Pol. g.
1134 to/10

<366116919900015

<366116919900015

Bayer. Staatsbibliothek

Das

Staats-Lexikon.

Encyklopädie

der sämmtlichen Staatswissenschaften

für

alle Stände.

In Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

Carl von Rotteck und Carl Welcker.

Neue durchaus verbesserte und vermehrte Auflage.

Zehnter Band.

Gha/48/23

Altona,
Verlag von Johann Friedrich Hammerich.
1848.

Bayerische
Staatsbibliothek
MUNCHEN

F. F. STEINACKER
LEIPZIG

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Nothstand, Nothrecht oder **Nothmaßregel.** — Zwei wichtige Verhältnisse, welche einer an sich verletzenden Handlung den Charakter der Strafbarkeit nehmen, sind: 1) der Nothstand und das Nothrecht und 2) die Nothwehr und das Nothwehrrecht. Zur richtigen Beurtheilung und Behandlung derselben muß man vor Allem beide scharf von einander unterscheiden und ihre rechtliche Begründung richtig auffassen.

Das sogenannte Nothrecht (besser die Nothmaßregel) findet Statt in einem wahren Nothstande oder einer Existenznoth, in einer Gefahr für das Leben, z. B. in einer Feuers- oder Wassers- oder Hungersnoth, in welcher man das Leben nur durch Verletzung Anderer retten kann.

Das Nothwehrrecht dagegen findet Statt bei dem rechtswidrigen Angriff eines Anderen, gleich viel, ob dieser Angriff das Leben oder, wie der Versuch eines Diebstahls, nur das Vermögen bedroht. Das Nothwehrrecht wird also durch jede Rechtsnoth herbeigeführt, sofern ein rechtswidriger Angriff dieselbe erzeugt. Ein solcher Angriff kann übrigens, wenn er zugleich das Leben bedroht, außer der Rechtsnoth und dem Nothwehrrechte auch noch einen Nothstand und das Nothrecht herbeiführen.

Das Nothrecht geht gegen Alle, oder es läßt die zur Rettung des Lebens nothwendige Verletzung auch gegen ganz unschuldige Dritte als entschuldigt erscheinen.

Das bloße Nothwehrrecht als solches geht nur gegen den rechtswidrigen Angreifer. Es läßt in der Regel nur die zur Abwehr seines ungerechten Angriffs nothwendige Verletzung gegen ihn als straflos erscheinen.

Die rechtliche Begründung des Nothrechts wie des Nothwehrrechts oder der Straflosigkeit der in ihnen zugefügten Verletzungen besteht keineswegs in der Aufhebung der subjectiven Bedingung der Strafbarkeit oder der Zurechenbarkeit, wie dieses Feuerbach von der Lebensnoth behauptet. Auch in der Lebensgefahr verliere ich keineswegs nothwendig die Bedingungen der Zurechenbarkeit. Ich verliere weder alles rechtliche Bewußtsein der Natur meiner Handlungen, noch alle juristische Willensfreiheit, sie zu begehen oder zu unterlassen. Dieses wäre eine unwürdige Ansicht für freie und muthige Männer und Völker. Diese werden vielmehr mit den Römern sagen: „Furcht beherrscht nicht den tapferen und standhaften Mann.“ Es wäre auch eine höchst gefährliche Annahme, wenn hiernach der Soldat, der Beichtvater, der Militär- und Hospitalarzt, der Gränzwächter im Sanitätscordon, überhaupt Alle, welche vermöge einer besonderen übernommenen Verpflichtung eine bestimmte Lebensgefahr muthig zu bestehen verpflichtet sind, für unzurechnungsfähig erklärt werden sollten, sofern sie, um sich aus dieser Gefahr zu retten, ihre beschworenen Pflichten verletzt, vielleicht noch ihre Oberen oder Andere getödtet hätten. Erklärt man aber diese Leute, erklärt man den Soldaten, der seinen Posten verläßt oder seinen ihn commandirenden Officier tödtet, um sich von einer Lebensgefahr zu retten, für strafbar oder wenigstens für zurechnungsfähig, so muß man überhaupt diese Art der Begründung des Nothrechts aufgeben.

Vielmehr fällt die Strafbarkeit der Verletzung im Nothstand und in der Nothwehr deshalb hinweg, weil ihre Rechtswidrigkeit hinwegfällt. Nur in so weit, als die objective Rechtswidrigkeit der rettenden Handlung wegfällt, begründen der Nothstand und die Nothwehr Straflosigkeit.

Die Nothwehr wird der folgende Artikel behandeln. Der Nothstand, welcher so gut für die Regierung wie für die Einzelnen eintreten kann, wurde zunächst in Beziehung auf die Regierung als sogenanntes äußerstes Recht oder eminens jus schon oben unter dem letzten Worte abgehandelt, und der Artikel „Moral" verstärkt noch die Gründe gegen rechtsverletzende Regierungshandlungen, welche nach einer gewöhnlichen leichtfertigen Ausdehnung des Nothrechts über die oben genau bezeichneten rechtlichen Gränzen hinaus gehen.

Auch in den Verhandlungen der zweiten Kammer der badischen Landstände über das neue Strafgesetzbuch*) wurde es nach lebhaften Verhandlungen anerkannt, daß Strafloſigkeit der Verletzungen zur Rettung aus dem Nothstande sich nur darauf gründe, daß das allgemeine Rechtsgesetz und die allgemeine Rechtspflicht nur begründet sind, um eine friedliche Coexistenz möglich zu machen. Wo diese also nicht möglich ist, wie in dem bekannten uralten Beispiele von zwei Schiffbrüchigen auf einem Brette, welches nur einen tragen kann, da spricht das Rechtsgesetz gar nicht. Nichts Begründetes geht weiter wie sein Grund. „Noth hat kein Gebot", sagt richtig das deutsche Rechtssprüchwort. Die Moral und die Klugheit müssen hier entscheiden, was Jeder thun soll, und dieses ist dem Gewissen eines Jeden zu überlassen (servandum arbitrio, wie die römische Jurisprudenz mit Recht sagt). Das äußere juristische Recht als solches ist etwas Endliches, das zeigt sich hier. Man muß an seine unendliche, aber an sich noch nicht juristische Grundlage, die ewige göttliche Gerechtigkeit, appelliren und nach dieser dem Einzelnen Entscheidung und höhere Verantwortlichkeit überlassen. Wenn auch das moralische Volksurtheil hier tadelt, ja augenblicklich leidenschaftlich tadelt, wie gegen jene Frau, die, um ihr Leben gegen nacheilende Wölfe zu retten, ihren Säugling ihnen hinwarf und preisgab, so hat doch die leidenschaftslose Jurisprudenz hier kein juristisches Verdammungsurtheil. Sie bescheidet sich hier ihrer Gränzen, wie in jenem Ciceronianischen Fall von den zwei Schiffbrüchigen, oder auch im Fall jenes Dachdeckers. Ihm stürzte sein Sohn vom Dache und fiel sich todt, und als der Vater gesund herunterkam, erzählte er, er selbst habe ihn heruntergestoßen. Der Jüngling habe ein lebensgefährliches Wagniß unternommen und, als es misglückte, sich zu ihm in seinen Flaschenzug retten wollen. Da habe er, überzeugt, daß dieser Flaschenzug alsdann unvermeidlich abreißen würde, und gedenkend seiner Familie, die so, ohne daß es den Sohn gerettet hätte, zugleich ihren Familienvater und Erhalter verlieren würde, den Sohn zurück- und dem Tod in die Arme gestoßen.

Wer diese Begründung der Nothmaßregel leugnen wollte, der müßte eine Rechtspflicht erweisen, entweder: daß der Eine jener beiden Schiffbrüchigen sich der Erhaltung des Anderen opfere, oder: daß Beide sich zwecklos opfern.

Aus dieser Begründung der Nothmaßregel und ihrer rechtlichen Unverantwortlichkeit ergeben sich denn auch die richtige juristische Ausdehnung und Gränzbestimmung für dieselbe.

Es folgt hieraus fürs Erste, daß, wenn Jemand auf den Grundlagen des allgemeinen juristischen Rechts und auf eine juristisch erkennbare und verbindliche Weise eine bestimmte Gefahr übernahm, wie z. B. der Lazaretharzt, der Soldat, alsdann eine diese rechtliche Uebernahme verletzende Beseitigung derselben nicht als juristisch vorwurfsfrei zu betrachten ist. Die rein allgemeine, negative Rechtspflicht zwar verbindet mich nicht juristisch, in den Tod zu gehen, um das Leben eines Dritten zu erhalten. Aber wo eine besondere nachweisbare positive juristische Verpflichtung übernommen wurde, wo sie spricht, da ist nicht mehr zu sagen: Noth hat kein Gebot. Eine freundliche Privatmittheilung eines der tüchtigsten Gelehrten kündigt mir zwar die Ausführung einer entgegengesetzten Ansicht an, nach welcher wegen Ungültigkeit des Verzichts auf unveräußerliche Rechte auch jene besondere Uebernahme einer Pflicht die ihr widersprechende Lebensrettung nicht strafbar mache, und daß hier nur wegen eines neuen Nothrechts des

---

*) S. den Commissionsbericht (Nr. 2) über Titel III bis VI von C. Welcker, S. 46 ff., und die Verhandlungen über §. 76 a ff.

Staats Strafe eintreten könnte. Natürlich muß diese Begründung abgewartet werden. Nur so viel kann ich schon jetzt sagen, daß ich bisher wohl an die Rechtsungültigkeit juristisch schimpflicher, unernstlicher und rechtswidriger Verträge, nicht aber an die sogenannten juristisch unveräußerlichen Rechte habe glauben können. Gerade weil es Gegenstand der Moralpflicht ist, ob und wann ich mein Leben höheren Pflichten opfern soll, muß die Jurisprudenz auch hier mit dem römischen Recht die Entscheidung dem Gewissen überlassen (servandum arbitrio). Das thaten die Römer und mit ihnen die Carolina z. B. auch in Anerkennung der juristischen Unsträflichkeit eines nicht schimpflichen Selbstmords aus Lebensüberdruß (taedium vitae), durch welchen man keiner Rechtspflicht sich entziehen wollte, während ein schimpflicher Selbstmord, um einer Criminalanklage zu entgehen, als nicht rechtlich galt. Wo nun vollends die Bürger durch die allgemeinen Rechts- und Staatsverträge das schon für das Bestehen der Staaten Nothwendige und nach allgemeiner Uebereinstimmung Pflichtmäßige eingehen, wo sie sich z. B. nach dem Grundsatze der rechtlichen Gleichheit zur Vaterlandsvertheidigung und zur muthvollen Uebernahme der Gefahren derselben durch Bürger- und Diensteid juristisch verpflichten, da glaube ich an keine juristische Unveräußerlichkeit der Güter. Es giebt aber nur Eines, was gefährlicher ist, als durch Einmischung subjectiv moralischer Ansichten über das objective allgemein erkennbare Vereinsrecht hinauszugehen. Dieses besteht in dem häufigen Annehmen von Nothrechten des Staats. Diese werden sich entweder als wahre allgemeine Rechte, oder als nicht haltbare Ausnahmen vom allgemeinen Rechte darstellen. Alles Recht aber hilft und sichert nicht mehr, wenn es jeden Augenblick durch angebliche Nothrechte des Staats durchbrochen werden kann.

Die bisher ausgeführte Beschränkung des Nothrechts, daß dasselbe bei einer besonders übernommenen Pflicht, die Gefahr zu bestehen, nicht stattfinde, hatten wohl auch diejenigen Criminalisten im Auge, welche zur Entschuldigung einen „durch die Natur herbeigeführten Nothstand" forderten. Allein diese Bezeichnung ist unrichtig, weil auch bei einem durch Menschen herbeigeführten Nothstand, z. B. bei einer künstlichen Ueberschwemmung, ja bei ernstlichen Drohungen mit Lebensgefahr und durch die Versetzung in den Nothwehrstand eben so gut als bei einem blos durch Naturereignisse bewirkten Nothstand die Entschuldigung auch von Verletzungen gegen unschuldige Dritte stattfindet. Nur muß freilich der im Nothstand Befindliche denselben und durch ihn die zu seiner Abwendung vorgenommene Verletzung nicht selbst auf eine wahrhaft rechtswidrige Weise herbeigeführt und verschuldet haben. Hier wird er durch seine rechtswidrige Herbeiführung der Gefahr ebenfalls besonders verpflichtet, sie zu bestehen, und mithin die Verletzung, um sich aus derselben zu retten, nie ganz entschuldigt.

Aus der richtigen Begründung folgt aber nicht blos Anerkennung der so eben angegebenen richtigen Beschränkung des Nothrechts, sondern auch die Verwerfung falscher Beschränkungen der Straflosigkeit. Manche nehmlich wollen auch außerhalb der angeführten Beschränkung die zur Rettung nöthigen Verletzungen im Nothstande wenigstens theilweise, wenn auch gemildert, bestrafen und dieses dem richterlichen Ermessen überlassen. Aber dieses wäre ein durch keine juristischen Gesichtspunkte bestimmtes, ein absolut willkürliches Ermessen. Erscheint aber nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen eine Verletzung nicht als rechtswidrig, alsdann darf sie auch gar nicht gestraft werden. Sie ist straflos, wenn sie selbst, wie ja so viele straflose Handlungen, als unsittlich Tadel verdienen sollte. Nichts wäre der Freiheit der Bürger gefährlicher und verderblicher, als wenn blos unmoralische, nicht rechtswidrige Handlungen (außer in wenigen besonderen höchst dringenden gesetzlichen Ausnahmsfällen) juristisch bestraft würden.

Eine Ausdehnung haben neuere Strafgesetzbücher dem Nothrechte gegeben. Sie erklären einestheils auch schon in den Gefahren für schwere Leibesverletzungen, „für Leib und Leben", die zur Rettung nöthigen Verletzungen für straflos. Sie erklären ferner dieselben auch in Gefahren der nächsten Angehörigen des Verletzenden, zumal der seinem Schutz Anvertrauten, der Gattin, der Kinder, für straflos. Die Humanität hat jedenfalls dieses zu billigen. Juristisch läßt sich insbesondere die zweite Ausdehnung nur durch eine fingirte Einheit der Personen für diese Fälle rechtfertigen. Der Schützer tritt durch

seine auch rechtlich anerkannte Schutzpflicht in die Vertheidigungsrechte des Geschützten ein. Es wird übrigens diese Ausdehnung auch unterstützt durch die Analogie von dem Nothwehrrechte, welches auch Derjenige straflos ausübt, der seinen bedrohten Mitbürger vertheidigt. Nur beruhen freilich die Rechte der bedrohten Hauptperson selbst in beiden Fällen auf verschiedenen Gründen. Und insbesondere hat bei dem Nothstande der zur Abwehr Verletzte nicht, wie bei der Nothwehr, seine Verletzung selbst verschuldet. Weshalb auch bei dem Nothstande die Beschränkung eben so für den Helfenden wie für die Hauptperson größer ist als bei der Nothwehr.

Als unentbehrlich zur Beseitigung des Vorwurfs der Rechtswidrigkeit der zum Schutz unternommenen Verletzung fremder Persönlichkeits- oder Vermögensrechte müssen übrigens stets die beiden Bedingungen festgehalten werden, fürs Erste, daß eine wahre gegenwärtige Gefahr für das Leben vorhanden war; und fürs Zweite, daß der Verletzer keine größere Verletzung zufügte, als er in seinem durch die Gefahr bedrängten Gemüthszustande zur Lebensrettung für nöthig hielt.

Darauf, was er selbst in dieser seiner bedrängten Lage ehrlich für nothwendig hielt, kommt es an. Denn, ähnlich wie bei der Nothwehr, erhält in einem solchen Nothstande, sobald nur derselbe einmal erweislich vorhanden ist, der Angegriffene mit dem Rechte der eigenen Hilfe auch das eigene Urtheil oder Gericht über das den Verhältnissen Angemessene und Nothwendige. Es wäre mehr als abgeschmackt, es wäre völlig ungerecht, wenn der Richter die Frage über die Nothwendigkeit des Rettungsmittels nach seiner ruhigen kalten Ueberlegung in seiner gefahrlosen Lage und nicht nach der ehrlichen Ueberzeugung des Bedrängten beurtheilen wollte.

Hierzu aber muß nun nach der obigen Ausführung als eine dritte Bedingung noch hinzugefügt werden: daß keine besondere übernommene Verpflichtung, die Gefahr zu bestehen, vorhanden war (so wie z. B. für den Soldaten, für den Hospitalarzt im Dienst). Zwar übersieht man gewöhnlich dieses wichtige Moment. Oder man hält auch, so wie die Mehrheit der zweiten Kammer der badischen Landstände, die ausdrückliche Hinzufügung dieser Beschränkung des Nothrechts deshalb für unnöthig, weil sie die besonderen Gesetze für diese besonderen Verhältnisse, also z. B. das Kriegsgesetz, enthalten müßten. Doch möchte dieser letzteren Ansicht ein doppeltes Bedenken entgegenstehen. Fürs Erste ist es sicher an sich schon angemessen, daß der allgemeine Theil des allgemeinen Strafgesetzbuches die allgemeinen Grundsätze und Bedingungen der Strafbarkeit und der Unsträflichkeit der Handlungen vollständig und nicht zweideutig enthalte. Dieses ist fürs Zweite auch darum nothwendig, weil die besonderen Gesetze gewöhnlich die allgemeinen Grundsätze voraussetzen und hier also sehr unpassende Straflosigkeiten oder wenigstens fatale Zweifel über dieselbe entstehen können, wenn das allgemeine Strafgesetzbuch unvollständig ist. C. Welcker.

Nothwehr und Selbsthilfe gegen Privat- und öffentliche Personen und Verletzungen. — I. Begriff, Begründung und Wichtigkeit der Nothwehr. — Die Vertheidigung angegriffener Rechte da, wo sie der Staat nicht schützen kann, ist neben dem Staatsschutze der andere Haupttheil der Rechtsschützung. Wichtig, wie das Recht der Nothwehr selbst, ist an sich schon seine Theorie. Sie ist es aber neuerdings noch mehr geworden. Es haben nehmlich in der neueren Zeit einige Schriftsteller und Gesetzgebungen die uralten natürlichen Rechtsgrundsätze für dieses Recht verkannt und so seine Theorie in Verwirrung gebracht. Diese Lehre kann jetzt als ein abschreckendes Beispiel dienen. Sie kann es veranschaulichen, wie sehr die reinen Rechtsgrundsätze der tiefsten Natur der gesellschaftlichen Verhältnisse und ihren wahren Bedürfnissen entsprechen, und wie verderblich deren Missachtung ist, welche Verwirrungen und Gefahren es bereitet, wenn die Einmischung neuer Modephilosophieen und reiner Moralgebote, die Einmischung subjectiver Gefühle und willkürlicher Polizeigrundsätze die Heiligkeit und Consequenz des objectiven Rechts zerstört. Durch diese Einmischung erst konnten hier, wie in anderen gleich wichtigen Lehren[1]),

1) S. z. B. oben „Injurie", „Infamie und Ehre", und „Grundvertrag."

Rechtsgrundsätze in Zweifel gezogen werden, in welchen Jahrtausende hindurch alle freien Völker eben so wie das römische und deutsche Recht sich selbst treu blieben und mit einander, ja auch mit dem kanonischen Rechte völlig übereinstimmten.

Das Recht der Nothwehr oder der Selbstvertheidigung ist ganz verschieden von dem Nothrechte (s. den vorig. Art.). Es besteht in der Befugniß jedes Rechtsgliedes, sich oder seinen Mitbürger gegen jeden gegenwärtigen, bereits begonnenen oder eben bevorstehenden rechtswidrigen Angriff auf irgend ein Recht selbst zu vertheidigen und, so weit es die zum Schutz des Rechts nöthige Vertheidigung mit sich bringt, auch den Angreifer zu verletzen. Dieses Recht gründet sich unmittelbar auf die natürliche und vernünftige rechtliche Freiheit der Menschen. Und zwar gründet es sich nicht blos auf die natürliche Freiheit Derjenigen, welche noch heut zu Tage, wie die Völker unter einander, in einem Naturzustand oder ohne gemeinschaftliche Staatsgewalt leben. Es gründet sich vielmehr, ganz unabhängig von einem historischen Naturzustande, auf die natürliche oder vernünftige Freiheit auch Derer, welche im Staate leben. Denn der Staat erschafft nicht beliebig, sondern er schützt die natürlichen oder vernünftigen Rechte. So als ein allgemeines natürliches Freiheitsrecht, nicht etwa als eine vom Staate geschaffene Erfindung, als ein von ihm erst den Bürgern verliehenes oder geschenktes Recht, nicht als ein Gnadenprivilegium, sahen stets die Völker, sahen auch die römischen, kanonischen und deutschen Gesetze das Recht der Nothwehr an. In diesem Sinne sagt das römische Recht: „Jus gentium est, ut vim atque injuriam propulsemus“; oder „adversus periculum naturalis ratio permittit se defendere“ [2]). In gleichem Sinne sagt das kanonische Recht: „vim vi repellere, omnes leges et omnia jura permittunt“ (das heißt, nach kanonischem Sprachgebrauche, die göttlichen, natürlichen und bürgerlichen Rechte). Selbst wenn man gegen alle Geschichte sich den Staatsverein als allgemein und absolut gleichzeitig denkt mit dem Recht und der Rechtsanerkennung, welche doch oft lange ohne Staatsgewalt bestanden und auch noch jetzt im Verhältnisse der Völker unter einander ohne Staatsgewalt bestehen, so muß doch jede Staatseinrichtung und jede Staatsbeschränkung der Menschen das Recht als ihre Grundlage achten. Die Staaten müssen die natürlichen oder vernünftigen Freiheitsrechte, so wie unser gemeines Recht, theils als den regelmäßigen Inhalt ihrer positiven Bestimmungen, theils als neben denselben gültig anerkennen.

Daß nun aber die Nothwehr der allgemeinste, natürlichste Ausfluß des Rechts ist, dieses ergiebt sich mit Nothwendigkeit, mag man nun zunächst den rechtlichen Standpunkt 1) des rechtswidrig Angegriffenen, oder 2) den des rechtswidrigen Angreifers ins Auge fassen, oder mag man endlich 3) ausgehen von dem allgemeinen objectiven Standpunkte des Rechtsgesetzes selbst und von dem der Regierung.

Zu 1. Die Nothwehr ist begründet für den ungerecht Angegriffenen. Der freie Mann hat seine Freiheit als die Bedingung der Verwirklichung seiner irdischen Lebensbestimmung nach seiner eigenen sittlichen Ueberzeugung, er hat sie als seine Würde, Ehre und Glückseligkeit zu behaupten. Er kann und darf also seinerseits eine Staatsgewalt nur unter der Bedingung ihrer Anerkennung seiner rechtlichen Freiheit anerkennen; er darf und wird mithin auf die Selbstschützung seiner rechtlichen Freiheit nur in so weit verzichten, als die Staatsgewalt seine rechtliche Würde und seinen Rechtszustand vollständig schützen kann. So weit sie das nicht kann, bleibt ihm das Recht, nach seiner eigenen Gewissensüberzeugung sich selbst zu schützen.

Bei noch unausgebildetem Staatsschutze war daher der Selbstschutz, z. B. die Blutrache, noch in großer Ausdehnung rechtlich geheiligt. Allein auch der ausgebildetste Staat kann nie überall und vollständig schützen.

Selbst zur Wiedererlangung eines bereits verlorenen rechtlichen Besitzes blieb daher, wie sich unten unter V. ergeben wird, auch nach der höchsten Ausbildung des

---

2) L. 3 de Justit. et Jur. u. C. 1 Unde vi.

Staatsschutzes doch in den wenigen Fällen, in welchen keine wirksame Staatshilfe zu erwarten ist, die Selbsthilfe rechtlich erlaubt.

Allgemein aber bleibt einem Jeden, weil hier auch die ausgebildetste Staatseinrichtung den Berechtigten gegen den Verlust in der Regel nicht schützen kann, das oben bezeichnete vollständige Nothwehrrecht zum Schutze seines rechtlich heiligen Besitzstandes gegen gegenwärtige, noch nicht vollzogene Angriffe.

Zu 2. Auch gegen den ungerechten Angreifer ist der vollständige Nothwehrschutz durchaus nicht rechtswidrig. Er, der in seinem Angriffe keine rechtliche, sondern eine rechtswidrige Freiheit ausüben will und dadurch den Krieg beginnt, er kann sich unmöglich über rechtswidrige Verletzung beschweren, so weit der Angegriffene den ungerechten Angriff aus seinem bedrohten Rechtskreise zurückweiset und dazu Gewalt mit Gewalt vertreibt, und zwar die ganze rechtswidrige Gewalt mit der genügend schützenden. Wenn auch nicht auf seinen freiwilligen, doch auf einen rechtlich nothwendigen Verzicht, auf eine verschuldete Verwirkung eines Staatsschutzes, auf genugthuende Herstellung kann man es rechtlich begründen, daß die ihm widerfahrene Verletzung, so weit sie zur Abwehr des ungerechten Angriffs nöthig war, als kein Unrecht gegen ihn angesehen wird. Ein Staatsschutz zur Verhinderung des vollständigen zur Abwehr nothwendigen Selbstschutzes wäre ein Schutz des rechtswidrigen Freiheitsgebrauchs, des Unrechtes selbst.

Zu 3. Der vollständige Nothwehrschutz ist endlich auch gegen die objective Rechtsordnung und die Regierung durchaus nicht verletzend. Die Rechtsordnung wie die wahre Politik des Rechtsstaates fordern vor Allem, daß das Recht gelte, lebe und vollständig geschützt sei, das Unrecht aber, wo und sobald es hervortrat, möglichst vernichtet werde. Sie können dem freien rechtlichen Bürger die bloße Abwehr des rechtswidrigen Angriffs und des durch ihn angedrohten Verlusts der vollen Integrität seines rechtlichen Besitzstandes, welchen Verlust sie ihm nicht abzuwehren vermochten, nicht rauben. Sie können ihn wegen dieser Abwehr, dieser Ausübung seines natürlichsten Rechts, nicht strafen und die Gewaltthat nicht gegen dieselbe beschützen. Sie dürfen niemals die rechtlichen Bürger zwingen wollen, diesen wirklichen gegenwärtigen Verlust des Besitzstandes ihrer rechtlichen Integrität und seiner Vortheile, dieses ihr wahres Recht und seinen schnellen, vollständigen, sichern Schutz, etwa mit Rücksicht auf einen späteren, langsamen, unsicheren Proceß und auf dessen ungewisse, oft unmögliche Entschädigung, den Frevlern unvertheidigt preiszugeben. Im Gegentheil müssen sie die vollständige rechtliche Selbstvertheidigung, welche die Rechtsordnung auch da in kräftigem Leben erhält, wo ihre Hilfe fehlt, nur wünschen und billigen.

II. Die rechtlichen Gränzen der Nothwehr und die alte würdige und richtige Theorie der römischen, kanonischen und deutschen Gesetze über dieselben. — Schon aus jeder einzelnen der drei verschiedenen rechtlichen Begründungen des Nothwehrrechts folgt die Vollständigkeit der rechtlichen Nothwehr innerhalb ihrer allgemein rechtlichen Gränzen. Es geht dasselbe, wo es begründet ist, so weit, wie es als nothwendig erscheint, um den rechtswidrigen Angriff abzuwenden. Nur da, wo kein rechtswidriger Angriff vorhanden wäre, oder wo derselbe mit Sicherheit und ohne Nachtheil durch mildere als die gebrauchten Schutzmittel abgewendet werden könnte, wo also aus Bosheit oder Rachsucht etwa mehr Rechte des Angreifers verletzt würden, als es der Zweck der Abwehr erforderte, oder wo der Angegriffene ohne den Fall der Lebensnoth schuldvoll unschuldige Dritte verletzen wollte, nur da fängt das Unrecht des Angegriffenen an, da schreitet er aus dem rechten Maße der schuldlosen Nothwehr (moderamen inculpatae tutelae) heraus. So wie aber oben bemerkt wurde (s. „Nothrecht"), richtet sich die Frage über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Mittel zur Abwehr der Gefahr, sobald nur einmal der rechtswidrige Angriff erweislich vorhanden ist, nach dem Urtheile des Bedrängten. Die Nothwehr wird bei dem nothwendig schnellen Handeln und der unvermeidlich und entschuldbar aufgeregten und leidenschaftlichen Stimmung im Augen-

blick des gerechten Krieges nach dieser seiner ehrlichen Ueberzeugung abgemessen, nicht etwa nach dem Standpunkte des unbedrängten, des kalt und mit Muße prüfenden Richters. Mit dem Rechte der Selbsthilfe — so sagen die älteren, besseren Juristen — kehrt dem Angegriffenen auch das Recht des eignen Gerichts zurück. Es ist aber in der That ein gerechter Krieg, in welchen ihn der ungerechte Angreifer versetzte. Grolman (Criminalr. §. 25) leitet also mit Recht aus dieser Lage und aus dem mit der Selbsthilfe dem Angegriffenen zurückgekehrten eigenen Urtheil die Folge ab: „daß die Behauptung des Verletzers, in seiner Lage die Verletzung seines Gegners und gerade diese Verletzung desselben für nothwendig gehalten zu haben, wenn sie nur nicht als unzweifelhaft affectirt erscheint, als genügend zur Entschuldigung betrachtet werden müsse".

Aus jenem Gesichtspunkt eines gerechten Kriegs erklären es auch die Gesetze, namentlich die Carolina Art. 145, mit Recht für straflos, wenn der Angegriffene in seiner Kampfs- und Kriegsbedrängniß und Aufregung aus Irrthum oder absichtslos statt des Angreifers einen unschuldigen Dritten tödtet oder verletzt. Doch darf man dieses nicht mit Feuerbach (§. 38) in eine unbedingte Erlaubniß, Dritte zur Abwehr jedes ungerechten Angriffs verletzen zu dürfen, umwandeln. Dieses ist offenbar wiederum eine Verwechselung der Rechtsnoth und Nothwehr mit der Existenznoth und dem Nothstand. In der Lebensgefahr hört nach dem Grundsatze: Noth hat kein Gebot, das Recht auf zu sprechen. Deshalb ist auch hier ganz allgemein die Verletzung von unschuldigen Dritten nicht strafbar. In der bloßen Rechtsnoth dagegen gründet sich die Entschuldigung der Verletzung regelmäßig nur auf den rechtswidrigen Angriff, findet also auch in der Regel nur gegen den Angreifer Statt. Verletzungen gegen unschuldige Dritte werden nur straflos: fürs Erste, sobald die Rechtsnoth in Existenznoth übergeht, und fürs Zweite, so weit wegen der Bedrängniß und der Noth und des Affects des gerechten Kriegs die Verletzung weder zum Dolus noch zur strafbaren Culpa zugerechnet werden kann, also z. B. wenn der Angegriffene einen Dritten verletzt, indem er seinen Angreifer verletzen wollte („wider seinen Willen und so er den nöttiger meynt", nach den Worten der Carolina). Nach diesem Gesichtspunkte wurde denn auch bei dem neuen badischen Strafgesetzbuche die unbedingte Gleichstellung der Verletzungen Dritter in dem Artikel 79 des Regierungsentwurfs gestrichen und derselbe in §. 79 a auf die Fälle des Zusammentreffens eines Nothstandes mit der Nothwehr oder des zweiten so eben angegebenen rechtlichen Entschuldigungsgrundes beschränkt. Völlig straflos könnte es dagegen nicht sein, wenn ein Angegriffener blos zur Vertheidigung seines Eigenthums und zur Abtreibung der Angreifer fremde Saaten oder Wohnungen mit kalter Absichtlichkeit in Brand stecken wollte. Schon das römische Recht (L. 45 ad l. Aquil.) behauptet hier die Rechtswidrigkeit.

Ganz gleich mit dem Angegriffenen selbst aber stehen in der Entschuldigung bei den zur Abwehr zugefügten Verletzungen Diejenigen, welche ihm beistehen wollen. So erklärt es z. B. die Carolina im Art. 150 ganz unbedingt als strafloſe Tödtung: „Item, so Einer zur Rettung eines Andern Leib, Leben oder Gut Jemand erschlägt". Es ist dieses der natürliche Ausfluß einestheils des rechtlichen Grundsatzes, daß man in einer erlaubten Handlung für einen Andern zu handeln oder ihm beizustehen rechtlich befugt ist, und sodann des edlen Solonischen staatsbürgerlichen Princips, daß die Staatsbürger Gefahr und Noth mit einander theilen und der Eine den rechtswidrigen Angriff gegen den Andern als Angriff auf die gemeine Freiheit und auf sich selbst betrachten soll.

Es ist auch, wie der angegebene Artikel der Carolina ebenfalls es anerkennt, das Recht der Nothwehr zum Schutz jedes ungerecht angegriffenen Rechts begründet, mag es ein Recht der freien Persönlichkeit, der Ehre, des Besitzstandes, oder des Vermögens sein. Mit Recht und völlig übereinstimmend mit allen unseren Gesetzen sagt Grolman §. 25: „Auf den Inhalt des Rechtes kommt es nicht an. Jedes Recht, selbst das im Umfang geringste, kann die Nothwehr selbst bis zur Vernich-

tung des Gegners rechtlich rechtfertigen, sobald es wirklich nur dadurch gegen die versuchte Beleidigung erhalten werden konnte — die moralische Pflicht der Mäßigung in dem Gebrauche der Rechte muß hier ganz außer Berücksichtigung bleiben". Es wäre insbesondere auch gewiß verwerflich, das Recht auf Ehre weniger der Vertheidigung würdig zu erklären als gemeine Vermögensrechte. — Bessere Criminalisten, z. B. Hefftter, welcher (in seinem Criminalrecht §. 41 — 45) mit Energie jede Beschränkung des Nothwehrrechts als rechtswidrig und verderblich und als Folge „schwächlicher Theorieen" bekämpft, heben ausdrücklich das Recht der Nothwehr zum Schutz der Ehre auch selbst gegen Verbalinjurien hervor [3]). Andere glauben indeß, daß mündliche Injurien, sobald sie ausgesprochen seien, nicht mehr einen bloßen Angriff, sondern schon vollzogene Rechtsverletzungen bildeten, und sofern sie noch nicht ausgesprochen seien, nicht mit Gewißheit vorausgesehen werden könnten. Dennoch ist auch dieses nicht unmöglich. Es ist überhaupt passend, auch in den Gesetzbüchern die Angriffe auf die Ehre ausdrücklich als Grund der Nothwehr zu bezeichnen. Manche Injurien aber, sogenannte Real- und symbolische Injurien, lassen sich denken, die, selbst wenn sie auch zugleich als Angriffe auf die Person und auf den Besitzstand erschienen, doch richtiger und vortheilhafter aus dem Gesichtspunkt injuriöser Verletzungen betrachtet werden. Und auch gegen manche Verbal- und symbolische Injurien läßt sich wirklich ein Nothwehrrecht denken; so z. B. gegen ein öffentliches Ablesen schändlicher, der öffentlichen Verachtung preisgebender Schmähschriften oder gegen öffentliche Ausstellung von Schandgemälden.

Auch die wirkliche Vollziehung des Angriffs ist der Bedrohte keineswegs abzuwarten verbunden. Die Carolina im Art. 140 sagt: „ist auch mit seiner gegenwehr, bis er geschlagen wird, zu warten, nit schuldig, unangesehen, ob es geschrieben rechten und gewohnheiten entgegen wär" [4]). Der letzte Satz dieses Artikels bezeichnet dessen Bestimmung als eine der wenigen absolut gebietenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, in welchen die in der sogenannten salvatorischen Clausel der Carolina enthaltene Erlaubniß für die Landesherren, „ihre wohlhergebrachte rechtmäßige und billige Gebräuche" auch nach der Carolina fortzuerhalten, nicht anwendbar ist. Denn eine dem Artikel 140 widersprechende Bestimmung verwirft dessen Nachsatz, als eine nicht wohlhergebrachte, nicht billige und nicht rechtmäßige Bestimmung. Es zeigt sich zugleich auch hier die Entschiedenheit, ja der edle Eifer der Carolina, aus Liebe für Männlichkeit und rechtliche Freiheit das Recht der Nothwehr gegen falsche Beschränkungen möglichst zu schützen.

Auch in Beziehung auf die Hauptfrage, wann eine Verletzung aus Nothwehr überhaupt erlaubt ist, ist der zuletzt entwickelte Gesichtspunkt einflußreich. Dieselbe ist rechtlich erlaubt zur Abwehr jedes Angriffs, welcher 1) irgend die Integrität meines persönlichen und sächlichen Besitzstandes im weitesten Sinne mit einer Verletzung bedroht. Schon der factische Besitzstand, ohne das Besitzrecht (jus possessionis) im engeren Sinne, gewährt vielerlei rechtliche Vortheile, Freiheit von der Beweislast, Retentionsrecht u. s. w., und berechtigt vollständig zur Schützung dieses Besitzstandes durch Selbstvertheidigung [5]). Seinen Verlust und irgend eine bevorstehende Verletzung brauche ich mir nicht zufügen zu lassen. Nur das ist 2) noch zur Rechtfertigung der in der Nothwehr zugefügten Verletzung nothwendig, daß ich keine milderen Mittel zum vollen Schutz meiner Integrität kannte als meine angewendeten Vertheidigungsmittel, daß ich also namentlich den Angriff nicht etwa ausnahmsweise beseitigen konnte, durch Anrufung obrigkeitlicher Hilfe, oder auch, indem ich auf „eine völlig

---

3) Ebenso auch Henke, Handb. I. S. 214.

4) Gleiches hatte auch schon das römische Recht wiederholt bestimmt C. 1 quando liceat und C. 4 ad Leg. Corn. de sicar. Die letzte Stelle schließt: melius enim est, his occurrere et mederi, quam injuria accepta vindictam perquirere.

5) S. hierüber die Ausführung und die vielen gesetzlichen Beweise bei Thibaut, Pandekten. 8. Ausgabe. §. 222.

anständige Weise“ [6]) dem Angriff auswich. Nur muß auch hier stets gefragt werden, ob der Angegriffene nach seiner besonderen Gemüthslage bei dem Angriff oder der Bedrohung das mildere Mittel erkannte, und ob er durch dasselbe sich ohne irgend einen Nachtheil und mit Sicherheit schützen zu können einsah. Denn keinerlei Nachtheile braucht er ja durch die Ungerechtigkeit des Andern zu leiden. Und wie schon die Carolina im Art. 140 ausdrücklich und durch die vorherige Ausführung mittelbar bestimmt, ein Nachtheil wäre es, wenn ich auf eine irgend meiner Männlichkeit, „meiner Ehre und gutem Leumuth“ nachtheilige Weise fliehen oder mich durch den Frevler von meinem Besitzrecht oder meinem Recht der Theilnahme an öffentlichen Verhältnissen und Rechten sollte verdrängen und ausschließen lassen. Nur boshafte, nicht wahrhaft und ehrlich auf Schutz berechnete Verletzungen sollen ausgeschlossen sein.

III. Die verwerflichen Beschränkungen des Nothwehrrechts und die modernen falschen Theorieen über dieselben. Die bisher bezeichneten natürlichen Rechtsgrundsätze und Rechtsgränzen, welche mit dem römischen, kanonischen und deutschen Recht fast alle besseren neueren Gesetzgebungen und Rechtsgelehrten festhalten, werden doch von einzelnen neueren Gesetzen, von einigen Schriftstellern und von einer weitverbreiteten schlechten Praxis leider gar sehr verkannt und verletzt.

Bald beschränkt man das Nothwehrrecht auf Angriffe gegen besondere oder besonders wichtige, z. B. auf unersetzliche Rechte, auf Leib und Leben, bald muthet man dem durch ungerechten Angriff in gerechten Affect Versetzten dieselbe kalte, sorgfältige Berechnung einer möglichen ungefährlichen Vertheidigung zu, wie sie der Richter in seinem Studirzimmer sich als möglich ausklügelte; bald erlaubt man bei Vermögens- und Besitzrechten oder allgemein bei weniger bedeutenden Gütern nur ungefährliche oder nicht lebensgefährliche oder nicht unverhältnißmäßige, nicht im auffallenden Misverhältnisse stehende Vertheidigungsmittel oder Verletzungen; bald verlangt man im Widerspruche mit der Grundidee des Vertheidigungsrechts, daß man seinen Besitzstand ohne Gegenwehr verletzen lasse und aufgebe, wenn Ersatz zu erwarten war. Oder man fordert eine solche Beweisführung des Nothwehrzustandes und der Mäßigung und Unschuld, wie sie nach criminalrechtlichen Grundsätzen zur Lossprechung durchaus nicht erforderlich sind. Zuweilen fordert man gar von dem Angegriffenen ein feiges, schimpfliches Fliehen und Zurückweichen, ein nicht ehrenhaftes Preisgeben seiner Bürgerrechte und Hausrechte, verwirft also das Recht der Nothwehr, wenn dessen Ausübung nach dem Urtheile des Richters durch unmännliche Flucht und Preisgebung vielleicht verhindert werden konnte. Manche Juristen schämten sich nicht, wenigstens den Bürgerlichen ein schimpfliches Ergreifen des Hasenpaniers zuzumuthen, die Adeligen und Officiere aber davon zu dispensiren. Vor Allem endlich verbietet man jede rechtliche Nothwehr gegen öffentliche Personen, selbst gegen ihre schamlosesten Mishandlungen und Verletzungen der heiligsten Güter, gegen die rechtswidrigsten Brutalitäten der untersten Polizei- und Gerichtsknechte, fordert unbedingten, passiven, hündischen Gehorsam und bestraft jede rechtliche Nothwehr gegen sie als schwere Verbrechen der Widersetzlichkeit.

Die Quellen dieser falschen Theorie sind verschiedene:

1) Die allgemeinste Quelle freilich ist der erstorbene Rechtssinn so vieler deutschen Juristen. Bei so Vielen sind ja leider höhere Ideen und Rechtsgefühl durch die große, zum Theil fremdartige Masse unseres positiven Rechts erdrückt worden. Es giebt so Viele, die, ganz unähnlich den römischen oder britischen Rechtsgelehrten und Staatsmännern, nicht blos von der vaterländischen Freiheit und von der lebendigen Verbindung und Wechselwirkung mit ihrem Volke sich abgewendet haben, sondern auch in den fremden Rechten sich nur in einen elenden Buchstabenkram verloren, ohne zu deren Grund-

---

6) Henke, Handbuch. Th. I. S. 218.

ideen und würdigen Grundsätzen durchzudringen; so Viele, welche auf diese Weise der Gemeinheit, der Servilität und Willkür anheim fielen!

Insbesondere sucht der Herr von Haller einen Grund des wirklich fast blinden Hasses so vieler praktischen Juristen gegen das Recht der Nothwehr und der Selbsthilfe in einem juristischen Kastengeist, in einem angemaßten Monopolrechte auf die Entscheidung aller Processe. Eine freilich sehr geistesbeschränkte Standeseitelkeit und Herrschsucht sieht allerdings in dem zugestandenen Rechte der Nothwehr und Selbsthilfe eine Beschränkung und eine Ableugnung der Vollkommenheit der juristischen Beamtengewalt. Sie möchte diese letztere oder das Mittel zum Zwecke erheben. In der That sehen wir ja auch dieselbe Beschränktheit wirksam in dem oft nicht minder einseitigen Hasse vieler Juristen selbst gegen friedliche bürgerliche Schiedsgerichte und vollends gegen die Mitwirkung der Bürger im Schwurgerichte. In blindem Kastengeiste erstirbt das Gerechtigkeits- und Freiheitsgefühl und der Bürgersinn.

Doch giebt es auch noch besondere unmittelbarere Quellen. Eine solche ist:

2) ein despotisches Polizei- und Bevormundungssystem. Sie liegt für dieses wie für so vieles andere Uebel in unserer Regierungen und Beamten unglückseliger Nachahmung französischer Polizei- und Verwaltungswillkür. Es ist bekannt, welche willige Aufnahme dieselben sammt der französischen Sprache und Sitte seit dem glänzenden militärischen Despotismus Ludwig's XIV. an den meisten deutschen Höfen fanden. Es war dieses der gewaltige Monarch, welcher alle alten Verfassungsrechte, der sogar mit der Reitgerte in der Hand die selbstständigen Rechte der Parlamente verhöhnte, der die fromme, demüthige Erinnerung an die heiligen Pflichten des Regentenamts in dem Titel „von Gottes Gnaden" zu einer Vernichtung der Freiheits- und Vertragsrechte der Völker, zu dem übermüthigen l'état c'est moi, zu einem ganz falschen monarchischen Principe umfälschte und dadurch die französische Revolution und die Schicksale der von ihm vertheidigten Stuarts auch für seine Dynastie begründete. Es ist in noch frischerem Andenken, wie dieselben Grundsätze unter der Herrschaft des späteren französischen Militärdespoten und Rheinbundsprotectors und seiner centralisirenden Verwaltungswillkür und Bureaukratie, welche immer mehr auch die Beamten zu willenlosen Werkzeugen machte und corrumpirte, noch verstärkt wurden und wie sie seitdem selbst zur Untergrabung oder Verhinderung der in den Befreiungskriegen verheißenen Nationalrechte und ständischen Freiheiten stets fortwuchern. Hier — hier liegt unser unglückliches Französisiren, keineswegs — wie man uns überreden wollte — in dessen Heilmitteln, in zeitgemäßer Herstellung ächt deutscher und britischer freier Repräsentativverfassungen. Es war ganz natürlich, daß in demjenigen deutschen Staate, dessen Verwaltung die kräftigste Hand lenkte, jene französischen Verwaltungs- und Polizeiprincipien, da sie in demselben nun einmal ebenfalls Eingang gefunden hatten, auch am Stärksten hervortraten. Freilich erhielten sie in der preußischen Gesetzgebung eine sittlichere Motivirung als in dem frivoleren Frankreich. Während ein Louis XIV. und Mancher seiner Nachahmer volksverachtenden Despotismus für Hofschwelgerei, Parforcejagden, Militärspielerei oder wohl auch für Eroberungskriege, als „das eigenthümliche Vergnügen der Könige", ausübten, wurde jene Vernichtung der Freiheitsrechte der Bürger mehr als eine vermeintlich wohlthätige Bevormundung des entmündigten Volkes geltend gemacht. Die freien rechtlichen Grundsätze des deutschen wie des römischen und kanonischen Rechts auch über die Vertheidigungsrechte wurden jetzt zum tiefsten Bedauern aller würdigen Juristen, z. B. eines Grattenauer, neuerlich eines Heffter und Abegg, in den Gesetzen über die Nothwehr ganz aus demselben Principe getilgt, wie man in den Gesetzen über Injurien, Majestäts- und Regierungsbeleidigungen die uralten ewigen Rechte freier Beurtheilung und freier Wahrheitsmittheilung zerstörte[7]), wie man im Processe die freieren Grundsätze

---

7) Siehe insbesondere über diese polizeiliche Injurientheorie, welche die wahre Ehre der Bürger sammt ihrer Freiheit vernichtete und die Ehre zum bloßen Polizeiinstitut machte, oben Bd. VII. Art. „Injurie."

der Accusations- und Verhandlungsmaxime durch die bevormundende Inquisitionsmaxime ersetzte, wie man auch sonst die freien Vertheidigungsrechte in den Processen und überhaupt den Schutz gegen Verwaltungswillkür durch möglichste Verminderung, Beschränkung und Zurücksetzung der Advocaten so sehr schmälerte. Solchen Richtungen entsprach es dann natürlich, statt der Heilighaltung der männlichen Selbstvertheidigung den angegriffenen Bürgern nur beliebig beschränkte Nothwehrrechte als ein Gnadengeschenk zuzutheilen. Bei einer dem vornehmen Beamten vielleicht als störend und unmild erscheinenden Ausübung des natürlichen Freiheitsrechts beliebte man, wie ein Schulmeister im Streite unter streitenden Knaben, blindlings drein zu schlagen. Solcher Bevormundung und Despotie war es nur förderlich, wenn die Zerstörung der sichernden Rechtsgränzen die Vertheidiger ihrer Rechte gänzlich der richterlichen Willkür preisgab. Diesem Systeme widersprach eine Ausbildung eines männlichen muthigen Selbstgefühls und Rechtstrotzes der Bürger, wie sie der würdige Justus Möser als Grundlagen der Nationalehre und Freiheit zu retten und zu fördern suchte (s. oben Möser). Ein deutsches Chinesenthum, wie es so unglückselig sich schon wirksam zeigte in unserer viertelhundertjährigen Schmach vor den großen Freiheitskriegen, paßte besser in dieses System. Vollends mußte dasselbe die Forderung der öffentlichen Rechte der Bürger gegenüber der Regierung und jede wörtliche oder thatsächliche freie Vertheidigung der Bürger- und Volksrechte gegen rechtswidrige öffentliche Personen und Maßregeln als halbe Majestätsbeleidigung und Aufruhrstiftung verpönen und den feigen, sklavischen Gehorsam, den stets alle freien Völker verwarfen, möglichst fördern. Als nun gar diese Polizeitheorie in ein verbreitetes Handbuch des Strafrechts eines leider auch sonst durch Begriffsverwirrung ausgezeichneten Schriftstellers, in das Handbuch von Tittmann, sich eingeschlichen hatte, da half gegen den Despotismus und servilen Geist vieler deutschen Beamten keine Mahnung der besseren Rechtsgelehrten, keine Hinweisung auf die ganz entgegenstehenden gerechten männlichen und freien Grundsätze des gemeinen Rechts. Nun war bald in Deutschland Nichts juristisch begünstigter als die Frevler, Verbrecher und Gewaltthäter, Nichts gefährlicher als männliche Abwehr derselben. Es war weniger gefährlich, selbst Hausrecht, Besitzstand und Persönlichkeit anderer Bürger zu verletzen, selbst zu stehlen, zu rauben und zu morden, als sich oder seine Mitbürger gegen die Frevler muthig und rechtlich zu vertheidigen. Furchtbare Criminalprocesse, lange deutsche Inquisitions- und Kerkerleiden, Proceßkosten und zuletzt wenigstens die Schmach einer halben oder Viertelsverurtheilung oder doch vermittelst der Instanzlossprechung einer lebenslänglichen Verdächtigkeitserklärung als Verbrecher; das wagte und erduldete hundertmal der rechtlichste Mann wegen seiner rechtlichen Gegenwehr. Ich kenne Fälle, in welchen die achtbarsten Bürger, welche öffentliche Belohnung für ihre muthvolle Vertheidigung der gemeinen Sicherheit gegen Bösewichter verdienten, durch dieses System lebenslänglich unglücklich gemacht wurden. Die deutsche Praxis strotzt von solchen Fällen. Welcher Kluge sollte jetzt bei solcher schamlosen Zerstörung und Entweihung des rechtlichen Zustandes nicht viel lieber die wichtigsten Rechte unvertheidigt preisgeben und den Verbrechern freie Bahn lassen, als solchen Gefahren sich, seinen ehrlichen Namen und seine Familie aussetzen? Da die allein festen, erkennbaren Rechtsgränzen aufgehoben waren, so waren gar keine mehr vorhanden für die sichere Berechnung und zum Schutze gegen die Willkür.

3) Eine dritte, diese chinesische Polizeidespotie wenigstens factisch unterstützende Quelle des falschen Systemes ist die Vermischung der Moral mit dem Rechte. Vorzüglich den neuesten naturphilosophischen, theokratischen, mystischen und historischen Systemen ist diese Verschmelzung eigenthümlich. Vermischen uns ja in Deutschland unsere rechtsunkundigen und unpraktischen Philosophen fast immer die juristischen und die moralphilosophischen Gebiete und Gränzen. So zerstören sie die unentbehrlichste Grundbedingung aller rechtlichen Freiheit und Sicherheit. Denn unsere deutschen Juristen, welche sich in ihrer Stubengelehrsamkeit, ihrem Acten-

staube und ihren geheimen dunkeln Vehmen weitaus nicht die tüchtige Meisterschaft, Festigkeit und Sicherheit in ihrer Wissenschaft erwerben können wie britische und römische Staatsmänner, noch weniger aber die Freiheitsachtung und den praktischen Verstand von jenen, diese lassen sich von jeder neuesten philosophischen Schultheorie an der Nase herumführen und ihre objectiven juristischen Grundsätze verrücken. Sie geben ihrer juristischen Wissenschaft und Facultät heilige Selbstständigkeit auf, um sich als Schüler zu den Füßen der Philosophen und Theologen zu setzen. Statt unmittelbar auf die Sachen, auf das Volk, auf das Recht und seinen Consens den Blick zu richten, richten sie ihn nur auf die wechselnden Schulsysteme über die Sachen. Und bei ihrer Geringachtung des Volks und der Freiheit vertheidigen sie alsdann hartnäckig ihre sauer erworbenen individuellen, philosophischen Schulmeinungen. Sie dringen dieselben despotisch ihrer vaterländischen Rechtssprechung und Gesetzgebung auf, und das geheim regierte deutsche Volk läßt sich gefallen, was nie ein freies Volk dulden würde. So hört man denn nicht selten, selbst von den wohlmeinendsten Männern und mit den wohlklingendsten Worten, die verderblichen, unjuristischen Beschränkungen des Nothwehrrechts vertheidigen.

Man schildert zuerst mit den stärksten Farben die Unchristlichkeit und Unsittlichkeit, die Rohheit und Barbarei, wegen eines geringfügigen Guts die gesunden Glieder oder das Leben eines Mitbürgers zu verletzen und dieses von Staatswegen ausdrücklich zu billigen. Wer aber sollte nun hier nicht einstimmen? Auch wir, die Vertheidiger der vollen juristischen Heiligkeit des Nothwehrrechtes, thun es. Aber wir anerkennen eben so die ganze Wichtigkeit moralischer Ermäßigungen des Gebrauchs fast aller anderen Rechte. Wir anerkennen die ganze Schändlichkeit und Verderblichkeit, sie auf eine unchristliche und unsittliche, auf eine rohe, barbarische Weise zu gebrauchen. Und wir wollen solchen schändlichen Gebrauch ebenfalls keineswegs durch die Staatsauctorität gebilligt sehen. Unsere Gegner selbst aber stimmen dennoch allermeist mit uns überein, daß es unrechtlich und verderblich sei, diesen schändlichen Gebrauch durch besondere Zwangs- und Strafgesetze zu verbieten. Sie fordern hier ebenso, wie wir es auch bei dem Gebrauche des Nothwehrrechts verlangen, daß man die moralische Beschränkung der jedesmaligen Gewissensüberzeugung den freien Bürgern zwar empfehlen, aber überlassen müsse (servandum arbitrio, nach römischem Rechte), wenn nicht überhaupt das Recht selbst und die rechtliche Freiheit uno Sicherheit verletzt und zerstört werden sollen. So ist es z. B. gewiß schändlich, wenn ein Bürger sein allgemeines Freiheitsrecht, Etwas zu unterlassen, wozu er nicht besonders juristisch verpflichtet ist, so gebraucht, daß er an einem Unglücklichen, den er leicht aus einer Lebensgefahr retten könnte, mit boshafter Schadenfreude oder schändlicher Gleichgültigkeit vorübergeht, statt ihn vom Tode und mit ihm vielleicht seine ganze Familie zu retten. Ganz ähnlich ist der Fall, wenn, wie ich mich eines Beispiels erinnere, ein Bürger einen so grausamen Gebrauch seines Hausrechts macht, daß er in kalter Winternacht in einsamer Gegend einer unglücklichen, hilfesuchenden Familie ein Nachtquartier und Nahrung versagt, die nun elendiglich zu Grunde geht. Wie gar viele andere moralisch schändliche Handlungen aber giebt es nicht, wodurch namenloses Unglück oft für ganze Familien begründet wird; so z. B. an sich nicht rechtswidrige Hartherzigkeiten von reichen Gläubigern gegen ihre Schuldner, oder auch selbst von Eltern gegen ihre Kinder, oder Entzweiungen von Ehegatten. Dennoch aber, welche Strafgesetzgebung darf es wagen, solche blos unmoralische Schändlichkeiten juristisch zu verfolgen und als Verbrechen zu bestrafen? Wohin führt die unvermeidliche Consequenz, wenn man einmal dem selbstständigen Familienvater die Entscheidung raubt, was er von dem Seinigen verschenken soll und darf? Wer wäre noch Herr seines Eigenthums, seines Hauses, seiner Freiheit, wer wäre noch einen Tag vor Criminalanklagen der willkürlich bevormundenden despotischen Staatsgewalt sicher, wollte man hier einmal anfangen, die allein sicheren und festen Gränzen des Rechts zu überschreiten? Jede andere Bestimmung giebt nur eine Scheingränze, öffnet der gränzenlosen Regierungs- und richterlichen Willkür Thor und Thür.

Nichts kann zugleich die Kraft und die Würde der Moralität selbst in einem Volke mehr zerstören, als wenn die Moralpflichten unter den juristischen Strafzwang gestellt und dadurch bei ihrer Erfüllung das Bewußtsein und der Glaube an ihre Wahrheit und Freiheit und an ihre sittlichen Motive bei den Handelnden selbst wie bei den übrigen Bürgern zerstört werden.

Alles dieses nun ist nicht minder wahr, wenn die moralisirende, despotisch bevormundende Staatsgewalt eine blos unmoralische Anwendung der Selbstvertheidigung beliebig bestrafen will. Ist denn etwa dieses Recht rechtswidrig angegriffener Bürger weniger heilig als das Recht des Geizhalses, sein Geld hartherzig zurückzuhalten oder einzuklagen, als das Recht des feigen, trägen, barbarischen Egoisten, zur Rettung des im Strome Versinkenden nicht einmal seine Hand ausstrecken zu wollen, oder als das Recht des Boshaften, statt des Raths zur Versöhnung hadernder Ehegatten oder Eltern und Kinder, das Feuer der Zwietracht unmoralisch, ja teuflisch zu nähren? Soll nur allein das natürlichste Freiheitsrecht der Vertheidigung rechtswidrig durch Ausnahmsgesetzgebung nach subjectiven Gesichtspunkten beschränkt werden, etwa deshalb beschränkt werden, weil es nicht zum Verderben von Unschuldigen, sondern zur Abwehr frevelhafter Angriffe ausgeübt wird, und weil seine Unterdrückung diese ermuntert und schützt? Sollte nicht so trauriger Erfolg doppelt abhalten, gerade zu Gunsten der Frevler in die natürliche Freiheit rechtswidrig einzugreifen, ihnen aus dem fremden Rechte crispinisch Gnaden zu spenden? Sicherlich ist gerade hier in aller Hinsicht ein Strafzwang zur Erfüllung reiner Moralpflichten doppelt ungerecht und verderblich für die guten Bürger, ihre Tüchtigkeit und Sicherheit. Oder führt etwa hier die Beschränkung nicht zu der verderblichsten Willkür und Unsicherheit, zur Zerstörung des so unermeßlich wichtigen freien Vertheidigungsrechts? Wer dieses behaupten wollte, dem kann man geradezu sagen, daß er der gerichtlichen Praxis in Deutschland unkundig ist, ja, daß er die Natur dieser Sache nicht kennt und erwägt. Alle badische praktische Juristen stimmten bei der Verhandlung über das Strafgesetz in der Klage überein, daß nur allzu oft auch die badischen Richter die Nothwehrübenden durch ihre Entscheidungen auf die betrübendste Weise gefährden. Und dieses thaten sie, während die bisherige Gesetzgebung jede dieser unjuristischen Beschränkungen verbietet! Wie muß es vollends erst werden, wenn das Gesetz mit vagen Gränzbestimmungen dieselben auctorisirt?

Bisher haben es alle Versuche der Anhänger der falschen Theorie praktisch dargethan, daß es unmöglich ist, nach dem Aufgeben der Rechtsgränzen eine andere einigermaßen feste sichernde Gränze für das Vertheidigungsrecht zu bestimmen. Betrachte man auch nur einmal alle oben angeführten Beschränkungen, auch abgesehen von ihrer Ungerechtigkeit! Was wird und soll denn von allen individuellen Bürgern und Richtern in jedem besonderen Falle ein Jeder als unersetzlich oder als bedeutend ansehen? Hier wird der Eine ein Schaf, der Andere nur eine Kuh, der Eine eine Börse mit fünf, der Andere nur die mit fünfzig Gulden, der Eine alle Angriffe auf die Ehre und die Würde der unantastbaren Persönlichkeit, z. B. Ohrfeigen, Nasenstüber, der Andere nur bleibende Verletzungen, der Eine schon die Angriffe auf die Heiligkeit des Hausrechts und des Besitzes, der Andere nur die bleibende Beschädigung und Beraubung als bedeutend ansehen! Der Eine wird die Größe des Guts abmessen nach einer sogenannten allgemeinen Werthschätzung, der Andere nach den besonderen Verhältnissen des armen oder reichen Angegriffenen. Wer sagt mir ferner: wann ist die Hoffnung auf vollständigen Ersatz sicher, wann nicht? Ferner: welche Waffen, welche Vertheidigungsarten werden als gefährlich oder als lebensgefährlich gelten? Ein Stock, ein Stoß können es sein oder werden. Und wer keine ungefährliche Waffe hat, soll der sich gar nicht vertheidigen dürfen? Und wenn nun der frechere, boshaftere Frevler den Angriff so hartnäckig fortsetzt, daß bei ihm die geringeren Vertheidigungsmittel gar nicht schützen, muß man gerade ihm sein Recht preisgeben? Schützt vorzugsweise ihn das Gesetz? Welcher Apollon soll ferner das rechte Verhältniß oder das bedeutende Misverhältniß zwischen dem bedrohten Gute und den rettenden Vertheidigungsmitteln und Verletzungen richtig bestimmen? Ist

doch zwischen den absolut ungleichartigen Größen eines zu schützenden Ehren- und Vermögensrechts und einer Waffe oder Wunde überall gar keine Gleichung, gar kein Verhältniß. Kurz wir sind aus der gerechten, sicheren, festen Jurisprudenz in ein Gebiet der Absurditäten und der Unsicherheit gelangt. Hier ist nur eine Quelle für eine absurde alles Nothwehrrecht zerstörende richterliche Willkür.

Der schon erwähnte Bericht über das badische Strafgesetz setzte ähnlichen vorgeschlagenen Bestimmungen folgendes Beispiel entgegen.

„Gesetzt, im Eilwagen reiset eine Anzahl kräftiger, wohlbewaffneter, vielleicht militärischer Männer durch unsere Nachbarländer Oesterreich, Baiern, Würtemberg. Wiederholt von Räubern angegriffen, die nach einer neueren Methode bestimmt erklärten, bei williger Ablieferung aller Börsen und Kleinodien die Personen nicht zu verletzen, trieben sie dennoch, weil sie keine Memmen waren, statt gehorsamer Ablieferung ihres Eigenthums die Räuber mit ihren Waffen zurück, verwundeten und tödteten mehrere, schützten so sich selbst und ernteten wegen mitvertheidigter öffentlicher Sicherheit Ruhm und Dank bei den Bewohnern jener Länder. Kämen sie nun aber in unser Baden, so müßte, falls eine Beschränkung nach dem Muster jenes Artikels 81 unseres Entwurfs praktisch geworden wäre, ein etwa mit ihnen reisender kluger badischer Rechtsfreund ihnen jetzt in ähnlichen Fällen eine gleiche männliche Vertheidigung gar sehr abrathen. Badische Richter könnten ja etwas Geld für unbedeutend halten, vollends je nach der Wohlhabenheit der Reisenden. Sie könnten glauben, Blut und Leben ständen „„im Misverhältnisse““ oder auch „„„im auffallenden Misverhältnisse“““ mit Geld, da sie ja überall gar nicht im Verhältnisse unter einander stehen. Die tapferen Männer ständen also in Gefahr, als Mörder und Todtschläger ins Criminalgefängniß zu kommen, wenigstens ein Bischen als Mörder und Todtschläger verurtheilt zu werden. Besser, alle Börsen, Ringe und Uhren der Welt hingegeben! Der Badener könnte dann die demüthigende Abgabe an die Räuber vielleicht mit den Worten begleiten: Nehmen Sie gütigst, meine Herren Räuber! Haben wir nicht ein schönes badisches Land, christlich und mild gegen die Herren Räuber, während sie in dem unchristlichen, barbarischen Oesterreich, Baiern und Würtemberg wahrlich riskiren, Nichts zu bekommen, ja verwundet und gar getödtet zu werden! Kommen Sie also mit ihren Collegen nur hübsch alle nach unserem milden Baden, wo die neu-philosophische, neu-christliche milde Gesetzgebung den Bürgern glücklich die barbarische Gewohnheit, Hab und Gut zu vertheidigen, täglich mehr abgewöhnt. Freilich werden zugleich unsere Bürger allmälig etwas feiger und wehrloser als unsere Nachbarn. Selbst sein Hausrecht wagt der Hausvater nicht mehr kräftig zu vertheidigen. Dagegen sind aber auch die Herren Bösewichter bei uns viel geschützter und besser daran, als anderwärts. Also meine Herren Räuber, wir empfehlen uns und unsere milden Landsleute für fernere Gelegenheiten!“

4) Doch man macht neue Verwechselungen und philosophische Begriffsverwirrungen zu einer neuen Quelle für die falsche Theorie und will durch sie sogar der rechtswidrigen Beschränkung des Nothwehrrechts einen juristischen Anstrich verleihen. Man verwechselt die Vertheidigung (die Verletzung des Angreifers aus Nothwehr) mit der Strafe und spricht nun nach Hegel'schen Grundsätzen von einer Gleichheit der Reaction gegen die verbrecherische Action, von einer verhältnißmäßigen gleichen gerechten Ausmessung des Nothwehrübels mit dem vom Angreifer angedrohten Uebel. So stützt man sich denn auf eine doppelte große Verwechselung; Vertheidigung ist ganz etwas Anderes als Strafe. Schon in der Hegel'schen Strafrechtstheorie aber, für sich allein betrachtet, herrscht eine andere Verwechselung, die des vieldeutigen philosophischen Begriffs der gleichen Reaction oder Wiedervergeltung mit der juristischen Strafe. Auch in der Strafe wird die wahre juristische Gleichheit des gerechten Strafübels nicht durch eine stets unmögliche unmittelbare Ausgleichung verschiedenartiger Größen des moralischen Uebels der Schuld mit dem physischen Uebel der Strafe bewirkt. Vielmehr ist — wie jener Bericht S. 26 ff. nachweiset — eine wirkliche und juristische Ausgleichung hier nur möglich durch den Mittelbegriff der genügenden Wirkung des Strafübels zur Aufhebung

aller Schuld, d. h. aller intellectuellen Störung der Rechtsordnung durch den Verbrecher (des bösen Beispiels des verbrecherischen Willens u. s. w.). Die Gerechtigkeit fordert, daß man bei der Strafe ein Uebel wähle, welches genügend ist für den gerechten Strafzweck der Aufhebung des Unrechts des Verbrechens, aber kein härteres. Diese genügende Wirkung für die vollständige Beseitigung des Unrechts ist nun eben so auch bei der Nothwehr der unentbehrliche Mittelbegriff zur Ausgleichung oder zur Bestimmung des angemessenen Verhältnisses zwischen dem Angriffe und der Nothwehr. Das aufzuhebende Unrecht besteht aber bei der Nothwehr, schon ihrem Begriffe nach, nicht wie bei der Strafe in der bereits verbrecherisch vollzogenen Störung des rechtlichen Willens, in dem dadurch gegebenen bösen Beispiele u. s. w. Es besteht vielmehr in der durch den rechtswidrigen Angriff angedrohten noch bevorstehenden Verletzung. Diese letztere muß also hier ganz und vollständig beseitigt werden, wenn die Nothwehr irgend Werth haben, wenn sie nicht selbst ganz zerstört sein soll. Und die Gerechtigkeit fordert nur, daß der Angegriffene, welcher hier die Mittel zu wählen hat, durchaus kein größeres und kein härteres Uebel wähle, als zur vollständigen Beseitigung des ungerechten Angriffs nothwendig ist. Dieses ist unsere juristische Gränze für die Nothwehr. Wir strafen jede hierüber hinausgehende Verletzung als eine juristisch unverhältnißmäßige. Die Gegner aber in ihrer doppelten Vermischung zuerst von Strafe und Nothwehr und sodann von der jedesmaligen vollständigen, realen, juristischen Beseitigung des ganzen Unrechts mit ihrer blos idealen und philosophischen, aber reell unmöglichen, mithin blos fingirten unmittelbaren Ausgleichung zwischen den beiden Uebeln müßten da, wo ein sehr großes Unrecht durch ein sehr kleines Uebel der Gegenwehr beseitigt werden kann, mehr Verletzung zulassen, als die Nothwehr erfordert. Dagegen aber fordern sie in vielen Fällen weniger Gegenwehr, als nothwendig und genügend ist zur Aufhebung des Angriffs. Sie fordern also hier gar keine Aufhebung des Angriffs, sondern gänzliche Preisgebung des Rechts des unschuldig Angegriffenen. Sie werden also völlig unpraktisch und vergessen und verletzen zugleich das unbedingt Erste für den Juristen: das Recht und seine vollständige Geltung. Sie werden rechtsverletzend gegen den unschuldig Angegriffenen. Dieses ist gleich verwerflich, beruhe es nun auf philosophischer Begriffsverwirrung oder auf der Absicht, crispinisch auf Kosten des Verletzten gegen den Verbrecher Gnade zu üben. Auf die Milde von Strafbestimmungen können sie sich hierbei also gar nicht beziehen. Denn diese müssen ebenfalls die ganze verbrecherische Störung vollständig austilgen, oder sie sind verwerflich. Sie erreichen aber doch selbst als zu mild noch einen Theil des Strafzwecks, während die zu milde Gegenwehr gar Nichts hilft; die Milderung der Strafe verschenkt zugleich auch kein Privatrecht, was ja selbst für eine fürstliche Begnadigung bei einer Strafe zur Privatgenugthuung als verwerflich anerkannt ist. Mag der Staat seine Rechte moralisch ermäßigen und großmüthig verschenken; der Familienvater hat aber den Verzicht auf sein Recht selbst zu entscheiden.

5) Eine fünfte Hauptquelle für die falsche Theorie sind endlich mehrere von der Erfahrung widerlegte irrige und unpraktische Ansichten von der Nothwehr selbst. Und zwar besteht die nächste schon darin, daß man glaubt, die richtige juristische Theorie könne oft blos allein wegen fast unschuldiger Bedrohung der geringsten Vermögensrechte zu schweren Verletzungen führen. Dieses ist gegen die Natur der Sache wie gegen die Erfahrung. Henke (in seinem Handbuche des Strafrechts Thl. I. §. 136) macht schon mit Fichte (Naturrecht §. 82) darauf aufmerksam, daß es sich auch bei Vertheidigung bloßer Vermögensrechte allermeist noch ganz um etwas Wichtigeres handelt als etwa um das geringe Vermögensrecht als solches. Zum Schutze von diesem wird auch nach unseren juristischen Gränzbestimmungen gewiß der Regel nach keine große Verletzung zulässig sein.

Die rechtliche Gränze der Nothwehr besteht nehmlich darin, daß der Bedrohte keine Gewalt gegen die Person des Angreifers anwenden darf als da, wo sie, und daß er

sie nie in verletzenderer Weise anwenden darf, als wie sie unentbehrlich war, um sein Recht zu schützen. Er muß stets die möglichst gelinden Schutzmittel wählen, die härteren nur dann, wenn er überzeugt war, daß die milderen nicht sichern. Für eine solche rechtliche Gegenwehr wird nun natürlich die Verletzung der Person des Angreifers wenigstens beim Angriffe geringfügiger Vermögensrechte der Regel nach gewiß nicht zulässig sein. Sie wird es nicht, wenn der Angegriffene nicht zuvor den Angreifer ernstlich aufforderte, von seinem rechtswidrigen Angriffe abzustehen, und ihm zugleich im Falle der Weigerung die nöthige härtere Gegenwehr ernstlich androhte. Wenn nun aber trotz dessen der Frevler seine Verletzung hartnäckig fortsetzt, alsdann wird, wie Henke mit Fichte sagt, „der gewaltsame Angriff meines Eigenthums, das ich nun durch meine Person schütze, ein boshafter Angriff, so wie auf die Heiligkeit der Rechtsordnung, so auch gegen die rechtliche Persönlichkeit des so hartnäckig und verächtlich Angegriffenen. Er wird eine wahre und grobe Realinjurie im römischen Sinne. Es liegt in jener meine Abmahnung verachtenden Fortsetzung eine solche höhnende Rechtsverletzung des Frevlers gegen den rechtlichen Mann und gegen die Rechtsordnung, bei welcher er jede zum Schutze nöthige Gegenwehr sich selbst beizumessen hat, und wobei es, wie Puffendorf (de jure nat. II 5) sagt, „schamlos von dem Friedbrecher wäre (impudentissime), wenn er forderte, der Angegriffene dürfe nun seinerseits den Krieg nicht aufnehmen, müsse vielmehr den Angreifer als unverletzlich behandeln und ihm seinen Rechtszustand preisgeben.“ Keine die Freiheits- und Rechtsachtung schützende Gesetzgebung sollte wohl gerade die frechsten Frevler sogar rechtswidrig begünstigen, sie mit Beraubung der ehrlichen Männer in ihren besonderen Schutz nehmen.

6) Es besteht überhaupt eine fernere irrige Ansicht in der ängstlichen Besorgniß, die richtige juristische Theorie der Nothwehr oder die Freilassung derselben innerhalb ihrer rechtlichen Gränzen werde zu häufigen barbarischen und empörenden Anwendungen dieses Rechts führen.

Die Erfahrungen so vieler Völker und so vieler Jahrhunderte widerspricht dieser Ansicht. In Rom durch alle Zeiten hindurch, in Deutschland und bei allen germanischen Völkern beinahe zweitausend Jahre hindurch, bei den meisten der letzteren bis heute galt und gilt die völlig unbeschränkte rechtliche Nothwehr unseres gemeinen, des römischen, deutschen und kanonischen Rechts. Und die Gefühle des Volks wurden dennoch keineswegs durch häufige barbarische Anwendungen der Nothwehr innerhalb dieser rechtlichen Gränzen gegen diese Gesetzgebung empört. Sonst hätte man wohl auch die letztere geändert und nicht bei der Entwerfung neuer Strafgesetzbücher aufs Neue völlig unbeschränkt das vollständige Nothwehrrecht anerkannt. Letzteres aber thaten z. B. die neuen österreichischen, baierischen, hannöverischen, oldenburgischen, weimarischen, norwegischen, holländischen Strafgesetzgebungen[8]). Eher kommt es vor, daß die gewöhnlichen Leidenschaften der Menschen nur den Vorwand und täuschenden Schein der Nothwehr zur Verhüllung ihrer rechtswidrigen Vergehungen gebrauchten, also verletzten, wo überhaupt gar keine rechtliche Nothwehr begründet war, oder doch Mittel gebrauchten, die schon von den allgemeinen rechtlichen Gränzen derselben ausgeschlossen waren, z. B. Verletzung der schon fliehenden Angreifer. Diese rechtswidrigen Misbräuche aber und allerdings auch einzelne blos unmoralische Anwendungen auch dieses wie jedes anderen Rechts kann gar keine Gesetzgebung verhindern. Sie soll sie auch gar nicht auf Kosten der von Gott gewollten Freiheit verhindern wollen. Vollends unsere heutige Zeit, die heutige Neigung und Sitte der Menschen läßt solche rohe, barbarische, blutige Anwendungen des Nothwehrrechts we-

---

8) Oesterreichisches Gesetzbuch. I. §. 127. Baierisches 1813. §. 127—129, von 1822 §. 77—81, von 1827 §. 71—75. Sachsen-Weimarisches §. 127. 133. 146—155. Hannöverisches §. 92. 94. Oldenburgisches Art. 7. §. 6—9. Holländisches §. 188—192. Die neue sächsische Bestimmung führe ich nicht an, weil sie an einer Zweideutigkeit leidet.

gen geringfügiger Güter und Rechte am Wenigsten in einem irgend bedeutenden Grade besorgen. Wir stehen leider überall schon dem feigen Chinesenthume viel näher als einem barbarischen, blutdürstigen Faustrechte. Es ist eben so wie gegen die Erfahrung, so auch gegen die heutige Natur der angegriffenen friedlichen Bürger, daß sie gern Blut vergießen, Menschen tödten oder zum Krüppel schlagen, zumal um einer Kleinigkeit willen.

Spitzfindigkeit und Phantasie mancher Gelehrten aber klügeln sich Möglichkeiten aus, die in der Praxis nicht vorkommen, z. B. daß, um eine Kirsche zu retten, einem Eigenthümer derselben nur der Tod eines Menschen, der sie sich aneignen will, das einzige Rettungsmittel sei, und daß er nun ohne Weiteres das rothe Menschenblut barbarisch für die rothe Kirsche vergieße. Feigherzige und unjuristische Aengstlichkeit und Weichherzigkeit gegen rechtswidrige Angreifer und zugleich wahre Barbarei gegen alle angegriffene Mitbürger aber ist es, wegen einer einzelnen unter zehntausend Nothwehrfällen möglichen empörenden Anwendung des Rechts gegen den rechtswidrigen Angreifer nun ohne Weiteres gesetzlich und gewiß allen Millionen ehrlicher Bürger und für alle Jahrhunderte ihre wichtigsten allgemeinen Rechte zu rauben oder sie doppelten Gefahren preiszugeben. Dieses ist sicherlich eine höchst absurde Art der Gesetzmacherei. Nach dem Gewöhnlichen, nach dem, was der Regel nach vorkommt, nicht nach den seltensten Ausnahmsfällen, vor Allem aber nach dem Recht und nicht nach dem Unrecht, und im Collisionsfalle mindestens zum Schutze der Rechtlichen und nicht der Angreifer und Verbrecher macht man die Gesetze.

7) Es ist nach dem vorher Berührten auch ein letzter großer Irrthum, wenn man glaubt, die beliebige Beschränkung der Rechtsgränzen der Nothwehr verhinderte etwa nur auf unschuldige Weise rohe Barbareien, sie habe also nur gute, keine verderblichen Erfolge. Es giebt keine bodenlosere, unpraktischere Ansicht als diese. Diese wahrhaft grausamen Beschränkungen der Nothwehr, nach welcher die Angegriffenen, welche sich zwar völlig rechtlich vertheidigten, jedoch die in ihren Gränzen so unsicheren moralischen Gebote der Preisgebung ihrer Rechte nicht richtig trafen, als Criminalverbrecher gestraft werden sollen, diese zwingen jeden klugen Familienvater, seine angegriffenen Rechte den Räubern, Dieben und Frevlern vertheidigungslos preiszugeben. Diejenigen aber, welche durchaus sich und ihre Haus- und Besitzrechte vertheidigen, stürzen sie in die Gefahr, als angebliche Verbrecher durch Criminalprocesse, Verhaftungen, Strafen, Proceßkosten gemartert zu werden, und zwar sogar alsdann noch, wenn sie glaubten, nur rechtlich und als Ehrenmänner zu handeln. Selbst die besten, liberalsten, durch die öffentliche Volksmeinung controlirten Richter würden bei der oben nachgewiesenen Unbestimmtheit aller Beschränkungen tausendfach verschieden urtheilen. Vollends aber die Verschiedenheit, Willkürlichkeit und Absurdität im Dunkel richtender Stubengelehrter, sobald ihnen die feste Rechtsgränze genommen wird, ist unberechenbar, unerschöpflich. Die Erfahrung lehrt dieses sattsam.

IV. Gründe für die richtige und gegen die falsche Theorie. — Diese Gründe mußten des Zusammenhanges wegen im Wesentlichen meist schon berührt werden.

Jede Beschränkung des Nothwehrrechts über seine Rechtsgränzen hinaus (oben II.) ist:

1) rechtswidrig. Sie ist eine Verletzung der wichtigsten natürlichen, allgemeinen Rechte der Bürger, welche die Letzteren in keiner Weise als ein Gnadengeschenk der Regierung, sondern von derselben unabhängig und vor deren Existenz besitzen, und welche durch alle rechtlichen Verfassungen als Freiheit der Person und des Eigenthums verbürgt und von der Regierung beschworen sind.

2) Sie ist eine vielfach verletzende und verderbliche Ausnahmsbestimmung, deren angebliche Gründe durchaus unhaltbar und verwerflich sind. Eine Ausnahmsbestimmung zur allgemeinen Verletzung natürlicher und verfassungsmäßiger Rechte aller Bürger ist an sich ein Unglück und überall möglichst zu vermeiden. Sie wäre höchstens nur durch die dringendste Noth und für vorübergehende Fälle zu entschuldigen. Daß aber hier für eine das Recht achtende vernünftige Gesetzgebung solche Gründe gänzlich fehlen, das läßt sich schon äußerlich daraus abnehmen, daß solche Beschränkungen Jahr-

tausende lang fast allen gesitteten Nationen als überflüssig erschienen, daß vielmehr bei ihnen die vollen Nothwehrrechte unbeschränkt bestehen konnten, und bei den Allermeisten auch so eben in ihren neuen Gesetzgebungen aufs Neue als gerecht und heilsam anerkannt und daß sie stets von allen besseren Rechtsgelehrten, in unserer Zeit z. B. von einem Thibaut, Grolman, Feuerbach, Martin, Heffter, Abegg, Henke, entschieden vertheidigt wurden.

Als verwerflich ergaben sich ja auch zuvor in genauerer Prüfung alle sieben Quellen und Begründungen dieser Ausnahmsgesetzgebung.

3) Es erscheint eine solche Ausnahmsgesetzgebung darum als besonders verwerflich, weil ihre Beschränkungen, Nachtheile und Gefahren die ehrlichen Männer, die Vertheidiger ihrer und der Ihrigen und ihrer Mitbürger Rechte zu Gunsten der rechtswidrigen Angreifer, der Diebe, Besitzstörer, Räuber treffen.

4) Sie ist noch mehr deshalb verwerflich, weil diese rechtswidrige Ausnahmsgesetzgebung, welche die rechtswidrigen Angreifer gegen eine zwar rechtliche, aber vielleicht zu harte, übrigens vom Staate nicht verschuldete Vertheidigung schützen will, in tausend Fällen rechtswidriger Angriffe vielleicht einmal einem einzelnen Frevler im Sinne des Gesetzes zu Gute käme, dagegen aber gewiß und durch die rechtswidrige allgemeine Gesetzgebung und die Schuld des Staats das Nothwehrrecht, die angegriffenen Güter und vor Allem die rechtliche Sicherheit aller rechtlichen Bürger zerstörte.

Zerstört ist fürs Erste nach dem Bisherigen diese Sicherheit, wenn die Bürger die Nothwehr ausüben. Sie ist hier auf eine den allgemeinen Principien absolut widersprechende Weise zerstört. So wollten nach dem Obigen die neuen Gesetzbücher, daß darüber, ob eine Handlung ein Verbrechen oder straflos sei, für die Bürger und den Richter aller Zweifel ausgeschlossen werde, und daß nur die im Gesetze ausdrücklich und genau bestimmten Handlungen als Verbrechen sollten bestraft werden. Selbst Vorbereitungshandlungen zu wirklichen Verbrechen und culpose Verletzungen, wo sie das Gesetz nicht besonders mit Strafe belegt, wurden für straflos erklärt, um diese wichtige Sicherheit nicht zu gefährden. Man glaubte dem rechtlichen Ermessen in Beurtheilung über die Beweise und die Größe der Strafen der genau bestimmten Verbrechen schon einen fast Angst erregenden großen Spielraum gegeben zu haben. Ueber den wichtigsten Punkt, über die gesetzliche Natur der Verbrechen aber sollten alle Zweifel ausgeschlossen sein. Die polizeilichen und moralischen Nothwehrbeschränkungen aber mit ihren unvermeidlichen Unbestimmtheiten zerstören völlig diese wichtigste Garantie aller neueren Gesetzbücher. Sie setzen rechtliche Männer in den schwierigsten Lagen der Gefahr aus, daß ihre nicht blos rechtlichen, sondern vielleicht selbst im wahren Sinne des moralisch beschränkten positiven Gesetzes straflosen Handlungen dennoch von sehr vielen Richtern als Verbrechen angesehen und bestraft werden. Den schändlichen Menschen, der zum Giftmorde Gift kauft, erklärt man bei dieser Vorbereitungshandlung, eben jener Sicherung wegen, für straflos, den ehrlichen Mann, ja alle ehrliche Männer giebt man im Falle der Nothwehr, selbst bei einer unzweifelhaft rechtlich beschränkten Ausübung derselben, jener großen Unsicherheit, dem ewig verschiedenen richterlichen Ermessen preis, ob man seine juristisch schuldlose Handlung zum Verbrechen stempeln will oder nicht.

Zerstört ist fürs Zweite auch eben so die rechtliche Sicherheit, wenn die Bürger ihre Rechte den Frevlern unvertheidigt preisgeben. Es ist überhaupt

5) diese rechtswidrige, inconsequente Ausnahmsgesetzgebung, so wie durch ihre ganze unmittelbare Rechtswidrigkeit und Immoralität, so besonders auch durch ihre unvermeidlichen allgemein verderblichen Folgen verabscheuungswürdig. Sie schwächt die Achtung der Rechtsordnung, macht die redlichen Bürger wehrlos, unmännlich und feig und ermuthigt und unterstützt die Frechheit der Frevler, der Diebe und Räuber und Besitzstörer. Die Justiz selbst zerstört durch sie die Herrschaft und Kraft der Rechtsordnung wie die

stärksten Dämme gegen den Frevel. Sobald das an sich schon gefährliche Recht der Nothwehr auch noch von der Gesetzgebung mit solchen gefährlichen Fußangeln umgarnt wird, muß man allen Bürgern rathen, lieber ihr Hab und Gut, ihr Haus, ihren häuslichen Altar, den rechtlich heiligen Besitzstand den frevelhaftesten Angriffen unvertheidigt preiszugeben, als sich den Schlingen einer solchen Strafgesetzgebung auszusetzen. Eine Gesetzgebung aber, welche den Hausvater nicht mehr Herr und rüstigen Schützer von Haus und Hof und Gut sein läßt, verletzt und gefährdet unvermeidlich den ganzen männlichen muthigen Rechtsstolz und Rechtstrotz des Volks, die schützende muthige Vertheidigungslust auch gegen den auswärtigen Feind, die Vertheidigungskraft für das Vaterland und den Thron. Sie entadelt das Volk. Das Große hängt mit dem Kleinen zusammen. Und klein ist es auch an sich schon keineswegs, das Recht, die natürlichsten Freiheiten und ihre Garantieen, die wichtigsten Maximen und ihre Consequenz, überhaupt die moralische Achtung des Rechts, den Glauben an dasselbe zu verletzen. Solche inconsequente rechtsverachtende Bestimmungen müssen der Natur der Sache nach zu weiteren rechtswidrigen Inconsequenzen führen.

Doch ihre augenfälligste verderbliche Wirkung ist in der That ihre Vermehrung der Verbrechen und der Verbrecher. Sie zerstören bei den Schlechten die Furcht vor der unmittelbaren Gegenwehr der Berechtigten, vor ihrem und ihrer Mitbürger männlichem muthigem Rechtssinne. Diese aber schrecken natürlich nicht blos die Frevler zehnmal mehr zurück als der Gedanke an ungewisse, entfernte Strafen, welchen sie zu entgehen hoffen. Nein, diesen selbst können sie geradezu um so sicherer unentdeckt zu entwischen hoffen, je weniger sich die Angegriffenen vertheidigen und durch ihre Vertheidigung die Entdeckung erleichtern. Sie wissen es nun, daß die Gesetzgebung selbst die Waffen der rechtlichen Bürger gegen sie gelähmt hat, und können die ihrigen nur mit vermehrter Keckheit und Hoffnung des Entrinnens zur Vernichtung der Unschuldigen frei gebrauchen. Hierdurch und durch die wachsende Unwehrhaftigkeit und Feigheit der rechtlichen Bürger verschuldet also in der That der schwachsinnige, unpraktische Gesetzgeber tausendmal mehr empörende Mishandlungen, und zwar für völlig unschuldige Bürger, als er an sich nicht rechtswidrige und von ihnen selbst verschuldete Härten von den Frevlern abwenden will. Er verletzt und lähmt zugleich die ganze Rechtsordnung.

Solche Betrachtungen waren es, welche viele große Gesetzgeber bestimmten, den Selbstschutz der Bürger sogar weit über die von uns vertheidigten rechtlichen Grundsätze hinaus auszudehnen. Hierhin gehört z. B. im mosaischen Recht und in den römischen Zwölf Tafeln die unbedingte Erlaubniß zur Tödtung des nächtlichen Diebs[9]), welche für Diebstähle auf dem Lande auch noch das neueste römische Recht festsetzt[10]). Dahin gehören auch, wenigstens zum Theil, die römischen und deutschen Gesetze über die Straflosigkeit der Tödtung des Ehebrechers und der Ehebrecherin von Seiten des Gatten und Vaters. Nach derselben Grundansicht verordnete auch der fromme badische Fürst Karl Friedrich in seinem noch gültigen Gesetze über „die Handhabung der öffentlichen Sicherheit" vom 28. Mai 1810 Art. 6: „Wenn Jemand „bei Nacht in eines Anderen Haus, Hof oder Eigenthum auf einer diebischen Absicht be„treten oder gesehen wird, so darf von den Einwohnern, wenn er nicht gleich auf das erste

---

9) 4 Mos. XXII. 2. und Heineccius, Antiquitates IV. 1. §. ff. Aehnlich auch viele deutsche Gesetze. Henke, Handb. I. S. 216.

10) C. 1. quando liceat unicuique sine judice se vindicare. Auch den Dieb bei Tage erlaubten alsdann die „Zwölf Tafeln" unbedingt zu tödten: si cum telo se defenderet, Heinecc. l. c. §. 3. u. 4. Aus diesem beschränkenden Zusatz und der noch späteren Beschränkung der allgemeinen Erlaubniß der Zwölf Tafeln, rücksichtlich des nächtlichen Diebes in der Stadt (si, cum posset apprehendere, maluit occidere), hat man hier und da ganz fälschlich eine Beschränkung der in allen sonstigen römischen Gesetzen enthaltenen unbeschränkten allgemeinen Nothwehr (so weit sie zur Abwehr der Rechtsverletzung nothwendig ist) ableiten wollen. Jene Gesetze der Zwölf Tafeln handeln aber davon gar nicht und erlaubten z. B. auch den fliehenden Dieb, der Nichts mitnahm, gegen den jene unsere wahre Nothwehr also gar nicht Statt fand, zu tödten.

„Anrufen antwortet und Stand hält, sondern sich auf flüchtigen Fuß oder zur Wehre zu „setzen sucht, sogleich auf ihn geschossen werden.“ Er darf mithin sogar, ohne daß es zur Vertheidigung der Rechte des Angegriffenen nöthig wäre, erschossen werden, was noch weit über unsere rein rechtlichen Nothwehrgränzen hinausgeht.

Ueberhaupt aber ist es erfreulich für den Freund des Rechts, daß in den Gesetzgebungen wie bei den Schriftstellern, selbst in zum Theil sehr schlechten despotischen Zeiten, dennoch die Vertheidigung der falschen Theorie und Praxis sich so wenige Anhänger verschaffte, daß diese nur einzelne betrübende, obwohl lehrreiche Ausnahmen bilden.

Oben schon wurde die vollständige Uebereinstimmung aller Quellen unseres gemeinen Rechts, des römischen, des kanonischen, des deutschen, in der Anerkennung der vollen Unbeschränktheit des Nothwehrrechts erwähnt[11]). Ausdrücklich wiederholt namentlich auch das kanonische Recht völlig die unbeschränkten Sanctionen des römischen Rechts[12]).

Gleicher Weise erwähnt wurde oben schon die Uebereinstimmung fast aller neueren Strafrechtsgesetzgebungen in der gleichen Anerkennung, welche namentlich das österreichische Gesetzbuch (I. 727) mit den Worten ausspricht: „Derjenige, der Jemanden „in Anwendung einer gerechten Nothwehr tödtet, begehet kein Vergehen. Es muß jedoch „bewiesen werden, oder aus den Umständen der Personen, des Orts, der Zeit mit Grund „zu schließen sein, daß der Thäter sich der nöthigen Vertheidigung bedient habe, um sein „oder seines Nebenmenschen Leben, Vermögen oder Freiheit zu schützen.“

Von den neuesten Strafgesetzbüchern — denn die preußischen Beschränkungen wurden schon oben beurtheilt — enthalten zwei, das würtembergische und badische, solche geringe Beschränkungen der Nothwehr, daß sie bestimmt scheinen, zwar die Ausübung wahrer Nothwehr frei zu lassen, dagegen nur für solche Fälle die Straflosigkeit auszuschließen, in welchen die Nothwehr, statt zum ernstlichen Schutze wahrer Rechte und Güter zu dienen, vielmehr nur zum Vorwande für absichtliche muthwillige oder boshafte Verletzungen gebraucht wurde. Beschränkungen, welche wirklich nur Dieses bewirkten, müßten auch wir gut heißen. Es fragt sich nur, ob diese Absicht erreicht wurde, ohne mehr oder minder immer noch das Recht und die Sicherheit des Angegriffenen zu Gunsten böswilliger Angreifer zu gefährden?

Das neue würtembergische Strafgesetz erlaubt im §. 102 und 103 „die Selbstvertheidigung in Fällen, wo ein rechtswidriger und dringender Angriff nicht durch obrigkeitliche Hilfe abgewendet werden kann“, und zwar:

1) „gegen alle gewaltthätigen mit Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit oder Ehre verbundenen Angriffe auf die Person selbst;“ und

3) „gegen Diejenigen, welche in eines Anderen Besitzthum gewaltsam einfallen, einbrechen oder sonst auf unerlaubte Weise eindringen“

völlig unbeschränkt. Dagegen aber verlangt es

2) „bei allen Angriffen, welche auf Beschädigung, Hinwegnahme oder Vernichtung des liegenden oder beweglichen Eigenthums gerichtet sind, worunter auch der Fall des mit der gestohlenen Sache entlaufenen Diebes begriffen ist“:

zur Straflosigkeit der Nothwehr:

„daß nach allen dem Angegriffenen bekannten Umständen kein Schadenersatz zu erwarten war.“

Beschränkungen nach der Größe des bedrohten Guts, nach der Gefährlichkeit der Mittel und anderen ähnlichen vieldeutigen Umständen schließt also zwar das Gesetzbuch aus. Dennoch dürften diese Bestimmungen noch allzu beschränkend und gefährlich für die Ausübung des Nothwehrrechts sein. Wir wollen es übergehen, daß die Forderung

---

11) L. 3. de just. et jure. L. 4. 5. 45 ad leg. Aquil. C. 1. C. unde vi. Carolina Art. 139. 150.

12) Es sagt im Cap. 18. X. de homicid. ganz allgemein: Vim vi repellere licet, omnes leges et omnia jura permittunt, und fordert dann zum moderamen inculpatae tutelae nur Das, was auch wir fordern, daß der Ausüber der Nothwehr dabei stehen bleibe, das Unrecht zurückzuweisen, nicht aber Verletzungen zufüge, blos um Rache zu nehmen (non ad sumendam vindictam, sed ad injuriam propulsandam). Die juristische Unanwendbarkeit einer nur scheinbar entgegenstehenden Stelle, welche lediglich in kirchlicher Rücksicht für Priester und die priesterliche Amtsausübung von blutiger grausamer Härte bei der Nothwehr spricht, ist längst anerkannt. S. Heffter, Criminalrecht. §. 43.

eines rechtswidrigen und dringenden Angriffs, der nicht durch obrigkeitliche Hilfe und, wie es §. 103 weiter heißt: „durch andere dem Angegriffenen bekannte Mittel abgewendet werden kann", wohl eher von einem Richter zu eng ausgelegt werden könnte als z. B. jene viel bessere österreichische Fassung, ja selbst als die im badischen Entwurfe, welche „begonnene und eben bevorstehende rechtswidrige Angriffe" verlangt, „deren Gefahr, außer der Eigenmacht, nicht mit Sicherheit und ohne Nachtheil abgewendet werden könne." Insbesondere erklären die badischen Motive und Verhandlungen ausdrücklich, daß man unter dem Worte „Nachtheil" auch jedes irgend unmännliche, der Ehre nachtheilige Fliehen und Ausweichen verstehe und Dieses daher keineswegs dem Angegriffenen zumuthe. Nicht minder dürfte auch das Wort „Eigenthum" statt des badischen Wortes „Vermögensgegenstände" etwas zu eng sein. Auch wollen wir ferner von der freilich bis jetzt auch im badischen Entwurfe noch stehen gebliebenen Bestimmung unter Nr. 1 absehen. Die ganze Fassung scheint insbesondere durch die Worte „Gefahr" und „Gewaltthätigkeit" nicht so gut als die viel einfachere österreichische oder als die römische, kanonische und die der Carolina. Gewaltthätigkeit namentlich könnte wenigstens von manchen Richtern nicht im Sinne der römischen Gewaltthätigkeit (vis) verstanden werden (unter welche vis eine jede nicht heimliche, wider den Willen des Berechtigten vorgenommene Verletzung gehört), und auch nicht im Sinne der römischen Realinjurie, unter welche insbesondere jede, auch die geringste rechtswidrige Verletzung des Rechts auf die freie Persönlichkeit, und schon eine gegen den Willen des Anderen vorgenommene Betastung gehört. Verkehrt aber wäre es doch sicherlich, wenn man freien Ehrenmännern die Abwehr und selbst die geringste verletzende Abwehr von solchen, wenn auch nur böswilligen und gegen ihren erklärten Willen frevelhaft fortgesetzten Verletzungen ihrer Persönlichkeit, ihrer persönlichen Würde, Integrität und Freiheit untersagen und zum Vergehen anrechnen wollte. Die Absicht dieser Gesetze ist es nicht, da sie ja selbst bei den geringsten Vermögensrechten Nothwehr zulassen. Ein Gesetz aber, welches diese Unwürdigkeit nicht will, darf sich auch nicht so ausdrücken, daß sie durch richterliche Auslegungen leichtlich herbeigeführt werden kann.

Schlimmer aber ist es, daß die rechtliche Heiligkeit des Besitzstandes, welche nach dem gemeinen Recht unbedingt unter den Schutz der vollständigen nöthigen Nothwehr gestellt ist, nach der Beschränkung unter Nr. 2 bei allen beweglichen Sachen eben so wie auch die Unverletztheit der unbeweglichen Sachen eine sehr vieldeutige, gefährliche Beschränkung erhalten hat. Jede, auch die geringste verletzende Nothwehr, die ich ausüben will, wenn ein boshafter Frevler mein bewegliches Eigenthum mir raubt oder bewegliches wie unbewegliches zerstört oder verdirbt, kann alsdann der Richter mir zum Vergehen anrechnen: „wenn nach allen mir bekannten Umständen Schadenersatz zu erwarten war." Wie höchst unbestimmt, also wie gefahrdrohend und die gerechteste Nothwehr unterdrückend ist diese Bestimmung! Werden zumal unsere deutschen, der Nothwehr ungünstigen, vornehmen Richter nicht schon jedes Mal dann mich als Verbrecher strafen, wenn der frevelnde Verletzer kein ganz unbekannter und absolut vermögensloser Mann war, oder wenn ich doch denselben und seinen Namen ausfindig machen zu können hoffen darf? Hier ist also wiederum die Frage über Unschuld oder Verbrechen, es ist Ehre und Lebensschicksal der ungerecht Angegriffenen der unberechenbaren Willkür der Richter preisgegeben. Dabei ist die ganze Idee der Nothwehr, ihr Schutz der Heiligkeit und Integrität des Besitzstandes aufgegeben. Und welche Rechtswidrigkeit, welche verkehrte Zerstörung des wohlthätigen Schutzes gegen Unrecht, den die Furcht augenblicklicher kräftiger Gegenwehr gründet, ist es nicht, daß ich mir von dem boshaften höhnenden Frevler, zumal von dem reichen und vornehmen, muß mein Besitzrecht zerstören, meine Sache rauben oder vernichten lassen und statt des sicheren, augenblicklichen Nothwehrschutzes auf den höchst unsicheren, langsamen, kostspieligen Weg des Processes gewiesen bin, auf einen Weg, der dem unglücklichen Armen unmöglich oder doppelt mislich, für Alle aber mit tausendfachem Verdruß und Schaden verbunden ist. Wie vieles zum Theil sehr grausames und verderbliches Unrecht ruft unabsichtlich, aber

unvermeidlich eine jede solche Gesetzgebung selbst in das Leben, durch ihre wohlgemeinte, aber rechtswidrige und unpraktische Zerstörung des natürlichsten rechtlichen Schutzes!

Auch der badische Entwurf enthält im §. 81 außer den allgemeinen rechtlichen Gränzen allerdings noch immer eine moralisch politische Beschränkung des Nothwehrrechts. Doch dürfte diese, so wie sie zuletzt aus langen Kämpfen hervorging, wenigstens minder gefährlich sein als die würtembergische und vollends als die früher und die in den Verhandlungen vorgeschlagenen. Der Artikel 81 verfügt jetzt:

„Wenn in den Fällen Nr. 2 und 3 des §. 78 das bedrohte Gut im Allgemeinen sowohl als nach den besonderen Verhältnissen auch für ihn nur von geringem Werthe ist, und dabei in den Fällen Nr. 3 das Besitzthum, in welches der Angreifer einzufallen, einzubrechen oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht, nicht zu den Gebäuden oder anderen der im §. 342 Nr. 2 bezeichneten Art gehört, so gilt die zur Abwehr geschehene vorsätzliche Tödtung oder lebensgefährliche Verletzung des Angreifers nicht für entschuldigt."

„Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf den Fall der Vertheidigung gegen gefährliche (§. 342) oder nächtliche Diebe, noch auf Fälle, wo der Angegriffene aus der Art des Angriffs oder aus anderen Umständen zugleich Gefahr für seine Person selbst zu besorgen hatte."

Zum Verständnisse dieses Artikels ist Folgendes nöthig. In dem Artikel 78 handelt Nr. 2 von der Nothwehr gegen Angriffe, „welche auf Hinwegnahme oder Zerstörung von Vermögensgegenständen gerichtet sind."

Nr. 3 dagegen handelt von der Nothwehr, wenn Jemand „in eines Anderen Besitzthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht."

Der Art. 342 endlich bestimmt, daß der Diebstahl zum gefährlichen werde,

1) „wenn der Dieb gefährliche Waffen oder Werkzeuge bei sich hat oder zu sich nimmt, und

2) wenn er in bewohnte Gebäude oder andere bewohnte Räume (sollte auch zur Zeit der That Niemand darin gegenwärtig sein) oder in den zu einem bewohnten Gebäude gehörenden eingeschlossenen Hofraum, oder in Gebäude, die zu einem solchen Hofraume gehören, wenn sie auch nicht zum Aufenthalte für Menschen bestimmt sind, oder in ein Zimmer oder in einen anderen geschlossenen Raum im Inneren eines Gebäudes der einen oder der anderen Art gewaltsam eingebrochen oder in einer Weise eingestiegen ist, daß er im Falle der Betretung nicht leicht wieder entfliehen konnte."

Bei der Verbindung des §. 81 mit diesen Bestimmungen nun ergiebt sich, daß zur Entschuldigung der politischen Beschränkung der an sich rechtlichen Nothwehr im badischen Entwurfe Folgendes angeführt werden kann:

1) Sie ist selbst ausdrücklich wieder auf ein Minimum beschränkt. Sie ist dieses schon durch die in ihr selbst unmittelbar enthaltenen Bedingungen:

a) Sie findet nur Statt, wenn das bedrohte Gut im Allgemeinen sowohl als nach den besonderen Verhältnissen des Angegriffenen nur von geringem Werthe ist. Da nun diese Ausnahmsbestimmung als solche streng, mithin im Zweifel zu Gunsten des Nothwehrberechtigten auszulegen ist, so darf sie kein rechtlicher Richter anwenden, wenn er nicht mit Sicherheit das bedrohte Gut als an sich und zugleich auch für den Angegriffenen wahrhaft geringfügig erklären darf.

b) Die Beschränkung der Nothwehr oder die Aufhebung ihrer vollkommenen juristischen Unsträflichkeit ist ferner selbst wieder beschränkt auf vorsätzliche Tödtungen oder lebensgefährliche Verletzungen. Jede andere Verletzung, welche der Angreifer sonst in Folge der rechtlichen Nothwehr zufügte, bleibt also gänzlich straffrei.

2) Es ist außerdem noch jegliche Beschränkung ganz ausdrücklich und ohne alle Rücksicht auf die Größe oder den Werth des bedrohten Gutes aufgehoben bei jeglicher Nothwehr:

a) Zum Schutze der Persönlichkeit; und zwar auch dann, wenn bei Angriffen zunächst auf Sachen der Eigenthümer irgend Gefahr für seine Persönlichkeit fürchten konnte;

b) zum Schutze des Hausrechts im allerausgedehntesten Sinne, in Beziehung auf alle Gebäude und alle jene in §. 342 Nr. 2 genannten Räume;

c) endlich gegen alle gefährlichen, gegen alle nächtlichen Diebe und gegen alle Räuber.

Diejenigen Fälle also, in welchen hiernach die Nothwehr in ihren allgemeinen rechtlichen Bedingungen entweder völlig unbeschränkt oder doch so unbeschränkt stattfindet, daß die Beschränkung in der Regel die vollkommene Vertheidigung nicht hindert, umfassen wohl so sehr alle solche Angriffe, in Beziehung auf welche jene obigen Gründe für die Nothwendigkeit und Heilsamkeit eines vollkommenen Nothwehrschutzes vorzugsweise anwendbar sind, daß nicht leicht Fälle vorkommen werden, in welchen ein Ehrenmann sich in der von ihm gewünschten und gebilligten Nothwehr gehemmt finden wird, sofern die Richter nur auch wirklich den Buchstaben und Geist der neuen Gesetzgebung befolgen. Ja, es dürften zum Theile vielleicht die neuen Bestimmungen manche verkehrten richterlichen Beschränkungen besser verhindern als das bisherige gemeine Recht. Denn viele deutsche Richter beschränkten das bisherige gesetzlich völlig allgemeine, unbeschränkte Nothwehrrecht selbst in den besonderen Fällen, für welche ihnen das badische Gesetz jetzt sogar noch ganz ausdrücklich alle Beschränkung untersagt. Hoffentlich werden dieselben doch diese ausdrücklichen Verbote nicht verletzen und sich streng auf die möglichst genau bestimmte, ausnahmsweise gesetzliche Ermäßigung des Nothwehrrechts beschränken. Hierzu und zur Begünstigung der Nothwehr werden sie aber noch insbesondere durch die Artikel 82 bis 86 a des Gesetzentwurfs aufgefordert.

§. 82. „Eine Ueberschreitung der Gränzen der Nothwehr ist vorhanden:
1) in den Fällen Nr. 2 und 3 des §. 78, wenn der Angreifer von dem Angegriffenen vorsätzlich getödtet oder ihm von demselben vorsätzlich eine lebensgefährliche Verletzung zugefügt würde, obwohl es an den Voraussetzungen des §. 81 gefehlt hat;
2) in allen Fällen, wenn dem Angegriffenen nachgewiesen wird, daß er dem Angreifer freiwillig eine schwerere Verletzung zugefügt hat, als nothwendig war oder er nach den Umständen des einzelnen Falls als nothwendig betrachten durfte, um die Gefahr mit Sicherheit und ohne Nachtheil abzuwenden."

§. 83. „Wenn eine Ueberschreitung eingetreten ist, so hat das Gericht nach den Umständen des einzelnen Falls zu beurtheilen, ob solche zum Vorsatze oder blos zur Fahrlässigkeit oder gar nicht zuzurechnen ist."

§. 84. „(Fälle der Straflosigkeit.) Wenn aus der Beschaffenheit des Orts, der Zeit, der Personen, der Art des Angriffs, der Waffen oder aus anderen Umständen mit Wahrscheinlichkeit sich ergiebt, daß der Angegriffene unter der Einwirkung der Ueberraschung oder Furcht im Zustande gestörter Besonnenheit das Maß erlaubter Vertheidigung überschritten hat, so wird ihm solche Ueberschreitung nicht zur Strafe zugerechnet."

§. 85. „Eben so wenig tritt Strafe ein, wenn während der Gegenwehr des Angegriffenen aus dem Gebrauche eines den Umständen gemäß angewendeten Vertheidigungsmittels eine größere Beschädigung des Angreifers entstanden ist, als zur Abwehr erforderlich und von dem Angegriffenen beabsichtigt war."

§. 86 „Auch da, wo bei der Gegenwehr des Angegriffenen eine ihm zum Vorsatze oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Ueberschreitung vorgekommen ist, kann demselben der Umstand, daß er sich im Falle erlaubter Nothwehr befand, als Strafmilderungsgrund zu Statten kommen."

§. 86 a. „Wer einem Anderen, der sich im Falle erlaubter Nothwehr oder erlaubter Selbsthilfe befindet, beisteht, dem kommen dabei alle Rechte der Nothwehr oder der Selbsthilfe gleich dem Anderen selbst zu Statten."

Man braucht diese Bestimmungen nur genau ins Auge zu fassen, theils an sich, theils im Vergleiche mit einzelnen unbestimmteren Ausdrücken des früheren Regierungsentwurfs, so ergiebt sich klar die gesetzgeberische Absicht, die Freiheit der Nothwehr zu begünstigen, alle ihr nachtheiligen richterlichen Auslegungen möglichst auszuschließen und die Angegriffenen als in der entschuldbaren Leidenschaft eines gerechten Kriegs begriffen, so viel thunlich, ganz zu entschuldigen. Besonders wichtig ist auch die Bestimmung, daß die Ueberschreitung dem Angegriffenen nachgewiesen werden, daß also im Zweifel zu seinen Gunsten entschieden werden muß.

Durch dieses Alles werden sich denn hoffentlich die Nachtheile der geringen Beschrän-

kung des Rechts der Nothwehr und die daraus möglicher Weise noch entstehenden Unsicherheiten und Processe für manche Bürger, welche ihr Recht der Nothwehr ausübten, mindestens sehr verringern.

V. Erlaubte Selbsthilfe. — Die rechtlichen Gründe für die Nothwehr oder für die vertheidigende Abwehr bevorstehender Verletzungen sprechen in den seltneren Fällen, wo der richterliche Schutz zur Wiederaufhebung bereits zugefügter Verletzungen nicht mit genügender Wirksamkeit angerufen werden kann, eben so auch für das Recht der Selbsthilfe. Der badische Entwurf bestimmt darüber, außer dem schon angeführten §. 86 a im:

§. 86. „Außer den Fällen der Nothwehr ist die Selbsthilfe insbesondere erlaubt:

1) dem rechtmäßigen Besitzer innerhalb der in den vorhergehenden §§. bestimmten Gränzen der Nothwehr, um Den, der in sein Besitzthum gewaltthätig eingefallen, eingebrochen oder sonst auf unerlaubte Weise eingedrungen ist, daraus zu vertreiben oder um eine ihm entwendete Sache Demjenigen, der noch im Fortbringen derselben begriffen ist, wieder abzunehmen;

2) dem Eigenthümer oder sonst Berechtigten, um Personen, an die er aus Verbrechen oder anderen Gründen Ansprüche hat, festzunehmen und vor die nächsten Gerichte oder Polizeibehörden zu führen, wenn durch die Flucht derselben oder durch andere Umstände die dringende Gefahr begründet ist, daß sonst die obrigkeitliche Hilfe unmöglich würde, oder um unter eben diesen Voraussetzungen solchen Personen das von ihnen in Anspruch genommene Gut abzunehmen, welches er jedoch sofort an die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde abzuliefern hat."

§. 86 a. S. vorhin unter IV.

§. 86 b. „Jedermann ist befugt, Verbrecher, welche zur Fahndung obrigkeitlich ausgeschrieben oder auf frischer That ertappt sind, festzunehmen und an die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde abzuliefern."

§. 86 c. „In Fällen des §. 86 Nr. 2 findet die Anwendung von Waffen oder anderen lebensgefährlichen Werkzeugen gar nicht und in den Fällen des §. 86 b. nur unter den Beschränkungen Statt, unter welchen auch die Diener der öffentlichen Gewalt gegen Verbrecher von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen."

Diese Bestimmungen beschränken offenbar das Recht der Selbsthilfe auch innerhalb ihrer allgemeinrechtlichen Gränzen mehr als das Nothwehrrecht. Dieses entschuldigt sich zum Theile dadurch, daß, wenn auch dieselben Rechtsgründe, doch nicht dieselben politischen Gründe bei der Selbsthilfe für die Unbeschränktheit sprechen. Es ist offenbar nicht dieselbe Verletzung männlicher Gefühle und der Würde der Bürger, sie in Beziehung auf Wiederherstellung eines bereits verletzten Rechts in ihrer Selbsthilfe zu beschränken, als sie zu zwingen, vertheidigungslos ihren Besitzstand preiszugeben und der noch bevorstehenden Verletzung sich zu unterwerfen. Die Fälle der rechtlichen Selbsthilfe treten natürlich auch ungleich seltener ein als die der Nothwehr. Es lassen sich bei einmal erfolgter Verletzung auch in der Regel mit ruhigerer Ueberlegung mehr Wege eines rechtlichen Schutzes denken als im Augenblicke des rechtswidrigen Angriffs. Nur höchst selten ist hier so, wie bei dem Angriffe auf den Besitzstand, unfehlbar ein Verlust mit dem Verzicht auf den Selbstschutz verbunden. Und es werden endlich die Ausdehnungen der Selbsthilfe leicht gefährlicher für den öffentlichen Frieden werden, wenigstens leichter einem bedenklichen Faustrechte sich zu nähern scheinen als die vollste Freiheit der Nothwehr.

Dennoch fehlt auch hier der rechtlichen Ordnung ihr Schlußstein und eine der wichtigsten Sicherungen, wenn nicht alle Frevler und alle von ihnen bedrohten Bürger wissen, daß überall da, wo der Staatsschutz sich nicht vollkommen wirksam zum Schutze des Rechts erweisen kann, dieser Schutz und die Vereitelung des Unrechts durch Selbsthilfe möglich ist, daß der Rechtsschutz überall durchgreift.

Einer der wichtigsten hierher gehörigen Hauptfälle ist auch hier wie bei der Nothwehr der Schutz des Besitzrechts (jus possessionis) im Gegensatze des definitiven Rechts. Dieses Besitzrecht geht verloren durch die bloße Thatsache, daß ein Anderer, wenn auch ganz unrechtlich, sich der Sache bemächtigt, ohne daß der Besitzer sich alsbald, wie er sich aus dem Besitze verdrängt sieht, wieder des Besitzes bemächtigt. Der Besitz mit seinen vielfachen vortheilhaften Folgen wäre also verloren, wenn man richter-

liche Hilfe abwarten wollte. Deshalb erlaubt das römische, kanonische und deutsche Recht dem Besitzer unbeschränkt auch die nothwendige Gewalt der Nothwehr und der Selbsthilfe zur Behauptung des Besitzstandes.

Die angeführten badischen Bestimmungen erlauben Nothwehr und Selbsthilfe zum Schutze des Besitzes (mit jener oben nach §. 81 angegebenen geringen Beschränkung) ebenfalls.

Ist dagegen der Besitz von Sachen bereits rechtlich verloren, alsdann treten die §. 86 Nr. 2 und 86 c angegebenen weiteren rein politischen Beschränkungen der Selbsthilfe ein. Dieselben sollten nach der Absicht der Commission der zweiten Kammer, welche diese an sich im Vergleich gegen den Regierungsentwurf erweiternden Artikel über die Selbsthilfe veranlaßte, sich nicht auf Fälle beziehen, wo Jemand zum Schutze und zur Wiedererlangung einer geraubten Person Selbsthilfe übt. Man wollte diese als Nothwehr gegen deren fortdauernde gegenwärtige Verletzung ansehen. Ob es jeder auslegende Richter so ansehen wird, ist zweifelhaft. Es wäre aber sicher höchst verkehrt, wollte man z. B. einen Vater verhindern, mit aller nöthigen Gewalt, also auch mit gefährlichen Waffen, den Räubern, gegen welche er nach den Umständen einen wirksamen Schutz vom Gerichte nicht erwarten kann, z. B. fremden Räubern im einsamen Walde, sein geraubtes Kind wieder abzunehmen. Aber auch bei einem anderen geraubten Gute kann die Beschränkung unter Umständen sehr unpassend sein. Auch ist wohl die in den Artikeln über die Nothwehr mit Recht ausgetilgte Beschränkung rücksichtlich der „lebensgefährlichen Werkzeuge" schon wegen der Unbestimmtheit verwerflich. Der eine Richter wird einen dicken Stock als ein solches Werkzeug ansehen, der andere nicht; der eine ferner wird nur dann die an sich rechtliche Selbsthilfe für strafbar erklären, wenn mit einem solchen lebensgefährlichen Werkzeug auch wirklich eine tödtliche oder lebensgefährliche Verletzung zugefügt wurde, der andere auch schon bei einer geringeren Verletzung. Freilich ist nur die erstere Ansicht die richtige. Jede Beschränkung der nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen rechtlichen Nothwehr und Selbsthilfe ist nehmlich als Ausnahme strict zu interpretiren. Deshalb und weil überhaupt für die Unschuld und Straflosigkeit die Vermuthung streitet, ist die günstigere oder mildere Ansicht vorzuziehen.

VI. Nothwehr gegen öffentliche Behörden und Gewalten. Das gemeine Recht und auch die besten Criminalisten wenden die allgemeinen rechtlichen Grundsätze der Nothwehr auch gegen entschieden rechts- und verfassungswidrige Verletzungen öffentlicher Personen an. In England würde auch in dieser Beziehung keinem Juristen auch nur ein Zweifel entstehen, eben so wenig als einem deutschen Gerichte in dem früheren deutschen Rechtszustande. Später jedoch, und vorzüglich seit der Nachahmung der französischen despotischen Grundsätze aus Ludwig's XIV. und Napoleon's Zeiten, haben manche Juristen, trotz der absolut allgemeinen Rechtfertigung der Nothwehr gegen jede rechtswidrige Gewalt in den römischen, kanonischen und deutschen Gesetzen, Zweifel erregt.

Das freilich läßt sich sagen, daß diese Nothwehr für Den, der sie ausübt, viel gefährlicher und in den meisten Fällen auch schon wegen der Schwierigkeit der sicheren Erkenntniß ihrer Rechtmäßigkeit gewöhnlich weniger räthlich sein wird.

Sicher erkennbar ist die entschiedene Rechtswidrigkeit nur:

1) wenn die Handlung einer obrigkeitlichen Person irgend einer Art offenbar nur als eine reine Privathandlung derselben erscheint, wie z. B. ein Ehebruch, eine Nothzucht oder auch ein Schlag einer solchen Person in einer Gesellschaft;

2) wenn die Handlung schon der äußeren Form nach als verfassungswidrig erscheint. Dieses ist z. B. der Fall, wenn ein Beamter verhaften will, der verfassungsmäßig überhaupt entschieden kein Recht zu verhaften hat, oder in England, wenn das Militär, ohne Genehmigung der bürgerlichen Behörde und ohne daß die Aufruhracte von den competenten bürgerlichen Behörden laut verlesen ist, gegen Bürger militärische Gewalt gebraucht [13]).

---

13) Das badische Gensdarmeriegesetz vom 31. December 1831 enthält in Beziehung auf

Dagegen wird die materielle Rechts- und Verfassungswidrigkeit einer nicht schon entschieden formell rechtsungiltigen öffentlichen Handlung von dem Bedrohten, zumal in dem Augenblicke und in der leidenschaftlichen Aufregung des Angriffs, in der Regel nicht mit Sicherheit erkannt werden können. Es wird also hier gewiß der Bedrohte allermeist besser thun, vor der Hand das Unrecht zu dulden und bei den ruhig prüfenden zuständigen Behörden die gesetzliche Hilfe und Genugthuung zu suchen. Und es wird vielleicht auch hier die Gesetzgebung Gründe haben, ausnahmsweise in gewissen bestimmten Gränzen und unter bestimmten Bedingungen zur Sicherung der öffentlichen Ordnung gewaltsame Nothwehr zu untersagen. Gewiß aber giebt es dennoch allerdings einzelne Fälle, wo auch jeder Bürger mit Sicherheit die materielle Rechtswidrigkeit bestimmter Befehle und Handlungen sogleich sicher erkennen und dem allgemeinen Rechte nach sich oder seine Mitbürger gegen sie vertheidigen kann; z. B. wenn eine Polizeibehörde in ihrer Amtsthätigkeit bei einem Brande, bei einer polizeilichen Unordnung, die oder die Bürger ins Wasser oder ins Feuer zu stürzen oder vielleicht noch Schändlicheres befehlen würde.

Dem Rechte zur Nothwehr gegen öffentliche Behörden stellt man freilich überhaupt Bedenken entgegen. Diese aber können nicht aus dem allgemeinen natürlichen Rechte entnommen werden, denn hier gilt juristisch erkennbares Unrecht gleich, woher es auch stamme. Das allgemeine Recht kennt natürlich auch nur eine verfassungsmäßige, rechtliche öffentliche Gewalt und Anordnung, nur eine verfassungsmäßige, rechtlich bedingte und begränzte, keine absolute blinde oder sklavische Unterwerfung. Jene Beschränkungen der Nothwehr müssen mithin blos als politische Beschränkungen des Rechts gerechtfertigt werden. Sie könnten alsdann auch nur bei der Gesetzgebung Berücksichtigung finden. In der richterlichen Anwendung aber gelten nur Diejenigen, welche durch die verfassungsmäßige Gesetzgebung bereits festgestellt sind.

Auch factisch ist wenigstens eine ganz allgemeine Beschränkung nicht zu rechtfertigen. Zwar ist es wichtig, daß die Auctorität öffentlicher Behörden und Befehle durchgeführt werde; aber es ist dieses selbst doch nur um des Rechts willen wichtig, nur damit das Recht möglichst vollständig und ungestört herrsche, nicht aber, damit noch Schlimmeres als einzelnes Privatunrecht, damit das verderblichste Unrecht, despotische Rechts- und Freiheitsvernichtung, im Namen des Rechts und durch Misbrauch der anvertrauten Gewalt ungestört herrsche. Die Abwehr eines solchen rechtsverletzenden Misbrauchs, die Abwehr auch durch Nothwehr, wo sie nicht anders möglich, ist also heilsam. Sie ist es, weil sie das gegenwärtige Unrecht am Sichersten austilgt und zur Strafe bringt, und ganz vorzüglich, weil sie durch die Scheu vor der Nothwehr und schon vor der Veröffentlichung des Misbrauchs der Amtsgewalt durch sie tausend ähnliche Verletzungen zum Voraus verhindert, weil gerade das widerstandslose Dulden jeder Ungebühr den auch dem Fürstenhause verderblichen Despotismus der Gewalt und den Haß gegen die Regierung groß zieht.

Der letzte Umstand entkräftet auch den Einwand, daß ein solches Nothwehrrecht etwa zu weit führen und die Staatsordnung mit Revolutionen und Bürgerkriegen bedrohen könne. Revolutionen und Bürgerkriege treten in sonst geordneten, nicht absolut unnatürlichen Staatsverhältnissen nur dann ein, wenn gar keine Scheu vor ihnen stattfindet, und wenn die öffentliche Bedrückung und das empörte Gefühl der Bürger und ihre Hilflosigkeit allmälig auf einen unerträglichen Grad anwächst und zuletzt sich zu den frevelhaftesten Erscheinungen steigert. Dieses kann sogar ohne Wissen und Absicht des Fürsten durch die allmälig wachsende Bedrückung der Beamten geschehen, wenn dieselbe nicht durch Scheu vor dem Widerstande der Bürger verhindert oder durch denselben der Regierung anschaulich wird. Mit halb verschlossenen Augen werden so manche Regierungen in ihr Verderben geführt. Jene stärksten Beweggründe für wirklich gefährliche Revolutionen werden nun gerade verhindert durch einen kräftigen Rechtssinn des Volks,

---

die Anwendung der Waffen des Militärs und der Gensdarmen gegen einen zusammengerotteten Haufen dieselben englischen Bestimmungen.

durch die Aeußerungen desselben und durch die Scheu aller öffentlichen Behörden vor ihnen. Beide aber werden lebendig erhalten, wenn in einzelnen Fällen die augenblickliche Nothwehr die rechtswidrige Gewaltüberschreitung zurückweist. Diese ist dann etwa nur dem Bürger, der die Nothwehr ausübt, nicht dem Staate und dem Throne und den rechtlichen Beamten gefährlich. Denn in aller Beziehung ist in der Regel hier die Lage günstiger für die öffentlichen Behörden als für den sich gewaltsam vertheidigenden Bürger.

So denken die Briten, bei denen, seit der Ausbildung ihres rechtlichen Zustandes nach der Vertreibung der Stuarte, gerade durch ihre männliche Durchführung der allgemeinen natürlichen Rechts- und Freiheitsgrundsätze, durch das lebendige Rechtsgefühl im Volke und durch die augenblickliche Zurückweisung jedes Unrechts, jedes Keims der Revolution wie der Despotie, zugleich der Thron und die Freiheit und zugleich die Blüthe und Macht und Ehre der Nation mehr gesichert sind als jemals bei einem anderen Volke der Erde.

Ihre staatsweisen Grundsätze in Beziehung auf diesen Gegenstand veranschaulicht vollständig jener von Delolme erzählte Fall. „Ein Gerichtsbeamter kommt, um einen Mann zu verhaften, in Beziehung auf welchen der Verhaftsbefehl nur den kleinen Formfehler hatte, daß er den Titel des zu Verhaftenden nicht ganz richtig angab, indem derselbe als Esquire bezeichnet war, während er den Titel Knight führte. Dieser nun wies deshalb den Befehl zurück. Der Gerichtsbeamte aber, da sonst der Name richtig bezeichnet und ein wirklicher Irrthum in der Person nicht vorhanden war, wollte der unbedeutenden Kleinigkeit wegen seine Beute nicht fahren lassen und drohte mit gewaltsamer Arretirung. Der zu Verhaftende und ein Nachbar desselben, der von dem Hergange der Sache unterrichtet war, bedeuteten ihn, abzustehen. Der Nachbar drohte, den Angegriffenen nöthigenfalls zu vertheidigen. Der Gerichtsbeamte stand nicht ab, und jener Nachbar, um seinen Mitbürger zu befreien, schoß endlich den Beamten todt. Das Schwurgericht sprach ihn frei. Der präsidirende Staatsrichter benutzte eine Förmlichkeit des Processes, um die Sache zur Entscheidung des obersten Gerichtshofes von England zu bringen. Aber auch der oberste Gerichtshof, alle Oberrichter von England — Männer, deren seltene praktische Tüchtigkeit, Gerechtigkeits- und Ordnungsliebe wohl Niemand bezweifelt — sprachen jenen Nachbar vollständig frei, und zwar noch mit lobender Motivirung, daß er auf löbliche Weise die gemeine Freiheit und die persönliche Sicherheit seiner Mitbürger gegen rechtswidrige Gewalt geschützt und sich um dieselben wohl verdient gemacht habe."

Der deutsche Beamte erschrickt vor solcher Freiheit. — — Und doch — er sehe ihre Wirkung in England, wo Gesetz und Obrigkeit mehr, viel mehr geachtet sind als bei uns, und nachgerade durch das öffentlich geschützte kräftige Rechts- und Freiheitsgefühl des Volks die fast kleinste Nation Europas die freieste zugleich und die reichste, die blühendste und mächtigste geworden ist, welche je die Erde sah.

VII. Selbsthilfe gegen öffentliche Personen. Das, was zuvor von verminderter Anwendbarkeit und größerer Gefährlichkeit der Ausübung der Nothwehr gegen öffentliche Personen gesagt wurde, gilt doppelt von einer solchen Selbsthilfe. Allgemein aber ist hier vor Allem zu bemerken, daß, falls die Nothwehr und vollends die Selbsthilfe zum gewaltsamen Schutze nicht des eigenen, sondern des öffentlichen Rechts als solchen, zum gewaltsamen Schutze und zur Wiederherstellung der Verfassung ausgeübt würde, dieselbe in Revolution übergehen würde. Hier aber würde, sofern nicht (wovon im Artikel „Revolution" zu handeln ist) eine besondere positive Verfassung für bestimmte Fälle bestimmte Personen als Organe im Namen der Nation zum gewaltsamen Schutze bevollmächtigen wollte, die Rechtmäßigkeit schon am Punkte der Legitimation oder der Bevollmächtigung scheitern. Dieses gerade ist das stärkste juristische Hinderniß einer Rechtfertigung der Revolution, welches meist ganz übersehen wird. Die Verfassung oder der öffentliche Rechtszustand sind nehmlich dem ganzen Volke gemeinschaftlich. Die Nation aber ist eine moralische Person. Das öffentliche Recht ist das Recht dieser Personengemeinheit. Die Verfassung ist kein bloßer Societätsvertrag, welcher jedem Einzelnen pro rata Antheil und Verfügungsgewalt giebt.

Es wäre also jedenfalls Sache der Gemeinschaft, nicht des Einzelnen, zu entscheiden, ob in irgend einem Falle die Gefahren und Uebel einer Revolution zum Rechtsschutze gegen eine Regierungsverletzung als unentbehrlich und ob sie nicht vielleicht als viel größer scheinen wie die Uebel jener Regierungsverletzung. Der einzelne Rebell oder auch eine rebellirende Partei können sich nie diese schwierige, folgenschwere Entscheidung und die Vollmacht, im Namen der Gemeinschaft für sie das Allergefährlichste zu beschließen und durchzuführen, selbst anmaßen. Schon dieses also muß die allgemeine Rechtstheorie verhindern, im Voraus allgemeine juristische Freibriefe für Revolutionen auszustellen. Auch ist vorzüglich das Bewußtsein dieses Unrechts, dieses Mangels an wahrer öffentlicher Berechtigung, selbst die politische Schwäche der allermeisten Verschwörungen und Revolutionen. Sie ist der Grund, warum von Hunderten gewöhnlich nicht eine glückliche Erfolge hat, der Grund, daß sie fast nur in den höchst seltenen Fällen gelingen, in welchen, nach schwerer oder längerer Verletzung des öffentlichen Rechtszustandes, sich das Unrecht der Regierung und die Schmach des Volks, so wie in Rom bei der Schändung der Lucretia, dem Tode der Virginia, oder dem Anblicke der mishandelten Schuldner auf dem Forum, gleichsam in einem Brennspiegel vereinigen, und die Revolution nun nicht absichtlich und kalt von einzelnen Verschwörern gemacht und beschlossen wird, sondern wie von selbst und unwiderstehlich aus dem empörten Rechtsgefühle des ganzen Volks hervorgeht. Das, was unendlich heilsamer als jene absichtlichen Revolutionen wirkt und die Revolutionen unnöthig macht, also auch ihre Gefahr für die Regierungen aufhebt, besteht in einem allgemein wachen, lebendigen, kräftigen Rechtsgefühle der Bürger, welches solche Zustände, solche Regierungsverletzungen, die zu Revolutionen reizen, gar nicht aufkommen läßt. Und gerade dazu wirkt, wie die Briten, wie ihr höchster Gerichtshof stets weise erkannte, die volle und allgemeine Freiheit des Rechtsschutzes durch Nothwehr und Selbsthilfe in ihren allgemeinen rechtlichen Schranken. Durch die Scheu vor denselben werden, zugleich mit den Tausenden von rohen Verletzungen der untergeordneten Behörden, die allmäligen Verschlimmerungen des öffentlichen Rechtszustandes und der öffentlichen Stimmung, es werden die unheilbringenden Rathschläge und Maßregeln und somit gefährliche Revolutionen verhindert. Und selbst die Fälle, in welchen untergeordnete Agenten, ohne jene Scheu, sich nur allzu leicht durch den Wahn und den Kitzel ihrer vermeintlich widerstandslosen Obergewalt gegen die Bürger irre führen, ja fast berauschen und verblenden lassen und die Nothwehr herbeiführen, werden alsdann, so wie in England, gewiß höchst selten vorkommen. Es wird vollends jeder etwaige vorübergehende Nachtheil und Misbrauch dieser Nothwehr durch den Nachtheil und Misbrauch von der entgegengesetzten Seite zehnfach überwogen.

Es ist also hier wie überall: das wahre und volle Recht schützt nicht blos die Freiheit und die Bürger, sondern auch die Ordnung und die rechtliche Regierung.

So konnte denn auch der Herr von Haller, ein Schriftsteller, der nicht dafür bekannt ist, durch Anhänglichkeit an liberale Ideen und zu große Vorliebe für die bürgerliche Freiheit der Regierungsautorität zu nahe zu treten, mit so großer Energie das natürliche Recht der Nothwehr und der Selbsthilfe, und zwar ausdrücklich auch gegen öffentliche Personen und Verletzungen, vertheidigen [14]).

Er benutzt dabei, für seine sonstigen Zwecke vortrefflich, die gerade durch die Verkümmerung des Nothwehrrechts von so vielen deutschen Richtern und von einigen früheren deutschen Rechtslehrern gegebene Blöße. Er sucht durch Ausführung der hierdurch entstandenen Verkehrtheiten die ihm unbequeme Achtung gegen den deutschen Juristenstand zu untergraben, um ihn als gefühllos gegen das Recht, die Freiheit und die Ehre seiner Mitbürger, als regiert von herrschsüchtigem, kleinlichem Kastengeiste darzustellen. Er

---

14) Von Haller, Restauration der Staatswissenschaften. Bd. I. S. 401—443.

sagt aber zur Vertheidigung des vollsten Rechts der Nothwehr und der Selbsthilfe unter Anderem Folgendes:

„Dieses natürliche Schutzrecht durch Nothwehr und Selbsthilfe ist im Allgemeinen noch nie geleugnet worden. Denn durch solchen Zwang fordert man nur das Seinige zurück und handhabt nur das natürliche oder göttliche Gesetz, wozu jeder Mensch nach seinen Kräften befugt, ja sogar verpflichtet ist. Auch liegt dieser Widerstand tief in der Natur des Menschen — und ein Zustand, in welchem alle Selbsthilfe verboten wäre, ist ein Postulat der Unvernunft, nicht der Vernunft, ein Wunsch der Bösen, nicht der Rechtschaffenen. Denn es sind nicht die Gerechten, welche fremdes Eigenthum verletzen, sondern die Ungerechten. Und müßten Erstere immerhin alle Beleidigungen dulden, dürften sich nie selbst helfen und wären blos auf fremde Hilfe beschränkt, die ihrer Natur nach ungewiß, langsam, unvollständig, oft sogar unmöglich ist, so würde aller Vortheil auf Seiten der Bösewichter sein. Auch mag ein Jeder bedenken, ob die Zahl der Verbrechen und Gewaltthätigkeiten sich nicht ins Unendliche vermehren würde, wenn ihre Urheber keinen Widerstand, keine Selbsthilfe, keine plötzliche Strafe von Seiten des Beleidigten fürchten müßten und ihre einzige Gefahr nur in der Ahndung eines Oberen bestände, die nicht immer erfolgt und der so leicht zu entgehen ist. Es frage ein Jeder sein Gefühl, ob nicht die Furcht vor der Selbsthilfe des Beleidigten noch mehr von bösen Thaten zurückhält als die Furcht vor richterlicher Strafe."

Herr von Haller gründet hierauf die Behauptung: „alle Missethäter müßten den Urhebern solcher seltsamen Beschränkungen der Selbsthilfe und der Nothwehr Bildsäulen errichten."

„Es ist" — so fährt er fort — „jene Beschränkung der natürlichen Schutzrechte eine jener glatten und gleisnerischen Lehren, bei denen der Wolf unter Schafskleidern hervorblickt, die unter dem Scheine des Friedens alle Verbrechen und alle Ungerechtigkeiten begünstigt, ihre Impunität befördert, die Rechtschaffenen aber elend und hilflos macht, ihnen den schnellsten und sichersten Schutz entzieht." — Herr von Haller preist hierauf die Weisheit aller älteren und besseren Gesetze, „welche nicht durch Einmischung von Moral und Subtilitäten, gleich neueren Juristen, das ganze Recht illusorisch machen wollten." — Sie überließen dieselben — so sagt er — „der Mäßigung und der Menschlichkeit eines Jeden, und sie waren so weise und billig, einerseits den Uebelthäter in heilsamer ungewisser Furcht zu erhalten, andererseits die aufgereizten Gefühle des Beleidigten und den Drang der Umstände nachzusehen. Das göttliche Gesetz ehrend, hatten sie keine Vorliebe für die Uebelthäter und wollten, daß die Ausübung der Ungerechtigkeit mehr als ein Hinderniß finde, mit mehr als einer Gefahr umringt sei."

Er führt dann noch weiter aus, wie durch die Beschränkungen auch die Obrigkeit nur verliere und wie mit den Vermehrungen frevelhafter Ungerechtigkeiten nur die Processe sich mehrten, und sagt dann: „Niemand als die Bösewichter und ihre Beiständer können einen Vortheil dabei finden. Ja wir behaupten noch mehr: die gerechte Selbsthilfe ist nicht nur nach göttlichen und menschlichen Gesetzen, nach Vernunft und Erfahrung erlaubt, zum Schutze der Gerechten nothwendig und nützlich: sie ist sogar gewissermaßen Pflicht und wurde zu allen Zeiten mit Recht als eine Tugend anerkannt, eben deswegen, weil sie die Herrschaft des göttlichen Gesetzes handhabt und fördert. Wer sich nicht vorerst möglichst selbst zu helfen sucht, der verdient sogar nicht, daß ihm geholfen werde. Wer Böses hindern kann und es nicht thut, der ist gleich anzusehen, als ob er es billigte, und zu dem Unglück des erlittenen Schadens kommt noch die Schande der Feigheit oder Unbehilflichkeit hinzu. Schon im gemeinen Leben, bei Kindern und Erwachsenen, verachtet man Diejenigen, die sich niemalen selbst zu helfen wissen, sondern über jede Kleinigkeit Andere mit Klagen und Hilfsanrufungen belästigen. Wie soll aber Der mit der Zeit Andere schützen können und wollen, der sich selbst nie zu schützen weiß?"

Mögen diese Worte eines in seiner politischen Theorie von der unsrigen so sehr ver-

schiedenen Schriftstellers es veranschaulichen helfen, zu welchen Verkehrtheiten wir geführt werden, wenn wir die Rechtsgrundsätze und ihre folgerichtige Durchführung aufgeben.

Nichts in der Welt gehört entschiedener zu unseren besten nationalen, zu den germanischen und deutschen Lebensgrundlagen — als das Recht, das lebendige Rechtsgefühl und die lebendige Rechtskraft, welche sich unser Brudervolk in England als die Fundamente seines großartigen Staatsgebäudes bewahrte. Nichts hat uns Deutsche mehr in Elend und Schmach gestürzt als die Vernachlässigung dieser unserer vaterländischen Lebensgrundlage, Nichts fehlt für zukünftige Sicherheit, Ehre und Größe uns jetzt mehr als das Recht. C. Welcker.

Nothzucht, Halbnothzucht, Quasinothzucht. — Die Nothzucht ist die Nöthigung einer Frauensperson zur Duldung eines außerehelichen Beischlafs mittelst körperlicher, ihren Widerstand überwindender Gewalt, oder mittelst Drohungen mit Tod oder schwerer körperlicher Verletzung, welche mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbunden waren. Die Nothzucht wird von allen europäischen Gesetzgebungen mit Recht zu den schwersten Verbrechen gerechnet. Sie verletzt die Sittlichkeit im höchsten Grad, ist durch ihre schlimmen Folgen für die Gesundheit, Ehre und das ganze bürgerliche Leben des weiblichen Geschlechts höchst gefährlich, gegen verheirathete Frauen gerichtet bedroht sie die Grundlage des ganzen Staats, die Familie, in ihrem Bestande und widerstrebt als ein so schändlicher Misbrauch der stärkeren Körperkräfte des Mannes gegen das schwächere Weib, dem der Mann zum Schutze verpflichtet ist, den einfachsten Anforderungen der Vernunft und geordneter menschlicher Gesellschaft. In den christlich europäischen Staaten erhöht sich die Nothwendigkeit der strengen Bestrafung dieses Verbrechens noch insbesondere dadurch, daß das Weib in seiner anerkannten gleichen Menschenwürde ungescheut sich öffentlich zeigt und daher in seiner Theilnahme am ganzen öffentlichen Verkehr um so mehr gegen rohe Gewalt geschützt werden muß. Diese vielfachen in dem Verbrechen der Nothzucht liegenden Rechtsverletzungen haben deshalb in der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft mannigfache Gesichtspunkte erzeugt, unter welchen dieses Verbrechen aufgefaßt wurde. Nach dem römischen Recht und nach der allgemeinen im Mittelalter herrschenden Ansicht, daß der Nothzüchtiger dem Räuber gleichstehe, so wie nach der peinlichen Halsgerichtsordnung wurde die Nothzucht hauptsächlich von Seiten der Gewalt betrachtet und zum Verbrechen der Gewaltthätigkeit gerechnet, oder zu einer besondern strafbaren Art desselben erhoben. Neuere Gesetzgebungen, z. B. die baierische und die sächsische, stellten die Nothzucht unter die Verbrechen gegen die Personen und persönliche Freiheit. Neuere Rechtslehrer sahen darin die schwerste Verletzung des Rechts der Ehre. Doch sind die neuesten Gesetzgebungen in Deutschland, z. B. die würtembergische und andere, darin einig, die Nothzucht als das schwerste Unzuchtsverbrechen zu betrachten und die übrigen damit verbundenen Rechtsverletzungen nur als Gründe höherer Strafwürdigkeit gelten zu lassen.

Von dieser letzteren Ansicht ausgegangen, bestimmt sich das Verbrechen der Nothzucht, zum Unterschied von anderen Gewaltthätigkeiten gegen die Person, durch die Absicht des Thäters, einen außerehelichen Beischlaf zu erzwingen. In so weit daher ein Ehemann gegen seine Ehefrau, von der er nicht gänzlich oder auch nur von Tisch und Bett geschieden ist, den Beischlaf erzwingt, ist von einer Nothzucht keine Rede, sondern nur von einer gemeinen, allerdings unter Umständen auch strafbaren Gewaltthätigkeit. Der Gegenstand des Verbrechens ist eine Frauensperson ohne Unterschied ihres Alters und ihres Standes als verheirathet oder nicht verheirathet, und insofern auch ein noch nicht mannbares Mädchen, ein Kind unter 14 Jahren, mittelst Gewalt zur Duldung des Beischlafs gezwungen wird, so bleibt die That eine nur um so strafbarere Nothzucht. Zum Thatbestand des Verbrechens der Nothzucht, als eines besonderen Verbrechens gegen die Sittlichkeit, ist die Erzwingung eines natürlichen Beischlafs erforderlich, und wenn daher unter oder gegen Manns- und Weibspersonen ein widernatürlicher Beischlaf mittelst Gewalt erzwungen wird, so liegt darin keine Nothzucht, sondern das ebenfalls sehr strafbare Verbrechen der widernatürlichen Unzucht, dessen gewöhnliche Strafe durch die angewendete widerrechtliche Gewalt noch sehr gesteigert werden

kann. Bei der weiter zum Thatbestand der Nothzucht erforderlichen Ueberwältigung des Widerstandes der Genöthigten ist durch die neueren Gesetzgebungen dem gewöhnlichen Mittel der Begehung dieses Verbrechers durch Anwendung der überwiegenden körperlichen Kräfte des Nothzüchtigers, durch Binden der Genöthigten, oder durch ihre Festhaltung von den Gehilfen des Verbrechens, die Anwendung des psychologischen Zwangs durch solche Drohungen gegen die Genöthigte gleichgestellt worden, welche auf ihre Tödtung oder schwere körperliche Verletzung gerichtet waren und zugleich so beschaffen sein mußten, daß der Bedrohten der Ernst der Drohung und die Gefahr ihrer unverzüglichen Verwirklichung glaubhaft war. Diese Erweiterung des Thatbestandes rechtfertigt sich durch die einfache Betrachtung, daß bei dem Weibe, als dem schwächeren Geschlechte, die Furcht vor Gefahr für ihre Person leichter zu erregen ist als bei dem stärkeren Manne. Wenn aber mehrere Rechtslehrer dieses auch noch auf Drohungen gegen die Angehörigen der Genöthigten ausdehnen, so geht dieses zu weit, und ist bei schärferer Betrachtung des Falls nicht einmal nothwendig. Ist der Angehörige der Genöthigten am Platze der That, so wird sie glauben dürfen, daß die ernstliche Bedrohung ihres Angehörigen auch gegen sie selbst schon gerichtet ist oder um so gewisser gerichtet wird, wenn sie auf ihrem Widerstande beharrt, und ist er nicht am Platze der That, so liegt eine dringende, die Unverzüglichkeit ihres Eintritts enthaltende Gefahr für ihren Angehörigen nicht vor. Bei der Aburtheilung des Verbrechens der Nothzucht erzeugt der Grad der Stärke und der Höhe der angewendeten Gewalt oder Drohung in der Regel keine Schwierigkeiten. Er muß immer so beschaffen sein, daß er den Widerwillen und den Widerstand der Genöthigten auch wirklich überwunden hat. Dagegen lehrt die Erfahrung, daß man bei den auf Nothzucht gerichteten Anzeigen hinsichtlich der Frage sehr vorsichtig sein muß, in wie weit ein wirklicher Widerstand der Frauensperson bestand und ob er wirklich durch die Gewalt des Angeklagten gebrochen worden ist. Wenn die That mittelst alleiniger Anwendung von Drohungen verübt wurde, was übrigens der seltenere Fall ist, so bleibt die That eine Nothzucht, wenn sich auch die Frauensperson dem Acte selbst in Nichts widersetzt hat, denn gerade durch die gegen ihren Widerstand gerichtete Bedrohung ihrer Person ist dieser Widerstand selbst und gänzlich gebrochen und ihre wehrlose Zulassung erzeugt worden. Wenn aber die That durch alleinige körperliche Gewalt und nicht durch Binden und Festhalten von Anderen verübt wurde, so liegt eine Nothzucht nicht in der Ueberwindung des ersten Widerstrebens der Frauensperson bei dem Beginnen der Handlung, sondern ihr Widerstand muß ernstlich und durch die ganze Handlung hindurch fortgedauert haben; und wenn eine Ueberraschung bei der Handlung durch Dritte Statt fand, so muß man bei der Beurtheilung der That doppelt vorsichtig sein. Der Platz der That, die Verschiedenheit des Alters und der Körperkräfte, das Benehmen der Frauensperson, ihr Ruf und ihre Verhältnisse zu dem ihr bekannten oder ganz unbekannten Thäter geben hier sicherere Haltpunkte dem Richter an die Hand als die Aussagen der Frauensperson und ihre immer unzulässige körperliche Untersuchung. Gestützt auf den Artikel 119 der Carolina, welcher bei der Nothzucht von einer unverleumdeten Person spricht, hat man zwar früher allgemein angenommen, daß an einer Frauensperson mit schlechtem Rufe und insbesondere an einem Freudenmädchen keine Nothzucht, sondern nur eine gewaltthätige und damit strafbare Unzucht stattfinde. Die neueren Gesetzgebungen stellen jedoch einen Unterschied in dieser Beziehung nicht mehr auf, weil auch ein Freudenmädchen ihren freien Willen hat und kein Recht der Begehung der Unzucht gegen ein solches besteht. Dagegen liegt in dem schlechten Ruf der Frauensperson immer ein nicht unbedeutender Milderungsgrund. Eben so sind die neueren Gesetzgebungen darin einig, die Vollendung des Verbrechens der Nothzucht in die geschehene körperliche Vereinigung zu setzen, welche nach allen neueren Gesetzgebungen überhaupt die Vollendung der Unzuchtsvergehen darstellt. Es liegt darin zugleich der beste Beweis, daß die Nothzucht zu den Unzuchtsvergehen gehört, indem man sonst da, wo man die Nothzucht als eine Gewaltthätigkeit oder als eine Verletzung der Freiheit der Person betrachtet, die Vollendung des Verbrechens z. B. schon in das geschehene Binden oder in die vollbrachte Drohung setzen müßte, was dem einfachsten Verstande widerstrebt. Hat die Genöthigte in Folge der That schwere Verletzungen erlitten, oder ist gar

der Tod daraus erfolgt, so bleibt das Verbrechen doch das der Nothzucht, und diese Folgen dienen nur dazu, die Strafe in einem bedeutenden Grade zu erhöhen. Als Strafe war auf die Nothzucht durch die Carolina der Tod durch das Schwert gesetzt. Es hat jedoch der Gerichtsbrauch, in Anbetracht der großen Verschiedenheit der vorkommenden Fälle, schon seit geraumer Zeit, zumal bei einfachen, nicht durch schwere Verletzungen oder gar durch den Tod der Genöthigten erschwerten Fällen, nicht mehr auf die Todesstrafe erkannt, sondern nur eine mehrjährige Freiheitsstrafe der härtesten Art ausgesprochen. Sämmtliche neuere Strafgesetzgebungen bestimmen daher eine mehrjährige Freiheitsstrafe als die Grundstrafe der Nothzucht. Für den mindesten Grad des Verbrechens wird z. B. im baierischen Strafgesetz Artikel 187, im würtembergischen Strafgesetze Artikel 296 eine vierjährige Arbeitshausstrafe, oder im sächsischen Strafgesetz Artikel 157 eine vierjährige Zuchthausstrafe ersten Grades und im österreichischen Strafgesetz 9. 111. eine fünfjährige Kerkerstrafe festgesetzt. Im Maximum der Strafe besteht dagegen eine größere Verschiedenheit, indem z. B. das baierische Strafgesetz in der höchsten Strafe der nicht durch Verletzungen der Genöthigten erschwerten Nothzucht bis zu 8 Jahren Arbeitshaus, das sächsische und österreichische Strafgesetz bis zu 10 Jahren Zuchthaus, und das würtembergische bis zu 15 Jahren Zuchthaus ansteigt. Hat die Genöthigte einen Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten, so wird dafür durch die neueren Gesetzgebungen so ziemlich gleichmäßig eine zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe vorgeschrieben, und ist die Genöthigte in Folge der erlittenen Mishandlungen gestorben, so droht dafür das baierische Strafgesetz im Artikel 189 den Tod, das würtembergische im Artikel 295 lebenslängliche Zuchthausstrafe, während das österreichische und sächsische Strafgesetz diesen Fall noch mit zwanzigjähriger Zuchthaus- oder Kerkerstrafe belegen. Eine gleiche Verschiedenheit der Gesetzgebungen besteht hinsichtlich der Frage, inwiefern das Verbrechen der Nothzucht von Amtswegen untersucht werden kann oder eine Anklage der Genöthigten erfordert. Letzteres war durch den Artikel 119 der Carolina allgemein vorgeschrieben, indem die darin angedrohte Strafe nur auf Beklagung der Genöthigten festgesetzt ist. Diese aus dem damaligen Zustande der Strafgerechtigkeitspflege sehr erklärliche deutliche Vorschrift, wo der altdeutsche Anklageproceß durch den von Amtswegen einschreitenden Inquisitionsproceß noch nicht ganz verdrängt war, wurde jedoch durch den immer mehr und mehr um sich greifenden Inquisitionsproceß und durch den letzterem huldigenden Gerichtsbrauch beinahe allgemein außer Kraft gesetzt, und nur darüber bestand noch ein Streit, ob die fehlende Anklage einen Milderungsgrund enthalte oder nicht. Die preußische Gesetzgebung, die ältere unter den neueren, ließ die Untersuchung der Nothzucht von Amtswegen dann zu, wenn sich der Verbrecher als ein gemeingefährlicher gezeigt oder öffentliches Aergerniß erregt hatte. Noch neuere Gesetzgebungen, gänzlich unter dem Einflusse des leider in Deutschland sieghaften Inquisitionsprocesses, nahmen aber auf eine Anklage der Genöthigten zur Einleitung der Untersuchung gar keine Rücksicht, wie z. B. das österreichische und baierische Strafgesetz, und selbst das neueste sächsische Gesetz führt die Nothzucht nicht unter den eine Anklage des Verletzten erfordernden Verbrechen auf. Es ist aber wohl nicht zu bezweifeln, daß in geringen Fällen der Nothzucht, bei ihrem Vorkommen unter Bekannten, bei ihrem Erscheinen unter einer nicht selten sehr zweifelhaften Gestalt, daß da, wo sich der Thäter zur Ehe erbietet und dieses Anerbieten angenommen wird, durch die von Amtswegen und gegen den Willen der Betroffenen einschreitende Untersuchung ein größeres Uebel für die Frauensperson und ihre ganze Familie herbeigeführt wird als durch Unterlassung derselben, und dieser Betrachtung so wie dem Umstande, daß die neue Strafrechtswissenschaft und die ganze Richtung der Zeit dem Inquisitionsprocesse entschieden widerstrebt und den Anklageproceß begünstigt, der die Rechte des Angeschuldigten und des durch ein Verbrechen Verletzten mehr berücksichtigt, ist es daher zuzuschreiben, daß neuere, ihre Zeit mehr erkennende Gesetzgebungen, wie die würtembergische im Artikel 300 und der Entwurf des badischen Strafgesetzes im Artikel 299, mehr oder minder ausgedehnt zur Einleitung einer Untersuchung wegen Nothzucht die Anklage der Genöthigten oder ihrer Eltern oder ihres Ehemannes verlangen, womit sie einen zeitgemäßen Fortschritt machen.

In der Verübung der Unzucht wider den Willen der Frauensperson liegt der oberste und allgemeinste Begriff der Nothzucht, und wenn auch dieses Verbrechen in den meisten Fällen durch Gewalt, durch körperlichen oder psychologischen Zwang begangen wird, so lag es doch nahe zur Hand, daß man Jenen, der eine Frauensperson zum Zwecke der Verübung der Unzucht durch arglistig beigebrachte Mittel in einen solchen Stand setzt, daß sie bewußtlos ist und ihm keinen Widerstand leisten kann, dem mittelst Gewalt seine Handlung begehenden Thäter gleichsetzte, denn er bediente sich zur Erreichung desselben Zwecks nur eines anderen eher mehr als minder boshaften Mittels, und muß sich in seiner Arglistigkeit, womit er der Betroffenen ohne ihr Wissen und Willen die Mittel beibrachte, welche ihre Bewußtlosigkeit erzeugen, als ein Solcher betrachten lassen, der die Unzucht wider ihren Willen verübte. Sinnlose Personen, Wahnsinnige oder Blödsinnige haben keinen rechtlichen Willen; schlaftrunkene oder sonst in einem bewußtlosen Zustande sich befindende Personen sind eben so wenig im Stande, ihren Willen zu äußern, und wer also solche Personen und in diesem Zustande zur Unzucht misbraucht, wird ebenfalls als ein solcher Verbrecher angesehen, der die Unzucht wider den Willen der Betroffenen verübte. Mädchen unter 14 Jahren können bei ihrer überhaupt mangelnden Verstandesreife und selbst in Beziehung auf die hier in Frage stehenden Handlungen nicht als solche angenommen werden, die im Stande sind, ihre rechtliche Einwilligung zur Unzucht zu geben, und wer sie ohne allen Zwang zur Unzucht misbraucht, muß sich ebenfalls wie Jener betrachten lassen, der die Unzucht wider den Willen der Betroffenen verübt. Alle diese Fälle begreift man unter dem Namen Halbnothzucht oder der Quasinothzucht oder, wie die neuere Strafrechtswissenschaft sich ausdrückt, der unfreiwilligen, jedoch unerzwungenen Unzucht. Alle neuere Strafgesetzgebungen treffen darin überein, daß sie diese Fälle unter den Unzuchtsvergehen auszeichnen und als bei Weitem strafbarere Arten derselben dem Verbrechen der wirklichen Nothzucht mehr oder minder, hinsichtlich der allgemeinen Erfordernisse des Thatbestandes und hinsichtlich der Strafe, gleichstellen. Die schwerste und boshafteste Art unter diesen Fällen ist jene, wo der Verbrecher den bewußtlosen Zustand der Misbrauchten durch arglistig beigebrachte Mittel herbeigeführt hat, und sie wird von manchen Gesetzgebungen, z. B. der würtembergischen, der Nothzucht gänzlich gleichgestellt. Als die zweite strafbare Art dieser Handlungen gilt allgemein die Verübung der Unzucht mit Mädchen unter 14 Jahren, die in den neueren Gesetzen auch unter dem Namen Verführung zur Unzucht vorkommt. Doch stellen manche neuere Gesetzgebungen, z. B. die baierische und sächsische, noch einen Unterschied zwischen Mädchen von 12 und 14 Jahren auf und strafen nur die Unzucht mit Mädchen unter 12 Jahren mit mehrjähriger Zuchthausstrafe, während sie die Unzucht mit Mädchen von 12 bis 14 Jahren nur mit halbjähriger Gefängnißstrafe bedrohen. Eine Strafe, welche, bei der Leichtigkeit der Verübung dieses Verbrechens, bei den schlimmen Folgen für das Kind, hinsichtlich seines ganzen Lebensglücks und Lebenswandels, und bei der tiefen moralischen Versunkenheit des Thäters, offenbar eine viel zu geringe ist. Tritt übrigens in allen diesen Fällen eine Gewaltthätigkeit des Thäters ein, wacht die betäubte Person auf und widersteht der That, setzt sich die sinnlose Person oder das Kind zur Wehr, oder wird es bedroht, so ist die Handlung des Verbrechers als wirkliche Nothzucht zu betrachten, und ihre Verübung gegen eine betäubte, sinnlose oder unmündige Person wird alsdann noch als ein Erschwerungsgrund der sonstigen Nothzuchtsstrafe, so wie die dortigen Straferschwerungsgründe der Verletzungen der Genöthigten an ihrer Gesundheit auch hier bei der unfreiwilligen, jedoch unerzwungenen Unzucht als solche gelten und angewendet werden.

Sander.

Notorietät, Offenkundigkeit. — In einem Rechtsstreite vor dem Richter müssen die Parteien dem Richter die Wahrheit der dem Streite unterliegenden erheblichen Thatsachen durch die gesetzlichen Beweismittel darthun. Es können nun in einem Rechtsstreite Thatsachen vorkommen, welche vermöge der Allgemeinheit ihrer Beschaffenheit auch ganz allgemein bekannt sind, z. B. Naturbegebenheiten, Ereignisse der Staatsgeschichte, und solche Thatsachen bedürfen alsdann keines Beweises durch andere Beweismittel des Proceßverfahrens, sondern sind aus sich selbst, durch ihre Beschaffenheit als-

bald dargethan und bewiesen. Wenn z. B. ein Rechtsstreit auf Bestimmungen des Lüneviller Friedens gebaut wird, so ist der Lüneviller Frieden eine den Menschen kundige notorische Sache, die keineswegs Beweise bedarf. Wenn eine große Ueberschwemmung einer ganzen Gegend stattfand, so ist bei einem in der Nähe der Gegend oder in der Gegend selbst gelegenen Gerichte diese Ueberschwemmung kein Gegenstand eines erst zu erhebenden Beweises, sondern sie ist eine dem Volke kundige Sache. Man kann daher die Notorietät einer Thatsache eine juristische Gewißheit nennen, welche nicht das Ergebniß anderer Beweismittel ist, sondern sie aus der Natur der Thatsache selbst schöpft. Die Menschenkundigkeit oder Volkskundigkeit bedarf keines Beweises. Eben so können in einem Rechtsstreite Thatsachen vorkommen, welche dem Gerichte in einem andern Rechtsstreite von Amtswegen als eine absolut gewisse Wahrheit bekannt sind. In Erbstreitigkeiten ist der Tod des Erblassers dem Gerichte in einem früheren Rechtsstreite bewiesen worden, und dieser bewiesene Todesfall bedarf als gerichtskundig in einem späteren Streite keines Beweises mehr. Entmündigungen, bestehende Ehen sind dem Gerichte aus anderen Streiten bekannt, und eine solche Notorietät, die man zum Unterschiede von der Menschenkundigkeit oder Volkskundigkeit als Gerichtskundigkeit benennt, bedarf keines Beweises mehr.

Der Code Napoléon nennt bei verschiedenen Anlässen, z. B. bei Schließung der Ehe, Das einen acte de notoriété, wo z. B. ein Geburtsschein oder ein Todtenschein nicht beigebracht werden kann, und wo nun in einem vor dem Friedensrichter aufgenommenen Acte durch mehrere mit den betreffenden Personen bekannte Personen die Thatsache der Geburt oder des Todes einer Person ausgesagt und bestätigt wird. Solche Kundbarkeitsscheine, die auch bei Erhebung von Staatsrenten oder bei Lebensversicherungsanstalten vorkommen, sind jedoch wirkliche Beweismittel, die sich nach den darüber ertheilten besonderen Vorschriften richten müssen. Sander.

Nullität, Nichtigkeitsklage. — Unter Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts versteht man im weitesten Sinne jede Ungültigkeit desselben, mag sie aus was immer für Gründen und Ursachen entspringen, und in diesem Sinne ist das Wort Nichtigkeit im gewöhnlichen Leben, in der Rechtswissenschaft und selbst in allen Gesetzgebungen so gäng und gäbe, daß man sich vergeblich bemüht, einen bestimmten Unterschied der Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts von den damit verwandten Begriffen der Auflösung, der Umstoßung und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu finden und aufzustellen. Es kommt auch auf einen solchen festen Unterschied in neuerer Zeit immer weniger an, weil alle neueren Gesetzgebungen, und vor ihnen schon der gemeine Gerichtsgebrauch in Deutschland, das Formularwesen aus der Gerechtigkeitspflege mehr und mehr verbannten und mit Recht mehr auf die Absichten der vor den Richter tretenden Parteien und auf deren Begründung als auf die dabei gebrauchten Benennungen schauen. Nichts desto weniger lassen sich einige Unterschiede des Begriffs der Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts von den anderen damit verwandten Begriffen anführen, in denen man so ziemlich einig ist, und als einen ersten und hauptsächlichen kann man den bezeichnen, daß man jenes Rechtsgeschäft wohl allgemein ein nichtiges nennt, bei welchem die Gesetze in seiner Form solche bestimmte und wesentliche Erfordernisse vorgeschrieben haben, die bei der Errichtung des Geschäfts nicht beobachtet wurden. Und wenn diese Formen noch dazu vom Gesetze unter ausdrücklicher Androhung der Nichtigkeit vorgeschrieben wurden, so wird dafür der Ausdruck der Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts unzweifelhaft am Platze sein. Solche Fälle treten hauptsächlich bei den gesetzlichen Vorschriften über die Formen der Schenkungen und Testamente ein. Aber auch hinsichtlich des Inhaltes der Rechtsgeschäfte ertheilen die Gesetze Vorschriften über deren wesentliche Erfordernisse zur Gültigkeit, und werden diese Vorschriften auch in einem formrichtigen Geschäfte verletzt, so nennt man es ebenfalls nichtig und hat daraus die Regel abstrahirt, daß man zum Unterschiede von der Umstoßung, Auflösung, Infirmation eines Rechtsgeschäfts jenes Rechtsgeschäft ein nichtiges nennt, wo die Ungültigkeit desselben von Anfang an und bei dem Zustandekommen des Geschäfts vorhanden war, während man bei jenen Rechtsgeschäften von einer Auflösung spricht, wo erst durch einen inzwischen eingetretenen Umstand die

Ungültigkeit desselben entstand. Unter den nichtigen Geschäften unterscheidet man wieder jene, welche von einer absoluten Nichtigkeit getroffen werden, auf welche sich jeder bei dem Geschäfte Betheiligte berufen kann, gegen jene, die nur von einer relativen Nichtigkeit getroffen sind, die nur einer bestimmten Person zu Gute kommt. So kann z. B. eine ungültige Verpfändung einer Sache von dem Verpfänder und von jedem Gläubiger des verpfändenden Schuldners angefochten werden, während eine von einer Ehefrau ohne Ermächtigung des Ehemannes eingegangene Verbindlichkeit nur von ihr oder ihrem Manne als nichtig angefochten werden kann und der andere Vertragstheil sich darauf nicht berufen kann. Bemerkenswerth ist noch bei der Ungültigkeit eines Rechtsgeschäfts der Umstand, daß die Ungültigkeit eines Theils des Geschäfts oder eines Punkts die Gültigkeit des Uebrigen nicht aufhebt, insofern dieses für sich gültig geschehen ist und in der Trennung vom Ungültigen fortbestehen kann. Es gilt dafür das Rechtssprüchwort: utile per inutile non vitiatur. So hebt die Ungültigkeit eines einzelnen Legats an einen Unfähigen nicht die Gültigkeit des ganzen Testaments auf.

Ist ein Rechtsgeschäft nichtig, so kann man dessen Nichtigkeit im Wege einer Klage oder einer Einrede vor den Richter bringen, und man kann daher in diesem Sinne auch von einer Nichtigkeitsklage, z. B. gegen ein Testament sprechen. Im gewöhnlichen Sprachgebrauche der Rechtswissenschaft versteht man jedoch unter Nichtigkeitsklage nicht die Klage auf Vernichtung eines Rechtsgeschäfts, sondern das Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage oder Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein richterliches Erkenntniß, über dessen Begriff, Gegenstand und Gränze jedoch bis zum heutigen Tage die größten Streitigkeiten bestehen, deren nähere Entwickelung hier am Wenigsten am Platze wäre. Faßt man nun die Nichtigkeitsklage höchst allgemein auf, so lassen sich alle Beschwerden einer Partei gegen ein richterliches Erkenntniß im ordentlichen Rechtsmittel der Appellation vorbringen, und Alles, was also der Nichtigkeitsklage Raum giebt, kann auch im Wege der Appellation vor den höheren Richter gebracht werden. Das Verfahren des bürgerlichen Processes vor dem Richter besitzt jedoch Vorschriften, deren Beobachtung einen absolut-wesentlichen Bestandtheil der Rechtsbeständigkeit dieses Verfahrens bildet, und hat ein Richter solche Vorschriften verletzt und unter ihrer Verletzung oder gerade in Folge dieser Verletzung ein Urtheil erlassen, so kann dasselbe vor ihm selbst oder vor dem höheren Richter, wenn die Appellationssumme vorhanden ist, mittelst des außerordentlichen Rechtsmittels der Nichtigkeitsklage, und zwar noch 30 Jahre lang nach Erlassung des Urtheils angefochten werden. Sind diese Vorschriften, welche verletzt wurden, nicht nur positiven, sondern zugleich natürlichen Rechts, so führen sie eine unheilbare Nichtigkeit des Urtheils mit sich und begründen eben deshalb die Zulassung der dagegen gerichteten Beschwerden auf 30 Jahre hinaus. Hat dagegen der Richter nur Formregeln des Proceßganges verletzt, welche die Entwickelung des Processes auf der geregelten Bahn erhalten und zum Schutz vor Unordnung und Willkür des Richters dienen, sind sie nur positiven Rechts, so unterliegt ihre Nichtbeobachtung dem Verzichte der Parteien; und will die Partei auf ihre Nichtbeobachtung eine Beschwerde bauen, so muß sie dieselbe innerhalb der gewöhnlichen Appellationsfrist einführen. Sie begründen alsdann das ordentliche Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage innerhalb 10 Tagen und werden heilbare Nichtigkeiten zum Gegensatze der unheilbaren genannt. Beiderlei Nichtigkeitsklagen haben daher hauptsächlich die Beschwerden im Auge, welche auf Verletzungen der Vorschriften des Verfahrens gebaut sind. Welche Verletzungen aber unheilbarer und heilbarer Natur sind, darüber besteht der größte Streit und die vielfachste Ungewißheit. Eben so bestritten ist es, ob überhaupt die ungerechte Entscheidung des Richters hinsichtlich irriger Anwendung des materiellen Rechts dem Rechtsmittel der außerordentlichen oder der ordentlichen Nichtigkeitsklage Raum giebt und wie dazu die Verletzung des materiellen Rechts beschaffen sein muß. Man behauptet wohl, daß ein Urtheil gegen ein klares, deutliches Gesetz — contra jus in thesi — auch das außerordentliche Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage begründe, allein was ein klares Gesetz ist, was jus in thesi gegen das jus in hypothesi ist, das ist eben so bestritten als das, was eine unheilbare und heilbare Nichtigkeit in den Proceßformen ist.

Die vielfachen Streitigkeiten über das Wesen der Nichtigkeitsklagen führen daher immer mehr zu der Ueberzeugung, daß die Zulassung dieses Rechtsmittels überhaupt bedenklich ist, und es hat deshalb das neueste deutsche Proceßgesetz — die badische Proceßordnung — die Nichtigkeitsklage nicht unter den Rechtsmitteln gegen Erkenntnisse aufgenommen, sondern sie mit dem ordentlichen Rechtsmittel der Appellation oder unter gewissen Bedingungen mit dem außerordentlichen Rechtsmittel der Wiederherstellung gegen rechtskräftige Erkenntnisse vereinigt. Es liegt darin ein Fortschritt, weil die Vervielfachung der Wege, auf denen der Bürger sein Recht vor dem Richter sucht, dessen Auffindung nicht erleichtert, sondern deshalb besonders erschwert, weil damit der Unsicherheit des Betretens des richtigen Weges und der Chikane des Gegners Thür und Thor geöffnet ist.

Sander.

Numismatik, Münzkunde. — Der Name Numismatik für die Wissenschaft von den Münzen, so wie der römische Ausdruck „nummi“, stammt vom griechischen Nomos (dorisch Numos) oder Nomisma. Dieses bedeutet alles nach Sitte oder gesetzlicher Bestimmung Geltende oder Gebräuchliche, namentlich den gesetzlichen oder herkömmlichen Werth einer Münze. In ihrer weitesten Bedeutung umfaßt die Numismatik sowohl die Geschichte der Entstehung und Entwickelung des Münzwesens als auch die Lehre von dem Gehalte, dem commerciellen und ästhetischen Werthe der verschiedenen Münzarten. Das eigentliche Geld verdankt seinen Ursprung den Bedürfnissen des Verkehrs. Indem dadurch der früher gebräuchliche Tausch in Kauf verwandelt wurde, hat diese hochwichtige Erfindung dem materiellen Verkehr ungefähr dieselben Dienste geleistet, wie dem geistigen Verkehre die Erfindung der Buchstabenschrift. Die Buchstabenschrift hat die Mittel an die Hand gegeben, in wenigen Zeichen die geistigen Stoffe und Güter abzuprägen, aufzubewahren so wie schneller und in weiterem Kreise mitzutheilen, als bei dem bloßen Austausche der Gedanken von Mund zu Mund möglich war. In ganz ähnlicher Weise sind die Geldmünzen solche wenige und kurzgefaßte Zeichen, um die Werthe der materiellen Stoffe und Güter auszudrücken, aufzubewahren und von Ort zu Ort rascher und leichter zu verbreiten.

Ehe man zur Erfindung der eigentlichen Metallmünzen gelangte, mochten wohl die meisten Völker gewisse Hauptproducte in der Art zu Tauschmitteln erhoben haben, daß in diesen bestimmten Producten auch der Werth aller anderen Gegenstände des Verkehrs ausgedrückt und vergütet werden konnte. Bei den alten Griechen und Römern, die hauptsächlich Viehzucht trieben, boten die nutzbaren Hausthiere einen naheliegenden Ausdruck für den Werth der Dinge. In diesem Sinne sagte Homer von der Rüstung des Diomedes, daß sie acht Ochsen werth sei, u. s. w. Auch waren in den alten römischen Gesetzen die meisten Strafen in Stücken Vieh angesetzt. Andere Tauschmittel waren oder sind in Abyssinien das Salz, in Newfoundland getrocknete Stockfische, in Virginien Tabak, bei den Polarvölkern Pelze und dergleichen. Mehr und mehr mußte man aber darauf hingeleitet werden, zum allgemeineren Tauschmittel einen zugleich dauerhaften, theilbaren und nicht allzu häufig vorkommenden Stoff zu wählen, um in nicht sehr ausgedehntem Raume und für beliebige Zeit Werthe aufbewahren und diese nach größeren oder kleineren Theilen, ja nach Bedürfniß und Neigung umsetzen zu können. Dazu mußten vor Allem die Metalle geeignet erscheinen. Die Sage nennt bei den Römern Numa als den Ersten, durch welchen eine Art Geld aus Eisen soll eingeführt worden sein. Nach Cäsar haben sich die Britannier eines eisernen Geldes bedient, und ein Gleiches wird von anderen altnordischen Völkern berichtet. Auch die Byzantiner hatten Münzen von Eisen. Dieses Metall ist das am Häufigsten vorkommende, und so knüpft sich die Anwendung desselben, als eines allgemeineren Tauschmittels, noch an jene erste Form des Verkehrs, da man ein gewisses Hauptproduct zum Maßstabe des Werthes machte. Wenn aber auch Lykurg bei seinen Spartanern ein solches eisernes Geld einführte, so ist der Grund dieser Bestimmung bekannt. Sein Volk sollte ein kriegerisches, kein Handel treibendes sein; darum wollte er ihm die Vortheile entziehen, die aus der Verwendung von Gold und Silber zu Werthrepräsentanten für die Förderung und Ausdehnung des Verkehrs entspringen mußten. Diese besonderen Vor-

theile der edeln Metalle liegen theils in ihrer Dauerhaftigkeit (Feuerbeständigkeit und Widerstandsfähigkeit gegen chemische Zersetzung unter dem Einflusse der Luft und Feuchtigkeit); theils in ihrer Seltenheit und der daraus hervorgehenden Möglichkeit, durch verhältnißmäßig geringe Massen sehr bedeutende Werthe darzustellen. Dazu kommt noch eine sehr wichtige negative Eigenschaft, wodurch die Wahl von Gold und Silber mit entschieden werden mußte. Es giebt nur wenig Geräthschaften und Werkzeuge, die nicht aus anderen und minder seltenen Metallen eben so gut oder besser als aus edlen bereitet werden könnten. Durch die Verwendung der letzteren als Geld ist also, da sie als Consumtibilien nur geringe Bedeutung haben, dem allgemeinen Genusse Wenig oder Nichts entzogen worden; und weil hiernach ihr Werth hauptsächlich darin besteht, daß sie zu Werthzeichen besonders dienlich sind, so erklärt sich ihre Geltung in dieser Eigenschaft bei fast allen Völkern der Erde*). Zu diesen Münzen aus Gold und Silber sind noch in der neuesten Zeit, namentlich in Rußland, als eine dritte Gattung von Münzen aus edlem Metalle die aus Platina gekommen, welche jedoch bis jetzt noch nicht als Currentmünze im Handel umlaufen. Außerdem hatte man sich schon früh, zur Darstellung geringerer Werthe, geringerer und nicht edler Metalle bedient, namentlich des Kupfers, des Zinns (wie in Syrakus), des Messings und anderer Compositionen**). Ausnahmsweise wurden hier und da noch andere Stoffe als Metalle, wie Leder, Papier ꝛc., zu sogenannten Nothmünzen oder Münzsurrogaten verwendet.

Nach dieser Hinweisung auf die Münz-Stoffe in den verschiedenen Perioden sind die formellen Veränderungen im Münzwesen kurz ins Auge zu fassen. Vor der Erfindung der eigentlichen Geldmünzen fand der Eintausch der Consumtibilien gegen Metalle durch Zuwiegen der letzteren Statt. Der verschiedene Werth der Gegenstände wurde also durch gewisse Metallmassen bezeichnet; aber die Größe dieser Massen oder das Gewicht mußte im besonderen Falle durch eine besondere Operation ausgemittelt werden. Dieses war eben so zeitraubend als mitunter schwierig, und so wurde man auf den Gedanken geleitet, das Gewicht von Metallmassen im Voraus zu bestimmen und diesen, unter dauernder Bezeichnung dieses Gewichts, eine gewisse Form zu geben. Daher kommt es, daß viele Münzen auch jetzt noch von einem Gewichte ihren Namen haben. Der erste Schritt zur Beschleunigung des Verkehrs bestand nun wohl darin, daß man bestimmten Gegenständen, die vorzüglich häufig im Verkehre vorkamen, bestimmte Münzen gegenüberstellte, so daß jede besondere Art von Münzen den Werth einer besonderen Art von Consumtibilien ausdrückte, welche letztere zugleich im Bildnisse den Metallstücken aufgeprägt wurden. Bei den alten Römern, wo das Grundeigenthum wesentlich unveräußerlich war und das bewegliche Vermögen zumeist in Hausthieren bestand, drückten die ersten Münzen, nach Gewicht und Gepräge, vorzugsweise oder ausschließlich die verschiedenen Arten dieser Hausthiere aus, woher dann der Name „pecunia“ rührt. Ein solches Metallstück, mit dem Bildnisse eines Pferds, Stiers, Schafs u. dgl. versehen, konnte wohl ohne Weiteres gegen den Gegenstand, den es bezeichnete, ausgewechselt werden***). Jede besondere Art dieser Metallstücke war also noch ein unmittelbares Gleichniß vom Werthe besonderer Objecte, so daß noch das Münzwesen auf dieser unteren Stufe der Entwickelung gleichsam die Hieroglyphenschrift des materiellen Verkehrs bildete. Auch diese Art des Austausches hatte vielfache Inconvenienzen, da unmöglich für alle Gegenstände des Handels und Wandels Münzen geprägt werden konnten. Die Schwierigkeiten nahmen

---

*) In dieser Beziehung erscheint auch die an der ostindischen Küste hier und da als Münze gebräuchliche Muschelart (Kauris) als zweckmäßig gewähltes Werthzeichen; während freilich aus anderen Rücksichten die Metallmünzen weit vorzuziehen sind.

**) Spätere Rücksichten auf Dauerhaftigkeit und zweckmäßigen Umfang der Münzen haben zum Legiren, zur Versetzung der edleren Metalle mit minder edlen, geführt. Auch werden aus sehr geringhaltigem Silber (billon) manche Arten von Scheidemünze geprägt, wie z. B. in Frankreich die Zehn-Centimesstücke.

***) Da ein solches Metallstück Erinnerungszeichen für den Werth von Dingen war, wurde es auch „moneta“ genannt.

mit der wachsenden Mannigfaltigkeit der Waaren immer mehr zu. Es war also ein höchst wichtiger Fortschritt, als man endlich zur Anwendung eines Münz-Fußes gelangte, d. h. zur Zerlegung einer bestimmten Metallmasse nach gewissen Abstufungen und nach einem ein- für allemal festgestellten Verhältnisse. Jetzt erst hatte man jenen beweglichen Maßstab für den Werth aller Waaren, den wir Geld nennen, mit nur wenigen und gleichförmigen Werth-Zeichen. Und jetzt erst war der Tausch in Kauf, das Zuwiegen der Metalle in summenweises Zuzählen verwandelt, was freilich nur ein beschleunigtes Zuwiegen ist, insofern immer das Gewicht und der Feingehalt der zu Münzen ausgeprägten Metalle (Schrot und Korn) der hauptsächliche Bestimmungsgrund des Münzwerthes blieb. Da fortan die Münzen nicht blos den Werth besonderer Arten von Waaren repräsentirten, so konnten sie um so eher mit beliebigem Gepräge versehen werden. Man benutzte sie also, um darauf besonders hervortretende Persönlichkeiten oder geschichtliche Thatsachen im Abbilde oder Sinnbilde darzustellen. Dies geschah meistens auf beiden Seiten, und es wurde darum bald eine Haupt-Seite mit dem Hauptbilde (Avers) von der Kehrseite (Revers) unterschieden. Was nicht im Bildnisse auszudrücken war, wurde durch Schrift erläutert, die als kreisförmig am Rande umherlaufende Umschrift Legende heißt. Und weil man für die Geltung der Münzen einer öffentlichen Garantie bedurfte, so wurde meistens Das zum Gepräge genommen, was in einer gewissen Zeit den Staat repräsentirte. Auf diese Weise sind die im Handel geltenden Münzen (Currentmünzen) zugleich zu einer Art historischer Denkmäler geworden.

Die Sage schreibt die Erfindung der Münzen den Handel treibenden Phönikiern zu, also, merkwürdig genug, demselben Volke, von dem nach der herrschenden Meinung die Buchstabenschrift stammt. Man vermuthet, daß sie sich nur gestempelter Silberbarren bedient haben. Da indeß das Wesen des Geldes nicht von der äußeren Form der Münzen abhängt, so ist es möglich, daß schon bei den Phönikiern ein Münzfuß und ein wahres Geld im Gebrauche waren. Die Griechen, die stets das Zweckmäßige in die schöne Form zu fassen wußten, hatten schon eigentliche Münzen in der noch jetzt gebräuchlichen plattrunden Gestalt. Der Erfinder und die Zeit der Erfindung sind ungewiß. Die griechischen Münzen wurden von Königen, Republiken und Städten geschlagen. Das Gepräge stellte meistens Gottheiten und Könige dar; oder Symbole, welche die Städte bezeichneten; oder vorzügliche Landesproducte, wie etwa Kornähren auf sicilianischen Münzen. In Rom fingen, nach den mit Numa oder Servius Tullius beginnenden Königsmünzen, seit 244 die consularischen, und mit Julius Cäsar die theils lateinischen, theils griechischen Kaisermünzen an, welche letztere bis zur Einnahme Constantinopels durch die Türken (1453) dauerten. Außerdem hatten die römischen Colonieen ihre eigenen Münzen. Die Griechen wandten nur ausnahmsweise, die Römer aber regelmäßig ihre Münzen an, um darauf das Andenken hervorragender Männer (seit Julius Cäsar der Kaiser) und merkwürdiger Ereignisse zu verewigen. Hauptsächlich geschah dies unter den Kaisern, so daß die Currentmünzen zugleich eigentliche Denkmünzen waren. Wenigstens erinnerten sie alle an eine Thatsache, wenn auch in verschiedener Weise, wonach man unter den Kaisermünzen historische, allegorische und vermischte unterscheidet. Das Gepräge zeigte darum eine große Mannigfaltigkeit. Besonders war dies bis Constantin der Fall. Aber auch später und bis zum Untergange des Reichs, als der Geschmack schon mehr und mehr sank, liebte man eine beständige Abwechselung im Gepräge.

Unter den ersten germanischen Regenten, da sich nach der Völkerwanderung erst wieder ein neues Leben aus dem neuen Chaos gebären mußte, vertraten auch wieder unförmliche Metallstücke, mit noch unförmlicherem Gepräge, die Stelle der Münzen. Dann kamen im Mittelalter, neben den Soliden oder den stärkeren Silbermünzen, deren Werth nach dem Gewichte sich bestimmte, die Bracteaten auf, auch Blechmünzen, Hohlmünzen, Blätterlinge ꝛc. genannt. Die Bracteaten, meistens von sehr schlechter Arbeit, waren aus dünnem Blech geschlagen und gewöhnlich nur auf einer Seite geprägt, da auf der Rückseite die Figuren vertieft erschienen. Es geschah nur wenig und

wenig Bedeutendes zur Verbesserung des Münzwesens in dem artistisch sonst so hoch stehenden Mittelalter. Wie aber in Griechenland und Rom die bildenden Künste in den Werken kleinster Dimension nicht eher Vorzügliches leisteten, als da sie von ihrem Höhepunkte schon herabzusteigen begannen; so bietet die Geschichte der neueren Numismatik eine ähnliche Erscheinung dar. Erst gegen Mitte des funfzehnten Jahrhunderts fingen mehrere italienische Künstler an, nach den Eingebungen ihrer Phantasie von der Currentmünze verschiedene Medaglione (médailles) zu prägen, auf welche dann größere künstlerische Sorgfalt verwendet wurde. Später wurden solche Denkmünzen auch unter öffentlicher Auctorität geschlagen. Es entstand eine ziemlich lebhafte Liebhaberei an Medaillen und Medaillensammlungen, und ganze Geschichten, namentlich die Regierungsgeschichte von Louis XIV., wurde in einer Reihenfolge von Denkmünzen dargestellt. Zugleich wurde die Herausgabe von Prachtwerken, der sogenannten histoires métalliques, von Louis XIV., XV. und anderen Monarchen veranstaltet, worin die Verbesserungen des neueren Münzwesens übersichtlich und anschaulich hervortraten *). Die artistischen Fortschritte im Prägen der Medaillen hatten natürlich auch förderlichen Einfluß auf die Currentmünze. Neben dieser letzteren bildeten indessen die Medaillen **) eine ganz eigene Classe, da man sich auf den Geldmünzen kaum noch mit der Darstellung von historisch bedeutenden Ereignissen befaßte. Wie überhaupt im politischen Leben, so zeigte sich auch darin ein gewisser Charakter der Einförmigkeit. Die vorherrschende Idee eines abstracten Staats, der nur im zeitweiligen Monarchen sich repräsentirt, drückte sich selbst auf den Landesmünzen aus, indem sie als Hauptbild stets nur den Regenten, auf der Kehrseite aber das Wappen, als stabiles Symbol des Staats, zeigten. So war auch die metallne Chronik der Geldmünzen zu einer blos einförmigen Regentengeschichte geworden, und nur ausnahmsweise wurde noch im Bilde oder auf der Legende auf irgend eine besondere Begebenheit angespielt. Wenn gleichwohl das neuere Geld eine größere Mannigfaltigkeit darbietet, so liegt der Grund nicht sowohl in einem veränderten Charakter des Staatsmünzwesens als in dem Wechsel der politischen Schicksale und in der sich drängenden Menge der Staats- und Territorialveränderungen. Im Hinblicke auf die viel reichere Mannigfaltigkeit der Münzen des Alterthums sind nun in den letzten Jahren manche Vorschläge gemacht worden, um in die Einförmigkeit mehr concretes Leben zu bringen und dem gangbaren Gelde wieder die Bestimmung historischer Denkmale zu geben. Nicht mit Unrecht ist hervorgehoben worden, daß es nicht ganz gleichgültig sei, gerade bei dem von Hand zu Hand gehenden Gelde auch die Anforderungen des Geschmacks zu beachten und neben den einförmig wiederkehrenden Wappen, wobei kein Mensch sich Etwas denke, noch andere aus dem Leben gegriffene und geistig anregende Gebilde erscheinen zu lassen. Wenigstens wäre es nicht allzu viel, bei jeder nothwendigen Erneuerung eines Münzstempels, statt der bloßen Wiederholung des Herkömmlichen, den künstlerischen Erfindungsgeist in Anspruch zu nehmen. Uebrigens ist nicht zu verkennen, daß sich in der neuesten Zeit im Münzfache, wie in allen Gebieten der Kunst, ein populäres Element auf selbstthätigere Weise geltend zu machen sucht. Liefern doch die künstlerischen Werkstätten jetzt eine weit größere Menge von Denkmünzen, die nicht Monumente der Fürsten oder ihrer Feldherren und Staatsdiener sind, sondern von Männern des Volks aus allen Classen der Gesellschaft. Zugleich lassen sich Fortschritte in der technischen Vollendung gewahren, wie denn aus den Münzstätten eines Duvivier in Paris, Loos in Berlin und so mancher Anderen Vorzügliches hervorgegangen ist.

Noch wichtiger sind die Veränderungen, die im Münzwesen und mit Beziehung auf dieses während der letzten Jahrhunderte in nationalökonomischer Hinsicht Statt hatten. Die Erfindung des Geldes und ihre Wirkung auf den materiellen Ver-

---

*) Ein ähnliches Prachtwerk ließ Napoleon erscheinen.

**) Von den eigentlichen Denkmünzen, die ein historisches Factum im Abbilde oder Sinnbilde darstellen, sind die ein bloßes Emblem und einen Wahlspruch enthaltenden Jettons zu unterscheiden.

kehr ist mit derjenigen der Buchstabenschrift und ihrer Wirkung auf den geistigen Verkehr verglichen worden. Das Gleichniß läßt sich noch weiter ausdehnen, da man wohl der Erfindung der Druckerpresse die ihr nicht gar lange vorangegangene Erfindung der Wechsel zur Seite stellen darf, woran sich später die Entstehung von Banknoten, Treforscheinen und anderem Papiergelde knüpfte. Auch diese Zeichen der metallenen Werthzeichen haben durch weitere Abkürzung und Beschleunigung des Verkehrs eine ganz analoge Bestimmung und eine entsprechende Folge wie die Anwendung der beweglichen Lettern zum Drucke. Und so tritt uns selbst in Beziehung auf die Zeit der wichtigsten Erfindungen ein merkwürdiger Parallelismus in der Entwickelung der materiellen und der ideellen Seite des Völkerlebens entgegen; worüber sich jedoch Derjenige nicht wundern wird, welcher den Gang der Cultur in seinem Zusammenhange auffaßt und nicht übersieht, daß jeder materielle Fortschritt zugleich einen geistigen und dieser jenen voraussetzt. Derselbe Parallelismus zeigt sich noch in anderer Weise. Im Mittelalter hatte auch eine Münz-Anarchie geherrscht: es wurde so ziemlich nach Willkür und Laune geprägt, ohne die Grundlage eines festeren Systems. Die Entstehung eines stabileren und gesetzmäßigeren Münzfußes*) in jedem der verschiedenen Staaten Europas fällt nun nahe zusammen mit der bestimmten Ausbildung und der verhältnißmäßig größeren Stabilität des europäischen Staatenwesens überhaupt, besonders seit dem westphälischen Frieden. Da man fortan bestimmte Maßstäbe für die Vergleichung des verhältnißmäßig inneren Werths der mehreren Geldsorten vor sich hatte; so wurde es jetzt erst möglich, daß so ziemlich die Münzen aller Völker, etwa mit Ausnahme der blos auf den localen Kleinverkehr berechneten Scheidemünze, im Welthandel Geltung erhielten, wenngleich nicht durchweg nach dem in den Staaten ihrer Entstehung festgesetzten Nominalwerthe. Früher waren es hauptsächlich nur besondere Geldsorten, wie zum Beispiele spanische Piaster, die im Welthandel weitere Bedeutung hatten. Daraus entsprangen manche Hemmnisse und Beschränkungen. Die Stabilisirung und Regulirung des Münzwesens dagegen mußte dem Verkehre Vorschub thun, weil diesem nun das Geld, in seiner Eigenschaft als Mittel der Aufbewahrung und des Transports der Waarenwerthe, worauf sich überhaupt dessen commercielle Thätigkeit zurückführen läßt, zahlreichere Dienste leistete.

Diese bessere Fixirung und größere Vereinfachung des Münzwesens hat nun in neuerer Zeit häufig den Wunsch und die Frage hervorgerufen: ob nicht eine noch größere, ja eine universelle Einheit desselben möglich und ausführbar sei? Man ist indeß bei der Einführung neuer Münzsysteme überall auf große Schwierigkeiten gestoßen, und wenigstens dauerte es lange, bis sich das Volk in solche Aenderungen fand und damit befreundete. Dies beruhte nicht blos auf einer zufällig traditionellen Gewohnheit, von der

---

*) Für Deutschland besonders wichtig ist der Zinnische Münzfuß vom Jahre 1667, von Sachsen und Brandenburg angenommen, von Kurbraunschweig beibehalten (feine Mark Silber zu 10½ Rthlr. oder 15 Fl. 45 Kr.); der Leipziger oder 18 Guldenfuß, 1690 für Sachsen, Brandenburg und Braunschweig festgesetzt und 1738 zum Reichsfuße angenommen. Der preußische oder Graumann'sche Fuß vom Jahre 1750 (feine Mark Silber zu 14 Rthlr.); der Conventions- oder 20 Guldenfuß, nach einer zwischen Oesterreich und Baiern geschlossenen Convention vom Jahre 1753, angenommen von Oesterreich, Sachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel (feine Mark Gold zu 283 Fl. 5 Kr. $3\frac{4}{7}\frac{4}{7}$ Pf.; feine Mark Silber zu 20 Fl. oder $13\frac{1}{3}$ Thlr.). Der sogenannte 24 Guldenfuß, 1776 von Baiern und den Nachbarstaaten angenommen, ist nur eine Erhöhung des Nominalwerths der nach dem Conventionsfuße ausgeprägten Münzen im Verhältnisse von 6:5. Endlich wurde unter den süddeutschen Zollvereinsstaaten, durch Convention zu München vom 25. August 1837, die Einführung des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes beschlossen, mit $\frac{9}{10}$ Feingehalt, die Mark Silber zu 233,855 Gran gerechnet. Nur Sechs- und Dreikreuzerstücke sollen im 27 Guldenfuße, im Gehalte von $\frac{1}{3}$ Silber und $\frac{2}{3}$ Kupfer, ausgeprägt werden. Daran schloß sich die allgemeine Münzconvention sämmtlicher Zollvereinsstaaten zu Dresden, vom 30. Juli 1838, wonach künftig nur Thalerrechnung nach dem 14 Thalerfuße und Guldenrechnung nach dem $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße Statt finden und für beide Rechnungsweisen eine Vereinsmünze zu 2 Thlrn. oder $3\frac{1}{2}$ Gulden, im Gehalte von $\frac{9}{10}$ Silber, geprägt werden soll. Vergl. „Deutsche Vierteljahrsschrift." Heft I. 1840.

man sich nur mit Mühe losreißen konnte. Ein tieferer Grund, worauf schon die ersten Forschungen und die Urgeschichte der Numismatik hinweisen, liegt in der Natur der Münzen selbst. Sie sind doch immer nur ein Aequivalent der Consumtibilien und müssen darum zu den Gegenständen der Production in einem bestimmten Verhältnisse stehen, indem es unzweckmäßig wäre, Münzen von solcher Größe oder Kleinheit auszuprägen, wofür man, einzeln genommen, im täglichen Handel und Wandel Nichts einzukaufen vermöchte. Allein die Kosten der Production und darum die Preise für dieselben Waaren sind verschieden in den mehreren Ländern und unter verschiedenen Umständen. Das natürlich zweckmäßige Verhältniß zwischen den einzelnen Arten von Waaren und dem Maßstabe ihres Werths im Gelde ist nun aber nicht immer beachtet worden. Dieses gilt selbst von dem in mancher Beziehung so große Vorzüge darbietenden französischen Münzsysteme, das, ein Erzeugniß der Revolution, ohne Weiteres einen abstracten Begriff zu verkörpern suchte. Indem man den Franken zur Münzeinheit nahm und das Decimalsystem *) durchführen wollte, stieg man bis zu den Centimes herab, einer fast nur ideal gebliebenen Münze, da man sie in der Wirklichkeit kaum darstellen konnte und sich ihrer wenigstens im täglichen Verkehre, als diesem völlig unangemessen, nicht bedienen mochte. Darum mußte noch zwischen Decime und Centime der Sou eingeschoben werden, als hauptsächlich gangbare Scheidemünze **). Weil nun ferner die Preise für die gleichen Quantitäten und Qualitäten von Waaren in den verschiedenen Staaten von einander abweichen, so würde man leicht fehlgreifen, wollte man das Münzsystem des einen Staats ohne Weiteres für den andern als passend erklären. Jedenfalls wird sich die Vereinfachung und die Herstellung einer Gleichförmigkeit des Münzwesens zunächst nur auf die besonderen Nationalitäten beschränken müssen, auf die einzelnen größeren Kreise des Verkehrs, worin die wesentliche Gleichheit der Verkehrsverhältnisse auch eine ziemliche Gleichheit im Werthe derselben Producte erzeugt. In einer späteren Zukunft und im Verlaufe der Entwickelung wäre es indeß wohl möglich, daß durch den lebhafteren und in allen seinen Mitteln vervollkommneten Welthandel alle Nationen so sehr genähert würden, um die jetzt noch sehr großen Unterschiede in den Preisen der gleichnamigen Consumtibilien im Wesentlichen auszugleichen. Dann würde die Einführung eines allgemein gültigen Münzfußes wohl ausführbar sein, so daß sich die Besonderheit der Nationen, die Mannigfaltigkeit in der Einheit etwa nur noch im verschiedenen Gepräge kund gäbe. Und damit wäre allerdings für die Beförderung des Verkehrs ein weiterer und nicht unwichtiger Schritt geschehen. Man wäre dem Ziele eines möglichst großen Zeitgewinns in der materiellen Production näher gekommen, weil mit der Verschiedenartigkeit der Münzsysteme zugleich eine nicht geringe Menge von inproductiven Geschäften des Zählens und Rechnens wegfallen würde.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die als Verkehrsgeld noch im Umlaufe befindlichen Münzen für den Geschichtsforscher keinen besonderen Werth haben, weil die Circulation selbst das in den Münzen Dargestellte gleichsam in der Gegenwart festhält. Darum werden die Münzen der neueren Zeit mehr vom nationalökonomischen oder artistischen Standpunkte aus beachtet, und nur als Denkmale der Gegenwart, als Ueberlieferungen derselben an eine fernere Zukunft haben sie zugleich historische Bedeutung. Das Interesse des eigentlichen Geschichtsforschers dagegen wird sich hauptsächlich auf solche Münzen wenden, die bereits außer Geltung und etwa nur in einzelnen Exemplaren auf spätere Geschlechter gekommen sind. Hiernach unterscheidet man eine historische von einer bürgerlichen oder politischen Numismatik. Die letztere befaßt sich

---

*) Dieses Decimalsystem ist auch in Nordamerika, Rußland und Holland angenommen. In Holland wie in Frankreich ist man jedoch bis zu einer im Kleinverkehre unpassend geringen Münze herabgestiegen.

**) Zur Würdigung des französischen Münzwesens und gegen Ueberschätzung seiner Vorzüge ist noch zu beachten, daß den französischen Münzämtern ein Schlagschatz von 1,52 % bleibt; daß dagegen die süddeutschen Münzstätten wohlfeiler prägen, da ihr Schlagschatz nicht einmal $\frac{1}{2}$ % beträgt. Vergl. L. Pestalozzi: „Ueber die Landplage fremder Scheidemünze im Canton Zürich. Orell und Füßli, 1838."

mit dem Handelswerthe der Münzen der verschiedenen Völker. Sie hat die Stoffe der Münzen so wie ihr Gewicht ins Auge zu fassen, sodann die verschiedenen Münzfüße und das Verhältniß der mehreren Geldsorten nach Gewicht und Gehalt zu dem eigentlichen Cours-Werthe, wie dieser durch die Auctorität des Staats oder der öffentlichen Meinung festgesetzt wird. Die historische Numismatik sucht die geschichtlichen Data des Alters und Vaterlandes der Münzen so wie die Bedeutung ihres Gepräges zu ermitteln. Als Anhang ist noch die Kenntniß der Metall-Marken erforderlich, der Nothmünzen ꝛc. Diese geschichtliche Numismatik ist also eine historische Hilfswissenschaft und namentlich ein Theil der Archäologie, so weit sie es wesentlich mit den Münzen des Alterthums zu thun hat. Mit Rücksicht auf das Alter der Münzen zerfällt die historische Münzkunde in eine alte und neue. Jene, die wohl auch vorzugsweise Numismatik genannt wird, beschäftigt sich mit den Münzen der Griechen und Römer, die im Westen bis auf Romulus Augustulus, im Osten bis zur Eroberung Constantinopels durch die Türken (1453) reichen. Die orientalischen und barbarischen Münzen aus dieser Periode werden als Anhang zu denen der Griechen und Römer behandelt. Alle späteren abendländischen und morgenländischen Münzen fallen in das Gebiet der neuen Numismatik, wohin überdies die orientalischen, mit arabischer und kufischer Schrift, gezählt werden. Zuweilen hat man noch eine mittlere von einer neueren Münzkunde unterschieden. Hiernach hört das numismatische Mittelalter mit Anfang des sechszehnten Jahrhunderts und zugleich mit dem Bracteaten- und Solidenwesen auf; da fortan auf den Landesmünzen die Jahreszahlen in ununterbrochener Folge erscheinen, da mit der Einführung gesetzlicher Münzordnungen das eigentliche Geld im neueren staatswirthschaftlichen Sinne entsteht und neben den Currentmünzen eigentliche Schaumünzen (Medaillen) zum Vorscheine kommen. Die Ausbeute der Numismatik aus dem Mittelalter ist indessen höchst dürftig, und so läßt man es gewöhnlich bei jener blos zweitheiligen Eintheilung bewenden.

Die Geschichte der Numismatik als Wissenschaft gehört erst der neueren Zeit an. Den Völkern des Alterthums war sie als gelehrte Beschäftigung durchaus unbekannt. Für die Neueren konnte sie dies erst werden, nachdem man angefangen hatte, Münz-Sammlungen zu veranstalten, was etwa seit dem funfzehnten Jahrhunderte geschah, und nachdem in Italien der Eifer für die Erforschung des classischen Alterthums erwacht war. Die erste Periode der Wissenschaft, etwa von 1580—1680, rechnet man von F. Ursinus und dem Niederländer H. Goltzius bis auf A. Patin und den Schweizer A. Morell. Schon 1577 hatte indeß der Spanier A. Agostino eine erste Anleitung zur Münzkunde verfaßt. W. Lazius, Kaiser Ferdinand's I. Leibarzt, suchte zuerst Geschichtliches aus Münzen zu erläutern; und schon Goltzius hatte griechische Münzen vorzüglich beachtet. Vorherrschend blieb jedoch die Beschäftigung mit den römischen Münzen, sowohl der Familien als der Kaiser. Doch wußte man noch von keiner Kritik über Aecht und Unächt. Da zugleich die Numismatik eine Modebeschäftigung für Mächtige und Reiche geworden war, so wurden in Italien, auch in Deutschland, unächte Münzen zu Tausenden verfertigt. Zu Anfang der zweiten Periode — von Baillant und Spanheim bis Pellerin und J. Eckhel — etwa 1680—1780 — waren die römischen Münzen schon ziemlich zahlreich vorhanden und wurden geschichtlichen Forschungen zu Grunde gelegt. Im Verlaufe dieses Jahrhunderts waren sodann die griechischen Münzen sorgfältiger gesammelt und mit Geschichte und Geographie in Verbindung gesetzt worden. Auch richtete sich schon die Aufmerksamkeit auf die mittlere Zeit. Indem so der Stoff sich anhäufte, trat zugleich das Bedürfniß einer wissenschaftlichen Betrachtung und Behandlung desselben lebhafter hervor. Darauf hatte schon der Professor in Zürich J. J. Geßner hingewiesen. Der eigentliche Begründer der wissenschaftlichen Numismatik, mit dem ihre dritte oder kritische Periode beginnt, wurde jedoch J. Eckhel, den man den Linnäus der Münzkunde genannt hat. Durch seinen trefflichen Katalog über das sehr reichhaltige Wiener Münzcabinet und vorzüglich durch die in acht Quartbänden (1792—98) erschienene „Doctrina nummorum", wodurch erst die Numismatik mit alter Geographie und Geschichte in die engste Verbin-

dung gesetzt wurde, gab er der Wissenschaft Gestalt und Richtung bis auf die neueste Zeit. Die alten Münzen theilte er in 1) außerrömische, die auch die Münzen der Städte, Völker und Könige heißen oder griechische genannt werden, weil diese überwiegen und nur wenige mit altspanischer, altitalischer und morgenländischer Schrift vorkommen; 2) römische, die entweder consularische oder Kaisermünzen sind. Für weitere Classificirung wählte er für die griechischen Münzen den geographischen Eintheilungsgrund; für die consularische die alphabetische und für die Kaisermünzen die chronologische Ordnung. Als Nachfolger Eckhel's traten dann vorzüglich Neumann in Wien auf, D. Sestini in Berlin und A. Millin in Paris. Alle bedeutendere Cabinete, darunter das größte in Europa, das Pariser, wurden nach seinem Systeme geordnet. Gleichzeitig erwachte wieder ein größerer Eifer für die Numismatik, namentlich in Frankreich, wo sich Mionnet durch seine Nachbildung der antiken Münzen des Pariser Cabinets in Schwefelabgüssen ein besonderes Verdienst erwarb. Auch fehlte es nicht alljährlich an einer reichen und selbst überreichen numismatischen Literatur. In den letzten Jahrzehnten sind zwar die größeren numismatischen Werke seltener geworden; allein die Menge der Specialforschungen und der Abhandlungen über numismatische Einzelheiten dürfte eher zugenommen als abgenommen haben. Dem Charakter dieser neuesten Zeit gemäß hat sich die Numismatik auch eine eigene periodische oder halb periodische Literatur geschaffen. Dahin gehören oder gehörten: „Schlichtegroll's Annalen der gesammten Numismatik"; „Blätter für Münzkunde, oder hannöverische numismatische Zeitung" (Leipzig 1834); die in Paris erscheinende „Revue numismatique" ꝛc. Lexikographisch ist die Numismatik in Schmieder's „Handwörterbuch der gesammten Münzkunde" (Halle und Berlin 1811—15) behandelt; einen kurzen Abriß ihrer Geschichte giebt Leizmann (Erfurt 1828); eine Uebersicht der numismatischen Literatur bis zu Anfang dieses Jahrhunderts Lipsius in der „Bibliotheca numaria" (Leipzig 1801)*). Seit der wissenschaftlichen Behandlung der Numismatik hat diese einen nicht unwichtigen Einfluß auf die Geschichtsforschung geäußert. Eine lange Regentenreihe des bosporanischen Reichs wurde erst durch Münzen bekannt, worüber die russische Akademie der Wissenschaften Untersuchungen hatte anstellen lassen; selbst das Dasein mancher kleineren Staaten des Alterthums konnte nur durch die Auffindung von Münzen nachgewiesen werden. Noch manche weitere Aufklärung über dunkle Gebiete der Geschichte ist von der Numismatik zu erwarten. So arbeitet jetzt Baron Chaudoir in Petersburg an einem großen Werke über chinesische Münzen; Frähn wird Nachrichten über zwei Sassanidenmünzen und Reichel ein Prachtwerk über die russischen Münzen herausgeben. Auch giebt die „Revue numismatique" (1839, März, April) interessante Notizen über die bei Lahore in Masse gefundenen Kupfermünzen der scythischen Könige; sodann über indo-scythische, sassanidische, persische, arabische und andere, die General Court aus Ostindien nach Frankreich gebracht hatte u. s. w. Als Denkmale und industrielle Erzeugnisse bestimmter Völker und Perioden haben aber auch die Münzen, da sie eigenthümliche Culturzustände zur Anschauung bringen, noch eine unmittelbare culturgeschichtliche Bedeutung. Nicht selten haben sie zugleich einen künstlerischen Werth, weil sie entweder selbst Kunstwerke sind und zuweilen — namentlich aus der römischen Kaiserzeit — mit den schönsten Cameen um den Vorzug streiten; oder weil sie berühmte Kunstwerke des Alterthums, wie den farnesischen Hercules, die knidische Venus u. A., in Bild und Gepräge darstellen.

Wilh. Schulz.

Nuntius, Legatus natus sedis apostolicae, Legatus a latere, Internuntius, apostolischer Vicar. — Es ist ein eigenes Stra-

---

*) Wichtigere Werke über die Münzen einzelner Völker und Länder sind von Frähn für mohamedanische Münzen erschienen; von Lastanosa für Spanien; von Zanetti für Italien; von Leblanc für Frankreich; von Leake für England; von Bircherott für Dänemark; von Becker für Deutschland ꝛc. Zu den Beschreibungen einzelner Arten von Münzen gehören Lilienthal's Thalercabinet, Köhler's Ducatencabinet, Hölle's Groschencabinet u. s. w. Ueber „Geld", „Geldbedarf" ꝛc. siehe den Art. „Geld" ꝛc.

tegem der Dunkelfreunde, und eben nicht das ehrenvollste, alle Jene als Feinde der katholischen Kirche darzustellen, welche die Wahrheit von den Schlacken zu reinigen suchen. Der Verfasser dieses Artikels, selbst Katholik, gehört ebenfalls zu Denjenigen, die den stärksten Beweis wahrer Achtung und guter Gesinnung für ihre Kirche dadurch zu geben glauben, daß sie sich bemühen, Alles bemerkbar zu machen, was in dem allmälig Entwickelten dem Geiste des Guten und Wahren, d. h. dem Geiste des Christenthums, somit auch dem Geiste des ächten katholischen Christenthums fremd ist und mehr oder weniger nicht entspricht. Damit ist nun allerdings auch das praktische Streben verbunden, das auf bloßer Concession Beruhende zu entfernen und nur dem Bessern, Wesentlichen und Nothwendigen die Anerkennung nicht zu versagen. Müßte man doch durch unbeschränktes Preisen von allem Bestehenden und durch das darin liegende Leugnen der so lange her im Streben der Edelsten vorausgesetzten Dringlichkeit und Möglichkeit des Fortschrittes allzu viel Mistrauen gegen Erkenntniß und Urtheil oder Wahrheitstreue und Gewissen seiner Glaubensgenossen oder seiner selbst zu begründen fürchten. Unsere Richtung wird nicht dauernd des Schutzes der Staatsregierungen entbehren. Denn so viele Anerkennung dem Streben werden mag, ein friedliches äußeres Verhältniß zu gewissen kirchlichen hohen Behörden und ihren Anhängern herzustellen, so kann doch die Absicht nicht sein, solchem Zwecke Gemüth und Ueberzeugung der protestantischen und jener katholischen Staatsbürger zu opfern, welche mit ihnen in so Vielem gleich denken; es kann wahrlich doch nicht die Absicht sein, durch Hinderung freier Mittheilung nur der einen Partei diese zurückzusetzen und zu gefährden.

Wie wir in den ersten Anfängen der christlichen Kirche keine anderen als unter sich gleichstehende, von einander unabhängige Vorsteher der einzelnen Ortsgemeinden finden, und dem Oberen ihrer Gemeinde zu Rom alle jene heutigen Vorrechte des Papstes unbekannt erscheinen, die oben im Artikel „Curie" unter die zufälligen gezählt sind, so sieht man auch seine ersten Stellvertreter in der Ferne keines dieser Vorrechte ausüben. Man findet einfache Botschafter in diesem Sinne zu vorübergehenden Zwecken, wie an dem Hof des Imperators zur Betreibung bestimmter Angelegenheiten, wie zu einem Concilium; auch bald stehende Botschafter am Hofe zu Constantinopel, welche apocrisiarii oder responsales genannt wurden (d. i. Beauftragte), dergleichen von anderen Bischöfen ebenfalls nicht nur dort unterhalten, sondern auch an die Sitze der Patriarchen und Metropoliten gesendet wurden[1]).

Zu den ältesten Spuren der später vorkommenden Stellvertreter mit größeren Rechten rechnet man die Stellung des Bischofs von Thessalonich, der Hauptstadt von Ostillyrien im vierten Jahrhunderte. Damals hatte der Bischof von Rom zwar schon den ersten Rang, der überhaupt, sobald Rangverhältnisse zur Sprache kamen, namentlich bei Versammlungen, Rom, als der Reichshauptstadt, zugestanden scheint, und Patriarchalrechte über das südliche Italien, über Sicilien, Sardinien und Corsica erlangt, auch überhaupt hatte Rom, als im Abendlande die einzige apostolische und größte Kirche, hohes Ansehen, aber von weiter gehenden, die Gleichstellung mit anderen Patriarchenstühlen aufhebenden wirklichen Rechten war im Abendlande kaum Etwas, im Morgenlande gar Nichts ihm zugestanden. Nun wurde im Jahre 379 Ostillyrien, welches — bis dahin Theil des westlichen Reichs — mit diesem, im Kampfe gegen die Arianer, sich dem Bischofe von Rom angeschlossen hatte, zum östlichen Reiche geschlagen. Da mußte es dem Bischofe von Thessalonich (der kirchlichen Verbindung mit dem Osten abgeneigt, auch weil ihn diese einem näheren Oberen, dem Bischofe zu Constantinopel, zu unterwerfen drohte) angenehm sein, vermöge eines vom römischen Stuhle erhaltenen Auftrags Patriarchalrechte in Ostillyrien auszuüben. Ein dagegen gemachter Versuch der mit Thessalonich unzufriedenen ostillyrischen Bischöfe, die Vereinigung mit dem Patriarchate von Constantinopel zu erhalten, wurde vereitelt. So gewann Rom durch kluge Benutzung der Umstände zu seinem Patriarchalsprengel Ostillyrien. Auch ein Metropolit Galliens, der Bischof von Arles, trat auf ähnliche Weise freiwillig in das untergeordnete Ver-

1) Nov. 123, c. 25.

hältniß eines Stellvertreters (Vicarius) von Rom, um durch seinen Schutz Metropolitanrechte zu erwerben und zu sichern. Doch gelang es ihm später, nach Galliens Trennung vom römischen Reiche, sich wieder loszumachen[2]). Aehnliche Vicarien Roms zeigen in jener Zeit noch andere Länder, besonders wo des Letztern Missionäre das Christenthum gelehrt hatten. Nachdem Rom, vermöge seines Primats, ein Aufsichtsrecht über die ganze Kirche auszuüben begonnen, stellte es auch zu dem Zwecke Metropoliten als Stellvertreter auf, um bei jenem höheren Aufsichtsrechte Hilfe zu leisten und einzelne Aufträge zu übernehmen. Das Gewicht einflußreicher Metropoliten diente so zugleich, Roms Ansehen zu heben. Diese stehenden Vicariate scheinen sich nicht ins achte Jahrhundert erhalten zu haben. Einige der späteren Erscheinungen in dieser Sphäre sind vorübergegangen und für unsere Leser ohne Interesse.

Im eilften Jahrhunderte, als die Päpste jenes Aufsichtsrecht beinahe bis zur absoluten Alleinherrschaft in der Kirche ausgedehnt hatten, zogen sie vor, nach freier Wahl Abgeordnete durch besondere Aufträge (Legaten) zu ernennen. Zu dem Zwecke, die ursprünglichen Rechte der Metropoliten und Provinzialconcilien an sich zu ziehen und die Meinung von unbeschränkter Gewalt des ersten Stuhls zu befestigen, konnten Jene, deren Rechte so entzogen werden sollten, namentlich die Metropoliten selbst, deren Wahl nicht im Belieben des Papstes stand, nicht als so sichere Werkzeuge erscheinen, wie ganz allein von ihm gewählte Personen. Daneben kommen doch auch Metropolitanstühle vor, welchen für ihre Provinzen die Würde eines legatus sedis apostolicae mit beschränkten Befugnissen übertragen und stehend geworden ist. Die Schule nennt solche Metropoliten legati nati, dagegen jene frei gewählten Stellvertreter legati dati oder missi. Ist der Legat ein Cardinal, so wird er seit dem Mittelalter legatus a latere (papae) genannt, für jeden anderen legatus missus ist jetzt der Ausdruck nuntius apostolicus technisch. Die missi sind zu allen Zeiten nicht blos zu kirchlichen, sondern auch zu politischen Geschäften gebraucht worden[3]).

Die legati missi wurden seit dem Mittelalter ausgesendet, nicht blos um, gleich anderen diplomatischen Agenten, zu beobachten, Berichte zu erstatten und Mittheilungen zu machen und anzunehmen, sondern als regierende, dem Episkopate der Landeskirche vorgesetzte, nur dem Papst unterworfene Oberbehörde, die ihre Gewalt vom Papste ableitet, ohne jedoch mit ihm für eine und dieselbe Person zu gelten, von welcher man daher an ihn appelliren kann (d. i. cum jurisdictione delegata). Ihr Amt, wie es die päpstlichen Verordnungen des Mittelalters (Decretalen) und die Praxis des römischen Hofs auffassen, soll sie berechtigen, die angebliche unbeschränkte Gewalt des Papstes über die ganze Kirche in den ihnen angewiesenen Bezirken auszuüben, so weit nicht der Letztere sich dieselbe vorbehält. Daher sprechen sie nach dieser Theorie namentlich auch, gleich dem Papste selbst, eine mit jedem Bischofe und Erzbischofe in seiner Diöcese concurrirende und denselben prävenirende Regierungsgewalt an, so daß die bischöfliche Amtsgewalt in allen Angelegenheiten, welche es ihnen an sich zu ziehen beliebt, durch sie allein ausgeübt würde. Rom betrachtet in so fern den Legaten, obgleich als seinen Stellvertreter, doch zugleich als Ordinarius in jeder ihm zugewiesenen Diöcese, während im Grunde nur ihr Bischof Ordinarius ist, weil nur dieser das Amt bekleidet, welches zur Regierung der Diöcese eigentlich eingesetzt ist. Clemens IV. (1265—1268) spricht in einem Erlasse, der dreißig

---

2) Schröckh, Kirchengeschichte. Th. 8. S. 113. 154 f. Th. 17. S. 87 u. 132 f. Gieseler, Kirchengeschichte. I. §. 92.

3) Der letzte Nuntius zu Köln, Pacca, später Decan des Cardinal-Collegiums, sagt in der seinen Denkwürdigkeiten angehängten Instruction für Nuntien geradezu: „Ein Prälat, der Nuntius ist, vereint in sich zwei Eigenschaften, die sehr verschiedenes Benehmen zu fordern scheinen; und dennoch muß er seine Schritte so leiten, daß kein Widerstreit, nichts Unpassendes hervortritt. Der Nuntius ist Gesandter (ambasciadore). — Aber der Nuntius ist zugleich Bischof. — Ich thäte den Prälaten, welche die Laufbahn der Nuntiatur betreten, Unrecht, wenn ich nöthig hielte, sie zu ermahnen, die berühmten Briefe des Cardinals d'Ossat zu lesen. Sie werden von den Diplomaten aller Nationen für ein Meisterstück von Politik gehalten." **Memorie storiche di Mr. Pacca sul di lui soggiorno in Germania etc. Modena 1836, p. 217. 262.**

Jahre später ins Kirchengesetzbuch aufgenommen wurde, über die Gewalt eines päpstlichen Legaten sich geradezu dahin aus: „Wem für bestimmte Regionen das Amt eines päpstlichen Legaten übertragen ist, um dort auszurotten und zu zerstören, zu bauen und zu pflanzen, den betrachten wir als Ordinarius der ihm anvertrauten Provinzen, gleich (des alten Roms) Proconsuln und sonstigen Gouverneurs (eroberter Länder), welchen die Regierung bestimmter Provinzen zugefallen ist"[4]). Von dieser Ansicht ausgehend, schreibt namentlich Rom seinen Legaten zu: die gesetzgebende Gewalt über den ihnen angewiesenen Bezirk, das Recht, Concilien zusammenzuberufen, darin den Vorsitz zu führen und die höchste Gewalt auszuüben, den Wahlen von Bischöfen und anderen Prälaten die Bestätigung zu ertheilen, Kirchenämter zu verleihen, richterliche Gewalt, sowohl in höherer Instanz, durch Annahme von Appellationen gegen ergangene Urtheile, mit oder ohne Umgehung des Erzbischofs — als auch schon in erster Instanz, mit Umgehung des Bischofs, auszuüben, auch Strafgewalt über Bischöfe und Erzbischöfe, sodann das Recht, Procurationen zu beziehen, d. i. als Verpflegs- und Reisekosten schwere Auflagen von Kirchen und Geistlichen beizutreiben[5]). Wie drückend die letzteren im zwölften Jahrhunderte waren, mag daraus entnommen werden, daß, auf erhobene Beschwerden, die im Concilium zu Rom 1179 beschlossene Herabsetzung dem Erzbischof auf Amtsreisen noch 40—50 Pferde, dem Bischofe 20—30, anderen Cardinälen 25 Pferde gestattet und Jagdhunde und Falken mitzuführen verbietet, bekennend, daß sich Kirchen genöthigt sahen, zur Bestreitung der Verpflegung ihre Kostbarkeiten zu veräußern[6]). Höchstens forderte man für einen Theil dieser Rechte Specialvollmacht, wie zu dem Rechte, Beneficien zu verleihen. Auch pflegt der Papst in der den Legaten ertheilten Vollmacht (den Facultäten) einen Theil seiner Reservatrechte vorzubehalten, z. B. die Verleihung der in den päpstlichen Monaten erledigten Beneficien (s. Artik. „Beneficien" Bd. II. S. 299 ff.). Doch wurden beim legatus a latere auch diese Reservatrechte ohne specielle Vollmacht als übertragen betrachtet. Diesem dürfte hierin der bisweilen vorkommende nuntius cum potestate legati a latere gleichgestellt sein. Im Mittelalter bildeten die Legaten keine stehende Behörde; aber Veranlassungen, sie zu senden, fanden sich so viele, daß die Legaten Rom bei Behauptung seiner Herrschaft denselben Erfolg wie stehende Behörden gewährten. In Anwesenheit eines legatus missus war die Gewalt des legatus natus suspendirt, und Erzbischof und Patriarch durften das ihnen eigenthümliche Ehrenrecht nicht gebrauchen, sich ein Kreuz vortragen zu lassen[7]).

Walter[8]) sagt: „Wegen des Verderbs der Kirchenzucht, welcher aus Mangel an gehöriger Oberaufsicht hervorging, suchten die Päpste seit der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts durch eigene Legaten nachzuhelfen." Allein die Wahrheit ist, daß es die Legaten vor Allen waren, welche seit Gregor VII. die Kirchenzucht verletzten und den Druck der römischen Herrschaft so schwer lastend auf Kirchen und Staaten legten, durch umfassendes Ausspähen, Einmischen, Gebieten und Schätzesammeln. Sie waren wirklich ein Schrecken der Kirchen. Ohne die Blätter der Geschichte, die davon zeugen, erschöpfen zu wollen, hat der gelehrte Baluze eine ganze Reihe Abhandlungen[9]) mit den Beweisen gefüllt. Hier nur ein Paar der bedeutendsten Stimmen ihrer Zeitgenossen. Der Benedictiner Bruno, im 11. Jahrhunderte[10]): „Die apostolischen Legaten kamen oft zu beiden kriegführenden Theilen, versprachen bald uns, bald den Feinden apostolische Begünstigung, nahmen auf beiden Seiten so viel Geld mit, nach Roms Art, als sie nur auftreiben konnten." — Im 12. Jahrhunderte Kaiser Friedrich in einem Schreiben an

---

4) Cap. 2. de off. legat. in VI.
5) Cap. 1. 10. 6 de off. legat. Cap. 36 de elect. in VI. Cap. 1. de off. legat. in VI. Cap. 31 de praebend. in VI. Cap. 6. 17. 23 de censib. exact. et procurat.
6) Cap. 17. 23 cit.
7) Cap. 8 de off. legat. Cap. 23 de privileg.
8) Kirchenrecht. §. 130.
9) In den Zusätzen zu P. de Marca concord. sac. et imp. Lib. V. c. 49—51.
10) Bruno de bello Saxonico apud Freherum. Tom. I. p. 224.

Papst Hadrian[11]): „Wir sehen sie nicht als Prediger, sondern Plünderer, nicht als Friedensstifter, sondern Geldräuber, die nicht das Heil der Welt wiederherstellen, sondern Gold unersättlich zusammenscharren.“ — In demselben Jahrhunderte der heilige Bernhard an den Cardinal Bischof von Ostia[12]): „Euer Legat (ein Cardinal) zog von Volk zu Volk, überall schändliche und schreckliche Spuren zurücklassend (foeda et horrenda vestigia). Vom Fuße der Alpen und vom deutschen Reiche her hat dieser Apostolische, fast alle Kirchen Frankreichs und der Normandie bereisend, sie nicht mit Evangelium, sondern mit Sacrilegium (Kirchenraub) erfüllt. Es wird berichtet, daß er überall Schändlichkeiten (turpia) verübte, Kostbarkeiten aus den Kirchen wegschleppte, schöne Knaben (formosulos pueros) zu Kirchenämtern beförderte oder, wo er nicht konnte, befördern wollte. Viele kauften sich los, damit er nicht zu ihnen käme. Wohin er nicht selbst gelangen konnte, dort forderte und erpreßte er durch Stellvertreter. — Lies diesen Brief meinem Herrn (dem Papste). — Du sollst wissen, daß ich weniger sage als das Publicum erzählt.“ — In demselben Jahrhunderte der Bischof Johannes (von Salisbury)[13]): „Sie wüthen zuweilen so in den Provinzen, als sei Satan vom Angesichte des Herrn ausgegangen, um die Kirche zu geißeln. Sie rauben die Kostbarkeiten der Kirche, als ob sie die Schätze des Krösos wiederherzustellen strebten.“

Die Klagen von Kirchen und Staaten hatten Beschränkung der Rechte der Legaten zur Folge. Vermöge des Majestätsrechts erklärten die Staatsregierungen den Umfang der Vollmachten jedes Legaten von ihrer Genehmigung abhängig[14]). Auch die Concordate des deutschen Reichs und selbst das Concilium von Trient thaten Einiges zur Beschränkung, so wie das Gewohnheitsrecht, durch welches letztere namentlich das Recht, Procurationen zu beziehen, ganz beseitigt ist[15]). Indessen führte die Sorge der römischen Curie, den katholisch gebliebenen Theil des deutschen Reichs vor den Einwirkungen des Protestantismus zu wahren, überhaupt dem letzteren entgegenzuwirken, zur Errichtung von stehenden Nuntiaturen zu Wien 1581, Köln 1582, Luzern 1566, Brüssel 1597. Wie erfolgreich jene von Luzern gewirkt, lesen wir in dem neulich veröffentlichten officiellen Berichte des Monsignore di Venafro aus dem Jahre 1612[16]): „Der Zweck, für welchen die römischen Päpste sich veranlaßt und angetrieben fühlten, Nuntien zu dem Schweizervolke zu senden, ist wohl kein anderer als die Aufrechthaltung des katholischen Glaubens, welcher von den angränzenden treulosen und verworfenen Häretikern mit so großer Wuth angefochten und bekämpft wird. — Eine bekannte Sache ist es, daß die Anwesenheit der apostolischen Nuntien in Helvetien das Heil jener Provinz gewesen ist; denn ohne solche Hilfe und ohne den Beistand der Patrum Capucinorum und der Jesuiten, die alsdann auf Anrathen eben dieser Nuntien dort eingeführt wurden, wäre sie zu dieser Stunde beinahe ganz verblendet in den Irrthümern von Zwingli und Calvin.“ Man braucht nur einen Blick auf die von Benedict XIV. dem Nuntius zu Köln 1746 ertheilten Facultäten[17]) zu werfen, um sich zu überzeugen, daß Rom, wie nicht anders zu erwarten, bei diesen Nuntiaturen im Grunde den mittelalterlichen Gesichtspunkt festhielt. Denn

---

11) Append. ad Radevicum de gest. Frid. I. Imp. in Urstisii Germaniae historic. illustr. Frcf. a. M. 1670, p. 563: „Non videmus eos praedicatores, sed praedatores: non pacis corroboratores, sed pecuniae raptores: non orbis reparatores, sed auri insatiabiles corrasores.“

12) St. Bernardi opera Vol. I. ed. Mabillon (Parisiis 1690), col. 279, epistola 290.

13) Ioa. Salisb. lib. 5. Policr. cap. 16 et lib. 6 cap. 24.

14) Thomassin T. I. cap. 1. II. cap. 119. Petr. de Marca, de conc. sac. et imp. L. V. cap. 49.

15) Cap. 17. 23 de cens. exact. Cap. 1. 6 de off. legat. Cap. 1 eod. in VI. Cap. 31 de praebend. in VI. Cap. 36 de elect. in VI. Conc. Frid. XXIV. cap. 20.

16) In H. Schreiber's Taschenbuch für Geschichte. 1840. (Freiburg, Emmerling). S. 288. f.

17) Gaertner, Corp. jur. T. II. p. 443. Auch im Freimüthigen (von Ruef.) IV. 387 ff.

es ertheilte die Vollmacht: 1) Visitationen und Reformen in Patriarchal-, Primatial-, Metropolitan- und anderen bischöflichen, auch Collegiat- und Pfarrkirchen, Klöstern, Propsteien u. s. w. vorzunehmen, so oft es nöthig scheine; 2) Verordnungen und Gewohnheitsrecht zu ändern und neue Verordnungen zu machen; 3) Misbräuche abzuschaffen; 4) gegen weltliche und geistliche Verbrecher Untersuchungen anzustellen und sie zu strafen u. s. w. Offenbar stellen die Worte des angeführten ersten §. das Ganze als allgemeine Formel dar. Auffallend war die Errichtung einer neuen Nuntiatur zu München im Jahre 1785 [18]), welche von dem damaligen Kurfürsten — vorzüglich um sein Territorium von Einwirkung der bischöflichen Gerichtsbarkeit anderer Reichsstände zu befreien — eingeleitet wurde. Sie veranlaßte die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln und Salzburg, unter welchen schon früher gegen die Eingriffe der Nuntien in ihre Jurisdiction und Dispensgewalt Bewegungen stattgehabt hatten, zu lebhafter Gegenwirkung, besonders zu der merkwürdigen Verabredung (Punctation) im Bade Ems am 25. August 1786 [19]). Als Princip stellen sie darin voran: „Der römische Papst ist und bleibt zwar immer der Oberaufseher und Primas der ganzen Kirche, der Mittelpunkt der Einigkeit, und ist von Gott mit der hierzu erforderlichen Jurisdiction versehen. — Allein alle andere Vorzüge und Reservationen, die mit diesem Primate in den ersten Jahrhunderten nicht verbunden, sondern aus den nachherigen Isidorianischen Decretalen zum offenbaren Nachtheile der Bischöfe geflossen sind, können jetzt, wo die Unterschiebung und Falschheit derselben hinreichend erprobt und allgemein anerkannt ist, in den Umfang dieser Jurisdiction nicht gezogen werden. Diese gehören vielmehr in die Classe der Eingriffe der römischen Curie, und die Bischöfe sind befugt, sich selbst in die eigene Ausübung der von Gott ihnen verliehenen Gewalt, unter dem Allerhöchsten Schutze Seiner kaiserlichen Majestät, wieder einzusetzen" [20]). Die Erzbischöfe bethätigten ihren Ernst in Bezug auf die Nuntien durch folgenden Beschluß: „Eben so hören die Nuntiaturen in Zukunft völlig auf; die Nuntii können nichts Anderes als päpstliche Gesandte sein und dürfen keine Actus jurisdictionis voluntariae oder contentiosae mehr ausüben" [21]). Obgleich der Mangel an Mitwirkung von Seiten der Bischöfe und noch mehr die großen Umwälzungen jener Zeit die Erzbischöfe hinderten, ihr Princip nach allen Seiten ins Leben zu führen, so bleibt doch jene Aufstellung desselben als stützende Auctorität von unschätzbarem Werthe für jeden denkenden Katholiken. Denn Diesem muß es, auch wenn die Zeitumstände auf Erhaltung des Bestehenden in der Kirche gerichtet sind, äußerst bedeutend sein, wenigstens im Begriffe alles Das auszuscheiden, was davon blos auf Concessionen von Seiten seiner Kirchen- und Staatsbehörden beruhet, und so auf jeden Fall für Intelligenz und Gewissen den Gewinn der gemachten Fortschritte festzuhalten. Sollte dieses Bestreben nicht bald wieder richtiger gewürdigt werden und die Zeit der Rückkehr zu der Ueberzeugung nahe sein, wie das von der Fackel der Wissenschaft erleuchtete Bewußtsein wirksamer schädlichen Einflüssen von Obscurantismus und Fanatismus widersteht, als es die zwingende Kraft des Staates, welche in dieser Sphäre enge Gränzen hat, allein vermöchte?

Die heutigen Verhältnisse sind nun folgende. Legati nati mit bloßen Ehrenrechten, namentlich mit der Amtskleidung von der an der päpstlichen Curie üblichen rothen Farbe, statt der veilchenblauen, bestehen noch, wie in Köln, Salzburg, Prag. In Sicilien, wo der König selbst die Würde eines apostolischen Legaten trägt und von päpstlicher Verleihung im Jahre 1099 ableitet, hat derselbe auf Fortdauer der damit verbundenen Regierungsrechte bestanden und läßt diese durch eine eigene Behörde, die keiner weiteren Appel-

---

18) Pragmatische und actenmäßige Geschichte der zu München neu errichteten Nuntiatur ꝛc. Frankfurt und Leipzig 1787. 8.

19) Geschichte des Emser Congresses u. s. w. Aus den Quellen von E. v. Münch. Karlsruhe, Müller. 1840.

20) Münch's Concordate. I. 407.

21) Münch's Concordate. I. 410.

lation unterworfen ist, ausüben. Legati a latere erscheinen nur bei wichtigeren diplomatischen außerordentlichen Angelegenheiten. Ihre Zulassung so wie jene der Nuntien hängt von der Staatsregierung ab, welche vermöge ihres hoheitlichen Oberaufsichtsrechts Vorlegung der Facultäten und das Versprechen zu fordern befugt ist, nur jene zu gebrauchen, denen das Placet ertheilt wird. Daß Legaten und Nuntien als diplomatische Personen seit dem Reglement vom 19. März 1815 zu den Gesandten des ersten Ranges gehören, ist oben (Art. „Gesandter") schon bemerkt [22]). Wo der Papst keinen Gesandten ersten Ranges unterhält, dort führt sein Abgeordneter den Titel Internuntius und gehört in der Regel der zweiten Classe an [23]). — In Ländern, wo keine bischöflichen Sitze sind, kommen apostolische Vicarien vor, deren Ernennung von dem in Rom allgemein zu den Reservaten gerechneten Devolutionsrecht abgeleitet wird und daher zuletzt auf Concession der Kirchen- und Staatsbehörden zurückzuführen ist [24]). Q.

O.

Obduction, s. Leichenhäuser und Leichenschau.

Oberaufsehende Gewalt. — Die in der allgemeinen reellen Staatsgewalt enthaltenen einzelnen Hoheitsrechte werden theils materiell oder nach der Verschiedenheit der besonderen materialen Staatszwecke (wie z. B. Bildung, Wohlstand) abgetheilt, theils formell nach der Verschiedenheit der Art oder der Form der Thätigkeit der Staatsgewalt für alle materialen Staatszwecke.

In formeller Hinsicht ist nun bereits oben Band II. S. 778 die Abtheilung in die drei formellen Hoheitsrechte: die gesetzgebende, die vollziehende (oder im engeren Sinne die regierende) und die richterliche Gewalt aus der Natur des Staats und nach der Geschichte gerechtfertigt worden. Eine vierte formelle Hoheitsgewalt giebt es nicht. Klüber (§. 358) definirt die letztere als „das Recht fortwährender wirksamer Aufmerksamkeit auf Alles, was auf den Zweck des Staats Einfluß haben kann." Aber ein solches Recht des Aufmerkens und Zusehens ist entweder gar kein Staatshoheitsrecht, sondern ein mit keinem Zwange und mit keiner Verletzung der natürlichen Freiheit verbundenes natürliches allgemeines Recht aller Bürger, aller einzelnen und moralischen Personen. Oder es ist ein wesentlicher Bestandtheil aller anderen formellen Hoheitsrechte, aller gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Thätigkeit für die materialen Staatszwecke. Diese Thätigkeit kann ja nicht mit verschlossenen Augen vor sich gehen. Sie soll und darf vielmehr in ihrem Gebiete mit ihren besonderen rechtlichen Mitteln überall zusehen und aufmerken. Oder es wird endlich mit dieser angeblichen formalen oberaufsehenden Gewalt ein Theil besonderer materialer Hoheitsrechte, z. B. des Polizeirechts, des Kirchenhoheits-, des Justizrechts, verwechselt.

Diesen Verwechselungen gehört es z. B. auch an, wenn Klüber (§. 359) als Bestandtheile des Oberaufsichtsrechts aufführt:

1) „Das Recht, dem Zwecke gemäß von Allem Kenntniß zu nehmen, was in Absicht auf Erreichung des Staatszwecks wichtig ist, welchem Rechte die Pflicht der Unterthanen entspricht, die in jener Hinsicht nöthigen Nachrichten, aufgefordert oder nicht, mitzutheilen";

2) „das Recht zu billigen, zu genehmigen, zu bestätigen, was dem Staatszwecke gemäß";

---

22) Eben so Eichhorn, Kirchenrecht. I. 611. D. M. Walter. §. 130.

23) D. M. Walter ebendaselbst.

24) Ueber das apostolische Vicariat im nördlichen Deutschlande siehe: Le Bret, De missione septentrionali et vicariatu Hannoverano. Tubing. 1792.

„3) zu misbilligen, aufzuschieben, zu hintertreiben, zu untersagen, zu vernichten, was ihm zuwider befunden wird, besonders das, was die Sicherheit Aller oder Einzelner bedroht;"

„4) zu veranlassen, was mittelbar oder unmittelbar zur Erreichung des Staatszwecks dienen kann."

Man sieht leicht, wenn man diese Bestandtheile der angeführten oberaufsehenden Gewalt genau prüft, daß die ganze Aufstellung derselben einestheils unwissenschaftlich ist; denn was in diesen vier Bestandtheilen wirklich begründet ist, gehört anderen Hoheitsrechten an. So gehört z. B. das Recht, Verbrechen und Rechtsverletzungen und andere staatsverderbliche Handlungen als „dem Staatszweck widersprechend und die rechtliche Sicherheit bedrohend zu misbilligen, zu hintertreiben, zu untersagen, zu vernichten", theilweise der gesetzgebenden, der vollziehenden und richterlichen, theilweise fast allen materiellen Hoheitsrechten, z. B. der Justiz und der Polizeihoheit, an.

Andererseits aber ist auch die Aufstellung eines solchen besonderen Oberaufsichtsrechts und der angegebenen Bestandtheile desselben nicht blos unwissenschaftlich, sondern im höchsten Grade praktisch gefährlich und verderblich für alle verfassungsmäßige Freiheit und Selbstständigkeit der Bürger und ihrer Corporationen und Vereine. Denn soweit jene Rechte der Staatsgewalt mit Beschränkung der Freiheit der Bürger und mit Zwang durchgeführt werden sollen, müssen sie durch die Rechtsgrundsätze jener anderen Hoheitsrechte begründet werden, in dieser richtigen Begründung aber auch ihre genaue jedesmalige rechtliche Begränzung erhalten, und es werden dann zugleich die Bürger auf die in der rechtlichen Staatsorganisation enthaltenen Schutzmittel gegen Misbräuche jener Hoheitsrechte hingewiesen. Beides ist aber nicht der Fall, sobald man jene vier von Klüber aufgeführten Hauptrechte mit ihrem ungeheuren, gränzenlosen Inhalte als die Bestandtheile eines besonderen Hoheitsrechts der oberaufsehenden Gewalt aufführt. Diese Gränzen und Schutzmittel bieten auch die von Klüber (§. 360) aufgestellten angeblichen „Gränzen" für diese sogenannten Oberaufsichtsrechte keineswegs dar. Diese Gränzen sollen nehmlich darin bestehen, daß die Regierung 1) nur da, wo sie dazu die Pflicht habe, dieses Oberaufsichtsrecht ausüben und 2) durch diese Ausübung die natürliche Freiheit der Bürger, besonders in Privat- und Familienangelegenheiten, in Religionssachen, in Sachen der Autonomie und in den Vereinen „nicht über Gebühr" beschränken solle. Absolut der ganze Rechts- und Verfassungszustand, alle Privat- und politischen Freiheitsrechte der Bürger sind blos allein schon durch diese Oberaufsichtsrechte aufgehoben, wenn sie ein Regent oder seine Regenten nach ihrem subjectiven, individuellen Ermessen, was dem vieldeutigen Staatswohle entspreche und nicht über Gebühr die natürliche Freiheit beschränke, ausüben dürfen. Mit diesem, jeden Rechtsschutz, jeden rechtlichen Widerstand und jede Rechenschaft ausschließenden beliebigen Ermessen könnten sie also die Bürger rechtlich und unter Strafandrohung zwingen, alle ihre Privat- und öffentlichen Geschäfte von besonderen obrigkeitlichen Bestätigungen abhängig zu machen, alle ihre Familien- und sonstige anvertraute Geheimnisse, „aufgefordert oder nicht aufgefordert", zu verrathen, Spione und Denuncianten zu machen, ihre religiösen oder anderen Vereine aufzugeben, überhaupt sich alles dessen berauben zu lassen, was den Machthabern misfällig ist. Man braucht nur die vier verschiedenen Bestandtheile des Oberaufsichtsrechts, wie sie Klüber aufstellt, aufmerksam zu betrachten, um dieses bestätigt zu finden.

Was würde wohl ein freier Britte zu solchen philosophischen allgemeinen Staatsrechtsgrundsätzen sagen, welche, wie schon Möser (s. oben B. IX. S. 259) klagte, bei uns Deutschen nur zu oft nicht aus der Freiheit, sondern aus der absoluten Staatsgewalt abgeleitet werden? Was würde er sagen zu solchen Grundsätzen, von welchen ein einziger genügt, um in folgerichtiger Durchführung das ganze Gebäude individueller und politischer britischer Freiheit über den Haufen zu werfen?

Die besonderen philosophischen Begründungen dieses Hoheitsrechts der Oberaufsicht sind übrigens eben so ungründlich, als das angebliche Recht selbst überflüssig und verderblich ist. So z. B. lautet diese Begründung in Schmalz' „Handbuch der Rechts-

philosophie" (Halle 1807) S. 289 folgendermaßen: „Die Denkkraft im Menschen ist dreifach: Verstand, Vernunft, Urtheilskraft. Da nun die höchste Gewalt ein Analogon des Denkvermögens überhaupt ist (!), so sind auch in ihr drei, jenen einzelnen Kräften analoge Zweige enthalten, welche man die inspective, legislative und executive Gewalt nennen kann." Hierbei ist es zuerst völlig willkürlich, die verschiedenen Hoheitsrechte, diese verschiedenen rechtlich und politisch bestimmten Sphären für die praktische Willensthätigkeit der Staatsregierung zur Verwirklichung der praktischen Aufgaben des Staatslebens abtheilen zu wollen nach den verschiedenen Seiten des Denkvermögens, welche bei jeder verschiedenen vernünftigen Thätigkeit stets ungetrennt zusammenwirken. Solche Eintheilung muß natürlich theoretisch verkehrt werden, wie denn diese von Schmalz das richtige selbstständige dritte formale Hoheitsrecht ganz übersieht, um ein unrichtiges an seine Stelle zu setzen, und sie wird eben so praktisch untauglich, indem sich nach dieser Abtheilung der Hoheitsrechte keine besondere Organisation und Absonderung der Organe für die Ausübung der Hoheitsgewalt, keine Sonderung oder Theilung der Gewalten bilden läßt. Diese letztere, welche nach dem Obigen (Bd. II. S. 778) die Grundbedingung freier Staatsverfassung ist, will freilich jener absolutistische Schriftsteller gerade mit seiner falschen Eintheilung ausschließen. Er sagt: „Die drei Gewalten, die nur in der theoretischen Untersuchung getrennt werden können, sind in der Wirklichkeit unmöglich zu trennen. Alles was von solcher Trennung je gesagt ist, ist ein leerer Traum leerer Theorie und gefährlicher Theorie." Und doch ist nach dem Obigen dieser angebliche Traum in der Geschichte und Verfassung aller freien Völker verwirklicht!

Wenn nun auch als ein besonderes Hoheitsrecht die Oberaufsicht nicht aufgestellt werden darf, so läßt sich doch die Frage politisch erörtern, auf welche Weise die Regierung ihre Oberaufsichtsrechte, soweit dieselben als Bestandtheile anderer Hoheitsrechte begründet sind, am Besten ausüben könne. Diese Erörterung wird indessen meist zweckmäßig mit diesen besonderen Hoheitsrechten, z. B. als Oberaufsicht über die Kirche mit dem Hoheitsrechte über die Kirche, als polizeiliche Oberaufsicht mit der Polizei, oder mit den wichtigeren besonderen Gegenständen, z. B. dem Associationsrecht, verbunden.

Nur ein allgemeiner Grundsatz läßt sich hier für alle diese Oberaufsicht aufstellen. Es ist der: daß der Staat auf keine Weise zweckmäßiger, vollständiger, wohlfeiler und unverletzender alle seine Oberaufsicht ausüben kann als durch eine britische Oeffentlichkeit aller Staatsverhältnisse und durch eine britische Freiheit der Presse und Freiheit der öffentlichen Meinung und zugleich auch eine britische freie Concurrenz, die z. B. selbst unter den vielen verschiedenen Friedensrichtern die Wahl gestattet. Wie mit Argusaugen übersieht, durchschaut und controlirt er auf diese Weise alle für ihn wichtige Verhältnisse. Hunderttausend theuere Berichterstatter, geheime und öffentliche Polizeispione, Aufseher und Controlbehörden geben der Regierung nicht halb so treue und so vollständige Kenntniß von Allem, was ihr zu wissen heilsam ist, bewachen nicht gleich wirksam die öffentliche Treue, Sicherheit und Sitte, als diese natürlichsten, einfachsten Mittel. Wann endlich wird der männliche Muth, die aufrichtige Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe und der praktische gesunde Menschenverstand auch unserer deutschen Nation diese erste Bürgschaft der Freiheit, Ehre und Macht verschaffen und alle ihr entgegenstehenden schwächlichen, kleinlichen Bedenklichkeiten — und eigennützigen Rücksichten für immer überwinden?

C. Welcker.

Oberappellationsgericht, Obergericht, s. Appellation und Organisation der Justiz.

Obereigenthum. — Das wahre Eigenthumsrecht schließt jedes Obereigenthumsrecht aus. Die fälschlich mit diesem Namen belegten, an sich sehr verschiedenen, rechtlich begründbaren oder verwerflichen Rechtsverhältnisse, welche man historisch mit diesem Namen belegt hat, sind an ihrem Orte abgehandelt; das sogenannte äußerste Recht des

Staats in Beziehung auf das Privatvermögen in den Artikeln „Eminens jus" und „Gezwungene Eigenthumsabtretung", das Recht des Lehnsherren am Lehngut im Artikel „Lehnswesen", und das völkerrechtliche Schutz- und Repräsentationsrecht der Regierung in Beziehung auf das Staatsgebiet und alle darin befindlichen Sachen (das Staatseigenthum in diesem Sinne), so wie das vermeintliche patrimoniale Obereigenthum des Regenten entweder an dem Privateigenthum, vorzüglich an dem Grundeigenthum der Bürger, oder gar an der ganzen Staatsgesellschaft im Artikel „Herrenlose Sachen." C. Welcker.

Oberherrschaft, Oberhoheit. — Unter diesen Worten versteht man entweder die Souveränetäts- und Staatsgewalt oder die Staatshoheit über den Staat in staats- und völkerrechtlicher Beziehung, und dann müssen die Artikel „Souveränetät" und „Staatsgewalt" davon handeln; oder man versteht darunter die wirkliche höhere Staatsgewalt, welche in einem Staatenstaat oder Bundesstaat die Reichs- oder Bundesgewalt über die einzelnen Bundesstaaten besitzt, und alsdann ist auf die Artikel „Bund" und „Deutscher Bund" zu verweisen; oder endlich, man versteht die eigenthümlich beschränkten, aber wahren, einfachen Staatsgewaltsrechte, welche über die sogenannten mediatisirten grundes- und standesherrlichen Familien und Gebiete begründet sind. Man nennt solche Gebiete auch zuweilen Oberhoheits- oder Souveränetäts-Lande (s. Klüber §. 43 u. 44). Zuweilen gebraucht man diese Worte auch zur Bezeichnung einzelner Arten der sogenannten Obereigenthumsrechte (s. den vorigen Art. und Klüber §. 328, 329). C. Welcker.

Obervormundschaft, s. Vormundschaft.

Obscurantismus der Hierarchie und Despotie, der Orthodoxie, des Mysticismus und Pietismus; Aufklärung und Rationalismus. — I. Der Freund des Lichts oder der Aufklärung strebt, durch Mittheilung und harmonische Vereinigung der wahren Thatsachen und Erkenntnisse und durch Ausbildung richtigen und klaren Denkens und Begreifens alle Dinge in der Natur und dem Menschenleben, in der Religion wie in der Politik in ihrem wahren Licht und Zusammenhange darzustellen und so die Nacht und die Nebel der Täuschungen, der Vorurtheile und des Aberglaubens durch die Sonne der Wahrheit zu verdrängen; der Obscurant oder der Finsterling und Verfinsterer umgekehrt sucht die Nacht und Nebel der Täuschungen, der Vorurtheile und des Aberglaubens festzuhalten und zu verbreiten.

Der vernünftige Mensch, der sich selbst achtet und seine höhere Würde und Bestimmung, welche nur durch das Licht der Erkenntniß und freien Selbstbestimmung nach der erkannten Wahrheit hoch über der Thierwelt steht; der treue Anhänger der Religion des Lichts und der Wahrheit, welche freie Prüfung und erst alsdann freies, glaubenstreues Festhalten des erkannten Besten fordert und die Finsterniß und Lüge das Böse selbst nennt *) — wie könnten Diese schwanken in der Wahl zwischen Licht und Finsterniß, Aufklärung und Verfinsterung? Es müssen diese höhere menschliche Würde und Bestimmung, es müssen Religion und Recht nur das Licht und die Prüfungen scheuende armselige Täuschungen, es muß der Mensch selbst nur zu thierischem Leben bestimmt sein und in dasselbe verstoßen werden, und dann je vollständiger und consequenter, je glücklicher für ihn, oder er muß streben nach Licht, nach Wahrheit und Freiheit. — Freiheit sage ich, denn sie ist das Vermögen, Wahrheit zu wollen und aufzunehmen, zu suchen und praktisch zu machen, ist in unzertrennlicher Wechselwirkung mit ihr. —

Auch ist es eine unbestreitbare Thatsache der Geschichte, daß bei den verhältnißmäßig intelligenteren, aufgeklärteren und freieren Völkern mit dem größeren Maße geistigen Lichts in physischen, religiösen, moralischen und politischen Dingen stets ein höheres Gefühl ihrer Würde, größere Kraft und ein ungleich größerer Schatz aller Güter des höheren Menschenlebens sich fand als bei den unaufgeklärten und unfreien: und ebenso auch mehr wahre Tugend, sofern man nur nicht bloße unfreie Passivität und blos thierische Eigen-

*) S. oben Bd. III. Art. „Christenthum."

schaften, etwa die Geduld der Schafe, mit freier menschlicher Sittlichkeit verwechseln will.

II. Daß es nun, trotz dieser einleuchtenden Wahrheiten, böswillige absichtliche Obscuranten giebt, dieses läßt sich leicht begreifen. Gar Mancher sieht ein, daß seine Werke des Trugs und des Raubs das Licht nicht vertragen, daß, wenn er vielleicht auch für sich selbst die Aufklärung nicht scheut, doch das Volk nicht über die Wahrheit und über seine Rechte aufgeklärt werden darf, daß im Trüben gut fischen ist, und daß Wahrheit und Freiheit die Völker ungeneigt und zu stark macht für die Mishandlung, Unterdrückung und Beraubung. Nur zu oft sehen wir in der Geschichte, daß herrschsüchtige und habsüchtige Priester, Despoten, Höflinge, Aristokraten und auch demokratische Sklavenbesitzer *), lediglich um die Menschen für ihre selbstsüchtigen Zwecke ihrer Freiheit und ihrer Habe berauben und gleich Lastthieren, Schafen und Hunden misbrauchen zu können, das Licht der religiösen, politischen, der philosophischen und historischen und naturgesetzlichen Wahrheiten auszulöschen und Wahn und Trug, Götzendienst in göttlichen und menschlichen Dingen zu verbreiten suchen. Daß dann die Völker geistig und moralisch arm, daß sie zur Vertheidigung auch gegen andere Völker schwach, daß sie ihrer höheren Würde und wahrer menschlicher Tugend immer mehr beraubt werden — dieses hält natürlich jene lasterhaften Obscuranten von ihrem Frevel nicht zurück. Daß so wie in Deutschland, z. B. in Böhmen, seit den Religionskriegen, oder wie in Spanien und Portugal seit der Inquisition, Millionen und abermal Millionen von Menschen Glück und Leben verlieren, daß Städte und Länder öde und menschenleer werden — dieser Volksmord ist noch nicht einmal die unglücklichste Folge dieses verbrecherischen Obscurantismus. Die viel unglückseligere Wirkung desselben besteht in der geistigen, sittlichen und politischen Entartung und Verwüstung, welche er erzeugt. Werfe man den Blick auf die deutschen Lande vor und nach den obscurantischen religiösen Verfolgungen und vor Allem vor und nach dem Jesuitismus und dem von ihm verschuldeten dreißigjährigen Kriege! Nach zwei Jahrhunderten haben wir noch lange nicht all die entsetzlichen Folgen dieses größten Nationalunglücks überwunden, und da am Wenigsten, wo der Obscurantismus am meisten Macht behielt. Blicke man nach Spanien und Portugal, auf dieser vor der Inquisition so herrlichen und mächtigen Völker dreihundertjährige entsetzliche Verwilderung und Verwüstung, aus welcher sie sich jetzt endlich seit einem Menschenalter durch immer neue Revolutionsfieber wieder emporzuarbeiten trachten!

Ueber Spanien enthielt einmal die Preußische Staatszeitung und nach ihr die Augsburger Allg. Zeitung folgenden Correspondenzartikel: — „Wie schmerzlich auch das Schauspiel sein mag, welches Spanien den civilisirten Ländern darbietet, welches auch die Excesse sein mögen, die seine Revolution befleckt und die Mittelmäßigkeit der Männer, die sich zu Werkzeugen derselben gemacht haben; man muß, um gerecht zu sein, einen Rückblick thun und sich sagen, daß es sehr schwierig war, aus dem Zustande geistiger Betäubung und Erstarrung und administrativer Veruntreuung des Nationalvermögens, in die es seit Jahrhunderten versunken war, auf regelmäßige Weise sich zu erheben. Die Civilisation hat nicht überall in Europa denselben Charakter, bald ist sie monarchisch und väterlich, bald aristokratisch und commerciell, bald militärisch und philosophisch; aber unter allen diesen verschiedenen Formen findet man gemeinsame Charaktere der Vorsicht, der Ordnung, der guten Verwaltung und namentlich der geistigen Bewegung. In Spanien war aber Nichts zu einer Regeneration vorbereitet. Die Finanzen befinden sich seit Jahrhunderten in einer sprüchwörtlich gewordenen Unordnung. Die Marine existirt nicht mehr. Die Armee — hatte keinen einzigen ausgezeichneten Anführer. Die Rechtspflege war ein organisirter Skandal und, was wichtiger als Alles ist, dem religiösen Geist, auf äußere Gebräuche beschränkt und durch zwar harmlose, aber unsittliche Mönche repräsentirt, war es gelungen, alle Prüfung, Erörterung — Alles, was dem Geist Energie und Antrieb zu geben vermag, völlig zu verbannen. Spanien ist nebst Italien das einzige

---

*) Ein Gesetz des nordamerikanischen Freistaates Georgien von 1830 untersagt bei den schwersten Strafen, die Sklaven lesen und schreiben zu lehren!

Land, wo man niemals für Ideen gekämpft, wo es niemals Religionskriege noch philosophische Secten gegeben hat. Gegen die Religion im 16., gegen die Philosophie im 18. Jahrhundert sorgsam durch die Inquisition geschützt, ist es seit Vertreibung der Mauren das erste Mal, daß Spanien sich für Ideen erhebt. Diese politischen Ideen sind allerdings etwas verwirrt, sehr schlecht verdaut, tragen sehr das Gepräge der Nachahmung des Auslandes; aber das entnervende Fieber ist besser für ein Volk als eine vollständige Lähmung der Intelligenz. Das Werk, welches jetzt in Spanien ausgeführt wird, ist eine Zersetzung aller Gewalten und aller alten Ideen, und diese Aufregung scheint nicht dazu bestimmt zu sein, stets unfruchtbar zu bleiben. So haben z. B. die politischen Unruhen, indem sie abwechselnd die Männer aller Parteien und viele Geistliche zwangen, ihr Vaterland zu verlassen, durch diese Berührung mit dem Auslande viel Intelligenz geweckt, der es in der Heimath an Nahrung fehlte. Viele große Grundbesitzer haben die Zeit ihres Exils benutzt, sich mit den verbesserten Culturmethoden bekannt zu machen, und dieselben bei ihrer Rückkehr eingeführt. Es ist Thatsache, daß namentlich in den Provinzen, die an das Meer stoßen und wo die Verbindungen leichter sind, ungeachtet des fürchterlichen Bürgerkrieges, der Reichthum zugenommen hat. Die Wein- und Oelbereitung, die Einführung neuer Culturzweige, wie die des Seidenbaues und der Cochenillenzucht, bieten für die Zukunft Elemente der materiellen Regeneration dar. Der lebhafte Verkehr der Dampfboote längs der Küsten begünstigt die Bewegung sehr. Die Theilung der Ländereien in Folge des Verkaufs der Nationalgüter ist auch eine ökonomisch-wichtige Thatsache, und wenn die Ordnung der Dinge nur in etwas wiederhergestellt ist, wenn die Polizei- und Justizverwaltung ernstlich organisirt sein wird, und wenn man endlich nur ein wenig mehr Sicherheit zu hoffen hat, so unterliegt es keinem Zweifel, daß englische und französische Capitalien nach Spanien wandern werden, wo der Reichthum des Bodens und der zahlreichen Bergwerke der Speculation ein unermeßliches Feld eröffnen. In geistiger Hinsicht findet etwas Aehnliches Statt. Man liest, man druckt, man discutirt, der Gedanke erwacht; die Journale, welche in jenem Lande erscheinen, wo man vor einigen Jahren Nichts als Breviere und Ankündigungen druckte, werden mit einem Talente redigirt, welches beweist, daß, wenn auch die Erziehung noch unvollkommen und neu, doch wenigstens die Natur reich ist. Wollte man endlich noch den Zustand der Anarchie, mit dem Spanien kämpft, mit einem Worte bezeichnen, so müßte man sagen: „„Es ist das Chaos, aber das Chaos, welches der Schöpfung vorausgeht.““ — —

Fast noch verderblicher aber als in jeder anderen Hinsicht wirkt der Obscurantismus rücksichtlich derjenigen höheren Güter der Menschheit, zu deren vermeintlichem und angeblichem Schutz derselbe meist gerechtfertigt werden soll, nehmlich rücksichtlich der Religion und der Treue gegen die gesetzliche Regierung, oder für Altar und Thron. Denn da das Streben nach Licht und Freiheit, nach geistiger Entwickelung und Vervollkommnung tief und unauslöschlich in der Natur der Menschen und Völker lebt, sobald nur einmal ein Strahl des höheren Menschenlebens in die Nacht ihres Daseins fiel, so ist es natürlich, daß der Obscurantismus immer nur vorübergehend und unvollkommen siegt, und daß, sobald einmal durch äußere oder innere günstige Verhältnisse dem Streben nach Licht und Freiheit die Bahn zum siegreichen Kampfe gegen die Unterdrückung eröffnet ist, alsdann die Leidenschaft des Kriegs selbst für Thron und Altar verderbliche und vernichtende Einseitigkeiten und Extreme hervorruft.

Für die Dynastieen wie für die Völker war jedes obscurantische Bündniß der priesterlichen und der weltlichen Macht für Thron und Altar stets verderblich, wie England, Frankreich, Spanien, Portugal und die gestürzten Stuarts und Bourbone beweisen. Auch verwandelt die herrschsüchtige hierarchische Macht sehr natürlich stets im Geheimen und zuletzt öffentlich, so wie noch neuerlich in Preußen, das „Thron und Altar“ in Altar und Thron und untergräbt die weltliche Macht. Die Päpste, so wie neulich die Ultramontanen in dem Königreich der Niederlande, haben es nie verschmäht, sobald es ihnen für ihre Zwecke irgend paßte, sich mit den Ultraliberalen zum Sturz der Throne zu verbünden.

Diese Bündnisse nutzen nur der priesterlichen Herrschsucht, aber eben so auf Kosten der Religion wie der Staaten und Regierungen.

Bei wie vielen Deutschen selbst hat nicht religiöser Aberglaube und Obscurantismus durch den Widerwillen und dann durch den leidenschaftlichen und also einseitigen Gegenkampf der Aufklärung, welche sie hervorriefen, selbst wahren Haß gegen den Glauben und die Priesterschaft erzeugt. Und nachdem unter dem Einflusse freierer Verhältnisse sich auch dieses Uebel zu verlieren begann, da konnte man es in unseren Tagen deutlich sehen, wie durch den neu erweckten fanatischen Ultramontanismus, durch seine obscurantischen Verfolgungen, seine neuen Anpreisungen selbst der Ketzerverbrennungen in sehr vielen Katholiken abermals jener alte Haß hervorgerufen wurde. Sah man ja doch auch bei den fanatischen Adepten der neuen Regierung im Priesterstande, statt, so wie früher, christliche Liebe und fromme liebevolle Bemühungen um das Wohl ihrer Pfarrkinder, jetzt wieder abschreckenden Hochmuth, stolzes herrschsüchtiges Gefühl der Theilnahme an der gehofften neuen Herrschaft des Priesterstandes, Heuchelei, fanatischen Verdunklungs- und Verfolgungseifer und Anfeindung der gegenseitig liebevollen Stimmung zwischen den Mitbürgern und Familiengliedern verschiedener Confessionen. — Doch blicke man auch in dieser Beziehung nur abermals in die Geschichte von Spanien und Portugal und zunächst von Frankreich, von welchem in der neueren Zeit jener Kampf gegen den alten Obscurantismus der vereinten priesterlichen, fürstlichen und aristokratischen Macht ausging. Schon in dem zuerst blos literärischen Kampf vorzüglich durch Voltaire und die Encyklopädisten, vollends dann in dem revolutionären, da treten ja überall diese zerstörenden verderblichen Einseitigkeiten und Extreme in furchtbarer Weise hervor. Religion und Königthum, Priesterschaft und Aristokratie haben gerade durch ihre obscurantische Vertheidigung, und weil man sie dadurch völlig mit dem verhaßten Obscurantismus und Unterdrückungssystem identificirte, bei Millionen alle Achtung und Liebe verloren, ja feindseligen Haß erworben. Die Kirchen wurden zuletzt geplündert, die Altäre geschändet, die Priester und Mönche gemordet, verfolgt und verbannt. Die Bourbone in Frankreich verloren, weil nach der Restauration wiederum geistlicher und weltlicher Obscurantismus sich vereinigten, eben so wie die Stuarts, zum zweiten Mal und für immer ihren Thron. Der schon durch das alte Königthum und in Folge dessen durch die Revolution so tiefgewurzelte wahre Haß gegen Religion und Priesterthum aber wuchs während dieser Periode der Restauration, bei allen Bemühungen der Regierung für das Gegentheil, dennoch auf eine höchst merkwürdige Weise. Die religionsfeindlichen Schriften von Diderot und Voltaire wurden jetzt in zehn Jahren mehr gedruckt und verbreitet als früher in funfzig, und dem Königthum wurde endlich eine fast tödtliche Wunde versetzt; umgekehrt aber, als seit der Julirevolution die obscurantische Allianz, und dadurch größtentheils die obscurantische Macht der Kirche, jene alte Verschwörung von Altar und Thron gegen Licht und Freiheit verschwanden, wächst von Jahr zu Jahr die Religiosität. Und auch das Königthum und das Volk hätten sich von der moralischen und politischen Verderbniß unter der alten königlichen und der Napoleon'schen Despotie, das Königthum insbesondere von jener letzten Niederlage schon wieder erholt, wenn die neue Politik nur wirklich königlich und weise, statt hinterlistig, macchiavellistisch und materialistisch hätte sein wollen, wenn man nicht mit den würdigsten Nationalwünschen einen listigen gefährlichen Krieg führen und in Täuschungen und in dem absolutistischen Centralisations- und Polizeisysteme, in der Avilirung der Beamten und der allgemeinen Corruption, die möglichst schlechten Stützen für einen neuen Thron und eine repräsentative Monarchie sich erwählt hätte. (S. Füstemilieu.") Und trotz dem und trotz den unvollkommenen Municipal- und Wahlgesetzen erwächst durch den Einfluß der freien Institutionen, der Preßfreiheit, der Gerichtsöffentlichkeit und des Schwurgerichts, des Parlaments und der Departementalverfassung allmälig, so wie eine religiösere, so überhaupt eine solidere Richtung des Nationalgeistes, eine würdigere, kräftigere Municipalgesinnung und eine sittlichere und edlere politische Bildung, namentlich auch viel mehr historischer und gesetzlicher Sinn. Davon kann sich Jeder überzeugen, der in Frankreich entweder an Ort und Stelle oder in der Literatur frühere und jetzige Erscheinungen mit einander vergleicht. In den Berichten freilich unserer meisten deutschen Zeitungen sieht man von allem Diesem nur wenig. Hier herrscht zu sehr das eitle und officiöse Bemühen, die französischen Zustände in einem mög-

lichst schlechten Lichte erscheinen zu lassen. So strebt man nehmlich uns gutmüthigen Deutschen selbst unsere eigenen deutschen Gebrechen, statt sie zu heben, im Gegentheil noch mehr zu verhüllen, als es schon die Censur thut. Während wir täglich eifriger das ächt französische absolutistische Centralisirungs-, Administrations- und Polizeisystem von Louis XIV. und Napoleon und die Avilirung der zu bloßen Willkürsinstrumenten herabgewürdigten Beamten bei uns nachahmen und für unsere modernen Beamtenstaaten den Beamten ihre frühere deutsche selbstständige Stellung und Würde rauben, soll uns doch ein blinder Franzosenhaß gegen Das, was in Frankreich gut und was ächt deutschen und britischen Freiheitsgrundsätzen entstammt ist, gegen die reichsständische Parlaments- und Preßfreiheit und gegen die öffentlichen und Schwurgerichte, gegen ihre Güte und ihren Ursprung verblenden. Dennoch dringt auch hier unter vielen Artikeln von jener einseitigen gehässigen Richtung zuweilen die Wahrheit durch. So, um nur das mir zunächst vor Augen Liegende zu erwähnen, geben zwei verschiedene Artikel in der Beilage 118 von der Augsburger Allg. Zeit. v. 1840 Bestätigungen des Ausgeführten. Der eine sagt in einer Correspondenz aus Paris unter Anderem Folgendes: „Man konnte hier schon seit einigen Jahren eine große Zunahme der Frömmigkeit bemerken; aber in der eben verflossenen Fastenzeit hat sich ein ganz unglaublicher Fortschritt darin gezeigt. Unter der Restauration, wo man die Frömmigkeit systematisch zu befördern suchte und wo sie sich mit der Dynastie der Bourbone politisch identificirt hatte, vermochte sie nicht emporzukommen. Man sah zwar öffentliche Processionen, in denen eine Menge Leute, von denen man es nicht erwartete, erschienen; aber sie wurden von der öffentlichen Meinung mit Verachtung behandelt und als ehrgeizige Heuchler gebrandmarkt. Leute von wahrer religiöser Ueberzeugung verrichteten lieber ihre Andachtsübungen im Stillen und verbargen eher ihre Meinung, um nicht angefeindet zu werden. Nun aber ist eine außerordentliche Reaction eingetreten, ja die Frömmigkeit ist nun förmlich Mode geworden, welche Erscheinungen erzeugt, die in Frankreich mehr als in jedem andern Lande auffallen. Während unter der Restauration jedes Jahr eine Ausgabe von Voltaire erschien und jeder Musterkartenreiter einen Band in seiner Tasche hatte, um seine Aufklärung zu beweisen, so ist es jetzt fast unanständig geworden, von ihm zu reden oder ihn anzuführen. Wie man Einen früher fragte, ob man das oder jenes Stück, den oder jenen Schauspieler gesehen habe, so fragt man Einen jetzt, ob man den Abbé Bautain, oder den Abbé Ravignan, oder den neuen Dominicanerprovinzial gehört habe. Die Tabletterieläden sind voll von Crucifixen und Heiligen in Elfenbein und Bronze, und die Buchläden von geistlichen Büchern mit Vergoldungen und Illustrationen zum Gebrauch von Damen. — — — — Man erfindet täglich neue Andachtsübungen, welche die alten Leute, selbst Die, welche sich immer durch ihre Frömmigkeit auszeichneten, mit Verwunderung erfüllen. Die Vorbereitungen zum ersten Abendmahl, welche früher in zweijährigem Unterricht bestanden, sind jetzt unter dem Namen des catechisme de persévérance auf drei Jahre ausgedehnt worden, und man sieht Mütter, die ihr Leben lang an Nichts als das Modejournal glaubten, ihre Töchter mit der größten Pünktlichkeit zu diesem supplementarischen Unterricht, der noch vor einigen Jahren völlig unbekannt war, führen. — — Der Clerus ist im Ganzen gemäßigt, man sieht bei ihm seltener Fanatismus als unter der Restauration." — — —

Ein anderer Correspondenzartikel aus Lyon in demselben Blatt berichtet, nachdem schon frühere Artikel den immer mehr erwachenden selbstständigeren Municipal- und Provinzialgeist und die beginnende Emancipation von Paris gerühmt hatten, Folgendes: „Neben der Sündfluth des Vergnügens — — — zeigt sich doch in Frankreich ein Hoffnungsschimmer einer durch innere Entwickelung angebahnten Zukunft. Die Besserungsanstalten für verwahrloste Kinder und junge Verbrecher, welche seit Falk in Deutschland sich bildeten, sind auch in Frankreich versucht worden. Die „maisons centrales de détention", in welchen die zuchtlose Jugend für die höheren Studien der Gaunerei vorbereitet wurde, gaben die traurigen Resultate, daß wenigstens drei Viertel der Entlassenen nach kurzer Abwesenheit zurückkehrten, weil sie sich neuer Verbrechen schuldig gemacht hatten, und zuletzt auf der Hochschule der Bagnos endeten. Zuerst in Lyon, später in Bordeaux, Paris und Marseille, hat man versucht, ein besseres Pönitentiarsystem

einzurichten. Aber obgleich hier mehrere Gewerbe gelehrt werden, die den Entlassenen ihren Unterhalt sichern können, obgleich in Bordeaux durch den jetzigen Bischof von Algier die jungen Eingesperrten im Schiffbau unterrichtet und zu Seeleuten gebildet, auf die Marine gebracht und ihrem schlechten Verwandtenanhang entrissen werden, so darf man doch dem Versuche in Mettray bei Tours die Priorität einer neuen pädagogischen Behandlung der jungen Diebesbrut nicht versagen. Der Abbé Fissieux, Canonicus zu Marseille und Director der daselbst gebildeten Erziehungsanstalt für Verbrecherjugend, führte in diesen Tagen vier und dreißig im hiesigen Zuchthause sitzende Knaben seiner Anstalt zu, um sie in der Industrie und in dem Ackerbau zu unterrichten und als gebesserte, wohlunterrichtete Jünglinge der Gesellschaft zurückzugeben. In einer schmucklosen Predigt hat er verwichenen Sonntag über sein Werk und die Wichtigkeit desselben in der Kathedrale vor einem zahlreichen Publicum gesprochen und Aller Herzen gewonnen. So wie er ohne Gensd'armen und Schließer und nur in der Gesellschaft einiger Brüder des Ordens St. Joseph seine kleine Bande nach Marseille führt, so werden sie auch dort in einem Hause ohne Ringmauern und Schließer im Zaum gehalten werden. Die Frères St. Joseph sollen die Aufsicht über alle Besserungsanstalten, Zuchthäuser und zuletzt über die Galeerensträflinge vom Gouvernement erhalten. Das ist der Wille der Regierung, das ist die Uebereinkunft mit dem Cardinal Bonald, der in diesen praktischen Dingen das Heil der katholischen Kirche Frankreichs erblickt und mit unendlicher Thätigkeit wirkt. Vermöge Frankreichs Centralisation wird es auch hier Riesenschritte thun, und Deutschland mag wohl zusehen, daß es bei seinen vereinzelten Einrichtungen nicht zurückbleibt. Niemals hat die Kirche durch ihre Orden einen so großen Schritt gethan als in diesem letzten Jahre. Die Petitionen aller französischen Bischöfe um Freiheit des Unterrichts und die Angriffe, denen die Universität (mit ihrem Monopol) ausgesetzt ist, beweisen den geistigen Einfluß des Klerus in einem Lande, das dem tollsten Unglauben überliefert schien."

III. Da nun der Obscurantismus nicht blos der Natur und der Würde und Bestimmung der Menschen widerspricht, sondern auch für das Alles verderblich wirkt, was er vermeintlich und angeblich schützen soll, so könnte es befremden, daß es auch Freunde der Finsterniß giebt, die sie nicht aus bewußten schlechten Zwecken lieben und hegen. Dennoch ist dieses der Fall. Ja die Zahl dieser Dunkelfreunde ist ungleich größer als die der Böswilligen, sofern man nur den letzten Namen nicht anwenden will bei Selbsttäuschungen und bei bloßer Mitwirkung menschlicher Leidenschaftlichkeiten und Einseitigkeiten so wie auch eigennütziger Zwecke, wie sie ja nur allzu oft selbst die Ausübung der gebrechlichen menschlichen Tugenden begleiten und unterstützen.

Fast unübersehbar aber und oft in einander überlaufend sind die verschiedenen Arten der Verdunkelungen, die uns hier entgegentreten: die religiösen, politischen, gelehrten, ästhetischen, gewerblichen, die des Mysticismus und Pietismus, die des Aberglaubens und Somnambulismus, die der Hierarchie und des Jesuitismus wie die einer falschen zelotischen protestantischen Orthodoxie, des kirchlichen und weltlichen Stabilismus, der monarchischen, aristokratischen und Pöbeldespotie. Ja, es giebt auch gefährliche Verdunkelungen einer falschen Aufklärerei und Rationalisterei.

Wo liegt nun die gemeinschaftliche Quelle dieser krankhaften verderblichen Erscheinungen? In bösem eigennützigen Willen und Zweck und sittlicher Schwäche sind sie nicht zu finden. Eben so wenig aber kann man sie wohl mit Manchen*) in angeborener Verstandesschwäche und Stumpfsinn, oder in einer natürlichen Dunkelheit und Krankheit der Seele, in einem Mangel an Kraft, sich zum Licht zu erheben, finden. Man müßte sonst auch für jeden andern menschlichen Irrthum und Fehler nur diese Quellen angeben wollen; dann bliebe aber doch noch die Frage nach den besonderen Ursachen dieser besonderen Fehler.

Freilich eine Quelle bleibt jene zuerst angegebene, der oben geschilderte böse selbstsüchtige Wille, Andere zu misbrauchen. Auch erzeugt sehr häufig das Bewußtsein eige-

---

*) Vergl. z. B. den Artikel „Obscurantismus" in der Allgem. Enc. v. Ersch u. Gruber.

ner Sünden und der sittlichen Schwäche in ihrer Bekämpfung das Bedürfniß, Anderen, ja sich selbst dieselben in abergläubischen, pietistischen und fanatischen Verhüllungen zu verbergen oder zu beschwichtigen.

Freilich wird eben so auch häufig eine allgemeine geistige Beschränktheit oder Stumpfsinnigkeit eine zweite Quelle des Obscurantismus. Vereinigen sich mit solcher Beschränktheit Trägheit, natürliche Sympathie für die Gleichstehenden und die Gefühle des Neids und gekränkter Hochmuth gegen geistig und bald auch im Leben Höherstehende so wie endlich der Unmuth über die unbequeme Aufforderung zu eigener geistiger Anstrengung, alsdann kann hieraus sich ein sehr widerwärtiger, ein philiströser und pöbelhafter Obscurantismus bilden, ein Obscurantismus, welcher die Gelehrsamkeit und Philosophie anfeindet, ein Obscurantismus, welcher selbst einen Aristides verbannt, weil dessen allgemeine Achtung ihm widerwärtig wird.

Auch ist es nicht zu leugnen, daß jene sittlichen Verkehrtheiten und allgemeine Geistesschwäche auch bei einem Obscurantismus aus anderen Quellen gewöhnlich gar sehr mitwirken. So wirkt bei vielen lichtscheuen Pietisten, Mystikern, bei hysterischen Männern und Frauen, Betschwestern und Schwärmern der Hochmuth, sich als besonders begnadigt hoch über die geringgeschätzten Mitmenschen zu stellen, gar wesentlich mit. Selbst Philosophen und Gelehrte, ja Künstler hemmen zuweilen aus Hochmuth, Herrschsucht und Eigennutz den Fortschritt. Noch weit mehr aber, als sittliche Schwächen allem auch nicht böswilligen Obscurantismus in die Hände arbeiten, werden alle auch nicht böswilligen Obscuranten gerade die gefährlichsten Werkzeuge und Gehilfen jenes schändlichen despotischen Obscurantismus, welcher selbst in Pariser Bluthochzeiten und Ketzerverbrennungen nicht so tödtlich gefährlich für die Völker wird, als wenn er mit feineren Mitteln wirkt und listig die natürlichen und selbst gutmüthigen Schwächen der Menschen für seine schändlichen Zwecke in Bewegung zu setzen und so diese zu verhüllen weiß. So unterstützt der Aberglaube selbst den Unglauben, und dieser nährt und nutzt jenen für seine gottlosen Zwecke.

IV. Die allgemeinste Quelle des Obscurantismus ist fürs Dritte die Einseitigkeit. Sie liegt in einer durch Erziehung, Lebensverhältnisse oder Leidenschaft verschuldeten Einseitigkeit der Ausbildung und Richtung der Thätigkeit und Auffassung des geistigen Lebens. Die Kräfte und Quellen des vollständigen höheren geistigen Lebens und Lichts sind nehmlich mehrfacher Art; sie bestehen zugleich in der Sinnenwahrnehmung, oder in der Aufnahme der äußeren sinnlichen Erfahrungen, in der Vernunft, oder dem Vermögen der Vernehmung der Ideen, überhaupt der übersinnlichen, der moralischen und göttlichen Dinge, wobei höheres Gefühl, Phantasie und Gewissen wesentlich mitwirken, endlich in der Verständigkeit, oder dem logischen Begreifen, Urtheilen und Schließen. Die Grundbedingung nun für ein allseitig gesundes vollkommnes geistiges Erkennen, Leben und Fortschreiten ist ein grundgesetzliches (ihrem eigenen Wesen wie den verschiedenen Gebieten der Erkenntniß entsprechendes) harmonisches Zusammenwirken dieser sämmtlichen Quellen, und dadurch die allein befriedigende innere und äußere Harmonie mit uns selbst, oder mit den unzertrennlichen Thatsachen unseres Bewußtseins von der Welt, von Gott und uns selbst *).

Statt aber nach solchem gesunden harmonischen Erkennen und Fortschreiten, nach solcher allein wahren Aufklärung zu streben, wenden sich nun Viele, sei es wegen der zuvor erwähnten Sünden und Schwächen, sei es wegen einseitiger Anregung durch Erziehung, Religion, Lebensbeschäftigung, Verhältnisse, Leidenschaften, in krankhafter Einseitigkeit blos Einer jener drei Quellen und Kräfte zu, erkennen sie entweder nur als allein gültig an, oder doch als selbst in solchen Gebieten zunächst oder allein entscheidend, in welchen grundgesetzlich eine andere Quelle die erste Stimme haben muß. So muß z. B. in Beziehung auf Thatsachen der Sinnenwelt die sinnliche Wahrnehmung oder Erfahrung die erste Stimme haben, und es ist nur die Vereinbarkeit mit Verstand

*) Vergl. C. Welcker's System. Bd. I. S. 453 ff.

und Vernunft, und die Vervollständigung und Befestigung der Erkenntniß dadurch zu suchen. Das logische Denken kann und soll alles Wissen von der Natur harmonisch verbinden. Aber es darf für die Naturwissenschaft, wenn sie nicht bodenlos und schwärmerisch werden soll, seinen Stoff oder Inhalt nur aus der sinnlichen Erfahrung, nicht aus metaphysischen, moralischen und religiösen Thatsachen schöpfen. Verkehrt wäre es dagegen, wenn der Mensch, als Bürger zweier Welten, über das Uebersinnliche, über Gott und die göttlichen Dinge den Erfahrungen blos von der sinnlichen Welt die alleinige oder zunächst entscheidende Stimme zuschreiben wollte. Dagegen muß nicht blos nur der Stoff aller höheren oder Vernunfterkenntnisse ebenfalls durch das logische Denken harmonisch gestaltet werden: nein, es soll und kann auch die Naturerkenntniß mit den Thatsachen der übersinnlichen Welt vereint werden, ja sie bestätigen. So wäre es lächerlich, für die Idee der Unsterblichkeit des übersinnlichen freien geistigen Lebens des Menschen die erste Entscheidung in dem Naturgesetze für die blos sinnlichen Dinge und in blos ihnen entnommenen Begriffen zu suchen. Hat aber die Vernunft und die mit der Vernunft als wahr, als vernünftig aufgenommene Religion die Unsterblichkeit ausgesprochen, so läßt sich nun nicht blos ihre Vereinbarkeit mit der erfahrungsmäßigen Erkenntniß von dem Naturleben durch die richtige Auffassung seines Verhältnisses und seiner Verschiedenheit in Beziehung auf das geistige Leben nachweisen, sondern sie findet auch noch Bestätigung in ihm. Sie findet sie darin, daß das Naturleben seine vollständige Bestimmung und Befriedigung auch ohne Unsterblichkeit erreicht, ja bei dem Mangel an Selbstbewußtsein und freier Bestrebung der individuellen Species in seiner Wesenheit selbst fortlebt oder neu ersteht, während für die menschliche Seele ohne individuelle Unsterblichkeit von Allem gerade das Gegentheil Statt finden würde.

In jener krankhaften Einseitigkeit aber spotten blinde schwärmerische Anhänger höherer Anschauungen, Ideen, Gefühle und Phantasieen der Naturgesetze, der Erfahrung wie des logischen Denkens und des besonnenen Prüfens, statt deren Vereinbarkeit und höhere Harmonie mit wahren höheren Erkenntnissen und Gefühlen zu erstreben. Ihr krankhaftes geistiges Leben wird daher unangenehm berührt und gestört durch jenes Denken und Prüfen, womit sie ihr Besitzthum nicht zu vereinigen, wogegen sie es nicht zu vertheidigen wissen, und nun hassen und verfolgen sie das Licht.

Gar nicht minder einseitig aber stehen diesen Gefühlsmenschen, diesen Blindgläubigen, diesen schwärmerischen Ideenfreunden die reinen Empiristen und Materialisten, die reinen Verstandesmenschen und einseitig verneinenden und zerstörenden Aufklärer und Rationalisten entgegen, welche alle höhere Erkenntnißquellen und Erkenntnisse geringschätzen und allein ihre Erfahrungen des Sinnlichen und ihre lediglich von der niederen Sinnenwelt ihren Inhalt entnehmenden logischen Begriffe als die allein entscheidenden Quellen auch in dem übersinnlichen, moralischen und religiösen Gebiet aufstellen.

Doch zu der völligen Einseitigkeit und krankhaften, verkehrten, das wahre Licht der vollkommenen Wahrheit gefährdenden, obscurantischen Erscheinungen gelangen die verschiedenen einseitigen Richtungen erst durch die Leidenschaften ihres gegenseitigen Streites so wie durch die Empörung der Gefühle, wenn eine längere Zeit die Anhänger der einen einseitigen Richtung vor- oder allein herrschten, die Anhänger der andern unterdrückten und nun in ihrer ganz extremen Gestalt in auffallenden Uebertreibungen und ihren verderblichen Folgen allgemeiner sichtlich zu Tage kommen.

So ruft das eine Extrem das andere, die eine Wahrheitsverdunkelung die entgegengesetzte hervor, und der Wahrheitsfreund muß sich bei den doppelt verderblichen Folgen solcher Einseitigkeiten noch trösten, wenn wenigstens die geistigen Kräfte im Kampfe wohlthätig geübt, und die einzelnen Seiten der Wahrheit besser hervorgehoben, und wenn für eine zwischen den extremen Parteien oder Parteiführern in der Mitte stehende Anzahl die in der Mitte liegende Wahrheit zugänglich wird und nicht etwa die eine siegende Partei auch sie noch unterdrückt.

So können denn im Kampfe mit einem ganz im Sinnlichen, in blos sinnlicher Auffassung auch des historischen religiösen Cultus befangenen, im Kampfe vollends mit

einem flachen, Moral und Religion zerstörenden Materialismus oder falschen Rationalismus höhere, gemüthlichere, sittliche und religiöse Gefühle und Bedürfnisse zum Mysticismus führen, und zwar nicht blos zu dem uneigentlich so genannten, welcher absolut unzertrennlich ist von aller wirklichen Religion und Religiosität. Dieser besteht nehmlich einerseits in der allgemeinen Annahme der Wahrheit höherer, nicht aus der sinnlichen Erfahrung und ihrem logischen Begreifen stammenden, sondern einem übersinnlichen Leben angehörenden Gefühle und Ideen, und eines unmittelbaren Verhältnisses der Seele zu Gott und seiner Einwirkung, ohne welches schon die allgemeinste Erscheinung alles religiösen Lebens, das Gebet, zum Widersinn würde. Andererseits besteht er auch in der Annahme des Wesens derjenigen besonderen Offenbarung, welche den wahren Mittelpunkt einer allgemeinen Religions- und Kirchengesellschaft bildet, zu der man gehört. Nur setzen wir hierbei voraus, daß eben so wenig jene natürlichen wie diese positiv religiösen Ueberzeugungen jene wahre Aufklärung durch grundgesetzliche harmonische Thätigkeit aller Erkenntnißquellen oder die vernünftige Prüfung und die Vereinbarkeit mit dem übrigen Wissen scheuen. Diese Vereinbarkeit ist nehmlich nach dem Vorherigen möglich, sobald aus den Thatsachen des menschlichen Lebensbewußtseins und Bedürfnisses, aus der Vernunft nachgewiesen ist, daß ihnen diese religiösen Annahmen vollständig entsprechen, wenn sie auch der Natur der Sache nach weder durch blos empirische und logische Erkenntniß, noch auch blos durch die subjective Vernunftthätigkeit des Individuums gefunden und gegeben werden konnten. Die wahre Aufklärung, der wahre Rationalismus schließt also Offenbarung, positive Religion und Supernaturalismus keineswegs völlig aus. Dagegen besteht der eigentliche und falsche Mysticismus in einer jene Bedingungen und Gränzen überschreitenden, in einer willkürlichen, blos durch einseitig überwiegende Gefühle und Phantasieen bestimmten subjectiven blindgläubigen Annahme von Mysterien, von solchen unmittelbaren, übersinnlichen, wundervollen, magischen Einwirkungen, Offenbarungen und Bildungen der geistigen Dinge, von Geistern, von Geistererscheinungen, Inspirationen, Wundern, welche nicht mit jener Prüfung und der wahren Aufklärung vereinbar sind. Er ist Aberglaube und führt zu demselben (s. diesen Art.).

Doch schließt man schon aus Bescheidenheit von diesen Namen das Festhalten an den objectiven ächten, historischen positiven religiösen Glaubenssätzen einer öffentlich anerkannten Religionsgesellschaft aus und nennt dieses Orthodoxie, strengen und blinden Kirchenglauben. Ein über die Gränzen selbst der in der lebendigen Kirchenverfassung von dieser Gesellschaft anerkannten wesentlichen Glaubenssätze hinausgehendes und übertriebenes Festhalten angeblicher Glaubenslehren nennt man Hyperorthodoxie. Dieses Festhalten an den gegebenen Satzungen der Kirche unterscheidet sich auch dadurch von dem Mysticismus und Aberglauben, daß, wenn auch jene Satzungen ursprünglich aus subjectivem Mysticismus, Aberglauben oder aus Betrug der Religionsgründer stammten, doch das spätere Festhalten von Priestern und Laien ohne eigenen Mysticismus, blos aus passiver Unterordnung, oder aus Herrschsucht und Eigennutz Statt finden und rein äußerlich und formell sein kann. Dieser kirchliche Stabilismus aber ist nicht selten im höchsten Grade lichtscheu und obscurantisch, und zwar nicht blos der hierarchisch-katholische mit seinen Ketzerverbrennungen und Inquisitionen selbst gegen naturwissenschaftliche Wahrheit, mit seinen Mönchen, Scholastikern und Jesuiten, sondern auch ein rigoristisch-protestantischer mit seinem Pastor Götze und andern Zeloten. Nicht zwar, wie man sehr irrig gesagt hat, eine jede, selbst die wahre positive Religion, Rechts- und Staatsverfassung an sich sind obscurantisch und absolut stabil; wohl aber sind es die eigennützigen oder trägen Verwalter derselben. Und Die, welche nicht ihre lebendige göttliche Kraft erkannten, können für sie fürchten. Sie selbst vertragen, wie das ächte Christenthum, jede Prüfung jener wahren Aufklärung und gewinnen durch sie. Die Grundidee ihres Wesens ist Licht und Freiheit, Vervollkommnung und Fortschritt ins Unendliche, Fortschritt in Wahrheit und Liebe, im Erkennen und Thun.

Jener kirchliche Stabilismus aber ist zugleich oftmals als nur äußerlich historisch aufgefaßte Kirchenlehre, als äußerliche herrschsüchtige stabile Kirchensatzung völlig unbe-

friedigend, ja verletzend und unterdrückend für die höheren, für die gemüthlichen, religiös-sittlichen und für die praktischen Gefühle und Bedürfnisse und ruft so eine neue subjective Mystik hervor, welche die religiös-moralischen und praktischen Forderungen und Bedürfnisse des Herzens, die Liebe und die unmittelbare Verbindung der Seele mit göttlicher Einwirkung und Gnade ins Auge faßt und mehr oder minder den hohlen und falschen äußerlichen Menschensatzungen und Formeln entgegentritt. So erklären sich zum Theil die Mysterien der Alten, so die katholischen Mystiker und mystischen Secten, welche die Hierarchie, so wie die Lehren von Hincmar und Rhabanus Maurus, oder wie die Waldenser und Albigenser als ketzerisch auszurotten suchte, welche sie selbst in der Lehre und Richtung eines Tauler, eines Thomas a Kempis eben so wie in dem späteren Jansenismus und Quietismus haßte, und welche wenigstens zum Theil die Wurzeln für die Reformation und für ihre großen europäischen Kämpfe gegen hierarchischen Obscurantismus und Despotismus wurden.

Auf ähnliche Weise aber entstanden auch später die im engeren Sinne sogenannten protestantischen Pietisten. Sie stiftete bekanntlich zuerst Spener im siebzehnten Jahrhunderte in seinem Kampfe gegen den verknöcherten, selbst wieder obscurantisch gewordenen protestantischen Dogmatismus, gegen seine einseitige Vernachlässigung der sittlich-religiösen Gesinnungs-, Denk- und Handlungsweise und selbst des Bibellesens. Mit Gelehrtenstolz und neuer hierarchischer priesterlicher Anmaßung, Herrschsucht und zelotischer Ketzerverfolgung suchte später zum Theil die protestantische Geistlichkeit nur den blinden Glauben an die durch gelehrten Buchstabenkram aus den Symbolen entwickelten Dogmen zu erzwingen. Semmler und seine mit dem Spottnamen Frömmler belegten Anhänger und ihre collegia pietatis riefen nun bekanntlich jene heftigen Ketzerverfolgungen hervor, welche auch den Thomasius von Leipzig verbannten. Im Wesentlichen wichtig und heilsam war der Semmler'sche Kampf, und heilsam vor Allem auch die durch Thomasius unter dem großen Kurfürsten bewirkte Gründung der Universität Halle, die nunmehrige Pietistenuniversität, auf welcher Thomasius mit wahrhaft praktischer christlicher Liebe zur Wahrheit und Vervollkommnung nach allen Seiten den finsteren kirchlichen und politischen Dogmatismus, Scholasticismus und Aberglauben mit seinen Ketzer-, Hexen- und Inquisitionsprocessen bekämpfte. In dem Pietismus selbst aber, obgleich er sich nicht blos durch jene historische Entstehung, sondern auch durch seinen Anschluß an wirkliche, nur einseitig aufgefaßte kirchliche Dogmen und seine praktische fromme Richtung von sonstigem Mysticismus unterschied, bildeten sich doch immer mehr Einseitigkeiten aus, welche ihn und seine Secte, die Herrnhuter ꝛc., bis auf den heutigen Tag charakterisiren, eben sowohl die deutschen wie die nach seinem Vorbilde gestifteten Secten der Methodisten in England, Schottland und Amerika und der Momiers in der französischen Schweiz und in Südfrankreich. Die schottische presbyterianische Kirche nehmlich, die Tochter der genferischen calvinistischen, war ebenfalls in einseitigem stabilen Dogmatismus erstarrt. Und dieses rief im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts jene von John Wesley gestifteten Methodisten, deren Nachfolger 1818 in Lausanne den Spottnamen Momiers (Vermummte oder Heuchler) erhielten, hervor. Bei allen diesen Pietisten nun artete die Richtung, im Gegensatze gegen den kalten historischen kirchlichen Dogmatismus, die Bedürfnisse des religiösen Gemüths durch unmittelbare Verbindung mit dem Göttlichen und durch fromme Liebe und Gesinnung zu befriedigen, mehrfach aus.

Fürs Erste entstanden falsche, subjectiv willkürliche oder übertriebene Vorstellungen von der Erbsünde und der absoluten Verdorbenheit der Menschen. Hiermit verbanden sich fürs Zweite ebenfalls einseitige, zum Theil mystische Annahmen verschiedenartiger unmittelbarer, wundervoller Einwirkungen der göttlichen Gnade. Hieran knüpfte sich fürs Dritte ein Verleugnen und Aufgeben aller selbstständigen Freiheit und Spontaneität, in welchem man in passivem Quietismus den Durchbruch der himmlischen Gnade erwartete oder walten ließ. Hiermit verband sich viertens eine krankhafte, hochmüthige und trübsinnige Verachtung alles Weltlichen, aller weltlichen Lebensfreuden wie der nicht pietistischen Kinder der Welt, der Wissenschaft überhaupt und besonders der theologischen.

Dieses artete nicht selten in Kopfhängerei und Heuchelei, ja in fanatische Selbst- und Opfermorde aus. Hieran schloß sich fünftens ein einseitiges Absondern von der übrigen Kirche, ein Separatisten- und Conventikelwesen der Stillen im Lande u. s. w. Dieses wurde dann meist durch die Schuld der kirchlichen und weltlichen Verfolgung großentheils geheim, hüllte nicht blos seine Wirksamkeit, seine Versammlungen, seine Proselytenmacherei, seine Missionen und Tractätleinverbreitung in Dunkel, sondern fröhnte in diesem Dunkel auch oftmals, so wie bei den Muckern, geheimen Lüsten und Leidenschaften und stellte sich immer mehr dem Lichte wahrer Wissenschaft und Aufklärung feindlich und obscurantisch entgegen. Und besonders auch die Lehrer und Pfarrer der Kirche sahen sich oft, so wie kürzlich in Genf und Lausanne und in der Hengstenberg'schen Berliner Kirchenzeitung, ketzerischen pietistischen Verfolgungen ausgesetzt.

Gegen allen bisher angedeuteten Obscurantismus und Aberglauben, gegen den des weltlichen Despotismus und Stabilismus wie gegen den religiösen, gegen den hierarchisch-katholischen und katholisch-mystischen wie gegen den orthodoxen und pietistischen protestantischen, trat vorzüglich im achtzehnten Jahrhunderte in England, Frankreich und Deutschland die Aufklärung und der Rationalismus, und zwar vorzugsweise der philosophische und wissenschaftliche Rationalismus, in die Schranken.

Und wahrlich höchst wohlthätig und als ein unendlicher Fortschritt der menschlichen Cultur wirkten überall in Staat und Kirche, in Kunst und Wissenschaft, in Handel und Gewerbe seine Aufklärungen, seine Zerstörungen von Aberglauben und Vorurtheilen aller Art, seine Reformen und seine Revolutionen.

Doch wer darf es leugnen, daß auch die rationalistischen und aufklärenden Bestrebungen durch menschliche Schwäche und die Leidenschaft des Kampfs gegen den Obscurantismus häufig höchst einseitig wurden? Und Das gerade muß der wahre Freund des Lichts am Meisten beklagen, daß sie häufig, statt wirklich Licht und Wahrheit zu lehren und zu fördern, statt im besseren Sinne aufklärend und illuminatisch zu sein und zu wirken, so vielfach das wahre Licht zerstörten, obscurantisch und despotisch waren und vorzüglich den Obscurantismus und Despotismus selbst wieder hervorriefen und kräftigst unterstützten.

Ist es denn nicht in der That eine einseitige, lediglich verneinende und zerstörende Aufklärerei, welche es bewirkte, daß in Frankreich Atheismus und Philosophie ein und derselbe Begriff wurden, welche alle höheren religiösen, sittlichen, ästhetischen Erkenntnisse, Gefühle und Ideen und ihre Quellen, alles geschichtlich Bestehende, Christenthum, Königthum und Volksthum, statt sie von Irrigem zu befreien, vielmehr auf gleiche Weise anfeindete und zerstörte, so viel möglich gewaltsam zerstörte — ist sie nicht selbst ein Obscurantismus und Despotismus? Und was mußte mehr die entgegengesetzte obscurantisch-despotische Richtung hervorrufen, unterstützen, scheinbar legitimiren und im leidenschaftlichen Gegenkampfe zum Fanatismus steigern, als dieses Extrem mit seiner Unbefriedigung und Verletzung für die Völker, mit seinen augenfälligen Verkehrtheiten und verderblichen Folgen? Auch jene aufklärenden Verdunkeler aber sah und sieht man nicht selten eben so fanatisch für den Unglauben, wie die Gegner für ihren Glauben und Aberglauben. Mit Jubel begrüßen sie in ihrer Verblendung jede Zerstörung wahrer Religiosität, jede Zerstörung aller höheren und tieferen menschlichen Ideen und Gefühle, gleich als wären es Triumphe für die Freiheit und den Fortschritt. Ja, sie feinden selbst die unentbehrlichsten Grundlagen wahrer Sittlichkeit und Tugend an. Eine obscurantische Unterdrückung aller höheren Wahrheiten, der Wahrheiten von dem wahren persönlichen Gott, von der Vorsehung, der Freiheit und der Unsterblichkeit, die Verdunkelung des Lichts der christlichen Religion durch den Materialismus naturphilosophischer, Hegel'scher und Strauß'scher Lehren begrüßen sie noch heute als gleiche Fortschritte menschlicher Wahrheit und Freiheit wie die Abschaffung der Hexenprocesse und der Inquisition. Sie verhüllen es sich selbst, daß ein Uebertragen der Gesetze blos für die niedere sinnliche Natur auf das ganze Sein, auch auf das freie geistige — das unsterbliche göttliche Leben, ja, eine Unterordnung selbst des freien geschichtlichen Menschenlebens unter das reine Naturgesetz wahrhaft absurd ist und zu stets neuen Absurdidäten und Widersprüchen führt. Sie verhüllen es sich, daß sie hierdurch, indem sie es aufgeben, Bürger zweier Welten, Bür-

ger auch einer höheren, übersinnlichen Welt zu sein, und durch die Verleugnung der höheren Wahrheiten sich in steten unauflöslichen Widerspruch setzen mit sich selbst und mit der gewissesten aller Erkenntnißquellen, mit dem Gewissen, mit dessen täglichen Aussprüchen und ihren eigenen unwillkürlichen praktischen Anerkennungen. Selbst bei den frechsten und rohsten Materialisten lassen sich ihre unwillkürlichen praktischen Anerkennungen und Urtheile nie auf die Dauer mit der unvermeidlichen Consequenz jener Lehren vereinigen, mit der Consequenz, daß alle Tugend ein Ammenmärchen und der vollendetste Materialismus und Egoismus die höchste, die aufgeklärteste Vollkommenheit der Menschen und Völker sei. Jene Einseitigkeit ist jetzt bei uns Gottlob noch mehr theoretischer Natur. Sie entstammt zunächst dem verfehlten philosophischen Bemühen, den philosophischen absolut-gewissen Anfangs- und Einheitspunkt für jene doppelten Welten, Naturen und Erkenntnisse zu finden, bei welchem noch immer unsere philosophischen Systeme an einer dreifachen Einseitigkeit scheitern. Sie stellen entweder beide, das Sinnliche und Uebersinnliche, so wie Kant und Eschenmaier, als Philosophie des Wissens und Philosophie des Glaubens unvereint neben einander, oder sie lassen das Sinnliche im Uebersinnlichen untergehen, wie Fichte, oder umgekehrt das Uebersinnliche im Sinnlichen, wie die Naturphilosophen. Da nun bei uns die Gelehrten einseitiger, als recht ist, sich von jedem neuesten philosophischen Schulsysteme leiten und gängeln lassen, indem dieses, bald in die Literatur und die Unterhaltung und alle Wissenschaften übergehend, wie ein Miasma Viele auch unbewußt ergreift, und da die sinnliche Natur und die vorzugsweise tägliche Beschäftigung mit ihr so Viele schon von selbst auf die Naturseite zieht, so begreift sich die große Zahl jener theoretischen aufklärenden Verdunkler, welche uns die Gestirne des Himmels verhüllen, um uns gänzlich auf die Erde zu beschränken. Aber sie übersehen, wohin ihre Lehre, sobald sie allgemein praktisch würde, folgerichtig und nothwendig führen müßte, nehmlich zum rohesten Materialismus und Egoismus, keineswegs etwa blos zu einem feinen Epikuräismus. Dessen krankhafte Inconsequenzen und Subtilitäten wirft der derbe, kräftige, consequente Sinn der Volksmassen, sobald sie einmal nur materialistische Principien anerkennen, verächtlich zur Seite. Diese Aufklärer also müßten die Völker, gerade so wie das zuletzt nicht mehr blos moralisch, sondern physisch ersterbende römische Volk in der Kaiserzeit, unvermeidlich zuerst zum Untergange aller wahren Religiosität und höheren Cultur und alsdann in die scheußlichste Nacht und Barbarei zugleich der frechsten allgemeinsten Entsittlichung und der scheußlichsten Tyrannei und zugleich eines tausendfältigen gespenstischen Aberglaubens stürzen. So ist denn wirklich diese aufklärende Verdunkelung, ganz eben so wie die im gewöhnlichen Sinne obscurantische, die wahre Mutter des Aberglaubens. Wenn die wahren Himmelslichter, wenn die Sonne und die Sterne erloschen sind, alsdann entsteigen den Sümpfen die Nebel und Irrlichter der Erde.

Es ist nach dem Bisherigen nur eine natürliche und zum Theil selbst heilsame Gegenwirkung, mit hervorgerufen und unterstützt durch die Einseitigkeiten des Rationalismus, der Aufklärungs- und Freiheitsbestrebungen, daß, nach ihrem scheinbaren gänzlichen Siege gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, seitdem wieder entgegengesetzte Bestrebungen in allen Gebieten des Wissens und Lebens wirksam wurden. Leider sind dieselben vorzüglich seit der großen politischen Reaction bald nach den Befreiungskriegen und in unserem heutigen reich und vielseitig bewegten Leben zum Theil wirklich obscurantisch in den Kampf getreten und mit allem wahren Rechte und mit der wahren Freiheit und den besseren Bestrebungen für sie. Nur ein Betrogener oder Betrüger kann es verneinen, daß täglich weiter und drohender eine hierarchische jesuitische Propaganda fast noch mehr im Finsteren als öffentlich in allen katholischen und auch in protestantischen Ländern ihren obscurantischen Fanatismus gegen Licht und Freiheit verbreitet. Vielfach hat ihr bereits eine verblendete Politik mancher Regierungen und Aristokraten, verblendet, sei es durch eigennützige und herrschsüchtige Motive, sei es durch Leidenschaft gegen falsche liberale Bestrebungen und durch schwachsinnige Scheu vor dem Lichte, in ihrem Verfinsterungswerke hilfreiche Hände geboten. Mit ihnen um die Wette, obwohl wegen Man-

gels gleichen Schutzes und eines gemeinschaftlichen Centrums gleich der römischen Curie an sich ungleich weniger gefährlich, suchen neubelebt die pietistischen Conventikel, vorzüglich ihre Anhänger in höheren gesellschaftlichen Posten, in ihren einseitigen Richtungen ebenfalls licht- und freiheitfeindlich zu wirken. Reactionäre Bestrebungen in der Politik, Anfeindungen, Unterdrückungen oder Verkümmerungen der Preßfreiheit, dieses wahren Sonnenlichts für die heutige Cultur und Freiheit so wie wahrer verfassungsmäßiger Volksfreiheit, hat vorzüglich in Deutschland ihren Sitz aufgeschlagen. Dieses erst macht jene Propaganda wahrhaft gefährlich. Selbst die Politik protestantischer Regierungen und protestantischer Aristokratie wirkt so hilfreich den ihr todfeindlichen Bestrebungen jener hierarchischen jesuitischen Propaganda liebevoll in die Hände *). Selbst in Wissenschaft und Kunst sah und sieht man neben heilsamer Rückwirkung gegen flache und falsche einseitig negirende und zerstörende Aufklärerei und Freiheitsbestrebung absichtliche oder unabsichtliche Alliancen mit jenem gefährlichen Obscurantismus, mit dem politischen wie dem kirchlichen Stabilismus und Absolutismus. So die einseitigen Kanonisirungen und Restaurationen des Mittelalters und seiner Zustände; so selbst jene naturphilosophische und von der historischen Schule nachgeahmte Uebertragung des Naturgesetzes und seines Organismus, seines sich von selbst Machens in das Freiheitsgebiet und ihre Lehren, daß Alles, was ist, und alles Geschichtliche gut und recht und das allein Vernünftige sei.

V. Vielleicht läßt sich als eine besondere vierte Quelle des Obscurantismus auch noch ein Grundirrthum über die Bestimmung, den Gang und die Bedingungen der gesellschaftlichen Cultur anführen. Dieser Irrthum wird übrigens unbewußt mehr oder minder durch die zuvor erwähnten einseitigen und leidenschaftlichen obscurantischen Neigungen und Richtungen bestimmt. Hierdurch misleitet, schreiben nehmlich Manche alles Böse in dem civilisirten Zustande der Aufklärung, der Preßfreiheit, der freien Kirchen- und Staatsverfassung, überhaupt der Civilisation zu. Sie fassen mit einseitiger Phantasie und Schwärmerei die früheren roheren Culturstufen der Kindheitsperiode in der Gestalt erträumter idyllischer Zustände eines goldenen Zeitalters auf und möchten zur Verbesserung der Völker sie in ihr Kindesalter zurückführen. Ganz folgerichtig müßte man auf gleiche Weise auch die wichtigsten physischen Güter, Feuer und Eisen, anklagen und verdammen. Auf diesem Wege hatte namentlich Rousseau in seiner Schrift über die Grundlagen der Ungleichheit mit seiner glühenden Phantasie die civilisirten Zustände der Völker so schwarz, die barbarischen Urzustände so herrlich gemalt, daß ihm Voltaire schrieb, er habe ihm fast Lust gemacht, auf allen Vieren zu gehen und Eicheln zu fressen. Die Irrthümer, welche solchen Ansichten und Bestrebungen zu Grunde liegen, sind wieder mehrfacher Art.

Fürs Erste bilden eben so wenig die meisten eigenthümlichen Erscheinungen der Uncultur an sich wirkliche Tugenden, als die der Civilisation wahre Laster. Die wahren menschlichen Laster oder doch die Quellen derselben: Selbstsucht, Genußsucht, und bestände der Genuß auch nur in träger Ruhe, Lieblosigkeit, Bosheit, Rachsucht und selbst Hinterlist gegen den Nebenmenschen, ja auch Eitelkeit und Hochmuth, zeigen sich wahrlich eben so sehr in den rohen Zuständen der Menschen als in den civilisirten, ja oft auf eine scheußlichere Weise. Daß dort den Menschen blos aus Unbekanntschaft und aus Mangel an äußeren Versuchungen, vollends aber aus Unbekanntschaft mit so vielen Tugenden alle Möglichkeit und Anreizung zu entgegenstehenden Lastern fehlen, so etwa wie aus Mangel an Freiheitsliebe die Versuchung zu fehlerhaften revolutionären Bestrebungen, dieses begründet an sich noch eben so wenig einen wahren, achtbaren Vorzug, als es wahre Tugend von Holz und Stein ist, daß sie geduldig sind. Nicht in der Unmöglichkeit der Sünde, nicht in unbewußter träger Passivität, sondern in sittlichem Streben und Kampfe besteht die Tugend. Jene roheren Zustände begründen um so weniger

---

*) Beachtenswerth ist unter Anderem auch der Artikel „Propaganda" in dem Conversationslexikon der Gegenwart

einen Vorzug, da diese besonderen Laster der Civilisation meist nur mehr oder minder verschiedene Formen derselben untugendhaften Neigungen sind, die sich in anderer Weise auch bei dem rohen Menschen äußern. Insbesondere ist es eine grobe Täuschung vieler deutschen Büchergelehrten, die nur die Abbilder ihrer geschriebenen und gedruckten Welt, nicht die wirkliche Welt ins Auge fassen, oder eine Täuschung ganz erfahrungsloser einfältiger Menschen, wenn sie glauben, in den unter dem Deckmantel des politischen und religiösen Obscurantismus erzogenen und regierten Völkern finde sich mehr wahre Tugend und weniger Laster als in den freien. Bei diesen letzteren enthalten zwar natürlich die öffentlichen Mittheilungen und die preßfreien Zeitungsrügen vorzugsweise alles wirklich oder scheinbar Böse, und ungleich weniger das Gute, weil ja keine Interessen der Politik oder der Neugierde zu dessen öffentlicher Erzählung und Darstellung auffordern. Bei den unfreien dagegen dürfen nicht einmal im Allgemeinen die officiellen Lügen und Schmeichelreden widerlegt und am Wenigsten die besonderen Schlechtigkeiten enthüllt werden. Aber wer, der auch nur halb hinter die Coulissen solcher Zustände blickte, weiß es denn nicht, daß sich hier ungleich mehr als bei freien Völkern sinnliche Genußsucht, Ehrgeiz, Eitelkeit, Hochmuth, Eigennutz, Bestechlichkeit, Verrath und Verkauf alles Heiligen und grausame Unterdrückungen vorfinden. In den Tagen großer Erschütterungen und Unglücksfälle und der Auflösung durch die im Stillen angewachsene Verderbniß und Fäulniß, so wie in den französischen und spanischen Revolutionen oder so wie bei uns nach der ersten französischen Revolution, da werden sie zum Theil wenigstens auch der Welt sichtbar. Nur Betrüger oder Betrogene können dieses leugnen. Schwachsinnige deutsche Gelehrte aber freuen sich, daß wenigstens ihre gedruckte Welt der Regel nach frei bleibt von dem Bösen im Vaterlande, daß unsere Druckschriften nur französische, spanische und englische Mängel berichten dürfen, und daß so ihr selbstsüchtiger Götzendienst gegen die Gnadenspender nicht gestört wird.

Ein zweiter Irrthum ist der, daß man auch solche einseitige, mangelhafte und fehlerhafte Anwendungen der Kräfte und Güter der Civilisation und des Lichts, welche vermieden oder verbessert werden können, als mit diesen selbst unabänderlich verbunden ansieht. So sagt schon Bacon von der Philosophie, daß ein oberflächliches Nippen an derselben von dem wahren Glauben an Gott abführen könne, während die volleren Züge zu Gott hin- und zurückführen. So befestigt auch, wie es England beweist, ein vollerer längerer Genuß der religiösen und bürgerlichen, der Verfassungs- und Preßfreiheit in der vollen Achtung der Religion, der Moral, der Gesetzlichkeit und der gesetzlichen Regierung, während nach längerer Beraubung jener Güter und bei dem ersten unvollkommen gewährten oder wieder geraubten, bei bedrohtem und unsicherem Besitze Abwege und Misbräuche, so wie in Frankreich, Spanien und zum Theil auch in Deutschland, sich zeigten. Keineswegs das wahre Licht des Kopfes, sondern nur jenes falsche Licht flacher verneinender Aufklärer schadet der Wärme des Herzens. Nicht die gesunde Lebenswärme des Herzens, sondern jene fanatische Fiebergluth schadet dem Lichte des Kopfes. Das wahre gesunde Licht und die wahre Wärme sind unzertrennlich und erhalten und fördern sich gegenseitig.

VI. Die sichersten und kräftigsten Heilmittel und Bürgschaften gegen diese Unvollkommenheiten und Misbräuche und überhaupt gegen die eigenthümlichen Gefahren der Civilisation oder der Aufklärung ganz eben so wie die besten Schutzmittel gegen alle obscurantische Bestrebungen lassen sich nimmermehr in willkürlichen Hemmungen, Unterdrückungen und Gängelbändern, sondern durchaus nur in einem zwar weise gesetzlich geregelten, aber vollständig freien Walten des Lichts und der Freiheit und aller Quellen derselben finden. Die Natur der Menschen und Völker strebt unabweisbar nach Harmonie und Gleichgewicht ihrer Kräfte, nach Gesundheit. Lasse man ihr nur diese Kräfte und die Wege und Mittel frei! Sie findet alsdann, so wie im freien England und Schweden, in Norwegen, Holland und Belgien, in der Schweiz und allmälig auch in Frankreich und Spanien, gegen die Einseitigkeiten und Uebertreibung die rechten Gegenkräfte und Schranken. Sie und der gesunde Sinn und die natürlichen Bedürfnisse der Völker finden und geben sie zehntausendmal besser als die Gängeleien und Quacksalbe-

reien der Willkür und einer engherzigen Bevormundung *). Blicke man nur nach dem freien England! Die für ganz Europa gefährliche jesuitische hierarchische Propaganda wird für England nicht im Mindesten beunruhigend und gefahrdrohend. Und doch hat England noch große Schwierigkeiten mit seinen vielen Katholiken und vorzüglich mit den acht Millionen Irländern zu beseitigen, Schwierigkeiten, welche selbst nur frühere Unterdrückung schuf. Und doch erfreuen sich auch die Jesuiten in England, wie jede Propaganda, des ausgedehntesten Schutzes der englischen Freiheiten, der Freiheit der Presse, der Associationen, der Volksversammlungen, des Schutzes gegen die Regierungspolizei und Gerichtswillkür. Von schützendem Placet, von Concordaten oder Unterhandlungen mit der Curie, von einem Appel comme d'abus weiß man in England auch Nichts. Und dennoch die felsenfeste Sicherheit! Alles gleicht sich hier aus, und auch das Schädliche findet von selbst seine Hemmungen und Gegengewichte. Ohne daß sich die Regierung irgend gehässig zu machen, durch unterdrückende Präventivmaßregeln den Schein und Eifer eines Märtyrerthums und einen Glaubenskrieg gegen sich aufzuregen braucht, wird aus der Mitte des Volks und der Gläubigen selbst die Verkehrtheit frei bekämpft und zurückgewiesen, und in äußersten Fällen und Gefahren darf die Regierung sich stolz auf den gesunden Sinn, die gesunde kräftige Stimme und Mitwirkung eines freien Volks gegen verderbliche Unternehmungen stützen und verlassen. Preußen hat in seiner Mitte keine Jesuiten, und die Regierung hat alle Hände voll gewaltiger Waffen gegen jede misfällige Bewegung im Staate, und doch konnte selbst von Außen her jene jesuitische Propaganda den Staat bis in seine Grundfesten erschüttern und bei zufälligen äußeren Verwickelungen aufs Aeußerste gefährden. Und wer für Preußen und andere deutsche Staaten die Gefahr für die Zukunft besiegt glaubt, hat gutmüthigere Hoffnungen, als wir uns zu eigen machen können.

Es ist vollends ganz gegen die Natur des männlichen Alters der Völker und Staaten, in welchem die verschiedenen Richtungen und Kräfte in so offene männliche Gegensätze und Wechselwirkungen getreten sind, wie bei uns sie hier noch durch willkürlich bevormundende despotische und mechanische Mittel beliebig gängeln, unterdrücken oder regieren zu wollen. In der That, nur Schwächlinge in der Politik können so verkehrte, unheilbringende Rathschläge ertheilen.

Verkehrt ist es, um den Lauf der Zeit zu hemmen, den Zeiger an der Uhr zurückzustellen. Und tausendmal unmöglicher, als es dem unglücklichen Karl V. wurde, alle seine Uhren gleichförmig gehen zu machen, ist es, zur Freiheit erwachte Männer und Völker in einer mechanischen Gleichförmigkeit zu erhalten.

Noch viel unmöglicher aber, als es ist, daß ein Knabe und Jüngling sich zu einem tüchtigen und kräftigen, harmonischen und gesunden Manne entwickele unter solcher beständigen Gängelei, Bevormundung, Freiheitsbeschränkung und Absperrung von Licht und Luft, noch weniger kann sich ein edler, freiheitsfähiger Volksstamm in ähnlicher Lage zu einem tüchtigen und würdigen, freien, sich selbst beherrschenden Volke ausbilden und als solches behaupten. Das wußte der treffliche Justus Möser wohl. Sein gesunder und praktischer, zugleich wahrhaft historischer Sinn wies daher schon zum Voraus zurück diese zuweilen wohlgemeinten, öfter jedoch auch der Absicht nach etwas despotischen Volksbevormundungen und die solchem Despotismus huldigenden Theorieen. Er verwirft energisch unsere neuhistorischen und naturphilosophischen Lehren, welche das kümmerliche, gnädige oder beliebig stückweise Zutheilen und Zurücknehmen der kleinsten Brosamen von Freiheit und Licht als organische Freiheitsentwickelung preisen, welche unter dem Alleinmachen der absoluten Herrscher- und Bevormundungsgewalt von einem „sich von selbst machen", von Recht und Freiheit des Volks sprechen und die getäuschten Völker überreden wollen, aus dieser verkrüppelnden Erziehung, aus diesen Menschenalter hindurch dauernden Buchstabirübungen der Freiheit, aus dieser Erziehung

---

*) Vergl. hier insbesondere auch die Artikel „Aberglaube", „Censur als Sittengericht" und „Censur der Druckschriften", „Lehrfreiheit" und „Gallicanische Kirche."

ungleich mehr für den Absolutismus als für gesetzliche, sich selbst ermäßigende Freiheit, könnten sie — sofern sie nicht etwa in verwüstenden Explosionen die Rettungsmittel der Verzweiflung finden — je mündig, frei und gesund, könnten sie je anders als unfrei, verzerrt und verkrüppelt hervorgehen *).

Möchte doch ein neuer Hutten die Briefe unserer modernen weltlichen und geistlichen Dunkelmänner schreiben!

Ein dritter Irrthum bei Rousseau, bei unseren Hallers und Mittelalterfreunden ist der schon mehrmals von uns gerügte. Selbst nehmlich wenn man auch nach subjectivem Geschmacke etwa die Perioden der Kindheit und des Jünglingsalters mit ihren eigenthümlichen Vorzügen und Mängeln dem reiferen Mannesalter vorziehen wollte, darf man doch nimmermehr hoffen, durch obscurantische und gewaltsame Hemmungen der männlichen Entwickelungen und Fortschritte das eigenthümliche wahrhaft Gute und Schöne des für immer entschwundenen jugendlichen Alters festzuhalten oder herzustellen. Vielmehr wird man dadurch nur die Vortheile beider Lebensalter zerstören. Man wird nur unglückliche Verzerrungen gegen die Vorzüge der männlichen Zeit eintauschen. Auch Rousseau würde, wenn er sein warmes Gefühl für das Wohl seiner Mitmenschen eben so durch ein erfahrungsreiches praktisches Urtheil wie durch geniale Phantasieen hätte wollen leiten lassen, ihre Verbesserung nur in allseitigem, freiem, harmonischem Fortschritte ihrer Civilisation, nicht im Rückschritte zur Barbarei haben suchen müssen. Selbst Stillstand, ja jedes Nachlassen des Kämpfs zum Fortschritte im Höheren führt hier, bei den stets wachen und thätigen Kräften der sinnlichen Natur und bei ihrem steten Niederziehen zum Materialismus, naturnothwendig zum Rückschritte. Fortschritt ist also die Aufgabe wahrhaft menschlicher Tugend, Bestimmung und Glückseligkeit; Rückschritt führt zu Fäulniß und Untergang. Vollends wenn einmal in einem Volke, einem Zeitalter, in der umgebenden Völkerwelt das Gefühl der Freiheit und Mündigkeit erwacht ist, alsdann kann ein eigennützig despotisches oder engherzig bevormundendes obscurantisches Abwehren von Licht und Freiheit, eine Verweigerung und Verkümmerung wahrer gesetzlicher Lehr- und Preßfreiheit und der freien kirchlichen und politischen Verfassung nur jene zuvor geschilderten, für die edelsten Volkskräfte und für Thron und Altar verderblichen Wirkungen, Lähmungen, unnatürlichen Stockungen und gewaltsamen Ausbrüche zur Folge haben. Kann dieses System auch vielleicht noch vorübergehend sich halten und ein despotisches Ministerium, welches verrätherisch das „après moi le déluge!“ zu seinem Wahlspruche macht, ausdauern und stützen, so wird sie auch um so sicherer Dynastieen und Reiche zum Rande des Abgrundes führen.

Wäre aber auch diese letzte Ansicht irrig — dann um so schlimmer! Die Ehre und Zukunft der deutschen Nation selbst gefährden und durch eine eigennützige, verrätherische Politik in Frage stellen, ihr die von Gott bestimmte freie Vervollkommnung rauben — welcher Deutsche möchte diese Schmach, diesen Fluch auf sich laden! C. Welcker.

Observanz, s. Gewohnheitsrecht.

Obsignation, s. Versiegelung.

O'Connell (Daniel). I. An einem schönen Herbstmorgen fuhren wir auf einem stolzen Dampfboote langsam die Themse hinauf. Ein feiner Nebel, den die Sonne nur von Zeit zu Zeit in einzelnen Strahlen durchbrach, lag über dem Flusse und seiner Umgebung und deckte jede Fernaussicht. Dieser geheimnißvolle Schleier, der uns in einen engen Kreis bannte, war ganz geeignet, jeder Scene, an der wir vorbeifuhren, einen um so höheren Reiz zu geben. Hunderte und Tausende von Schiffen, groß und klein, dreimastige Indienfahrer und leichte Küstensegler, Ruderboote und Dampfschiffe aller Art tauchten aus dem Nebel vor uns auf, fuhren schnell und schweigsam an uns vorüber und gingen ein paar hundert Schritte hinter uns wieder in dem Nebel unter. Endlich rückten die Ufer näher, und dann traten oft graue, dunkle, ernste Steinmassen auf dem

---

*) Vergleiche über die Möser'sche Ansicht der Bildung zur Freiheit und der Heilung ihrer Uebel durch die Freiheit, so wie sie die Belgier und Norweger uns jetzt zeigen, den Artikel „Möser“.

festen Lande an uns vorüber; dann fuhren wir an thurmhohen Schiffskolossen vorbei, die wie jene Steinmassen der Luft und dem Meere zugleich Trotz zu bieten schienen. So kamen wir der „Stadt" näher. Im Nebel verschwindende Häusermassen, über den Nebel hervorreichende, von feuchten Sonnenstrahlen vergoldete Thürme ließen viel mehr ahnen als sie zeigten. Und jetzt wurden alle die Schiffe, die früher schweigsam wie Gespenster an uns vorüberzogen, lebendig. Hier wurden Anker ausgeworfen, dort landeten mit Lärm und Jubel die von anderen Welten kommenden Fremden. Auf jenem Schiffrumpfe ohne Masten erschallte eine Glocke, und Matrosen in Menge folgten ihrem Rufe und zogen in ihre Wellenkirche. Mastenlose Linienschiffe dienten zu Matrosengefängnissen und Schifflazarethen. Hundert und hundert kleine Kähne schlüpften stets in Gefahr, erdrückt zu werden, zwischen allen diesen Seekolossen hin und her. Hier war die Wasserpolizei beschäftigt, zu ordnen; dort kamen Zollbeamten auf ihren Kähnen und legten bei jedem neu zufahrenden Schiffe an.

Es war ein wunderbares Schauspiel und der Größe des größten Volkes würdig. Mich ergriff ein geheimnißvoller Schauer, nie hatte ein Schauspiel einen so gewaltigen Eindruck auf mich gemacht! „England!" „Rule Britannia!" „Herrscherin der Wellen!" rief jeder Zollbreit dieser Scene dem erstaunten Blicke zu.

Endlich landeten wir. Wir durchzogen die Straßen, und sie waren des Eindruckes ganz würdig, den die Wasserstraße, auf der wir in London angelangt waren, auf uns gemacht hatte. Auf jedem Hause lag ein Ernst, eine Ruhe, ein kalter Stolz, wie sie nur in London zu finden sind. Bald sahen wir in der Ferne den Dom St. Paul's, ein Herrscher grau und ernst und stolz auf die grauen ernsten Straßen herabschauend. Es war ein Sonntag. In einzelnen Straßen, den Hauptadern von einem Ende der Stadt zum andern, strömte die Menge hin und her, sonntäglich geputzt und doch die werktägliche Hast nicht ganz aufgebend. So ernst wie die Häuser, wie die Kirchen sahen die Menschen vor sich hin. Das Geräusch der Menge war, wie das der Sphären, ohne Ton, ohne Sprache, stumm und doch unser Ohr beherrschend.

In allen Nebenstraßen waltete Todtenstille. Kein Mensch, kein Hund, kein Vogel regte sich in ihnen. Und diese Stille, diese Oede hob dann wieder das Leben, das Drängen, das stumme Geräusch der Hauptstraßen nur noch mehr hervor.

Wunderbar! — Welch ein Volk! Wie aus Erz gegossenes Leben! Ich stand und staunte und wußte die Gefühle nicht zu meistern.

Da fiel mein Blick auf eine Art Gespenst. Dort an jener Ecke auf kalter nasser Steinplatte saß ein Weib und neben ihr lag ein Knabe, halb nackt, den Auszehrungstod in jeder Miene, Elend an jedem Gliede verkündend. Der Knabe wimmerte und schüttelte sich vor Kälte, die Mutter hatte keine Thränen mehr. Der kleine Bursche schrieb mit weißer Kreide Etwas auf die schwarzen, nassen, kalten Steinplatten, die seine nackten Glieder erwärmten, indem sie an ihnen erkalteten. Ich trat hinzu und las: „I am hungry!"

Das waren Irländer!

II. Jahr und Tag hatte ich in London gewohnt. Ich glaubte England und die Engländer zu kennen und stand auf dem Punkte, wieder auf das Festland zurückzukehren, als ich eines Abends Freund D. besuchte. D. ist ein Irländer, der an der Spitze eines der ersten Blätter Englands steht. Es ist auch einer von jenen wunderbaren und doch so natürlichen Widersprüchen, daß wir dem armen, elenden, hungernden Irland überall begegnen, wo sich das Geschick Englands entscheidet. Die ganze englische Presse ist zu Dreiviertheilen in den Händen von Irländern. An der Spitze des Morning Chronicle steht ein katholischer, an der Spitze der Daily News ein protestantischer Irländer. Und nicht nur in der englischen Presse herrscht Irland. Wellington selbst, der „Iron Duc", und Palmerston, der stolzeste Diplomat Englands, sind Irländer. Cobden, der Führer des englischen Mittelstandes, ist nur ein Schüler O'Connell's, und Feargus O'Connor, das Haupt der englischen Demokratie, ist ein Irländer — der den Irländern zu wenig Ernst, Würde und Redlichkeit besaß, um ihm zu erlauben, sich zu ihrem Wortführer aufzuwerfen.

„Sie dürfen England nicht verlassen, ohne Irland gesehen zu haben; Sie werden England erst recht kennen lernen, wenn Sie Irland kennen. Irland ist die Achse, um die sich heute England dreht. Sir Robert sagte: Irland werde seine „difficulty" sein; ach, es ist die „difficulty" Englands; es beherrscht heute Englands Geschick und wird es noch lange, vielleicht bis ans Ende bedingen. Sie müssen Irland kennen oder Sie werden nie Englands Gegenwart und Zukunft begreifen." So drängte mich Freund D. Und seine Worte fielen auf keinen Steinboden; ich hatte hundertmal geahnet, was er so klar aussprach.

Am andern Tage brachte mich die Eisenbahn nach Liverpool; an demselben Abend fuhr ich mit dem Dampfschiffe nach Dublin ab, und mit der aufgehenden Sonne lag die grüne Insel vor uns.

Es war das „Repeal-Jahr", es war das Jahr der „Monstre-Meetings", in denen O'Connell seine „Hunderttausende" musterte. Ich hörte in Dublin, daß die Reihe dieser Meetings ihrem Ende nahe und daß am nächsten Tage vielleicht das letzte in Athlone, fast im Mittelpunkte Irlands, stattfinden werde. Ein paar Stunden nach meiner Ankunft in Dublin saß ich im Postschiffe, das auf dem Canale nach Ballinasloe führt. Wir langten dort am andern Morgen an. In dem kleinen Städtchen, das noch fünf Stunden von Athlone entfernt liegt, war Alles in Bewegung. Groß und Klein, Arm und Reich schien zum Auszuge bereit. Truppweise gingen viele Bauern aus der Umgegend zu Fuß durch die Stadt. Sie waren die Vorzügler. Erst nach der Messe kam das Hauptheer in Bewegung. Karren und Wagen aller Art waren zur Auswanderung eingerichtet. Aus der Kirche strömte Alles zu den bereitstehenden Reisemitteln und nur mit Mühe fand der Fremde, auf den man nicht gerechnet hatte, einen Platz. Irländische Gastfreundschaft half ihm suchen und finden. Es war ein großer irländischer Leiterwagen, auf dem wohl dreißig Leute in zwei Reihen mit dem Rücken gegen einander saßen und der sich erst in Bewegung setzte, als der Pfarrer des Ortes endlich seinen Sitz auf demselben eingenommen hatte.

Die große Mehrzahl aller Männer und Frauen, die mit nach Athlone zogen, sahen zerlumpt und zerfetzt aus. Noth und Armuth hingen in den zerrissenen Kleidern um die hagern und doch knochenstarken Leiber herab. Auf unserer Fahrt kamen wir an mehreren Dörfern vorbei und in allen waren das dritte, vierte Haus eine Ruine. Wenn wir einer Schloßruine des Mittelalters begegnen, an deren zerrissenen Mauern wir die Spuren des Sturmes, der sie gebrochen, sehen, so denken wir doch nur an die Größe, den Reichthum, den Stolz, die einst hier herrschten. Aber eine Bauernhütte in Ruin, entdacht, ohne Fenster, ohne Thüren, giebt nur Einen Gedanken, den der Noth und des Elends. Und solcher lebendigen, solcher beredten Prediger unter freiem Himmel begegneten wir auf unserer Fahrt heute von Minute zu Minute.

Ein paar Mal aber kamen wir an eine andere Scene. Nur selten fuhren wir an einem Baume vorüber. Cromwell, der alle Irländer in der Provinz Connaught zusammendrängen und alle anderen Provinzen mit Engländern und Schotten bevölkern wollte, hatte sie ausrotten lassen, weil sie als Schutzwehr dienen konnten. — Die Felder sahen öde und trübe aus; die Erde schien um die Ruinen, die sie trug, zu trauern. Auf einmal winkte uns aus der Ferne ein kleiner Wald grünen üppigen Baumwuchses. Es schien eine Oase in der Wüste zu sein. Das Auge ruhte mit Freude auf ihr. Je näher wir kamen, desto klarer zeigte sich die Ueppigkeit der einzelnen Baumgruppen, in denen hohe und niedere stolz aufschießende Pappeln und Tannen mit breiten Nußbäumen, Kastanien und Linden wechselten. Noch ein paar hundert Schritte näher trat dann aber auch die weiße Mauer hervor, die die Oase umgab. Eine Weile später fuhren wir an einem Gitter vorbei, das einen Blick auf ein stolzes Schloß und in den herrlichsten Park erlaubte.

Mein Wagennachbar sagte mir: „Das Schloß gehört dem Lord X., dessen Stammvater mit Cromwell nach Irland kam und Henkeramt bei ihm an den Irländern versah. Dafür erhielt er den Park, dessen irländischen Besitzer er eigenhändig gehängt hatte." Eine Weile später, als wir bei einem zweiten Park vorbeifuhren, sagte der Mann: „Sehen Sie, da wohnt wieder ein Sachse" — und dann zeigte er auf eine nahe liegende ver-

lassene Bauernhütte ohne Dach und Fenster und setzte hinzu: „Und dort unten wohnte ein Irländer, bis der Herr des Parks ihn austreiben und ihm das Dach über dem Kopfe wegreißen ließ, weil er nach einem Miswachsjahr seinen Pacht nicht zahlen konnte."

Noch oft fielen ähnliche Bemerkungen rechts und links, die stets bewiesen, daß die Irländer „Nichts vergessen und Nichts gelernt" hatten. Sie kannten von der Geschichte ihres Landes nur die Kämpfe gegen die erobernden Engländer. Jeder von ihnen hatte von Vater und Großvater das Gefühl geerbt, daß der Engländer in Irland ein Eindringling, ein Eroberer sei; daß sein Haus, sein Hof, sein Land einst einem Irländer gehört hatten; daß der reiche Lord reich geworden im Kampfe gegen Irland; daß der arme Bauer sein Erbe an Jenen verloren im Kampfe für Irland. Und jeder Prunk, den der reiche „Sachse" offenlegte, machte die Wunde in dem Herzen des armen „Celten" von Neuem eitern. Die Hunde, die Pferde, mit denen der Sohn Englands in Irland jagt, mahnen den Sohn Irlands, daß er mit Weib und Kind Sturm und Wind ausgesetzt ist — hungert und darbt, während die Meute des Fremden in wahren Palästen wohnt und sich am Fette Irlands mästet.

Das Alles spiegelte sich in jedem Worte, in jedem Gedanken ab, den ich auf dieser kleinen Reise von meinen Nachbarn laut werden hörte. Ich dachte darüber nach, woher dies „gute Gedächtniß" der Irländer kommen könne. Auch anderswo fanden Eroberungen statt: ein paar Jahrhunderte genügten meist, um die Spuren derselben aus dem Andenken der Eroberer und Eroberten zu verwischen.

Woher kommt es, daß in Irland das Gegentheil stattfand? Die Engländer wollten ihrer Sache zu sicher sein. Sie ahneten, daß ihre geistige Ueberlegenheit die Ursache ihres Sieges gewesen. Und deswegen suchten sie diese Ueberlegenheit zu verewigen, um ihre Herrschaft für ewig zu sichern. Sie verboten den Irländern jede geistige Cultur; Todesstrafe für Den, der ein Lehreramt unter Irländern übernehmen wollte; sie richteten ein Ackerbausystem ein, das den irländischen Bauer verarmen und verwildern mußte; sie ersannen Gesetze, die jeden Mannesgedanken in den Irländern erdrücken, jeden geistigen Aufschwung unmöglich machen sollten. Und die Folge war dann einfach, daß nie ein neuer Gedanke in die Hütte des Irländers drang; daß der Vater dem Sohne nur die Gedanken und Gefühle, die er von seinem Vater geerbt hatte, vererben konnte. So erklärt sich das „gute Gedächtniß" der Irländer von selbst. England verhinderte sie, an dem geistigen Fortschritte der Zeiten Theil zu nehmen; sie blieben, was sie waren, sie hatten Jahrhunderte Nichts zu thun, als über den einen Gedanken zu brüten, den, daß gestern die „Sachsen" kamen, ihren Vätern ihr Erbe nahmen und mit eisernem Fuße Irland und alle Irländer niedertraten. —

Das war die Frucht, die jener Same überkluger Selbstsucht zeugte.

III. Wir näherten uns dem Ziele. Eine halbe Stunde von Athlone, in einem großen Obstgarten sollte das Meeting stattfinden. Je näher wir dem Versammlungsorte rückten, desto voller drängten sich die zuströmenden Massen von allen Nebenstraßen in der Hauptstraße zusammen. Die letzte halbe Stunde mußten wir im Schritte fahren. Die Fußgänger holten uns ein. Und so oft eine Schaar Bekannter an einem Wagen vorüberzog, begrüßten sie sich wechselseitig mit Jubel und Hurrahruf. „Irland über Alles!" oder „Irland für die Irländer!" war das allgemeine Feldgeschrei.

Zuletzt hielt unser Wagen an einer Hecke still. Wir stiegen ab und wären ein paar Minuten später in dem viele Morgen breiten Obstgarten, auf dem „Tausend und Hunderttausend" Volks zusammengedrängt waren. Nicht ohne Mühe gelangten wir zu den Hustings. Es waren ihrer zwei, eines für die Männer und eines für die „Ladies". Beide waren gepfropft voll. Wir kamen spät an, dennoch machten die Anwesenden dem „Fremden" bereitwillig Platz, so daß ich ohne Mühe bald neben der Rednerbühne stand. Ich konnte von hier die ganze Masse übersehen. Kopf an Kopf standen Tausend und aber Tausend Bauern am Fuße der Tribüne zusammengedrängt und bildeten einen Halbkreis viele hundert Schritte im Durchmesser, auf denen keine Nadel zur Erde hätte fallen kön-

nen. Rechts und links standen wohl ein paar Tausend Reiter auf den beiden Flügeln dieses Friedensheeres. Weiter zurück lichteten sich die Reihen und hier bildeten Frauen in bunten Kleidern die Hauptgruppen; in Strahlen breitete sich die Masse bis zu den fernen Gränzen des mit Hecken eingeschlossenen Obst- und Wiesengartens aus.

Es herrschte viel Leben in diesen Gruppen. Von der einen Seite schallten Lieder zu uns herüber. Hier grüßten sich Bekannte über die Köpfe weg; dort warf Einer dem Andern ein lustiges Witzwort zu, daß meist die ganze Menge laut auflachen mußte. Sie sahen Alle mehr oder weniger arm, zerfetzt und zerlumpt aus, und dennoch — dennoch schien Jubel und Frohsinn der Grundton zu sein, der hier herrschte. Der Gegensatz gegen den Ernst und die trübe Stimmung, die man bei allen öffentlichen Versammlungen in England beobachtet, war sehr auffallend. Es giebt einen Gott — für die Armen. Wer das bezweifelt, gehe nach Irland. Nie sah ich glücklichere Gesichter als in diesem unglücklichen Lande!

— Auf einmal erheben sich Alle, die sich hier und da gelagert hatten; — auf einmal strömten Alle, die zerstreut umherstanden, dem Mittelpunkte der Hustings zu. Jetzt fuhr ein vierspänniger Wagen in den Obstgarten hinein. Da erhob sich ein Sturm des Beifallrufens, als ob er Himmel und Erde erschüttern wollte. In dem Wagen stand ein Mann aufrecht mit entblößtem Haupte und winkte rechts und links mit seiner Sammtmütze zum Gruße. Es war ein Herrschergruß und Tausend und Tausend jubelten ihm die Huldigung entgegen. Die enggeschlossene Menge öffnete sich vor dem Manne, als er von dem Wagen herabstieg, und begleitete ihn mit unablässigem Sturmjubel, bis er endlich seinen Stand auf den Hustings erreicht hatte und nun mit einer Bewegung der Hand Stillschweigen gebot und augenblicklich die tiefste Todesstille eintrat.

Es war der Befreier Irlands. O'Connell trat unter die Menge auf den Hustings wie ein Freund und doch wieder wie ein König. Seine äußere Erscheinung schon war ehrfurchtgebietend. Er ragte weit über die Mittelgröße aller Versammelten hervor. Auf breiten Schultern ruhte ein mächtiges Haupt, dessen Gesichtszüge eine wunderbare Mischung von Klugheit, Feinheit, Kraft und Ernst boten. Wenn der Mund lachte, so schien ein Satyr in diesen Zügen zu herrschen; aber wenn dann ein ernster Gedanke über das breite und muthige Gesicht lief, dann erschien die hohe Stirn wie ein Schild, unter dem hervor seine glühenden Augen zündende Blitze in die Welt hinausschleuderten.

Er reichte hier Einem die Hand; dort richtete er ein Witzwort an einen Andern; er fragte einen Dritten: ob Alles zu den Geschäften vorbereitet? — und dann sah er nach dem Stand der Damen hinüber und schickte ihnen ein paar Grüße voller Courtoisie, ja selbst voller gesuchter Galanterie. Sie waren wie ein Andenken des alten Mannes an vergangene Jugenderinnerungen.

Jede dieser Bewegungen rief einen andern Eindruck hervor; man wußte nicht, welchem den Sieg zusprechen. Ein Held — der einen Witz macht; — ein Mann, der das Geschick seines Volkes in seiner Hand hat und mit dieser Hand einen leichtfertigen Gruß an ein schönes Mädchen sendet.

Unterdeß begannen die Geschäfte. Es wurde ein Vorsitzender vorgeschlagen und angenommen, der dann eine Rede hielt. Die Unachtsamkeit, mit der ihm das Volk zuhörte, bewies, daß es ihm zu lang wurde, bis *sein Mann* an die Reihe komme. Das Gefühl war so natürlich, daß ich die Geduld bewunderte, mit der es noch einem zweiten Redner ein langes Hin- und Hersprechen gestattete.

Endlich schwieg auch dieser und dann trat O'Connell hervor. Es flog wie ein geheimer Schauer durch die Menge; sie drängte sich eine Weile unter Jubel enger zusammen, dann trat auf einmal Todesstille ein, als er den Mund zum ersten Worte öffnete.

Ich werde die Rede nicht wiederholen. Wer kennt nicht „die Rede" O'Connell's, denn er hielt nur Eine, stets dieselbe und doch wieder stets anders. „Irland für die Irländer! Gerechtigkeit für Irland! Hofft sie nicht von den „Sachsen"! Deswegen Auflösung der Union! Repeal und abermals: Irland für die Irländer!"

Es ist mit allem Großen wie mit dem Meere, wie mit dem blauen Himmel, wie mit der untergehenden Sonne: stets dasselbe Schauspiel und doch stets anders. Und wer das

Meer nie gesehen, wird es nicht begreifen, wie klar es ihm auch der begeistertste Dichter beschriebe, wie lebendig es ihm auch der begabteste Maler vorzeichnete. Jede Rede O'Connell's war ein solches Schauspiel. Wer nicht unter dem Einflusse dieser Wechselwirkung zwischen der tiefen Liebe zur „grünen Insel" und dem unauslöschlichen Hasse gegen den „Sachsen", die von O'Connell in seine Zuhörer und von seinen Zuhörern wieder zurück in den Redner überflossen, gestanden hat, mag alle jene Reden lesen; er kann Vieles daraus lernen, aber er wird den Zauber, den sie ausübten, so wenig begreifen, als der Landbewohner die Wunder des Meeres bei dem schönsten Bilde eines Sturmes zu ahnen im Stande ist.

Ein paar Einzelheiten haben, auch nur nacherzählt, eine Bedeutung. O'Connell strömte von Liebe zu Irland, von Haß gegen England über. Aber zwischendurch spielte sehr oft die unerschöpfliche irländische gute Laune, Witz und Ironie. Und hier war er wieder der Mann seines Volkes. Jeder Witz wurde von der Menge aufgefangen und jubelnd begrüßt; oft aber zuckte auch der erste Witzfunke aus der Menge hervor und dann griff O'Connell diesen stets auf und warf die schillernde Seifenblase weiter, bis sie über den Köpfen der Menge platzte. Heute schrie ein Esel, gerade als O'Connell eine der tapfersten Phrasen in die Masse warf. Ein Bauer rief in guter Laune dem Esel ein „order! order! verfluchter Sachsenfreund!" zu. O'Connell antwortete dem Bauer: „Laß ihn schreien, den Esel, ich habe in Westminster ganz andere schreien hören und es geschehen lassen müssen!" Da wollte der Jubel kein Ende nehmen.

Eine andere Scene war noch bezeichnender. Die Monstremeetings hatten endlich die englische Regierung dennoch aus der Ruhe ihrer do-nothing-Politik aufgescheucht. Es hieß, daß sie denselben nächstens ein Ende machen werde. Es war auch bekannt, daß sie mehrere Cavalerieregimenter nach Athlone beordert hatte. Während der Rede O'Connell's wurde ein Pferd in der „Repealcavalerie", wie er seine Bauernreiterei nannte, scheu, die Nächsten dem Pferde wichen zurück, die Folgenden drängten ihre Nachbarn, hunderttausend Holzschuhe kamen in Bewegung, das klang, als ob Cavalerie-Schwadronen in geschlossenen Reihen anstürmten. „Die blauen Dragoner!" rief eine erschreckte Stimme, und die ganze Masse wogte hin und her, wie wenn der Sturm in einen Sandhaufen bläst. Der panische Schrecken durchfuhr die Gemüther; schon flohen die Aengstlichen, schon wurden die Muthigsten mit fortgerissen. Noch einen Augenblick und Alles stob von allen Seiten auseinander.

Da hob sich O'Connell zu seiner ganzen Höhe hinauf, da reckte er seine Hand zum Himmel, da rief er mit Donnerstimme: „Halt! Steht still! — daß Keiner vom Flecke weiche!" Und Alle standen wie festgebannt. Es war ein Wunder, und ich denke, es geschehen selten größere.

Ich hatte kein Auge von ihm gewendet. Mich durchzuckte es, als ob ich einem Gottgesandten nahe stände. Ich beugte mich im Gefühle: „das ist ein großer Mensch!" Ich hatte Könige und Kaiser gesehen, die Guizots und die Thiers, die Peels und die Russell sprechen gehört. Nie war mir ein Gedanke gekommen wie hier: „Nieder in den Staub, vor dir steht der größte Mann der Zeit!"

IV. Während des letzten Theils der Rede war eine lange, hagere, blonde Gestalt hinter O'Connell getreten, die aber erst jetzt, nachdem O'Connell aufgehört hatte zu sprechen, die Aufmerksamkeit auf sich zog. Das war Tom Steel. Mit dem letzten Worte, das O'Connell sprach und dem ein neuer Jubelsturm folgte, breitete Tom Steel einen großen weiten Mantel aus und hing ihn sorgfältig über die Schultern des „Befreiers", damit dieser, von der Rede erhitzt, sich nicht erkälte. Nachdem dies Geschäft vollbracht war, zog Tom Steel eine Pfirsiche — für Irland stets eine Seltenheit und für die Jahreszeit eine Art Wunder — aus der Tasche und reichte sie O'Connell. Dieser nahm sie schmunzelnd an, biß mit vollem Munde hinein, daß der Saft ihm über das Kinn hinablief. Die starke, kräftige, volle, gutgenährte Gestalt O'Connell's, das breite, jetzt ruhende und fast gedankenlos lächelnde Gesicht, das kluge Auge, der ironische Mund, — in dem die feine Pfirsiche schmolz, erinnerten um so mehr an Sancho Pansa, als der „edle Ritter", leibhaftig und lebendig, wie wir ihn hundertmal abgebildet sehen, in Tom Steel neben

O'Connell stand. Nur mit dem Unterschied, daß Sancho Pansa der Herr und Gebieter, Don Quichote der Bediente war. Ich habe dies Bild nie wieder ganz abschütteln können, es verfolgte mich oft, wenn ich in der höchsten Bewunderung vor O'Connell stand; und es überlief mich stets, so oft ich an den edeln Steel, „honest Tom", wie ihn ganz Irland nennt, dachte, so oft ich ihm auf dem Bocke oder auf dem Bedientensitze neben oder hinter O'Connell begegnete.

Tom Steel ist eine der edelsten Naturen, die je die Erde betraten. Sein ganzes Leben war ein beständiges Opfer für eine höhere Idee, für das Beste Anderer auf Kosten seiner selbst. Der Sohn wohlhabender Eltern, genoß er eine gute Erziehung und bildete sich auf den gelehrten Schulen zu einem tüchtigen Civil-Ingenieur heran. Der Tod seiner Eltern machte ihn jung zum Herrn und Meister über ein nicht unbedeutendes Vermögen. Kaum war er im Besitze desselben, als von Spanien herüber der Hilferuf der constitutionellen Revolution erschallte. Die Irländer sehen sich für Abkömmlinge der Iberier an, und die Spanier zeigten sich, so lange sie mächtig waren, als stets bereite Gehilfen der Irländer gegen England, wie sie später eben so bereit die irländischen Flüchtlinge aufnahmen; noch heute erinnern manche hochgestellte Namen in Spanien an die Art, wie die Irländer hier leicht in die ersten Reihen der höchsten Familien des Landes zugelassen wurden. Die Armen sind die besten Almosengeber, die geknechteten Irländer waren die stets bereiten Bundesgenossen aller nach Freiheit strebenden Völker.

Der Hilferuf der Toregos fand auf der „grünen Insel" ein lebendiges Echo in allen edleren Herzen. Tom Steel konnte ihm nicht widerstehen. Er nahm sein ganzes Vermögen auf, rüstete ein Schiff mit Kriegsvorrath aus, bemannte es mit Freiwilligen, die in Spanien den Kern einer irischen Legion bilden sollten, und segelte selbst mit nach Spanien ab. Er kam zu spät; die Revolution war besiegt; und so mußte er unverrichteter Dinge wieder zurück. Wenn er reich an Geld und an Hoffnungen ausgesegelte, so lief er an beiden arm wieder in Irlands Hafen ein.

Aber Tom Steel war geboren, arm zu sein. Er fühlte kaum einen Verlust, den er durch Herabschraubung seiner persönlichen Bedürfnisse so leicht wieder ersetzen konnte. Er gewöhnte sich an das einfachste Leben und dachte sich ohne Pfennig in der Tasche kaum ärmer als vorher, wo er ein Schiff auf seine Kosten ausrüsten und bemannen konnte.

Bald nachher begann O'Connell seine Agitation zur Emancipation der Katholiken. Tom Steel war Protestant; aber er war vor Allem Irländer, vor Allem ein Mann, dessen Herz sich bei jeder Gewaltthat, jeder Ungerechtigkeit empörte. Die Funken, die O'Connell auswarf, zündeten auch in diesem Herzen. Tom Steel wurde der ergebenste Anhänger O'Connell's, sein Unterofficier, sein Gesandter, sein Thürsteher, sein Bote, sein Diener, sein Schatten. Steel, der damit angefangen, daß er eine Freischaar zum Kriege in Spanien ausrüsten wollte, wurde sehr bald der ergebenste Anhänger der O'Connell'schen friedlichen Agitation. Er war ein „Armer an Geist", ein hingebender Enthusiast. Er fühlte, daß O'Connell der Mann Irlands sei, und von da an gehorchte er jedem seiner Winke. Nüchtern aus Noth, aus Ergebenheit, aus angeborener Bedürfnißlosigkeit, wurde er der beredtste Lehrer, das sprechendste Beispiel der Enthaltsamkeit, die sehr bald für O'Connell zu einer Waffe gegen England, zu einem Mittel der Wiedergeburt für Irland werden sollte.

Tom Steel stand an der Spitze der Bauern, die — wie wir später näher ausführen werden — in der Grafschaft Clare mit einem dreitägigen Siege über sich selbst und den Branntweingeist die Thüren des englischen Parlaments für katholisch Irland sprengten. In diesen drei Tagen Nüchternheit lag für den Mäßigkeitsapostel Pater Mathiew der Beweis, daß die Branntweinsucht zu besiegen sei; so daß in diesen Wahltagen der Grafschaft Clare der erste Samen ausgeworfen wurde, der durch die Mäßigkeitsvereine in Irland, in England, in Nordamerika und bei allen dem Branntweintrinken ergebenen Völkern so schöne Früchte trug. Tom Steel war der erste Zugführer der Arbeiter in diesem „Weinberge des Herrn".

Je mehr sich in O'Connell selbst der Gedanke der friedlichen Agitation entwi-

ckelte und zum System wurde, desto heller floß auch dieser Gedanke des Meisters in die Seele des hingebenden Schülers und freiwilligen Dieners über. Tom Steel wurde Fanatiker des Friedens — wie er früher ohne Rücksicht zum Kriege bereit gewesen war. O'Connell erkannte den Beruf seines Freundes und ernannte ihn zum „Großfriedensbewahrer" von Irland. Die „wilden" Irländer begriffen lange nicht die Macht, die im Worte liegt, — die Macht, die in Ordnung und Ruhe, wenn sie den Muth haben sich auszusprechen, jedes Schwert abstumpft und bricht. Jeden Augenblick griff hier ein Dorf, dort eine ganze Landschaft zu den Waffen, zu Gewalt und Unordnung. Dann schickte O'Connell seinen „Großfriedensbewahrer" hin, und Tom Steel erschien wie aus den Wolken gefallen, allein und unbewaffnet, die Friedenspalme in der Hand, unter den Aufrührern, und seine biedere Sprache, sein treues Gesicht, sein ruhiges Auge, seine Einfalt, seine Begeisterung und sein friedlicher Muth, den tausend Messer und Keulen nicht aus seinem Gleise bringen konnten, besiegten augenblicklich jeden Widerstand. Die Tapferkeit nur hat ein Recht, Friede zu gebieten; Tom Steel, von dem Jeder bald wußte, daß in seinem Herzen ein Held freiwillige Fesseln trug, durfte keck und muthig Friede und Gehorsam vor dem Gesetze predigen. Sehr bald genügte seine Erscheinung überall, um jede Waffe aus der Hand des wildesten Irländers fallen zu machen.

Tom Steel, der schlichte Biedermann, einfältigen Herzens und einfältigen Geistes — wird leben, so lange der Name O'Connell in der Geschichte seines Volkes und in der Geschichte der Völker nicht vergessen sein wird.

Als ich ihn sah, war er alt und gebrochen; sein blondes Haar war dünn geworden, sein blaues Auge sah oft lebensmüde aus den zurückweichenden Höhlen hervor, seine Stimme zitterte oft, wenn er sprach. Aber sein Herz war jung geblieben und hielt auch seinen Körper jung. Keine Tagereise war ihm zu lang; er trotzte Sturm und Wetter, Hunger und Durst. Oft saßen O'Connell und seine Begleiter und die hohen Geistlichen des Landes im Wagen, während Tom auf dem Bocke in seinem schlichten blauen, bis zum Halse zugeknöpften Rocke und seiner Studentenmütze der Sonne, dem Staube, dem Winde und dem Regen trotzte. Angekommen, öffnete sich der Festsaal, deckte sich die üppigste Tafel für die hohen Gäste; Tom Steel verlangte Nichts, ein Stück Brod und ein Glas Wasser genügten, ihn zu erfrischen; und kaum so gestärkt war er es, der überall zusah, ob Alles in Ordnung, Alles zur Weiterreise bereit, Alles zum Feste zugerichtet.

Ja, er war der „edle Ritter" — im Dienste der edelsten Sache. Ich denke an ihn, wenn im Kampfe des Lebens eine Stunde kleinmüthiger Verzweiflung an mir selbst oder an meiner Sache das schwache Herz überschleicht. „Seid einfältig wie die Armen an Geist."

Ich habe selten, nie, einen Engländer den Namen Tom Steel ohne ein mitleidiges Achselzucken aussprechen hören; ich habe selten, nie, einen Mann gesehen, selbst in der Geschichte bin ich keinem begegnet, der in seinem einfältigen Enthusiasmus, in seiner rücksichtslosen Hingebung für eine Idee eine solche innere Achtung vor der Menschheit eingeflößt hat. O'Connell erschütterte mein Inneres, so oft ihn selbst die Begeisterung für sein Volk und seine Sache ergriff; aber es blieb doch stets ein Zweifel in meiner Seele. Aber bei honest Tom Steel ist kein solcher mehr möglich. Er war ein Ehrenmann, an dem kein Haar der Berechnung, der List, der Falschheit, der Eitelkeit zu finden. Man wird fromm und einfältig, wenn man an ihn denkt.

Und gerade dieser Eindruck, der sich bei der selbstsüchtigen Natur so vieler Söhne des Jahrhunderts, so vieler Söhne Altenglands vor Allem in eine Art Hohnlächeln verkehrte, schadete O'Connell mehr, als seine Freunde ahneten und seine Gegner selbst begriffen. —

V. O'Connell war eine leidenschaftliche Natur, an Leib und Seele stark. In seiner Jugend beherrschten ihn oft die „Schatten seiner Tugenden". Seine politischen Feinde wußten eine Menge Anekdoten zu erzählen, die, größtentheils reine Erfindung, dennoch zeigten, wo man seine schwachen Seiten suchte und finden zu können hoffte*). Die

---

*) Eine dieser Anekdoten möge die übrigen, alle über denselben Leisten geschlagen, vertreten. Daniel O'Connell begegnet eines Tages auf einer seiner Triumphreisen einem

Mehrzahl dieser Erfindungen unterstellen in O'Connell ein Haschen nach allen Genüssen des Lebens. Jung sollte er gegen die Frauen sehr ausschweifend gewesen sein; alt gab er sich, nach diesen Anklagen, dem Luxus und den Tafelfreuden hin. Er sei ein Verschwender, ein „boureau d'argent".

Es ist etwas Wahres in diesem Vorwurfe. O'Connell hatte zu geringe Achtung vor dem Gelde. Er war sich bewußt, daß er nie um des Geldes willen gehandelt hatte; er hatte das Vertrauen zu sich selbst, daß sein Volk nie von ihm glauben werde, das Geld bestimme sein Benehmen. Er sah im Gelde nur ein Mittel, seine Zwecke als Führer des irländischen Volkes zu erreichen, und warf es, wo er dies für seinem Zwecke angemessen hielt, zum Fenster hinaus. Er irrte wohl, wenn er glaubte, daß zu seiner Rolle als „ungekrönter König" von Irland eine Art königlicher Hofstaat, eine Art königliche Verachtung des Geldes gehöre. Aber es ist doch wahrscheinlich genug, daß die Bettler, die armen hungernden Bauern stolz ihren O'Connell-Pfennig hergaben und gerade deswegen nur um so fester an ihrem „Könige" hingen, weil sie in dem Luxus, den er zeigte, sich selbst und ihren Fetzen und zerrissenen Kleidern eine Art Ehre angethan zu sehen glaubten. „Das ist unser Mann, und die vier Pferde sind auch unser, und die Kutsche auch, und auch sein Haus auf Marion Square und sein Schloß in den Kerry-Bergen!" Es ist möglich, daß gerade in dieser Wechselwirkung ein neues und unzersprengbares Band zwischen diesem Könige und seinem Volke bestand. —

Der größte Theil der Gelder, die für O'Connell und die Repeal gesammelt wurden, dienten übrigens der Sache Irlands und nicht dem Hauswesen O'Connell's. Es mag auch dabei oft eine gewisse unberechtigte Großmuth mit untergelaufen sein, aber im Ganzen sind die Rechnungen der O'Connell'schen Regierung sicher eben so gut, ja wahrscheinlich viel besser in Ordnung als das Budget irgend eines Staates, geschweige denn der Civilliste irgend eines „gekrönten" Königs.

O'Connell hatte ein zu großes Herz, war ein zu großmüthiger Mensch, um sich durchs Geld lenken zu lassen. Sein Uebertritt aus dem Privatleben ins öffentliche Leben ist allein dafür Beweis genug. Die engherzige Selbstsucht, die nur an sich denkt, ist gleich bei der Hand, Diejenigen, die vor Allem an Andere, an das Ganze, an den Staat, ans Volk, ans Vaterland denken, mit der Elle ihrer eigenen Nichtigkeit zu messen. Wer nicht hinter dem Kramtische oder in der Schreibstube sitzt, ist für sie ein „verunglücktes brodloses Genie" oder auch ein „Advocat ohne Processe". O'Connell war ebenfalls Advocat, ehe er Agitator wurde, und in ein paar Jahren hatte er sich zum ersten Advocaten in Dublin hinaufgeschwungen. Seine Schreibstube war eine der besten, und er verdiente bald viele Tausend Pfund Sterling im Jahre.

Wenn er ein Geldmensch gewesen, so hätte er hier sein Ziel erreicht. Es giebt wenige Stellungen in ganz Irland und England, die einträglicher und sicherer sind als die eines ausgezeichneten und anerkannten Advocaten. Am Ende seines Lebens würde O'Connell in dieser Bahn als steinreicher Mann auf dem Sitze eines der Hochrichter des Landes in Frieden und allgeachtet ausruhen haben können. Nicht doch — Richter dürfen irländische Katholiken nur sein, weil O'Connell es vorzog, mehrere Tausend Pfund Sterling jährlich zu opfern, seine Stellung und seine Praxis aufzugeben, um die Freiheit, die Entfesselung seines Volkes erringen zu helfen.

Bettelbuben. Der Junge ist schön, rüstig und beredt in seiner Bettelei. O'Connell hat seine Freude an ihm, streichelt ihm die Wange und fragt ihn: „Wie heißt Du, mein Bursche?" — „Daniel O'Connell", antwortete der Bettelbube — und der Befreier macht ein langes Verwunderung und Ironie aussprechendes Gesicht. Er zieht aber augenblicklich einen Sovereign heraus, giebt ihn dem Jungen und sagt ihm: „Da hast Du was, Daniel, wenn ich Dir wieder begegne, bekommst Du wieder einen Sovereign, mein Bursche!" — Kaum eine Viertelstunde Weges weiter steht der Bursche wieder da. Er hat auf einem Fußpfad O'Connell und seine Begleiter überholt. „Guten Tag, da bin ich wieder, und Ihr habt mir einen Sovereign versprochen, wenn Ihr mir wieder begegnetet!" O'Connell macht ein noch längeres Gesicht, zieht den Sovereign heraus, aber sagt: „Nächstens kriegst Du keinen mehr." — „Bei Gott", setzt alt Dan hinzu, „der Junge schlägt nicht aus der Art."

In der Schreibstube des ersten Advocaten von Dublin lösten sich die reichsten Kaufleute und Grundbesitzer des Landes ab, um gegen Gold und Ehrensold den Rath des klugen Rechtsgelehrten zu erfragen, die Hilfe des tapfern Redners zu erkaufen. Eines Tages aber kam ein schwer verfolgter, zerlumpter, zerfetzter, hungerbleicher und kältestarrer Bettler und klopfte an O'Connell's Herzthür und klagte wegen Unterdrückung, Unterjochung, Rechtlosigkeit und unverdienten Elends. Und O'Connell öffnete, und nahm die Sache des Bettlers in seine Hand und schickte die reichen Leute mit ihrem goldenen Ehrensolde weg, und widmete sich vollkommen den hungernden und elenden Unglücklichen. — Dieser Bettler — war das Volk Irlands.

O'Connell gab sich mit Leib und Seele der Sache dieses neuen Schützlings hin. Eine Weile reichten die Ersparnisse der fetten Jahre seiner Advocatur aus, um ihm zu erlauben, sich der Sache des Volkes zu widmen. Als sein Erworbenes verzehrt war, lieh O'Connell von seinen Freunden und den Freunden der Sache Irlands. Er frug nicht, wie weit das Geld, das er hatte, reichte, er frug nicht, wo welches herkommen werde, wenn das in seiner Tasche den Weg in die Tasche Anderer gefunden. Sein Name klang in ganz Irland wieder, drang über den Canal und die Meere auf die Festlande der beiden Halbkugeln; denn jeder Kampftag wurde auch ein Tag des Sieges für O'Connell. Aber der Advocat des Bettlers, genannt Irland, drohte nach und nach so bettelarm zu werden wie der Schützling, dessen Sache er zu der seinigen gemacht.

Da traten ein paar Freunde O'Connell's zusammen und sagten: „Es ist nicht recht, daß dieser Mann in der Vertheidigung unserer und unseres Volkes Sache verarme; wir sind selbst nicht reich und das Volk ist so arm wie jetzt sein Vertheidiger, aber es ist auch ebenso großmüthig. Wir sind sechs Millionen, wenn Jeder nur einen Pfennig jährlich giebt, so ist unser Fürsprecher gegen jede Gefahr gesichert." Und so geschah. Die Geistlichkeit nahm sich dieses Gedankens an, sie ließ an den Kirchthüren sammeln, und von da an fand alljährlich an einem bestimmten Tage eine solche Sammlung für O'Connell an allen Kirchen statt. Das war der O'Connell-Tribut, die Civilliste des ungekrönten Königs.

Später, als die Repealgesellschaft organisirt war, erhielt dieser König auch in der Repealrente eine Art Budget für seine Regierung. Der O'Connell-Tribut blieb O'Connell allein überlassen; die Repealrente wurde von dem Vorstande der Repealgesellschaft verwaltet. Die Gegner O'Connell's verwechselten absichtlich Beide und thaten stets so, als ob alles Geld, was in Irland gesammelt werde, in O'Connell's Tasche fließe. Daher wurde der Vorwurf der „Geldgier" in England zu einer stehenden Anklage gegen O'Connell.

Er ist vollkommen unbegründet. „Geldverschwendung" würde sich viel eher als Vorwurf gegen O'Connell rechtfertigen lassen. O'Connell lebte nicht großartiger als die meisten Lords zweiten und dritten Ranges in England und Irland, ja als er höchst wahrscheinlich gelebt haben würde, wenn er zehn oder zwanzig Jahre ruhig seine Clienten als Advocat ausgebeutet hätte. Aber es war dennoch etwas „Königliches" in der Lebensart des irländischen Agitators. Er fuhr mit vier Pferden durchs Land; wer ihn anbettelte, erhielt in der Regel ein Goldstück, was freilich oft unter Viele vertheilt werden mußte. Sein Haus stand Jedem offen, der ihn besuchte; seine Tafel hatte die ersten Früchte, die feinsten Speisen, die besten Weine für jeden Gast. Und wenn er selbst auch nichts weniger als den Freuden der Tafel übermäßig ergeben war, so saß und thronte er an seinem Tische doch wieder wie ein König, dem seine eigenen Kinder huldigen.

O'Connell mochte seine Gründe dazu haben, seinem Volke gerade so zu erscheinen. Es wäre für die Menschheit wohlthätiger gewesen, wenn er im Gegentheile Gründe gehabt hätte, etwas weniger „königlich" in seinem Hause und auf seinen Reisen aufzutreten.

Der Schein der Geldsucht konnte auf ihn geworfen werden und haftete an ihm. Ganz England mit seltener Ausnahme sah ihn bis zu seinem Ende nur in diesem Schatten. Und gerade hierin liegt die Hauptursache, daß seine Agitation, die im Wesentlichen mehr auf England als auf Irland berechnet war und die auch nur in England zum Ziele

führen konnte, auf die Engländer nur sehr wenig Eindruck machte. Sie lachten, sie nannten sein ganzes Wirken: ein humbug zur Ausbeutung des Leichtsinnes und der Leichtgläubigkeit des armen irländischen Volkes. — Man denke sich den „ungekrönten König" Irlands, nicht arm wie Tom Steel, aber einfach in seinem Leben wie Franklin, wie Washington; man denke sich ihn erhaben über jeden Schatten der Geldsucht, umgeben von dem stillen Glanze eines schlichten prunklosen Haushaltes, und man wird sehr bald einsehen, daß sein Einfluß in Irland nicht kleiner, in England unendlich viel größer gewesen sein würde, daß sein Beispiel für Mit- und Nachwelt in dem reinsten Lichte erscheinen müßte.

Im Gegentheile dient jetzt sein Beispiel, der Schein, das falsche Licht, in dem er stand, oft in Wahrheit zur Entschuldigung der Geld- und Genußsucht. Es wurde durch O'Connell Mode, sich über die einfache, schlichte Art der Alten, die das Geld verachteten und deswegen — es nicht zum Fenster herauswarfen — sondern ihm die Thür ihres Herzens und auch ihres Hauses verschlossen, lustig zu machen, dieselbe als Narretei und Fopperei zu bezeichnen. Geld ist der Nerv, Geld thut's, und Geld ist vor Allem nothwendig — heißt jetzt oft der erste und der letzte Gedanke der politischen Reformatoren. Hätte O'Connell so gedacht, so wäre er Advocat geblieben. Wer nicht ein Opfer zu bringen vermag, den haben die Götter im Zorne angesehen, und wer erst fragt: „Wer ersetzt mir, was ich fürs Vaterland wage?" der ist nicht würdig, daß ihm das Geschick die Gelegenheit gebe, Etwas fürs Vaterland zu wagen.

Die Welt hat von O'Connell gelernt, daß auch die beste Sache ihre Vertheidiger nicht verhungern lassen darf; aber es ist zu fürchten, daß die Einzelnen auch gelernt haben, wie die gute Sache mitunter eine fette Milchkuh werden kann. Und das ist ein Unglück für O'Connell, für die Welt und für jede gute Sache, die irgend Schwindler, an O'Connell denkend, auszubeuten versuchen könnten. Das Beispiel O'Connell's, die „königliche" Rücksichtlosigkeit, mit der er lebte, ist eine Krankheit unserer Zeit. Die Leute, die nicht den letzten Heller ausgeben, die nicht weit über ihre Kräfte verschwenden, sind heute selten. Und deswegen ist es trotz Allem dennoch eine Art Fluch, der auf dem Namen O'Connell lastet, wenn leichtsinnige Verschwender ihrer eigenen und anderer Mittel sich auf sein Beispiel berufen zu können glauben mögen.

Wir haben den Menschen O'Connell gegen alle Anklagen auf Habsucht und Geldgier in Schutz genommen, weil wir glauben, daß er über denselben erhaben stand. Aber der Name, der Gedanke: „O'Connell!" würde die Welt ganz anders füllen, der Menschheit als Beispiel ganz anders zum Guten vorleuchten, wenn er den Flitter seines „königlichen" Prunkes hätte von sich abgewiesen und den einfachen Mantel des schlichten Bedürfnißlebens gegen ihn eintauschen können. Das Geld ist ein so unwürdiger Bundesgenosse, daß, wer ihm auch nur scheinbar die Hand reicht, sich selbst und seine Sache besudelt. Wer an O'Connell's Größe denkt, wer in ihm einen Sporn fühlt, sich seines Volkes mit Herz und Hand anzunehmen — o, der vergesse nie, daß der Schein der Hab- und Geldsucht, der auf O'Connell fiel und bei seiner Lebensart auf ihn fallen konnte und mußte, sehr oft eben so viel Böses gestiftet hat, als O'Connell durch seine rastlose Thätigkeit, seine rücksichtlose Hingebung für sein Volk Gutes zu stiften hoffte. Dieser Schein ist wie eine Sklavenkette am Fuße des Befreiers und verhinderte ihn sehr oft, das Ziel zu erreichen, das ohne diese Kette ein Schritt weiter in seine Hand gelegt haben würde. Irlands Geschick entscheidet sich nach O'Connell's System in England, und England begriff weder Irland noch O'Connell, weil es in Diesem den Geldmenschen, der sein Volk narrte, und in dem Volke selbst einen geistlosen Haufen, den ein Marktschreier ausbeuten konnte, sah. Wäre O'Connell den Engländern im Lichte eines Mannes erschienen, dessen Hand sich von dem Schmuze des Goldes rein erhalten, sein Ruf: „Gerechtigkeit für Irland!" würde in England selbst ein ganz anderes Echo gefunden haben.

VI. In dem „königlichen" Prunke O'Connell's — bekundete sich dennoch vor Allem der eben erst emancipirte Sklave; in dem Gefühle, mit dem die Elenden Irlands zu dem Flitterstaate ihres „Königs" hinaufsahen, bewährte sich die Eitelkeit des Bettlers. Irland ist der „parvénu" des Rechts und der Freiheit, wie vor ihm, mit Ausnahme von Haiti,

kaum Einer in der Geschichte der civilisirten Welt auftritt. Es lebte vor der Eroberung durch England in der so glänzenden Gesetz- und Zügellosigkeit der celtischen Natur; die Engländer benutzten ihre Ueberlegenheit, um diese Zügellosigkeit zu verewigen und zuletzt sie durch Gesetze in die elendeste Knechtschaft und Sklaverei zu verwandeln. Diese Gesetze — die „penal laws" Irlands, Meisterwerke der Tyrannei und der Herrschsucht — versagten Irland jede religiöse, jede wissenschaftliche, jede menschliche Erziehung; sie suchten das Elend des Volkes zu fördern, um jeden möglichen Aufschwung zu verhindern; sie behandelten die Menschen gleich reißenden Thieren, die, so oft sie aus ihrem Käfige treten, dem nächsten Jäger preisgegeben sind. Die Kette an dem Fuße des Irländers war so schwer, daß am Ende ihr eigenes Gewicht sie brach.

Ein Theil der penal laws waren bereits durch den allgemeinen Fortschritt der europäischen Cultur, die zuletzt England vor seiner eigenen Politik in Irland erröthen machte, in Verfall gerathen; den größern Theil aber bedingten die Emancipationsbestrebungen Irlands, die in O'Connell verkörpert erschienen. Mit der errungenen Emancipation der Katholiken athmete die Brust des Irländers zum erstenmale frei auf, fühlte er sich zum erstenmale, seit Irland eine Geschichte hat, als freier Mann. Was Wunder, daß der Sklave von Jahrtausenden sich nicht gleich in den freien Mann von Gestern und Heute zu finden wußte?

Und O'Connell, der größte Irländer aller Zeiten, der große Mann des Jahrhunderts, war in dieser Beziehung dennoch eben so gut wie sein ganzes Volk ein befreiter Sklave von Gestern. Es kitzelte seine Eitelkeit wie die seines Volkes, wenn er es dem „sächsischen Lord" gleichthun konnte; er hielt Hof in seinem Bergschlosse, wie Lord Pawercourt in seinem Parke in der Grafschaft Wicklow; er hatte eine Meute, wie Lord Roden auf Tullimore; er fuhr mit Vieren, wie der Vicekönig Englands in Irland. Wir glauben nicht, daß O'Connell sich in irgend einer Weise klar Rechenschaft über diese Gefühle gegeben habe; aber wir zweifeln deswegen nicht einen Augenblick, daß sie ihn nur um so tiefer beherrschten und lenkten, je weniger sie ihm selbst klar waren. O'Connell war überhaupt, wie die meisten großen Menschen, nicht vorherrschend ein Denker; er stand unter dem Einflusse seiner Gefühle, sein Entschluß keimte stets in seinem Herzen und stieg von hier zu dem Sitze der Gedanken hinauf. Hingebung und Aufopferung, Liebe und Enthusiasmus, Zorn und Haß — nicht aber Berechnung und Vorhersehung sind die Triebfedern jeder seiner Handlungen.

Und diese trieben ihn auch zu dem äußern königlichen Flitterprunke des eben erst der Kette entronnenen Sklaven. Und es ist dies um so mehr zu bedauern, als O'Connell ohne allen Prunk in ganz anderer Weise überall — nicht „königlich", das ist ein dummes Wort für so Großartiges — wohl aber als gottberufener Führer und Lenker seiner Umgebung aufzutreten geschaffen war.

In seiner Familie herrschte die innigste Herzlichkeit, und alle seine Kinder, Schwäger und Enkel liebten ihren Vater über Alles. Aber sie verehrten ihn noch mehr als sie ihn liebten. Trotz der innigsten Traulichkeit herrschte eine geheimnißvolle Scheu unter allen Familiengliedern, sobald der große Mann unter sie trat. Die Stimme jedes Redenden sank um einen Ton herab, alle Anwesenden traten weniger fest auf, gingen weniger rasch im Zimmer hin und her, setzten die Stühle sanfter zur Seite und schlossen die Thür mit mehr Bedacht. O'Connell reichte, nachdem er sich gesetzt, in der Regel bald dem Einen, bald dem Andern die Hand; aber man sah Allen an, daß sie fühlten, wie ihnen eine große Ehre widerfuhr. Nur die kleinsten Enkel, die noch nicht zur Erkenntniß gekommen waren, erwiderten spielend und neckend die spielenden und neckenden Liebkosungen ihres Großvaters.

Und das war so natürlich, daß ein anderes Benehmen Jedem nothwendig wie eine Art Empörung gegen den legitimsten Herrn und Meister vorgekommen sein würde. Der Heiligenschein der Größe verließ O'Connell selten. Die Natur hatte ihn geschaffen zum Herrschen. Er ragte schon körperlich weit über das Mittelmaß der stärkern Männer hinaus. Sein Oberleib war aber viel größer als der Unterleib; so daß, wenn O'Connell sich niedersetzte, er sich zu erhöhen schien, denn wo er eben nur wenig über die Männer der Ge-

sellschaft hinausreichte, da saß er jetzt um einen ganzen Kopf größer — um diesen Kopf mit hoher Stirne, heißen Augen und scharfem Munde. Und öffnete er dann diesen Mund und sprach, so horchten Alle unwillkürlich und huldigten dem Geiste, der dort verkörpert wie auf einem Throne stets Alle überragte, ohne daß man den Thron erst zu bauen brauchte.

Wir sahen ihn bei einem tollen Feste, das seine Liebe zu Altirland ihn alle Jahre im Kreise seiner Familie feiern ließ. In der Bucht von Kilkenny, nahe bei Dublin, liegt eine kleine Insel, Dulkay genannt. Dort versammelte sich vor Zeiten alle Jahre an einem bestimmten Tage das junge Volk von Dublin und wählte einen König von Dulkay. Dieser König war ein Herrscher in der Art des Königs Carneval am Rheine. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts verbot die englische Regierung dies Fest, weil die Irländer es zu einer nationalen Anregung umzugestalten suchten — vielleicht nur, weil die Engländer fürchteten, daß dies möglich sein könne. Dieses Verbot war wohl die Hauptursache, warum O'Connell das Fest feierte. — Es ging sehr lustig bei demselben zu, obgleich es, mit Ausnahme Tom Steel's, Herrn Fitzpatrick's — O'Connell's Finanzminister — und des Schreibers dieser Zeilen, auf den engen Kreis der Familie O'Connell beschränkt war. Nach einem Mahle, das eines Königs würdig gewesen und dem wir mit Bettelmanns Hunger Ehre angethan, begann das Fest. Herr Fitzpatrick wurde König von Dulkay — O'Connell sein erster Minister — O'Connell's Tochter Kriegsminister, sein tollster Enkel Ceremonieenmeister, der einzige Ausländer, der überdies nächstens abreisen wollte, Minister des Innern — und so fort Alles überzwerg und verkehrt, wie es im Reiche des tollen Königs von Dulkay sich gebührte. Aber trotz alles Gehenlassens, trotz alles Spielens, trotz aller kecken Laune — war doch das „Incognito" unseres wahren Königs nicht ganz möglich, und selbst hier sahen Aller Augen nach den seinigen, um stets bereit zu sein, dem errathenen Winke zu gehorchen.

Es ist ein Jammer — daß dieser König selbst nie ganz den emancipirten Sklaven vergessen lernte. Er wäre ohne ihn einer der Größten unter den Größten aller Zeiten gewesen; denn in diesem Gefühle keimen alle Schwächen und alle Makel, die an O'Connell und seinem Rufe, wie Rostflecken den schönen Stahl zerfressend, ankleben.

VII. Unumschränkter Herr und König aber war er vor Allem in den Versammlungen seiner Repealassociation in der Cornerchange zu Dublin. In einem engen, nicht acht Schritte breiten und kaum vierzehn bis sechszehn langen Saale versammelten sich wöchentlich einmal die tapfersten Kämpfer seines Reiches. Hier saßen sie, wie die Alten in ihren Kampfspielen, in aufsteigenden Terrassen um die Kampfstelle. — Die ganze Einrichtung war aber so klein und erbärmlich als möglich; nackte, schmuzige Wände mit ein paar beschriebenen Papierbogen beklebt, mit ein paar ärmlichen Fahnen behangen. Auf diesen und jenen standen Aufrufe und Sprüche. „Repeal" prunkte in goldener Schrift auf einer grünen Fahne, die über dem Haupte des Vorsitzers schwebte. „Laß kein Land, stark genug eine Nation zu sein, eine Provinz bleiben!" — — „Das Volk, das nicht wünscht, sein eigner Gesetzgeber zu sein, verdient Sklaverei!" — — „Eigenthum hat nicht nur seine Rechte, sondern auch seine Pflichten!" — — „Wer ein Verbrechen begeht, stärkt den Feind seines Landes. Dan. O'Connell!" — — Das waren die Inschriften an den Mauern. Und wer sie gehörig würdigt, wird in ihnen den Beruf O'Connell's für Irland sowohl als auch für die ganze civilisirte Welt erkennen.

Die Bänke dieses Forums waren von schwankenden, ungehobelten Bretern; in der Mitte unten, dem Kampfplatze, der Rednerbühne, stand ein Lehnstuhl mit zerbrochener Lehne und ausgesessenem Sitze für den Sprecher dieses Parlaments, vor demselben war ein kleines schmuziges Tannentischchen für die Abgeordneten der Presse. Auf den Bänken ringsum saßen Leute, die mit seltener Ausnahme Noth und Elend in ihrem Aeußern verkündeten und denen im Walde zu begegnen nicht gerade sehr erfreulich für den friedlichen und friedliebenden Reisenden gewesen sein würde. Mitunter saß hier und dort zwischen diesen auch ein Mittelbürger, dem man die Gewohnheit sich zu waschen und zu kämmen ansah, und der hierdurch gegen seine Nachbarn nur um so mehr abstach. Unten im Mittelpunkte dieses Trichterforums saßen dem Präsidentenstuhle zunächst Leute des höhern Mittelstandes und mehrere Priester in ihrer sie auszeichnenden Tracht.

Dieser enge Raum war stets zu eng für die Zuströmenden; die Treppen, der Hausflur, die Straße waren in der Regel mit Menschen gefüllt, die keinen Zulaß ins Heiligthum gefunden hatten. Das war dann auch die Ursache, daß man stets wenigstens eine Stunde früher kommen und harren mußte, ehe die „Geschäfte" begannen. Während dieser vorbereitenden Pause machte die Erbärmlichkeit, die Enge des Saales, die ruinenartige Einrichtung desselben und ganz besonders das „Volk" dieser Versammlung den wunderbarsten, den niederdrückendsten Eindruck. Hier — soll England besiegt werden? Und diese dort sind die heilige Schaar, die das britische Reich zerstören und in seine Theile auflösen wollen? Es ergriff Einen wie Mitleid und Hohn bei diesen Fragen, und ein Engländer wird dieselben sicher selten zurückzuweisen oder wieder zu besiegen im Stande gewesen sein.

Ich sprach, als ich zum erstenmale in diesen Saal trat, mein Erstaunen gegen einen der Söhne O'Connell's aus. Er antwortete auf meine Zweifel einfach: „Hier hat mein Vater die Emancipation der Katholiken durchgesetzt, und das sind die Kämpfer, mit denen er sie errang." — „Und mit denen wir auch die Repeal erringen werden", setzte John O'Connell hinzu.

Aber ich sah mit demselben Zweifel zu den Führern unten hinab und zu den Kriegern rings umher hinauf.

Da entstand auf den Straßen Geräusch und Rufen, es stieg die Treppe hinauf; Alles im Saale erhob sich von den Sitzen. Jetzt öffnete sich die Thür — O'Connell trat, den Hut in der Hand, gebückten Hauptes, — denn die Thür war zu klein für ihn — herein, und mit seinem Erscheinen flog eine Gluth der Begeisterung, ein Sturm des Jubelgrußes über jeden Einzelnen und Alle zusammen, der zuletzt die Seele auch des größten Zweiflers — „mit Zweifel an seinen eignen Zweifeln" erfüllen mußte; der den Schauer heiliger Mitbegeisterung in jedes offene Herz hinabschleuderte. O'Connell grüßte dies „Lumpengesindel" mit Hand und Kopf, wie König Arthur die zwölf Helden seiner Tafelrunde begrüßt haben mag. Die Menge antwortete jedem seiner Grüße mit neuem Jubel aus vollstem und tiefstem Herzen. Erst als O'Connell sich selbst niedergesetzt, und der Präsident seinen Sessel eingenommen, hörte der Sturm auf; und dann entstand eine Stille wie in der Kirche, wenn der Priester seine geheimen Gebete mit stummer Lippe zum Himmel sendet.

Diese Ruhe wurden selten unterbrochen während der Einleitung der Geschäfte durch den Vorsitzenden. Aber diese Einleitung dauerte nicht lange, denn hier in *seiner* Association ist O'Connell selbst Alles in Allem, Präsident, Secretär, Säckler, Ordnunghalter, Redner, je nach dem Bedürfniß. Als er sich erhob, wurde er mit neuem Beifallsturm empfangen. Er machte ihm mit einem Winke seiner Hand augenblicklich ein Ende. Dann las er die eingegangenen Briefe vor und hatte zu jedem eine Bemerkung bereit, zu vielen einen derben, handfesten Witz, so im Geschmacke seiner Zuhörer, daß keiner zu Boden fiel und die meisten ein homerisches Lachen hervorriefen. Er verkündete die Summen, die für die Repealassociation eingelaufen, und hob hervor, in wie weit dieser oder jener Einsender durch seinen Namen, seine Stellung, seinen Reichthum die Sache der Association und Irlands fördere. Am Ende der Geschäfte griff er dann stets die Frage, die zufällig die Gemüther, das seinige und die seiner Irländer, beschäftigte, auf und begann darüber seine Rede. Diese wurde stets der Höhepunkt des Tages. Nach und nach sich selbst immer mehr begeisternd, begeisterte er die Masse seiner Zuhörer. Man sah jeden Funken seines eignen elektrischen Feuers in die gleichgestimmte Masse fallen, man sah ihn zünden und in Allen zu einer glühenden Gesammtflamme werden.

Dann erweiterte sich im Geiste der Kreis, dann befestigten, versteinerten sich die Sitze dieses Forums, dann fielen die Fetzen und zerrissenen Kleider von den starken Gliedern der versammelten Schaar, — und wer einen Blick für die Geister hat, der ahnete dann, daß hier Größeres und Gewaltigeres geschehe als selbst die größten und gewaltigsten Wunder der Versammlungen des Alterthums, die noch in den Ruinen ihrer Versammlungsplätze unser Staunen erregen.

Ja, wenn die Begeisterung sich wieder legte, wenn ruhiges Urtheilen und Abwägen wieder möglich war — dann wurde das Erbärmliche, Arme, Kleinliche jeglichen Aeußern

dieser Versammlung nur ein Grund mehr des Staunens und der Bewunderung. Das arme, elende, schwache, hungerkranke Irland stand lebendig in diesen elenden Aeußerlichkeiten vor uns; aber es war nicht mehr arm, schwach und krank. Der galvanische Funke kann ja selbst Leichen zu Kraftanstrengungen zwingen. Der Funke der Liebe, der in O'Connell glühte, die Flamme des Hasses, die ihn verzehrte und die er in allen seinen Zuhörern anzufachen wußte, gab diesen Massen die Macht, mit denen sie das gewaltige, das reiche, das starke, das über Welten gebietende England besiegten und an den Rand seines eigenen Unterganges hindrängten.

VIII. Der ganze Beruf O'Connells in Irland liegt in den Worten: „Ireland for the Irish."

„Irland für die Irländer!" war die Seele seines politischen Lebens. Um aber Irland den Irländern zu geben, mußte er in gewisser Beziehung erst Irländer schaffen, sie vom bürgerlichen Tode zum bürgerlichen Leben auferwecken. Das war der erste Theil seiner Aufgabe, und er endete mit der Emancipation der Katholiken.

Die ganze Weltgeschichte hat kein schöneres, kein erhebenderes Schauspiel aufzuweisen als den Kampf O'Connell's für die Emancipation der Katholiken in Irland.

Das katholische Irland war an Hand und Fuß gefesselt. Wie ein gewaltiger Zauberer stand das protestantische England in Irland und hielt sein Opfer in wunderbaren, künstlich verschlungenen Banden am Boden liegend; und wie jene Vampire der Volkssagen saugte es den letzten Blutstropfen des unglücklichen Gebannten aus.

Seit einem Jahrhunderte aber war dennoch ein neuer Funke des Selbstbewußtseins über Irland gekommen. Die Befreiung Amerikas, die französische Revolution fachten diesen Funken zur Flamme an. Besonders die französische Revolution fand in ganz Irland ein lebendiges Echo, und von einem Ende des Landes zum anderen regte sich ein Gedanke der Befreiung Irlands vom Joche Englands, — der Gedanke: „Irland für die Irländer."

Die ganze Bewegung aber war vorherrschend eine rein politische und führte zuletzt zum offenen Kampfe. Eins und Anderes wurden Ursachen des nothwendigen Mislingens. Nur ein sehr geringer Theil des katholischen Irlands war im Stande, die Bedeutung einer rein politischen Reform zu begreifen. Ein Jahrtausend der Knechtschaft, des Elends, der absichtlichen Verthierung hatte dies arme Volk dem Standpunkte der rohesten Barbaren nahe gebracht. Es erklärt sich daher sehr natürlich, daß, wenn dasselbe auch in Masse leicht zum Kampfe gegen England zu leiten war, es dennoch nicht wissen, nicht fühlen, nicht ahnen konnte, um was es sich in dem Kampfe handelte, sobald seine Führer ihm die politischen Reformen Amerikas und Frankreichs in der Sprache der Philosophen, Publicisten und Redner des achtzehnten Jahrhunderts anpriesen. Es blieb ihnen gegenüber taub und stumm — ein todter Haufe.

Es war den Anhängern der amerikanischen und französischen Reformen nicht schwer, eine sehr zahlreiche Verbindung, die der „vereinten Irländer" (united Irishmen), über ganz Irland zu verbreiten. Der protestantische Norden Irlands, der im Wesentlichen fast so frei dastand wie England selbst, bildete den eigentlichen Mittelpunkt dieser Bewegung, und der Führer derselben, Wolfe Tone, war ebenfalls ein Protestant. Das war nur zu natürlich. Nur die Protestanten, die halb freien Männer Irlands, konnten die politische Bewegung in Amerika und Frankreich begreifen, die Katholiken liefen mit, als das Zeichen zum Aufstande gegeben wurde, und sie ließen sich niedermetzeln wie Leute, die durch den Tod nur gewinnen können; aber sie kämpften nicht wie Leute, die nicht sterben, sondern siegen wollen, weil sie des Sieges Lohn kennen. So kämpften nur die Protestanten; aber ihre Zahl war zu gering, um England in Irland zu besiegen.

Wie die Niederlage der united Irishmen bald zur Auflösung der scheinselbstständigen Regierung und Verwaltung Irlands, zur Verschmelzung des irländischen Parlaments mit dem englischen, zur Union zwischen England und Irland führte, ist bekannt.

O'Connell's erste politische Jünglingseindrücke knüpften sich an die Feste der Engländer und der geblendeten oder erkauften Irländer, die da sagten, daß mit der Union ein neues Leben über Irland kommen werde — aber auch an die Gegenbestrebungen, an die

Verwahrungen gegen diese Union, die schon damals von einer kleinen Minderzahl Vaterlandsfreunde für ein neues Unheil angesehen wurde. O'Connell stand diesen Letztern näher und theilte ihre Befürchtungen.

Sehr bald zeigte sich, daß diese nur zu begründet gewesen waren. England, das nun der kleinen Schaar protestantischer Irländer im englischen Parlament halbwegs sicher sein konnte, vergaß, daß es ein Irland in der Welt gebe, gegen das es Pflichten übernommen. Dieses Vergessen traf am tiefsten die Katholiken. Die englischen Staatsmänner hatten zur Zeit der Union freiere Gesetze für katholisch Irland versprochen. Pitt begnügte sich damit, daß er auf eine Weile aus dem Ministerium austrat und es einem seiner Underlinge überließ, die gerechten Ansprüche Irlands zurückzuweisen, um, nachdem dies geschehen, wieder erster Minister Englands zu werden. So rettete er seine staatsmännische Ehre — den Schein, und das genügte dem stolzen Engländer dem unglücklichen Irland gegenüber.

Die Bestrebungen der Katholiken für ihre Emancipation hatten schon lange vor der Union begonnen, jetzt nahmen sie einen neuen Aufschwung; aber erst mit O'Connell kam der Geist, der siegt und siegen muß, über dieselben.

Wir haben gesehen, wie das katholische Irland das politische Losungswort der united Irishmen nicht verstand und nicht verstehen konnte. Aber es verstand den Ruf: „Befreiung von den Ausnahmsgesetzen, Emancipation der Katholiken!" Es wußte, daß mit diesem Rufe seine Priester offen sich als Lehrer ihrer Religion bekennen, daß mit ihm der Katholik ein Mensch und ein Bürger werden müsse, wo er bis jetzt dem Thiere und dem Sklaven gleich behandelt wurde. In diesem Rufe lag für jeden Katholiken das Recht, eine Kirche, eine Schule, eine Familie, ein Haus, ein Grundstück, ein Pferd *), — Alles Sachen, die die penal laws ihm untersagten — zu besitzen. Jeder Bauer noch so arm und elend, jeder Bettler, noch so verkommen in den Tag hineinlebend, fühlte sein ganzes Innere erschüttert bei dem Rufe, der seine Väter rächte, sein eignes Elend zu sühnen versprach, für seine Enkel eine neue Zukunft des Rechts und des Glückes durchschimmern ließ.

Dieser Ruf war bis jetzt schon oft in Irland ausgestoßen worden. Aber Alle, die ihn gewagt hatten, waren stets vor ihrer eignen Keckheit zurückgescheucht. Sie warfen sich auf die Kniee und baten England um Verzeihung, so oft sie für Irlands Recht zu seufzen sich ein Herz nahmen. Die Art, wie sie die Emancipation der Katholiken betrieben, zeigte nur zu klar, daß selbst die tapfersten Vertheidiger dieser Sache nicht zu dem festen Willen ihrer eignen geistigen Emancipation gelangt waren. Sie kämpften wohl für ihre Freiheit; aber doch nur wie die besiegten Feinde, die die Römer in ihren Arenen sich unter einander niedermachen hießen, mit dem Bewußtsein, daß sie Sklaven waren.

Da trat O'Connell auf.

Es war als ob ein Löwe, der eben erst eingefangen, die Stricke, die ihn fesseln, zerreiße und mit einem Satze in die Mitte seiner erstaunten Wächter springe!

O'Connell sagte: „Ihr wollt frei sein — ich will Euch zeigen, wie man frei ist — und wer frei ist, der wird's auch!" Er erhob seine Donnerstimme und rief: „Ihr wollt emancipirt sein — emancipirt Euch und Ihr seid's!" Und dann ging er mit dem Beispiele voran. Das katholische Irland, das oft besiegte, das elende, hungerkranke, bettelnde Irland hatte bis jetzt, wenn es nicht in wilder Empörung aufstand, vor England nur mit zitternder Stimme zu sprechen gewagt, lag vor demselben gedemüthigt im Staube und bettelte um ein wenig Freiheit wie um einen Armensünderlohn. O'Connell, aufrecht, das Haupt hoch und keck erhebend, mit Zorn in seinem Blick, mit Hohn und Verachtung in seinen Worten, trat vor das stolze England und forderte Gerechtigkeit für Irland mit einem Fluche gegen England, Befrei-

---

*) Kein irländischer Katholik konnte Eigenthum haben; nicht einmal ein Pferd, mehr als 3 Pfd. werth. Hatte er ein besseres, so konnte der nächste Protestant es für 3 Pfd. St. wegnehmen. Die Kinder, die protestantisch wurden, traten mit ihrem Erbe sogleich aus der Familie aus ꝛc. ꝛc.

ung der Katholiken mit einer Drohung, das protestantische England in seinen Grundfesten erschüttern zu wollen, wenn es die gerechten Forderungen zu versagen sich erkühne.

Nie hatte Irland eine solche Sprache gewagt; nie England eine solche vernommen. Die ganze Welt horchte erstaunt auf, denn sie ahnete mit O'Connell's erstem Worte, das bis zu ihr hinüberdrang, wie hier ein Volk durch ein Wunder aus seinem Grabe auferweckt worden. Ganz Irland fiel unmittelbar O'Connell zu; jedes irländische Herz wurde zu einem Echo seiner „emancipirten" Sprache, und sehr bald wurde auch jedes Wort des katholischen Irlands zu einem lebendigen Nachhalle der Art O'Connell's. Das ganze Wesen Irlands England gegenüber änderte sich zusehends; der demüthige, besiegte Sklave schüttelte seine Demuth ab und verwischte mit ihr das Andenken der Besiegung.

Nur O'Connell vergaß die Geschichte seines Vaterlandes — das heißt die Geschichte der Niederlagen Irlands England gegenüber — nicht einen Augenblick. Er hatte dieselbe mit liebeblutendem Herzen studirt, und diese Liebe ließ ihn ahnen, wo die Ursachen der Niederlagen Irlands zu suchen seien. Er sah das „wilde" Irland so tapfer als ergeben sich zehnmal für seine Freiheit opfern, ohne je einen andern Erfolg als neue Niederlagen und neue Ketten davon zu tragen. Er ahnte, daß die „Wildheit" grade die Ursache der Niederlagen gewesen. Er fühlte heraus, daß der Schlachtenmuth eines verwilderten Volkes nie und nimmer genügen werde und könne, und deswegen suchte und fand er einen andern Weg, den des gesetzlichen Widerstandes — der friedlichen Agitation.

Er sagte: „Wir wollen nicht kämpfen, denn das ist nicht nöthig, — nicht menschlich, sondern thierisch. Wir wollen das Recht, das uns fehlt, mit Hilfe des Rechts, das wir besitzen, erringen, das allein ist der höheren Natur des Menschen würdig; der blutige Sieg trägt in dem Blute, das er kostet, selbst den Keim neuen Kampfes und endlicher Niederlage; der unblutige Sieg mit den friedlichen Waffen der Ueberredung, der Ueberzeugung ist, sobald er errungen worden, stets ein Schlußsieg. Er schreit nicht um Rache, die neuen Kampf, neue Siege und am Ende doch wieder Besiegung und Untergang nach sich zieht. Wir wollen nicht kämpfen, denn unser Feind ist, wenn nicht muthiger und tapferer als wir, uns doch an Zahl, an Kriegserfahrung und an Mitteln überlegen. Aber wir wollen ihn nicht eine Weile ruhen lassen; er soll unsere Stimme zu jeder Stunde des Tages und der Nacht, bei seinen Festen und in seiner Kirche hören; er soll keinen Gedanken mehr haben, den wir nicht durchkreuzen, keinen Genuß mehr, den wir nicht verbittern, keinen Schlaf mehr, den wir nicht stören." — Das war O'Connell, das war der Grundsatz O'Connell's, das war die friedliche Agitation.

In diesem Gedanken stiftete er mit ein halb Dutzend ergebenen Freunden die „katholische Association". Sie hatte vor Allem den Zweck der „Vereinigung der Emancipirten" und der öffentlichen Besprechung der Emancipation. Sehr bald bildete sich ein größerer Kreis um diese Gesellschaft. Die Reste früherer Gesellschaften zur Betreibung der Emancipation und die ergebneren Freunde der Sache Irlands bildeten den Kern. Mit den ersten öffentlichen Versammlungen aber, mit den ersten Reden O'Connell's war ganz katholisch Irland gewonnen und auch — geistig emancipirt. Denn jedes Wort dieser Reden trug den Stempel der innern Emancipation, jede Phrase dieser Reden klang wie zerbrochene Ketten. Die thatkräftige Liebe O'Connell's zur „grünen Insel" wurde zum ersten Samen des Vaterlandsbewußtseins des Irländers; der nie ruhende Haß O'Connell's gegen englische Unterdrückung zum lebendigen Stachel im Herzen von Alt und Jung, so weit Irland seine Stimme vernahm. Und ganz katholisch Irland vernahm sie, denn wo er selbst nicht hindrang, da drang sein Echo in der Stimme Dessen, der ihn gehört, und insbesondere in der Stimme aller Priester, die in ihm den „Befreier" lange vorher ahneten, ehe sie durch ihn befreit wurden. Die stets kecke und frohe Laune O'Connell's wurde zu einer vergifteten Waffe gegen England. Mit Hohn und Ironie geißelte er die Ungerechtigkeit der „Sachsen". Witz, Hohn und Ironie aber sind schon an und für sich Zeichen der Freiheit; denn der Sklave empört sich wohl und erdolcht seinen Herrn von vorn oder von hinten, ohne deswegen das Bewußtsein zu bekunden, daß er sich frei fühlt. Aber wenn er mit gefesselten Händen seinem Herrn ruhig und hohn-

lächelnd ins Gesicht zu speien wagt, — so ist er ein freier Mann, wie kein Freierer je die Erde betrat. — Und jede Rede O'Connell's war ein lebendiges Beispiel, eine handgreifliche Lehre dieser Art.

Und so emancipirte er Irland und war mit seinem Werke fertig, ehe England noch recht wußte, was in Irland vor sich ging. Es sah die geistige Emancipation nicht, die O'Connell verbreitete, und war daher vollkommen außer Stand, zu begreifen, wie dieses „Gerede ohne That" endlich zu einem Ergebniß führen könne. Aber eines Tages, als die geistige Emancipation Irlands fertig war, sollte auch die thatsächliche fertig aus dem Haupte O'Connell's hervorspringen. Wir sahen ihn am Werke — „wer frei sein will, muß damit beginnen, frei zu sein" —, wir hörten ihn sagen: „Ihr wollt emancipirt sein, emancipirt Euch!" Und so sagte er, als die Zeit gekommen war: „Ihr wollt katholische Parlamentsmitglieder haben, — wählt einen Katholiken, und damit England sehe, wie ernst es Euch ist, wählt mich!"

Wie ein Blitz ging der Gedanke durch ganz Irland; und ein paar Tage später wurde O'Connell in der Grafschaft Clare gewählt. Das war ein Sieg Irlands über England, wie selten welche erfochten wurden, und nur um so schöner, als er zugleich Veranlassung zu einem Siege Irlands über sich selbst wurde. England hatte Irland niedergehalten, verthiert. Wie das „feurige Wasser" in Amerika, so war der „Brandy" ein Bundesgenosse Englands in Irland; die wilden und verwilderten Irländer waren dem Branntwein ergeben. Eine Wahl in Irland wurde daher gewöhnlich in Branntwein ersäuft; und die englischen Lords zahlten die Zeche um so großmüthiger, als der besoffene Bauer gedankenlos für Den stimmte, den der freigebige Lord bevorzugte. O'Connell und seine Freunde sagten den Bauern von Clare: „Wenn Ihr siegen wollt, so müßt Ihr vorerst Euch selbst besiegen. Versprecht, daß Ihr während der Wahl keinen Branntwein trinken wollt." Und sie versprachen es, sie schwuren es, sie hielten Wort, und O'Connell wurde zum Parlamentsmitglied für Clare gewählt.

Bei der Eröffnung der nächsten Session erschien katholisch Irland in O'Connell vertreten vor den Schranken des Parlaments. Ganz England begriff, daß Irland emancipirt sei, daß ein weiterer Widerstand von Seiten Englands die Emancipation Irlands — nicht mehr durch England, sondern durch Irland herbeiführen müsse.

Peel und Wellington, damals die stolzesten Vertreter Altenglands, unterschrieben die Emancipation des katholischen Irlands — den ersten Sieg Irlands über England.

IX. In seiner Zuschrift an die Wähler von Clare versprach O'Connell unter Anderem: „daß er die Frage des Widerrufs der Union zwischen England und Irland so bald als möglich zur Berathung ins Parlament bringen werde."

Der Gedanke: „Repeal of the Union!" füllte die zweite Hälfte seiner politischen Laufbahn aus. „Die sogenannte Union war ein lucus a non lucendo, eine Vereinigung, um nie zu vereinigen, die in ihrer ersten Bethätigung der irischen Unabhängigkeit den Todesstoß gab und die in ihrer letzten Wirkung die Ursache der ewigen Trennung Irlands von England sein mag Wenn sie eine Union genannt werden soll, so ist sie eine Union des Haifisches mit seiner Beute — das Raubthier verschlingt sein Opfer und so werden Beide Eins und untheilbar. So hat England das Parlament, die Constitution, die Unabhängigkeit Irlands verschlungen."

Nicht O'Connell fällte dies strenge Urtheil, verkündete diese drohende Prophezeihung, — sondern ein anderer Prophet, ein Poet, ein Pair Englands hielt sie seinen „Gleichen" im Oberhause wie das erwachende Gewissen Englands vor. Und dieser Prophet hieß Byron. (Seine Rede im Oberhause vom 1. April 1812.)

Wir fürchten, auch sein Wort wird, wie das so manches anderen Propheten und Poeten wahr werden, und die Union zwischen England und Irland zur ewigen Trennung Irlands von England führen.

Der Gedanke einer Wiederauflösung der Union, die „Repeal", ist in Irland so natürlich als Etwas; sie liegt in allen Verhältnissen, in allen Bedürfnissen, in allen

Gefühlen und Instincten der Irländer. England hat Irland stets und zu allen Zeiten wie ein erobertes Land betrachtet, und so haben die Irländer das Bewußtsein nie verloren, daß die Engländer ihre Eroberer sind. Die Folgen der Eroberung dauern überdies in den inneren gesellschaftlichen Zuständen, trotz der Emancipation der Katholiken, immer fort. Die Grundeigenthümer, die Landlords, sind in sehr großer Anzahl Engländer, Sachsen, wie die Irländer sagen — in Mehrzahl die Abkömmlinge der Eroberer des Landes, die das Eigenthum durch Confiscation den Irländern entrissen haben. Das Benehmen der Engländer sorgte dafür, daß die Irländer dies nie vergessen lernen konnten. Die Art, wie die Eroberer durch ein eigenthümliches Pachtsystem die Eroberten in Elend, in Abhängigkeit zu halten und sich dennoch durch dies Elend selbst zu bereichern wußten, hat nicht nur den Haß verewigt, sondern auch Zustände geschaffen, die nur eine Verbesserung zulassen, wenn das Gesetz, das sie verbessern soll, die irländischen Eigenthums- und Pachtverhältnisse an der Wurzel angreift,, die Lords in gewisser Beziehung ihres Eigenthums beraubt und es den Bauern überliefert. Nur so würde der Krebsschaden der irländischen Zustände zu heilen sein.

Und diese Heilung ist nie und nimmer von England zu erwarten. Und zwar aus doppeltem Grunde nicht. Die Engländer begreifen sehr selten, daß die Ursache des Uebels in Irland eben so viel in den Zuständen als in den Menschen liegt. Sie sind nicht im Stande, sich in das Wesen der Irländer hineinzudenken, und so suchen sie an diesen vorzugsweise nur ihre Fehler, nicht auch ihre guten Seiten. Sie sagen: „Die Irländer sind faul, unordentlich, verschwenderisch, — was können wir dafür, daß sie in Folge dessen elend sind?" — Eine Radicalreform der irländischen Eigenthumsverhältnisse, was nichts Anderes heißen will als eine theilweise, aber durchgreifende Enterbung der reichen Leute zum Vortheile der Armen, erscheint den Engländern vom Standpunkte Englands aus wie ein Verbrechen am Heiligsten, und hat für sie überdies den drohenden Nebengedanken, daß die armen Leute in England am Ende verlangen könnten, so gut wie die armen Leute in Irland behandelt zu werden.

Und ähnlich verhält es sich mit allen Grundreformen, die in Irland nothwendig sind und werden könnten.

Der eingeerbte Haß Irlands gegen England, des Celten gegen den Sachsen, ist endlich noch ein fast unübersteigliches Hinderniß gegen alle Reformen, die das englische Parlament zum Besten Irlands versuchen sollte. So viele Jahrhunderte hindurch kam von England herüber nach Irland nur Unheil, und hierdurch wurde es natürlich, daß dem Irländer selbst die besten Gaben, die von England kommen, verdächtig erscheinen, noch leichter verdächtigt werden können*).

Das Alles erklärt es leicht, wie der Repealgedanke sich dem großen Irländer aufdrängen mußte; er liegt auf dem Boden jedes ächt irländischen Herzens, er liegt auf dem Boden aller irländischen Zustände. Der Ruf: „Repeal!" war für O'Connell so der Ausdruck seines innersten Gefühls, wie der Ruf: „Zu Hilfe!" für den Ertrinkenden. O'Connell sah kein Heil für Irland ohne Wiederauflösung der Union.

Aber O'Connell wußte auch, daß die Zeit noch nicht gekommen, wo England die „Repeal" zugeben werde; wo Irland dieselbe ohne Gewalt durchsetzen könne. Gewalt aber widerstrebte seinem System und zugleich seinem Bewußtsein, daß Irland England nicht gewachsen sei. Daher war seine Repealagitation, wenn auch in der Form ganz dieselbe wie die Agitation der Emancipationsfrage, dennoch im Geiste eine ganz andere. Wir sahen, wie er in der Agitation der katholischen Frage damit anfing, sich selbst zu emancipiren, und wie dann durch sein Beispiel geleitet ganz katholisch Irland die Kette brach; wir sahen, wie er am Ende, ohne sich an Gesetz und Statut zu stoßen, seine katholischen Irländer aufforderte, einen Katholiken zu wählen und ins protestantische Parlament Englands zu schicken. Er wagte es nicht, in diesem Geiste auch bei der Repealfrage zu handeln. Er agitirte das Volk für dieselbe,

---

*) Die Aufnahme oder besser die Zurückweisung der Peel'schen Schulreformen, die allen billigen Ansprüchen genug thaten, ist für diese Behauptung ein sehr schlagender Beleg.

aber er selbst handelte nicht, als ob die „Repeal" für ihn bereits zur That geworden sei. Er streifte oft an diese Gränze heran. In dem „Repealjahr" (1842) erscheint er ein paar Mal auf dem Punkte, diese Gränze kecken Schrittes zu überspringen. Er läßt seinen Sitz im englischen Parlament offen stehen; er veranlaßt alle seine ergebenen Anhänger, seinem Beispiele zu folgen. Es keimt auch der Plan in ihm, eine Art irländischen Parlaments in Dublin zusammenzuberufen. Er arbeitet denselben halbwegs aus, er spricht von den hundert Gentlemen, die Land und Stand von Irland nächstens wählen und die er in Dublin zusammenrufen werde. Die Engländer nennen dieselben höhnend: irländische „Bogtrodders" (Sumpftreter) und O'Connell nimmt den Namen an und spricht von dem zukünftigen irländischen Parlament der Bogtrodders.

Aber er wagt den entscheidenden Schritt nicht. Er durfte ihn nicht wagen, weil er zum offenen Kampfe hätte führen müssen und O'Connell keinen Kampf wollte, Irland keinen Kampf brauchen konnte.

So entstand der Gegensatz, der zuletzt Alles, was O'Connell in der Repealbewegung that, beherrschte. Es war ihm bluternst um die Repeal — aber er fürchtete die Stunde der Entscheidung; er sprach im Geiste des Ernstes, mit dem er die Repeal wünschte und betrieb; — er handelte im Geiste der Furcht, daß ein entscheidender Schritt zum blutigen Kampfe führen müsse. Durch diesen Zwiespalt kam eine innere Unwahrhaftigkeit über sein ganzes Wesen, die ihn sehr oft trieb — in Selbsttäuschung oder auch nur in Folge seiner zwiefaltigen Stellung — seinen Anhängern Vorspiegelungen zu machen, die ganz so aussahen, als ob er selbst nicht an sie glaube, weil er im entscheidenden Augenblicke stets wieder anders handelte, als er im Augenblicke der hinreißenden Selbstbegeisterung geglaubt oder wenigstens glauben gemacht hatte, daß er handeln werde.

Das Bewußtsein der Gefahr, die ein entscheidender Schritt auf der Bahn der „Selbstrepeal" — wie früher auf der Bahn der „Selbstemancipation" — über Irland bringen könne, war die Ursache, daß O'Connell sich seine Repealbewegung scheinbar ein paar Mal durch Reformen von England abkaufen ließ. Er erlangte dadurch ein doppeltes Ergebniß. Er konnte mit Anstand eine Weile auf seiner Bahn ausruhen und gewann dann durch jede Reform dennoch gleichsam in der Ruhe selbst neues Feld für die Repeal. Deswegen ließ er es halbwegs geschehen, daß selbst viele seiner Freunde den Repealruf für ein Mittel, das Beste Irlands zu fördern, ausgaben. „Gerechtigkeit für Irland — oder Repeal!" war nicht der Herzensgedanke O'Connell's und Irlands, aber Beide ließen sich's gefallen, daß England sich täusche und in der Furcht vor der Repeal Reformen gestatte, die der Repealbewegung die Gemeinderäthe, die Schulen öffneten, die die Orangisten entwaffnen, die katholischen Bauern in eine bessere Lage bringen und so die „Soldaten" der Repeal in gewisser Beziehung stärken und nähren mußten.

O'Connell und Irland ließen sich's gefallen, daß England sich über den Repealruf und seine Bedeutung täuschte, daß sie ihn für ein Mittel und nicht für das ernstgemeinte Endziel der Irländer ansahen; sie ließen sich diesen Irrthum nicht nur gefallen, sie förderten, hegten und pflegten ihn, wo er ihnen nutzen konnte und rasch eine Reform zum Besten Irlands und der Repeal selbst versprach. Hierdurch erlangte dann die Repealbewegung auch nach Außen hin den Schein einer Lüge. Wir haben gesehen wie sie im Innersten ihres Wesens zu einer Art Unwahrhaftigkeit gelangt war. In Beiden lag der Keim des Unterganges O'Connell's und die Ursache der zeitweiligen Besiegung der ganzen Repealbewegung.

Die Engländer sagten sehr bald: „Es ist O'Connell und Irland nicht Ernst mit der Repeal." Es wurde ihnen Dies um so leichter, als sie überhaupt von den Irländern sagen, daß es ihnen nie recht ernst mit Etwas sei. Die Irländer haben keine „sincerity", ist ein ziemlich durchgreifendes englisches Urtheil. Die irländischen „Sklaven" waren sehr oft gezwungen, ihren Herrn gegenüber eine Demuth und Ergebenheit zu heucheln, die nicht in ihrem Herzen lag. Die Lüge wird nur zu naturgemäß die Waffe des Schwachen, wenn er zu dem unabweisbaren Bewußtsein seiner Schwäche gelangt ist. Ueberdies ist der Irländer voller Witz und Laune; er lacht sehr oft, wenn es ihm noch so ernst ge-

meint ist mit Dem, was er sagt. Der Engländer lacht selten und ist somit leicht geneigt, die kecke Laune, mit der der Irländer oft bei sehr Ernstem lachen kann, für einen neuen Beweis seines Mangels an „sincerity" anzusehen. Genug, die Engländer kamen rasch und leicht zu dem allgemeinen Urtheile: „Für O'Connell und die Irländer ist der Repealruf nur ein Mittel, uns Angst zu machen." Das wurde dann die Ursache, daß nie und nimmer ein Engländer, daß nie ein englischer Staatsmann im Ernste an die Möglichkeit der Repeal dachte. John Bull blieb so ruhig bei dem Rufe, der aus Irland zu ihm herüber drang, daß diese Ruhe selbst die Irländer in Erstaunen setzen und jedenfalls den Arm, der nur gegen den Wind zu fechten schien, sehr bald ermüden mußte. Nur die allerergebensten Anhänger O'Connell's, die katholische Geistlichkeit und durch diese veranlaßt, die Bauern und die armen Leute in Irland hielten in Masse mit O'Connell bei der Repealagitation aus.

Die große Mehrzahl des höheren Mittelstandes und der denkenden Classen in Irland traten nach und nach immer mehr von O'Connell zurück. Ein Theil, und zwar die ältere, bedächtigere Generation — Leute, die, wie Shiel und Wyse, die tapfersten Genossen O'Connell's bei seinem Kampfe für die katholische Emancipation gewesen waren und die dann in dieser Emancipation das Endziel der irländischen Gesammtbestrebungen und Agitationen erreicht zu haben glaubten — waren fast geneigt, mit den Engländern einzustimmen und die Repeal für „humbug" zu erklären. Sie schwächten die Bewegung O'Connell's in Irland, sie stärkten den Glauben Englands, daß dieser Ruf Irland nicht Ernst sei.

Die jüngere Generation in Irland aber, alle strebenden Leute, die bei der Emancipationsbewegung in die Schule gegangen waren, die der Geist O'Connell's, wie er sich in der Emancipationsagitation bethätigt hatte, beseelte — begriffen den Widerspruch nicht, in den O'Connell gerathen war. Sie hörten von England aus und sehr oft auch in Irland die Anklage gegen O'Connell, daß es ihm nicht ernst gemeint sei mit dem Repealrufe; und sie sahen dann selbst nur zu klar, daß O'Connell oft anders handelte, als er gesprochen hatte. O'Connell war überhaupt wenig gewissenhaft in der Wahl seiner Mittel, er dachte meist: „Der Zweck heiligt sie." Eine Gelegenheitslüge, eine Gelegenheitsverleumdung, eine Gelegenheitsfälschung der Thatsachen und Ereignisse, Versprechungen, die er nicht zu halten gedachte, Vorspiegelungen, an die er selbst nicht glaubte, kosteten ihn wenig, gehörten zu seinen alltäglichen Aushilfmittelchen. Diese Art aber gab dem Vorwurfe, daß er es überhaupt mit der Repeal nicht ernst meine, bei allen Zweiflern eine alltägliche Nahrung. Die jüngere Generation neigte sich nach und nach der Ansicht zu, daß der Repealruf wirklich für O'Connell nur ein Mittel sein könne und nicht das Ziel selbst. Aber sie fiel deswegen nicht von der Repeal, sondern — von O'Connell ab. Sie folgte ihm in allen seinen Bewegungen für die Repeal, entschlossen, am Tage, wo er die Repeal aufgeben werde, sie in ihre Hand zu nehmen; sie folgte ihm, aber sie suchte ihn nach und nach, anstatt von ihm fortgerissen zu sein, vorwärts zu stoßen. O'Connell war der Führer, die jüngere Generation wurden die Treiber, und sie trieben rascher, als der Führer gehen wollte.

In diesen Zuständen lag der Keim des jungen Irlands, das längst bestand, ehe es durch seinen Bruch mit O'Connell auf der Oberfläche der Bewegung erschien, seinen Namen und seinen Führer fand. Vorerst waren diese Zustände aber die Ursache der Schwäche O'Connell's und der Verminderung seines persönlichen Einflusses und Ansehens. Viele ältere Leute sagten mit England: „Die Repeal ist ein Spiel, um das Volk hinzuhalten und auszubeuten"; die jüngere Generation zweifelte an ihrem Führer, trat von ihm ab, bildete sich ein eigenes Lager. Die englischen Staatsmänner wußten dies Alles besser als die irländischen Parteien selbst. Sie sahen, daß — als das „Repealjahr" vorüber war, ohne die Repeal gebracht zu haben, daß, als O'Connell stets an der Gränze der „Selbstrepeal" stehen blieb oder zurückwich — seine Kraft versplittert, das Vertrauen der Tapfern von ihm gewichen, der Glaube der Schwachen an ihn gebrochen. Sie fühlten, daß die Zeit gekommen, wo sie einen entscheidenden Angriff auf O'Connell

wagen könnten. Und sie wagten ihn und er gelang vollkommen. O'Connell wurde angeklagt, verurtheilt, ins Gefängniß geworfen und — dort begraben.

X. Die Engländer mochten sich einbilden, daß mit der Verurtheilung O'Connell's auch die Repeal verurtheilt und besiegt sei. Sir Robert Peel — der „kluge" Mann, der das Glück hatte, jedesmal ans Ruder zu gelangen, wenn die englischen Wasser so getrübt waren, daß es ihm nicht schwer wurde, ein Fischlein zu fangen — konnte stolz um sich schauen. — Der Löwe, der sich spielend in einem zufällig auf seinem Wege liegenden Netze selbst verwickelt hat, mag mit ähnlichen Gefühlen, wie O'Connell zu Peel, zu der Angst hinaufsehen, mit der der Jäger pochenden Herzens die unverhoffte Beute anstaunt.

O'Connell war gefangen, besiegt — nicht aber Irland, nicht die Repeal! Der „Befreier" stand gefesselt da; aber nicht England hatte ihm die Fesseln angelegt; er hatte sich selbst in sie verstrickt und zwar in einem Augenblicke, wo Irland nicht bereit war, ihn aus denselben zu befreien.

„O'Connell" — der „Befreier" — „der friedliche und gesetzliche Agitator" — der Gedanke, der in O'Connell's Namen liegt, der brach im Gefängnisse zusammen. Irland und England sahen mit den verschiedenartigsten Gefühlen zu dem Gefängnisse O'Connell's hinüber. Aber in beiden klang ein gemeinsames Bewußtsein durch, und Beide sagten sich, das Eine besiegt, das Andere als Sieger: „Die friedliche Agitation für Repeal ist von nun an nicht mehr möglich!"

Und Niemand hatte dies Gefühl tiefer und durchgreifender als O'Connell selbst.

Wir sagten schon einmal, daß O'Connell kein Denker, kein Philosoph, sondern ein Gefühlsmensch, ein gläubiger Enthusiast war. Die Philosophie ist kritisch zersetzend, verneinend — sie hat nie und nirgends gezeugt und geschaffen, sogar da nicht, wo es den Anschein hat, als ob wir den Kindern ihrer Anstrengungen begegneten. Es ist selbst hier nur das äußere Kleid, das von der Philosophie kommt; der innere Geist ist der Sohn einer lebendigen Liebe, eines begeisternden Gefühls, wenn auch im Gewande des philosophischen Gedankens. Man hat oft in Christ den Jünger der reinsten griechischen Philosophenschule sehen wollen; aber was in jenen Philosophen an Christ erinnert, sind Propheten- und Poetengefühle, und was in Christ an diese Philosophie mahnt, ist nur Zugabe in seinen Lehren; die Hauptsache, die unversiechbare Liebe, hat die ihm vorhergehende Philosophie ebenso wenig geschaffen, als die ihm nachhinkende sie je begriffen hat. —

O'Connell war ein höchst unphilosophischer Kopf, aber er hatte ein gläubiges Herz. Er glaubte an seine Religion, an sein Vaterland — und an sich selbst. Er war nicht nur gläubig, sondern abergläubig, wenn ein Gefangengeben des eignen Gedankens gegenüber dem Unbegreiflichen, das uns sehr oft im Kleinen wie im Großen an unsere eigene Nichtigkeit erinnert, Aberglaube heißt. Und diesen Aberglauben trug er in seinen Beruf über. Es war ihm so Vieles gelungen, ohne daß er selbst zu Anfang auf dies Gelingen bauen konnte; er hatte so oft erlebt, daß der Tag des Sieges dem Tage der Niederlage folgte, ohne daß die Ursache des einen und der andern dem kurzsichtigen Menschenauge erreichbar war. Sein ganzes Leben war — wie das jedes Menschen, selbst des unbedeutendsten — eine stete Reihenfolge von Wundern, von Früchten, die er nicht gesäet, von Erfolgen, die er nicht vorbereitet, von gelungenen Schlägen, zu denen er den Arm nicht aufgehoben hatte. Er ahnete — wie alle großen Männer, denen Vieles gelungen — daß ein Höheres seinem Werke Gedeihen gebe; er beugte seinen stolzen Nacken und dachte an Gott und sein Geschick, die des schwachen Menschen Schritte leiten.

O'Connell glaubte an sich selbst, hatte das tiefste Vertrauen in den Beruf, der ihm zum Besten seines Volkes geworden war. In diesem Glauben hoffte er oft mehr, als er mit kaltem Verstande zu rechtfertigen vermochte; vor Allem aber hatte er das festeste Vertrauen in den „Stern"*), der seine Schritte leite. Er prunkte und prahlte oft mit diesem Bewußtsein. Er behauptete keck, daß er auf dem Felde des gesetzlichen Widerstandes unbesiegbar sein werde, was auch England mit allen seinen gesetzlichen Finten und

*) Napoleon sagte eben so gut wie Louis Philipp: „Mon étoile brille toujours!"

Fallen gegen ihn versuchen möge. Es war nicht so sehr das Vertrauen auf seine Advocatengelehrsamkeit als das Vertrauen auf sein Geschick, auf seinen höhern, von Gott erhaltenen Beruf, der ihm diese Keckheit gab.

Nur zu natürlich, wenn O'Connell dies Vertrauen vor den Thoren seines Gefängnisses zurückließ. Er war besiegt, nicht wie Jemand, der eine Niederlage erlitten, sondern wie Jemand, der in dieser Niederlage selbst seine eigene Schwäche und Unzulänglichkeit dem starken Feinde gegenüber erkannt hat.

O! wie schade, daß er nicht in seinem Gefängnisse gestorben ist und dort auch körperlich begraben liegt, wie sein Geist dort seine Laufbahn vollendete. Der Agitator, der Befreier Irlands, war hier ein ganzes Jahr auf seine vier Mauern beschränkt. Ein ganzes Jahr lang sagte ihm alle Tage jede Secunde: „Du, O'Connell, du bist gefangen." Und neben ihm standen die jüngeren Leute *), sahen zugleich mitleidig und zornglühend auf ihren „Leader", der sie am Ende bis ins Gefängniß geführt, hinab. Ihr Schweigen und ihr Reden, ihr Klagen um O'Connell, um Irland, um ihre eigene Freiheit waren vergiftete Dolchstiche ins Herz ihres großen Mitgefangenen. Was Wunder, daß es am Ende brach!

O'Connell war — wie alle Irländer mit seltener Ausnahme, wie alle Katholiken zu der Zeit, wo ihr Vaterland, ihre Umgebung, Erziehung, Literatur, Kunst und Wissenschaft auf der Stufe standen, auf der Irland noch heute steht — ein eifriger Katholik. Er suchte und fand Trost für seinen Kummer bei seinem Gotte und in seiner Kirche. Und die ganze Geistlichkeit von ganz Irland, groß und klein, betete für ihn und pilgerte zu seinem Gefängnisse, um ihn zu trösten.

Als sich endlich die Thore des Gefängnisses für ihn und seine „Mitmärtyrer" — wie das irländische Volk sie nannte — wieder öffneten, war O'Connell selbst und Alles um ihn vollkommen geändert.

O'Connell — der Gedanke O'Connell — war gebrochen, das Vertrauen in ihn selbst zernichtet. Er lallte zwar noch den Repealruf; aber er ging bei der Eröffnung des Parlamentes nach England und gab seinen stolzen Siegern eine Gelegenheit, großmüthig zu sein und ihm einen mitleidig-freundlichen Gruß zuzurufen, als er in ihre Mitte trat.

Der Bruch zwischen O'Connell und Jungirland wurde jetzt ein offener. Die jungen Leute ahneten heraus, daß O'Connell nicht mehr in sich selbst vertraue, und die natürliche Folge war, daß sie ihm nun auch ihr Vertrauen nicht mehr schenkten. Die Veranlassung zum Bruche zwischen O'Connell und Jungirland — indem die jüngere Generation im Falle der Noth selbst zu den Waffen zu greifen sich bereit erklärte, während die O'Connell's das Schwert für alle Ewigkeit und trotz allen Verhältnissen und möglichen Verwickelungen verdammten — war aber nur die Veranlassung, nicht die Ursache des Bruches, wenn sie als solche auch sehr tief in den Verhältnissen begründet lag. Jungirland kam aber aus dem Gefängnisse und hatte dort einsehen gelernt, daß Altengland am Ende in dem Kampfe mit gesetzlichen Waffen Irland in Ketten zu werfen die Macht finden werde, wie es sie O'Connell gegenüber am Ende gefunden hatte. Der Schluß ist vielleicht nicht ganz logisch — denn die Besiegung O'Connell's auf dem Felde des gesetzlichen Widerstandes wurde, wie wir gesehen, erst durch die Lüge und den Widerspruch, in den O'Connell sich verwickelte, möglich — aber wenn nicht ganz logisch, so war die Denkweise Jungirlands deswegen nicht weniger natürlich. O'Connell im Gefängnisse hieß für seine Freunde und Nachfolger: „Es giebt kein Recht für Irland." Und daher kam Jungirland zu dem Schlusse, daß, wo das Recht zu Ende sei, die Gewalt beginne und sich als natürliche Selbsthilfe rechtfertige.

Mit dem Abfalle Jungirlands verlor O'Connell und seine Agitation den letzten Rest politischen Lebens. Was das Gefängniß übrig gelassen, trat dieser Zwiespalt nachträglich nieder.

---

*) Dufoy, der Begründer des Blattes: The Nation und der eigentliche Stifter des jungen Irlands, und mehrere Andere

O'Connell, altersschwach, müde, gebrochen — ein entasteter Stamm — stützte sich jetzt immer mehr auf seinen Glauben an Gott, der allein ihm geblieben war, nachdem er den Glauben an sich selbst und sein Werk verloren hatte. Schon im Gefängnisse waren Geistliche, waren Jesuiten seine alltäglichen Gesellschafter, sein Trost und seine Hoffnung geworden. O'Connell hatte stets in der katholischen Religion die festeste Grundlage der irländischen Nationalität, der irländischen Befreiung gesehen. Es gab eine Zeit, wo die ganze Geistlichkeit Irlands jedem seiner Winke gehorchte. Jetzt kehrte sich dies Verhältniß um. O'Connell hatte Nichts mehr in seinem Herzen, das ihn zum Gebieter, zum Herrscher, zum Führer machte, — und so ließ er sich berathen, beherrschen, führen. Die Geistlichkeit nahm ihn ins Schlepptau und war mit Ursache an dem offenen Bruche zwischen Alt- und Jungirland, weil sie fürchtete, daß ein Protestant (Smith O'Brien) das Erbe O'Connell's übernehmen könne, weil sie in den jungen Leuten Grundsätze der Toleranz lebendig sah, die, wie so oft Toleranz, Folge des Zweifels waren. Mit diesem Bruche herrschte nicht mehr O'Connell, nicht mehr die irländische Nationalbewegung in der Repealgesellschaft, sondern die Geistlichkeit und vor Allen die Jesuiten.

O'Connell war nicht mehr „O'Connell" genug, um zu fühlen, wie er nach und nach vom Herrn zum Knechte herabgesunken. Aber wenn die Liebe und der Glaube, die Liebe zu Irland und der Glaube an sein Werk, in ihm noch eine Spur der alten Kraft gelassen hatten, so muß das Hungerjahr für ihn ein letzter Dolchstoß in das so vielfach verwundete und blutende Herz gewesen sein. Und wirklich brach seine letzte Körperkraft diesem Elendbilde des hungersterbenden Irlands gegenüber zusammen. Er floh, den Tod im Herzen, sein Vaterland und starb auf fremder Erde.

XI. Die Nachwelt wird ihm Gerechtigkeit widerfahren lassen. Die Gläubigen werden ihn heilig sprechen und die Ungläubigen seine riesenhafte Größe anerkennen.

Er ist der „Befreier" Irlands, und wird es noch ganz anders sein, wenn der Same, den er ausgeworfen, nicht zwischen dem Unkraute, das er oft selbst gehegt, erstickt.

Aber nicht nur Irland war sein Feld, auf dem er säete. Er hatte einen hohen Nationalberuf erhalten, aber sein Beruf der ganzen Menschheit gegenüber ist noch größer.

Sein Leben und sein Tod, seine Errungenschaften und sein Scheitern auf dem Meere der gesetzlichen Agitation werden unverwischliche Lehren für die ganze Welt und alle Zukunft sein, so lange die Geschichte unserer Zeiten nicht verschollen ist.

Was er für Irland erlangt hat, ist ein Beweis, wie mächtig Recht und Gerechtigkeit, wie gewaltig die Ansprüche der Völker auf Freiheit und Menschenwürde sind, wenn sie diese Ansprüche auf friedlichem Wege mit dem Gesetze in der Hand zu erringen suchen. Das ärmste, elendeste, schwächste, erbarmungswürdigste und rechtloseste Völkchen der Erde besiegte auf diesem Felde — England, das mit Stolz sagen darf: „Die Sonne geht nicht unter in meinem Reiche." —

Die Völker, die diese Lehren nicht begreifen, sind der Freiheit nicht würdig. —

In dem Mislingen der Versuche O'Connell's, die Auflösung der Union zwischen England und Irland auf dem gesetzlichen Wege und durch die friedliche Agitation zu bewirken, liegt eine doppelte Lehre, eine Lehre für die Völker und ihre Freunde und eine für die Herrscher und ihre Rathgeber.

O'Connell scheiterte in seiner Agitation für Repeal nicht sowohl an der Macht Englands als an der Lüge und Unwahrhaftigkeit, mit der er selbst diese Agitation betrieb und zu der er sich in gewisser Beziehung gezwungen sah. Er verlor durch diese Unwahrhaftigkeit das Vertrauen seiner Freunde, die Achtung seiner Feinde. Wahrheit und Ernst — das ist das Zeichen, in dem Ihr siegen werdet. Das edle Ziel genügt nicht, es will auch mit edlen Mitteln errungen sein. Die Völker und Volksführer, die diese Wahrheit nicht begreifen, werden wie O'Connell die Gelegenheit finden, das Verkennen derselben in Schmach und Niederlage zu beweinen.

O'Connell wurde besiegt; England fand Gesetze und Gesetzausleger, die O'Connell verdammten, obgleich wahrlich nie Jemand den Grundsatz der Herrschaft des Gesetzes unter allen Umständen so anerkannte, wie O'Connell, obgleich Niemand wie er dem Gesetze zu Lieb die Gewalt niedergehalten hatte. Und an dem Tage, an dem

England diesen Sieg errang, erhob sich Jungirland und rief: Zu den Waffen! „Gesetzliche Agitation ist nicht möglich, wo List das Gesetz zum Besten der Gewalt auslegt.“ Der Ruf: zu den Waffen, den Jungirland ausgestoßen, hat bis jetzt nur wenige Nachfolger gefunden. Das verhindert nicht, daß schon heute Blut genug in diesem unheilvollen Lande fließt. Und die Stunde wird kommen, wohl zum Unglücke Irlands, sicher zum Untergange Englands, wo der Ruf: „Zu den Waffen!“ in Irland von Mund zu Mund, von Herz zu Herz gehen wird — und zwar Alles, weil Sir Robert Peel glaubte, daß die Zeit gekommen sei, wo er der friedlichen Agitation mit etwas List und Klugheit ein Ende machen könne.

Die Herrscher und Machthaber, die diese Lehre nicht begreifen, werden, wie England, die blutige Frucht des Samens, den sie in Unrecht und Gewalt auswerfen, mit hundertfachem Ertrage einernten.

Das ist O'Connell.

Sein Name wird in die ferne Zukunft hinüberleuchten. Und die Völker und die Herrscher, die Schwachen und die Starken, die die Bedeutung seines Wirkens, die Ursache seiner Erfolge wie die Ursache seiner Niederlage erkannt haben, werden auf dem Felde des Gesetzes durch das Wort des Friedens den Segen des Rechts und der Freiheit an ihre Schritte fesseln. — Venedey.

Occupation, privat- und völkerrechtliche und staatsrechtliche. — I. Die privat- und völkerrechtliche. — Wörtlich und im weiteren Sinne heißt Occupation die Bemächtigung, die factische Besitzergreifung. Als solche erscheint z. B. auch im Kriege eine selbst nur vorübergehende Occupation feindlichen Landes. In einem engeren juristischen Sinne heißt Occupation diejenige Besitzergreifung, wodurch Jemand eine Sache definitiv zu der seinigen macht oder als sein Eigenthum erwirbt. Die Bedingungen der Eigenthumserwerbung überhaupt und somit auch die einer Eigenthumserwerbung durch Occupation sind zwar bei verschiedenen Völkern und auch in Beziehung auf das Privat- und öffentliche Recht zum Theil verschieden modificirt und bestimmt, doch huldigt auch in dieser Lehre das classische römische Recht den wahren naturrechtlichen Grundsätzen, welche logisch consequent aus der Natur eines wahren Friedens- oder Rechtsvereins unter freien sittlichen Personen sich ergeben. Und diese Grundsätze, die im Wesentlichen auch dem altgermanischen Rechte zu Grunde liegen, sind nach dem Untergange des Faustrechts und des Feudalismus, wodurch sie gröblich verletzt wurden, auch immer vollständiger wieder in den neueren Gesetzgebungen so wie auch in dem europäischen Völkerrechte anerkannt worden.

Die Natur eines wahren Friedens- oder Rechtsvereins civilisirter Völker fordert nehmlich, daß für die rechtlichen Persönlichkeiten, für die freie friedliche Behauptung und Verwirklichung ihrer Bestimmung und ihrer Zwecke im irdischen Leben eben so ein fester juristischer Boden, ein äußerer, sachenrechtlicher, juristischer Leib rechtlich geheiligt wird, wie ihr Körper schon einen naturgesetzlichen Träger für ihre freie Seele und Seelenthätigkeit abgiebt. Denn es ist klar, daß ohne feste bleibende Rechte auf die Sachenwelt, ohne allgemein anerkannte Eigenthumsrechte, ohne gesicherte freie Gebrauchsrechte von gemeinschaftlichen Gütern, wie Luft und Wasser, alle einzelne und moralische Personen der unentbehrlichsten festen Grundlage für ihre freie Lebensthätigkeit zur Verwirklichung ihrer besonderen und der allgemeinen Culturzwecke entbehren würden. Hierauf gründen sich das ganze Sachenrecht und seine beiden Haupttheile, das Sachenrecht an den gemeinschaftlichen und an den vertheilten Sachen. Es giebt nehmlich einestheils solche Güter, welche, wie die Luft, das Meer, die öffentlichen Ströme, die Landstraßen (res communes omnium und res publicae), allen Personen nothwendig und zugleich solcher Art sind, daß Alle in Beziehung auf dieselben alsdann und nur alsdann ihre Bedürfnisse befriedigen können, wenn Keiner dieselben ausschließlich und für immer mit sich verbindet. Hier muß also Allen das gleiche freie Gebrauchsrecht gesichert sein. Es giebt anderntheils Sachen, die nicht in solcher Gestalt und Menge vorhanden sind, daß Jeder, ohne sie je nach seinen besonderen Zwecken und Bedürfnissen ausschließlich zu erwerben und beliebig zu gestalten, im Falle des Bedürfnisses sie zur Hand hätte, auf ihren ihm zweck-

mäßigen Gebrauch sicher rechnen könnte. Hier muß eine ausschließliche Vertheilung oder Eigenthumserwerbung Statt finden. Für dieselben nun müssen nach den Grundsätzen der rechtlichen Freiheit und Gleichheit und des besonderen und allgemeinen Bedürfnisses die rechtlichen Erwerbsarten festgestellt werden. Es muß also Allen rechtlich gleich frei gelassen werden, auf allen rechtlichen, der allgemeinen Cultur oder dem Nationalwohlstande förderlichen Wegen das Eigenthum zu erwerben, welches sie bedürfen. Diese Wege sind: 1) die Erwerbung herrenloser Sachen und ihrer Accessionen und Früchte, insbesondere die Gewinnung von Naturproducten aller Art (Occupation); 2) die Bearbeitung (Specification); 3) der Austausch (Tradition). Wenn nun ein Gesellschaftsmitglied sich ernstlich und erfolgreich in der Absicht anstrengt und bemüht, um auf diesen Wegen ohne Verletzung fremder Rechte Eigenthum zu erwerben, während Andere diese Anstrengung nicht machen wollen, alsdann ist dieser Erwerb anzusehen als entsprechend einestheils dem Privatbedürfnisse des Erwerbers und zugleich als entsprechend dem öffentlichen Bedürfnisse und Wohle, mithin auch dem Verdienste des Erwerbers um das öffentliche Bedürfniß oder Wohl. Denn es ist ja vortheilhaft, daß möglichst bald und viel durch Gewinnung der Naturproducte, Bearbeitung und Handel das allgemeine Cultur- oder Nationalvermögen wachse. Während also in rohen Zeiten, wo auch so ziemlich die Bedürfnisse Aller noch gleich sind, eine absolut gleiche Eigenthumsvertheilung einer rohen materiellen Gleichheit entspricht, so entspricht die so eben angegebene bei cultivirteren Völkern und verschiedenen persönlichen Verhältnissen und Ständen einer gerechteren, viel besseren und der Cultur förderlicheren intellectuellen oder verhältnißmäßigen Gleichheit. Diese macht sich im rechtlich geordneten Verkehre durch die natürliche Freiheit von selbst, während jene durch positive Vertheilung geschaffen wird. Die natürliche fordert insbesondere auch, daß sowohl bei dem Gebrauche der unvertheilten allgemeinen Güter wie bei der Erwerbung der vertheilbaren der zuerst Kommende dem später Kommenden vorgehe und von diesem nicht aus dem Besitze geworfen werden dürfe. Daher die Regel: res nullius cedit primo occupanti.

Zu den dreifachen angegebenen Rechtsgründen der Erwerbung gehört nun auch die thatsächliche Erwerbung oder Besitzergreifung, wodurch in Verbindung mit dem Ersteren erst die Sache mit der Persönlichkeit, gleichsam als ihr juristischer Leib, fest und bleibend, durch feste Rechtsbande (die dinglich rechtlichen), verbunden und ihrem Willen unterworfen wird, so daß sie gleichsam als ein Bestandtheil dieser Persönlichkeit erscheint, welchen nun Alle rechtlich zu achten haben, wie es schon der Sprachgebrauch durch das Wort mein oder durch die Worte: „res Titii est“ bezeichnet [1]).

Die angegebenen beiden allgemeinen Bedingungen bilden nun auch die beiden Erfordernisse der ersten Hauptart der Eigenthumserwerbung durch Occupation.

Hiernach wird also zu derselben erfordert:

1) eine occupationsfähige Sache, oder es wird erfordert, daß die Sache A) zu den vertheilbaren gehört, daß sie als ausschließliches Eigenthum von dem Erwerber erworben werden kann (daß sie in commercio für ihn ist). Nicht erwerben können die Einzelnen: a) solche Sachen, die Allen zum Gebrauche frei bleiben müssen (res communes omnium), und die daher zwar wohl in einzelnen Theilen, nie aber im Ganzen ausschließlich erworben werden können, wie die Luft, das Meer und das Gestade des Meers. Auch völkerrechtlich bleibt das Weltmeer der ausschließlichen Erwerbung einzelner Völker entzogen. Es soll allen zum Gebrauche freistehen und es ist kein Bedürfniß für ein einzelnes Volk, es ausschließlich in seinen Besitz zu nehmen, und es ist auch unmöglich, alle anderen davon auszuschließen [2]). Die früheren Vertheilungen des Weltmeeres durch den Papst sind völkerrechtlich nie gültig geworden [3]). b) Oeffentliche Sachen (res publicae),

---

1) Ueber die juristisch und politisch oder nationalökonomisch folgerichtige vortreffliche Durchführung und Verwirklichung der hier angedeuteten Grundideen in dem ganzen röm. Sachenr. siehe Welcker, System. Bd. I. S. 605—633.

2) v. Martens, Völkerrecht. §. 30.

3) Klueber, droit des gens. §. 126.

die dem Staate gehören und Jedem zum Gebrauche frei bleiben sollen, wie öffentliche Ströme, Landstraßen. In Beziehung auf andere Völker ist hier Erwerbung durch Occupation darum unmöglich, weil diese öffentlichen Sachen schon von einem bestimmten Volke oder Staate zu besonderem völkerrechtlichen (nicht privatrechtlichen) Eigenthume occupirt sind, weil also in Beziehung auf andere Völker die sogleich anzugebende zweite Bedingung der Occupation fehlt. Nehmlich die Sache muß auch

B) eine herrenlose Sache im engeren Sinne sein (res nullius), d. h. eine Sache, die, so viel man weiß, noch nie einen rechtlich anerkannten Eigenthümer hatte, wie das wilde Thier in der Freiheit, oder die doch denselben verlor, ohne in eines Anderen Eigenthum übergegangen zu sein. Wenigstens in Beziehung auf die Art des Eigenthums, welches erworben werden soll, muß die Sache herrenlos sein. So ist zwar völkerrechtlich oder gegen fremde Völker Alles, was in einem erworbenen Territorium eines Volks sich befindet, in dessen völkerrechtlichem Eigenthume, wenn es auch noch in keinem Privateigenthume, weder des Fiscus noch eines einzelnen Rechtsmitgliedes, sich befindet und mithin von Diesen als res nullius occupirt werden kann. Aehnlich kann man auch sagen: die ganze Erde gehört (als communio primaeva) dem ganzen Menschengeschlechte, allen Völkern oder Menschen. Dieses heißt aber doch nur: dieselben können moralisch und je nach der Natur ihrer besonderen Rechtsverhältnisse sämmtlich Ansprüche auf ihre zukünftige Erwerbung machen. In so fern ist Gemeinschaftlichkeit in Beziehung auf juristisches Eigenthum und die wirkliche Erwerbung, Herrenlosigkeit aber ist, so lange jene nicht erfolgte [4]).

In dem Völkerrechte hat man bestritten, daß ein Volk die von wilden Völkern bewohnten Inseln oder Länder rechtlich occupiren könne [5]). Dennoch haben die Völker stets solche Occupationen sich erlaubt und meist nur scheinbare Rechtfertigungsgründe in erzwungenen oder erlisteten Verträgen oder in unbegründeten Kriegsrechten gesucht. In der That kann man auch sagen, daß ein rechtlicher Friedensvertrag nur zwischen Denjenigen besteht, die ihn mit Freiheit ausdrücklich oder stillschweigend abschlossen, und daß, wo er fehlt, Verletzungen wohl unmoralisch, aber nicht juristisch unrecht sind. Die im europäischen Völkerrechte mit einander stehenden Völker erhalten also niemals einen Rechtsgrund, eine Occupation und die daraus abgeleitete Eigenthumserwerbung eines Landes, einer Insel, von Seiten eines dieser Völker, so wie z. B. die Occupation Neuseelands durch die Engländer, darum als ungültig anzugreifen, weil dadurch frühere Rechte eines nicht in das europäische Völkerrecht aufgenommenen wilden Volkes verletzt worden seien. Wohl aber würde es ein Fortschritt unserer Civilisation sein, wenn hier unser europäisches Völkerrecht zum Schutze aller, auch der uncivilisirten Völker, ähnlich wie zum Theil rücksichtlich der Negersklaverei, gegenseitig zwischen den civilisirten Völkern anerkannte Grundsätze in sich aufnähme.

2) Wirkliche Bemächtigung oder Besitznahme der Sache in hinlänglich erkennbarer Absicht, sie sich eigenthümlich zuzueignen. Daher ist z. B. das bloße Entdecken eines Landes oder das Finden einer Sache noch keineswegs eine Erwerbung, ebensowenig als die erklärte Absicht, den Besitz derselben ergreifen zu wollen. Dieses gilt vollkommen auch im Völkerrechte. Sehr viel aber ist darüber gestritten worden, ob bloße Zeichen, wie aufgepflanzte Wappen, Fahnen u. s. w., zur wirklichen Erwerbung genügen, ob nicht, wie Manche wollen, wirklicher Anbau erfordert werde [6]). Der Anbau aber wird mit Unrecht in die Erwerbung durch Occupation hereingezogen. Es kommt nur darauf an, ob wirklich eine wahre Bemächtigung der zu erwerbenden Sache geschehen ist, ob der neue Erwerber sich wirklich thatsächlich in den ausschließlichen Besitz der ganzen Sache, in die factische ausschließliche Verfügungsgewalt über sie setzte, so daß er dieselbe behaupten kann.

Hat ein Volk ein Land occupirt, so hat es nach dem Obigen zwar alle inner-

---

4) Klueber l. c. §. 47.
5) v. Martens a. a. O. §. 30.
6) v. Martens a. a. O. §. 31.

halb des occupirten Territoriums enthaltenen Sachen, Districte, wüste wie bebaute, Flüsse, Seen, mit occupirt, jedoch hat es nur so weit das Land erworben, als es dasselbe nach erkennbaren Gränzen wirklich in Besitz nahm oder benutzt und bebaut. Weiter darf es Andere nicht von der Occupation und Benutzung ausschließen [7]).

Die Römer führten für die Eigenthumserwerbung als eine allgemeine Occupationsart auch die Erbeutung im Kriege (occupatio bellica) auf. Nach der Unvollkommenheit des Völkerrechts der Alten wurden die Kriege nehmlich Vernichtungskriege. Und so wie sie schon die Sachen fremder Völker, mit welchen sie kein besonderes Friedensbündniß hatten, für herrenlos erklärten [8]), so wurden vollends, sobald der Krieg erklärt war, auch alle Sachen der früher föderirten Völker allgemein herrenlos. Jeder Römer konnte dieselben rechtlich erbeuten und dadurch erwerben [9]). Nach dem heutigen Völkerrechte dagegen erscheinen die Kriege nur als die äußersten rechtlichen Mittel, das verletzte oder verweigerte Recht zu schützen und den rechtlichen Frieden wiederherzustellen. Alle Gewalt in denselben muß sich also darauf beschränken, die Kriegsmacht und Kriegskraft des feindlichen Volkes zu schwächen und zu überwinden. Nur also die zum Kampfe aufgerufenen Krieger haben hier Feindseligkeiten auszuüben, und in der Regel auch nur gegen die feindlichen Krieger, und auch gegen sie nur so lange, bis sie sich ergeben. Somit fällt die allgemeine römische Eigenthumserwerbung durch Beute heut zu Tage hinweg. Weder die der Regel nach nur für den Staat gemachte Erbeutung des Materials und der Mittel des feindlichen Heeres, noch die etwa zur Bekämpfung der feindlichen Macht als Kriegsmaßregel nach Kriegsgebrauch befohlene Beschlagnahme, Auslieferung, Hinwegnahme oder Zerstörung von Sachen des feindlichen Volks, noch eine vielleicht auf solche Weise ausnahmsweise gestattete Plünderung, noch auch die Erbeutung der durch den Tod oder die Unbekanntschaft des feindlichen Kriegers wirklich herrenlos gewordenen Sachen passen unter die römische Beuteerwerbung. Die näheren Bestimmungen über diese Verhältnisse geben die Kriegsraison, der Kriegsgebrauch und die Landesgesetze.

II. Die staatsrechtliche Occupation. Vorzüglich rücksichtlich des Eigenthumsrechts und der Occupation des Staats oder des Regenten und Oberherrn, und dadurch denn mittelbar auch rücksichtlich aller Eigenthums- und Occupationsrechte der Bürger entstanden zum Theil schon durch spätere despotische römische Fiscusrechte, vorzüglich aber durch den faustrechtlichen Feudalismus, eine ganze Reihe der abgeschmacktesten, verderblichsten, usurpatorisch und in falschen Theorieen behaupteten Verletzungen des bisher dargestellten rechtlichen Systemes. Fälschlich verwandelte man in der damaligen anarchischen Verwirrung aller Begriffe wie aller Rechte das völkerrechtliche Eigenthum des Volks oder der Staatsgesellschaft auf ihr Territorium und auf alle in demselben befindliche Sachen in ein staats- und privatrechtliches Eigenthum, in ein Eigenthum vollends des Regenten. Man schrieb dann diesem theils ein Privat- oder Patrimonialeigenthum am Lande oder Territorium und mittelst dessen an dem Staate und an den Bürgern zu, theils auch ein lehns- oder schutzherrliches Obereigenthum an dem Privateigenthume der Letzteren, theils endlich ein ausschließliches Occupationsrecht an den herrenlosen Sachen im Territorium, deren Begriff man auf die widersinnigste Weise ausdehnte. Diese räuberischen Anmaßungen und Fictionen machte man dann meist unter dem Titel sogenannter Regalien geltend. So nahm man z. B. unter dem Namen Jagdregal den Bürgern allermeist das Recht, durch die Occupation des Erjagens Eigenthum zu erwerben. Nach römischem Rechte erwarb man dadurch Eigenthum, selbst wenn das Wild sich auf fremdem Boden befand, wobei nur unter Umständen die Betretung des fremden Bodens rechtsverletzend sein konnte. Nach deutschem Rechte wurde dieses dadurch modificirt, daß zum Theil das Grundeigenthum eingefriedigt und daher auch die in solcher Wehre befindlichen beweglichen Sachen schon von selbst als dem Grundeigenthümer gehörig angesehen wurden, wobei denn jedem Bürger nur die Jagd auf seinem Ei-

---

7) v. Martens a. a. O. §. 32 und 33.
8) L. 5 de captivis.
9) §. 17 de rerum divisione et L. 5. §. 7. L. 51 de adquir. rer. domin.

genthume, in der offenen Mark und in herrenlosen Districten frei blieb. Dieses Recht nun, wie auch das Recht, durch Fischen zu occupiren, wurde nach angeblichen Obereigenthums- und Regalrechten großentheils den Bürgern geraubt, und wie sehr sie die Ungerechtigkeit dieses Raubes fühlten, ebenso wie die der Beraubung ihrer Waldungen, dieses beweisen ihre Beschwerdeartikel im großen Bauernkriege [10]). Zu den vielartigen Occupationsrechten des Fiscus an angeblich herrenlosen und erblosen Gütern gehörten auch die auf die Heimfalls- oder Fremdlingsrechte (droit d'aubaine) begründeten Occupationen der Verlassenschaft im Lande verstorbener Fremdlinge (s. „Gastrecht"), ferner die der gestrandeter Güter unglücklicher Schiffbrüchigen ꝛc. [11])

Die rechtswidrige, faustrechtliche und despotische Natur all' dieser Rechte und die Absurdität ihrer Begründungen hat der Artikel „Herrenlose Sachen" nachgewiesen. Und eben so ist schon dort erwiesen, daß praktisch heut zu Tage alle diese faustrechtlichen Usurpationen im Allgemeinen als entschieden rechtsungültig verworfen werden müssen, und daß sie lediglich als Ausnahmsrecht in so fern und in so weit angewendet werden dürfen, sofern und soweit sie durch noch gültige ausdrückliche positive particuläre Ausnahmsgesetze sanctionirt sind. Sie widersprechen nehmlich allen allgemeinen und allen ursprünglichen deutschen wie allen unseren heutigen Staats- und Regierungsrechten zur Grundlage dienenden Rechtsgrundsätzen. Sie haben also die rechtliche Vermuthung gegen sich. Ja, sie haben schon darum ihre Gültigkeit ebenso verloren wie die päpstlichen Vertheilungen des Weltmeers und die durch sie zu Gunsten von Spanien und Portugal aufgehobenen freien Gebrauchs- und Occupationsrechte der übrigen Völker. Sie gehören ihrer Natur und Entstehung nach untergegangenen despotischen, faustrechtlichen und feudalen Zuständen an. Sie wurden selbst in diesen niemals allgemein, überall und gleichförmig und reichsgesetzlich für alle deutsche Länder eingeführt. So behaupteten selbst viele deutsche Bauern stets ihre Jagdrechte, z. B. im heutigen Belgien, und nach einem Urtheile des badischen Oberhofgerichts zu Gunsten des von der Regierung bestrittenen allgemeinen Jagdrechts alle Bauern der Gemeinden Ober-, Mittel- und Unter-Schaffberg auch im Odenwalde.

Nur einige wenige jener Ausnahmsrechte und Occupationsrechte des Fiscus oder doch besondere Beschränkungen des allgemeinen Occupationsrechts herrenloser Güter lassen sich vielleicht theilweise aus dringenden Gründen des Staatswohles rechtfertigen, wie in Beziehung auf die Betreibung des Baues wichtiger Mineralien, der Salinen u. s. w., oder wie in Beziehung auf die Art der Ausübung des Jagdrechts der Privaten. Doch sind auch dieses nur particulärrechtlich zu erweisende und auch nur nach den besonderen Verhältnissen zulässige Ausnahmen und als solche besonders zu erweisen und strict zu interpretiren.

So weit nun weder jene verwerflichen oder auch jene politisch zulässigen Ausnahmen irgendwo besonders nachgewiesen werden können, in so weit gelten jene obigen allgemeinen Gebrauchsrechte an den unvertheilten Sachen und die allgemeinen freien Eigenthums- und Occupationsrechte auch in Beziehung auf den Staat, den Landesregenten und Fiscus. Auch sie können Privateigenthum auf den allgemeinen Wegen rechtlicher Eigenthumserwerbung und insbesondere auch der Occupation so wie auch durch staatsverfassungsmäßig gültige Steuerbewilligungen erwerben, haben aber keine Vorzüge und Ausschließungsrechte in Beziehung auf die Occupation herrenloser Sachen. Die Besitznahme des Territoriums begründet nur völkerrechtliches Eigenthum des Volks. Sobald und so weit der Regent oder der Staat als Fiscus in den privatrechtlichen Eigenthumsverkehr eintritt, so weit stehen sie nach der Forderung der Gerechtigkeit und des gerechten Schutzes einer rechtlichen Gütervertheilung und der Bürger unter den allgemeinrechtlichen gleichen Gesetzen.

C. Welcker.

---

10) S. oben Bd. II. S. 233.

11) Vergleiche über alle diese Occupationen Klüber §. 338 und §. 476 und die dort citirte Literatur.

Bayerische Staatsbibliothek MUNCHEN

Ochlokratie, s. Verfassung.

Octroi im weiteren Sinne des Wortes ist eine aus dem Hoheitsrechte fließende Bewilligung des Landesherrn an Gemeinden, Corporationen oder Privatpersonen. In diesem Sinne bedeutet „octroyiren" so viel als „bewilligen", eine „octroyirte" Verfassung eine von dem Landesherrn aus eigenem Antriebe, ohne Mitwirkung des Volks durch seine Repräsentanten, erlassene Verfassung. — In einem engeren Sinne wird das Wort Octroi für zwei Arten solcher Bewilligungen gebraucht.

1) Das Octroi einer Handelsgesellschaft ist das ihr auf eine bestimmte Zeit ertheilte Vorrecht, mit einer gewissen Gattung von Waaren oder überhaupt auf einem bezeichneten Wege mit allen Waaren allein und ausschließlich Handel treiben zu dürfen. Daraus folgte, daß alle übrige Staatsangehörige von dem Handel mit der bestimmten Waare oder auf dem bestimmten Wege ausgeschlossen waren, insofern die bevorrechtete Gesellschaft ihnen nicht die Erlaubniß zur Theilnahme gab. Eine Handelsgesellschaft, welche ein solches Privilegium genießt, heißt eine octroyirte. Seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts bildeten sich in den verschiedenen Ländern Europas, welche Seehandel treiben, eine Menge Handelsgesellschaften, die, mit Privilegien ausgerüstet, mehr oder minder gutz Geschäfte machten. Die berühmteste davon ist die britisch-ostindische Compagnie. — In neuerer Zeit ist man von den volkswirthschaftlich nachtheiligen Privilegien, Monopolen oder Octrois zurückgekommen und ertheilt keine mehr. Gesellschaften, die mit großen Capitalien arbeiten, sind auch bei freier Mitbewerbung im Handel günstig gegen Einzelne gestellt.

2) Das Octroi als städtische Abgabe ist eine in Form eines Thorzolls erhobene Verbrauchsteuer von eingehenden Waaren, besonders von geistigen Getränken, Fleisch, Mehl und anderen Lebensmitteln; auch von Holz u. s. w. — Der Ertrag dient entweder ganz zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen, oder es wird auch ein Theil davon an den Staat abgegeben. Wenn der Ertrag des Gemeindevermögens zur Deckung der Ausgaben nicht hinreicht und durch directe Umlagen auf Vermögen und Erwerb der Bürger ohne zu große Belastung der steuerbaren Kräfte das Fehlende nicht vollständig beigebracht werden kann, so wird ein mäßiges Octroi nicht unzweckmäßig erscheinen. Es darf jedoch, wenn es sich rechtfertigen und zugleich finanziell seinen Zweck erreichen soll, die nothwendigsten Lebensbedürfnisse nicht merklich vertheuern, sonst vermindert es die Consumtion, ermuntert zum Betrug und zwingt die ärmere Classe, zu schlechter, der Gesundheit schädlicher Nahrung zu greifen. — Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Versuchung, die Tarifsätze des Octroi, sobald es einmal besteht, über Gebühr zu erhöhen, gar nahe liegt, und daß ihr selten widerstanden wird, wenn sich die Stadtverwaltung in Geldverlegenheit befindet. Ein abschreckendes Beispiel davon liefert das Octroi der Stadt Paris, worüber wir einiges Nähere anführen wollen.

Das Octroi in Paris kommt schon im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts vor. Damals wurde von eingehenden Waaren 1 Denier vom Livre erhoben, und die Hälfte des Ertrages gehörte dem Staate. In jenen Zeiten war das Octroi eine Wohlthat für die Städte, indem es ihnen als Mittel diente, den Königen die Abgaben zu bezahlen, welche den Städten auferlegt wurden. Dadurch waren sie zugleich vor weiteren willkürlichen Erpressungen geschützt, unter welchen das flache Land seufzte, welches von den ambulirenden Fiscalbeamten wahrhaft ausgeplündert wurde. Im Jahre 1563 wurde der Grundsatz, daß die Hälfte des Octroi-Ertrages dem Staate gehören soll, allgemein durchgeführt. Bei der von Colbert vorgenommenen Finanzreform blieb das Octroi bestehen, und 1681 wurde die Beibehaltung desselben in den meisten Orten auf bestimmte Gegenstände ausdrücklich verfügt. Die Revolution, welche so Manches abschaffte, ließ das Octroi stehen, doch waren die Ansätze desselben nicht übertrieben. Erst in der Glanzperiode des Kaiserreichs, wo sich die Hauptstadt in Festen und anderen Huldigungen für ihren großen Napoleon überbot, welche ungeheure Summen erforderten, verfiel die von dem Minister des Innern übel berathene Stadtverwaltung auf die Erhöhung des Octroi. Im Jahre 1811 erhob die Stadt von einem Ochsen 18 Fr. und von einem Hectolitre Wein $13\frac{1}{2}$ Fr. — Der Minister des Innern schlug vor, das Octroi für einen Ochsen auf

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

24 Fr. zu setzen; dieses werde den Preis des Fleisches nur um 1 Centime vom Pfund erhöhen und gebe doch von 70,000 Ochsen einen Mehrertrag von 420,000 Fr. — Vom Hectolitre Wein könne man füglich 14 Fr. Octroi erheben; die Vermehrung betrage nicht einmal $\frac{1}{2}$ Centime auf die Flasche, und die Stadt gewinne dabei doch jährlich 496,000 Franken. Man blieb übrigens auf diesem Wege nicht stehen, und die Abgabe stieg nach und nach auf 20 Franken vom Hectolitre. — Die Folgen der ungebührlichen Erhöhung des Octroi (wir reden nur von der Abgabe auf Wein und Fleisch) sind sehr traurig. Die ärmere Classe ist von dem Genusse gesunden Fleisches fast ganz ausgeschlossen; dagegen greift sie nach dem Fleische gefallener Pferde, wovon die Thierarzneischule zu Alfort und der Schindanger von Montfaucon große Quantitäten nach Paris liefert. Die Fleischconsumtion überhaupt hat sich seit 30 Jahren von durchschnittlich 165 Pfunden jährlich auf 101 Pfund per Kopf, also um $\frac{2}{5}$ vermindert. Die nachtheiligen Wirkungen des Octroi auf den Weinverbrauch sind fast noch schreiender. Ein Faß Wein aus dem Süden zu 220 Litres kostet im Durchschnitt

Ankauf	60 Franken,
hierzu das Octroi	45 =
macht zusammen	105 Franken.

Aus diesen 220 Litres werden in Paris durch Zuschütten von Wasser 660 Litres gemacht, welche, zu 12 Sous das Litre, 390 Franken eintragen. Das Zuschütten von Wasser veranlaßt dann wieder den Gebrauch schädlicher Stoffe zum Färben und Verstärken. Selbst die Kranken in den Spitälern und die Invaliden werden mit solchem Wein gestärkt, da die Lieferungen an den wenigst Nehmenden begeben werden, statt daß die Verwaltungen Sorge tragen sollten, in den Weingegenden ein rein gehaltenes Getränk zu kaufen. Auch kommt dabei in Betracht, daß unter den 79,000 Kranken, welche in den Pariser Spitälern jährlich verpflegt werden, manche Tausende dem Octroi ihre Leiden zu verdanken haben. Die Weinverfälschung beschränkt sich aber nicht auf Paris oder die Octroistädte, sondern greift bis in die Rebbezirke, denen sie großen Schaden thut. In Mâcon wird der Wein schon an Ort und Stelle für Paris verfälscht, dann wohlfeil verkauft, und dadurch der bessere Burgunder gedrückt. Der gute Bordeaux geht nach Amerika und dem nördlichen Europa. So dehnt sich der Kreis des Unheils einer schlechten Finanzmaßregel weit über den Ort hinaus, der zunächst davon betroffen wird; so richtet der Stadtzoll von Paris nicht nur die Gesundheit des armen Arbeiters, sondern auch den Weinbauer in Burgund zu Grunde. Im Jahre 1809 bei mäßigem Octroi war die Weinconsumtion in Paris durchschnittlich per Kopf 165 Litres. In dem Maße, wie das Octroi stieg, sank der Verbrauch und

betrug	1825	121 =
	1838	101 =

Dieses Ergebniß stimmt mit der Abnahme des Fleischverbrauchs merkwürdig überein. Ganz treffend vergleicht ein Aufsatz über die französischen Viehzölle in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 17. Mai 1841 Paris mit einer belagerten Stadt; denn ob der Feind oder das Octroi die Zufuhr abschneidet, macht für den Consumenten keinen Unterschied. — Die lauten Klagen gegen das Octroi haben bis jetzt noch Nichts gefruchtet; eine sehr gut motivirte Petition der Pariser Metzger von 1840 blieb ohne Erfolg. Doch war in der Kammersession von 1841 die Rede davon, daß das Octroi vom Schlachtvieh künftig nach dem Gewicht statt nach dem Stück erhoben werden soll.

Frägt man nach den Vortheilen, welche die übermäßige Erhöhung des Octroi den Finanzen gebracht, und ob auf dieser Seite die gehegten Erwartungen in Erfüllung gegangen sind, so liegt die Antwort in folgenden, aus amtlichen Uebersichten erhobenen Zahlen:

Jahr.	Seelenzahl v. Paris.	Ertrag des Octroi.	Durchschnitt per Kopf.
1811	630,000	24,150,000	39 Fr. 53 Cmes.
1821	750,000	25,977,000	36 = 38 =
1836	909,000	29,596,000	32 = 45 =

Hieraus erhellt, daß der Ertrag des Octroi durchaus nicht im Verhältniß der Bevölkerung, noch weniger in dem der Erhöhungen der Tarifsätze zugenommen hat. Hätte man die mäßigen Ansätze von 1811 beibehalten, so hätte das Octroi, nach dem damaligen Durchschnitt, im Jahre 1836 nicht weniger als 35,932,770 Fr. abgeworfen. Durch die Erhöhung der Tarifsätze sind also die Einnahmen in dem genannten Jahre um beinahe $6\frac{1}{2}$ Million Franken verkürzt worden. Außer Paris sind die meisten übrigen Städte Frankreichs mit dem Octroi begabt, welches in vielen weit höher ist als die Staatsabgaben von den besteuerten Gegenständen, namentlich vom Wein. In dem Budget von Straßburg für 1840 z. B. figurirt unter der Gesammteinnahme von 1,032,498 Fr. 74 C. das Octroi mit 660,000 Fr., also über die Hälfte. — Erwägt man nun, wie das Octroi klein anfängt und allmälig wächst, wie es von seiner Höhe schwer wieder herunter zu bringen ist und die nachtheiligsten Wirkungen hervorbringt, wie dasselbe zur Umgehung der Abgabe und zur Verfälschung der nothwendigsten Nahrungsmittel anlockt; endlich, daß dadurch nicht einmal die erwartete Vermehrung der Einnahmen erzielt, wohl aber durch die leichte Beischaffung von Geld unproductive Ausgaben für Feste, Luxusgebäude u. dergl. veranlaßt werden: so wird man nicht umhin können, zuzugeben, daß das Octroi nur bei unzureichenden directen Steuerkräften, mit großer Vorsicht und unter Controlen, welche die willkürliche Erhöhung möglichst erschweren, anzurathen sein wird. Schätzbare Nachweisungen über das Pariser Octroi enthält das Werk des Marquis d'Audiffret: Système financier de la France. — Siehe auch den Artikel „Rheinoctroi."

K. Mathy.

Octroyirte und einseitig von der Volksrepräsentation entworfene und vertragsmäßig unterhandelte Verfassungen. — „Seiner Natur nach ist „das Verfassungswerk ein Act des wechselseitigen Gebens und Nehmens; also keine Pollicitation, nicht eine in jedem Augenblick widerrufliche Verleihung." So sagt mit Recht Klüber in seinem „Oeffentlichen Recht" §. 283. Und man kann hinzusetzen: eine blos octroyirte Verfassung ist gar keine Verfassung. Verfassungsbestimmungen im engeren oder eigentlichen Sinne, im Gegensatz von Verwaltung und Verwaltungsbestimmungen, sind nicht der einseitigen beliebigen Verfügung und Zurücknahme der Regierung anheimgegebene, wandelbare Bestimmungen. Sie sollen die festen, unveränderlichen, der einseitigen Willkür entzogenen Grundlagen des ganzen Gesellschaftsverhältnisses, seines Rechtszustandes und des Rechtes aller Theile und Glieder der Gesellschaft, aller moralischen und einzelnen Personen in derselben bilden. Aller wahre Rechtszustand setzt Gegenseitigkeit, gegenseitig sich bedingendes Anerkennen und Zugestehen von Rechtsansprüchen und Rechtspflichten, also Vertragsmäßigkeit voraus. (S. „Grundvertrag".) Die rechtliche Verfassung ist ein solcher wahrer, fester und gegenseitiger, aller einseitigen Willkür entzogener Rechtszustand, und zwar ein öffentlicher oder allgemein gesellschaftlicher, zwischen der ganzen Gesellschaft und den Gesellschaftsgewalten oder der Regierung. Es ist der Rechtszustand, welcher auch die Privatrechte der Einzelnen erst befestiget und verbürgt.

Octroi, ein altfranzösischer Ausdruck, den man von auctor, auctoriare ableitet, bezeichnet eine Concession, Bewilligung, auch eine Gnade, ein Privilegium. Man bezeichnet also auch ebensowohl die Geld- oder Steuerbewilligungen, welche die Stände oder Städte dem Könige machten, als die königlichen Bewilligungen an die Städte, gewisse Auflagen zu erheben, so wie die bewilligten oder zu zahlenden Gelder selbst mit diesem Namen. Sofern nun von bloßen Privatrechten, von Bewilligungen, die in das Privatrecht des Beschenkten übergehen, die Rede ist, insofern erscheinen auch solche Bewilligungen oder Octroyirungen als bleibende, wohlerworbene Privatrechte, sobald sie erbeten oder angenommen wurden. Und im Mittelalter, wo man auch die öffentlichen Rechte, die sogenannten Freiheiten oder Privilegien u. s. w. als Privatrechte betrachtete, sah man auch sie als eben so bleibend und unwiderruflich an wie andere wohlerworbene Privatrechte. Nach den wahren staatsrechtlichen Grundsätzen von Regierungsverfügungen im öffentlichen Rechte aber kann dieselbe Regierung, die eine Verwaltungsbestimmung erließ, dieselbe auch wieder ändern oder zurücknehmen, sobald es ihr nach ihrem Ermessen von dem ihr

anvertrauten öffentlichen Interesse beliebt oder heilsam scheint. Die durch solche öffentliche Verhältnisse berührten Personen haben kein wohlerworbenes Recht auf Unveränderlichkeit der Verwaltungsgesetze. Somit gäbe also eine blos von der Regierung beliebte octroyirte Verfassung gar nicht, was sie geben soll, nehmlich eine feste, dem Regierungsbelieben entzogene, die Rechtsverhältnisse aller Gesellschaftsmitglieder sichernde Rechtsgrundlage. Eine blos octroyirte Verfassung ist also ein Widerspruch, eine contradictio in adjecto.

Dennoch gab und giebt es octroyirte Verfassungsurkunden. Die französische Charte Ludwig's XVIII. war octroyirt, ebenso die neueren baierischen, badischen, preußischen Verfassungsurkunden. Wird man nun behaupten müssen, daß da, wo solche octroyirte Verfassungsurkunden die Verfassungsrechte bestimmen, daß da, wo nicht, wie in Würtemberg, in den beiden Hessen, Braunschweig u. s. w., die Verfassungsurkunden auf dem Wege des Vertrags, des gegenseitigen Paciscirens zwischen der Regierung und dem Volke oder seinen Stellvertretern zu Stande kamen, ein verfassungsmäßiger Rechtszustand gar nicht bestehe oder unmöglich sei?

Keinesweges. Vielmehr sind die Verfassung und der Verfassungszustand von Baden bei seiner octroyirten Verfassung rechtlich eben so gültig und heilig, aber sie sind auch eben so vertragsmäßig als die von Würtemberg bei seiner paciscirten Verfassung.

Das Räthsel löst sich dadurch, daß nur die Verfassungsurkunden octroyirt sein können. Soll durch eine solche octroyirte Verfassungsurkunde eine Verfassung, ein wahrer verfassungsmäßiger Rechtszustand entstehen, so muß die octroyirte Verfassungsurkunde völlig frei von dem Volke und seinen erwählten Vertretern angenommen, durch gegenseitige eidliche Zusage ihrer Unverbrüchlichkeit von beiden Seiten und ihrer Abänderung nur durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zum wirklichen Grundvertrag geworden sein. (S. „Grundvertrag".) So wurde es z. B. nach allen historischen Verhältnissen wie nach ihrem Inhalte die badische Verfassungsurkunde. Gerade so kann ja auch im Privatverhältniß jeder Vertrag rechtsgültig ganz auf dieselbe Weise entstehen, indem zuerst ein Theil seine Ansichten und Vorschläge über den Vertrag und alle Vertragsbedingungen schriftlich aufsetzt und der andere sie nun vertragsmäßig annimmt. Selbst früher unrechtliche, einseitige Zustände können ja auf diese Weise wirklich rechtlich und vertragsmäßig werden. (S. oben Bd. VI. S. 172 ff.) Die bloße octroyirte Verfassungsurkunde ist nur ein Verfassungsvorschlag, die gegenseitige, vertragsmäßige, freie und ehrliche Annahme und Zusicherung erst macht sie zur Verfassung. Daß aber auch wirklich die Annahme von Seiten des Volks und seiner Vertreter mit Freiheit stattfand, wenn sie, so wie in Baden, sämmtlich mit Freude und Dank die dargebotene Verfassungsurkunde und das Fürstenwort, sie unverbrüchlich halten zu wollen, annehmen und dieselbe dann auch ihrerseits beschwören, dieses bekräftigte sich auch noch durch die vielen Fälle, in welchen das Volk und seine Vertreter solche octroyirte Verfassungsurkunden oder Verfassungsvorschläge nicht genügend fanden und als ungenügend verwarfen. So in Waldeck 1814, in Würtemberg 1815—18, in Kurhessen 1815—16, in Lippe-Detmold 1819, im Großherzogthum Hessen 1820, in Hohenzollern-Sigmaringen 1833.

Auch können diesen octroyirten Verfassungsurkunden wahre Rechtspflichten des Regenten wie des Volks, ja rechtlich unerloschene frühere Grundvertragspflichten zu Grunde liegen, so wie z. B. in Baiern und Baden, ja in jedem schon früher freien Volke, und dieselben also durch die neue Urkunde und Annahme nur Erneuerungen und neue Gestaltungen erhalten. Dieses wird besonders auch für die Auslegung des wahren Sinnes der neuredigirten Bestimmungen dieser früheren Rechte von Einfluß sein. Nur liegt es in der Natur der Sache, daß da, wo noch verfassungsmäßige Stände vorhanden sind, solche einseitige Verfassungsvorschläge in einer einseitig ausgefertigten Urkunde nicht wohl vorkommen werden, und daß jedenfalls nur mit ihrer freien Einwilligung dieselben gültig werden können.

Darin aber, daß, wo gar keine bestimmten Organe des Volkswillens da sind und nur die Regierung als das einzige allgemeine Organ der Nation existirt, selbst die Bestim-

mung über die Bildung des Organs von der Regierung ausgehen muß, zeigt sich aufs Neue, daß ein Verfassungsvertrag eben so rechtsgültig zu Stande kommen kann, wenn die Regierung sogleich denselben vorschlägt, als wenn sie zuvor selbst ein Organ bildet, um denselben mit ihr zu unterhandeln.

Ganz Dasselbe, was juristisch von den von der Regierung octroyirten Verfassungsurkunden gilt, das gilt nun aber auch von den einseitig durch die Volksrepräsentation entworfenen Verfassungsurkunden, also namentlich von der neuen französischen Charte, welche in der Julirevolution allein von der Deputirtenkammer entworfen wurde, nicht minder von den auf dieselbe Weise entstandenen neuen belgischen, spanischen und portugiesischen Verfassungen.

Entweder bilden nehmlich diese Ständeversammlungen selbst für sich allein die wahre souveräne Regierung des Volks. Alsdann ist ihre entworfene Verfassung eine dem Volke octroyirte Verfassung. Dieses muß dann billig als regiertes Volk, gegenüber diesen regierenden Ständen, eine Organisation zur vertragsmäßigen Annahme oder Nichtannahme wie zur Veränderung haben, und Alles, was von dem Verhältnisse der fürstlich octroyirten Verfassungen und ihrer Annahme von Seiten der Volksrepräsentation galt, findet so auch hier Statt. Die Präsidenten oder angeblichen Könige aber erscheinen in solchem Verhältnisse gar nicht als die wirkliche souveräne Regierung, sondern entweder nur als Glieder der souveränen Stände, des Parlaments, Congresses oder Reichstages, die an der Regierungssouveränetät Theil nehmen, oder sie erscheinen nur als bloße Beamten oder öffentliche Diener. Der Name König wäre hier seinem Begriffe widersprechend gebraucht. Wenn man aber bei solchen Verfassungen, so wie in Nordamerika und Frankreich, Portugal, Spanien, Belgien von Volks-Souveränetät spricht, ohne daß ein anderes allgemeines Organ dieses Volkes außer jenen Ständen bestünde, welches allgemeingültige Regierungsbeschlüsse für den ganzen Staat fassen könnte, so bezeichnet man durch diese Volkssouveränetät keine wahre Regierungssouveränetät, sondern nur die Selbstständigkeit in Annahme oder Verwerfung der Verfassung oder in der Bildung jener souveränen ständischen Regierung durch freie Volkswahlen.

Oder es wäre eine allgemeine rein demokratische Volksversammlung die wahre souveräne Regierung. Alsdann müßte nicht minder die von der eigentlichen Regierung, nehmlich der Stimmenmehrheit entworfene Verfassung auch von der Gesammtheit der Regierten, als Regierten, stillschweigend oder ausdrücklich angenommen sein und nun als Grundvertrag gelten, der in seinen wesentlichen Bestimmungen selbst die regierende Stimmenmehrheit bindet, wie dieses, im Gegensatze der Rousseau'schen Rechtlosigkeit mit Zerstörung alles wahren Vertrags, stets wirklich freie Völker, die Römer z. B. in Beziehung auf ihren Grundvertrag der Leges sacratae, anerkannten. (S. oben Bd. VI. S. 173 ff.).

Oder endlich, man erkennt, wie in Frankreich, Spanien, Portugal, Belgien, außer jener entwerfenden Ständeversammlung noch eine wirkliche, wenn auch beschränkt souveräne königliche Regierung und auch noch andere souveräne Staatskörper, Pairskammern oder Senate, an. Alsdann wird auch die von jener Ständeversammlung entworfene Verfassungsurkunde nur durch die freie vertragsmäßige Annahme dieser Könige und souveränen Körper und durch die anerkannte rechtliche Unmöglichkeit einseitiger Aenderungen zur wahren Verfassung. Selbst wenn eine Verfassung, so wie die norwegische, bei Gesetzen dem Könige kein absolut entscheidendes Veto giebt, so können doch nur eigentliche Regierungsgesetze ohne des Königs Einwilligung Gültigkeit erlangen, niemals aber Verfassungsänderungen. Denn könnten die Cortes, die Stände, die Storthings auch die Verfassung einseitig beliebig ändern, so wären sie die alleinige souveräne Regierung, der Name König wäre eine Lüge. Oder ist wohl Der ein König, der verfassungsmäßig eine Gewalt anerkannte und sich ihr unterordnete, die ihn und seine angeblichen königlichen Functionen morgen durch gültige Gesetze zum öffentlichen Amte des Staatsofenheizers oder Gassenkehrers erniedrigen dürfte?

Hiernach sind denn also bei allen octroyirten oder von Ständen und Volksversammlungen entworfenen Verfassungsurkunden, sobald sie Verfassungen geworden sind, alle

einseitigen Aenderungen rechtlich ausgeschlossen. Sie würden dieselben zerstören, mögen sie, so wie die Juliordonnanzen des unglücklichen Karl X., vom König, oder mögen sie von der Anmaßung des Volkes oder der Stände ausgehen. Theoretische Rechtfertigungen eines entgegengesetzten angeblich monarchischen Rechtes, einer fürstlichen Constitutionsgewalt, sind juristisch nicht mehr werth und auch für die Fürsten eben so verderblich als die Rechtfertigungen entgegengesetzter Volksrechte in verschrobenen Volkssouveränetäts-Theorieen.

Selbst rücksichtlich der Auslegung muß die angenommene octroyirte oder dictirte Verfassungsurkunde rechtlich als gemeinschaftliche Urkunde nach dem Sinne beider Contrahenten ausgelegt werden, welches indeß nicht hindert, ganz nach allgemeinen Grundsätzen die Eigenthümlichkeiten des Concipienten der gemeinschaftlichen Urkunde zur Auslegung zweifelhafter Stellen zu benutzen.

Ist nun aber auch rechtlich zwischen den einseitig entworfenen und octroyirten und zwischen vertragsmäßig unterhandelten und gemeinschaftlich entworfenen Verfassungsurkunden, sobald sie gültig angenommen wurden, durchaus kein Unterschied, so sind die ersteren doch politisch keineswegs gleich räthlich. Vielmehr ist, dringende Fälle, welche allerdings die einseitige Abfassung räthlich machen können, ausgenommen, doch der vertragsmäßige Weg der Entwerfung aus zwei Hauptgründen sicherlich vorzuziehen.

Fürs Erste werden auf die letzte Weise die wahren Rechte, Bedürfnisse, Wünsche, Absichten sorgfältiger berücksichtigt, und schon dieses flößt beiden Theilen größere Achtung der Verfassung ein. Die Menschen lieben, was sie selbst machten.

Sodann aber ist es, wie das Beispiel Karl's X. und seiner Camarilla so wie das der späteren französischen demokratischen Revolutionärs veranschaulicht, sehr wichtig, schon durch das vertragsmäßige Entwerfen der Verfassungsbestimmungen die Vertragsmäßigkeit, die Unmöglichkeit einseitiger Veränderungen und Auslegungen hervorzuheben und so das Vertrauen auf die Verfassung und ihre Heiligkeit möglichst zu bekräftigen. Denn das gerade ist die erste Wohlthat der Verfassung, die Grundbedingung aller andern, daß sie fest und heilig sei.

C. Welcker.

(Die Artikel in Oe folgen nach O.)

Offenbarung, s. Religion.

Ohrenbeichte. — Schon am Ende des 3. Jahrhunderts findet man Spuren, daß die christliche Kirche den Gebrauch angenommen hatte, welcher Beichte, von dem alten deutschen Worte Begicht (Bekenntniß), genannt wird und nach welchem der Christ vor der Theilnahme an dem heiligen Abendmahle dem Geistlichen ein Bekenntniß seiner Sünden ablegte, um von Jenem die Lossprechung zu erhalten. Der Gebrauch entwickelte sich aus der noch früher üblichen Kirchenbuße, durch welche der wegen schwerer Sünden aus der Gesellschaft Ausgeschlossene von der letztern Verzeihung und Wiederaufnahme durch Beschluß der Gesammtgemeinde, die Laien mitbegriffen, zu erlangen strebte. Ein wenigstens im Allgemeinen von dem Bewerber um Wiederaufnahme ausgesprochenes Anerkenntniß der Sündhaftigkeit mußte hiermit natürlich verbunden sein. Von geheimgebliebenen Sünden legte der reumüthig nach Beruhigung Strebende freiwillig dem Bußpriester geheimes Bekenntniß ab. In den Augen der Menge konnte die anfangs dabei noch nöthige öffentliche Buße auch freiwillige Demüthigung sein. Hieraus oder auch, wie Erasmus glaubt [1]), aus freiwilligen Anfragen beim Bischofe wegen Gewissensfäl-

---

1) Erasmus, epist. de concord. eccles.: „Nondum persuasum est hominibus horum temporum, sacramentalem Confessionem fuisse a Christo ipso institutam.“ — Idem in annot. ad epist. Hieronymi ad Occanum de obitu Fabiolae: „Appæret, tempore Hieronymi nondum institutam fuisse secretam admissorum Confessionem, quam postea ecclesia salubriter instituit, si modo recte utantur ea et sacerdotes et laici.“ — Idem in annotat. ad Act. Apost. cap. 15. vers. 18.: „Vel hinc colligi potest, fuisse et antiquitus nonnullam confessionem male actae vitae, sed apertam opinor et in genere, quam nec ipsam legimus exactam abs quoquam. Caeterum quae nunc recepta est clancularia, quae in aurem fit, videtur ex consultationibus privatis esse nata, quae solebant apud episcopos fieri, si qui scrupulus urgeret animum.“

len scheint sich seit dem 5. Jahrhunderte allmälig immer weiter die Gewohnheit der Ohrenbeichte verbreitet zuhaben, ein geheimes Bekenntniß aller begangenen Sünden, welches dem Priester, als Fürbitter bei Gott und als Vergeber an Gottes Statt, abgelegt wurde. Erst das Concilium zu Rom vom Jahre 1216 unter Innocens III. erhob jedoch diese Gewohnheit, die dem Clerus so ungeheure Macht verleiht, zum Gesetze. Es verordnete nehmlich, jeder Gläubige, der in die Unterscheidungsjahre gekommen ist, solle jährlich wenigstens Einmal seine Sünden seinem Geistlichen treulich bekennen, auch wenigstens an Ostern am heiligen Abendmahle Theil nehmen. Das Concilium verbietet Verrath des Beichtgeheimnisses bei Strafe der Absetzung, auch lebenslänglicher Buße mit Einsperrung in ein Kloster [2]). Nur 60 Jahre früher hatte der fromme Mönch Gratianus, von welchem jene Sammlung der Kirchengesetze herrührt, die den ersten Theil des Gesammtgesetzbuchs der Kirche (corpus juris canonici) bildet, unbefangen die Frage aufgeworfen: ob Jemand durch bloße Reue des Herzens und geheime Genugthuung, ohne mündliche Beichte, Gott versöhnen könne [3])? Er führt hierauf Stellen der Kirchenväter für und wider an und schließt mit folgenden eigenen Worten: „Wir haben kurz gezeigt, auf welche Auctoritäten und auf welche Gründe beide Ansichten sich stützen. Welcher von beiden man beipflichten solle, bleibt des Lesers eigenem Urtheile überlassen; denn jede hat weise und fromme Vertheidiger" [4]). Aber seit dem Concilium von 1216 galt es für Ketzerei, zu lehren, die Beichte vor Gott allein sei hinreichend.

Die frei forschenden und protestirenden Katholiken des sechszehnten Jahrhunderts und ihre Nachfolger unterschieden wieder die Beichte vor Gott von jener, die vor Menschen geschieht. Auch sie erkennen jeden Menschen verbunden, nicht zwar, seine Fehltritte dem Allwissenden vorzuzählen, aber ihre Sündhaftigkeit einzusehen, vor Gott zu bekennen und wahre ernstliche Besserung zu erstreben. Hinsichtlich der vor Menschen abzulegenden Beichte aber geben sie zwar zu, daß sie unter gewissen Umständen, der Belehrung und des Trostes wegen, nützlich und daher schon früh in der Kirche empfohlen ist, nicht aber, daß Gott selbst befohlen habe, alle Sünden mit allen ihren Umständen einem Priester zu bekennen; daß man ohne solche Beichte keine göttliche Vergebung erhalten könne, eben so wenig, daß die älteste Kirche solch göttliches Gesetz oder solche absolute Nothwendigkeit anerkannt habe. Die Beichte überhaupt behielten sie bei als ein Institut von vielfachem Nutzen. Aber sie hoben die Forderung auf, daß der Beichtende alle einzelnen begangenen Sünden aufzähle [5]). Ohne diese Forderung zu stellen, gestatten sie Privatbeichte, nehmlich Bekenntniß, welches ein Einzelner im Beichtstuhle dem Prediger ablegt, oder allgemeine, öffentliche Beichte, wobei von mehreren Versammelten Einer, gewöhnlich der Prediger selbst, im Namen Aller, ohne Beziehungen auf einzelne Personen, ein allgemeines Sündenbekenntniß ausspricht. Dieses pflegt mit der Vorbereitungsrede verbunden zu werden, die der Ertheilung der Absolution vorausgeht, und wird daher häufig nur Vorbereitung genannt.

Im Grunde hatte das Concilium von 1216 sein neues Gesetz geschaffen, ohne der historischen Wahrheit geradezu entgegenzutreten. Das Concilium von Trient dagegen setzt unter Anderem fest, die Buße sei ein vom Heilande eingesetztes Sacrament, in welchem der Priester die Sünden als Richter und als Stellvertreter Christi nachlasse oder behalte. Dabei sei die sacramentalische Beichte als ein zum Seelenheile unentbehrliches Mittel von Gott selbst eingesetzt, und es sei vermöge göttlichen Gesetzes nothwendig, alle schwere, selbst auch nur in Gedanken begangene Sünden mit allen Umständen dem Priester zu bekennen [6]). Es versteht sich, daß unter den Katholiken unserer Tage die wirklich Denkenden und Forschenden auch hierin nicht hinter Dem zurückbleiben, was sich ihren unbefangenen Genossen aller Zeiten als historische

---

2) Decretall. Greg. IX. c. 12 de poenit.
3) D. 1 de poenit. princ.
4) Ad c. 89 de poenit.
5) Augsburger Confession. Art. 11.
6) Conc. Trid. Sess. 14. cap. 5. cap. 1. 3. 4. 6—9. Sess. 13. cap. 7. cap. 11.

Wahrheit dargestellt. Und wenn sie so das Institut nur auf menschlichem Gesetze ruhend erblicken, so theilen sie auch die Bedenken, welche in früheren Perioden wegen der großen Nachtheile desselben erhoben sind. Machen ihre Gegner diesen Gebrauch der Ohrenbeichte als das kräftigste Mittel geltend, von der Sünde abzuschrecken, so halten sie ihnen schon im Allgemeinen den moralischen Zustand Italiens, vorzüglich im Kirchenstaate, und ähnlicher katholischer Staaten entgegen und fragen, ob diese Länder an Industrie, Frugalität, Religiosität, thätiger Menschenliebe, sittlichem Anstande u. s. w. den Vorzug vor protestantischen Ländern verdienen. Behaupten ihre Gegner, der Gedanke: „ich muß es beichten", halte viele Tausende von der Sünde ab, so fragen diese Katholiken, ob es nicht tief zu beklagen wäre, wenn solcher Gedanke für Hauptstütze der Tugend, für den wichtigsten Grund gegen das Laster gälte; wenn es so schlecht um die Sittlichkeit der Katholiken stände, daß nicht die Verwerflichkeit des Lasters und der Reiz der Tugend an sich und alle die höheren Beweggründe der letzteren, welche die christliche Sittenlehre darbietet, sie leiteten. Diese Katholiken erwägen ferner, daß selbst der Zweck, wenigstens äußerlich moralische Handlungen zu bewirken, ein an sich nicht zu rechtfertigendes Mittel nicht zuläßt. Bei schlecht unterrichteten, rohen oder verdorbenen Menschen wird sogar, sagen sie, die Ohrenbeichte eher den entgegengesetzten Eindruck machen. Der Gedanke: „ich will nicht sündigen, weil ich es beichten müßte", enthält auch den: „ich würde sündigen, wenn ich es nicht beichten müßte." Wie leicht ist, so nahe dem Laster, der Schritt zu diesem selbst. In der Stunde der Versuchung zeigt sich die Beschwerlichkeit der Beichte nur in der Ferne und begleitet von dem Allen, wodurch man ihr auszuweichen oder sie zu erleichtern pflegt. Man weiß gefällige Beichtväter zu finden, oder solche, denen man fremd ist. Unter Mönchsorden, auch unter anderen Geistlichen bemerkte man oft Wetteifer in Milde. Man wählt die Dämmerung oder Tage großen Zulaufs, der genaue Untersuchungen hindert. Man waffnet sich mit Unverschämtheit und sagt sein Sündenregister wie eine mechanisch auswendig gelernte Schulaufgabe her. Da es so leicht wird, von dem Abscheulichsten rein zu werden, wie man glaubt, kann dieses nicht die Sünden mehren? Gebildetere dagegen, welche doch nicht bis zu der Ueberzeugung gelangen, daß sie, um von Gott Vergebung zu erhalten, keines Menschen bedürfen, werden durch die Scheu vor der Beichte verleitet, ihre Besserung immer zu verschieben. Denn einem Menschen von Erziehung, Gefühl und Einsicht muß es eine unendlich schwere Aufgabe sein, vor einem Priester sein ganzes Inneres aufzuschließen, wenn er sich auch den Beichtvater als an Gottes Statt sitzend, als Freund und Rathgeber, als Arzt denkt. Die natürlichen widerstrebenden Gefühle sind gerade edleren Naturen eigen, und es ist abermals nur zu beklagen, wenn bei katholischen Kindern durch das sehr früh angefangene Beichten dieselben oft merklich geschwächt werden müssen. Sodann, besitzt wohl der Mann, dem die verborgensten Gedanken der Seele, die nur Gott bekannt waren, anvertraut werden sollen, stets Einsichten und guten Willen genug, Menschen- und Weltkenntniß, Rechtschaffenheit, Nächstenliebe, Sittlichkeit? Kann es einem Denkenden billig zugemuthet werden, ihn zu seinem innigsten Vertrauten zu machen? — Mit ängstlicher Sorgfalt seine Sünden zusammensuchen, schwere und läßliche sondern, so viel möglich ihre Zahl bestimmen, für angemessene Form des Vortrags bemüht sein, muß nicht dieses Alles, mit den davon unzertrennlichen Gefühlen der Furcht und Scham, Verstand und Herz der besseren Menschen zu sehr erfüllen, als daß für eigentliche Buße und Sinnesänderung Zeit und Kraft genug bliebe? — Noch mehr: hat es etwa nicht Zeiten gegeben, da das Streben eines großen Theils der Priesterschaft auf Verbreitung von Aberglauben, Obscurantismus, Ultramontanismus, Jesuitismus, auf Unabhängigkeit von der Staatsgewalt gerichtet, von Herrschsucht und allen Leidenschaften geleitet war? Werden solche Priester sich nicht verpflichtet halten, das allgewaltige, das unfehlbare Mittel des Beichtstuhls zu ihren Zwecken zu benutzen, namentlich auch alle ihre Gegner als Menschen ohne Gewissen und Religion, als Feinde des Staats und der Regierung darzustellen, ihr Urtheil über öffentliche Anstalten und Personen geltend zu machen und Fürsten und ihre Räthe, denen sie vielleicht öffentlich in zweideutigen Formen huldigen, insgeheim zu verdächtigen, ja verhaßt zu machen? Wird niemals Eindringen in Staats-

oder Familiengeheimnisse vorkommen? Werden nicht Gesinde, Kinder, Ehegatten, ohne daran zu denken, zu Verräthern werden? — Endlich hat man an die Nachtheile für den Beichtvater selbst erinnert. Gut genährt, sorgenfrei, oft noch Jüngling, soll der Geistliche, ein Cölibatär, die Beichte von Mädchen und Jünglingen, meist in sehr gemeinen Ausdrücken, vernehmen. Kein bezeichnender Umstand darf vergessen werden. Er ist verpflichtet, das Versteckte mit allen seinen Bestandtheilen auszuforschen, während ohnedies die Phantasie geschäftiger ist, uns verbotene als erlaubte Dinge zu vergegenwärtigen. Päpstliche Bullen selbst sind unwiderlegliche Beweise, wie sehr diese Gefahren für die Beichtväter begründet sind. So sagt Pius IV. in jener vom 16. April 1561[7]): „Da Wir nicht ohne Betrübniß vernommen, daß verschiedene Priester im Königreiche Spanien, welche in den dortigen Städten und Diöcesen Aemter mit Seelsorge bekleiden oder die letztere für Andere ausüben, oder sonst mit Beichthören beauftragt sind, so weit in der Ruchlosigkeit gingen, daß sie das Sacrament der Buße im Augenblicke des Beichthörens misbrauchen und sich nicht scheuen, dieses und die Gottheit selbst, die es gestiftet, zu verletzen, indem sie nehmlich Weibspersonen, während sie ihre Beichten hören, zur Unzucht reizen und auffordern, oder doch Beides zu thun versuchen und sie so, statt der Aussöhnung mit unserem Schöpfer, vielmehr in noch größere Sündenlast stürzen u. s. w." Der Papst befiehlt, diesen Seelenmördern den Proceß zu machen und sie nach vorheriger Degradation der weltlichen Obrigkeit zu übergeben. Eine Bulle von Gregor XV. vom 20. August 1622[8]) dehnt diese Verordnung auf alle Länder aus, droht Verbannung, Galeeren, lebenslängliches Gefängniß und verordnet, wenn die Beichtväter erfahren, daß eine Beichttochter von einem vorigen Beichtvater zur Unzucht gereizt worden, sollten sie es ihr zur Pflicht machen, den Verführer der Inquisition oder dem Bischofe anzuzeigen. In einer nahen deutschen Diöcese erfolgten solche Anzeigen so häufig, daß die bischöfliche Curie selbst darüber erstaunte. Die Klosteroberen gestatteten daher jüngeren Mönchen nur männliche Beichtkinder. Aber wie, wenn diese ganz dieselben Umstände, vielleicht mit noch größerer Rohheit als weibliche, darzustellen haben? Bei Weltpriestern ist das Verbot des Beichthörens der Weiber auf dem Zimmer angewendet. — Zuletzt hat man oft beklagt, daß so viele casuistische Sittenlehrer der Katholiken, namentlich Jesuiten, in ihren Schriften alle mögliche Abscheulichkeiten jedes Lasters aufs Pünktlichste zergliedern, so daß keine ehrliebende Seele ihre Ausführungen ohne Entsetzen und Aergerniß lesen und kein Verständiger glauben kann, daß sie aus einer reinen Seele hervorgegangen. Man hat bemerkt, daß diese Darstellungen — so wie ähnliche Aufzählungen in den sogenannten Beichtspiegeln, welche häufig der Jugend lehren, was zu ihrem Glücke ihr ewig unbekannt geblieben wäre — unendlich schädlich wirkten, und wie wenig solche Ausführungen dem Priester ziemen, der sich zum Zwecke der größten Keuschheit sogar dem Gesetze lebenslänglicher Ehelosigkeit unterworfen. Aber es wurde stets erwidert, in der Beichte müsse der Geistliche weit Aergeres hören und für Nichts ohne Belehrung sein. Kein Wunder, wenn auch unter den Katholiken unserer Tage so Viele — Geistliche und Weltliche — bei einem mit so bedeutenden Nachtheilen verbundenen menschlichen Institute die in ihrer älteren Kirche und von der Stiftung des Christenthums an Statt gefundenen Zustände — wenigstens freie Wahl zwischen dieser bisherigen, in alle einzelnen Umstände eingehenden Ohrenbeichte und blos allgemeiner Privat- oder öffentlicher Beichte sich sehnlichst zurückwünschen[9]). Q.

Oldenburg. — Das Großherzogthum Oldenburg, das in der deutschen Bundesversammlung eine Stimme, in der engeren aber mit Anhalt und Schwarzburg die funfzehnte führt, ein Contingent von 2829 Mann zum zehnten Armeecorps des deutschen

---

7) Bullar. T. II. p. 48. No. 31.
8) Ibid. T. III. p. 484. No. 34.
9) Vergl. Schröckh, Kirchengeschichte. IV. 319 ff.; Flügge, Geschichte der Kirchengebräuche. S. 187 ff.; C. Ruef im Freimüthigen. III. 391—652. IV. 219—283. Ueber die christlich-katholische Bußanstalt, drei Abhandlungen über die Preisfrage des bischöflichen Ordinariats zu Constanz. 2. Auflage. Freib. 1831. 8.

Bundes stellt, besteht aus drei getrennten Landestheilen, dem Herzogthume Oldenburg mit der Erbherrschaft Jever, dem Fürstenthume Lübeck und dem Fürstenthume Birkenfeld — die zusammen einen Flächenraum von 116 Quadratmeilen mit 265,000 Einwohnern (worunter 70,000 Katholiken und 1000 Juden) haben, wovon beinahe 100 Quadratmeilen mit 218,000 Einwohnern auf Oldenburg, etwa 8 Quadratmeilen mit 20,500 Einwohnern auf das Fürstenthum Lübeck, etwas über 8 Quadratmeilen mit 25,500 Einwohnern auf Birkenfeld kommen. — Das Herzogthum Oldenburg, an der Nordsee gelegen, auf drei Seiten vom Königreiche Hannover umgeben, am linken Weserufer in Gestalt eines länglichen Vierecks sich hinziehend, hat im Norden, in der eingedeichten Marsch, mehrerntheils schweren fetten Kleiboden, in der Geest, den größeren, südlicheren und mittleren Theil einnehmend, Haide, Sand und Moorboden. Torfmoore lagern in einem beträchtlichen Theile des Landes, in einigen Gegenden noch wenig benutzt. Nur Hügel, keine Berge finden sich in dem Flachlande, das zum Theil in der Marsch niedriger als das Meer ist. An der östlichen Grenze strömt die Weser, die bei Elsfleth die aus dem Fürstenthume Osnabrück kommende, von Oldenburg an schiffbare Hunte in sich aufnimmt. Wie im Boden, so findet sich auch zwischen den Bewohnern der Marsch und der Geest ein großer Unterschied. Der Geestbewohner ist einfacher in Lebensart und Sitte als der wohlhabende, städtisches Wesen annehmende Marschbewohner; er hält mehr auf altväterliche Gebräuche und auf altväterlichen Schlendrian als der mehr speculirende, mehr gebildete Marschbewohner. Viel Eigenthümliches haben die Bewohner des beinahe 4 Quadratmeilen großen Saterlandes, einer Sumpfinsel im ehemals münsterschen Amte Kloppenburg. Die Saterländer, Abkömmlinge der alten Friesen, deren Sprache eine Tochter der altfriesischen, haben auch in Sitten und Gebräuchen Viel von den Friesen beibehalten, ihre Kleidung ist der in Ostfriesland und Gröningerland ähnlich. Sie sind frei von Personaldiensten und haben freie Jagd und Fischfang in ihren Gemarken. Ihre inneren Angelegenheiten werden von zwölf jährlich gewählten Vorstehern verwaltet. — — Oldenburgs Hauptnahrungs- und Erwerbsquellen sind Ackerbau und Viehzucht, besonders Rindviehzucht in den Marschen; Fettweiden finden sich vorzugsweise im Stad- und Butjadingerlande. Pferdezucht ist schon seit alten Zeiten bedeutend, Schweine- und Schafzucht dagegen unbeträchtlich. Die früher sehr umfangreichen Waldungen sind stark gelichtet, doch besitzen einzelne Bauern noch Holzungen über 20,000 Thlr. werth. Für Holzanbau, besonders für die genügsame, zum Schiffbau unentbehrliche Föhre, ist in neuerer Zeit Viel geschehen. Torf ist reichlich vorhanden.

Die Gewerbthätigkeit ist unbedeutend, Manufacturen und Fabriken fehlen ganz, wenn man nicht Leinen- und Drellwebereien und Garnspinnereien dahin rechnen will. Mehrere Tausende gehen aus den Geestgegenden, besonders aus den ehemals münsterschen Aemtern Kloppenburg und Vechta, im Sommer nach Holland, um dort auf Schiffen zu dienen oder in der Heuernte und beim Torfbaggern, bei Deich- und Canalbauten zu arbeiten [1]). Obgleich Oldenburgs Lage für den Handel sehr günstig, stehen doch nur wenige Handelshäuser mit dem fernen Auslande in Verbindung; die meisten treiben nur Küstenhandel, auch der Binnenhandel ist wegen Mangels an Canälen und Kunststraßen nicht so blühend, als er sein könnte. Auch die Schifffahrt ist mehrerntheils, trotz der günstigen Lage, nur Küstenschifffahrt. Oldenburg hat an der Weser für Schifffahrt und Handel wichtige Plätze: Ochtum, Elsfleth, Braake, Großensyhl. Braake, mit einem gut eingerichteten Hafen, das in neuerer Zeit durch die Anlage von Bremerhafen sehr verloren [2]), würde für Oldenburgs Handel, da größere Seeschiffe bis hierher gehen können, eine größere Bedeutung erlangen, wenn die Hunte unterhalb Oldenburg gerade gelegt, oberhalb bei Wildeshausen schiffbar gemacht, wenn Kunststraßen die Verbindung

---

1) J. Möser hat im ersten Theile seiner Patriotischen Phant. in seiner eigenthümlichen Weise die Vortheile und Nachtheile dieses Hollandgehens geschildert.

2) v. Reden, Statistik Hannovers, II. 179 ff. enthält nähere Nachweisungen über Oldenburgs Häfen.

und den Verkehr im Innern erleichtern würden[3]). Oldenburg hat sich dem hannöverischen Zollverbande angeschlossen.

Das Fürstenthum Lübeck, mit der Hauptstadt Eutin, von Holstein umschlossen und durchschnitten, ist eine mit anmuthigen Anhöhen, vielen Landseen (der Plöner und Eutiner See), kleinen Flüssen und Thälern durchschnittene liebliche Landschaft, mit ungemein fruchtbarem Boden, mit schönen landesherrlichen Eichen- und Buchenwaldungen. Ackerbau und Viehzucht sind die Haupterwerbsquellen, Handel und Gewerbe nicht von Bedeutung.

Das Fürstenthum Birkenfeld liegt an der östlichen Seite des zum Gebirgssysteme des Wasgaues gehörenden Hochwaldes, südlich vom Hundsrück zwischen Rhein, Saar und Mosel, von der preußischen Rheinprovinz und dem hessen-homburgischen Amte Meisenheim umschlossen. Ein gebirgiges, waldreiches Land, das, wiewohl der Ackerbau mit Sorgfalt von den fleißigen und genügsamen Einwohnern betrieben wird, nicht den eigenen Bedarf an Getreide erzeugt. Der Flachsbau ist bedeutend; Wiesen werden durch Berieselung verbessert, die Rindviehzucht ist ausgezeichnet. Der Bergbau liefert Eisenstein und Dachschiefer. Merkwürdig sind die Stein-, besonders Achatschleifereien. Die zahlreichen, dem Hochwalde entquellenden Bäche, die ihr Wasser der Nahe, dem einzigen Flusse des Landes, zuführen, treiben 55 Mahl-, 15 Schneide-, 18 Oel-, 1 Säge- und 4 Walkmühlen.

Das Großherzogthum Oldenburg gehört zu denjenigen deutschen Ländern, wo der Artikel 13 der Wiener Bundesacte noch nicht zur Wahrheit geworden ist; es giebt hier keine Landstände. Das Staats- und Cabinetsministerium, das als berathende Behörde dem Landesherrn vorträgt, steht an der Spitze der Verwaltung gesammter großherzoglicher Länder, besorgt die auswärtigen Angelegenheiten und die der Herrschaft Kniphausen. Die oberste Justizbehörde für gesammte großherzogliche Länder bildet das Oberappellationsgericht in Oldenburg. — Für das Herzogthum Oldenburg bestehen: a) die Regierung in Oldenburg als obere Landesbehörde für die Verwaltung der inneren Angelegenheiten; b) die Kammer, die das Vermögen, die Einnahmen und Ausgaben des Staates verwaltet; c) die Justizcanzlei, der die sieben Landgerichte der sieben Kreise untergeordnet sind; d) das Consistorium mit einer Consistorialdeputation in Jever; e) die Commission der römisch-katholischen Angelegenheiten zur Wahrnehmung des landesherrlichen Hoheitsrechts; die römisch-katholischen Pfarreien gehören zum Bisthume Münster und stehen unter dem Official zu Vechta; f) das Generaldirectorium des Armenwesens; g) die Militärcommission. — Den Landgerichten sind die 28 Aemter, die in Verwaltungssachen unter der Kammer stehen, untergeordnet. Patrimonialgerichte finden sich nur noch wenige. Alle privilegirte Gerichtsstände sind aufgehoben, mit Ausnahme der Patrimonialgerichtsbesitzer und des Militärs. — Als Gesetze gelten die im corp. constit. Oldenb. enthaltenen Verordnungen, die in der Lentz'schen Sammlung von 1775—1814, und die der neuesten Gesetzsammlung. In Criminalsachen gilt das 1814 eingeführte oldenburgische Strafgesetzbuch, wobei das baierische von 1813 zu Grunde gelegt ist. Einzelne Landschaften, das Stedinger, Stad- und Butjadinger-, Ammerland haben besondere Landrechte, die den Eingebornen lieb und werth geworden sind. — Schon in den ältesten Zeiten gab es Kirchspielsversammlungen, in denen die Angelegenheiten der Dorfgemeinden, die Art der Vertheilung einer außerordentlichen Steuer, Gesuche und Wünsche der Eingesessenen unter Leitung des Vogts berathen und dem Landesherrn durch einen Ausschuß oder durch den Vogt vorgetragen wurden. Gegenwärtig bestehen Amts-, Kirchspiels- und Bauerschaftsversammlungen. Die Amtsversammlungen, in denen Angelegenheiten aller Amtseingesessenen berathen werden, bestehen aus den Kirchspielsvögten

---

3) Die kostspielige Anlage Bremerhafens, vollendet 1830, auf ursprünglich hannöverischem Gebiete zeugt von der Weisheit der Bremer Hochweisen. Die rasche Vergrößerung des Orts — 1831 zählte er 13, Anfangs 1838 bereits 184 Wohngebäude und 13 Packhäuser mit 1200 Einwohnern — beweist, wie zweckmäßig diese Anlage. Man vergleiche v. Reden, Statistik Hannovers. II. 184.

und den kleinen Kirchspielsausschüssen; die Kirchspielsversammlungen für die Kirchspielsangelegenheiten [4]); die Bauerschaftsversammlungen für die Bauerschaftsangelegenheiten. Diese Versammlungen dürfen nicht ohne Vorwissen des betreffenden Amtmannes gehalten werden, der, wenn eine ganze Bauerschaft oder ein Theil auf eine Versammlung angetragen hat, Zeit und Ort der Versammlung bestimmen und alle Eingesessene dazu berufen muß. Der Amtmann führt den Vorsitz, trägt den Gegenstand der Berathung vor und nimmt die Erklärung der Anwesenden mit Ja oder Nein zu Protokolle. Bedenken gegen einen durch die Mehrheit gefaßten Beschluß muß er sogleich der Versammlung anzeigen und im Protokolle bemerken, das dann an die höhere Behörde eingesandt wird.

Klagen einer Corporation müssen in einer solchen Versammlung beschlossen werden. Eben so wird es in den Kirchspielsversammlungen gehalten. In den Amtsversammlungen geben die Kirchspielsvögte nur Gutachten ab. Wenn ein Ausschuß der Amtseingesessenen zu vernehmen ist, so besteht derselbe: a) als Bauerschaftsausschuß aus dem Bauervogte und einem Hausvater von jeder Classe der Eingesessenen; b) als Kirchspielsausschuß aus dem Kirchspielsvogte und dem größeren Kirchspielsausschusse. Der Kirchspielsausschuß von 3 bis 18 Personen wird alle 4 Jahre von der Kirchenversammlung erwählt, er steht berathend, controlirend und beschließend dem Kirchspielsvogte zur Seite.

Dem Kirchspielsvogte sind die Bauernvögte untergeordnet, welche den Bauerschaften vorstehen und deren Obliegenheiten und Verpflichtungen durch die Instruction vom 26. September 1814 bestimmt sind.

Die Behörden des Fürstenthums Lübeck haben ihren Sitz in Eutin. In den Amtscommunversammlungen (Kirchspielsversammlungen giebt es hier nicht) kamen im Jahr 1831 mehrere Beschwerden. Sämmtliche Grundbesitzer des Amts Eutin, des Amts Collegiatstift [5]), ein Theil des Amts Großvogtei und 103 Bürger reichten 1831 bei dem Großherzog durch den Advocaten Lindemann eine Bitte um ständische Verfassung und um erleichterte Militäreinrichtung ein. Es heißt in der ersten (gedruckt Eutin 1831): „Stadt und Land sehnen sich in Einstimmigkeit nach Ständen, nach Oeffentlichkeit. Es fehlen festes Bauernrecht, Grundsätze für Ablösung der Frohnen, nothwendige umfassende Modification des veralteten lübischen Rechts, der Stadt- und Gemeindeverfassung, Hypotheken- und Concursordnung, Revision der Sporteltaxen u. s. w. — Einnahme, Bedürfniß und Ausgabe des Staats sind nach Dikasterialeinrichtung und aus Grundsatz geheim gehalten; nur die Sage erzählt von 80—90,000 Thlrn. jährlicher Einnahme. — Ein fruchtbares Land, glücklich belegen, von väterlich edlen Fürsten beherrscht, geht dem Verarmen entgegen, hat seine Geldcapitale und den früheren Werth verloren, ist dem Auslande hoch verschuldet und findet sich in seinen Mitteln, Bedürfnissen, Ansprüchen und Stellungen verschoben und unbehaglich geordnet. Daß Dem so geworden, ist Schuld der Verwaltung; denn sie, die keine Selbstständigkeit neben sich duldet, ist verantwortlich für Alles. Wir fordern von ihr andere Grundsätze, anderes Streben, anderen Geist, wodurch sie dem Lande, dem Volke näher tritt, deren Wohlfahrt als ersten unmittelbaren Zweck anerkennend. Dazu Stände mit der Oeffentlichkeit in ihrem Gefolge. Die Macht des Gedankens und der Rede gegen Selbstsucht und Misbrauch, das Talent an seine Stelle, und der Vertreter des Volks mit freier offner Wahrheit dem Throne betraut wie die eigenen Räthe." — Ueber die traurigen Verhältnisse der Besitzlosen, Heuerinsten, giebt eine Schrift des Advocaten Lindemann [6]), der „un-

---

4) Kirchspiele giebt es 106 im Lande, worunter 28 katholische.

5) Als in der regulativen Gemeindeversammlung aller Grundbesitzer des Amts Collegiatstift sich Alle einstimmig für Einführung einer Volksvertretung aussprachen, erklärte der Beamte, diesem Beschlusse seine Approbation versagen zu müssen, weil dieses eine Landes- und keine Communalangelegenheit sei; er gab ferner den Comparenten zu erwägen, daß die sofortige Einführung einer ständischen Verfassung mit großen Schwierigkeiten, die Versammlung von Landständen mit Kosten verbunden sei, namentlich die Eingesessenen, die durch ihre Verträge sich mancher Begünstigungen erfreuten, leicht Gefahr laufen könnten, diese dem Ganzen zum Opfer zu bringen.

6) Lindemann, Die Eigenthumslosen im Amte Eutin. Eutin 1832.

entgeltlich der rücksichtslose Vertreter jedes Armen zu sein zur Ehre seines Standes rechnet", Aufschlüsse. Im Februar 1831 reichten 392 Heuerinsten eine Bittschrift an das großherzogliche Cabinet ein, worin über Mangel an Arbeit geklagt wird, wie durch künstlich herbeigeführten Mangel an Wohnungen die Miethpreise um das Doppelte gesteigert sind — ohne obrigkeitliche Erlaubniß darf auf dem platten Lande keine Wohnung angelegt werden — viele Familien wohnen in Kammern ohne Oefen, ja in Ställen; selbst der Zahlfähige ist sklavisch dem Vermiether unterworfen, muß unentgeltlich Jagd- und Hofedienste für ihn leisten, deshalb wird um Aufhebung des nutzlosen Zwanges, um volle Baufreiheit für das platte Land gebeten. „Soll aber die Wohlthat vollständig werden", heißt es weiter, „so muß jeder Inste auch einen Garten von 30 Quadratruthen zu mäßigen Preisen miethen können. Ein Garten auf Jahre, wenn auch nur gemiethet, giebt dem Armen vom Eigenthum ein wohlthätig täuschendes Bild, gewöhnt ihn zum Fleiß und ist von moralischer Bedeutsamkeit." Die Bitte um Baufreiheit ward im October 1831 mit dem Bemerken wiederholt: „fast funfzig Familien treten in den Winter ohne Oefen in den engen Räumen", worauf am 14. December 1831 erwidert wurde: die erbetene volle Baufreiheit könne zur Zeit nicht bewilligt werden, weil das Aufbauen mehrerer und besserer Wohnungen im Fürstenthume das Zuströmen neuer Ankömmlinge aus Holstein zur Folge haben würde; auf Ausmittlung von Gartenplätzen solle jedoch für Heuerinsten möglichst Bedacht genommen werden. Im März 1832 wurden vom Amte Eutin Alle, welche noch herrschaftliche Gefälle für 1830 und 1831 schuldig, aufgefordert, diese binnen 8 Tagen abzutragen. „Jeder Eigenthümer", heißt es in der Bekanntmachung, „haftet ordnungsmäßig für den Rückstand seiner Heuerleute, die er zur Bezahlung antreiben muß, sonst ergeht gegen ihn die Pfändung." Dem Eigenthümer wird die Rolle des Zwangsbefehlsträgers aufgedrungen.

Das Oldenburger Strafgesetzbuch ist 1837 in das Fürstenthum Lübeck eingeführt, und mit Holstein wurde 1839 ein Zollvertrag wegen des Fürstenthums Lübeck abgeschlossen.

Im Fürstenthum Birkenfeld dagegen findet unbeschränkte Theilbarkeit der Grundstücke Statt, die, wiewohl die Unbeschränktheit manche Uebelstände mit sich führen mag, eben dort jene ämsige Bearbeitung eines weniger fruchtbaren Bodens erzeugt hat. — Gleichheit vor dem Gesetz und im Gericht ist jedem Einwohner gesichert; Vorzugsrechte Einzelner, Abgabenbefreiungen finden sich nicht; alle Rechtssachen bleiben durchaus den Gerichten, während im Fürstenthume Lübeck die Rentkammer, keine Justiz-, sondern die Verwaltungsbehörde über Forstwrogen, Fischereicontraventionen und bei Beeinträchtigung landesherrlicher Regalien entscheidet. In Birkenfeld gilt das französische Civilgesetzbuch mit einigen Einschränkungen als Landrecht, jedoch ist das oldenburgische Proceß-Reglement und das oldenburgische Strafgesetzbuch eingeführt; vom code pénal nur das vierte Buch, die Polizeiübertretungen betreffend, beibehalten worden.

Das oldenburgische Bundescontingent bildet mit dem der freien Hansestädte die dritte Brigade der zweiten Division des 10. Bundes-Armeecorps. Wegen Vereinigung dieser Contingente ist 1834 ein Vertrag abgeschlossen, wonach die Brigade auch im Frieden unter einem gemeinschaftlichen Commandeur mit einem gemeinschaftlichen Stabe steht. Alle drei Jahre finden gemeinschaftliche Waffenübungen Statt. Oldenburg hat die Stellung des hanseatischen Artilleriecontingents mitübernommen; wofür die Hansestädte so wie für den gemeinschaftlichen Brigadestab und die gemeinschaftliche Militärschule an Oldenburg im Frieden 13,500 Thlr. Gold zahlen. Bei einer Mobilmachung werden die Mobilmachungskosten des Brigadestabs und der Artillerie aus einer gemeinschaftlichen Brigadecasse, zu der Oldenburg und die freien Städte zu gleichen Theilen beitragen, bestritten. In die Militärschule, zu der die Hansestädte die Hälfte aller Kosten beitragen, werden nur junge Leute von „angemessener Herkunft, gebildetem Betragen und ansehnlichem Aeußern" aufgenommen, die, zum Portepeefähnrich avancirt, 300 Thlr. Gold in die Militärdepositencasse für ihre dereinstige Officierequipage zahlen müssen.

In den Landen zwischen Elbe und Ems saßen die Chauken, nach Tacitus der edelste Volksstamm der Germanen, die sich von den Römern unabhängig erhielten, die Nachbarn jenseit der Ems beim Abwerfen des römischen Joches unterstützten und sich dann mit den Franken, Sachsen und Friesen vereinigten. Nach einem 33jährigen Kriege unterwarf Karl die Sachsen. Den Sachsen konnte, sagt Möser, keine Religion gefallen, nach welcher ein gesalbter König das Recht über Leben und Tod, Gehorsam, Geduld und Zehnten fordern konnte. Unerträglich war es ihnen, daß ein Mann einen Schimpf nicht selbst rächen, ein Held nicht einen besondern Himmel haben sollte. Der Sachsen Heerführer, Wittekind der Große, war an der Hunte, in den Gauen Leri und Ammeri, in dem jetzigen Oldenburg, begütert. Er soll der Urahn der Grafen von Oldenburg sein, was wir gründlichen Genealogen näher zu erörtern überlassen. Graf Elimar, im Anfang des 12. Jahrhunderts lebend, ist nach urkundlichen Zeugnissen Stammvater der Grafen von Oldenburg. Graf Christian, der Streitbare, war Heinrich's des Löwen tapferster Streitgenosse, bis er sich gegen ihn erhob. Nach dem Sturze Heinrich's des Löwen behaupteten die Grafen von Oldenburg unmittelbare Reichsstandschaft. Im Ammerland wie im ganzen Sachsenlande waren edel und frei gleichbedeutend. Die Grafen führten den Vorsitz in den Gerichten, an denen jeder Freie Theil nehmen konnte. Wie sich in Sachsenland allmälig Abstufungen bildeten, mag in Schaumann's trefflicher Geschichte des niedersächsischen Volkes bis 1180 nachgelesen werden. — Das Butjadinger-, Stedinger-, Jeverland, das alte Rustringen, war durch Sitte und Verfassung — mehr noch als durch Flüsse von dem sächsischen Ammerlande geschieden. Die uralte Freiheit, die Volkssouveränetät hatte sich hier erhalten, indem die deutschen Kaiser den Friesen Grafen zu setzen versäumten. Die aus dem Volke gewählten Richter (Asega) leiteten die Volksversammlungen, von den Volkssprechern (Talemännern) überwacht. In dem im 13. Jahrhundert entstandenen, von Wiarda herausgegebenen Asegabuch der Rustringer erscheinen Freigeborene, Edelinge, die das Edelthum, den Adel, das Gut besitzen, und Laten, die Friesen haben den Adel und freien Hals erkauft, heißt es. — Der Grafen Macht wuchs, mit ihr das Streben nach Ausdehnung ihres Gebiets. Die Grafen von Oldenburg erbauten nahe dem Stedingerlande zwei Burgen, deren Vögte sich in die Rechtsangelegenheiten der Stedinger mischten, ihre Weiber und Kinder auf der Kirchfahrt beleidigten. Darauf versammeln sich 1187 die Stedinger Nachts bei Brokdiek, ersteigen und verbrennen die Burgen, erschlagen einige Burgmänner. Ein Priester hatte eine Frau beleidigt; er wurde erschlagen, worauf die Stedinger vom Erzbischof von Bremen geächtet werden; sie rächen sich durch Verjagen der Priester. Der Erzbischof von Bremen und die Grafen von Oldenburg ziehen gegen sie zu Felde, zwei Grafen von Oldenburg, ein Graf von der Lippe werden erschlagen, das Kreuz wird gegen die Stedinger als gegen Ketzer gepredigt. Ein Kreuzheer von 40,000 zieht unter Herzog Friedrich von Brabant 1234 wider die Stedinger; sie, 11,000 Mann stark, erschraken nicht, sie machten ihre Schlachtordnung unter ihren Häuptlingen Bolke von Bardenfleth, Thammo von Huntorp und Detmar von Dieke. „Besser zweimal sterben in der Schlacht, als ein Spott verächtlicher Priester leben!" Sie erlagen der Uebermacht, nachdem 6000 erschlagen. Die Uebriggebliebenen gelobten Gehorsam, sie erhielten ihr Land zu Meierrecht wieder, nach dem die Genossen des Zuges, besonders die Mannen des Grafen von Oldenburg, mit Ländereien belehnt waren. So kam der Adel nach Stedingerland. — Die Grafen suchten die Städte zu heben, um sich ihrer gegen emporstrebende Dynasten zu sichern, die Städte Oldenburg (1345) und Delmenhorst (1371) erhielten von den Grafen das bremische Stadtrecht, wogegen die Städte sich nicht mit des Grafen „Mannen und Dienstleuten" verbinden, sondern ihnen „wider alle Niderlande bis zu den Wurstfriesen" beistehen sollten. — Graf Moritz v. O. zog 1368 nach vielfältigen Händeln mit dem Erzbischof von Bremen, mit mehreren Grafen von Oldenburg, 700 Mann stark, wider die Butjadinger Friesen. Bei Blexen wurden Alle von den Friesen erschlagen; nur ein Oldenburger entrann. So begann ein vieljähriger, an Heldenthaten reicher Kampf, in Folge dessen Stad- und Butjadingerland 1418 an Bremen kam, aber nur kurze Zeit; schon 1423 wurden die Bremer durch Sibeth Papinga

von Jever aus ganz Rustringen wieder vertrieben. Nach Jahrhunderte langem Kampfe gelangten die Grafen von Oldenburg 1517 zum Besitz von Stad- und Butjadingerland, nachdem sie im Winter 1514 mit den Herzögen von Braunschweig die Butjadinger gänzlich geschlagen. Als Bremen gegen die heranziehende Uebermacht Hilfe anbot, falls sich Butjadingen in Bremens Schutz geben wolle, erwiderten die Butjadinger: „sie würden ihr Land zu wehren wissen." Vom Herzog Heinrich von Braunschweig aufgefordert, sich zu ergeben, antworteten sie, „sie wären nicht Willens, sich von seinen Amtleuten schinden und plagen zu lassen, lieber wollten sie sterben." Im Rücken angegriffen, flohen sie; sammeln sich dann wieder bei Langwarden, den letzten entscheidenden Kampf zu kämpfen; 700 Butjadinger wurden erschlagen, 400 wurden gefangen. Der Besiegten Tapferkeit bewundernd, mit Rührung die Leichen der Erschlagenen, ihre Wunden, ihre Waffen betrachtend, rief Herzog Heinrich: „Ein theurer Sieg! O könnten wir doch die braven Männer, die fielen, ins Leben zurückrufen." So erlagen die Butjadinger.

Bisher hatte Oldenburg die Lehensverbindlichkeit gegen Kaiser und Reich, Stellung eines Contingents und Zahlung der Kammerzieler verweigert; nachdem es deswegen in die Reichsacht erklärt war, trug Graf Anton dem Kaiser 1531 die Grafschaft Oldenburg mit dem Stad- und Butjadingerlande zu Lehen auf. — Landständische Corporationen hatten sich in Oldenburg nicht gebildet, indem die Grafen die Macht der Dynasten früh gebrochen, durch großen Grundbesitz reich begütert, der Steuerbewilligung weniger bedurften. Durch die immerwährenden Fehden in Schulden verwickelt, sahen sich die Grafen genöthigt, 1447 eine Beede zu fordern, bezeugen jedoch der getreuen Ritterschaft und den freigeborenen Mannen, daß diese gemeine Landbeede über ihre Meier und Untersassen — (Unterthanen der Ritterschaft kannte man damals noch nicht) — die sie zu geben bewilligt, „von en begudlicken geschehen unde tholaten is; datt dat nich schenn is van Rechte edder van wonheit"; wollen auch sothane Beede in zukünftigen Zeiten nicht mehr „bidden edder bidden lathen"[7]). Die Beede blieb, wodurch die Grafen ein Interesse für Erhaltung der Meier, die ihnen steuerten, bekamen. Die Meier stellten allmälig den Stand der Gemeinfreien wieder her, die Leibeigenschaft verschwand. Die Eingesessenen des Stad- und Butjadingerlandes behielten immer volle persönliche Freiheit und unbeschränktes Eigenthum. Die Gerichte wurden unter dem Vorsitz eines gräflichen Drost von vier aus der Landschaft gewählten Richtern gehalten. Die Marschvogteien hatten ein besonderes Gericht, dessen Eingesessene sich 1506 mit den Grafen über Bestrafung des Todtschlags einigten. Die Stedinger hatten bis 1550 einen Richterstuhl, wo die geschworenen Richter mit den Drosten öffentlich Recht sprachen.

Im Jahr 1573 erwarb Oldenburg die Herrschaft Jever. Die Einwohner der friesischen Landschaften Rustringen (im engeren Sinne), Ostringen und Wangerland erwählten sich 1355 einen Häuptling, den tapferen, klugen Edo Wymken, aus dem Geschlechte Papinga, der das Schloß Jever baute. Seine Nachfolger lebten ununterbrochen in Fehden mit benachbarten Häuptlingen. Nach Junker Christoph's Tod erhob 1515 Graf Edgard von Ostfriesland Ansprüche auf Jever gegen die beiden Schwestern des letzten männlichen Erben. Die beiden wehrlosen Fräulein, durch Waffengewalt des Grafen Edgard bedrängt, trugen ihre alodialfreie Herrschaft Jever 1532 dem Kaiser Karl V., als Herzog von Brabant und Grafen von Holland, zu einem freien Erblehen auf. Als Fräulein Maria, die Jever 1536 mit Stadtrecht begabte, nach einer langen, preiswürdigen Regierung unvermählt starb, setzte sie in ihrem Testament (indem sie zugleich eine Provinzialschule für Jever mit 5 Lehrern dotirte) ihren Vetter, den Grafen Johann von Oldenburg, zum Erben ein, der 1575 nach ihrem Tode sogleich von Jever Besitz nahm und aller von Ostfriesland gemachten Ansprüche ungeachtet vom Brabanter Lehenhofe die Belehnung erhielt.

Die Deichschäden, die Kosten der Anstalten zur Beförderung der Schifffahrt auf der Weser gaben Anlaß zu Ertheilung des kaiserlichen Weserzollprivilegiums von 1623, wo-

---

7) v. Halem, Gesch. Oldenburgs. I. S. 488.

durch Oldenburg, ungeachtet aller Widersprüche Bremens, das Recht erhielt, von allen auf der Weser verschifften Waaren Zoll zu erheben. Das Landrecht des Stad- und Butjadingerlandes wurde nach einem Entwurfe, der schon 1622 einem Ausschusse von Eingesessenen vorgelegt war, 1664 erneuert; ein Landrichter mit einigen Beisitzern aus dem Lande saßen zu Gericht. Auf dem Lande hatte sich ein Bauernrecht gebildet. Der älteste Bauernbrief (Rulla) geht bis 1580 zurück. Alle zwei Jahre sollten Bauergeschworene und ein Bauermeister gewählt werden, denen die Aufsicht über Deiche, Dämme, Graben, Wege übertragen würde. Wenn die Geschworenen Mishelligkeiten nicht gütlich beilegen könnten, sollte gemeine Bauerschaft solche richten. Als der Graf v. O. dem Rathe der Stadt Oldenburg 1621 eine neue Wachordnung mittheilte und der Rath die Bürgerschaft darüber vernehmen wollte, erwiderte der Kanzler: „es liege ihnen ob, ihrer hohen Obrigkeit zu pariren, es würde weder des Raths noch der Bürgerschaft consensus, sondern nur pura passiva obedientia erfordert." Seit 1580 bestanden Irrungen zwischen den Grafen und der Stadt Oldenburg; die gräflichen Hoheitsrechte waren seit der Zeit immer weiter über die Stadt und den Rath, „der unter dem Deckel seiner Privilegien" regieren wollte, ausgedehnt.

Mit Graf Anton Günther erlosch 1667 der heimische Zweig der Grafen von Oldenburg. Graf Dietrich von Oldenburg hatte 1424 Hedewig, Schwester der letzten schaumburgischen Herzöge und Grafen von Holstein, geehelicht. Der älteste Sohn dieser Ehe, Graf Christian, war 1448 durch einmüthige Wahl auf Dänemarks Thron gerufen. Dänemark und Holstein-Gottorp nahm nach den bei Anton Günther's Lebzeiten getroffenen Vereinbarungen zwischen Lehens- und Alodialerben gemeinschaftlich von Oldenburg Besitz; die alodialfreie Erbherrschaft Jever kam an Anton Günther's Schwestersohn, den Fürsten Johann von Anhalt-Zerbst; die Herrschaften Kniphausen und Varel an den Grafen von Aldenburg, einen natürlichen Sohn Anton Günther's. — Edo Wymken, Jevers erster Häuptling, hatte Inhausen seiner Schwester bei ihrer Verheirathung mit Ico Onneken zum Brautschatz gegeben. Dieser gab es, seine eheliche Tochter übergehend, seinem unehelichen Sohn Alko. Kniphausen wurde von Hajo Harles, Häuptling von Jever, seiner Schwester zum Brautschatz gegeben. Auch hier folgte ein Bastard, der sich in den Schutz von Ostfriesland begab und so zu behaupten wußte, 1495. Er vermachte seinem Vetter von Inhausen unter der Bedingung, sich von Ostfriesland damit belehnen zu lassen, Kniphausen. So wurden Inhausen und Kniphausen vereinigt. Die ostfriesische Belehnung war jeverscher Seits niemals anerkannt. Schon Fräulein Maria von Jever klagte 1548 beim Reichskammergericht, worauf 1592 ihrem Nachfolger Johann XVI. die Herrlichkeit In- und Kniphausen zuerkannt wurde; aber erst Anton Günther gelangte, nachdem er die Besitzer mit einer Geldsumme abgefunden hatte, 1623 zum Besitz dieser freien Alodialherrschaft, der sie als solche nebst Varel und Jade als Alode auf seinen unehelichen Sohn, den Grafen von Aldenburg, vererbte. Durch den zu Kopenhagen geschlossenen aldenburgischen Tractat vom 12. Juli 1693 wurden die Verhältnisse näher festgestellt. Der gräflich aldenburgischen Familie verblieb für die ehelichen männlichen Leibeserben das Amt Varel als edle Herrschaft mit Patronat, Ober- und Niedergerichtsbarkeit, hoher und niederer Jagd, jedoch unter oldenburgischer Landeshoheit; die Herrlichkeit Kniphausen ward von Oldenburg unabhängig mit Vorbehalt der Nachfolge für die Besitzer von Jever. Die Erbfolge in Varel wurde später auch auf die weiblichen Nachkommen ausgedehnt.

Dänemark wußte sich späterhin in den Alleinbesitz von Oldenburg zu setzen, das nun ein Jahrhundert lang Provinz eines ausländischen Reiches war. Vieles geschah in dieser Zeit für Verbesserung des Deichwesens; die Rechtspflege wurde neu geordnet. Unter der Verwaltung des großen dänischen Staatsministers von Bernstorff erfreute sich Oldenburg der Druckfreiheit ohne Censur. Auf Bernstorff's Betrieb wurden auch die langjährigen Streitigkeiten zwischen dem königlich dänischen und dem herzoglich holsteingottorpischen Hause beigelegt. Der russische Großfürst Paul trat als Herzog von Holstein-Gottorp seinen Antheil an Holstein gegen Oldenburg 1773 ab und übertrug selbigen auf die jüngere gottorpische Linie, deren Repräsentant, der damalige Fürstbischof von

Lübeck, von dem indeß zu einem Herzogthum mit Stimme im Reichsfürstenrath erhobenen Oldenburg Besitz nahm.

In Folge des Lüneviller Friedens sollte der Weserzoll zu Elsfleth nur noch 10 Jahre erhoben werden. Oldenburg erhielt als Entschädigung durch den Reichsdeputationshauptschluß das Bisthum Lübeck mit den ansehnlichen Besitzungen dieses Domcapitels, von Hannover das Amt Wildeshausen, schon früher einmal im Besitz der Grafen von Oldenburg, vom Bisthum Münster die Aemter Vechta und Kloppenburg, früher Theile des Lerigaus.

Die Herrschaft Jever war nach dem Tode des letzten Fürsten von Anhalt-Zerbst an dessen Schwester Katharina II. von Rußland gekommen. Im Tilsiter Frieden trat Rußland diese Herrschaft an Holland ab, das gleich darauf sich auch über Varel und Kniphausen die Landeshoheit aneignete. Da indeß die Hoheit über Varel den Herzögen von Oldenburg unzweifelhaft zustand, wurde Varel 1809 wieder an Oldenburg zurückgegeben. Indeß durch ein Decret Napoleon's vom 22. Jan. 1811 wurde Oldenburg mit Frankreich vereinigt. Der Herzog ging nach Rußland. Von dort im Novbr. 1813 zurückkehrend, übernahm er die Regierung wieder. Die durch die Franzosen eingeführte Gesetzgebung wurde aufgehoben, die alten Rechte und Formen unter zeitgemäßen Modificationen wurden wiederhergestellt. — Durch die Wiener Congreßacte wurde der Herzog zu einem Großherzoge erhoben, und ein Theil des französischen Saardepartements, früher Theile der Grafschaft Sponheim im Besitz von Pfalz-Zweibrücken, Baden, der Rheingrafen von Salm u. a., an Oldenburg abgetreten und von diesem als Fürstenthum Birkenfeld in Besitz genommen. Der Kaiser von Rußland trat 1818 die Erbherrschaft Jever als freies, auf immer mit Oldenburg vereinigtes Alodium ab, unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß für Jever die in Oldenburg eingeführte Erbfolgeordnung gelte.

Die Herrschaft Kniphausen war ohne Vorbehalt fremder Landeshoheit an die Grafen von Aldenburg, durch eine Erbtochter des letzten Grafen Aldenburg an die Grafen von Bentinck gekommen und dann 1808 der Souveränetät des Königreichs Holland unterworfen. Kniphausen stand mit dem deutschen Reiche nur in schwacher Verbindung, weder zu Römermonaten noch zu Kammerzielern trug es bei, eben so wenig wird es in der Reichsmatrikel erwähnt. Auf dem Congresse zu Wien waren die Verhältnisse Kniphausens nicht geordnet; der Besitzer verlangte Wiederherstellung seiner vorigen Rechte. In Folge der zu Berlin eingeleiteten Unterhandlungen wurde 1825 eine Uebereinkunft getroffen[8]), wonach der Graf von Bentinck in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen in Besitz und Genuß der Landeshoheit und der persönlichen Rechte und Vorzüge, die ihm vor Auflösung des deutschen Reiches zustanden, wiedereingesetzt wird. Die Hoheit über Kniphausen, doch nur so, wie sie vorher bei Kaiser und Reich gewesen, geht auf Oldenburg über, durch diese Unterordnung bleibt aber das Verhältniß der Herrschaft als eines besondern Landes gegen Oldenburg unberührt[9]). Die Interessen des Grafen und seiner Unterthanen werden bei anderen Staaten durch den Souverän, welchem die vormals Kaiser und Reich zugestandene Hoheit über Kniphausen eingeräumt ist, vertreten. Es sollen keine besonderen Rechte über Kniphausen an Oldenburg übergehen, da die ehemalige Reichsgesetzgebung nur in Erlassung neuer Ordnungen, welche allgemein für die Reichsunterthanen verbindliche Kraft haben sollten, sich geäußert; Bestimmungen solcher Art aber gegenwärtig nur beim Bundestage vereinbart werden können (Art. 3.[10])). Zu den bundesmatricularmäßigen Geldleistungen und Mannschaftstellungen trägt Kniphausen bei; die Mannschaft wird aber dem oldenburgischen Contingent einverleibt, das Geld in die oldenburgischen Cassen gezahlt. Der Graf

---

8) Prot. d. deutsch. B.-V. 1825. S. 137—143. Vgl. Heffter, Beitr. z. deutsch. Staats- u. Fürstenrecht. S. 334 ff.

9) Folglich hat der Graf kein jus belli oder foederum, noch das jus legationum, nur innere subordinirte Landeshoheit. S. Heffter a. a. O.

10) Dieser Art. setzt den deutschen Bund gewissermaßen an den Platz der ehemaligen Reichshoheit, als wäre, was doch nicht ist, die Reichsstaatsgewalt, das Recht der Gesetzgebung wenigstens auf den deutschen Bund übergegangen. S. Heffter a. a. O.

erhält wieder das Recht einer besonderen Flagge. Die Justizgewalt übt der Graf; das Oberappellationsgericht zu Oldenburg tritt an die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte; es spricht als Schiedsrichter in Streitigkeiten zwischen dem Großherzoge und dem Grafen. — Der letztverstorbene Besitzer von Kniphausen lebte nach dem Tode seiner Gemahlin anfangs in einer sogenannten Gewissensehe mit Margarethe Gerdes, Tochter eines Eigenthümers in Bockhorn im H. Oldenburg, mit der er sich, nachdem er drei Söhne mit ihr gezeugt, 1816 trauen ließ. Nachdem der älteste auf die Nachfolge verzichtet hatte, übertrug der Vater 1834 die Herrschaften dem zweiten Sohne, dem auch die Erblandhuldigung geleistet wurde. Gegen diese Besitzergreifung erhoben die Brudersöhne des letztverstorbenen Grafen von Bentinck Klage, indem die gegenwärtigen Besitzer nach gemeinem Rechte des deutschen hohen Adels als unehelich geborene nicht erbfolgefähig seien, wenn sie auch durch spätere Ehe legitimirt, da die Mutter eine Leibeigene. Die Beklagten bestritten das Letztere (und wohl mit Recht [11])), behaupten, durch die spätere Ehe legitimirt, vollkommen erbfolgefähig zu sein, da überdies die Besitzer der Herrschaft nie zum hohen Adel Deutschlands gehört, nie eine Curiatstimme auf dem Reichstage noch eine Stimme auf dem Kreistage gehabt haben, gar nicht Reichsstand gewesen seien.

W. Lüders.

Nachtrag. Seit der Abfassung des vorstehenden Artikels hat nicht blos die Bevölkerung des Landes an Zahl zugenommen — bis zu 270,000, — sondern diese Bevölkerung scheint auch mehr und mehr aus dem Stillleben zu erwachen, in welches sie, wie so manches andere deutsche Land, versunken war. Immer mehr einzelne Stimmen, neuerlich auch die von ganzen Gemeinden, forderten die Theilnahme an dem allgemeinen Culturmittel und an der zeitgemäßen Wiederherstellung alter deutscher Volksrechte durch eine landständische Verfassung. — Auch beschäftigt sich seitdem die Regierung ernstlicher mit dieser Erfüllung eines allgemeinen deutschen Fürstenworts und hat öffentlichen Nachrichten zu Folge eine geheime Cabinetscommission zur Berathung dieser Sache niedergesetzt. Möchte der wohlmeinende Fürst, nachdem er auf diese Weise die Sache vorbereitet, die neue Verfassung auch mit einem frei erwählten Ausschusse seines treuen Volkes öffentlich berathen und in gemeinschaftlicher Uebereinstimmung zu Stande bringen, wie es ächtes deutsches Recht und die Natur der Sache fordern. (S. d. Art. Deutsches Landesstaatsrecht.) Und dann mögen Beide bedenken, welche Rechte auch in den alten Sitzen der Oldenburger unsere deutschen Altvorderen hatten, die sie niemals rechtsgültig aufgaben, und wie eine Verfassung mit bloßen Bittern und Rathern das undeutscheste und unbefriedigendste Institut in der Welt ist. Unsere Zeit fordert wahre Rechte, wie sie alle freien Völker der Erde in alter und neuer Zeit stets ansahen als ihre höchste Ehre und ihr Palladium. Was hilft es, gestützt auf den politischen Unverstand der durch Faustrechtsgewalt und Absolutismus erniedrigten, verdummten deutschen Volksstämme und auf ihr gutmüthiges, meist nur noch schmeichlerisches blindes Vertrauen, die alte Rechtlosigkeit unter neuem täuschenden Schein, statt der erwarteten wahren bürgerlichen Freiheit, fortdauern zu lassen! Täglich mehr wird die Täuschung und Nichtigkeit, das Unbefriedigende solcher neuen Zustände erkannt und immer mehr die unmuthige Sehnsucht nach wahren Rechten verstärkt. Der Fürst, der seinen Thron befestigen wollte durch die neue Verfassung und durch ein lebendiges Zusammenwachsen seiner Regierung mit seinem Volke, verfehlt seinen Zweck und das Volk ruft in Unmuth mit unserem Uhland:

Frei sind wir nicht geworden,
Weil wir das Recht nicht festgestellt.

Zur wichtigsten Literatur für die oldenburgischen Lande gehören: Halem, Geschichte des Herzogthums Oldenburg. 3 Bände. Oldenb. 1794—1796. Runde, kurzgefaßte Oldenburger Chronik. Oldenb. 1824. 2. Aufl. 1831. Kohli, Beschreibung des Herzogthums Oldenburg sammt der Erbherrschaft Jever und Birkenfeld. 2 Bände. Bremen 1824—26. Ueber

11) In Bockhorn bestand noch vor Kurzem jenes uralte Bauerngericht der Bauernrulla, was wohl nicht für die Leibeigenschaft der Bauern spricht.

Birkenfeld, dieses neueste Fürstenthum, welches der Wiener Congreß aus einer ganzen Reihe der verschiedensten Herrschaften und Herrschaftchen aus den Zeiten des Faustrechts zusammensetzte und welches selbst zu den verschiedenen kleinen Besitzungen entfernter Fürsten gehört, welche die Bewohner des linken Rheinufers in dem Verdruß über diese Zersplitterung des von den Franzosen wiedergewonnenen linken Rheinlandes „die Lappländer" nannten, erschien neuerlich eine besondere Geographisch-historisch-statistische Beschreibung des Fürstenthums Birkenfeld mit Topographie und Karte von Barnstedt. Birkenfeld 1845. Ueber Kniphausen s. den Art. C. Welcker.

Oligarchie (ὀλιγαρχία). — Ein reiches politisches Leben drängte sich in Griechenland und seinen Tochterstaaten auf engem Raume und in dem Verlaufe weniger Jahrhunderte zusammen. Dort sah man die verschiedensten Combinationen der Staaten unter sich; vielfache Bündnisse und Kämpfe derselben um Hegemonie, oder um Erhaltung und Herstellung eines Gleichgewichts; so wie die mannigfaltigsten Verfassungsformen theils successiv theils in gleichzeitigem Bestande. Wie nun alle Wissenschaft aus der Betrachtung des Lebens quillt, so erklärt es sich, daß aus dem vielgestaltigen griechischen Völkerleben ein großer Reichthum politischer Begriffe und Ausdrücke bis in unsere neuere und neueste Staatswissenschaft vererbt worden ist; während uns das eine und einförmige römische Weltreich hauptsächlich nur Privatrechtliches, aber nur wenig Völkerrechtliches oder Staatsrechtliches zu überliefern vermochte. Zu dieser Erbschaft hellenischen Geistes gehört auch das Wort Oligarchie. Eine nähere Betrachtung läßt indessen hier, wie in ähnlichen Fällen, erkennen, daß mit dem veränderlichen Gehalte der Zeiten zugleich die Bedeutung solcher Worte eine veränderliche ist; daß das Metall andere Zusätze erhält, wenngleich das Gepräge dasselbe bleibt. Will man sich das Griechenthum von seiner politischen Seite aus vergegenwärtigen, so wird man vor Allem nicht übersehen dürfen, daß die Städte wesentlich auch die Staaten waren; daß das öffentliche Leben der Hellenen in Wahrheit ein öffentliches gewesen ist; daß es in voller Durchsichtigkeit und Ueberschaulichkeit dem nicht allzu blöden Auge jedes einzelnen Bürgers erkennbar vor Augen lag. Es war Alles plastisch und sinnlich wahrnehmbar im Staate wie in der Kunst, und so mußte das Augenfällige auch der Maßstab für die politischen Eintheilungen und Begriffe abgeben. Ob Einer an der Spitze der Herrschaft stand, oder ob die ganze Masse der selbstständigen Bürger daran Theil nahm, entschied über Namen und Charakter der Verfassung; und was nicht Monarchie oder Demokratie war, hieß Oligarchie, oder die Herrschaft Weniger. Die Gewalt einer Partei oder Faction, oder eines gewissen Kreises von Familien, die nicht gerade von besonders ausgezeichneter Abstammung sein mußten, war also immer Oligarchie; und in diesem weitesten Sinne wurde der Ausdruck nicht blos in der Sprache des gemeinen Lebens, sondern auch bei Geschichtschreibern und Rednern gebraucht. Als das zunächst Fühlbare und Bedeutende im Staate erschien dem praktischen Volke der Hellenen der Umstand, ob die Regierenden im Interesse der Gesammtheit ihr Amt verwalteten, oder ob sie wesentlich selbstsüchtige Zwecke verfolgten? Jede Ausbeutung des Volks zum Privatnutzen der Machthaber, die sich in unserem zusammengesetzten modernen Staate unter wirklich oder vorgeblich gemeinnützigen Zwecken viel leichter verstecken und schwieriger erkennen läßt, konnte dort nicht lange verborgen bleiben. Darum stellte man jeder Art von Verfassungsform eine bestimmte Abart und Ausartung gegenüber. Wie die ausgeartete Monarchie und Demokratie zur Tyrannis und zur Ochlokratie wurden, so ward die Ausbeutung des Volks zum besonderen Vortheile einiger unter sich näher verbundenen Machthaber Oligarchie im engeren Sinne genannt. In dieser Bedeutung kamen Oligarchieen besonders häufig in den Staaten des äolischen Stammes vor, wie in Böotien, Thessalien, Lesbos u. a.

Noch eine andere Eintheilung der Oligarchie im weiteren Sinne faßte auf eine minder äußerliche Weise die verschiedenen Vorzüge ins Auge, die zur Ausübung der höchsten Gewalt berechtigten. Beruhte dieses Recht auf ausdrücklich oder stillschweigend anerkannter geistiger Fähigkeit und sittlicher Tüchtigkeit, so war eine Aristokratie vorhanden; gründete es sich dagegen nicht unmittelbar auf persönliches, sondern vielmehr auf sächliches

Vermögen, so war die Verfassung entweder Timokratie, oder Oligarchie im engeren Sinne. In dieser letzteren verleiht der Reichthum von gewisser Größe geradezu auch Theilnahme an der Herrschaft; während in der Timokratie der Reichthum, oder eine gewisse Art desselben, wie namentlich der Grundbesitz, nur als positiv anerkanntes Merkmal der Regierungsfähigkeit gilt, indem vorausgesetzt wird, daß erst eine ökonomisch unabhängige Lage die Möglichkeit gewährt, sich alles gemeinen Gewerbes zu enthalten und für Krieg und Frieden der Staatskunst zu widmen. Timokratie und Oligokratie im engeren Sinne sind also weniger nach Außen als nach ihrem Princip zu unterscheiden, und man kann hiernach die letztere als eine noch rohe, oder auch als ausgeartete Timokratie bezeichnen. Darum ist eben so gut ein Uebergang von der Oligokratie in die Timokratie als von dieser in jene möglich. Mit Beziehung auf diese Eintheilung aller Verfassungen, die nicht Monarchie oder Demokratie sind, hebt nun Aristoteles an mehreren Orten hervor, daß es bei der Oligarchie nicht auf die Zahl der Regenten, sondern einzig auf das Vermögen ankomme; daß darum eine Oligarchie auch dann vorhanden sei, wenn sich etwa der Reichthum in den Händen Vieler befinde, aber diese um ihres Reichthums willen zur Herrschaft berufen seien. Wo das Recht der Gewalt unmittelbar und ausschließlich auf das sächliche Vermögen gegründet ist, wird das persönliche Vermögen der Beherrschten keine besondere Beachtung finden und darum leicht der Gegensatz zwischen regierenden Reichen und gehorchenden Armen bei Letzteren eine wachsende Misstimmung und Unzufriedenheit erzeugen. Schlug diese in eine glückliche Empörung aus, so wurde die Oligarchie meistens in der Demokratie vernichtet oder zuweilen auf eine zahlreichere Classe von Regenten ausgedehnt. Aber auch unter den Oligarchen selbst werden Einzelne auf Kosten der Anderen ihre Macht auszudehnen suchen. Daraus entsteht ein Streben, die Zahl der Herrscher mehr und mehr zu beschränken, und endlich eine Vernichtung der Oligarchie, indem diese auf ihrer äußersten Spitze zur Tyrannis umschlägt. Dies ist ihr Absterben in sich selbst, im Gegensatze zu jener Vernichtung durch ein außer ihr Stehendes, wie denn auch die Verfassungen, gleich den Individuen, sowohl ihre natürlichen als ihre gewaltsamen Todesarten haben. Außer den hellenischen Staaten traten, zumal in den Republiken des Mittelalters, deren Verfassungen am meisten Charakterähnlichkeit mit denen des Alterthums hatten, nicht selten scharf ausgeprägte Oligarchieen, mit den angedeuteten Uebergängen und Bewegungen, hervor.

Die Initiative der Gesetzgebung, die höhere Leitung zur Vollstreckung der Gesetze so wie die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten kann immer nur in den Händen einer verhältnißmäßig kleinen Anzahl ruhen, und in so fern dürfte man jede Verfassung und Regierung der alten wie der neuen Zeit als oligarchisch bezeichnen. Zwischen dem antiken und dem aus der gänzlichen oder theilweisen Vernichtung des Feudalwesens hervorgegangenen modernen Staate besteht indessen ein Hauptunterschied in der veränderten Organisation der Arbeit für das öffentliche Leben und im öffentlichen Leben. Die ganze Existenz der Republiken des Alterthums gründete sich auf eine Theilung der Arbeit zwischen Freien und Sklaven, wodurch es dem Bürger möglich wurde, sich neben seinem speciellen Berufe zugleich dem Staate zu widmen und die dafür erforderlichen Fähigkeiten auszubilden. Auch war noch keine bestimmtere Entfaltung und keine scharfe Trennung in mehrfache Zweige der Staatsgewalt vor sich gegangen; und die verschiedenen Functionen des öffentlichen Lebens erforderten noch in geringerem Maße als heut zu Tage eine specielle Fachbildung. Der Feldherr konnte noch vom Pfluge geholt werden, und selbst aus den unteren Classen des Volks mochte sich der einfache Bürger, durch seine fortdauernde Theilnahme am öffentlichen Leben fortdauernd belehrt, zum Gesetzgeber und Richter aufschwingen. Aus dem modernen Staate ist dagegen die Sklaverei fast überall verschwunden, während die Functionen der mehr und mehr gegliederten Staatsgewalt an bestimmt von einander abgesonderte Berufszweige übergegangen sind. Daraus erhellt nun zwar, daß noch jetzt, wie sonst, die Regierung factisch eben so wenig in den Händen eines Einzelnen als in denen Aller ist, ob auch der Staat Monarchie oder Demokratie heißen möge, ob im Namen eines Einzelnen oder in dem des ganzen Volkes regiert werde. Da sich aber die Functionen des öffentlichen Lebens mehr vertheilt haben; da bei der schwieriger geworde-

nen Verbindung eines bürgerlichen mit einem politischen Berufe die Zahl der politisch Theilnahmlosen und Bedeutungslosen größer geworden ist: so tritt die wirklich und factisch regierende Oligokratie nicht mehr in dem Grade wie im Alterthum als bestimmter Complexus von Regenten hervor; sondern die eigentlichen Factoren der Herrschaft werden häufiger als sonst durch die größere Zahl politischer Nullen versteckt, mögen diese nun auf Thronen oder in Abgeordnetenkammern Sitz und Stimme haben. Daher kommt es, daß in neuerer Zeit nicht leicht mehr eine Verfassung an und für sich als Oligarchie bezeichnet wird, sondern daß man dieses Wort fast nur noch in seiner engeren Bedeutung braucht und etwa von oligarchischen Cliquen und Verbindungen spricht, wenn sich wenige Einzelne factisch der Gewalt bemächtigen, oder diese erschlichen haben, um sie in ihrem besonderen Interesse zu benutzen. In absoluten Monarchieen werden diese Oligarchen den Thron umringen und sich den Monarchen zum Werkzeuge ihrer Absichten ausersehen, in absoluten Demokratieen, wie davon die Urcantone der Schweiz Zeugniß geben, verleiht die Macht der Gewohnheit und des blinden Herkommens den Angehörigen gewisser Familien oligarchische Vorzüge; endlich wird in ständischen und repräsentativen Monarchieen oder Demokratieen die Oligarchie theils in den Ministerien, theils in den Kammern der Abgeordneten und Pairs sich einzunisten suchen. Da sie nun als die egoistische Herrschaft weniger Einzelnen in jede Form eindringen kann, so ist es die Aufgabe einer gesunden Politik, ihr den Weg möglichst zu sperren und die Oligarchie im schlimmen Sinne in eine Aristokratie im guten Sinne, d. h. in eine Herrschaft der Besten und Tüchtigsten, zu verwandeln. Wie dies geschehen soll? ist die Frage nach der zweckmäßigsten Form der Verfassungen. Darauf läßt sich eine Antwort nur von der politischen Culturstufe der einzelnen Nationen aus ertheilen. Gewiß ist aber, daß in demselben Maße, als im Volke eine wachsende Menge aus der Passivität heraustritt und die politischen Interessen eine weitere Verbreitung gewinnen, auch die Herrschaft der politischen Capacitäten immer mehr auf eine wachsende Demokratie gegründet werden muß, als auf ihren natürlichen Boden, aus dem sie in die Höhe wächst und woraus ihr zur steten Erneuerung immer frische Säfte zugeführt werden.

Wilhelm Schulz.

Opposition, s. Fox.

Optimismus. — Schon die Stoiker und Plotin stellten die Lehrmeinung auf, daß diese Welt (d. h. das Universum) ungeachtet ihrer scheinbaren Unvollkommenheiten im Einzelnen vollkommen und nicht anders sei, als sie sein könne. Hauptsächlich aber in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts ward dieses Thema der Gegenstand lebhafter literarischer Discussion. Bayle hat in seinem Dictionnaire historique et critique verschiedene Sätze aufgestellt, welche Widerspruch fanden und worüber er auch mit Leibnitz in einen höflichen und freundschaftlichen literarischen Streit gerieth. Dieses gab dann Leibnitz Anlaß zu einer Abhandlung über die Uebereinstimmung des Glaubens mit der Vernunft, und zu einer Abhandlung von der Güte Gottes, von der Freiheit des Menschen und von dem Ursprunge des Uebels, welche letztere er in drei Theile theilte und mit der ersteren, nebst einer ausführlichen Vorrede, (1710) herausgab. Er suchte in dieser Schrift, nachher regelmäßig „Theodicee" genannt, zu entwickeln: Gott habe unter der unendlichen Menge Welten oder möglicher Weltgebäude, welche sein Verstand gedacht, nach seiner Vollkommenheit diejenige Welt gewählt, worin die Verbindung des Guten, es sei metaphysisch, physikalisch oder moralisch, mit den entgegengesetzten Uebeln ein Bestes mache, welches dem geometrischen Allergrößten ähnlich sei; daher komme ein jedes Uebel, welches zugelassen, aber nicht beliebt worden. In diesem Weltgebäude, welches den Vorzug verdient habe, seien auch die Schmerzen und bösen Handlungen der Menschen begriffen, aber in geringerer Zahl und mit den vortheilhaftesten Folgen, die nur möglich gewesen. Die Schrift Leibnitzens, welche in französischer Sprache erschienen war, ward in Deutschland mehrmals ins Lateinische und Deutsche übersetzt und erlebte viele Auflagen; aber allerdings auch manchen Widerspruch. Darunter gehörte Voltaire's Roman „Candide, oder der Optimismus", welcher hauptsächlich darauf gerichtet war, Leibnitzen's Philosophie überhaupt, aber insbesondere seine philosophische Lehrmeinung vom Uebel in der Welt lächerlich zu

machen. Hatte Leibnitz in seiner Schrift eine Fülle von Belesenheit, viel Scharfsinn und eine ausgezeichnete Billigkeit gegen seinen Widersacher entwickelt (Eigenschaften, welche namentlich auch Fontenelle in seiner Lobschrift auf Leibnitz in der „Theodicee" rühmt), so schlug Voltaire mit aller Derbheit, Rücksichtslosigkeit, Oberflächlichkeit und dem vollen, ungebändigten Streben in die Sache ein, witzig zu sein, auf die Spitze zu treiben und nicht sowohl zu überzeugen als zu blenden und durch Lachen hinzureißen. Voltaire läßt scherzend seinen Candide den Optimismus so definiren: „er sei die Wuth, Alles für gut zu halten, wenn man sich übel befinde". Voltaire hat auch des Worts Pessimismus, als Gegensatz des Optimismus, in seinem Candide erwähnt. — Die Berliner Akademie setzte nun Preise für Preisschriften über diesen Gegenstand aus, man sammelte die Schriften „über die Lehre von der besten Welt", und noch im Laufe des vorigen Jahrhunderts erschien in Leipzig eine Abhandlung Creuzer's: „Leibnitzii doctrina de mundo optimo etc." — Noch immer ist die religiöse und philosophische Lehrmeinung vom Uebel eine der schwierigeren, und es möchte schwer sein, ohne an Das, was die positive Religion Tröstliches darüber enthält, oder an den Leibnitz'schen Deismus sich zu lehnen, wo dann die Vernunft das oft zweifelnde und grübelnde Gefühl besiegen muß, oder ohne eine höhere Weltansicht, das Problem des Vorhandenseins des Uebels und seines oft scheinbaren Siegs über das Gute genügend zu lösen.

K. Buchner.

Orangelogen, Orangemänner. — Von allen Erscheinungen in der neueren Geschichte Großbritanniens ist keine so lehrreich für die Beurtheilung allgemeiner staatswissenschaftlicher Grundsätze, so geeignet, einen tiefen Blick in die bürgerlichen und politischen Verhältnisse des britischen Reiches zu eröffnen und zugleich ein so glänzendes Beispiel von der Festigkeit, Sicherheit und Kraft der britischen Staatseinrichtungen, als die Entstehung, die Fortbildung und das Ende derjenigen kirchlich-politischen Verbindung, welche unter dem Namen des Orangebundes bei den Zeitgenossen noch im frischen Andenken steht. Wenn daher dieser Gegenstand in dem früheren Artikel „Geheime Gesellschaften" (Staats-Lexikon Bd. V. S. 427—454 und besonders S. 450) nur beiläufig berührt worden ist und demselben hier ein eigener Artikel gewidmet wird, so rechtfertigt sich dieses durch dessen Wichtigkeit so wie durch den engen Zusammenhang, in welchem der Orangismus mit so manchen anderen Erscheinungen der britischen Geschichte steht. Es ist indeß nicht möglich, die wahre Bedeutung der Orangeverbindungen in historischer, sittlicher, politischer und staatsrechtlicher Hinsicht vollständig und richtig aufzufassen, wenn man nicht zuvor einige vorerinnernde Rückblicke auf die früheren Schicksale Irlands wirft.

Mit dem Eindringen einiger englischen Abenteurer in Irland in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts begannen die bis in die neuesten Zeiten und mit nur zu günstigem Erfolge fortgesetzten Versuche des größeren und stärkeren Nachbarlandes, nicht allein die Insel seiner politischen Obergewalt zu unterwerfen, sondern auch die wichtigsten Eigenthumsrechte auf derselben sich anzumaßen. Heinrich II. von England hielt eine bloße vom Papste ausgewirkte Verleihung für hinreichend, um auf den Grund derselben die obere Lehensherrlichkeit über ganz Irland in Anspruch zu nehmen und so zu der Herrschaft der einen Nation über die andere den Grund zu legen. Der auf diese Weise herbeigeführte — und gewiß nicht grundlose — Haß der Irländer, welche bis dahin unter eigenen, bald selbstständigen, bald durch die überwiegende Macht eines Oberkönigs verbundenen Fürsten gelebt hatten, gegen ihre Unterdrücker erhielt neue Nahrung und Unterstützung durch das Bestreben der englischen Ansiedler selbst, welche den Anmaßungen des Mutterlandes entgegentraten, obgleich eine wirkliche Verschmelzung beider Volksstämme an der scharf ausgeprägten Eigenthümlichkeit jedes von ihnen so wie besonders an der Kraft der schmerzlichen Erinnerungen scheiterte, welche bei den Irländern die noch fortwirkenden Erfahrungen und Ueberlieferungen erwecken mußten. Wiederholte Befreiungsversuche hatten für die unglückliche, selbst noch durch inneren Zwiespalt zerrissene Insel nur abermalige weitere Beraubungen und Unterdrückungen zur Folge, und so unnatürlich und verkehrt wurde das Verhältniß, daß die Iren, welche in ihrem eigenen

Lande den eingedrungenen Engländern schon immer als Fremde gegolten hatten, durch das Statut von Kilkenny (1367) sogar für Feinde erklärt wurden. Was lange Zeit hindurch nur das Werk der Gewalt gewesen war, suchte man am Ende des funfzehnten Jahrhunderts in einen anscheinend staatsrechtlichen Zustand zu verwandeln; die von England beschlossene Poynings-Acte (1495) gab Irland eine Art von Verfassung, aber freilich eine solche, durch welche die vollste Abhängigkeit des irischen Parlaments vom englischen ausgesprochen und damit also die englische Oberherrschaft förmlich sanctionirt war.

Noch schlimmer und verwickelter wurden die Verhältnisse, als im sechszehnten Jahrhunderte Heinrich VIII. die Reformation in Irland einzuführen suchte. Nicht nur die nationale Eifersucht, welche alles von England Kommende mit Mistrauen betrachtete, stand hier hartnäckig entgegen, sondern auch der — von England absichtlich beförderte — Mangel an Aufklärung in den unteren Classen, welche die überwiegende Mehrzahl bildeten, und endlich der Umstand, daß in keinem anderen Lande Europas das Klosterwesen sich so sehr ausgebreitet und so tief festgesetzt hatte als in Irland. Von jetzt an — nur unterbrochen durch die kurze Regierung der Königin Maria — begann ein Kampf, welcher außer dem nationalen und politischen auch einen religiös-fanatischen Charakter erhielt, während dessen es oft schwer ist, zu bestimmen, welches von jenen Elementen das vorherrschende gewesen sei, und der endlich auch dadurch eine besondere Bedeutung erhielt, daß er nicht selten von Außen her (namentlich vom Papste und von Spanien) unterstützt und befördert wurde. In diesem Kampfe liegen die Keime für die Gestaltung aller neueren und neuesten Verhältnisse zwischen den beiden Inseln, es liegen darin zum großen Theile sogar die Keime zu der eigenthümlichen Entwickelung, welche die englische Hochkirche überhaupt, und zu der politischen Bedeutung, welche sie nicht nur für Irland, sondern auch für England erhalten hat. Es liegen endlich aber eben darin auch die Anfänge jener besonderen Verhältnisse, aus welchen späterhin der Orangismus hervorging.

Uebrigens ging dieser Kampf in einer traurigen Einförmigkeit fort. Von Zeit zu Zeit, wenn der Druck zu arg geworden oder das Selbstvertrauen wieder hinlänglich erstarkt war, empörten sich die Irländer gegen die aufgedrungene Oberherrschaft der Fremden; allein eben so regelmäßig endigten alle solche Befreiungsversuche mit gewaltsamer Unterdrückung, mit erneuerten Confiscationen des Grundeigenthums zu Gunsten der englischen Krone und ihrer Vasallen so wie mit vermehrten Ungerechtigkeiten gegen das unglückliche Volk, denen im Ganzen nur wenige materielle Verbesserungen in der Staatsadministration ausgleichend und versöhnend zur Seite standen. So groß wurde allmälig die Strenge, daß Jacob I. seinen Vasallen verbot, die ihnen neu verliehenen Grundstücke an irische Pächter oder Zinsleute zu geben, und daß man die Irländer, weil sie sich weigerten, durch Ableistung des Supremateides den englischen König als Oberhaup der Kirche anzuerkennen, geradehin für unfähig zu öffentlichen Aemtern in ihrem eigenen Lande erklärte. Noch einmal versuchte das unglückliche Volk, die unruhigen Zeiten der großen englischen Revolution und die auch später noch ihr nachfolgenden Thronerschütterungen zur eigenen Befreiung zu benutzen; es unterstützte den vertriebenen Jacob II., welcher mit einem Heere aus Frankreich kam, jedoch von seinem Schwiegersohne Wilhelm von Oranien in der Schlacht am Boyne (12. Juli 1690) besiegt wurde. Auch dieser Sieg endigte, wie gewöhnlich, mit erneuerten Confiscationen und Unterdrückungen, und endlich nahm man den Katholiken sogar das Recht, an der Wahl der Parlamentsmitglieder Theil zu nehmen.

Die bisherigen Erfahrungen hatten den Irländern die Ueberzeugung gegeben, daß es ihnen nie gelingen würde, ihren Gegnern, welche außer der numerischen Ueberlegenheit der Mehrzahl auch das Uebergewicht der höheren Bildung und — was in öffentlichen Verhältnissen oft allein entscheidet — des Besitzes für sich hatten, im offenen Kampfe die Spitze zu bieten. Wenn sie dennoch nach so entsetzlichen Niederlagen ihren Entschluß, sich auf irgend eine Weise das vorenthaltene Recht zu verschaffen, nicht aufgaben, so sollte diese in der That ungewöhnliche und zum Theil auch nur aus der Eigenthümlichkeit des irischen Nationalcharakters erklärliche Ausdauer selbst auf der Seite großmüthiger Gegner

wenigstens Achtung erwecken. — Zu dieser zähen Ausdauer gesellte sich aber eine zweite Nationaleigenthümlichkeit, nehmlich der Hang des Irländers zur Verschlossenheit, welcher ihn veranlaßte, nun Dasjenige auf verstecktem Wege zu erstreben, was ihm auf offenem zu erreichen unmöglich war. So sehen wir etwa seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts das kirchlich-politische Bundeswesen in Irland entstehen, welches sich unter den verschiedensten Formen, bald mehr, bald weniger öffentlich, in wechselnder Gestalt und unter verschiedenen Namen, oft unterbrochen und eben so oft wieder auflebend, in der Hauptsache immer denselben Zweck: Abwehr der englisch-protestantischen Anmaßungen, verfolgend, bis in die neuesten Zeiten forterhalten hat. Zuerst verbanden sich im Jahre 1762 die sogenannten Weißburschen (Whiteboys), denen bald darauf die Eichenherzen (Hearts of oak) sich zugesellten. Durch einen furchtbaren Eid verpflichteten die Bundmänner sich zu einem Vertilgungskriege gegen die Protestanten. Einen neuen Schwung aber bekam das Bundeswesen durch die nordamerikanische Revolution. Die Kräfte des Mutterlandes wurden durch den jetzt entstehenden Kampf nach den widerspenstigen Colonieen gezogen, Irland von Truppen entblößt und sogar der Schutz gegen äußere Angriffe dem Volke selbst überlassen. Lauter sprach sich jetzt manche lange unterdrückt gewesene Forderung aus, und die englische Regierung, durch den Colonialkrieg in Verlegenheit gesetzt, konnte nicht umhin, wenigstens einige derselben zu befriedigen. Da folgte die französische Revolution und bot die Veranlassung — der englischen Regierung gegenüber wenigstens den Vorwand — dar zu einem bewaffneten Vereine unter dem Namen der irischen Freiwilligen, welcher den Schutz des Landes gegen Feinde übernehmen sollte. Schon nach einigen Jahren (1781) war dieser Verein auf 50,000 Mann angewachsen; immer bestimmter und dringender wurde das Verlangen nach Rechtsgewährung wenigstens in den wichtigeren Verfassungsverhältnissen, und abermals mußte die Regierung sich zu einigen Concessionen bequemen, denn einem in Waffen stehenden Volke kann eine Regierung nicht wohl lange die Gewährung rechtmäßiger Forderungen vorenthalten. Die Irländer verlangten Unabhängigkeit ihres Parlaments vom englischen (gerade der nordamerikanische Befreiungskrieg hatte die Rechtmäßigkeit dieser Forderung in ein neues Licht gestellt, und die Sympathie, das eigene Interesse gehoben), Reform desselben und politische Emancipation der Katholiken. Wirklich wurde (1782) die Unabhängigkeit des irischen Parlaments gewährt und zehn Jahre später den Katholiken auch wenigstens das Stimmrecht bei den Parlamentswahlen wiedergegeben. Allein je mehr die Irländer einzusehen anfingen, was ihnen eigentlich fehlte, desto weniger wurden sie durch so ungenügende, zum Theil ohnehin nur widerruflich gemachte Zugeständnisse befriedigt. Dazu trat damals in der englischen Regierung und namentlich für Irland jene Zeit ein, wo man nur durch gewaltsame Unterdrückung der Volksrechte und — wegen der unentbehrlichen Mitwirkung der Parlamente — durch ein schamloses Bestechungssystem diejenige Kraft glaubte bewahren zu können, deren man zum Schutze gegen die feindseligen Absichten Frankreichs bedurfte. So arbeitete die Regierung selbst fast systematisch darauf hin, das Bündnißwesen durch Steigerung der Unzufriedenheit zu befördern. Im südlichen Irland bildete sich der Bund der Rechtburschen (Right-boys), zunächst gegen den Zehntdruck gerichtet; im nördlichen bestand schon seit 1791 der Bund der Vereinigten Irländer, auch Defenders genannt, welcher bürgerliche und politische Freiheit überhaupt forderte, sich allmälig vom Norden der Insel über den Süden und Westen ausbreitete und besonders die Organisation und Bewaffnung der irischen Freiwilligen beförderte. Beide Verbindungen rechneten ohne Zweifel auf ihre physische Ueberlegenheit, und wenn auch nur ein Theil der Klagen gegründet ist, welche über die Barbareien und Verwüstungen besonders der Defenders auf ihren Raubzügen geführt wurden, so war die Ruhe des Landes allerdings durch sie gewiß ernstlich bedroht. — Nur durch geistige Mittel, durch die moralische Kraft der Wahrheit und des Rechts, übrigens mit Festigkeit und Entschlossenheit das Ziel verfolgend, wollte die Gesellschaft der irländischen Freunde der Freiheit und der Ruhe wirken. Sie war längst zu der den niederen, vom Elend gedrückten Classen noch nicht einleuchtenden Ueberzeugung gelangt, daß es für Irland keine Hoffnung mehr gebe, sich von der

Herrschaft des englischen Königshauses völlig loszureißen, aber desto bestimmter nahm sie staatsrechtliche Gleichheit für die Irländer in Anspruch und sprach einen großen Theil derjenigen Grundsätze aus, welche das neunzehnte Jahrhundert verwirklicht hat.

In diese Zeit fällt die Stiftung des Orangebundes. Der Name Orangisten war ursprünglich nur ein allgemeiner Parteiname gewesen, mit welchem die Irländer ihre protestantischen Gegner, die Anhänger Wilhelm's von Oranien und seiner Dynastie, bezeichnet hatten, und erst seit der Organisation eines eigenen Bundes ging derselbe ausschließlich auf dessen Mitglieder über. Doch hatten allerdings schon seit einiger Zeit verschiedene protestantische Parteien sich selbst vorzugsweise Orangisten oder Orangemänner genannt, und die durch sie dargestellten Nüancen in den politischen Ansichten, welche auch noch durch die Verbindung mit dem raub- und händelsüchtigen Bunde der Break-of-day-boys vermehrt wurden, wirkten noch lange in der Verbrüderung fort. Es ist schwer, diese Nüancen sämmtlich mit Bestimmtheit zu charakterisiren, besonders da die Wichtigkeit und die Stärke des Orangebundes sich erst später im vollsten Maße gezeigt hat und in der stürmischen Aufregung jener Zeiten die erste Entstehung einer neuen politischen Association in Irland zu wenig Aufmerksamkeit erregte, als daß darüber vollkommen genügende Nachrichten zu uns gelangt sein sollten; doch mögen wenigstens einige Andeutungen hier eine Stelle finden. Unter den Orangisten, welche man damals auch wohl mit den Break-of-day-boys verwechselte und eben so nannte, unterschieden sich vier Hauptparteien, welche sich durch besondere Bänder oder Cocarden auszeichneten. Die gemäßigtste Partei trug blaue Abzeichen; ihre Mitglieder gaben sich selbst für Freimaurer aus und waren auch wohl nur die der hannöverischen Dynastie am Eifrigsten ergebenen Mitglieder dieser besonderen Verbrüderung. Eine andere Partei hatte die orangefarbenen Cocarden, ihr durch einen Eid angelobter Zweck war: Treue gegen die Regierung und Vertilgung des Katholicismus; sie hauptsächlich bildete die Grundlage des Orangebundes, welcher deshalb auch jene Farbe allein beibehalten hat. Zu blutgierigem religiös-politischen Fanatismus stieg der Parteigeist bei einer dritten Schattirung, deren Abzeichen orangefarben und blau waren, und endlich gab es eine Bande von nichtswürdigem Gesindel, welches grüne Cocarden oder Bänder trug. Aus diesen Elementen ging der Orangebund hervor. Er bestand aus verschiedenen kleineren Gesellschaften oder Logen und war der Absicht der Stifter gemäß, anfangs gewiß nur defensiver Natur; denn in dem Hause eines Landmanns in dem Dorfe Longhall wurde am 21. Sept. 1795 die erste Loge gestiftet, und längere Zeit hindurch hielt die Verbindung sich nur in den unteren Classen der protestantischen Bevölkerung, bei welchen wohl der Entschluß, das Gewonnene gegen die Angriffe der Irländer zu schützen, nicht leicht aber ein aggressiver Zweck gegen Diese vorausgesetzt werden kann. Ausgesprochen wurde aber jene Tendenz von den Stiftern und Leitern des Vereins dahin, daß derselbe „das Uebergewicht der protestantischen Kirche in Irland erhalten und die Thronfolge des Hauses Braunschweig in den vereinigten Königreichen sicherstellen solle." Daß eine solche Verbindung nach der damals herrschenden Staatsansicht eine durchaus „loyale" war, bedarf keines Beweises; sie stimmte vollständig mit Demjenigen überein, was auch die englische Regierung, ja was die Mehrzahl des englischen Volks selbst wollte. Eben so ließ sich nicht leugnen, daß die in Irland vorhandenen Protestanten auf allen Seiten von irischen Verbindungen bedroht, durch den Drang der Umstände gewissermaßen gezwungen wurden, der Selbsterhaltung wegen sich ebenfalls näher an einander zu schließen und zum Schutze gegen jene Angriffe zu verbünden. Sie waren nun einmal im Besitze von Rechten, welche sie nach der gewöhnlichen Ansicht wohl erworben hatten, und in der Sicherstellung eines Vortheils, auf welchen man einen rechtsbegründeten Anspruch hat, durch sonst erlaubte Mittel liegt noch kein Unrecht.

Es ließ sich indeß noch eine andere Ansicht denken, hergenommen von dem Verhältnisse der einen Nation zur anderen, und diese darf man nicht außer Acht lassen, wenn man über jene Erscheinung und ihre Folgen ein richtiges Urtheil fällen will. Die ganze Stellung, welche die englische Herrschaft in Irland dem eingeborenen Volke gegenüber angenommen hatte, beruhte lediglich auf dem Rechte der Eroberung und des Stärkeren. Nicht etwa einer freien Uebertragung oder einem völkerrechtlichen Friedensschlusse,

sondern lediglich ihrer physischen und intellectuellen Ueberlegenheit so wie einer klugen Benutzung der Umstände hatten die Engländer es zu verdanken, daß es ihnen gelungen war, den größten Theil alles Grundbesitzes in Irland an sich zu bringen, der katholischen Kirche ihr Eigenthum zu entreißen und damit eine dem Lande völlig fremde Kirche zu dotiren, die katholischen Iren sogar der anglikanischen Kirche, welcher mit wenigen Ausnahmen nur die eingewanderten Engländer angehörten, zehntpflichtig zu machen*), die irische Nationalität und Selbstständigkeit unter Englands stolzes Herrscherjoch zu beugen, das reiche Land eines ganzen stammverschiedenen und ursprünglich freien Volks zu einer tributären Provinz zu erniedrigen und dem von seinem Eigenthume vertriebenen Iren oft nicht das Nöthigste zu lassen, um seinen und der Seinigen Hunger zu stillen**). Dazu hatte sich gerade im Jahre 1795 die Regierung der unverantwortlichsten Härte gegen die Irländer schuldig gemacht. Der Graf Fitzwilliam, ein redlicher, wohlmeinender Mann, war zum Vicekönige ernannt und hatte schon nach wenigen Monaten durch eine strenge Gerechtigkeit und Menschenfreundlichkeit in der Verwaltung Vieles zur Beruhigung des Landes beigetragen. Allein eben Dieses hielt man in London, wo man von der Nothwendigkeit einer Schreckensregierung unbedingt überzeugt war, für gefährlich, die Torypartei am Hofe wußte die Zurückberufung des Grafen Fitzwilliam und dessen Ersetzung durch den unbeliebten Lord Camden zu bewirken. Mit Wuth und Ingrimm vernahmen die Irländer diese Beschlüsse, durch welche ihnen sogar die Hoffnung auf ein günstigeres Schicksal geraubt werden sollte. Es mag schwierig sein, für solche Verhältnisse die leitenden Rechtsnormen aus höheren Principien mit Sicherheit zu entwickeln, und Irrthum ist dabei gewiß leicht möglich; wie aber die Theorie auch sprechen möge (wir brauchen nur an das ähnliche Schicksal Polens zu erinnern), das fortwährende, wenn auch vergebliche Ringen eines unterdrückten Volks nach Wiedererlangung seiner verlorenen Freiheit wird nie verfehlen, bei edelfühlenden Männern Theilnahme und Sympathie zu erwecken, und sie zu schonender Beurtheilung geneigt machen, wenn jenes Ringen und Streben mit dem historischen Rechte in Widerspruch tritt. Wer aber das Recht der Gewalt nicht anerkennt, wer in den wiederholten Befreiungsversuchen der Irländer nur fortwährende Protestationen gegen ihre Unterdrückung erblickt, der wird auch ihre Gewaltthätigkeiten aus dem Gesichtspunkte der Selbstvertheidigung und der Nothwehr auffassen.

Die Irländer konnten die Bildung der Orangelogen nicht gleichgültig ansehen. Eben das Uebergewicht der protestantischen Kirche in der Weise, wie man dasselbe bisher zu verfolgen gesucht hatte, war die Wurzel aller Leiden des unglücklichen Landes, und der daraus hervorgehende Unterdrückungseifer Englands um so heftiger, als es hauptsächlich materielle Interessen waren, welche dadurch sichergestellt werden sollten. Besonders

---

*) Schon zu jener Zeit war die Zahl der protestantischen Kirchen in Irland eben so groß als die der katholischen, obgleich die Bevölkerung zu $\frac{8}{10}$ aus Katholiken und $\frac{1}{10}$ aus Protestanten ($\frac{1}{10}$ gehörte anderen Secten an) bestand. Die Protestanten hatten allein 424 Pfründen in Pfarrgemeinden von weniger als 100 Einwohnern, und 41, die freilich einen Prediger, aber gar keine Gemeinde hatten. Die irischen Katholiken mußten für die Bedürfnisse ihrer Kirche auf andere Weise sorgen, also in der That zwei Kirchen unterhalten.

**) Ein Ausländer, welcher im Jahre 1796 Irland bereiste, drückt sich über die Lage der dortigen unteren Volksclassen folgendermaßen aus: „Eine irländische von Erde aufgeworfene Hütte ist das vollständigste Bild des tiefsten Elends. Man sieht hier Nichts als Düsterheit und Mangel. In diesem Loche kriecht der Irländer umher; sein einziges Hausgeräth ist ein eiserner Topf, ein abscheulicher wollener Lumpen als Schlafdecke und Spinnengewebe; er hat keinen Kamin, daher der Rauch des in der Mitte angezündeten Feuers Decke und Wände firnißt und dadurch die schreckende Einförmigkeit vermehrt. Die Thür der Hütte ist nicht von Holz, denn auch dieses kann sich der arme Irländer nicht anschaffen, sondern von schlechtgeflochtenem Reisig. Die Eltern in Lumpen gehüllt und die Kinder ganz nackend. Ihre einzige Nahrung besteht unausgesetzt in Kartoffeln, vom Januar bis zum December; Buttermilch ist bei ihnen eine Leckerei, die nur bei Wenigen und überdies nur selten Statt findet. Man nehme nun noch hinzu, daß das Klima, wo der irländische Landmann ein so trauriges Schauspiel darbietet, gut und der Boden fruchtbar ist." v. Archenholz, Annalen der britischen Gesch. Bd. 18. S. 219.

die hohe englische Aristokratie hatte in der reichen Ausstattung der anglicanischen Kirche in Irland ein vortreffliches Mittel gefunden, ihre „jüngeren Söhne" zu versorgen, und darum schlossen sich denn auch bald viele ihrer Mitglieder dem Orangistenbunde an; ja, so übereinstimmend erschien damals dessen Tendenz mit dem ganzen englischen Staatszwecke, daß schon nach wenigen Jahren mehrere Prinzen des königlichen Hauses, wie die Herzöge von Clarence, von Cumberland, von York, und andere Häupter der Aristokratie ihm angehörten und daß im Jahre 1798 zur Vereinigung aller einzelnen Verbindungen die große Loge von Irland gestiftet wurde. Die offenen Manifestationen, mit welchen die Mitglieder des Bundes ihre jedem irischen Interesse entgegengesetzten Tendenzen zur Schau trugen, die öffentlichen Aufzüge mit gelben Fahnen und Bändern, die jährliche prunkende Feier des Tages der Schlacht am Boyne, dieses Alles mußte das irische Nationalgefühl und die Anhänglichkeit an ihre Kirche auf das Tiefste verletzen. Auch wurden schon sehr bald schwere Klagen über die Gewaltthätigkeiten geführt, deren die Orangisten sich schuldig machten und welche die Irländer ganz in Verzweiflung bringen mußten, seitdem die Regierung in Irland eben so wie in England im Jahre 1796 aus den königlichgesinnten Landeigenthümern eine bewaffnete Yeomanry gebildet hatte. Die äußeren Verhältnisse schienen nochmals eine günstige Gelegenheit darzubieten, um durch eine große Erhebung das Vaterland zu retten. — Seit 1793 war England mit der französischen Republik in einen Krieg verwickelt, der die Anstrengung aller seiner Kräfte in Anspruch nahm. Diesen Zeitpunkt glaubte der Bund der „vereinigten Irländer" wahrnehmen zu müssen, er verstärkte sich durch neue Anwerbungen, gab sich eine völlig militärische Organisation und hatte bald eine Zahl von 500,000 Bewaffneten erreicht. So gerüstet trat er in geheime Unterhandlungen mit dem französischen Directorium, in welchen die Landung einer französischen Armee in Irland und gleichzeitig ein Aufstand der vereinigten Irländer verabredet wurde. Verrath setzte die englische Regierung zeitig von der drohenden Gefahr in Kenntniß und machte es ihr möglich, dem Ausbruche der allgemeinen Empörung zuvorzukommen so wie einzelne besonders gegen die Orangemänner gerichtete Aufstände zu unterdrücken (1798). Ein kleiner französischer Heerhaufen kam erst an, nachdem die Ruhe wiederhergestellt war, und wurde nach kurzem Kampfe besiegt.

So glücklich in diesem kritischen Augenblicke Alles für die englische Regierung gegangen war, so mußte doch eben diese neueste ernste Erfahrung bei den aufgeklärteren Staatsmännern die Ueberzeugung begründen, daß es unmöglich sei, auf dem bisherigen Wege fortzufahren, und daß man nothwendig zu fundamentalen Aenderungen sich entschließen müsse, wenn man nicht Gefahr laufen wolle, bei der ersten Gelegenheit Irland dennoch zu verlieren. Dragonaden, zu welchen man im ersten Zorne schritt und welche man durch die unterstützten oder doch geduldeten blutdürstigen Grausamkeiten der Yeomanry und der Orangisten noch verschärfte, mußten doch mit der Zeit nothwendig zu Reactionen der gepeinigten Irländer führen, und den englischen Staatsmännern mußte die Thatsache zur Warnung dienen, daß seit langer Zeit jede von Außen her verursachte Krise, in welche England verwickelt wurde, zugleich von Erschütterungen in Irland begleitet war. Deshalb wurde zunächst dem im Ganzen menschenfreundlichen Marquis von Cornwallis die Regierung des Landes übertragen, welcher auch durch manche zweckmäßige Verwaltungsmaßregeln die Gemüther zu versöhnen suchte. Daneben aber verfolgte von jetzt an Pitt seinen Lieblingsplan, die Vereinigung Irlands mit England zu einem Staatskörper oder die sogenannte Union, im Geheimen und öffentlich mit beharrlicherem Eifer als je. Das irische Parlament hatte diesen Plan mehrere Male mit Entrüstung zurückgewiesen, weil in der Union der letzte Rest von Selbstständigkeit Irlands unterzugehen schien, und nur durch Drohungen, Bestechungen, moralischen Zwang und alle mögliche Verführungsmittel der sogenannten feineren Staatskunst gelang es endlich im Jahre 1800, für Pitt's Vorschlag im irischen Parlamente eine kleine Majorität zu erreichen, während unter dem Schutze einer Militär- und Milizmacht von 150,000 Mann, welche damals in Irland war, die Petitionen für die Union nur dreitausend, die Petitionen gegen dieselbe aber siebenmalhunderttausend Unterschriften erhielten.

Dennoch war dieses Ereigniß für die Entwickelung der Dinge von der größten Wich-

tigkeit, obgleich gewiß zum größten Theile gegen die Absicht und die Erwartung Derjenigen, welche dasselbe herbeizuführen und zu vollenden geholfen hatten. Irland bekam dadurch einen Antheil an der Volksvertretung im englischen Parlamente, welcher, obwohl diese Vertretung gesetzlich nur von Protestanten ausgeübt werden konnte und obwohl die Zahl der irischen Repräsentanten selbst verhältnißmäßig noch ungenügend war, dennoch Irland dem Grundsatze und der Form nach mit England gleichstellte. Alle früheren Concessionen, auf denen die vorgebliche Selbstständigkeit Irlands beruhte, waren ja nur widerrufliche Gestattungen, welche durch die Regierung und das Parlament von England wiederaufgehoben werden konnten; jetzt aber waren Irlands politische Rechte mit der Grundverfassung des ganzen Reichs selbst verbunden und Irland aus der Stellung einer eroberten Provinz gekommen. Die Anerkennung dieses Grundsatzes der formalen Gleichheit war der Folgen wegen von großer Bedeutung, weil derselbe für den Emancipationskampf der Irländer eine neue gesetzliche Grundlage darbot, auf welcher dieser sich bewegen, und Anhaltspunkte, von welchen aus er geführt werden konnte. In der Sache selbst war natürlich an eine wirkliche Selbstständigkeit oder auch nur an eine sichtbare Einwirkung Irlands auf den Gang der Verhandlungen noch keineswegs zu denken. Das verhinderte die überwiegende Mehrzahl englischer und schottischer Mitglieder im Parlamente so wie der Umstand, daß nur Protestanten gewählt werden konnten. Mochte sich auch selbst im früheren irischen Parlamente unter den protestantischen Ansiedlern zuweilen ein der englischen Suprematie entgegenstehendes Selbstgefühl gezeigt haben, so hatte doch die katholische Bevölkerung ein zu großes gemeinschaftliches Interesse, welchem gegenüber die Mehrzahl der Protestanten immer vereinigt blieb, als daß bei dem damaligen Stande der öffentlichen Meinung an ein Durchsetzen ihrer gerechten Forderungen im constitutionellen Wege zu denken gewesen wäre. Eben dieses Misverhältniß setzte aber die Rechtsfrage selbst nur in desto helleres Licht, und die Unzufriedenheit mußte noch durch die Betrachtung gesteigert werden, daß man die Form des Gesetzes gebraucht habe, um auf der einen Seite eine politische Geltung des Landes anzuerkennen und auf der anderen dieselbe durch Ausführung der Form wieder zu vernichten. Die künstliche und absichtliche Zerstörung eines Grundsatzes, den man anerkannt hat und aufrecht zu erhalten vorgiebt, wirkt verletzender und schneidender als offene Rechtsverweigerung, und man kann behaupten, daß gerade durch die in ihren nächsten Folgen für Irland so verderbliche Union alle spätere Reformen nur um so rascher zur Entwickelung gebracht sind. Schon der staatskluge Pitt sprach zu jener Zeit die Ueberzeugung aus, daß gleichzeitig mit der Union auch die Emancipation der irischen Katholiken gestattet werden müsse; allein er stand mit seiner Ansicht noch zu hoch über den Vorurtheilen des Zeitgeistes und zu isolirt, als daß er damit durchzudringen im Stande gewesen wäre, und die getäuschte Erwartung gab dem Unmuthe der Irländer neue Nahrung.

Die Unionsacte hatte wiederholt und bestimmt ausgesprochen, daß die anglicanische Kirche in Irland die herrschende sein und bleiben solle, und das war auf die Dauer unmöglich durchzuführen, wenn man mit der kirchlichen Unterdrückung nicht zugleich eine politische verband. Je kräftiger sich daher allmälig das Streben der Irländer nach Emancipation entwickelte, desto eifriger boten die Orangisten alle Kräfte auf, um die weitere Verbreitung ihres Bundes zu befördern. Das fast unbeschränkte Associationsrecht im britischen Reiche öffnete ihnen nach allen Seiten hin den Weg, und es fiel wohl Niemandem ein, zu glauben, daß ein Verein unerlaubt sein könne, welcher sich Nichts weiter zur Aufgabe gemacht hatte, als die Gesetze des Staats aufrecht zu erhalten und die anerkannte Tendenz der Regierung zu befördern. Da indeß der Bund naturgemäß keine anderen Mittel haben konnte, um seine Zwecke zu erreichen, als moralische, so mußte er vor allen Dingen auf die öffentliche Meinung zu wirken suchen, um diese mit seinen Ansichten und Richtungen in voller Uebereinstimmung zu erhalten; denn die Ungerechtigkeit, deren man sich gegen Irland schuldig gemacht hatte und welche die Orangisten durch Aufrechthaltung der protestantischen Suprematie verewigen wollten, konnte einst in England selbst zur allgemeinern Anerkennung kommen — ein Fall, der bekanntlich auch in der That eingetreten ist; und dann war zu erwarten, daß, ungeachtet aller gesetzlichen Cautelen, die

Irländer ihren Zweck erreichten. Deshalb siedelten die Orangemänner sich auch in England an und stifteten im Jahre 1808 eine große Loge für England in Manchester, welche später (1821) nach London verlegt wurde. In dieser Zeit zuerst scheint man indeß auf das eigentliche Verhältniß des Orangebundes zu den Staatsgesetzen aufmerksam geworden zu sein; wenigstens ist es gewiß, daß schon im Jahre 1811 Richter ihre Bedenken darüber ausgesprochen haben, ob ein Verein gesetzlich statthaft sei, welcher nur Mitglieder einer bestimmten Religion aufnehme und Feindschaft gegen die Anhänger einer anderen Religion zum anerkannten Zwecke habe. Auch der in der Mitte des vorigen Jahrhunderts entstandene, jedoch mehrmals unterbrochene „katholische Verein" erregte Verdacht und sollte unterdrückt werden; weil er jedoch seine Thätigkeit streng auf das gesetzliche Petitionsrecht beschränkt hatte, so blieb er ungestört und verdoppelte seine Anstrengungen, seitdem im Jahre 1812 die Stimmung des Parlaments angefangen hatte, der Emancipation etwas günstiger zu werden.

Der Orangebund sah die kommende Gefahr voraus und bot alle Kräfte auf, seinen Einfluß zu sichern. Schon hatte er sich fast aller höheren Staats- und Gemeindeämter, aller Richterstellen in Irland bemächtigt, was ihm um so leichter gelang, da die Katholiken davon ausgeschlossen waren; jetzt wandte er sich auch an das Heer und suchte einzelne Militärpersonen für sich zu gewinnen. War ja doch selbst der Oberbefehlshaber der Armee, der königliche Herzog von York, Mitglied des Bundes. Allein gerade durch diesen Schritt forderten die Orangisten zuerst die Staatsgewalt in die Schranken. Und in der That würde es alle militärische Disciplin geradehin untergraben, wenn man den Individuen der Armee gestatten könnte, Mitglieder einer — wie sich nachher zeigte — sogar geheimen politischen Verbrüderung zu sein. Als daher die Sache zur Sprache kam, fand der Herzog von York im Jahr 1821 sich veranlaßt, seinen Austritt aus dem Bunde zu erklären und außerdem im folgenden Jahre durch einen Armeebefehl jeder Militärperson die Theilnahme zu untersagen.

Unterdessen rückte die Emancipationsfrage mit raschen Schritten ihrer Entwicklung zu. Ein Mann bemächtigte sich ihrer, wie ihn wenige Zeitalter so groß zeigen, ein einfacher Privatmann, der, voll heißer Liebe für sein Vaterland, für Freiheit und Recht, lediglich durch die Kraft seines eminenten Geistes, durch seine ausgezeichneten Kenntnisse, durch seine den höchsten Kreisen wie den ungebildetsten Volkshaufen sich anpassende, aber immer glühende Beredsamkeit, endlich durch seinen festen, unbeugsamen Willen und seine rastlose Thätigkeit eine höhere und wohlthätigere Herrschaft über ein ganzes Volk erlangte, als wohl jemals einem Volksführer zu Theil geworden ist: Daniel O'Connell. Durch die Täuschung der großen Erwartungen, welche die Iren auf den Besuch des Königs Georg IV. in Irland gesetzt hatten, war die allgemeine Unzufriedenheit neu geweckt, und O'Connell stellte sich an ihre Spitze, indem er den in Stocken gerathenen „katholischen Verein" wieder ins Leben rief (1823), welcher sich jetzt schnell über die ganze Insel verbreitete und eine kräftige, fast drohende Haltung annahm. So stand jetzt Verein gegen Verein, und wenn auch namentlich die Katholiken sich streng innerhalb der Schranken des Gesetzes hielten, so konnte bei der gereizten Stimmung, in welcher beide Theile sich befanden, bei dem offenen Hohn und Trotz, womit die Orangisten ihr politisches Uebergewicht zur Schau trugen, so wie auf der anderen Seite bei dem verbissenen, oft blutdürstigen Ingrimme, mit welchem die Iren nicht selten auf verborgenen Wegen Rache an ihren Widersachern übten, doch jeden Augenblick der Bürgerkrieg ausbrechen. Die Regierung unterdrückte deshalb den katholischen Verein, aber derselbe entzog sich dem Verbote, indem er nur Namen und Form wechselte. Der Oberbefehlshaber des Heeres, Herzog von York, sah sich im Jahr 1829 nochmals veranlaßt, die Theilnahme der Militärpersonen an den Orangelogen zu untersagen; aber die Folge lehrte, daß das Gebot nicht gehalten wurde. Auch Canning, der schon seit 1812 fortwährend die Emancipation der Katholiken vertheidigt hatte, war gestorben und mit ihm eine große Hoffnung Irlands. Immer drohender stiegen am Horizonte die Wolken auf, da überzeugte sich endlich selbst Wellington, daß Irland ohne die Emancipation nicht mehr zu regieren sei, und das Recht siegte unter dem Schutze der Ereignisse, welche am Ende stärker sind als der Wille des Menschen.

Mit diesem großen Ereignisse trat eine wesentliche Veränderung in der öffentlichen Stellung der Orangisten ein. Die irischen Katholiken waren in ihren politischen Rechten den Protestanten gleichgestellt, sie hatten directen Einfluß auf die Gesetzgebung bekommen, sie konnten zu den höchsten Staatsämtern gelangen, der Grundsatz der protestantischen Suprematie war in seinem innersten Leben ergriffen und zerbrochen. War früher die Tendenz der Orangisten mit der öffentlichen Meinung der protestantischen Engländer übereinstimmend gewesen, so hatte sich diese jetzt derselben feindlich gezeigt, die Orangisten hörten auf, in ihren Tendenzen Repräsentanten der Mehrzahl des Volks zu sein, sie wurden nun eine politische Partei. Die Kräfte, deren sie sich zur Verfolgung ihrer Zwecke bedient hatten, waren jetzt zu ihrem Nachtheile getheilt, und wenn die Emancipation ohne unmittelbare Einwirkung der Irländer lediglich durch die im englischen Volke sich geltend machende Gerechtigkeit oder doch wenigstens durch den rein moralischen Einfluß einer anerkannten Nothwendigkeit durchgeführt war, was mochten die Irländer noch weiter erreichen, wenn sie erst selbst mit im Parlamente saßen? Zwar war es ein Toryministerium gewesen, welches die Emancipationsbill durchgeführt hatte, aber nur, weil sie unvermeidlich war; Vertheidiger aus Ueberzeugung hatte die Frage immer fast allein in den Reihen der liberalen Partei gehabt und mußte sie hier am Natürlichsten finden, weil Aufhebung ungerechter Beschränkung eben Princip des Liberalismus ist. Die Erwartung lag also sehr nah, daß im Parlament die liberale Partei durch den Zuwachs der irischen Mitglieder sich verstärken würde, und eben so natürlich war es deswegen, daß die Orangisten sich nunmehr mit den Gegnern des Liberalismus, mit den Tories, verbanden. Auch die Tories ihrerseits waren einem solchen Bündnisse aus nahe liegenden Gründen sehr geneigt; die letzten Erfahrungen zeigten ihnen, wie sehr sie der Verstärkung bedurften, und wie leicht es nach der veränderten Stellung in den numerischen Verhältnissen ihren politischen Gegnern, den Whigs, werden könnte, das Staatsruder sich anzueignen, welches sie bis dahin noch nie auf lange Zeit zu behaupten im Stande gewesen waren. Von nun an mußten die Orangisten, wenn sie es nicht schon waren, die entschiedensten Gegner aller Reformen im Staate werden, denn jede Reform entfernte sie weiter von ihrem Ziele, und nur durch Reaction konnten sie dasselbe zu erreichen hoffen.

Sehr bald nahte die Gelegenheit zum Kampfe; denn in England selbst rückte eine Frage von unabsehbarer Wichtigkeit, die seit Wilkes (1776) angeregte und nachher immer erneuerte Frage der Parlamentsreform, langsam, aber unwiderstehlich ihrer Entwicklung näher. Schon längere Zeit war sie im Volke selbst, welches davon Ersparungen im Staatshaushalt und Erleichterung seiner Lasten erwartete, Gegenstand von Bewegungen geworden, welche in jedem anderen Lande als England für sichere Vorboten einer Revolution gehalten sein würden; die Hinneigung des Wellington'schen Ministeriums zu der greuelvollen Regierung Don Miguel's und zu dem Polignac'schen Systeme verband damit feindselige Antipathieen gegen die Tories. Noch in der Parlamentssitzung im Anfang des Jahres 1830 gelang es Diesen, die Verwerfung eines auf Reform des Parlaments gerichteten Antrags im Unterhause durchzusetzen; als aber im Sommer Georg IV. starb und sein freisinniger Bruder Wilhelm IV. den Thron bestieg, als ferner die Aufregung der französischen Julirevolution hinzukam, da verloren die Tories die Mehrheit und machten dem Ministerium des Grafen Grey Platz, welches auch sofort die Reformbill einbrachte. Vergebens boten die Tories und mit ihnen vereint — jetzt als ein Zweig von ihnen, gewissermaßen als ihre äußerste Rechte zu betrachten — die Orangisten alle ihre Kräfte auf, diesen harten Schlag zu verhüten. O'Connell kam dem Reformprincip durch eine irische „Nationalunion" zu Hilfe, die Orangisten suchten ihm durch eine „Orangenationalunion" entgegenzuwirken. Lange und mit wechselvollem Erfolge schwankte der Kampf; die Orangisten wußten, daß es ein Kampf um Leben und Tod für sie wurde; denn war dem Princip der Reform einmal die Bahn geöffnet, dann mußte dasselbe nothwendig zunächst und hauptsächlich auf Irland seinen Einfluß äußern, weil es in keinem Theile des Reichs so sehr als hier von Misbräuchen, Ungerechtigkeiten und gesetzlichen Härten wimmelte und in keinem Theile die Noth, das Elend und die Unzufriedenheit so groß waren. Bei jeder Veränderung aber konnten die Orangisten nur ver-

lieren, und jeder politische oder materielle Verlust schwächte wieder ihren Einfluß. Sie verbündeten sich mit der protestantischen Yeomanry, deren Mehrzahl sie für sich gewannen, und der Geist der Ungerechtigkeit, Grausamkeit und Verfolgungssucht verbreitete sich dermaßen in diesem für die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ruhe bestimmten Corps, daß im Parlamente sogar ein — obgleich erfolgloser — Antrag auf dessen Aufhebung gestellt wurde. Der natürliche Gegensatz war die Wiederbelebung des Bundes der bewaffneten „Bandmänner." Mitten in dieser Aufregung verwarfen die Lords im Frühjahre 1831 die vom Unterhause angenommene Reformbill. Jetzt bildeten sich auch in England überall Unionen, und selbst die — damals noch dem liberalen Princip ergebenen — „Times" forderten offen zur Volksbewaffnung auf. Die Regierung sah sich genöthigt, die politischen Verbindungen zu untersagen; aber die Gewalt der Umstände war stärker als ihr Wille. Noch zweimal unterlagen die Minister während des Kampfes im Oberhause, zweimal waren die Tories im Begriff, das Staatsruder zu übernehmen; aber wohl mehr noch als die immer höher wogende Aufregung im Volke schreckte sie die entschiedene Stellung zurück, welche das Unterhaus, ihren Abstimmungen gegenüber, jedesmal durch energische Resolutionen und Adressen an den König annahm, und welche ihnen die Unmöglichkeit zeigte, unter diesen Umständen im Unterhause die Mehrheit zu erhalten. Vermehrt wurde die öffentliche Verlegenheit noch dadurch, daß gleichzeitig auch das irische Zehntenwesen geordnet werden mußte, obgleich darüber keine völlige Uebereinstimmung im Cabinete herrschte und namentlich Graf Grey die Forterhebung der Zehnten für möglich hielt. Die Orangisten strengten ihre äußersten Kräfte an, um ihre Logen zu verbreiten und sie namentlich in England zu vermehren; denn im englischen Volke selbst, in der öffentlichen Meinung war jetzt der Feind, welchen sie zu bekämpfen hatten. So weit waren sie durch starres Festhalten des Bestehenden, also durch unbedingte Vertheidigung des historischen Rechts, schon gekommen, daß sie, deren Verein noch vor dreißig Jahren als ein ganz loyaler, selbst volksthümlicher gegolten hatte, jetzt der überwiegenden Mehrheit des Volks erbittert gegenüberstanden, daß sie sich zum Kampfe mit dem Volke selbst rüsteten! Jetzt zum ersten Mal erklärten auch die Minister im Parlament sich offen gegen den blinden Fanatismus der Orangisten und forderten vermehrte Gewalt, um ihre öffentlichen Aufzüge — wie freilich auch die Gewaltthätigkeiten anderer Verbindungen in Irland — zu unterdrücken. Lange schwankte der König in diesen stürmischen Bewegungen, bis er endlich, durch den Drang der Verhältnisse bestimmt, zur Ernennung neuer Pairs seine Zustimmung ertheilte; da gaben viele der gemäßigten Tories den Widerstand auf, und in der Mitte des Jahres 1832 bestand die Parlamentsreform endlich ihr letztes Stadium, indem sie, freilich mit vielen Modificationen, auch vom Oberhause angenommen wurde.

So war der große parlamentarische Kampf, an welchem die Zuschauer selbst so lebhaften Antheil genommen hatten, freilich beendigt; allein die feindlichen Parteien standen einander erbittert gegenüber, der Sieg hatte den Muth, die Niederlage hatte den Groll und die Hartnäckigkeit gesteigert. Irland erklärte dem Zehntenwesen den Krieg, und zwar auf eine Weise, wie er vielleicht nur bei einem so eigenthümlichen Volke als die Irländer möglich ist. Man lieferte so wenig den Zehnten, als man die vom Parlament angenommene Ersatzsteuer bezahlte; dem Zehntherrn blieb nur gerichtlicher Zwang übrig, aber ohne Erfolg, weil Niemand die gepfändeten Gegenstände kaufen wollte. Die Gerichte waren gar nicht im Stande, allen Anforderungen der unbefriedigten Zehntherren zu genügen *), der Rechtsschutz also durch blos passiven Widerstand eines in der gegenseitigen Uebereinstimmung und hartnäckigen Ausdauer fast beispiellosen Volks unmöglich gemacht; dazu rührten sich wieder die Weißburschen, welche in bewaffneten Banden das Land durchzogen und Gewaltthaten verübten.

---

*) Der Canzleihof in Dublin allein hatte im Herbste des Jahres 1832 über 1200 Executionsmandate wegen rückständigen Zehntens erlassen. Wie wäre es möglich gewesen, diese sämmtlich zu vollziehen!

Auf der anderen Seite aber waren auch die Orangisten nicht müßig. Zwar vermieden sie gerade in diesem Jahre mit einer auffallenden Sorgfalt jeden offenen Exceß; desto größer und gefährlicher war die Thätigkeit, welche sie jetzt im Stillen entwickelten. Den Schlag, welchen die Reformbill ihrem Bunde versetzt hatte, konnten sie nicht verschmerzen; ihr tödtlicher Haß wandte sich unmittelbar gegen die Urheber und Beförderer derselben. Kühne, verwegene Pläne kamen in den Köpfen ihrer verzweifeltsten Führer zur Reife; es mußte das Aeußerste gewagt werden, wollte man das Aeußerste gewinnen. Einer späteren Zeit war es vorbehalten, den Schleier von einem dunkeln Treiben zu heben, welches, der größten Mehrzahl des Volks unbewußt, das Vaterland an den Rand des Abgrunds gebracht hatte, und auch dort erst mögen im Verfolge der Darstellung die Aufklärungen gegeben werden, von welchen man jetzt noch wohl Nichts ahnete. Vor allen Dingen aber waren die Orangisten von jetzt an bemüht, den wiederholten Befehlen zuwider, das Heer zu gewinnen, in welchem sie nun, unter der Autorität der von dem Herzog von Cumberland als Großmeister der großen Loge von Irland und England ausgestellten Patente (warrants), eigene Feldlogen gründeten.

Während dieser Zeit versäumte O'Connell nicht, die Vortheile zu benutzen, welche ihm durch die Parlamentsreform für sein Vaterland in die Hand gegeben waren. Seine ganze Thätigkeit wandte sich jetzt auf das Zehntenwesen. Graf Grey war ein wohlwollender Mann, ein ächter Whig von altem Schrot und Korn, aber eben darum auch noch nicht ganz frei von manchen Vorurtheilen der Aristokratie; und Vorurtheile legt eben das Alter schwerer ab als das jüngere Geschlecht. Er hatte von jeher nicht anders geglaubt, als daß mit der Reformbill der Kreis der nothwendigen Verbesserungen geschlossen sei, und war nie auf den Gedanken gekommen, sie nur für den Anfang weiterer Reformen zu halten. Deshalb konnte er sich auch nicht entschließen, in der irischen Zehntfrage durchgreifende Maßregeln vorzuschlagen, obgleich gerade in dieser Beziehung die halbverhungerten Irländer die wesentlichste Abhilfe von der neuen Gestaltung der politischen Organisation erwarteten. Die Regierung wollte nicht mehr bewilligen als die Umwandlung des Zehnten in eine dem Werthe desselben entsprechende Steuer, und da sie von dem Einflusse der irischen Mitglieder in dem reformirten Parlament eine ernstliche Opposition zu befürchten hatte, so beging sie den Fehlgriff, bei den neuen allgemeinen Wahlen sogar ihre eigentlichen Gegner, die Conservativen, zu unterstützen. Da rief O'Connell die Wiederaufhebung der Union (repeal) als Losungswort in Irland aus, und solche Wirkung hatte der Ruf in jenen stürmisch aufgeregten Zeiten, daß die bei Weitem überwiegende Mehrzahl der irischen Abgeordneten aus der liberalen Partei gewählt wurde und beinahe sechszig von ihnen sogar Repealer waren. Zugleich sammelten auf seine Aufforderung die irischen Freiwilligen sich wieder, nachdem er die nur für die Parlamentsreform gebildete Nationalunion aufgelöst hatte, und es konnte als Maßstab seines nur durch geistige Kraft erworbenen überwiegenden Einflusses gelten, daß er kurz darauf der Regierung, welche sich nicht mehr im Stande glaubte, mit den ihr vom Gesetze gegebenen Mitteln die Ruhe in Irland aufrecht zu erhalten, dazu die Polizeidienste seiner Freiwilligen anbot. In dieser Spannung trat (Frühjahr 1833) das reformirte Parlament zusammen. Die Regierung hatte vier einzelne Gesetzvorschläge zu einem vollständigen Plane vereinigt, um Irland zu beruhigen. Drei derselben betrafen die Reform des Kirchenwesens, der Corporationen und der Grand-Jury in Irland; daneben ein vierter aber die Autorisation der Regierung zu außerordentlichen Maßregeln auf ein Jahr, um die Ruhe in jenem Lande aufrecht zu erhalten — die sogenannte irische Zwangsbill. Sogleich im Anfange erklärten die Minister, daß sie alle vier Vorschläge als ein Ganzes betrachteten und mit ihnen stehen und fallen würden. Sie konnten diese Zusicherung unbedenklich geben, denn die Tories würden in jenem Augenblicke nicht gewagt haben, das Ruder zu übernehmen. Leider zeigten sich jedoch schon damals Spuren von Spaltungen im Cabinete, welche später auch dessen Auflösung herbeiführten, und der alte Mangel an Entschiedenheit vereitelte Alles. Als die Reformvorschläge Widerstand fanden, zog das Ministerium dieselben zurück und nahm, seinem Versprechen zuwider, die Zwangsbill allein an. Die Ruhe, welche nach dieser bitteren Täuschung in Irland dennoch eintrat, würde kaum erklärlich gewesen sein,

wenn man nicht aus späteren Umständen erfahren hätte, daß eine Art von Uebereinkunft, zufolge welcher die irische Zwangsbill nach Ablauf ihres ersten Jahres nicht erneuert werden sollte, zwischen O'Connell und einigen Ministern zu Stande gekommen war. Dieses offenbarte sich indeß auf eine höchst unerwartete und folgenreiche Art während der Parlamentssitzungen des Jahres 1834. Die Erneuerung der Zwangsbill wurde von den Ministern im Unterhause beantragt, und als O'Connell fragte: ob dieses mit Zustimmung des obersten Beamten für Irland geschehe? erfolgte eine ausweichende Antwort. Jetzt brach O'Connell in die heftigsten Aeußerungen des Unwillens aus, indem er geradezu versicherte, er sei von den Ministern betrogen. Der Vorfall erregte überall das größte Erstaunen, indem er die unter den Ministern herrschende Meinungsverschiedenheit über einen hochwichtigen Gegenstand, als die Behandlung Irlands war, auf die unangenehmste Weise an das Licht zog. Sämmtliche Minister fanden sich deshalb veranlaßt, sofort ihre Stellen niederzulegen, und es folgte ihnen das Ministerium des Lords Melbourne, welches etwas bestimmter dem liberalen Systeme sich zuneigte. Unmittelbar darauf wurde auch das Parlament vertagt.

Diese Wendung der Dinge war für Irland von der außerordentlichsten Wichtigkeit. Zuerst in so fern, als die irische Partei im Parlamente dadurch bedeutend an politischem Einflusse gewann. War es doch selbst ihr Führer O'Connell gewesen, der das Grey'sche Ministerium gestürzt hatte, und hatten es doch eben seine durch die Noth ihm abgepreßten Aufdeckungen weltkundig gemacht, daß selbst Minister mit dem großen Demagogen in officiösen Verkehr getreten waren und ihm Zusicherungen gegeben hatten, um ihn für ihre Maßregeln zu gewinnen. Dann aber bürgten auch die Ansichten der Männer, welche jetzt die Regierung übernommen hatten, mehr als die aristokratische und schwankende Humanität des vorigen Cabinets dafür, daß wirklich etwas Wesentliches in Irland geschehen werde. Diese Rücksichten faßte O'Connell mit seiner gewöhnlichen scharfsinnigen Gewandtheit auf und sagte öffentlich dem Ministerium seinen Beistand zu. Auch schien dieses nun ernstlich bemüht, Irland durch Verbesserungen zu beruhigen. Die Verwaltung wurde milder und humaner, und selbst zwei irische Katholiken, Graf von Kennair und Lord Killenn, wurden in den Geheimenrath für Irland berufen. Jetzt glaubte die Reactionspartei nicht länger säumen zu dürfen, wenn sie das völlige Hereinbrechen des Verderbens noch hindern wollte. Die Orangisten hielten große protestantische Versammlungen, die toryistische Presse beleuchtete die liberalen Maßregeln der Regierung auf ihre Weise und fing das Geschrei vom Papstthum an; da schien der Tod eines alten, wenig einflußreichen Mannes die Tories unerwartet an das Ziel ihrer Pläne zu bringen. Der Graf Spencer starb, und sein Sohn, Lord Althorp, nunmehr in die Pairswürde und in das Oberhaus eintretend, mußte seinen Sitz im Unterhause und damit im Ministerium aufgeben. Die entstandene Lücke und die ohnehin seit Grey's Rücktritte offenkundig gewordene Spaltung im Lager der Liberalen so wie die zunehmende Altersschwäche des Königs benutzten jetzt die Tories, um das Ministerium völlig aufzulösen, und als ihnen dieses gelungen war, übernahmen der Herzog von Wellington und Robert Peel die Leitung der Geschäfte. —

Es war nöthig, diesen kurzen Blick auf die allgemeineren Ereignisse Englands und besonders Irlands seit der Parlamentsreform zu werfen, weil während derselben und gerade unter deren Einflusse die Katastrophe sich vorbereitete, welche den Sturz des Orangismus zur Folge hatte. Im Ganzen hatte man, außer allgemeinen Klagen und Anschuldigungen der Irländer, in dieser Zeit wenig von dem Bunde gehört, und doch war es ihm eben damals gelungen, seine Ausbildung auf den höchsten Punkt zu bringen. In ihrem politischen Systeme standen die Orangisten noch genau auf demselben Punkte, auf welchem sie im Jahre 1795 gestanden hatten. Sie wollten die nehmliche herzlose Unduldsamkeit gegen die Katholiken, welche damals als Loyalität galt, sie wollten dasselbe System der Tyrannei über ein unterdrücktes Volk, sie wollten ganz und gar den nehmlichen Stand der Dinge, wie er in jener Zeit gewesen war, mit einem Worte, sie wollten den starrsten historischen Stabilismus festhalten und was davon verloren gegangen war, wiedererobern. War auch das Gelingen des Letzten etwas unwahr-

scheinlich und mindestens nicht ohne verzweifelte Mittel zu erreichen, so war die Absicht doch allerdings wenigstens consequent. Denn das historische Princip ist, wie jedes Princip, etwas Einiges, Untheilbares; jede, auch die geringste Aenderung des Bestehenden ist ihm in seinem innersten Wesen zuwider, und wer die geringste Reform anerkennt, der giebt damit das historische Princip auf. Hat also der Zeitgeist ihm Etwas abgenommen, so muß das Verlorene wiedererlangt werden, um das historische Princip in seiner Reinheit zu restauriren und zu versöhnen, weil es sonst schon selbst angegriffen und zerstört ist. Die Orangisten, als die starrsten, unbeugsamsten Vertreter des historischen Princips, von dessen Festhaltung ihre Suprematie in Irland abhing, sahen sich jetzt mit dem Volke wie mit der Regierung im Widerspruche, nur ein gewagtes Erheben bis zu den Höhen, wo die Gewalt im Staate ihren Sitz hat, konnte ihre Plane retten. Alle Kreise der Gesellschaft bis zum Throne hinauf mußten sie mit ihren Verzweigungen zu durchdringen suchen, überall Colonieen für ihre Grundsätze anlegen, um besonders auf den allem Anscheine nach nahen Fall vorbereitet zu sein, daß König Wilhelm sterben und die Regierung seiner alsdann vielleicht noch minderjährigen Nichte hinterlassen würde. Und dieses gelang ihnen auch wirklich in einem kaum glaublichen Grade. Noch immer war Irland freilich der Hauptsitz des Bundes, allein auch über ganz England und Schottland, in die Colonieen, nach Gibraltar, Malta, Canada, Neusüdwales und Vandiemensland hatte er seine Verbindungen erstreckt. An 600 Personen aus dem hohen Adel, wie der Herzog von Gordon, Graf Rodan, Lord Kenyon, Ellenborough, Mandeville, hohe Geistliche gehörten dem Orden an, und der Bischof von Salisbury war Prälat desselben. Die Zahl der einzelnen Logen in Irland ist auf 1500 ermittelt, in England auf 350; jene zählten im Ganzen 150—200,000, diese mehr als 100,000 Mitglieder. Dazu kamen noch die schottischen Logen und jene in den Colonieen, wonach die Stärke des ganzen Bundes auf mindestens 300,000 bewaffnete Mitglieder zu veranschlagen ist. Die innere Organisation des Bundes war folgende. Die einzelnen Logen (Privatlogen), als die untersten Abtheilungen des Vereines, bestanden jede aus 16 bis 260 Mitgliedern, wenigstens sind dieses die kleinste und die größte Anzahl, welche die spätere Untersuchung ergeben hat. Keine Loge durfte sich bilden ohne ein Patent (warrant) der großen Loge, welches von dem Großmeister und den jedesmaligen Geschäftsführern des Bundes unterzeichnet und mit dem Siegel der großen Loge versehen war. Mehrere Privatlogen bildeten einen District und standen unter der Districtsloge, mit welcher ihr Secretär schriftliche Verbindung unterhielt. Ueber mehrere Districtslogen stand dann die Grafschaftsloge mit einem Großsecretär, an welchen wieder die Secretäre der einzelnen Districtslogen zu berichten hatten; das Haupt des Ganzen bildeten endlich die großen Logen von Irland in Dublin und von England in London, an deren Spitze der Herzog von Cumberland als Großmeister und Lord Kenyon als Vicegroßmeister standen. Die Großsecretaire der Grafschaftslogen hatten an den Vicegroßsecretär der großen Loge Bericht zu erstatten. Außerdem hatte der Vicegroßsecretär der großen Loge die Verpflichtung, halbjährlich einmal jeder einzelnen Loge und eben so der großen Loge von England (oder von England aus nach Irland) Mittheilungen zu machen. Zur Aufnahme in den Bund waren nur Protestanten geeignet, selbst protestantische Söhne von katholischen Vätern blieben ausgeschlossen. Wer Orangemann werden wollte, mußte zuerst in eine Privatloge als Mitglied eintreten und mit der Bibel in der Hand das Gelübde der Verbrüderung ablegen, worauf ihm die geheimen Losungsworte und Zeichen mitgetheilt wurden, an denen die Brüder sich einander erkannten. — Diese große und so vollständig organisirte Zahl bewaffneter Parteimänner stand unter den unbedingten Befehlen ihres Großmeisters, auf dessen Geheiß sie an jedem ihnen bezeichneten Orte im Königreiche sich zu versammeln verpflichtet waren; auch sollen in der That schon Massen von dreißig Tausenden beisammen gewesen sein. Den größten Theil der Miliz und der Yeomanry hatte der Bund für sich gewonnen und selbst auf der Flotte und im Heere sich so ausgebreitet, daß nicht nur Stabsofficiere, wie die Obristen Maxwell, Perceval, Fairman u. A., ihm als Mitglieder angehörten, sondern daß auch in 30 bis 40 Regimentern eigene Logen errichtet waren, welche den Statuten des Bundes

gemäß den Districtslogen gleichstanden. Die städtischen Magistraturen, die Stellen der (gewöhnlich aus den protestantischen Grundbesitzern genommenen) Friedensrichter, der Constabler und Polizeibeamten, der Justizbehörden waren fast sämmtlich in den Händen der Orangisten, und in manchen Gegenden hatte seit Menschengedenken kein Katholik auf der Bank der Geschworenen gesessen. Welche ungeheuere Wirkung ein solcher Bund, dessen Zweck das Uebergewicht der Hochkirche, selbst die Verdrängung und Ausrottung des Katholicismus war, ja, der nach seinen Statuten dem Könige nur so lange zum Gehorsam sich verpflichtete, als dieser die Suprematie der protestantischen Kirche aufrecht erhalten würde, unter bestimmten Voraussetzungen hätte haben können, liegt am Tage.

Indeß war die Aufmerksamkeit der Freiheitsfreunde schon längere Zeit auf die immer kühner werdende Haltung der Orangemänner, auf ihr festeres Auftreten, endlich auf die eifrige Geschäftigkeit, mit welcher gerade sie den Sturz des Melbourne'schen Ministeriums befördert hatten, aufmerksam geworden. Zu Down Patrik, zu Duncannon und an anderen Orten hielten sie große Versammlungen, um über die Mittel zur „Erhaltung der bestehenden Kirche" (man wußte, was sie darunter verstanden) zu berathen, und sie unterzeichneten Adressen an den König, um wo möglich auch diesen für ihre Zwecke noch zu gewinnen. Einen allgemeinen Schrei der Entrüstung und des Entsetzens erregten aber die kurz auf einander folgenden Nachrichten von Mordscenen in Rathcormak und Ballyshannon, wo durch den fanatischen Eifer der Orangisten und der Polizei in einem Tumulte mehrere katholische Iren niedergemetzelt waren. Dazu kamen endlich noch unbestimmte, aber immer mehr an Consistenz gewinnende Gerüchte von verdächtigen, staatsgefährlichen Umtrieben, deren einige der exaltirtesten Mitglieder des Bundes sich sollten schuldig gemacht haben, und alle diese Zeichen der Zeit erhielten eine doppelt ernste und schwere Bedeutung durch den plötzlichen Eintritt der Tories in das Ministerium. Freilich kannte man im größeren Publicum über die Organisation und die eigentliche Stärke des Bundes damals das Genauere noch nicht, doch hatte das Ganze allmälig einen so unheimlichen Anschein gewonnen, daß die Besorgniß, die Tories würden gegen den allerdings nicht unwahrscheinlichen Widerstand des Unterhauses im äußersten Falle sich der Hilfe des Orangebundes bedienen, um so weniger ohne Grund war, als gleichzeitig bedenkliche Nachrichten von außerordentlichen Rüstungen im Tower sich verbreiteten. Unter dem moralischen Einflusse aller dieser Wahrnehmungen gingen, da das Ministerium sogleich das Parlament aufgelöst hatte, die neuen Wahlen vor sich, bei welchen beide Theile, die Tories jetzt sogar durch den Beistand der zu ihnen übergegangenen Times verstärkt, das Aeußerste aufboten, um die Mehrheit zu erlangen. Daß gerade unter diesen Umständen die Whigpartei sich den irischen Mitgliedern enger anschloß, und daß besonders auch die Angelegenheiten Irlands unmittelbar in den Vordergrund traten, war eine nothwendige Folge der Dinge.

Die neuen Wahlen ergaben kein den Tories günstiges Resultat. Schon bei dem ersten Kampfe des eröffneten Parlaments, bei der Sprecherwahl, erlitten diese eine entscheidende Niederlage, welcher bald ähnliche Schlappen nachfolgten. Dennoch blieben die Minister im Amte und nährten damit die Besorgniß von einem gewaltsamen Widerstande gegen den gesetzmäßigen Willen des Volkes. Unter diesen Umständen wurde es Gebot der Nothwendigkeit für die Freunde der Freiheit, einen wirksameren Angriff auf ihre Gegner vorzubereiten. Es erregte im Ganzen freilich wohl noch wenig Aufmerksamkeit, als sogleich in den ersten Sitzungen des Unterhauses Grattan und O'Connell allgemeine Beschuldigungen gegen die Orangisten erhoben, der Regierung vorwarfen, daß sie denselben in Irland fast alle Gewalt überlasse und alle ihre dortigen Werkzeuge aus den Mitgliedern des Orangebundes oder seiner Anhänger nehme, und selbst dem jetzigen Lordlieutenant von Irland eine ganz unverhüllte Vorliebe für die Orangisten zur Last legten. Eine etwas bestimmtere Richtung erhielt die Sache, als bald darauf an die Minister die Frage gestellt wurde: ob dem Könige Adressen von Orangeverbindungen übergeben und darauf huldreiche Antworten ertheilt seien? Robert Peel konnte die Frage nicht verneinen, und auch dem Verlangen, jene Adressen wie die darauf ertheil-

ten Antworten dem Hause vorzulegen, sich nicht widersetzen; er suchte nur das von der Regierung bei dieser Gelegenheit beobachtete Verfahren in Schutz zu nehmen und zugleich dem Hause glaublich zu machen, daß die Besorgniß wegen der Orangisten übertrieben sei, so wie daß man am Besten thue, wenn man sich gar nicht um sie bekümmere. Doch waren dies nur Vorboten ernsthafterer Verhandlungen, welche bald darauf folgten, als ein irisches Mitglied auf Niedersetzung einer Commission zur Untersuchung des Wesens, der Ausdehnung und des Zwecks der Orangelogen antrug. Die Regierung wagte nicht, diesen Antrag zu bekämpfen, und die Commission wurde deshalb sofort ernannt; allein die erfolgreichen directen und indirecten Angriffe auf das Ministerium vermehrten sich so sehr und die Stimmung im Unterhause wurde, ungeachtet der vielen Reformversprechen, welche selbst Peel gab, um sich im Amte zu erhalten, so feindselig (man sprach sogar von Verweigerung der Mutiny-Bill, wodurch die Regierung alljährlich ermächtigt wird, stehende Truppen zu halten), daß schon im Anfange des Aprils das Ministerium abdankte und abermals dem Lord Melbourne und (wenigstens den Hauptpersonen nach) seinen früheren Collegen Platz machte.

Offenbar war die äußere Lage der Orangisten durch die Ereignisse der letzten Zeit um Vieles verschlimmert worden. Die Niedersetzung einer Untersuchungscommission sprach nach dem bekannten parlamentarischen Gebrauche im Allgemeinen schon eine Misbilligung des Unterhauses aus, und noch dazu war dieselbe erfolgt von einem unter dem Einflusse eines Tory-Ministeriums und unter Aufbietung ihrer eigenen äußersten Kräfte neugewählten Parlamente. Doch gaben sie in Masse noch Nichts von ihrer trotzigen Stellung auf. Abermals hielten sie am Tage der Schlacht am Boyne auch dieses Jahr öffentliche Aufzüge, obgleich sich mit Bestimmtheit vorhersehen ließ, daß dieselben gerade diesmal unvermeidlich zu Gewaltthätigkeiten führen würden; sie verhöhnten den neuen Lordlieutenant von Irland, Lord Mulgrave, bei seinem Einzuge in Dublin, selbst protestantische Geistliche nahmen sich ihrer Sache an, hielten Versammlungen zum Heil der bedrohten Kirche und erhitzten die aufgeregten Gemüther noch mehr; ja sogar Männer, welche Mitglieder der gestürzten Regierung gewesen waren, wie der Marquis von Londonderry und Shaw, ließen sich so weit vom Parteieifer hinreißen, daß sie das Parlament durch die Prophezeiung eines orangistischen Aufstandes einzuschüchtern suchten.

Die Wiederherstellung des Melbourne'schen Ministeriums hatte eine nothwendige Vertagung des Parlaments zur Folge gehabt, während welcher die Commission ihre Arbeiten fortsetzte. Jetzt griff Hume die Sache auf, und zwar mit jenem praktischen Scharfblicke, mit jener spürenden und unermüdlichen Geschäftigkeit, welche diesen in mancher Hinsicht merkwürdigen Mann so charakteristisch auszeichnen. Theils durch Zeitungsnachrichten, welche Einzelnes von den Resultaten der Untersuchungscommission mittheilten, theils auf andere, dem größeren Publicum vielleicht unbegreifliche Weise (er soll bedeutende Summen deshalb ausgegeben haben) hatte er sich in den Besitz einer so großen Menge von Materialien über das Wesen des Orangebundes gesetzt, daß ihm kein wichtiger Theil des Gegenstandes unbekannt geblieben war. Mit diesen Waffen ausgerüstet trat er bei der Wiedereröffnung des Parlaments, als die Untersuchungscommission ihre Arbeiten noch nicht vollendet hatte, vor das Unterhaus und theilte demselben Thatsachen mit, welche selbst die Gleichgültigsten aus der Ruhe aufzuschrecken geeignet waren. Die einige Monate später fallende Parlamentssitzung des folgenden Jahres brachte den vollständigen Commissionsbericht vor das Haus, und manche Details wurden erst alsdann bekannt; der besseren Uebersicht wegen fassen wir indeß alle durch die Parlamentsverhandlungen veranlaßten Aufschlüsse sogleich hier zusammen. Die Anschuldigung der liberalen Partei — wenigstens ihrer entschiedensten Häupter gegen die Orangisten ging auf nichts Geringeres, als daß sie die Absicht gehabt hätten, auf gewaltsame Weise einen Thronwechsel herbeizuführen, den König Wilhelm abzusetzen und ihren Großmeister zum regierenden Vormunde der minderjährigen Thronerbin, Prinzessin von Kent, zu machen oder ihn selbst auf den Thron zu erheben. Die nächsten und bestimmtesten Anzeigen eines so schweren Verdachtes beruhten auf den Aussagen eines gewissen Haywood, welcher früher selbst Orangist und Großmeister einer Loge in York-

shire gewesen war, jedoch aus innerer Ueberzeugung sich von dem Bund abgewandt hatte. Seine Anschuldigungen bestanden im Allgemeinen darin, daß mehrere der heftigsten Orangisten im Jahre 1832 den verzweifelten Entschluß gefaßt hätten, auf die Entthronung des Königs hinzuarbeiten, weil derselbe die Reformbill sanctionirt habe. Seit jener Zeit sei dieser Plan auf alle mögliche Weise verfolgt, deshalb die Verbreitung der Logen nicht nur unter dem Volke selbst, sondern besonders auch im Heere und auf der Flotte so eifrig betrieben, deshalb auch eine neue Loge in der Nähe der Wohnung der Prinzessin Victoria in Kensington gestiftet. Der Hauptagent des Bundes war seiner Angabe nach der Vicegroßsecretär desselben, Obrist Fairman, gewesen, welcher besonders im Jahre 1833 dem Orangebunde in Schottland noch mehr Anhänger zu verschaffen gewußt und damals auf Befehl oder unter Mitwissen der großen Loge eine Reise durch England und Schottland gemacht habe, um unter der Hand die Meinung der Mitglieder des Bundes darüber zu erfahren, ob sie für den Fall einer Entthronung des Königs Wilhelm den Großmeister zu unterstützen geneigt seien? *) Und in der That wurden diese Anschuldigungen allen Hauptpunkten nach späterhin von sieben und dreißig Logen bestätigt, welche gleichzeitig sich von der Hauptloge lossagten. Zugleich waren Briefe Fairman's an das Licht gekommen, welche, wenn sie sich auch nicht mit Bestimmtheit über einen Plan aussprachen, dennoch jenen Verdacht keineswegs beseitigen konnten. Schon in den letzten Lebensjahren des Königs Georg IV. scheinen — wahrscheinlich auf Veranlassung der Katholikenemancipation — gefährliche Umtriebe im Gange gewesen zu sein, auf welche Fairman in einem Briefe vom April 1830 (also noch vor dem Tode Georg's) hindeutet, indem er schreibt: „Das Gerücht geht, auf den Fall des Ablebens des Königs werde wahrscheinlich eine Regentschaft eingesetzt werden, aus denselben Gründen, welche die Entfernung des Nächsten in der Thronfolge (Herzogs von Clarence) von dem Posten des Lord-Oberadmirals veranlaßten. Daß eine das Seewesen vor dem Landdienste begünstigende Regierung den Ansichten eines Feldherrn (Wellington?) von dem unbegränztesten Ehrgeize nicht zusagen werde, ist leicht zu glauben; da der zweite präsumtive Thronerbe (die Prinzessin von Kent) nicht blos ein Weib, sondern auch minderjährig ist, der gegenwärtige König aber nicht lange mehr leben kann, so ist es keineswegs unwahrscheinlich, daß man eine stellvertretende Regierung versuchen wird." Ueber jene früheren Plane fehlt es übrigens an bestimmteren Anzeigen, und Fairman selbst scheint damals nichts Genaueres gewußt zu haben. Bezeichnender äußerte er sich in den folgenden, die spätere Zeit betreffenden Briefen. So hatte er im Jahre 1832 an den Herzog von Gordon geschrieben: „In unserer nächsten allgemeinen Versammlung werden wir wohl eine so kühne Haltung annehmen, daß wir den Feind mit Schrecken erfüllen"; und ferner im folgenden Jahre an Lord Longford: „Wir werden nächstens eine so bedeutende moralische und physische Macht besitzen, daß die Feinde unsers Landes in Furcht und Bangen erzittern müssen." Wer waren denn, also mußte sich Jeder fragen, die Feinde, welche die Orangisten bekämpfen wollten und gegen welche sie sich mit physischen Mitteln ausgerüstet hatten? Waren es etwa Diejenigen, welche sich ihren fanatischen Reactionsplanen bisher widersetzt hatten, also

---

*) Im October 1835 schrieb Haywood in einem Briefe an Lord Kenyon darüber wörtlich Folgendes: „Wußte nicht Se. königliche Hoheit als Großmeister und Lord Kenyon als Vicegroßmeister, was ihr Abgesandter, Obrist Fairman, im Jahre 1832 gethan hat; oder vielmehr handelte er nicht nach den Befehlen Sr. königlichen Hoheit oder Lord Kenyon's, und war er nicht durch diese Befehle angewiesen, die Brüder auszuforschen, wie sie für den Fall gesinnt sein würden, daß König Wilhelm IV. abgesetzt werden sollte, was nicht unwahrscheinlich sei, da er die Parlamentsreform sanctionirt habe, und daß, wenn dieses eintrete, es die Pflicht jedes Orangemannes sein würde, Se. königl. Hoheit zu unterstützen, welcher dann wahrscheinlich auf den Thron gerufen werden würde?" Annual register 1836 pag. 11. Für die Aechtheit dieses Briefes wenigstens spricht es, daß er von einem in so unbedingt toryistischem Sinne geschriebenen Werke, wie das Annual register, mitgetheilt wird.

die ganze liberale Partei in den vereinigten Königreichen? — Es war ferner erwiesen, daß die Mitglieder der Londoner Loge in einer Adresse an den Großmeister sich dessen „getreue Unterthanen" genannt hatten, eine Bezeichnung, die doch auch in England nur auf das Verhältniß zur Krone angewandt zu werden pflegt. — Man erinnerte sich dabei der ungeheueren Versammlungen bewaffneter Orangisten, welche in den letzten Jahren Statt gefunden, und der festen und sorgfältig ausgebildeten Organisation, welche sie dem Bunde gegeben hatten. Endlich aber mußte man sich gestehen, daß, wie abenteuerlich und halsbrechend der von Haywood mit Bestimmtheit denuncirte Plan auch erscheinen mochte, derselbe doch in der That als eine nothwendige und consequente Folge ihres Systems und der letzten Erfahrungen, welche dieses gemacht hatte, erschien. Das Princip des strengen Festhaltens am Bestehenden duldet keine Einschränkung, und jetzt, nachdem das reformatorische, also dem ihrigen entgegengesetzte Princip das Uebergewicht erlangt hatte, mußten sie entweder unbedingt das Feld räumen und ihre Hoffnungen verloren geben, oder auf gewaltsame Weise den Bund selbst mit der Staatsgewalt zu identificiren suchen *). So wurden die Anschuldigungen Haywood's also nicht nur durch eine Menge einzelner Thatsachen, sondern auch durch eine allgemeine Betrachtung der Verhältnisse ohne Zweifel sehr unterstützt.

Gleichwohl muß man anerkennen, daß der Beweis einer Verschwörung des ganzen Bundes nicht vollständig geführt ist, und wenn die orangistischen Mitglieder des Unterhauses, die Obristen Maxwell und Perceval, die Anschuldigung des Hochverraths für Verleumdung erklärten, wenn ferner die toryistischen Blätter bestimmt widersprachen, so wird man so viel wenigstens als gewiß annehmen müssen, daß keineswegs alle Mitglieder des Bundes jene extravaganten Plane theilten oder auch nur in solche eingeweiht waren. Man kann dieselben deshalb wohl nicht dem Bunde in seiner Gesammtheit zur Last legen, und insofern die Denunciationen dennoch darauf gerichtet waren, enthielten sie zuversichtlich eine Uebertreibung. Wohl aber bleibt eine dringend unterstützte Wahrscheinlichkeit dafür zurück, daß einige exaltirte Führer des Bundes in ihren Absichten wirklich bis an jene äußerste Gränze gegangen sind, daß sie jene Plane im Bunde zu verbreiten suchten und dabei schon bedeutende Unterstützung gefunden hatten. Hierbei wird man um so mehr stehen bleiben müssen, da auch O'Connell, welcher gewiß aus persönlichen Rücksichten so leicht Niemanden geschont haben würde, in einem — damals vielbesprochenen — Briefe an den Herzog von Wellington nur sagte: „Die hochverrätherische Verschwörung unter so vielen subalternen Mitgliedern des Orangevereins, die Thronfolge durch Beseitigung der Prinzessin Victoria zu verändern, sei entdeckt und vereitelt worden." Mit dieser Beschränkung aber hat die Anschuldigung in der That einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit, daß kaum ein erheblicher Zweifel übrig bleiben möchte. Es kamen auch später noch einige Verdacht erregende Umstände hinzu. Die Commission des Unterhauses richtete ihre Untersuchung sofort gegen Fairman selbst, als die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen laut geworden waren, und verlangte von ihm die Vorlegung gewisser Bücher, welche eine in Angelegenheiten des Bundes geführte Correspondenz enthielten. Fairman verweigerte dieses unter dem Vorgeben, daß die Papiere in Privatbriefen beständen, und als das Unterhaus Zwangsmaßregeln gegen ihn beschloß, entzog er sich denselben durch die Flucht. Natürlich wurde dadurch der Verdacht nur erhöht. Gegen Haywood erhob Fairman alsdann eine gerichtliche Klage wegen Verleumdung, welche aber nicht

---

*) Möchten doch überhaupt alle Gegner des Fortschritts erwägen, daß hartnäckiger Stabilismus in einem Volke, dessen allgemeine Bildung selbst nicht offenbar im Rückschreiten begriffen ist, im Laufe der Zeit nothwendig zum Hochverrath führen muß, weil es unausbleiblich ist, daß unter dem Einflusse der allgemeinen Volksentwickelung auch jede Regierung immer wenigstens Etwas mit fortschreitet, und weil dann den Ultrahistorischen am Ende Nichts übrig bleibt, als in der Regierung selbst ihren Feind zu erblicken und den Kampf gegen diese zu beginnen. Die Geschichte enthält Beispiele genug zu der Frage, ob wirklich die Aristokratie für die sicherste Stütze der Throne gelten kann.

fortgesetzt werden konnte, weil Haywood plötzlich starb. Mochte auch dieser Todesfall auf ganz natürlichem Wege herbeigeführt sein, so war er doch ein neues Unglück für die Orangisten, weil sie nun in die Nothwendigkeit kamen, sich selbst in öffentlichen Blättern gegen den Verdacht der Vergiftung zu vertheidigen, welcher von der Gegenseite erhoben wurde.

Kehren wir nunmehr zu den Parlamentsverhandlungen zurück. Hume rügte vor allen Dingen die aller Disciplin widerstreitende Verbreitung aller Orangelogen im Heere als denjenigen Umstand, welcher am Meisten geeignet sei, die Freunde der Freiheit besorgt zu machen, und beantragte eine Reihe von Resolutionen, welche theils die — oben geschilderte — Natur und Ausbreitung der Orangelogen aussprachen, theils deren Begründung im Heere tadelten und namentlich einen Vorwurf gegen den Herzog von Cumberland, der als Feldmarschall die Armeebefehle zuerst befolgen sollte, enthielten. Außerdem brachte er eine Adresse an den König in Vorschlag, welche die Aufhebung der Logen in der Armee bezweckte. Die Tories und zumal die Orangisten in der Versammlung befanden sich auf einem schwierigen und beschränkten Terrain. Sie konnten die Richtigkeit der Rüge nicht bestreiten, wandten nur ein, daß es auch außer den Orangisten andere geheime Verbindungen in Irland gebe, welche ebenso gefährlich seien, namentlich die Logen der Bandmänner (Ribband-lodges), und erlangten nur durch Russell's Unterstützung, daß in den übrigens angenommenen Resolutionen und der Adresse der Name des Herzogs von Cumberland nicht ausdrücklich erwähnt werde. Uebrigens knüpfte doch Lord Russell an den Schutz, welchen er auf diese Weise dem Herzoge angedeihen ließ, die Bemerkung an, wie er nicht anders glauben könne, als daß das erlauchte in Frage stehende Individuum es mit seinen Pflichten als Prinz von Geblüt und mit seiner hohen Charge im Heere für unverträglich finden werde, irgend länger in der Stellung zu bleiben, welche er jetzt in der Verbindung einnehme"; und als nach einigen Tagen der Herzog von Cumberland der Commission schriftlich angezeigt hatte, daß die Patente zur Errichtung von Logen von ihm nur in blanco unterschrieben und ohne sein Wissen im Heere ausgetheilt seien, so wie daß dieselben, insofern das Letzte geschehen, cassirt werden sollten, fand Russell sich dadurch keineswegs befriedigt, vielmehr zu der weiteren Aeußerung im Parlamente veranlaßt: „Er hoffe, daß alle Umstände, welche Sr. königlichen Hoheit zur Last gelegt würden, namentlich die Unterzeichnung solcher Patente und der Vorsitz in Versammlungen, von welchen Patente ausgegangen seien, ohne Mitwissen und Zustimmung Sr. königlichen Hoheit geschehen wären, und er bekenne, daß er erwartet habe, es würde nach der Enthüllung eines solchen verborgenen Treibens alle Verbindung zwischen dem erlauchten Herzoge und Denjenigen abgebrochen werden, welche sich so unverantwortlicher Handlungen schuldig gemacht hätten." Hierauf ging in einer Adresse die Bitte an den König ab: „seine königliche Aufmerksamkeit auf das Wesen und die Ausdehnung der Orangelogen, welche den früheren Befehlen zuwider im Heere bestänben, zu richten." Die Antwort des Königs war vollkommen beistimmend, und nun erfolgte durch den Oberbefehlshaber des Heeres, Lord Hill, eine geschärfte Erneuerung des Verbots der Theilnahme an den Orangelogen für alle Militärpersonen.

Die geschlagene Partei gab indeß den Kampf noch nicht auf. Die Minister hatten eine Bill zur Verbesserung des Polizeiwesens in Irland eingebracht, welche den Erfolg gehabt haben würde, den Einfluß der Orangisten direct zu schwächen, weil fast die ganze dortige Polizeiverwaltung im Laufe der Zeit in ihre Hände gekommen war. Das Oberhaus verwarf deshalb die Bill und verstümmelte gleichzeitig die Kirchenreformbill dergestalt, daß Lord Melbourne sich ganz von derselben lossagte. Fairman triumphirte *) und wollte den Sprecher und die Commission des Unterhauses gerichtlich belangen, der Herzog von Cumberland, welcher zur persönlichen Vernehmung von der Commission vorgeladen war, reiste nach dem Continente, und ohne der Erwartung Lord Russell's

*) Dennoch wurde später behauptet, daß es Hume gelungen sei, auch Fairman in sein Interesse zu ziehen und zu benutzen, was deshalb nicht ganz unwahrscheinlich ist, weil nun Fairman von einzelnen orangistischen Blättern ein Verräther genannt wurde.

durch seinen Austritt aus dem Vereine zu entsprechen, schrieb er noch unter dem 12. Oct. nach seiner Rückkehr von den Feldlagern bei Kalisch und Teplitz an die große Orangeloge von Longford, daß er auch ferner entschlossen sei, den Principien des Bundes gemäß zu handeln, daß er darin von seinem Vater erzogen sei und eben so auch seinen Sohn darin erzogen habe. Auch Lord Kenyon hielt noch heimliche Orangistenversammlungen in seinem Hause, und überhaupt hörte man wenig davon, daß gerade hochgestellte Personen sich zurückgezogen hätten. In Irland selbst schienen die bereits erfolgten und durch die fortgesetzten Arbeiten der Commission vermehrten Aufschlüsse die Erbitterung der Orangisten sogar noch gesteigert zu haben, denn auch nach dem Schlusse des Parlaments kamen wieder viele Nachrichten von blutigen Gewaltthaten an, welche die allgemeine Stimme ihnen zur Last legte. Die öffentliche Meinung sprach sich indeß immer entschiedener gegen sie aus, und selbst sieben und dreißig ihrer eigenen Logen — freilich meist in England — traten aus dem Bunde. Auch die Regierung gab jetzt ihre Misbilligung auf ernstliche Weise zu erkennen; dem neugewählten Mayor der Stadt Cork verweigerte sie ungeachtet des hartnäckigsten Widerstandes der Corporation die Bestätigung, weil er Orangist war, sie bedrohte alle Polizeisergeanten, welche einer Orangeloge beiwohnen würden, mit der Entlassung, und der Statthalter von Irland, Lord Mulgrave, erklärte bestimmt, daß er keinen Orangemann als Sheriff annehmen werde.

Auf beiden Seiten fühlte man, daß, da die Orangisten dem Wunsche der liberalen Partei durch Auflösung ihres Vereins nicht genügen wollten, die Hauptentscheidung in der nächsten Parlamentssitzung des Jahres 1836 erfolgen müsse, und traf danach seine Vorbereitungen. Der Herzog von Cumberland selbst kehrte seinem früher gegebenen Versprechen gemäß vom Festlande zurück, um die Interessen seiner Anhänger im Oberhause zu vertreten. Auf der anderen Seite hatte die Commission ihre Untersuchung beendigt, und als das Parlament eröffnet wurde, lagen die von ihr aufgenommenen Beweisstücke in drei dicken Bänden auf dem Tische des Hauses. Die Ansichten über Dasjenige, was geschehen müsse, um die Orangelogen ganz aufzuheben, waren selbst unter der ministeriellen Partei getheilt. Hume, welcher nach einigen weniger bedeutenden Vorverhandlungen die Sache wieder zur Sprache brachte, forderte strenge Anwendung der bestehenden Gesetze, Entlassung aller zum Orangebunde gehörenden Staats- und Gerichtsbeamten und Auflösung der Yeomanry; seine Freunde gingen zum Theil noch weiter und verlangten, daß die Häupter des Bundes vor die Gerichte gestellt und ohne Weiteres den bestehenden Strafgesetzen gemäß deportirt würden. „Einige Jahre Aufenthalt an den Küsten der Südsee, meinten sie, möchten die genannten Verbrecher wohl überzeugen, daß die Gesetze ihres Landes nicht ungestraft verletzt würden, und daß gleiche Gerechtigkeit unparteiisch dem Hohen wie dem Niedrigen verwaltet werde.“ — Andere Mitglieder des Hauses waren zweifelhaft darüber, ob wirklich die bestehenden Gesetze ausreichend seien, die Orangisten vor die Strafgerichte zu stellen oder auch nur ihren Bund aufzuheben, — ein Zweifel, der in der That nur in einem so freien und kräftigen Lande wie England möglich ist! — und riethen daher, vermittelst der Legislation gegen die Logen einzuschreiten. Endlich aber gab es einen dritten, noch milderen Ausweg: den nehmlich, daß die Regierung im Einklange mit der wahren Stimme des Volkes sich öffentlich misbilligend über den Orangebund aussprach und den Mitgliedern desselben auch in einzelnen Fällen, wo sie die Gunst der Regierung bedurften, solche Misbilligung zu erkennen gab. Lord John Russell wählte diesen Weg und er feierte damit den schönsten Sieg, welcher jemals der englischen Verfassung zu Theil werden, welcher deren innere Vortrefflichkeit und die Kraft des durch sie gebildeten und gehaltenen Rechtsgefühls im Volke bewähren konnte. Auffallend war es, daß Hume's schweren Anschuldigungen (sie betrafen jetzt speciell die hochverrätherischen Plane orangistischer Agenten) selbst von den Tories im Ganzen nur wenig Widerspruch entgegengesetzt wurde; freilich schien er aber auch nur zu gut gerüstet zu sein, denn bei jedem geäußerten Zweifel erbot er sich sofort zum vollständigsten Beweise. Nur mit Mühe gelang es Russell, seiner milderen Ansicht Eingang zu verschaffen, nach welcher der König gebeten werden sollte: „die ihm rathsam scheinenden Maßregeln zu ergreifen, um die Orangelogen und überhaupt alle politischen Gesell-

schaften wirksam zu entmuthigen, welche Personen eines anderen religiösen Glaubens ausschließen, sich geheimer Zeichen und Symbole bedienen und durch geheime Verzweigungen wirken."

Die Orangisten im Parlamente freilich waren jetzt schon ziemlich entmuthigt; Russell hatte mild und schonend, aber dabei zugleich so ernst und bestimmt gesprochen, daß sie sahen, ein fernerer Widerstand würde die bedenklichsten Folgen haben. Sie beschränkten daher ihren ganzen Kampf lediglich auf den Versuch, die namentliche Bezeichnung des Orangebundes in der Adresse zu beseitigen, und wurden darin von den Tories unterstützt; allein hier blieb Russell unerbittlich, und um nicht am Ende durch längeren Widerstand einen noch kräftigeren Ausspruch des Hauses zu provociren, stimmten nun auch die Tories, freilich wohl sehr gegen ihre Wünsche, dem Antrage bei. — Der König antwortete auf die Adresse sogleich in demselben Sinne, und Russell theilte beide Actenstücke dem Herzoge von Cumberland officiell mit, welcher darauf auch seine Bereitwilligkeit erklärte, die Orangisten zur Auflösung des Bundes aufzufordern. — Nur das Oberhaus grollte etwas, hauptsächlich darüber, daß das Unterhaus sich die Befugniß angemaßt habe, allein auf dem Wege einer Adresse an den König, in die wichtigsten Angelegenheiten des Landes einzugreifen und die Mitwirkung des Oberhauses auszuschließen. Augenscheinlich war indeß von gar keiner Anmaßung die Rede gewesen, sondern nur von dem Aussprechen einer Ansicht, und zwar einer solchen, zu deren Berücksichtigung es der Zustimmung des Oberhauses gar nicht bedurfte. Auch wiederholte noch in derselben Sitzung der Herzog von Cumberland die schon dem Staatssecretär für das Innere gemachte Anzeige von seiner an die Logen ergangenen Aufforderung, wobei er jedoch hinzuzufügen nicht unterließ, daß er Zeitlebens den Grundsätzen des Bundes treu bleiben werde. Lord Melbourne sprach seine Zufriedenheit über jene Mittheilung aus und freute sich, daß die Regierung dadurch der Nothwendigkeit überhoben werde, ernsthaftere Maßregeln zu ergreifen; zum unzweideutigen Beweise, daß sie im sicheren Besitze der erforderlichen Mittel sich befand, um im Nothfalle auch durch die Strenge des Gesetzes Das zu erreichen, was sie jetzt von dem freien Willen erwarten konnte. Sämmtliche Logen — einige freilich etwas zögernd — lösten sich hiernächst auf.

Wir können dieses Ereigniß nicht betrachten, ohne wenigstens einen Augenblick bei den Vergleichungen stehen zu bleiben, zu welchen dasselbe so reichen Stoff darbietet. Wenn man in anderen Ländern in steter Angst vor Verschwörungen lebt, wenn man es für den unverzeihlichsten Fehler hält, irgend ein politisches Vergehen, und sei dasselbe auch nur ein höchst entfernter, ganz ohne Erfolg gebliebener, längst der Vergangenheit angehörender Versuch gewesen, ungestraft zu lassen, wenn aus der Polizei- und Criminalgesetzgebung überall ein kaltes, finsteres Mistrauen hervorblickt, welches nur noch durch Furcht glaubt die Monarchie aufrecht halten zu können, wenn endlich selbst die Gerichte in serviler Geschäftigkeit sich Nichts so sehr angelegen sein lassen, als da, wo sie ein politisches Vergehen wittern, mit der ganzen umstrickenden und verfehmenden Gewalt eines fast regellosen Criminalverfahrens sich ihres Opfers zu bemächtigen, und nicht selten gegen einen Dieb und Mörder glimpflichere Ansichten hegen als gegen einen sogenannten Demagogen: wie viel anders, wie viel heller, freier, lichter erscheint uns dagegen in dieser Hinsicht England! Nicht eine Studenten- oder Handwerkerverbindung von hundert oder einigen hundert Köpfen wird entdeckt, nicht eine Meuterei unter der Garnison einer kleinen Stadt, nicht irgend eine andere Tollhäuslerei jugendlichen Ungestüms, sondern ein geheimer Bund, welcher 300,000 bewaffnete Mitglieder zählt, welcher vollständig organisirt ist, das Heer und die Flotte ergriffen hat, an dessen Spitze hochgestellte Personen stehen und in dessen Mitte von den thätigsten, entschlossensten Mitgliedern hochverrätherische Plane vorbereitet werden. Aber man wendet sich nicht an die Strenge der Strafgesetze, kein Mensch im ganzen Königreiche wird verhaftet, Niemand vor Gericht gestellt, nur der König und das Unterhaus äußern ihre Misbilligung, und damit ist Alles vorbei. Man kann nicht etwa einwerfen, daß die Minister sich gefürchtet hätten, Strenge gegen die Orangisten anzuwenden; nur so lange das Geheimniß ihr Treiben bedeckte, war wirkliche Gefahr vorhanden; die Oeffentlichkeit machte sie unschädlich. In dem Augen-

blicke, wo das englische Volk wußte, was es von dem Bunde zu erwarten hatte, und wo es durch alle Organe seiner Stimme sich um die Regierung schaarte, konnte diese mit dem vollen Nachdrucke des Gesetzes gegen die Orangisten verfahren, ohne daß diese ernstlichen Widerstand gewagt haben würden. Aber die Regierung erwog sehr verständig, daß ihr ja Nichts daran liegen könne, Rache zu üben, daß mit der Aufhebung des Bundes, mit der Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit ihr Zweck erreicht sei, und in einem Lande, in welchem das Recht, das heißt die allgemeine gesetzliche Freiheit, der wahre Zweck des Staates ist und als solcher anerkannt wird, greift eine weise Regierung selbst da, wo Einzelne gefehlt haben, nicht schärfer und strenger ein, als der Schutz des öffentlichen Friedens unumgänglich erfordert. Freilich müssen wir, um aufrichtig zu sein, auch gestehen, daß in einem Lande, in welchem nicht alle öffentlichen Verhältnisse auch in der That so wahrhaft öffentlich, so vollkommen durchsichtig sind als in England, eine Verbindung wie die der Orangisten gefährlicher werden könnte; allein ist dann nicht wieder ein unschätzbarer Vorzug der englischen Oeffentlichkeit, daß in ihrem Alles erhellenden Lichte kein staatsgefährliches Geheimniß gedeiht, und daß selbst, wenn Versuche dazu gemacht werden sollten, der friedliche Bürger wieder ganz ruhig schlafen kann, sobald er nur weiß, daß Alles bekannt geworden ist? —

Daß übrigens auch nach der Auflösung der Orangelogen die Grundsätze des Bundes noch bei vielen ehemaligen Mitgliedern derselben fortlebten, war wohl natürlich. Auch Versammlungen, welche sie noch ferner hielten, konnten ihnen bei der als ein Heiligthum geltenden Freiheit des englischen Associationsrechts nicht verboten werden; nur haben sie die Bundesform wohl nicht beibehalten. Doch lassen sie auch seit der Zeit selten eine Gelegenheit vorübergehen, um ihre alten Antipathieen an den Tag zu legen, und so weit ist es mit der früheren Loyalität dieser Streiter für Kirche und Staat gekommen, daß sie noch vor einigen Jahren bei einem Festmahle in Dublin ihrem ehemaligen Großmeister das Dreifache an Ehrenbezeigungen von Dem zu Theil werden ließen, womit sie ihre Ehrfurcht gegen die Königin kund gaben. So glühend sie die liberale Partei hassen, eben so fest schließen sie sich den Tories an, von deren Wiedereinsetzung in die Regierung auch sie ihre politische Wiedergeburt erwarten, und der aufmerksame Beobachter wird wahrnehmen, daß jedes Mal, so oft die Gerüchte vom Abtreten der Whigs sich erneuern, auch die Orangisten sich wieder rühren. Noch im Anfange des Jahres 1841, wo das Ministerium nahe daran gewesen ist, die Mehrheit im Unterhause zu verlieren, und wo dazu der Kampf um die irische Registrationsbill aufs Neue die Gemüther erbitterte und die alten Interessen des Orangebundes wieder anregte, haben wir von abermaligen Excessen der Orangisten gegen die Katholiken gehört, welche so arg waren, daß selbst ein orangistisches Blatt (der Fermanagh-Reporter) seinen lebhaften Tadel darüber aussprach.

K. Steinacker.

Oranien, s. Nassau und Vereinigte Niederlande.

Orden, Ritterorden. — Zeit ihrer Entstehung. Die geistlichen Ritterorden: Johanniter- (Rhodiser-, Malteser-) Orden; Tempelherrenorden; Deutscher Orden. Die weltlichen Ritterorden. Uebersicht sämmtlicher europäischer und von europäischen Regentenhäusern herrührender (auch einiger außereuropäischer) Orden. Das Ordenswesen überhaupt in seinen verschiedenen Beziehungen. (Vergl. den Artikel „Klöster.") — Die genauere Entstehungszeit der Ritterorden ist ungewiß. Manche lassen z. B. den jetzigen Constantinorden (s. unten) schon im Jahre 313 durch Kaiser Constantin den Großen gestiftet werden, während seine Stiftung erst im Jahre 1190 durch den Kaiser Isaak Comnenus erfolgte. Gottschalck (Almanach der Ritterorden. 1. Abth. S. 4) nennt als „ersten und gewissesten öffentlichen Verein dieser Art in der Christenheit" den Orden de la Génette oder von der Bisamkatze, welcher von Karl Martell im Jahre 726 gestiftet worden sei, während er den Orden sanctae ampullae und den Orden von der Eiche, jener im Jahre 499 von Chlodewig I., und dieser von Garsias Ximenez, König von Navarra, im J. 722 angeblich gestiftet, für „ungewisser" erklärt. Es mögen solche Anfänge der Ritter-

orden schon ziemlich früh vorgekommen sein, aber erst während der Kreuzzüge erlangten sie, indem sie einem wirklich vorhandenen Bedürfnisse entsprachen, ihre Ausbildung und ihre Verbreitung. Die geistlichen Ritterorden, welche man da entstehen sah, entlehnten die Kreuze, welche sie trugen, den Kreuzen der Kreuzfahrer, und ihre Gesetze waren denen der Mönchsorden ähnlich. Weltliches und Geistliches, Muth und Frömmigkeit, Gehorsam und Opferungskraft, Krankenpflege und Tapferkeit, Schutz an Pilger und Ausbreitung der christlichen Religion schlangen sich in und um jene geistlichen Ritterorden und trugen auf so lange heilsame Früchte, als die Orden, mit Wahrung der Mäßigung und Mäßigkeit, ihren ursprünglichen Zwecken treu bleiben und mit dem Geiste und den Verhältnissen der Zeit nicht in Widerstreit geriethen.

Der älteste geistliche Ritterorden ist der Orden des heiligen Johannes von Jerusalem. Kaufleute aus Amalfi, die als Pilger nach Jerusalem kamen, bauten im Jahre 1048 nahe an der Kirche des heiligen Grabes eine Capelle und dabei ein Kloster zur Aufnahme der Pilger ihrer Nation, auch ein Hospital und verschiedene andere Gebäude. Sie wählten später Johannes den Täufer zu ihrem Patrone und nannten sich Brüder Hospitaliter oder Brüder Johanniter. Gerhard, der zur Zeit des ersten Kreuzzuges diesem Hospitale vorstand, sonderte die Pfleger desselben zuerst von dem Kloster ab zu einer eigenen Gesellschaft, gab ihnen die Regel der Augustiner Chorherren und einen schwarzen, mit einem weißen Kreuze bezeichneten Mantel als Ordenskleid. Papst Paschalis II. bestätigte 1113 dem Hospitale alle demselben seit dieser Zeit gemachte reiche Schenkungen und nahm es in seinen Schutz. Der zweite Vorsteher, Raymund du Puy, gab der Gesellschaft eine festere Verfassung und vollständigere Ordensregeln, die Papst Calixt II. abermals 1120 bestätigte. Der Orden verband mit den Gelübden der Armuth, des Gehorsams und der Keuschheit dasjenige der Vertheidigung der Kirche gegen die Ungläubigen. Seine Angehörigen zerfielen in drei Abtheilungen. Dienende Brüder verpflegten die kranken Pilger, Priester besorgten die religiösen Bedürfnisse, und Ritter (vielleicht eine Nachahmung des Tempelherrenordens) geleiteten einzelne Pilgerschaaren durch die unsicheren Gebiete der Ungläubigen. Papst Clemens IV. gab in der Folge dem Vorsteher Hugo von Revel den Titel eines Großmeisters. — Lange Zeit hielt sich der Orden durch Tapferkeit und Einigkeit gegen die Waffen der Sarazenen und Türken. Aber 1187 mußte er Jerusalem, 1285 die Festung Morgat in Phönicien, 1291 St. Jean d'Acre und Syrien und 1309 Cypern räumen. Er setzte sich darauf auf der Insel Rhodus (woher nun die Benennung: „Rhodiserritter") fest. Im J. 1522 durch Soliman II. auch von Rhodus vertrieben, bekam der Orden 1530 durch Karl V. die Inseln Malta, Gozzo und Comino unter verschiedenen Bedingungen zum Geschenke, worunter die, die Türken und Seeräuber zu bekriegen (von Malta, dem Hauptsitze des Ordens, nun „Malteserritter"). Der Orden lebte seinen neuen Pflichten tapfer, obgleich bisweilen mit unglücklichem Erfolge, aber doch mit fortgesetzter Wahrung seiner Existenz. Doch waren seit 1760 seine Kreuzzüge zur See nur noch bloße Spiegelgefechte. Die Seemacht des Ordens bestand 1770 aus 4 Galeeren, 5 Galeotten, 4 Schiffen von 60 und 2 Fregatten von 36 Kanonen nebst verschiedenen kleinen Fahrzeugen. Ordensritter zählte er vor dem Ausbruche der französischen Revolution ungefähr 3000. Nach dem Verluste von Malta durch Bonaparte im Jahre 1798 begab sich der Großmeister mit einem Theile der Ritter nach Triest. Das Großmeisterthum des Kaisers Paul I. von Rußland, vom 16. December 1798 bis an dessen Tod, hatte dem Orden keine bleibenden Früchte getragen, und die Bestimmung des Friedens von Amiens (1802), daß Malta, welches 1800 von den Engländern erobert worden war, unter der Garantie einer neutralen Macht dem Orden zurückgegeben werden solle, blieb unerfüllt. Im J. 1803 war Messina, dann Catanea der Hauptsitz des Ordens geworden; 1826 ward es Ferrara; seit 1834 ist es (für den Lieutenant des Großmeisters, da es zur Großmeisterwahl nicht wieder gekommen ist) Rom. — Die vollständigere Bezeichnung des Großmeisters des Ordens war: „Großmeister des heiligen Hospitals zu St. Johann in Jerusalem und Guardian der Armee Jesu Christi"; auswärtige Mächte gaben ihm den Titel: „Altezza eminentissima"; seine

jährlichen Einkünfte mochten nahe an eine Million Gulden betragen. In Ausübung der weltlichen Macht war der Großmeister theilweise beschränkt durch die Vorsteher der verschiedenen „Zungen" (Bezirke). Aus den 8 „Zungen": Provence, Auvergne, Frankreich, Italien, Arragonien, Deutschland, Castilien und England, wurden auch die 8 Mitglieder des Capitels gewählt, welches, unter dem Vorsitze des Großmeisters, die geistliche Gewalt, d. h. die unmittelbaren Ordensangelegenheiten, leitete. Die Ländereien der „Zungen" zerfielen in Priorate, diese in Balleien und diese wieder in Commenden (Commenthureien). Von den Prioraten hatte das deutsche den Vorzug und hieß daher Großpriorat. Sein Großprior oder Oberstmeister der deutschen Zunge erlangte 1546 die reichsfürstliche Würde, residirte zu Heitersheim im Breisgau und hatte Sitz und Stimme auf dem deutschen Reichstage (geistliche Fürstenbank) so wie auf den oberrheinischen Kreistagen. Er besaß die Gerichtsbarkeit über das Heermeisterthum Brandenburg, über Ungarn und Böhmen; doch machten Oesterreich Böhmen und Mähren wieder ein eigenes Großpriorat der deutschen Zunge aus. Die Protestanten unter den Johannitern waren nicht verbunden, ehelos zu bleiben. Alle Mitglieder mußten von gutem alten Adel sein. Die Ordenspflicht jedes Ritters, wenigstens dreimal gegen die Ungläubigen oder die Seeräuber zu Felde zu ziehen, wurde in der letzten Zeit wenig mehr beobachtet, und durch den Frieden von Amiens hob man sogar alle Feindseligkeiten gegen die Türken gänzlich auf. Blos in geistlichen Sachen war der Orden dem Papste unterworfen, in allen weltlichen Dingen besaß er eine vollkommene Souveränetät. — Wie in seinen äußeren Verhältnissen und in seiner politischen Lage, so hatte, theilweise durch jene bedingt, der Orden auch in seinen finanziellen Mitteln die mannigfaltigsten Veränderungen erfahren. Im Jahre 1212 bestätigte ihm Innocenz III. allein 130 Besitzungen nebst Zubehör in Irland, und im Jahre 1240 hatte er 3500 Capellen. Im vierzehnten Jahrhunderte waren die Ordensbesitzungen durch die Aufhebung des Tempelherrenordens (siehe unten) und die Zutheilung eines großen Theils seiner Güter bedeutend vermehrt worden. Dagegen führte die Reformation in denjenigen Ländern, wo sie Eingang fand, große Verluste herbei; nicht allein die englische „Zunge", sondern auch die Priorate von Dänemark und Schweden gingen ein. Während der Revolution verlor der Orden die drei französischen „Zungen", und seit dem Frieden zu Amiens war die castilische und arragonische „Zunge" von Malta getrennt. Aehnliche Verluste erfuhr der Orden in Deutschland, indem Theile seines Gebiets, in Folge des Preßburger Friedens im Jahre 1805 und der Bildung des Rheinbundes im Jahre 1806, an Würtemberg, Baden (das Fürstenthum Heitersheim) und Würzburg fielen und in Baiern (1808), dem Königreiche Westphalen (1810) und Würtemberg (1810) der Orden aufgehoben ward. Preußen erklärte (1811) die Ballei Brandenburg und das Heermeisterthum zu Sonnenburg für aufgelöst. Durch den Pariser Frieden im Jahre 1814 wurde England in dem Besitze der Insel Malta bestätigt. Im J. 1825 waren im Königreiche Neapel dem Orden seine Güter noch nicht zurückgegeben. — Den Johanniterhof in Frankfurt a. M. besitzt Oesterreich laut Wiener Congreßacte mit Souveränetät; den Nießbrauch davon hat der Johanniter-Profeß-Ritter Edmund Graf von Coudenhove. In Deutschland blieb dem Orden nur das Großpriorat in Böhmen mit Commenden in Oesterreich, Mähren und Preußisch-Schlesien. Im Kirchenstaate und in Sicilien besitzt der Orden seine Güter noch. Der Orden selbst steht nun unter dem erklärtesten Einflusse des römischen Stuhls und wird in Rom nur noch als päpstlicher Orden betrachtet. Der Capitelsitz ist in Ferrara. In Rußland bestehen die beiden Großpriorate unter kaiserlichem Protectorat und Obervorstand im Capitel noch fort. In Spanien und Portugal hatten sich nach dem Frieden von Amiens 1802 die dortigen Johanniter vom Orden losgesagt und unter der Oberhoheit ihrer Könige ein eigenes Ganze gebildet. Der Bestand der Johanniter in diesen Ländern hat durch die späteren Ereignisse sehr gelitten.

In Folge der politischen Veränderungen in Syrien kam ums Jahr 1840 auch der Gedanke auf, in Palästina einen unabhängigen christlichen Staat zu gründen und dem Johanniterorden den Schutz desselben zu übertragen. Berichte aus Rom versicherten, daß dieser Gedanke daselbst mit Lebhaftigkeit aufgenommen worden sei und täg-

lich an Consistenz gewinne. Viele angesehene Männer in Rom (wie an anderen Orten, namentlich in Paris und Genf — Eynard) verwendeten sich dafür, um die Großmächte für die Realisirung jenes Zweckes zu gewinnen. Der Johanniterorden erhielt nach dem Wiener Congreß eine Menge seiner früheren Besitzungen im lombardisch-venetianischen Königreiche zurück. Beinahe gleichzeitig geschah dies in Neapel und in Parma. Günstige Aussichten eröffnete man ihm in Sardinien.

Eine Erwähnung verdienen hierbei die Hospitaliterinnen des Ordens des heil. Johann von Jerusalem, welche, ungefähr zu gleicher Zeit und zu gleichen Zwecken wie der Johanniterorden entstehend, diesem förmlich einverleibt wurden und dieselbe Regel mit den für ihr Geschlecht passenden Abänderungen erhielten. In Europa wurde das erste Kloster 1188 in Sixena in Spanien gegründet. Diese adeligen Klosterfrauen verbreiteten sich bald über Spanien, Portugal, Frankreich, England und Italien. Aber in England wurde ihr Dasein durch die Reformation, in Frankreich durch die Revolution geendigt. In Spanien und Portugal sind sie eingegangen. In Italien bestehen nur noch einzelne Trümmer.

Der Orden der Tempelherren, Tempelbrüder oder Templer entstand 1118 aus einer frommen Verbrüderung von neun Rittern, worunter Hugo von Pajens und Gottfried von St. Adhemar. Zu den drei Mönchsgelübden: Armuth, Keuschheit und Gehorsam, fügten sie ein viertes: Beschützung der Pilger und Krieg gegen die Ungläubigen. König Balduin II. von Jerusalem räumte ihnen einen Flügel seines Palastes zur Wohnung ein, nahe bei dem Platze, wo ehedem der salomonische Tempel gestanden hatte. Daher der Name des Ordens. Auf der Kirchenversammlung zu Troyes (1127) erhielten sie durch Papst Honorius II. die Bestätigung ihres Ordens, ein aus Benedict's Mönchsregeln gestiftetes Statut, mit dem die Vorschriften des heiligen Bernhard von Clairvaux verbunden wurden, und eine geistliche Kleidung, welcher Papst Eugen III. später einen weißen, mit einem einfachen rothen Kreuze bezeichneten Mantel hinzufügte. Die verschiedenen Classen dieses Ordens waren Ritter, Waffenträger, dienende Brüder, wozu 1172 auch noch eigene Geistliche kamen, die als Priester, Capläne und Schreiber zu ihrer Verbrüderung gehörten. Der Großmeister war beschränkt durch das Generalcapitel; seine Wahl geschah durch den Orden. Dagegen besaß der Großmeister Fürstenrang, nannte sich von Gottes Gnaden, und kein Fürst oder Bischof konnte über ihn ein Urtheil sprechen. Er war im Besitze des Absolutionsrechts für die Ordensleute. Vermöge päpstlicher Freibriefe befand sich der Orden unabhängig von jeder geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit und selbst ausgenommen von den Wirkungen des Interdicts. Sich selbst regierend und seine Güter, deren Insassen und Vasallen ihm den Zehnten entrichten mußten, nach Gutdünken verwaltend, erkannte er als seinen Schirmherrn allein den Papst. — Auch die Tempelritter waren theils durch fromme Schenkungen, theils durch Eroberungen auf eigene Hand, theils durch zweckmäßige Bewirthschaftung ihrer Güter, theils endlich durch Privilegien der Päpste, welche ihnen manche Abgaben erließen, zu großen Reichthümern gelangt. Schon 1144 beliefen sich ihre Besitzungen unter den Namen von Balleien, Comthureien, Prioraten und Tempelhöfen auf 9000. Um das Jahr 1180 hatte der Orden 300 Ritter und unzählige dienende Brüder. Im Jahre 1240, nachdem ihm Friedrich II. so Manches abgenommen, besaß er doch noch 7000 Güter (domos). — Nach dem Verluste des gelobten Landes (1291) verlegte der Orden seinen Hauptsitz von Jerusalem nach der Insel Cypern, von wo er sich im kleinen Kriege zur See gegen die Kaper der Sarazenen übte. Andere Mitglieder schlugen ihren Wohnsitz in Frankreich auf, wie denn überhaupt die meisten Ritter Franzosen waren und insgemein ein Franzose die Großmeisterwürde bekleidete. — Indessen hatte zumeist der Reichthum und die Macht des Ordens, welche hauptsächlich auch in einer jedes Einzelvermögen, jeden Einzelwillen und jede Einzelkraft seiner Angehörigen im Interesse der Gesammtheit verwendenden Organisation beruhte, den Haß weltlicher und geistlicher Großen ihm zugezogen. Auch mochten die Vorwürfe des Uebermuths, der Ueppigkeit und der Habsucht, welche man dem Orden machte, nicht ungegründet sein. Weniger bewiesen (obgleich schon vor der nun bevor-

stehenden Katastrophe des Ordens erhoben) sind die Anklagen des Verraths, der Nachsicht gegen die Religion der Sarazenen und strafbarer Bündnisse mit denselben. Vergebens suchte der damalige Großmeister, Jacob von Molay, den ausgearteten Geist des Ordens zu verbessern. — Unter den Feinden des Ordens stand der König Philipp der Schöne von Frankreich an Macht, Habgier und grausamer Rücksichtslosigkeit obenan. Außerdem hatte der Orden in den Händeln jenes Königs mit dem Papste Bonifaz VIII. gegen den Ersteren Partei genommen. Philipp's Freund und gehorsamer Diener, Papst Clemens V., berief daher, auf Philipp's Veranlassung, im Jahre 1306 den Großmeister von Molay nach Frankreich, um sich dort mit dem Könige über einen Kreuzzug, den dieser vornehmen wolle, zu berathen. Molay kam arglos mit 60 Rittern und großen Geldsummen, die er im Hause der Templer zu Paris niederlegte. Bald darauf ließ Philipp alle in Frankreich anwesende Ritter an einem Tage (13. October 1307) verhaften. Ihre Personen sollten dem Urtheile der Kirche überlassen, ihre Güter aber mit Beschlag belegt werden. Sogleich eröffneten auch die Inquisitionstribunale ihr gerichtliches Verfahren. An der Spitze derselben stand der Beichtvater des Königs, Wilhelm von Paris, Großinquisitor von Frankreich. Die Anklagen, die man gegen die Ritter erhob, waren zum Theil wunderlicher Art. Man beschuldigte sie, daß sie in ihren nächtlichen Versammlungen ein Götzenbild, Baffomet genannt, anbeteten, daß sie unter einander die unnatürlichsten Laster begehen dürften, daß sie Kinder opferten, daß bei der Aufnahme der Ritter Unanständigkeiten vorfielen, daß sie Christum verleugnen und auf das Kreuz speien müßten u. dgl. Die Urheber dieser Beschuldigungen waren treulose und ausgestoßene Templer und ihre Anklagen entweder als reine Erfindungen oder als Misverständnisse des geheimen Sinnes gewisser Gebräuche zu betrachten. Aber die Bezeichnung als Ketzer — politischer wie religiöser — ist, wenn sie mit Nachdruck geschah, zu allen Zeiten erfolgreich gewesen, um selbst noch albernere Beschuldigungen, und in aufgeklärteren Zeiten, zum Brandpfahle oder zum Richtschwerte zu gestalten. — Die dem Könige ganz ergebenen Inquisitoren, meist hämische, den Templern sonst schon misgünstige Dominicaner, betrieben dabei die Untersuchung mit vollendeter Grausamkeit. Sie suchten den armen gefangenen Templern durch furchtbare Körperqualen Geständnisse zu erpressen, und Viele der Angeklagten gaben zu, was gar nicht wahr war, um den Folterschmerzen oder dem Tode, womit sie bedroht wurden, auszuweichen. Vergebens suchte Clemens V. Einhalt zu thun, vielmehr zwang ihn Philipp, seinem Verfahren gegen die Templer offen und entschieden sich anzuschließen. In allen Ländern wurden Untersuchungen gegen den Tempelherrnorden vor den geistlichen Gerichten angeordnet und ein allgemeines Concilium berufen, um das Endurtheil in ihrer Sache zu fällen. Zwei Cardinäle kamen als Beisitzer zu der Untersuchungscommission nach Paris und andere Geistliche zu den Inquisitionsgerichten in den Provinzen. Dessenungeachtet wurde das Recht der Vertheidigung fortgesetzt auf eine eben so höhnische als grausame Art durch die Beamten des Königs den Angeschuldigten verkümmert. Als, nach zwei Jahren, der Tag des Gerichts erschien, waren allein in den Gefängnissen zu Paris 36 Ritter gestorben, wohl meist in Folge der ihnen angethanen Martern. Von den 138 noch übrigen widerriefen 81 die ihnen abgezwungenen Aussagen. Auch die aus den Provinzen eingesandten Geständnisse zeigten eine merkwürdige und sehr verdächtige Uebereinstimmung. Als dem Großmeister die Erklärungen, welche er abgegeben haben sollte, vorgelesen wurden, gerieth er in großes Erstaunen, verlangte Zeit und Unterstützung zur Führung urkundlichen Unschuldsbeweises des Ordens und forderte dann zunächst, vor den Papst geführt zu werden. Inzwischen mußte Philipp endlich dem Andringen der päpstlichen Commissarien nachgeben und die Stellung aller Ritter in Paris erlauben. Alle Angekommene, 546 an der Zahl, erklärten sich zur Vertheidigung des Ordens bereit. Die Sache gewann eine für den Orden günstigere Gestalt, als der König dazwischenfuhr und durch den Erzbischof von Sens die Geistlichen von dessen Diöcese zu einem Concile nach Paris berufen ließ. 54 Tempelherren, welche widerrufen hatten, wurden vor dasselbe geführt, als rückfällige Ketzer zum Tode verurtheilt und am 12. Mai 1310 lebendig verbrannt. Sie starben voll

Muth, bis zum letzten Augenblicke ihre Unschuld laut betheuernd. Auf gleiche Weise verfuhr man in andern Sprengeln Frankreichs mit diesen Schlachtopfern der Willkür und der Habsucht. Im Jahre 1312 hob Clemens den Orden auf dem Concilium zu Vienne durch eine apostolische Anordnung auf. Das Schicksal der Ritter wurde den Provinzialconcilien überlassen. Gegen Molay war lebenslängliches Gefängniß als Strafe ausgesprochen worden, als er aber gegen das ganze widerrechtliche und verwerfliche Verfahren protestirte, verfügte Philipp, daß er verbrannt wurde. Molay litt den Tod 1314 mit der größten Standhaftigkeit. Mit ihm starb in gleicher Weise der Großprior von der Normandie, Guido. Die Güter des Ordens sollten den Johannitern zufallen, welche dieselben in Frankreich jedoch erst dem Könige für ungeheure Summen abkaufen mußten. Ueberhaupt bereicherte sich Philipp hierbei mit einer Schamlosigkeit, welche ans Unglaubliche streifte; nicht so enorm, aber doch noch ansehnlich genug der Papst, welcher in Sicilien und Provence mit dem blutigen Karl die Beute theilte. In anderen Ländern waren die Verfolgungen minder gewaltthätig. Man beschränkte sich darauf, die Güter der Tempelherren den Johannitern zu übergeben, ohne die Personen weiter zu beschädigen. So insbesondere in England und in Deutschland, wo der Comthur von Grumbach, Wildgrgf Hugo, auf dem Concilium der Erzdiöcese von Mainz, von zwanzig gewaffneten Rittern begleitet, mit solcher Entschlossenheit auftrat, daß die ganze Versammlung in Schrecken gerieth und das Schicksal der Ritter sehr mild bestimmte. Bis 1319 gab es Ritter im Tempelhofe zu Görlitz. In Portugal wurde, auf Betrieb des Königs Dionysius von Portugal und mit Genehmigung des Papstes Johann XXI., im Jahre 1317 aus den dortigen Templern eine neue Verbindung, der Christusorden, gebildet, mit den Besitzungen des aufgelösten Ordens ausgestattet und vom Papste im Jahre 1319 förmlich bestätigt. (Siehe unten.) Die ihrer Gelübde entbundenen Templer traten meist zu dem Johanniterorden.

Ein neues Templerthum kam hauptsächlich in Frankreich auf. Ja, Gregoire zeigte in seiner Geschichte der religiösen Secten, Paris 1828, eine ununterbrochene Fortsetzung des Templerordens bis auf unsere Tage officiell nach. Die Veränderungen, welche der Orden erfahren hat, ergeben sich aus der Schrift: Manuel des Chevaliers de l'Ordre du Temple par le Chevalier Guyot, Paris 1825. Nach Gregoire und Andern umfaßt die Fortsetzung dieses Ordens außer der bürgerlichen und militärischen Hierarchie auch eine kirchliche, deren Chef den Namen eines Primas führt. Ausführlich handelt von dem neuen Templerorden, seiner Geschichte, seiner Einrichtung und seinen Zwecken der zweite Band der unten zu erwähnenden Schrift des Freiherrn von Biedenfeld von S. 85—97.

Der Deutsche Orden (auch Deutsche Ritter oder Deutsche Herren genannt). Als nach der Eroberung Jerusalems viele Deutsche zu Christi Grabe wallfahrteten, baute ein frommer in Jerusalem wohnender Deutscher zu ihrer Aufnahme (1127) ein Hospital, neben welchem bald darauf auch ein Bethaus unter dem Schutze der Jungfrau Maria errichtet wurde. Mit ihm widmeten sich nach und nach mehrere Andere der Pflege ihrer Landsleute. Später (1190) machten einige Bürger von Lübeck und Bremen aus den Segeln ihrer Schiffe Zelte zur Aufnahme zunächst deutscher Kranker und Hilfloser, da die Italiener durch die Johanniter und die Franzosen durch die Templer Unterstützung fanden. Die Vereinigung dieser und jener wohlthätigen Männer gab dann Veranlassung zur Gründung des neuen Ordens, welchen Herzog Friedrich von Schwaben, damals im Lager von Akkon, noch im nehmlichen Jahre stiftete, ihn der Pflege der Kranken und der Vertheidigung des heiligen Landes, dem Schutze der Kirche, ihrer Diener und der Wittwen und Waisen widmend. Papst Clemens III. bestätigte ihn; seine Mitglieder wurden Deutsche Brüder, Ritter des deutschen Hauses oder Hospitals zu Jerusalem oder Marianer genannt. Die Regel des Ordens war der Regel der Tempelherren ähnlich. Vierzig deutsche Edelleute legten zuerst in die Hände des Königs Heinrich VI. und des Patriarchen von Jerusalem ihre Gelübde ab. Heinrich Walpot von Bassenheim ward der erste Hochmeister (auch Deutschmeister oder Großmeister). Auch dieser Orden erhielt reiche Güter im

Orient, in Italien, Deutschland, Ungarn und Siebenbürgen, nebst vielen Privilegien. Wie der Besitz, so vergrößerte sich auch schnell die Zahl der Ordensmitglieder, und schon zur Zeit des außerordentlich thätigen Hochmeisters Hermann von Salza, der die Regel des Ordens weiter ausbildete und vervollständigte, zählte man 2000 deutsche Ritter. Sie trugen einen weißen Mantel und auf demselben ein schwarzes Kreuz. — Als Herzog Konrad von Masovien dem Orden für den Fall, daß Hermann von Salza einen Theil der Brüder zur Bekämpfung der heidnischen Preußen abschicken würde, das Löbauer und Culmer Land zum Geschenke angeboten, Kaiser Friedrich II. aber diesen Besitz und was Herzog Konrad noch verleihen würde, mit den Freiheiten und Rechten eines Reichsfürsten bestätigt hatte, schickte Hermann von Salza 1227 den tapfern und umsichtigen Hermann Balk als Landmeister nach Preußen ab. Auch mußten die Preußen nach dreiundfunfzigjährigen blutigen Kämpfen, in welchen zeitweise die Ordensritter durch deutsche Kreuzfahrer unterstützt wurden, die Oberherrschaft des Ordens anerkennen und die christliche Religion annehmen. Da dieses Letztere durch Zwang geschah, so mögen wir es als keinen reinen Gewinn der Bestrebungen des Ordens ansehen. Dagegen hoben sich mehr indirect durch sein Walten, in Folge des Einziehens deutscher Colonisten, bürgerliche Ordnung und Verfassung in den von ihm nach und nach eroberten Landestheilen; in der „Kulmer Handfeste" ward manches dahin Gehörige verzeichnet und ertheilte dann nach andern Seiten hin Beispiel; die slavischen Länder am baltischen Meere wurden germanisirt; es hob sich der Handel, das Gewerbe, und eine Reihe kräftig aufstrebender Städte schlossen sich bald in jenen Gegenden an die deutsche Hansa. Günstig einflußreich zeigte sich hierbei auch die Vereinigung des deutschen Ordens mit dem Orden der Schwertbrüder in Liefland, der im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts nach ähnlichen Grundsätzen eingerichtet worden war (1237). — Der Hochmeister hatte anfänglich in Jerusalem gewohnt, nach dem Verluste des heiligen Landes aber in Venedig und seit 1297 in Marburg (Gottfried von Hohenlohe). Als dieser den preußischen Landmeister entsetzt hatte und hierauf von den preußischen Brüdern Siegfried von Feuchtwangen gewählt worden war, nahm Letzterer, nur theilweise anerkannt, seinen Sitz wieder in Venedig; dann, nach Hohenlohe's Tode (1309), in Marienburg. Den höchsten Gipfel seines durch Culturbeförderung wohlverdienten Ansehens erreichte der Orden unter dem trefflichen Hochmeister Winrich von Kniprode (1351 bis 1382); ja, noch bis zum Anfange des funfzehnten Jahrhunderts steigerten sich seine Macht und seine Einkünfte. Aber von da machte sich, mit nicht mehr abzuwehrender Kraft, der ewige Satz bei ihm geltend, daß bei Schwelgerei, Verschwendung und Zwiespalt nach Innen so wie bei tyrannischem Drucke nach Außen kein Gemeinwesen auf die Dauer zu bestehen vermag. Der Thorner Friede (1411), der Friede am See Melno (1422), der zweite Thorner Friede (1466) und andere ungünstige Zwischenereignisse entzogen dem Orden nach und nach bedeutende Gebietstheile zu Gunsten Polens und des frisch aufwachsenden Brandenburgs, dessen Markgraf Albrecht, damaliger Hochmeister des Ordens, durch den Vertrag zu Krakau (1525) Ostpreußen als erbliches Herzogthum unter polnischer Hoheit zugetheilt erhielt. — Hierauf hatte, seit 1527, der Hochmeister des Ordens seinen Sitz zu Mergentheim. Im Jahre 1528 wurde er zum Mitgliede des fränkischen Kreises als deutscher Reichsfürst aufgenommen, da der Orden in Deutschland ansehnliche Güter — noch 1792 außer dem Hochmeisterthume Mergentheim 3 Balleien als reichsunmittelbare landesherrliche Besitzung und 8 nicht reichsunmittelbare Balleien, mit einem Gesammtflächeninhalt von 4 Quadratmeilen und 88,000 Einwohnern — jedoch in verschiedenen Staaten zerstreut, besaß. Nach Verlusten und entsprechenden Entschädigungen im Lüneviller Frieden (1801), und nachdem seit 1780 das Hochmeisterthum durch österreichische Erzherzöge bekleidet worden war, ging im Preßburger Frieden (1805) dasselbe erblich an den Kaiser von Oesterreich zur Verleihung an einen Prinzen des Kaiserhauses über. Im Jahre 1809 unterdrückte Napoleon in den Rheinbundstaaten den deutschen Orden; Mergentheim kam an Würtemberg, und alle übrige Besitzungen an diejenigen Bundesfürsten, in deren Staaten sie lagen. Oesterreich erkannte, in Ansehung der außer dem österreichischen Gebiete liegenden Ordensgüter, durch den Wiener

Frieden (1809) diese Verfügung an. Die Ordensgüter in Sachsen wendete der König den Universitäten Leipzig und Wittenberg, dann den Fürstenschulen Pforte, Meißen und Grimma (1811) zu. Seitdem wurde zu Mergentheim (1815) ein Hauptvertrag der an den vormals deutschordenischen Besitzungen betheiligten Höfe über die Auseinandersetzung der darauf sich beziehenden Verhältnisse abgeschlossen. Kurhessen erklärte sich 1816 als Rechtsnachfolger des Königs von Westphalen hinsichtlich der solchem zugefallenen Ordensgüter. Der Wiener Congreß ließ die Verfügungen des Friedens von 1809 stillschweigend gelten. Kraft der Wiener Congreßacte besitzt Oesterreich mit Souveränetät das Deutschordenshaus zu Frankfurt a. M. nebst den dazu gehörigen Gütern, Gefällen und Gerechtsamen; der Hoch- und Deutschmeister (gegenwärtig Erzherzog Maximilian) bezieht die Einkünfte der Frankfurter Besitzungen so wie der Herrschaften Soppau und Ratsch, zweier deutschmeisterischen Tafelgüter im preußischen Schlesien. In den kaiserlich-österreichischen Staaten besteht der Orden noch mit seinen dortigen Besitzungen. — Auch besteht er, jedoch außer Verbindung mit der österreichischen Abtheilung, noch in der niederländischen Provinz Utrecht, in der Ballei Utrecht. — Ein kaiserlich österreichisches Patent vom 28. Juni 1840 brachte die Bestimmungen in den neuen Statuten des deutschen Ritterordens, welche sich auf die staats- und privatrechtlichen Verhältnisse des Ordens und seiner einzelnen Mitglieder beziehen, zur allgemeinen Kunde und Nachachtung. Darnach soll der deutsche Orden in den kaiserlich österreichischen Staaten als ein selbstständiges geistlich-ritterliches Institut, jedoch unter dem Bande eines unmittelbaren kaiserlichen Lehens, angesehen und behandelt werden. Der Kaiser erklärte sich, für sich und seine Nachfolger, zum beständigen Schutz- und Schirmherrn des Ordens. Demselben werden in den kaiserlich österreichischen Staaten in Rücksicht der Verwaltung seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens alle Rechte eingeräumt und alle Pflichten auferlegt, welche jedem Privateigenthümer nach den Gesetzen und Landesverfassungen zustehen. Der Orden wird von der allgemeinen Oberaufsicht der landesfürstlichen Behörden, unter welcher geistliche Gemeinden und ihre Güter stehen, befreit; dagegen behält sich der Kaiser vor, sich, so oft er es nöthig finden werde, von dem Ordensoberhaupte die erforderlichen Nachweisungen und Auskünfte vorlegen zu lassen. In Rücksicht der Steuern und aller anderen Staats- und Provinziallasten sind die Güter des deutschen Ordens den weltlichen Gütern gleich zu halten. Das Oberhaupt des Ordens führt den Titel: Hoch- und Deutschmeister des deutschen Ritterordens. Die Hoch- und Deutschmeister haben als solche vor dem Antritte ihres Amtes und bei jeder Veränderung in der Person des Landesfürsten die landesfürstliche Belehnung für sich und den ganzen Orden anzusuchen und, falls sie nicht ausdrücklich davon dispensirt werden, feierlich zu empfangen. Sie werden als österreichische geistliche Lehensfürsten behandelt und genießen den Rang vor allen geistlichen und weltlichen Fürsten, deren Fürstenwürde jünger als die Zeit der ersten Gründung des deutschen Ordens ist. Der dermalige Hoch- und Deutschmeister so wie auch in Zukunft alle Hoch- und Deutschmeister und Ordensglieder aus dem kaiserlich-österreichischen Hause genießen den Rang und die Rechte ihrer Geburt. Die Ordensritter und Priester werden nach ihren Ordensgelübden als Religiosen angesehen. Sie bleiben jedoch im Genusse ihres Vermögens. Stirbt das Oberhaupt oder ein Mitglied des Ordens ohne gültigen letzten Willen, so fällt dessen freieigenes Vermögen dem Orden zu; nur muß den Notherben desselben das ihnen allenfalls gebührende Pflichttheil verabfolgt werden. Die Mitglieder des Ordens stehen nur in Ordensangelegenheiten unter den Ordensoberen, in jeder anderen Rücksicht unter den Behörden, welchen sie nach ihren übrigen Verhältnissen unterworfen sind.

Nach dem Vorbilde der geistlichen Ritterorden bildeten sich späterhin die weltlichen Ritterorden. Mit den Neigungen und Interessen der Kronen, welche meist ihre Stifter waren, innig verknüpft, hatten sie die Weltstürme nicht zu bestehen, in denen der Tempelherrenorden rasch und blutig, und die beiden anderen geistlichen Ritterorden endlich an Altersschwäche untergingen, aber dafür entbehren sie auch der rechten großen Blätter im Buche der Weltgeschichte. Wenigstens wird dieses — einzelne erhebende Momente der Stifung abgerechnet — bei den meisten derselben der Fall sein.

Die weltlichen Ritterorden nahmen zum äußeren Zeichen auch das Kreuz, oder, wie in Großbritannien, das ovale Schild, oder (seltener) sonstige Gegenstände an, eingemischt mit mehr weltlichen und irdischen Zierden, mannigfachen Farben, kostbaren Steinen und edlen Metallen. Man trug die Ordenszeichen an goldenen Ketten, später an Bändern. Auch that man Sterne hinzu.

Von den erloschenen geistlichen und weltlichen Ritterorden handelt der Freiherr Ferdinand von Biedenfeld im ersten Bande seines Werkes: „Geschichte und Verfassung aller geistlichen und weltlichen erloschenen und blühenden Ritterorden. Nebst einer Uebersicht sämmtlicher Militär- und Civilehrenzeichen, Medaillen u. s. w. und einem Atlas mit beinahe 500 illuminirten Abbildungen der Ordensinsignien, Bänder und Ketten. Weimar, 1841. Verlag, Druck und Lithographie von Bernh. Friedr. Voigt." Es sind 53 geistliche und über 100 weltliche solcher erloschenen Orden. Die geistlichen sind in jenem Werke abgehandelt in Orden nach der Regel: 1) des heil. Basil, 2) des heil. Augustin, 3) des heil. Benedict, 4) des heil. Franz von Assisi und 5) des nach eigenen Regeln. Unter die Orden nach der Regel des heil. Benedict gehörte der (vorhin abgehandelte) Orden der Tempelherren. Von den Orden nach eigenen Regeln, deren Zahl bei Weitem die größte ist, hat der Orden des Schwans oder Unserer Lieben Frau in Brandenburg in den letzten Jahren die meiste öffentliche Aufmerksamkeit in Folge seiner Wiederherstellungsversuche durch König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen auf sich gezogen. (Vergl. unten.) Unter den weltlichen erloschenen Ritterorden sind der Johanniterorden und der Deutsche Orden die bekanntesten.

Einige jener erloschenen Orden hatten Sittlichkeitszwecke, wie der auf Mäßigkeit (gegen das Fluchen und Trinken) gerichtete Orden St. Christoph's eines Grafen Dietrichstein, der Orden gegen das Fluchen und unzüchtige Reden des Herzogs Friedrich Wilhelm I. von Weimar, der hessische Temperanzorden u. s. w. Streng ascetisch war der Todtenkopforden des Herzogs Silvius Nimrod von Würtemberg, auf wissenschaftliche Bildung, Poesie, Sprachveredlung richtete sich der deutsche Palmenorden und seine Nachahmungen. Erhöhung der Freuden der Geselligkeit, geistige Anregung, Veredlung der Genüsse erzielten auf verschiedenen Wegen die humoristischen Orden der Gecken zu Cleve, der fröhlichen Einsiedler zu Gotha u. s. w. Der Orden von der Binde in Spanien (1330) machte bei allerdings ganz aristokratischer Unterlage offene Sprache zum Besten des Landes und Bürgers jedem Ritter zur Pflicht, verpönte streng Schmeichelei und forderte reine Wahrheit dem Könige gegenüber. Der Dianenorden hatte es auf Veredlung der Jagdzwecke, der Orden von St. Joachim neben Tugend, Ehrbarkeit u. s. w. wahrscheinlich auf geheime geistliche Zwecke abgesehen, wie denn überhaupt Weltlichkeit und Geistlichkeit, aristokratischer Stolz, edle Gesinnung, wahre Religiosität, Mystik, neckisches Wesen und Frivolität mit ihren sich oft entgegengesetzten Absichten in den Orden jener Zeit ihr buntes Spiel trieben. Sie gingen häufig von Gesellschaften aus und hatten auch mehr das Ansehen von Gesellschaften. Der Orden war Abzeichen der Gesellschaft. Moralisch ruhte die Gesellschaft auf einem Zweck, den sie verfolgte. Oft war nur der Zweck ein vorübergehender oder das Erzeugniß einer Zeitstimmung: deshalb das häufige schnelle Erlöschen jener Orden oft schon nach dem Tode ihrer ersten Gründer, aber deswegen auch ihr größerer innerer Vollklang, ihre wenn auch nur auf der einen oder anderen Individualität beruhende Ursprünglichkeit. Anders mit den sie überlebenden, heute noch blühenden Ausflüssen eines souveränen Willens, durch diesen länger erhalten, aber auch erstarrt und in Formen gebracht, welche jedes belebenden Hauches entbehren.

Vorzugsweise sonderbare Namen kommen vor unter den weltlichen erloschenen Ritterorden. Z. B. Orden der Damen von der Axt (spanisch), vom Oelgarten zu Jerusalem (durch König Balduin von Jerusalem), des zunehmenden Monds (neapolitanisch), der alten Hacke (im Fürstenthum Liegnitz), von der Schuppe (spanisch), vom Stiefel (venetianisch), der Vernunft (spanisch),

des umgestürzten Drachen (deutsch und spanisch), der Damen vom Strick (französisch), der Sklavinnen der Tugend (österreichisch), verschiedene Trinkorden (in Frankreich), von der Terrasse (französisch), vom Zopf (österreichisch), des Stachelschweins (in Frankreich), der Zirkelgesellschaft oder Brüderschaft der heiligen Dreifaltigkeit (lübisch) u. s. w. Eine eigenthümliche Geschichte hatte der Cincinnatusorden in Nordamerika. Vor der Auflösung der Armee traten die Officiere derselben in ihrem Cantonnement am Hudson zusammen und errichteten eine Gesellschaft, welcher sie, hinsichtlich der Aehnlichkeit ihrer Lage mit dem berühmten Römer, den Namen des Cincinnatus beilegten. Eine Medaille von Gold, mit dem amerikanischen Adler, die Ordensdevise auf seiner Brust, an einem blauen, weißgeränderten Bande, zu Bezeichnung des Bundes zwischen Amerika und Frankreich, war das Merkzeichen der Gesellschaft. Der Zweck derselben war, die Rechte des Menschen, für die sie gefochten hatte, zu bewahren, die Eintracht zwischen den verschiedenen Bundesstaaten zu befördern, das Andenken an die amerikanische Revolution zu erhalten und denjenigen Officieren und ihren Familien, deren Lage es erheische, Beistand zu leisten. Der Beitrag einer Monatsgage jedes Mitgliedes machte den Fonds aus. Auf einer allgemeinen Versammlung zu Philadelphia am 3. Mai 1784 wurde die Verfassung der Gesellschaft vervollständigt, die übrigens heftigen Widerspruch erfuhr, namentlich vom Congresse selbst, weil der Orden zu antirepublikanisch sei, während aus dem entgegengesetzten Grunde ihn der König Gustav III. von Schweden in seinem Lande verbot. So verschwanden bald nach der Entstehung wieder die Zeichen und Bänder des Ordens von der Brust der Kämpfer und somit auch der Orden selbst. In die letzten Zeiten deutschen Reichs (1793) fiel ein vom deutschen Kaiser Franz II. sämmtlichen Cantonen der unmittelbaren Reichsritterschaft in Schwaben und dem Canton Ottenwald der fränkischen Reichsritterschaft verliehener Ritterorden und starb mit demselben. Nach noch kürzerer Dauer erloschen die von Napoleon (mit Ausnahme der Ehrenlegion) und den Napoleoniden gestifteten Orden: Königl. Unionsorden von Holland (vom König Louis Napoleon 1807 gestiftet, von Napoleon nach der Vereinigung Frankreichs mit Holland abgeschafft); Orden der westphälischen Krone (von König Jerome Napoleon 1809 gestiftet); Königl. Orden von Spanien (von König Joseph Napoleon 1809 gestiftet); Orden der drei goldnen Vließe (von Napoleon 1809 gestiftet); Orden der Wiedervereinigung (ebenfalls von Napoleon und zwar 1811 an die Stelle des aufgehobenen holländischen Unionsordens gestiftet). Einigermaßen gehört dahin der vom Fürsten Primas, Großherzog von Frankfurt, im August 1813 gestiftete und bald darauf wieder eingegangene Concordienorden.

Ritterorden verleihen jetzt folgende Bundesfürsten: Oesterreich, Preußen, Baiern, Sachsen (König), Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzog von Hessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Oldenburg, die Herzöge von Sachsen-Ernestinischer Linie insgesammt, der Herzog von Braunschweig, die drei Herzöge von Anhalt und die Fürsten von Hohenzollern. Von anderen europäischen und außereuropäischen Regierungen werden hier genannt: Belgien, Brasilien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, ionische Inseln, Kirchenstaat, Lucca, Niederlande, osmanisches Reich, Parma, Persien, Portugal, Rußland, Sardinien, Schweden, Sicilien (mit Neapel), Spanien, Toscana, Tunis, Venezuela. (Vergl. unten die betreffende durchaus alphabetisch geordnete Uebersicht.) — Die Anzahl aller im Jahre 1819 blühenden Orden gab Gottschalk auf 93 an, wovon zwei Dritttheile erst seit dem Jahre 1701, und unter diesen wieder 33 erst im neunzehnten Jahrhunderte hervorgetreten seien. (A. a. O. 3. Abth., S. 8.) Jene Zahl hat sich seit 1819 noch vermehrt.

Zur Stiftung von Orden und zur Errichtung von Ordensstatuten ist nur das Staatsoberhaupt berechtigt. Sollte also ein Privatorden, wie z. B. der 1755 gestiftete St. Joachimorden, zusammentreten, so wird hierzu die Genehmigung des Regenten erfordert.

Gewöhnlich nennt man die Orden:

1) große Ritterorden. Dazu gehören die, welche gekrönten Häuptern angeboten werden können und von ihnen getragen werden. Sie bestehen größtentheils nur aus einer Classe.

2) Hausorden. (Dahin sind auch zu zählen die Hof- und Jagdorden.) Diese Benennung kommt jetzt seltener als sonst vor. Man bezeichnete damit die Orden, welche von einer fürstlichen Familie für die Glieder derselben und ihre Diener bestimmt waren. Gottschalck bemerkt, daß von allen jetzt blühenden Ritterorden kein einziger mehr nur auf diese Art vergeben werde.

3) Sogenannte Verdienstorden. Diese sind entweder blos für das Militär, oder blos für Civildiener, oder für beide (bisweilen mit geeigneten Abänderungen im Orden oder Bande), oder für Jeden bestimmt, welcher sie erhält.

Jeder Orden — wenige ausgenommen — hat eigene Statuten, welche die Pflichten und Rechte der Ritter bestimmen und überhaupt Dasjenige enthalten, was auf den Orden seine Anwendung finden soll. Dem Ordensherrn steht es allein zu, in vorkommenden Fällen davon zu dispensiren, so wie es ihm auch unbenommen bleibt, nach Umständen sie abzuändern oder zu erneuern.

In früheren Zeiten wußte man Nichts von der Abtheilung der Orden in mehrere Classen. Sie hatten alle nur eine. Erst gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts kam jene Abtheilung auf und setzte sich in das gegenwärtige fort. Die Zahl der in Classen abgetheilten Orden ist nun die größere. Die Ritter der verschiedenen Classen eines Ordens zu bezeichnen, bedient man sich entweder des Zusatzes der Zahl, als: erster, zweiter u. s. w. Classe, oder sie haben besondere Benennungen. Gewöhnlich heißt dann die erste Classe: Großkreuze; die Inhaber der zweiten Classe: Commandeure, Commenthure oder Comthure; die Inhaber der dritten Classe: Ritter. Wo vier oder fünf Classen sind, theilte man dann die Commandeure in Commandeure erster und zweiter Classe; eben so auch wohl die Ritter. Oder man schob (bei dem Orden der Ehrenlegion) zwischen die Großkreuze und Commandeure noch Großofficiere, und zwischen die Commandeure und Ritter noch Officiere. Die untersten Classen eines Ordens ließ man auch wohl in bloße Verdienstmedaillen oder sogenannte Ehrenzeichen übergehen.

Die Zahl der Mitglieder eines Ordens ist bei den meisten Orden — wenigstens für die höheren Classen — festgesetzt, bei einigen jedoch ganz unbeschränkt. Im ersteren Falle steht dem Oberhaupte des Ordens das Recht zu, von der Regel abzuweichen, was er denn auch oft thut. Auch werden bei vielen Orden die in anderen Ländern sich befindenden Mitglieder desselben nicht unter die festgesetzte Zahl gerechnet.

Die Verhandlungen der Ordensangelegenheiten, die Wahl des Großmeisters, die Aufnahme der Ritter u. dergl. geschah früherhin nach der Mehrheit der Stimmen in den feierlichen Versammlungen des Ordens, welche, wie bei den geistlichen Orden, Capitel hießen. Diese Einrichtung gründete sich auf die Idee eines gesellschaftlichen Vereins, die bei fast allen älteren Orden zum Grunde lag. Aber schon früh und als Theil der steigenden königlichen Macht waren einzelne Fürsten darauf bedacht gewesen, die Unabhängigkeit dieser Orden zu brechen und sich selbst in den Besitz von deren Macht zu setzen. So z. B. bei sämmtlichen höheren Ritterorden Spaniens, wobei der Papst, durch Genehmigung der Verbindung der Großmeisterthümer mit der Krone für immer, willfährig mit an die Hand ging. Insoweit also solche Capitel noch bestehen, haben sie höchstens das Recht des Vorschlags oder der Berathung, aber keines definitiven Beschlusses. Dieser steht vielmehr nur dem Souverän, als unumschränktem Oberhaupte oder Großmeister des Ordens, zu. Bei den meisten Orden aber verfügt der Regent noch unbedingter und, was insbesondere die Aufnahme neuer Ritter betrifft, in Folge eigener Bewegung oder auf den Vorschlag der betreffenden Staatsbehörden (Ministerien oder einer eigenen Ordensbehörde). Diese letztere, welche auch die übrigen Angelegenheiten des Ordens besorgt, heißt Ordensrath, Ordensconseil, Ordenscommission, Ordenskanzlei oder dgl. Der Vorsitzende dieser verschiedenen Behörden heißt Ordenskanzler (bei großen Orden: Großkanzler); dann folgt bisweilen ein Vicekanzler; regelmäßiger ein Schatzmeister, ein Secretär, auch wohl ein Ceremonieenmeister, Herolde,

Garderobier, Juweliere und dgl. — Bei feierlichen Gelegenheiten versammelt auch wohl der Großmeister des Ordens die Ordensangehörigen in ihrer Ordenskleidung um sich, wo dann mannigfaltiger Pomp zur Anwendung kommt.

Das unbefugte Tragen von Orden wird überall streng geahndet, in Preußen z. B. mit Festungsarrest.

Das Annehmen und Tragen (in Oesterreich laut Verordnung vom Jahre 1818 auch schon das Ansuchen) auswärtiger Orden bedarf landesherrlicher Genehmigung. Doch ist z. B. in Preußen dieselbe für österreichische und russische Orden als im Voraus ertheilt anzusehen. In Großbritannien darf kein Staatsbeamter, nur Militärpersonen im Laufe des Krieges, einen fremden Orden annehmen.

Mit mehreren Orden ist ein bestimmtes Einkommen verknüpft, was mit dem Grade der Classen zu steigen pflegt und oft ziemlich ansehnlich ist. Eben so werfen manche Orden, unter gewissen Voraussetzungen, für die Angehörigen der Ordensritter Pensionen ab. Jenes Einkommen ist theils Dotation des Staats, theils wird es aus den Einkünften des Ordens entnommen. — Ausländer sind regelmäßig von diesem Bezuge eines bestimmten Einkommens ausgenommen.

Insbesondere die höheren Orden haben jährlich ihren bestimmten Festtag, bald auf den Stiftungstag oder auf den Tag des Schutzpatrons des Ordens, u. dgl. In Dänemark haben die beiden höchsten Orden ihren Ordens- und Festtag gemeinschaftlich; Ordens- und Festtag selbst aber sind von einander getrennt. In Preußen feiert man sämmtliche Orden an einem und demselben Tage, in Verbindung mit dem Krönungsfeste. — Gewöhnlich erfolgt an solchen Fest- oder Ordenstagen die Aufnahme neuer Ritter mit mehr oder minderem Ceremoniel.

Zur Aufnahme in verschiedene Orden ist, als Bedingung der Aufnahme, für niedere als fürstliche Personen die Erweisung einer bestimmten Anzahl Ahnen erforderlich, oder der Adel, oder ein bestimmter Rang im Militär- oder Civildienste. Namentlich in katholischen Staaten erforderte und erfordert man auch das Bekenntniß der katholischen Confession, wovon jedoch, wie z. B. bei dem Orden des goldenen Vließes, Dispensationen vorgekommen sind.

Mit Ertheilung eines Ordens ist für den Ordensritter in der Regel Standeserhöhung nicht verbunden; doch finden sich auch Ausnahmen hiervon. So wird z. B. jeder Ritter des österreichischen Maria-Theresien-Ordens, der nicht schon den Ritterstand oder eine höhere Adelsstufe besitzt, als erbländischer Ritter in die Standesbücher eingetragen; mit dem russischen St. Wladimirorden ist der russische, mit dem Commandeurkreuze des toscanischen St. Josephsordens der toscanische Erbadelstand verbunden. Der würtembergische Civilverdienstorden verleiht den persönlichen Adel. In Baiern schließt die Ertheilung des Militär- oder des Civilverdienstordens an Inländer die Verleihung des Adels in sich; doch (von 1818 an) nur für die Person des Begnadigten, u. s. w.

Der Verlust der Orden ist theils durch die Statuten vorgesehen, theils tritt er in Folge gewisser Vergehen nach Urtheil und Recht der betreffenden Landesgerichte ein. — Ohnedies erlischt mit dem Tode Gebrauch- und Besitzrecht des Ordens.

Für das Erhalten eines Ordens wird in manchen Staaten, z. B. in Dänemark, Viel, in manchen Etwas, in den meisten gar Nichts entrichtet. Sonstige Verpflichtungen, welche den Rittern mancher Orden die Statuten auflegen, sind theils antiquirt, wie z. B. wohl die bei manchen älteren Orden vorkommende Verpflichtung, die christliche Religion zu vertheidigen, oder die Verpflichtungen der Ritter des königlich baierischen St. Georgs-Ordens (s. unten), theils sehr allgemein gegriffen und von keinem praktischen Momente. Bei einzelnen Orden findet sich die Auflage bestimmter — ein für allemal oder periodischer — Beiträge zu milden Stiftungen oder zur Ordenscasse.

Weibliche Orden sind allein für das weibliche Geschlecht bestimmt und bestehen alle, bis auf den russischen Katharinenorden, nur aus einer Classe.

Ueber den Rang der Ritterorden eines und desselben Souveräns hat dieser zu bestimmen und meist auch bestimmt. Wie aber die verschiedenen Orden aller Souveräne rangiren, darüber giebt es keine Vorschrift noch Uebereinkunft. Gewöhnlich hält

man den englischen Hosenbandorden für den vornehmsten, worauf der des goldenen Vließes und dann der dänische Elephantenorden folgen.

Uebersicht sämmtlicher europäischer und von europäischen Regentenhäusern herrührender (auch einiger außereuropäischer) Orden.

Anhalt, Gesammthaus: 1836, 18. Nov. Orden Albrecht's des Bären, erneuert von den regierenden Fürsten von Anhalt: Heinrich Leopold Friederich und Alexander Karl, mit Bezug auf den einst vom Fürsten Sigismund I. gestifteten Orden und so genannt zu Ehren des Markgrafen dieses Namens.

Baden: 1715, 17. Juni, Hausorden der Treue, gestiftet vom Markgrafen Karl Wilhelm von Baden-Durlach, am Tage der Grundsteinlegung zur Residenz Karlsruhe. Am 8. Mai 1803, am Tage der erlangten Kurwürde, erneuert.

1807, 4. April, militärischer Karl-Friedrichs-Verdienstorden.

1812, 26. Dec., Orden vom zähringischen Löwen, von dem Großherzoge Karl von Baden am Namenstage seiner Gemahlin, der Großherzogin Stephanie, zum Andenken an die Abstammung von den Herzogen von Zähringen gegründet.

Baiern: 1444, ... Ritterorden vom heil. Hubert. Gerhard V., Herzog von Jülich und Berg, stiftete diesen Orden 1444 zum Andenken eines am Tage des heiligen Hubert erfochtenen Sieges über Arnold von Egmont. Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz erneuerte denselben im Jahre 1709. Vom Könige Max Joseph von Baiern ward er als erster Orden des Reichs bestätigt.

12. (?) Jahrhundert, Ritterorden des heiligen Georg. Sein Ursprung soll sich an die Theilnahme der Herzöge Otto III. und Eckardt aus Baiern an damaligen Kreuzzügen knüpfen. Kurfürst Karl Albrecht, nachheriger römischer Kaiser (Karl VI.), erneuerte ihn am 24. April 1729 zur Ehre der Religion und Beschützung der unbefleckten Empfängniß Mariä und des heiligen Georg, in Rücksicht auf welche Zwecke die Ritter bei ihrer Aufnahme feierliche Gelübde ablegen und sich verbinden, dem Großmeister auf Anrufen ins Feld zu folgen. Der Orden hat auch eine geistliche, ritterbürtige Classe.

1806, 1. März, militärischer Max-Josephs-Orden, gestiftet vom Könige Max Joseph von Baiern an die Stelle des vorigen Militärehrenzeichens.

1808, 19. Mai, Civilverdienstorden der baierischen Krone, gestiftet vom Könige Max Joseph von Baiern, zur Auszeichnung jedes Eingeborenen, welcher dem Staate vorzügliche Dienste geleistet hat, u. s. w. Die revidirten Statuten sind vom 8. Oct. 1817.

1693, 29. Sept., Hausritter-Orden vom heil. Michael, gestiftet vom Kurfürsten von Köln, Joseph Clemens, als Herzoge von Baiern, und am 11. Sept. 1808 vom Könige Max Joseph bestätigt. Seinem ursprünglichen Zwecke, der Aufrechthaltung der Religion und der Verfechtung der göttlichen Ehre, wurde 1810 noch jener der Unterstützung der Vertheidiger des Vaterlandes beigefügt. Am 16. Febr. 1837 ertheilte König Ludwig dem Orden völlig neue Statuten und schuf in denselben den Orden zum Verdienstorden um.

1827, 25. Aug., königlicher Ludwigsorden, gestiftet vom Könige Ludwig I. für Staatsdiener, welche 50 Jahre mit höchster Zufriedenheit im königlichen Hof-, Staats-, Kriegs- und kirchlichen Dienste gestanden haben, unter Berechnung von Feldzugsjahren als doppelter u. s. w.

1827, 12. Dec., der Theresienorden, gestiftet von der Königin Therese von Baiern und von König Ludwig I. bestätigt; zunächst zum Zweck einer Ehrenauszeichnung und einer ihre Vermögensumstände verbessernden Jahresrente an eine festgesetzte Zahl unverheiratheter adeliger Töchter; dann aber auch noch zur Ertheilung an Unprä-bendirte.

1766, 18. Oct., Elisabethenorden, gestiftet von der Kurfürstin Elisabeth Auguste zum Besten der Armen und Nothleidenden. Schutzpatronin ist die heilige Elisabeth von Hessen.

Königliches Damenstift zu St. Anna.

Belgien: 1832, 11. Juli, Leopolds-Orden, gestiftet von Leopold I., Könige der Belgier.

Brasilien: 1317, ... Christus-Orden, s. Portugal.

1826, 10. April, Petersorden, von Don Pedro I. als Kaiser von Brasilien und König von Portugal gestiftet; der höchste Orden des Kaiserreichs Brasilien.

1822, 1. Dec., Orden vom südlichen Kreuze, gestiftet vom Kaiser Don Pedro I.

1829, 17. Oct., Rosenorden, gestiftet von Don Pedro I. bei seiner Vermählung mit der Prinzessin Amalie von Leuchtenberg. Civil- und Militärverdienstorden.

..... Militärverdienstorden von Aviz, s. Portugal.

Braunschweig: 1834, 25. April, Orden Heinrich's des Löwen, von dem Herzog Wilhelm von Braunschweig gestiftet. Civil- und Militärverdienstorden.

Dänemark: 1693, 1. Dec., der Elephantenorden. Nach Anfängen im Jahre 1462 und späteren stellenweisen Fortsetzungen, im Jahre 1693 vom Könige Christian V. neu gegründet.

Danebrogorden, 1671 vom Könige Friedrich III. gestiftet, 1693 vom Könige Christian V. mit Statuten versehen, durch königliches Patent vom 28. Juni 1808 erneuert und erweitert, womit Anordnungen vom 28. Jan. 1809 und 28. Jan. 1812 in Verbindung stehen.

Frankreich: 1802, 15. Mai, Orden der Ehrenlegion, gestiftet von Bonaparte während des Consulats. An demselben Tage, an welchem Bonaparte für seine Ernennung zum lebenslänglichen Consul dem Senat dankte (2. Mai 1802), kam auch die Gründung der Ehrenlegion zur Sprache, nachdem man sich bis dahin in der Republik mit Ertheilung von Ehrenwaffen u. dgl. begnügt hatte. Am 11. Mai machte Lucian Bonaparte dem Senat darüber ausführlichen Vortrag und nachdem Savoy-Rollin und Chauvelin dagegen, Freville, Carrion de Nizas und Lucian wiederholt dafür gesprochen, erfolgte mit 56 gegen 38 Stimmen die Annahme des Vorschlags. Gleiches geschah im gesetzgebenden Körper mit 166 gegen 110 Stimmen. Nach der Rückkehr der Bourbonen wurde der Orden von Ludwig XVIII. am 6. Juli 1814 bestätigt. Die Revolution von 1830 behielt den Orden der Ehrenlegion bei und Ludwig Philipp bestätigte ihn bereits am 9. August 1830 und regulirte seine Verfassung. Die Decoration ist in ihrer ursprünglichen Form geblieben, nur behielt man die von den Bourbons der älteren Linie getroffene Abänderung, daß nehmlich das Bild Heinrich's IV. an die Stelle des Bildes von Napoleon gekommen war, bei; auf der Rückseite befinden sich dreifarbige Fahnen. Jeder in den Orden Aufzunehmende soll zuerst das Ritterkreuz bekommen, und zwar soll dieses im Frieden (regelmäßig) 20 rühmlich vollbrachte Dienstjahre, in Kriegszeiten glänzende Thaten, und zu allen Zeiten außerordentliche, dem Bürger und dem Staate, den Wissenschaften und den Künsten geleistete Dienste voraussetzen. Eben so sind die Zeiträume festgesetzt, in denen man zum Wenigsten die einzelnen Classen getragen haben muß, um zu den nächsten zu gelangen.

1830, 13. Dec., Julikreuz, gestiftet von dem Könige Ludwig Philipp zum Andenken an die Tage der Revolution desselben Jahres und zur Belohnung Derjenigen, die sich während derselben ausgezeichnet haben.

Die älteren französischen, in der Revolution durch ein Gesetz vom Jahre 1791 untergegangenen, während der Restauration meist förmlich wiederhergestellten, aber seit der Julirevolution 1830 nicht mehr üblichen Orden waren:

1469, 1. Aug., Orden des heiligen Michael, gestiftet vom Könige Ludwig XI. zu Ehren des heiligen Michael, als Beschützers des Reichs.

1578, 30. Dec., Orden vom heiligen Geist, vom Könige Heinrich III. gestiftet in Folge zweier merkwürdigen, zur Zeit seines Geburtstages, am Pfingstfest, eingetretenen Ereignisse: seiner Erwählung zum Könige von Polen (1573) und seiner Nachfolge auf dem französischen Throne (1574).

1607, ... vereinigte Orden des heiligen Lazarus und unserer lieben Frauen vom Berge Carmel (Ordres royaux, militaires et hospitaliers de ..... réunis); der letztere Orden ward von Heinrich IV. als Beweis der Aufrichtigkeit seines Uebertritts zum Katholicismus eingesetzt und 1608 mit dem Orden des heiligen Lazarus, einem sehr alten, um die Zeit der ersten Kreuzzüge im gelobten Lande entstandenen Orden, vereinigt.

1693, ...April, Militärorden des heiligen Ludwig, eingesetzt von Ludwig XIV. für Officiere, welche wenigstens 28 Jahre gedient und sich durch eine glänzende That ausgezeichnet hatten.

1759, ... März, Militärverdienstorden (institution du mérite militaire). Ludwig XV. setzte ihn für nicht-katholische Militärs ein, da nur Katholiken den Ludwigsorden erhalten konnten.

1416, ...Mai, Orden vom heiligen Hubert, gestiftet unter dem Namen ordre de la fidélité auf 5 Jahre von einigen Herren des Herzogthumes Bar, 1423 unter dem Namen des heiligen Hubert fortgesetzt.

Griechenland: der Orden des Erlösers, 1833 1. Jun. (20. Mai) gestiftet von König Otto „zur Erinnerung an die unter dem Beistande der göttlichen Vorsehung eben so wunderbar als glücklich vollbrachte Rettung Griechenlands", als Verdienstorden.

Großbritannien: 1350, 19. Jan., Orden des Hosenbandes (order of the Garter), gestiftet vom Könige Eduard III. in seinem 23. Regierungsjahre. (Ueber die verschiedenen Sagen, worauf die Stiftung dieses Ordens gegründet wird, vgl. Gottschalck a. a. O. 2. Abth. 1818. S. 113—115. v. Biedenfeld, zweiter Band seines angeführten Werkes, S. 218 und 219, Note.) König Heinrich VIII. hob die früheren Statuten zum Theil auf und setzte am 23. April 1522 erneuerte Statuten in 38 Artikeln fest.

1540, ... der Distelorden, nach dem Royal Calendar 785 gestiftet, 1540 erneuert und 1687 wiederhergestellt. Erneuerer, wohl auch Stifter, war Jakob V. von Schottland; Wiederhersteller Jakob VII. von Schottland. Königin Anna erneuerte den Orden im Jahr 1703, worauf Georg I. zwanzig Jahre später ihn feierlich bestätigte und seine Statuten theilweise änderte. Zunächst für vornehme Schotten bestimmt.

..... der Badorden (order of the bath). Es ist ungewiß, ob Richard II. oder Heinrich IV. (1399) sein Stifter; nach dem Royal Calendar der Letztere. Bei seiner Krönung ernannte Heinrich 46 Ritter, welche alle die Nacht vorher gewacht und sich gebadet hatten. 1725 wurde der Orden vom Könige Georg I. erneuert. — Bis 1815 hatte dieser Orden, gleich allen anderen großbritannischen Orden, nur eine Classe; von da an gab man ihm aber drei Classen. Urheber dieser Umgestaltung und Erweiterung war der damalige Staatssecretär des Kriegsdepartements, Graf Bathurst, und Grund derselben die Menge von ausgezeichneten, in den damals beendigten Kriegen geschehenen Thaten und Diensten, besonders beim Militär; jedoch nicht ohne lebhaften Widerspruch der oppositionellen Presse. (Vgl. unten.)

1783, 5. Febr., Orden des heiligen Patricius (order of St. Patrick), gestiftet vom Könige Georg III. und als Orden für Irland mit dem Namen des Schutzpatrons dieses Theils des großbritannischen Reichs, des heiligen Patrick, belegt.

Hannover: 1815, 12. Aug., Guelphen-Orden, gestiftet von dem Prinzen-Regenten, nachmaligen König Georg IV. von Großbritannien, zur Erinnerung an die Befreiung Hannovers von französischer Herrschaft und an dessen Erhebung zum Königreiche.

Großherzogthum Hessen: 1807, 25. Aug., Ludewigsorden, gestiftet von dem Großherzog Ludewig I., erhielt den Namen Ludewigsorden und besondere Statuten am 14. Dec. 1831 durch Großherzog Ludwig II.

1840, 1. Mai, Verdienstorden Philipp's des Großmüthigen, gestiftet von dem Großherzoge Ludwig II.

Kurfürstenthum Hessen: 1770, 14. Aug., Hausorden vom goldenen Löwen, gestiftet vom Landgrafen Friedrich II., erweitert vom Kurfürsten Wilhelm I. am 1. Januar 1818.

1769, 5. März, Militärverdienstorden (sonst und bis 1820: l'ordre pour la vertu militaire), gestiftet vom Landgrafen Friedrich II.

1814, 18. März, Orden vom eisernen Helm, gestiftet vom Kurfürsten Wilhelm I. nach dem Vorbilde des eisernen Kreuzes. Die Statuten bestimmen, daß er nach beendigtem Kriege nicht mehr vergeben werden solle.

Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen: 1841, 7. Dec., Orden der Fürstenthümer Hohenzollern.

Jonische Inseln: 1818, 27. April, St. Michael- und St. Georgenorden (the most distinguished order of Saint Michael and Saint George), gestiftet vom Könige Georg III. von Großbritannien zum Andenken an die Staatsverträge vom 23. Mai 1814 und 5. Nov. 1815, durch welche die Insel Malta und die jonischen Inseln Großbritannien unterworfen und mit ihm verbunden wurden. Die am 12. Aug. 1818 bekannt gemachten Statuten wurden von Georg IV. am 5. April 1826 und von Wilhelm IV. am 17. October 1832 geändert.

Kirchenstaat: 1319, ... Christusorden, gestiftet vom Papst Johann XXII. (XXI.)

1559, ... Orden vom goldnen Sporn, vom Papst Paul III. oder von Pius IV. 1559 für Civilverdienst gestiftet, ist durch seine häufige Vertheilung im öffentlichen Ansehen sehr gesunken.

1560, ... Orden des heiligen Johannes vom Lateran, vom Papst Pius IV. gestiftet, zur Belohnung bürgerlichen Verdienstes. Er wurde seit länger als 50 Jahren nicht mehr vergeben.

1831, 1. Sept., Orden des heiligen Gregor des Großen, vom Papst Gregor XVI. für Civil- und Militärverdienst, nach Dämpfung der Unruhen im Kirchenstaate, gestiftet. Er ist jetzt der gewöhnlichste päpstliche Orden.

1841, 31. Oct., Orden des heiligen Sylvester, gestiftet von Papst Gregor XVI. Der Orden vom goldnen Sporn wurde in diesen neugestifteten Orden verschmolzen.

Der Johanniter- (oder Malteser-) Orden, vgl. oben.

Lucca: 1833, 1. Juni, Militärverdienstorden des heiligen Georg, gestiftet vom Herzog Karl Ludwig, Infanten von Spanien. Die Statuten sind vom 7. Mai 1841.

1836, 22. Jan., Civilverdienstorden des heiligen Ludwig, ebenfalls von Herzog Karl Ludwig gestiftet.

Niederlande: 1815, 30. April, Militär-Wilhelms-Orden, gestiftet vom Könige Wilhelm I. der Niederlande.

1815, 26. Sept., Civilverdienstorden vom niederländischen Löwen, gestiftet vom Könige Wilhelm I. der Niederlande.

1841, ... Dec., Orden des Eichenkranzes, gestiftet von König Wilhelm der Niederlande.

Deutscher Orden, s. oben, am Ende.

Oldenburg: 1838, 27. Nov., Haus- und Verdienstorden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, gestiftet vom Großherzoge Paul Friedrich August von Holstein-Oldenburg, zur Erinnerung an die vor 25 Jahren stattgefundene Rückkehr seines verstorbenen Vaters in seine Staaten.

Osmanisches Reich: 1799: ..... Orden des halben Mondes. Sultan Selim III. stiftete ihn, als Nelson die französische Flotte bei Abukir geschlagen hatte, zur Belohnung der Verdienste auswärtiger Personen um die Pforte, und Nelson war der Erste, der ihn erhielt.

1831, 19. Aug., Nischani-Iftichar (d. h. Zeichen des Ruhmes), gestiftet von Sultan Mahmud II.

Oesterreich: 1430, 10. Jan., Orden vom goldnen Vließ, gestiftet vom Herzog Philipp von Burgund, am Tage seiner Vermählung mit der Prinzessin Isabelle von Portugal. Die Statuten sind vom 27. Nov. 1431. Im Jahre 1477 ging der Orden mit den burgundischen Niederlanden an Oesterreich über. Nach 1700 nahm sowohl Oesterreich als Spanien das Recht auf den Orden in Anspruch; der Streit blieb unentschieden, und die Regenten beider Staaten ernennen, unter Ertheilung fast gleicher Ordenszeichen, Ritter des goldnen Vließes.

1757, 18. Juni, Maria-Theresia-Orden, gestiftet von der Kaiserin Maria Theresia, in Folge des Ausbruchs des 7-jährigen Krieges im Jahre 1756, und insbesondere der Schlacht bei Collin. Die Statuten vom 12. Dec. 1758 sind durch einen Anhang vom 12. Dec. 1810 vom Kaiser Franz I. von Oesterreich erweitert und berichtigt. Nur wirkliches militärisches Verdienst berechtigt zu diesem Orden, und weder hohe Geburt, noch die Confession, noch Dienstalter und Rang sollen hierbei in Frage kommen. Der Maria-Theresia-Orden ist besonders dadurch wichtig, daß fast alle später errichteten militärischen Verdienstorden anderer Souveräne ihn als Muster für ihre Organisation benutzten. Unumgängliche Bedingung für den Empfang dieses Ordens war eine wirklich vorhandene, förmlichst bezeugte und vom Ordenscapitel geprüfte militärische That. „Niemand soll", sagt Art. 3 der Ordensstatuten, „wegen hoher Geburt, langjähriger Dienste, vor dem Feind erhaltener Wunden und vorhergehender Dienste, noch weniger aus bloßer Gnade und auf Fürsprache den Orden empfangen." Diese strengeren Anforderungen haben nun auch sowohl dem Maria-Theresia-Orden als den nach ihm gebildeten übrigen Militärverdienstorden in den Augen des Publicums denjenigen inneren Werth bewahrt, welcher den meisten übrigen Orden (auch den sogenannten Verdienstorden) längst verloren gegangen ist.

1764, 5. Mai, Orden des heiligen Stephan, von der Kaiserin Maria Theresia gestiftet, ein Civilverdienstorden. . . . Die Statuten sind vom 6. Mai 1764. Das Großmeisterthum ist mit der Krone Ungarn vereinigt.

1808, 8. Jan., Leopoldsorden, vom Kaiser Franz I. von Oesterreich, zur Erinnerung an seinen Vater und da der Stephansorden nur für adelige Personen bestimmt war, für Militär- und Civilpersonen, ohne Unterschied des Standes, gestiftet. Die Statuten des Ordens sind vom 14. Juli 1808.

1816, 12. Febr., Orden der eisernen Krone, gestiftet von Kaiser Franz I. von Oesterreich, zur Erinnerung an die Wiedervereinigung der italienischen Provinzen mit dem Kaiserthum Oesterreich. Die Statuten sind vom 1. Januar 1816. Zur Aufnahme in den Orden ist, ohne Unterschied des Standes, geeignet, wer entschiedene Anhänglichkeit an den Landesfürsten und an den Staat gegeben, u. s. w. — Dieser Orden erinnert an den früheren Orden der eisernen Krone, welchen Napoleon am 5. Juni 1805 nach seiner am 20. Mai 1805 zu Mailand erfolgten Krönung zum Könige von Italien gestiftet hatte.

1750, ... Elisabeth-Theresia-Orden, ein Militärorden, gestiftet von der Kaiserin Elisabeth Christine, der Wittwe des Kaisers Karl VI. und erneuert und verändert von der Tochter der Stifterin, der Kaiserin Maria Theresia, im Jahre 1771.

1668, ... Stern-Kreuz-Orden. Die Erhaltung einer Reliquie in ausgebrochenem Feuersbrande gab der Kaiserin Eleonore, Wittwe des Kaisers Ferdinand III., Veranlassung zur Stiftung dieses Damenordens. Papst und Kaiser bestätigten ihn 1668.

Deutscher Orden, vgl. oben.

Der St. Johanniterorden in Oesterreich, Großpriorat in Böhmen, vgl. oben.

Parma: 1190, ... der Constantinorden (früher Angelusorden), gestiftet von Isaak Comnenus, kam 1699 an Parma, 1734 an Neapel, und wird seit 1816, nachdem die Erzherzogin Maria Louise Herzogin von Parma geworden war, sowohl von Parma als von Sicilien vergeben.

Persien: 1808, ... Sonnenorden, später Sonnen-Löwenorden, gestiftet von Feth-Ali-Schah, zur Belohnung derjenigen Ausländer, die Persien wichtige Dienste geleistet haben.

Portugal: 1317, ... Christusorden, vgl. oben Tempelherrenorden, am Ende. Als Portugal unter König Johann I. Colonieen in Indien und Afrika zu gründen anfing, geschahen die Unternehmungen auf Kosten des Christusordens, dem die Könige das Eigenthum aller seiner Entdeckungen zusicherten. Nach mehrfachen Modificationen der hierdurch dem Orden angewachsenen Macht und Reichthums griff die Krone zum Radicalmittel und vereinigte 1550 das Großmeisterthum für immer mit sich. Noch jetzt ist der Orden sehr wohlhabend.

1170, ... Civilverdienstorden des heiligen Jacob vom Schwert. Ritter, welche Pilgrime nach dem Grabe des heiligen Jacob von Compostell schützten, gaben diesem Orden seinen Ursprung. Vom Könige Ferdinand II. von Leon und vom Könige Alphons von Castilien erhielten sie Güter geschenkt, und von Papst Alexander III. bekam der Orden die Bestätigung. — Später theilte sich der Orden zwischen Spanien und Portugal; die Könige beider Staaten wurden seine Großmeister. Er hat noch bedeutende Besitzungen in denselben. In Spanien ist der St. Jacobsorden immer noch ein geistlicher (militärischer) Orden; in Portugal (nach Einigen) seit 1789 ein Civilverdienstorden.

1162, ... Militärverdienstorden von Avis, anfänglich ein Verein von Rittern zur Bekämpfung der Mauren. Vom König Alphons Heinrich genehmigt, wurde die Bruderschaft 1162 zu einem geistlichen Ritterorden erhoben. Von ihrem Wohnsitze im Jahre 1187, der Grenzfestung Aviz, stammt ihr Name. Schon früh, im Jahre 1385, übernahm der König von Portugal die Großmeisterwürde. Aus einem geistlichen ward der Orden 1789 ein militärischer Verdienstorden. Er hat noch ansehnliche Besitzungen.

1459, ... Thurm- und Schwertorden, gestiftet von Alphons V., erneuert im Nov. 1808 von Johann VI. zu Rio de Janeiro.

1818, 6. Febr., Orden der unbefleckten Empfängniß von Villa Viçosa, gestiftet von Johann VI. Die Statuten sind vom 10. Sept. 1819.

1804, ... Orden der heiligen Isabella, gestiftet von der Königin Charlotte von Bourbon, Gemahlin des Königs Johann VI., für Damen. (Scheint wieder eingegangen.)

1826, 10. April, Ritterorden Don Pedro's. Vergl. Brasilien.

Preußen: 1701, 18. Jan., Orden des schwarzen Adlers, gestiftet vom Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg an seinem Krönungstage zum ersten König von Preußen. Erster Orden des Königreichs. Die Zahl der Ritter, die vom Stifter auf 30 beschränkt war, ist jetzt unbestimmt. Die Ritter sind zugleich Ritter vom rothen Adlerorden erster Classe.

1734, ... Orden des rothen Adlers. 1660 Brandenburg-Baireuth'scher Orden de la Concorde, 1712 desgleichen Orden de la sincerité, wurde der Orden 1734, unter Markgraf Georg Friedrich Karl von Brandenburg-Baireuth und Culmbach, der brandenburgische rothe Adler genannt. Im J. 1791 übernahm König Friedrich Wilhelm von Preußen den Orden mit den Fürstenthümern und erklärte ihn durch Urkunde vom 12. Juni 1792 zum zweiten Haus- und Hoforden. Spätere Verordnungen brachten für den Orden noch manche Erweiterungen und neue Regulative.

1740, ... Militärverdienstorden. Prinz Karl Emil stiftete 1665 den Orden de la generosité und übertrug das Großmeisterthum seinem Bruder, dem Kurfürsten Friedrich III. Der Orden kam jedoch erst 1685 officiell zum Vorschein. Friedrich II. verwandelte bei seiner Thronbesteigung 1740 diesen Orden in den Orden pour le mérite, indem er ihn meist an Militär-, aber doch auch an Civilpersonen gab. Friedrich Wilhelm III. endlich bestimmte ihn unter dem Namen Militärverdienstorden, durch seine Erweiterungsurkunde vom 18. Jan. 1810, zur Belohnung des Militärverdiensts im Kampf.

1812, 23. Mai, St. Johanniterorden, gestiftet vom Könige Friedrich Wilhelm III. zum Andenken an die im Jahre 1811 aufgelöste und für erloschen erklärte Ballei Brandenburg des St. Johanniterordens (vgl. oben).

1813, 10. März, Orden des eisernen Kreuzes, gegründet vom Könige Friedrich Wilhelm III., „das Verdienst, welches in dem jetzt ausbrechenden Kriege, entweder in wirklichem Kampfe mit dem Feinde, oder außerdem, im Felde oder daheim, jedoch in Beziehung auf diesen großen Kampf um Freiheit und Selbstständigkeit erworben wird, besonders auszuzeichnen, und nach diesem Kriege nicht weiter zu verleihen, u. s. w." (Worte der Stiftungsurkunde.) Durch königl. Verordnung vom 5. Mai 1813 sind in der Kirche einer jeden preußischen Garnison Tafeln aufgerichtet, auf welchen die Namen der Gebliebenen und die sich durch eine tapfere Handlung der Belohnung des eisernen Kreuzes würdig machten, aufgeschrieben sind. Sodann bestimmte ein königl. Befehl vom 12. März 1814, daß, wenn ein Inhaber des eisernen Kreuzes mit Tod abgehe, das Kreuz auf einen Andern, der an dem Feldzug Theil genommen und sich durch Verdienste Anspruch darauf erworben, vererbt werden solle. Friedrich Wilhelm IV. endlich hat am 3. Aug. 1841, als dem Geburtstage seines verewigten Vaters, verfügt, daß die älteren Inhaber (Senioren) des eisernen Kreuzes jährliche Ehrensolde von je 150 oder 50 Thaler auf Lebenszeit erhalten sollen. Von Senioren, die deß nicht bedürftig, erwartet die Verfügung Ablehnung.

1814, 3. Aug., Luisenorden, vom Könige Friedrich Wilhelm III. zur Auszeichnung derjenigen Frauen gegründet, deren ausdauernde Thätigkeit und Hilfsleistung während des Krieges besonders anerkannt worden war. Er ist der einzige Frauenorden, welcher nicht wenigstens den adeligen Stand erfordert. Seinen Namen erhielt er als Andenken an die Königin Luise (starb 1810).

1842, 31. Mai, die Friedensclasse des Ordens pour le mérite, für Wissenschaften und Künste, gestiftet von König Friedrich Wilhelm IV., am 102. Jahrestage des Regierungsantritts Friedrich's II. und mit Bezugnahme darauf. Dieser Orden soll, nach der Stiftungsurkunde, nur solchen Männern verliehen werden, „die sich durch weit verbreitete Anerkennung ihrer Verdienste in diesen Gebieten einen ausgezeichneten Namen erworben haben." Die Zahl der Ritter dieser Classe des Ordens pour le mérite ist auf 30 festgesetzt, welche der „deutschen Nation" angehören und bei jedesmaligem Abgange wieder ergänzt werden sollen. Bei solchem Abgange sollen die Stimmen der übrig Gebliebenen wegen Besetzung der Stelle durch den Ordenskanzler eingeholt und dem König vorgelegt werden, der dann frei seine Bestimmung trifft. Außer jenen 30 ernennt aber auch noch der König „zur erhöhten Ehre des Ordens" in anderen Ländern Männer, „welche sich große Verdienste um die Wissenschaften und Künste erworben haben", zu Rittern. Die Zahl dieser ausländischen Ritter soll die stimmfähigen nicht übersteigen und bei einem Abgang unter denselben ist die Wiederbesetzung der Stelle nicht erforderlich. Die künftigen Verleihungen dieser Ordensclasse sollen nur entweder am Tage des Regierungsantritts, oder der Geburt oder des Todes Königs Friedrich II. erfolgen. Bei dem am Stiftungstage in Sanssouci abgehaltenen Ordenscapitel fungirte Alexander von Humboldt als Kanzler; Cornelius ist Vicekanzler. Unter den ernannten Rittern waren Namen von wohlverdientem europäischem Ruf, aber auch unbekanntere; und insbesondere daß unter die 30 Ritter „deutscher Nation" nur vier Nicht-Preußen aufgenommen waren, die beschränkte Zahl der Ritter „deutscher Nation", die unterlassene Wahl z. B. Uhland's oder eines deutschen Historikers, und endlich die Ernennung Daguerre's und Friedrich Liszt's, des Klaviervirtuosen, zu ausländischen Rittern, rief die Kritik auf.

1843, 24. Dec., Schwanenorden. Ursprünglich ward dieser geistliche Orden von Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg für Ritter und Damen zu Ehren der Jungfrau Maria im Jahr 1443 gestiftet und das Kloster auf dem Berg bei Altbrandenburg zum Hauptsitz dieser geistlichen und Andachtsgesellschaft für fürstliche, rittermäßige und adelige Personen bestimmt. Kurfürst Albrecht und Papst Pius II. bestätigten 1485 den Orden. Zweck dieses Vereins war: innigste und stets lebendige Verehrung der

Jungfrau Maria durch Wort und That kund zu geben. Diesem Zweck entsprach auch das Ordenszeichen vollkommen. Die Statuten erklärten seine Insignien mit: Zerknirschung, wahrer Reue, Beichte, Buße, Kasteiung, Unschuld, gute Werke u. s. w. Mit der Reformation erlosch der Orden und seine sämmtlichen Besitzungen und Einkünfte fielen den Staaten, worin sie sich befanden, anheim. Eine königl. Verfügung vom 24. Dec. 1843 bestimmte, daß neue Statuten für diesen Orden vorbereitet werden sollten. Nach dieser Verfügung wird die erste Sorge des Ordens sein, ein evangelisches Haus für Verpflegung der Verwundeten in den großen Hospitälern zu gründen. (Unter den weltlichen erloschenen Ritterorden erscheint auch ein Schwanenorden, der in Cleve.)

Rußland: 1698, 11. Dec. (30. Nov.), Orden des heiligen Andreas (des Patrons von Rußland), gestiftet von dem Zaar Peter, nachmaligem Kaiser Peter I., nach der Besiegung der Strelitzen, indem alle bei deren Bekämpfung besonders Thätige mit dem neuen Ordensband geschmückt wurden. Dieser Orden ist der höchste des russischen Reiches.

1714, 6. Dec. (25. Nov.), Orden der heiligen Katharina, gestiftet vom Kaiser Peter I. zum Andenken der Gegenwart des Geistes, mit welcher die Kaiserin Katharina auf den Frieden bei Falkzi (23. Juli 1711) hingewirkt hatte. Er ist jetzt blos Damenorden.

1722, ... Orden des heiligen Alexander Newsky, gestiftet vom Kaiser Peter I. zu Ehren Alexander Jaroslawitsch, Großfürsten von Nowgorod, eines der Helden und Heiligen des russischen Reichs, der von seinen Siegen an der Newa im Jahre 1722 den Beinamen Newsky erhielt.

Orden des weißen Adlers (gewesener polnischer Orden), angeblich vom König Wladislaw V. von Polen 1325 bei Gelegenheit der Vermählung seines Sohnes Casimir mit der lithauischen Prinzessin Anna gestiftet; im Jahre 1705 vom Kurfürsten August II. von Sachsen, als Könige von Polen, erneuert, 1807 von Napoleon für bestehend erklärt, gehört seit 1831 durch kaiserlich russischen Ukas zu den Orden des russischen Reichs.

1769, 7. Dec. (26. Nov.), Orden des heiligen Georg, gestiftet von Katharina II., ein Militärorden.

1782, 3. Oct. (22. Sept.), Orden des heiligen Wladimir, von Katharina II. am Jahrestage ihrer Krönung zum Andenken des ersten christlichen Großfürsten, Wladimir des Großen, errichtet; Militär- und Civilverdienstorden.

1735, 14. Febr. (3. Febr.), Orden der heiligen Anna. Erst Schleswig-Holstein-Gottorpischer Orden, erklärte ihn Kaiser Paul I. im Jahre 1796 für einen russischen Orden zur Belohnung des Verdienstes aller Stände.

1765, 7. Mai, Orden des heiligen Stanislaus (gewesener polnischer Orden), gestiftet vom Grafen Stanislaus August Poniatowski nach seiner Wahl zum Könige. Seine Verleihung geschah sehr verschwenderisch, aber nach der Theilung Polens wurde er gar nicht mehr vertheilt. In Folge des gestifteten Herzogthums Warschau bekam er gleich den übrigen polnischen Orden neues Leben und König Friedrich August von Sachsen verlieh ihn als Herzog von Warschau. Nachdem Polen an Rußland gelangte, wurde er von Kaiser Alexander I. als König von Polen am 1. Dec. 1815 förmlich erneuert. Er gehört nun durch kaiserlich russischen Ukas vom Jahre 1831 zu den Orden des russischen Reichs.

1791, ... Militärverdienstorden (gewesener polnischer Orden), gestiftet vom Könige Stanislaus August von Polen, zur Belohnung der Officiere der Armee, die sich in dem Kriege für Selbstständigkeit und Freiheit gegen Rußland auszeichnen würden. Die Targowitzer Conföderation untersagte den Gebrauch des Ordens. Im J. 1807 wurde er vom Könige Friedrich August von Sachsen, als Herzoge von Warschau, wiederhergestellt. Kaiser Nikolaus hat diesen Orden den Orden des russischen Kaiserreichs, unter dem Namen: „kaiserlich königliches Militärverdienstzeichen", einverleibt, zugleich aber befohlen, daß dieses Militärverdienstzeichen in der Folge nicht mehr ertheilt werden solle.

Königreich Sachsen: 1807, 20. Juli, Hausorden der Rautenkrone, gestiftet vom Könige Friedrich August von Sachsen, vorzüglich auf Napoleon's Betrieb, dessen Brust auch die erste Decoration desselben schmückte.

1736, 7. Oct., der St. Heinrichsorden, gestiftet von August III., Könige von Polen und Kurfürsten von Sachsen, Militärverdienstorden, 1768 vom Kuradministrator Prinzen Xaver von Neuem errichtet, nach mehreren Pausen von 1807 an wieder blühend und 1829 von König Anton mit neuen Statuten versehen.

1815, 7. Juni, Civilverdienstorden, gestiftet vom Könige Friedrich August nach seiner Rückkehr in seine Staaten. Die Statuten sind vom 12. Aug. 1815.

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach: 1732, 2. Aug., Orden der Wachsamkeit oder vom weißen Falken, vom Herzog Ernst August zu Sachsen-Weimar, zur Ermunterung der Treue und zur Belohnung der patriotischen Gesinnungen für das deutsche Reich und dessen damaliges Oberhaupt, den Kaiser Karl VI., mit dessen Genehmigung gestiftet und am 18. Oct. 1815 vom Großherzoge Karl August, dem Manne der kräftigen und deutschen Gesinnung, erneuert, „eingedenk", wie es in den Statuten von diesem Tage heißt, „der durch die göttliche Vorsehung und durch die deutsche Kraft und Tugend dem gesammten Reiche deutscher Nation wiedergewonnenen und jetzt auf das Neue gesicherten Unabhängigkeit, und um auch Unserer Seits Männern, welche durch Rath oder That zu diesem großen Werke ausgezeichnet beigetragen haben, ein Zeichen der Würdigung ihrer Verdienste, deren Folgen sich auch Unserem großherzoglichen Hause und Unseren Landen vorzüglich wohlthätig erwiesen haben, zu widmen, u. s. w." Der Orden legt seinen Besitzern die Pflicht auf: „gegen das gemeinsame deutsche Vaterland und gegen die jedesmalige rechtmäßige höchste Nationalbehörde treu und ergeben zu sein, nach Maßgabe seines Standpunktes dahin zu wirken, daß vaterländische Gesinnung, daß deutsche Art und Kunst, Vervollkommnung der gesellschaftlichen Einrichtungen in der Gesetzgebung, Verwaltung, Staatsverfassung und Rechtspflege sich immer mehr entwickeln, und daß auf eine gründliche und des Ernstes des deutschen Nationalcharakters würdige Weise sich Licht und Wahrheit verbreite; auch sich bedrängter und durch den Krieg verarmter Mitbürger, besonders der im Kampfe fürs Vaterland Verwundeten und der Hinterlassenen gefallener Krieger thätig anzunehmen."

Herzogthümer Sachsen-Altenburg, Coburg-Gotha und Meiningen: 1833, 25. Dec., herzogl. Sachsen-Ernestinischer Hausorden, eine Erneuerung des im J. 1690 unter dem Namen „Orden der deutschen Redlichkeit" vom Herzoge Friedrich I. zu Sachsen-Gotha-Altenburg gestifteten Ordens. Diese Erneuerung geschah in einer gemeinschaftlichen Urkunde der Herzoge Friedrich von Sachsen-Altenburg, Ernst zu Sachsen-Coburg-Gotha und Bernhard von Sachsen-Meiningen. Jedem der drei herzoglichen Häuser steht das Recht der Verleihung eines Drittels der vorgesehenen Ordenszeichen zu.

Sardinien: höchster Orden der Verkündigung (ordine supremo dell Annunciata), von Amadeus VI., Grafen von Savoyen, zwischen 1360 und 1363 unter dem Namen des Ordens vom Halsband gestiftet. Eigentliche Ordensverfassung erhielt die Stiftung erst im Jahr 1409 durch Amadeus VIII., Herzog von Savoyen, und der Orden erst durch Herzog Karl den Guten im Jahr 1518 mit neuen Statuten auch seinen jetzigen Namen. Aber auch in der Folge unterlagen seine Statuten noch mehrmals Veränderungen. Seit 1720 wurde der bis dahin herzoglich savoyische Orden ein sardinischer, und zwar der erste des Landes.

1434, ... heiliger geistlicher Orden des heiligen Moritz und Lazarus, gestiftet als Moritzorden von Amadeus VIII., erstem Herzoge von Savoyen, kurz vor der Niederlegung der Regierung seines Landes und indem er als Absicht bei der Stiftung des Ordens bezeichnete: „Vereinigung der Gottesverehrung mit der Politik, der innern Heiligkeit mit dem öffentlichen Wirken", auch nach Erreichung dieser Zwecke zu streben jedem Ritter vorschrieb. Erneuert wurde dieser Orden 1572 durch den Herzog Emanuel Philibert, indem er den Rittern die Aufrechthaltung und Vertheidigung der katholischen Religion zur Hauptpflicht machte, und von Papst Gregor XIII. im nehm-

lichen Jahr bestätigt. Zugleich vereinigte er damit den um diese Zeit von ihm in Italien aufgehobenen Lazarusorden. Der Orden ist nun sardinischer Orden, von König Victor Emanuel im Jahr 1816 mit neuen Statuten versehen, woran König Karl Albert im Jahr 1831 Verschiedenes änderte. Der Orden ist sehr wohlhabend.

1815, 14. Aug., königlich militärischer Orden von Savoyen, gestiftet vom König Victor Emanuel von Sardinien für verdiente Militärs.

1831, 29. Oct., Civilorden von Savoyen, gestiftet vom Könige Karl Albert von Sardinien.

Schweden: ..... Seraphinenorden. König Magnus I., der 1275 bis 1290 regierte, soll ihn gestiftet haben. Erneuert ward er durch König Friedrich I. am 28. April 1748; die Statuten wurden erneuert und vermehrt durch König Karl XIII. im Jahre 1814.

1522, ... Schwertorden, vom Könige Gustav I. Wasa gestiftet; am 28. April 1748 vom Könige Friedrich I. wiederhergestellt. Er erhielt seit der Zeit mehrere Erweiterungen und ist Militärorden. Selbst der König kann, nach den Statuten, nur durch den Ausspruch der Armee das Kreuz desselben erhalten. Ein solches Zuerkennen fand Statt bei König Gustav III. im Jahre 1789.

1748, 28. April, der Nordsternorden, gestiftet oder erneuert vom Könige Friedrich I. zur Belohnung bürgerlicher Tugenden u. dgl.

1772, 26. Mai, Wasaorden, gestiftet vom Könige Gustav III., am Tage seiner Krönung, zur Belohnung der Verdienste um Landwirthschaft, Bergbau, Handel, Fabrikwesen u. s. w.

1811, 27. Mai, Orden Karl's XIII., gestiftet von demselben für die höheren Beamten der schwedischen Freimaurer.

Sicilien: 1738, 6. Juli, Orden des heiligen Januarius, gestiftet vom Könige Karl beider Sicilien, nachherigem Könige Karl III. von Spanien, bei Gelegenheit seiner Vermählung mit der Prinzessin Amalie, Königs August III. von Polen Tochter. Nach der Eroberung und Besetzung des Königreichs Neapel durch die Franzosen im Jahr 1806 wurde er in diesem Land aufgehoben, dagegen aber blühte er in Sicilien fort und seit 1814 wieder in beiden Sicilien. Die Ritter machen sich verbindlich, um jeden Preis die katholische Religion zu vertheidigen.

1800, 1. April, Orden des heiligen Ferdinand und des Verdienstes, vom Könige Ferdinand IV. in Folge seines Einzugs in Neapel am 4. Juli 1799 gegründet. Weitere Geschichte des Ordens und Verbindlichkeit der Ritter wie beim vorgenannten Orden.

1190, ... Militärorden des heiligen Constantin, s. Parma.

1819, 9. Januar, Militärorden des heiligen Georg der Wiedervereinigung, vom Könige Ferdinand IV. gestiftet. Ersatzorden für den Orden beider Sicilien, gestiftet von Joseph Napoleon im Jahre 1808 und 1815 durch Decret anders gestaltet.

1829, 28. Sept., Orden Franz des Ersten, gestiftet von König Franz I. zur Belohnung der Tugenden des bürgerlichen Lebens.

Spanien: 1156, ... militärischer Ritterorden von Alcantara (anfänglich Orden des heiligen Julian von Pereiro). Er wurde von den beiden Brüdern D. Suero und D. Gomez Fernando Barrientos 1156 gestiftet, im nehmlichen Jahre vom Bischof von Salamanca und im Jahre 1177 vom Papst Alexander III. bestätigt. Im Jahr 1494 vereinigte König Ferdinand mit Bewilligung des Papstes Innocenz VIII. das Großmeisterthum mit der Krone.

1170, ... militärischer Orden des heiligen Jacob vom Schwert, s. Portugal.

Johanniter- (oder Malteser-)Orden, s. oben.

1158, ... militärischer Ritterorden von Calatrava. Er fand seine Entstehung in einem Versprechen des Königs Sancho III. von Castilien und der

Vertheidigung der Stadt Calatrava durch einen Orden von Geistlichen und Kriegsleuten gegen die Mauren. Im Jahre 1164 bestätigte Papst Alexander III. den Orden von Calatrava als Ritterorden.

1216, ... Orden Jesu Christi (wozu später: und des heiligen Peter), vom heiligen Dominicus während des Kreuzzuges gegen die Albigenser eingesetzt und vom Papst Honorius III. bestätigt. König Ferdinand VII. ernannte im Jahre 1815 alle Mitglieder des Inquisitionstribunals zu Rittern dieses Ordens. Außer Uebung kam er seit dem Untergange der Inquisition.

1319, ... militärischer Ritterorden Unserer Dame von Montesat, gegründet von Jacob II. von Arragonien und Valencia zum Ersatz des aufgehobenen Tempelherrnordens und mit den Einkünften des letzteren in jenen Staaten dotirt. Papst Benedict XIII. vereinigte damit 1399 den Ritterorden des heil. Georg von Alfama und König Philipp II. erwirkte der Krone das Recht der obersten Administration dieses Ordens, dessen Großmeisterthum 1587 völlig mit der Krone vereinigt wurde.

1430, 10. Januar, Orden des goldenen Vließes, s. Oesterreich.

1771, 19. Sept., königl. und ausgezeichneter Orden Karl's III., gestiftet von diesem Könige bei der Geburt seines Sohnes Karl Clemens und am 21. Febr. 1772 vom Papst Clemens XIV. bestätigt. Er ist ein Orden für den Adel. Der Orden wurde 1804 erneuert, unter Joseph Napoleon aufgehoben und 1814 wiederhergestellt. Sonderbar, aber einer alten, aus den Zeiten der Kriege gegen die Mauren herrührenden Sitte entsprechend ist, daß der heil. Ignaz von Loyola im Jahre 1817 das Großkreuz des Karlsordens erhielt.

1792, 19. März, Orden der Königin Maria Louise, gestiftet von dieser Königin als Ehrenzeichen für Damen hohen Ranges, nachdem er im Jahre 1808, gleich den übrigen spanischen Orden, von Joseph Napoleon aufgehoben worden war, im Jahre 1816 von der Königin Maria Isabella Franzisca erneuert.

1811, 21. Aug., militärischer Orden des heiligen Ferdinand, von den Cortes gegründet, vom Könige Ferdinand VII. im Jahre 1815 anders gestaltet und zur Belohnung militärischer Verdienste bestimmt.

1814, 28. Nov., militärischer Orden des heiligen Hermenegild, gestiftet vom Könige Ferdinand VII.

1815, 24. März, amerikanischer Orden Isabella der Katholischen, vom Könige Ferdinand VII. gestiftet, um bewährten Royalismus und den Eifer zur Erhaltung der indischen Besitzungen zu belohnen.

1833, 20. Juni, Marien-Louisen-Isabellen-Orden, ein militärischer Orden, gestiftet zum Andenken an den der ältesten Infantin, Tochter des Königs Ferdinand VII. und jetzigen Königin, geleisteten Eid.

Toscana: 1562, ... Orden des heiligen Stephan, gegründet von Cosmus von Medicis, erstem Großherzoge von Toscana, zum Andenken an den am 2. August 1554 bei Marciani über die Franzosen unter dem Marschall Strozzi erfochtenen Sieg, wie zur Bekämpfung der Seeräuber. Der Tag des heiligen Stephan, der 2. August, gab dem Orden seinen Patron und Namen. Papst Pius IV. bestätigte ihn. Die Ritter des Ordens waren tapfer zur See und sollen bis zum Jahre 1678 gegen 15,000 Sklaven befreit haben. Ihr letztes kriegerisches Unternehmen war die Vertheidigung Venedigs gegen die Türken im Jahre 1684. Der Orden wurde vom Großherzoge Ferdinand III. am 22. Dec. 1817 erneuert.

1807, 19. März, Orden des heiligen Joseph, gestiftet von Ferdinand III., als Großherzoge von Würzburg, und von demselben, nach seiner Rückkehr nach Toscana (im Jahre 1814), am 18. März 1817 erneuert.

Tunis: ..... Nischani.

Venezuela: 1819, ... Orden der Befreier, gestiftet von Bolivar.

Würtemberg: 1702, ... Orden des goldenen Adlers, auch der „Jagdorden" genannt, gestiftet 1702 von Herzog Friedrich Karl von Würtemberg, von Herzog Karl Alexander erneuert und 1807 durch König Friedrich I.

bei Annahme der Königswürde verändert. Er wurde 1818 mit dem Civilverdienstorden vereinigt.

1759, 11. Febr., Orden des Militärverdienstes, gestiftet vom Herzog Karl Eugen von Würtemberg als Militär-Karls-Orden zur Belohnung der Officiere, die sich im 7jährigen Kriege ausgezeichnet hatten. Im Nov. 1799 wurde er vom damaligen Kurfürsten, dem nachherigen Könige Friedrich I., wie jetzt benannt und am 6. Nov. 1806, nach Annahme der königlichen Würde, unter gänzlicher Veränderung, mit neuen Statuten versehen. Am 23. Sept. 1818 unterlag der Orden einer Abänderung.

1806, 6. Nov., Orden des Civilverdienstes, gestiftet am 6. Nov. 1806 vom Könige Friedrich an seinem ersten Geburtstage nach Annahme der königlichen Würde. Er wurde 1818 mit dem Orden der würtembergischen Krone vereinigt.

1818, 23. Sept., Orden der würtembergischen Krone, gestiftet vom Könige Wilhelm zur Vereinigung der beiden früheren königlichen Orden des goldnen Adlers und des Civilverdienstes, jedoch blos in Bezug auf neue Ordensvertheilungen.

1830, 1. Jan., Friedrichsorden, gegründet vom König Wilhelm zur Erinnerung an die Verdienste des Königs Friedrich um das würtembergische Haus; der 1. Jan. war der Tag der Annahme der Königswürde. — —

Theils als angereihte unterste Abtheilungen bestehender Orden, theils selbstständig finden sich auch noch in den meisten Staaten Deutschlands (auch in seinen freien Städten) und Europas eine Menge sogenannte Denkzeichen, Medaillen, Kreuze, Verdienstmedaillen, Auszeichnungen, Ehrenzeichen, Denkmünzen ꝛc. Besonders ist dies der Fall für die Militärs, und zwar entweder mit Bezug auf die Theilnahme an bestimmten Feldzügen (z. B. in Deutschland an den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815, in Rußland an den Feldzügen in Persien, der Türkei), oder an bestimmten einzelnen Kriegsthaten, Schlachten u. dgl. (z. B. in Rußland an der Einnahme von Warschau), oder endlich wegen der bloßen Zeitlänge der von ihnen geleisteten Dienste (z. B. 20 oder 25 Jahre). Besonders in Spanien giebt es viele solcher Auszeichnungskreuze (v. Biedenfeld zählt deren in seinem mehrgenannten Werke nicht weniger als 58, meist auf die Kriege der Spanier gegen die Franzosen bezügliche). Aber auch für Civilisten (besonders als Anerkennung edler bürgerlicher Dienste, z. B. Lebensrettungen, ausgezeichneter sonstiger Leistungen u. s. w.) und in den Civilstand übergetretene ehemalige Militärs (Veteranen) kommen einzelne jener Ehrenzeichen, meist auf den letzten Grund hin, zur Anwendung. Es sind theils goldene, theils silberne, theils kupferne, theils aus einem andern, mit dem Anlaß in Verbindung stehenden Metall geprägte und durch die Benennung, welche sie führen, zugleich in ihrer äußeren Gestalt beschriebene Zeichen, welche, wie die Orden selbst, zugleich noch äußere insbesondere pecuniäre Vortheile bringen, oder nicht.

Die Geschichte der einzelnen Orden ist eine Geschichte des Ordenswesens überhaupt. Nachdem die Corporationen zu theils frommen, theils kriegerischen Zwecken sehr bald die Eigenschaft des Adeligseins als Bedingung der Aufnahme in den betreffenden Ritterorden aufgenommen hatten, verlangte man doch noch Gut und Blut von diesem Adel; er mußte im Einzelnen gehorchen, um im Ganzen herrschen zu können. Anders später, nachdem diese thatkräftige und historisch wichtige Abtheilung der Ritterorden entweder untergegangen, oder doch nicht mehr in ihrer ursprünglichen Gestalt vorhanden, oder, wenn noch so vorhanden, doch Etwas für sich war, während ihre matten Nachbilder, ihre farbigen Schatten, nebenher ihr Wesen trieben.

Weder das Zulässige noch das Passende von Auszeichnungen für ausgezeichnete Verdienste soll bestritten werden. Aber es wäre zweckmäßiger gewesen, die Beispiele solcher Auszeichnungen in den Geschichten der großen Staaten des Alterthums aufzusuchen, als sie nach einer Analogie zu bilden, welche in ihren Grundlagen nicht paßt, und sie nach Bestimmungen zu vertheilen, welche gerade da, wo sie die größeren Auszeichnungen verabreicht, nicht einmal ein dieselben bedingendes Verdienst behauptet.

Insofern war es wirklich vielleicht vernünftiger, als die Orden nur noch eine Classe hatten. Die eine Classe war für die Vornehmsten und Hochgeborenen bestimmt; sie fiel

denselben als Theil ihres Glücksloses zu; sie bedienten sich derselben als eine Art Vermögenstheils, und weder an Verdienst, noch an übergangenes Verdienst, noch an Neid, der an dem ertheilten Orden von Seiten einiger Dutzend Dritter nagte, war zu denken. Jedenfalls war solcher Neid numerisch sehr unbedeutend. Was man so nennt: die Masse, das Publicum, war nicht dabei betheiligt. Wie man sich beschied, niemals als Kurfürst bei einer Kaiserkrönung mitzuwirken, oder nie auf dem Reichstage zu Regensburg mitzustimmen, oder nie mit Feldmarschall oder wirklichem Geheimenrathe betitelt zu werden, so beschied man sich auch, für immer von jenen glänzenden Capiteln ausgeschlossen zu bleiben, deren Thüren nur vor dem Schimmer einer goldenen Kette und eines daran befestigten kostbaren Ordens aufsprangen.

Sogar aber zu jener Zeit machten sich bisweilen schon die nachtheiligen Folgen der Superfötation der Ordensertheilungen bemerkbar. So schufen die Könige Franz II. und Karl IX. von Frankreich eine solche Menge von Michaelisordensrittern, daß der Orden durchaus sein Ansehen verlor und spottweise „der Orden für alle lastbare Thiere" genannt wurde. Heinrich III. hatte dann große Mühe, das Ansehen des Ordens wieder zu heben.

Doch Dieses nur gelegentlich bemerkt. — Ich habe kurz auszuführen versucht, daß, wollte man die alten geistlichen Ritterorden in den Glanz der Höfe einführen, man vernünftiger bei einer Classe der weltlichen Ritterorden geblieben wäre, und nicht die Prätension mit dem Institute verbunden hätte, bisweilen wirkliches Verdienst damit zu belohnen, oder doch die Ertheilung einzelner Ritterorden, als für Verdienst zu ertheilen, in ihren Statuten vorzusehen. Selbst die Haus-, Hof- und Jagdorden hätten von diesem Standpunkte aus keine Kritik zu befahren gehabt. Denn die Eigenschaft eines geschickten Schützen oder eines gewandten Hofmanns ist nicht Jedermanns Sache, und selbst wenn sie häufiger wäre, so würde doch ihre Berücksichtigung immer auf Neigung und häufigem persönlichen Zusammensein mit Denjenigen beruhen, welche über jene Haus-, Hof- und Jagdorden gebieten — auf Etwas also, womit jene Masse, jenes Publicum, nicht in Concurrenz treten kann.

Mit den erweiterten Zwecken der Orden ist das System der Parcellirung derselben in Unter- und Unterclassen eng verbunden. Man wollte damit wohl bezwecken, auch in ausgedehnteren Kreisen Auszeichnungen zukommen zu lassen; aber vielleicht wurde dabei noch Anderes beabsichtigt, und wenn nicht, so hat es doch gewiß nicht gesäumt, ebenfalls sich einzustellen. Ganz abgesehen von der Frage nehmlich, warum auch bei diesem theilweise umgewandelten Institute die Vornehmen und Hochgeborenen nicht einmal unter Behauptung von Verdienst die höheren Classen der Orden zugewiesen bekommen, kann nicht geleugnet werden, daß jenes System der Parcellirung auch ein System des Uniformirtseins in Classen der bürgerlichen Gesellschaft einführte, welche dasselbe bis dahin nicht kannten, und daß es eine Classificirung begründete, welche bis tief herunter in gewissen dunkeln Abstractionen, und gewiß nicht zu Gunsten freier Unabhängigkeit und denkender Selbstständigkeit, ihre Sprossen treibt. Man muß einsehen, daß in Folge dieses Systems der Parcellirung die Staatsregierungen eine neue mächtige Gewalt in die Hände bekommen haben, ohne besonderen Aufwand von Capital (für welchen ohnedies die Staatscasse einstehen muß), und dabei noch auf eben so öffentliche als verbindliche Weise die Menschen um ihr (der Staatsregierungen) Interesse zu versammeln oder doch deren allzu herbes Auflehnen dagegen zu neutralisiren, geleistete Dienste zu belohnen, zu leistende belohnen zu können, und selbst Männern, denen man mehr moralische Kraft zutrauen sollte, durch Uebergehen etwas Unangenehmes zu erzeigen.

Vorstehende Erwägungen sind nichts Neues, und, wie gegen Orden, so gegen deren Classificirungen, fanden sie schon häufig im Laufe der Geschichte ihre Anwendung. Oben beim Cincinnatusorden ward erzählt, daß dieser seinen republikanischen Ursprung im Allgemeinen gewiß nicht verleugnende Orden heftigen Widerspruch erfuhr. Eben so ist auch gewiß, daß die Umgestaltung und Erweiterung des Bathordens in mehrere Classen (vgl. oben) im Jahre 1815 von einem großen Theile der englischen Presse ungünstig aufgenommen wurde. Der Morning-Chronicle nannte sie „einen neuen Schritt zur Errichtung

eines Militärstaates, als Vorläufer einer militärischen Regierung", und wirklich soll dieses Verhalten der englischen Presse veranlaßt haben, daß (bis 1834 wenigstens) keine Ernennungen zur dritten Classe stattfanden.

Man spricht bisweilen von Militärherrschaft oder von Beamtenhierarchie; gewiß, wo dieselben sich finden, haben sie, außer der strengen Gliederung des Dienstes und einem Mechanismus, dem man das Aussehen von etwas Seelenhaftem angekünstelt hat, mit in jener Parcellirung der Orden ihre Hauptstütze und ihr äußeres wesentliches Bindemittel. Freilich nur bis zu einem gewissen Punkt. Das heißt: Grundbedingung bleibt, daß die Orden nicht in allzugroßer Menge vertheilt werden, nicht in so großer Menge, daß ihr Werth, die Meinung der Menge davon, bedeutend leidet. Hier wäre also zwischen jenem Zweck und dieser Rücksicht die richtige Mitte zu finden. Es ist nicht leicht, und oft trieb der Zweck, oder die Rücksicht auf Wünsche, oder ein Rechnungsfehler daran vorüber.

Gottschalck äußert in seinem mehrfach angeführten Werke: „Gegenwärtig gebe es viele, vielleicht zu viele Ritterorden." Dabei findet er den Grund der großen Vermehrung derselben „im zugenommenen Glanze der Höfe und im Außergewöhnlichen unserer Zeit." Gottschalck schrieb dieses 1817; seit da ist das Außergewöhnliche unserer Zeit sehr zum Gewöhnlichen herabgeschwunden; während doch die Zahl der Ritterorden zugenommen hat und auch die Zahl der einzelnen ausgegebenen Decorationen zugenommen haben mag. Jenes ist gewiß (vgl. oben), und auch für Dieses sprechen statistische Angaben. So zählte der Orden der französischen Ehrenlegion im Jahre 1819: 78 Großkreuze, 155 Großofficiere, 648 Commandeurs, 3963 Officiere und 36,364 Ritter. Im Jahre 1831 hatte der Orden 42,802 Mitglieder, worunter 99 Großkreuze; im September 1833: 49,260 Mitglieder, worunter 106 Großkreuze; am 31. October 1838 zählte man nahe an 100 Großkreuze, 207 Großofficiere, 838 Commandeurs, 4500 Officiere und 44,728 decorirte Ritter. Die Gesammtzahl der russischen Orden belief sich im Februar 1817 auf 31,409, worunter 1915 Georgsorden, 12,206 Wladimirorden und 16,825 St. Annenorden. Es wäre interessant, zu wissen, wie viel sie jetzt ausmachen. Selbst der gleiche Betrag wäre relativ mehr, da der türkische, der polnische und der kaukasische Krieg doch gewiß weniger Orden ertrugen als die Kriege von 1812 bis 1815, und die unterdessen vergangenen 32 Jahre eine große Menge der alten decorirten Krieger hinrissen.

Außer dem zugenommenen Glanze der Höfe haben also wohl noch andere wichtige Umstände zur Vermehrung der Orden beigetragen. Nicht eine größere Quantität in Individuen vorhandenen wirklichen Verdienstes (denn dieses Verdienst wird durch Orden so wenig hervorgelockt, als durch Nicht-Orden unterdrückt), sondern, was zunächst Deutschland betrifft, die nach Auflösung des deutschen Reichs entstandenen einzelnen deutschen Souveränetäten, welche zur Stiftung und Vertheilung von Orden aufs Vollständigste activ legitimirt erschienen; und, was das Allgemeine betrifft, das schon erwähnte und andeutend geprüfte System der Parcellirung der Orden in Unter- und Unterclassen, mitbestimmt durch politische Rücksichten und angewandt auf politische Verhältnisse.

Gottschalck selbst drückt in milder Frage den Zweifel aus, ob es gut gewesen sei, die Zahl der Orden so bedeutend steigen zu lassen, ob es gut sein werde, sie noch immerfort zu mehren, ob der Werth, den sie haben können, durch ihren Anwachs und das verschwenderische Vertheilen derselben nicht geschwächt, und endlich Lauheit gegen die vor einem Jahrhundert noch höchst ehrenvolle Auszeichnung durch einen Orden erzeugen werde? Ja, er bejaht dann entschieden die letztere Frage, indem er hinzufügt, daß die Fälle gar nicht selten seien, wo Personen, welche mit Orden beschenkt wurden, dieses Geschenk gern abgelehnt hätten, wenn es Verbindungen und Verhältnisse zugelassen. Der Freiherr von Biedenfeld aber, obgleich ein gut monarchischer Mann, flicht in seinem erwähnten Werke (1. Bd, S. 17) in einer Note die Bemerkung ein, daß die in neueren Zeiten so oft gerügte Gleichgültigkeit, womit man heute einen Orden als puren Beweis der Gunst vergebe und morgen als Belohnung für ein wirkliches Verdienst ertheile, auf Ordenswürde, Ordenswerth und Ordenswirkung unabänderlich nachtheiligen Einfluß haben müsse.

Was insbesondere die Ehrenlegionskreuze betrifft, so bemerkte der Baron Mounier

am 23. Mai 1839 darüber in der Pairskammer zu Paris: „Diese übertriebene Freigebigkeit muß alle Welt in Erstaunen setzen ... Wirft man einen Blick in den almanac royal, so wird man gestehen müssen, daß in vielen Zweigen der öffentlichen Verwaltung die Decoration der Ehrenlegion keine Auszeichnung mehr ist. Wenn man auf diese Weise fortfahren wollte, würde der Orden bald nur noch zu einem gewöhnlichen Uniformanhängsel; er wäre wie der Knopf der Mandarinen — ein Zeichen aller Regierungsbeamten." — Diese Bemerkungen haben eine allgemeine Natur, und ihre Grundgedanken wenigstens sehen wir selbst in Staaten anerkannt, welche bisher mit am Reichlichsten im Vertheilen der Orden waren. So las man im Juni 1840 in russischen Blättern: der Kaiser habe bemerkt, daß die Würdigung zur Belohnung durch Orden, ohne besondere Verdienste, mithin ohne Erfüllung der Hauptbedingung, dem Zwecke der Stiftung der Orden zuwiderlaufe, den Werth der Orden in der allgemeinen Meinung herunterseze und der Regierung die Mittel zur schuldigen Belohnung wahrer Verdienste raube. Demnach habe der Kaiser zu bestimmen geruht, daß bei den Vorschlägen zu Belohnungen durch Orden, selbst in den Fällen, wo diese nicht durch die Ordenscapitel gehen, die besonderen Verdienste der von den vorschlagenden Behörden Genannten genau angegeben werden sollen. Und ähnlich vernahm man aus Berlin, daß am Ordensfest des Jahres 1841 — während in früheren Jahren an diesem Feste eine Menge Orden vertheilt zu werden pflegten — nur wenige vertheilt worden seien, und der König beabsichtige künftig hierbei zu beharren, sich vorbehaltend, bei seinen Reisen in die Provinzen persönlich an Würdige die Orden zu übergeben. Indessen hat die Folgezeit die Richtigkeit dieser Nachricht keineswegs bewiesen; denn wenn auch allerdings die neue Vertheilung von Orden mit Reisen in die Provinzen häufigst in Verbindung gesetzt ward, so fiel sie dann doch regelmäßig in enormem Umfange aus.

Gegenüber dem Entwickelungsgange, welchen das Ordenswesen nun einmal genommen hat, scheint auch die Frage ziemlich müßig: Ob man dasselbe nicht constitutionalisiren könne? Denn es ist zwar sehr wahr, daß die Orden, welche nur dem Adel verliehen werden können, gegen ein sehr billiges Gesetz der Gleichheit, und die, welche blos an Katholiken zu verleihen sind, gegen ein noch billigeres Gesetz der Toleranz anstoßen; es ist weiter wahr, daß manche Ordenszwecke offenbar zu den absurden gehören, und daß, wo Zusagen dabei zu machen sind, diese nicht selten im religiös-hyperorthodoxesten oder im politisch-absolutesten Sinne gefaßt erscheinen — aber dessenungeachtet leidet auch ein Orden der Ehrenlegion, der weder Stand noch Glaubensbekenntniß in Erwägung zieht, und dessen Glieder „dem Könige Treue, der constitutionellen Charte und den Gesetzen des Königreichs Gehorsam" schwören müssen, an jenen Mißständen und Mängeln. Und so, wenn wir neuere Orden ins Auge fassen, haben wir fast nur die Fassung des Gedankens, die ursprüngliche Conception, zu loben, wenn dieselbe eine wohlgemeinte und würdige war. Das eiserne Kreuz stand da in der ersten Reihe; aber nur noch als Trophäe rühmlicher Vergangenheit; sein Zweck wurde ihm gleich kurz gesteckt, und wir haben deshalb so wenig sein Loos zu beklagen als das Loos des Jünglings, der in frischem raschen Ansturme für das Vaterland fiel. Dagegen steht noch würdig und tüchtig der Orden vom weißen Falken (vgl. oben). Seine Einsetzungsworte verdienen stetes Andenken. Es sind Worte, in denen der Deutsche nicht nur seine Vergangenheit sich spiegeln lassen mag, sondern auch seine Zukunft.

Klüber bemerkt in seinem öffentlichen Recht des deutschen Bundes, §. 496, not. c., man habe Orden vom goldnen Sporn, vom Hosenband, von der Distel, vom Elephanten, vom Löwen, von allerlei Heiligen, z. B. vom heiligen Simplicius, 1403 vom Abt zu Fulda gestiftet, aber noch keinen vom Pflug, für verdiente Landwirthe. Diese Bemerkung Klüber's ist richtig, aber ihre directe Pointe trifft nicht, d. h. sie ist gegen das Institut, wie es sehr bald im Laufe der Zeiten geworden ist; sie ist gegen die Lächerlichkeiten und Ungerechtigkeiten, die ihm zu Grunde liegen; — wenn indessen die öffentliche Meinung jemals dahin durchbräche, daß man einen Orden vom Pflug stiften könnte, der seine Großkreuze zwischen gemähten Garben und seine Commandeure an Entwässerungsgräben suchte, dann würden die Orden überhaupt nicht mehr da sein.

Auch direct richtiger ist eine andere Bemerkung Klüber's a. a. O. not. b.: „Der Ansicht eines Ungenannten, „„bei dem Ueberfluß von Orden müsse es zum guten Ton werden, so viel möglich keinen zu tragen"", steht meist das Staatsinteresse und die Eitelkeit der Mehrzahl entgegen." Eben so dachte Napoleon und er calculirte, mit wesentlicher Rücksicht auf seine politischen Plane, darauf. Als er nehmlich — der damalige erste Consul der französischen Republik! — im Jahr 1802 seinen Gesetzesentwurf in Betreff der Errichtung einer Ehrenlegion im Staatsrathe berathen ließ, misbilligte der Staatsrath Bertier eine dem Geiste der Republik so widerstrebende Institution und sagte: „die Auszeichnungen seien die Kinderklappern der Monarchie." — „Man zeige mir", antwortete der erste Consul, „eine alte oder neue Republik, in der es keine Auszeichnungen gegeben hätte. Man nennt dieses Kinderklappern. Nun denn, mit Kinderklappern leitet man die Menschen." Noch Anderes sagte der erste Consul, was in Thibaudeau's Memoiren über das Consulat zu lesen ist und tiefe Blicke in seine weiteren Plane thun ließ.

K. Buchner.

Organisation der Gerichte. — Sie bezeichnet [1]) die von dem Staate vermöge seiner Justizhoheit zur Handhabung des Rechts und zur Fürsorge für die Wirksamkeit der hierzu nöthigen Anstalten getroffene Anordnung der verschiedenen Gerichte, welche zur Ausübung der Rechtspflege in einem gewissen Wirkungskreise bestimmt sind, den Inbegriff der Vorschriften über die Besetzung der Gerichte, über das Verhältniß der verschiedenen Instanzen, so wie über das Verhältniß der Gerichte zu den übrigen Behörden. Diese Anordnung ist nun ein Gegenstand der Gesetzgebung, daher auch in constitutionellen Staaten nur durch Mitwirkung der Kammern eine darauf bezügliche Bestimmung zu Stande kommen und die bestehende wieder abgeändert werden kann [2]). Hierzu gehört nicht blos die Zahl der Gerichte, sondern auch die Bestimmung, an welchen Orten sie errichtet werden sollen, so wie die Zahl der Richter, die zu Rechtsprechung bei einem Gerichte nöthig sind. Alle diese scheinbar unbedeutenden äußeren Verhältnisse haben den wichtigsten Einfluß auf die Rechtsprechung und die Erreichung der Zwecke der Justiz, weil nur davon, ob in großen Gerichtsbezirken Gerichte angeordnet sind, oder in kleinen Bezirken Gerichte bestellt werden, die Vortheile für die Rechtsuchenden in Civilsachen abhängen, indem die Schwierigkeit, sein Recht zu erlangen, und der Zwang, an weit entfernte Gerichtssitze zu gehen, leicht denjenigen, der das Recht auf seiner Seite hat, von der Rechtsverfolgung abhält, während in Strafsachen die Möglichkeit, begangene Verbrechen schnell und sicher zu entdecken, wesentlich dadurch bedingt ist, daß in der Nähe sich Beamte befinden, welche sogleich nach verübter That die Anzeigen und Beschwerden aufnehmen und die Beweise sammeln können. Auch die Gründlichkeit der Rechtsprechung hängt davon ab, wie viele Richter zur Urtheilsfällung gehören. Alle diese Rücksichten rechtfertigen den Satz, daß die Gerichtsorganisation nur durch Gesetze festgestellt werden kann, obgleich immer noch die vollziehende und aufsehende Gewalt im Staate in die Lage kommen wird, auch durch Verordnungen manche auf die Rechtspflege bezügliche Punkte zu ordnen, z. B. die Gerichtstage, oder bei Collegien die Bildung von Senaten, die Art der Abstimmung zu bestimmen und durch Verfügungen eingeschlichene Misbräuche zu rügen oder zur Beschleunigung des Geschäftsganges Vorschriften zu erlassen. Auf die Organisation der Gerichte haben mehrere wichtige, zum Theil selbst politische Verhältnisse Einfluß. Die Regierungsform eines Staats steht an der Spitze dieser Verhältnisse. Während in Monarchieen das Ernennungsrecht der Richter von dem Regenten ausgeht, ist es in der Republik das Volk, welches die Richter wählt. Begreiflich wird bei der letzten Einrichtung die politische Parteienansicht bei der Besetzung der Richterstellen einen großen Einfluß üben, und kann daher leicht der gründlichen und unparteiischen Rechtspflege nachtheilig werden, insofern die Wählenden oft vorzugsweise auf die mit den ihrigen zusammenstimmenden politischen Ansichten der Candidaten Rücksicht nehmen und weniger die Eigenschaften des

---

1) Carré, Les lois de l'organisation et de la compétence des jurisdictions civiles. (Paris 1826. Introduction p. XXX.)

2) Feuerbach, Kleine Schriften. Nürnberg 1833. Nr. 7.

Geistes und des Gemüths beachten, welche zum tüchtigen Richter gehören, daher auch die Unabhängigkeit der Richter leicht leidet, vorzüglich wenn nach dem Ablauf gewisser Jahre der gewählte Richter von seiner Stelle abtreten muß, wenn er nicht wieder neu erwählt wird, so daß Derjenige, welcher Wiedererwählung wünscht und um die Gunst der Wählenden buhlen muß, in die Lage kommen kann, bei seinen Urtheilen sich so zu benehmen, daß er der Gunst derjenigen sicher ist, von denen seine künftige Erwählung abhängt. Ohnehin kann auch da, wo die Wahl großer Versammlungen über die Besetzung der Gerichte entscheidet, leicht der Nachtheil eintreten, der überhaupt bei Wahlen vorkommt, in denen Stimmenmehrheit den Ausschlag giebt, nehmlich, daß das Buhlen um Stimmen von Seite solcher Wähler, die gar nicht im Stande sind, richtig zu würdigen, welche Eigenschaften zum Richteramte gehören, der Zudringlichkeit, der Einwirkung von Familien oder Einzelnen, die das Volk leiten, und der Anwendung unwürdiger Mittel Einfluß gewährt. Das Verhältniß der Justizorganisation wird ferner bestimmt durch die Stellung, welche der richterlichen Gewalt eingeräumt wird. Die Gerichte sind es, welche eine heilsame Controle ausüben [3]), insofern gegen gesetzwidrige Handlungen der Staatsbehörden den Bürger schützen, der, indem er an das Gericht sich wendet, darauf rechnen kann, daß der Richter die Rechtmäßigkeit eines ergangenen Actes prüfen und da, wo er die Illegalität erkennt, die dadurch gestiftete Verletzung aufheben wird, durch diese Befugniß aber am Besten unerlaubten Eingriffen der Behörden in die Rechtssphäre der Bürger entgegenwirkt und über die Art, wie die Gesetze gehandhabt werden, wacht. Dieses ist noch mehr da der Fall, wo den Gerichten selbst eine politische Stellung, wie in Nordamerika [4]), eingeräumt ist, so daß sie es sind, welche selbst entscheiden, ob ein in einem Staate erlassenes Gesetz gegeben werden konnte, ob es nicht vielmehr der Verfassung Amerikas widerspricht [5]). Den bedeutendsten Einfluß hat auf die Gerichtsorganisation die Art der Theilnahme des Volkes an der Rechtsprechung. Es kommt darauf an, ob die Gesetzgebung des Landes die Urtheilsfällung durch Geschworene anerkennt [6]). Je mehr der Gesetzgeber die Trennung der That- und Rechtsfragen annimmt, und die Wichtigkeit des Einflusses Derjenigen anerkannt wird, welche über die Thatfragen zu entscheiden haben, desto mehr wird das Gebiet der Rechtsprechung der eigentlichen Richter beschränkt werden. Denn Wirksamkeit der Gerichte wird da, wo Geschworene über Thatfragen entscheiden, nur bei der Einleitung des Processes und der Instruction des Verfahrens, so wie in Bezug auf Urtheilsfällung da sich äußern, wo kein Streit über Thatfragen vorliegt und nur eine Rechtsfrage zu entscheiden ist, oder wo es nur darauf ankommt, den Ausspruch der Geschworenen über die Thatfragen unter die Gesetze zu subsumiren und als Ergebniß dieser Subsumtion das Urtheil zu fällen. Auf diese Art war einst in Rom, so lange judices pedanei über die Thatfragen urtheilten, das Geschäft des magistratus beschränkt, und noch jetzt haben die Richter in England und Frankreich, so weit Geschworene urtheilen, eine beschränktere Thätigkeit. Da, wo Geschworene urtheilen, wird daher die Zahl der Richter weit kleiner als in Ländern sein, in welchen, wie z. B. in Deutschland, die Rechtsprechung über That- und Rechtsfragen in den Händen der angestellten Richter sich befindet. Ein bedeutendes Geschäft, welches in Ländern der letzten Art eine größere Richterzahl fordert, fällt da weg, wo Geschworene urtheilen [7]). Selbst die Appellation erhält eine andere Bedeutung da, wo Geschworenenverfassung besteht; denn es ist unverträglich mit der Idee des Geschworenengerichts, daß gegen die Entscheidung über die Thatfrage noch ein Rechtsmittel gestattet werde; der Ausspruch des Volkes, welches in den Ge-

---

3) Cherbulier in seinem Werke: Théorie des garanties constitutionelles (Paris 1833. II. p. 63) spricht umständlicher von dieser Controle.

4) De Tocqueville, de la démocratie en Amérique. I. p. 138.

5) Bedenklichkeiten gegen diese politische Stellung der Gerichte im Archiv für Civil. Praxis Band XXI. S. 274.

6) Welcker in diesem Staats-Lexikon in dem Artikel „Jury."

7) So kommen in England nur 15 Richter vor, welche ausgesendet werden, theils um den Assisen zu präsidiren, theils über die streitigen Rechtsfragen zu entscheiden.

schworenengerichten urtheilt, muß unumstößlich sein, wenn kein Formfehler zu Grunde liegt, welcher eine Gesetzesübertretung enthält. Daher Rechtsmittel nur zulässig sein können gegen Aussprüche der Richter über Rechtspunkte, daher auch eine kleinere Richterzahl für die Besetzung der Gerichte zweiter Instanz nothwendig wird. — Von Einfluß auf die richterliche Organisation ist noch die Grundansicht von der Aufgabe des Richteramts. Geht man von einer scharfen Trennung der Gewalten aus, so kommt man, wie in Frankreich, dazu, daß dem Richter nur die logische Function [8]) der Subsumtion der Thatsachen unter Gesetze, nach vorgängiger Prüfung der vorgelegten Beweise und nach Auslegung der Gesetze, beigelegt wird, so daß mit der Urtheilsfällung auch die richterliche Thätigkeit beendigt ist, und die Vollstreckung der Urtheile nicht mehr zur Function des Richters, sondern zum Wirkungskreise der vollziehenden Gewalt gehört, insofern nicht im Laufe des Verfahrens über die Vollstreckung wieder ein Streit über einen einzelnen Punkt entsteht [9]). Eine andere Ansicht liegt dagegen, z. B. in Deutschland, dem Richteramte zu Grunde, indem man als Zweck der Rechtspflege nicht blos die Urtheilsfällung, sondern die Realisirung des Rechts der Partei, die durch das Urtheil als die berechtigte anerkannt wurde, unter Ansehen des Staats auf dem Wege der Vollstreckung ansieht, und daher auch die Vollstreckung der Urtheile als einen Abschnitt des ganzen Verfahrens erkennt, wodurch begreiflich der Geschäftskreis der Richter sehr erweitert und das Bedürfniß einer größeren Richterzahl vermehrt wird. — Nicht unbeachtet darf noch eine Ansicht bleiben, welche der richterlichen Gewalt eine unpassende Stellung im Staate in der Art einräumt, daß man nur die von dem Staate angestellten Richter als diejenigen betrachtet, an welche alle Rechtsstreitigkeiten gebracht werden sollten, indem man nur ihnen als den im Namen des Staats urtheilenden Beamten jene Eigenschaften zutraut, durch deren Besitz in Bezug auf die Richter die Vermuthung begründet ist, daß die von ihnen gefällten Urtheile die Wahrheit so enthalten, daß darauf die Anwendung des Zwangs zum Vortheile des Siegers gebaut werden darf. Selbst finanzielle Rücksichten, welche in der Verwaltung der Justiz durch die von den Parteien bezahlten Sporteln ein Mittel der Vermehrung der Staatseinnahmen erkennen, gesellen sich zu den Gründen, nach welchen man mistrauisch allen Einrichtungen entgegenwirkt, die, wie man glaubt, die Gewalt des Staats beschränken, wohin man auch die Befugniß rechnet, daß ausschließend nur die von dem Staate angestellten Richter urtheilen. Richtiger betrachtet man die Stellung des Richteramts nur so, daß der Staat durch die Errichtung von Gerichten deren gute Besetzung verbürgt, daß die Rechtsuchenden selbst gern mit Vertrauen sich an diese Gerichte wenden, Jedem, welcher in seinen Rechten sich beeinträchtigt glaubt, ein Mittel anbietet, seinen Proceß entscheiden zu lassen, ohne dabei die Proceßführung vor den Gerichten als ausschließend zur Rechtsprechung geeignete Einrichtung vorzuschreiben. Nach dieser Ansicht wird die Gesetzgebung auch andere Mittel gestatten, durch welche ein Rechtsstreit zweckmäßig entschieden werden kann, ohne daß die Parteien nöthig haben, sich an die vom Staate bestellten Gerichte zu wenden. Dahin gehört z. B. das Schiedsmännerinstitut, welches in Preußen seit 1826 besteht und manche wohlthätige [10]) Früchte trägt [11]), in so fern die leichte Zugänglichkeit der Schiedsmänner, die Vertrauen einflößende Individualität dieser Personen und der Umstand, daß keine Kosten dabei entstehen, die Rechtsuchenden leicht veranlaßt, an die Schiedsmänner sich zu wenden, um den Unbequemlichkeiten der langsamen und kostspieligen Proceßführung zu entgehen. Daher nach vorliegenden Tabellen eine große Zahl von Processen von 1829 bis 1837 verglichen worden ist [12]). In

---

8) Eine solche erkennt auch nur an v. Rotteck in seiner Ausgabe von „Aretin, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie." 2. Ausgabe, 1840. II. Bd. S. 209.

9) Z. B. ob ein gewisses gewähltes Executionsmittel gesetzlich zulässig ist — oder ob die zur Vollstreckung gezogene Sache dem Verurtheilten gehört.

10) Janke, Ueber das Schiedsmännerinstitut in Preußen. (Berlin 1835.)

11) Daß ein übereinstimmendes Urtheil der Obergerichtspräsidenten über die Nützlichkeit des Instituts nicht vorkommt, bemerkt der k. preußische Justizminister in seinem Berichte an S. M. den König über die Justizverwaltung in Preußen von 1836 S. 93.

12) Nach der Justizverwaltungsstatistik des preußischen Staats von Starke, S. 58,

diese Classe gehört auch das im Herzogthume Meiningen bestehende friedensgerichtliche Institut [13]). Daraus erklärt es sich auch, warum in Baden [14]) und in Hessen [15]) der Antrag auf Einführung ähnlicher Institute in den Kammern vielfache Unterstützung fand; obwohl manche Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung der Idee entgegensetzen, nicht unbeachtet bleiben dürfen [16]). Die Organisation der Gerichte, wie sie in vielen Ländern Europas vorkommt, beruht nicht auf einer durchgreifenden Gesetzgebung, welche von einem bestimmten Princip aus die Forderungen der Zweckmäßigkeit berücksichtigte und darnach das Verhältniß der verschiedenen Gerichte festsetzte; sie ist vielmehr nur ein Ausfluß der allmäligen Ausbildung zufälliger Verhältnisse, die in einem Staate vorkamen und verschiedene Gerichte in das Leben riefen. Dieses ist z. B. in Deutschland der Fall, wo allmälig die alte Schöffenverfassung verfiel, und nun die Richter, welche früher nach der deutschrechtlichen Verfassung nur die Processe einleiteten, den Schöffengerichten präsidirten, die von den Schöffen gefundenen Urtheile aussprachen und vollzogen, in den meisten Ländern seit der Zeit, als die Schöffen nicht mehr richteten, selbst die Urtheile fällten und über That- und Rechtsfragen entschieden. Auch die Obergerichte, welche als solche heut zu Tage vorkommen, waren häufig ursprünglich nur die regelmäßigen Gerichte für privilegirte Personen, bis sie später zugleich Gerichte zweiter Instanz für Personen wurden, die ihren ordentlichen Gerichtsstand in erster Instanz vor den gewöhnlichen Untergerichten hatten. Der alte Grundsatz, daß Jeder von seines Gleichen gerichtet werde, und daß man für besondere Verhältnisse und die daraus entspringenden Streitigkeiten auch eigene Gerichte aufstellte, z. B. in Lehens-, in Reichssachen, erzeugte jene große Zahl von sogenannten privilegirten Gerichten, deren Bestehen in einzelnen Ländern der Einheit der Justiz eben so nachtheilig war als die Patrimonialgerichtsbarkeit, die den Staat in eine große Zahl von kleinen Gerichtsbezirken auflöste, in denen weder die Stellung der Patrimonialrichter, noch der häufig vorkommende Wunsch der Gerichtsherren, die Gerichtsbarkeit möglichst einträglich zu machen, den Unterthanen Bürgschaft einer guten unparteiischen Justiz gewährte. Auf diese Art findet man in Deutschland keine gleichförmige Gerichtsorganisation [17]), und nur in einigen Punkten findet man in den meisten Staaten, in welchen nicht die Gesetzgebung energischer eingegriffen hat, eine Uebereinstimmung, nehmlich daß bei den Untergerichten, welche nicht collegialisch organisirt, sondern nur von einem Richter besetzt sind, die Justiz und Verwaltung vereinigt ist, daß die Gerichte zweiter Instanz zugleich Gerichte erster Instanz für die Privilegirten sind, und als Gerichte dritter Instanz die Oberappellations- oder Oberhofgerichte, oberste Justizstelle, vorkommen [18]). Erst die neuere Zeit hatte in einigen Staaten die Nothwendigkeit einer durchgreifenden auf bessern Grundlagen gebauten Gerichtsorganisation gefordert. Frankreich war es, in welchem zuerst eine den Forderungen der Zeit entsprechende Organisation zu Stande kam und darauf gebaut ist, daß in erster Instanz in größeren Gerichtsbezirken collegialisch organisirte Gerichte aufgestellt sind, welche alle Civilprocesse entscheiden, in Strafsachen die Untersuchung führen, und für solche Strafsachen, welche nicht

---

wurden in den Provinzen Preußen, Pommern, Schlesien, Brandenburg, Sachsen von 214,403 angemeldeten Sachen 174,680 verglichen. In der Provinz Preußen allein wurden $\frac{3}{4}$ aller Sachen von den Schiedsmännern verglichen.

13) Meiningen, Gesetz vom 22. Juni 1835.

14) Hier stellte Welcker in der 2. Kammer auf dem Landtage von 1837 den Antrag, der von beiden Kammern angenommen wurde.

15) Linde, in dem Archive für Civil. Praxis XX. Bd. S. 308—316.

16) Meine Schrift: „Der gemeine deutsche Proceß." 3. Aufl. 1. Bd. S. 172.

17) Eine brauchbare Uebersicht der Gerichtsverfassungen deutscher Länder s. in Kratzsch's tabellarischer Uebersicht des Justizorganismus der sämmtlichen deutschen Bundesstaaten. (Leipzig 1836.)

18) Nachrichten über Gerichtsverfassung einzelner Länder s. in: „Gerichtsverfassungen der deutschen Bundesstaaten von Hufnagel und Scheurlen." (Tübingen 1829.) Wagner, Die Lehre von den Civilgerichtsstellen in den österreich. Kaiserstaaten, bearbeitet von Haimerl. (Wien 1834. 2 Bde.) Falk, Die Gerichtsverfassung der Herzogthümer Schleswig und Holstein. (Altona 1835.)

bloße Polizeistrafen, aber auch nicht peinliche Strafen nach sich ziehen, als Zuchtpolizeigerichte entscheiden [19]). Neben diesen Collegialgerichten bestehen aber zur Beseitigung der Nachtheile zu ausgedehnter Gerichtsbezirke Friedensgerichte als Einzelnrichter zur Entscheidung einfacher Civilstreitigkeiten unter einer gewissen Summe und gewisser Sachen, bei denen eine schleunige Entscheidung nothwendig wird. Als Gerichte zweiter Instanz bestehen Appellationsgerichte, welche in Civilsachen in zweiter Instanz über die von den ersten Instanzgerichten gefällten Urtheile auf eingelegte Rechtsmittel entscheiden, an welche ferner die Appellation gegen zuchtpolizeiliche Urtheile geht, und welche zugleich in einer besonderen Abtheilung über die Versetzung in den Anklagestand urtheilen. An der Spitze des Gebäudes steht der Cassationshof. — Diese Organisation liegt im Wesentlichen den Gerichten zu Grunde, welche in den deutschen Rheinprovinzen vorkommen, die ehemals zu Frankreich gehörten, und findet sich in den Niederlanden [20]), in Belgien [21]), in der Schweiz [22]) und in Italien, wo vorzüglich in Toscana [23]) die Gerichtsverfassung sehr umständlich im Jahr 1838 organisirt wurde. Es ist zweckmäßig, die einzelnen Arten der Gerichte näher zu betrachten.

I. In Bezug auf die Gerichte erster Instanz bemerkt man nicht selten eine Ansicht [24]), die auf die Art der Besetzung der Untergerichte einen nachtheiligen Einfluß geübt hat; nehmlich die Ansicht, daß die von der ersten Instanz gesprochenen Urtheile doch mehr Versuche seien und in zweiter Instanz, wenn die mit dem Urtheile unzufriedene Partei Rechtsmittel ergreift, hinreichend verbessert werden könnten. Es ist aber unwürdig, wenn man nicht schon die Grundlage der Justiz so einrichtet, daß die Gerichte, an welche alle Processe gelangen, gut organisirt sind, so daß ihre Besetzung in Bezug auf Intelligenz und Unabhängigkeit der Richter den Rechtsuchenden das nöthige Vertrauen einflößt und die Bürgschaft gewährt, daß von diesen Richtern gerechte Urtheile gefällt und daher die Bürger nicht genöthigt werden, erst auf dem kostspieligen Wege der Appellation bei der höheren Instanz Recht zu suchen. Die Erfahrung lehrt, daß überall, wo die Gerichte erster Instanz nicht gut organisirt sind, die schlechte lückenhafte Proceßführung in erster Instanz eine ungenügende Grundlage gewährt, wenn der Streit in zweiter Instanz entschieden werden soll, so daß dann neue Thatsachen vorgetragen werden, und häufig erst in zweiter Instanz der Proceß die Grundlage gewinnt, welche er in erster Instanz hätte haben sollen. Es sollte daher Grundsatz sein, schon die Gerichte erster Instanz so gut zu organisiren, daß die Rechtsuchenden nicht genöthigt werden, erst durch Rechtsmittel ihr Heil zu suchen. Zwei Punkte verdienen bei dieser Organisation die wichtigste Erwägung: A) Die Trennung der Justiz von der Administration. B) Die Errichtung von Collegialgerichten im Verhältnisse zu Einzelnrichtern. C) Die Trennung der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der streitigen.

A) Bis zur neuesten Zeit beruhte die deutsche Gerichtsverfassung darauf, daß der nehmliche Beamte die Justiz und die Verwaltung ausübte. Für diese Einrichtung führte man an [25]), daß für die Bürger es vortheilhaft wäre, wenn sie in allen ihren Angelegenheiten an den nehmlichen Beamten sich wenden könnten, indem vorzüglich auf dem Lande die Bürger gewohnt wären, in allen ihren die öffentliche Verwaltung betreffenden Sachen Rath bei dem Beamten des Untergerichts zu suchen. Man beruft sich darauf, daß dieses Vertrauen der Amtsuntergebenen zu ihrem Beamten durch eine Trennung der Gewalten

---

19) Die Hauptgesetze sind: Gesetz vom 27. ventose Jahr VIII. Decret v. 30. Mars 1808 über Polizei und Disciplin der Gerichte; Gesetz v. 20. April 1810 sur l'organisation judiciaire. Vorzügliche Werke: Carnot, de la discipline judiciaire. (Paris 1825.) Carré, les lois de l'organisation et de la compétence des jurisdictions civiles, (Paris 1826. 2 vol.) Henrion de Pansey, de l'autorité judiciaire en France. (Paris, 3. édition, 1827. 2 vol.)

20) Gesetze v. 1827 und 28. April 1835 in der „Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung" VIII. 87.

21) Gesetz v. 9. August 1832.

22) Nachweisungen im Archiv für Civilpraxis XVIII. 129.

23) Vom 2. August 1838.

24) v. Gönner, im Entwurfe eines Gesetzbuchs für das gerichtl. Verfahren S. 106.

25) Puchta, Der Dienst der deutschen Justizämter. I. 12.

erschüttert würde, daß sonst, wenn ein anderer Beamter für die Verwaltung und ein anderer für die Justiz bestellt ist, Competenzstreitigkeiten, Reibungen unter den Beamten und unnöthige Schreibereien herbeigeführt würden, daß zugleich durch die vermehrte Zahl der nach dieser Organisation nöthigen Beamten vermehrte Kosten entständen, und der Justizbeamte nachtheiliger gestellt wäre, weil er die Kenntniß seiner Amtsuntergebenen entbehrte. Allein alle diese Gründe sind nur scheinbar, und die Erfahrung der Länder, in welchen in neuerer Zeit die Verwaltung auch in erster Instanz von der Justiz getrennt wurde, z. B. in Würtemberg [26]), Kurhessen [27]), Großherzogthum Hessen [28]), Sachsen-Meiningen [29]), beweist, daß diese Einrichtung nur Vortheile und keine erheblichen Nachtheile [30]) hat. In Frankreich, Oesterreich und Preußen besteht sie schon seit langer Zeit. Die Nothwendigkeit dieser Trennung hängt zusammen mit der Trennung [31]) der Gewalten. Je freier und unabhängiger sich jede Gewalt in ihrem Wirkungskreise bewegt, desto sicherer erreicht sie ihren Zweck. Wenn man in allen Staaten erkennt, daß in höheren Instanzen die Justiz von der Verwaltung getrennt werden müsse, so fragt man billig, warum man nicht in erster Instanz, also in jenem Wirkungskreise, worin am Häufigsten die Frage vorkommt, die Trennung vornimmt. Alle Vortheile der Theilung der Arbeit sprechen für sie. Es gehören zum tüchtigen Justizbeamten andere Kenntnisse und Eigenschaften als zu dem Verwaltungsbeamten. Talente und Neigungen sind aber ungleich vertheilt, und schwerlich dürften viele Männer gefunden werden, welche in gleichem Grade die Energie und Gewandtheit des Verwaltungsbeamten mit der Masse rechtswissenschaftlicher Kenntnisse, der Kunst der Subsumtion der Thatsachen und der gründlichen Auslegung der Gesetze vereinigen. Wo der Beamte Verwaltung und Justiz in sich vereinigt, steht er unter zwei Ministerien und vorgesetzten Stellen. Collisionen der Aufträge sind nach der Erfahrung unvermeidlich, und nur zu gern neigt sich der Beamte vorzugsweise auf die Seite jener Behörde, die für seine Beförderung besser sorgen kann als die Justizstelle. Daß auch die Verwaltung der Justiz durch die Masse von Verwaltungsgeschäften leidet, welche oft schnell drängend und tief eingreifend die ganze Thätigkeit des Beamten in Anspruch nehmen und keine Zeit zur Vornahme von Justizgeschäften lassen, wird durch die Erfahrung nachgewiesen. Selbst die Einrichtung, nach welcher bei einem Untergerichte zwei Beamte angestellt sind, von welchen Einer nur für die Justizgeschäfte verwendet wird, ist nur eine halbe Maßregel, da in der Regel nur dem zweiten Beamten, also dem jüngeren noch weniger geübten, selbst noch nicht unabhängig gestellten Manne, die Justiz überlassen wird, und der Amtsvorstand theils dennoch auch Justizgeschäfte besorgt, theils auf die Verwaltung derselben einwirken kann. Die Forderung der Gerechtigkeit, Gründlichkeit und Schnelligkeit der Justiz führt dazu, daß sie nur von solchen Beamten verwaltet werde, die blos der Justiz sich widmen können.

B) Wesentlich gehört zu einer guten Gerichtsverfassung, daß schon in erster Instanz Collegialgerichte angeordnet sind. Wenn zwar für die Beibehaltung der bisherigen deutschen Einrichtung, nach welcher in erster Instanz Einzelnrichter entscheiden, angeführt ward [32]), daß nur dadurch der Vortheil erreicht werden kann, daß kleinere Gerichtsbezirke angeordnet und daher die Rechtsuchenden in den Stand gesetzt werden, in der Nähe schnell und ohne viele Kosten ihre Richter zu finden; daß selbst eine größere Verantwortlichkeit auf dem Haupte eines einzelnen Mannes ruht, und man erwarten darf, daß der Einzelrichter [33]) gewissenhaft entscheiden werde, weil er weiß, daß er allein das Urtheil zu verantwor-

---

26) Würtembergisches Verwaltungsedict vom 1. März 1822.
27) Organisationsedict vom 29. Juni 1821.
28) Verordnung vom 1. December 1817.
29) Meiningisches Gesetz vom 21. Januar 1829.
30) Jede neue Einrichtung hat im Anfange ihre Unbequemlichkeiten, bis das Volk sich daran gewöhnt, und die Beamten ihre Stellung begreifen.
31) Meine Schrift: „Der gemeine deutsche Proceß." Heft II. S. 56. Mein Aufsatz in dem „Archiv für Civilpraxis" XVIII. 138—148.
32) Puchta, Dienst der deutschen Justizämter. I. 205.
33) Gründe für und wider die Collegialverfassung im „Archiv für Civilpraxis" XIV. 398.

ten hat; wenn man in dieser Einrichtung selbst einen Vortheil deswegen findet, daß dieser Richter leicht den mündlich von ihm instruirten Proceß schnell entscheiden kann, so werden doch diese angeblichen Vortheile weit aufgewogen durch die Nachtheile, welche sich daran knüpfen, und durch die Vorzüge der Collegialverfassung [34]). Nur da, wo mehrere Richter urtheilen, und das Urtheil das Ergebniß der Stimmenmehrheit nach sorgfältiger Prüfung ist, wird man erwarten dürfen, daß eine gründliche Berathung vorkommt, während das Urtheil des Einzelnen nur *seine Meinung* ist. Es ist bekannt, wie die nehmliche Rechtssache von verschiedenen Seiten betrachtet werden kann; Jeder, der selbst in Collegien lebte, weiß, daß häufig erst durch den Austausch der Ansichten und die Abwägung der verschiedenen Gründe die Wahrheit gewonnen wird, während der Einzelne an seiner einmal gefaßten Meinung festhält [35]). Die Collegialverfassung giebt aber auch die Bürgschaft, daß mit größerer Unabhängigkeit und Selbstständigkeit die Urtheile von den in einem Collegium vereinigten Richtern gefällt werden; weil der Muth jedes Einzelnen mehr wächst, wenn er mit Mehreren die Verantwortlichkeit theilt, und weil die Energie eines Collegialmitgliedes zu gleicher Kraft entflammt. Ohnehin setzt die Einführung einer guten, auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebauten Procedur wesentlich die Collegialverfassung voraus. Da die Gerichtsorganisation immer aufgefaßt werden muß, wie sie auf die Verwaltung der Civiljustiz und der Criminaljustiz paßt, so ist es doppelt nothwendig, in der letzten Beziehung schon in erster Instanz collegialisch eingerichtete Gerichte zu haben; denn nur dadurch wird es möglich, die unabweisliche Forderung zu befriedigen, daß öffentliches mündliches Hauptverfahren vor dem urtheilenden Richter angeordnet werde. Die schwersten Verbrechen können dann vor den Appellationsgerichten, die geringen Straffälle, deren Strafe z. B. nur einige Tage Strafe beträgt, vor den Einzelnrichtern, und die größte Zahl der Straffälle, deren Strafe z. B. nur bis 2 oder 3 Jahre Freiheitsstrafe beträgt, vor den Collegialgerichten erster Instanz abgeurtheilt werden. Nach dieser Gerichtsverfassung, welche in Frankreich, Belgien, Holland, Italien und der Schweiz gilt, läßt sich die Criminaljustiz sehr passend einrichten, so daß bei jedem Collegialgerichte ein Mitglied desselben als Untersuchungsrichter aufgestellt wird, dieses die Untersuchung aller im Gerichtsbezirke vorgekommenen Straffälle führt, jedoch den Einzelnrichtern die nothwendigen Untersuchungshandlungen, die besser an Ort und Stelle des begangenen Verbrechens vorgenommen werden können, aufträgt, mit dem bei dem Collegialgerichte angestellten Staatsprocurator communicirt, so daß nach geschlossener Voruntersuchung die schwereren Straffälle an die Appellationsgerichte zur Aburtheilung gesendet und die mittleren (Zuchtpolizeigerichtsfälle in Frankreich) in die Sitzungen des Bezirksgerichts (Collegialgerichts erster Instanz) gewiesen werden. Diese Collegialgerichtsverfassung hat aber nur einen Werth unter der Voraussetzung, daß die Art ihrer Besetzung jene Vortheile zu gewähren im Stande ist, deren Erreichung als Zweck der Urtheilsfällung durch Collegien vorschwebt, und daß die Nachtheile, welche diese Verfassung erzeugen kann, durch eine zweckmäßige Aufstellung von Einzelnrichtern beseitigt werden. In der ersten Rücksicht hat der Gesetzgeber dafür zu sorgen, daß die Gerichte so besetzt werden, daß eine gründliche Berathung möglich wird. Eine zu kleine Zahl der Richter, welche das Collegium bilden, ist in dieser Beziehung nicht wünschenswerth [36]), weil nach der Erfahrung in solchen Collegien, z. B. welche nur aus drei Richtern bestehen, selten die günstigen Verhältnisse eintreten, welche vorausgesetzt werden müssen, wenn die Collegialverfassung Vortheile haben soll; denn gewöhnlich schon überhaupt ist eine Majorität von 2 gegen 1 keine solche, welche besonderes Vertrauen giebt; *ein Mann*, der durch Talent oder Derbheit oder höhere Stellung ein Uebergewicht über die anderen übt, ist dann der eigentliche Richter und bewirkt leicht, daß einer der zwei Collegen ihm zustimme. Noch wichtiger ist der zweite obige Punkt, nehm-

---

34) Mein Aufsatz im „Archiv für Civilpraxis." XVIII. 48. *Zentner*, Andeutungen einer auf Collegialität gebauten Gerichtsverfassung. (Mannheim 1839.)

35) Aus den statistischen Tabellen ergiebt sich, daß weit mehr Urtheile der Einzelnrichter in zweiter Instanz reformirt werden als Urtheile von Collegialgerichten im Falle der Appellationen gegen dieselben.

36) Mein Aufsatz im „Archiv für Civilpraxis" XVIII. 120.

lich die Bestimmung eines richtigen Verhältnisses von Einzelnrichtern zu den Collegialgerichten. Unverkennbar entstehen dadurch, daß für große Gerichtsbezirke, z. B. von 60,000 bis 80,000 Einwohnern, ein Gericht angeordnet wird, Nachtheile, weil dann die Rechtsuchenden in zu weiter Entfernung von dem Gerichtssitze wohnen und, durch die Schwierigkeiten und Kosten der Rechtsverfolgung abgeschreckt, nicht leicht den Rechtsweg betreten können, auch durch die Entfernung der Zeugen vom Gerichtssitze und durch die Hindernisse, welche die Vornahme des Augenscheins an dem streitigen Orte hat, größere Kosten entstehen. In Strafsachen aber hängt selbst die Herstellung der Wahrheit von der Gerichtsorganisation ab, insofern da, wo nur für große Gerichtsbezirke ein Gericht bestellt wird, bei welchem der Untersuchungsrichter sich befindet, am Anfange des Processes, wo oft Gefahr auf dem Verzuge schwebt, die Vernehmung des Beschädigten, die schnelle Vernehmung der Zeugen, die Vornahme des Augenscheins und dadurch die sichere Herstellung des Thatbestandes und Ausmittelung des Thäters gehindert wird. Das Bedürfniß fordert daher die Organisation von Gerichten[37]), welche, den Rechtsbedürftigen nahe, ohne Mühe und große Kosten zur Verhandlung oder Entscheidung von Streitsachen aufgefordert werden können. In manchen Fällen, in denen es auf schnelle Entscheidung ankommt, wo z. B. Gefahr auf dem Verzuge ist, oder wo nur durch eine Localuntersuchung an Ort und Stelle eine gerechte Entscheidung möglich wird, oder wo es auf einfache Fälle ankommt, bei welchen die persönliche Erscheinung der Parteien bei der Verhandlung zweckmäßig ist, würde der Zwang, an das entfernte Collegialgericht sich zu wenden, unpassend sein, und die Anordnung von Einzelnrichtern für kleine Bezirke ist hier nothwendig. Auf diesem Grundsatze beruht die Organisation der Friedensgerichte in Frankreich[38]), Belgien[39]), Holland[40]), Italien[41]), der Schweiz[42]). In dieser Beziehung ist die Regulirung, die Competenz dieser Einzelnrichter von hoher Wichtigkeit[43]). Es ist bedenklich, diese Competenz zu sehr auszudehnen, weil man sonst leicht dazu kommt, die Mehrzahl der Sachen an die Einzelnrichter zu weisen und die Urtheilsfällung durch die Collegialgerichte mehr zur Ausnahme zu machen. Viel kommt auch darauf an, welche Eigenschaften man bei diesen Einzelnrichtern voraussetzt. Betrachtet man z. B. die Idee, welche dem friedensgerichtlichen Institute in Frankreich zu Grunde lag, so dachte man bei seiner Errichtung nicht daran, eigentliche Juristen als Friedensrichter anzustellen; sie sollten Männer sein, welche durch sittliche Auctorität ausgezeichnet, wohlhabend und von der Regierung unabhängig wären und mehr vermittelnd wirkten; daraus erklärt sich die beschränkte Competenz der Friedensgerichte[44]) nach dem ursprünglichen Gesetze; allein das Institut änderte bald seinen Charakter; die Friedensgerichte wurden angestellte, besoldete (obwohl schlecht bezahlte) Richter. Als die zu Frankreich gehörigen Rheinprovinzen wieder an deutsche Herrscher kamen, wurden die Friedensgerichte mehr wie andere Gerichte betrachtet, und nur Juristen, die alle Eigenschaften besitzen mußten, wie sie gesetzlich überhaupt zum Richteramte gehörten, konnten Friedensrichter sein; daher kam man aber auch

---

37) Meine Schrift: „Der gemeine deutsche Proceß." 2. Ausg. IV. Beitrag. S. 49 ff.

38) Nach dem Gesetze vom 9. ventose IX. (24 août 1790. Henrion de Pansey, de la compétence des juges de pain. Chap. I. Meyer, esprit, origine et progrès des institutions judiciaires. Vol. V. pag. 368.

39) Nach dem Gesetze vom 4. August 1832 sind die Friedensrichter in Belgien unwiderruflich angestellt.

40) Gesetz über die richterliche Organisation von 1835, Art. 38. 39, s. „Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung." VIII. 106.

41) Codice di Parma v. 1820, art. 49—72. Codice di Roma v. 1834. art. 493—536. Regolamento di procedura civile per i tribunali del Granducato di Toscana v. 1814 und regolamento v. 9. Aug. 1838, s. Auszüge in meiner Schrift: „Der gemeine deutsche Proceß." IV. Heft. S. 40—42.

42) Nachweisungen in meiner oben angeführten Schrift S. 42.

43) Welche Rücksichten dabei entscheiden sollen, s. meine Schrift S. 51.

44) Nach dem Gesetze von 1790 sprachen sie über gewisse Sachen bis zum Betrage von 50 Franken in letzter Instanz, in erster Instanz bis zum Betrage von 100 Franken in Personal- und Mobiliarklagen.

dazu, die Competenz dieser Friedensrichter zu erweitern. In Rheinpreußen geschah dieses schon durch das Gesetz vom 7. Juni 1821, nach welchem die Friedensrichter in letzter Instanz bis 20 Thlr. und in persönlichen und Mobiliarklagen mit Appellation bis 300 Thlr. sprechen sollten. In Rheinbaiern und Rheinpreußen ergingen ähnliche Gesetze. In Frankreich fühlte man gleichfalls die Nothwendigkeit einer Verbesserung, und schon 1835 wurde den Kammern ein Gesetzesentwurf über gerichtliche Organisation vorgelegt[45]). Erst im Jahre 1838 kam das Gesetz vom 11. April über die Competenz der Gerichte erster Instanz und das vom 7. Juni 1838 über die Friedensgerichte zu Stande[46]). Darnach entscheiden die Friedensgerichte ohne Berufung bis zum Betrage von 100 Francs, und mit Vorbehalt der Prüfung bis 200 Francs in persönlichen und Mobiliarklagen. Außer diesen Sachen sind noch durch das Gesetz von 1790 (mit einigen Abänderungen, welche die Erfahrung als nothwendig zeigte, durch das Gesetz von 1838) andere Gegenstände, ohne Rücksicht auf den Betrag, an die Friedensgerichte gewiesen, z. B. Klagen über Beschädigung von Feldfrüchten, Ernten, Verrückung von Gränzsteinen, Einzäunungen, Klagen über Störungen des Wasserlaufs zur Bewässerung der Wiesen, possessorische Klagen, Streitigkeiten über Dienstherren und Dienstboten u. A. Auf ähnliche Weise wurde in Belgien[47]) die Competenz der Gerichte erster Instanz und der Friedensgerichte (mit den nehmlichen Summen wie in Frankreich) regulirt. — Diese Einzelnrichter haben auch in Strafsachen eine bedeutende Stellung; sie sind es, welche über die geringeren Fälle (in Frankreich „contraventions“ genannt) urtheilen, in der Untersuchung selbst theils als Beamte der gerichtlichen Polizei die an sie gelangenden Anzeigen und Klagen aufnehmen, Zeugen verhören, den Thatbestand, vorzüglich insofern Gefahr auf dem Verzuge schwebt, herstellen und während der Untersuchung von dem Untersuchungsrichter, an welchen sie die gesammelten Acten über die ersten von ihnen vorgenommenen Schritte einsenden, weitere Befehle erhalten, wodurch sie zu einzelnen Untersuchungshandlungen ermächtigt werden, so wie sie als Beamte der gerichtlichen Polizei unter der Staatsbehörde stehen, die ihnen Aufträge giebt. — Bemerkt muß noch werden, daß in einigen Ländern Deutschlands, in welchen in erster Instanz das Gericht nur aus einem Beamten besteht, die Einrichtung vorkommt, daß die Criminalgerichtsbarkeit nicht mit jedem Untergerichte verbunden ist, sondern entweder eigene Untersuchungsgerichte, z. B. die Inquisitoriate in Preußen, errichtet sind, oder die Bezirke mehrerer Untergerichte so vereinigt werden, daß eins derselben als Criminalgericht des ganzen Bezirks erklärt ist[48]). Nach der deutschen Einrichtung ist auch das Gericht erster Instanz (Landgericht, Amt genannt) häufig diejenige Stelle, welche bis zu einer bestimmten Gränze über die geringeren Straffälle[49]), in denen sie die Untersuchung führte, zugleich das Urtheil zu fällen hat; weil man in dieser Einrichtung eben so für die Beschuldigten den Vortheil findet, daß die ohnehin gewöhnlich schon einfache Sache schnell und ohne viele Kosten abgeurtheilt wird, als das Interesse des Staats erkennt, daß die Obergerichte nicht mit der Aburtheilung einfacher Fälle belästigt und Kosten und Zeitverlust vermieden werden, welche durch Einsendung von Acten an die entfernten Obergerichte zur Entscheidung entstehen müßten.

C) Von Wichtigkeit für eine gute Gerichtsverfassung ist noch die Beschränkung der Gerichte auf die rein streitige Gerichtsbarkeit. In Deutschland ist in vielen Ländern noch das Untergericht zugleich die Behörde, welche die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit verwaltet, z. B. Testamente aufnimmt, die Urkunden über Verträge auffaßt. Diese Einrichtung zeigt sich als unzweckmäßig, weil theils dadurch dem Gerichte eine Geschäfts-

---

45) Eine gute Darstellung von Klimrath in der „Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung.“ V. Bd. S. 165, und das wichtige Werk von Massow: **Sur le projet de loi, concernant l'organisation des tribunaux. (Paris 1836.)**

46) Eine gute Darstellung von Fölix in der „Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung.“ XI. Band. Nr. 1.

47) Durch Gesetz vom 25. März 1841.

48) Nähere Nachweisungen in meinem „Strafverfahren in den deutschen Gerichten“. 1. Thl. S. 191.

49) Meine Schrift „Ueber die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung“. (Heidelberg 1841.) S. 222.

last aufgelegt wird, welche den Beamten in der schleunigen und ununterbrochenen Besorgung der als Hauptsache ihm obliegenden Geschäfte der Justiz hindert und nicht selten in eine der Unparteilichkeit des Richters ungünstige Lage ihn setzt, indem er bei Aufnahme der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit theils Rathgeber der Parteien sein muß, theils die Redaction der Urkunden besorgt, und in der Folge doch über Rechtsstreitigkeiten entscheiden soll, welche über die von ihm aufgenommenen Rechtsgeschäfte sich erheben. — Weit zweckmäßiger erscheint daher eine Einrichtung, nach welcher die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit eigenen Beamten (Notarien) übertragen wird [50]).

II. Die Gerichte zweiter Instanz kommen in Deutschland unter verschiedenen Namen (Appellationsgerichte, Hofgerichte, Justizcanzleien, Kammergerichte, Oberlandesgerichte, Obergerichte) vor. Sie sind collegialisch organisirt und üben die reine Justiz ohne alle Administrationsgeschäfte aus. In Frankreich bilden die Appellationshöfe (cours royales) die Gerichte zweiter Instanz. Die Stellung dieser deutschen Gerichte ist: A) in Civilsachen die, daß an sie von allen Urtheilen der Gerichte der ersten Instanz Rechtsmittel ergriffen werden können, und daß sie als oberaufsehende Gerichte über die Justizverwaltung in erster Instanz erscheinen. In der ersten Rücksicht ist die Beschränkung der Appellation nach gewissen Summen [51]), deren Betrag der Streitsgegenstand übersteigen muß, wenn ein Rechtsmittel ergriffen werden darf, wichtig. Man bemerkt bei der Vergleichung der darauf bezüglichen Landesgesetze, daß man die Summe nicht selten zu niedrig setzt, und dadurch bewirkt, daß die Mehrzahl der Fälle der Möglichkeit entzogen wird, die darin von der ersten Instanz gefällten Urtheile der Prüfung des höheren Gerichts zu unterwerfen. Als oberaufsehende Gerichte sind es die Gerichte zweiter Instanz, welche theils durch Tabellen, welche die Gerichte erster Instanz über ihre Geschäftsführung einsenden müssen, von dem Stande der Geschäftsthätigkeit dieser Gerichte sich überzeugen und durch geeignete Bemerkungen eingeschlichene Misbräuche rügen und die säumigen Richter zum größeren Eifer antreiben können, theils durch Beschwerden der Parteien über verringerte oder verzögerte Justiz bei den Gerichten erster Instanz oder andere Beschwerden illegaler Handlungen aufgefordert werden, in anhängige Processe jedoch nur so weit einzugreifen, als sie die Hindernisse einer gerechten und schleunigen Justizverwaltung beseitigen können. — Im Zusammenhange mit dem Verhältnisse der Obergerichte und der Rechtsmittel stand das Institut der Actenversendung [52]), das wohlthätig in Ländern sich bewährte, in welchen es an Obergerichten fehlte, so daß Ergreifung von Rechtsmitteln nicht möglich gewesen wäre, oder in kleinen Territorien zweckmäßig wirkte, in denen den Gerichtshöfen die nöthige Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Richter fehlte, und daher den Parteien ein großer Rechtsschutz gegeben war, wenn sie hoffen durften, daß ihre Rechtsstreitigkeiten an Collegien kämen, die, im Auslande von jedem Einflusse auf die Richter unabhängig gestellt, nur nach den Gesetzen, ohne Ansehen der Person urtheilten und, selbst auf dem Höhenpunkte der Wissenschaft stehend, bei der Urtheilsfällung gründlicher, als es häufig dem Praktiker möglich ist, die Forderungen der Wissenschaften beachteten, auf die Fortbildung der Praxis einwirkten und durch diese Theilnahme am Leben und zur Rechtsanwendung genöthigt, selbst die Wissenschaft frischer und mehr den Bedürfnissen des Lebens gemäß ausbilden konnten. Daher es sehr zu beklagen ist, daß durch den neueren Bundesbeschluß, welcher die Versendung der Acten in Criminalsachen verbietet, diese Möglichkeit der praktischen Ausbildung dem Theoretiker entzogen und der Rechtsanwendung jene befruchtende Einwirkung der Wissenschaft geraubt worden ist. B) In Criminalsachen sind die Obergerichte zweiter Instanz: a) die regelmäßigen urtheilenden Gerichte erster Instanz, in so fern nach deutscher Einrichtung die Untergerichte nur die Untersuchung führen und die Acten nach dem Schlusse der Untersuchung an das Obergericht zur Entscheidung einsenden; b) sie sind die Gerichte zweiter Instanz, wenn gegen die Urtheile, welche von den Untergerichten in erster Instanz gefällt

---

50) S. meinen Artikel „Notarien" in diesem Staats-Lexikon, Bd. IX.
51) Meine Schrift „Der gemeine deutsche Proceß". Heft III. S. 32.
52) Vgl. den Artikel: „Actenversendung."

worden sind, Berufung eingelegt wird; c) sie sind es, an welche im Laufe des Processes Anfragen der Untersuchungsgerichte in wichtigen Fällen, z. B. ob Verhaftung vorgenommen werden darf, und Beschwerden der Angeschuldigten oder ihrer Verwandten gegen die Verfügungen der Untergerichte gelangen. — In Frankreich und in denjenigen Ländern, in welchen das Verfahren auf den Grundlagen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebaut ist, erscheinen die Appellationshöfe 1) als diejenigen, welche in zweiter Instanz über die Berufungen entscheiden, welche gegen die von den Zuchtpolizeigerichten gefällten Urtheile eingelegt werden. 2) Eine eigene Abtheilung des Appellationshofs bildet der Anklagesenat (oder die Anklagekammer), welcher nach geschlossener Voruntersuchung darüber entscheidet, ob der Angeschuldigte in den Stand der Anklage zu versetzen sei [53]). 3) Der Appellationshof kann in Fällen, in welchen keine Untersuchung wegen eines Verbrechens erhoben ist, und vielleicht die Staatsbehörde (oft aus politischen Rücksichten, oder weil die Regierung gewisse Personen begünstigen will) und der Untersuchungsrichter keine Untersuchung einleitete, verordnen, daß der Generalprocurator die geeignete Untersuchung einleiten lasse [54]). 4) Der Appellationshof ist in so fern das urtheilende Gericht, als ein Appellationsgerichtsrath der Assise präsidirt, und der Assisenhof außer den Geschworenen, als Richtern der That, auch aus Appellationsrichtern besteht, die als Richter des Rechts über die im Laufe der Assise vorkommenden Rechtsfragen, so wie über die zu erkennende Strafe nach dem Ausspruche der Geschworenen entscheiden.

III. Gerichte dritter Instanz sind die in den deutschen Staaten unter verschiedenen Ausdrücken (Oberappellationsgerichte, Oberhofgerichte, Obertribunale, oberste Justizstellen) vorkommenden Gerichte, an welche die Appellation gegen Urtheile der Gerichte zweiter Instanz in Civilsachen und gegen die in Criminalsachen in erster Instanz von den Obergerichten gesprochenen Urtheile geht. Zugleich sind sie oberaufsehende Gerichte über die Justizverwaltung der unteren Gerichtsstellen, so daß an sie die Berichte der Gerichte zweiter Instanz so wie die Beschwerden der betheiligten Personen gelangen. Die Bedeutung dieser Gerichte ist in Deutschland doppelt groß, da die deutsche Bundesacte [55]) den Parteien das Recht auf drei Instanzen zusichert. Diese Bestimmung hat jedoch nicht den Sinn [56]), daß in allen Sachen die Parteien drei Instanzen haben müssen. Da vielmehr es jeder Bundesregierung frei steht, die Gerichtsverfassung ihres Landes nach Belieben zu ordnen und durch Bestimmung von Appellationssummen oder Aufstellung von gewissen Sachen, in denen das öffentliche Interesse eine schnellere Justiz nothwendig macht, die Berufung an die dritte Instanz zu beschränken [57]).

IV. An der Spitze der Gerichtsverfassung steht nach dem französischen Rechte und den Gesetzen der Länder, deren Gerichtsverfassung der französischen nachgebildet ist, der Cassationshof [58]), veranlaßt durch ein schon vor der französischen Revolution vorkommendes Institut [59]), im Jahre 1790 im Wesentlichen auf die Weise, wie sie noch jetzt in Frankreich zu Grunde gelegt ist, organisirt, um über Cassationsgesuche zu sprechen, Competenzconflicte zu reguliren, über Syndikatsklagen zu erkennen. Dieser Gerichtshof darf nicht einem deutschen Gerichte dritter Instanz gleichgestellt werden, da der Cassationshof nicht in der Hauptsache selbst spricht und an die Stelle des Urtheils, welches er aufhebt, ein anderes setzt, sondern nur das Urtheil cassirt und zur Entscheidung über die Hauptsache an ein anderes Gericht in manchen Fällen die Sache weist [60]). Dieser Cassationshof ist ein in Frankreich mit Recht hochgeachtetes Collegium und erscheint als

---

53) Französisches Gesetz vom 20. April 1816. Art. 11.

54) Vgl. darüber: „Henrion de Pansey, de l'autorité judiciaire en France." Vol. I. pag. 421.

55) Artikel 12.

56) Bundesschluß vom 14. März 1822.

57) Meine Schrift: „Der gemeine deutsche Proceß". Heft III. S. 20—24.

58) S. den Art. „Cassationshof" in diesem Staats-Lex. Bd. III. S. 79.

59) Meine Schrift: „Der gemeine deutsche Proceß". Heft III. S. 136.

60) Feuerbach, Ueber Oeffentlichkeit. II. 94.

eines der wichtigsten Mittel [61]), die Gleichförmigkeit der Rechtspflege und die Vermeidung verschiedenartiger Auslegungen des Gesetzes zu bewirken, während er zugleich (im Zusammenhange mit dem Institute der Staatsbehörde) dazu beiträgt, die Interessen des Gesetzes zu sichern und selbst wieder wohlthätig auf die Verbesserung der Gesetzgebung zu wirken. Es darf aber auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß dieses Institut ohnehin nur da von Bedeutung sein kann, wenn in einem Lande nur eine gleichförmige Gesetzgebung, wie z. B. in Frankreich, besteht, dagegen keinen Werth da haben kann [62]), wo das im Lande geltende Recht aus einer Masse von Provinzialrechten und Statuten zusammengesetzt ist, welche in verschiedenen Landestheilen gelten. Auch erzeugt das Recht, Cassation zu ergreifen, manche Verzögerungen, deren Nachtheile kaum im Verhältnisse mit den gerühmten Vortheilen des Instituts stehen. Am Wichtigsten aber ist die Sache wegen der Wirkung, die in dem Falle, wenn dieses Urtheil vernichtet wird, eintreten soll. Es war in Frankreich anerkannt, daß die Gerichte durch die Entscheidungen des Cassationshofes nicht gebunden sind, daher häufig die Appellationshöfe gerade die nehmliche Rechtsansicht wieder aussprachen, wegen welcher der Cassationshof cassirte. Hier befindet sich der Gesetzgeber in einer schlimmen Lage; denn wenn man die Gerichte durch die Rechtssprüche des Cassationshofes für gebunden erklärt, so legt man eigentlich diesem Hofe eine Art gesetzgebender Gewalt bei und hindert das freie Fortschreiten der Gesetzesanwendung; läßt man aber den Gerichten völlige Freiheit, die Entscheidung im Widerspruche mit der des Cassationshofes zu geben, so hat der Ausspruch desselben weniger Werth, obwohl nicht zu leugnen ist, daß die besseren, in einer Reihe von Urtheilen aufgestellten Ansichten des Cassationshofes zuletzt doch ihren Einfluß auf die Rechtsprechung äußern werden. Das neueste französische Gesetz [63]) gebietet, daß, wenn das zweite Urtheil aus dem nehmlichen Motive wie das erste cassirt ist, das Gericht in Bezug auf den Rechtspunkt nach dem Ausspruche des Cassationshofes sich richten müsse. In mehreren Staaten, in welchen der Cassationshof besteht, ist diese Behörde mehr in einen Revisionshof verwandelt worden, insofern er auch in Fällen, in denen er das Urtheil cassirt, in der Hauptsache selbst Recht sprechen kann [64]). Ein richtiges Institut ist das der Cassation im Interesse des Gesetzes [65]).

V. Wesentlich zu einer Begründung einer zweckmäßigen Gerichtsorganisation ist das Institut der Staatsbehörde (ministère public), das am Meisten beiträgt, die Reinheit der Justiz und die Befreiung der Gerichte von fremdartigen Geschäften zu bewirken, eine gehörige Aufsicht über die Justizverwaltung zu begründen und die Beobachtung der Gesetze zu sichern [66]). Mittermaier [67]).

Organisation der Finanzverwaltung. Ueber die Hauptgrundsätze für die Leitung und Beaufsichtigung des Finanzwesens, für die Einrichtung der Stellen und die Vertheilung der Geschäfte zeigt sich bei den Schriftstellern, älteren und neueren, ziemliche Uebereinstimmung; alle verlangen, was Pölitz (Staatswissenschaften, II. 444 ff.) mit zwei Worten bezeichnet — Einheit und Einfachheit. Alle die einzelnen Theile, welche zur Finanzverwaltung gehören, sollen zu einem wohlgegliederten Ganzen verbunden

---

61) Meyer, esprit origine. Vol. V. pag. 416. Müller, Das Institut der Staatsanwaltschaft. S. 149.

62) Meine Schrift: „Der gemeine deutsche Proceß." Heft III. S. 142.

63) Vom 1. April 1837.

64) z. B. für Rheinpreußen. S. noch überhaupt: Zentner, „Andeutungen über die Einführung einer auf Collegialität gebauten Gerichtsverfassung." S. 46. 55. 119; über den Cassationshof in den Niederlanden: Birnbaum, in der „Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung." III. 12; und nach dem neuesten Gesetze von 1835: Asser, in der „Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung." VIII. 98. 109.

65) Nähere Darstellung in meiner Schrift: „Der gemeine deutsche Proceß." Heft III. S. 149.

66) S. unten den Artikel „Staatsbehörde".

67) Einen Nachtrag über die Organisation der Gerichte will der Hr. Verfasser dem Artikel „Staatsverwaltung" anschließen. Anmerk. der Redact.

sein und Nichts enthalten, was der Sorge für die Einnahmen des Staates und für die Ablieferung derselben an die verschiedenen Zweige des Staatsaufwandes fremd ist. Kömmt man aber zur Aufstellung von Systemen und zur Betrachtung wirklicher Einrichtungen, so wird man eine große Mannigfaltigkeit wahrnehmen. Diese ist theils in der Verschiedenheit der Verhältnisse begründet, nach der Größe, der Regierungsform, den Nahrungsquellen der Staaten; theils entspringt sie aus der Verschiedenheit der Grundansichten über die Verwaltungsnormen überhaupt, von dem Standpunkt des Beamten- oder Polizeistaates durch alle Schattirungen hindurch, bis zu der Selbstverwaltung der Bürger. Hier bedient sich der Staat der Gemeinderechner, der Angestellten bei der bürgerlichen Bezirksverwaltung, der Geld- und Creditanstalten, um die Abgaben zu erheben, die Gelder niederzulegen, die Zahlungen anzuweisen; dort unterhält er für jedes Geschäft besondere Diener und Collegien von der untersten bis zur obersten Stufe. Hier zersplittern sich die einzelnen Zweige der Verwaltung in verschiedene, von einander unabhängige Stellen, die nicht einmal unter einer gemeinsamen Oberleitung stehen, dort sind dieselben in Provinzial- oder Kreisstellen vereinigt, die unter einer Centralstelle stehen; hier sieht man mehr auf leichte und rasche Bewegung der Maschine, dort auf einen vorsichtigen, sorgfältig geleiteten und überwachten Gang, bei welchem jeder Schritt vorgeschrieben, aufgeschrieben, controlirt, revidirt und superrevidirt wird. Dazu kömmt das Vorurtheil, daß die Finanzverwaltung eine ganz besondere Kunst sei, die nur wenige Eingeweihte verstehen, so daß die Laien eine gewisse Scheu haben, an dem Räderwerk des künstlichen Getriebes ihr Urtheil zu versuchen, während da, wo dieser Nimbus verschwunden ist, Jedermann einsieht, daß keine Hexerei dahinter steckt. „Nur darum ist die Finanzkunst schwer, sagt Say, weil die Kunst zu sparen nicht bekannt ist; Nichts vereinfacht die Finanzen als die Sparsamkeit in den Ausgaben." Die Anforderungen des Krieges haben die öffentlichen Finanzen geschaffen, die Anforderungen des Friedens erhalten dieselben. Stehende Heere und Kriegsschulden verlangten erhöhte Einnahmen; die Verzinsung und Tilgung der Schulden, die Erhaltung der stehenden und exercirenden, die Vermehrung der sitzenden und schreibenden Heere ließen keine Verminderung zu; neue Ausgaben verlangt die unabweisliche Entwicklung der geistigen und materiellen Hilfsquellen der Nationen. Daher in den meisten Staaten die complicirte Organisation der Finanzverwaltung.

Schon vor einem Jahrhundert schrieb Justi (Staatswirthschaft, II. 664): „Diejenigen Staaten, in welchen die Regenten vor zwei bis dreihundert Jahren das Finanzwesen entweder ihren Gemahlinnen zu besorgen überließen, oder solches als ein Nebengeschäft einem Geheimbden- Raths- oder Justizcollegio anvertraut hatten, haben anitzt verschiedene große und wichtige Collegia zur Verwaltung desselben; wie denn auch die Einkünfte der Länder sich seit der Zeit auf fünf-, sechs- und zehnmal so hoch vermehrt haben." Der einfache Haushalt wurde früher aus dem Ertrage des Staatsguts bestritten, und wenn in besonderen Fällen die alten Stände Steuern bewilligten, so ernannten sie die Beamten, welche für die Erhebung und für die Verwendung derselben zu dem Zwecke, für den sie bewilligt waren, zu sorgen hatten. Es gab keine Finanzverwaltung im heutigen Sinne.

Daß die Organisation der Finanzverwaltung seit hundert Jahren nicht überall besser geworden, mag Preußens Beispiel lehren, aus der einfachen Vergleichung zweier Stimmen, einer von damals mit der andern von heute.

„Die itzige preußische Cameralverfassung — berichtet Justi a. a. O. II. 682 — hat ihren Ursprung dem verstorbenen großen Wirthe Friedrich Wilhelmen dem zweiten zu danken. Bei dem Antritte seiner Regierung waren in jedem Lande und Provinz zweierlei Finanzcollegia vorhanden, nehmlich die eigentlichen Kammern und die Krieges-Commissariats-Collegia. Beide vereinigte er mit einander, daraus dann die Krieges- und Domänenkammern entstanden sind, die in allen preußischen Provinzen vorhanden sind und die von der alten Verfassung noch so viel übrig behalten haben, daß sich ein jedes von diesen Kammer-Collegiis in zwei Hauptdepartements theilet, nehmlich in das Kriegs-Commissariats-Departement, wohin die Contributions-, Accis- und andere zum Militär-

etat gewidmeten Einkünfte, die Besorgung der Bequartirung und der Märsche für die Regimenter wie auch alle anderen Polizeiangelegenheiten gehören; und das Domänen-Departement, welches vornehmlich die Einkünfte aus den Kammergütern und Regalien und die darzu erforderlichen Anstalten zu verwalten hat."

„Bei Hofe ist von höchstgedachtem Könige das große General- Finanz- Krieges- und Domänendirectorium errichtet worden, welches über alle besondere Krieges- und Domänenkammern in den preußischen Ländern die Direction und die ganze innerliche Wirthschaft des Staates führt; und in der That ist dasselbe eine der besten Einrichtungen in dem Finanzwesen. Es ist theils nach den Ländern, theils nach den Hauptarten der Geschäfte in verschiedene Departements eingetheilet; und einem jeden Departement ist ein Vicepräsident vorgesetzt, der Staats- Krieges- und Finanz-dirigirender Minister heißt und verschiedene geheimbde, geheimbde Krieges- und Finanzräthe unter sich hat. Einen Präsidenten hat dieses hohe Collegium nicht, sondern das Präsidium ist Sr. Majestät dem Könige selbst vorbehalten *). Die zwo Hauptcassen, die bei den einzelnen Krieges- und Domänenkammern nach den beiden Hauptdepartements befindlich sind, wie auch die Generalsalzcasse, die Rekruten- und andere Cassen fließen hier zusammen, wie es die gute Ordnung und der Zusammenhang der Staatswirthschaft erfordert, und gewissermaßen hängt sogar die Chatoulle und der Schatz von diesem großen Collegio ab. Unterdessen sind doch einige Geschäfte davon abgesondert und besonderen Commissionen anvertraut. Wenigstens ist mir bekannt, daß über die Bergwerksangelegenheiten in allen preußischen Landen eine besondere Commission in Berlin niedergesetzt ist. Vielleicht geschieht es deshalb, weil die Bergwerkssachen, wenn man die Salzwerke davon ausnimmt, in den (damaligen) preußischen Landen überhaupt nicht so wichtig sind, daß sie ein besonderes Departement ausmachen könnten." —

Wenn diese preußische Einrichtung vor hundert Jahren den Vorzug vor allen übrigen verdiente und ihnen als Muster voranleuchtete, so kann von der heutigen das Nehmliche nicht mehr gesagt werden. Zwar schleppt die frühere Organisation, wie ein frisch ausgeschlüpftes Hühnchen, die Schale, woraus es hervorgegangen, noch nach sich und zeigt uns deutlich die Entstehung des Finanzwesens aus dem Aufwand für das stehende Heer; allein jene Einrichtung hatte den Vorzug größerer Einheit und Uebersichtlichkeit vor der heutigen voraus, nach der nicht einmal möglich ist, was unter dem Kaiser Augustus schon wirklich war, nehmlich die Ergebnisse der gesammten Regierungswirthschaft in leicht zu überblickenden Zusammenstellungen darzulegen. Was Bülow-Cummerow hierüber sagt, ist nicht widersprochen, vielmehr durch die Verhandlungen des Vereinigten Landtags von 1847 vollständig bestätigt worden. In seiner Schrift: Die preußischen Finanzen, S. 34 u. f. — führt er aus, wie nachtheilig für den Finanzzustand es war, daß die Verheißung des Gesetzes vom 17. Januar 1820, wonach jener Zustand dem Volke vollständig vorgelegt werden sollte, nicht in Erfüllung gegangen ist. Es seien zwar in dem Budget (1844) offenere Mittheilungen als bisher gemacht worden, und wenn diese dennoch keine befriedigende Uebersicht gewährten, so liege der Grund in dem ganzen Organismus der Finanzverwaltung, bei deren Zerstückelung weder eine allgemeine Uebersicht noch die nothwendige Einheit in den Operationen möglich sei. Mit Bestimmtheit könne man annehmen, daß, wenn der Monarch in diesem Augenblicke die verschiedenen Finanzverwaltungen aufforderte, ihm eine vollständige Uebersicht der Gesammtheit aller Staatseinnahmen vorzulegen und die Brutto- und Nettoerträge zu sondern, diese eingestehen würden, daß sie es nicht vermöchten. Selbst eine Uebersicht von dem ganzen Staatsvermögen möchte schwer zu gewähren sein, da es so viele abgesonderte Cassen giebt, die mit mehr oder weniger Fonds versehen sind. „Wenn wir — heißt es weiter — den Gehalt der finanziellen Operationen, wobei wir die der Staatsschuldenverwaltung ausnehmen, und der Finanzmaßregeln überhaupt ins Auge fassen, so ist seit vierundzwanzig Jahren (seit der Reactionsperiode von 1820) ein allgemeiner Stillstand eingetre-

*) Dies empfiehlt Justi nicht allgemein, denn — sagt er — der Regent würde eine Arbeit auf dem Halse haben, die vielen Prinzen zu schwer fallen würde. A. a. O. S. 693—694.

ten. Alle guten Finanz- und Steuereinrichtungen, deren wir uns zu erfreuen haben, datiren sich aus einer früheren glorreichen Zeit; allein diese sollte damals nur die Einleitung zu einem vollendeteren Ganzen bilden und war nur als der Uebergang aus einer früheren höchst mangelhaften Finanzverwaltung zu einer besseren, auf ein richtigeres System gebauten zu betrachten. Der demnächst eingetretene Stillstand hat mit der weiteren Entwicklung auch das System in Vergessenheit gebracht, und wir besitzen keines mehr, wie das häufige Schwanken und die bekämpfenden Maßregeln der einen Finanzpartie gegen die andere so wie die Rückkehr zur Fiscalität beweisen. Die Noth, diese größte Wohlthäterin der Menschen wie der Völker, hatte damals das Talent um Hilfe angerufen; mit der Noth sind die Helfer verschwunden und vielleicht wird es erst zu neuen Verlegenheiten kommen müssen, um sich wieder an diese zu wenden. Hierin erblicken wir ein gewagtes Spiel, inzwischen ist alle Hoffnung vorhanden, daß eine solche Appellation bald eintreten könnte. Preußen hatte früher ausgezeichnete Männer in der Steuerverwaltung, namentlich einen Hoffmann und viele Andere mehr. Einen großen Finanzier hatte es noch nie und kann ihn auch, in dem richtigen Sinne des Wortes genommen, schwerlich eher bekommen, bis die Finanzen einst in Eine Hand gelegt sein werden und die Stände und die öffentliche Meinung die Controle führen."

An der Spitze der allgemeinen obersten Behörde, des Finanzministeriums, steht ein Minister, über dessen Pflichten und Aufgaben wir einen Mann reden lassen, der dem Amte in einem großen, despotisch regierten Staate viele Jahre hindurch vorstand. (Die Oekonomie der menschlichen Gesellschaften und das Finanzwesen, von einem ehemaligen Finanzminister — Graf v. Cancrin.) Derselbe äußert sich an verschiedenen Stellen seines Werkes ungefähr folgendermaßen:

Die erste Pflicht eines Finanzministers ist, zur Erhöhung des Nationalreichthums, so weit es von ihm abhängt, auf das Kräftigste beizutragen; er muß daher auch die Nationalarbeit schützen, um das Ringen nach Existenz zu erleichtern. Da ein Steigen der Ausgaben im gewöhnlichen Gang der Gesellschaft liegt, so ist es dem Finanzminister strenge Pflicht, die Einnahmen zu vermehren, vorerst durch innere Verbesserungen, Abwendung der Misbräuche, bessere Controle. Wenn es unentbehrlich ist, durch Erhöhung der Abgabensätze, nur bei gebietender Nothwendigkeit durch neue Auflagen, die dabei wohl durchdacht, möglichst speciell ausgearbeitet sein müssen und mit Festigkeit durchzusetzen sind. Ist das Finanzsystem unerträglich (besonders gute giebt es nicht), so lassen sich zwar einzelne Verbesserungen allmälig einführen; bedarf aber das System in seinen Haupttheilen einer Umgestaltung, so muß es auf einmal oder doch in wenig Jahren geschehen.

Auf der andern Seite ist es Pflicht des Finanzministers, dem unnöthigen Anwachs der Ausgaben entgegen zu wirken. Unnöthig aber sind in der Regel alle Ausgaben, seien sie auch an sich nicht unpassend, welche die natürlichen Einnahmen übersteigen. Von Krieg und Anleihen zu productiven Zwecken ist hier nicht die Rede. In überlasteten, sinkenden Ländern müssen nicht blos die Ausgaben, sondern auch die Abgaben vermindert werden.

Der Finanzminister muß, so weit sein Geschäftskreis reicht, das Mögliche beitragen, um die Wissenschaften, die praktischen Kenntnisse, die mechanischen Fertigkeiten in fortschreitendem, mit dem Thun anderer Völker wetteiferndem Gang zu erhalten. Dies bedingt den Zuwachs des Nationalreichthums. Derselbe muß ferner strenge Aufsicht über seine Beamten führen, die schlechten wegschaffen, die wenig tauglichen beseitigen, doch mit möglichster Schonung der Familien; er muß sorgen, gute höhere Beamte heranzubilden. Vor Allem aber muß er dahin streben, die Moralität seiner Untergebenen zu heben. Dabei versteht sich, daß sie hinreichend bezahlt sind, um, wenn auch sehr mäßig, leben zu können. Verbrechen und Nachlässigkeiten müssen gestraft werden.

Für den Staatscredit („diese empfindliche alte Jungfer" — fügt Hr. v. Cancrin bei) muß mit Sorgfalt, doch ohne zu große Aengstlichkeit, gesorgt werden. Wer zahlen kann und zahlt, hat Credit, gegen außerordentliche Fälle aber giebt es kein Mittel.

Niemand schreibe sich das Verdienst zu, gute Anleihen zu machen; es kommt heutzutage von selbst. Auch mache man wegen minder guten keinen Vorwurf, wenn die Chancen ungünstig waren, vorausgesetzt, daß weder Misbrauch, noch Ungeschicklichkeit, noch Nachlässigkeit nachgewiesen sind.

Der Geschäftsgang muß gründlich und doch rasch, in allen Partieen gleich gut, bei schweren und neuen Obliegenheiten mit Liebe gepflegt und der Denkungsart der Weiseren in der Nation angemessen sein. Will man fremde Einrichtungen einführen, so muß man sie erst im Sinne des Landes verdauen und nationalisiren.

Nicht immer, fügt Graf v. Cancrin hinzu, kann ein Finanzminister diesen höheren Grundsätzen folgen; er ist nicht Herr, sondern Diener, in constitutionellen so gut wie in unumschränkten Monarchieen. Aber zum Unrechtlichen soll er nie die Hand bieten, nicht einwilligen gegen seine Ueberzeugung bei wichtigen Dingen, doch redlich erfüllen, wenn es befohlen wird (oder abdanken, wenn er verantwortlicher Minister eines constitutionellen Staates ist). Es gehört Charakterstärke zu diesem Posten, aber man darf bei minder wichtigen Gegenständen auch nicht eigensinnig sein (auch den Ständen gegenüber), denn die menschlichen Dinge lassen sich auf verschiedene Weise ansehen, und man kommt oft auf verschiedenen Wegen zum Ziele.

Als Leiter der Finanzverwaltung hat der Minister zu handeln, zu sprechen und zu schreiben. Das Handeln begreift die Entscheidung der vorliegenden Gegenstände, das Denken, wo vorzubauen, was zu bessern, neu einzuführen ist, wie den Widersachern zu begegnen wäre; was auf Jahre voraus eingeleitet werden muß; das Ueberwachen der Beamten, die Beobachtung des Ganges der Dinge überhaupt, es ist die Hauptsache. — Das Sprechen kommt in unumschränkten Monarchieen nur in den höchsten Behörden zur Erläuterung und Vertheidigung der Vorschläge des Finanzministers, dann im Laufe der Geschäfte vor. Ungleich wichtiger ist es in constitutionellen Staaten, wo der Minister seine Verwaltung vor den Kammern und dem ganzen Lande öffentlich zu vertreten hat. Das Schreiben, meist Schreibenlassen, ist die letzte Stufe der Thätigkeit (in Deutschland leider noch umgekehrt). Doch ist es gut, wenn der Minister Hauptsachen selbst entwerfen kann. Es kostet viele Zeit unnütz, Andern seine Meinung zu sagen, das Geschriebene mehrfach zu verbessern, um am Ende nur halb zufrieden zu sein.

Dem Minister steht eine Anzahl von Räthen zur Seite, welche mit ihm das Ministerium bilden und die Gegenstände, welche zum Vortrag kommen, in den Sitzungen erörtern und durch Beschlüsse erledigen. Jedem Einzelnen sind bestimmte Fächer zugewiesen, in denen er arbeitet und in den Sitzungen Vorträge erstattet (referirt). Ist der Finanzminister seinem Posten gewachsen, so wird er aus der Zahl der Finanzbeamten eine gute Auswahl zu treffen wissen, so daß die Einheit der Leitung durch die gemeinschaftliche Berathung und Abstimmung über die einzelnen Fragen nicht beeinträchtigt, vielmehr durch gründliche Behandlung und Austausch der Meinungen theoretisch und praktisch gebildeter Finanzmänner an Gediegenheit gewinnt. Eine andere Einrichtung ist die in Frankreich und England gewöhnliche, wo für die einzelnen Fächer besondere Abtheilungen bestehen, deren Vorstände (Bureauchefs, Commis) die laufenden Arbeiten besorgen und die Aufträge des Ministers vollziehen, ohne daß gemeinschaftliche Berathungen in regelmäßigen Sitzungen stattfänden. Diese bureaukratische Geschäftsleitung bei der obersten Behörde sagt dem deutschen Charakter, der gründliche Prüfung und Erörterung liebt, weniger zu als dem französischen, der rasches Handeln vorzieht, oder dem englischen, der den Fähigsten an die Spitze der Geschäfte stellt und von ihm denn auch erwartet, daß er am besten verwalten werde. Minister mit Commis, sagt Justi, schicken sich für Frankreich, weil die Unterthanen gewohnt seien, sich in allen Dingen die unumschränkte und öfter willkürliche Gewalt ihrer Monarchen gefallen zu lassen und die Minister als ein Stück der königlichen Gewalt zu betrachten. Richelieu äußere in seinem politischen Testament einen großen Haß gegen die Collegien, allein dieser Minister sei auch der größte Gönner und Einführer der „Despoterei" und es würden sich wenige Premierministers finden, die nicht zur „Despoterei" Lust hätten. Montesquieu dagegen

spreche sich in seinem Geist der Gesetze für die Collegien aus und in Deutschland habe man meistentheils auch Kammercollegien. Dies wurde lange vor der französischen Revolution geschrieben. Heutzutage läßt sich die Vorliebe der Franzosen für bureaukratische Einrichtung der Geschäfte nicht aus ihrer Unterthänigkeit, und die Neigung der Deutschen für collegiale Berathung nicht aus ihrer Freiheitsliebe erklären. Solche Dinge, welche die größten Stürme und Umwälzungen überdauern, müssen tief in dem Charakter der Nationen wurzeln, wie hier bei den Einen die Bedächtigkeit, bei den Andern das rasche Handeln. Im Allgemeinen ist der Unterschied nicht so groß, als man glauben sollte. Es wird in deutschen Landen selten vorkommen, daß eine Mehrheit von Ministerialräthen dem Willen, den der Minister mit Festigkeit und Bestimmtheit zu erkennen giebt, beharrlich entgegen tritt — sie müßten denn seinen nahen Fall mit ziemlicher Gewißheit voraussehen. In Frankreich dagegen haben die Vorstände der Bureaus, welche bei allem Wechsel der Minister in ihren Stellen bleiben, schon durch ihre größeren Erfahrungen und Geschäftskenntniß oft mehr Einfluß auf die Entschließungen des Ministers als ein ganzes Collegium von Räthen. Manche Gegenstände wird der Minister ohnehin für sich erledigen. Doch geben wir für die oberste Stelle der Finanzverwaltung der Collegialverfassung unbedingt den Vorzug vor der rein bureaukratischen Einrichtung, weil wir die Einheit der Leitung dadurch nicht gestört, die Tüchtigkeit derselben aber gefördert glauben.

Dem Finanzministerium sind Mittelstellen untergeordnet, entweder nach Provinzen vertheilt, so daß eine Stelle das gesammte Finanzwesen der Provinz besorgt (Provinzialsystem), oder daß für besondere Zweige desselben im ganzen Lande eine Centralmittelstelle besteht (Realsystem). Gewöhnlich findet man Beides, da manche Einkommenszweige füglich nach Provinzen verwaltet, andere besser für sich allein besorgt werden, z. B. das Postwesen, Zollwesen u. A. — Hier ist es, wo die Collegialverfassung in Deutschland häufig zu weit ausgedehnt wird, besonders in kleinen Staaten, die ihre Verwaltung gern in großem Styl einrichten und nicht genug Finanz-, Domänen-, Forst-, Bergwerks-, Zoll-, Steuer- und andere Rathscollegien haben können, während sie kaum ein Finanzministerium nöthig hätten, sondern dasselbe recht gut als Abtheilung (Departement) eines Landes- oder Staatsministeriums unterbringen könnten. Die Vielheit der Collegien vervielfältigt die Geschäfte, das ist eine alte Klage. Sie treten nicht in gemeinschaftlichen Sitzungen zusammen, sondern „communiciren" schriftlich mit einander. Das führt zu weitläufigen Verhandlungen, jedes sucht seine Unabhängigkeit von der andern „coordinirten" Behörde zu wahren, sich hervorzuthun und geltend zu machen. Die Präsidenten leben selten in gutem Einvernehmen mit einander. „Von der Jalousie und den Intriguen der Chefs gegen einander ließen sich artige Histörchen erzählen, wenn es rathsam wäre", sagt abermals der alte Justi und viele Neuere bestätigen diese Erfahrung. „Die collegialische Verwaltung, die Menge von Controlen und das viele Schreiben sind es, die zugleich Alles lähmen und die Einnahmen verzehren", bemerkt Bülow-Cummerow über diese Schattenseite der preußischen Finanzverwaltung im Jahr 1845. — Es ist nicht sowohl die Schwierigkeit, bessere Einrichtungen zu treffen, welche davon abhält, als die Verlegenheit, die Angestellten und die auf Anstellung Wartenden zu befriedigen oder zu beseitigen. Es geht wie in Goethe's Zauberlehrling:

Hilf, o Herr und Meister,
Sieh die Noth ist groß;
Die ich rief, die Geister,
Werd' ich nun nicht los.

Zunächst in der Stufenfolge abwärts stehen die Bezirksstellen, für das Forstwesen, Berg- und Hüttenwesen, Domänen, Steuern u. s. w. — Endlich die Ortsstellen, welche die Anwesenheit eines Angestellten an einer bestimmten Oertlichkeit erfordern, sei es für die Verwaltung von Gütern, Staatsgewerben, Hoheitsrechten (Münz-, Post-, Salinen-, Berg- und Hüttenbetrieb), sei es für die Erhebung der Steuern, Zölle, Gebühren, Stempel, des verwerflichen Lottospiels u. s. w. — Neben den Erhebern steht dann noch das Aufsichtspersonal, um die Umgehung der Abgaben (hauptsächlich der indirecten) zu verhüten oder zur Anzeige zu bringen.

Weitere Zweige der Finanzverwaltung bilden endlich: die oberste Rechnungsbehörde (Oberrechnungskammer, Rechnungshof, cour des comptes), deren Stellung von dem Finanzministerium unabhängig sein soll, da sie die Rechnungen der Verwaltung nicht nur in Bezug auf ihre Richtigkeit, sondern auch auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen hat; die Schuldenverwaltung (Amortisationscasse), die Hauptstaatscasse, die oberste Buchhaltung, welche dem Ministerium beigegeben sein kann, und die Oberbaubehörde.

Die Geschäftsformen im Finanzrechnungswesen scheinen uns außerhalb der Bestimmung des Staats-Lexikons zu liegen, und wir unterlassen es daher, darauf einzugehen. Die Grundzüge desselben und die Literatur findet man bei Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft, §. 539; Pölitz, Finanzwissenschaft, II. S. 451 und 452. — Man wird jedoch in diesem Gegenstande wenig aus Büchern lernen, wenn es an Gelegenheit zu eigener Anschauung und Uebung fehlt. Besser als Lehrbücher dient das Studium der Budgetvorlagen, Rechnungsnachweisungen und Verhandlungen über das Finanzwesen in den constitutionellen Staaten. Karl Mathy.

Organisation der Staatsverwaltung, s. Staatsverwaltung.

Organische Bundesgesetze, s. Deutscher Bund und Schlußacte.

Orient. — Nicht blos die übereinstimmende Tradition und Sage fast aller Nationen, die einige Erinnerungen ihrer Vergangenheit bewahrt haben, sondern auch die mühsame und scharfsinnige Forschung der Geschichte, Alterthumskunde und Sprachwissenschaft weist auf den Orient als die älteste gemeinsame Wiege des Menschengeschlechts hin. Alle die Stämme, welche in vielgestaltiger Entwickelung den weiten Erdkreis bewohnen, leiten in mannigfach verzweigter Stufenfolge ihren ältesten Ursprung aus seinen fernen Gebieten ab. Wie durchgreifend und vielartig auch die Umgestaltungen sein mögen, welche die aus seinem Schooße entsendeten Stämme auf fremdem Boden mit seinen Gebilden vorgenommen haben: die frühesten Keime der Sprache, der Gesittung, des Rechtslebens, des Staatswesens sind doch aus dem Oriente hervorgebrochen und haben sich, in wie mannigfacher Entfaltung und Umwandlung es auch geschehen sein möge, als Grundlagen weiterer Entwickelung und bleibenden Bestandes erhalten. Die Natur mag in Südamerika mit üppigerer, jugendlicherer Zeugungskraft walten, sie mag in einzelnen Theilen Australiens seltsamere Gebilde schaffen, in so nachhaltig gewaltiger Kraft, in so gediegener Vollendung wirkt sie nirgends wie auf dem unerschöpflichen Boden gewisser Theile des Orients. Die animalische Welt namentlich erhebt sich hier zur mächtigsten Größe und Stärke und erzeugt ihre großartigsten Gestalten; die Pflanzenwelt liefert ihre edelsten Erzeugnisse; das Mineralreich seine kostbarsten Schätze. Und wie die früheste Entwickelung des Menschengeschlechts vom Oriente ihren Ursprung nahm, so ist auch von ihm aus jene Wiedergeburt desselben gekommen, die das Geschick und den Charakter der Menschheit mehr bestimmt hat und in noch ungeahneten Entfaltungen durch alle Jahrtausende, die es bestehen mag, bestimmen wird, als was nur immer menschliche Weisheit, menschlicher Scharfsinn unter allen Hilfsmitteln einer reichgebildeten Civilisation erdacht hat oder erdenken mag. Diese einfachen Sprüche des Evangeliums, was sind gegen sie alle Entdeckungen irdischer Wissenschaft? Was ist außer ihnen zu finden, das so wie sie zum Anker dienen könnte in allen den Stürmen und Nöthen des Lebens, die keine Vervollkommnung der Gesellschaft jemals gänzlich aus ihm zu entfernen vermag? Wo ist das Wort, das so wie sie mit der Gewalt des Donners und ohne seine Schrecken zu dem Ohre und Herzen der Größten und der Geringsten dränge, ein Zügel des Uebermuths, ein Trost der Leiden, ein Hoffnungsstern noch auf dem Bette des Todes und am geöffneten Grabe der Geliebtesten? Wie durchbrechen sie mit einem Male die Nacht und bringen ein neues, bis dahin in diesem Sinne noch ungekanntes Licht in die Gemüther, das sich in tausend Strahlenbrechungen widerspiegelt und immer neue Lichtstrahlen in Ewigkeit aus sich selbst erzeugt! Wie einfach und allverständlich ertönen diese Sätze, jeder Zeit, jeder Fassungskraft das Ihrige darbietend, und doch welche Tiefe entfaltet sich in ihnen der Betrachtung, die von jeder weiter entwickelten Zeit und Bildung in immer neuer, höherer Bedeutung erfaßt wird! Das macht, es ist ein göttlicher Geist einer un-

endlichen, in ihrer ganzen Fülle alle menschliche Fassungskraft überragenden Liebe und Demuth und Frömmigkeit, der in ihnen athmet und mit der höchsten Klarheit und Tiefe des Geistes die größte Innerlichkeit und Reinheit der Gemüthskraft vereinigt; ewig unerreichbar und doch ewig das herrlichste Ziel des Strebens, der Annäherung. Das macht ferner, sie sind die Träger von Ideen, die, eben weil sie den Menschen selbst in seinem durch die bleibende Natur des Irdischen bedingten Grundwesen auffassen, absehend von aller äußeren Zuthat wechselnder Bildungsstufen, zu dem Größten wie zu dem Geringsten, zu dem Einfältigen wie zu dem Gelehrteren, zu einem Jahrtausende wie zu dem andern, in ewiger Gültigkeit und Stärke sprechen. Eben so, wenn uns von so hohen Dingen mit profaner Stimme zu reden verstattet ist, in welcher Einfachheit und Anspruchslosigkeit waltet die Erscheinung des göttlichen Erlösers auf dem Boden orientalischer Sitte, und doch im reinsten Lichte des höchsten Ideals der zur Gottähnlichkeit aufgestrebten Humanität verklärt, und wie unermeßlich überstrahlt diese Erscheinung allen Pomp der Erde, alles auf so viel Geist und Wissenschaft und auf die Bildung von Jahrhunderten und Nationen gebaute Große und Schöne und Glänzende außer ihr! Wie ist hier die höchste Klarheit des Geistes mit der größten Tiefe vereint, und vor Allem dieses gänzliche Durchdrungensein des Geistes von dem Gemüthe, dieses Einssein beider so einzig und vollkommen!

Auch in dem Christenthume bewährte sich der Orient als der wahre Aufgang. Und wenn so manche äußere Färbung und Zuthat, die zu Misbrauch und Verkennung Veranlassung gegeben, dem Orient angehört, so gehören ihm doch auch die wichtigeren und entscheidenden Momente der Einfachheit, Natürlichkeit, schlichten, ungekünstelten Würde, reinen Menschlichkeit, das Patriarchalische, die kindliche Hingebung, das Vorwalten des Gemüths, das Freisein von wissenschaftlicher Speculation, an deren Stelle das divinatorische Erfassen tritt, an und von da aus ist Größeres und Besseres geschaffen, ist stärker und nachhaltiger zu Geist und Gemüth einer unendlichen Reihenfolge von Generationen gesprochen worden als durch Alles, was menschliche Wissenschaft in unablässigem, Stein auf Stein, Forschung auf Forschung stützendem Aufbau zu leisten vermocht hat und jemals vermögen wird. Hier ist Nichts zuzuthun und wegzunehmen an Dem, was uns von den Aussprüchen des Erlösers überliefert worden; hier ist zu keinem Einwande, zu keiner Beschränkung Raum; es ist Alles vollkommen, jedem Zweifel enthoben, göttlich!

Sind nun auch viele Edle der Meinung, der Orient sei eben überall nur der Anfang und Aufgang, der seinen Boden zur frühesten Wiege der Keime hergegeben, für ihre weitere Entwickelung aber keine befruchtenden Elemente bereit gehalten, sondern diese den günstigeren Einflüssen anderer Himmelsstriche überlassen habe; seine Zeit sei überdies aus, und nicht bei ihm, sondern im Westen sei der neue Aufgang einer schöneren Zeit, sei eine wahre Wiedergeburt der Menschheit zu erwarten; so mögen wir das billig dem Walten der Vorsehung überlassen, können aber an unserem Theile einige Zweifel nicht unterdrücken; uns erinnernd, daß eben das Christenthum aus dem Oriente kam, und in einer Zeit aus ihm kam, wo er bereits mächtig vom Occidente überstrahlt ward; zugleich bedenkend, daß das Dringendste und Wichtigste nicht von dem klügelnden, berechnenden Verstande, sondern von der Tiefe des Gemüths, von der Tiefe der einfachen Natürlichkeit, von Gefühl und Sitte zu erwarten, und daß durch sie von jeher unendlich Größeres und Besseres geleistet worden ist als durch jenen.

Das jedoch ist richtig: im Oriente erblicken wir eine frühzeitig stehen gebliebene Entwickelung, und damit ist, wie gewöhnlich, ein theilweises Zurückgehen, sind Rost und Fäulniß mannigfach verbunden. Es sind allerdings auch dort sehr verschiedenartige Zustände, aber alle den Anfängen der Entwickelung angehörig, sei es, daß man auf diesen stehen geblieben, oder zu ihnen zurückgekehrt war. Dabei suchen wir vergebens nach einem Bilde der ersten, reinen, patriarchalischen Unschuldswelt, deren frühe Stätte auf jenem Boden gewesen ist. Sie ist in einzelnen Zügen und Zuständen vorhanden, und mitten unter Formen und Verhältnissen, die uns zuwider und unbegreiflich sind, umschließen friedliche Hütten und Zelte und Thäler Kräfte, Tugenden und ein Glück, wie sie

längst in den Verhältnissen einer ausgebildeten uud fest und sicher gegründeten Staatsgesellschaft vergebens gesucht worden sind. Aber bald ist es der eherne Arm eines blinden, wahllos zermalmenden Despotismus, der dieses Glück bedroht und oft vernichtet, diese Kraft, diese Tugenden niederhält; bald vergiftet sie priesterlicher Betrug mit starren Satzungen, finsterem Aberglauben, blutigem Fanatismus; bald führt sie wilde Rohheit ins Joch der Sinnlichkeit und der Leidenschaft, oder wehrt doch einem weiteren Aufstreben. Es haben sich einzelne Reste der frühesten christlichen Gemeinden da und dort in Gebirgen und Thälern erhalten, wo sie, abgeschlossen von der übrigen Welt, von allen Veränderungen, die diese erschütterten, unberührt, die alte Reinheit der frühesten Blüthezeit des Christenthums bewahren — konnten. Aber nur die Form ist es, die sie bewahrt haben, nicht der Geist, nicht das reine, innige Gemüthsleben; sie sind dieselben wie ihre Nachbarn, nur daß sie nach anderen Gebräuchen, mit anderen Formeln und Worten beten. Das macht, das Salz fehlt, ohne welches die Menschheit dumpf wird: die geistige und moralische Bewegung, das Gegeneinanderwirken vielartiger Kräfte und Strebungen, die allseitig anregende Reibung und Verbindung der Kräfte. Geistige Indolenz bezeichnet den Orient. Nicht daß nicht auch in ihm sich grübelnder Fleiß auf mühsame Forschung wendete; daß nicht die Phantasie sich aufschwänge zu kühner Betrachtung und wunderbaren Schöpfungen. Das aber sind vereinzelte Erscheinungen, mehr auf Ausfüllung der Muße berechnet als in das Leben eingreifend und es wirksam bewegend. Dieses rastlose Streben und Forschen, dieser nach immer neuen Entdeckungen, Aussichten, Zielpunkten, Speculationen, Veränderungen ringende Unternehmungsgeist, der in Europa und Nordamerika Thätigkeitstrieb und Erwerbsgeist beflügelt, sind dem Oriente fremd. Seine freigebige Natur gewährt leicht, was zur Bestreitung der mäßigen Bedürfnisse der Massen erforderlich ist; dem Luxus der Großen kommt die Gewalt zu Hilfe, die ihnen die Schätze zusammenpreßt. Ruhe, nicht Thätigkeit, ist Genuß und Ziel dieses orientalischen Lebens. Doch wollen wir bei dieser Gelegenheit nicht vergessen, die Mäßigkeit im Sinnengenusse, wobei nur das Geschlechtliche eine Ausnahme fordern mag, als in dem Kataloge der orientalischen Tugenden hervorstechend aufzuführen.

Bemerkenswerth ist das Massenhafte, mit welchem im Oriente, dieser Völkeramme, welcher die Hälfte der gesammten Bevölkerung der Erde angehört, operirt wird. Von alter Zeit an finden wir dort jene Heereszüge von Hunderttausenden, mit denen wohl äußerlich, physisch und momentan, aber nicht innerlich, moralisch und folgenreich Größeres ausgeführt ward als mit den Hunderten germanischer Ritterschaft, deutschen, lombardischen Bürgerthums. Unter den Millionen, die dort in gleicher Knechtschaft dem Machtgebote ihres Despoten fröhnen, unter den Hunderttausenden, die ihre Zelte auf einen Schlag nach dem Winke ihres Stammfürsten aufschlagen und abbrechen, unter den ungezählten Generationen, die in gleicher Art die von den Vätern ererbte Lebensweise unverändert fortsetzen, verliert sich der Einzelne, verschwindet jede Eigenthümlichkeit individueller Richtung und tritt eine völlige Gleichgültigkeit gegen das Loos des Individuums und eine verflachende Gleichförmigkeit seines Wirkens ein.

In Verbindung mit dieser Richtung und mit der oben besprochenen Indolenz steht die eigene Gleichgültigkeit der Individuen über ihr Schicksal, steht ihre willige Fügung in Das, was sie mit Mohamed als die unabwendbare Vorherbestimmung betrachten oder, mit den Braminen, als das bedeutungslose Geleite des Erdenlebens ansehen, das nur eine Wandelung unter Tausenden und Abertausenden sei, oder worüber sie sich mit chinesischem Epikuräismus hinwegsetzen. Thatkraft und Unternehmungsgeist und jenen unablässigen, von keinem Fehlschlagen geirrten, immer von Neuem sich aufrichtenden, standhaften, strebenden Sinn, durch welchen europäische Helden und Völker glänzen, zeigen dort in der höheren Form nur Einzelne, Seltene, wenn es der Macht gilt, an welche sich im Oriente der Inbegriff alles Rechts und alles äußeren Glücks anschließt; in niederer Weise zeigt ihn hier und da ein um Erwerb sich mühendes Handelsvolk.

Bietet in dieser Art, und wenn wir auf das Einzelne seiner politischen, religiösen und Culturmomente eingehen, in noch mannigfaltigerer Weise der Orient der Schatten nur zu viele dar, die es dann noch bleiben, wenn wir uns redlich bemühen, ihn nicht aus

unserem europäischen Gesichtspunkte zu beurtheilen, ihm nicht ein Gesetz vorzuschreiben, das nur für uns gegeben ist; so sind doch auch in seinen Zuständen und Richtungen manche Lichtseiten und manche Milderungen der Schatten zu beachten. Allerdings die politischen Einrichtungen, so weit sie sich auf die Regierung im eigentlichen Sinne des Wortes und deren Wirken beziehen, sind durchgehends schlecht, und wo sie auch ihre Zeit gehabt haben, in der sie es nicht waren, so trugen sie doch von Anbeginn keine Keime der Fortentwickelung, wohl aber viele Keime der Entartung in sich und sind eben deshalb überall in letztere verfallen. Dieser orientalische Despotismus ist in keiner Weise ein aufgeklärter zu nennen; er will nicht durch das öffentliche Wohl seine eigene Macht begründen, nicht mit seinem Bestehen durch eifrige Vorsorge für das Beste des Volkes versöhnen; er ist lediglich auf das Interesse des Herrschers bezogen, und wenn auch einzelne allgemeine Grundsätze der Religion, des Rechts und der Staatsklugheit den Despoten zu einem billigen und mäßigen Gebrauche seiner Macht mahnen, so sind es doch nicht die politischen Einrichtungen, die ihn in der Beobachtung jener Maximen bestärken. In Europa macht in den meisten Staaten schon die ausgebildete Rechtsverfassung, machen die Einrichtungen der Staatsverwaltung, macht der ständische Geist der einzelnen Classen der Nation und macht die öffentliche Meinung Vieles auch in dem absolutesten Staate unmöglich, woran im Orient Niemand Anstoß nimmt. Im Orient wird gegen Rechtsgrundsätze verstoßen, die uns längst so natürlich und sich von selbst verstehend erschienen sind, daß, wie überaus wichtig und täglich eingreifend sie auch sein mögen, es nirgends für nothwendig befunden worden ist, sie auch nur in den geschriebenen Verfassungsurkunden aufzuzeichnen. Aber doch würde dieser Despotismus auch im Oriente verderblicher wirken, wenn nicht eben der Staat so wenig thätig und eingreifend wäre, wenn er nicht so Vieles der Religion, der Sitte, der Gemeinde, der Familie, dem Privatwillen überließe. Dieser Despotismus erdrückt Alle, die ihm in den Weg treten, bedroht Alle, die mit dem Despoten in Berührung kommen, und fährt von Zeit zu Zeit, wie ein Sturmwind, wahllos durch das Volk, verwüstend wo er hinstößt. Aber Tausende und Millionen leben unter ihm, im Genusse derjenigen Vortheile, die ihnen auch diese bürgerliche Gesellschaft, im Vergleich zu Dem, was man Naturstand nennen würde, noch gewährt, und entgehen seinen unmittelbar schlimmsten Wirkungen, weil sie nicht mit ihm in Berührung kommen. Die politischen Zustände und Einrichtungen sind dort meist sehr einfach, und der Staat ist nichts das ganze Leben Beherrschendes, täglich und überall Eingreifendes. In der Familie waltet das patriarchalische Element. Die Gemeindeeinrichtungen sind meistens frei, selbstständig, einfach und naturgemäß. Das religiöse Element, wenn auch nicht der reinsten und keiner sehr geistigen Art, ist doch dort ein mächtiger Träger der Institute und Strebungen, überallhin verflochten und eine wichtige Mäßigung der Gewalt. Dieses vornehmlich so wie die patriarchalischen Rechte des Hausvaters machen es erklärlich, warum man den Orientalen, wenigstens den Türken, Arabern, Persern, eine gewisse vorzugsweise Würde der äußeren Haltung nachrühmt, die doch bei ihnen nicht die Folge politischen Selbstbewußtseins sein kann. In den inneren Zuständen des Volkslebens ist überhaupt dort viel Einfaches, Natürliches, Patriarchalisches und Religiöses, und darin liegt die hauptsächlichste Ursache, warum weder die Verschiedenheit der Religionen, noch die der Farben, noch selbst das Sklaventhum dort die Missstände veranlaßt, die anderwärts daraus hervorgegangen sind. Die Sitte dient als mildernde und ausgleichende Macht; die Sitte, die auch auf das Gemüth und durch das Gemüth wirkt, in dem Innern der Verhältnisse waltet, die Gewalt in der Ausübung mäßigt und für welche dort noch viele Empfänglichkeit ist. Auch rühmt man die Mäßigkeit der Orientalen, ihre Frömmigkeit, ihre Gastfreiheit und ähnliche Züge eines zum Theil klimatisch bedingten, zum Theil durch den allgemeinen Zustand der dortigen Gesellschaft geförderten Volksthums. Dagegen sind besonders die tartarischen, mongolischen und malaischen Stämme der Grausamkeit fähig, und die Härte ihres Charakters würde sich noch entschiedener zeigen, wenn ihr nicht im gewöhnlichen Leben theils ihre Indolenz, theils die Sitte entgegenständen; das Gefühl der Ehre ist nicht sehr wirksam bei ihnen; viele Stämme und manche Classen anderer stehen nicht in dem Rufe der Zuverlässigkeit.

Allerdings kommen sehr mannigfache Schattirungen unter einer so unermeßlichen Bevölkerung der verschiedensten Länder und Stämme (s. d. Art. „Asien") vor. So sind z. B. die Hindus sanft, keusch und kindlich; aber dasselbe Volk ist, wo sein Aberglaube es antreibt, der Grausamkeit gegen sich und Andere fähig, die nur deshalb nicht volle Grausamkeit ist, weil sie nicht aus Freude an der harten That, sondern aus dem Wahne der religiösen Pflicht fließt. Dasselbe Volk ist durch langen Druck entmuthigt worden, mußte sich an die Waffen der List und des Betruges gewöhnen und in weichlicher Ruhe seinen Genuß suchen; doch wird gerade bei ihm die eheliche Treue streng gehalten, und das Weib steht höher als bei anderen Orientalen: es ist Gefährtin des Mannes.

Die mercantilische Wichtigkeit des Orients ist bedeutend. Bei dem großen Reichthume seiner Hilfsquellen, die um so nachhaltiger sind, je mehr sie hauptsächlich auf der Urproduction beruhen, und bei der theils klimatischen, theils genetischen Abneigung seiner Stämme vor den industriellen Geschäften, bei der Unfähigkeit der Meisten, auf neue Erfindungen und Vervollkommnungen einzugehen oder gar sie selbst zu machen, bietet sich der Orient zu einem wichtigen Markte für europäische und nordamerikanische Erzeugnisse dar, und die Zeit ist beschäftigt, diesen Markt von verschiedenen Seiten her neu zu öffnen, theilweise auch durch Vermehrung der eigenen Production des Orients zu heben.

Bülau.

Orleans, s. Justemilieu.

Osmanisches Reich, s. Türkei.

Ostfriesland [1]), das ehemalige Fürstenthum, bildet gegenwärtig die Landdrostei Aurich des Königreichs Hannover. Ein Küstenland der Nordsee, $52\frac{1}{2}$ Quadratmeilen groß, durchaus Tief- und Flachland, zum Theil niedriger als der Meeresspiegel, in den niedrigen Gegenden durch Deiche gegen die Fluthen des Meeres geschützt. Das Land besteht aus drei ganz verschiedenen Bodenarten: aus Moor, Sand und Marsch. Hochmoor bildet den inneren Theil des Landes, Sandboden umgiebt solchen an drei Seiten, die Marsch liegt vor demselben unmittelbar am Strande [2]). Ein Drittel des Landes ist wüstes Moor- und Haideland, zwei Drittel ungefähr sind angebaut. Die schiffbare Ems durchfließt das Land. Hauptnahrungszweige der Einwohner, deren Zahl sich ungefähr auf 160,000 beläuft, also über 3000 auf der Quadratmeile, und, wenn man die unangebauten Gegenden abrechnet, noch weit mehr, sind: Landwirthschaft, Handel und Schifffahrt. Die Landwirthschaft wird vorzugsweise von den Bauern betrieben; es giebt 5000 Bauerhöfe von sehr verschiedener Größe, größtentheils freie Besitzungen, wenig Erbpachtsgüter. Erbunterthänigkeit, Hut- und Triftgerechtigkeit, Frohnen und Dienste hat sich der freiheitliebende Friese nie aufdringen lassen, der Geistlichkeit gab er keinen Zehent. Bedeutend ist die Pferdezucht, die durch ausgedehnte, vortreffliche Weiden begünstigt wird, besonders an den Marschplätzen der Ems und der Leda, ferner die Rindviehzucht. Das größte, schwerste und schönste Rindvieh findet sich im Rheiderlande und im Amte Leer, wo der graswüchsige Boden auf Größe und Milchergiebigkeit besonders einwirkt. — Für Handel und Schifffahrt ist nicht nur die Lage an der Seeküste, sondern auch die bis vier Meilen über die hannöverische Grenze schiffbare Ems, die Wasserstraße der preußischen Provinz Westphalen (des Münsterlandes), von Bedeutung. Durch einen zwischen Preußen und Hannover am 29. Mai 1815 abgeschlossenen Vertrag hat sich Hannover verpflichtet, die Ems von der preußischen Gränze bis zur Mündung schiffbar zu machen und die preußischen Unterthanen bei Benutzung des Flusses mit den hannöverischen gleichzustellen, wogegen die hannöverischen Unterthanen auf der Preußen verbleibenden Ems gleiche Vortheile genießen sollen. Die Schifffahrts- und sonstigen Abgaben sollen gemeinschaftlich festgesetzt werden. Durch eine am 26. April 1820 zu Berlin abge-

---

1) Das immerdar in seiner Fluren Mitte
Den deutschen Biedersinn, die eigne Sitte,
Der edlen Freiheit längsten Sproß genährt;
Das meerentrung'ne Land, voll Gärten, Wiesen,
Der reiche Wohnsitz jener tapfern Friesen. Goethe.

2) Dr. v. Reden, Statistik des Königreichs Hannover. I. 112.

schlossene Convention sind die Bestimmungen über die Schiffbarmachung der Ems näher festgestellt. „Zu wünschen ist deshalb, daß Hannover diejenigen Arbeiten vollende, durch welche der Artikel 5 des Vertrags vom 29. Mai 1815 als erfüllt betrachtet werden kann, damit Preußen sich nicht länger der Verpflichtung entziehen könne, die von der Gränze ab aufwärts erforderlichen Verbesserungen des Ems-Fahrwassers vorzunehmen“ [3]).

Außer mehreren kleineren See- und Hafenplätzen sind die Häfen von Emden, Leer (das, nur in der letzten Zeit der preußischen Regierung als Seehandelsplatz bedeutend, erst im Jahre 1823 zur Stadt erhoben wurde und außer den im preußischen Landrechte II. Tit. 8 bestimmten Rechten Sitz und Stimme in der städtischen Curie des Landtags erhielt) und Norden die wichtigsten. Ostfrieslands Häfen haben keinen großen aus dem Innern Deutschlands kommenden Strom, Ostfrieslands Binnenverkehr ist durch Zollinien beschränkt; dessen ungeachtet beschäftigte Ostfrieslands Seeverkehr, der sich besonders seit der französischen Revolution hob, im Jahre 1838 402 mit Flaggennummern und Seepässen versehene Fahrzeuge. — Im Innern des Landes sind die Torfgräbereien, die fast dem zehnten Theile der Bevölkerung Beschäftigung geben, wichtig, besonders die Fehecolonieen, deren Bevölkerung und Wohlstand von Jahr zu Jahr steigt. Auf besonders angelegten Canälen wird der Torf verfahren.

Die Provinzialstände bestehen aus der Ritterschaft (zehn Rittergütern), die zwei Deputirte zu den jährlichen Versammlungen sendet, aus den Städten und aus dem Bauernstande; jede Stadt schickt einen Deputirten, jedes der zwölf Aemter einen jährlich neu gewählten Deputirten zum Landtage. Der engere Ausschuß der Stände, das landschaftliche Administrationscollegium, aus zwei Gliedern der Ritterschaft, drei Städten und drei Deputirten des Bauernstandes nebst einem Syndicus und Rendanten bestehend, verwaltet das Privatvermögen der Provinz (Einkünfte von eingedeichten Ländereien, Poldern), vertritt die Stände im Allgemeinen und bereitet alle Gegenstände zu den Landtagen und Landrechnungsversammlungen vor. Zur Abnahme der Landrechnungen, zur Ordnung aller provinziellen Abgaben und Leistungen, aller Provinzialgesetze versammeln sich die Stände jährlich auf dem landschaftlichen Hause zu Aurich, woselbst auch wenigstens alle drei Jahre auf Ausschreiben des Landesherrn ein Landtag gehalten wird. Wegen der Beschränkung des Wirkungskreises der Stände im Jahr 1818 schweben unerledigte Beschwerden, indem man alle ältere Freiheiten und Privilegien zurückverlangt; weshalb man gegen das Staatsgrundgesetz so wie später gegen das Königsgesetz protestirte.

Dem Proceßverfahren liegt das allgemeine preußische Landrecht und die preußische Gerichtsordnung zu Grunde. Die oberste Justizbehörde ist die Justizcanzlei in Aurich, der durch Rescript vom 14. Januar 1818 die Censur der in der Provinz zum Drucke bestimmten schönwissenschaftlichen Werke übertragen ist, „nach Anleitung des für Ostfriesland noch geltenden königlich preußischen Censuredicts von 1788 §. III.“

An dem Rande des Meeres saßen die Friesen, ein Volk, das nur Freiheit und Gleichheit aller Staatsbürger kannte. Im siebenten Jahrhunderte wurde Friesland von den fränkischen Königen unterworfen, jedoch nach eigenen Gesetzen regiert. Karl der Große setzte den Friesen Grafen, unter denen vom Volke erwählte Richter standen. In Westfriesland wurden gegen Anfang des zehnten Jahrhunderts die Grafen von Holland mächtig, die Westfriesland, Erbfriesland an ihre Nachkommen vererbten. Das freie Friesland zwischen der Zuidersee blieb eine besondere, zu dem deutschen Reiche gehörende Provinz, die durch den verschiedenen Gauen vom Kaiser gesetzte Grafen verwaltet wurde. Indeß die Anstellung der Grafen in dem entlegenen Ostfriesland wurde oft versäumt und unterblieb zuletzt völlig, weshalb sich Volksfreiheit hier erhielt; denn nun beruhte die gesetzgebende und vollführende Gewalt lediglich beim Volke. Frieslands sieben Seelande traten zum Schutze gegen auswärtige Gewalt, gegen die Landungen der Normänner, gegen benachbarte Bischöfe und Grafen, die sich erblich gemacht, in ein Bündniß zusam-

---

3) v. Reden, Statistik des Königreichs Hannover. II. 196.

men. Sie bildeten einen Staat, der durch die schon in der Mitte des eilften Jahrhunderts auf einem Hügel unter Eichen zu Upstalsboom im Brockmerlande gehaltenen Landtage verbunden war. Bis ins vierzehnte Jahrhundert dauerten diese durch innere Unruhen oft unterbrochenen Landtage. Auf den Landtagen erschienen aus allen Seelanden Abgeordnete des Volks, um über Krieg und Frieden, Erhaltung der inneren Ruhe zu verhandeln, Streitigkeiten zu entscheiden, allgemeine Gesetze zu beschließen. Außer diesen allgemeinen Gesetzen regierte sich jede Landschaft nach besonderen, selbstgegebenen Volkswillküren, die vom Volke aus eigener Machtvollkommenheit ertheilt wurden (plebiscita); jede Landschaft hatte eine unabhängige, selbstständige Verfassung. Die Volksfreiheit der Friesen leuchtet besonders aus den Willküren der Brockmänner, eines friesischen Volkes im Amte Aurich des heutigen Ostfrieslands, hervor [4]). In denselben wird festgesetzt (§. 159): daß keine Burgen und Mauern und kein hohes Steinhaus, als gemeiner Freiheit gefährlich, im Lande sein sollen. Brockmerland gab weder dem Kaiser, noch dem Reiche, noch sonst Jemandem eine Abgabe; die Strafgelder, die den kaiserlichen Grafen früher anheim fielen, wurden zur Gemeindecasse eingezogen; den Geistlichen wurden weder Zehnten noch Erstlinge entrichtet. Es war festgesetzt (§. 177): „Der Priester soll keine weltlichen Dinge pflegen, sondern seines Amtes warten, wozu er geweiht ist." Brockmerland war in vier Viertel getheilt. Jedes Viertel hat seine besonderen, von jeder Bauerschaft selbst aus den Angesessenen alljährlich gewählten Richter, die von den Talemännern, halbjährig vom Volke ernannten Volkssprechern, überwacht und bei Ueberschreiten ihrer Pflicht von diesen zur Verantwortung gezogen wurden. Die Talemänner standen unter der gemeinen Volksversammlung. Richter und Talemänner waren angewiesen, sich genau nach den Willküren zu richten, Pflichtwidrigkeiten wurden mit Amtsentsetzung, mit Brüchen, mit Verbrennung des Wohnhauses bestraft. Die Bestimmung, daß kein festes Haus im Lande sein solle, beweist uns, daß die Brockmer bei Abfassung der Küren noch keinen Häuptling gewählt hatten (der erste Häuptling des Brockmerlandes kommt um 1340 vor), wie denn die Friesen überhaupt keinen Adel kannten. Die z. B. in dem Gesetzbuche der Rüstringer, im Asegabuch [5]), vorkommenden ethelingen waren ein Amts- oder Gutsadel aus der Classe der frilingon, der Freigeborenen, die auch Eigenerben genannt werden und in den Volksversammlungen eine wichtige Stimme führten. Die Edelingen mit der Gemeinde entwarfen 1312 das Emsiger Landrecht. Der Amtsadel erlosch mit dem Tode des Besitzers, und der Gutsadel haftete nur auf den Besitzern der Ländereien. Erst im funfzehnten und sechszehnten Jahrhunderte fingen die älteren und jüngeren Söhne, nach dem Beispiele der deutschen Vasallen, an, sich von dem väterlichen Gute zu schreiben, wodurch denn adelige Geschlechtsnamen und der Adel auch in Friesland aufkam [6]). Die Landtage zu Upstalsboom, die alljährlich am Dienstage der Pfingstwoche gehalten werden sollten, zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit und Freiheit, die Geschworenen von Upstalsboom (jurati de Upstalsboome) verloren wie die Richter und Grietmänner der einzelnen Gauen allmälig ihr Ansehen; sie besaßen nicht mehr Macht genug, ihre Aussprüche zu vollstrecken. Einzelne Eingesessene erwarben sich Macht, Ansehen und Anhang in den unruhigen Zeiten des dreizehnten Jahrhunderts, erhoben sich zu Häuptlingen (haudlinghon) oder wurden zu Häuptlingen gewählt; minder Mächtige gaben sich in den Schutz derselben, halfen beim Bau der Burgen, denn was früher der Freiheit gefährlich schien, wurde nöthig zur Erhaltung der Freiheit. Einige Häuptlinge besaßen die Burgen eigenthümlich, andere waren nur vom Volke, das sie erbauet, damit belehnt. Das Volk bewahrte sich überhaupt seine Freiheit, denn der Häuptling durfte ohne Bewilligung der Gemeinheit (der meene Meete) keine Fehde anfangen, ohne ihre Zustimmung keinen Frieden schließen. Alle wichtige Handlungen, besonders Bündnisse, wurden von den Häuptlingen und der „meene Meete" gemeinschaftlich abgeschlossen. Die Häuptlinge waren die Ersten des Volks.

---

4) Willküren der Brockmänner. Herausgegeben von Wiarda. Berlin 1820.
5) Asegabuch, ein altfriesisches Gesetzbuch. Herausgegeben von Wiarda. Berlin 1805.
6) Wiarda a. a. O. S. 51.

In Urkunden heißt es immer: „wy hovelinge, rechters en meene meente" oder „wy inwoners, huislinge und hovetlinge", und als sich ein Prälatenstand gebildet: „wy prelaten, gemeene hoefftlinge, en gemeene meente" (Urkunde von 1473). So bildete sich die friesische Landschaft allmälig die drei Stände: die Geistlichkeit, die Häuptlinge (die spätere Ritterschaft) und der Hausmannsstand (Bauernstand). — Einzelne Häuptlinge strebten nach größerer Macht. Durch Reichthum, Kriegskunde und Tapferkeit ragte der Häuptling von Leer Fucko Uckena hervor. Man fürchtete für die Freiheit. Gegen ihn verbanden sich (10. November 1430) unter Enno, Häuptling von Greetsyhl, mehrere Häuptlinge und die Gemeinheit (meene meente) von Ueberlinger-, Moormer-, Norder-, Auricher- und Brockmerland (sie nannten sich Bundesgenossen der Freiheit) dahin: daß sie frei und friesisch sein, bei ihren Freiheiten bleiben wollten, Schlösser und Burgen zu schleifen, sobald sie der Freiheit gefährlich; keine Dienstbarkeit zu dulden und alle deutsche Herren aus dem Lande zu halten. Edzard Cirksena, des Enno Sohn, wurde zum Obristen erwählt. Der Bund der Freiheit wurde durch Beitritt Anderer mächtiger. Fucko Uckena's Macht wurde gebrochen. Nach dem Tode Edzard's (1441) wählten Prälaten, Häuptlinge und gemeene Meete zwischen Ems und Jade zum Häuptlinge von Emden, Aurich, Norden und Leer dessen Bruder Ulrich Cirksena, durch Gestalt, freundlich einnehmendes Wesen, Beredtheit, noch mehr durch allbekannte Tapferkeit und Gerechtigkeit allgemein beliebt. Als nun große Zwietracht unter den Häuptlingen lange Zeit gedauert, haben Prälaten, Häuptlinge und die vorzüglichsten Eigenerben (treflyckste Egenerveden) gerathschlagt, daß es besser wäre, daß man Einen, der Aller Obrigkeit wäre, erwähle, haben einträchtig mit einander gestimmt und Junker Ulrich mit der Bedingung angenommen, daß er Jeden, weß Standes er sei, bei seinen Privilegien und Gerechtigkeiten lasse, was er in Gegenwart von Prälaten, Häuptlingen und Eigenerben gelobt und zugesagt[7]). So war Ulrich Cirksena von Greetsyhl im Jahre 1453 zum Häuptlinge von ganz Ostfriesland erwählt, worauf er dem Kaiser Ostfriesland zu Lehen auftrug. Der Kaiser erhob im Jahre 1454 Ulrich in den Reichsgrafenstand und Ostfriesland zu einer Grafschaft des deutschen Reichs und belehnte den Grafen Ulrich und seine Erben mit derselben. Indeß hielt der neugeschaffene Graf nicht für rathsam, diesen Lehensbrief so wie seine neue Würde sofort bekannt zu machen; Auswärtige und Einheimische nannten ihn nach wie vor Junker Ulrich; so noch in einer Urkunde von 1463 „Junker Ulrich von Grütsyhl, in Ostfreeslandt Hovetlinck, nu Ridder und Grave"[8]), nachdem er nehmlich in demselben Jahre noch wegen seiner eigenthümlichen Besitzung, „Wohnung und Wesen genannt Norden" zum Grafen von Norden erhoben war, um die Ostfriesen an den Titel und die Würde eines Grafen zu gewöhnen, und erst im folgenden Jahre (1464) wurde er öffentlich, wie es scheint ohne Widerspruch, mit Ostfriesland belehnt.

Graf Edzard I., der Große, ließ im Jahre 1515 das ostfriesische Landrecht ausarbeiten und führte mit Bewilligung der deswegen zu Aurich versammelten Stände die Primogenitur ein. Durch sein Beispiel aufgemuntert, fanden schon seit 1519 die Lehren der Reformatoren in Ostfriesland Eingang. Seine Nachfolger strebten nach Vergrößerung ihrer Macht, die Stände nach Erhaltung ihrer Freiheiten und Rechte, wodurch Reibungen und vielfache Streitigkeiten entstanden, die durch Accorde beseitigt wurden. Nach Einführung der Reformation und Säcularisation der Klöster durch Edzard's Nachfolger verschwand der Stand der Prälaten. Ritterschaft und gemeine Stände (Gemeinen, Landschaft, Hausleute), Letztere wie vor Alters durch Deputirte vertreten, bildeten die ostfriesischen Stände. Die Städte, besonders Emden, blühten empor und sonderten sich von der Gemeinheit, wodurch wieder drei Stände hergestellt wurden. — Die Brüder Graf

---

7) Beninga, Historie von Ostfrieslant.

8) Beninga, Historie von Ostfrieslant in „Matthaei vetera aeva analecta. IV. 328.

Edzard und Johann regierten gemeinschaftlich; zwischen Beiden entstanden Streitigkeiten, in welche die Stände verwickelt wurden; Religionsstreitigkeiten vermehrten die Verwirrung; Graf Johann unterstützte die Reformirten, Graf Edzard die Lutheraner. Die Rechtspflege verfiel unter der Doppelregierung. Auf dem Landtage von 1577 reichten die Stände ihre Beschwerden (gravamina) ein; den erbetenen Geldbeitrag bewilligten die Stände unter der Bedingung, daß diese Contribution nicht als Pflicht, sondern aus freiem Willen geschehe, daß der Beitrag als ein Geschenk keine Folgerungen nach sich ziehe, und daß die Grafen sich verpflichteten, baldmöglichst ihre Beschwerden abzustellen; womit sich die Grafen einverstanden erklärten und Abstellung der Beschwerden versprachen. Im folgenden Jahre (1578) trug der Kaiser den gesammten Ständen auf, die streitenden Brüder zu vergleichen, weswegen zu Emden ein Landtag gehalten wurde. Die desfallsigen Protokolle haben Adel, Deputirte der Städte und des Hausmannsstandes unterschrieben. Der Streit wurde erst im Jahre 1589 durch ein kaiserliches Decret entschieden; in demselben wurde den Ständen das Steuerbewilligungsrecht zugestanden; das Ausschreiben eines Landtags sollte auf Anhalten der Stände nicht verweigert werden. Durch einen Reichshofrathsbeschluß vom Jahre 1597 wurde dieses wiederholt: der Graf wurde angewiesen, auf Anhalten der Stände einen Landtag auszuschreiben, entgegengesetzten Falls blieb den Ständen freigestellt, wie vor Alters sich ungerufen zu versammeln und ihre Beschlüsse an den Kaiser zu senden.

Beim Regierungsantritte des Grafen Enno III. 1599 trugen die Landstände auf einen allgemeinen Landtag zur Ausgleichung aller Mishelligkeiten an. An dem nach Emden ausgeschriebenen Landtage reichten die Landstände eine 19 Bogen starke Beschwerdeschrift ein, in der sie Abdankung der gräflichen Truppen verlangten und das Fundament der Erbfolge nicht in die Erstgeburt, sondern in die Wahl und Bewilligung der Stände setzten, wobei sie sich darauf bezogen, daß sich Graf Edzard II. in den brüderlichen Streitigkeiten selbst an die Stände gewandt habe. Sie erklärten, daß ihnen Graf Enno unter den Brüdern der liebste sei, indeß für die Folge wollten sie sich das Urtheil, ob der älteste Graf zur Regierung geschickt sei oder nicht, vorbehalten. Jeder Stand, Ritterschaft, Städte, Bauernstand, brachte außer den allgemeinen Beschwerden noch besondere vor. Ein Vergleich, „ostfriesische Concordate" genannt, kam zu Stande, dessen Ausfertigung über den Ausdruck „erkorner Graf", wie die Stände verlangten, oder „geborner" beinahe gescheitert wäre. Als Fundamentalgesetz der ostfriesischen Verfassung wurde angenommen, daß der Graf sich keiner ungebundenen Macht über die getreuen Stände und Unterthanen anmaßen sollte, die Stände sollten indeß ihre Privilegien, Freiheiten und altes Herkommen nicht so weit ausdehnen, daß dadurch der Gehorsam gänzlich aufgehoben werde. Hinsichts der Religion solle jede Gemeinde bei ihrer Meinung gelassen werden. Der Ritterschaft wurde das jus patronatus überlassen, den Städten und Landgemeinden die Wahl ihrer Prediger und Schulmeister[9]); die Prediger mit Vorbehalt der gräflichen Confirmation; bei Küster-, Kirch- und Armenvogtstellen sollte diese nicht nachgesucht werden. Freier Fischfang und freies Vogelschießen wird den Bauern zugestanden. Der Graf erklärte, vor dem Hofgerichte in dinglichen und persönlichen Sachen Recht stehen zu wollen, wogegen die Stände versprachen, den Grafen nirgends anders als beim Hofgerichte in erster Instanz zu belangen. Auf Landtagen sollte Alles durch Mehrheit der Stimmen beschlossen werden. Ein engerer Ausschuß sei anzuordnen, der in geringfügigen Dingen oder bei schleunig abzumachenden Vorfällen die Stände repräsentiren sollte. Ein ständisches Steuercollegium, aus 6 Personen bestehend, aus jedem Stande zwei, dem der Graf einen seiner Räthe beiordnen sollte, wurde niedergesetzt zur Verwaltung der Steuergelder, ein anderer ständischer Ausschuß sollte die dem Lande zuträglichste Schtzäungsart ausfindig machen und mit dem Grafen reguliren. Zur Abtragung der Schulden bewilligten die Stände dem Grafen 100,000 Thaler. Der Vertrag, der von allen drei Ständen unterschrieben wurde, entsprach keineswegs den

---

9) In Folge dieser Bestimmung haben noch heute die Stadt- und Landgemeinden in Ostfriesland, mit geringer Ausnahme, das Wahlrecht der Pfarrer.

Wünschen der Stände, am Wenigsten gefiel er der Stadt Emden, „weil dem Grafen aus Liebe zum Frieden weit mehr eingeräumt worden, als seinen Vorfahren je verstattet war.“ Bald entstanden neue Mishelligkeiten mit der Stadt Emden, die 1603 im haagischen Accord beseitigt wurden, worin dem Magistrate der Stadt Emden die Anordnung der Schatzungen und Collecten zum Behufe der Fortification und der anderen Stadtlasten verblieb. Mit Bewilligung der Stände sollte auf dem nächsten Landtage eine gewisse Quote festgesetzt werden, welche die Stadt zu allgemeinen Landescontributionen beizutragen habe. Außerdem wurde festgesetzt, daß die Landtage nicht auf befestigten Häusern zu halten; wenn der Graf auf Anhalten der Stände oder nur eines Standes binnen Monatsfrist den Landtag nicht ausschreiben sollte, seien die Stände befugt, selbst zusammenzutreten und in den allgemeine Landeswohlfahrt betreffenden Sachen einen festen Schluß zu fassen. Emden wurde überlassen, auf Kosten der Stadt und des Landes eine Garnison von 6—700 Mann einzunehmen. Doch auf einem im Mai gehaltenen Landtage waren weder die Ritterschaft, noch die übrigen Städte, noch die Bürgerschaft der Stadt Emden, noch der Bauernstand geneigt, diesen Vergleich anzunehmen. Alle weigerten sich, zur Unterhaltung der Emdener Garnison beizutragen; erst im November auf dem Landtage zu Norden wurde er unterschrieben.

Neue Irrungen führten 1611 den osterhusischen Vergleich herbei, nächst den ostfriesischen Concordaten eins der Fundamentalgesetze der ostfriesischen Staatsverfassung bis zum Jahre 1806. Nach diesem Vergleiche sollen Hofgerichtsbeamte nicht zugleich in gräflichen Diensten stehen, der Graf verspricht, bei Executionen die starke Hand zu bieten und genehmigt, daß die zu seinem Nachtheile gesprochenen Sentenzen nach der Hofgerichtsordnung zur Execution gebracht werden. Falls der Graf, wenn er dreimal darum angesprochen, zur Execution nicht behilflich, so steht dem Hofgerichte frei, die Landesstände aufzurufen. Von Deichlasten soll Niemand befreit sein, ohne Zustimmung der Stände soll der Graf keine Indulten ertheilen. Drosten, Amtleute und Commandanten der Festungen sollen in Gegenwart zweier oder dreier Deputirten aus dem Amte, worüber sie bestellt sind, auf die Landesaccorde schwören. Den Gemeinden, welche bisher oder noch vor 30 Jahren ihre Deich- und Syhlrichter, Schüttmeister, Hauptleute, Fähnriche gewählt haben, bleibt dieses Wahlrecht. Den Magistraten zu Emden und Norden verbleibt das Recht, Seepässe zu ertheilen; zur Beförderung des Seehandels verpflichtet sich der Graf, auf seine Kosten mit Spanien, Polen, Schweden und Brabant zu unterhandeln. Außerdem wurden viele Bestimmungen über die Stadtverwaltung getroffen. Die Bürger wurden von allen Hofdiensten befreit [10]). Dem dritten Stande wurde unter Anderem zugesichert: Niemand soll an dem Gebrauche seines eigenen Gehölzes gestört werden.

Hierauf Streitigkeiten der Stände unter sich. Die Stadt Emden trennt sich von den Ständen, dann Union der Ritterschaft und der Stadt Emden, die, da der Graf nicht zu bewegen war, nach dem Artikel 13 des haagischen Vergleiches 1618 einen Landtag nach Emden ausschreiben, „dieweil S. G. auf unser Anhalten solchen nöthigen und nützlichen Landtag noch nicht ausgeschrieben, so haben wir nicht unterlassen können, einen solchen auszuschreiben.“ Der Graf protestirte dagegen; indeß wurde der Landtag wirklich eröffnet, von den beiden Städten Aurich und Norden nicht beschickt, wohl aber erschienen einige Deputirte des Bauernstandes. Ungeachtet der gräflichen Protestationen wurde der Landtag fortgesetzt; zwischen der Ritterschaft, der Stadt Emden und dem Bauernstande herrschte eine solche Einigkeit, daß binnen vier Tagen ein weitläufiger Landtagsschluß zu Stande gebracht war, worin unter Anderem festgesetzt wurde (wie schon früher), daß Hofrichter und Assessoren keine anderen Bedienungen haben sollten, daß dem Grafen nicht das Recht zustände, über die Ursachen eines begehrten Landtages zu urtheilen, daß der gräfliche Landtagsabschied dem ständischen Landtagsschlusse ganz entsprechen solle, daß alle gräfliche Beamte und Räthe auf die Landesverträge zu verpflichten seien, daß Personen in gräflichen Diensten von den Landtagen auszuschließen, daß die Vota des dritten Standes nicht

10) Schon 1598 hatte die Bürgerschaft von Aurich sich beschwerend an den Grafen Edzard gewandt: „Demnach solche Last des Brieftragens uns als Esel allein auf den Hals geschoben wird, so bitten und begehren wir, daß solches uns möge abgeladen werden.“

nach Häuptern, sondern nach Gemeinden und Kirchspielen aufzunehmen, daß eine Correctur des Landrechts vorzunehmen, daß die eingezogenen Klostergüter bei den Schatzungen mit in Anschlag zu bringen, davon Deich- und Syhllasten zu bezahlen. Hierauf schrieb der Graf einen Landtag nach Norden aus, wo sich die Städte Norden und Aurich und die in großer Zahl versammelten Deputirten des Bauernstandes verbanden, einander wider alle Eingriffe der Ritterschaft und der Stadt Emden in ihre Gerechtsame mit Gut und Blut beizustehen, indem sich namentlich der Bauernstand über Gebühr belastet fand und verlangte, daß die Stadt Emden mit Abschaffung der sechsten Quote zu der Uebernahme der Landeslasten herangezogen werde. — So waren die Stände in zwei Factionen geschieden. Der Graf, in der Hoffnung, die Stadt Emden für sich zu gewinnen, ging selbst dahin; dort beschloß man den Grafen zu arretiren: „Mit Bitte, Ihro Gnaden wollen gnädiglich belieben, allhier so lange zu verharren, bis durch dero Präsenz alle Sachen in den vorigen ruhigen Stand gesetzt." Erst im folgenden Jahre, auf Verwendung der Generalstaaten, wurde der Graf in Freiheit gesetzt. Die Generalstaaten verglichen die Streitenden 1620. In diesem „staatischen Vergleiche" wurde abermals festgesetzt, daß der Graf, auf Verlangen der Stände, nachdem sie die Ursache angegeben (die landeshoheitlichen Rechte werden allmälig vermehrt), binnen Monatsfrist einen Landtag ausschreiben solle, ohne Zuthun der Stände solle der Graf nicht befugt sein, das Hofgericht zu ändern, vor dem er, der Graf, selbst zu Recht stehen wolle, das wider Uebertretungen der Landesverträge erkennen solle; auf den Landtagen sollten freie Deliberationen nicht gehindert, ständische Resolutionen nicht entkräftet werden, der Kanzler, die gräflichen Räthe und Beamten sollten auf die Accorde verpflichtet werden, aber nicht landtagsfähig sein. Die Emdener Garnison schwur dem Grafen, den Ständen und der Stadt Emden, auch daß sie sich nicht ohne Zustimmung des Grafen, der Stände und der Stadt Emden außerhalb der Stadt gebrauchen lassen wollte.

Die Streitigkeiten dauerten bis ins 18. Jahrhundert, wo unter Anderem 1725 in einer Deduction nachgewiesen wurde, daß nach früheren Vergleichen Niemand unter dem Vorwande eines angeschuldigten Verbrechens, so lange er nicht überwiesen, vom Landtage ausgeschlossen werden dürfe. Anfangs waren die Generalstaaten die Vermittler; dann wurde Ostfriesland contra Ostfriesland stehende Rubrik beim Reichshofrathe. — Die Mitwirkung der Stände bei allen allgemeinen Landessachen, bei Steuern, von denen Niemand eximirt sein sollte, und Verwaltung der Landesmittel durch das ständische Administrationscollegium erhielt sich in Ostfriesland. Immer wurde der Grundsatz aufrecht erhalten, ohne ständischen Beitritt seien keine neuen Ordnungen und Gesetze zu machen oder alte abzuändern; ohne Zuthun, Rath und Zustimmung der Stände sei für das gemeine Beste Nichts zu unternehmen, sollten keine Truppen außer den gewöhnlichen Besatzungen geworben werden. Das Recht, einseitig, ohne Theilnahme des Landesherrn, Verträge mit ausländischen Fürsten zu schließen, wurde den Ständen nicht zugestanden, aber von ihnen geübt. Gegen den Reichstagsabschied von 1654, nach welchem „hinführo die Landstände zu Besetzung und Erhaltung der Festungen, Plätze, Garnisonen behilflichen Beitrag zu thun", protestirte Ostfriesland.

Indeß war Graf Enno Ludwig 1654 für seine Person in den Fürstenstand erhoben; die Würde ging nur an den Aeltesten über, und Ostfriesland blieb eine Grafschaft; erst 1667 erhielt Ostfriesland Sitz und Stimme im Reichsrathe auf der Fürstenbank. — Die Kriege Ludwig's XIV. nöthigten das deutsche Reich zur Vermehrung der Kriegsmacht; in Ostfriesland entstanden über die Landesdefension Streitigkeiten zwischen der Regierung und den Ständen, die sich weigerten, dem kaiserlichen Mandat, wonach sie angewiesen wurden, hinlängliche Subsidien auszusetzen, zu gehorchen, weil sie fürchteten, daß die Miliz nicht sowohl zur Vertheidigung der Gränzen als zur Vernichtung der Verträge gebraucht werden würde. Dem Kurfürsten von Brandenburg Friedrich Wilhelm wurde als westphälischem Kreisdirector übertragen, die Einigkeit in Ostfriesland zu vermitteln. Der Kurfürst, der in seinen Landen die Rechte und Privilegien der Stände mit gewaltiger Faust zertrümmerte, im brandenburgisch-preußischen Staate die unumschränkte fürstliche Selbstherrschaft gründete, schloß 1682 mit den Ständen einen Ver-

gleich, worin er ihnen seinen kräftigen Schutz wider alle Eingriffe in ihre Rechte und Privilegien, die Fortdauer der Landesaccorde und Tractaten zusicherte und sich ihrer getreulich anzunehmen versprach. Die Stände sahen in dem Kurfürsten den Schützer ihrer schwankenden Rechte und Privilegien, der, wie er dem Kaiser berichtete: „nöthig befunden, einige Mannschaft nach Ostfriesland zu transportiren, nachdem er vernommen, daß gar gefährliche Machinationen wider Ostfriesland und die Stände obhanden seien und man sich bemühe, besagte Stände über den Haufen zu werfen." Der Kurfürst schloß 1683 mit den ostfriesischen Ständen einen Handelsvertrag ab, nachdem er die brandenburgisch-afrikanische Handelscompagnie nach Emden verlegt, versuchte 1683, die Fürstin-Vormünderin und die Stände zu vergleichen, und suchte die Anwartschaft auf Ostfriesland nach, die seinem Nachfolger, dem Kurfürsten Friedrich III., 1694 ertheilt wurde. Die Stände, denen er die mit seinem Vorfahren eingegangenen Tractaten bestätigte, bewog er 1693 zu einem Vergleiche mit der Regierung.

Im 18. Jahrhunderte, unter Georg Albrecht's Regierung, brachen abermals Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen aus, die sogar in offenen Bürgerkrieg ausarteten und deren gänzliche Beilegung erst nach dem Aussterben des fürstlichen Hauses erfolgte. Dem Fürsten wurde die verlangte Einsicht der Belege zu den unordentlich verwalteten Landesrechnungen, wiewohl er von seinen Domänen zu der Landescasse steuern mußte, verweigert, indem die Stände behaupteten, daß ihnen nach Recessen und Verträgen die Disposition der Landesgelder allein überlassen sei. Auf der anderen Seite war der Haupturheber dieses Streites der regierende Kanzler Brenneisen, der „Vicefürst von Ostfriesland" genannt, dessen Herrschsucht, Stolz, Eigensinn, Strenge, dessen Regierungsgrundsätze (nach seiner eigenen Versicherung aus der Bibel genommen, wo Rehabeam sich vorgenommen, sein Volk mit Scorpionen zu geißeln) die freiheitsstolzen Ostfriesen, die er mit Gewalt zwingen wollte, zuerst durch seine ostfriesische Historie und Landesverfassung (2 Bde. Fol. Aurich, 1720) aufregte. Er behauptete in diesem Werke durch Verdrehungen, die Ostfriesen hätten keine von der deutschen abweichende Verfassung, weswegen ihn der ständische Präsident auf dem Landtage 1721 öffentlich einen accordbrüchigen Mann nannte. Der Kanzler wirkte 1721 kaiserliche Decrete gegen die Stände aus (das Staatslakaienthum reicht sich zu allen Zeiten hilfreiche Hand gegen die Freiheit); die Stände wollten sich den Decreten unterwerfen, insofern sie den Landesverträgen nicht widersprächen, und erboten sich zu einem Vergleiche. Preußens Vermittelung ward vom Kanzler nicht angenommen. Unbedingte Paritionsleistung der kaiserlichen Decrete ward verlangt, wogegen die Stände eine accordmäßige, nicht aber eine reichsconstitutionsmäßige Regierung verlangten. So entbrannte ein Federkrieg, der einen Bürgerkrieg zur Folge hatte. Den vom ständischen Administrationscollegio ausgeschriebenen Steuern versagte der Fürst seine Approbation, ein doppelter Landtag ward ausgeschrieben, vom Fürsten und vom Administrationscollegio. Wenige Deputirte fanden sich auf dem fürstlichen Landtage, sie wurden „gehorsame Stände" genannt, die anderen nannten sich „rechtmäßige Stände." Das fürstliche Ministerium bemühte sich durch Ueberredung, Drohung, Zwang die Eingesessenen zur unbedingten Anerkennung der kaiserlichen Decrete zu bewegen. Wiederholt erklärten die alten rechtmäßigen Stände, sich den kaiserlichen Decreten, insofern sie nicht wider die Landesverträge, zu unterwerfen; der Kaiser befahl unbedingte Unterwerfung bei Verlust aller Würden, Freiheiten und bei Strafe Leibes und Lebens[11]). Ein doppeltes Administrationscollegium entstand, es kam zu Gefechten zwischen den fürstlichen und ständischen Truppen. Die Generalstaaten verwendeten sich für die Stände. Die Eingesessenen widersetzten sich in vielen Aemtern den kaiserlichen Schatzungserhebern, die alten rechtmäßigen Stände, die als Renitenten vom

---

11) Auffallend ist, daß der Reichshofrath zu derselben Zeit, als er „unbedingte Paritionsleistung" von den freien Ostfriesen, diese auch vom Herzoge von Mecklenburg verlangte, daß er zu gleicher Zeit die Anmaßungen und Eingriffe der ostfriesischen Regierung in die wohlbegründeten Rechte des Landes gegen die Stände und die Auflehnungen der mecklenburgischen Ritterschaft gegen den Landesherrn unterstützte.

Landtage ausgeschlossen, wurden vom Kaiser für Rebellen erklärt. Die Eingesessenen der „gehorsamen Aemter" wurden aufgeboten, aber mit den fürstlichen Truppen in einem heftigen Gefechte von den ständischen geschlagen. Nun offener Bürgerkrieg. In mehreren Aemtern verband man sich 1726, die Rechte des Vaterlandes mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen, ordnete allgemeine Bewaffnung an, „hoffend", wie man schrieb, „der große Gott werde uns weiter beistehen, daß wir uns für gewalttreibende Leute suchen zu decken und einen accordmäßigen Frieden zu haben." Beiträge zur Bewaffnung wurden ausgeschrieben, Oberhäupter unter dem Namen Communherren gewählt, zur Bewaffnung aufgefordert, bei „Execution nach Bauernrecht." Die kaiserlichen Decrete schienen den Ostfriesen das Grab der Freiheit, der Volksrechte, der Accorde. Ganz Europa war entnervt, der Freiheitsstolz des deutschen Volkes längst gebrochen, nur in Ostfriesland wurde für Freiheit und Recht noch im 18. Jahrhundert das Schwert geschwungen. Die fürstlichen Truppen wurden nach Aurich zurückgedrängt; triumphirend, mit grünen Zweigen von Buchsbaum auf dem Hute, zogen die ständischen in das von den fürstlichen geräumte Norden ein. Alle Aemter bis auf Friedeburg und Aurich vereinigten sich mit den alten Ständen, mit den Communherren, die „sich vereinbaret, der Freiheit des Vaterlandes mit gemeinsamen Kräften vorzustehen." Die alten Stände hatten die Oberhand. Allgemein war der Wunsch nach einem Landtage, die Ritterschaft, die Städte, der Bauernstand (durch eine von ungefähr 800 Personen unterschriebene Vollmacht) reichten Gesuche um Eröffnung eines Landtages ein, der abgeschlagen wurde. Der Fürst bestand auf Vollziehung der kaiserlichen Decrete. Es herrschte völlige Anarchie im Lande. Die Renitenten erlitten wegen Uneinigkeit der Führer und Unordnung im Heere einige Niederlagen durch die fürstlichen Truppen, die das ganze Land bis auf Emden unterwarfen. Die alten Stände, nachdem eine kaiserliche Amnestie erfolgt, unterwarfen sich 1727 den kaiserlichen Decreten unbedingt. Nun herrschte völliger Ministerialdespotismus in Ostfriesland, Gewalt trat an die Stelle des Rechts und der Billigkeit. Nachdem Holland, England und Frankreich über die Wirren Ostfrieslands unterhandelt, erfolgten für die Stände günstigere kaiserliche Resolutionen, zum großen Misfallen des fürstlichen Ministeriums, dessen Kanzler Brenneisen gegen die Amnestie und gegen die Erlaubniß, Beschwerden einzubringen, protestirte[12]). Die Generalstaaten wirkten 1732 eine kaiserliche Resolution aus, wonach die alten Stände (die noch immer von den „gehorsamen Ständen" getrennt waren) zu Genuß der Amnestie gelangten, und bei Entscheidung der Streitigkeiten die Landesverträge zu Grunde gelegt werden sollten. Die „gehorsamen Stände" suchten unter Karl Edzard, dem letzten ostfriesischen Fürsten, den Vergleich mit den rechtmäßigen Ständen hinzuhalten, weil sie Verlust ihrer Aemter und wegen schlechter Wirthschaft zur Rechenschaft gezogen zu werden fürchteten.

Mit Karl Edzard erlosch 1744 das Fürstenhaus; Friedrich II. von Preußen ergriff sofort Besitz; Emden huldigte Preußen, dessen Bevollmächtigte einen allgemeinen freien Landtag ausschrieben, wodurch die Scheidewand, die so viele Jahre zum Ruin des Landes gehorsame und gravaminirende Stände getrennt hatte, fiel. Ungemein zahlreich war die Versammlung; die ganze Ritterschaft, 15 Deputirte der Städte, 180 des Bauernstandes erschienen auf dem Landtage. Der Graf von Fridag, Häuptling von Gödens, bisher von den Landtagen ausgeschlossen, als Der, welcher immer für des Vaterlandes Freiheit geeifert, nahm nach altem Herkommen, als Aeltester der Ritterschaft, den Präsidentenstuhl ein, ermahnte, alle Spaltungen und Irrungen zu vergessen und in brüderlicher Eintracht das Wohl des Vaterlandes zu beherzigen. Durch die kaiserlichen Decrete war die Landesverfassung erschüttert, der Ausgang der noch schwebenden Beschwerden ungewiß. In der königlichen Landtagsproposition wurde den Ständen sammt und sonders Schutz ihrer Privilegien und Rechte zugesichert; was dawider vorgegangen, solle baldmöglichst remedirt werden. Das landschaftliche Administrationscollegium wurde von Neuem gewählt, der ritterschaftliche Deputirte von dem Appelle, das Haupt der

---

12) Der Kanzler Brenneisen war ein Mann seiner Zeit, der Zeit, wo die Herrscherparole hieß: „Räsonnir' er nicht, er ist mein Unterthan."

alten Stände, deshalb von der kaiserlichen Amnestie ausgeschlossen und für vogelfrei erklärt, trat wieder in dasselbe ein. Mit dem Könige wurde ein besonderer Vertrag geschlossen, wodurch die alten Verträge bestätigt wurden und worin den Ständen (§. 2) freigestellt ward, zu Behauptung ihrer Rechte sich unter einander zu verbinden und zu vereinigen. Was auf dem Landtage beschlossen worden, wird der König, insofern es nicht wider die Landeshoheit, ohne die geringste Aenderung confirmiren. Wiederholt wird: der Landtag soll auf einem unbefestigten Orte gehalten werden. Uneinigkeiten unter den Ständen sollen gütlich oder durch das Hofgericht geschlichtet werden. Die Einwilligung, Erhebung und Verwaltung der sämmtlichen Landesmittel verbleibt den Ständen und dem Administrationscollegio derselben. Mit Einquartierung und Werbung (wofür eine Geldsumme erlegt wurde) sollte das Land verschont bleiben. Später übertrugen die Stände dem Könige die Oberdirection über das landschaftliche Cassenwesen. — Das Justiz-, Polizei- und Steuerwesen ward unter preußischer Verwaltung verbessert, ein Pupillen- und Criminalcollegium angeordnet, eine Hypotheken-, Depositat- und Criminalordnung, dann auch das preußische Landrecht eingeführt. Durch Beförderung des Handels, der Schifffahrt (Emden wurde für einen Freihafen erklärt), der Torfgräbereien hoben sich Bevölkerung und Wohlstand des Landes. Doch fanden sich die Stände vielfach, auch durch Verweigerung nachgesuchter Landtage, in ihren Rechten gekränkt, die dem Könige übertragene Oberdirection der Landesmittel wurde ein Palladium landesherrlicher Anforderungen. Nach dem Tilsiter Frieden ward Ostfriesland mit Holland als Departement Ostfriesland vereinigt, im Jahre 1810 dem französischen Reiche als Departement der Ost-Ems einverleibt. Ostfrieslands Verfassung wurde völlig vernichtet. — Im November 1813 wurde Ostfriesland von Preußen wieder in Besitz genommen, von dem es am 15. December 1815 an Hannover übergeben wurde. An die Stelle der wiederhergestellten preußischen Verwaltungsformen trat 1817 eine hannöverische Landdrostei und Justizkanzlei, mit Beibehaltung der preußischen Gesetzbücher und Einführung der hannöverischen directen und indirecten Steuern. Die Provinziallandstände und das landschaftliche Administrationscollegium wurden wiederhergestellt. Ostfrieslands Geschichte hat Wiarda ausführlich beschrieben. W. Lüders.

Ostindien. — I. Allgemeiner Ueberblick. Südasien besteht (wenn wir absehen von dem mittägigen Arabien) aus zwei Halbinseln von gewaltigem Umfange und einer unzähligen Menge großer und kleiner Inseln. Wir begreifen dieses ganze Gebiet unter dem gemeinsamen Namen Ostindien; in den Schriften der Bewohner desselben findet sich dagegen kein Ausdruck, der ethnographisch, geographisch oder politisch alle Völker auch nur Vorderindiens (also Indiens im engeren Sinne) umfaßte; doch sind die gewöhnlichsten Bezeichnungen dieses Landes Gámbudvîpa (Dschambuinsel = nach einem Baume) oder Bharatas, Bharata-Khandá (Land des Bharatas, eines angeblichen alten Königs). Der Name Indien wird theils von Hindus, theils vom Flusse Indus abgeleitet. Noch weniger als die westliche Halbinsel führt die östliche bei den Eingeborenen einen gemeinsamen Namen. Am Allerwenigsten ist solches aber bezüglich der Inseln der Fall.

Umfang und Volkszahl vermögen nicht genau bestimmt zu werden. Nach den wahrscheinlichsten Berechnungen und Schätzungen hat:

Vorderindien etwa	65,000 geogr. Quadrm.	u. 180—200	Mill. Bew.,
Hinterindien etwa	40,000 = =	u. 25— 36	= =
die Inseln haben etwa	28,000 = =	u. 24— 30	= =
Zusammen	133,000 geogr. Quadrm.	u. 229—266	Mill. Bew.

So bildet denn Ostindien nach Umfang und Volkszahl gleichsam einen Erdtheil für sich allein. Es steht an Flächenraum Europa und Australien nur sehr wenig nach; es übertrifft aber an Volksmenge sowohl Afrika als Amerika und Australien, ja es übertrifft der Menschenmasse nach diese drei Erdtheile zusammengenommen Es begreift so verschiedene Völker in sich, als Europa nur immerhin enthält; und dieses nach

den mannigfachsten Beziehungen, was Abstammung, Sprachen *) und besonders was Religionen betrifft. Die Natur selbst hat nirgendwo größere und gewaltigere Varietäten vereinigt als hier. In Indien trifft man tiefes Flachland, Hochebenen und die gewaltigsten Berge auf der ganzen Erde. (Es ist längst erwiesen, daß der Dhawalagiri den Chimborasso an Höhe ungemein übertrifft.) Welchen Unterschied bietet die Luftbeschaffenheit in den Gegenden unter und in der unmittelbaren Nähe des Aequators und auf den mehr als 40 Grad von demselben entfernten stets eisbedeckten Himalayagebirgen dar! — Von den frühesten Zeiten her ist Indien nicht nur das Land der Gegensätze, sondern überhaupt das Land des Wunderbaren und Außerordentlichen. Diese unendlich weit sich erstreckenden Gegenden mit der gewaltigen Menge ihrer Bewohner, ihrem warmen Klima, ihrer üppigen Vegetation, ihrer Fülle köstlichster Producte, überhaupt ihrem ganzen natürlichen Reichthume — was würden sie geworden sein bei vernunftgemäßer, menschenwürdiger Culturentwickelung; was können sie noch jetzt werden, nachdem die Scheidewand niedergerissen, die sie von der übrigen Welt trennte und gleichsam eine kleine Welt für sich allein zu bilden zwang; — was können sie werden, nachdem sie nunmehr endlich der allgemeinen Cultur erschlossen sind! Indien und China, diese beiden an einander gränzenden bevölkertsten Länder der Welt — diese Länder, die wohl volle zwei Dritttheile aller Menschen auf der ganzen Erde in sich vereinigen — was werden sie in noch einigen Jahrhunderten geworden sein!

II. Die Bevölkerung, sodann die gegenwärtigen politischen Verhältnisse Vorderindiens im Allgemeinen. Vorderindien ist nicht nur materiell betrachtet der größte und weitaus der bevölkertste Theil Indiens, sondern es ist auch in jeder anderen Beziehung unvergleichbar der wichtigste. Von ihm ging die gesammte indische Cultur aus, in ihm ist es auch, wo der Sieg wahrer Civilisation über das hemmende und Menschen entwürdigende Hinduthum erkämpft werden mußte und es heute noch werden muß.

Vorderindien, auch Hindostan oder die Halbinsel diesseits des Ganges genannt, theilt man in geographischer Hinsicht gewöhnlich in zwei, dem Umfange nach ziemlich gleiche Hälften: das südliche Dreieck wird das Dekan, das nördliche Dreieck dagegen das eigentliche Hindostan (oder Hindustan) genannt.

Den Volksstämmen nach besteht die Bevölkerung Vorderindiens aus folgenden Haupttheilen: 1) Hindus (bei Weitem die Mehrzahl; zu ihnen kann man wohl auch die nomadisirend umherziehenden Zigeuner rechnen); 2) Afghanen; 3) Mongolen; 4) Parsen; 5) Sikhs oder Seikhs; 6) andere Asiaten (Perser, Armenier, Türken, Araber, Chinesen, Tibetaner); 7) schwarze und weiße Juden (jene sind, wie behauptet wird, die Nachkommen von zum Judenthume bekehrten Negersklaven); 8) Habessinier (Afrikaner); 9) Europäer; 10) Tschitschis (Nachkommen von Europäern und Indianerinnen).

Den Religionen nach enthält Vorderindien mindestens 150 Millionen Bekenner der Bramalehre; 16—20 Mill. Mohamedaner; 4½ Millionen Sikhs; 50,000, nach Anderen 500,000 Buddhisten (die Buddhalehre entstand ohne Zweifel in Vorderindien, ist aber durch das Bramathum daselbst in den meisten Gegenden gänzlich vernichtet worden, wogegen sie in anderen Theilen Indiens und in China und Japan eine ungeheuere Menge von Bekennern zählt; man nimmt deren im Ganzen zwischen zweihundert und vierthalbhundert Millionen an); 100 bis 200,000 Parsen; 150,000 Juden; endlich gegen anderthalb Millionen Christen, nehmlich: 50,000 Thomaschristen, 50,000 Armenier, 200,000 Jacobiten (Syrier), 50,000 Lutheraner und Reformirte, 500,000 Episkopalen und Presbyterianer und 600,000 Katholiken.

Die socialen Zustände der Hindus haben wir bereits in dem Artikel „Bramanen" (im 2. Bande des Staats-Lexikons) ziemlich umständlich geschildert. Wir

---

*) Auf der allerdings ungeheuer großen Insel Borneo allein werden gegen hundert — wenn auch nicht ganz verschiedene Sprachen, doch — ganz verschiedene Mundarten geredet.

müssen um so mehr darauf verweisen, als ohne Kenntniß der desfallsigen Verhältnisse (namentlich der wichtigsten der in das Leben eingreifenden religiösen Vorschriften, des Kastenunterschieds u. s. w.) eine richtige Beurtheilung der indischen Zustände völlig unmöglich ist. Zur Ergänzung jener Abhandlung fügen wir hier nur noch einige wenige Andeutungen bei:

Die indischen Gesetze enthalten nirgendwo eine Strafbestimmung gegen Verbrechen, welche wider Parias verübt wurden. Die Parias sind es aber leider nicht allein, gegen welche die höhnendste Entwürdigung des Menschen begangen wird; viele andere Stämme werden auf ähnliche und selbst noch ärgere Weise mishandelt. So leben z. B. in den Wäldern von Malabar die Puleah's oder Puliah's, die sich zu einer wahrhaft thierischen Existenz verdammt sehen. Es ist ihnen nicht einmal erlaubt, in Hütten zu wohnen. Sie bauen sich eine Art Nester auf dicken Bäumen. Auf den Heerstraßen dürfen sie sich nicht blicken lassen. Bemerken sie Jemanden, so müssen sie sich durch ein eigenthümliches Geschrei ankündigen! (S. Dubois, moeurs, institutions, cérémonies des peuples de l'Inde.)

Die Parias und die ungefähr eben so wie sie verachtete Classe der Chakilys (Schuhflicker) sollen aber zusammen den vierten Theil der Gesammtbevölkerung Vorderindiens bilden. Ihre Behandlungsweise wird, wie man mehr nach Norden kommt, wo der Mohamedanismus eingewirkt hat, etwas minder barbarisch, bleibt indeß auch hier noch wahrhaft empörend. Jene ungeheuere Menschenmasse von 40—50 Millionen ist aber in Folge der in ihnen unerschütterlich fest begründeten religiösen Vorurtheile und Täuschungen so tief gesunken, daß die ganze Geschichte auch nicht von einem einzigen Versuche erzählt, den sie gewagt hätten, um ihr schmachvolles Loos zu verbessern, ihre Fesseln zu zerreißen und zurückzufordern jene ewigen Urrechte des Menschen, „die droben hangen unveräußerlich".

Einen weiteren Beweis der Verwerflichkeit — oder wenn man will: der Entartung — des Bramathums geben die Thugs, jene furchtbaren und zahlreichen Raubmörderstämme, deren schreckliches Treiben unverkennbar mit dem religiösen Cultus zusammenhängt.

Man muß das Hinduthum in seinen socialen Wirkungen erforschen, muß nicht blind sein gegen die zahllosen, ans Unglaubliche gränzenden Abscheulichkeiten, die es hervorgebracht hat — um die durch die Vertilgung dieser Zustände der ganzen Menschheit erwiesen werdende hohe Wohlthat in deren vollem Umfange zu würdigen.

Was die politische Eintheilung Vorderindiens in verschiedene Staaten betrifft, so ergiebt sich nach den wahrscheinlichsten Berechnungen folgendes Resultat:

1) Die unmittelbaren Besitzungen der englisch-ostindischen Compagnie zerfallen in die vier Präsidentschaften:

Bengalen mit	40	Mill. Einwohn.,
Agra (eigentlich Vicepräsidentschaft, früher zum vorigen gehörend) mit	50	= =
Madras mit	15	= =
Bombay mit	7	= =
Zusammen	112	Mill. Einwohn.

Hierzu kommen noch die in neuerer Zeit factisch mit den unmittelbaren britischen Besitzungen beinahe vollständig vereinigten Gebiete

des Königs von Oude mit	6	= =
und des Sultans von Mysore mit	$3\frac{1}{2}$	= =
Zusammen	$9\frac{1}{2}$	Mill. Einwohn.,
Total	$121\frac{1}{2}$	Mill. Einwohn.,

auf etwa 30,000 geogr. Quadratmeilen.

2) Die Länder der Subsidienfürsten, nehmlich:

des Nizzam von Hyderabad (Subhadar von Dekan) mit		10	Mill. Einwohn.,
des Holkar in Indur mit		?	= =
des Guicovar von Baroda mit	2—	6	= =
des Raya von Nagpur mit		3	= =
des Raya von Travancore } des Raya von Cochin }		1	= =
des Raya von Cutsch		?	= =
Zusammen in den speciell geschätzten Ländern		16—20	Mill. Einwohn.

3) Die Protectorat-Staaten (Protected States) sind:
das Königreich Sikkim,
die Sikhs-Länder (am linken Sutledschufer) mit 3 Mill. Menschen,
die Lehensstaaten der Radschputen (angeblich mit einer Bevölkerung von 16 Mill.),
die Staaten der Jats (auf dem rechten Dschumnaufer),
die Bundelahstaaten mit $1\frac{1}{2}$ Mill. Bewohnern,
die Malwastaaten,
die Staaten in Guzerate,
die Staaten an der Küste von Malabar (Satara, Sawunt ꝛc.).

Zusammen also, so weit eine Schätzung vorliegt, mit $20\frac{1}{2}$ Mill. Menschen; im Ganzen dürften 25—30 Mill. anzunehmen sein.

4) Mehr oder minder unabhängig sind sonach nur noch:
der Maha Raya (d. i. Großherr) von Lahore,
die Emirs von Sinde (eine Conföderation),
der Scindia, welcher jedoch den Briten ein Truppencontingent zu stellen verpflichtet ist, mit einem Reiche von beiläufig 4 Mill. Menschen,
der Radscha von Nepal, dem eine Volksmasse von 2 Mill. unterworfen,
der Radscha von Dholapur, Barri und Radschakera.

5) Nichtbritische Besitzungen von Europäern:

a) portugiesische: Goa, Diu und Damaum, nach den gewöhnlichen Angaben 90 Quadratmeilen mit 250,000 Bewohnern, nach den Behauptungen der Portugiesen aber 223 Quadratmeilen mit 417,000 Einwohnern;

b) französische: Pondicheri (in Karnatik), Karikal (in Tanjore), Mahe (auf Malabar) und Chandernagor (in Bengalen) = 8 bis 10 Quadratmeilen mit 100,000 Menschen;

c) dänische: Trankebar (in Karnatik) und Serampore (am Hugly, in Bengalen) = 10 Quadratmeilen und 30,000 Menschen.

Aus dem Mitgetheilten ergiebt sich zur Genüge, daß gleichsam ganz Vorderindien als britisches Besitzthum betrachtet werden muß. Die Besitzungen der übrigen Europäer sind, wie man sieht, ohne nennenswerthe Bedeutung; und selbst die dem Namen nach noch unabhängigen indischen Fürsten haben doch längst factisch ihre Selbstständigkeit verloren, indem sie sich dem Einflusse der britischen Uebermacht nicht mehr zu entziehen vermögen und jeder desfallsige Versuch voraussichtlich ihren Untergang herbeiführen würde.

Was die sogenannten Subsidienfürsten betrifft, so besteht zwischen ihnen und der englisch-ostindischen Compagnie folgendes Verhältniß:

Die Compagnie hat die ganze militärische Vertheidigung eines solchen Landes übernommen, sowohl gegen andere indische Staaten als auch gegen jede sonstige Macht; überdies verbürgt sie dem Fürsten die Aufrechthaltung der Ruhe im Innern.

Dagegen hat sie allein das Recht oder die Verpflichtung, in einem solchen Lande Truppen zu unterhalten. Diese stehen unter dem Oberbefehle eines bei dem Subsidienfürsten angestellten britischen Residenten. Der Subsidienfürst muß für die Unterhaltung der sonach seiner Gewalt ganz entzogenen bewaffneten Macht alljährlich eine bestimmte Summe entrichten, zu welchem Behufe er gewöhnlich die Einkünfte großer Ländereien

abtritt. Sodann darf er mit keinem anderen, sei es indischen oder auswärtigen Staate in Unterhandlungen oder Verkehr irgend einer Art treten, außer durch Vermittelung der britischen Regierung. Bei allen wichtigen Vorkommnissen der inneren Verwaltung hat er den Rath des englischen Residenten einzuholen, der in manchen Fällen einem Befehle gleichkommt. Was im Uebrigen die Administration und die Justizpflege betrifft, so genießt er darin gänzliche Machtvollkommenheit.

Die Begründung des Systems solcher Subsidienstaaten entstand folgendermaßen: Die englische Staatsregierung und noch mehr das Parlament waren den Ländervergrößerungen der Compagnie fast immer entschieden abhold. Unter Pitt's Ministerium erging sogar eine Parlamentsacte, durch welche jener Gesellschaft jede weitere Eroberung unbedingt verboten wurde. Indessen sah man sich in die Nothwendigkeit versetzt, gegen einige indische Fürsten Krieg zu führen. Die Letzteren wurden geschlagen und ihr Land besetzt. Unbedingt zurückgeben konnte man es ihnen nicht, ohne sich voraussichtlich neuen Angriffen auszusetzen. So kam man denn, als auf ein Auskunftsmittel, auf jenes Subsidiensystem.

Ein unverkennbarer Vortheil desselben besteht in der dadurch herbeigeführten Ruhe im Innern dieser Länder, in denen es früher fort und fort Aufstände und Umwälzungen gab. Weit überwiegend ist aber der Nachtheil, daß die indischen Fürsten nun in voller Sicherheit (ohne weitere Furcht vor Empörungen, Strang oder Dolch — den sonst gewöhnlichen Correctivmitteln in despotischen Staaten) ihre Tyrannei ausüben, ihre wahnsinnigen Launen verwirklichen, ihre schamlosen Gelüste jeglicher Art befriedigen können. Darum haben sich verschiedene indische Fürsten freiwillig in diese Classe aufnehmen lassen. Das Volk in den Subsidienstaaten ist deshalb aber auch das unglücklichste; und man hat allgemein erkannt, daß jenes System, in allen einzelnen Fällen, sobald es sich thun läßt, verlassen werden müsse. Die Bewohner dieser Gegenden haben Nichts sehnlicher zu wünschen.

Die Protectoratsstaaten unterhalten zwar eigene Truppen, sind aber verpflichtet, den Briten vorkommenden Falles Contingente zu stellen. Bei einigen ist die Zahl der zu liefernden Hilfstruppen fest bestimmt, bei anderen dagegen hat der Generalgouverneur dieselbe nach Maßgabe des Falles (und der Mittel eines solchen Landes) anzusetzen. Die Protectoratsfürsten sind gleichsam Lehensträger der Compagnie.

III. Gedrängter geschichtlicher Ueberblick der Unterwerfung Vorderindiens durch die Europäer*). Historische Uebersicht der Entwickelung des Instituts der englisch-ostindischen Compagnie. Nachdem Vasco de Gama — der erste Europäer, der auf dem Seewege nach Ostindien kam — im Mai 1498 auf der Westküste dieses Landes erschienen war, wußten die Portugiesen mit einer ans Unglaubliche gränzenden Schnelligkeit ihre Macht in diesen Gegenden auszubreiten. Schon nach einem Decennium beherrschten sie die indischen Meere, und die Fürsten des Landes wagten selten mehr Widerstand gegen sie und ihre Anforderungen. Franz von Almeida, noch mehr Alphons von Albuquerque waren es besonders, die in ganz Südasien Achtung und Furcht vor dem portugiesischen Namen einflößten. (Auch der wahrhaft geniale Dichter Camoens — der leider in der Folge als Bettler starb — erwarb sich als Anführer zu Lande und zu Wasser hier großes Verdienst um sein Vaterland.)

Nahezu ein Jahrhundert lang vermochten die Portugiesen alle übrigen europäischen Nationen vom Handel mit Ostindien fast völlig auszuschließen.

Es war im Jahre 1595, daß die Holländer — besonders durch die klugen Bemühungen ihres Mitbürgers Cornelius Hautmann dazu veranlaßt — vier Schiffe nach Indien sendeten und auf Java Handelscomptoire anlegten. Sieben Jahre später entstand die holländisch-ostindische Compagnie, von ihrer Regierung mit der Ermächtigung versehen, in Indien nach eigenem Gutdünken Krieg zu führen und Frieden

---

*) Was die alte Geschichte Indiens betrifft, s. unseren Art. „Menschheit, Geschichte der" im 9. Bde. S. 3 ff. des Staats-Lexikons.

zu schließen, Truppen zu unterhalten und Festungen zu bauen. Diese bloße Handelsgesellschaft nun trat mit den (damals mit dem spanischen Reiche vereinigten) Portugiesen in offenen Kampf. Der Geist politischer Freiheit hatte das wenig zahlreiche Völkchen der Holländer mit Kühnheit und Kraft erfüllt und in ihm jenen Unternehmungsgeist geweckt, ihm jene moralische Macht verliehen, die so oft mehr vermögen als numerische Ueberzahl. Dazu kam, daß der Uebermuth, noch weit mehr aber der blutdürstige Fanatismus der Portugiesen, mit den Greueln ihrer Inquisition und den Schandthaten ihrer Mönche, sie bei den Indiern längst verhaßt gemacht hatten. So verloren sie denn eine ihrer zahlreichen Besitzungen nach der andern und waren schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts (namentlich seit 1660) zunächst auf Das beschränkt, was sie heute noch inne haben. — Doch auch die Holländer sagten sich sehr bald von den Geboten des Rechtes, der Billigkeit und der Freiheit los; eine gränzenlose Habsucht verleitete sie zu den schmachvollsten und abscheulichsten Handlungen der Unterdrückung. Allenthalben gewahrte man nur Erpressungen, die mit einem ins Kleinlichste und Schmuzigste gehenden gemeinen Krämergeiste — der alles Höhere von sich zurückwies — verübt wurden; eine Handlungsweise, die sich in der Folge rächte, indem sie unmöglich machte, daß die holländische Herrschaft in Ostindien bei den Eingeborenen selbst sich fest und dauernd begründen konnte; sonach verhinderte, daß sie im Volke selbst sich eine Stütze verschaffte.

Der Geldgewinn, den Portugiesen und Holländer aus dem ostindischen Handel zogen, lockte bald auch andere Nationen, ihr Glück ebendaselbst zu versuchen. So entstand um 1618 eine dänisch-ostindische Handelsgesellschaft, die jedoch nie große Erfolge erlangte*).

Auch die englisch-ostindische Compagnie ermangelte lange Zeit alles kräftigeren Aufblühens, indem sie blos hinvegetirte. Die Königin Elisabeth hatte derselben unterm 31. December 1600 (nach einer anderen Angabe im Jahre 1599) einen Freibrief verliehen, der jedoch kein weiteres Ergebniß hatte als die Absendung einiger Handelsschiffe nach Ostindien. Da jener Freibrief nur von der Regierung verliehen, nicht auch vom Parlamente bestätigt war, so hielten sich andere britische Kaufleute durch das der Compagnie zugesicherte Handelsmonopol nicht gebunden und sendeten ebenfalls Kauffahrteischiffe nach Indien. Die Compagnie konnte oder wollte keine Eroberungen machen, sah sich in Folge dessen aber auch allenthalben von den Holländern und Portugiesen überflügelt. König Jacob I. versagte ihr jede Unterstützung; auch von Karl I. sah sie sich vernachlässigt. Indessen erlangte sie im Jahre 1635, in welchem ihr Freibrief zu Ende ging, eine Erneuerung desselben. Im Jahr 1653 hob Cromwell die ostindische Compagnie gänzlich auf und erklärte den Handel nach Indien unbedingt frei. Ungeachtet der sichtlich vortheilhaften Folgen (welche die Holländer bereits mit ernstlichen Befürchtungen für ihren aus Asien fließenden enormen Gewinn erfüllten) hob jedoch Cromwell selbst nach vier Jahren jenen freien Verkehr wieder auf und stellte alle Privilegien der Gesellschaft wieder her. Damals belief sich das Capital derselben auf 740,000 Pfd. Sterlinge.

König Karl II. stellte der Compagnie 1661 ein neues Octroi, d. i. einen neuen Freibrief, aus, der ihr bedeutende weitere Vorrechte gewährte. Sie ward ermächtigt, über Krieg und Frieden bezüglich nichtchristlicher Völkerschaften eigenmächtig zu entscheiden, ihre Factoreien in Indien zu befestigen und jeden ohne ihre Erlaubniß nach Indien kommenden Briten gefangen in sein Vaterland zurückzusenden. Da jedoch keine Ermächtigung gegeben war, die im unerlaubten Handel betroffenen Schiffe hinwegzunehmen, so hörte derselbe noch immer nicht auf, und obwohl die Gesellschaft seit 1665 ihren Verkehr auch nach China ausdehnte und seit 1668 den Theehandel nach England betrieb, so

---

*) Noch weniger Resultate gewährten einige andere, von den Ufern der Nord- und Ostsee ausgegangene ostindische Compagnieen, so namentlich die 1717 ins Leben getretene Ostender; die 1731 entstandene schwedisch-ostindische Handelsgesellschaft und die 1750 durch Friedrich den Großen, aber zunächst mit englischem und holländischem Gelde begründete Emdener Compagnie.

betrug doch der Gesammtwerth der englischen Waaren, welche sie ausführte, selbst später (gegen 1680) nur ungefähr 60,000 Pfd. Sterl. des Jahres. Die Compagnie gerieth sogar mehr und mehr in Verfall; neben ihr entstand 1698 eine neue Handelsgesellschaft, und beide suchten sich gegenseitig zu schaden. Mit Mühe brachte die Regierung 1702 eine Vereinigung derselben zu Stande. Eine Parlamentsacte von 1708 regelte die neuen Verhältnisse dieser „vereinigten Gesellschaft der von England nach Indien handelnden Kaufleute." Das Capital derselben ward von 2 Million auf 3,200,000 Pfd. Sterlinge vermehrt.

Noch immer aber blieb die Gesellschaft ohne hohe Wichtigkeit für die englische Nation. Ihre Dividende war sehr mäßig, und der Werth der Ausfuhr der britischen Erzeugnisse durch sie betrug in den Jahren 1714—1724 durchschnittlich nicht mehr als 92,410, zwischen 1730 und 1748 aber höchstens 150,000 Pfd. Sterl. im Jahre; außerdem aber allerdings noch im ersten Zeitraume jährlich 518,102, im zweiten 548,711 Pfd. Sterl. an edeln Metallen. Es kostete die Compagnie Mühe und Opfer, 1730 eine Verlängerung ihres Octroi zu erhalten, indem sehr allgemein die Wiederherstellung der Freiheit des Handels mit Indien verlangt ward.

Unterdessen waren auch die Franzosen in Ostindien erschienen. Der Minister Colbert hatte 1665, gegen die Ansichten Ludwig's XIV., die Bildung einer französisch-ostindischen Handelsgesellschaft zu Stande gebracht. Anfangs hatte dieselbe sehr geringen Erfolg; erst 1672 blühete sie ziemlich empor; Pondichery ward von ihr gegründet, sie legte an vielen Plätzen Handelscomptoire an und knüpfte einen Verkehr mit Siam und China an. Zwar nahmen 1693 die Holländer Pondichery weg, mußten es aber nach dem Ryswicker Frieden 1697 den Franzosen zurückgeben. Diese erlangten nun vom Großmogul die Erlaubniß, Geld zu prägen, sie erwarben vom Beherrscher von Tanjore allmälig die Abtretung von mehr als hundert Dörfern, befestigten Karikal und gründeten namentlich am Hugly (in Bengalen) eine neue wichtige Niederlassung.

Unter diesen Verhältnissen erwachte um 1740 eine starke Eifersucht zwischen der englisch- und der französisch-ostindischen Compagnie. Es kam zum offenen Kampfe. Obwohl beide Theile von ihren Mutterländern aus wenig unterstützt wurden, so führte man denselben doch mit Heftigkeit. Das Talent der unter sich zwar uneinigen, aber dessen ungeachtet sehr ausgezeichneten Männer La Bourdonnais und noch mehr Duplaix verschaffte den Franzosen ein entschiedenes Uebergewicht. Die Briten wurden meistens geschlagen und sogar ihre Hauptniederlassung Madras erobert, die sie erst in Folge des Aachener Friedensvertrages im Jahre 1749 zurückerhielten. Indessen dehnte sich der Einfluß der Franzosen auf die indischen Fürsten immer mehr aus, und sie erlangten so bedeutende Gebietsabtretungen von denselben, daß sie auf eine Strecke von 600 Stunden die Küste von Coromandel als ihnen unterworfenes Land betrachten konnten. — Noch um die Mitte der 1750er Jahre hatten dagegen die Briten in ganz Ostindien Nichts weiter als verschiedene Handelsniederlassungen, Factoreien und Comptoire, aber gar kein ihnen unterworfenes Gebiet. Das ungeheuere Reich, das sie dermalen in Hindostan besitzen, ist durchgehends in dem seit dieser Epoche verlaufenen, verhältnißmäßig so sehr kurzen Zeitraume von ihnen erworben worden.

Zu Anfang der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts bestand das Betriebscapital der englisch-ostindischen Compagnie aus 6 Millionen Pfd. Sterl. (in 6000 Actien zu 1000 Pfd.). Die Gesellschaftsmitglieder bezogen einen reinen Ertrag von 12—15 Procent, wodurch die Actien einen Cours von je 2000 Pfd. erlangten.

Es war im Jahre 1756, daß die englische Compagnie zum ersten Male als politische Macht in Indien auftrat und eine erste Territorialbesitzung in Bengalen erwarb. Der dortige Fürst Surajaw Dowlah verlangte die Auslieferung eines seiner früheren Beamten, der sich zu den Briten geflüchtet hatte. Sein Begehren ward abgeschlagen. Da überfiel er (1756) Calcutta, zerstörte die englischen Ansiedelungen und beging gegen die in seine Hände gefallenen Briten furchtbare Grausamkeiten. Die gesammte Truppenmacht, welche man nach diesen Vorgängen von Seiten der Compagnie nach Bengalen senden oder daselbst aufbringen konnte, bestand aus 1900 Soldaten, wo-

von ein Theil sogar bloße Sipahis; aber ein Mann von seltenem Talente, Obristlieutenant Clive, war ihr Anführer. Schnell eroberte er einige von den Indiern besetzte Forts, Calcutta selbst mußte von diesen geräumt werden, und der Nabob sah sich zum Frieden genöthigt.

Alsbald aber kam es zu neuen Kämpfen. Der Nabob von Bengalen und die Franzosen standen vereinigt gegen die Engländer unter den Waffen. Clive schlug (am 23. Juni 1757) bei Plassey mit nur 1200 Europäern und 2000 Sipahis ein Heer angeblich von 50,000 Hindus; der Nabob sah sich aufs Neue zum Frieden und zu bedeutenden Gebietsabtretungen gezwungen; auch die Franzosen befanden sich, ungeachtet ihrer numerischen Ueberzahl, fast allenthalben im Nachtheile, denn ihr Anführer Lally besaß keineswegs die hohen Fähigkeiten eines Duplaix, den man, wegen verschiedener Verleumdungen, unbegreiflicher Weise nach Europa zurückberufen hatte. Erst in Folge des 1763 in Europa geschlossenen allgemeinen Friedens erhielt Frankreich seine indischen Besitzungen von den Briten zurück, welche letzteren indessen mittlerweile verschiedene indische Fürsten ihre Macht hatten fühlen lassen.

Es würde uns viel zu weit führen, wenn wir alle Streitigkeiten und Kämpfe zwischen den Engländern und den Hindu-Häuptlingen einzeln erzählen wollten. Wir beschränken uns darauf, nur die allerwichtigsten kurz anzuführen.

Nachdem die Engländer eine Menge indischer Fürsten, einen nach den andern besiegt und zu Gebietsabtretungen genöthigt hatten, gelang es endlich dem talentvollen und glücklichen Emporkömmling Hyder Ali, die bedeutendsten und kriegerischesten Völkerschaften Hindostans, und mit ihnen die Franzosen, zu einem Bunde wider die Briten zu vereinigen. Von 1780 bis 1782 schwebte die englische Herrschaft in Indien in größter Gefahr; denn das Glück der Waffen war mehr den Verbündeten als deren Gegnern hold. Da starb im letztgenannten Jahre Hyder Ali; die Briten suchten ihre Gegner zu trennen und schlossen mit den Mahratten und dem Nizam (dem Subah von Dekan) einen Separatfrieden; auch mit Frankreich kam 1783 der Friede wieder zu Stande, und so sah sich denn auch Hyder Ali's Sohn und Nachfolger, Tippo Saib, 1784 zu einer Uebereinkunft genöthigt, derzufolge beide Theile ihre Eroberungen sich gegenseitig wieder auslieferten.

Es war dieses aber der That nach nur ein Waffenstillstand. Von 1789 bis 1792 kämpfte Tippo Saib neuerdings gegen die Briten und einige dieses Mal mit ihnen verbündete indische Fürsten. Er unterlag und verlor fast die Hälfte seines Gebiets. Aber dies entflammte nur noch mehr sein Rachegefühl. Er suchte aufs Neue eine allgemeine Verbindung der indischen Völker gegen die Engländer zu Stande zu bringen und trat mit französischen Abenteurern in enge Beziehungen, die ihm von Isle de France aus französische Hilfe verhießen. Die Engländer aber kamen dem ihnen drohenden Unwetter zuvor; sie griffen ihren Feind an, ehe er noch vollständig gerüstet war; und Tippo Saib verlor, nach tapferem Widerstande, bei der Erstürmung seiner Hauptstadt Seringapatnam selbst das Leben (1799).

Ohne große Anstrengungen wurden die Briten Herren der Besitzungen von Oude, Tanjore, Surat und Arcot. Die letzte Achtung gebietende einheimische Macht in Indien bildeten die kriegerischen Mahratten, zumal der Scindiah, einer ihrer Fürsten, welcher auch ein durch französische Militärs disciplinirtes Heer von 38,000 Mann Fußvolk und 8000 Reitern besaß. Aber der Scindiah sowohl als Holkar, ein anderer mächtiger Mahrattenfürst, sahen in den Jahren 1802 bis 1805 nach blutigen Kämpfen ihre Macht gebrochen, ihre Selbstständigkeit vernichtet. Es war dieses vornehmlich das Werk des damaligen Generalgouverneurs, Marquis von Wellesley, und seines Bruders, des nachmaligen Herzogs von Wellington, der sich hier als Heerführer rühmlichst auszeichnete.

Von jetzt an konnte keine Macht in Ostindien den Briten irgend einen erfolgreichen Widerstand leisten. Die eingeborenen Fürsten kamen sämmtlich, wenn auch nicht gerade alle dem Namen, doch der That nach, in ein bestimmtes Abhängigkeitsverhältniß von jenen. Die Besitzungen aller übrigen europäischen Mächte in Hindostan fielen überdies

während der Revolutions- und Napoleon'schen Kriege in die Gewalt der Engländer. Zwar wurden diese Letzteren nach dem Sturze Napoleon's ihren früheren (europäischen) Beherrschern zurückgegeben; sie sind aber, wie wir gesehen haben, ohne größere Bedeutung.

Ein minder gefährlicher Kampf mit den Mahratten im Jahre 1818 war der letzte Krieg, den die Engländer in Vorderindien zu führen hatten. Jede innere feindliche Bewegung in diesem Lande kann nicht mehr Krieg, sondern nur Empörung genannt werden. Dagegen haben die Briten seitdem ihre siegreichen Waffen weit über die Grenzen Hindostans getragen: von 1824—1826 demüthigten sie die Birmanen in Hinterindien, und ihr seit 1839 erfolgtes „Sichfestsetzen" in jenen Ländern, die man früher mit dem Namen Ostpersien bezeichnete, — namentlich in Afghanistan — hat ihren Einfluß über ganz Centralasien ausgebreitet, Persien zittern gemacht und Rußlands Plane auf Mittelasien für längere Zeit vereitelt.

Wir müssen nun hier eine gedrängte Uebersicht der Gestaltung der englisch-ostindischen Handelsgesellschaft, gegenüber der britischen Regierung und ihren eigenen Actionären, seit der Zeit des Beginnes ihrer Ländererwerbungen, geben.

Bald nach den ersten Eroberungen von Seiten der Compagnie, nehmlich im Jahre 1767, erhob die Londoner Staatsregierung Ansprüche auf die neuerworbenen Besitzungen, die ja auch zunächst durch Truppen und Flotten des Staats, nicht der Handelsgesellschaft errungen worden seien. Die Forderung war um so wichtiger, als man das öffentliche Einkommen in jenem Gebiete auf drei Millionen Pfd. Sterl. schätzte. Endlich kam ein Uebereinkommen zu Stande, wonach die Compagnie den Territorialbesitz behielt, dagegen aber an die britische Krone einen jährlichen Tribut von 400,000 Pfd. Sterl. zu entrichten sich verpflichtete. Auch setzte das Parlament schon damals fest, daß die Actionäre nie mehr als 10 Procent Zinsen und Dividende von ihrem Capitale beziehen sollten, und daß der Mehrbetrag der Einkünfte theils zur Bildung eines Reservefonds, theils zur Ausführung volkswirthschaftlicher Verbesserungen in Indien verwendet werden müsse. (In Folge jener Beschränkung der Dividende konnte sich der Nominalwerth der Actien seitdem nie wesentlich weiter heben, als er damals schon stand; die Actie von 1000 Pfd. mit einem ziemlich gewissen Jahresertrage von 100 Pfd., galt factisch 2000 Pfd., und das Grundcapital der Gesellschaft stellte sich sonach auf einen reellen Werth von 12 Millionen, bei einem Nominalwerthe von blos 6 Millionen. Jener Preis der Actien ist sich seitdem auch immer ziemlich gleich geblieben, ungeachtet der furchtbaren politischen Stürme und Erschütterungen, von denen mittlerweile gleichsam die ganze Welt heimgesucht ward).

Indessen nahmen Misbräuche aller Art in Indien gewaltig überhand. Es bildete sich ein Aussaugungs-, Bestechlichkeits- und Raubsystem, das an die schmählichsten Vorgänge unter den römischen Proconsuln erinnerte. Jede neue Landerwerbung gewährte zwar eine Vergrößerung des öffentlichen Einkommens, damit stiegen aber auch die Bedürfnisse, wie denn ohnehin schon die Eroberungen an sich stets enormen Aufwand für die dazu nöthige Kriegsmacht u. dgl. erheischten. Die Erpressungen und Unterschlagungen machten alle Einkommensquellen für die Compagnie mehr und mehr versiechen. Sie konnte ihre Verbindlichkeiten gegen den englischen Staat nicht mehr erfüllen, mußte Anlehen aufnehmen und ihre Dividende auf 6 Procent herabsetzen. Da hielt es denn das Londoner Cabinet für nöthig, einzuschreiten, um bessere Ordnung in die Verhältnisse der Gesellschaft zu bringen. Es geschah dieses durch das vom Parlament im Jahre 1773 erlassene neue Octroi, dessen Grundbestimmungen folgende waren: Die Compagnie behielt die regierende Gewalt in ihren Besitzungen auf dem asiatischen Festlande; eben so stand ihr das Monopol des Handels von und nach Ostindien und China zu; die in Ostindien bisher unabhängig von einander bestandenen Präsidentschaften Calcutta, Madras und Bombay wurden der Aufsicht eines vom Parlament ernannten Generalgouverneurs unterworfen, welcher über Krieg und Frieden mit den einheimischen Fürsten zu entscheiden hatte; ein Collegium von vier Räthen war ihm zur Seite gestellt; in Europa wurde die Bestimmung über die wichtigsten Civil- und Militärangelegenheiten Indiens in die

Hände der Staatsregierung gelegt; ein neuer Wahlmodus der 24 Directoren der Gesellschaft und häufigerer Wechsel in den Personen derselben ward eingeführt; auch entzog man dem Gerichtshofe zu Calcutta die allgemeine Jurisdiction, indem man dieselbe auf Handelsstreitigkeiten beschränkte.

Durch alle diese Veränderungen wurde indessen das beabsichtigte Ziel nicht erreicht. Der zum Generalgouverneur ernannte Warren Hastings misbrauchte die ihm anvertraute Gewalt auf so empörende Weise, daß die Klagen darüber endlich sogar bis diesseits des Oceans herüber tönten und zu jenem eben so viele Gräuel als Skandale enthüllenden Processe führten, in welchem (der damals noch liberale) Burke mit dem begründetsten Rechte ausrufen konnte: „Es gebe keinen Fürsten oder Staat in Ostindien, den die Compagnie berührt und den sie nicht verkauft habe; keinen Vertrag, den sie nicht gebrochen; keinen Fürsten und keinen Staat, der sich ihr anvertraut und der durch sie nicht gänzlich zu Grunde gerichtet worden sei." — Dabei sanken die reinen Einkünfte der Handelsgesellschaft; nur aus dem Theehandel zog sie, in Folge ihres Monopols, noch Nutzen. — Die versuchte Ausdehnung dieses letzteren auf die britischen Colonieen in Nordamerika führte bekanntlich deren Aufstand und Unabhängigkeitserklärung herbei.

In jeder Beziehung fühlte man das dringende Bedürfniß einer Reform in den Einrichtungen der Compagnie. Sie erfolgte endlich durch die Parlamentsacte von 1784. Die souveräne Gewalt ward der Gesellschaft entzogen und ging an die constitutionelle Regierung Großbritanniens über. Die Verwaltung ihrer Handelsangelegenheiten blieb der Compagnie überlassen, wobei sie aber jede Verletzung der britischen Grundgesetze zu vermeiden habe. Zur Oberaufsicht über die indischen Staats-, Militär- und Finanzangelegenheiten ward ein eigener Board of Control errichtet, bestehend aus 6 (vom Könige zu ernennenden und absetzbaren) Mitgliedern des geheimen Staatsraths (privy council), mit dem Staatssecretär des Innern an der Spitze. Der König erhielt das Recht, jeden Beamten in Indien abzusetzen.

Einige weitere Verfügungen in Betreff der Stellung der Verwaltung Ostindiens wurden 1786 erlassen. Die wichtigsten derselben sind, daß der Generalgouverneur ermächtigt wurde, nach seiner Ueberzeugung selbst gegen die Ansicht des ihm beigegebenen Rathes zu handeln; und daß er auch den Oberbefehl über die gesammte Kriegsmacht in jenem Lande erhielt.

Noch immer besserten sich indessen die Finanzverhältnisse der Gesellschaft keineswegs. Wie überall, wo Monopoleinrichtungen bestehen, waren auch hier die Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebs übermäßig groß: zudem erforderten die Kriege und Eroberungen enorme Summen. Fortwährend war es nur ausschließlich der künstlich in die Höhe getriebene Preis des Thees, wodurch ein Geldgewinn erzielt ward, allein er reichte zur Ausgleichung des Deficits nicht aus, und so mußte denn die Compagnie, ungeachtet der glänzendsten Voranschläge, wiederholt Anlehen aufnehmen und neue Actien emittiren, welche letzteren übrigens, bei der ungeachtet jener Finanzverlegenheiten noch immer ausbezahlten bedeutenden Dividende, im Cours von 155, 173 und 174 Procent Abnehmer fanden (1786, 1789 und 1796 zusammen nominell 3,800,000 Pfund Sterlinge).

Mit dem 1. März 1794 ging das Octroi der Compagnie zu Ende. Sie erlangte jedoch schon 1793 eine Erneuerung desselben auf weitere 20 Jahre, in der Hauptsache unter folgenden Abänderungen: Drei Jahre vor Ablauf der Frist sollte das Privilegium durch das Parlament aufgekündigt werden können; von 1814 an sollte der indische Handel jedem britischen Staatsangehörigen gestattet sein, mit dem Vorbehalte für die ostindische Handelsgesellschaft, als einfache Privatcorporation, ohne Vorrechte, fortzubestehen; aber während dieses zwanzigjährigen Zeitraumes schon sollte den Briten eine Theilnahme am indischen Handel, mit Ausnahme gewisser bestimmter Artikel (mitunter der wichtigsten!), erlaubt sein, jedoch dürfe die Versendung jedenfalls nur auf Schiffen der Compagnie (gegen eine ziemlich hohe Frachtgebühr) geschehen; — Bestimmungen, in Folge welcher gar wenige Kaufleute jetzt schon einen Handel mit Indien beginnen konnten, so daß die Gesellschaft beinahe im ungeschmälerten Genusse ihrer Monopole verblieb.

Die Kündigung des Privilegiums erfolgte nicht, vielmehr erhielt die Compagnie vom

1. April 1814 an eine theilweise Verlängerung desselben (ein neues Octroi) wieder auf zwanzig Jahre. Ihr Monopol ward auf den chinesischen und auf den Theehandel beschränkt, doch wurden den Personen, welche jenseit des Vorgebirges der guten Hoffnung Handel treiben wollten, besondere Förmlichkeiten auferlegt; insbesondere mußten sie sich mit einem Erlaubnißscheine von der Gesellschaft vevsehen, welcher indessen nicht willkürlich von dieser verweigert werden durfte. Eine von der britischen Regierung eingesetzte Octroicommission hatte in allen streitigen Fällen zu entscheiden und die Verwendung der öffentlichen Einkünfte und selbst die Handelsvortheile zu überwachen; auch durfte die Compagnie ihre Beamten nur mit Zustimmung dieser Commission ernennen.

Seit der Parlamentsacte vom 21. Juli 1813 über Erneuerung des Octroi der Gesellschaft erlangte der ostindische Handel einen bis dahin noch gar nicht geahnten Aufschwung in Folge der Beschränkung des Monopols und der nun möglich-gewordenen allgemeinen Theilnahme an dem Handel. Der commercielle Verkehr mit Ostindien hatte im Jahre 1780 nur den 32. Theil des gesammten auswärtigen Handels von Großbritannien ausgemacht; er hob sich auch bis zum Jahre 1814 nur unbedeutend. In Folge der nunmehr aber gestatteten Theilnahme von Privatpersonen stieg er in vier Jahren auf mehr als das Dreifache. Während im Jahre 1814 der Werth der von England nach Ostindien ausgeführten Waaren zu 870,177 Pf. Sterlinge berechnet wurde, erhielt man für 1819 eine Schätzung von 3,052,741 Pf. Sterlinge. In einem Berichte einer Commission des Oberhauses vom Mai 1821 ist die Angabe enthalten, daß die Exportation von Baumwollenwaaren nach Hindostan um das Fünf- bis Sechsfache zugenommen habe (welches Quantum schon im Jahre 1836 auf das Sechszigfache gestiegen war), seit durch den freien Handel die Eingeborenen jene Waaren zu billigen Preisen in genügender Menge zu erhalten pflegten.

So begründete sich denn mehr und mehr die allgemeine Ansicht, daß der Vortheil Englands wie Ostindiens eine unbedingte Freiheit des Verkehrs von ersterem nach letzterem Lande erheische, und diese Ansicht behielt auch den Sieg, als sich das Parlament im Jahre 1833 mit Erneuerung des zu Ende gehenden Octrois der Gesellschaft zu befassen, oder statt dessen vielmehr ein neues zu erlassen hatte. Die wichtigsten Bestimmungen dieser neuen Urkunde (Parlamentsacte 3 und 4, William IV, cap. 85) sind folgende:

1) Die britisch-ostindische Compagnie besteht vom 22. April 1834 an nur noch als politischer Körper und hat als solcher Bestätigung erhalten, um unter der Controle eines Ministeriums (des Board of Control) die Regierung Indiens bis zum 30. April 1854 zu führen.

2) Sie hört auf, eine Handelsgesellschaft zu sein, und hat demnach kein ferneres Monopol weder bezüglich des ostindischen noch des chinesischen Handels.

3) Jedem Briten steht das Recht zu, nach Ostindien oder China Handel zu treiben.

4) Jeder Brite hat das Recht, sich in Ostindien aufzuhalten, daselbst niederzulassen und Handel zu treiben (nehmlich in allen Hafenplätzen, in denen sich ein Zollamt befindet, und im Inneren in allen Provinzen, die vor dem Jahre 1800 unter britischer Herrschaft standen; nur die später erworbenen Gebiete sind zum Vortheile der Compagnie hiervon ausgenommen; früher dagegen war jedem nicht angestellten und nicht besonders hierzu ermächtigten Europäer der Aufenthalt im Gebiete der Gesellschaft streng verboten).

5) Den Actionären der Compagnie wird ein Ertrag von $10\frac{1}{2}$ Procent vom Nominalwerthe ihrer Actien garantirt. (Das nominelle Grundcapital beträgt 6 Millionen Pf. Sterl., wofür also 630,000 Pf. Sterl. zur Verzinsung erfordert werden.)

6) Es wird ein Sinking fund (eine Amortisationscasse) gebildet, um die Actien zu deren Courswerthe von 12 Mill. Pf. Sterl. (also zu 200 Procent) innerhalb vierzig Jahren einzulösen. Nach Ablauf dieser Zeit hat das Parlament zu entscheiden, ob das Octroi der Compagnie erneuert werden oder ob es aufhören soll, in welchem letzteren Falle die sämmtlichen ostindischen Besitzungen derselben den unmittelbaren Besitzungen Britanniens einverleibt werden. (Bis jetzt suchte man dieses zu vermeiden, aus Furcht, das Ministe-

rium möge dadurch zu große Macht erlangen und diese möglicher Weise zum Nachtheile der Freiheiten und Rechte des britischen Volkes misbrauchen.)

7) Ueber die Waarenvorräthe der ostindischen Handelsgesellschaft, im Werthe von 21 Mill. Pf. Sterl., ward folgendermaßen verfügt: 2 Mill. werden als Grundlage des Sinking fund verwendet; 9 Mill. sind zur Tilgung der sechsprocentigen Schulden der Compagnie bestimmt; der Rest von 10 Mill. Pf. (120 Mill. Gulden) aber muß zu öffentlichen Anlagen (Erbauung von Landstraßen, Errichtung von Schulen und Wohlthätigkeitsanstalten ꝛc.) in Indien verwendet werden.

8) Am 24. April 1854 geht alles bewegliche und unbewegliche Eigenthum der Compagnie an die Krone England über, welche dagegen für die Schulden der Gesellschaft haftet.

IV. Die gegenwärtige Organisation der Regierung Ostindiens*). Dieselbe ist aus folgenden Bestandtheilen gebildet:

a) dem Parlamente (nach englischem Sprachgebrauche die drei Glieder der gesetzgebenden Gewalt — König, Ober- und Unterhaus — umfassend);

b) den Actionären der ostindischen Compagnie;

c) dem Rathe der Directoren (Court of Directors), von den Actionären der Compagnie gewählt;

d) dem Control-Ministerium für die ostindischen Angelegenheiten (Board of Control);

e) dem Generalgouverneur von Ostindien, zugleich Localgouverneur der Präsidentschaft Bengalen (zu Calcutta residirend);

f) den drei Gouverneuren der Präsidentschaften Madras, Bombay und Agra.

Der Rath der Directoren (Court of Directors) besteht aus 24 von der Gesellschaft aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, die mindestens zwei Actien besitzen und in London wohnen müssen; jedes Jahr tritt ein Viertheil dieser Rathsmitglieder aus demselben aus. Der Rath wählt sich aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vicepräsidenten. Es findet bei diesem Collegium geheime Abstimmung Statt. Demselben steht nicht nur das Recht der Beschlußfassung, sondern auch die Initiative in allen Ostindien betreffenden Fragen zu. Diese Beschlüsse müssen jedoch, ehe sie vollziehbar werden, von dem Board of Control genehmigt sein. — Sind die Stellen eines Generalgouverneurs, Gouverneurs, Obergenerals oder Staatsraths in Indien erledigt, so hat der Directorenrath drei Candidaten für jedes dieser zu besetzenden Aemter vorzuschlagen; diese gedachte Liste unterliegt der Genehmigung des Board of Control; darauf ernennt sodann die Regierung einen der drei Vorgeschlagenen. — Zu den geringsten Administrativ-, Justiz- und Militärgarden (bis zum Unterlieutenant einschließlich) ernennt der Directorenrath. Die Beförderung zu den höheren Graden dagegen erfolgt in Indien selbst durch die dortigen Gouverneure, theils nach dem Dienstalter, theils nach der Fähigkeit. (Es wird versichert, in keinem Staate der Welt finde man tüchtigere Beamte als in Ostindien.)

Die Einwirkung, welche der Gesammtmasse der Actionäre auf die Leitung der Angelegenheiten zusteht, ist äußerst gering. Sie beschränkt sich auf die Wahl der Directoren und auf die Entscheidung gewisser allgemeiner Fragen wegen größerer Ausgaben. Es steht aber selbst hierbei nicht einmal allen Actionären das Stimmrecht zu: diejenigen, welche nicht mindestens eine volle Actie besitzen, und Alle, die außerhalb London wohnen, haben hierbei keine Stimme. So kommt es, daß von den 3,579 Actionären, aus welchen die Compagnie im Jahre 1835 bestand, fast die Hälfte mundtodt war, indem nur etwa 2000 Stimmfähige vorhanden waren.

Was den Regierungscontrolrath (Board of Control) betrifft, so ist ein besonders dafür bestehender Minister (der president of the Board of Control) Präsident desselben.

---

*) Größtentheils nach der lichtvollen Zusammenstellung des schwedischen Generals (und außerordentlichen Gesandten zu London) M. Björnstjerna, in seinem Werke: „Das britische Reich in Ostindien.“ (Stockholm 1839.)

Der Kanzler der Schatzkammer, dann die Minister-Staatssecretäre des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten so wie außerdem 6—8 sogenannte Commissionairs (meistens Ministerialbeamte) sind Mitglieder desselben.

Was nun den Geschäftsgang anbelangt, so gehen alle Mittheilungen aus Indien zuerst an den Rath der Directoren. Dieser sendet sie mit seinen Beschlüssen oder Gutachten an das Controlamt (Board of Control). Das letztere hat nun innerhalb kurzer Frist jene zu genehmigen oder abzuändern, wobei es aber seine Motive angeben muß. Dem Directorenrathe steht es nun frei, entweder die Abänderung anzunehmen, oder aber den ganzen Gegenstand der Verhandlung auf sich beruhen zu lassen.

Begreiflicher Weise können sehr viele Angelegenheiten der Compagnie nicht in Europa, sondern müssen kurzweg in Indien selbst erledigt werden. Dort aber ruht die höchste — und zwar eine wahrhaft enorme — Gewalt in den Händen des Generalgouverneurs. „Diese Macht", sagt Björnstjerna sehr treffend, „ist, so lange sie währt, colossal und kann mit keiner andern verglichen werden als mit der des Kaisers von Rußland oder mit jener der früheren Proconsuln Roms in Asien." Der Generalgouverneur hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen, Handels- und Allianzverträge mit den Staaten in Asien und Afrika abzuschließen; er hat das Begnadigungsrecht; er führt den Oberbefehl über die gesammte bewaffnete Macht zu Land und zu Wasser; es steht ihm die Befugniß zu, zu befördern so wie jeden Beamten in Ostindien zu suspendiren, die Gouverneure der drei anderen Präsidentschaften gar nicht ausgenommen (diese sind zwar im Allgemeinen selbstständig in localen Verwaltungsangelegenheiten, ihm jedoch in allen militärischen und politischen Dingen untergeordnet); über die enormsten Geldsummen kann er verfügen; dabei ernennt er alle diplomatischen Agenten bei den verschiedenen Höfen in Süd- und Mittelasien. Zwar steht ihm ein Staatsrath von fünf Mitgliedern zur Seite, jedoch nur mit berathender Stimme; denn der Generalgouverneur ist, falls die Ansicht jenes Rathes mit der seinigen nicht übereinstimmt, nur dazu verpflichtet, den Gegenstand 48 Stunden lang auf sich beruhen zu lassen, um ihn nochmals zu bedenken, worauf er ihn in seinem Sinne vollziehen lassen mag, unter dem Vorbehalte, die Sache an den Rath der Directoren nach London zu berichten, welcher hierauf entweder den Generalgouverneur oder die Mitglieder des Staatsraths von ihrem Posten abberuft. Unter dem Generalgouverneur führt ein Obergeneral das Commando über die Truppenmacht. Er ist zugleich Mitglied des Staatsraths.

Auch den drei gewöhnlichen Gouverneuren stehen je drei Staatsräthe zur Seite, mit der nehmlichen beschränkten Competenz wie jene des Calcutta'schen. — Um Staatsrath werden zu können, wird ein mindestens siebenjähriger Aufenthalt in Indien erfordert. Um eine Stelle zu erhalten, mit welcher eine Besoldung von 1500 Pf. Sterl. verbunden ist, muß man sich mindestens sechs, und bei einer solchen von 500 Pf. Sterl. mindestens drei Jahre im Lande befunden haben. Bei einem Bezuge von 3000 und 4000 Pf. Sterl. wird ein Aufenthalt von neun und zwölf Jahren erfordert. — Die Besoldung des Generalgouverneurs beträgt übrigens 36,000, jene eines gewöhnlichen Provinzialgouverneurs nur 12,000 Pf. Sterl., und die Pension, welche Beide nach siebenjähriger Dienstzeit anzusprechen haben, beläuft sich auf 6000 und 2000 Pf. Sterl. — Es ist dabei noch zu bemerken, daß der Werth des Geldes in Ostindien — nach Dubois — zehnmal höher ist als in England, daß also 100 Pf. in Indien so viel Genüsse gewähren, als 1000 Pfund in London.

Aus dem oben Angeführten ergiebt sich nun — wie Björnstjerna bemerkt — daß diejenigen Angelegenheiten Ostindiens, welche in Europa zur Entscheidung kommen, in collegialischer, jene dagegen, welche in Indien selbst erledigt werden, in bureaukratischer, absolutistischer Form behandelt werden, indem die dortigen Staatsräthe die Gouverneure höchstens nöthigen können, ihre Plane 48 Stunden lang unausgeführt zu lassen; — sodann, daß die Actionäre der Compagnie keineswegs unumschränkte Gebieter über jene ungeheuren indischen Länder sind, sondern daß selbst die von ihnen gewählten, fast allein mit einiger Macht ausgestatteten Directoren nur als ein Mittelglied

zwischen der indischen Bevölkerung und der britischen Regierung — der eigentlichen Oberherrin des ganzen Landes — erscheinen.

Wenn man den längst bestehenden Cours der Actien der ostindischen Gesellschaft berücksichtigt, so überzeugt man sich leicht, daß deren Besitzer keinen übermäßigen Gewinn, sondern nur so ziemlich die gewöhnlichen Zinsen von ihrem Capitale beziehen. (Die Actien, in einem Nominalwerthe von 1000 Pf. Sterl., können nicht anders als zu 2000 Pf. Sterl. gekauft werden und ertragen jährlich 105 Pf. Sterl. Zins.) Ein besonderer Werth wird aber darauf gelegt, daß die Actionäre oft im Stande sind, vermittelst der Directoren, ihren Angehörigen Stellen und Aemter in Indien zu verschaffen. Allerdings sind damit bedeutende Besoldungen verbunden, allein die Anforderungen an die Anzustellenden oder zu Befördernden sind auch sehr groß, und es soll dabei auf innere Tüchtigkeit mehr als in irgend einem Staate Europas gesehen werden. Um zu einem einigermaßen höheren Posten zu gelangen, wird, wie wir gesehen haben, ohnehin ein längerer Aufenthalt und eigene Leistung im Lande selbst erfordert. (Erst nach siebenjährigem Aufenthalt in Indien erhalten die Beamten einen Urlaub auf zwei Jahre. Die Ansprüche auf Pension beginnen nach zwanzigjährigem Dienste.)

V. Justizverwaltung. Unter die Wohlthaten, welche die Indier den Briten verdanken, gehört namentlich jene einer ordentlichen Rechtspflege, deren sich dieses Volk zuvor durchaus nicht erfreute.

Auch verfuhr man englischer Seits bei Organisirung des Justizwesens in Ostindien mit möglichster Schonung der vorhandenen Volksvorurtheile, begründete aber dabei, so viel nur immerhin thunlich, auch hier jene freien Institutionen, welche den Einzelnen am Meisten vor Willkür und Unterdrückung schützen, dem Gemeinwesen aber dennoch genügende Bürgschaft gegen Strafloſigkeit der Verbrecher gewähren.

In Civilsachen haben die Hindu- und die mohamedanische Bevölkerung ihre besonderen Gesetzgebungen behalten. In Strafsachen dagegen gilt das mohamedanische Recht auch für die Hindus, und dieses zwar nicht nur, weil die mohamedanischen Eroberer dasselbe schon in einem großen Theile des Landes eingeführt hatten, sondern auch, weil es ganz entschieden naturgemäßeren, vernünftigeren und humaneren Grundsätzen huldigt als die altindische Gesetzgebung; dabei führte man die Abänderung ein, daß man die Körperstrafen in Geldbußen verwandelte, statt welcher Gefängnißstrafe erfolgt, wenn der Verurtheilte vermögenslos ist. — Die in Ostindien befindlichen Briten dagegen werden in allen Beziehungen nach rein englischem Rechte gerichtet, und es läßt sich nicht verkennen, daß dieses auch einen bedeutenden Einfluß auf die Anwendung des indischen Rechtes äußert, der nur heilsamer Art sein kann.

Auf die Rechtspflege werden aus öffentlichen Mitteln äußerst bedeutende Summen verwendet; mehr als 1,300,000 Pf. Sterl. (über 15½ Mill. Gulden) jährlich. In jeder Zillah (District von etwa 2 Millionen Menschen) trifft man Erstinstanz- und Polizeigerichte; die Richter sind Eingeborene. (Noch scheint aber die Anzahl dieser Gerichte zu gering zu sein für die starke Bevölkerung.) Ueber diesen Tribunalen stehen Appellationsgerichte für Civilprocesse, und endlich besitzt jede Präsidentschaft ein Oberappellations-, gleichsam Cassations- und Revisionsgericht für Civil- und Criminalprocesse. — In Criminalsachen besteht die in England eingeführte Einrichtung, daß eine Anzahl Richter periodisch im Lande umherreist, um (jährlich zweimal) allenthalben Sitzung zu halten.

Aber selbst des Instituts der Jury erfreut sich Ostindien — jener Institution, welche nebst der freien Presse das wahre Palladium bürgerlicher Freiheit ist. Die Briten fanden diese Einrichtung so naturgemäß und unbedingt vortrefflich, daß sie dieselbe nicht einmal der so wenig gebildeten Bevölkerung Ostindiens vorenthielten. (Welch niederdrückendes Gefühl muß im Hinblick darauf in den Deutschen rechts des Rheines entstehen, für welche man diese Institution nicht für geeignet — oder deren man sie nicht für würdig halten will!)

In dem großen Reiche des britischen Ostindiens wird Jeder, auch der Geringste, der eines Verbrechens angeklagt worden, durch Seinesgleichen gerichtet, und die im Jahr 1835 von einem Parlaments-Comité vorgenommene Prüfung constatirt die treff-

lichen Wirkungen dieser Einrichtung. Schon dadurch, daß Derjenige, welcher auf der Liste der Schwurmänner eingetragen ist, wenn er ein Laster begeht, selbst vor ein Schwurgericht gestellt und im Fall der Schuld der Geschworenenwürde unwerth erklärt wird, ist diese Institution (nach dem Ausdruck jenes Parlamentscommissionsberichts) „die kräftigste Triebfeder geworden, das Volk zu größerer Moralität und zur Achtung seines eigenen Charakters zu vermögen, so daß sie in hohem Grade zur Erhöhung der Sittlichkeit des Volkes beigetragen hat."

In Ostindien wie in England hält man die von der Regierung abhängigen Beamten für untauglich, Geschworene zu sein; nur bloße Bürger können daher auf die Wahllisten gesetzt werden, welche man, zur allgemeinen Prüfung, in den Tempeln und Gerichtssälen anheftet.

Aber nicht genug, daß, wie in Frankreich und in den mit diesem vereinigt gewesenen Rheinlanden, ein Schwurgericht über Schuld oder Nichtschuld erkennt, hat man in Ostindien, wie in Großbritannien, selbst die Einrichtung einer Grand-Jury eingeführt, die schon über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit einer Anklage erkennt, d. h. darüber entscheidet, ob eine vorläufige Verhaftung überhaupt stattfinden dürfe. Auch Indien erfreut sich also des großen Glückes der persönlichen Sicherheit, wie es die englische Habeascorpusacte gewährt und wie es der ganze Continent Europas, namentlich Deutschland, entbehren muß!

Die Einführung der Schwurgerichte in Ostindien muß als ein für die Briten um so verdienstlicheres Werk anerkannt werden, als sie dabei noch die eigenthümliche Schwierigkeit des Kastenunterschieds zu überwinden hatten, in Folge dessen der Hindus aus einer niederen Classe eben so wenig Vertrauen in die Unparteilichkeit der Geschworenen aus einer höheren Kaste hätte hegen können, als im umgekehrten Falle der Bramine in jene des Sudra u. s. w. Man hat aus diesem Grunde verschiedene Jurylisten nach den einzelnen Kasten gebildet.

Daß die Gerichtsverhandlungen auch in Indien öffentlich und mündlich stattfinden, daß also dort nicht das System der Schriftlichkeit und Heimlichkeit herrscht, versteht sich nach dem Gesagten ohnehin von selbst.

VI. Finanzwesen. Nach den Rechnungen der Compagnie beliefen sich die Bedürfnisse derselben (ohne Dividende) im Jahr 1832 auf 17,583,120 Pf. Sterl. Die größte der einzelnen Positionen war die für die bewaffnete Macht, 7,718,805 Pf. Sterl. (im Jahr 1835 9,373,955 Pf. Sterl.), wovon 302,404 auf die Marine kamen. Die Kosten der Erhebung der directen und indirecten Steuern beliefen sich auf 2,663,587; der Bedarf für die Civilverwaltung auf 1,395,761; der Justiz auf 1,316,545; der Polizei auf 267,504 Pf. Sterl. Hierzu: für Wegebau 222,454, Pensionen und Reisegelder von und nach Indien 1,671,406, Zinsen und Amortisation der Schulden der Compagnie 2,007,614 Pf. Sterl. (Wir wissen nicht, unter welcher dieser Rubriken die Bezüge der pensionirten Fürstenfamilien enthalten sind, deren man siebzehn zählt und welche jährlich 1,089,144 Pf. Sterl. beziehen. Namentlich erhält der Subhadar von Bengalen 1,600,000 Rupien, der Kaiser von Delhi 1,500,000, der Rajah von Tanjore 1,183,400, der Subhadar von Karnatik 1,165,400, die Familien der vorvorigen Subhadare von Bengalen und von Karnatik jede 900,000, die vier Zweige der Familie des Peischwa 2,150,000 Rupien u. s. w. — Die Rupie beträgt ungefähr 2 Schilling oder 1 Fl. 12 Kr. rhein.)

Die öffentlichen Einkünfte beliefen sich im Jahr 1832 auf 18,677,942 Pf. St. — Die wichtigste Position dabei ist die Grundsteuer oder Landtaxe mit 10,750,218 Pf. Sterl.; dann kommen die Monopolartikel: Salz mit 2,314,982, Opium mit 1,442,570 und Tabak mit 63,048 Pf. Sterl. Der Zoll ertrug 1,380,099, die Kopfsteuer 764,759, die Gewerbsteuer (Moturpha) 116,830, der Stempel 328,300, die Post 103,501, die Häusersteuer 58,631, die Accise 70,469 u. s. w., die Tribute der Mahratten, Birmanen, Radschputen, dann von Mysore, Cochin u. s. w. u. s. w. 901,844 Pf. Sterl.

Die obige Einnahme mit der Ausgabe verglichen, ergiebt sich ein Ueberschuß von mehr als einer Million Pf. Sterl. Berücksichtigen wir, daß sich in den drei Jahren

1833—1835 die Einnahme auf eine Durchschnittssumme von 19,276,000 Pf. Sterl. stellte, so sollte man auf einen sehr glänzenden Reinertrag schließen. Dieser ist aber in Wirklichkeit gar nicht vorhanden; vielmehr verursachen namentlich die fortwährenden Kriege höchst bedeutende außerordentliche Ausgaben, zu deren Deckung jene Ueberschüsse bei Weitem nicht ausreichen. So belief sich denn schon im Jahr 1833 die indische Schuld auf eine verzinsliche Summe von 35½ Million Pf. Sterl. und eine schwebende von 9,300,000 — zusammen also auf nahezu 45 Mill. Pf. Sterl. Der chinesische Krieg hat zu einer neuen Anleihe genöthigt.

Von den oben erwähnten Steuern ist die Landtaxe die enormste, zugleich die unverhältnißmäßigste. Sie verschlingt jedenfalls mindestens ein Viertheil des Reinertrags des Bodens (Manche wollen sogar behaupten die Hälfte). Es ist hierbei noch zu erwähnen, daß sie nicht einmal gleichmäßig repartirt ist, indem die Briten manche Privilegien vorerst noch schonten und demzufolge viele Güter steuerfrei ließen. Dennoch betragen die Abgaben der Indier dermalen weniger, als da sie unter ihren eigenen Fürsten standen; zudem ist nun mindestens einige Regelmäßigkeit in der Besteuerung vorhanden, während früher mehr Willkür und überdies fast gar keine Sicherheit gegen Bedrückungen jeglicher Art herrschte. Noch heute befinden sich die unter eigenen Fürsten stehenden Indier bei Weitem am Schlimmsten, und sie haben Grund genug, sich nach dem Momente zu sehnen, der sie mit ihren übrigen Volksangehörigen unter der britischen Herrschaft vereinigen wird. — Dessenungeachtet müssen die Engländer noch sehr Vieles thun, um auch nur die gröbsten Misstände in der Besteuerung vollkommen zu beseitigen. Zu bemerken ist noch, daß sich in den Schatzkammern der 4 Präsidentschaften stets sehr bedeutende Geldvorräthe (früher gewöhnlich gegen 12 Millionen Pf. Sterl.) aufgehäuft befinden, zur Deckung unvorhergesehener Bedürfnisse bestimmt.

VII. Die Kriegsmacht. Wohl die wunderbarste Schöpfung der Briten in Ostindien ist die Bildung des dortigen Heeres aus Eingeborenen. Die Zahl der europäischen Truppen daselbst ist nehmlich verhältnißmäßig äußerst gering und betrug im Jahr 1837 nicht mehr als 26,600 Mann (wovon 6500 Artillerie und 2600 Cavallerie). Dagegen zählte das aus Indiern bestehende Heer (die Sipahis, auch Cipoys oder Knappen, unrichtig Seapoys) im nehmlichen Jahr 164,000 Mann, während es in dem Kriegsjahr 1827 mit den eigentlich britischen Truppen nicht weniger als 291,000 Mann betragen hatte, beide Male ungerechnet die sogenannten Contingents- oder Subsidientruppen, welche jedenfalls zu mehr als 100,000 Streitern angeschlagen werden können, so daß die gesammte bewaffnete Macht im britischen Ostindien auf mehr als 400,000 Kämpfer gebracht zu werden vermag.

Bei den Sipahis befanden sich 1837 312 britische Stabs- und 3416 britische Compagnieofficiere; gerade eben so groß ist die Zahl der geborenen indischen Compagnieofficiere. Im Uebrigen kamen auf die gewöhnliche Infanterie 124,500, auf die Cavallerie 14,800, auf die Artillerie und das Geniecorps 10,500 Mann u. s. w. (Der Rest bestand aus Verpflegungsbeamten, Invaliden u. s. w.)

Dieses Heer besteht aus Angehörigen der verschiedenen Kasten und Volksstämme; die Reiterei meistens aus Mohamedanern, und das Fußvolk der Armee von Bengalen und Madras größtentheils aus Angehörigen der höheren Hindukasten, während sich in jener von Bombay auch viele Soldaten aus den geringeren Classen befinden.

Dieses Heer ist nicht vermittelst der Conscription, sondern vermittelst freiwilliger Anwerbung gebildet, und bei der guten Behandlung und Löhnung der Soldaten fehlt es ihnen nie an Anwerbungslustigen. Es herrscht bei diesen indischen Truppen ein Geist des Ehrgefühls, der jenem im französischen Heere nicht nachsteht; auch ist nicht die geringste körperliche Züchtigung gestattet, es sind namentlich Schläge unter keiner Bedingung erlaubt, gleich viel, wenn auch diese bei den neben den Indiern lagernden und kämpfenden britischen Nationaltruppen noch immer vorkommen. Gefängniß, Verabschieden oder Erschießen sind die einzigen Strafarten.

Jede Compagnie hat je einen englischen und gleichzeitig eben so einen indischen Capitän, Lieutenant und Fähnrich. Die indischen Officiere sind jedoch in allen Graden

den britischen sämmtlich jederzeit untergeordnet; sie sind, ungeachtet ihrer Uniformen und Titel, doch gleichsam nur Unterofficiere, gelten aber für ein treffliches Mittelglied zwischen den europäischen Anführern und der Masse der Mannschaft. Bei der Reiterei bestehen alle Officiere ohne Ausnahme aus Europäern.

Das Officiercorps der anglo-indischen Armee wird als wahrhaft ausgezeichnet geschildert. Auch sind die allgemeinen Anforderungen an alle Briten, die in dasselbe aufgenommen werden wollen, sehr bedeutend. Sie müssen nicht nur in der Kriegskunst mehr als die in den meisten anderen Ländern verlangten Vorkenntnisse besitzen, sondern auch mit drei orientalischen Sprachen bekannt sein (Sanskrit verstehen, Persisch schreiben und — je nach dem Armeecorps, in das sie zu treten wünschen — Hindustanisch, Bengalisch oder die Tamulsprache sprechen).

Aber nicht nur die (europäischen) Officiere, sondern eben so die (indischen) Truppen gelten für wahrhaft trefflich. Wellington, der sich seinen ausgezeichneten Kriegsruhm an ihrer Spitze zu erwerben begann, äußerte oft, daß die anglo-indische Armee das vorzüglichste Heer in der Welt sei. Bei versuchten Stürmen auf Festungen, bei welchen die tapfersten britischen Regimenter wiederholt zurückgeschlagen wurden, überstiegen die indischen Truppen alle Hindernisse. — Zu ihrer Abhärtung trägt wesentlich die Einrichtung bei, daß sie, selbst in den Zeiten des Friedens, das ganze Jahr über im Lager, in (den altrömischen ähnlichen) Hütten zubringen, die häufig mit Wällen und Gräben umgeben werden. — Auch mit Kameelen und Elephanten, nothwendigen Erfordernissen bei einem Kriege in Indien und Centralasien, ist das anglo-indische Heer bestens versehen.

Der Geist der Truppen wird als vortrefflich geschildert. Nur unter den Mohamedanern (dies wäre also zunächst bei der Reiterei) soll sich, Zeitungsnachrichten zufolge, in neuerer Zeit eine unzufriedene Stimmung kund gegeben haben. Indessen ist, etwa mit Ausnahme einzelner Meutereien, in dieser Beziehung wohl Nichts zu fürchten.

VIII. Allgemeine bürgerliche und sociale Einrichtungen. Indem wir vor Allem auf die eigenthümliche, die Menschenwürde wahrhaft verhöhnende Gestaltung der socialen Verhältnisse des Hinduvolkes nach den Vorschriften seiner Religionsbücher hinweisen, wie wir dieselben im Artikel „Bramanen" näher auseinandersetzten, haben wir nun, im Gegensatze zu jenen Erscheinungen, noch einige Hauptmomente der neuen Gestaltung der Dinge in Indien hervorzuheben.

Es ist hier zunächst zu bemerken, daß die Briten nirgendwo den Umsturz unschädlicher oder noch weniger zweckmäßiger Einrichtungen, die in Hindostan vorhanden sind, herbeizuführen suchen, daß sie vielmehr dieselben gern forterhalten.

So hat man Indien namentlich seine alte Gemeindeverfassung, die auf einer gleichsam rein republikanischen Grundlage beruht, ungeschmälert gelassen. Jeder Gemeinde steht die unbedingt freie Wahl ihrer Vorstände (worunter namentlich die des Localrichters, Potail) zu; jedes Jahr wird diese Wahl erneuert; die Regierung enthält sich dabei aller und jeder Einmischung. Es ist dieses jenes einfache, naturgemäße Verhältniß, das man in Europa nirgends in praktischer Anwendung versucht und das sich doch nicht nur in Hindostan, sondern eben so in den Vereinigten Staaten Nordamerikas als trefflich in jeder Beziehung erprobt hat*).

Ein besonderes Verdienst haben sich die Engländer um Begründung und Verbesserung des Volksunterrichts erworben. „Hier in Calcutta", schrieb der vielverdiente Bischof Heber schon im Jahr 1823, „giebt es dermalen 43 Schulen des gegenseitigen

---

*) Die Vielregiererei ist nicht nothwendig. Die Gemeindeglieder selbst kennen besser als eine ferne Regierungsbehörde ihre unmittelbaren Bedürfnisse, ihre Mittel und die in ihrer Mitte befindlichen geeigneten Männer zur Leitung ihrer Angelegenheiten. Warum will man den unmittelbar Betheiligten das Recht versagen, ihre Verwalter, die nur ihre Mandatare sind, selbst zu wählen; warum ihnen, welche unmittelbar die Vortheile wie die Nachtheile dieser Verwaltung hinzunehmen haben, die Befugniß der Controle jener Leute bestreiten? Wie das Gemeindewesen in Nordamerika organisirt ist, s. bei Tocqueville „de la démocratie en Amérique", obgleich der Verfasser jenes Buches kein unbedingter Anhänger des demokratischen Princips ist.

Unterrichts (gegenwärtig mehr als noch einmal so viel), nehmlich 20 für hinduische Knaben und 23 für Mädchen (deren jede zwischen 60 und 120 Kinder zählt). Die Kinder lernen lesen und schreiben (sowohl Bengalisch als Englisch), die Moral der christlichen Religion, Arithmetik, Erdbeschreibung und Geschichte. Es ist dieses hinsichtlich der Mädchen um so bewundernswerther, als es zuvor (außer den Bajaderen) in Bengalen keinem Weibe gestattet war, lesen oder schreiben zu lernen." — Aus einer (in Montgommery-Martin's „History of the British Colonies" abgedruckten) detaillirten Uebersicht der Schulen im Gouvernement Madras ergiebt sich, daß deren Anzahl daselbst schon vor Jahren 12,498 betrug, mit nahezu 200,000 Kindern. In den übrigen Bezirken ist, nach übereinstimmenden Zeugnissen, das Schulwesen eben so sehr wie im Gebiete von Madras befördert worden, und der oben angezogene Schriftsteller glaubt sogar behaupten zu können, daß man unter den Indiern weniger Leute treffe, die des Lesens und Schreibens unkundig sind, als selbst in Preußen; ja dreimal weniger als in den österreichischen Staaten. Alles, was in dieser Hinsicht in Ostindien gethan worden, ist während der letzten 25 Jahre geschehen. — Aber nicht blos das Volks-, sondern auch das höhere Schulwesen ward bedeutend emporgebracht, und so findet man namentlich Colleges in allen größeren Städten des Landes.

Gleichzeitig übt die Presse ihren mächtigen Einfluß. Im Jahre 1780 ward, so viel wir wissen, die erste Buchdruckerei in Hindostan errichtet; 1818 erschien die erste bengalische Zeitung; vor einigen Jahren dagegen zählte man zu Calcutta allein schon 14 politische Blätter. — Die Hindus sogar erfreuen sich der Preßfreiheit, welche man den ruhigen Deutschen noch heute so ängstlich vorenthält!

Es herrscht vollkommene Religionsfreiheit: nur jene Gebräuche bekämpft man britischer Seits, welche unter dem Vorwande der Religion die menschlichen Urrechte und die Begriffe der Humanität und Sittlichkeit offenbar verletzen. So werden keine Menschenopfer mehr geduldet; das Verbrennen der Wittwen (Sutti) ist bei strenger Strafe verboten; der in Radschputana und anderen Provinzen eingeführt gewesene Gebrauch, in jeder Familie, welche schon zwei oder drei Mädchen besaß, die weiter geborenen sogleich nach der Geburt zu tödten, ist abgeschafft; der gräuelhafte Götzendienst zu Jagernaut ist beschränkt; der Kastenunterschied wird schon dadurch mehr und mehr gemildert, daß alle höher wie gering Geborene vor dem Gesetze gleich erklärt sind; die abscheuliche Secte der (nach ihren Religionsbegriffen) zum Morden (Stranguliren) der Reisenden und Fremden überhaupt*) sich berechtigt haltenden Thuggs wird ausgerottet; die mächtigen Räuberheere der Pindaris sind bereits vernichtet.

Fast alle zweckmäßige und wohlthätige Einrichtungen stammen aus den letzten Decennien, seitdem die Gewalt der Compagnie mehr und mehr beschränkt ward; denn in früherer Zeit geschah durch sie des Guten sehr wenig. Unendlich Vieles ist noch zu thun**); aber wir dürfen mit bestem Grunde hoffen, daß es wirklich geschehe, und jedenfalls ist schon jetzt Das klar, daß sich Hindostan unter der Herrschaft der Fremden entschieden besser befindet als jemals unter jener seiner einheimischen Despoten.

IX. Die Gründe des Emporkommens der britischen Herrschaft in Hindostan und die Ursachen der Festigkeit derselben so wie deren voraussichtliche Dauer. Die Eroberung eines Landes von dem gewaltigen Umfange und der ungeheueren Volksmasse Ostindiens in der kurzen Zeit von wenig mehr als sechszig Jahren ist ohne Zweifel an sich schon eine sehr ungewöhnliche Erscheinung. Die ganze Geschichte bietet aber kein zweites Beispiel dar, daß eine solche Eroberung von einer Handelsgesellschaft ausgeführt worden wäre, die zudem in einem tausende von Meilen entfernten Lande ihren Sitz hatte und behielt.

Allerdings mußten mannigfache ungewöhnliche Zustände obwalten, um solches Ergebniß herbeizuführen. Es lohnt sich wohl der Mühe, diese Verhältnisse näher aufzu-

---

*) Es scheint nur aus Klugheit geschehen zu sein, daß sie keine Briten ermordeten, indem sie dadurch leichter entdeckt zu werden befürchteten.

**) Am Wenigsten ist bis jetzt noch für Herstellung von Kunststraßen geschehen.

suchen, was uns im vorliegenden Falle um so eher möglich ist, als wir von der Zeit des Emporkommens dieses neuen gewaltigen Reiches nicht so weit entfernt sind, daß wir uns, wie z. B. hinsichtlich des alten Roms, oft schon bezüglich der factischen Zustände auf ganz schwankende Hypothesen hingewiesen sähen.

1) Als ersten und wichtigsten Grund, der jenes überraschende Emporkommen der britischen Herrschaft in Ostindien, die Unterwerfung jener 200 Millionen Menschen unter die Gewalt der Engländer herbeiführte, müssen wir die durchaus fehlerhaften, verwerflichen und selbst unbedingt abscheulichen Socialeinrichtungen der Hindus ansehen, die wir in dem mehr allegirten Artikel „Bramanen" geschildert haben; allgemeine Socialeinrichtungen, durch welche insbesondere aller Aufschwung, alle innere Kräftigung, alles Voranschreiten, alle Freiheit des Volkes seit undenklichen Zeiten gelähmt und ertödtet ward. Mögen die Anhänger des unerschütterlichen Stabilitätswesens, des blinden Glaubens, der absoluten Herrschergewalt hinblicken auf dieses von der Natur in üppigster Fülle gesegnete Land und Volk, mögen sie jener vielen Hunderte von Millionen Menschen gedenken, welche hier im Laufe dreier Jahrtausende in Folge jener Grundsätze in Unwissenheit und Aberglauben, im schrecklichsten physischen und intellectuellen Elende, mit wenigen Worten in der tiefsten Erniedrigung, gehalten wurden, — und mögen sie dabei erkennen, wie jenes System zum unbedingten Verderben der Nationen gereicht, so daß eine Handvoll fremder Eroberer ein solches an Sklaventhum, religiösen Aber- und Wahnglauben gewöhntes und in der Unterdrückung entnervtes Volk gleichsam beim ersten Sturme niederzutreten vermochte. Der Mangel freier bürgerlicher, politischer und religiöser Einrichtungen, der darnach sich ergebende Mangel eines nur auf klare Erkenntniß der eigenen Zustände und auf Freiheit sich basirenden wahren Patriotismus, Dieses ist es daher vor Allem, was die Völker elend macht und sie einem gewissen Verderben entgegenführt, so daß sie gleichsam durch einen bloßen Windeshauch schon aus der Reihe selbstständiger Nationen hinweggeblasen werden können. Die Kasteneinrichtungen, das verdummende und allen menschlichen Naturrechten Hohn sprechende Religionswesen und endlich der Herrscherdespotismus sind es also, denen Hindostan den Verlust seiner Selbstständigkeit beizumessen, ja, in jeder Beziehung als die eigentlichen Ursachen all seines Unglücks anzuklagen hat. (Wir betrachten den Verlust der Selbstständigkeit einer Nation allerdings ebenfalls für ein entschiedenes Unglück, wenngleich es unter Verhältnissen wie die hier obgewalteten noch als das bei Weitem geringere Uebel angesehen werden muß.)

2) Das — wenigstens vergleichsweise und in der Hauptsache — kluge, verständige und billige Benehmen der Briten — (so viele und arge Misgriffe und selbst Schandthaten von Angehörigen ihrer Nation auch im Einzelnen begangen wurden). — Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts hätte es nur einer verhältnißmäßig sehr geringen Anstrengung der Franzosen bedurft, um sich zum herrschenden Volke in Indien zu machen. Sie verkannten die hohe Wichtigkeit der Sache und versäumten die günstige Gelegenheit. Die Briten, oder vielmehr einige wenige verständige und einflußreiche Männer unter denselben, wußten die Lage der Dinge besser zu würdigen. Bald war den Franzosen der Rang abgelaufen. Es galt aber nicht blos, diesen zuvorzukommen, sondern eben so oder noch mehr den Widerwillen der Eingeborenen gegen die Fremdherrschaft zu besiegen. Allerdings trug die Ueberlegenheit der europäischen Waffen dazu nicht wenig bei; allein die Gewalt that lange nicht Alles. Die Hindus konnten sich aber bald mit der Fremdherrschaft ziemlich befreunden, da sie nehmlich sahen: daß die Engländer die Glaubens- und Gewissensfreiheit unangetastet ließen, sonach nicht als Fanatiker auftraten, wie vor ihnen die Portugiesen mit ihrer scheußlichen Inquisition; — daß die Abgaben unter der Fremdherrschaft geregelter, der Druck derselben deshalb allein schon geringer sei als unter den prunk- und verschwendungssüchtigen einheimischen Fürsten; — daß auch die Verfolgungen und Beraubungen der Wohlhabenden verschwanden, gegen welche die Habsucht der eingeborenen Tyrannen nie erlosch; — daß jene bis dahin ununterbrochenen Fehden und Kriege aufhörten, durch welche die zahllosen kleinen Despoten seit mindestens neun Jahrhunderten das ganze Land unglücklich machten, indem sie in dem-

selben ohne Unterlaß wütheten, Verheerungen jeglicher Art anrichteten, würgten und mordbrannten.

Das unglückliche Volk erkaltete aber um so eher in dem Eifer für seine früheren Beherrscher, als diese meistens der Religion der großen Mehrzahl der Nation nicht angehörten, sondern zum Mohamedanismus sich bekannten; und sodann wesentlich auch darum, weil diese Fürsten voll sinnlosen Herrscherübermuths und Dünkels das arme Volk fast unausgesetzt wie wahnsinnig mishandelten und peinigten.

Hierzu kommt noch die Schlauheit, mit welcher die Engländer jene Fürsten großentheils nach und nach zu entwaffnen verstanden, indem sie ihnen zuerst Subsidientruppen gaben und sie dann bewogen, ihre gesammte militairische Macht in die Hände der Briten zu legen.

Es erhebt sich nun die wichtige Frage, ob die Briten, nachdem sie Ostindien zu erobern verstanden, es auch auf die Dauer zu behaupten wissen werden. Wir zweifeln nicht daran, da ihre Herrschaft der großen Masse des Volkes unverkennbar zum Wohle gereicht, diese Herrschaft sonach eine feste Stütze im Volke selbst findet. (Die Verhältnisse Hindostans beweisen durch die That, daß nicht jede Bedrückung und Unterdrückung, die sich eine einheimische Regierung erlaubt, von einer Nation für minder arg als eine Fremdherrschaft angesehen wird; daß es vielmehr von den Gewalthabern äußerst unklug ist, darauf zu rechnen, das zum Schweigen gebrachte Volk werde, um seine nominelle Nationalität zu retten, auch im Zustande der Verknechtung zu jedem Opfer bereit sein, nur um die Fremdherrschaft zurückzuweisen. Einen Patriotismus, wie er hierbei erheischt würde, kann man blos von einem aufgeklärten und freien Volke erwarten. Leere Worte oder Liedchen reichen im Momente der Entscheidung nicht aus; und die erheuchelte und erlogene, angeblich „angeborene" Anhänglichkeit des Volkes an die indischen Fürsten hat nur dazu geführt, diese Letzten desto schneller, gewisser und unerwarteter dem Abgrunde entgegenzuführen. Zudem haben die Indier hintennach noch gefunden, daß, wie oben schon gesagt, ihr Zustand unter der britischen Herrschaft ein besserer zu werden begonnen hat, als der frühere unter den einheimischen Tyrannen war.)

Von zwei verschiedenen Seiten her hält man indessen gewöhnlich den Sturz der Britenherrschaft in Hindostan für wahrscheinlich oder doch für sehr bald und leicht möglich, nehmlich von Außen sowohl als von Innen her.

Was das Erste betrifft, so hatte bekanntlich schon Buonaparte den Plan gefaßt, von Aegypten, dann von Rußland aus, das englische Reich in Ostindien anzugreifen und zu vernichten. Der große Feldherr verkannte aber bei diesem Plane noch weit mehr als bei dem späteren Vordringen nach Moskau die ungeheueren Schwierigkeiten des Zuges an sich. Wäre auch St. Jean d'Acre wirklich durch ihn erobert worden; hätte sodann seine 1807 geschlossene Freundschaft mit dem in mannigfacher Beziehung schwärmerischen Kaiser Alexander von Rußland auch fortgedauert: er würde mit Landheeren nun und nimmermehr Ostindien den Briten entrissen haben; seine Züge dahin wären noch ungleich abenteuerlicher gewesen, als der nach Moskau war oder als die Expedition nach St. Domingo; für die dazu bestimmte Armee würde das Ergebniß aber voraussichtlich ein eben so klägliches geworden sein wie jenes der zu den beiden eben genannten Feldzügen oder zu dem in Spanien verwendeten Truppen.

In neuerer Zeit hat zwar Rußland seinen Einfluß in Asien bedeutend zu erweitern gesucht, und theilweise ist dieses seiner geschickten Politik auch wirklich gelungen. Dennoch theilen wir die Ansicht keineswegs, daß diese Macht im Stande sei, England mit Erfolg in Ostindien anzugreifen. Die verunglückte Expedition gegen Chiwa beweist, welche ungeheueren Schwierigkeiten ein Heer in diesen Gegenden schon in den natürlichen Verhältnissen findet: die ausgesendete Mannschaft ging meistens aufs Elendeste zu Grunde, obwohl sie mit allen Bedürfnissen auf eine Weise vorgesehen und ausgerüstet war, wie es kaum bei einem einzelnen Armeecorps von 12 oder höchstens 18,000 Mann möglich ist, die Mittel aufzubringen (insbesondere die Masse der Kameele), wie es aber

für ein großes Heer nach unseren Begriffen und nach dem viel weiter als Chiwa von den russischen Gränzen entlegenen Ostindien rein unausführbar erscheint.

Um uns das Abenteuerliche eines solchen Feldzuges nur einigermaßen klar zu machen, müssen wir uns namentlich erinnern, daß ein zur Eroberung Hindostans ausgesendetes russisches Heer zuerst jene Sandwüsten durchziehen müßte, die im Frühling, Sommer und Herbste (wie wir gesehen haben aber auch theilweise im Winter) nicht zu passiren sind; dann jene gewaltigen Gebirge, in den man hinwieder, namentlich im Winter (auch im Frühjahre und Herbste) nicht fortzukommen vermag, selbst wenn kein Feind den Marsch hemmt.

Sollte es aber, wider alles Erwarten, den Russen dennoch gelingen, diese sämmtlichen Hindernisse unbedingt zu besiegen; sollte es ihnen dabei gelingen, ihre gesammte Artillerie, namentlich das schwere Belagerungsgeschütz (was wohl nicht möglich!) auf dem Rücken der Kameele da, wo alle Fahrwege mangeln, fortzubringen; so würde sie auf dem Indus eine englische Flotille, am Ufer dieses Stromes aber eine ausgeruhete, kampfbereite, mit allen Bedürfnissen vermittelst der Dampfschiffe reichlichst versehene Landmacht erwarten, die gleich in erster Linie mindestens 100,000 Streiter zählte, und überdies eine mehr als eben so große Zahl hinter sich stehen hätte. Es müßte den in Folge der Strapazen und Entbehrungen eines Marsches durch ganz Centralasien hindurch, d. i. in Folge eines Marsches von 400 Meilen durch die unwirthbarsten Gegenden unfehlbar erschöpften und geschwächten Russen nun gelingen, die reichlich ausgestattete und ausgeruhete anglo-britische Armee am Indus zu schlagen, und dann noch alle Schwierigkeiten eines fernern Zuges bis Calcutta — also eines Zuges von nochmals 300 Meilen weiter — glücklich zu besiegen. — So erscheint denn jeder dahin abzielende Plan vorerst von vornherein als unausführbar.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die Briten im Innern des Landes viele Gegner haben. Zuerst die Menge abgesetzter oder blos dem Namen nach noch mit der Herrscherwürde bekleideter Fürsten und deren Familien; sodann die mohamedanischen Völkerschaften überhaupt, die nicht vergessen können, daß sie selbst einst die glücklichen Eroberer Hindostans waren und unter und neben ihren Schahs in Macht und Glanz strahlten; ferner die Bramanen und selbst die Kschatrya's, welche nun Leuten aus den niedrigsten Kasten, ja sogar den Auswürflingen, wie den Paria's, in mannigfacher Beziehung, namentlich vor dem Gesetze, sich gleichgestellt sehen; endlich die Reste der kriegslustigen und beutegierigen Mahratten, endlich jene der Räuber- und Mörderbanden der Pindaris und Thuggs.

Allein von allen diesen Seiten, glauben wir, drohet der britischen Herrschaft in Indien keine ernstliche Gefahr. Die Macht der einheimischen Fürsten ist zu entschieden gebrochen, als daß diese noch einmal mit der englischen sich messen könnte; die mohamedanischen Volksstämme bilden einen verhältnißmäßig zu kleinen und zu sehr zerstreuten Theil der Gesammtbevölkerung Ostindiens, um ihrerseits einen allgemeinen Aufstand zu veranlassen *); die höheren Hindukasten sind schon durch ihre religiösen Lehren zu kräftiger, männlicher Erhebung, wie sie nur bei einer entschieden freieren Geistesrichtung möglich wäre, rein unfähig gemacht, und zudem bilden die mehr und mehr in ihre Menschenrechte wiedereingesetzten Geringgeborenen jedenfalls ein mehr als genügendes Gegengewicht; zur Niederhaltung jener Räuber- und Mörderbanden aber genügt bereits die Macht der Polizei. Dennoch sind wir überzeugt, daß die Herrschaft der Briten in Indien nicht ewig dauern könne. Eine Nation von 200 Millionen Menschen wird nicht immer auf ihre Selbstständigkeit verzichten; sie wird es sich nicht immer gefallen lassen, von allen höheren Aemtern und Würden im Lande systematisch ausgeschlossen zu sein und dem unbeschränkten Machtgebote einiger Tausende von Fremdlingen zu gehorchen.

---

*) Die 16 Millionen Mohamedaner in Indien verlieren sich unter der Gesammtmasse jener Bevölkerung von 200 Millionen. Doch ist Björnstjerna's Bemerkung interessant, daß unter dem Scepter der jungen britischen Königin eine größere Anzahl Mohamedaner lebt als unter der Herrschaft des Großsultans!

Wir betrachten die Herrschaft der Engländer in Ostindien als eine wahre Wohlthat für jenes so sehr zahlreiche Volk, weil dasselbe dadurch aus seiner starren, verknöchernden Abgeschlossenheit von der ganzen übrigen Welt herausgerissen und zur Befreiung aus seinen naturwidrigen, abscheulichen Verhältnissen gebracht wird, aus denen es sich selbst zu erlösen schon längst der moralischen Kraft gebrach; und weil es endlich, mit wenigen Worten gesagt, dadurch in den Kreis allgemeiner, rein humaner Bildung hereingezogen, sonach dieses große Glied der gesammten Menschheit dafür gewonnen wird.

So entschieden wir nun aber auch die Herrschaft der Briten in Ostindien für ein in der Geschichte des Hinduvolkes sowohl als in jener der gesammten Menschheit Epoche machendes glückliches und segenbringendes Ereigniß ansehen, so ist sie dieses doch jedenfalls nur vorübergehend. Sobald jene Nation in den Kreis allgemeiner Bildung einmal eingetreten ist, ändert sich das Verhältniß; alsdann muß der Freund der Humanität wünschen, daß auch die Hindus die Macht eigener, nationaler Selbstentwickelung wiedererlangen. Alsdann werden und müssen jene niederdrückenden Gegensätze von dem durch die Kaste bestimmten absolut verschiedenen Werthe der Menschen und Alles, was damit zusammenhängt, ausgeglichen sein; alsdann aber wird und kann es dem innerlich wieder erkräftigten und erstarkten Hinduvolke auch nicht an den Mitteln zur Abschüttelung der immerhin gehässigen Fremdherrschaft fehlen.

Von der Weisheit und Gerechtigkeit der Briten wird es großentheils abhängen, zu bewirken, daß nicht schon vor dem Eintritte dieser Epoche das Verlangen nach einer Vertauschung der britischen mit einer anderen Fremdherrschaft hervortrete. Eine Hauptaufgabe der Engländer muß es also sein, den indischen Völkern so viele Wohlthaten zu gewähren, daß keine andere fremde Nation ihnen deren eben so viel, oder gar noch mehr, in Aussicht stellen könnte. Viel Gutes ist, wie wir gesehen haben, in dieser Beziehung bereits geschehen; aber auch viele arge Misgriffe wurden begangen. Insbesondere ist das englische Handelssystem für Ostindien ein Verderben. Im Widerspruche mit den meisten Autoritäten tadeln wir es zwar gar nicht, daß die aus Großbritannien nach Ostindien kommenden Waaren gegen einen sehr mäßigen Zoll zum Eingange zugelassen werden; aber wir misbilligen es aufs Entschiedenste, daß dieses Verhältniß nicht nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit, bezüglich der Zulassung ostindischer Producte in England in gleicher Weise, Anwendung findet, indem man dieselben, mit Ausnahme einiger wenigen Artikel, durch enorme Zölle vom dortigen Markte so zu sagen ausschließt. Unser Tadel ist zudem leider um so mehr begründet, als man, den verhältnißmäßig so wenig zahlreichen westindischen Colonisten zu Liebe, das mercantilische Interesse der 200 Millionen Ostindier stets noch weiter verletzt, als es der unmittelbare Kaufmannsvortheil der Briten erheischte, indem man die nehmlichen Erzeugnisse, falls sie aus Ostindien kommen, ungemein stärker belastet, als wenn sie aus Westindien eingebracht werden. (Bei der Einfuhr in England beträgt der Zoll: vom Pfund ostindischen Kaffee 9, vom westindischen nur 6 Pence; vom Centner ostindischen Zucker 32, westindischen 24 Schilling; von der Gallone ostindischen Arrak (die in Ostindien nur 3 Schillinge im Ankaufe kostet) 15, westindischen nur 9 Schillinge. Nur hinsichtlich zweier Hauptproducte hat man Ostindien geschont: bezüglich der rohen Seide und des Indigo. Hierzu kommt in neuer Zeit etwa noch der Thee; sodann ist endlich das verderbliche Opium zu erwähnen, das seit einer Reihe von Jahren nach China eingeschmuggelt ward.)

Wenn wir aber auf der einen Seite billige Schonung der materiellen, insbesondere der commerciellen Interessen Ostindiens verlangen, so wünschen wir nicht minder stete Anerkennung und Berücksichtigung der immer zu befördernden geistigen Fortschritte des Hinduvolkes. Wie es in seiner intellectuellen Entwickelung weiter vorankommt, muß auch die Bevormundung nachlassen, muß man ihm allmälig eine freiere, mehr und mehr die sich geistig auszeichnenden Eingebornen in sich aufnehmende Verwaltung gestatten. Hat sich, wozu der Anfang bereits gemacht ist, einmal ein bedeutender Theil der zahlreichen Hindunation der allgemeinen Civilisation angeschlossen, so wird dieses Land in dem Maße länger mit England verbunden bleiben, in welchem man ihm größere politische Rechte gestattet. Man wird alsdann wohl thun, wenn man diesem Reiche eine

eigene, rein nationale Regierung, eine von Großbritannien unabhängige eigene Finanzverwaltung (so daß die Einkünfte des Landes auch nur ausschließlich für dieses Land verwendet werden dürfen), und endlich selbst ein eigenes, mit dem Rechte der Steuerbewilligung auszustattendes Parlament zugesteht. (Hätte man den jetzigen Vereinigten Staaten solches nicht verweigert, sich vielmehr namentlich das Recht anmaßen wollen, dieselben durch das Londoner Parlament besteuern zu lassen, so würden jene ausgedehnten und reichen Gegenden vielleicht heute noch in der Reihe der britischen Colonieen erscheinen. Und wer weiß, wie manche Verlegenheiten die — aus anderen Gründen etwa noch zu vertheidigende — Aufhebung des irländischen Parlaments für Großbritannien künftig hervorbringen wird!)

X. Hinterindien (Ueberblick). Der Theil des asiatischen Festlandes, welcher sich am Weitesten nach Südosten hin in das Meer erstreckt, besteht aus einer seltsam geformten Halbinsel, die wir gewöhnlich Hinterindien, oder wohl auch „das Land jenseit des Ganges" nennen und sonach Ostindien beizählen, die aber, schon vermöge ihrer Lage zwischen Hindostan und China, eigentlich ein Mittelglied zwischen diesen beiden Reichen bildet, in welchem sich viele Eigenthümlichkeiten, Einrichtungen und Zustände eben so wohl des letzten als des ersten wiederfinden, weswegen Manche dieses Land sehr richtig mit dem Namen der indo-chinesischen Halbinsel bezeichnen.

Dieses dem eigentlichen Hindostan in jeder Beziehung nachstehende, dennoch aber nach Umfang und Volkszahl sehr bedeutende Land (s. oben unter I.) ist den Europäern verhältnißmäßig noch sehr wenig bekannt. Im Nordwesten zwar haben die Briten einen Umfang von etwa 2000 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von etwas mehr als 400,000 Seelen ihrer Herrschaft unterworfen, welches Gebiet jedoch gewöhnlich Bengalen, sonach Hindostan beigerechnet wird, und auch auf der Halbinsel Malakka besitzen sie eine von den Niederländern überkommene Niederlassung (mit einem Umfange von höchstens ein Paar Geviertmeilen) — im Uebrigen dagegen steht das ganze Land nicht unter dem Machtgebote von Europäern. — Wir beschränken uns demnach um so mehr auf einige Andeutungen über Hinterindien, als dasselbe bezüglich der politischen und socialen Verhältnisse für die cultivirten Völker fast ohne alle Bedeutung ist.

Die Bevölkerung Hinterindiens gehört zu zwei verschiedenen Menschenracen: zur mongolischen und malaiischen. — Die Hauptsprachen sind: die avaische, siamesische, anamische und besonders die malaiische. — Herrschende Religionen: die buddhistische (mit dem Glauben an Seelenwanderung), bramanische und mohamedanische. Die Zahl der Christen ist nicht ganz unbedeutend, obwohl sie in verschiedenen Gegenden oft gar grausam verfolgt werden. — Die Cultur des Volkes findet man oft äußerst wenig vorangeschritten; vielmehr trifft man Stämme, die noch beinahe vollkommen im Zustande der Wildheit leben.

Die wichtigsten Theile von Hinterindien sind folgende:

a) Birma, das Birmanen- oder Burmanenreich, 10,500—11,000 Quadratmeilen umfassend, mit einer auf ungefähr 5 (nach Cox 10, nach Symes 17) Millionen Menschen geschätzten Bevölkerung, die sich in einem sehr rohen Zustande befindet. Es besteht hier ein nicht völlig ausgebildetes Kastenwesen, indem sich die Standesunterschiede meistens nicht forterben, dagegen wird das Kastenwesen im Uebrigen mit aller Barbarei aufrecht erhalten. Noch unter der Classe der Sklaven stehen die Auswürflinge (Outcasts, nach dem englischen Ausdrucke), zu denen die Pagodensklaven, die Verbrenner der Todten, Henker, Aussätzige, Verkrüppelte, Lustdirnen u. s. w. gezählt werden. Alle bürgerlichen Rechte sind ihnen versagt, sie dürfen keinen Tempel betreten und nicht einmal neben anderen Menschen sitzen, noch weniger in ihrer Gegenwart essen. Die Lustdirnen indessen werden, wenn sie ihr Gewerbe aufgeben, wieder in den gewöhnlichen Gesellschaftsverband aufgenommen. — Der empörendste Herrscherdespotismus hat dieses Volk in den erniedrigendsten Zustand gebracht. Jeder Birmane ist Sklave des Königs. Jeden Augenblick kann derselbe dessen Dienste, wie er nur will, in Anspruch nehmen. Jeder ist an die Scholle gebunden und erhält nur auf kurze Zeit die Erlaubniß, sich davon entfernen zu dürfen; Weibern versagt man solche aber gänzlich.

Auch über Leben und Eigenthum aller seiner Unterthanen kann der Unbeschränkte nach jeglichen Launen verfügen. Nie betritt er die Wohnung eines Unterthans, auch nicht seines Bruders: das wäre zu herabwürdigend für den vergötterten Despoten! Die Angestellten, obwohl selbst nur elende und verächtliche Sklaven, folgen diesem Beispiele in der Art, daß nie Einer sich in das Haus eines geringeren Beamten oder gar eines gemeinen Unterthans begiebt. — Die Einkünfte werden von den Beamten willkürlich eingetrieben; sie erhalten keine Besoldung, liefern aber dafür von dem Ertrage ihrer Erpressungen auch um so weniger in die Casse des Oberhauptes ab, bis dieser ihnen vielleicht einmal ihren ganzen Reichthum, und das Leben obendrein, kurzweg nehmen läßt. — Daß das Volk unter solchen Mishandlungen tief gesunken ist, versteht sich von selbst. (Es muß schon tief gesunken gewesen sein, als solche Despotie begründet werden konnte!) Alles Ehrgefühl ist in den Birmanen erstorben, und sie lassen gleichgültig die entehrendsten Strafen wegen der nichtigsten Ursachen über sich ergehen; ja es wird versichert, Eisenstrafe und Peitschenhiebe könnten bei ihnen nur Lächeln, wie bei Schulknaben, hervorrufen; sie treffen den ersten Minister wie den Bettler, und jener tritt unmittelbar nach erduldeter Strafe in seinem früheren Rang und seiner seitherigen Macht wieder auf, wie wenn gar Nichts vorgefallen wäre*).

b) Siam, ein Reich von mehr als 13,000 Geviertmeilen, mit angeblich gegen $5\frac{1}{2}$ Millionen Menschen (andere Angaben sind bedeutend geringer). Auch hier treffen wir auf ein durch den Despotismus ganz verdorbenes Volk. Alle Laster, die sich im Gefolge einer mehr als tausendjährigen Knechtschaft gebildet haben können und müssen, finden sich hier vereinigt. Die Siamesen sind träg, feig, stumpfsinnig, raubgierig und bis zur Barbarei grausam, wo sie solches ohne persönliche Gefahr sein können. Ihre „hündisch-demüthige Unterwürfigkeit" nimmt ihrer Gestalt, ihrem Betragen und ihrer Sinnesart jeden Schein von Freundlichkeit, Männlichkeit, Ernst, Anmuth und Grazie**). „In Gegenwart eines Ministers vom 5. Range lagen dessen Leute zu Boden gestreckt vor ihm, wisperten ihre Antworten, kaum den Kopf erhebend, ganz leise; Utensilien brachten sie auf den Knieen rutschend herbei. Dieser Minister mußte vor einem natürlichen Sohne des Königs wie ein Hund kriechen. Der erste Minister hatte von den Prosternirungen, die er vor dem Könige zu machen hatte, schwarze Flecken an den Knieen und Elnbogen." — Einen Adelsstand oder sonst eine Mittelclasse zwischen dem Herrscher und dem Volke giebt es nicht: Alle sind gleichmäßig dessen Sklaven und gleichmäßig dessen launenhaftesten und despotischesten Willkürgeboten unterworfen. Er ist das Oberhaupt der Kirche wie des Staates und gilt für so heilig, daß kein Siamese seinen Namen auszusprechen oder zu schreiben wagt; auch ist derselbe nur wenigen Gliedern seiner eigenen Familie bekannt. So lange er herrscht, gilt er für unsterblich; einen Regierungsnachfolger während seines Lebens zu bezeichnen, gilt daher für „Majestätsbeleidigung"; wie viele innere Unruhen durch diesen Mangel einer Bestimmung über die Thronfolge entstehen, läßt sich denken. „Der Volksglaube, auf die Metempsychose gestützt, nimmt an, daß sein Leib von einer schon seligen Seele bewohnt sei, die durch die Verdienste in einem früheren Leben sich diese hohe Stufe im gegenwärtigen erworben habe. Wenn er stirbt, so wird das aus seiner Asche geformte Idol göttlich verehrt."

c) Anam oder Cochinchina, mit 9700 Quadratmeilen und ungefähr 12 Millionen Menschen (nach Anderen bis zu 16,600 Geviertmeilen und einer Volksmenge von 23 Millionen). Auch hier wieder das nehmliche Bild des Despotismus und Knechtsinns, nur etwas minder entwickelt. Prügel mit dem Bambus treffen Jeden ohne Unterschied. Auch darf der Mann seine Frau unbedingt zu Tode prügeln. Das Volk wird als ganz besonders leichtsinnig geschildert und hat seiner Fröhlichkeit wegen das Lob einiger Reisenden erlangt. Die Willkürherrschaft scheint etwas weniger grell barbarisch geübt zu werden als in den vorhin bezeichneten Ländern.

d) Assam und überhaupt die indo-chinesischen Fürstenthümer, 2,200

---

*) S. die Abhandlung „Indien" in der Ersch'- u. Gruber'schen Encyklopädie.
**) Ersch'- und Gruber'sche Encyklopädie a. a. O.

Quadratmeilen mit 220,000 Menschen (nach Anderen gegen eine Million). Sie sind im Ganzen zwar unabhängig, stehen aber doch im Allgemeinen unter „britischem Schutze." — In Assam herrscht das Braminenthum und bietet in der Hauptsache die nehmlichen Erscheinungen wie in Hindostan dar. Die Bergvölker im Süden Assams, namentlich die Garos befinden sich im Zustande ärgster Rohheit und Verwilderung. Es herrscht zwar bei ihnen keineswegs, wie gewöhnlich behauptet wird, eine eigentliche Polyandrie, wohl aber sind die Weiber im Besitze eigenthümlicher Vorrechte. So darf die Frau jeden Augenblick ihren Mann verlassen und einen andern heirathen, wobei sie dem Letztern das gesammte Besitzthum des Ersten sammt den Kindern zubringt.

e) Malakka oder Malaya, die ungefähr 1600 (2700) Quadratmeilen große, von 200,000 (500,000) Menschen bewohnte Halbinsel. Das Land zerfällt in verschiedene Staaten, deren man besonders 6 annimmt. Es herrscht der Mohamedanismus vor. Auch haben hier die Briten (bis 1825 die Niederländer) eine Besitzung (das eigentliche Malakka).

XI. Die ostindischen Inseln. Diese Myriaden von Eilanden bilden beinahe eine Welt im Kleinen. Wenn wir den Reichthum und die Ueppigkeit der Natur, die Fülle sowohl als die Köstlichkeit der Erzeugnisse dieser Inseln erwägen und dabei diese viel durchbuchteten Küsten betrachten, die so sehr den Völkerverkehr und die Cultur fördern, so müssen wir das glänzendste Bild von der geistigen Entwickelung der hier lebenden Menschen erwarten. Aber wir finden in Wirklichkeit leider so ziemlich das Gegentheil dessen. Mag etwa auch die glühende Sonne geistig niederdrückend wirken; der Despotismus ist es zunächst, den wir als Grundquelle der geistigen Versumpfung jener Insulaner ansehen müssen: neben dem, was die Natur in glänzendster Pracht und Fülle geschaffen, haben die weltliche und geistliche Unterdrückung intellectuelles Elend und Armseligkeit, Entwürdigung und Schmach der Menschheit hervorgebracht. Leider haben selbst die Europäer bis jetzt noch des Uebeln ungleich mehr als des Guten gestiftet, und insbesondere trifft solcher Vorwurf die hier vorzugsweise sich festgesetzt habenden Holländer, welche, erfüllt von der kleinlichsten, krämerhaftesten, jeden höheren Ideenaufschwung lähmenden Anschauungsweise, ihre edlere Aufgabe in diesen Gegenden ganz verkannten und engherzig bei Seite schoben und nichts Besseres kannten und anerkannten als: auf welche Weise der größte Geldertrag aus dieser oder jener Colonie auszupressen sei. Haben sich die Europäer aber auch sonach bis jetzt auf den ostindischen Inseln nur ausnahmsweise und sehr selten irgend ein wahres Verdienst erworben, neben fast zahllosen Vorwürfen, die sich an die Ausbreitung und den Bestand ihrer Herrschaft anreihen, so hegen wir doch die feste Hoffnung, daß sich auch hier die Dinge entschieden ändern und wesentlich zum Bessern wenden werden.

Die Bevölkerung dieser Inseln besteht aus zwei Hauptracen: einem braunen, der Gesittung sich ziemlich leicht annähernden, und einem schwarzen Stamme (Papuas), dessen Angehörige kaum den afrikanischen Negern an die Seite gesetzt werden können und die sich meistens nach dem Innern der Inseln zurückgedrängt sehen und gegen welche bei vorkommenden Gelegenheiten leider oft nicht die geringste Schonung beobachtet wird. — Unter den hier zu treffenden Sprachen sind die gebildetsten und verbreitetsten zugleich: die javanische, malaiische, Bugi und Macassar. — Den Religionen nach scheiden sich die Bewohner in Mohamedaner, Buddhisten, Bramanen und Christen (zunächst Europäer). — Wir geben schließlich einen kurzen statistischen Ueberblick der ostindischen Inseln.

a) Inselgruppen im Westen von Hindostan. 1) Die Lakediven, 19 bewohnte Inseln, etwa 8 Quadratmeilen groß. — 2) Die Maldiven, der Zahl nach angeblich gegen 12,000 Eilande, wovon jedoch nur 40 bis 50 bewohnt sind, mit einer Bevölkerung von etwa 200,000 Seelen. Mohamedanismus, Hinduthum und malaiische Gebräuche scheinen hier in eigenthümlicher Mischung vorhanden zu sein.

b) Ceylon, eine der wichtigsten Inseln im indischen Meere, 1250 Geviertmeilen groß, mit nahezu einer Million Bewohner (nach den letzten Aufnahmen und Schätzungen 960,000, worunter 8000 Weiße). Es ist unmittelbar der britischen Staatsregierung (sonach nicht der ostindischen Compagnie) unterworfen. Die Eingebornen

theilen sich in zwei Hauptkasten mit sehr vielen Unterabtheilungen. Ceylon ist ein Hauptsitz der Buddhalehre; doch trifft man auch viele Mohamedaner und nunmehr eben so eine nicht unbedeutende Anzahl Christen. Es verdient Anerkennung, daß manche Einrichtungen der Engländer zur Verbesserung des Volkszustandes wesentlich beitragen. Auch hat man den Eingebornen, vielmehr dem Adel derselben, die Leitung der Verwaltung und Rechtspflege, jedoch unter europäischer Oberaufsicht, ziemlich belassen.

c) Inseln zwischen Vorder- und Hinterindien. 1) Die Andamanen, etwa 150, und 2) die Nikobaren, gegen 50 Quadratmeilen groß. Die Niederlassungen der Engländer auf den erst- und der Dänen auf den letztgenannten sind wieder aufgegeben.

d) Die Sundainseln. Man theilt sie in die größeren und die kleineren; die ersten bestehen aus folgenden 4 wichtigen Inseln: 1) Sumatra, über 6000 Geviertmeilen groß, mit einer auf 6 bis 8 Millionen geschätzten Bevölkerung, meistens Malaien. Die Niederländer haben hier ausgedehnte Besitzungen. — 2) Java, mit 2300 Quadratmeilen und $4\frac{1}{2}$ Millionen Bewohnern. Der größte Theil der Insel ist der niederländischen Herrschaft unterworfen, welche jedoch sowohl hier als auf den übrigen Sundainseln unausgesetzte Kämpfe gegen die Eingebornen zu führen hat (namentlich auf Sumatra). — 3) Borneo, mit 9900 Quadratmeilen und etwa 3 Millionen Menschen. Auch hier, wie auf nachbemerkter Insel, sind holländische Besitzungen. — 4) Celebes und Macassar, 2500 Quadratmeilen und ungefähr 3 Millionen Menschen umfassend. Auf dieser Insel, auf welcher die Herrschergewalt mehr als auf den übrigen ostindischen Eilanden beschränkt ist, erweist sich auch der Volkszustand als ein mindestens vergleichsweise besserer. Die Eingeborenen gelten für das tapferste Volk in Ostasien, sind kühne Schiffer und betreiben Ackerbau, einige Gewerbe und Handel. Die Verwaltung und Regierung ist feudalistisch: ein Erbadel wählt den Fürsten aus einem bestimmten Geschlechte (dem königlichen Stamme) und hat das Recht, ihn wieder abzusetzen; ohne die Einwilligung jener Adeligen darf der König keinen Krieg beginnen; auch führen sie die Aufsicht über die Staatseinkünfte und ernennen den ersten Minister. — 5) Die kleineren Sundainseln. Die bedeutendsten derselben sind: Bali mit 94, Sumbawa mit 370, Flores mit 422 und Timor mit 418 Quadratmeilen, letzteres eine Volkszahl von 800,000 Seelen in sich begreifend. Ueberall herrscht auf diesen Inseln mehr oder minder der niederländische Einfluß vor; namentlich wird Timor als ein fast völlig den Holländern gehörendes Besitzthum betrachtet.

e) Die Molucken (Gewürzinseln), drei Gruppen: Die Amboinen, die Banda- und die Ternate- oder alten Molucken-Inseln. Die Ureinwohner, Haraforas oder Alforen, werden als ein ruhiges Ackerbau treibendes Volk geschildert, gegen welches aber die Holländer seit anderthalb Jahrhunderten fortwährend die häßlichsten Bedrückungen ausüben, indem sie den Eingeborenen insbesondere den Anbau des Bodens zu verleiden suchen, die Anlegung von Manufacturen ihnen unmöglich machen und fast jede Verbesserung verhindern.

f) Die Sulu-Inseln, mit etwa 150,000 der Seeräuberei ergebenen Bewohnern, unter der Herrschaft eines Sultans.

g) Die Philippinen oder Manilen, ungefähr 1200 Inseln, deren Flächenraum zu 4800 Geviertmeilen angenommen wird, mit beiläufig 6 Millionen Menschen. Hier haben sich vorzugsweise die Spanier festgesetzt, unter deren Herrschaft über dritthalb Millionen leben. Die katholische Religion ist bedeutend ausgebreitet. Die Geistlichkeit hat auch in der Verwaltung einen überwiegenden Einfluß, wie auch ein sehr großer Theil der Reichthümer des Landes sich in den Händen der Kirche befindet. — Man trifft hier einige Gewerbsindustrie.

h) Die Karolinen oder Neuphilippinen, so wie

i) Die Marianen- oder Ladronen- (Diebs-) Inseln, sind zur Zeit noch ohne besondere Wichtigkeit. (Diese beiden Gruppen werden auch häufig zu Australien gerechnet.)

k) Einzelne kleine Inseln im indischen Meere, in dem weiten Raume zwischen

Afrika und Australien (bis zum 57° südlicher Breite), zerstreut umher liegend, jedoch alle ohne großen Umfang und Bedeutenheit.

Welches Bild wird — im Gegensatze zum jetzigen — die indische Welt alsdann darbieten, wenn sie einmal in den Kreis der allgemeinen Cultur getreten sein und ihre natürlichen Vorzüge und Reichthümer in menschenbeglückender Weise zu benutzen begonnen haben wird! — Welches regere, geistigere Leben als gegenwärtig muß wohl schon in einigen Jahrhunderten hier herrschen!

(Literatur. Dieselbe ist ungemein umfangreich. Die wichtigeren Schriften finden sich meistens im Anhange zu folgendem Werke aufgezeichnet: „Björnstjerna, das britische Reich in Ostindien" (Stockholm, 1839); nur hat der Verfasser dieses im Uebrigen ausgezeichneten Buches einige Werke unerwähnt gelassen, in denen die britische Verfahrungsweise getadelt wird. Auch in den Anmerkungen zu der Abhandlung „Indien" in der Ersch'= und Gruber'schen Encyklopädie ist die Literatur ziemlich vollständig angegeben. Wir wollen indessen hier wenigstens noch einige Hauptwerke anführen: East-India Papers (Sammlung der officiellen Acten der ostindischen Compagnie, zu vergleichen mit den Parlamentary Reports); Hamilton, Geograph., statist. and historical Description of Hindostan and the adjacent Countries (1820); Sir Will. Jones, Asiatic Researches, Letters from India; Malcolm, Memoir of Central-India; Mill, History of British India; Montgomery Martin, History of the British Colonies; Ram Mohan Roy, Declaration; Rennel, Geographie of India; Tytler, Considerations on the present political state of India (1816). — Besonders wichtig sind einige englische Zeitschriften, namentlich Asiatic Journal; Asiatic Researches; Asiatic Society Transactions; Quarterly Oriental Magazine. — Was das Religionswesen betrifft, siehe unsere Abhandlung „Bramanen" im 2. Bande des Staats-Lexikons. — Was die nichtenglischen Besitzungen anbelangt, führen wir an: I. van den Bosch, Nederlandsche Bezittingen in Azie, Africa en America (Haag, 1818); Daendels, Staat der Nederlandsche Oostindische Bezittingen (Gravenhage, 1814.) — Außerdem gehören eine Menge von Reisebeschreibungen und Monographieen hierher.)

G. Fr. Kolb.

Ostindien. Nachtrag. Neueste Unternehmungen der Engländer von Ostindien aus. — Eine der letzten größeren Erwerbungen der Engländer in Ostindien und doch der Grundstein ihrer befestigten Gewalt; an den Gränzen ihres dortigen Reichs gelegen und doch der Mittelpunkt, von dem aus sie ihre unermeßlichen indischen Besitzungen regieren, stellt sich Bengalen als der wichtigste Bestandtheil von Hindostan dar. Es ist die Brücke, welche die nordöstlichen Völker überschreiten müssen, um in das üppige Land zu dringen, dessen Besitz so genußreich, dessen Bevölkerung so leicht zu bezwingen ist und das doch all den Wechsel der Beherrscher spurlos über die wichtigsten Beziehungen hinweggehen sah, weil es in Religion und Sitte etwas Höheres bewahrte als äußere Formen und Herrschernamen. Die europäischen Kaufleute, welche nicht auf das Uebergewicht der Zahl, sondern auf List und höhere Kenntniß ihre Pläne gründeten und fast unbewußt von merkantilischen Plänen zu Eroberungen übergingen, mußten von einzelnen Punkten der Küste, von Niederlassungen und Factoreien ausgehen, um allmälig um sich greifend die innere Zwietracht dieser Staaten zu gemeinsamer Unterjochung zu benutzen. Dieser Weg kann nicht zum zweiten Male betreten werden. Er ist gegen rohe, der Staatskunst polizirter Völker unkundige Nationen, nicht aber gegen einen Staat geeignet, dessen Regierung auf europäischem Boden ruht. Dem befestigten Reiche droht nicht von dorther Gefahr, sondern vom Norden, wo gewaltige Völkermassen erdrückend hereinbrechen könnten. Das übrige Hindostan, den nordwestlichen Theil abgerechnet, ist vom Meere umspült und daher in der glücklichen Lage, der Rücksicht auf Nachbarstaaten entbunden zu sein. (Es mochte sich nicht geträumt haben, daß das Meer ihm die ungekannten Völker des Abendlandes zu Nachbarn geben würde.) Bengalen aber, nur an den südöstlichen Küsten den bengalischen Meerbusen bildend, berührt das chinesische Reich, dessen starre Formen dereinst auch schmelzen werden, und jenes kriegerische Reich von Lahore, das nun auch unter britische Vormundschaft gefallen ist. Als zum großen

Theil gebirgiges Land hat Bengalen auch eine innere Oberherrschaft über Hindostan nicht selten geübt und öfterer bestimmend darauf eingewirkt als sich von ihm bestimmen lassen. Von Bengalen aus konnte das übrige Hindostan beherrscht werden; war aber der Sitz der Gebieter im höheren Hindostan, so mochte Bengalen mit Leichtigkeit zur Unabhängigkeit aufstreben. Es war stets ein Zeichen des Verfalls einer Herrschaft, wenn sie aus diesem Mittelpunkt der Gefahr und der Gewalt in das ruhigere Land hinaufzog, wo sie die Vorboten ihres Sturzes träumend verschlummern konnte. Darum war es staatsklug gehandelt von den Engländern, daß sie gleich nach der Eroberung von Bengalen die Präsidentschaft von Calcutta, deren wichtigsten Bestandtheil dieses Land ausmacht, zur ersten und zum Sitze des Generalgouverneurs der ostindischen Colonieen machten.

Bengalen hat im Norden Zweiggebirge der höchsten Gebirge der Erde; es wird von dem heiligen Ganges durchströmt; es ist fruchtbar an Reis, Baumwolle, Indigo, Gewürzen, gebraucht den Riesen der thierischen Schöpfung zum nützlichen Lastthiere und enthält auch eine Fülle mineralischer Schätze. Die Hauptbevölkerung bildet ein friedliches, genügsames, fleißiges Geschlecht. Es ist den ältesten Geschicken Hindostans gefolgt, über die mehr die Mythe als die beglaubigte Geschichte spricht. Ward es entfernt von Alexander's Abenteurerzug berührt, so hat dies doch keine tieferen Eindrücke hinterlassen. Alexander eroberte nicht im Namen des Glaubens. Aber im zehnten Jahrhunderte führte die rauhe Bigotterie der älteren Anhänger des Propheten von Mekka einen arabischen Stamm, die Ghaznawiden, hierher und Mahmud gründete ein Reich, das bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts bestand und zuerst den Gegensatz in die Glaubensbekenntnisse Indiens brachte. Doch blieb die Religion der Sieger nur ihnen eigen. Die gewaltthätigsten Eroberer haben die indischen Götzenbilder zertrümmern können, wie der Ghiznifürst Mahmud den berühmten Riesen von Somnauth; auf die Dauer ist ihre Wuth immer an der festen Geduld dieses schwachen und doch so starken Volkes erlahmt. Dauernder war die Herrschaft und folgenreicher der Einfluß der Afghanen, eines georgischen Stammes, die sich noch immer in dem persischen Staatensysteme, in Kabul, erhalten, aber nicht mehr an Eroberungen gegen Indien denken können. Ihre Gewalt war schon durch die Angriffe der Ghiznifürsten, welche Pundschaub, Multan, Guzerate und andere Provinzen eroberten, dann durch innere Spaltungen geschwächt. Dieses Land ist zu groß, als daß eine schwache und ungebildete Gewalt es in Ordnung halten könnte. Immer haben sich einzelne Vasallen unabhängig gemacht und dies ist der Vorläufer der gemeinsamen Unterjochung gewesen. Auch Timur, das große Mongolenhaupt, ward zu dem Zuge gegen Indien durch die Nachricht ermuthigt, daß viele Soubahs der Provinzen sich gegen den entnervten Sultan Mahmud aufgelehnt hätten. Mit so viel tausend Reitern, als der große Prophet Beinamen hat (92), zog er über den Indus, den Weg verfolgend, den vor ihm Alexander der Große gewandelt; während sein Enkel mit einem zweiten Heer die Afghanen in Multan bezwang. Als Timur vor Delhi ankam, hatte er schon 100,000 gefangene Indier und eröffnete die Belagerung durch das allgemeine Niedermetzeln dieser Gefangenen. Der Sultan Mahmud ließ sich verleiten, seinen 120 Elephanten vertrauend, das Gefecht in der Ebene anzunehmen. Er ward besiegt. Timur zog triumphirend in Delhi ein, bewunderte seine Pracht und ließ es plündern. Von da nach Mihrut, zwischen dem Dschumna und dem Ganges, wo er alle Männer lebendig schinden, Weiber und Kinder in die Sklaverei abführen ließ. Dies Alles 1525. Von da an datirt die berüchtigte Herrschaft der Großen Moguls, deren Sitz in Delhi war und die noch in einem Schatten fortlebt. Timur hat jedoch dieses Reich nicht gegründet, sondern nur durch den Umsturz der alten Herrschaft den Anlaß dazu gegeben. Ein Nachkomme von ihm, Namens Baber, setzte sich erst in Kabul fest und machte sich dann zum Herrn von Delhi. Unter seinem Enkel, Akbar, umfaßte es 70,000 □ Meilen mit 140,000,000 Einwohnern. Von da an sank es und nur kurze Zeit ward sein Glanz durch Aurengzeb's Staatskunst aufgefrischt, des Urenkels Akbar's. Selbst diese war nur im Stande, die von den Mahratten drohende Gefahr für seine Lebenszeit entfernt zu halten, aber nicht sie zu brechen. Dieses unternehmende Hinduvolk machte nach Aurengzeb's Tode seine in Zwietracht gefallenen Nachfolger zinspflichtig. Der Rest von Achtung, den die Kaiser von Delhi noch besitzen mochten, ging durch den siegreichen

Einfall des tapferen Perserfürsten Nadir Kuli Khan (1738—40) zu Grunde. Edler jedoch oder weiser als seine Vorfahren setzte er den besiegten Kaiser wieder in sein Reich ein und begnügte sich mit einer unermeßlichen Beute. Nur Misverständnisse führten auch diesmal eine große Metzelei herbei. Er vermählte einen Sohn mit einer Prinzessin aus Timur's Hause, und als er abzog, soll das Volk seine Entfernung bedauert haben, da die Schwäche seiner Fürsten ihm drückender schien als die weise Kraft des Eroberers. In der That erneuerten sich die Spaltungen nach seiner Entfernung; die Mahratten, die Sikhs, die Dschaten in Agra beunruhigten das schwache Reich; die Subahs von Golconda, Oude u. s. w. machten sich unabhängig. Diese Fürsten fühlten gar wohl, daß eine neue Gefahr von den europäischen Factoreien auftauchte, und in dem Hauptplatze Bengalens, in Calcutta, hatten die Briten schon 1690 eine solche, die sie 1699 mit einem Fort versahen. Der Nabob Seraja Dawla eroberte im Juni 1756 Stadt und Fort und ließ die Gefangenen in der berüchtigten schwarzen Höhle verkümmern. Da drang Lord Clive von Madras aus gegen Calcutta vor, nahm es 1757 zum zweiten Male und wußte, durch Einverständniß mit dem Schwager des Nabob, Mir Jaffier, den Sieg bei Plassey am 26. Juni 1757 zu gewinnen, der England zum Herrn von Bengalen gemacht hat. Vervollständigt wurden diese Erfolge 1765 durch Besiegung des Subah von Oude, zu dem sich der inzwischen von den Mahratten vertriebene Großmogul von Delhi selbst geflüchtet hatte. Der am 12. Aug. 1765 mit dem Großmogul zu Allahabad abgeschlossene Vertrag verschaffte der ostindischen Compagnie die Abtretung des Devani von Bengalen, Bahar und Orissa gegen eine jährliche Summe von ungefähr 200,000 Pf. Sterling; welches letztere Opfer in Betracht der reichen mit diesen Besitzungen verbundenen Einkünfte gering schien. Dennoch erfolgte bald große Noth für die Administration und das Volk. Hauptveranlassung war die Umwandlung der Erbpacht in jährliche Pacht. Die Regierung fordert von dem Zemindar, dem Steuereinnehmer, die Hälfte des Rohertrags der Grundstücke, und Dieser, der sein Amt gewöhnlich durch Andere verwalten läßt, erpreßt dies und mehr noch von den Bauern auf die willkürlichste Weise. Ferner der Mangel des Salzes, Betels und Opiums; die Agiotage, die Uebervortheilung im Handel, Alles zu wiederholten Malen ein förmliches Unvermögen des Staates herbeiführend, das doch keine Schonung fand. Darum ward der Krieg so gefährlich, den man 1767 bis 1769 mit dem Usurpator von Mysore, Sultan Hyder Ali, und dessen Bundesgenossen, dem Subah von Decan führen mußte, aber mit geringen Truppen und einer erst damals errichteten inländischen Armee bestand. Die damalige Gefahr führte auf Errichtung des Generalgouvernements, dem die übrigen indischen Präsidentschaften untergeben wurden; das allein das Recht des Krieges und des Friedens erhielt und aus einem Generalgouverneur — zuerst Warren Hastings 1774 bis 1785 — und einem obersten Rath von vier Mitgliedern bestand. Hastings brachte System in den Druck und reizte die Mahratten, die 1779 sich mit Hyder Ali verbündeten und diesen zu einem Einfalle ermuthigten, der die höchste Gefahr brachte. Die Engländer siegten durch Trennung ihrer Feinde. Seit dem endlichen Sturze Tippo Saib's hörten die Briten immer mehr auf, sich mit dem Wesen der Herrschaft zu begnügen und den inländischen Fürsten den Namen derselben zu lassen. Sie setzten den Rajah von Tanjore, den Nabob von Oude und Andere auf Pension und nöthigten die Uebrigen zur Einnahme von Garnisonen und Tributzahlung. Dem Lord Cornwallis folgte 1794 J. Schore, diesem Marquis von Wellesley bis 1804, diesem wieder Cornwallis, der schon 1805 starb; diesem Lord Minto bis 1813, Graf Moira bis 1822, Lord Amherf bis 1827, Lord Bentinck bis 1835, Lord Auckland bis 1842, Lord Ellenborough bis 1845, Sir W. Hardinge bis 1848. In dieser Zeit haben die Engländer, 1804—24. Dec. 1805 durch General Wellesley's Siege über die Mahrattenfürsten Holkar, 1814—4. Mai 1816 durch die Siege des General Ochterlary über die Rajah von Nipaul und 1817 durch die von Moira glücklich vermittelte Bezwingung fast aller Mahrattenfürsten, die Kraft dieses gefährlichsten Hindustammes wie es scheint für immer gebrochen. Dann ward 1824 — 26 durch die den Birmanen abgezwungene Besitznahme von Arracan die Lage Bengalens gegen diese Seite hin gesichert.

Daß alle diese Eroberungen und Siege nicht eigentlich aus Kriegs- und Eroberungs-

geist geflossen waren, sondern nur ein Schritt zu weiteren drängte, weiter gegriffen werden mußte, um das einmal Erlangte zu behaupten, ergiebt sich aus der sichtbar zunehmenden Abneigung der leitenden Gewalten vor solchen Unternehmungen. Sie hofften nach jeder Eroberung, es solle die letzte sein, aber, einmal in das gefährliche Netz verstrickt, wurden sie zu immer weiter aussehenderen Unternehmungen gedrängt. Eine der gefährlichsten, wechselreichsten und recht eigentlich nur durch das Bedürfniß der Sicherheit, nicht durch den Wunsch nach erweiterter Herrschaft veranlaßt war der Kampf mit Afghanistan.

Die weiten Länder zwischen Persien und Indien wurden, seit nach dem Tode Nadir Schah's (1747) der Afghane Ahmet Khan sich unabhängig machte, hauptsächlich von den Afghanen beherrscht, welche über Persien und das nördliche Indien Erwerbungen machten. Dieses Afghanistan umfaßt, von dem 78—99° östl. Länge, dem 29—37° nördl. Breite, gegen 20,000 Quadratmeilen. Oestlich gränzt es an Hindostan, westlich an Persien; gegen Norden lehnt es sich an chinesische Provinzen und den Staat von Bukkara an, der das einst weitberühmte Samarkand das Seine nennt, von Usbeken beherrscht wird und einem Khan gehorcht, der 1823 den Afghanen auch die Provinz Balk entriß. Dieses Bukkara ist ein Theil von Turkestan, und ein anderer Theil wieder ist das auch von Usbeken beherrschte Khiwa, von welchem dann weitere Beziehungen bis zu dem kaspischen Meere reichen. Gegen Süden endlich begegnen die Afghanen den eine Zeit lang (bis 1758) auch von ihnen abhängigen Beludschen, einem nomadischen Volke, das mit den Hindus, wie die Afghanen mit den Tartaren, Verwandtschaft hat — vielleicht mehr angebildete als ursprüngliche. Beludschistan gränzt, wie Afghanistan, östlich an Ostindien, westlich an Persien, in Süden aber an den indischen Ocean, dehnt sich, zwischen dem 75—87° östl. Länge, dem 25—30° nördl. Breite, auf 7000 Quadratmeilen aus und wird von zahlreichen räuberischen Stämmen bewohnt, deren Häupter den Khan von Kelat als ihr Oberhaupt anerkennen.

Afghanistans Macht in diesen Umgebungen dauerte nicht lange. Innere Uneinigkeiten und Thronrevolutionen erschütterten sie. Im Verlaufe derselben ward die Dynastie vertrieben, und die Söhne des Veziers Feth Ali bemächtigten sich der Herrschaft, die aber sofort in die Khanate Kabul, Kandahar und Peschawar zerfiel, während in Herat sich ein Sprößling der ersten Dynastie erhielt. Unter diesen Verwirrungen bemächtigte sich der Khan von Bukkara, wie bemerkt, der Provinz Balk; Rundschid Singh von Lahore nahm das strategisch wichtige Peschawar und das reiche Kaschemir; die Amirs von Sindh machten sich (seit 1779) unabhängig. Das Land selbst bot einen wilden, mittelalterlichen Zustand dar, ohne das Princip der ritterlichen Ehre und das religiöse Gefühl, die im Mittelalter versöhnend und mildernd wirkten. Es ist von Raubschlössern bedeckt, und Verrath und Treulosigkeit leiten die Politik der Herrschaft wie den Ehrgeiz der Einzelnen.

In neuester Zeit strebte Persien nach der Wiederunterwerfung der durch die Afghanen ihm entrissenen Provinzen und nach einem Principate über diese zerrissenen Staaten. Schon 1825 zogen die Perser fruchtlos gegen Herat. Dost Mohamed Khan, der Beherrscher von Kabul, war, wie der Khan von Kandahar, geneigt, seinen bestrittenen Thron unter persischem Schutz zu sichern. Den Engländern nun war es um so wichtiger, Afghanistan als Vormauer ihrer Staaten gegen Persien zu behalten, je besser sie zu wissen glaubten, daß in Persien der russische Einfluß überwiegend sei. Auch die russische Expedition gegen Khiwa erregte Bedenken. Nun entdeckte man zudem, daß Einverständnisse zwischen den afghanischen Usurpatoren, dem Beherrscher von Nepal, einem zwischen Tibet und Hindostan liegenden unabhängigen Hindustaate, den Birmanen und einzelnen alten Unzufriedenen stattfanden, und auf verschiedenen Punkten Unternehmungen bereitet wurden, die wenigstens die Aufmerksamkeit der Engländer von den persisch-afghanischen Plänen abziehen sollten. Die in Afghanistan herrschenden Machthaber waren unbeliebt, und noch stand der Stamm, aus dem die vertriebene Dynastie entsprossen war, in Ansehen und Einfluß; noch stand im Volke die Erinnerung der alten Herrscher in Ehren. Der Generalgouverneur, Lord Auckland, beschloß, den durch manche Schicksale und Gefahren unter den Schutz der Compagnie geretteten Sprößling der alten afghanischen Schahs, Schah Schudschah, dem man mehr Zutrauen schenkte als dem allerdings noch besser

berechtigten Schah Kamram von Herat, zu restituiren, dadurch Afghanistan seiner natürlichen antipersischen Politik, die nur durch das persönliche Bedürfniß eines Schutzes gegen innere Gefahren für die jetzigen Herrscher verdrängt worden war, zurückzugeben und der Bundesgenossenschaft der Compagnie zu gewinnen. Einige Demonstrationen genügten, von dem ohnmächtigen Projecte von Nepal, Birma u. s. w. abzuschrecken. Im November 1838 zog das bengalische Corps unter Lord Keane, 8000 Mann stark, aber mit vielen Elephanten, 16,000 Kameelen und anderem Troß gegen den Indus. Voran zog der Schah Schudschah ul Mulk mit einer Vorhut von 6000 Mann. Von Bombay aus wurden 7000 Mann an der Mündung des Indus gelandet, um durch das Gebiet von Sindh zu ziehen, in dessen Neutralität man Mistrauen setzte. Das bengalische Corps langte am 16. Januar 1838 am Indus an und überschritt ihn eine Woche später auf rasch geschlagener Brücke. Alle 9 Corps durchzogen ohne Unfälle — nur das Bombaycorps ward von Räubern angefallen, die es zurücktrieb — den furchtbaren Bholundpaß und andere Bergpässe des unwegsamen und unwirthbaren Landes. Am 26. April ward Kandahar in Besitz genommen und die Corps vereinigten sich. Man besetzte Ghirisk und zog im Juni gegen das für unnehmbar gehaltene Ghizni, in welches Dost Mohamed Khan seine Schätze geflüchtet, seinen Sohn mit 3500 Mann und vielem Geschütz und Kriegsbedarf geworfen hatte und das sein anderer Sohn mit 13,000 Mann decken sollte. Es ward am 23. Mai von den Briten in $2\frac{1}{2}$ Stunden, mit geringem Verluste, genommen. Nun rückte man gegen Kabul, besetzte es (4. August), Schah Schudschah zog in dasselbe ein (7. Aug.) und nahm von seiner Hauptstadt Besitz. Ein Truppencorps blieb zu seinem Schutze. Die Anderen kehrten zurück. Dost Mohamed Khan machte noch einige Versuche, die wieder eingesetzte Dynastie zu beunruhigen, ließ sich aber nach Bukkara locken und wurde von dem dortigen Khan, den die Expedition der Russen gegen Khiwa um seine Unabhängigkeit bange und deshalb dem russisch-persischen Interesse abgeneigt gemacht hatte, gefangen gehalten. Erst jetzt erhoben sich die Beludschen unter Merab Khan von Kelat. Aber Sir Thomas Willshire nahm am 13. November 1839 Kelat; Merab Khan fiel, und die Engländer setzten seinen Vetter Newal Khan ein. Seine Wittwe und ihr Sohn, Nussir Khan, entflohen und nahmen, nach dem Abzuge der Engländer, Kelat wieder ein (29. Juli 1840). Inzwischen kam Dost Mohamed Khan wieder in Freiheit und sammelte ein Heer, ward aber am 18. September und dann wieder am 2. November 1840, in der Nähe von Bamin, durch Sir Robert Sale gänzlich geschlagen, worauf er sich den Briten ergab. Auch die gleichzeitig angreifenden Beludschen wurden geschlagen und ihnen mehrere Forts abgenommen. Am 4. Nov. rückte General Nott wieder in Kelat ein.

Indeß Schah Schudschah war nicht der Mann, sich durch sich selbst zu halten, und es scheint, daß die Engländer einen großen Fehler gemacht hatten, als sie den sehr begabten Dost Mohamed mit beharrlicher Feindschaft verfolgten, während sie in ihm den nützlichsten Bundesgenossen gewinnen konnten. Sie vertrauten der trügerischen Sicherheit und zogen ihre Truppen zurück, nur in Dschellalabad eine Besatzung zurücklassend. Bald mußten sie aber, in Folge wiederholter Aufstände, neue Truppen nach Kabul senden. Zwar schlugen sie den auf Bokhara zurückgekehrten Dost Mohamed nochmals am 18. Sept. bei Bamian und am 2. Nov. 1840 bei Purwur, und er kam in solche Bedrängniß, daß er sich den Engländern ergab, die ihn in anständige Verwahrung brachten. Aber selbst die Verbindung zwischen Ostindien und Afghanistan konnte, den steten Anfällen der östlichen Gebirgsvölker, besonders der Gildschihs gegenüber, nur durch Geld erkauft werden, und als man dessen nicht genug gab, brach auf allen Seiten ein Aufstand aus, bei dessen Beginn in Kabul selbst der britische Resident, der um die Kenntniß jener Länder hochverdiente Alexander Burnes, der jedoch nicht ohne Schuld an der üblen Wendung gewesen zu sein scheint, getödtet wurde. Mit Mühe konnten sich Schah Schudschah und die britische Hauptmacht, unter General Elphinstone, in die Citadelle und das verschanzte Lager, mit Mühe General Sale sich nach Dschellalabad retten. Jeder einzelne Engländer war verloren, das ganze Land in wildem Aufstand, die Garnisonen eingeschlossen und abgeschnitten. Der Gesandte Mac Naghten ward bei einer Conferenz

mit Akbar Khan ermordet, und als endlich der freie Abzug durch Major Pottinger erwirkt war, erfolgten doch in den Gebirgspässen solche Angriffe, daß die Truppen in fast gänzlich aufgelöstem Zustande nach Ostindien zurückkehrten *). Es sollen 16—17,000 Mann umgekommen sein.

Allein so wenig man an den leitenden Stellen im Ganzen die Schritte, die zu diesem Unheil geführt hatten, billigte, so erkannte man doch jetzt allseitig das Bedürfniß, das gefährdete Ansehen der britischen Macht wiederherzustellen und die erfahrene Unbill nicht ungerächt an sich vorübergehen zu lassen. Die Ausführung dieses Vorsatzes sollte das Gouvernement des unternehmenden, etwas phantastischen Lord Ellenborough bezeichnen und ward durch die Thatkraft tapferer und geschickter Generale vermittelt. General Nott drang mit 40,000 Mann von Kandahar gegen Ghasni, was er am 6. Sept. 1842 eroberte, General Pollock von Dschellalabad, was General Sale tapfer vertheidigt hatte, gegen Kabul vor, und auch dieses fiel am 16. Sept. Die Städte Istalif und Kabul wurden zum bleibenden Gedächtniß dieses Rachezuges zerstört und damit der orientalischen Barbarei eine Huldigung gebracht. Afghanistan aber ward, zum Beweise, daß es eben keiner Eroberung galt, von den siegreichen Engländern vollständig geräumt, und schon im Januar 1843 war das ganze britische Heer wieder diesseits des Indus.

Dennoch sollten die Engländer in Folge dieses Zuges zu neuen Erweiterungen ihres, sie ohnedies schon durch seinen für ihre Zwecke unnützen Umfang belästigenden Gebietes genöthigt werden. War auch die Räumung Afghanistans schon im Voraus und ohne alle Rücksicht auf hinzutretende Umstände beschlossen worden, so zeigte sich doch der schnelle Rückzug auch sonst sehr zweckmäßig. Denn über fast alle der mittelbaren Herrschaft der Engländer unterworfene indische Fürsten war der Gedanke der Losreißung gekommen, war ein Netz von Verschwörungen gesponnen worden, welche alle auf die Beschäftigung der Engländer in Afghanistan berechnet waren und diesen Fürsten die Freiheit, den von ihnen abhängigen Völkern die alten Drangsale herrschender Willkür zurückschaffen sollten. Die schnelle Rückkehr des siegreichen englischen Heeres nöthigte die Meisten, den Gedanken des Aufstandes aufzugeben und zu ihrer alten heuchlerischen Höflichkeit zurückzukehren. Der Maharadscha im Staate von Scindia war jedoch schon zu weit gegangen, als daß die Engländer die Sache hätten übersehen, oder er auf solche Nachsicht hätte rechnen können. So war der Krieg unvermeidlich und ward mit großer Erbitterung von Seiten der Maratten gekämpft, an deren Spitze französische Officiere standen und die eine zahlreiche und gute Artillerie besaßen. Indeß die beiden Schlachten von Hingolah, am 29. Dec. 1843, wobei die englischen Generale Gough und Grey befehligten, entschieden auch hier für England und die europäische Bildung, und auch dieses Marattenreich mußte in die Reihe der britischen Vasallenstaaten eintreten, und sich durch Auflösung seines Heeres für die Zukunft der Widerstandskraft berauben. Inzwischen hatten wieder die Beludschen Angriffe auf britisches Gebiet gemacht, und die Emirs von Sind, dem Beludschenstamme angehörig, waren in förmlichen Aufstand ausgebrochen. Gegen sie zog Sir Charles James Napier, schlug sie, nach tapferer Gegenwehr, am 17. Februar 1844 in der Schlacht von Miani, nahm Hyderabad ein und machte das kleine, aber durch seine Lage politisch wichtige Land zur Provinz des englisch-ostindischen Reichs. Solche Erfolge würden die Franzosen in einen Rausch des Entzückens versetzt haben und der Gouverneur, unter dessen Verwaltung sie erkämpft worden, der Mann des Volks geworden sein. Die englisch-ostindische Compagnie dagegen rief Lord Ellenborough zurück **) und glaubte, ihm in Sir W. Hardinge einen friedlicheren Nachfolger gegeben zu haben. Aber — so überlegen ist die Gewalt der Umstände über menschliche Vorsicht — Dieser hatte kaum

---

*) Ueber die Schreckniſſe dieses Rückzugs s. das „Tagebuch der Unfälle in Afghanistan 1841—1842, von Lady Sale. Deutsch von Delckers. Leipzig 1847. 8.“ Vergl. auch: Neumann, Das Trauerspiel in Afghanistan, in v. Raumer's historischem Taschenbuch auf 1848.

**) Den siegreichen Generalen wurden übrigens vom Parlamente anständige Nationalbelohnungen decretirt.

den indischen Boden betreten, als er sich in den gefährlichsten, nie gewünschten, lange als ein Gespenst der Zukunft gefürchteten und in jeder Weise vermiedenen Krieg verwickelt sah — gegen die Sikhs von Lahore. Diese, durch innere Parteiungen, Haß gegen die Engländer und den überall dort verbreiteten Glauben, daß neben diesen keine nationale Selbstständigkeit bestehen könne und die Sikhs doch über kurz oder lang von ihnen bekämpft werden würden, getrieben, gingen mit einem großen, tapfern und vollständig ausgerüsteten Heere am 12. und 13. Dec. 1845 über den Sutledsch und griffen die auf Nichts weniger vorbereiteten Engländer an. Der Generalgouverneur selbst und Sir Hugh Gough leiteten den anfangs wenig ineinander greifenden Widerstand. Die Schlacht von Mutki *), am 18. Dec. 1845, war unentschieden, die von Ferozeschah, am 21. und 22. Dec. 1845 **), trieb die Sikhs zum Rückzug. Die Schlachten von Alliwal, am 28. Jan., und Sobraon, am 19. Februar 1846, bereiteten den Sikhs solche Niederlagen, daß sie um Frieden bitten mußten, der auch am 9. März zu Lahore zu Stande kam. Sie mußten das Land zwischen Boas und Sutledsch abtreten, den nördlichen Theil ihres Gebietes, nebst Kaschemir und Hasara, dem Anhänger der Engländer, Ghulab Sing, als englischen Vasallenstaat überlassen, ihre Truppenzahl auf ein bestimmtes Maß beschränken, den Engländern das Durchzugsrecht einräumen, der Compagnie das Schiedsrichteramt vertrauen und das Versprechen geben, ohne deren Erlaubniß keinen Europäer oder Amerikaner in ihren Dienst zu nehmen. Unter diesen Bedingungen sollte der junge, von seinem Vetter bevormundete Dhalip-Singh fortregieren. Aber die Königin erkannte bald, daß diese Herrschaft sich nicht mehr durch sich selbst und ihr Ansehen im Volke behaupten könne, sondern des fortwährenden Schutzes der Engländer bedürfe. Die Umtriebe des Lall-Singh, der sich an die Spitze der antienglischen Pläne stellte, gaben noch 1846 den Anlaß, daß ein Resident der Compagnie mit englischen Truppen, welche von den Sikhs zu bezahlen sind, seinen bleibenden Aufenthalt in Lahore nahm, Lall-Singh aber in das unmittelbare Gebiet der Compagnie confinirt wurde. Seit 1848 ist der Earl of Dalhousie Generalgouverneur des britischen Ostindiens.

Große Anstrengungen wendet die englisch-ostindische Politik auf die Erleichterung der Verbindungen Ostindiens mit Europa. Ueberhaupt hat England aus dem Besitz einzelner, an sich unbedeutender, aber durch ihre Lage für Handel und Schifffahrt wichtig werdender Punkte großen Vortheil gezogen und kann auch, wegen der Bedeutung und Ausgedehntheit seiner Geschäfte, manchen Punkt besser benutzen als irgend ein Andrer. Es ist hier wie bei der Concurrenz großer Handelsgeschäfte mit kleineren. Manche entlegene Besitzung würde Niemandem sonst Etwas helfen, weil der Gewinn die Kosten einer besonders dorthin einzurichtenden Schifffahrt nicht decken würde. Die Engländer ziehen Gewinn daraus, weil ihre Schiffe auf weiteren Expeditionen auch diese Punkte gelegentlich mit berühren, und so ist ihre, nach dem Charakter ihrer Staatsverwaltung, zu Hause wenig distrahirte Politik unablässig in allen Welttheilen aufmerksam auf Alles, was der Größe Englands frommen kann. Gibraltar und Malta sind Edelsteine in Englands Krone, die ihm mehr wiegen als z. B. Canada. An jene schließt es sich an, daß sie 1838 Bushir besetzten, was den persischen Meerbusen beherrscht, dazu 1839 Aden am Ausflusse des rothen Meeres fügten, während auf der anderen Seite Ceylon und Singapore und seit dem 26. Aug. 1842 auch Hongkong in den Händen der Engländer sind. Außerdem sind mancherlei Versuche gemacht worden, einen raschen Transport von England nach Ostindien zu vermitteln, und schon jetzt wird in dieser Beziehung geleistet, was noch vor kurzer Zeit unglaublich schien. Rechnen wir dazu die Beziehungen, die von Malta und den ionischen Inseln auf die Levante reichen, und die Combinationen, welche die Ereignisse in Syrien eröffnen, und wir mögen ermessen, welcher gewaltige Theil von Asien unter englischen Einfluß gestellt ist. Dem Westen, Norden und Nordosten steht Rußland näher und hat bereitere Mittel. Ob Beide einmal, etwa in Turkestan, zusam-

---

*) Hier fiel General Sale.

**) Hier fiel am 21. Dec. auch ein Deutscher, Dr. W. Hoffmeister, an der Seite des Prinzen Waldemar von Preußen, den er als Arzt und Naturforscher begleitet hatte.

menstoßen, oder sich vergleichen werden, muß die Zukunft lehren. Das aber ist nicht aus den Augen zu setzen, daß England nicht blos mit den Mitteln der Herrschaft und Macht, sondern auch mit denen des Capitals, des Handels, der Industrie gerüstet in diesen Wettkampf tritt, und daß nicht blos die Regierung, sondern das Volk, jeder Einzelne nicht blos im öffentlichen, sondern auch im privaten Interesse daran Theil nimmt.

Man kann nicht sagen, daß Eroberungssucht diese unermeßlichen Eroberungen verursacht habe. Wenn irgend ein Volk, so kennt das englische den Trieb der Herrschsucht nicht, und die Kaufleute der ostindischen Compagnie sind auch nicht durch Ruhmsucht getrieben worden. Blos um zu herrschen, zu regieren, oder auch die gewöhnlichen Vortheile der Machthaberschaft zu genießen, unternimmt der Engländer Nichts. Er muß einen weiteren politischen Zweck mit dem Besitze, mit der Herrschaft verbinden, wenn er darnach streben soll, und wenn er sie blos in einer Beziehung braucht, so begnügt er sich auch mit der Befriedigung dieser einen Beziehung und überläßt das Weitere seinem Schicksale. In Ostindien erwarb man Land, um den Handel zu sichern, und eroberte weiter, um das bereits Erlangte behaupten zu können. Man ist von Schritt zu Schritt gezwungen worden, und oft haben die Unterworfenen ihren Untergang selbst provocirt.

Auf die Länge müssen sich die Erfolge im Handel und Colonialwesen der Völker nach ihren Grundkräften bestimmen, wobei natürlich nicht blos auf die allgemeinen, sondern auch auf die zu Handel und Schifffahrt sich eignenden Kräfte zu sehen ist. Kein Land hat gleichen Beruf zum Welthandel wie England; kein Volk mehr Befähigung zu diesen großen Combinationen, mehr Geschick in Colonisirungen; keine Regierung hat sich so willig durch die Erfahrung belehren lassen, so unablässige Aufmerksamkeit diesen Interessen in allen Welttheilen gewidmet — keine auch so viel Zeit dazu gehabt — und wenn die Engländer freilich die allgemein angenommene Colonialpolitik theilten, so haben sie dieselbe doch von Anfang an am Mildesten gehandhabt und sind entschieden zu der Einsicht übergegangen, daß man ein Verhältniß nicht für sich vortheilhaft erhalten kann, wenn man es nur für sich vortheilhaft sein lassen und nicht auch Allen billigen Antheil an diesen Vortheilen gewähren will.

Bülau.

Ostseeprovinzen. — Es handelt sich in diesem Artikel um die drei Länder: Esthland, Liefland und Curland, die gegenwärtig russische Gouvernements sind. Finnland ist in einem eigenen Artikel besprochen worden. Andere Ostseegegenden gehören ganz zu ihren Hauptländern. — Esthland umfaßt 323 Quadratmeilen mit gegen 250,000, Liefland 938 Quadratmeilen mit gegen 650,000, Curland 509 Quadratmeilen mit gegen 400,000 Einwohnern. Das Klima ist zwar dem nördlichen Himmelsstriche angemessen, doch gesund und durch Seelüfte gemäßigt; der Boden ist fruchtbar, aber, bei der dünnen Bevölkerung, noch lange nicht genug benutzt, wie denn Wälder, Sümpfe und Seen noch zahlreich und ausgedehnt sind. Namentlich ist unter den letzteren der 12 Meilen lange und 10 Meilen breite Peipussee zu erwähnen, in den die Embach einfließt, um als Narowa wieder herauszuströmen und in den finnischen Meerbusen zu münden. Zu Liefland gehört die fruchtbare Insel Oesel mit gegen 50,000 Einwohnern, zu Esthland die Insel Dagö. Die Küsten haben zahlreiche Häfen und Buchten, und Reval, Riga, Dorpat, Libau sind oder waren nicht unbedeutende Handelsplätze.

Finnische Stämme sind wohl als die Urbewohner dieser Länder zu betrachten, und zwar waren es namentlich die Esthen und Liwen, die hier ihre friedlichen Sitze hatten. Es scheint, daß die Esthen in der ältesten Zeit im heutigen Liefland saßen, wie denn ihre eigenen Sagen sich mannigfach um Dorpat bewegen, während dieselben örtlichen Sagen den heutigen Urbewohnern Dorpats unbekannt sind. Jene wurden durch die von slavischen Stämmen bedrängten Liwen nach Esthland getrieben, oder hielten sich nur in einigen liefländischen Gränzkreisen, zusammen gegen 500,000 Köpfe stark; die Liwen nahmen die von ihnen verlassenen Sitze ein, mußten aber auch diese mit den slavischen Letten theilen, neben denen sie, in Liefland und Curland, bis auf wenige Tausende geschmolzen sind. Der Groll über diese erste unverschuldete Verletzung lebt aber noch in dem tiefgewurzelten Hasse der Esthen gegen ihre slavischen Nachbarn fort. Diese Slaven selbst, so weit sie nicht erst durch die russische Herrschaft ins Land gekommen sind, bestehen aus den Let-

ten und den Curen. Die neuere Forschung *) wenigstens hat diese Stämme als slavische erkannt, und zwar als am Nächsten mit den slavischen Urbewohnern Preußens verwandt, so wie auch die Litthauer in den Statthalterschaften Wilna, Grodno, Minsk und Volhynien und in der Provinz Bialystock (1,300,000 Köpfe) zu ihnen gehören. Es scheint auch dieser Stamm seit uralter Zeit in dortigen Gegenden seßhaft gewesen zu sein, und man glaubt, in ihm die Aestyer des Tacitus zu erkennen **). Die Letten sind ungefähr 400,000, die Curen 300,000 Köpfe stark. Erstere leben in Liefland, Letztere in Semgallen. Auch diese Slaven lebten, der übrigen Welt entfremdet, in einem losen theokratisch-demokratischen Verbande, gegen Außen ziemlich friedlich, wenn auch ungastlich, im Inneren in nationeller Unruhe, von Jagd, Fischerei, Viehzucht und dürftigem Ackerbau, über die untersten Stufen des gesellschaftlichen Lebens in Etwas erhoben, dann aber stehen bleibend, in Sitten und Glauben roh, durch Jahrhunderte unverändert. Aber das Vordringen christlich-germanischer Cultur im skandinavischen Norden und in dem nördlichen Deutschland wie die Christianisirung Polens und seine Nachbildung germanischer Staatsformen, sein Eintritt in das europäische Staatenleben konnten auch sie nicht unberührt lassen, und die Berührung konnte unter so grellen Gegensätzen nur eine feindliche sein. — Die erste Annäherung war es nicht. Bremische Kaufleute, die nach Gothland fuhren, wurden durch Sturm verschlagen, landeten an der Düna (1158) und knüpften eine Handelsverbindung an, zu deren Vermittelung sie eine Niederlassung gründeten. Damals war wenigstens Liefland von dem russischen Fürsten Wladimir von Plocktzk zinspflichtig gemacht worden. Die Nachrichten, welche die Bremer zurückbrachten, weckten den Bekehrungseifer des alten Augustiners Mainhard von Stift Segeberg in Holstein. Er landete um 1186, baute eine Kirche zu Ykskul und sammelte christliche Anhänger. Um 1188 verließ er sein frommes Werk nur, um sich höhere Befugnisse zu dessen Fortführung zu erwerben und sich zum Bischof von Liefland weihen zu lassen. In dieser Würde zurückgekehrt, fand er sein Unternehmen von ergrimmterer Feindschaft bedroht, da die Heidenpriester nun deutlicher erkannt hatten, mit welcher Gefahr es sie bedrohe; und wenn er selbst auch sich bis an seinen Tod (1196) behaupten mochte, so mußte doch sein Nachfolger flüchten und einen Kreuzzug predigen, in dessen erstem Beginne er fiel (1198). Der neue Bischof, Albert von Apoldern, brachte eine kräftigere Unternehmung zu Stande, ward von Bremen, Dänemark und anderen nördlichen Ländern unterstützt und eroberte 1199 Liefland, wo er sich seinen Bischofssitz in Riga erbaute. Daß diese Erwerbung noch lange Zeit gewaffneter Beschützer bedürfen werde, um dem Unmuthe des nur durch Gewalt bezwungenen, nicht durch Ueberzeugung gewonnenen Volks und der Feindschaft noch ungezähmter Nachbarn gewachsen zu sein, sah er wohl, und die Richtung der Zeit gab ihm ein Mittel an die Hand, diesen Schutz zu gewinnen, ohne zu benachbarten Fürsten seine Zuflucht nehmen zu müssen. Er stiftete 1201 den Orden der verbrüderten Streiter Christi (Fratres militiae Christi), den er nach der Regel des Templerordens einrichtete und dem er ein Drittheil des Landes als Dotation anwies. Diese Ritter, deren erster Meister Vinno von Rohrbach war und die sich die Burg in Wenden zu ihrem Sitz bauten, führten auf ihrem Mantel, neben dem Zeichen des Kreuzes, auch das eines Schwertes und erhielten daher den Namen Schwertbrüder. Auch zu Dorpat und auf Oesel wurden Bisthümer errichtet (1224 und 1227). Der Bischof zu Riga, seit dem 1. December 1224 deutscher Reichsfürst, seit 1254 Erzbischof, hatte sich eigentlich die Regierung vorbehalten, sah aber nach und nach, unter langen Streitigkeiten, die zu der inneren Schwäche dieser neuen Gestaltung allerdings beigetragen haben, seine Befugnisse geschmälert und die Ritter zu den eigentlichen Beherrschern des Landes werden. Von Liefland aus wurden nach und nach auch Curland und Semgallen unterworfen; später wurde auch Esthland erworben, und die Völker, immer mehr fast auf allen Seiten von Christen und von einem zur Herrschaft begabteren Volksthum umgeben,

---

*) S. Pott, de Lithuano-Borussicae in slavicis letticisque linguis principatu (Halis Sax. 1837).

**) S. Roepell, Geschichte Polens (Hamburg 1840). Th. I. S. 21 ff.

den früheren Glauben, wenn auch nicht die alten häuslichen Sitten, mit einem neuen vertauschend und die Fruchtlosigkeit jedes Widerstandes erkennend, fügten sich in das schwere Joch der Leibeigenschaft und des Kreuzschwertes, unter dem es sich nicht so gut wohnte wie unter dem Krummstabe. Für sie hätte es leicht besser ausfallen mögen, wenn aus den Planen des Bischofs eine wahre geistliche Herrschaft erwuchs, oder wenn frühzeitig eine erbliche Fürstenherrschaft sich unter ihnen erhob, neben der ein landsässiger Adel geblüht hätte. Es würde dann die Monarchie, wie anderwärts in germanischen Ländern, den Uebermuth des Adels, im Bunde mit Bürger und Bauer, gezügelt, der Adel selbst aber das Bedürfniß stärker gefühlt haben, seine Gewalt zu mäßigen und auf den erblichen Gütern die Hintersassen zu schonen. So aber, wo der Orden zugleich die Herrschaft führte und in seinen Gliedern die Lehnsgüter verwaltete, dabei überdies nur allmälig einen erblichen Familienbesitz anbahnend, fand sich nirgends eine Milderung des harten Druckes. Selbst als später diese Länder an andere Staaten übergingen, geschah es theils an solche, wo die strengste Leibeigenschaft ohnedies vorherrschte, theils unter Umständen, wo die neuen Regierungen die Rechte des Adels lange noch schonen mußten oder sie wenigstens nur zu eigenem Nutzen beschränkten, und erst die neueste Zeit hat einige Milderung gebracht. Unter anderen Umständen hätte die Bevölkerung jener von den Deutschen unterworfenen Länder germanisirt werden und sich dem deutschen Wesen, zum eigenen Heil und zu Deutschlands Ehre, anschließen mögen. Die Finnen, wie die Beispiele Einzelner in neuerer Zeit beweisen, sind dafür ganz besonders empfänglich, und daß auch die Slaven nicht unfähig dazu sind, hat man in den östlichen Ländern Deutschlands und in dem österreichischen Staatengebiete erfahren. In jenen Ostseeländern aber blieben es gesonderte Stämme. Der Deutsche herrschte als Adel, oder war wenigstens frei und reich als Städtebürger in den mit deutschen, autonomischen Verfassungen versehenen, zum Theil zur Hansa gehörigen Städten. Diese Stände theilten die Entwickelung des deutschen Staats- und Rechtslebens, der Religion, der Sitte, der Kunst und Wissenschaft, der Industrie und des Handels. Abgesondert von ihnen, eine Pariaskaste, den Heloten ähnlich, bestellten die Finnen und Slaven die Aecker des deutschen Adels, trösteten sich mit der treuen Bewahrung der Sprache und häuslichen Sitten ihrer Vorfahren, deren Freiheit in öffentlichen Beziehungen, deren Recht und Glück sie verloren hatten, und nahmen von aller Mitgift der germanischen Cultur nur die Religion mit fester Gläubigkeit an.

Dieselben Umstände, welche der inneren Landesblüthe zuwider waren, zeigten sich auch der äußeren Macht gefährlich. Der Orden hatte weniger Zuzug aus Deutschland als der deutsche Orden in Preußen; seine Mitglieder waren zum Theil dem Lande fremd; seine Häupter waren wechselnd; das vielköpfige Regiment nicht lange der sich umwandelnden Zeit gewachsen. Mit dem Bischof, mit den Städten öftere Zerwürfnisse und jedenfalls getheilte Interessen, die zu vermitteln kein gemeinsames Oberhaupt da war. Im Volke keine Theilnahme, keine Anhänglichkeit. Von Litthauen aus noch heidnischer Ankampf, der jedoch wenigstens den inneren Verfall des Ordens, den Abfall von seiner Idee noch aufhielt. Dagegen die gefährlichen Nachbarn: Dänemark, Schweden, Polen, Rußland. Dänemark war gleich anfangs, schon durch Bischof Mainhard, in dortige Gegenden gezogen worden, und nicht die Schwertbrüder, sondern die Waffen der Dänenkönige Knud IV. und Waldemar II. waren es, welche Esthland bezwangen. Waldemar baute Reval. Aber die Ritter suchten ihn daraus zu vertreiben, vereinigten sich zu diesem Ende mit den deutschen Rittern (1237), von denen ihnen Hermann von Balk als Heermeister gesendet wurde, und schon Waldemar, nach der Schlacht von Bornhövede im Sinken seines Glücks, mußte alle Erwerbungen auf dem linken Ufer der Düna abtreten (1236 und 1238), während seine Nachfolger das eigentliche Esthland, mit den Bisthümern Dorpat und Reval, behaupteten, bis endlich Waldemar III. dieselben (1346) an den Orden verkaufte. Wie hätte sich ein organischer Bezug dieser Länder gerade zu Dänemark bilden wollen? Durch lange Jahre zogen sich nun die in Gemeinschaft mit Preußen geführten Kämpfe gegen die heidnischen Litthauer. Manche blutige Schlachten wurden hier gefochten, manche Großthaten verübt, ohne daß auf einer Seite Entscheidendes hätte bewirkt werden können. Friede schien hier nicht erlangt werden

zu können, wenn nicht Vertreibung der Ritter oder gänzliche Unterwerfung der Heiden eintrat. Doch fand sich ein neuer Ausweg, als der Litthauer Fürst Jagello zum Christenthum übertrat und die polnische Krone trug. Aber hatte man nun auch nicht mehr mit Heiden auf Leben und Tod zu kämpfen, so hatte man es mit der ländergierigen Politik mächtiger Staatenherrscher zu thun, und diese Aufgabe war dem Orden schwieriger als jene. — Der innere Verfall des deutschen Ordens in Preußen zog auch in den Ostseeländern das Gleiche nach sich. Doch trat er in dem ferneren Lande etwas später ein. Die Verbindung war loser geworden, weil man kein gemeinsames Ziel vor sich sah, und als der letzte Großmeister der deutschen Ritter in Preußen, Albrecht von Brandenburg, sich zu seinem Polenkriege rüstete, verkaufte er (1513) dem liefländischen Heermeister Walter von Plettenberg die volle Unabhängigkeit des Ordens in den Ostseeländern. Walter wurde auch durch Kaiser Karl V. zum deutschen Reichsfürsten erhoben. Wie anders hätte es kommen können, wenn die Verbindung mit Preußen erhalten worden, jene Länder gleichfalls säcularisirt und der erblichen Monarchie gewonnen worden wären! Würde Preußen, in seiner damaligen Lage, Schweden, Polen, Rußland gegenüber, sie lange behauptet haben? Auch in ihrer Isolirung sanken sie, sank vielmehr die Verfassung, auf der sie geruht hatten, und die dem Verschwinden ihrer Idee erlag, wie ihr Verfall durch das allmälige Umsichgreifen des Protestantismus beschleunigt wurde. So fand die Zeit, wo diese Länder sich über das Geschick ihrer Zukunft entscheiden und sich über die Stelle erklären mußten, die sie in der europäischen Staatenfamilie einnehmen wollten, sie nicht in dem Besitz eines den veränderten Ansichten und Verhältnissen gewachsenen Regimentes. In dieser Zeit aber griff Czar Iwan Wassiljewitsch Liefland an und brachte die Ritter in solche Bedrängniß, daß Esthland sich den Schweden in die Arme warf, der Heermeister aber, Konrad von Kettler, (28. November 1561) Liefland an Polen abtrat, um sich dafür mit dem erblichen Herzogthume von Curland und Semgallen durch Polen belehnen zu lassen. Er nahm zugleich die lutherische Confession an, zu welcher das Volk sich mit derselben Glaubensfestigkeit neigte, mit der es bis zu dem allgemeinen Umschwung an dem Katholicismus gehangen hatte, verheirathete sich mit einer mecklenburgischen Prinzessin und ward der Gründer einer neuen Dynastie, der nur Das entgegen war, daß sie in so gefährliche Umgebungen gesetzt und nicht mächtig genug war, sich in denselben selbst zu schützen. Aus den drei Ländern zusammen hätte Etwas gebildet werden können, was selbst ein Wort in seinen Angelegenheiten mitsprechen konnte. Curland allein ward nur eine Zeit lang noch durch die gegenseitige Eifersucht der Bewerber geschützt.

Aber auch Polen sollte wenig Freude an seiner neuen Erwerbung erleben. Konnte es doch seine älteren Glieder nicht mehr mit wohlthätiger Lebenskraft durchdringen; wie hätte es neue in organische Verbindung mit sich setzen wollen? Doch wurden die Rechte und Freiheiten Lieflands durch die cautio Radzivilliana*) bestätigt. Aber es fehlte viel, daß diese Verbindung polnischer Seits mit Treue gehalten worden wäre; vielmehr ward sie auf Betrieb des Reichstags in politischer, auf Betrieb der Kirche in religiöser Beziehung vielfach verletzt, und eine gänzliche Vernichtung der Rechte Lieflands würde erfolgt sein, wenn die Polen ihrem Plane nicht so oft durch ihre eigene Brutalität geschadet, und wenn nicht die Liefländer so standhaft widerstanden hätten. — Rußland und Schweden bestritten die Erwerbung Lieflands. Im Verlaufe des Krieges vereinigten sich zwar Schweden und Polen, um gemeinschaftlich den dritten Mitbewerber vom Felde zu weisen. Das gelang für jetzt, und Rußland, von beiden Mächten angegriffen, entsagte in dem zu Kiwerowa-Horka geschlossenen Frieden (15. Januar 1582) mit Polen allen Ansprüchen auf Liefland. Aber nach nicht zu langer Zeit gaben die Händel um die schwedische Thronfolge zu einem neuen Kriege zwischen Schweden und Polen Anlaß, in welchem sich Gustav Adolph seine ersten Lorbeeren verdiente, sich des ganzen Lieflands bemächtigte und es ganz behalten, die Eroberung noch erweitert haben würde, wenn ihn nicht die Angelegenheiten Deutschlands zu einer größeren Aufgabe gerufen hätten. Ein Theil seiner

*) Dagiel, codex diplom. Tom. V. Sie ist vom 1. März 1562.

Erwerbungen mußte an Polen zurückgegeben werden, um eine Verlängerung des Waffenstillstandes zu erwirken, der zuerst am 25. September 1629 zu Altmark geschlossen worden war und am 25. September 1635 zu Stumsdorf auf 26 Jahre verlängert wurde; doch behielt Schweden den größten Theil von Liefland. Die Ritterschaft hatte schon 1602 mit Schweden capitulirt *) und stand seitdem auch im Frieden auf dessen Seite. Was Gustav Adolph erworben, ließ sich Karl Gustav nicht nehmen, und im Frieden von Oliva (3. Mai 1660) mußte Polen allen Ansprüchen auf den größten Theil von Liefland, auf Esthland und die Insel Oesel entsagen. Wie vielversprechend auch diese schwedische Herrschaft sein mochte, in der kurzen Zeit ihrer Dauer hatten es die Könige mehr mit Niederdrückung des Adels als mit Emporhebung des übrigen Volks zu thun; während allerdings die Verwaltung weit besser war als die polnische, wurde die Verfassung so gut wie ganz bei Seite gesetzt; und in Verfolg der bekannten Unfälle Schwedens wurden im Frieden von Nystadt (10. September 1721) unter anderen auch Liefland, das unter Karl XII. nur zu oft ein Zielpunkt verwüstender Kriege gewesen war und aus dem der erbittertste Gegner des Schwedenkönigs, Patkul, stammte, Esthland und die zu beiden gehörigen Inseln an Rußland abgetreten. Auch Rußland hatte eben diesen Ländern, bei den erfolgten Capitulationen, Versicherungen ihrer Rechte ertheilt, die zuerst am 30. September 1710 vom Czar Peter I.**), dann von allen folgenden Monarchen bestätigt wurden. — In Curland vegetirten noch einige Zeit eigene Regenten fort, ohne in ihren Umgebungen und Aufgaben Etwas zu finden, was die immer mehr ersterbende Thatkraft hätte aufregen können. Sie traten zwar in Verwandtschaftsbündnisse mit den mächtigsten Dynastieen, und die Kaiserin Anna von Rußland war die Wittwe eines Herzogs von Curland; aber sie kamen auch in eine gänzliche Abhängigkeit von Rußland, gegen die sie das schwache Polen, auch wenn sie sich an dieses hätten anschließen wollen, nicht zu schützen vermochte. Der letzte Herzog aus dem Geschlechte der Kettler, Ferdinand, war ohne männliche Erben. Die Stände wählten noch bei seinen Lebzeiten den Grafen Moritz von Sachsen zu seinem Nachfolger. Aber Polen, das lieber das Land ganz an sich gezogen hätte, widerstritt, und als nun der Erbfall (1737) wirklich eintrat, gebot Rußland die Wahl jenes aus niederen Verhältnissen durch Gunst und Glück erhobenen Favoriten der Kaiserin Anna, Ernst's von Biron. Die Kaiserin bedachte sich nicht, ihren ehemaligen Secretär auf den Thron ihres Gemahls zu setzen, und Curland mußte seinen Herzog unter den russischen Höflingen, von jedem Wechsel des launischen Hofglückes abhängig, sich selbst aber aus der Ferne wie ein Landgut bewirthschaftet, vielmehr nicht bewirthschaftet, sondern nur von übermüthiger Willkür bedrückt sehen. Nach Biron's Sturze (1740) blieb Curland eine Zeit lang ohne nominellen Herrn; im Jahr 1759 aber belehnte der König August III. von Polen, seine Freundschaft mit Rußland benutzend, seinen dritten Sohn, den kräftigen Herzog Karl, mit dem Herzogthume. Allein mit Elisabeth's Tode (1762) änderte sich Rußlands Politik. Biron ward zurückberufen, und wenn er auch nicht wieder in Gunst kam, so setzten ihn doch die russischen Truppen wieder in Curland ein. Dort behielt sein Haus einen Schatten der Herrschaft, als erbliche, mit dem Scheine der Unabhängigkeit begnadigte Statthalter Rußlands, was sie mit größerer Willigkeit waren als Stanislaus in Polen. Das Geschick des Letzteren traf auch diese, und als Stanislaus entsagt hatte, trat auch Peter Biron, Herzog von Curland, sein Land förmlich an Rußland ab (18. März 1795). Er hatte zudem keine männlichen Nachkommen.

Diese Erwerbungen Rußlands brachten allerdings ein so fremdartiges Glied in seine Staatenkette, wie es noch keines erworben hatte. Zwar bestanden die niederen Classen der Einwohner meist aus Finnen und Slaven. Die Slaven ordneten sich ihren unternehmenden Stammverwandten willig unter. Die Finnen sind überall gute, fügsame und brauchbare Unterthanen, und es hat diesem Charakter keinen Eintrag gethan, daß sie,

---

*) Dipl. vom 12. und 13. Juli 1602. v. Buddenbrock, Sammlung livländischer Gesetze. Bd. II. Abth. I. S. 3 ff.

**) Triebe, Handbuch der livländischen Geschichte. Bd. I.

mit so vielen anererbten und mit Zähigkeit festgehaltenen Sitten und Neigungen, auch einen Haß gegen die Slaven bewahrt haben. In diesem Haß ist kein politisches Bewußtsein. Sie werden niemals zu wahren Russen werden, aber sie sind gute, treue und nützliche Unterthanen der russischen Krone. Beide Classen waren jedoch, zur Zeit der Vereinigung, nicht die wichtigsten für das öffentliche Leben. Sie waren ohne Einfluß, ohne Gewicht im Staate. Verfassung, Gesetze, Kirchenthum, Gerichtswesen, Einrichtungen aller Art, Sitten, Gebräuche und alles Treiben der höheren und mittleren Stände waren deutsch; Deutsche waren die herrschende Classe, und auf sie kam es zunächst an, wollte man diese Länder nicht blos unterwerfen, sondern auch gewinnen und in Zufriedenheit erhalten. Man that auch um so williger Alles für diesen Zweck, je mehr man die Hereinbringung solcher Elemente, in denen man die Träger der Wissenschaft, der Industrie und des ruhigen Bürgerthums sah, in das russische Staatsleben nur wünschenswerth fand, die politischen Systeme sich noch nicht zu Gegensätzen herausgebildet hatten und jene Provinzen verhältnißmäßig zu unbedeutend waren, als daß ihre Eigenthümlichkeiten dem Gesammtcharakter des russischen Staatsregimentes hätten Eintrag thun können. Man erhielt die hauptsächlich den Adel begünstigende ständische Verfassung, die ritterschaftlichen Corporationen, die Städteordnungen, das Gerichtswesen, die Justizgesetzgebung, die Formen und Specialitäten der Staatseinrichtungen; man schützte die Kirche; man erhielt oder gab selbst Privilegien gegen das Eindringen von Russen in diese Länder und suchte in jeder Weise zu bewirken, daß dieselben die mit ihnen vorgegangene Veränderung nur in den Vortheilen der neu gewonnenen Sicherheit und der Verbindung mit einem so unermeßlichen und an materiellen Hilfsquellen so reichen Lande verspüren sollten. Die wichtigsten Classen der Einwohner zogen zudem von diesen Vortheilen besonderen Nutzen. Der Adel fand eine offene Bahn, im Dienste einer so gewaltigen Macht zu Ansehen und Reichthum zu gelangen, und viele der höchsten Hof-, Civil- und Militärbeamten Rußlands kamen aus seinen deutschen Provinzen. Für den gewerb- und handeltreibenden Bürger aber eröffnete sich gleichfalls ein weites und reiches Feld. So erhielt sich, unter dem Schutze des russischen Scepters, deutsche Art auch in jenen fernen Ländern und machte sie zu einem Punkte, in dem sich vorzugsweise europäische Sitte, ein freieres geistiges Leben, Industrie und Handel, mäßiger, behaglicher Wohlstand, deutsche Rechtsansicht, deutsches Bürgergefühl behaupteten, und der den einwandernden oder besuchenden Deutschen, Engländern, Holländern, Skandinaviern als ein heimischer erschien. Dieser Punkt ward um so freundlicher, je treuer man hier eine gewisse Einfachheit und Gemüthlichkeit der Sitte, eine wohlwollende Gastlichkeit und eine herzliche Theilnahme an Kunst und Wissenschaft bewahrte, da man von den Wechselsprüngen der geistigen Entwicklung weniger berührt ward, ihre Früchte nur allmälig, wenn sie erprobt waren, aufnahm, die Bewegungen in gemäßigten Schwingungen spürte, durch alle Interessen der herrschenden Stände wie durch den Charakter des niederen Volkes auf Erhaltung des Bestehenden, auf festes Anklammern an das Alte und Ueberlieferte verwiesen war und sich auch materiell einer meist sehr ungestörten, gesicherten Ruhe in einer ziemlich abgeschiedenen Lage erfreute. Dabei betrachtete man immer Deutschland als das Land, von wo man geistige Befruchtung erwartete. Der Adel schickte seine Söhne auf deutsche Universitäten; aus Deutschland berief man Geistliche und Lehrer; an der deutschen Literatur nahm man den lebendigsten Antheil. Der Kaiser Alexander mag wohl gewünscht haben, daß der Charakter seines gesammten Reiches dem der Ostseeprovinzen gleichen möchte — wiewohl freilich dieser Charakter sich dann zu ganz Anderem entfalten würde als bei der Beschränkung auf die engen Räume abhängiger Provinzen. Jedenfalls pflegte er ihn, hob ihn geistig durch Begründung der Universität Dorpat (1802), die ganz nach deutscher Art eingerichtet wurde, unternahm Manches zu Gunsten des dortigen Handels, der Communicationsmittel u. s. w. und suchte selbst das drückende Joch der Leibeigenschaft, durch die Verordnungen von 1804 und 1819, zu heben, was freilich mehr dem Namen nach als im Wesen gelang. Jedenfalls ward das germanische Element in den Ostseeprovinzen durch lange Jahre in keiner Weise bedroht, und erst in der neuesten Zeit sind in dieser Hinsicht Befürchtungen und Klagen laut geworden.

Kaiser Nikolaus theilt die Grundsätze seines Bruders, aber die Zeit ist eine andere und hat neue Strebungen aufgestellt, neue Rücksichten empfohlen. Man will in der russischen Politik ein gewisses Streben nach einer allgemeinen Russificirung bemerken. In solcher Nähe und Kürze der Zeit und aus räumlicher Ferne wird sich schwer beurtheilen lassen, wie weit diese Annahme begründet ist und wie viel Antheil an den sie unterstützenden Thatsachen ein bewußtes System der Regierung hat, wie viel nur die Neigungen und Ansichten einzelner Organe derselben daran haben. Man spricht von einer gewissen Eifersucht, mit welcher die Nationalrussen die dem Ausland entstammten Beamten verfolgen, ohne zu bedenken, daß diese Deutschen, Franzosen, Engländer u. s. w., die in den Dienst der russischen Krone traten, wenn sie auch nicht immer zu vollen Russen werden konnten, doch, wie so viele Beispiele zeigen, aufgehört haben, ihrer Heimath anzugehören, und gänzlich in dem Dienst der russischen Krone, Rußlands und seiner Interessen aufgingen. Ein gewisser Wunsch einer Assimilirung der verschiedenartigen Bestandtheile eines großen Reichs ist sehr natürlich. Indeß ist er nur dann vollkommen begründet, wenn die Verschiedenartigkeit wahrhaft hinderlich oder gar gefährlich wird, und jedenfalls wird er nur dann sein Ziel auf sichere, wohlthätige Weise erreichen, wenn sich die Sache von selbst macht und nicht künstlich betrieben wird. Die treue Anhänglichkeit der Glieder an Haupt und Herz des Staats, die Zufriedenheit der Verbundenen mit dem Verbande und ihre Willigkeit, bei ihm zu verharren, wird nur dann verbürgt sein, wenn sie sich in dem Verbande und durch ihn wohlbefinden. Das aber setzt häufig eine treue Erhaltung ihrer Gewohnheiten und Einrichtungen voraus, und daß ihnen so viel Eigenthümlichkeit, so viel Selbstständiges gelassen werde, als irgend nur möglich ist, ohne sie ganz zu trennen. Der Verband muß für sie nur eine Quelle von Vortheilen, nicht aber die Ursache solcher Opfer sein, die den anderen Verbundenen fremd bleiben. Auch Polen hätte vielleicht zu wahrer Verbrüderung mit Rußland gebildet werden mögen — sicherer jedenfalls als durch die späteren Maßregeln, die mehr den Charakter der Unterwerfung tragen — wenn man die Ausführung der Intentionen Alexander's milderen Organen übertragen und sich eifriger bemüht hätte, ein wahres Vertrauen der Nation zu gewinnen. Die Ereignisse, welche das eingeschlagene Verfahren fast unvermeidlich machte — wenn wir auch die Möglichkeit einräumen wollen, daß sie auch bei einem anderen Verfahren doch eingetreten wären, da die Zeit bis zu der Erschütterung von 1830 zu kurz war, als daß sie den seit Jahrhunderten eingewurzelten Haß hätte verwischen können — haben die nur leicht verharrschte Wunde wieder aufgerissen, haben Feindschaften entzündet, die man auf beiden Seiten für unversöhnlich halten mag, und es ist jetzt jedenfalls viel schwerer, als es 1815 war, auf den Grundlagen der Gleichheit zwischen Polen und Rußland zu verfahren; es ist jetzt wenigstens erklärlich, wenn in Rußland der Gedanke vorherrscht, daß man niemals auf die Ruhe der Polen rechnen könne, so lange nicht Polen ganz zu einer russischen Provinz gemacht sei. Das mag die Tendenzen der Russificirung, für die sich ohnedies manches sehr Plausible vorbringen läßt, bestärkt haben. Aber gewiß finden die Gründe, die bei Polen wenigstens einen Klang haben, bei den Ostseeprovinzen nicht die mindeste Anwendung. Sei Dem, wie ihm wolle, es hat sich in neuester Zeit eine mistrauische Besorgniß der Deutschen in den Ostseeprovinzen kund gethan, die gegen die russificirenden Tendenzen gerichtet ist. Sie ist zuvörderst auf einen Umstand bezüglich, bei dem allerdings der Gegenseite mancher Einwand frei bleibt. Man klagt über die zunehmende Concurrenz der Russen und die erschwerte Ergänzung der Deutschen. Manche Privilegien, durch welche früher die Eingeborenen anderer Provinzen von Aemtern, Befugnissen und Gewerben in den Ostseeprovinzen ausgeschlossen wurden, sind geschmälert oder aufgehoben worden. Von Jahr zu Jahr wandern mehr Russen in diese Länder ein; von Jahr zu Jahr suchen mehr Deutsche der Ostseeländer in Rußland ihr Glück und kehren nicht, oder russificirt zurück; die Ergänzung von Deutschland aus wird aber durch manche Umstände seltener und schwieriger. Nun läßt sich allerdings viel dafür sagen, daß eine Sperre zwischen den Provinzen desselben Staates nicht zulässig, und daß es eine sonderbare Forderung einer kleinen Provinz sei, daß die Regierung ihr helfen solle, sich fortwährend im Besitze einer gewissen Zahl von Angehörigen eines besonderen Volksstammes zu erhalten. Aber wenn man auf der anderen Seite bedenkt, daß

die 250,000 Deutsche, die ungefähr in den Ostseeprovinzen leben, die aber in ihnen den herrschenden und in tausend Beziehungen gewichtvollsten Stand bilden, daß diese die Träger einer besonderen, der russischen jedenfalls nicht nachstehenden, ihnen selbst aber und ihren nächsten Umgebungen wertheren Cultur sind, mit welcher die Geschichte dieses Landes, seine Verfassung, sein Rechtsleben, seine Wirthschaft, die in ihm waltende Sitte und Lebensweise und zugleich jener ihm so wichtige Rest von Selbstständigkeit innig zusammenhängen; wenn man bedenkt, daß sie fürchten müssen, eine gewöhnliche russische Provinz zu werden und die — bei allen trefflichen Intentionen der russischen Regierung in der Ausführung und in der Form doch oft sehr mangelhafte und jedenfalls den Deutschen nicht ansprechende — russische Verwaltungsart unter sich eingeführt zu sehen, so kann man ihnen die Abneigung gegen jene Schritte nicht verdenken und muß wünschen, daß die russische Regierung zu der Ueberzeugung kommen möge, es sei auch hier eine großmüthige Politik die beste, die Verschiedenheit eines so kleinen Theiles könne dem großen Ganzen keinen Eintrag thun und die gleiche Anhänglichkeit an den Gesammtstaat hänge nicht von der gleichen Beschaffenheit, sondern von der gleichen Zufriedenheit aller Provinzen ab. — Mit derselben Tendenz hängt übrigens auch das Streben zusammen, welches man in neuerer Zeit bemerkt haben will und mit Mistrauen hervorhebt: durch die Unterrichtsanstalten die russische Sprache mehr und mehr in den Ostseeprovinzen einbürgern zu wollen. Auch hier läßt sich sehr viel dafür sagen, daß es nur zweckmäßig sei, wenn die Jugend zu Erlernung der Sprache des Gesammtstaats angehalten wird, und daß daraus für sie selbst viele Vortheile erwachsen. Es ist wohl anzunehmen, daß der Minister Uwarow, dem man viel Treffliches nachrühmt, bei seinen Maßregeln nur diesen Gesichtspunkt im Auge gehabt hat. Indeß, da sich voraussetzen läßt, daß die Bewohner der Ostseeprovinzen, wenn sie geneigt sind, ihr Glück in anderen Provinzen des russischen Reichs zu suchen, sich von selbst um die Erlernung der russischen Sprache bemühen werden, und daß es ihnen dazu wohl nicht leicht an Gelegenheiten mangeln wird, so scheint ein ausdrückliches Vorschreiben dieses Lehrgegenstands unnöthig; die Vorschrift aber, daß jeder Lehrer in bestimmter Zeit fähig sein müsse, russisch vorzutragen, ist ganz bestimmt auch für jenen Zweck zu weitgreifend, und die ganzen Maßregeln, besonders aber die letztere, nähren den Argwohn, als beabsichtige man, allmälig einen Zustand herbeizuführen, wo die russische Sprache auch in den Ostseeprovinzen die herrschende sein würde. Daß sich germanische Stämme auf eine solche den Verlust ihrer Sprache begründende Zukunft nicht freuen, ist ihnen nicht zu verargen. Auch hängt mit der Sprache noch vieles Andere zusammen. Sonderbar! Ehedem galt es für einen Stolz der Fürsten, wenn ihr Ruhm in vielen Sprachen gefeiert wurde; jetzt scheint es umgekehrt. — Einen anderen Beschwerdepunkt bildet die Kirchenfrage. Man fängt an, auch in Rußland, in dessen Staatswesen sonst die religiöse Toleranz, wenn sie gleich bei manchen Machthabern theils durch egoistische Motive, theils durch Indifferentismus gefördert worden sein mag, einen der lichtesten Glanzpunkte bildete, für den Protestantismus besorgt zu sein. Dazu veranlaßte zuerst die Einführung eines griechischen Bischofs in Riga, die Einrichtung russischer Kirchen in den Landstädten und die allgemeine Strenge der griechischen Kirche in Betreff des Proselytismus. Was die ersten beiden Punkte anlangt, so läßt sich dagegen nichts Haltbares einwenden. Wir haben in Deutschland in Betreff des Katholicismus Aehnliches erlebt und sind stets der Meinung gewesen, daß der Protestantismus nicht zu dauern verdiene, wenn er in solchen Dingen an sich eine wirkliche Gefahr für sich fürchten müßte und sich ihr nicht gewachsen halten dürfte. Freilich wird die Sache anders, wenn die Ausbreitung einer solchen, für das betreffende Land noch neuen Kirche von den Machthabern im Staate durch künstliche Mittel gefördert wird. Jedenfalls macht die Verflechtung der geistlichen und weltlichen Macht, die in der griechischen Kirche Statt findet — ein Zustand, den freilich die jüngeren Hegelingen, die überhaupt alle Ursache hätten, Rußland zu loben, statt es inconsequenter Weise anzufeinden, als den Normalzustand preisen — diese Verflechtung eben macht jene Kirche, wenn sie anfängt, um sich zu greifen, doppelt gefährlich, da es bei ihr, wie an dem Schutze der Kirche gegen den

Staat, so an dem Schutze des Staats gegen die Kirche mangelt. Nun soll allerdings in neuerer Zeit mit größerer Strenge als früher auf die das Verhältniß der griechischen Kirche zu anderen Confessionen betreffenden Bestimmungen gehalten werden. Diese verlangen, was man der katholischen Kirche so sehr zum Vorwurf macht und wovon bei dieser doch Ausnahmen möglich sind, unbedingt: daß die Kinder einer gemischten Ehe, wenn Vater oder Mutter der griechischen Kirche angehörten, in dieser erzogen werden; sie verbieten jeden Uebergang von dem griechischen Glauben zu einer anderen Confession unbedingt; sie verfügen sogar, daß, wer irgend einmal ein Sacrament nach griechischem Ritus genossen habe, für immer dieser Kirche verfallen sei. Da soll es nun vorkommen, daß protestantische oder katholische Eltern, die, weil kein Prediger ihrer Confession in der Nähe war, zu einem Popen ihre Zuflucht nahmen, damit ihr Kind für immer der griechischen Kirche geweiht hatten. Ja, man erzählt sich, daß eine ganze Schiffsmannschaft, der in der Gefahr des Schiffbruchs ein unter den Passagieren befindlicher Pope das Abendmahl gespendet hatte, nach glücklicher Landung erfuhr, daß sie von nun an der griechischen Kirche angehöre. Es ist möglich und wir wollen gern glauben, daß keine besondere Absicht in neuerer Zeit in dieser Beziehung hervorgetreten ist, sondern nur früher die Collisionsfälle seltener vorkamen oder weniger beachtet wurden. Möglich ist es auch, daß die schlauen Politiker, an denen Rußland keinen Mangel hat, das in dem Zeitgeiste, wie er sich vor einigen Jahren besonders darstellte, gegen die katholische Kirche hervortretende Mistrauen, das ihnen überdies in den übertreibenden Darstellungen der Parteischriftsteller noch greller erschienen sein mag, als es thatsächlich bestand, für einen günstigen Anlaß gehalten haben mögen, durch zunächst und scheinbar gegen den Katholicismus gerichtete Maßregeln für den allgemeinen Zweck der Russificirung zu wirken. Es haben sich Schutzredner gefunden, welche ausdrücklich versicherten, jene Maßregeln seien gegen den Jesuitismus im Katholicismus und gegen den Pietismus im Protestantismus gerichtet. Als wenn jene Maßregeln zu diesem so beschränkten Zwecke in irgend einer Beziehung ständen! Sie sind zu viel, weil sie z. B. nicht blos den Pietismus, sondern auch den Protestantismus treffen; sie sind für den angegebenen Zweck zu wenig, weil sie den Pietismus nicht oder nur zufällig treffen. Dem Charakter der griechischen Kirche, wie er sich wenigstens früher gezeigt hat, entsprechen sie nicht. Man hat in dieser Kirche einige bedeutungsvolle Gebräuche gefunden, während die Mehrzahl der übrigen, ihr eigenthümlichen nur für die Bildungsstufe der Masse ihrer Bekenner berechnet schien; man hat eine gewisse Einfachheit und manches an die früheste Kirche Erinnernde in den Verhältnissen ihres Clerus anerkannt; man hat sie aber besonders deshalb geschätzt, weil sie zugleich eine hohe Auctorität der Kirche zu behaupten und doch sich alles Verfolgungsgeistes, aller religiösen Intoleranz zu enthalten wußte. Wenn es sich aber zeigen sollte, daß diese Duldsamkeit nur Mangel an Muth und Kraft, oder daß sie nur Politik der weltlichen Macht gewesen ist, wenn die griechische Kirche anfangen sollte, in diesen Beziehungen in die Fußtapfen der früheren römisch-katholischen zu treten, so würde der Protestantismus sich nicht durch die Vorspiegelung täuschen lassen, daß der Angriff nur gegen den Vatican gerichtet sei, er würde entschieden gegen einen solchen Kampfgenossen protestiren, der nach erfochtenem Siege, ja selbst während des Kampfes, die Waffen auch gegen ihn gebrauchen würde, mit denen der gemeinsame Gegner bekämpft werden sollte. Wenn Protestantismus und griechische Kirche sich nicht mehr in dem Grundsatze der Toleranz begegnen, so wird jener bedenken und weiß es schon jetzt, daß eine Kirche, an welcher kein germanischer Geist gebildet hat, in welcher keine geistige Bewegung stattfindet, und welche ein unbedingtes Werkzeug weltlicher Macht ist, einen weit entschiedeneren Gegensatz gegen ihn bildet, ihm fremder, abstoßender ist als selbst der römische Katholicismus, um den sich wenigstens so viel geschichtlicher Glanz verbreitet, an dessen Entwickelung germanisch-europäische Richtungen mitgearbeitet haben, in dem doch immer geistiges Leben gewesen ist und der so manche im Staate sich vordrängende Einseitigkeit nicht verstärkt, sondern mäßigt. Täusche man sich nicht; was immer auch weltliche Rücksichten vermocht haben, es ist nicht möglich, daß irgend ein im Schooße des Protestantismus oder auch im Schooße des Katholicismus, aber in Mitten westeuropäischer Bildung,

erzogener Mann aus voller Ueberzeugung, in vollem Glauben, mit ganzer Ehrfurcht sich der griechischen Kirche anschlösse und sie wahrhaft für die edelste Form der Gottesverehrung, für die untrüglichste Stiftung des göttlichen Willens hielte. Wir wollen und können nicht über diese Kirche absprechen; sie mag weit mehr Gutes in sich haben, als wir wissen; aber sie bleibt den Nichtrussen ewig fremd, vollkommen unverständlich und zwar so, daß er sie niemals verstehen lernen, daß er wohl ihr Aeußeres erlernen, nicht aber in ihr Inneres eindringen kann. — Ueberhaupt mögen sich Diejenigen in Rußland, die noch mit Principatsgedanken umgehen, schwerlich vorstellen, wie gänzlich unmöglich, wie äußerst widerstrebend Vieles in dem russischen Staatsleben, was dort zur Zeit ganz am Orte sein oder ihnen doch sehr unerheblich erscheinen mag, den westeuropäischen Nationen, ganz besonders aber den an germanisches Leben gewöhnten, ist. Dabei handelt es sich bald um einzelne Einrichtungen und Maßregeln, bald um die Form, bald um den ganzen Geist des Verfahrens. Hier helfen alle Declamationen, alle glänzende Schilderungen, aller blendende Außenschein, alle scheinbar noch so rationellen Erörterungen Nichts; man muß sich bescheiden, wenn man im Inneren mit seinem Systeme durchkommt, muß in dem Verfahren gegen Außen Vertrauen erwerben, hierhin nicht die russische, sondern die europäische Macht zeigen und im Uebrigen seine Blicke nach Gegenden richten, wo man verwandten Elementen begegnet. — So wenig es übrigens gelingen wird, die Protestanten durch ihren Antagonismus gegen Rom für die griechische Kirche zu bestechen, eben so wenig wird man, wie versucht worden ist, dem Kampfe gegen die Privilegien der herrschenden Stände in den Ostseeprovinzen, als einem im Interesse des rationellen Staats gegen Feudalaristokratie und mittelalterliches Kastenwesen unternommenen, die Beistimmung Europas gewinnen können. Eine zahlreiche Partei würde diesem Kampfe beifallen, wenn sie ein freieres Volksleben im Hintergrunde sähe; aber so weit ist denn doch die politische Einsicht vorgeschritten, daß man die Bürgschaften der Selbstständigkeit, selbst wenn sie nur einer Minorität zu Statten kommen, so lange zu schätzen weiß, als ihr Verlust nur dem Absolutismus — und sei es auch ein aufgeklärter — zu Nutz und Frommen berechnet ist. Mag es sein, daß jene Privilegien der Ritterschaft und der Städte nur zu Gunsten einer Minderzahl wirken, mag es sein, daß sie selbst ihr Drückendes für die übrige Bevölkerung dieser Provinzen haben, sie erhalten wenigstens einen Theil des Volks auf einer Stufe, auf welcher man Alle wünscht, und sie vergüten für Alles, was sie schaden können, reichlich, sofern sie zur Erhaltung eines gewissen Rechtsbewußtseins und zur Beschirmung der deutschen Nationalität in den Ostseeprovinzen beitragen.

Noch findet sich in diesen Ländern die Ständeverfassung *), wie sie bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts in vielen deutschen Staaten bestand, jetzt aber nur noch in wenigen sich vorfindet, jedoch, wie dieses bei dem Charakter bloßer Provinzialstände natürlich ist, mit geringerer Berechtigung. Auch fehlt nicht blos die Curie der Prälaten, die sich nach der Reformation auch in manchen deutschen Ländern verlor, sondern auch die der Städte wird nur von der Stadt Riga vertreten, die dabei keine abgesonderte Gewalt bildet und jetzt wohl mehr als Besitzerin adeliger Güter denn als Repräsentantin der Städtemacht auftritt. Früher dagegen hatten außer Riga auch Dorpat, Reval, Pernau, Wenden, Wolmar, Fellin und Kokenhausen das Recht, die Landtage zu beschicken; es ist aber bei den übrigen außer Gebrauch gekommen, vielleicht, wie auch anderwärts, z. B. in Holstein, vorkam, weil man eine Zeit lang wenig Werth darauf legte. — Die Ritterschaften von Liefland, Esthland und der Insel Oesel sind zwar unterschieden, aber doch auch so weit vereinigt, daß ihre Mitglieder, auf einfache Anzeige, gegenseitig in die Matrikeln eingetragen werden. (Von der zur Ritterbank gehörigen „edlen und Ritterlandschaft" unterscheiden sich die „Landsassen", als die nicht in die Matrikeln eingetragenen Edelleute **)). Jene Ritterstände halten von drei zu drei Jahren,

---

*) v. Bunge, Geschichtliche Entwickelung der Standesverhältnisse in Liv-, Esth- und Curland bis zum Jahre 1561. (Dorpat 1838.)

**) Geschichte der liefländischen Ritterrechte. (Riga 1794. 8.)

auf gemachte Anzeige an den Civilchef, aber unaufgefordert, zu Riga Landtage; außerordentlich nur nach Aufforderung oder mit Zustimmung desselben Beamten. Jeder mündige immatriculirte Edelmann ist zum Erscheinen nicht blos berechtigt, sondern auch, bei Strafe von 100 Rub. Silber, verpflichtet. Bei Beschlüssen über Geld- und Abgabensachen stimmen nur Grundbesitzer, aber auch die Landsassen, die bürgerlichen Pfandbesitzer und die Pächter der Krongüter. Auf den Landtagen werden Vorschläge und außergewöhnliche Anforderungen des Oberbefehlshabers und des Adelsconvents, besondere Anträge einzelner Mitglieder, Abänderungen der Landrechte und Verfassungen, Ertheilung oder Entziehung des Indigenats, Verfügungen über die Verwaltung der Rittergüter berathen. Der Landtagsmarschall, in welcher Würde ein liefländischer und ein esthnischer Ritterstand von drei zu drei Jahren abwechseln, führt den Vorsitz. Alle Beschlüsse, welche sich nicht blos auf die Verwaltung der Rittergüter beziehen, bedürfen der Bestätigung des Oberbefehlshabers und der Gouvernementsregierung. Wie in allen diesen älteren Verfassungen, greift das ständische Element vielfach in die Verwaltung selbst ein und erhält sich durch perpetuirliche Beamte in steter Wirksamkeit. Als bleibender Ausschuß des Landtags fungirt der Adelsconvent, der aus dem Landmarschall, den zwölf Landräthen, zwölf Kreisdeputirten und zwei Cassendeputirten besteht und jährlich zweimal (im Juni und December) zusammenkommt. Die Landräthe, die der Rechte und Verfassung kundig sein müssen, werden von den Kreisen auf Lebenszeit, die Kreisdeputirten eben so auf drei Jahre erwählt, die Cassendeputirten auf den Landtagen auch auf drei Jahre; Alle aus den immatriculirten Gutsbesitzern. Der Adelsconvent kann über alle minder wichtige Angelegenheiten, die nicht über 12,000 Rub. Werth betragen, verfügen. Von den sechs esthnischen und sechs lettischen Landräthen residirt jeden Monat Einer und hat so die Leitung der currenten Geschäfte. Vier Landräthe sind Obervorsteher der Landeskirchen, einer ist weltlicher Präses des Oberconsistoriums, drei sind Mitglieder des Hofgerichts zu Riga, Einer ist Oberdirector des Creditvereins und Mehrere wirken in verschiedenen sonstigen Commissionen. Der Landmarschall, der residirende Landrath und die beiden Cassendeputirten verwalten die Ritterschaftscasse. Durch den Adelsconvent oder durch die Landräthe kann sich der Adel in allen Landessachen unmittelbar an den Kaiser wenden*). — Die Städteverfassung ist ganz nach älterer deutschreichsstädtischer Art erhalten, mit sich selbst ergänzenden Magistraten, halb aus Rechtsgelehrten, halb aus Kaufleuten bestehend und durch die Bürgerschaft mehr formell als wesentlich überwacht. — Auf dem Lande dauert zwar nicht mehr die strenge Leibeigenschaft, aber eine drückende dingliche Verpflichtung und große Abhängigkeit des Landvolks von den größeren Gutsherren fort. Doch besorgt es seine inneren Gemeindeangelegenheiten selbst. Für das Schulwesen ist in neuerer Zeit mit regerem Eifer gesorgt worden; sonst leben aber die finnischen und lettischen Einwohner in großer Unkenntniß vieler Gewohnheiten und Bedürfnisse, die anderwärts selbst dem Geringsten vertraut sind. Den Esthen und Liwen besonders rühmt man große Gutmüthigkeit, Treue, Bildungsfähigkeit und lauteren kirchlichen Sinn nach. — Die drei Provinzen bilden zusammen ein Generalgouvernement; jede bildet eine Statthalterschaft; es steht also jede unter einem Civilgouverneur, während alle drei einen Generalgouverneur haben. Jede Statthalterschaft hat 4—5 Kreise. — Was die Justizpflege anlangt, so sind die betreffenden neueren russischen Gesetze auch in den Ostseeprovinzen geltend. Die freien Bauern stehen (seit 1818) unter den Gemeindegerichten, welche aus 1 Vorsitzer, 2 Beisitzern und, wenn diese alle nicht schreiben können, 1 Schreiber bestehen und in kleineren Rechtssachen (bis 5 Rub. Silb. Werth) inappellabel entscheiden, auch das Armen- und Vormundschaftswesen und die Executivjustiz so wie durch ihre Vorsteher die Polizei besorgen. Eine schon ausgedehntere Berechtigung haben die Kirchspielsgerichte, denen ein im Bezirke ansässiger, von den Adeligen und Pfandinhabern des Bezirks auf drei Jahre gewählter Adeliger vorsteht und die drei Beisitzer aus den Bauerwirthen oder Pächtern haben. Sie entscheiden inappellabel bis

*) Schubert, Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa. (Königsberg 1835 ff. 8.) Bd. I. Th. 1. S. 298 ff.

10 Rub. Silber, vermitteln zwischen Gutsherren und Bauern und leiten die Polizei. Von ihnen wird an die Kreisgerichte appellirt, die aus 2 Kreisrichtern, 2 adeligen, von dem Landtage auf drei Jahre gewählten und vom Statthalter bestätigten, 2 von dem Kirchspielsgerichte auf drei Jahre gewählten und vom Hofgerichte bestätigten bürgerlichen Beisitzern und 1 Secretär bestehen. Inappellabel entscheiden sie bis zu 50 Rub. Silber. In bäuerlichen Sachen entscheidet in letzter Instanz das hofgerichtliche Departement in Bauersachen in Riga, aus dem Hofgerichtspräsidenten, dem residirenden Landrathe und drei anderen Landräthen bestehend. Von da finden nur Nullitätsbeschwerden beim Senat und Klagen über Justizverweigerung beim Statthalter Statt. Die Städte haben ihre eigenen Municipalgerichte. Als zweite Instanz in allen Sachen, die nicht Bauersachen sind und wo eine Appellation zulässig ist, dient das Justizcollegium zu St. Petersburg, als letzte der Senat*).

Bülau.

Nachtrag. Vieles, Allzuvieles haben die Deutschen nachzuholen, um frühere Vernachlässigung ihres nationalen Bestandes und ihrer Freiheit wieder gut zu machen. So viele Provinzen und Stammgenossen an allen seinen Gränzen, in den Ostseeprovinzen, in Schleswig, in Holland und Belgien, in Lothringen, Elsaß und der Schweiz hat Deutschland verloren, daß man neulich sagte: Deutschland gränze nach allen vier Weltgegenden an sich selbst. Und die zum Theil sehr traurigen Zustände in diesen abgerissenen Ländern, die jetzt immer mehr zum Bewußtsein kommenden Gefährdungen und Unterdrückungen der Nationalität und somit des edelsten Kerns höheren Lebens — sie sind doppelt verschuldet durch die Fehler der Nation und der höheren Stände in diesen abgerissenen Ländern. Bitter empfinden namentlich die deutschen Ritter, Bürger und Beamten in den jetzt russischen Ostseeprovinzen ihre herzlose, unrechtliche und unpolitische Unterdrückung und Vernachlässigung des Bauernstandes. Möchten sie mit Hilfe der Nation und glücklicher europäischer Veränderungen ihre Fehler und deren traurige Folgen wieder gut machen können!

Die neuesten Kämpfe und Zustände in diesen Ländern wüßten wir nicht anschaulicher darzustellen, als es so eben in der Deutschen Zeitung ein sachkundiger Bewohner derselben that. Wir lassen daher hier seine Darstellung folgen:

„Jakob Grimm hat kürzlich die Frage: was ist ein Volk? dahin beantwortet: ein Volk ist der Inbegriff von Menschen, welche dieselbe Sprache reden. Da können denn auch die 200,000 Deutschen in den Ostseeprovinzen, die unter das russische Scepter gerathen sind, sich als Theil des deutschen Volks betrachten, und sie thun es mit einer Innigkeit, von der man in Deutschland kaum eine Ahnung hat, und zum Verdruß der Machthaber, die nicht mehr den Namen „deutsche Ostseeprovinzen" dulden wollen, sondern dafür „russische Ostseegouvernements" als officiell substituiren. Der Druck der letzten Jahre, vor Allem das unerhörte, empörende Auftreten der russischen Geistlichkeit in diesen Provinzen hat aber zum Troste gezeigt, wie kräftig das deutsche Element ist, und es bedurfte vielleicht eines so schneidenden Drucks, um auch das Phlegma aufzurütteln und die alles Recht hinopfernde Ruhe zu stören. Doch liegen nicht schon in diesen Worten zu große Hoffnungen? Die Zukunft der Ostseeprovinzen erscheint allerdings trüb genug. Wir glauben, Deutschland ladet eine Schuld auf sich, wenn es die baltischen Länder wie einen verlorenen Posten oder als eine abgefallene Colonie betrachtet und ihrem Schicksal glaubt überlassen zu müssen. Wir können keine Sympathieen erwarten, wie sie für Holstein und Schleswig laut geworden sind, wir glauben nicht an die Möglichkeit, daß unser Land durch Deutschlands Hilfe wieder ein Theil Deutschlands werde, aber daß das Band nicht ignorirt werde, welches deutsche Sprache und deutsche Gesittung und Gesinnung geknüpft hat, das muß unser heißer Wunsch sein. Deutsche Literatur und Wissenschaft giebt uns die geistige Nahrung, deutsche Städteverfassung und ein Privatrecht deutschen Ursprungs bewahren wir mit ängstlicher Sorgfalt, der Hinblick auf die Entwickelung des Mutterlandes erfüllt uns mit Freude und Sehnsucht — aber die Mutter scheint kein Herz für uns zu haben. Vielleicht schließt Deutschland aus unserem Schweigen über unsere Ver-

*) Schubert a. a. O. S. 329 ff.

hältnisse und Leiden, daß wir gut russisch geworden, daß materielle Vortheile, die nicht ohne Berechnung von russischer Seite geboten worden, uns zufrieden stellen über den Verlust der Selbstständigkeit und die geknickte Nationalität. So erzählen es allerdings flüchtige Reisende, die bei uns eine kurze Zeit verweilten und bei ihrer Rückkehr nach Deutschland Gesehenes und Gehörtes niederschrieben, wobei sie denn auf der einen Seite nur zu oft, um Genrebilder zu geben, in ein ungehöriges Generalisiren gerathen, auf der andern Seite halbrichtig ihnen mitgetheilte Specialitäten durch eine starke Beimischung von Unrichtigkeit noch weiter entstellen. Diese Touristen verfallen namentlich in einen großen Fehler, sie sehen, wie von russischer Seite ganz planmäßig manche Mittel vorgeschrieben werden, um die Ostseeprovinzen zu entdeutschen und zu russificiren; darnach stellen sie das Prognostikon, es werde mit der Durchführung dieser Mittel unfehlbar bald der Zweck der russischen Politik erreicht werden; aber sie sollten, wozu sie freilich nicht so leicht im Stande sind, auch die Erfahrung fragen, ob denn die Mittel die gewünschte Wirkung haben. Es ist doch, um ein Bild zu gebrauchen, nicht selten der Fall, daß ein Jagdhund in gar zu großem Eifer an einem gehetzten Wilde vorbeischießt und dieses wieder Raum und Freiheit gewinnt. Dieses Bild ist hier sehr passend. Es ist noch nicht lange, daß das Studium der russischen Sprache auf den hiesigen Schulen und auf der Landesuniversität Dorpat nicht forcirt und das Russische ohne Widerwillen erlernt wurde; seit die neuen Maßregeln ergriffen sind, ist erst der Haß gegen russische Sprache und russisches Wesen aufgetaucht und mit ihm, besonders bei der lernenden Jugend, das Bewußtsein, in der deutschen Sprache und Literatur ein herrliches Schutz- und Trutzmittel gegen den wuchernden Slavismus zu besitzen. Wir glauben nicht, daß so bald eintreten werde, was Aurelio Buddeus in seinem Buche „Halbrussisches" mit Kassandrastimme verheißt oder als gegenwärtig annimmt: Dorpat sei eine an Rußland verlorene Stadt, nicht mehr eine Vertreterin der deutschen Wissenschaft. Wir glauben dies ebenso wenig, als das vielerlei Unrichtige, das in seiner Schilderung von Dorpat sich findet, von irgend Jemandem, welcher politischen Farbe und Gesinnung er auch sei, der nicht blos durchgereist ist durch diese Universitätsstadt, geglaubt werden wird. Der Schreiber dieses Aufsatzes, von Jugend auf mit den Verhältnissen Dorpats bekannt, hat bei einem wiederholten Aufenthalt in dieser Stadt mit großem Interesse die Veränderungen der Universität beobachtet und muß sich für einen mehr befähigten Beurtheiler derselben halten als einen Touristen, dessen Quelle das Hörensagen ist. Was Hr. B. von der Hingebung der Dorpater Professoren zum Russenthum und ihrem Haschen nach russischer Gunst sagt, mag er an einigen Lehrern der Hochschule abgenommen haben, ist aber nur in einer sehr beschränkten Weise für die Gegenwart wahr. Wir können ihm versichern, daß zu der Zeit, in der er Dorpat für ein „Bollwerk baltischen Deutschthums" hält, unter dem Curatorium des Fürsten Lieven und des Baron von der Pahlen, jenes Haschen weit größer war als in den letzten Jahren, und wenn Hr. B. unsere Provinzen wieder mit seinem Besuch beehren wollte, so würde, wenn er einen freien Blick mitbrächte, der Augenschein ihn bald belehren, daß Dorpat nie eine solche wissenschaftliche Bedeutung gehabt wie gerade jetzt, und daß dort die Ehre der deutschen Wissenschaft eben von Denen vertreten wird, welche die Zierden dieser Hochschule sind. Die russische Regierung hat in den letzten Jahren sehr viel gethan, um die Universität Dorpat zu heben; aus einem im Jahre 1842 verliehenen Ergänzungsetat sind 7 neue Professuren eingerichtet, und besonders die aus 10 Professoren bestehende medicinische Facultät wie die Vertretung der Naturwissenschaften ist ausgezeichnet zu nennen. Daß die medicinischen und die Naturwissenschaften hier wie an den russischen Universitäten vornehmlich patronisirt werden, dazu mag die Regierung aus Rücksicht auf materiellen Nutzen bestimmt werden; die Universität Dorpat hat dadurch Männer bekommen, welche die jetzt am Meisten fortschreitenden Wissenschaften in einer sehr würdigen Weise repräsentiren. Hätte Dorpat seinen eminenten Chirurgen Pirogoff behalten, so würden wohl wenig medicinische Facultäten in Deutschland mit der in Dorpat wetteifern können. Ein Schalk muß es dem Hrn. B. aufgebunden haben, was er ferner erzählt, daß nach den bekannten Ullmann-Madai'schen Vorgängen im Jahre 1842 man durch fast zwei Jahre die Strenge der Gesetzesübung

in Bezug auf die Studentenpolizei verlassen, indem man die Meinung verbreitete, die abgetretenen Professoren seien deren unerbittliche Executoren gewesen. „Bis dahin, heißt es, war es unter Kraffström's Militärregiment z. B. unerhört, daß ein Duell straflos geblieben; jetzt bemerkte man den Zweikampf kaum; die Uniformen durften offenstehend getragen, ja selbst zuweilen mit Civilkleidern vertauscht werden; die alten, bisher nur leise gesummten Studentenlieder Arndt's durchklangen ungestört die Gassen, sogar Verbindungen tauchten ungeahndet von Neuem wieder hervor" — und diese ganze Milde nur, um die leicht verblendbare Studentenschaft zu bestechen, die nun jubilirte und die neue Ordnung der Dinge feierte.

In diesem Phantasiegebilde ist jeder Buchstabe unwahr. Kein Student hat Etwas von dieser 2jährigen Milde verspürt, und so einfältig ist die russische Politik nicht: es hätte Niemandem einfallen können, daß jene Ehrenmänner irgend Etwas dazu beigetragen, ein Soldatenregiment in Dorpat zu verbreiten. Ebenfalls unrichtig ist es, wenn B. erzählt, es seien nach jener Affaire neun Lehrstühle lange Zeit unbesetzt geblieben und zum Theil deshalb, weil die ersten baltischen Gelehrten die ihnen angetragenen Professuren ausschlugen. Die meisten jener neun Professuren waren neu einzurichtende, eine Professur der angewandten Mathematik, eine zweite Professur der Chirurgie, eine zweite der Therapie u. s. w., deren Vacanz mit jenen Vorfällen gar nicht zusammenhängt und an deren Besetzung mit inländischen Gelehrten man kaum denken konnte. Nur in Beziehung auf die Professur der Provinzialrechte ist es wahr, daß zwei sehr achtungswerthe inländische Juristen auf eine vorläufige Privatanfrage verneinend geantwortet haben. Pikant, aber unwahr ist es, was B. über die Universitätsbibliothek Dorpats sagt, daß sie, die einst das Geistesleben Deutschlands auf der baltischen Halbinsel einheimisch gemacht, jetzt nur noch mit solchen Werken bereichert werde, denen die russische Erlaubniß einen Eintritt gestatte, und daß den Professoren jede Mittheilung aus jedem Buche mit schwerster Strafe verpönt sei, falls Buch und Mittheilung nicht das russische Censurbureau passirten u. s. w. Es ist zu bedauern, daß das Werk des Hrn. Buddeus durch so viele Unwahrheiten seinen Credit verlieren muß, es hat so schöne Partieen über Gegenstände, die der Verfasser zu beurtheilen im Stande war, die kurische Jagd, die Sitten der Letten, das Leben des Adels in Kurland und dgl. Aber es kann sich der Verfasser trotz unserer Einsprache trösten: Deutschland wird ihm Credit schenken, so lange noch in deutschen Zeitungen Nachrichten figuriren und geglaubt werden, wie die kürzlich in einer Zeitung enthaltene, die Universitäten Krakau, Lemberg und Dorpat seien aufgehoben. Das ist doch eine mehr als französische Geographie!

Die Mittel, welche die russische Regierung gebraucht, um die Ostseeprovinzen zu entdeutschen, liegen jetzt klar vor; früher war der Betrieb geheimer. Es sind diese Mittel zunächst dieselben, welche Napoleon gebrauchte, „pour dépayser l'esprit allemand", hinzufügend: „ce qui est le prémier but de ma politique." Rußland hat seit Jahren schon den Ostseeprovinzen die russische Sprache und russische Gesetze als eine Wohlthat aufgedrungen und zum Theil sein Ziel erreicht, aber die Zähigkeit der deutschen Natur und die Mangelhaftigkeit des Dargebotenen ist sehr hinderlich gewesen, denn die russische Sprache, deren Bildungsfähigkeit nicht zu bestreiten ist, ist eben noch nicht ausgebildet und die russische Literatur steht auf keiner hohen Stufe. Zum Theil sehr wahr ist es, was der bekannte russische Schriftsteller Bulgarin im August dieses Jahres in der „nordischen Biene" schrieb: „Früher brachte man auch russische Bücher zu den Jahrmärkten in Dorpat, Reval, Riga und Mitau, aber seitdem man in den hiesigen Lehranstalten angefangen, die russische Sprache fleißig zu lernen, und die neuen russischen Journale erklärt hatten, daß Alles, was in russischer Sprache geschrieben, bis sie die Sprache umgebildet — zu Nichts tauge, wurden russische Bücher nicht mehr dorthin gebracht. Das gute Aeltere ist schon gekauft, für das Neue bedankt man sich hier und sagt, daß man schon satt sei! — und so ist der Weg, auf dem die russische Literatur hierher wanderte, gänzlich mit Gras verwachsen." — Es ist auch von Einfluß gewesen, daß früher die russischen Lehrer, welche über die Schulen Liv-, Esth- und Kurlands sich verbreiteten, meistens so ungebildet waren, daß von einem wissenschaftlichen Unterricht in der russischen

Sprache nicht die Rede war. Nur Heiterkeit konnte es erregen, wenn ein Lehrer der russischen Sprache an einem hiesigen Gymnasium deducirte, Shukowski sei ein viel größerer Dichter als Schiller, darum sei dieser nur Titulairrath geworden, Shukowski wirklicher Staatsrath, also Excellenz. Shukowski ist übrigens eine Zierde der russischen Literatur und bedarf eines Lobredners nicht, am Wenigsten eines solchen. Das pädagogische Hauptinstitut in Petersburg hat nun in neuerer Zeit gute Lehrer der russischen Sprache geliefert. — Seit dem Curator der Universität Dorpat in geheimer Instruction, die uns aber bald bekannt wurde, eine kein Aufsehen erregende Russificirung der Lehranstalten und die allmälige Ausdehnung des Unterrichts in der russischen Sprache aufgetragen wurde, sind manche Befehle derselben Tendenz erlassen, von denen der letzte dahin lautet, daß Niemand in Dorpat als Student immatriculirt werden soll, der nicht über seine Kenntniß der russischen Sprache das erste Zeugniß aufweisen kann. Buddeus nimmt in seiner deutschen Auffassung diese Nr. 1 als identisch mit „vollkommener Sprachfertigkeit", die Russensind aber billig denkende Diplomaten, die nichts Unmögliches wollen. — Die Einführung der russischen Sprache in unsern Landesbehörden hat bei der großen Ignoranz der Beamten in dieser Sprache noch nicht Statt haben können.

Was die Einführung russischen Rechts in den Ostseeprovinzen anbelangt, so sind wir allerdings seit vielen Jahren schon mit einer Masse Ukasen überfluthet worden und bei unserer deutschen Auffassung des Verhältnisses der Unterthanen zu den Staatsgesetzen sind viele solcher Gesetze hier getreu befolgt worden, die der Russe bei seiner freieren genialen Auffassung vertagen läßt. Die Handhabung der Gesetze in Rußland ist ganz eigenthümlich. Das russische Recht, wenn man diesen Ausdruck gebrauchen kann, besteht aus einer endlosen verworrenen Masse zum Theil sich widersprechender Gesetze, und daher ist das quid juris schwer zu finden, aber man weiß sich zu helfen. Wenn Jemand eine gesetzliche Stütze gebraucht, so findet er unfehlbar einen ihm passenden Ukas; dieser wird geltend gemacht; die Behörden, durch eindringliche materiell gestützte Bitten willig, bringen keinen entgegenstehenden Ukas zur Anwendung, und die Sache geht nach Wunsch. Talleyrand sagt von der Jurisprudenz: elle donne les armes pour et contre. Die in diesen Worten angedeutete Kunst kennt man in Rußland, und das ist eben die Jurisprudenz. Die Gerechtigkeit verlangt es jedoch, daß wir anerkennen, wie seit 1832 durch den Swod Sakonow, eine fast systematische Zusammenstellung des im eigentlichen Rußland gültigen Rechts, ein bedeutender Fortschritt gemacht ist, und daß überhaupt die Gesetzgebungskunst, an der seit Peter I. so viele Commissionen studirt und die Negation derselben herausgestellt haben, in neuerer Zeit in Petersburg besser erkannt wird. Die Codificationsarbeiten beziehen sich auch auf die Ostseeprovinzen. Nach längerem Projectiren und Revidiren ist auf Grundlage des in den Ostseeprovinzen bestehenden Rechts mit einer Zusammenstellung der Provinzialrechte 1845 der Anfang gemacht, indem 2 Bände derselben in deutscher Sprache erschienen sind, von denen der erste die Behördenverfassung, der zweite das Ständerecht umfaßt; der dritte soll das Privatrecht, der vierte eine Civilproceßordnung, der fünfte eine Strafproceßordnung enthalten. Das Criminalrecht war auch anfangs in den Plan aufgenommen, aber statt eines provinzialen Criminalrechts ist, in deutscher Uebersetzung, vom 1. Mai 1846 an das neue allgemeine „Gesetzbuch der Criminal- und Correctionsstrafen" für die Ostseeprovinzen in Kraft getreten. Die Nothwendigkeit zwang dazu, diese Gesetze für uns in deutscher Sprache zu geben, aber die reine Freude wurde uns nicht gegönnt, es kam ein Amendement, daß in Zweifelsfällen man auf das russische Original zurückgehen solle, und daraus kann dann leicht eine gegen uns zu gebrauchende Waffe geschmiedet werden. Auch übersehen wir es nicht, wie in der in Petersburg verfaßten Provinzialrechtssammlung an den Grundfesten unserer Verfassung und Einrichtungen gerüttelt ist.

Wenn nun dem einheimischen Recht in unseren Provinzen noch die Herrschaft gelassen ist, so wollen wir vertrauen, daß der neuerwachte Eifer für die Provinzialrechtswissenschaft noch mehr aufblühen werde, und hoffen, daß die einheimischen Gerichte erkennen mögen, wie sie in dem einheimischen Recht einen Schatz zu behandeln haben. In

diesem Recht liegt, wie in der deutschen Sprache, das schönste Band, welches uns mit der civilisirten Welt, insbesondere mit Deutschland vereint.

Der Weg, auf dem die Russificirung der Ostseeprovinzen begonnen hatte, die Angriffe auf Sprache und Recht schienen zu langsam zum Ziele zu führen, daher ist denn seit einigen Jahren ein anderes Mittel in Gebrauch gesetzt, welches, wenn Gott nicht hilft, alles Glück und alle Wohlfahrt der Provinzen untergraben muß; die Religion hat einen niedrigen Staatsdienst übernehmen müssen. Das Landvolk in den Ostseeprovinzen besteht aus Letten und Esthen, unterdrückten „Undeutschen", die seit Jahrhunderten von den das Land erobernden Deutschen in wahrer Sklaverei gehalten sind und, nachdem längst in Deutschland der Bauernstand seine Selbstständigkeit erhalten hatte, nur pro forma aus der Leibeigenschaft entlassen wurden, um im Stande der Freiheit nach Freiheit und Recht zu seufzen. Während die Stammverwandten der Letten in Preußen in die deutsche Nationalität übergegangen sind, sind die Letten hier, wie die Esthen, die zum finnischen Stamme gehören, starre, hinwitternde Trümmer untergegangener Völker geblieben. Die Esthen kennen nicht mehr ihre Geschichte, ihre schönen Sagen aus der Vorzeit sind verklungen, nur wenige Greise erzählen noch von der Zeit, als die Götter und Heroen unter den geliebten Menschen am Embach wandelten; aber das wissen Alle, daß sie, einst die Herren des Landes, von den Deutschen unterdrückt und Jahrhunderte lang in einem Zustande gehalten sind, der allen Menschenrechten Hohn spricht; daher ist ihr Haß der Deutschen ziemlich allgemein. An diese Stimmung und die klägliche Lage der Nationalen in den Ostseeprovinzen knüpfte Rußland seinen Operationsplan, um in diesen Nationalen durch Hinüberziehen derselben zum Russenthum den Deutschen Feinde am eigenen Heerde erstehen zu lassen, und in Livland ist dieser Plan zum Theil ausgeführt worden. Die Esthen wie die Letten gehörten bis vor wenigen Jahren mit wenigen Ausnahmen zur evangelischen Kirche; durch Versprechung weltlicher Vortheile gelang es, das arme Volk zur Apostasie zu verlocken, und es stellte sich eine Erscheinung dar, wie sie außerdem wohl kaum in der Geschichte aufzuweisen ist. Wo die Fäden des Spinngewebes beginnen, ist noch nicht ausgemittelt. Im J. 1841 ging ein Gerücht im Volke Livlands: Wer sich anschreiben lasse, werde Eigenthum im „warmen Lande" erhalten. Das ganz haltlose Gerede bewog einen Theil des Landvolks, nach Riga zu strömen, um seine Neigung zum Paradiese kund zu geben. Dieser Tumult legte sich wieder; es mußte die Heerstraße für den beabsichtigten Kreuzzug erst geebnet und in Stand gesetzt werden. Als Generalgouverneur stand an der Spitze der drei Provinzen ein alter, schwacher Mann, der aber doch ein Deutscher war und sich nicht als Werkzeug der griechischen Kirche gebrauchen ließ; er mußte erst beseitigt werden, kam in den Reichsrath in Petersburg, die Versorgungsanstalt für die höchsten, dienstunfähig gewordenen Beamten in Rußland, und an seine Stelle trat ein russischer Generallieutenant, Golowin, der keine Liebe zu den Provinzen hat und der, während er nicht selten sich vollkommen als ein orientalischer Satrap gerirt, ganz abhängig ist von der russischen Geistlichkeit, zunächst von dem Bischof in Riga. Zu den Vorbereitungshandlungen gehört auch, daß im J. 1844 in der Stille Katechismen und Liturgieen der griechischen Kirche ins Esthnische und Lettische übersetzt und sodann in einer großen Anzahl von Exemplaren gedruckt wurden. Wenige ahnten damals, daß schon im folgenden Jahre das unglückselige Uebertreten der Esthen und Letten zur griechischen Kirche in solcher Ausdehnung vor sich gehen werde. Es sind die Thatsachen dieses Gegenstandes in deutschen Blättern vielfach mitgetheilt; die treueste Schilderung findet sich in Zimmermann's Allgemeiner Kirchenzeitung (Augustheft 1847). Wir wollen daher nur das Neueste mittheilen, woraus hervorgeht, wie die griechische Kirche sich bereits als herrschende Kirche in den Ostseeprovinzen substituirt glaubt. Schon im J. 1846 kam an sämmtliche Landesbehörden Livlands die Mahnung, nicht mehr von einer russisch-griechischen, sondern nur von der „orthodoxen Kirche" zu sprechen, auch wurde es dem livländischen evangelisch-protestantischen Provinzialconsistorium ernstlich verwiesen, daß es in einer Beschwerdeschrift über die Machinationen der griechischen Geistlichen für diese den Namen Popen gebraucht habe, ein Name, dessen sich nur das gemeine Volk bediene, der die Würde der orthodoxen Prediger verletze. Mit dieser Würde vertrug es sich aber sehr

wenig, daß aus der Zahl der Nationalen solche Leute schnell und ohne Vorbereitung zu orthodoxen Predigern umgeformt wurden, deren Lebensweise bisher mehr als verdächtig gewesen und bei denen keine Neigung zur Buße und keinerlei kirchliche Richtung verspürt worden war; mit jener Würde vertrug sich ebenso wenig das ganze Auftreten der griechischen Geistlichkeit, welches selbst von vielen Gliedern der griechischen Kirche als eine Entwürdigung und Befleckung dieser Kirche angesehen wurde. Selbst die gemeinen Russen betrachten diese Neugriechen esthnischen und lettischen Ursprungs nicht als zu sich und ihrer Kirchengemeinschaft gehörig, und unfehlbar wird aus diesen Convertirten eine neue Secte zu den vielen innerhalb der griechischen Kirche bestehenden hinzukommen, welche Secten der russische Staat zu fürchten große Ursache hat. Die Convertirten sehen ihren Uebertritt zur griechischen Kirche nur als ein Mittel an, weltliche Vortheile zu erreichen, und meistens glauben sie nur einen neuen äußeren Cultus übernommen zu haben, ohne Aenderung ihrer Religion, und daher gebrauchen sie auch fortwährend, wie zuvor, die in ihrer Muttersprache geschriebenen Erbauungsbücher der protestantischen Kirche. Diese Häresie wird von den griechischen Geistlichen nicht beachtet, wo aber ein protestantischer Geistlicher seine Pflicht thut und seine Gemeindeglieder kräftig ermahnt, treu zu bleiben dem Glauben der Väter, da wird er als ein gefährlicher Gegner der orthodoxen Kirche denuncirt und nicht von seiner competenten Behörde über ihn geurtheilt, sondern von einer Commission, die entweder aus Feinden der protestantischen Kirche besteht oder doch unter dem Einflusse der griechischen Kirche ist. Gegen Beamte in Livland, die das Unwesen der russischen Geistlichen in ihren Bezirken nicht dulden wollen, wird gleichfalls außerordentlicher Weise verfahren.

Durch kaiserlichen Befehl wurde dem tumultuarischen Ueberführen der Esthen und Letten zur griechischen Kirche eine kurze Zeit Einhalt gethan, indem eine Frist von 6 Monaten angeordnet wurde, die zwischen dem Anschreiben oder der Erklärung, zur griechischen Kirche übertreten zu wollen, und der Salbung stattfinden solle; allein diese Frist wurde bald nicht mehr von der russischen Geistlichkeit respectirt und als darüber, wie über die vielen Uebergriffe derselben vom evangelisch-lutherischen Generalconsistorium in Petersburg, auf Veranlassung des livländischen und esthnischen Consistoriums, bei dem Minister des Innern eine Generalbeschwerde geführt wurde, kam neuerdings eine Entscheidung (in Livland publicirt durch ein Patent der livländischen Gouvernementsregierung vom 3. Oct. 1847), welche zeigt, mit welchem Uebermuth die griechische Geistlichkeit jetzt verfährt, und die sich durch Mangel an Logik besonders auszeichnet, indem die Antworten gar nicht zu den Fragepunkten passen. Der Minister des Innern, heißt es, habe sich mit dem heiligen Synod in Relation gesetzt, und der heilige Synod bemerkt, daß die Beschwerdeführer eigentlich als falsche Ankläger zu einer Criminalstrafe verurtheilt werden müßten; daß die rechtgläubige Geistlichkeit nur von ihrer geistlichen Behörde zur Rechenschaft gezogen werden könne, und was den einen Beschwerdepunkt anlange, daß die rechtgläubigen Geistlichen bei den Umfahrten in ihren Pfarrbezirken an Denen, welche den Wunsch, zur rechtgläubigen Kirche überzutreten, erklärt hätten, die Salbung vollzögen, so habe der heilige Synod, da der Herr und Kaiser einem jeden Geistlichen in seinem Pfarrbezirk die Vollziehung geistlicher Amtshandlungen Allerhöchst zu gestatten geruht, ohne eine derselben auszunehmen, befunden, daß, wie die übrigen geistlichen Amtshandlungen, auch die Salbung von jedem griechischen Geistlichen vollzogen werden müsse. Der Minister des Innern ließ diese Verfügung des heiligen Synods den lutherisch-evangelischen Consistorien zur genauen Nachachtung eröffnen. Es handelte sich aber gar nicht um die Befugniß der griechischen Geistlichen zur Salbung, sondern darum, daß die Salbungen nicht in der Kirche vorgenommen wurden, wie es die Vorschriften der griechischen Kirche verlangen, und darum, daß der noch neue kaiserliche Befehl über die genannte Frist von der griechischen Geistlichkeit bei Seite gesetzt worden. So entscheidet der heilige Synod als Richter in eigener Sache und demgemäß scheint die griechische Geistlichkeit in den Ostseeprovinzen gewonnenes Spiel zu haben, denn Beschwerden über ihre Unrechtfertigkeiten werden erfolglos sein. Aber ihre Operationen scheinen jetzt auch nicht mehr den erwünschten Erfolg zu haben; seit die Bauern gesehen, daß die verheißenen Vortheil-

und das gelobte Land ihnen nicht zu Theil werden nach dem Uebertritt zur griechischen Kirche, und daß ein Rücktritt aus derselben unmöglich ist, sind sie wenig bereit zum Abfall von ihrer Kirche. Aber es ist durch diese Katastrophe Unglück genug über die Ostseeprovinzen gekommen, und wenn auch das Russenthum sich eines nicht ehrenvollen Sieges über das Deutschthum jetzt erfreut, so hat doch der russische Staat die deutschen Ostseeprovinzen, die vor nicht langer Zeit dem Kaiserhause treu ergeben waren, wie es während des Polenkrieges und vor Allem in dem Kampfe gegen die Franzosen so deutlich hervortrat, sich gänzlich entfremdet, während er bei einer andern Politik, die zu erkennen im Stande gewesen, daß die Ostseeprovinzen als natürliche Brücke zwischen dem Westen und Osten Europa's die Civilisation des Westens dem Osten zuzuführen geeignet und berufen seien, sich stets neue Lebenskraft aus diesen Ländern und durch dieselben hätte zuführen können."

C. Welcker.

Ostrakismus, s. Verbannung.

Oeffentlichkeit; Oeffentlichkeit der Gesetzgebung, der Regierung, der Ständeverhandlung und der Verwaltung; Oeffentlichkeit des Civil- und Criminalprocesses. Oeffentliche Meinung und Zeitgeist und deren staatsrechtliche Theorie, Staatscontrole, System der öffentlichen und der Geheimregierung. — I. Einleitung. Die civilisirten Völker des neueren Europa haben eine merkwürdige Erfahrung gemacht. Diese Völker besaßen einst, eben so wie die Griechen und Römer in der Zeit ihrer Freiheit, Oeffentlichkeit, Oeffentlichkeit der Gesetzgebung, der Regierung, der Gerichte und die mit ihr verbundene Freiheit der öffentlichen Meinung. Der fortschreitende Genius der Menschheit erfand dann die Buchdruckerpresse und mit ihr die Mittel, die Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit außerordentlich zu vervollkommnen und zu vermehren. Allein merkwürdiger Weise verloren bald nach der Verbreitung der Buchdruckerkunst die meisten Staaten mit der neuen Preßfreiheit zugleich mehr oder minder selbst die frühere Oeffentlichkeit. Je mehr nun aber beide verschwanden, desto mehr verschwanden auch bei diesen Völkern, verschwanden in Portugal und Spanien, in Frankreich, Italien und Deutschland Freiheit und Gemeingeist, öffentliche Tugend und Gerechtigkeit, die Blüthe des Gewerbes und des Handels, der Wohlstand und die Kraft. Staaten, welche früher unüberwindlich waren, welche glorreich an der Spitze der Nationen standen, wie Deutschland, oder halbe Welten beherrschten, wie Spanien, sanken in Elend und Verarmung oder wurden durch schmachvolle Niederlagen oder durch Revolutionen an den Rand des Untergangs gebracht. Und nur in der erstrebten und vollständiger oder unvollständiger, vorübergehend oder dauernd wiederhergestellten Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit und je nach dem Umfange oder der Dauer dieser Wiederherstellung fanden sie, fanden neuerdings auch die Norweger und Belgier Rettung oder Minderung der Uebel, neuen Aufschwung des Gemeingeistes und der Freiheit, des Gewerbes und des Handels, des Wohlstandes und der Kraft. Nur ein europäisches Land, das früher verhältnißmäßig wenig bedeutende, durch fremde Eroberungen und Bürgerkriege vielfach und schwer bedrückte, aber stets an den alten Freiheitsgrundsätzen muthig festhaltende Volk der Engländer, verband mit der alten Oeffentlichkeit auch noch die Freiheit der Presse und wurde in dem Maße, als es dieses that, vollends also seit 1688, von Jahr zu Jahr mächtiger und blühender. Während die ehemals so große, reiche und mächtige deutsche Nation mit ihren Geheimregierungen und all' ihren geheimen Hof- und Justiz- und Regierungsräthen, eben so wie Spanien, Portugal, Italien, zugleich mit der politischen Ehre und Macht auch Handel, Gewerbe und Wohlstand schwinden sah, ja während sie allein unter den Nationen aller ihrer einst so glorreichen Seemacht, ja fast alles Seehandels[1]) sich berauben und sich in Beziehung auf Handel und Industrie selbst von allen minder mächtigen Völkern mishandeln, ihre Handelswege, ihre Flüsse und Häfen sperren ließ, wurden die Engländer bei ihrer öffentlichen Nationalregierung und Meinungsfreiheit die Herren des

1) Die herrliche Schilderung derselben von Möser oben Bd. IX. S. 273.

Handels, der Industrie, der Schifffahrt, die reichste, mächtigste Nation der Erde. Als in Frankreich der Despotismus der Geheimregierung endlich alle Volkskräfte zum Verzweiflungskampfe herausgefordert hatte, da blieb in allen Revolutionsstürmen und später in der allgemeinen Knechtung der übrigen europäischen Länder das freie England allein unerschüttert und rettete im standhaften Kampfe gegen Napoleon'sche Welttyrannei die Freiheit der Welt. Auch seitdem wächst es an Bildung, Freiheit und Kraft von Jahr zu Jahr, von Tag zu Tag. Noch nie sah die Welt eine größere und zugleich der Cultur und Freiheit günstigere Macht. In allen Welttheilen, an allen Küsten der Länder, in allen Theilen des Weltmeeres sieht sich der freie und stolze Brite durch die britische Fahne und Flagge begrüßt und geschützt.

Ist es nun die Oeffentlichkeit und die Freiheit der öffentlichen Meinung, deren Unterdrückung dort Schmach und Elend der Völker, deren siegreiches Walten hier solche staunenswerthe politische Größe und Macht bewirkten, gewiß so verdienen Beide die sorgfältigste Beachtung der Staatsmänner.

Doch sind Untersuchungen und besondere Erörterungen über die Oeffentlichkeit und die öffentliche Meinung und ihre Freiheit unserer neueren Zeit und besonders uns heutigen Deutschen eigenthümlich.

Die freien Griechen und Römer und unsere freien germanischen Vorfahren stritten nicht über die Oeffentlichkeit und die Freiheit der öffentlichen Meinung. Auch die heutigen freien Völker, die Briten, die Franzosen, die Schweden und Norweger, die Amerikaner und jetzt auch die Niederländer, Belgier und Schweizer, stellen darüber wenig Erörterungen an. Das ganze politische Leben freier Völker bewegt sich in der Oeffentlichkeit, wie man athmet in der Luft. Sie genießen ihrer wie der Gesundheit, ohne über ihren Werth zu streiten. Man genießt und bedarf ihrer jeden Augenblick, ohne daß es Einem einfällt, ihre Nothwendigkeit zu bezweifeln oder zu beweisen. Jedes freie Volk fühlt schon, was jede historische Vergleichung ihm bestätigt, daß mit entgegengesetzten Zuständen sein höchstes Lebensgut, die Freiheit, unvereinbar ist. Vor der Preßfreiheit vollends war mit demokratisch freien Verfassungen alle damals mögliche Oeffentlichkeit schon von selbst unvermeidlich verknüpft, so wie umgekehrt von wahrer Oeffentlichkeit ohne Preßfreiheit in blos monarchisch regierten Staaten nicht die Rede sein konnte. Gerade aber, weil es die Oeffentlichkeit durch die Presse nicht gab, war auch die allgemeine Ansicht der Alten, daß ohne Republik gar keine wahre Freiheit der Völker möglich sei, eine Ansicht, welche noch Tacitus in den ersten Zeilen seiner Annalen ausspricht [2]), doppelt erklärlich. Erst die vollkommenste Oeffentlichkeit vermittelst der Preßfreiheit macht freie Repräsentativverfassungen, macht das Königthum auch bei freien Nationen möglich, weshalb auch billig die Könige dieselbe nicht hassen, sondern lieben sollten. Uns Deutschen aber ist jetzt das Bedürfniß einer Untersuchung der Fragen über Wesen und Werth der Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit überhaupt nahe genug gelegt. Wir besitzen weder sie noch die politische Freiheit. Aber wir besaßen Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit und auch politische Freiheiten in früheren rühmlicheren Zeiten und verloren zugleich mit ihnen unseren früheren Rang unter den Völkern, unsere Freiheit, Nationalität und Integrität, unsere Macht und unseren Wohlstand. Die Unerträglichkeit des Elends und der Schmach, der Blick in unsere Vergangenheit und auf das freie England trieben uns in den rettenden Verzweiflungskampf, und die von den Regierungen damals neu zugesicherte, ja schon vorübergehend wieder verstattete Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit gaben der Nation die Begeisterung und die Kraft zum Siege [3]). Sie fühlte wieder die Unentbehrlichkeit der verlorenen Heiligthümer des Nationallebens und das tiefe Bedürfniß, ihre Ehre wieder zu gewinnen unter den freien Völkern der Erde. Wir befinden uns jetzt mitten in dem friedlicheren, aber schwierigeren Kampfe zwischen den natürlichen Hinneigungen zu den bisherigen verdorbenen Zuständen und Gewohnheiten

---

2) Urbem Romam a principio Reges habuere. Libertatem Brutus instituit.
3) S. darüber oben Bd. II. Art. Blücher und Bd. III. S. 734 und 769 ff.

und zwischen dem Streben nach Ausbildung und Sicherung der Ehre und Kraft des Vaterlandes.

Die hohe Bedeutung der Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit in diesem Kampfe verkennt Niemand. Aber bei der durch eine lange Unterdrückung verlorenen praktischen Uebung der Freiheit, wegen der Neuheit theoretischer Erörterungen über dieselbe und wegen der verschiedenen Standpunkte und Einseitigkeiten der Kämpfenden, sind selbst die Begriffe der Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit noch schwankend und bestritten.

Die frühere griechische und römische und altdeutsche Oeffentlichkeit, welche heute nur noch in den demokratischen Landesgemeinden der Schweiz, in der Versammlung der spanischen Basken unter der Eiche zu Guernica, in manchen Gemeindeversammlungen und sonst hier und da noch in Ruinen, so z. B. bei der Eröffnung des mecklenburgischen Landtags im Freien, sich erhielt; eine solche Oeffentlichkeit, vermöge deren die politische Gewalt auf Markt und Straßen und unter freiem Himmel verhandelt, dieses liegt bei unseren heutigen Staatsverhältnissen nur noch in den Forderungen einiger überspannten Liberalen. Dagegen finden sich in der guten deutschen Nation manche bequeme Gelehrte, die bei der neuerlich zum Theil wieder wachsenden Unterdrückung der Oeffentlichkeit auch dann noch eine genügende und wirkliche Oeffentlichkeit der politischen und richterlichen Verhandlungen finden wollen, wenn diese Verhandlungen in unzugänglichen geheimen Cabineten und Zimmern vor sich gehen, auch nicht einmal in vollständigen, verbürgten, treuen Darstellungen und Protokollen dem Publicum mitgetheilt werden, ja wenn selbst den verhandelnden Beamten und, so weit sie etwa davon unvollkommene Kenntniß erhalten, den persönlich Betheiligten beliebige öffentliche Mittheilungen untersagt, vielleicht unter dem Eide des Geheimnisses oder bei schweren Strafen verboten sind. Jene Gelehrsamkeit, welche Alles, was die Macht wünscht, selbst bis zur Umkehrung aller gesunden Begriffe philosophisch und juristisch vertheidigt, sie findet auch hier noch die genügende Oeffentlichkeit, wenn nur etwa beliebig ausgewählte und zurecht gestellte fragmentarische Nachrichten über die Verhandlungen, oder auch nur einzelne Hauptresultate, z. B. die Strafen, öffentlich verkündet, ja sogar wenn letztere nur öffentlich vollzogen werden [4]). Selbst eine unvermeidliche Folge und ein treues Abbild unserer der Oeffentlichkeit beraubten Zustände, zeigt solche mitleidswerthe deutsche Gelehrsamkeit zugleich, wie die Beraubung der Oeffentlichkeit die Nation, ihre Beamten und ihre Schriftsteller entadelt, sie einfältig oder unwahr, unmännlich und niederträchtig macht. Die Gelehrsamkeit wird zur lügnerischen Sklavin des Worts, desselben Worts, welches selbst schon gefesselt und zur Lüge gemacht wurde.

Welche widersprechende Vorstellungen aber herrschen nicht vollends über die öffentliche Meinung? Heute und bei den Einen gilt sie als unfehlbar und heilig, wie ein Götterspruch (vox populi vox Dei). Sie wird als Hauptquelle in den staatsrechtlichen Handbüchern aufgeführt. Sie hat (nach Talleyrand) „mehr Verstand als Vol„taire, mehr Verstand und Macht als Buonaparte, mehr Verstand als alle „Minister, die da waren, sind und sein werden." Sie gilt als eine regierende, als eine unwiderstehliche Macht, als „die Königin der Könige." Selbst jene merkwürdige Urkunde, in welcher von Kalisch aus die Monarchen der Welt die Herstellung des Rechtszustandes der deutschen Nation und die Bedingungen und Aufforderungen für die allgemeine Nationalerhebung verkündeten und deren von der Nation mit jubelvollem Zuruf angenommene Grundsätze noch die Wiener Congreßverhandlungen über die National- und Landesverfassung ausdrücklich als deren Grundlagen anerkannten, überhaupt die officiellen Erklärungen vor und während der Freiheitskriege so wie noch in den ersten Bundesverhandlungen, stellen die öffentliche Meinung auf diese hohe Stufe, nennen sie den Leitstern der Regierungen und ihrer Beschlüsse. Ja es soll nach jener Proclamation „die Kraft der öffentlichen Meinung" und die Macht gerechter Waffen selbst diejenigen Fürsten richten und vernichten, welche etwa dem Vaterlande sich untreu erwiesen [5]). Einige

---

4) Ich könnte Namen nennen.

5) Klüber's Acten des Wiener Congresses Bd. I. S. 34. VII. S. 274. VIII. S. 164 und die letzte Note.

Fürsten verloren auch solchergestalt wirklich ihre Throne, und einen anderen — den Großherzog Karl von Baden — sahen wir bald nachher gegen die Bedrohung der schon förmlich abgeschlossenen Verträge aller großen Mächte die Integrität seines Landes durch die energische Berufung auf die Hilfe der öffentlichen Meinung muthvoll vertheidigen — und retten. — Morgen dagegen und bei Anderen muß sich dieselbe öffentliche Meinung als ein vielköpfiges Ungethüm oder als eine Thörin verschreien lassen. (Totus mundus stultizat.) Sie heißt ein Wahn, ein Irrstern, ein ewig schwankendes, unerfaßbares Nebelgebild, ohne allen bestimmten sicheren Inhalt und Werth. Der Eine sucht und findet sie in jedem leidenschaftlich aufgeregten Geschrei des Pöbels, der Andere in dem neuesten Schulsysteme, Dieser an den Höfen, in den Cabineten und Regierungserklärungen, Jener in den Meinungen der politischen Tagesschriftsteller, Dieser bei den Anhängern der Opposition, Jener bei den Ministeriellen. Wo und was nun ist sie wirklich, was ihre staatsrechtliche Theorie?

II. Der Begriff, die Bedingungen und Organe der Oeffentlichkeit und der öffentlichen Meinung. Zunächst 1) Oeffentlichkeit. — Wie so oftmals in moralischen und politischen Dingen, so giebt auch hier die Betrachtung des sprachlichen Sinns der Worte nicht unwichtige Hindeutungen und Aufschlüsse.

Das eine deutsche Wort „öffentlich" bezeichnet, wie das lateinische publicum, drei verschiedene Begriffe. Fürs Erste bezeichnet es das Politische oder Das, was den Staat, das Gemeinwesen angeht. Cicero (de republ. I. 25) sagt, publicum, ursprünglich populicum und von populus abstammend, bezeichne Das, was dem populus, der societas populi, der res populica oder publica, also was dem Staate angehört. Fürs Zweite bezeichnet es Das, was alle einzelne Bürger, alle Theilnehmer der Societas oder Genossenschaft, angeht, was ihnen Allen gemeinschaftlich ist als Gut und Recht, oder als Last und Pflicht. Fürs Dritte endlich bezeichnet es das Nichtgeheime. Schon die Verbindung des zweiten und dritten Begriffs mit dem ersten in einem und demselben Worte deutet nun auf zwei große Wahrheiten hin.

Sie deutet fürs Erste darauf hin, daß der richtige Sinn des römischen und des deutschen Volks davon ausging, daß — wie es in der That schon aus dem Begriff eines Gemeinwesens, einer res populica, einer altdeutschen Gesammtbürgschaft (Arimannie) und einer neueren Staatsgesellschaft mit Nothwendigkeit folgt — die Vortheile und Lasten, die Rechte und Pflichten, daß alle Angelegenheiten des vaterländischen Gemeinwesens alle Bürger angehen, allen Bürgern, als Gliedern des Populus und nationalen Publicums, gemeinschaftlich seien, und daß diese an ihnen Theil zu nehmen berechtigt wie verpflichtet sind.

Die zweite große Wahrheit, die auch hier der tiefere Volkssinn schon in die Sprache niederlegte und welche mit der ersten unzertrennlich verbunden ist, ist die, daß alle diese gemeinschaftlichen oder politischen Angelegenheiten aller Mitglieder des Gemeinwesens nicht geheim für sie selbst bleiben dürfen, daß sie vielmehr auch in diesem Sinne als Sachen des Populus oder nationalen Publicums be- und verhandelt, daß sie also so öffentlich, als es der Natur der Sache nach thunlich ist, vorgenommen, daß sie höchstens nur ohne Oeffentlichkeit vorbereitet werden und nur ausnahmsweise und aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls und nur vorübergehend geheim seien, daß mithin nie öffentliche Angelegenheiten, als ein ausschließliches oder Privatgeheimniß Einzelner, hinter dem Rücken der betheiligten Genossen vorgenommen werden und der Kenntniß und Theilnahme derselben entzogen bleiben. Das Oeffentliche soll öffentlich sein.

So liegt es in der That nicht blos tief in der Natur eines wahren rechtlichen und politischen vaterländischen Gemeinwesens, in der Natur jedes wahren freien Staats und eines wahren Staatsbürgerrechts: so liegt es auch in der Geschichte und Anerkennung aller wahrhaft freien Völker, der Griechen, der Römer, unserer deutschen Vorfahren, der Engländer und aller neueren freien Völker. Bei den Griechen und Römern und den alten Germanen wurde alles Gesetzgeben, Regieren und Richten vollkommen öffentlich

vorgenommen, meist sogar unter freiem Himmel, auf freien Plätzen und Märkten. Bei den Engländern geht, einige Vorbereitungsgeschäfte ausgenommen, auch Alles öffentlich vor sich. Nur die noch laufende diplomatische Verhandlung, die übrigens bei den Alten ebenfalls in der Volksversammlung instruirt und abgemacht wurde, ist in England theilweise und vorübergehend geheim, muß aber ebenfalls so bald wie möglich und jedenfalls nach beendigter Unterhandlung zur öffentlichen Kenntnißnahme und Beurtheilung vorgelegt werden.

Nach dem Bisherigen besteht also die vollständige Oeffentlichkeit im Politischen darin, daß alle Staatsangelegenheiten als dem ganzen Staate und allen seinen Bürgern gemeinschaftlich angesehen, mithin durch möglichste Zulassung ihres Zusehens und Zuhörens, durch öffentliche Darlegung und durch die Freiheit aller Organe der öffentlichen Meinung allgemein bekannt gemacht, und so weit dieses ausnahmsweise und vorübergehend unmöglich ist, doch nie dauernd der öffentlichen Kenntnißnahme entzogen werden.

Die Oeffentlichkeit ist dem Gegenstande nach eine dreifache, weil alle Thätigkeit für das Gemeinwesen selbst eine dreifache ist: 1) die der Gesetzgebung, 2) die der Regierung und 3) die der Justizverwaltung. Der Art der Bekanntmachung nach hat die Oeffentlichkeit nicht sowohl drei selbstständige, vollkommene Hauptarten als vielmehr drei verschiedene Bestandtheile. Es besteht nehmlich 1) die wichtigste und vollständigste Oeffentlichkeit in der öffentlichen Vornahme der Verhandlung vor den Ohren und Augen des ganzen Volks, so weit die Natur der Sache dessen unmittelbares Zusehen und Zuhören gestattet. 2) Eine zweite, freilich wichtige, aber schon ihrer Natur nach viel unvollkommnere und unsicherere Oeffentlichkeit findet Statt durch möglichst vollständige, officielle, gedruckte Bekanntmachung der Protokolle und Actenstücke. (Siehe auch oben den Artikel „Acten.") 3) Die dritte findet Statt durch die vollkommene Freiheit der Privatmittheilung der Verhandlungen und Actenstücke vermittelst aller nachher anzugebenden Organe freier Mittheilung. Insbesondere muß es auch den Theilnehmern an öffentlichen Verhandlungen, den Ständemitgliedern, Beamten u. s. w. erlaubt sein, wahre Mittheilungen über öffentliche Dinge zu machen. Der Regel nach sind dieselben, als öffentliche oder gemeinschaftliche oder alle Bürger angehende Angelegenheiten, durchaus nicht als Geheimniß zu betrachten. Es ist eine bedauernswürdige Krankheit oder ein trauriges Symptom eines kranken Zustandes und bösen Gewissens und einer Benutzung des Oeffentlichen für Privatzwecke, wenn allen Beamten über alle Amtsangelegenheiten mündliche und gedruckte Mittheilungen verboten, als Verbrechen des verletzten Amtsgeheimnisses bei Strafe verboten sind, wenn zuletzt selbst, auf früher unerhörte Weise, den Advocaten und Parteien Mittheilungen der Acten versagt und verboten, ja die Bürger eingekerkert und verurtheilt werden, ohne daß die Mitbürger, die dieses sämmtlich höchst nahe angeht, Hergang und Gründe vollständig erfahren! Nur ausnahmsweise und vorübergehend kann ausdrückliche Bestimmung oder die klar erkennbare Natur der Sache den Beamten einzelne öffentliche Angelegenheiten zum Dienstgeheimnisse machen.

Keine der drei Arten oder Bestandtheile der Oeffentlichkeit aber ist vollständig, ja nicht einmal sicher ohne die andere. Erst in ihrer gegenseitigen Ergänzung, Controle und Wechselwirkung besteht die wahre, zuverlässige Oeffentlichkeit. Erst so beseitigen sich die irrigen und falschen Mittheilungen auf dem einen Wege durch Mittheilungen auf dem anderen. Ja bei dem lebendigen Ineinandergreifen aller Theile des Staatslebens fordert die vollständige und sichere Oeffentlichkeit und Kenntnißnahme von den gemeinschaftlichen Dingen, daß auch dem Gegenstande nach alle Theile des öffentlichen Lebens, der Gesetzgebung, der Regierung, des Richtens, wirklich auf die angegebene Weise öffentlich werden. So ist es in England, dort kann deshalb auch jeder Bürger, wenn er will, sich zuverlässige, genügende Kenntniß aller gemeinschaftlichen Angelegenheiten seines Vaterlandes verschaffen. Alles Andere — das bloße Mittheilen von Resultaten, Urtheilen und Entscheidungsgründen, vollends

censirte und unvollständig und einseitig zusammengestellte öffentliche Mittheilungen, Zulassungen nur der unmittelbaren Parteien zu den Verhandlungen, oder des Publicums nur zu der Schlußverhandlung, ja jede der drei zuvorgenannten Hauptarten öffentlicher Bekanntmachung für sich allein — Alles dieses mag noch besser sein als eine völlig kimmerische Nacht der öffentlichen Angelegenheiten und Verhandlungen: aber den Namen wahrer Oeffentlichkeit verdient es nicht, verdienen am Wenigsten die erstgenannten dürftigen und unsicheren Fragmente. Nur die in despotischen Zuständen officiöse und schmeichlerische Täuschung oder Lüge kann ihnen denselben geben. Nur die Vereinigung der Oeffentlichkeit aller Gegenstände und aller Arten und Organe ihrer Veröffentlichung verdient den Namen der wahren, vollständigen Oeffentlichkeit.

III. Fortsetzung. — 2) Die öffentliche Meinung und ihre Freiheit. Nach dem Bisherigen wird sich leichter der staatsrechtliche Begriff der öffentlichen Meinung ergeben. Sie ist die Tochter, ist die herrlichste Frucht der Oeffentlichkeit. Sie besteht in der öffentlichen oder allgemein erkennbaren Ansicht, Ueberzeugung und Absicht der Staatsgesellschaft oder der Nation über ihre gemeinschaftlichen oder öffentlichen Verhältnisse, Rechte und Pflichten, Bedürfnisse und Interessen. Ihre Freiheit besteht in dem Rechte, diese Meinung auf allen an sich rechtlichen Wegen aussprechen und vernehmen zu dürfen. Sofern ein völkerrechtlicher Verein mehrerer Nationen und gemeinschaftliche Interessen derselben bestehen, giebt es auch eine öffentliche Meinung der Völker über diese ihnen gemeinschaftlichen Interessen.

So aufgefaßt erscheint uns denn auch die öffentliche Meinung keineswegs mehr als ein so ganz neuer Gegenstand der juristischen und politischen Theorieen, wie man es gewöhnlich darstellen will. Nein, dieser öffentlichen Meinung und ihren Grundsätzen begegnen wir, nur unter anderem Namen, auf jedem Blatte der Gesetze, der Geschichte und der juristischen und politischen Theorieen des classischen Alterthums, auf jeder Seite namentlich unseres römischen Corpus juris. Sie wird dort bezeichnet: als consensus populi und consensus gentium, als consensus expressus oder tacitus, oder wie die lex 32 de legibus sich ausdrückt: als diejenige voluntas populi, vel suffragio vel rebus ipsis et factis declarata, worauf jegliches Recht des Volks beruhe. Dieselbe Stelle gebraucht auch die Worte judicium populi für dieselbe Sache oder als Bezeichnung der Volksmeinung und Absicht[6]). Damit in Verbindung stehende andere Stellen bezeichnen entweder die durch Sitten (mores) und Gewohnheiten ausgesprochene Volksübereinstimmung (tacita conventio civium oder consensus utentium) eben so als Quelle des Rechts des Volks und als Gesetz für sein gemeinschaftliches Leben, als communis reipublicae sponsio, wie sie auch für die Berührungen verschiedener Völker und ihrer Glieder die durch Sitten und Gebräuche, durch stillschweigende gegenseitige Völkerübereinstimmung und Uebereinkunft anerkannten vernünftigen Grundsätze als das allgemeine Natur- und Völkerrecht anerkennen[7]). Die gleiche Grundidee spricht sich in Cicero's Worten aus: „Mens et animus et consilium et sententia civitatis posita est in legibus"; oder auch in dem schönen Namen der altlüttichischen Gesetze: „Sens du pays." Selbst der weitere Begriff eines Consenses aller gesitteten Völker oder des menschlichen Geschlechts in dem Glauben an göttliche Weltregierung, welchen Cicero als Beweisgrund für die letztere annimmt, gehört noch der Grundidee der öffentlichen Meinung, als einer Norm für die gemeinschaftlichen Verhältnisse, an.

In der That aber, liegt es denn nicht eben so tief in der Natur der Sache wie in

---

6) Die Worte des Gesetzes sind: Inveterata consuetudo pro lege non immerito custoditur. Et hoc est jus, quod dicitur moribus constitutum. Nam cum ipsae leges nulla alia causa nos teneant, quam quod judicio populi receptae sunt, merito et ea, quae sine ullo scripto populus probavit, tenebunt omnes. Nam quid interest, suffragio populus voluntatem suam declaret, an rebus ipsis et factis! Quare rectissime etiam illud receptum est, ut leges non solum suffragio legislatoris, sed etiam tacito consensu omnium per desuetudinem abrogentur.

7) §. 1. 2. 9. 11 de jure naturali; L. 2. 33. 35 de legib.

der Geschichte und in der Anerkennung aller freien Völker der Erde, und insbesondere der Griechen und Römer, unserer deutschen Vorfahren, wie der freien Engländer und aller heutigen freien Repräsentativverfassungen, daß wirklich jene im dreifachen Sinne öffentlichen Angelegenheiten (s. II.) auch noch in einer vierten Beziehung öffentlich oder gemeinschaftlich werden? Die dem Gemeinwesen, die allen Gliedern angehörigen und nicht geheimen Angelegenheiten müssen auch ihrer Quelle und Geltung nach öffentlich werden. Sie müssen nach der öffentlichen oder erkennbaren gemeinschaftlichen Meinung oder Ueberzeugung, sie müssen nach der Ansicht und Absicht der Glieder des Gemeinwesens, durch ihren ausdrücklichen oder stillschweigenden, unmittelbaren oder mittelbaren Consens, sie müssen durch die freie öffentliche Meinung der Gesammtheit bestimmt werden. Dieses erst vollendet die Oeffentlichkeit. In diesem Sinne nun machten die Alten jenen consensus omnium, den lebendigen Gesammtwillen (den consensus populi und populorum), zur Grundlage und Quelle aller gültigen gemeinschaftlichen Normen und Rechte. Die Nachweisung der folgerichtigen Durchführung dieses Grundgedankens im ganzen römischen Rechte bildet den eigentlichen Gegenstand und Zweck aller Einleitungstitel nach den Justinianeischen Institutionen und Pandekten, der zwei ersten in jenen, der vier ersten in diesen. Als freien gemeinschaftlichen Consens und Vertrag (communis reipublicae sponsio, *συνθήκη κοινή*), so definiren sie die Lex, und ausführlich weisen sie nach, wie alle andere Rechtsnormen, welche wie eine Lex und in vicem legis juristische Gültigkeit haben sollen, Naturrecht, Gewohnheitsrecht, Senatusconsulta, prätorische Edicte, kaiserliche Constitutionen, diese Gültigkeit nur erhalten durch den gemeinschaftlichen freien Consens und Vertrag (indem es die Sache der freien Gesetzgebung sei: „voluntates hominum audire, non jubere“ und weil, „quod omnes similiter tangit, ab omnibus debet comprobari“). Auf das Nachdrücklichste stimmen hiermit nicht nur die altdeutschen, sondern auch die kanonischen Gesetze überein[8]), so wie sich auch in den ganzen Lebensverhältnissen jener freien Völker überall die freie öffentliche Meinung geltend macht[9]). Und völlig in demselben Sinne nun sagen und fordern alle neuere freie Völker, daß der Repräsentativstaat der Staat der öffentlichen Meinung, daß die öffentliche Meinung oder die vox populi die Königin der Könige sei. Ganz so forderte dieses im Zusammenhange mit den zuvor angeführten Stellen selbst wörtlich auch schon die lex 2 de legibus, indem sie das von dem Consense des Volks ausgehende, ausdrücklich oder stillschweigend anerkannte gemeinschaftliche Gesetz „die Königin aller möglichen gesellschaftlichen Angelegenheiten“ nennt.

Indessen diese Grundsätze werden vielfache Bedenken und Gefahren zu erregen scheinen. Aber eben dieselben römischen Stellen, so wie auch die kanonischen, beseitigen ganz vortrefflich gleich von vorn herein und unmittelbar einige einseitige flache Auffassungen von

---

8) S. hierüber überhaupt die zahlreichen Beweise in meinem „System“ Bd. I. S. 153. 166, verbunden mit den Artikeln „Christenthum“ und „Grundvertrag“ im Staats-Lexikon.

9) Ein geistreicher Schriftsteller, Biörnstjerna, „Das britische Reich in Ostindien“ (aus dem Schwedischen übersetzt, Stockholm 1839) S. 256 macht darauf aufmerksam, wie die alten Völker, auch noch abgesehen von ihrer volksmäßigen Gesetzgebung, Regierung und Beamtenwahl, die vollkommenste Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit handhabten. Er sagt: „In den Theatern der alten Völker drückte das Volk sein Wohlgefallen oder sein Misfallen aus gegen Patricier, Consuln, Prätoren, Aedilen und andere öffentliche Personen, welche sich daselbst zeigten oder in den dort gegebenen Komödieen bezeichnet wurden. (So wurde Sokrates selbst spöttischer Weise von Aristophanes auf Athens Theatern dargestellt, weshalb er doch nicht weniger berühmt in der Nachwelt lebt.) Diesen freien Aeußerungen der Opinion unterwarfen sich Griechenlands und Roms größte Männer, Imperatoren und Triumphatoren: wie können die Staatsmänner unserer Zeit hoffen, derselben zu entgehen? Roms und Griechenlands Zeitungswesen war also in den Theatern und im Circus — — dieses beweist, daß das Recht der freien Aeußerung nicht blos eine neu erdachte Prätension, sondern ein von Alters her geschichtlich gewordenes Recht ist, welches gleich aller anderen gesetzlichen Freiheit auf classischem Boden ruhet.“

der öffentlichen Meinung und dem Volksconsense, wie sie sich in rohen Volkssouveränetäts-theorieen und oberflächlichen Tagesmeinungen finden.

Es ist nehmlich die Ansicht zu verbannen, als seien unter jenem Volksconsense und der öffentlichen Meinung der Völker etwa grund- und bodenlose, hin- und herschwankende oberflächliche Ansichten, Meinungen und rein willkürliche Mehrheitsbeschlüsse zu verstehen. Nein, die angeführten Stellen des classischen römischen Rechts, indem sie so gänzlich alle gültige Bestimmungen über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten von der Volksmeinung abhängig machen, sprechen doch von einem vernünftigen Consense freier gesitteter Völker (qui legibus et moribus reguntur) und die des kanonischen Rechts von solchem Consense christlicher Völker. Und dieselben Stellen, welche, wie z. B. §. 1. 2 und 11 de jure nat. und L. 2 und 32 de legib., wiederholt und energisch alles Gesetz und alles Recht und selbst das Naturrecht ausdrücklich aus der Volksanerkennung oder dem Volksconsense ableiten und sie als Uebereinkunft und Vertrag des einzelnen Volks oder auch der gesitteten Völker bezeichnen, welche selbst vom Naturrechte sagen: diese Völker hätten es constituirt (constituerunt) oder auch durch den stillschweigenden Vertrag der Gewohnheiten und Sitten anerkannt und eingeführt — dieselben Stellen und Sätze nennen doch auch zugleich diese Gesetze und Rechtsnormen als aus der Vernunft (naturalis ratio) oder von der Gottheit und Vorsehung stammend, als von diesen gegeben. Ja, sie erkennen ewig unzerstörbare, unveräußerliche Naturrechte an (jura semper firma atque immutabilia). Und eben so thut es das kanonische Recht. Indem dieses zwar ausdrücklich alles Recht von der Zustimmung abhängig macht, sogar die Gültigkeit der Concilienbeschlüsse und päpstlicher Decrete als von der Aufnahme der christlichen Kirchengesellschaften abhängig erklärt, wollte es dennoch gewiß nicht einem ganz willkürlichen Belieben des Volks zugestehen, wesentliche christliche Grundsätze zu verletzen. Haben denn nun wohl hier diese Gesetze, haben vor Allem jene classischen römischen Meister unvereinbaren Widersinn ausgesprochen und das eine Mal gesagt: die gültige Quelle der Gesetze und des Rechts sei die Willkür, das andere Mal: dieselbe bestehe in der reinen Vernunft?

So freilich muß es ihnen unsere einseitige rein philosophische und eben so eine einseitige rein historische oder rein positive Juristenschule aufbürden[10]). Aber alle jene Stellen sind nach einer jene Einseitigkeiten ausschließenden einfachen Grundansicht gar wohl mit einander zu vereinigen. Freie, vernünftige, gesittete, christliche Völker vereinigen in ihrem gesunden Leben auch hier Dasjenige harmonisch, was die einseitige Theorie aus einander reißt und entgegenstellt. Sie sollen und werden — und dieses ist die juristische Vorausannahme oder Präsumtion jener Gesetze derselben — sie sollen und werden in Beziehung auf ihr gemeinschaftliches Leben in den feierlichen Momenten, in welchen sie nach ihren Eiden über dasselbe bestimmen, gewiß nicht im schreienden Widerspruche mit dessen wesentlichen Grundlagen und Grundsätzen, im Widerspruche mit ihren Bürger- und Verfassungseiden, also im Widerspruche mit ihrem Gewissen und mit sich selbst oder mit ihrem besonderen wie mit ihrem gemeinschaftlichen Leben, das jenen Grundlagen und Grundsätzen Widersprechende wollen und beschließen. Harmonie ist ja das erste Bedürfniß und Grundgesetz auch für das Völkerleben. Vielmehr werden sie also, so weit sie können und vermögen, das jenen Grundlagen, das den göttlichen und vernünftigen Grundgesetzen ihres Lebens Entsprechende und Vernünftige in ihren freien Consens oder in ihre öffentliche Meinung aufnehmen und es durch diese nur juristisch oder allgemein erkennbar, äußerlich rechtsgültig und im Leben praktisch machen wollen. Wenn sie nun aber dieses, so weit sie können und vermögen, thun, wel-

---

10) Die eine schöpft ihr juristisches Naturrecht blos aus der reinen Vernunft und setzt es über alles positive Recht, das nicht aus ihm stammt, die andere erkennt gar kein juristisch gültiges Vernunft- und Naturrecht an. Thibaut definirte selbst noch in demselben Paragraphen (Pandekten, 6. Ausgabe §. 8) das Naturrecht als dasjenige, welches „blos durch die Vernunft", und positives Recht, welches „durch Willkür" seine verbindliche Kraft erhalten habe.

ches individuelle, subjective Meinen und Belieben eines einzelnen menschlichen Individuums, welches ja doch wahrlich hier noch leichter irren kann als die Gesammtheit in ihrem eigenen Lebensgebiete, darf nun hier mehr thun als auch durch seine Stimme und Weisheit zur richtigen Gesammtüberzeugung mitwirken? Welches darf sich wohl über die Gesammtheit, über ihre Vernunft, über ihre verfassungsmäßigen Beschlüsse stellen wollen und ihr seine vielleicht irrigen, jedenfalls von jener nicht anerkannten besonderen Meinungen aufzwingen wollen?

Hierdurch ist also die eine Seite roher Volkssouveränetätstheorieen beseitigt, welche, so wie die der Jacobiner und vollends die der neueren französischen Materialisten, den Volksconsens oder die öffentliche Meinung mit Volkswillkür verwechseln und sie nicht an sittlich vernünftige, naturrechtliche und unabänderliche Rechtsgrundsätze binden[11]). Sie ist eben so als verwerflich anerkannt wie das tyrannische Unterdrücken der Gesammtvernunft durch den unbewährten individuellen Einzelwillen. Es ist aber hiermit zugleich die Widerlegung einer zweiten Verirrung dieser Theorieen gegeben. Auch Rousseau hielt nehmlich eine republikanische, ja eine unbedingt und unmittelbar demokratische Volksversammlung und ihre rechtlich unbeschränkten Stimmenmehrheitsbeschlüsse als absolut nothwendig zur Durchführung des Systems des Volksconsenses und der öffentlichen Meinung. Hierbei liegt ein doppelter Irrthum zu Grunde. Fürs Erste muß nach dem so eben Ausgeführten die Stimmenmehrheit stets jene Grundlagen und höchsten Grundsätze anerkennen, sich so dem wahren, bleibenden Gesammtwillen unterordnen. Sodann aber können der Volksconsens und die öffentliche Meinung, eben so gut wie sie andere religiöse und sittlich vernünftige, dem Gesammtwohle wesentliche oder politisch heilsame und grundvertragsmäßige Grundsätze und Bedingungen in sich aufnehmen, möglicher Weise auch mit der öffentlichen Meinung der Römer die Auctorität eines aristokratischen Senats, und mit den Engländern eine aristokratische erbliche Pairie und Monarchie und eine blos repräsentative Volksversammlung als heilsam anerkennen. Eben so können sie auch insbesondere des Königs religiöse Salbung und Weihe und sein „von Gottes Gnaden" in sich aufnehmen, so weit nur dieselben sich nicht, so wie bei den unglücklichen Stuarts, dem Volksconsense und der öffentlichen Meinung selbst feindlich und unterdrückend entgegensetzen, sondern sich, so wie nach dem ächten germanischen und dem kanonischen Staatsrechte, friedlich mit denselben vereinigen[12]). Weit entfernt also, mit einer rechtlichen monarchischen Verfassung in unvereinbarem Widerspruche zu sein, sind vielmehr der freie Consens des Volks und die freie öffentliche Meinung ihre breiteste Grundlage, ihre festeste Stütze. Nur despotische Verachtung, Unterdrückung und Mishandlung des Volks und seiner öffentlichen Meinung, nur diese auch dem Throne und den Fürstenhäusern verderblichsten Erscheinungen werden von ihr verhindert oder bekämpft.

Ganz auf gleiche Weise verhält es sich überhaupt mit der ganzen höheren religiösen, sittlichen und lebendigen Staatsansicht. Daß Viele diese Ansichten, daß Viele die religiös oder sittlich nothwendige und selbst durch natürliche Gesetze und Triebe geforderte lebendige höhere Vereinigung und Staatseinheit, ein höheres, lebendiges Gesammtleben des Staats mit der vollen Freiheit des Consenses der öffentlichen Meinung der Nation unvereinbarlich halten, dieses beruht abermals auf einem doppelten Irrthume.

Der erste, der gewöhnliche Irrthum in den religiösen und in den moralischen und naturphilosophischen Staatstheorieen besteht darin, daß man aus einseitiger Auffassung der Einheit die für den würdigen, sittlichen freien Menschenstaat eben so wesentliche Freiheit und freie Persönlichkeit der Staatsglieder aufgiebt, daß man über den Inhalt die Form vergißt, nehmlich die juristische Freiheitsform jenes freien Consenses, welche neben den materiellen, religiösen, sittlichen oder natürlichen Bestimmungsgründen zur Theilnahme an der Staatseinheit und an dem Staatsleben ebenfalls unentbehrlich ist. Dieses aber ist gar nicht minder verwerflich als

---

11) S. auch oben Artikel „Grundvertrag" Bd. VI. S. 173 ff.
12) Oben Bd. III. S. 755 ff., 763, 777, 784, 787, 791.

die entgegengesetzte Einseitigkeit Rousseau'scher und Kant'scher Naturrechts- und Staatstheorie. Die Philosophie des Alterthums und die freien Völker im Leben dagegen ließen sich jenes einseitige Zerreißen moderner Schultheorieen nimmermehr zu Schulden kommen. Sie vereinigten auch hier stets die beiden Hauptseiten des ganzen Lebens — Seele und Leib — vollständig mit einander[13]). Dieses liegt z. B. schon in dem Satze der Aristotelischen Lehre, daß nur da ein wahrer Staat sei, wo Alle theils regiert werden, theils mitregieren; völlig klar aber in seiner ganzen Staatstheorie[14]). Der wahre lebendige Gesammtwille des Staats ist eben so wenig blos Form, oder blos die Summe oder die Mehrheit getrennter Einzelwillen, als er denkbar ist ohne die freie Mitwirkung der Staatsglieder. Er ist das lebendige Product ihrer innigen Verbindung und Wechselwirkung unter einander und mit der lebendigen höchsten Grundidee und der vereinigenden Grundkraft des Staats.

Der zweite Irrthum besteht auch hier darin, daß man den Consens und die öffentliche Meinung für leer und rein willkürlich hält, daß man übersieht, daß sie mit Freiheit einen gegebenen sittlichen Inhalt in der Form des Consenses aufnehmen und festhalten könne. Auch hier aber wird gerade durch diese freie Aufnahme von Seiten aller freien Bürger der Nation die höhere sittliche Idee und Einheit erst wahrhaft lebendig verklärt und befestigt.

Aus dem Bisherigen ergiebt sich nun, daß die wahre öffentliche Meinung eines Volks durchaus nicht in den augenblicklichen und schwankenden, vielleicht durch vorübergehende Leidenschaft bestimmten einseitigen und zufälligen Einfällen, Aufwallungen, Ansichten, Meinungen und Meinungsäußerungen zu suchen und zu finden ist. Auch die wahre Meinung oder Absicht des einzelnen Mannes findet man ja so nicht. Die wahre öffentliche Meinung ist vielmehr das dem wahren Sein und Wesen, dem Endzwecke und höchsten Gesetze des ganzen historischen und politischen Volkslebens entsprechende öffentliche oder gemeinsame Bewußtsein, Gewissen und Wollen und die dadurch bestimmte und damit zusammenstimmende Ansicht und Absicht (Consensus) des Volks in Beziehung auf seine öffentlichen Angelegenheiten.

Um sie daher richtig zu erkennen, auszulegen und zu würdigen, oder für die Theorie und Kritik der wahren öffentlichen Meinung eines Volks, im Gegensatze jener vorübergehenden zufälligen Aeußerungen, muß man die wahren Grundlagen des Lebens oder der ganzen Cultur und die dadurch bestimmten wesentlichsten Aufgaben und Gesetze seines Lebens aufsuchen. Diesen muß und wird darum wirklich seine wahre und gesunde öffentliche Meinung entsprechen, weil das dringendste Bedürfniß und das Gesetz jedes Lebens, die Bedingung aller wahren Befriedigung für dasselbe die Harmonie und Consequenz ist. Nur also, was mit jenen Grundlagen, Aufgaben und Gesetzen übereinstimmend, nach den besonderen Zeit- und Bildungsverhältnissen angewendet und ausgebildet, die öffentlichen Aeußerungen enthalten, nur Dieses wird sich mit Sicherheit als die wahre öffentliche Meinung des Volks erkennen lassen. Selbst wenn auch aus Bedürfniß der friedlichen Ordnung jenen Grundlagen widersprechende, formell verfassungsmäßige öffentliche Maßregeln und Mehrheitsbeschlüsse, so lange sie bestehen, formell gelten müssen, so erscheinen sie doch nur als vorübergehende Ausnahmen von der wahren, bleibenden öffentlichen Meinung, für welche neben solchen erwiesenen Ausnahmsfällen und bei allen zweifelhaften Aeußerungen der öffentlichen Volksstimme stets die rechtliche Vermuthung streitet.

Die wahren Grundlagen des höheren oder des Culturlebens unseres heutigen deutschen Volkes bestehen nun nach früheren Ausführungen in den wesentlichen praktischen Grundideen des Christenthums, in den besseren, bewährteren, mit den christlichen und nationalen Grundgesetzen vereinbar-

---

13) S. darüber: C. Welcker, „System" Bd. I. S. 49 und 104 ff.
14) A. a. O. S. 52—61.

lichen classisch-alterthümlichen Rechts- und Staatsgrundsätzen und endlich in der harmonischen Vereinigung und selbstständigen nationalen Gestaltung beider durch die wesentlichen ächt deutschen Rechts- und Freiheitsgrundsätze[15]). Dieses sind entschieden die tiefsten Grundlagen unseres ganzen höheren Cultur- und Volkslebens, unseres Lebensbewußtseins und öffentlichen Gewissens, unserer Volkssitten und Einrichtungen, unserer Volksgefühle und Volksmeinungen. Die diesen Grundlagen entsprechenden, durch den harmonischen Lebenstrieb immer aufs Neue hervorgerufenen und zeitgemäß ausgebildeten Ueberzeugungen des freien Volks, des für sein Gemeinwesen geistig lebendigen Theils desselben, diese bilden die wahre Gesammtvernunft desselben. Sie bilden die zuletzt stets unwiderstehliche geistige Macht und Herrscherin in demselben. Und da jene Grundlagen, da die europäische Cultur und Entwickelung allen christlichen, vollends allen christlich-germanischen Völkern gemeinschaftlich sind, so bilden sie auch die Grundlagen einer ihnen gemeinschaftlichen, einer europäischen öffentlichen Meinung, einer öffentlichen Meinung der gesitteten Welt. Durch diese werden die völkerrechtlichen Verhältnisse bestimmt und mit den staatsrechtlichen in Verbindung gebracht. Und besonders wird die öffentliche Meinung jedes einzelnen Volks durch die der anderen freien gesitteten Völker bekräftigt und, wenn sie einschlafen oder sich verirren will, stets neu zu den gemeinschaftlichen Grundlagen zurückgeführt. Zunächst also die diesen Grundlagen, dieser Gesammtvernunft entsprechenden, durch einigermaßen besonnene und beharrliche Meinungsäußerungen gemachten Anwendungen dieser Grundüberzeugungen auf die wichtigeren besonderen Angelegenheiten des Volks und der Zeit, diese bilden dessen wahre öffentliche Meinung über diese Angelegenheiten, sofern nur dieselben durch wahre, vollständige Oeffentlichkeit ihm bekannt waren, und sofern seine Meinungsäußerung völlig frei, nicht durch Unterdrückung und Betrug verstümmelt und verfälscht ist.

Die beiden zuletzt angegebenen Forderungen bilden nun neben jener ersten Bedingung für die Erkenntniß einer wahren öffentlichen Meinung (daß sie nehmlich den Lebensgrundlagen entspreche) die zweite und dritte Bedingung.

Das, worüber das Volk richtig urtheilen soll, muß es richtig sehen und kennen. Wenn die öffentlichen Angelegenheiten in Geheimniß gehüllt, wenn sogar darüber, weil sie dieses sind, so wie in allen Ländern mit geheimer Gesetzgebung, Regierung und Proceßführung, täglich absichtlich und unabsichtlich einseitige und falsche Nachrichten verbreitet sind, dann muß das Volk in Beziehung auf sie natürlich irrige Ansichten, Wünsche und Meinungen äußern. Nach dem Obigen aber (s. II.) bedarf es, wegen des organischen Zusammenhangs und Wechselwirkens sowohl aller Theile des Gemeinwesens im Leben wie ihres Verständnisses in der Erkenntniß, zum richtigen Verstehen und Beurtheilen jener vollständigen Oeffentlichkeit aller Bestandtheile des öffentlichen Lebens und aller Arten ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Um die wahren Ansichten und Absichten des Volks über seine öffentlichen Angelegenheiten richtig zu erkennen, muß es ferner auch die Möglichkeit oder die Freiheit haben, sie wahr und vollständig auszusprechen. Wenn nun bei einem Volke dieses nicht der Fall ist, wenn man, wie es vor Allem die Censur thut, demselben zum größten Theile in Beziehung gerade auf die wichtigsten und noch nicht definitiv entschiedenen Punkte die Möglichkeit der Aeußerung der wahren Ansichten und Absichten unterdrückt und dagegen tausendfältige lügnerische, schmeichlerische Aeußerungen durch Furcht, Bestechung und Schwäche veranlaßt, so ist die wahre öffentliche Meinung nicht leicht richtig und vollständig zu erkennen. Bei dem Volke ist es an sich schon schwierig, möglichst vollständig alle seine am Gemeinwesen Antheil nehmenden Mitglieder zur allgemein verständlichen Sprache zu bringen und sie alle zu vernehmen. Und doch bildet die wahre öffentliche Meinung eines Volks über sein Gemeinwesen sich nur durch eine möglichst vollstän-

---

15) Ausführung und Beweisführung so wie Darlegung der inneren Einheit der menschlichen Cultur und ihres Entwickelungsganges, oben Bd. III. S. 214 ff. III. S. 731 ff., 760, 802, besonders aber S. 767—769.

dige freie organische Wechselwirkung seiner Glieder. Es muß mithin, eben so wie rücksichtlich der Oeffentlichkeit aller Staatsangelegenheiten, so auch rücksichtlich der Meinungsfreiheit aller Bürger die möglichst organische Vollständigkeit stattfinden. Es muß vollständige Freiheit der Mittheilung und Meinungsäußerung für und durch alle dazu taugliche Organe bestehen.

Diese Organe sind nun: 1) die mündliche Mittheilung der Einzelnen zu Einzelnen; 2) die mündliche Rede in freien Versammlungen und Associationen (s. den Artikel „Association"); 3) die freie schriftliche Mittheilung, insbesondere auch 4) durch möglichst erleichterte, sichere und wohlfeile Correspondenz und Postverbindung; 5) der freie möglichst erleichterte buchhändlerische Verkehr; 6) das freie Petitionsrecht für alle Bürger (s. den Artikel „Petitionsrecht"); 7) freie Sprache in möglichst freier und wohlorganisirter Verfassung, in freien Gemeinde-, Provinz-, land- und reichsständischen Versammlungen. Durch diese erhält dann für jeden besonderen Kreis des gesellschaftlichen Lebens die öffentliche Meinung einen besonderen positiven Ausdruck. Jeder Kreis wirkt aber wieder organisch auf den anderen, wie dieser auf ihn ein, so wie überhaupt in der wohlorganisirten Verfassung eine angemessene Wechselwirkung aller Organe stattfindet. Hierdurch erhält also die öffentliche Meinung eine wahre heilsame Organisation. Zu den bisherigen Organen aber gehört noch 8) als sie alle ergänzend und sie für die allgemeinste Prüfung, Berichtigung und Verbreitung der Wahrheiten und Ueberzeugungen benutzend, die Preßfreiheit, vor Allem aber die politische Preßfreiheit oder die der Zeit- und Flugschriften. Diese letztere ist nehmlich darum weitaus die wichtigste, weil sie gerade möglichst für Alle und gerade über alle gemeinschaftliche Angelegenheiten das leichteste und beste Organ der Mittheilung wie der Vernehmung bildet, weil sie ein solches Organ bildet, ehe über diese Angelegenheiten endgültig beschlossen wurde, weil sie also noch auf ihre der Wahrheit und öffentlichen Meinung entsprechende Bestimmung einwirken kann, und weil gerade bei ihr endlich der Natur der Sache nach jede Censur am Allermeisten die Wesenheit unterdrückend und lügnerisch verfälschend und täuschend wirkt. Endlich aber ist als Schlußstein des ganzen Gebäudes, als die Garantie für alle bisherigen Organe und ihre möglichste Treue, auch noch 9) neben sonst öffentlichen und unabhängigen Gerichten Mitsprache des Volks durch die Jury, wenigstens in Strafsachen, unerläßlich. Theils wird nur durch solche feierliche Mitsprache in der richterlichen Anwendung gerade der wichtigsten Volksgesetze eine vollständige verständige Volksüberzeugung ausgebildet und ausgesprochen; theils aber — und deshalb fordert in einer später anzuführenden Stelle der kalt verständige, tiefblickende Hume vorzüglich die Schwurgerichte — ist es für eine wahre und freie Sprache der öffentlichen Meinung die allgemeine Grundbedingung, daß die Sprechenden gegenüber der Gewalt auch sicher seien. Sie müssen weder im Allgemeinen abhängige, furchtsame Werkzeuge der Macht, noch auch wegen der vielleicht augenblicklich unangenehmen Meinungsäußerung und gesetzlichen Freiheitsbestrebung gefährdet sein. Dieses aber, so wie überhaupt die Sicherung vor langen, grausamen und willkürlichen Kerkertorturen und Kerkermorden, hat, wie der Artikel „Jury" beweist, noch nie eine andere Criminalgerichtseinrichtung irgend auf die Dauer geleistet, noch wird sie es je leisten können. Nach allem Bisherigen können wir die wahre und gesunde öffentliche Meinung eines Volks bezeichnen als diejenige, welche sich, entsprechend seinen höheren Lebensgrundlagen, bei völliger Oeffentlichkeit seiner gesellschaftlichen Angelegenheiten und bei völliger gesetzlicher Freiheit aller Organe der Mittheilung, über dieselben ausspricht.

Die Freiheit der öffentlichen Meinung aber besteht eben in jener vollkommenen Oeffentlichkeit und in jener Freiheit aller Organe der Mittheilung, sich auszusprechen und so auf die verfassungsmäßige Bestimmung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten einzuwirken.

Freilich, wir fordern vielleicht sehr viel für die vollkommene Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit. Und selbst wohlwollenden deutschen Regierungen und Staatsmännern werden solche Forderungen unbequem erscheinen. Allein man muß nicht zu sehr auf den zu zahlenden Preis für das zu erwerbende Gut sehen, welches hier groß ist, sondern auf den Werth und die Nothwendigkeit dieses Guts, welche noch viel größer sind. Die Oeffentlichkeit ist nach dem Bisherigen nicht etwa eine Nebensache für Freiheit und Gerechtigkeit, sondern sie ist, nur von besonderer Seite aufgefaßt, die Sache selbst. Die Oeffentlichkeit aber und die Nichtöffentlichkeit bilden Systeme. In jedem von beiden hängen die einzelnen Einrichtungen zusammen. Wollt ihr Gerechtigkeit und Freiheit und alle ihre herrlicheren Früchte, so müßt ihr sie ganz mit allen ihren organischen Bedingungen und Folgen wollen, und wenn ihr sie auch zuerst nur in ihren Hauptbestandtheilen einführt, so werden sie entweder kraftlos bleiben und von den entgegenstehenden Einrichtungen überwältigt werden, oder sie müssen diese Harmonie und die vollständig gerechten und freien Institutionen fordern, die mit ihnen in unzertrennlicher Wechselwirkung stehen. So lange dieses nicht erreicht ist, werden sie wie die neueren sogenannten Verfassungen in Deutschland nicht befriedigen, nicht sicher sein und nicht sichernd. Ihr werdet keine wahre ständische Verfassung, keinen wahren gesicherten Rechtszustand erhalten oder behaupten, ohne Preßfreiheit, beide nicht ohne öffentliche und Schwurgerichte, so wie diese nicht ohne jene. Fürstlicher Muth und großherziger Sinn wird sie uns endlich gewähren; wo nicht, so wird neues Unglück sie — dann aber um viel theuereren Preis — uns begründen. Will man aber unfreie despotische Einrichtungen geben und dulden, so werden diese ihrerseits nach harmonischer Ergänzung streben und sie allmälig erringen. Der deutsche Volksgeist und Patriotismus, deutsche Freiheit, Ehre und Kraft wird abermals, so wie vor Auflösung unseres Reichs, in Kleinlichkeit und Selbstsucht ersterben, und Fürsten und Völker abermals, und dann unrettbar, ähnlicher Schmach und Unterjochung, dem Untergange entgegengehen.

In der That — es muß jedem verständigen Beobachter ein Gefühl des Mitleids mit vielen deutschen Schriftstellern — noch mehr freilich mit unserem getäuschten Volke erwecken, wenn man der Ersteren fast unbegreifliche Täuschungen über unsere Lage und Aufgabe betrachtet. Deutschland, meinen sie, soll eine ganz eigenthümliche Freiheit und Nationalkraft und auf eine ganz aparte Weise erhalten, gar nicht so wie die anderen Völker, nicht mit ihren Mitteln und Rechten. Es ist ähnlich verständig, als wollte man einen Menschen zu einem tüchtigen, kräftigen, gesunden, freien, wahrhaften Manne bilden, aber ihn stets vor Luft und Licht, vor jeder Freiheit, Gefahr und Versuchung bewahren, oder als wollte man an dem neuen, großen Weltverkehre der Völker zwar ruhmvoll Theil nehmen — aber Dampfmaschinen und Eisenbahnen verschmähen und für die edelsinnige, zartfühlende deutsche Nation ganz absonderliche Verkehrsmittel erfinden. Man baut lauter Schlösser in die luftige Theorie. Gab es je ein Volk von gleich unpraktischen Idealisten und Schwärmern wie uns Deutsche? Wir sollen frei und stark und fest werden ohne die Gefahren, Lasten und Opfer der Freiheit, frei ohne Rechtszustand, ohne Zusammenhang der Freiheit, frei auf den Wegen der Knechtschaft. Aber dahinter steckt auch der Eigennutz, nicht blos die Einfalt. Als der vorletzte Kurfürst von Hessen nach der gänzlichen Umwandelung seines Staats, durch die Zwischenregierung und die neue Zeit, denselben wieder erhielt, da stellte er blindlings alle alte feudale und sonstige Ansprüche und Misbräuche, so weit sie der Gewalt und der Casse der Regierung förderlich waren, Stück für Stück wieder her. Aus der neuen Ordnung der Dinge aber ließ er eben so Alles unverändert, was seiner Casse und Gewalt vortheilhaft war und was alte Schranken gegen Regierungswillkür vernichtete. Aehnlich ist's in gar vieler Beziehung auch anderwärts geworden. Aller ältere Rechtszustand wird uns unter den Füßen weggezogen, den neuen Institutionen aber jede Wahrheit und Kraft genommen. In Verfassung und Verwaltung wird täglich der **französische** Ludwig XIV. und Napoleon, ihr „l'état c'est moi," ihr Absolutismus, ihre Centralisation, ihre Polizei, ihre Willkür über die und durch die Beamten nachgeahmt, und wo man dagegen sich auf die in Frankreich bestehenden, ächt germanischen Oeffentlichkeits-, Gerichts- und

Consensrechte beruft, da wird dieses als ein verkehrtes Französisiren verworfen. Und diesen Neigungen schmeicheln viele Gelehrte und Adelige, in Hoffnung besonderer Vortheile oder zur Befriedigung besonderer Leidenschaften. So täuscht man Volk und Fürst, so, wähnt man, können wir bestehen. Führte uns aber derselbe Weg der Vernachlässigung der Nationalfreiheit schon früher, in einer Zeit, wo die Bande unserer Einheit und die alten deutschen Freiheitsrechte noch kräftiger, unsere Nachbarn weniger übermächtig waren und die übrigen Völker uns in Freiheit noch nicht voranstanden, dennoch in Schmach und Elend, unter die Gewalt der Fremden und an den Rand des Untergangs, was soll jetzt, nachdem alle jene Verhältnisse zu unserem Nachtheile sich veränderten, uns sichern und retten, jetzt, wo in der That die neuen Richtungen uns einer gränzenloseren Regierungswillkür entgegenführen, als sie je irgendwo in der Welt sich selbst und den Thron und den Staat behaupten konnte!

Die Folgen des Systems der Oeffentlichkeit wie der Nichtöffentlichkeit liegen übrigens in einer großen, reichen Erfahrung vor, die der Nichtöffentlichkeit in den dreihundertjährigen geheimen Cabinets- und Günstlings- und Mätressenregierungen von Frankreich, Italien, Portugal und Spanien seit Karl V., in dem Sinken und den endlich unvermeidlichen furchtbaren Revolutionen dieser Länder. Sie liegen auch vor in Deutschlands traurigen Schicksalen seit dem siebzehnten Jahrhunderte und endlich in aller der Schmach seit Ludwig's XIV. Mishandlungen bis zu den französischen Revolutionskriegen, bis zu der russischen und französischen Bestimmung der Schicksale Deutschlands schon im Jahre 1803, bis zum Rheinbunde und seinen Bruderkriegen. Musterhaft schildert der Freiherr von Stein in seinem politischen Testament einige Seiten des Systems der Nichtöffentlichkeit, welches selbst in seiner wenigst verderblichen Gestalt dennoch sogar Friedrich's des Großen kräftigen Staat in kurzer Zeit in so entsetzliches Unglück stürzte, ja mit seinem Fürstenhause an den Rand des Abgrundes führte. „Wir werden" — so sagt er — „von besoldeten, buchgelehrten, interessen- „und eigenthumslosen Bureaulisten regiert — das geht so lange es geht. Diese „vier Worte enthalten den Geist unserer und ähnlicher geistloser Regierungsmaschinen: „besoldet, also Streben nach Erhaltung und Vermehrung der Besoldeten (und der „Besoldungen); buchgelehrt, also lebend in der Buchstabenwelt und nicht in der „wirklichen; interessenlos, denn sie stehen mit keiner den Staat ausmachenden „Bürgerclasse in Verbindung, sie sind eine Classe für sich — die Schreiberkaste; eigen- „thumslos, also alle Bewegungen des Eigenthums treffen sie nicht. Es regne oder „scheine die Sonne, die Abgaben steigen oder fallen, man zerstöre althergebrachte Rechte „oder lasse sie bestehen, Alles das kümmert sie nicht. Sie erheben ihren Gehalt aus der „Staatscasse und schreiben, schreiben im Stillen, in ihren mit wohlverschlossenen Thü- „ren versehenen Büreaus, unbekannt, unbemerkt, ungerühmt, und ziehen ihre Kinder „wieder zu gleich brauchbaren Staatsmaschinen heran." —— „Eine Maschinerie (die mi- „litairische) sah ich fallen 1806 den 14. October. Vielleicht werden auch die „Schreibereimaschinen ihren 14. October haben." „Das ist das Gebrechen des theuren „Vaterlandes: Beamtengewalt und Nichtigkeit seiner Bürger. — Wie über die Krank- „heit, so ist auch über die Heilmittel für die Vaterlandsfreunde kein Zweifel: Oeffent- „lichkeit heißt es und wahre Vertretung"[16]).

---

16) Ob und in wie weit wir Deutsche ohne neuen blutigen Umsturz auf dieser rettenden und allein heilsamen Bahn fortschreiten werden, ob das nach der jetzigen Cultur und Lage der gebildeten Welt und unseres Vaterlandes auch für letzteres absolut unentbehrliche und unvermeidliche System der Oeffentlichkeit auf friedlichem Wege siegen wird — dieses hängt, wie bei uns die Dinge jetzt stehen, vor Allem von der Würdigkeit, Tüchtigkeit und politischen Bildung unseres Adels ab. Das erkannte Bedürfniß und die Ueberzeugung unseres Volks und unserer Wissenschaft nehmlich fordern denselben. Daß zum Theil die Regierungen demselben abgeneigt sind, ist begreiflich. Der Adel, der die Fürsten umgiebt, die wichtigsten Stellen in Besitz hat, auch in den neuen Verfassungen wiederum den überwiegenden Einfluß erhielt, wird also über die Gewährung oder die Verweigerung der friedlichen Reform entscheiden.

IV. Fortsetzung. Die falsche und kranke öffentliche Meinung. — Je mehr es an den angegebenen Bedingungen der wahren öffentlichen Meinung fehlt, um so weniger kann man auch die thatsächliche oder wörtliche öffentliche Aeußerung der Volksstimmen für die wahre und gesunde öffentliche Meinung erklären, um so mehr kann dieselbe, selbst getäuscht und misleitet, auch wieder täuschend und verderblich wirken.

Oftmals übrigens wird man geneigt sein, einem Volke alle öffentliche Meinung abzusprechen. Wenn es von seiner Regierung despotisch unterdrückt oder mit Schlauheit in verächtlicher Unmündigkeit gehalten, von den gemeinschaftlichen Angelegenheiten Nichts oder nur Verfälschtes erfährt; wenn im buchstäblichen Sinne alle öffentliche Angelegenheiten von geheimen Hof- und Justizräthen verwaltet und nur chinesische Hofreden und Schmeicheleien darüber laut werden dürfen; wenn Spione herumschleichen, jeder freien Meinungsäußerung aufzulauern, und ihre Denunciation ihrem Urheber Gefahren, Nachtheile und zur Vermeidung des Aufsehens ebenfalls geheim gehaltene Leiden droht; wenn Alles darauf hinarbeitet, das Volk in blindgläubiger götzendienerischer Unterwerfung zu halten und es eben dazu in sinnlicher Genußsucht zu betäuben — wie kann da von einer wirklichen öffentlichen Meinung die Rede sein? Die wirkliche Volksmeinung bleibt verborgen, oder sie wird verfälscht und verdorben. Sie wird nur wieder sichtbar und gereinigt, wenn so furchtbare Stürme und Unglücksfälle, wie in Folge der französischen Revolution, so vielen Völkern die Augen öffnen und es ihnen zeigen, in welche Versumpfungen und an welche Abgründe des moralischen und politischen Unheils seine götzendienerisch verehrten selbstsüchtigen Lenker sie geführt. Glücklich alsdann, wenn sie sich nun nicht blos vorübergehend im Verzweiflungskampfe zur Rettung ihrer Existenz gegen die auswärtigen Feinde kräftig erheben, den innern Feinden aber, so wie die Spanier unmittelbar nach ihrem ersten glorreichen Freiheitskriege, mit gutmüthiger Verblendung abermals sich in die Arme werfen, um bald wieder in neues Elend, in neue lebensgefährliche Kämpfe zu stürzen!

Es kann auch eine kranke öffentliche Meinung eines Volkes geben. Wenn nehmlich die höheren Lebensgrundlagen in demselben selbst zerstört oder unterdrückt wurden, wenn, so wie einst im sinkenden Rom, Sinnlichkeit, Selbstsucht und Materialismus so sehr die entschiedene allgemeine Oberherrschaft gewonnen haben, daß auch die Stimme der wenigen Besseren sich keinen Anklang mehr zu verschaffen weiß; alsdann freilich muß die öffentliche Meinung jetzt eben so den verdorbenen und niederen Lebensgrundlagen, wie bei noch gesunderem Volksleben den besseren entsprechen. Ein solches Volk ist unvermeidlich dem Untergange geweiht: gleich viel ob seine öffentliche Meinung frei ist, oder so, wie unter Roms Imperatoren, durch furchtbaren tyrannischen Druck geknechtet, seine schlechte Gesinnung muß es zum Untergange führen. Allein oftmals werden eben nur durch die Berufung der despotischen Macht an alle niedere, feile, selbstsüchtige Triebe, an blos materialistische Interessen die besseren Kräfte nur erstorben scheinen — und freilich bei längerer Unterdrückung auch wirklich ersterben. Erhalten sie dagegen noch vorher durch irgend eine glückliche Befreiung, durch ein glückliches Unglück des Volkes wiederum freie Sprache und Wirksamkeit, alsdann entzündet ihr erwärmender Strahl auch in der Mehrheit der Nation wiederum die nur niedergedrückten, aber noch nicht erstorbenen höheren Lebenskräfte zu neuem Leben. Das ist der höchste Segen der wahren Oeffentlichkeit und Freiheit der öffentlichen Meinung, daß die Kräfte des Gewissens und des Guten eben so viel stärker sind wie die anderen sinnlichen Kräfte, als sie geistiger und edler sind. Tausend sinnliche Reize und Triebe bestricken bei öffentlicher Unterdrückung der Menschen Herzen, fordern sie jeden Augenblick zu selbstsüchtigen Genüssen und Bestrebungen auf, und dennoch vermag, wenn nur das bessere Leben noch nicht zu lange versumpft und erstickt ist, die freie kräftige Stimme auch nur von wenigen Edleren allgemein das entschlummerte Gewissen, die öffentliche Scham und die Begeisterung für das Bessere, für Ehre und Freiheit des Vaterlandes zu erwecken.

V. Der Zeitgeist. — Sehr nahe verwandt mit der öffentlichen Meinung, eigentlich nur eine besondere, jedoch gewöhnlich etwas einseitige Erscheinung und Form

derselben, ist der Zeitgeist. Er besteht nehmlich in der besonderen Richtung der öffentlichen Meinung, welche durch bestimmte Entwickelungsperioden oder besondere Zeitverhältnisse bestimmt und vorzugsweise auf gewisse besondere Seiten des Culturlebens gerichtet ist, welche jetzt gerade vorherrschen oder jetzt als vorzugsweise wesentlich erscheinen. Die menschliche Cultur und Aufgabe ist vielseitig, die menschliche Thätigkeit ist häufig einseitig und soll doch scheinbar entgegengesetzte Richtungen in sich aufnehmen und vereinigen. Die menschlichen Dinge bewegen sich wellenförmig — sie gehen selbst vorwärts nur in Schwankungen und Rückschwankungen. Hier z. B. fordert die Freiheit, die Ordnung, die Einheit und Auctorität ihr Recht, hier die Verstandesaufklärung, dort der religiöse Glaube, hier das christliche, dort das classisch alterthümliche oder das germanische Culturelement, hier die geistige, dort die materielle Cultur. Und je mehr früher die eine Richtung einseitig verfolgt wurde, um so einseitiger macht sich die entgegengesetzte geltend. So ist der Zeitgeist heute ein industrieller, morgen mehr auf die höhere Cultur gerichtet, heute politisch, morgen religiös, heute mehr liberal und aufklärend, morgen mehr fromm und monarchisch. Jede Einseitigkeit bleibt freilich Einseitigkeit. Sie wird als solche auch die entgegengesetzte Richtung zum Kampfe herausfordern und zuletzt wieder von dieser besiegt werden. Sie kann auch wahrhaft verderblich und krankhaft werden. Dennoch ist dieselbe an sich tief in der Natur der menschlichen Lebensthätigkeit und Culturentwickelung gegründet und oft heilsam. Und so lange solche einseitige Richtung als Gegengewicht gegen eine frühere Einseitigkeit und zur Ergänzung einer Lücke in der Cultur nothwendig und wohlthätig ist, wird auch die auf sie gerichtete öffentliche Meinung oder der Zeitgeist als eine wahre, ja als eine heilsame, wenn auch nicht als die vollständige öffentliche Meinung erscheinen. Ist es ja doch auch gesund und löblich, daß jetzt der Mensch arbeite und dann ruhe, daß jetzt der Landmann; um seinen Samenkörnern das rechte Gedeihen zu verschaffen, die Erde aufwühle und dann wieder ebne und zusammenpresse. Der umfassende ruhige sachkundige Blick wird mit zugleich freiem und billigem und zugleich richtigem, auf wahren Fortschritt gerichtetem Sinne leicht hier die wahren Bedürfnisse der Cultur erkennen und die wohlthätigen Einseitigkeiten von krankhaften Uebertreibungen unterscheiden. Der umfassendste, gesundeste Blick und der richtigste Tact für seine wahren Bedürfnisse aber wird stets bei dem ganzen Volke sich finden und in seiner wahren öffentlichen Meinung sich aussprechen, vorausgesetzt nur, daß sie selbst kräftig und gesund walten kann, nicht gelähmt und unterbunden sei, daß vollständige Oeffentlichkeit und vollständige Freiheit der öffentlichen Meinung bestehe. Dann werden sich, so wie in England, gefahrlos und wohlthätig die verschiedenen entgegengesetzten Einseitigkeiten entgegentreten und bekämpfen, die wahre öffentliche Meinung wird stets das rechte Gleichgewicht zu behaupten oder herzustellen wissen.

Uebrigens bezieht man den Begriff Zeitgeist gewöhnlich mehr auf die Richtung der öffentlichen Meinung in einem ganzen Verein oder System von Völkern, welche durch Gemeinschaftlichkeit der Cultur, der Schicksale, des Verkehrs, der Rechte und Interessen mit einander verbunden sind. Manche, so z. B. der Artikel „Zeitgeist" im Conversationslexikon der Gegenwart, beschränken sogar den ganzen Begriff hierauf und behaupten daher, es lasse sich erst seit der neueuropäischen Völkerverbindung von einem Zeitgeiste reden. Man kann nun allerdings von dem europäischen Zeitgeiste des Feudalismus, der Kreuzzüge, des Ritterthums, des Absolutismus, der französischen Revolution sprechen. Allein wenn Tacitus in seiner Germania Cap. 19 sagt: „Nemo enim illic vitia ridet, nec corrumpere et corrumpi saeculum vocatur", so bezeichnet er hier den Zeitgeist des späteren Roms, ohne an ein Völkersystem zu denken. Und richtiger und selbst dem Wortsinne nach unterscheidet man wohl eben so für Völkersysteme wie für einzelne Völker auf die oben angegebene Weise auch die öffentliche Meinung von dem Zeitgeiste, wenngleich letzteres Wort gewöhnlicher auf das Völkersystem bezogen wird. Noch einseitiger ist es, wenn jener Schriftsteller den Zeitgeist auf eine selbstbewußte allgemeine Bestrebung der Völker, z. B. die der französischen Revolution, beschränken will. Denn die öffentliche Meinung wie der Zeitgeist der Völ-

ker kann von ihnen mit philosophischem Selbstbewußtsein oder ohne dieses ausgesprochen und verfolgt werden.

VI. Gegengründe gegen die Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit. — Beide, sowohl die Oeffentlichkeit wie die Freiheit der öffentlichen Meinung — welche beide ich ihres nothwendigen Zusammenhangs wegen von nun an mit dem einen Worte Oeffentlichkeit bezeichne — sind nach dem Bisherigen Eins und Dasselbe mit der Freiheit, Gerechtigkeit und Gesundheit des Staats. Sie erst machen den Staat zu einem Gemeinwesen des ganzen Volks, welches die Gerechtigkeit, die gleich heilige rechtliche Würde und Freiheit und das Gesammtwohl, das gleich heilige Wohl aller Glieder zum Grundgesetze und Endzwecke hat und welches für den Gesammtzweck ihre Einsichten und Erfahrungen wie ihren patriotischen Gemeingeist und ihre Wirksamkeit möglichst vereinigt und gerade dadurch die möglichste Bürgschaft und Controle für eine gerechte und heilsame Regierung giebt. Sie erst erheben nach Cicero's Ausdrücken den Staat zu einer societas, welche „juris consensu et utilitatis communione" vereint ist mit einer Regierung für das Gesammtwohl nach dem Gesammtwillen (für die „salus omnium" nach dem „consensus omnium").

Dennoch müssen — so scheint es — bedeutende Gründe oder Motive gegen das System der Oeffentlichkeit vorhanden sein, da dasselbe bei so manchen Völkern und insbesondere auch bei uns Deutschen so lange Zeit und bis jetzt hintangesetzt und so vielfach angefeindet werden konnte.

1) Ein Grund freilich für die Geheimregierung und Meinungsunterdrückung ist in der Praxis eben so mächtig als er in der Vernunft schwach ist. Er besteht in Eigennutz und Herrschsucht der Herrschenden und in Dummheit und Verblendung, in Mangel an sittlicher Tüchtigkeit und Energie, in sinnlicher Genußsucht, Trägheit und Feigheit der Beherrschten, welche Despotismus und Sklaverei herbeiführen und dulden. Alsdann werden in rohem oder zahmem Despotismus Staat, Gemeinwesen, Gesammtbürgschaft, Staatsregierung, Gesammtwohl, Gesammtwille, es wird die Staatsbeamten- und Staatsbürgerwürde zuerst ihrem Wesen nach und zuletzt, so wie oftmals bei uns, sogar in den Namen zerstört und verfolgt. Sie werden zu feudalen Privatdienst- und Unterthanenvereinen, sie werden zur Privatsache, zur Patrimonialherrschaft, zum „Privatglücksgute" der Herrschenden umgewandelt und erniedrigt. Solche Schmach, beleidigender selbst als die jenes alten kriegerischen Faustrechts einer roheren Zeit, hat man ja sogar zum Theil der deutschen Nation, ihrem gesunden Menschenverstande öffentlich zu bieten gewagt. Während Herr von Haller und mit ihm das Berliner Wochenblatt dem Inhalte nach mit ihren aristokratischen Faustrechtstheorieen uns in ihre roheste feudalistische Auflösung alles Gemeinwesens und selbst der Idee von Staat und Nationalwürde zurückzuführen strebten, erklärte uns Herr Vollgraf als wegen „völligen Mangels an Sittlichkeit gänzlich und für immer: staatsunfähig" und untersagte uns sogar die Namen Staat, Staatsbürger, Staatsbeamte; und Herr Maurenbrecher, im Wesentlichen einstimmend, wollte nur in einigen wenigen Beziehungen, namentlich in Beziehung auf die „Staatsschulden" und die Verpflichtung „der Unterthanen" für diese Acte der „Herren", noch an den alten Namen und Begriff von Staat und Gemeinwesen zu erinnern erlauben. In der ganzen deutschen Geschichte suchte man so nur die roheste Erscheinung, die des rohesten anarchisch-despotischen Faustrechts auf, um sie als das wahre germanische Recht zu kanonisiren. Die alten deutschen Gesammtbürgschaftsvereine, der Staat Karl's des Großen, die Umbildung der Feudalverhältnisse zu staatlichen Gemeinwesen, eben so gut im deutschen Reiche wie in England und andern europäischen Staaten; die in denselben immer entschiedener vorherrschende Idee eines staatlichen, vaterländischen, nationalen Gemeinwesens, die in allen deutschen Reichsgesetzen und Verhandlungen ausgesprochen ist und welche nur das revolutionäre Faustrecht verkannte; ja die selbst im rohesten Faustrechte schon überall sich entwickelnden Verbindungen der Feudalgenossen, der Mannen, der Ministerialen, der Hofhörigen zu autonomischen und sich selbst richtenden Gemeinwesen vergißt diese den rohesten Feudalismus noch weit überbietende, barbarische und

schmachvolle Theorie, um die Staatsbürger in vereinzelte, sich unter einander Nichts angehende Privatknechte und Pächter eines Privatherrn zu erniedrigen, um mit dem „divide et impera“ hier einem raubsüchtigen Aristokratismus, dort dem unwürdigsten Despotismus zu dienen. Wenn einige neuere öffentliche Acte durch diese Theorieen zu gleicher Anfeindung des höchsten und heiligsten Begriffs, welchen nächst Gott die gesitteten Völker der Erde kannten — des Begriffs Staat und Gemeinwesen — misleitet wurden, so muß man gewiß annehmen, daß man dabei nicht jene Beleidigung des gesunden Menschenverstandes und der Ehre der ganzen deutschen Nation beabsichtigte; daß man dabei nicht wirklich in jene Theorieen eingehen wollte, die ja eben so sehr den wahren Begriff und die Würde, Stärke und Sicherheit der Majestät des Königthums wie der Nation zerstören (s. oben Bd. I. S. 250 und S. 474, sowie „Familienherrschaft“ und „Herrenlose Sachen“). Nur das muß man laut beklagen, daß man an manchen Orten nicht blos, was zu billigen ist, jenen Theorieen auch in Zeitungen und Wochenblättern die vollste Freiheit läßt (ja sogar selbst die Freiheit beständiger Angriffe auf die Staatsgrundsätze aller gesitteten freien Völker der Erde, auf die Karl's wie Friedrich's des Großen, auf die auch der meisten neueren Verfassungen); nein, daß man für diese Staatsgrundsätze durch Censurstriche und Bücherverbote die öffentliche Vertheidigung abschneidet, sie ausschließt und somit jene aristokratischen Faustrechtstheorieen von Staatswegen privilegirt. Und man muß hoffen, daß die öffentliche Gerechtigkeit und Weisheit diesen Misstand, sobald er in seiner ganzen entsetzlichen Bedeutung, in seinem Verhältnisse zu einer nicht für immer zu unterdrückenden wahren öffentlichen Meinung einer großen Nation, erkannt wird, auch alsbald entfernen werden.

Wären übrigens der Staat und das Volk und die Regierung wirklich das Eigenthum, die Privatsache der Regierenden, so könnten sie Alles nach ihrem Belieben allein und geheim verwalten. Und sie müßten es, damit sie ihr Eigenthum bewahren, damit zu diesem Ende das Volk dumm und schlecht, sklavisch und unkräftig bleibe. Lüge und Verfinsterung[17]), Verfinsterung wenigstens in dem Gebiete dieser politischen Erkenntnisse, nicht Wahrheit und Licht, sind die Lebenselemente so schändlicher Zustände. Häufig sucht man diese natürlich unter dem Scheine lügnerischer Worte und Theorieen zu verhüllen, welche unpraktische Völker und nicht selten, zum Vortheile der Minister, der Höflinge oder eigensüchtigen Aristokraten, auch die Herrscher selbst täuschen. Die Täuschenden aber müssen natürlich alle Oeffentlichkeit und Meinungsfreiheit nicht blos als unnöthige Unbequemlichkeiten, nein, als ihre Todfeinde, als den Ruin ihrer schändlichen Zwecke und Plane hassen. Da menschliche Laster und Leidenschaften selbst die stärksten Sophisten sind, so ist es sogar möglich, daß solche Täuschenden sich auch selbst über ihre eigennützigen Zwecke und ihre verderbliche Wirksamkeit und über ihre Lichtscheu durch angeblich bessere Gründe zu täuschen suchen, und zwar zunächst durch die nachfolgenden Einwendungen gegen die Oeffentlichkeit.

2) Ein zweiter Einwand gegen dieselbe ist nehmlich die angebliche Unmündigkeit des Volks, welches nun durch die beliebige Allein- und Geheimregierung der Herrschenden wohlthätig bevormundet werden müsse.

Viele nun möchten gern, wenigstens bei sich selbst, die Völker als ewig unmündig und der Bevormundung bedürftig erklären. Allein einerseits ist hierzu, vollends heut zu Tage, die Zahl mündiger Völker, welche sich, noch besser selbst als Griechen, Römer und die alten Germanen, in jener vollkommenen Oeffentlichkeit und bei freier öffentlicher Meinung mit voller männlicher Selbstständigkeit ihre höhere Bildung und ihre politische Würde und Kraft zu behaupten wissen, viel zu groß. Anderseits liegt die Geschichte zu nahe, wie vor der französischen Revolution fast alle europäischen Völker, etwa die allein als mündig behandelten Engländer und Schweden ausgenommen, durch ihre Vormünder in Armuth, Kraftlosigkeit, Schmach und Elend und an den Rand des Abgrundes geführt wurden. Die Verderblichkeit solcher Bevormundungen, selbst wenn sie von einem Fried-

---

17) S. den Artikel „Obscurantismus“.

rich dem Einzigen ausgingen, liegt zu offen zu Tage. Auch zeigte sich schon an sich die Unmündigkeit, Unweisheit und Kraftlosigkeit der Vormünder, der Höflinge, der höfischen Aristokraten und Beamten unendlich größer als die der früheren und späteren freien Völker.

So sprechen denn Viele nur von einer vorübergehenden Unmündigkeit, wenigstens der deutschen Nation, aus welcher dieselbe gar langsam und organisch und durch ein naturgesetzliches und historisches Sichvonselbstmachen zur Mündigkeit und Freiheit heranwachsen müsse. Sie sprechen von den entsetzlichen Gefahren zu schneller Fortschritte, zu großer Freiheiten. Daß hierbei viele absichtliche oder unabsichtliche, gutmüthige oder selbstsüchtige Täuschungen der Herrschenden und ihrer Hofschmeichler und Hofgelehrten mit unterlaufen, dieses haben schon die Artikel „Möser" und „Obscurantismus" nachgewiesen. Durch Gängelei und Bevormundung macht man die Völker nimmermehr mündig und kräftig, sondern schwach und unmündig. Nur der Besitz und Gebrauch gesetzlicher Freiheit bildet die Völker für die Freiheit und, wie die Erfahrung zeigt, schnell genug, um dieselbe wenigstens mit ungleich geringerem Schaden als die Bevormundung zu ertragen. Es ist eine Abgeschmacktheit und eine Beleidigung, zu behaupten, daß wir Deutsche nur erst in langsamer organischer Entwickelung zur Oeffentlichkeit und Freiheit heranwachsen müßten. Sind denn nicht Oeffentlichkeit und Freiheit die alten natürlichen Zustände unsers Volks, die wir länger als ein Jahrtausend besaßen, die man uns nur erst in neueren Zeiten und zu unserem offenbaren Unglücke despotisch mehr und mehr raubte, durch deren Verlust wir gerade in Schmach stürzten und beinahe untergingen? Ist es denn nicht wirklich ein unerträglicher Schimpf für unsere Nation, daß man sie bereden will, sie allein unter allen civilisirten Nationen sei unfähig — oder vielleicht zu verdorben, zu verkrüppelt, um diese höchsten Güter, um die natürliche Freiheit, um Luft und Licht ertragen zu können? Eben so ist es schon oben in den Artikeln „Lehrfreiheit" und „Obscurantismus" nachgewiesen, daß die Institute, Kräfte und Werkzeuge der Freiheit, der Aufklärung, der Oeffentlichkeit und der freien öffentlichen Meinung ihrerseits wahrhafte Systeme oder geistige Organismen bilden, so daß sie nur in ihrer Vollkommenheit wahrhaft heilsam wirken, daß ein Theil derselben den andern voraussetzt, ergänzt, unterstützt und von selbst und nur allein genügend dessen Einseitigkeiten und Misbräuche verhindert und aufwiegt. Auch deshalb wird, wie es ja auch schon die Erfahrung zeigte, die Bevormundung und das gnadenweise zerstückelte Zutheilen einzelner Fragmentchen von Licht und Freiheit vielfache krankhafte Erscheinungen, Täuschungen und Beleidigungen, Fallstricke für ehrliche Männer, zuletzt Gefahren des Rückfalles in gänzliche Bevormundung und Despotie oder des Unterganges herbeiführen. Und gewiß schon allein die Erwägung, daß zu allen Zeiten edle Völker ihre Ehre in der Freiheit suchten und deren Unterdrückung als Schmach empfanden — daß solche Stimmung, daß ein Zustand, der uns täglich dem lauten Spotte der fremden Völker aussetzt, nicht die rechte Stimmung und der rechte Zustand zur muthvollen, einmüthigen Vertheidigung von Thron und Vaterland ist — diese Erwägung allein schon muß wohlwollende Staatsmänner nicht zur Begünstigung jenes verderblichen Systems führen.

Daß bei uns in der That an vielen Orten Geheimnißkrämerei, bevormundende und despotische Einmischungen, und zwar selbst auch da, wo sie anerkannt am Verderblichsten sind, in der Rechtspflege und insbesondere in unseren langjährigen Criminalprocessen, seit den sogenannten Befreiungskriegen, noch stets zunehmen, und daß sie bereits öfter zu früher ganz beispiellosen Erscheinungen führten — wer mag dieses leugnen? (S. Jury.) Und wer sagt uns, wo denn diese vortreffliche organische oder historische Freiheitsentwickelung enden soll? Daß aber auch jene Gefahren des Unterganges für ganze Staaten und Dynastieen, ja für die Nation, daß Gefahren neuer auswärtiger Mishandlungen und polnischer Theilungen auf diesem Wege liegen — dieses in der That können wohl nur oberflächliche, durch kein eigenes und kein fremdes Unglück verbesserliche oder treulose Rathgeber behaupten.

Könnte sich nicht insbesondere auf jenem Wege ein sehr gefährliches Dilemma ergeben? Entweder es fände die deutsche Nation eine solche stets zunehmende Zurücksetzung gegen

alle übrige civilisirte Völker unerträglich: dann würde sie bei unausbleiblichen Veranlassungen in schwere innere Kämpfe geführt. Oder sie möchte, Ehre und Freiheit vergessend, dieselben gegen trägen, feigen Sinnengenuß eintauschen: alsdann ist ihr ja offenbar bei den mächtigen Nachbarn und ihrer eigenen wunderlichen Theilung neue innere und äußere Unterdrückung und Zerstückelung gewiß.

3) Ein dritter Grund gegen die Oeffentlichkeit ist eine oft wohlmeinende, aber doch schwächliche, zuweilen eine pietistische Aengstlichkeit. Man fürchtet, die Leidenschaften möchten durch sie entfesselt, die Ruhe und die gute Ordnung und die Sicherheit des Staates und der Regierung dadurch gestört werden. Man besorgt, es möchten durch Aeußerungen und Erscheinungen der Freiheit, durch das Bekanntwerden der Verbrechen und des Schlechten in der Gesellschaft Religiosität und Sittlichkeit leiden.

Es sind dieses dieselben Einwendungen, die man auch schon der freien Verfassung, der Preßfreiheit, der Aufklärung, den öffentlichen und Schwurgerichten entgegengesetzt hat und die daher auch schon in den betreffenden Artikeln ihre Erledigung finden [18]). Mache man es sich doch nur ganz klar, was man vorzieht, ob eine Heerde unschuldiger, gutmüthiger Schafe, oder freie Menschen! Nicht träge Ruhe, geistige Dumpfheit, die Abwesenheit aller Versuchungen, noch weniger die Beschäftigung der Gefühle blos mit den eigenen kleinlichen, mit selbstischen und sinnlichen Lebensverhältnissen, sondern höhere Ausbildung, thätiger Kampf für Tugend und Recht und für die höheren Interessen und Aufgaben des Gemeinwesens, nicht die Sklaverei, sondern die Freiheit adelt und kräftiget die Menschen und die Völker. Schlechtes, Bedrückungen, Bestechungen, Laster und Verbrechen aller Art hören und besprechen die Menschen auch in despotischen Zuständen. Der Unterschied ist nur, daß sie nicht, wie in einer irgend würdigen öffentlichen Gerichts- oder Ständeverhandlung oder freien Presse, das Böse zugleich unter die höheren Gesichtspunkte gestellt, verfolgt und mit der beschämenden und strafenden Rüge gebrandmarkt sehen. Vielmehr wird es in der gemeinen, politisch-unfreien mündlichen Mittheilung des unterdrückten, unveredelten Volkes nur allzu oft unter den gemeinsten und schädlichsten Gesichtspunkten aufgefaßt und besprochen und erscheint nur allzu oft als unangreifbar, als glücklich und geehrt.

Es verhält sich hiermit ganz ähnlich wie mit dem Bedenken gegen die Preßfreiheit, daß sie der Ehre schuldloser Menschen gefährlich sei — den römisch-juristischen Grundsatz: bonum et aequum esse, nocentem infamari, diesen wagt man wenigstens nicht direct zu verwerfen. Ohne Preßfreiheit aber werden fast in jedem Kreise der Menschen die schändlichsten Nachreden herumgetragen — und auch solche vielfach geglaubt, die bei der Preßfreiheit nicht geglaubt werden. Entweder bringt sie die Presse vor, alsdann kann der Ehrenmann sie öffentlich in ihrer Nichtswürdigkeit nachweisen und den Schimpf auf den Verleumder oder leichtsinnigen Nacherzähler hinlenken. Oder kein Organ der Presse wagt sie vorzubringen, alsdann hält sie Jeder, wenn sie nur überhaupt einen Gegenstand für die Presse bilden, schon deshalb für unbegründet. Berühren sie gar kein öffentliches Interesse, dann kann das Preßgesetz sie verbieten. — Welcher würdige Brite fürchtete wohl auch für seine Ehre die Preßfreiheit! Viele thun es bei uns armen Deutschen ganz ähnlich, wie jahrelange kränkliche Zimmergefangene vor jedem Lüftchen und Lichtstrahl sich fürchten, oder sie thun es — weil sie eigene Unwürdigkeiten zu verbergen haben.

Uebrigens kann man es in Ländern der vollen Oeffentlichkeit beobachten, wie Diejenigen, die nicht an dem Oeffentlichen Theil nehmen wollen, sich und die Ihrigen von demselben eben so entfernt halten können, wie eine gesittete Familie ihre Kinder von den täglichen Gemeinheiten und Rohheiten in vielen öffentlichen Häusern und Zusammenkünften entfernt und mit denselben unbekannt erhält.

Von offenbar kränklichen, sich selbst widersprechenden pietistisch-religiösen Ansichten wollen wir hierbei nicht reden. Wir meinen solche, welche ganz unchristlich alle staatlichen Verhältnisse und Institute, als weltlich, für gleichgültig ausgeben, ohne zu bemerken, daß Alles, was auch ihnen noch wichtig ist und erstrebt wird, ihre Freiheit, die freie sitt-

---

18) S. „Censur", „Christenthum", „Obscurantismus", „Jury".

liche Familien- und Unterrichts- und kirchliche Einrichtung, ebenfalls durch den guten oder schlechten Staat gut oder schlecht und verderblich gestaltet werde.

Geben wir übrigens willig einzelne Nachtheile auch dieser irdischen Einrichtung zu! Jede, die beste, die Religion, der Staat haben sie ja ebenfalls. Aber das Gut der Wahrheit und Oeffentlichkeit ist ebenfalls nicht minder groß, nicht minder nothwendig. Nur wegen ihres Mangels an politischer Bildung übersehen Viele diese Güte, diese Nothwendigkeit. Die Nachtheile aber werden auch hier tausendfach durch die größeren Vortheile aufgewogen. Sie finden so vollständig in der Oeffentlichkeit selbst ihre Gegengewichte und Heilmittel, daß es kaum begreiflich wird, wie ein ehrlicher Wille sie noch gegen jene Vortheile in die Wagschale legen möchte.

4) Es ist wohl vorzüglich die täuschende Gewalt zweier für unsere deutschen und unsere heutigen Zustände nicht passenden Vorstellungen, welche Gemüth und Phantasie und durch sie den Verstand gegen die Wahrheit einnehmen.

Die erste besteht in der Art, wie Viele die französischen Verhältnisse als ein abschreckendes Bild auch rücksichtlich der Oeffentlichkeit auffassen. Hierbei kann man noch davon absehen, wie viele Blendungen hier schon durch einen zum Theil natürlichen, doch stets einseitigen Nationalhaß entstehen, und eben so auch vermittelst der durch jenen Haß und den Eifer der Selbstvertheidigung gegen empörende Anmaßungen aufgeregten stolzen und eitlen Hervorhebung eigner Vorzüge. Besonders in solcher Stimmung müssen doppelt auch dadurch nachtheilige Täuschungen entstehen, daß die französische Oeffentlichkeit alle Verkehrtheiten der französischen Zustände öffentlich, oft natürlich selbst einseitig und übertrieben, rügt, die deutsche Heimlichkeit aber sie verhüllt, oft mit dem Dunst der schmeichlerischen Lüge überkleidet. Aber sollte denn nicht der Blick auf die norwegische und schwedische, die holländische, belgische, schweizerische und englische Oeffentlichkeit, und vollends der Blick auf unsere und die französische Geschichte und Nationaleigenthümlichkeit den Fehlschluß beseitigen, als werde die Oeffentlichkeit bei uns Deutschen die französischen Erscheinungen hervorrufen? Und vor Allem, ist es denn die Oeffentlichkeit, die in Frankreich das Verderbliche erzeugte, oder bringt sie nicht vielmehr nur das Verkehrte zur öffentlichen Erkenntniß und Rüge und gewährt Verbesserungs- und Schutzmittel dagegen? Betrachte man doch die sittlich scheußlich verdorbenen Zustände unter der Günstlings- und Mätressenregierung der Bourbone vor der französischen Revolution, die Corruption und die offene Plünderung des oft dem Hungertode ausgesetzten Volkes! Und war denn nicht in allen höheren Ständen Religion, Philosophie, Psychologie und Moral systematisch in Atheismus, Materialismus und Egoismus aufgelöst? Hierzu nun noch später die Verderbniß einer so wilden, blutigen Revolution, eines Napoleon'schen Unterdrückungs-, Corruptions-, Avilirungs- und Raubsystems! Denkt man, die Früchte solcher Wurzeln, zuletzt im Wesentlichen die Früchte der unterdrückten gesetzlichen Freiheit und Oeffentlichkeit, würden nicht auch in der äußersten Geheimregierung und nicht zehnmal scheußlicher und verderblicher für den Thron wie für Frankreich und Europa und ihre Ruhe zu Tage kommen? Was hätte auch wohl den Ausbruch eines Thiers'schen Raubsystems und die entflammte nationale Eitelkeit, Ruhmliebe und Raubsucht bändigen und den Frieden Europas und Deutschlands retten können, außer der moralischen Gewalt, welche die öffentliche Volkskammer und die freie Presse auf die öffentliche Meinung hatten, außer der Möglichkeit der Besonnenen und Friedliebenden in der Regierung, in der Presse, in der Kammer, zu den Besonnenen und Friedliebenden in der Nation zu sprechen und ihre Stimmen zum Sturz eines herrschsüchtigen Ministeriums aufzurufen? Man darf geradezu behaupten, daß Diejenigen die französischen Zustände weder in der Geschichte noch im Leben gründlich beobachteten, welche es leugnen mögen, daß die französische Nation in allen wesentlichen Beziehungen seit der vollen Freiheit und Oeffentlichkeit auf dem Wege der Besserung und des Fortschrittes ist, und daß die Oeffentlichkeit durch ihre wohlthätigen bessernden, zurückhaltenden, aufklärenden und schützenden Wirkungen die nachtheiligen Wirkungen unendlich überwindet, Thatsachen, welche auch der sachkundige Verfasser des Artikels „Frankreich" (s. denselben) so energisch bestätiget. Wahrlich nur der dümmste „deutsche

Michel" wird in die Schlingen Derjenigen eingehen, die uns durch Hinweisung auf einzelne wahre oder übertriebene französische Verkehrtheiten und durch Erneuerung eines blinden Nationalhasses von der Bestrebung für Freiheit und Oeffentlichkeit zurückhalten und wiederum in diejenigen verdorbenen Zustände einfangen wollen, welche uns schon einmal in Schmach und Elend stürzten, während die übrigen Nationen im kräftigsten Fortschreiten begriffen sind.

Eine zweite täuschende Vorstellung, welche der Abneigung gegen die Oeffentlichkeit und den falschen Besorgnissen zu Grunde liegt, besteht in dem phantasiereich ausgeschmückten Bilde patriarchalischer Unschuldszustände und frommer, kindlicher, vertrauensvoller Hingebung an die Beamten und Regierenden und der Sehnsucht nach denselben. Dabei täuscht man sich dann über die Gebrechen dieser entfernt liegenden, veralteten Zeiten wie der Greis bei der Lobrede auf die Zeit seiner Jugend. Vollends aber wird vergessen, daß, theils durch die ungeheueren Stürme und Veränderungen unserer außerordentlichen Zeiten und besonders durch die täglich wachsenden Verkehrsverhältnisse und mündlichen Mittheilungen mit einer ganzen Welt freier Völker, die Kindheitsperioden, wären sie auch je so vollständig und gut gewesen, als man träumt, doch jetzt für alle europäische Nationen unwiederbringlich verschwunden sind, um einem freien kräftigen Mannesalter Platz zu machen.

Vollends in dieser Lage der Dinge können auch die Staaten und Regierungen ihre Sicherheit und Kraft nur in gesunder, tüchtiger Ausbildung dieser Freiheit und nimmermehr in unnatürlicher Unterdrückung und moralischer Verkrüppelung der Völker finden, nimmermehr in dem eitlen Bemühen, veraltete Zustände im Widerspruch mit der heutigen Welt durch Zwang festhalten oder restauriren zu wollen.

Jedes Bemühen unnatürlicher Beschränkung der Oeffentlichkeit wird vollends heut zu Tage viel leichter die wohlthätigen Gegenwirkungen gegen ihre einseitigen, als die gefürchteten Nachtheile selbst beseitigen. Es wird selbst einen so einseitigen leidenschaftlichen Haß auch gegen diejenigen besseren Verhältnisse erwecken, welche die würdigen Gegner der Oeffentlichkeit durch sie gefährdet glauben, daß, sobald die erste große Erschütterung auch uns Deutsche in den Besitz der allgemeinen europäischen Freiheit setzt, diese dann um so mehr eine revolutionäre Färbung erhält, und daß, wie in Frankreich ungleich mehr, als es gut ist, die früheren Verhältnisse zerstört werden. Wird der mündige Sohn zur rechten Zeit als solcher anerkannt, so bleibt lebenslang die alte Liebe und Pietät, rechtswidrige Unterdrückung aber zerstört dieselbe.

Ueber die Gefahren des verkehrten Systems aber darf man sich nicht etwa damit trösten, daß es Deutschland und seinen Fürsten und Aristokraten bis jetzt noch nicht schlimmer erging, als es der Fall war, und daß wir uns aus den entsetzlichsten Gefahren und Unglücksfällen und Erniedrigungen wieder retteten und anderen Nationen noch nicht weiter nachstehen, als es in vielen Stücken der Fall ist. Deutschland stand ja in Freiheit und Oeffentlichkeit ein Jahrtausend lang und bis zur Auflösung seines Reiches fast allen andern Völkern voran. Es hatte also noch lange von den besseren Kräften aus der früheren Zeit zuzusetzen. Seitdem aber gingen die übrigen Nationen in Freiheit und Oeffentlichkeit mit Riesenschritten voran, wir aber rückwärts. Die höheren Kräfte, welche durch das entsetzlichste Unglück und die Freiheitskämpfe und die besseren Zustände in und kurz nach denselben entwickelt wurden, konnten uns auch ohne entsprechende politische Zustände für einige Zeit doch auf einer gewissen Höhe erhalten. Aber sie müssen sich bald solche angemessene Träger und Werkzeuge verschaffen, oder auch sie würden wieder einschlafen, und wir der Herrschaft der niederen und der Auflösung anheimfallen.

Am Wenigsten aber sollten wohl ängstliche Bürger und Regierungen in solchen Zeiten der nicht zu hemmenden äußeren und inneren Bewegungen und Kämpfe gerade von der Oeffentlichkeit die gefährlichen Stürme besorgen. Den Kampf der Meinungen freilich und der noch die gesetzlichen Schranken achtenden Interessen und Leidenschaften — diesen legt sie offen zu Tage. Aber dadurch werden gewaltsame Explosionen, unheilvolle Staatsstreiche wie Revolutionen verhindert oder in ihrer Vorbereitung erkannt und entwaffnet. Nur wo die Wünsche Aller eben so verborgen und unkräftig als ihre Augen und Ohren

verschlossen, ihre Zungen gefesselt sind, da haben jene dem Gesammtwohle feindlichen selbstischen Leidenschaften und Unternehmungen die Anreizung, sich im Dunkel mit Sicherheit vorzubereiten und das kraftlose Gemeinwesen glücklich zu besiegen. Nicht die gefahrlos abziehenden Dämpfe muß man fürchten, sondern die Explosion durch ihre unnatürliche Unterdrückung und Zusammenpressung.

Wie wenig auch selbst eine ganz absolute Regierung irgend vollständig und auf die Dauer die ihr unbequemen Einflüsse der öffentlichen Meinung auf ihre Regierungsmaßregeln abwenden kann, wie alsdann der überraschende Ausbruch einer durch die bisherige Unterdrückung misleiteten öffentlichen Meinung dem Staate und Throne nicht minder verderblich werden kann als die frühere Unterdrückung, darüber geben die Gentz'schen Correspondenzen und Tagebücher über die unglücklichen Beschlüsse und Schicksale Preußens in den Unglücksjahren von dem Baseler Frieden bis zur Schlacht von Jena die merkwürdigsten Aufschlüsse. Die Unterdrückung der wahren öffentlichen Meinung in Preußen wie im übrigen Deutschland hatte das Verschwinden patriotischen kräftigen National- und Gemeingeistes im Volke, und die unvaterländische und höchst verkehrte Politik der Cabinete hatte alle entsetzliche Schmach und Verwüstung der Nation, die Vernichtung ihres Reiches und ihrer Selbstständigkeit herbeigeführt. Als nun bereits bei hereinbrechender Noth selbst einzelne Regierungen und viele einzelne Männer für energischere gemeinschaftliche Erhebung gegen die fremde Unterdrückung zu wirken suchten, als Oesterreich 1804 in Verbindung mit Rußland alles Mögliche versuchte, um auch das preußische Cabinet und die öffentliche Meinung des preußischen Volkes für das rettende Anschließen an die Sache des Vaterlandes zu gewinnen, da blieben beide noch immer, so wie bei dem unglückseligen Baseler Frieden, taub gegen diese Einwirkungen. Und die Gentz'sche Correspondenz, vorzüglich auch die Briefe von Johannes Müller aus Berlin, wissen es nicht genug zu beklagen, welche falsche, eitle, frivole, das Vaterland und die eigenen Gefahren vergessende öffentliche Stimmung alle patriotischen Bemühungen vereitelte. Den Schweden machte man den Krieg mit Frankreich unmöglich, verhinderte die rechtzeitige Verbindung der Russen mit den Oesterreichern, während die Franzosen durch das preußische Gebiet zogen. Als aber der rechte Zeitpunkt zu einem Kriege Preußens gegen Frankreich vorüber und die Umstände für denselben am Allerungünstigsten waren, als Oesterreich und Rußland, so gänzlich von Preußen verlassen, in ihrem Versuche, die europäische und deutsche Freiheit zu retten, abermals schwere Niederlagen erlitten hatten und für den Augenblick zu einer Unterstützung Preußens unfähig waren: jetzt, zur ungeschicktesten Zeit, brach plötzlich im preußischen Volke und Heere durch zufällige Veranlassungen ein solcher Sturm einer unpolitischen öffentlichen Meinung für einen augenblicklichen Krieg mit Frankreich aus, daß er, bei dem Mangel aller Organisation und Ausbildung einer wahren, gesunden öffentlichen Meinung, nun die widerstrebende Regierung unwillkürlich so zur Unzeit und so überschnell zu der wichtigsten und gefährlichsten aller Regierungsmaßregeln mit sich fortriß, daß alle Einsichtsvollen zum Voraus wie von der Verkehrtheit, so auch von dem unheilvollen Erfolge der Maßregel überzeugt waren. Und als nun das Unglück hereinbrach, da sah man an dem Mangel kräftigen und verständigen Widerstandes der Bürger und Krieger abermals die Folgen des unterdrückten patriotischen Gemeingeistes. Das furchtbarste Unglück — ja hätte nicht später zufällig der russische Winter den Sieger gestört — der Untergang des Staates und des Fürstenhauses, vielleicht der deutschen Nation, waren also hier die unmittelbaren Folgen der Unterdrückung der öffentlichen Meinung. Diese, welche zuerst von der Cabinetspolitik sich beherrschen ließ, statt sie zum allein Nothwendigen zu bestimmen, dann aber, als sie später ihre Dämme durchbrach, nun aller Organisation und weisen Läuterung ermangelnd, die widerstandslose Regierung in ihre leidenschaftliche Einseitigkeit mit sich fortriß, zeigte sich, als so das Unglück hereinbrach, abermals schwach und verirrt und dem Unglücke nicht gewachsen. Dieses Unglück wurde erst später unter Stein's Leitung großartig überwunden. Die furchtbare Größe des Unglücks von Preußen und ganz Deutschland hatte jetzt endlich gemahnt an die Ausbildung einer gesunden öffentlichen Meinung, eines kräftigen deutschen Nationalgeistes durch Freiheit. Diese damals freie

und durch die feierlichen allgemeinen Zusagen der Meinungs- und Verfassungsfreiheit begeisterte öffentliche Meinung der Nation hatte das Vaterland und die Throne glorreich gerettet. Kaum aber forderte dieselbe öffentliche Meinung zu fernerer Kräftigung und zur Sicherung gegen neue Verkehrtheiten und Unglücksfälle die versprochene Ausbildung verfassungsmäßiger Freiheit und Oeffentlichkeit, so wurde dieselbe weit mehr unterdrückt als je vor der Auflösung des Reiches, welche doch anerkannt nur durch ihren Mangel erfolgt war. Zufällig wurden jetzt manche niederschlagende diplomatische Erklärungen bekannt, einerseits: „die Oeffentlichkeit der Verhandlungen des neuen Nationalbundes würde denselben nicht populär machen können, weil er nicht, wie man irrig (freilich den früheren feierlichen Verheißungen gemäß) gewähnt habe, eine Nationalrepräsentation bilden und keinen regelmäßigen Schutz für die Nationalrechte begründen solle"; andererseits aber: „mit der zum Schutze gegen auswärtige Gefahr nöthigen Freiheit der Meinungsäußerung wolle man es anstehen lassen, bis die unmittelbare Kriegsgefahr sie nothwendig mache." Sollte aber wohl nun wirklich solche Politik Angesichts unserer Geschichte und Angesichts der deutschen Nation die Prüfung bestehen? Wäre sie etwa entsprechend der Achtung der Nation und ihrer geistigsten gewaltigsten Kraft, dieser Retterin der fürstlichen Throne? Dürfte man glauben, die Rechte, die Ehre und die Freiheit der Nation und ihrer öffentlichen Meinung im Frieden als unbequem unterdrücken zu dürfen, dann aber, wenn die Throne in Gefahr kommen, sie fast nur wie entfesselte Bestien auf den Feind hetzen zu können, um sie alsbald nach dem Siege wieder einzufangen und an die Kette zu legen? Gehörte zur Sicherheit einer solchen Politik nicht eine fast hündische Natur des Volkes? Und würde nicht neues Unheil, würden nicht Zauberlehrlingsgeschichten die unvermeidlichen Folgen dieser falschen Staatsweisheit sein? Was wäre wohl 1830 erfolgt, ohne das nie zu hoffende zufällige Glück der Politik von Louis Philipp? Darf man glauben, es werde niemals ein Tag der Rechenschaft kommen für alle die Opfer, die man der Unterdrückung derselben öffentlichen Meinung brachte, die man selbst hervorrief, der Unterdrückung derselben Rechtsforderungen, welche die heiligsten fürstlichen Verheißungen erweckt hatten? Jene Hunderte und Tausende deutscher Jünglinge und Männer, welche in deutschen Kerkern und in der Verbannung das Leben, die Gesundheit, ihr und ihrer Familien Lebensglück verloren — sie sind noch nicht einmal die größten Opfer dieser Reactionspolitik. Die Unterdrückung des edelsten Aufschwunges der höheren Kräfte der Nation, die Untergrabung der Moral, des Rechtes und der Männerwürde, und die Gefährdung unserer Nationalexistenz und unserer Zukunft — sind sie nicht noch viel größere und schwerere Opfer?

VIII. Die einzelnen Hauptgründe für das System der vollen Oeffentlichkeit. 1) Auf diese Oeffentlichkeit hat nach dem oben II. und VI. Ausgeführten fürs Erste ein jeder Bürger einen heiligen Rechtsanspruch. Das Gemeinwesen ist seine Angelegenheit, es bestimmt seine und der Seinigen Lebensschicksale, fordert seine freien Opfer von Gut und Blut. Er hat das Recht, davon Kenntniß zu nehmen und seine Einsichten und Ansichten, Wünsche und Bedürfnisse in Beziehung auf seine Bestimmung und Leitung auszusprechen und mit seinen Meinungen auszutauschen. Es wird ewig dem Andenken Friedrich's des Großen zur Ehre gereichen, daß er wiederholt (Oeuvres posth. T. II. S. 47. 60), als Kronprinz und ein halbes Jahrhundert später als König, so energisch die Grundsätze des freien Consenses und Vertrages vertheidigte und mit Entrüstung die tyrannische Anmaßung, die Freiheit der Volksüberzeugung aufheben und diese bevormunden oder despotisch durch den Willen der Regierung leiten zu wollen, zurückwies. „Müßte man nicht verrückt sein (so sagt er), um „sich einzubilden, die Menschen hätten zu Einem ihres Gleichen gesagt: Wir er„heben dich über uns, weil wir Sklaverei lieben, und geben dir Gewalt, unsere „Gedanken nach deinem Willen zu leiten. Sie haben im Gegentheil gesagt: „Wir haben dich nöthig, um die Gesetze aufrecht zu erhalten, denen wir gehorchen „wollen, um uns weise zu regieren, um uns zu vertheidigen. Uebrigens aber fordern „wir von dir, daß du unsere Freiheit achtest."

Nur die besonderen Privatverhältnisse der Einzelnen bilden, so weit sie nicht in den öffentlichen Rechtskreis fallen und so weit sie ihre Geheimnisse sind, das besondere Eigenthum jedes Einzelnen. Es liegt in der Unnatur des Despotismus, daß er alle gesunden Begriffe und die natürliche Ordnung der Dinge verletzt und umkehrt. Er läßt die Despoten und ihre Knechte spionirend, inquirirend und gewaltsam in alle Privat- und Familiengeheimnisse, in das Heiligthum des Hauses, des vertraulichen Briefes und des Herzens eindringen. Dagegen wehrt er es den Bürgern, von ihren eigenen wichtigsten Angelegenheiten, von Dem, was ihre und der Ihrigen und ihrer Mitbürger gemeinschaftliche Ehre und Sicherheit, ihr ganzes Lebensschicksal angeht, Einsicht und Kenntniß zu nehmen und ihre Erfahrungen, Klagen, Wünsche und Rechte zur Sprache zu bringen. So wirft er angeblich im Namen des Gemeinwesens Hunderte von Bürgern Jahre lang in dunkle Kerker, martert sie in geheimnißvollen Fehmen, ja verurtheilt sie in gleichem Dunkel unter schweren, ihre, der Ihrigen und des Volkes Ehre angreifenden Beschuldigungen; bedroht auf diese Weise die Sicherheit, die Ehre und das Lebensglück aller Bürger. Ja, man verbietet es, daß die Verhafteten und Verurtheilten oder ihre Richter und Anwälte ihnen Kenntniß ertheilen von diesen wichtigsten, sie Alle so nahe angehenden Hergängen und amtlichen Handlungen, nicht selten leider amtlichen Verbrechen und Justiz- und Kerkermorden, von der amtlichen Anwendung oder Umkehrung der allgemeinen Staatsgesetze, derselben Gesetze, von deren richtiger oder verkehrter Anwendung Ehre und Leben aller Bürger, Ehre, Freiheit und Existenz des Vaterlandes abhängen.

2) Die Oeffentlichkeit vereinigt fürs Zweite den ganzen Reichthum der Erfahrungen und Einsichten zu Gunsten einer möglichst zweckmäßigen, möglichst alle Bedürfnisse und Wünsche der Bürger berücksichtigenden Einrichtung und Leitung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Sie allein macht es möglich, die tüchtigsten, einsichtsvollsten Männer für die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten auszubilden und aufzufinden, und sie unterstützen dieselbe noch mit der Einsicht und Erfahrung der ganzen Nation. Durch die freie Entwickelung, durch die Reibungen und Kämpfe der Geister werden die geistigen Kräfte zu ihrer höchsten Gesundheit und praktischen Tüchtigkeit entwickelt. Dieses bewirkt die Vortrefflichkeit und die glänzende Ueberlegenheit der englischen Staatsmänner und Beamten und der englischen Staatsverwaltung, so wie den allgemeinen, lebendigen und gesunden praktischen Sinn (common sense) des englischen Volkes. „Gestatte ehrlichen Leuten, die Wahrheit zu sagen" — das erklärte Theopomp auf die Frage: wie man es anfangen müsse, um gut zu regieren, als „das beste Mittel" dazu. Und der gescheidteste aller Minister, Talleyrand, war es, welcher: „als allen Verstand „aller Minister und alle Macht Buonaparte's überbietend" die öffentliche Meinung pries.

Wie ist es vollends in unseren heutigen reichen Culturverhältnissen, bei den tausendfachen Verschlingungen und Verwickelungen unserer Verkehrsverhältnisse und Bedürfnisse möglich, daß blos in der Studirstube gebildete, blos durch ein unzuverlässiges schulgerechtes Examen bewährte, geheim verwaltende Beamte mit gleicher reifer Sachkenntniß und Einsicht verwalten können als die zugleich in einer britischen Oeffentlichkeit und in der freien öffentlichen Besprechung aller besonderen Erfahrungen und Einsichten der Mitbürger ausgebildeten und bewährten und durch diese Mittheilungen stets neu berathenen öffentlichen Staatsmänner? Auch die deutsche Nation beginnt es jetzt bei den rühmlichen Anfängen und Bestrebungen zur Wiedererwerbung früherer Würde und Macht bereits einzusehen, welcher Widersinn es ist, großartige Industrie- und Handelsverhältnisse durch eine geheime gelehrte Beamtenregierung und durch ihre im Dunkel und unter der Wahrheitsunterdrückung der Censur abgeschlossenen Verträge begründen und leiten zu wollen. Hundertfache Verletzungen der wichtigsten, dieser ihren eigenen Interessen und Erfahrungen fremden Verhältnisse sind dabei unvermeidlich. Ja, nicht einmal Beeinträchtigungen der ganzen Nationalwohlfahrt durch Privatvortheile und Bestechungen darf man nach der allgemeinen menschlichen Natur sich hier ausgeschlossen denken. Und die vielfältigen besonderen Verdachtsäußerungen, denen man überall jetzt begegnet, welche selbst in verständlicher Andeutung so oft der Censur entschlüpfen und welche in solchem Zustande unver-

meidlich sind, bei der Oeffentlichkeit aber wegfallen, widerlegt werden oder öffentliche Genugthuung erwirken, sind schon an und für sich ein verderbliches Gift in dem gesellschaftlichen Organismus. Die unvergeßlichen Mishandlungen, welche eine Nation von vierzig Millionen, welche alle ihre Beamtenregierungen ein halbes Menschenalter hindurch rücksichtlich ihres Hauptstromes und ihres wichtigsten Handels so lange ruhig duldeten, bis uns erst die Julirevolution, alsdann die belgische Revolution unverhoffter Weise eine Abhilfe brachten, die immer noch unvollständig ist, immer neu uns vereitelt wird [19]); ferner der holländische und hierauf der englische Handelsvertrag so wie unerwartete Beeinträchtigungen großer Unternehmungen, die man zum Ruin ihrer Unternehmer so eben erst hervorgebracht hatte, und nun als Folge davon die Unsicherheit und Unräthlichkeit aller großen Unternehmungen — — alle diese Meisterstücke des geheimen Beamtenregiments, sie werden hoffentlich nicht ganz verlorene Erziehungsmittel für die schwerfällige deutsche Weisheit sein.

3) Die Oeffentlichkeit ist das wirksamste allgemeine Bildungsmittel der Nation. Sie giebt Erziehung und macht den Unterricht praktisch. Der bloße Unterricht giebt nur Kenntnisse, oft sehr einseitige und unfruchtbare. Wie gar einfältig erscheinen gegenüber so vielen englischen Bürgern, auch wenn sie fast ohne allen Schulunterricht aufwuchsen, so viele wohlunterrichtete deutsche Bürger, Bauern — und gelehrte Beamte. Dahlmann in seiner Politik beginnt S. 298 das Capitel über die Fortbildung der Staatsbürger mit den Worten: „Für den Staatsbürger giebt es keine Erzie„hung, keinen Unterricht mehr; seine Zucht ist das Staatsgesetz, Fortbildung aber kann „ihm der Staat unmittelbar bereiten nicht durch irgend eine künstliche Anstalt weiter, son„dern lediglich durch die in seinem Inneren herrschende Gerechtigkeit. Denn diese „allein wagt das Staatsinnere vor dem Bürger zur lehrreichsten Betrachtung aufzuschlie„ßen, entfernt die Heimlichkeit aus der Verwaltung, denn sie bedarf ihrer nicht, um „Härte und Willkür und die gleißenden Ungerechtigkeiten der Großmuth und Gnade zu „verhüllen; sie läßt die öffentliche Meinung walten, in welcher sich die Herzensangelegen„heiten eines Volkes verklären, und indem sie die Macht derselben anerkennt und selber sie „benutzt, um sich eine eigene Meinung, die zugleich anwendbar sei, zu bilden, eröffnet sie „ihr unermüdlich die Wege zur Berichtigung und macht sie sich dadurch dienstbar. Darum „sieht sie ihre Stütze in der theils öffentlichen, theils offenkundigen Wirksamkeit der „Staatsgewalten, läßt den Wunsch der Einzelnen, der Körperschaften, der Gemeinden in „freier, darum nicht ungeregelter Bitte sich erklären, denn sie hat, was sie erwidern kann; „sie gewährt der Schrift durch Gesetz ihre Freiheit, denn sie hat nicht Hehl, daß Wissen „und Glauben nicht auf dem gewöhnlichen Wege beherrschbar sind."

Das ganze Capitel schließt mit den Worten: „Wer aber die Weltlage würdigt und die „Lage seines Vaterlandes in ihr örtlich und geistig kennt, wird sich nicht scheuen, es aus„zusprechen: Die Sicherheit und Wohlfahrt der deutschen Staaten mittleren und unteren „Ranges beruht darauf, daß sie ihren Unterthanen in der freien Entwickelung der Kräfte, „welche den Einzelnen vergönnt wird, einen Ersatz für die selbstständige Bedeutung und „freie Bewegung nach Außen geben, welche diesen Staaten versagt ist."

4) Die vollkommene Oeffentlichkeit ist insbesondere höchst wirksam für die sittliche Erziehung des Volkes. Der Artikel „Censur der Sitten" hat bereits entwickelt, wie sie heut zu Tage das einzige mögliche und ein sehr wirksames öffentliches Sittengericht bildet. Unbezweifelbar aber ist es ebenfalls, daß die geheime Beamtenregierung den Blick der Bürger, ihre Liebe und Bestrebungen wenigstmöglich auf das Gemeinwesen und Gemeinwohl des Vaterlandes und seine höheren Interessen, sondern vielmehr auf die eigenen kleinen Privatangelegenheiten und die selbstischen niederen Zwecke hinweist. Ein englischer Gemeingeist (public spirit) und jene Solon'sche höchste patriotische Tugend der Bürger und die höchste Kraft der Staaten — daß jeder Einzelne Wohl und Wehe seiner Mitbürger als eigenes Wohl und Wehe, ihre Verletzung als die seinige empfindet, sie sind nur möglich unter dem Einflusse der Oeffentlichkeit. Wenn aber sogar manche

---

19) S. die A. Allgem. Ztg. 1841. S. 1663 und S. 1925.

Scheinheilige die Oeffentlichkeit und ihren Gemeingeist geringschätzen oder gar anfeinden wollen, dann muß man sie wohl erinnern, daß auch das Christenthum gerade diese warme, thätige Bruderliebe, diese Liebe, „welche das Leben lässet für die Brüder", diese liebevolle Sorge so wie für ihr geistiges so auch für ihr leibliches Wohl (z. B. für ihre Speisung und Kleidung), mithin auch für die vaterländische Staatseinrichtung, welche mehr als alles Andere einflußreich für sie ist, als die praktische Haupttugend anerkennt. Man darf sie erinnern, daß ohne solche wahre praktische Liebe der Apostel Paulus alle Geistesgaben und Werke und alles fromme Glauben und Reden für nichtig, „für tönendes Erz und „klingende Schelle" erklärt. Er empfiehlt jenen wahren Gemeingeist als die Seele und den Leitstern für alles tugendhafte Leben, für alle tugendhafte Anwendung der von Gott verliehenen Kräfte eines Jeden. Er nennt die praktische, wahre Liebe „die grö„ßeste von den dreien" (von Glaube, Hoffnung und Liebe), diejenige Liebe, „welche sich nicht „freut der Ungerechtigkeit, welche sich aber freut der Wahrheit." Er sagt: „In einem Jeg„lichen erzeigen sich die Gaben des Geistes zum gemeinen Nutzen." Er fordert ausdrücklich: daß Alle mit ihren verschiedenen göttlichen Kräften und verschiedenen Stellungen und Berufsfähigkeiten zusammenwirken „und für einander sorgen „sollen wie die verschiedenen Glieder Eines Leibes." Er fordert solchen lebendigen Gemeingeist, daß, „so Ein Glied leidet, alle Glieder mitleiden, und so Ein „Glied wird herrlich gehalten, sich alle Glieder mitfreuen"[20]), einen solchen endlich, welcher alle Glieder und ihr Wohl als unentbehrlich anerkennt und mit gleicher Achtung und Liebe umfasset: „denn diejenigen Glieder des Leibes, die uns dünken am „Schwächsten zu sein, sind die nöthigsten, und die uns dünken die unedelsten zu sein, den„selbigen legen wir am Meisten Ehre an." — Nehme man nun noch hinzu, wie energisch diese Lehre „zugleich Licht und Wahrheit" und freies Fortschreiten in der Wahrheit neben der Liebe zu ihrem anderen Hauptgesetze macht, wie sie das Gute als mit Licht und Wahrheit, das Böse als mit Finsterniß und Lüge identisch erklärt, wie sie mit Energie fordert: „Redet Wahrheit unter einander!" und es für das Wahrzeichen des Guten erklärt, „daß „es das Licht nicht scheue und hervor an die Oeffentlichkeit komme", für das Wahrzeichen des Bösen aber, „daß es das Licht scheue und die Finsterniß liebe"[21]); bedenke man ferner, wie die ursprüngliche ächt christliche Lehre, Kirchenverfassung und Kirchengesetzgebung für das gemeinschaftliche Kirchliche ebenfalls dem Principe der freien Brüderlichkeit und des freien (religiös sittlichen) Consenses und also auch darin ganz der römischen Theorie der Oeffentlichkeit und freien öffentlichen Meinung huldigt[22])! Kann es nun hiernach etwas Unchristlicheres, etwas Unsittlicheres geben als die despotische Zerstörung eines wahren, eines freien öffentlichen Gemeinwesens und seines freien, lebendigen Gemeingeistes, etwas Unchristlicheres und Unsittlicheres als ein Unterbinden und Absondern der Glieder von diesem Gemeinwesen und Gemeingeiste, als eine Anweisung, sich nicht um sie, sondern nur um ihre Sonderangelegenheiten zu bekümmern, als die schändliche Usurpation endlich, das gemeine Wesen, den Staat und seine Regierung zum „Privatglücksgut" zu erklären, ja sie auf diese Weise zu vernichten!

5) Die Oeffentlichkeit vereinigt mit der Gesammterfahrung und Einsicht und mit dem freien, liebenden, patriotischen Gemeingeiste der Bürger auch ihren Willen, ihre Kräfte und ihre Opfer für die Staatszwecke und giebt daher dem Staate die größte Stärke. Wenn auch die volle Oeffentlichkeit und Freiheit Parteien und Kämpfe hervorrufen oder eigentlich nur offen hervortreten lassen: — da wo es die gemeinschaftliche Ehre und Freiheit des Vaterlandes gilt, da wirken sie im wahren öffentlichen Gemeinwesen doch patriotisch zusammen, und jene Parteien und Kämpfe verhindern auch hier nur verderbliche Einseitigkeiten. So blieb allein von allen europäischen Völkern das freie England unerschüttert und unermüdet auf dem Kampfplatze gegen die Napoleon'sche

---

20) 1 Korinth. 12. und 13. und oben „Christenthum".
21) S. die vielen Stellen oben Bd. III. S. 226.
22) S. „Christenthum", „Gallicanische Kirche", „Grundvertrag".

Weltherrschaft, gegen den noch unbesiegten, gewaltigen Helden, dessen Fahnen bereits alle Herrscher und Völker Europas dienstbar folgten [23]).

IX. Staatscontrole. Die vollkommene Oeffentlichkeit giebt 6) endlich Das, was man ohne sie in allen möglichen politischen Einrichtungen und Formen vergeblich suchte, die allein durchgreifende sichernde Controle und Garantie gegen den Misbrauch, gegen nachlässige, untreue, verfassungswidrige Anwendung der politischen Gewalt der Regenten, Stände, Beamten und Bürger [24]). So lange als es politische Bestrebungen und Theorieen

---

23) Oftmals hört man in England von den beiden sich dort controlirenden Parteien solche Aeußerungen wie die von dem Minister Lord Palmerston in einer Unterhaussitzung gegen seinen Gegner Peel (Allgem. Zeitung 1841. S. 289). „Es freut mich, daß die Rede des sehr ehrenwerthen Mitgliedes für Tamworth aufs Neue den Beweis lieferte, daß, sobald es sich um große Interessen Englands handelt, die beiden Abtheilungen dieses Hauses im Einklange sind, und daß, welche Rivalität auch bestehen möge, um zur Gewalt zu gelangen, diese Rivalitäten doch verschwinden, sobald es sich zeigt, daß die Wohlfahrt und die Ehre des gemeinsamen Vaterlandes im Spiele sind." — Ich kann mir es nicht versagen, aus jenem schon oben citirten classischen Werke des schwedischen Gesandten Biörnstjerna: „Das britische Reich in Ostindien", die Stelle zum Ruhme der britischen Oeffentlichkeit auch in ihren unermeßlichen Colonieen und des wichtigsten Bestandtheiles der Oeffentlichkeit, der Preßfreiheit nehmlich, hierher zu setzen. Der Verfasser sagt S. 253 ff.: „Ohne diese großen Wohlthaten zu rechnen, hat die britische Regierung ihren Unterthanen in Indien das wichtigste Palladium eines constitutionellen Staates: die Preßfreiheit, geschenkt; sie hat ihnen das herrliche Recht des freien Bürgers gegeben, das Recht, von keinem Anderen als von seines Gleichen gerichtet zu werden, im Geschworenengericht (Jury); sie erhält ihnen endlich gewissenhaft die vollkommenste Religionsfreiheit. Legt man zu allen diesen Wohlthaten den ordentlichen und gerechten Gang in der Rechtspflege, den Frieden, der jetzt allgemein in dem ausgebreiteten Lande herrscht (statt der früher dort herrschenden Anarchie und des Bürgerkrieges), und, was das Wichtigste ist, die Heilighaltung des Eigenthums und die Unantastbarkeit der persönlichen Freiheit, so muß man zugeben, daß dieses Verhältniß nicht blos relativ, mit Rücksicht auf den Zustand in Indien vor der Ankunft der Briten (von welchem Golaun Hussein Khan eine so deutliche Schilderung giebt), sondern auch positiv ein sehr lachendes Bild darstellt. Der Menschenfreund kann nicht umhin, dafür die göttliche Vorsehung zu preisen, welche diese Wohlthaten den Millionen Indiens hat zukommen lassen, und das Volk zu ehren, welches durch die Weisheit seiner Regierung das edle Werkzeug derselben gewesen ist.

Die Einführung der Preßfreiheit in einer fernen Colonie, bei einem asiatischen Volke, das nichts Anderes kannte als die eisernen Scepter des Despotismus, das in Kasten eingetheilt und von verschiedener Religion mit seinen Beherrschern ist, war ein gefährliches und weit aussehendes Unternehmen; auch hat es unstreitig bedeutende Unannehmlichkeiten im Gefolge gehabt. Indessen ist es mit der Preßfreiheit, wie mit vielen anderen Dingen: um ihre Wirkungen zu beurtheilen, muß man ein Conto-Courant aufmachen, wo die Nachtheile und die Vortheile gegen einander abgewogen werden, wonach man sieht, auf welcher Seite der Saldo bleibt. In die Balance der Preßfreiheit nimmt man gewöhnlich ihre negativen Vortheile, die größer sind als die positiven, nicht genug auf; man bedenkt nicht das Uebel, welches sie verhindert, sondern nur das geringere Gute, das sie (nach der Ansicht Einiger) zu bewirken vermag. Gerade in diesem Vergessen irren die Gegner der Preßfreiheit.

Wenn die Preßfreiheit aufhört oder zu sehr angegriffen wird, fallen Regierung und Volk in dieselbe unruhige Stimmung, wie eine Armee und ihr Befehlshaber, wo keine Vorposten ausgestellt sind; sie glauben jeden Augenblick, überrumpelt zu werden, fürchten jeden Schatten und ermüden sich selbst, indem sie unter Waffen stehen, wo oft kein Feind ist. Wo das Recht der freien Aeußerung (welches das Herz des Unterdrückten, oder des Bevortheilten, oder Dessen, der bevortheilt zu sein glaubt, erleichtert) fehlt, da beginnen, was schlimmer ist, geheime Entwürfe und Verschwörungen. Wo die Zeitung aufhört frei zu sein, da fängt das Pasquill an, das von Hand zu Hand geht und schon durch das Geheimnißvolle eine Bedeutsamkeit erhält, welche die Zeitung nicht erlangt, das also gefährlicher wirkt als diese. Die passiven Vortheile der Preßfreiheit sind also unbestreitbar, wenn auch die positiven einem Streite unterworfen sein sollten. Das wahrhafte Gegengewicht gegen den Misbrauch der Preßfreiheit sind Facta; wenn diese vortheilhaft sind, vermag auch die geschickteste Presse auf die Länge Nichts dagegen; die eigenen Misbräuche der Presse bilden auch ein wirksames Correctif gegen sie — sie verliert ihre Kraft und ihren Einfluß dadurch."

24) Ueber diesen Punkt handelt geistreich die Abhandlung: „Ueber die Oeffent-

gab, hielt man es mit Recht für die wichtigste und schwierigste Aufgabe, diese Controle und Garantie zu finden. Was helfen alle noch so gute politische Verfassungen und Einrichtungen, wenn Diejenigen, die im Besitze der politischen Gewalt sind, dieselbe nicht richtig anwenden oder sie misbrauchen, wenn sie die ihnen zu Gebote stehenden Kräfte und Güter verkehrt und, statt fürs Gemeinwohl, für ihre selbstischen Zwecke gebrauchen? Und welche Versuchung ist größer für schwache Menschen als diese? Denn eben so die Absicht, sowohl gute als böse Zwecke möglichst zu verwirklichen, wie die irrige Ansicht, führen fast alle Sterbliche zum Gewaltmisbrauch. Wäre es nicht vollends eine Thorheit, wegen der persönlichen Güte des vielleicht morgen schon wechselnden heutigen Gewaltinhabers dauernde Schutzmittel gegen Misbrauch gering zu achten?

In dem Streben nach einer genügenden Controle nun setzte man zuerst jeder niederen Behörde in höheren Behörden die nöthigen Wächter und stieg aufwärts — bis man nicht weiter konnte. — Allein jede höhere Gewalt ist eben so verführerisch und noch gefährlicher als die niedere. Sie ist immer nur denselben schwachen menschlichen Trägern vertraut. Auch der obersten konnte man wohl die höchste Macht, aber nicht die Heiligkeit ertheilen. Sie blieb unbewacht und unbeschränkt, und bei ihrer allgemein durchgreifenden Wirksamkeit mußte sie durch nur allzu oft verkehrtes Wirken oft unermeßlich verderblich werden. Ja, die untergeordneten Gewalten und Wächter finden es, um selbst wirksame Controle und Beschränkungen ihrer Misbräuche zu umgehen, räthlich, zu Gunsten dieser ihrer Misbräuche diese oberste Macht entweder listig zu täuschen, oder sie auf verderbliche Pfade zu lenken und so selbst deren Controle gegen sie zu vereiteln. In seinem Kreise will jeder Polizeidiener und Thorschreiber zuletzt dieselbe Unbeschränktheit und Willkür, wie die höchste in der ihrigen; das Volk aber hat solchergestalt doppelt zu leiden. Für das Volk bildete, nach dem Ausdrucke eines französischen Schriftstellers, diese aufgethürmte chinesische Gewaltpyramide des Absolutismus „eine Cascade von Prügeln."

Die Lykurg'sche Staatsweisheit versuchte es, der höchsten königlichen Gewalt durch die Ephoren schützende Aufseher zur Seite zu setzen. Aber nunmehr fehlte gegen diese Ephoren selbst und gegen ihre Gewaltmisbräuche eine wirksame Controle und Bürgschaft. Sie waren jetzt die unbewachte Spitze der Pyramide. Sie wurden Tyrannen gegen die unglücklichen Könige wie gegen das Volk. Alle ähnliche Versuche von Ephoraten und Censurgewalten in den Händen Einzelner, die weder die höchste Einsicht und sittliche Auctorität besaßen noch von der Leidenschaft der Gewalt frei blieben, gaben ähnliche ungenügende Erfolge. Sie gaben willkürlichen Polizeidespotismus statt des Regierungsdespotismus.

Das athenische Volk und nach ihm Rousseau und die Jacobiner suchten eine andere Garantie in der unbedingtesten Volkssouveränetät und der absolut demokratischen Selbstausübung der Gewalt von Seiten aller Bürger. Aber das Verderbniß und die Versuchungen der Gewaltausübung ergriffen auch diese kleinen Könige und ihre Mehrheiten. Regierender Pöbel wurde oft noch ein ärgerer Tyrann als alle anderen vor ihm, mochte er nun unmittelbar in seinen geregelten Versammlungen raubgierige und willkürliche Beschlüsse gegen die Reichen und Angesehenen und seine Verbannungen und Giftbecher für seine Weisen decretiren, oder mochte er in ungeregeltem souveränen Pöbelhaufen seine Gewaltthaten vollziehen. Auch hier fand das Streben, das Recht gegen die Willkür seiner herrschenden Diener zu schützen, nicht eine bessere, mehr sichernde, sondern nur eine neue, stärkere, gefährlichere Macht.

Eine unendlich viel bessere Bürgschaft hatte keineswegs, wie man gedankenlos nachspricht, Montesquieu, sondern schon die Weisheit aller freien Völker der alten und neuen Welt bewußter oder unbewußter, vollkommener oder unvollkommener erfunden, ich meine die Theilung oder Mischung und das Gegen- oder Gleichgewicht der Gewalten, oder mit anderen Worten: die weise, richtig geordnete Organisation des Staates und seiner Gewalt. Hiernach werden ohne Zerstörung

---

lichkeit" in Rotteck's allgemeinen politischen Annalen. Bd. I. 1830. S. 104 ff. S. auch oben den Artikel „Garantieen."

der nothwendigen organischen Verbindung und Wechselwirkung und der höheren Einheit der drei Hauptzweige der öffentlichen Functionen oder Gewalten, der regierenden, gesetzgebenden und richtenden, für dieselben besondere Hauptorgane gebildet, welche in ihrer organischen Verbindung und Wechselwirkung neben der nothwendig stets unvollständigen realen Theilung zugleich eine persönliche unter verschiedenartigen Persönlichkeiten darstellen und die sich allerdings gegenseitig controliren und Gewaltmisbrauch auch durch ein heilsames Gegengewicht verhindern [25]). Diese Einrichtung nun, welche neben ihrer vollen Oeffentlichkeit die praktischen Briten mit Recht heilig halten und welche schon deshalb nothwendig ist, weil die drei Hauptfunctionen, das Regieren, Gesetzgeben und Richten, nach ihrer Verschiedenheit verschiedenartige und mehr oder minder selbstständige Organe und Organisationen bedürfen, soll man freilich nimmermehr zu Gunsten der Oeffentlichkeit geringschätzen [26]). Die nothwendigen Formen haben eben so wie der Geist oder die Art der Lebensthätigkeit in dem ganzen gesunden Leben ihr heiliges Recht. Auch die vollkommenste Oeffentlichkeit würde gegen die unendlichen Versuchungen und Gefahren des Misbrauchs oder eines einseitigen verderblichen Gebrauchs der Gewalt nimmer genügend schützen, ohne diese allein gesunde, vollkommene Organisation. Sie würde selbst diese Organisation fordern und hervorrufen, oder selbst ebenfalls untergehen. Diese Form aber ist doch auch ihrerseits ohne Oeffentlichkeit und ihren lebendigen Gemeingeist durchaus ungenügend. Können denn nicht die Gewalten ausarten, die nöthige Energie verlieren? Können sie sich nicht gegen das regierte Volk wechselseitig begünstigen oder vereinigen, wie es vor den Zeiten der vollen Oeffentlichkeit wiederholt auch in England der Fall war? Ohne höhere Lebenskraft, Controle und Garantie konnten diese Gewalten sich auch in ihrer wohlthätigen Thätigkeit hemmen. Oftmals gelingt es auch einem dieser Organe, so wie in England Heinrich dem Achten, sich die beiden anderen dienstbar zu machen. Alsdann kann der Despotismus um so wilder und argwöhnischer werden, je mehr er selbst um seine Existenz zu kämpfen hatte und noch kämpfen muß. Wenn nun der König, das Ober- und das Unterhaus, als die drei Bestandtheile der Einen moralischen Person der souveränen Gewalt des Parlamentes, sich auch gegenseitig eifersüchtig bewachten, aber dennoch gegen das Volk sich despotische Gewalt zugeständen, so müßte man doch allerdings mit Thomas Paine dieses ganze Parlament als despotisch verwerfen.

Nie also kann es gelingen, die äußeren politischen Gewaltsorgane und ihre Selbstsucht nur durch sich selbst, nur durch die gleichartige äußere Gewalt und ihre Selbstsucht und fast nur mechanisch in angemessener, gesunder Lebensthätigkeit zu erhalten. Dieses vermag nur die freie, allgemeine, höhere Lebenskraft des ganzen Staatslebens. Es vermag es bei voller Oeffentlichkeit die freie, gesunde öffentliche Meinung der Gesammtheit, das Argusauge, die Weisheit und der patriotische Gemeingeist der ganzen Nation, von welcher der regierte Theil nicht die unmittelbare Gewalt, daher auch nicht ihre Versuchungen besitzt, dagegen aber das unwandelbare Interesse hat, allen Despotismus abzuwehren. In der Nation, sofern sie nur nicht etwa selbst unheilbar sittlich verderbt und dem Untergange geweiht wäre, in welchem Falle aber überhaupt jede Rettung des Volkes unmöglich ist, müssen im freien öffentlichen geistigen Kampfe zuletzt die patriotischen Ideen und Interessen die Oberhand gewinnen. Wenn also zur Bildung dieser öffentlichen Meinung und zu ihrer Gegenwehr gegen den Despotismus alle friedlichen Wege eröffnet sind, so wird sie den Staatsorganismus in gesunder Lebensthätigkeit erhalten. Sind diese organischen Wege gehemmt, so sind zuerst Stockungen, alsdann plötzliche Anstrengungen und Explosionen und Revolutionen oder der Tod unvermeidlich.

Durch die unendliche Vervollkommnung aber, welche sowohl die Oeffentlichkeit aller politischen Erscheinungen und Thätigkeiten wie die öffentliche Meinungsäußerung durch die Buchdruckerpresse erhielten, kann jetzt diese Oeffentlichkeit noch ungleich kräftiger und

---

25) S. den Artikel „Cabinetsjustiz."
26) Dieses thut z. B. auch jene citirte Abhandlung über die Oeffentlichkeit.

wohlthätiger wirken, ungleich großartigere und freiere Staatssysteme hervorrufen, als je die Staaten des Alterthums uns darstellen konnten. Gleich der zweiten größten Erfindung der neueren Welt, der Dampfkraft, beschleunigt, vervielfältigt und verstärkt sie nicht blos alle wechselseitige Mittheilung auf eine früher nie zu ahnende Weise: eben so vielmehr wie die Dampfschifffahrt uns in früher unerreichbare und unnahbare Gegenden hinführt, so öffnet uns die Preßfreiheit ganz neue Zugänge für die Oeffentlichkeit und die öffentliche Meinung, für die Mittheilung von Thatsachen und Gedanken. Die Verhandlungen öffentlicher Parlamente, ja selbst die der geheimen Cabinete über öffentliche Maßregeln legt sie, die ersteren fast Wort für Wort, allen Millionen theilnehmender Bürger schon im Laufe weniger Stunden oder in Tagesfrist vor Augen und läßt deren Gedanken und Gegenmittheilungen in gleicher Frist wieder der Regierung und dem Parlamente zukommen. So dehnt sie jetzt die Güter der Freiheit und Bürgerwürde und der thätigen Theilnahme an des Gemeinwesens höchsten Angelegenheiten, Güter, die sonst auf den zehnten Theil der Bewohner selbst eines kleinen Stadtstaates beschränkt blieben, auf alle Millionen männlicher und weiblicher selbstständiger Bewohner hundertmal größerer Staaten aus, vereinigt ihre Erfahrungen, Einsichten, Gesinnungen und Kräfte für das Gemeinwesen. Diese vollkommene Oeffentlichkeit ist jetzt der überreiche Ersatz der demokratischen Volkssouveränetät oder der unmittelbar demokratischen Gemeinschaftlichkeit der Regierung, welche die freien Völker des Alterthums als Grundbedingung wahren Rechtszustandes, wahrer Freiheit forderten, welche auch freie Völker, ohne jene Oeffentlichkeit, zur Verwirklichung eines freien Gemeinwesens und Gesammtwillens stets fordern müßten.

Auf die bezeichnete Weise sollen gegen die niederen, selbstsüchtigen Triebe einzelner Gewalthaber nicht mehr blos die der anderen Gewalthaber schützen, sondern die edleren, höheren, leidenschaftsloseren Kräfte der öffentlichen Wahrheit, des öffentlichen Gewissens und eines sittlichen freien Gesammtwillens für das Gesammtwohl, diese besten aller Censurgewalten.

Der größte britische Geschichtschreiber, Hume, sagt, nachdem er mit seinem prüfenden Blicke das Ungenügende aller anderen Staatscontrolen und Garantieen nachgewiesen hatte, von der trefflichsten, der Oeffentlichkeit, Folgendes: „Der Geist des Volkes „muß vielfach aufgeregt werden, um dem Ehrgeize der Regierung Schranken zu setzen, „und die bloße Furcht vor dem Aufregen eines solchen Geistes muß hinreichen, verderb„lichem Ehrgeize zuvorzukommen. Nichts Wirksameres aber dazu als die Preßfrei„heit, welche alles Wissen und allen Witz und Geist im Volke für die Sache der Freiheit „anwirbt und Jeden mit Begeisterung für sie erfüllt. Und dieselbe eifersüchtige Theil„nahme Aller, die über die Freiheit Aller wacht, muß auch die Sicherheit jedes Einzelnen „in Schutz nehmen. Keine That muß für ein Verbrechen gelten, als die das Gesetz da„für erklärt; kein Verbrechen einem Angeklagten zur Last fallen, als das ihm von sei„nen Richtern bewiesen wurde, und diese Richter selbst müssen seines Gleichen und seine „Mitbürger sein, die ihr eigner Vortheil zur strengen Wachsamkeit gegen alles gewalt„thätige Einschreiten von Seiten der Machthaber auffordert."

Die britische Encyklopädie aber sagt (Art. „Jurisprudenz") von der Oeffentlichkeit: „Unter allen gesellschaftlichen Interessen ist sie das wichtigste, nicht „„nur als eine gute Bürgschaft jedes Rechtes überhaupt, sondern auch als Das, was jeder „anderen erst Leben und Stärke verleiht."

Um die ganze Wahrheit und Bedeutung dieser beiden Aussprüche erfahrungsreicher britischer Staatsmänner richtig zu würdigen, muß man den Blick auf die geschichtlichen Schicksale der Völker, auf den wahren Grund des Unterganges ihrer Freiheit wenden. Er bestand fast überall in dem beharrlichen Zusammenwirken der unvermeidlichen Neigung der Herrschenden, ihre Gewalt — sei es für gute oder für selbstische Zwecke — auszudehnen, und der Trägheit und Abhängigkeit der Beherrschten. An den allgemeinen Angelegenheiten thätigen Antheil zu nehmen, die Schritte und Pläne der Regierung zu controliren und zu prüfen, die guten zu unterstützen, den bösen und gefährlichen nöthigenfalls zu opponiren, dieses widerstrebt der allgemeinen Trägheitskraft und der Scheu vor Widerwärtigkeiten. Es setzt richtige politische Kenntnisse und Einsichten und lebendigen

Gemeingeist voraus. Es bedarf starker Anregungen und Unterstützungen für diese noth=wendige patriotische Gesinnung, Einsicht und Thätigkeit. Nur die Oeffent=lichkeit bewirkt alle diese Güter. Sehr richtig sagt der früher erwähnte Schriftsteller [27]): „Erst wenn allgemeiner verbreitete Einsichten über den nothwendigen „Zusammenhang zwischen der Wohlfahrt jedes Einzelnen und der zu Gunsten Aller ge=„schehenen Ausübung der politischen Rechte keinen Zweifel gelassen, und die freieste Er=„örterung und Beurtheilung der Handlungen seiner Stellvertreter das Volk über die „Zweckmäßigkeit des ihnen geschenkten Vertrauens belehrt haben, werden Beide, Wähler „und Gewählte, den Umfang ihres Rechtes und die Schranken ihrer Pflicht ermessen und „achten lernen. Erst wo es zur Gewohnheit und zum täglichen Bedürfnisse geworden, „sich von dem Gange der öffentlichen Angelegenheiten genau zu unterrichten und eben so „genau die jedesmalige Beziehung auf die gesetzliche Freiheit des Volkes ins Auge zu fas=„sen, läßt sich mit Sicherheit darauf rechnen, daß diese nie in Verlegenheit gerathen. „Erst wenn Unterricht und Erfahrung den Werth und die Bedeutung derselben allgemein „verständlich gemacht, werden Diejenigen, in deren Hände sie niedergelegt wurden, mit „ihrem Selbstgefühle auch die ihnen gebührende äußere Achtung wachsen sehen, und wird „der Ehrgeiz selbst die früher verachtete Bahn der Gemeinnützigkeit einschlagen müssen, „um die Preise zu verdienen, die er bis dahin auf den Schleichwegen der Gunst sich zuzu=„eignen gewohnt war. So machte sich noch jedes Mal der Uebergang der bürgerlichen „Freiheiten aus den Urkunden ins Leben, aus den Verheißungen der Herrscher in den Be=„sitz des Volkes. Im Lichte der Oeffentlichkeit ergrünte unter den Engländern ihr mäch=„tiger Stamm, der früher dürr und blüthenlos dastand, und wurden Formen, die der „Tyrannei keine Hindernisse in den Weg gelegt hatten, zum schützenden Bollwerk der „Freiheit. Wir brauchen uns so weit nicht umzusehen, um uns zu überzeugen, daß „selbst aller Antheil an der Gesetzgebung und Verwaltung, über die sich keine freie „Stimme erheben darf, eine Gabe ist, mit der die Herrschaft Nichts verleiht und die „Freiheit Nichts empfängt. — Ein Zeitalter bloßer Formen ist unfehlbar nur die „Einleitung zu dem einer desto unförmlicheren Gewaltherrschaft, und es bedarf keiner „Sehergaben, um einem Volke, das, ohne Sinn für Oeffentlichkeit oder „ohne die Mittel derselben in Verfassungsurkunden sein Heil su=„chen wollte, als die nächste Folge argwöhnischere Machthaber und „folglich ein drückenderes Joch, als es abzuwerfen hoffte, vorher=„zusagen. — — Es giebt keine Formen, weise genug eingerichtet, um ohne Oeffent=„lichkeit ihren Zweck erfüllen zu können, und keine so mangelhaften, „die nicht mit ihr den vollkommensten ohne dieselbe vorzuziehen „wären." — Aber der formlose Absolutismus duldet die Oeffentlichkeit nicht. — „Sie, „nur sie giebt das einzige Gegengewicht gegen den in jeder bürgerlichen Gesellschaft über=„wiegenden Druck irgend einer äußeren höchsten Gewalt. Nur sie unterwirft in dem leb=„haften Triebwerke unserer Staaten das bloße Spiel sinnlicher Kräfte einer lebendigen „sittlichen Regel. Sie ist schützende und erhaltende Macht, Bedingung der Freiheit wie „des Rechts. Sie ist der freie Umlauf aller Säfte des Staatskörpers, die Gesundheit, „die Kraft und das Wohlsein desselben. — Der Mensch hat einen unwiderstehlichen Trieb, „sich um das Wohl und Wehe seiner Mitbürger, seines Gemeinwesens zu bekümmern. „(Homo sum, nihil humani a me alienum puto.) Und in dem Rechte, es zu „thun, besteht das Wesen der Freiheit. Es besteht in dem freien Kreislaufe „des Mitgefühls, und sein Stocken und mit ihm das Stocken jeder edleren Lebenskraft ist „das Wesen der Knechtschaft. So liegt es also am Tage, daß sich kein untrügli=„cheres Merkmal des Daseins von Freiheit oder Knechtschaft denken läßt als die „gefahrlose Aeußerung jenes geistigen Lebenszeichens, des Worts, oder dessen Aechtung. „Oeffentlichkeit ist die Stimme des politischen Körpers, und eine taubstumme Ge=„sellschaft in ihrer Art etwas vollkommen so Armseliges als in der „seinigen ein taubstummer Mensch." — Mit der erst durch die Preßfreiheit vollkomme=

---

27) In den „Annalen" S. 102.

nen Oeffentlichkeit aber ist das monarchische England freier als ohne sie irgend eine Republik, und das freie England fester, sicherer, mächtiger als irgend eine andere Monarchie.

Wie mitleidswerth erscheinen nun gegenüber solchen unbestreitbaren Wahrheiten jene seichten Schmeichelreden: „unter diesem oder jenem Fürsten bedürfe das Volk keiner „Verfassung und Oeffentlichkeit, weil seine Güte die beste Garantie gebe.“ Ist denn, auch noch abgesehen von dem Wechseln der Personen, ist, bei aller Güte, die menschliche Einseitigkeit und die Liebe, die Gewalt auf Kosten der Freiheit auszudehnen, nicht eben so gewiß als die Trägheitskraft der Bürger, und bei beiden die Täuschung von Fürst und Volk durch Beamten und Zwischentreter? Hat nicht vor Allem ihrer selbst wegen, hat nicht für Bildung, Tugend, Kraft und Glück des Volkes die Freiheit und Mündigkeit noch ungleich mehr Werth als die bloße Controle und Garantie?

Es bedarf übrigens keiner besondern Ausführung, wie wesentlich die Oeffentlichkeit auch als Controle und Garantie gegen Einseitigkeiten und Misbräuche ständischer Körper und Gewalten ist und gegen die aus Einseitigkeit oder Herrschsucht entstehenden Kämpfe zwischen den verschiedenen politischen Gewalten. Sie erst beseitigt die Gefahren dieser Theilung. Sie verhindert, daß eine die andere besiegt und unterdrückt und, gereizt durch diesen Kampf, doppelte Neigung zum Despotismus ausbildet und walten läßt. Daß aber die gemischte Verfassung die Oeffentlichkeit absolut erfordert und sie fördert, indem jedesmal die bedrohten Gewalten sie zu ihrem Schutze, zur Rettung des Gleichgewichts zur Hilfe rufen, das ist vielleicht der höchste Vorzug dieser Verfassung. Denn die Oeffentlichkeit würde selbst den Absolutismus gut machen, wenn sie nur mit ihm bestehen könnte, wenn er sie nicht als unvereinbar mit seinen Verkehrtheiten anfeinden müßte. Die Oeffentlichkeit erst verwandelt selbstsüchtige, verblendete Kasten in Nationalstände und Volksvertreter. Sie ist das wahre politische Lebenselement für sie wie für das Volk, die lebendige Verbindung zwischen Beiden.

X. Oeffentlichkeit der einzelnen Haupttheile des politischen Lebens. — Auch für sie sprechen vollständig die bisherigen allgemeinen Vortheile der Oeffentlichkeit überhaupt. Allgemein spricht, sofern nur einmal die Oeffentlichkeit einzelner Haupttheile gesiegt hat, auch noch für die Oeffentlichkeit eines jeden andern der organische Zusammenhang dieser Theile. Die Heimlichkeit des einen Theils wird gestört durch die Oeffentlichkeit des anderen und umgekehrt. Die Heimlichkeit erregt nun doppeltes Mistrauen und doppelte Störungen.

Die Oeffentlichkeit der Gesetzgebung ist um so wichtiger, je wichtiger die Gesetze für die allgemeine Freiheit und das allgemeine Wohl aller Bürger sind, und je mehr sie genaue Kenntniß und Berücksichtigung aller besonderen Einsichten, Verhältnisse, Wünsche und Bedürfnisse der Bürger erheischen. Sie erfordert öffentliche Vorlage der Gesetze mit ihren Motiven und öffentliche Verhandlung in den ständischen Versammlungen und gedruckte öffentliche Mittheilung dieser Verhandlungen.

Nicht selten hört man immer noch einzelne deutsche Stimmen, die es vorziehen, wenn nur die Verhandlungen der Stände gedruckt würden, aber keine vollkommene Oeffentlichkeit der Verhandlungen mit freiem Zutritte von Zuhörern Statt fände. Man findet diese letztere unwesentlich, da ja der Druck vollständigere, ausgedehntere Publicität gewähre und an den öffentlichen Verhandlungen meist nur wenige Zuhörer, oft aus bloßer Neugierde und ohne Sachkenntniß, Theil nähmen. Man findet sie auch wegen angeblicher Beschränkung der Redefreiheit oder auch wegen der Herausforderung der Eitelkeit der Redner und endlich auch wegen Anregung der Leidenschaften in der Verhandlung und im Volke bedenklich. Man kann aber wohl unbedenklich diese deutsche politische Weisheit aus der praktischen Unkenntniß der Sache und aus unserer deutschen politischen Schwächlichkeit und unlebendigen abstracten Stubenweisheit ableiten. Einem Engländer und Franzosen, ja jedem ehrlichen Deutschen, der in den constitutionellen Staaten im Leben die Oeffentlichkeit beobachtete, wird sie sicherlich kaum anders denn als kindisch erscheinen. Von allen angeblichen Nachtheilen ist mir in vieljähriger eigner Theilnahme

an ständischen Verhandlungen, in oftmaliger Beobachtung auch anderer Ständeversammlungen und durch genaue Nachfrage bei Anderen Nichts bekannt geworden. Wohl wirkt die Oeffentlichkeit eine größere Feierlichkeit und Würde der Verhandlung, eine größere Sorgfalt und Lebendigkeit der Darstellung, sie spannt und hebt alle geistigen Kräfte. Dieses Alles aber ist nur vortheilhaft. Es soll das politische Wirken für das Vaterland auch in Gesinnung, in Gefühl und Leben übergehen. Dadurch werden auch die Gedanken geweckt, fruchtbar und lebendig. Daß bei diesem erhöhten Ernste und Eifer Solche, die etwas der Sache Förderliches zu sagen gewußt, aus einer Scheu geschwiegen hätten, die sie nicht auch ohne andere Zuhörer vor den Ministern und fünfzig, sechszig, zum Theil an geistiger Bildung überlegenen anderen Mitgliedern der Ständeversammlung zurückgehalten haben würde, dieses ließ sich auch durchaus nicht bemerken. Die kleinste Uebung und Gewöhnung besiegt die übertriebene Aengstlichkeit auch Derer, die sich nie in öffentlicher Versammlung aussprachen, und deren werden bei ordentlichen Gemeindeverfassungen und würdigen gesellschaftlichen Zuständen immer Wenigere sein. So viele schlichte Bürger und Landleute verhandelten in den constitutionellen Ständeversammlungen mit und sprachen unbefangen und meist gut und bündig, wo sie sich zutrauten, genügende oder besondere Kenntnisse der Sache zu haben. Und gerade die durch die Oeffentlichkeit gehobenere, moralisch angeregte Stimmung bewirkte, daß ungleich mehr die würdigen Gesinnungen und die tüchtigen Gründe als davon getrennter künstlicher Redeschmuck wirkte und weit weniger ein sophistisches, streitsüchtiges Ueberschreien sich hervorwagen durfte. Von einer irgend bedenklichen Anregung der Leidenschaft unter den Ständemitgliedern und im Volke war vollends auch Nichts zu merken. Aber wohl wurden in Beiden die Gesinnungen und Gedanken für die öffentlichen Angelegenheiten und die Scheu vor der repräsentirten öffentlichen Meinung ungleich lebendiger. Es wurden selbst die Kälte und die Gedankenscheu der Höflinge und vieler Residenzbewohner, die eingerosteten Vorurtheile und die egoistische Pedanterei so vieler Beamten und Bureauleute besiegt und die Grundbedingungen patriotischer politischer Entwickelung — Gemeingeist und politische Bildung befördert.

Ueberhaupt aber sprechen alle Hauptgründe, welche die Oeffentlichkeit als wohlthätig und nothwendig darstellen, auch für die Zulassung von Zuhörern. Alle zuvor angegebenen sechs Zwecke der Oeffentlichkeit werden auch hier erst dadurch vollständig erreicht.

Insbesondere ist es die gröbste Täuschung, wenn man glaubt, ohne jene Zulassung von Zuhörern würden die Verhandlungen *eben so vollständig und so wirksam öffentlich*. Die Bürger werden unnöthig und ganz unnatürlich in ihrem Rechte auf die möglichste Theilnahme am Gemeinschaftlichen verletzt, wenn man es ihnen verwehrt, den Verhandlungen ihrer eigenen erwählten Vertreter zuzuhören und zuzusehen. Daß sie hierdurch ungleich lebendigere und bessere Kenntniß von deren Gesinnung, Tüchtigkeit und Handlungsweise sich erwerben können als durch bloßes Lesen todter Protokolle, wer möchte das leugnen? Auch ist, so lange es nur nicht allgemein bekannt ist, daß die Ständeversammlung zur völligen Nullität oder zum bloßen Täuschungsmittel herabgesunken ist, daß sie aus Ministervertretern und Jasagern, statt aus Volksvertretern besteht, die Theilnahme des Volks viel größer, als man es darstellen möchte. Nach und nach nehmen, zumal da die Stände in der Residenz verhandeln, eine große Zahl von In- und Ausländern an den Verhandlungen Antheil. Zu besonders wichtigen Verhandlungen scheuen Hunderte auch besondere Reisen nicht, und wer nicht selbst sah und hörte, vernimmt die Berichte von Augen- und Ohrenzeugen und erhält durch sie viel anregendere, anschaulichere Vorstellungen von den Verhandlungen als durch bloße Protokolle. So wird die Theilnahme erst immer neu geweckt und angeregt und dadurch auch das Lesen der gedruckten Berichte gefördert. Wer aber vollends glauben möchte, daß diese letzteren eine längere Zeit hindurch *auch nur halb so vollständig und halb so treu gegeben würden*, wenn diese Controle ihrer Treue durch die Oeffentlichkeit fehlte, der mag wohl ein völliger Neuling in politischen Dingen sein. Gerade die wichtigsten, die Persönlichkeit, den Geist und die Gesinnung charakterisirenden oder die Verwaltung und ihre Verkehrtheiten controlirenden Theile der Verhandlungen werden an sich schon unter-

drückt. Das Volk lernt weder seine Vertreter noch die vaterländischen Angelegenheiten kennen und verliert alle Anregungen, seinerseits durch Petitionen und öffentliche Meinungsäußerungen mit seinen Ständen und der Regierung in wohlthätige Wechselwirkung zu treten. Die Kraft wie die Wahrheit der Oeffentlichkeit und der öffentlichen Meinung ersterben, um einer Reihe von verderblichen Täuschungen und Verfälschungen, die unter ihren Namen jetzt Statt finden, Platz zu machen.

Sodann aber wird der höchste Segen der Oeffentlichkeit, daß sie wie ein öffentliches Gewissen und wie ein moralisch-politisches Censurgericht wirkt, durch dieses ständische Verhandeln bei verschlossenen Thüren wesentlich geschwächt oder zerstört. Ja, man zerstört es geradezu durch das unnatürliche Verbot, selbst nur die Namen der Sprechenden in den Protokollen zu nennen, welches auch die nöthige Kenntniß von den Deputirten und eine gute Auswahl derselben unmöglich macht. Es wird dann nur zu leicht wahr, was Schlözer nach reichen deutschen Erfahrungen klagte, daß die geheim verhandelnden deutschen Landstände zu „privilegirten Landesverräthern" würden.

Platon erzählt im Protagoras: „Als die Menschen sich zuerst einander genä„hert hatten, thaten sie einander so viel Böses, daß sie es bald vorzogen, sich wieder zu „trennen. Dem einsamen Wilden blieb wenigstens in Ermangelung des Richters die „Selbsthilfe, während er in einer unvollkommenen Gesellschaft auf den freien Gebrauch „seiner eigenen Kraft Verzicht leistete, nur um sich desto wehrloser dem Misbrauche einer „fremden preisgeben zu müssen. Da erschien unter den sich Anfeindenden der Bote des „Zeus, um ihnen die Gerechtigkeit zuzuführen und ihre Wächterin, die Scham. „Sie sollten die Bande der Gesellschaft knüpfen und erhalten, denn keine gesetzgebende „Weisheit vermag dieses, wo ihr nicht auch die Stärkeren sich unterordnen." Nur bei den Edelsten und Besten aber genügt die reine geistige Stimme des eigenen Gewissens, die Scham vor sich selbst. Die Sinnlicheren, mehr in Leidenschaften, Selbsttäuschungen und Sophismen Verstrickten bedürfen ein öffentliches Gewissen und seine mächtigere Sprache und Warnung. Sie bedürfen die Scham vor den Mitbürgern und eine warnende und strafende öffentliche Stimme, welche darum unendlich stärker wirken, weil sie nicht blos in dem Sünder das Bewußtsein seiner unwürdigen Handlungsweise, sondern auch gleichzeitig die Aufmerksamkeit aller Mitbürger und aller Derer erwecken, zu deren Gunsten sie warnen und strafen, deren beste Gefühle und stärkste Interessen sie gegen jede unpatriotische, unwürdige, das Gemeinwesen verletzende Handlungsweise vereinigen. In ihren sich äußernden Gefühlen spiegelt sich dem Unwürdigen jetzt der wahre Charakter seiner Handlungsweise ab, und in der nun unabweisbaren Scham und in der Gefährdung seiner selbstischen Interessen sieht und empfängt er die wohlverdiente Züchtigung. Die Schande und Strafe des Unwürdigen aber und die lebendige Theilnahme an seiner Züchtigung eben so wie die laute allgemeine Achtung und Ehre des Würdigen befestigt bei Allen das Gute. „Auch das öffentliche Wesen, um ein sittliches und einig mit sich selbst „zu sein, bedarf eines Gewissens, eines öffentlichen Gewissens, dessen Aussprüche eben „so unausbleiblich und nur gebietender in dem größeren Staatskörper vernommen werden, „als die des richtenden Herzens in jedem Einzelnen" [28]). Die Bildung und möglichste Kräftigung dieses öffentlichen Gewissens, das ist die sittliche Gestaltung der Staaten und die sittliche Erziehung der Menschen durch sie und zugleich die höchste politische Schutzwehr des Gemeinwesens. Die lebendige öffentliche Theilnahme an dem Gemeinwesen verbreitet nicht blos immer mehr die Einsicht und das Gefühl, daß in dem lebendigen Staatskörper das Wohl und Wehe, Freiheit und Unterdrückung jedes einzelnen Gliedes auf das Innigste verbunden sind mit dem Wohle und der Freiheit der übrigen Glieder und des ganzen Vereins: die von dem öffentlichen Gewissen, von der gerechten Austheilung von Ehre und Schande durch die patriotische öffentliche Stimme ausgehende Bekräftigung dieser Einsicht adelt und erhebt auch das Gefühl und die Schätzung des Allgemeinnützlichen zur öffentlichen Tugend. „Beschämungen zügeln den Ehrgeizigen, Besorgnisse „den Schüchternen, und Einsichten leiten den Unterrichteten. Aber hinter den verschlosse-

28) Worte jenes Schriftstellers in den Annalen S. 127.

„nen Thüren der Herrscher und ihrem stummen Volke gegenüber giebt es weder diese heil„same Beschämung, noch Furcht oder Einsicht, oder doch selten eine an ihrem rechten „Platze. Der Dünkel brüstet sich mit seiner Schande, der Argwohn schlummert im „Arme der Gefahr, und selbstzufrieden wählt sich die Beschränktheit ihren eigenen Weg „oder freuet sich ihres blinderen Führers. Nur das freie Urtheil ist kein zweideutiges, nur „die laute Warnung eine unverdächtige, und nur was Beide zur herrschenden Meinung „unter Denen macht, die ihnen beistimmten, erhebt sich auch für Die, welchen sie außer„dem unbekannt oder gleichgültig geblieben sein würden, zu einer beherrschenden."

Für eine solche segenreiche Wirksamkeit der Oeffentlichkeit sind nun offenbar die Verhandlungen der Stände und der Richter Angesichts ihrer Mitbürger, sind die so in Allen sich lebendig entwickelnden Gefühle und Einsichten und ihre stillen Wechselwirkungen höchst wesentlich, auch noch abgesehen davon, daß sie erst den gedruckten Mittheilungen Vollständigkeit und Wahrheit, Theilnahme und Verständlichkeit sichern. Nie sah ich in öffentlichen Gerichts- und Gemeinde- und Ständeverhandlungen andere als der öffentlichen Sittlichkeit und Gerechtigkeit förderliche Wirkungen. Nie sah ich weder leisere noch lautere Zeichen der Theilnahme und des Beifalls für Unwürdiges und Ungerechtes unter den Zuhörern. Zwar muß man gestehen, daß in Deutschland meistentheils, doch keineswegs immer die liberalen Ansichten und die Kämpfe für dieselben sich des öffentlichen Beifalls erfreuten. Aber ist denn nicht noch die Freiheit in Deutschland die schwächere Partei, eine ecclesia pressa? Würde umgekehrt öffentliche Ordnung und Regierungsgewalt ernstlich bedroht, alsdann dürfte sich ein würdiger Kampf für sie auch sicherlich der öffentlichen Achtung erfreuen.

Von der Veredelung des Volks durch die Beschäftigung mit den höheren und edleren Interessen des Vaterlandes statt mit den sonst in den Unterhaltungen nur allzu sehr vorherrschenden Frivolitäten und Nichtigkeiten will ich gar nicht einmal reden. Eben so wenig von der Wichtigkeit wahrer vollständiger Motive der Gesetzgebung für die geistvolle und richtige Auffassung und Anwendung der Gesetze, ihres Sinnes und Geistes.

XI. Die Oeffentlichkeit der Regierung und Verwaltung fordert fürs Erste, daß, so wie in England, alle höhere oder eigentliche Regierungshandlungen nur von den constitutionellen Ministern ausgehen und nach der Vorlage ihrer Gründe wie ihrer ganzen Beschaffenheit entweder der mittelbaren oder unmittelbaren Zustimmung oder doch der Controle des völlig öffentlichen Parlaments und dadurch der übrigen freien Meinungsäußerung unterworfen seien.

Es müssen aber auch zweitens alle untergeordnete Verwaltungsthätigkeiten, so wie in England, so weit nur immer möglich, vollständig öffentlich vor dem Volke verhandelt werden. Bekanntlich hat es der preußische Minister Herr von Vincke in seiner „Staatsverwaltung von Großbritannien, herausgegeben von Niebuhr", nach genauer eigener Beobachtung vortrefflich dargestellt, wie musterhaft in dieser Hinsicht die englische Verwaltung eingerichtet ist, wie durch die unbezahlten Friedensrichter der Grafschaften und durch ihre vierteljährigen Versammlungen, durch die vielen freien Corporationen und Associationen und ihre stets öffentliche Verhandlung, Verwaltung und Rechnungsablegung, unter beliebiger Mitwirkung der Betheiligten so wie der allgemeinen öffentlichen Meinung, unsere Tausende von hoch bezahlten, viel und geheim schreibenden, aufsehenden, controlirenden, revidirenden und referirenden Justiz-, Verwaltungs-, Finanz- und Polizeibeamten und Beamtencollegien erspart werden und die Verwaltung ungleich wohlfeiler, kürzer, leichter, zweckmäßiger geführt und besser controlirt ist als bei uns. Zu vergleichen sind auch hier die Artikel „Actenmäßigkeit", „Garantieen" und „Oberaufsehende Gewalt". Durch die öffentliche Meinung wachsender gesunder Menschenverstand wird uns ja hoffentlich auch noch einmal von jenem im Dunkel der Geheimnißkrämerei wachsenden Chinesenthum unserer Mandarinen befreien.

XII. Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens. — Von der völligen Unentbehrlichkeit der früheren deutschen Oeffentlichkeit im Criminalprocesse und ihrer Vertauschung mit unseren jetzigen deutschen jahrelangen geheimen Kerker- und Inqui-

sitionstorturen handelt der Artikel „Jury" und der Artikel „Strafproceß", von der Wiederherstellung der Oeffentlichkeit im Civilverfahren der Artikel „Proceß in Civilsachen." Die allgemeinen Rechts- und politischen Gründe für die Oeffentlichkeit, überhaupt die der Ausbildung des Gemeingeistes, der Controle u. s. w. verstärken sich noch bei der Rechtspflege. Was soll noch gemeinschaftlich und öffentlich sein für die Bürger, wenn es ihr Recht und seine Verwaltung, wenn es die richterlichen Entscheidungen über Ehre und Leben, über Freiheit und Eigenthum, Entscheidungen, welche den Gesetzen erst ihren praktischen Sinn geben, welche auch seine Handlungen leiten müssen, nicht mehr sein sollen? Die geheime Vehme, in Criminalsachen insbesondere, giebt aller Bürger Sicherheit preis. Bei den richterlichen Angelegenheiten, welche unabhängig von politischen Regierungseinmischungen bleiben sollen, fallen vollends auch manche Einwendungen ängstlicher Regierungspolitik gegen die Oeffentlichkeit in politischen und Regierungssachen hinweg. Sie bestand daher auch selbst unter unumschränkt monarchischen Regierungen. Sie kann ohne die politische Oeffentlichkeit bestehen, diese aber nimmermehr ohne sie. Siegt also die letztere oder, mit anderen Worten, siegt deutsche Freiheit, deutscher Rechtszustand und deutsche Nationalexistenz, dann wird auch die Gerichtsöffentlichkeit siegen. Und wo sie gesiegt hat, so wie seit 1831 selbst in Baden die des Civilprocesses — leider, wegen der Unterdrückung der Preßfreiheit, noch nicht die des Criminalprocesses — da wird man bald alle die Kleinlichkeiten und Aengstlichkeiten sogar unserer Schriftsteller belächeln, ihre Vorschläge von einer halben oder Zehntheilsöffentlichkeit, ihre Besorgniß vor Verletzungen des Geheimnißrechts der Civilparteien. Wollen diese wirklich ein Geheimniß ihrer Streitigkeiten bewahren, dann müssen sie geheime Privatvermittler wählen, nicht aber dieselben vor die Staats-, d. h. die öffentliche Justiz der Nation bringen und deren Aussprüche verlangen. Durch den Proceß auch vor geheimen Staatsgerichten werden, auch ohne Zuhörer, ihre Händel stadtkundig, nur nicht auf die richtige und den Ehrenmann sicherstellende Weise. Auch hier wirkt die Oeffentlichkeit höchst wohlthätig, als Censurgericht und als schützend gegen unwürdige und chicanöse Processe. Sie wirkt zum Schutze des Ehrenmannes [29]).

Wo hat man auch jemals in Ländern der Proceßöffentlichkeit Ehrenmänner über dieselbe klagen hören? Ueberhaupt — es ist nur Eines, was man gegenüber allen diesen wo nicht schuldbewußten und eigensüchtigen, doch kleinlichen und krankhaften Aengstlichkeiten gegen die naturgemäße volle Oeffentlichkeit aller öffentlichen Angelegenheiten der kränkelnden Nation zurufen muß — valere aude! Wagt es, gesund zu sein und den gesunden Menschenverstand und Lebensinstinct walten zu lassen — dann werdet Ihr Licht und Luft nicht mehr scheuen, sondern in ihrem Schutze erstarken und gedeihen.

C. Welcker.

Oesterreich. [1]) — Entstehung und Anwachs der Monarchie bis zum Wiener Congresse. Aus kleinem Keime hat die österreichische Herrschaft, in

---

29) Allgemein bekannt ist es, wie mit allen Völkern, welche die Oeffentlichkeit im Leben erprobten, auch alle deutsche Rheinländer mit der einstimmigsten, unerschütterlichsten Liebe an der Gerichtsöffentlichkeit festhalten, und wie insbesondere die preußischen Rheinländer 1841 bei der Rückreise des Ministerialdirectors Ruppenthal überall mit dem würdigen hohen Beamten diese erprobte begeisterte Liebe aussprachen, die Liebe für die Oeffentlichkeit, dieses „wirklichen Palladiums des Rechtes, dieses Lebenselements jeder Selbst„ständigkeit, jedes bürgerlichen Lebens." (Augsb. allgemeine Zeitung 1841. S. 1663.) Mehr noch möchte das Nachdenken weiser Staatsmänner in Anspruch genommen werden durch die unbefangene Bemerkung jenes genannten würdigen Staatsmannes, daß selbst die an sich furchtbare Losreißung der deutschen Länder des linken Rheinufers für diese dadurch zur unschätzbaren Wohlthat geworden, weil die Franzosenherrschaft ihnen diese alte deutsche Freiheitseinrichtung zurückgegeben habe. Sollte es nicht heilsamer und ungefährlicher sein, unsere eigenen Regierungen gäben uns das ganze ächt vaterländische Freiheitsrecht der Oeffentlichkeit, welches sich die Briten bewahrten, die Franzosen wiederherstellten, alle verständige, würdige deutsche Vaterlandsfreunde ersehnen, freiwillig selbst zurück, und zwar ächt fürstlich, nicht in kleinlicher verstümmelter Weise?

1) Außer den im Inhalte des Artikels bemerkten Schriften s. Coxe, „Geschichte des

allmäligem, aber selten unterbrochenem Wachsthume, vom deutschen Boden aus weit umher Wurzel geschlagen, und zahlreiche Genossen fast aller Volksstämme unseres Welttheils wurden unter dem Scepter des habsburg-lotharingischen Hauses vereinigt. Nachdem sich Oesterreich erst im germanischen Mutterlande eine Basis weiterer Vergrößerung geschaffen hatte, noch ehe es in Italien und gegen Frankreich seine Kraft verschwendete, war es, dem Strome der Donau folgend, aus einem ostdeutschen Kleinstaate zu einer osteuropäischen Großmacht geworden. Unter der Herrschaft der Habsburger schien fortan den Magyaren die Aufgabe zugefallen, als Vorfechter christlicher Religion und Gesittung das Joch zu brechen, unter welches asiatische Barbarei die christlichen Nachbarvölker geschmiedet hatte. Dieser Kampf wäre ihnen zu Ruhm und Vortheil gewesen, denn werdende Nationen bedürfen einer tragenden und einigenden Idee, die ihre Kräfte spannt, und des Kampfs zur Uebung dieser Kräfte. Von der Politik genährt hätte das Feuer, das so leicht im Türkenhasse aufloderte, in weitem Kreise wohl auch die Völkerstämme inniger verschmolzen, die sich im Südosten unseres Welttheils noch jetzt als scharf geschiedene, blos mechanisch vermengte Massen gegenüberstehen; und Oesterreich hätte die Rolle gespielt, die nun mit bedrohlichen Folgen für Europas Zukunft an Rußland übergegangen scheint. Aber die Verwickelungen im mittleren Europa nahmen die habsburgische Dynastie so sehr in Anspruch, daß ihr das oft miskannte und nicht selten vernachlässigte Ungarn meistens nur als letzter Stützpunkt für die Monarchie und als Zuflucht gegen die Stürme diente, die aus Westen hereinbrachen. So hat Oesterreich seine Bestimmung in diesen Gegenden noch nicht vollständig erfüllt, da es die Küsten des schwarzen Meeres nicht erreichte; da zwischen ihm und dem zerfallenden osmanischen Reiche das östliche Donaugebiet so lange getheilt geblieben ist, bis sich Rußland an den Mündungen des Stroms in verhängnißvollem Augenblicke festsetzen konnte.

In den Gegenden südlich der Donau, wo jetzt der Sitz der österreichischen Herrschaft ist, hatten im fünften und sechsten Jahrhunderte Bojer, Vandalen, Heruler, Rugier, Gothen, Hunnen, Longobarden und Avaren ihre wechselnden Wohnsitze. Im Norden und tiefer gegen Süden drangen slavische Stämme westwärts ein, und zugleich verwischte diese Völkerfluth die Gränzen der ehemaligen römischen Provinzen Pannonien, Noricum, Illyricum und Rhätien. Als die Longobarden die Alpen überschritten hatten, zogen sich die Avaren weiter gegen Westen, so daß die Enns eine Zeit lang die Gränze zwischen ihnen und dem deutschen Stamme der Baiern bildete. Nach der Einverleibung Baierns in das fränkische Reich unterwarf sich Karl der Große (791—799) das Land der Avaren zwischen Enns und Raab, dessen Name Marchia orientalis in Austria und seit Ende des zehnten Jahrhunderts in Ostirrichi oder Oesterreich überging. Diese deutsche Gränzmark fiel im Jahre 900 in die Hände der Magyaren, die, dem Andrange der Petschenegen weichend, ihre Wohnsitze an der Nordküste des schwarzen Meeres verlassen hatten und sich in den Ebenen der Donau umhertrieben. Einige Jahre vorher hatte sie der deutsche König Arnulf gegen die Slaven zu Hilfe gerufen, die unter ihrem Herzoge Zwentebold von

---

Hauses Oesterreich von 1218—1792"; Generfich, „Geschichte der österr. Monarchie (Wien 1817)"; Schel, „Geschichte der Länder des österr. Kaiserstaats (Wien 1819—1827)"; Mailàth, „Geschichte des österr. Kaiserstaats (Hamburg 1834)"; Schneller, „Oesterr. Einfluß auf Deutschland und Europa (Stuttgart 1828)"; „Oesterr. Nationalencyklopädie (Wien 1835)"; Schmidl Jenny, „Handbuch für Reisende im österr. Kaiserstaate (Wien 1835)"; Keeß, „Darstellung des Fabrik- und Gewerbswesens im österr. Kaiserstaate"; Blumenbach, „System. Darstellung der neuesten Fortschritte in den Gewerben und Manufacturen Oesterr."; Oberhauser, „Darstellung der österr. Zollverfassung (Wien 1832)"; Klenner, „Allgem. Zolltarif für den österr. Kaiserstaat (Wien 1829)"; Hietzinger, „Statistik der Militärgränze"; Csaplovic, „Gemälde von Ungarn"; Sartori, „Hist.-ethnograph. Uebersicht der wissenschaftlichen Cultur ꝛc. (Wien 1830)"; Kudler, „Versuch einer tabellarischen Darstellung des Organismus der österr. Staatsverwaltung (Wien 1834)"; v. Stubenrauch, „System. Handbuch der allg. (Josephinischen) Gerichtsordnung ꝛc. (Wien 1841)"; Graf v. Barth-Barthenheim, „Oesterr. geistliche Angelegenheiten in ihren politisch-administrativen Beziehungen (Wien 1840)" u. s. w.

Mähren sich von Deutschland loszureißen und ein mächtiges Slavenreich zu gründen suchten. Erst nach Otto's I. Siege auf dem Lechfelde (955) konnte wieder die Mark Oesterreich unter der Enns, zunächst bis nach Melk, hergestellt und mit baierischen Colonisten bevölkert werden. Vom Jahre 982 an blieb dieses Land unter dem Geschlechte der Babenberger, bis zu dessen Erlöschen im Jahre 1246. Ungarn gegenüber dehnte sich Oesterreich in dieser Periode bis an die Leitha aus, die auch später ziemlich dauernd eine Gränze bildete. Gegen Westen gewann es sich, in Folge des Kampfs zwischen Hohenstaufen und Welfen, das früher zu Baiern gehörige Land ob der Enns. Zugleich ward dieses so vergrößerte Gebiet durch Kaiser Friedrich I. zum Herzogthume erhoben und zwar als Erblehen mit dem Rechte, es beim Aussterben des Mannsstamms an die weibliche Nachkommenschaft oder testamentarisch zu vererben. Ueberdies wurde das neue Herzogthum mit so wichtigen Befreiungen und Vorrechten, zumal in Beziehung auf Gerichtsbarkeit ausgestattet, daß Oesterreich als der erste geschlossene und beinahe selbstständige Staat im deutschen Reichsverbande betrachtet werden konnte. Durch ein landständisch bestätigtes Testament des Herzogs Ottokar VI. von Steiermark fiel dieses im Jahre 1192 den Babenbergern zu, und nach dem Inhalte der betreffenden Urkunde sollte künftig die Herrschaft über beide Herzogthümer ungetrennt bleiben. Von Anfang des eilften Jahrhunderts begann der moralische Einfluß Deutschlands auf Ungarn, als der Häuptling Stephan (der Heilige) mit Hilfe von Deutschen, die er in seinen Sold genommen, die meisten anderen Häuptlinge unterwarf und den königlichen Titel annahm. Zeitweise Reactionen von Seiten der Ungarn gegen das eindringende deutsche Element konnten seitdem die engere Verbindung zwischen den beiden Nationen nur verzögern, aber nicht mehr verhindern. Unter den Babenbergern machte sich besonders Leopold VI., der Glorreiche (gest. 1230), um die inneren Zustände des Landes hochverdient. Er sorgte für Begründung eines nach einem eigenen Landrechte geordneten gesetzlichen Zustandes, für gute Münze, Sicherheit der Straßen und des Eigenthums und für Begünstigung des Handels. Er baute die Burg in Wien, die noch jetzt die Residenz der Kaiser ist, und ertheilte der im Jahre 1198 mit einer ständischen Verfassung versehenen Stadt das Stapelrecht. Sein glänzender Hof war der Sammelplatz der berühmtesten Minnesänger, eines Heinrich von Ofterdingen, Walther v. d. Vogelweide, Reinmar d. Ae. u. A. m. So leuchtete Oesterreich im höchsten Glanze des deutschen Mittelalters, und Oesterreich war es, das von den letzten Strahlen der sinkenden Sonne getroffen wurde, das in seinem Kaiser Maximilian I. den letzten Ritter erzeugte. Mit dem Tode von Leopold's jüngstem Sohne, Friedrich dem Streitbaren, erlosch der babenbergische Mannsstamm. Dieser letzte Babenberger hatte Oesterreich zum starken Bollwerke gegen die Einbrüche mongolischer Horden gemacht und damit die mehr erhaltende als schöpferische Rolle fortgesetzt, die mit dem Widerstande gegen die Ungarn begonnen hat. In den langen Zerwürfnissen während des österreichischen Interregnums (1246—82) vereinigte erst Ottokar von Böhmen eine Zeit lang fast alle jetzige deutsche österreichische Besitzungen, da ihm Kärnthen so wie ein Theil von Krain und Friaul durch Erbschaft zugefallen waren. Aber er unterlag im Kriege gegen den neuen römischen Kaiser, Rudolf von Habsburg, der nun seine beiden Söhne Albrecht und Rudolf, mit den Herzogthümern Oesterreich und Steiermark, mit Krain und Windisch-Mark belehnte. Somit begann von Ende 1282 an die Herrschaft der habsburgischen Dynastie mit Härte und Willkür von Seiten Albrecht's, was einen Aufruhr der Stände von Oesterreich und Steiermark zur Folge hatte, aber mit der Aufhebung eines großen Theils der ständischen Privilegien und mit Vernichtung der dem Herzoge misfälligen Freibriefe der Stadt Wien endete. Mit seinen österreichischen Besitzungen hatte Albrecht auch die väterlichen Stammgüter in der Schweiz, Schwaben und Elsaß vereinigt und hinterließ bei seiner Ermordung (1308) ein Gebiet von 1250 Quadratmeilen. Die helvetischen Besitzungen gingen bis zum Tode Kaiser Friedrich's III. (1493) sämmtlich verloren, wogegen sich das Haus Habsburg, bei dem von Albrecht II. an die deutsche Kaiserwürde ununterbrochen bis zum Ende des Reichs blieb, in anderer Weise reichlich zu entschädigen wußte. Kärnthen fiel ihm in Folge der schon unter Rudolf I. (1282) geschehenen Eventualbelehnung im Jahre

1335 zu; Krain, von 1245 — 1364, durch Belehnung, Kauf oder Erbschaft; Tyrol in Folge eines im Jahre 1359 mit der Erbtochter Margar. Maultasche geschlossenen Vertrags; Triest, von Venetianern und Ungarn gedrängt, unterwarf sich freiwillig im Jahre 1382; Görz, der östliche Theil Friauls, wurde im Jahre 1500 unter Maximilian I. aus alten Erbverträgen das erste Mal mit Oesterreich vereinigt. Erst durch die von Maximilian eingeleiteten Heirathen trat aber die Monarchie in die Reihe der europäischen Großmächte [2]). Er selbst hatte, im Widerspruche mit den Forderungen und Gelüsten Frankreichs, durch Vermählung mit der burgundischen Erbtochter die Niederlande gewonnen, womit zugleich die fortdauernde und nur selten unterbrochene Rivalität zwischen den beiden Staaten begann. Eine zweite Vermählung seines Sohnes Philipp mit Johanna von Spanien brachte seinem Enkel, Kaiser Karl V., die Herrschaft über Oesterreich, Spanien und Indien, Sicilien und Neapel. Dieser trat durch Theilungsverträge (1521 und 1522) seinem Bruder Ferdinand I., der hiernach der Stifter der deutschen Linie des Hauses Oesterreich wurde, sämmtliche deutsche Erbländer, mit Ausnahme der Niederlande, ab. Nach dem Tode des mit seiner Schwester vermählten Königs Ludwig II. von Ungarn und Böhmen erbte Ferdinand nach früher abgeschlossenen Verträgen die Ansprüche auf dessen Herrschaft. Böhmen, das seit dem Erlöschen des alten slavischen Herrscherhauses Przemisl (1306) unter deutschen Königen an die Bewegungen des deutschen Volkslebens dauernd sich anschloß, so wie die dazu gehörigen Länder Mähren, Schlesien und Lausitz erkannten ihn gegen Revers, daß er durch freie Wahl zum Besitze des Königreichs gelangt sei, willig an. In Ungarn dagegen, wo er am 5. November 1527 als König gekrönt wurde, erhob sich eine von den Türken unterstützte Gegenpartei, und die Kämpfe um dieses Land zogen sich noch lange hinaus. Hiernach umfaßten die Besitzungen des österreichischen Hauses unter Ferdinand I. erst 5402 Quadratmeilen. Unter Maximilian II. mislang der Versuch, die vom hohen Adel Polens angebotene Königskrone dieses Reichs dem Hause Habsburg zuzuwenden und auf diese Weise die Vereinigung aller katholischen Slaven unter einer Herrschaft zu bewirken, was für die ganze Zukunft Europas von den wichtigsten Folgen hätte sein müssen. Im dreißigjährigen Kriege verlor Oesterreich durch den Prager Frieden (1635) die zu Böhmen gehörende Lausitz an Sachsen und trat im westphälischen Frieden seine elsassischen Gebiete an Frankreich ab. Dagegen ward unter Leopold I. der Aufstand in Ungarn unterdrückt und endlich der Besitz dieses Landes, durch dessen Verwandelung in ein Erbreich (1687), gesichert; auch wurde Siebenbürgen, wenn auch vorerst (bis 1699) noch unter eigenen Fürsten, damit vereinigt. Die beiden Türkenkriege zu Ende des siebzehnten und zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts zeigten bereits den Verfall der osmanischen Macht und unterwarfen durch den Karlowitzer und Passarowitzer Frieden (1699 und 1718) ganz Serbien mit der Hauptstadt Belgrad, einen Theil der Walachei so wie einen Theil von Croatien und Bosnien der österreichischen Herrschaft. Damit schien das Schicksal selbst die Politik des habsburgischen Hauses auf das Feld hingewiesen zu haben, wo es fortan seine Größe zu suchen habe. Hatten doch Eugen's Siege und der Passarowitzer Friede die erste Lücke in das Gebäude der osmanischen Macht gebrochen; und war doch damit der erste Krieg beendet, in dem Oesterreich nicht blos seine auf früher erworbene Rechtstitel gegründeten Ansprüche behauptet, sondern Eroberungen gemacht hatte, wie es schien, im höchsten Interesse des Christenthums und der Gesittung. Aber schon war es durch die Umgriffe Frankreichs, zumal nach dem Aussterben der spanischen Linie des Hauses Habsburg, dauernd in die Verwickelungen des Westens gezogen. Der spanische Successionskrieg und die Friedensschlüsse von Rastadt und Baden (1714) setzten es nur in den Besitz eines kleinen Theils der spanischen Erbschaft. Es erhielt den unter Spanien gebliebenen Theil der Niederlande, Mailand, Neapel, Sardinien, und statt dessen (seit 1720) Sicilien; sodann das Herzogthum Mantua, das als eingezogenes Lehen mit der Monarchie vereinigt wurde. Diese erreichte dadurch einen Umfang von 9043 Quadratmeilen, mit

---

2) Bella gerant alii, tu felix Austria nube,
Quae dat Mars aliis, dat tibi regna Venus.

einer Bevölkerung von nahe 29 Millionen, einem Heere von etwa 130,000 Mann und einem Einkommen von 13—14 Mill. Gulden. Aber gleichzeitig kam Oesterreich durch seinen weit zerstreuten Besitz in eine Reihe feindseliger Berührungen mit Frankreich und Spanien. Sein Doppeladler konnte nicht mehr mit gleicher Wachsamkeit den Westen wie den Osten hüten, nicht Italien und die Niederlande wie die neuen Eroberungen in der Türkei ins Auge fassen. So führte es denn ungeachtet seiner beträchtlichen Vergrößerung meistens nur unglückliche Kriege; denn seine Kraft war getheilt und blieb gebrochen, bis es durch den allgemeinen Völkersturm gegen Napoleon wieder gehoben wurde. Schon unter Karl VI., mit dem der Mannsstamm des habsburgischen Hauses erlosch, verlor dieses (1735 und 1738) Neapel und Sicilien so wie einen Theil von Mailand, wofür es blos Parma und Piacenza erhielt. Zugleich trat der Gemahl der Erbtochter des Kaisers, Herzog Franz Stephan von Lothringen, dieses Herzogthum an Stanislaus Lesczinsky, den Schwiegersohn Ludwig's XV. von Frankreich, ab, dem es nach Lesczinsky's Tode einverleibt wurde. Zum Ersatze erhielt Franz Stephan, nach dem Erlöschen der mediceischen Dynastie (1737), das Großherzogthum Toscana. An die Pforte gab Oesterreich im Belgrader Frieden (1739) Serbien mit Belgrad, seinen Antheil an der Walachei und Bosnien zurück und büßte also, bis auf das Banat Temeswar, allen Gewinn von Eugen's Siegen ein. Es hatte diesen Türkenkrieg im Vereine mit Rußland geführt und aus seinem ersten Offensivbündnisse mit dieser Macht nur bittere Früchte geerntet.

Einen Theil dieser Opfer hatte der schwache Kaiser Karl VI. in der Absicht gebracht, um seinem in der Form einer pragmatischen Sanction erlassenen Erbschaftsgesetze die Garantie der europäischen Mächte zu verschaffen. Gegen seine Nachfolgerin, Maria Theresia, erhoben sich jedoch bald Ansprüche von allen Seiten. Friedrich II. von Preußen eroberte Schlesien und behauptete es nach den Friedensschlüssen von Breslau (1742), Dresden (1745) und Hubertsburg (1763). Ueberdies hatte Oesterreich im Frieden von Aachen (1748) die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla an den spanischen Infanten Philipp nebst einigen Bezirken von Mailand und Sardinien abgetreten. In dem ersten und gefahrvollsten dieser Kriege, da Maria Theresia von zahlreichen mächtigen Feinden bedrängt wurde, war die Monarchie zumeist durch die Erhebung der ungarischen Nation gerettet worden, deren Verbindung mit dem Hause Habsburg dadurch inniger geworden schien. Preußen hatte sich in plötzlichem Aufschwunge eine Stellung unter den europäischen Großmächten erobert, aber auch die völlige Auflösung des deutschen Reichskörpers offenbart und in solchem Grade die fortdauernde Eifersucht Oesterreichs geweckt, daß dieses gegen den neuen Feind selbst mit seinem alten Gegner, mit Frankreich, gemeinschaftliche Sache machte. Endlich war Rußland, das übrigens schon im Jahre 1732 eine Mitgarantie der pragmatischen Sanction übernommen hatte, durch den siebenjährigen Krieg mehr als je zuvor an den Angelegenheiten der westlichen Staaten betheiligt worden. So erhielt fortan die Idee eines eigentlich europäischen Staatensystems praktische Bedeutung; indem schon damals dieselben fünf Großmächte entscheidend auftraten, an die sich noch zur Zeit die Geschicke unseres Welttheils anknüpfen. In der Besorgniß, daß der Mannsstamm ihres Hauses abermals aussterben könne, stiftete Maria Theresia eine Secundogenitur des Hauses Toscana in der Person ihres zweiten Sohnes, Leopold, und eine Tertiogenitur in Modena durch die Vermählung ihres dritten Sohnes, Erzherzogs Ferdinand, mit der Erbtochter des Hauses Este. Dagegen erwarb Maria Theresia, bei der ersten Theilung Polens (1772), Galizien und Lodomirien, unter der Form einer Wiedereinziehung theils böhmischer, theils ungarischer Vasallenländer, die der Republik Polen verpfändet worden seien [3]). Diese Theilung sollte zugleich zur Ausgleichung des zwischen Rußland, Preußen und Oesterreich drohenden Streites dienen. Denn Oesterreich war eifersüchtig auf das Waffenglück der Russen gegen die Türken und drohte sogar mit allgemeinem Kriege, indem es mit dem Instincte der

---

3) Unter dieser milden Form bezeichnen noch jetzt österreichische Schriftsteller die Theilnahme ihrer Monarchie an der Zerstückelung Polens.

Selbsterhaltung entschieden forderte, daß Moldau und Walachei nicht unter russische Herrschaft fallen dürften. Einige Jahre später (1777) trat die Pforte die Bukowina an Oesterreich ab. Endlich vergrößerte dieses der den baierischen Erbfolgestreit beendigende Teschener Friede (1779) mit dem Innviertel und einigen schwäbischen Gebieten. Die Monarchie hatte während der Regierung Maria Theresia's 772 Quadratmeilen verloren, dagegen 1618 gewonnen und umfaßte bei ihrem Tode 11,070 Quadratmeilen; die Bevölkerung war 24 Millionen. Aber die Kriege um Erhaltung, dann um Erweiterung der Monarchie hatten Oesterreich auch das erste Papiergeld (Staatsobligationen) gebracht und die Schuldenmasse auf 160 Millionen Gulden gesteigert. Joseph's II. Versuche zur Abrundung und Ausdehnung des Reichs blieben ohne Erfolg. Sein Plan, die Niederlande gegen Pfalzbaiern zu vertauschen, scheiterte an Friedrich II. und dem deutschen Fürstenbunde; und der zweite in Verbindung mit Rußland unternommene Türkenkrieg war nicht viel glücklicher als der erste, da er keine wesentliche Abänderung in den Bestimmungen des Belgrader Vertrags herbeiführte. Um diese Zeit war die orientalische Frage schon eine europäische Angelegenheit geworden. Preußen in erster Linie, im Bunde mit England und Holland, forderte die Erhaltung der Integrität des osmanischen Reichs; und Schweden versuchte sogar durch Bedrohung von Petersburg eine Diversion. Schon war ein preußisches Heer an die österreichische Gränze vorgerückt, als ein Congreß in Reichenbach eröffnet und auf den Grund seiner Beschlüsse der von Joseph's II. Bruder und Nachfolger, Leopold II., abgeschlossene Friede von Sziştowe (1790) zu Stande kam. Jene Demonstration war noch von den Hauptmächten ernstlicher gegen Oesterreich als gegen Rußland gemeint, das, unbekümmert um das Einschreiten der Vermittler, seinen Krieg gegen die Pforte auf eigene Hand fortsetzte, bis es sich vorerst den Dniester als Gränze gewonnen hatte.

Die Reformen Joseph's II. und die französische Umwälzung waren im Wesentlichen der Ausdruck eines und desselben Geistes der Zeit. Als Revolutionär von Oben hatte Joseph eine weit reichende Reaction der von ihm beherrschten Völker hervorgerufen; und schon hatte Frankreich seine Revolution von Unten, als es Leopold II. theils mit Güte, theils mit Waffengewalt gelang, die in Ungarn, Oesterreich und zumal den Niederlanden herrschende Gährung zu beschwichtigen. Jetzt glaubte man sich stark genug, nach solcher Nachgiebigkeit gegen die Stimmung und die Vorurtheile eines Theils des eigenen Volks der in allen Tiefen aufgeregten französischen Nation die Spitze bieten zu können. Die gleiche Sorge der monarchischen Selbsterhaltung dämpfte die Eifersucht zwischen Oesterreich und Preußen und führte zwischen beiden Staaten zu dem im Juli und August 1791 zu Wien und Pillnitz geschlossenen Bündnisse, doch ohne dadurch die Nachwehen ihres langen Zwiespalts schon für die nächste Zukunft völlig zu beseitigen. Erst nach Leopold's Tode, aber ehe noch sein Sohn und Nachfolger als Franz II. zum deutschen Kaiser erwählt war (14. Juli 1792), erfolgte der Ausbruch des Kriegs, womit sich für Oesterreich eine lange Reihe von Kämpfen und selten unterbrochenen Niederlagen, von Anstrengungen und Erschöpfungen eröffnete. Nachdem es von Preußen und dem nördlichen Deutschland im Frieden von Basel (1795) verlassen worden war, mußte es sich zu dem von Campo Formio (1797) bequemen und später, da ihm auch ein Bündniß mit Rußland kein dauerndes Heil gebracht, zum Frieden von Luneville (1801). Es verlor hiernach die Niederlande, die Grafschaft Falkenstein, das Frikthal und die ganze Lombardei. Zugleich mußte der Großherzog Ferdinand auf Toscana verzichten, wofür ihm Salzburg mit einigen benachbarten Gebieten zugewiesen wurde. Dieses sollte nach einem Vertrage vom 9. December 1802 zu Oesterreich in dasselbe Verhältniß wie früher Toscana treten. Oesterreich hatte für seine Abtretungen den größten Theil des venetianischen Gebiets so wie die tyrolischen Bisthümer Trient und Brixen erhalten. Da es sich überdies bei der dritten Theilung Polens (1795) aus der gemeinsamen Beute Westgalizien angeeignet hatte, so war es nach dem Frieden von Luneville, ungeachtet seiner Verluste an Frankreich, um 452 Quadratmeilen größer als vorher. Sein dritter Krieg dagegen im Jahre 1805 war nur ein schnell beendigter Feldzug und kostete der Monarchie im Frieden von Preßburg (26. December 1805) alle Besitzungen in Italien, Tyrol und Vorarl-

berg so wie sämmtliche vorderösterreichische Gebiete in Schwaben. Salzburg, wofür der Kurfürst dieses Landes Würzburg erhielt, war nur eine schwache Entschädigung. Auch diesmal hatte das Bündniß mit Rußland den größten Verlust, den noch Oesterreich erlitten, nicht abwenden können. Eine weitere Folge war die Errichtung des Rheinbunds und der Verzicht Franz II. auf die von seinem Hause über 500 Jahre lang besessene deutsche Kaiserwürde. Er nannte sich fortan Franz I., Kaiser von Oesterreich, da er schon am 11. August 1804, nachdem der erste französische Consul zum Kaiser ausgerufen worden war, sich zum Erbkaiser von Oesterreich erklärt und seine gesammten Staaten als „Kaiserthum Oesterreich" zu einem Ganzen vereinigt hatte. Preußen war im Jahre 1806 und 1807 von Oesterreich, so wie früher dieses von Preußen, verlassen worden und dem französischen Uebergewichte erlegen. Um so eher erlag auch Oesterreich, als es im Jahre 1809 ohne Verbündete, außer Großbritannien, den Krieg gegen Frankreich mit den größten Anstrengungen von Neuem begonnen hatte. Es verlor durch den Frieden von Schönbrunn Salzburg, das Innviertel und das westliche Hausruckviertel; sodann den Villacher Kreis von Kärnthen, Krain mit Görz, Triest, Istrien, das auf dem rechten Ufer der Sau liegende Gebiet und hiernach den größten Theil von Croatien, welche sämmtliche Lande, mit Dalmatien, die illyrischen Provinzen des französischen Kaiserreichs bildeten; sodann Räzuns in Graubündten; die böhmischen Enclaven in Sachsen (Lausitz); ganz Westgalizien und einen Theil von Ostgalizien, unter Anderem den Tarnopoler Kreis, den Rußland, sein Alliirter im Jahre 1805, zum Lohne seiner neuen Verbindung mit Frankreich erhielt. Im Ganzen hatte Oesterreich 2000 Quadratmeilen mit $3\frac{1}{2}$ Millionen Einwohnern verloren und war durch seine Abtretung am adriatischen Meere in einen Binnenstaat verwandelt. Die Vermählung Marie Louisens (1. April 1810), der Tochter des alten habsburgischen Hauses, mit Napoleon, dem illegitimen Sohne der Revolution, war eine Nachgiebigkeit und Demüthigung unter die Macht der Umstände, die nicht minder schmerzte als die Verluste an Land und Leuten. Hiernach mußte der gebeugte Stolz der österreichischen Dynastie noch einmal die Rolle mit Rußland tauschen und, als Verbündeter Frankreichs, am Kampfe gegen die nordische Macht Theil nehmen. Als nun durch den Feldzug von 1812 die Kraft Napoleon's zersplittert schien, hielt sich Oesterreich für Begründung eines neuen politischen Gleichgewichts, für die Versöhnung des Westens und Ostens, der neuen und alten Geschichte Europas, zu einer vermittelnden Rolle berufen. Die Verhandlungen des Prager Congresses begannen, aber Napoleon wies billige Forderungen zurück, und so warf Oesterreich in den Jahren 1813 wie 1815 sein Schwert mit in die Wagschale. Noch vor der Schlacht von Leipzig hatte es am 8. October 1813 den Vertrag von Ried mit Baiern und am 11. Januar 1814 mit König Joachim Murat von Neapel ein Bündniß abgeschlossen. Aber durch Mürat's spätere Verbindung mit Napoleon der eingegangenen Verpflichtungen ledig, entschieden österreichische Waffen in der Schlacht von Tolentino (2. Mai 1815) das Schicksal Unteritaliens und die Wiedereinsetzung der nach Sicilien verdrängten bourbonischen Dynastie auf den Thron von Neapel. Die Beschlüsse des Wiener Congresses (1. November 1814 bis 9. Juni 1815) und der mit Baiern am 14. April 1816 abgeschlossene Vertrag gaben der Monarchie ihre jetzige Gestalt, in der sie hier näher zu betrachten ist. Sie erhielt dadurch einen Zuwachs von 150 Quadratmeilen, im Vergleiche mit ihrer früheren größten Ausdehnung nach der dritten Theilung Polens. Oesterreich verzichtete in dem vom Wiener Congresse eingeleiteten Restaurationsprocesse auf seine Ansprüche an das schon im Frieden von Campo Formio abgetretene Belgien und überließ Westgalizien an das mit Rußland verbundene Königreich Polen; mit Ausnahme von Krakau, das zu einer freien neutralen Stadt erklärt und durch den 6. Artikel der Wiener Schlußacte so wie durch den additionellen Tractat vom 3. Mai 1815 unter den Schutz von Oesterreich, Rußland und Preußen gestellt wurde. Dagegen erhielt es ganz Ostgalizien, namentlich auch den Tarnopoler Kreis. Baiern mußte gegen Entschädigung die früheren österreichischen Provinzen herausgeben: Tyrol mit Vorarlberg und Innviertel, Hausruckviertel und Salzburg. Sodann fielen sämmtliche illyrische Provinzen an Oesterreich zurück. Dieses trat mit 3748 Quadrat-

meilen dem deutschen Bunde bei und erhielt das Präsidium am Bundestage; es theilte mit Preußen das Besatzungsrecht in Mainz und entsagte der seiner böhmischen Krone gebührenden Oberlehenschaft über die an Preußen gefallenen Theile der Lausitz, jedoch nur für die Zeit des Bestandes der jetzigen preußischen Dynastie [4]). In Italien erhielt es zu seinen früheren Besitzungen das ganze Gebiet von Venedig und den auf dem linken Poufer gelegenen Theil von Ferrara sowie das Besatzungsrecht in Ferrara, Commachio und Piacenza. Die Seitenlinien des habsburgischen Hauses wurden in ihre früheren italienischen Besitzungen von Toscana und Modena wieder eingesetzt und der Gemahlin Napoleon's, Maria Louise, die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla auf Lebenszeit zugetheilt. Nach ihrem Tode soll Lucca (s. dieses) an Toscana kommen, dagegen Parma der bourbonischen Quartogenitur zufallen und nach deren Erlöschen, mit Ausnahme einiger Theile von Piacenza, wieder mit Oesterreich vereinigt werden.

Zur rechten Würdigung der inneren und äußeren Politik dieses Großstaats muß man die allmälige Zusammensetzung desselben, die vielartige Beschaffenheit seiner einzelnen Theile, die Zeit und die Bedingungen ihrer Einverleibung stets vor Augen behalten; man muß nicht übersehen, daß die Macht des habsburgischen Hauses auf einen seit länger als einem Jahrtausende zusammengetragenen musivischen Boden gestützt ist.

Größe, Gränzen und physische Beschaffenheit. Das ganze Kaiserreich, zwischen 42° 9′ und 51° 2′ nördl. Breite und 26° 14′ bis 44° 45′ östl. Länge, hat eine Ausdehnung von 12,144, nach anderen Berechnungen von 12,167,2 geographischen Quadratmeilen [5]). Die Gesammtbevölkerung, jedoch ohne Militär, war 1837: 34,922,438. Der eigenthümlich historische Proceß der Entstehung der Monarchie und ihre stückweise Zusammensetzung aus vielerlei Bestandtheilen hat eine große Verschiedenheit der Provinzen nach Größe und Bevölkerung bedingt. Diese Provinzen sind: Oesterreich (Erzherzogthum und Salzburg) mit 708 Quadratmeilen und 2,169,000 Einwohnern, in 2 Gouvernementsbezirken; Herzogthum Steiermark, 408 Quadratmeilen und 935,600 Einwohner; Königreich Illyrien, 514 Quadratmeilen und 1,196,000 Einwohner, in 2 Bezirken; Tyrol mit Vorarlberg, 516 Quadratmeilen und 815,000 Einwohner; lombardisch-venetianisches Königreich, 832,7 Quadratmeilen und 4,534,000 Einwohner; Königreich Dalmatien (mit österreich. Albanien), 234 Quadratmeilen und 373,500 Einwohner; Königreich Böhmen, 952 Quadratmeilen und 4,002,000 Einwohner; Markgrafschaft Mähren mit Schlesien, 497 Quadratmeilen und 2,074,300 Einwohner; Königreich Galizien und Lodomirien, 1598 Quadratmeilen und 4,518,400 Einwohner; Königreich Ungarn, 3830 Quadratmeilen und 10,093,000 Einwohner, mit den Königreichen Croatien, 178 Quadratmeilen und 659,500 Einwohner, und Slavonien, 171 Quadratmeilen und 386,600 Einwohner; Großfürstenthum Siebenbürgen (mit der siebenbürgischen Militärgränze), 1109 Quadratmeilen und 2,170,392 Einwohner [6]); ungarische Militärgränze, 609 Quadratmeilen und 995,800 Einwohner, in 3 Verwaltungsbezirken [7]). Die Berechnungen in Ungarn und Siebenbürgen, wo keine Volkszählungen vorgenommen werden, sind nur approximativ. Die mittlere Dichtigkeit der Bevölkerung in der gesammten Monarchie ist 2880, also höher als im preußischen Staate, wo sie nur etwas über 2600 beträgt.

---

4) Auch die sächsische Lausitz soll nach dem Aussterben des königl. sächsischen Mannsstammes an Oesterreich fallen, wenn dieses die im Jahre 1635 bedungene Summe an die sächsische Erbmasse zahlt.

5) Die österreichische Längenmeile verhält sich zur geographischen wie 4000 : 3911.

6) Nach Art. 21 des ungarischen Reichstagsdecrets vom Jahre 1836 wurden mehrere siebenbürgische Bezirke, zusammen 101 Quadratmeilen mit 212,000 Einwohnern, an Ungarn abgetreten und hiernach Siebenbürgen auf 1008 Quadratmeilen mit 1,795,000 Einwohnern verkleinert.

7) Ungarn, Siebenbürgen und Militärgränze werden als ungarische Länder bezeichnet; Lombardei, Venedig und Dalmatien als italienische; Böhmen, Mähren, Galizien als slavische; die übrigen als deutsche.

Der ganze Umfang der österreichischen Gränze wird von Blumenbach auf 1153, von Liechtenstern auf 985¾ Meilen geschätzt. Dabei sind die kleineren Krümmungen und die zahlreichen Inseln im adriatischen Meere, von welchen Veglia, 8 Meilen lang und 5 Meilen breit, die bedeutendste, nicht in Anschlag gebracht[8]). Nach diesen Angaben hat die Gränze gegen italienische Staaten 58½ Meilen, gegen die Schweiz 68½, gegen deutsche Bundesgebiete 240, gegen das russische Reich 113½, gegen die Türkei 263,8, wovon aber über zwei Drittheile auf die unter russischer Schutzherrschaft stehenden Fürstenthümer Moldau, Walachei und Serbien fallen.

Ein großer Theil der Monarchie ist Berg- und Hügelland. Die Hauptgebirgsmassen, wodurch die Gestalt des Landes bedingt wird, sind die Alpen, böhmischen Gebirge und Karpathen.

Die österreichische Monarchie ist sehr reich an Gewässern, besonders in den deutschen Landen. Zum Gebiete des schwarzen Meeres gehört die Donau, die in einer Länge von 181 Meilen die Monarchie durchströmt und deren Flußgebiet fast ⅔ derselben beträgt. Ihre wichtigsten schiffbaren Nebenflüsse sind auf dem südlichen Ufer der Inn, die Traun, Enns mit Salza, Schwarza, Leytha, Raab, Drau mit Mur, Sau mit Kulpa und Unna; auf dem nördlichen die March mit Taya, Waag mit Arva und Neitra, Gran, Theiß mit Hernad, so wie der Pruth, der aber nur auf österreichischem Gebiete entspringt. Der gleichfalls in das schwarze Meer einmündende Dniester, der ohne bedeutende Nebenflüsse ist, durchströmt Galizien auf eine Länge von 62 Meilen. Von dem Flußgebiete der Ostsee gehört die Oder nur an ihrem Ursprunge, die Weichsel aber mit dem Dujanec und Sau auf eine Länge von 47 Meilen, zum Theil jedoch als Gränzfluß, der Monarchie an. Die Elbe, 40 Meilen lang, mit allen Gewässern Böhmens und eines kleinen Theils des Erzherzogthums, namentlich mit Moldau und Eger, verknüpft Oesterreich mit dem nördlichen Deutschland und der Nordsee. Der Rhein ist nur auf eine kleine Strecke Gränzfluß. Die wichtigsten Gewässer im Gebiete des adriatischen Meeres gehören dem lombardisch-venetianischen Königreiche an (s. dieses). Das Klima, im Allgemeinen gesund, ist doch höchst verschieden. Während in den bewohnten Alpengegenden oft die reife Saat mit Schnee bedeckt wird, zeitigt die Dattel in den Thälern Dalmatiens.

Vor der französischen Revolution war ein Theil der österreichischen Besitzungen zwischen dem adriatischen Meere und der Nordsee über weite Räume zerstreut; jetzt dagegen hat sich die Monarchie consolidirt und zu einem geschlossenen Staatsgebiete abgerundet, ohne an Ausdehnung zu verlieren. Sie scheint hiernach stärker geworden zu sein. Allein selbst abgesehen von der Vielartigkeit der in ihr politisch verknüpften Nationalitäten und Interessen, bietet der österreichische Kaiserstaat schon nach der bloßen Auffassung seiner äußerlichen Gestaltung und Begränzung mehr verwundbare Stellen dar als Rußland und Frankreich, seine beiden Nebenbuhler auf dem europäischen Continente. Frankreich, im Rücken durch die Pyrenäen gedeckt, die Flanken durch Meere und Alpen geschützt, hat die begehrlichen Blicke nach Osten und gegen die politisch zerstückelte Mitte Europas gerichtet. Rußland, durch die Wüsten Sibiriens und Lapplands, durch die niedere Culturstufe und die Ohnmacht der mittelasiatischen Völker, durch das Eis des nördlichen und die Stürme des schwarzen Meeres vertheidigt und umharnischt, hat die Arme gegen den Südwesten frei. Es gleicht einer unermeßlichen Höhle mit einer einzigen Oeffnung, die zu jeder Zeit zahlreiche Völker zum Angriffe ausspeien kann und wohin sich diese stets zur Vertheidigung, mit wachsender Gefahr für die Verfolger, zurückzuziehen vermögen. Oesterreich dagegen besitzt nur eine kleine Meeresküste, deren größter Theil überdies dem vorgeschobenen Dalmatien angehört. Seine höchsten Gebirge durchschneiden den Staat, aber sind ihm nur wenig Gränze und Bollwerk. So schneiden die Alpen das lombardisch-venetianische Königreich, die Karpathen aber Galizien von dem Hauptkörper der Monarchie ab. Selbst das südliche Ungarn ist nur durch die Ohnmacht des türkischen Reiches

---

8) Blumenbach, „Neuestes Gemälde der österreichischen Monarchie" (Wien 1830) S. 5. Liechtenstern, „Handbuch der neuesten Geographie des österreichischen Kaiserstaats (Wien 1817)" I. 11; III. 1858.

geschützt und würde gegen einen kräftigen Stoß von Massen, die vom Balkan herab gegen seine Ebenen drängen, noch jetzt, wie früher, schwer zu vertheidigen sein. So erscheint noch die österreichische Monarchie als ein künstliches Bauwerk, das in Italien und in Polen offenstehende Seitenflügel hat, während das Hauptgebäude, in der Richtung nach Südosten, noch nicht vollendet, sondern im schmalen dalmatischen Küstenlande erst auf der einen Seite abgesteckt ist. Und diese Ansicht, die in ihrer Geltendmachung freilich mit russischen Interessen und Gelüsten feindlich zusammenstoßen würde, scheint mehr und mehr durchzudringen. Sie wird selbst von österreichischen Schriftstellern, denen sonst die Censur nur selten gestattet, ihre Ahnungen über die Politik der Zukunft laut werden zu lassen, immer entschiedener behauptet. „Die Natur selbst scheint also", sagt Einer derselben, „so wie sie die pyrenäische und italienische Halbinsel zu selbstständigen Staatensystemen bestimmt hat, für die olympische Halbinsel zwei solche Staatensysteme vorgezeichnet zu haben, dessen eines alle Länder zwischen den Karpathen und dem Balkan und dessen anderes alle Länder südlich des Balkan umfaßt" [9]).

Bewegung der Bevölkerung. Nach Betrachtung der Masse des Staatskörpers in Ausdehnung und Begränzung, in Zahl und Vertheilung der Bewohner, ist nun das physische Leben und dafür zunächst die Bewegung der Bevölkerung ins Auge zu fassen. Für Ungarn und Siebenbürgen liegen keine Angaben vor, woraus sich bestimmtere Schlüsse ziehen ließen. In den anderen Theilen der Monarchie, jetzt mit mehr als 22 Millionen Einwohnern, war die jährliche durchschnittliche Zunahme der Bevölkerung von 1818 bis 1837 etwas über 172,000 oder $1\frac{1}{10}$ Procent; was beiläufig auch für Ungarn gelten mag, während sie in Siebenbürgen nur auf $\frac{7}{10}$ Procent geschätzt wird [10]). Dieses Wachsthum ist nach den einzelnen Provinzen sehr verschieden; so daß eine Verdoppelung in der gesammten Monarchie in etwa $51\frac{1}{2}$ Jahren erfolgen, in Krain und Kärnthen 54 Jahre erfordern würde, in Niederösterreich 63, in Steiermark $68\frac{1}{2}$, in der Lombardei 78, in Venedig 91, in Oberösterreich 104 und in Tyrol 114. In der Militärgränze dagegen würden schon $40\frac{1}{2}$ Jahre hinreichen, in Galizien $41\frac{1}{2}$, im Litoral 42, in Böhmen und Dalmatien 48, in Mähren und Schlesien 49 [11]). Die durchschnittliche Zahl der Geburten ist $\frac{1}{26}$ bis $\frac{1}{24}$, das Verhältniß der Todesfälle zur Bevölkerung in den nicht ungarischen Ländern, abgesehen von den Jahren der Cholera, etwa 1:31. In der ersteren Beziehung hält Oesterreich eine Mitte, da die Zahl der Geburten, namentlich in Preußen und Rußland, Neapel und Sicilien größer, dagegen in Belgien, Schweden, Dänemark und Frankreich geringer ist. Das durchschnittliche Verhältniß der Sterbefälle zur Bevölkerung ist dagegen in Oesterreich bedeutender als in den meisten anderen europäischen Staaten. Im ganzen Kaiserstaate überwog die weibliche Population im Jahr 1837 mit etwas über 900,000. Allein auch hier, wie in den meisten Ländern unsers Welttheils, nähern sich die beiden Geschlechter wieder mehr dem Verhältnisse der Gleichzahl, so daß in den nicht ungarischen Provinzen, in der Periode von 1828—1835, die männliche Bevölkerung jährlich um 8702 mehr zugenommen hatte als die weibliche. Sehr verschieden nach den einzelnen Provinzen ist auch die mittlere Lebensdauer. Sie beträgt in Mähren, Böhmen, Venedig, Lombardei, Galizien, Oesterreich unter der Enns, Schlesien, Küstenland, Steiermark, Tyrol mit Vorarlberg, Dalmatien, Krain, Oberösterreich und Kärnthen je 31 — 31,2 — 31,5 — 31,5 — 31,7 — 32,1 — 32,4 — 33,1 — 39,1 — 39,2 — 40,2 — 40,8 — 40,7 und 43,8 Jahre [12]). Am Kürzesten ist sie also bei dem

---

9) S. Fränzl, Statistik (Wien 1838) Bd. I. S. 212.

10) Bickes schätzte sie in der gesammten Monarchie und für den funfzehnjährigen Zeitraum von 1815—1830, also vor den Jahren der Cholera, auf etwas über 285,000. In Folge der Cholera war 1831 in den nicht ungarischen Ländern eine Verminderung von nahe 71,000 eingetreten.

11) So würde sich das Verhältniß auf der Grundlage der Volksaufnahmen von 1819 bis 1827 stellen. Faßt man dagegen das Verhältniß der Geborenen zu den Gestorbenen ins Auge, so wären nicht blos weit größere Zeiträume erforderlich, sondern es würde auch die gegenseitige Stellung der Provinzen hinsichtlich der Zunahme der Bevölkerung eine andere sein.

12) Theilweise abweichende Angaben s. in Springer's „Statistik des österreichischen Kaiserstaats" Bd. I. S. 168 ff. (Wien 1840).

kräftigen Stamme der Böhmen, Mähren und Galizier, also bei überwiegend slavischen Völkerschaften, und in Italien; während sie sich bei der mehr gemischten slavisch-deutschen Bevölkerung Kärnthens um 13 Jahre höher stellt. Gleichwohl gehört Böhmen und Galizien, nächst Dalmatien, Kärnthen und Steiermark zu den Provinzen, wo sich ein Hundertjähriger schon unter 670 Beerdigten findet, während in Italien das Verhältniß nur wie 1:3340 ist. Auch findet das Wachsthum der Bevölkerung nach ganz anderem Verhältnisse als dem der mittleren Lebensdauer Statt. Es waren z. B. im Jahr 1834 in Galizien 63,051 Seelen; in Böhmen 38,680; Lombardei 15,000; Mähren 14,483; Venedig 13,713; Dalmatien 5612; Steiermark 4889; Schlesien 4306; Küstenland 4171; Niederösterreich 1953; Krain 1721; Tyrol 781; Oberösterreich 368. Endlich war in Kärnthen sogar eine Verminderung um 105 eingetreten. Also gerade da, wo die Lebensdauer am Längsten, war meistens die Vermehrung am Geringsten, und z. B. in Schlesien über fünfmal so stark als in Tyrol, das doch nur eine doppelt große Bevölkerung hat; in Dalmatien stärker als in dem dreifach volkreicheren Steiermark. Die fortschreitende Bewegung der Bevölkerung scheint also auch hier in dem Maße abgenommen zu haben, als die erhaltende Kraft zugenommen hat. Die Betrachtung der Populationsverhältnisse im österreichischen Staate läßt erkennen, daß die dichter bevölkerten, in der Cultur und darum auch in den Mitteln für die Erhaltung des Lebens weiter vorangeschrittenen deutsch-romanischen Provinzen sich dem Beharrungszustande mehr annähern als die slavisch-magyarischen. In den verhältnißmäßig dicht bevölkerten und weniger fruchtbaren Gegenden nimmt mit der Verminderung und Verspätung der Ehen das Wachsthum der Bevölkerung selbst ab, ob sie gleich auf der anderen Seite die Zahl der unehelichen Geburten meistens etwas vergrößert. Durchschnittlich rechnete man jährlich eine Ehe auf 122 Einwohner in der Periode von 1819—1827; und eine auf 120 in derjenigen von 1828—1837, so daß also im Ganzen eine Zunahme der Trauungen in der neuesten Zeit zu bemerken war [13]). Die verhältnißmäßige Zahl derselben ist hier noch größer als in Norwegen, Holland, Frankreich, Belgien, Süditalien, Spanien und Portugal; kleiner dagegen als in Großbritannien und Irland, in Rußland, Preußen, Schweden und Dänemark. Hier und da weisen indessen manche Thatsachen auf besondere sociale Verhältnisse. So war in Steiermark im Jahr 1830, bei einer Bevölkerung von 883,800 die Zahl der weiblichen Bewohner 457,300, also 15,400 über die Hälfte. Hiervon waren 272,835 ledig und heirathsfähig, während die Zahl der abgeschlossenen Ehen in demselben Jahr nur 6526 war und mithin auf je 42 nur eine Trauung kam. Zugleich ist in Steiermark die Zahl der unehelichen Geburten am Beträchtlichsten, während das Wachsthum der Bevölkerung im Ganzen sehr langsam ist. Es kam 1828—1835 in Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain, Litoral, Tyrol, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Dalmatien, Lombardei und Venedig eine uneheliche Geburt auf je 4,7 — 5,7 — 4,6 — 5,9 — 19,1 — 20,2 — 7,6 — 9 — 15 — 28,5 — 26,1 — 32,3. Im Durchschnitte war das Verhältniß in diesen Provinzen in der Periode von 1819—1827 wie 1:10,6; 1828—1835 aber wie 1:10,3, also stärker als in der früheren Periode und als in den meisten anderen europäischen Großstaaten. Besonders groß und größer als in London, Paris und Berlin war im Jahr 1834 die verhältnißmäßige Zahl der unehelichen Geburten in mehreren Hauptstädten der österreichischen Monarchie, zumal der deutschen Provinzen. Es kamen nehmlich in Wien, Linz, Gräz, Laibach, Triest, Innsbruck, Prag, Brünn, Lemberg, Zara, Mailand, Venedig 10 uneheliche Geburten auf je 12 — 19 — 6 — 23 — 22 — 22 — 15 — 13 — 14 — 27 — 28 — 62 eheliche. Schon diese Zusammenstellung weist indessen darauf hin, wie wenig man berechtigt ist, die größere oder kleinere Zahl der außerehelichen Geburten zu einem unmittelbaren Maßstabe sittlicher Culturverhältnisse zu machen. Die Vermehrung der außerordentlichen Fortpflanzung hängt vielmehr wesentlich damit zusammen, daß die Eingehung der Ehen schwieriger geworden ist, was dann seinen Hauptgrund in allgemeineren socialen Zuständen und Misständen hat. Ueberdies müssen die besonderen Gesetze, Einrichtungen,

---

13) Vergl. Springer a. a. O. S. 163 ꝛc.

Sitten und Gebräuche mit in Anschlag kommen. Für Oesterreich namentlich ist nicht außer Acht zu lassen, daß den Geistlichen jede Trauung verboten ist, außer auf ein Zeugniß über Sittlichkeit und erhaltenen Schulunterricht der Betheiligten und nur bei dem Nachweise gehöriger ökonomischer Mittel oder Aussichten für Ernährung einer Familie; daß die Errichtung zahlreicher Entbindungshäuser und Findelhäuser seit Joseph II. zwar die Zahl der Kindermorde vermindert hat, aber die der unehelichen Geburten vermehren mußte; daß in vielen Gegenden, zumal in Oberösterreich, im Salzkammergut, in der ganzen Gebirgskette zwischen Oesterreich und Steiermark die uralte Sitte des Fensterlgehens, ähnlich dem Kiltgange in der Schweiz, auf dem Lande noch allgemein im Gebrauche ist, daß aber auch die außerehelich Verbundenen meistens mit Treue einander anhängen u. s. w. — Auswanderungen und Einwanderungen, in keinem Theile der österreichischen Monarchie besonders häufig, modificiren nur wenig die regelmäßige Bewegung der Bevölkerung. Die meisten Auswanderer sind Handwerker, namentlich Schlosser, Tischler, Maurer, die aus Galizien nach der Moldau und Walachei, oder nach Konstantinopel überziehen. Im Ganzen war von 1828—1837 die Zahl der Einwanderungen 9086, die der Auswanderungen 11,081 [14]).

Volksstämme und Sprachen. — Von größter Bedeutung für ein richtiges Urtheil über Macht und Stellung des Kaiserthums sind die Unterschiede der Bevölkerung nach Abstammung und Sprache so wie die Veränderungen durch Verschmelzung oder schärfere Absonderung der mehreren Nationalitäten. In der österreichischen Monarchie leben von den 62 Millionen Slaven, die Osteuropa umfaßt, etwa 16 Millionen, die also über $\frac{3}{7}$ der Gesammtbevölkerung bilden; $6\frac{1}{2}$ bis 7 Millionen Deutsche, nicht viel über $\frac{1}{5}$ der ganzen Bewohnerzahl; gegen 5 Millionen Italiener und nahe 5 Millionen Magyaren: sodann 1,900,000 Walachen; über 600,000 Juden (etwa $\frac{1}{57}$ der Gesammtbevölkerung); beiläufig 100,000 Zigeuner; einige Tausende Neugriechen, Armenier und Albanesen. Der deutsche Stamm, der historische und politische Mittelpunkt des Staates, bewohnt in geschlossenen Massen von etwas über 4 Millionen das Erzherzogthum Oesterreich, wo sich nur noch einige unbedeutende slavische Enclaven finden, Obersteiermark, einen großen Theil von Kärnthen, ein Stück von Krain und das nördliche Tyrol. Die Uebrigen leben in den germanisch-slavischen Provinzen Böhmen, Mähren und Schlesien, etwa $1\frac{1}{2}$ Millionen stark, namentlich in den Städten und in den an das Erzherzogthum Oesterreich, Baiern, Sachsen und Schlesien angränzenden Kreisen; sodann etwa 1,200,000 in Ungarn und Siebenbürgen, theils in den Städten und in den an das Erzherzogthum Oesterreich angränzenden Comitaten, theils im siebenbürgischen Lande der Sachsen (etwa 430,000), hier in 11 kleinen, zum Theil von einander getrennt liegenden Districten oder Stühlen. Endlich finden sich noch etwa 150,000 Deutsche zerstreut in den italienischen Provinzen und 50,000 in Galizien. Die Slaven, in 6 Hauptstämmen, sind die Hauptmasse der Bevölkerung in Galizien, Böhmen, Mähren, in den nördlichen und südlichen Bezirken von Ungarn und seinen Nebenländern, in Untersteiermark und im größten Theile des Königreiches Illyrien. Russen (Kleinrussen, Rusniaken), mit einem dem Großrussischen verwandten Dialekte, wohnen in Ostgalizien und den Karpathen, in einigen Theilen von Ungarn und Siebenbürgen; Polen in Westgalizien und als Adel im östlichen Theile dieses Königreiches. Die nordwestlichen gebirgigen Theile von Ungarn so wie Mähren sind von Slowaken besetzt [15]); an die sich der große Stamm der Czechen in Böhmen und den südwestlichen mährischen Bezirken anschließt. Die Dialekte dieser beiden westslavischen Hauptstämme, mit ihren zahlreichen Unterarten, sind sich nahe verwandt; Polen und Rusniaken dagegen, zumal die Letzteren, sind entfernter verwandte Stämme. Die Wenden oder Winden, wozu auch die von Einigen als Hauptstamm bezeichneten Kroaten gehören, bewohnen hauptsächlich die

---

14) Im preußischen Staate überwiegt seit einer geraumen Reihe von Jahren die Zahl der Einwanderer.

15) Dobrowsky, „Geschichte der böhmischen Sprache und Literatur", unterscheidet noch die Hanaken in Mähren als besonderen Hauptstamm.

Länder zwischen der Drau und dem adriatischen Meere, also die südlichen Theile von Steiermark, Kärnthen, Krain, mit Ausnahme des von 40,000 Deutschen bewohnten Herzogthums Gotschee (im Neustädter Kreise), das Küstenland und mehrere südwestliche ungarische Comitate, auf dem linken Ufer der Drau. Im Küstenlande mischen sie sich theils mit Italienern, theils auch mit Ungarn so wie mit dem sechsten slavischen Hauptstamme der Serben (Serbler, Illyrier, auch Raazen oder Raizen), welche den größten Theil von Slavonien und einige Gegenden Südungarns bewohnen, wo sie in vier Comitaten die Mehrzahl sind. Alle diese wendischen und serbischen Stämme mit ihren 17 sehr nahe verwandten Mundarten und ihren einzelnen Verzweigungen, wozu namentlich die eigentlichen Slavonier, die Morlachen in den gebirgigen Theilen Dalmatiens, nebst den Ragusanern und Bocheſen, so wie die Bulgaren (in den zwei südungarischen Comitaten Temeswar und Torontal) gehören, im Ganzen über 5 Millionen stark, werden jetzt gewöhnlich unter dem Namen der Illyrier begriffen. Den Italienern gehört ausschließlich das lombardisch-venetianische Königreich, bis auf die 20 deutschen Gemeinden im Veronesischen und Vicentinischen (s. Lomb.-venet. Königr.); dann ist Südtyrol von 250,000 Italienern bewohnt, die sich außerdem in den Küstengegenden von Illyrien und Dalmatien, etwa 350,000 stark, niedergelassen haben. Die Magyaren oder Ungarn bewohnen die fruchtbaren mittleren Ebenen des nach ihnen benannten Landes, ohne jedoch irgendwo bis an die Gränze zu reichen; ferner in Siebenbürgen die 11 magyarischen Comitate und als besonderer Zweig das Gebiet der Szekler. In zwölf Comitaten giebt es keine magyarische Ortschaft und in keinem derselben leben die Magyaren unvermischt; dies ist nur in den Bezirken der Nebenzweige der ungarischen Nation, der Kumanen, Jazygen und Haiducken der Fall. Von 11,500 Städten, Märkten und Dörfern Ungarns sind nach ihrer Benennung, nach der darin herrschenden Sprache und nach der Mehrzahl der Namen ihrer Bewohner 5789 slavisch, 4739 ungarisch, 921 deutsch und 1024 walachisch. Die Walachen, mit ihrem slavisch durchmischten romanischen Dialekte, wohnen zahlreich (etwa 900,000) in den östlichen Comitaten Ungarns; die übrigen in Siebenbürgen und der Bukowina. Neugriechen finden sich meistens als Kaufleute in den Handelsstädten; Armenier, etwas über 13,000, da und dort in Galizien, Siebenbürgen und Ungarn; die Zigeuner treiben sich hauptsächlich in den östlichen Theilen der Monarchie umher. Endlich sind die Juden, einige Provinzen ausgenommen, über die ganze Monarchie zerstreut. In Galizien, wo sie besonders zahlreich sind, wohnten im Jahr 1834 über 274,000, also nahe $\frac{1}{17}$ der Bevölkerung. In den deutsch-österreichischen Gebieten leben etwa 112,000.

Fassen wir noch einmal die ethnographischen Verhältnisse nach ihren Hauptpartieen zusammen, so sehen wir die italienische, durch die Alpen von den übrigen Theilen der Monarchie getrennte Bevölkerung den ganzen Südwesten in Masse bewohnen und überdies in zerstreuten Gruppen die Küstengegenden des adriatischen Meeres umsäumen. Nordtyrol und die westlichen Donaugegenden gehören dem deutschen Stamme, der zugleich in die nördlichen und südlichen Slavengebiete so wie durch Ungarn bis an die äußerste Gränze Siebenbürgens seine Vorposten vorgeschoben hat. Namentlich sind auch die an das deutsche Oesterreich angränzenden ungarischen Bezirke, von der Raab an bis nördlich von Preßburg, zahlreich von Deutschen besetzt. Unter den Slaven lassen sich nach ihrer besonderen politischen Bedeutung und Richtung drei Hauptmassen unterscheiden: die Polen in Galizien und Rusniaken, durch Sprache und Gebirge von ihren südlichen Stammverwandten geschieden, schließen sich durch Geschichte, Mundart und Lauf der Flüsse den Slaven im Norden und Südosten an. Die zweite slavische Völkergruppe ist die der Bewohner von Böhmen, Mähren und der gebirgigen Gegenden von Nordungarn. Obgleich alle diese Stämme eine zusammenhängende Länderstrecke bewohnen, sind doch die Slaven in Nordungarn von denen in Mähren theils durch Gebirge und selbst noch durch Mundart geschieden; theils durch den Lauf der Flüsse und die Lage der nächsten bedeutenden Städte, als der Hauptmittelpunkte des Verkehrs, in ihren politischen und socialen Verbindungen wesentlich an die magyarischen Gebiete gewiesen. Die Slaven in Böhmen und Mähren sind überdies auf ihrem ganzen Gebiete, mit einziger Ausnahme der schmalen Gränze gegen Ungarn und eines kleinen Theiles von Oberschlesien, von Deutschen umwohnt; ein

beachtenswerther Umstand für die Bemessung des wahrscheinlichen Bildungsganges in diesen Gegenden. Ueberdies knüpft sie die Richtung ihrer wichtigsten Land- und Wasserstraßen hauptsächlich an die deutsche Mitte der österreichischen Monarchie und an das nördliche Deutschland; und die von der Donau ausgehenden Eisenbahnzüge dürften gleichfalls zur weitern Durchmischung dieser Provinzen mit deutschen Elementen beitragen. Für die dritte slavische Völkermasse, in Illyrien und den südlichen ungarischen Provinzen, ist die Hauptrichtung des Verkehrs einerseits durch das adriatische Meer bestimmt, anderseits durch den Lauf der Donau, der sie mit anderen slavischen Stämmen in Berührung bringt. Zwischen die Slaven im nördlichen und südlichen Ungarn schiebt sich die magyarische Bevölkerung, so daß die zahlreichen Slaven der österreichischen Monarchie durch die beiden herrschenden Nationen der Deutschen und Ungarn aus einander gehalten sind. Da auch Siebenbürgen von der mehr romanischen als slavischen Walachei und Moldau umgränzt wird, so sehen wir, wie in den Donaugegenden die große slavische Völkerkette des östlichen Europa bis zur Küste des schwarzen Meeres noch zur Zeit von anderen Stämmen durchbrochen ist [16]).

Die Stellung und der Umfang der mehreren Hauptnationen der Monarchie hat auf den Gedanken geführt, diese als ein Europa im Kleinen zu betrachten und, neben einem europäischen, ein besonderes österreichisches Gleichgewicht vorauszusetzen. Man sagte, daß sich die deutschen und italienischen Lande gegenseitig die Wage halten: eben so die deutsch-slavischen und die ungarischen; oder endlich die gesammten Länder der ungarischen Krone, als die kleinere Hälfte der ganzen Monarchie, gegenüber der anderen Hälfte. Viel wichtiger als solche Spielerei mit der Idee eines politischen Gleichgewichts ist es jedoch, in dem österreichischen Reiche, wo noch der Proceß der Völkerbildung in meistens stiller, aber ununterbrochener Gährung von Statten geht und wo sich die Magyaren, das jüngste der aus Asien eingewanderten und zum Christenthum übergegangenen Völker, zwischen die älteren Stämme gedrängt haben, alle jene Thatsachen ins Auge zu fassen, wonach sich der wahrscheinliche Gang der Entwicklung bemessen läßt. Dafür hat man sich vor Allem den Kampf der Nationalitäten, die wachsende Ausdehnung oder Verkleinerung der verschiedenen Sprachgebiete zu vergegenwärtigen. In den ungarischen Ländern, wo die Mischung der Stämme am Größten und die Gegensätze am Schärfsten, sind auch die Reibungen am Heftigsten und Bedeutsamsten geworden. Nach dem Aussterben der einheimischen Arpaden war die magyarische Bevölkerung durch stete Bürgerkriege vermindert und unter den Königen aus den Häusern Jagello, Habsburg, Anjou so wie unter dem Walachen M. Corvinus mit Böhmen, Polen, Deutschen, Italienern, Walachen und anderen Fremden verschiedener Art durchmischt worden. Die Entvölkerung Ungarns durch die Mongolen, die Einwanderung großer tartarischer Kumanenhorden, eine hundertfünfzigjährige Herrschaft der Türken, in welcher Zeit Schaaren von Adeligen und Bauern in die Sklaverei geschleppt wurden, das Alles schien den Stamm der Magyaren dem Untergange zu weihen. Aber nach Vertreibung der Türken, unter der Regierung der Habsburger, erhob er sich schnell wieder zum herrschenden Volke und wußte in weitem Kreise über die Stämme umher seine Sprache zu verbreiten und ihnen den Stempel seiner Nationalität aufzuprägen. So sind eine Menge der jetzigen Ungarn die Abkömmlinge der in Sprache, Sitte, Kleidung und durch den Erwerb ungarischer Besitzungen selbst im Namen magyarisirten Slaven, Deutschen und Italiener. Ueberhaupt haben die Magyaren, denen man eine geringere physische Fortpflanzungskraft als den anderen Stämmen zuschreiben wollte, stets doch eine große moralische Kraft der Propagation bewährt, was einen entschiedenen und kräftigen Nationalcharakter voraussetzt. Dabei ist freilich nicht zu übersehen, daß sie unter allen Verhältnissen immer noch einen zusammenhängenden

---

16) Es ist hier am Orte zu bemerken, daß die 1840 in Bucharest entdeckte Verschwörung die Errichtung einer romanischen, walachisch-moldauischen Republik bezweckte; und daß ein Theil der Bojaren den Wunsch der Gründung eines romanischen Königreichs hegt, freilich unter der Regierung des mit dem russischen Kaiserhause verschwägerten Herzogs von Leuchtenberg.

Kern gebildet haben und theils nur mit Bruchstücken anderer Nationen, theils mit den vielfach in sich selbst gespaltenen Slaven in Berührung kamen. Selbst nach Vertreibung der Türken rief noch der Kampf der habsburgischen Monarchie mit der ungarischen Aristokratie zahlreiche Aufstände hervor. Erst der Szathmarer Friede (1711) gab ungestörte Ruhe bis zu Joseph's II. fruchtlosen Versuchen einer reformirenden Germanisirung, die allgemeine Gährung erzeugte. In dieser Reaction dachte man nun zuerst auf bessere Ausbildung der durch männliche Würde, Wohllaut und ausdrucksvolle Kürze ausgezeichneten ungarischen Sprache; so wie auf Gründung einer Nationalliteratur, da seither das Magyarische nur Sprache des gemeinen Lebens war und gerade die besseren Talente nur deutsch oder lateinisch schrieben. Denn früher hatte die ungarische Literatur nur einzelne Perioden eines glänzenden Anfanges unter den weisen Königen aus dem Hause Anjou, die das Magyarische zur Hofsprache erhoben hatten; so wie in der Zeit, als die Reformation den Geist der Völker in allen Tiefen bewegte. Die nationale Aufregung blieb nicht ohne Folge; doch konnte man sich aus dem Joche des mönchischen Lateins, das die Geschäftssprache blieb, nicht so bald losmachen, und selbst in der Literatur trat in den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts wieder eine Stockung, selbst eine Reaction gegen den weiteren Gebrauch des Magyarischen ein. Zwar trat schon 1807 Paul Nagy für dieses in die Schranken; aber die Erschlaffung blieb, bis erneuerte Versuche, Ungarn mit den übrigen Erbstaaten auf politisch gleiche Linie zu stellen, so wie einige inconstitutionelle Maßregeln neue Aufregung erzeugten. Unter dem Einflusse derselben versammelte sich der Reichstag von 1825—1827. Die Bewegung beschränkte sich jedoch vorerst nur auf die Literatur, indem zahlreichere magyarische Schriften erschienen und trotz der Censur politische wie literarische Zeitschriften entstanden und Verbreitung gewannen. Doch schon der nächste Reichstag des Jahres 1830, noch lebhafter derjenige von 1832, drang auf ausschließlichen Gebrauch des Magyarischen als Geschäftssprache, was 1836 theilweise gewährt wurde. Zugleich begann seit 1830 das noch fortdauernde Streben der Magyarisirung der Slaven und Deutschen in Ungarn, von Oben durch den Reichstag, von Unten durch Volksschulen und Vereine. Endlich wurden auf dem Reichstage von 1839—1840 die Wünsche der nationalen Partei auch von der Regierung erfüllt. Die von ihr genehmigten Bestimmungen setzen für den ganzen Umfang des Königreichs fest, daß sich alle Behörden, geistliche wie weltliche, fortan nur des Magyarischen zu bedienen haben; daß alle Rechnungen über die Landescassen, und selbst an Orten, wo nicht ungarisch geprediget wird, nach 3 Jahren alle Kirchenbücher ungarisch geführt, auch daß keine Geistlichen mehr angestellt werden sollen, die nicht dieser Sprache mächtig sind. Endlich soll die Kenntniß derselben in den Militärgränzen gefördert werden, und die ungarischen Regimentscommandos sollen mit den Jurisdictionen des Königreichs künftig ungarisch correspondiren [17]). Nur in der amtlichen Correspondenz mit den übrigen Provinzen sollen die Behörden das Lateinische beibehalten. Es ist aber ein Beweis ihrer eifersüchtigen nationalen Wachsamkeit gegen jedes Eindringen deutscher Elemente, daß sie nun auch von den galizischen Beamten den Gebrauch des Lateinischen statt des bisher üblichen Deutschen fordern, indem sie im gegentheiligen Falle erklärten, daß sie ihrerseits des Magyarischen sich bedienen würden. Von den Mitteln, die allmälig in ihre Hände gelegt wurden, machen nun die Ungarn vollen Gebrauch. Sie rühmen sich daher der jährlichen Bekehrung ganzer Ortschaften zum Magyarenthum so wie überhaupt mannigfacher Fortschritte ihrer Nationalität unter Slaven und selbst unter Deutschen.

Inzwischen war aber auch unter den slavischen Bewohnern Oesterreichs der Eifer für die Cultur ihrer Sprache und Literatur erwacht. Dies geschah theils unter dem Einflusse der allgemeinen Ereignisse, wodurch überhaupt in den Völkern Europas das nationale Selbstgefühl zum lebendigeren Bewußtsein erhoben wurde; theils als Reaction gegen das magyarische Propagandasystem. Im Süden Oesterreichs hatten die slavischen Stämme seither an so viel provinziellen Schreibweisen festgehalten, als es Mundarten unter ihnen giebt, bis das eigentlich Illyrische, ein wohllautender und bildsamer Dialekt, der in Mi-

17) Gesetzartikel des ungarischen Reichstags 1840 ꝛc. Pesth 1841. S. 12 und 13.

litärcroatien, Dalmatien, Serbien, Bosnien u. s. w. Volkssprache ist, zu einer gemeinsamen Schriftsprache erhoben wurde. Sie wurde zuerst von L. Gay, in dem seit 1836 zu Agram unter dem bedeutungsvollen Titel „Illyrische Nationalzeitung" herausgegebenen Blatte, zur Anwendung gebracht. Seitdem ist eine junge illyrische Literatur entstanden, die — ein beachtenswerther Umstand — selbst über die Gränzen des österreichischen Kaiserstaates in einen Theil der Donauländer unter türkischer Herrschaft oder Oberherrlichkeit reicht, wo sie im eigentlichen Serbien einer besonderen, aber sprachlich nahe verwandten serbischen Literatur begegnet. In Mitte des illyrischen Sprachgebietes, mit seinen Bestrebungen für bessere Consolidirung, haben indessen auch die Bemühungen für Verbreitung des Magyarischen ihren Fortgang, wie sich denn erst vor Kurzem zu Agram, also am Hauptsitze der neuillyrischen Literatur, ein Verein dafür gebildet hat. Schon viel früher war dieser Sinn für slavische Nationalität in Böhmen erwacht und auch hier suchte man die vereinzelten Bestrebungen nicht blos für Böhmen und Mähren, sondern zugleich für die slavischen Gebiete von Nordungarn und Siebenbürgen in Zusammenhang zu bringen. Der berühmte slavische Dichter Joh. Kollar, der Verfasser des übrigens in deutscher Sprache herausgegebenen und viel Aufsehen machenden Werkes „die Wechselseitigkeit der slavischen Stämme", ist in Siebenbürgen geboren, war lange Zeit in Pesth slowakischer Prediger und hat seine slavischen Gedichte wie seine prosaischen Werke theils in czechischer, theils in slowakischer Mundart geschrieben. Namentlich wurde in neuester Zeit Preßburg der Mittelpunkt einer slavischen Literatur für Nordungarn, Mähren und selbst Böhmen. Auch entstanden Verbrüderungen zur Förderung slavischer Interessen, wofür besonders lutherische Geistliche unter den Slaven am Fuße der Karpathen theils in den Schulen, theils durch Gründung von Lesevereinen und Herausgabe antimagyarischer Schriften und Aufsätze thätig waren. Dies fachte aber erklärlicher Weise die Eifersucht der Magyaren mitunter selbst bis zu leidenschaftlichen Ausbrüchen an; und obwohl der Kampf sich bis jetzt nur auf das Gebiet der Literatur beschränkt, so beweist er doch eine gereizte Stimmung der verschiedenen Volksstämme. Wie die Slaven von einer magyarischen, so sprachen nun die Ungarn von einer panslavischen Propaganda, deren Leitung sie in Petersburg suchten. Zugleich faßte bei diesen der Gedanke Wurzel, daß ihnen die Vorsehung selbst, zumal nach dem Untergange des polnischen Reiches, die Aufgabe zugetheilt habe, wie früher gegen den Andrang der Barbarei aus Süden, so künftig gegen den Norden eine Schutzwehr für Europa zu bilden. Beachtet man, wie der russische Einfluß in wachsenden Kreisen über die slavische Welt sich verbreitet; wie Rußland Alles, was zur Förderung slavischer Nationalität geschieht, als einen ihm geleisteten Dienst betrachtet und anerkennt; wie auf den russischen Universitäten seit Kurzem selbst illyrische Sprache und Literatur in die Reihe der vorzutragenden Wissenschaften aufgenommen ist: so mag man in jener Ansicht über Stellung und Bestimmung der Ungarn wohl etwas Prophetisches erkennen. Dabei ist freilich nicht abzuleugnen, daß in der Beschuldigung slavisch-russischer Tendenzen manches Unrecht unterläuft; und daß sich zur Zeit bei den meistens katholischen wie bei den protestantischen Slaven Oesterreichs, die sich noch gern an den habsburgischen Stamm anzulehnen scheinen, wenig Sympathie für Rußland äußert.

Fragen wir nun nach der Politik der Regierung in Mitte dieser nationalen Strömungen und Gegenströmungen, so läßt sich wohl behaupten, daß sie sich in neuester Zeit dem aus den natürlichen Verhältnissen des Völkerverkehrs hervorgehenden Processe der nationalen Verschmelzung und Scheidung anzupassen und ihm wenigstens keine künstlichen Hindernisse in den Weg zu legen sucht. Sie ist vielmehr darauf bedacht, jede Nationalität zu schonen und sich als gemeinsame Beschützerin der unter dem kaiserlichen Scepter versammelten Stämme geltend zu machen, während sie selbst jeden entfernten Gedanken an politische Selbstständigkeit möglichst niederzuhalten strebt. Bei dem Uebergewicht germanischer Cultur und dem Zuge des Verkehrs nach dem adriatischen Meere läßt sich erwarten, daß auch die Slaven in Steiermark und Illyrien allmälig in die deutsche Nationalität verschmelzen werden; und daß die Politik diese Bewegung, in deren Folge Triest mehr und mehr eine deutsche Handelsstadt werden muß, eher auf indirecte Weise zu fördern als zu hemmen suchen wird. Wenn gleichwohl der Kaiser die Bemühungen

Gay's um die illyrische Sprache und Literatur durch Uebersendung eines Brillantringes anerkannte und die Erlaubniß zur Gründung einer eigenen illyrischen Druckerei in Agram nicht verweigert wurde, so mag wohl die Politik, nach ihrem Grundsatze des „divide et impera", neben dem Magyarenthum gern auch ein illyrisches Volksthum sehen und sich durch dieses letztere zugleich eines Einflusses auf die türkischen Donaulande versichert halten. Eine positive Begünstigung des Magyarenthums hat man in der Anerkennung der politischen Herrschaft der magyarischen Sprache finden wollen. Allein damit ließ die Regierung nur zu, was sie zu hindern nicht mehr wagen durfte, und sie that dies erst dann, als wiederholte Versuche, Ungarn auf das gleiche Niveau mit dem politischen Absolutismus der anderen Provinzen zu stellen, vollständig gescheitert waren. Nachdem aber das neueste Gesetz über Bevorzugung der ungarischen Sprache einmal erlassen ist, wird man der Vollstreckung um so weniger Hindernisse in den Weg legen, als in der fortschreitenden Magyarisirung Nordungarns eine weitere Garantie gegen mögliche russische Uebergriffe liegt. In diesem Sinne hatte der Generalinspector der evangelischen Kirchen und Schulen augsburgischer Confession, Graf Zay, auf die Nachricht einiger Ausbrüche von Slavomanie unter seinen Untergebenen, in amtlichem Schreiben die merkwürdige Alternative in Aussicht gestellt: „entweder magyarisch oder die russische Knute." Es liegt in der Natur der Sache, daß eine zunehmende Germanisirung Böhmens und Mährens zugleich der Magyarisirung der nördlichen ungarischen Comitate Vorschub thun muß, weil sie den Zusammenhang der slavischen Stämme in diesen Gegenden unterbricht. So könnte wohl ganz Nordungarn endlich noch dem Magyarenthume anheimfallen. Ob dieses aber auch südlich und östlich sich ausbreiten und in Zukunft die Donau, wie alle andere europäische Ströme, höchstens nur von zwei Hauptnationen umwohnt sein, oder ob vielmehr in dem unteren Donaugebiete das Slaventhum herrschen werde? diese Frage wird nur eine fernere Zukunft beantworten, und ihre Lösung dürfte wohl hauptsächlich von den Fortschritten der russischen Macht in diesen Gegenden oder von der rechtzeitigen Hemmung derselben abhängen.

Unterschiede der Bevölkerung nach der Religion. — Nächst den nationalen Unterschieden, Reibungen und Kämpfen der mehreren Volksstämme sind die Verschiedenheiten der Bevölkerungen nach der Religion und die Bewegungen auf dem religiösen Gebiete von höchster Wichtigkeit; so daß erst die zusammenhängende und sich gegenseitig erläuternde Betrachtung des Einen und Anderen einen vollständigeren Aufschluß über den Gehalt und die Bedeutung der österreichischen Staatspolitik geben kann. Bei einer Bevölkerung der Monarchie von etwas über 36,091,000 im Jahr 1839[18]), war die römisch-katholische 25,469,000 und die griechisch-unirte 3,573,000, während die nicht unirte auf 2,852,100 geschätzt ward. Die Zahl der Reformirten war nahe 2,239,000; die der Lutheraner etwas über 1,258,200. Dazu kamen noch etwas über 44,900 Unitarier und nicht ganz 2000 Bekenner anderer christlicher Secten. Neben der großen Ueberzahl der römischen Katholiken hängen also der griechischen Kirche über 6,300,000 oder nahe ein $\frac{1}{5}$ der Gesammtbevölkerung an, während etwas über $\frac{1}{10}$ dem Protestantismus angehört. Im lombardisch-venetianischen Königreiche ist die Zahl der christlichen Akatholiken, ungeachtet der daselbst herrschenden Religionsfreiheit, völlig verschwindend. Auch im deutschen Bundesgebiete, südlich von Böhmen, ist nur etwa $\frac{1}{100}$ protestantisch, meistens lutherisch; besonders rein katholisch ist Tyrol, wo man nur 120 Lutheraner zählte. In Böhmen und Mähren steigt schon die Zahl der Evangelischen auf etwa $\frac{1}{30}$, worunter etwas mehr Lutheraner als Reformirte, zumal unter den slavischen Bewohnern Mährens. Von Mähren setzt sich die lutherische Bevölkerung theils in geringer Zahl (23,600 Lutheraner neben 2500 Reformirten) nach Galizien fort, theils in beträchtlicher Menge (über 849,500) nach Ungarn, namentlich unter Slaven und Deutschen der nördlichen Comitate. Die zahlreicheren Reformirten (über 1,781,000) gehören dagegen meistens dem herrschenden Stamme der Magyaren an. Die ganze protestantische Bevölkerung des Königreichs Ungarn wäre hiernach 2,631,000; eine amtliche Angabe, die aber wohl allzu

18) Etwas abweichende Angaben s. Springer a. a. O. S. 194 ꝛc.

gering sein möchte [19]). Die 214,400 Lutheraner in Siebenbürgen sind fast durchaus Sachsen; die 339,400 Reformirte dagegen Ungarn und Szekler. Von Letzteren sind auch viele Unitarier, die hier etwa 42,300, sodann in der Militärgränze etwa 2600 Bekenner zählen. In den letzteren Bezirken befinden sich außerdem gegen 44,000 Evangelische, wovon etwa $\frac{3}{4}$ Reformirte. In Galizien überwiegt die griechische Confession über die römisch-katholische; doch sind von 2,288,400 griechischer Christen nur 246,700 nicht unirte. Zu den Letzteren gehören die Philipponen oder Lippowanen, strenggläubige Roskolniken, die im Jahre 1784 mit besonderen Privilegien in die Bukowina einwanderten, wo sie sich durch Thätigkeit und Wohlstand auszeichnen. In Ungarn dagegen, wo übrigens im Ganzen noch die rein katholische Bevölkerung die größere Hälfte bildet, kommen auf 910,100 unirte Griechen nahe 1,289,000 orientalische Christen. Mit 678,200 gegen 562,900 überwiegen auch in Siebenbürgen die nicht unirten Griechen, da ihnen der größte Theil der zahlreichen walachischen Bevölkerung angehört. Im Ganzen bekennen sich beinahe $\frac{2}{3}$ in dieser Provinz zum griechischen Cultus, über $\frac{1}{4}$ zum Protestantismus und nur $\frac{1}{10}$ zum römischen Katholicismus. Auch in der Militärgränze ist die Zahl der orientalischen Griechen, über 563,000, stärker als die der römisch Katholischen und Unirten; und endlich wohnt noch in Dalmatien eine nicht unbedeutende Menge von Bekennern der orientalischen Kirche. Hiernach ist in Ungarn mit seinen Nebenländern, wo die verschiedensten Nationalitäten sich berühren, auch die Verschiedenheit der Confessionen am Größten und größer als in irgend einem andern europäischen Lande. Besonders mag aber hervorgehoben werden, daß die griechische Kirche bei der meisten slavischen Bevölkerung des ganzen Ländergürtels überwiegt, der von Galizien an bis nach Dalmatien nur russisches Gebiet oder Länder unter russischem Einflusse begränzt. Von den Anhängern der orientalisch griechischen Confession wird behauptet, und selbst österreichische Schriftsteller machen darauf aufmerksam, daß sie den russischen Czaar in ihr tägliches Gebet einschließen. Zwar ist im Ganzen die Zahl der Unirten noch etwas beträchtlicher; aber ihr Cultus, verbunden mit slavischer Abstammung und Sprache, könnte doch gleichfalls den russischen Einflüssen ein leicht zugängliches Gebiet öffnen. Ueber das Verhältniß, in dem die Bevölkerung je nach den verschiedenen Confessionen zunimmt, liegen keine umfassenden Angaben vor. In Böhmen, wo im Jahre 1787 nur 44,212, im Jahre 1835 aber über 79,000 Protestanten lebten, hatten diese um 76 Procent und in stärkerem Verhältnisse zugenommen als die Katholiken. In Ungarn soll sich seit Joseph's II. Toleranzedict von 1789 die Zahl der protestantischen Gemeinden beinahe verdreifacht haben.

In der gesammten Monarchie sind 91 Erzbisthümer und Bisthümer, 28,900 Pfarreien und über 70,000 Geistliche, mit Einschluß des regularen Clerus [20]). Im Durchschnitte kommt ein Geistlicher auf je 530 Einwohner; oder auf je 197—220—450—530—700—804—959 in den Provinzen Tyrol, Lombardei und Venedig, Kärnthen und Krain, Steiermark, Ungarn, Böhmen, Galizien ꝛc.[21]) Der römisch-katholischen Kirche gehören 12 Erzbisthümer, 59 Bisthümer, 71 Domcapitel mit 1000 Domherren und an 15,000 Pfarreien mit einigen 40,000 Geistlichen, so wie etwa 800 Klöster mit 13,000 Bewohnern [22]). Zu Joseph's II. Zeit war die Bevölkerung der Mönchsklöster nicht weniger als 80,000. Er hob 625 Klöster auf und ließ nur solche bestehen, die sich mit Krankenpflege oder Volksunterricht beschäftigen. Es giebt indessen in der Monarchie jetzt wieder an 30 verschiedene Ordensregeln: am zahlreichsten sind die Klöster der Franciscaner (129 in den nicht ungarischen Ländern), der Capuciner(84), dann der Minoriten, Piaristen, Dominikaner (etliche 30). Je nach den Provinzen sind Tyrol, Erzherzogthum Oesterreich und Italien besonders reich versehen. Von den

---

19) Turnbull, „Oesterreichs sociale und politische Zustände" (Leipzig 1840) S. 10 meint, daß die protestantische Bevölkerung von Ungarn und Siebenbürgen wohl 4 Millionen betragen möge.

20) In den nicht ungarischen Provinzen gehören über 46,000 dem geistlichen Stande an.

21) Vergl. auch Springer a. a. O. Bd. I. S. 198 und 199.

22) Nach Turnbull zählt der regulare Clerus 9896 Individuen beiderlei Geschlechts, wovon 3056 in Ungarn.

39 Klöstern in Siebenbürgen und den 11 in der Militärgränze gehört ein Theil der griechischen Confession an. Jesuiten, Redemptoristen und Liguorianer wurden in neuester Zeit wieder in den Provinzen zugelassen (s. „Jesuiten"). Ueberhaupt hat sich in den letzten Jahrzehenten die Regulargeistlichkeit und die Zahl der Klöster vergrößert. So hat man in Ungarn, wo Joseph II. 134 Klöster aufgehoben hatte und 147 bestehen ließ, jetzt wieder über 200. Auch ist, als Ausnahme von den allgemeinen Amortisationsgesetzen, mehreren Klöstern und namentlich den Jesuitencollegien sowohl die Selbstverwaltung ihres Vermögens überlassen als auch die allgemeine Erlaubniß ertheilt worden, im Ganzen und für die einzelnen Mitglieder zu erben und zu erwerben. (Vergl. den Art. „Kirchenvermögen".) Die griechisch-unirte Kirche hat einen Erzbischof in Lemberg, mit 6 Suffraganbischöfen in Galizien, Ost- und Südungarn und Siebenbürgen, unter welchen 4200 Pfarreien stehen. Auch die armenisch-katholische Kirche hat in Lemberg einen Erzbischof und Pfarreien in Galizien, Siebenbürgen und Südungarn, so wie ein Mönchsinstitut (Mechitaristen) in Wien. Die Nichtunirten haben ihren Erzbischof zu Carlowitz in der Militärgränze, unter welchem 10 Bischöfe in Ost- und Südungarn, Bukowina, Siebenbürgen, Slavonien und Dalmatien so wie 26 Klöster stehen. Das Vermögen und Einkommen des Clerus ist höchst verschieden. Während die protestantische Geistlichkeit so wie die der beiden griechischen Kirchen sehr ärmlich ausgestattet ist, soll nach der Josephinischen Regulirung das reine Einkommen eines katholischen Pfarrers nicht unter 600 bis 300 Gulden betragen. Für die böhmischen Bischöfe ist die Congrua in der Regel 12,000 Gulden; doch giebt es auch Domherrenstellen und selbst Pfarren, deren Ertrag 20,000 und mehr erreicht. Die Einkünfte der Erzbischöfe von Erlau, Kolotscha, Olmütz und des Primas von Ungarn, Erzbischofs von Gran, erheben sich gar von 150,000 bis auf 500,000 Gulden, womit freilich auch manche nicht rein persönliche Ausgaben zu allgemeineren kirchlichen Zwecken verbunden sind. Das reine Einkommen des römisch-katholischen Clerus in der nicht ungarischen Länderhälfte wird zu mehr als 13 Millionen Gulden angegeben, was zu 4 Procent einem Capitalstocke von 325 Millionen Gulden entspricht. Dazu gehören auch alle Stolgebühren, indem die katholischen Pfarrer die Trau-, Tauf- und Sterbelisten selbst über die protestantische Bevölkerung vidimiren und bis 1829 sogar ausschließend führen mußten. Für den Clerus der nicht unirten griechischen Kirche in Südungarn ist das Einkommen auf Grund und Boden radicirt; das Eigenthum desselben bleibt aber der Gemeinde der Gläubigen. Die protestantische Bevölkerung unterhält aus Beiträgen ihre Geistlichen[23]).

Die rechtliche Stellung der mehreren Kirchen neben der katholischen ist verschieden nach den verschiedenen Provinzen. Im ganzen deutschen Bundesgebiete dauerte die Zurücksetzung und Unterdrückung der Protestanten bis zur Regierung Joseph's II., da die Bestimmungen des westphälischen Friedens zu Gunsten der Evangelischen nicht auf die österreichischen Besitzungen waren ausgedehnt worden. Noch unter Maria Theresia erschienen die sogenannten Religionspatente, welche die Protestanten aufforderten, entweder katholisch zu werden oder auszuwandern. Eine der ersten Regierungshandlungen Joseph's II. war aber, nebst der Aufhebung der Leibeigenschaft, die Erlassung des Toleranzedicts von 1781. Es ist eines der dauernden Denkmale, die er sich gestiftet, da fast alle anderen Neuerungen, mit Ausnahme der kirchlichen, in Deutschland und Ungarn widerrufen werden mußten. Hiernach wurde den protestantischen Gemeinden, sobald sie wenigstens 100 Familien oder 500 Mitglieder zählen, die Errichtung von Kirchen, doch ohne Thurm und Glocken und ohne Haupteingang von den Straßen, so wie die Ausübung ihres Gottesdienstes in Kirche und Haus gestattet. Dagegen sind sie in öffentlichen Angelegenheiten und bei feierlichen Acten nicht gleich der Staatskirche vertreten. Diese Bestimmungen wurden auch auf Galizien ausgedehnt. In diesen Gebieten sind nun die Protestanten den Katholiken in den meisten bürgerlichen, nicht aber in den politischen Rechten gleichgestellt, wie denn neuere Verfügungen wieder ihre Anstellung im Lehr-

---

23) Ueber Verfassung der protestantischen Kirche in Oesterreich, siehe den Artikel „Kirche."

amte beschränkt haben. Im lombardisch-venetianischen Königreiche galt zur Zeit der österreichischen Besitznahme volle Religionsfreiheit, die man im Princip um so eher beibehält, als die Zahl der Evangelischen daselbst sehr unbedeutend ist. In Ungarn hatte die protestantische, wie auch die griechische Kirche schon nach den ersten Religionskriegen, durch die Wiener Pacification vom Jahre 1606 und den Linzer Frieden von 1648, das Recht der öffentlichen Religionsausübung erhalten. Auch gewannen die Akatholiken eine solche politische Stellung, daß sich unter den Reichsständen ein eigenes Corpus acatholicorum bildete, aus dem einzelne hohe Reichswürden besetzt wurden. Gleichwohl blieb der Rechtszustand der ungarischen Protestanten schwankend und erlitt manche Anfechtungen bis in die neuere Zeit, ungeachtet des Toleranzedicts und der unter Leopold II. durch Artikel 26 des Reichstags von 1790—91 wiederholt gewährleisteten Religionsfreiheit. In Croatien, Slavonien und Dalmatien ist nach alten Gesetzen und Bräuchen nur die griechische Confession neben der katholischen herrschend; der Aufnahme von Protestanten werden dagegen Hindernisse in den Weg gelegt und sie sind von jedem öffentlichen Gottesdienste so wie vom Besitze von Ländereien und Aemtern ausgeschlossen. Aus den Gährungen der Reformation entstanden neben der lutherischen und reformirten Confession in Siebenbürgen, wo Socin selbst eine Zeit lang sich aufhielt, die Socinianer, später Unitarier (Antitrinitarier, Neuarianer). Diese drei Religionen sind neben der römisch-katholischen zugleich öffentliche und herrschende; so daß alle höheren Staatsbehörden gleichmäßig aus ihren Bekennern besetzt werden müssen. Die Mitglieder der griechischen Kirche, obgleich der Zahl nach überwiegend, blieben dagegen von allen politischen Rechten wesentlich ausgeschlossen. Sehr verschieden sind endlich die Juden in ihren rechtlichen Verhältnissen gestellt. In Oberösterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain zahlen die Stände noch jetzt Etwas in die Staatscasse für das von Maximilian I. erkaufte Privilegium, daß man sie nicht zur Aufnahme von Juden nöthige, welche darum nur die Jahrmärkte dieser Provinzen besuchen dürfen. Auch in Dalmatien und in der Militärgränze sind sie kraft alter Privilegien nicht geduldet; doch leben daselbst einige aus der Türkei geflüchtete Familien. In Siebenbürgen ist die Zahl ihrer Synagogen auf 2 beschränkt. In Niederösterreich sollen sich die naturalisirten Juden außerhalb der Städte nur aufhalten dürfen, wenn sie Fabriken oder ein anderes stehendes Gewerbe betreiben. Ihre Familienzahl ist in Böhmen und Mähren, wo sie übrigens im Besitz großer Reichthümer sind und an der Spitze bedeutender industrieller Unternehmungen stehen, auf je 8600 und 5400 beschränkt: darum dürfen nur die ältesten Söhne heirathen, die jüngeren aber nur dann, wenn ihnen die älteren das Erstgeburtsrecht abtreten, oder wenn eine Familienstelle erledigt wird. Auch sind ihnen in manchen Städten, wie in Prag, besondere Ghetti angewiesen. In Galizien sind sie zum Grundbesitz, in Görz sogar zum Besitz von Dominicalrealitäten befähigt. In Oesterreich, Böhmen, Mähren, Galizien, wo sie noch einige hunderttausend Gulden Judensteuer zahlen, werden sie als Aerzte und Advocaten so wie zu den meisten Gewerben, jedoch mit einigen Ausnahmen, und nirgends zu Staatsämtern zugelassen. Nur in Italien sind sie gesetzmäßig blos von den Deputirtenstellen in den Congregationen ausgeschlossen. Ein großer Theil des Adels der ungarischen Reichsstände wollte die Juden, unter Aufhebung der seitherigen Beschränkungen, wozu namentlich ihre Ausschließung aus den Gränzcomitaten Croatien und Slavonien so wie ihre Unfähigkeit zu Grundbesitz und Aemtern gehörte, mit den christlichen Nichtadeligen gleichstellen. Dagegen erhoben aber die Freistädte eine so lebhafte Opposition, daß den eingeborenen und gesetzlich niedergelassenen Juden fürs Erste nur die unbeschränkte Erlaubniß des Aufenthaltes im ganzen Lande und den damit vereinigten Theilen gestattet ward, mit Ausnahme der Bergwerksdistricte, wovon sie noch wegen möglicher Unterschleife mit edlen Metallen ausgeschlossen bleiben. Außerdem ward ihnen erlaubt, Fabriken, Handel und Gewerbe entweder selbst oder mit Hilfe von Gesellen ihres Glaubens zu betreiben.

Die Regenten aus dem Hause Habsburg, durch ihre geschichtliche Stellung und eine dauernd verfolgte Politik darauf angewiesen, die Beschützer der päpstlichen Curie und der katholischen Hierarchie zu sein, waren doch zugleich die Erben der Ansprüche und Rechte der römisch-deutschen Kaiser, gegenüber den römischen Päpsten, und haben stets die volle Un-

abhängigkeit des Staates von der Kirche nicht blos bewahrt, sondern auch diese weit mehr als in den meisten anderen Staaten als Mittel für ihre Zwecke zu benutzen gewußt. Wenn daraus nur selten Störungen des Verhältnisses zwischen Papstthum und Monarchenthum entsprangen, so lag der Grund im natürlichen Einklange der hierarchischen und österreichisch politischen Interessen. Die Könige von Ungarn waren ohnehin von den frühesten Zeiten an, seit Stephan der Heilige sein Volk katholisch gemacht, von Rom unabhängig. Namentlich stand der Krone die Ernennung zu allen geistlichen Aemtern zu, was später auf Oesterreich überging. So wurden die Kaiser die eigentlichen Oberhäupter der katholischen Kirche für den Bereich ihrer Monarchie, und in der Ausübung ihrer Gewalt banden sie sich bis auf die neueste Zeit nicht immer an die kanonischen Regeln. Als Reformator in großem Umfange trat zwar nur Joseph II. auf; doch hatte schon M. Theresia einen Theil seiner Neuerungen beabsichtigt. Ungeachtet der Remonstrationen der römischen Curie und der Reise des Papstes nach Wien errichtete und unterdrückte er Bischofssitze; gab den Domcapiteln eine neue Gestalt; gründete neue Kirchspiele und dehnte seine Reformen selbst auf die geistliche Zucht und das Ritualwesen aus, indem er vor Allem durchsetzte, daß der größere Theil des Gottesdienstes, mit Ausnahme der Messe, fortan in deutscher Sprache gehalten wurde. Das durch die Aufhebung von Klöstern und Stiftungen disponibel gewordene Vermögen wurde zwar nur zum kleinsten Theile vom Staat in Anspruch genommen, sondern meistens zu dem in jeder Provinz errichteten und noch jetzt für die geistlichen Bedürfnisse verwendeten Religionsfond geschlagen; da aber ein Theil desselben in Staatspapieren angelegt werden mußte, so wurden in Folge ihrer späteren Entwerthung auch diese Religionsfonds von schwerem Verluste betroffen. Joseph erließ ein Verbot gegen das Betteln der Mönche und ordnete die gesammte Klostergeistlichkeit der Weltgeistlichkeit unter. Die überall erwachende Reaction gebot zwar seinem Nachfolger, Leopold II., Stillstand auf der Bahn der Reformen; aber Franz II. schien wieder in den ersten Jahren seiner Regierung ganz in die josephinische Richtung eintreten zu wollen. Abgesehen von zahlreichen speciellen Verordnungen zu Abschaffung von Misbräuchen und zur Einführung von Verbesserungen im Kirchenwesen, erließ er wichtige Edicte, wodurch der regulare Clerus von jeder Einmischung in die geistlichen Angelegenheiten der Kirchspiele fern gehalten und eine numerische Beschränkung der Domcapitel verfügt wurde. Noch tiefer eingreifend in das jus in sacra war das sogenannte Reformiren der mit Wallfahrtsaltären versehenen Kirchen, d. h. das Verbot der auf Herbeiziehung und Aufregung der Wallfahrer besonders berechneten Ceremonieen, so daß nur in Galizien und in der Nähe von Wien einige specielle Ausnahmen zugelassen wurden. Die hierdurch in den Städten außer Thätigkeit gesetzte Geistlichkeit mußte sich gefallen lassen, an neugeschaffene Pfründen willkürlich versetzt zu werden. Zur Vorsorge gegen etwaigen künftigen Mangel an Geistlichen wurden in jeder Diöcese bischöfliche Seminarien errichtet und ausgestattet; auch viele Klöster für verpflichtet erklärt, eine bestimmte Zahl Schüler in Kost, Wohnung und Unterricht zu nehmen, und häufig die bischöflichen und klösterlichen Seminarien mit den Universitäten verbunden. Besonders ist zu beachten, daß an den vollkommen organisirten bischöflichen Seminarien die Professoren von der Regierung ernannt werden; und daß aller geistliche Unterricht, selbst in den Klöstern, ihrer strengsten Controle unterworfen ist und nach den Vorschriften kaiserlicher Verordnungen in völlig gleichförmiger Weise ertheilt werden muß. In den deutschen Gebieten und in Galizien hat die Krone, wenige Ausnahmen abgerechnet, das Recht der Ernennung der Bischöfe, so daß jedoch zur Ausübung der bischöflichen Gewalt die päpstliche Bestätigung erforderlich ist. In Italien wird der Erzbischof von Mailand und seine 4 Suffraganbischöfe vom Kaiser ernannt, der sich indessen bei Letzteren nach der Empfehlung des Papstes richten soll, wenn ihr nicht wichtige Gegengründe gegenüberstehen; den Patriarchen von Venedig und die ihm untergebenen Bischöfe wählt zwar der Papst, jedoch aus einer von der Regierung eingesandten Liste von 3 Candidaten, unter welchen nach alter Sitte stets der zuerst Genannte den Vorzug erhält. Endlich stehen in Ungarn der Krone die ausgedehntesten Rechte in Wiederbesetzung der erledigten Bischofssitze zu, da sie hier, mit einem Antheile am jus in sacra, nicht blos ernennt, sondern auch kirchlich verleiht, so daß der

Bischof selbst vor der päpstlichen Bestätigung sein Amt antritt. Das Patronat über die Pfarreipfründen gehört theils der Krone, theils den Bischöfen, geistlichen und weltlichen Corporationen und Privaten. Hat der Berechtigte binnen gewisser Zeit von seiner Befugniß keinen Gebrauch gemacht, so fällt die Ernennung dem Bischofe anheim. In jeder Diöcese besteht in den nicht ungarischen Landen ein Consistorium, wozu meistens die Mitglieder des Domcapitels und einige andere geistliche Beamte gehören. Diesem Consistorium, oder bischöflichen Rathe, liegen vielfache Inspectionspflichten ob; aber seine ganze Geschäftsführung unterliegt nicht blos der Controle weltlicher Beamten, sondern auch die Vollziehung aller nur einigermaßen wichtigen Consistorialbeschlüsse ist der Civilbehörde überlassen. Dies gilt insbesondere von der allgemeinen und speciellen Leitung der Klöster, die der bischöflichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, aber unmittelbar unter einem Provinzialsuperior stehen, der für jeden Orden in jeder Provinz von der Regierung ernannt wird. Aehnlich ist die Kirchenverfassung in Ungarn, nur daß hier noch zuweilen Synodalversammlungen der Geistlichkeit abgehalten werden, um über Sitten-, Schul- und Kirchensachen zu berathen und zu beschließen[24]). Die katholische Kirche außerhalb Ungarns hat weder Real- noch Personalimmunität von den Landesgesetzen. Die frühere geistliche Gerichtsbarkeit in Geburts- und Legitimitätsfragen, bei Heirathen und Scheidungen, Testamenten und Erbschaftsfolgen ist an die Civilgerichte übergegangen. Das Civilgesetz stellt sowohl die bürgerlichen als die kanonischen Bedingungen der Ehe und Scheidung fest; so daß auch für alle Dispensationen in Ehesachen gesetzlich nur die Einwilligung der Civilbehörden erforderlich ist, die sich jedoch nach allgemeinem Herkommen in solchen Fällen erst mit den betreffenden geistlichen Behörden in Uebereinstimmung setzen. In Ungarn und Siebenbürgen nimmt dagegen der katholische Clerus an allen Vorrechten des Adels Theil. Auch sind hier den oberen geistlichen Behörden noch einige politische und Justizgegenstände überwiesen, wie Ehestreitigkeiten zwischen Katholiken, Testamentsanstände, Meineidsklagen ꝛc. Ein Hauptgrundgesetz der katholischen Kirche in den deutschösterreichischen Provinzen ist die Erklärung des Emser Kurfürstencongresses von 1786 über die Unabhängigkeit der deutschen Kirche, die in ihren 23 wichtigsten Punkten die kaiserliche Bestätigung erhielt. Hiernach ist unter Anderem den päpstlichen Nuntien durchaus keine gerichtliche und administrative Macht geblieben; Berufungen an die Rota romana sind ganz verboten; die kirchlichen Eide aller geistlichen Personen unterliegen der Censur der Regierung, keine Bullen und Hirtenbriefe sind für die Bischöfe bindend ohne ihre förmliche Zustimmung, die nicht ohne Genehmigung der Regierung gegeben werden kann. Dieses Placet besteht in solcher Ausdehnung, daß ohne die Genehmigung des Kaisers keine Excommunication durch Geistliche oder den Papst selbst vorgenommen werden darf. So laufen selbst alle Fäden der kirchlichen Gewalt wesentlich in der Hand der Regierung zusammen. Doch besteht diese Unterordnung der geistlichen Macht hauptsächlich nur in den nicht ungarischen Gebieten. Denn in Ungarn, wo alle Classen der Bevölkerung in weit geringerem Maße von der Regierung abhängen, gilt dies auch für den Clerus; obgleich gerade dort, in anderer Beziehung, die staatskirchenrechtlichen Befugnisse des Monarchen selbst noch ausgedehnter als in den anderen Provinzen sind. Darum finden sich auch in der Zusammenhäufung von Pfründen u. dergl. manche Misbräuche in den ungarischen Landen, welche die strengere Controle der Regierung anderswo nicht aufkommen läßt.

Eine gleich unumschränkte Beaufsichtigung durch die Krone findet bei den anderen Confessionen Statt. Auch die Prälaten der griechischen Kirche und die Oberrabbiner der Juden werden von der Regierung ernannt oder bestätigt. In der griechisch nicht unirten Kirche werden zwar alle Pfründen durch Wahlen der Kirchspiele und des Clerus vergeben, doch kann die Krone verwerfen. Die Wahl der Bischöfe geschieht durch Synoden von der Körperschaft der Bischöfe; die des Erzbischofs zu Carlowitz, der von keinem fremden Patriarchen abhängig ist, durch einen Nationalcongreß. Ein solcher Wahlcongreß, auf dem

---

24) Nach Verlauf von 140 Jahren ist wieder im Jahre 1822 eine solche Nationalsynode zu Preßburg gehalten worden.

25 geistliche, 25 militärische und 25 Civilrepräsentanten der illyrischen Nation erschienen, wurde noch im Jahre 1838 abgehalten. Der Regent hat hinsichtlich des Vermögens dieser Kirche kein Heimfallrecht und kein Intercalare. Die Mitglieder des für Lutheraner und Reformirte in Wien bestehenden Generalconsistoriums werden von der Krone ernannt oder bestätigt. Alle Beschlüsse desselben bedürfen der Genehmigung eines beaufsichtigenden kaiserlichen Commissärs, wie die Beschlüsse der Kirchengemeinden ohne die Sanction der von den Kreisämtern bestellten Commissäre ungültig sind. In Ungarn stehen Lutheraner und Reformirte, mit ihren acht Superintendenturen, unter der Statthalterei zu Ofen; in Siebenbürgen, wo jede dieser Confessionen einen Superintendenten hat, unter dem Gubernium zu Klausenburg.

Die Politik der österreichischen Regierung ist auch der akatholischen Bevölkerung gegenüber wesentlich conservativ und stets darauf bedacht, das einmal Recipirte in den anerkannten Schranken zu erhalten, aber zugleich zurückzuhalten. Darum ist sie eben so eifrig besorgt, im Schooße der protestantischen Kirche die reine Orthodoxie des Lutherthums und des Calvinismus zu wahren, als sie vom Katholicismus jeden Keim eines möglichen Schismas fern zu halten sucht. In diesem Sinne sind noch in den letzten Regierungsjahren des Kaisers Franz sehr ins Einzelne gehende Verordnungen zur Leitung des protestantischen Kirchenwesens erschienen. Sie enthalten unter Anderem vielfache Bestimmungen und Warnungen gegen Alles, was etwa Anlaß zu Spaltungen im Innern der einzelnen Confessionen, oder zu Streit mit den Anhängern anderer Glaubensbekenntnisse geben könnte. Bei der überall hervortretenden Tendenz der österreichischen Politik, Nichts aufkommen zu lassen, was Aufregung erzeugen oder was nur Aufsehen machen könnte, übt sie freilich Duldung gegen die Geduldigen. Allein die in der Reformation getroffene Wahl hat doch ihre dauernde Vorliebe für den Katholicismus entschieden, die gerade in der neuesten Zeit, durch manche Begünstigung auf Kosten des Protestantismus, wieder deutlicher zum Vorschein gekommen ist. Auch bestehen noch einige gesetzliche Ungleichheiten selbst im deutsch-österreichischen Bundesgebiete und im Widerspruche mit der bundesmäßig zugesicherten Rechtsgleichheit der christlichen Confessionen. Abgesehen von der herkömmlichen und factischen Zurücksetzung der Protestanten in staatsbürgerlicher Hinsicht, gehören dazu die Bestimmungen über Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen und über das Verfahren bei Conversionen. Hiernach wird der Protestant, der Katholik werden will, ohne Weiteres aufgenommen; im umgekehrten Falle aber darf der Katholik nicht eher in eine protestantische Gemeinde eintreten, bis er sich 6 Wochen lang den Ermahnungen und Belehrungen des katholischen Kirchspielsgeistlichen unterworfen hat, und diese Lehrzeit kann bei „verstockter Hartnäckigkeit" selbst auf 12 Wochen ausgedehnt werden. Von dieser Bestimmung hatte man gegen die Bewohner von Gallneukirchen, da sie im Jahre 1829 zum Protestantismus übertreten wollten, mit Erfolg Gebrauch gemacht. Als dagegen ähnliche Versuche im Jahre 1835 bei den Zillerthalern fruchtlos blieben, forderten die Stände von Tyrol die Auswanderung derselben und setzten diese durch, weil das josephinische Toleranzpatent, als gegen die katholischen Privilegien der Stände verstoßend, in Tyrol nicht publicirt worden ist. In gemischten Ehen folgen dem katholischen Vater alle Kinder, dem protestantischen einzig die Söhne. Nur in Siebenbürgen gilt nach Landtagsartikel von 1791 gleiches Recht für die Bekenner der vier herrschenden Confessionen, indem die Kinder in der Kirche getauft und erzogen werden sollen, wozu sich die Eltern ihres Geschlechts bekennen, so daß alle dieser Bestimmung zuwiderlaufenden Verträge der Ehegatten ungültig sind. Bis zum Jahre 1838, als die Vorfälle in Preußen den Streit über die gemischten Ehen in weitem Kreise anfachten, hatten die katholischen Geistlichen auch in der österreichischen Monarchie ihre Einsegnung nirgends von der Ausstellung von Reversen über ausschließlich katholische Kindererziehung abhängig gemacht. Dies geschah aber von dieser Zeit an und rief lebhafte Beschwerden zumal in Ungarn hervor, wo zwar die Mehrzahl der Bevölkerung katholisch ist, aber ein großer Theil des herrschenden Adels, namentlich des sogenannten bundschuhigen, oder der adeligen Proletarier, dem Protestantismus angehört. Weitere Klagen über Bedrückung der Protestanten kamen hinzu, welchen noch vor Eröffnung des Reichstags von 1839—40 durch ein in die jose-

phinischen Gesetze über freie Religionsübung einschärfendes Hofdecret abgeholfen werden sollte. Dies genügte aber den Ständen um so weniger, als jene Gesetze durch willkürliche Auslegung vielfach umgangen wurden. Sie forderten also die Aufhebung der Reverse bei gemischten Ehen, indem fortan die Kinder bis zum 18. Jahre, wo sie sich nach eigener Ueberzeugung für ein Glaubensbekenntniß zu entscheiden hätten, in der Religion des Vaters erzogen werden sollten; die Beseitigung des Zwanges zu sechswöchentlichem Unterrichte bei Uebertritten zum Protestantismus; die Abschaffung des Gesetzes, wonach protestantische Geistliche bestraft werden, wenn Katholiken ihre Kirche besuchen; die Erlaubniß für die Katholiken, ihre Kinder in protestantischen Schulen erziehen zu lassen; die Befugniß für die Protestanten, auswärtige Universitäten zu besuchen und ungehindert Elementarschulen anzulegen; die Beseitigung aller Schwierigkeiten, die seither den Evangelischen bei Besitzerwerbungen oder bei Ausübung von Handwerken und Gewerben von Städten, Grundherren und Gemeinden in den Weg gelegt wurden; endlich die Ausdehnung des Grundsatzes der religiösen Gleichstellung auf die ungarischen Nebenländer Croatien und Slavonien. Ein Gesetzentwurf mit diesen Vorschlägen, der an beiden Tafeln durchgegangen war, erhielt jedoch die königliche Genehmigung nicht; nur die Erlaubniß zum Besuche deutscher Universitäten wurde in der Folge den protestantischen Studenten der Theologie aus Ungarn und Siebenbürgen ertheilt. Die Scheu der Regierung, in dieser allerdings wichtigen und schwierigen Angelegenheit einen definitiven Beschluß zu fassen, brachte indessen nach dem Schlusse des Reichstags von 1840 den Streit über die gemischten Ehen nur zum lebhafteren Ausbruche. Auf der einen Seite beschlossen mehrere Comitate, die widerspenstigen Geistlichen, welche die Einsegnung gemischter Ehen verweigern würden, zur Rechenschaft und gesetzlichen Strafe zu ziehen, was in mehreren Fällen wirklich geschah. Anderseits erklärten der Primas und alle Bischöfe Ungarns, unter Verwahrung der Unabhängigkeit der katholischen Kirche in Glaubenssachen, das seit Joseph II. bestandene Herkommen der Einsegnung gemischter Ehen ohne vorgängigen Revers als nicht mehr zu duldenden Misbrauch. Einige Comitate stimmten dieser Ansicht bei; andere dagegen, Pesth an der Spitze, beschlossen Beschwerde und Anklage gegen den Primas und fuhren in ihren Maßregeln gegen die unfügsamen Geistlichen fort. Schon geraume Zeit vorher waren Unterhandlungen zu Rom angeknüpft worden, von denen man sich jedoch in Ungarn wenig Erfolg versprach, so daß man für den nächsten Reichstag lebhaften Debatten über dieselbe Streitsache entgegensieht. Die Regierung war klug genug, sich in den leidenschaftlich geführten Kampf der Parteien nicht unmittelbar einzumischen. Aus manchen anderen Schritten ließ sich indessen die Neigung ihrer Politik deutlich erkennen. Seit den Kölner Wirren liefen aus den deutsch-österreichischen Provinzen von protestantischer Seite manche Klagen über Bedrückungen durch katholische Geistliche ein, die ungeachtet der klaren Bestimmungen des Toleranzpatents ohne Abhilfe blieben. Mit Jesuiten und Redemptoristen, denen auch in den deutschen Provinzen ein Theil des Jugendunterrichts anvertraut wurde und die seitdem sogar zum Ausfuhrartikel für benachbarte Staaten geworden sind, ward offener zu Felde gezogen; die früher verbotenen Kreuzwegandachten wurden hergestellt und überall ward sichtbar, wie auch hier der aufgeregte Katholicismus alles geistliche Rüstzeug alter und neuer Zeit zu Schutz und Trutz wieder zusammensuche. Es trat hiernach auf dem religiösen Gebiete, wie später auf dem der Politik, jener verdächtige Zustand eines bewaffneten Friedens ein, in dem es zwar zu keiner offenen Feindseligkeit kommt, der aber viel Leidenschaft aufregt und viel Bitterkeit zurückläßt. Indessen zeigte sich Oesterreich den katholischen Interessen in Deutschland als blos möglicher und entfernter Bundesgenosse, dessen Gunst man erst verdienen müsse; und überließ gern an Baiern die von diesem so willig übernommene Rolle des lauteren Vorfechters, die zugleich allen Haß der Gegenpartei zumal auf diesen vorgeschobenen Posten ablenkte. Noch von einer anderen Seite her, durch die Wiedervereinigung der unirten Griechen Rußlands mit der sogenannten orthodox-griechischen Kirche, ward die Politik des Wiener Cabinets in Thätigkeit gesetzt, um auf österreichischem Gebiet im Interesse des römischen Katholicismus eine Gegenbewegung zu Stande zu bringen. Aber gegenüber dem gewaltthätigen und seiner Triumphe laut sich berühmenden Proselytismus in Rußland be-

schränkte man sich in Oesterreich auf stillere Bekehrungsversuche, die übrigens Erfolg gehabt und eine große Zahl der seither nicht unirten griechischen Christen für die Union gewonnen haben sollen.

Die Betrachtung der inneren Zustände Oesterreichs so wie seiner Stellung gegen das Ausland läßt erkennen, daß im Katholicismus ein Moment seiner Macht und Bedeutung liegt. Er ist das Band, das den größten Theil seiner nach Abstammung, Sprache und nationalen Interessen so vielfach gespaltenen Bevölkerung umschlingt; er gewinnt ihm wenigstens zeitweise Sympathieen unter der katholischen Bevölkerung der deutschen Bundesstaaten und giebt ihm dadurch ein Gewicht, das sich in anderer Beziehung durch seine commercielle und geistige Abschließung vermindern mußte; er sichert ihm endlich einen Einfluß auf die Katholiken der westrussischen Provinzen und begegnet dadurch zum Theil der Gefahr, womit von Rußland aus eine slavisch-griechische Propaganda die östlichen und südlichen Gränzgebiete der Monarchie bedrohen könnte. Gleichwohl ist Oesterreich in der günstigen Lage, daß es sich keineswegs den ultramontanen Tendenzen zum Werkzeuge hingeben muß. Ein Zeugniß dafür liegt darin, daß gerade die kirchlichen Reformen Joseph's II. leichter als alle andere seiner Neuerungen Wurzel gefaßt haben; daß der kaiserliche Reformator bei der ganzen gebildeten und einflußreichen Bevölkerung der deutsch-österreichischen Lande in gesegnetem Andenken steht; daß der Kern der ungarischen Nation, der ihm wegen seiner Eingriffe in die Verfassung grollte, gleichwohl seine Principien der religiösen Freiheit und Duldung entschieden festhält.

Standesverhältnisse. Der Unterschied der Stände hängt wesentlich mit der Theilung der Arbeit zusammen, so daß sich mit den Veränderungen im Organismus derselben stets auch die früheren ständischen Unterschiede verwischen und, während der Erzeugung neuer socialer Gegensätze, die sonst vorhandenen sich mehr und mehr ausgleichen und in einander verschmelzen. Weiß sich dann die Gesetzgebung dem wechselnden Inhalte des Lebens anzupassen, so geht die Entwickelung leicht und schmerzlos von Statten; während im gegentheiligen Falle aus dem Widerspruche von factischen und rechtlichen Verhältnissen, oder des Lebens mit den zwingenden Lebensregeln, Misbehagen und Kampf sich erzeugt. Die slavischen, germanischen und romanischen Nationen stehen nach der socialen Stellung der einzelnen Stände auf verschiedenen Stufen, ob sich gleich durch die ganze europäische Völkerkette ein durchgreifendes Gesetz der Entwickelung gewahren läßt. Oesterreich gehört zu den Staaten, wo sich im Allgemeinen die aus dem Mittelalter überlieferten ständischen Unterschiede noch in größerer Schärfe erhalten haben als in den Ländern des mittleren und westlichen Europa. Allein auch darin zeigen sich wieder sehr abweichende Verhältnisse nach den einzelnen Provinzen. In Ungarn und Siebenbürgen tritt zum Unterschiede der Stände derjenige der Nationalitäten, wodurch jener modificirt und zum Theil geschärft, zum Theil aber auch mehr in den Hintergrund gestellt wird. Der herrschende Adel gehört beinahe ausschließlich dem herrschenden Stamme der Magyaren an. Die verschiedenen Abstufungen desselben geben als solche keine erblichen Vorrechte, sondern verleihen nur Rang. So gehören die höheren Würdenträger, mit Einschluß der Obergespanne, selbst dann zu den Magnaten, wenn sie gleich sonst der Bezeichnung nach nur zu den unteren Reihen der Aristokratie zählen; und von den gleichfalls als Magnaten bezeichneten Fürsten, Grafen und Baronen sind doch nur die Begüterten zu Sitz und Stimme an der ersten Tafel der Reichsstände berechtigt. Im Uebrigen ist der ganze Adel gesetzlich einander gleichgestellt, so daß die ungarische Sprache selbst ihre Worte Herczeg, Grof und Baro dem Deutschen entlehnen mußte. Der unterste Edelmann, selbst wenn er nur Hirt fremder Heerden ist, hat auf das Zeugniß zweier Adeligen dieselben Vorrechte wie die vier Fürsten Ungarns. Jeder Adelige ist frei von directer Steuer und Gabe, von Zehnten, von Mauth- und Zollgebühren für die ganze Ausdehnung der ungarischen Gränzen, so wie für seinen Edelsitz von Einquartierungslast und Vorspannspflicht. Erst in der neuesten Zeit wurde für Bauerngut im Besitze eines Adeligen die bisherige Steuerfreiheit aufgehoben. Er ist auf der einen Seite ausschließlich zu allen höheren Staatsämtern berechtigt, anderseits zu keinem Militärdienste verpflichtet, außer zur adeligen Insurrection in besonderen, durch seine Repräsen-

tanten anerkannten Nothfällen. Unadelige können es hier, so wie bei Ungarn und Szeklern in Siebenbürgen, nur bis zum Amte eines Secretairs im Staatsdienste bringen. Wegen Verbrechen, außer bei Hochverrath und wenn er bei Straßenraub, Mordbrand oder Untreue in herrschaftlicher Rechnungsführung in flagranti ergriffen wurde, muß der Edelmann auf freiem Fuße untersucht, von Edelleuten gerichtet und kann nie zu Stockprügeln verurtheilt werden; zum Tode verdammt, hat er noch das Privilegium des Schwerts. Nach Artikel 10 des Reichstags von 1723 soll Leib und Leben [25]), Hab und Gut verwirken, wer an Person oder Hof eines Edelmanns gewaltsame Hand anlegt; der Edelmann aber, der einen Bürger mishandelt, entrichtet nur eine Entschädigung (homagium) von 100—200 Gulden. Fast ganz Ungarn ist Eigenthum des Adels; denn unter den Städten können nur die königlichen ein bestimmtes Weichbild besitzen, über dieses hinaus aber keine einzelnen Bürger Grundeigenthum erwerben. Endlich konnten die Bauern, bis auf die neueste Zeit, nicht Grundeigenthümer, sondern nur Nutznießer sein; sie sind zu Abgaben und Roboten verpflichtet und mit ihrer Person und ihrem ganzen Mobiliarvermögen der Jurisdiction des Edelmanns unterworfen. Aehnlich sind die ständischen Verhältnisse in Siebenbürgen bei Ungarn und Szeklern; während es bei den Deutschen (Sachsen) wohl adelige Namen, aber keine adeligen Vorrechte giebt. Nur kennt man bei dem ungarischen Adel in Siebenbürgen keinen Unterschied zwischen Magnaten und anderen Edelleuten. Die Szekler werden zwar im Leopoldinischen Diplome sämmtlich als Adelige bezeichnet, theilen sich jedoch in Primoren, denen allein die vollen Rechte des ungarischen Adels zustehen; sodann in Primipilen und Pixidarier, die militärpflichtig, steuerpflichtig und nicht zu allen höheren Staatsämtern wählbar sind, also nach ihrer Stellung mehr einem freien Bürgerstande gleichen. Unter sich selbst unterscheiden sich die beiden letzteren Classen nur nach der Größe des Grundbesitzes, so daß die Pixidarier wenigstens „tres terrae sortes et facultates“ haben sollen. Die zahlreiche Bevölkerung der Walachen bildet im siebenbürgischen Ungarnlande, zum Theil auch in dem der Szekler, hauptsächlich den Bauernstand. In diesem Volksstamme, so wie in dem der Armenier, giebt es zwar gleichfalls Edelleute, die sich jedoch an den Adel des Landes, in dem sie begütert sind, anschließen müssen. Der Bürgerstand ist in Siebenbürgen ziemlich bedeutend so wie im Vergleiche mit den anderen Provinzen in den Ständen stark vertreten. In Ungarn verdankt er den Einwanderungen aus Deutschland seine Entstehung. Die Deutschen vermochten aber hier nicht die Selbstständigkeit der Sachsen in Siebenbürgen zu erringen, und so ist die Entwickelung des städtischen und bürgerlichen Elements verhältnißmäßig zurückgeblieben und durch das Uebergewicht des Adels zurückgehalten worden, ob sich gleich in einzelnen Städten viel Wohlstand und Gewerbfleiß vereinigte. Doch ist nicht zu übersehen, daß überhaupt in den östlichen Staaten die Ausbildung eines dritten Standes später als im Westen begonnen hat [26]).

In den slavisch-deutschen Landen hat der Adel, außer seinen politischen Privilegien [27]), Befreiung von der Militärpflicht und von mehreren beschwerlichen Gemeinde- und Provinzialämtern so wie privilegirten Gerichtsstand. Nach den neuesten Gesetzen sollen die Söhne von Adeligen so wie Officierssöhne als Cadetten in die Regimenter eintreten können; Söhne von Beamten und Honoratioren aber nur mit besonderer Erlaubniß des Hofkriegsraths. Factisch befinden sich Adel und katholischer Clerus im Besitze des größten Theils der Rittergüter; und in Böhmen und Mähren hat nur der Edelmann das Recht, Herrschaften oder solche Güter zu besitzen, wofür die zugehörigen Bauern Roboten und Abgaben entrichten müssen. Den Besitzern solcher Herrschaften steht die Gerichtsbarkeit zu, die Verlassenschaftspflege, Obervormundschaft, Gewerbsverleihung, Steuererhebung und selbst ein correctionelles Strafrecht über die ihnen untergebe-

---

25) Doch soll Todesstrafe nur in den schwersten Fällen eintreten.

26) In Deutschland erhielten die Städte im Jahre 1309, in Ungarn erst im Jahre 1405 einen noch jetzt sehr geringen Antheil an der politischen Vertretung.

27) Näheres über die staatsrechtlichen Unterschiede der einzelnen Stände s. unten in der Darstellung von Verfassung und Verwaltung.

nen Bauern, Märkte und Städte. Diese letzteren heißen deshalb unterthänige, mittelbare oder Herrenstädte, im Gegensatze der unmittelbaren oder königlichen und landesfürstlichen Städte. Nur diese haben Theil an der Landstandschaft: außerdem stehen den Städten und Märkten eigene Obrigkeiten zu, Gilde- und Zunftrechte so wie Marktfreiheit. Im romanischen Theile der Monarchie, im lombardisch-venetianischen Königreiche, schritt mit der Ausbildung der Industrie auch die Verschmelzung der Stände am Weitesten vor. Die factische Gleichheit der verschiedenen Classen der Gesellschaft wurde endlich rechtlich anerkannt, und die unter der französischen Herrschaft aufgehobenen Baronialrechte wurden nicht wiederhergestellt. Eine solche Restauration ist dagegen für die gleichfalls unter französischer Herrschaft gestandenen Theile des Königreichs Illyrien beliebt worden. Alle Classen der Bevölkerung stehen sich in Italien so wie in Dalmatien rechtlich gleich, und bis auf einige Privilegien in der politischen Vertretung werden dem italienischen Adel nur noch einige Ehrenvorzüge zuerkannt. Bei einem Theile desselben erbt nur der Erstgeborne Titel und Rang, während die jüngeren Söhne geringere Adelstitel erhalten.

Die Zahl der Adeligen in der ganzen Monarchie ist auf mehr als 800,000 zu schätzen. Am Zahlreichsten ist damit Ungarn versehen, das ganze Ortschaften mit adeligen Bewohnern hat. Im Jahre 1837 gab es daselbst nahe 260,000 männliche Adelige, so daß Einer auf je 20 Einwohner kam. Daran schließen sich Siebenbürgen und Galizien mit einem Verhältnisse von 1:23 und 68; sodann Niederösterreich, Tyrol, Küstenland, Kärnthen und Krain, Italien, Steiermark, Oberösterreich, Dalmatien, Militärgränze, Böhmen und Mähren, wo man 1 Adeligen auf je 152 — 222 — 239 — 365 — 300 — 353 — 353 — 568 — 649 — 828 und 855 männliche Einwohner rechnet. Die Regierung ist nicht sehr karg mit Diplomen, und es findet auf diese Weise leicht ein Uebergang vom bürgerlichen zum adeligen Stande Statt. Sonst ist jedoch die österreichische Politik, nach ihrem Principe des Erhaltens und Auseinanderhaltens, sehr geneigt, die einmal vorhandenen ständischen Abmarkungen zu bewahren und, wo irgend sich die Gränzen zu verwischen drohen, sie von Neuem und vielleicht schärfer als früher zu ziehen. Wie sie sich bei der Zusammensetzung des österreichischen Bundesstaats gezwungen sieht, einen Volksstamm durch den andern zu beherrschen, so sucht sie wohl auch einen Stand dem anderen entgegenzustellen. In Ungarn, dem Uebergewichte der Aristokratie gegenüber, war sie lange darauf bedacht, den Anwalt der Städte und des Bauernstandes zu machen; in Italien dagegen suchte sie dem Adel, durch dessen Bevorzugung in der Repräsentation, wieder eine mehr abgesonderte Stellung zu geben. Weit im größten Theile der Monarchie war jedoch der mit Land, Leuten und Vorrechten reichlich ausgestattete Adel der einzige Stand, der sich den Absichten der Regierung entgegenstellen konnte. Die Politik des habsburgischen Hauses, wie die aller anderen Monarchieen, mußte sich also bemühen, die Macht der Feudalaristokratie zu brechen und darum Bürgerstand und Bauernstand einigermaßen zu heben. Sie that dieses unter Benutzung aller Umstände und thut es noch jetzt mit möglichster Schonung; denn sie macht den Adel zu ihrem Schooßkinde, um ihn desto gewisser ihrer Zucht zu unterwerfen und seinen Trotz zu brechen, indem sie ihm die Mittel, ihn geltend zu machen, allmälig entzieht. Da dem Adel nicht blos die Hofämter, sondern auch alle höhere Staatsämter vorbehalten werden, so muß er sich der Regierung um so dankbarer verpflichtet fühlen, als wenigstens in den nicht ungarischen Ländern einer gleichmäßigen Beförderung der Bürgerlichen gesetzlich Nichts im Wege steht. Auf diese Weise wird die Regierung von aristokratischem Geiste fort und fort durchdrungen, indem sie doch aus der Aristokratie selbst die Mittel zieht, derselben Meister zu bleiben und es immer mehr zu werden. Es ist die Anwendung der alten Maxime, die wilden Elephanten durch die zahmen zu bändigen. Die Sorge für Hebung des Bauernstandes ward übrigens erst unter der milden Regierung Maria Theresia's zur Richtschnur der Politik. Im Jahre 1772 legte sie den böhmischen und ungarischen Herrschaften zu wiederholten Malen ans Herz, die willkürlich von ihnen geforderten Roboten einzustellen und das Maß derselben festzusetzen. Als dann in einem Theile von Ungarn, in Böhmen und Mähren eine weitverbreitete Gährung unter den

Bauern sichtbar wurde, benutzte die Regierung den Schrecken der Grundherren und setzte die Einführung des Urbariums oder des Ackerbaucodex zur Feststellung der bäuerlichen Rechte und Dienstleistungen durch. Daran schloß sich im Jahre 1781 (1785 für Ungarn) durch Joseph II. die große Maßregel der Aufhebung der Leibeigenschaft und aller unzweifelhaften Leibeigenschaftsgefälle im ganzen Bereiche der Monarchie. Im gleichen Geiste wurde in den folgenden Jahren eine Reihe ergänzender und ausdehnender Verordnungen erlassen. Da in den deutschen Provinzen und in Galizien die Bauern zugleich die Befugniß erhielten, die von ihnen bisher cultivirten Grundstücke durch Ablösung der Feudallasten als freies und erbliches Eigenthum an sich zu bringen, so war dieses auch für die Regierung ein Mittel, allmälig an die Stelle der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit ihre eigene volle Gewalt zu setzen, der die vom Feudalnexus befreiten Gemeinden von selbst anheim fallen mußten. So wich besonders im Erzherzogthume Oesterreich und den südlich gelegenen deutschen Provinzen die adelige Feudalwillkür der Macht der Regierung. Weniger war dieses in Böhmen, Mähren, Galizien, am Wenigsten in Ungarn der Fall. Hier blieben die Bauern, ob sie gleich nicht mehr als Leibeigene galten, in besonders gedrückter Lage, bis der Reichstag von 1840 auch für sie eine neue Epoche einleitete. Zur Zeit der Cholera waren in mehreren Comitaten Bauernaufstände ausgebrochen, von wilder Grausamkeit gegen die adeligen Gutsherren begleitet; und wie vor einigen Jahrzehenten, so mochte auch jetzt wieder die drohende Selbsterhebung empörter Massen dazu beigetragen haben, die sonst so starre Aristokratie zu Concessionen geneigter zu machen.

Vertheilung der materiell producirenden Bevölkerung nach Beschäftigung und Wohnort. — Die Bevölkerung des österreichischen Kaiserstaates mag fast zu $\frac{7}{10}$ aus Solchen bestehen, die sich mit Ackerbau, Weinbau, Viehzucht und Bergbau beschäftigen. In Ungarn gehören gar $\frac{9}{10}$ dieser Classe an. Schon die Ueberzahl der Urproducenten weist darauf hin, daß Oesterreich, als Ganzes betrachtet, noch nicht die Stufe industrieller und commercieller Entwickelung erreicht hat, auf der wir die meisten Staaten des mittleren und westlichen Europa finden. Die Zahl derjenigen Bauern, die wenigstens ein Viertelbauerngut oder einen dieser Größe gleich gehaltenen Grund besaßen, war im Jahre 1834 im Durchschnitte durch alle Provinzen, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, $\frac{1}{18}$ der Bevölkerung; und zwar in Militärgränze und Galizien $\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{12}$, in den anderen Provinzen $\frac{1}{17}$ bis $\frac{1}{29}$. In Italien, wo Industrie und Handel schon einen Höhepunkt erreicht haben, sehen wir die Hauptstädte nahebei in einem Beharrungszustande, während in den Hauptmittelpunkten von Deutschland und Ungarn, wo noch das Leben jugendlicher pulsirt, zugleich Gewerbfleiß, Handel und städtische Bevölkerung in schnellem Wachsthume begriffen sind.

Materiale Production. — Die alte Erfahrung, daß Ackerbau, Industrie und Handel die Zweige Eines Baumes sind, deren Blüthe sich gegenseitig bedingt, bewährt sich auch bei der Betrachtung des österreichischen Kaiserstaats, theils in seinem Verhältnisse zu anderen Staaten, theils nach seinen einzelnen Theilen und Provinzen. Im Ganzen aufgefaßt, muß man die Monarchie viel mehr unter die ackerbauenden als unter die industriellen und commerciellen Staaten zählen; gleichwohl ist das minder fruchtbare Preußen, nicht aber Oesterreich durch den Umfang seiner Ausfuhren einer der Regulatoren des europäischen Getreidehandels. Das österreichische Kaiserthum umfaßt mit die reichsten Gegenden unsers Welttheils. Dazu gehört vor Allem die lombardische Ebene; die reiche ungarische Ebene, besonders im Banate, in Syrmien bis zum Biharer Comitate und in vielen Kreisen jenseits der Donau; in Mähren die Hanna im Olmützer Kreise; im östlichen Galizien das an Getreide unerschöpfliche Becken des Dniesters bei Przemisl, Lemberg, Zydaczew, Halisch und Tembowla. Aber nur im alten Sitze der Industrie und des Handels, im lombardisch-venetianischen Königreiche, besonders in den Delegationen Mailand, Pavia und Lodi mit ihrer künstlichen und reichen Bewässerung, sodann in einigen deutschen und böhmischen Gegenden findet sich eine sorgfältige landwirthschaftliche Cultur. In anderen Provinzen dagegen, besonders in Dalmatien, steht diese noch auf niederer Stufe. Zum Theil liegt der Grund darin, daß der Mangel an Industrie nur geringen Absatz in der Nähe finden läßt, während sich natürliche und poli-

tische Hindernisse dem lebhafteren Verkehre mit dem Auslande entgegenstellen. Dieses gilt zumal von den reichen Ebenen der March, des Dniesters und vor Allem der Donau. Gerade in einem großen Theile des fruchtbaren Südungarns herrscht noch bei Magyaren und Walachen die sogenannte asiatische Feldwirthschaft, bei der noch alle Geschäfte unter freiem Himmel vor sich gehen. Die Erzeugnisse des Bodens, Cerealien, Heu und Stroh, werden ohne Dach im freien Felde aufgehäuft; das Austreten durch Vieh vertritt das Dreschen, wofür auf dem Acker selbst der Platz mit Lehm ausgeschlagen wird. Der Mangel an künstlicher Bewässerung, da man wohl Sümpfe, aber keine Canäle hat, läßt hier in nassen Jahren die Wurzeln faulen, während in heißen Sommern die Sonne die Felder ausdörrt. Auch ließ der schlechte Absatz bisher weite Strecken des besten Getreidelandes als Weide für Schafe benutzen, die aber von der allzu geilen Nahrung zu Tausenden am Milzbrande fielen. Selbst die landwirthschaftliche Gesetzgebung der mehreren Provinzen der Monarchie ist roher oder ausgebildeter, je nach dem Zustande der landwirthschaftlichen Cultur. Allein ob man gleich zugeben muß, daß die Aufgabe des Gesetzgebers nur darin besteht, den natürlichen Entwickelungsgang gegen einseitige Willkür zu sichern, mag nun diese positiv oder negativ sich äußern; so wird man doch eben darum die in Oesterreich allzu sehr zur Maxime gewordene Scheu gegen die Antastung des einmal Bestehenden nicht gerade als den Höhepunkt politischer Weisheit betrachten.

Urproduction. — Die ganze Monarchie hat einen Flächenraum von 121,440,000 Jochen[28]). Hiervon nimmt die landwirthschaftliche Fläche über 98 Millionen ein. Von dieser umfaßt das Ackerland etwa ein Dritttheil mit $33\frac{3}{10}$ Mill. und eben so viel das Waldland; Weiden und Wiesen dehnen sich über $27\frac{7}{10}$ Mill., die Weingelände über $3\frac{8}{10}$ Mill. Joch aus. An Wein producirt Oesterreich jährlich über 40 Mill. Eimer, etwa so viel als Frankreich. Davon kommen auf Ungarn 24 Mill., auf Siebenbürgen nahe 6 Mill. Außer dem Tokaier, wovon auf einem Raume von 5—6 Quadratmeilen etwa 180,000 Eimer jährlich gewonnen werden, gehören Menesser, Ruster, Erlauer, Ofener zu den vorzüglichsten ungarischen Weinen, denen einige dalmatinische, istrische, italienische und südsteierische nahe stehen. Doch wird der Weinbau und die Behandlung des Weins noch ziemlich sorglos betrieben. Ungarn setzt etwa 4 bis 5 Mill. Eimer an die anderen Provinzen ab. Die Ausfuhr aus der ganzen Monarchie ist jedoch sehr unbedeutend. Während Frankreich jährlich für 20 Mill. Gulden Wein und geistige Getränke ins Ausland verkauft, führt Oesterreich noch für mehrere Millionen ein, trotz einer großen Bierconsumtion in den böhmischen und einem noch größeren Branntweinconsumo in den galizischen Landen. An Waldungen hat Oesterreich nahe dreimal so viel als Frankreich; so daß zur Deckung des Holzbedarfs im Durchschnitte noch nicht ganz ein Klafter auf ein Joch geschlagen werden müßte. Aber viele der schönsten Wälder in den Hochalpen und Karpathen sind unzugänglich oder nur mit großer Schwierigkeit zu benutzen; während in mehreren ebenen Gegenden von Südungarn, Westgalizien und Lombardei, Venedig Holzmangel herrscht. Istrien und Dalmatien, einst blühend und mit Wäldern bedeckt, sind durch Ausrottung derselben in kahle Kalkfelsen verwandelt, so daß die Bewohner oft Oliven- und Maulbeerbäume schlagen und das Schiffsbauholz meistens aus der Türkei beziehen.

Reich ist die Monarchie an Mineralien verschiedener Art. Die Ausbeute an Gold und Silber ist je 7700 und 93,900 Mark[29]) oder etwa $\frac{1}{4}$ der gesammten europäischen und russisch-asiatischen Production; an Kupfer 40,000 Ctr. oder etwa $\frac{1}{12}$ des europäischen Erzeugnisses. Gold liefert besonders das südwestliche Siebenbürgen (3000 M.); dann Ungarn (2000 M.) zu Schemnitz, Kremnitz ꝛc.; endlich die salzburger, tyroler und steirer Alpen; Silber hauptsächlich Ungarn, Böhmen und Siebenbürgen (je 60,000—20,000 und 5000 M.); Kupfer das nördliche und mehr noch das südliche Ungarn.

---

28) Ein österreichisches Joch = $2\frac{1}{2}$ Magdeburger Morgen oder = $\frac{1}{9562}$ Quadratmeile; gewöhnlich aber rechnet man eine Quadratmeile zu 10,000 Joch. Ein österreich. Metzen = $1\frac{1}{8}$ Berliner Scheffel.

29) Ganz Rußland liefert 26,800 Mark Gold; doch nur 82,200 Mark Silber.

Von der Ausbeute an Gold ist nur etwa über $\frac{1}{5}$, von der an Silber dagegen sind 55,400 M. Aerarialerzeugniß. An Queckſilber (Idria), Blei (Kärnthen), Zinn (Böhmen) und Eisen werden je 8800, 80,000, 1100, so wie 2 Mill. Ctr. Roheisen und 330,000 Ctr. Gußeisen gewonnen. Steiermark lieferte im Jahre 1840: 648,791 Ctr. des besten Roheisens und 25,299 Ctr. Gußeisen. Der Gesammtwerth der Erträgnisse des Bergbaues dieser Provinz ist von 1820—1840 von 1,377,000 auf 2,513,317 Gulden gestiegen. Sodann producirten Kärnthen und Krain je 328,000 und 50,000, endlich Ungarn und das mittlere Böhmen je 2—300,000 Ctr. Eisen. Der Ertrag von Steinkohlen war bis zum Jahre 1836 etwa 4,300,000 Ctr. [30]); davon lieferte Böhmen über $2\frac{1}{2}$ Mill.; Mähren über $\frac{1}{2}$ Mill. Seit dem Jahre 1836 hat sich aber der Ertrag der böhmischen Kohlenwerke verdoppelt, da schon im Jahre 1839 4,200,000 Ctr. in einem Werthe von nahe 550,000 Gulden C.-M. gewonnen wurden. Dies ist nur das amtlich angezeigte Product, wovon der Bergzehent erhoben wird, und die ganze Ausbeute wird bereits zu 6 Mill. Ctr. angenommen. Immer ist der Kohlenbau noch einer größeren Steigerung fähig. Seit einigen Jahren sind in Dalmatien 4 Steinkohlenbassins aufgefunden und in Benutzung; die Mächtigkeit der für die neuen Eisenbahnen und Dampfschifffahrten sehr wichtigen böhmischen Schwarzkohlenlager im Rakonitzer und Pilsner Kreise, die eine fette Kohle liefern, ward auf 8800 Mill. Centner geschätzt; auch in Ungarn sind unbenutzte Steinkohlenflötze, die auf Jahrhunderte Ausbeute versprechen. Der Gesammtwerth der im Jahre 1834 gewonnenen Metalle und Mineralien wurde zum niedrigsten Preise auf 16 Mill. Gulden C.-M. berechnet [31]), wovon $\frac{2}{3}$ dem meistens durch Gesellschaften betriebenen Privatbergbaue angehören.

Industrie. — Die Industrie macht bedeutende Fortschritte in den deutschen, slavisch-deutschen und italienischen Provinzen; in den ungarischen Landen und in Galizien steht sie noch weit zurück, doch greift die industrielle Bewegung der neuesten Zeit mit mannigfachen Impulsen jetzt auch in diese Gebiete ein. Die überhaupt mehr im Großen betriebene Baumwollenindustrie ist besonders in Niederösterreich und Böhmen zu Hause, welches letztere 80,000 Ctr. Garn fabricirt und 50,000 Ctr. einführt; dann in Steiermark, Krain, Tyrol und Vorarlberg. In Italien machte sie neuerdings große Fortschritte. Im Jahre 1837 wurden im Ganzen für 12 Mill. Gulden rohe Baumwolle (230,000 Ctr., wovon auf Niederösterreich über 71,000 kamen) und für 5 Mill. Baumwollengarn eingeführt [32]). In voller Blüthe ist die Wollfabrikation in Böhmen, das 80,000 Ctr. verarbeitet, wovon es 40,000 als eigenes Product erzeugt; und dessen Gesammtproduction $\frac{1}{7}$ der englischen, $\frac{2}{9}$ der preußischen und $\frac{1}{3}$ der französischen beträgt [33]); in Mähren, wo Brünn, mit einer ins Große getriebenen Maschinenindustrie, das österreichische Manchester geworden ist und 15 Städte beinahe ausschließlich von der Tuchfabrikation leben; in Niederösterreich, wo in Wien selbst die feinsten Wollenwaaren, namentlich auch Shawls, verfertigt werden.

Die höhere Industrie drängt sich hauptsächlich in den westlichen Provinzen der österreichischen Monarchie zusammen, wo außer Italien besonders Mähren und Böhmen hervorragen, so daß im nördlichen und unfruchtbarsten Theile dieses Landes die Bevölkerung mancher Gegenden bis zu 17,000 auf der Quadratmeile gestiegen ist. Unter den östlichen Provinzen hatte doch Galizien schon 1837 über 1400 größere Gewerbsanstalten. Hier wird besonders die Branntweinbrennerei, wie im Bierlande Böhmen die Brauerei, ins

---

30) Der preußische Staat liefert 36,300,000 Ctr.

31) Der jährliche Ertrag der Bergwerke Großbritanniens, mit seinem überwiegenden Reichthume an den der großen Industrie dienenden Mineralien, wird auf 200 Mill. Gulden C.-M. berechnet. Davon kommen allein auf Steinkohlen (960 Mill. Ctr.) und auf Eisen (13,800,000 Ctr.) je 100 und 70 Mill. Gulden!

32) Bowring in seinem „Bericht über den Handel, die Fabriken und Gewerbe der Schweiz" (Zürich 1837) schätzt den Verbrauch der Schweiz an roher Baumwolle eben so hoch, als er für den ganzen österreichischen Kaiserstaat angegeben wird.

33) Der Absatz im Inlande geht in alle Theile der Monarchie und besonders nach Italien. Für Wollspinnereien sind 150,000 Spindeln beschäftigt, wovon 93,000 allein auf Reichenberg kommen.

Große getrieben. Ungarn und Siebenbürgen haben, außer ihren Montanfabriken, bedeutende Gerbereien, auch Fabriken in Wolle, Baumwolle ꝛc., ohne doch in den wichtigsten Gegenständen den inneren Bedarf nur zum kleineren Theile decken zu können. Neben den Anstalten für die Gewinnung des Salzes so wie für die Fabrikation von Taback, Pulver und Salpeter, als der 4 Staatsmonopole, giebt es in der österreichischen Monarchie noch 10 von öffentlichen Beamten geleitete Staatsfabriken. Die Zahl der der Privatindustrie angehörenden Fabriken und Manufacturen, im Jahre 1831 erst 7400, war vor einigen Jahren in den nicht ungarischen Ländern schon 13,560 [34]). Davon kamen freilich 9700, unter diesen 5000 in Seide und 187 in Baumwolle, blos auf das lombardisch-venetianische Königreich, während in Niederösterreich 414, in Oberösterreich 136, in Böhmen 1174, in Mähren und Schlesien 330 gezählt wurden. Allein hierbei ist zu bemerken, daß außerhalb Italien nur die größeren Gewerbsanlagen, die ein sogenanntes Landesprivilegium haben, als Fabriken angeführt werden, nicht aber die blos einfach concessionirten; daß dagegen in Italien auch weit kleinere Etablissements Fabriken heißen. Außerdem zählte man noch 190,000 Commercialgewerbe, die für den größeren Verkehr, auch den des Auslands, und 433,000 Polizeigewerbsleute, die regelmäßig nur für Versorgung ihres nächsten Bezirks beschäftigt sind. Als ein Zeichen von der Regsamkeit des industriellen Erfindungsgeistes können die zunehmenden Verleihungen von Erfindungspatenten oder Gewerbsprivilegien in den nicht ungarischen Ländern angeführt werden. In den Jahren 1811—1820 wurden im Durchschnitte jährlich nur 9 solcher Privilegien ertheilt; 1821—1832 aber 158 und 1833—1835 144 [35]). In der Aneignung aller neuen Hilfsmittel für die gewerbliche Production ist man keineswegs sorglos und säumig: zur baldigsten Uebersiedelung des Maschinenwesens war man auf Einführung englischer Maschinen und Maschinisten zeitig bedacht; die Anlage neuer Maschinenflachsspinnereien gewinnt Fortgang; eben so die Einführung von Dampfmühlen (Wien, Ungarn, Galizien, die als eine größere Industrie auch in Oesterreich die herkömmlichen Wasser- und Windmühlen wenigstens theilweise verdrängen dürften); selbst die noch sehr junge Erfindung eines Nordamerikaners zur Bereitung eines Tuchfilzes aus Wolle, ohne vorgängiges Spinnen und Weben, ist in Oesterreich in Anwendung.

Handel. — Der auswärtige Handel der Monarchie, der im Jahre 1825 auf 139 Mill. Gulden C.-M. geschätzt wurde, war im Jahre 1833 auf 233 und im Jahre 1838 auf 261 Mill. gestiegen. Die Ausfuhren in diesen 3 Jahren wurden auf je $79\frac{3}{4}$—$116\frac{6}{10}$ und 134 Mill., die Einfuhren auf 59—$106\frac{2}{10}$ und 127 Mill. Gulden berechnet; wobei indessen nicht außer Acht zu lassen ist, daß die Zollregister wegen des beträchtlichen Schmuggels am Wenigsten bei den Einfuhren eine ganz sichere Basis geben, und daß der angenommene Schätzungswerth der Waaren häufig nicht mehr dem wahren Werthe entspricht. Die Mehreinfuhr findet außer den Colonialwaaren hauptsächlich an Consumtibilien, als Oel, Getränke und Vieh, Statt, sodann an Häuten, Hanf und Flachs; ein Beweis, daß zumal die ungarischen Länder in der Benutzung ihres großen Naturreichthums noch weit zurückstehen. Die Hauptartikel der Mehrausfuhr waren im Jahre 1838 rohe Schafwolle und Wollenwaaren, im Betrage von je 14 Mill. und 29,400,000 Gulden. Eine wachsende Ausfuhr an roher Wolle seit dem Jahre 1834, neben einiger Zunahme der Einfuhr und Abnahme der Ausfuhr von Wollewaaren, weist darauf hin, daß sich der Betrieb und die Veredelung der Schafzucht in höherem Maße als die Fabrikation in Wolle gesteigert hat. An leinenen Waaren wurden in der Periode von 1823—1829 im Durchschnitte für mehr als 5 Mill., in der Periode von 1834—1837 für nahe 6 Mill. Gulden mehr aus- als eingeführt. An Seidewaaren war die Mehrausfuhr

---

34) Ganz Rußland hat etwa 6000 Fabriken mit 300,000 Arbeitern.

35) In demselben Zeitraume wurden in Frankreich je 97, 213 und 376 Patente verliehen, in England je $111\frac{1}{2}$, 153 und 206. Im Verhältnisse der Bevölkerung kam in den Jahren 1833—1835 ein Erfindungspatent in England auf je 67,449 Einwohner, in Frankreich auf 86,598 und in der gewerbfleißigen Hälfte der österreichischen Monarchie auf 147,479.

27,600,000 Gulden, aber nur für 600,000 Gulden an Geweben, alles Uebrige an gesponnener Seide; sodann an Glaswaaren 5,200,000; an Bergwerksproducten und Mineralwaaren, jedoch ohne die beträchtliche Ausfuhr an Salz, 3,300,000; an Holz und Holzwaaren $2\frac{1}{2}$ Mill. ꝛc.

Den größten Handel zu Lande treibt Oesterreich über die deutsche Gränze. Die Einfuhren von Deutschland aus werden zu nahe 32 Mill. Gulden geschätzt; die Ausfuhren dahin auf 51,700,000. Die Leipziger Messe veranlaßt noch immer einen Verkehr von 30 Mill. Gulden, und Süddeutschland, mit Frankfurt, sind noch jetzt für den Ausfuhrhandel von besonderer Wichtigkeit. Doch hat sich seit dem Bestande des deutschen Zollverbandes die Ausfuhr von Getreide nach Sachsen, von Leinengarn, Tuch, Porcellan und anderen Mineralproducten so wie von Weinen vermindert. Auch wird, bei dem geringeren Zolle auf Colonialwaaren im deutschen Handelsvereine, damit fortwährend ein bedeutender Schmuggel über die österreichische Gränze geführt. Der Seehandel Oesterreichs wird hauptsächlich durch die adriatischen Freihäfen Triest, Venedig und Fiume, im Betrage von 50,562,000 Gulden Einfuhr und 25,580,000 Gulden Ausfuhr, vermittelt. Weit den größten Antheil daran hat Triest, das zwar schon im Jahre 1728 durch Kaiser Karl VI. seinen Freibrief erhielt, dessen eigentliche Blüthe aber erst durch Joseph II. begründet wurde. Die Einfuhr zur See hat 1824—1833 von 24,438,270 Gulden Werth auf 46,007,250, die Ausfuhr von 26,119,600 auf 36,910,370 zugenommen. Triest vermittelt einen großen Theil des Handels der österreichischen Monarchie mit Großbritannien, Italien, Frankreich, Aegypten und Levante, Brasilien und Nordamerika. Von 1778 größeren Seeschiffen mit 229,000 Tonnen, die im Jahre 1838 daselbst einliefen, kamen 563 unter österreichischer Flagge an, 136 unter britischer, 571 unter römischer und sicilischer, 12 unter französischer [36]), 221 unter griechischer, 32 unter jonischer und 13 unter türkischer, 3 unter brasilischer, 39 unter nordamerikanischer. Im Jahre 1840 war die Tonnenlast der von längerer Fahrt angekommenen Schiffe auf 376,072 gestiegen. In Venedig, das übrigens in seinem Waarenverkehre das Meiste nicht direct, sondern mittelbar über Triest bezieht, ist doch in den letzten Jahren der Seehandel gleichfalls in einiger Zunahme, so daß wieder Einfuhr und Ausfuhr auf je 17,800,000 und 7,700,000 Gulden geschätzt werden. Endlich ist in Fiume mit Buccaro und Portoré der Werth der Einfuhr etwa $1\frac{1}{2}$ Mill., der der Ausfuhr 2,750,000 Gulden. Noch kommt der Handel von Zengg (Croatien), mit etwas über 1 Mill. Gulden Vertrieb, in Betracht, während derjenige in den dalmatinischen Häfen, mit Ausnahme von Ragusa, das 14 Flaggenpatente für die hohe Schifffahrt hat [37]), hauptsächlich nur Küstenverkehr ist. Es darf nicht unbemerkt bleiben, daß in dem über Triest geführten Handel Oesterreichs mit Aegypten ein Capital von jährlich 11—12 Mill. umgesetzt wird; und daß Oesterreich, nächst Großbritannien, in diesem Verkehre schon jetzt am Meisten betheiligt ist. Triest ist auch der Haupteingangs- und Ausgangspunkt für den sehr beträchtlichen Transit, insbesondere von und nach den Staaten des deutschen Handelsvereins. Von den Haupthandelsplätzen des südlichen Deutschlands geht der Straßenzug nach Triest durch die Lombardei und Venedig; dann durch Tyrol, Botzen und Venedig; durch Tyrol, Ampezzo und Venedig; endlich durch das tyroler Pusterthal und Krain [38]). Sonst transitiren die Waaren zwischen Westdeutschland und dem Mittelmeer vorzugsweise über den Splügen, während die Wormser Militärstraße nur zu etwas Seidetransport verwendet wird.

Die aus finanziellen Rücksichten (s. unten) zwischen den ungarischen Ländern und den anderen Provinzen bestehende Zolllinie läßt einen Blick in den inneren Verkehr und die

---

36) Aus Frankreich kamen 53 Schiffe; aus Alexandrien und Syrien 172; aus Brasilien 95; aus Nordamerika 26.

37) Triest hatte im Jahre 1838 370 solcher Flaggenpatente; Venedig 69; Fiume 37.

38) In den Jahren 1837 und 1838 transitirten durch Tyrol aus dem Handelsvereine je 246,509 und 328,628 Centner; nach den Staaten des Zollvereins aber je 46,715 und 83,329 Centner.

wesentlichen Unterschiede der materiellen Cultur in beiden Hälften der Monarchie thun. Dieser Verkehr wird im Ganzen auf 100 bis 150 Mill. Gulden geschätzt. Die wichtigsten Ausfuhrartikel aus Ungarn sind Wolle, Vieh, Getreide, Tabak, Wein, Häute, im Werthe von je 18 Mill., 5 Mill., 6 Mill., 1,800,000, 1,200,000 und 1 Mill. Gulden. Zum Austausche gegen diese rohen Producte erhält es meistens Fabricate, und zwar in Baumwolle, Wolle, Leinen, Seide und Eisen zu 40 Mill., 15 Mill., 3,800,000, $1\frac{1}{2}$ Mill. und 1,300,000 Gulden.

Für Anwendung der wichtigsten Mittel der Neuzeit zur nächsten Förderung des inneren Verkehrs hat Oesterreich in Eisenbahnen (s. Eisenbahnen) so wie in Dampfschifffahrten auf Strömen und Seen große Thätigkeit entwickelt. Eine Verordnung vom Jahre 1839 enthält allgemeine Bestimmungen über Eisenbahnconcessionen, namentlich zur Verhütung der Agiotage; und eine Verfügung vom August 1840 setzt das Verhältniß der Eisenbahnen zum Postregale fest. Für die Bewegung von Truppen und Militäreffecten müssen die Unternehmer der Regierung stets alle zum Transporte dienliche Mittel zur Disposition stellen. Dampfschifffahrt wird auf dem Comersee und großen See betrieben; auf dem Gmundsee, wo sie mit der Linzer Eisenbahn zusammenhängt; auf dem Po, und ist auf der Elbe von Prag nach Dresden versucht worden [39]). Besondere Wichtigkeit und Ausdehnung hat aber, nach einigen mislungenen Versuchen, seit 1830 die Dampfschifffahrt auf der Donau erlangt. Auch die beiden Nebenflüsse dieses Stroms, Sau und Theiß, sind schon auf bedeutende Strecken mit Dampfbooten befahren worden, was man in der Mur gleichfalls zu erreichen hofft. Am schwarzen Meere schließt sich eine zweite Abtheilung mit 7 Seedampfschiffen an, für den Verkehr mit Constantinopel, Smyrna, Trapezunt und Odessa. Man hofft, die Dauer der Fahrt von Wien nach Constantinopel noch von 14 auf 8 Tage abkürzen zu können, wenn sich das durch die Stromschnellen bei Orsova nothwendige Aussteigen und Umpacken durch einen Canal vermeiden ließe; wenn durch einen türkischerseits projectirten Canal oder eine Eisenbahn von Rossova nach Kostendsche die Verbindung mit dem schwarzen Meere abgekürzt würde; wenn schnellere Dampfschiffe für den Verkehr der Personen als der Waaren eingeführt und die sehr aufhaltenden Quarantaineanstalten gegen die Levante wegfallen würden. Schon unter den jetzigen Verhältnissen ist indessen überall längs den Ufern des Stroms eine beträchtliche Steigerung des Werthes von Grund und Boden bemerkbar geworden. Auf diese Weise wirkt auch die Dampfschifffahrt für das in rasche Bewegung eingetretene Ungarn als mächtiger Hebel, um dieses Land schnell über seinen noch rohen Culturzustand hinauszuheben. Außer dieser Dampfschifffahrt zur See, die sich an die Donaulinie anschließt, hat der Lloyd austriaco in Triest für den Verkehr mit Venedig, Constantinopel und Levante 22 Dampfboote in Thätigkeit. Eine Verordnung vom 28. Januar 1834 erklärte die Dampfschifffahrt zur See, wie jede andere Schifffahrt, für eine freie, jedem Privatunternehmer zustehende Beschäftigung; dagegen blieben für die Landseen, für Ströme, Flüsse und Canäle frühere Bestimmungen vom Jahre 1817 in Kraft. Auch die übrige Handelsmarine hat in neuerer Zeit einen Aufschwung genommen, der Oesterreich einen verhältnißmäßigen Antheil am Welthandel verheißt. In den österreichischen Haupthäfen des adriatischen Meeres wird der Seehandel unter eigener Flagge betrieben. Die 15 bedeutenderen Häfen besitzen 3300 Handelsschiffe mit einem Tonnengehalte von 166,000 und einer Bemannung von 16,700 Matrosen. Die Gesammtzahl der größeren Schiffe und Dampfboote war im Jahre 1838 513 mit 127,950 Tonnen; aber in diesem Jahre allein wurden in Triest 27 Schiffe neu erbaut, 9 angekauft und 12 waren auf den Werften. Im Jahre 1833 erschien die österreichische Flagge zum ersten Male auf dem stillen Meere. Die in Oesterreich erbauten Schiffe sind von guter Beschaffenheit, und wenigstens einzelne haben sich zugleich durch schnelle Fahrten ausgezeichnet.

Gesetzgebung über materielle Production und rechtliche Verhältnisse der Producenten. — Fassen wir die rechtlichen Zustände der verschiedenen Classen von Producenten und die Gesetzgebung für die drei Hauptzweige der materiel-

---

39) Auf dem Bodensee geht noch kein österreichisches Dampfschiff.

len Production ins Auge, so finden wir dieselbe sehr abweichend in den einzelnen Theilen der Monarchie, zumal was die agricolen Verhältnisse betrifft. In Tyrol ist der Bauer fast überall freier Eigenthümer; in Italien freier Pächter, auf Pachtverträge, die gewöhnlich für 6—9 Jahre abgeschlossen werden. Hier ist der gutsherrliche Unterthanverband beseitigt und die Theilbarkeit des schon lange unter den Schutz eines geregelten Katasters gestellten Grundeigenthums anerkannt. In Galizien, in den slavisch-deutschen und den deutschen Provinzen herrscht noch der Lehensnexus vor. Besonders in den slavischen Ländern giebt es viele große Familienfideicommisse, wodurch die Veräußerung eines beträchtlichen Theils des Bodens verhindert und seine Vererbung auf bestimmte Individuen beschränkt ist. Für die Bauernlehen besteht in allen slavischen und einigen deutschen Gegenden der Bestiftungszwang, wonach das ganze, halbe oder viertel Lehen zwar veräußert, aber nicht getheilt werden darf. Hiernach bemißt sich auch das Erbrecht, indem nach dem Tode eines Lehnsmannes der älteste Sohn das Lehen übernimmt und seine Geschwister entschädigt, wenn nicht das Lehen selbst verkauft und der Ertrag nach Gesetz und Testament vertheilt wird. Häufig ist in den slavischen Ländern der Besitzer eines vollen Lehens seinem Gutsherrn bis zu 104 und im Maximum (Galizien) bis zu 156 Tagen Handarbeit verpflichtet; wobei ein Tag Robote mit Wagen, Pferden oder Rindvieh zwei Tagen Handarbeit gleichgesetzt wird. Sodann bezieht häufig der Grundherr, oft aber auch die Kirche oder andere Corporationen $\frac{1}{10}$ oder $\frac{1}{9}$ des Bruttoertrags; so wie bei Besitzesveränderung ein Laudemium von 10 Procent [40]). Die Leistungen der Bauern sind in öffentlichen Urbarienbüchern für beide Theile verpflichtend vorgeschrieben. Das Gesetz bestimmt das Maximum einer Summe, wofür alle Robote ablösbar sind, allein nur wenn Lehnsherr und Unterthan einwilligen. Auf diese Weise sind die Robote südlich der Donau größtentheils reluirt und darum ein großer Theil des Bodens auf Pacht zu 6—8—12 Jahren ausgestellt. Die Politik der Regierung sucht der allmäligen Entstehung eines unabhängigen Bauernstandes Vorschub zu thun, indem sie die Ablösungen begünstigt. Zugleich wirkt sie auf Abschaffung der großen Familienfideicommisse oder hindert wenigstens die Errichtung neuer, indem sie seit Jahren die Erlaubniß dazu fast immer verweigert hat. In Tyrol und Italien wird über alle rechtliche Verhältnisse des Grundeigenthums vor den gewöhnlichen Gerichten verhandelt; in den slavischen und anderen deutschen Provinzen entscheidet der Gutsherr selbst oder sein Stellvertreter in erster Instanz. Zugleich übt er gewisse Strafbefugnisse aus und ist in manchen Fällen berechtigt, den straffälligen Lehnsmann seines Guts zu entsetzen. Die einschlägigen Staatsbehörden (Kreisämter) haben jedoch darüber zu wachen, daß die im Urbarium gezogene Rechtsgränze nicht überschritten werde. In Ungarn war bisher der unter der Prügelherrschaft des begüterten Adels aufgewachsene Bauer in seinen rechtlichen Beziehungen am Tiefsten gestellt; aber der allgemeine Aufschwung der magyarischen Nation hat auch dafür eine Bahn zum Besseren gebrochen, ob sich gleich die factischen Verhältnisse, auf der Basis eines neuen Rechts, nicht urplötzlich umgestalten können. (S. Ungarn.)

Für die Gewerbe und das Recht der Ausübung des Handels herrscht in Italien unbedingte Betriebsfreiheit. In den slavischen und deutschen Provinzen bildet zwar das Zunftwesen unter der näheren und unmittelbareren Beaufsichtigung und Leitung des Staats die Basis des Gewerblebens; da jedoch ein liberales Concessionssystem besteht, wonach Fabrikbefugnisse und Erfindungsprivilegien mit Leichtigkeit erlangt und auf diese Weise die zunftmäßigen Beschränkungen und Hemmnisse mit Zustimmung der Regierung leicht beseitigt werden, so ist wenigstens der Wirkung, wenn auch nicht dem Grundsatze nach, der Gewerbsthätigkeit ein ziemlich freier Spielraum geöffnet. Auch ist die Zahl der freien Gewerbs- und Handelszweige in neuerer Zeit vermehrt worden. In Siebenbürgen, wo der Regierung ein geringerer Einfluß auf das einmal Herkömmliche und positiv Rechtliche zusteht, aber auch eine in die zunftmäßigen Schranken nicht zu bannende große Industrie kaum vorhanden ist, haben noch im Lande der Sachsen die Zünfte das Recht der ausschließ-

40) Für den geistlichen Zehenten muß ein langes Herkommen bewiesen werden, weshalb die erst später in Cultur genommenen Bezirke, wie in Ungarn das reiche Banat, zehntfrei sind. Auch in einem Theile des älteren Landes ist der Zehnte abgelöst.

lichen Gewerbsverleihung durch Aufnahme neuer Meister. Ungarn, wie Siebenbürgen, hat in der Regel nur Personalgewerbe, aber keine erblichen oder auf Grundstücke radicirten. Zwar bestehen noch in den ungarischen Städten und einigen Märkten Zünfte; auf dem Lande dagegen können alle Gewerbe frei ausgeübt und die dazu erforderliche Niederlassungserlaubniß darf nicht mehr verweigert werden. Die Rechtsverhältnisse der Fabriken insbesondere sind neuerdings auf liberale Weise festgestellt worden, und die Erlaubniß zur Errichtung derselben ist selbst auf die vom Handel ausgeschlossenen Geistlichen und Militärs ausgedehnt, falls diese unbewegliche Güter besitzen, die sie zu industriellen Anlagen benutzen wollen. Kinder unter 9 Jahren dürfen in Oesterreich nicht in Fabriken verwendet werden. Die Fabrikherren haben in näher vorgeschriebener Weise dafür zu sorgen, daß der Schulunterricht dieser Kinder nicht unterbrochen werde, daß sie ihre Betten einzeln und nach Geschlechtern gesondert, so wie zu bestimmter Zeit frische Leib- und Bettwäsche erhalten. Für Ungarn ist verfügt, daß Kinder unter 12 Jahren nur zu den ihrer Gesundheit und der Entwickelung ihrer Körperkräfte nicht nachtheiligen Arbeiten zu verwenden sind; und daß auch für Kinder zwischen 12 und 16 Jahren die höchstens neunstündige Arbeit durch eine Raststunde unterbrochen werden soll. Für industrielle und mercantile Actiengesellschaften enthält das ungarische Gesetz das wichtige Verbot jeder Ausstellung von Actien an Ueberbringer (au porteur). Die österreichische Regierung läßt sich noch die Hebung der Gewerbsthätigkeit durch Errichtung von Industrie-, Spinn- und Weberschulen, zumal in den ärmeren Gebirgsgegenden, angelegen sein; durch Aussetzung von Prämien und Verleihung außerordentlicher Privilegien, durch baare Unterstützung productiver Unternehmungen, was jedoch bei der Finanzlage des Staats nur in seltenen Fällen geschieht; durch Hinwirken auf die Entstehung neuer Gewerbsvereine und Ausstellungen so wie durch Begünstigung der bereits bestehenden. Solche Ausstellungen von Gewerbserzeugnissen mit Prämienvertheilung finden gewöhnlich alle drei Jahre in Wien für die ganze Monarchie statt; für Italien jährlich in Mailand und Venedig; für Innerösterreich abwechselnd in Klagenfurt, Gräz oder Laibach. In Böhmen, Niederösterreich und Innerösterreich, wo sich noch ein besonderer Verein für die Ausfuhr innerösterreichischer Producte gebildet hat, bestehen Vereine für Anschaffung gewerblicher Literatur, Modelle und Muster, für industrielle Reisen, für Herausgabe von Gewerbsstatistiken und Zeitschriften u. s. w. Für die Wiener Ausstellungen ist eine besondere Commission zu $\frac{2}{3}$ aus Gewerbs- und Handelsleuten, zu $\frac{1}{3}$ aus Beamten der Landesregierung und einigen Mitgliedern des polytechnischen Instituts gebildet. Diese Zusammensetzung kann mit als Beweis gelten, in welchem Umfange die Regierung bemüht ist, sich wenigstens in den nicht ungarischen Ländern einer steten Leitung der Industrie zu versichern.

Die Handelspolitik Oesterreichs huldigte früher, gleich derjenigen aller anderen europäischen Staaten, dem zeitweise vorherrschenden Mercantilsystem, wonach man zumal den auswärtigen Handel, aber wesentlich nur in seiner einseitigen Beziehung auf die Ausfuhr oder Einfuhr des baaren Geldes, ins Auge faßte. Unter Maria Theresia und hauptsächlich unter Joseph II. kam die Ermunterung des Gewerbfleißes und die Beseitigung vielfacher Hemmnisse der Production und des inneren Verkehrs dem natürlichen Wachsthum der Industrie zu Hilfe. Zugleich wurde der Grund zu einem Prohibitivsysteme, als einem Schutzmittel der gewerblichen Thätigkeit, gelegt. Dieses in seinen wichtigsten Satzungen hinsichtlich der Einfuhr fremder Fabricate als Verbot wirkende Zollsystem wurde unter Franz I. vervollständigt und ist seitdem, von einzelnen Schwankungen abgesehen, wesentlich dasselbe geblieben. Seine allgemeine Grundlage ist die Zollordnung von 1835 und der Zolltarif vom J. 1838. Die nähere Betrachtung desselben läßt indessen erkennen, daß bei der vielfach mislichen finanziellen Lage des Staates außer der volkswirthschaftlichen auch die fiscalischen Rücksichten darauf großen Einfluß gewannen, und zwar in höherem Grade, als zumal im deutschen Handelsvereine der Fall ist. Für Erhebung seiner Zölle unterhält Oesterreich für seine deutschen, italienischen und slavischen Länder, ohne Ungarn und Siebenbürgen, eine Gränzwache von 14,110 Mann, wozu noch für die Controle indirecter Abgaben im Innern der Monarchie eine Gefällenwache von 8528 Mann kommt. Dies verhindert nicht einen ziemlich organisirten Schmuggel, der besonders an der Gränze

von Böhmen, Oberösterreich und Vorarlberg in bedeutendem Umfange, oft mit großer Kühnheit, betrieben wird [41]). Wie der Tarif des deutschen Handelsvereins, so erhebt auch der österreichische den Eingangszoll theils blos nach dem Gewichte, theils auch mit Berücksichtigung des Werths der Waaren, wonach die in kleinen Massen eingehenden Luxusgegenstände verhältnißmäßig wenig entrichten, und der Zollschutz wesentlich der ins Große gehenden populären Industrie zu Gute kommt. Getreide so wie die der Fabrication dienenden Rohstoffe und Hilfsstoffe werden zu geringen Zollsätzen, die gleichwohl meistens höher sind als im deutschen Handelsvereine, zugelassen [42]). Dies gilt in noch höherem Maße von überseeischen Consumtibilien [43]). Der Eingangszoll von den wichtigsten Manufacten, von Webe-, Wirk- und Strickwaaren, von Baumwolle-, Wolle- und feinen Metallwaaren ist 60 Procent, von Leinen und Seidewaaren 50—200 Procent des Werthes. Zugleich aber sind diese Waaren dem eigentlichen Handelsverkehre ganz entzogen und können nur unmittelbar zum Privatgebrauch und mit besonderer Bewilligung bezogen werden; eine Beschränkung, die freilich vielfach umgangen wird. Sonst ist der Zollsatz für die erlaubten Fabricate durchschnittlich zu 20 Procent des Werthes berechnet, während er im deutschen Zollvereine ursprünglich auf 10 Procent angesetzt war, insbesondere aber für Baumwollezeuge zu 20—75 Procent, für Wollegewebe zu 5—70 Procent, für Seidenstoffe zu 10—20 Procent [44]). Für den literarischen und artistischen Verkehr mit Büchern, Bildern u. s. w. sind seit dem 8. Aug. 1840 einige Veränderungen in den Zollsätzen und einige Erleichterungen eingetreten. Wenn hierbei die schon früher geltende Bestimmung beibehalten wurde, daß illyrische und walachische Bücher jeder Art nicht ohne specielle Bewilligung aus der Fremde bezogen werden dürfen, so lag Dem wohl die Rücksicht der höheren Politik zu Grunde, daß man am Wenigsten geneigt sein mag, dem Auslande einen Einfluß auf die Bekenner der nicht unirten oder der russisch-griechischen Kirche zu gestatten. Die Ausfuhrzölle betragen im Durchschnitte $\frac{5}{12}$ Proc. oder einen Pfennig vom Gulden Werth; doch sind einzelne wichtige Artikel, wie Wolle, höher besteuert [45]). Der Transit, für den ein besonderer Tarif besteht, ist begünstigt und einzelne Straßenzüge, wie von der Seeküste nach der Schweiz und Süddeutschland, sind von dem ohnehin kleinen Durchfuhrzolle befreit. Ausfuhrprämien zur Beförderung des auswärtigen Verkehrs werden jetzt nur noch selten angewendet. Die Verschiedenheit der Steuersysteme in der ungarischen und nicht ungarischen Länderhälfte hat die Einführung einer Zwischenmauth und eines Ausgleichungszolls zur Folge gehabt. Außerdem hat noch Dalmatien sein eigenes Zollsystem und seine besondere Zollverfassung. Sodann liegt Istrien außerhalb der allgemeinen Zolllinie, und endlich bilden die Häfen Triest, mit seinem Gebiete, Venedig und Fiume, so wie Brody an der galizischen Gränze gegen Rußland im Verkehre mit dem Auslande bestimmte Freibezirke. (S. Ungarn.)

In dem Maße, als Gewerbfleiß und Handel an Ausdehnung gewannen, war die Politik der Regierung, dem Auslande gegenüber, auf Regulirung der Verkehrsverhältnisse durch den Abschluß zahlreicher Handelsverträge bedacht. Theils commerciell, theils auch politisch besonders bedeutend sind die Verträge mit der Türkei und mit England so wie die Uebereinkunft mit Rußland über die Donauschifffahrt. Von wachsendem Interesse nicht blos für Oesterreich, sondern auch für das übrige Deutschland sind die Verhältnisse des Verkehrs und der Schifffahrt auf dem schwarzen Meere und der meistens deutsch-ungarischen Donau, als der natürlichsten und leichtesten Verbindungsstraße für den Handel des mittleren Europa mit einem großen Theile des Orients. Der Friede von Adrianopel vom 14. Sept. 1829 hatte allen Schiffen die freie Fahrt auf dem schwarzen Meere

---

41) Im Jahre 1838 wurden in Tyrol 5383 Gefällsübertretungen entdeckt; in Oberösterreich 4336; von den letzteren betrafen 1349 das Zollgefälle, 1624 die Consumtionssteuer.

42) Rohe Baumwolle zahlt im deutschen Handelsvereine Nichts; in Oesterreich einen Gulden 40 Kr. per Centner.

43) Reis wird in Oesterreich geringer verzollt.

44) Baumwollegarn wird um 217—480 Proc. höher verzollt als im deutschen Handelsvereine.

45) Die Ausfuhr von Seidecocons ist ganz verboten.

gestattet; aber zugleich die russische Handelsflagge dadurch begünstigt, daß sie in keinem Falle der sonst üblichen Pässe mehr bedarf. Der Vertrag von Unkiar-Skelessi, am 8. Juli 1833 für 8 Jahre abgeschlossen, verpflichtete die Pforte für den Fall eines Seekrieges gegen Rußland zur Sperrung der Dardanellen für alle nicht russische Schiffe, verwandelte dadurch für den vorausgesetzten Fall das schwarze Meer in einen russischen Binnensee und gab die Schifffahrt und den Handel daselbst in die Hände der Russen. Großbritannien und Frankreich protestirten gegen diese Uebereinkunft, und wenn sich Oesterreich hierbei auf eine mehr passive Rolle beschränkte, so lag wohl der Grund darin, daß sein Verkehr auf dem schwarzen Meere noch keinen großen Aufschwung gewonnen hatte. In den folgenden Jahren aber haben sich die Verhältnisse so weit verändert, daß schon 1837 und 1838 nicht weniger als 206 österreichische, dagegen nur 40 englische und 11 französische Schiffe in die Sulinamündung eingelaufen sind. Zwischen den europäischen Großmächten und der Pforte ist am 13. Juli 1841 ein Vertrag zur Anerkennung und Befolgung der lange befolgten Regel zu Stande gekommen, die thracischen Meerengen allen Handelsschiffen offen zu lassen, dagegen für alle Kriegsschiffe, so lange die Pforte im Frieden bleibt, gesperrt zu halten. Es liegt nahe genug, daß auch die Vollziehung dieses Vertrags nur zum einseitigen Vortheile Rußlands gereichen kann, dagegen zum Nachtheile Oesterreichs und jeder anderen Macht, die bei dem Handel auf dem schwarzen Meere betheiligt ist. Im Falle eines Krieges, welchen Oesterreich, im Bunde mit Großbritannien oder einer anderen Seemacht gegen Rußland zu führen hätte, wäre der Kriegsmarine der Hilfsmacht die Dardanellenstraße verschlossen, und bei dem gesicherten Uebergewichte Rußlands auf dem schwarzen Meere der österreichische Handel daselbst zum einseitigen Vortheile des russischen vernichtet, der seinerseits nicht die geringste Störung zu besorgen haben würde. Noch unmittelbarer wurden die commerciellen Verhältnisse Oesterreichs durch die Stellung berührt, die Rußland seit dem Frieden von Adrianopel an den Mündungen der Donau genommen hat. Dieser Vertrag hatte die türkische Gränze auf das rechte Ufer des südlichsten Donauarms (Georgsarms) zurückgedrängt; das Gebiet zwischen St. Georg und Sulina neutral erklärt, so daß auch auf 2 Stunden nördlich der Sulinamündung keine Niederlassung gegründet werden soll; aber zugleich Rußland das Recht zur Anordnung der nöthigen Quarantainemaßregeln zuerkannt. Schon vor dem Frieden von Adrianopel war die freie Donauschifffahrt auf dem türkischen Gebiete anerkannt, und Oesterreich, das an diesem Frieden keinen Theil genommen, konnte durch denselben in seinen Befugnissen nicht verkürzt werden; selbst ohne das in der Wiener Congreßacte ausgesprochene völkerrechtliche Princip der freien Schifffahrt auf allen Strömen, die mehrere Staaten begränzen oder durchschneiden. Als darum in der Folge Rußland unter dem Namen einer Gesundheitstaxe einen Zoll erhob; als mehrere betheiligte Mächte Ursache fanden, über weitere Hemmnisse der Schifffahrt und des Handels gegen diese Macht Beschwerde zu führen; als man insbesondere gewahren mußte, daß die Wassertiefe des Sulinaarms, des einzigen, worauf Seeschiffe von 300 Tonnen bis Galacz und Ibrail heraufsegeln können, bereits von 12 auf 8 Fuß abgenommen hatte, und daß seit 1829 russischerseits durchaus Nichts geschehen war, um der zunehmenden Versandung vorzubeugen, so wurden diese Uebelstände der Gegenstand lebhafter Remonstrationen und Unterhandlungen von österreichischer und britischer Seite. Endlich, am 25. Juli 1840, kam zwischen Oesterreich und Rußland ein auf 10 Jahre abgeschlossener, auf die Bestimmungen der Wiener Congreßacte basirter, auch für die anderen betheiligten Nationen gültiger Vertrag zu Stande. Hiernach blieb Rußland die Anordnung bestimmter Sanitätsmaßregeln überlassen, und als Kostenersatz für die vorzunehmende Aussandung wurde ihm die Erhebung einer Abgabe von 2 bis 3 span. Piastern für jedes auslaufende Schiff so wie eine Leuchtthurmsgebühr von 1 span. Piaster zugestanden. Von der Vornahme bedeutender Arbeiten zur Förderung der Sulinafahrt ist indessen bis jetzt Nichts bekannt geworden, und wenigstens sind die Verhältnisse der Art, daß der ganze durch die Donau vermittelte Seehandel stets von der russischen Gnade abhängig bleibt.

Die Handelspolitik Oesterreichs hat in der neuesten Zeit manche Anfechtungen erfahren. Man hat darauf hingewiesen, daß die Fabrikation in Eisen zurückgeblieben sei, und

dies namentlich einigen ungeschickten Reglements der Beamten zuschreiben wollen, welche die Ausbeutung keines Eisenwerks gestatteten, wenn nicht der Besitzer eine genügende Menge Wald zum Betrieb desselben nachweisen konnte. Im Interesse des britischen Handels und ohne genauere Kenntniß vom Umfange der industriellen Production in den deutsch-österreichischen Provinzen haben englische Blätter hervorgehoben, daß die Industrie nur im lombardisch-venetianischen Königreiche eine höhere Stufe erreicht habe; daß sich hier, außer der bedeutenden Seidefabrikation, auch eine große Zahl der Spinnereien und Webereien in Baumwolle befinde, während gleichwohl in die italienischen Provinzen eine besonders beträchtliche Menge englischen Fabrikats auf gesetzlichem und ungesetzlichem Wege gelange; daß noch viel weniger die Industrie der anderen Provinzen den Bedarf der Monarchie befriedigen könne, woher es komme, daß Baumwollewaaren in Oesterreich weit theurer seien als in England. Während aber die Consumenten die Manufacten um so viel höher bezahlen müßten, finde der überfließende landwirthschaftliche Reichthum einzelner Provinzen, namentlich Ungarns, hauptsächlich aus Mangel an Communicationsmitteln, keinen Absatz. Darum lasse man oft ein Drittheil der Ernte aus Nachlässigkeit und weil keine genügende Ausfuhr möglich sei, verderben, und viele Provinzen befänden sich fortdauernd in notorischer Armuth. Aus dem Allen hat man nun im britischen Interesse die Folgerung ziehen wollen, daß sich Oesterreich mit dem gewerbreichen England verbinden, die Einfuhr britischer Fabrikate erleichtern und sich übrigens wesentlich darauf beschränken müsse, die Ausfuhr seiner landwirthschaftlichen Erzeugnisse durch bessere Communicationsmittel und die Wegräumung anderer Hindernisse zu befördern[46]). Es wurde indessen schon oben bemerkt, daß die bloße Zahl der Fabriken in den einzelnen Theilen der Monarchie keineswegs als Maßstab für die Ausdehnung des Gewerbfleißes dienen könne[47]). Genügt gleich die Baumwollenmanufactur nicht dem Bedürfnisse, so liefert doch die Fabrikation in Wolle, Leinen und Eisen bedeutende Ueberschüsse in den Ausfuhrhandel. Die Ueberschwemmung mit britischen Fabrikaten würde aber nicht blos die Industrie in Baumwolle in einer Zeit herabdrücken, da durch die wachsende Zufuhr des Rohstoffs aus dem nahen Aegypten die Bedingungen dafür günstiger geworden sind, sondern auch einen mittelbar nachtheiligen Einfluß auf die Fabrikation in Wolle und Leinen äußern. Gewiß ist es eine besonders wichtige Aufgabe, der landwirthschaftlichen Production bessere Absatzwege zu verschaffen; allein es ist nicht abzusehen, wie diese für Ungarn durch eine Begünstigung des britischen Gewerbfleißes auf Kosten des österreichischen in höherem Maße gewonnen werden sollten, als sie jetzt schon vorhanden sind. Wie groß oder gering übrigens die in jedem Staate vorkommenden einzelnen Misgriffe der Handelspolitik gerade in Oesterreich sein mögen, so darf man nicht übersehen, wie die Production in ihren verschiedenen Zweigen vor allem Anderen eines festen und sicheren Bodens bedarf, so daß die Schwankungen und plötzlichen Uebergänge der Gesetzgebung gerade der größte Fehler sind, dessen sich diese schuldig machen kann. Alle nothwendigen Veränderungen in dieser Beziehung sollen sich den nur allmäligen Veränderungen im Culturstande selbst anpassen; aber dann auch muß Oesterreich ohne Zweifel ein ganz anderes Ziel vor Augen haben als nur die erleichterte Einfuhr britischer Fabrikate. Jedes politische und commercielle Interesse, die Natur selbst durch den Lauf der Ströme, weist die germanischen und ungarischen Lande auf einen großen Handelsbund hin, der bis an die Ufer des schwarzen Meeres vordringen soll, wie er das adriatische Meer, die Ostsee und Nordsee berühren würde. Wie noch zur Zeit die politischen und zumal die finanziellen Verhältnisse Ungarns beschaffen sind, liegt freilich eine vollständige commer-

---

46) S. British and Foreign Review v. J. 1840. Darin wird unter Anderem behauptet, daß die Baumwollenwaaren in Oesterreich um 75 bis 100 Proc. theurer seien als in England. Nach einer Berichtigung der Allgem. Zeitung stehen sie indessen in der Regel nur um 25 Proc. höher.

47) Gleich wenig läßt sich bei dem sehr ungleichartigen Abgabensysteme nach der Besteuerung der Gewerbe der Umfang der Industrie in den einzelnen Provinzen bemessen, wie dies gleichfalls in der British and Foreign Review versucht wurde. Siehe darüber unten „Finanzwesen."

cielle Vereinigung dieses Landes mit der germanischen Mitte Europas noch in weiter Ferne. Wohl aber ist der Gedanke an eine Verbindung der westlichen Provinzen der Monarchie mit dem deutschen Handelsbunde auch in Oesterreich schon erwacht. Insbesondere wurde hervorgehoben, daß der Zolltarif gegen Ungarn mit dem Tarif des deutschen Handelsvereins große Aehnlichkeit habe; daß also eine Vereinigung der westlichen Provinzen Oesterreichs mit dem übrigen Deutschland erfolgen könne, ohne Verletzung Ungarns, zumal wenn diesem für seine Naturproducte etwa dieselbe Vergünstigung, wie denen der Schweiz in Deutschland, zu Theil würde. Bei der großen Verschiedenheit der Maßregeln zum Schutze der österreichischen und der deutschen vereinsländischen Industrie so wie bei der finanziellen Lage Oesterreichs wäre allerdings auch diese Vereinigung erst durch eine gegenseitige allmälige Annäherung der beiden Handelssysteme einzuleiten und vorzubereiten. Aber das ist ja überhaupt die Aufgabe einer die Beschränkungen des Augenblicks überragenden Politik, daß sie auch das entferntere Ziel erkenne, dem der natürliche und gesetzmäßige Bildungsgang des Völkerlebens zuführt, um wenigstens Schritt vor Schritt die Hindernisse zu beseitigen, die seiner Erreichung entgegenstehen.

Intellectuelle Cultur. — Der Volksunterricht und die Zustände der Volksbildung, so weit diese durch die Schule vermittelt werden kann, stehen auf sehr verschiedenen Stufen nicht blos in der ungarischen und nicht ungarischen Länderhälfte, sondern auch in den einzelnen italienischen, slavischen und deutschen Provinzen, obgleich diese unter die Herrschaft eines und desselben Systems gestellt sind. In diesen Provinzen gab es im J. 1838 auf 13,592 Pfarren 16,901 Volksschulen, worunter nur 306 akatholische, und unter diesen 58 jüdische. Nach der Nationalität zählte man 5755 deutsche Schulen, wovon 90 in Galizien und 2 im Küstenlande, 5881 italienische, 4208 slavische und 1057 gemischte. Von den slavischen Schulen waren 1696 in Böhmen, 1145 in Mähren und 1364 in Galizien. Die Volksschulen wurden von 1,558,000 Kindern besucht. Da die Gesammtzahl der schulfähigen Kinder 2,578,000 betrug, so blieben über $\frac{2}{5}$ ohne Unterricht[48]). Am Meisten verbreitet ist dieser in den alten österreichischen Stammlanden, wo er sich fast auf alle schulfähigen Kinder ausdehnt, außer in Krain, wo nur $\frac{1}{3}$ derselben die Schule besucht. In der Lombardei geschieht dies von etwas mehr als $\frac{1}{2}$, im Venetianischen von etwas über $\frac{1}{4}$; in Dalmatien aber von nur $\frac{1}{5}$, im Küstenlande von $\frac{1}{8}$, in Galizien von nicht ganz $\frac{1}{7}$. Außerdem besteht ein Sonntags- oder Wiederholungsunterricht für Diejenigen, die das schulpflichtige Alter von 6—12 Jahren überschritten haben, woran etwas über 640,000 Theil nahmen. Die Gesammtzahl der die Elementarschulen Besuchenden war also 2,201,000, darunter 1,225,000 Knaben und 976,500 Mädchen. Der Unterricht beschränkt sich auf Religion und Sittenlehre, auf Lesen, Schreiben und etwas Rechnen. In den größeren Orten sind noch Ober- oder Hauptschulen, an die sich da und dort allgemeine und besondere Real- und Gewerbschulen anschließen. Für Mädchen wird ein höherer Unterricht in mehreren weiblichen Stiftern und Klöstern der Ursulinerinnen, Benedictinerinnen, Tertianerinnen, barmherzigen Schwestern ꝛc. ertheilt. Im Königreiche Ungarn sind, außer den Dorfschulen, über 100 katholische Haupt- und Primärschulen; Siebenbürgen hat nur 1524 Volksschulen, worunter 278 katholische; die nur halb so stark bevölkerte Militärgränze dagegen 1113, wovon 569 katholische. In diesen Provinzen theilen sich die Schulen theils nach der Religion, theils nach der Nationalität; doch ist in dem ganzen südöstlichen Gebiete der Monarchie der Volksunterricht noch höchst dürftig. Die Entstehung von Kleinkinderschulen wird von der Regierung begünstigt: es giebt deren in jeder Vorstadt Wiens so wie in allen Provinzialstädten der nicht ungarischen Lande. Wer sich einem Fache, das höhere technische Bildung erfordert, widmen will, tritt mit erreichtem sechszehnten Jahre in eine der besonderen technischen Lehranstalten ein, unter welchen das polytechnische Institut zu Wien, als Centralbildungsanstalt für Handel und Gewerbe, nächstdem das ständisch-technische Lehrinstitut zu Prag ausgezeichnet ist. In den sonstigen Realschulen der Provinzialhauptstädte werden zwar dieselben Fächer, aber nicht in der gleichen Ausdehnung

48) Etwas abweichende Angaben s. Springer a. a. O. Bd. II. S. 291 u. f.

vorgetragen; auch befähigen nur Zeugnisse aus den zwei ersten Anstalten zu einer technischen Anstellung von Seiten des Staats.

Der mittlere gelehrte Unterricht, als Vorbereitung für den höheren, wird 6 Jahre lang auf den Gymnasien ertheilt, deren es im Jahre 1838 in der gesammten Monarchie, mit Ausnahme des Königreichs Ungarn, 117 katholische und 11 akatholische gab. Daran schließen sich mehrere besondere theologische und philosophische Anstalten, unter welchen letzteren 5 Lyceen in Provinzialhauptstädten, die keine Universitäten haben. Auf den unteren und oberen Gymnasialschulen sind die Lehrgegenstände: allgemeine, besonders aber österreichische Geschichte, classische Literatur, griechische Philologie, Aesthetik, welche Rhetorik, Poesie und Theorie der schönen Künste umfaßt, so wie Geschichte der Poesie. Von den 8 Universitäten in den nicht ungarischen Ländern haben 5 alle vier Facultäten, die anderen nur zwei oder drei. Für das Studium von Rechtswissenschaft und Theologie sind vier, für das der Medicin fünf Jahre vorgeschrieben, nach einem vorgängigen zweijährigen Unterrichte in den sogenannten philosophischen Fächern, so daß also die ganze Studirzeit mindestens funfzehn Jahre begreift. Im Ganzen wird acht Jahre lateinisch und fünf Jahre griechisch nach Regeln und Chrestomathieen gelehrt. Die Geschichte dagegen und die Erziehungskunde gelten in den philosophischen Studien als freie Fächer, da sie nur für Stipendiaten und die vom Schulgelde Befreiten obligatorisch sind. Das Königreich Ungarn hat 66 katholische, 17 protestantische und ein nicht unirt griechisches Gymnasium; eine Universität zu Pesth und 5 katholische sogenannte Akademieen mit juridischen und philosophischen Studien, wornach das ganze ungarische Schulwesen in 5 Lehrbezirke eingetheilt ist; endlich 4 lutherische und 3 reformirte Akademieen und 1 griechische Anstalt. Siebenbürgen hat 23 Gymnasien, wovon 12 akatholische, 4 reformirte und ein unitarisches Collegium; dann ein katholisches akademisches Lyceum zu Clausenburg, das gleichsam die Landesuniversität ist. Im Jahre 1838 war die Zahl der mittleren und höheren Lehranstalten in allen Provinzen, mit Ausnahme des Königreichs Ungarn, 216 mit 1852 Lehrern und 53,248 Studirenden. Vor den meisten anderen Provinzen ist sowohl der Elementarunterricht als der Gymnasialunterricht in Tyrol verbreitet, wo man doppelt so viel Gymnasien (8) und Gymnasialschüler (1400) als im stärker bevölkerten Steiermark zählt. Außerdem giebt es in der Monarchie noch 347 Erziehungsanstalten verschiedener Art: Convicte in Klöstern, die besonders häufig in Italien Erziehungsanstalten theils für männliche, theils für weibliche Jugend sind; geistliche Seminarien; Regimentserziehungshäuser für Soldatenkinder; 4 Blinden- und 6 Taubstummeninstitute ꝛc. Charakteristisch sind die Adelsconvicte und die ausschließlich für den jungen Adel bestimmten höheren Bildungsanstalten. Dahin gehört besonders die von etwa 200 Studirenden besuchte und im Range der Prager Universität gleichgestellte theresianische Ritterakademie zu Wien, eine staatswissenschaftliche oder juridisch-politische Bildungsanstalt für den Adel aller Provinzen[49]).

Das in Oesterreich herrschende Unterrichtssystem, wofür unter Maria Theresia und Joseph II. mehr die materielle Grundlage gelegt wurde, erhielt unter Franz I. seine vollständigere Ausbildung, in einem Sinne, der den Absichten Joseph's wohl schwerlich entspricht. Dieser hatte aus eingezogenen Jesuiten- und Bruderschaftsgütern, aus verschiedenen Abgaben und Beiträgen in jeder Provinz einen Studienfonds zur Dotirung der Schulen bei unzureichendem eigenen Vermögen errichtet. Das Deficit in den Einnahmen wird gewöhnlich in der Form von Anleihen bei dem kaiserlichen Schatze gedeckt. Ungeachtet der Vorschriften Joseph's über das Einkommen der zugleich zum Meßnerdienste verpflichteten Volksschullehrer, ist doch die ökonomische Lage derselben, zumal in den zahlreichen Patrimonialherrschaften, meistens sehr kümmerlich, und auch der in den Provinzialhauptstädten ertheilte pädagogische Unterricht, trotz der vorgeschriebenen strengen Prüfungen, dürftig genug. Auch die Stellung der Professoren an den höheren Lehranstalten ist meistens nicht sehr glänzend. Damit hängt es zum Theil zusammen, daß, neben einzelnen rühmlichen Ausnahmen, die Zahl der weniger als mittel-

49) Aus den Schülern am Theresianum werden die Pagen für den Hof gewählt.

mäßigen Lehrer in Oesterreich noch besonders groß ist; und daß mit den Prüfungszeugnissen für die Kinder reicher Eltern oft genug eine Art Handel getrieben wird. Die Berufung der Professoren selbst zu den höchsten Lehrstellen erfolgt nach einem schriftlichen Concursverfahren, dessen Prüfungsresultate aber geheim bleiben und wodurch dem überhaupt noch weit herrschenden Protectionswesen um so mehr Spielraum gestattet wird. Die Hauptprincipien des ganzen Systems sind die ausschließliche Leitung der Erziehung aller Stände durch den Staat und die durchgreifende Verbindung jeder Art Erziehung mit Kirche und Religion. Hiernach besteht eine stufenweise Controle und Aufsicht geistlicher und weltlicher Behörden, die sich auch auf den nicht sehr begünstigten Privatunterricht erstreckt. Die Pfarrer, die in den Volksschulen den religiösen Unterricht ertheilen, stellen zugleich die Zeugnisse der Schüler aus und versetzen von einer Classe in die andere. In höherer Instanz steht die Leitung des Volksschulwesens geistlicherseits den Bischöfen, weltlicherseits den Kreisämtern und Landesstellen zu. Auch die meisten Gymnasien werden von den verschiedenen geistlichen Orden der Piaristen (45), Benedictiner (16) u. s. w. gehalten. An der Spitze des ganzen Unterrichtswesens steht für alle nicht ungarischen Länder, mit specieller Ausnahme einiger Lehranstalten, die Studienhofcommission zu Wien; in Ungarn und Siebenbürgen wird dasselbe von den Provinzialbehörden abgesondert verwaltet. Die Hofcommission, ein Nebenzweig der politischen Centralstellen, hat meistens geistliche Mitglieder und setzt sich mit den Consistorien der 5 Confessionen in Verbindung. Sie ist eine berathende, aufsehende, zum Theil auch executive Behörde; aber nie gesetzgebend, so daß es selbst für jede Abänderung der Schulstunden oder für Einführung einer neuen Grammatik u. dgl. eines besonderen kaiserlichen Edicts bedarf. Der Studienplan schreibt allen Professoren die Schulbücher vor, wovon sie in keiner Weise abweichen dürfen. Wie die Studenten, stehen auch die Lehrer unter strenger Aufsicht, so daß schon für die nicht ganz orthodoxe Erklärung einer Bibelstelle auf summarisches Verfahren hin Entlassung verfügt wurde. Die Lehrmethode ist noch immer die der Jesuiten, denen in neuester Zeit wieder mehrere Lehranstalten, wie das Theresianum in Innsbruck u. a., eingeräumt wurden. Hiernach zieht sich durch das ganze Unterrichtswesen von sehr einförmigem Charakter ein bis ins Einzelnste ausgebildeter Formalismus und Schematismus, wozu namentlich auch die vielfach sich wiederholenden Prüfungen und, als Hauptgegenstand der religiösen Erziehung, der Mechanismus geistlicher Exercitien gehört. Selbst für die Promotionen zu akademischen Graden besteht noch das ganze Gerippe der früher herkömmlichen leeren Formalitäten. Alles beschränkt sich wesentlich auf ein bloßes Einlernen, und verbannt bleibt, was die freiere schöpferische Thätigkeit irgendwie zu wecken vermöchte. Das Ziel alles mittleren und höheren Unterrichts ist die Abrichtung für specielle Fach- und Brodstudien in gerader, regelrechter Bahn, die keine Abschweifung nach den Höhen und Tiefen der Wissenschaft gestattet; ohne daß doch der geradeste Weg hier auch immer der kürzeste wäre. In den von Franz I. oft genug wiederholten Worten: „Ich brauche keine gelehrten, sondern gute Unterthanen" drückt sich die leitende Maxime des Unterrichtswesens aus, wenn man unter Gelehrsamkeit noch etwas mehr versteht als die bloße Aufspeicherung herkömmlich überlieferter Kenntnisse. Besonders charakteristisch ist die überall hervortretende Rücksicht auf standesmäßige Erziehung, so daß namentlich der Arme nur erzogen wird, wie es für seine ökonomische Lage passend scheint. Darum ist man in der Ertheilung von Armenstipendien zurückhaltender und minder freigebig als in den meisten anderen deutschen Staaten; denn man will in Oesterreich lieber eine Fülle von Talenten unentwickelt lassen, als Ansprüche wecken, die der Staat nicht befriedigen kann oder nicht befriedigen will. Innerhalb dieser Schranken bietet jedoch der Staat seinen Unterricht, also die Einprägung der von ihm sanctionirten Ansichten und Meinungen für die Bildung von gehorsamen, zufriedenen und in gemessener Sphäre brauchbaren Unterthanen, seinen Angehörigen meistens unentgeltlich an. Auch läßt er dafür einen weit reichenden indirecten Zwang eintreten, da er für die Bekleidung jedes Amtes eine Erziehung im Reiche selbst, also eine speciell österreichische Bildung fordert. Dem Grundsatze nach soll sogar Niemand heirathen, wer nicht die erforderlichen Unterrichtszeugnisse aufweisen kann. Wenigstens sind dafür besondere Dispensationsscheine in den

Gegenden erforderlich, wo keine Schulen bestehen; wie dies besonders häufig in Galizien so wie hier und da in Böhmen und Mähren der Fall ist, wo sich noch ein Theil der minder bemittelten Grundherren wenig geneigt zeigt, der Ausbreitung des Unterrichts Vorschub zu thun und zu den nothwendigen Dotationen die Hand zu bieten. In Ungarn hat sich gerade der einflußreichste Theil der liberalen Partei jeder Anwendung des österreichischen Schulsystems fortwährend widersetzt und auch darin die nationale Selbstständigkeit so wie die Möglichkeit einer fesselosen Entwicklung, bestünde sie gleich zunächst nur in dem Recht der Unwissenheit, zu behaupten gesucht.

Von den vier Hauptzweigen der österreichischen Literatur, der deutschen, italienischen, slavischen und magyarischen, ist die erstere zwar besonders eingehegt und von ihrem großen germanischen Mutterstamme möglichst losgerissen; hängt aber doch innerlich mit ihm zusammen und hat an allen seinen Schicksalen Theil nehmen müssen. Sie ist die umfassendste und reichste, ob sie gleich nach Ausdehnung und Gehalt hinter der Literatur der übrigen deutschen Staaten zurückgeblieben ist. Indessen muß man selbst die Masse dieser Literatur nicht geradezu nach den Leipziger Meßverzeichnissen schätzen. Nach diesen rechnet man auf Oesterreich im Durchschnitt 216 jährliche Verlagsartikel; auf Preußen und Sachsen aber nicht weniger als je 821 und 673, auf Würtemberg und Baiern je 231 und 420. Im Jahr 1839 sind jedoch von der k. k. Centralbüchercensur in Wien 1809 bedeutendere Manuscripte, darunter freilich auch einige slavische, zum Druck zugelassen worden, und man muß hiernach schließen, daß ein verhältnißmäßig beträchtlicher Theil der literarischen Production Oesterreichs nicht auf dem großen deutschen Büchermarkt erscheint, wenngleich alle einigermaßen hervorragenden Werke ihren Weg dahin finden. Im österreichisch-deutschen Bundesgebiete sind 90 Buchhandlungen, oder 1 auf je 122,222 Einwohner, während in Sachsen, Würtemberg, Preußen und Baiern schon auf je 10,274 — 32,653 — 33,899 und 36,842 eine Buchhandlung gezählt wird [50]). Die dem österreichischen Geistesleben von Oben her gegebene Richtung und die strenge Ueberwachung desselben machen es erklärlich, daß im Gebiete der speculativen Wissenschaften, der Politik und aller Sociallehren nirgends Bedeutendes hervortritt. Wichtiger sind die Leistungen im Fache der Philologie, die am Wenigsten Gefahr läuft, mit der politisch conservativen Richtung irgendwo in Collision zu gerathen; sodann in der Geschichte, allein hauptsächlich nur in der Specialgeschichte Oesterreichs und seiner einzelnen Landestheile; in der positiven und zumal der österreichischen Rechtskunde; in der Geographie und sowohl in der allgemeinen als speciell österreichischen Statistik. Auf diesem Gebiete sind seit Kurzem viele und dankenswerthe Werke erschienen; aber auch darin ließ sich bemerken, daß die österreichischen Statistiker eben so sorgfältig in der Sammlung der Thatsachen als schüchtern in ihren Urtheilen und in der Erforschung der Gesetze des Völkerlebens sind. In der Medicin, Physik und den anderen Naturwissenschaften sind gleichfalls bedeutende Namen aufzuweisen. Treffend bleibt übrigens die Bemerkung des Chemikers Liebig, daß für die Chemie mehr gute Anstalten als gute Chemiker vorhanden seien, während in Preußen der umgekehrte Fall stattfinde. Ueberhaupt tritt noch die Sorge für das Reale mehr hervor als diejenige für ausgezeichnete Persönlichkeiten; doch ist rühmend anzuerkennen, daß die Regierung den gerügten Mangel anzuerkennen schien und alsbald auf möglichste Abhilfe bedacht war. Oesterreich nimmt Theil an den allgemeinen Versammlungen deutscher Naturforscher, Landwirthe u. s. w.; es hat überdies einen speciellen Verein österreichischer Naturforscher und Aerzte. Eine besonders frische Regsamkeit läßt sich in der deutsch-böhmischen Literatur gewahren, allein noch mehr im Gebiete der Poesie als der Wissenschaft. Eine junge vielversprechende Dichterschule hat sich hier in den letzten Jahren den schon früher rühmlich bekannten Dichtern Oesterreichs zur Seite gestellt. Ueberhaupt ist es die Poesie, womit dieses in der jüngsten Zeit am Bedeutendsten in das Geistesleben der deutschen Nation eingegriffen hat, ob es gleich nicht Sterne erster Größe, die auf neuen Bahnen vorangeleuchtet, aufweisen konnte. Musik und bildende

---

50) Nach Springer a. a. O. war im Jahre 1837 die Zahl der Buchhandlungen im deutschen Bundesgebiete 137, in der Lombardei 138, in Venedig 17.

Kunst sind, außer Italien [51]), hauptsächlich bei Deutschen und Böhmen heimisch. Insbesondere ist Oesterreich die wahre Heimath der deutschen Musik, und wenn diese hier, wie überall, am allgemein bemerkbaren Verfalle Theil nimmt, fehlt es doch auch jetzt nicht an bedeutenden Tondichtern und Tonkünstlern. In den bildenden Künsten, zumal in der Malerei, zeigen sich gleichfalls frische Kräfte, denen jedoch noch nicht durchweg die wünschbare Aufmunterung und Anerkennung zu Theil wird. Auch macht sich der Geist des österreichischen Bildungssystems selbst im Kunststudium geltend: man rügt es, daß sich dieses allzu sehr auf stundenlange mechanische Nachahmung antiker Werke beschränkt. Ungarn hat in seinem Liszt einen genialen Virtuosen von europäischem Rufe; und wie schon früher zu Wien und Prag, so ist seit Kurzem auch zu Pesth ein Kunstverein gegründet und auf diese Weise einem freilich erst beginnenden Kunstleben ein Boden gewonnen worden.

Der kümmerliche Zustand der polnischen Presse in dem von seinem nationalen Mittelpunkte losgerissenen Galizien liegt in der Natur der Verhältnisse. Dagegen hat sich von Böhmen aus eine hauptsächlich mit Sprachforschung und Lyrik beginnende neuczechische Literatur selbst über Mähren und Nordungarn verbreitet. Noch jünger ist das Wiedererwachen der illyrischen Literatur. Diese beiden Hauptzweige der österreichisch-slavischen Presse haben jetzt die heftigen Angriffe des Magyarenthums zu bestehen und sind dadurch wesentlich auf die Defensive gewiesen. Jedes Volk, in dem sich das nationale Selbstgefühl zu regen beginnt, denkt zunächst daran, sich einen Nationalkörper zu schaffen; und so zeigte sich auch in der in raschem Wachsthum begriffenen magyarischen Literatur eine überwiegende Tendenz für die Förderung materieller Interessen. Die Nationalökonomie war geraume Zeit der Lieblingsgegenstand ungarischer Schriftsteller. Nächstdem gefällt sich die ungarische Presse in manchen Andeutungen, Ahnungen oder Träumen von der künftigen Größe der Nation; und als ersten Schritt zum Ziele hat sie gegen das einschränkende Slaventhum oft mit leidenschaftlicher Erbitterung und mit verletzender Rücksichtslosigkeit den Streit begonnen und dadurch einen wesentlich politischen Charakter erhalten. In der Poesie ist es vorzüglich Lyrik, historischer Roman und Novelle, worin manches Gelungene zum Vorscheine kam. Einen besonderen Aufschwung hat die ungarische Literatur seit der vor zehn Jahren erfolgten Gründung der ungarischen Gelehrtengesellschaft gewonnen. Das geistige Leben dieses Landes, wo freilich noch die Aristokratie des Besitzes auch die Aristokratie des Geistes wesentlich in sich schließt, kommt indessen verhältnißmäßig weniger als bei den meisten anderen europäischen Völkern gerade in der Literatur zum Vorschein. Für den ungarischen Adel ist vielmehr die Praxis des öffentlichen Lebens in den Comitaten und auf der Reichsversammlung das Hauptmittel zur Uebung und Entwicklung des Talentes. Sodann bilden in neuester Zeit die zahlreichen Casinos, nach dem Vorbilde des vom Grafen Széchenyi gegründeten Pesther Nationalcasinos, nächst den Congregationen die Centralpunkte des Comitatslebens. Sie halten eine Mitte zwischen den deutschen Lese- und Spielvereinen und den englischen Meetings, da sie nicht blos für die Lectüre von Zeitschriften bestimmt sind, sondern auch für den Austausch der Ansichten in Reden und freier Unterhaltung so wie für die Erreichung mancher gemeinnützigen Zwecke durch Eröffnung von Subscriptionen u. s. w. Dem Charakter der Gegenwart gemäß ist die Journalistik sowohl für die ungarische als die slavische und deutsche Presse von besonderer Wichtigkeit geworden. Im Jahr 1838 wurde die Zahl der in der ganzen Monarchie erscheinenden politischen und belletristischen Zeitschriften zu 74, aber schon damals allzu gering angegeben. Wichtig sind einige kritische und wissenschaftliche Journale, wie für Militärwesen, für Geschichte und Staatskunst, für Medicin u. e. a. Dagegen ist in der Preßgesetzgebung hinlänglich dafür gesorgt, daß die politische Journalistik keine Bedeutung erlange, und es ist darum mehr die Belletristik, die in minder anstößiger und gefällig leichterer Form den Umlauf der Ideen der Neuzeit zu vermitteln und zu fördern sucht. Nur in Ungarn, wo einige Versuche zur Anwendung der vollen Strenge der Censur lebhaften Widerstand hervorriefen, hat sich selbst die po-

---

51) Ueber italienische Literatur und Kunst vergl. „Italien" und „Kunst."

litische Presse bis zu einem gewissen Grade factisch emancipirt; wie denn überhaupt die Censur zwar vereinzelten Bestrebungen begegnen, aber keinen allgemeineren nationalen Aufschwung völlig niederhalten kann. Allein dieser factische Zustand ist erst dann gesichert, wenn ihm zugleich ein Rechtsboden gewonnen wird; und er mag um so eher nur als vorübergehend gelten, da es wohl im Geiste der österreichischen Politik liegt, das Ventil an der Staatsmaschine zeitweise offen zu lassen, um es vorsichtiger wieder zu schließen, sobald die gährenden Elemente verdampft scheinen. Uebrigens sind die ungarischen Zustände nach ganz anderem Maß zu messen als die der anderen Provinzen. Darum sind die beiden Hälften des Reichs im geistigen Verkehr kaum weniger als im materiellen von einander geschieden. Die genaueren Berichte über die Verhandlungen der ungarischen Reichstage, die gewöhnlich erst aus dem Auslande ihren Weg nach Oesterreich finden, darf man am Wenigsten in den nicht ungarischen Journalen der Monarchie suchen; und selbst für die Erlaubniß zu Reisen nach Ungarn sind wenigstens in Wien noch besondere Formalitäten erforderlich, welche Reisen ins Ausland vorzüglich allen Beamten erschweren. Man hat jedoch in der letzten Zeit eine etwas größere Milde der Censur bemerken wollen, was im Zusammenhange mit der geistigen Bewegung des ganzen europäischen Völkerlebens auch im österreichischen Staate auf eine wachsende Macht des Geistes schließen läßt, der keine Staatsraison dauernd widersteht. Namentlich ist die Zahl der erlaubten ausländischen Journale etwas vergrößert worden. Diese Nachgiebigkeit gegen eine unhemmbare Bewegung ist indessen noch nicht groß genug, um die zum Princip gewordene Furcht vor Allem, was irgendwie Aufregung erzeugen oder nur Aufsehen machen könnte, mit einem Male zu beseitigen. Es geschieht wohl, daß Ausdrücke, die eine etwas erhöhte Stimmung bezeugen, nur aus diesem Grunde von der Censur gestrichen und mit kühler gehaltenen Worten vertauscht werden. So wird von einem Censor erzählt, der es bei der Durchsicht einer Schrift, die vom Kampfe eines fremden Volkes in grauer Vergangenheit handelte, für seine Pflicht hielt, die „heroischen Streiter" in „brave Soldaten" zu verwandeln, und eine „Schaar jugendlicher Helden, die sich um die glorreiche Standarte ihres Vaterlandes drängte", in eine „große Anzahl junger Leute, die sich freiwillig anwerben ließ" [52]). Dieses freilich nur vereinzelte Beispiel bezeugt doch den Geist und Eifer der österreichischen Censur, die nicht blos um einen gemessenen Gedankengang in den Köpfen, sondern zugleich um einen normalen Pulsschlag in den Herzen aller Unterthanen besorgt ist. Darum sucht man auch den Büchern „Furcht und Scheu" beizubringen, und die Politik hat noch mehr Karl V. zum Vorbild, da er sich um den einförmigen Pendelschlag seiner Uhren abmühte, als die Worte, die Ferdinand I. seinem Sohne Maximilian auf die Nachricht schrieb, daß dieser die Lectüre vernachlässige: „Du könntest viel daraus lernen; die Bücher wagen Dir zu sagen, was Menschen nicht sagen, denn sie haben keine Furcht noch Scheu."

Die Censur wurde im Jahr 1782 der Studienhofcommission, im Jahr 1801 aber der Polizeihofstelle für die nicht ungarischen Provinzen anvertraut. Unter dieser Centralbehörde stehen die Revisionsämter und Censurbehörden, deren Prüfung selbst die in Ungarn gedruckten und von da in die anderen Länder gelangenden Schriften unterworfen sind. In Wien sind 9—12 Censoren angestellt, denen auch jedes wichtigere Werk aus den Provinzen, was nicht gewöhnliche Publication ist, und selbst jede Stelle politischer Tendenz vorgelegt werden muß. In Ungarn steht die Presse und Büchercensur unter Aufsicht des k. Statthaltereiraths, bei dem sich ein Büchercensur- und ein Revisionsamt befinden; in Siebenbürgen ist eine Bücherrevisionscommission zu Clausenburg. Die Revision der Zeitungen unterliegt den Landesstellen. Die österreichischen Censurverhältnisse bringen es mit sich, daß in den Provinzialstädten die erlaubten französischen, englischen und anderen Blätter oft erst einen Monat oder länger nach ihrer Publication den Lesern zukommen. Für Ungarn ist auf dem letzten Reichstage eine neue Organisation der Censurbehörden mit dreifachem Instanzenzuge in Antrag gekommen. Bei dem Verkehre mit ausländischen Werken gilt übrigens in Oesterreich der Grundsatz, daß der Buchhändler

---

52) S. Turnbull a. a. O. S. 215.

mit directer Billigung der Polizei und gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Abgaben so ziemlich alle beliebigen Bücher beziehen kann. Die Beschränkung erstreckt sich hauptsächlich nur auf die Art ihres Verkaufs, indem für ganz unschuldig geachtete Werke am Ladenfenster ausgehängt werden können; halb und ganz verdächtige aber nur im Laden oder in besonderen Magazinen aufgelegt und nicht öffentlich angezeigt werden dürfen. Und wie man sich alle sonst verbotenen fremden Fabrikate gegen einen bedeutenden Zoll mit besonderer Erlaubniß verschaffen kann, so können auch von einem Theile der Bewohner verbotene fremde Bücher und Zeitungen gegen specielle Erlaubniß zum Privatgebrauche bezogen werden. Es gilt also darum, alles öffentliche Aufsehen zu vermeiden; und die Polizei behält sich die strengste Controle des geistigen Verkehrs vor, um nach allen Seiten hin die Zufriedenheit mit dem Bestehenden zu erhalten. Darum soll eben so wenig die Zufriedenheit der Massen durch den öffentlichen Verkauf aufregender Schriften gestört werden als die der Einzelnen, welche specielle literarische Interessen haben, durch völlige Versagung der Mittel ihrer Befriedigung. Uebrigens sind die Formalitäten und Kosten [53]) dieses privilegirten geistigen Verkehrs groß genug, um ihn ohnehin nur auf die reicheren und durch ihre gesellschaftliche Stellung bevorzugten Classen zu beschränken. Man muß also gestehen, daß in der österreichischen Politik, wie man sie auch von höherem und allgemeinerem Standpunkte aus beurtheilen mag, eine durchgehende Methode ist.

Sittliche Cultur. — In der sittlichen wie in der physischen Welt finden sich die hellsten Lichter neben den dunkelsten Schatten. Wer also die Zahl der Verbrechen und die Classificationen der Criminalstatistik nur geradehin zum Maßstabe der sittlichen Cultur macht, begeht einen desto größeren Misgriff, als selbst die verschiedenen Arten der Fehler und Vergehen nur als so viele Arten von Wucherpflanzen erscheinen, die eine specifische Beschaffenheit und Fruchtbarkeit des Bodens voraussetzen. Allein wenn man nach solchen statistischen Tabellen zu unbedingtem Lob oder absprechendem Tadel noch weniger befugt ist als zum endlichen Urtheile über den moralischen Charakter des Schülers nach dem Sittenbüchlein des Lehrers, so deutet doch jener Zusammenhang zwischen guten und schlimmen Eigenschaften auf wesentliche Unterschiede der sittlichen Culturfähigkeit und des Culturgrades, so daß wenigstens in dieser Beziehung die Criminalstatistik wichtige Fingerzeige zur Einsicht in die Tiefen des Völkerlebens giebt. Für Oesterreich, wo übrigens nur für die nicht ungarischen Provinzen nähere Angaben vorliegen, machen diese auf den ersten Blick nicht blos die außerordentliche Verschiedenheit der Anlagen und Entwicklungen anschaulich, sondern weisen zugleich auf abweichende politische und administrative Verhältnisse. Die Strafe für Verbrechen reicht bis zu 6 Monaten Gefängniß herab, während die französischen Correctionshöfe bis zu 5 Jahren Haft verurtheilen. Im Jahr 1836 wurden in den nicht ungarischen Provinzen, also bei einer Bevölkerung von etwas über 21 Millionen, nicht weniger als 11,728 Verbrecher verurtheilt; in ganz Frankreich dagegen betrug die Zahl der zu 6 Monaten Gefängniß und mehr Verurtheilten nur 8476. Dabei sind in Oesterreich die sehr zahlreichen Verurtheilungen wegen gemeiner Verbrechen im Militärstande, die in Frankreich gleichfalls zur Competenz der Correctionstribunale und Assisen gehören, nicht einmal mitbegriffen. Die Zahl der Angeklagten war 21,062, wovon nur 3320 auf freiem Fuße inquirirt wurden. Dazu kamen noch etwa 12,000 Verbrechen verschiedener Art, deren Thäter unbekannt blieben oder flüchtig wurden; so wie 88,710 Untersuchungen wegen schwerer Polizeiübertretungen, die zwischen Verbrechen und einfachen Polizeivergehen stehen und höchstens bis zu sechsmonatlichem Arrest bestraft werden. Ueber die Hälfte dieser schweren Polizeiübertretungen und der nicht in Untersuchung gezogenen Verbrechen kamen auf Italien (!). Bringt man dagegen nur die im Jahr 1836 begangenen und gerichtlich verfolgten Verbrechen in Anschlag, so kam im Durchschnitt ein Angeklagter auf je 1507 Bewohner. Die meisten

---

53) Nach dem Stempel- und Taxgesetze für die nicht ungarischen Lande vom 27. Januar 1840 beträgt die Stempelgebühr bei inländischen (politischen) Zeitungen für weniger als 1 Bogen 1 Kr., für 1 Bogen und mehr 2 Kr., bei ausländischen Blättern 3 Kr.

Angeklagten hatten Dalmatien und Niederösterreich [54]), wo das Verhältniß 1:280 und 653 war. Die wenigsten Verbrechen, und zwar fortdauernd während mehrerer Jahre, wurden in Kärnthen, Krain, Mähren, Steiermark und Galizien begangen; auch in Böhmen bleibt die Zahl derselben noch ziemlich tief, in Tyrol aber nur unbedeutend unter dem mittleren Durchschnitte. Bei den schweren Polizeiübertretungen, abgesehen von der unverhältnißmäßigen Zahl derselben in Italien, ist das Verhältniß nahebei dasselbe; nur daß die nordslavischen Lande daran in etwas größerem Maße als an den eigentlichen Verbrechen Theil nehmen. Auch in Tyrol ist die Zahl dieser Polizeiübertretungen ziemlich groß. Bei dem rohen dalmatinischen Volke überwiegen die Verbrechen gegen die Person, als Mord und Todtschlag, Verwundungen, Raub und Nothzucht, so wie Beschädigungen fremden Eigenthums aus Rachsucht; in Niederösterreich dagegen, mit der Hauptstadt, in Böhmen, Mähren und Venedig sind Diebstähle, Veruntreuungen und Betrügereien [55]), die überhaupt mehr als die Hälfte aller Vergehen bilden und deren Menge in der neueren Zeit zugenommen hat, im Verhältnisse zu den anderen Vergehen sehr häufig. Endlich war beim Militär und in dem der Militärjustiz unterworfenen Gränzlande die Zahl der Angeklagten im Jahr 1836 nahe 13,000. Davon hatten 7376 wegen gemeiner Verbrechen, worunter nahe 3000 Diebstähle und über 760 Mordthaten, Todtschläge, Räubereien und Verwundungen vor Gericht gestanden; und zwar nahe 4000 im stehenden Heere, die Anderen im Gränzlande. Wegen Militärverbrechen, worunter 2542 Desertionen, waren 5589 (5033 aus dem stehenden Heere) angeklagt. Die Militärgränze hatte also achtmal so viel Verbrecher als die gleich bevölkerte Steiermark; und in einer Armee von etwa 300,000 Mann kamen mehr gemeine Delicte vor als bei einer Bevölkerung von über 4 Millionen in Böhmen, Galizien oder Italien. Erklärt sich dies theilweise aus der strengeren Ueberwachung im Militärdienste und aus dem Recrutirungssysteme, wodurch noch jetzt eine große Zahl der rohesten Subjecte dem Heere zugeschoben wird, so mag man doch hiernach zugleich in sehr weitem Umfange auf eine demoralisirende Ansteckung in dem herkömmlichen Garnisons- und Casernenleben schließen [56]).

Die österreichische Monarchie umfaßt mit ihren zahlreichen Volksstämmen die auffallendsten Gegensätze des Nationalgeistes und Nationalcharakters. In Ungarn sind die herrschenden Magyaren voll Stolz auf ihre Abstammung und offenen Sinnes; aber hart gegen ihre Untergebenen, widerspenstig, turbulent und in der Masse roh, wie es in einem von rohen Völkern weithin begränzten Lande nicht anders möglich ist. Individuell tritt der magyarische Nationalstolz nicht selten als Hochmuth hervor, der sich an Prunksucht und äußerlichem Scheine gefällt. Der Ungar ist heftiger Leidenschaften und in der momentanen Aufregung selbst großer Opfer fähig; weniger aber einer dauernden Begeisterung für höhere und ideale Zwecke. Sein volksthümliches Selbstgefühl, das ihn seinem Vaterlande eine große Zukunft weissagen läßt, ersetzt jedoch bei ihm bis zu gewissem Grade die schöpferische Idee und treibt ihn wenigstens stoßweise, wenn auch nicht ununterbrochen vorwärts. Als das jüngste der in Europa eingewanderten Völker haben indessen die Ungarn noch eine besondere Vorliebe für das Leben auf dem Lande, für Agricultur und

---

54) In Dalmatien sind auch die Uebertretungen der gegen die Verbreitung der Pest erlassenen Sanitätsvorschriften unter die Verbrechen aufgenommen; dann fallen manche der im Lande begangenen Verbrechen den fremden Nachbarn zur Last. In Oesterreich ob und unter der Enns kommt auf Wien etwa ein Drittel der in beiden Provinzen begangenen Verbrechen.

55) Nehmlich die entdeckten Fälle des Betrugs und Diebstahls, während in Italien die nicht gerichtlich verfolgten um so zahlreicher sind. Die größere Schlauheit der Italiener in der Begehung der Verbrechen und die geringere Wachsamkeit der Polizei außerhalb der Hauptstadt und in ihrem nächsten Bereiche erklären zum Theil die auffallende Thatsache. Auch scheint die italienische Justiz viele geringere Fälle des Diebstahls und Betrugs nur als schwere Polizeiübertretungen zu bestrafen, die in den anderen Provinzen schon als Verbrechen geahndet werden.

56) Bei der so wesentlich verschiedenen preußischen Heeresverfassung wäre eine vergleichende Criminalstatistik für die österreichische und preußische Armee von großem Interesse.

Viehzucht; und ihr künftiges Schicksal als Nation dürfte zum großen Theile davon abhängen, in wie weit auch sie an der weltbeherrschenden Industrie und dem Handel Theil nehmen werden. Die Slavenstämme der österreichischen Monarchie sind hier, wie überall, in ihrer großen Mehrheit noch wenig entwickelt; aber darum empfänglich für das Gepräge, das ihnen eine überlegene geistige Gewalt aufdrückt. Sie sind lebhaft und anstellig für mancherlei Handthierung und die Zwecke des täglichen Lebens; brauchbare Werkzeuge in der Hand Derjenigen, deren Leitung sie unterworfen sind. Die Rohheit steigert sich zur Halbwildheit bei einem Theile der südlichen Stämme, den Nachbarn der Slaven des türkischen Reichs, bei welchen das vorstrebende Magyarenthum einer größeren Kraft der Reaction zu begegnen scheint als bei den geistig regsameren Slowaken des nördlichen Ungarns. Die leidenschaftliche Lust am Branntwein, der sich alle unterdrückten Völker so gern hingeben, vielleicht um den Zustand der Bewußtlosigkeit zu verlängern und die schmerzlichen Wehen des Erwachens hinauszuschieben, trägt zur Abstumpfung der großen Masse der ungarischen Völker bei. Der Rausch ist das Surrogat der Begeisterung, und wo noch durch physische Reizmittel die individuellen Kräfte in flüchtiger Aufregung verschwendet werden, ist kein Raum vorhanden für die vereinigende Idee, kein Feld für die Freiheit, für die politische Selbstständigkeit und Selbstthätigkeit. Dies gilt auch von den polnischen und kleinrussischen Bauern in Galizien, wo das Propinationsrecht der Gutsherren, oder ihr Einkommen aus der Branntweinconsumtion, in solchem Maße das Wichtigste ihrer Erträgnisse bildet, daß es vor Allem bei dem Kaufe einer Herrschaft in Frage kommt. Der galizische Adel dagegen nimmt Theil an den schönen Eigenschaften seiner Nation. Er hat der polnischen Sache mit rücksichtslosem Eifer die schwersten Opfer gebracht, woher noch jetzt die ökonomische Zerrüttung vieler galizischen Grundherren rührt. Wenn der Bauer in den östlichen Gebieten der Monarchie an Gehorsam gewöhnt ist; wenn er selbst dem strengen Herrn anhängt und kriechend die Hand küßt, die ihn züchtigt; wenn er seiner Härte meistens nur Hinterlist, ausweichende oder umgehende Schlauheit entgegensetzt: so ist er doch, wie davon zur Zeit der Cholera die wilden Excesse gegen die Grundherren in mehreren ungarischen Comitaten neues Zeugniß gaben, unter außerordentlichen Umständen einer flüchtigen Tobsucht fähig, in welcher er an den plötzlich fühlbar gewordenen Banden des Herkommens und der Knechtschaft reißt, um sich ihnen bald wieder von Neuem zu fügen. Wie die meisten Slaven, sind die Böhmen ein friedliches und harmloses Volk, gehorsam, gewerbfleißig, und die Tonkunst, die weichste aller Künste, ist bei ihnen mehr als irgendwo volksthümlich. Die gigantischen Kräfte des Fanatismus, die sie in den Religionskriegen bewährt, sind schon lange gebrochen oder haben sich in sich selbst aufgerieben. Aber ähnlich den Russen, die, an sich friedfertiger Natur, gleichwohl eine zähe Tapferkeit zur gewohnheitsmäßigen Pflicht sich machen lassen, rühmt man auch von den Böhmen, daß sie als Soldaten so tauglich für die schwere Cavallerie als für den Bajonettangriff sind, stark im Angriffe und noch hartnäckiger in der Vertheidigung, da selbst die Niederlage sie nur erbitterter macht, ohne sie eben so leicht, wie etwa die romanischen Völker von beweglich lebhafterer Phantasie, in auflösende Flucht fortzureißen. Bei dem böhmischen Adel ist feine Bildung, thätige Anhänglichkeit an das besondere Vaterland und Liebe zu den Wissenschaften zu Haus.

Unter den Deutschen der Monarchie sind die Sachsen in Siebenbürgen ein kräftiger, ehrenfester Stamm, von einfacher Sitte und Lebensweise, nicht sehr zu Neuerungen geneigt, aber festhaltend am alten Rechte und ihren fast republikanischen Freiheiten. Die Deutschen der ungarischen Städte ragen vor den anderen Bewohnern durch Fleiß und umsichtige Sorge für Besitz und Erwerb hervor. Aber in einzelnen Gruppen oder Corporationen unter Magyaren und Slaven zerstreut, in keinem sehr lebhaften Zusammenhange mit dem großen Geistesleben der deutschen Nation, bemerkt man auch bei ihnen, daß sie dem vordringenden Magyarenthum immer mehr nachgeben. Diese Thatsache weist den in neuerer Zeit wieder laut gewordenen Gedanken einer Germanisirung der östlichen Donauländer durch deutsche Colonisten in die Reihe der frommen Wünsche und sollte die Ueberzeugung befestigen helfen, daß erst in Deutschland selbst ein Deutschland gewonnen werden muß. Die deutschen Oesterreicher im deutschen Bundesgebiete sind be-

weglicher und geistig lebhafter, doch minder fest und nachdrucksam als ihre altbaierischen Nachbarn. Bei ihnen sind reiche, aber noch vielfach unentwickelte Anlagen für die nächsten Zwecke des praktischen Lebens; dagegen wenig Sinn für kühne Speculation und umfassende Combinationen. Sie sind mehr verständig als geistreich; von schnellem Witze, der aber minder kaustisch als humoristisch und drollig ist. Im besten politischen Epigramm, das wir Deutsche haben, in dem Anschlage an die Reiterstatue Joseph's II. in Wien, zur Mahnung einer endlichen Theilnahme am Völkerkriege gegen Napoleon:

„Sepperl, Sepperl, das sind böse Zeiten!
Steig' herab und laß das Fränzel reiten"

liegt doch mehr gute Laune als Bitterkeit. Die Politik der Regierung gönnt dem unschuldigen Volkswitze, der nur das Wort, nicht die That will, gern seinen Spielraum, so lange er nicht über den Kreis der geselligen Unterhaltung hinaus das Aufsehen und die Oeffentlichkeit sucht. In seiner behaglichen Laune giebt sich der Oesterreicher gern selbst zum Besten; erkennt leichter als andere Volksstämme eine fremde Ueberlegenheit an und hält sich nicht selten, im bemerkbaren Gegensatze zum Preußen, für minder bedeutend, als er ist. Dies macht ihn immer zum activ und fast immer zum passiv angenehmen Gesellschafter; zum guten Kameraden in Feld und Lager; zum gehorsamen und zufriedenen Unterthanen. Das Gefühl, daß er in geistiger Vormundschaft gehalten werde, ist kaum erst bei Einzelnen in Bitterkeit übergegangen; es kann später allgemeiner werden, hat aber zur Zeit nicht die Masse durchdrungen. Bei leichtem Landwein und nicht sehr starkem Bier ist er mäßig im Trunke; hält aber auf reichhaltige und wo möglich gute Mahlzeit. Wie überhaupt eine passive Sinnlichkeit bei ihm vorherrscht, so sagt ihm auch eine etwas schlaffe Moral mehr zu als der strenge sittliche Ernst. Er scheut das Außerordentliche, weil er, vom Herkömmlichen beherrscht, sich den kritischen Momenten im Leben nicht gewachsen glaubt. Er ist gutmüthig und zu jeder leichten Gefälligkeit gern bereit, selten aber zum schweren Opfer und zu ausdauernder Anstrengung. Gegen die Schwachheiten des Fleisches sind Staat, Kirche und Volk in gleicher Weise nachsichtig, sobald sie nicht zum öffentlichen Aergerniße ausschlagen. Die Rücksicht, mit heiler Haut durchs Leben zu kommen; die Maxime „leben und leben lassen" und selbst in allen Zweigen des Gesellschaftsorganismus der Grundsatz, daß eine Hand die andere wasche, sind in vollster Anwendung. Die deutschen Tyroler, die, unter sich eng verbunden, ein bestimmt abgesondertes und abgerundetes Ganzes bilden, sind in vielfacher Beziehung sehr verschieden von ihren deutschen östlichen Nachbarn. Sie haben als Volk Großes gethan: darum haben sie den Thatenstolz der Vergangenheit so wie für die Zukunft weiter reichende, schwerer zu befriedigende und wirklich unbefriedigte Forderungen. Zwar ist möglichst dafür gesorgt, daß auch in diesem Lande keine weitstrebenden Geister aufkommen, daß Alle auf einem gewissen Niveau zurückgehalten werden; und die Wünsche und Begehren reichen darum nicht leicht über die Marken der Provinz in das übrige Deutschland hinein. Aber der ganze Stamm steht wie ein kräftiger Mann. Darum glaubt sich auch der Einzelne dem deutschen Oesterreicher überlegen; er ist stolzer, trotziger und läßt diesen seine Ueberlegenheit gern fühlen. Dies gilt namentlich in ihrem Verhältnisse als Untergebene zu den österreichischen Beamten, die, in den anderen deutschen Provinzen an beugsameren Gehorsam gewöhnt, auf ihren Stellen in Tyrol sich meistens nicht gar wohlbefinden.

Bei aller Verschiedenheit der geistigen und sittlichen Anlagen und Entwickelungen, hat doch der eigenthümliche Charakter der österreichischen Politik eben so allgemeinen Einfluß auf die Culturzustände aller Provinzen, als diese Politik selbst durch die eigenthümliche Zusammensetzung der Monarchie bedingt ist. Nur in den beiden ungarischen Hauptlanden mit ihrer freieren Verfassung und größeren Reactionskraft tritt der Einfluß der Regierung mehr in den Hintergrund. Sonst aber wirkt dieser möglichst zurückhaltend, um erhaltend zu sein. Wie die Individuen unbedingt gehorchen sollen, um friedlich und zufrieden neben einander zu leben, so soll keine Provinz, keine Nation über die andere sich erheben. Wenn in gewissem Sinne, nach der ganzen historischen Entstehung und Gestaltung der Monarchie, die deutsche Nation gleichwohl als herrschende erscheint; so ist dies

doch nur so weit der Fall, als sie der Regierung zugleich die gehorsamsten Werkzeuge liefert. Es scheint sich darin der Spruch der Bibel zu erfüllen: „Selig sind die Sanftmüthigen, denn sie sollen das Erdreich besitzen." Jeder höhere geistige Aufschwung in der einen oder anderen Provinz könnte nur die Centrifugalkraft auf Kosten der mühsam zusammenhaltenden Centripetalkraft vermehren; und so greift die Politik überall mehr retardirend als anregend und erweckend in den Bildungsgang ein. Darum hat Oesterreich zwar tüchtige Fachmänner aller Art aufzuweisen, welche die einmal überlieferten Elemente zu sichten, zu ordnen und auf dem gegebenen Boden mit besonnenem Fleiße fortzusetzen wissen; aber es hat nur wenig schöpferische Geister in Staat und Kirche, in Wissenschaft und Kunst, mit einziger Ausnahme der Musik. Selbst auf dem Gebiete der Technik gehört ihm keine der großen, umwälzenden Erfindungen an, wie zahlreich auch daselbst die Verbesserungen im Einzelnen gewesen sein mögen [57]). Wohl war Joseph II. ein kühner und begeisterter Reformator, aber selbst Joseph ist nur der spätere Ausdruck einer schon von Friedrich II. und Katharina II. gegebenen Richtung. Die jetzige Staatskunst Oesterreichs erstrebt Vermittelung und Erhaltung des Gegebenen, indem sie mit umsichtig berechnender Klugheit den Umständen sich anpaßt; aber sie führt mehr das Schild als das Schwert, sie deckt und schützt die Trümmer der Vergangenheit gegen den Andrang der Forderungen der Zukunft. Im Kampfe gegen Napoleon hatte Oesterreich in seinem Erzherzoge Karl den ausgezeichnetsten deutschen Führer an die Spitze seiner Heere gestellt: es war der letzte Feldherr des achtzehnten Jahrhunderts gegen den ersten Feldherrn des neunzehnten. Sehr bezeichnend ist die Erhebung des Landes im Jahre 1809, im Vergleiche mit derjenigen Preußens im Jahre 1813. Wohl erklärte auch Oesterreich der deutschen Nation, daß sich „die Freiheit unter seine Fahnen geflüchtet habe". Aber man gedachte nur, den Schatten des alten deutschen Reichs aus dem Grabe heraufzubeschwören, während Preußen die Aussicht auf ein neues Deutschland öffnete, was bis zur Stunde eine Täuschung blieb, aber eine Täuschung, die zu begeistern vermochte. In Oesterreich ging das Wenigste, in Preußen das Meiste von der freiwilligen Erhebung des Volks und Heeres aus. Jenes hatte, außerhalb Tyrol, keine Schaaren begeisterter Freiwilligen, und seine Landwehr, welche die Hauptstärke des preußischen Heeres bildete, war nur eine Zugabe zum stehenden Heere. Diese konnte dem ersten Stoße der französischen Truppen nicht widerstehen; aber das preußische bewaffnete Volk hätte wohl auch ohne die Hilfe Oesterreichs das Vaterland zu retten vermocht. Im Jahre 1813, im Kriege gegen Frankreich, thaten die österreichischen Heere ihre Schuldigkeit, wie Reglement und Kriegsartikel es vorgeschrieben; die preußischen Truppen und diejenigen des ehemaligen Rheinbundes thaten wohl noch mehr als dies. Wenn jener Censor die „heroischen Krieger" auf dem Papier in „brave Soldaten" umwandelte, so scheint sich dies im Felde wiederholt zu haben. Es kann nicht anders sein, und unter ähnlichen Bedingungen werden ähnliche Erscheinungen hervortreten. Das ist das offenbare Geheimniß des Volksgeistes und seiner Freiheit, daß er den Machthabern nur in dem Maße zu Hilfe kommt, als sie ihn geliebt und begriffen, gepflegt und befördert haben. Denn auch der Enthusiasmus, der Retter in der Noth, ob er gleich plötzlich aufzuschießen scheint, bedarf doch seiner tief greifenden, seiner fort und fort genährten und getränkten Wurzeln im Boden des Volkslebens; und die Regierung, die schon lange dafür gesorgt hat, den Boden dürre zu legen, wird im kritischen Momente vergebens den Mosesstab ausstrecken, um die Quelle der Begeisterung aus dem Felsen zu schlagen. Gewiß wird eine nur vorsichtig zurückhaltende Politik mancher Noth und Verlegenheit vorbeugen, wie der Schiffer ihr entgeht, der sein Fahrzeug nur vor Anker liegen läßt. Haben aber heftigere Stürme die Taue zerrissen und das Schiff in das Meer geschleudert, so wird die Gefahr um so größer für eine Mannschaft, die sich des Kampfes mit den empörten Wogen entwöhnt hat. Darum hat die Politik der Stabilität nicht geringere Gefahren wie die der Bewegung.

---

57) Die Lithographie, durch den Böhmen A. Sennefelder erfunden, dürfte kaum zu den Ausnahmen zu zählen sein.

Staat. — Verfassung. Oesterreich ist ein monarchischer Bundesstaat im großen Maßstabe, wie im kleinen die gleichfalls mehrere Nationalitäten vereinigende Schweiz ein republikanischer ist. Der Kaiser ist Souverän; allein für die ungarischen Lande, mit Ausnahme der militärisch verwalteten Militärgränze, in der Ausübung derselben wesentlich beschränkt. Gemeinschaftlich für das ganze Reich ist die Vereinigung der vollziehenden Gewalt in der Hand des Monarchen, die Untheilbarkeit der Monarchie und die gleiche (gemischte) Erbfolge für alle Theile. Diese begründet, nach Primogeniturrecht und ohne gänzliche Ausschließung der weiblichen Mitglieder des regierenden Hauses, doch einen Vorzug der männlichen bis in die entferntesten Linien. Dieser oberste Grundsatz des europäisch-monarchischen Systems wurde hauptsächlich durch das Testament und Codicill Ferdinand's II. (vom Jahr 1621 und 1635) und durch die pragmatische Sanction Karl's VI. (1713) definitiv festgestellt; und ist hiernach für die österreichische Monarchie um mehr als 150 Jahre früher als für das russische Reich ins Leben getreten. Für den Fall des Erlöschens der ganzen Dynastie haben die böhmischen und ungarischen Stände das Recht der Wahl eines neuen Herrscherhauses; für die Lande des ehemaligen österreichischen Kreises steht dagegen dem letzten Stammerben Dispositionsbefugniß zu. Die Großjährigkeit des Regenten beginnt als Erzherzog von Oesterreich mit dem vollendeten 16. Jahre; doch wurde diese ausnahmsweise auch schon früher oder später festgesetzt; für Böhmen tritt sie mit dem 14. Jahre ein, für Ungarn mit dem nicht näher bestimmten „gesetzmäßigen Alter." Nach dem Antritte einer Regierung finden für Ungarn, Böhmen und Italien besondere Krönungen, in den anderen Provinzen nur Huldigungen Statt [58]). Oesterreich führt drei Titel, einen großen, mittleren und kleinen, welchen drei Wappen entsprechen. Es verleiht zehn weltliche und geistliche Orden, die meistens den Adel, mitunter selbst hohen und alten Adel voraussetzen oder in ihren höhern Graden ertheilen. Der schon unter Franz I. wieder besser dotirte, geistlich ritterliche Deutsche Orden, dessen Hoch- und Deutschmeister als österreichischer geistlicher Lehensfürst behandelt wird und stets ein Prinz des Kaiserhauses sein soll, hat im Jahre 1840 neue Statuten und eine staatsrechtlich privilegirte Stellung erhalten. Auch der souveräne Johanniterorden ist in den Besitz bedeutender Güter restituirt.

Ungarn und Siebenbürgen, nur von einer Seite mit dem gebildeten Europa in Berührung, traten erst spät in die Kreise europäischer Cultur. So verspätete sich zugleich die Ausbildung eines kräftigeren und zahlreicheren Bürgerstandes wie eines unabhängigen Bauernstandes. Obgleich einzelne kräftige Regenten mit factisch unumschränkter Gewalt regierten, blieb doch im Ganzen die Aristokratie der weltlichen und geistlichen Führer des Volkes die Beherrscherin des Landes; und nur darin trat eine Veränderung ein, daß der Adel, der im frühen Mittelalter in Masse an den Reichstagen Theil nahm, sich in der Folge durch Abgeordnete vertreten ließ. Auch gestattete die verzögerte Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens mit der Monarchie den Regenten des Hauses Habsburg nicht dieselbe Zeit zur Ausdehnung ihrer Gewalt wie in ihren deutschen Erblanden. Ohnehin werden den Beherrschern eines Gebietes, dessen Bevölkerung einem fremden Volksstamme angehört und das ihnen nicht durch Eroberung, sondern durch Vertrag und freiwillige Unterwerfung zugefallen ist, nur geringere Mittel zur Verwandlung der beschränkten in unumschränkte Gewalt zu Gebote stehen. Was aber früher in Ungarn nicht geschehen konnte, wird fortan, bei der neueren Richtung der politischen Ansichten und Meinungen, um so schwieriger sich erreichen lassen. Haben gleich die Versuche dazu bis in die neueste Zeit fortgedauert, so sind sie doch fruchtlos geblieben, und Ungarn hat einen Standpunkt erreicht, wo die weiteren Impulse des öffentlichen Lebens mehr von dem staatsbürgerlich selbstständigen Theile der Nation selbst als von der Regierung ausgehen dürften. Das Wichtigste, was die österreichischen Monarchen erreichen konnten, blieb darum die Verwandlung des früheren Wahlreichs in eine Erbmonarchie, durch den Reichstag zu Preßburg im Jahre 1687 [59]).

---

58) Ueber den Hofstaat s. „Hof." Zu den drei kaiserl. Leibgarden ist noch eine lombardisch-venetianische Nobelgarde gekommen.

59) Ueber die ungarische Verfassung s. „Ungarn."

Ehe Siebenbürgen türkischer Vasallenstaat wurde, war es fünf Jahrhunderte lang mit Ungarn vereinigt; und die Idee einer Wiedervereinigung, zur Gründung eines großen magyarischen Reiches, ist in der neuesten Zeit unter den Ungarn wieder vielfach in Anregung gekommen. Von den blos föderirten drei Nationen bewohnt, die im Jahre 1437, als Johann Zapolya, unter Begünstigung der Pforte, zum souveränen Fürsten ernannt worden war, ihre Union gegründet und eigene gemeinschaftliche Landtage beschickt hatten, erhielt Siebenbürgen im 16. und 17. Jahrhunderte durch die Unionspunkte dieser Nationen seine ersten Grundgesetze. Weitere Fundamentalgesetze sind das im Jahre 1692 von den Ständen angenommene Diplom Leopold's I.; die pragmatische Sanction vom Jahre 1744 und die Landtagsartikel vom Jahre 1791. Die siebenbürgischen Landtage, unter dem Vorsitze des Gubernialpräsidenten oder in seiner Abwesenheit eines nach dem Vorschlage der Stände ernannten Präsidenten, sollen jährlich einmal und öffentlich gehalten werden. Die Stände bilden nur ein Haus und bestehen aus der königlichen Gerichtstafel und dem königlichen Gubernium; aus den Obergespannen der ungarischen Comitate und den Capitänen der ungarischen Districte; aus den königlichen Oberrichtern der Szeklerstühle; aus den Deputirten des Karlsburger Domcapitels; aus 2 Mitgliedern von jedem Comitat und Districte der Ungarn und eben so vielen von jedem Stuhle der Szekler und der Sachsen und deren Districten [60]); aus 2 Abgeordneten von jeder der 5 königlichen Freistädte und jedem der 23 sogenannten Taxalorte; endlich aus den Regalisten oder den Mitgliedern, die der Großfürst in unbeschränkter Zahl aus dem begüterten Adel ernennt. Hierdurch ist stets ein großer Einfluß auf die Versammlungen der Stände dem Regenten gesichert, der überdies hinsichtlich des Militärwesens nicht so unmittelbar wie in Ungarn an die Beschlüsse derselben gebunden ist. Auf der anderen Seite haben die Stände die Befugniß, gerade für die wichtigsten Landesämter, nehmlich für den Präsidenten des Guberniums, den Hofkanzler, den Provinzialkanzler, die zwölf Gubernialräthe und Landrichter, je drei Candidaten vorzuschlagen. Auch alle andere Aemter sollen nur an Mitglieder der drei unirten Nationen, mit Rücksicht auf das Verhältniß der gesetzmäßig recipirten 4 Religionen, vergeben werden. Im Uebrigen ist die Vertheilung der Rechte zwischen dem Monarchen und den Ständen wesentlich dieselbe wie in Ungarn. (S. d.)

In den böhmischen und deutschen (wie in den galizischen) Provinzen hatten früher überall die Stände große Rechte, und Oesterreich wurde mächtig unter ihrer Herrschaft [61]). In neuester Zeit sind sie nur berathend, mit dem Rechte der Bitten und Vorstellungen. Es besteht jetzt hier überall der wesentlich gleiche Typus der Verfassungen, die nur in den Nebenattributen von einander abweichen. Die wichtigste Abweichung in der Zusammensetzung der Stände findet sich in Tyrol, wo sie aus der Geistlichkeit, dem vereinigten Herren- und Ritterstande, dem Bürgerstande und dem Bauernstande bestehen; im Vorarlbergischen, wo es nur Städte und Gerichte (Bürger und Bauern) giebt, und in Schlesien, wo unter dem Namen Fürsten und Stände blos Herzöge und Fürsten, sodann die freien Standesherren und die dem Landesfürsten unmittelbar unterworfene Ritterschaft unterschieden werden. Für Salzburg sind drei Classen: Prälaten, Ritter und Bürger, in Aussicht gestellt. Sonst sind überall, mit einigen Modificationen, vier Stände repräsentirt: der geistliche oder Prälatenstand, durch die grundgesetzlich berufenen Inhaber höherer geistlicher, hier und da auch akademischer Würden; der Herrenstand, durch die das Recht der Landstandschaft besitzenden Fürsten und Herren; der Ritterstand, durch die dazu berufenen rittermäßigen Edelleute; der Bürgerstand, durch die Vertreter bestimmter königlicher oder landesfürstlicher Städte und Märkte. Das adelige Landstandschaftsrecht wird je nach den verschiedenen Provinzen entweder vom Landesherrn oder durch die Stände selbst verliehen, wenn nur die erforderlichen Eigenschaften, gesetzmäßiges Alter und in der Regel der Besitz eines landtäflichen Gutes, vorhanden sind. Die Zahl der repräsentirten Städte ist nach den einzelnen Pro-

---

60) Die Abgeordneten der ungarischen und Szekler Jurisdictionen müssen begüterte Edelleute sein.

61) S. oben den Art. „Deutsches Landesstaatsrecht."

vinzen sehr verschieden, von 1 (Galizien) bis zu 36 (Steiermark). Einige derselben schicken mehr als Einen, dagegen wieder andere zusammen nur Einen Abgeordneten. Meistens sind diese städtischen Deputirten Mitglieder der Magistrate. Die aus einer doppelten Wahl hervorgehenden Abgeordneten des Bauernstandes in Tyrol müssen selbstständige Besitzer einer Realität sein. Alle Thätigkeit der österreichischen Postulatenlandtage und ihrer ständischen Ausschüsse begründet nur einige Modificationen in der Ausübung der vollziehenden und oberaufsehenden Gewalt. Hiernach haben sie die postulirte Steuersumme nach dem Cataster und den betreffenden Normalien zu repartiren so wie in mehreren Provinzen zugleich die Einhebung der Grundsteuer zu besorgen. Die weiteren Einzelnheiten der Verfassungen bemessen sich nach besonderen Landesordnungen, Reversen, Freiheitsbriefen, Landtagsschlüssen und Landhandvesten ꝛc.[62]). In der Regel, mit Ausnahme des Landes unter der Enns und Steiermarks, ist der Präsident des Guberniums zugleich Vorsitzer der Stände. Unter altherkömmlichen Förmlichkeiten, feierlicher Auffahrt, Paradirung von Bürgermilitär u. dergl., geschieht die jährliche Eröffnung der Versammlungen gewöhnlich durch dazu bevollmächtigte k. k. Landtagscommissäre. Alle Verhandlungen sind geheim; nur die Uebergabe der kaiserlichen Postulate erfolgt bei offenen Thüren. Ständische Deputationen dürfen nur nach vorgängiger Genehmigung an den Kaiser abgeordnet werden. Außer den stets nur sehr kurz versammelten Landtagen bestehen permanente, höchst verschieden zusammengesetzte ständische Collegien und Ausschüsse für Besorgung der laufenden ständischen Geschäfte, unter dem Namen „Verordnetenstellen", „perpetuirliche Activität" (in Tyrol), „Landesausschuß" ꝛc. Die gewöhnlich von den Ständen selbst und für 6 Jahre gewählten, aber vom Kaiser zu bestätigenden Mitglieder der Ausschüsse beziehen Besoldung und bekleiden häufig noch andere Staatsämter, stehen also auch hierdurch in steter Abhängigkeit von der Regierung. Neben diesen Behörden giebt es in einigen Provinzen noch weitere Ausschüsse von Räthen, gleichfalls für Besorgung und Beaufsichtigung ständischer Geschäfte außerhalb der Landtage.

Für die 2 Central- und 17 Provinzialcongregationen im lombardisch-venetianischen Königreiche (s. dieses) erfolgt die Ernennung oder Bestätigung der Mitglieder durch den König oder das Gubernium. Die Repräsentation des Grundbesitzes in diesen Congregationen geschieht zur Hälfte durch adelige, zur anderen Hälfte durch nichtadelige Grundbesitzer. Damit ist wenigstens eine Art Rechtsgleichheit zwischen den mehreren Ständen anerkannt; während in den meisten slavischen und deutschen Provinzen in weit höherem Maße der Adel überwiegt und die ganze Repräsentation wesentlich auf einen privilegirten Grundbesitz basirt ist, so daß noch das Recht der Persönlichkeit gegen das Sachenrecht entschieden zurücktritt. In der Militärgränze, mit seiner Bestimmung als Schutzland, kamen die Bewohner in ein unmittelbares und eigenthümliches Verhältniß zum Landesherrn, das keine ständische Vertretung zuließ. Für diese Bezirke trat erst im Jahre 1807 ein gleichförmiges, noch jetzt bestehendes System zur grundgesetzlichen Regulirung der Rechte und Obliegenheiten der Gränzer ins Leben. Nur in Siebenbürgen verhinderten besondere Rechte und Einsprüche der Bewohner eine vollständige Scheidung des Provinziale vom Militärgränzlande; und es bestehen noch für letzteres als Grundgesetze die 2 Regulamente von 1764 für die Szeklergränze und von 1766 für die Walachengränze. In der croatischen, slavonischen und banatischen Militärgränze ist der Monarch nicht blos unbeschränkter Landesherr, sondern auch Lehensherr. Auch Dalmatien und das nicht zum deutschen Bunde gehörige illyrische Küstenland haben keine ständische Verfassung.

Verwaltung. — Centralverwaltung. Bei den obersten und mittleren Behörden, auch bei vielen Unterbehörden, herrscht das Collegialsystem vor. Die Hauptzweige der öffentlichen Verwaltung sind in mehreren Hofstellen in Wien centralisirt; in den Provinzen sind besondere Landesbehörden, so daß zumal in politischen Sachen das Provinzialsystem die Grundlage der Administration bildet. Die oberste Behörde, die dem Kaiser berathend und leitend zur Seite steht und factisch die ganze Kraft der Monarchie in

---

62) S. unter „Oesterreichische Provinzen, Böhmen" das Nähere über die ständische Verfassung dieses Landes, worauf zur speciellen Charakteristik des österreichischen Ständewesens verwiesen werden kann.

Händen hat, ist die Staatsconferenz. Ihre permanenten Mitglieder werden vom Monarchen besonders ernannt[63]); die zeitweiligen sind: die Sectionschefs des Staatsraths, die Staats- und Conferenzräthe und die Präsidenten der Hofstellen. Diese Centralisirung der Gewalt besteht erst seit Franz I. und hat unter Ferdinand I. ihre weitere Organisation erhalten. Der Staats- und Conferenzrath, mit vier Sectionen für Inneres, Finanzen, Justiz- und Militärwesen, ist das höchste prüfende und begutachtende, aber kein unmittelbar administrirendes Collegium. Er besteht aus den Sectionschefs, (5) Staats- und Conferenzräthen, (9) staatsräthlichen Referenten und dem Hilfspersonal. Sodann ist die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei in höchster Instanz als berathende und verwaltende Behörde, mit der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten und derjenigen des kaiserlichen Hauses beauftragt. Sie zerfällt hiernach, unter der gemeinsamen Leitung des Staatskanzlers, in 2 Abtheilungen für das Aeußere und das Innere. Zur Besorgung der diplomatischen Angelegenheiten im Auslande waren im Jahre 1837, ohne die Consuln und Agenten, 95 Individuen angestellt, worunter 5 außerordentliche Botschafter und 15 außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister.

Für die innere Verwaltung bestehen in Wien und unmittelbar unter dem Kaiser 7 Centralstellen für die nicht ungarischen Provinzen; sodann 2 für Ungarn und Siebenbürgen, wozu in diesen beiden Landen selbst noch 4 Landes-Centralbehörden kommen. Außerdem ist der Hofkriegsrath eine Centralbehörde, deren Wirksamkeit sich über die gesammte Monarchie erstreckt. Die Chefs dieser Hofstellen (Kanzler, Präsidenten) erstatten die Vorträge über die ihnen untergebenen Geschäftszweige an den Kaiser.

Politische Verwaltung. Erziehungswesen. Polizei. An der Spitze der politischen Verwaltung in den nicht ungarischen Landen steht die k. k. vereinigte Hofkanzlei. Ihre Wirksamkeit umfaßt die den geistlichen Behörden nicht reservirten Kirchensachen; das Unterthanenverhältniß und Lehenswesen; alle Angelegenheiten der materiellen Cultur, mit Inbegriff von Straßen- und Wasserbau, Sanitätswesen[64]) und Wohlthätigkeitsanstalten; und die in die politische Geschäftsführung eingreifenden Militärsachen. Wie aber im Verwaltungsorganismus der österreichischen Monarchie das Verschiedenartige noch vielfach in einander verschlungen ist, so hat die Hofkanzlei zugleich mit den finanziellen Geschäften der Grund-, Erwerb- und Erbsteuer und mit der Grundsteuerregulirung zu thun; auch steht ihr das oberste Richteramt in schweren Gefällsübertretungen zu. Unter der Hofkanzlei leiten die 12 Landesregierungen (Landesstellen, Gubernien) die Provinzialverwaltung. Es sind Collegien von 4 bis 19 referirenden und stimmenden Räthen, mit einem etwa gleich starken Hilfspersonal, unter einem Präsidenten, Gouverneur oder Oberstburggraf (Böhmen)[65]). Zu ihrem Geschäftskreise gehören auch mehrere Angelegenheiten des Finanzfachs, Erziehungswesens ꝛc., die sie nicht blos mit der Hofkanzlei, sondern noch mit anderen Hofstellen in Berührung und in ein Verhältniß der Unterordnung bringen. Für einige Gegenstände, die besondere Sachkenntnisse erfordern, sind den Landesstellen eigene Behörden beigegeben. Als politische Mittelbehörden sind den Regierungen 85 Kreisämter und 17 Delegationen (in Italien) untergeordnet, mit Amtsbezirken von 11—189 Quadratmeilen Ausdehnung. Die Geschäftsführung geschieht unter Verantwortlichkeit des Chefs des Kreisamts (Kreishauptmanns). Zum Zwecke der unteren Administration sind die Kreise in Bezirke oder Dominien, diese in Gemeinden getheilt; mit Behörden von verschiedener Benennung, von größerem oder kleinerem Geschäftskreise, meistens angestellt von Privatherrschaften oder Communen

---

63) Es sind gegenwärtig (1841): Erzherzog Ludwig; der wahrscheinliche Nachfolger Ferdinand's I., Erzherzog Franz Karl; der dirigirende Minister des Auswärtigen, Fürst Metternich; der Minister des Innern, Graf Collowrat.

64) Das Medicinalwesen gehört in den nicht ungarischen Landen zu den am Besten organisirten und verwalteten Geschäftszweigen.

65) Ueber die Stellung des Vicekönigs im lombardisch-venetianischen Königreiche s. dieses.

und theils mit administrativen, theils auch mit richterlichen Befugnissen. In den slavischen und deutschen Provinzen haben unterthänige Dörfer, sobald sie 120 Häuser erreichen, Anspruch auf einige Gerechtigkeiten und etwas minder beschränkte Selbstverwaltung. Diese Marktflecken erhalten namentlich die Befugniß, durch Besteuerung oder Anleihen Geld aufzunehmen, was denn oft zum Abkaufe der Robote, zuweilen auch der Zehnten, geschieht. Damit vermindert sich der grundherrliche Einfluß, während derjenige der Regierung steigt. Marktflecken, die sich von allen gutsherrlichen Leistungen frei gemacht, können von der Regierung zu Städten erhoben werden und das Recht der Landstandschaft erhalten. Darum hat die Zahl der wahlberechtigten städtischen Corporationen meistens im Verhältnisse des Uebergewichts der Regierung über die Aristokratie der Grundherren zugenommen. Dieses war, in Folge eines Systems allmäliger Einmischungen der Krone in die grundherrlichen Verhältnisse, mehr in den deutschen als in den slavischen Provinzen der Fall. Immer blieb jedoch das Gemeindewesen unter der strengsten Vormundschaft der Landesstellen und Kreisämter, so daß von einer freieren Bewegung des Communallebens kaum irgendwo die Rede ist. Namentlich sind fast alle Wahlen zu Communalämtern in den Städten der verschiedenen Classen durchaus abhängig von der Bestätigung der Regierungsbehörden; so daß selbst die von den Zünften ernannten Wahlmänner erst von den Kreisämtern zugelassen werden müssen, die auch alle Candidaten für erledigte Gemeindestellen, sogar ohne Angabe der Gründe, zurückweisen können. Dieses Princip der völligen Unterordnung unter die Regierungsbehörden ist namentlich wieder in dem für Tyrol erlassenen Gemeindegesetze von 1819 zur Anwendung gekommen.

Für Ungarn und Siebenbürgen sind die ungarische und die siebenbürgische Hofkanzlei zu Wien die unmittelbaren Organe, wodurch der Monarch seine Hoheitsrechte über diese Länder ausübt. Dann besteht, gleichfalls in unmittelbarer Abhängigkeit vom Monarchen, die königliche Statthalterei zu Ofen; und in Unterordnung unter die siebenbürgische Hofkanzlei das Gubernium zu Clausenburg, mit dessen administrativen Befugnissen zugleich die Justizpflege in höchster Instanz cumulirt ist. Aehnlich wie in Ungarn (s. d.) ist die administrative Organisation in den Gebieten der drei siebenbürgischen Nationen. Die Sachsen insbesondere sind durch eine Versammlung von Abgeordneten (sächsische Universität), unter einem frei gewählten Grafen, repräsentirt und verwaltet. Ist diese Universität nicht versammelt, so leitet der Comes die Administration. Auch haben die Sachsen eine völlig freie Communalverfassung.

Das Unterrichtswesen und ein Theil des Polizeiwesens steht in den nicht ungarischen Landen unter der Leitung besonderer Hofstellen, nehmlich der Studienhofcommission und der Polizei- und Censurhofstelle (s. oben). Letzterer sind in mehreren Städten die Polizeidirectionen, Polizeicommissariate, die geheimen Polizeiagenten und die Polizeisoldaten, in Italien die Gensd'armerie, in Dalmatien die provisorisch organisirte forza territoriale untergeordnet. In den ungarischen Landen ist das nicht sehr ausgebildete Polizeiwesen mit der politischen Verwaltung enger verbunden.

Gerichtsverfassung und Justizpflege. (Ueber die Gerichtsverfassung, worüber im Allgemeinen zu bemerken, daß die Trennung von Justiz und Administration noch nicht in dem Maße wie in den meisten westeuropäischen Staaten durchgeführt ist, s. „Oesterr. Gerichtsverfassung.")

Finanzverwaltung und Finanzen. Die Centralstellen für die Finanzverwaltung sind die allgemeine Hofkammer, unter der insbesondere auch das siebenbürgische Thesauriat zu Herrmannstadt steht; die Hofkammer für Münz- und Bergwesen in Wien; die ungarische Hofkammer in Ofen. Diesen Hofstellen sind zahlreiche Behörden theils für mehrere, theils für besondere Zweige der Finanzen untergeordnet, mit mancherlei Abweichungen der Organisation und des ihnen zugemessenen Geschäftskreises im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Ungarn. Alle Einnahmen der Monarchie vereinigen sich in der Centralcasse zu Wien, von der die Zahlungsanweisungen im Großen für den ganzen Staatsaufwand ausgehen.

Das gesammte reine Staatseinkommen wird auf etwa 135,600,000 Gulden C. M., nach Anderen bis zu 150 Millionen geschätzt. Davon ertragen die Staats- und öffent-

lichen Fondsgüter etwa 3,100,000 Gulden. Oesterreich ist reich an Domänen, besonders in Ungarn, Galizien, Böhmen, Oberösterreich und Italien; wenige Staatsgüter sind in Steiermark, und in Mähren ist gar keines. Die Bewirthschaftung erfordert gegen 250 Aemter mit 2400 Beamten und untergeordneten Dienern und nimmt etwa $\frac{5}{8}$ des Bruttoertrages (!) weg. Von dem Reste, im Ganzen $2\frac{1}{2}$ Millionen, kommen auf Ungarn allein $1\frac{1}{2}$ Million. Seit dem Jahre 1819 sind über 1000 größere und kleinere Staatsgüter, zu etwa 25 Millionen Erlös, zum Zwecke der Staatsschuldentilgung veräußert worden. Die öffentlichen Fondsgüter des Religions- und Studienfonds rc. werfen etwa 600,000 Gulden ab[66]). Von den Regalien giebt das Montanisticum oder das Bergwerks- und Münzregal, mit Ausnahme des Salzregals, im Durchschnitte ein reines Einkommen von 760,000 Gulden; Betriebs- und Erhebungskosten werden auf nahe 27 Millionen geschätzt. Das Schießpulver- und Salpetermonopol ertragen etwa 200,000 Gulden. Die gesammten directen Steuern geben ein Nettoeinkommen von 48—49 Millionen, davon die Grundsteuer etwa 39 Millionen. Die Erhebung geschieht im größeren Theile der Lombardei nach dem auf wesentlich richtige Principien gegründeten Kataster; im Venetianischen mehr nach unsicheren Schätzungen. Den wesentlichen Mängeln, woran das Grundsteuersystem auch in den übrigen nicht ungarischen Provinzen leidet, soll ein neuer stabiler Cataster abhelfen. Dafür war von 1818—1834 bereits ein Aufwand von 12 Millionen erforderlich. Er ist bis jetzt erst in Niederösterreich eingeführt; für die übrigen Provinzen gelten noch Provisorien. In Niederösterreich kommt hiernach im Durchschnitte ein Steuerbetrag von nahe 17 Gulden auf 100 Gulden Reinertrag. Erst unter Maria Theresia wurde auch der Dominicalbesitz bleibend mit einer Steuerquote belegt; jedoch mit einiger Begünstigung des grundherrlichen Eigenthums vor dem unterthänigen, in der Größe der Quote und in der Erhebungsart. In Ungarn beruht, selbst abgesehen von der Steuerfreiheit der adeligen Gründe, die Repartirung der Grundsteuer noch auf sehr willkürlichen Voraussetzungen und Annahmen. Auch finden darin noch Verschiedenheiten zwischen der seit dem Jahre 1715 zur Erhaltung eines stehenden Heeres eingeführten Militär- und sogenannten Domesticalcontribution Statt, welche letztere den Domesticalcassen der Comitate und Städte zur Bestreitung ihrer Verwaltungskosten zufließt. Erst seit dem Reichstage von 1840 ist wenigstens anerkannt, daß bäuerliche Gründe, die in den Besitz eines Adeligen kommen, nicht mehr steuerfrei sind. In Siebenbürgen findet sich noch eine Verbindung von Kopf- und Vermögenssteuer. Die Kosten der Erhebung, die in Italien gewöhnlich durch Pächter geschieht, werden im Ganzen zu $2\frac{1}{2}$ Procent veranschlagt. Kaum geringere Verschiedenheiten finden bei der 4,800,000 Gulden ertragenden Gebäudesteuer und bei der Erwerbssteuer Statt, die überhaupt nur in den nicht ungarischen Ländern erhoben werden. Letztere soll zwar den wirklichen Ertrag der Industrie und des Handels treffen, wird aber nur nach der Größe der Ertragsfähigkeit bemessen, soweit diese aus der Art der Beschäftigung, aus den Betriebsorten, wofür 5 Abtheilungen gemacht sind, aus der Zahl der Hilfsarbeiter und der Größe des Betriebscapitals zu erkennen ist. Es werden von den Gewerbetreibenden selbst vorerst Erklärungen gefordert, die von der Ortsobrigkeit beurtheilt werden und worüber von der Landesobrigkeit entschieden wird. In der Lombardei besteht ein mehr ausgebildetes Erwerbssteuersystem. Der Ertrag ist in den slavischen und deutschen Provinzen 1,900,000; in Lombardei und Venedig 357,000 Gulden, doch wird hier noch $\frac{1}{4}$ dieser Summe für die Gemeindecassen aufgebracht, in Dalmatien nur zwischen 3—800 Gulden; größer in der ungarischen Militärgränze. Die früher nur in einem Theile der Monarchie bestandene Erbsteuer, gewöhnlich 10 Procent von Collateralerbschaften und Vermächtnissen, soll mit Einführung des neuen Stempel- und Taxgesetzes wegfallen. Sodann giebt es Kopfsteuern in Italien auf dem Lande und in einem Theile von Dalmatien, sowie in der Militärgränze eine Schutzabgabe, als Personalsteuer. Endlich finden sich

---

66) Unter den Domänen sind nicht begriffen die auf etwa 12 Millionen Gulden zu schätzenden Privat-, Patrimonial-, Avitical- und Familiengüter des Landesfürsten oder der regierenden Familie.

noch in einem Theile der Monarchie mehrere directe und indirecte Judensteuern unter verschiedenen Namen, wie z. B. im größten Theile von Galizien ein Koscherfleischaufschlag und ein Lichterzündaufschlag, letzterer für die an den Feiertagen angezündeten Lichter; in Ungarn eine Toleranzsteuer ꝛc.

Die indirecten Abgaben werfen 79,100,000 Gulden rein ab; davon die sehr drückende allgemeine Verzehrungssteuer in den nicht ungarischen Provinzen gegen 20 Millionen; die Zollgefälle gegen 16 Millionen; Salz 22 Millionen; das Tabaksgefälle in den nicht ungarischen Provinzen gegen 10 Millionen; Stempel und Taxen[67]), wovon nur die letzteren in der ganzen Monarchie eingeführt sind, zwischen 4 und 5 Millionen; Postgefälle 2,400,000; Aerarial-, Weg- und Brückenmauthen, nach der Zahl des Viehs erhoben, aber in Ungarn unbedeutend, zwischen 2 und 3 Millionen; das Lottogefälle über 7 Millionen. Die Erhebungskosten für diese indirecten Abgaben werden auf die ungeheure Summe von 36,700,000 Gulden geschätzt; darunter die Erhebung von Verzehrungssteuer und Zöllen auf je 2 Millionen und 3,600,000; vom Salzgefälle auf 8,500,000; vom Tabaksgefälle 12 Millionen (!); vom Lottogefälle 7 Millionen (!). Zu dem Allen kommen noch etwa $4\frac{1}{2}$ Millionen Einkommen aus besonderen Quellen, wie Aerarialfabriken, Strafbeträge und Confiscationen, Caducitäten, Nachsteuern ꝛc. Besonders in Folge der gestiegenen Consumtion ist das Staatseinkommen jetzt um nahe 70 Procent größer als zur Zeit des Regierungsantritts Franz I. Dazu contribuirt Niederösterreich nahe $19\frac{1}{2}$ Millionen; Lombardei 19,200,000; Böhmen 16,050,000 und das ganze Königreich Ungarn nur 16,990,000 Gulden, wogegen es freilich einen bedeutenden Theil seiner besonderen Verwaltungskosten bestreitet.

Der Aufwand für den Hof erfordert 3—$3\frac{1}{2}$ Millionen Gulden; ein Theil der Apanagen aber kommt aus dem Ertrage der Familiengüter. Die politische Verwaltung nimmt etwa 9 Millionen in Anspruch; Justiz $5\frac{8}{10}$ Millionen; Finanzen 16; Polizei $1\frac{1}{2}$; Schulwesen $2\frac{1}{5}$; Straßen- und Wasserbau 5. Die Personalbezüge aller Beamten betragen an 30 Millionen Gulden. Die größten Ausgaben aber erfordert das Militär mit 41 Millionen in Friedenszeit, und noch mehr, etwa 48 Millionen, die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld. Die gesammte Staatsschuld, die aber nur zum kleinsten Theile auch für Ungarn besteht, wird approximativ zu nahe 1000 Millionen geschätzt[68]). Bei Beurtheilung der finanziellen Verhältnisse ist außer der eigenthümlichen Stellung der ungarischen Lande nicht zu übersehen, daß sonst auch manche politische, mit besonderem Vermögen versehene Institute (wie z. B. landständische) bestehen, und daß die zahlreichen Patrimonialgerichtsherren so wie Städte und Märkte einen beträchtlichen Theil der Kosten für die untere Verwaltung zu bestreiten haben.

Nach den Behauptungen österreichischer Statistiker decken die Einnahmen die gewöhnlichen Ausgaben des Staats; nach Anderen ist dieses meistens nicht der Fall[69]). Da indessen in der neueren Zeit die Einnahmen zunehmen, so nähert sich Oesterreich einem geregelteren Staatshaushalte. Aus dem Mitgetheilten ist ersichtlich, in wie hohem Grade die in wechselnden Bestimmungen vielfach schwankende finanzielle Gesetzgebung und Verwaltung mit ihren überwiegend fiscalischen Interessen verwickelt und ungleichartig ist. Faßt man sodann den geringen Ertrag der Domänen ins Auge; die übermäßigen Erhebungskosten für viele indirecte Abgaben; die Art mancher dieser Abgaben, wie der Verzehrungssteuern, der Salz-, Tabaks- und Lottogefälle: so mag man sich einen annähernden Begriff davon machen, in welchem Umfange noch vielfache Misstände und drückende Ungleichheiten zu beseitigen sind. Ueberdies sind aus früheren Jahren zahlreiche Fehler und Misgriffe zu verdecken. Aus dem Allen erklärt sich die officielle Geheimhal-

---

67) Dazu gehören auch die landesfürstlichen Lehensgefälle.

68) Die britische Schuld ist etwa 7930, die französische 1721 Millionen Gulden. Das Nähere über das österreichische Staatsschuldenwesen und die neuesten Operationen zur Hebung des Credits s. unter „Staatsschulden."

69) S. Turnbull a. a. O., der insbesondere das Deficit vom Jahre 1838 zu 7 Millionen Gulden schätzt.

tung des Finanzwesens und zugleich der Umstand, daß die aus unzureichenden Quellen geschöpften Angaben darüber noch sehr widersprechend sind.

Der gesammte Stand der activen Civilbeamten umfaßt über 34,000 Individuen, darunter über 5000 Prakticanten und über 1600 Tagschreiber. Hiernach kommt 1 Staatsdiener auf je 1030 Bewohner. Das Verhältniß aber in den mehreren Provinzen ist sehr verschieden und z. B. in Niederösterreich wie 1:298; in Siebenbürgen und Ungarn wie 1:2361:2730, wo freilich die aus den Domesticalcassen der Comitate Besoldeten nicht mitgezählt sind. Die Landeserz- und Landeserbämter so wie mehrere Hofwürden sind dem Adel, meistens gewissen adeligen Familien, ausdrücklich vorbehalten; aber sonst auch werden die höheren Aemter, wenn nicht gesetzlich, wie in den ungarischen Landen, doch thatsächlich in der Regel durch Adelige besetzt. Die Besoldungen des mittleren Beamtenstandes oder des Kanzleipersonals, im Gegensatze zum höheren oder dem Conceptpersonale, sind im Durchschnitte sehr gering, woraus sich manche Unterschleife und Bedrückungen erklären. Auch nach den Pensionsverhältnissen sind die österreichischen Staatsdiener nicht sehr günstig gestellt. Ihre Pensionsfähigkeit, wodurch zugleich die ihrer Wittwen und Waisen bedingt ist, beginnt erst nach zehnjährigem tadellosen Dienste, da vorher eine bloße „Abfertigung" bezahlt wird. Gewöhnlich begründen 10—25 Dienstjahre Anspruch auf $\frac{1}{3}$ der zuletzt bezogenen Besoldung; 25—40 Jahre auf $\frac{1}{2}$ und eine längere Dienstzeit auf das Ganze. Die Wittwen erhalten in der Regel $\frac{1}{3}$ dieser Pension; die Waisen $\frac{1}{2}$ der mütterlichen Pension. Zu jenen 34,000 Beamten kommen noch über 91,000 Diener und Aufseher im Staatsdienste, darunter 83,800 in der Finanzverwaltung, in der auch fast die Hälfte aller anderen Beamten angestellt ist. Der unteren Staatsdienerschaft, wozu namentlich gediente Militärs genommen werden, wird das Lob eines bescheidenen und höflichen Betragens ertheilt; während das niedere Personal der Gefällenaufsicht wegen der Bedrückungen, wodurch es mitunter sein Leben fristet, verhaßt und in der Meinung des Volks etwa den Polizeispionen gleichgestellt ist. Im Allgemeinen herrscht in der österreichischen Verwaltung noch ein schleppendes Formenwesen in zahllosen Controlen und Berichterstattungen, in endlosem Schematismus und Tabellenwesen. Namentlich wird viel Zeit und Mühe auf die Aufstellung verschiedener statistischer Tabellen verwendet; aber sie werden nur, zu einigen 20 Exemplaren lithographirt, an die kaiserliche Familie, die Minister und Provinzialgouverneure vertheilt, worauf der Stein vernichtet wird. Die Tabellen über das Privateinkommen der Krone, über den Zustand und die Stärke der Armee und einige andere Gegenstände werden sogar nur zu 5 oder 6 Exemplaren abgezogen, die der Kaiser und die Cabinetsminister erhalten.

Militärwesen und Marine. — An der Spitze des ganzen Heerwesens und der Marine, zur rein militärischen und politisch-ökonomischen Leitung so wie als oberster Militärgerichtshof, steht der Hofkriegsrath mit seinen 14 Departements und mehreren besonderen Abtheilungen und Aemtern für specielle Geschäftszweige. Diese weitschichtige Behörde hat nicht weniger als 180 Beamte, 70 Prakticanten und 40 Diener und Aufseher. Ihr untergeordnet sind als Centralbehörden für die ganze Monarchie das Hauptgenieamt, das an der Spitze des gesammten Fortificationswesens steht, das Artilleriehauptzeugamt und der Generalquartiermeisterstab. Oesterreich hat 26 Festungen, darunter 6 von erster Größe, und seine Linien gegen Westen, Norden und Süden, wie sie durch das Bedürfniß der Vertheidigung in den Kriegen gegen Frankreich, Preußen und Türkei hervorgerufen wurden. Selbst seine neuesten Befestigungen bei Linz, Brixen und Verona, nach dem Plane des Erzherzogs Maximilian, sind blos gegen Westen gerichtet; während seine Gränzen gegen Rußland offen stehen und hier wohl Fortificationen im Plane, aber noch nicht ausgeführt sind. Nur die Werke von Olmütz sind in den letzten Jahren verstärkt worden. Die militärischen Angelegenheiten in den einzelnen Provinzen werden unter dem Hofkriegsrathe von 12 Generalcommandos geleitet. Diese Eintheilung der Monarchie entspricht nahebei derjenigen in Provinzen; nur daß Innerösterreich, Tyrol und Illyrien, sodann die Lombardei und Venedig je 2, die Länder der Militärgränze dagegen 4 Generalcommandos haben. Jede dieser militärischen Provinzialbehörden ist von einem commandirenden General präsidirt und hat 5 Departements,

worin die Geschäfte collegialisch behandelt werden. Ganz eigenthümlich ist Verfassung und Verwaltung der Militärgränze, in der nur 12 Städte (Communitäten) unter Civiladministration stehen und mit dem Gränzendienste Nichts zu thun haben. Hier ist fast aller Grund und Boden in Soldatenlehen vertheilt und statt des Soldes an die zum Militärdienste verpflichteten gemeinen Gränzer zu erblichem Nutzeigenthume verliehen. Zur Erhaltung der Dienstmänner und zur Besorgung der Feldarbeiten, auch in Abwesenheit derselben, leben die Gränzer in Hauscommunionen, die unter der Leitung eines Hausvaters oft mehrere Ehepaare und im Durchschnitte 7 bis 10, mitunter aber 40 bis 80 Mitglieder zählen. Diese bilden also eine Art militärisch-landwirthschaftlicher Familienassociationen, so daß für das unbewegliche Vermögen eines solchen Gränzhauses alle Hausgenossen in gleichem Rechte sind. Die Besitzungen sind in das gewöhnlich nicht zu zerstückelnde Stammgut und in Ueberland getheilt, wovon nur letzteres (in der ungarischen Gränze etwas über $\frac{1}{3}$ des ganzen Grundeigenthums) unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften veräußerlich ist. Die Grundbesitzer sind im vorgeschriebenen Maße zu Naturalarbeiten für den Staat und die Gemeinde verpflichtet. Der wesentliche Zweck des Instituts, die Aufstellung eines stets bereiten Heeres von Ackersoldaten, führt auch zu mannigfachen Beschränkungen im Betriebe des Handels und der Gewerbe so wie hinsichtlich der Studien [70]). Die vier Generalatsbezirke zerfallen in 17 Regimentsbezirke und noch 2 Bataillonsbezirke, sodann in Compagniebezirke und in Gemeinden. In den letzteren besorgen in der Regel gewählte, vom Compagniecommando bestätigte Ortsälteste die Oekonomie und Polizei der Gemeinde.

Der Friedensstand des stehenden Heeres ist etwa 361,000 Mann: 270,000 Mann Infanterie, 48,000 Mann Cavallerie, 23,000 Mann Artillerie und 20,000 Mann besondere Corps. Dazu kommen in den Nebenzweigen und in der Verwaltung noch etwa 75,000 Individuen. In Zeiten der Ruhe ist $\frac{1}{3}$ oder mehr beurlaubt. Die Generalität zählt 230 Individuen; Stabs- und Oberofficiere 10,800; Unterofficiere und Cadetten 28,600. Im Durchschnitte kommt 1 Soldat auf je 97, in der Militärgränze aber, die im Frieden über 42,000 Mann unterhält, auf je 25 Einwohner. Ein Infanterieregiment hat im Frieden 3—4000, 1 Bataillon 800 Mann; ein Husarenregiment gegen 1700. In einzelnen Kriegsjahren hatte das Heer schon eine Stärke von 750,000 erreicht, wozu die Landwehr etwa 76,000, die ungarische Insurrection an 50,000 stellte.

Wie in allen Zweigen der Verwaltung, so herrscht auch für die Conscription und Recrutirung das keine Gleichförmigkeit zulassende Provinzialsystem. In den slavisch-deutschen Provinzen sind der Adel, Staatsbeamte, Honoratioren, einzige Söhne bejahrter Eltern u. A. von der Militärpflichtigkeit eximirt, die im Uebrigen für die 11 Altersclassen vom 19. bis 29. Jahre, jedoch mit dem Rechte der Stellvertretung, besteht. Die Dienstzeit war bis auf die neueste Zeit 14 Jahre. Bei der Aushebung sollen die Obrigkeiten auf den Grad der Entbehrlichkeit der Individuen für die ökonomischen und Familienverhältnisse sehen. In Italien, wo das Loos entscheidet und die Befreiungen minder zahlreich sind [71]), war schon früher die Dienstzeit nur 8 Jahre und die Militärpflichtigkeit auf das 20. bis 25. Jahr beschränkt. Ganz dasselbe System gilt für Tyrol, das nur 1 Jägerregiment von 4 Bataillonen stellt, aber zur Vertheidigung im Nothfalle eine Landmiliz von 20,000 Mann aufzubringen hat. In diesen Provinzen sind den Infanterieregimentern, die sie zu stellen haben, zur Ergänzung bestimmte Bezirke angewiesen, aber von sehr ungleicher Größe, mit 370,000 bis 580,000 Einwohnern, so daß auch die Militärlast eben so ungleich als die Finanzlast vertheilt ist. In den deutsch-slavischen Ländern besteht überdies (seit 1808) das Institut der Landwehr, die zu jedem der 35 Infanterieregimenter 2 Bataillone liefert. Die Landwehrpflicht dauert in der Regel vom 18. bis 45. Jahre; nur Diejenigen, die schon ihre Capitulationszeit im stehenden Heere ausgehalten haben, werden mit 40 Jahren aus der Landwehrliste entlassen.

---

70) In der siebenbürgischen Militärgränze gestalten sich die Verhältnisse zum Theil anders.

71) Adelige können als Cadetten eintreten.

Die ersten Landwehrbataillone, aus den jüngeren und tauglicheren Männern gebildet, sind auch außerhalb ihrer Bezirke zur Vertheidigung anderer bedrohter Provinzen vor dem Feinde verwendbar. Im Frieden treiben die Landwehrmänner ihre bürgerliche Beschäftigung, sollen aber zeitweise zu Waffenübungen versammelt werden. Für Ungarn, das etwa 64,000 Mann, also eine verhältnißmäßig geringe Truppenzahl stellt, war bisher die Werbung die gewöhnliche Ergänzungsart; die Recrutirung fand nur ausnahmsweise Statt, nach den von den Reichsständen getroffenen Bestimmungen. Der Reichstag von 1840 hat jedoch 38,000 Mann mit zehnjähriger Dienstzeit bewilligt, die nach dem Loose unter den achtzehn- bis zweiunddreißigjährigen Männern ausgehoben wurden, mit Befreiung des Adels und seiner Diener, der Familienhäupter, einziger Söhne ꝛc. Innerhalb dieser Gränzen kamen indessen in den einzelnen Comitaten, nach der den Congregationen zustehenden Autonomie, mancherlei Verschiedenheiten in der Aushebung der Recruten zum Vorschein. Aehnlich ist die Militärverfassung Siebenbürgens, nur daß die Truppen bisher alle lebenslänglich dienen mußten. In der Militärgränze, die im Kriege gegen 100,000 Mann und bei einem allgemeinen Aufgebote gegen 200,000 stellen kann, sind alle Gränzer vom 18. bis 50. Jahre zum Felddienste, von da bis zum 60. Jahre nur zum Hausdienste verpflichtet. In der Regel muß der Gränzer in der ersten Periode jährlich 50 Tage zum Cordonsdienste, 49 Tage zum inneren Dienste und 48 Tage zu Waffenübungen verwenden. Dalmatien ist bis jetzt von Militärstellung frei geblieben, soll aber künftig für 2 Jägerbataillone und einen Theil der Kriegsmarine beigezogen werden. Für letztere besteht in Venedig ein Marineobercommando und zwei Divisionscommandos in Triest und Zara. Die Seemacht zählt 4 Fregatten, 10 Briggs, 4 Goeletten ꝛc., im Ganzen 67 Kriegs- und Transportfahrzeuge mit 454 Kanonen und etwa 3000 Marinesoldaten und Matrosen. In den letzten Jahren ließ die Regierung mit vielem Aufwande den im Alterthume berühmten Hafen von Pola befestigen, um ihn zu einer Hauptstation der Kriegsmarine zu machen.

Mit Ausnahme derjenigen Corps, deren Führung specielle Fachkenntnisse erfordert, und der in den Militärakademieen Erzogenen soll im österreichischen Officiercorps, zumal der ungarischen Regimenter, nicht viel wissenschaftliche Strebsamkeit und Bildung einheimisch sein[72]). Die unteren Officiersgrade, Fähndrichs- und Cornettenstellen, werden von den Regimentsinhabern[73]) zum großen Theile mit jungen Adeligen und vermögenden Bürgerlichen besetzt; doch werden auch die in den Militärschulen gebildeten Cadetten den Regimentern zugetheilt, und es ist Politik des Hofkriegsraths, die Macht der Inhaber auf diese Weise zu beschränken. Trotz strenger Verbote hat sich ein Conventionssystem oder der Verkauf subalterner Stellen eingeschlichen, indem Officiere, zum Vortheile der in der Anciennetät ihnen zunächst Stehenden, gegen gewisse Abfindungen aus dem activen Dienste austreten. Mitunter geschieht es auch, daß sie durch Behinderung im Avancement zu solchen Verkäufen genöthigt werden. Der Sold in den Subalternenstellen ist nicht bedeutend. Erst die Compagniechefs, die besondere Gelder beziehen, um Armatur und Montur im Stande zu erhalten, und welchen die Infanteristen einen Theil ihres Arbeitsverdienstes abliefern müssen, wissen meistens ihre Stellen einträglich zu machen und ziehen darum nicht selten die Beibehaltung derselben einer Beförderung vor. Der in der Verwaltung vorherrschende Formalismus hat auch das Heerwesen durchdrungen; unter Anderem sollen genaue Conduitenlisten geführt werden, bei deren Abfassung aber vielfache Misbräuche unterlaufen.

Der Geist des österreichischen Heeres ist wesentlich aristokratisch. Unter 10,800 Officieren der Armee im Jahre 1837 waren 4224, darunter die ganze Generalität, so wie unter 1700 Cavallerieofficieren nicht weniger als 1193 von Adel; dagegen dienten verhältnißmäßig nur wenige Adelige bei dem Generalstabe, dem Geniecorps und der Artillerie, nehmlich von 1700 nur 340. Der Officiersstand bildet, der Masse des Heeres gegenüber, eine scharf geschiedene Kaste, und kaum mag bei irgend einem anderen Heere der

72) Vergl. „Oesterreich im Jahre 1840. Von einem österreichischen Staatsmanne." S. 176 ff.

73) Ist dieser ein Ausländer, so wird als Stellvertreter ein zweiter Inhaber ernannt.

sociale Abstand zwischen den beiden Hauptclassen größer sein. Auch sind die Grenadiercompagnieen, zwei bei jedem Infanterieregimente, im Friedensstande als eine Art Garde zu betrachten, die etwas höhere Löhnung erhält und wozu die in jeder Beziehung tüchtigsten Leute ausgewählt werden. Aus diesem Umstande, aus dem ganzen österreichischen Ergänzungssysteme und aus dem Herkommen, die wegen Diebstahl und größerer Vergehen gestraften Soldaten der anderen Corps, wohl auch Landstreicher u. dergl., in die Infanterieregimenter zu versetzen, erklärt sich die große Zahl der schlechten Subjecte bei diesem Theile der Armee. Zugleich geht daraus hervor, wie selbst für die verschiedenen Truppengattungen gewisse aristokratische Abstufungen bestehen. Nächstdem ist der moralische Zustand der mehreren Heeresabtheilungen so wie der Grad der Strenge, womit sie behandelt werden, durch die Nationalität bedingt. Es liegt hiernach in der Natur der Sache, daß Ungarn[74]), Croaten, Slavonier und andere Militärgränzer, bei denen Trunksucht, Diebstahl und Streitsucht besonders eingewurzelt und die zum größeren Theile von ihren Grundherren her an Prügel gewöhnt sind, nach anderem Maße behandelt werden als Deutsche und Italiener. In neuester Zeit wurden indessen unter dem Ministerium des Grafen Clam-Martinitz (gestorben zu Anfang des Jahres 1840) zur Beschränkung des herrschenden Prügelsystems und gegen die Willkür seiner Anwendung mehrere Verfügungen erlassen.

Gesetzgebung. (Mehreres hierher Gehörige s. in dem Artikel: „Oesterreichische Gerichtsverfassung.") — An die Stelle des josephinischen Criminalgesetzbuchs ist seit dem Jahre 1803 ein neues Strafgesetz getreten, für dessen fortwährende Revision eine besondere Commission bestellt ist. Die von Joseph für das ordentliche Verfahren abgeschaffte Todesstrafe wurde dadurch wieder eingeführt, jedoch nur für Hochverrath, Mord und räuberischen Todtschlag, qualificirte Brandstiftung und Verfälschung öffentlicher Creditpapiere. Bei den schweren Polizeiübertretungen besteht nach dem Stande ein Unterschied in der Strafart, da bei den unteren Classen die körperliche Züchtigung durch Stock oder Ruthe häufig zur Anwendung kommt. Die außerhalb Italien dem Untersuchungsrichter zugestandene Befugniß, gegen den beharrlich leugnenden Verbrecher eine gewisse Zahl Stockschläge anzuwenden, um durch den Schmerz ein Geständniß zu erpressen, führt als eine Art Tortur zu großem Misbrauche. Eigenthümlich ist, daß im peinlichen (geheimen) Verfahren kein Anwalt zugelassen wird. Zum Schutze des Angeklagten sollen zwar zwei unbescholtene Männer aus dem Gerichtsstande desselben den Verhören und der Aburtheilung beiwohnen, aber es geschieht häufig, daß ihnen die in ihrer Abwesenheit aufgenommenen Protokolle erst später zur Unterschrift vorgelegt werden. In der Bestimmung des Strafmaßes ist übrigens das österreichische Criminalrecht hauptsächlich nur bei solchen Vergehen streng, die öffentliches Aergerniß erregen; im Uebrigen ist darin die Tendenz zu bemerken, die Vergehen aus der Classe der Verbrechen in die der schweren Polizeiübertretungen herabzuziehen. Ein besonderes Strafgesetz und Strafverfahren vor gemischten, aus Justiz- und Gefällsbeamten zusammengesetzten Gerichten besteht noch seit 1836 bei Gefällsübertretungen. Es ist in hohem Grade ausführlich, reichhaltig und bis ins Kleinste unterscheidend, setzt aber zu consequenter Anwendung die schwer zugängliche volle Kenntniß fast aller Finanzgesetze und eines großen Theils der übrigen Gesetzgebung voraus.

In Ungarn ist die bürgerliche und peinliche Gesetzgebung, die in vielfacher Beziehung an diejenige Großbritanniens erinnert, das langsame und stückweise zusammensetzende Werk vieler Jahrhunderte. (S. Ungarn.) Der erste Theil des voluminösen „Corpus juris Hungarici", das sogenannte tripartitum, ist auch für Ungarn und Szekler in Siebenbürgen durch das leopoldinische Decret ausdrücklich anerkannt. Die Sachsen haben überdies eine bestätigte Sammlung ihrer Municipalstatuten von 1583 und folgen im Strafrechte gewöhnlich den Bestimmungen des österreichischen Gesetzbuchs[75]). D.

---

74) Turnbull erzählt, daß bei einem einzigen ungarischen Regimente in Zeit von 18 Monaten 37 Mordthaten und Todtschläge begangen worden sind.

75) Auf mehrere Lücken und Gebrechen in der österreichischen Gesetzgebung und Rechtspflege ist hingewiesen in „Oesterreich im Jahre 1840." S. 97 ff.

Oesterreich seit 1841. I. Zuwachs der Monarchie durch Einverleibung Krakaus. Der Beschluß der drei nordischen Großmächte im Jahr 1846 hat die Republik Krakau aus der Reihe der souverainen Staaten ausgetilgt. Das ist der Fluch des einmal begangenen Unrechts, daß es nach innerer Nothwendigkeit vollendet werden muß, damit dem vollendeten Frevel auch die volle, obwohl vielleicht verspätete Strafe nicht fehle. Vergebens hatte der Wiener Congreß, zum bittersten Spotte auf das Werk seiner sogenannten Restauration, das zerrissene Polenreich unter seinem Joche seufzen lassen und mit willkürlichem Griffe aus der ausgedehnten Ländermasse nur die alte Königsstadt Krakau mit ihrem Umkreise herausgegriffen, um sie unter dem Schutz der drei Mächte mit dem höhnischen Titel der Freiheit und Unabhängigkeit zu begnadigen. Diese Stadt — wie konnte es anders sein? — wurde einer der Hauptsitze für die unablässigen Bestrebungen der Polen zur Herstellung ihrer Unabhängigkeit; und die Spottgeburt einer Republik blieb dennoch wie Banko's Geist beim schwelgerischen Mahle des Kronräubers, ein drohendes Gespenst, welches fort und fort die drei Mächte im ruhigen Genusse ihrer Beute störend aufschreckte. Darum mußten sie es endlich wagen, sich mit dem sogenannten Völkerrechte, das sie mit gegründet, in den grellsten Widerspruch zu setzen und den Todesstreich gegen Krakau zu führen, gegen ihr eigenes Geschöpf, das sie ins politische Dasein gerufen hatten. Wie Krakau schon früher, von der letzten Theilung Polens an bis zur Gründung des ephemeren Großherzogthums Warschau, unter österreichischer Herrschaft gestanden hatte, so wurde es auch jetzt wieder durch eine improvisirte Uebereinkunft der drei Mächte, ohne vorgängige Zuziehung der anderen Mitunterzeichner der Wiener Congreßacte, der habsburgischen Dynastenfamilie zugewiesen.

Das k. österreichische Patent über Besitzergreifung von Krakau ist vom 11. November 1846. Dadurch erhielt die Monarchie einen Zuwachs von etwa 21 Quadratmeilen, mit etwas über 141,000 Einwohnern. Ist diese Vergrößerung ein Zuwachs an Stärke oder an Schwäche? Nach allen Zeichen das Letztere. Die Vereinigung Krakaus mit Oesterreich muß mit dazu beitragen, den früher zumal gegen Rußland gerichteten Haß der Polen mehr und mehr gegen jenes zu lenken. Durch diese Einverleibung eines überwiegend polnischen Ländchens ist das national-polnische Element im Gegensatze zu dem rusniakischen Theile der galizischen Bevölkerung gestärkt worden und die politische Vereinigung mit Galizien trägt schwerlich dazu bei, den Verkehr und die Verbindungen der unzufriedenen Polen in dieser Provinz zu erschweren. Dadurch ward zugleich ein Erwerbszweig der krakauischen Bevölkerung zerstört, der freilich zu den Wucherpflanzen gehört: aber einem verderblichen Prohibitivsystem gegenüber, wie es von Rußland und zur Zeit von Oesterreich befolgt wird, werden diese fort und fort gedeihen und sogar auf indirecte Weise wenigstens den Nutzen bringen, daß sie auf die Nichtswürdigkeit der eigentlichen Verbotsysteme im internationalen Handel aufmerksam machen. Ging aber einem Theile der Bewohner Krakaus durch die jüngsten Veränderungen der nicht unbedeutende Gewinn, den sie aus dem Vertriebe eingeschwärzter Waaren zogen, wenigstens theilweise verloren, so dürfte doch Oesterreich damit wenig gewonnen haben. Der Schmuggel wird nur seine Stelle verändern und fortan von einigen Orten der preußischen Gränze aus, wie dafür schon jetzt Spuren vorhanden sind, in größerer Ausdehnung betrieben werden. Mit welcher Zähigkeit aber das polnische Element den Versuchen seiner Zersetzung widerstehen dürfte, davon gab schon jetzt die misglückte Berufung einiger deutschen Professoren aus Böhmen an die Universität Krakau ein vorläufiges Zeugniß. An der neugestalteten Hochschule sollte in Mitte der polnischen Bevölkerung die polnische Sprache ausgeschlossen und außer den Vorlesungen über polnische Literatur sollten alle Vorträge und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten werden. Aber die in Krakau bereits angekommenen Lehrer schienen zu viel Ehrgefühl zu haben, um ihre bemitleidenswürdige Stellung ertragen zu können, sie sind aus den leeren Hörsälen bald wieder in ihre Heimath zurückgekehrt. Ein Ausdruck der Unzufriedenheit ist auch in Mitte der österreichischen Bajonette die kecke Ermordung des berüchtigten Appellationsraths Zajaczkowsky (4. Nov. 1847), der durch Mishandlung der politischen Gefangenen den Haß der polnischen Patrioten auf sich geladen hatte. So wird es erklärlich, daß Krakau nach einer kaiserlichen Entschließung vom 21. November,

deren Publication jedoch erst am 2. December erfolgte, vom 17. December an nachträglich unter Standrecht gestellt worden ist. Dies alles erwogen, muß man wohl behaupten, daß Oesterreich durch die Einverleibung Krakaus nur in den Besitz eines weiteren gefährlichen Postens gekommen, den es zu überwachen genöthigt ist, und daß es sich damit die reißend anschwellende Zahl der Unzufriedenen im Reiche nur noch vergrößert hat.

II. Bewegung der Bevölkerung. Vor der Vermehrung seiner Bevölkerung durch die Vereinigung Krakaus, im Jahr 1843, wo in den conscribirten Provinzen die amtliche Volkszählung vorgenommen wurde, belief sich die gesammte Population der Monarchie, mit Einschluß des zu 504,988 angegebenen Militärs, auf 36,098,330 Seelen [1]). Im vorhergehenden Jahre hatte sie 35,804,152 betragen. Der im Verhältnisse mit andern Staaten, namentlich mit dem preußischen, nicht sehr beträchtliche Zuwachs blieb also unter 300,000. Die geringste Vermehrung hat im Lande ob der Enns mit 0,81, der stärkste in Galizien mit 3,81 Procent statt. Wie groß diese Unterschiede sind, so findet sich doch in der Vermehrung der Bevölkerung eine bemerkenswerthe Regelmäßigkeit nach Verhältniß der auf jeden Bewohner fallenden durchschnittlichen Ackerfläche statt. Die Zahl der Familien ist in derselben Zeit von 7,444,160 auf 7,576,622 gewachsen; die der Häuser von 5,036,548 auf 5,070,960. Unter den größeren Ortschaften der Monarchie mit mehr als 2000 Einwohnern giebt es 449 Städte, eben so viele Märkte und 1293 Dörfer. Böhmen hat die meisten der so bevölkerten Städte (123), Ungarn die meisten Märkte (417), und das Venetianische die meisten Dörfer (395). Je nach den Hauptgruppen der Provinzen hatten die deutschen und slavischen, nach Becher's Angaben: 17,072,146; die italienischen: 4,808,464; Ungarn, Siebenbürgen und Militärgränze: 15,610,510 Einwohner.

Sehr veränderlich ist das Verhältniß der Ehen zur Gesammtbevölkerung. Es war in den Jahren 1834, 1837, 1839, 1840 und 1843 (ohne Ungarn) je 1 : 122,8 : 119,1 : 128,2 : 128,5 : 118,8. Auch in den einzelnen Provinzen schwankt die Zahl der Ehen und ihr Verhältniß zur Bevölkerung in verschiedenen Jahren sehr bedeutend. Im Ganzen aber läßt sich auch in Oesterreich bemerken, daß die verhältnißmäßige Zahl der Ehen im Abnehmen ist, wie denn z. B. 1844 die Zahl der Trauungen in den nicht ungarischen Provinzen um 5521 geringer als im Jahr 1843 war. Dagegen hat die Zahl der unehelichen Kinder zugenommen. Für die Gesammtmonarchie war in den Jahren 1819—1828, 1829—1838 und 1839—1843 das durchschnittliche Verhältniß derselben zu den ehelichen Geburten je 1: 9,6 : 9,1 : 8. Bei dem Geistesdrucke, den unter dem Schutze der Regierung der in seinen Häuptern nur allzu sehr ultramontanisirte katholische Klerus auszuüben vermag, ist es erklärlich genug, daß die Zahl der gemischten Ehen eine verhältnißmäßig sehr geringe und eher im Abnehmen als im Zunehmen ist. Im Jahre 1834, wo mit am Meisten gemischte Ehen abgeschlossen wurden, beliefen sie sich doch nur auf 1317, im Jahr 1843 dagegen war ihre Zahl in der ganzen Monarchie nur 1124. Die meisten gemischten kommen noch in Böhmen vor, wo der Jesuitismus wenigstens noch nicht auf officielle Weise eingeführt ist; und nächst dieser Provinz im Lande unter der Enns.

Gewiß steht es nicht außer Zusammenhang mit den in Oesterreich noch herrschenden politischen Misständen, daß die Vermehrung der Bevölkerung in dem von der Natur so begünstigten Lande keine größere ist. Namentlich ist es auffallend, daß die Einwanderungen in Oesterreich, das hiezu besonders einladend scheint, gleichwohl äußerst gering sind, so daß in den 25 Jahren von 1819 bis 1843 die Zahl der Eingewanderten im Ganzen nicht mehr als 186,111 betrug. Davon müssen überdies die freilich nicht ganz so hoch sich belaufenden Auswanderungen abgezogen werden. Die staatlichen Zustände der Monarchie mögen also zumal für die sonst zur Auswanderung besonders geneigten Bewohner

---

1) Nach den Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie, zusammengestellt vom Director der administrativen Statistik, Hofrath Czörnigg. Becher dagegen in seiner gleichfalls aus amtlichen Mittheilungen geschöpften Schrift: „Die Bevölkerungsverhältnisse der österreichischen Monarchie, Wien 1846" giebt die Einwohnerzahl ohne das Militär auf nahe $37\frac{1}{2}$, also mit ihm auf nahe 38 Millionen in demselben Jahre 1843 an.

des westlichen Deutschlands, mit ihrer höheren Bildung und ihren freieren Institutionen, noch zur Zeit etwas Abstoßendes haben.

Auch die Sterblichkeitsverhältnisse in Oesterreich sind keineswegs günstig. Namentlich ist die Sterblichkeit der Kinder im ersten Jahre sehr bedeutend und steigt in einigen Provinzen bis zu 37 Procent der Todesfälle. Man hat zwar, zur Warnung gegen voreilige Schlüsse auf die Culturzustände der einzelnen Provinzen, darauf aufmerksam gemacht, daß eine besonders beträchtliche Sterblichkeit der Kinder im ersten Jahre gerade in den civilisirtesten Theilen der Monarchie vorkomme, wie im Erzherzogthume, in Italien und in Böhmen, während sie in Dalmatien und Siebenbürgen am geringsten sei. Allein wenn gerade in den an Bildung am Meisten vorgeschrittenen Provinzen die Sterblichkeit bald nach der Geburt so beträchtlich ist, so deutet dies entweder auf physische Depravation des Volks oder auf eine Sorglosigkeit in der Behandlung der Kinder, die einer schon weit vorgeschrittenen Demoralisation wenigstens sehr nahe steht, oder auf Beides zugleich. Sehr groß und jährlich etwa 5500 (im Jahre 1844: 5697) ist die Zahl der Verunglückten; so daß etwa auf je 125 Leichen ein Verunglückter kommt. Die jährliche Menge der Selbstmorde ist nicht weniger als 800—1000 und war 1844: 940. Noch viel auffallender aber ist es, daß jährlich gegen 550 Mordthaten (1844: 496) begangen werden, und dies zwar mit Ausschluß Ungarns. Gegen diese Menge von Ermordungen und Todtschlägen, je eine auf 72,000 Einwohner, ist freilich die durchschnittliche Zahl der jährlichen Hinrichtungen mit etwa 40 (im Jahr 1844: 38) nicht sehr beträchtlich; wie groß sie auch im Vergleiche mit den meisten andern Staaten Europas erscheint. Giebt die große Zahl der Verunglückten kein günstiges Zeugniß für die zahlreiche und kostspielige österreichische Polizei, die freilich mehr zur Unterdrückung aller Geistesfreiheit als zum Schutz für Leib, Leben und Wohlfahrt der Bürger dienen muß; so liegt doch in der großen Zahl der Selbstentleibungen, Mordthaten und Todtschläge ein noch weit schlimmeres Symptom für die sittlichen Zustände der angeblich conservativen Monarchie.

In den Verhältnissen der Bevölkerung nach Verschiedenheit der Sprachen, obwohl auch sie keine durchweg stabilen sind, konnte doch im Verlaufe weniger Jahre keine sehr bemerkbare Veränderung eintreten [2]). Auffallend bleibt aber im Lande der ehemaligen deutschen Kaiser die geringe Sorge für die deutsche Nationalität; die Regierung müßte denn etwa aus besonderen politischen Gründen, wie sie es in Galizien versuchte, mit dem deutschen Elemente irgend ein anderes todtschlagen wollen. Namentlich hat sie im südlichen Theile Tyrols, in dieser zum deutschen Bunde gehörigen Provinz, dem italienischen Klerus, der mit Verdrängung der deutschen Sprache seine ultramontanen Zwecke zu fördern sucht, völlig freies Spiel gelassen. Er drängte den deutschen Gemeinden daselbst italienische Geistliche und Schullehrer auf; auch hat die schon lange entdeutschte Bureaukratie Oesterreichs kein Bedenken getragen, diese Landstriche ganz unter italienische Beamte zu stellen, so daß die Sprache der Behörden, zumal der gerichtlichen, durchaus die italienische ist. Darum stirbt in den sogen. sieben Gemeinden das Deutsche immer mehr aus; während es in den deutschen Ortschaften des Folgaria- und oberen Astikothales, auf deutschem Grund und Boden, schon so weit gekommen ist, daß die Jugend unter 30 Jahren kein Deutsch mehr versteht. Für die Erhaltung der deutschen Nationalität in den sieben wie in den dreizehn Gemeinden hatte das alte venetianische Dogenregiment größere Sorge getragen als die deutsche Regierung. Kann man den von Joseph II. vielleicht allzu rücksichtslos begonnenen Germanisirungsproceß nicht zurückwünschen; so ist es doch noch schlimmer, daß die neuere österreichische Politik durch ihr unseliges geistiges und commercielles Absperrungssystem von dem übrigen Deutschland die Fortschritte des deutschen Elements überall gehemmt hat, selbst in den zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen. Zeuge

---

2) Zur Veranschaulichung der sprachlichen Unterschiede in der österreichischen Monarchie dient die neuere Sprachkarte von Häusler (1846). Daraus wird unter Anderem ersichtlich, daß in Ungarn dem magyarischen Sprachgebiete ein größerer Raum angehört, als man ihm früher zuschreiben wollte. Doch scheinen auch auf dieser Karte die Gränzen des Magyarenthums noch etwas zu eng gezogen.

davon sind außer den deutschen Gemeinden Südtyrols, Böhmen und Mähren, Illyrien, Ungarn. Selbst Triest, dieser für Deutschland so absolut nothwendige Hafen, ist weit mehr zu einer italienischen als deutschen Stadt geworden [3]). Und man wähne nicht, daß die Beeinträchtigung der deutschen Nationalität irgend einem anderen Volksstamme der Monarchie zu Statten komme. Die Sprachstämme und Zweige sind wenigstens im weitaus größeren Theile des Reichs dermaßen verflochten, daß bei der Verkümmerung des einen nothwendig alle mit leiden müssen. So konnte es die erhaltende Politik des Wiener Cabinets dahin bringen, daß sie endlich die Klagen und Beschwerden der Deutschen, Magyaren, Slaven und Italiener zugleich gegen sich herausgefordert hat.

III. Urproduction. Industrie. Handel. Gesetzgebung zur Förderung der materiellen Production. Der Geldwerth der landwirthschaftlichen Production Oesterreichs wurde für das Jahr 1843 auf 1,298,987,548 Gulden C.-M. geschätzt. Dies war um etwas über 85 Millionen Gulden geringer als im Jahr 1842. Indessen mochte die Ursache davon in den damaligen wohlfeilen Preisen liegen, da im Jahr 1843 fast alle Erzeugnisse, mit Ausnahme von Wein und Tabak, in größeren Mengen producirt wurden. Der Geldwerth des Bergbaus war auf 22,528,887 Gulden gestiegen, um etwas über 813,000 Gulden mehr als im Jahr 1842. Namentlich hatte der Gewinn an edeln Metallen zugenommen. Die ärarische Ausbeute allein hatte im Ganzen nahe 16 Millionen betragen. Da indessen der Reingewinn noch nicht ganz 1,400,000 Gulden war, so ist wohl klar, daß von dieser Seite die österreichischen Finanzen auf keine ersprießliche Besserung zählen können.

Daß in einer langen Friedensperiode, in einer Zeit der einflußreichsten Erfindungen, bei fortwährend steigender Bevölkerung, von der sich ein wachsender Theil zur Fristung seiner Existenz den industriellen Beschäftigungen zuwenden muß, auch die Industrie selbst im Zunehmen begriffen ist, dies ist ebenso natürlich, als daß man darum allein keineswegs Ursache hat, die besondere Weisheit der Regierungen zu rühmen. Diese Fortschritte, für deren gänzliche Verhinderung erst noch eine eigenthümliche negative Staatskunst erfunden werden müßte, sind denn auch in Oesterreich zu bemerken; wo manche besondere Maßregeln zur Beförderung einer natürlichen Entwicklung ebenso zu loben sind, als andere Maßregeln entgegengesetzter Art entschiedenen Tadel verdienen. Im Jahr 1843 war die Zahl der eigentlichen Gewerbe in der Monarchie: 778,442 oder 35,426 mehr als im Jahr 1842. Der Gesammtwerth der Gewerbserzeugnisse, einschließlich des Werths der Rohstoffe, wurde auf 1000 Mill. Gulden C.-M. berechnet. Die jährliche Erzeugung der gesammten Eisenindustrie schätzte man auf 32 Millionen; der innere Verbrauch an Baumwollenstoffen war auf 218,000 Centner gestiegen; die Leinwandindustrie beschäftigte noch etwa 500,000 Menschen, und die Seidenindustrie erzeugte einen jährlichen Werth von $19\frac{1}{2}$ Millionen. Zur Aufmunterung des Gewerbfleißes und zur Veranschaulichung seiner Fortschritte wurden in Wien für die gesammte österreichische Industrie allgemeine Ausstellungen veranstaltet, die erste im Jahr 1835, welcher diejenigen von 1839 und 1845 folgten. Die Zahl der Einsender in diesen drei Jahren war je 594, 732 und 1868, was also von einer schnell wachsenden Theilnahme zeugt. Ausgezeichnet wurden von den Einsendern entweder durch ehrenvolle Erwähnung oder durch Verleihung von Medaillen je 316, 425 und 830. Fast ungetheiltes Lob erwarben sich die höchst zweckmäßigen Anordnungen und zumal die amtlichen Berichte über diese Industrieausstellungen, die sowohl von höchst umfassenden Specialkenntnissen ihrer Verfasser Zeugniß geben, als auch eine nähere Einsicht in die Bewegung und Fortschritte des österreichischen Gewerbfleißes gewähren. Der Artikel „Oesterreich" hat aber bereits eine genauere Darstellung der Zustände der Industrie bis zum Jahr 1841 gegeben; und so außerordentlich sind ihre Fortschritte nicht, daß eine ins Einzelne eingehende Schilderung derselben dem Zwecke dieses Werks entsprechen sollte [4]).

---

3) Zu vergl. die nicht blos für Tyrol, sondern überhaupt für Beurtheilung der politischen und socialen Zustände Oesterreichs interessanten Mittheilungen der „Deutschen Zeitg." aus Tyrol (Nr. 161 u. f. 1847).

4) Ziemlich ausführliche und ins Einzelne eingehende Berichte über den Gang der öster-

Was von der Industrie, gilt im Wesentlichen auch vom Handel. Im Jahr 1843 betraf die Bewegung des Verkehrs im Ausfuhr- und Einfuhrhandel mit dem Zollvereinsgebiete einen Werth von 209 Mill. Gulden C.-M.; der Verkehr zwischen Ungarn und den übrigen Ländern der Monarchie einen Werth von 100 Mill.; der Seehandel der österreichischen Häfen von 122, und der von österreichischen Schiffen im Auslande vermittelte Seehandel einen Werth von 118 Mill. Gulden.

Besonders hervorgehoben wurde der bedeutende Umfang des Verkehrs zwischen Oesterreich und der Schweiz, der für jenes eine größere Wichtigkeit hat als der Verkehr mit England, Frankreich, Rußland. Der directe Verkehr zwischen beiden Ländern umfaßte über 20 Mill. Gulden C.-M., wovon über 18 Mill. auf den Werth der von Oesterreich in die Schweiz eingeführten Producte fallen. Der Durchfuhrhandel der Schweiz durch Oesterreich umfaßt über 24 Mill. und ist besonders für Triest, das die Schweizer Fabrikate in den Welthandel bringt, von außerordentlicher Wichtigkeit. Um so gegründeter war der Tadel gegen jene Politik des Wiener Cabinets, welche nahe daran war, einen Friedensbruch mit der Schweiz herbeizuführen und unter nichtigen Vorwänden wichtige Interessen der Monarchie aufs Spiel zu setzen [5]).

Der vollsten Anerkennung werth sind vor vielen anderen Staaten die Leistungen Oesterreichs in der Ausführung großartiger Eisenbahnbauten [6]); und in den Maßregeln für Förderung des überseeischen Verkehrs. In dieser Beziehung gebührt denn auch den österreichischen Staatsmännern ein wohl verdientes Lob; jedoch weniger dem eigentlichen Träger der Politik des Wiener Cabinets, dem Fürsten Metternich, als dem Finanzminister Freiherrn von Kübeck. Indessen können jene Eisenbahnen, welche Oesterreich mit dem übrigen Deutschland, das adriatische Meer mit der Nordsee und Ostsee verbinden oder nach ihrer Vollendung verbinden werden, ihre wichtigsten gedeihlichen Folgen erst dann entwickeln, wenn endlich die Wiener Politik ihr System der Absperrung gegen Deutschland aufgegeben hat. Jene anderen Eisenbahnen aber, welche, der reichen Production Ungarns neue Auswege eröffnend, zur allmäligen Hebung seines Wohlstandes beitragen werden, stehen ihrer Vollendung noch ziemlich fern. Was sodann eine freisinnigere Politik im Interesse des Seehandels betrifft, so füllt dieser nicht blos an sich, sondern auch in seiner Rückwirkung allerdings wichtige Zweig der Production doch so wenig das gesammte Gebiet der materiellen Interessen oder auch nur dasjenige des Gesammtverkehrs aus, daß jene Politik doch nur als einzelner Lichtpunkt in einem Bilde voll Schatten erscheinen mag.

Von den Mündungen des Po bis zu der Spitze von Cattaro hat Oesterreich über 800 Seemeilen Küstengebiet. Seine Handelsmarine belief sich 1843 auf 5637 Schiffe, mit 218,551 Tonnen Gehalt und einer Bemannung von 25,031. Gegenwärtig hat es über 600 größere Handelsschiffe; ferner an 800 Fahrzeuge der weiten Küstenfahrt von 60 bis 130 Tonnen für die Fahrten bis Gibraltar und in das schwarze Meer; sodann weit über 1000 Küstenschiffe kleinerer Gattung von 30 bis 60 Tonnen, und über 4000 Fischerfahrzeuge und Barken, die von Hafen zu Hafen beschäftigt sind. Bemerkbar sind die Fortschritte im Schiffbau; daher viele in Oesterreich gebaute, aber auswärts dienende Schiffe. Es fehlt nicht an tüchtigen Schiffscapitänen, die meist Zöglinge der Triester Akademie sind. Triest allein, wo auch aus China und Indien Waarensendungen ankommen [7]), hatte schon 1843: 369 Schiffe von langer Fahrt, 70 große Küstenfahrer und 551 kleine. Von den Fortschritten des activen Seehandels und der Ausbildung der Marine zeugt es, daß im Jahr 1836 die österreichische Handelsmarine erst 171,641 und acht Jahre später schon über 210,000 Tonnen umfaßte. Zugleich ist die Thätigkeit der Handelsmarine noch in stärkerem Verhältnisse im Wachsen: in den zehn Jahren von

---

reichischen Industrie giebt die „Allgemeine Zeitung" (Jahrgang 1845) in einer Reihe ihrer Beilagen.

5) „Deutsche Zeitg." 1847. Nr. 119.

6) In der letzten Zeit wurde die Errichtung von Telegraphen auch für die südliche Eisenbahn beschlossen.

7) Im J. 1846 wehte die österreichische Flagge auch in Sumatra.

1831—1841 vermehrte sich die Bewegung der Segelschiffe in den heimischen Häfen um 26 Procent, in den fremden um 10, überhaupt um 21 Procent; während die Größe der Marine nur um etwa $6\frac{1}{3}$ Procent gewachsen ist. Namentlich betrug der Zuwachs der Dampfschifffahrt in den heimischen Häfen 52 [8]), in den fremden 28, überhaupt 39 Procent. Wie sehr diese Thätigkeit seit 1841 noch zunahm, erhellt daraus, daß sämmtliche im In- und Auslande eingelaufene österreichische Schiffe in jenem Jahre 29,585 mit 1,706,000 Tonnen betrugen, 1844 aber schon 34,679 mit 2,159,000 Tonnen, was gegen 1830, wo sich die Tonnenzahl erst auf 1,223,000 belief, eine vermehrte Thätigkeit von 77 Procent ergiebt.

In der letzten Zeit verordnete die österreichische Regierung, die in ihren finanziellen Verlegenheiten stets auf die Eröffnung neuer Quellen des Einkommens bedacht sein muß, eine wenn auch nicht beträchtliche Erhöhung der Tonnengebühren für die Schiffe derjenigen Staaten, mit denen keine besonderen Uebereinkünfte über Handel und Schifffahrt bestehen. Darin glaubte man den Anfang eines Flaggen-Differentialzollsystems oder einer Aufhebung der Freihäfen zu erblicken; und die Tagesfrage über den etwaigen Vorzug der Unterscheidungszölle vor dem Princip der Handelsfreiheit und Handelsgleichheit wurde auch in besonderer Beziehung auf Oesterreich und seine Marine vielfach verhandelt. Es ergab sich indessen auch hier, daß man in Beziehung auf die Gesetzgebung im Interesse der Production sich vor der leichtfertigen Anwendung irgend eines abstracten Grundsatzes, heiße er nun Freihandel oder Schutzzoll, wohl zu hüten hat; daß vielmehr in diesen Gegenständen der Legislation die umsichtige und combinatorische Auffassung und Würdigung der gegebenen thatsächlichen Verhältnisse zur einzigen Richtschnur dienen sollte. Das „Eines schickt sich nicht für Alle" findet hierauf seine volle Anwendung. Mag etwa für die Staaten des deutschen Handelsvereins, zumal gegenüber den Beeinträchtigungen deutscher Production und deutschen Verkehrs durch den holländischen Handelsegoismus, ein wohl bemessenes System von Unterscheidungszöllen am Platze sein; so dürfte es sich, nach den vorliegenden statistischen Erhebungen, schwerlich in dem gleichen Maße weder für Oesterreich überhaupt noch für die weitere Beförderung des Aufschwungs seiner Rhederei bewähren. Im Ganzen kamen durchschnittlich in den drei Jahren 1842 bis 1844: 2596 fremde Fahrzeuge mit 250,967 Tonnen in österreichische Häfen; während 4852 österreicher mit 976,114 Tonnen ausländische Häfen besuchten. Nach verhältnißmäßigem Abzuge der Ballastschiffe bleiben handelsthätige österreichische Fahrzeuge im Auslande 3824 mit 711,789 Tonnen, fremde in Oesterreich 2336 mit 225,870. Dies giebt, nach Tonnen gerechnet, ein Verhältniß zu Gunsten Oesterreichs wie 100:314. Nach dem Allen ist die österreichische Marine durch die fremden Navigationsacten und Schifffahrtszölle keineswegs in hohem Grade beeinträchtigt worden; und eine weitere Beschränkung des fremden Seehandels mit den österreichischen Seehäfen, also ein Rückschritt zu einem minder liberalen System, könnte wohl eine Retorsion und einen Rückschlag von Seite des Auslands zur Folge haben, der dem Handel und der Marine keineswegs zu statten käme [9]). Daß sich übrigens noch nicht kurzweg von dem Aufschwunge der Marine eines Staats auf eine gleichmäßige Vermehrung des Productenaustausches zwischen In- und Ausland schließen läßt, darauf weist der Umstand hin, daß die österreichischen Schiffe sowohl bei der Einfuhr in fremde Häfen als bei der Ausfuhr aus fremden Häfen, nach dem Werthe der von ihnen eingeführten Waaren (der z. B. im Jahr 1841 etwas über 118 Mill. Gulden C.-M. betrug), nur etwa zum vierten Theile mit dem Handel zwischen Oesterreich und dem Auslande beschäftigt sind, zu drei Vierteln dagegen mit dem Handel zwischen fremden Häfen. Die Vermittlung des Austausches inländischer

8) Für die Dampfschifffahrt auf der Donau waren 1846: 31 Dampfschiffe mit 2992 Pferdekraft in Thätigkeit; 1847 kamen noch 9 Dampfer mit 980 Pferdekraft hinzu. Auch das „eiserne Thor" konnte mit Dampfschiffen passirt werden. Zu Ende 1847 mochten 40 Dampfer mit 5092 Pferdekraft, außerdem etwa 1000 eiserne Waarenschiffe die Donau, Theiß und Save befahren. Doch wurden Klagen darüber laut, daß auch die so wichtige Donaudampfschifffahrt, wie so Manches in Oesterreich, einem Monopol verfallen ist.

9) Vergl. Allg. Zeitg. 1846. 45 B.; 1847. 153 a. B.

Erzeugnisse gegen Producte des Auslands gäbe also noch zur Zeit der österreichischen Marine die geringste Beschäftigung.

Als eine kleine Abschlagszahlung auf die immer dringender gewordene Forderung der Oeffentlichkeit in allen Gebieten des Staatslebens und des Staatshaushalts läßt sich die seit mehreren Jahren angeordnete Veröffentlichung statistischer Tafeln betrachten. Die Einrichtung derselben, was Uebersichtlichkeit und Vollständigkeit betrifft, ist sehr zweckmäßig. Schon 1829 wurde die Anregung für Gründung einer Verwaltungsstatistik und für Abfassung solcher Tafeln gegeben, doch ist erst seit 1840 durch Kübeck eine besondere „Direction der administrativen Statistik" ins Leben gerufen worden. Die bisherigen amtlichen Veröffentlichungen haben das Erziehungswesen, hauptsächlich aber die drei Hauptzweige der materiellen Production, namentlich Industrie und Handel, so wie die Bewegung der Bevölkerung zum Gegenstande. Aber gerade über den wichtigsten Zweig der Staatsverwaltung, wofür im Volke das natürlichste und lebhafteste Interesse vorhanden ist, über den Zustand der Finanzen, ist die österreichische Regierung aus einer freilich sehr begreiflichen Scheu vor dem gerechten Urtheile der öffentlichen Meinung noch äußerst zurückhaltend. So befindet man sich denn noch in Oesterreich in jenem Mittelzustande zwischen Nacht und Tag; da man aber die Zeit der Dämmerung auf künstliche Weise möglichst zu verlängern sucht, weckt man damit, wie überall, nur die lebhaftere Sehnsucht nach dem vollen Tageslichte.

Auch darin mußte Oesterreich den unaufhaltsamen Veränderungen im ganzen Getriebe der Production und dem drängenden Strome der gleichzeitig veränderten Bedürfnisse nachgeben, daß es schon früher am starren Zunftwesen nicht mehr festhalten konnte; und daß hiernach, neben den Zünften, ein zahlreicher Stand der von den Behörden concessionirten Handwerker geschaffen wurde. Im Jahr 1846 sah man sich zu weiterer Ausdehnung der Gewerbsfreiheit veranlaßt, so daß jetzt nur noch wenige Gewerbe einer Gewerbs- oder Befugnißertheilung bedürfen. Ein schon unter Kaiser Franz projectirtes allgemeines Industrie- und Gewerbegesetz soll jetzt seiner Verwirklichung nahe sein.

Im Interesse des Verkehrs bemühte sich Oesterreich um Herbeiführung eines deutschen Postvereins und nahm durch Absendung eines Bevollmächtigten an dem Congresse für Gründung eines allgemeinen deutschen Wechselrechts Theil. Oesterreich ist unter den drei Großmächten, die sich an den Arbeiten zur Verbesserung des kürzesten Handelswegs nach Indien über die Landenge von Suez betheiligten. Einleitende, aber noch nicht durchaus erfolgreiche Schritte sind geschehen, um für Oesterreich die indische Ueberlandspost zwischen England und Ostindien zu gewinnen; was in seinen weiteren Folgen zur Förderung der materiellen Interessen der Monarchie nicht wenig beitragen würde. Aber die illiberale Politik des Wiener Cabinets gegen die Schweiz und in Italien, die mit den britischen Interessen im Widerspruche steht; sodann die Annäherung jenes Cabinets an Frankreich mag wohl dazu beigetragen haben, die beiden natürlichen Bundesgenossen England und Oesterreich einander zu entfremden und die britischen Sympathieen zu schwächen. Dies kann nicht ohne Nachtheile bleiben. So erwahrt es sich auch in diesem Falle, daß jede auswärtige Politik, die von Vorurtheilen geblendet in der Irre geht, ihre nothwendig schädliche Rückwirkung auf die inneren Zustände äußert. Mit Rußland und Neapel wurden auf dem Fuß der Gleichheit im Jahr 1846 Handels- und Schifffahrtsverträge abgeschlossen. Geringe Vortheile erntet Oesterreich im Verkehr mit der Herzegowina, aus dem schon früher mit der Pforte abgeschlossenen Handelsvertrage. Ob es gleich vertragsmäßig das Recht hat, für den Verkehr mit der Pforte nur 3 Procent zu bezahlen, erhebt doch der Vezir jener türkischen Provinz, über den der Sultan nur eine nominelle Gewalt ausübt, nicht weniger als 13 Procent von allen aus- und eingehenden Waaren. Und das mächtige Oesterreich, das in Italien und gegenüber der Schweiz eine so ungebührlich drohende Stellung einnimmt, es macht sich tributpflichtig gegen einen türkischen Satrapen und wagt es nicht, sich selbst und seinem Volke Recht zu verschaffen. Es fürchtet jeden Anstoß gegen das morsche Gebäude des osmanischen Reichs und scheint jetzt schon das Vorgefühl seiner Schwäche bei den ohne Zweifel wieder auftauchenden orientalischen Verwicklungen in sich zu tragen.

Von großer Wichtigkeit wäre die Aufhebung der österreichisch-ungarischen Zollinie, wie sie von Seite der Regierung dem 1847 versammelten ungarischen Reichstage vorgeschlagen wurde. Aber das lange verfolgte System der österreichischen Politik hat überall mit so viel selbstgeschaffenen Hindernissen zu kämpfen, daß wohl zu besorgen ist, die etwa vorhandene gute Absicht werde auch diesmal nicht zur That werden und, in die gewohnheitsmäßige Bequemlichkeit zurücksinkend, werde dem einmal Herkömmlichen noch überflüssige Zeit gelassen werden, seine verderblichen Folgen in vollem Maße zu entwickeln. In gleicher Weise dürfte die Verzichtleistung Oesterreichs auf sein System der commerziellen Absperrung gegen Deutschland so bald nicht zu erwarten sein. Wohl hieß es wieder in neuester Zeit, daß ein Anschluß an den deutschen Zollverein in „hohen Regionen" zur Sprache gekommen sei; man wollte damit eine Berliner Reise des österreichischen Unterhändlers des mit Rußland abgeschlossenen Handelsvertrags in Verbindung bringen. So lange aber die ungarische Zwischenlinie nicht beseitigt ist; so lange noch Oesterreich aus seinem Tabaksmonopol 10 bis 12 Mill. Gulden C.-M. bezieht; so lange noch diese Monarchie, die ganz Europa mit ihrem Ueberfluß an Salz versehen könnte, zum besonderen Nachtheile der ärmeren Volksclasse eine kopfsteuerartig wirkende Salzregie aufrecht hält, wornach in Oesterreich der Centner auf 6 Gulden C.-M. zu stehen kommt, während er in Preußen nur 4 Fl. 44 Xr., in Baiern und anderen deutschen Bundesstaaten noch weniger kostet: sind noch nicht einmal die entferntesten Vorbereitungen getroffen, die im allgemein deutschen und gewiß auch im österreichischen Interesse eine solche Handelsvereinigung ermöglichen dürften.

Dem Namen nach hatte Oesterreich schon früher kein eigentliches Prohibitivsystem. Ausdrückliche Einfuhrverbote bestanden nur für wenige Artikel. Dagegen waren viele Gegenstände dem Verkehr dadurch entzogen, daß sie nur gegen besondere Erlaubniß eingebracht werden konnten; andere Waaren waren so hoch besteuert, daß der Einfuhrzoll dennoch als Verbot wirkte. Diesen Charakter behielt auch die spätere Gesetzgebung mit einigen Ausnahmen bei. Zwar fanden im fiscalischen Interesse verschiedene Zollermäßigungen statt, und dies seit mehreren Jahren bis in die neuere Zeit; wie denn unter Anderen im Jahr 1842 eine Herabsetzung des Einfuhrzolls auf rohe Baumwolle und Colonialwaaren erfolgte. Aber wenn man von einer Annäherung des österreichischen Zolltarifs an den des deutschen Handelsvereins sprach und auch darauf die Hoffnung einer Handelsvereinigung gründete; so sind doch die seitherigen Reductionen viel zu unbedeutend, um nicht immer noch eine sehr große Kluft zwischen den beiden Handelssystemen zu lassen. In der Hauptsache blieben vielmehr die Zustände, wie sie schon Tengoborski, mit besonderer Beziehung auf das Jahr 1837, in seinem Werke: „Des finances et du credit public de l'Autriche" geschildert hatte. Dieses Werk eines russischen Staatsbeamten, das zu seiner Zeit viel Aufsehen erregte, hatte besonders wegen seiner angeblichen Schönfärberei zu Gunsten der österreichischen Politik manche Anfechtungen erlitten. Mag aber der Verfasser die Absicht gehabt haben, die augenfälligsten Mängel so gut als möglich zu verdecken, so bleibt dennoch wahr, daß sich aus den von ihm mitgetheilten statistischen Thatsachen und Vergleichungen weit mehr Gründe zur gerechten Anklage als zur Rechtfertigung oder nur zur Entschuldigung ergeben. Obwohl das österreichische Zollsystem viel minder liberal als das des deutschen Handelsvereines ist, konnten doch die gesammten Exporten des österreichischen Handels zu nicht mehr als 48,907,000 Gulden Werth geschätzt werden; während die der Vereinsländer über 101,700,000 betrugen und sich also jene zu diesen nur etwa wie 1 : 2 verhielten. Trotz der so bedeutend niedrigern Zölle in Preußen ergaben diese $\frac{1}{5}$, in Oesterreich dagegen nur $\frac{1}{12}$ des gesammten Staatseinkommens; so daß in Preußen im Durchschnitte 64 Xr., in Oesterreich aber nur 20 Xr. auf den Kopf kamen. Daß aber die übermäßig hohen Zölle keineswegs zu einem höheren Aufschwunge der Industrie beitrugen, läßt sich schon einigermaßen aus dem verhältnißmäßig geringen Werthe der Ausfuhren überhaupt und dies um so mehr schließen, da zumal die Ausfuhr von Fabrikaten aus Oesterreich in den meisten Fällen weit geringer war als aus Preußen und den anderen Zollvereinsstaaten. Dies ist besonders auffallend in Beziehung auf die Seidenfabrikation. Während Oesterreich den Rohstoff in Ueberfluß

besitzt und davon beträchtliche Mengen ausführt; während überdies die Fabrikation von Seidenzeugen durch verbotgleiche Zölle geschützt ist, verhielt sich dennoch die betreffende Ausfuhr aus Preußen und aus Oesterreich wie 7 : 1 (!). Wie wenig die strengeren Prohibitivmaßregeln der Fabrikation zu gut kamen, hat sich auch daran gezeigt, daß von sämmtlichen Artikeln, die früher mit 60% belegt waren und später, nach dem Gewicht besteuert, bedeutend geringere Abgaben zu bezahlen hatten, nicht einer gelitten hat. Namentlich hat die Fabrikation von Handschuhwaaren, die früher 60 %, später nur 10 % Eingangsgebühren zu entrichten hatten, seit dieser Verminderung der Zölle sehr beträchtlich zugenommen. Dies Alles erklärt sich aus dem schon lange bewährten, aber von der Politik des Schlendrians immer von Neuem verkannten Satze, daß die übermäßig hohen Zölle nur zur Defraudation reizen; daß sie also weniger der neue Werthe schaffenden Industrie, ja nicht einmal dem Fiscus zu gut kommen, als auf Kosten der noch gesunden Kräfte und Säfte die Wucherpflanze des Schmuggels nähren und groß ziehen. So nahm Tengoborski an, daß vor der Verminderung der Zölle auf Colonialwaaren, als noch der Kaffee 21 Gulden per Centner bezahlen sollte, nicht weniger als 6 Millionen Pfund jährlich eingeschmuggelt wurden. Dies deutet nicht blos auf die Ausdehnung der Contrebande, sondern begründet auch einen Wahrscheinlichkeitsschluß auf die aus anderen Erfahrungen schon bekannte Bestechlichkeit österreichischer Zöllner und Mauthner; es weist also auf Demoralisation und Corruption nach allen Seiten hin. Ueberhaupt können nach den Grundsätzen einer vernünftigen Nationalökonomie die Zölle und Mauthen nur den einen Zweck haben, diejenigen Zweige der inländischen Production, die nicht unter allen Voraussetzungen zu den bloßen Treibhauspflanzen gehören, sondern bei gehöriger Pflege ihren natürlichen Boden und das ihnen zusagende Klima im Lande selbst finden würden, mit den entsprechenden Zweigen der auswärtigen Production unter gleiche Bedingungen zu bringen. Oder mit anderen Worten: die Beschränkungen der Handelsfreiheit lassen sich nur so weit rechtfertigen, als sie dem Princip der Handelsgleichheit genügen. Geht man weiter im vorgeblichen Schutze der inneren Production, so wird nicht nur den Einschwärzungen aller Art auf Kosten des redlichen Fleißes Vorschub gethan, sondern es wird auch auf Kosten der Consumenten die Trägheit und der Schlendrian conservirt und dem alle Kräfte belebenden Wetteifer zwischen inländischer und auswärtiger Production Thor und Thür verschlossen. Indessen hat sich Oesterreich durch sein allzu lange fortgesetztes Prohibitivsystem in solche Misbräuche hineingeschraubt, daß es eine plötzliche Erlösung vom Uebel kaum ertragen würde; und daß nur, wie bei einem Kranken, der sich allmälig wieder an die frische Luft gewöhnen muß, eine stufenweise Besserung möglich ist. In dieser Beziehung mag nun allerdings anerkannt werden, daß durch Zollverminderungen einige schwache Versuche zur Herstellung eines normalen und gesunden Zustandes gemacht wurden. Allein auch durch übertriebene Aengstlichkeit und Vorsicht kann der Arzt seinem Reconvalescenten schaden; und die österreichischen Fortschritte zur Besserung sind so langsam, die Heilmittel werden in so langen Zwischenräumen und in so unmeßbar kleinen homöopathischen Dosen gegeben, daß dadurch allein, wenn nicht etwa eine förderliche Aufregung und Krisis noch hinzutritt, die Rettung des Patienten schwerlich verbürgt ist.

Fassen wir die Größe des Nationaleinkommens sowie zumal die Vertheilung von Vermögen und Erwerb ins Auge, so bieten sich gleichfalls keine sehr erfreulichen Zustände dar. Das ist bekannt, daß Oesterreich eine Schaar an Geld und Einfluß reicher Bankiers und Wucherer aller Art besitzt, die zum Theil durch die Finanzoperationen des Staats groß gezogen wurden. Ebenso bekannt ist, daß noch weit im größeren Theile der Monarchie der Grund und Boden in beträchtlichen Massen an eine verhältnißmäßig geringe Zahl von Eigenthümern vertheilt ist. Der Aristokratie des Geldes und des Grundbesitzes steht in den Ländern mit großer Industrie, wie in Böhmen (s. d.), Mähren und zum Theil im Erzherzogthum Oesterreich, ein schon zahlreiches Proletariat von abhängigen Arbeitern mit ihrem Pauperismus und ihrem wachsenden Grolle gegen Vornehme und Reiche entgegen; auf dem platten Lande aber — mit Ausnahme nicht sehr zahlreicher und ausgedehnter Bezirke, wie etwa in Oberösterreich — eine verkümmerte, verschuldete, von Roboten und Zehnten niedergedrückte Masse von Bauern und Taglöhnern. Andere Staa-

ten können mit Recht auf das Gedeihen der Sparcassen hinweisen, als ein Zeichen, wie sich allmälig durch lobenswerthen Fleiß aus den früher mittellosen Classen der Gesellschaft eine wachsende Menge von kleinen Besitzern herausbildet. In der österreichischen Monarchie gab es im Jahre 1843 erst 18 Sparcassen, mit einem Verwaltungsvermögen von 52,927,396 Gulden C.-M. und einem eigenthümlichen Capital von 2,686,959. Davon kam auf die Wiener Sparcasse von Ersterem: 26,262,924 und von eigenthümlichem Capital 1,498,262. An Ausdehnung stehen der Wiener Sparcasse zunächst: die böhmische, mailändische und steyermärkische. Dieser Vermögensbestand, verglichen mit dem in anderen Staaten, wie z. B. in Frankreich, ist für Oesterreich schon an sich nicht sehr bedeutend. Aber auch die Zahl der Einleger scheint hier eine verhältnißmäßig geringe zu sein (s. Böhmen). Es kann wohl nicht anders sein in einem Staate, der die unbemittelten Classen der Bevölkerung in aller Weise dazu verführen läßt, ihre mühsamen Ersparnisse zum Vortheile des Fiscus im Lotto zu verspielen.

Die größten Gefahren drohen aber Oesterreich wegen seiner Versäumnisse, einen freien und selbstständigen Bauernstand zu schaffen. Das von Maria Theresia und Joseph II. begonnene Werk ließ die spätere Politik des starren Conservatismus, ohne sich durch die blutigen Lehren der Revolution warnen zu lassen, unvollendet liegen. So kam es, daß Oesterreich hinter allen Staaten des mittleren und westlichen Europa weit zurückgeblieben ist; und daß es jetzt in seinen Gränzen eine rohe Masse von Millionen Halbsklaven einschließt, die von den Strömungen der Zeit doch gerade genug berührt wurden, um mehr und mehr zum erbitternden Gefühle der Unterdrückung und Entwürdigung zu gelangen und, dann und wann aus ihrem Stumpfsinn erwachend, in Meutereien und Aufruhr eine blinde Rache zu nehmen, die mit dem Schuldigen den Unschuldigen ins Verderben reißt. Dessen ein Zeugniß sind die blutigen Scenen in Nordungarn zur Zeit der Cholera, die Greuel und Schlächtereien in Galizien und die Verweigerung der Robote in mehreren Gebieten der deutsch-österreichischen Lande, wie neuerdings im südwestlichen Theile Mährens und in Obersteyermark, namentlich im Judenburger und Brucker Kreise. Die wachsenden Gefahren erkennend, hatten die Stände mehrerer Provinzen, namentlich schon vor mehreren Jahren diejenigen Niederösterreichs und selbst die des unglücklichen Galiziens, die Regierung wiederholt und vergebens um Maßregeln für Besserung der Lage der Bauern angegangen. Darf man ihnen den Vorwurf machen, daß sie es nicht mit dem gehörigen Nachdruck gethan und daß auch sie gezögert, bis die Missstände und Misbräuche einen nur allzu hohen Grad erreicht hatten, bis die Hilfe um so schwieriger war; so entschuldigt dies nicht die säumende Politik der Regierung, die sich schon lange in der Stellung befand, in dieser wichtigsten Angelegenheit der Monarchie die Initiative zu ergreifen. Aber erst mußten die Gräuelscenen in Galizien vorfallen; erst mußten wilde Bauernhaufen, von Beamten und Behörden aufgemuntert, belobt, belohnt und gehetzt, die drohende Revolution erstickt und ihren Groll und ihre Rache im Blute ihrer Gutsherren gesättigt haben; erst mußte die Regierung diesen galizischen Freischaaren den Lohn für ihre in Raub und Mord bewiesene „Treue" schuldig geworden sein, ehe sie daran dachte, ernstere Maßregeln zur Besserung des Looses dieses verwahrlosesten Theils ihrer Unterthanen zu beschließen. Aber Das, was geschah und was den Umständen nach sofort geschehen konnte, reichte nur eben hin, um die Wünsche und Gelüste der Bauern selbst über die Möglichkeit ihrer Befriedigung durch die Regierung hinauszuspannen. Das läßt sich also schon jetzt voraussehen, daß sich der nächste Ausbruch ihrer Wuth wenigstens nicht mehr ausschließlich gegen den Adel und die Grundherren wenden wird.

Ein kaiserliches Handbillet vom 12. November 1845 an den Commissär in Galizien, Grafen Stadion, ordnete einige vorläufige Roboterleichterungen an, wie z. B. die Aufhebung der weiten Frohnfuhren. Nach einem späteren Patent sollten künftig auch die noch uneingekauften Gründe, gleich den anderen unterthänigen Grundstücken, als das volle Nutzeigenthum ihrer dermaligen rechtmäßigen Besitzer betrachtet werden, und diesen hiernach künftig die freie Verfügung darüber bei Lebzeiten und auf den Todesfall zustehen. Zugleich sollte die Beschränkung wegfallen, nicht ohne obrigkeitliche Erlaubniß über 5 Gulden Schulden contrahiren zu dürfen; da die Erlaubniß, Schulden zu machen, auf

$\frac{2}{3}$ des Werths der Grundstücke ausgedehnt wurde. Dagegen sollte die Grundherrschaft der bisherigen Verpflichtung enthoben sein, ihre Unterthanen in Nothfällen mit Brod und Saatkorn zu unterstützen. Diese Beschlüsse sollten jedoch erst drei Jahre nach der zu beschleunigenden Einführung der Grundbücher in Vollzug treten. Sodann wurde vorgeschrieben, unverweilt die Regulirung des Robots vorzunehmen, wobei die Hälfte des Ertrags der gesammten unterthänigen Besitzungen, wie er durch den provisorischen Cataster ermittelt ist, als Maßstab angenommen wurde. Die Grundherren sowohl wie die Unterthanen sollen verlangen können, daß die künftige Robotschuldigkeit nicht nach der gesetzlichen Stundenzahl, sondern nach einem in Gattung und Maß bestimmten Tagwerk geleistet werde. Kommt darüber binnen sechs Monaten kein Vergleich zu Stande, so sollen die zu leistenden Arbeiten durch eine unparteiische Commission festgesetzt werden, auch wenn nur einer der beiden Theile die gemessene Arbeit in Anspruch nehmen würde. Obwohl die Bestimmungen dieses Robotpatents den jetzt weiter reichenden Forderungen der Frohnpflichtigen schwerlich genügen und obwohl die Vollstreckung derselben noch von weitschichtigen Vorbereitungen abhängig gemacht wurde: so war doch der galizische Adel sehr thätig, um Abänderungen zu erlangen. Und allerdings scheint es, daß die Bureaukratie auch jetzt wieder von der Schreibstube aus, ohne die genauere Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse, ihre Verfügungen auf gut Glück erlassen hatte. Wenigstens hieß es, daß das Patent, wie dies in Wien so oft geschieht, um nicht von der Verhandlung zur Handlung kommen zu müssen, einer neuen Erörterung unterworfen worden sei.

Inzwischen verlautete, daß für die ganze nicht ungarische Hälfte der Monarchie ein Zehent- und Robotablösungsgesetz vorbereitet sei. Es erschien zu Anfang 1847. Das vom 14. December 1846 datirte, an die vereinigte Hofcanzlei gerichtete Handschreiben spricht die nicht ganz neue Entdeckung aus, „wie sowohl Berechtigte als Verpflichtete eine Abänderung der bisher bestandenen Verhältnisse wünschen." Als Princip der Ablösung wird — ohne Verletzung des Eigenthumsrechts — die gütliche Ausgleichung auf dem Wege gegenseitigen Uebereinkommens, unter obrigkeitlicher Bestätigung durch die Kreisämter, anerkannt. Die Ablösung soll entweder in Geld oder durch Abtretung von Grund und Boden erfolgen können; und im ersteren Falle entweder durch Heimzahlung eines Capitals, oder gegen eine bestimmte, in Geld oder Früchten zu leistende Jahresrente. Dafür soll der Bauer berechtigt sein, auf seinen frei zu machenden Grund und Boden gegen Hypothek Geld aufzunehmen; und diese Hypothek soll jeder anderen vorgehen, weil durch die Art der Verwendung des Geldes der Werth des verunterpfändeten Grundstücks wenigstens um so viel steige. Bei der Ablösung durch Abtretung eines Theils von Grund und Boden sollen die Kreisämter darauf sehen, ob durch diese Parcellirung der Boden nicht so weit geschmälert werde, daß er noch steuerfähig und groß genug bleibe, um den Eigenthümer ernähren zu können. So wie Einzelne, sollen sich auch ganze Gemeinden von Zehnten und Roboten loskaufen können. In einer Gemeinde soll dies selbst auf den Wunsch einer Minorität geschehen können, wenn nur das Kreisamt sich überzeugt, daß keine Verletzung gesetzlicher Bestimmungen und keine factiosen Parteiumtriebe stattgefunden haben. Die über die Ablösung gepflogenen Verhandlungen sollen Stempelfreiheit genießen.

Als dieses Gesetz veröffentlicht war, fehlte es nicht — wie gewöhnlich — an übertriebenen Lobsprüchen. Verdient es immerhin Anerkennung, daß man endlich wenigstens die gute Absicht, helfen zu wollen, den Völkern Oesterreichs verkündete; so bleibt es doch, wie schon hervorgehoben wurde, das größte Unglück für die Monarchie, daß man das von den großen kaiserlichen Reformen des vorigen Jahrhunderts begonnene Werk ins Stocken gerathen ließ; daß man selbst nach der Herstellung des europäischen Friedens die zeitigen und erfolgreichen Bemühungen anderer deutschen Regierungen für Befreiung des Grundeigenthums und Erhebung des Bauernstandes zu einer Classe selbstständiger Staatsbürger nicht zum Vorbilde nahm; daß man abwartete, bis der Bauer immer mehr verarmt und zum Theil verwildert war. Aber freilich! die Wiener Cabinetspolitik hatte mit Interventionen in Italien, mit kostspieligen und undankbaren Bemühungen

für Erhaltung eines weltgeschichtlich verurtheilten sogenannten monarchischen Absolutismus allzu viel zu thun, als daß ihr für Erhaltung der Monarchie durch zeitige Durchführung der dringendsten Reform Zeit übrig geblieben wäre. Das war freilich leicht zu erreichen, daß auch die Veröffentlichung des Ablösungsgesetzes zur vorübergehenden Beschwichtigung der Bauern beitrug; daß sie auf Kosten der Grundherren die wohlmeinenden Absichten der Regierung priesen; und daß sie in ihrer Unfähigkeit, die wahre Bedeutung des Gesetzes zu begreifen, darin viel weiter gehende Aussichten und Verheißungen zu erblicken meinen, als in Erfüllung gehen können und nach dem Willen der Regierung selbst in Erfüllung gehen sollen. Aber eben so gewiß ist, daß das bittere Gefühl getäuschter Hoffnungen und ein Rückschlag in der Meinung nicht ausbleiben wird.

Unter solchen Umständen konnte es nur einen peinlichen Eindruck machen, wenn überschwengliche Lobredner in Phrasen, die, am Maßstabe der Wirklichkeit gemessen, als völlig nichtig erscheinen mußten, der Welt verkündeten, nicht blos daß die Frohnen im Princip aufgehoben, sondern daß auch die Geldmittel für die Ablösung ermöglicht seien. Eine genauere Prüfung, welche die Bestimmungen des Gesetzes mit den vorliegenden Thatsachen und Zuständen verglich, ließ vielmehr manche Bedenklichkeiten zum Vorschein kommen. Die 1847 versammelten niederösterreichischen Stände sprachen zwar ihren Dank für den von ihnen lange in Anregung gebrachten Beschluß über Ablösung der Robote und Zehnten, aber auch ihr Bedauern aus, daß nicht der Kaiser, bei diesem ganz in dem Wirkungskreise der Stände liegenden Gegenstande, ihren Beirath vor Erlassung des Patents eingeholt habe. Sie erhoben nicht nur Bedenken gegen das unbedingte Vorzugsrecht der zur Ablösung der Robote contrahirten hypothekarischen Forderungen; sondern die niederösterreichischen und mährischen Stände drangen auch, wie schon die böhmischen, auf die Errichtung von Creditbanken zum besonderen Zwecke einer Ablösung der Feudallasten. Dadurch sollten die erforderlichen Capitalien zu niedrigeren als den gewöhnlichen Zinsen und mit bestimmten fortlaufenden Amortisationsraten herbeigeschafft werden. Aber das übereinstimmende Ansuchen dieser Stände wurde „vorläufig" abgelehnt; was in der Wiener Kanzlei meistens so viel bedeutet als auf sehr lange oder auf immer. „So sehr man", hieß es, „die wohlmeinende Absicht der Stände anerkenne, sei doch der Gegenstand von zu weit- und tiefgreifendem Umfange, um nicht die gründlichste Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch zu nehmen." Und doch hatten bereits die böhmischen wie die niederösterreichischen Stände einen vollständigen Entwurf für Errichtung einer solchen Creditbank ausgearbeitet [10]). Auch läßt es sich wohl voraussehen, daß ohne solche öffentliche Institute unter Autorität des Staats und der Stände, trotz aller hypothekarischen Vorzugsrechte, der Privatcredit den Robotpflichtigen schwerlich die Mittel der Ablösung in die Hand geben wird. Bei

---

10) Die mährischen Stände, die gleichfalls über das Ablösungsgesetz beriethen, beschlossen vorläufig, über die Wirkung des Gesetzes so wie überhaupt über die bäuerlichen Verhältnisse der Provinz von allen Herrschaftsbesitzern, auch wenn diese keine Landstände seien, und von der patriotisch-ökonomischen Landwirthsgesellschaft in Brünn Berichte einzufordern, worauf der Landtagsausschuß in der nächsten Sitzung der Stände sein gutachtliches Referat zu erstatten habe. Doch wurden auch von den Ständen Mährens die Statuten und das Reglement einer Hypothekenbank berathen und angenommen und die Bitte um Genehmigung beschlossen, weil sonst eine Ablösung der bäuerlichen Lasten kaum denkbar sei. In Kärnthen, wo die Robote auf 700,000 Gulden fatirt sind, erklärten die Stände, es liege bereits am Tage, daß ohne imperative Verfügung diese Angelegenheit nicht gefördert werden könne. Sie wählten für Einbringung weiterer Vorschläge ein Comité von 7 Ständemitgliedern so wie von 7 Theilnehmern an der Ackerbaugesellschaft und Besitzern von Rusticalrealitäten. Endlich beschäftigten sich auch die Stände Steiermarks sehr lebhaft mit dem Ablösungsgesetze; und auch sie schlugen als einziges Mittel seiner Vollziehung die Errichtung von Hypothekenbanken und Creditvereinen vor. — Zu erwähnen ist noch, daß die Stände Niederösterreichs, statt der ausschließlichen Controle der Ablösungsgeschäfte durch die Kreisämter, zu diesem Zwecke die Niedersetzung einer eigenen Commission wünschten oder die Betheiligung der schon bestehenden niederösterreichischen Steuerregulirungscommission.

der unter den Bauern Oesterreichs einmal herrschenden Stimmung mögen die Capitalisten wohl besorgen, daß, wie schon früher die Robotleistungen, so auch unter Umständen die Zahlung der Capitalzinsen massenweise verweigert werden könnte. Ohnehin haben die bisherigen Erfahrungen die Ansichten der Stände schon bestätigt, da seit Erlaß des Ablösungsgesetzes in Niederösterreich nur eine sehr geringe Zahl von Ablösungen und in Kärnthen keine einzige vorgekommen ist.

Mit besonderer Rücksicht auf die traurigen Zustände Galiziens wurde auf die der Ablösung dort entgegenstehenden Schwierigkeiten aufmerksam gemacht. Eine unentgeltliche Aufhebung der Robote werde den schon armen Adel zum Aeußersten bringen; für die Zahlung jährlicher Renten seien die Bauern zu arm; eine Entschädigung der Grundherren durch Ackerabtretung sei eben so unmöglich, weil sich weit die meisten Bauern nur im Besitze sehr kleiner Ackerländchen befänden [11]). Also bliebe nur ein pecuniäres Opfer von Seite des Staats übrig. Da seien denn nicht weniger als 31 Millionen Robottage für das eigentliche Galizien, mit Ausnahme der Bukowina, abzulösen. Um dies zu können, müsse man die Staatseinnahme erhöhen durch Aufhebung des Tabaks- und Salzmonopols und durch deren Freigebung an den Privatverkehr gegen eine beträchtliche Betriebssteuer. Ohne in eine nähere Prüfung der Zulänglichkeit der hier vorgeschlagenen Mittel einzugehen, läßt sich doch so viel behaupten, daß überall, wo eine ganze zahlreiche Classe der Gesellschaft in Versunkenheit und Verkümmerung gerathen ist, der Staat selbst, im wahren höheren Interesse aller anderen Classen der Gesellschaft, zur Hilfe bereit sein muß; und daß in Oesterreich die Verhältnisse der großen Mehrheit des Bauernstandes von der Art sind, daß die Regierung nicht lange mehr zögern darf, endlich auch von ihrer Seite Opfer zu bringen und ausdauernde Anstrengungen für die Hebung des Bauernstandes zu machen. Um dafür die Mittel zu erlangen, muß sie sich Credit und Vertrauen verschaffen; um sich Vertrauen zu erwerben, muß sie sich, unter Verzichtleistung auf alle Verheimlichung finanzieller Zustände, mit rückhaltloser Offenheit und Oeffentlichkeit an die zu Rath und That versammelten Repräsentanten der Völker Oesterreichs wenden. Ob auch die nicht mehr zu leugnenden Uebel für längere oder kürzere Zeit noch ertragen werden können, eine sichere Abwehr der wachsenden Gefahren der Anarchie ist für Oesterreich nur durch einen vollständigen politischen Systemswechsel möglich geworden.

IV. Geistige Cultur. Erziehungswesen. Presse und Censur. Nach den statistischen Tafeln gab es 1842 in der ganzen Monarchie 33,222 Lehranstalten für gelehrten und Elementarunterricht, mit 2,552,037 Schülern. Der Unterricht wurde in 31 Sprachcombinationen ertheilt. Der Aufwand dafür belief sich auf etwa 13 Millionen Gulden C.-M. Unabhängig von den Beiträgen der Regierung, besitzen außerdem die für Zwecke der geistigen Cultur und Humanität bestehenden Anstalten, wozu aber außer den Studienfonds freilich auch die Kirchen-, Wohlthätigkeits-, Sanitätsfonds u. a. gehören, ein Vermögen von 556 Millionen. Theils daraus, theils aus Beiträgen verschiedener Art beziehen dieselben ein jährliches Einkommen von 48 Millionen.

Vergleicht man diese Angaben mit der Masse der Bevölkerung, so kommt durchschnittlich auf je 15 Einwohner kaum ein Schüler. Im preußischen Staate ist ein gediegener Volksunterricht etwa doppelt so stark verbreitet; im größeren Theile der von österreichischer Seite auf officielle oder halbofficielle Weise so oft verleumdeten Schweiz ist das Verhältniß der Schüler zur Bevölkerung ein dreifach stärkeres. Noch betrübter sieht es um das Erziehungswesen in Oesterreich aus, wenn man ins Auge faßt, wie kümmerlich unter dem wachsenden Einflusse einer ultramontanisirten Geistlichkeit die geistige Nahrung ist, die man der Jugend und dem Volke zukommen läßt. Es gilt nicht blos von Tyrol [12]), daß die Schullehrer auf dem Lande, trotz dem so viele Millionen betragenden Ver-

---

11) Im Durchschnitt besitzt in Galizien der ganze Bauer nicht mehr als 18 Joch Ackerfeld, à 1600 □ Klafter; der halbe 8—9; der Viertelsbauer kaum 5, oft weniger. Zuweilen sind die Gemeinden im Besitz einer mageren Weide; von Gemeindewaldungen ist keine Rede.

12) Vergl. „Deutsche Zeitg." in den oben angeführten Artikeln.

mögen der „Anstalten für Zwecke der geistigen Cultur und Humanität", nicht selten nur 25—50 Gulden jährlicher Besoldung haben; und daß zur Befähigung dieser Lehrer des Volks nur ein dreimonatlicher Vorbereitungscurs und einige Gedächtnißübungen erfordert werden. Auch in der Versammlung der niederösterreichischen Stände im J. 1847 rief die Eingabe mehrerer Landschullehrer um Verbesserung ihrer Lage eine lebhafte Debatte und eine scharfe Kritik des Unterrichtswesens überhaupt mit Bezug auf Volksbildung und Gesittung hervor, worauf die Niedersetzung eines Comités beschlossen wurde. Eben so kam der betrübte Zustand des Volksschulwesens in der jüngsten Sitzung der mährischen Stände zur Sprache; und zur Hebung desselben wurden von den Ständen Steyermarks Beschlüsse gefaßt. Statt Lesen und Schreiben läßt man die Schüler den im jesuitischen Geiste des Obscurantismus und der Unduldsamkeit verfaßten Katechismus auswendig lernen. In den Volksschulen herrscht ein geisttödtender Mechanismus vor, in den Gymnasien ist die Vernachlässigung humanistischer Bildung zu Hause; überall aber ist es auf die möglichste Verhinderung jedes selbstständigen Urtheils abgesehen. Die Mädchenschulen der Städte sind fast durchaus in den Händen der Nonnen. Noch vor Kurzem arbeitete man daran, in den Elementarschulen Tyrols die Sinnesverwandten der Jesuiten, die sogenannten „christlichen Schulbrüder", einzuführen. Dagegen erklärten sich zwar nicht blos einige Kreisämter, sondern auch die Landesstelle; aber noch ist der Plan nicht aufgegeben: er wird begünstigt von einflußreichen Staatsbeamten, die jener Jesuitenpartei verfallen sind, welche sich so eben noch durch einen Theil der aus der Schweiz Ausgestoßenen verstärkt hat. Diese Jesuiten sind jeder Concursprüfung vor Bekleidung von Lehrämtern überhoben und dürfen nach ihrer bekannten ratio studiorum verfahren. Von acht Gymnasien in Tyrol und Vorarlberg ist dasjenige in Innsbruck den Jesuiten übertragen, die in Hall und Botzen den Franziskanern, das in Meran den Benedictinern, und die übrigen vier sind, mit Ausnahme zweier weltlichen Professoren, mit Geistlichen besetzt.

Immer mehr treten die Folgen der unpolitischen Wiederberufung der Jesuiten zu Tage. Daß unter der Herrschaft des von ihnen genährten Geistes der Unduldsamkeit die strengsten Maßregeln gegen alle Regungen des Deutschkatholicismus ergriffen wurden, mag kaum auffallen. Aber man ging weiter: wie überhaupt noch die Protestanten Oesterreichs, im Widerspruche mit den klaren Bestimmungen der Bundesacte, ungebührlich zurückgesetzt sind, so wurde sogar der Verkehr der protestantischen Gemeinden mit dem von den meisten deutschen Regierungen begünstigten Gustav-Adolfvereine beschränkt. Für Tyrol wußte man vom Kaiser die Bestimmung auszuwirken, daß in diesem deutschen Bundeslande „nie ein Bethaus für Nichtkatholiken entstehen dürfe." Der verfälschende Einfluß der jesuitischen Lehren geht selbst bis zur Verleugnung oder Entstellung von offenkundigen Thatsachen der neuesten österreichischen Geschichte. Als es sich vor mehreren Jahren um die Austreibung der protestantisch gewordenen Zillerthaler handelte, da durfte das ständische Mitglied der tyroler Adelsbank, der nur allzu bekannt gewordene Giovanelli, im Ständesaale selbst, ohne nur Widerspruch zu finden, die Behauptung wagen, daß das Toleranzedict Joseph's II. im tyroler Lande niemals verkündet worden sei. Und doch hatten sich die Stände bei Leopold II. um die Zurücknahme dieses Edicts vergebens bemüht. Das aber ist bezeichnend für den Stand der Dinge in Oesterreich, daß die keck ausgesprochene Unwahrheit Jahre lang als Wahrheit hingenommen wurde.

Noch konnte es indeß der jüngsten Wiener Ministerialpolitik nicht völlig gelingen, im Gedächtnisse des Volks die Erinnerung an jene glorreiche Periode Oesterreichs auszulöschen, als die so fromme Maria Theresia die Aufhebung des Jesuitenordens beschloß; als Fürst Kaunitz, der geisteskräftige Minister, dessen Oesterreich noch lange sich rühmen mag, auf die Aufhebung des Ordens eine eigene Denkmünze prägen ließ. Im Hinblicke auf die immer greller hervortretenden Umgriffe der Jesuiten, vernimmt man bittere Klagen aus Oberösterreich, Tyrol und Galizien, die lautesten und lebhaftesten aber aus Oesterreichisch-Italien, während sich in Wien der Volkswitz an den Ligorianern versucht. In Prag (s. Böhmen) erzeugte schon das bloße Gerücht der Einführung der verhaßten Jesuiten eine Gährung im Volke; der Magistrat verweigerte es, wegen eines

uncensirten, antijesuitischen Anschlags eine Criminalunterſuchung einzuleiten, und das Volk huldigte öffentlich dem Angeschuldigten vor den Gittern seines Gefängnisses. In Grätz, wo seit Jahren schon Unwille über die jesuitischen Umtriebe herrschte, gab die Unduldsamkeit der geistlichen Behörde, die Verweigerung der üblichen Gebete bei dem Begräbnisse eines Stadtbeamten, zu einem ernstlichen Volksauflaufe Anlaß und zu einer Demonstration, die zumal gegen den zur ultramontanen Partei gezählten Bischof gerichtet war. In Ungarn und Siebenbürgen aber ist den Jesuiten der Zutritt gesetzlich verschlossen; und alle Mühe mächtiger Beschützer und mehr noch mächtiger Beschützerinnen, diesen Bann zu brechen, ist vergebens geblieben. So hat sich eine Politik, die den Jesuitismus begünstigte, um sich später von ihm beherrschen zu lassen, mit der deutlich erkennbaren Stimmung und Meinung des Volks in schroffen Widerspruch gesetzt. Kein Wunder denn, daß sich aller Orten, die Hauptstadt des Reichs nicht ausgenommen, auf die Kunde vom Siege der Eidgenossen über den jesuitischen Sonderbund unverhohlene Freude äußerte; daß auch zahlreiche Bewohner Oesterreichs, ungetäuscht durch die verketzernden und entstellenden Darstellungen officieller Blätter, diesen Sieg der Schweizer über die geschworenen Feinde aller Geistesfreiheit wie ihren eigenen feierten.

Schon lange war der bescheidene Wunsch ausgesprochen worden, daß auch in der deutschen Kaiserstadt durch eine Akademie eine Repräsentation der Wissenschaft gegründet werden möge. Das Gründungspatent vom 14. Mai 1847 errichtete eine mathematisch-naturwissenschaftliche und eine historisch-philologische Classe. Nicht vertreten wurden diejenigen Wissenschaften, in denen man den Stillstand am Lebhaftesten wünschte oder den Mangel an Fortschritt am Wenigsten bemerkbar machen wollte: Staatswissenschaften und Philosophie. So tief hatte die herrschende Politik dem akademisch ausgeschossenen Theile der wissenschaftlichen Notabilitäten Oesterreichs das Gefühl der Unterwürfigkeit und der eigenen Unzulänglichkeit eingeprägt, daß sich die neue Akademie mit einer fast kühn zu nennenden Resignation durch ihren ersten Beschluß und eigensten Entschluß unter — Censur stellte. Sie that dies im Widerspruche mit den Voten ihres Curators, des edlen und allgemein verehrten Erzherzogs Johann, und der beiden Koryphäen der Wissenschaft, Hammer-Purgstall und Heidinger.

Mit den Interessen der Presse suchte sich die Regierung durch ein 1847 publicirtes Gesetz gegen den Nachdruck vom 19. Oct. 1846 abzufinden; so wie 1845 durch die nach langem Zögern den Buchhändlern gestattete Erlaubniß, sich zur Berathung ihrer eigenen Angelegenheiten versammeln zu dürfen. Das J. 1847 brachte eine neue Censurbehörde, eine unter der „Polizeicensurhofstelle" stehende s. g. „Censuroberdirection", deren Competenz und Stellung noch nicht klar geworden ist. Wohl aber läßt es die bekannte Richtung der an die Spitze gestellten Männer deutlich erkennen, daß man es damit nicht auf Milderung des Preßzwangs abgesehen hatte. Dafür liegen noch andere unzweideutige Beweise vor. In der jüngsten Zeit wurden mehr Verlagsverbote erlassen als je zuvor. Die Zahl der in Oesterreich zugelassenen auswärtigen Blätter hat sich vermindert. Alle Blätter des Kirchenstaats, die im größten Theile der Monarchie nicht bekannt oder nur wenig gelesen waren, wurden in Masse vom politischen Bannstrahl getroffen. In Mailand und Padua wurden Untersuchungen wider die Besitzer von Gioberti's Buch gegen die Jesuiten geführt, im Widerspruche mit der josephinischen Gesetzgebung, daß Druckschriften im Privatbesitz der Aufsicht der Censurpolizei entzogen sind. Auch alle italienischen politischen Hymnen, wäre gleich das jetzige Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche darin gefeiert, wurden streng untersagt. Daß die Censur am Wenigsten die Bekanntwerdung ihrer eigenen „Denkwürdigkeiten" gestatten wollte, ist erklärlich [13]). Vergebens hatten sich schon im J. 1845 die hundert hervorragendsten Schriftsteller Oesterreichs, darunter ein Erzbischof Lad. Pyrker, Hammer, Endlicher, Grillparzer, Auersperg, Zedlitz u. A., mit einer sehr bescheidenen und die Misstände des Preßzwangs nur vorsichtig

---

13) Confiscation der „Denkwürdigkeiten der österreichischen Censur. 1847." Auch die „Grenzboten", die oft schon sehr aufklärende Actenstücke aus Oesterreich mittheilten, sind auf das Strengste verboten worden.

berührenden Denkschrift für Milderung der Censur an die Regierung gewendet. Noch größere Sensation erregte die auf den Antrag des Fürsten von Lamberg am 27. Mai 1847 von den böhmischen Ständen (s. Böhmen) beschlossene und die traurigen Folgen der Geistesknechtschaft schärfer hervorhebende Petition um endliche Gewährung einer freieren Bewegung der Presse, unter Anderem um Censurfreiheit für die Bücher über 20 Druckbogen. Auch diese Petition nahm also noch nicht das Recht der vollen Preßfreiheit in Anspruch; sie forderte nur für das in Allem zurückgesetzte und zurückgehaltene Oesterreich eine Verminderung des Unrechts, eine Gleichstellung mit den anderen Staaten des deutschen Bundes. Allein noch rücksichtsloser als je zuvor ließ das Ministerium seine Absicht erkennen, die einmal eingeschlagene falsche Bahn unabänderlich einhalten zu wollen. Durch Präsidialschreiben der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 29. Oct. 1847 erhielt der Gubernialpräsident und Landtagsdirector Altgraf von Salm den sofort von ihm vollzogenen Auftrag, dem Fürsten von Lamberg „für seinen so unstatthaften Antrag die verdiente Rüge auf eine den Ständen kund werdende Weise zu ertheilen." Doch wie jede Politik, die mit den Bedürfnissen der Zeit zerfallen ist, bald auch in sich selbst zerfällt, so geschah es, daß die Organe derselben Regierung, die in Prag einen Antrag auf Milderung der Censur als „so unstatthaft" bezeichneten, auf dem ungarischen Reichstage die Censur öffentlich für ein unpraktisches und auf die Länge unhaltbares Institut erklärten!

Die widerlichen Folgen des Preßzwangs treten zumal in der periodischen Presse hervor und sind um so greller, da sie mehr noch der Verbesserung als der Vermehrung der Journalistik Eintrag thun. Im J. 1838 hatte die gesammte Monarchie, nach Springer, 90 Zeitungen und Journale; im J. 1846: 155; darunter 67 deutsche, 56 italienische, 18 magyarische, 4 polnische, 3 czechische [14]), 2 illyrische, 1 slovakische, 1 serbische, 1 krainerische, 1 walachische, 1 französische. Hiernach kam ein Zeitblatt im Durchschnitte auf je 240,000 Einwohner; oder nach der Nationalität auf je 85,000 Italiener, 112,000 Deutsche, 264,000 Magyaren und erst auf 1,450,000 Slaven. Die meisten Blätter hat Mailand, dann Wien, Pesth und Prag. Weit am Vorzüglichsten ist die wissenschaftliche Journalistik aus solchen Fächern, die schon ihrer Natur nach einer mistrauischen Politik weniger Anstoß geben können. Die belletristischen Blätter dagegen, mit wenigen Ausnahmen, nähren sich kümmerlich von nichtswürdigen Klatschereien. Wo möglich noch schlimmer sieht es mit der politischen Presse aus. Am Besten erfüllen noch die magyarischen Blätter im freieren Ungarn ihre Bestimmung, der treue Ausdruck einer öffentlichen Meinung zu sein. In Italien wird dem Hasse gegen die Deutschen so viel Nahrung gegeben, daß auch der Presse dieses Landes selbst die verwandten Richtungen und Bestrebungen Deutschlands fremd bleiben; daß sie lieber das Schlimmste stillschweigend voraussetzen, als das Gute, was geschieht, erkennen und anerkennen mag. Die wichtigsten selbstständigen, raisonnirenden Artikel geben die „Neue Pesther Zeitung" und das Journal des österreich. Lloyd. Aber die belangreichsten Artikel über Oesterreich selbst, oft freilich mit Uebertreibungen und Entstellungen, muß man in den Blättern des Auslands suchen. Aus dem früher so viel genannten und immer wenigstens beachteten „Oesterreichischen Beobachter" ist seit Gentz mit allem Geiste selbst jener verneinende Geist gewichen, „der das Böse will und das Gute schafft." In der Verzweiflung der Langweile rafft er sich nur noch momentan zu Ausbrüchen einer blinden Wuth auf, wie in seinen Diatriben gegen die Schweiz; oder er verirrt sich, zu allgemeinem Spotte, in misrathene Prophezeihungen, wenn er etwa 6 Tage nach dem widerstandslosen Falle der jesuitischen Zwingburg in der Schweiz, mit völliger Unkenntniß der Thatsachen und Zustände, seinem Publicum verkündet: „die Vertheidigung Freiburgs wird furchtbar werden."

Die öffentliche Erklärung von Organen der Regierung, daß die Censur ein unpraktisches Institut ist, hat sich vor Allem an Oesterreich selbst erwahrt. Sogar die inländische Presse, mit wenigen Ausnahmen, hat doch so viel Ehrgefühl, daß sie das Zwangssystem, unter dem sie leidet, wenigstens nicht loben mag; daß sie sich fast durchweg ein beredtes

---

14) Nach anderen Angaben ist ihre Zahl größer.

Stillschweigen darüber zur Pflicht gemacht hat. Zur Vermeidung eines allzu großen Anstoßes muß man es wohl auch geschehen lassen, daß mitunter in der Monarchie selbst ein Werk erscheint, das wenigstens auf indirecte Weise über das noch herrschende System ein verdammendes Urtheil ausspricht. So erschien von Kopetzky, einem siebenzigjährigen Ehrenmann von langer Erfahrung in der juristischen Praxis, in Wien selbst eine Schrift, worin er ausführt, daß im Rechtsverfahren nur Oeffentlichkeit und Mündlichkeit vernünftig und daß in Verbindung damit eine freisinnige Presse nöthig sei. Dagegen sind solche Werke selten geworden, deren Verfasser, ihre Begriffsverwirrung offen zur Schau tragend, zu dem Versuche einer Rechtfertigung des Geisteszwangs sich erkühnen. Eine solche Schrift ist die vor Kurzem erschienene des Hofraths Hügel, „Ueber Denk-, Rede-, Schrift- und Preßfreiheit", welcher dafür zum Vorstande des geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchivs der Staatskanzlei ernannt wurde.

Die entschiedene Opposition sucht und findet den Boden, der ihr im Inlande verwehrt ist, im Auslande. Trotz allen Verboten und Hemmungen finden ihre Anklagen gegen das herrschende System in Oesterreich selbst eine wachsende Verbreitung, einen immer breiter und tiefer wurzelnden Glauben. Dagegen hilft es weniger als Nichts, wenn man etwa Broschüren gegen die „Broschürenschmiede" [15]) schmieden läßt; oder wenn man dann und wann, mit großem Aufwande officieller Mittel, die Berichtigung eines unbedeutenden Irrthums zu Stande bringt und fremde Splitter richtet, während der Balken im eigenen Auge unangetastet bleibt. Unter den Schriften der ins Ausland geflüchteten österreichischen Publicistik machten das größte Aufsehen und hatten die unleugbarste Wirkung: „Oesterreich und dessen Zukunft"; mit Beziehung und Anwendung auf Oesterreich „Die preußische Verfassungsfrage" und „Oesterreichs innere Politik". Bei aller Verschiedenheit der Verfasser in Ansichten und Auffassungsweise stimmen sie doch in ihrem Urtheile über die gegenwärtige Politik und selbst in den meisten Hauptmitteln der Besserung überein. Daß in ihren und anderen Schriften dieser Richtung mitunter auch einige Unrichtigkeiten und Uebertreibungen unterlaufen, wie könnte es anders sein? Aber erstaunen muß man über jenen Beharrungszustand einer Staatsunklugheit, die sich seit Jahrzehnten schon in die unvermeidlichste Folge des Geisteszwangs ergiebt: in den Unglauben des Volks an ihre Weisheit und ihren guten Willen; in den Glauben des Volks sogar an die Fehler und Sünden, die sie nicht begangen hat.

V. Sittliche Zustände. Statistik der Criminalrechtspflege. Schon oben wurde auf die große Zahl der Selbstmorde und Mordthaten hingewiesen; auf die Verminderung der Ehen und die Zunahme der unehelichen Geburten. Was die letzteren betrifft, so sind es zumal Oesterreich unter der Enns und die Hauptstädte der deutsch-österreichischen Bundeslande, wo ihre verhältnißmäßige Zahl wohl vor allen anderen Ländern und Hauptstädten Europas, selbst Paris und London nicht ausgenommen, die größte ist. Im J. 1841 hatte Oesterreich unter der Enns auf 41,462 eheliche Geburten 12,794 uneheliche; das Verhältniß war also beinahe wie 3:1. In der Hauptstadt kamen auf 8941 und in Prag auf 2532 eheliche Kinder nicht weniger als je 7741 und 2368 uneheliche; Grätz hatte gar nur 825 eheliche neben 1560 unehelichen Geburten. Mit diesem österreichischen Fortschritte hängt zum Theil die Vermehrung der Findlinge zusammen. Ueber Ungarn liegen keine sicheren Angaben vor. Siebenbürgen, Galizien, Kärnthen und Salzburg haben keine Findelhäuser. In den anderen Provinzen ist in jedem Gubernialbezirke ein mit einer Gebäranstalt verbundenes Findelhaus. Zu den Kosten ihrer Unterhaltung trägt der Staat jährlich etwa eine Million Gulden C.-M. bei oder nahe 1 Procent der gesammten Staatseinnahme; und seine Beiträge steigen immer mehr. Die Zahl der jährlich aufgenommenen Findlinge nimmt in beträchtlich stärkerem Verhältnisse als die Bevölkerung zu. Im J. 1833 war diese Zahl in den deutschen Erbstaaten 7512, in den anderen Provinzen, außer Ungarn, 7385; im J. 1840 aber je 9799 und 7617. Also in den deutschen Landen war wieder die Zunahme beson-

15) „Oesterreich und die Broschürenschmiede gegen dieses Kaiserthum. Von J. Sporschil." Lpz.

ders groß. Im J. 1821 wurden 29,804 und 1840 58,932 Findelkinder gleichzeitig besorgt; also jährlich im Durchschnitt 49,314 oder etwa $\frac{2}{1000}$ der Bevölkerung. Die Sterblichkeit unter den Pfleglingen war sehr groß und in vielen dieser „Anstalten für die Zwecke der Humanität" sogar im Zunehmen. Die Zahl derjenigen Kinder, die später von ihren Eltern zurückgenommen werden, betrug während 51 Jahren in Laibach nicht mehr als 5 Procent und ist seit 30 Jahren im Abnehmen. Auch in Oesterreich hat man die traurige Bemerkung gemacht, daß unter den Findelkindern ziemlich viel eheliche sind [16]).

Diese Thatsachen mögen auffallend erscheinen in einem Lande, wo doch Regierung und Klerus so eifrig darauf bedacht sind, durch möglichste Verhinderung der gemischten Ehen wenigstens der stärkeren Vermehrung jener „zwieschlächtigen Bastarde" eines Gör*res* vorzubeugen. Allein es ist bekannt genug, daß die laxeste Moral da am Reichlichsten wuchert, wo die Religion zu einem bequemen Mittel der blos äußerlichen Abfindung mit dem inneren Sittengesetze geworden ist, daß jesuitischer Zelotismus und Lüderlichkeit gern Hand in Hand gehen. Ebenso wahr ist, daß sich die Zustände des öffentlichen und des häuslichen Lebens gegenseitig bedingen; daß die im Staate das Vertrauen, die Treue und den Glauben verbürgende Offenheit und Oeffentlichkeit bis in die engsten Kreise der Familie heilsam zurückwirkt. Dessen ein Zeugniß ist das noch unverdorbenere Familienleben der freieren Völker, der Briten, Nordamerikaner, Schweizer. Auch die Völker Oesterreichs hat man zwar oft genug für ihre Entbehrung der Genüsse eines frischen und freien öffentlichen Lebens durch die Hinweisung auf die bescheidenen Freuden eines gemüthlichen Stilllebens im häuslichen Kreise zu trösten gesucht. Allein leider lassen die unverwerflichen Zeugnisse der officiellen Statistik darauf schließen, bis zu welchem erschreckenden Grade, in dem angeblich conservativen Staate der geheimen Cabinetsjustiz, auch die Bande der Ehe und der Familie schon gelockert sind.

Kein erfreulicheres Urtheil begründen die statistischen Tafeln der Criminalrechtspflege. In ehrenwerther sittlicher Entrüstung und mit schlagender Wahrheit sagt der Verfasser eines Aufsatzes über „Rechtspflege und Gefängnißreform in Oesterreich" (Allg. Ztg. 1846. Nr. 355. B.), zwar unter vorsichtigster Verwahrung, als ob er hauptsächlich nur Oesterreich im Auge habe, aber mit deutlichster *besonderer* Beziehung auf diesen Staat: „Wenn der arme ungebildete Mensch rings um sich und unter dem Schutz der Gesetze das *wucherische* Zusammenraffen von Reichthümern, wenn er die Rechtsverletzungen der bevorzugten Classen mit Hilfe rabulistischer Rechtsverdreherei und des demoralisirenden *Vertuschungssystems* der Strafe entgehen sieht, wenn er hört, wie öffentliche und Privatbeamte *mit ihrer Bestechlichkeit Scherz treiben* und Niemand Achtung zeigt vor dem Eigenthum des Staats oder irgend einer Gemeinschaft, wenn das *Aeußern einer Verschiedenheit der politischen Meinung* als Verbrechen gelten kann, wenn Nichtkenntniß eines *verwirrten und* principlosen *Stempelgesetzes oder Zolltarifs* strafbar wird, wenn jeder Bürger dem *Staatsgefälle* gegenüber von vornherein als unredlich und sein Ehrenwort als nichtig erklärt ist, wenn eine Menge Handlungen zu Verbrechen und Vergehen gemacht werden, welche dieses im allgemeinen Rechtsgefühle des Volkes nicht sind und nimmer sein können, dagegen Handlungen unbestraft bleiben, die mit dem Fluche jedes Redlichen belastet sind — dann muß freilich eine heillose Verwirrung in den Begriffen des Rechts und der Sittlichkeit einreißen, die Gefängnisse müssen sich in schauderhaftem Maße füllen und die heilige Themis kann dem entarteten Menschen nicht mehr als unbefleckte Jungfrau erscheinen."

Unter Hinweisung auf „Oesterreich" in der 1. Auflage des Staats-Lexikons hier nur einige Angaben. In den österreichisch-deutschen und italienischen Provinzen, sodann in Galizien und Dalmatien, worüber genauere Erhebungen vorliegen, hatte die Bevölkerung in der Periode von 1822—1842 nur um 16,1 Procent zugenommen; die Menge der in *Criminal*untersuchung gezogenen Personen dagegen um nicht weniger als 43,1 Procent. Es wurden nehmlich 1822 13,215, im J. 1842 schon 18,977 criminell, dar-

---

16) Dr. *Melzer*, „Geschichte der Findlinge in Oesterreich. Leipz. 1846."

unter durchschnittlich nur 2000 auf freiem Fuße, behandelt. Nach der Art der Criminalverbrechen bilden auch in Oesterreich die Verletzungen fremden Eigenthums mit 24,785 Fällen die größte Zahl. In Frankreich finden wir in der Periode von 1840—1844 nur 24,643 Diebstähle auf 35 Millionen Menschen, in jenen Provinzen Oesterreichs aber 21,546 solcher Criminalverbrechen auf 21 Millionen Bewohner. Noch viel bedeutender aber ist die Vermehrung der schweren Polizeiübertretungen, die in ihrer Mehrzahl gleichfalls Diebstähle und Verletzungen des Eigenthums umfassen, die zum großen Theile nach den Gesetzen anderer Staaten als Criminalverbrechen behandelt werden müßten. Von 73,485 im Durchschnitt der Jahre 1819—1830 war die Menge dieser Uebertretungen auf 111,937 gestiegen; sie hatte in 15 bis 20 Jahren um nicht weniger als 52,3 Procent zugenommen. Was insbesondere die durch Criminalverbrechen und schwere Polizeiübertretungen begangenen Verletzungen des Eigenthums betrifft, also außer Diebstählen auch Raub, Fälschung, Betrug und andere Veruntreuungen, so war im Durchschnitte während 1819—1830 die Zahl dieser Vergehen 46,340; im Jahr 1842 aber 66,525. Hiernach kam in jener Periode ein Vergehen solcher Art auf je 412 und im J. 1842 schon auf 325 Einwohner.

Im Hinblicke darauf läßt sich nicht in Abrede stellen, daß Oesterreich vor anderen Ländern dem Ideal eines verwerflichen Communismus, der Auflösung der Familie und der Aufhebung des Eigenthums praktisch nahe steht. Um so seltsamer nehmen sich die Vorwürfe officieller österreichischer Blätter gegen die Schweiz, als einen vorgeblichen „Herd des Communismus", aus; gegen ein Land, wo der Communismus den wenigsten Boden hat und haben kann; wo ein blühender Wohlstand gleichmäßiger als irgend sonstwo vertheilt ist; wo verhältnißmäßig nur eine sehr geringe Zahl von Vergehen gegen das Eigenthum begangen wird.

VI. Militärwesen. Eine wichtige Veränderung in der Organisation des Heerwesens ist 1845 eingetreten, indem von der früheren Dienstzeit von 14 Jahren in der Linie und 6 Jahren in der Landwehr die erstere auf 8 Jahre herabgesetzt wurde; außer für Ungarn, wo noch die Reichstagsbeschlüsse auf 10 Jahre lauten, und für Italien, wo die geringere Dienstzeit schon früher eingeführt war. Die Bestimmungen über Verpflichtung zum Landwehrdienst blieben unverändert. Zur Ergänzung und weiteren Ausdehnung der Verordnung über Herabsetzung der Dienstzeit wurden später die seit 1836—1839 eingetretenen Soldaten so wie die seit längerer Zeit dienende Mannschaft der ersten und zweiten Landwehrbataillone entlassen.

Diese Bestimmungen verdienen wenigstens in so fern Anerkennung, als darin in freilich noch sehr beschränktem Umfange eine Concession an das Princip der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung liegt. Die in Oesterreich so besonders unwillkommene und noch so drückende Militärlast wird doch jetzt auf eine verhältnißmäßig größere Menge vertheilt; obwohl in einem Staate, wo noch ganze Classen der Gesellschaft von der Militärdienstpflicht völlig befreit sind, noch lange nicht davon die Rede sein kann, daß der Forderung der Gerechtigkeit genügt sei. Da die Verpflichtung zum Landwehrdienste unverändert bleiben soll, und da fortan, nach Beendigung des jetzt abgekürzten Dienstes in der Linie, successiv eine größere Zahl von Individuen in die Landwehrbataillone eintritt, so ist durch die neue Veränderung die Militärlast im Ganzen vergrößert worden, während freilich auch das österreichische Heer mit Einschluß der Landwehr wenigstens an Masse gewonnen hat.

Dagegen dürfte die Reform des Heerwesens der Nationalwohlfahrt viel mehr Nachtheile als Vortheile bringen. Die beiden Endpunkte der in Europa noch bestehenden Militärverfassungen mit bestimmt durchgeführtem Princip finden wir einer Seits in Großbritannien und anderer Seits in Preußen oder noch viel entschiedener in der Schweiz. Dort ergänzt sich das Heer durch freiwillige Anwerbung für lange Zeit, welche meist nach Ablauf derselben vertragsmäßig erweitert wird und sich regelmäßig für die einmal Angeworbenen auf die ganze Periode ihrer Dienstfähigkeit ausdehnt. Welche Mängel auch der britischen Heerverfassung anhängen mögen, hier ist wenigstens der Grundsatz der Theilung der Arbeit bestimmt durchgeführt, so daß einem verhältnißmäßig klei-

nen Theile der Nation die militärischen Functionen ausschließlich zufallen, während die große Masse derselben in den Verhältnissen ihres bürgerlichen Berufs und Erwerbs durch militärische Uebungen und Dienstleistungen völlig ungestört bleibt. Wie gewiß es nun ist, daß in Großbritannien noch andere Verhältnisse in höherem Maße auf Vermehrung der so außerordentlich starken Production und Steigerung des Nationaleinkommens Einfluß äußerten, so läßt sich doch nicht leugnen, daß dazu sein eigenthümlicher Militärorganismus gleichfalls mitgewirkt hat. In Preußen dagegen und mehr noch in der Schweiz ist es nicht das einseitig zur Anwendung gebrachte Princip der Theilung der Arbeit, sondern vielmehr das höhere der organischen Verbindung der bürgerlichen und militärischen Berufsthätigkeiten, das in Bestimmung der militärischen Institutionen Richtung und Ziel gab. Das hat sich nun vor Allem in der Schweiz gezeigt, daß auch durch die Gründung eines eigentlichen Volksheers und durch Vertheilung der Militärpflicht auf die gesammte dienstfähige Staatsbürgerschaft die Störungen der Thätigkeit des bürgerlichen Berufs und Erwerbs durch die militärischen Leistungen auf ein Minimum zurückgeführt sind, und eben so bekannt ist, in welchem hohen Grade die eidgenössische Heerverfassung, verglichen mit dem Aufwande, unter dem noch alle anderen Völker Europas seufzen, den Staatsfinanzen zu gut kommt. Endlich haben es die jüngsten Vorgänge deutlich erkennen lassen, daß bei vielfach geringerem Aufwande gleichwohl die Wehrkraft der Schweiz eine verhältnißmäßig weit stärkere ist als diejenige jedes anderen europäischen Staats von gleicher Bevölkerung. Alle anderen Heerverfassungen Europas, dem einen oder anderen Princip mehr oder minder sich annähernd, schwanken noch in einer nicht erfreulichen Mitte. Das aber läßt sich wohl mit mehr als bloßer Wahrscheinlichkeit behaupten, daß nicht blos eine vierzehnjährige, sondern auch eine achtjährige und noch geringere Dienstzeit dem bürgerlichen Berufe nur allzu leicht entfremdet und in das Getriebe der Production und des Erwerbs störend und hemmend eingreift. Durch Verminderung der Dienstzeit auf acht Jahre dürfte also nur für eine größere Menge von Bewohnern die Summe dieser Störungen und Hemmungen vermehrt worden und also wenigstens vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus nicht als Besserung zu betrachten sein. Nebenbei dürfte diese Veränderung zum Nachtheile der ohnehin schon so gedrückten Finanzen immerhin einige Vermehrung des Militäraufwands zur nothwendigen Folge haben.

Da der von der Militärpflicht befreite Adel der einzige Stand in Oesterreich ist, der gegenüber der Bureaukratie noch einige Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Gesinnung zu behaupten vermochte, so ist es von Interesse, zu bemerken, wie weit er freiwillig am Kriegsdienste theilnimmt und sich damit den Zwecken der Regierung hingiebt. Dabei ist freilich nicht außer Acht zu lassen, daß ein großer Theil des Adels arm ist und sich, wie im Civildienste, so auch im Militärdienste die Mittel zur Fristung seiner Existenz sucht. Mit Ausnahme der adeligen Garden steht im Heere theoretisch jede Stelle so gut dem Bürgerlichen wie dem Adeligen offen. Indessen finden sich bei der Generalität unter 464 Individuen nur 63 Bürgerliche. Im ganzen Heere, mit 10,763 Officieren, sind 6145 bürgerliche und 4618 von Adel. Dieser überwiegt besonders in der Cavallerie; sodann im Geniecorps und Generalstab, jedoch nur darum, weil viele bürgerliche Officiere bei ihrem Avancement oder nach längerer Dienstzeit geadelt werden. Sehr wenige Adelige dienen in der Artillerie, in den Gränzregimentern und in der Marine. Nach den Provinzen liefert zwar Galizien der Armee mehr Recruten als Italien, aber viel weniger Officiere. Am häufigsten widmet sich der deutsche Adel dem Soldatendienste; seltener der böhmisch-mährische, und noch weit weniger Officiere stellt der politisch selbstständige Adel Ungarns und Siebenbürgens.

Ueber die Dienstwilligkeit und Dienstfähigkeit nach Verschiedenheit der Nationalität macht ein österreichischer Officier [17]) einige beachtenswerthe Bemerkungen. Der Magyare von anerkannt kriegerischer Richtung ist melancholisch-cholerischen Temperaments und

---

17) L. Kirtzl, Major und Prof. an der Neustädter Militär-Akademie. Allg. Zeitg. 1847. Nr. 186. B.

lebt auf den weiten Plänen seines Landes häufig noch als Naturmensch im vollsten Genusse physischer Ungebundenheit, dabei meistens ohne eigentliche sittliche Bildung. Die militärische Einschulung vieler dieser Natursöhne wird daher eine schwere, oft erfolglose und häufig selbst für den humansten Vorgesetzten lebensgefährliche Arbeit. Leichter wird schon die Einschulung bei dem biegsameren Slaven Ungarns; dankbar wird sie erkannt von dem polnischen Recruten, diesem seinem Vorgesetzten mit Herz und Seele ergebenen Manne; ein wahrhaft freudiges Werk ist sie aber bei dem lebhaften und geistvollen Italiener, bei welchem Subordinationsverletzungen nur selten vorkommen. Der Deutschen wird nicht erwähnt; ebenso wenig der slavischen Völkerschaften der deutschen Bundeslande. Das freilich ist eine andere Frage, ob unter allen Umständen die Biegsamkeit der Slaven nicht zum Bruche kommen würde; ob man im Kriege auf die Dienstwilligkeit der eigentlichen Polen und der geistvollen Italiener auch dann zählen dürfte, wenn nationale und politische Neigungen und Abneigungen ins Spiel kommen, gegen die alle Bemühungen der „Einschulung" und der Auffütterung eines besonderen Corpsgeistes doch noch keinen sichern Ableiter zu Stande gebracht haben. Die vor nicht gar langer Zeit unter polnischen Officieren entdeckten Verbindungen, der Kampf und Tod der Brüder Bandiera dürften dafür einige neuere Belege sein.

Was die militärische Dressur erreichen konnte so wie die Bemühung einzelner militärischer Fachmänner für technische Verbesserungen und zur Benutzung der neuesten Erfindungen der Mechanik und Chemie für die Zwecke des Kriegs: das Alles ist in Oesterreich in vollem Maße geschehen. Das ist bekannt, daß die Ausbildung der technischen Corps, der Pioniers, Sappeurs, Mineurs und des Feuerwerkercorps, eine vorzügliche ist; daß die Artillerie derjenigen anderer Staaten nicht blos gleichsteht, sondern sie in vielen Beziehungen übertrifft; daß ein zweckmäßigeres Brückensystem in Oesterreich seinen Ursprung und Anwendung gefunden hat; daß daselbst die Grundsätze der neueren Fortification ihre consequenteste und umsichtigste Anwendung gefunden haben. Ueber diese Fortschritte ist man auch so ziemlich einig. Aber sie betreffen noch lange nicht den ganzen Militärstaat; und neben den Lichtseiten sind dunkle Partieen, neben den einzelnen Fortschritten sind Rückschritte im Ganzen oder doch ein beinahe eben so gefährlicher Stillstand ganz wohl möglich.

So hat denn auch das österreichische Heerwesen in der neuesten Zeit eben so entschiedene Angriffe erleiden müssen, als es eifrige Vertheidiger gefunden hat; ohne daß man nur auf der einen Seite das Unrecht, die absichtliche Verdrehung oder die ebenso nichtswürdige absichtliche Beschönigung zu suchen hätte. Einen solchen Angriff, ohne jedoch manches Lobenswürdige zu verschweigen, machte die Schrift „Oesterreich und seine Armee" von Fenner von Fenneberg. Dagegen trat unter Anderen Kirtzl auf, der indeß in feiner und vorsichtiger Weise auf manche der wichtigsten Anschuldigungen nicht eingeht; sodann — in minder würdiger Haltung — Sporschil[18]). Auf den Streit über die Bedeutung der verschiedenen Militärbildungsanstalten kann hier nicht eingegangen werden. Mögen manche derselben ihre Bestimmung nicht erfüllen, so leisten dagegen andere viel in Vielem. Aber dürften die allzu unbedingten Vertheidiger des österreichischen Heerwesens behaupten, daß das Verpflegungssystem und die ganze Militärökonomie so geordnet ist, um nicht unter dem Schutze eines „Vertuschungssystems" zu zahlreicheren Unterschleifen als in anderen Heeren Anlaß zu geben? Die Statistik der Criminalrechtspflege beweist wenigstens zur Genüge, daß auch in Oesterreich die Gelegenheit Diebe macht, und sogar daß die Diebe sich Gelegenheit machen; und wo die nur allzu ansteckende Demoralisation schon so massenweise um sich gefressen hat, da machen in der Regel ganze Classen der Gesellschaft wenigstens nicht für lange Zeit eine rühmliche Ausnahme. Sollte nicht auch das in Oesterreich beliebte Avancementssystem selbst noch mehr als anderswo gerechte Klagen über willkürliche Begünstigung und Zurücksetzung begründen? Den Regimentsinhabern ist hierin ein sehr weiter Spielraum gelassen: sie haben das Recht, die Cadetten in ihren Regimentern zu Officieren und dann weiter bis einschließlich zur Haupt-

---

18) Ersterer in den schon bezeichneten „Bemerkungen" in der „Allg. Zeitg.", Letzterer in seiner Broschüre gegen die Broschürenschmiede.

mannsstelle zu befördern; mit der einzigen Beschränkung, daß die Besetzung jeder dritten erledigten Officiersstelle dem Hofkriegsrathe zusteht, der entweder selbst verfügt oder die Verfügung dem Inhaber überläßt. Sollten die Vorwürfe wegen eines unter mancherlei Vorwänden und unter dem Deckmantel verschiedener „Conventionen" getriebenen Schleichhandels mit Officiersstellen völlig aus der Luft gegriffen sein? Wenigstens brachte diese Verkäufe schon Turnbull zur Sprache, ein unbefangener Beobachter und Berichterstatter, der die Zustände Oesterreichs keineswegs ins allzu Schwarze zu malen suchte. In jüngster Zeit sind wiederholte Fälle von Unbotmäßigkeit und von Ermordung von Feldwebeln und Corporalen durch ihre Soldaten bekannt geworden. Indem der Verfasser der „Bemerkungen" von der „lebensgefährlichen" Arbeit einer Einschulung der magyarischen Natursöhne spricht, scheint er darauf hinzudeuten, daß solche thatsächliche Protestationen gegen den Militärzwang nicht eben sehr selten vorkommen. Eben so wenig wird die auffallende Menge von Selbstmorden im österreichischen Militär, besonders unter den Magyaren, in Abrede gestellt. Mag es sein, daß der Magyare mit seinem „melancholisch-cholerischen" Temperament eine besondere Disposition zu solchen Handlungen der Verzweiflung mitbringt; diese kommt doch am leichtesten in einem Staate zum Ausbruche, wo man in der misera plebs contribuens, die wahrlich nicht blos in Ungarn zu Hause ist, die Rechte der Persönlichkeit noch so wenig achtet; wo darum um so häufiger auch die Nothwendigkeit der Mannszucht zum Vorwande brutaler Mishandlung gemacht wird. Weit das schlimmste Zeugniß liegt aber in der furchtbaren Menge von Verbrechen, die im österreichischen Heere begangen werden, und dies sind nicht etwa blos leichtere Disciplinarvergehen, sondern in der großen Mehrzahl gemeine Verbrechen, wie Diebstahl, Raub und Mord[19]).

Indem darauf hingewiesen wurde, daß Deutschland und Oesterreich bei ihrer gegenwärtigen Wehrverfassung kaum im Stande seien, Frankreich zu widerstehen, noch viel weniger einem gleichzeitigen Anstoße Frankreichs und Rußlands, ist zugleich der Wunsch ausgesprochen worden, daß wenigstens in den deutschen Provinzen Oesterreichs, wenn auch mit Ausnahme Böhmens und Mährens, eine der preußischen ähnliche Wehrverfassung eingeführt werden möge[20]). Wer würde nicht der Erfüllung dieses frommen Wunsches sich freuen? Aber eine volksthümliche Wehrverfassung neben dem monarchischen oder bureaukratischen Absolutismus kann nur — wie eine Zeitlang in Preußen — als vorübergehende Anomalie in der Geschichte vorkommen. Regelmäßig aber bedingen sich gegenseitig der Charakter der Staatsverfassung und der Heerverfassung. In Oesterreich würde also eine volksthümliche Wehrverfassung erst dann möglich sein und erst dann ihren Zweck zu erfüllen vermögen, wenn durch volle Oeffentlichkeit der Staatsverwaltung das Mistrauen zwischen Regierung und Volk beseitigt, wenn dieses keine blos passive Masse mehr wäre, sondern verfassungsmäßige Rechte wie im Innern zu vertreten, so gegen das Ausland zu vertheidigen hätte. Auch der Fortschritt Oesterreichs zur Erhöhung seiner Wehrkraft im eigenen Interesse wie in dem der gesammten deutschen Nation hängt also ab von seinem schon allzu lange verzögerten Fortschritte zu einem Systeme der freisinnigen Politik.

VII. Finanzwesen. Ueber die Finanzen Oesterreichs herrscht noch immer ein unheimliches Dunkel, in dem alles Vertrauen mehr und mehr verschwinden muß. Denn durch alle Mittel der Verheimlichung drang gleichwohl die Ueberzeugung vom Dasein greller Misstände durch, die den Bewohnern der Monarchie überall handgreiflich fühlbar entgegentreten, selbst wenn sie über den ganzen Umfang des Uebels fortwährend im Unklaren bleiben. Was auch unter der jetzigen Finanzverwaltung eines Kübeck im Einzelnen gebessert worden ist, alle diese theilweisen Reformen haben nur die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reform, die einzig unter einem System des Vertrauens und der Oeffentlichkeit möglich wird, in helleres Licht gesetzt. Noch immer sind die Angaben

---

19) S. „Oesterreich" in der 1. Auflage.
20) „Deutsche Zeitg." 1847. Nr. 49 und 50.

Springer's[21]) mit besonderer Beziehung auf das Jahr 1837 die umfassendsten und vielleicht die zuverlässigsten; aber sie lassen überall Lücken und deuten die Missstände kaum an. Hauptsächlich auf diese Angaben gründen sich Tengoborsky's statistische Vergleichungen.

Hiernach betrug das gesammte Staatseinkommen, das zur Zeit des Regierungsantritts des Kaisers Franz I. auf 86 Millionen Gulden C.-M. berechnet wurde, im J. 1837: 135,600,000 Gulden. Es ward später auf etwa 150 Mill. geschätzt. Nach den Hauptquellen des Einkommens ergaben:

Staats- und öffentliche Fondsgüter	3,100,000 Fl.
Montanisticum und damit verbundene Gefälle	900,000 =[22])
Directe Steuern	48,000,000 =
Indirecte = ...	79,100,000 =
Besondere Einkünfte	4,500,000 =

Sehr verschieden, selbst nach dem Maßstabe der Bevölkerung und des Wohlstandes sind die Beiträge der einzelnen Provinzen. Sie sind für Oesterreich unter der Enns 19,490,000 Fl.; Lombardei 19,200,000; Böhmen 16,050,000; Venedig 15,040,200; Galizien 12,647,000; Mähren und Schlesien 9,160,000; Oesterreich ob der Enns 5,040,000; Steiermark 4,321,000; Kärnthen und Krain 3,981,000; Tyrol 3,242,000; Küstenland 2,864,000; Militärgränze 2,639,000; Dalmatien 921,000. Man sieht, daß die $4\frac{1}{2}$ Millionen Bewohner des österreichischen Italiens keinen geringen Beitrag zum Staatseinkommen liefern. Dagegen trägt Siebenbürgen nur 3,867,000 Fl. bei, und das große, reiche Ungarn gar nur 16,990,000 Fl. Doch werden allerdings in Ungarn viele Beamte, öffentliche Gebäude, Straßen, Brücken und andere Anstalten nicht aus der Aerarial-, sondern aus der Domesticalcasse der Comitate und Städte erhalten.

Unter den indirecten Abgaben ertrug die mit zahllosen Plackereien verbundene Verzehrungssteuer, die in den Städten und auf dem platten Lande auf einem Theile der unentbehrlichsten Victualien lastet, namentlich auf Brod und Fleisch, auf Wein, Bier und anderen geistigen Getränken, eine Summe von 19,500,000 Gulden. Dies ist jene nach Größe und Anlage so verhaßte Steuer, auf welche im Jahre 1846 und 1847 die Stände Niederösterreichs die Aufmerksamkeit der Regierung zu lenken suchten, indem sie geradezu die Unverträglichkeit dieser Abgabe mit der „Sicherheit des Eigenthums, mit der allgemeinen Wohlfahrt und mit der Erhaltung der öffentlichen Ruhe" hervorhoben und sich bereit erklärten, den durch Aufhebung oder Verminderung entstehenden Ausfall in anderer Weise zu decken. Die Deckung sollte durch eine allgemeine Einkommensteuer erfolgen, welche zumal die Kräfte der wohlhabenden Classen, namentlich ihr bewegliches Vermögen, in stärkeren Anspruch nähme. Das seit 1802 immer höher geschraubte Stempelgefälle hatte 1837 einen reinen Ueberschuß von 3,450,000 Gulden abgeworfen; das Targefälle von 2,300,000. Durch ein principloses, wirres und weitläufiges Stempelgesetz vom 29. Januar 1840, mit allen Zeichen der Plusmacherei, hatte man den Ertrag noch höher zu steigern gesucht. In Verbindung mit ihrem Antrage auf Ermäßigung der Verzehrungssteuer beantragten also die niederösterreichischen Stände auch eine Abänderung des Stempelgesetzes, indem sie unter Anderem darauf hinwiesen, daß die Stempelsteuer bei geringeren Gegenständen nicht selten den Werth derselben übersteige. Der Ertrag der Zölle, den Tengoborsky zu $16\frac{1}{2}$ Mill., Springer aber — mit Einschluß der etwa 2 Millionen abwerfenden Zwischenzölle zwischen Ungarn mit Siebenbürgen und den anderen Provinzen — zu 15,750,000 angiebt, mag sich seitdem, durch Ermäßigung einiger Zölle und Erweiterung des Verkehrs, gehoben haben. Vielleicht trug dazu auch die im Jahre 1843 beschlossene Vereinigung der Gränz- und Gefällenwache in eine Finanzwache Etwas bei. Daß aber noch unter den jetzigen Verhältnissen diese Abgaben wohl in höherem Maße dem Schmuggel, auf Kosten des ehrlichen Erwerbs, als dem Staate zu gut kommen, wurde schon früher bemerkt. Das reine Einkommen

---

21) Statistik des österreichischen Kaiserstaats. Bd. II. Wien 1840.
22) Später war das Einkommen aus den Bergwerken bedeutend größer. S. o.

aus dem Salzmonopol, das kopfsteuerartig wirkt und nicht in geringerem Maße als die Verzehrungssteuer die ärmeren Classen vor den Wohlhabenden belastet, war 22 Millionen. Das Tabaksmonopol warf nach Tengoborsky ein Bruttoeinkommen von 18 Mill. ab; nach Springer einen Reinertrag von nahe 10 Millionen [23]). Endlich bezog der Staat schon 1837 von dem Lottogefälle, d. h. von dem Ueberschusse der Einsätze über die Summe der vorkommenden Gewinnste und seiner Verwaltungskosten, ein Sündengeld von 4 Millionen. Und schon damals bemerkte Springer, daß, geringe Fluctuationen abgerechnet, die Theilnahme am Lottospiele nichts weniger als abgenommen habe. Am geringsten soll diese Theilnahme in Dalmatien sein, am größten in Oesterreich ob und unter der Enns und in Italien. Böhmen scheint also noch nicht einmal zu den Provinzen zu gehören, wo am meisten gespielt wird; und doch erfuhr man aus der Denkschrift der böhmischen Stände (s. Böhmen) zur Begründung ihres Antrags auf Abschaffung des Lotto [24]), daß es dort Herrschaften giebt, wo der Einsatz eines Jahres mehr betrug als die ganze jährliche directe Steuer! Nebenbei bezieht der Staat aus seinen 10 Procent von Güterlotterieen, von Ausspielung von Waaren und anderen Effecten, jährlich zwischen 30,000 und 200,000 Gulden.

In den Hauptausgaben erscheinen die Personalbezüge aller Civilbeamten mit 30 Millionen. Verglichen mit der Masse der Bureaukratie [25]) ist die den Einzelnen treffende Durchschnittssumme freilich nicht bedeutend; will man aber die kärgliche Bezahlung der unteren Classen der Beamtenhierarchie „Sparsamkeit" nennen, so ist durch eine solche Sparsamkeit nur die Zahl der Verlockungen vergrößert, um sich auf Kosten des Volks in anderer Weise schadlos zu halten. Noch höher steigt der Aufwand für das Militär. Er beträgt in Friedenszeiten jährlich über 42 Mill. Gulden. Eine noch größere Summe nahm schon 1837 die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden mit mehr als 44 Millionen weg; so daß zu diesem Zwecke nahe $\frac{1}{3}$, in Preußen dagegen nicht ganz $\frac{1}{6}$ der gesammten Staatseinnahme verwendet werden muß [26]). Die Größe der Staatsschuld, nach Abzug der damals etwas über 185 Millionen betragenden Effecten im Besitze des Tilgungsfonds, wurde von Tengoborsky, durchweg auf fünfprocentige Obligationen reducirt, zu 970 Millionen angeschlagen; von Springer, der die im Papiergelde verzinslichen Obligationen zu $2\frac{1}{2}$ Procent berechnete, zu 996 Millionen. Der Vermögensstand des Tilgungsfonds, der seit 1817 etwas über 497 Mill. Schuldverschreibungen außer Cours gesetzt hatte, war gegen Ende 1845 etwas über 201 Millionen. Aber diese Operationen des Tilgungsfonds werden durch Vermehrung der Staatsschulden vermittelst neuer Anleihen, zumal in den letzten Jahren, bei Weitem überflügelt. Zwar hat Oesterreich einen Theil seiner neu aufgenommenen Capitalien hauptsächlich für die Ausführung großartiger Eisenbahnbauten verwendet. Allein so viel läßt sich doch durch den Schleier, hinter dem man die wahre Finanzlage zu verstecken bemüht ist, deutlich erkennen, daß die Vergrößerung der Staatsschuld mit dem in nützlichen Unternehmungen angelegten Capital, und daß die Vermehrung der zu bezahlenden Zinsen mit dem Ertrage aus gemein-

---

23) Seit 5–6 Jahren ließ Kübeck im Banat gegen 30 große Tabakscolonieen auf den Cameralländereien anlegen.

24) Auch die Stände Steiermarks petitionirten für Abschaffung des skandalösen Zahlerlottos und Aufhebung aller noch bestehenden Lotterieen.

25) Springer giebt die Zahl der aus den Cameral-, Gefälls- und Polizeicassen bezahlten Beamten auf 34,300 an. Dazu kamen aber noch außerdem nicht weniger als 91,880 öffentliche Diener und Aufseher, und unter diesen blos in den verschiedenen Zweigen der Finanzverwaltung 83,800. In den letzten Jahren ist die bureaukratische Masse noch mehr angeschwollen. Erhoben doch die Stände lebhafte Klagen über den Druck der jährlich sich vermehrenden Beamtenzahl, die schon über 160,000 gestiegen sei.

26) Nach dem Stande der Finanzen im Jahre 1837 fielen von der Staatsschuld in Preußen 16 Fl. 56 Xr. auf den Kopf; in Oesterreich 26 Fl. 43 Xr.; in Frankreich 51 Fl. 30 Xr.; sodann von der jährlichen Auflage für Verzinsung und Tilgung je 54—70 und 193 Xr. Für Tilgung der Schuld würde aber Preußen nur einer dreijährigen Staatseinnahme bedürfen, Frankreich einer vierjährigen und Oesterreich einer siebenjährigen.

nützigen Anlagen noch lange nicht in einem günstigen Verhältnisse steht [27]). Ein Zeugniß dafür giebt auch das fortwährende Sinken der österreichischen Staatspapiere. Das jährliche Deficit, schon in den früheren Jahren im Betrage von 4—6 Millionen Gulden, ist im Verlaufe einer fortdauernden Friedensperiode seit 1842 bis auf 10 Millionen jährlich gestiegen. Zu seiner Deckung war man seit 1816 genöthigt, nicht weniger als 16 Anlehen, von je 30, 40 bis 70 Millionen zu machen; und zwar unter nachtheiligen Bedingungen. Die nachtheiligsten Bedingungen mußte man sich aber für das jüngste Anlehen von 1847 gefallen lassen, mit dem man „an den Gränzen des Staatscredits angelangt zu sein" scheint. Außerdem wurde in derselben Friedensperiode noch der beträchtlichste Theil der Staatsgüter nicht etwa vortheilhaft verkauft, sondern um Spottpreise verschleudert. Unter solchen Verhältnissen sagt ein weit verbreitetes, geachtetes Blatt [28]), im Hinblicke auf diese Finanzlage, wohl mit Recht: „Selbst als Napoleon in Wien und Schönbrunn residirte und Kaiser Franz flüchtig in Ungarn umherzog, befand sich Oesterreich in keiner so gefährlichen Lage wie jetzt. Damals war das Mitgefühl der Völker für Oesterreich; jetzt hat es alle Welt, mit Ausnahme Louis Philipp's und Guizot's, gegen sich. Und gerade diese französischen Alliirten sind für das Kaiserthum gefährlicher als zehn Feinde. Allein die schlimmste Verlegenheit Oesterreichs besteht nicht in diesem allgemeinen Tadel der öffentlichen Meinung, nicht in den bedenklichen Wirrnissen Italiens, der Schweiz und der südlichen Donauländer, nicht in dem blutigen galizischen Unglück, nicht in der erwachten ständischen Opposition, nicht in Ungarns Erhebung, sondern zunächst und hauptsächlich in den gänzlich zerrütteten Finanzen. Die leeren Cassen, die ungeheure Staatsschuld und der gänzlich erschütterte Credit, das sind die Ursachen der so plötzlichen Vernichtung des sonst herrschenden Ansehens der österreichischen Politik.... Mit der Zerrüttung des Staatsvermögens geht der Ruin des Privateigenthums gleichen Schritt. Der kleine Grundbesitz, namentlich der bäuerliche, ist fast allgemein schwer mit Schulden belastet, und in vielen Gegenden sind die Bauern nahe daran, Haus und Hof zu verlassen. Wie dies auf das Steuererträgniß einwirken muß, ist klar. Alle Landtage haben traurige Klagen vor den Thron gebracht über die zunehmende Schwierigkeit des Einbringens der Steuern. Diese Einbringung ist bereits fast allgemein eine Eintreibung im schlimmsten Sinne des Wortes geworden. Militärische Execution wird immer mehr zur Regel dabei. Aber selbst dieses traurige Gewaltmittel fruchtet nicht mehr, weil sich der Executionsmann alsbald mit hungrigem Magen von der Wahrheit des Satzes überzeugt, daß, wo Nichts ist, der Kaiser sein Recht verloren hat.... Stünden jetzt die Summen zu Gebote, die man in Portugal und Spanien fruchtlos geopfert, man würde sie in Italien und der Schweiz noch fruchtloser opfern. Darum ist es ein Glück für Oesterreich, daß es in dieser großen und verhängnißvollen Versuchung nicht bei Casse ist. Es werden dadurch Schritte unmöglich, die leicht den Kaiserstaat ins Verderben führen könnten. Für den Staat und die kaiserliche Familie ist diese Geldverlegenheit ein Glück, und ein doppeltes dadurch, daß das bisherige System einen Riß bekommen, der sich nimmermehr wird ausbessern lassen. Die leere Staatscasse ist der Abgrund, welcher das unglückliche alte System verschlingen wird, verschlingen muß, wenn Oesterreich aufrecht bleiben soll. Bleibt es aber aufrecht dadurch, daß es sich zu einem neuen, zeit- und sachgemäßen System erhebt, dann werden auch die Geldverlegenheiten enden, und das verjüngte Oester-

---

27) Zu den jüngsten Finanzoperationen in Oesterreich gehört, auf Anregung Kübeck's, die Gründung einer mit 12 Millionen ausgestatteten Creditcasse im Jahre 1846. Die Finanzverwaltung ließ dafür öffentliche Papiere aufkaufen und die gute, aber gar nicht oder nur unvollständig erreichte Absicht dabei war, die Course, namentlich die der Eisenbahnactien, nicht allzu tief fallen zu lassen. Dazu wurden nicht weniger als 15 Millionen verbraucht. Das Gerücht, die Creditcasse wolle ihre Operationen einstellen und die Papiere ihrem freien Laufe überlassen, brachte einen panischen Schrecken hervor. Darauf ließ man eröffnen, daß die Creditcasse ihre Operationen fortsetzen werde; aber nicht lange nachher wurde dies widerrufen und vom 29. Sept. 1847 an erfolgte wirklich die Einstellung ihrer Operationen. Darauf hin forderte der Finanzminister Freiherr von Kübeck seine Entlassung, die indessen nicht angenommen wurde.

28) „Deutsche Zeitg. Nr. 161 B. in einer Correspondenz „von der Elbe."

reich wird eine unerschöpfliche Kraftfülle entwickeln zu edlen und ruhmvollen Schöpfungen auf allen Gebieten des Menschenlebens."

In dem Allen wird man um so weniger Uebertreibung finden, als Punkt für Punkt durch die Beschwerden und Klagen der in aller Weise so vorsichtigen und bis in die jüngste Zeit nur allzu zurückhaltenden Stände Oesterreichs bestätigt wird. Sprachen doch die Stände Mährens, in ihrer Landtagserklärung auf die Postulate für 1848, geradezu von der Unvermögenheit der Provinz, die ihr auferlegten Grundsteuern ferner zu erschwingen, und von der daher rührenden erschreckenden Verschuldung des Dominical- und Rusticalbesitzes, woran sich ihr Gesuch um Ermäßigung der Steuerpostulate von 1849 knüpft. Noch schneidender über die Lage der Dinge äußern sich die niederösterreichischen Stände in ihrer gedruckt vorliegenden Landtagserklärung von 1847. „Zwei und dreißig Friedensjahre", so sagen sie unter Anderem dem Kaiser, „haben den Steuerpflichtigen keine Erleichterung gebracht, und zu den Opfern der großen Summen, welche die Gutsbesitzer zu den Staatsbedürfnissen beitragen mußten, gesellt sich auch noch die beunruhigende Ungewißheit, welche Lasten sie zu tragen haben werden, wenn die Erhaltung des Friedens in Europa außerordentliche Anstrengungen kosten sollte. Die Bedürfnisse des Staatshaushaltes sind in Conflict getreten mit der Leistungsfähigkeit der Unterthanen." Die Stände weisen nach, daß in außerordentlichen Zeiten gegebene Zuschüsse vom Staate als dauernde Last aufgebürdet wurden; sie verlangen Erleichterung der Bürde, die in keinem Verhältnisse mehr zu den Kräften der Provinz stehe, und bitten um Enthebung von der Bezahlung des Zuschusses, „da sie die Bürgschaft nicht zu übernehmen wagen, daß irgend ein ungünstiges Ereigniß sie nicht in die Unmöglichkeit versetzen könnte, diesen Zuschuß hereinzubringen." Nach Begründung des Vorschlags für Ermäßigung der Verzehrungssteuer und Stempeltaxe so wie für Einführung einer gleichen Belastung alles Einkommens im Interesse der ärmeren Classen heißt es am Schlusse: die steigende Belastung im tiefsten Frieden, deren Veranlassung ihnen unbekannt sei, erwecke in ihnen Zweifel über die Zulänglichkeit ihrer Bewilligungen und über die schweren Folgen, wenn die Gesammtheit der Provinzen nicht mehr genügen sollte, den Anforderungen des Steuersystems zu entsprechen. Diese Zweifel, die das Land mit den Ständen theile, vermöge nur die Veröffentlichung des Staatshaushalts zu beschwichtigen; „Oeffentlichkeit ist die Stütze des Vertrauens; selbst die Schrecken eines offen dargelegten Ausfalles finden ihre Gränzen in der Veröffentlichung, und nur in ihr liegt die Möglichkeit des gemeinsamen Zusammenwirkens von Fürst und Unterthan, welches allein die Mittel und Wege aufzufinden vermag, selbst vermeintlich unheilbare Uebel unschädlich zu machen."

Man hat sich in vergeblichen Versuchen erschöpft, durch statistische Vergleichungen die finanziellen und volkswirthschaftlichen Zustände Oesterreichs in möglichst glänzendes Licht zu stellen. Aber dadurch können sich nur Diejenigen täuschen lassen, deren leichtfertiges Urtheil die wichtigsten der hier einschlagenden Momente übersieht. So hat man berechnet, daß Preußen auf 5077 Quadratmeilen und eine Bevölkerung von 14,700,000 im Jahre 1837 ein Budget von 79,810,000 Gulden hatte, Oesterreich aber auf 12,167 Quadratmeilen und 36,300,000 Einwohner ein Budget von nur 137,000,000; daß also Preußen im Durchschnitte auf jede Quadratmeile 15,750 und auf jeden Kopf 5 Gulden 26 Kreuzer erhob, Oesterreich dagegen nur je 11,506 und 3 Gulden 51 Kreuzer; ja, daß in Frankreich sogar eine Steuerlast von 48,462 auf jeder Quadratmeile und von 13 Gulden 30 Kreuzer auf jedem Kopfe ruht. Daran ist allerdings nicht zu zweifeln, daß das von der Natur so reich ausgestattete Oesterreich noch mächtige Quellen des Wohlstandes in sich schließt, aber um so größer ist die Schuld einer Politik, die zugleich durch ihr Thun und ihr Lassen diese Quellen verschüttet und verstopft hält. Für die Erkenntniß Dessen, was wirklich ist und unter der Herrschaft einer solchen Politik nothwendig sein muß, geben also jene Vergleichungen nicht von fern einen richtigen Maßstab an die Hand. Müßte doch neben vielem Anderen noch weiter in Betracht gezogen werden, daß nicht blos im exceptionellen Ungarn, daß auch in den anderen Provinzen des Reichs den Grundherrn, Gemein-

den und anderen Corporationen Ausgaben und Leistungen zur Last fallen, die in anderen Staaten auf dem Budget erscheinen; daß sich die Leistungsfähigkeit jener Millionen verschuldeter, von Frohnen und Zehnten niedergedrückter Bauern mit derjenigen der freien Grundeigenthümer der westlichen Staaten gar nicht vergleichen läßt; daß, nach der ganzen Stellung der Beamtenwelt, neben dem Staate auch noch die Bureaukratie vom Volke auf mancherlei Weise ihr besonderes Budget erhebt, das in den Uebersichten über den Staatshaushalt, die jährlich dem Kaiser vorgelegt werden, nicht zum Vorschein kommt; daß durch die Art der Besteuerung — namentlich die Verzehrungssteuer, die den redlichen Erwerb beeinträchtigenden Zölle, die übermäßige Salzsteuer und vor Allem durch das überallhin verderblich wirkende Lotto — ein System der Aussaugung, Uebervortheilung und Erschleichung in Uebung ist, dessen Folgen sich zwar nicht in Ziffern darstellen, wohl aber im wachsenden Nothstande erkennen lassen.

In den bewegten und gährenden Provinzen des österreichischen Italiens ist von dem unzufriedenen Volke der Gedanke zur theilweisen Ausführung gebracht worden, durch freiwilligen und kaum eine besondere Selbstüberwindung kostenden Verzicht auf den schlechten, die Gesundheit vergiftenden Regietabak das Staatseinkommen zu schmälern und der Regierung weitere Verlegenheiten zu bereiten. Auch der Gedanke kam in Anregung, sich künftig des nichtswürdigen Lottospiels zu enthalten. Könnte sich diese Idee eines sittlich sehr lobenswürdigen, eines rechtlich erlaubten und factisch auf keine Weise zu verhindernden passiven Widerstandes gegen das noch zur Zeit herrschende politische System nicht auch von Italien aus über die anderen Provinzen verbreiten? Könnte nicht das Volk massenweise auf den Einfall kommen, es etwa nur dem passiven Gehorsame der österreichischen Bureaukratie und des Militärs zu überlassen, zum Besten der Staatsfinanzen schlechten Tabak zu rauchen und ihr Geld im Lotto zu verspielen? Das Einkommen aus diesen beiden Quellen ist beträchtlich genug, um es die absolute Bureaukratie fühlen zu lassen, daß nicht blos das Volk von ihr, daß sie auch vom Volke abhängig ist; um es auch von dieser Seite her in Anregung zu bringen, daß eine Umkehr von dem bisherigen System der Bevormundung zu dem der Oeffentlichkeit, der Beachtung und Vertretung der wahren Volksinteressen, unvermeidlich geworden ist. Ueberdies ließe sich das gegen die indirecten Abgaben gerichtete System einer indirecten Steuerverweigerung leicht noch auf andere Gegenstände ausdehnen. In solche Abhängigkeit geräth aber endlich jede Beamtenherrschaft, die auf der einen Seite das unleugbare Recht der Stände zur Verwilligung und Verweigerung der Abgaben nicht anerkennen mag; während sie auf der anderen Seite, durch ein verkehrtes System indirecter Steuern, die erlaubten Mittel der Abgabenverweigerung in die Hände des Volks selbst legt. Und auf solchen schwachen Füßen steht eine Politik der sogenannten Erhaltung, die wesentlich nur auf die Erhaltung offenkundiger Misstände ihre Kraft verwendet und, wie sich hoffen läßt, bald auch erschöpft hat.

VIII. Charakter der inneren Politik. Rechtliche Stellung und Opposition der Stände. Nach der Zusammensetzung eines Staats, nach der Stellung und Mischung der ihn bildenden Elemente, bestimmt sich zum großen Theile, jedoch nicht ausschließlich, das Gepräge seiner inneren Politik. Jede Politik hat vielmehr noch außerdem, in erblich sich fortschleichenden und fortpflanzenden Mängeln und Vorzügen, Vorurtheilen und Neigungen, ihren Schlendrian oder ihr besonderes Herkommen; denn auch jede Politik hat ihre bestimmte Geschichte mit ihren eigenthümlichen Ueberlieferungen. Oesterreich aber hatte in den beiden Epochen, die den Bruch mit der alten und den Uebergang in die neue Zeit bezeichnen, in der Periode der Reformation wie der Revolution, das traurige Glück, aus seinem Kampfe für das Bestehende als so vollständiger Sieger hervorzugehen, daß es kaum zu einigen Concessionen an den Geist der Neuzeit genöthigt war. Diese Siege sind zu Niederlagen geworden: sie haben Oesterreich aus den Strömungen des westeuropäischen Völkerlebens herausgerissen; aber der wachsende Strom hat es dennoch in seiner anscheinend sicheren Sonderstellung immer tiefer unterhöhlt, und gewonnen hat es dadurch Nichts, als daß die ihm jetzt nahe bevorstehende Krisis zwar vertagt, aber nicht verhindert werden konnte.

Schon seit den Versuchen hussitischer Böhmen für Erringung politischer und religiöser Selbstständigkeit ward von Kaiser Albrecht II. an ein gewisser Familiengeist im habsburgischen Regentenstamme einheimisch, der mit einseitiger Strenge am Hergebrachten in Staat und Kirche festhielt, der mit angeborener Scheu gegen die Versuche politischer Neuerung erfüllt war, die vom Volke oder einzelnen Classen des Volks ausgehen könnten. Die Macht der Umstände oder individuelle Neigung einzelner Monarchen, eines Maximilian II., Rudolph II., Matthias u. A., erzeugten zuweilen Abweichungen von der herkömmlichen Staatsklugheit. Aber eine entschiedene Ausnahme im ganzen Verlaufe der letzten Jahrhunderte machte doch nur Joseph II., der kühne und große kaiserliche Reformator. Mochte er in manchen seiner Neuerungsversuche, wie in seinen allzu rücksichtslosen Bestrebungen der Germanisirung, mit übereilter und verletzender Hast zu Werk gegangen sein, der geniale Trieb eines edlen Herzens, das nur für das Glück der Menschheit schlug, ließ ihn doch mit ahnendem Blicke selbst die ferneren Ziele erkennen, auf welche die Bewegung des europäischen Völkerlebens gerichtet ist. Und die Ueberzeugung ist doch endlich in wachsenden Kreisen durchgedrungen, daß man, zur Rettung der Monarchie, in allen Hauptsachen auf die Grundsätze eines Joseph II. zurückkommen muß; nur mit dem von dem veränderten Gehalte des Volkslebens gebotenen Unterschiede, daß die dringend nothwendig gewordene Reform nicht mehr einseitig vom Throne ausgehen kann, sondern einzig unter der Herrschaft der unbedingtesten Oeffentlichkeit, mit dem Beirathe und der Mitwirkung der Vertreter des Volks. Aber statt die von der höheren Kraft seines Vorgängers gebrochene Bahn besonnenen Schrittes fortzusetzen, ließ sich schon Leopold II. durch die überall hervortretende Reaction zu verderblichen Rückschritten verleiten. Schien dann Franz II. für kurze Zeit einer fortschreitenden Politik zu huldigen, so trieben doch auch ihn die Schrecken der französischen Revolution gar bald in die alten hemmenden Schranken zurück. Außerdem hatte Franz, in einem eigenhändig aufgesetzten Schreiben, seinem Sohne empfohlen, zu regieren, aber nicht zu verändern und ohne des Fürsten Metternich Rath nichts Wichtiges vorzunehmen. Bis zur Stunde ist dieses Vermächtniß nur allzu treu befolgt worden. In der That hat die Thronbesteigung Ferdinand's I. am System der Regierung Nichts geändert. Die Amnestie in Italien (1838), von welchen wohlwollenden Gesinnungen auch der Kaiser ausgehen mochte, sollte doch nur einige persönlich erbitterte Gegner beschwichtigen und entwaffnen, damit man noch für einige Zeit im alten Gleise um so leichter verharren könne.

Mitten in einer Zeit, die den Völkern auf allen Wegen das Bewußtsein ihrer Rechte und die Erkenntniß ihrer Interessen aufdrängt, die sie zwingt, an den Schicksalen der Staaten, die auch die Loose der Einzelnen bedingen, sich selbstthätig zu betheiligen: ist man in Oesterreich noch vergeblich bemüht, an der Spitze des Systems das veraltete Princip einer väterlich vormundschaftlichen Regierung aufrechtzuhalten. Vor Allem möchte die allmächtige Bureaukratie im Volke den in jedem größeren Staate doppelt unmöglichen politischen Aberglauben zu erhalten suchen, daß der Monarch jeder gerechten Beschwerde abhelfen könne und wolle. Darum mögen Vornehme und Geringe wohl darauf zählen, in regelmäßigen Audienzen des Monarchen wohlwollend angehört und freundlich entlassen zu werden. Aber bei der Weitschichtigkeit und Vielgestaltigkeit der Monarchie und dem schleppend bemessenen Geschäftsgange fehlt es nicht, daß die Beschwerden auf endlosen Umwegen wieder zu der Behörde zurückgehen, die sie veranlaßt hat; daß nur in höchst seltenen Fällen Abhilfe erfolgt. Inzwischen bemüht sich die Polizei, daß in keiner Weise der von Oben decretirten Ansicht von der Würde des Kaisers und des kaiserlichen Hauses zu nahe getreten werde. Ging doch diese Sorge so weit, um im J. 1825 eine eigene Polizeiverordnung zu veranlassen, daß der Kaiser auf Bildern nicht in Civilkleidern darzustellen sei; und daß „aus denselben Beweggründen, aus denen sich diese Darstellung nicht eigene, auch die Bildnisse der Prinzen des Hauses nur in Uniform, mit der Ordensdecoration, erscheinen sollen". Und diese kindische Art der Bevormundung reicht bis in die neueste Zeit hinein. Aber wenn die Bureaukratie in ihrem herkömmlichen Canzleistyle die Unzufriedenheit der Lombarden mit dem herrschenden System und

ihren überall aufflammenden Haß damit zu beschwichtigen sucht, daß sie auf die „Verstimmung" des Kaisers aufmerksam macht; oder wenn ein kaiserlicher Staatsbeamter die böhmischen Stände, die im klaren Bewußtsein unzweideutiger Rechte gehandelt, dahin bedeutet, sie möchten sich hüten, daß sich nicht die Warnung des Vaters in die Strenge des Herrn verwandle — welche andere Folge können solche Misgriffe haben, als daß durch die Beamtenwelt selbst das Volk zum bittersten Spotte, bis zur Majestätsbeleidigung gereizt und herausgefordert wird?

Da die österreichische Bureaukratie, wie das eine Volk durch das andere, so auch einen Stand durch den andern niederzuhalten sucht, richtet sich die Vorsicht der Polizei besonders auch auf strenge Wahrung der einmal beliebten Abstände des Standes und Ranges. In ihrer Aufsicht auf die Volksstimmung soll sie besonders darüber wachen, „ob richtige Begriffe oder schädliche Irrthümer über das ächte Verhältniß einer Volksclasse zu den übrigen[29]) im Umlaufe sind". Ausdrücklich soll die Censur alle Stellen entfernt halten, die satyrische oder beleidigende Ausfälle auf ganze Stände der bürgerlichen Gesellschaft, besonders den Adel und das Militär, enthalten. Auf der Bühne darf kein katholischer Geistlicher dargestellt werden; ebenso wenig das Aeußere oder Innere einer Kirche, Kapelle oder eines Klosters, kein Crucifix oder Heiligenbild.

Die Ausbildung der immer verhaßter gewordenen geheimen Polizei fällt in die Regierung Leopold's II. und in die erste Zeit der durch die französische Revolution erzeugten Gährung. Man unterscheidet die in der Volkssprache s. g. Naderer, die, zur Polizeiwache gehörend, nur außer dem gewöhnlichen Dienste in Civiltracht einhergehen; und die oft den höheren Ständen angehörigen, ansehnlich besoldeten, männlichen oder weiblichen Vertrauten, die es mehr mit der höheren politischen Kundschafterei zu thun haben. Bekannt ist, daß die österreichische Politik von ihren Spionen im In- und Auslande selbst über die Wahrheit hinaus bedient wird. Das hinderte jedoch nicht, daß die Regierung im J. 1805 über die von Napoleon getroffenen Maßregeln in gänzlicher Unwissenheit blieb und dadurch völlig überrascht wurde[30]). Und wie wenig wußte man doch auch von der wahren Lage der Dinge in der Schweiz, als sich der Oesterreichische Beobachter seiner Weissagung von einem furchtbaren Widerstande Freiburgs vermaß! Besonders seit der Revolution lenkte sich die Thätigkeit der Polizei auf die Ausspähung politischer Gesinnungen und Anschläge, geheimer Verbindungen und Vereine. Allen Classen der Gesellschaft, namentlich auch der Geistlichkeit, ist die Anzeige von Staatsverbrechen zur allgemeinsten Pflicht gemacht und ausdrücklich der Grundsatz anerkannt, daß „auf den Denuncianten besonderer Bedacht genommen werden soll"; daß die Anzeigen auch anonym geschehen können und daß keine Behörde, selbst nicht die richterliche, befugt sei, auf den Namen des Denuncianten zu dringen. So ward ein demoralisirendes System der Angeberei organisirt und unter ausdrücklichen Staatsschutz gestellt. Besondere Aengstlichkeit offenbart sich zumal in der Erlaubniß zur Gründung von Associationen: der Beitritt zu jeder Art ausländischer Vereine, selbst zu rein wissenschaftlichen, technischen oder landwirthschaftlichen, erfordert eine besondere Bewilligung der Hofcanzlei. Inländische Studenten sollen in der Regel keine Pässe ins Ausland erhalten; während den ausländischen der Zutritt zu den einheimischen Lehranstalten nur unter mancherlei Beschränkungen gestattet ist. Damit überhaupt nicht vom Auslande her das politische Stillleben Oesterreichs gestört werde, bestehen sehr ins Einzelne gehende Verordnungen über die Beobachtung der Ausländer in der Monarchie und die dabei zu beobachtenden „Vorsichten". Es ist durchgreifender Grundsatz der österreichischen Polizei, die „bedenklichen Menschen" — nach dem Ausdrucke der amtlichen Sprache — „ohne Weiteres aus den k. k. Staaten abzuschaffen". Diese Abschaffung oder Abschiebung, die sehr genau geregelt ist und zeitweise unter besonderen Schubdirectoren

---

29) Verordn. vom J. 1792. Vergl. „System der österreich. administrativen Polizei ꝛc. vom Grafen v. Barth-Barthenheim." Wien 1829. S. 83.

30) S. Gentz' Schriften, herausg. von G. Schlesier. Th. I. S. 295 ꝛc.

und Hauptschubdirectoren Statt hat, kann entweder auf polizeilichem Wege oder, als Strafe, zu Vollstreckung richterlicher Urtheile angewendet werden; sie kann ebensowohl Fremde als Einheimische betreffen, wenn diese von ihrem zeitweiligen Aufenthaltsorte in ihre Heimath zurückzuweisen sind. Bei „bedenklichen Menschen" der unteren Classen, bei fremden oder einheimischen Vagabunden und Bettlern, war es lange herkömmlich, die Aufgegriffenen, falls sie körperlich tauglich waren und kein Verbrechen begangen hatten, ohne Weiteres zum Militärdienste abzugeben. Vor Kurzem aber verlautete sogar, daß eine Anzahl italienischer Studenten, die sich beigehen ließen, verbotene Hymnen zu singen, zum Transport nach Ungarn aufgegriffen worden sei, um dort unter die Soldaten gesteckt zu werden. Sollte sich diese Nachricht bestätigen, sie wäre ein neuer Beweis von jener rücksichtslosen Naivetät der Härte und Grausamkeit, wodurch sich die Bureaukratie in Oesterreich, wie überhaupt in den Staaten des väterlich patriarchalischen Regiments, auf besondere Weise auszeichnet. Aber ebenso gewiß ist, daß solche Mishandlungen mit dem Willen des Kaisers in Widerspruch wären, der jene Amnestie von 1838 ertheilte und wenigstens die gute Absicht hatte, die von Silvio Pellico geschilderten Qualen jenes scheußlichsten Grades der geheimen Kerkerhaft, welche die unglücklichen Opfer des Spielbergs, von Munkatsch und a. O. traf, für immer abzuschaffen.

Faßt man ins Auge, wie der mehr als blos erfolglose Preßzwang gerade die Uebel, die er verhüten sollte, entweder herbeigeführt oder doch gesteigert hat; wie jetzt selbst Beamte der Regierung gezwungen sind, die Censur öffentlich für ein unpraktisches Institut zu erklären, um so verkehrter bis zur äußersten Gränze des Lächerlichen wie des Bedauerlichen erscheinen dann jene weitschichtigen Bestimmungen der seit 1671 eingeführten Censur, erscheint jene seltsame Genauigkeit und Umständlichkeit in voraussichtigster Erwägung aller denkbaren und undenkbaren Fälle, die sich die zur Gewohnheit gewordene Geisterfurcht vorgespiegelt hat. Dem Wirkungskreise der Censur ist der weiteste Spielraum gegeben. Er erstreckt sich selbst über die Gränzen der Monarchie, da kein Unterthan eine Schrift, bevor sie von der inländischen Censur gutgeheißen ist, außer Landes soll drucken lassen; eine Bestimmung, die sich freilich leicht genug umgehen läßt und fort und fort umgangen wird. Das ganze Gebiet der Geistesthätigkeit, so weit sie in Schrift, Rede und Bild dem Volke zu Gesicht oder Gehör kommen soll, ist der Controle dieser Behörden überantwortet, die mit gleicher Aufmerksamkeit den Komiker auf der Bühne zu überwachen haben wie etwa den protestantischen Geistlichen, damit er nicht „unter dem Mantel der Theologie den Deismus oder den Spinozismus lehre." Die gehäuften Förmlichkeiten erschweren noch die Bedrückungen der Censur. Dieser Alles rubricirende Formalismus tritt auch in der Bezeichnung der censirten Schriften hervor: das Admittitur berechtigt zu öffentlichem Verkauf und öffentlicher Ankündigung; das Transeat zum öffentlichen Verkauf, aber nicht zur Ankündigung oder zum Aushängen; die erga Schedam conc. gilt für Schriften, „worin die Anstößigkeiten das Gute und Gemeinnützige überwiegen" und die nur „Geschäftsmännern oder den Wissenschaften geweihten Menschen" gegen Reverse einzuhändigen sind; endlich ist das Damnatur der höchste Grad des Verbots. An die Bestimmungen über Censur der Druckschriften reihen sich mannigfache Vorsichtsmaßregeln bei öffentlichen Bücherversteigerungen; eine strenge Aufsicht über Lesecabinete und Leihbibliotheken, denen nicht blos vorgeschrieben wird, was sie haben dürfen, sondern auch was sie haben müssen, indem die belehrenden zu den unterhaltenden Schriften in einem gewissen Verhältnisse stehen sollen. Für die Theatercensur, wodurch die politischen Rücksichten dictatorisch über die ästhetischen erhoben sind und die ewigen Gesetze der Schönheit und Wahrheit von Polizeiwegen mit Füßen getreten werden, gilt der Grundsatz, daß selbst censirte Theaterstücke „wegen veränderter Zeitumstände" periodisch einer Wiedercensur unterliegen; so wie die ironische Bestimmung, daß die Theatercensur-Inspectionscommissäre sogar die vom Censor zugelassenen Stellen eines erlaubten Stücks „mit Einsicht in den Geist der Zeit auszutilgen haben", wenn sie ihnen bei der Aufführung als anstößig erscheinen. Es versteht sich, daß sich die Wachsamkeit auch auf Steindrucke, Kupferdrucke u. dgl. erstreckt, bis zu den Bildern auf Pfeifenköpfen und Tabaksdosen herab. Erschien doch eine eigene Verordnung gegen

die besonders aus Italien her verbreiteten „Bilder mit anstößigen Scenen aus dem Leben Napoleon's." Endlich unterliegen die Lehrvorträge und akademischen Reden von Professoren und Studenten einer vorgängigen Prüfung. Den Ersteren ist besonders zur Pflicht gemacht, sich der Erwähnung solcher Gegenstände zu enthalten, in denen „gleichsam eine Vorzeichnung der von der Staatsverwaltung zu befolgenden Grundsätze zu liegen scheint."

Bei der zahllosen Menge polizeilicher Verordnungen kann es, wie anderswo, so auch in Oesterreich nicht fehlen, daß die eine durch die andere erstickt wird; daß sie nach Umständen bald in Vergessenheit gerathen, bald mehr oder minder streng befolgt werden. Auch ist meist in den Verordnungen selbst zu vielfachen Ausnahmen und zur Gestattung besonderer persönlicher Rücksichten Raum gelassen, ja man scheint die Zahl der Verbote vergrößert zu haben, um zugleich die Gelegenheiten zu ausnahmsweisen Begünstigungen zu vermehren. Doch werden die einmal angeordneten Beschränkungen der freien Bewegung nur selten ausdrücklich aufgehoben, so daß man darauf immer, wie auf ein schon lange Bestehendes, nach Belieben zurückkommen und unter Umständen wieder zur Praxis machen kann, was eine Zeit lang nur Theorie schien. Auf solche Weise ist Oesterreich vorzugsweise ein Staat der Cautelarpolitik geworden. Er hat sich in ein überall hemmendes System von Präventivmaßregeln verwickelt und durch gewohnheitsmäßige ängstliche Vorsicht sich selbst die gefährlichste Furcht eingejagt: die Furcht vor jedem noch so dringend gebotenen Fortschritte. Immer höher gehen die Wogen der Zeit und immer noch wähnt man, daß man sie mit dem ohnmächtigen Aufwande der kleinlichsten Mittel einzudämmen vermöge.

Mit größter Sorgfalt war die österreichische Politik darauf bedacht, Alles zu vermeiden, was irgendwie Aufsehen erregen konnte, was darum das Volk zu selbstständigem Urtheile über die Handlungen der Regierung und die Zustände des Gemeinwesens herausfordern mußte. Aber durch alle Mühe der Vertuschung bewirkte sie nur, daß die unantastbaren Missstände heimlich besprochen wurden, daß sie sich in den Augen des Volks sogar über die Wirklichkeit hinaus vergrößerten, daß sie endlich in Wahrheit eine solche Höhe erreichten, die der Regierung ihre allmälige Beseitigung geradezu unmöglich machte und sie endlich zu dem Versuche zwang, die nicht mehr wegzuräumenden Hindernisse durch einen gewagten Staatsstreich zu überspringen. Dadurch setzte sie sich mit ihren eigenen Principien in Widerspruch; sie rief den allgemeinsten Tadel und die bitterste Unzufriedenheit, die sie zu vermeiden gedachte, in gesteigertem Grade gegen sich hervor. Ein solcher Staatsstreich der höchsten Potenz war das berüchtigte Finanzpatent von 1811 unter dem Ministerium Wallis sowie die weiteren Reductionen der Staatsschuld in den zunächst folgenden Jahren. Von einer Regierung, die früher und später ihrer gewissenhaften Achtung der unverletzlichen Rechte des Eigenthums sich rühmte, wurde mit wenigen Federstrichen das Eigenthum von Millionen geraubt. Um so tiefer war die Wunde, die dadurch dem öffentlichen Vertrauen und der öffentlichen Moral geschlagen wurde, als Kaiser Franz nicht blos im J. 1806 erklärte, daß von keiner Herabsetzung der Wiener Stadtbankozettel die Rede sei, sondern noch im J. 1811 an allen Straßenecken der Hauptstadt anschlagen ließ: „Ich gebe mein kaiserliches Wort, daß nie die Bankozettel in ihrem Nennwerthe heruntergesetzt werden sollen." Sechs Wochen später erschien das Patent, das sie auf den fünften Theil (12 Xr.) herunterseţte! Diese Wunde klafft noch jetzt, da man noch jetzt in Oesterreich auf das Vermögen hinweist, das sich Einzelne durch Benutzung eines Staatsstreichs erwarben, der den Ruin von Hunderttausenden zur Folge hatte. Und trotz allen Warnungen der Geschichte hat man auch jetzt wieder die Finanznoth auf einen gefährlichen Grad steigen lassen. Aber schwerlich dürfte die Bureaukratie, zur Rettung der Monarchie oder vielmehr ihrer eigenen absolutistischen Gewalt, noch einmal einen Staatsstreich ähnlicher Art wagen, ohne über sich selbst den Stab zu brechen. Denn zu tief ist die Ueberzeugung eingedrungen, daß durch zeitige Oeffentlichkeit des Finanzstandes und durch vertrauende Hingebung an das Volk und seine Vertreter ein neuer Bruch des Vertrauens hätte vermieden werden können und daß er jetzt noch vermieden werden kann. Noch in anderer Weise und gerade in der neuesten Zeit brachte sich die Politik des Wiener Cabinets in die Lage, den von ihr laut bekannten Grundsätzen untreu

zu werden. Während sie in ihren officiellen oder halbofficiellen Organen die Schweiz als einen „Herd des Communismus" verleumden ließ, während sie sich zur Vertheidigerin gegen die drohenden Gefahren dieses Communismus, gegen jede Verletzung der heiligen Rechte des Eigenthums stempelte, wurden die Frevel plündernder und räuberischer Bauern von galizischen Beamten offen unterstützt[31]). Mag es sein, daß es nur untere Beamte waren, die sich in einem Corporal Szela und seinen Haufen ihre Bundesgenossen suchten, und daß nicht nachgewiesen werden kann, wie weit sie etwa nach höherer Leitung handelten — ihrem Verfahren wurde wenigstens eine stillschweigende Billigung ertheilt. Noch weit auffallender und noch bezeichnender — da man in Galizien doch eine Revolution zu bekämpfen, in Böhmen dagegen nur die Aussicht hatte, eine verfassungsmäßige und mit Grund erbitterte Opposition gegen sich in die Schranken zu rufen — war jener Staatsstreich, wodurch das so wohl begründete Recht der böhmischen Stände zur Verwilligung oder Verweigerung der Steuern kurzweg vernichtet werden sollte. (S. Böhmen.)

Damit im genauesten Zusammenhange läßt es sich leicht erklären, daß endlich die bureaukratische Politik mit ihrem zur Schau getragenen Princip einer gewissenhaften Erhaltung und Bewahrung aller wohl begründeten historischen Rechte in den schroffsten Gegensatz gerathen mußte. Was sind auch diese angeblichen historischen Rechte, die in der Beamtenhierarchie eine so warme Vertreterin finden? Es ist die unumschränkte Machtvollkommenheit dieser Bureaukratie selbst, die sie, während eines noch sehr kurzen Zeitraumes der jüngsten Geschichte, auf die Trümmer der lange bestandenen Rechte des Volks und seiner Stände zu gründen suchte; es handelt sich überhaupt nicht um die Vertheidigung eines rechtlichen, sondern nur eines factischen Zustands. Gleichwohl konnte es gelingen, die guten alten Rechte fast der Vergessenheit zu überliefern; bis endlich durch die wiederholten Eingriffe der Bureaukratie die Stände gezwungen wurden, das wahre dem falschen historischen Recht entgegenzusetzen und die Politik der Beamtenherrschaft mit ihren eigenen Waffen zu schlagen. So entstand jene auf historische Urkunden gegründete merkwürdige Denkschrift der böhmischen Stände über den Umfang der altböhmischen Volksfreiheit und die spätere Entwickelung und Gestaltung der ständischen Befugnisse. Aber auch die Stände Niederösterreichs benutzten einen besonderen Anlaß, um auf eine nähere Erörterung des früher Bestandenen und später Gewordenen einzugehen. Es handelte sich um die bisherige Zurücksetzung des Bürgerstandes im Kreise der Stände. Der halbe vierte Stand — die andere Hälfte bildet die Haupt- und Residenzstadt Wien — war seither gezwungen, nachdem er die Vorlesung der Steuerpostulate angehört hatte, sogar noch vor dem Anfange der Berathung sich stillschweigend zu entfernen; ja bis vor wenigen Jahren mußte er sogar stehend, unter den geöffneten Thüren des Ständesaales, die Vorlesung der Postulate anhören. Ein Mitglied der Stände, Graf Breuner, warf hienach die Frage auf, warum dieser Stand von seiner ursprünglichen Gleichberechtigung mit den andern Ständen bis auf dieses Minimum herabgekommen sei, da er doch in den kaiserlichen Einberufungsschreiben zur Berathung aufgefordert werde? Am Schlusse der Discussion erklärte der Landtagsmarschall seine Bereitwilligkeit, diese Frage, die nur eine Frage der Geschäftsordnung sei, im Sinne der Stände und der Gleichstellung des vierten Standes zu lösen.

Im Verlaufe der Verhandlung ward nun, nach Ausweis der ständischen Archive, eine interessante historische Uebersicht über Stellung und Wirksamkeit der älteren und neueren Stände gegeben. Schon früh, wenn es sich bei wichtigen Anlässen um die Interessen aller vier Stände handelte, wurden vereinigte Landtage vom Landesherrn entweder berufen, oder sie versammelten sich aus eigenem Antriebe[32]). So ward

---

31) Zu vergl. „Memoiren und Actenstücke aus Galizien im J. 1846. Leipz., Engelmann." Besonders bemerkenswerth ist eine Petition von 107 Gutsbesitzern vom Juni 1846. Die Bittschrift wurde den Petenten vom Grafen Stadion mit einem starken Verweise zurückgeschickt, und die Bureaukratie entband sich wieder alles Weiteren durch die bequeme Formel: „man finde es unbegreiflich, wie man ein solches Gesuch zu den Füßen des Thrones niederzulegen wage."

32) Noch jetzt haben die niederösterreichischen Stände das Recht, sich außer den gewöhn-

1247, nach Herzog Friedrich's des Streitbaren Tode, von der „gemeinen Landschaft ein Tag zu Wien aufgerichtet", um des Herzogs Erbe zwischen seiner Muhme und Schwester zu vertheilen; 1406 ward „von allen vier Parteien" Herzog Albrecht V. zum Herrn aufgenommen und Herzog Leopold zum Vormund bestellt; 1407 ward von Herren, Prälaten und Städten getagt, wegen Bestellung der Vormundschaft zwischen Herzog Leopold und Herzog Ernst; 1411 kamen alle vier Stände zu einem von ihnen selbst ausgeschriebenen Landtage nach Oedenburg, zur Einsetzung des Herzogs Ernst in die Regierung und zur Beendigung des langen Vormundschaftsstreits. In der Regel wurde jedoch, bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, nur derjenige Stand, um dessen Angelegenheiten sich es gerade handelte, entweder vom Landesherrn berufen oder er trat von sich aus zusammen. Die 1421 auf die Weingärten, später auf das Vermögen des Adels gelegte erste Steuer wurde auch nur vom Adel in besonderer Versammlung bewilligt. In gleicher Weise beschlossen die eigens berufenen Städte und Märkte oder die Prälaten über die ihnen vorgelegten Propositionen. Schon damals wurde aber der Grundsatz festgehalten, daß Ausgaben für Landeszwecke einzig nach vorausgegangener Bewilligung der Betheiligten und zwar von ihnen Allen gleichmäßig zu leisten seien.

Erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts bildeten sich die Landtage, nach ihrer jetzigen Gliederung in vier Stände, vollkommen aus, wozu vor Allem die Steuerfrage Anlaß gab. Im Jahr 1439 kam unter Garantie und Mitwirkung der Stände zwischen der Wittwe Albrecht's V., Friedrich und Albrecht dem Jüngern einerseits, sodann König Sigmund von Böhmen andrerseits, ein Vertrag über die Erbfolgerechte des zu erwartenden Posthumus (Ladislaus) zu Stand. Auch auf den zunächst folgenden Landtagen wurden alle Angelegenheiten von den vereinigten vier Ständen berathen und nach Verhandlung mit dem Kaiser Friedrich und dessen Räthen die betreffenden Beschlüsse gefaßt. Dahin gehört unter Anderem die Erklärung der Stände, daß sie den Kaiser zum Verweser und nach der Geburt eines Sohnes der Königin zum Vormund aufgenommen haben; die Bitte und Zusage, bei Abwesenheit des Landesherrn „das Land aus den vier Ständen zu besetzen, die an seiner Stelle regieren und fürsehen sollen." Hiernach ernannte Kaiser Friedrich III. aus den österreichischen Ständen 12 Stellvertreter und Räthe, darunter K. Holzer, Bürgermeister von Wien, und zwei andere Mitglieder des Bürgerstandes. Im Vollmachtsbriefe heißt es: „Alles, was sie thuen, soll kräftig und von männiglich gehalten werden, als wenn wir es selbst thäten." Die ernannten 12 Personen werden wiederholt die „Anwälte des Landes" genannt. Auch auf späteren Landtagen (1. September und 1. November 1441) finden wir den Bürgerstand in vollkommen gleicher Berechtigung mit den drei oberen Ständen. In den Verhandlungen über eine vom Kaiser ihnen angesonnene Kriegssteuer setzte es am Ende der vierte Stand durch, nicht mehr zu zahlen, als die drei obern Stände jeder für sich bewilligen würden, ja in der Vertheilung der bewilligten Steuer ward er noch bedeutend geringer belastet, da die Prälaten 25,000, die Städte nur 16,000 Gulden zu bezahlen hatten. Die Streitigkeiten der Stände über die Steuervertheilung dauerten indessen fort, bis sie zu Anfang der Regierung Kaiser Max I. beigelegt wurden.

Auf dem Landtage 1444 wurde den vier Ständen der von ihnen entworfene sogenannte Landfriede, der eigentlich eine Landesordnung ist, mit den landesherrlichen Modificationen wieder zur Genehmigung vorgelegt; die Städte und Prälaten widersetzten sich aber hartnäckig den eingeführten Modificationen. Auf dem Landtage von 1447 unterhandelten die vier Stände mit dem Kaiser über die Landesvertheidigung gegen die Ungarn. Um diese Zeit war die Stadt Wien nicht wie jetzt durch zwei, sondern namentlich auf dem Landtage zu Krems durch acht Deputirte vertreten. Im Jahr 1451 kamen die vier Stände zusammen, um für die Dauer der Abwesenheit Kaiser Friedrich's in Rom ein Bündniß aufzurichten. 1452 ward bei den damaligen bedrohlichen Zeitumständen eine „General-

---

lichen Postulatenlandtagen auf Einberufung ihres Landmarschalls so oft als erforderlich zu versammeln.

Zusammenkunft und Bündniß" zu Wien zwischen den österreichischen und ungarischen Ständen geschlossen, um den 12jährigen Ladislaus Posthumus mit Gewalt aus der Vormundschaft des Kaisers zu befreien und ihn selbstständig an die Regierung seiner Staaten zu bringen. Beides gelang noch im gleichen Jahre, und auf dem vereinigten ungarischen, ober- und unterösterreichischen Landtage von 1453 ward bis zu seinem 20. Jahre eine Regentschaft bestellt, die für Oesterreich aus drei Mitgliedern jedes Standes bestand. Dies Alles beweist, daß der vierte Stand den oberen Ständen vollkommen gleich kam und daß er seinen Einfluß nicht nur in inneren Verwaltungsfragen behauptete, sondern auch in Sachen auswärtiger Politik und auf den vereinigten Landtagen mehrerer Provinzen, wie sie damals, namentlich zwischen Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark und Kärnthen, oder zwischen Oesterreich und Ungarn, so häufig stattfanden. Die größte Bedeutung des vierten Standes fällt aber in die Zeit Maximilian's I., wo die vereinigten Landtage an die Tagesordnung kamen und wo gemeinschaftliche und ausführliche Landtagsabschiede erlassen wurden. Immer spielte der vierte Stand eine in jeder Hinsicht gleich berechtigte Rolle; und die Steuervertheilung war in der Art geordnet, daß jeder der vier Stände einen gleichen Antheil an der verwilligten Steuer übernahm und zur Einnahme derselben seine eigenen Verordneten und sein eigenes sogenanntes Aerar hatte. Diese Verordneten bildeten zugleich eine Art permanenten ständischen Ausschuß.

Von da beginnt etwa der Verfall des bürgerlich ständischen Einflusses, da sich die Städte der erstarkenden Regierung immer mehr in die Arme warfen. Schon 1522 bis 1542 fieng der vierte Stand an, sich von der Gesetzgebung und Landesverwaltung zu entfernen und sich auf die Geldfrage und Gegenstände der eigenen Localverwaltung zu beschränken. Doch wurden noch 1522 Verordnete aller vier Stände zu dem vereinigten Landtage mit den ungarischen, böhmischen und mährischen Ständen abgesendet. Gleiche Landtage dieser Länder wurden 1528 und 1531 gehalten und von Mitgliedern aller vier Stände beschickt. 1544 erklärte der vierte Stand ausdrücklich seine Unfähigkeit, den vierten Theil der Landessteuern zu tragen, daher dieser Beitrag nach Uebereinkunft mit den anderen Ständen auf das Fünftel herabgesetzt wurde, während dem vierten Stande das Recht der Bewilligung und Abrechnung hinsichtlich dieser seiner Steuerquote vorbehalten blieb. Dieses Bewilligungsrecht wurde auch von ihm bei allen neuen Auflagen, wie bei der Kopf- und Vermögenssteuer von 1656 ꝛc. ausgeübt. Verordnete des vierten Standes wurden aber seitdem im permanenten Verordnetencollegium von den drei andern Ständen nicht mehr zugelassen. Doch blieb der vierte Stand in Niederösterreich bei allen Geldfragen mit den andern Ständen gleich berechtigt und übte ungehindert seine Localverwaltung, Polizei ꝛc. aus, während er bei Gesetzgebung und Landesverwaltung keine Stimme in Anspruch nahm. Doch handelte bei wichtigen Anlässen wohl auch jetzt noch der vierte Stand mit. So wurden 1629 Ausschüsse aus allen vier Ständen zu den Vorbereitungen der Huldigung für Kaiser Ferdinand III. niedergesetzt; so beriethen sie 1634 durch Ausschüsse mit dem Hofkriegsrathe wegen der Aufgebote gegen die Schweden u. s. w. Im Ganzen nahm jedoch der vierte Stand immer weniger Antheil an den ständischen Verhandlungen und wollte namentlich seine Quote der Landessteuer nicht mehr entrichten. Nur 1642 machte er einen Versuch zur Wiedererlangung seiner Theilnahme an der Landesgesetzgebung, wollte aber die von den andern Ständen gesetzte Bedingung der Uebernahme eines gesetzlichen Antheils an den Kriegsschulden nicht erfüllen. Das letzte Beispiel einer absoluten Steuerverweigerung kommt in Oesterreich im Jahr 1648 vor, wo die vier Stände einen Ausschuß mit der feierlichen Erklärung nach Hof schickten, daß wegen der großen Landesnoth keine Steuern bewilligt werden könnten, wobei es auch für dieses Jahr sein Bewenden hatte. 1651 wurden sogar die Vertreter des vierten Standes förmlich aus dem Landtag ausgewiesen, weil sie ihre kurz vorher gemachte Steuerbewilligung wieder zurücknehmen wollten. Seitdem füllen sich die ständischen Verhandlungen mit Klagen über die Saumseligkeit oder offene Renitenz des vierten Standes, zumal der kleineren Städte, in Zahlung ihrer Steuerbeiträge. Die Regierung nahm jedoch die Städte in Schutz und ließ keine Execution zu, so daß die anderen Stände oftmals darüber

rathschlagten, ob sie noch mit dem vierten Stand zusammenbleiben könnten. Die kleineren Städte und Märkte suchten mehrere Mal sich von den Ständen ganz zu trennen, sandten weder Vertreter noch Einnehmer mehr nach Wien, mußten oft mit Gewalt zur Theilnahme an den ständischen Verhandlungen angehalten werden, verfielen in immer größere Steuerrückstände, deren Last häufig auf die andern Stände fiel, und verweigerten mehr als einmal jede Beitragsleistung im Voraus und feierlich. Endlich blieben sie ganz vom Landtage weg, und nur die Stadt Wien sandte noch ein schriftliches Votum ein. Dennoch nahm der vierte Stand, besonders im Anfang dieser Periode des Verfalls, an vereinigten Landtagen mehrerer Provinzen noch mehr als einmal Theil. So finden wir eine Beschwerde dieses Standes am Landtage von 1655, daß zu den Unterhandlungen mit den ungarischen Ständen keine Ausschüsse aus seiner Mitte nach Preßburg geschickt worden seien. Die drei anderen Stände antworteten mit einer Entschuldigung und mit der Versicherung, daß dies den Rechten des vierten Standes zu keinem Präjudiz gereichen solle. Weitere Theilnahme des vierten Standes an Gegenständen, die nicht blos Geldfragen betrafen, finden wir noch 1661, 1720, wo Karl's VI. neue Erbfolgeordnung von den vier Ständen beschworen wurde, 1722, 1724 und 1725, wo von allen vier Ständen ausführliche „Gravamina und Beschwerden" an Hof überreicht wurden; endlich 1758, wo die vier Stände die Pachtung des Tabaksgefälls gegen eine Aversalsumme von jährlich 240,000 Gulden C.-M. übernahmen. Als Leopold II. bald nach Joseph's II. Tode in allen Provinzen die Stände zur Vernehmung ihrer Anträge und Beschwerden wieder berief, geschah dies auch für Niederösterreich auf dem Landtage zu Wien 1790. Bei dieser außerordentlichen Versammlung waren wieder alle vier Stände zugegen und beriethen gemeinschaftlich und mündlich. Schon im folgenden Jahre wurde aber die Zurückführung auf den unmittelbar früheren Gebrauch angeordnet, und von da trat von Neuem die oben bemerkte beschränkte Theilnahme des vierten Standes an den Landtagsverhandlungen ein.

Aus dem Allen geht nicht blos die ursprüngliche und Jahrhunderte lang behauptete gleichrechtliche Stellung des vierten Standes mit den andern Ständen hervor; sondern, daß sich die ständische Wirksamkeit auch in Oesterreich, wie in andern deutschen Ländern, sowohl auf alle inneren Landessachen erstreckte als auf Berathung und Beschlußfassung in auswärtigen Angelegenheiten, daß ihnen das unbedingteste Recht der Verwilligung oder Verweigerung der Steuern zustand; daß sie in Sachen der Gesetzgebung so gut wie die Regenten die Initiative ergreifen konnten; daß sie sich, unberufen von dem Monarchen, versammeln durften; daß schon früh auch die vereinigten Landtage an der Tagesordnung waren. Aller dieser Rechte sind aber die Stände nie gesetzlich verlustig gegangen. Sie sind nur misbräuchlich, zum großen Theile durch ihre eigene Nachlässigkeit, so lange außer Uebung gekommen, bis sie dieselben rechtlich wieder geltend machen wollen und es factisch thun können.

Verdient es nun Anerkennung, daß die böhmischen und niederösterreichischen Stände den Umgriffen und Anmaßungen der Bureaukratie mit der Hinweisung auf ihre urkundlich verbrieften historischen Rechte entgegengetreten sind; und ist es zu wünschen, daß die anderen Stände der Monarchie diesen Beispielen folgen möchten: so gebührt ihnen doch noch größeres Lob, weil sie von der Theorie sofort zur Praxis übergingen und weil sie, im Hinblicke auf die veränderten Bedürfnisse der Neuzeit und das Wohl des gesammten Volks, die ersten entschiedenen Schritte thaten, um sich ihren Rechtsboden wieder zu säubern und zu schützen. Bekannt ist, daß die ungarischen Reichsstände schon lange ihre verfassungsmäßige Stellung zu behaupten gewußt; daß es ihnen gegenüber der Bureaukratie als kein Verdienst anzurechnen ist, wenn sie sich in Pesth und Preßburg nachgiebiger oder minder anmaßlich als in Wien und Prag gezeigt hat. Das aber ist einer besonderen Beachtung werth, daß erst in der neueren Zeit die ungarischen Stände aus einer noch mehr isolirten Stellung heraustraten und den Staatsgenossen der anderen Provinzen zu dem für das gemeinsame Wohl durchaus nothwendigen gemeinsamen Wirken die Hand boten. In solchem Geiste ist das ebenso merkwürdige als in jeder Beziehung erfreuliche Programm der zahlreichen liberalen Partei in Ungarn

abgefaßt, wie dasselbe in der Versammlung vom 3. Juni 1847 zu Pesth gutgeheißen wurde. Indem es für Ungarn als die zu erreichenden Ziele des öffentlichen Lebens die allgemeine und gleiche Besteuerung unter der Bedingung öffentlicher Rechnungsablage bezeichnet; die Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse gegen Entschädigung der Berechtigten; die Theilnahme der Unadeligen, der k. Freistädte und freien Bezirke an der Landesvertretung und den Municipalrechten; und die Gleichheit vor dem Gesetz: verwahrt es sich zugleich förmlich und feierlich gegen das bureaukratische System mit seiner Idee einer einheitlichen Verwaltung, der man so gern die ungarische Verfassung geopfert hätte. Darum fordert es zur Verstärkung der gesetzlichen Verfassungsgarantieen: die Verantwortlichkeit der Regierungsorgane; die Oeffentlichkeit in allen Zweigen des Staatslebens; ein unbeschränktes Associationsrecht und Befreiung der Presse, die ohnehin gesetzlich frei sei von der gesetzwidrigen Censur. Wie sehr aber die nationale Selbstständigkeit und die Aufrechthaltung aller freiheitlichen Grundsätze der ungarischen Verfassung betont wurde, sprach sich doch die Opposition, welche die Verhältnisse, die Ungarn an die österreichischen Erblande knüpfen, nie vergessen werde, gegen alle Trennungsgelüste aus. „Wir sind überzeugt," so lautet der Schluß des Programms, „daß, wenn die alten verfassungsmäßigen Freiheiten der übrigen österreichischen Erbländer noch beständen, wenn sie nach den Forderungen der Zeit und des Rechts ebenfalls in die Reihe der verfassungsmäßig regierten Völker träten und dabei die Regierung der Gesammtmonarchie in ihrer Allgemeinheit sowohl als in den einzelnen Theilen von einem Geiste der Loyalität gegen Alle beseelt wäre, unsere Interessen und die ihrigen, welche jetzt geschieden, ja manchmal entgegengesetzt sind, leicht zu vereinigen sein würden. Eine größere Einheit der Interessen und ein schönes wechselseitiges Vertrauen würde die einzelnen Theile der Monarchie zusammenhalten, diese selbst geistig und materiell erstarken, und mit ruhigerem Muthe als jetzt könnte sie Trotz bieten den Stürmen der Zeit und möglichen Ereignissen."

Diese Berufung zu einer Vereinigung der noch geschiedenen Interessen und zu gemeinsamer Thätigkeit für wesentlich gleiche Zwecke fand überall freudigen Anklang [33]). Allein es bedurfte nicht einmal einer solchen immerhin anerkennenswerthen Anregung von Ungarn her, da bereits die Mehrheit der österreichischen Stände für die Durchführung ächt verfassungsmäßiger Grundsätze mit Wort und That in die Schranken getreten war.

Nach Versammlung der niederösterreichischen Stände am 1. März 1847 wurde zunächst das k. Rescript vom 1. September 1846 über die ständische Landtagserklärung vom 26. Juni 1846, wegen Uebernahme der Steuern im Verwaltungsjahre 1847, nach dem euphemistisch umgehenden Ausdrucke der „Allgemeinen Zeitung" „einer anregenden Erörterung unterworfen." Die Folge dieser anregenden Erörterung war, im Geiste der früheren Landtagserklärung, jene energische Vorstellung der Stände (s. „Finanzwesen"), worin sie die furchtbar wachsende Steuerlast, die Zerrüttung der Finanzen und des Wohlstands schildern und in ergreifenden Worten, die es wohl verdienen, die Runde durch Europa zu machen, als das einzige Mittel zur Rettung der Monarchie die volle Oeffentlichkeit des Staatshaushalts in Anspruch nehmen. Der gleiche Wunsch, wenn auch noch nicht in der Form eines eigenen Beschlusses, wurde in der Mitte der böhmischen und anderer Stände mit nicht geringerer Lebhaftigkeit ausgesprochen. Zum augenfälligen Zeichen, daß die Stände nicht mehr getrennt vom Volke stehen wollen und daß sie nicht gleich der Bureaukratie das Urtheil der öffentlichen Meinung scheuen, wiederholten die niederösterreichischen und andere Stände ihre Anträge auf Veröffentlichung ihrer Verhandlungen. In gleichem Sinne wurde von dem steiermärkischen Landtage die Oeffentlichkeit der so reformbedürftigen Criminalpflege beantragt. Denn nicht blos in den ungarischen Landen, auch in den anderen Provinzen der Monarchie wird die Reform der Criminalrechtspflege seit mehr als 25 Jahren ohne den mindesten Erfolg betrieben; und

---

33) Unter Anderm in der Schrift eines freisinnigen österreichischen Adeligen: „Guter Rath für Oesterreich. Leipz. 1847."

Das ist noch einer der geringsten Misstände, daß die Angeschuldigten in der maßlos verhängten Präventivhaft oft weit schlimmer sich befinden als die zum Kerker Verurtheilten [34]). Hatten die böhmischen Stände in einer energischen Eingabe die Misstände des Preßzwangs geschildert und Abhilfe verlangt, so gingen die niederösterreichischen darin noch weiter, daß sie sofort ein Comité zur Entwerfung eines zweckmäßigen Preßgesetzes niedersetzten. Dieselben Stände hatten schon 1846 das Ansuchen gestellt um Wiederverleihung der Beirathsgerechtsame, d. h. des den Ständen zustehenden, aber später entzogenen oder außer Uebung gekommenen Rechts, bei Erlassung von Gesetzen zu Rath gezogen zu werden. Eine besondere Aufmerksamkeit wendeten die Stände auf das Gemeindewesen. Bis jetzt haben die meisten Provinzen Oesterreichs weder eigentliche Gemeindegesetze noch Gemeindebudget und geordnete Gemeindeverwaltung. Gleichwohl würde erst nach Einführung einer zweckmäßigen Gemeindeordnung die Regulirung des Armenwesens und des noch sehr verworrenen Heimathwesens möglich werden; sie würde die Ablösung der Robote und Zehnten erleichtern und vor Allem würde mit einer freisinnigen Communalverfassung der Grund für eine freisinnige Staatsverfassung gelegt, für eine zweckmäßige Repräsentation der Städte so wie mehr und mehr des platten Landes. Die Stände Böhmens, Niederösterreichs, diese letzteren mit besonderer Rücksicht auf die lombardische Gemeindeverfassung, und Steiermarks erkannten also nicht blos die Nothwendigkeit neuer Communalordnungen an, sondern setzten sofort auch zur Ausarbeitung der betreffenden Entwürfe Comités nieder, die sich für diesen Zweck unter sich in Verbindung setzen sollen. Endlich trat zum sichtlichen Beweise, daß alle Cautelen Nichts helfen, wenn endlich die Uebelstände und die Unzufriedenheit ein höheres Maß erreicht haben, sogar in Mitte jener lombardischen Generalcongregation, deren Befugnisse so knapp zugemessen und deren Mitglieder in aller Weise von der Regierung abhängig gemacht sind, ein Ehrenmann auf, der auf die herrschende Stimmung hinwies und dessen Antrag auf Reform nicht blos fast einstimmig angenommen, sondern auch durch die lebhafteste Zustimmung der Provinzialcongregationen und aller Classen des Volks unterstützt wurde [35]).

Mußten vor Allem die so entschieden auftretenden Stände der besonders wichtigen Provinzen Böhmen und Niederösterreich die Aufmerksamkeit auf sich lenken, so haben doch auch diejenigen von Steiermark und in vielen Punkten die von Kärnthen gleichen Schritt mit ihnen gehalten. In geringerem Grade haben sich bis jetzt die mährischen Stände zu der Bedeutung und der höheren politischen Auffassung ihrer Nachbarstände in Böhmen und Niederösterreich erhoben. Doch zeigen sich auch bei ihnen schon die ersten Regungen eines erwachenden besseren Geistes, die deutlichen Spuren eines vaterländischen Gemeinsinns und politischer Intelligenz. Bei der Lage der Dinge in Galizien durfte die Regierung auch von Seite der Stände dieser Provinz eine scharfe Opposition erwarten. In dieser Verlegenheit war es das einfache Hilfsmittel der Bureaukratie, wodurch freilich die Unzufriedenheit der Betheiligten nur noch höher gesteigert werden muß, daß sie die gesetzliche Zeit zur Einberufung des galizischen Landtags schon zweimal vorübergehen ließ. Am Weitesten stehen noch in den deutschen Provinzen die Stände Tyrols zurück, bei denen noch die traurigste Geheimhalterei zu Hause ist und wo die jesuitische Partei den entschiedensten Einfluß auf die Landesangelegenheiten gewonnen hat. Darum herrscht auch im Lande eine sehr geringe Meinung von dem Wirken und den Erfolgen der Stände, von ihrer Thätigkeit und Einsicht zur Wahrung der vaterländischen Interessen. Und doch lastet die Bureaukratie auf dem armen Tyrol, das der Wiener Politik die größten Opfer gebracht, nicht minder schwer, ja vergleichungsweise noch schwerer als auf den meisten anderen Provinzen der Monarchie. Manche Zeichen lassen jedoch erkennen, daß auch das

---

34) Auch der Civilproceß ist der Reform in hohem Grade bedürftig. Die Einführung des summarischen Verfahrens seit 1. Januar 1846 für alle Schuldforderungen, die nicht über 200 Gulden C.-M. betragen, so wie für größere Summen mit beiderseitiger Einwilligung, ist nur eine vorläufige Abschlagszahlung.

35) Ueber die Anträge und Beschlüsse der Stände für Befreiung eines Grundeigenthums, für finanzielle Reformen und für Verbesserung des Erziehungswesens s. die betreffenden Abschnitte.

noch kerngesunde tyroler Volk, an dem alle Versuche der Verdumpfung vergeblich bleiben werden, den gemeinsamen Bestrebungen für den Aufschwung Oesterreichs nicht lange mehr fremd bleiben wird.

Seit vielen Jahrzehenten hat die an schweigenden Gehorsam gewohnte Bureaukratie von Seite der Stände keine so offene und energische Sprache hören müssen als in der neuesten Zeit; aber seit Jahrzehnten auch waren die Umstände nicht der Art, daß sie in dem Maße wie jetzt jedem Ehrenmanne das Schweigen zum Verbrechen, die offene rücksichtslose Wahrheit zur höchsten und heiligsten Pflicht gemacht hätten. Und Das giebt dieser offenen Sprache ein um so größeres Gewicht, daß sie von Männern herrührt, welche die reichsten Besitzer des Landes und an der Erhaltung des Bestehenden, mit Ausnahme seiner Missstände und Misbräuche, in viel höherem Grade betheiligt sind als weit die meisten Mitglieder der Beamtenhierarchie. Vor Allem ist die praktische Weise zu rühmen, mit der sie zu Werke gehen. Ohne sich allzu sehr im weiten Felde der Theorie zu ermüden und zu ermatten, nehmen sie die Dinge, um die es zunächst gilt, sofort zur Hand. Dahin gehört die unverzügliche Ernennung von Commissionen für Ausarbeitung der Entwürfe von Creditanstalten, Preßgesetzen und Gemeindeordnungen. Die österreichischen Stände haben sich wohl erinnert, daß in Oesterreich die Initiative der Gesetzgebung kein ausschließlich monarchisches Vorrecht war. Noch viel wichtiger ist es, daß die Comités der Stände der verschiedenen Provinzen, wie namentlich für die Bearbeitung von Gemeindeordnungen, sich mit einander in Verbindung setzen sollen. So mögen sich die provinziell geschiedenen Stände, der einem einzigen Willen gehorchenden Bureaukratie gegenüber, gleichwohl in den Hauptpunkten über gemeinsame Operationen verständigen. Auch haben sie damit, ohne erst Verfassungspatente und Berufungsdecrete abzuwarten, schon factisch die Keime zu künftigen vereinigten Landtagen und damit zu jener gemeinsamen Verfassung für die deutschen Provinzen gelegt, wofür sich in Oesterreich selbst schon so manche Stimmen ausgesprochen haben. Hat doch Preußen mit seinem vereinigten Landtage wenigstens die Grundlage eines neuen Verfassungslebens gewonnen; und haben doch die Stände Niederösterreichs urkundlich nachweisen lassen, daß die vereinigten Landtage auch gut österreichischen Rechtes sind. Wer möchte aber zweifeln, daß sie ein solches bedeutsames Ziel zu erreichen vermögen, wenn sie es mit kluger Beharrlichkeit verfolgen; wenn sie sich vor Allem durch einseitige Rücksicht auf besondere Standesinteressen nicht verlocken lassen, sondern nach wie vor mit den Gesammtinteressen des Volks und mit der öffentlichen Meinung Hand in Hand gehen?

IX. Auswärtige Politik. Es giebt nur zwei Hauptrichtungen in der Politik: sich in das Leben seiner Zeit und seiner Nation zu versetzen, die schöpferisch in ihr wirkenden Triebe in sich aufzunehmen und die so bedingten Forderungen geltend zu machen; oder diese Forderungen an sich kommen zu lassen, um sie zu bekämpfen, und höchstens Schritt vor Schritt dem absolut Unvermeidlichen nachzugeben. Als Anwalt des Bestehenden, der aber der Sache, die er vertheidigte, nicht selten die schlimmsten Dienste erwies, huldigt die Politik Oesterreichs jenem Geiste der Verneinung gegen das Neue, der sich noch im Frühling den Winter conserviren will. Seine auswärtige Politik ist nur die Doppelgängerin der inneren. Ueberall erscheint Oesterreich seit dem Wiener Congresse in erster Linie unter den Vertheidigern des Statusquo, der dem politischen oder kirchlichen Absolutismus am Nächsten steht. Den Verlauf jeder politischen Bewegung aufmerksam beobachtend, wo es ihr nicht ohne Gefahr in den Weg treten konnte, suchte es sie unter günstigeren Umständen allmälig wieder zu dem Punkte zurückzuführen, von dem sie ausgegangen war; das Neue aber, was sich trotz seiner Reaction dauernden Bestand gewann, erkannte es erst nach langer und für die Interessen Oesterreichs allzu langer Zögerung in seinem rechtsgültigen Bestande an. So zeigte es sich stark gegen die Schwachen und schwach gegen die Starken. In seiner auswärtigen wie in seiner inneren Politik nahm es zum Grund oder Vorwande die treue Bewahrung der von ihm s. g. historischen Rechte, wobei jedoch das historische Gedächtniß der Bureaukratie über die Wiener Congreßacte und die gerade damals vorhandene Thatsache einer einseitigen Restauration und Reaction kaum hinausreichte. Und wie sich in der Behandlung der inneren Angelegenhei-

ten die alte Wahrheit von Neuem bewährte, daß das vom bösen Geiste der Verneinung gegen die junge Saat der Zukunft eingegebene System der Erhaltung des unfruchtbar gewordenen Alten schon in sich selbst eine Unwahrheit ist; so mußte endlich auch die internationale Politik sowohl mit ihrem eigenen Grundsatze einer s. g. Legitimität als mit den wahren und bleibenden Interessen der Monarchie in unverkennbaren Widerspruch treten.

Der Widerspruch mit dem Völkerrecht, sogar mit jenem dürftigen Surrogate, wie es in den Verträgen von 1814 und 1815 anerkannt ist, offenbarte sich zumal in der Vernichtung der Republik Krakau. Selbst wenn man einräumen müßte, daß die Existenz eines einmal für unabhängig erkannten Staats, als unverträglich mit dem gesicherten Bestande anderer Staaten, wieder aufgehoben, daß also ein politisches Todesurtheil gegen ihn gefällt und vollzogen werden dürfte: kann dies doch in einem Staatensysteme wie das europäische auf eine auch nur scheinbar rechtliche Weise nicht einseitig durch den Beschluß einer einzigen Macht oder die Conspiration einiger Mächte geschehen. Gegen die Behauptung des österreichischen Staatskanzlers, daß die Gründung eines souveränen Staates Krakau zunächst auf dem Uebereinkommen der drei nordischen Großmächte beruht habe, die nun auch berufen seien, nach besonderer Convenienz über Tod und Leben ihrer Creatur zu entscheiden: hatte Guizot (s. d.), der jetzige Affiliirte der Wiener Cabinetspolitik, sehr richtig erwidert, daß die anderen Mitunterzeichner der Wiener Congreßacte nicht blos die armselige Rolle gespielt hätten, die Acte der drei nordischen Großstaaten zu protokolliren und zu registriren. Wenn sodann die Beilagen zu dem Schreiben des Fürsten Metternich an den österreichischen Gesandten in London vom 9. Januar 1847 die Vorgänge bei Entscheidung der holländisch-belgischen Frage besonders hervorheben, indem auch damals mit Ausschluß Spaniens, Portugals und Schwedens, welche die Wiener Schlußacte mit unterzeichnet, vorgeschritten worden sei: so zeigt dies freilich, daß die Pentarchie die Befugnisse anderer Mächte schon damals misachtet hatte. Wie aber aus dem einen Unrecht nun das weitere Unrecht einer Beiseitsetzung Großbritanniens und Frankreichs durch die nordischen Mächte gerechtfertigt werden könnte, ist nicht wohl abzusehen. Die Folgen hiervon können nicht ausbleiben; sie zeigen sich jetzt schon auf dem Gebiete der internationalen Politik in einer heillosen Begriffsverwirrung und in der Misachtung aller höheren staatlichen Interessen. Hat doch nicht blos Guizot, sondern vor Kurzem auch Palmerston die ziemlich unumwundene Erklärung gegeben, daß man sich durch die Verträge von 1815 nicht mehr unbedingt für gebunden halten könne. Eine neue Lücke ist also in den vom Wiener Congresse beliebten Statusquo gebrochen worden; und Oesterreich, der scheinbar eifrigste Vertheidiger desselben, hat dazu Handreichung geleistet. Nicht in besserem Einklange mit dem europäischen Völkerrechte standen jene Absichten Oesterreichs gegen die Schweiz, die zum Glücke für Oesterreich selbst und für Europa durch die umsichtigere und gerechtere Staatsklugheit Großbritanniens vereitelt wurden. Kein völkerrechtlicher Vertrag machte irgend welche auswärtige Macht zum Garanten des eidgenössischen Bundesvertrags in seinem gegenwärtigen dürftigen Bestande; kein Vertrag ermächtigte zu solchen Einmischungen in die inneren Angelegenheiten der Schweiz, wie sie theils versucht, theils beabsichtigt wurden, am Allerwenigsten aber dazu, daß man, im Widerspruche mit dem Geiste und Buchstaben einer ausdrücklichen Bestimmung der eidgenössischen Bundesacte, die Competenz der Tagsatzung bestreiten wollte, die Auflösung des Sonderbundes einer rebellischen Minorität zu beschließen und diesen Beschluß militärisch zu vollstrecken. Was ist dies auch für eine Gerechtigkeit, die es der Eidgenossenschaft zum Vorwurfe macht, daß sie die Verfasser einiger gegen das Ausland gerichteten unbedeutenden Broschüren nicht mit noch größerer Strenge verfolgte, als sie seither gethan; während man sich nicht entblödet, den offenen Aufruhr in der Schweiz mit Geld, Waffen und Munition, mit Officieren und diplomatischen Handreichungen auf alle Weise zu unterstützen!

Wo möglich in noch grelleren Gegensatz ist die Wiener Cabinetspolitik mit den Interessen Deutschlands und Oesterreichs selbst getreten. Das ist die erste Aufgabe der Staatsklugheit, daß sie gegen die vom Auslande her drohenden Gefahren, welche die innere Entwickelung stören können, auf zeitige Abwehr bedacht ist. Für die vielstaatige Mitte

Europas, mit Einschluß des weit gestreckten Preußens und des aus so heterogenen Bestandtheilen zusammengesetzten Oesterreichs, droht die größte Gefahr von den beiden centralisirten Großstaaten des Festlandes aus, von Frankreich, oder Rußland, oder beiden in ihrer Verbindung. Für die gemeinsame Abwehr ist Großbritannien der natürliche Verbündete des Staatencomplexes von Mitteleuropa. Mag England in den nordischen Meeren ein noch oft verletzendes Uebergewicht behaupten; im Mittelmeere muß doch seine Politik, die nur das Erreichbare erstrebt, auf Erhaltung des Gleichgewichtes und der Gleichberechtigung der hauptsächlich betheiligten Mächte bedacht sein. Dieses Gleichgewicht kann von Frankreich aus gestört werden, wenn es, in der Herrschaft über Algier befestigt, den Einfluß, den es schon auf der pyrenäischen Halbinsel ausübt, auch auf Italien ausdehnen sollte; oder in noch höherem Grade von Rußland aus, wenn dieses in den Besitz von Constantinopel käme. Das ist das entschiedenste Interesse Großbritanniens, daß es den kürzeren ägyptischen Handelsweg seinem indischen Verkehre offen halte, doch nicht mit Ausschluß der anderen Nationen. Daran kann es schwerlich denken, im Einverständnisse mit Rußland diesem Constantinopel preiszugeben, um sich die ausschließende Botmäßigkeit über Aegypten zu sichern: die Herrschaft über die thracischen Meerengen gäbe doch zugleich die Straße über die Landenge von Suez in Rußlands Hand. Noch weniger dürfte es für sich allein eine Unterwerfung Aegyptens versuchen. Dadurch erhielte nur Rußland den willkommenen Vorwand, seine Herrschaft bis an die Meerengen vorzuschieben; und zugleich hätte England sowohl Frankreich als Oesterreich gegen sich in die Schranken gefordert. Das gleichmäßige Interesse Englands, Oesterreichs und Deutschlands bleibt es also, zur Sicherstellung der Freiheit des mittelländischen Meers gegen französisches, russisches oder russisch-französisches Uebergewicht auf gemeinsamer Hut zu sein. Und doch sehen wir jetzt die Wiener Cabinetspolitik ihrem alten natürlichen Verbündeten, England, entfremdet; wir sehen sie mit ihrem lauernden gefährlichen Gegner, mit Frankreich, in widernatürlicher, diplomatisch erkünstelter Freundschaft.

Zum Schutze gegen Osten und Westen hatte sich die Wiener Politik vor Allem der aufrichtigen Sympathie der deutschen Völker und Staaten zu versichern. Aber schon in den Kriegen gegen Napoleon legte das Wiener Cabinet lange nicht das gleiche Gewicht wie Preußen auf die Wiedereinverleibung des Elsasses oder gar Lothringens mit dem deutschen Staatenkörper. Als um dieser Versäumniß willen die Verträge von 1815 im „Rheinischen Merkur" scharf getadelt worden, suchte es Gentz im Oesterreichischen Beobachter zu rechtfertigen, daß man nicht auf der Zurückgabe von Ländern bestanden habe, die durch die bündigsten Verträge aufgegeben, durch oft erneuerte Friedensschlüsse unabänderlich abgetreten seien und über deren Verlust sich jahrhundertlange Verjährung hingewälzt habe. Auf dem Wiener Congresse trug das österreichische Cabinet zumal durch seinen Einfluß auf Preußen nicht wenig dazu bei, daß selbst bescheidene Wünsche der deutschen Nation unerfüllt blieben. „Zu Wien", so heißt es in den Briefen des Freiherrn von Stein an von Gagern, „haben sie finalement nur halbe Arbeit gethan und die Nation über Bund und Bundessystem gar nicht begriffen. Und nachdem wir so sehnlichst Eintracht zwischen Oesterreich und Preußen im Großen gewünscht, so wollten wir doch keineswegs ein solches Schmiegen und Assimiliren in Dingen, die sich so wenig ähnlich sind wie Lage und Verhältniß beider Regierungen gegen ihre Völker. Der Fürst Metternich, gewohnt zu verführen, verführte darin das preußische Cabinet und beschädigte dadurch Beide — ja — uns Alle." Vom Carlsbader Congresse an bis zu den geheimen Wiener Ministerialbeschlüssen von 1834 und bis auf die jüngste Zeit sehen wir Oesterreich stets in erster Linie, wenn es eine gedeihliche Entwickelung auf den Grund der deutschen Verfassungen zu hemmen galt. In Carlsbad wußten Metternich und Gentz der Meinung Eingang zu verschaffen, daß in einem Staatenbunde, wegen der nothwendigen Rücksichten des einen Bundesglieds gegen das andere, die Preßfreiheit am Wenigsten zulässig sei. Das gerade Gegentheil ist wahr. Bei der Gliederung einer Nation in mehrere Staaten findet die Unzufriedenheit in einem Staate doch irgendwo in einem anderen die Gelegenheit, sich auszusprechen und ihren Weg zu machen. Der Preßzwang wird rein illusorisch. Oesterreich selbst hat es erfah-

ren. Es hat vor allen anderen deutschen Staaten die schärfste Opposition der Presse gegen sich herausgefordert; und diese Presse, die freilich nicht den wahren Interessen Oesterreichs, aber doch seinem jetzt noch herrschenden Systeme feindselig entgegentritt, wirkt nicht etwa von der mit officiellen Vorwürfen überhäuften Schweiz, sondern vom censirten Deutschland aus. Aber nicht genug, daß die Wiener Cabinetspolitik die freie Bewegung des deutschen Volksgeistes außerhalb Oesterreich zu hindern suchte; sie hat auch die immer mehr erlahmenden deutschen Elemente in Oesterreich selbst vom deutschen Volksleben materiell und geistig abgesperrt. Selbst den Glauben, daß etwas ersprießlich Gemeinsames in Deutschland geschehen könne, schien man in Wien aufgegeben zu haben. In den Wiener Conferenzen vom J. 1820 äußerte Fürst Metternich, „ein Handelsbund zwischen den verschiedenen deutschen Staaten sei wohl Nichts als ein Luftbild, das zwar verführerisch erscheine, dem aber keine Wirklichkeit gegeben werden könne." Napoleon hatte das Wort „unmöglich" aus seinem Wörterbuche gestrichen; in dem der österreichischen Politik findet es sich auf jeder Seite. Als gleichwohl Hand ans Werk gelegt wurde, bemühte sich Oesterreich um die Gründung eines commerziellen Sonderbundes in Süddeutschland. Was war die unausbleibliche Folge von dem Allen? Der gefährliche Beifall einer kleinen reactionären Partei um jeden Preis; die Ueberzeugung aller einsichtigen Regierungen, daß Oesterreich in seiner jetzigen Finanzlage und mit seinen feindseligen Elementen im Innern nur eine schwache Stütze für die Interessen der deutschen Nation sei; der Wunsch aller besonnenen Staatsmänner, bis in die Mitte der habsburgischen Dynastenfamilie selbst, daß zum Wohl der Monarchie wie der Dynastie ein baldiger Systemswechsel eintrete; die wachsenden Sympathieen des deutschen Volks mit den Bestrebungen der österreichischen Opposition. Sechs Tage vor dem Wiener Frieden von 1809 hatte Fürst Metternich das Staatsruder ergriffen. Nachdem er 25 Jahre die Geschäfte geleitet, sagte der Oesterreichische Beobachter: „Oesterreichs Fahne hat zur Aufschrift das Recht: es lehnt sich Jeder gern daran... Dies Bestehen im Wandel von 25 Jahren, fürwahr eine merkwürdige Erscheinung! Die Geschichte wird sie würdigen, und der Ruhm, der sich an den Namen Metternich hängt, wird den Charakter seines Systems haben, die Dauer!" Es ist ein providentielles Wort, dieses „hängt"! Fürwahr ist es ein todter Ruhm: es ist der Ruhm des Hemmschuhs auf bergan gehendem Wege.

Wohl erkannte schon früh der österreichische Staatskanzler, was von Rußland zu besorgen sei. Um so betrübter ist es, daß so viel versäumt wurde, um seinen Umgriffen zu wehren, daß jetzt noch das Gegentheil von Dem geschieht, was es möglich machen könnte, die Versäumnisse nachzuholen. Als Rußland im Jahr 1812 sein Gebiet bis an den Pruth und die nördliche Mündung der Donau ausdehnte, war das von den Schlägen Napoleon's getroffene Oesterreich machtlos und mußte geschehen lassen, was es nicht verhindern konnte. Auf dem Wiener Congreß widersetzten sich Oesterreich und England, bald auch Frankreich, wenigstens der Ausdehnung Rußlands bis an die Weichsel. Damals war es Preußen, das in nicht sehr vorsehender Politik von dem Bündnisse mit Rußland nicht lassen wollte und seine für die beiden deutschen Großstaaten gleich gefährliche Vergrößerung durchsetzen half. Darum schrieb Metternich an Hardenberg am 3. Dec. 1814: „daß es die Nachwelt Preußen nie verzeihen werde, die Gelegenheit einer Beschränkung Rußlands auf angemessene Gränzen versäumt zu haben; da man Alles, was man wollte, von Rußland hätte erhalten können, wenn Preußen ganz im Einverständniß mit England und Oesterreich gehandelt hätte." Zur Zeit der griechischen Insurrection war aber Oesterreich wohl in der Lage, durch besonnene Begünstigung der gerechten Wünsche der christlichen Völker des osmanischen Reichs dem späteren Einfluß Rußlands auf dieselben Völker im Voraus entgegenzutreten. Dies geschah nicht und groß ist auch Oesterreichs Einfluß nicht, weder in Byzanz noch Athen, am wenigsten aber in den benachbarten Halbstaaten, in Serbien und den Donaufürstenthümern. Während des russisch-türkischen Kriegs von 1828 entwickelte allerdings der österreichische Staatskanzler viel diplomatische Thätigkeit, um gegen die Vergrößerungsabsichten Rußlands Bündnisse zu Stande zu bringen [36]), die zum Theil durch die Unentschlossenheit Preußens,

36) Vergl. im Portfolio besonders Dépêche du comte Pozzo di Borgo, d. d. 28.

hauptsächlich aber dadurch vereitelt wurden, daß sich Frankreich schon damals zum Verbündeten des Czars hergab. Aber über Worte hinaus wagte es Oesterreich nicht, die Initiative der That zu ergreifen, und Rußland setzte sich an der Sulinamündung fest.

Rußland beherrscht also jetzt, zur Schmach Deutschlands und Oesterreichs, die Mündungen der deutsch-ungarischen Donau. Die für ganz Mitteleuropa so wichtige Straße für den immer wichtiger werdenden orientalischen Verkehr ist in seinen Händen. Und doch, wenn erst der rasch fortschreitende Verfall des osmanischen Reichs zum entscheidenden Handeln nöthigen wird, müssen alle Kräfte daran gesetzt werden, damit Oesterreich die Mündungen der Donau gewinne. Wie hier die Kette der slavischen Völkerschaften durch die mehr romanische und mit slavischen Elementen nur durchmischte Bevölkerung der Moldau und Walachei durchbrochen ist; so muß diese Kette auch politisch durchbrochen werden, damit nicht der erstarrende weltliche und kirchliche Despotismus Rußlands vom Eismeer bis zu den Dardanellen reiche. Die russische Alleinherrschaft auf dem schwarzen Meere muß durch die den freien Verkehr aller Nationen verbürgende Theilnahme Oesterreichs an dieser Herrschaft beseitigt werden. Aber jetzt schon ist jene Macht die Beherrscherin dieses Meeres; und ihre den günstigen Moment erlauernde Politik hat dadurch die Mittel in der Hand, sich binnen wenigen Tagen an den thracischen Meerengen festzusetzen und bis in das mittelländische Meer hinein ihr Uebergewicht fühlen zu lassen. Es handelt sich an den Mündungen der Donau um kein gewöhnliches politisches Interesse Englands, Deutschlands und Oesterreichs. Es gilt dort die Lösung einer weltgeschichtlichen Frage, die im schlimmeren Falle vielleicht auf Jahrhunderte lang das politische Uebergewicht des Slaventhums über das Germanenthum, der Barbarei des Ostens über die Civilisation der Mitte Europas entscheidet.

Was hat nun die Politik des Wiener Cabinets zur Vorbereitung für ihre große Mission im Osten gethan? Das gleichmäßige Gebot der Menschlichkeit und Staatsklugheit macht den beiden deutschen Großmächten die schonendste Behandlung der ihrer Gewalt unterworfenen Trümmer der polnischen Nation zur Pflicht; damit die Vergleiche der Polen zwischen deutscher und russischer Herrschaft zum Vortheil der ersteren ausfallen. Nicht zur Unterdrückung der polnischen Nationalität, vielmehr zu ihrer Pflege sind Preußen und Oesterreich berufen. Nichts Schlimmeres könnte den Staaten der Mitte Europas begegnen, als wenn die Polen ihren gerechten Haß gegen Rußland und eben damit die Hoffnung aufgäben, ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der russischen Macht *abzutrotzen*; wenn sich dieser Haß mehr gegen die deutsche Herrschaft wenden sollte; wenn sie die Gedanken der Herstellung ihrer Unabhängigkeit auf eine *fernere* Zukunft vertagten, um sich vorerst den Absichten Rußlands hinzugeben, um *vor* ihrer eigenen nationalen Wiedererhebung erst noch als freiwilliges Werkzeug für die Gesammterhebung aller Slaven und für die Herrschaft derselben über den ganzen Osten Europas zu dienen. Neben der unklugen Unterdrückung und Verfolgung des Katholicismus von russischer Seite, die aber zu jeder Stunde aufgegeben werden kann, ist es der Haß der Polen allein, wodurch der Einfluß Rußlands auf die *ganze* Kette der slavischen Völker noch gebrochen und gelähmt wird. Aber die Schlächtereien in Galizien haben nicht wenig dazu beigetragen, den Groll der Polen von Rußland abzulenken. Und war je die äußerste Gnade und Milde gegen die Führer einer Insurrection zugleich ein Act der Staatsklugheit, so wäre dies in Galizien der Fall gewesen. Aber man ließ es geschehen, daß in Lemberg am 29. Juli 1847 die Hinrichtung eines *Wisniowski* und *Kapucinski* vollzogen wurde; daß sie, mit Kränzen bedeckt, die von der Hand der edelsten Frauen gewunden waren, unter dem Zurufe des Volks, das sie in Trauerkleidern zu vielen Tausenden zur Richtstätte begleitete, noch am Galgen den Segen über Polen erflehen, daß sie den Tod politischer Märtyrer sterben konnten. In Preußen hatte man so viel Takt, Muth und Redlichkeit, um den

---

Nov. 1828. t. I. Nr. 7. 8.; dép. de Mr. de Tatitscheff, d. d. 29. Juni 1828 u. 5. Fevr. 1829. t. II. Nr. 11; dép. du comte Pozzo di B., d. d. 14. Dec. 1828. t. II. Nr. 12 u. 13); rapport adressé à l'emp. Nicolas etc. t. II. Nr. 16 u. 17; dép. du comte Nesselrode, t. III. Nr. 27.

Polenproceß zur öffentlichen Verhandlung zu bringen. In Galizien dagegen ist selbst jenes dürftige Versprechen, dessen Erfüllung ohne vorgängige Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen doch nur geringe Bedeutung hat, bis zur Stunde unerfüllt geblieben; das Versprechen, daß die über die galizische Revolution verbreiteten und für die Regierung nachtheiligen Gerüchte durch die Bekanntwerdung des Inhalts der Untersuchung ihre Widerlegung erhalten würden. Und im Widerspruch mit Gesetz und Herkommen wurden die in Galizien zum Kerker Verurtheilten, ohne vorgängige Eröffnung, an welchen Strafort sie versetzt werden sollten, auf geheim gehaltene Weise von einem Gefängnisse ins andere gebracht; es wurde damit nur dem Volke Anlaß gegeben, sich in seiner Phantasie die Leiden der Verurtheilten in den grellsten Farben auszumalen. Welchen Eindruck aber die galizischen Vorgänge, schon vor jenen Hinrichtungen und Verurtheilungen, auf die Volksstimmung gemacht, davon giebt die Schrift eines polnischen Adeligen ein merkwürdiges Zeugniß [37]). Er nennt den Jubel, womit die russischen Truppen nach der jüngsten Revolution bei ihrem Einzuge in Krakau empfangen wurden, die „Hochzeitshymne einer neuen Ehe zwischen Polen und Russen"; er spricht unumwunden die Hoffnung aus, das galizische Blutbad werde „unzweifelhaft den unsterblichen Haß aller Slaven gegen die Deutschen, der unter der Asche glühe, wieder anfachen."

Nicht minder verhängnißvoller Fehler hat sich die jetzige Wiener Cabinetspolitik in ihren Beziehungen zu Frankreich, zunächst aber durch ihr Verfahren gegen die Schweiz und in Italien zu Schulden kommen lassen. Die den französischen Kammern vorgelegten diplomatischen Actenstücke ließen es nur zu deutlich erkennen, daß der österreichische Staatskanzler mit dem größten Ungestüm auf eine den europäischen Frieden gefährdende „Einmischung" gedrungen hatte; und daß Oesterreich zu einer gemeinschaftlichen Intervention mit Frankreich wohl die Hand geboten hätte, wäre dieses nicht durch Rücksichten auf England, auf die Verwicklungen in der pyrenäischen Halbinsel und auf die Stimmung der französischen Nation selbst zurückgehalten worden. Die unvermeidliche Folge einer gelungenen militärischen Intervention wäre aber für Frankreich die Besetzung von Genf gewesen, nach dessen Wiedererwerbung es schon lange lüstern ist; so wie die Occupation der ganzen südwestlichen Schweiz, mit ihren so wichtigen nach Italien führenden Straßen und Pässen. Nur der politische Köhlerglaube mag davon träumen, daß Frankreich auf die Vortheile seiner neuen Stellung in der Schweiz nach dem Belieben des Wiener Hofs wieder verzichtet hätte. Von der Consequenz des ersten Schrittes getrieben, hätte es die bequeme Gelegenheit einer Einmischung in die italienischen Angelegenheiten gar bald benutzen müssen; und selbst die Stimme der französischen Nation würde einem Ministerium Guizot das Verbrechen einer Verletzung der Unabhängigkeit der Schweiz nur unter der einzigen Bedingung verziehen haben, wenn es eben jene Stellung zum Nachtheile Oesterreichs in Italien wirklich benutzt, wenn es die Rolle eines scheinbaren Bundesgenossen mit der eines entschiedenen Feindes vertauscht hätte. Gewiß ist auch Oesterreich der klugen Zögerung eines Palmerston Dank schuldig, wodurch das schon weit gediehene Attentat zu nichte wurde. Wie war es aber möglich, daß der österreichische Staatskanzler mit allem Eifer dahin wirken konnte, sich Frankreich zum gefährlichsten Nachbar des in allen Theilen gährenden Italiens heranzuziehen? Dafür lassen sich kaum andere Gründe denken als die von den „Times" in einigen Berichten aus Wien bezeichneten: persönliche, jesuitische Einflüsse, vor Allem vielleicht der Einfluß eines Renegaten Hurter, dessen Treiben und Absichten in der Schweiz durchschaut und zurückgestoßen wurden und der nun die Misstimmung, den Groll und die Verleumdungen gegen sein Vaterland mit nach Wien genommen hat. Wer durfte auch von diesen Jesuiten ohne Heimath und ohne Vaterland Anderes erwarten, als daß sie zu jeder Stunde bereit sein würden, das Wohl Oesterreichs den Interessen ihres Sonderbundes zum Opfer zu bringen? Die falschen Berechnungen der Bureaukratie hatten die Jesuiten nach Oesterreich berufen, um mit ihrer Hilfe die Völker der Monarchie im stummen und leidenden Gehorsam zu erhalten. Aber

---

37) Lettre d'un gentilhomme polonais sur les massacres de Galicie adressée au prince de Metternich. Paris 1846.

es ist diesem Staate wie anderen Staaten ergangen: die scheinbar willfährigen Werkzeuge der Gewalt hatten sich bald die wirkliche Gewalt erschlichen.

Nur ein Blick voll Trauer und Schmerz läßt sich auf die Stellung Oesterreichs in Italien werfen, auf die blutigen Scenen des Aufruhrs, auf die Verwirrung in allen Theilen des gesegneten Landes, die nur einen Mittelpunkt und nur eine gemeinsame Richtung hat: den Haß gegen die Deutschen. Was hatte auch Oesterreich mit seinen früheren Interventionen in Neapel und Sardinien bis zur Unterdrückung der Insurrection in der Romagna im Jahr 1832 gewonnen? Mit jener Politik, über die sogar ein Castlereagh den Stab gebrochen hatte, da er in seinem Umlaufschreiben an die Höfe vom 19. Januar 1821 zwar die neapolitanische Revolution misbilligte, aber zugleich erklärte, daß er von Seite Großbritanniens die Intervention nicht rathen könne und dürfe? Es hatte sich mit allen Opfern von Geld und Blut doch nur den bitteren Groll der Völker Italiens erkauft; aber nicht einmal die bleibende Hingebung jener absolutistischen Höfe, denen es sich als Stütze hingegeben. Sollen auch jetzt wieder die Völker Oesterreichs Geld und Blut opfern, um den Herrscherlaunen eines Königs von Neapel zu dienen, der seinem Volke die Reformen verweigert, die sie selbst im eigenen Lande so dringend verlangen? Ist nicht die Gründung jenes italienischen Handelsvereins zugleich ein Act der politischen Emancipation und ein unzweideutiges Zeichen, daß auch die Regierungen Italiens der Bevormundung Oesterreichs müde geworden sind? Ist nicht Sardinien, wo es Karl Albert nicht vergessen haben wird, daß die Wiener Cabinetspolitik an seiner Stelle einem Herzoge Franz von Modena den Thron zugedacht hatte, schon lange vor den jüngsten Gährungen in die Stellung einer entschiedenen Opposition gegen Oesterreich getreten? Sehen wir nicht selbst einen Großherzog von Toscana, ein Mitglied der Habsburger Dynastenfamilie, mit an der Spitze der in Italien begonnenen Reform? Giebt nicht er und der Vicekönig des lombardisch-venetianischen Königreichs, der stets zu Maßregeln der Milde und Versöhnung rathende Erzherzog Rainer, den Verwandten in Wien das beherzigenswerthe Beispiel, daß sie die freie Liebe der Völker achten? Einem Pius IX. gegenüber wollte man es rühmen, daß die Wiener Diplomatie wieder einige Erfolge errungen habe. Aber was hätte sie erreicht, wenn sie die im Kirchenstaate begonnene friedliche Reform zu hemmen vermöchte? Sie würde die Welt um einen jener Fürsten bereichern, der das Vertrauen seines Volks getäuscht hat; sie würde den erwachenden Glauben der Italiener an die mögliche Unabhängigkeit und Selbstständigkeit ihrer Regierungen wieder zu nichte machen; sie würde jener Propaganda in die Hand arbeiten, die nur in einem gewaltsamen Umsturze das Heil Italiens erblickt.

Das war die Aufgabe der österreichischen Politik in Italien, nicht als Unterdrücker, sondern als Beschützer seiner Unabhängigkeit in die Schranken zu treten; nicht jede noch so dringend gebotene Reform zu hindern, sondern sie überall zu begünstigen; nicht jede freiere Regung des Volksgeistes niederzuhalten, sondern ein frisches und gedeihliches öffentliches Leben ordnend zu gestalten und es in geräumig bemessene Kreise zu weisen: damit es die Italiener, im Genusse der inneren Freiheit, um so eher vergessen möchten, daß noch ein Theil ihres schönen Landes unter fremder Botmäßigkeit steht. So hätte es möglich werden können, daß sich in freiem Bunde die Völker und Regierungen Italiens an Oesterreich angelehnt hätten, um in Gemeinschaft mit ihm alle Eingriffe und Einmischungen von Westen her abzuwehren. Wie aber jetzt die Lage der Dinge ist, dürfte es Frankreich, so oft es auch die Hoffnungen der Italiener schon getäuscht haben mag, zu jeder Stunde von Neuem wagen, unter der täuschenden Maske des Befreiers von fremdem Joche aufzutreten. Es dürfte stets gewiß sein, daß es von der großen Masse der italienischen Nation, der es um die Beseitigung des nächsten und unmittelbar drückenden Uebels gilt, nicht nur mit lauter Freude, sondern auch mit thätiger Unterstützung aufgenommen würde, sogar auf die Gefahr hin, daß Italien nur ein Joch mit dem anderen vertauschen müßte. So lange aber Oesterreich gegen jede Einmischung Frankreichs auf der Halbinsel auf der Hut sein muß, so lange es alle Kräfte aufzuwenden hat, um die immer von Neuem aufgährenden Völker dieses Landes niederzuhalten: so lange bleibt es auch, zum Vortheile

Rußlands, in allen Bewegungen gegen Osten gelähmt; es bleibt unfähig, um in der innigsten Verbindung mit der deutschen Nation jene große Aufgabe zu erfüllen, die ihm durch die vielleicht schon verscherzte Gunst des Schicksals zugewiesen wurde.

X. Ueberblick. Schluß. Das steht auf allen Blättern der Geschichte geschrieben, daß die sogenannten unumschränkten Monarchen die abhängigsten sind. Ihr Wille bleibt ohnmächtig, ihre besten Absichten für das Wohl ihrer Völker werden zu nichte, denn nur durch den absichtlich oder unabsichtlich fälschenden Mund der Bureaukratie hören sie von ihren Lasten und Beschwerden, von ihrer Noth und ihrem Jammer, von ihren Wünschen und Forderungen, von ihren Interessen und Bedürfnissen. Auch Das hat die Erfahrung aller Zeiten bestätigt, daß in zehn Fällen gegen einen die angebliche Unumschränktheit des Monarchen factisch in die Hand eines allvermögenden Ministers fällt, der wieder von seiner Seite von mächtigen Ständen und Parteien, von männlichen und weiblichen, von weltlichen und geistlichen Günstlingen abhängig werden mag. Kennte man nicht den verderblichen Zauber, der in der höhnenden inhaltleeren Fiction der Unumschränktheit liegt: man müßte darüber staunen, daß nicht überall die Dynasten und die Mitglieder der Dynastenfamilien die Ersten und Eifrigsten waren, um aus der Sklaverei des Absolutismus vor Allen sich selbst zu verfassungsmäßigen Regenten zu befreien. Nur die einzige giftige Frucht ernten sie von diesem Absolutismus, daß aller Haß und alle Unzufriedenheit im Volke mit der Bureaukratie und ihren Häuptern zugleich gegen sie selbst sich wendet.

Wäre Oesterreich eine constitutionelle Monarchie oder ein Bundesstaat verfassungsmäßig regierter Lande unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte; fänden überall die bleibenden Bedürfnisse und Interessen seiner Völker ihr Organ in einer allen Classen der Gesellschaft entsprungenen Volksvertretung: dann wäre auch die Politik der Regierung so gut wie diejenige Großbritanniens im Inneren wie in dem Verhältnisse zum Auslande die treue und gewissenhafte Sachwalterin und Vertreterin der Interessen, die Erhalterin und Mehrerin der Macht und Größe der deutschen Nation und der österreichischen Monarchie. Bis zur Stunde aber kann die Politik Oesterreichs keine deutsche, sie kann nicht einmal eine österreichische sein, denn sie ist nur eine persönliche. Seit Jahrzehnten ist Fürst Metternich der Träger der Wiener Cabinetspolitik, auf sein altern des Haupt ist vor Mitwelt und Nachwelt die Last einer Verantwortlichkeit gelegt, zu schwer für jeden Einzelnen, zu schwer selbst für den starren Nacken des vermessensten Hochmuths. Das also ist vor Allem zu wünschen, daß ein müde gewordenes Haupt erleichtert, daß es nicht über menschliche Kräfte hinaus angestrengt werde. Noch vor wenigen Jahren mußten selbst die bittersten Gegner des Systems der Wiener Ministerialpolitik wenigstens ihre Consequenz im Irrthum anerkennen und eine besonnene Klugheit in der Auswahl der Mittel für die Erreichung ihrer Zwecke. Jetzt aber kann im strengeren Sinne von einem in sich zusammenhängenden Systeme nicht mehr die Rede sein: das früher bestandene mußte endlich in sich selbst und mit seinen eigenen Principien zerfallen. Denn das ist das unvermeidliche Schicksal jeder blos persönlichen Politik, daß sie an den persönlichen Schicksalen ihres Trägers theilnehmen muß. Sie wird mit ihm alt, schwach, gebrechlich und launisch. Sie wird freilich auch mit ihm zu Grabe getragen werden; doch zuvor könnten noch Millionen einem von ihnen nicht verschuldeten Unglücke zum Opfer werden. Unverantwortlich aber bleiben die in den letzten Jahren immer häufiger gewordenen maßlosen Angriffe gegen die Persönlichkeit des österreichischen Staatskanzlers, wie sie nicht blos von zahllosen Publicisten erhoben wurden, sondern auch in der Mitte der französischen Kammern und des britischen Parlaments, dieses europäischen Areopags, aus dessen Verhandlungen die Staatsmänner aller Länder noch immer die besten praktischen Lehren der Staatsweisheit schöpfen könnten. Jene Vorwürfe sollten sich vielmehr gegen Diejenigen wenden, die noch jetzt von dem Greise verlangen, was nach dem unabänderlichen Laufe der Natur nur die Kraft des frischeren Mannesalters zu leisten vermag.

Auch die Stände Oesterreichs haben schwere Anklagen, sie haben vor allen Anderen die schwersten erhoben. Aber sie waren gegen keine bestimmte Persönlichkeit gerichtet, sie waren von der klaren Erkenntniß der immer schroffer hervortretenden Uebelstände einge-

geben, sie trugen das Gepräge einer aufrichtigen Liebe für das wahre Wohl der Monarchie und Dynastie. Was könnten sie auch Besseres thun, als der unerbittlichen Logik der Thatsachen ihre immerhin gewichtige Stimme zu leihen? Aber deutlicher selbst, als es Worte vermögen, sprechen die Ziffern der officiellen Statistik, sprechen die offenkundigen Vorgänge der jüngsten Geschichte. Dürftige Anstalten für Erziehung des Volks, welche Millionen in Rohheit aufwachsen und unter den jesuitischen Einflüssen eines ultramontanisirten Klerus Geist und Herz verkrüppeln lassen; die fortschreitende Auflösung der Bande des Familienlebens und die furchtbar anschwellende Masse der Vergehen und Verbrechen zumal gegen die Sicherheit des Eigenthums; ein zur völligen politischen Nichtigkeit verurtheilter Bürgerstand; ein wachsendes industrielles Proletariat; ein verwilderter, von Schulden und Roboten niedergedrückter Bauernstand, der seine Stimmung in wiederholten Meutereien und Widersetzlichkeiten kund gethan, dem man die Aussicht auf Besserung seines Looses eröffnet hat, ohne ihm die Mittel der Besserung gewähren zu können; der in offenen Aufruhr ausgebrochene Haß ganzer Völkerschaften innerhalb der Gränzen der Monarchie: dies sind die amtlichen und zum Theil schon mit blutiger Schrift beglaubigten Zeugnisse, welche die Bureaukratie gegen sich selbst ausgestellt hat. Fürwahr! nicht die kleine Schweiz ist das Land, von dem aus Europa mit den Gefahren des Zerwürfnisses und der Anarchie bedroht wird. Wenn irgend wohin, so dürften sich die Großmächte mit ihren freundschaftlichen Rathschlägen nach Wien und an einen Staat wenden, der sich weniger als alle anderen deutschen Staaten durch die Warnungen der Revolution zu zeitigen friedlichen Reformen bestimmen ließ, dessen eigenthümliche Lage trotz mancher Verschiedenheiten doch so große Aehnlichkeit mit der des feudalistischen Frankreichs gegen Ende des 18. Jahrhunderts hat.

In der Auffassung und Schilderung des Bestehenden stimmen die Stände mit der gesammten unabhängigen Presse Oesterreichs wesentlich überein. Die gleiche Uebereinstimmung läßt sich in den Hauptmitteln zur Abhilfe gewahren. Wohl aber wird darüber gestritten, von welcher Seite die Anregung zu förderlichen Reformen kommen könne oder kommen müsse. Hauptsächlich ist der Verfasser von „Oesterreichs innerer Politik" mit harten, nicht durchaus unscheinbaren Beschuldigungen gegen den in den Ständen vertretenen Adel aufgetreten. Er nennt die Schrift „Oesterreich und dessen Zukunft" ein aufrührerisches Manifest des österreichischen Adels gegen die Regierung und gegen die Volkssache. Die aristokratische Partei, die über den Tod des Grafen Clam-Martinitz trauere, auf dem die Hoffnungen ihrer Zukunft beruht, habe mit dem revolutionären Adel in Galizien sympathisirt. Die Tendenz dieser Partei sei, alle Macht an sich zu reißen. Sie wolle Unantastbarkeit der adeligen Vorrechte für alle Zeiten. Die Vasallen wollten alle anordnende Gewalt im Staate, sie wollten als Provinzial- und Reichsstände die Gesetze machen, der Regent aber solle nur die vollziehende Gewalt besitzen.

Wichtiger als diese mehr auf Hypothesen gegründeten Anschuldigungen sind die auf Einzelnes gerichteten. Für das Volk wolle die aristokratische Partei die grundherrlichen Beamten an die Stelle der landesherrlichen treten lassen; der Rechtszug solle künftig von jenen nur an die Regierung gehen und die schützende Mittelbehörde der Kreisämter solle beseitigt werden. Das ist allgemein anerkannt, daß diese Behörde gegen die Willkür und Härte grundherrlicher Beamten gute Dienste leistet. Allein gleichwenig wird sich in Abrede stellen lassen, daß auch die Kreisämter nicht durchweg vom bureaukratischen Geiste der Anmaßung und Vielregiererei verschont geblieben sind, und eine hie und da bemerkbare Opposition der Grundherren gegen sie ist wenigstens verzeihlich, ohne sofort zu allzu gewagten Schlüssen zu berechtigen. Die aristokratische Partei agitire grundsätzlich gegen die von der Regierung beabsichtigte und zum Theil beantragte Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit. Gewiß, das Recht ist ein Gemeingut Aller, und auch seine Verkünderin, die Justiz, soll nicht die erbunterthänige Magd auf diesem oder jenem Stücke Boden sein, sondern das Allen vernehmbare Organ der lebendigen Gesammtheit selbst, des Staats. Der Widerstand des Adels gegen diese Reform wird von dem Augenblicke an unverantwortlich werden, wo sich die Regierung für die volle und unverkümmerte Oeffentlichkeit der Justiz entscheidet. Allein bis jetzt sind es nur die steiermärkischen

Stände gewesen, welche die Oeffentlichkeit der Justiz in dem Zweige, wo sie vor Allem Noth thut, in der Criminalgerichtspflege beantragt haben. Endlich macht der Verfasser von „Oesterreichs innerer Politik" die Bemerkung, daß die Stände nirgends die Zwangsablösung der gutsunterthänigen Lasten beantragt hätten, obgleich sie recht gut wüßten, daß mit der facultativen Nichts ausgerichtet sei. Diese Bemerkung ist jetzt nicht mehr ganz richtig, seit in der kärnthischen Ständeversammlung ausdrücklich anerkannt wurde, wie es bereits am Tage liege, daß ohne imperative Verfügung die Ablösung nicht befördert werden könne. Auch Das scheint freilich zu Tage zu liegen, daß nur die Errichtung von Creditanstalten im Sinne der ständischen Anträge die Ablösung nicht wesentlich befördern dürfte; daß man sich noch außerdem für die Zwangsablösung, jedoch gleichzeitig auch zu Opfern sowohl von Seite des Staats als der Grundherren wird entschließen müssen. Immer sind indessen die Stände mit ihren Anträgen auf Errichtung von Creditanstalten um einen Schritt weiter als die Regierung gegangen. Und die sicherste Bürgschaft, daß sie es mit der Erleichterung und Erhebung des Bauernstandes ernstlich meinen müssen, liegt wohl in dem augenfälligen Interesse der Grundherren selbst. Gegenüber der Bureaukratie, die sich zu jeder Zeit auf das Heer und auf die Unzufriedenheit der gedrückten unterthänigen Bauern gegen ihre Gutsherren und gutsherrlichen Beamten stützen kann, brächte sich die Aristokratie in die gefährlichste Lage, wenn sie mit der Befreiung des Bauernstandes von Roboten und Zehnten nur ihr frevelhaftes Spiel treiben wollte. Aehnliche Auftritte, wie früher in Ungarn, wie vor Kurzem in Galizien und anderen Theilen der Monarchie, können sich zu jeder Stunde in größerem Umfange wiederholen, und die Bureaukratie dürfte nur eine ähnliche Schonung wie in Galizien eintreten lassen, um Leben und Eigenthum des oppositionellen Adels preiszugeben und um gleichwohl in den Augen der Masse den Schein der ächt volksfreundlichen Gesinnung für sich selbst zu retten. Es ist also nur das Gebot der einfachsten Klugheit, daß sich der Adel zeitig zu freiwilligen Opfern bereit zeige, um nicht in kurzer Frist zu schwereren Opfern gezwungen zu sein.

In Oesterreich sind die bestehenden Verhältnisse von der Art, daß es nach der Zusammensetzung der Stände fast ausschließlich nur dem Adel gestattet ist, für den Ausdruck der öffentlichen Meinung ein gesetzliches und verfassungsmäßiges Organ zu sein. Sollten die blutigen Warnungen der Geschichte seit der Revolution bis auf die jüngste Zeit an allen oder den meisten Genossen dieses Standes spurlos vorübergegangen sein? Schon einmal hatte die Monarchie dem Adel Ungarns die Abwehr äußerer Gefahr zu verdanken. Warum sollten nicht aus der Mitte dieses Standes Männer auftreten können, die sie aus inneren Gefahren retten? Das ist eine vom Ziele abirrende Politik, die nach schwach beglaubigter Meinung über vielleicht mögliche Absichten richtet, ohne die offen vorliegenden Handlungen zu ermessen. Es waren aber die Stände Böhmens, die schon dem Grundsatze der gleichen Besteuerung freiwillige Opfer gebracht; es waren die Stände Ungarns, Niederösterreichs und Böhmens, die für die freie Bewegung des Gedankens, für die Oeffentlichkeit in allen Zweigen des Staatshaushalts ihre Stimme erhoben haben. Und wären gleich da und dort die hinterhältigen Gedanken eines engherzigen aristokratischen Vorurtheils im Spiele gewesen, man darf doch auf die Consequenz der Geschichte, man darf vor Allem darauf vertrauen, daß unter dem förderlichen Einflusse der Geistesfreiheit und Oeffentlichkeit bald auch die anderen Classen der Gesellschaft, Bürger und Bauern, nach dem Maße ihres Fortschritts zur staatsbürgerlichen Selbstständigkeit die ihnen gebührende Vertretung im Staate finden werden und finden müssen.

Neben der Eifersucht von Stand zu Stand steht noch die von Nationalität zu Nationalität der für alle Staatsbürger gleich heilsamen und gleich nothwendigen Reform entgegen. Aber was kann es bedeuten, wenn etwa die Regierung bald dem slavischen, bald dem deutschen Sprachstamme eine kleine Concession zu machen scheint [38]), so lange noch

---

38) Anordnung der Studien-Hofcommission (1846), daß in den Hauptschulen Böhmens für besseren Unterricht im Deutschen gesorgt werde, und daß die im Deutschen unvorbereiteten Schüler an den Gymnasien nicht zugelassen werden sollen.

die offene Verkündung der Wahrheit in keiner Sprache gestattet ist? Weg also mit allem kleinlichen Streite, der nur den großen Kampf für das Heil der Gesammtheit verzögern oder verhindern kann. Die am Rande des Abgrundes schweben, mögen nicht säumen, die hilfreiche Hand zu ergreifen, woher sie auch komme. Wer aber sollte nicht wünschen, daß die Regierung selbst die Initiative zu allen genügenden Reformen ergriffe; daß in der Mitte der Bureaukratie oder unter den Mitgliedern der Dynastie ein Retter erstände, der den hellen Blick des Staatsmannes hätte und für die Noth des Volks das Herz eines Joseph II.? D.

Oesterreichische Provinzen [1]). Böhmen. Statistik. Zwischen dem 29. und 35. Grade östlicher Länge, dem 48. und 52. Grade nördlicher Breite umfaßt Böhmen, die wichtigste Provinz des österreichisch-deutschen Bundesgebiets, einen Flächenraum von 951 bis 956 Quadratmeilen. Vom Lande unter und ob der Enns, von Baiern, Sachsen, Preußisch-Schlesien und Mähren begränzt, ist Böhmen fast ringsum von mittelhohen, stark bewaldeten, erzreichen Gebirgszügen umfaßt, so daß seine politischen Gränzen gegen das übrige Deutschland mit den natürlichen des Böhmerwalds im S. und SW., des Fichtelgebirgs im W., des Erzgebirgs im NW., des Isergebirgs, Riesengebirgs und Glazer Sandsteingebirgs im N. und O. fast durchweg zusammentreffen. Minder scharf ist es im SO. von Mähren durch das Saarer Gebirge geschieden, obgleich auch dieses mit der politischen Gränze nahe zusammenfällt und fast überall eine Wasserscheide zwischen dem böhmischen Elbgebiete und dem zum Donaugebiet gehörenden Mähren bildet. Nur mit sehr unbedeutenden Strecken reichen im SO. und NO. die Quellgebiete der Donau und Oder in das böhmische Land hinein. Dieses ist von Elbe und Moldau, Eger, Iser, den beiden Adlern, der Wattawa und Beraunka, Luschnitz und Satzawa und hundert kleineren Flüßchen reichlich bewässert und vielfach gegliedert. Auch hat Böhmen viele fischreiche Teiche, deren einige Seen gleichen. Sümpfe sind selten; bemerkenswerth nur der Srpina-Morast und der Natinasumpf. Das Klima ist bei ziemlich veränderlicher Witterung doch gesund und im Ganzen sehr gemäßigt; in den hohen Gränz- und Gebirgsgegenden rauh; am Mildesten im Elbthale, zwischen den Einflüssen der Moldau und Eger. Während hier guter Wein (Melnik, Leitmeritz) gewonnen wird, setzt der Nußbaum um Hohenfurth im Böhmerwalde keine Blüthen mehr an; im Elbthale stehen schon die zarteren Obstbäume in Blüthe, wenn noch im Riesengebirge die ganze Landschaft in tiefen Schnee gehüllt ist. Die mittlere Wärme beträgt 7° 9′ Reaumür (nach Anderen 6° 6′ R.). Die Berge sind reich an werthvollen Mineralien, an zum Theil kostbaren Steinen und Steinkohlen. Weltberühmt sind die böhmischen Mineralwasser. Im Ganzen ist der Boden mittelmäßig fruchtbar, so daß man im Durchschnitt nur das vierte Korn erntet. Unter den 16 Kreisen, in welche das Land getheilt ist, sind der Saazer und Leitmeritzer, die als Böhmens Kornkammern gelten, am fruchtbarsten; einen undankbaren Boden haben dagegen die höheren Gegenden des Erz- und Riesengebirgs, die Flugsandstriche im mittleren Elbgebiete, Theile des Böhmerwalds und des böhmisch-mährischen Gränzgebirgs. Uebrigens ist Böhmen ein hochcultivirtes Land. Noch höher aber als in landwirthschaftlicher steht es in industrieller und commercieller Beziehung. Ein seiner Vollendung nahes Eisenbahnnetz, das in Prag seinen Mittelpunkt hat, läßt für den Handel im Innern und mit dem Auslande einen fortschreitenden Aufschwung erwarten [2]). Der Gesammtwerth der jährlichen Production hat zumal in den letzten Jahrzehenten beträchtlich zugenommen. Doch zeigt sich auch hier, wie in allen Ländern Europas auf hoher industrieller Stufe, der immer

---

1) Die übrigen besonders abzuhandelnden Provinzen s. in den Artikeln „Dalmatien", „Lombardisch-venetianisches Königreich", „Siebenbürgen", „Ungarn."

2) Doch wurden Klagen laut über den durch die Eisenbahnen gesteigerten Holzverbrauch. Die Locomotiven zwischen Prag und Wien verzehren jährlich 45,000 Klafter, $\frac{1}{73}$ des gesammten jährlichen Holzertrags in Böhmen. Daher Vertheuerung des Brennmaterials und Einstellung mehrerer Glasfabriken. Die von Dr. Kreuzberger im Prager Gewerbverein über diesen Gegenstand angeregte Debatte veranlaßte eine Bitte an die Regierung, daß sie auf Staatskosten Versuche mit der Vercoaksung der in großen Massen vorhandenen böhmischen Steinkohle machen lasse.

schärfer hervortretende Gegensatz eines wachsenden Proletariats mit einer übermächtigen und überreichen Aristokratie der Grund- und Fabrikherren [3]). Darum vernimmt man wiederholte Klagen über die gesunkene Moralität des Landvolks und die steigende Zahl der Diebstähle.

Im Zusammenhange mit der Zunahme seiner landwirthschaftlichen und mehr noch seiner industriellen Production ist die Bevölkerung Böhmens, das im Jahre 1786 erst 2,813,075 Einwohner zählte, bis zum Jahre 1844 auf 4,467,129 gestiegen; wovon 2,131,727 dem männlichen und 2,325,393 dem weiblichen Geschlechte angehörten. Die jährliche durchschnittliche Zunahme in den letzten drei Jahren war nicht weniger als 53,301, also etwa 13,000 auf die Million. Das Verhältniß der Geburten zur Population ist 1 : 26. Die mittlere Dichtigkeit war 1818 erst 3444, 1837 schon 4602 und 1839 4676. Am stärksten bevölkert sind der Bidczower und Königgrätzer Kreis mit nahe 6000, am schwächsten der Budweiser Kreis mit nicht ganz 3000 Einwohnern auf der Quadratmeile. Böhmen, dessen Hauptstadt Prag gegenwärtig 120,000 Einwohner zählt, hat die größte städtische Bevölkerung in der österreichischen Monarchie; und zugleich die meisten Flecken. Im Durchschnitt durch ganz Oesterreich kommt eine Stadt erst auf 14,66, in Böhmen schon auf 3,1 Quadratmeilen [4]).

Nach Abstammung und Sprache beträgt die deutsche Bevölkerung Böhmens nicht gar viel über eine Million (1,146,000 nach Schafarik's slavischer Sprachenkarte), die der slavischen Czechen (Tschechen) etwas über 3 Millionen; doch dehnt sich der westslavische Sprachstamm auch über den größeren Theil von Mähren und einen Theil von Nordungarn aus und mag in diesen Gebieten wohl gegen 7 Millionen umfassen. Die früheren Bewohner des Landes, die keltischen Bojer, von denen der Name Bojerheim, Böheim stammt, waren zu Anfang unserer Zeitrechnung durch den Deutschen Marobod und seine Markomannen vertrieben worden. Als nun die Markomannen, unter dem Namen der Bajowaren, um das Jahr 400 über die römischen Provinzen Noricum und Rhätien sich ausgebreitet hatten, brachen gegen Ende des 6. Jahrhunderts von Osten her die Czechen (Czechowé) in das wohl theilweise entvölkerte Land. Dieser Stamm ließ sich in der fruchtbaren Ebene der Mitte Böhmens nieder, und drängte höchst wahrscheinlich die Deutschen nach allen Richtungen in die rauhen und unfruchtbaren Gränzgebirge, wo sich die Nachkommen der Markomannen und Quaden zu behaupten und wohl auch in der Folge wieder größeren Boden zu gewinnen vermochten. Hier geschah also Aehnliches wie in Ungarn, als die Magyaren die Donauebenen in Besitz nahmen und die slavischen Stämme nach Norden und Süden in die Gebirge trieben. Darum mochte in Böhmen schon im 6. Jahrhunderte der Grund zu der jetzigen deutsch-czechischen Sprachgränze gelegt worden sein, nach welcher „die Deutschen rundherum in das Czechenland hineinsehen"; während die in das germanische Volksgebiet eingedrungenen Slaven die Deutschen des Erzherzogthums Oesterreich und Niederbaierns von denen Schlesiens sondern. Diese Sprachgränze [5]) steigt von Mähren her bei Königseck und Neuhaus in das Flußgebiet der Moldau herab, die mit ihren Nebenflüssen im oberen Laufe deutsch ist. Zu letzteren gehören an der Seite gegen Baiern die Quellen der Wottawa, in deren Nähe im Prachiner Kreis, wo er an den Klattauer stößt — zwischen ungeheuren Waldungen der Gerichtsbezirk der im Mittelalter zur Bewachung der böhmischen Gränze angesiedelten deutschen Freibauern liegt. Die Gränze hält sich immer in einiger Entfernung vom Böhmerwalde und berührt ihn nur einmal an den Quellen der Radbuza, des einzigen böhmischen Flusses, der bis zu seinem Ursprunge slavisch ist. Dagegen sind alle Wasser, die vom Fichtel-, Erz- und Riesengebirge herabkommen, auf größere oder geringere Strecken deutsch, wie die Mies bis Pilsen, die Eger bis Postelberg unter Saaz, die Iser bis Rochlitz, die Elbe bis Hohenelbe und Schurz und dann wieder bei ihrem Aus-

---

3) Näheres über die materielle Production Böhmens s. in „Oesterreich."

4) Becher, „Statist. Uebersicht der Bevölkerung der österreich. Monarchie, nach den Ergebnissen der Jahre 1834—1840."

5) Vergl. „Die deutsche Sprachgränze" in der „Deutschen Vierteljahrsschrift" Nr. 27. 1844.

flusse aus Böhmen von Leitmeritz an, die beiden Adlern bis Reckenitz und Grulich. Selbst in dem Gebirgszuge zwischen Böhmen und Mähren herrscht auf ziemlichen Strecken die deutsche Sprache, zumal von der schlesischen Seite her bei den Quellen der March, und auf böhmisch-österreichischer Seite bei den Quellen der Taya und Moldau. Ueberdies liegt zwischen diesen beiden Vorsprüngen des deutschen Sprachgebiets noch eine deutsche Sprachinsel, das Ländchen der Schönhengstler um Iglau her. Sodann bilden Budweis mit einer Umgebung von 21 deutschen Ortschaften an beiden Ufern der Moldau so wie ein Bezirk um Brodeck solche deutsche Sprachinseln im Czechenlande; wie denn auch größere Städte und ihre Umgebung, namentlich Prag selbst, eine starke deutsche Bevölkerung haben. Eine Vergleichung der Sprachgränze mit der Landesgränze ergiebt, daß der südwestliche Saum des böhmischen Landes gegen Baiern hin auf eine geringe, der nordwestliche aber, gegen die baierische Oberpfalz und gegen Sachsen, auf eine bedeutende Strecke deutsch ist. Gegen Schlesien fallen in der Gegend von Glatz beide Gränzen auf eine kurze Strecke zusammen; sonst greift überall das Deutsche wohl herüber nach Böhmen, nie aber das Czechische nach Schlesien. Man will bemerkt haben, daß das Czechische dem Deutschen gegenüber fort und fort abnehme[6]); doch ist zu bezweifeln, ob dies auch für die neueste Zeit gilt, da eine lebhaftere Reaction des Slaventhums gegen das deutsche Element erwacht ist. Noch zur Zeit herrscht indeß das Deutsche in vielen Städten vor, wie denn auch der hohe Adel und ein großer Theil der Geistlichkeit in Böhmen entschieden deutsch sind.

Böhmen, das Geburtsland der religiösen Märtyrer Huß und Hieronymus, wo sich die erste und lange Zeit siegreiche Opposition gegen den geistlichen Despotismus der römischen Päpste erhob; wo auch in den Zeiten der Reformation der Protestantismus in so großem Umfange Wurzel gefaßt hatte, daß zeitweise die Mehrzahl der böhmischen Stände der neuen Lehre huldigte, ist seit der Schlacht am weißen Berge (8. Nov. 1620) wieder der Herrschaft der römisch-katholischen Kirche unterworfen. Bei dieser Reaction waren zumal die Jesuiten thätig und wirksam. Daher zeigt sich noch jetzt unter den Czechen gegen diesen Orden eine entschiedene Abneigung, wie denn das neue Jesuiteninstitut in Linz zwar meist von Deutschen, aber von keinen oder nur sehr wenigen slavischen Böhmen besucht wird. Dennoch sollen sich seit 1846 die Jesuiten auch wieder in Prag eingenistet haben und Fortschritte machen. Die Zahl der Reformirten und Lutheraner beträgt gegenwärtig nicht viel über 60,000. Etwas stärker ist die Zahl der Juden mit nahe 70,000.

Der hin und her schwankende Kampf des slavischen und deutschen Elements so wie die blutigen confessionellen Zerwürfnisse, deren Schauplatz Böhmen war, haben dem sonst gutmüthigen Charakter der Czechen ein finsteres Gepräge gegeben und einen Geist des Mistrauens genährt, der sie nach unglücklichen Neuerungsversuchen mit Zähigkeit auf Erhaltung des Hergebrachten bedacht sein läßt. Wohl mögen Viele den Gedanken einer politischen Wiedergeburt und Selbstständigkeit träumen, ohne sich jedoch im Hinblicke auf eine Geschichte, die sie mit schwerlich noch zerreißbaren Fäden an die deutsche Nation geknüpft hat, dem sanguinischen Glauben an die Verwirklichung jenes Gedankens hinzugeben. Doch ist immerhin die Stimmung und Richtung des Volksgeistes der Art, daß es bei Verwickelungen im Osten unseres Welttheils, etwa bei einer allgemeineren Erhebung der benachbarten stammverwandten Völker, wohl auch in Böhmen zu Versuchen kommen könnte, deren bloße Möglichkeit schon geeignet ist, die besondere Achtsamkeit der Politik Oesterreichs in Anspruch zu nehmen. Der Deutsche in Böhmen ist arbeitsamer und zweckmäßig thätiger als der Czeche; und es sind zumal Deutsche, besonders in den nördlichen Kreisen, die sich durch industrielle Rührigkeit und durch Unternehmungsgeist vor den anderen Völkern der österreichischen Monarchie auszeichnen. Doch ist der Czeche lebhaft, aufgeweckt und poetisch, wie schon sein Talent und seine Liebe zur Musik beweisen. Ueberhaupt stehen die slavischen Böhmen vor allen Nationen ihres Stammes auf einer verhältnißmäßig hohen Stufe und ragen selbst in politischer Bildung über die meisten Völker des

---

6) So Kohl in den „Hundert Tage auf Reisen in den österreichischen Staaten. 1842."

österreichischen Kaiserstaats hervor. Es ist bekannt, daß viele der ersten Notabilitäten des gelehrten Standes czechischen Ursprungs sind; daß das mathematische Talent, wodurch die österreichische Artillerie eine hohe Stellung einnimmt, zumal in Böhmen einheimisch ist; daß gerade Böhmen der Verwaltung in allen Zweigen, von den Hofstellen bis zu den untersten Dikasterien, zahlreiche Beamten liefert.

Dieser höhere Grad der Cultur spiegelt sich auch in der czechischen Sprache und Literatur, die einen mächtigeren Aufschwung als selbst die polnische genommen hat, wie denn auch vor allen slavischen Literaturen ihre ältesten Denkmale am weitesten, bis in das zehnte Jahrhundert, hinaufreichen. Die erst 1817 entdeckten Reste epischer und lyrischer Gesänge der Königinhofer Handschrift aus dem 13. Jahrhunderte gehören zu den ausgezeichnetsten Werken des Mittelalters. Eine neue Periode begann mit Joh. Huß und der böhmischen Reformation. Vor Allem war aber die Periode von 1526 — 1620 die goldene Zeit der czechischen Literatur, wo zugleich die in allen Verhandlungen herrschende czechische Sprache den höchsten Gipfel ihrer grammatischen und gesellschaftlichen Ausbildung erreichte. Um so jäher war der Sturz in neue Barbarei durch den dreißigjährigen Krieg, als jesuitische Sendlinge ganz Böhmen durchzogen, um alle czechischen Schriften den Flammen zu opfern; eine Verfolgung, die tief bis ins 18. Jahrhundert dauerte, wo noch ein Jesuit sich rühmte, 60,000 böhmische Bücher verbrannt zu haben. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts begann wieder das Studium der czechischen Sprache, bis nach den Kriegen gegen Frankreich, wo überhaupt in Europa die lange unterdrückten und verletzten Nationalgefühle lebhafter sich regten, auch die czechische Literatur in neuem Aufschwunge einen reicheren Inhalt und wachsende Ausdehnung gewann [7]).

Geschichte. Nach der Eroberung durch die Czechen bildete Böhmen, schon unter den heidnischen Herzogen aus dem Hause Przemysl's und der in den Landessagen berühmten Libuscha oder Libussa, einen mächtigen Staat, gegen den die Feldzüge Karl's des Großen (805 und 806) ohne dauernden Erfolg waren. Nur von dem mächtigen großmährischen Könige Swatopluk wurde es auf kurze Zeit abhängig. Zu Anfang des 9. Jahrhunderts (822) trat es in den deutschen Reichsverband und bekräftigte diese Vereinigung durch freiwillige Erklärung zu Regensburg am 15. Juli 895. Böhmen blieb nun Mitglied des deutschen Reichs bis zu dessen Auflösung, auf dessen Geschicke nicht wenige seiner Regenten einen bedeutenden Einfluß äußerten. Unter Herzog Borziwoj I. wurde das Volk durch die byzantinischen Mönche Cyrillus und Methodius für das Christenthum gewonnen, das indeß nicht ohne schwere Kämpfe Wurzel faßte und erst unter Boleslaw II., der zu Prag ein Bisthum gründete (973), größere Fortschritte machte. Inzwischen hatte schon Boleslaw I. die kleineren czechischen Fürsten von sich abhängig gemacht und sein Sohn, Boleslaw II., seine Herrschaft über Mähren bis an die Weichsel und den Bug ausgedehnt. Doch gingen diese Eroberungen unter seinen uneinigen Söhnen wieder verloren, bis es Brzetislaw I. (1037 — 55) gelang, Mähren wiederzugewinnen und mit Böhmen dauernd zu vereinigen. Schon früher hatten mehrere Fürsten des Landes, darunter Udalrich (1013—1037), das Recht des Mitstimmens bei der deutschen Kaiserwahl erhalten; Wratislaw II. (1075) und Wladislaw II. (1158) wurden von den Kaisern mit dem Königstitel beehrt. Von 1173—94, da nicht weniger als zehn Prinzen des alten Herrscherhauses um den Besitz des schwankenden Throns stritten, war Böhmens Macht in tiefem Verfall; bis Przemysl Ottokar I. (1197—1230) die alte Senioratserbfolge änderte und die nun erbliche Königskrone durch Politik und Schwert sicherte. Wenzel I. († 1253), mit der Nichte des letzten Babenbergers, Friedrich's des Streitbaren, vermählt, ein Fürst aus Czechenblut, stand in der Reihe der deutschen Minnesänger. Seinem Sohne, Ottokar II. (1253—78), gelang es, seine Herrschaft über alle deutschen Länder der österreichischen Monarchie, außer Tyrol und Salzburg, auszudehnen. Er entriß den Baiern Eger und Waldsassen, trug sein siegreiches Schwert bis Königsberg das ihm zu Ehren erbaut wurde, und herrschte zugleich, nicht selten mit tyrannischer Strenge, über Lausitz und

---

7) Ueber das Unterrichtswesen s. „Oesterreich."

Schlesien, über einen Theil Polens und Preußens, also vom adriatischen Meere bis zu den Dünen der Ostsee. Seine Grausamkeit und sein Stolz, der es verschmähte, die österreichischen Lande vom Grafen von Habsburg zu Lehen zu empfangen, brachten ihn in der Schlacht auf dem Marchfelde um Krone und Leben und das Königreich um die meisten neu erworbenen Besitzungen. Für Böhmen war jedoch Ottokar's Regierung höchst wohlthätig: er hatte die Willkür und Macht der Großen gebrochen, die öffentliche Sicherheit kräftig gehandhabt, Wissenschaften, Künste und den Volksunterricht gefördert, die neuangelegte Stadt Budweis (1256) mit Deutschen bevölkert und in Prag den Deutschen einen eigenen Stadttheil angewiesen. Während der Minderjährigkeit seines Sohns Wenzel II. (1283—1305) litt das Land viel durch Krieg und innere Unruhen. Wenzel's Vermählung mit Judith, der Tochter Kaiser Rudolf's I., brachte aber ihm und dem Lande mancherlei Vortheile; er erhielt die Kurwürde und das Erzmundschenkenamt, die Bestätigung der Erbverbrüderung mit Breslau, später Krakau und Sendomir durch Erbschaft. Bald darauf wählten ihn die Polen, und nach dem Erlöschen des Arpad'schen Mannsstamms auch die Ungarn zu ihrem Könige. Mit der Ermordung von Ottokar's Enkel, Wenzel III., zu Olmütz am 4. Aug. 1306 erlosch der Mannsstamm der Przemysliden, der den Böhmen 23 Herzoge und 7 Könige gegeben hatte. Rohe Willkürherrschaft der Fürsten, Anmaßungen des Adels, der Priester und Mönche; die Wechselfälle eines stets sich erneuernden Kampfes der Regenten mit dem Adel; Bedrückung und Armuth der leibeigenen Landleute, eine barbarische Rechtsverfassung und ein sklavisches Unterthanenverhältniß, auch wiederholte Ausbrüche des Hasses gegen die Deutschen bilden die Grundzüge im düsteren Bilde jener Zeit.

Nach dem Erlöschen der Przemysliden wählten die böhmischen Großen ihre Regenten einige Zeit bald aus diesem, bald aus jenem Geschlechte, bis Johann von Luxemburg (1311—46), Kaiser Heinrich's VII. Sohn, zum Könige ernannt wurde und die Reihe der bis 1437 herrschenden lützelburger Dynastie eröffnete. Unter den deutschen Fürsten dieses Hauses erreichte Böhmen seinen höchsten Glanz. Vor Allen war es Karl I. (als deutscher Kaiser Karl IV.), der Böhmen als seinen Augapfel pflegte; ihm das politische Uebergewicht in Mitteleuropa verschaffte; Handel, Gewerbe und Ackerbau förderte; ein blühendes Zeitalter der böhmischen Wissenschaft und Kunst hervorrief und zu Prag (1348) die erste Universität in Deutschland stiftete. Indem er Böhmen zum Mittelpunkte der Bildung in Deutschland machte, legte er zugleich den Grund zu jenem hohen geistigen Aufschwung, der sich unter seinen Nachfolgern Wenzel IV. und Sigismund in den Lehren des Huß und Hieronymus, in den Bestrebungen der Calixtiner, Taboriten, Ziska's und anderer seiner Zeitgenossen offenbarte. Mit Sigismund starb der Mannsstamm der Lützelburger aus. In dieser Periode hatte sich das Ständewesen selbstständiger ausgebildet, und der Geist der freieren Forschung hatte Religion und Kirchenthum durchdrungen. Aber die unseligen reactionären Maßregeln des Kaisers Sigismund, vor Allem die an J. Huß verübte Schandthat und sein Flammentod im J. 1415, hatten die Böhmen zu gerechter Rache aufgestachelt. Der Fanatismus schwang seine Fackel, die wilden sechszehnjährigen Hussitenkriege verwandelten die blühendsten Landstriche in Einöden und ergossen sich zerstörend auch über die Nachbarländer. Nur langsam erholte sich Böhmen von den Uebeln, die unter Albrecht von Oesterreich, der sich durch die Vermählung mit Sigismund's Tochter den Weg zur böhmischen Königskrone gebahnt hatte, und unter dessen früh verstorbenem Sohne Ladislaus fortdauerten. Dann bestieg der Statthalter Georg Podiebrad (1458—71), ein einfacher, aber durch Weisheit und Charakterstärke ausgezeichneter Edelmann, durch das vom Ungarkönig Matthias und Kaiser Friedrich IV. vergebens bestrittene Wahlrecht der Stände den böhmischen Königsthron und wußte das allgemeine Elend durch manche weise Maßregel einigermaßen zu mildern. Indessen setzten sich noch unter den beiden Jagellonen, Ladislaus V. und Ludwig I. (1471—1526), die Ausbrüche des Fanatismus, die Verwirrung und Unsicherheit fort. Dem weisen Ladislaus aber gebührt das Verdienst, die Gesetzgebung und Rechtspflege gebessert, die Wissenschaften begünstigt und den Religionsfrieden zu Kuttenberg (1484) zu Stande gebracht zu haben.

Nach Ludwig's I. Tod gelangte wieder ein Habsburg, Ferdinand I., Bruder Kaiser Karl's V., durch die Wahl der Stände auf den Thron. Als aber die böhmischen Stände seinem Bruder in der Bekriegung des schmalkaldischen Bundes nicht beistehen wollten, führte er im J. 1547, auf dem sogenannten blutigen Landtage, statt des Wahlrechts wieder die Erbfolge ein. Unter ihm und seinen Nachfolgern, dem weisen duldsamen Maximilian II. und unter Rudolf II., der mehr in den Sternen als im Reiche zu Hause war, unter dem sich jedoch czechische Sprache und Dichtung eines besonderen Schutzes erfreuten und zu hoher Blüthe gelangten, bereiteten sich die Stürme des dreißigjährigen Kriegs vor, der unter Matthias (1618) zum Ausbruche kam. Schon bei seinen Lebzeiten war sein Vetter, Ferdinand II. (1619—37), zum Könige von Böhmen gekrönt worden. Vergebens setzten ihm die böhmischen Stände den Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz entgegen; die Schlacht am weißen Berge entschied zu Gunsten des Hauses Habsburg, mit dem nun die 1619 vertriebenen Jesuiten wieder einzogen, und die Unterdrückung des Protestantismus begann.

In den Glaubenskämpfen von 1409—1620 hatte sich der alte Haß der Czechen gegen die Deutschen von Neuem geregt; damit waren die eifrigsten Bestrebungen für czechisches Volksthum und Sprache verbunden. Noch 1615 ward auf einem Landtage zu Prag beschlossen, daß mit der Zeit in allen Kirchen und Schulen czechisch gepredigt und gelehrt werden solle; daß Niemand das Bürgerrecht erwerben könne, der nicht dieser Sprache mächtig sei, daß die Verächter der Czechensprache aus dem Lande geschafft werden sollten. Mit der Schlacht am weißen Berge trat aber eine so vollständige Wendung der Dinge ein, daß fortan, während zwei Jahrhunderten, selbst jeder Gedanke an eine selbstständige Entwickelung Böhmens, im Widerspruch mit Deutschland und mit der Herrschaft der katholischen Kirche, erloschen schien. Ferdinand II. brach die Macht der Opposition durch Hinrichtungen, Verbannung und Gütereinziehung. Die protestantische Kirche, zu der sich über drei Viertheile der Bewohner bekannten, ward unterdrückt; und an 36,000 Familien, darunter alle protestantischen Prediger und Lehrer, viele Künstler, Kaufleute und Handwerker, die nicht katholisch werden wollten, wanderten nach Sachsen, Brandenburg, Polen, Schweden, Holland aus. Von der Auswanderung von mehr als der Hälfte der altböhmischen Geschlechter und der Verleihung oder dem Verkauf ihrer heimgefallenen Güter meistens an Deutsche stammt der große Grundbesitz deutscher Adeligen in Böhmen und Mähren. Der Krieg und seine Folgen hatten das Land in solchem Maße verödet, daß die Bevölkerung im J. 1638 auf 780,000 zusammengeschmolzen war. Außerdem hatte Ferdinand den von Rudolf II. den Ständen bewilligten und volle Religionsfreiheit zusichernden Majestätsbrief vernichtet und durch die erneuerte Landesordnung vom 10. Mai 1627 die Verfassung wesentlich verändert, indem nun Böhmen in ein rein katholisches Erbreich verwandelt wurde. Zwar erklärte noch Ferdinand II., daß er „die teutsche und böhmische Sprach zugleich wolle gehalten und fort gepflantzet wissen." Allein doch wich jetzt die czechische vor der deutschen Sprache zurück, welche letztere zur amtlichen und kirchlichen gemacht wurde; und wie bis 1620 kein bedeutendes deutsches Werk in Böhmen erschienen war, so verschwand jetzt das Czechische für längere Zeit aus der Reihe der Schriftsprachen.

Ferdinand III. (1637—57) war bemüht, das entvölkerte Land wieder zu bevölkern, die noch blutenden Wunden möglichst zu heilen und sich die Liebe der Böhmen zu gewinnen. Er regelte die Verfassung durch die Declarationen und Novellen vom 1. Febr. 1640 und suchte die Universität Prag, welche daher die Karl-Ferdinandeische heißt, durch Beseitigung mancher Beschränkungen wieder zu heben. Die Regierung Leopold's I. (1657—1705) wurde durch den Aufstand der die harte Robot verweigernden Bauern im leitmeritzer, pilsener und czaslauer Kreise und durch die furchtbaren Verheerungen der Pest getrübt. Unter ihm und seinem edlen Sohne Joseph I. (1705—11), der mit Einsicht und Thatkraft für sein Reich sorgte, erholte sich Böhmen langsam wieder: besonders durch die Einführung deutscher Colonisten, durch größere religiöse Duldung und durch Herabsetzung der Frohntage der leibeigenen Bauern. Karl VI. (1711—40), in fast ununterbrochene Kriege verflochten, konnte nicht viel für die Wohlfahrt des Landes thun.

Eben so wenig seine große Tochter Maria Theresia (1740—80) in ihren ersten Regierungsjahren, in denen Böhmen wiederholt und lange der Schauplatz des österreichischen Erbfolgekriegs und des siebenjährigen Kriegs war. Erst später vermochte sie für des Landes Wohlfahrt thätig zu sein. Sie erleichterte das Loos der leibeigenen Bauern, sorgte für Beseitigung mancher Hindernisse des Ackerbaus, that der weiteren Vermehrung der Klöster Einhalt, ordnete Maße und Gewichte, sorgte für bessere Justiz und schaffte viele arge Misbräuche ab. Die so begonnenen Reformen suchte ihr Sohn, der unsterbliche Kaiser Joseph II. (1765—90), zu vollenden. Ihm verdankt Böhmen die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Belebung der Industrie und Gewerbe, die Entfesselung der Geister und die Beförderung der Volksbildung. Er war bemüht, dem Steuersystem eine vernünftigere Grundlage zu geben, sorgte für neue Gesetzbücher, übte Duldung in Glaubenssachen, verbesserte das Schulwesen, ordnete das Kirchenwesen und steuerte kräftig der Bedrückung und jeder Art von Unfug. Während der Regierung Karl's VI. und in den ersten Regierungsjahren der Kaiserin Maria Theresia waren in Böhmen erneuerte, aber noch schwache Versuche zur Wiederbelebung und Emancipirung des Czechenthums gemacht worden, die spurlos wieder verschwunden schienen, als Joseph II. den Thron bestieg. Diesem geisteskühnen kaiserlichen Reformator schwebte die große, aber schwerlich in ihrem vollen Umfange je zu verwirklichende Idee vor, die aus den verschiedenartigsten Bestandtheilen zusammengesetzte Bevölkerung des österreichischen Reichs mehr und mehr zu einem großen deutschen Volke zusammenzuschmelzen. Wie er selbst in Ungarn dahin trachtete, die deutsche Sprache zur herrschenden zu machen, so konnte er noch weniger in Böhmen zögern, wo die slavische Sprache der Mehrheit im Verfalle war und als Schriftsprache für immer verschwunden schien. Er gab also Verordnungen, wodurch das Deutsche zumal zur Sprache alles höheren Unterrichts gemacht wurde. Wie aber Joseph in seinem reinen Eifer für das Gute die Macht der Natur, der Geschichte und des eingewurzelten Herkommens nicht selten allzu gering achtete; so erweckte er auch in Böhmen eine Opposition, zumal bei den Ständen, die bei seinem Nachfolger Leopold II. (1790—92), gleich nach dessen Regierungsantritt, ihre Beschwerden gegen viele seiner bestgemeinten Anordnungen überreichten. Sie bewirkten bei ihm und bei dessen Sohn, Franz I. (1792—1835), die Zurücknahme mancher Verfügungen, und die Aufhebung mancher Anstalten aus der josephinischen Reformperiode. So gewährte Leopold II. im J. 1791 auf die Bitte der Stände die Errichtung einer Lehrkanzel der böhmischen Sprache. Bis zum J. 1808 verfaßten sodann die Magistrate und Justizämter in den czechischen Städten alle Urtheile sammt den Entscheidungsgründen nur in czechischer Sprache, die auch jetzt noch bei denselben die Geschäftssprache ist. Ein Hofdecret von 1808 befahl jedoch mit Rücksicht auf die Appellationsgerichte und den obersten Gerichtshof, daß dem Urtheil und den Entscheidungsgründen zugleich eine deutsche Uebersetzung beigefügt werden solle.

Seitdem ist in Böhmen, und dies gilt auch von der Regierung des jetzigen Kaisers von Oesterreich, Ferdinand I., keine wesentliche Veränderung in den politischen und rechtlichen Zuständen des Landes eingetreten. Desto mehr haben sich die factischen Zustände verändert, mit denen sich Politik und Gesetzgebung in Einklang zu setzen haben. Von den Kriegen seit der Revolution ist Böhmen nur wenig unmittelbar berührt worden. Um so rascher konnte es seine Bevölkerung vermehren und im lebhafteren Aufschwung der intellectuellen Thätigkeit wie der materiellen Production größere Bedeutung gewinnen. Zugleich aber hat es Elemente entwickelt, die zu Elementen der Zwietracht und des Zerwürfnisses werden können und müssen, wenn sie nicht zeitige und umsichtige Beachtung finden sollten. Denn in natürlicher Verbindung mit diesem Bildungsgange sind Interessen und Ansichten zum Vorschein gekommen, welche zugleich auf die baldige Nothwendigkeit neuer Reformen und einer unumwundenen Anerkennung lange bestehender, aber auch lange misachteter und verkümmerter politischer Rechte hinweisen.

Die wichtigsten Momente, die für Beurtheilung der politischen und socialen Zustände Böhmens in Betracht kommen, sind die seit dreizehn Jahrhunderten vorhandenen, aber in den letzten Jahrzehnten wieder zu größerer Schärfe

gelangten Gegensätze der Nationalität und Sprache; die religiösen und kirchlichen Verhältnisse; das erst der jüngsten Zeit angehörende raschere Wachsthum des Proletariats in den Städten und auf dem Lande, welches mehr und mehr, wie darauf neuere Vorgänge hinweisen, zum Bewußtsein seiner Interessen und Ansprüche zu erwachen scheint; endlich die Stellung der politisch berechtigten Stände gegenüber der Regierung.

Die Wiedererhebung des Czechenthums begann damit, daß man die Erinnerungen aus der Zeit seiner Blüthe mit Vorliebe auffrischte; daß zumal die „böhmische Gesellschaft" die reichen Denkmäler der Landesgeschichte emsig sammelte. Wie Böhmen überhaupt an Vereinen mancher Art reich ist, obgleich die bisherige österreichische Politik nicht gerade die freieste Entwickelung des Associationsgeistes zu entwickeln strebt, so bildeten sich namentlich Gesellschaften für die Förderung czechischer Literatur und Sprache; so wie ein Verein „patriotischer Kunstfreunde", der zu Prag Fresken aus der Geschichte Böhmens malen läßt. Ein reicher Böhme faßte sogar den Gedanken zur Gründung einer Walhalla bei Prag, um sie mit den Bildsäulen der Helden des Czechenthums, eines Ottokar, Huß, Ziska, zieren zu lassen. Eine czechische Bühne ward errichtet und Preise für czechische Originaldramen wurden ausgesetzt. Noch wichtiger ist die vom Gewerbverein beschlossene, durch Beiträge von allen Seiten unterstützte Gründung einer czechischen Mustergewerbschule, die zugleich eine eigentliche Volksschule für die czechische Jugend sein soll. Besondere Sorgfalt wird der Presse gewidmet. Obgleich im Jahre 1846 in der österreichischen Monarchie nur drei periodische Blätter in czechischer Sprache erschienen [8]), so hat doch die Zahl und der Gehalt der Werke bedeutend zugenommen, welche nicht blos in Böhmen selbst, sondern auch bei den 4 — 5 Millionen Sprachverwandten in Mähren, Nordungarn und Schlesien verbreitet werden. Mit Eifer werden zugleich die verwandten Sprachen, Illyrisch, Polnisch und Russisch, betrieben. Allerdings hat der gemeine Czeche keinen Anlaß und keine Zeit für czechische Begeisterung; oder er weiß, daß ihm zum Fortkommen das Deutsche nöthig ist, und greift darum wohl nach deutschen Büchern. Auch ist es noch gewöhnlich, daß zwischen rein slavischen und rein deutschen Orten die Kinder von 6—7 Jahren für eine Zeit lang umgetauscht werden, um sie auf diese Weise beide Sprachen erlernen zu lassen. Indessen kann es bei jenen czechischen Bestrebungen nicht fehlen, daß neben manchem blos Lächerlichen auch manche verletzende Ungerechtigkeit gegen die deutsche Bevölkerung unterläuft. Ueberdies ist es ein nicht unbeträchtlicher Theil der gebildeteren mittleren Classe, wovon jene Bestrebungen ausgehen und von welcher überhaupt das Volksleben in wachsenden Kreisen seine Impulse zu empfangen pflegt. Es ist also keineswegs unmöglich, daß von da aus, unter besonders aufregenden oder verlockenden Umständen, der noch glimmende Zunder des Nationalhasses auch von Neuem unter die Masse geworfen werde.

Wie verhält sich nun die Gesetzgebung dieser Bewegung gegenüber? Die Gesetze werden auch in slavischer Sprache verkündet; die Verhandlungen der Behörden, so weit sie Slaven betreffen, sollen in dieser vorgenommen werden. Neuere Decrete haben den Studirenden der Theologie, Medicin und Rechte das Erlernen des Czechischen zur Pflicht gemacht; und wiederholte Verordnungen seit dreißig Jahren dringen darauf, daß kein Beamter angestellt werde, er sei denn der czechischen Sprache mächtig. Allein gleichwohl soll es viele Beamten geben, die nicht czechisch verstehen, und nur Wenige, die des Czechischen in gleichem Grade wie des Deutschen mächtig sind. Jeder böhmische Landtag wird durch einen czechischen Erlaß einberufen, mit czechischen Reden und Gegenreden eröffnet, auch wer sonst noch auf dem Landtage czechisch sprechen will, wird daran nicht verhindert, wenngleich von der Mehrzahl nicht verstanden. Den Kreishauptleuten wird ihr Amt mittelst einer czechischen Urkunde verliehen; die Behörden nehmen Berichte von Gemeindevorstehern in dieser Sprache an, wenn die Verfasser des Deutschen unkundig sind. Auch jeder Geistliche kann seine Bücher nach Belieben deutsch oder czechisch führen; und wenn ein strenges Verbot gegen czechische Bibeln besteht, so hängt dies mit dem ausschließenden System der römisch-katholischen Kirche zusammen. Endlich haben alle slavischen

8) Nach andern Nachrichten erschienen 1846 in Prag 9 czechische Zeitschriften.

Bezirke slavische Volksschulen, und alle höheren Unterrichtsanstalten Lehrstühle für slavische Literatur und Sprache. Nach dem Allen haben die Vorfechter des Czechenthums, unter denen Graf Leo von Thun aus deutschem Stamme Einer der eifrigsten ist, nur die eine gegründete Beschwerde, daß die slavische Landessprache nicht auch in den mittleren Lehranstalten Berücksichtigung finde. Diese Beschwerde ist aber allerdings wichtig genug, da gerade in den Mittelschulen der ganze Beamten- und Lehrerstand seine Vorbildung erhält und hiernach die Verpflichtung der Studirenden zur Erlernung des Czechischen nicht selten eine unerfüllte Hoffnung bleiben mag. Die Schilderung der factischen Verhältnisse, wie sie Graf Thun gegeben, mag also in der Hauptsache ganz richtig sein. Wer seit Joseph II. mehr als blos Schreiben und Lesen lernen wolle, werde etwa vom 10. Jahre an, verstehe er gleich kein Wort deutsch, in den städtischen (Haupt-) Schulen, in den Gymnasien und an der Universität in Hörsäle versetzt, wo er nur deutsch reden höre, nur deutsch antworten dürfe, neben etwas Latein nur deutsch lese, schreibe und denke. Lange genug fortfahrend lerne der Schüler ordentlich deutsch; sonst erhasche er nur einige deutsche Worte, bilde sich aber jedenfalls nicht in der czechischen Sprache aus. Darum sei vor etwa dreißig Jahren fast kein Gebildeter in Böhmen, mit Ausnahme einiger Philologen, dieser Sprache mächtig gewesen; den Vornehmen sei das Czechische großentheils ganz fremd geworden, und selbst der Bauerssohn, wenn er ausstudirt, habe stets schlechter als sein Vater czechisch gesprochen. Hiernach sei das Deutsche in der Unterhaltung der Gebildeten wie in allen Kreisen des Geschäftslebens herrschend geworden, bis zum Wiederaufblühen einer czechischen Literatur in der jüngsten Zeit. Auf der andern Seite ist indeß nicht zu verkennen, daß in einem Lande, wo solche Zustände seit Jahrzehnten bestanden und hiernach die zum Lehramte an den Mittelschulen Befähigten eine wesentlich deutsche Bildung erhalten haben, der slavischen Sprache der Mehrheit nur sehr allmälig, vorerst nur in einzelnen Mittelschulen rein czechischer Bezirke, einige weitere Concessionen gemacht werden können. Darum ist auch der Regierung, welche die neueren Bestrebungen einiger slavischen Schriftsteller nicht blos nicht gehindert, sondern unterstützt hat, aus den in Böhmen noch bestehenden Verhältnissen des Unterrichts in Beziehung auf Sprache nicht geradezu ein Vorwurf zu machen, wohl aber haben deutsche und slavische Böhmen in gleicher Weise Ursache zu gerechter Beschwerde über das von der Regierung überhaupt befolgte System der geistigen Absperrung und Hemmung.

Seit dem Wiedererwachen des czechischen Volksgefühls mußten sich gerade die Gebildeteren, von denen diese Bewegung ausging, mit lebhafteren Sympathieen allen Regungen des slavischen Volkslebens auch bei den sprachverwandten Stämmen zuwenden. Freilich ist es erklärlich genug, wenn die Czechenfreunde jede Andeutung auf eine mögliche Neigung zu einem Panslavismus unter russischer Aegide ernstlich zurückweisen. Indessen ist in Prag nach russischer Literatur viel Begehr; viele junge Leute sind des Russischen mächtig und ziemlich zahlreich sind die Auswanderungen der jungen Doctoren der Medicin nach Rußland, wo sie als Slaven besonders willkommen sind. Bei einem Besuche des Kaisers Nicolaus I. in Prag überreichten ihm einige Bewohner der Stadt eine Denkmünze mit slavischer Inschrift, eigens für dieses slavisch wichtige Ereigniß geprägt [9]). Einige czechische Gelehrte, wie wenige es seien, haben dem russischen Autokraten ihre Werke gewidmet und dafür die sichtbaren Zeichen seiner Huld empfangen. Auch ist bekannt genug, wie die in allen auswärtigen Beziehungen so feine und so rastlos thätige Politik des Petersburger Cabinets, während sie alles vorzeitig Auffallende zu vermeiden sucht, doch jede ihr entgegenkommende Sympathie zu nähren und sich anzuketten weiß. Dennoch darf man der Versicherung vollen Glauben schenken, daß bis zur Stunde im katholischen Böhmerlande keine Partei besteht, welche das Gelüste hätte, sich von Deutschland und der höheren westeuropäischen Cultur loszureißen, um sich unter irgend einer Form, sei es auch die einer scheinbaren Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, der russischen Barbarei in die Arme zu werfen. Aber bei veränderter Sachenlage könnten wohl auch in Böhmen unter dem leicht entzündlichen und zu Illusionen geneigten Sla-

9) Kohl a. a. O. I. 208. 224.

venvolke, solche Gelüste erwachen. Wohl ist die neue unglückliche Schilderhebung, die ein Theil der Polen im Frühjahre 1846 versuchte, mit leichter Mühe niedergeschlagen worden. Aber so sehr rächt sich fort und fort jene unselige, unkluge und unsittliche Politik, die den deutschen Großmächten das Schwert zur Vernichtung des unglücklichen Polens in die Hand gegeben hatte, daß selbst die Unterdrückung jeder neuen Aufwallung des polnischen Nationalgefühls nur der russischen Uebermacht zu gut kommt. Denn nicht die polnische Nationalität in den Provinzen unter deutscher Herrschaft wird dadurch vernichtet, sondern nur unter den Polen selbst wird jene schon vorhandene Partei vergrößert werden, die nicht mehr im Kampfe, sondern nur in Verbindung mit Rußland auf die Herstellung einer wenigstens relativen Unabhängigkeit ihres Vaterlandes hofft. Dann werden sich auch alle westslavischen Sympathieen für Polen mehr und mehr mit Rußland aussöhnen. Und wenn erst Dieses den vielleicht schon lange gehegten Plan einer großartigen Politik auszuführen suchte; wenn es, seiner Suprematie über die kleinen, mannigfach verschiedenen und gesonderten Slavenvölker versichert, die Initiative zur Gründung eines panslavischen Staatenbunds ergriffe, worin die katholische Confession der Westslaven wenigstens ihre zeitweise Anerkennung fände — dann könnte sich nur allzu leicht eine gewaltige Bewegung bis zu dem vorgeschobenen Volke der Czechen, bis in die Mitte des östlichen Deutschlands fortpflanzen.

Gegen diese drohende Gefahr giebt es nur ein Mittel, die in einem freien öffentlichen Leben dem böhmischen Volke fort und fort zum Bewußtsein gebrachte Ueberzeugung, daß es die volle Befriedigung seiner Interessen in einer bleibenden Verbindung mit Deutschland finde und nur in dieser Verbindung finden könne. Auf diese Politik weist auch die nähere Betrachtung des böhmischen Sprachenkampfs hin. Die eifrigsten Vertreter des Czechenthums sind bei Weitem nicht Alle geborne Slaven, sie gehören zu großem Theile dem deutschen Stamme oder doch in dem Maße der deutschen Bildung an, daß Viele von ihnen der slavischen Landessprache nicht einmal mächtig sind. Dies ist wohl Beweis genug, daß die slavische Bewegung in Böhmen keine rein nationale ist, daß sich vielmehr hinter den Klagen über angebliche Zurücksetzung des Slaventhums eine allgemein böhmische Opposition gegen ein jetzt noch herrschendes politisches System verbirgt, das der freieren Entwickelung aller Glieder der österreichischen Monarchie vielfach hemmend entgegentritt.

Durch die gewaltsamen Maßregeln nach der Schlacht am weißen Berge war es gelungen, das böhmische Volk, welches schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts einer neuen Zeit die Fahne der Reformation vorangetragen und sich später in seiner Mehrheit dem Protestantismus zugeneigt hatte, wieder zu einem streng katholischen Volke zu machen. Allein die Mittel zur Wiederherstellung der Herrschaft der römisch-katholischen Kirche können in diesem Lande nicht vergessen und trotz allen Wandlungen der Zeit kann jener mächtige Geist, der einst die Hussitenkriege entflammte, nicht ganz erloschen sein. Von dieser Ueberzeugung scheint auch die Politik der dem Jesuitismus doch schon so sehr verfallenen österreichischen Regierung auszugehen. Wenn nach der Restauration des Jesuitenordens Böhmen noch zu den Provinzen der österreichischen Monarchie gehört, in denen die Gesellschaft Jesu wenigstens keine öffentliche Anerkennung gefunden hat, so will man wohl historische Erinnerungen schonen und nicht von Neuem die endlich vernarbten Wunden gewaltsam aufreißen. Würde doch die ausdrückliche oder die stillschweigend geduldete Einführung der Jesuiten, dieser erbitterten Gegner einer der ruhmvollsten Perioden der czechischen Geschichte, dieser vandalischen Zerstörer der glänzendsten Denkmale der czechischen Literatur, gerade mit den neuerwachten Regungen des Volksgefühls im schneidenden Widerspruche stehen. Auch weisen noch Symptome aus jüngster Zeit darauf hin, daß die alte Neigung der Böhmen für Reformen im Gebiete der Religion und Kirche nicht völlig verschwunden ist. Der Stifter einer schwärmerischen Secte im J. 1815, Thomas Pöschel, stammte aus dem böhmischen Orte Horicz. Noch vor Kurzem vernahm man, daß trotz aller Wachsamkeit die Schriften der deutsch-katholischen Dissidenten bei der böhmischen Gränzbevölkerung Verbreitung fanden und daß Anhänger der religiösen und kirchlichen Reform aus Böhmen nach Schlesien ausgewandert sind.

Auch die Erneuerung einer Verordnung, wodurch allen katholischen Dissidenten der Eintritt in die österreichische Monarchie aufs Strengste untersagt wird, während die Dissidenten in Oesterreich zur Auswanderung gezwungen werden sollen, mag mit besonderer Rücksicht auf das in beträchtlichen Strecken protestantisch umgränzte Böhmen erfolgt sein. Nach anderer Seite hin bemerkt Kohl, wie schon das Hussitenthum in seinem Haß gegen die römische Kirche auf einen alten Zusammenhang mit dem Osten deute, woher den Böhmen die christliche Lehre zuerst gekommen ist. „Das älteste böhmische Crucifix ist von byzantinischer Arbeit; der Löffel, mit welchem die Hussiten das Abendmahl unter beiderlei Gestalt nahmen, ist ganz derselbe, mit dem die griechischen Russen die mit Wein vermischten Brodstückchen nehmen; das allgemein gesungene Kyrie ist nicht czechisch, wie andere Kirchenlieder, sondern im altslavonischen Kirchendialekt, in dem es auch bei den übrigen griechisch-katholischen Slaven vorkommt, so daß ein Russe, der in eine böhmische Kirche käme, gleich mit einstimmen könnte." Gewiß darf man daraus auf keine Stimmung schließen, die einen Rückschritt in das starre Dogma und den todten Cultus der griechischen Kirche möglich machen könnte, aber freilich läßt sich noch weniger eine so lebhafte Antipathie gegen diese Kirche voraussetzen, daß dadurch unter allen Verhältnissen eine politische Hinneigung zu den stammverwandten Russen ausgeschlossen werden sollte. Dagegen ist klar genug, daß das etwaige Eindringen des Deutschkatholicismus in Böhmen dieses nur fester mit Deutschland verbinden könnte, denn es würde sich dadurch entschiedener abschließen gegen das römisch-katholische Polen und noch weiter von der griechischen Kirche entfernen. Eine solche Bewegung möchte nach manchen Anzeichen bei dem Volke in Böhmen auf geringeren Widerstand als in mancher anderen Provinz der Monarchie stoßen. Um so mehr liegt es im Interesse einer in die Zukunft blickenden Politik, der freiesten religiösen Entwicklung, wenn auch nicht auf augenfällige Weise Vorschub zu thun, doch ihr eben so wenig Hindernisse in den Weg zu legen, die mit dem Geiste allseitiger Duldung im Widerspruche stehen.

Im gesegneten Böhmen ist gleichwohl der Pauperismus einheimisch und schon lange ist die Bettelei daselbst, zumal auf dem Lande, fast sprüchwörtlich geworden. Dazu kam, hauptsächlich in den letzten Jahrzehnten, seit der fortschreitenden Verdrängung der kleinen Industrie durch die große, ein wachsendes Proletariat in der industriellen Bevölkerung. Solche lobenswerthe Anstalten, wie die Errichtung von Sparcassen, von Hilfsvereinen zur Unterstützung nothleidender Spinner oder von Spinnschulen für Handspinnerei im Riesengebirge, können das Uebel wohl einigermaßen lindern, ohne ihm jedoch Einhalt zu thun. Ohnehin verwaltete im J. 1846 die schon vor länger als 20 Jahren begründete böhmische Sparcasse, ob sie gleich in der neuesten Zeit größere Theilnahme gefunden, zwar das ziemlich beträchtliche Vermögen von etwa $14\frac{1}{2}$ Mill. Gulden C.-M., aber nur in nicht ganz 40,000 Einlagen, also für ein noch sehr unbedeutendes Bruchstück der arbeitenden und dienenden Bevölkerung. Ein kleines Zeichen der Misstimmung in den unteren Classen waren schon die Excesse zu Prag am 2. und 3. Juli 1842. Wichtiger, wenn auch nicht als Gefahr drohend für die Gegenwart, doch als warnendes Zeichen für die Zukunft, waren die Vorfälle im J. 1844, die sich unmittelbar an den Aufstand der schlesischen Weber in den an Böhmen gränzenden Bezirken anschlossen. Die Unruhen begannen zu Ende Juni bei und in Prag mit Arbeitsverweigerung und Zerstörung von Maschinen (Perrotinen) von Seiten der Kattundrucker. Sie beschwerten sich über Verringerung des Arbeitslohns und manche Bedrückungen durch die Fabrikherren, zumal durch einige Juden, in deren Händen sich ein verhältnißmäßig beträchtlicher Theil der großen Industrie in Böhmen befindet. Die Druckereien sind ein wichtiger Zweig der böhmischen Industrie, da die ganze Monarchie etwa 2 Millionen Stück Kattun zu 30 bis 50 Ellen producirt, wovon auf Böhmen allein $1\frac{1}{2}$ Millionen und davon auf Prag 800,000 Stück kommen, etwa so viel als auf das Departement Oberrhein mit der bedeutenden Fabrikstadt Mühlhausen. Der Absatz dieser Waare findet meist in Böhmen selbst, in Mähren, Galizien und Ungarn statt, und es giebt einzelne Fabrikanten, die jährlich nicht weniger als 120 — 140,000 Stück in den Handel bringen. Zu weiteren Unruhen kam es unter den Fabrikarbeitern in Deutsch-Brood, und zumal in der gewerb-

fleißigsten Gegend Böhmens, in der von Reichenberg, wo die Tuchmacher und andere Arbeiter mehrere der vom Volke „Broddiebe" genannten Vorspinn- und Klarspinnmaschinen vernichteten. Doch gelang hier den Bürgern selbst die Unterdrückung des Tumults. In Prag dagegen kam es am 8. Juli zu neuen tumultuarischen Auftritten, da einige Hunderte der bei den Eisenbahnbauten beschäftigten Maurer mit dem Rufe: „Brod oder Tod!" gegen das verschlossene Stadtthor drängten, wo sie durch das Feuer des Militärs, dem mehrere Unschuldige als Opfer fielen, zersprengt wurden. Damit waren Ruhestörungen in der Stadt, namentlich gegen die Juden, verbunden, und auch auf dem Lande, bei Collin, machten die Bauern Miene, den jüdischen Grundbesitzern keine Frohnen mehr zu leisten, und fingen an, Eigenthum zu zerstören. Nach Unterdrückung der Bewegung erkannte man doch, daß die Beschwerden der Fabrikarbeiter vielfach begründet waren. Den Kattundruckern ward provisorisch eine Erhöhung des Lohns zugestanden. Viele Prager Bürger aus dem Gewerb- und Handelsstande gaben eine auch die Behörden tadelnde Beschwerdeschrift gegen die Juden ein und gingen in ihrem Eifer über einzelne Bedrückungen so weit, daß sie auf Herstellung aller mittelalterlichen Beschränkungen gegen die Juden drangen. Auch der böhmische Gewerbsverein brachte die Verbesserung der sittlichen und materiellen Lage der Fabrikarbeiter zur Sprache so wie das Creditwesen und die Errichtung von Realhypothekenbanken zur Unterstützung der Gewerbleute.

Von Regierungswegen ward eine Commission niedergesetzt, welche zwar auf die von den Arbeitern beantragte Beseitigung der Perrotine nicht einging, allein bis zur Erlassung eines in Aussicht gestellten umfassenden Fabrik-Polizeigesetzes durch eine einstweilige „Hausordnung" den Arbeitern Schutz zu verschaffen suchte gegen willkürliche Lohnschmälerung so wie gegen unziemliche Behandlung und Verkürzung durch wucherische Vorschüsse, durch Waarenverschacherung u. dgl. von Seite der Fabrikherren, ihrer Buchhalter und Arbeitsaufseher. Diese zunächst für die Kattundruckereien erlassene Hausordnung berührt doch einen so allgemein fühlbar gewordenen Schaden unserer modernen Gesellschaft, daß ihre wichtigsten Bestimmungen hier mitgetheilt werden mögen. In einem Stammbuche jeder Fabrik soll über Aufnahme, Verhalten und Beschäftigungsdauer der Arbeiter Verzeichniß geführt werden. Beide Theile haben eine Aufkündigungsfrist von 8 Tagen (in anderen Fabrikgegenden sind 14 Tage herkömmlich), nur Samstags sollen die Fabrikherren einseitig und nie mehr als 10 Proc. ihrer Arbeiter entlassen und in gleichem Verhältnisse auch nur die Arbeiter aufkündigen dürfen, außer bei Entlassung zur Strafe wegen Uebertretung der Hausordnung. Jede zuwiderlaufende Arbeitseinstellung auf beiden Seiten ist straffällig, ebenso der Fabrikant, der anderswo Arbeitende verlockt und ihnen während dieser Zeit Vorschüsse verabreicht. Der Arbeitslohn wird durch freiwillige Uebereinkunft zwischen Fabrikherrn und Drucker festgesetzt. Bei Meinungsverschiedenheit über Lohnänderungen sind der Druckermeister und zwei andere Drucker beizuziehen. Sind diese in ihrer Ansicht abweichend, so ist die Durchschnittssumme anzunehmen, und führt auch dies zu keiner Einigung, so soll die Ortsbehörde entscheiden. Doch ist der frühere Lohn noch acht Tage nach erhobener Beschwerde beizubehalten. Buchhalter und Druckermeister sind straffällig, wenn sie sich mit den Druckern in eine Abfindung, einen Handel oder sonstiges Geldgeschäft einlassen. Bei Arbeitsmangel in einer Fabrik sind die nach wöchentlicher Entlassung von 10 Proc. noch bleibenden Drucker doch stets mit so viel Arbeit zu versehen, daß Jeder wenigstens den Nettobetrag von 3 Gulden C.-M. wöchentlich verdienen könne, außer wenn Elementarzufälle jede Arbeit hindern. Abzüge und Strafe für verdorbene Waare hat nur der Fabrikherr mit Zuziehung von zwei aus der Gesammtheit der Drucker Gewählten zu bestimmen. Dagegen steht dem Betroffenen Recurs an die Ortsbehörde frei. Störung der Arbeit Anderer, Wegbleiben von der Arbeit, Trinkgelage in der Fabrik sind strafbar. Der Fabrikherr oder sein Bevollmächtigter, der weder Buchhalter noch Druckermeister sein darf, hat gewisse Tage zur Anhörung der Beschwerden der Drucker zu bestimmen und binnen 3 Tagen abzuhelfen oder in Gegenwart von Zeugen Bescheid zu ertheilen, wogegen wieder Klage bei der Ortsbehörde zulässig ist. Für Beschwerden aller oder vieler Drucker einer Fabrik ist die Wahl geeigneter Ausschußmänner (für 100 zwei und von jedem weiteren Hundert noch

Einer) zu treffen. Nur Diese so wie die von den Druckern gleichfalls gewählten Stellvertreter sind berufen, das betreffende Anliegen mit Zuziehung des Druckermeisters und zweier Zeugen, die nicht Drucker sind, dem Fabrikherrn in der auch für einzelne Beschwerdeführer bestimmten Weise vorzutragen. Die Uebereinkunft zwischen Ausschuß und Fabrikherrn ist für alle Drucker verbindlich. Auch sind die Ausschüsse für Erhaltung der Ordnung in der Fabrik verantwortlich und zur Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verbunden. Diese Hausordnung, deren Annahme facultativ war, ist nicht überall von den Fabrikherren und Arbeitern angenommen worden. Gleichwohl ist darin ein Fortschritt zu erkennen, indem nach dem Princip der rechtlichen Gleichheit das noch so vielfach der Willkür und Laune überlassene Verhältniß geregelt werden sollte, und es ist nicht zu leugnen, daß in der Hauptsache geleistet war, was auf blos polizeilichem Wege geleistet werden konnte. Aber freilich liegt der tiefere Grund des Uebels im tyrannischen Uebergewicht des großen Capitals über die Besitzlosigkeit, welcher sich nur durch eingreifende Maßregeln der höheren Politik und allgemeinen Gesetzgebung beseitigen läßt.

Wie wenig durch alles Flickwerk kleinlicher Reformen, das nur äußerlich den Schaden überdeckt, ohne ihn innerlich zu heilen, auf die Dauer geholfen sei, zeigte sich schon im Jahr 1846 auch in Böhmen, in jener Zeit der Theurung und der Noth, die den Machthabern so ernste und in ihren Ohren so bald wieder verklungene Mahnungen gegeben hat. Von Neuem traten die Zeichen der bei dem Volke herrschenden gefährlichen Misstimmung in den Arbeiterunfugen bei Prag hervor, so wie auf Anlaß einiger Getreideausfuhren in den Gährungen und Unruhen von Kommotau, Budweis und anderen Orten der Gränze. Auch Brandschriften, gegen die Juden und überhaupt gegen die Reichen gerichtet, kamen wieder zum Vorschein. Unter diesen Umständen wußte die Regierung nichts Besseres zu thun, als erst den Ausfuhrzoll auf Getreide zu erhöhen und dann für einige Zeit die Ausfuhr gänzlich zu verbieten; wodurch im Volke nur der Geist der Widerspenstigkeit genährt wurde, ohne daß es die geringste Aussicht auf dauernde Befriedigung gerechter Ansprüche erhalten hätte. Noch bedenklicher erscheinen die auch in Böhmen wieder hervorgetretenen Symptome der Unzufriedenheit und des Ungehorsams unter jenen robotpflichtigen Bauern, die, wie bekannt, nicht nur in dieser Provinz, sondern im größten Theile der Monarchie den zahlreichsten, aber zugleich den rohesten, zu Gewaltthätigkeiten und Excessen aller Art geneigtesten Theil der Bevölkerung bilden, wie das bei der so lange fortgesetzten systematischen Verdumpfung des Volks nicht anders möglich ist. Hatte schon vor mehreren Jahren die Zerstörungswuth und Barbarei nordungarischer Bauern gezeigt, zu welchen Ausschweifungen diese Massen fähig sind, wenn die endlich erschöpfte Geduld und sklavische Unterwürfigkeit an ihren Ketten reißt und in wilde Leidenschaft umschlägt; so mußten die neueren Vorgänge in Galizien und die zeitweise Begünstigung zügelloser Haufen von Mördern und Plünderern durch Behörden und Beamten der Regierung, mit noch gefährlicherem Beispiele auch in die anderen Provinzen der Monarchie hineinwirken. Wohl hat sich endlich die Regierung zu einem von der Noth abgedrungenen Gesetz über Ablösung der Robote entschlossen[10]). (S. „Oesterreich seit 1841, Nachtrag.“) Aber wenn dieses Gesetz die Gährung eine Zeitlang beschwichtigen mag, so ist doch jetzt schon deutlich genug, daß es nur neue Täuschungen und gesteigerte Erbitterung zur Folge haben wird, wenn nicht jene starre und verknöcherte Politik, die unter dem erlogenen Namen eines Systems der Erhaltung die österreichische Monarchie vor allen europäischen Staaten den Gefahren der Anarchie preisgegeben hat, dem eine bessere Zukunft verbürgenden System durchgreifender Reformen Platz macht.

Die Schwierigkeiten der Lage werden noch durch die Spannung vergrößert, die zwischen der Regierung und einem Theil jener höheren Classen der Gesellschaft herrscht, die in den Ständen vertreten sind und die sich, der Beamtengewalt gegenüber,

---

10) Von Dr. Brauner, der schon früher ein dem Erzherzog Stephan gewidmetes Werk über die böhmischen Bauernzustände verfaßte, erwartet man eine ausführliche Darstellung der Robotverhältnisse in Böhmen, die zugleich eine Geschichte ihrer Entstehung und Ablösungsvorschläge enthalten soll.

noch die Trümmer eines kümmerlichen activen Staatsbürgerrechts gerettet haben. Aber selbst die zeither noch unangetasteten Rechte der einst so mächtigen böhmischen Stände erschienen noch allzu bedeutend in den Augen der auf den äußersten Absolutismus hinsteuernden Bureaukratie. Von jeher hatte sich die Politik des österreichischen Staatskanzlers ihrer gewissenhaften Wahrung der historischen und althergebrachten Gerechtsame gerühmt und damit jeden Wunsch der Reform niederzuschlagen gesucht, auch selbst wenn dieser durch den veränderten Gehalt des Volkslebens noch so dringend geboten war. Aber die böhmischen Stände durften nur einmal, im Widerspruche mit der ministeriellen Willkür, von einem ihrer unzweideutigsten historischen und verbrieften Befugnisse Gebrauch machen wollen, als sie den Zorn der ministeriellen Gewalthaber bis zu einem Grad auf sich luden, daß diese vor einer offenbaren Verletzung ihrer Rechte nicht mehr zurückscheuten. Was auch der nächste Ausgang des Kampfes zwischen der Regierung und der Mehrheit der böhmischen Stände sein möge, schon Das ist ein Erfolg, daß die berechtigte Opposition der Letzteren die ministerielle Gewalt veranlaßt hat, die Maske abzuwerfen und, wie schon oft genug in Sachen der auswärtigen, so nun auch der inneren Politik, dem geflissentlich zur Schau getragenen Princip der Legitimität augenfällig untreu zu werden. Berücksichtigt man gar alle jene Cautelen des österreichischen Staatsrechts, wodurch im Voraus jede Möglichkeit eines selbstständigen Auftretens der Stände im Keime erstickt werden sollte; faßt man die Zusammensetzung der einer privilegirten Minderheit angehörigen Stände und den Einfluß der Regierung auf diese Zusammensetzung ins Auge: so gewinnt die Bewegung, wozu die böhmischen Stände den Anstoß gegeben, um so größere Bedeutung. Denn unter solchen Umständen weisen die im Einklang mit den Ständen anderer Provinzen von Prag aus gethanen Schritte nur um so bestimmter darauf hin, bis zu welchem übervollen Maße man bereits in Oesterreich die Uebelstände aller Art hat anwachsen lassen. Ist indessen, den Ständen gegenüber, das System der Regierung rechtlich und — so darf man hoffen — bald auch factisch unhaltbar geworden, so ist es zugleich die bisherige Zusammensetzung der Stände, gegenüber den Forderungen und Interessen des Volks. Soll nicht dennoch der um sich fressende und alles gedeihliche Leben tödtende Beamtendespotismus die letzten Reste der ständischen Befugnisse vernichten; ja sollen nicht endlich die höheren Classen der Gesellschaft selbst in ihrem rechtlichen Eigenthum und Besitzthum durch die anschwellende Unzufriedenheit der unteren besitzlosen Classen gefährdet werden: so müssen sie sich in ihrem eigensten Interesse in der gesammten Mittelclasse Bundesgenossen suchen; so müssen sie zu einer wahren Volksvertretung, zur Ausdehnung der politischen Befugnisse auf den ganzen Kern der Nation bei Zeiten die Hand bieten.

Der Kaiser, als König von Böhmen, schreibt allein die jährlich wenigstens einmal zu berufenden Landtage aus; er verleiht die Würde des Herren- und Ritterstandes und ertheilt die Landtagsfähigkeit. Diese ist wesentlich auf adeligen Grundbesitz gegründet, und solche landtagsfähige Güter können in Böhmen nur besitzen: der Adel, einige höhere Würden der Geistlichkeit, einige geistliche Corporationen, die k. k. Universität, der Rector und die Professoren an den beiden weltlichen Facultäten der Universität, die königlichen Städte als Corporationen. Doch besitzen die k. k. privilegirten Städte und die k. Städte Kaaden, Kommotau und Saaz auch die Landtafelfähigkeit für alle ihre eingeborenen Bürger im Einzelnen. Die Sitzungen der Stände sind geheim: alle Beschlüsse müssen protokollirt und durch das königliche Gubernium an den König geschickt werden. Das Haupt der Stände, das alle Verhandlungen auf dem Landtage leitet und insbesondere dem Herrenstande vorsteht, ist der Oberstburggraf. Derselbe königliche Staatsbeamte präsidirt auch dem permanenten oder ordentlichen Landesausschusse, der aus zwei Gliedern jedes Standes gebildet ist, so wie dem in außerordentlichen Fällen verdoppelten verstärkten Landesausschusse. Zugleich steht aber dieser Oberstburggraf an der Spitze der politischen Verwaltung, im engeren Sinne für Censur-, Studien- und Schulsachen, für gewisse Finanz- und Handelsangelegenheiten, auch hat er die Leitung der Polizei im ganzen Lande. Den Ständen ist also nicht die geringste Theilnahme bei der Wahl ihres Präsidenten eingeräumt. Unter den vier Ständen besteht der Prälatenstand aus dem Erz-

bischof von Prag, als Primas des Reichs und Haupt dieses Standes, den drei Bischöfen und 12 Prioren, Pröpsten und Aebten. Bei der in Oesterreich schon so weit gediehenen Ultramontanisirung des höheren Clerus; sodann einer Seits bei dem Einflusse der Regierung auf die Ernennung der Geistlichen, und anderer Seits bei der in den letzten Jahren so sichtbar hervorgetretenen Abhängigkeit der Politik des Wiener Cabinets von den verderblichen Einflüssen des Jesuitismus, ist es erklärlich genug, daß sich vom Prälatenstande aus eine politische Opposition selbst dann nicht erhob, als das wichtigste Recht der Stände verletzend angetastet wurde. Zum Herrenstande gehören alle mündigen, mit dem böhmischen Incolate versehenen Herzoge, Fürsten, Grafen und Freiherren; zum Ritterstande alle Ritter, die landtäfliche Güter besitzen, den Beweis eines alten Adels mittelst vier Ahnen liefern und bei den Landtagen eingeführt worden sind. Beide Abtheilungen des Adels zählen in Böhmen wohl über 300 Individuen [11]). Endlich bilden im städtereichen Böhmen den Bürgerstand nur die vier privilegirten Städte Prag, Pilsen, Budweis und Kuttenberg, und diese erscheinen zwar durch Deputirte auf dem Landtage, die aber zusammen nur eine, vom Bürgermeister von Prag vorgetragene Stimme führen. Bekannt ist, daß in allen Provinzen mit ständischer Vertretung die den Bürgerstand vertretenden Mitglieder der städtischen Magistrate von der Regierung völlig abhängig sind [12]).

Faßt man alle diese Beschränkungen der ständischen Wirksamkeit ins Auge, wie sie nicht blos in Böhmen, sondern auch in den anderen Provinzen der nicht ungarischen Hälfte des Reichs misbräuchlich durchgesetzt wurden, so scheint sich damit die Kunst des ministeriellen Despotismus erschöpft zu haben, um jene Wirksamkeit zum völlig wesenlosen Schattenspiele zu machen. Aber gleichwohl wurde in den wichtigsten Provinzen des zum deutschen Bunde gehörigen Theils der Monarchie von der Mitte des grundbegüterten Adels, oder von dem einzigen Stande aus, der noch nicht völlig unter das Joch der Bureaukratie gebeugt werden konnte, der Anstoß zu einer Bewegung gegeben, welche — so hoffen alle aufrichtigen und besonnenen Freunde Oesterreichs und Deutschlands — das baldige Ende des lähmenden Systems verkündet, das seither den Aufschwung so vieler Millionen niedergehalten hat. Mögen die nächsten Erfolge der kaum erst begonnenen Bewegung noch so unwichtig erscheinen; mag selbst der ministerielle Absolutismus noch einige scheinbare Siege feiern: betrachtet man die jüngsten Regungen unter den österreichischen Ständen im Zusammenhange mit allen Symptomen des überall zum endlichen Bewußtsein seiner Rechte und Interessen erwachenden Volksgeistes, so zweifelt man nicht länger, daß die österreichische Politik an einem unvermeidlichen entscheidenden Wendepunkte angelangt ist, daß ihr ein selbstverschuldetes Schicksal schon jetzt die Bahn unabänderlich vorgeschrieben hat, die sie einschlagen muß, um zugleich der Gefahr der inneren Auflösung und der Zertrümmerung von Außen her bei dem ersten Zusammenstoße europäischer Mächte zu widerstehen.

Kamen bei den Ständen Böhmens die Zeichen der Unzufriedenheit mit dem bisherigen Gange der Dinge schon früher zum Vorschein, so gelangte doch zumal erst seit 1845 ihre Opposition zu einer entschiedneren Haltung und zu einem freieren Ueberblick über alle Hauptschäden der Monarchie. Seit fünfzig Jahren wieder zum ersten Male ordneten sie eine besondere, am 7. Mai 1845 vom Kaiser empfangene Deputation von 14 Mitgliedern nach Wien ab. Neben einigen Wünschen in Beziehung auf die czechische Sprache und für Trennung des Amts des Oberstburggrafen, als Haupts der Stände, von dem Gubernium des Landes, hatten die Stände zumal die traurigen Verhältnisse der gutsherrlichen wie der bäuerlichen Grundbesitzer ins Auge gefaßt und zu ihrer Erleichterung die Errichtung einer Hypothekenbank in Prag beantragt. Unter dem Vorwande,

---

11) So hoch giebt Springer (Statistik des österreich. Kaiserstaats Bd. I. S. 260) ihre Zahl an. In den letzten Jahren erschienen indessen nur höchstens 60 Mitglieder auf den Landtagen; ausnahmsweise in der Maisitzung von 1847: 91.

12) Eine vom ständischen Canzleidirector Falk verfaßte Schrift setzt das ständische Repräsentationsrecht des 4. Standes in Böhmen näher auseinander. (Prag 1847.)

daß durch Leihbanken und andere bereits bestehende Anstalten hinlänglich gesorgt sei, wurde ihr Gesuch abgeschlagen. Inzwischen ward 1846, auf den Antrieb des Erzherzogs Stephan, zum dürftigen Surrogat für die verlangte Hypothekenbank, eine Bank in Prag als Filiale derjenigen von Wien errichtet. Damit war dem Bedürfnisse nicht genügt. Indem also die Stände für das Ablösungsgesetz vom 12. Dec. 1846 ihren Dank aussprachen, wiederholten sie 1847 das Verlangen der Errichtung einer Hypothekenbank und machten darauf aufmerksam, daß ohne dieses Institut auch die Aussicht auf Ablösung der Robote und Zehnten nur auf Täuschung hinauslaufen werde. Sie beschlossen sogar bis zur endlichen Erledigung der Sache, im Einverständnisse mit den niederösterreichischen Ständen, die Errichtung einer permanent in Wien bleibenden Deputation. Da auch ihre erneuerten Bemühungen bisher ohne Erfolg geblieben, so schrieb dies eine weit verbreitete Meinung dem in Oesterreich so besonders mächtigen Einflusse einer Clique von Bankiers und Geldwucherern zu, die sich hier, wie anderwärts, ein Monopol der Aussaugung des Volks zu erhalten suchen. Von nicht geringerem Interesse war der Antrag der Stände auf Abschaffung der auf die augenscheinlichste Uebervortheilung berechneten und das Volk tief entsittlichenden Staatslotterie, mit der Erklärung, daß sie die Mittel und Wege zur Deckung des Ausfalls mit allem Eifer und aller Beförderlichkeit berathen würden. Ihrem 1847 erneuerten Gesuche war eine höchst interessante Denkschrift beigegeben, welche den zum Aeußersten getriebenen schamlosen Volksbetrug nachweist und zugleich darlegt, wie das arme Volk von den Lottobeamten zum Spielen verführt wird. Es wird darin nachgewiesen, daß in einer einzigen böhmischen Herrschaft die Einnahmen der Localcollecturen in einem einzigen Monate mehr betrugen als die ganzjährige Rusticalsteuer; daß sich die kreuzerweisen Einlagen in das Lotto auf einer Besitzung von $2\frac{1}{2}$ Quadratmeilen auf nicht weniger als 26,863 Gulden C.-M. beliefen; und daß, nach einer schon von früher her bekannten Erfahrung, auch wieder im letzten Hungerjahre sogar noch stärker als je vorher eingesetzt wurde [13]). Die ständische Deputation, die unter Anderem diese im heiligsten Interesse der öffentlichen Moral so unabweisliche Forderung zu bevorworten hatte, ward zwar nach längerem Harren angenommen, erhielt jedoch auch im Jahr 1847 den Bescheid, daß es bei der Zurückweisung des ständischen Antrags bleibe. Nicht einmal auf eine baldige Gewährung desselben wurde Aussicht eröffnet. Die Zurückweisung erfolgte vielmehr auf so schnöde Weise, daß die Stände eine gleichfalls unbeachtet gebliebene Beschwerde gegen die kaiserliche Behörde erhoben, welche die bestmotivirte Vorstellung wegfallen ließe, ohne sich nur irgendwie auf Gründe einzulassen. Die traurige Beschaffenheit des Gemeindewesens, ja der völlige Mangel einer eigentlichen Gemeindeverfassung in allen Provinzen Oesterreichs, mit Ausnahme der Lombardei, bestimmten auch die böhmischen Stände, wie schon früher diejenigen von Niederösterreich, zur Ernennung einer Commission für Berathung einer Gemeindeordnung sowohl für Städte als Landgemeinden. An dieser Commission nahmen die Bürgermeister von Prag und Kuttenberg Theil. Damit wurde ein besonders wichtiger Gegenstand in Behandlung genommen, weil erst mit der Herstellung einer freieren und zeitgemäßen Gemeindeverfassung die Grundlage einer wahren Volksvertretung und zugleich für die Landgemeinden die erleichterte Möglichkeit einer allmäligen Entlastung von Roboten und Zehnten gewonnen wird.

Inzwischen hatten die Stände in ihren Anträgen für Oeffentlichkeit und für die Förderung der geistigen Interessen gegenüber der Regierung kein besseres Glück als mit ihrer Sorge für das materielle Wohl. Sie beantragten die Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen und beschlossen einstweilen die Ernennung von sechs ständischen Stenographen so wie die Abfassung summarischer Berichte über jede Sitzung für Aufnahme in die Prager Zeitung nach vorgängiger Einigung mit dem Gubernium. Einen weiter gehenden Antrag, die Staatsverwaltung um genaue Vorlagen über den Activ- und

---

13) Eine Berechnung wies nach, daß sich die Wahrscheinlichkeit des Gewinnes zum Verluste bei dem Besatz von Ternen wie 1:11,748 verhält; von Quaternen wie 1:511,038; und daß es bei dem Besatz von Quinternen, selbst wenn alle Einwohner der Monarchie in derselben Ziehung einsetzen würden, kaum wahrscheinlich ist, daß auch nur ein Einziger gewinne.

Passivstand des gesammten Staatshaushalts zu ersuchen, ließen die Stände selbst mit Rücksicht auf die bei der Oeffentlichkeitsscheu der Regierung zu erwartende Erfolglosigkeit fallen. Dagegen wurde unter Hinweisung auf die bisherige vexatorische Handhabung der Censur mit 80 Stimmen gegen 4 eine sehr dringende Petition an den Kaiser um Revision der Censurvorschriften beschlossen, so wie um Gestattung einer freimüthigen bescheidenen Besprechung der inneren Landesangelegenheiten und einer freieren Bewegung in der Wissenschaft. Der Antragsteller auf diese Petition erwarb sich dadurch die ebenso entschiedene Misbilligung des Ministeriums als die entschiedene Billigung der Nation.

Die Stände Böhmens hatten wohl erkannt, daß sie nicht blos mit Worten ausreichen würden, daß es von ihrer Seite in Darbringung von Opfern für das Gemeinwohl auch eines löblichen Beispiels bedürfe, damit sie sich der nothwendigen Bedingung künftiger Wirksamkeit, des Vertrauens der Nation, versichern möchten. Bisher waren alle adeligen Mitglieder des Landtags mit $\frac{1}{5}$ der Steuern, im Ganzen mit jährlich 350,000 Gulden gegen die bürgerlichen Gutsbesitzer bevorzugt. Nach einem Beschlusse sämmtlicher adeligen Mitglieder des Landtags von 1845 verzichteten dieselben auf dieses $\frac{1}{5}$, wonach manche der Gutsherren 15—25,000 Gulden jährlich mehr zu bezahlen hatten. Dieses Fünftheil sollte unter Controle einer ständischen Commission mit Zuziehung kaiserlicher Commissäre unter die höher besteuerten Rusticalbesitzer vertheilt werden. Im Hinblicke auf den herrschenden Nothstand konnte dieser Antrag nicht wohl zurückgewiesen werden; allein in sichtlicher Eifersucht auf den möglichen Einfluß, den die Stände dadurch gewinnen könnten, ertheilte die Hofkanzlei ihre Genehmigung auch jetzt nur provisorisch auf ein Jahr. Auch im Jahr 1847 erneuerten indessen die Stände ihre frühere Bewilligung und zwar ohne weiteren Vorbehalt, mit ausdrücklicher Berufung auf den Grundsatz der hierdurch bewirkten Steuergleichheit.

Schon die Deputation vom Jahr 1845 hatte einige Desiderien zur Aufrechthaltung der ständischen Gerechtsame und Freiheiten gestellt, mit dem Bemerken, daß die Stände von dem heißesten Wunsche beseelt seien, ihren Beruf zu erfüllen, „ohne daß Incidenz- und Principienfragen ihre Berathungen in Anspruch nehmen". Auf ihre Bitten um Wahrung der ständischen Rechte wies sie jedoch ein Rescript der Hofkanzlei auf das angeblich dem Könige von Böhmen zustehende Recht, „die Landesordnung zu ändern, zu mehren und zu bessern." Dieser Vorbehalt, unter welchem, nach der von der Hofkanzlei leichtweg hingeworfenen Behauptung, „die ursprüngliche Verleihung der ständischen Rechte und Freiheiten erfolgt sein sollte", veranlaßte die Stände im Dec. 1845 zur Niedersetzung einer Commission, von der ein 1847 bekannt gewordener höchst merkwürdiger Bericht verfaßt wurde. Darin wird aus historischen Thatsachen, Urkunden und Verträgen der Beweis geführt, daß die ständischen Rechte ihren Ursprung und ihre Grundlage nicht in der von der Hofkanzlei betonten Landesordnung vom 10. Mai 1627 haben, sondern in der uralten Verfassung des Landes und in der feierlichen Confirmation Kaiser Ferdinand's II. vom 29. Mai 1627, worin die früheren ständischen Rechte im Wesentlichen bestätigt wurden. Diese Confirmation ist denn auch seither von sämmtlichen böhmischen Königen bei Ablegung des Krönungseids ausdrücklich erneuert worden. Die ständische Deduction gründet sich in ihrem geschichtlichen Theile auf die reichhaltigen Urkunden des ständischen Archivs und ist unter Mitwirkung des ständischen Historiographen, F. Palezky, verfaßt. Sie weist darauf hin, daß auch in Böhmen, wie überhaupt bei allen slavischen (und germanischen) Stämmen, das ganze Volks- und Staatswesen demokratisch war; daß sich hiernach das Volk Böhmens gleich beim ersten Auftreten des monarchischen Princips im Besitz großer politischen Freiheiten befand; daß daher dieses Princip selbst seinen Ursprung in der freien Wahl der Landesfürsten durch das Volk hat. Dieses Volk oder die aus der Gesammtheit aller freien Grundbesitzer bestehende Landsgemeinde hatte sich stets seine wichtigsten Rechte vorbehalten. Die heutigen böhmischen Stände sind aber nach dem unbestrittenen Ergebniß der neuesten Geschichtsforschung die Nachfolger jener freien Grundbesitzer; und ihre Stammrechte sind im Wesentlichen noch dieselben wie früher. Ist gleich der Landesgemeinde im Drange der Zeit das eine oder andere von ihren Rechten — Theilnahme an der Gesetzge-

bung, Recht der Bischofswahl, Wahlrecht der Landesfürsten nach dem Ableben jedes einzelnen Regenten — verloren gegangen, so hatte sie doch die Mitwirkung bei allen Acten der Gesetzgebung, namentlich bei der Steuerbewilligung, unverrückt festgehalten. Diese staatsrechtlichen Verhältnisse wurden von der Mitte des 14. Jahrhunderts an unter Karl I. (als deutscher Kaiser K. IV.) in geschriebenen Urkunden und Fundamentalgesetzen niedergelegt. Das Recht des Herren- und Ritterstandes, seine Gesetze zu mehren und zu mindern; das des Bürgerstandes, daß das ihn betreffende ohne seine Zustimmung nicht gemehrt oder gemindert werden könne: wurde in der ersten Landesordnung von 1500 anerkannt sowie in der Hauptsache auch später und zumal in der Landesordnung von 1564, der letzten vor der Schlacht am weißen Berge (1620). Diese Landesordnung von 1564 ist nach ihrem bestimmten Wortlaute als ein Vertrag zwischen dem Könige und den Ständen Böhmens zu betrachten, der auch nach Unterdrückung des böhmischen Aufstandes nicht einseitig abgeändert werden konnte, sondern bei Vertragsbruch des einen Theils nur den andern Theil ermächtigte, selbst zwangsweise die Erfüllung durchzusetzen. Auf eine nähere Erörterung dieser Frage gingen jedoch die Stände nicht ein, da sie sich zur Begründung ihrer Rechte auf den ausdrücklichen Inhalt späterer Urkunden berufen konnten.

Nach der Schlacht am weißen Berge erließ zwar Ferdinand II. ohne Befragen der Stände eine „verneuerte Landesordnung vom 10. Mai 1627", worin er sich ausschließlich das Gesetzgebungsrecht und die Befugniß vorbehielt, „gegenwärtige Landesordnung zu mehren, zu bessern und zu ändern." Allein diese Landesordnung enthielt nur privat- und strafrechtliche, polizeiliche und administrative Anordnungen; während sie alle Bestimmungen über Böhmens staatsrechtliche Verhältnisse ausdrücklich ausschied und deren Festsetzung einer eigens zu erlassenden Verordnung vorbehielt. Diese wichtige Verordnung erfolgte denn auch schon am 29. Mai 1627 und bestätigte — mit einziger Ausnahme zweier die Religion, sodann allerlei Strafen und Confiscationen betreffenden Majestätsbriefe Rudolph's II. — alle den Ständen früher zugestandenen Rechte, Privilegien und Freiheiten, insofern sie der erneuerten Landesordnung nicht widersprachen. Namentlich aber wird mit Anderem in diesem Majestätsbriefe Ferdinand's II. den Ständen ohne irgend einen Vorbehalt zugesichert, daß von ihnen keine Contribution oder Steuer (ohne Unterschied, ob directe oder andere Steuern) anders als auf denen Landtagen begehrt und **über** das, was sie selbsten bewilligen, ihnen keine Contribution auferlegt werden solle.[14]) Zum Ueberflusse erklärte noch Leopold II. in einem Rescript vom 12. Aug. 1791, „daß die Stände in allen Fällen, wo es sich um die Abänderung der Constitution oder um die Erlassung allgemeiner Landesgesetze handeln werde, vorläufig vernommen werden sollten." Und diese ständischen Rechte erhalten jährlich ihre Bestätigung in den verfassungsmäßig festgesetzten Reversen, gegen welche allein die jährlichen Steuerpostulate von den Ständen bewilligt werden. Sie erhalten ihre Bestätigung in jedem verfassungsmäßig vorgeschriebenen Krönungseide, den die Könige von Böhmen vor ihrer Krönung zu leisten haben und den auch der jetzige Kaiser Ferdinand I. wirklich geleistet hat.

Nach der ständischen Deduction bilden also die Grundlage der böhmischen Verfassung: 1) Die Confirmationsurkunde Ferdinand's II. vom 29. Mai 1627; 2) der Krönungseid und die jährlichen Reverse; 3) die Novella declaratoria Aa. 9. vom Jahr 1640, die den Ständen das Recht einräumt, über die dem fürstlichen Hoheitsrechte nicht zuwiderlaufenden Angelegenheiten zu berathen und gegen nachherige Genehmigung Beschlüsse zu

---

14) Die factische, aber noch keineswegs rechtliche Folge der Schlacht am weißen Berge war also zwar die Beschränkung einiger ständischer Befugnisse; jedoch keineswegs in dem Umfange, wie dies die Vertreter des ministeriellen Despotismus glauben machen wollen. Springer a. a. O. S. 247 thut die Sache mit der naiven Aeußerung ab: „Doch die Schlacht auf dem weißen Berge ... setzte die landesherrliche Gewalt in ihre vollen Rechte wieder (!) ein." So wird in Oesterreich, absichtlich oder gedankenlos, selbst die Geschichte entstellt; so arbeitet seit Jahrzehnten ein System der Täuschung und Unterdrückung dahin, selbst die Erinnerung an die ursprüngliche Freiheit im Gedächtnisse des Volks zu verwischen und ihm die Misbräuche und Sünden des modernen Absolutismus unter dem falschen Titel des historischen Rechts genehm zu machen.

fassen; 4) das k. Rescript vom 12. August 1791. Dazu kommen als weitere Garantieen Art. 13 der deutschen Bundesacte und Art. 54—56 der Wiener Schlußacte, wonach die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden sollen. Mit Rücksicht auf den klaren Inhalt dieser Urkunden forderte der Schluß des Commissionsberichts die Stände auf, zur Kenntniß des Königs zu bringen: 1) daß sie sich vom Gewicht und Umfang ihrer und des Landes Gerechtsame vollkommen Rechenschaft zu geben vermögen; 2) daß sie sich gegen jede einseitige Abänderung ihrer Rechte und Freiheiten und der Constitution des Landes feierlichst verwahren, und 3) den ernsten Entschluß hätten, ihre und des Landes Gerechtsame in vorkommenden Fällen pflichtgetreu durch jedes verfassungsmäßige Mittel zu schützen und aufrecht zu erhalten.

Die 1845 ausgesprochene Hoffnung der Stände, daß keine Principienfragen ihre Berathungen in Anspruch nehmen möchten, war also keineswegs in Erfüllung gegangen, durch die rücksichtslosesten Eingriffe in unzweideutige Rechte hatte ihnen vielmehr die Bureaukratie den Fehdehandschuh hingeworfen. Das war noch eine der geringsten Beschwerden der Stände, daß sie auf „den traurigen Conflict der ständischen Gerechtsame mit der ausnahmsweisen Ernennung von in Böhmen nicht begüterten Individuen zu Oberstlandesofficieren" hinzuweisen hatten. Es geschah sogar, daß die Regierung dem ständischen Ausschusse die Ausschreibung der Steuern selbst vor dem Landtagsschlusse 1847 zumuthete; also vor jeder Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen über Betrag und Modalitäten der zu leistenden Steuern. Hienach sahen sich die Stände zu der Erklärung gezwungen, daß kein Steuercontribuent vor der verfassungsmäßigen Ausschreibung zu solcher Zahlung verpflichtet sei. Den materiell sehr unbedeutenden, aber grundsätzlich höchst wichtig gewordenen Anlaß zu einem verhängnißvollen Streite gab aber die Regierung durch ihre Forderung einer Steuervermehrung von 50,000 Gulden für die Uebernahme der Criminalgerichtskosten auf den Staatsschatz. Auf den Grund ihres guten Rechts hatten die Stände, unter Hinweisung auf das Ungenügende der politischen Zustände überhaupt, die angesonnene Abgabenerhöhung so lange abgelehnt, als man sie nicht über die Art der Verwendung belehre und von deren Zweckmäßigkeit überzeuge. Ohnehin sei die dem Postulat zu Grunde liegende Uebernahme auf den Staatsschatz noch nicht erfolgt und nirgends ein Nachweis gegeben, in welchem Stadium der Behandlung sich der betreffende Gesetzesentwurf befinde. In der herkömmlich bureaukratischen Sprache erklärte nun die Regierung das Benehmen der Stände für „befremdend" und „unstatthaft"; wollte ihnen zwar über die Vertheilung des Geldes „Anträge" gestatten, erwartete jedoch, „daß ohne Verzug die Geldforderung bereitwillig angenommen und somit zum Schlusse des Landtags geschritten werde." In der Sitzung vom 30. und 31. Aug. 1847 kam diese Antwort der Regierung zur Verhandlung. Die Debatte wurde um so hitziger, als sich der Landtagsdirector, vermuthlich nach ministerieller Anweisung, den Versuch einer Einschüchterung und die vor Männern, die im Bewußtsein klar erkannter Rechte handeln, eigentlich kindische Drohung beifallen ließ: „die Herren Stände würden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sich die Warnung des Vaters in die Ungnade des Herrn verwandele." (!) Da hörte man die Worte: diese Drohung werde auch dann, wenn augenblicklich die Thüren sich öffneten und die bewaffnete Macht sich zeige, in der Ueberzeugung und Abstimmung Nichts ändern. Am 31. August wurde die Forderung der Regierung an dem freilich schwach besuchten Landtage mit 26 gegen 10 Stimmen wiederholt abgelehnt und beschlossen, in einer neuen Denkschrift die Hauptbeschwerden der Stände vor den Thron zu bringen. Jetzt erließ die vereinigte k. k. Hofkanzlei zu Ende Septembers ein Rescript an den Landtagsdirector und Gubernialpräsidenten, Grafen von Salm-Reifferscheid, mit dem Befehle, die von den Ständen nicht bewilligte Summe durch den ständischen Ausschuß oder sonst auf geeignete Weise ausschreiben zu lassen; im Weigerungsfalle seien die k. k. Behörden mit dieser Ausschreibung zu beauftragen und zur unnachsichtlichen Erhebung nöthigenfalls alle erforderlichen Zwangsmittel anzuwenden.

So suchte das Ministerium den Knoten mit Gewalt zu durchhauen. Der gegen die böhmischen Stände geführte Schlag steht nicht vereinzelt da: die letzten Reste politischer

Selbstständigkeit sollen vor der bureaukratischen Allgewalt verschwinden. Doch wie es auch komme und ob selbst gegen Hoffen und Erwarten die Mehrheit der Stände, ihrer Pflichten gegen das Vaterland vergessend, eine unmännliche Schwäche zeigen sollte, dennoch hat eine solche ministerielle Politik sich selbst eine unheilbare Wunde geschlagen. Nicht ungestraft wird sie mit dem Grundsatze der Unantastbarkeit historisch begründeter Rechte gespielt haben. Hat sie doch nicht blos die Rechte der Stände verletzt, sondern zugleich die Stellung des Monarchen misachtet, indem sie leichtweg einen Schritt gewagt, der mit dem klaren Inhalte des feierlich geschworenen Krönungseides im Widerspruch steht.

D.

Oesterreichische Gerichtsverfassung. — Einleitung. §. 1. Der österreichische Kaiserstaat bietet im Allgemeinen das Bild einer wohlorganisirten, nicht leicht Neuerungen unterworfenen Monarchie dar, welche, ungeachtet der Zusammensetzung aus mehr oder minder in Verfassung, mindestens in Verwaltung getrennten Staaten oder Provinzen, dennoch in Bezug auf die wichtigsten und wesentlichsten Interessen thunlichst zur Einheit verbunden ist. Dieses Bild wiederholt sich, wenn man namentlich die Gerichtsverfassung Oesterreichs betrachtet und die nicht immer ganz davon zu trennende Justizgesetzgebung. Die Militärgerichtsbarkeit ist gleichförmig organisirt für den ganzen Umfang der Monarchie, in drei Instanzen, deren oberste eine Abtheilung des Hofkriegsraths bildet. Von ihr ist in diesem Aufsatze nicht die Rede, da die nähere Einrichtung für das Ausland wenig Interesse bieten dürfte.

Bei den übrigen Zweigen der Gerichtsbarkeit (in Betreff der Nichtmilitärpersonen) herrscht eine große Absonderung nur in den ungarischen Ländern. (Diese bestehen aus Ungarn und seinen Nebenländern, d. h. aus den Königreichen Ungarn, Croatien und Slavonien, aus dem Großfürstenthume Siebenbürgen und aus dem Militärgränzlande.) Zwar sind sie in Ansehung der Militärgerichtsbarkeit und alles desjenigen, was dahin gehört, mit dem gesammten Staatskörper nach gleichen Normen vereint; übrigens aber bindet bekanntlich die eigenthümliche Verfassung dieser ungarischen Länder die Staatsregierung bei jeder einigermaßen wichtigen Aenderung an die Zustimmung der Reichsstände in Ungarn, der Landstände in Siebenbürgen; und es ist vorauszusehen, daß die Eigenthümlichkeiten dieser Länder, keineswegs immer zum Wohle derselben, noch lange bestehen werden. Hiervon siehe unten unter der Rubrik Ungarische Gerichtsverfassung.

Dagegen bilden die sämmtlichen übrigen Bestandtheile der großen Monarchie rücksichtlich der Gerichtsverfassung, einschließlich der sogenannten Jurisdictionsnorm und der Justizgesetzgebung, eine hochachtenswerthe Einheit, wenngleich die dem österreichischen Regierungssysteme inwohnende Berücksichtigung provinzieller Bedürfnisse oder Gewohnheiten manche von einander abweichende Anordnungen besonders in der untersten Instanz begründet, vielmehr beibehalten hat. Ist eine Vergleichung mit anderen Staaten hier an ihrer Stelle, so hat allerdings Frankreich, zum Theil in Folge seines Centralisationsprincips, eine weit größere Einheit in Gesetzgebung und Verwaltung und dadurch offenbar eine verhältnißmäßig größere (und doch wohlfeilere) Kraft und Stärke. Preußen dagegen ist in dieser Beziehung weit mehr zersplittert (wie schwer, um nicht zu sagen unmöglich, fällt es einem Justizbeamten dort, alle Justizgesetze des Staates zu kennen?) und darum im Verhältnisse minder mächtig als Oesterreich.

§. 2. Diese in der Justiz thunlichst vereinten Bestandtheile des Kaiserstaates außer den ungarischen Ländern bestehen aus den deutschen Provinzen (Erzherzogthum Oesterreich, Herzogthum Steiermark, Königreich Illyrien, gefürstete Grafschaft Tyrol); aus den böhmischen Provinzen (Königreich Böhmen, mährisch-schlesisches Gouvernementsgebiet); den galizischen (Königreich Galizien und Lodomerien); und aus den italienischen (lombardisch-venetianisches Königreich, Königreich Dalmatien). Sie enthalten über 6000 Quadratmeilen und über 20 Millionen Einwohner.

Alle diese Provinzen haben ein und dasselbe bürgerliche Gesetzbuch seit 1812

(in den neu erworbenen Ländern seit 1815—1817). Die gewissenhafte Sorgfalt, mit welcher Kaiser Franz I., der selbst unter den gefahrvollsten politischen Verhältnissen und Ereignissen seine eifrige Aufmerksamkeit der Justizgesetzgebung fortdauernd widmete, dieses Gesetzbuch entstehen ließ, wird ihm zum ewigen Nachruhm gereichen. Dasselbe ist klar und kurz, in seinen Grundsätzen einfach und jedem Gebildeten verständlich.

Alle diese Provinzen haben ein und dasselbe Strafgesetzbuch von 1803, von demselben Kaiser sanctionirt. Eine Hofcommission arbeitete vor mehrern Jahren an einer Revision dieses Gesetzbuches. — Sie haben auch ein (mit Ausnahme von Dalmatien) allgemeines Strafgesetz über Gefällsübertretungen seit 1836, auf die zahlreichen Finanzgesetze über indirecte Besteuerung sich beziehend [1]).

Alle diese Provinzen haben eine allgemeine Gerichtsordnung von 1781 [2]), die mit Förmlichkeiten in der Proceßführung keineswegs überladen ist und den Richter zu besonderer Sorgfalt für den unerfahrenen Landmann verpflichtet (eine Revision derselben zum Zweck größerer Einfachheit und Schnelligkeit so wie geringerer Kosten ist im Entwurf vollendet). Sie haben ferner eine allgemeine Concursordnung von demselben Jahre und eine allgemeine Gerichtsinstruction für die Justizstellen von 1785. Diese gilt unbedingt für die collegialisch organisirten Gerichte; für die anderen, so weit ihre Organisation es erlaubt [3]). Die Bestimmungen über die Competenz der Gerichte (über Gerichtszwang und Gerichtsstand) sind in der sogenannten Jurisdictionsnorm enthalten, die, für jede Provinz nach ihrer Einrichtung modificirt und für jede besonders publicirt [4]), in den allgemeinen Grundsätzen über Gerichtsbarkeit dem Principe der Gleichförmigkeit huldigt. Endlich besteht, um neuere Aufklärungen in Rechtslehre und Politik nicht unbenutzt zu lassen, eine allgemeine Hofcommission in Justizgesetzsachen [5]), die sich vorzüglich mit Abfassung oder Beurtheilung von Gesetzentwürfen und mit Begutachtung in Bezug auf bestehende Gesetze beschäftigt. Sie hat 1 Präses, 1 Vicepräses und 11 Beisitzer, theils Räthe der oberen Behörden, theils ausgezeichnete theoretische Rechtsgelehrte, sämmtlich in dieser Function ohne Gehalt.

---

1) Drei privatrechtliche Verhältnisse haben besondere Gesetze. Die Lehen richten sich allgemein nach dem lombardischen oder sogenannten gemeinen Lehenrecht, mit einzelnen (theilweise provinziell) abändernden Normen. Für Handels- und Wechselrecht haben die deutschen Provinzen, Ostgalizien, Westgalizien, besondere Wechselordnungen, und in Italien gilt noch der Code de commerce. (Ein neues Wechselgesetzbuch für alle Provinzen wurde später entworfen, und eine eigene Hofcommission arbeitet gegenwärtig an dem Entwurfe eines Seerechts.) Die bergrechtliche Gesetzgebung ist sehr verschieden; in Böhmen nach einem mit den Landständen abgeschlossenen Bergwerksvertrage; in anderen Provinzen nach 6 Bergwerksordnungen und sehr zahlreichen besonderen Anordnungen.

2) Die später (1796) für Westgalizien gegebene und 1815 auf Illyrien, Dalmatien und Italien so wie 1816 auf Tyrol und Salzburg ausgedehnte ist in allem Wesentlichen gleichlautend.

3) Für Galizien, Südtyrol, Salzburg, Dalmatien und die übrigen wieder erworbenen Provinzen gilt eine mit der früheren beinahe gleichlautende Gerichtsinstruction von 1801, und für das lombardisch-venetianische Königreich seit 1815 eine italienische Uebersetzung derselben.

4) Für Niederösterreich 1783; für Böhmen und Kärnthen, für Krain, für Mähren und Schlesien, für Steiermark, für Görz, Gradisca und Triest, für Oesterreich ob der Enns und für Tyrol und Vorarlberg sämmtlich 1784 (bestätigt für Krain und den Kreis Villach 1814; für Triest und den Kreis Fiume 1816, und für Tyrol und Vorarlberg 1817), sodann für das illyrische Civilcroatien 1816; für das lombardisch-venetianische Königreich 1819 und für Dalmatien 1827.

5) Den Justizgesetzen, welche das der gerichtlichen Entscheidung unterliegende Privatrecht und die Criminal- und Polizeistrafgesetzgebung umfassen, setzt bekanntlich der österreichische officielle Sprachgebrauch die politischen Gesetze entgegen, als die sämmtlichen übrigen Zweige der Regierungsgewalt umfassend. Mitunter beschränkt man die Bedeutung des letzten Ausdruckes auf Gesetze über Polizei und eigentliche Administration oder Regierung und sondert davon die Finanz- und die Militärgesetzgebung.

§. 3. In allen diesen Ländern (außer den ungarischen Provinzen) kann man die gesammte Justizgesetzgebung einfach und klar nennen. Sie huldigt der Gleichheit vor dem Gesetze; das bürgerliche Gesetzbuch gilt für alle Stände, für die adeligen wie für die unadeligen; und das Strafgesetzbuch begründet kein Privilegium in der Bestrafung durch den Stand des Verbrechers (mit Einer Ausnahme bei schweren Polizeiübertretungen); so wie überhaupt kein Stand zu den Ehrenstellen im Staate vorzugsweise berechtigt ist, so findet sich der bürgerliche von keinem Amte [6]), auch nicht vom Richteramte ausgeschlossen [7]). Sie huldigt der Humanität; nur fünf Verbrechen sind im ordentlichen (nicht standrechtlichen) Verfahren mit Todesstrafe belegt; alle zwecklosen Verschärfungen derselben sind ausgeschlossen. Die Vermögensstrafen, welche wegen Gefällsübertretungen zu erkennen sind, werden einer öffentlichen wohlthätigen Anstalt zugewendet. Sie huldigt der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des Richteramtes; der Richter ist nur auf seine gesetzliche Ueberzeugung hingewiesen, ohne jemals ministerielle Instructionen einzuholen oder Recurse an ein Ministerium erwarten zu müssen; von irgend einem Recurse an die allerhöchste Person des Kaisers oder an das zur Uebernahme und Vorlage der unmittelbar eingereichten Bittschriften bestehende geheime Cabinet ist in Justizsachen nirgends die Rede [8]); Beseitigung des ordentlichen Richters durch besondere Behörden in einzelnen Fällen oder Gegenständen ist niemals zu besorgen; selbst der höchste Landesfürst ist in seinen Rechtsgeschäften, die sich auf Privateigenthum oder auf Erwerbungsarten des bürgerlichen Rechts beziehen, den bestehenden Gerichten unterworfen.

Allerdings ist seit undenklichen Zeiten in den böhmischen und galizischen Ländern, im Lande ob und unter der Enns, in Steiermark, Kärnthen, Krain und in einem Theile des illyrischen Küstenlandes der Bauer im Allgemeinen gutsunterthänig, und dieses Verhältniß schließt fast überall das Recht der Gerichtsherrlichkeit in sich. Auch in den neuesten Zeiten hat man diese Patrimonialgerichtsbarkeit erhalten; selbst in den im Jahre 1809 abgetretenen Landestheilen nach ihrer Wiedererwerbung von Neuem eingeführt [9]). Doch entstanden z. B. 1781 (in Galizien 1782, auch 1799) bestimmte Vorschriften, innerhalb deren allein die Ausübung solcher Gerichtsbarkeit geduldet wird; der Gutsherr haftet (zum Theil mit gesetzlicher Hypothek) für die Amtshandlungen seines Beamten und für die Sicherheit der Depositen und des Curatelvermögens; der anzustellende Beamte (Justitiar meistens genannt) muß seine Fähigkeit durch ein Zeugniß über die von dem Appellationsgerichte erfolgte Prüfung nachweisen und kann nicht zugleich Advocat sein; die Gerichtstaxen kann der Richter nicht beziehen (in Galizien muß diese Justizpflege unentgeltlich geleistet werden); in Sachen des Gerichtsherrn hat eine andere Behörde zu verhandeln; mehrere bedeutende Gegenstände, die zum Geschäftskreise der landesfürstlichen Gerichte gehören, sind den Patrimonialgerichten entzogen; — und dergestalt hat man die Nachtheile der Patrimonialgerichtsbarkeit entfernt, so weit solches bei diesem allerdings nur früheren Verhältnissen angemessenen Institute möglich ist.

Endlich huldigt die Justizgesetzgebung in diesem Lande durchaus dem Grundsatze dreier Instanzen; dergestalt, daß die höchste in der Regel nicht angesprochen werden

---

6) Mit Ausnahme einiger Hofwürden und der Landeserz- und Landeserbämter, von deren Besitzern einige an der Staatsverwaltung Theil nehmen.

7) Bei den Hofstellen pflegen die meisten Adeligen zu sein; dennoch waren bei den acht Hofstellen (also mit Ausnahme der ungarischen und der siebenbürgischen Hofkanzlei) im J. 1837 unter 716 Angestellten nicht mehr als 203 Adelige.

8) Ein einziges Beispiel dieser einer selbstständigen Justizverfassung unwürdigen Einrichtung konnte nach der Josephinischen Gesetzgebung eintreten, indem hierin (bürgerliches Gesetzbuch vom 1. November 1786. Hauptstück I. §. 3) der Landesfürst sich vorbehalten hatte, wenn Jemand durch Nichtkenntniß oder Rechtsirrthum an seinen Rechten oder Vermögen Nachtheil erlitten, bei besonderen Umständen eine besondere Rechtshilfe angedeihen zu lassen. Das jetzige bürgerliche Gesetzbuch hat dieses aufgehoben, indem (§. 2) Niemand sich mit Rechtsunwissenheit entschuldigen kann.

9) In Tyrol, wo ohnedies die Gutsunterthänigkeit nicht also besteht, haben in neuerer Zeit viele Patrimonialgerichtsinhaber ihrer Jurisdiction entsagt.

darf, wenn der zweite Richter das Urtheil erster Instanz bestätiget hat, und dergestalt, daß von den in erster und von den in zweiter Instanz sprechenden Gerichten Niemand befreit ist. Diesen Grundsatz wird die Ordnung der zunächst folgenden Darstellung bestimmen.

§. 4. Civil- und Criminalgerichtsbarkeit dritter Instanz. Wir sehen hier ganz ab von der Militärgerichtsbarkeit, welche den Militärstand in der ganzen österreichischen Monarchie umfaßt. Wir abstrahiren ebenfalls von den im §. 1. angeführten ungarischen Ländern, die, wie dort erwähnt, auch in Gerichtsverfassung von der übrigen Monarchie gesondert sind. Mit diesen beiden Ausnahmen ist die hier zu erörternde Civil- und Criminalgerichtsbarkeit die gewöhnliche, vielmehr die allgemeine für alle Personen und Sachen in dem österreichischen Kaiserstaate.

Die höchste Instanz, die dritte, bildet die oberste Justizstelle. Sie hat einen obersten Justizpräsidenten (bisweilen auch einen zweiten Präsidenten), zwei Vicepräsidenten und 30 bis 35 Hofräthe. Von ihren drei Senaten, dem österreichischen, dem böhmisch-galizischen und dem lombardisch-venetianischen, haben die beiden ersten ihren Sitz in Wien und vereinigen sich zur Erledigung bestimmter wichtigerer Gegenstände in Eine Rathsversammlung. Der dritte Senat befindet sich (seit 1816) in Verona, besteht aus einem Präsidenten (welcher zugleich entweder der zweite Präsident oder ein Vicepräsident der obersten Justizstelle ist) und aus 10 der oben angeführten Hofräthe; er entscheidet für sich die lombardisch-venetianischen Justizsachen in dritter Instanz; jedoch erstreckt der oberste Justizpräsident seine Befugnisse (z. B. durch Erlaß von Präsidialdecreten) auch über diesen Senat. Die Erlasse der in Wien residirenden Senate werden in deutscher Sprache abgefaßt, nur nach Dalmatien in italienischer. Die Mitglieder der obersten Justizstelle werden vom Kaiser selbst ernannt.

Der Wirkungskreis dieser Behörde als Gerichtshof dritter Instanz umfaßt sämmtliche Civil- und Criminalangelegenheiten in und außer Streitsachen, mithin auch alle gegen Urtheile zweiter Instanz zulässigen Appellationen und Recurse (Revisionen, einschließlich der Nullitätsklagen und der Syndicatsbeschwerden und Competenzstreitigkeiten). Todesurtheile müssen dem Landesfürsten zur etwaigen Begnadigung vorgelegt werden [10]).

Sie hat jedoch noch andere Functionen, welche in manchen Staaten zum Geschäftskreise eines Justizministeriums gehören. Sie ist nehmlich verpflichtet, überhaupt für gründliche, unbefangene und rasche Verwaltung der Gerechtigkeit durch die oberste Aufsicht über die Appellations- und die sämmtlichen Untergerichte, über die Advocaten und Notare so wie über das Pupillen- und Curatelwesen zu sorgen und deshalb die Appellationsgerichte zu controliren durch einzusendende Geschäftsstands-Ausweise, durch Abforderung von Raths- und Commissionsprotokollen und durch Visitationen. Sie erläßt (in pleno und einverständlich mit dem Senat in Verona) mit Zustimmung der Hofcommission in Justizgesetzsachen (§. 2.) Erläuterungen bestehender Gesetze, gleichwie zur Ausführung der Gesetze anleitende Vorschriften (einverständlich mit anderen Hofstellen). Sie hat über alle Gegenstände der Justizgesetzgebung und Justizverfassung für zweckmäßig von ihr erachtete Vorschläge an den Kaiser zu erstatten. Sie hat endlich Einfluß auf Anstellungen im Justizfache mittelbar und unmittelbar; denn zur Besetzung von Rathsstellen bei den Landrechten und landesfürstlichen Collegialgerichten erster Instanz so wie bei den Appellationsgerichten erstattet sie Vortrag an den Kaiser; die Secretärs-, Auscultanten- und Rathsprotokollistenstellen besetzt sie selbst; sie fertigt die Anstellungsdecrete aus, namentlich für die Appellationsräthe; sie ernennt die Advocaten in denjenigen Städten und Provinzen, in welchen ihre Anzahl bestimmt ist; im Einverständnisse mit der vereinigten Hofkanzlei

---

10) Die oberste Justizstelle ist zugleich die zweite Instanz (ohne weiteren Rechtszug) bei gerichtlichen Entscheidungen der mit dem böhmischen Appellationsgericht vereinigten deutschen Lehnshauptmannschaft über landesfürstliche deutsch-böhmische Lehen (§. 9. Nr. 3). Auch kann sie nach dem öffentlichen Recht des deutschen Bundes zum Rechtsprechen im Namen des Bundes als Austrägalinstanz bestellt werden.

ernennt sie 1) die Bezirkscommissäre im Küstenland, die Pfleg- und Landrichter in Salzburg, im Innviertel, in Tyrol und Vorarlberg, und 2) wenn darüber das Appellationsgericht mit den der vereinigten Hofkanzlei untergeordneten politischen Landesstellen [11]) sich nicht einigen kann, zugleich mit dieser vereinigten Hofkanzlei die landesfürstlichen Bezirksrichter und Actuare im Küstenlande, in Krain und im Kreise Villach, so wie die landesfürstlichen Land- und Pfleggerichtsactuare in Tyrol, Salzburg und dem Innviertel u. s. w. u. s. w.

§. 5. Civil- und Criminalgerichtsbarkeit zweiter Instanz. Die Trennung der Justiz zweiter Instanz von der Verwaltung bestand theilweise schon früher und wurde bereits 1782 dadurch, daß einigen Provinzialregierungen die bisherige Justizverwaltung entzogen wurde, ganz durchgeführt. Seitdem existiren für die österreichische Monarchie (immer wieder mit Ausnahme der ungarischen Länder und der Militärgerichtsbarkeit) für die gewöhnliche und allgemeine Ausübung der Civil- und Criminaljurisdiction und untergeordnet der obersten Justizstelle neun Appellations- und Criminalobergerichte: 1) in Oesterreich ob und unter der Enns, zu Wien, für das Erzherzogthum Oesterreich (einschließlich des Herzogthums Salzburg), 2) das illyrisch-inner-österreichisch-küstenländische, zu Klagenfurt, für Steiermark, Kärnthen, Krain und das (nebst Triest aus zwei Kreisen bestehende) österreichische Küstenland; 3) im Königreiche Böhmen zu Prag; 4) das mährisch-schlesische zu Brünn; 5) das tyrolisch-vorarlbergische zu Innsbruck; 6) im Königreiche Galizien zu Lemberg; 7) im Königreiche Dalmatien zu Zara; 8) und 9) im lombardisch-venetianischen Königreiche zu Mailand und zu Venedig, jenes für das Mailänder, dieses für das venetianische Gubernialgebiet. Jeder Provinz ist also ein solcher Gerichtshof gegeben, nur haben Oesterreich ob und unter der Enns ihn gemeinschaftlich zu Wien, und eben so Steiermark, Kärnthen, Krain und das illyrische Küstenland zusammen zu Klagenfurt; die Organisation ist gleichförmig; die Zahl der Räthe steigt von 10 bis 21, mit Ausnahme des geringer besetzten Gerichts zu Zara; jedes hat einen Präses und (mit Ausnahme der Gerichte zu Innsbruck, Brünn und Zara) einen Vicepräses.

Der Geschäftskreis aller Appellations- und Criminalobergerichte ist vollkommen gleich, und kein Privilegium begründet irgend eine Ausnahme in der Competenz; jedoch übt das zu Prag residirende zugleich als „deutsche Lehenshauptmannschaft" eine Lehensgerichtsbarkeit erster Instanz aus (§. 4, Anmerk. 10), und das zu Innsbruck besteht zugleich als dritte Instanz für das souveräne Fürstenthum Liechtenstein seit 1818 [12]).

Abgesehen von diesen beiden Particularitäten hat jede dieser 9 Behörden über Folgendes in Civil- und Criminalsachen richterlich zu entscheiden: 1) über Appellationen gegen Urtheile erster Instanz; 2) über Recurse gegen erstrichterliche Bescheide in streitigen und nicht streitigen Gegenständen, wobei der Richter bei offenbar versäumter Amtspflicht in Geldstrafe verurtheilt wird; 3) über Nullitätsbeschwerden gegen Erkenntnisse erster Instanz, wobei, wenn die Beschwerde gegründet ist, das Urtheil des unteren Richters cassirt und ein neues Verfahren angeordnet, auch diesem Richter der Ersatz von Schaden und Kosten auferlegt wird; und 4) über Syndicatsbeschwerden [13]).

---

11) Das heist mit einer der 12 Landesregierungen (oder Gubernien), welche das oberste Glied in dem Organismus der Provinzialverwaltung (in den sämmtlichen nicht ungarischen Ländern) bilden.

12) In den liechtensteinischen Rechtssachen nennt sich dieses Gericht: K. K. Appellationsgericht für Tyrol und Vorarlberg, als aus allerhöchster Bewilligung constituirtes Revisionsgericht des souveränen fürstlich liechtensteinischen Fürstenthums Vaduz.

13) Nach einem Durchschnitte der Jahre 1819 bis 1828 wurde etwa gegen den sechsten Theil aller Civilurtheile erster Instanz Appellation eingewendet, und in Folge dessen ungefähr ein Drittel der früheren Urtheile abgeändert. Dagegen kam in denselben Jahren von den Civilurtheilen der Appellationsgerichte, von welchen, vermöge Abänderung des ersten Urtheils, Recurs ergriffen werden konnte, durchschnittlich mehr als die Hälfte vor das höchste Gericht im Revisionswege. Ueberhaupt gelangten an dasselbe, so weit es in Wien residirt, in dieser Zeit im Durchschnitte jährlich 861 Processe und 736 Recurse.

Von den Appellations- und Criminalobergerichten gehen in Criminalsachen alle Recurse an die oberste Justizstelle, in deren Folge eine Schärfung nicht eintreten kann. Außerdem müssen die Urtheile der Obergerichte vor der Publication zur Revision der obersten Justizstellen vorgelegt werden: 1) wenn sie Hochverrath, Störung der innerlichen Ruhe des Staates, Misbrauch der Amtsgewalt oder Verleitung dazu, oder Fälschung öffentlicher Creditpapiere betreffen; 2) wenn sie gegen einen Abwesenden erlassen werden; 3) bei Erkennung auf Tod oder lebenslänglichen Kerker [14]); 4) wenn die erste Instanz um 5 Jahre kürzere Kerkerstrafe als die zweite erkannt hatte; 5) wenn die erste Instanz auf Entlassung, das Obergericht auf eine Strafe erkannt, und 6) wenn das Obergericht eine seine Befugniß überschreitende Strafmilderung für geeignet erachtet. In dem ersten dieser Fälle kann die oberste Justizstelle ganz nach gesetzlicher Ueberzeugung urtheilen; die angetragenen Urtheile zu 3, 4, 5 und 6 können jedoch von ihr nur bestätiget oder gemildert, nicht aber geschärft werden.

Außer diesen richterlichen Functionen liegen den Appellationsobergerichten noch folgende Verpflichtungen ob: 1) Prüfung der Candidaten zu Stellen als Richter, Advocaten, Auscultanten; 2) Oberaufsicht auf die Advocaten, gegen welche sie bei Pflichtwidrigkeiten Strafen bis zu gänzlicher Ausschließung von der Advocatur verfügen können; 3) Aufsicht und Controle über alle untergeordnete Justizstellen des Bezirks, durch Einforderung von tabellarischen Geschäftsausweisen und von Rückstandsverzeichnissen mit Angabe der Gründe, auch von Protokollen; durch Visitationen; 4) Belehrung der unteren Behörden in zweifelhaften Fällen über Sinn und Anwendung der Gesetze im Allgemeinen (nicht in anhängigen Rechtssachen); und 5) die selbstständig oder im Einverständnisse mit der politischen Landesstelle (Regierung oder Gubernium) zu verfügende Besetzung der meisten Justizstellen bei den Magistraten, landesfürstlichen Bezirksobrigkeiten, Land- und Pfleggerichten.

§. 6. **Civil**gerichtsbarkeit erster Instanz. Vorwort. Die beiden höheren Instanzen sind theils an sich, theils was Verbindung der Civil- und der Criminaljustiz betrifft, so gleichmäßig organisirt, daß bei Darstellung ihrer Verfassung provinzielle Verschiedenheiten oder besondere Arten der Gerichte nicht anzuführen waren; auch eine Sonderung beider Hauptzweige der Gerichtsbarkeit unnöthig erschien. Ganz anders bei der Gerichtsbarkeit erster Instanz. Es hat, wie es scheint, zu den Grundprincipien der österreichischen erhabenen Gesetzgeber gehört, in dieser Beziehung ohne dringende Noth Nichts, was nicht ganz wesentlich erschien, zu ändern, und dadurch die mehrhundertjährigen Gewohnheiten des Volkes zu achten. Natürlich ist es, daß bei dieser großen, ursprünglich aus sehr heterogenen Bestandtheilen zusammengesetzten Masse von Ländern die Gerichtsbarkeit erster Instanz höchst verschieden organisirt war. Zur Zeit der Einführung der Jurisdictionsnorm (§. 2) erklärte man als rechtmäßige Ortsgerichte diejenigen Magistrate, Herrschaften, Obrigkeiten oder Grundgerichte, welche damals in dem Bezirke eines Ortes die Gerichtsbarkeit ausgeübt haben. Hieran ist auch seitdem im Wesentlichen Nichts geändert. Kein Wunder also, wenn man hier, obgleich allerdings hierdurch in Inner- und Oberösterreich Eine Art der Gerichtsbarkeit und in Böhmen sehr viele aufgehoben wurden, eine sonderbare Musterkarte findet. Einige Gerichte haben entweder nur Civil- oder nur Criminalgerichtsbarkeit, andere beide zugleich. Diese letzteren haben oft für Criminalgerichtsbarkeit einen größeren Gerichtssprengel als für Civil-Jurisdiction. Einige Gerichte sind zugleich politische (Verwaltungs-) Stellen, andere nicht. Einige Civilgerichte haben die Civilgerichtsbarkeit in und außer Streitsachen, andere nur die erstere. Mehrere von diesen haben sie ganz; andere nur in beschränkter Weise, und was diesen abgeht, ist einer an sich politischen Stelle übertragen; und dasselbe gilt von Criminalgerichten. Einige Gerichte sind collegialisch geordnet und heißen, wenn sie aus wenigstens 5

---

14) Dennoch wurden in den Jahren 1822 bis 1831 zusammen im ordentlichen Verfahren 151 Inquisiten und in dem wegen Räubereien und Brandlegungen eine Zeit lang in 5 Provinzen eingeführten standrechtlichen Verfahren 99 zum Tode verurtheilt; zu lebenslänglichem Kerker in demselben Zeitraume 104. Von 191 Todesurtheilen, welche von 1822 bis 1828 dem Kaiser zur etwaigen Begnadigung vorgelegt wurden, sind 104 vollzogen worden.

Personen bestehen, organisirte; andere haben nur Eine physische Richterperson und heißen unorganisirte. Bei den organisirten sind entweder alle Personen des Gerichtes für das Richteramt geprüft, und dann heißen sie regulirte; oder sie haben nur Ein dafür geprüftes Mitglied, dann führen sie den Namen nicht regulirte. (Nur das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien machen eine Ausnahme und besitzen eine sehr einfache Gerichtsorganisation erster Instanz, ohne irgend ein Privilegium in der Competenz zu kennen.) (§. 8. lit. c.)

Die weitere Darstellung knüpft sich ganz einfach an folgende Verfügung der Jurisdictionsnorm: Die Gerichtsbarkeit theilet sich zwischen **dem Landrechte** und **den Ortsgerichten**, das ist, dem in jedem Ortsbezirke bestehenden Magistrate oder Grundgerichte. Außer diesen Gerichten und den in der Jurisdictionsnorm **noch besonders angeführten Gerichtsständen** sind alle Justizinstanzen und Gerichtsbehörden für aufgehoben erklärt und außer Wirksamkeit gesetzt. Als Civilgerichte erster Instanz existiren also Landrechte, und zwar als gewöhnlicher Gerichtsstand der Privilegirten, und Ortsgerichte als der Regel nach allgemeine Gerichte. Außerdem sind ausnahmsweise noch einige besondere Gerichtsstände da.

§. 7. 1) Von den Landrechten. Landrechte sind Collegialgerichte (und zwar, mit Ausnahme der drei in den Anmerk. 1 und 4 angeführten, landesfürstliche, d. h. nicht patrimonialgerichtsherrliche) zur Ausübung der Civilgerichtsbarkeit erster Instanz über alle dazu privilegirten (oder deshalb von den Ortsgerichten befreiten) Personen und Sachen[15]). In den meisten Provinzen standen in alten Zeiten die Adeligen vor einem aus Standesgenossen (pares curiae) zusammengesetzten Gerichte, welchem zuerst der Landesfürst selbst, später ein Statthalter (vicarius) vorsaß. Allmälig ging diese Behörde durch Zutheilung anderer Geschäfte, auch einiger Mitglieder aus dem Stande der Gelehrten, in ein Regierungscollegium über, über Nichtbefreiete zugleich in zweiter Instanz rechtsprechend. Noch vor Erscheinung der Jurisdictionsnorm wurden ihre Befugnisse als Gerichte erster Instanz auf die Landrechte übertragen und das ursprünglich nur den Adeligen zustehende Privilegium solcher Jurisdiction auch Anderen verliehen. Landrechte heißen sie, weil sie ihre Gerichtsbarkeit auf das ganze Land erstrecken, d. h. auf das ganze ihr zugewiesene Gebiet. **Stadt-** und Landrechte ist ihr Name, wenn zugleich alle im Bezirke der Stadt, in welcher sie residiren, wohnende Personen, ohne Rücksicht auf Adel oder sonstige persönliche Eigenschaft, ihnen unterworfen sind. (Sie sind alsdann in dieser Beziehung eigentlich zugleich Ortsgerichte.) Die Landrechte haben einen Präsidenten (die größeren auch einen Vicepräsidenten), sodann nach der Größe des Bezirkes 5 bis 17 Landräthe. Diese werden von dem Kaiser auf Vorschlag der obersten Justizstelle ernannt und die Subalternen von dieser Behörde. Sie bestehen 1) unter dem Wiener Appellationsgerichte: zu Wien für Oesterreich unter der Enns; zu Linz (auch als Stadtrecht) für Oesterreich ob der Enns, und zu Salzburg (auch Stadtrecht) für das Herzogthum Salzburg; 2) unter dem Klagenfurter Appellationsgerichte: zu Grätz für Steiermark; zu Klagenfurt (auch Stadtrecht) für Kärnthen; zu Laibach (auch Stadtrecht) für Krain; zu Triest (auch Stadtrecht) und zu Görz (auch Stadtrecht); 3) unter dem Prager Appellationsgerichte: für Böhmen zu Prag; 4) unter dem Brünner Appellationsgerichte: zu Brünn für Mähren und Schlesien; zu Teschen für die Fürstenthümer Teschen und Bielitz; zu Troppau für die Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf, und zu Johannisberg für das Fürstenthum Neisse[16]); 5) unter dem Innsbrucker Appellationsgerichte: zu Innsbruck (auch Stadtrecht) für Tyrol und Vorarlberg[17]); 6) unter

---

15) Der Schriftsässigkeit ähnlich in der Exemtion von den gewöhnlichen Gerichten erster Instanz.

16) Diese drei „fürstlichen Landrechte" sind Patrimonialgerichte, und zwar des Erzherzogs Karl zu Teschen (zugleich für Bielitz durch Delegation des Fürsten Salkowsky), des Fürsten Liechtenstein zu Troppau und des Fürstbischofs von Breslau zu Johannisberg, sämmtlich mit beschränkterer Competenz als die landesfürstlichen Landrechte.

17) Doch existiren auch mit ähnlicher, obwohl beschränkter Gerichtsbarkeit drei Civil-

dem Lemberger Appellationsgerichte: zu Lemberg (mit vorzüglichen Befugnissen für ganz Galizien, beziehungsweise außer der Bukowina); zu Tarnow, zu Stanislawow und zu Czernowitz für Galizien, und 7) unter dem Zaraer Appellationsgerichte: zu Zara für Dalmatien. Das lombardisch-venetianische Königreich kennt diese privilegirten Gerichte nicht.

Die Competenz der Landrechte in und außer Streitigkeiten beschreibt sich im Allgemeinen, ohne hierbei alles Einzelne zu erschöpfen, durch folgende etwas trockene Nomenclatur. Sie besitzen:

1) Personalgerichtsbarkeit über physische Personen, nehmlich über Prälaten, Herren und Ritter, Adelige, Hoflehenträger, Geistliche, Gutsunterthanen im Processe mit ihren Grundherren (als Kläger oder als Beklagte mit unentgeltlicher Vertretung durch einen beim Fiscalamt eigens bestellten Unterthansadvocaten).

2) Personalgerichtsbarkeit über moralische Personen, nehmlich über den Fiscus, sei er Kläger oder Beklagter, in allen seiner Vertretung zugewiesenen Angelegenheiten (dahin gehören Cameralgefälle, Regalien, landesfürstliche Lehenssachen, milde Stiftungen, landesfürstliche Pfarreien, Ungültigkeit oder Trennung einer Ehe); ferner über Ortschaften, die entweder unter keiner Grundobrigkeit, oder nicht einmal unter dem Schutze einer Obrigkeit stehen; über Stifter, Klöster, Gemeinden (Universitäten), Stände, wenn sie insgesammt (in corpore) belangt werden (in Wien auch über einige größere, dort ihren Sitz habende Anstalten, z. B. über die Nationalbank, die Feuerversicherungsanstalt, die Versorgungsanstalt u. s. w.).

3) Realgerichtsbarkeit über alle unbewegliche Güter, welche in der ihm untergeordneten Landtafel[18]) enthalten sind.

In einer anderen, hier nicht zu erörternden Beziehung ist jedes Landrecht zugleich oberstes Landes- oder ständisches Archiv.

§. 8. 2) Von den Ortsgerichten. Ortsgericht ist diejenige Gerichtsstelle, welche zwar auf einen bestimmten Ort oder Bezirk beschränkt ist, deren Gerichtsbarkeit aber innerhalb dieser Gränzen in und außer Streitsachen alle Personen und Sachen umfaßt, welche nicht gesetzlich davon ausgenommen sind[19]). Sie erstreckt sich demnach über alle Personen, welche im geographischen Bezirke des Ortsgerichtes wohnen (ohne Rücksicht darauf, ob sie Mitglieder der Gemeinde sind), und über alle Immobilien, welche in den zu dem Ortsgerichte gehörigen Stadt- oder Grundbüchern aufgeführt sind; sodann über einige Fälle, in welchen, zur Vermeidung von Collisionen, die Gerichtsbarkeit für beständig an die Ortsgerichte delegirt ist. Verschieden sind sie als (eigentlich patrimonial-gerichtsherrliche) Grundgerichte, als Magistrate der Städte und Märkte und als landesfürstliche Behörden erster Instanz. a) Die Grundgerichte (Gerichte der Dominien, Patrimonialgerichte, Justizämter, Hofgerichte, Ortsgerichte im engsten Sinne) müssen in dem Bezirke selbst, ausnahmsweise höchstens zwei Stunden entfernt, durch einen tüchtig befundenen Justitiar (Pfleger, Justizverwalter, Hof-

---

gerichte erster Instanz zu Botzen (für die Kreise Botzen und Bruneck), zu Trient und zu Roveredo (für diese zwei Kreise).

18) Das Buch, die Landtafel genannt, verzeichnet (in den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen) die freien oder ständischen Güter und Herrschaften. Die Erwerbung einer landtäflichen Realität macht zum Obereigenthümer der unterthänigen Gründe (Rusticalgründe) und zur Grundobrigkeit, deren grundherrliche oder herrschaftliche Rechte über die ihm angehörigen Unterthanen Grundzins, Naturaldienste (Robot) und Abgaben (Urbarialgiebigkeiten) zum Gegenstande haben: sodann Jagdrecht, Bierbrauen, Branntweinbrennen und Ausschenken, Patrimonialgerichtsbarkeit und, in Ermangelung anderer dafür bestehender Behörden, die politische und polizeiliche Amtsverwaltung. Diese Landtafelfähigkeit ist allerdings ein Vorrecht des Adels in den genannten Provinzen, aber kein ausschließliches; es giebt auch privilegirte Städte und Märkte, welche dieses Recht besitzen, entweder als Corporation oder als Recht der einzelnen Bürger.

19) Zu vergleichen mit der in manchen deutschen Staaten noch bestehenden Amtssässigkeit.

richter, Landrichter) verwaltet, können jedoch auch vom Gerichtsherrn widerruflich an den nächsten Magistrat delegirt werden.

Während die Magistrate mit der Civilgerichtsbarkeit die Administration unterster Instanz (die politisch-ökonomische Gerichtsbarkeit oder die untere politische Verwaltung) verbinden, steht diese den Grundgerichten nicht zu, sondern den gerichtsherrlichen Oekonomieämtern, den sogenannten Wirthschaftsämtern (Oberämtern), welchen sie, ohne sie deshalb zu besolden, von der Staatsregierung aufgetragen ist. Außerdem ist den Grundgerichten ein Theil der eigentlichen Justizgeschäfte entzogen und auch diesen Wirthschaftsämtern, die darauf verpflichtet werden, übertragen; namentlich die Grundbuchsgeschäfte, Curatelen, Verlassenschaften, Schuldklagen, Injurien; sämmtlich zugleich in allen Streitigkeiten Versuch einer Vermittelung. (Auch die Polizeidirectionen der Hauptstädte und die Stadtpräturen in Italien sind zu Vergleichsversuchen angewiesen. Im Jahre 1830 beseitigte die Wiener Polizeidirection 4220 Klagen durch Vergleiche.)

b) Die Magistrate. Diese Behörden sind, wie schon (bei a) erwähnt, in der Regel gemischt. Ihre Vorsteher (Bürgermeister und Vicebürgermeister) in den Provinzialhauptstädten werden vom Kaiser ernannt. Die Rathsstellen in den Provinzialhauptstädten, sodann die Syndiker und rechtsgeprüften Mitglieder sämmtlicher Magistrate werden von der politischen Landesstelle und von dem Appellationsgerichte gemeinschaftlich bestellt; die ungeprüften Vorsteher und Räthe bei den Magistraten außerhalb der Hauptstädte, welche außer dem (rechtsgeprüften) Syndikus aus einem Vorsteher und mindestens drei Rathsmännern bestehen, werden aus den Gemeindegliedern von einem dazu gewählten Gemeindeausschusse auf Lebenslang gewählt.

c) Landesfürstliche Behörden erster Instanz. Diese bestehen unter verschiedenen Benennungen, auch in verschiedener Form, doch meistens mit gleicher Competenz, und sind theils collegialisch organisirt, theils Einzelgerichte. Zu jenen gehören die im §. 7 angeführten Stadt- und Landrechte in ihrer Eigenschaft als Stadtrechte; die Civilgerichte erster Instanz zu Botzen, Trient und Roveredo, die Bezirksgerichte im Küstenlande; die zwei Civiljustiztribunale zu Mailand und Venedig und die 15 Justiztribunale erster Instanz in den Hauptorten der übrigen Delegationen des lombardisch-venetianischen Königreichs, die vier Collegialgerichte in den vier Kreisstädten von Dalmatien u. s. w. Zu diesen gehören die Präturen (Stadt- und Landpräturen) im lombardisch-venetianischen Königreiche[20]), im Küstenlande und in Dalmatien; Centralbezirksgerichte oder Bezirkscommissariate im Königreiche Illyrien[21]); die Pfleggerichte in Salzburg und in dem Innviertel, die Landgerichte in Tyrol und Vorarlberg. Manche derselben sind auch politische Behörden (z. B. die Bezirkscommissäre im Küstenlande), und dann erfolgt ihre Ernennung nicht von der obersten Justizstelle allein, sondern einverständlich mit der vereinigten Hofkanzlei.

Gerade in den ältesten Provinzen des Kaiserstaates finden sich die wenigsten landesfürstlichen Gerichte erster Instanz. Oesterreich unter der Enns hat 38 organisirte Magistrate und 481 Patrimonialgerichte; Steiermark hat 57 Magistrate und 878 Patrimonialgerichte; Böhmen hat 19 regulirte und 150 nicht regulirte Magistrate und 963 Justizgerichte der Dominien; keines dieser drei Länder hat auch nur ein einziges landesfürstliches Gericht erster Instanz.

Bei den Civilgerichten erster Instanz wird in Processen auf dem Lande mündlich verhandelt; eben so bei geringeren Gegenständen in den Städten. Doch wird über die mündlichen Vorträge der Parteien ein Protokoll aufgenommen, das zur Grundlage der Berathung und Entscheidung dient. Indessen ist den Parteien freigestellt, durch Uebereinkunft unter sich die zur mündlichen Verhandlung geeigneten Gegenstände schriftlich zu verhandeln, und umgekehrt; daher rechnet man bei den Ortsgerichten des flachen Landes,

---

20) Die Stadtpräturen entscheiden über geringere Streitigkeiten; doch sind nur die von Mailand und Venedig selbstständige Behörden, und die anderen bilden im Grunde nur einen Theil des Justiztribunals.

21) Auch privatherrschaftliche giebt es daselbst.

daß unter 10 bis 15 Processen einer zur schriftlichen Verhandlung kommt. Bei dem schriftlichen Verfahren sollen Advocaten zugezogen werden. Ihre Zahl ist bestimmt; zu einer Ueberschreitung derselben ist Zustimmung des Kaisers erforderlich. (Im Jahre 1838 hatte Wien 70 Advocaten, Böhmen 68, Schlesien und Mähren 44.)

§. 9. Von den besonderen Gerichtsständen. Die Jurisdictionsnorm (§. 2) führt außer dem Landrechte und den Ortsgerichten noch besondere Gerichtsstände erster Instanz an, welche nur in Beziehung auf gewisse Gegenstände oder ausnahmsweise eintreten können.

1) Mercantil- und Wechselgerichte, zur Beschleunigung des Verfahrens in Handels- und Wechselsachen und zur Beförderung des kaufmännischen Credits errichtet. Mindestens jede Provinzialhauptstadt hat gegenwärtig ein solches Gericht für die ganze Provinz[22]). Selbstständig bestehen sie jedoch nur zu Wien, Triest, Botzen, Mailand, Venedig; und die Ernennung ihrer Mitglieder erfolgt wie bei den Landrechten (§. 7, Anmerkung 1); an den anderen Orten ist es vereinigt mit dem Magistrate, mit dem Land- und Stadtrechte, mit den Collegialgerichten, mit den Justiztribunalen erster Instanz. In jedem dieser beiden Fälle werden außer dem gewöhnlichen Gerichtspersonale (Präses und Räthe) zwei oder vier Kaufleute (oder Fabrikanten oder Schiffseigenthümer) als unbesoldete Beisitzer zugezogen. Einige sind zugleich Seeconsulate. Der rechtliche Wirkungskreis betrifft vorzüglich Wechselklagen und Handelsstreitigkeiten, und bei den Seeconsulaten die Streitigkeiten in Navigations- und Schifffahrtsangelegenheiten; Klagen gegen fremde Schiffscapitäne in österreichischen Häfen und über während der Schifffahrt zugefügte Beleidigungen. Außerdem ist jedes dieser Gerichte zugleich in politischen Angelegenheiten bestellt und in dieser Beziehung den politischen Oberbehörden untergeordnet. Dahin gehört Prüfung eines begehrten Großhandlungsprivilegiums; Untersuchung des Handlungsfonds zur Verleihung der Handelsbefugniß, Protokollirung neuer Handlungen, der Firmen, der Procura, der Gesellschaftsverträge, Prüfung der Sensale und Entscheidung der Streitigkeiten derselben unter sich oder mit Kaufleuten.

2) Berggerichte. Sie sind von zweierlei Art: eigentliche Berggerichte und Berggerichtssubstitutionen.

Erstere haben die volle Gerichtsbarkeit in Bergwerkssachen, die in Oesterreich sich von der in den meisten anderen Staaten nicht unterscheidet; sie bestehen aus einem Bergrichter, mindestens zwei Assessoren und einem Actuar. Sie sind landesfürstliche Behörden, und sind zum Theil für sich bestehend, zum Theil mit den Oberbergämtern vereinigt. Im lombardisch-venetianischen Königreiche sind die beiden Civiljustiztribunale erster Instanz auch hierfür competent; in Dalmatien das Gubernium.

Fast ein jedes Berggericht hat mehrere Berggerichtssubstitutionen, welche ihm untergeordnet sind und theils unter diesem Namen vorkommen, theils mit anderen Behörden (z. B. einem Salz-, Berg- oder Hüttenamt) vereinigt sind. Sie bilden eine instruirende Behörde für die Berggerichte, haben nur einen Substituten und einen Actuar oder Berggeschworenen und sind mit einigen Ausnahmen in den böhmischen Ländern auch landesfürstliche Behörden. Sie haben, besonders in von den Berggerichten entfernten Bezirken, bei Bergwerksstreitigkeiten den Proceß zu instruiren, namentlich Protokolle, Augenschein, Zeugenverhöre aufzunehmen und die Güte zu versuchen. Auch können sie Muthungen annehmen und kleinere Disciplinarvergehen erledigen.

3) Lehengerichte. In Tyrol steht die Lehensgerichtsbarkeit über alle Lehen dem Landrechte zu. In den anderen Provinzen aber, welche Lehengerichte kennen, hat das Landrecht nur bei landesfürstlichen Lehen Wirksamkeit zu üben, während über die Privatlehen die Lehenstube des Lehensherrn diese Jurisdiction besitzt und auf den Domi-

---

22) In den zum deutschen Bunde gehörigen Theilen der Monarchie bestehen jetzt solche Gerichte zu Wien, Linz, Salzburg, Grätz, Klagenfurt, Laibach, Triest, Prag, Brünn, Troppau, Innsbruck, Botzen, Trient, Roveredo und Lemberg.

nien durch den gewöhnlichen Justitiar besorgt wird; ist jedoch dieser Lehensherr selbst Partei, so ist seine Personalinstanz competent. Der bedeutendste Privatlehenhof ist das Ollmützer fürst-erzbischöfliche Lehenrecht, bestehend aus einem Lehenhofrichter als Präses, sechs erzbischöflichen Räthen und Beisitzern und zwei Deputirtenräthen und Beisitzern. Die böhmischen landesfürstlichen Lehen haben eine besondere, nach drei Classen verschiedene Gerichtsbarkeit.

4) Das Obersthofmarschallgericht in Wien. Das Hofmarschallamt hatte nach früherer Gerichtsverfassung einen sehr ausgebreiteten Wirkungskreis über Alle, welche in Hofdiensten stehen und einen Theil des Hofstaates ausmachen. Durch die in der Jurisdictionsnorm enthaltenen Grundsätze aber wurde diese Gerichtsbarkeit an Landrecht und Ortsgerichte 1783 übertragen, so daß jetzt zur Gerichtsbarkeit dieser Behörde nur folgende zwei Gegenstände gehören:

a) die bei Gesandtschaften fremder Staaten vorfallenden Rechtsangelegenheiten (was auf Consuln nicht ausgedehnt werden kann); und

b) diejenigen blos persönlichen Civilangelegenheiten in und außer Streitsachen und in Sterbefällen, welche die Glieder des kaiserlichen Hauses, die nicht selbst Landesherren sind, betreffen, ohne Unterschied des Güterbesitzes oder einer besonderen Standeseigenschaft (Angelegenheiten über Immobilien und Angelegenheiten der Diener solcher Personen des regierenden Hauses sind den gewöhnlichen Civilbehörden überwiesen).

Kommt es in einer dieser beiden Beziehungen zu Verhandlungen, so besteht das Obersthofmarschallgericht aus dem Obersthofmarschall als Präses und aus vier beigezogenen Landräthen oder Magistratsräthen.

Von den vier besonderen Gerichtsständen erster Instanz, welche in diesen Paragraphen besprochen worden, ist in Bezug auf die zweite und dritte Instanz Nichts zu erwähnen, da alle Recurse auch von diesen Gerichten an die Appellationsgerichte (§. 5.) und an die oberste Justizstelle (§. 4.) gehen. Zur Vermeidung des Scheins einer eigentlichen Unterordnung wird bei Beschwerdeführung gegen Urtheile und Bescheide des Oberhofmarschallgerichts an das niederösterreichische Appellationsgericht und, bei Verschiedenheit der Entscheidung, an die oberste Justizstelle der Schriftenwechsel gegenseitig durch Präsidialnoten geführt; dies ist aber nur eine Form, ohne allen Einfluß auf den Gegenstand selbst.

§. 10. Criminalgerichtsbarkeit erster Instanz. Die Criminaljurisdiction beschäftiget sich mit Untersuchung und Bestrafung der 21 Fälle, welche das Strafgesetzbuch von 1803 ausdrücklich für Verbrechen erklärt hat. Die erste Instanz derselben ist sehr verschieden organisirt. Nicht nur finden wir auch hier landesfürstliche, magistratische und patrimonialgerichtsherrliche Gerichte, sondern sie sind auch verschieden darin, daß einige zugleich Civiljurisdiction haben, andere nur die Untersuchung, noch andere nur die Voruntersuchung. In den älteren österreichischen Provinzen üben meist die Stadt- und Landrechte und viele Magistrate[23]) diese Gerichtsbarkeit aus, in den neueren mehr landesfürstliche Tribunale; z. B. in Galizien sechs Criminalgerichte; im lombardisch-venetianischen Königreiche die Justiztribunale erster Instanz in den Hauptorten der Delegationen (und zur Voruntersuchung die Präturen). Die nur zur Untersuchung berechtigten Gerichte senden die Acten zur Urtheilsschöpfung an eine bestimmte andere Behörde (nicht an die Criminalobergerichte); z. B. 190 herrschaftliche Landgerichte in Oesterreich unter der Enns an ein Advocatencollegium in Wien; die Pfleggerichte im Innkreise an das Stadt- und Landrecht in Linz.

Der Criminalproceß ist inquisitorisch, das Verfahren nicht öffentlich; den Verhören wohnen zwei unparteiische Männer als Beisitzer bei. Schweigen und Lügen wird mit Fasten oder Schlägen bestraft.

An die Appellations- und Criminalgerichte (§. 5.) gehen alle Recurse, wobei Schär-

---

23) In Unterösterreich haben 20 Magistrate die volle Criminaljurisdiction, in Böhmen 21.

fung des Urtheils nicht erfolgen kann. Allein es müssen außerdem diesen Gerichten die Urtheile der ersten Behörde vor der Publication von Amtswegen zur Revision vorgelegt werden:

1) bei einzelnen besonders schweren Verbrechen, z. B. bei Hochverrath, Aufruhr, Misbrauch der Amtsgewalt, Mord, Brandlegung u. s. w.;

2) bei anderen Verbrechen, a) bei Verurtheilung ungeachtet Leugnens; b) bei mehr als fünfjähriger Kerkerstrafe; c) bei Erkennung auf Ausstellung, oder Landesverweisung, oder Verschärfung durch Schläge; d) wenn das Criminalgericht eine größere Milderung, als dasselbe verfügen kann, für gegründet hält. In allen diesen Fällen (nicht bei den unter Anmerk. 1 angeführten) kann das Obergericht das angetragene Urtheil bestätigen, oder mildern, oder ohne Aenderung der Strafart schärfen.

§. 11. Anhang. Von den Strafbehörden außer dem Falle eines Verbrechens. Hierher gehören:

1) die schweren Polizeiübertretungen. Bei diesen sind die politischen Behörden competent erklärt, deren Einschreiten für das Ehrgefühl minder ergreifend ist; also in oberster Instanz die vereinigte Hofkanzlei, und in zweiter die Landesregierungen und Gubernien. In erster Instanz der allgemeinen Regel nach die Aemter der unteren politischen Verwaltung (also die Magistrate, Ortsobrigkeiten ꝛc.) — aber für die in dieser Hinsicht Privilegirten (nehmlich für Geistlichkeit, Graduirte, Adel, öffentliche Beamten) ist die höhere politische Behörde competent, nehmlich das Kreisamt. Stets muß zum Urtheile mindestens Ein Richter mit zwei unbescholtenen Männern aus der Gemeinde concurriren, welche Letztere zum Schutze des Angeschuldigten beigezogen werden und die alsdann, wenn die Behörde nicht wenigstens aus drei geprüften Polizeirichtern besteht, auch eine entscheidende Stimme haben.

2) Die Gefällsübertretungen. Das hierüber bestehende Gesetz (§. 2.) ordnet als oberstes Gefällsgericht eine Behörde in Wien an, welche unter dem Vorsitze des Präses der obersten Justizstelle aus sechs Hofräthen dieser obersten Justizstelle und aus sechs Hofräthen der allgemeinen Hofkammer besteht. Unter demselben stehen 10 Gefällsobergerichte, jedes am Sitze der zur Leitung der Gefällsangelegenheiten befindlichen Landesbehörden. Präsidirt werden sie von dem Präses eines Justizcollegiums; die Mitglieder sind vier Appellationsräthe und vier Cameralräthe. Die Entscheidung erster Instanz steht in unbedeutenden Fällen oder bei Verzicht auf förmliches Verfahren den Cameralbezirksbehörden zu; sonst dem Gefällsbezirksgerichte, welches jedoch in den schwersten Fällen nicht entscheiden kann; überall existirt, wo eine Cameralbezirksverwaltung (eine Finanzintendanz) sich befindet; und unter dem Präsidium des Vorstehers derselben (des Cameralraths, Finanzintendanten) zum Theil aus Justiz- oder politischen, zum Theil aus Cameralbeamten besteht.

3) Für die leichten Polizeiübertretungen sind die Polizeibehörden competent; für die Uebertretungen der Pestanstalten die Criminalgerichte, und für die der Auswanderungsgesetze die höhere politische Stelle.

§. 12. Literatur. J. Rau, vollständige mit den nachfolgenden Zusätzen erläuterte Jurisdictionsnorm mit einigen Anlagen (Prag, 1795). L. F. Heißler von Adelshofen, Handbuch der erläuterten allgemeinen Jurisdictionsnorm mit praktischen Noten (Prag, 1795). D. Kostetzky, die Gerichtsbarkeit in streitigen und nicht streitigen Rechtssachen in praktischen Regeln und Beispielen dargestellt (Prag, 1812). J. Scheidlein, neubearbeitete Erläuterung der für Oesterreich unter der Enns am 27. Mai 1783 erlassenen Civiljurisdictionsnorm (Wien, 1817). F. Ritter von Heintl, Darstellung der Patrimonialgerichtsbarkeit im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns (Wien, 1819). F. Neupauer, systematische Abhandlung über die Civilgerichtsbarkeit (Innsbruck, 1823). J. Helfert, Versuch einer systematischen Darstellung der Jurisdictionsnorm für die deutschen und italienischen Provinzen des österreichischen Kaiserstaats, 2. Auflage (Wien, 1828). J. Füger, das gerichtliche Verfahren in Streitsachen in den deutschen Erbländern der österreichischen Monarchie,

2. Auflage (Wien, 1828). E. Raindl, die Gerichtsverfassung der zu dem deutschen Bunde gehörigen Länder und Gebiete des österreichischen Kaiserthums in: Hufnagel und Scheurlen, die Gerichtsverfassungen der deutschen Bundesstaaten, dargestellt von Geschäftsmännern der einzelnen Staaten (Tübingen, 1829) 1. Bd. S. 45—356.

Jaup.

P.

Pacht und Miethe[1]). — Zu den wichtigsten Verträgen gehört der Pacht- und Miethvertrag, die Uebereinkunft, wodurch der eine Theil (Verpächter, Vermiether) gegen das Versprechen eines Preises (Pachtgeld, Miethzins) dem anderen (Pächter, Miether) entweder die Benutzung eines Gegenstandes gestattet oder ihm gewisse Dienste zu leisten verspricht. Ist der Gegenstand der Uebereinkunft eine bewegliche Sache oder ein unbewegliches Gut, welches keine natürlichen Früchte trägt, z. B. ein Haus, so heißt sie Miethvertrag, dagegen Pachtvertrag, wenn ein fruchttragendes Grundstück, ein ganzes Landgut, ein Garten, ein Acker Object ist[2]). Besteht der Gegenstand in Diensten, welche ein Dienstbote oder ein Arbeiter, um Lohn zu erhalten, zu leisten verspricht, so liegt ein Dienstvertrag vor. Ist die Uebereinkunft darauf gerichtet, daß die zur Errichtung eines Werks, z. B. zur Erbauung eines Hauses, erforderlichen Dienste gegen Lohn geleistet werden sollen, so ist sie Verdingungsvertrag.

Gegenstand eines Pacht- oder Miethvertrags kann keine Sache sein, die durch den Gebrauch absorbirt wird, wie z. B. Wein, Korn u. s. w. Denn ein solches Object ist Gegenstand eines Darlehens. Nach dem gemeinen (römischen) Rechte[3]),

---

1) Hugo Grotius, De jure belli ac pacis lib. II. cap. XII. §. 18. Pölitz, Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Th. I. (Leipzig 1823) §. 32. 33. S. 96—98. Bennigsen, Oekonomisch-juristische Abhandlung von Pacht und Verpacht der Güter (Leipzig 1768). Hennig, Bemerkungen über Pachtcontracte (Leipzig 1805). Dupren, Revision des Pacht- und Buchhandelsvertrags (Landshut 1811). Stenger, Versuch über das Güterzeitverpachtungsgeschäft (Berlin 1821). v. Thumb, Handbuch über Pacht- und Verpachtungsverträge (Wiesbaden 1822). Zachariä, Vierzig Bücher vom Staat. Bd. 3 (Heidelberg 1826). S. 194 ff. Von den wechselseitigen Erwerbungsverträgen oder von den Tauschverträgen in der weiteren Bedeutung. S. 199 ff. Clapproth, Rechtswissenschaft von richtiger und vorsichtiger Eingehung der Verträge und Contracte. Theil 2. Tit. 14. Vom Pachtcontract. S. 913—986. Allgemeine Rechtslehre nach Kant (Landshut 1801). S. 48. Herrmann, Der Miethvertrag, hauptsächlich in Bezug auf Wohnungen, nach gemeinem und königlich sächsischem Recht ꝛc. (Dresden und Leipzig 1840). Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staat. Bd. 1 (Gießen 1839). S. 292. 577.

2) Die Gesetzgebung einzelner Staaten hat eine abweichende Terminologie. Das preußische Landrecht (Grävell, Die Lehre vom Nießbrauche, der Miethe und Pacht, nach preußischem Rechte. Halle 1820) sagt Th. I. Tit. 1. §. 258. 259: „Wenn für den Gebrauch der geliehenen Sache ein bestimmter Preis bedungen wird, so heißt das Geschäft ein Miethungsvertrag. Eine Sache heißt verpachtet, wenn dieselbe Jemandem gegen einen bestimmten Zins nicht nur zum Gebrauche, sondern auch zur Nutzung überlassen worden." Fürstenthal, Institutionen des allgemeinen preußischen Civil- und Criminalrechts (Berlin 1827) 1654. S. 416. 417. Das österreichische Gesetzbuch bedient sich des Gesammtausdrucks: „Bestandvertrag" und drückt sich so aus: „Der Bestandvertrag wird entweder ein Mieth- oder Pachtvertrag genannt, je nachdem sich die in Bestand gegebene Sache ohne weitere Bearbeitung gebrauchen läßt oder nur durch Fleiß und Mühe benutzt werden kann. Zur ersten Gattung der Sachen gehören Gebäude, Geräthschaften, Pferde, zur zweiten Grundstücke, Fabriken, Gefälle." Scheidlein, Handbuch des österreichischen Privatrechts. Theil 2. S. 493. 494 (Wien 1814).

3) Westphal, Lehre des gemeinen Rechts vom Kauf-, Pacht-, Mieth- und Erbzinsvertrage ꝛc. (Leipzig 1789). Th. 2. S. 333—654. Mühlenbruch, Lehrbuch des Pandektenrechts. 2. Auflage (Halle 1838). Th. 2. §. 408 bis 415. S. 396—410.

welches da, wo keine neueren Civilgesetzbücher herrschen, noch jetzt die Grundlage des praktischen Rechts ist und da, wo solche Gesetzbücher zu Stande gekommen sind, zur Quelle wurde, aus welcher der Gesetzgeber gern schöpfte, muß das Pachtgeld (Pachtschilling) und der Miethzins, wie bei dem Kaufe, in einer bestimmten Geldsumme bestehen; indessen kann doch statt dessen bei einer Verpachtung ein Theil der Früchte des Guts als Pachtschilling stipulirt werden. Beide Theile sind sich einander für jede Schuld verantwortlich, nicht aber für den Zufall, ein Grundsatz, der sich auch in den deutschen Rechtsbüchern ausgeprägt findet. Denn so heißt es z. B. in dem zur ausgedehnten Herrschaft gelangten sogenannten Solmsischen Landrechte (Theil 2, Tit. 4): „Ordnen — wir, daß der Entlehner solch entlehnte Gut recht und redlich, als wenn es sein eigen wäre, halten und brauchen, auch in Verwahrung und Unterhaltung desselben einen solchen treuen Fleiß beweisen soll, den auch der allerfleißigste Haushalter dabei angewendet haben würde oder anwenden möchte. Doch da hierüber das Entlehnte durch Gottes Gewalt und unvorhergesehene Unfälle ohne einige Schuld und Säumniß des Entlehners zum Theil oder ganz schadhaft würde und verdürbe, dafür wäre er etwas zu erstatten nicht schuldig."

Der Verpächter und Vermiether macht sich durch den Abschluß des Vertrags verbindlich, den Gegenstand desselben dem Pächter oder Miether zu dem festgesetzten Gebrauche zu überlassen und einzuräumen und während des bestimmten Zeitraums zu lassen, es sei denn, daß er selbst in die unvorhergesehene Nothwendigkeit versetzt erscheint, das vermiethete Haus für sich selbst oder die Seinigen zu benutzen [4]), oder zu einer Reparatur genöthigt ist, welche das Räumen erfordert, oder der Miether oder Pächter mit dem Gegenstande seines Nutzungsrechts schlecht umgeht, oder zwei Jahre lang den Miethzins oder das Pachtgeld nicht entrichtet. Außerdem ist der Verpächter oder Vermiether gehalten, das Verpachtete oder Vermiethete in Stand zu erhalten und herzustellen [5]), damit es den Nutzen gewährt und den Dienst leistet, den der andere Theil anzusprechen hat. Ferner ist der Erstere verbunden, Letzteren wegen aller nützlichen oder nothwendigen Verwendungen zu entschädigen, so wie er auch alle auf dem Eingeräumten haftende öffentliche Lasten, Steuern u. s. w. tragen muß [6]). Diesen Verbindlichkeiten des Verpächters oder

---

4) Das französische Gesetzbuch spricht ganz allgemein aus, daß die Absicht des Vermiethers, das Haus selbst bewohnen zu wollen, kein Grund zur Aufhebung des Vertrags sei.

5) Nach der Gesetzgebung von Oesterreich hat der Pächter die gewöhnlichen Ausbesserungen der Wirthschaftsgebäude, jedoch nur in so weit selbst zu tragen, als sie mit den Materialien des Guts und den Diensten, die er nach der Beschaffenheit des Guts zu fordern berechtigt ist, bestritten werden können. Scheidlein a. a. O. S. 496.

6) Ueber Kriegslasten insbesondere s. Winkler, Rechtliche Abhandlung von Kriegsschäden der Pachter und Miethsleute, in wie weit der Grundherr zu deren Vergütung verbunden sei, mit beigefügten Rechtssprüchen und anderen Beilagen erläutert (Leipzig 1796). Balthasar, Rechtliche Bedenken über Liquidation und Erstattung der Kriegsschäden (2. Auflage. Göttingen 1786). Bodmann, Erörterung der Grundsätze, wornach Kriegsschäden jeder Art festzustellen, zu erstatten und zu peräquiren sind (Frankfurt 1797). Weber, Ueber die Repartition der Kriegsschäden (Würzburg 1798). Haus, Beiträge zur Berichtigung der rechtlichen Grundsätze über den Ersatz und die Vertheilung der Kriegsschäden (Nürnberg 1801). Schmied, Ueber die Vertheilung der Kriegsschäden (Hildburghausen 1808). — Ueber Einquartirungslast namentlich s. Runde, Rechtliche Grundsätze über die Vertheilung der Einquartirungslast (Oldenburg 1808). Fleck, Bemerkungen über Vertheilung der Einquartirungslast (Dresden 1815). Encyklopädie von Ersch und Gruber. 1. Section (Leipzig 1839). Th. 32. S. 336 unter dem Art. „Einquartirung." v. Berg, Juristische Beobachtungen und Rechtsfälle. Th. 3 (Hannover 1806). I. S. 1—51: „Revision der verschiedenen Meinungen über das rechtliche Verhältniß zwischen Miether und Vermiether in Beziehung auf Einquartirungen." Bd. 4. I. S. 1—89: „Gutachten über das Verhältniß der Miethsleute und Pächter gegen die Miether und Verpächter in Beziehung auf die Naturaleinquartirungen; so wie der Pächter und Verpächter gegen einander wegen extraordinären Natural-Magazinslieferungen." G. F. M. (Müller), Beitrag zur richtigen Beurtheilung des rechtlichen Verhältnisses zwischen dem Miethsmann und Hauseigenthümer in Ansehung der Einquartirungslast (Hann. 1808). — Einzelne deutsche Gesetzgebungen enthalten Vorschriften über das Verhältniß zwischen beiden Theilen in dieser Beziehung. So werden nach einem kurhessischen Gesetze die Kriegslasten in der Regel von beiden Theilen gleich getragen. (Gleiches gilt von den Schäden des Zufalls.) Ueber

Vermiethers gegenüber ist der Pächter oder Miether verbunden, den bedungenen Miethzins oder Pachtschilling zu der durch Vertrag oder Ortsgewohnheit bestimmten Zeit zu entrichten[7]); indessen kann der Pächter einen verhältnißmäßigen Nachlaß am Pachtschilling ansprechen, wenn ihm durch besondere Unglücksfälle, als: Miswachs, Hagelschlag, Ueberschwemmung, Krieg u. s. w., wenigstens ein ansehnlicher Theil der noch ausstehenden Ernte zu Grund gegangen ist und er die Tragung eines solchen Schadens nicht ausdrücklich übernommen hatte. Ferner darf der Pächter oder Miether das Verpachtete oder Vermiethete nur ordnungsmäßig gebrauchen, nur zu dem Zwecke benutzen, für den es ihm überlassen wurde, widrigenfalls er auch für den Zufall einsteht[8]). Dafür haftet er nicht für die bloße Abnutzung, als gewöhnliche Folge der Benutzung. Endlich muß er den Gegenstand des Vertrags nach Ablauf der Vertragszeit dem Verpächter oder Vermiether wieder einräumen oder zustellen. Uebrigens ist er, wenn nicht das Gegentheil bedungen ist, befugt, das Gemiethete oder Verpachtete (ganz oder theilweise) wieder weiter zu vermiethen[9]) oder zu verpachten (Aftermiethe, Afterpacht); ein Rechtsgeschäft, wodurch indessen, weil es Grundregel ist, daß ein Vertragsverhältniß nicht einseitig alterirt werden kann, das Rechtsverhältniß zwischen dem Vermiether oder Verpächter und dem Miether oder Pächter keine Aenderung erleidet. Nur Letzterer steht in Relation zum Afterpächter oder Aftermiether. Der gewöhnliche Grund der Auflösung eines Pacht- oder Miethverhältnisses ist der Ablauf der Zeit, für welche es eingegangen wurde. Eine Erneuerung desselben kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen, Letzteres dadurch, daß der Miether oder Pächter fortfährt, das Gemiethete oder Gepachtete mit Vorwissen und ohne Widerspruch des Verpächters oder Vermiethers zu benutzen, z. B. die gemiethete Wohnung zu bewohnen. Die bisherigen Vertragsverhältnisse dauern und zwar so lange fort, bis ein Theil aufkündigt. Der Pacht wird als auf ein weiteres Jahr abgeschlossen angesehen. Uebrigens kann die Auflösung eines Pacht- und Miethverhältnisses auch herbeigeführt werden durch den Umstand, daß der Vermiether oder Verpächter nur temporärer Eigenthümer des Gegenstandes war, indem mit dem Zeitpunkte der Erlöschung seines Eigenthumsrechts der Moment der Erlöschung des Pachtverhältnisses zusammenfällt. Ferner hört, nach dem Grundsatze: „Kauf bricht Miethe“,

---

Einquartirungslast im Großherzogthume Hessen s. Bopp, Der hessische Rechtsfreund. S. 467—469 (Darmstadt 1837), handelnd von: „Pächter und Miether. Verhältnisse desselben in Bezug auf Einquartirungslast.“ Vergl. noch den Artikel „Kriegsschäden“ Bd. VIII. S. 382 ff. in diesem Staats-Lexikon.

7) Diese Verbindlichkeit unterscheidet den Pacht- und Miethvertrag von dem Leihvertrage (s. dieses Staats-Lex. Bd. VIII. S. 506), der unentgeltlichen Gebrauch gestattet. Diese Unterscheidung liegt der mosaischen Gesetzgebung zu Grunde in Bezug auf die Frage: wer, wenn ein verliehenes Lastthier ohne Schuld Dessen, der es geliehen, umkommt, den Schaden zu tragen habe. Da dem Vermiether der Vortheil des Vermiethens zukomme, so müsse er sich auch den Nachtheil gefallen lassen und ihn tragen. Michaelis, Mosaisches Recht. Th. 3. §. 159. S. 85: „Von geborgten Lastthieren.“

8) Das französische Gesetzbuch berechtigt bei Verletzung dieser Verbindlichkeit den Verpächter oder Vermiether, die Aufhebung des Vertrags zu verlangen. Bauer, Lehrbuch des Napoleon'schen Civilrechts (2. Auflage. Marburg 1812). §. 299. S. 398.

9) Nach der Gesetzgebung von Oesterreich ist Aftervermiethung unzulässig, wenn sie dem ursprünglichen Vermiether nachtheilig ist, z. B. wenn der Afterpächter eine übelberüchtigte Person oder ein Handwerksmann ist, dessen Gewerbe störend und lästig ist. Scheidlein a. a. O. S. 497. Das französische Gesetzbuch gestattet ganz allgemein die Afterverpachtung oder Vermiethung. Bauer a. a. O. §. 299. S. 398. 399. Das preußische Landrecht unterscheidet zwischen Pacht und Miethe und bestimmt: „Der Miether ist nicht befugt, den ihm eingeräumten Gebrauch einem Anderen, ohne Einwilligung des Vermiethers, zu überlassen. Letzterer ist befugt, seinen Consens zu verweigern, wenn der Aftermiether ein unehrbares oder dem Gebäude schädliches Gewerbe treibt. Kann der Vermiether keinen solchen Grund geltend machen, so kann der Miether aufkündigen, auch wenn die festgesetzte Zeit noch nicht abgelaufen ist. Auch der Pächter bedarf der Einwilligung des Verpächters. Nur bei Pachtungen, welche mehrere Wirthschaftsrubriken oder Vorwerke unter sich begreifen, kann der Pächter einzelne Rubriken oder Vorwerke, auch ohne ausdrücklichen Consens des Verpächters, in Unterpacht austhun. Fürstenthal a. a. O. §. 693 und 694. S. 420. 421.

Pacht und Miethe dann auf, wenn der Verpächter oder Vermiether das Verpachtete oder Vermiethete verkauft, ohne die Fortdauer mit dem Käufer zu verabreden, indem dieser sonst nicht zur Aufrechthaltung des Vertrags verbunden, vielmehr befugt ist, den Pächter oder Miether auszutreiben[10]), der übrigens berechtigt ist, zu verlangen, daß der Verpächter oder Vermiether ihn entschädige.

Was, im Gegensatze zum Pacht- und Miethvertrage im engeren Sinne, den Dienst- und Verdingungsvertrag[11]) betrifft, so müssen die Dienste, welche hier Gegenstand der Uebereinkunft sind, erlaubt und solche sein, welche durch Lohn, nicht durch Honorar, vergolten werden. Auch hierbei haftet jeder Theil, nur für den Zufall nicht. Macht ein solcher die Dienstleistung ganz oder theilweise unmöglich, so muß der Miether den bedungenen Lohn entrichten, es wäre denn, daß der Zufall in der Person des Vermiethers hervorträte, indem dieser dann keinen Lohn ansprechen kann. Erleidet das im Vertrage gegebene Werk einen zufälligen Schaden, so muß ihn der Bauherr oder Besteller tragen, es sei denn, daß der andere Theil sich verbindlich gemacht hat, einen solchen Schaden zu tragen, oder der Schaden durch einen Fehler des Materials herbeigeführt wurde. Der Dienst- und Verdingungsvertrag löst sich auf, wenn der Vermiether die übernommenen Dienste geleistet hat, namentlich das Werk vollführt hat oder mit Tode abgeht. Der Dienstvertrag insbesondere nimmt sein Ende mit dem Ablaufe der Zeit, wofür er abgeschlossen wurde. Eine stillschweigende Erneuerung liegt in der Fortsetzung der Dienstleistung. Die rechtlichen Verhältnisse zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde[12]) pflegen durch besondere Gesindeordnungen regulirt zu sein (s. den Artikel „Gesindeordnung"). Dem Vermiether steht wegen seiner aus dem Vertrage entspringenden Ansprüche ein gesetzliches Pfandrecht an den zum Gebrauche des Miethers von demselben (oder dem Aftermiether) eingebrachten Mobilien zu. Wegen dergleichen Ansprüche sind den Gesetzen nach dem Verpächter die Erzeugnisse des Pachtguts verpfändet[13]).

---

10) Nach der österreichischen Gesetzgebung hebt Kauf die Miethe (und den Pacht) nicht auf, wenn ersterer ein freiwilliger ist und „das Recht des Bestandinhabers in die öffentlichen Bücher eingetragen ist." Scheidlein a. a. O. S. 515. Auch nach französischem Rechte ist der Käufer nicht berechtigt, den Pachter oder Miether zu vertreiben, wenn der Vertrag in einer öffentlichen Urkunde enthalten oder mit einem glaubwürdigen Datum versehen ist, wenn dieses Recht in diesem Vertrage nicht festgesetzt ist. Bauer a. a. O. §. 300. S. 400.

Ueber Gesetzgebungspolitik s. Pfeiffer, Ideen zu einer neuen Civilgesetzgebung für deutsche Staaten (Göttingen 1816). §. 56. S. 210—215: „Soll Kauf Miethe brechen?"

11) Gesetzgebung Frankreichs: Bauer a. a. O. §. 305. S. 405. 406: „Vom Dienst- oder Lohnvertrage"; §. 307. S. 407. 408: „Von dem Verdingungsvertrage." (Ueber den Frachtcontract §. 306. S. 406. 407; über den Viehpacht §. 308. S. 408. 409.)

12) Dorn, Ausführliche Abhandlung des Gesinderechts (Erlangen 1794). Schunken, Ueber Rechtsverhältnisse zwischen Herrschaft und Gesinde (Elberfeld 1816). Vollbrecht, Systematische Darstellung des Dienstbotenrechts (Hannover 1814). Masius, Rechtliche Betrachtung über Dienstboten und Herrschaften (Rostock 1825). Vollbrecht, Versuch einer Darstellung des Dienstbotenrechts in Hannover (Hann. 1815). Kunad, Abhandlung über Gesindemiethe in Sachsen (Leipzig 1803). Ueber die Verhandlungen der Stände des Königreichs Baiern über eine „Dienstbotenordnung" s. (v. Soden) Kurze Uebersicht der legislativen Discussionen der Kammer der Abgeordneten bei der baierischen Ständeversammlung vom Jahre 1825 (Nürnberg 1827). S. 116—118.

Rathschläge finden Diener in Schriften von Jesuiten. Ellendorf, Die Moral und Politik der Jesuiten nach den Schriften der vorzüglichsten theologischen Autoren dieses Ordens (Darmstadt 1840), berichtet uns S. 131: „Nach Suarez darf ein Diener, der zu wenig Lohn von seinem Herrn erhält, wenn er arm ist, seinen Herrn bestehlen, um sich schadlos zu halten. Escobar aber findet das viel zu streng, und er fügt hinzu, daß er zur Schadloshaltung seinen Herrn bestehlen könne, wenn er auch nicht arm sei, aber zu wenig Lohn bekomme und deshalb Unrecht leide. „Eine so einladende Lehre", fügt der Verfasser hinzu, „braucht man den meisten Bedienten nicht zweimal zu geben, und viele werden gewiß bei gutem Lohne stehlen, indem sie sich überreden, daß ihr Lohn mit ihren Diensten in gar keinem Verhältnisse stehe."

13) Auch die Gesetzgebung von Oesterreich räumt ein gesetzliches Pfandrecht ein,

Wird dem Pächter eines Landguts das dazu gehörige Vieh oder Feldgeräthe nach einer bestimmten Taxe unter der Bedingung überlassen, daß er mit Ablauf der Pachtzeit einen Viehbestand oder Feldgeräthe von demselben Werthe auf dem Gute zurücklasse, so wird der Pächter Eigenthümer des so Ueberlassenen und trägt so auch den durch Zufall daran verursachten Schaden. Das Sprüchwort: Eisern Vieh stirbt nicht [14]).

Die Gesetzgebung in einzelnen deutschen Staaten verlangt schriftliche Errichtung der Pacht- und Miethverträge. Nach der Gesetzgebung von Kurhessen z. B. sind Pachtverträge über geschlossene Landgüter, Vorwerke u. s. w. anders nicht gültig und erwächst daraus ein Klagrecht auf keine andere Weise, als wenn solche schriftlich errichtet und von beiden Theilen unterzeichnet worden sind. Mündliche Nebenberedungen, welche dem schriftlich verfaßten Vertrage nicht einverleibt sind, sollen keine Berücksichtigung finden. Indessen ist die gerichtliche Aufnahme nicht erforderlich [15]). Auch alle Miethverträge über Wohnungen müssen niedergeschrieben und der Ortsbehörde vorgezeigt werden [16]). Auch das preußische Landrecht verlangt Beurkundung der Pachtcontracte bei Landgütern und außerdem, wenn der jährliche Pachtschilling wenigstens 200 Thlr. beträgt, den Abschluß vor Gericht oder einem Justizcommissarius, wenn der Vertrag nicht vor einer Creditdirection oder einer anderen öffentlichen Anstalt der Art, mit Zuziehung eines rechtserfahrenen Beistandes, errichtet wurde [17]). Das französische Gesetzbuch läßt mündliche Uebereinkunft zu, knüpft aber an die Unterlassung der Beurkundung bestimmte Folgen in Bezug auf Beweis [18]). Die Proceßgesetze einiger deutschen Staaten schreiben vor, daß Rechtsstreite über Pacht- und Miethverhältnisse summarisch verhandelt werden sollen, z. B. in Preußen: Fürstenthal, theoretisches und praktisches Lehrbuch des preußischen Civil- und Criminalprocesses. Erster Theil. (Königsberg, 1827) Tit. 44: „Vom Verfahren in Pacht- und Miethsachen" S. 156—160. In Bezug auf Pacht gilt dieses von Kurhessen [19]). In anderen deutschen Staaten sind solche Rechtsangelegenheiten an besondere Richter gewiesen [20]).

Das, was der Sprachgebrauch Erbpacht (Erbleihe u. s. w.) nennt, ist eine eigenthümliche, der Emphyteusis [21]) ähnliche Erscheinung [22]). Gegenstand ist ein Bauern-

---

das sich z. B. sogar auf die einem Trödler eigenthümlichen Mobilien erstreckt. Scheidlein a. a. O. S. 499.

14) Jetzt pflegen die verschiedenartigsten Gegenstände dem Pächter mit überlassen zu werden, nicht immer so, daß er Eigenthümer derselben wird. Vergl. Schulz III: Ueber die Rechte des Pächters an den geschätzten Inventarien des Landhaushalts; auch Einiges über den Eisernviehcontract (S. 149 ff. des dritten Bandes der „Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, herausgegeben von Reyscher und Wilda". Leipzig 1840).

15) Wagner, Grundzüge der Gerichtsverfassung und des untergerichtlichen Verfahrens in Kurhessen (2. Ausgabe. Marburg 1827). §. 512. S. 414.

16) Wagner a. a. O. §. 513. S. 415.

17) Fürstenthal a. a. O. §. 686. S. 417. 418.

18) Bauer a. a. O. §. 297.

19) Wagner a. a. O. §. 231—247. S. 205—214.

20) S. z. B. Schenk, Beiträge zur Reform der rheinischen bürgerlichen Gerichtsordnung (Bonn 1833). XI. S. 109—120: „In wie weit Klagen auf Räumung oder Aufhebung von Mieth- und Pachtverträgen zur Competenz der Friedensrichter gehören sollen." Ueber Frankreich s. Foelix, Die neuen französischen Gesetze über die Friedensgerichte und die Gerichte erster Instanz (Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Auslandes. Band 11. S. 1 ff. Heidelberg 1839). S. 8. 11. 12. Ueber Griechenland s. Maurer, Das griechische Volk (Heidelberg 1835). Band 3. S. 717. 740 (wo das Gesetzbuch über das Civilverfahren mitgetheilt ist).

21) S. den Art. „Emphyteusis". Bd. IV. S. 342 dieses Staats-Lexikon.

22) S. über das Geschichtliche den Artikel „Abmeierung Bd. I. und den Artikel „Bauerngut" Bd. II. in diesem Staats-Lex. Bodmann, Geschichte, Natur und rechtliche Beschaffenheit der Erbleihen oder Erbpächte im Erzstifte Mainz von ihrer Entstehung an bis auf gegenwärtige Zeiten (Mainz 1791). Rühl, Das gemeine deutsche Privatrecht, mit vorzüglicher Hinweisung auf die besonderen Privatrechtsquellen im Großherzogthume Hessen (Darmstadt 1824). §. 202. S. 181. 182. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte (4. Auflage. Göttingen 1835). Th. 2. §. 868. S. 710 ff. Müller,

gut, dessen Besitzer das Recht der miethschaftlichen Benutzung für sich und seine Erben gegen Entrichtung eines Erbpachtzinses an den Gutsherrn, und zwar so lange derselbe entrichtet wird, unwiderruflich genießt. Jede Vererbung oder Veräußerung ist dem Gutsherrn anzuzeigen, dessen Einwilligung durch eine besondere Abgabe (Lehenwaare, Laudemium), welche auf dem Gute haftet [23]), einzuholen ist.

Im österreichischen Gesetzbuche finden wir neben dem Bestandvertrage den mit legislativer Umsicht normirten Erbpacht- und Erbzinsvertrag gestellt [24]). Jener ist die Uebereinkunft, wodurch Jemandem das Nutzeigenthum eines Gutes erblich unter der Bedingung überlassen wird, daß er die jährlichen Nutzungen mit einer jährlichen, durch das Verhältniß zum Ertrage bestimmten Abgabe regele, während Erbzinsvertrag die Uebereinkunft genannt wird, wodurch das Nutzeigenthum eines Gutes unter der Bedingung überlassen wird, daß eine geringe Abgabe zur Anerkennung des Grundeigenthums entrichtet werde. Das preußische Landrecht handelt in einem besonderen Abschnitte und in 39 §§. „von der Erbpacht", als von dem Vertrage, „vermöge dessen Jemand das vollständige Nutzungsrecht einer fremden Sache gegen einen damit im Verhältnisse stehenden Zins erblich überkommt." Fürstenthal a. a. O. §. 322—331. S. 223—227.

Der Nationalökonomie ist nach verschiedenen Richtungen hin besonders der Pacht wichtig [25]). Sie hat sich z. B. mit der Frage zu beschäftigen, ob es zweckmäßig sei, die Domänen statt Selbstverwaltung [26]) zu verpachten [27]): eine Frage, welche bejaht zu werden pflegt. Denn, um mit einem Lehrer der Nationalökonomie [28]) zu reden, „der Pächter hat in der Aussicht, zu gewinnen, einen so mächtigen Antrieb, alle Kräfte auf die Vervollkommnung der Bewirthschaftung zu richten, daß er einen größeren Reinertrag erzielt als ein Verwalter und folglich, seinem eigenen Gewinn unbeschadet, einen ansehnlichen Pachtzins geben kann; es wird die Mühe der jährlichen Rechnungsabnahme und der häufigen Beaufsichtigung erspart; die Regierung braucht nicht das ganze Bewirthschaftungscapital selbst aufzuwenden; die Pachtgelder gehen an den festgesetzten Terminen ein; nach dem Ablaufe der im Vertrage bestimmten Pachtzeit hat man oft Gelegenheit, den Pachtzins zu steigern, wofern nehmlich in der Zwischenzeit die Preise der Bodenerzeugnisse, der Zustand des Guts u. s. w. sich günstiger gestaltet haben" [29]). Krause a. a. O.

Ueber das Güterwesen (Düsseldorf 1816). Geßner, Geschichtliche Entwickelung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Deutschlands, mit besonderer Berücksichtigung der auf dem rechten Rheinufer bestehenden Gesetzgebung (Berlin 1820). Weichsel, Rechtshistorische Untersuchungen über das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß in Deutschland (Bremen 1822).

23) Schröter, Von der Lehnware und anderen Belehnungsgebühren (Berlin 1798).

24) Scheidlein a. a. O. §. 1122—1150. S. 516—530.

25) Say, Abhandlung über die Nationalökonomie. Aus dem Französischen von Jakob (Halle und Leipzig 1807). Band 2. Buch 4. Abschnitt 17: „Von dem Pachtgelde". S. 231—239. Rau, Lehrbuch der politischen Oekonomie (Heidelberg). Band I. S. 69. Band II. S. 93 ff. Band III. S. 111 ff. Abtheilung 2. S. 51 ff. 146. Krause, Versuch eines Systems der National- und Staatsökonomie mit vorzüglicher Berücksichtigung Deutschlands, aus dem Gange der Völkercultur und dem praktischen Leben populär entwickelt. Theil I. Nationalökonomie (Leipzig 1830). S. 348 ff.

26) S. den Art. „Domänen" Bd. IV. S. 87 ff. dieses Staats-Lex.

27) Schon zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts wurde diese Frage in Betracht gezogen. Rommel berichtet im 6. Bande seiner Geschichte von Hessen (Cassel 1837) von dem Landgrafen Moritz von Hessen-Cassel, der von 1592 bis 1628 regierte: „Um sich der Verwaltungssorgen der Kammergüter zu entschlagen und das rohe Einkommen, den unsicheren langsamen Ertrag der Früchte, gegen eine baare reine Grundrente zu vertauschen, beabsichtigte er (1602) ein Unternehmen, das 171 Jahre nachher (1773) wirklich ausgeführt, aber nach einer Erfahrung von 12 Jahren wieder aufgegeben wurde, eine Verpachtung aller Kammergüter, Amts- und Vogteigefälle gegen einen jährlich in 4 Zielen zu leistenden ständigen und unfehlbaren Zins, zu zwei Theilen an Geld, zu einem Theil an Früchten 2c.

28) Rau a. a. O. Bd. 3. Abth. 1. §. 110. S. 111; s. auch noch Soden, Die Nationalökonomie (Leipzig 1811). Bd. 5. S. 168 ff. 299 ff.

29) Die Staatsgüter von Athen waren verpachtet, wahrscheinlich an Generalpächter, welche Einzelnes verafterpachteten.

Theil 2, Staatsökonomie (Leipzig, 1830), S. 232 meint: „die Vererbpachtung der acker-wirthschaftlichen Domänen dürfte für die Nationalökonomie am Vortheilhaftesten sein." Vergleiche noch im Allgemeinen Pabst, Lehrbuch der Landwirthschaft Bd. II. Abtheil. 2 (Darmstadt, 1832) S. 31—34.

In den Gemeindeordnungen pflegt bestimmt zu sein, wie es bei Pachtungen, Verpachtungen, Verdingungen u. s. w., wobei die Gemeinde interessirt ist, gehalten werden soll. Revidirte Städteordnung für die preußischen Staaten vom 17. März 1831 [30]) §. 114. Allgemeine Städteordnung für das Königreich Sachsen vom 2. Februar 1832 [31]) §. 186. Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Großherzogthume Baden vom 31. December 1831 [32]) §. 116. 118. Großherzoglich hessische Gemeindeordnung vom Jahr 1821 [33]) Art. 71. Kurhessische Gemeindeordnung vom 23. October 1834 [34]) §. 80. Gothaische Gemeindeordnung vom 30. Mai 1834 [35]) §. 59. Gemeindegesetz für das Königreich Griechenland vom 8. Januar 1834 [36]) Art. 50. 119. Ueber Frankreich s. Rauter, Darstellung der Befugnisse der Gemeindegewalt in Frankreich zu Folge des Gesetzes über die Municipalverwaltung vom 18. Juli 1837 (S. 221—336 des zehnten Bandes der Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, herausgegeben von Mittermaier und Zachariä, Heidelberg, 1838) S. 335.

Pacht und Miethe haben auch polizeiliche Beziehungen, denen wir in gesetzlichen Vorschriften begegnen. So ist z. B. in Preußen verordnet, kein Hauswirth dürfe so viel Miethsleute aufnehmen, daß durch ihr zu enges Zusammenwohnen Feuer zu besorgen wäre, daher auch keine Behältnisse auf dem Boden oder unter dem Dache von bloßen Brettern abgeschlagen und zu besonderen Wohnungen vermiethet werden dürften; ein Miether solle den anderen zur Verhütung von Feuersgefahr überwachen. Zeller, systematisches Handbuch der Polizeiwissenschaft nach preußischen Gesetzen, Theil 2 (Quedlinburg, 1829) S. 14. 20. Verpachtungen von Spielbanken [37]) u. dgl. s. noch den Artikel „Gesindepolizei" Bd. V. S. 729.

Im Großherzogthume Hessen wurde durch ein Gesetz vom 15. Juni 1827 eine Personalsteuer eingeführt, wobei als Maßstab der Miethwerth der Wohnungen angenommen wurde. v. Hofmann, Beiträge zur näheren Kenntniß der Gesetzgebung und Verwaltung des Großherzogthums Hessen u. s. w. (Darmstadt, 1832) S. 81—84.

Auch die Diplomatie kennt das Wort: „Pacht." Wir denken noch an ihre Bemühungen im Jahr 1833, als es sich darum handelte, daß der Bezirk von Adana dem Vicekönig von Aegypten pachtweise überlassen werden sollte. Bekannt sind die Zustände der auf den Pacht reducirten Irländer. Hitzig's Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege Band 3 (Berlin, 1829), S. 283—296. Irland, zur Kenntniß des Zustandes jenes Landes und seiner Rechtspflege. (Ermordung eines Pachteinnehmers.) Der Ackerbau in Irland (Wien, 1840). Weniger bekannt sind die ähnlichen Zustände auf Sardinien. Bran, Miscellen aus der neuesten ausländischen Literatur, Jahrg. 1839, Heft 10. S. 54. Ueber Italien, besonders Oberitalien, s. den Artikel „Italien" und den Artikel „Lombardisch-venetianisches Königreich"; über England den Artikel „Englands Statistik." Hornthal, die peinliche Rechtspflege und der Geist der Regierung in England. Nach dem Französischen des

---

30) Abgedruckt im 2. Bande des A. Müller'schen Archivs für Gesetzgebung (Mainz 1832). S. 453.

31) Abgedruckt ebendaselbst S. 515 ff.

32) Abgedruckt S. 147 ff. des 3. Bandes dieses Archivs.

33) Abgedruckt ebendaselbst S. 236 ff.

34) Abgedruckt S. 177 des 2. Heftes des 7. Bandes desselben Archivs.

35) Abgedruckt S. 276 ff. des 1. Heftes des 6. Bandes dieses Archivs. Ueber Nassau s. Pagenstecher, Kurze Darstellung der nassauischen Gemeinde-Vermögensverwaltung (Gießen 1818). §. 63—65. S. 92—99.

36) Maurer, Das griechische Volk (Heidelberg 1835). Th. 3. S. 221 bis 248.

37) A. Müller, Der allgemeine Telegraph für deutsche Gesetzkunde (Heilbronn 1840). Band 1. S 798 ff. S. den Art. „Glücksspiele", Band VI. S. 48 ff. dieses Staats-Lexikons.

Cottu frei übersetzt (Weimar, 1821), S. 1027 ff. F. v. Raumer, die Korngesetze Englands (Leipzig, 1841). Bopp.

Pädagogik, mit besonderer Beziehung auf Staatsleben und Politik, so wie die wichtigsten staatspädagogischen Bestrebungen und Forderungen oder Hauptaufgaben der Gegenwart. — I. Begriff und Wesen; Quellen; Geschichte; Literatur. — Das der griechischen Sprache entlehnte, ursprünglich so viel wie Kinderführung oder Leitung bedeutende Wort „Pädagogik" wird in unserer Sprache durch die Ausdrücke: Erziehungskunde oder Kunst, Erziehungslehre oder Wissenschaft bezeichnet, welche sämmtlich gewöhnlich gleichbedeutend gebraucht werden, im genaueren Sprachgebrauche aber unterschieden werden müssen, da sie in der That ganz verschiedene Begriffe ausdrücken. Erziehungskunde ist, dem strengen Begriffe und der Analogie von Staats-, Erdkunde u. dgl. m. nach, das historische oder empirische Wissen von der Erziehung; Erziehungslehre bezeichnet eine Theorie oder Zurückführung der Erziehung auf bestimmte Grundbegriffe und Grundsätze (nach Analogie von Staats- oder Naturlehre, Seelenlehre u. s. w.), und diese wird dann zur eigentlichen Erziehungswissenschaft, wenn sie die Erziehung auf höchste Grundbegriffe und Grundsätze oder Maximen zurückführt und ihre Lehren in einem streng geordneten organischen Zusammenhange (einem Systeme) darstellt; Erziehungskunst endlich ist die praktische Fertigkeit, nach bestimmten Regeln oder einer pädagogischen Methode zu erziehen. Das Wort Pädagogik umfaßt, dem üblichen Sprachgebrauche zufolge, alle diese Begriffe in sich; doch würde es zweckmäßig sein, die Erziehungskunst durch Pädagogie, die Erziehungslehre oder Wissenschaft (welche beide letztere in der Regel nicht weiter unterschieden zu werden pflegen und es auch vor der Hand nicht können, da die Pädagogik noch nicht zu dem Range einer Wissenschaft im strengsten Sinne erhoben ist) [1]) durch Pädagogik zu bezeichnen (nach Analogie des Unterschiedes zwischen Diplomatie und Diplomatik, Politie und Politik, oder zwischen Oekonomie als Kunst oder Praxis der Bewirthschaftung und Oekonomik als Wissenschaft derselben; vergl. Rau, pol. Oek. I. §. 2, Note d; Baumstark, cameral. Encykl. S. 58). Auch unterscheidet man schon allgemein den Pädagogen, als praktischen Erzieher, von dem Pädagogiker, als dem der pädagogischen Theorie Kundigen. Indessen läßt sich jener übliche Sprachgebrauch in so fern auch rechtfertigen, als dadurch die innige Verbindung ausgedrückt wird, die gerade in diesem wichtigen Gebiete zwischen Theorie und Praxis oder Wissenschaft und Kunst stattfinden solle. Uebrigens umfaßt, der richtigen Ansicht und auch dem Sprachgebrauche zufolge, die Pädagogik auch die sogenannte Didaktik oder Kunst des Unterrichts, welche oft als ein besonderes Gebiet ausgeschieden wird, jedoch mit Unrecht, da Erziehung und Unterricht wesentlich zusammengehören [2]); ein Punkt, der besonders in politischer oder staatspädagogischer Beziehung wohl zu beachten ist, wie näher gezeigt werden wird.

Was sodann den Begriff des Gegenstandes der Pädagogik im weiteren Sinne, den der Erziehung selbst, betrifft, so bezeichnet das Wort „Erziehung" im weitesten Sinne eine bildende Einwirkung auf die Entwicklung eines organischen oder lebendigen, namentlich eines beseelten Wesens, um dadurch dasselbe seiner Bestimmung besser entgegenzuführen oder dem Endzwecke seines Daseins entsprechender zu machen; in welchem Sinne man z. B. von Obstbaum- so wie von Schaf- und Pferdezucht u. dgl. m. redet, so wie auch das lateinische „educatio" auf ähnliche Weise, namentlich von Theorieen, gebraucht wird (vergl. Cicero de fin. V. 14 und Ulpian in der bekannten Definition des jus naturale L. 1 §. 3 D. de justitia et jure). Im engeren Sinne beschränkt man den Begriff der Erziehung auf die absichtlich bildenden Einwirkungen auf die Entwicklung des Menschen oder des menschlichen (physischen und geistigen) Lebens; im

---

1) Schwarz, Lehrbuch der Erziehung. 3. Auflage. I. S. 5 ff.; vergl. Alex. Kapp, Platon's Erziehungslehre. Vorrede. S. XII. Niemeyer, Grundsätze u. s. w. I. Beil. II.

2) Herbart, Pädagogik. S. 17. Cramer, Geschichte der Erziehung. I. S. XIX. Beneke, Erziehungslehre. S. 72.

Gegensatze gegen die unabsichtlichen und zufälligen Einwirkungen der äußeren Natur und der Lebensschicksale, welche ebenfalls oft einen sehr bedeutenden bildenden Einfluß haben; aber nur im weiteren Sinne als erziehende Potenzen bezeichnet werden können. (Dahin gehört z. B. Montesquieu's bekannter Ausspruch: daß wir heut zu Tage drei verschiedene, einander wohl gar zuweilen ganz zuwiderlaufende Erziehungen erhalten, die im Hause der Eltern, die auf Schulen und die in der sogenannten großen Welt, welche letztere gemeiniglich Alles, was in den beiden ersteren gelernt worden, wieder über den Haufen werfe") [3]). Im engsten Sinne endlich wird die Erziehung nur auf jene bildende absichtliche Einwirkung auf das menschliche Leben während der Periode der Jugend oder Unmündigkeit beschränkt, und demgemäß ist die Pädagogik die Wissenschaft und Kunst, durch eine planmäßige oder methodische Einwirkung, vornehmlich mittelst des Unterrichts oder der Belehrung so wie der Gewöhnung, des Wetteifers und des Beispiels, die Jugend ihrer allgemein-menschlichen so wie volksthümlich-politischen Bestimmung entgegenzuführen. Die Frage, ob man bei diesem engsten Begriffe der Erziehung immer stehen bleiben müsse, mithin blos die Jugend als Object der erziehenden Thätigkeit ansehen dürfe, oder ob man sie auch auf Erwachsene auszudehnen berechtigt sei? — ist noch als streitig anzusehen und wird, da sie für das Staatsleben von der größten Wichtigkeit ist (indem von ihrer Entscheidung die Berechtigung oder Verwerflichkeit der sogenannten Staatspädagogik im engeren Sinne abhängt), weiter unten näher erörtert werden. Im Allgemeinen führen wir nur noch an, daß in dem Begriffe der Erziehung überhaupt theils das Hauptmerkmal einer höheren Entwicklung, als ohne dieselbe stattgefunden haben würde, mithin das Merkmal der Vervollkommnung liegt (worauf auch die Etymologie hindeutet) [4]); theils das Merkmal der Einwirkung einer schon gebildeten Vernunft auf eine noch unentwickelte, welche letztere aber doch schon als Vernunft überhaupt, als eine mit bestimmten angeborenen Anlagen, namentlich mit dem Vermögen der Willensfreiheit und Selbstständigkeit, so wie dem Streben nach dem Höheren begabte Individualität anzusehen; daher auch schon während jener Bildungsperiode als Person oder Selbstzweck zu respectiren und nicht als bloße Sache oder Mittel für fremden Zweck zu misbrauchen ist. Vermöge dieses leitenden Grundgedankens und der richtigen Ansicht vom Wesen der Vernunft sind sofort alle verkehrte Versuche und Meinungen der Pädagogen und Pädagogiker (auch der politischen Gewalthaber) ausgeschlossen, welche der pädagogischen Kunst oder Wissenschaft eine Art göttlicher Schöpferkraft beilegen, Alles aus Allem zu machen (wie erst neuerdings noch Jacotot), oder welche, mit Verkennung des Princips der Selbstthätigkeit und Individualität, die Erziehung in eine bloße Dressur oder Abrichtung verwandeln und Alles über Einen Leisten schlagen wollen, oder auch (wie die Jesuiten) die Aufklärung und Bildung nur bis zu einem gewissen Grade befördern; ferner die Verkehrtheit Derjenigen, die (nach dem Principe des Bevormundungssystems und des Zuvielregierens) in den nur zu häufigen Fehler des Zuvielerziehens verfallen und den

---

3) De l'esprit des lois. IV. 4.

4) Petri bestimmt in seiner Uebersicht der pädagogischen Literatur (Leipzig 1807) Th. I. S. 113 den Begriff, der in dem Zeitworte ziehen liegt, auf folgende Weise: „Ziehen kann wohl in Hinsicht auf seinen Gegenstand (objectiv) nichts Anderes als allmälige Ausdehnung und Verlängerung einer körperlichen Substanz, in Hinsicht auf seine wirkende Ursache (subjectiv) nicht mehr oder weniger bedeuten, als gleichmäßiges Fortsetzen einer Kraftäußerung (Bewegung) zur Ausdehnung, Verlängerung, und wenn sie durch Vernunft geleitet wird, Vervollkommnung eines Gegenstandes." — Die Sylbe „er" in erziehen ist, wie in anderen Wörtern, z. B. erbauen, errichten u. dergl. m., das alte celtische „ar", d. h. hoch (s. Eberhard Gruber, Synonymik des Aaar und Erbauung, vergl. Scheidler, Paränesen. I. S. XIV.); mithin ist Erziehen immer als ein Emporziehen anzusehen. — Unsere Sprache unterscheidet auch sehr richtig zwischen bloßem Auferziehen, welches nur auf die physische Erhaltung oder Pflege des Körpers gerichtet ist und daher nur von Thieren und Pflanzen gebraucht wird, und zwischen Erziehen und Auferziehen, welches Beides nothwendig immer eine Bildung des Geistes mit einschließt. Vergl. Eberhard Gruber's Synonymik über „Erziehen" (II. 329 ed. 3). Auch der Unterschied zwischen Erziehen und Verziehen gehört hierher.

Wahn hegen, Alles durch bloße Vorschriften (sogenannte Schulpläne u. dgl. m.) bewirken zu können u. dgl. m. Da ferner die Vernunft nicht eine einzelne Anlage oder Kraft, sondern vielmehr der Inbegriff aller der verschiedenen höheren Richtungen, Functionen und Vermögen ist, durch welche die menschliche Seele in allen ihren Lebensäußerungen sich charakteristisch von der thierischen Seele unterscheidet, und aus welchen die dem Menschenleben eigenthümlichen Erscheinungen der Sprache, Künste und Wissenschaften, der Sittlichkeit, Rechtlichkeit und Religion in ihren Formen eines geordneten Lebens in der Familie, dem Staate und der Kirche, kurz die ganze Civilisation und Cultur hervorgegangen sind — so liegt auch in dem Begriffe der Pädagogik nothwendig das Merkmal der Totalität, wonach jede blos einseitige Erziehungsweise oder Methode und Lehre als mit dem Wesen der Vernunft in Widerspruch, mithin verwerflich erscheinen muß. Eben so folgt aus dieser Totalität und Einheit, die in dem Begriffe der Vernunft liegt, daß es bei der Erziehung nicht auf das An- oder Einlernen einzelner Fertigkeiten, Kenntnisse oder Geschicklichkeiten, sondern darauf ankommt, daß man einen großen und in allen seinen Theilen innigst verknüpften Gedankenkreis in die jugendliche Seele zu bringen weiß; welcher Hauptpunkt leider nur zu oft übersehen wird [5]), wodurch dann unvermeidlich die Erziehung mislingen muß und somit auch die Pädagogik selber in Miscredit kommt. Vor Allem ist es in unserer Zeit und in Beziehung auf die bessere Gestaltung des Staatslebens wichtig, das Erziehungsgeschäft oder Wesen in dieser Totalität aufzufassen und dadurch der einseitig vorherrschenden Verstandesbildung entgegenzuwirken, worüber schon so oft und mit so großem Rechte geklagt worden ist [6]), welches Uebel mit der schon erwähnten irrigen Trennung von Erziehung und Unterricht zusammenhängt, die bei keiner wahrhaft cultivirten Nation stattfinden sollte [7]), am Wenigsten aber in einem constitutionellen Staate, wie dieses unter Anderem sehr richtig schon in v. Aretin's und v. Rotteck's Staatsrechte der constitutionellen Monarchie bemerkt worden ist [8]).

Was die übrigen Hauptpunkte betrifft, die zur Einsicht in das wahre Wesen der Pädagogik gehören, so beschränken wir uns auf die Andeutungen, daß als Erkenntnißquelle (oder sogenanntes Organ) für dieselbe einerseits in Bezug auf die Ausmit-

---

5) Besonders gut hervorgehoben hat denselben Herbart in seiner allgemeinen Pädagogik (S. 17): „Welche Künste und Geschicklichkeiten ein junger Mensch um des bloßen Vortheils willen von irgend einem Lehrmeister lernen möge, ist dem Erzieher an sich eben so gleichgültig, als welche Farbe er zum Kleide wähle. Aber wie sein Gedankenkreis sich bestimme, das ist dem Erzieher Alles; denn aus Gedanken werden Empfindungen und daraus Grundsätze und Handlungsweisen u. s. w." Vergl. Koch, Schule der Humanität (1811). S. 6 ff. Brzoska, Ueber pädagogische Seminarien. S. 20 Note.

6) Dahlmann, Politik. I. S. 261. Zachariä, Vom Staate. I. S. 490. IV. 2. S. 325. v. Stein, Briefe an v. Gagern. S. 341. Arndt, Erinnerungen. S. 225. Kortüm, Geschichte hellen. Staatswissenschaft. S. 193. v. Gagern, Völkerrecht. S. 156. Sismondi, Forschungen ꝛc. S. 346. Welcker, Juridisch-politische Encykl. S. 470 Note.

7) Klüber, Oeffentliches Recht a. a. O. §. 414. Note d.

8) „Dieser Unterschied (zwischen Erziehung und Unterricht, wonach der letztere blos auf die Ausbildung des Verstandes bezogen wird) darf im constitutionellen Staate gar nicht gelten. — Man hat bisher in den meisten Staaten mehr für das Wissen und Können als für Glauben und Fühlen gethan und von den zwei Hauptkräften des menschlichen Gemüths weit mehr die Selbstsucht berücksichtigt als das sittliche Gefühl. Daher konnte auch im Staatsleben das Gleichgewicht nicht erhalten werden, denn durch die bloßen Verstandesmenschen gelangte die materielle Gewalt zur Herrschaft und die geistige Kraft des Rechts und der Wahrheit ging unter, indem es zu viele Köpfe und zu wenige Gemüther gab. Eine auf Gerechtigkeit und Menschenliebe gebaute Verfassung kann nur erhalten werden durch Ausbildung des Rechtssinnes und des Wohlwollens. Der bloße Verstandesmensch ist immer, je nachdem es sein Interesse erheischt, entweder ein eigennütziges Werkzeug des Despotismus oder ein gefährlicher Gegner der Regierung. Der gemüthlich ausgebildete Mensch hingegen ist immer ein guter und in der freien Verfassung jederzeit auch ein glücklicher und Glück verbreitender Bürger. — Wahrheit, Treue und Glauben, religiöses Gefühl, Gerechtigkeitssinn und Menschenfreundlichkeit müssen herrschend werden, wenn es mit den Völkern besser werden soll." Bd. II. Abth. 1. S. 44.

telung der wahren und höchsten Zwecke aller Erziehung die praktische Philosophie oder Ethik im weiteren Sinne, andererseits, in Bezug auf die Auffindung der passendsten Mittel für jene, die Psychologie oder psychische Anthropologie, und endlich, in Bezug auf die geeignetste Methode der Erziehung, die Geschichte und Literatur des Erziehungswesens und der Pädagogik zu nennen sind. Aber auch die Staatslehre oder Politik im weiteren Sinne muß als eine wichtige Hilfswissenschaft der Pädagogik angesehen werden, selbst abgesehen noch von der Frage, ob es eine Staatspädagogik im engeren Sinne giebt [9]). In dem Gesammtgebiete der Literatur überhaupt gehört die Pädagogik ohne Zweifel in die der philosophischen Wissenschaften, und zwar in das Gebiet der angewandten Philosophie, dieses Wort, im umfassenden Sinne, als allgemeines geistiges Bildungswissen oder als allgemeine Geistescultur genommen, über welchen Begriff der Philosophie so wie über die Stellung der Pädagogik in derselben wir der Kürze wegen auf Welcker's juridisch-politische Encyklopädie verweisen. Man kann übrigens die Pädagogik auch in das Gebiet der Staatswissenschaften einreihen, worin sie von Einigen, z. B. vom Grafen Soden [10]), Bülau [11]), als ein Theil oder eine Nebenwissenschaft der Staatshaushaltungs- oder Staatswirthschaftslehre, nach Anderen, z. B. Mohl [12]), als zur Polizeiwissenschaft (dieses Wort im umfassenden höheren Sinne genommen) gehörig angesehen wird.

Die Geschichte der Pädagogik beginnt, wie die aller philosophischen Wissenschaften, und wie auch schon die Namen derselben andeuten, mit der Auffindung und Zusammenstellung der pädagogischen Grundbegriffe und Grundsätze bei den Griechen, und die berühmtesten Philosophen derselben spielen auch im Gebiete der Pädagogik eine Hauptrolle, namentlich Pythagoras, Sokrates, Platon, Aristoteles, ferner die Stoiker und Epikuräer u. s. w. [13]) Eben dieses gilt von den Römern Cicero, Seneca, Quintilian u. s. w. [14]). Im sogenannten Mittelalter konnte natürlich von keiner wissenschaftlichen Pädagogik die Rede sein, da das ganze Erziehungswesen sich in den Händen der selbst höchst unwissenden Geistlichkeit oder Priesterschaft befand und nur nach deren hierarchischen Zwecken geleitet ward. Erst nach der Wiederauflebung der Wissenschaften durch die Verbreitung der altclassischen Literatur, und besonders seit der Reformation, welche namentlich auf die Umgestaltung des Erziehungswesens den größten Einfluß hatte, entstand wiederum eigentliche Pädagogik, und namentlich ist Luther's Zeitgenosse, Joh. Sturm zu Straßburg, als der erste pädagogische Methodiker anzusehen [15]). Wegen seiner trefflichen Lehrmethode wurde auch bald der zur Bekämpfung der Reformation gestiftete Jesuitenorden berühmt, so wie die während des dreißigjährigen Kriegs lebenden Methodiker Ratich und Amos Comenius (der durch seinen sogenannten „orbis pictus" die Methode der Veranschaulichung des Unterrichts begründete). Während in dem folgenden Jahrhundert in Deutschland durch Spener, A. H. Franke (Stifter des Waisenhauses in Halle), die sogenannte pietistische

---

9) „Eben so ist die Staatslehre, sobald diese als unabhängige Wissenschaft behandelt wird, eine Quelle der Pädagogik. Die Staatslehre bietet der Pädagogik nehmlich das Princip der Erziehung zum Bürger und die genaue Würdigung aller Erziehungsanstalten in dem Inneren eines Staates dar, indem dem Staate für seine eigene Existenz und für seine künftige höhere Blüthe Alles daran liegen muß, daß die künftige Generation in Hinsicht auf physische Kraft und auf intellectuelle, ästhetische, moralische und religiöse Bildung so wie in Hinsicht auf eine zweckmäßige Disciplinirung den Zweck des rechtlichen Vereines realisiren helfe." Pölitz, Die Erziehungswissenschaften. I. S. 13. 14.

10) S. dessen Staatshaushaltung und seine Nationalök. VIII. S. 4.

11) Staatswirthschaftslehre. S. 62 ff.

12) Polizeiwissenschaft. I. S. 414 ff.

13) Das Gediegenste und Ausführlichste hierüber hat Cramer, Geschichte der Erziehung. Bd. II. S. 99 ff. 214 ff. 288 ff. 414 ff. 507 ff.

14) A. a. O. S. 579 ff.

15) Vergl. hierüber die bekannten Schriften über Erziehung von Schwarz, Ruhkopf und Niemeyer.

Pädagogik aufkam und bald darauf der sogenannte Humanismus oder die Begründung aller Bildung auf Studium der altclassischen Literatur, machte der Engländer Locke, das Haupt des neueren Empirismus in der Philosophie, auch im Gebiete der Pädagogik Epoche, besonders indem er als obersten Grundsatz die Brauchbarkeit für Welt und Leben aufstellte, welcher Grundsatz noch bis auf die neueste Zeit ein sogenanntes Utilitätsprincip in England, Frankreich und auch in Deutschland geltend macht. Im Gegensatze gegen diese Ueberschätzung des Conventionellen stellte der Genfer Rousseau in seinem „Emil" den Grundsatz der Natürlichkeit — den des Naturgemäßen auf [16]), und so wie derselbe durch seine politischen Schriften, namentlich seinen „Contrat social", auf die Richtung der französischen Revolution durch das vorzugsweise von ihm allgemein verbreitete Volkssouverainetätsprincip den größten Einfluß hatte: so beginnt auch mit ihm die für die neueste Zeit wichtigste Epoche des praktischen Einflusses der Pädagogik; daher wir hierüber noch einiges Nähere hinzufügen müssen. Rousseau's sehr bedeutender Reform des Erziehungswesens gebührt ohne Zweifel der Ruhm, die mannigfachen Uebel und Gebrechen, an welchen die europäische Civilisation schon seit geraumer Zeit litt und woran theils der Autokratismus und Despotismus der Regierungen, theils die Demoralisation der höheren Stände, theils die Einseitigkeit des auf bloße Verstandesbildung sich beschränkenden und einer seichten Aufklärerei huldigenden Gelehrtenstandes einen großen Theil der Schuld hatten — zuerst mit einer außerordentlichen und siegenden Beredsamkeit geschildert und auf das wirksamste Heilmittel dagegen, nehmlich die Verbesserung der Erziehung, auf das Anregendste aufmerksam gemacht zu haben. Aber auf der anderen Seite ist auch nicht zu leugnen, daß Rousseau in Folge seiner krankhaften Lebens- und Weltansicht in das Extrem verfiel, alle Civilisation für ein Uebel und den Menschen nur für ein isolirtes, blos physisches oder vegetatives Leben bestimmt zu halten, daher er auch auf den Staat und die bestehenden Verhältnisse so wie auf das Christenthum gar keine Rücksicht nahm und überhaupt sehr dazu beitrug, gleich seinem Vorgänger Locke, das gemeine Nützlichkeitsprincip in die Erziehung einzuführen [17]). Gerade in diesen Irrthümern war Rousseau überaus folgenreich, was sich namentlich in Deutschland zeigte, wo die von ihm angeregte Reform des Erziehungswesens am Meisten Wurzel faßte und sich fortentwickelte. Es genügt hier wohl, an den sogenannten Philanthropinismus eines Basedow, Campe, Salzmann zu erinnern, dem zwar allerdings das Verdienst nicht abzusprechen ist, als Reaction gegen den einseitigen, blos das Studium der alten Sprachen als Bildung gelten lassenden sogenannten Humanismus mancherlei Gutes (namentlich in Betreff des Studiums der Muttersprache, Mathematik und der Naturwissenschaften) gewirkt zu haben, in welchem aber auch zugleich die erwähnten Fehler der Rousseau'schen Ansichten ebenfalls zu einem verderblichen Einflusse gelangten. Dahin gehört namentlich, daß dieser Philanthropinismus die Erziehung zu einer bloßen Privatsache, mit möglichster Ausschließung des Staats, machte [18]), statt des Patriotismus einen schwächlichen Kosmopolitismus anempfahl, überhaupt die bestehenden Verhältnisse und namentlich die thatsächliche Grundlage des ganzen neueren Staats- und Volkslebens, das Christenthum, im höchsten Grade verkannte, ja selbst bekämpfte [19]).

Diese Philanthropinen waren überdies nur Anstalten für eine möglichst bequeme und den künftigen gesellschaftlichen Anforderungen entsprechende Erziehung der höheren Stände, und für das sogenannte Volk geschah (die einzelnen Bestrebungen

---

16) Vergl. Rehberg's Prüfung der Erziehung (Schriften Bd. I.). Dahlmann, Politik I. S. 262.

17) Schwarz, Geschichte der Erziehung Bd. II. S. 370 ff.

18) S. das Archiv für die Erziehungskunst für Deutschland (1791) Th. I. S. 40. Campe, Allgemeine Revision Bd. X. Vergl. die Widerlegung dieser falschen Ansicht in Erh. Schmid's philos. Journal (1793) I. H. 1. S. 108 und besonders Rehberg, Prüfung der Erziehungskunst (vermischte Schriften I).

19) Schwarz, Geschichte der Erziehung S. 405 ff. Vergl. das citirte Archiv Bd. II. S. 243.

eines v. Rochow und einiger durch die Errichtung von Seminarien das Volksschulwesen verbessernden Regierungen abgerechnet) so gut wie Nichts [20]). Das Bedürfniß, diese Lücke auszufüllen, zeigte sich jedoch um so dringender, je unverkennbarer es war, daß die Demoralisirung der höheren Stände (zunächst in Frankreich und dann überall, wo die französische Halb- und Falschbildung Wurzel geschlagen) den verderblichsten Einfluß auf die unteren Classen geübt hatte, welche überdies durch den Verfall der früher ihre Rechte wahrenden Corporationen und Verfassungen politisch auf das Aergste bedrückt wurden.

So wie nun dieser Druck bekanntlich durch sein Uebermaß die französische Revolution hervorrief, so trat fast gleichzeitig mit derselben Heinr. Pestalozzi als Reformator der Pädagogik auf, indem er jene Lücke auszufüllen suchte und vornehmlich auf die Verbesserung des Elementarunterrichts und der niederen Volkserziehung drang, worin ihm dann Fellenberg folgte, der zugleich in das praktische Erziehungswesen einen organischen, die verschiedenen Volksclassen oder Stände gleichmäßig umfassenden Zusammenhang zu bringen suchte, welches ihm denn auch durch die Hofwyler Bildungsanstalten gelungen ist, die wir bereits früher ausführlicher besprochen haben [21]). Ueberhaupt ist in der Schweiz in der neuesten Zeit ausnehmend viel für Erziehungswesen geschehen, was wohl mit dem schon von Herder [22]) ausgesprochenen politischen Axiom zusammenhängt, daß vorzugsweise in Republiken auf Erziehung gesehen wird und werden muß, und worüber sich Näheres in der von Scherr herausgegebenen Pädagogik findet. Auch ist das neueste und bedeutendste Werk über Pädagogik aus Genf hervorgegangen; wir meinen die Schrift der Madame Necker de Saussure, die unter dem Titel: „die Erziehung des Menschen" in einer schätzbaren Uebersetzung von v. Wangenheim und Jacobi (Hamburg bei Fr. Perthes, 1839) erschienen ist.

Unter den praktisch wichtigsten pädagogischen Erscheinungen der neuern Zeit ist besonders die Bell-Lancaster'sche Methode des gegenseitigen Unterrichts zu bemerken so wie Hamilton's Methode eines verbesserten Unterrichts in fremden Sprachen. Weniger bedeutend ist der belgische Pädagog Jacotot, da seine Methode auf durchaus irrigen psychologischen Voraussetzungen beruht. Den Deutschen indeß gebührt ohne Zweifel der Ruhm, am Meisten für die eigentlich wissenschaftliche Pädagogik thätig gewesen zu sein und die bedeutendsten Vorarbeiten in dieser Beziehung geliefert zu haben, wenngleich es auch in unserer Literatur noch immer an einem dem jetzigen Höhestand der Wissenschaft angemessenen Hauptwerke fehlt. Zu jenen Vorarbeiten haben mehrere unserer ausgezeichnetsten Philosophen Beiträge geliefert, namentlich Kant in einer eigenen Schrift über Pädagogik; Fichte (in den Reden an die deutsche Nation); ferner Herbart, Wagner, Blasche, Rehberg und Prof. Beneke in Berlin (dessen Erziehungs- und Unterrichtslehre allerdings zu einer der bedeutendsten Erscheinungen gerechnet werden muß, übrigens auf einer Reform der Psychologie, nehmlich auf der Verwerfung der sogenannten Seelenvermögentheorie beruht, welche noch keineswegs als allgemein gültig anerkannt und in ihrem Hauptpunkte vielmehr von einem andern ausgezeichneten Philosophen, Fries [23]), zur Genüge widerlegt ist). Unter den eigentlichen Pädagogen Deutschlands sind besonders zu nennen: Niemeyer, Schwarz, Graser, Harnisch, Dinter,

---

20) Blos der würdige Salzmann, der überhaupt sowohl als Volksschriftsteller als durch sein noch jetzt blühendes Philanthropin unter allen deutschen praktischen Pädagogen der neueren Zeit die größten Verdienste sich erworben, hat bereits im Jahre 1801 (in dem Taschenbuch zur Beförderung der Vaterlandsliebe) einen sehr beherzigenswerthen Vorschlag gemacht, besser als bisher für die Kinder der ärmeren Volksclassen zu sorgen. Jedoch ist dieser Vorschlag ganz unbeachtet geblieben und deshalb mit Recht neuerdings wieder in Erinnerung gebracht worden. S. Lange, Feldgärtnereicolonieen (2. Auflage, 1836). Th. I. S. 228.

21) S. Staats-Lexikon „Hofwyl." Bd. VII. S. 112 ff.

22) Herder, über die Frage, in wiefern die Regierung auf Wissenschaft gewirkt hat (Werke zur Philosophie und Geschichte Bd. XIV. S. 283).

23) S. dessen Handbuch der psychischen Anthropologie, Vorrede zur 2. Ausgabe des

Denzel, Zeller, Zerrenner, Diesterweg und v. Türk. Auch Jean Paul und Goethe, Ersterer in seiner Levana, Letzterer in Wilhelm Meister's Wanderjahren, haben sich einen ehrenvollen Platz in der pädagogischen Literatur erworben, den man auch Schiller, dem Verfasser der Briefe über die ästhetische Erziehung, nicht absprechen darf.

II. Bedeutung und Wichtigkeit der Pädagogik überhaupt und für das Staatsleben insbesondere. — Diese bestimmt sich zunächst durch ihren Gegenstand selber, indem die Erziehung mit dem Begriffe des menschlichen Geistes oder der Vernunft von selbst gesetzt und gefordert ist. Alle anderen uns bekannten beseelten Wesen außer dem Menschen treten in Hinsicht auf das Seelenleben schon fertig ins Leben ein; die Kunsttriebe und Kunstfertigkeiten der Thiere stellen sich bei denselben eben so ein wie die äußerlichen Merkmale: die Federn der Vögel, die Hörner der Vierfüßler und dergl. m.; daher denn z. B. die Biene sogleich nach ihrem Ausschlüpfen aus der Puppe, wenn ihr Leib trocken und ihre Flügel ausgebreitet sind, bevor sie irgend einen Unterricht hat erhalten können, sich von selbst anschickt, Honig zu sammeln und eine Zelle zu bauen, was sie dann eben so geschickt als der älteste Bewohner des Stocks macht. Der Mensch dagegen kommt nicht blos im physischen Sinne völlig nackt und roh zur Welt und unendlich hilfloser, als alle übrigen Geschöpfe, sondern dies gilt auch in geistiger Beziehung, und das eigentliche Menschliche, die Humanität, muß ihm erst angezogen werden [24]). Die Zeugung ist nur der Act, der Körper hervorruft, Erziehung ist es allein, welche Menschen und ein menschliches Dasein macht. Die Erziehung des Menschen zum menschlichen Dasein besteht aber nicht in jener elterlichen Aufnährung und Entwickelung, welche wohl auch bei den Thieren angetroffen wird, vielmehr besteht sie, wie schon bemerkt, in der planmäßigen Entwickelung der als Keime in jedem Kinde liegenden Anlagen durch Belehrung, Gewöhnung, Wetteifer und Beispiel. Diese Erziehung im engeren Sinne wird dann durch die Erziehung im weitern Sinne erzeugt, welche in jenem bildenden Einflusse besteht, den der gesellige Verkehr der Menschen auf alle Individuen, auf ihre Art zu sein, zu denken und zu fühlen hervorbringt, in welcher Hinsicht schon die alten Philosophen [25]) es als das Eigenthümliche des Menschen erklärten, daß, während die Thiere für sich schon vollendet aus den Händen der Natur hervorgehen, der Mensch erst von der Mitwirkung seines eigenen Geschlechtes seine Ausbildung und Vervollkommnung zu erwarten hat und eben deshalb als ein zum Staatsleben nothwendig bestimmtes Geschöpf (ein politisches Thier, wie Aristoteles es ausdrückt) anzusehen ist [26]). Der Wilde, der isolirt im Walde lebt, entwickelt keine andern Fähigkeiten als diejenigen, welche er mit den klügern Thieren theilt, und gestaltet sein Dasein nicht viel anders wie das rein animalische; die Unendlichkeit der höhern Kräfte und Zustände, worin das specifische Merkmal der Humanität besteht, kommt nur durch den gesellschaftlichen Verkehr zum Vorschein. So ist es auch psychologische Thatsache, daß die thierischsten, affenähnlichsten Menschen nicht etwa die Geisteskranken sind, sondern nur jene ganz verwilderten, außer der Menschengesellschaft aufgewachsenen Kinder; ferner, daß wir selbst unter den rohesten Völkern keinen in der Gesellschaft aufwachsenden Menschen nur in der Entwickelung seiner Naturanlagen finden, sondern Jeden in Lagen, wo Bewußtsein und Verstand in ihm künstlich geweckt werden, so daß bei Weitem der größte Theil seines Geisteslebens Product der Erziehung und der

---

24) Schön, Geschichte und Statistik der Civilisation. S. 3. Scheidler, Paränesen. I. S. 59.

25) Aristotel. Polit. I. 1. 9. Cic. de fin. III. 10. V. 23. Seneca de benefic. IV. 18. Vergl. auch Aristotel. Ethic. II. p. 1 und Garve's Uebersetzung. I. S. 549 ff.

26) Aristotel. Polit. I. 1. 9. (Vergl. Scheidler, Psychol. S. 93. Anmerk. 2, wo das Nähere über den wahren Sinn dieses gewöhnlich misverstandenen aristotelischen Ausdrucks angegeben ist.)

Geselligkeit ist[27]). Ueberhaupt bestimmt die Erziehung in den allermeisten Fällen den Geist und das Gemüth für das ganze Leben. Sie bewirkt es, daß er gedankenlos und roh bleibt, oder Cultur annimmt; daß er eine ungebundene Lebensart lieb gewinnt, oder sich an eine feste Lebensordnung und an Unterwerfung des Willens unter Gesetze gewöhnt; daß er an zweckmäßiger Thätigkeit Vergnügen findet, oder daß er alle Anstrengungen des Geistes und Körpers verabscheut; daß sich die Gefühle der Liebe gegen Eltern, Geschwister und Verwandte, die nachher zu einer Liebe gegen Vaterland und Menschheit erweitert werden, entwickeln, oder daß sein Herz von diesen Gefühlen leer bleibt; daß er entweder ein Sklave der Begierde nach Genüssen wird, oder sich diese zu versagen vermag; daß für ihn beständige Neuerungen im Leben ein Bedürfniß werden, oder daß er die seit Jahrhunderten geltenden Sitten seines Volkes beibehält; daß er der Ehre und den Anstrengungen für Staat und Religion, Kunst und Wissenschaft einen Werth beilegt, oder dagegen gleichgültig bleibt. Eben so ist es Thatsache der Geschichte, daß die Erziehung selbst Dasjenige, was der menschlichen Natur ursprünglich ganz zuwider ist, durch Gewohnheit zuerst erträglich, nach und nach aber angenehm und zuletzt zum unentbehrlichen Bedürfnisse gemacht hat. Allerdings kann sie die höheren, angeborenen Anlagen oder Talente des Genies so wie des Enthusiasmus, wodurch das Größte in der Geschichte der Menschheit bewirkt worden ist, weder erschaffen noch ersetzen; aber es ist doch noch kein Beispiel vorhanden, daß in einem Menschen ohne alle Erziehung jene höheren Naturgaben zur Entwickelung oder Aeußerung gekommen wären, und wenn sie bei einer unvollkommenen Erziehung dennoch schon Großes bewirkt haben, so bleibt immer noch die Wahrscheinlichkeit, wo nicht Gewißheit, daß sie bei einer vollkommneren noch unendlich mehr geleistet haben würden. Wir finden sogar ein Beispiel in der neuern Geschichte, daß die bloße Erziehung allein alle übrigen Mittel und Hebel für eine höhere, wahrhaft menschliche Cultur ersetzt und Alles, was aus der bloßen Civilisation in dieser Beziehung hervorgegangen ist, weit übertroffen hat, nehmlich das Beispiel sogenannter Wilder in Nordamerika, über deren Zustand der Engländer Hunter so wie der deutsche Missionär Heckewelder (welcher über 20 Jahre unter ihnen lebte) die merkwürdigsten Nachrichten mitgetheilt hat[28]). Kurz, die Erziehung ist die wichtigste Angelegenheit, die es überhaupt in der Menschenwelt und somit auch im Staatsleben giebt; daher schon Sokrates sie als einen göttlichen Beruf und die Berathung über sie als die heiligste von allen bezeichnete[29]). Eben so zeigt Platon, daß es nichts Göttlicheres gebe, worauf der Mensch seine Aufmerksamkeit richten müsse, als seine und der Seinigen Erziehung, gegen welche alle übrigen Bestrebungen oder Vorschriften gering zu achten wären und durch welche allein auch die Staatsverfassung ihre wahre Basis für eine geeignete Entwickelung und Vervollkommnung erhalte[30]). In gleichem Sinne erklärt Aristoteles die Erziehung für die wichtigste

---

27) Fries, Handbuch der psych. Anthropologie II. S. 170. Vergl. G. E. Schulze, Psych. Anthropologie S. 516. (ed. 3.)

28) Heckewelder's Schrift ist unter dem Titel: Nachricht von der Geschichte, den Sitten und Gebräuchen der indianischen Völkerschaften in Pennsylvanien, in Göttingen 1826 übersetzt erschienen. Vergl. Schulze, Psych. Anthropologie S. 12 (ed. 3), woselbst es heißt: „Ihre Religion ist frei von allem Aberglauben so wie von allen Fabeln über die Entstehung der Welt und über das Wirken Gottes in der Natur und wird auch nicht durch Priester erhalten, sondern nur durch die Macht der Erziehung. Diese Indianer leben ferner in gesellschaftlicher Verbindung zu einem Gemeinwesen, aber ohne ein geschriebenes und bürgerliches Gesetzbuch und ohne eine durch Geburt oder Wahl bestimmte Obrigkeit, und dies wird gleichfalls durch die Erziehung bei ihnen bewirkt." Aus Hunter's Schrift findet sich das Wichtigste ausgezogen in Vollgraff's Politik Bd. I. S. 11 ff. Vergl. auch v. Gagern, Resultate der Sittengeschichte Bd. III. S. 29. (ed. 2.)

29) Vergl. Platon's Dialoge Charmides und Theages; Xenophon, Memor. I. 6. in fine. Cramer, Geschichte der Erziehung und des Unterrichts (1838). II. S. 225.

30) De rep. lib. VI., de leg. lib. I. II. VI. Cramer a. a. O. S. 300. Vergl. Al. Kapp, Platon's Erziehungslehre (1833). S. 17.

Angelegenheit für die Erhaltung des Staates [31]), und eben so sagt Kant, daß der Mensch nur durch Erziehung Mensch werden kann, und daß (wie er sich ausdrückt) „hinter der Education das große Geheimniß der Vollkommenheit der menschlichen Natur steckt" [32]).

Steht dies Alles fest, — und wer wollte es bestreiten? — so ist hiermit auch die hohe Bedeutung der Pädagogik, dieselbe als Erziehungs-Kunst so wie auch als Erziehungs-Wissenschaft betrachtet, außer allen Zweifel gesetzt, und es würde ganz unnöthig sein, hierüber noch ein Wort zu verlieren, wenn nicht die Erfahrung lehrte, daß jene theoretisch so unbestrittene und unbestreitbare Wahrheit im wirklichen Leben keineswegs praktisch anerkannt, und im Gegentheil das Studium der Pädagogik in jener doppelten Beziehung zum größten Nachtheil sowohl der menschlichen Ausbildung überhaupt als der politischen insbesondere noch viel zu sehr vernachlässigt wurde [33]).

Ist es nicht sonderbar, daß, obgleich alle Eltern die Richtigkeit und Vernünftigkeit des Wunsches einsehen, „daß der Sohn dem Vater nicht gleich sei, sondern ein besserer!" wie Goethe (in „Herrmann und Dorothea" [34])) sagt und längst vor ihm schon Homer gesagt hatte [35]), daß sie doch nicht das wichtigste und sicherste Mittel zu seiner Realisirung anwenden, nehmlich vor Allem für eine zweckmäßige Erziehung zu sorgen und demgemäß die Pädagogik als die wichtigste aller Künste und Lehren anzuerkennen! Ist es nicht unverantwortlich, daß dieser Vorwurf in der Regel selbst Diejenigen, die zu den gebildeten Classen gehören, namentlich auch die Gelehrten trifft, die doch gerade hierin dem „Volke" mit gutem Beispiele vorangehen sollten! Denn während die Betreibung aller übrigen Künste und Wissenschaften Sache des Geschmacks und der beliebigen Wahl ist, muß die der Pädagogik geradezu als Sache der Pflicht angesehen werden. Besonders wünschenswerth erscheint die Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung der Pädagogik. Denn, was überhaupt von dem Einflusse richtiger Theorieen auf die Praxis und besonders von dem einer wissenschaftlichen Welt- und Lebensansicht auf die Lebensführung gilt, läßt sich auch auf dieses wichtige Gebiet der angewandten Philosophie anwenden, welches nur durch Erhebung der Erziehungspraxis zur eigentlichen Pädagogik mit wahrem Nutzen und Erfolg cultivirt werden kann. Zwar liegt es in dem Begriffe aller pragmatischen oder praktischen Disciplinen, daß bei ihnen das bloße Wissen oder die Theorie nicht hinreicht, wie dieses schon Aristoteles in Beziehung auf die Ethik, Politik u. s. w. ausführlich nachgewiesen hat [36]), und daß in ihnen noch das Können oder der praktische Tact zu dem Wissen nothwendig hinzukommen muß, daher sie auch eben als Künste oder wissenschaftliche Kunstlehren bezeichnet zu werden pflegen. Allein auf der anderen Seite ist doch auch die wissenschaftliche Theorie für die Praxis höchst wichtig und ihre nothwendige Ergänzung, da, wie ebenfalls schon Aristoteles bemerkt [37]), nur durch Wissenschaft das allein Wahre und Beste ausgemittelt und ohne dieselbe das Gegebene der Erfahrung nicht richtig aufgefaßt werden kann. Und wenn schon von der eigentlichen schönen Kunst, bei der doch das Meiste auf angeborenes Talent oder Genie ankommt, Lessing's bekanntes Wort gilt: „der denkende Künstler ist noch Eins so viel werth", so wie der Goethe'sche Ausspruch: „Die Kunst ist Kunst; Wer sie nicht durchgedacht, Der darf sich keinen Künstler nennen", so muß dies nothwendig noch

---

31) Polit. I. 5. V. 7. VII. 12 sqq. Vergl. Al. Kapp, Aristoteles' Staatspädagogik (1837). S. 42 ff. Cramer a. a. O. S. 452 ff.

32) Pädagogik, Einl. (Werke, herausgegeben von Hartenstein. 1839.) Bd. X. S. 386.

33) „Die wichtigste Kunst — die Kunst aller Künste — ist die Erziehungskunst, und dennoch sind wir in keiner Kunst weiter zurück, welches die Geschichte aller Tage am Besten beweist. Der Erzieher kann schöne Samenkörner zur Anbauung der ganzen Menschheit, aber auch Pulverkörner zur Zersprengung derselben ausstreuen. In der Erziehungsgeschichte des Menschen ist die ganze übrige Geschichte vorgedeutet u. s. w." W. Harnisch, Das Leben Felix Kaskorbi's. 2. Bd. S. 84.

34) W. Bd. 40. S. 258. Vergl. Bd. 24. S. 44.

35) Il. VI. 476. Odyss. II. 276.

36) Ethic. X. 10.

37) A. a. O. und Polit. IV. 1.

weit mehr von allen anthropologisch-pragmatischen oder Lebenskünsten gelten und unter diesen wiederum am Meisten von der wichtigsten und schwierigsten derselben, der Erziehungskunst, die somit ebenfalls gehörig durchdacht und auf wissenschaftliche Principien gegründet werden muß.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß in dem wahren Begriffe der Erziehung ein planmäßiges, methodisches Verfahren von selbst liegt, woraus folgt, daß sogenannte planlose Erziehungsweisen, d. h. diejenigen, wo man auf die Zöglinge oder Kinder wirkt, wie es gerade kommt, ohne alles Nachdenken über den Zweck, die Mittel und Wege der Erziehung, eigentlich gar nicht Erziehung zu nennen sind, sollte auch ein solches planloses Verfahren selber ein absichtliches sein, wenn man etwa aus einseitigen Erfahrungen zu der Ueberzeugung gekommen wäre, daß alle Erziehungsplane oder Methoden unnütz seien; eine Ansicht, die sich weder logisch noch ethisch rechtfertigen läßt, da selbst, wenn noch gar keine bisherige Erziehungsweise etwa gefruchtet hätte, ein solcher Schluß auf die Vergeblichkeit auch aller künftigen durchaus nicht gerechtfertigt werden könnte [38]). Aber auch das Planmäßige oder Methodische vorausgesetzt, so entsteht weiter die Frage, da Plan und Methode an und für sich nur etwas Formelles sind, wie auch der Begriff Charakter: was denn die rechte Methode sei? oder der rechte Plan? Hierüber kann, da es sich um Ausmittelung der Wahrheit handelt, offenbar nur die Wissenschaft in letzter Instanz entscheiden. Dies zeigt sich zunächst in dem einen Hauptunterschiede aller planmäßigen Erziehung, den man durch die Ausdrücke: negative und positive Erziehung bezeichnet, von denen die erstere ihren Erziehungsplan so macht, daß sie Nichts weiter thun will, als der Natur und dem Schicksale Alles überlassen und nur beiden die Hand bieten, während die letztere ihren Plan durchdenkt, um etwas Besseres zu bewirken und in die Naturentwickelung eine höhere Bildung hereinzuführen. Jene blos negative Erziehungsweise, die bekanntlich besonders seit Rousseau einen so allgemeinen Eingang gefunden hat, ist offenbar nur eine unvollkommene und beruht in letzter Instanz auf der grundfalschen psychologischen Ansicht, daß der Mensch von Natur durchaus gut sei, wie Alles gut wäre, so wie es aus den Händen der Natur kommt; da doch eine richtige Beobachtung der menschlichen Natur, wo nicht zu einem durchaus entgegengesetzten Resultate, so doch zu der Ansicht führt, daß der Mensch ursprünglich weder gut noch böse, aber mit Anlage zu Beidem geboren ist, und daß es eben deshalb positiver Einwirkungen bedarf, wenn der Mensch gut werden soll. Aber auch die positiven Erziehungsweisen können sehr verschieden sein, wie dieses ja die Erfahrung oder Geschichte zur Genüge lehrt. Auch hier kommen wir also wieder zurück auf die Frage: welches die rechte Methode, das rechte Ziel oder die rechten Mittel und Wege, es zu erreichen, ist, und so wie überhaupt nur die Wissenschaft, und nicht etwa die bloße Praxis und der gemeine Menschenverstand, über Wahrheit und Irrthum in letzter Instanz zu entscheiden hat und sodann auf die wirkliche Bessergestaltung des Lebens einwirkt [39]), so muß und wird dies jederzeit auch bei der Pädagogik der Fall sein, die deshalb namentlich in Beziehung auf das Staatsleben die größte Beachtung verdient und auf alle Weise in ihrer wissenschaftlichen Entwickelung gefördert werden sollte. In thesi erkennt man auch diese Wahrheit jetzt allgemein an, wie dies z. B. Ancillon [40]), Dahlmann [41]) u. A. gethan haben; allein in hypothesi oder im wirklichen Leben wird sie ebenfalls nur zu oft verkannt, obwohl die ganze neuere und neueste Geschichte von dem großen Einflusse pädagogischer Theorieen auf die Praxis der Erziehung und somit auf das Staatsleben selber die schlagendsten Beweise giebt [42]).

---

38) „Quam multa fieri non posse, priusquam sint facta, judicantur!“ Plin. hist. nat. VII. 1.

39) Kant, Proleg. S. 11. 43. Fries, Logik. S. 394. Welcker, Rechts-, Staats- und Geschichtslehre. I. S. 42. 456 ff.

40) Vermittelung der Extreme. Bd. 1. S. 196.

41) Politik. 1. S. 254.

42) Sehr richtig bemerkt in dieser Beziehung der ausgezeichnete Geschichtsforscher der Pädagogik, Prof. Cramer (in Brzoska's Centralbibl. 1838. H. I. S. 155), Folgendes: „Dieser innige Zusammenhang und die stete Wechselwirkung zwischen Pädagogik und

Diese große Wichtigkeit der pädagogischen Praxis und Theorie führt uns nun näher zu der staatswissenschaftlichen Erörterung über das:

III. Verhältniß der Staatsgewalt zur Erziehung und den wahren Begriff der Staatspädagogik. — Im Allgemeinen betrachtet, stehen sich hier zunächst zwei Hauptansichten einander, und zwar contradictorisch, entgegen. Der Staat kann sich entweder selbst und zwar ausschließlich der Erziehung der Jugend unterziehen, oder er kann dieselbe den Eltern (oder anderen, deren Stelle vertretenden Privatpersonen) gänzlich überlassen. Jenes System giebt den Begriff der öffentlichen oder Nationalerziehung, dieses den Begriff der häuslichen oder Familienerziehung [43]). Die erstere betrachtet die Menschen nicht als selbstständige Individuen, sondern nur als Theile eines Ganzen, nur als Glieder des Staatskörpers; ihr liegt die Idee zu Grunde, daß der Charakter der Nation ein Theil des Staatsvermögens oder des Staatscapitals sei, daß die Regierung, so wie das Staatsgut in ihrem Interesse zu verwalten, so den Nationalcharakter in ihrem Interesse auszuprägen, den Charakter des heranwachsenden Geschlechts dem Nationalcharakter zu- und nachzubilden berechtigt sei. Die häusliche oder heimliche Erziehung beruht dagegen auf der Ansicht, daß in Beziehung auf die Rechte der Staatsgewalt die Nation aus Individuen bestehe, daß in derselben Beziehung zwischen dem National- und dem Staatsvermögen eine scharfe Gränzlinie zu ziehen sei, daß sich nicht der Staat die Nation, sondern daß sich die Nation den Staat aneignen solle. Eine wahre Nationalerziehung giebt es nur da, wo die gesammte Jugend der Nation in einer oder in mehreren öffentlichen Anstalten von Männern, welche der Staat angestellt hat, nach derselben Methode unterrichtet und erzogen wird, so daß die häusliche Erziehung, ausgenommen etwa in den ersten Jahren der Kindheit, gänzlich ausgeschlossen ist. Eine Erziehung dieser Art hat ihrem Wesen nach den Zweck, dem heranwachsenden Geschlechte die Bildung zu geben, welche dem Interesse des Staates, von welchem sie geleitet wird, entspricht. Die Geschichte kennt nur wenige Völker, welche eine Nationalerziehung im strengen Sinne hatten, wie z. B. die Kretenser und noch im höheren Grade die Spartaner, bei denen allein dieser Begriff streng durchgeführt ward. Dieses letztere Beispiel spricht indessen keineswegs für den unbedingten Werth einer Nationalerziehung, da hierbei die eigentlich menschliche Ausbildung über der blos politischen, die doch jener unterzuordnen ist, gänzlich vernachlässigt wurde und selbst letztere nicht im wahren höheren Sinne des Wortes Statt fand, da die Spartaner ganz eigentliche Staatssklaven waren [44]). (Wie wenig überhaupt eine blos politische und kriegerische Erzie-

---

Leben, und wie Veränderungen in einem Gebiete auch ähnliche Erscheinungen in anderen hervorrufen, tritt uns im ganzen Verlaufe der Geschichte, namentlich vom peloponnesischen Kriege an bis auf die neueste Zeit, klar und deutlich entgegen. Doch ist in den verschiedenen Epochen auch das Wechselverhältniß zwischen Erziehung und öffentlichem Leben verschieden. In der alten Geschichte waren beide Erscheinungen mehr gleichzeitig, und wenn das Außenleben eine Umgestaltung erfuhr, dann zugleich auch die Grundsätze und die Weise der Erziehung. Im Mittelalter ging das Oeffentliche und Aeußere der Veränderung in der Erziehung voran, denn der gewaltige und unbewußte Drang des Gefühls mußte sich erst durch die That abkühlen, ehe er sich zu Gedanken läutern konnte. In der neuern Zeit dagegen, wo die Ideen erst im Geiste hervor- und einander gegenübertreten, ehe sie zur Erscheinung in der Außenwelt gelangen und realisirt werden, ist die Umgestaltung der Pädagogik theoretisch wie praktisch immer Vorbotin einer äußern Veränderung gewesen, von der Zeit an, wo durch das Wiedererwachen des classischen Alterthums und durch Theilnahme von 3000 Schullehrern in Italien am Oratorium der göttlichen Liebe (Ranke, Geschichte der Päpste. I. 140) eine neue Richtung in Geschichte und Literatur vorbereitet wurde, bis auf die große Bewegung unserer nächsten Vergangenheit."

43) Zachariä, Vierzig Bücher v. Staat. Bd. IV. 2. S. 133. Vergl. Niemeyer, Grundsl. u. s. w. und die das. angef. Literatur.

44) E. M. Arndt, Fragen über Menschenbild. II. 260; Dessen Erinnerungen (1840). S. 334 ff. Manso, Sparta. I. 148. Filangieri, Syst. d. Gesetzg. VII. S. 22 f. Fr. Jacobs, Des Demosthenes Staatsreden. S. 87 f. Fr. Ancillon, Ueber die Staatswissenschaft. S. 158 f.: „Sparta war Nichts als ein großes militärisches Kloster; die sogenannten Familien waren nur Kinderfabriken, die ihre Waare dem Staate überlieferten, nachdem sie gleich bei ihrer Erscheinung die schlecht gerathenen getödtet und

hung taugt, beweist auch das Beispiel der Römer, worüber Hume in seinen politischen Versuchen treffende Bemerkungen gemacht hat) [45]).

Es kommt hinzu, daß eine Nationalerziehung in jenem Sinne nur in einer Periode möglich ist, in welcher ein Volk oder Staat noch klein oder wenig gebildet ist, nicht aber bei Nationen, die, wie die heutigen europäischen, aus so vielen Millionen Menschen bestehen, die in Folge der Civilisation eine unendlich ungleichartige Masse darstellen [46]). In dem heutigen Europa kommt hierbei noch der Umstand in Betracht, daß die christliche Religion und Kirche, welche doch die Basis unsers ganzen höhern Lebens ausmacht, keineswegs als etwas der Staatsgewalt Untergeordnetes, sondern vielmehr als eine in ihren innern Angelegenheiten durchaus selbstständige Macht angesehen wird und werden muß, während in den antiken Staaten, wo sich Nationalerziehung fand, die Religion als bloße Staatssache galt und als solche eben hauptsächlich jene bewirkte [47]). Aber selbst wenn noch gegenwärtig eine solche Nationalerziehung möglich wäre, so würde sie doch mit den bei uns allgemein geltenden Rechtsbegriffen in Widerspruch oder unrechtlich sein, weil sie das in dem neuern, besonders germanischen Staatsleben als obersten Grundsatz geltende Princip des Rechtes der individuellen Selbstständigkeit aufheben würde.

Eine Nationalerziehung in der obigen Bedeutung kann und darf es mithin gar nicht mehr geben, und eben so wenig eine Staatspädagogik im strengen (antiken) Sinne des Worts, sofern man darunter das System der pädagogischen Mittel und Künste, Grundsätze und Maximen versteht, wodurch die „Staatsgewalt" das „Volk" nach ihren Zwecken zu erziehen sucht. Es ist übrigens nur zu gewiß, daß man im Interesse des Autokratismus, wo nicht Despotismus, auch noch in neuerer Zeit öfters sich erlaubt hat, unter dem Vorwande der Sorge für Volksbildung staatspädagogische Versuche in jenem Sinne zu machen, worüber v. Rotteck eben so treffend als kräftig sich geäußert hat [48]). Wie zeitgemäß diese Mahnung war und zum Theil noch ist, bedarf keiner weit-

---

die besseren aufbewahrt hatten; die politische Freiheit war sehr gering; der Senat galt über Alles; die Versammlung des Volkes, d. h. die der freien Lakonier, hatte beinahe gar Nichts und die der freien Spartaner sehr wenig zu sagen; die bürgerliche Freiheit fand gar nicht Statt, da Keiner das ihm Angewiesene weder veräußern, vermehren noch vermindern durfte. Wahrlich, eine furchtbare Verfassung, die das Herrlichste im Menschen lähmte und tödtete, um der physischen Gewalt die größte Ausbildung zu geben."

45) „Die glorreichste Periode der römischen Geschichte, aus einem politischen Gesichtspunkte betrachtet, ist die zwischen dem Anfange des ersten und dem Ende des letzten punischen Krieges; als das gehörige Gleichgewicht zwischen dem Adel und Volke durch die Kämpfe der Tribunen festgestellt und durch den Umfang der Eroberungen noch nicht verloren worden war. Gleichwohl war gerade zu dieser Zeit das gräßliche Verbrechen des Vergiftens so gemein, daß während noch nicht einem Jahre ein Prätor über dreitausend Personen (Tit. Livii l. 40 c. 43) in einem Theile von Italien wegen dieses Verbrechens am Leben strafte, und dabei noch immer mit Anklagen dieser Art zu thun hatte. Ein ähnliches oder vielmehr ärgeres Exempel findet sich in den früheren Zeiten der Republik (id. lib. 8. c. 18). So verderbt im Privatleben waren jene Leute, welche wir in ihren Geschichten so sehr bewundern." D. Hume, Polit. Vers. übers. v. Kraus. S. 212.

46) Hierüber finden sich sehr gute Bemerkungen von Gentz in seiner Uebersetzung der Burke'schen Schrift über die französische Revolution. Bd. II. S. 301. Vergl. Zachariä a. a. O. S. 150.

47) Vergl. Tudor, qua via et ratione juvenes graeci et romani instituti fuerint. Berol. 1825, und die das. angeführte Literatur.

48) Lehrbuch der materiellen Politik. S. 311. „Die Sorge für Volksbildung oder Erziehung kann, je nachdem dabei die Regierung einen Standpunkt oder eine Richtung nimmt, eine dem obersten Zwecke des Rechtsstaates sehr gefährliche oder verderbliche Wirkung haben. Schon mehrere alte Gesetzgeber, deren angebliche Weisheit anzustaunen die Schüler lernen und die Gedankenlosen gewöhnt sind, haben sich die Aufgabe gesetzt, die Bürger zu Werkzeugen oder Mitteln eines phantastisch oder selbstsüchtig aufgestellten Zwecks, oder der Realisirung einer aus Eigensinn, Befangenheit oder Unlauterkeit fest gehaltenen Idee zu erziehen. Vorzüglich in Priesterreichen, wie in Indien, Aegypten und bei den Israeliten (in der neuesten Zeit am Auffallendsten im Jesuitenreiche von Paraguay), finden wir solche Erziehungskunst emsig und auch mit Erfolg getrieben. Aber auch Lykurg, Pythagoras und theore-

läufigen Auseinandersetzung. Es darf auch nicht vergessen werden, daß nur erst ganz vor Kurzem bei uns Deutschen die Begriffe von Staat und Staatsgewalt in Beziehung auf Volksbildung und Erziehung von einer zu bedeutendem Ansehen gelangten Philosophenschule auf eine unnatürliche und an sich schon höchst gefährliche Weise hinaufgeschraubt und so eine angeblich wissenschaftliche Begründung jener Ansicht, nach welcher Alles, somit auch die ganze Erziehung und Bildung, namentlich die Universität wie die Kirche, dem vergötterten Staatsbegriffe unterwürfig gemacht sein soll, versucht worden; woraus man dann ganz consequent die Folgerung gezogen und ganz ungescheut ausgesprochen hat: „das Volk (d. h. die Gesammtheit der Unterthanen) müsse im Sinne des Staats, d. h. der Regierungen, gebildet werden", und diesem letztern „komme eine solche Leitung des Unterrichts, wenigstens in gewissen Dingen und für gewisse Zwecke zu, die der Entstehung abweichender Meinungen von den durch die höchste Auctorität gebilligten Ansichten entgegenstrebe"[49]). Wer sieht nicht hierin unverkennbar das Napoleon'sche Princip, nach welchem (wie Seidenstücker richtig bemerkt) „die ganze Erziehung in der Hand des Staates und für den Staat, die Kirche in der Hand des Staates und für den Staat"[50]) und eben so „auch die Wissenschaft wie die Kirche es sich gefallen lassen muß, in das System des Staates verflochten und für dessen Zwecke, selbige mögen geistig oder leiblich, himmlisch oder irdisch sein, benutzt zu werden"[51]).

Wir unsrerseits dagegen müssen demnach schon im Interesse der natürlichen und politischen Freiheit an dem Grundsatze festhalten, daß Staat und Erziehung (wie dieses auch Schleiermacher in gewohnter wissenschaftlicher Strenge weiter nachgewiesen hat[52])) zwei Begriffe sind, die an und für sich durchaus nicht zusammenfallen, weil der Staat ein Verhältniß der erwachsenen oder mündigen Menschen unter sich ist, und die Erziehung gedacht werden kann ohne den Staat und vor ihm, und weil sonst der Staat nicht als ein freier Verein Mündiger unter Rechtsgesetzen zur allseitigen Entwickelung der Humanität in der Form selbstständiger Individualität sein würde, sondern (wie ihn auch wirklich noch in diesem Jahrhunderte ein Publicist definirt[53])) „eine Zuchtanstalt, durch welche man die Menschen, mit Aufopferung aller Individualität, auf eine höhere Stufe der Cultur führen müsse" (!!). — Hierzu kommt noch, daß gerade in unserer Zeit jede solche Staatspädagogik, als ganz unzeitgemäß, durchaus die öffentliche Meinung wider sich hat und haben muß. Ist es auch gewiß, daß die Erziehung in der

---

tisch selbst Platon betrachteten die Staatsbürger als bloße Mittel zur Realisirung ihrer Systeme und glaubten sich berechtigt, sie dazu in allen Wegen heranzubilden, mit Unterordnung oder Unterdrückung aller individuellen Selbstständigkeit und subjectiven Lebensrichtung. Die Machthaber der neuern Zeit — nicht eben aus Schwärmerei oder angeerbtem Vorurtheil, sondern blos im einseitigen Interesse ihrer eignen Machtvollkommenheit — haben großentheils ein ähnliches Ziel sich gesteckt. Die heranwachsenden Geschlechter sollen, wie man sagt, zu guten Bürgern (und darunter versteht man gewöhnlich nur willenlose Knechte oder Ertrag gewährende Producenten) herangezogen und in solcher Eigenschaft erhalten werden; daher hält man sie in fortwährender Bevormundung, sucht sie zum Behufe solches Zweckes zu drehen und zu gängeln und vor Allem das Licht einer freien Erkenntniß ihnen zu entziehen, überhaupt ihrer Denk- und Empfindungsweise eine von oben bestimmte Richtung zu geben" u. s. w.

49) Marbach, Universitäten und Hochschulen ꝛc. 1834. Vergl. Bülau, Staatswirthschaftslehre. S. 67. — Dahin gehört auch die bekannte Schrift des Hegelianers Lessing über Preßfreiheit und Censur, in der auch gelehrt wird, wie die Regierungen sich die Presse für ihr ausschließliches Interesse dienstbar machen können.

50) Krit. Lit. des Napoleon'schen Rechts. I. S. 155.

51) S. 321. — Man vergleiche damit die eignen Aeußerungen Napoleon's über Privateinrichtung und Disciplin der Universität in den 1833 bei F. Didot zu Paris erschienenen: Opinions de Napoléon sur divers sujets de politique et d'administration etc., die wir im Auszuge in der Minerva 1833 Juni S. 417 ff. mitgetheilt haben.

52) In einer Abhandlung über den Beruf des Staates zur Erziehung. (Reden und Abhandlungen, herausgegeben von Jonas. S. 231.)

53) v. Kretschmann in seinem „Hof und Staat" (Bamberg 1805). I. Einl. Vgl. Klüber, Deff. Recht d. d. Bund. §. 1. Anmerk. a.

Hand des Staates der mächtigste Hebel ist, wie noch neuerdings das Beispiel des mit eiserner Consequenz von dem Jesuitenorden — und dessen Universalerben dem Dr. Francia — regierten Paraguay beweist, diese (wie Matter[54]) sich ausdrückt) „staunenswertheste der neueren Schöpfungen, eine Republik, blühend mitten unter Wüsten, und Menschen, glücklich durch die vollständigste oder unbedingteste Unterwerfung unter den Willen ihrer Oberhäupter", so löst doch (wie ebenderselbe Autor hinzufügt) „ein einziges Wort das Räthsel dieser Erscheinung, nehmlich der Glaube des Volks an die hohe, an die unermeßliche Ueberlegenheit der Herren, der Gesetzgeber, der Räthe, welchen die Stämme ihr Schicksal vertrauten." Aber woher soll jetzt dieser Glaube kommen, in unsrer Periode des „politischen Protestantismus, in welcher die Völker nicht mehr blind glauben, sondern selber sehen, Alles prüfen und das Beste behalten wollen", und in welcher der frühere Nimbus der geistigen Ueberlegenheit der Regierungen wie der Adelsaristokratie längst verschwunden ist[55])? Und zwar ist diese Ueberlegenheit unbestreitbar auf den sogenannten dritten Stand, namentlich die Gelehrtenrepublik, übergegangen, wie dies schon Friedrich der Große, namentlich in staatspädagogischer Beziehung, anerkannte[56]), der selber (wie Pfister[57]) richtig bemerkt und später auch Welcker treffend wieder in Erinnerung gebracht hat[58])) eben darum „in den großen europäischen Geschäften, in der Verwaltung seiner Lande, als Staatswirth, Gesetzgeber und Feldherr der Erste war, weil er der Erste unter den Monarchen auf der damaligen Höhe der Wissenschaften stand." Mit gutem Fug und Recht ist daher gerade als charakteristisches Merkmal der neueren Zeit bezeichnet worden, daß in derselben jene Ueberlegenheit und darauf gegründete staatspädagogische Wirksamkeit, die wir in den antiken Staaten auf der Seite der Regierung bewundern, jetzt auf der Seite des Volks sich findet[59]). In diesem Sinne haben sich auch mehrere unserer bedeutendsten politischen Schriftsteller gegen das System einer Staatspädagogik in jenem antiken Sinne erklärt, z. B. Mohl[60]), Zachariä[61]), Bülau[62]), welcher Letztere ausdrücklich sagt, daß im Allgemeinen der Staat nicht befähigt scheint, der Erzieher des Volkes zu werden; denn die ihn lenken, stehen selbst nicht höher als die große Anzahl der Vernünftigen im Volke, sie sind selbst nur Geschöpfe der Zeit und unterliegen stets der Gefahr, ihre einseitige Richtung für das Gebot des Staatszweckes, ihren einseitigen Vortheil für das Beste des Ganzen zu halten" u. s. w.

Das zweite Hauptsystem ist nun das, wonach der Staat oder die Staatsgewalt sich ganz und gar nicht um die Erziehung zu bekümmern hat, sondern diese den Eltern, Vormündern oder den kirchlichen oder andern Corporationen völlig überlassen muß. Dieses System ist bekanntlich noch gegenwärtig in England und Nordamerika das

---

54) In der Preisschrift über den Einfluß der Sitten auf die Gesetze, übers. von Buß (1833). S. 200; vergl. S. 461.

55) Fr. G. Welcker, V. ständ. Verfass. S. XI. und 7 ff. (ed. 2. 1831).

56) Er sandte an Voltaire seinen Christ. Wolf mit den Worten: „Autoren sind die Gesetzgeber des menschlichen Geschlechts; — sie bilden gute Bürger, treue Freunde, Unterthanen, welche Aufruhr und Tyrannei in gleichem Grade verabscheuen, voll Eifer für das allgemeine Beste." Vergl. Pfister a. a. O.

57) Geschichte der Deutschen. Bd. V. S. 316.

58) Leipz. Allgem. Zeitung vom 3. October 1841 (Bericht aus Berlin über Welcker's Aufnahme daselbst).

59) „Der Unterschied der antiken und der modernen Welt besteht bei mir in dem einen Punkte, aus dem alle andere hervorgehen. In der antiken waren die Regierungen den Völkern vor. Gesetzgeber, Prophetenkönige, halbe Zauberer, Schutzhelden, Erfinder der ersten Elemente der Lebensgenüsse, ministres des dieux — Himmelsvermittler, Religionsstifter. In der modernen, nicht geoffenbarten, sondern offenbaren Welt wollen die Regierungen mit den Ruinen der alten Mittel wirken, die Jeder aus dem ganzen Volke handhabt und wovon jedes von einer anderen Classe aus dem Volke zu seiner Kunst und Wissenschaft gemacht ist und so gebraucht wird." Rahel (III. 166).

60) Polizeiwissenschaft. I. 414.

61) Bd. IV. Abth. 2. S. 150.

62) Staatswirthschaftslehre. S. 69.

herrschende oder allgemein eingeführte, indem dort die Regierung z. B. keineswegs das Recht hat, die Eltern zu zwingen, ihre Kinder zur Schule zu schicken, überhaupt keine weder umfassende noch auch nur theilweise Leitung oder Aufsicht über das Erziehungswesen ausüben darf, sondern Alles der Privatthätigkeit überlassen muß, aber auch keine Staatskosten dafür aufzuwenden braucht. Die Falschheit dieses Systems ergiebt sich schon im Allgemeinen daraus, daß hiernach das angeborne oder allgemeine Vernunft- und Menschenrecht der Kinder auf Erziehung[63]) nicht durch den Staat selber anerkannt und geschützt ist und es mithin blos der elterlichen Willkür überlassen bleibt, ob ihre Kinder zur Humanität gelangen oder nicht. Da man in Deutschland nie diesem falschen Princip gehuldigt hat, so übergehen wir die weitläufige Widerlegung desselben und bemerken noch, daß auch die Erfahrung oder Geschichte durchaus gegen jenes System spricht, indem sowohl Englands als Nordamerikas Schulen und sonstige Erziehungs- und Unterrichtsanstalten sich keineswegs mit denen Deutschlands messen können und auch die intellectuelle so wie sittliche und religiöse Bildung jener angeblich freiesten Völker der Erde unglaublich viel zu wünschen übrig läßt[64]). Was namentlich England betrifft, so finden sich in v. Raumer's Schrift: England im Jahre 1835. Bd. II. S. 273 f., vergl. 438 f., nähere Angaben sowohl über die schädlichen Folgen des bisherigen Systems (unter Anderem wird angegeben, daß selbst nach dem Edinburgh review Bd. 58 kaum die Hälfte der Kinder in England eine angemessene Schulerziehung erhält, und daß selbst in solchen Hauptstädten, wie Manchester, drei Fünftel der Kinder ohne allen Unterricht bleiben), als auch darüber, daß gegenwärtig richtigere Ansichten hierüber sich in England verbreiten. S. 277 wird daselbst gesagt: „Selbst der radicale Atomistiker Roebuck fühlt die Nothwendigkeit einer allgemeinen centralen Oberleitung und empfiehlt das preußische Zwangssystem (compulsory system). Im Jahre 1836 erschien über die Nothwendigkeit einer öffentlichen Erziehung in England eine eigene Schrift von Wyse in London, in welcher mit den schärfsten Waffen das bisherige System (voluntary system) angegriffen ward. Am Stärksten hat sich über diesen Punkt der berühmte Thomas Carlyle ausgedrückt, der in seiner höchst interessanten Schrift über den Chartismus[65]) mit den lebendigsten Farben das Elend der unteren Volksclassen schildert, welches vornehmlich aus jener heillosen Anwendung des „laissez faire" auf das Erziehungsfach entstanden ist, und der eben deshalb das eine Hauptmittel zur Beseitigung jenes Uebels in der auch von den Dissenters schon so lange verlangten, aber von der egoistischen Hochkirche verweigerten Einführung einer allgemeinen oder öffentlichen Erziehung unter Controle und auf Kosten des Staats sieht. Nachdem derselbe sehr treffend auseinandergesetzt hat, daß der sogenannte Radicalismus, Chartismus und die übrigen Excesse und revolutionären Richtungen der Demokratie oder des demokratischen Princips nur Folgen der Nichtanerkennung der allgemeinen Menschenrechte gewesen sind, so bemerkt er, daß „zwei Gedanken, zwei große Gedanken seit den letzten zehn Jahren in allen denkenden Köpfen von England wohnen und in der letzten Zeit sogar auf den Lippen Einiger schweben, nehmlich allgemeine (oder öffentliche) Erziehung und allgemeine Auswanderung." Er zeigt sodann, daß, was die erstere betrifft, diese überhaupt nicht blos um eines momentanen Zustandes willen angerathen werden muß, sondern die Basis für die ganze menschliche Entwickelung und erste Nothwendigkeit des Menschen ist[66]). Möge seine Stimme, die auch für uns (z. B. die so arg vernach-

---

63) Zachariä, Vom Staate. Bd. III. S. 79.

64) Vergl. hierüber Vollgraff's Politik. Bd. III, wo eine ausführliche Charakteristik jener Nation gegeben ist, und Scheidler in Bran's Minerva. 1836. März. S. 553.

65) Chartism. By Thomas Carlyle (London 1840); vergl. die Auszüge Minerva. Juli 1840. S. 121 und August S. 205.

66) „Die allgemeine oder öffentliche Erziehung ist eine Sache, die der Fürsprache gar nicht bedürftig sein sollte und doch jetzt derselben so sehr bedarf. Die Gabe des Denkens Denen zu verleihen, die nicht denken können und doch in diesem Falle denken sollen,

lässigten Kinder unserer Fabrikarbeiter) manche zu beherzigende Mahnungen enthält, nicht ungehört verhallen!

Da diese beiden genannten Hauptsysteme gleicher Weise falsch sind, so läßt sich schon vermuthen, daß, wie in anderen Gebieten des Wissens und Lebens, so auch hier das Wahre in der Mitte zwischen den Extremen liegt, und so verhält es sich auch in der That. Der richtigen Ansicht nach, die Gottlob! in Deutschland in der Hauptsache allgemein anerkannt und deshalb hier nur kurz zu erörtern ist, gebührt dem Staate nicht blos ein Oberaufsichtsrecht über alle Erziehungs- und Unterrichtsanstalten auf seinem Gebiete (so gut wie über die Kirchen und andere Vereinigungen), sondern auch das Recht, positiv in das Erziehungswesen einzugreifen, so weit dieses Recht aus seiner Pflicht entspringt, die allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte auf menschliche Entwickelung anzuerkennen und geltend zu machen. Namentlich ist demnach dem Staate das Recht einzuräumen, alle Eltern ohne Ausnahme zu nöthigen, entweder ihre Kinder an der Benutzung der öffentlichen Schul- und Erziehungsanstalten Theil nehmen zu lassen, oder darüber sich auszuweisen, daß sie durch einen genügenden Privatunterricht jenes ersetzen, und eben so das Recht, alle Privaterziehungsanstalten in strenger Aufsicht zu halten. Auf der anderen Seite jedoch wird man diese Rechte des Staats keineswegs über diese Schranken ausdehnen und ihm keineswegs die Befugniß einräumen dürfen, das Volk oder die Bürger „in dem Sinne der Regierung" zu erziehen, da, wie schon nachgewiesen, dieses mit dem Principe der politischen und individuellen Freiheit im Widerspruche sein und zu einer Staatspädagogik und Nationalerziehung in jenem antiken Sinne führen würde, die wir durchaus verwerfen müssen. Uebrigens muß man, wie auch Zachariä bemerkt[67]), sehr genau unterscheiden zwischen einer Nationalerziehung und einer nationellen (volksthümlichen) Erziehung. Ueberall, auch in dem heutigen Europa, hat die Denkart, die Cultur, der Charakter, der gesammte gesellschaftliche Zustand einer Nation auf die Erziehung des heranwachsenden Geschlechts den entschiedensten und mannigfaltigsten Einfluß, wie ebenfalls früher schon angedeutet worden; und hierauf beruht eben größtentheils die Fortdauer des Nationalcharakters. Eine solche nationale Erziehung — wobei eben das Volk sich selbst erzieht und der Staat, d. h. die Staatsgewalt oder Regierung nur die Aufgabe hat, diese Selbsterziehung in allen ihren guten Richtungen nicht zu hemmen, sondern sie vielmehr durch alle rechtlich erlaubte und ihm zu Gebote stehende Mittel zu befördern — ist zugleich von der größten Wichtigkeit für das ganze politische Leben des Volks, wofern sie nur sonst an und für sich zweck-

---

müßte doch das erste Geschäft einer Regierung sein. — Wäre es nicht ein betrübter Anblick, die Einwohner einer Provinz oder eines Reichs an den Gliedern verstümmelt zu sehen und jedes an dem rechten Arm gelähmt? Wie viel schmerzlicher ist es nicht, die starke Seele mit geschlossenen Augen zu erblicken! Das Licht ist in die Welt gekommen, aber für die armen Bauern kam es umsonst. Seit sechstausend Jahren haben die Söhne Adam's erdacht und entdeckt und geschaffen, in mysteriösem, geschlossenem Vereine hat eine kleine Schaar von Brüdern gegen das große, schwarze Reich der Nothwendigkeit und der Nacht angekämpft, und sie haben große Eroberungen gemacht, und für diesen Mann ist Alles, als sei es nicht geschehen. Ihm sind die 24 Lettern des Alphabets runische Räthsel, und jenes große, geistige Königreich, die mühsame Eroberung seiner Brüder, das Einzige, was seine Brüder erobern konnten, ist nicht für ihn, er weiß nicht einmal Etwas von diesem unsichtbaren Königreiche, er ahnet es nicht. Und gehört es denn nicht eigentlich auch ihm, diese Eroberung seiner Brüder, die gesetzlich erlangten Besitzthümer aller Menschen? Ein böser Zauber liegt über ihm von Generation zu Generation; er weiß nicht, daß solch ein Reich besteht, daß es sein gehört. Was sind dagegen alle Bills, alle Emancipationen der schwarzen Sklaven, was alle Processe um ein Stückchen Land! Das große Saatfeld der Zeit gehört diesem Manne, und ihr gebt es ihm nicht. — Ein größeres Unrecht ward noch nie unter der Sonne begangen, und es geschieht schon seit Jahren, seit Jahrhunderten. Der blinde Vater hinterläßt einen blinden Sohn und die nach dem Bilde Gottes geschaffenen Menschen bleiben zweibeinige Arbeitsthiere, und im größten Reiche der Welt wird debattirt, ob ein kleiner Theil der Revenüen eines einzigen Tages (30,000 Pf. St.) nach 13 Jahrhunderten für ihre Aufklärung ausgelegt werden soll oder nicht!!" 2c.

67) A. a. O.

mäßig eingerichtet ist und besonders den einen in pädagogischer Hinsicht so wichtigen Punkt beachtet, daß die Volksthümlichkeit keineswegs als etwas in allen seinen Theilen absolut Vollkommenes anzusehen, sondern ebenfalls der Verbesserung und Fortbildung zum Höheren bedürftig und fähig ist, und daß zwischen ihr und der höher stehenden Humanität eine gehörige Ausgleichung stattfinden muß. Unter dieser Bedingung ist aber allerdings eine solche Volkserziehung die wichtigste Angelegenheit des Staats und muß die segensreichsten Wirkungen haben, wie dieses namentlich Jahn treffend auseinandergesetzt hat [68]).

Unter derselben Bedingung werden wir demnach allerdings auch eine Staatspädagogik anerkennen, wenn darunter nur das System der pädagogischen Grundbegriffe, Grundsätze und Maximen verstanden wird, wonach der Staat theils als Staatsgewalt oder Regierung innerhalb der angedeuteten Schranken auf die Leitung der Erziehung einzuwirken hat, theils in seinem höheren Sinne als die rechtlich organisirte Gesammtheit des Volks sich selbst erziehen soll. In diesem allein wahren Sinne werden wir demgemäß fortan den Ausdruck „Staatspädagogik" brauchen.

Zur näheren Verständigung über das eigentliche Rechtsverhältniß zwischen Staat und Erziehung wollen wir an die Analogie der drei bekannten Hauptsysteme über das Verhältniß des Staats zur Kirche, nehmlich des hierarchischen (auch wohl Episkopalsystem genannt), des Territorial- und des Collegialsystems erinnern, von denen das erste die Kirche über den Staat, das zweite den Staat über die Kirche stellt, wogegen das dritte sowohl den Staat als die Kirche als in ihren grundwesentlichen Bestimmungen, so wie auch ihrer geschichtlichen Entwickelung nach zwei ursprünglich selbstständige und von einander unabhängige, obwohl in genauer Wechselwirkung stehende Corporationen anerkennt. Daß sowohl das hierarchische als das Territorialsystem durchaus falsch sind, indem beide, anderer Uebelstände zu geschweigen, das wichtigste Urrecht des Menschen, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, mehr oder weniger verletzen, ist längst nachgewiesen, daher denn neuerdings sowohl von den bedeutendsten Rechtsphilosophen als auch positiven Rechtslehrern, Politikern und Theologen das Collegialsystem als das allein richtige, wenigstens in der Theorie anerkannt wird (wie z. B. von Wiese, Schnaubert, Weber, Eichhorn, Dahlmann, Ancillon, Schön, Jordan, Brendel, Tschirner, v. Pfaff, v. Pahl, Schuderoff, v. Ammon, Großmann u. s. w.), wenngleich in der Praxis, namentlich im Protestantismus, noch immer das mit demselben ganz unverträgliche Territorialsystem gilt.

Auch ist zur Genüge gezeigt worden, daß nur das Collegialsystem mit dem Geiste oder den Principien des constitutionellen Lebens oder der Repräsentativverfassung harmonirt [69]), und eben Dasselbe gilt nun von jenem Verhältnisse zwischen Staat und Erziehung, für welches es bis jetzt noch an einem zweck-

---

68) Deutsches Volksthum S. 209 f. (vergl. 141): „Die Wirkungen einer solchen Volkserziehung werden unendlich sein wie alles Gute, über die Gränzen des Staats sich verbreiten und über seine Dauer hinausleben. Mit dem Staate, durch ihn, für ihn und in ihm wird der Bürger fühlen, denken, handeln; er wird mit ihm und dem Volke Eins sein im Leben, Leiden und Lieben. Aus dem Wechsel aller Zeiten wird immer schöner das Volksthum und die heilig bewahrte Ursprünglichkeit von Geschlecht zu Geschlecht sich abspiegeln. Es werden große Menschen aus der Erziehung hervorgehen, da unsere Schulen bis jetzt nur höchstens fertige Geschäftsleute ziehen konnten. — Das Volk wird zu einer großen, innig verbundenen Familie zusammenwachsen, die auch das kleinste Mitglied nicht sinken läßt. Es wird eine unbezwingliche Sehnsucht nach dem Vaterlande geben, kein kindisches Zurückverlangen nach der Erdscholle, aber eine Sehnsucht nach dem Wohnsitze alles Geliebten, ein gerechtes Heimweh nach heimischen Seelen und verschwisterten Herzen. Keines Eroberers Unersättlichkeit wird seine Völkerfluthen gegen ein solches Vaterland wälzen. Vertilgt kann ein solches Volk werden, wie ganze Gegenden durch den Gluthstrom eines Feuerbergs; aber erobert und zum bereitwilligen Knechte und gehorsamen Dienstling gemacht in aller Ewigkeit nicht." Vergl. v. Aretin und v. Rotteck, Staatsr. der const. Monarchie. Bd. II.

69) Vergl. Scheidler in Pölitz' Jahrb. 1834 Decemb. und 1835 Mai über die Verhältnisse von Staat und Kirche nach den Principien des protest. und constitut. Lebens.

mäßig dasselbe in der Kürze bezeichnenden Kunstausdrucke fehlt, wozu vielleicht die Bezeichnung als System der freien Wechselwirkung zwischen Staat und Schule tauglich wäre.

So wie nehmlich überhaupt nur das Repräsentativsystem oder der Constitutionalismus einerseits den unerläßlichen Schutz gegen die immer möglichen Misbräuche der Staatsgewalt gewährt, und andrerseits, wenn es nur recht verstanden wird (mithin nicht blos als Schranke gegen die Staatsgewalt), die geeignetste Form für ein wahrhaft politisches, d. h. alle Interessen auf organische Weise und in der gehörigen Unterordnung des Niederen unter das Höhere berücksichtigendes Leben ist, so kann und darf es auch nur in constitutionellen Staaten eine ächte Staatspädagogik in unserem zuletzt erwähnten Sinne geben, und nur in jener Staatsform wird das mächtige Vehikel, welches in der Leitung des Erziehungswesens liegt, auf eine für die Zwecke des Ganzen und mit Achtung der Rechte des Einzelnen entsprechende Weise angewendet werden. In nicht constitutionellen Staaten dagegen wird ewig die Gefahr bleiben, daß in ihnen staatspädagogische Maximen in der früher erörterten falschen Bedeutung und Richtung sich praktisch geltend machen und hierdurch die wahren höheren Zwecke des Lebens für das ganze Volk gefährden, wo nicht vernichten. Und so wie es in dem Wesen des Repräsentativsystems liegt, daß in ihm den öffentlichen Angelegenheiten auch die allgemeinste Theilnahme Aller zugewendet wird (aus welchem einzigen Grunde allein schon ein wahres constitutionelles Leben ohne Preßfreiheit gar nicht möglich ist), so liegt auch in dem Begriffe des Erziehungswesens und seiner Erhebung zur Pädagogik überhaupt und Staatspädagogik insbesondere, daß eine wirkliche Fortbildung und Vervollkommnung ohne innige Theilnahme und Zusammenwirkung von Allen bei dem unendlichen Umfange dieses Gebietes gar nicht möglich ist, mithin ein Jeder schon als Mitglied eines constitutionellen Staates auch in dieser Hinsicht das Seinige zu thun und beizutragen sich verpflichtet halten sollte.

IV. Die staatspädagogischen Bestrebungen und Aufgaben unserer Zeit. — Was die ersteren betrifft, so werden wir uns in Beziehung auf dieselben ganz kurz fassen können, da sich hierüber eine ausführliche Darstellung von dem berühmtesten Geschichtschreiber der Pädagogik und des Erziehungswesens, dem Professor Cramer, in Brzoska's Centralbibliothek für Literatur, Statistik und Geschichte der Pädagogik und des Schulunterrichts im In- und Auslande, Jahrgang 1838[70]), findet, worin das Detail ausführlich angegeben ist, worauf wir daher verweisen. Man findet daselbst Alles, was in der neuesten Zeit nicht nur in den Staaten des deutschen Bundes, sondern auch in Frankreich, England, Rußland, Spanien, Nordamerika u. s. w. und selbst in den übrigen Welttheilen für Erziehung und namentlich Schulwesen geschehen ist, und zwar erstreckt sich dieser Aufsatz nicht blos auf die höheren, mittleren oder niederen Schulen im gewöhnlichen Sinne, sondern auch über die polytechnischen Institute, die Real-, Kriegs-, Wehrli-, Sonntags- und Kleinkinderschulen so wie die Waisenhäuser, die Blinden- und Taubstummenanstalten u. s. w.[71]) Eben so geben andere Verfasser in der genannten pädagogischen Zeitschrift ausführliche Kunde über die pädagogischen Zustände in Baden, Baiern, Würtemberg, dem Großherzogthum Hessen, Dänemark u. s. w. Wir verweisen ferner auf die bekannten Berichte von Cousin über das Erziehungswesen in Deutschland und Holland, so wie auf die vielen pädagogischen Reisebeschreibungen, welche in unserer Zeit erschienen sind und unter denen besonders die von Thiersch, Krüger, Diesterweg allgemeine Aufmerksamkeit erregt haben. Sodann finden sich auch in den Hauptwerken über Statistik, namentlich in Schön's Ge-

---

70) Unter dem Titel: „Die Gegenwart in ihren pädagogischen Bestrebungen und Forderungen, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland". Heft I. ff.

71) Wir vermissen darin jedoch die Erwähnung von Fr. Fröbel's zu Blankenburg Anstalt zur Bildung von Kindermädchen (vergl. den Allg. Anzeiger der Deutschen 1840 Nr. 151); ein Punkt, auf dessen Wichtigkeit schon Graf Soden in seiner National-omie (Bd. VIII. S. 43) dringend aufmerksam machte.

schichte und Statistik der europäischen Civilisation, ausführliche Notizen über den Stand des dermaligen Erziehungs- und besonders des Unterrichts- oder Schulwesens in Europa, in Hinsicht dessen im Vergleiche mit der früheren Zeit die unserige allerdings im Ganzen sehr zu rühmen ist. Wir beschränken uns hier auf die nähere Besprechung eines einzigen Hauptpunkts, weil dieser zugleich in politischer Hinsicht von besonderer Bedeutung erscheint, nehmlich die der Volksbildung im engeren Sinne, woran sich zugleich die Erwähnung der wichtigsten Aufgaben für die Zukunft knüpfen läßt.

Entsprechend dem in unserer Zeit überwiegenden demokratischen Principe in der wahren Bedeutung dieses Wortes (wonach dasselbe nicht dem monarchischen, sondern dem aristokratischen Principe der unbegründeten und widerrechtlichen Bevorrechtigung entgegensteht [72]), ist neuerdings das Volksschulwesen von Seiten des Staats vorzugsweise beachtet und zu einer früher noch nicht gekannten Höhe gehoben worden, und namentlich nimmt Deutschland, wo seit den ältesten Zeiten die Cultur einen mehr volksthümlichen Charakter hatte, weil sie vom Volke selbst ausging, in Hinsicht des Volksunterrichtes unter allen Ländern den ersten Platz ein. Die Erfahrungen der neueren und neuesten Zeit, daß besonders die Länder, wo die geringste Bildung der Masse vorhanden ist, z. B. wie in Spanien, Portugal, Italien ꝛc., wo dem Volke der Halt einer eigenen Urtheilsfähigkeit und der Schutz der inneren Bildung gegen die Wogen der Leidenschaften fehlt, der Herd von Unruhen, Bürgerkriegen und Gräueln aller Art sind, haben bewirkt, daß fast überall dem Unterricht der niederen Classen jetzt eine weit größere Aufmerksamkeit geschenkt wird als früher. Wer wird heut zu Tage noch die alte Lehre aufstellen wollen, daß Aufklärung zu Revolutionen führe [73]), und daß man den niederen Volksclassen überhaupt die Mittel und Wege zur Aufklärung und Fortbildung möglichst verschließen müsse [74])? Findet sich eine solche Maxime auch noch in unserer Zeit irgendwo [75]), so ist dieses doch nur Ausnahme und bestätigt die entgegengesetzte Regel.

Auch hier ist vor Allem Friedrich der Große zu nennen, der zuerst die Falschheit jenes Verdummungsprincips erkannte und erklärte und eben so zuerst die Wichtigkeit der Bildung überhaupt und der Volksaufklärung insbesondere einsah und für dieselbe so wie für die höhere wissenschaftliche Cultur so außerordentlich viel that, dadurch aber eben seinem Staate das große geistige Uebergewicht, das er noch bis auf die neuesten Zeiten behauptet, so wie seine Stelle in der Reihe der europäischen Großmächte verschaffte, auf welche derselbe blos vom geographischen oder statistischen Standpunkte aus keinen Anspruch haben würde [76]). Preußen ging demgemäß mit einer besseren Organi-

---

72) Vergl. Scheidler in Bran's Minerva 1836 S. 491.

73) Muratori, Anfangsgründe der Regierungskunst. S. 56.

74) „Die Thiere, die Gott einmal als solche anstellen will in seiner zweiten Welt, hat er mit den deutlichsten Marken auf diese gesetzt, z. B. Maul-, Stink-, Pflanzen- und andere Thiere; was aber vollkommener werden sollte, sieht ganz wie ein Mensch aus, z. B. der Bauer." Jean Paul, Freiheitsbüchlein. S. 59.

75) Z. B. im Königreiche Sardinien verbot noch im Jahre 1821 ein kön. Edict das Lesen- und Schreibenlernen Allen, die sich nicht über den Besitz von 1500 Lire (Franken) am Vermögen, und das Studiren Allen, die sich nicht über eben so viel an Renten ausweisen konnten (s. Leipz. Literatur-Zeitung 1827 Nr. 129. S. 1029). Welche üble Folgen dieses System dort auch in materieller Hinsicht hatte, lese man nach in Malten's neuester Weltkunde. 1834. IV. S. 29 ff. (Wie erfreulich lauten dagegen jetzt die Nachrichten aus diesem jüngst mit einer Constitution begabten Lande!)

76) Vergl. A. Böckh's akad. Rede, d'Alembert und Friedrich der Große über das Verhalten der Wissenschaft zum Staat (Berlin 1838). S. 14: „Der umfassendste Geist, entblößt von Kenntnissen", sagt Friedrich, „ist nur ein roher Demant, der erst seinen Werth gewinnt, nachdem er von den Händen eines geschickten Künstlers geschliffen ist. Also wie viele der Gesellschaft verlorene Geister! und wie viele große Männer in jeder Gattung erstickt in ihren Keimen, sei es durch die Unwissenheit oder durch den niedrigen Stand, in welchen sie sich gestellt fanden! Das wahre Wohl des Staats, sein Vortheil, sein Glanz erfordern also, daß das Volk, welches er enthält, so unterrichtet und aufgeklärt als möglich sei, um dem Staate in jeder Art eine Anzahl tauglicher Perso-

sation des Volksschulwesens voran, und Sachsen folgte diesem Beispiele unmittelbar nach. Im Jahre 1763 wurde das preußische „Generallandschulen-Reglement" promulgirt, welches der zehn Jahre später erschienenen sächsischen „neuen Schulordnung für die evangelischen Elementarunterrichts-Anstalten" in vieler Hinsicht zum Muster diente [77]). Indessen scheint das sächsische Schulwesen damals dem preußischen vorangerückt zu sein; denn Friedrich II. befahl, die schlechtesten Landschullehrer „weg- und statt ihrer sächsische Schullehrer anzuschaffen", zu deren besserer Besoldung er jährlich 4000 Thlr. aussetzte. Dieses geschah im Jahre 1771, und merkwürdig sind die königlichen Worte: „Die Erziehung der Jugend ist bis dahin und besonders auf dem Lande noch ganz vernachlässigt worden; die besten Schulmeister sollten zum Beispiel gut zu formirender Schulmeister angestellt werden." Friedrich's gute Absicht wurde indessen nicht erreicht; denn statt der tüchtigeren sächsischen Schullehrer wurden meistens junge (preußische) Geistliche auf die nun einträglicheren Stellen befördert. — Auch traten in Preußen und Sachsen (und zwar auch in den sächsischen Herzogthümern) ziemlich früh die Bestrebungen ein, besondere Anstalten für Lehrerbildung zu treffen, und man findet dergleichen Anstalten, die häufig mit den Schulen in Waisenhäusern verbunden waren, schon im achtzehnten Jahrhunderte zu Königsberg, Jenkau, Stettin, Greifswalde, Breslau, Bunzlau, Halberstadt, Weißenfels, Halle, Magdeburg, Dresden, Freiberg, Gotha u. s. w. Diesen Beispielen Norddeutschlands folgte bald der Süden. In Baiern wurde im Jahre 1803 die Leitung des Erziehungswesens als ein selbstständiger Theil der Staatsverwaltung einem eigenen Directorium übertragen. In Würtemberg wurde noch im vorigen Jahrhunderte die Schulordnung erneuert, und im Jahr 1810 eine ganz neue evangelische Schulordnung so wie im Jahre 1811 eben so eine katholische eingeführt. Baden, Hessen, Nassau und Hannover blieben ebenfalls nicht zurück. Doch machte das Volksschulwesen erst in den letzten Jahrzehenten die bedeutendsten Fortschritte, vor Allem wieder in Preußen, wo bereits im Jahre 1830 28 Schullehrerseminarien bestanden, in denen über 1500 Zöglinge gebildet wurden. Doch gestehen alle Sachverständige ein, daß diese Zahl noch lange nicht hinreiche, und noch weniger ist dieses in den übrigen Staaten Deutschlands der Fall.

Wären aber auch schon überall Volksschulen und Schullehrerseminarien, so würde doch damit keineswegs schon auf die rechte Weise für die Volksbildung und Volkserziehung im wahren Sinne gesorgt sein. Dieses führt uns nun unmittelbar auf die wichtigsten staatspädagogischen Aufgaben der Zukunft, als deren erste wir bezeichnen: die Sorge des Staats, Bildung von Lehrern und Lehrerinnen zu der Bildung von eigentlichen Erziehern und Erzieherinnen zu erheben. So viel auch in unserer Zeit und namentlich in unserem Vaterlande in staatspädagogischer Beziehung geschehen ist, so zeigen sich diese Bestrebungen doch zugleich nicht nur an sich, wie alles Menschliche, unvollkommen und der Verbesserung bedürftig, sondern sie sind auch, zum Theil wenigstens, geradezu falsch und höchst verderblich, in welcher Beziehung Ancillon ganz recht bemerkt hat [78]), daß „in der falschen Richtung der Erziehung und des Unterrichts die eigentliche Wurzel der Gebrechen unserer Zeit liegt." Dahin gehört nun zunächst und vor Allem die gleich anfangs erwähnte Verkennung des wichtigen Punktes, daß der bloße Unterricht nur ein Theil der Erziehung ist, keineswegs aber, wie dieses nur zu häufig geschieht, an die Stelle jener gesetzt werden darf.

---

nen zu liefern, welche fähig seien, sich mit Geschick den verschiedenen Geschäften zu unterziehen, die er ihnen anvertrauen muß. — Falsche Politiker, eingeschränkt auf ihre kleinen Ideen, hatten gemeint, es sei leichter, ein unwissendes Volk als ein aufgeklärtes zu regieren, während die Erfahrung beweise, je dümmer ein Volk, desto eigensinniger und widerspenstiger sei es, und es habe viel größere Schwierigkeiten, die Hartnäckigkeit eines solchen zu überwinden, als von gerechten Dingen ein Volk zu überzeugen, welches hinlänglich gebildet sei, um Vernunft anzunehmen."

77) Vergl. Scherr's Pädagogik. 1839. S. 220 ff.

78) Vermittelung der Extreme. Bd. I. S. 196.

Es ist nicht zu leugnen, daß in dieser Hinsicht ein der deutschen Pädagogik schon vor funfzig Jahren gemachter Vorwurf, daß wir in dieser Ueberschätzung des bloßen Unterrichts noch so ziemlich bei den Principien des finsteren Mittelalters stehen geblieben sind [79]), auch noch auf unsere Zeit paßt. Vor Allem also sorge man dafür, daß dieses Vorurtheil, als wenn durch bloßen Unterricht die große Sache der Erziehung abgemacht werden könne, endlich allgemein in seiner Unzulänglichkeit, wo nicht Verderblichkeit anerkannt werde. Hierin kann und muß der Staat mit seinem Beispiele vorangehen, indem er in allen von ihm gestifteten oder doch beaufsichtigten Schulen bei der Anstellung von Lehrern und Lehrerinnen vorzüglich darauf sieht und dringt, daß sie nicht blos die Didaktik oder Lehrkunst, sondern die Pädagogik als Erziehungskunst und Wissenschaft inne haben! Hic Rhodus, hic salta! Aber dieselbe Forderung gilt allen Staatsbürgern ohne Ausnahme; keiner derselben darf, wenn er als Vater oder Vormund die Pflicht zu erziehen hat, sich derselben dadurch für überhoben oder entledigt halten, daß er durch Andere für den Unterricht seiner Kinder sorgen läßt. — Freilich liegt darin indirect auch die Forderung, daß die öffentlichen wie die Privaterzieher äußerlich so gestellt sind, um jener erhöhten Anforderung auch entsprechen zu können; und gerade dieser finanzielle Punkt sollte von den Mitgliedern der Ständeversammlungen gehörig berücksichtigt und erledigt werden.

Auf eine zweite Hauptaufgabe für die Zukunft ist ebenfalls schon oben hingedeutet worden [80]), nehmlich die endliche Verbannung der herkömmlichen einseitigen Verstandesbildung, die Ueberladung mit bloßen Kenntnissen, während man das Herz und den Charakter zu bilden für eine Nebensache hält; nicht zu gedenken, daß über jene Einseitigkeit auch die Körperbildung und Gesundheit vernachlässigt zu werden pflegt, wie dieses neuerdings durch Lorinser's, Froriep's u. A. Schriften zur Genüge nachgewiesen worden. In allen unseren Unterrichtsanstalten, namentlich auch in den sogenannten Real- und polytechnischen Schulen, sollte man mit der größten Sorge zugleich auf die Ausbildung zur Sittlichkeit, Rechtlichkeit und Religiosität sehen, wie dieses in Bezug auf die genannten Anstalten einer unserer ersten Staatswirthschaftslehrer treffend nachgewiesen [81]). Und in noch höherem Grade sollte dieses natürlich in Bezug auf unsere Gymnasien und Universitäten der Fall sein, auf welchen alle Diejenigen ihre Vorbildung erhalten, welche später als Staatsmänner, Geistliche ꝛc. die ganze Leitung und Regierung des Volks zu besorgen haben. Wie sehr es aber gerade auf diesen wichtigsten aller Bildungsanstalten an diesem Hauptpunkte gebricht, ist nur zu bekannt, und gegen die Nothwendigkeit einer desfallsigen inneren Reform des Universitätswesens werden sicher auch die entschiedensten Vertheidiger des letzteren Nichts einzuwenden haben [82]).

Da wir eben von den Universitäten reden, so wollen wir gleich hier noch einer dritten hochwichtigen staatspädagogischen Aufgabe gedenken, nehmlich der Errichtung pädagogischer Seminare auf allen Universitäten, über deren Nothwendigkeit Professor

---

79) „In Ansehung des Verhältnisses des Unterrichtes zur Erziehung ist unser Zeitalter seit Karl dem Großen um keinen Buchstaben besser belehrt. „„Die Kinder müssen Christenthum lernen"", sagten die Lehrer in den deutschen Klöstern, „„damit sie lernen Gutes vom Bösen zu unterscheiden und durch ein frommes Leben den Himmel zu verdienen."" — Die Kinder müssen über Das, was zu ihrer Glückseligkeit gehört, unterrichtet werden, damit sie sich und Andere glücklich machen können! sagen die Erzieher bis heute noch. Da nun dieses ohne Belehrung nicht möglich ist und die Belehrung jederzeit wissenschaftlich ist, so wird der Erzieher nur ein Lehrer sein oder sein Geschäft aufgeben müssen." Heusinger in einem Aufsatze in Erhard Schmid's philosophischem Journal (Jena 1794). Bd. III. St. 3. S. 333.

80) Vergl. die früher mitgetheilte Stelle aus v. Aretin's und v. Rotteck's Staatsr. der const. Mon. und Jahn's Volksthum S. 262: „In den wichtigsten Augenblicken ist selten der Verstand, desto häufiger das Herz des Menschen Schutzgeist" u. s. w.

81) Lotz, Staatswirthsch. Bd. III. S. 55 ff.

82) Das Nähere hierüber in Scheidler's Hodegetik S. 9 ff., S. 463 ff. und die daselbst angeführte Literatur.

Brzoska bereits im Jahre 1833 eine ausführliche Schrift herausgegeben. Sehr zu wünschen wäre überhaupt, daß die Pädagogik nicht blos von Theologen und gar nur der künftigen Hauslehrerei wegen (welche, wie Harnisch nachgewiesen [83]), die allerschlechteste Vorbereitung für das geistliche Amt ist) getrieben würde, sondern von allen Studirenden ohne Ausnahme, da ja Alle dereinst als Väter oder überhaupt als Bürger eines constitutionellen Staats einen pädagogischen und namentlich staatspädagogischen Einfluß auszuüben haben, und die Gelegenheit, hierfür auf der Universität sich theoretisch und praktisch gehörig vorzubilden, um so weniger versäumen sollten, da ja die Pädagogik schon ihrer genannten Grund- und Hilfswissenschaften (der Ethik, Psychologie u. s. w.) wegen zu den allerinteressantesten Studien gehört. Wie man Hochschulen für wahrhaft gut ausgerüstet, ja überhaupt nur für des Namens „Universität" würdig halten kann, wenn dieses wichtigste Fach ganz unbesetzt ist oder bleibt, wird jedem Sachverständigen ganz unbegreiflich vorkommen.

Wenn wir als eine fernere Hauptaufgabe es bezeichnen, daß die Erziehung vor Allem eine christliche sein oder werden muß, so müssen wir uns mit der Andeutung begnügen, daß man unter Christenthum keine theologische Dogmatik (weder katholische noch protestantische), weder sogenannten Rationalismus noch Mysticismus oder Pietismus, sondern die im wirklichen Leben sich bewährende christliche Frömmigkeit verstehe, wie sie Joh. 5, 29; 10, 37; 17, 3; Matth. 7, 21. 24; 12, 50; 19, 17; Marc. 3, 35; 9, 38; Luc. 8, 21; 10, 16; 1. Joh. 2, 4; 3, 7. 8; Röm. 14, 17; 1. Kor. 13, 1 ff.; Jac. 2, 14 u. a. a. O. gelehrt und gefordert wird. Eine weitere Auseinandersetzung dieses Hauptpunktes verbietet uns der Mangel an Raum.

Wir erklären in dieser Hinsicht nur noch, daß wir bei aller Anerkennung der Wichtigkeit der Religion und somit auch der Kirche für die Erziehung doch die sogenannte Emancipation der Schule (worunter wir in dieser Beziehung den Organismus des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens verstehen) aus der Bevormundung der Kirche ebenfalls für eine Hauptaufgabe unserer Zeit halten, welche auch aus den Principien des constitutionellen Lebens sich ergiebt. Ueber diesen Punkt so wie darüber, daß an die Stelle der Kirche dann eigene leitende und Aufsicht führende Behörden (ein Erziehungs- und Schulrath) treten, und daß in allen größeren Staaten ein eigenes Ministerium des Cultus organisirt werde, — verweisen wir auf die treffliche Ausführung in Robert Mohl's Polizeiwissenschaft (I. 418 ff.) und schließen diese Andeutungen über Pädagogik mit den die Wichtigkeit derselben auch für das Staatsleben so treffend bezeichnenden Worten Jahn's [84]): „Ein Heilungsverfahren von Grund aus ist nur in der Volkserziehung gegeben; sie impft mit Schutzstoff den alten Stamm, läßt dazu sonder Gefahr den Keim aller künftigen Seuchen verlieren, zieht im Volke ein neues, veredeltes Volk auf. Sie ist die wahre Geisterschaft des Volks, und ohne sie wird die bestgegründete Verfassung eine papierne Windfahne; ein Zauberbuch, das Keiner lesen und verstehen kann; eine angebrannte Kerze, die der leiseste Anhauch ausweht."

Dr. K. H. Scheidler.

Pairie, Pairskammer, s. Constitution, Deutsches Landesstaatsrecht und Stände.

Pandekten, s. Corpus juris.

Papiergeld. — I. Begriff. Papiergeld (papier monnaie, paper money) ist ein Werthzeichen von Papier mit darauf bemerkter Geldsumme, welches die Eigenschaft hat, im Verkehre statt der Metallmünze zu dienen, so daß es ihre Stelle vertritt. — Wie die Einführung des Metallgeldes eine Folge der Arbeitstheilung ist, so ist die Einführung des Papiergeldes eine Folge der Entwickelung des Credits. — Das Metallgeld ist ein Gut, welches für alle übrige in den Verkehr kommende Güter gegeben und genommen wird und den unmittelbaren Gütertausch in einen Tausch gegen Münzen, in Kauf und Verkauf, verwandelt. Das Papiergeld bedeutet einen Werth, welcher

---

83) In dem trefflichen pädagogischen Romane: Leben Kaskorbi's (1817). I. 244; II. 18. 49. 271; vergl. Schleiermacher's oben cit. Abhandlung.

84) Volksthum S. 141. 212.

diesem Zeichen nicht wirklich innewohnt, sondern entweder auf der allgemeinen Meinung beruht, daß man denselben jederzeit für dieses Zeichen erlangen kann, oder auf dem Bedürfnisse des Verkehrs, in welchem das Werthzeichen als gesetzliches Zahlungsmittel umläuft. — Wenn ein Staat durch Münzverschlechterung sich aus der Noth zu helfen sucht und dadurch Uebelstände herbeiführt, so beweisen diese Nichts gegen den Nutzen des Metallgeldes. Eben so wenig beweist der mit dem Papiergelde getriebene Misbrauch Etwas gegen den Nutzen des rechten und rechtzeitigen Gebrauchs. — Das Papiergeld unterscheidet sich von den übrigen Creditpapieren (Staats- und anderen Schuldverschreibungen, Wechseln u. dgl.) dadurch, daß es ohne alle Förmlichkeiten der Uebertragung von Hand zu Hand geht und weder Zinsen noch Disconto trägt. Es giebt auch eine Mittelgattung, welche mit dem Papiergeld die ungebundene Umlaufsfähigkeit und mit den übrigen Creditpapieren den Zinsengenuß gemein hat. Solches ist in neuerer Zeit in Oesterreich der Bank und in Sachsen der Gesellschaft für die Eisenbahn von Chemnitz nach Riesa gestattet worden. Die sächsische Regierung nahm jedoch die Erlaubniß zur Einlösung dieser Zehnthalerscheine, welche bei dem Publicum sehr beliebt waren, wieder zurück.

Nach der Person des Ausgebers unterscheidet man Staatspapiergeld (Papiergeld im engeren Sinne) und Privatpapiergeld (Banknoten).

Wir gehen nun tiefer in die Sache ein, um, nach einem kurzen geschichtlichen Ueberblicke, durch die Ansichten der bewährtesten Staats- und Geschäftsmänner und Lehrer der Wissenschaft die Natur und das Wesen des Papiergeldes zu beleuchten, die Bedingungen, unter welchen sein Gebrauch nützlich und nothwendig wird, so wie die Vorsichtsmaßregeln gegen den Misbrauch, welche die Erfahrung bis jetzt an die Hand giebt, übersichtlich darzustellen.

II. Geschichtliches. Die neueren Forschungen über den Staatshaushalt der alten Völker haben zu der Entdeckung geführt, daß ihnen, wenn sie auch kein System der Nationalökonomie hatten, doch die wichtigsten Sätze der Wirthschaftslehre und die meisten Einrichtungen, die wir so gern für neu halten, nicht unbekannt waren. Wir wissen, daß mit dem Tempel zu Delphi ein Institut verbunden war, welches mit unseren Depositen- und Girobanken große Aehnlichkeit hatte. Die Theorie von dem Gebrauchs- und Tauschwerthe finden wir in der Politik des Aristoteles (I. 9) entwickelt; der Weise von Stagira behauptete gegen Platon, daß auch die Production der geistigen Güter in die Volkswirthschaftslehre gehöre. Das wohlfeile Geld, Ricardo's Ideal, war bei den Spartanern verwirklicht, doch nicht zu dem Zwecke, die edeln Metalle im auswärtigen Handel zu verwenden; dagegen ersetzten die Athener eine Zeit lang die für ausländische Erzeugnisse hingegebenen Gold- und Silbermünzen durch eiserne, welche zu einem eingebildeten Werthe im inneren Verkehre umliefen und später eingelöst wurden. Die Karthager hatten ebenfalls Werthzeichen, die nicht nachgemacht werden konnten, weil der Stoff, woraus sie gefertigt wurden, ein Staatsgeheimniß blieb (Heeren's Ideen S. 164 ff.). Seit Böckh in seiner Staatshaushaltung der Athener (II. 137) darauf aufmerksam gemacht, citiren unsere meisten Compendien die Stelle aus Platon, wo er vorschlägt, daß im Inneren des Staates ein für den Fremden ganz werthloses Geld umlaufe; allein Platon will dies nicht, um Gold und Silber zu sparen, sondern weil er, wie Lykurg, die edeln Metalle für verderblich hält. Die Regierung soll nach ihm einen Vorrath allgemein gültiger Münzen (*κοῖνον ἑλληνικὸν νόμισμα*) für den Krieg und für Reisen in das Ausland im Vorrath halten; die Bürger unter sich sollen nur das *νόμισμα ἐπιχώριον* gebrauchen. — Bei den Chinesen, die bekanntlich Alles vor uns erfunden haben, ohne deshalb uns als Muster vorzuleuchten, kommt das Papiergeld ebenfalls, und zwar zu verschiedenen Zeiten vor. Klaproth giebt in seinen „Mémoires relatifs à l'Asie" (Paris, 1824) die Chinesen als die eigentlichen Erfinder des Papiergeldes an. Der Kaiser Hian-Tsung nöthigte im Anfange des 9. Jahrhunderts die Reichen, ihr baares Geld in den Schatz zu liefern und dafür Papier, Feh-Thsian (fliegende Münze) zu nehmen; im Anfange des 11. Jahrhunderts gab eine Gesellschaft von 16 Kaufleuten Banknoten (Kiao Thsü) aus, und der arabische Scheik Ibn Baluta fand, nach seinem Reiseberichte, in der Mitte des 14. Jahrhunderts fast ausschließlich Papiergeld in China. Dort scheinen

übrigens die alten Versuche nicht besser gelungen zu sein als im Abendlande so viele neuere. Die chinesische Bank fallirte, und das Papiergeld (Tschao) war im 15. Jahrhundert so tief gesunken, daß es nur noch drei Tausendstel seines Nennwerths galt. Das Law'sche System und die Assignaten sind also in China längst schon da gewesen. — Häufig sind die Beispiele, wo Belagerte und Belagerer den Mangel an guten Münzen durch ein Werthzeichen ersetzten, welches die nehmlichen Dienste that wie jene, bis die Noth vorüber war. So erzählt v. Raumer in seiner Geschichte der Hohenstaufen (III. 542), wie Kaiser Friedrich II. bei der Belagerung von Fanuza Münzen aus Leder schlagen ließ und als Augustalen ausgab; das Versprechen der späteren Einlösung verschaffte ihnen allgemeinen Cours; Aehnliches geschah bei der Belagerung von Leiden durch die Spanier und in vielen anderen Fällen.

Wir dürfen übrigens die Erfindung des Papiergeldes weder für etwas Zufälliges noch für das Werk eines vorübergehenden Nothstandes ansehen. Der Credit wird eine Nothwendigkeit, sobald ein Volk sich zur Seefahrt in ferne Länder und zu weitaussehenden Handelsunternehmungen wendet, um die Erzeugnisse ferner Zonen gegen eigene oder fremde Producte umzutauschen. Die Metallmünze reicht dann nicht mehr aus für die ins Riesenhafte vermehrten und vergrößerten Umsätze; sie ist auch viel zu schwerfällig und zu theuer, um dem beflügelten Verkehre nachzufolgen und zu genügen. Gold und Silber strömen dahin, wo man sie am Vortheilhaftesten verwenden kann, und der Credit füllt die Lücken durch Zeichen aus, die er immer zu schaffen versteht und die einander ähnlich sind. Die Banken der Chinesen und der delphischen Priester, der Venetianer, Holländer und Briten, die Wechsel der italienischen Republiken, das wohlfeile (gleich viel, ob Eisen-, Leder- oder Papier-) Geld der Spartaner, Athener, Karthager und der neueren Völker sind ähnliche Wirkungen ähnlicher Ursachen, Werkzeuge des Credits, der stets erscheint, wenn seine Zeit gekommen ist, der Individuen und Nationen zu Macht und Reichthum erhebt, wenn er weise und vorsichtig angewendet wird, der aber auch den Misbrauch furchtbar rächt und dann leider nicht allein die Schuldigen trifft. Den Ursprung des Papiergeldes faßt Mac Culloch in den Noten zu seiner Ausgabe von Adam Smith (S. 488) in wenig Worten zusammen, wie folgt: „Die Zahlungsverbindlichkeiten Einzelner wurden frühzeitig niedergeschrieben. Dies ist nothwendig, um dem Gläubiger Sicherheit zu geben, daß er den vollen Betrag seines Darlehens ansprechen kann, und dem Schuldner, daß er keiner Ueberforderung ausgesetzt ist; mit einem Worte, um alle jene Streitigkeiten zu vermeiden, die selten ausbleiben, wenn die Bedingungen von Verträgen nicht deutlich ausgedrückt sind. Im Verlaufe der Zeit und wenn sich die Gesellschaft mehr mit dem Handel beschäftigt, beginnen einzelne Inhaber von schriftlichen Zahlungsverbindlichkeiten Anderer dieselben an Dritte abzugeben, denen sie ihrerseits schuldig sind. Sobald einmal die aus solcher Verwendung jener Urkunden fließenden Vortheile erkannt sind, wird es für Personen, auf deren Vermögen und Zuverlässigkeit das Publicum Vertrauen setzt, eine offenbare Quelle von Gewinn, ihre Verbindlichkeiten zur Zahlung gewisser Summen in einer solchen Form hinauszugeben, welche dieselben tauglich macht, als Umlaufsmittel bei den gewöhnlichen Abrechnungen im Geschäftsleben zu dienen." So entsteht das Papiergeld, hervorgerufen durch den Vortheil der Ausgeber, diese mögen Privatpersonen, Gesellschaften oder Regierungen sein, aufgenommen von dem Verkehre, den es erleichtert, sobald er so weit gediehen ist, daß weder das Metallgeld, noch die Wechsel, noch die Abrechnungen, noch die Umschreibungen bei den Depositenbanken für seine Bedürfnisse hinreichen. Es setzt das wohlfeilste Umlaufsmittel an die Stelle des theuersten und befähigt die Nation, die im inneren Verkehre überflüssig gewordenen Münzen zum Ankaufe ausländischer Rohstoffe oder Fabricate zu verwenden.

Im Anfange des 18. Jahrhunderts belebten Holland und England ihre Industrie und ihren Seehandel durch die Macht des Credits. Die Banken in Amsterdam und London bewährten sich als treffliche Werkzeuge, Capitalien loszumachen von ihren Fesseln und einer gewinnbringenden Thätigkeit zur Benutzung zu übergeben. Vor Hollands Credit erlag Ludwig XIV., wie hundert Jahre später der Credit Großbritanniens Napoleon nach St. Helena brachte. Frankreich lag elend darnieder. Die Zurücknahme des Edicts von

Nantes raubte ihm Hunderttausende gewerbfleißiger Hände, die nicht leer in das Ausland kamen; was Colbert geschaffen und geordnet, war der Verschwendung des Hofes, dem Kriege und dem Fanatismus zur Beute geworden. Der Staat war mit Schulden überladen, den Bürgern blieb Nichts als die Augen zum Weinen — wie Vauban und Boisguilbert sich ausdrücken, die den Jammer schilderten und vergebens mit Vorschlägen zur Abhilfe auftraten. Der Regent fand nach dem Tode Ludwig's XIV. eine Staatsschuld von etwa 3000 Millionen Livres und ein ungeheueres Deficit. Dessen ungeachtet wies er den Vorschlag zurück, den Staatsbankerot zu erklären, und ernannte eine Commission, um die Ansprüche der Staatsgläubiger zu untersuchen (Commission du visa). Damals (1716) schlug der Schotte Johann Law vor, eine Bank zu errichten.

Law war in jeder Beziehung mit seinen Ideen der Zeit vorausgeeilt. Seine Bank war ein Organismus, in welchem kein Bestandtheil unserer Zettelbanken fehlte. Er durfte mehr wagen als sie, Noten im zehnfachen Betrage des Capitals ausgeben und verbreitete die Wohlthaten des Credits in weiterem Kreise als unsere neueren Creditanstalten. Sein Irrthum war, daß er glaubte, das Papiergeld sei selbst ein Capital, welches keiner anderen Basis bedürfe; man könne dasselbe beliebig vermehren, dadurch alle Werthe beweglich und umlaufsfähig machen, über alle Arbeitskräfte des Landes verfügen und es somit zu einer Quelle von Macht und Reichthum erheben. Die Regierung war, nach seiner Ansicht, im Stande, den Credit zu erschaffen und der Nation zum Geschenk zu machen, indem sie Papiergeld ausgab. Er verwechselte die Wirkung mit der Ursache, denn der Gebrauch von Werthzeichen erschafft nicht den Credit, sondern wird durch ihn erst möglich. Hätte der Volksverstand, wie er sich in den Parlamenten aussprach, den Sieg davon getragen, so würde Law nicht in seinem Irrthume bestärkt, sein Institut nicht zu einer Finanzmaschine des Staats gemacht, sein Papiergeld nicht ins Ungeheure vermehrt worden sein. Ohne den Schwindel, der sich des Publicums bemächtigte, würde Frankreich durch Law den Nutzen des Credits hundert Jahre früher gehabt haben; Handel und Industrie hätten eine geregelte Entwickelung erhalten, der Staat hätte seinen Haushalt geordnet, die Revolution wäre vielleicht vermieden worden. Nicht dem Irrthume des einzelnen Mannes ist die Schuld beizumessen, daß es anders kam. Er wäre ohnmächtig gewesen, hätte ihn die Regierung nicht zu ihren Zwecken ins Schrankenlose verlockt und durch ihre despotische Macht gestützt; hätte ihn das Volk nicht durch seinen Schwindelgeist bethört. Mit Unrecht wirft man ihm vor, er habe den Credit in Frankreich auf lange Zeit vernichtet. Der Credit war vor Law in Frankreich unbekannt und gar nicht vorhanden; er hat ihn erst geschaffen. Er gab der wirthschaftlichen Thätigkeit die ikarischen Flügel, womit die Speculationswuth zu hoch stieg, so daß sie an der Gluth der französischen Sonne schmolzen und lange Niemand mehr den Flug wagen wollte. Allein, was jetzt Creditanstalten Gutes wirken, dafür findet sich in Law's System der Gedanke und das Vorbild; selbst die allgemeine Glückseligkeitslehre neuerer socialer Schulen lag in der Idee von Law's Nationalbank; die preußische Seehandlung, welche dem Staate so einträgliche, dem bürgerlichen Gewerbfleiß so schlimme Dienste leistet, hatte Law durch die Wechselwirkung der indischen Gesellschaft und der königlichen Bank schon ausgedacht. Die Misbräuche und Uebertreibungen, woran sein System scheiterte, sind, trotz der warnenden Lehre, in Frankreich und anderwärts später nicht vermieden worden. Das Gebäude stürzte zusammen, weil (nach Dutot's Ausdrucke) der Regent den Gründer zwang, „sieben Stockwerke auf Fundamente zu bauen, die nur auf drei berechnet waren." Wo ist der größere Staat, welcher in dem Strudel der Ereignisse nicht zu übermäßigen Papieremissionen seine Zuflucht genommen und dafür gebüßt hätte? — Der Sturz der englischen Landbanken 1815 und 1816 und 1825—1826, die amerikanische Bankkrisis von 1837, die französischen Assignaten in der Revolutionszeit, die dänischen, die russischen und österreichischen Papieroperationen haben zum Mindesten eben so viel Unheil angerichtet als der Sturz des Systems von Law. Hat deshalb die Welt auf die Benutzung des Credits verzichtet, und ist jeder Gebrauch von Papiergeld deshalb verwerflich?

III. Lehre vom Papiergeld (Adam Smith, M'Culloch, Ricardo). Wenn wir von einer bestimmten Geldsumme reden, so denken wir dabei entweder nur an

die Metallmünzen, woraus sie besteht, oder wir verbinden damit eine mehr oder weniger dunkle Vorstellung von der Gütermenge, die man sich dafür verschaffen kann, von der Fähigkeit zu kaufen, welche man durch ihren Besitz erhält. Sagt man uns z. B.: die in einem Lande umlaufende Geldsumme betrage 100 Millionen, so haben wir nur die Münzen vor Augen; hören wir dagegen, Jemand habe ein jährliches Einkommen von 10,000 Fl., so stellen wir uns nicht nur die Münzmenge vor, sondern auch die Güter und Lebensgenüsse, welche man sich dafür verschaffen kann. Die doppelte Vorstellung, welche wir mit dem Worte „Einkommen" verbinden, darf uns aber nicht zu einer doppelten Schätzung desselben verleiten. Das Einkommen ist nur einem der beiden Werthe gleich, entweder dem Gelde oder dem Geldeswerthe, nicht beiden zusammengenommen. Wenn ein Privatmann jede Woche eine Guinee einnimmt, so kann er sich im Laufe der Woche dafür Bedürfnisse und Lebensgenüsse verschaffen. Je nach der Menge derselben bemißt sich die Größe seines Einkommens. Dieses ist nicht gleich der Guinee *und* dem, was er dafür anschaffen kann, sondern nur einem dieser beiden gleich großen Werthe, und zwar der Gütermenge eher als der Münze, dem *Werthe* der Guinee mehr als der Guinee selbst. — Erhält der Mann jede Woche einen *Wechsel* im Betrage einer Guinee, so besteht sein Einkommen sicher nicht in dem Stück Papier, sondern in Dem, was er dafür bekommen kann. Könnte er Nichts dafür eintauschen, so wäre das Papier, wie ein Wechsel auf einen Falliten, nicht mehr werth als ein unbeschriebenes Blatt. Eben so besteht auch das Volkseinkommen nicht in den Geldsummen, welche die Einzelnen einnehmen, sondern in der Menge von Gütern, über welche sie dadurch verfügen können. Dabei ist zwischen dem Einkommen des Einzelnen und dem der Gesammtheit noch der weitere Unterschied, daß die Geldsumme, welche Jener erhält, meistens der beste und kürzeste Ausdruck für seine Einnahme, d. h. für die Menge von Bedürfnissen und Lebensgenüssen ist, worüber er verfügen kann; die ganze Geldmenge eines Landes dagegen ist viel geringer an Werth als die Gütermenge, welche die Einzelnen sich dafür verschaffen können, da das Geld von Hand zu Hand läuft und ein und dieselbe Münze das Jahr hindurch zu vielen Käufen gebraucht wird. „Geld, das große Umlaufsrad, das große Handelswerkzeug, bildet zwar einen Theil und einen höchst werthvollen Theil des Capitals, aber keinen Theil des Einkommens der Gesellschaft, welcher es gehört; und obgleich die Metallmünzen, aus denen es besteht, im Verlaufe ihrer jährlichen Circulation Jedem sein betreffendes Einkommen zuweisen, so machen sie doch selbst keinen Theil jenes Einkommens aus."

Das Geld, obgleich ein Theil des *umlaufenden* Capitals, hat doch mit den Maschinen und anderen Bestandtheilen des *stehenden* Capitals auch *Das* gemein, daß, wie jede Ersparniß an den Kosten der Verfertigung und Unterhaltung jener Maschinen, welche die Productionskraft nicht vermindert, eine Vermehrung des reinen Volkseinkommens ist, eben so jede Ersparniß an den Kosten der Anschaffung und Unterhaltung desjenigen Theiles des umlaufenden Capitals, welcher in Geld besteht, eine Vermehrung derselben Art ist. „Die Einführung von Papier an die Stelle von Gold- und Silbergeld *ersetzt ein sehr theueres Werkzeug des Handels durch ein weit wohlfeileres* und zuweilen eben so taugliches. Der Umlauf wird alsdann *durch ein neues Rad betrieben, welches weniger anzuschaffen und zu unterhalten kostet als das alte.*" — Um zu erläutern, in welcher Weise die Operation vorgenommen wird und in welcher Weise sie zur Vermehrung des rohen oder reinen Volkseinkommens beiträgt, unterwirft *Adam Smith* die bekannteste Art von Papiergeld, die Banknoten, einer näheren Untersuchung. Wenn ein Bankier das Vertrauen genießt, daß er jederzeit im Stande sei, die *Scheine* (promissory notes), welche er ausgiebt, auf Verlangen gegen baares Geld einzulösen, so stehen sie im Course dem Gold und Silber gleich. Der Bankier leiht seinen Geschäftsfreunden solche Scheine und bezieht dafür die nehmlichen Zinsen, als ob er baares Geld dargeliehen hätte. Dieser Zins ist die Quelle seines Gewinns. Ein Theil der Scheine kommt zwar zur Einlösung zurück; ein anderer Theil dagegen bleibt Monate und Jahre lang im Umlauf. Angenommen, der Bankier habe für 100,000 Fl. Scheine ausgegeben, so kann ein baarer

Vorrath von 20,000 Fl. genügen, um die gelegentlich begehrten Einlösungen zu bestreiten. Diese 20,000 Fl. Münze thun also die nehmlichen Dienste, wozu sonst 100,000 erforderlich wären; 80,000 Fl. Metallmünze werden im Umlaufe erspart, und wenn andere Banken und Bankiers ebenfalls solche Geschäfte machen, so kann die ganze Circulation mit dem fünften Theile des Goldes und Silbers, welches sonst nöthig wäre, im Gange erhalten werden. Da aber durch die Bankgeschäfte das jährliche Volkseinkommen nicht vermehrt wird und das vorhandene Metallgeld für den Bedarf der Circulation hinreichte, so werden, nachdem das Papier an die Stelle getreten und ein Fünftheil des Metallgeldes genügt, um die Einlösungen zu besorgen, die übrigen vier Fünftheile im inneren Verkehre entbehrlich, vorausgesetzt, daß sich der Preis der edeln Metalle nicht verändert und das Papier mit der Münze gleich steht. Wenn z. B. ein Land 100 Millionen Metallgeld hat und diese durch 100 Millionen Papier ersetzt werden, welche ein Vorrath von 20 Millionen Metallgeld im Umlaufe erhält, so sind 80 Millionen mehr vorhanden, als der innere Verkehr bedarf. Diese 80 Millionen sind zu kostbar, als daß man sie müßig liegen lasse; sie werden also in das Ausland gehen. Das Papier würde im Auslande nicht an Zahlungsstatt angenommen werden; es geht also Gold und Silber hinaus. Allein das edle Metall wird nicht etwa umsonst hingegeben oder den auswärtigen Nationen zum Geschenk gemacht. Man kauft dafür fremde Güter, welche entweder in einem dritten oder im eigenen Lande zu Markt gebracht werden. Werden diese Güter in einem fremden Lande wieder verkauft, also zu dem sogenannten Zwischenhandel verwendet, so ist der ganze daraus entspringende Gewinn eine Vermehrung des reinen Einkommens des eigenen Landes. Das Gold und Silber, welches durch Einführung des Papiers in dem inneren Verkehre überflüssig geworden ist, bildet gleichsam ein neues Capital zum Betriebe eines neuen Handelszweiges. Wird das Capital zum Ankaufe von Gütern verwendet, die zum inländischen Verbrauche bestimmt sind, so bestehen diese Güter entweder aus Luxusgegenständen, welche von reichen Müßiggängern verzehrt werden, oder aus Rohstoffen, Hilfsstoffen und Geräthen zum Betriebe von Gewerbszweigen. Die Luxusgegenstände, wie feine Weine, Seidenwaaren u. s. w., sind für die Gesammtheit nutzlos; allein sie beschäftigen auch nur den kleineren Theil der Capitale; weitaus der größere Theil wird auf die letztbezeichnete Weise verwendet und befördert die Industrie, die Menge und den Ertrag der Arbeit. Es wird daher der Werth des großen Rades der Circulation auf die übrigen Theile des umlaufenden Capitals übertragen, und die Operation der Einführung des Papiers in dem inneren Verkehre gleicht einigermaßen der eines Unternehmers, welcher eine neuerfundene wohlfeilere Maschine an die Stelle der alten setzt und um den Unterschied des Preises sein umlaufendes Capital vermehrt, den Fonds, woraus er seinen Arbeitern Stoffe und Löhne liefert. — Da endlich von der gesammten Production eines Landes im Laufe eines Jahres nur ein verhältnißmäßig geringer Theil zur Vermehrung des umlaufenden Capitals verwendet wird, so muß dieser Theil einen beträchtlichen Zuwachs erhalten, wenn ihm der Werth der edeln Metalle, die durch Einführung des Papiers im inneren Verkehr entbehrlich werden, ganz oder doch großentheils zufließt.

Adam Smith weist an dem Beispiel der schottischen Banken die Vortheile der Einführung des Papiers nach, zugleich aber auch die Strafe, welche einer übertriebenen Papieremission auf dem Fuße folgt. Er behauptet, daß die Bank einem Kaufmanne oder Unternehmer nicht etwa das ganze Capital, womit er sein Geschäft betreibt, ja nicht einmal einen beträchtlichen Theil desselben mit Nutzen vorschießen dürfe, sondern nur einen Betrag, welcher der Summe gleichkommt, die derselbe vorräthig halten müßte, um gelegentliche Forderungen zu befriedigen. Was die Bank darüber an Papier ausgiebt, ist mehr, als der innere Verkehr mit Leichtigkeit in sich aufnehmen kann, strömt also immer wieder zu der Bank zurück und vermindert ihren Gewinn, indem es ihre Kosten vermehrt. Wir führen die Hauptstelle wörtlich an: „Nicht durch Vergrößerung des Capitals im Lande, sondern dadurch, daß sie einen größeren Theil dieses Capitals thätig und werbend machen, als es sonst der Fall sein würde, können die wohlverstandenen Bankoperationen die Industrie des Landes fördern. Jener Theil seines Capitals,

welchen ein Geschäftsmann unverwendet und in baarem Gelde liegen lassen muß, um vorkommenden Anforderungen zu entsprechen, ist eben so viel todtes Vermögen, welches, so lange es in dieser Lage bleibt, weder ihm noch seinem Lande Etwas einträgt. Die Gold- und Silbermünze, welche in einem Lande umläuft und mittelst deren das Erzeugniß seines Bodens und seiner Arbeit Jahr für Jahr vertheilt und den eigentlichen Consumenten zugewiesen wird, ist, eben so wie die baare Summe des Geschäftsmannes, lauter todtes Vermögen. Es ist ein sehr werthvoller Theil des Capitals im Lande, bringt ihm aber (unmittelbar!) Nichts hervor. Die wohlverstandenen Bankgeschäfte, indem sie Papier an die Stelle eines großen Theils von jenem Golde und Silber setzen, befähigen das Land, einen großen Theil dieses todten Vermögens in thätiges und werbendes Vermögen umzuwandeln; in Vermögen, welches dem Lande Etwas erzeugt. Die Gold- und Silbermünze, welche in einem Lande umläuft, kann füglich mit einer Landstraße verglichen werden, die alles Gras und Korn des Landes in Bewegung setzt und auf den Markt leitet, allein selbst nicht einen Halm erzeugt. Die wohlverstandenen Bankgeschäfte erbauen, wenn ich mich einer so kühnen Metapher bedienen darf, einen Fahrweg durch die Luft und befähigen dadurch das Land, nach Umständen einen großen Theil seiner Landstraßen in gute Weiden und Kornfelder umzuwandeln, also den jährlichen Ertrag der Arbeit und des Bodens ansehnlich zu erhöhen. Man muß jedoch zugeben, daß der Handel und die Industrie des Landes, obgleich sie um Etwas vermehrt werden, doch nicht ganz so sicher sein können, wenn sie auf den dädalischen Schwingen des Papiergeldes einherschweben, als wenn sie auf dem festen Boden von Gold und Silber wandeln. Außer den Unfällen, denen sie durch die Ungeschicklichkeit der Leiter des Papiergeldes ausgesetzt sind, unterliegen sie noch anderen, gegen welche keine Vorsicht oder Geschicklichkeit jener Lenker sie schützen kann." (Z. B. in Folge eines unglücklichen Krieges.)

Endlich macht Adam Smith in Beziehung auf den eigentlichen Wirkungskreis für das Papiergeld im inneren Verkehre noch eine sehr scharfsinnige, beachtenswerthe Unterscheidung. „Man kann den Umlauf in jedem Lande in zwei Theile zerfällt sich vorstellen; in den Umlauf zwischen den Händlern unter einander und in den Umlauf zwischen den Händlern und den Consumenten. Wenn schon die nehmlichen Geldstücke, ob Papier oder Metall, ist gleich, einmal in diesem, ein andermal in jenem der beiden Zweige verwendet werden können, so gehen doch beide stets neben einander vor sich, und jeder von ihnen erheischt zu seinem Betriebe eine gewisse Geldmenge von einer oder der andern Art. Der Werth der zwischen den verschiedenen Händlern umlaufenden Güter kann nie größer sein als der Werth derjenigen, die zwischen den Händlern und Consumenten umlaufen; denn was die Händler kaufen, ist doch zuletzt dazu bestimmt, an die Consumenten verkauft zu werden. Da der Umsatz zwischen den Händlern im Großen betrieben wird, so erfordert er gewöhnlich für jedes Geschäft eine ziemlich beträchtliche Geldsumme. Jener zwischen den Händlern und den Consumenten wird dagegen im Kleinen betrieben und bedarf häufig nur unbedeutender Summen; ein Schilling oder ein halber Penny sind manchmal hinreichend. Allein geringe Summen laufen viel schneller um als große. Ein Schilling wechselt seine Herren öfter als eine Guinee, und ein halber Penny öfter als ein Schilling. Obgleich daher die jährlichen Anschaffungen aller Consumenten im Werthe den Käufen der Händler zum Mindesten gleich sind, so können sie doch im Allgemeinen mit einer weit geringeren Geldmenge bestritten werden, da die nehmlichen Geldstücke durch einen rascheren Umlauf als Werkzeuge einer weit größeren Anzahl von Käufen der Consumenten als der Händler dienen. — Das Papiergeld kann so eingeleitet werden, daß es sich hauptsächlich auf den Umlauf zwischen den verschiedenen Händlern beschränkt, oder auch, daß es auf einen großen Theil des Verkehrs zwischen den Händlern und den Consumenten sich erstreckt." Letzteres geschieht, wenn Banknoten in kleinen Beträgen ausgegeben werden. Adam Smith hält dies nicht für zweckmäßig, weil alsdann viele unbemittelte Personen Bankgeschäfte machen und bald falliren, weil ferner Gold und Silber durch die kleinen Noten ganz aus dem Umlaufe verdrängt wird, während es da, wo das Papier nur für bedeutendere Summen im Großhandel circulirt, dem Verkehre in Fülle erhalten bleibt. Die Händler brauchen einen Geldvorrath nur für ihren gegenseitigen Geschäfts-

verkehr, nicht für den Verkehr mit ihren Kunden; denn diese bringen ihnen Geld und nehmen ihnen keines. Daher können Bankgeschäfte der Industrie und dem Handel die nehmlichen Dienste leisten, wenn sie ihr Papiergeld auf die Circulation zwischen den Händlern beschränken, als wenn sie es in den kleinen Verkehr bringen. Letzteres ist daher schädlich und nützt in keiner Weise.

Auf die Behauptung, daß die Vermehrung des Papiergeldes, indem sie die Menge der Umlaufsmittel vergrößere, also ihren Werth verringere, nothwendig die Geldpreise aller Güter erhöhen müsse, bemerkt Adam Smith, daß dies bei Banknoten, die auf Verlangen unbedingt gegen Münze eingelöst werden, nicht nothwendig der Fall sei, da die aus dem Umlauf gezogene Menge von Gold und Silber immer der Menge des in denselben gebrachten Papiers gleich sei, also das Papiergeld nicht nothwendig die Menge der Circulationsmittel vermehre. Er führt dafür ein Beispiel aus Schottland an, wo die Getreidepreise zu einer Zeit, wo sehr viel Papier im Umlauf war, doch sehr niedrig standen. Anders verhalte es sich freilich mit einem Papiere, dessen Einlösung entweder von dem guten Willen des Ausgebers abhängt, oder von Bedingungen, die der Inhaber nicht immer erfüllen kann, oder dessen Einlösung erst nach einer Reihe von Jahren gefordert werden darf und das in der Zwischenzeit keine Zinsen trägt. Ein solches Papier wird allerdings nach Maßgabe dieser Verhältnisse unter den Werth des Metallgeldes herabsinken. Aus allen diesen Betrachtungen schließt Adam Smith, daß, wenn eine Summe festgesetzt wird, unter welcher keine Noten ausgegeben werden dürfen; wenn ferner die Ausgeber angehalten werden, ihr Papier auf Verlangen sogleich und ohne Bedingung gegen Münze einzulösen, ihr Geschäft, ohne Gefahr für das Publicum, in jeder anderen Beziehung vollkommen freigegeben werden könne.

Die Vortheile der edeln Metalle als Stoffe für Geldmünzen sind bekannt und durch den allgemeinen Gebrauch anerkannt; allein wenn diese Metalle gar Nichts mehr zu wünschen übrig ließen, so würde Niemand daran gedacht haben, sie ganz oder theilweise durch andere Stoffe zu ersetzen. Wir haben bereits gesehen, daß die großen Kosten der Herbeischaffung und Unterhaltung des Metallgeldes ein Hauptanlaß zu den mannigfaltigen Erfindungen waren, dasselbe im Umlaufe zu sparen und wohlfeilere Stoffe dafür einzuführen. M'Culloch berechnet in der 9. Note zu seiner Ausgabe von Adam Smith, daß ein Umlaufsmittel von 50 Millionen Goldstücken einen jährlichen Verlust von 3 Millionen solcher Stücke verursache, und zwar $2\frac{1}{2}$ Millionen Zinsen zu 5 Proc., welche die Eigenthümer beziehen würden, wenn sie ihr Gold nicht als Münze, sondern als werbendes Capital verwenden könnten, und $\frac{1}{2}$ Million für jährliche Ergänzung, um die Verluste durch Abnützung, Schiffbruch, Feuer u. s. w. zu ersetzen. Für Frankreich berechnet derselbe die jährlichen Kosten der Circulation des Metallgeldes auf 141 Millionen Franken. Der Vorzug der edeln Metalle, daß sie bei geringem Körperinhalt einen großen Werth darstellen, geht ebenfalls nur bis zu einem gewissen Grade, über welchen hinaus z. B. die Versendung großer Summen auf weite Strecken bedeutende Kosten verursacht. — Die Wechsel, mittelst deren größere Summen auf weite Entfernungen durch die Versendung einer schriftlichen Urkunde statt eines Münzquantums übermittelt werden; die Abrechnungen der Kaufleute an großen Handelsplätzen, wie z. B. in dem clearing-house in der Lombardstraße zu London, wo Geschäfte im Belaufe von Millionen durch Ausgleichung gegenseitiger Forderungen mit einer verhältnißmäßig geringen Summe abgemacht werden; die Depositen- und Girobanken, welche nicht nur die Baarzahlungen der Theilhaber in ein bloßes Ab- und Zuschreiben der Beträge verwandeln, sondern auch ein gutes, unveränderliches Geld (das Bankgeld) sichern, — sind lauter Mittel, um den Gebrauch und die Versendung des theuern Artikels Gold und Silber zu sparen. Dessen ungeachtet kann weitaus bei der größeren Menge der Geldgeschäfte keines dieser Mittel angewendet werden, und eine ansehnliche Quantität Metallmünze wird noch immer unentbehrlich sein. Hier tritt das Papiergeld ein, um eine weitere Verminderung des theueren Umlaufsmittels und eine productive Verwendung des entbehrlich gewordenen Theiles möglich zu machen. Die Lebensfrage, worauf es hierbei ankommt, ist: Welches

sind die Mittel, um das Papiergeld im Gleichwerthe mit dem Metallgelde zu erhalten? — Adam Smith beantwortet diese Frage dahin, daß es genüge, das Ausgeben von Noten unter einem bestimmten Minimum zu verbieten und die Ausgeber anzuhalten, ihre Noten auf Begehren jederzeit gegen Münze einzulösen. Allein Adam Smith hatte dabei nur die Privatbanken in England und Schottland vor Augen und ihre Noten; also nur das Privat-Papiergeld. In dem letzten Capitel seines Werks, dem über die „Staatsschulden", erwähnt er zwar des Papiergeldes der amerikanischen Colonieen, legt aber an dasselbe den nehmlichen Maßstab. In neueren Zeiten wird aber die Benennung „Papiergeld" vorzugsweise und von Einigen ausschließlich für diejenigen Werthzeichen gebraucht, welche der Staat oder eine von ihm abhängige Anstalt ausgiebt, Werthzeichen, die als gesetzliches Zahlungsmittel gelten und nicht nach dem Belieben des Inhabers oder in einer bestimmten Frist gegen Münzen eingelöst werden. Hier stehen wir nun an dem Punkte, die von Ricardo bezüglich auf das Papiergeld gestellte Theorie zu betrachten. (In dem 27. Hauptstück von David Ricardo's Grundgesetzen der Volkswirthschaft und der Besteuerung. Deutsch von Baumstark, Leipzig, 1837, bei Engelmann.) Sie ist folgende.

So lange der Staat allein Geld münzt und keinen Schlagschatz darauf legt, bleibt das Geld auf demselben Tauschwerthe, wie jedes andere Stück des nehmlichen Metalls von gleichem Gewicht und Feingehalt; wenn aber der Staat für die Prägung einen Schlagschatz erhebt, so übersteigt das gemünzte Geldstück den Tauschwerth des ungemünzten Metallstückes um den ganzen Betrag des erhobenen Schlagschatzes, weil eine größere Arbeitsmenge oder, was dasselbe ist, der Tauschwerth des Erzeugnisses einer größeren Arbeitsmenge erforderlich ist, um es sich zu verschaffen. So lange der Staat allein münzt, kann es für die Größe des Schlagschatzes keine Gränze geben; denn durch Beschränkung der Münzmenge kann die Münze auf jeden denkbaren Tauschwerth gesteigert werden. — Dies ist das Grundgesetz, auf dem der Umlauf des Papiergeldes beruht; die ganze Ausgabe für Papiergeld kann als Schlagschatz betrachtet werden. Obschon dasselbe keinen inneren Werth hat, so ist dennoch sein Tauschwerth, wenn man seine Menge beschränkt, so groß als jener einer Münze von gleicher Benennung oder des Metalls in dieser Münze. Nach dem nehmlichen Grundgesetze würde auch, bei gehöriger Beschränkung der Menge, eine geringhaltige Münze zu dem Tauschwerthe umlaufen, den sie haben müßte, wenn sie das gesetzliche Gewicht und den gesetzlichen Feingehalt hätte, und nicht nach dem Tauschwerthe des Metalls, welches sie wirklich enthält. Daraus folgt, daß das Papiergeld keineswegs gegen Münze einlösbar zu sein braucht, um ihm seinen Umlauf zu sichern. Es ist blos nothwendig, daß seine Menge nach dem Tauschwerthe des Metalls geregelt werde, welches zum Maßstab desselben erklärt ist. Wäre dieser Maßstab Gold von gegebenem Gewichte und Feingehalt, so könnte das Papiergeld mit jedem Sinken des Tauschwerthes des Goldes, oder, was der Wirkung nach das Nehmliche ist, mit jedem Steigen der Güterpreise vermehrt werden. — Nach der Errichtung von Banken hat übrigens der Staat nicht mehr allein die Macht, Geld in Umlauf zu setzen; das Umlaufsmittel wird durch Bankpapier eben so gut wie durch Münze vermehrt, so daß, wenn ein Staat damit umginge, sein Geld zu verschlechtern und dessen Menge zu verringern, er dessen Tauschwerth nicht halten könnte, weil die Banken die Macht haben, zu der Gesammtmenge des Umlaufsmittels noch das Ihrige hinzuzufügen. Endlich zeigt die Erfahrung, daß weder ein Staat noch eine Bank jemals die unbeschränkte Macht, Papiergeld in Umlauf zu setzen, gehabt hat, ohne dieselbe zu misbrauchen. In allen Staaten sollte daher das Ausgeben von Papiergeld einer Beschränkung und Aufsicht unterworfen sein, und Nichts scheint hierzu so geeignet, als daß man die Ausgeber von Papiergeld der Verbindlichkeit unterwerfe, ihre Noten entweder in Goldmünzen oder in Goldbarren zu bezahlen. — Ein Umlaufsmittel ist in seinem vollkommensten Zustand, wenn es ganz aus Papiergeld besteht, aber von gleichem Tauschwerth wie das Gold, als dessen Vertreter es sich bekennt. Der Gebrauch von Papier anstatt Gold setzt an die Stelle des kostspieligsten Umlaufsmittels das wohlfeilste und befähigt das Land, ohne

Verlust für die Einzelnen, alles Gold, das es vorher als Münze verwendete, für Rohstoffe, Geräthschaften und Nahrungsmittel umzutauschen, durch deren Gebrauch sein Vermögen und seine Genüsse vermehrt werden. Die Frage, ob die Regierung oder eine Bank Papiergeld ausgeben solle, beantwortet Ricardo dahin, daß es in Beziehung auf das Volksvermögen gleichgültig sei; allein im Interesse der Einzelnen sei es vortheilhafter, wenn die Regierung das Geld, dessen sie z. B. zu einer Kriegsrüstung bedarf, in Papierform ausgebe, weil das Volk in diesem Falle die Zinsen spart, die es durch Steuern aufbringen muß, wenn die Bank Papier ausgiebt und es der Regierung leiht. Den Einwurf, daß eine Regierung die Befugniß, Papiergeld auszugeben, leichter misbrauche als eine Gesellschaft, läßt Ricardo nur für eine Willkürherrschaft gelten, aber nicht für einen freien Staat, wo das Ausgeben der Noten unter den oben angegebenen Beschränkungen in die Hände von besonderen Beamten gelegt werden kann, die, wie die Beamten des Tilgungsfonds, nur dem Parlamente verantwortlich wären. Ricardo hat seine Ansicht, mit besonderer Beziehung auf die Bank von England und die Landbanken, in der berühmten Schrift: „Proposals for an economical and secure currency“ weiter ausgeführt und sich bestimmt dahin ausgesprochen: „Das Publicum gegen alle andere Veränderungen in dem Tauschwerthe des Umlaufsmittels sichern, als diejenigen sind, welchen ihr Maßstab selbst unterworfen ist, und zu gleicher Zeit den Güterumlauf mit dem wenigst kostspieligen Umlaufsmittel besorgen, heißt den vollkommensten Zustand erreichen, in den ein Umlaufsmittel gebracht werden kann, und wir (Engländer) würden alle diese Vortheile besitzen, wenn wir die Bank zur Einlösung ihrer Noten mit ungemünztem Golde oder Silber nach dem Gewichte und Preise in der Münzstätte anstatt mit Guineen verpflichteten. Durch dieses Mittel würde man verhüten, daß das Papiergeld jemals unter den Tauschwerth der Barren fiele, ohne daß zugleich eine Verminderung seiner Menge erfolgte.“ — Ricardo's Theorie ist namentlich in Deutschland heftig bekämpft worden, allein die Angriffe gingen von einem Misverständnisse aus. Man nahm an, Ricardo habe sein vollkommenstes Umlaufsmittel, das Papier, unbedingt und allgemein zur Einführung empfohlen. Dies ist aber nicht der Fall. Er schrieb für Großbritannien, ein Land, wo das Metallgeld dem raschen, riesenmäßigen Geschäftsverkehr längst nicht mehr genügte und das Papiergeld zum Bedürfniß geworden war; zu einer Zeit, wo die Noten der Bank von England 20 Jahre lang als Staatspapiergeld, als gesetzliches Zahlungsmittel, nicht einlösbar gegen Metall, im Umlauf waren, ohne im Curse tiefer gesunken zu sein als einige Procente, was sich durch zu starke Emission erklären ließ; nach einer Krisis (1797), als deren Ursache Ricardo lediglich den panischen Schrecken betrachtet, der sich des Publicums bemächtigt hatte. Seine Theorie des Papiergeldes stützte sich daher auf gegebene Verhältnisse und große unleugbare Thatsachen; doch modificirte er sie für die Anwendung dahin, daß die Noten gegen Goldbarren einzulösen seien. Vor Aufnahme der Baarzahlungen im Jahre 1821 wurde dieser Vorschlag Ricardo's vom Parlamente zum Gesetz erhoben; allein die häufigen Fälschungen, welche bei kleineren Banknoten vorkamen, zeigten, daß es gefährlich sei, solche im Umlaufe zu lassen, und rathsam, wieder Münzen an ihre Stelle zu setzen; deshalb wurde die Bank angehalten, ihre Baarzahlungen, statt in Barren, wieder in Münzen zu bewerkstelligen. Mit Ricardo stimmt im Wesentlichen auch M'Culloch überein (Note 9 zu der Ausgabe von Adam Smith). Er macht besonders darauf aufmerksam, daß das eigentliche Papiergeld (nicht einlösbar und gesetzliches Zahlungsmittel) seinen Werth nicht von dem Vertrauen ableite, sondern daß es eben umlaufe, weil es gesetzliches Zahlungsmittel, und weil ein Umlaufsmittel für den Verkehr unentbehrlich ist; darum verhält sich, bei gleicher Nachfrage, sein Werth umgekehrt wie die Menge. Gold und Silber können in keinem Lande beliebig beschränkt werden. Die edeln Metalle haben noch immer, trotz aller Maßregeln, ihren Weg von den Märkten, wo sie am Wohlfeilsten sind, auf jene gefunden, wo sie am Höchsten stehen, und Locke schon vergleicht die Ausfuhrverbote, wodurch man das Gold im Lande halten wollte, mit dem Versuche, einen Kuckuck einzuzäunen. Die Leichtigkeit, Barren zu versenden, ist so groß, daß der Preis des Goldes in Friedenszeiten auf größeren Geldmärkten, z. B. London, Amsterdam und Hamburg,

kaum ein Achtel Procent verschieden sein kann, ohne daß Barren von dem wohlfeileren Platze nach dem theueren wandern. Anders verhält es sich mit dem nicht einlösbaren Papiergelde. Dieses bleibt im Lande, wo es als gesetzliches Zahlungsmittel gilt, es findet kein Ab- und Zuströmen Statt, weil es im Auslande nicht begehrt wird, also hängt sein Werth in der Wirklichkeit nur von dem Verhältnisse der ausgegebenen Menge zu dem Bedürfnisse des Verkehrs ab. Es könnte daher leicht im Gleichwerthe mit Gold erhalten werden, selbst wenn kein solches als Münze umliefe, im Falle die Ausgeber auf die Veränderungen im Preise des Goldes oder, was dasselbe ist, auf die Wechselcurse achten und je nach dem Steigen oder Fallen derselben ihr Papier vermehren oder vermindern würden. So handelt jeder vorsichtige Bankier, der seine Noten auf Begehr einlösen muß, so verfahren in der Regel die Directoren der Bank von England, und die Verbindlichkeit, die Noten gegen Barren einzulösen, ist ebenfalls nichts Anderes als ein Zwang, jenen Grundsatz zu beachten. „Könnte demnach hinlängliche Sicherheit erlangt werden, daß die Befugniß, nicht einlösbares Papier auszugeben, nicht misbraucht, und daß die Menge in dem Maße erweitert oder beschränkt werden würde, um dasselbe im Gleichwerthe mit Gold zu erhalten, dann könnte man letzteres für den Geldzweck ganz entbehren, außer als Werthmesser; doch wäre es immerhin zweckmäßig, eine Hilfsmünze von Silber und Kupfer für kleinere Zahlungen beizubehalten." — Allein M'Culloch kommt zu demselben „aber" wie Ricardo. „Leider — fügt er bei — kann eine solche Sicherheit nicht erlangt werden" und er giebt dafür Belege zu dem Erfahrungssatze, daß die Ausgeber von Papiergeld, wie andere Menschen, ihr eigenes Interesse mehr im Auge haben als das der Gesammtheit. Am Wenigsten ist eine wohlverstandene Leitung der Papiermenge da zu erwarten, wo viele Institute Papier ausgeben. Das Unglück der Bankkrisen in den Jahren 1792 auf 1793, 1814, 1815 und 1816, 1825 auf 1826 und 1836 auf 1837 schreibt M'Culloch den vielen Localbanken zu, welche ihr Papier nach Maßgabe ihrer Privatspeculationen auf den Markt warfen und durch die Folgen nicht nur sich selbst ruinirten, sondern auch die Bank von England in Verlegenheit setzten und Tausende an den Bettelstab brachten. Er trägt daher ohne Weiteres darauf an, das Ausgeben von Noten auf eine einzige Quelle zu beschränken; er glaubte nicht, daß die Maßregel auf Schwierigkeiten stoßen könne, da die Kosten für Anfertigen der Noten und Stempelgebühr, dann der Aufwand, welcher gemacht werden muß, um die Noten in Umlauf zu erhalten, tief in den Gewinn der Banken einschneiden, was schon daraus hervorgehe, daß diejenigen Banken, welche nur Noten der Bank von England, nach einer mit derselben getroffenen Uebereinkunft, ausgeben, gerade so große Dividenden bezahlen als jene, welche fortfahren, ihre eigenen Noten in Umlauf zu setzen. — Im Falle jedoch, trotz aller Grundsätze und warnenden Beispiele, hierauf nicht eingegangen würde, sollte wenigstens die Bestimmung getroffen werden, daß das Stempelamt den Privatbanken keine Noten eher stempele, als bis eine Sicherheit für den Betrag derselben, in Staatspapieren, Pfandbriefen oder Hypothek auf Liegenschaften, bei der Stempelcommission hinterlegt ist. Hierdurch wäre für die bei Privatpapiergeld unerläßliche Einlösbarkeit der Noten gesorgt. Die zweite Bedingung eines gesunden Zustandes des Papierumlaufes, daß nehmlich das Papier an Menge und Werth keine anderen Schwankungen erleide, als welche die Metallmünze an seiner Stelle ebenfalls erlitten haben würde, ist durch jene Vorsichtsmaßregel nicht erfüllt; es bleibt keine Möglichkeit, sie zu erreichen, so lange nicht das Ausgeben von Papiergeld auf eine einzige Quelle beschränkt wird. Die Charte der Bank von England ist 1845 abgelaufen; die Regierung und das Parlament von Großbritannien haben bei Erneuerung ihres Freibriefes dafür gesorgt, daß keine neuen Privatzettelbanken mehr errichtet werden und die vorhandenen die Menge ihrer Noten nicht vermehren dürfen. Hiermit ist der Grundsatz anerkannt, daß nur Eine Papierquelle bestehen soll; die Durchführung aber geschieht allmälig, weil man erworbene Rechte Dritter nicht verletzen wollte. — Eine interessante Schrift über diesen Gegenstand ist: „Der Papiercredit von Großbritannien von Heinrich Thornton", wovon L. H. Jakob eine Uebersetzung geliefert hat (Halle, 1803). Der Verfasser leitet den Papiercredit von dem Handelscredit her, dem er den Gebrauch des kostbaren Artikels Gold spart; er zeigt, wie die Vervielfachung der Papiere

zur Erweiterung, Befestigung und Verbreitung des Zutrauens unter den Handelsleuten dient, welches in gewissem Maße schon unabhängig von dem Papiere vorhanden war und auch in einem gewissen Grade bleiben würde, wenngleich alle papierenen Creditzettel vernichtet würden. Die Entstehung und Vortheile der Wechsel, der Versprechungsscheine (promissory notes, wodurch sich der Aussteller zur Bezahlung einer bestimmten Summe verpflichtet und den Empfang der Valuta bekennt, eine Art trockene Wechsel, wie die französischen billets, welche durch das Gesetz Wechselkraft erhalten); ferner der Hilfsbriefe oder Hilfswechsel (notes and bills of accomodation), der erdichteten Wechsel (fictious bills), welche ebenfalls discontirt werden, denen aber kein wirklicher Waarenkauf zu Grunde liegt, und welche der Verfasser nicht für so verwerflich hält wie Adam Smith, weil man durch diese Wechselreiterei doch zuweilen von dem Wechselcurs profitiren könne: diese Gegenstände unterwirft Thornton einer gründlichen und lehrreichen Erörterung und kommt dann auf den Nutzen der Banken und der Noten. Hier bemerkt er unter Anderem, daß der Belauf vorhandener Wechsel zwar größer sein möge als alle Arten von Banknoten und alle Guineen zusammengenommen, daß aber diese doch eine weit größere Menge von Geschäften vermitteln, weil sie schneller und leichter als die Wechsel umlaufen. Endlich untersucht Thornton den Einfluß einer allzu großen Ausdehnung des Papiergeldes auf die Erhöhung des Preises der Lebensmittel und des Marktpreises vom Gelde über den Münzpreis und stellt dabei den Satz auf: Nachfrage und Angebot ist doppelt, nach Waaren und nach Geld. Ist viel Geld (Papier) da, so kauft man Waare; ist wenig Geld (Papier) da, so begehrt man es und verkauft Waaren; als Beleg dafür wird der Umstand angeführt, daß bei dem Verfalle des Papiercredits in England im Jahre 1793 das Korn auf einigen Marktplätzen um 20 bis 30% im Preise sank.

Wir haben im Eingange dieses Artikels einer Mittelgattung zwischen dem eigentlichen Papiergeld und den Creditpapieren erwähnt, welche, wie jenes, in Umlauf gesetzt wird und, wie diese, dem Inhaber Zinsen trägt. Aus solchen Papieren besteht z. B. der größte Theil der englischen unfundirten oder schwebenden Schuld, welche von Ausgaben herrührt, für deren Deckung entweder gar nicht hinreichend gesorgt war, oder deren Deckungsmittel nicht zu rechter Zeit flüssig wurden. Solche Papiere sind:

1) Die Exchequerbills (Schatzkammerscheine), welche von der Schatzkammer nach vorgängiger Ermächtigung durch das Parlament ausgegeben werden; es vergeht keine Session, ohne daß solche Parlamentsbeschlüsse gefaßt werden. Die ersten Exchequerbills wurden 1696 im Betrag von 2,700,000 Pf. St. ausgegeben, und da sie während der Zeit der Münzumprägung vorübergehend an die Stelle des Geldes treten sollten, so wurden sie auch auf geringere Summen, bis zu 10 und 5 Pf. St., gestellt. Sie tragen meistens Zinsen, gewöhnlich 3 bis 3½ Pence täglich für 100 Pf. St., und da sie Jeder erhält, der ihren Werth bezahlt, so dienen sie als Umlaufsmittel. Nach einer bestimmten Zeit werden sie bei Entrichtung der Steuern oder anderer Schuldigkeiten an die Regierung, an Zahlungsstatt angenommen, und die verfallenen Zinsen werden dem Nennwerthe beigeschlagen. So lange sie in den Händen der Einnehmer oder anderer Beamten sind, tragen sie keine Zinsen; sobald sie aber wieder ausgegeben werden, beginnt auch die Verzinsung. Die Bank von England verpflichtet sich oft, solche bis zu einer bestimmten Summe anzunehmen, und befördert dadurch ihren Umlauf; die täglichen Geschäfte zwischen der Bank und der Schatzkammer werden hauptsächlich durch solche Bills von 1000 Pf. St. betrieben, welche die Bank bis zu dem Belaufe der von ihr für Rechnung der Regierung empfangenen Summen in der Schatzkammer niederlegt. Bisweilen werden diese Bills auf die Einnahmen des laufenden Jahres angewiesen, und auf diese Weise wird der jährliche Ertrag der Steuern gewöhnlich anticipirt. Manchmal werden sie auch den Einnahmen des folgenden Jahres zur Last gesetzt, und namentlich in Kriegszeiten werden große Summen auf diese Art ausgegeben. Oft werden auch neue Exchequerbills ausgegeben, um ältere einzulösen, oder sie werden auch, wie dies Sir Robert Peel nach seinem Amtsantritte im Jahre 1841 gethan, in fundirte Schuld umgewandelt, indem man den Inhabern, welche sich dazu verstehen, Staatspapiere unter gewissen Bedingungen anbietet.

2) Navybills (Flottenscheine) werden von der Marineverwaltung ausgegeben,

um die Bedürfnisse dieses wichtigen Zweiges des Staatsaufwandes zu decken; sie tragen, nach Ablauf einer bestimmten Frist, Zinsen, wenn sie nicht eingelöst werden. In neuerer Zeit werden stärkere Summen, welche für den Seedienst hinreichend erachtet werden, jährlich bewilligt, so daß die Navybills nicht mehr in so großer Menge wie früher erscheinen. Sie werden auch nicht mehr fundirt, sondern auf 90 Tage gestellt mit Zinsen von 3½ Pence für 100 Pf. St. und wie Wechsel behandelt.

3) Ordnancebills (Artilleriescheine) werden in gleicher Weise für die Bedürfnisse dieses Zweiges der Militärverwaltung von dem Artillerieamt ausgegeben. (S. hierüber unter Anderen: „Hamilton, Inquiry concerning the Rise and Progress etc. of the National Debt of Great Britain".) In den meisten größeren Staaten wird durch ähnliche Mittel die schwebende Schuld, d. h. die Ausgabe, welche durch künftige Einnahmen gedeckt wird, weil die laufenden nicht hinreichen, repräsentirt. Frankreich hat seine bons du trésor, de la marine, seine von den Einnehmern unterzeichneten bons, die auf spätere Einnahmen angewiesen sind. Es gab Zeiten, wo die jährlichen Zinsen der schwebenden Schuld 20 Millionen Franken betrugen.

Die in England zu Anfange des Jahrhunderts gemachten Erfahrungen haben die Lehre von dem Papiergeld begründet, und es wird kaum möglich sein, den Hauptsätzen, die wir angedeutet, etwas Wesentliches darüber beizufügen, ohne auf das Feld der Polemik herabzusteigen, wo uns zwar die Kämpfe der Männer vom Fache vielen Stoff geben, aber die Sache selbst wenig Licht gewinnen würde. Französische und deutsche Schriftsteller haben alle aus der englischen Fundgrube geschöpft; doch müßten wir fürchten, eine Ungerechtigkeit gegen sie zu begehen und eine Pflicht gegen den Leser zu versäumen, wenn wir nicht Einiger von ihnen hier gedächten.

Say, Sismondi. — Jean Baptiste Say (Cours Complet etc. III. Partie, Chapitre 16) gesteht dem eigentlichen Papiergelde, welches nicht auf Verlangen eingelöst wird, die Eigenschaft eines Werthzeichens nicht zu; seinen Werth erhält es nach ihm einzig dadurch, daß man Etwas dafür kaufen kann; da aber dieser Werth, wie die Erfahrung gelehrt hat, dem Metallgeld gleichstehen kann, so ist der Streit, ob das Papiergeld ein Werthzeichen sei oder nicht, ein ganz unerheblicher. Im Wesentlichen stimmt Say mit den oben entwickelten Grundsätzen überein, indem er sagt: „Ein Papiergeld hat vor den edeln Metallen den Vorzug, daß es im Verkehr eben so gute Dienste leistet und ein viel wohlfeileres Werkzeug ist; so daß eine Nation, die sich des Privat-Papiergeldes bedient, den ganzen Werth der im andern Falle zum Münzgebrauch erforderlichen Metalle zu anderen Zwecken verwenden kann und dennoch ein treffliches Mittel für den Geldverkehr, ausgenommen aber für die kleinsten Geschäfte, besitzt. Die Metalle, welche dadurch dem Umlaufe entbehrlich werden, dienen alsdann für Geräthschaften oder als Ausfuhrartikel und vermehren die productiven Capitale . . . . Allein die Leichtigkeit, das Papiergeld zu vermehren, ist eine Gefahr, welcher die Regierungen nur schwer widerstehen. Dann folgt die Entwerthung, und die Waare schwindet den Besitzern unter den Händen. Wenn die englischen Bankbillets einen großen Theil ihres Werthes erhalten haben (nach Einstellung der Baarzahlungen), so kommt es daher, weil Großbritannien durch seine insularische Lage nie der äußersten Gefahr (einer fremden Eroberung) ausgesetzt war. Eine feste Verwaltung konnte nunmehr das Ausgeben ihrer Billete einschränken (Say vergißt, daß die Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt wurden, ein wesentliches Element, ihre Entwerthung zu verhindern). Man kann jedoch nicht voraussagen, was selbst in Großbritannien geschehen sein würde, wenn nicht Friede geschlossen worden wäre." — Wir wollen uns ebenfalls der Worte Say's bedienen, um auf einen andern Umstand aufmerksam zu machen, dessen wir oben nur im Vorbeigehen gedacht haben. „Ein anderer Nachtheil des Papiergeldes ist die Lockung, die es den Fälschern bietet. Von dem Augenblicke an, wo aus wohlfeilem Stoffe (mit Papier und Dinte) eine theuere Waare gefertigt werden kann, wird die Gier aller Fälscher geweckt; den geschicktesten winkt eine furchtbare Prämie. Der redliche Mann schwebt in beständiger Besorgniß, falsche Billete zu erhalten. Es thut der Gesellschaft wehe, daß sie so viel strafen muß. In England war die Zahl der wegen Verfertigung falscher Banknoten Verur-

theilten entsetzlich groß. Dies ist eine traurige Zugabe zu dem Papiergeld, und wenn man bei gehöriger Ordnung und Umsicht darin ein wohlfeiles Werkzeug des Verkehrs finden kann, so ist doch auf der andern Seite die Versuchung, welche es den Fälschern bietet, und der sie nur zu oft unterliegen, ein Gegengewicht, welches man nicht vernachlässigen darf." — Schon Law's System hat in Betreff der Fälschungen traurige Erfahrungen gemacht, und das britische Parlament ließ sich dadurch mit bestimmen, das Ausgeben kleiner Banknoten, bei denen die Fälschungen am Häufigsten vorkommen, zu untersagen, und um dieselben durch Metallmünzen im Verkehre zu ersetzen, die Bank zur Einlösung ihrer Noten in Münzen, statt, wie nach Ricardo's Vorschlag früher beschlossen war, in Goldbarren anzuhalten. Dies haben wir oben schon angeführt und fügen nur noch bei, daß auch die Wechsel, die Creditpapiere aller Art und das Metallgeld Gegenstände der Fälschung sind, ohne daß man sich dadurch bestimmen lassen könnte, auf ihren Gebrauch zu verzichten. — Wenn Ricardo richtig bemerkt, daß die Verminderung der Menge des Papiergeldes ein Steigen des Werthes zur Folge habe, und dies durch die Thatsache belegt, daß die englische Bank auf diese Weise vor Wiederaufnahme der Baarzahlungen ihre Noten auf den Gleichwerth mit Gold gehoben habe — so macht Say (zwar weder zuerst noch allein) darauf aufmerksam, daß auch die Verminderung der Menge des Papiergeldes, eben weil sie ein Steigen des Werthes bewirkt, ihre Nachtheile habe. Der Staat, welcher Anleihen in entwerthetem Gelde gemacht hat, muß die Zinsen in der theueren Münze bezahlen; die Pächter, deren Pachtzins in entwerthetem Gelde festgesetzt wurde, müssen ihn mit dem theueren abtragen (wenn nicht die Gutsherren einen Nachlaß bewilligen, was in England nicht selten vorkam), während ihre Producte gegen das gute Geld im Preise sinken; die Steuern endlich müssen in eben so vielen Stücken des theueren Geldes entrichtet werden, als früher von dem entwertheten zu entrichten waren, und werden daher um eben so viel erhöht, als das Geld im Preise steigt. Mit einem Worte, nach dem Steigen des Geldpreises verlieren Alle, welche eben so viele Stücke theueres Geld bezahlen müssen, als im entwertheten Gelde stipulirt waren; die Empfänger gewinnen, was die Zahler verlieren. Nach dem Sinken des Geldpreises verhält es sich gerade umgekehrt. — Endlich bemerkt Say in Betreff der französischen Assignaten, daß ihre Entwerthung weit größer war, als sie im Verhältniß der ausgegebenen Menge hätte sein sollen. Angenommen, die 45 bis 46,000 Millionen Assignaten hätten die 2 Milliarden Metallgeld ganz aus dem Umlaufe verdrängt, so wäre ein Sinken auf $\frac{1}{23}$ ihres Nennwerthes durch die Menge erklärt. Sie traten aber nicht in ganz Frankreich an die Stelle des Geldes. In mehreren Provinzen kamen sie nur bei Entrichtung der Steuern und Bezahlung der Nationalgüter zum Vorscheine; in anderen, welche gegen die Regierung im Aufstande waren, wurden sie gar nicht angenommen; daher kam es, daß sie viel tiefer sanken, als möglich gewesen wäre, wenn sie zum einzigen Umlaufsmittel hätten gemacht werden können, und daß, wie Say als Beispiel erzählt, ein Pfund Butter mit 600 Franken bezahlt wurde. (Vergl. den Art. Assignaten.) — Die unbedingten Gegner des Staatspapiergeldes (das nicht einlösbar und das in einem Zwangscurs ausgegeben oder als gesetzliches Zahlungsmittel erklärt wird) nehmen ihre Argumente von den großen und gewichtigen Beispielen der verderblichen Folgen her, welche der Misbrauch des Papiergeldes, veranlaßt durch die Finanznoth einer nicht controlirten Staatsgewalt, über die Völker gebracht hat. Verleitet durch ihr Rechts- und Menschlichkeitsgefühl übersehen sie, daß es Bedingungen giebt, unter welchen das Papier mit Nutzen als Umlaufsmittel gebraucht werden kann. Unter diese Gegner gehört Simonde de Sismondi. Es existirt von ihm eine eigene Schrift: „Du Papier monnaie et des moyens de le supprimer" (aus der Zeitschrift Pallas, Jahrgang 1810, 1. Stück, besonders abgedruckt, Weimar, 1810), worin er das Ausgeben von Staatspapiergeld geradezu für Falschmünzerei erklärt. Während die Souveräne (sagt er S. 8) die Falschmünzer jederzeit mit gerechter Strenge bestraft haben, ließen sie sich allmälig und ohne die Größe des Uebels, welches sie der Gesellschaft zufügten, zu ahnen, dazu verleiten, die falscheste aller Münzen, ihre Assignaten auszugeben. Das Beispiel der Banken und ihrer Noten hat sie verführt; sie glaubten, ohne Gewissenscrupel etwas befehlen zu dürfen,

was ihre Unterthanen von selbst und aus freier Wahl schon thaten". Die Wiener Bank und die österreichischen Finanzoperationen, die russische und dänische Bank, die französischen Assignaten geben ihm treffliche Beispiele für seinen Zweck an die Hand und für seine Behauptung, daß unter allen Irrthümern der Fiscalität die Erfindung des Papiergeldes die eigentliche Landplage unserer Zeit sei. Die englischen Erfahrungen beachtet er nicht und hält das Studium derselben mehr für müßig als für nützlich (plus curieuse qu'utile), weil die Ursache der Entwerthung überall die nehmliche gewesen, und man sich nicht sowohl über den Miscredit der Banken als vielmehr darüber wundern müsse, daß ihre beschriebenen Papierfetzen noch irgendwo mehr gelten als weißes Papier. H. v. Sismondi ließ sich auch später keines Besseren belehren, denn in seinem 1827 erschienenen Hauptwerke: „Nouveaux principes d'économie politique" etc. bekämpft er die Banken wie die Maschinen und das Fabrikwesen aus lobenswerthem Eifer für die Leiden der arbeitenden Classen, obgleich er gestehen muß, daß er diesen nicht zu helfen wisse. Anerkennung verdient es, daß H. v. Sismondi hauptsächlich den schädlichen Einfluß auf die öffentliche Moral hervorhebt, welchen gewissenlose Papieroperationen hervorbringen. Er giebt den Rath, das Papiergeld geradezu zu unterdrücken, was für die Einzelnen einer Steuer gleichkäme, die sie bezahlen müßten, um den Staat in den Stand zu setzen, das Papiergeld einzulösen. Begeistert von seiner Radicalcur ruft er aus: „Ich nehme keinen Anstand, es auszusprechen: wenn eine Regierung, die Papiergeld ausgegeben hat, dermaßen verschuldet ist, daß sie ihre fundirte und verzinsliche Schuld nicht durch eine neue, zur Einlösung ihres lügenhaften Geldes (numéraire mensonger) bestimmte Schuld vermehren kann, so soll sie zu dem Patriotismus des Volkes ihre Zuflucht nehmen, . . . sie soll von ihren Unterthanen fordern, daß sie selbst alle Bankbillete, welche sie besitzen, verbrennen, und soll erklären, daß von nun an diese Billete keinen Zwangscurs mehr haben. Wenn das Volk noch Edelsinn besitzt, wenn ihm der Name des Vaterlandes kein leerer Schall ist, so wird dieser loyale Aufruf des Souveräns an seine Unterthanen hinreichen, um den Staat von einer Last zu befreien, die ihn erdrückt. Man wird sich schämen, noch Bankbillete sehen zu lassen, Jeder wird sich beeilen, die seinigen in die Flammen zu werfen, und die Nationalschuld wird mehr durch die Begeisterung des Volkes als durch den Befehl des Monarchen getilgt sein." — H. v. Sismondi ist weit entfernt, die Größe des Opfers, das er dem Patriotismus des Volkes zumuthet, zu kennen; auch bedenkt er nicht, daß viel geringere Opfer des Patriotismus die Engländer in den Stand gesetzt haben, ihre Banknoten auch als Staatspapiergeld im Werthe zu erhalten und später durch Verminderung der Menge den Gleichwerth mit dem Golde herzustellen. H. v. Sismondi ahnet, daß mancher Souverän an den Erfolg eines so heroischen Mittels nicht recht glauben oder auch zu zartfühlend sein könne, um dem Volke ein so großes Opfer zuzumuthen. In diesem Falle schlägt er vor, wenigstens den Zwangscurs aufzuheben und das Papier allmälig sinken zu lassen, wie es mag, oder aber dasselbe durch zinstragende Staatsobligationen zu ersetzen und der fundirten Schuld beizufügen.

Papiergeld in Deutschland. — Deutschland hat in den letzten Jahrhunderten zu wenig Antheil an dem Weltverkehre genommen, als daß ihm ein Bedürfniß fühlbar geworden wäre, ein wohlfeileres Umlaufsmittel dem inneren Verkehre zu schaffen, um das kostbare Metall im auswärtigen Handel nutzbringend zu verwenden. Wechsel und andere Creditpapiere genügten dem deutschen Handel zur Ersparung von Geldtransporten und Erleichterung seiner Geldgeschäfte. Der Industrie wuchsen keine Flügel, denen das Metall zu schwer gewesen wäre, und im Volke lebte nicht der Speculationsgeist, der keinen Thaler ruhig im Kasten liegen sieht, sondern auf Mittel denkt, ihn umzutreiben, um damit zu wuchern. Wäre das deutsche Silber und Gold plötzlich durch Papier ersetzt worden, es würde schwerlich in ansehnlicher Menge dem auswärtigen Handel zugeflossen, sondern zum großen Theile vergraben worden sein. „Nur aufgeklärte Individuen und Völker", bemerkt Pölitz in seiner Volkswirthschaftslehre II. 236, „setzen das Geld in ununterbrochenen Umlauf, während der engherzige Landmann es vergräbt, weil er dies für das Sicherste hält." — Auf der andern Seite war Deutschland seit dem 30jährigen Kriege (wir wollen nicht weiter zurückgehen) durch die Angriffe der

Reichsfeinde, die Uneinigkeit der Reichsglieder, die Verschwendungen seiner Höfe, an Gut und Blut, an Menschen und Geld bis zur Ohnmacht erschöpft und ausgesogen. In den Zeiten der Noth und der Bedrängniß greift man zu allen Mitteln, um die äußersten Kräfte in Bewegung zu setzen. Hierher gehören denn auch die Münzverschlechterungen und die Papieroperationen der Regierungen, und es ist kein Wunder, daß das Papiergeld in Deutschland mit mistrauischen Augen angesehen wird. Die meisten Schriftsteller, bis auf die neueste Zeit herab, verwerfen dasselbe und nähern sich mehr oder weniger den Ansichten des Herrn von Sismondi. Uns scheint hierbei eine Verwechslung der Ursache mit der Wirkung obzuwalten, welche das Gegenstück zu dem Irrthum von John Law bildet. Dieser glaubte, durch das Papiergeld lediglich den Credit erschaffen zu können, Jene meinen, daß das Papiergeld ein Mittel sei, den Ausgeber aus der Verlegenheit zu ziehen, und zwar ein Mittel, welches die Empfänger früher oder später ins Elend stürze. Wenn aber eine Regierung, um sich des Feindes zu erwehren, um die Volkskraft zum Kriege in Bewegung zu setzen, oder um die Anforderungen eines Siegers zu befriedigen, Papiergeld ausgiebt, welches dann entwerthet wird, Tausende von Inhabern um ihr Vermögen bringt, einen großen Theil des Nationalcapitals zerstört, so ist dieses Papier nicht sowohl die Ursache des Unglücks, als der Vermittler zwischen der wahren Ursache, der Noth, und ihrer Wirkung, dem Elend. Der Krieg ist nothwendig, sogar sittlich nothwendig, wenn eine Nation nur durch ihn ihre höchsten Güter, Freiheit und Selbstständigkeit, retten kann. Allein er entzieht ungeheure Capitale ihrer productiven Verwendung, giebt sie der Zerstörung preis, um jene höchsten Güter zu retten. Diese Hekatombe von Capitalen auf dem Altar des Vaterlandes ist es, welche Tausende unglücklich macht, um das Ganze zu retten. Ist man darüber einig, daß das Opfer verbrannt werden muß, so wird man auch Brennstoff haben müssen. Dieser ist im vorliegenden Falle das Papier, mittelst dessen die Capitale in Asche verwandelt werden. Tausende mögen herumstehen und weinend ausrufen: „Verruchtes Papier, du hast unsern Reichthum verbrannt!“ Es ist wahr, und sie sind überrascht, weil sie, als das Papier erschien, gar nicht merkten, wozu es dienen solle; man sagte es ihnen auch nicht, man war sich dessen vielleicht selbst nicht klar bewußt, sondern nur darauf bedacht, die der Zerstörung geweihten Gütermengen und Kräfte möglichst schnell in Bewegung zu setzen. Die Klage über das Papier ist daher im Grunde gegen die Nothwendigkeit des Opfers gerichtet, welches man auf eine oder die andere Weise hätte bringen müssen. Auch läßt sich, um noch einen Augenblick unser Gleichniß festzuhalten, darüber streiten, ob nicht vielleicht ein anderer Brennstoff, der schneller oder langsamer gewirkt hätte, besser gewesen wäre, oder ob die Kräfte und Gütermengen nicht unmittelbar ihrer bisherigen Verwendung hätten entzogen und ihrem furchtbaren Zwecke hätten geweiht werden können. Doch sind diese Fragen minder erheblich, zumal da sie erst später angestellt werden können, indem man im Drange des Augenblickes nach dem Mittel greift, welches zunächst vorliegt. Eine andere Frage ist es, ob denn die Zerstörung der Capitale nothwendig, ob die Zwecke, denen dieselben gewidmet wurden, nicht vielmehr schlechte und verderbliche waren? In solchem Falle wird man, mit Fug und Recht, wieder nicht das Mittel, das Papier, sondern eben die schlechten Zwecke anklagen müssen, denen das Vermögen von Tausenden geopfert wurde. In Frankreich hat man nicht blos aus Papier, sondern auch mit der Guillotine Geld geschlagen; in England hat man sich mit der Bankrestriction geholfen. Wir wollen hoffen, daß in Zukunft solche Nothstände seltener werden, daß, wenn sie eintreten, Mittel gefunden werden, um die Opfer, welche die Völker bringen müssen, erträglicher zu machen. Wir wollen mit dem Gesagten nur unsere Ansicht kurz begründen, daß Deutschland, weil es an dem Welthandel zu wenig Antheil nahm, und weil seine Industrie noch nicht kräftig entwickelt war, bisher das Bedürfniß eines wohlfeileren Umlaufsmittels noch nicht gefühlt, daß es aber durch herbe Erfahrungen die verderblichen Wirkungen unmäßiger Emissionen von Staatspapiergeld hat kennen lernen. Daher kommt es, daß unsere meisten Schriftsteller die Finanznoth als die einzige Quelle des Papiergeldes betrachten. Ihre Lehre ist daher wenig fruchtbar, da man in ihr die Antwort nicht findet auf die Frage: Kann

der Verkehr zu einer Stufe gelangen, wo die Einführung eines wohlfeileren Umlaufsmittels Bedürfniß wird, und welches sind alsdann die Bedingungen, um die Vortheile eines solchen zu sichern und die Nachtheile zu vermeiden? Fast Alles, was wir hierüber in unseren Werken über Volks- und Staatswirthschaftslehre finden, ist den Engländern entlehnt und nur gleichsam nebenher, im Vorbeigehen, beachtet. Ausnahmen giebt es, und wir werden nicht unterlassen, ihrer zu erwähnen. — Einen sehr vortheilhaften Begriff vom Papiergeld giebt Harl (Vollständiges Handb. der Staatswirthschafts- und Finanzwissenschaft, Erlangen, 1811), indem er sagt (§. 653): „Das Papiergeld oder die sogenannte Creditmünze kann das Zahlungsvermögen einer Nation direct oder indirect vermehren, indem es einen ganz neuen Nationalreichthum erschafft und einen vergrößerten Fond an baarem Gelde für den auswärtigen Handel bereitet. In dieser Hinsicht kann ein wohlberechnetes Papiergeld zur Beförderung der Industrie im Ganzen und im Einzelnen dienen, zur Urbarmachung der Ländereien, Ausrottung der Sümpfe, Ausdehnung des auswärtigen Handels gebraucht werden." Ueber die Erhaltung des Papiers im Gleichwerthe mit Metallgeld äußert Harl (§. 670): „Sobald das Papiergeld (des Staates) nicht durch Grundstücke oder durch eine andere hinlängliche Sicherheit gedeckt ist, kann es nur dadurch in ungezwungenem Umlaufe nach seinem Nominalwerth erhalten werden, daß man mehrere Cassen bereit und stets offen hält, wo Jeder seine Creditmünze jeden Augenblick gegen baares Geld umsetzen kann." — Es ist viel, daß Harl in der Zeit, wo er schrieb, sich, ungeachtet des Schicksals der auf Nationalgüter basirten Assignaten und der österreichischen Bankzettel, so frei von Vorurtheilen hielt und zwischen einem wohlberechneten Papiergeld und dem von einer Regierung in der Noth ausgegebenen Papiere unterscheidet, welches letztere er unter den „Finanzoperationen" (§. 1109 ff.) abhandelt. Unter die deutschen Schriftsteller, welche die Lehre vom Papiergelde rationell und praktisch auffassen und sich von dem Vorurtheile frei halten, als ob Noth die Quelle und Elend die Folge desselben nothwendig sein müsse, gehört H. Baumstark in seinen „Staatswissenschaftlichen Versuchen". Das so heftig angefochtene 27. Hauptstück vom Umlaufsmittel und von den Banken in Ricardo's Werke rechtfertigt Baumstark in seinen Erläuterungen, welche der Uebersetzung als 2. Band beigegeben sind, ganz einfach durch eine Zusammenstellung der Hauptsätze und die Nachweisung, wie unwahr die Beschuldigungen sind, als habe Ricardo behauptet, das Papiergeld brauche nicht eingelöst zu werden, solle gänzlich an die Stelle des Metallgeldes treten und das einzige Umlaufsmittel sein (Volkswirthschaftliche Erläuterungen, vorzüglich über David Ricardo's System von Dr. Edw. Baumstark, Leipzig bei Wilh. Engelmann, 1838, S. 812 ff.). Nebenius hat in seinem Werke über den öffentlichen Credit die Ansichten über dieses wichtige Thema in Deutschland vielfach berichtigt und erweitert; auch für die Lehre vom Papiergelde ist sein Werk unter den deutschen nach unserer Ansicht das fruchtbarste, besonders hinsichtlich der Wirkungen des neuen Umlaufsmittels auf dem Geld- und Capitalmarkte. Außer Nebenius haben wir noch einen zweiten Deutschen den competentesten Ausländern an die Seite zu stellen, und dieser ist Friedrich von Gentz. Sein tiefes Studium der englischen und französischen Erfahrungen und seine Theilnahme an den österreichischen Finanzoperationen seit 1811 hatten ihn mit dem Gegenstande vollkommen vertraut gemacht und zu einem Urtheile geführt, welches heute allgemeinere Anerkennung finden wird als damals, wo es den durch entsetzlichen Misbrauch entstandenen und herrschend gewordenen Vorurtheilen scharf entgegentrat. Die oben erwähnte Schrift von Sismondi ist ihm eine Schrift, „die außer ihrer declamatorischen Seichtigkeit auch von einer absoluten Unkenntniß des inneren Zustandes der Monarchie und aller und jeder ökonomischen und finanziellen Verhältnisse zeugt." In einem Aufsatze vom Jahre 1817 über die österreichische Bank sagt v. Gentz: „Die Feinde des Papiergeldes sind in den neueren Zeiten sehr zahlreich und sehr heftig geworden; man hat die Schuldenverhältnisse, die Creditsysteme und das Papiergeld als reine Uebel angesehen, ohne, einen Schritt weiter, zu erkennen, daß nur der Ueberbrauch in Zeiten der Noth, die unrichtige Anwendung, diese höchst natürlichen Dinge erst zu Uebeln gemacht hat. Man unterwerfe sich ihnen mit Freiheit, man erkenne ihre Unentbehrlichkeit, man versöhne sich mit ihnen, man inoculire

sie, man zähme sie, und diese sogenannten Uebel werden die kräftigsten Bindungsmittel des Staates und die sichersten Bürgschaften für das Glück jedes Einzelnen werden. Wenn die Unterrichteten aus jenen Widersachern das politische und ökonomische Leben der Nationen in seiner dermaligen Ausdehnung und Ausbildung näher betrachten wollen, so werden sie sich überzeugen, daß man in einem ordentlichen größeren Staatshaushalt, besonders auf einer höheren Stufe der Nationalcultur, des Creditgeldes nicht mehr entbehren kann. . . . Es ist übrigens offenkundig, daß in den neueren Zeiten bei der großen Theilung der Arbeit, bei dem rascheren Bewegen alles ökonomischen und politischen Lebens, die Metalle nicht mehr ausreichen können, die Functionen eines Ausgleichungsmittels allein zu verrichten. Was man also auch jetzt noch gegen das Creditgeld declamirt, ist ein Rest der sklavischen Anhängigkeit an dem handgreiflichen sächlichen Werth und dessen Repräsentanten, dem Metallgelde u. s. w." — Von diesem Creditgeld (Banknoten) unterscheidet aber v. Gentz ausdrücklich das Staatspapiergeld, das ohne Unterpfand oder Versprechen der Einlösung zeitweise allein oder neben der Metallmünze die Functionen eines Geldzeichens versieht. Dieses Papiergeld, im engeren Sinne, bezeichnet er als eines jener Zwangsmittel, deren sich die Staaten bedienen, um große außerordentliche Ausgaben, insbesondere die Bedürfnisse eines langwierigen Krieges zu bestreiten. Hierzu greife man, wenn Kriegssteuern und Anleihen nicht mehr ausreichen, und das Papiergeld habe die Natur einer indirecten Steuer, deren Größe dem Unterschied zwischen dem Nennwerthe, zu dem es ausgegeben, und dem gesunkenen Preise, zu dem es später eingelöst wird, gleich ist. Das Opfer, welches die Nation auf diese Weise bringe, sei minder hart als manche andere Mittel, weil es allmälig und von der ganzen Masse getragen werde. (S. Kleinere Schriften von Fr. v. Gentz, herausgegeben von Gustav Schlesier, Mannheim bei H. Hoff, 1839. Zweiter Theil. Seite 280 u. ff.) — Vollständig und wohlgeordnet, mit Angabe des Geschichtlichen und der Quellen, enthält die Lehre vom Papiergeld das treffliche Lehrbuch der politischen Oekonomie von Rau, Heidelberg bei Winter, I. 289. II. 283. III. 487 ff. —

Zum Glücke fehlt es auch in Deutschland nicht an Beispielen von nicht entwerthetem Papiergelde; ja es geht Preußen, welches im siebenjährigen Kriege eine systematische Münzverschlechterung angewendet, jetzt allen Staaten als Muster eines mäßigen und weisen Gebrauches des Papiercredits voran.

So viel von Deutschland, welches die Papiernoth in vollem Maße empfunden, den zweckmäßigen Gebrauch eines wohlfeilen Umlaufsmittels noch nicht als Bedürfniß gefühlt hat, gegenwärtig aber schon anfängt, dasselbe zu fühlen, hauptsächlich veranlaßt durch die Frage über Herbeischaffung der Mittel für die Eisenbahnfrage. In Baden, Würtemberg und Baiern haben Erörterungen darüber bei den Ständen stattgefunden. (S. die Artikel Geldkrisen und Banken.) In dem Charakter der Nation liegen hinreichende Garantieen, daß keine Ausartungen in großem Maßstabe vorkommen werden.

Amerika. — Ein classisches Land für alle Arten von Gebrauch und Misbrauch des Credits ist Nordamerika, und zwar nicht minder als Colonie denn als Bund freier Staaten. — Schon zu Anfange des vorigen Jahrhunderts fingen die Colonialregierungen an, Papiergeld auszugeben. Dasselbe war ein Regierungspapier, nicht nach Belieben des Inhabers, sondern erst eine bestimmte Zahl von Jahren (in der Regel 15) vom Tage der Emission einlösbar, ohne in der Zwischenzeit Zinsen zu tragen. Dennoch wurde es im Nennwerthe ausgegeben, als gesetzliches Zahlmittel erklärt und bei Entrichtung der Steuern angenommen. Gold und Silber kamen dort im Verkehre gar nicht mehr vor; Papier war das einzige Umlaufsmittel. Es convenirte den Amerikanern, die mit Nutzen auf ihren Boden mehr Capital verwenden konnten, als ihnen zu Gebote stand, die Kosten für ein so theures Umlaufsmittel, wie Gold und Silber, zu sparen, den Theil ihrer Producte, welchen sie auf Anschaffung und Unterhaltung desselben hätten verwenden müssen, lieber für den Ankauf von Ackerwerkzeugen, Kleidungsstoffen, Hausgeräthen und anderen Erfordernissen zur Einrichtung und Ausdehnung ihrer Pflanzungen zu benutzen; kurz die Nachfrage nach werbendem Capital war so groß, daß so wenig als möglich todt liegen blieb. Auf der andern Seite lag es im Interesse der Colonialregierungen, dem Volke so viel Pa-

piergeld zu liefern, ja noch mehr, als der innere Verkehr erheischte. Die Regierung von Pennsylvanien z. B. gab Darleihen in Papier und bezog hohe Zinsen davon. Die von Massachusettsbay machte in dringenden Fällen Vorschüsse zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben und kaufte das Papier, nachdem es allmälig gesunken war, zu dem niederen Preise wieder auf. Diese Colonie bezahlte z. B. im Jahre 1747 den größeren Theil ihrer Schulden mit dem zehnten Theil des Geldes, in dessen Betrag ihre Zettel ausgegeben worden waren. So geben diese Colonieen in ihren eigenthümlichen Verhältnissen das Beispiel eines Landes, dessen Umlauf ausschließlich durch Papiergeld besorgt wurde. Gold und Silber erschienen höchstens im auswärtigen Handel. Dieser wurde ausschließlich mit dem Mutterlande, Großbritannien, betrieben, durch gegenseitigen Austausch ihrer Producte. Virginien und Maryland bezahlten ihre englischen Waaren mit Tabak, und bei ihnen kam Gold und Silber im auswärtigen Verkehre eben so wenig vor als im innern. Dennoch galten sie für wohlhabend und in gedeihlichem Fortschritte begriffen. Pennsylvanien, Newyork, Newjersey u. a. bezogen, theils zum eigenen Verbrauche, theils zum Zwischenhandel, mehr englische Manufacte, als sie eigene Producte nach England zu senden hatten. Das Gold und Silber, welches sie zur Ausgleichung bedurften, wußten sie immer zu finden. Eben so verhielt es sich mit den westindischen Zuckercolonieen. Auch zeigte sich, daß die Zahlungen derjenigen Staaten, welche ihren Saldo mit Gold auszugleichen hatten, regelmäßiger flossen, als von jenen, welche in Tabak bezahlten. — Das Verschwinden des Goldes und Silbers aus den Colonieen war also kein Zeichen von Armuth oder Unfähigkeit, solches zu kaufen, sondern freie Wahl der Bewohner. Alles Gold und Silber, was sie bekommen konnten, schickten sie nach England, um dafür reelles, werbendes Capital einzutauschen, welches sie unmittelbar productiv benutzen konnten. Wenn sie Metall nothwendig hatten, kauften sie es, und selbst wenn ihre Zahlungen stockten, kam es, wie Adam Smith bemerkt, nicht daher, weil die Leute arm waren, sondern weil sie zu eifrig danach strebten, übermäßig reich zu werden. (S. Adam Smith, in dem letzten Capitel, von den Staatsschulden, Ausgabe von M'Culloch, S. 428 ff.)

Als die amerikanischen Colonieen das englische Joch abgeschüttelt hatten und in die Reihe der selbstständigen Nationen eingetreten waren, erweiterte sich der Wirkungskreis des rastlosen Speculationsgeistes. Der auswärtige Handel, bisher auf den Verkehr mit dem Mutterlande beschränkt, sah sich nunmehr die Welt erschlossen, und damit mußte auch der Trieb zur Ausbeutung des Bodens und aller Güterquellen mächtig gesteigert werden. Hatte das Volk zuvor schon, um den größtmöglichen Theil seines Capitals der unmittelbaren Production zuzuwenden, die edeln Metalle aus dem Umlaufe gezogen und durch Papier ersetzt, so konnte jetzt nicht die Rede davon sein, das kostbarere Circulationsmittel an die Stelle des wohlfeilen zu setzen. Hatten früher die Colonialregierungen das Papier geliefert, so traten nunmehr die Banken an ihre Stelle. — Die Bank der Vereinigten Staaten wurde 1791 in Philadelphia gegründet, und zwar keineswegs als eine reine Privatanstalt. Dies geht aus der Einleitung des Freibriefs hervor, welche mit den Worten beginnt: „Eine Bankanstalt muß den Finanzen des Landes große Erleichterung gewähren, sie kann ohne Schwierigkeit bei unvorgesehenen Ereignissen der Regierung nützliche Vorschüsse machen und leistet dem Handel und der Industrie wesentliche Vortheile.“ So besorgte die Bank, mit Hilfe ihrer Comptoire in den verschiedenen Staaten, den Einzug und die Versendung der öffentlichen Gelder. Der Freibrief der Bank lautete auf 20 Jahre; er lief demnach 1811 ab, und da ihn der Congreß nicht erneuern wollte, so hörte die Anstalt auf. Inzwischen wurde das Bedürfniß einer solchen Anstalt bald fühlbar, besonders in dem Kriege gegen England, 1814. Selbst die früheren Gegner trugen auf Wiederherstellung an, und im Jahre 1816 ward ein neuer Freibrief auf 20 Jahre genehmigt. Die Staatenbank war aber nicht die einzige Anstalt, namentlich nicht die einzige, welche Noten ausgab. Es bestanden Bankgesellschaften in allen Staaten, ihr Papier füllte den Umlauf, diente zu den gewagtesten Unternehmungen, bezahlte dem Staate seine Ländereien, fiel dann, da es oft gar keine reelle Basis hatte, plötzlich sammt der Bank — an deren Stelle andere auftauchten, um auch ihrerseits wie-

der zu Grunde zu gehen, nachdem sie Viele zu Grunde gerichtet, Wenige bereichert, den Staat betrogen hatten. Gesetzliche Bestimmungen aller Art wurden erlassen, um den Strom der Speculation in ein geregeltes Bett zu leiten und das Publicum vor Schaden zu wahren. Die Kunst der Gesetzgebung konnte also hier nicht helfen. Man erwartete aber Besserung durch die neue Staatenbank. Die Erwartung schien in Erfüllung zu gehen, denn da die Bank nur mit solchen Anstalten in Verkehr trat, deren Noten Pari standen und jederzeit einlöslich waren, so zwang sie alle entweder zur Baarbezahlung oder zum Bankerott. Man zählte zwischen 1811 und 1830 nicht weniger als 165 Banken, welche ihre Noten nicht einlösten, abgesehen davon, daß diese Anstalten, selbst wenn sie angeblich zur Einlösung bereit waren, sich in der Wirklichkeit dadurch zu helfen wußten, daß sie gemeinschaftliche Sache gegen Jeden machten, der Noten zur Einlösung präsentirte. Die Zahl der Banken war stets im Zunehmen; 1830 wurden deren 330 und 1835 gar gegen 700 gezählt. Inzwischen wuchs die Bank der Vereinigten Staaten zu einer furchtbaren Geldmacht heran. Sie hatte, außer ihren eigenen Mitteln, auch die Staatsgelder in Händen und übte nicht nur auf die übrigen Banken, sondern auf allen Credit und Handel den mächtigsten Einfluß. Sie drohte, eine politische Macht zu werden und sich der Wahlen zu bemächtigen. Wie leicht konnte sie folgsame Städte und Bezirke durch Geld und Credit unterstützen, unfolgsame durch Entziehung ihrer Gunst strafen, schwankende durch Versprechungen gewinnen? Was sollte alsdann aus der Freiheit werden? Sie war auf dem Wege, dem Gott des Schachers als Dienstmagd anheim zu fallen. Dies erkannte diejenige Volksclasse, welche in unbändiger Productionslust mit Axt und Pflug Größeres verrichtete, als je militärischer Muth auf dem Schlachtfelde geleistet. Die Freunde der Freiheit ahnten Gefahr, und der Mann, den sie der Gefahr entgegenstellten, war der nehmliche, der seine Milizen gezwungen hatte, die Engländer zu schlagen, — war der Präsident Jackson. Kein Freund von halben Maßregeln, beschloß Jackson, das Uebel mit der Wurzel auszurotten und der Geldaristokratie das Haupt abzuschlagen. Mochten die Wunden bluten, mochte die Operation noch so gefährlich sein, — der alte General fürchtete sich nicht, denn es galt die Heilung des ganzen Staatskörpers, und er unternahm sie auf seine Verantwortung. Im Jahre 1832, als der Congreß die Bill zur Erneuerung des Freibriefes der Bank angenommen hatte, legte der Präsident sein Veto ein. Im Jahre 1836, wo der Freibrief von 1816 seine Kraft verlor, wurde er nicht erneuert, und die Bank hätte aufhören müssen, wenn nicht der Staat Pennsylvanien ihr um schweres Geld ein Privilegium gegeben hätte. Sie war übrigens von da an nicht mehr eine Bank der Union, sondern nur des Staates Pennsylvanien. — Am 11. Juli 1836 erschien die Treasury order, wonach außer den Noten, die Pari standen und jederzeit einlösbar waren, kein Papier bei den öffentlichen Cassen angenommen wurde und angekaufte Staatsländereien mit Metallgeld oder in dem bezeichneten soliden Papiere bezahlt werden mußten. Präsident Jackson ging zu weit; dem Feldgeschrei: „Nichts als Papier!" setzte er die Losung: „Nichts als Gold!" entgegen. Vielleicht war der Kampf zwischen beiden Extremen nothwendig, um den rechten Weg zu entdecken. — Im Sommer 1837 fallirten 260 Banken; die übrigen stellten ihre Baarzahlungen ein. Van Buren mußte die Treasury order zurücknehmen, und die Regierung, welche ein Jahr zuvor in der Verlegenheit war, zu viel einzunehmen, mußte Schatzscheine ausgeben. Das Papier war entwerthet, und damals geschah es, wie der britische Novellist Capitän Marryat erzählt, daß Wirthe und Kaufleute, um nicht Münze gegen Papier herausgeben zu müssen, Anweisungen auf ein Glas Wein oder Branntwein oder auf vier Dutzend Austern schrieben, und damit ihren Kunden auf deren Papier herausgaben. Das Gold wurde sorgsam aufbewahrt, so daß die ledernen Beutel, deren sich die Bauern dazu bedienen, auf das Dreifache im Preise stiegen. Seither ist es nicht um Vieles besser geworden. Ein Versuch, die Baarzahlungen wieder aufzunehmen, wurde nur von wenigen Banken überstanden; die ehemalige vereinigte Staatenbank von Pennsylvanien entschloß sich, zu liquidiren. Ueber den neuesten Stand der Dinge und die Absicht der Regierung giebt die Betschaft des Präsidenten Polk an den Congreß, vom 6. December 1847, Auskunft. — Eine treffliche Zusammenstellung der Hauptsätze aus der Lehre über das Papiergeld

findet man in den schon erwähnten Erläuterungen zu David Ricardo von Baumstark S. 812 ff. — Karl Mathy.

Papst, Papalsystem, s. Kirchenverfassung, katholische, und Gallicanische Kirche.

Paraguay. — Zwei Mal hat Paraguay durch eine sehr eigenthümliche, aus ganz verschiedenen Momenten abgeleitete und doch im Wesen und in den Resultaten zusammentreffende Gestaltung sich von dem übrigen ehemals spanischen Amerika unterschieden und die Aufmerksamkeit um so stärker auf sich gezogen, je dunkler beide Male ein Schleier des Geheimnisses es umgab, je weiterer Spielraum der Phantasie in diesem Dunkel eröffnet war und je bereitwilliger man ihn zu den entgegengesetztesten Deutungen benutzte. Ja es sind hier politische Experimente gemacht worden, über deren Gelungen- oder Fehlgeschlagensein die widersprechendsten Meinungen vorgekommen sind.

Paraguay wurde ehedem zu dem spanischen Vicekönigreiche Rio de la Plata gerechnet und umfaßt, zwischen den Strombetten des Paraguay und des Parana, bis zu der Vereinigung dieser wichtigen Flüsse, ein Gebiet von 7000 Quadratmeilen, das gegen Osten an Brasilien, gegen Westen und Süden an die argentinische Republik, gegen Norden an Bolivia gränzt, sich vom 20—27° südl. Br. ausdehnt und etwa 600,000 Einwohner zählt. Das Land besteht theils aus unabsehbaren Ebenen, Wäldern und Sümpfen, die sich bis an den Abfall der Andes hinziehen und deren Steppen unzählbaren Heerden halbwilder Rinder und Pferde zur Weide dienen, theils aus gebirgigen Abzweigungen des brasilischen Hochlandes. Es ist reich bewässert und erzeugt die gewöhnlichen Producte des südamerikanischen Thier- und Pflanzenreichs, wozu noch, als besonderer Handelsartikel, der in Südamerika sehr geschätzte, aus den Blättern einer Stechpalme gewonnene Paraguaythee kommt. Daß ihm dagegen die Metalle versagt blieben oder bisher in seinem Boden nicht entdeckt worden sind, mag nicht ohne Einfluß auf die Eigenthümlichkeit seines Schicksals gewesen sein. Das Klima ist, wo nicht die Dünste der Wälder und Sümpfe schaden, zwar heiß, aber gesund. Bewohnt wurde das Land ursprünglich und wird es zum Theil noch von den auch über Brasilien verbreiteten Guarany's, von denen die Payagua's und Cuyagua's Nebenzweige, die berittenen Mbaya's dagegen, auf dem rechten Ufer des Paraguay wohnend, kriegerische Feinde sind. Dazu ist nun nach und nach eine gemischte Bevölkerung spanisch-indischer Abkunft getreten. Letztere schlägt man auf 60,000, die Indios fideles auf 340,000 an.

Dieser entlegene Theil der unermeßlichen spanischen Besitzungen war in einer Zeit, die ihre Habsucht nur auf die am Leichtesten auszubeutenden Metallschätze richtete, so gut wie vergessen und es wurden den Jesuiten anfangs keine Schwierigkeiten gemacht, als sie seit 1609 daselbst Niederlassungen zu begründen anfingen. Bekehrungseifer gab den ersten Anlaß. Aber bald erkannten die klugen Väter die Ergiebigkeit dieses Bodens, den Reichthum seiner Hilfsquellen. Es ward ihnen nicht schwer, die fügsamen Indianer zu zähmen und nach ihrer Art zu bekehren. Sie begründeten über sie mit milderen Mitteln, als an den meisten anderen Punkten zu solchem Zwecke angewendet worden sind, eine im Innern überaus sichere und unumschränkte Herrschaft und errichteten sich ein großes und reiches theokratisch-patriarchalisches Reich, das zwar formell unter spanischer Hoheit stand, von dem sie aber lange Zeit mit großer Sorgfalt jeden spanischen Einfluß, ja selbst jeden rechten Einblick von Seiten der spanischen Behörden abzuwehren wußten. Sie brachten aus dem Ertrage der Arbeit der Indianer und aus dem mit Geschick getriebenen Handel große Reichthümer zusammen, die auch ihren europäischen Zwecken dienen mochten. Auch sonst war es ihnen vortheilhaft, daß sie diese fernen Niederlassungen theils als Uebungs- und Bildungsplätze für die zu mehr weltlichen Geschäften bestimmten oder berufenen Mitglieder des Ordens, theils als Punkte benutzen konnten, an denen die für die europäischen Plane weniger brauchbaren Ordensglieder immer noch für die Zwecke des Ordens arbeiten und dieses zur eigenen Zufriedenheit thun konnten. Man hat einerseits dieser Jesuitencolonie den Gedanken untergelegt, daß sie das Vorbild, gewissermaßen das Modell hätte sein sollen zu einer allgemeinen Jesuitenherrschaft, der erste Grundstein zu einem umfassenden Gebäude; andererseits hat man nur reine Glau-

benszwecke in diesen Unternehmungen erblicken wollen. Ich möchte mich für keine von beiden Meinungen entscheiden. Ich habe keinen rechten Glauben an die weit reichenden, ausschweifenden Plane, die man jenem Orden hat zuschreiben wollen, und meine, daß eben seine Klugheit sich in der Wahl geschickter Mittel für das Zunächstliegende zeigte. Auch mag geistliche und weltliche Tendenz vielfach in einander geflossen sein und sich gegenseitig bedingt haben. Die oben angegebenen Vortheile genügen, um die Vorliebe zu erklären, mit welcher der Orden Paraguay pflegte, und das Interesse des Glaubens gab die Weihe, den Nimbus. Einzelnen, vielleicht vielen dort wirkenden Ordensmitgliedern mag dieses Interesse in der That das einzige gewesen sein, und sie mögen die Wirksamkeit für eine segensreiche gehalten haben, in der sie so viele Seelen der christlichen Kirche gewannen, dabei sichtbar dieselben einem rohen, sündhaften Leben entrissen, in väterlicher Zucht vor Allem bewahrten, wodurch sie sich und Anderen geschadet hätten, ihnen manche nützliche Kenntnisse, manchen wohlthätigen Grundsatz, manche gute Gewohnheit beibrachten und ihnen zugleich ein nach unseren Begriffen genußreicheres und von geringeren physischen Uebeln heimgesuchtes Leben bereiteten, als sie in ihrem wilden Leben erwarten konnten. Was letzteren Punkt betrifft, so sagt Zachariä *): „Möchte nicht, wenn man die Bestimmung der Menschen auf Genuß beschränkt, das Loos jener Indianer in den spanischen Missionen der neuen Welt zu beneiden sein, welche, unter einem glücklichen Himmelsstriche, Nahrung und Kleidung aus der Hand ihrer geistlichen Väter empfangend, bei abgemessener Arbeit und abgemessener Erholung, unbekannt mit den Thorheiten und künstlichen Bedürfnissen der Menschen, dennoch der Aussichten nicht entbehren, welche die Religion den Menschen eröffnet, — keinen anderen Sturm kennen als denjenigen, welcher die Bäume ihrer ewigen Wälder bewegt?“ — Der Charakter der Einrichtung liegt auch in diesen Worten. Die Indianer waren nur in einzelnen Missionen vereinigt, wohnten gemeinschaftlich unter der Aufsicht ihrer geistlichen Väter, sahen sich von diesen in allen ihren häuslichen Angelegenheiten wie Kinder geleitet, von ihnen zu regelmäßigen Stunden zum Gebete, zur Arbeit, zur Erholung geführt, mußten die Producte der ihnen vorgeschriebenen Arbeit in die Vorrathshäuser der Väter liefern, von wo dieselben dann im Handel vertrieben wurden, sahen sich aber durch die ihnen freigebig gespendete Nahrung und Kleidung gegen jeden Mangel gedeckt und in vergleichungsweisem Ueberflusse, wurden mild behandelt, überall, wo keine Collision mit den Zwecken des Ordens eintrat, zum Besten berathen, in manchen nützlichen Fertigkeiten unterwiesen und zu kindlichen, sanften, folgsamen, frommen Geschöpfen gebildet. Sie zeigten auch viele Anhänglichkeit an ihre Führer, und wenn auch Einzelne eine Sehnsucht nach dem wilden Leben ergriff und wohl auch zur Flucht in die Wälder führte, so waren doch solche Fälle selten bei Solchen, die, in den Missionen aufgewachsen, die Reize der Freiheit nie gekannt hatten, und die Mehrzahl war eifrig, die wilden Stammgenossen abzuwehren, zu gewinnen, in das glücklichere Leben einzuführen. Als 1750 Spanien und Portugal einen Austausch von St. Sagramento gegen 7 Missionen in Paraguay beschlossen hatten, widersetzten sich die Jesuiten und mit ihnen die Indianer, und der Vertrag kam erst 1777 zum Vollzug. Aber Freiheit war nicht in dieser Geistesbildung, keine Aussicht zu freier Fortentwickelung und zum Selbststehen und in der Frömmigkeit kein Bewußtsein, keine geistige Prüfung. Auch außerdem hatte das dortige Gebäude der Jesuiten seine Mängel, die sie mit aller Klugheit nicht zu ersetzen vermochten. Sie hatten keine legitime Herrschaft; ihr Besitz war ein erschlichener, und wenn Spaniens Hoheit nur ein Name war, so war doch dieser Name nicht abzuschütteln und zeigte sich mächtiger als alle ihre reelle Gewalt. Sie hatten keine Kriegsmacht gegen Außen und auch aus ihren Indiern keine bilden können, die europäischen Truppen gewachsen gewesen wäre. Als 1766 die Verbannung des Jesuitenordens aus Spanien beschlossen wurde, mußten sie auch ihre Missionen in Paraguay ohne Weiteres räumen und den spanischen Statthaltern (1767) überliefern, die da ernten sollten, wo sie nicht gesäet hatten, und die mit Gier und Verwunderung über die Reichthümer des geheimnißvollen Landes herfielen. Die Indier waren

*) Vierzig Bücher vom Staate (1. Ausgabe). Bd. I. S. 42. 43.

durch ihre geistlichen Väter zu unbedingtem Gehorsam erzogen und ohne deren Leitung zu jedem Entschlusse unfähig, nicht zur Selbstregierung, Selbstvertheidigung gebildet. Aber wohl erhielten sie Ursache, sich nach den vertriebenen Vätern zurückzusehnen, und wenn sie jenes Sprüchwort gekannt hätten, das in den zwischen Hierarchie und Feudalherrschaft getheilten Zeiten erfunden ward, so würden auch sie mit Wehmuth gesagt haben: unterm Krummstab ist gut wohnen. Denn nun erst lernten sie, daß hinter dieser glänzenden europäischen Cultur sich auch rohe, formlose oder durch Formen doppelt drückende Härte, gierige Habsucht und unverständiger Despotismus bergen könnten. Die Spanier nahmen zwar das von den Jesuiten begründete Werk in ihre Hände, verstanden es aber nicht zu erhalten und fortzuführen, und in kurzer Zeit gaben die Indianer den Anbau des Landes wieder auf oder kehrten ganz zu dem wilden Leben zurück.

In Paraguay bildeten sich nun analoge Zustände wie in dem übrigen spanischen Amerika. Nur war diese Gestaltung im Vergleich zu anderen Provinzen noch jung; es hatten sich keine großen Städte, kein lebhafter Handelsverkehr gebildet; die Provinz war entlegen und von dem Verkehr mit Fremden abgeschnittener als andere; ein Binnenland, fast ausschließlich vom Ackerbau lebend. Als von Buenos Ayres aus das Banner der Insurrection erhoben wurde, fanden sich die Bewohner Paraguays anfangs durchaus nicht in die neuen, fremdartigen Ideen. Belgrano sollte sie ihnen (Oct. 1810) durch 1600 Mann begreiflich machen, und der Gouverneur entfloh bei seiner Annäherung. Aber es bildeten sich kreolische und indische Milizen, die, im Verein mit den spanischen Truppen, ein anfangs ungünstiges Gefecht zuletzt doch mit Glück bestanden und die Eingedrungenen zur Capitulation zwangen. Doch diese Gefangenen, wie bald man sie auch aus dem Lande schaffte, verbreiteten Ideen unter ihren Siegern, die denselben so bald einleuchteten, als sie zu hoffen anfingen, daß sie glückverheißende seien. Schon 1811 bildete sich ein Congreß und ernannte eine Junta, Secretär und bald die Seele derselben war jener räthselhafte Gaspar Rodriguez Francia (geb. zu Assumpcion 1763, Sohn eines Franzosen und einer Kreolin, erst zum geistlichen Stande erzogen, dann zum Sachwalteramte übergegangen, von welchen Eigenschaften, denen des Franzosen, des katholischen Clerikers und des Advocaten, sich Manches in seinem spätern Wesen erklären lassen dürfte). Das war denn doch durch die zeitherige Stellung des Landes an die Hand gegeben, daß man sich von den übrigen Provinzen isolirt hielt, deren Hilfe man nicht brauchte und an die man nicht die Früchte der eigenen Mühe abtreten mochte. Francia bestärkte in dieser Richtung. Er wußte, daß er in diesem Kreise das Monopol der Kenntniß und eines gewandten Ehrgeizes besaß, und daß eine Vermischung mit den Nachbarländern ihm Concurrenten erwecken würde. Er wußte seine Collegen unpopulär zu machen, die Auflösung des Congresses und der Junta und die Annahme einer consularischen Verfassung zu erwirken, bei deren Entwerfung man sich nur in Rollin's Geschichte der alten Welt Raths erholen konnte. Fulgencio Yegros und Francia wurden die auf ein Jahr erwählten Consuln, und als man zwei mit den Namen Cäsar und Pompejus unterschiedene Sessel für sie gebracht hatte, setzte sich Francia auf den, der Cäsar's Namen trug. Schon 1814 gelang es ihm, sich auf 3 Jahre zum alleinigen Dictator ernennen zu lassen, in welcher Würde er sich 1817 bestätigen ließ. Von da an ward sein Streben hauptsächlich durch die Rücksicht auf seine Erhaltung in der Macht beherrscht und er zeigte sich in einer Weise, die in gar manchen Beziehungen an Robespierre erinnert. Er hielt sich uneigennützig wie dieser und nahm von einem ihm zugesprochenen Jahresgehalt von 9000 Piastern nur den dritten Theil an; er widmete sich mit großem Eifer dem Studium der Geschichte, Geographie, Mathematik, Kriegswissenschaft und französischen Literatur und war ein besonderer Bewunderer Napoleon's, ohne jedoch in jene lächerlichen Nachäffereien zu verfallen, wie sie in Haiti vorkamen; er machte sich höchste Mäßigkeit und Sittenstrenge zur Regel und lebte bis an sein Ende einfach und prunklos, gegen seine nächsten Umgebungen mild, seinen Verwandten keinen Einfluß gönnend, sich einsam und abgeschieden haltend. Aber er führte auch eine Schreckensregierung, die um so drückender wurde, je mehr sie von persönlichen wechselnden Launen sich bestimmt zeigte. Das Gespenst der Verschwörung, des Aufstandes umschwebte das Lager des Despoten und scheuchte ihn aus den milderen

Stimmungen, zu denen er sich wohl von Natur geneigt fühlte. Argwohn und Mistrauen sind die natürlichen Begleiter ungerechter, unsicherer Herrschaft, und lähmender Schrecken ist ihre liebste Waffe. Francia mag von Natur nicht grausam gewesen sein und keine Lust an dem Uebelthun empfunden haben; aber wenn nicht alle Berichte über sein Verfahren verleumderisch oder sonst entstellt sind, so handelte er, als wäre er blutdürstig. Ihm mag Alles, was er Derartiges that, wie z. B. die eine Zeit lang, wie man sagt, bestandene Vorschrift an die Schildwache, auf Jeden zu schießen, der im Vorübergehen zu der Wohnung des Dictators aufblicken würde, als unumgängliche Maßregel für seine Sicherheit erschienen sein, und die Meinung, daß er seine Gewalt zum Besten des Volkes übe, mag ihm zur Entschuldigung bei sich selbst gedient haben, der Gedanke aber nicht beigefallen sein, daß eine Gewalt nicht wahrhaft zum Besten des Volkes dienen kann, die solcher Mittel zu ihrem Schutze bedarf, daß es edlere Stützen der Gewalt giebt als Furcht und Schrecken und daß, wenn ein Land wirklich in der elenden Lage wäre, zu Grunde gehen zu müssen, wenn nicht seine Beherrscher durch Grausamkeit ihre Gewalt erhielten, es dann lieber zu Grunde gehen als durch Mittel erhalten werden möchte, die für einen edeln Menschen moralisch unmöglich sein müssen. In allen solchen Fällen treibt ein willkommener Selbstbetrug sein leichtes Spiel, und der Despot irrt sich nur zu leicht in Dem, was wirklich nothwendig ist. Die Rücksicht auf die Erhaltung seiner Macht beherrschte Francia's ganzes Verfahren. Zuvörderst ließ er die Spanier ermorden, schon um aus ihrem Vermögen die Kosten der Staatsverwaltung, unter Erleichterung der Volkslasten, bestreiten zu können. Nicht blos, daß er jeden hierarchischen Einfluß entschieden abwies, obwohl er ihm ein milderes Mittel zur Erhaltung seiner Gewalt bot und er doch nicht Freiheit gewähren wollte; er zeigte auch wahren Haß und unauslöschliches Mistrauen gegen die Kirche. Die Klöster hob er auf und zog ihre Güter ein. Uebrigens giebt es, die heidnischen Wilden ausgenommen, nur Katholiken im Lande, die unter drei Bischöfen stehen. Während er anfangs gegen die Fremden, die sein Land bereichern und seinen Ruhm verbreiten sollten, liberal gewesen war und sie höchstens dann verfolgte, wenn er besorgte, sie möchten dem Staatsmonopol, der Bereitung des Paraguaythees, zu nahe treten, ging er zu einem immer strengeren Absperrungssystem über, wie allmälig die Verhältnisse in den Nachbarstaaten sich ordneten, und er nun erst zu fürchten anfing, es möchten von dort aus Beispiel und Ueberredung sich auch in dem von ihm beherrschten Staate geltend machen. Den Einwohnern waren alle Reisen verwehrt; Fremde, die in das Land gekommen waren, wurden lange Jahre darin zurückgehalten; aller Handel mit dem Auslande wurde gesperrt oder nur unter Bedingungen gestattet, die einem Verbote gleichkamen. Dies schon nöthigte zur Beförderung der inneren Industrie, so weit es sich um Gegenstände dringenden Bedürfnisses handelte, und in der That war der Dictator dafür wie für den Anbau des Landes eifrig sorgsam. Doch mußte auch hier, statt der milden Führung der Jesuiten und statt des stärkeren Impulses, den in der Freiheit das eigene Interesse bringt, der Zwang wirken, und es wird versichert, daß Ungeschicklichkeit und Trägheit mit dem Tode bestraft worden seien. Wie fügsam auch die Mehrzahl des Volkes sein mochte, mit dem Francia es zu thun hatte, er hielt doch für nöthig, die strebenderen Geister durch Furcht, die Masse des Volks aber durch Stumpfsinn, Unwissenheit und gleichfalls durch Furcht im Zügel zu halten. Eine Repräsentantenkammer von 48 Mitgliedern, mit der er sich umgab, war blos ein Schattenstaatsrath, womit er den Leuten Staub in die Augen werfen wollte. Doch hatte er wenigstens das Verdienst, für Ruhe und Ordnung zu sorgen, in deren Schutze die Einwohner die Gunst des üppigen Klimas genießen, sich wenigstens materieller Vortheile erfreuen und, wenn sie ihrem Despoten aus dem Wege gingen, mit einer gewissen Behaglichkeit auf die Verwirrungen der Nachbarländer blicken mochten. Die Staatslasten waren sehr unbedeutend, und Paraguay ist der einzige Staat in Amerika, der keine Schulden hat. Aber wenn Francia zu seiner Kraft und Klugheit wahren Edelmuth und wahre Weisheit gesellt hätte, so würde es ihm nicht schwer gewesen sein, aus diesem bildsamen Volke etwas Besseres werden zu helfen und sich und Anderen ein unendlich süßeres und werthvolleres Leben zu bereiten. — Die Gränzsperre umzog das Land mit einem undurchdringlichen Schleier, der nur selten

durch die Berichte von Flüchtlingen oder entlassenen Fremden etwas gelichtet wurde; Berichte, die selten die volle Präsumtion der Unparteilichkeit für sich haben. Wie das Leben, so war auch das Ende Francia's mysteriös oder doch das ausländische Publicum neckend. Schon im Jahre 1837 wurde mit Bestimmtheit sein Ableben versichert, der 5. November als sein Todestag angegeben und sein Nachfolger bezeichnet. Bald ward der Angabe widersprochen; sie ward erneuert und abermals widerrufen. In der That war sie falsch, und Francia ist erst am 10. oder 20. Sept. 1840, noch immer im Besitze seiner Gewalt, gestorben. Es wurden darauf zwei Consuln, Carlos Antonio Lopez und Mariano Roque Alonzo ernannt, welche bis Anfang 1844 gemeinsam, unter Mitwirkung eines Congresses, regierten, der nur Eine Versammlung bildet. Im Jahr 1844 ward Lopez auf zehn Jahre zum alleinigen Präsidenten erwählt. Das Absperrungssystem ist etwas gemildert worden und Paraguay hat sich, weil es immer von der argentinischen Republik bedroht ward, in nähere Freundschaft mit den Gegnern der Letztern, namentlich mit Brasilien zu setzen gesucht. — Viel Interessantes über das merkwürdige Land findet sich in des jüngern Rengger Reise in Paraguay. Aarau 1837. 8. Bülau.

Pariser Friede, s. Friedensschlüsse.

Parlament, s. England und Stände.

Parsireligion. — Der Cultus der Guebers. Zoroaster und der Zend-Avesta. — I. Jener innerlich glanzvolle, hochpoetische Cultus, der mindestens ein Jahrtausend lang in den weit ausgedehnten Gebieten des Perserreichs herrschte, ist zwar keineswegs mehr die Staatsreligion in dem heutigen (mohamedanischen) Persien, dessen ungeachtet aber wichtig genug, um die Mittheilung eines besonderen Artikels darüber zu rechtfertigen — sowohl in geschichtlicher Hinsicht (da so viele Millionen Menschen im Laufe der Jahrhunderte dieser Lehre huldigten), als auch als noch gegenwärtig bestehender, zwar nur noch von einzelnen, wenig zahlreichen Stämmen (in den persischen Gebirgen von Kirman und in Ostindien, zumal in Surate) geübter, seinem inneren Wesen nach aber sehr beachtenswerther religiöser Cultus.

Als Gründer der Parsireligion gilt Zoroaster (Zerduscht, d. h. Goldstern, Stern des Glanzes), und die heiligen Schriften dieser Lehre sind in dem Buche Zend-Avesta enthalten, dessen nähere Kenntniß wir vorzüglich dem hohen Muthe, der unerschütterlichen Ausdauer, der aufopfernden Liebe für die Wissenschaft zu verdanken haben, die den wahrhaft edlen Anquetil du Perron beseelten.

Die Zeit, in welcher Zoroaster lebte, ist durchaus ungewiß. Dasjenige, was uns von dem persischen Könige und überhaupt von den Verhältnissen erzählt wird, unter denen er gelebt und gelehrt haben soll, paßt durchaus in keine uns bekannte Epoche der persischen Geschichte. Während nun verschiedene Schriftsteller, um sich aus dem Gewirre widersprechender Angaben herauszufinden, die Existenz zweier Zoroaster annehmen, die in ganz verschiedenen Zeiten gelebt haben sollen, hat uns eine nähere Prüfung vielmehr dahin geführt, selbst den einen Zoroaster nur als mythische, nicht als historische Person anzusehen. (Zoroaster muß jedenfalls in die Zeit vor Christus versetzt werden, denn Platon nennt ihn schon. Auffallend ist die Aehnlichkeit seiner Lebensschicksale mit denen von Jesus — von dem durch den persischen König bei Zoroaster's Geburt angeblich befohlenen Kindermorde an bis zu dessen Emporsteigen zum Himmel.) — Die Lehre selbst, welche wir im Zend-Avesta niedergelegt finden, stammt den Grundzügen nach offenbar aus dem hohen Alterthume. Es läßt sich nicht verkennen, daß ihre Quelle in Indien gesucht werden muß. In jener Zeit, als die Hellenen mit den Persern in Berührung kamen, war sie wohl lange schon die allgemeine Landesreligion. Der Zend-Avesta selbst aber scheint uns aus späterer Zeit herzustammen. Er enthält mancherlei Abweichungen von jenem Cultus, den die Griechen bei den Persern kennen lernten — Abweichungen, wie sie wohl nur in Folge einer Art Reformation entstanden sein dürften, die allerdings die bis dahin schon bestandene eigentliche Grundlage des religiösen Gebäudes nicht geradezu umstürzte, doch aber sie im Einzelnen modificirte. (Der Zweck des Staats-Lexikons gestattet nicht, diese Ansicht hier näher zu entwickeln.)

II. Ehe wir nun eine Beurtheilung des Einflusses der Parsireligion auf Wohl oder Weh' ihrer Bekenner versuchen, müssen wir eine gedrängte Zusammenstellung der Hauptlehren derselben geben, wobei wir, nebst dem Zend-Avesta selbst, vorzüglich Anquetil's Schriften zum Grunde legen *).

Der „unergründete" allerhöchste Gott — Urgrund aller Dinge und Wesen, Schöpfer des Urlichts, Urwassers und Urfeuers — ist als „anbeginnlose, gränzenlose Zeit, ewige Ewigkeit" symbolisirt. Er erscheint in jeder Beziehung als — der Unerforschliche.

Aus göttlichem und ewigem Samen zeugte der Unendliche, Anbeginnlose erst den Ormuzd, dann den Ahriman, erste Wesen nach ihm, lebendig, wirkend, schaffend, Wurzeln aller Dinge **).

Ormuzd, Glanzbild der Unendlichkeit des Unendlichen, aus ewigem Lichte geboren und fort und fort Licht an sich ziehend, wohnt im Urlichte, dem Throne der Ewigkeit, von Anbeginn; er ist nach allen Theilen seines Wesens gut und rein; alles Guten Quelle und Wurzel. Er, der Himmlische der Himmlischen, besitzt fast alle Herrlichkeiten und Eigenschaften des Unendlichen, denn er ist der Urabdruck seines Wesens, worin das Wesen des Ewigen allein sichtbar wird. Seine Weisheit und Einsicht sind unumfänglich in Weite, Höhe, Tiefe; — seine Macht unbegränzbar heilig. Er ist die höchste Weisheit selbst, schlaflos Tag und Nacht; darum der erhabenste Weltrichter, König aller Wesen in reinster Gerechtigkeit, Güte, Licht und Glanz. Ormuzd hat die ganze reine Welt aus sich geboren durch allschaffendes Wort. Er liebt sich in seinem Volke; er stärkt, nährt, erhält alle Wesen; nie ermüdet er, der ganzen Welt wohlzuthun. Durch seine und seiner Diener Kraft bestreitet er unausgesetzt und unermüdlich alles Böse bis zum völligen Siege, zum gänzlichen Triumphe des Guten.

Auch Ahriman — da er nicht minder als Ormuzd vom Ewigen geschaffen ist — konnte anfangs nicht anders als gut sein. Aber aus Neid gegen den etwas höher stehenden Ormuzd ward er Dew = arg, schlimm, böse; ja Quell, Grund und Wurzel alles Unreinen, Argen und Bösen. Sein Licht verwandelte sich in Finsterniß; im Lichtreiche der Schöpfung wurde Schatten und Nacht. Die Verwandlung seines Wesens, aus Licht in Finsterniß, kam nicht vom Ewigen, sondern aus ihm und durch ihn. Durch ihn ward die Finsterniß geboren, Same alles Bösen und Argen, auch des Todes. Sobald er Dew wurde, stürzte er von der Höhe herab; der Finsterniß Abgrund umschlang ihn, und er gebietet nun als despotischer Herrscher mit schrankenloser Gewalt, so weit die Finsterniß reicht. Seine Kenntniß ist groß, aber durch Finsterniß beschränkt; seine Macht — obwohl sehr ausgedehnt, da er der Erste nach Ormuzd ist — reicht doch nicht bis zu dessen Erhabenheit in Licht und Glanz. Grundfeindschaft gegen alles durch Ormuzd's Herrlichkeit erzeugte Gute bildet seiner Neigungen Wurzel. Er vergiftet mit seinen Dew's die ganze Natur; Krankheiten, Seuchen, Landplagen sind seine Werke, und besonders streuet er Samen zu unreinen Gedanken und schwarzen Begierden in der Menschen Herz, um sein Reich zu vergrößern. Er durchstreift die Welt, um überall Irrthum, Tod und Laster auszustreuen. Wenn er einen Menschen findet mit großer Kraft und Heldeneifer für des Guten Vermehrung in Ormuzd's Lichtwelt, so ist er ihm todfeind; der bloße Gedanke daran oder der Anblick eines solchen macht ihn blaßgelb; er wagt Alles gegen ihn, vermag aber Nichts, denn der Streiter für das Gute gehört zu Ormuzd's geliebtem Volke, des Schutzes aller Licht-Izeds genießend. — Seines Wesens Bild ist der Schlangendrache. — Der Ewige hat ihn zur Dauer in Ewigkeit geschaffen, aber nicht immer soll er Grundfeind des Lichtes, Bestreiter des Guten, König der Finsterniß bleiben, sondern nach der Todten Auferstehung wird er von Ormuzd bis zur Ohnmacht geschlagen, sein Reich bis auf die tiefste der Grundfesten zertrümmert werden; er selbst wird ausgebrannt in feurigen Metallströmen, ändert Sinn und Willen, wird wieder

---

*) Auch das Buch des Engländers Hyde de religione veterum Persarum ist in einzelnen Beziehungen noch von Werth.

**) Ein Theil der gegenwärtigen Parsen sucht. den Ormuzd mehr mit dem Urwesen zu identificiren und den Ahriman als ein an sich schon bedeutend geringeres Wesen darzustellen.

heilig und himmlisch, gründet in seiner Welt Ormuzd's Gesetz, wird auf ewig dessen Freund, und Beide singen der ewigen Ewigkeit Izeschen, Ruhm- und Lobgesang. (Vor Vertilgung alles Bösen ist kein Triumph Ormuzd's, keine Vollendung des Werkes. Darum muß Ahriman entweder Nichts oder Licht werden. Das Letztere ist das seinem Wesen Gemäßere, denn er bleibt bei aller Grundargheit ein hohes, aus göttlichem Samen in Lichtnatur und Güte geschaffenes Wesen.)

Zwölftausend Jahre lang dauert die Zeit bis zum Siege des guten Princips. Ahriman weiß sein Ende, darum kämpft er mit der äußersten Anstrengung. Jene Zeit von 12,000 Jahren begann indessen früher, als die Erde entstand; denn der Anfang der Zeit begann, sobald es Wesen gab, sobald Ormuzd geschaffen war *).

Im Urbeginne schuf Ormuzd, zur Bekämpfung Ahriman's, für jedes Wesen einen Feruer = einen Geist, Schutzgeist — reinstes Abbild des Wesens, ganz Licht und Geist, im Wesen Geist, im Leben Geist — durch bloßen Schöpfergedanken geboren. Die Feruers sind unsterblich, denn ihr Same war vom ewigen Geiste, vom unzerstörbaren Lichte; — ganz Leben, denn der sie gebar, ist ganz Lebenskraft; — stets wirkend und belebend durch ihre schaffende Feruer- und Lichtkraft; — Alles in der Welt lebt durch sie; sie sind des Himmels Schutz und Wache wider Ahriman; der Seele Schutz, dieselbe gesund erhaltend, reinigend bei der Auferstehung von allem Bösen, kämpfend wider alles Arge. Mit der Schnelle des Vogelflugs schwingen sie sich auf zum Himmel und bringen Gebete vor Ormuzd. In der Welt an Körper gebunden, ist ihr Lohn die Unsterblichkeit. — Die Feruers waren, sobald Ormuzd sie dachte, und sie können Jahrtausende lang existiren, ohne mit Körpern verbunden zu sein, um diese zu beleben. — Ihre Zahl und Stufen sind verschieden wie die der lebendigen Wesen im unendlichen All; denn sogar die Thiere haben ihre Feruers. Auch Ormuzd selbst besitzt einen solchen.

Gewaltig und groß ist Ormuzd's Welt, denn er lebt und wirkt in Wesen zahlloser Art und Stufen. Sein Reich theilt sich in ein himmlisches und ein irdisches, in Geist und Materie.

In Ormuzd's Geisterreiche nehmen die sieben Amschaspand's den höchsten Rang ein. Der Erste von ihnen ist Ormuzd selbst, der König, zugleich der Vater der übrigen sechs; denn auch sie sind, wie überhaupt alles Gute, aus ihm geboren. Sie sind die Bewohner des Himmels, ganz Leben, heilig, rein und groß, die Muster der Menschen. Ihre Namen und besonderen Eigenschaften sind: Bahman, König der Welt, verleiht Weisheit, Frieden, Reinigkeit des Herzens und nimmt auf der Gerechten Seelen in Gorotman, dem Orte der Seligkeit. Ardibehescht verleiht Feuer und Gesundheit. Schahriver ist Vater des Mitleids, Pfleger der Hungrigen. Sapandomad (oder Espendarmad, weiblich) ist weise, freigebig, die Erde befruchtend und Demuth verleihend; von ihr sind Meschia und Meschiane (das erste Menschenpaar) gebildet. Khordad, Herrscher der Zeiten. Amerdad, Schöpfer und Schützer des Landbaues.

Die zweite Ordnung der guten Geister sind die Izeds, geschaffen zum Segen der Welt, zu Richtern, Schutzaugen des reinen Volkes. Der höhere Geist hat geringere zu Begleitern, nach Art der Sterne des Himmels. Ormuzd ist nie ohne Amschaspand's, ein Amschaspand nie ohne Izeds. — Als erster derselben erscheint Mithra (auch Meher), der höchste und glanzreichste aller Izeds; er wird stets mit der Sonne angerufen, ist aber nicht selbst die Sonne, sondern läuft beständig zwischen dieser und dem Monde. Mithra, mit tausend Augen und tausend Ohren begabt, Schutzwächter und Segnender aller Geschöpfe, giebt der Erde Licht und Sonne und treibt hinweg die Darudjs. — Dann kommt Khorschid (die Sonne), ein Held mit vier Rossen; Aban, Ized des

---

*) Dupuis (sur l'origine des Cultes) u. A. suchen bekanntlich den Kampf Ormuzd's und Ahriman's astronomisch zu erklären; die Zeit des guten Princips ist ihnen bekanntlich die Zeit des Sieges der Sonne über den Winter. Daß die von den Alten angenommenen 7 Planeten, die zwölf Zeichen des Zodiakus ꝛc. hier mehrfach symbolisch angezogen sind, läßt sich nicht verkennen.

Wassers; Ader, des Feuers; Anahid (Venus), Bewahrerin des Samens Zoroaster's; Ard, Ized der Weisheit; Aschtad, des Ueberflusses u. s. w.

Ormuzd's sichtbare Welt. In 6 Zeitfolgen schuf er Himmel und Erde, und zwar in nachbemerkter Ordnung: Licht, Wasser, Erde, Bäume, Thiere (unter diesen zuerst den Stier), endlich Menschen, nachdem deren Keim bereits in den Stier gelegt war. Die ersten, reinen Menschen wurden durch Ahriman zum Bösen verführt.

Ahriman's Reich. Jedem guten Wesen in Ormuzd's Reiche sucht Ahriman ein böses entgegenzustellen. So bildete er, den Amschaspand's gegenüber, eine gleiche Zahl Erzdews u. s. f. Die Gesammtzahl der Dews steigt, wie jene der reinen Geister, über zehntausend Mal zehntausend. Sie werden alle vernichtet werden, ausgenommen, nach Einigen, die Erzdews, die sich mit Ahriman zum Lichte wenden. (Dem Bahman entgegen steht Akuman. Astuiad ist der Dew des Todes, der auch dem Todten die Seele raubt. Peetesch, Dew der Lästerung und Falschheit ꝛc.)

Tod. Der Tod ist durch des ersten Menschen Sünde von Ahriman unter die Menschen gebracht worden. Der Brave aber, der treu in seinem Dienste wider das Böse gekämpft, hat vom Tode Nichts zu fürchten, denn derselbe ist für ihn nur eine Entlösung vom Kampfe. — Beim Tode eilen die Dews herbei, um sich der Seele zu bemächtigen; ist sie aber gerecht und rein und hat sie sich während des Lebens die Izeds des Himmels zu Freunden gemacht, so sind diese zu ihrem Schutze bereit. Die Seele des Gottlosen aber ist von Allen verlassen, und da sie aus Ohnmacht sich nicht selbst zu helfen vermag, so wird sie den Dews zum Raube. Einige Tage nach dem Tode langt die Seele an der großen Brücke Tschinevad an, der Scheidewand zwischen dieser und der anderen Welt. Hier prüft der große Richter aller Menschen, Ormuzd, mit Bahman das Leben des Angekommenen. Nach Ormuzd's Urtheilsspruche ist der Mittelaufenthalt der Seele bis zur Auferstehung mehr oder minder selig oder peinigend und qualvoll. Lobpreiset Ormuzd des Angekommenen Leben, so wird er von heiligen Izeds über die Brücke in ein Land der Freuden geführt und harret der fröhlichen Auferstehung. Im entgegengesetzten Falle gelangt er nicht über die Brücke, sondern wird an den Ort verwiesen, den seine Handlungen verdienten.

Auferstehung. Gute und Böse sollen auferstehen; Erde und Wasser sollen die Gebeine der Menschen wiedergeben; Ormuzd will sie zusammensetzen, will sie mit Fleisch und Adern wieder ausstatten und neu beleben. Gute sollen sich zu Guten und Böse zu Bösen gesellen. Darauf soll die ganze Natur neu werden, wie der Mensch nach Leib und Seele. Aber dieses ist noch nicht der Endpunkt der Dinge. Es folgen noch neue Versuche, dem Sünder Gorotman's (des Paradieses) Thore zu öffnen. Wenn die Verdammten durch in der Unterwelt erlittene Strafen gedemüthigt und geläutert sind, so müssen sie durch Feuerströme geschmolzenen Metalls im letzten Grade gereinigt werden. Alsdann genießen sie mit den Gerechten einer endlosen Seligkeit. Die ganze Natur ist nun Licht, was sie sein soll; selbst der Abgrund ist nicht mehr, die Hölle ist Paradies. Ahriman's Macht liegt zertrümmert, unbestritten herrscht Ormuzd's Gesetz im weiten Weltall. Dieser, umgeben von sieben Izeds des ersten Ranges, und mit ihm Ahriman, begleitet von sieben der Ersten seines vormaligen Reiches, bringen gemeinsam dem Ur- und Allwesen, dem Unergründbaren, ein Opfer des ewigen Lobes. Damit ist aller Dinge Schluß.

III. Der Zweck der Parsireligion ist: Lichtwerdung der ganzen Schöpfung herbeizuführen, den Triumph des Guten, der Wahrheit, des Lebens; die Zerstörung und Vernichtung des Todes, der Finsterniß, der Unseligkeit und des Unrechts.

Der Bekenner der Parsilehre soll sich nicht ausschließlich um sich bekümmern, in der Meinung, Ormuzd werde schon für Alle sorgen; sondern er ist nur ein Glied in der lebendigen Gesellschaft; er, als bloßer Theil des Ganzen, kann nur dann wahrhaft stark und glücklich sein, wenn es der gesammte Körper ist. So wachet er denn über seinen Mitbekenner Ormuzd's mit eben der Sorgfalt wie über sich selbst. Er betet nicht blos für alle Parsen, sondern für alle reine Menschen, d. i. die den Schöpfer der Natur er-

kennen und verehren, in allen Theilen der Welt. Je mehr Licht in der ganzen Schöpfung, desto größer ist das Glück jedes Einzelnen und Aller zusammen.

Im Zend-Avesta herrscht vor ein Geist allgemeiner Harmonie aller Lebendigen, eines Lebens in der gesammten Schöpfung; denn diese ist ein Werk Ormuzd's, in edler Harmonie verbunden und an einander gereiht wie ein Glied der Kette an das andere. Auch vermag kein Geschöpf in Licht und Wahrheit zu leben und wahre Seligkeit zu genießen, wenn es nicht ein Theil dieser Gesellschaft der Lebendigen ist. Jedes Glied hat aber eine von Ormuzd ihm angewiesene Sphäre, worin es wirken, durch sein Licht erleuchten, durch seinen guten Samen befruchten und beleben muß, indem diese Sphäre sonst öde Wüste, Sphäre der Finsterniß und des Todes werden würde.

Vielfach kommt der Parse in den Fall, sich (nach den sanitätspolizeilichen Weisungen des Zend-Avesta) durch Waschungen reinigen zu müssen. Befindet er sich aber in der Unmöglichkeit, solcher Vorschrift nachzukommen, so ist eine aufrichtige Reue des Gesetzes Erfüllung, und ein Gebet aus Demuth und Reinigkeit des Herzens ersetzt jede äußere Ceremonie. Auf vorsätzliche Verunreinigung dagegen ist die Todesstrafe gesetzt.

Regierung und Gehorsam sind zwei zur Erhaltung des Ganzen nothwendige Erfordernisse. Aber nie sollen der Menschheit Urrechte gekränkt werden, nie sollen weder Regierung in Tyrannei, noch Gehorsam in Sklaventhum ausarten. Der Oberste soll nur darum über die Anderen erhaben sein, weil er an guten und edlen Eigenschaften über sie hervorragt. Im Buche Vendidad (einem Theile des Zend-Avesta) im dritten Fargard (Capitel) wirft Zoroaster die Frage auf: „Gerechter Richter der Welt, die Deine Macht trägt, Du selbst ewige Reinigkeit — was ist das Erste, das diese Welt nicht leiden mag und uns ihre Gunst entzieht? — Ormuzd antwortete: Wenn sie der Aufenthalt der Unterdrückung und Plage wird, o Sapetman Zoroaster, wenn Dews und Darudjs über sie herstreifen und ihr Ungerechtigkeit zubringen. U. s. w."

Hochheilig ist dem Parsen die Ehe. Jeder unzüchtige Umgang wird aufs Strengste bestraft, und aller weltlichen Strafe ungeachtet gelangt die Seele des Ehebrechers oder der Ehebrecherin nicht über die Brücke, wenn nicht auch der eigene Gatte oder die Gattin ihm oder ihr verziehen hat. Nothzucht ist ein Verbrechen ohne Verzeihung, und Sodomiterei können nur Dews lehren, wenn sie den Menschen besitzen. — Das Gesetz gestattet übrigens dem Manne nur eine Frau; ist sie aber unfruchtbar, so kann sie ihm die Annahme einer zweiten erlauben, um Kinder zu bekommen. Denn es ist dem Parsen ein schweres Unglück, sich keiner Nachkommenschaft erfreuen zu können, besonders schlimm noch im Tode, beim Uebergange über die Brücke. Hochbegnadigt vom Himmel ist dagegen der Kinderreiche; Zoroaster richtet sein Gebet an ihn, wie an alle ausgezeichnet würdige Menschen. Aber selbst bei dieser Lehre ist jene zweite Verheirathung des Mannes nur dann gestattet, wenn die erste Frau ihre besondere Einwilligung dazu ertheilt. (Der Mann wohnt in diesem Falle bei seiner zweiten Frau, muß aber die erste bei sich behalten. — Die Frau darf in keinem Falle an eine zweite Verheirathung denken, so lange ihr erster Gatte lebt.)

Nicht blos die bisher bezeichneten Verbrechen, sondern vielmehr alles freche und üppige Leben überhaupt verabscheut das Gesetz, weil dies die Schule der Thaten Ahriman's ist.

Zu bemerken ist hier noch, daß, was Zoroaster anbelangt, er keineswegs als ein Gott gilt; er erscheint durchaus nur als Mensch, doch als besonders edler, vorzüglicher, darum als ausgezeichneter Liebling Ormuzd's. Uebrigens war er nicht einmal der Erste, der die reine Religion Ormuzd's lehrte. Auf Zoroaster's Frage: wer Ormuzd zuerst um das Gesetz befragt, wem er es zuerst enthüllt habe, antwortete dieser (Zend-Avesta. Buch Vendidad. 2. Fargard): „Der reine Dschemschid, Haupt der Völker und der Heerden, war, o heiliger Zoroaster, der erste Mensch, der mich, Ormuzd, suchte, wie Du jetzt thuest." Auch gilt Dschemschid als Begründer des Landbaues, wie er denn auch mit dem vom Gotte selbst erhaltenen goldenen Dolche (statt eines Pfluges) „die Erde spaltete." — Höher als Beide aber (Zoroaster und Dschemschid) steht „der Todzerstörer" Hom, ein rein göttliches Wesen.

IV. Das parsische Religionssystem bietet einen wunderbaren orientalisch-poetischen Reiz dar. Bei der hohen Fülle, dem seltenen Reichthume an Darstellungen und Begriffen steht es in dieser Beziehung keinem als dem althellenischen Cultus nach; es übertrifft denselben aber, wenn auch vielleicht nicht unbedingt an Erhabenheit, doch jedenfalls an Reinheit der Ideen. Es ist die edelste, reinste, vielleicht selbst großartigste Poesie, die es geben kann. Nirgendwo finden sich in der Parsireligion solche Frivolitäten und Excesse, wie sie den hellenischen Göttern in zahlloser Menge beigemessen werden (obwohl jene rein menschliche Darstellung der Götter gewiß auch ein Interesse und eine Erhebung eigener Art darbietet).

Zudem erkennen wir im Parsicultus eine Religion innerer Stärke und Kraft. Ueberall findet man das Princip des Lebens und Wirkens vorangestellt. Nicht geduldig und schweigsam, wie ein Sklave, soll der Parse das Unrecht hinnehmen und tragen; nein! er soll sich dagegen erheben mit aller Kraft, dawider ringen und kämpfen, damit es zerstört werde und ausgerottet im unermeßlichen All. Denn wo das gute Princip herrschen soll, darf das schlechte nicht mehr bestehen! Zoroaster verlangt von den Bekennern seiner Lehre, daß sie ihren Feinden verzeihen sollen, daß sie versöhnlich seien; die Feinde zu lieben befiehlt er nur dann, wenn diese, vom bösen Principe sich lossagend, wieder gut geworden sind. In dieser Beziehung hat man das Parsithum stark getadelt, da es der Lehre des Christenthums: „liebe deine Feinde!" unendlich nachstehe. Indessen scheint uns dieser Tadel auf einem Misverständnisse zu beruhen. Auch der christliche Lehrsatz kann unmöglich unbedingt buchstäblich genommen werden. Wo hat man je einen Menschen (Christen oder Nichtchristen) gesehen, der seinen eigentlichen Feind, nach der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes, wahrhaft und unbedingt liebte? Man wird, unbefangen die Sache betrachtet, so ziemlich zu dem Lehrsatze der Parsen gelangen: dem Feinde soll der Ormuzd-Anbeter verzeihen, aber wahrhaft lieben kann er ihn, unterstützen und befördern darf er ihn nicht, wenn und in so weit er die Hilfe gerade zum Verderben des Guten anzuwenden beabsichtigt. — (Allerdings läßt es sich übrigens nicht verkennen, daß dieser Lehrsatz böslich ausgelegt oder doch misdeutet und misbraucht werden kann, was beim christlichen der Fall nicht ist.)

V. Alles, was wir bisher vom Parsicultus gesagt haben, bildet jedoch nur die schöne Seite desselben, und sie ist es so ziemlich ausschließlich, die namentlich Anquetil du Perron hervorhebt. Die fast unglaublichen Mühen und Gefahren, die er bei seinen wissenschaftlichen Forschungen zu bestehen hatte, veranlaßten, daß er aufs Aeußerste Enthusiast für seinen Gegenstand wurde. Eben darum ist uns aber auch bei Benutzung seines Werkes Vorsicht nöthig — nicht gegen seine Wahrheitsliebe, sondern gegen die Folgen der Begeisterung, mit welcher er die Dinge betrachtete. So dürfen wir denn insbesondere die Resultate seiner unbedingt eigenen Forschungen nicht mit dem Inhalte des Zend-Avesta verwechseln. Neben jener Licht- entdecken wir denn auch eine sehr bedeutende Schattenseite.

Vorerst ist es schon auffallend, daß alle Abtheilungen des Zend-Avesta, mit Ausnahme der letzten (sonach die Abtheilungen Izeschne und Vispered, ebenso Jeschts Sadés und So-ruze), so zu sagen absolut gar Nichts als Gebete, Lobpreisungen, Anrufungsformeln des Gottes u. dgl. enthalten. Selbst in der (wichtigsten) letzten Abtheilung (dem eigentlichen Vendidad) werden nur in äußerst ungenügender Weise eine Art Geschichte der Weltschöpfung und der Entwickelung der Parsireligion, sodann einige Cultusvorschriften gegeben.

Die ganze sociale Einrichtung tritt hier in stark hierarchischer Weise vor uns. Es giebt höchst wahrscheinlich nach einer schon lange vor der Abfassung des Zend-Avesta bestandenen Einrichtung vier Stände: 1) Priester, 2) Krieger, 3) Landleute (sie stehen in bedeutendem Ansehen und werden in den heiligen Schriften stets „der Quell des Ueberflusses" genannt: „Wer den Boden mit Sorgfalt und Fleiß bebaut", heißt es im Zend-Avesta, „erwirbt sich größeres religiöses Verdienst, als er durch Wiederholung von 10,000 Gebeten erlangen könnte"), 4) die Angehörigen der übrigen erlaubten Ernährungsarten (darunter Aerzte, Künstler, Handwerker u. s. w. — Der Arzt darf keinen

Mehestan — Ormuzdverehrer — behandeln, so lange er nicht mindestens drei Ungläubigen — Magiern — wieder zur Gesundheit verholfen und dadurch seine Kenntnisse erprobt hat.)

Obwohl die Trennung der Menschen in verschiedene Kasten bei den alten Persern lange nicht so weit ging, noch bei dem die Grundlage ihrer Socialeinrichtungen bildenden Herrscherdespotismus so weit gehen konnte wie etwa bei den Hindus und den Egyptiern, so sind doch die Angehörigen der verschiedenen Stände nach vorgeblicher innerer Würdigkeit weit von einander getrennt.

Die Gebete des Priesters sind so viel werth (so kräftig und wirksam), daß ein Arzt, der einen solchen geheilt hat, sich für überreich belohnt (bezahlt) halten muß, wenn Jener für ihn betet.

Die Mobeds (Priester) können Befehlshaber von Städten werden und selbst Waffen tragen. Sie würden sich aber herabwürdigen und entehren, wollten sie, sogar im Falle dringender Noth, Arbeiten eines Landmannes oder Handwerkers verrichten.

„Wenn Euere guten Werke", sagt wörtlich der Prophet (Sadder, Art. 8), „zahlreicher wären als das Laub der Bäume, als die Tropfen des Regens und die Sterne am Himmel, oder der Sand am Meere, so würden sie Euch doch Nichts nützen, wenn sie nicht dem Destur (Priester) wohlgefällig sind. Um das Wohlgefallen dieses Führers auf dem Wege des Heils zu erlangen, müßt Ihr ihm treulich den Zehnten geben von Allem, was Ihr besitzet, von Euern Gütern, von Euern Ländereien und von Euerm Gelde. Habt Ihr den Destur befriedigt, so wird Euere Seele den Qualen der Hölle entgehen; Ihr werdet Ruhm in dieser und Glückseligkeit in der künftigen Welt einernten: denn die Desturs sind die Lehrer der Religion; sie wissen alle Dinge und sie entbinden alle Menschen" (von ihren Sünden?).

Wir treffen in der Parsireligion die mannigfachsten Hemmungen jeder freien Bewegung, wie sie doch zur Entwickelung der Menschheit und zu deren Voranschreiten unbedingt erforderlich ist. Nicht nur jede Stadt, sondern jede Straße, sogar jedes Haus hat besondere Aufseher und Aufpasser. Die gewöhnlichsten Dinge des Lebens müssen unter Beobachtung ceremonieller Vorschriften geschehen; so muß der Parse 15mal die Kniee beugen, wenn er seine Nägel abschneidet, oder wenn er Urin läßt, oder den heiligen Gürtel anlegt, welchen er (wie der Jude das Zehngebot) von einem gewissen Alter an, so zu sagen, immer tragen muß.

Die Frauen haben je ein Oberhaupt (eine Vorsteherin) aus ihrem Geschlechte, der sie gehorchen müssen. — Im Allgemeinen sind die Weiber, wenngleich weit minder herabgewürdigt, als es sonst im Oriente gewöhnlich ist, doch dem Manne an innerer Würdigkeit und an Rechten ungemein nachgestellt. „Die Frau muß ihren Mann verehren gleichsam wie einen Gott; denn der gerechte Richter Ormuzd sagt im Gesetze: ich habe den Weibern das Hersagen der Neaesch's erlassen, damit sie ihre Männer mit Neaesch's verehren."

Den chinesischen ähnliche Begriffe von kindlichem Gehorsam haben sich auch bei den Parsen festgesetzt. „Das Kind ist den Eltern unbedingten Gehorsam schuldig. Antwortet es seinem Vater oder seiner Mutter dreimal, ohne zu gehorchen, so ist es des Todes schuldig."

Besonders hemmend sind die Begriffe von Verunreinigung des Menschen. So sind alle Verrichtungen, welche das Feuer verunreinigen oder auslöschen könnten, namentlich das Schmiedehandwerk, chemische Schmelzungen u. s. f., den Parsen streng verboten, und dieses vernunftwidrige Verbot wird noch heute von den Guebers in Kirman und Indien unbedingt beobachtet!

Der bloße Mundeshauch verunreiniget das Feuer, denn Alles, was vom Menschen ausgeht, ist unrein; unrein wird der Mensch geboren; Wasser nimmt zwar die äußeren Unreinigkeiten hinweg, nicht aber die inneren. Wer mit dem Munde ein Feuer ausbläst, ist todeswürdig.

Der Grund, warum die Menschen unrein geboren werden, ist, weil sie von Kaiomorts abstammen, der von Ahriman verunreinigt ward. Daher denn auch die Vor-

schrift, daß der Gläubige beim Gebete und beim Genusse der Speisen den untern Theil des Gesichtes mit dem Penom (einer Art Sack) verhüllen müsse, weil sein Speichel irgend Etwas verunreinigen könnte.

Liegen nun aber in diesen Vorschriften an sich schon unvernünftige Hemmungen freier Bewegung, verstoßen diese Gebote an sich schon vielfach gegen die Menschenwürde, so verdient doch fast einen noch stärkern Tadel jene unsinnige Art, mit welcher die sogenannten Reinigungen vorgenommen werden und worüber sich gar Vieles in den heiligen Büchern der Parsen findet. Die reinwaschende Flüssigkeit ist Nereng = Urin von Stieren, der sinnlos genug beinahe geradezu vergöttert wird. Noch mehr. Einem Weibe, das mit einem todten Kinde niedergekommen, giebt man am vierten Tage nach der Niederkunft Nereng, um den Leib und die Kleider damit zu waschen. „Zwei Mobeds (Priester) halten ihr darauf Nereng, mit Asche vermischt, vor; sie trinkt es und recitirt dabei die vorgeschriebenen Gebetformeln!"

So finden wir in der Parsireligion eine Menge vernunft-, darum naturwidriger Satzungen, durch welche die Menschenwürde tief verletzt, die Entwickelung und das Voranschreiten der Menschheit vielfach beinahe unmöglich gemacht wird. Als nun diese Religion mit dem Mohamedanismus in Kampf gerieth, konnte sie ihm nicht widerstehen; denn wenn der letzte auch in einzelnen Beziehungen (namentlich in dem Zustande der Frauen) roheren Grundsätzen huldigt als die Zoroaster'sche Lehre, so übertrifft er diese doch ungemein in praktischer Erfassung der menschlichen Verhältnisse, in Anerkennung des Princips einer freieren Bewegung des einzelnen Individuums wie der Gesammtmasse und in Beseitigung jener Priesterherrschaft, welche der Zend-Avesta unverkennbar zu begründen sucht. So haben wir denn dieses Unterliegen des Parsithums gegen den Mohamedanismus im Ganzen nicht zu bedauern; und so sehr man uns auch die Rechtschaffenheit der noch heute vorhandenen Zend-Avesta-Bekenner rühmt, so sind wir doch überzeugt, daß die Zeiten des Gueberthums längst vorüber, und daß dieser Cultus einer sein inneres Wesen neu belebenden Reformation nicht mehr fähig ist.

Friedr. Kolb.

Parteien im Staatsleben, nach ihren charakteristischen Merkmalen dargestellt, im Gegensatz zu der Theorie von Friedrich Rohmer. — Wenn wir das Staatsleben in seine einzelnen Bestandtheile, in seine Gegensätze, Kämpfe und Bewegungen zerlegen, so sehen wir diese Aeußerungen einer massenhaften Thätigkeit hervorgehen aus dem Schooße der Parteien, als den eigentlichen Organen der politischen Bewegung, des öffentlichen Lebens außerhalb des Staatsmechanismus. In sofern bildet die Lehre von den Parteien einen der wichtigsten Abschnitte in der Politik, denn der Kampf der Parteien ist, nach dem Ausspruche des Schriftstellers, auf dessen Behandlung dieses Gegenstandes ich sogleich zurückkommen werde, er ist, „wie der Boden, auf dem wir stehen, wie die Luft, die uns umgiebt, uns Allen gemein geworden. Wo die politische Freiheit zu wenig entwickelt ist, um einer äußern Darstellung der Parteien Raum zu gestatten, da sind sie innerlich, auf dem geistigen Gebiete vorhanden. Wenn nicht in öffentlichen Kammern, treten sie doch im Innern des Staats; wenn nicht im Staat, in der Kirche; wenn nicht in der Kirche, in der Wissenschaft hervor. Sie sind ungreifbar und unverwüstlich; von einem Gebiete gewaltsam vertrieben, tauchen sie im andern um so heftiger auf: der Staat kann ihnen das offene Licht verschließen, so wirken sie fort im Dunkel der Köpfe und Herzen; in tausendfacher Verwandlung bleiben sie immer dieselben. Sie sind; und keine Macht der Welt kann sie unterdrücken". Dieses Citat ist entnommen der Schrift eines Mannes, der unter der Herrschaft des s. g. Septemberregiments in Zürich (1839—45) durch sein berechnendes Auftreten als eine Art politischer Cagliostro abenteuerlich sich bekannt gemacht hat. Friedrich Rohmer hat die Lehre von den Parteien (Die vier Parteien durch Theodor Rohmer. Zürich und Frauenfeld, Druck und Verlag von Ch. Beyel, 1844) auf eine so originelle, besonders der Form nach geistvolle, in ihren Resultaten auffallende, in der Behandlung kecke Weise bearbeitet, daß seine Schrift Epoche machen würde, wäre sie weniger Parteischrift. Sie kann indessen um so weniger umgangen

werden, als durch das splendide Auftreten, durch die Gewandtheit und Classicität in der Form, durch die Prägnanz in der Sprache und Meisterhaftigkeit in der Behandlung des Stoffs die unter diesem schimmernden Aeußeren verborgene absichtliche Begriffsverwirrung für Manchen verdeckt bleiben dürfte. Ich werde deshalb, ehe ich zu meiner Darstellung übergehe, die Rohmer'sche Theorie einige Augenblicke näher beleuchten. Rohmer deducirt folgendermaßen:

Zuerst wendet er sich gegen die herrschenden Begriffe über Parteien, welche, in den bekannten Stichwörtern „radical", „liberal", „conservativ" (auch „aristokratisch"), „absolutistisch" (oder „reactionär") und „Justemilieu" sich bewegend, von der Ansicht ausgehen, daß wir „in einer Periode des Uebergangs von der alten zur neuen Zeit leben"; die eine Partei will die neue Zeit — Partei des „Fortschritts" (liberale), die andere hängt an der alten, Partei des „Rückschritts" (conservative). Dazwischen stehen Die, welche Vermittlung wollen — das Justemilieu, von den Einen als Tendenz der Versöhnung geliebt, von den Andern als Tendenz der Schwäche gehaßt oder verachtet. Jene beiden Hauptparteien tragen nun allerdings ihre Abstufungen in sich und ihre Abarten. Was am Alten hängt, kann entweder still stehen (conservativ im engeren Sinn), oder geradezu rückwärts gehen (reactionär oder absolutistisch). Die Freunde des Neuen wollen den Fortschritt entweder mit Schonung der bestehenden Verhältnisse (Liberale im engeren Sinn), oder ohne Rücksicht auf die letztern, schonungslos und von Grund aus (Radicale). In den Grundsätzen sind Liberale und Radicale gleich, in der Ausführung verschieden. Radicalismus ist den Einen das irrige Extrem, den Andern die höchste Consequenz des liberalen Princips. Nach Jenen ist man radical, wenn man die Grundsätze des „Fortschritts" unbesonnen und ohne Kenntniß der Zustände anwendet, nach Diesen, wenn man sie schroff und energisch durchzuführen weiß. Dies sind die herrschenden Begriffe, sagt Rohmer, deren Haltlosigkeit sich jedoch offenbart, sowie sie zergliedert werden. Was ist alte und was ist neue Zeit? — Diese Frage müßte mir gelöst werden, wenn ich wissen sollte, was Rückschritt und was Fortschritt ist, und sie wird hier nicht einmal aufgeworfen. Denn es liegt am Tage, daß ein Maßstab*) für das Wesen alter und neuer Zeit, eine Bestimmung der guten und schlechten Bestandtheile in Beiden, allen Parteien gleich unumgänglich ist, wenn sie nicht ohne Sinn und Ziel sich überstürzen wollen. Die Vergangenheit liegt in zahllosen Gestalten hinter uns, die Zukunft in tausendfach möglichen vor uns: wo findet sich Gesetz und Maß und Einheit? Soll ich das Neue lieben, weil es das Neue ist, das Alte hassen, weil es das Alte ist? Eine unwürdige Zumuthung, die mir gleichwohl in der obigen Anschauung sehr nahe gelegt wird. Um liberal zu sein, müßte ich dem Zeitgeist folgen, und wo sitzt der Geist der Zeit? — der wahrhaftige nehmlich, dem ich folgen soll. In der Masse? Mit Nichten. Im Mittelstand? Nur bedingt. In den Erleuchtetsten? Wo sind sie, wenn man nicht gutmüthig genug ist, sie in den Berühmtesten zu finden? Sind sie einig unter sich, diese Erleuchtetsten, und weiß man nicht, daß gerade sie zu allen Zeiten gegen den Zeitgeist gekämpft oder sich über ihn erhoben haben? Welchen Grund hat man für die Behauptung, der Fortschritt der Zeit sei der Liberalismus, und mit welchem, auch nur entfernten, geistigen oder moralischen Titel stellt man überhaupt an einen selbstständigen Menschen die jetzt allgemein gewordene alberne Anforderung, „sich dem Zeitgeist anzuschließen"? Der Zeitgeist ist der Wille der Majorität meiner Zeitgenossen. — Und dieser Wille sollte mich irgend, auch nur annähernd, verbinden? Verbinden, weil er die Mehrheit ist? Seit wann liegt die Wahrheit auf der Seite der Mehrheit? Oder wie? Vor jetzt hundert Jahren war ganz Europa von französisch-monarchischer Denkart, Politik und Sitte beherrscht: wenn ich damals dem Zeitgeist huldigte, that ich Unrecht, weil er falsch war? Jetzt wird der Continent von den Ideen bewegt, welche die französische Revolution erzeugt hat, und ich soll diesen Ideen vertrauen, weil sie den Zeitgeist ausdrücken?

---

*) Auf diesen Maßstab ist, wie weiter unten gezeigt werden wird, Alles gestellt.
D. B.

Man sieht, indem die Menge den Satz aufstellt: „wer mit der Zeit geht, geht vorwärts", hat sie sich selbst zum Geist der Zeit gesetzt und verspricht alle Diejenigen mit ihrem Ruhm und ihrer Liebe zu belohnen, welche mit ihr gehen. Wer etwas weiter sieht, wird freilich entgegnen: „du sollst dem jetzigen Zeitgeiste folgen, nicht als solchem, sondern weil er der wahre, liberale ist, wie der verwichene ein falscher, serviler war"; aber er spricht eben damit aus, daß er dies zu beweisen hat, und daß der Beweis und damit die innere Bedeutung jener Parteinamen auf einem ganz andern und tieferen Gebiete liegt, als es den Anschein hat."

Man sieht, Rohmer durchschaut die Trivialität, das Ungenügende, Unklare der gewöhnlichen Auffassung und er wird daher in seiner „Wissenschaft" wohl ganz anders verfahren und ohne Zweifel einen richtigen Maßstab, d. h. dasjenige Allgemeine, Nothwendige nachweisen, das die Parteien durch einen Causalzusammenhang mit sich verbindet und eine directe Hinweisung auf ihr eigentliches Wesen, auf ihre Unterschiede und Verwandtschaft enthält? Wenn er daher einige Seiten nach obigem Citat fortfährt: „also nicht um äußere Kennzeichen handelt es sich, sondern um die natürliche Wesenheit der Parteien — d. h. um das Allgemein-Menschliche, woraus der Trieb und mit dem Triebe die Form der Parteien hervorgeht", so könnte man ihn auf der rechten Fährte vermuthen und von ihm nunmehr einen Aufschluß über jenes unbekannte „tiefere Gebiet", auf welchem die „innere Bedeutung jener Parteinamen" beruht, füglich erwarten. Folgen wir ihm daher auf dieses tiefere Gebiet:

„Die höchste Erscheinung des menschlichen Geistes in der Zeitlichkeit, fährt er fort, ist der Staat; der Staat muß deshalb im menschlichen Geiste enthalten sein. Die Gründe und die Ordnung des Staates können nur in dem Bau und der Anlage des menschlichen Geistes gesucht werden. Im Organismus der menschlichen Seele liegt folglich der ganze Organismus des Staates. Aus ihren Bestandtheilen und Gesetzen hat er sich mit Nothwendigkeit gebildet, und Alles, was ihm angehört, und somit auch die Parteien, kann nur hierin seine Erklärung und Rechtfertigung finden. Der Staatskörper an sich betrachtet, blos in seinen Bestandtheilen, kennt noch keine Parteien. Er kann gedacht werden in allen seinen Gliedern, fertig in seiner ganzen Mechanik, nach den Elementen der Bevölkerung, der Ordnung der Stände, der Einrichtung seiner Institute — und mit alle Dem sind noch keine Parteien gedacht. Diese treten erst in dem Augenblicke hervor, wo die Entwicklung des Staates gedacht wird, sie sind sonach, ohne Bestandtheile des Staatskörpers zu sein, unzertrennlich verbunden mit dem Staatsleben. Um den Staatskörper zu erkennen, muß ich die Bestandtheile der menschlichen Seele — um das Staatsleben zu begreifen, die Gesetze ihrer Entwicklung suchen. Die verschiedensten Individualitäten unterliegen, obwohl jede in ihrer Art, doch im Wesentlichen nur einer und der nehmlichen allgemeinen Entwicklung. Die verschiedensten Staaten unterliegen, obwohl in sehr mannigfacher Färbung, doch im Wesentlichen nur einer und derselben Bewegung des Lebens in den Parteien. Der Ursprung der Parteien geht somit aus der organischen Entwicklung des Menschen, d. h. aus den Lebensstufen des menschlichen Geistes hervor. Diese Lebensstufen sind ausgedrückt in den Lebensaltern. Die Entwicklung selbst, wie sie in der Aufeinanderfolge der verschiedenen Stufen sich abspinnt, ist die Geschichte. Die Stufen aber, als selbstständige Gestaltungen für sich und neben einander bestehend, sind die Parteien."

Sehen wir uns die specielle Ausführung etwas näher an, ehe wir an die Prüfung dieser unstreitig sehr paradoxen allgemeinen Darstellung gehen. „Zu allen Zeiten sind, wie Rohmer weiter bemerkt, vier Stufen der menschlichen Entwicklung angenommen worden, entsprechend dem Gesetz, welches die Natur in ihren gesammten Schöpfungen eingegraben hat: der Knabe, der Jüngling, der Mann und der Greis. Jenem Gesetz ist der Körper und der Geist gleichmäßig unterworfen. Hierher gehört nur die Entwicklung des Geistes: der Knabe, der Jüngling, der Mann, der Greis im geistigen Sinn. Das ganze Leben des Menschen gleicht zur einen Hälfte einer aufsteigenden, zur andern einer absteigenden Linie. Bis zur Mitte des Lebens geht in unaufhörlicher Steigerung die Zeit des Wachsthums; hat das Wachsthum seine Spitze erreicht,

so folgt Stillstand und allmälig Abnahme. Alles ist Thätigkeit, Bewegung, schaffende Kraft in der aufsteigenden Linie; Alles gemessen, gehalten, ruhende Kraft in der absteigenden Linie.

In die aufsteigende Linie fällt der Knabe und der Jüngling (jüngere Mann), in die absteigende der Mann und der Greis. — Der Augenblick, in dem der Jüngling zum Mann ausgewachsen ist, bezeichnet die Spitze des Wachsthums, den Gipfel, von dem aus die Entwicklung sich bricht. In der Knaben- und Jünglingszeit werden die thätigen (activen, productiven), in der Mannes- und Greisenzeit die verarbeitenden (reproductiven, passiven) Kräfte den Organismus beherrschen. Das schaffende Princip repräsentirt der Jüngling, das erhaltende der Mann, das anregende der Knabe, das abschließende der Greis. Der Jüngling ist liberal, der Mann conservativ, der Knabe radical, der Greis absolut. (Rohmer sagt stets absolut, statt absolutistisch.) *)

Das Verhältniß der Parteien unter sich gestaltet sich nach ihrer inneren und äußerlichen Verwandtschaft und Abneigung folgendermaßen:

Aeußerlich verwandt, aber innerlich fern ist der Liberalismus dem Radicalismus; der Conservatismus dem Absolutismus.

Der Liberalismus dem Radicalismus, denn wenn Knabe und Jüngling in der Art der Thätigkeit sich gleichen, so sind sie desto geschiedener in dem Gehalte derselben.

Der Conservatismus dem Absolutismus, denn der Greis und der Mann haben zwar die Passivität der Seelenkräfte gemein, um so weniger aber den Stoff.

Aeußerlich geschieden, aber innerlich nahe steht der Liberalismus dem Conservatismus, der Radicalismus dem Absolutismus. (!!!)

Der Liberalismus dem Conservatismus, denn in Beziehung auf jenen Stoff sind sich die beiden Mittelstufen (Jüngling und Mann) viel ähnlicher als Mann und Greis es sind. Im Jüngling wirkt vor Allem die zeugende Kraft, mit der Mannigfaltigkeit ihrer Triebe, der Muth und das Feuer der Thatkraft, sodann gemäßigter der Geist in seiner höheren Blüthe, der sichtende, organisirende Verstand und mit ihm die Gewalt der Sprache. Der ältere Mann verarbeitet das Geschaffene mit bewahrender Kraft, im Geist wie im Gemüth. Der Umfang der Forschung und die Klarheit des Wissens ist sein, und wie der Jüngling den glühendsten Muth, so trägt er das edelste Herz und die tiefste Ahnung des Mannes in sich.

Aeußerlich geschieden, aber innerlich nahe steht der Radicalismus dem Absolutismus. Der Knabe trägt alles Das im Keime in sich, was die spätere Zeit hervorbringt: aber sein Leben ist nur Vorbereitung, nur Andeutung, nur Unterlage fürs kommende. Der Greis im Gegentheil hat die Fülle des Lebens durchlaufen; aber die Lebenskraft ist versiecht. Seine Ruhe ist nicht die Ruhe der Kraft, sie ist die Ruhe der Vollendung; und wie der Knabe noch kein selbstständiges Leben lebt, sondern nur ein werdendes, so lebt der Greis ein vollendetes, aber ein losgelöstes (absolutes). Sein Leben ist ein Scheinleben, wie die Kraft des Knaben eine Scheinkraft ist: der Knabe lebt im Streben ohne Können — in der Zukunft; der Greis in der Erinnerung ohne Schöpfung — in der Vergangenheit. Der Knabe und der Greis sind verhältnißmäßig weiblich geartet. Beim Knaben so wie beim Weibe wiegt Phantasie und Gefühl über die strengeren Seelenkräfte vor. Der Geist des Knaben, wie der weibliche Geist, lebt in der Anschauung, sein Gemüth, wie das weibliche, hat mehr Empfänglichkeit als Stärke. Von Logik sind Beide gleich weit entfernt und es ist eben so unmöglich einen Knaben als ein Weib durch Gründe zu überzeugen, gleich leicht sie durch Thatsachen zu belehren. Der alte Mann hat mit dem Weibe die Reizbarkeit seines Wesens, die Fertigkeit seines Verfahrens, die Sicherheit und Kälte der Berechnung (!!), die Schnelligkeit und Güte der

---

*) Tiefer zurückgeführt auf Wesenheit und Grundgesetz des Lebens sind die Perioden und ihre Charakterisirung oben im Artikel „Natürliche Grundlagen."

Auffassung, den Mangel an Production gemein. Gleich den Weibern ist er voll Feinheit und Kunst, voll Anstand und Haltung; gleich ihnen wirkt und gebietet er durch sein Erscheinen und handhabt die Schranken der Sitte und der Etikette. Seine Weisheit ist, wie die der Weiber, aus dem Leben und der Erfahrung geschöpft, und sein Rath wie der der Weiber unschätzbar, während unmittelbares Handeln ihnen wenig mehr gedeiht. Schlau und gewandt wie die Weiber liebt er die Intrigue, wie sie versteht er unbemerkt Andere zu lenken und mit ihnen theilt er die Launen und Schwächen des Gemüths.

So spielt im Knaben die active weibliche Seite des Organismus. Ihre Kehrseite, die passive, zeigt sich im Alter. Knabe und Greis, weil beide weiblich gebildet sind, berühren sich innerlich, trotz der äußeren Entfernung. Der Knabe ist altklug, der Greis wird knabenhaft gereizt.

Unversöhnlich nach außen und nach innen ist der Radicalismus dem Conservatismus, der Liberalismus dem Absolutismus entgegengesetzt.

Der Radicalismus dem Conservatismus, denn dem Knaben fehlt jedes Verständniß für den Mann, weil die Form sowohl als der Inhalt ihres Geistes verschieden ist.

Der Liberalismus dem Absolutismus, denn die Glut der Jugend zerstößt sich an der Kälte des Alters; im Streben und im Thun sind sie durch die tiefste Kluft getrennt.

Im organischen Laufe der Natur durchläuft jeder Einzelne diese Entwicklung durch die vier Lebensstufen, sie ist aber auch in der ursprünglichen Natur der Individuen ausgeprägt. Es giebt Menschen, die als Knaben geboren sind, an Geist und Charakter, und ihr Leben lang Knaben bleiben. Andere sind wieder Jünglings-, Andere Männernaturen; und noch Andere sind alt und greisenhaft von Geburt an. So z. B. war Perikles ein Jüngling, Cäsar ein Mann von Natur, Alcibiades ein Knabe, Augustus ein Alter von Geburt. Die Masse der Menschen ist knabenhaft von Natur oder alt geboren. Nur Wenige sind Männer an Gemüth, noch Wenigere Männer an Geist, und die Wenigsten sind Männer ganz und gar.

Es giebt nur zwei wahre Principien, das liberale und das conservative; das radicale Princip ist gehaltlos wie der Knabe, das absolute leblos wie der Greis; beide können nur als dienende (jener, wenn er den Liberalismus, dieser, wenn er den Conservatismus unterstützt), niemals als selbstständige Elemente vorhanden sein. — Somit auch nur eine große Politik, die männliche, sei sie liberal oder conservativ (alle andere ist weibisch und klein — Politik der Insolenz oder der Intrigue [radical oder absolut]); und nur zwei Parteien, in welchen wahrhaftiges Leben für die Menschheit liegt.

Die Kämpfe der Parteien sind: Der Kampf der aufsteigenden Linie gegen die absteigende, des Liberalismus gegen den Conservatismus — Plebejer und Patricier in Roms blühender Zeit; des Radicalismus gegen den Liberalismus — der englischen Radicalen gegen die Whigs; des Absolutismus gegen den Conservatismus — Carlisten und Moderantisten in Spanien, Hochtories und Gemäßigte in England; des Conservatismus und des Radicalismus — der Weltkrieg der Tories unter Pitt gegen die französische Revolution.

Des Liberalismus gegen den Absolutismus — Luther gegen die Päpste seiner Zeit; O'Connell gegen die Orangisten.

Des Radicalismus und Absolutismus — der Kampf der französischen Revolution mit den Monarchieen des vorigen Jahrhunderts.

Ihre Allianzen: Vereinigung des Radicalismus mit dem Liberalismus gegen die anderen Parteien — Ghibellinen im Mittelalter; Demokraten in Athen.

Des Absolutismus mit dem Conservatismus — die Guelfen; Aristokraten und Oligarchen in Griechenland.

Des Liberalismus und Conservatismus — Whigs und Tories gegen die Radicalen; das deutsche Volk gegen Napoleon.

Des Radicalismus mit dem Absolutismus — Republikaner und Legitimisten; die monarchischen Revolutionen im 18. Jahrhundert; die belgische Revolution.

Radical oder absolut, oder gemischt aus beiden ist die Masse der Menschen; versetzt mit liberalen und conservativen Bestandtheilen der Mittelstand; vorwiegend liberal oder conservativ sind Wenige und nur die Höchsten sind es durchaus.

Das heißt, die Majorität liegt immer auf Seite der falschen Principien. Die wahren sind nur sehr spärlich, oft scheinbar gar nicht vertreten; und ihre Herrschaft beruht entweder nur auf der Tradition und dem traditionellen Instinct, der sich durch gewisse Stände oder Körperschaften, d. h. durch die Racen fortpflanzt, ohne den Individuen klar zu sein; oder sie ist, als individuell bewußt, die Herrschaft des Geistes über die Masse — eine Herrschaft, deren Herbeiführung die erste Aufgabe unserer Zeit ist." —

In diesen allgemeinen Sätzen haben wir so ziemlich die Quintessenz der Rohmer'schen Theorie, die, in das mysteriöse Dunkel des „gewissen Etwas" sich hüllend, als ein politisches Evangelium sich ankündigte und mit eigentlicher Wichtigthuerei den Ruhm einer ganz neuen Wissenschaft vor sich hertragen ließ, einer Wissenschaft, welche „weder als schriftstellerisches Werk noch als philosophisches System, sondern als fortlaufende That in dem Volke wirken will, aus dem sie hervorgegangen ist." Für die Beurtheilung dieser Wissenschaft drängt sich zunächst die Frage auf, in welchem Causalzusammenhange stehen ihre Resultate mit den vorgeschobenen Ursachen? Ist es wirklich eine innere Nothwendigkeit, aus welcher jene outrirte Analogie einer gegebenen Erscheinung im Staatsleben, der Parteien, mit den Entwicklungsstufen der Menschheit hervorgeht; oder ist es nicht vielleicht eher ein Spiel der Phantasie, das, unwillkürlich sich selbst täuschend oder tendentiös auf das Publicum zu influiren versuchend, die Producte eines geistreichen Dilettantismus uns vor Augen führt?

Untersuchen wir, welcher von diesen Fällen hier vorliegt. Das ganze Gebäude der Rohmer'schen Lehre von den Parteien beruht auf dem als Prämisse vorgeschobenen Lehrsatz, daß der Staat im menschlichen Geist enthalten sein müsse, weil er die höchste Erscheinung des menschlichen Geistes in der Zeit sei. Die Parteien sind unzertrennlich mit dem Staatsleben verbunden, sie müssen deshalb ebenfalls aus denselben Gesetzen hervorgehen, welche den Staat erzeugen, nehmlich aus der organischen Entwicklung des Menschen, aus den „Lebensstufen des menschlichen Geistes". Je nachdem daher die verschiedenen Individuen ihrem Charakter nach eine der „Lebensstufen des menschlichen Geistes" darstellen, müssen sie sich der entsprechenden Partei anschließen, je nachdem sie „knabenhaft oder greisenhaft geboren", oder Jünglings- oder Männernaturen sind, müssen sie entweder radical oder absolutistisch, liberal oder conservativ gesinnt sein, mit dem Unterschied jedoch, daß die „Masse der Menschen stets knabenhaft von Natur oder alt geboren", also entweder radical oder absolutistisch ist. Die psychologische Disposition der Menschen unmittelbar, und mittelbar die Einflüsse, welche diese Disposition entwickeln und zur Reife bringen, werden somit von Rohmer als die letzte Quelle, als die Mutter der Parteien dargestellt.

Könnte man nun aber nicht mit derselben Wahrscheinlichkeit auch so schließen: Dem Organismus der Natur entspricht der Organismus des Geistes, die Natur bewegt sich in den vier Phasen der Jahreszeiten, der Geist in seiner Bethätigung auf dem Gebiete des Staats in den jenen natürlichen Phasen entsprechenden Parteien; den Frühling repräsentirt daher der Liberalismus, den Sommer der Radicalismus, den Herbst der Conservatismus, den Winter der Absolutismus. Oder, wie der Boden, auf dem das physische Leben sich bewegt, in die vier Himmelsgegenden eingetheilt ist, so theilt sich die Politik in die vier entsprechenden Parteien: der Liberalismus ist östlicher, der Radicalismus südlicher, der Conservatismus westlicher, der Absolutismus nördlicher Natur. Oder der Charakter des Menschen ist bedingt durch die Form der Nasen: den vier Hauptnasenformen entsprechen die vier Parteien im Staatsleben; je nachdem das Individuum einer dieser Nasenformen angehört, ist es liberal, radical, conservativ, absolutistisch. — Der

Liberalismus entspricht den geraden, der Radicalismus den Adler-, der Conservatismus den dicken, der Absolutismus den (slavischen) Stumpfnasen.

Könnte man nicht auch so schließen, ja hat man nicht sogar schon so geschlossen? Bluntschli, der consequente Schüler Rohmer's, hat er nicht zuletzt in seiner berühmten Nabeltheorie das ganze Staatsleben in einen Causalzusammenhang mit dem physischen Leben und seinem Organismus in der Weise gebracht, daß er den Nabel zum Mittelpunkt der ganzen Politik erhoben? Es bedarf ja weiter Nichts als eines gewissen Grades von Gewandtheit und Witz, um die scheinbare Analogie zu begründen, denn Witz ist ja gerade diejenige Fähigkeit, welche auch an den unähnlichsten Dingen Aehnlichkeit entdeckt und die Faust auf das Auge zu passen versteht.

In der Wirklichkeit werden, wie ich unten zeigen werde, die Parteien durch ganz andere Gründe und Einflüsse bedingt und zusammengesetzt als durch psychologische; jene Charaktere, die nun einmal nicht anders können, denken und fühlen, als wie sie von Natur disponirt sind, deren innerstes Leben auch in ihrem politischen Auftreten sich abspiegelt, jene Charaktere sind so selten, daß sie viel mehr nur Ausnahmen als die Regel darstellen. Die Masse der Menschen ist nicht deshalb entweder radical oder absolutistisch, weil sie „knabenhaft oder alt geboren" ist, sondern weil sie entweder ein dunkler Drang nach Freiheit zum Anschluß an radicale Führer treibt, oder weil sie als Pöbel zum Werkzeug für fremde Interessen sich brauchen läßt.

Dieselbe geistreiche Willkür herrscht in der Rohmer'schen Darstellung auch in Beziehung auf die Charakterisirung der einzelnen Parteien und ihren psychologischen Zusammenhang mit den „Entwickelungsstufen des menschlichen Geistes." Dem Knaben werden Merkmale beigelegt, die in aller Welt noch niemals dem Typus des Knaben angehörten, und dem Radicalismus eine Aehnlichkeit mit diesen „knabenhaften" Elementen zugeschrieben, die in der Wirklichkeit auf ganz anderen Gründen beruht. Der Liberalismus ist nicht mehr generell verschieden von dem Conservatismus, sondern nur insoweit als das Wesen des jüngeren Mannes von dem des älteren differirt, während der Absolutismus wieder innerlich verwandt ist mit dem Radicalismus, weil auch der Greis wieder dem Kinde sich nähert. Diese Art zu philosophiren, welche, statt analytisch die Erscheinungen zu zergliedern und auf ihre letzten Gründe zurückzuführen, sie in das System einer willkürlichen Synthetik hineinzwängt, taschenspielerartig den Thatsachen scheinbare Gründe unterschiebt, mit kecker Hand in die ganze Weltgeschichte hineingreift, um ihre Personen auf dem Puppentheater eines künstlich verfertigten Systems als Marionetten aufspazieren zu lassen; welche Thatsachen, Charaktere und Zustände auf dem Prokrustesbette der Willkür mit dialektischer Kunstfertigkeit so lange hin und her zerrt, bis man sie in die gewünschte Form passen kann, welche mit einem Worte ein System aufstellt, in welchem die gegebenen Erscheinungen nicht mit den untergeschobenen Gesetzen und die willkürlich gemachten Gesetze nicht mit der Wirklichkeit sich vereinigen lassen, diese Art zu philosophiren verhält sich zur wahren Philosophie wie der historische Roman zur Geschichte, wie die Astrologie zur Astronomie, wie die Belletristik zur Logik. Die anthropologische Bearbeitung der Parteien durch Rohmer, also rein empirischer Thatsachen, ist, wenn vielleicht auch der Form nach gleich brillant, so doch in ihren Resultaten nur eine Travestie des anthropologischen Standpunktes, den Feuerbach in der Behandlung rein ideeller Thatsachen einnimmt, und zwar mit Recht, eben weil diese nur Gegenstände der Vorstellung sind. Wer übrigens die Geschichte des Cantons Zürich seit dem Jahre 1839 und namentlich den politischen Hocus Pocus kennt, der unmittelbar nach jener Zeit dort aufgeführt wurde, der hat auch den Schlüssel zu den geheimen Motiven, welche der Rohmer'schen Tendenz- und Parteischrift eigentlich zu Grunde liegen.

Im September 1839 wurde nehmlich durch einen von Pfaffen und „Aristokraten" zusammengetriebenen fanatisirten Pöbelhaufen die damalige „liberale" Regierung gestürzt, weil sie es gewagt hatte, einen Mann als Docenten an die theologische Facultät zu berufen, der einige Zeit zuvor durch sein kritisches Werk über das „Leben Jesu" Aufsehen erregt hatte. Die Tendenz der nach dem Septemberputsch eingesetzten Regierung gehörte zu denjenigen, die man allgemein als reactionär bezeichnet und auch wirklich so reactio-

när sich äußerte, daß 6 Jahre hernach die Majorität des Volkes in der Abstimmung sie für unwürdig erklärte, fernerhin als Staatsprincip an der Spitze der Verwaltung zu stehen. Der Held dieser Periode war Bluntschli, ein Professor, der wohl auf den Einfall gerathen konnte, das herrschende Regierungssystem zur Theorie zu erheben und einen neuen, einen „liberal-conservativen" Doctrinarismus in dem Schweizer-Athen zu gründen. Friedrich Rohmer, der alle Eigenschaften eines literarischen Parteigängers besitzt, war der rechte Mann zu diesem Unternehmen, er verstand es wie Keiner, aus den bestehenden Zuständen eine Wissenschaft zu machen. Diese „Wissenschaft" hatte vor Allem zwei Aufgaben zu lösen: einmal mußte sie den Hauptgegner des herrschenden Regiments, den Radicalismus, zerschmettern, sodann aber kam es darauf an, die in Zürich factisch herrschenden Regierungstendenzen auf eine innere Nothwendigkeit zurückzuführen, als ein politisches Postulat wissenschaftlich sie zu begründen. Rohmer hat seine Aufgabe gelöst, die Schrift über die 4 Parteien konnte von ihrem Standpunkte aus nicht besser ausfallen, denn Rohmer ist Meister in der Kunst, das vorhandene Material für seine Zwecke zu benutzen. Seine Schrift ist die geistreichste Apologie jenes gewissen Etwas, das sich in der Politik „liberal-conservativ" nennt.

Die Bestätigung dieses Urtheils über die Rohmer'sche Theorie im Allgemeinen enthält ihre specielle Charakterisirung der einzelnen Parteien. Ein gedrängter Ueberblick über dieselbe mag dies beweisen. Rohmer beginnt mit dem Radicalismus, indem er ihn und die Lebensstufe des Knaben parallelisirt. Der Knabe ist vor Allem ausgezeichnet durch den Geist des Widerspruchs, er opponirt mit oder ohne Grund; dieser Geist, „der stets verneint", diese Opposition um der Opposition willen, ist in Glaube und Wissenschaft, in Kirche und Staat der Grundzug des Radicalismus. — (Dagegen ist vor Allem zu bemerken, daß jener Geist des Widerspruchs, ein Sohn der Kritik, der Skepsis, keineswegs dem Knabenalter, sondern dem Jünglingsalter angehört und Nichts weiter bezeichnet als das Mistrauen des erwachten Selbstbewußtseins gegen die Autorität der Traditionen. In der Politik ist der Vorwurf der Opposition um der Opposition willen, der systematischen Opposition, Nichts weiter als ein Stichwort im Parteikampf, denn eine Partei kann schon in ihrem eigenen Interesse nicht ohne Grund opponiren, so lange aber ein Grund vorhanden, ist sie zur Opposition berechtigt.)

Der Knabe ist ferner beweglich, liebt Wechsel und Veränderung bis zur Leidenschaft und hat eine krankhafte Sehnsucht, erwachsen zu sein. „Neuerung und Fortschritt" sind auch die Loosungsworte des Radicalismus, allein die Neuerung ist nicht Reform, sie kommt aus dem Triebe des Wechsels, und der „Fortschritt" ist nur der Drang des Fortschritts, indem das Kind laufen oder fliegen möchte, ohne erst wirklich gehen zu können. Alle Formen des Radicalismus sind unreif in sich, ungehalten und auf lockeren Grund gebaut; alle wollen ernten, ehe sie recht gesäet; alle haben sich überstürzt in sich selbst, wie die französische Revolution, oder sie haben sich aufgegeben, wie Joseph II. sich aufgeben mußte. (Rohmer hätte indeß erfahren können, daß z. B. der Radicalismus in Bern in Jahresfrist reifere und wirksamere Reformen nur allein in der Gesetzgebung gemacht hat als der Conservatismus vor ihm in mehreren Jahrhunderten; Rohmer wird auch zugestehen, daß ferner derselbe Radicalismus in Bern auf viel festerem Grund gebaut ist als der Conservatismus im ganzen übrigen Europa. Rohmer weiß endlich recht gut selbst, daß nach der französischen Revolution nicht der Radicalismus, d. h. sein Princip, sich überstürzt hat, sondern daß der von der Despotie so lange aufgestaute Strom der Demokratie, als er die Dämme durchbrach, nothwendig seine Ufer überschwemmen mußte, und Joseph II. mußte sich aufgeben, nicht weil er „radical", sondern weil er „radicaler" Autokrat war, weil er durch „radicale" Reformen mit absolutistischen Staatsformen in Collision kam.) — Der Knabe ist ferner, so lange er in seinem Kreise bleibt, sehr brauchbar; am rechten Platz, wo es gilt, die Schranke der Convenienz zu durchbrechen, den Gang zu beschleunigen, zu reizen, zu stacheln, zu rühren, zu kritisiren; so ist auch der Radicalismus trefflich geeignet, zu opponiren, wenn er vom Kreise einer untergeordneten Kritik aus die Sünden des Absolutismus verfolgt, den Gang des Conservatismus beschleunigt, den Weg des Liberalismus erleichtert; aber unfähig zu regieren, unheilbringend und

zerstörend im furchtbarsten Grad, sobald er selbst die Zügel ergreift; darum dulden die Völker Jahrhunderte lang das Regiment des drückendsten Absolutismus, aber die Herrschaft des Knaben stoßen sie nach Jahrzehnten zurück. Die Reactionen, die das Volk in der Schweiz gegen den Radicalismus erhebt, sobald er, an der Spitze der Regierung, ohne Rückhalt seine Principien zu verwirklichen strebt, und selbst dann erhebt, wenn es ihm theilweise anhängt, besonders die Septemberrevolution in Zürich sind hiefür ein merkwürdiger Beleg.

(Diese Stelle kann als einer der merkwürdigsten Belege von der Rohmer'schen Manier gelten, die Thatsachen und Zustände in seinem Sinn zu interpretiren und allgemeine Grundsätze an concreten Fällen nachzuweisen, die gar nicht oder wenigstens nicht so existiren, wie sie existiren müßten, sollten sie jenen allgemeinen Grundsätzen zur Folie dienen. Die September„revolution" in Zürich war nichts Anderes als ein von einem Pöbelhaufen, der durch Pfaffen und „Aristokraten" zusammengehetzt und fanatisirt war, erregter Straßencrawall, der nur deshalb den Sturz der Regierung veranlaßte, weil ein Zufall sie ihn nicht für Das erkennen ließ, was er war, und in einem Anfall von Muthlosigkeit „abzugeben" sie veranlaßte, nachdem der Sieg sogar bereits für die auf ihrer Seite stehenden Kämpfer sich erklärt hatte. Diese September„revolution" soll nun ein Beleg dafür sein, daß das Volk die Herrschaft des Radicalismus sich nicht lange gefallen lasse, weil der Radicalismus knabenhaft und der Knabe zum Regieren durchaus untauglich sei, jenes Volk, das 6 Jahre nach obigem Zufall absichtlich und mit Ueberlegung den Liberal-Conservatismus der Regierung wieder abschüttelte, jenes Volk, das vor Kurzem erst in Masse sich erhob, um die Grundsätze des Radicalismus jenen Regierungen gegenüber durchzukämpfen, welche in liberal-conservativem Sinne regierten. —)

Der Radicalismus, fährt Rohmer fort, ist leer an Erfahrung, gering an Inhalt. Die ganze Geschichte, vor Allem die neuere, ist dieses Uebels voll. Es ist der Grundfehler, der wie ein Fluch an allen liberalen Institutionen Europas seit 1789 haftet; die Wurzel der Unbefriedigung, woran die Generationen des 19. Jahrhunderts leiden; die Quelle des Wechsels, der Haltlosigkeit und Hinfälligkeit, woran die modernen Einrichtungen kranken und so lange kranken werden, bis eine tiefere Erfahrung ihnen jene Grundlage verleiht, auf welcher allein die Geschlechter der Menschen sich in fester Sicherheit einzuleben vermögen. Als Cola Rienzi mit dem Namen des Tribunats und der Form des alten Roms dessen Kraft, als die deutsche Burschenschaft mit den Titeln des deutschen Reichs seinen Geist herzustellen gedachte, träumten sie wie Knaben, inhalts- und erfahrungslos. Hätten Joseph II. in Oesterreich, Pombal in Portugal, Struensee in Dänemark die Erfahrung zu Rathe gezogen, so hätten sie gewußt, daß es unmöglich ist, durch eine Unzahl von Decreten im Nu eine lange Vergangenheit auszutilgen.

(Auch darin vergißt Rohmer wieder oder übergeht es absichtlich, daß nicht die Inhaltslosigkeit, der Mangel an positivem Gehalt es war, welcher die Reformen der angeführten historischen Personen unhaltbar machten, sondern Gründe, die, mögen sie nun in dem Uebergewicht der conservativen, durch den gemeinschaftlichen Haß gegen das Neue vereinigten Elemente über die Reformen, oder in Einflüssen der äußeren Politik bestehen, jedenfalls außerhalb der gemachten „radicalen" Neuerungen lagen. Es heißt doch in der That weit gegangen, wenn man den Untergang des Guten schlechthin zum Präjudiz für dessen Verwerflichkeit macht.)

Der Radicalismus ist nach Rohmer ferner beschränkt, intolerant, ausschließend; so z. B. konnte Rotteck, ein wackerer Mann und nicht ohne Verdienst, niemals fassen, wie man das „Recht, das Licht, die Freiheit" in andern Dingen suchen könne als er; niemals begreifen, wie ein Mensch eine andere Monarchie lieben könne, als seine constitutionelle; niemals eine andere Anschauung der Geschichte nur entfernt verstehen, als die in seinem Buche steht. — (Es ist allerdings ein Zeichen von großer Beschränktheit, Intoleranz und Ausschließlichkeit, wenn man das Recht nicht im Unrecht, das Licht nicht im Obscurantismus, die Freiheit nicht in dem Druck finden kann, wenn man der constitutionellen Monarchie mehr Geschmack abgewinnt als der absoluten oder in Stände gegliederten, wenn man die Geschichte seiner eigenen und nicht fremder Individualität ge-

mäß auffaßt, und es ist eben deshalb sehr auffallend, daß Friedrich Rohmer, der diesen Fehler erkannt hat, überhaupt eine eigene Meinung ausspricht und ihr Wahrheit vindicirt, der entgegengesetzten aber sie abspricht.)

Ein charakteristisches Merkmal, das Knaben und Radicalismus mit einander gemein haben, liegt nach Rohmer namentlich auch darin, daß, wie der Knabe auf der einen Seite wißbegierig, aber schon in dem äußeren Stoff, den er sich angeeignet, einen realen Gehalt zu besitzen glaubt, und auf der andern Seite eine Scheu vor regelmäßigem Unterrichte hat, so der Radicalismus von jeher entweder eine barbarische Unwissenheit oder aber ein übertriebenes Bedürfniß nach formaler Bildung, nach Aufklärung entfaltete. Daher die Wissenschaftsverachtung der Jakobiner, daher heut zu Tage das radicale Geschrei nach Unterricht und Volksbildung, nach Umwandlung der alten Schulmeister in modernen Seminarien zu „Volkslehrern", welche dem Volke einen Wust moderner Forschung und allerlei formale Afterbildung beibringen sollen. (Um diesen Vorwurf zu verstehen, muß man sich daran erinnern, daß die im Septemberputsch gestürzte liberale Regierung in Zürich das Schulwesen mit großer Sorgfalt gepflegt und verbessert hatte, und zwar im Gegensatz zum früheren Patricierregiment, das, von Rohmer eigentlich zum Gegenstand eines Cultus gemacht, die Vernachlässigung des Schulwesens und Volksunterrichts zur Staatsraison erhoben hatte. Unter der liberalen Regierung war im Canton Zürich der Schullehrerstand eigentlich der Träger liberaler Grundsätze über Staat und Kirche und als solcher eine politische Macht geworden. Diese Macht wurde von der „liberal-conservativen" Septemberregierung ernstlich bekämpft. Rohmer mußte daher auch diese Bekämpfung des Princips der Freiheit und Aufklärung durch seinen Gegensatz theoretisch entwickeln und den Ruf des Radicalismus nach Volksbildung als einen „knabenhaften" darstellen.)

Der Radicalismus hat übrigens noch ganz andere Schattenseiten. Er ist formal, mathematisch, abstract, denn der Geist des Knaben kann den ungeheuersten Formalismus ertragen. Voll Formalismus ist die radicale Bildung und Gesetzgebung, abstract die radicale Auffassung des Lebens und der Geschichte; mechanisch, ohne eine Ahnung von Organismus (den Rohmer ganz eigenthümlich definirt) ist der radicale Staat, welcher die Menschen und Verhältnisse als mathematische Größen addirt, subtrahirt, zusammensetzt, vertheilt. Alles dies kommt daher, daß der Knabe, dessen Phantasie in Märchen und Heldengeschichten schwärmt, abstracte Theorieen sich schafft, so kalt und dürr, wie der Mann es niemals vermag, daß der Knabe es liebt, mit mathematischer Consequenz jeden Gedanken auf die Spitze zu treiben, von einem Punkte ausgehend, sich ein System zu schaffen. (Ist dieser Rohmer'sche Knabe nicht in der That ein wahres Naturwunder, ein Phänomen, wie die Knabenwelt wenige aufzuweisen vermag?) Dieser wunderbare Knabe hat ferner die merkwürdige Eigenschaft, daß ein Vorsatz, eine Ansicht, ein Gedanke bei ihm leicht zur fixen Idee sich verengt, daß er gewisse Schlagwörter auf die abgeschmackteste Weise so lange im Munde führt, bis sie verbraucht sind, um dann wieder andern Platz zu machen, darum wird auch Europa seit 60 Jahren vom Radicalismus mit den ewig gleichen Worten „Licht, Aufklärung, Fortschritt, Gleichheit, Schule" überschüttet. Namentlich tritt in der Schweiz diese knabenhafte Idiosynkrasie in der komischsten Weise hervor und hat z. B. den Jesuiten eine weit größere Bedeutung verschafft, als sie von Natur hätten kriegen können.

Das höchste Feld, auf welchem sich endlich der Geist des Knaben bewegt, und zwar mit Originalität bewegt, ist die Speculation: der Knabe denkt über die Entstehung der Welt, über die Gründe des Seins, über das Räthsel der Thatsache der Existenz. Sein Interesse ist jedoch nur Befriedigung der Neugierde, er forscht nicht um eines höheren Zweckes willen, sondern weil die Forschung selbst ihm Vergnügen macht. Die Abstraction füllt ihn aus. Und diese ist das eigenthümliche Merkmal aller radicalen Philosophie, oder vielmehr: jede Philosophie ist in ihren Ausgängen radical, welche bei der Abstraction stehen bleibt, im formalen Begriff als solchem, nicht im Zweck des Lebens ihre Befriedigung findet, d. h. wenn der Begriff aufs Leben übergetragen, wenn das Leben „nach dem gesunden speculativen Begriff construirt werden soll", so müssen die bestehenden

Verhältnisse von Grund aus umgewälzt werden. Die Ursache ist sehr einfach. Das Kind beschäftigt sich nicht mit den Leistungen, sondern mit Dem, was dem Dasein der Leistungen vorausgeht, nicht mit der Welt selbst und dem Gegensatz der Welt zu Gott, sondern mit der Unterlage der Welt. Die zwei Kennzeichen aller radicalen Speculation sind sonach folgende:

Ideell: Vermischung des Grundes der Welt mit der Welt selbst.

Praktisch: Herrschaft der Abstraction über das Leben, d. h. (wenn das Leben sich nicht beugt) Umwälzung des Bestehenden zum Einklang mit der Theorie.

Der Radicalismus ist in seiner richtigen Stellung gleich der Kindheit gut und segensreich, ihr entrückt, wird er entartet und verworfen, der Knabe wird zum Buben, und der Bube ist unverschämt, roh, heftig, balg- und zanksüchtig, frech, lügenhaft, gewaltthätig, zum Zerstören geneigt. Der Radicalismus reißt nur nieder, er baut nicht auf. Wo hat er Etwas gestiftet? Europa hatte früher einen Adel — der Radicalismus hat ihn aufgehoben (braucht man einen Adel?). Es hatte Verschiedenheiten der Rechte, der Rechtsfähigkeit, der rechtlichen Behandlung — der Radicalismus hat sie ausgestrichen (braucht man diese privilegirenden Unterschiede?). Es hatte Zünfte, Innungen, Corporationen — der Radicalismus hat sie getilgt (waren sie vernünftig berechtigt?). Das heißt mit andern Worten: die Gleichheit der Stände, die Gleichheit des Rechts, die Befreiung der Gewerbe sind noch keine Schöpfungen, sie sind nur Negationen früherer positiver Verhältnisse. — (Diese Negation ist allerdings nicht zu bestreiten, allein gegenüber dem positiven Unrecht und Unsinn ist nur die nackte Negation am rechten Platz, Unkraut wird einfach ausgerodet, wenn dagegen an die Stelle der entwicklungsfähigen Zünfte bis jetzt auch nur die reine Negation als freie Concurrenz getreten ist, so ist es gerade der sociale Radicalismus, der sie durch positive Schöpfungen ausfüllen will (s. den Art. „Handwerkervereine").

Die Welt betrachtet der Knabe als ein Conglomerat nebeneinander liegender Dinge, deren Verkettung ihm eben so unbekannt ist als ihre Stufenreihe. Nur der Verstand sondert die Dinge, die Abstraction macht sie gleich. Diese Gleichheit ist das Grundaxiom alles Radicalismus, sein Grundcharakter besteht in der Beugung des organischen Lebens unter die unumschränkte Allmacht der Abstraction.

Damit hat Rohmer seinen Groll gegen den Radicalismus erschöpft und wendet sich nun mit Vorliebe zu seinen beiden Schooßkindern, dem Liberalismus und dem Conservatismus.

Der Liberalismus ist, weil er allein mit der Gediegenheit der Kräfte die Activität verbindet, das bildende Princip alles Daseins in Wissenschaft und Glauben, in Kirche und Staat; und nur was Keime der Schöpfung von positivem Kern in sich enthält, verdient den Namen liberal. Ueberall, auch da, wo er Zerstörung vor sich her trägt, verfährt der Liberalismus organisatorisch. —

Demnach wäre z. B. der Radicalismus in Bern sehr liberal, denn er hat neben der Zerstörung vieler unbrauchbar gewordenen Staatseinrichtungen in ganz kurzer Zeit eine Masse neuer Schöpfungen producirt, und zwar Schöpfungen, die sehr positiven Gehalts und bald organisch mit dem Volksleben sich verbinden müssen.

Der Liberalismus erkennt vor Allem in der Welt eine tausendfach abgestufte Mannigfaltigkeit. Er sieht, wie die Natur vom Stein zur Pflanze, von der Pflanze zum Thier, vom Thier zum Menschen schreitet; wie die Menschheit selbst vom Papu zum Neger, vom Neger zum Asiaten, vom Asiaten zum Europäer aufsteigt; er sieht überall das Gesetz der Ueber- und Unterordnung, eine ungeheure Stufenleiter auf einander — nicht neben einander — wirkender, in Art und Wesenheit verschiedener Kräfte. Er gewahrt bald, daß diese Verschiedenheit es ist, worauf das Räderwerk der Schöpfung beruht, daß sie erst vertilgt werden müßte, ehe es möglich wäre, die gleiche Freiheit für Alle herbeizuführen (!); daß vermöge eines ewigen Naturgesetzes der Stärkere dem Schwächeren, der Geistige dem Geistlosen immer überlegen sein würde, so oft man auch die Gleichheit decretirte, und daß die Abstufung der Stände, die ungleiche Vertheilung der Macht und des Besitzes, die ganze Hierarchie der Gesellschaft nur die äußeren Abdrücke dieses Gesetzes sind. — Weit entfernt also, nach selbstgeschaffenen Rechten des Menschen die Natur des Men-

schen zu verdrehen, sucht er vielmehr aus der letzteren die ersteren kennen zu lernen (!!!) — wie der Liberalismus keine Gleichheit kennt, so ist ihm auch keine Herrschaft gerechtfertigt, wenn sie nicht dem Triebe des Beherrschten entgegenkommt und denselben erfüllt. Der Höhere soll herrschen über den Niedrigen, aber nur um dem Dienenden wieder in Dem zu dienen, was dieser sich selbst nicht leisten kann. Der Liberalismus denkt sich den Staat als einen Körper, in dem kein Glied ohne Zusammenhang mit dem Ganzen, kein Glied aber auch ohne Antheil an dem Ganzen ist; in welchem dem Demos, dem Mittelstand, dem Adel, jedem seine Berechtigung zugewiesen ist, an dessen Spitze als höchster Ausdruck des Gesammtlebens eine Herrscher-Gewalt steht, welche — wie die Sprache im Körper — gleich unfähig sein soll, die Functionen der anderen zu zerstören, aber auch gleich geschützt, von den andern in ihrer Freiheit beraubt zu werden. Das Gesetz betrachtet er als das Erzeugniß des gesammten Nationalwillens — das jedoch nicht kurzweg durch Decrete vorgeschrieben, sondern nur, wenn es sich aus den Zuständen entwickelt hat und zum Ausdruck reif geworden ist, in der höchsten Gewalt diesen letztern finden soll. In der Anwendung aller dieser Principien verfährt er nicht nach dem Zwang der Theorie, sondern nach den Verschiedenheiten des Nationalcharakters. Er wird keinem von Natur republikanischen Volke die Monarchie aufdrängen, keinem mit Erbadel und Erbfürsten verwachsenen die Erblichkeit nehmen wollen. Er geht auch hier, wie immer, an der Hand der Natur von Stufe zu Stufe. Wo nur ein Demos, wie in den Urcantonen, oder wie in den übrigen Theilen der Schweiz, nur ein Bürgerthum vorhanden ist, wird er niemals die höheren Stufen dazu schaffen, wo aber daneben noch Aristokratie besteht, wird er eine Spitze der Aristokratie am Orte finden; wo endlich alle 4 Elemente vorhanden sind — ein Zustand, der ihm als der geistigste erscheint — da giebt er jedem Element seine Geltung, nicht jedem die gleiche, sondern in langsamer Steigerung von Stufe zu Stufe, bis in der letzten Stufe, der Monarchie, sich die Staatsgewalt concentrirt. Der Staat des Liberalismus ist ein ständisch-organischer Staat, d. h. ein Staat, in dem die Markzeichen der verschiedenen Stände in Würden und Rechten bewahrt sind, der aber das Recht des Geistes als das höchste Kriterium des Standes verehrt; Stände, die in ihrem Charakter als solche fest und unbeweglich stehen, in den Personen aber lebensvoll und ungehindert auf- und abwogen, so daß der ärmste Bauer in den höchsten Adel heraufzusteigen, der Sohn des Adels in den niedrigsten Stand herunterzusinken fähig ist, wenn vollendeter Werth und Unwerth sie bezeichnen. Die Reform des Liberalismus steht der Revolution entgegen. Allein es kann Zustände geben, in denen auch die männlichste Reform sich in unaufhörlichem Widerspruch mit der Staatsgewalt sieht und daher genöthigt ist, zur wirklichen Revolution zu werden. — (Die liberal-conservative Zürcher Septemberputschregierung ging nehmlich aus einer „Revolution" hervor und diese muß deshalb nicht nur gerechtfertigt, sondern auch zur Wissenschaft erhoben werden.) — Der Liberalismus erkennt aber nur diejenigen Revolutionen an, die durch einen fremdartigen Gegensatz der Herrschenden zu den Beherrschten erzeugt werden. Die wesentlichsten Existenzrechte einer Nation sind ihre Nationalität und Religion. Jede Revolution, welche davon ausgeht, diese zwei Bedingungen des Daseins gegen fremde Einwirkung zu retten, beruht auf einer organischen Basis, selbst dann, wenn sie nebenbei radicale Färbung hat. Der Aufstand der Holländer gegen die Spanier, der christlichen Griechen gegen die muhamedanischen Türken, der katholischen Polen gegen die griechischen Russen war damit in der Natur begründet. Ganz anders, wenn eine Nation, die lange Zeit im Einklang mit ihren Herrschern gelebt und sich selbst ihr Schicksal gebildet hat, plötzlich ihre eigenen Schwächen an der Regierung rächt, welchen sie lange vorher im gesetzlichen Wege hätte widerstehen können. Der französische Absolutismus z. B. hatte sich zwei Jahrhunderte lang im höchsten Einklang (?!!) mit dem Nationalgeist entwickelt (nein, er hatte ihn unterdrückt); Herrscher und Beherrschte standen in keinerlei fremdartigen Gegensätzen, und als die Nation zu einer neuen Entwickelung erwachte, hatte sie in den Reichsständen ein legales Mittel der Umgestaltung in der Hand; — es war keine Unmöglichkeit der Zukunft vorhanden.

Um nun dem Radicalismus gegenüber den Grundcharakter des Liberalismus zu be-

zeichnen, so ist es, Alles in Allem gefaßt, wie dort die Abstraction, so hier die Herrschaft der Individualität — im Sinn des Einzelnen wie im Sinne der Gesammtheit.

Sache des älteren Mannes (des Conservatismus) ist es, nicht Neues anzustreben, sondern fest zu halten, was er hat; nicht zu erwerben, sondern zu mehren; nicht eine unbekannte Welt zu bezwingen, sondern die bekannte zu ordnen. Nur er ist allein unter allen Lebensstufen unbedingt zum Regiment berechtigt. Es ist daher Nichts als die Natur der Dinge, daß die meisten Regierungen, wenn sie nicht dem Extrem des Radicalismus oder dem äußersten Absolutismus verfallen sind, sobald sie die Zügel ergreifen, unwillkürlich von dem conservativen Instinct ergriffen werden, der mehr oder weniger die Staatsmaschine an sich beseelt und jeden neuen Gewalthaber sich unterwürfig macht.

Das richtige Verhältniß der Parteien, wie der Zustand der Menschheit es im Durchschnitt mit sich bringt, ist daher folgendes: Der Liberalismus führt gewöhnlich die Welt, der Conservatismus regiert sie, während an den Flanken der Radicalismus opponirt, der Absolutismus intriguirt. —

Neigung zum Erhalten und Geschicklichkeit im Verbessern — sind die vorwiegenden Züge des Conservatismus. Ohne gleichgültig oder beschränkt zu sein, nimmt er die Welt, wie sie ist, mit ihren Vorzügen und Gebrechen; und seine Art, sie erträglicher zu machen, besteht mehr darin, die guten Elemente, die sich vorhanden finden, herauszubilden und zu bewahren, als in Schöpfungen, für deren zweifelhaften Erfolg er sich nicht mehr berufen fühlt, sie umzuwandeln. Statt einer Vollkommenheit nachzustreben, deren Ziel ihm zu fern liegt, sucht er das Nächste zu erreichen und ergreift es mit einer Hand, unter deren Berührung sich jedes gute Element erhöht, befestigt und verdichtet. Seine erste Liebe ist: das Mögliche ganz und nach allen Seiten zu vollenden, dem Liberalismus überläßt er es, das Unmögliche zu versuchen, das Ungewisse zu erzwingen.

Ein Beispiel der Gegenwart kann Dies erläutern. Die jetzigen Verhältnisse in Deutschland werden von allen Parteien ohne Ausnahme als mangelhaft aufgefaßt. Der Radicale findet das jetzige Deutschland schlechthin unbrauchbar und würde, wenn es in seiner Macht stände, ein neues auf die Trümmer des alten setzen. Der Absolutist verwirft ebenso unbedingt die Entwickelung, in der es gegenwärtig begriffen ist, und führt es, so viel an ihm liegt, in die Gränzen der alten Monarchie zurück. Der Liberalismus dringt auf die Nothwendigkeit umfassender Reformen, unbeschadet des vollen Anschlusses an die tüchtigen Elemente, welche vorhanden sind.

Der Conservatismus dagegen würde zunächst nur auf Ausbildung und Vollendung dieser letztern bedacht sein. Er würde sagen: Es ist wahr, daß ihr beschränkte Verfassungen und gebundene Kammern habt, und nicht unnatürlich, daß ihr mehr verlangt. Aber wer hätte euch verhindert, die vorhandenen Rechte stärker zu benutzen, zu entwickeln und jede Kammer in ihrem Kreis männlicher und segensreicher zu wirken, als ihr wirklich gethan habt? (Wer dies verhindert habe? Ganz einfach die herrschende Gewalt und der Mangel an bildungsfähigen positiven Elementen, die Unmöglichkeit, auf der Basis des Gegebenen weiter zu bauen, weil diese Basis mit dem Bau nie und nimmermehr sich vereinigen läßt.) Es ist wahr, daß ihr keine Freiheit der Presse habt; aber könntet ihr nicht trotzdem eine ganz andere, durch ihre Tüchtigkeit viel einflußreichere Presse haben, als ihr sie habt? (Unter den gegebenen Verhältnissen schlechterdings nicht.) Ihr wollt eine sichtbare Einheit, einen kräftigern Mittelpunkt. Aber konntet ihr nicht wenigstens den Bund, den ihr habt, in so langen Jahren zu einer kraftvollen Institution heranbilden? (War nicht möglich, weil das Volk gar keinen Einfluß, gar keine bundesrechtlichen Organe für seinen Willen besitzt und weil dieser Bund die feudale Souveränetät als Basis hat, auf welcher auch nur das geringste volksthümliche Institut vollständig unmöglich ist —.) — — Ihr verlangt öffentliche und mündliche Gerichtsbarkeit und das mit Recht, aber Niemand hätte euch gewehrt, eure nicht öffentlichen und nicht mündlichen Gerichte mittlerweile besser zu machen als sie sind. (Freilich wurde dies gewehrt und mußte gewehrt werden, denn das herrschende System hat eine seiner Hauptstützen in der

corrumpirten Rechtspflege. Vergl. die vor Kurzem veröffentlichten Verhandlungen des Bundestags.) Ihr beklagt euch über eure Bureaukratie; aber wer sind diese Bureaukraten? Sind sie euere gebornen Feinde, ist es eine Kaste, deren Privilegien nicht zu durchbrechen sind — oder seid ihr es nicht selbst? Sind sie nicht eure Nächsten und Verwandten, nicht aus dem innersten Kern eures Mittelstandes, nicht von eurem eigensten Fleisch und Blute? Wer hat euch verboten, ihnen ein höheres Streben als das der Lohn- und Stellensucht einzuflößen, und der Verwaltung statt des überladenen, vielschreiberischen Wesens einen einfachen praktischen Organismus beizubringen? (Diese Bureaukraten sind zwar allerdings unsere gebornen Anverwandten, allein als Werkzeuge des herrschenden Systems werden sie von uns, dem Volke, losgerissen, künstlich zu einer diesem gegenüberstehenden Kaste gemacht, und die herrschende Gewalt hat es verboten, d. h. sie macht es durch die Zusammenwirkung sämmtlicher Mittel ihres Systems unmöglich, daß wir ihnen ein höheres Streben als das der Lohn- und Stellensucht einflößen, — diese Einflößung würde sie ohnehin zurückweisen — und daß wir der Verwaltung einen einfachen Organismus beibringen. — Es ist diese ganze Stelle wohl eine der wenigen trivialen in der Rohmer'schen Schrift; als ob positive Einrichtungen, als ob die Gewalt durch theoretische Propaganda wegzudemonstriren wäre, und als ob von Natur, ihrem Ursprung, ihrem ganzen Wesen nach corrupte Zustände einer Verbesserung fähig wären, die als Aequivalent für ihre Vernichtung gelten könnte!)

Ein Grundzug des Conservatismus besteht ferner darin, daß er die Principien niemals dem positiven Leben gegenüber setzt, sondern sie stets durch die Geschichte und das Recht ermäßigt. Es liegt in diesem Rechtsbewußtsein, daß er schon vom geistigen Standpunkt aus den Zwang der Gesetze, die Macht der Sitten und Gewohnheit und die Schranken der Convention viel strenger achtet als der Liberalismus. Auch der Conservatismus will, daß das äußere Recht ein Spiegel des innern sei, aber er opfert es niemals um des letztern willen, weil die Erfahrung ihn von der Gefährlichkeit solcher Versuche zurückschreckt. Die Unverletzlichkeit des Eigenthums und der Privatrechte überhaupt ist deshalb ein Erzzug alles Conservatismus — (d. h. er läßt in den Rechten das Recht, in den Privilegien das Gesammtinteresse aufgehen). Grundcharakter des Conservatismus ist die Herrschaft des traditionellen Rechts, vermittelt durch Raçe (angeborne und „anerzogene" Vorzüge) und den Besitz.

Der Absolutismus endlich repräsentirt, gleich dem alten Mann, die Unfähigkeit der Weiterbildung, ein System der Uebertragung, das vom Himmel auf die Erde herabreicht, mit arithmetischer einfacher Consequenz, aber diese Einfachheit ist die Einfachheit des Todes. Weil das Alter den Zug der Auflösung in sich trägt, kann der Absolutismus nur durch die strengste Wahrung der Formen zusammengehalten werden; dies ist das Wesen der legitimistischen Monarchie. — Hier ist Alles Form, von der Verfassung bis zu den Sitten, von der Literatur bis zum Ceremoniel. Der Nerv dieser Selbstherrschaft ist die Bureaukratie, das Bezeichnende dieses Staatswesens ist: daß statt des Stoffes der Bedienung die Bedienung selbst sich zum Zweck setzt. Man administrirt nicht um Dessen willen und auf Das hin, was verwaltet werden soll, sondern man administrirt, um zu administriren; statt die Beamten auf die Stellen zu setzen, schafft man die Stellen für die Beamten; und statt des Gesetzes machen die Instrumente, durch die das Gesetz gehandhabt wird, sich selbst zum Gesetz. Statt der öffentlichen Wohlfahrt, welche durch die Finanzen erreicht werden soll, setzt man die Finanzen selbst, statt der öffentlichen Sicherheit, wozu die Armee nothwendig ist, die Armee selbst zum Zweck; die künstliche Steigerung der Einnahmen, die künstliche Vergrößerung des Militärs ist das Ziel, wonach man strebt, mag es für oder gegen das innere Bedürfniß des Staats gehen. Statt der natürlichen Stärke jagt man dem mechanischen Länderbesitz, statt des natürlichen Menschenglücks der künstlichen Vermehrung der Menschen nach. (Passen alle diese Merkmale nicht vollständig auf diejenigen Staaten, wo nach Rohmer's Theorie der Conservatismus herrscht?)

Die vier Grundrichtungen der Menschheit prägen sich in der Bildung der Staaten aus als vier allgemeine Charaktere der Staatsverfassung.

Der Radicalismus (als Herrschaft der Abstraction) erzeugt den Idolstaat.
Der Liberalismus den Individualstaat.
Der Conservatismus den Raçestaat.
Der Absolutismus den Formenstaat.

Der Radicalismus verehrt in seinem Herrscher das Idol: d. h. in der constitutionellen Monarchie die abstracte Heiligkeit, welche der Herrscher durch die Verfassung erhält, deren leitendes Organ er ist, eine Heiligkeit, welche lediglich auf der Würde und dem Amt, nicht auf dem Individuum beruht (das im Gegentheil je unbedeutender desto geeigneter ist); in der Republik den abstracten Begriff des souveränen Volks, als dessen Ausfluß jede Gewalt im Staate gedacht wird.

Im Individualstaat ist es die Persönlichkeit — Größe des Geistes und Charakters, innere und äußere Vorzüge — welcher man Verehrung zollt.

Im Raçestaat liegt die Berechtigung im Geschlecht.

Trägt auch das Oberhaupt die Quelle seiner Macht nicht blos in seiner Person, so ist es doch keine durch Fiction oder von Außen herein ihm zugelegte, sondern eine wirkliche, menschliche Macht. Der Regent herrscht, weil er psychischer und materieller Erbe des Geschlechts ist, das diese Macht durch natürliche Ueberlegenheit sich erworben hat.

Im Formenstaat wird nur die Geburt des Oberhauptes geehrt. Sie ist die einzige Quelle seiner Macht und seines Rechts (eben deshalb nicht abzusehen, worin der Unterschied zwischen „Formenstaat" und „Raçestaat" liegt).

So weit Rohmer. Ich glaube in dem Bisherigen dem Leser die richtige Auffassung der Rohmer'schen Theorie, dieser geistreichen, originellen Paraphrase des Bestehenden, dieser politischen Destillirungsmethode, die auch dem unfruchtbarsten Material noch eine geistige Seite abzugewinnen weiß, erleichtert zu haben; sie als System hier kritisch beleuchten zu wollen, würde die Gränze einer Darstellung im Staats-Lexikon überschreiten, ich beschränke mich daher, die Unhaltbarkeit ihrer Resultate in meiner eigenen Darstellung hervortreten zu lassen. Dabei handelt es sich vor Allem um Gewinnung eines richtigen Maßstabes, eines Allgemeinen, aus welchem durch eine innere Nothwendigkeit das Wesen der Parteien hervorgeht, denn darin muß ich mich mit Rohmer vollständig einverstanden erklären, daß mit den gewöhnlichen Stichwörtern und Parteinamen, mit der gewöhnlichen Definition der Parteien nicht auszureichen ist, so wenig als mit einer Theorie, die, wie die Rohmer'sche, Allgemeines und Besonderes, Gesetz und Erscheinung, Ursache und Wirkung, mehr witzelnd als logisch, mehr spielend als philosophisch, willkürlich aneinanderreiht, statt analytisch ihren Causalzusammenhang nachzuweisen. Diesen Maßstab für die richtige Beurtheilung der Parteien gewinnen wir durch die Antwort auf die Frage: was ist unmittelbar der Zweck der Parteikämpfe, was will zunächst jede Partei sich erringen? Gewiß nichts Anderes als die Möglichkeit, den Staat ihren Begriffen und Wünschen gemäß zu organisiren. Und wenn diese Möglichkeit erkämpft ist, welcher Grundsatz, welches Princip, welcher leitende Gedanke bedingt diese Organisation? Einfach nichts Anderes als das Interesse. Jede Partei will den Staat in ihrem Interesse organisiren, jede Partei, zur Herrschaft gelangt, giebt der Gesellschaft eine Form, die ihren Interessen am entsprechendsten ist. — Die Interessen sind es, die verschiedenen Interessen, um welche sich alle Parteikämpfe drehen, welche den Mittelpunkt für alle Regungen und Bewegungen auf dem Gebiete des Staats bilden. Die Natur dieser Interessen bedingt auch die Natur der Parteien, giebt ihnen ihren Inhalt, ihr Princip, stempelt sie zu Dem, was sie sind, bedingt ihre charakteristischen Merkmale, unterscheidet sie von einander.

Es giebt zwei Arten von Interessen, Sonderinteressen und allgemeine Menschheits-Interessen. Jenes sind Rechte, Privilegien, Dieses das Recht. Wesentliches Merkmal der Privilegien ist die Benachtheiligung der Gesammtheit zu Gunsten Einzelner. Wesentliches Merkmal des Rechts: die Achtung der Rechte, der Bedürfnisse jedes Einzelnen.

Es giebt, entsprechend diesen zwei Arten von Interessen, zwei Arten von Parteien, Vertreter der Privilegien und Vertreter der Menschheitsinteressen.

Dem Inhalte nach sind die Parteien der ersteren Art einander gleich, sie haben ein gemeinschaftliches Princip, dieselben Zwecke und Interessen; der Form nach spalten sie sich in drei Hauptclassen, deren Unterschied durch die Mittel bedingt ist, welcher jede einzelne zur Realisirung ihrer Zwecke sich bedient. Da die Privilegien nichts Anderes darstellen als eine Bevorzugung Einzelner auf Kosten der Gesammtheit, eine Unterordnung der allgemeinen Interessen unter die Sonderinteressen, eine Herabwürdigung der Gesammtheit zum Mittel und Werkzeug für Einzelne, so gehören die Parteien der Privilegien einer dieser Classen an, je nach der Art und Weise, wodurch sie die Gesammtheit für ihre Zwecke ausbeuten, als Mittel benutzen, in ihrem Interesse thätig sein lassen.

Die erste Classe vertritt diejenige Partei, welche unmittelbar die Staatsgewalt benutzt, um die Gesammtheit zu zwingen, in ihrem Interesse thätig zu sein, zu arbeiten, zu produciren, einen Theil ihrer Producte an die Inhaber der Staatsgewalt unter irgend welchen Formen und Vorwänden abzugeben. Diese Partei repräsentirt den politischen Absolutismus. Der politische Absolutismus vindicirt dem Vertreter dieser Partei das Recht, den Staat so zu organisiren, d. h. die Art und Weise der Anwendung der Staatsgewalt so zu formuliren, daß dadurch das Privatinteresse des Eigenthümers dieser Gewalt und Derjenigen, die er in sein Interesse hineinzieht, die er, um sie als Werkzeuge zu benutzen, zu seinen Mitschuldigen macht, über die Interessen der Gesammtheit gestellt wird.

Die zweite Classe vertritt diejenige Partei, welche das religiöse Gefühl der Menschen benutzt, um diese in einem Zustande zu erhalten, in welchem sie geneigt sind, im Interesse dieser Art von Privilegienbesitzern zu arbeiten, zu produciren, ihnen einen Theil der Früchte ihrer Arbeit abzutreten. Es sind Dies die Priester, die Vertreter der Kirche, so wie diese im Gegensatze zu den Laien im Verlaufe der Zeit entwickelt und namentlich durch Gregor VII. und die Innocenze ausgebildet wurde.

Die dritte Classe vertritt endlich diejenige Partei, welche die Anstalten der Production und des Verkehrs benutzt, um die Gesammtheit in ihrem Dienste arbeiten zu lassen, sie zur Abtretung eines Theiles der Früchte ihrer Arbeit zu nöthigen. Es sind Dies die Vertreter des Capitals, die sogenannten Bourgeois.

Gemeinsames Merkmal dieser Parteien ist somit die Vertretung von Interessen, die den Interessen der Gesammtheit entgegengesetzt sind, Benutzung der Gesammtheit als Mittel für außer ihr liegende Zwecke. Sie unterscheiden sich nur durch die Mittel, welche sie zur Erreichung ihrer Zwecke anwenden. Die Vertreter des politischen Absolutismus zwingen unmittelbar durch die verschiedenartig sich aufstufenden Mittel der Gewalt. Die Vertreter der „Kirche" erreichen ihre Zwecke durch eine eigenthümliche Bearbeitung des menschlichen Gemüths, und die Vertreter des Capitals benutzen das allgemeine Verkehrsmittel, das Geld, um die Nichtbesitzenden ihrem Interesse dienen zu lassen. Diese Parteien sind sämmtlich conservativer Natur, d. h. sie suchen mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß der ihren Interessen entsprechende Zustand des Bestehenden, den sie entweder vorgefunden oder geschaffen haben, aufrecht erhalten werde, sie suchen daher um jeden Preis zu verhindern, daß die Gesammtheit, das Volk, in eine Lage komme, in welcher es die Privilegien vernichtet und der Gesellschaft eine dem Interesse der Gesammtheit entsprechende Form giebt; diese Parteien sind unbedingt conservativ, d. h. sie suchen das Bestehende zu erhalten, auch wenn es noch so widersinnig, corrupt und unnatürlich, dem Interesse der Gesammtheit widersprechend wäre; für sie ist nicht die Vernünftigkeit, die Zweckdienlichkeit, das Wesen, der Kern maßgebend für die Erhaltung des Bestehenden, sondern die Thatsache allein, daß Etwas besteht, daß es geworden ist, also die leere Form, die Aeußerlichkeit, Inhaltslosigkeit, d. h. sie „ermäßigen, wie Rohmer sagt, die Principien durch die Geschichte und das Recht", sie machen den Cultus der Form, des formellen, des positiven Rechts zum höchsten Zweck.

Diesen Parteien, den Vertretern der Privilegien gegenüber, steht die Partei, welche die allgemeinen Interessen vertritt. Es ist Dies die demokratische Partei, denn weil sie jedem Einzelnen sein Recht wahren will, sucht sie die Gesammtheit dieser Einzelnen, das Volk, in die Lage zu bringen, die Form des Staates seinen, d. h. den Volksinteressen, den Interessen der Gesammtheit anzupassen. Wie die Parteien der Privilegien wesentlich

conservativer Natur sind, so charakterisirt sich die demokratische Partei als eine reformatorische, eine schöpferische. Jenen geht die Productivität, die Bildungsfähigkeit ab, ihre Interessen bewegen sich in fertigen, abgeschlossenen Formen, ihre Thätigkeit beschränkt sich somit auf die Erhaltung dieser Formen, als ihrer Lebensbedingungen. Diese, die demokratische Partei repräsentirt die organische Entwickelung vom Alten zum Neuen, vom Unbrauchbar-Gewordenen zum Besseren, denn ihre Interessen sind die der Menschheit, die Menschheit aber befindet sich in einem ewigen Verjüngungsproceß der Abstreifung obsolet gewordener Formen. Die Parteien der Privilegien sind stabil, ihre Bewegung ist nur eine scheinbare, mechanische, ewig in demselben Kreise sich beschränkende, der die einmal bestehenden Formen umfaßt. Die demokratische Partei ist fortschreitend, von innen heraus sich entwickelnd, organisch sich ausbildend, lebendig. Jene vertheidigen offenbare Gebrechen des öffentlichen Lebens, auch wenn sie dem allgemeinen Interesse nachtheilig, wenn sie nur den Privilegien förderlich sind; diese kennt als höchsten Zweck nur das Wohl aller Einzelnen, und was diesem entgegensteht, das vernichtet sie, und wäre es durch tausendjährigen Bestand, durch den dicksten Rost der Jahrhunderte sanctionirt, positiv gemacht; was dagegen mit jenem höchsten Zweck sich verträgt, das respectirt auch die demokratische Partei, sie ist also ebenfalls conservativ, aber nicht unbedingt, sondern kritisirend, erwägend, prüfend, sie conservirt nur das Gute, das Wahre, das dem allgemeinen Zwecke Dienliche, aber nicht das Schlechte, das Falsche, das Unbrauchbare, sie conservirt mit einem Wort, nicht weil Etwas besteht, sondern weil es vernünftig und gut ist, sie betrachtet nicht blos die Form, sondern das Wesen, den Kern, den Inhalt.

Die demokratische Partei bildet das dirigirende Princip in den politischen Kämpfen, sie ist es namentlich, welche den übrigen Parteien ihre Stellung zu einander und ihr selbst gegenüber anweist, und die übrigen Parteien richten sich nach ihr. —

So lange die demokratische Partei noch schlummert, kämpfen die übrigen um die Suprematie, d. h. jede sucht die von ihr vertretenen Privilegien zu den herrschenden zu machen. So stritten anfangs politischer Absolutismus und Kirche mit einander um die Herrschaft, die demokratische Partei zwang sie, Frieden zu schließen und sich mit einander zu verbinden, denn die Parteien der Privilegien bekämpfen sich niemals principiell, weil sie ein gemeinschaftliches Princip vertreten, während das Princip der demokratischen Partei dem ihrigen wesentlich entgegengesetzt ist. So bekämpften in Frankreich die Vertreter des Capitals den politischen Absolutismus, die demokratische Partei oder vielmehr ihr Princip führte beide Gegner einander in die Arme und ein gemeinschaftliches Regiment, die Herrschaft der Bourgeoisie herbei. Die politische Entwickelung der Schweiz seit dem Sturze des Patriciats bis auf die neuesten Zeiten bietet den überzeugendsten Beleg von der durch die demokratische Partei nach und nach herbeigeführten Versöhnung der anfangs sich gegenseitig bekämpfenden und später in eine Partei verschwimmenden Vertreter der Privilegien.

Eben so ist es die demokratische Partei, welche, als den übrigen principiell gegenüberstehend, diesen ihr eigenes Princip zum Bewußtsein bringt und sie auf dessen Consequenzen hindrängt.

So war es die demokratische Partei auf kirchlichem Gebiete, welche aus der katholischen Kirche gewissermaßen das Princip des Katholicismus herauspreßte und in dem Jesuitismus sich zu verkörpern zwang. Denn der Jesuitismus wurde hervorgerufen durch den Protestantismus und ist Nichts weiter als consequenter Katholicismus, Vertreter des Princips der katholischen Kirche, so wie dieses ihrer ganzen Wirksamkeit und ihren positiven Satzungen zu Grunde liegt. Und im weiteren Sinne des Worts stellt der Jesuitismus überhaupt das zum Bewußtsein gekommene Princip der Unterordnung der Menschheitsinteressen unter die Sonderinteressen dar, welches den Parteien der Privilegien unwillkürlich zu Grunde liegt, d. h. Jeder ist Jesuit, der absichtlich und im Bewußtsein der menschheitsfeindlichen Natur seiner Interessen die rechten Mittel für seine Zwecke, d. h. für die Erhaltung seiner Privilegien anwendet. Der Diplomat, der mit satanischer Raffinirtheit das System der Unfreiheit durchführt, ist eben so gut Jesuit als der Vertreter der katholischen Kirche, der die Volksverdummung absichtlich betreibt, oder der selbstsüchtige

Bourgeois, der die Erhaltung seiner Privilegien zum leitenden Gedanken für seine Wirksamkeit als Staatsmann und Mensch macht.

Aus dem Bisherigen wird somit klar geworden sein, daß der wahre, der richtige Maßstab für die Beurtheilung der Parteien nach ihrem Princip und ihren charakteristischen Merkmalen nicht etwas in gar keiner unmittelbaren Causalbeziehung zu ihnen Stehendes sein kann, sondern in dem Verhältniß liegen muß, in welches sie in ihren Bestrebungen und Tendenzen zu dem „allgemeinen Menschlichen", zu den Interessen der Menschheit sich setzen. Dieser Maßstab, eben weil er das Höchste, das Allgemeine bezeichnet, kann vernünftiger Weise allein an das Untergeordnete, an das Besondere gelegt werden, und gegenüber der Gesammtheit sind die einzelnen Parteien untergeordneten Grades. Dieser Maßstab, wie er der Unbestimmtheit der herrschenden Begriffe ein Ende machte und die Parteinamen radical, liberal, conservativ, absolutistisch, Justemilieu auf ihre wahre Bedeutung zurückführt, so muß er auch eine Theorie in ihrer Blöße zeigen, die auf einer rein willkürlichen Spielerei mit Redensarten beruht. Der Radicale, wenn er Sonderinteressen zum letzten Zweck seiner Bestrebungen macht, hat eben so wenig Werth als der Liberale, der demselben Fehler verfallen ist, oder der Conservative, oder der Absolutist, die diesem Fehler verfallen sein müssen. Jener Maßstab ist der allein richtige Prüfstein der Parteien; des Radicalismus, des Liberalismus, des Conservatismus, des Absolutismus, des Justemilieu, denn er weist an jeder Partei die Aechtheit nach, zeigt, in wie weit sie mit falschen Bestandtheilen legirt ist. Jener Maßstab enthält auch allein für jede einzelne Partei die Berechtigung zur Herrschaft. Nicht darauf kommt es an, ob sie liberal oder conservativ, radical oder vermittelnd sich nennt, ob sie die Minorität oder die Majorität für sich hat, sondern es kommt allein darauf an, ob sie Privilegien oder allgemein menschliche Interessen, ob sie die Vortheile einzelner Classen oder das Wohl des Ganzen, ob sie Rechte Einzelner oder das Recht aller Einzelnen verficht. Factisch kann jede Partei herrschen, rechtlich nur die demokratische.

Abt.

Pasquill. — Im Allgemeinen bezeichnet man mit dem Namen Pasquill eine Art schwerer idealer Injurien, diejenigen nehmlich, welche durch bleibende Zeichen, besonders durch geschriebene oder gedruckte Aufsätze, erklärt und absichtlich veröffentlicht werden. Darin, daß das Erklärte oder Dargestellte eine Injurie enthalten muß, liegt also die wesentliche Voraussetzung, welche das Pasquill von der erlaubten freimüthigen Darstellung und Beurtheilung der Handlungen und Fehler Anderer, zumal von der Satyre, abgränzt. Und durch das Erforderniß der absichtlichen Verbreitung wird es von der einfachen und schriftlichen Injurie unterschieden, die z. B. dann vorliegt, wenn ein Schmähbrief nur dem Beleidigten zugesendet wurde und dieser selbst ihn veröffentlicht hat. — Die Benennung Pasquill, die aus sich keine Ableitung zuläßt, kommt in den älteren Gesetzen nicht vor; sie findet sich nicht im römischen Rechte; auch noch nicht in der peinlichen Gerichtsordnung und eben so wenig in den Schriften der älteren Rechtsgelehrten. Aber in dem Reichsabschied von 1567 §. 61. und in der Reichspolizeiordnung von 1577 Tit. 35. §. 2. ist schon von Pasquillen die Rede; allmälig kam dieser Name bei den Rechtsgelehrten in Gebrauch, und jetzt begegnet man ihm auch in der preußischen Gesetzgebung. — Man sieht hieraus, daß dieses Wort aus der Volkssprache entstanden ist. Es soll dem Namen eines witzigen Schuhmachers in Rom, der Pasquino hieß, nachgebildet worden sein. Dieser pflegte mit eigenthümlicher Laune und beißendem populären Witze die Laster und Fehler der Geistlichen seiner Zeit zu geißeln, was ihm, gleich den Hofnarren, ungestraft nachgesehen wurde. Nach seinem Tode wurde eine in der Nähe seiner Bude aufgefundene und öffentlich aufgestellte Bildsäule zur heimlichen Anheftung von satyrischen Ausfällen und Schmähschriften nach der Weise Pasquino's benutzt; so erhielt diese gefürchtete Säule selbst den Namen Pasquino, und hiervon mögen die angehefteten Schmähschriften (famosi libelli) allmälig Pasquin'sche Libelle (pasquinei libelli) genannt worden sein, woraus wahrscheinlich durch Zusammenziehung das Wort Pasquill entstanden ist.

Es leuchtet ein, daß Ehrenkränkungen, welche in bleibenden Zeichen ausgedrückt und zugleich im Publicum verbreitet werden, eine ausgedehntere Wirkung zum Nachtheile

des Beleidigten haben und schon darum auf einer höheren Stufe der Strafbarkeit stehen; daß diese aber noch gesteigert wird, wenn dem Geschmähten verbrecherische Handlungen vorgeworfen werden; wenn solche Beschuldigungen unwahr sind; wenn der Schmähende sich in das Dunkel der Ungenanntheit birgt und damit dem Beleidigten die Möglichkeit entzieht, auf gerichtlichem Wege die Enthüllung der Verleumdung und Wiederherstellung seiner Ehre zu suchen. Die Gesetzgebung ist dadurch aufgefordert, diese gefährlichere Art der Injurien durch strengere Bestrafung auszuzeichnen und so eines der höchsten Güter des Bürgers, die Ehre, gegen boshafte Angriffe kräftigst zu schirmen.

Diesen strengeren Strafschutz gab insbesondere das römische Recht. Schon die zwölf Tafeln drohten nach Cicero's Zeugniß den Lästerschriften eine Capitalstrafe. Die späteren Gesetze zeichneten als besonders strafbar aus: Gedichte, Inschriften, Lieder, überhaupt schriftliche Aufsätze, deren Zweck war, Jemanden öffentlich als einen Lasterhaften und Verbrecher darzustellen und um seine Ehre zu bringen (carmina famosa, epigrammata, psalteria, libri ad infamiam alicujus pertinentes, libelli famosi). Es war darauf, neben der Strafe der Körperzüchtigung oder des Exils, die Infamie und der Verlust der Fähigkeit zur Testamentserrichtung und zum Zeugnißablegen gesetzt (l. ult. D. de inj. et fam. lib. — l. 5. §. 9. v. l. 10. D. de inj. — l. 1. D. de his qui not.). Unter den Kaisern ging hinsichtlich des famosus libellus die Gesetzgebung noch weiter, woran wohl in dieser despotischen Zeit die Absicht, die öffentliche Bekanntmachung der Laster und Verbrechen der Gewalthaber und ihrer Genossen zu unterdrücken, großen Antheil gehabt haben mag. Den Urhebern der Schmähschriften, ja selbst den Findern, welche sie nicht geheim hielten, wurde die Todesstrafe gedroht; jedoch nur dann, wenn der Verfasser, ohne sich zu nennen, dem Geschmähten wichtige Verbrechen zur Last legte. Der Uebertreter konnte dieser Strafe sich jedoch entziehen, wenn er selbst als öffentlicher Ankläger freiwillig auftrat und die aufgestellten Beschuldigungen genügend bewies. Diese Bestimmungen finden sich auch in dem Justinianeischen Gesetzbuche, in der lex unica C. de famosis libellis — in den Hauptzügen wiederholt. Karl V. hielt sich in seinem Strafgesetze zwar im Ganzen an die römischen Gesetze, jedoch mit mehr Milde. Der Art. 110 bedroht den Urheber so wie den Verbreiter einer Schmähschrift mit der Strafe, die auf das vorgeworfene Verbrechen zu erkennen gewesen wäre, jedoch nur dann, wenn der Verfasser sich gar nicht, oder nicht mit seinem rechten Namen genannt hatte und wenn die Anschuldigung Handlungen betrifft, die, wenn sie wahr wären, dem Geschmähten eine peinliche Strafe zuziehen würden. Der immer zulässige Beweis der Wahrheit soll nur bewirken, daß die Strafe nur nach richterlichem Ermessen zu bestimmen sei. Von der Strafe des Verlustes der Testaments- und Zeugenfähigkeit ist keine Rede mehr. Aber die durch den Geist der Zeit und den Fortschritt der Wissenschaft geleitete Praxis verließ allmälig auch die Strafe der Wiedervergeltung als eine dem natürlichen Rechtsgefühle nicht entsprechende Härte und setzte an deren Stelle zeitliche Freiheitsstrafen von kürzerer oder längerer Dauer. Wegen der Theilnehmer wendet man die allgemeinen Grundsätze an und bestraft den zufälligen Finder, der weiter verbreitet, nur als Begünstiger. Die pasquillischen Werke werden in Beschlag genommen und vernichtet.

Bei diesem Gange der Gesetzgebung haben sich in der Wissenschaft über die Frage, was als Pasquill anzusehen sei, verschiedene Ansichten gebildet. Mehrere Rechtslehrer haben den Begriff des Pasquills sehr beschränkt, indem sie dazu die Voraussetzungen forderten, welche der Art. 110 der Carolina für die Schmähschriften begehrt, folglich den Namen Pasquill nur für eine andere gleichgeltende Benennung betrachtet. — Andere unterscheiden zwischen dem Pasquille im weiteren Sinne und dem Pasquille im engeren Sinne. Für Ersteres gilt der oben aufgestellte Begriff, und es fällt darunter auch die Schmähschrift, der libellus famosus, als die strafbarste Art. Unter dem Pasquille im engeren Sinne verstehen sie aber jede andere durch bleibende Zeichen (also auch durch Zeichnung, Malerei, Bildwerk, Schnitzwerk ꝛc.) erklärte und in dem Publicum verbreitete Injurie, wobei sich die besonderen Erfordernisse der Schmähschrift nicht finden. So unterscheiden z. B. Feuerbach und Hefftter. Das preußische Gesetzbuch stellt den Begriff des Pasquilles ganz allgemein auf mit den Worten:

„Injurien, die durch schriftliche Aufsätze, Druckschriften oder andere sinnliche Darstel„lungen geäußert werden, sind Pasquille, wenn sie der Urheber selbst oder durch Andere „öffentlich aufgestellt oder verbreitet hat."

Werfen wir noch einen Blick auf einige Gesetzgebungen der neueren Zeit!

Das preußische Strafgesetz bedroht den Pasquillanten mit der höchsten Strafe der symbolischen Injurien, sofern er den öffentlichen Anschlag oder die Verbreitung schon bewirkt hatte, dagegen mit der Strafe schwerer Injurien, wenn das Pasquill zwar noch nicht öffentlich verbreitet, aber doch durch des Verfassers Schuld schon bekannt geworden war. Dem Verfasser gleich werden bestraft: 1) der Censor, der den Druck einer Schmähschrift wissentlich gestattet hat; — 2) der Drucker und Verleger, wenn die Schmähschrift ohne Censur oder mit Wiederaufnahme der gestrichenen Stellen gedruckt wurde, ja ihn trifft die doppelte Strafe, wenn der Urheber nicht ausgemittelt werden kann. Ist der Verfasser bekannt, so soll in seiner und dreier Zeugen Gegenwart, vor dem Gerichte, die Schmähschrift vom Gerichtsdiener zerrissen und mit Füßen getreten werden; — hat der Verfasser sich nicht genannt, so soll sie auf des Beleidigten Begehren der Henker auf öffentlichem Platze verbrennen.

Das österreichische Gesetz droht Arrest von einem bis zu drei Monaten Demjenigen, der einen Andern durch Schmähschriften oder durch bildliche Schilderung dem öffentlichen Spotte aussetzt, und eben so Dem, der es sich zum Geschäfte machte, solche Schmähwerke weiter zu verbreiten oder zur größeren Veröffentlichung beizutragen.

Die englischen Gesetze haben das Eigene, daß, während sie wegen mündlicher Injurien (slander) nur unter gewissen Beschränkungen eine Civilklage geben, sie bei schriftlichen Injurien (libel) auch die Rechtsverfolgung im criminellen Wege im Namen der Krone gestatten. Der Grund ist, weil sie solche schriftliche Angriffe auf die Ehre als eine Störung des öffentlichen Friedens betrachten, welcher im öffentlichen Interesse begegnet werden müsse. Der Begriff des libel ist ziemlich ausgedehnt; er umfaßt Alles, was einen Menschen in der öffentlichen Meinung lächerlich, verächtlich oder verhaßt zu machen geeignet ist; — die Voraussetzungen, unter welchen mündliche Injurien klagbar werden, daß nehmlich die beleidigende Rede dem Verunglimpften eine gerichtliche Verfolgung, den Ausschluß aus Gesellschaftsverhältnissen oder Nachtheile in seinem Gewerbe oder Berufe zuziehen könne, diese Bedingungen werden hier erlassen; — auch wird der Einrede der Wahrheit das Gehör versagt, weil in dem Anlaßgeben zur Friedensstörung der Umstand liegt, der die größere Strenge des Gesetzes hervorrief, weshalb Lord Mansfield den berühmt gewordenen Grundsatz aufstellte: eine Schmähschrift sei um so strafbarer, je mehr sie auf Wahrheit beruhe!

Die französischen Strafgesetze machen keinen namentlichen Unterschied zwischen wörtlichen Ehrenkränkungen und solchen, die durch die Schrift oder andere bleibende Zeichen verübt werden. Bei der Androhung einer unbestimmten Strafe mit einem höchsten und niedersten Maße bedurfte es auch keiner solchen namentlichen Ausscheidung; es genügte, daß der richterliche Verstand die Umstände, welche das Merkmal der Pasquille und Schmähschriften ausmachen, als Gründe der höheren Strafbarkeit beachten werde und müsse.

Diesen Weg sind denn auch mehrere andere neuere Gesetzgebungen gegangen, welche an dem Systeme der unbestimmten Strafen festhalten, worunter namentlich die badische; sie haben jedoch hiebei meistens die öffentliche Verbreitung mittelst der Presse als Grund der Straferhöhung ausdrücklich namhaft gemacht. Dieses ist zumal da nöthig, wo Preßfreiheit besteht, um dem Misbrauch der Presse zu Verbreitung von Schmähschriften und Lästerwerken auch in dieser Weise entgegenzuwirken; nothwendig wird Dieses insbesondere deshalb, weil durch die Presse am Wohlfeilsten, Schnellsten und Ausgedehntesten die Verbreitung bewirkt, somit am Leichtesten der verbrecherische Zweck erreicht werden kann.

Bemerkenswerth ist, daß es auch nicht an Vertheidigern der Pasquille gefehlt hat. So erschien im Jahr 1783 ohne Nennung des Verfassers und Druckortes eine Schrift mit dem Titel: Versuch einer Vertheidigung der Pasquille. — Wohl mag, zumal in

den Zeiten, wo die Inhaber der Gewalt sich leicht über Gesetz, Zucht und Sitte hinaussetzten, die Furcht vor einer öffentlichen Ausstellung durch Pasquille Manchen, welcher der größten Frevel fähig gewesen wäre, in den Schranken der Ordnung gehalten, manche Greuel oder manche Gewaltthat verhindert haben. — Allein diese nicht zu leugnende gute Wirkung wird von der Größe des Uebels und des Unheils, das schleichende Bosheit und Verruchtheit, ja selbst gewissenloser Leichtsinn und gedankenlose Leichtgläubigkeit auf diesem verdeckten Wege anrichten können, bei Weitem überwogen. Alles Gute, was vor der Erfindung und Ausbildung der Buchdruckerkunst Pasquille bewirkt haben mögen, ist mit der Preßfreiheit zu erreichen, da die freie öffentliche Beurtheilung der Thaten, ohne persönliche und schmähende Angriffe, schon genügt, um ein öffentliches Urtheil zu bilden, das durch seine auf der erkannten sittlichen Wahrheit beruhende Macht der stärkste Damm gegen die Herrschaft der Laster wird. Der Preßzwang dürfte übrigens der Entstehung der Pasquille und Schmähschriften förderlich sein, weil die Hinderung, anständig Wahrheiten zu erörtern, einen Ingrimm erzeugt, der gar gern mit rachsüchtigen Ergießungen gegen Personen sich Luft macht.

Eine interessante Thatsache ist es, daß die meisten hochstehenden Männer, welche sich ihrer Größe und der ihnen günstigen öffentlichen Meinung bewußt waren, die gegen sie gerichteten Pasquille nicht scheueten, sondern verlachten und selbst die Thäter durch Verzeihung beschämten. Des großen Friedrich Anordnung, der ein ihn lästerndes Pasquill an dem Orte des Anschlages niederer hängen ließ, damit es besser gelesen werden könne, ist bekannt. Der Papst Alexander VII. bestrafte im Jahr 1659 drei Pasquillanten, welche mit vielen Schmähschriften ihn, seine Verwandten und die Cardinäle angegriffen hatten, damit, daß er sie in der Faschingszeit, rücklings auf Eseln sitzend, deren Schweif in der Hand, durch Rom führen ließ. Sehr abstechend erscheint dagegen das Verfahren des Papstes Sixtus V. An einem Morgen war die Säule Pasquino mit einem schmutzigen Hemde bekleidet und mit einem Zettel versehen, worauf die Frage: Warum in diesem Anzuge? — und die Antwort stand: „Weil meine Wäscherin eine Prinzessin geworden ist!“ — Man erkannte darin eine boshafte Anspielung auf des Papstes Schwester Camilla, welche sich wirklich früher mit Waschen ernährt hatte. Der Urheber konnte lange nicht entdeckt werden; endlich versprach der Papst ihm Freiheit, Leben und zweitausend Zechinen, wenn er sich selbst angebe. Der Bethörte that es, aber schrecklich hielt Sixtus sein Wort; er ließ die versprochene Summe auszahlen, aber dem Unglücklichen die Hände abhauen und die Zunge ausschneiden! Aschbach.

Paßwesen. — Es kann sich hier nicht davon handeln, eine genaue Schilderung des mechanischen Bureauverfahrens der Polizeistellen in Beziehung auf das Paßwesen zu geben. Dieses bleibt billig den Amtsanweisungen und den Instructionen für die Gensd'armerieen überlassen. Auch wird wohl eine Aufzählung der positiven Gesetze und Anordnungen der verschiedenen einzelnen Staaten nicht als ein hinreichend belehrender und unterhaltender Stoff angesehen werden wollen. Von allgemeinem Interesse scheint nur eine Untersuchung des ganzen Institutes aus höherem rechtlichen und politischen Standpunkte.

Unter einem Passe versteht man bekanntlich eine schriftliche öffentliche Urkunde, durch welche dem Inhaber von einer obrigkeitlichen Stelle bezeugt wird, daß einer von ihm beabsichtigten Reise, deren Zweck, Richtung und Dauer genauer angegeben ist, von Seiten des Staates kein Hinderniß in den Weg gelegt werde. Zur Vergewisserung der Identität der Person ist in der Regel eine genaue Personalbeschreibung des Reisenden beigefügt; auch sind in den meisten Fällen diese Urkunden in bestimmt vorgeschriebener Form ausgestellt und mit der Unterschrift und dem Siegel von mehr oder weniger zahlreichen höheren oder controlirenden Behörden versehen. Die Gesetze jedes Staates bestimmen, welche Behörden zur Ausstellung von Pässen ermächtigt und verpflichtet sind. In der Regel sind schon untergeordnete Polizeistellen damit beauftragt; allein unter Controle höherer Behörden, wohl selbst der Ministerien. Letztere behalten sich auch, wie sich von selbst versteht, das Recht vor, in geeigneten Fällen selbst Pässe auszustellen. Häufig sind zur Vollgültigkeit des Passes auch noch die „Visa“ der Gesandtschaften derjenigen

Staaten, durch welche die Reise gehen soll, erforderlich; und eine völkerrechtliche Höflichkeit hat sogar den Gesandten das Recht eingeräumt, für ihre Landsleute, namentlich zur Rückreise in die Heimath, Pässe auszustellen. — Verwandt der Sache nach, wenn schon etwas verschieden in der Form, sind die für reisende Handwerksgesellen bestimmten Wanderbücher. Nicht sowohl eine eigenthümliche Art von Pässen als vielmehr in manchen Fällen die Folge eines gesetzlichen Passes sind die Aufenthaltskarten, durch welche von der Obrigkeit des besuchten Ortes als unverdächtig anerkannten Fremden die Erlaubniß zu einem Aufenthalte von bestimmter Dauer ertheilt und ein Ausweis über ihre Person zugestellt wird.

Die Benutzung eines Passes ist theils facultativ, theils gezwungen für den Besitzer. Jenes, wenn er für passend erachtet, sich mittelst einer öffentlichen Urkunde gegen irgend Jemanden über seine Person, die Gesetzlichkeit seines Reisezweckes, oder die Verwendung seiner Zeit auszuweisen; Dieses aber in den vielen Fällen, in welchen ein von seinem gewöhnlichen Wohnsitze Abwesender einen gültigen Paß als unerlaßliche Bedingung seiner Zulassung an einen bestimmten Ort, namentlich seiner Ueberschreitung einer Landesgränze, den zur Bewahrung der öffentlichen Sicherheit bestellten Behörden und Dienern vorzeigen muß. Die Verbindlichkeit zu solcher Vorweisung ist übrigens in den einzelnen Ländern und auch wohl für die verschiedenen Kategorieen von Reisenden sehr verschieden. Während in dem einen Lande vielleicht kaum an der Gränze oder etwa in der Hauptstadt der Paß abverlangt wird, muß in einem anderen Lande in jedem Nachtlager, bei jeder Zollstation, vielleicht bei jeder Poststation der Paß aufs Neue übergeben und visirt werden. Und wenn den in glänzendem Wagen Vorüberrollenden der Gensd'arme nur ehrerbietig begrüßt, wird der Fußwanderer an jeder Straßenecke barsch nach seinen Papieren befragt. Auch ist die Strenge in demselben Lande zu verschiedener Zeit leicht sehr abweichend. In einem Lande, dafern Paßgesetze allmälig fast ganz in Vergessenheit gekommen zu sein schienen, kann ein einziger Vorfall plötzlich die strengste Vollziehung, wenigstens auf einige Zeit hervorrufen. Freilich pflegt dieses dann gegen Unschuldige zu wirken, da eben das unbemerkte Entkommen Derer, welcher man hätte habhaft werden mögen, die Veranlassung zu der allzu späten Strenge ist.

Doch es bedarf nicht solcher Schilderung. Jeder kennt aus eigener Erfahrung die Sache so wie ihre Wandelbarkeit und Verschiedenheit. Was aber die Untersuchung der Einrichtung betrifft, so ist natürlich vor Allem das Recht des Staats zu einer solchen Ueberwachung der Reisenden zu prüfen. Offenbar muß aber hier unterschieden werden zwischen Ausländern und zwischen Eingebornen.

Darüber kann nach allgemein anerkannten Grundsätzen des natürlichen Völkerrechtes sowohl als Staatsrechtes kein Zweifel sein, daß ein Staat nicht schuldig ist, gegen seinen Willen sich einen Ausländer aufdrängen zu lassen. Eben weil ein solcher dem Staatsverbande nicht angehört, hat er auch kein Recht, zu verlangen, innerhalb des abgegränzten Gebietes des Staates sich aufhalten zu dürfen. Er kann sich nicht beschweren, wenn er in Folge allgemeiner Maßregeln fern gehalten wird, wie dieses z. B. in China, Japan u. s. w. geschieht. Er muß aber auch sich gefallen lassen, in Folge eines gegen ihn insbesondere gerichteten Beschlusses an der Gränze abgewiesen oder selbst über die überschrittene wieder zurückgebracht zu werden. Selbst der ausgesprochene Wunsch, sich dem abweisenden Staate als bleibendes Mitglied anzuschließen, kann kein Recht gewähren, indem dieser Anschluß nur mit dem Willen des Staates rechtlich vor sich gehen kann. Eine solche Abschließung mag hart und unbegründet, sie mag unklug wegen des entgehenden geistigen und materiellen Gewinnes und wegen der vom Auslande zu erwartenden Repressalien sein, es mag ein wenig löblicher Beweggrund die Veranlassung geben: unrecht ist sie nicht. Verhält sich Dieses aber so, so hat sich der Ausländer auch den Bedingungen zu unterwerfen, welche der Staat für passend findet, auf seine Zulassung und Beibehaltung zu setzen. Unzweifelhaft können auch diese Bedingungen verkehrt und sittlich oder politisch tadelnswerth sein: allein deshalb bestehen sie doch zu Recht. Sie mögen aber gar verschiedener Art sein. Es kann z. B. der Besitz der nöthigen Unterhaltsmittel gefordert werden, oder das Versprechen gewisser Handlungen oder Unterlassungen, oder die Bürg-

schaft eines ehrenwerthen Mannes im Lande u. s. w. u. s. w. Eine dieser möglichen Bedingungen ist denn auch der Besitz und die vorschriftmäßige Vorzeigung eines Passes und zwar von der Form und dem Inhalte, wie sie diesseits zu Erreichung des Zweckes für nöthig erachtet werden. Sicher ist diese Bedingung nicht einmal eine der unerträglichsten.

Anders stellt sich die Sache in Beziehung auf die eigenen Staatsgenossen. Bei ihnen kann es sich möglicher Weise von einem Passe zum Wiedereintritte in das Vaterland nach einer Abwesenheit, von einem Passe zur Entfernung aus der Landesgränze, endlich von einem Passe zu Reisen innerhalb des Staatsgebietes handeln. — Darüber möchte eine Meinungsverschiedenheit kaum denkbar sein, daß einem nicht zur Strafe verbannten Bürger die Rückkehr in den Staat unter keinen Umständen versagt werden kann. Er hat auf den Aufenthalt innerhalb des Gebietes ein vollkommenes Recht. Und wenn ja etwa wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens Untersuchung und Strafe erfolgen müßte, so kann und soll Dieses nach erfolgter Rückkehr auf gesetzlichem Wege geschehen, nicht aber vermittelst einer Zurückweisung an der Gränze. Somit muß auch ein Staatsangehöriger, welcher sich ohne Paß zur Rückkehr meldet, unter allen Umständen aufgenommen werden. Eine andere, hier nicht weiter zu untersuchende Frage ist dabei freilich die, ob ein solcher nicht mittelst einer Marschroute oder vielleicht unter noch strengerer Aufsicht an einen bestimmten Ort innerhalb des Landes hinzuweisen ist? — Nicht ganz so verhält es sich in dem Falle, wenn ein Bürger ins Ausland gehen will. Allerdings ist im Allgemeinen der Staatsgenosse nicht an die Scholle gebunden und mag sich nach Belieben auch in fremdes Gebiet begeben. Allein doch finden hier Ausnahmen Statt. Theils nehmlich kann der Besuch gewisser fremder Länder allen Unterthanen untersagt sein, sei es wegen eines gegen solche bestehenden Kriegszustandes, sei es durch ein bestimmtes gesetzliches Verbot; theils können gewisse Einzelne im jetzigen Augenblicke in einem solchen Rechtsverhältnisse zum Staate stehen, daß ihnen Entfernung aus dem Lande bis zur rechtlichen Auflösung dieser Verbindlichkeit nicht gestattet ist, so z. B. den in öffentlichem Dienste Stehenden, den Verwaltern öffentlicher Gelder vor abgelegter Rechnung, Angeschuldigten vor Austrag der Sache; theils endlich kann die Entfernung wegen Privatrechtsverhältnissen zu Mitbürgern wenigstens vorläufig unerlaubt sein. Es kann daher nicht als etwas unter allen Umständen Verwerfliches erachtet werden, wenn der Staat zur Aufrechterhaltung des Rechtes in diesen mannigfachen Fällen für gut findet, den Austritt über die Landesgränzen überhaupt nur unter Bedingung eines Passes zu gestatten, welcher dann natürlich verweigert würde, wenn wenigstens vorläufig ein rechtlicher Grund zur Innebehaltung vorläge, immer aber ausgestellt werden müßte, sobald der Reiselustige nicht in eine der aufgeführten Kategorieen notorisch gehörte. Es geschieht bei solcher Vorschrift Nichts weiter, als was in so vielen anderen Fällen, in welchen Alle sich einer gewissen gesetzlichen Beschränkung unterwerfen müssen, damit vermuthliche Rechtsverletzungen verhindert werden können, und die einzige Forderung vom Standpunkte des Rechtes ist, daß nicht unnöthiger Weise die Eingränzung der natürlichen Freiheit vorgenommen und ausgedehnt werde. — Der Paß zu Reisen innerhalb des eigenen Staates scheint auf den ersten Blick eine unwürdige und unrechtliche Beschränkung des Bürgers, welcher nicht der Leibeigene seines Kirchsprengels ist; und sicherlich ist auch eine allgemeine und stehende Anordnung eines solchen nicht zu rechtfertigen. Die Größe des Reiches ändert hieran Nichts, indem durch solche das natürliche Recht des Bürgers nicht geändert wird. Nur versteht es sich von selbst, daß es für den in größerer Entfernung von seinem gewöhnlichen Wohnorte reisenden Bürger gerathen ist, sich freiwillig mit Ausweispapieren zu versehen, um etwaige Zweifel über die Identität seiner Person und die Gesetzlichkeit seines Reisezweckes alsbald niederschlagen und dadurch möglichen Aufenthalt abwenden zu können. Uebrigens muß man aber doch einige Ausnahmen von dem Grundsatze, daß der Bürger innerhalb des eigenen Landes ohne Paß zu reisen berechtigt sei, zugeben. Man erinnere sich z. B. an die mannigfachen herumziehenden Gewerbetreibenden, welche aus dringenden Gründen der Präventivjustiz (Sicherheitspolizei) scharf im Auge behalten werden müssen; ferner an beurlaubte Soldaten, welche sich doch über einen rechtlichen Grund

ihrer Abwesenheit von der Fahne auszuweisen haben; oder an die zwar seltenen, allein doch möglichen Zustände, in welchen die Habhaftwerdung einer größeren Anzahl von strafbaren oder verdächtigen Personen nur bei einer allgemeinen Controle aller Reisenden möglich ist. In diesen und ähnlichen Fällen mag ohne Rechtsverletzung entweder für Alle, aber vorübergehend, oder für bestimmte Classen von Bürgern bleibend ein Paß auch innerhalb des eigenen Landes verlangt werden.

Die Einräumung einer wenigstens theilweisen rechtlichen Zulässigkeit der Pässe entscheidet nun freilich noch nicht über ihre Zweckmäßigkeit. Und noch immer wäre es möglich, daß die Einrichtung entweder den von ihr erwarteten Vortheil nicht brächte oder daß dieser wenigstens durch anderweitige Nachtheile zu theuer erkauft würde. Ob Dem so ist, muß jetzt untersucht werden. Hier aber wird, hinsichtlich des beabsichtigten Zweckes, kaum in Abrede gezogen werden wollen, daß eine solche öffentliche Urkunde über Person und Reisezweck in sehr vielen Fällen die wünschenswerthen Nachrichten wirklich an die Hand giebt. Und wenn auch freilich andere Male eine solche Zuverlässigkeit nicht Statt findet und der Paß über die wahre Absicht der Reise und selbst über die Identität der Person im Ungewissen läßt: so wird dadurch die Brauchbarkeit in jenen Fällen nicht aufgehoben. Ferner ist einleuchtend, daß ein Paß ein sehr zuverlässiges Mittel ist, um die Reiserichtung und die Zeit und Dauer der verschiedenen Aufenthalte des Inhabers kennen zu lernen, indem die auf der Urkunde eingetragenen Visa hierüber Rechenschaft geben. Sollte die vorgeschriebene Visirung unterlassen worden sein, so giebt selbst dieser Ungehorsam gegen das Gesetz Grund und Mittel zu weiterén Nachforschungen. Auch ist nicht zu übersehen, daß die Ausstellung so wie die Visirung der Pässe die Reisenden in persönliche Berührung mit den Polizeibehörden bringt, was unter Umständen ebenfalls von Wichtigkeit sein kann. Alle diese Umstände zusammen erschweren unzweifelhaft in sehr vielen Fällen die Begehung von unerlaubten Handlungen oder machen die Entdeckung von begangenen Verbrechen leichter möglich; sie tragen also zur Rechtssicherheit wesentlich bei. — Allein sehr einseitig wäre es, nur diese Vortheile hervorzuheben. Unleugbar hat das Paßwesen auch seine empfindlichen Nachtheile. Wird mit der die Erreichung des Zweckes sichernden Strenge verfahren, z. B. häufige Visirung und persönliches Erscheinen vor der Behörde verlangt, so ist der Zeitverlust und die Unannehmlichkeit sehr bedeutend, namentlich tritt jener mit der steigenden Schnelligkeit der Reise in ein immer größeres Misverhältniß und wird bei einer großen Anzahl gemeinschaftlich Reisender völlig unerträglich und widersinnig; wird aber lässiger und nachlässiger dabei verfahren, so bleibt der Zweck verfehlt. Nach den Einrichtungen nicht weniger Länder sind auch die bei der Ausstellung, ferner bei den häufigen Visirungen der Pässe zu bezahlenden Taxen kein unbedeutender Gegenstand, namentlich für die ärmere Classe. Eben so ist der Aufwand, welchen die Unterhaltung der Paßbureaus und anderer für diesen Zweck bestimmter Anstalten der Staatscasse verursacht, keineswegs unbedeutend. In manchen Fällen wenigstens kann die Unmöglichkeit, einen ganz regelrechten Paß in der nöthigen Zeitkürze zu erhalten, eine rechtzeitige Abreise verhindern und dadurch bedeutenden Schaden zufügen, während doch Person und Reisezweck an sich ganz unbedenklich waren. Endlich sei noch erwähnt, daß das häufige persönliche Zusammentreffen mit untergeordneten Organen der Polizei für den gebildeten Reisenden nicht immer sehr erfreulich ist, den Mann von geringerem Stande aber nur allzu oft rohe Behandlung erfahren läßt. Davon nicht zu reden, daß es für das erlaubte Selbstgefühl des Bürgers verletzend und für die Gewöhnung an eine unabhängige politische Haltung unerspießlich ist, auch auf dem gesetzlichsten Wege und ohne ein irgend verdächtiges Betragen der willkürlichen Sistirung und Untersuchung eines Polizeisoldaten ausgesetzt zu sein.

Das aus diesen Vordersätzen zu ziehende Ergebniß scheint denn nun aber nachstehendes zu sein. Vorerst ist wohl in denjenigen Fällen, welche eine Zwangsforderung von Pässen vom rechtlichen Standpunkte aus nicht zulassen, somit bei den ins Vaterland zurückkehrenden Inländern und, in der Regel wenigstens, bei den innerhalb des Staatsgebiets reisenden Bürgern von der Maßregel ganz abzustehen. Zwar wird die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit dadurch erschwert werden; dagegen wird die Leichtigkeit

des Verkehrs und das Selbstgefühl des Bürgers gewinnen. Uebrigens bleibt es natürlich dem Staate unbenommen, eintretenden Falles aus strafrechtlichen oder präventiven Gründen über die Identität der Person und über die Verwendung eines gewissen Zeitabschnittes, überhaupt über das Verhalten zu gewissen Thatsachen und Personen die erforderlichen Untersuchungen anzustellen und Nachweisungen zu verlangen, auch, wo es nöthig ist, vorläufige Haft anzuwenden. Wer die Unannehmlichkeiten eines solchen immerhin möglichen Verfahrens zu vermeiden wünscht, mag sich freiwillig mit den erforderlichen Papieren, somit vielleicht auch mit einem Passe versehen. In Beziehung auf die übrigen Classen von Reisenden, somit auf alle Ausländer, auf die das Land verlassenden Inländer, endlich auf die mit überwiegendem Mistrauen zu betrachtenden Classen von Unterthanen, welche innerhalb des Landes reisen, ist die Forderung von Pässen rechtlich erlaubt; und bei ihnen sind sie auch durch die oben aufgeführten Vortheilsgründe gerathen. Doch muß die Berücksichtigung mancher Regeln verlangt werden, damit die Maßregel nicht unnöthig beschwerlich oder andererseits nutzlos, wo nicht gar gefährlich sei.

Vorerst versteht sich von selbst, daß die Aufgabe des Staats, für die öffentliche Sicherheit in allen nöthigen Beziehungen zu sorgen, durch die Einführung von Pässen nicht vermindert ist. Wie leicht kann auch ein gefährlicher Mensch auf irgend eine Weise einen Paß erschlichen haben? Am Wenigsten entsteht durch den Besitz eines Passes eine Befreiung von irgend einer allgemeinen gesetzlichen Verpflichtung oder Unterordnung. Der Paß verleiht z. B. keineswegs ein unbedingtes und gegen jede anderweitige Justiz- oder Polizeimaßregel des Staats geltend zu machendes Recht zu der beabsichtigten Reise. Er ist Nichts als eine obrigkeitliche Bescheinigung über die Persönlichkeit und ein Zeugniß, daß der ausstellenden Behörde kein rechtliches Hinderniß gegen die Reise bekannt sei, mit anderen Worten eine Vermuthung der Gesetzlichkeit, welche aber immer der Wirklichkeit zu weichen hat. Wenn also einer anderen Behörde innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit ein Hinderniß gegen die Fortsetzung der Reise bekannt und sie in Folge dessen den Reisenden anzuhalten berechtigt und verpflichtet ist, so befreit der Paß an sich nicht von dieser Maßregel. Am Wenigsten kann davon die Rede sein, wenn der Paß von einer auswärtigen Behörde ausgestellt ist. So kann z. B. ein mit einem vollkommen richtigen Passe ausgerüsteter Inländer in allwege mit Steckbriefen verfolgt und im Betretungsfalle, trotz seines Passes, verhaftet werden. Eben so ist es dem Staate unverwehrt, einzelne bestimmte Personen oder ganze Kategorieen von Ausländern, deren Anwesenheit er wegen mangelnden Nahrungszweiges oder wegen rechtlicher Unzuverlässigkeit ꝛc. nicht wünscht, an der Gränze zurückweisen zu lassen, trotz ihrer etwaigen Pässe. Oder wenn ein Interesse besteht, Ausländer nicht an gewisse Orte des Landes gelangen zu lassen, welche z. B. Vertheidigungsanstalten oder Fabrikgeheimnisse enthalten, oder der Sitz einer bedenklichen Aufregung sind, so kann natürlich der auf den Besuch einer solchen Gegend lautende Paß kein Recht zu einem Besuche geben.

Eine zweite Rechts- sowohl als Klugheitsforderung ist es, daß der Staat sich nicht in Streitigkeiten mit fremden Staaten durch eine unbesonnene Ausstellung von Pässen verwickele. Dieses aber ist möglich, wenn er seinen Unterthanen Pässe zur Reise in einen bestimmten auswärtigen Staat ausstellt, während entschiedene Verdachtsgründe vorliegen, daß diese Reise zur Begehung von Rechtsverletzungen gegen einen fremden Staat oder dessen Angehörige benutzt werden soll. Die Ausstellung von Pässen in solchen Fällen wäre nicht blos eine unfreundliche, sondern sogar eine völkerrechtswidrige Handlung, indem es Pflicht des Staates ist, theils selbst die Rechte anderer Staaten zu achten, theils auch seine Unterthanen zu deren Achtung anzuhalten. Möchte doch leicht die Ausstellung von Pässen in einem Falle der angenommenen Art als eine mittelbare Theilnahme des Staates selbst behandelt werden.

Ferner ist einleuchtend, daß die ganze Einrichtung nutzlos und sinnlos, dabei aber doch mannigfach beschwerlich, somit nach jeder Richtung tadelnswerth ist, wenn die Polizeibehörden sich mit der bloßen Einsicht der Papiere ohne allen persönlichen Verkehr mit den Reisenden selbst begnügen. Auf solche Weise kann lediglich nur darüber Gewißheit erlangt werden, daß ein Paß ausgestellt worden ist; allein ob der Inhaber desselben der

zu seiner Vorweisung Berechtigte wirklich ist, und ob nicht vielleicht eine sehr bedenkliche Täuschung versucht wird, läßt sich nicht erkunden. Wo also wirklich eine Controle der Reisenden nöthig ist, da muß eine persönliche Besichtigung derselben und Vergleichung mit ihren Päßen Statt finden; wo nun aber diese Maßregel als überflüssig erscheint, da werde auch das bloße Visiren der aus den Gasthöfen u. s. w. zugesendeten Päße unterlassen. Das — bekanntlich übrigens Nichts weniger als seltene — Verfahren ist lächerlich, wenn es sich als Sicherheitsanstalt geltend machen will; sogar gemein aber ist es, wenn es blos einer Gebühr wegen vorgenommen wird. — Aus denselben Gründen ist es denn auch nothwendig, daß Reisenden, deren Päße in fremden, der Regel nach den Polizeibeamten unbekannten Sprachen abgefaßt sind, diese an der Gränze gegen einheimische Päße ausgetauscht und erst bei Wiederverlassen des Gebietes zurückgegeben werden.

Daß die Verfälschung eines Passes lediglich nach den Grundsätzen der Fälschung öffentlicher Urkunden zu behandeln und somit streng zu bestrafen ist, kann eben so wenig einem Zweifel unterliegen, als daß die Ueberlassung eines auf die eigene Person ausgestellten Passes an einen Dritten als Beihilfe zur Täuschung der Obrigkeit betrachtet werden muß.

Nun aber sind auf der anderen Seite auch diejenigen Forderungen aufzustellen, welche im Interesse der Reisenden zu machen sind. Können diese nehmlich allerdings solchen Einrichtungen unterworfen werden, welche nöthig sind, um dem Paßwesen, als einer öffentlichen Sicherheitsanstalt, Wirksamkeit zu verschaffen, so dürfen sie auf der anderen Seite verlangen, nicht unnöthig belästigt zu werden. Und würden ja die Einzelnen dieses Recht nicht haben, so müßte man die Vermeidung überflüssiger Beschränkungen aus Rücksicht auf das Gemeinwohl fordern, welches durch Verkümmerung des Personenverkehrs geistig und sachlich nur verlieren kann. Die aus diesem Gesichtspunkte aber zu befolgenden Regeln lassen sich unter zwei Hauptgesichtspunkte fassen. Vorerst ist der Staat schuldig, die möglichste Beschleunigung in der amtlichen Besorgung des Paßwesens eintreten zu lassen, und zwar gilt dieses sowohl von der ersten Ausstellung als von der späteren Visirung der Päße. Unbedingt kann, was das Erstere betrifft, verlangt werden, daß die Behörden einen Paß, gegen dessen Ausstellung nicht überhaupt Gründe vorliegen, ohne Verzug ausfertigen. Es kann von der höchsten Wichtigkeit sein, eine Reise alsbald anzutreten, und jedenfalls haben die Behörden nicht das Recht, nach ihrem Belieben und durch unnöthige Verzögerungen und Förmlichkeiten über die Zeit des Bürgers zu verfügen. Daher wird es nicht mehr als billig sein, wenn in dringenden Fällen auch in sonst geschäftsfreien Zeiten Päße ausgefertigt werden müssen, und wenn zur Gesetzlichkeit eines Passes nicht unnöthige viele Unterschriften und die Billigung weit entfernter hoher Behörden gehören. Namentlich ist Letzteres von Bedeutung in großen Staaten, deren von der Hauptstadt entfernte Bewohner in dem größten Nachtheile sind, wenn ihre Päße zur Unterschrift von Ministern u. dgl. eingesendet werden müssen. Will man dergleichen, doch am Ende lediglich nur als Form zu betrachtende Genehmigungen der höchsten Stellen nicht ganz aufgeben, so sei wenigstens jeder zur Paßausstellung berechtigten Behörde eine Anzahl von solchen Unterschriften auf unausgefüllten Formularen zur Verwendung in Nothfällen und gegen einzelne Rechnungsablegung anvertraut. Nicht minder ist eine Beschleunigung der Visirung während der Dauer der Reise nothwendig. Sehr leicht kann eine Pedanterie oder Ungefälligkeit in dieser Beziehung die Reisenden nutzlos aufhalten, sie passende Reisegelegenheiten versäumen lassen, kurz, sie Zeit und Geld kosten. Die erste Bedingung dabei ist, daß nicht unnöthig oft visirt werde. Deshalb werde dieses in der Regel und bei der großen Mehrzahl der Reisenden nur an Hauptpunkten der Reise vorgenommen, also an der Gränze, in der Hauptstadt, bei längerem Aufenthalte. Da es natürlich im Fall irgend eines Verdachtes jeder dazwischen liegenden Polizeistelle freigestellt bleibt, die Vorzeigung des Passes zu verlangen, so ist nicht wohl ein Nachtheil zu besorgen. Eine Ausnahme können immerhin solche Personen machen, deren täglichen Weg und Aufenthaltsort zu wissen man „interessirt" ist, z. B. herumziehende Gewerbsleute, nach Hause entlassene Strafgefangene und selbst wandernde Handwerksgesellen. Bei

Jenen mag eine tägliche Visirung, bei Diesen wenigstens da, wo sie Arbeit gesucht haben, vorgeschrieben sein. Allein es genügt an dieser seltneren Unterzeichnung nicht. Dieselbe muß ferner dann, wenn sie vorgenommen wird, so schleunig erfolgen, daß der Reisende nicht aufgehalten wird. Also z. B. während seines Nachtlagers oder während des Haltes des öffentlichen Wagens, dessen er sich bedient. Daß die Lösung dieser Aufgabe für die Polizeistellen beschwerlich und, wegen der nöthigen Anstellung eigener Officianten, kostspielig sein kann, ist zwar ganz richtig; allein Dieses kommt weniger in Betracht als die Störung des Verkehrs. Jedenfalls besonderer Einrichtungen bedarf es für solche Reisegelegenheiten, welche viele Menschen auf einmal und mit Schnelligkeit befördern, wie z. B. Dampfschiffe und Eisenbahnen. Wollte man hier die Hunderte, ja Tausende, welche zusammen kommen und gehen, auf die gewöhnliche Weise besorgen, so würde Mancher länger zur Visirung seines Passes brauchen als zur ganzen Reise sonst, und es ginge der ganze Nutzen jener riesenhaften Verkehrs- und Gesittigungsmittel verloren. Noch sind, bei der verhältnißmäßig kurzen Dauer der neuen Reiseeinrichtungen, die verschiedenen Möglichkeiten nicht alle ersonnen, noch weniger erprobt: so viel läßt sich aber wohl jetzt schon sagen, daß auf Dampfschiffen mitfahrende und das Geschäft unterwegs besorgende Polizeibeamte sehr zweckmäßig sind, bei Eisenbahnen aber die Beaufsichtigung der Reisenden wohl kaum anders als mittelst der Ausstellung von Karten, welche eine längere Zeit lang ohne Visirung und Erneuerung dienen und ebenfalls während der Fahrt vorgezeigt werden, möglich erscheint. Daß diese Aufsicht eine sehr unsichere ist, bedarf freilich nicht erst eines Beweises, und es wird sich eben fragen, ob noch etwas Weiteres, für den Staat genügend und für den Reisenden erträglich, damit verbunden werden kann. — Die zweite Hauptforderung ist Wohlfeilheit. Die Bezahlung bedeutender Taxen für die Ausstellung und Visirung von Pässen ist für den Reisenden drückend, und zwar für den Aermeren schon aus dem Grunde mehrfach, weil er bei langsamem Fortschreiten und verdächtiger äußerer Erscheinung häufiger in den Fall kommt, seinen Paß vorweisen und beglaubigen lassen zu müssen. Wenn die Steuereinrichtung des Staates die völlige Erlassung der fraglichen Taxe gestattet, so ist dieses freilich das Beste; allein da manche Finanzsysteme einen bedeutenden Theil des öffentlichen Einkommens aus den bei Gelegenheit der einzelnen Einwirkungen des Staats auf den Bürger zu bezahlenden Abgaben beziehen und bei diesem System allerdings kein Grund für die Freilassung der Ertheilung eines Passes ist: so muß man sich mit der Forderung begnügen, daß wenigstens billige Ansätze gemacht werden, und daß keine Visirungen nur der Taxe wegen angeordnet seien.

Literatur des Paßwesens: Kamptz, Paßgesetze der europäischen Staaten (Berlin, 1817); Reiswitz und Hoffmann, Repertorium der europäischen Paßpolizeigesetze (Berlin, I. II., 1821); Schopf, das gesetzliche Verfahren in Auswanderungsfällen (Wien, 1834); Richter, systematische Darstellung der im Königr. Sachsen in Beziehung auf Reiselegitimation bestehenden Vorschriften (Leipzig, 1837); Kuhn, die Fremden- und Paßpolizei in den preußischen Staaten (Quedlinburg und Leipzig, 1839); ferner des Unterz. Präventivjustiz S. 157 ff. und Buddeus in Ersch und Gruber's Encyklopädie, Sect. III., Bd. XIII., Art. „Paß."

Mohl.

Passivhandel, s. Handel und Nationalökonomie.

Patent, s. Steuer.

Patrimonialität der Staaten, s. Familienherrschaft und Herrenlose Sachen.

Patrimonialgerichtsbarkeit. — Je größer das Interesse ist, das unsere Zeit an aller Entwicklung des öffentlichen Lebens, das sie namentlich an einer freien, selbstständigen, zeitgemäßen Entwicklung des Gerichtswesens und der Gerichtsverfassung nimmt, um so mehr ist auch das Interesse begreiflich, das eine richtige Würdigung der sogenannten Patrimonialgerichtsbarkeit und ihre Einpassung in den heutigen Stand der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung, für den deutschen Staatsmann besonders, darbieten muß; welche Würdigung jedoch, ohne hinlängliche Beachtung ihrer geschichtlichen Entstehung einerseits so wie der Anforderungen unserer Zeit andererseits, kaum denkbar ist.

Betrachten wir daher vorerst in einigen Worten Begriff und Wesen der Patrimonialgerichtsbarkeit an sich, sowie ihre frühere geschichtliche Entstehung und jetzige staats- und bundesverfassungsmäßige Ausbildung und Feststellung, und reihen dann einige Betrachtungen an über ihre Einpassung in die Anforderungen unserer Zeit und die sich daraus ergebenden Folgerungen für den heutigen Standpunkt des Umfangs und der Gränzen der Patrimonialgerichtsbarkeit überhaupt.

Patrimonial- oder Erbgerichtsbarkeit ist, wie ihr Name sagt, im Gegensatz gegen die Gerichtsbarkeit des Staates, diejenige Gerichtsbarkeit, welche auch die Besitzer adeliger und auch anderer Güter, ohne Staatsgewalt, über ihre Unterthanen ausüben und die mit denselben dergestalt verbunden ist, daß sie auch auf ihre Erben und Nachfolger übergeht. Sie hat ihren Namen daher, weil sie als ein zum Erbvermögen oder Erbgute, patrimonium, gehöriges Recht betrachtet wird, und ist von der persönlichen oder administratorischen darin unterschieden, daß diese von Amtswegen und im Namen des Regenten, jene hingegen aus eigener, auf dem Eigenthume haftender Befugniß ausgeübt wird.

So befremdend diese Gerichtsbarkeit, von der die Römer Nichts wußten, dem nicht deutschen Staatsmanne sein mag, und so wenig wohl in vollem Einklange mit den höheren Anforderungen unserer Zeit an immer größere Staatseinheit und vor allen Dingen an eine völlig gleiche Ausübung der Gerichtsbarkeit und Gerechtigkeitspflege in dem ganzen Umfange des Staatsgebietes, so unbestreitbar ist dieselbe dennoch in der geschichtlichen Entwicklung deutscher Landeshoheit und Gerichtsverfassung begründet, so daß wir davon bei allen Völkern deutschen Ursprungs Zeugniß finden.

Man hat die Patrimonialgerichtsbarkeit eine Usurpation landesherrlicher Rechte über bloße Gutsverhältnisse genannt, und wer möchte leugnen, daß in vielen einzelnen Fällen sie es wirklich gewesen sein mag, so gut wie die nur glücklichere Landeshoheit selbst. Dennoch finden sich auch schon in früherer Zeit viele Fälle ausdrücklicher Concession, als Folge besonderer Privilegien der Landesherren, durch Belehnung, Kauf u. s. w. Auch wird die Entstehung dieser, wenn auch nur theilweisen Landesherrlichkeit und untergeordneten erblichen Gerichtsbarkeit bei sonst nur Gutsherren, Gemeinheiten und Städten um so begreiflicher in einer Zeit unruhiger Bewegungen, wo bei dem Mangel fester Staatseinheit in Haupt und Gliedern und der großen Menge bald mehr bald weniger mächtiger Landesherren das Gerichtswesen überhaupt noch so wenig geregelt und ausgebildet war, daß Selbsthilfe noch erlaubt und jeder, wenn auch noch rohere und unvollkommenere Uebergang zur Bildung besserer Rechtspflege für die damalige Zeit zur Wohlthat werden konnte.

So kam es, daß ungeachtet der stets fortschreitenden strengeren und bestimmteren Ausbildung der deutschen Landeshoheit sich doch vielfältig in fast allen deutschen Landen landsässige Unterobrigkeiten befanden, sowohl ansehnliche Grundeigenthümer und Gemeinheiten als auch weniger begüterte adelige und nicht adelige Gerichtsherren, welche fortwährend im Besitze der Ausübung und Benutzung mannigfacher niederer und verleihbarer Regalien und darunter, nach den deutschen Begriffen damaliger Zeit, namentlich auch der bürgerlichen und oft selbst der peinlichen Gerichtsbarkeit waren, die man als einen Ausfluß oder Anhang dieser particulären, untergeordneten obrigkeitlichen oder Regierungsgewalt betrachtete.

Zahl und Umfang dieser eigenen Art von Regierungsrechten war einleuchtend am Beträchtlichsten bei denjenigen Fürsten, Grafen, Herren und städtischen und geistlichen Gemeinheiten, welchen eine vertragsmäßige oder untergeordnete Landeshoheit oder Landesherrlichkeit zustand.

Aber eine ganz eigenthümliche und uns in staatsrechtlicher Hinsicht vorzüglich interessirende, erst der neueren deutschen Verfassungsgeschichte angehörende Classe dieser Patrimonialgerichtsbarkeit bildet die den Standes- und Patrimonialgerichtsherren, in Folge der neueren Verfassungsveränderungen Deutschlands, nachgelassene Gerichtsbarkeit in ihren Standes- und Gutsgebieten, und zwar um so mehr, als die Normen, welche bundesverfassungsmäßig und nach dem jetzigen allgemeinen positiven Staatsrechte selbst völkerrechtlich diesen ehemaligen reichsunmittelbaren Gliedern vor-

gezeichnet sind, in den meisten Staaten des deutschen Bundes überhaupt mehr und weniger die allgemeinen Normen für die Patrimonialgerichtsbarkeit, jedenfalls aber die Gränzen derselben wurden, und von nun an, wenigstens in Deutschland, keine Patrimonialgerichtsbarkeit gedacht werden kann, deren Abhängigkeit von dem Staate und den allgemeinen Staatsvorschriften über Gerichtsverfassung und Ausübung der Gerichtsbarkeit geringer wäre als die jener ehemaligen reichsunmittelbaren, jetzt aber mediatisirten Standes- und Gutsherren; wodurch, wie nicht zu verkennen, gegen den früheren ungleich laxeren Rechtszustand in Deutschland, in Bezug auf die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit in den kleineren Standes- und Gutsgebieten für das allgemeine Wohl nur gewonnen werden konnte, und ein Verhältniß, das, abgesehen von aller geschichtlichen Entstehung und nur nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen gewürdigt, sehr Vieles gegen sich hat, mit den Anforderungen unserer Zeit und dem Bedürfnisse größerer Staatseinheit mehr in Einklang gebracht wurde. Dabei dürfen wir aber nicht vergessen, daß, was die frühere geschichtliche Entstehung dieser nun bundesmäßig beschränkten Gerichtsbarkeit der Standes- und Gutsherren betrifft, dieselbe von der der Patrimonialgerichtsbarkeit überhaupt wesentlich verschieden, in jedem Fall aber diese nun weniger glücklichen ehemaligen reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren für die ihnen gebliebene Gerichtsbarkeit denselben geschichtlichen Boden in Anspruch nehmen wie die darin glücklicheren und nun Souveräns gewordenen größeren ehemaligen Reichsfürsten selbst.

Schon die rheinische Bundesacte, indem sie eine größere Zahl jener ehemaligen reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren aus der Reihe der Landesherren strich, gestattet denselben im Art. 27 das Recht der niederen und mittleren bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, aber auch dieses nur unter der obersten Aufsicht des Staates derjenigen Souveräns, denen sie unterworfen wurden; auf welche das Recht des höchsten Gerichtes so wie der Gesetzgebung und obersten Aufsicht überhaupt übergegangen war. Dessenungeachtet ward sie in manchen Bundesstaaten, selbst gegen solche Bestimmung der rheinischen Bundesacte, ganz aufgehoben, und dieser Act offenbar ungerechter Gewalt damit zu beschönigen gesucht, daß sie, ein Ueberbleibsel einer längst untergegangenen Verfassung, nicht mehr in die Begriffe und die Staatsformen des Zeitalters passe und, ohne den Besitzern derselben einen wesentlichen Vortheil zu gewähren, die Einheit in der Justizverwaltung hindere und zu vielen Misbräuchen Anlaß gebe.

So wurde sie namentlich ganz aufgehoben in dem Königreiche Würtemberg im Jahr 1809, in dem Anhalt-Cöthenschen im Jahr 1810, in dem Großherzogthume Baden im Jahr 1813, in den früheren braunschweigischen und hannöverischen (damals königlich westphälischen u. s. w.) Landen u. s. w.

Aber der Wiener Congreß machte solches Unrecht wieder gut und, indem er den Mediatisirten ihr Unglück erträglicher machen wollte, beschloß im Art. 14 der deutschen Bundesacte, den im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit in erster und, wo die Besitzungen groß genug sind, in zweiter Instanz; jedoch gleichfalls nur nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie so wie der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben sollte, und bezeichnete als allgemeine Norm und Basis für die nähere Anwendung und Ausführung auch hier, wie für die standesherrlichen Rechte überhaupt, die königlich baierische Verordnung von 1807. Zugleich erklärte die Wiener Schlußacte im Art. 63 den deutschen Bundestag als letzte Recursinstanz, im Falle diesen Bestimmungen nicht entsprochen oder eine einseitige Auslegung gegeben werden wollte. In Folge dieser bundesmäßigen Bestimmungen wurde sie nun auch in dem Königreiche Hannover, nach einem Landtagsbeschlusse von 1821, wiederhergestellt, doch mit Ausnahme der peinlichen Gerichtsbarkeit, die nur den mit dieser Gerichtsbarkeit versehenen Städten belassen ward, während sie dagegen in dem Herzogthume Braunschweig, nach dem eigenen Wunsche der vormaligen Gerichtsherren, aufgehoben blieb.

So hat also selbst der deutsche Bundestag und neueres europäisches Völkerrecht entschieden über den Fortbestand solcher erblichen Gerichtsbarkeit, wenigstens der durch die neueren Territorialveränderungen mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände. Den-

noch hat man in neuerer Zeit oft viel gesprochen und geschrieben über die Unverträglichkeit dieser Patrimonialgerichtsbarkeit mit den Anforderungen unserer Zeit, und ohne alle Rücksicht auf geschichtlichen Boden und Entstehung derselben ihre unbedingte Aufhebung gefordert; allein, anstatt das Uebel an der Wurzel zu treffen, wie dieses allerdings eine sehr weise Regel gesunder Staatsweisheit ist, wie uns scheint, sich nur darauf beschränkt, was keine Kunst ist, das Kind mit dem Bade auszuschütten.

Auch wir sind keine unbedingten Vertheidiger und Bewunderer derselben und erkennen ihre Mangelhaftigkeit und die Nothwendigkeit ihrer Einpassung in höhere Anforderungen der Zeit vollkommen an; vor allen Dingen aber ihre unbedingte und bundesverfassungsmäßig festgestellte Unterwerfung unter die Gesetze und allgemeinen Vorschriften des Staates für gleiches Recht und gleiche Ausübung der Gerechtigkeitspflege im ganzen Staatsgebiete. Mit welchem Recht aber will man weiter gehen, so lange man den bundesverfassungsmäßigen Boden überhaupt unberührt läßt, auf dem diese Rechte und Zugeständnisse beruhen!

Auch wir erkennen an die großen Forderungen unserer Zeit an Rechtssprechung und Gerichtsverfassung, wohin wir aber zunächst nicht diese unbedingte Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, wohl aber vor allen Dingen und in erster Reihe: Oeffentlichkeit des Verfahrens, einfache, deutsche volksthümliche Gesetzbücher oder, richtiger gesagt, ein einfaches, allgemeines, für ganz Deutschland verbindliches Gesetzbuch, Wiederherstellung eines obersten freien und selbstständigen Gerichtshofs für ganz Deutschland, hervorgegangen, wie in älterer besserer Zeit, wie späterhin wenigstens noch in einzelnen deutschen Reichslanden, wie auch jetzt noch bei dem hochachtbaren Verfassungsgerichtshofe in Würtemberg, nicht allein aus der Wahl des Regenten, sondern auch des Landes und seiner Vertreter, und eben damit so Vieles zählen, was uns jetzt noch fehlt, und dessen Bedürfniß leider noch lange nicht hinreichend und allgemein genug erkannt und gewürdigt ist.

Das sind die Dinge, die, wie wir glauben, deutsches Recht und Gericht in den Augen des Volkes und der Welt wieder wahrhaft heben und in ihr altes Recht einsetzen werden. Aber den unterdrückten Reichsständen, zu den vielen Opfern, die sie gebracht haben und bringen müßten, ehe jenen größeren Bedürfnissen abgeholfen ist und ehe sie sie freiwillig auf dem Altare des Vaterlandes niederlegen, wie viele schon gethan, auch noch diese in ihrer jetzigen Ausübung unschädlich gemachten Rechte nehmen, scheint uns im Mindesten weder recht noch edel.

Dagegen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß diese Gerechtsame, wo sie bestehen, nur auszuüben sind nach Vorschrift der Landesgesetze und unter Oberaufsicht der Staatsregierungen; und es sind diese Gränzen und Voraussetzungen um so nothwendiger, als sie das einzige Mittel darbieten, die für das Wohl des Ganzen so nöthige Staatseinheit möglichst zu wahren und der Rechtspflege ihre höhere Bedeutung und Würde zu erhalten.

Außer dieser allgemeinen und selbst bundesverfassungsmäßig feststehenden Grundbedingung haben einzelne Staaten des deutschen Bundes die Ausübung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit von besonderen Bedingungen und Voraussetzungen abhängig gemacht.

Unter diesen besonderen Bedingungen und Voraussetzungen, welche in einzelnen deutschen Staaten der Ausübung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit vorgezeichnet sind, bemerken wir:

1) In Baiern können Standesherren, die einen geschlossenen Bezirk mit 14—20,000 Einwohnern besitzen, für die Rechtspflege in zweiter Instanz und für Polizei der mittleren Art ein für Beides vereinigtes Collegium unterhalten, unter dem Namen Regierungs- und Polizeikanzlei (Beilage IV zu der Verfassungsurkunde von 1818). Eben so darf der Herzog von Leuchtenberg, als Fürst von Eichstädt, ein von der Justizkanzlei getrenntes Collegium, unter dem Namen Polizeikanzlei, unterhalten (königl. Erklärung vom 15. November 1817).

Auch in Preußen dürfen die Standesherren für zweite Instanz ein Justizcollegium und für niedere oder Bezirkspolizeiverwaltung einen Oberbeamten, unter dem Titel Polizei- oder Regierungsrath, bestellen (Instruction vom 30. Mai 1820 §. 38 ff. und 60).

Dessen ungeachtet haben nur wenige Standesherren von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, und zwar in Preußen nur die Fürsten von Wied und von Solms-Braunfels, welchen in den Jahren 1826 und 1828 überdies die Errichtung eines Regierungscollegiums bewilligt wurde für Polizeiverwaltung, Kirchen- und Schulsachen und Rechtspflege in zweiter Instanz, während die übrigen meistens darauf verzichteten.

Namentlich ist es das Recht der zweiten Instanz, dessen Ausübung, unter den von dem Staate vorgezeichneten allgemeinen Grundsätzen und Bedingungen, für viele der standesherrlichen Häuser im Laufe der Zeit zuletzt doch zu drückend und worauf von den meisten derselben ausdrücklich verzichtet wurde. So haben darauf namentlich verzichtet: in dem Großherzogthume Hessen: die sämmtlichen Standesherren in den Jahren 1824—1826; in Kurhessen: die fürstlichen und gräflichen Häuser Isenburg im Jahre 1829; in dem Großherzogthume Baden: der Fürst von Fürstenberg im Jahre 1825, jedoch mit Vorbehalt der Ernennung eines Rathes in dem landesherrlichen Hofgerichte der Provinz; desgleichen der Fürst von Salm-Reifferscheid-Krautheim. In Baiern hat im Jahre 1827 der Fürst von Leiningen, mit Zustimmung seiner Agnaten, unbedingt verzichtet auf die Ausübung der Rechtspflege in zweiter Instanz und der mittleren oder Bezirkspolizei durch eine standesherrliche Regierungs- und Justizkanzlei. Dagegen setzt der Graf von Pappenheim diese Ausübung fort; desgleichen die Fürsten von Löwenstein älterer und jüngerer Linie wegen ihrer Besitzungen in Baiern.

Etliche Standesherren haben selbst ihre erste Instanz aufgegeben, z. B. der Herzog von Boz-Corswaren in Preußen und Hannover, der Graf von Erbach-Schönberg, hinsichtlich des Amtes Schönberg im Großherzogthume Hessen, so wie verschiedene Standesherren in Baiern, woselbst ein eigenes im Jahre 1831 mit den Ständen vereinbartes Gesetz die Rechtsverhältnisse der so auf ihre Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren näher bestimmt. Was den Gang der Sache im Königreiche Sachsen betrifft, so hat man daselbst, nach einer offenen Erklärung der Regierung, welcher die öffentlichen Blätter vom 6. Juli 1841 erwähnen, niemals den Willen gehabt und wird ihn auch vor der Hand nicht haben, die in den Händen der Rittergutsbesitzer oder der Städte befindliche Gerichtsbarkeit ihren bisherigen Besitzern zu entziehen und von Staatswegen ausüben zu lassen. Der Grund hiervon liegt, wie angeführt ward, wohl darin, daß der Adel durch Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit eines seiner wesentlichsten Rechte verlieren dürfte. Indessen treten doch die Nachtheile der Patrimonialgerichtsbarkeit zu deutlich in die Augen, als daß nicht auch die Gerichtsherren selbst dieselben erkennen sollten. Daher haben Viele, denen eine zweckmäßige, den Bedürfnissen der Zeit entsprechende Rechtspflege höher steht als die Rücksichten auf ihr Ansehen und ihre Gewalt, die ihnen zuständig gewesene Gerichtsbarkeit an den Staat abgetreten, und die Regierung ihrerseits hat sich allerdings nirgends geweigert, dieselbe anzunehmen. Somit gehen wir dennoch auch hier fortwährend, wenn auch nur langsam, einer totalen Aufhebung der Patrimonialgerichte entgegen.

Fassen wir nun, nach diesen geschichtlichen Voraussetzungen und Erörterungen, den heutigen Standpunkt des Umfangs und der Gränzen der Patrimonialgerichtsbarkeit und somit der allgemeinen Grundzüge ins Auge, worauf sie beruht, so ist es sehr leicht begreiflich, daß die genauere Bestimmung und feste Regelung der so den vormaligen Reichsständen reichsverfassungsmäßig zugestandenen, nun aber beschränkten Gerichtsbarkeit für die Regelung der gesammten Patrimonialgerichtsbarkeit überhaupt nicht ohne den wesentlichsten Einfluß bleiben und in gleicher und ähnlicher Weise auch für sie Maß und Ziel gebend werden mußte; in keinem Falle von nun an den Patrimonialgerichtsherren in Bezug auf die ihnen erblich zustehende Gerichtsbarkeit größere Befugnisse und Willkür bleiben konnte als den Standes- und ehemaligen reichsunmittelbaren Gutsherren überhaupt. — Und es bilden sich so für die Anwendung, nach dem Stande der heutigen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, folgende Grundsätze:

1) Alle Patrimonialgerichtsbarkeit gründet sich heut zu Tage, ihre geschichtliche Entstehung mag gewesen sein welche sie will, auf ausdrückliche oder stillschweigende Concession

des Regenten, und ohne solche ist eine Patrimonialgerichtsbarkeit heute gar nicht statthaft und gedenkbar (Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes (4. Aufl.) §. 369).

2) Sie ist in jedem Betrachte der oberrichterlichen Gewalt so wie der höchsten Aufsicht und Gesetzgebung des Staates unterworfen, welche Misbräuche rügen und äußersten Falles selbst mit Entziehung derselben bestrafen kann (Klüber a. a. O. G. H. Mylius, diss. de privat. jurisdict. ob ejus abusum (Lips., 1755. 4.). Cramer, observ. tom. I. obs. 316. §. 15).

3) Sie ist in zweifelhaften Fällen auf die niedere Jurisdiction eingeschränkt, weil die peinliche in alten Zeiten für ein so wichtiges Hoheitsrecht galt, daß sie selten einer Privatperson ertheilt wurde. Doch sind derjenigen Gerichtsbarkeit, welche den Mitgliedern des Regentenhauses auf ihren Paragien, so wie den Standesherren in ihren standesherrlichen Gebieten zusteht, meist minder enge Schranken gesetzt als der gemeinen Patrimonialgerichtsbarkeit (Klüber a. a. O.).

4) Der Patrimonialgerichtsherr ist befugt, wenn er will und die gehörige Qualification dazu besitzt, seine Gerichtsbarkeit in eigener Person zu verwalten. (Klüber a. a. O. §. 368. ibid. alleg. J. G. Sieber, von der Macht der Reichsstände und Gerichtsherren, selbst Recht zu sprechen, §. 256 ff. J. H. Gram, diss. de femina jurisdictionem patrimonialem exercente (Arg. 1706. 4.). Kori, Theorie des sächsischen bürgerlichen Processes. Th. I. (Jena, 1822) §. 26.

Doch giebt es auch davon Ausnahmen. So wird in dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach dem Patrimonialgerichtsherrn die eigene Gerichtsverwaltung nicht gestattet (Schweitzer, öffentl. Recht das. I. S. 158. Klüber §. 368).

Kann oder will der Patrimonialgerichtsherr seine Gerichtsbarkeit aber nicht verwalten, so läßt er sie verwalten durch eigene, von ihm ernannte Rechtsgelehrte, welche Gerichtshalter, Gerichtsverwalter, Justitiarien, Gerichtsdirectoren ꝛc. genannt werden, welche aber vorher in den meisten Ländern über ihre Rechtskenntnisse geprüft, vom Landesherrn bestätigt und auf die Rechtspflege beeidigt werden, wodurch auch sie den Charakter öffentlicher Beamten bekommen. Sie können daher auch nicht eigenmächtig vom Gutsherrn entlassen, sondern wegen verübter Vergehen nur durch Urtheil und Recht ihres Amtes entsetzt werden. Auch muß der Gerichtsherr für alle sowohl erlaubte als unerlaubte Handlungen seines Gerichtsherrn haften, d. h. hinsichtlich der Civilentschädigung (Klüber §. 369. Pütter, Rechtsfälle III. 599. Von dem Jure fisci adeliger Erbgerichte).

5) Ueberhaupt werden die Patrimonialgerichte jetzt fast durchgehends als Unterobrigkeiten nicht des Gerichtsherrn, sondern des Staates betrachtet, daher denn auch zwischen ihnen und den Staatsbehörden unmittelbarer Verkehr Statt hat, ohne Vermittelung der Gerichtsherren, und die Verpflichtungsformel der Gerichtsverwalter ist dieselbe wie bei den von dem Landesherrn unmittelbar bestellten Justizbeamten (Klüber §. 369).

6) Die Patrimonialgerichtsbarkeit ist auf Seiten des Gerichtsherrn vererbbar und veräußerlich und überhaupt eine dingliche Befugniß, das Richteramt (das bürgerliche allein oder auch das peinliche) durch gehörig qualificirte Personen nach den Gesetzen des Staates und unter dessen Oberaufsicht als Regel in erster und ausnahmsweise auch in zweiter Instanz zu verwalten (Klüber §. 369. Pfeiffer, über die Gränzen der Civilpatrimonialjurisdiction (Göttingen, 1806). S. 21 u. f.).

7) Grundherrliche Rechte von anderer als gerichtsherrlicher Art sind nicht als Ausflüsse der Patrimonialgerichtsbarkeit zu betrachten (Klüber §. 369).

Dies sind die Grundsätze, welche der heutige Standpunkt deutscher Rechtswissenschaft und Gesetzgebung uns aufzustellen erlaubt; Grundsätze, die, wenn auch nicht alle Wünsche des Patrioten befriedigend, dennoch in gewissenhafter Anwendung für die Gegenwart beruhigen und durch ihre enge Verknüpfung mit dem allgemeinen Gange und der, wie wir hoffen, immer schöneren und vollkommeneren Entwickelung des Gerichtswesens in Deutschland überhaupt, zu einer noch schöneren Zukunft, auch in dieser Hinsicht, den Weg bahnen.

Beck.

Patriotismus (Vaterlandsliebe). — Eine gewisse besondere Zuneigung zu dem Lande, worin sie geboren und aufgewachsen sind, ist allen Menschen eigen und, wie die Vater- und Mutterliebe, „höchst natürlich." Sie äußert sich daher auch mehr oder weniger bei Jedem. Es erklärt sich diese Erscheinung leicht, da man weiß, daß der Mensch ein Thier der Gewohnheit ist. Das väterliche Haus, der Ort, die Gegend, das Land unserer Kindheit bleiben unsere Lieblinge das ganze Leben hindurch. Nicht nur der Schweizer fühlt sich mit unnennbarer Gewalt zu seinen Bergen hingezogen, sondern auch das flache Geburts- und Heimathsland, selbst die unfreundliche Wüste übt ihre Allmacht über das Menschenherz. Diese Anhänglichkeit an das Land, worin man das Licht der Welt erblickt hat, ein Kind früher süßer Angewöhnung, mit allen Reizen jugendlicher Träume ausgeschmückt, diese instinctartige Sehnsucht nach der Heimath, dem ursprünglichen Vaterlande, kraft welcher der geringste aus der heimathlichen Gegend herkommende Gegenstand doppelt theuer wird, und das bloße Bild einer vaterländischen Hütte, eines Waldes, eines Baches, eines Hügels oder Thales zarte Rührungen erweckt, ist allen Völkern gemein. Sie fesselt den Lappen und Grönländer an seine Eiszone, den Neger an seine brennenden Sandflächen, jeden Menschen an seinen Geburtsort, an seine Jugendfreunde und Zeitgenossen und an die vaterländische Lebensweise. Diese Art Vaterlandsliebe, eine blos pathologische Liebe, hat indessen an und für sich noch keinen *sittlichen* Werth; denn man findet sie selbst bei vernunftlosen Thieren. Man darf sie nicht verwechseln mit jener stets mit Gemeingeist verbundenen oder vielmehr identischen patriotischen Gesinnung, die in dem vernünftigen Wohlwollen gegen die Mitbürger und in einem damit verknüpften Streben besteht, deren Wohl zu erhalten und zu befördern. Diese *höhere* Vaterlandsliebe, allein *ächt menschlich*, ist es, welche allen bürgerlichen Tugenden die Krone aufsetzt und die Wurzel und Mutter derselben in freien Staatsgesellschaften ist. Sie beschränkt sich nicht auf bloße Anhänglichkeit an das zufällige Geburts- und Heimathsland, welche auch mit Trägheit und Eigennutz verbunden sein kann, sondern giebt sich durch regen Eifer für das gemeine Wesen, für seine staatsgesellschaftlichen Einrichtungen, Interessen und Angelegenheiten zu erkennen. Sie kann sich darum eben sowohl auf das Vaterland der Wahl als das der Geburt beziehen. Bei gegenwärtiger Ausführung soll es sich vorzüglich von der eben bezeichneten thätigen Liebe handeln, die wirksam überall für das Wohl des Vaterlandes und, wo es Noth thut, sich aufopfernd, Kräfte, Güter und Leben für das Gemeinwohl hingiebt. Vaterlandsliebe, Patriotismus in diesem edleren Sinne ist die innigste Gemeinschaft mit dem Lande und Volke, wo man das Bürgerrecht hat — eine Gemeinschaft, die sich in der treuesten Anhänglichkeit an dieses Land und Volk, in der völligen Hingebung ausdrückt, womit man die Angelegenheit des Ganzen zur eigenen Angelegenheit macht und seine Persönlichkeit allezeit dem Allgemeinen unterordnet. Untersucht man diese hohe bürgerliche Tugend genauer, dann wird man finden, daß sie nicht nur mit den zartesten menschlichen Gefühlen, mit dem Drange der Selbsterhaltung an unser und der Väter Dasein geknüpft, endlich mit allen geschichtlichen und noch bestehenden Lebensverhältnissen zusammenhängt, sondern daß sie vielmehr und vornehmlich auf dem *Bewußtsein* edler *Pflicht* beruht, d. h. auf der *Erkenntniß*, daß der Einzelne Nichts ist als ein Glied in der Kette des Ganzen, in welcher Jeder nach seiner Stellung halten und tragen muß.

In den ersten rohen Anfängen der bürgerlichen Gesellschaften hat das Vaterland überall blos in dem Boden, in den von den Völkern bewohnten Territorien bestanden; denn neben den Familienbanden, der gemeinsamen Sprache und den gemeinsamen Sitten, Meinungen und Ueberlieferungen war das Land das einzige Gemeinsame, was die in demselben zerstreuten Menschen und Familien hatten. Vaterlandsliebe konnte also in der Kindheit der Völker und im Zustande der Uncultur Nichts weiter sein als Vorliebe für den Boden, auf dem man geboren und aufgezogen war, und auf dem die Voreltern und Altvordern gelebt hatten. Auch findet man, daß, je ungebildeter, unwissender und mit den Vorzügen anderer Länder unbekannter die Menschen sind, sie desto mehr Anhänglichkeit an den Boden haben, auf welchem sie ins Dasein und Leben gerufen wurden. Grönländer und Hottentotten stehen in dieser Beziehung auf gleicher Linie mit den Sennhirten

auf den Schweizeralpen. So viel mir bekannt, ist indessen Moses der einzige Gesetzgeber gewesen, der es versuchte, das Vaterland allein in dem Staatsgebiete bestehen zu lassen. Das verheißene gelobte Land sollte den Israeliten als ewiges Vaterland Alles sein, und es gelang ihm, diesem Dogma mit Hilfe der Religion die nöthige Heiligung zu verleihen.

Außer der besondern Zuneigung zu dem heimathlichen Boden äußert sich bei unwissenden Völkern die Vaterlandsliebe blos in einer egoistischen Stammesliebe, die ebenfalls nur zu oft mit der sittlichen Vaterlandsliebe verwechselt worden ist. „Je abgeschiedener ein Volksstamm von der übrigen Welt ist, sei es, daß die Natur oder daß das Gesetz die Scheidewand aufrichtete, desto mehr", sagt Zachariä*), „wird er sich in seinen Ansichten und Meinungen zum Egoismus hinneigen." Jedoch eben dieser Egoismus hat unausbleiblich eine eigene Anhänglichkeit an den Stamm und das von demselben bewohnte Land zur Folge, welche man in diesem Maße bei Völkern von einer weitern Denkart vergeblich suchen würde. Der Wilde, der in der Wüste Amerikas herumstreift, wie der Neuholländer, sehnt sich, von allen Herrlichkeiten umgeben, nach dem mühseligen Leben seiner Heimath zurück. Wie könnte es auch wohl Demjenigen unter fremden Menschen und Umgebungen gefallen, welchem es an dem Sinne für das Ungewohnte, an Begriffen für das Fremdartige, an der Gabe, aus sich selbst gleichsam herauszugehen, gebricht? Bei allen cultur- und civilisationsfähigen Nationen aber erwacht bei Fortschritten in der Bildung und Gesittung immer von selbst, neben der Anhänglichkeit an den heimathlichen Boden und den Stamm, zugleich die an die staatsgesellschaftlichen Einrichtungen. „L'homme civilisé", bemerkt ein französischer Publicist unserer Zeit, „ne peut plus séparer le rapport physique qui attache au sol, du rapport moral qui attache à l'institution. Et alors seulement, quand la patrie est à la fois dans le sol et dans l'institution, le sentiment qu'elle inspire, se développe dans toute son énergie, parcequ' aux convenances physiques du pays l'institution ajoute l'attachement que l'on contracte pour une législation protectrice et amie du peuple et la fierté que donne l'illustration du nom national dans les armes, le commerce, les arts et la politique. Cela est si vrai que l'amour d'un Français pour la patrie souffrirait également, et si nous étions soumis sur le sol français à des lois étrangères, et si nous allions sur un sol étranger vivre sous des lois françaises. Dans chacune de ces deux hypothèses que l'exil ou la conquête ont souvent réalisées, la jouissance de la patrie serait incomplète." In der That beide Zuneigungen, die zu dem Geburtslande und die zu den politischen Institutionen, müssen zusammentreffen und vereinigt zusammenwirken, wenn das Gefühl der Vaterlandsliebe alle die Stärke bekommen soll, deren es fähig ist; und die dem Bestande der menschlichen Gesellschaften so vortheilhafte und deren Gedeihen so förderliche Vereinigung dieser beiden Zuneigungen ist eine der schönsten Früchte der Civilisation und Cultur. Denn in Zuständen der Rohheit und Ungesittung, in welchen die Menschen blos Anhänglichkeit an die gewohnte Heimath in sich fühlen, ermangeln sie aller inneren Antriebe zur Entfaltung und Bethätigung einer edleren Vaterlandsliebe. Wenn der Wilde die Anmuthung, sein Geburtsland gegen ein anderes zu vertauschen, durch die Bemerkung zurückweist: „Würde ich zu den Gebeinen meiner Väter sagen können: stehet auf und folget mir!" dann verräth er, daß er das Vaterland einzig und allein in dem heimathlichen Boden sieht. Die Grabschrift des Leonidas und seiner Waffengefährten bei Thermopylä: „Wanderer, der du hier vorübergehst, melde Sparta, daß wir an diesem Orte unser Leben gelassen für seine heiligen Gesetze", zeigt uns dagegen, daß diese Spartaner das Vaterland nicht blos in dem Gebiete erblickten, worauf sie und ihre Väter geboren, sondern zugleich in dessen Institutionen. Wenn Staatsgelehrte — wie einst Filmer in seinem Patriarcha — in ihren Staatstheorieen das Territorium mit dem Vaterlande verwechseln, dann ruft ein französischer Schriftsteller aus: „Merveilleux sophisme qui prouve invinciblement qu'un esclave aime la Morée, comme Epaminondas aimait la Grèce!"

---

*) In seinen „Vierzig Büchern vom Staat." Bd. I. S. 417.

Eine große Anhänglichkeit an das Land seiner ursprünglichen Heimath bleibt freilich dem Menschen auf allen Stufen der Bildung anklebend. Alles Uebrige gleichgesetzt, wird er geneigt sein, das Land seiner Geburt jedem andern vorzuziehen. Erinnerungen an dasselbe begleiten Jeden zeitlebens, und auch in der Fremde und in noch so großer Entfernung vergißt er es nie völlig. Vaterland bleibt immer Vaterland — ist ein altes Sprüchwort. „Ὡς οὐδὲν γλύκιον ἧς πατρίδος οὐδὲ τοκήων“ — hieß es schon bei den Griechen. Das „ubi bene, ibi patria“ des Egoismus wird immer für Viele lauten: „ubi patria, ibi bene.“ „Je länger Völker auf einem und demselben Boden leben und gelebt haben, desto inniger wachsen Menschen und Boden in einander hinein“, schreibt Luden*). „Der Einzelne will sein, wo sich die Gräber seiner Väter finden; Alle wünschen zu leben, wo sich die Geschichte ihrer Thaten und ihrer Leiden bewegt. Die Oerter sind heilig, an welchen der Zusammenhang der Geschlechter hängt, welche Zeugen waren von ihrem Glück und von ihrem Unglück. Daher die Liebe zu dem heimathlichen Boden, daher die Sehnsucht zum Vaterlande unaustilgbar in der Brust des rohen Menschen und in der Brust des gebildeten.“ — „Wenn wir auch, gleich Odysseus, die Welt durchwandert“, sagt der humoristische Weber, „vieler Menschen und Völker Sitten und Gebräuche kennen gelernt, an Alkinoos' Hofe geglänzt, Kalypso und Kirke glücklich entgangen und mit dem göttlichen Sauhirten Freundschaft geschlossen haben — unser Herz weilt doch am Liebsten zu Ithaka, auf der kleinen Felseninsel, wo Vaterland, Eigenthum, Verwandte, Jugendfreunde und wenigstens Rückerinnerungen froh durchlebter Kinderjahre unser harren. Gewinnen wir ja selbst andere Orte lieb, wo wir eine Zeit lang gelebt und es uns wohl gegangen ist. Und wenn man sein Vaterland auch nicht wegen seiner Verfassung oder wegen seines Ruhmes, nicht wegen seiner Regenten oder Landsleute ꝛc. lieben kann — dann hört man doch nicht auf, es noch als Land der Geburt zu lieben. Arme deutsche Auswanderer, die Unglück, Verfolgung oder Hunger nach Amerika treiben, benennen ihre Niederlassung mit dem süßen Namen der Heimath. So süß ist der Zauber der Erinnerung selbst an das undankbare Vaterland!“ — „Wie unauslöschlich ist doch der Eindruck, den das Andenken an unsere Heimath in uns zurückläßt!“ — ruft der zur Zeit der Revolution aus Frankreich emigrirte Graf Tilly aus**). „Wie viel reiner, süßer, aromatischer ist die Luft, welche wir als Kinder einathmeten, als alle Wohlgerüche Arabiens! Welchen Trübsalen ist der Unglückliche ausgesetzt, der sich gezwungen sieht, seinem Vaterlande zu entsagen und die Wiege seiner Kindheit, den Spielplatz seiner früheren Jahre, das Land, welches die ersten Laute seines stammelnden Mundes, seiner ewig theuren Muttersprache auffing, das Land, dessen Staub sich mit der verehrten Asche seiner Väter vermischt — mit einem fremden Boden zu vertauschen! Sein Vaterland auf eine lange Zeit zu verlassen, ist eine langsam fortgesetzte Todesqual; es auf immer zu verlassen, würde für Den, der die Gewißheit dieses Unglücks vernähme, ein überraschendes Todesurtheil, der augenblickliche Tod sein.“

Nescio, qui natale solum dulcedine cunctos
Ducit et immemores non sinit esse sui.

Ovid.

Allein der Mensch im Zustande der Cultur würde sich von dem im Zustande der Uncultur nicht unterscheiden, wenn das Land, worin er lebt oder gelebt, blos darum in seinen Augen einen vorzüglichen Werth haben sollte, weil es zufällig das Land seiner Geburt gewesen ist. Die Vaterlandsliebe des Erstern besteht aus anderen Elementen, faßt und begreift andere Gegenstände der Zuneigung und Anhänglichkeit in sich als die des Letzteren. Der Umstand, daß der Boden des Gebietes desjenigen Staates, worin Jener Bürger ist, zugleich derselbe war, worauf seine Eltern zur Zeit seiner Geburt wohnten, worauf er aufgewachsen und worauf seine Blutsverwandten, Freunde und Angehörigen leben, wird allerdings zur Verstärkung seiner Werthschätzung dieses Landes beitragen; aber um dasselbe mit einer Liebe sittlicher Art, die bei den wahrhaft Gebildeten prävaliren muß, um-

*) „Geschichte des teutschen Volks.“ Bd. I. S. 480.
*) „Memoiren.“ Bd. III. (Berlin 1827.) Cap. 17.

fassen zu können, dazu gehört, daß es ihm auch in sittlicher Beziehung Gründe darbietet, weshalb er es vernünftiger Weise lieben kann und vorzugsweise vor andern Ländern ihm seine Liebe weihen einen Antrieb in sich fühlt. Irgend Jemandem sein Land zu lieben zur Pflicht machen wollen, trotz daß er in demselben in sittlicher Rücksicht Nichts zu lieben hätte, hieße von Menschen einen abstracten Patriotismus verlangen, welcher ganz jener überschwenglichen, die gesammte Menschheit, aber keinen Menschen im Herzen tragenden Menschenliebe, jenem universellen Kosmopolitismus, der nur darum allenthalben zu Hause ist, weil er nirgends eine Heimath hat, zu vergleichen sein würde. Gegen einen solchen unvernünftigen blinden Patriotismus eifert schon der Graf von Oxenstierna. „On a dit", bemerkt Derselbe *): „Dulce pro patria mori pour inciter le peuple au service du prince. Un homme d'honneur souhaite bien de risquer sa vie pour le service de sa patrie, quand elle est reconnaissante; mais il faut être fou pour trouver de la douceur à mourir pour qui ce soit. Il est en vérité étonnant de voir l'opinion si universellement établie sur le chapitre de l'amour du à la patrie qu'il semble que ce soit être dénaturé que d'y faire la moindre exception, sans qu'on puisse alléguer de cet entêtement, d'autre raison que parcequ' on y est né. Le sentiment du fameux Owenus me parait plus juste:

Illa mihi Patria est, ubi pascor, non ubi nascor,
Illa, ubi sum pastus, non ubi natus eram.
Illa mihi Patria est, mihi quae Patrimonia praebet.
Hic, ubicunque habeo quod satis est, habito."

„Sein Vaterland lieben", urtheilt Eduard Alletz **), „heißt: in ihm alle die verschiedenen Zwecke lieben, für die wir geschaffen sind. Das Land, welches allen unseren Bestimmungen am meisten huldigte, würde daher dasjenige sein, wo sich die Vaterlandsliebe auf die höchste Stufe des Eifers und der Thätigkeit erhöbe. Allein auch das glücklichste Land der Erde bietet nicht diese Vollendung. Darum bestand die Vaterlandsliebe überall im Verhältniß zu der Befriedigung, welche ein Staat den ursprünglichen Bedürfnissen des menschlichen Herzens gewährt hat." Die ächte Vaterlandsliebe kann durch kein Gesetz geboten werden; sie ist ein Pflichtgefühl, das jeder Bürger in seinem Herzen geschrieben trägt, und Das ist ihre edelste Quelle; sie ist alsdann, wie die Religion, Sache des Gewissens. „In Frankreich", bemerkt der ebengenannte französische Schriftsteller, „sehen wir sie regellos und flüchtig, wie die Leidenschaft, selten aus dem Gewissen stammen: sie bricht da plötzlich hervor, um mit wunderbarer Kraft die Nationalehre zu vertheidigen, bald erliegt sie aber in der Einzelheit der Angelegenheiten den erbärmlichen Berechnungen des Parteigeistes." Die Vaterlandsliebe wird in dem Maße bei den Völkern steigen, worin sie sittlicher werden. Wo die Sittlichkeit mangelt, da ist sie nur eine collective Selbstsucht. Sobald die Sittlichkeit und die Freiheit sich begegnen, dringt der erhabene Begriff des Opfers in die Gemüther, und die wahrhaftige Liebe des Vaterlandes schafft Wunder. Die meisten europäischen Völker müssen in der Sittlichkeit noch weit und in der Freiheit erst noch mehr vorschreiten, um diese Vollendung zu erreichen. Auf dieser Höhe aber ist der ächte Patriotismus mit dem ächten Kosmopolitismus gar wohl vereinbar; denn einer solchen Vaterlandsliebe würden ungerechte Mittel zur Erfüllung ihrer Zwecke der Pflicht gegen die Menschheit widerstreitend, unsittlich und vernunftwidrig erscheinen.

Der Patriotismus in diesem Sinne, stets dem Sittengesetze unterworfen und von demselben geleitet, wird von Iselin†) als die erste aller Tugenden in der menschlichen Gesellschaft, ja als die Tugend selbst im erhabensten Verstande betrachtet. „Er ist", sagt Rousseau††), „das wirksamste Mittel, die Staatsbürger gut und tugendhaft zu

---

*) In seinen „Pensées." Art. De l'amour de la Patrie.
**) In seiner in Paris gekrönten Preisschrift: „Die neue Demokratie" (deutsch. Karlsruhe 1838. S. 42).
†) In seinen philosophischen und patriotischen Träumen (der Patriot).
††) In seinen „Disc. sur l'économie politique."

machen, d. i. es dahin zu bringen, daß ihr besonderer Wille jederzeit mit dem allgemeinen Willen der Staatsvernunft und den Gesetzen der Pflicht übereinstimmt. Und in der That wurden die größten Wunder der Tugend durch eine solche Vaterlandsliebe hervorgebracht. Dieses süße und lebendige Gefühl, welches mit der vollen Schönheit der Tugend die Macht der Eigenliebe verbindet, macht dieselbe so stark, daß sie zur stärksten Leidenschaft wird, ohne deshalb in Ausschweifung zu verfallen. Die Vaterlandsliebe erzeugte so viele unsterbliche Handlungen, deren Glanz unsere schwachen Augen blendet, und so viele große Männer, deren alte Tugenden in einem egoistischen Zeitalter wie Fabeln erscheinen. Doch darüber darf man sich gar nicht wundern; denn auch die entzückenden Empfindungen zärtlicher Herzen werden von Denen, die sie noch nicht gefühlt haben, für Einbildung gehalten, und von der Liebe zum Vaterlande, die noch hundertmal lebhafter und süßer bei dem mit patriotischem Geiste beseelten Bürger ist, als die zu einer Geliebten, kann man sich nur einen Begriff machen, wenn man sie empfindet." Wo in der Staatsgesellschaft die Gemüther mit einem solchen lebendigen Patriotismus erfüllt und durchdrungen sind, da wacht der Bürger für das Gemeinwohl, wie für das Wohl seines Hauses, seiner Familie; da erregt die Gefahr, die jenem droht, eben so sehr wie die, welche seinen persönlichen Wohlstand gefährdet, seine Aufmerksamkeit, seine Kraft; da erhebt er sich nicht minder entschlossen und begeistert gegen den Feind, der die vaterländische Gränze überschreitet und die Volksehre kränkt, wie gegen den Räuber, der in sein Haus eindringt, den häuslichen Heerd entweiht; da sieht er nicht minder sorgsam auf Alles, was des Ganzen Wohlstand, Glück und Ruhm fördern kann, wie auf Das, was seines Hauses Ehre und Glück begünstigt; da scheuet er so wenig irgend eine Mühe, Beschwerde oder Aufopferung, die dem Vaterlande ersprießlich sein kann, wie er kein Bedenken trägt, für die Liebsten im Leben Alles hinzugeben. Kleine, sonst wenig bedeutende Staaten, in denen Patriotismus und Gemeinsinn herrschend waren, haben nicht selten, wie die Geschichte lehrt, in Zeiten der Gefahr eine Stärke und Kraftfülle entwickelt, die in Erstaunen setzte, während große, sonst mächtige Staaten, in denen es an jenen bürgerlichen Tugenden bei der Mehrzahl des Volkes fehlte, oft in solchen Fällen eine ungemeine Schwäche offenbarten.

„Der durch das höhere Sittengesetz geleitete und geregelte Patriotismus", sagt Haller, „ist ein wohlthätig erleuchtendes und erwärmendes Feuer, wodurch das Gemeinwesen emporgehalten und alles Gute zum Wachsthum und Gedeihen in demselben gebracht wird. Im Grunde ist er nichts Anderes als die gesellschaftliche Pflichterfüllung, aber durch die Neigung des Herzens erwärmt und in Thätigkeit gesetzt; er ist jener lebendige Eifer für alles Gerechte und Gute, der jedoch seinen nächsten Wirkungskreis vorzüglich bei den ihm von der Natur angewiesenen Freunden und Mitbürgern sucht und der Gesellschaft die Wohlthaten, die man derselben verdankt, zu erwidern trachtet." Besonders ist es in Zeiten der Noth und Gefahr, worin sich diese Tugend in voller Größe zeigt und den Menschen ihre Nichtigkeit fühlen läßt. Da stürzen sich Manche, gleich einem Decius und Winkelried, zum Heil ihrer Mitbürger, in freiwilligen Tod; da strebt man nach der Ehre, im Kampfe für das Vaterland zu fallen; da opfern Andere freudig ihr Vermögen, ihre Gesundheit und jedes Glück des Lebens auf; da ist keine Arbeit zu streng, keine Entbehrung zu hart, keine Gefahr zu groß, daß sie nicht mit Freuden unternommen, ertragen, besiegt würde. Aber auch in Zeiten der Ruhe und des Friedens, mitten im Genusse des Glücks, hat der wahre Patriotismus noch seinen schönen und herrlichen Wirkungskreis. Dann bringt er aus bloßem Privatvermögen gemeinnützige Anstalten und wohlthätige Stiftungen hervor, lehrt undankbaren und beschwerlichen Arbeiten zum öffentlichen Nutzen sich unterziehen, giebt Muth und Eifer für die Erfüllung jeglicher gesellschaftlichen Pflicht und weckt selbst zur Bekämpfung einschleichender Verderbniß jene bürgerliche Tapferkeit, welche eben so nöthig und vielleicht seltener ist als die militärische. „Sunt domesticae fortitudines non minores militaribus." Cic. Von diesem das Sittengesetz stets als höheres Regulativ über sich bei seinen Aeußerungen und Handlungen anerkennenden Patriotismus gelten denn auch die Worte eines neueren französischen Publicisten: „La patrie ne donne aux hommes que des préceptes d'amour;

c'est par elle que nous embrassons nos concitoyens dans un vaste sentiment de bienveillance et de fraternité, le plus fort de tous les obstacles contre les haines de parti et qui produit les mêmes effets que la charité évangelique. Elle invite à la paix et nous pousse au secours de ceux que l'esprit de faction nous excite à combattre comme tous les sentimens purs et vrais; l'amour de la patrie n'est accompagné ni de l'embarras du doute ni du malaise du scrupule. Quand on ne le confond pas avec la désaffection politique qui n'est souvent qu'un mécontentement déguisé, il satisfait pleinement le coeur et la raison. Il est également avoué de la religion et de la philosophie. Il donne de l'énergie sans inspirer du fureur; il élève jusqu'à l'enthousiasme sans exalter jusqu'au fanatisme." „Indessen muß jede Neigung, auch die schönste und löblichste, dem obersten göttlichen Gesetze untergeordnet bleiben", bemerkt Haller, „und Dieses weist auch dem Patriotismus seine Regel, seinen Umfang und seine Schranken an." Der Restaurator der Staatswissenschaft macht zugleich darauf aufmerksam, wie der Patriotismus, dem Zügel des Sittengesetzes entrissen, sogar zu einer zerstörenden und verwüstenden Flamme im Gemeinwesen werden kann, wie ein regelloser und unverständiger Patriotismus manchmal die Bürger selbst in wüthende Factionen gegen einander zu entzweien gedient hat. Der Patriotismus, an und für sich nur eine Art erweiterter Selbstliebe oder doch die Liebe des engern Communitätsverbandes, lehrt er, darf als solche nicht zum absoluten Principe der freien Handlungen der Menschen erhoben werden. Das Wohl des Vaterlandes, so schön auch der Ausdruck klingen mag, ist eine Sache, die Nichts weniger als geeignet ist, eine sichere und bestimmte Regel des Verhaltens an die Hand zu geben. Sobald nehmlich dasselbe als das höchste Gut betrachtet und für den einzigen Bestimmungsgrund des Willens ausgegeben wird, müssen die Handlungen, welche aus dieser Quelle fließen, eben so verschieden ausfallen, als immer die Begriffe der einzelnen Menschen über das Vaterland selbst, über das gemeine Beste und über die Mittel zu deren Erreichung verschieden sein mögen. Man wird alsdann oft Gutes und Böses aus demselben Principe rechtfertigen, Tugenden für Verbrechen und umgekehrt Verbrechen für Tugenden ausgeben, je nachdem diese oder jene dem Vaterlande zu frommen oder zu schaden scheinen, und das Vaterland selbst kann das Opfer solcher schwankenden Grundsätze werden. Denn der Eine macht sich engere, der Andere macht sich weitere Vorstellungen von dem Worte Vaterland, und nicht selten verkleidet sich nur der Eigennutz unter dieser Larve. Alsdann werden Leidenschaften und Privatneigungen für das Wohl des Vaterlandes ausgegeben, und man glaubt sich zum vermeinten Besten desselben alle Mittel, selbst solche, die mit der Moral in Widerspruch, zur Erreichung des Zweckes erlauben zu dürfen. Der Patriotismus muß, um nicht in Verkehrtheiten und Verirrungen zu gerathen, stets den höchsten Gesetzen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit untergeordnet sein und bleiben und auch selbst in den Mitteln zur Erreichung erlaubter Zwecke mit Einsicht und Klugheit zu Werke gehen. Er darf z. B. nicht in eiteln und verderblichen Nationalstolz, nicht in Haß und Feindschaft gegen andere Völker ausarten; er darf nicht zum Deckmantel des Egoismus dienen, nicht die Verletzung natürlicher und vertragsmäßiger Pflichten auctorisiren, mit einem Worte nichts Böses thun, auf daß vorgeblich Gutes für das Vaterland erzielt werde.

Der Charakter des ächten Patriotismus ist vorzüglich Uneigennützigkeit, und an dieser Eigenschaft ist er in seiner Reinheit zu erkennen. Er ist daher nicht mit falschen, ihn oft umschimmernden Tugenden zu verwechseln. „Ich habe im Umgange mit Franzosen oft Gelegenheit gehabt, zu bemerken", sagt eine scharfsinnige Beobachterin des Thuns und Treibens der Menschen, die Markgräfin Elisabeth von Anhalt, eine geborne Engländerin*), „daß sie mit Eitelkeit sich ihres Vaterlandes rühmen, weil sie eitel auf ihre eigene Person sind. Solche Eitelkeit ist aber sehr verschieden vom wahren Patriotismus, der darin besteht, daß wir unser Vaterland unabhängig von uns selbst lieben und die gegründete Ueberzeugung haben, daß unsere im Staate vereinten Kräfte die humane, geistig-moralische Ausbildung, d. i. die Civilisation, befördern." Die Geschichte zeigt

*) „Denkwürdigkeiten." Bd. 2. Cap. 6.

oft Beispiele von Vaterlandsliebe unächter Art. Rom war bereits ausgeartet, als noch Großthaten für den Bestand einer Ordnung der Dinge verübt wurden, welche keine Ordnung, welche nur eine Organisation des Despotismus war. Noch auffallender zeigte sich Dies in Venedig. „Der Patriotismus in seiner Aechtheit setzt voraus, daß Das, was wir das Vaterland nennen, wirklich eine ehrwürdige, alle geistig-moralische Kräfte beschützende Gesellschaft, und nicht etwa nur der Sitz einer mit Gewalt in Zucht gehaltenen Sklavenhorde ist, und nicht jedes Volk hat ein Vaterland der ersten Art", urtheilt die oben genannte erlauchte Schriftstellerin. Wie läßt sich in der That auch wohl von Jemandem verlangen, daß er wirklich und aufrichtig sein Vaterland lieben solle, wenn er in demselben Nichts zu lieben hat! „Vaterlandsliebe wird oft misverstanden, indem eine unächte für eine ächte ausgegeben wird", bemerkt der Graf W. F. von Schmettow*); „sie sollte eigentlich in dem eifrigen und thätigen Bestreben bestehen, den Zweck einer jeden Staatsgesellschaft, nehmlich allgemeines Wohl, zu erreichen." Ist es nun wahre Vaterlandsliebe, wenn man jedes Mitglied der Nation so glücklich als möglich zu machen sucht und so viel als möglich alles Unglück von demselben entfernt; so lassen sich sogar auch Fälle denken, in welchen dann die Vaterlandsliebe es zur Pflicht machen kann, die Eroberung seines Vaterlandes geschehen zu lassen. Wäre ich ein geborener Unterthan des Kaisers von Fez und Marokko, und Joseph II. versuchte es, dieses Reich zu erobern: ich würde gerade aus wahrer Vaterlandsliebe keine Schlüsselbüchse auf seine Krieger abfeuern." Starre Anhänglichkeit an dem Bestehenden und Eifer für dessen Erhaltung werden bisweilen sehr unrichtig für Patriotismus gehalten, da sie doch oft mit wahrhafter Vaterlandsliebe, die auf vernünftigen Gründen beruhen muß, nichts gemein haben. Bührlen urtheilt: „Verfassungsliebe als Product der Gewohnheit, obgleich für patriotische Gesinnung ausgegeben, hat keinen Werth, ja sie kann schädlich werden, wenn sie, am Bestehenden mit Vorliebe haftend, das Neue, sei es auch das Beste, verwirft, blos weil es neu ist, und mithin Forschungstrieb über die wichtigsten Gegenstände des Bürgerthums verhindert. Es läßt sich von einem solchen Patriotismus, wo er bei einem Volke vorwaltet, Nichts weiter sagen als Dies — daß der ungebildete, mithin der größere Theil der Menschen sich an das Schlechte wie an das Gute mit der Zeit gewöhnt und dann oft die schlechteste Ordnung der Dinge aus Gewohnheit mit dauernder Liebe umfaßt. Die Vaterlandsliebe der Ueberzeugung beruht dagegen auf dem Werthe der Nation und Verfassung. Beide veredeln heißt also diese Vaterlandsliebe erwecken und vermehren. So giebt es auch noch viele andere Dinge, die man heut zu Tage hier und da als Beweise von loyaler patriotischer Gesinnung bezeichnen hört, während sie eher als Merkmale eines übelverstandenen Patriotismus oder gar einer antipatriotischen Denkart angesehen zu werden verdienen.

Der ächte Patriotismus, der inniges Interesse der Bürger an dem Wohlergehen des Gemeinwesens und einen dadurch stets in ihnen lebendig erhaltenen Gemeingeist voraussetzt, ist — wie bereits oben angedeutet ward — eine sowohl aus Neigung als aus Pflichtgefühl hervorgehende Bereitwilligkeit, in Collisionsfällen sein individuelles Interesse dem allgemeinen zum Opfer zu bringen, die bürgerliche Gesellschaft, der man angehört, gleichsam mehr zu lieben als sich selbst. Eine solche Gesinnung wird natürlicher Weise nur da in der Staatsgesellschaft zur herrschenden werden, wo die Staatsgenossen die Ueberzeugung hegen und nähren, daß das Gemeinwesen die Mutter und die Stütze alles Privatglücks sei. Denn nur in diesem Falle wird der Einzelne sich geneigt finden lassen, Großes, ja, ist es erforderlich, Alles dem gemeinen Besten aufzuopfern. Von dieser Ansicht ging man in den Republiken des classischen Alterthums aus. Das Gemeinwesen knüpft die Genossenschaften, lehrt Plato, das Besondere zerstreuet sie; daher ist es für beide vortheilhafter, vorzüglich für das Oeffentliche Sorge zu tragen. Mit Wärme verstand unter Anderem Perikles, die Athener zu einem solchen Patriotismus zu entflammen. „Ich habe die Ueberzeugung", äußerte er in einer seiner Reden an die Volksversammlung **),

---

*) In seiner Abhandl. „Brutus, Freiheit und Schwärmerei" in dessen „klein. Schriften." Th. I. (Altona 1795.)

**) Thucydides. II. 60.

„daß ein Staat, so lange er im Ganzen aufrecht steht, den einzelnen Bürgern mehr Vortheil gewähre, als wenn bei dem Wohlstande der Einzelnen das Ganze unglücklich ist. Denn mag es auch einem Manne für sich wohlgehen, so ist er bei dem Untergange seines Vaterlandes nichts desto weniger mit verloren; erleidet er aber Unglück, dann ist ihm in einem glücklichen Vaterlande weit eher geholfen. Wiefern nun ein Staat im Stande ist, das Unglück einzelner Bürger zu ertragen, hingegen Einzelne nur fähig sind, beim Sturze des Staates sich zu behaupten, warum sollte man nicht mit vereinter Kraft den Staat unterstützen? Ihr dürft also nicht, durch häusliches Ungemach bestürzt, der Theilnahme am öffentlichen Wohle euch entziehen wollen. Ihr müßt über die besonderen Angelegenheiten euch hinwegsetzen, um des allgemeinen Staatswohls euch anzunehmen." So dachten auch die alten Römer. „Res publica incolumis et privatas res salvas facile praestat, publica prodendo tua nequicquam serves" — urtheilt Livius. Und Cicero sagt *): „Omnium societatum nulla carior quam ea, quae cum republica est unicuique nostrum. Cari sunt parentes, cari liberi, propinqui, familiares: sed omnes omnium caritates patria una complexa est, pro qua quis bonus dubitat mortem oppetere, si ei sit profuturus?" In den alten Republiken brachte in ihren guten Zeiten die Vaterlandsliebe alle anderen Leidenschaften zum Schweigen; sie nährte und vergrößerte sich durch alle die Kraft, die sie ihnen nahm. Sie war das vorherrschende Gefühl im Bürger. „Cicero liebt nicht das Vaterland", schreibt Brutus an den Atticus, „denn er ist nur empfindlich für die Lobeserhebungen, die ihm ertheilt werden und die er selbst an sich verschwendet. Andere lieben das Vaterland nicht, indem sie Armuth, Exil oder Tod fürchten. Was mich betrifft, so sehe ich Rom nur da, wo ich die Freiheit finde. Ich glaube nur geboren zu sein und nur leben zu dürfen, um mein Land zu vertheidigen und frei zu erhalten."

Ein allgemeiner, sämmtlichen Bürgern gemeinsamer, stets reger und fort und fort zur Werkthätigkeit aufgeforderter Patriotismus kann freilich, eben weil er auf einer Gesinnung beruht, die eine herzinnige Theilnahme an dem Gemeinwesen und allen dessen Angelegenheiten voraussetzt, der Natur der Sache nach nur in wahrhaften Republiken mit einer populären Grundlage walten. Denn da lebt der Bürger in der engsten Gemeinschaft mit dem Vaterlande und nimmt an allen Angelegenheiten desselben, sei es unmittelbar oder mittelbar, freien thätigen Antheil. In Aristokratieen, eben so wenig wie in Monarchieen, kann ein solcher Patriotismus nicht in gleichem Grade, Maße und Umfange sich bethätigen, weil da so Vieles darauf hinwirkt, die Mehrzahl der Staatsbürger von der Theilnahme an den öffentlichen Geschäften entfernt zu halten oder auszuschließen, die Bürger nur zum Werkzeuge des Ganzen, die Angelegenheiten der Staatsgesellschaft aber blos zum Eigenthume und Wirkungskreise einer Minderzahl zu machen, die fast allein dazu berufen und mehr Stellvertreter der Macht als des Volkswillens und der Volkskraft ist. Wie allgemein waren nicht die alten Römer in der Blüthezeit ihrer Republik vom wärmsten Patriotismus beseelt; aber man sah ihn bald ersterben, als die Alleinherrschaft der Cäsaren die Bürger vom Forum in ihre Häuser zurückdrängte und die freien Vaterlandsvertheidiger zu Lohnsoldaten machte. Als Männer von glühendem Patriotismus wurden darum solche bezeichnet, die, wie Brutus, sich gegen die Autokratie sträubten und daher strebten, die Republik in ihrem Vaterlande herzustellen. Man könnte zwar denken, daß das Gefühl des Patriotismus in einem Staate von einiger Größe mit einer demokratischen Verfassung von keiner bedeutenden Kraft sein dürfte, indem da kein Einzelner eine ausgezeichnete und bemerkenswerthe Stellung auf die Dauer einnehmen kann, und der Einfluß, den er auf die öffentlichen Geschäfte zu üben vermag, immer nur ein sehr kleiner bleibt. Zu einem esprit de corps für die Verfolgung eines gemeinsamen Zweckes, gelte dieser auch das Vaterland, scheint es unter solchen Umständen, bei dem Mangel an bleibenden Classen in der Gesellschaft, unter den isolirten Bürgern kaum kommen zu können. Gleichwohl lehrt die Erfahrung, daß es nirgends einen so durchgängig verbreiteten und so regsamen Patriotismus gebe als gerade in einer demokratischen Republik.

---

*) De officiis. I. 17.

Und Nichts ist natürlicher zu erklären als diese Erscheinung. Denn der Patriotismus wird da fortwährend durch die ganze Organisation der Staatsgesellschaft geweckt. Wo nehmlich alle Bürger das Land als ihrer Gesammtheit angehörend und das Gemeinwesen als ein gemeinsames, von ihnen abhängiges Gut betrachten und an der Besorgung der staatsgesellschaftlichen Geschäfte Theil nehmen, ist Jeder bei dem Wohlergehen des Ganzen interessirt, und es entsteht besonders bei den vermögenden Classen der Wunsch, ihrer Generation nützliche Dienste zu erweisen, wie man nach Tocqueville überall im freien Nordamerika wahrzunehmen Gelegenheit hat. Schon ein alter Geschichtschreiber *) bemerkt, daß die ächte und aufrichtige Vaterlandsliebe in einer freien, keinem Herrn unterworfenen Staatsgesellschaft eine bewundernswürdige Harmonie unter den Bürgern erzeugt, eine einmüthige Uebereinstimmung, die sie durch eine gemeinsame Leidenschaft mit einander verknüpft, die jeden persönlichen Haß vor dem öffentlichen Interesse verschwinden und den Staatskörper, wo nicht unverwundbar, doch wenigstens unüberwindlich macht. In freien Staatsgesellschaften, worin die Gesammtheit der Bürger ein innig verbundenes Gemeinwesen bildet, hat die Vaterlandsliebe sogar öfter die Gesetze ersetzt, wenigstens viele Gesetze, die in anderen Staaten nöthig sind, überflüssig gemacht. „Les hommes, qui ont une patrie“, sagt in dieser Beziehung ein französischer Publicist, „éprouvent pour elle un amour qui leur donne des moeurs, qui supplée à la morale ou qui remplace les lois. En constituant Lacédémone Lycurgue fit naitre les moeurs des Spartiates. Les lois de Minos, en inspirant l'amour de la patrie, donnèrent un but utile et durable aux vices mêmes des Crétois. Les Samnites n'avaient d'autres réglemens que leur tendresse pour la mère commune.“

Patriotismus aber ist auch eine Tugend, die zur Erhaltung der Republiken nothwendig ist, und es liegt schon im Interesse dieser, durch Erziehung der Jugend auf möglichste Entfaltung des patriotischen Sinnes und Geistes hinzuwirken. „C'est l'éducation“, urtheilt J. J. Rousseau **), „qui doit donner aux âmes la forme nationale et diriger tellement leurs opinions et leurs goûts, qu'elles soient patriotes par inclination, par passion, par nécessité. Un enfant en ouvrant les yeux, doit voir la patrie et jusqu'à la mort ne doit plus voir qu'elle. Tout vrai républicain suça avec le lait de sa mère l'amour de la patrie, c'est à dire des lois et de la liberté. Cet amour fait toute son existence; il ne voit que la patrie, il ne vit que pour elle.“ Von wahrhaften Republiken gilt, was ein französischer Schriftsteller unserer Tage sagt: „La patrie est la loi“, und der Patriotismus, genährt, gefördert und stets thätig und lebendig erhalten durch die staatsgesellschaftlichen Verhältnisse, erzeugt hier zugleich jene hohe Achtung vor dem Gesetze, die in einer anders constituirten öffentlichen Ordnung nie in dem nehmlichen Grade erreicht werden kann. „Lorsque la loi est l'ouvrage de tous“, bemerkt derselbe Schriftsteller, „chacun l'aime comme son ouvrage particulier; il l'aime parcequ' elle fait son bonheur privé; et cet amour devient effréné lorsqu'on le contemple comme la source et l'égide de la félicité publique; lorsque les grandes actions qu'on entreprend pour elle, sont suivies d'une noble prééminence dans l'opinion des citoyens et que les récompenses qui les suivent tirent leur valeur non de leur valeur même, mais de l'estime qu'on y attache. L'amour de la patrie enfante toutes les vertus des républiques. Ce n'est pas l'ambition, l'orgueil ou l'avarice, c'est l'amour de la loi qui obéit, même alors qu'il commande.“ J. P. Pagés ist der Meinung, daß nur in staatlichen Gemeinwesen, die das populäre Princip zur Basis haben, die Liebe zum Vaterlande und die freiwillige Achtung der Bürger vor dem Gesetze in stetem Einklange wirken können. „Le nom de la patrie“, sagt er ***), „n'a une valeur réelle que dans les Etats où le peuple possède la souveraineté; il n'est quelque chose que pour ceux qui font partie du Souverain. Le citoyen dans une république est un des élémens constitutifs de la cité; c'est pour cela qu'il se confond avec elle, qu'il l'aime

---

*) Polyb. im VI. Buche.
**) Considérations sur le gouvernement de Pologne chap. 4.
***) Principes généraux du droit politique. Paris 1817. S. 252.

comme il s'aime, qu'il fait pour elle tout ce qu'il ferait pour lui et qu'il croit faire pour lui tout ce qu'il fait pour elle; c'est parceque la vertu, le bonheur et la gloire de la cité sont la propriété indivise des citoyens, que les républicains ont une patrie. Des sujets d'une monarchie peuvent exister volontairement et trouver du bonheur sous l'empire d'un Prince; même chacun s'y crée une république dont la fortune compose le territoire et son individu la cité. Il ne peut vivre dans l'état; il faut qu'il vive en lui-même: c'est la source de l'égoisme dans les monarchies. Dans les pays où la patrie n'est rien, la loi est tout; l'obéissance est tout ce qu'on peut désirer, tout ce qu'on doit attendre."

In erbmonarchischen Staaten vermengt und verwechselt man nur zu gewöhnlich ächten Patriotismus, der sich durch regen Gemeingeist und lebendigen Eifer für das Gemeinwohl kund thut, mit Anhänglichkeit an das regierende Haus und vorzüglich an die Person des zeitigen Regenten. Entspräche die Monarchie in der Wirklichkeit immer der Idee, welche das philosophische Staatsrecht von dieser Regierungsform aufstellt, d. i. wäre der Monarch jederzeit Das, was er hiernach sein sollte, nehmlich der höchste Repräsentant des vernünftigen Staatswillens, so daß in ihm die Staatsvernunft gleichsam personificirt erschiene: dann würde freilich ohne Gefahr die Liebe zum Fürsten der zum Vaterlande substituirt werden können, oder vielmehr beide wären unter dieser Voraussetzung als identisch zu betrachten. Da indessen in dieser Beziehung die monarchische Staatspraxis selten der Staatstheorie entspricht, sondern in der Erbmonarchie das Particularinteresse des Staatsoberhauptes und seiner Familie oft schroff genug dem Nationalinteresse gegenübersteht und entgegentritt, ja, wie die Erfahrung lehrt, beide sogar geradezu Gegensätze bilden können: so wird öfter der Fall sein, daß der zu eifrige Freund des Fürsten nicht anders denn als wahrer Feind seines Vaterlandes charakterisirt werden mag. Im Allgemeinen wird sich behaupten lassen, daß der Vaterlandsliebe in der Regel ohne Vergleich wärmere und edlere Motive zum Grunde liegen als der Ergebenheit an die Person des Fürsten; welche letztere, wenigstens in unserer Zeit, nur zu häufig Nichts weiter ist als die Aeußerung eines knechtischen Sinnes, während zugleich meistens eigennützige Absichten im Hintergrunde sind. Diejenigen, welche sich emphatisch damit brüsten, die treu ergebensten Diener des Fürsten zu sein, sind bisweilen die schlechtesten Patrioten, und wie kann das auch anders sein, da sie ihre Anhänglichkeit an die fürstliche Person durch Nichts besser beurkunden zu können glauben als dadurch, daß sie in Collisionsfällen unbedenklich geneigt sich zeigen, die Interessen des Vaterlandes dem des Fürsten zum Opfer zu bringen. Bei etwas geläuterten Begriffen von der monarchischen Staatsordnung erscheint die Anhänglichkeit zum Monarchen, wenn es sich um öffentliche Interessen handelt, vernünftiger Weise und staatsrechtlich nur in so fern gerechtfertigt, als das monarchische Staatsoberhaupt wirklich das Interesse der Staatsgesellschaft vertritt, woraus folgt, daß selbst schon in zweifelhaften Fällen es Pflicht des Staatsbürgers ist, das persönliche oder dynastische Interesse des Fürsten dem öffentlichen Interesse nachzusetzen. Obgleich nun freilich das wohlverstandene Interesse des monarchischen Staatsoberhauptes eigentlich selbst nichts Anderes verlangen sollte, so gehört doch nach aller Erfahrung die Erscheinung zu den ungemeinen Seltenheiten, daß ein Fürst, zumal ein geborener, großherzig genug dächte, ein Gefallen daran zu finden, daß der Vortheil der Gesammtheit der Staatsbürger dem seinigen vorgezogen werde. Im Gegentheil hat man in Monarchieen nur zu häufig erlebt, daß Personen, welche selbstsüchtig genug dachten, das allgemeine Interesse nicht zu beachten, um den Fürsten einen Dienst zu erweisen, auf ausgezeichnete Belohnungen sich Ansprüche erwarben. Ja es ging manchmal so weit, daß der Name Patriot bei den Machthabern in monarchischen Staaten ordentlich in Verruf kam, daß man ihm dort von Oben herab Nichts als eine gehässige Bedeutung unterlegte und als synonym mit Revolutionär, Demagog und Jakobiner gelten ließ. Auch vereinigen sich in der monarchischen Staatsordnung gewissermaßen alle Verhältnisse, und es sind in derselben alle Einrichtungen, so zu sagen, darauf berechnet, daß der Eifer für das Wohl des gemeinen Wesens dem für das Wohl des Inhabers der höchsten Gewalt das Feld räume, und überaus groß ist da in der That die Verführung, jenen über diesen zu ver-

gessen. Denn der Regent auf dem Throne ist da der alleinige Spender aller Ehren, Aemter, Würden und so vieler anderen Belohnungen und Auszeichnungen, und wundern darf man sich daher nicht, daß es dort nie an einer Menge Leute fehlt, die geneigt sind, das Beste ihres Landes und Volkes aus den Augen zu lassen, wenn sie dadurch hoffen können, sich dem Fürsten gefällig und dienstfertig zu beweisen. Patriotische Bestrebungen sind da gemeiniglich mehr bei einzelnen Bürgern, die von der Theilnahme an der Leitung und Verwaltung der Staatsangelegenheiten entfernt stehen, anzutreffen, als in der Beamtenwelt, in deren Gliedern in der Regel eher Classen- und Corporationsgeist als ächter patriotischer Geist zu finden. Ueberhaupt kann und wird sich der Patriotismus in einem monarchischen Staate nur sehr schwach äußern, wenn patriotische Gesinnungen nicht von Oben herab selbst gefördert und unterstützt werden. Je reiner das monarchische Princip in der Staatsverfassung vorwaltet, desto mehr wird von Interesse des fürstlichen Regenten, desto weniger von Interesse der Regierten die Rede sein. In der absoluten Monarchie kommt Letzteres gemeiniglich nur in so fern zur Sprache, als durch dessen Beförderung zugleich Ersteres befördert wird. Gleichwohl lehrt ein gewisser Instinct selbst die absolutesten Alleinherrscher, daß die Anhänglichkeit und die Ergebenheit, die sie von den Unterthanen in Anspruch nehmen, eigentlich blos dem Staate, dessen Vertretung ihre Bestimmung ist, gebühre; daher sehen wir sie manchmal in Zeiten der Gefahr nicht blos in ihrem, sondern zugleich im Namen des Vaterlandes die Staatsbürger zu den Waffen rufen. Je mehr sich die monarchische Staatsform durch das Repräsentativsystem der republikanischen nähert, desto mehr verschwindet die für die Völker oft so verderbliche und in ihren Folgen nicht selten nachtheilige Begriffsverwirrung, wornach sklavische Servilität und hündische Treue gegen den obersten Machthaber als Beweise einer patriotischen Sinnesart angesehen und gepriesen werden. Durch den Grundsatz der Verantwortlichkeit der Staatsbeamten, und insbesondere der vornehmsten und ersten, sieht man es in constitutionellen Einherrschaften mit Volksvertretungen selbst grundgesetzlich als ein Verbrechen ausgesprochen, der Person des Königs zum Nachtheil des Vaterlandes Dienste zu leisten.

Von welcher Art und Natur der Patriotismus der Franzosen in ihrer alten Monarchie vor der Revolution, besonders unter der glänzenden Regierung Ludwig's XIV. war, hat Sir Walter Scott in seinem Leben Napoleon's*) treffend geschildert. „Die hingebendste Pflichttreue des Volkes gegen seinen König", bemerkt derselbe, „war viele Jahrhunderte hindurch ein ausgezeichneter Charakterzug der französischen Nation gewesen. Das war ihre Ehre in ihren Augen, während es ein Gegenstand des Belächelns, ja der Verachtung in den Augen der Engländer war, weil in der Uebertreibung alle Begriffe eines ächten Patriotismus aufgelöst schienen. Dennoch war diese übertriebene sogenannte Loyalität nicht auf einem sklavischen, sondern edlern Principe gebauet. Die Franzosen sind ehrgeizig, leidenschaftlich für den Kriegsruhm und gefallen sich darin, die Ehre, welche die französische Armee sich erwirbt, als ihre eigene anzusehen. Bis zu den Zeiten Ludwig's XV. war der französische Monarch in den Augen seiner Unterthanen ein General und das ganze Volk ein Heer. Ein Heer muß unter strenger Kriegszucht stehen, und ein General muß unumschränkte Macht besitzen; allein der Soldat fühlt in dem Zwange, den sein Gewerbe nothwendig macht und ohne welchen er nicht zum Siege geführt werden kann, keine Erniedrigung. Jeder ächte Franzose unterwarf sich daher ohne Bedenken der Beschränkung seiner persönlichen Freiheit, welche nöthig schien, den Monarchen groß und Frankreich siegreich zu machen. Der König ward nach diesem aus dem Wesen der Feudalmonarchie hervorgegangenen Systeme nicht sowohl als ein Individuum, sondern als der Repräsentant der in ihm concentrirten Ehre des Königreichs betrachtet, und in dieses Gefühl — so ausschweifend und donquixotisch es auch war — mischte sich gar vieles Edle, Uneigennützige, Patriotische. Dieselben Gefühle erwachten sogar, nach allem Wechsel der Revolution, von Neuem bei dem wundervollen Glücke eines Mannes, der, zum Haupt der französischen Nation emporgestiegen, durch Thaten, die fast den Glauben übersteigen, in vieler Rücksicht auf seine eigene Person diese ganz eigenthümliche, sich so völlig hingebende Anhänglichkeit

*) The life of Napoleon Bonaparte, Emperor of the French. Vol. 1. cap. 1.

übertrug, mit welcher Frankreich früher dem alten Namen seiner Könige ergeben war." In der That geht diese Richtung des Patriotismus aus dem ganzen innern Wesen einer politischen Ordnung hervor, bei der der Inbegriff der höchsten öffentlichen Macht an die individuelle Person eines Einzigen geheftet ist. In allen monarchischen Autokratieen wird der Staat mehr oder weniger mit diesem denselben repräsentirenden Herrscher verwechselt, und auch alle Institutionen sind meistens darauf berechnet, das Staatsoberhaupt als die Hauptsache gelten zu lassen, um die sich Alles drehen solle. In jeder uneingeschränkten Erbmonarchie, die lange bestanden, wird diese Ansicht, begünstigt durch alle Verhältnisse, beim Volke zur Gewohnheit, so daß dieses, zumal wenn es unwissend, wenigstens nicht hinlänglich politisch aufgeklärt ist, in dem Fürsten das Vaterland sieht, zum Mindesten es ihm schwer wird, beide Begriffe von einander zu trennen. Diese Erscheinung zeigt sich indessen nicht blos bei der Erbautokratie; sie wird auch bei der Wahlautokratie zum Vorschein kommen, wenn ein Mann voll Thatkraft, an die Spitze der Staatsgesellschaft gestellt, die öffentlichen Angelegenheiten leitet und die ganze Nation mit solchem Enthusiasmus für sich erfüllt, daß diese den Ruhm, die Ehre und das Glück des Vaterlandes an seine Person gekettet hält. Je mehr dagegen durch Verfassung und Staatseinrichtungen der individuellen Souveränetät des Staatschefs Schranken gesetzt sind, desto mehr nimmt auch in der Monarchie der Patriotismus die Richtung an, daß er nicht allein und fast ausschließlich mehr dem Fürsten, sondern zugleich auch dem Wohle des Staatsvereins zugewendet ist; daher man in England Das, was man in Frankreich unter dem alten Regime Patriotismus nannte, kaum für Patriotismus anerkennen konnte. Als die in der alten französischen Monarchie herrschende Meinung, daß Zuneigung zum Vaterlande sich am Besten durch Zuneigung zum Könige äußern könne, auf ihrem Höhepunkte stand, fand kein Murren gegen die fast absolute Gewalt des Monarchen Statt. So war der Franzose, wiewohl in einer Täuschung sich befindend, doch zufrieden, lachte, tanzte, überließ sich ganz der Fröhlichkeit seines Nationaltemperaments, unter Umständen, unter welchen seine britischen Inselnachbarn das geringste Zeichen der Geduld, die er bei dem bestehenden Druck bewies, für entehrend und entwürdigend angesehen haben würden. Die Noth und die Entbehrungen, die der Einzelne damals in seiner Person in Frankreich litt, wurden ihm in der Einbildung durch seinen Antheil an dem Nationalruhm gutgethan. Waren die Bürger ungebührlich und ungleich besteuert, um die Kosten der Krone zu tragen, dann dienten ihnen die öffentlichen Feste, die gegeben, und die Paläste, die erbaut wurden, zu einer Quelle der Vergütung. Sie sahen in der großen Hauptstadt auf den Carousselplatz hin, bewunderten den Glanz von Versailles und hatten ihre Freude daran, daß ein Theil von diesem Glanze von ihnen zurückstrahlte, indem sie sich erinnerten, daß sie die Pracht des Vaterlandes aller Welt vor Augen stellten. Dieser Zustand der Dinge, so täuschend er auch war, schien doch, so lange die Täuschung währte, den Wunsch jener Gesetzgeber zur Wirklichkeit zu bringen, deren Bestreben dahin gerichtet war, einen allgemeinen Fond von Glückseligkeit zu bilden, von welchem jedes Individuum seinen persönlichen Antheil des Genusses ziehen könnte. Wenn es Ludwig XIV. Vergnügen machte, die glanzvollen Massen vom Louvre und Versailles auf seinen Befehl emporsteigen zu sehen, dann bewunderte der Unterthan sie, wenn sie sich erhoben hatten, und sein Antheil an dem Vergnügen war vielleicht nicht geringer als der des Gründers aller dieser Pracht. Das französische Volk ähnelte in jener Zeit den Leuten, die sich sehr unbequem in einem sehr gedrängt vollen Theater befinden, welche aber nur wenig an ihre persönlichen Unbequemlichkeiten von der Hitze und dem Gedränge denken, weil ihr Gemüth voll von dem Glanze der Darstellung ist. Nicht allein die politischen Ansichten der Franzosen, sondern auch ihre wirklichen Gefühle waren im Anfange des 18. Jahrhunderts in dem Motto ausgedrückt, das sie für ihren Nationalpalast sich wählten: „Die Erde hat keine Nation wie die französische, und keine Nation eine Stadt wie Paris und einen König wie Ludwig." Edm. Burke betrachtete die damaligen Franzosen als ein Volk, das, von hohen und romantischen Ideen von Ehre und Treue zu Irrthümern, zu seinem Nachtheile, verleitet, durch die Maxime des Gemeingeistes zu seiner Unterwürfigkeit unter den Monarchen geführt wurde, in dessen Person das Geschick Frankreichs, des gemeinschaftlichen Vaterlandes, anbetend. Es war in der That

Ludwig XIV. vollkommen gelungen, die Krone als die einzige Angel aufzustellen, um welche sich die öffentlichen Angelegenheiten dreheten, in der Meinung als die Schutzgottheit und als einziger Repräsentant der ganzen Nation dazustehen und seiner Person in dieser Beziehung all das Gewicht beizulegen, welches in freien Staaten dem großen Körper der Nation gegeben wird. Was Wunder, daß der Patriotismus sich mit der Anhänglichkeit an seine Persönlichkeit und der Bewunderung seiner ungemessenen Auctorität amalgamirte, ja identificirte.

Genau genommen kann der eigentlich sogenannte Patriotismus, der wahre Gemeingeist, allerdings nur in wirklichen, wahrhaften Gemeinwesen Platz finden. Daher giebt auch K. L. v. Haller dessen Dasein in Monarchieen gar nicht zu. Er hält Das, was man patriotische Gesinnung nennt, mit der monarchischen Verfassung nach seiner Theorie, wonach die einzelnen Menschen in dem monarchischen Staate nicht in Communitätsverhältnissen mit einander stehen, ganz unvereinbar, und die Idee eines Gemeinwesens, in welchem allein nach seiner Meinung Patriotismus Statt haben kann, dem Wesen der Monarchie völlig widersprechend. „In dieser", sagt er*), „sind wohl Diensteifer, Anhänglichkeit an die Person des Fürsten, Gefühl für Ehre und Treue, Nationalstolz, Begierde nach Ruhm und Auszeichnung möglich, und diese Gesinnungen können auch ähnliche gemeinnützige Resultate hervorbringen wie der Patriotismus und werden darum häufig mit demselben auch verwechselt; aber der Patriotismus in der wahren Bedeutung läßt sich nur unter Mitgenossen denken, bei denen die gemeinsame Sache zum Theil zugleich ihre eigene ist, was in der Republik, nicht aber in der Monarchie der Fall ist." „Das Wort Patriotismus war darum", bemerkt derselbe, „vormals in monarchischen Staaten gar nicht einmal gebräuchlich und ist in Beziehung auf diese erst in neueren Zeiten aufgekommen, nachdem man anfing, den Begriff einer Republik auf den Staat in abstracto und auch auf die Monarchie, nehmlich auf eine solche, wie sie nach den Ideen der Staatsphilosophen sein sollte, anzuwenden." Haller ist darum auch des Dafürhaltens, daß die Fürsten gar nicht Unrecht hätten, den Ausdruck Patriotismus verwerflich zu finden, und daß manche derselben nicht ohne Grund Diejenigen für verdächtig hielten, welche sich desselben häufig bedienten. „Der Patriotismus", urtheilt er, „setzt nehmlich immer ein republikanisches oder Communitätsverhältniß, irgend eine bereits vorhandene oder im Aufkeimen begriffene öffentliche oder geheime Gesellschaft voraus, und diese Gesellschaft kann auch in einer unter sich eng verbundenen, fanatischen, auf den Umsturz der obwaltenden Ordnung hinarbeitenden Secte bestehen, die ihren Verein „Vaterland" nennt und mithin die steigende Macht desselben, die ungehinderte Erfüllung ihrer eigenen Zwecke für das Wohl und die Freiheit des Vaterlandes ausgiebt. Es liegt demselben immer die Anhänglichkeit an irgend einen gemeinschaftlichen, es sei guten oder bösen, Zweck zu Grunde, daher auch alle Insurgenten und Empörer sich „Patrioten" zu nennen pflegen, sich des Wortes „Patriotismus" zur Verschleierung rebellischer und revolutionärer Gesinnungen und Unternehmungen bedienend." Die Ausdrücke Patriotismus und Patriot sind allerdings in einer Monarchie im Sinne Haller's Begriffe, die den Verhältnissen nicht angemessen erscheinen; sie können in einer politischen Ordnung keine passende Anwendung finden, wo ein Einzelner, als alleiniger Inhaber der Souveränetät, nicht etwa blos der Repräsentant des Staats, sondern der Staat selber ist, während alle übrigen Menschen, lediglich durch Dienst- und Unterthanenverhältnisse an ihn geknüpft, nichts Gemeinsames in staatlicher Hinsicht haben als den Landesfürsten. Und in je größerem Maße Dieses Statt hat, desto weniger wird von eigentlichem Patriotismus die Rede sein können. In einer despotischen Monarchie ist er eben darum ein ganz unmögliches Ding. Auch in der rein autokratischen Monarchie, will man diese mit manchen neueren Staatsgelehrten von der Despotie unterscheiden, kann man, wenn das Wort Vaterlandsliebe gebraucht wird, außer etwaiger Anhänglichkeit an das heimathliche Geburtsland und die in gleicher Sprache, in gleichen Sitten, Gebräuchen, Ansichten, Meinungen, Vorurtheilen ꝛc. sich spiegelnde gemeinsame Nationalität, nichts Anderes darunter verstehen als eine gewisse Anhänglichkeit an

*) Restauration der Staatswissenschaft. Bd. VI. S. 493 u. f.

den Herrscher *). Da das persönliche Interesse des absoluten Fürsten nicht immer mit dem Interesse des Landes und Volkes im Einklange steht; so würden nicht selten Solche, welche sich in einer Autokratie für Vaterlandsfreunde ausgeben, weil ihnen das Interesse des Autokraten über Alles geht, nach republikanischen Ansichten sogar oft für Vaterlandsfeinde gelten. Je größere Fortschritte indessen Gesittung und Bildung in einer Monarchie machen, desto mehr Werth fängt man an auf solche Handlungen zu legen, die das Interesse der Gesellschaft zum Zweck haben, ohne Rücksicht auf die Person des Souveräns; und so geschieht es, daß auch in Monarchieen, wiewohl nie so häufig wie in Republiken, Aeußerungen und Unternehmungen eines wirklichen Patriotismus zum Vorschein kommen, die von aufgeklärten Monarchen geehrt und sogar belohnt werden.

Denkt man sich unter Monarchie eine res publica, von derjenigen politischen Ordnung, die man im engeren Sinne so nennt, blos dadurch unterschieden, daß in jener ein lebenslängliches oder erbliches mit der höchsten Gewalt bekleidetes Oberhaupt sich findet, während in der Republik nur ein wechselndes ist: dann ist nicht einzusehen, warum nicht auch in einem monarchischen Reiche, wenngleich da der Staatschef außerordentlich große besondere Prärogative besitzt, Patriotismus, Vaterlandsliebe und Gemeingeist in einem mehr oder weniger republikanischen Geiste sollten gedeihen können. Die Erfahrung hat dies als Thatsache auch wohl längst schon außer Zweifel gesetzt. Wirklich steht es auch mit dem Begriffe einer Communität, eines gemeinen Wesens, keineswegs im Widerspruche, daß sie aus Gliedern bestehe, die in Ansehung des Antheils am Ganzen und ihrer Rechte auf dasselbe ungleich sind, und in so fern mag auch ein monarchischer Staat für ein Gemeinwesen gelten können, wiewohl dies von Haller in Abrede gestellt wird. Allenthalben aber, wo es ein gemeines Wesen giebt, im Gegensatze eines reinen Herrschaftswesens, findet auch Liebe zu demselben und Neigung zur Darbringung von Opfern für dasselbe Statt. Hergebrachte Verfassung und Civilgesetzgebung, die selbst nach Haller nicht von dem Fürsten herrührt, Sitten und Sprache bilden schon ein gemeines Eigenthum, das allenfalls mit Gut und Blut geschützt und vertheidigt zu werden verdient. Patriotischer Sinn wird auch in der Erbmonarchie, zumal da erwachen und bestehen können, wo das Volk seinem eingeborenen Fürsten, als Sachwalter der Gerechtigkeit, Bewahrer der Nationalehre und nationalen Selbstständigkeit, als dem verfassungsmäßigen legitimen Haupt des Gemeinwesens, welches, weil es das Haupt ist, so wenig von den Gliedern getrennt werden als dieselben misbrauchen darf, treu ergeben ist. Und monarchische Machthaber, welche noch in unseren Tagen den redlichen Patriotismus verdächtigen wollten, würden dadurch Nichts als einen von der Selbstsucht in ihnen aufgeregten Hang zum Despotismus oder sonst eine Verkehrtheit verrathen. Jedenfalls aber wird sich der Patriotismus bei einer Nation um so regsamer bewähren, je mehr die Staatsbürger zur Mitwirkung bei den staatsgesellschaftlichen Angelegenheiten zugelassen sind. Daher wird das Institut der Volksvertretung zur Quelle eines werkthätigeren Patriotismus werden, und alle Einrichtungen, welche die gemeine Freiheit begründen, werden zur Förderung des patriotischen Geistes führen. Je mehr hingegen die Staatsverwaltung centralisirt ist und ein bevormundendes Beamtenregiment seine Macht bis selbst zu den untersten Kreisen der Staatsgesellschaft erstreckt, desto mehr wird mit der öffentlichen und individuellen Freiheit zugleich auch der Patriotismus der Einzelnen ertödtet, wenigstens in seiner allseitigen Entfaltung gelähmt werden. Je autokratischer es in einem monarchischen Staate hergeht, desto weniger weiß man in demselben von einem sogenannten public spirit, wenn gleich der Mangel an einem solchen bisweilen einigermaßen durch Liebe und Anhänglichkeit an das Regen-

---

*) „Dans les Etats despotiques", sagt F. P. Pagès in seinen „Principes généraux du droit politique" (Paris 1817), „le Despote est le seul qui aime la patrie; il l'aime comme un Caffre chérit le prisonnier qu'il va faire cuire et qui doit le nourir. Sous les gouvernemens absolus chacun a pour le pays un amour égal aux bienfaits qu'il a reçus et qu'il attend du Prince qui le gouverne. Le nombre des partisans de ce gouvernement se mesure au nombre de leurs employés. Il est possible qu'un Turc aime le Sultan, qu'un Boyard russe aime le Czar. Ni l'un ni l'autre ne peuvent aimer [illegible]trie dans notre sens, parcequ'ils n'ont pas de patrie dans un tel sens."

tenhaus ersetzt werden mag. Wenn nehmlich die Regierung es so macht, daß sich die Leute im Vaterlande wohlbefinden, wenn insbesondere von derselben für die Förderung der materiellen Interessen Sorge getragen wird, und der Regent nicht etwa blos in Worten, sondern in Werken eine Gesinnung an den Tag legt, die man eine landesväterliche zu nennen pflegt, so daß seine Unterthanen in ihrer Zufriedenheit sich glücklich schätzen, unter dieser und keiner anderen Regierung zu leben: dann ist das ein Mittel zur Erweckung der Anhänglichkeit an das Vaterland, der Vaterlandsliebe, mit der die Zuneigung zu dem Fürstenhause Hand in Hand geht *).

Aber ohne Vergleich vielseitiger und vielfältiger, zugleich innig mit dem ganzen Staatsleben verwebt, offenbart sich in der Erbmonarchie der patriotische Sinn bei den Bürgern, wenn diese, statt stumme und passive Zuschauer bei der Führung der öffentlichen Angelegenheiten abzugeben, zur thätigen Theilnahme an denselben berufen sind, während zugleich die staatsbürgerliche Freiheit die möglich größte Garantie genießt. Denn was sucht der Mensch auf einer gewissen Stufe der Civilisation und Cultur, was liebt er an seinem Vaterlande, die Bande des Herzens, der gewohnten Umgebung abgerechnet, Anderes; was begeistert ihn für seine Heimath mehr als das Gefühl, daß seine Stellung als Mensch eine freie und würdige ist, daß seine unveräußerlich ewigen Rechte nur durch die innere Nothwendigkeit des geselligen Lebens, nicht durch äußere Gewalt beschränkt sind, daß die Selbstvertheidigung seiner Rechte im weitesten Sinne, die er der Staatsgesellschaft hat abtreten müssen, sich nur in den eben so sichern gesetzlichen Schutz verwandelt habe? Und was gehört dazu? Man blicke nach England, um es zu finden. Wer ist stolzer auf sein Vaterland als der Engländer! Mit patriotischer Ungerechtigkeit, könnte man sagen, erscheint ihm nur Das gut und vortrefflich, was englisch ist. Worauf aber beruht, was motivirt hier eine solche maßlose Vorliebe für alles Vaterländische? Kennt denn die Mehrzahl der Engländer die Anordnung der einzelnen Staatswirthschaftszweige, kennt sie die Staatsverwaltung, kennt sie nur das Justizwesen? Keineswegs. Allein Jedem ist seine Habeas-Corpus-Acte ins Herz geschrieben; Jeder weiß, ich habe Theil an dem großen Gemeinwesen, wenn auch nur in meiner kleinen Sphäre; Jeder liebt den König als solchen, denn er darf zum Minister sagen: Gieb Rechenschaft über Das, was Du als Minister, d. h. als Diener des Staates, gethan. — Und kein europäisches Land bietet uns zugleich das Schauspiel eines so regen und lebendigen, rastlos thätigen Patriotismus dar wie England. Dieses mächtige Reich liefert den Politikern den Beweis, daß jene schöne bürgerliche Tugend auch in der Erbmonarchie auf eine großartige Weise sich entwickeln und die wohlthätigsten Früchte tragen, wie zugleich Freiheitsliebe mit dem Königthume verträglich gemacht werden könne. Denn wie viel ächt Patriotisches sieht man nicht in England zu Stande gebracht und täglich noch zu Stande bringen? George Moore charakterisirt das Wesen des britischen Patriotismus **) folgendermaßen: „Wenn der Name eines britischen Patrioten genannt wird, dann empfinden wir alle Regungen, die bei der Betrachtung der edelsten aller menschlichen Charaktere in jedem gefühlvollen Herzen entstehen müssen. Freiheit ist der Abgott des britischen Patrioten. Er liebt, er betet sie an. Aber Freiheit ist für seine durch Denkkraft geregelte Einbildungskraft nicht ein metaphysisches, unbegränztes und unbestimmbares Wesen. Es ist nicht die Freiheit des alten Griechenlands, des alten Roms oder irgend eines Landes außer dem seinigen. Die Freiheit, die er liebt, ist englische Freiheit — sie ist Dasjenige, was er in den Gesetzen und Einrichtungen Englands verkörpert und beschrieben findet, was von einer langen Reihe hochverehrter, durch zahllose Ideenverbindungen ihm theuer gewordener Vorfahren ihm überliefert worden ist. In die Zahl dieser Ideenverbindungen gehört denn auch ebenfalls das königliche Ansehen. Dieses verehrt er als

---

*) In Oesterreich ging die Liebe zum Kaiserhause, die sich mit der Vaterlandsliebe identificirte, so weit, daß man, wie ein humoristischer Reisebeschreiber bemerkt, nicht blos ein gewisses Blau, wie Joseph's II. Augen, Kaiserblau, die Art Wagen, womit er incognito nach Schönbrunn zu fahren pflegte, Kaiserwagen, sondern auch eine süße Mehlspeise, Kaiserkuchen, und das kurze zarte Fleisch an den Rippen Kaiserfleisch nannte.

**) In der Einleitung zu s. Gesch. der britischen Revolution v. 1688.

den Schlußstein jenes prachtvollen Bogens, welcher die Ereignisse von Jahrhunderten umfaßt. Als Philosoph kennt er die Vortheile, welche er im Schutze, in der Sicherheit, in dem milden, freisinnigen, durch dasselbe verbreiteten Geiste, in der durch dasselbe hervorgebrachten Milderung und Berichtigung Dessen, was in den populären Formen und Einrichtungen rauh und anstößig ist, genießt. Allein mit den Vernunftgründen des denkenden Menschen verbindet er die Gefühle eines Mannes von Ehre. In dieser Eigenschaft ist er seinem Könige mit einem Theile seiner Leidenschaft und seines Enthusiasmus für Freiheit ergeben. Sein ritterlicher Sinn umgiebt den König mit Majestät und Heiligkeit; aber diese verschiedenen Leidenschaften und Anhänglichkeiten vereinigen sich in der Liebe für sein Vaterland, welchem er Gut und Blut zu opfern stets bereit ist. Seinem Vaterlande, vertreten durch die Person seines Königs, ist stets sein Schwert geweihet.

„On a plusieurs fois remarqué", sagt ein neuerer französischer Staatsgelehrter *), „que le mot patrie ne se trouve pas dans les monumens historiques du moyen âge. La féodalité et la chevalerie avaient substitué leurs maximes à ce principe des anciennes sociétés. L'amour de la patrie a du reparaitre chez les modernes, lorsque la civilisation brisant l'échelle de l'aristocratie feodale, a commencé à retablir le prince et les sujets dans des rapports veritablement monarchiques. Mais cette vertu n'a pu se réveiller au fond de nos coeurs sous le régime monarchique sans être livrée au paradoxe. Les uns, espèce d'athéistes politiques, ont pris le parti d'en nier l'existence, d'autres ont reconnu la patrie, mais ceux-ci en l'attachant à la personne du prince, ceux-là en l'attachant au pays même. Je ne puis me faire à l'idée que la patrie s'identifie soit avec un homme, soit avec le sol. Ces deux fictions me répugnent également, l'une parcequ'elle conduit à l'absurde, l'autre parcequ'elle ôte à l'amour de la patrie toute sa pureté en la dégradant par je ne sais quel matérialisme. Il ne faut jamais perdre de vue que l'homme civilisé vit plutôt d'une vie morale que d'une vie physique; c'est par la surtout qu'il diffère du sauvage et de l'esclave."

Patriotismus erwacht bei den Bürgern eines Staates, wenn diese sich frei und glücklich fühlen. „Daß der Privatmann seine Meinungen und Leidenschaften dem Staate opfere", sagt Joh. v. Müller, „wird nicht eher Sitte, als wenn die Staatsvorsteher alle ihre Neigungen und Interessen ihrem Amte opfern, niemals aber den Unterthan der Obrigkeit zum Opfer bringen; wenn sie die Rechte des Volkes desto heiliger halten, je mehr man sie anderwärts unterdrückt; wenn sie unermüdet wachen und mit allem stillen Einfluß von Tugend, Weisheit und Ansehen, durch Rath und Beispiel wirken, ihre Person aber, ihre Familie, ihre Gewalt so stellen und bescheiden zeigen, daß bei dem Volke das allgemeine Gefühl sich kräftigt: es sei wirklich vor anderen frei und glücklich." „Den Griechen und Römern in der Blüthezeit ihrer Republiken konnte der Patriotismus nicht schwer fallen", schrieb Rahel Varnhagen (1808). „Gerechter Gott, was ist es leicht und natürlich, sein Vaterland zu lieben, wenn es Einen nur ein Bischen wiederliebt! Man thut es ja schon ohne Gegenliebe." „Le sentiment de l'amour de la patrie", urtheilt ein französischer Schriftsteller unserer Tage, „est de tous les liens sociaux le plus fort et le seul indissoluble. Il fournit aux gouvernemens la meilleur raison qu'ils puissent alléguer pour expliquer le pouvoir, et en même-temps la raison la plus sensible parcequ'elle dérive d'une affection de notre coeur. Aussi, quand l'amour de la patrie s'affaiblit chez un peuple, dites, sans hésiter, que son gouvernement en est coupable; car un sentiment qui est dans la nature, ne meurt que lorsqu'il est contrarié. Ce sont les actes, conseillés dans un intérêt autre que celui de la patrie, qui détachent le peuple du gouvernement. Touchées par l'arbitraire les âmes se flétrissent, le froid mortel de l'égoisme vient les saisir, les citoyens s'isolent et s'enveloppent en eux-mêmes, pour n'offrir aucune prise à ce torrent d'iniquités qui roule autour d'eux. Malheur alors au gouvernement qui ne comprend pas bien que l'intérêt le mieux entendu de son autorité est de se sub ordonner à la patrie! Eh! qu'a-t-il à me proposer pour remplacer l'amour de cette

*) C. G. Hello in s. „Essais sur le Régime constitutionnel." (Paris 1827.) S. 150.

mère commune? Des doctrines où les puissans du jour ne voyent qu'une complication de doutes et d'erreurs? Des systèmes dont les variations sont si innombrables, que les caprices de leur volonté? Le culte d'une chimére ou l'adoration d'un homme? Non, ma raison repousse tous ces dogmes trompeurs."

Man hat die große Anhänglichkeit an das Vaterland, die in Republiken des Alterthums herrschte und oft die größten Aufopferungen der einzelnen Bürger zum Vorschein brachte, gemeiniglich dem Umstande zugeschrieben, daß vermöge des ganzen Staatsrechts der Alten das Wohl des einzelnen Bürgers aufs Innigste an das Wohl des Staats gekettet war. Gleichwohl möchte schwerlich zugegeben werden können, daß in den alten Staaten das Wohl, d. i. der Wohlstand des Einzelnen, am Heile des Ganzen mehr als in den neueren hing. Denn, wenn nicht etwa eine Landesaustheilung erfolgte, so konnte eine Revolution das Vermögen des Einzelnen nicht auf das Entfernteste in ähnlicher Art erschüttern, wie jetzt eine bedeutende Störung bei dem Papier- und Schuldenwesen in vielen modernen Staaten *). Die heftigere Liebe für das Vaterland in den Republiken Griechenlands hatte sicherlich, zu einem großen Theil wenigstens, ihre Quelle in den kleineren Gemeinheiten. Die alten republikanischen Staatsordnungen waren eigentlich Städteordnungen, wo Alles mit den schärfsten Umrissen nahe gerückt war. Um den Grund zu finden, weshalb bei den Alten die Vaterlandsliebe schärfer heraustrat als in neuerer Zeit, braucht man nur sich der deutschen Reichsstädte zu erinnern. Wie hingen die alten Reichsstädter an ihrem Vaterlande oder vielmehr an ihrer Vaterstadt! Waren aber Athenienser, Römer ꝛc. etwas Anderes als solche Reichsstädter? Thrasybulos, Pelopidas, Decius mögen diese Frage beantworten. Was der Mensch kennt und mit seinen Gefühlen wie Kräften erreichen kann, Das liebt er am Stärksten. Das Haus mit Weib und Kind, die gekannte Stadt und Nachbarschaft haften darum an unserer Seele mit tausend Haken. Im Unbekannten und Weiten verspreizt und verliert sich das Gefühl, und ein großes Vaterland wird kälter geliebt als ein kleines, wenn nicht andere Gefühlsheber auf andere Weise das Feuer anschüren. Für den eigenen Herd kämpft auch der Wackere am Wackersten. Dazu kommen freilich in den alten Freistaaten noch andere besondere Umstände und Verhältnisse, welche dazu beitrugen, das Walten eines warmen Patriotismus zu begünstigen und zu befördern, die in den Staaten unserer Zeit entweder völlig mangeln oder an deren Stelle hier ganz andere, gerade entgegengesetzte treten. Nicht ohne Grund ist zugleich wohl behauptet worden, daß eine der Ursachen, weshalb die Vaterlandsliebe in manchen Staaten des Alterthums größer war als in der Neuzeit, auch in dem Wesen und in den Folgen des Christenthums zu suchen sei. In den alten Republiken bezweckte man ein abgeschlossenes Bürgerthum. Verfassung und Religion wirkten auf dieses eine Ziel hin. Der Krieg, meist zerstörender Art, sonderte nur um so schärfer, und der Handel, jetzt neben der Druckerpresse das herrlichste und freundlichste Band der Völkergeselligkeit, mochte ebenfalls nicht viel näher bringen; wenigstens hat uns die Geschichte der Phönikier, Karthager, Milesier, Athenienser, Syrakuser keinen Beweis aufzuzeigen. Im Gegentheil, so wie Spaniens Handel mit der neuen Welt oft zur Vernichtung der Ureinwohner führte, so scheint auch Karthagos Handel mit Sicilien und Sardinien, und Athens mit Thrakien gewirkt zu haben. Was bezweckt hingegen das Christenthum? Etwa Etwas, was einem Staate, einem Orte, einer Zeit nützt? Nein, nur das allgemeine Sittengesetz, Menschlichkeit, in die Brust jedes Menschen gelegt, welchem Alter und welcher Zeit, welchem Staate und welcher Zunge, welchem Stande und welcher Bildung er immer angehöre. Bürgertugend war den Alten das Preiswürdigste, wir kennen eine höhere Menschentugend, welche die bürgerliche einschließt. Alle Menschen, welchem Lande oder welchem Volke sie auch angehören mögen, sind uns gleich vor Gott, und seinen Feinden Gutes thun, was bei den Alten Verrath am Vaterlande gewesen wäre, ist nach der christlichen Religion hohe Tugend. Das gemeinsame Vaterland, das dieselbe anerkennt, ist nicht von dieser Welt; ist es von dieser

---

*) Vergl. über diesen Gegenstand die Jenaische Allg. Lit.-Zeitung (1813). Ergänzungsblatt. S. 77.

Welt, dann ist es nur in solchen Herzen, die in ihren Gedanken ein Tempel des Geistes sind und in ihren Werken Thatsachen christlicher, d. i. menschlicher Tugend. Allein wenn man solchergestalt auch zugeben mag, daß das Christenthum wenig auf die Förderung der Vaterlandsliebe wirke; so dürfte das doch nicht als ein Verlust zu betrachten sein, indem die christlichen Völker dafür durch eine viel höhere Liebe schadlos gehalten werden. Und wer diese hat, der fühlt auch Liebe zu seinem Vaterlande und Volksstamme in sich, wenngleich nicht in der andere Arten von Liebe ausschließenden Weise, wie die Bürger in den Republiken des Alterthums. Auch wird der ächt sittliche Mensch, d. i. der wahre Christ, nie zu einem Verräther an seinem Vaterlande werden können, ohne die Sache der Menschheit zu verrathen. Er wird's niemals können, wohl aber ein Alkibiades oder Coriolan. Der alte Grieche und Römer stand in seinem Staate und seiner öffentlichen Verfassung meist handelnd da, als Einzelner seiner Stellung und seines Gewichtes sich wohl bewußt; aber in religiöser Hinsicht war er fast nur leidendes Werkzeug hergebrachter Formen, und nur in diesen Formen bestand sein Gottesdienst. In den neueren staatsgesellschaftlichen Zuständen mit christlicher Grundlage, selbst den freiesten und öffentlichsten, kann der Einzelne nicht mit solcher Entschiedenheit und Bestimmtheit auftreten; aber in religiöser Rücksicht steht er frei und selbstständig da, obgleich die Eigensucht und falsche Götzendiener uns auch oft Aeußerlichkeiten für Religion und geweihtes Wasser für geweihte Thaten empfehlen wollen. Nimm dem alten Athenienser, Lakedämonier, Römer sein Athen, Sparta, Rom, und er ist vernichtet; mit dem Vaterlande verliert der Flüchtling nicht nur seine Bedeutung als Bürger, sondern als Mensch. Der Christ wandere ins Elend, wenn überhaupt der sittlich kräftige Mensch ins Elend wandern kann: anderswo findet er ein neues Vaterland, wo Menschenwerth und Menschentugend wie in der Heimath geachtet sind. Ueberhaupt ist es eben so unverständig, von verschiedenen Zeiten, Völkern, Ländern dieselben Entwickelungen verlangen zu wollen, wie von verschiedenen Bäumen dieselben Früchte. Andere Ursachen, andere Wirkungen, und es ist Thorheit, fremdartige Zeitalter und Menschen mit Anforderungen zu vergleichen. So wenig der Kirschbaum Aepfel tragen kann, eben so wenig konnte der alte Grieche und Römer ein christlicher Mensch sein, und umgekehrt. Christliche Völker mit den alten Griechen und Römern zu vergleichen oder gar über ihren Vorzug zu streiten, führt so weit, als wenn man die Palme des Morgenlandes mit der Eiche des Nordens zusammenstellt. Allerdings waren die Bürger in den freien Staaten des Alterthums in deren guten Zeiten von einem Patriotismus beseelt, den man bei den Bürgern in den neueuropäischen Staaten in dem nehmlichen Grade vermißt. Aber die Stufe der Bildung, auf welcher sich gegenwärtig der gebildetere Theil unseres Geschlechts befindet, verlangt auch durchaus einen anderen Patriotismus als jenen einseitigen, der allgemeinen Ausbildung der Menschheit so hinderlichen der alten Staaten. Alle Bestrebungen, die dahin zielen, das Vaterland schroff anderen Staaten gegenüberzustellen, im Haß gegen andere die Liebe für das unserige zu begründen, passen nicht mehr für die Zeit, worin wir leben. Das Ziel läßt sich indessen ohne diese Mittel der Alten erreichen. Schon durch Sinn für Oeffentlichkeit, durch Erziehung und religiöse Bildung, durch Theilnahme des Volks an den öffentlichen Angelegenheiten ist es möglich, das öffentliche Wesen dergestalt mit den Individuen zu befreunden, daß es ein Theil ihres Wesens und ihrer Gedanken, und das Wohl jenes ein Theil der beständigen Bestrebungen werde. Bei einem solchen wohlthätigen Patriotismus, mit allgemeiner Menschenliebe, die das Christenthum einflößt, gepaart, werden wir die Alten nicht um ihren stets in den engsten Schranken gehaltenen Patriotismus zu beneiden haben.

Mancherlei Verhältnisse haben in den modernen Staaten zusammengewirkt, die Menschen egoistischer zu machen, und der Egoismus ist das Grab des Patriotismus. Allein es giebt Mittel, die öffentlichen Tugenden und unter diesen Liebe zum Vaterlande und zur Staatsgesellschaft auch in unserer Zeit wieder zu erwecken und zu beleben. Doch freilich müssen viele gute, die Theilnahme der Bürger an dem Gemeinwesen fördernde staatsgesellschaftliche Einrichtungen, Erziehung und Religion hierbei zu Hilfe kommen.

Es hat Dieses unter Anderen Hippolyt Carne in seiner Preisschrift*) trefflich auseinander gesetzt. Dazu bedarf es freilich einer großartigen patriotischen Erziehung, woran es gerade in den meisten neueren Staaten mangelt. In den öffentlichen Schulen wird gemeiniglich nicht daran gedacht, diejenigen Anlagen in den Zöglingen zu wecken, durch deren Ausbildung sie edle Vertheidiger der allgemeinen Interessen werden würden. Um die schönen geselligen Triebe des Knaben pflegt sich kein Schulmeister zu bekümmern. Der patriotische Gemeinsinn edler Art, d. i. von sittlichem Werthe, ist überdies durch das Vorhandensein eines öffentlichen Geistes bei einer Nation bedingt, der wiederum, wenn er öffentliche Tugenden zur Frucht haben soll, ein freies würdiges Staatsleben voraussetzt. Herrschaftsformen und denselben entsprechende Staatsordnungen und Verfassungen, welche Letzteres unmöglich machen, machen auch die Entstehung und Entwickelung der ersteren unmöglich und ersticken solchergestalt den ächten Patriotismus in seinen Quellen und Wurzeln. Ist aber wohlthätige Liebe der Staatsgenossen zu dem Gemeinwesen, dem sie angehören, die beste Bürgschaft für dessen Erhaltung, das beste conservative Princip, dann ermangeln solche Staaten, in denen es an einem öffentlichen Leben und mithin auch an einem öffentlichen Geiste, aus dem der Gemeingeist hervorgeht, fehlt, in ihrem Inneren einer Hauptgarantie für die Dauer ihres Bestandes. Sie finden sich mit dem Verluste eines öffentlichen und patriotischen Gemeinsinnes des Bindungsmittels — so zu sagen des Kitts — beraubt, der den Gesellschaftskörper zusammenhält und ihm auch Widerstandsstärke nach Außen verleiht. Entblößt von allen öffentlichen Tugenden wird der Mensch zum Selbstsüchtling, und mit den durch den Egoismus isolirten Gliedern des staatlichen Vereins hat dann der Despotismus leichtes Spiel, der mit der allgemeinen Verknechtung auch deren Laster herbeiführt. Treffend hat Segur im zweiten Bande seiner Galerie morale et politique (S. 39) diesen Zustand geschildert **).

In gar vielen unserer Staaten sind in der That die socialen Verhältnisse und öffentlichen Einrichtungen, das ganze Regierungs- und Verwaltungswesen mehr dazu geeignet, einen patriotischen Sinn bei den Staatsbürgern zu lähmen und zu ersticken, als ihn zu erwecken und zu fördern. In solchen Staaten darf man sich daher nicht darüber wundern, daß so wenig patriotischer Geist sich bei den Menschen zeigt, und man hat Unrecht, sich über den Mangel daran, da dessen Ursachen am Tage liegen, zu beklagen. Im Gegentheil muß man sich verwundern, daß bisweilen noch so viel Patriotismus sich an den Tag giebt und er auch nur hier und da auftaucht. „Diejenigen sind in einem Irrthume befangen", bemerkt sehr richtig ein deutscher Staatsgelehrter unserer Tage, „welche sich einbilden, daß man sicherer auf Vaterlandsliebe und Gemeinsinn rechnen könne, wenn man die Menschen nur auf sich und den Staat verwiesen hat. Sie müssen etwas Höheres haben, um dessenwillen sie ihr Vaterland und seine Verfassung lieben, als den Nutzen des Individuums, etwas Näheres als den Staat, der so Vielen doch nur in einzelnen

---

*) Du courage civil et de l'éducation propre à inspirer les vertus publiques (Paris 1829).

**) „Quand la chûte progressive de l'esprit public chez un peuple a éteint l'amour de la patrie", sagte er, „ce peuple peut trainer encore sa triste existence tant que l'esprit de famille y conserve quelque moralité; mais lorsqu'on en est là, il est bien difficile que l'égoisme le plus absolu ne vienne pas pour étouffer ces faibles restes de sentimens généreux. Dès que l'état a perdu son ciment, il ne peut plus se soutenir: les familles isolées ne peuvent se défendre: elles tombent dans la servitude qui avilit tout; et là où cesse la vertu publique, on ne voit bientôt plus de vertus privées. Lorsqu'on est enfin descendu à ce dernier dégré de corruption où il n'existe plus d'amour universel, d'amour de la patrie, d'intérêt public, d'esprit de corps, ni même d'esprit de famille: le triomphe du mauvais génie est complet; l'égoisme politique a divisé tout ce que le génie du bien avait uni. L'invasion étrangère trouve le peuple froid pour la repousser; peu lui importe de changer le joug: chaque individu regardant tout comme une chaine, vit prèsque seul dans son cercle étroit, sa personne est pour lui l'univers, il ne songe qu'à se soustraire aux charges publiques etc." Alles Das kann uns unter Anderem vornehmlich die Geschichte der Römer lehren; als zur Zeit ihrer Entartung, unter dem Despotismus der Imperatoren, aller patriotische Gemeinsinn von ihnen gewichen war.

concreten Theilen bekannt wird, etwas Reelleres als einige schöne Worte und Phrasen in öffentlichen Proclamationen. In Liebe und Eifer für Familie, Beruf, Stand, Corporation, Collegium, Provinz wird die Liebe wie der Eifer für Vaterland und bestehende staatsgesellschaftliche Ordnung erzogen. Derjenige Bürger wird Patriotismus und Gemeingeist zeigen, dem das Vaterland und seine Institutionen die segnenden Schutzwehren und Bürgen sind — für die Familie, die ihm das liebste und innigste Verhältniß auf der Erde ist; für den Boden, den er mit Liebe sein nennt und an welchen tausend Erinnerungen schon die Väter ketten; für den Beruf, dessen Betrieb er sich zur Ehre rechnet und der ihn im festen Verbande mit so vielen wackeren Genossen vereinigt; für die Gemeinde, mit der er wahrhaft wichtige Interessen theilt und die ihr volles Mitglied für besondere Opfer mit besonderen Vortheilen bedenkt; für die Genossenschaft, die auf eigenen zu würdigen Zwecken begründeten und durch lange Verdienste bewährten Rechten ruht; für Alles, was seinen besonderen Verhältnissen gemäß, ihm lieb und theuer und eigenthümlich erhalten ist." Auf die Liebe der Familienbande haben schon alte Staatsgesetzgeber die Liebe zum Staate zu gründen gesucht. So insbesondere Charondas*). Neuere Staatsphilosophen haben besonders das Leben der Staatsbürger in möglichst freien und selbstständigen Communitäten als die beste Schule für die Erziehung zum Gemeinsinne erkannt, und die Erfahrung hat gelehrt, daß in denjenigen Ländern, in welchen die größte individuelle Freiheit herrschte, auch der größte Patriotismus anzutreffen war. Nichts ist dagegen mehr gemacht, den patriotischen Sinn zu ertödten, als jenes Centralisationssystem in der Staatsverwaltung, womit gewöhnlich Viel-, ja Allregiererei von Oben herab und Volksbevormundung Hand in Hand gehen, das in der neueren Zeit in so vielen Staaten des europäischen Continents immer mehr und mehr überhand genommen hat und zur Ausbildung gelangt ist. Wenn dessen ungeachtet patriotische Handlungen und Bestrebungen nicht selten vorkommen, dann ist die Erklärung dieser Erscheinung blos darin zu finden, daß die Natur den Menschen einen unverwüstlichen Trieb zur Gesellschaftlichkeit eingepflanzt hat, und die gesellschaftlichen Tugenden, bei Fortschritten in der Bildung und Gesittung, überall von selbst zur Entwickelung reifen, auch sogar, wenn in den staatlichen Einrichtungen Hindernisse denselben entgegenstehen.

Sittenlosigkeit und Sittenverderbniß, wenn sie bei einer Nation überhand nehmen, sind allezeit, indem sie, neben dem verderblichen Egoismus, einen herrschenden Hang zur Befriedigung grobsinnlicher Begierden hervorrufen, Zerstörer der Vaterlandsliebe gewesen. So lange die Sitten der alten Römer noch rein und unverdorben, ihre Lebensweise einfach und mäßig war, zeigten sie sich ausgezeichnet durch glühenden Patriotismus, und kein Opfer war den Individuen zu theuer und zu groß, wenn es das Heil des Vaterlandes galt. Aber wie sehr hatten nicht schon in den letzten Zeiten der Republik, wo bereits der Sittenverfall sich von allen Seiten offenbarte, die patriotischen Tugenden in Rom abgenommen. Zu Cicero's Zeiten gab es schon viele vornehme Römer, die ihre Paläste, Villen und die Schätze und Kostbarkeiten, die sie enthielten, der Erhaltung des Vaterlandes vorzogen und kein Bedenken trugen, das Vaterland im Stich zu lassen, um jene nicht zu verlieren. Und unter den Kaisern, wo mit dem Despotismus und der Tyrannei einer zügellosen Alleinherrschaft die Sittenverdorbenheit in Rom den höchsten Gipfel erreichte, sah man bald jede Spur des alten Patriotismus verschwunden. Da aufgehäufte Reichthümer in den Händen Weniger gar zu leicht den Lastern zur Nahrung dienen und, statt Mittel zu sein, den Zustand der Gesellschaft zu verbessern, oft dazu beitragen, die Menschen schlechter zu machen, das Beispiel der höheren Classen aber immer auf die unteren wirkt und auch deren Sitten verdirbt; so ist zu erklären, wie ein solcher Reichthum nur zu häufig die Untergrabung der Sittlichkeit zur Folge gehabt hat, die dann wiederum dahin führt, die Seuche

---

*) Daher verordnete er, daß derjenige Bürger seine Stimme in der Volksversammlung verlieren sollte, welcher seinen Kindern eine Stiefmutter gab. Er glaubte nehmlich, ein Solcher, welcher fremder Hand das Wohl seines eigenen Bluts anvertraue, werde noch weniger dem Vaterlande mit ganzer Seele anhangen. Den Verlust einer Mutter hielt er für unersetzlich und darum für unrecht, daß eine Fremde all' deren Rechte erwerben solle, deren ganzen Reichthum sorgsamer Zärtlichkeit sie nicht zu ersetzen im Stande war.

der Selbstsucht gleichsam epidemisch zu verbreiten, wodurch alsdann der patriotische Sinn immer mehr erstickt wird. Ist es so weit gekommen, dann fängt Alles an, seinen Preis zu haben, und der Patriotismus, mit dem heute Einer prahlt, steht morgen vielleicht dem Machthaber zu Diensten, wenn dieser sich mit dem Preis, wofür dem patriotischen Helden sein Patriotismus feil ist, bekannt gemacht hat. „Es ist eine niederschlagende Betrachtung", bemerkt eine patriotische Britin, die Markgräfin Elisabeth von Anhalt, in ihren Denkwürdigkeiten, „daß Reichthum und Luxus, obgleich Früchte der Civilisation, dem Patriotismus entgegenarbeiten. Die Reichthümer erzeugen nehmlich nur zu leicht Geiz, Herrsch- und Habsucht mit vielen anderen Lastern des menschlichen Egoismus, die das Gemüth zum Sklaven machen. Daher arme Völker oft großmüthiger sind als reiche, und jene dann zur Ausführung von Großthaten zur Ehre und zum Ruhme des Vaterlands fähiger sich zeigen als diese." Als Beispiel weist sie auf die Geschichte Portugals hin. Als die Portugiesen noch arm waren, war Patriotismus deren herrschende Leidenschaft, und damals sah man sie in Indien unwiderstehlich unter ihrem berühmten Feldherrn Albuquerque. Dieser Eroberer blieb der alten Frugalität seiner Landsleute treu und erhielt sich rein mitten unter den verführerischen Anbietungen von Reichthum und Gewalt. Auch im Privatleben bewies er die strengste Uneigennützigkeit. Aber mit dem Reichthume aus fremden Erdtheilen kam Selbstsucht unter die vornehmen Stände der Portugiesen, und der ächte Patriotismus wurde vom Egoismus verdrängt. Seit der Zeit aber hörte man auch von keinen Großthaten der Portugiesen mehr. Auch bei den alten Römern erzeugten die Reichthümer, welche sich in Folge der gemachten Beute bei den Eroberungen in fremden Ländern bei einer Minderzahl der Bürger aufgehäuft hatten, zuerst Sittenverderbniß und dann mit der aus dieser hervorgegangenen Selbstsucht der Einzelnen den Untergang des Patriotismus, mit dem zugleich die patriotischen Großthaten ein Ende nahmen. Um allgemeine Vaterlandsliebe bei einer Nation auch bei wachsendem materiellen Wohlstande und steigendem Reichthume zu erhalten, scheint nach diesen Lehren der Geschichte die Aufgabe der Staatsweisheit sein zu müssen, sich die möglichste Vertheilung der Güter in der ganzen Masse des Volks angelegen sein zu lassen, auf alle Weise die Hindernisse zu entfernen, welche einer Ausbreitung des Vermögens unter allen Theilen desselben im Wege stehen, und stets zu verhüten, daß sich Vermögen und Reichthum nicht unverhältnißmäßig und übermäßig bei einer Minderheit der Staatsbürger und in einzelnen Familien auf die Dauer anhäufen. Gleichwohl sehen wir bei den meisten europäischen Staatsmännern gerade entgegengesetzte Ansichten vorwalten. Sie pflegen vielmehr vorzugsweise nur darauf zu sinnen, um durch allerlei künstliche Einrichtungen zu bewirken, daß Vermögen und Reichthum entweder in gewissen Geschlechtern unwandelbar forterben oder doch immerdar in den Händen einer Minorität der Staatsgenossen concentrirt verbleiben. Die Gemüther der Menge für Staat und Vaterland zu gewinnen, daran scheint ihnen wenig gelegen zu sein; sogar scheinen sie den Patriotismus der großen Volksmasse zu fürchten. Und doch giebt der Restaurator v. Haller, das Idol unserer historischen Politiker, in dieser Beziehung*) folgende zu beherzigende Lehren: „Man muß nicht glauben, daß die reichsten und begütertsten Leute auch immerdar die meiste Vaterlandsliebe besitzen, dem gemeinen Wesen am Eifrigsten ergeben seien, weil sie, wie man zu sagen pflegt, mehr zu erhalten und zu verlieren haben. Natur und Erfahrung beweisen im Allgemeinen eher das Gegentheil. Zwar giebt es allerdings auch hier ehrenvolle Ausnahmen; die Tugend kann sich unter allen Ständen finden; aber in der Regel wird die Gemeinschaft mit Anderen um desto gleichgültiger, je weniger man derselben zu bedürfen glaubt, je mehr die Privatexistenz durch eigene Mittel gesichert ist. Opfer und Geld kann man von den sehr Reichen allenfalls wohl noch erhalten, aber selten die viel wichtigeren Opfer des treuen und aufrichtigen Herzens, der Mühe und Anstrengung des Ausharrens, der Zeit, der Gesundheit, des Lebens selbst, wenn es nöthig ist. Die Geschichte von Rom und selbst von mehreren neueren Republiken liefert Belege zu der Behauptung, daß Reichthum und lebendige Vaterlandsliebe gar nicht immer mit einander vereinigt sind.

*) Restauration der Staatswissenschaften. Bd. VI. S. 278.

Die Tugend der wahren Vaterlandsliebe ist am Meisten bei den Mittelclassen anzutreffen, die zur Erhaltung ihres Wohlstandes oder ihres Ansehens des Gemeinwesens nicht entbehren können und es daher am Lebendigsten fühlen, daß sie für dessen Erhaltung Alles thun müssen." Wo freilich der Staatsverein so organisirt ist und sich so gestaltet hat, daß er mehr nur einer Minorität als der Majorität seiner Genossen wegen vorhanden zu sein scheint, und gewissermaßen in demselben Alles darauf berechnet ist und hinzielt, daß es einer kleinen Zahl auf Kosten des großen Haufens wohl ergehe, da könnte es allerdings gefährlich sein, die Erhaltung des Staats und der bestehenden Ordnung auf den Patriotismus des ganzen Volks zu bauen. Denn die zahlreichste Classe wird alsdann meist aus Proletariern bestehen, die keinen Gemeingeist besitzen, weil sie gewöhnlich factisch von jeder Theilnahme an dem Genusse politischer Rechte ausgeschlossen sind und entweder das Glück der Wohlhabenden und Reichen beneiden, oder blos ihrem Nahrungserwerbe nachgehen, zufrieden mit jedem Zustande, der ihnen nur gesicherte Nahrung und Lebensunterhalt verschafft oder zu versprechen scheint. Anders ist es hingegen, wo der Grundsatz der staatsbürgerlichen Freiheit und Gleichheit sich mit völliger Beseitigung aller Bevorrechtungen und Bevorzugungen Einzelner im Leben verwirklicht findet, wo in Folge eines solchen staatsgesellschaftlichen Zustandes jeder Bürger Rechte zu üben und zu wahren hat, die ihm theuer sind, und sich des Besitzes irgend eines, wenn auch noch so kleinen Habes und Gutes erfreuet, oder durch Fleiß und Anstrengung leicht zu einem solchen Besitze zu gelangen vermag. Alsdann wird jene Verderbniß der Sitten, die eine allzu große Ungleichheit in der Vertheilung der Glücksgüter so oft im Gefolge mit sich führt, in der Gesellschaft nicht einreißen und das dauernde Wohl dieser in dem lebendigen Patriotismus aller Bürger die beste Bürgschaft haben.

Patriotismus bei einem gewissen großartigen Charakter wird durch eine gemeinsame Nationalität, die einer ganzen Nation das Gepräge eines allgemeinen Nationalcharakters aufdrückt, begründet. Eine solche kann aber nie bei einer Nation, die in viele gesonderte Theile zerspalten sich befindet, welche sogar feindselig einander gegenüberstehen können, in dem Maße zur Ausbildung gelangen wie bei einer anderen Nation, die ein Ganzes bildet und deren Theile durch ein höheres Band zur Einheit verknüpft sind. Garve*) betrachtete es als einen der größten Vortheile, den die Menschen durch die Vereinigung in größere Staaten erhalten, daß sie ihre alten, zum Theil aus Zufall, zum Theil aus Irrthum und Geistesmangel entstandenen Nationaleigenschaften, wodurch oft die nächsten Nachbarn von einander entfremdet worden, als Glieder Eines Staatskörpers leichter ablegen und, unter Einer gemeinschaftlichen Regierung vereinigt, nach und nach zu derjenigen Uebereinstimmung in Begriffen und Sitten kommen, welche mit der Vernunftmäßigkeit derselben verbunden zu sein pflegt. Ein Gemeingeist und ächter Patriotismus werden nur dann bei einer Nation möglich, wenn die verhaßten Rivalitäten zwischen ihren Theilen aufhören, wenn jeder Theil derselben anfängt, sein besonderes Interesse und seine ausschließlichen Rechte zu vergessen und seinen Vortheil nur in dem Wohlergehen und Flor des Ganzen zu finden. Recht auffallend lehrt uns dieses schon die Geschichte der Griechen in Vergleichung mit der der Römer; die Ersteren theilten sich in so verschiedene und abgetrennte Stämme, daß sie eigentlich als eben so viele Völkerschaften anzusehen waren; die Letzteren im Gegentheil bildeten von Anfang an nur Ein Volk, ja nur Eine große Familie. Daher hatten denn auch die Streitigkeiten der griechischen Nation unter sich oft die schrecklichsten Bürgerkriege zur Folge, während die inneren Zwistigkeiten des alten Roms eigentlich mehr mit häuslichen Zänkereien zu vergleichen sind, die immer, sobald der Fremde erschien, verschwanden. Bei den Griechen war Liebe zum Vaterlande, Aufopferung für seinen Ruhm, unterwürfige Duldung selbst seiner Ungerechtigkeiten, nach einer Bemerkung von Lascases in seinem „Atlas historique", mehr ein Ausfluß individueller Neigung, persönlicher Tugenden; bei den Römern war es heilige Pflicht, ein wahrer Gottesdienst. Auch weiß man nur von Einem Coriolan unter den Römern, der das Unglück hatte, gegen sein

*) In seiner Abhandlung: „Einige Gedanken über die Vaterlandsliebe überhaupt" im 2. Theile seiner „Versuche."

Vaterland zu kämpfen, während man bei den Griechen dieses Verbrechen häufig antrifft. Diese waren leicht geneigt, unter fremden Fahnen zu dienen; nie hat ein Römer in der guten Zeit der Republik sich dazu herabgelassen. Eitelkeit lag im Nationalcharakter der Griechen, und diese gewann nicht selten die Oberhand über die Vaterlandsliebe; Stolz und Hochmuth in dem der Römer, und dieser ließ ihn Patriotismus über Alles schätzen. „Der Stolz der alten Römer gegen Auswärtige", bemerkt Hugo*), „beruhete darauf, daß sie in ihren inneren Streitigkeiten nie die Einmischung von Fremden duldeten, und im Inneren war er auf Freiheit und Eigenthum gerichtet." In den Hunderten von kleinen Staaten des vormaligen deutschen Reichs — Einer hat deren einmal 1500 aufgezählt — ließ sich kein eigentliches Vaterland denken, noch weniger Vaterlandsliebe, höchstens instinctartige Heimlust. Daher sagte Voß damals von den Deutschen:

„Das Vaterland? — Was Vaterland!
Der Topf, der Topf ist Vaterland,
Das Uebrige sind Fratzen!"

Patriotismus der edelsten Art, d. i. von der höchsten sittlichen Reinheit, wird indessen, so lange das Menschengeschlecht dauert, immer nur in den edelsten Gemüthern wohnen. Denn die Menschheit wird sich mit ihren Guten und Schlechten so ziemlich gleich bleiben, wenn auch die Vervollkommnung und Veredelung der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse allerdings nicht wenig dazu beitragen kann, die staatsgesellschaftliche Cardinaltugend in einer größeren Zahl von Individuen zu erwecken und lebendig zu erhalten. Auch im Alterthume sehen wir neben der edelsten Aufopferung, zu der reine Vaterlandsliebe trieb, die niederträchtigste Feigheit und Feilheit, wie die wandelbaren Wolken des Aristophanes uns so schön belehren. Und auch die neuere Geschichte ist nicht arm an den schönsten Zügen der größten patriotischen Hingebung Einzelner. In verhängnißvollen Zeiten, wo es sich um die Erhaltung oder den Untergang des Vaterlandes handelte, da hat sich auch in unserem Zeitalter der Patriotismus in edlen Seelen nicht selten zu einer bewunderungswürdigen Stärke entfaltet, die bereit war, Alles, selbst das Theuerste, dem Vaterlande zum Opfer zu bringen. Reich an solchen Charakteren war insbesondere die Revolutionsgeschichte eben sowohl der Nordamerikaner als der Franzosen, der Revolutionen auf der pyrenäischen und transalpinischen Halbinsel nicht zu gedenken, denen es eben so wenig an Beispielen von Patriotismus der edelsten und reinsten Art mangelt. „Dans les désordres politiques, au milieu des incertitudes où des revolutions nous jettent", schrieb ein französischer Schriftsteller im Jahre 1827, „il est un point de raillement qui est fixe, mais unique: c'est la patrie. Elle est aux citoyens ce que Dieu au Chrétien dans les agitations de la vie: le but immuable de sa conduite, un inépuisable motif d'indulgence et de réconciliation, la source de ses devoirs et de ses vertus dans la prospérité et dans les revers." Wie viele herrliche Charaktere des ausgezeichnetesten Patriotismus glänzen nicht allein in der Geschichte des Untergangs von Polen! Vor Allen strahlt hier Kosciusko; er wird für alle Zeiten als ein Muster der unbeschränktesten, uneigennützigsten Vaterlandsliebe dastehen. Man kann seine Biographie nicht lesen, ohne mit Begeisterung und Bewunderung für den patriotischen Edelmuth, der sich in allen seinen Handlungen spiegelt, erfüllt zu werden. Und wie viele andere Polen, nicht blos edel durch Geburt, sondern noch weit mehr durch Gesinnung, haben uns nicht gezeigt, wessen der edle Mann auch noch heut zu Tage, belebt von reinem Patriotismus, fähig ist. Ich führe nur Einen an, von dem wir Denkwürdigkeiten über die polnische Revolutionsgeschichte besitzen, nehmlich Michel Oginski**), wiewohl sich eine lange Reihe edler Polen aufzählen ließe, die eben so dachten und handelten wie er. Von angesehener Geburt, dem begünstigten Stande angehörend, mit Gütern reich gesegnet, opferte derselbe dem Vaterlande in großen Augenblicken Alles, Vorurtheile, Ansehen, Vermögen, persönliches Glück und das einer geliebten Familie, welches einem edlen Gemüthe über das eigene geht. Alle die großmüthigen Gefühle, die den großen Bürger für das Höchste begeistern, was der bessere

*) In seiner römischen Rechtsgeschichte 9. Ausg. S. 54.
**) Mémoires sur la Pologne et les Polonais, depuis 1788 jusqu'à la fin de 1815 (Paris und Genf 1826).

Mensch auf Erden kennt, diese Verleugnung und Aufopferung seiner selbst, wo es edle Zwecke gilt, diese patriotischen Tugenden, die um so mehr erheben, je seltener sie in der neueren Zeit geworden sind, lehren uns an den Adel der Menschheit glauben, an den man zu verzweifeln so oft versucht ist. Wenn der Baum der Vaterlandsliebe schon unter im Ganzen ungünstigen Umständen und selbst auf einem seinem Gedeihen wenig zuträglichen Boden oft so schöne Blüthen trug — sollte man da nicht erwarten dürfen, daß diese dereinst bei den modernen Völkern unseres Erdtheils, nach Erzielung besserer, dem Wachsthume jenes Baumes förderlicherer staatsgesellschaftlicher Zustände zu den mannigfaltigsten goldenen Früchten reifen werden? Murhard.

Patronatrecht. — I. Zu den Instituten, an denen es offenbar wird, wie die Kirche nationale Elemente, denen sie nicht zu widerstehen vermochte, sich zu assimiliren verstanden habe, gehört auch das Patronatrecht. Mit der Entwickelung desselben verhält es sich folgendergestalt: Im Oriente wurde im 6. Jahrhunderte (Nov. LVII. c. 2. CXXIII. c. 18) durch die bürgerliche Gesetzgebung den Stiftern der Kirchen das Recht beigelegt, dem Bischofe einen Geistlichen zur Anstellung an den letzteren in Vorschlag zu bringen. Außerdem war es stehende Uebung, daß die dankbare Gesinnung der Kirche sich in bestimmten Ehrenerweisungen, der Erwähnung des Stifters im Kirchengebete, während der Messe ꝛc., bethätigte. Im Auslande findet sich zuerst nur, daß dem Bischofe, der in einer fremden Diöcese eine Kirche stiftete, das Recht, einen Geistlichen dem Diöcesanbischofe in Vorschlag zu bringen, gestattet wurde (Synod. v. Orange 441). Später wurde dieses Recht aber auch den Laien zugestanden (c. 31. C. XVI. qu. 1. c. 4. 30. C. XVI. qu. 2. Pelag. I. † 558). Doch war es an die Person gebunden, und eine Berechtigung der Nachkommen wurde nur rücksichtlich der Aufsicht über die Vermögensverwaltung anerkannt (IX. Syn. v. Toledo, 655). Anders gestaltete sich das Verhältniß im Frankenreiche. Hier war es anerkannter Grundsatz, daß die auf Privateigenthum gestifteten Oratorien ein Theil des letzteren selbst seien, woraus dann auch das Recht des Eigenthümers, einen Geistlichen anzustellen, unter Vorbehalt der Genehmigung des Bischofs, sich ergab (Capit. v. 802 bei Pertz Mon. 111. 186. 817 das. 207 u. a.), und zwar machten sich hier, auch später, nachdem die Umwandelung der Oratorien in Pfarrkirchen erfolgt war, die Idee und die Form des Lehens geltend, welche das Leben im früheren Mittelalter überhaupt beherrschten. Aus dieser Quelle scheint zunächst auch der seit dem 9. Jahrhunderte, zuerst bei Hincmar von Rheims (capit. data archidiaconis in Opp. I. 737), vorkommende Name „Patron" abgeleitet werden zu müssen, der bekanntlich für den Lehensherrn öfter gebraucht ward; eine Vermuthung, welche dadurch zur Gewißheit erhoben wird, daß der auf das Lehen hindeutende Name senior oder senior saecularis sich auch für dieses Verhältniß findet (Cap. von Aachen 817. c. 10, bei Pertz l. c. p. 207, Hincmar. Capitula in Opp. I. 715). — Eine ähnliche Gestaltung ergab sich aus der Belehnung der Laien mit kirchlichen Gütern, indem auch durch diese das Recht auf Anstellung des Geistlichen begründet wurde. Endlich wurde sehr häufig auch das Patronatrecht allein, mit bestimmten Zehenten verbunden, zu Lehen gegeben. So stand also die Kirche rücksichtlich der niederen Aemter zu den Patronen ganz in demselben Verhältnisse wie bezüglich der Bisthümer zu den Königen, in einem Verhältnisse der Beherrschung, dessen sie seit dem 11. Jahrhunderte mit aller Kraft des neu erwachten hierarchischen Bewußtseins sich zu erwehren suchte. Seit dieser Zeit wird also in den Canones immer nachdrücklich hervorgehoben, daß den Laienpatronen nicht die Besetzung der geistlichen Aemter, sondern nur das Recht, dem Bischofe ein geeignetes Subject zur Institution zu präsentiren (Conc. v. Seligenstadt v. 1023 c. 13, vom Lateran III. 4. 1179. c. 14), und zwar als eine Vergünstigung gewährt werde, in der sich die dankbare Gesinnung gegen die Fundatoren beurkunde. Mithin tritt nun zwar der ältere, in dem römischen Rechte und den spanischen Concilien enthaltene Gesichtspunkt wieder mehr hervor, wie schon der eigentliche Entstehungsgrund des Patronats sich fortwährend in den zahllosen, an den Grundbesitz gebundenen sogenannten dinglichen Patronaten aussprach. Minder streng verfuhr die Kirche dagegen rücksichtlich der durch Stiftung aus dem Kirchenvermögen oder durch Schenkung von Laienpatronaten oder durch Incorporationen entstandenen geistlichen Patronate, in denen ein

Präsentationsrecht enthalten ist, das in manchen Punkten ganz offenbar in den Begriff der Verleihung ausschlägt.

II. a. Nach der bisherigen Darstellung wird das Patronatrecht ausschließlich durch die Fundation erworben, in welcher regelmäßig die Anweisung von Grund und Boden, die Erbauung der Kirche und die Ausstattung des Amtes begriffen sein müssen. Die bloße Anweisung des Grundes reicht eben so wenig hin als die Erbauung auf fremdem Grunde; wohl aber wird, wenn verschiedene Personen die verschiedenen nothwendigen Handlungen leisten, für diese ein sogenanntes Compatronat begründet. Ein besonderer Vorbehalt bei der Stiftung ist nicht erforderlich. Unvordenklicher Besitz ersetzt den Beweis der rechtmäßigen Erwerbung. b. Ein bereits begründetes Patronat wird mit der Erbschaft übertragen, und zwar betrachtet das kanonische Recht den Uebergang auf alle Erben als die Regel (Glosse zu c. 31. 35. C. XVI. qu. 7) und zur Beschränkung auf die Nachkommen des Stifters bedarf es einer ausdrücklichen Bestimmung in der Fundationsurkunde. Der Verkauf ist nur bei dem dinglichen Patronate, und zwar in so fern statthaft, als dasselbe mit dem Gute zugleich übertragen wird (c. 13. X. de jure patr. III. 38); bei persönlichen Patronaten fällt er dagegen unter den Begriff der Simonie, welche, eben so wie die Vertauschung gegen ein weltliches Gut, den Verlust des Rechts zur gesetzlichen Folge hat. (C. Un. de rebus eccl. non al. in Extr. comm. III. 4.) Die Uebertragung auf einen Laien durch Schenkung setzt nach der gewöhnlichen, aus c. un. de jure patr. in VIto abgeleiteten Ansicht die Genehmigung des Bischofs voraus, während sie auf eine geistliche Anstalt ohne diese Beschränkung geschehen darf. Endlich kann ein bestehendes Patronat auch durch dreißig-, so viel das geistliche Patronat anlangt, durch vierzigjährige Verjährung erworben werden. In Beziehung auf die Person des Erwerbers begründet jetzt die Confession nach einer allgemeinen, auf Art. V. §. 31 des westphälischen Friedensinstruments gestützten Praxis keinen Unterschied, und es gehört nur dem particulären Rechte an, wenn z. B. das preuß. allg. Landr. den Patron anderer Confession wenigstens drei Subjecte zur Probepredigt zu lassen verpflichtet (II. 11. §. 340 ff.). Dagegen liegt es in der Natur der Sache, daß Juden weder ein Patronatrecht neu erwerben, noch da, wo sie zum Erwerbe von Grundstücken zugelassen sind, die an dem Besitze der letzteren hängenden Patronatrechte auszuüben berechtigt sind. In dieser Beziehung hatte das preuß. allg. Landr. II. 11. 582 ff. die Uebertragung der Ausübung während der Besitzzeit auf eine andere fähige Person nachgelassen, durch Edict vom 11. März 1812 wurde aber bestimmt, daß das auf Gütern und Grundstücken haftende Patronat für die Besitzzeit jüdischer Erwerber völlig ruhen und die Bestellung der Pfarrer von den Provinzialbehörden, beziehentlich von den Bischöfen, geschehen solle. In ähnlicher Weise ist die Unfähigkeit der Juden anerkannt in einem kurhess. Gesetze vom 29. Oct. 1833. §. 5.

III. In dem Patronatrechte sind ordentlicher Weise folgende Rechte enthalten: 1) das Präsentationsrecht, dessen wesentliche Bedingungen sind, daß es zu Gunsten einer fähigen Person unentgeltlich, und bei Laienpatronaten in vier, bei geistlichen in sechs Monaten ausgeübt werde (c. 3. 22. 27. X. h. t.). Diese Frist ist aber durch die bürgerliche Gesetzgebung zuweilen, und zwar unter Ausgleichung des Unterschieds zwischen geistlichem und weltlichem Patronat verkürzt worden, wie z. B. in Oesterreich, wo der im Inlande befindliche Patron in 6 Wochen, der im Auslande befindliche in 3 Monaten präsentiren muß. Mehrere Patrone, namentlich mehrere Erben, präsentiren entweder nach einem Turnus oder nach relativer Stimmenmehrheit, bei der die Erben *eines* Stammes *eine* Stimme haben. Bei Corporationen entscheidet über die Weise der Präsentation die besondere Verfassung, außerdem tritt hier die collegialische Ausübung ein. 2) Neben dem Präsentationsrechte hat der Patron auch die Sorge für das Kirchengut, welche sich gemeinrechtlich auf das Recht beschränkt, von der Verwaltung Kenntniß zu nehmen, den ungetreuen Verwalter zu denunciren und bei wichtigeren Verfügungen über die Pfründe und das Vermögen derselben, bei Unionen, Sectionen und Veräußerungen gehört zu werden. Durch die Fundationsurkunde kann dieser Wirkungskreis näher festgestellt werden, und oft geben auch die bürgerlichen Gesetze, z. B. das preuß. allg. Landr. II. 11. §. 585, dem Patron das Recht auf erweiterte Theilnahme. 3) Nutzbare Rechte sind an sich nicht in

dem Patronate enthalten, wiewohl in Folge der Belehnung oft Zehenten in den Händen der Patrone bleiben und in der Fundationsurkunde auch ein jährlicher Census vorbehalten sein kann. Dagegen ist es eine freilich durch die Territorialgesetzgebung (z. B. eine badische Verordnung vom 24. März 1808) oft außer Wirksamkeit gesetzte Bestimmung des gemeinen Rechts (c. 30. C. XVI. qu. 7. c. 25. X. h. t.), daß dem ohne seine Schuld verarmten Patron von der Kirche der Anspruch auf Alimente gewährt werde, deren Maß sich zunächst nach der Sufficienz des Kirchenvermögens und dem Stande des Patrons richtet. Endlich sind 4) in dem Patronate auch bestimmte Ehrenrechte, der Anspruch auf eine ausgezeichnete Stelle bei kirchlichen Processionen und auf einen Ehrenplatz in der Kirche, Fürbitte im Kirchengebete, Trauergeläute und Kirchentrauer enthalten. In den letzteren Beziehungen entscheidet aber zunächst die Observanz und die besondere Gesetzgebung, welche zuweilen den adeligen Patronen hier einen Vorzug gewährt, und die Confession des Patrons.

IV. Das Patronatrecht geht durch Suppression des Amtes, insbesondere also bei Pfarreien, dann verloren, wenn eine Kirche verfallen ist und weder aus eigenen Mitteln noch durch die sonst subsidiarisch Verpflichteten wiederhergestellt werden kann, mithin der Fall eingetreten ist, in welchem das Concilium von Trient (Sess. XXI. c. 7) die Unterdrückung des Amtes und die Einpfarrung der Parochianen anbefohlen hat. Ferner kann es durch Verzichtleistung in allen Fällen aufhören, wo nicht Gesetz oder Herkommen den Patron zu directer Theilnahme an der Baulast verpflichten. Durch Nichtgebrauch wird es aber nach gemeinem Rechte, nach der richtigeren Ansicht, nicht schon verloren, sondern hier tritt, sobald nicht das particulare Recht, wie z. B. in Oesterreich (A. B. G. §. 1471 f. 1484), eine andere Bestimmung hat, rücksichtlich des Präsentationsrechts nur das Devolutionsrecht an den Bischof, in evangelischen Ländern an den Landesherrn als gesetzlich angeordnete Folge ein, und der Verlust nur dann, wenn das Recht durch einen Andern ersessen wird. Sobald jedoch dem Präsentationsrechte widersprochen wird, und der Patron sich dieses gefallen läßt, hört nach Ablauf von 30, beziehentlich 40 Jahren das freie Verleihungsrecht wieder auf. — Ferner ist mit einer unter ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung des Patrons geschehenen Union oder Incorporation der Pfründe auch der Verlust des Patronats verbunden, und zuletzt tritt dieser in gewissen Fällen auch zur Strafe ein, namentlich dann, wenn der Patron sich bei der Verleihung einer Simonie schuldig machte, oder den Geistlichen thätlich verletzte oder das Kirchenvermögen angriff.

V. Besondere Erwähnung verdient endlich das landesherrliche Patronatrecht. An sich steht der Landesherr unter dem Grundsatze, daß das Patronatrecht zu seiner Begründung eines Rechtstitels bedürfe, denn in der Landeshoheit ist zunächst kein anderes Recht enthalten als jenes auf die Ueberwachung des kirchlichen Aemterwesens und auf Abwehr staatsgefährlicher Verleihungen. In der That waren nun auch durch Fundation, Belehnung u. s. w. die weltlichen Regenten in den Besitz vieler Patronate gekommen. Außerdem haben zuweilen auch päpstliche Indulte ihnen das Recht auf Besetzung der in den päpstlichen Monaten (s. den Art. „Beneficien") vacant werdenden Aemter eingeräumt, wie denn z. B. das Haus Baiern in seinen Landen nicht nur alle Präbenden, Propsteien und Decanate, sondern auch nach einem päpstlichen Privilegium vom Jahre 1563 die Pfründen in den päpstlichen Monaten verlieh. Hierdurch hatte sich allmälig aus verschiedenen, oft gar nicht mehr erkennbaren Rechtstiteln eine so ausgedehnte Theilnahme der Regenten an der Verleihung der kirchlichen Aemter entwickelt, daß man diese, freilich in directem Widerspruche nicht nur mit dem kanonischen Rechte, sondern auch mit den wohlverstandenen Grundsätzen von dem Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, aus der Landeshoheit abzuleiten versuchte. Diese Ansicht war es demnächst auch, welche zur Rechtfertigung dienen mußte, als bei den Säcularisationen in Oesterreich und später nach dem Reichsdeputationshauptabschiede auch in anderen deutschen Staaten die Patronatrechte der aufgehobenen Klöster und Stifter, und in den letzteren auch die bischöflichen Collationsrechte als den Regierungen anheimgefallen erklärt wurden. Indessen war die ganze Frage aus einem Principe weder zum Vortheile des Staats zu entscheiden, für den auch nicht aus dem §. 36 des Reichsdeputationshauptabschiedes eine allgemeine gesetzliche Ermächti-

gung gesucht werden konnte, noch konnte sie durch eine allgemeine Berufung auf die Berechtigung der Bischöfe zum Besten der Kirche gelöst werden; sondern vor allen Dingen bedurfte es der genauesten Scheidung aller der verschiedenen Rechtstitel jener Patronate. Namentlich war auch die Behauptung, daß die Collationsrechte der bisherigen Bischöfe von den Letzteren, in ihrer Eigenschaft als Landesherren, ausgeübt worden seien, in dieser Allgemeinheit sicher nicht zu rechtfertigen, da für das bischöfliche Verleihungsrecht eine in den Grundprincipien des kanonischen Rechts begründete Vermuthung streitet. Deshalb kann es nicht geleugnet werden, daß durch die allgemeine Uebertragung jener Patronate auf den Staat das Recht der Kirche vielfach verletzt worden ist. Später ist aber in manchen Ländern das gekränkte Rechtsbewußtsein durch Rückgabe einer größern Berechtigung an die Bischöfe wieder versöhnt worden. In dem baierischen Concordate Art. XI sind dem Könige die Patronate der aufgehobenen Stifter und Klöster zugesprochen, den Bischöfen aber die Collationsrechte der früheren Bischöfe bestätigt. In Preußen ist durch Cabinetsordre vom 30. September 1812 für Schlesien eine Theilung nach den Monaten angeordnet. In Kurhessen ist durch Verordnung vom 30. August 1829 dem Bischofe die Besetzung der dem landesherrlichen Patronate unterliegenden Aemter überlassen. Im Großherzogthume Hessen geschieht nach einer Verordnung vom 8. Februar 1830 die Verleihung auf den Vorschlag des Bischofs. Endlich in Baden ist neuerdings dem Erzbischofe das Präsentationsrecht auf 24 Pfarreien auf lebenslang überlassen worden. — Für das landesherrliche Patronat: Gregel, über das landesherrliche Patronatrecht (Bamb. und Würzb., 1805); Reibel, Diöcesanverhältniß katholischer Bischöfe (Ulm, 1806). Dagegen besonders: (Eugen Montag) Abhandlung über das alte und neue landesherrliche Patronatrecht (Bamberg, 1810). Den allgemeinen Grund machte die Curie während der Verhandlungen über die Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz geltend in der „Esposizione di sentimenti“ u. s. w. des Cardinals Ercole Consalvi bei Münch, Concordate Bd. II. S. 403 ff. Richter.

Peculat (crimen peculatus). — Nach dem römischen Strafrechte zählte der Diebstahl zu den Privatverbrechen und wurde deshalb in der Regel mit einer Privatklage (actio furti) verfolgt, so wie mit einer Privatstrafe an Geld (poena dupli, quadrupli) gebüßt. Die Entwendung öffentlicher Gelder (pecunia publica) war jedoch ein öffentliches Verbrechen, wurde zu dem objectiv-qualificirten Diebstahle gerechnet und als besonderes „crimen peculatus“ mit öffentlicher Strafe, z. B. der Deportation, gebüßt. Zu diesem besonderen Verbrechen wurde auch der Diebstahl an Kirchensachen und an Gemeindevermögen nach römischem Rechte gerechnet, so daß man im Allgemeinen den Peculat als die Entwendung des öffentlichen Eigenthums, im Gegensatze der Entwendung des Eigenthums der Privatpersonen, bezeichnen kann, welche jedoch von einer anderen Person vorgenommen werden mußte als einer solchen, die für das entwendete Gut zu haften hatte. Entwendete der Verwalter des öffentlichen Eigenthums selbst solches öffentliches Eigenthum, so machte er sich des „crimen de residuis“ schuldig, welches übrigens von einigen Rechtslehrern ebenfalls zum Peculat im weitesten Sinne gezählt wurde. Schon das spätere römische Recht, insbesondere aber das kanonische Recht und, darauf gestützt, die peinliche Halsgerichtsordnung erhoben die Entwendung an Kirchensachen als Kirchenraub (crimen sacrilegii) zu einem besonderen Diebstahlsverbrechen, so daß eine solche Entwendung nicht weiter zu dem Peculate gerechnet wurde. Auch das „crimen de residuis“, das Verbrechen der Rechnersuntreue, der Cassenveruntreuung, mag man es als eine Entwendung des anvertrauten öffentlichen Eigenthums oder nur als eine Unterschlagung desselben betrachten, wurde schon vom römischen Rechte zu einem besonderen Amtsverbrechen der Cassenbeamten erhoben und eben deshalb dem Peculate nicht mehr beigezählt. Das deutsche Strafrecht endlich rechnete den Diebstahl überhaupt zu den öffentlichen Verbrechen und unterwarf ihn schlechthin einer öffentlichen Strafe. Es stellte sodann unter den Gegenständen der Entwendung einen besonderen Unterschied zwischen öffentlichem und Privatvermögen nicht auf. Eben so wenig erwähnten die deutschen Strafgesetze, obschon z. B. die peinliche Halsgerichtsordnung den Diebstahl und seine besonderen Unterarten sehr genau behandelte, irgendwo des Peculats als eines besonderen Diebstahlsverbrechens,

weshalb denn auch bei Weitem die meisten deutschen Strafrechtslehrer annehmen, daß der Peculat nach deutschem Strafrechte nicht mehr als ein besonderes Verbrechen zu betrachten sei. Auch die neueren deutschen Particularstrafgesetze führen den Peculat nirgends als eine besondere Art des Verbrechens des Diebstahls an, und wenn zwar einige wenige deutsche Strafrechtslehrer der Meinung sind, daß der Peculat deshalb noch als ein besonderer objectiv qualificirter Diebstahl zu betrachten sei, weil er sich als die Entwendung des öffentlichen Eigenthums darstelle, welches nach den Anforderungen der Criminalpolitik einen höheren Schutz als das Privateigenthum genießen müsse, so könnte dieses höchstens eine höhere Strafe des betreffenden Diebstahlfalls begründen, nicht aber Das rechtfertigen, daß man daraus ein besonderes Diebstahlsverbrechen schafft. Einige deutsche Particularstrafgesetze hatten zwar, als eine Art von einem besonderen Diebstahlsverbrechen, den Hofdiebstahl, die Entwendung von Sachen aus Schlössern der Regenten, eingeführt. Allein die neuesten deutschen Strafgesetzgebungen haben auch diesen besonderen Diebstahl fallen lassen und geben dem Gegenstande eines Diebstahls, als einem Eigenthume des Regenten oder des Staats, nur noch so viel Unterscheidungsraum, daß sie daraus einen Zusatz der gewöhnlichen Diebstahlsstrafe entnehmen, diesen Zusatz aber wohl eher daraus begründen, daß diese Gegenstände mehrentheils öffentlich darliegende, also besonders befriedete Sachen sind, denn daraus, daß sie öffentliches Eigenthum sind.

Sander.

Peinliche Halsgerichtsordnung, s. Carolina.

Peinliches Recht, peinlicher Proceß, s. Strafrecht, Strafproceß und Jury.

Pension, Pensionirung, Pensionäre, s. Staatsdiener.

Périer, Casemir, wurde am 12. October 1777 in Grenoble geboren. Sein Großvater und sein Vater waren Fabrikanten und Kaufleute gewesen und hatten sich durch Umsicht und Ausdauer ein sehr bedeutendes Vermögen erworben. Claude Périer, sein Vater, nahm einen sehr thätigen Antheil an der Bewegung des tiers état, die zur Revolution von 1789 führte, und war später Mitglied des Corps législatif unter Napoleon und einer der Begründer der Banc de France.

Casemir Périer, der vierte Sohn unter zehn Kindern seines Vaters, studirte im Colleg der Oratoriens zu Lyon, wurde 1798 Soldat und machte als Adjoint du Génie mehrere Feldzüge in Italien mit, bis 1801 der Tod seines Vaters ihn nach Paris zurückberief, wo er dann den Soldatenstand mit dem des Kaufmanns vertauschte und mit seinem Bruder Scipion Périer ein Bankhaus gründete, das nach und nach eines der ersten in Europa wurde und sich besonders durch die Art, wie es seine Capitalien zugleich in der Industrie zu verwenden wußte, auszeichnete.

Der Sturz Napoleon's führte in Frankreich durch die Verleihung der Charte in gewisser Beziehung dennoch eine Restauration der Grundsätze der Revolution herbei. Casemir Périer gehörte zu den Leuten des reicheren Mittelstandes, die sich in die neu geöffnete Bahn der politischen Thätigkeit hineinwarfen. Gleich in den ersten Jahren der Restauration veröffentlichte er zwei Brochüren über Finanzunternehmungen der Regierung, worin er insbesondere dagegen ankämpfte, daß diese ihre Anleihen im Auslande mache. Der Pariser Handelsstand war hier natürlich mit C. Périer einverstanden und lohnte ihm seinen patriotischen Eifer dadurch, daß er ihn bereits 1817 zum Deputirten wählte.

Eine Zeit lang beschränkte sich Casemir Périer auch in der Kammer auf die finanziellen Fragen, in denen er die Regierung bald unterstützte, bald bekämpfte, bis zuletzt das Ministerium Villèle der Politik des wiederhergestellten Königthums eine feste rückschreitende Richtung gab. Die Presse wurde von Neuem unter Censur gelegt; die Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit aufgehoben; das Vorrecht eines doppelten Votums in den Departements-Collegien eingeführt. — Von da an drängten sich die Menschen und die Grundsätze der vorrevolutionären Zeiten wieder überall vor und riefen nach und nach in der ganzen französischen Nation den Geist der Opposition gegen die für Frankreich zugleich veralteten und doch wieder neuen Familien und Verhältnisse ins Leben. Der alte Adel, die alte Geistlichkeit mit allen ihren verjährten Eitelkeiten, Ansprüchen und Grund-

sätzen, zwangen alle lebendigen Bestandtheile der Nation, in das Lager der Opposition überzutreten.

Von nun an galt es nicht mehr, einzelne Maßregeln der Regierung, sondern den Geist und die ganze Richtung derselben zu bekämpfen; und so trat denn auch Casemir Périer sehr bald aus seiner Sonderthätigkeit als Finanzmann heraus und zeigte sich jetzt immer mehr als der unermüdliche Gegner der Gesammtrichtung, die die Restauration mit Villèle eingeschlagen hatte. — Aber dieser Kampf Périer's und der ganzen Opposition war eine Weile in der Kammer und auch den Wählern gegenüber Nichts weniger als glücklich. Das Ministerium Villèle wußte das Doppelvotum in den Bauern-Collegien, die unter dem Einflusse des restaurirten Landadels standen, und die leichten Siege der französischen Armee in Spanien so gut auszubeuten, daß die allgemeine Wahl im Jahr 1824 ihm eine sehr große Majorität gab. Diese parlamentarische Uebermacht entmuthigte auch selbst den größten Theil der Opposition in der Kammer, so daß es eine Weile schien, als ob ihre Sache eine vollkommen verlorene sei.

Während dieser Zeit aber wurden die Angriffe C. Périer's gegen Villèle und sein System alle Tage heftiger und durchdringender. Das war seine Natur; der Widerstand reizte ihn zu immer größerem Kraftaufwande; je verzweifelter die Lage der Opposition wurde, desto rücksichtsloser stürzte sich C. Périer in den Kampf hinein. Schritt für Schritt vertheidigte er die Ansichten dee Opposition gegen die Angriffe der Regierung. — Die freie Presse, Geschwornengericht, eine wirkliche Repräsentativ-Regierung, la Charte vérité, waren die Hauptgrundsätze der Opposition, für die Casemir Périer alle Tage eintrat. Der Geist der alten Aristokratie, der dem des höheren Mittelstandes seine in der Revolution errungene Stellung und Bedeutung streitig machen wollte — war im Wesen mehr als jene Grundsätze selbst die Ursache des Kampfes; und wenn Villèle der erkaufte Advocat des erstern war, so war Casemir Périer dagegen der freiwillige Kämpfer des letztern.

Erst nach und nach fühlte die ganze Masse der Nation, daß es sich zwischen den Kämpfern um Sein oder Nichtsein der alten Aristokratie oder der Mittelstände, um die Herrschaft eines privilegirten Geburtsadels oder die Möglichkeit einer demokratischen Gleichheit handelte. Die Uebermacht, die das Ministerium Villèle erlangt hatte, gab seinen Freunden ein solches Vertrauen, daß diese oft sehr klar ihre Absichten aussprachen, und gerade hierin lag denn die Ursache des Erwachens und Erstarkens der Volksmeinung. So trat nach und nach ein Widerspruch zwischen der Kammer und der öffentlichen Meinung ein — ein Widerspruch, der überall in constitutionellen Staaten, wo er lange genug dauert, zum Bruche führen muß. Die Kammer stimmte stets für die Minister — das Land wendete sich immer mehr von ihnen ab; ja die Zahl der Oppositionsmitglieder schrumpfte immer mehr zusammen, während sich der Geist der Opposition bereits im ganzen Lande regte. Ein Wort Casemir Périer's verewigte dieses Verhältniß. Bei Gelegenheit einer Petition, die er unterstützte, erhoben sich nur sechs Mitglieder mit ihm. Höhnend rief die Masse: „Seht Ihr, es sind Euer nur sechs!" Casemir Périer antwortete mit seiner Donnerstimme: „Es giebt in Frankreich dreißig Millionen Menschen, die mit uns aufstehen würden."

Man könnte aus dieser Aeußerung fast schließen, daß Casemir Périer mit vielen Anderen an einen solchen „Aufstand" des Volkes gedacht, ja vielleicht ihn mit vorbereiten geholfen habe. Im Gegentheile, Casemir Périer fürchtete einen „Aufstand", fürchtete Alles von einer neuen Revolution und hoffte Nichts von ihr. — Und gerade deswegen bekämpfte er die Regierung, weil er voraussah, daß, wenn sie nicht bei Zeiten und im Parlamente besiegt werde, sie eine Revolution nothwendig herbeiführen werde. Eine Revolution wollte überhaupt damals nur ein sehr geringer Theil der Nation, nur einzelne Reste der Republik und die jungen Leute, denen das Kaiserthum noch im Kopfe spukte. Der ganze Mittelstand und insbesondere Handel und Industrie sahen mit Schrecken einer möglichen neuen Revolution entgegen.

C. Périer war der Vertreter dieser Richtung im Mittelstande. Und dennoch stimmte jenes Wort vollkommen in den Ton Derjenigen ein, die auf eine Revolution hinaus arbeiteten; und dennoch half dies Wort selbst den revolutionären Gedanken fördern. Und na-

türlich und nothwendig — denn die Revolution lag eben in dem Widerspruche, der zwischen einer Kammer und einer Regierung bestand, die dem Strome der öffentlichen Meinung widerstehen zu können glaubten, und einer Nation, die in diesem Strome selbst den schwachen Damm der Regierung alle Tage mit ihren aufgewogten Wellen unterwühlte. Die Partei der Orleans, die der Napoleoniden so wie die der Republik halfen in dieser Richtung nach; Casemir Périer aber stand als Vertreter des höheren, wohlhabenden, reichen und mächtigen Mittelstandes diesen Bestrebungen fern und glaubte ihnen durch seine Opposition am kräftigsten entgegenzuwirken.

Die neuen Wahlen 1827 bekundeten, daß die Mehrzahl selbst der Wähler die Ansichten der Opposition theile. Villèle stürzte, und Martignac schien berufen, die Wunden zu heilen, die seine Vorgänger geschlagen hatten. Casemir Périer trat während der Verwaltung Martignac's vollkommen in den Hintergrund und sah ruhig zu, bis dann das Ministerium Polignac wieder Alles in Frage stellte und endlich die Revolution herbeiführte.

Die Juliordonnanzen riefen das ganze französische Volk in die Schranken. Aber nicht alle Theile des Volkes waren darüber einverstanden, auf welche Weise und mit welchen Waffen die Gewaltordonnanzen, die das Gesetz übers Knie brachen, zu bekämpfen seien. Casemir Périer und die höheren Mittelstände, die keine Revolution wollten, glaubten auch jetzt noch an die Macht des Wortes. Die Mehrzahl der Deputirten der Opposition versammelte sich schon am 27. Juli in dem Hôtel Casemir Périer's und protestirte gegen die Ungesetzlichkeit der Ordonnanzen. Wir können hier ununtersucht lassen, ob eine solche Protestation mit dem gehörigen Nachdruck und der durchgreifenden und ausdauernden Anwendung aller gesetzlichen Mittel des Widerstandes nicht am Ende die Regierung dennoch gezwungen haben würde, den Rechtszustand wieder herzustellen; — ob nicht dann ein solcher Sieg des Wortes und des Gesetzes, ein Sieg des Bürgermuthes, am Ende den unheilschweren Folgen des siegreichen Straßenkampfes vorgebeugt haben würde. Wir glauben dies. Aber es ist dies ein leerer Streit. Wenn eine Regierung die Verhältnisse so auf die Spitze getrieben hat, daß die ganze Masse des Volkes passiv oder activ gegen sie ist, so genügt eine sehr geringe Minderzahl, sie zu stürzen. Es ist nicht das Verdienst dieser Minderzahl, aber stets die Schuld der Regierung. Und wo solche Verhältnisse eingetreten sind, würde der Sieg der Regierung ebenfalls nur ein Sieg der Minderzahl sein, der dahin führen müßte, den Rechtszustand der Mehrzahl zu zernichten. Man kann daher bedauern, daß die Männer des gesetzlichen Widerstands nicht Einfluß genug hatten, den Straßenkampf fern zu halten. Aber nachdem er unvermeidlich geworden war, nachdem er einmal begonnen hatte, galt es Sein oder Nichtsein zwischen einer Hand voll Privilegirter und einem ganzen Volke. Die Wahl darf hier nicht zweifelhaft sein.

Am dritten Kampftage entschloß sich Karl X., Casemir Périer das Ministerium anzutragen. Dieser ließ dem besiegten Könige antworten: „Es ist zu spät!" Und wir müßten uns sehr irren, wenn Casemir Périer selbst dies: „c'est trop tard!" nicht mit mehr innerem Kummer ausgesprochen, als es in dem stumpfen Herzen des letzten Bourbonenkönigs älterer Linie hervorzurufen vermochte. In diesem: „Zu spät!" lag in gewisser Beziehung ein doppeltes Todesurtheil, das über den gesetzlichen Widerstand und das über das restaurirte Bourbonenkönigthum zugleich.

Casemir Périer hatte einen Augenblick gehofft, dies Königthum selbst noch in dem Kinde, das am Fuße seines Thrones stand, retten zu können; aber das Geschick der Schlacht hatte anders entschieden, und so schloß sich denn auch Casemir Périer sehr bald dem zum Generallieutenant ernannten Herzog von Orleans fester an. Er wurde zum Präsidenten der Kammer gewählt und war am 9. August in dieser Stellung damit beauftragt, den Eid des neuen Königs hinzunehmen. Louis Philipp ernannte ihn neben Dupont de l'Eure, Lafitte, Guizot, Molé, Dupin und Bignon zum Minister.

Wenn wir heute diese Reihe von Namen sehen, so erweckt die buntscheckige Verschiedenheit der Ansichten der genannten Männer unser Erstaunen, sie hier neben einander stehend zu finden. Von dem einfachen Republikanismus Dupont's herab bis zu dem

feinen Hofmann Molé, und von diesem wieder bis zu der mürrischen Bedientenart Dupin's, sind hier fast alle Farbenspielungen politischer Meinung vertreten. Casemir Périer aber wird vor dem Gerichte der Zukunft unbedingt als einer der achtbarsten, jedenfalls als der folgerechtesten, selbstbewußtesten und auch unabhängigsten von allen äußern Eindrücken erscheinen.

Es giebt wahrlich kaum ein Ereigniß, was die Ansicht und die Absichten eines Menschen so zu erschüttern im Stande sein muß wie eine Revolution. Wir glauben, daß mit Ausnahme sehr weniger Leute alle Welt am 30. Juli anders dachte als am 24. Juli. Casemir Périer gehörte zu diesen Ausnahmen. Er sagte sich selbst: „Ich bin heute, was ich gestern war, und ein Straßensieg sollte nicht geeignet sein, das Geschick Frankreichs zu ändern, die Grundlage seiner politischen und gesellschaftlichen Zustände zu zerstören." Das war seine Ansicht, und wenn er sie noch nicht auf der Tribune aussprach, so sagte er sie in vertrauteren Kreisen laut genug, um sehr bald das Augenmerk der Freunde wie der Gegner dieser Ansicht zu sein. Sie verdient in Périer um so mehr Anerkennung, als er dem siegreichen Karl X. gegenüber ganz eben so gedacht und gehandelt haben würde. Unter Villèle, wo ihrer nur „sechs" in der Kammer waren, hatte er zum Voraus die Bürgschaft für diese Behauptung geleistet.

Eine Weile folgte alle Welt dem Anstoße, den die Julirevolution gegeben hatte, und die Minister thaten, was sie nicht lassen konnten. Sehr bald aber trat Zwiespalt ein. Der Ministerproceß wurde die Veranlassung. Die Leute, die fast wie Périer dachten, traten aus dem Ministerium aus, und Lafitte, Dupont de l'Eure, Lafayette und Odilon-Barrot, die in der Revolution von 1830 den Anfang einer neuen Epoche der Freiheit für Frankreich sahen, behielten die Oberhand.

Lafitte wurde erster Minister. Es ist hier nicht der Ort, zu schildern, wie er eine Art Justemilieu zwischen dem Königthum und der Republik, zwischen dem Fortschritt und dem Widerstande, zwischen Ordnung und Gesetzlosigkeit zu bilden suchte — und so beiden gegenüber ohnmächtig erschien. Wir glauben, daß Louis Philipp diese Ohnmacht, so viel in seinen Kräften lag, zu fördern suchte und sehr nachdrücklich förderte. Durch Herrn v. Montalivet, Minister des Innern, lenkte Louis Philipp alle inneren Verhältnisse und arbeitete hier den Bestrebungen Lafitte's und seiner Freunde entgegen. Wir glauben, daß Louis Philipp Alles dazu gethan, um diesen „Versuch" eines Ministeriums im Sinne des program de l'hôtel de ville, im Sinne der „Monarchie mit republikanischen Institutionen", sobald als möglich abzunutzen. In vier Monaten war dies vollständig der Fall. Anarchie im Innern — und die Drohung eines bevorstehenden Krieges mit dem Auslande waren die letzten Ergebnisse des Ministeriums Lafitte im Kampfe mit den geheimen Bestrebungen des neuen Königthums. Die Emeute vom 14. Febr. gegen den erzbischöflichen Palast stürzte dies Ministerium — und dann schien die Stunde Casemir Périer's geschlagen zu haben.

Er mochte das ganze Gewicht der Bürde fühlen, die er übernahm. Einen Monat lang wählte er seine Gehilfen im Ministerium, besprach er sich mit ihnen, machte er seine Bedingungen der Krone gegenüber. Endlich trat er als Ministerpräsident hervor.

Casemir Périer war sein ganzes Leben hindurch der Vertreter des höheren Mittelstandes, der seit 1789 die Mehrzahl aller gesetzgebenden Versammlungen in Frankreich bildete. Aber dieser Mittelstand hat nur selten in Masse den Muth seiner Ueberzeugung bekundet. Als der „Sumpf" (le marais) in den gesetzgebenden Versammlungen der Revolution gehorchte er zitternd und gegen seine Ueberzeugung dem Machtspruche muthiger und kecker Minoritäten; unter dem Kaiserthum ließ er sich unbedingtes Schweigen auflegen; unter Villèle gehorchte er von Neuem eine Zeitlang und wurde theilweise durch das Benehmen Casemir Périer's wieder zu Bewußtsein seiner Würde und seiner Kraft gebracht. Nach der Julirevolution wurde der „Bauch" (ventre) der Kammer eine Zeit lang wieder von blinder Angst beherrscht, bis jetzt Casemir Périer für ihn in die Schranken trat.

Casemir Périer hatte den Muth, der seiner Partei oft abgeht, den Stolz, der diesen Muth oft zeugt, den Enthusiasmus, der zu seiner augenblicklichen Bethätigung nothwendig ist. Seine Anhänger aber hatten Angst vor dem Schrecken der Revolution,

und in dieser Angst schlossen sie sich ihrem muthigen Führer, wieder oft an Arm und Bein zitternd, an. Casemir Périer's Sieg über die Republikaner ist die vom Geschicke verhängte Rache des „Sumpfes" an dem „Berge" der Revolution.

Im Wesentlichen sagte Périer als Präsident des Ministeriums: „Wir wollen heute, nach der Julirevolution, was wir vor ihr wollten, die constitutionelle Monarchie, Freiheit mit Ordnung im Innern, und Friede mit Anstand nach Außen." Das war sein Programm, und hätte er es vollführen können, so würde er vor der Nachwelt ungetheilten Beifall erlangt haben.

Aber der Gedanke: „Wir sind heute nach der Revolution, was wir gestern vor ihr waren", ist in Wahrheit dennoch ein grundtiefer Irrthum. Dieser dreitägige Kampf hatte Verhältnisse und Zustände geschaffen, die überall mit in Anschlag gebracht sein wollten — und die Casemir Périer bei den nächsten Schritten auf seiner Bahn als Minister zwangen, den Grundsatz: la charte-vérité!, für den er sein Leben gekämpft und für den er jetzt wieder zu kämpfen glaubte — zu brechen und für lange — für immer, — zu zernichten.

Eine Weile noch konnte er glauben, daß er selbst Derselbe geblieben, der er vorher gewesen war. Er sagte der Kammer: „der Grundsatz der Julirevolution und der Regierung, die aus ihr hervorgegangen, ist nicht die Insurrection, sondern der Widerstand gegen den Misbrauch der Macht. Man hat Frankreich herausgefordert; es hat sich vertheidigt; und der Sieg ist ein Sieg des schnöde verletzten guten Rechts. Achtung vor dem geschwornen Worte, Achtung vor dem Gesetze — das sind die Grundsätze der Julirevolution und der Regierung, die sie geschaffen hat. Denn sie hat eine Regierung geschaffen und keine Anarchie; sie hat den gesellschaftlichen Zustand nicht umgestoßen; sie hat nur die politische Organisation berührt; sie hatte die Absicht, eine freie, aber zugleich regelmäßige Regierung zu begründen. So darf Gewalt der Charakter unserer Regierung weder nach Außen noch nach Innen sein. Im Innern ist jede Berufung an Gewalt, dem Auslande gegenüber jede Herausforderung zur Insurrection eine Verletzung ihres Grundsatzes. — — — Die Ordnung muß erhalten, die Gesetze ausgeführt, die Staatsgewalt geachtet werden." —

Auf dieser Bahn wanderte er, bis eine neue Krisis ihn sehr bald in eine andere hineinwarf. Im Monat Juli 1831 fanden die allgemeinen Wahlen statt. Casemir Périer hatte seine Ansicht offen ausgesprochen und wartete ruhig das Ergebniß der Wahlen ab. Dies Ergebniß fiel aber sehr zweifelhaft für ihn aus. Bei der Wahl des Präsidenten der neuen Kammer erhielt Lafitte, der Candidat der Opposition, nur eine Stimme weniger als der Candidat der Regierung.

Casemir Périer war augenblicklich bereit, sich von der Regierung zurückzuziehen. Vor der Julirevolution wäre dies nicht nur logisch, sondern auch das Klügste gewesen; — nach der Julirevolution würde dies der Partei und den Grundsätzen Casemir Périer's den Gnadenstoß gegeben haben. Man zeigte ihm die Folgen, man lastete ihm zum Voraus die Verantwortung auf. Andere, äußere Ereignisse, Folgen der Revolution, kamen den Gegnern seines Entschlusses zu Hilfe. Die Holländer drangen in diesem Augenblicke in Belgien ein; rascher Entschluß und durchgreifendes Handeln wurden unerläßlich; und die Gefahren selbst, die hier Frankreich und der Revolution drohten, waren für den tapfern Geist Périer's eine Aufforderung mehr, eine fast unabweisbare, seinen Platz jetzt nicht zu verlassen.

So blieb er Minister, aber — in diesem ihm durch die Verhältnisse und die Folgen der Julirevolution aufgezwungenen Entschlusse selbst keimt die Ursache, daß er sich nun veranlaßt sah, seinen Grundsatz zum Theil opfern zu müssen. Die Kammer war in zwei gleiche Theile gespalten. Sollte die constitutionelle Regierung aufrecht stehen bleiben, sollte die Charte eine „Wahrheit" sein, so mußte man das Mittel finden, die Zahl der Anhänger der Regierung zu vermehren. Man fand es — und es hieß Bestechung. Wenigstens ist gewiß, daß die Opposition stets im offenen Kampfe die Hälfte der Deputirten zählte, während von nun an sich in der Stimm-Urne stets ein

Dutzend Kugeln mehr als die Hälfte der Kammer für die Minister fanden. Die öffentliche Meinung nannte diese Stimmen: l'opposition „Bennier“ (wenn uns unser Gedächtniß nicht trügt), nach dem Namen des Cassenführers der geheimen Fonds.

Wir wissen nicht, ob Casemir Périer hier thätig mit eingriff oder nur die Augen schloß und geschehen ließ. Wir glauben Letzteres lieber als Ersteres. Doch ist nicht zweifelhaft, daß von da an die Majorität der Kammer immer mehr und mehr Gegenstand kluger Berechnung, immer weniger Gegenstand fester Grundsätze wurde. Man erzählt sich wohlgefällig in den Reihen der ministeriellen Majorität, daß Casemir Périer einst einem Mitglied der Kammer gesagt habe: „Le beau mérite, de voter pour le ministère, quand il a raison; il faut le soutenir, quand il a tort!“ Wir müßten uns sehr täuschen über das Wesen Périer's, wenn je diese offene Lüge gegen sein ganzes Leben über die Zunge gekommen, die so oft mit glühendem Eifer das Gegentheil vertheidigt hatte.

Aber daß man ihm diese Lüge selbst nur andichten konnte, beweist schon, wie die Ausnahme, die er halbwegs zulassen mochte, zur Regel, zum System geworden ist. Er selbst mochte sich stark genug wähnen, zur gelegenen Zeit wieder in die rechte Bahn einzulenken. Wir glauben, daß das Geschick, als es ihn so rasch von der Laufbahn, die er eingeschlagen hatte, abberief, ihm den Schmerz erspart hat, zu sehen, wie er selbst ein System begründen half, das sein ganzes Leben und Streben Lügen zu strafen berufen war.

Seine kurze Verwaltung war die Glanzepoche der Juliregierung. Dem Inlande gegenüber stand Casemir Périer wie ein Fels im wogenden Meere der entfesselten Leidenschaften. Er flößte seinem ängstlichen Gefolge den Muth ein, mit dem es die tapfern Nachzügler der Revolution besiegte, während er zugleich entschlossen schien, die Ansprüche des Königs selbst in die Schranken der Charte hinein zu verweisen. Dem Auslande gegenüber forderte er von Frankreich Achtung der Verträge, begründete eine unbedingte Friedenspolitik, während er in Portugal Don Miguel züchtigte, in Ancona dem Fürsten Metternich zeigte, daß Frankreich aufrechtstehend seinen Friedensgrundsatz der Würde und dem Interesse des Landes unterordne; in Paris den Gesandten des Kaisers von Rußland, der von dem „Willen seines Herrn“ sprach, mit Stolz und kernhafter Grobheit in die Schranken der Stellung wies, die ihm und seinem „Herrn“ Frankreich gegenüber gebührt.

Kaum ein Jahr, nachdem er Minister geworden, starb er (16. Mai 1832) an der Cholera, die er von einem Krankenbesuche im Hotel de Dieu davontrug. Seinem Tode folgte eine neue Krisis, die den Compte rendu der Opposition und die Schlachttage der Emeuten vom Juni 1832 hervorrief. In diesen Tagen erlitt die Julirevolution ihre letzte Niederlage, und von da an entwickelte sich dann das System, das Casemir Périer nur als Ausnahme in Anwendung bringen zu müssen und zu dürfen glaubte.

Die Reihenfolge der Ursachen und Wirkungen bildet hier eine sehr klare und sichtbare Kette. Die Julirevolution rief Zustände hervor, die Casemir Périer ans Staatsruder brachten; aber sie schuf zugleich Zustände, die Casemir Périer zwangen, den Grundsatz, für den er sein Leben lang gekämpft hatte, an dem Tage zu zernichten, an dem er berufen wurde, ihn zu verwirklichen. Und er zernichtete ihn, weil er glaubte, als Ausnahme sich auf Bestechung und Lügen stützen zu müssen. Die Gewalt, der Sieg des Schwertes machten diese Lüge und Bestechung als Ausnahme in Etwas nothwendig, rechtfertigten sie in den Augen Casemir Périer's und seiner Freunde; und neue Gewalt, ein Sieg des Schwertes zum Vortheile der Regierung erlaubte dieser, die Ausnahme zur Regel zu erheben.

So wurde Casemir Périer, der Vertheidiger der Wahrheit, der Freiheit, der Volkswürde — zum Begründer des Systems der Corruption. Er wollte das Beste seines Landes; er täuschte sich über das Mittel, das Geschick aber war mild gegen ihn. Heil ihm, daß er starb, als er noch an die Rückkehr glauben konnte, und die Tage nicht sah, wo Frankreich durch dies System zum Hohne der Welt wurde und mit ihm einer neuen Krisis und Gewaltsrevolution entgegenging. — Venedey.

Perser, s. Menschheit und Parsireligion.

Person, Persönlichkeit, s. System.

Personalisten. — Schon oben (s. den Art. „Adel") ist ausgeführt worden, daß der deutsche Adel, der hohe wie der niedere, seinem Wesen nach ein realer war und bis auf wenige spätere Modificationen und Ausnahmen auch bis in die spätere Zeit des deutschen Reiches blieb. So gehörte denn, jene Ausnahmen abgerechnet, zu dem hohen Adel dingliche oder auf einem reichsunmittelbaren Gebiet haftende Reichsstandschaft. Im Gegensatze davon waren Personalisten, und insbesondere reichsgräfliche Personalisten, diejenigen Reichsgrafen, die, obgleich zu Sitz und Stimme in eines der vier reichsgräflichen Collegien vorläufig aufgenommen, doch durch erbeigenthümlichen Besitz einer reichsunmittelbaren (nicht bei der Ritterschaft immatriculirten) Graf- oder Herrschaft und wegen derselben eines standeswürdigen Reichsmatricularanschlags zu der Reichsstandschaft sich noch nicht qualificirt hatten und daher auch nicht zum hohen Adelstand gehörten. (S. Klüber, öffentl. Recht S. 262, Note c.) Ein einigermaßen ähnliches Verhältniß kann heute noch in Beziehung auf die an sich zum hohen Adel gehörigen Standesherren eintreten, sofern sie ihre Standesherrschaft verlieren. (S. Klüber §. 303, Note e, und 306, Note d, und den Art. „Standesherren.")

C. Welcker.

Personenstand. — Unter diesem Worte versteht man im weitesten Sinne die Grundbedingung der Rechtsfähigkeit der Einzelnen, die Zustände, welche im Staate den Menschen die Fähigkeit geben, in minderer oder größerer Ausdehnung das Subject von Rechten und Verbindlichkeiten zu sein. Nur Die, welche diese Fähigkeit hatten, hießen bei den Römern Personen, im Gegensatze zu den Sklaven, die nur als Sachen behandelt wurden. Weil demnach nur Personen einen Rechtsstand haben konnten, so nahm man zur Bezeichnung des gedachten Verhältnisses im Allgemeinen das Wort Personenstand als einen passenden Ausdruck an. Die Lehrer des römischen Rechts gebrauchen dafür meistens das Wort „status" im weiteren Sinne, wiewohl darüber, wie die Römer selbst dieses Wort verstanden, in der Doctrin verschiedene Ansichten herrschen. Die älteren Romanisten lehrten: „Status ist eine persönliche Eigenschaft, von welcher Rechte abhängen. Ist dieselbe durch die Natur bestimmt, so giebt sie einen natürlichen Stand, den status naturalis, der sehr vielfach sein kann, als z. B. ein status sexus, aetatis, sanitatis ꝛc. Ist diese Eigenschaft aber durch positive Einrichtungen und Gesetze bestimmt, so folgt daraus ein bürgerlicher Stand, der status civilis, dieser theilt sich aber wieder in den status libertatis, den Zustand der Freiheit, ohne welche bei den Römern ein Mensch gar keiner Rechte fähig war; in den Zustand eines römischen Bürgers, status civitatis, der, abgesehen von politischen Rechten, die Bedingung derjenigen privatrechtlichen Befugnisse war, die nicht aus dem jus naturale und gentium folgten, sondern dem römischen Rechte eigenthümlich waren; endlich in den Zustand der Familie, status familiae, die Voraussetzung, unter welcher man als Angehöriger einer bestimmten Familie besondere Rechte hatte. — Berühmte Rechtslehrer, z. B. Feuerbach, Versuche über das Civ.-Recht 1. Bd. IV. Abhandl., haben darzuthun gesucht, daß die Römer das Wort status nicht in jener weiteren Bedeutung, sondern nur gebraucht haben, um einen bestimmten allgemeinen Grund der Zuständigkeit und Anerkennung von Rechten in Rom zu bezeichnen, wogegen jedoch neuerlich, vorzüglich von Zimmern, Geschichte des röm. Privatrechtes Bd. 1. Abth. 2. §. 117, nachgewiesen wird, daß allerdings auch schon von den Römern das Wort status in dem oben bemerkten weiteren Sinne gebraucht wurde. Darüber ist man aber jetzt ziemlich einig, daß die römischen status im engeren Sinne mit ihrer dreifachen Abtheilung jetzt und bei uns keine praktische Bedeutung in privatrechtlicher Beziehung mehr haben, weil es heut zu Tage keine Sklaven mehr giebt, weil die Ausländer jetzt in privatrechtlicher Hinsicht gleich den Inländern behandelt werden und weil status familiae schon nach dem neueren Rechte keine Wirkungen mehr hat, die nicht schon aus der bloßen Cognation folgen.

Im französischen Rechte wird die Lehre von dem Status nach den Verhältnissen unserer Zeit behandelt. Auch hier bezeichnet das Wort „état“ im Allgemeinen die Persönlichkeit des Menschen, seine Fähigkeit, das Subject von Rechten und Verbindlichkeiten zu werden. Je nachdem aber diese Rechtsfähigkeit in Beziehung auf das bürgerliche Recht oder in Beziehung auf das Verfassungsrecht betrachtet wird, einen Civilstand und einen politischen Stand. In dem Civilrechte wird überdies das Wort état, Stand, noch in einer engeren Bedeutung gebraucht, nehmlich zur Bezeichnung der Art und Weise, wie die Familienverhältnisse einer Person bestimmt sind.

Der Civilstand beruht auf gewissen Thatsachen, auf der Geburt, auf der Fortdauer des Todes, auf ehelicher Verbindung, auf der Fortdauer der Ehe u. s. w. Die Beweislichkeit dieser Thatsachen ist daher für die Einzelnen sowohl als für den Staat selbst von der höchsten Bedeutung, und zwar in gesteigertem Grade bei jenen Thatsachen, welche auf den Familienstand Einfluß haben, weil hierbei die allgemeinsten, nächsten und heiligsten Beziehungen des Menschen in Frage kommen, und weil die Familie gleichsam den Mittelpunkt seines Rechtskreises bildet. Der Staat kann daher hier nicht auf die Vorsorge der Einzelnen sich verlassen, er muß zweckmäßige allgemeine Anordnungen treffen, wodurch der Beweis für das Dasein jener Thatsachen leicht, sicher und schnell beigebracht und somit das Recht der Einzelnen auch gegen das Unterfangen der Betrüger gesichert werden kann. Von diesen Maßregeln ist in dem folgenden Artikel die Rede.

Aschbach.

Personenstandsbeamte. — Darunter versteht man diejenigen Beamten, welchen die Aufnahme der Personenstandsurkunden und die Führung der Personenstandsregister, der bürgerlichen Standesbücher als öffentliches Amt übertragen ist. Im französischen Rechte heißen sie officiers d'état civil, Beamte des bürgerlichen Standes, auch sind ihnen dort noch mehrere verwandte Amtsverrichtungen übertragen, insbesondere hinsichtlich der Abschließung der Ehen.

Ueberall, wo die Kirchenbücher zugleich als Personenstandsregister benutzt werden, sind die Pfarrer, beziehungsweise ihre gesetzlichen Stellvertreter, die Personenstandsbeamten. In dieser Beziehung sind sie zugleich Diener der Kirche und Diener des Staates, also Diener zweier Machtgeber, deren Richtungen sich durchkreuzen können, wie z. B. es bei der Ehe der Fall ist, wenn die Gesetzgebung sie als eine blos weltliche Anstalt behandelt.

Die Gesetzgebung Frankreichs fand es daher für nothwendig, nicht nur die bürgerlichen Standesregister von den Kirchenbüchern zu trennen, sondern auch ihre Führung besonderen Beamten anzuvertrauen. Diese Gründe sind in dem folgenden Artikel näher angegeben. Dieses Amt ist in Frankreich dem Gemeindevorstande (dem maire) übertragen, bei dessen Verhinderung es von seinem Stellvertreter (dem adjoint du maire) auszuüben ist. Insoweit ist aber der Maire nicht ein Verwaltungsbeamter, sondern ein Beamter der gerichtlichen Polizei, und steht daher insoweit nur unter den Gerichten und unter dem Justizministerium. Für das Militär, welches sich außerhalb des französischen Staatsgebietes befindet, ist das Amt der Beurkundung des Civilstandes bestimmten Officieren anvertraut, nehmlich bei jeder aus mehreren Bataillons oder Escadrons bestehenden Abtheilung dem Quartiermeister und bei anderen dem commandirenden Capitän.

Im Großherzogthume Baden ist man bei der Einführung des Code Napoleon einen eigenen Weg gegangen. Es wurden die Pfarrer in Bezug auf die Führung der bürgerlichen Standesbücher für die Beamten des bürgerlichen Standes erklärt, mit der Verpflichtung, die Kirchenbücher entweder nach den Vorschriften des Staates genau einzurichten, oder gesonderte bürgerliche Standesregister zu halten. Als ihre Stellvertreter können Vicarien und Capläne functioniren, sofern das betreffende Verwaltungsamt sie dazu ermächtigt hat. Für Israeliten würden die Rabbiner Beamte des bürgerlichen Standes sein, und zwar mit denselben Rechten und Pflichten, wie bei den christlichen Confessionen die Pfarrer. Der Grund zu dieser Aenderung lag in der Erwägung, daß bisher von der Geistlichkeit die Kirchenbücher gut geführt worden waren, und daß man bei ihr im Durchschnitt mehr Geschick zur Befolgung der neuen Vorschriften erwarten durfte als bei den Vorgesetzten auf dem Lande.

Aschbach.

Personenstandsregister, Personenstandsurkunden, bürgerliche Standesbücher sind die fortlaufend geführten öffentlichen Urkunden, wodurch die Vorgänge, welche für die Einzelnen einen Personenstand begründen, zum ewigen Gedächtnisse bezeugt und beglaubigt werden, wie z. B. in Bezug auf Geburt, Tod und Ehe.

In einem wohlorganisirten Staate sind diese Beurkundungen unentbehrlich; das Bedürfniß entspringt aus der Natur und aus dem Zwecke des Staates, aus seinen Anforderungen gegen die Einzelnen und aus den Ansprüchen der Einzelnen an ihn. Der Staat ist eine große Familie; in der Familie liegt sein Umfang, sein Wachsthum, sein Fortbestand. Der Naturtrieb vereinigt die Menschen zur Genossenschaft zwischen Mann und Weib, zwischen Eltern und Kindern und Geschwistern, und erzeugt also die Familie; das Bedürfniß der Stärkung führt zum Zusammenhalten verwandter Familien; diese Familienvereine geben Völkerschaften und Völkern ihre Entstehung; den Ursprung und Bestand aber macht ein nicht zu tilgendes, die Vereinigung festigendes Zeichen erkennbar, die gemeinschaftliche Sprache, die Muttersprache, die mit dem Zauber der Mutterstimme die Sprößlinge eines Stammes zusammenhält. Dadurch aber erwächst auch der Staat selbst zur großen Familie und erhält die kräftigste Grundlage, nehmlich jene moralische Stärke, welche auf dem Nationalgefühle beruht. Dieses aber muß erhalten und gehoben werden durch Verbürgung eines allseitigen Rechtszustandes, zumal in Bezug auf den Rechtskreis der Einzelnen und der Familien. Der Staat hat dafür zu sorgen, daß die wichtigsten Rechtsverhältnisse ohne große Schwierigkeit gegen Anfechtungen oder Zweifel bewiesen werden können.

Die bedeutendsten Ereignisse im Familienleben, wovon die Entstehung, das Fortwirken, der Uebergang und das Ende der wichtigsten Rechte abhängt, welche Jedem seine Stelle in der Familie und damit folgeweise in der bürgerlichen Gesellschaft anweisen, diese hoch zu beachtenden Vorgänge sind die Geburt, die Ehe, der Tod. Die Geburt giebt Menschenrechte, Familienrechte, Standesrechte, Privatrechte, staatsbürgerliche Rechte, in ihr liegt so wie der Anfang des menschlichen Daseins, so der Anfang aller Berechtigung und Verpflichtung des Einzelnen. Von der Mutter, dem Orte und der Zeit der Geburt (bei Zwillingen ist die Minute entscheidend) hängt es ab, ob ein Kind ehelich oder unehelich sei, wen es Vater, Bruder, Schwester nennen dürfe, welcher Geschlechtsname ihm zukomme, in welcher Religion es zu erziehen sei, ob es einem bevorrechteten Stande, dem Adel, angehöre oder nicht; ferner ob der Mensch da, wo noch Sklaverei oder Leibeigenschaft besteht, Person oder Sache, frei oder hörig sei; — ob der Anfang einer Altersberechtigung, z. B. Mündigkeit, Volljährigkeit; die Bedingung eines Vorrechtes, z. B. des Majorats, Minorats oder Seniorats; der Eintritt in eine Verpflichtung, z. B. zum Waffendienste, vorhanden sei. Nicht minder wichtig ist der Geburtsort für die Bestimmung des Heimaths- und Staatsbürgerrechtes. Endlich enthüllt noch der Geburtsact das Geschlecht des neuen Ankömmlings, wovon so verschiedene und höchst wichtige Berechtigungen abhängen. — Die Ehe erneuert unaufhörlich die Wurzeln des Staates, die Familien. Welche Masse von Rechten und Verbindlichkeiten hängen an ihr, sowohl in Bezug auf die Ehegatten selbst als auf die erzeugten Kinder! Man denke nur an die Ehelichkeit der Abstammung, an die väterliche, beziehungsweise elterliche Gewalt, an die Erziehungspflicht der Eltern, an die gegenseitige Verbindlichkeit zur Ernährung, an die Begründung der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft und die davon abhängigen Erbrechte und Eheverbote! Der Tod endlich, der Untergang eines Trägers von Rechten und Verbindlichkeiten, ist höchst folgenreich in Bezug auf Eheauflösung, Erbfolge und Vorsorge für verwaisete Minderjährige.

An diese im Familienleben regelmäßig vorkommenden drei Ereignisse reihen sich, zufolge der Gesetzgebung der meisten Staaten, drei andere an, die zwar seltener sind, aber dennoch in das Wohl der Familie und in die bürgerliche Ordnung eben so mächtig eingreifen. Es ist dieses die Adoption, welche der Familie, gleich der Geburt, durch Einführung von Fremdlingen an Kindesstatt Zuwachs giebt, sodann die Legitimation,

wobei ein uneheliches Kind durch Anerkennung in ein Familienverhältniß gebracht wird, endlich die Ehescheidung, welche in ähnlicher Weise wie der Tod die Ehe auflöst.

Durch die Erfahrung belehrt, würden, auch ohne Vorsorge des Staates für fortlaufende Beurkundung der gedachten Zustände, die Einzelnen sich bald in der Nothwendigkeit sehen, sich dafür einzelne öffentliche Urkunden zu verschaffen, um die Grundlagen ihrer wichtigsten Rechtszustände nicht mit dem Verschwinden der Ueberlieferungen und Zeitgenossen zu verlieren und im Falle der Bestreitung oder Bezweiflung sogleich Beweis führen zu können. Vorzüglich ist dieses der Fall bei der Ehe. Daher war es schon bei den Juden und den Römern üblich, bei der Abschließung der Ehen öffentliche Urkunden zu errichten, welche außer dem Namen der Vertragspersonen Tag, Monat und Jahr bezeichneten. Seldenus, de ux. Heb. l. II. c. II. Glück, Comm. Bd. 24. S. 521 ff.

Das Bedürfniß ist aber so allgemein und dringend und auch im Interesse des Staates vom Standpunkte der Gesammtheit so fühlbar, daß wir schon früher auch einiger Vorsorge des Staats in dieser Beziehung begegnen. Zumal drängte dazu bei den Römern der folgenreiche Unterschied zwischen Freien und Sklaven, um die Beweislichkeit des Zustandes der Freiheit (des status libertatis) zu sichern. Nachdem die lex Julia et Papia Poppaea wegen einer bestimmten Zahl ehelich erzeugter Kinder Belohnungen und Befreiungen zugesichert hatte, fanden sich die Eltern doppelt veranlaßt, die Namen ihrer neugeborenen Kinder in die öffentlichen Bürgerrollen (tabulae publicae) einschreiben zu lassen. Solche Einträge nannte man nativitatis scripturae und natales professiones publicae. Diese Uebung erhob aber der Kaiser Marcus Antoninus, nach dem Zeugnisse seines Biographen Julius Capitolinus, zum Gebot, um den Zustand der Freiheit zu sichern. Er verordnete, daß in Rom jeder Bürger seine neugeborenen Kinder binnen 30 Tagen bei den praefectis aerarii Saturni (damals dem Hauptarchive der Römer, daher auch tabularium publicum genannt), in den Provinzen aber bei den tabulariis (den Notaren) anzuzeigen habe, damit der Beweis der freien Geburt, wenn diese je streitig werde, daraus geführt werden könne. Diese Geburtslisten wurden in dem Stadtarchive aufbewahrt, und überdies wurde auch den Eltern für das angezeigte Kind noch ein besonderer Geburtsschein zugefertigt. Da in diesen Einträgen auch die Zeit der Geburt bemerkt werden mußte, so dienten sie nicht blos zum Beweise der Freiheit, sondern auch zum Beweise des Alters, in welcher Beziehung ihrer z. B. in l. 1. C. Si minor se majorem dix. Erwähnung geschieht. (Glück, Comm. Bd. 24. S. 307—309.)

In der christlichen Kirche wurde es seit dem 3. Jahrhunderte üblich, daß Die, welche die Taufe erhielten und dadurch in die Gemeinschaft der Kirche gelangten, in eine Liste aufgenommen wurden, wobei Jene, die des Schreibens kundig waren, eigenhändig ihren Namen einzuzeichnen hatten. Diese Uebung wurde allmälig zum Gebote, namentlich ist dieses enthalten in dem Ordo romanus und in dem Sacramentarium Gregor's I. Solche Register wurden damals mit verschiedenen Namen bezeichnet; man findet die Namen liber vitae, liber viventium, liber confessionis, diptycha. Der Name liber baptismalis, Taufbuch, ist erst in späterer Zeit entstanden. Auch Todtenregister waren in der christlichen Kirche, nach dem Zeugnisse vieler Kirchenschriftsteller, schon früh in Uebung; sie beschränkten sich jedoch nur auf Jene, welche in der Gemeinschaft der Kirche gestorben waren, theilweise auch wohl nur auf die Aufzeichnung der Märtyrer, wobei zur Erhaltung der Gedächtnißtage stets der Todestag angemerkt wurde. Hier findet man zur Benennung solcher Register die Namen: liber vitae, liber memorialis, diptycha, martyrologia, martilegia. — Nicht minder erhellt aus den Schriften des Tertullian, Augustin, Hieronymus und Andern, daß die Führung von Ehebüchern schon eingeführt war, ehe ein Gesetz es verordnete; sie hießen tabulae nuptiales oder matrimoniales, chartae nuptiales.

Seit der Reformation widmeten beide Kirchen diesen verschiedenen Registern größere Aufmerksamkeit und ordneten ihre Führung und Einrichtung durch bestimmte Gesetze. Das Concilium Tridentinum (Sess. 24. c. 2 de ref.) gebot den Pfarrern die Haltung von Büchern zur Beurkundung der Taufen mit genauer Eintragung der Namen des Täuf-

lings und der Taufpathen, damit die aus der Taufe entstehende geistliche Verwandtschaft immer erkannt werden könne. Eben so verordnete es (S. 24. c. 1 de ref. matr.), daß der Pfarrer ein Buch halten und sorgfältig bei sich aufbewahren müsse, worin er die von ihm abgeschlossenen Ehen mit Angabe der Namen der Eheleute und Zeugen so wie des Tages und Ortes der Trauung einzutragen habe. Wegen der Todtenregister hat diese Kirchenversammlung Nichts verfügt; hier waren es Particularsynoden, welche darüber nähere Vorschriften gaben, wobei natürlich immer wenigstens die Eintragung der Namen und des Sterbetages der Verlebten gefordert wird. Ueberhaupt ergänzten die Particularconcilien auch die Anordnungen des Tridentinischen über die Tauf- und Ehebücher, indem sie bei den Einträgen eine umständlichere Bezeichnung der persönlichen Verhältnisse und der Zeit, und namentlich bei der Taufe auch noch die Angabe des Tages und der Stunde der Geburt forderten. Die protestantischen Kirchenordnungen, wiewohl in ihren einzelnen Vorschriften höchst verschieden, verfolgten denselben Weg.

Aus dem eben Dargestellten leuchtet hervor, daß die genannten Register blos zu kirchlichen Zwecken von der Kirche eingeführt und eingerichtet wurden, und daß sie nur zufällig in privatrechtlicher Beziehung von Bedeutung sein können. Daher erhielten sie auch mit Recht den Namen Kirchenbücher, beziehungsweise Taufbücher. Der Zweck der Kirche war die Sicherung der genauen Administration der Sacramente; für die Kirche war also die Hauptsache die Beurkundung der so wichtigen kirchlichen Acte der Taufe, der Trauung, der Ehe, und auch des Todes, weil damit die Ehe aufgelöst und dem überlebenden Ehegatten nur dadurch möglich wurde, zu einer neuen Ehe zu schreiten. Zur Sicherstellung des Personenstandes in den oben gedachten wichtigen Beziehungen sollten sie nicht dienen; daher erscheint auch für diesen Zweck ihre Einrichtung höchst mangelhaft.

Allein in der Zeit, wo Kirche und Staat noch nicht geschieden war, wo die Kirche sich über den Staat setzte und die weltliche Macht sich in diese Ueberherrschung fügte, in der Zeit, wo die Kenntniß des Schreibens fast nur bei der Geistlichkeit gefunden wurde, waren diese Kirchenbücher dem Staate willkommen, als vorzügliches, ja oft einziges Beweismittel des Personenstandes in privatrechtlichen Verhältnissen. Ohne ein Gesetz, das ihnen in jener Beziehung ausdrücklich auch Beweiskraft einräumte, gab sie ihnen die Macht der Noth und der Gewohnheit, wozu auch die Bestimmung der L. 2. §. 1. D. de excusationibus (27, 1) einen Haltpunkt gegeben haben mag, da hier gesagt wird: aetas probatur aut ex nativitatis scriptura aut aliis demonstrationibus legitimis. Immerhin liegt auch mittelbar in der Beurkundung der Taufe, der kirchlichen Trauung und des christlichen Begräbnisses eine Bescheinigung der Geburt, der Ehe und des Todes. Nachdem durch Gebrauch und Gewohnheit die Kirchenbücher auch für nichtkirchliche Verhältnisse, namentlich für privatrechtliche, die Beweiskraft öffentlicher Urkunden erlangt hatten, scheint allerdings dieses auch die Kirchenbehörden bestimmt zu haben, für eine vollkommenere Einrichtung zu sorgen, sowohl hinsichtlich der Form als der Ausdehnung der Einträge. Daher wurde wohl das Bedürfniß einer Abänderung lange Zeit nicht sehr fühlbar, obgleich diese Register für die dem Privatrechte so wichtigen Fragen über die Zeit der Geburt und des Todes, das Geschlecht des Täuflings und dessen Abstammung, nur als ein Zeugniß des Pfarrers von Hörensagen, d. h. nach den Angaben der Eltern, Pathen und der Ammen, erscheinen und in so weit nicht vollständigen Beweis geben können.

In neuerer Zeit erkannte man das Mangelhafte und das Bedürfniß einer Aenderung oder neuen Einrichtung im Interesse der weltlichen Beziehungen immer mehr. In den meisten Staaten wurden hierfür Vorschriften gegeben; in Frankreich schon durch eine Ordonnanz von 1667. Das Streben ging dahin, diese Register zu bürgerlichen Standesbüchern zu erheben und sie so einzurichten, daß der Beweis der oben erwähnten wichtigen Personenzustände leicht und vollkommen geführt werden könne.

Die meisten Staaten begnügten sich mit einer zweckmäßigeren Einrichtung, überließen aber die Führung dieser Bücher fortwährend den Pfarrern, selbst ohne dieselben für die nichtkirchliche Function zu verpflichten. In Folge der Revolution kam es nur in

Frankreich zu einer durchgreifenden Aenderung; so wie sich dort der Staat von der Kirche gänzlich losriß, so trennte er auch die Beurkundung der bürgerlichen Personenstände von der Beurkundung der folgeweise vorkommenden kirchlichen Acte und übertrug die Führung der Standesregister besonderen Beamten. Wichtige Gründe sprechen für diese Aenderung. Für Staatsbürger von anderer Religion als der Pfarrer ihres Aufenthaltsortes, insbesondere für nichtchristliche, waren die Kirchenregister ihrer ursprünglichen Bestimmung nach nicht zugänglich; — eben so wenig waren sie für die Aufnahme der Adoptionen, Legitimationen und Ehescheidungen gewidmet; und es störte die Einheit der Anstalt, wenn für diese Vorgänge besondere Register von besonderen Beamten gehalten werden sollten. Die Geistlichkeit war es, welche die Aufsicht über die Kirchenbücher zunächst in Anspruch nahm; die Aufsicht des Staates wurde hierdurch gestört und gehemmt, wenigstens in den Hintergrund gedrängt. Zulassungen des Staates konnten mit Verboten der Kirche, z. B. hinsichtlich der Ehen und Ehescheidungen, in Zusammenstoß kommen und die Pfarrer in einen Kampf mit ihren Pflichten bringen, worin voraussichtlich das kirchliche Interesse den Ausgang bestimmt. Auch erwog man, wie Siméon in seinem Berichte an das Tribunat erklärte, daß es die Staatsbürger beruhige, wenn durch die gedachte Trennung erkennbar bezeichnet sei, daß der bürgerliche Stand und der religiöse Glaube Nichts gemein haben, daß der letztere dem ersteren Nichts nehmen und Nichts geben könne, daß die Unabhängigkeit, welche die Kirche für ihre Lehren und Interessen anspreche, auch der bürgerlichen Gesellschaft für ihre weltlichen Anordnungen, zumal für die Handhabung des rechtlichen Zustandes ihrer Genossen, gebühre.

In diesem Stande befindet sich die Sache noch gegenwärtig in Frankreich und in den früher mit ihm verbundenen Landen auf dem linken Rheinufer. In allen anderen Staaten, auch in Baden, ist die Führung der bürgerlichen Standesbücher forthin den Pfarrern überlassen geblieben, in dem lombardisch-venetianischen Königreiche aber ihnen wieder übertragen worden.

Das französische Civilgesetzbuch enthält die zahlreichen Bestimmungen über die Führung und Einrichtung der bürgerlichen Standesbücher. Eine Aufzählung derselben liegt außer den Gränzen dieses Aufsatzes. Nur auf Einiges mag hier die Aufmerksamkeit gelenkt werden. In die bürgerlichen Standesbücher (registres de l'état civil) sind von den Beamten des bürgerlichen Standes außer den Urkunden über Geburten und Sterbefälle und Eheabschließungen auch die Urkunden über Anerkennungen natürlicher Kinder, über Adoptionen und über die ausgesprochenen Ehescheidungen einzutragen. In jedem Acte ist die Zeit der Aufnahme genau, sogar mit Angabe der Stunde zu bemerken, und alle darin genannten Personen sind mit ihren Vor- und Geschlechtsnamen zu benennen, auch ihr Alter, Stand, Beruf und Wohnsitz anzugeben. Bei der Aufnahme des Actes müssen entweder die Betheiligten, d. h. Die, deren Stand beurkundet werden soll, oder gewisse Anzeigepersonen, welche verbunden sind, den Beamten von der zu beurkundenden Thatsache in Kenntniß zu setzen, gegenwärtig sein; — Bevollmächtigte sind nur mit Beschränkungen zulässig. Wo zur Feierlichkeit des Actes Zeugen erfordert werden, müssen diese männlichen Geschlechtes und wenigstens 21 Jahre alt sein. Der Act ist allen Erschienenen vorzulesen und von ihnen zu unterzeichnen. Nichts ist mit Abkürzungen zu schreiben, das Datum muß mit Worten geschrieben werden. — Die Bücher, worin diese Acte ohne Unterbrechung und ohne Zwischenräume eingetragen werden, sind doppelt zu führen, von dem Präsidenten des betreffenden Gerichtes zu controliren und auf jedem Blatte mit Handzug zu beglaubigen. Sie sind mit Ende jedes Jahres von dem Beamten des Civilstandes mittels besonderer Urkunde zu schließen; das eine Exemplar ist in das Archiv der Gemeinde, das andere in die Kanzlei des Gerichts erster Instanz niederzulegen. Die Gesetze verordnen ein bestimmtes Verfahren, wodurch Auslassungen und Fehler verbessert werden können. Diese Bücher und eben so die daraus gefertigten Auszüge beweisen als öffentliche Urkunden, bis daß sie einer Fälschung beschuldigt werden. Zur Gewährleistung für die richtige Führung und Aufbewahrung dieser Bücher werden bedeutende Strafen gegen die Beamten angedroht, wenn sie den gesetzlichen Vorschriften zuwider handeln, auch muß der

Kronanwalt alljährlich den Zustand der Bücher prüfen. Bei der Aufnahme der Geburtsacte ist dem Beamten das Kind vorzuzeigen. Keine Beerdigung darf ohne die Erlaubniß des Beamten des bürgerlichen Standes geschehen, und er soll sie nicht eher ertheilen, als bis er sich zu dem Verstorbenen verfügt und sich von dessen wirklichem Hinscheiden versichert hat.

Für den Augenblick befindet sich über diesen Gegenstand die Gesetzgebung der meisten Länder in einem Stillstande, die zweckmäßigere Einrichtung der Kirchenbücher scheint vor der Hand genügt zu haben; in Frankreich aber hat das Bestreben einer zahlreichen Partei nach Wiederherstellung des früheren Rechtes das Ziel nicht erreicht.

Von der Literatur über diesen Gegenstand ist besonders beachtenswerth: K. Cr. Becker, Wissenschaftliche Darstellung der Lehre von den Kirchenbüchern (Frft. 1831). Dr. Uihlein, über den Ursprung und die Beweiskraft der Pfarrbücher im Archiv für Civ. Praxis 15. Bd., 1. Heft, S. 26. Grolmann's Handbuch über den Code Napoleon 1. Bd., S. 212 ff. Aschbach.

Peru. — Zwischen den Gebieten der heutigen Staaten Columbia, Brasilien und Chile und dem stillen Meere zog sich zur Zeit der Entdeckung Amerikas das große Reich der Incas hin, von dem so viel Fabelhaftes und Merkwürdiges berichtet wird. An den Westküsten bezeichnen das Land sandige, heiße, fast nur durch künstliche Bewässerung im Vegetationszustand zu erhaltende Ebenen, auf einem Striche von 10 — 15 Meilen Breite. Von da an erheben sich die Ketten der Andes mit ihren Hochthälern und bilden jene 8000 — 9000 Fuß hohe Sierra, mit ihrer reinen, gesunden Luft und ihrer kräftigen Fruchtbarkeit. Südlich erheben sich die zum großen Theil vulkanischen Berge bis zu mehr als 20,000 Fuß, namentlich um den 12,000 Fuß hohen und 250 Quadratmeilen umfassenden Titicacasee. Dafür ist das Land bis zu 13,000 Fuß Höhe bewohnbar, und erst mit 16,000 Fuß beginnt die Schneelinie. Oestlich dagegen, nach Brasilien zu, senken sich terrassenförmig die Pampas, gras- und waldreiche Hochebenen, die der Marannon oder Amazonenfluß mit seinen zahllosen Nebenflüssen in üppigster Fruchtbarkeit erhält. Die Thier- und Pflanzenreiche liefern die bekannten Producte der reichen Länder des südlichen Amerika; im Thierreiche gab die Natur einem der edelsten und nützlichsten Geschöpfe, dem Llama, Peru zum Mutterlande; aber bisher nicht zum Segen des Landes, ist es noch überaus reich an Bergschätzen aller Art. Doch gehören die bedeutendsten Lager dieser metallischen Reichthümer nicht mehr dem heutigen Peru, sondern seinem von ihm abgetrennten Hochlande Bolivia an.

In diesem Lande soll eine Bevölkerung ohne Gedächtniß und Geschichte in stumpfsinniger Wildheit und rohem, blutigem Aberglauben sich umhergetrieben haben, bis, wie es scheint, 2—300 Jahre vor der Entdeckung Amerikas ein ihnen götterähnlich erscheinender Mann, Manco Capac, mit seiner ihm vermählten Schwester Mama Dello unter ihnen ankam und sich zu ihrem Lehrer und Beherrscher machte. Er brachte ihnen die erste Kenntniß des Ackerbaues und einiger Gewerbe bei. Er unterwarf sie einer aus patriarchalischen, theokratischen und despotischen Elementen gemischten Verfassung, die an das östliche Asien erinnert und die vielleicht unter seinen Nachfolgern erst sich in ihren glänzenderen wie in ihren schlimmeren Zügen weiter ausgebildet haben mag. Das Volk ward in unbedingten Gehorsam gebeugt, und mit Hilfe zahlreicher Menschenmassen, die sich blind in Alles fügten und unter denen das Individuum Nichts galt, brachten die Incas, deren bis zur Ankunft der Spanier zwölf geherrscht haben sollen, große Tempel-, Städte-, Straßen- und Canalbauten zu Stande, von denen sich noch heute Spuren erhalten haben, die zwar nicht von Schönheit und Solidität, aber doch von Massenhaftigkeit zeugen. Auch breiteten sie das Reich, in dem sie ihre Herrschaft von Hochperu aus, von den Gestaden des Titicacasees, ausgedehnt hatten und das sie Tahuantinsuyu (die nach allen Weltgegenden ausgedehnte Incasherrschaft) nannten, von dem nördlichen Ende von Quito bis an die Mitte von Chile und bis an die südliche Gränze von Tucuman (Buenos Ayres) aus. Im Uebrigen soll der Cultus dieser Völker roh, ihre Regierung bedrückend gewesen sein, und das Volk unter seinen Incas und ihren zahlreichen Unterhäuptlingen so wie unter seinen Priestern viel gelitten haben.

Schon im Jahre 1513 erhielten die Spanier durch Balboa Nachrichten über Peru. Eine Expedition dahin übernahmen (1519) Franz Pizarro, ein wilder, treuloser Abenteurer, Almagro und der Priester Fernando Lucques, und Pizarro segelte mit 180 Spaniern ab. Er fand (1521) das Land durch einen Bürgerkrieg beunruhigt, der zwischen dem Inca Atabaliba und seinem Bruder Huescar geführt ward. Letzterer war eben besiegt und gefangen worden; seine Anhänger aber schienen von den Spaniern Hilfe zu erwarten. Eben deshalb näherte sich der Inca den Letzteren, empfing sie freundlich und trat in Verkehr mit ihnen. Aber gleich bei der ersten Annäherung kam es, durch Misverständniß und durch die Habsucht der Spanier, zum Streite; es ward der Tempel geplündert, der Inca selbst ward gefangen und, nach Ueberlieferung seiner Schätze, getauft und hingerichtet. Pizarro gedachte nun, das weite Reich, nach der schon von Columbus begründeten Sitte, durch die eingeborenen Häuptlinge zu regieren, und ernannte einen Sohn des ermordeten Inca zum Regenten. Die Peruaner aber, recht wohl erkennend, daß darunter nur eine Maske des schlimmsten Druckes zu verstehen sei, schlossen sich meistens an Huescar an, während einzelne Unterhäuptlinge sich selbstständig aufwarfen. Doch breiteten die Spanier, denen Almagro Verstärkungen zugeführt hatte, ihre Herrschaft immer weiter aus. Zwar ihre eigenen Führer zerfielen über den Besitz des reichen Cuzco, der zeitherigen Hauptstadt. Almagro zog als Eroberer gegen Chile (1535) und fand bei seiner Rückkehr den Bruder des Franz Pizarro, Ferdinand, in Cuzco von 200,000 Peruanern unter Huescar belagert. Er entsetzte ihn, nahm aber ihn und den anderen Bruder Gonzalo in Haft und die Stadt in Besitz, von der er auch den von dem kürzlich gegründeten Lima herbeigeeilten Franz Pizarro abschlug. Im freien Felde ward er aber bald darauf von ihm besiegt, gefangen und erdrosselt. Seine Anhänger verschworen sich gegen Pizarro und ermordeten diesen. Nun suchten sich sowohl Almagro's Sohn als Pizarro's Bruder Gonzalo in jener vasallenartigen Herrschaft zu behaupten, auf welche Spanien den ersten Entdeckern Ansprüche gegeben hatte, die es aber bald wieder aufzuheben suchte. Beide wurden durch die spanischen Statthalter unterdrückt und starben durch Hinrichtung. Seit 1541 hatte Peru einen spanischen Vicekönig, der seinen Sitz zu Lima nahm. Auch die Indianer wurden unterworfen, obwohl sie, besonders so lange noch Nachkommen der Incas lebten, zuweilen Aufstände machten. Der letzte Inca wurde im Jahre 1532 enthauptet. Der Gedanke an Unabhängigkeit erlosch aber nicht mit ihm, und noch im Jahre 1780 erregte José Gabriel Tupac Amaru, der sich der Abkunft von den Incas rühmte, einen Aufstand, der eine Zeit lang einen drohenden Charakter annahm. — Mehr Gefühl als Berechnung mag das Volk selbst dazu bestimmt haben. Denn an sich war die Herrschaft der Spanier, die, wenn wir von den Abenteurern absehen, welche zuerst jene Länder erobert haben und die allerdings ein wildes, zuchtloses Geschlecht waren, sowohl Sklaven als Indianer mit vergleichungsweiser Milde behandelt haben, nicht die drückendste. Nur der Dienst in den Minen, zu welchem die Arbeiter ausgehoben wurden, war beschwerlich. Im Uebrigen zahlten die Indianer eine sehr mäßige Kopfsteuer, waren persönlich frei und wurden auch nicht durch Vielregieren geplagt. Die Regierung war stets geneigt, gegen willkürliche Bedrückungen Schutz zu geben, und auch die Kirche wirkte zu Gunsten der Bekehrten in diesem Sinne. Die sonstigen Gebrechen der spanischen Verwaltung, ihre mangelhaften Einrichtungen, der zügellose Absolutismus, die verkehrte Handelspolitik, der Mangel an geistiger Bewegung, das Alles ward natürlich von den Indianern nicht empfunden. So sollen auch an der großen Abnahme der indischen Bevölkerung, die im sechszehnten Jahrhunderte nahe an 4 Millionen geschätzt wurde und jetzt im Gesammtumfange des alten Peru kaum $1\frac{1}{4}$ Million betragen soll, mehr die Blattern und der Branntwein als der spanische Druck Schuld gewesen sein. Man schildert übrigens diese unterworfenen Indianer als ein schwaches, mistrauisches, unreinliches und der Trunksucht ergebenes Volk. Ihre in ganz Peru verbreitete Sprache, Quichua, ist mild und angenehm. Höher sollen die freien Indianer der östlichen Gegenden stehen, die sich auch von den Incas unabhängig erhalten haben sollen und, in viele Stämme, mit verschiedenen Sprachen, vertheilt, unter eigenen Kaziken leben. Sie sollen stärker, größer und kriegerisch sein.

Neben der indischen erhob sich, seit der spanischen Herrschaft, eine weiße und gemischte Bevölkerung, wie in den anderen Ländern. Man berechnete die Zahl der Weißen zu 14, die der Mestizen zu 22, die der Neger nur zu 7, die der Indianer zu 57 Procent. Das Staatsleben interessirte, so weit es interessirte, nur die Weißen, und auch diese lebten lange Zeit im ruhigen und sorglosen Genusse der großen materiellen Vortheile, die ihnen in diesem reichen Lande zu Gebote standen, und, nach Erziehung, Gewohnheit und Charakter, mit dem allgemeinen Systeme der Regierung in Einklang. Ja, gerade in Peru hielt sich die spanische Herrschaft am Längsten. Einige gute Vicekönige, die bereits unter Apodaca stattgefundene Zulassung der Kreolen zu höheren Staatsämtern, und daß die Küste Perus dem Handel weniger günstig ist, mögen dazu beigetragen haben. Dem Vicekönig Abascal gelang es, bei dem Ausbruche der Insurrection der übrigen Provinzen in Peru ein aus Kreolen, Farbigen und Indianern bestehendes Heer zu organisiren und zu mehreren Expeditionen gegen Quito und Chile zu verwenden; auch (1811—1813) den von Buenos Ayres aus gemachten, hauptsächlich von Belgrano und nach ihm von San Martin geleiteten Einfall in Oberperu abzutreiben. Doch bildeten sich von da an Guerillas in Oberperu, die auch von Zeit zu Zeit durch Angriffe von Buenos Ayres neu aufgefrischt wurden; z. B. 1824 unter Rondo. Selbst ein innerer Aufstand in Cuzco, Arequipa und den südlichen Provinzen, zu dem die Ertheilung der spanischen Constitution als Anlaß diente und an dessen Spitze sich ein General Pumachahua stellte, der sich für einen Abkömmling der Incas ausgab, ward unterdrückt (1814—1815). Der Vicekönig ertheilte, nach Besiegung der Insurgenten, Amnestie, und die Ruhe stellte sich vollständig her. Aber Spanien selbst gefährdete diese Vortheile, indem es 1816 den Vicekönig Abascal, als des Liberalismus verdächtig, zurückrief. Sein Nachfolger ward der General Pezuela, der seither den Krieg allerdings mit Glück geführt hatte, aber nun an der Spitze der Truppen vermißt wurde. La Serna, der ihn hier ersetzen sollte, war mit dem Lande nicht bekannt und bei den Truppen nicht beliebt. Auch schlug gleich seine erste Unternehmung, die gegen die La Plata-Staaten gerichtet war und eigentlich den General San Martin von der Wiederbefreiung Chiles ablenken sollte, fehl. Chile ging den Spaniern verloren. Von dort aus beunruhigte erst Lord Cochrane die peruanischen Küsten. Darauf brachte San Martin eine Expedition von 4500 Mann zusammen, die er am 7. September 1820 ausschiffte, und eine Unabhängigkeitserklärung erließ, die Anklang fand. Pezuela ward selbst von den Generälen genöthigt, Unterhandlungen wenigstens anzuknüpfen; es wurden einzelne Vortheile erlangt; der an Neugranada gränzende District Guayaquil fiel von Spanien ab; die Guerillas breiteten sich nach allen Seiten aus; Pezuela fand auch bei den Spaniern, unter denen viele Constitutionelle waren, Opposition; wo einmal Schwäche und Uneinigkeit einrissen, mußte auch der Widerstand schon deshalb unsicher werden, weil das Heer meistens aus Eingeborenen bestand. Immer war aber die Uneinigkeit der Spanier der größte Fehler. Wollten sie das Vaterland der politischen Parteifrage nachsetzen, so mußten sie zu den Independenten übergehen. Wollten sie Peru für Spanien behaupten, so mußten sie ihre politischen Streitigkeiten einstweilen bei Seite setzen. Statt Dessen haderten sie unter einander und suchten doch zugleich die spanische Herrschaft in Peru aufrecht zu halten. Ein militärischer Aufstand bewirkte die Absetzung Pezuela's, den man nicht für constitutionell hielt (1821). La Serna kam an seine Stelle und übernahm nun, mit dem General Canterac, die schwere Aufgabe der Vertheidigung dieser letzten spanischen Provinz in Amerika. Ihre Stellung, ihre Aussichten waren unsicher, und wie sehr sie Das fühlten, ergab sich daraus, daß sie mit San Martin (23. Mai) eine Uebereinkunft trafen, wonach Peru für unabhängig erklärt werden, eine Junta einstweilen die Regierung führen und eine Verfassung entwerfen, nach Spanien aber eine Deputation abgehen sollte, um den König um Absendung eines Infanten zur Uebernehmung der Regierung zu bitten. Dieser Vertrag kam nicht zur Vollziehung, weil der größte Theil der spanischen Truppen sich dagegen auflehnte. Viel Grund zu solchem Widerstande hatten sie nicht. Schon am 6. Juli mußte Lima geräumt werden, am 9. zog San Martin ein und ließ die Unabhängigkeit proclamiren, sich selbst aber zum Protector, eigentlich Dictator ernennen. Durch seine Decrete

suchte er zugleich den Adel und die Indianer zu gewinnen, stiftete auch einen Orden der Sonne, dessen Vortheile den höheren Ständen, besonders dem Adel und den Officieren, zu Gute kamen, während sein Name den Erinnerungen der Indianer schmeicheln sollte. Von Lima aus bemächtigte sich San Martin hauptsächlich des Küstenstriches, war aber außerdem unthätig, da ihn selbst die innere Organisation des zeither Errungenen, indem er die Freuden des Herrschers genießen wollte, seine Truppen aber das Wohlleben in der üppigen Hauptstadt zu sehr beschäftigte. Die Spanier behaupteten sich indessen in Cuzco und den Gebirgen. Ja Canterac zog an die von den Independenten belagerte Hafenstadt Callao und brachte von dort die Gold- und Silberschätze in Sicherheit. Mit Lord Cochrane, der seither mit der chilesischen Flotte die Unternehmungen unterstützt hatte, gerieth San Martin in Zwiespalt und befahl ihm selbst den Abzug. Das ausgehungerte Callao capitulirte aber am 21. September. Inzwischen hatte auch Columbien, besonders auf Bolivar's Betrieb, eine Expedition nach Peru beschlossen, die ursprünglich mit San Martin gemeinschaftlich operiren sollte. Ehe aber von dort aus ernstere Anstalten in Kraft traten, erlitt die Sache des Letzteren schlimmere Stöße. Zwischen seinen Truppen und den peruanischen bestanden Spannung und Eifersucht; und in Folge davon ward General Tristan von Canterac am 7. April 1822 geschlagen. San Martin konnte sich noch nicht mit Bolivar, mit dem er (22. Juli) eine Zusammenkunft hielt, über die Bedingungen ihres Zusammenwirkens vereinigen. Da er nun wohl fühlte, daß Bolivar mit einem kriegsgeübten und wohlversehenen Heere bessere Aussichten hatte, die Sache durchzuführen, als er mit meistens neuen, uneinigen Truppen, so legte er (September) seine Gewalt nieder und schiffte sich nach Chile ein. Doch ward ihm der Titel: Begründer der peruanischen Freiheit und ein hoher Jahresgehalt decretirt. Die Regierung übernahm der Congreß und eine dreiköpfige Junta gobernativa. Die Uneinigkeit aber dauerte fort, und zugleich hielt ein allerdings gerechtes Mistrauen gegen Columbien, das bereits eigenmächtig die Provinz Guayaquil abgetrennt hatte, davon ab, sich von dort aus schnelle Hilfe zu erbitten. Man beschloß, die Spanier durch einen raschen Angriff zu verdrängen, und zu diesem Ende segelte Alvarado mit 38 Schiffen nach den puentos intermedios ab (10. October), ließ aber den Spaniern Zeit, sich zusammenzuziehen, und ward bei Mochegua (19. December) von Valdez und Canterac vollständig geschlagen. In Lima glaubte man, diesem Unfalle durch einen Aufstand abhelfen zu können. Das Heer verlangte (26. Februar 1823) die Abdankung der Regierung und die Ernennung des Obristen Riva Aguero zum Präsidenten. Dieses war ein unbedeutender Mann, während Santa Cruz die eigentliche Seele der Sache war. Der Congreß mußte nachgeben. Die nunmehr herrschende peruanische Partei beschloß, die ihren Vorgängern verunglückte Expedition wiederaufzunehmen, und Santa Cruz schiffte sich nach den puentos intermedios ein (24. Mai 1823). Aber eben seine Abwesenheit benutzten die Spanier, und La Serna sendete den General Canterac gegen Lima. Dort entstand, auf diese Nachricht, die größte Verwirrung. Der Congreß ernannte den mit columbischen Hilfsvölkern angelangten General Sucre zum Oberbefehlshaber, und Dieser hielt für das Beste, Lima aufzugeben und mit dem Congreß und den Behörden nach Callao zu ziehen. Am 18. Juni zog Canterac wieder in Lima ein. Es fand keine Reaction Statt. Der Congreß setzte nun (20. Juni) den Präsidenten ab und gab Sucre unumschränkte Vollmacht. Letzterer eilte um so eher, dem Santa Cruz zu Hilfe zu ziehen, als dessen Unternehmen Fortschritte genug gemacht hatte, um den Vicekönig zur Zurückberufung Canterac's zu vermögen. Santa Cruz war über die Anden gegangen, hatte die Brücke der Incas genommen, sich mit Montoneros vereinigt und war am 7. August in La Paz eingezogen, während Gamarra Oraro genommen hatte. Diese Erfolge nährten die Hoffnungen des Generals Santa Cruz so sehr, daß er sowohl Sucre's Hilfe als die des Gouverneurs von Salta (Argentinische Republik) Avenales zurückwies. Der Vicekönig aber zog Valdez und Olaneta an sich, setzte auf Flößen über den Desaguadero und nöthigte Santa Cruz, noch ehe Canterac angelangt war, zu einem Rückzuge, auf welchem fast das ganze Heer zu Grunde ging. Nun aber wirkten die europäischen Vorgänge für die Spanier nachtheilig ein. Die Cortesregierung war gestürzt; aber obgleich die constitutionellen Generäle sich bestimmen ließen, deshalb doch nicht der Erhaltung

Perus für Spanien ihre Kräfte zu entziehen, so war es diesmal der absolutistische General Olaneta, der dem Vicekönige den Gehorsam aufkündigte und das zeitherige Zusammenwirken unterbrach. Unter diesen Umständen landete Bolivar mit der columbischen Expedition in Callao (1. September 1823) und ward von den Peruanern, die nun daran zweifelten, durch eigene Kraft ihre Unabhängigkeit zu erringen, mit offenen Armen empfangen. Der Congreß vertraute ihm die oberste Leitung, wobei er ihm jedoch den zeitherigen nominellen Präsidenten, Marquis von Torre Tagle, zur Seite setzte. Eine besondere Regierung und Nationalversammlung, welche Riva Aguero zu Truxillo bilden wollte, ward gestürzt, Riva Aguero zum Tode verurtheilt, von Bolivar aber nur nach Europa geschickt. Dagegen übergab die meistens chilesische Besatzung von Callao, unzufrieden mit der peruanischen Regierung, die ihr den Sold vorenthielt, diese wichtige Festung den Spaniern (3. März 1824), und Rodil übernahm das Commando. Torre Tagle selbst ging zu ihm über. Der Congreß löste sich auf und ernannte Bolivar zum Dictator. Dieser unternahm nun einen kühnen, von den Spaniern für unmöglich gehaltenen Zug über die Gebirge mit 11,000 Mann, den er Mitte Juli antrat und am 1. August beendigt hatte. Die Spanier, durch innere Zwiste abgezogen, waren nicht zeitig genug im Stande, sich zu vereinigen; Canterac ward am 6. August auf den Höhen bei Junin überrascht und geschlagen; die Independenten drangen bis Challuanca, wohin Bolivar zurückkehrte, um Verstärkungen zu holen, und dem General Sucre den Befehl übertrug. Dieser sollte in den Standquartieren bleiben, ward aber von La Serna und Valdez angegriffen und durch einzelne Märsche und Gefechte in große Noth gebracht. Da nöthigten die Spanier selbst ihre Führer zur offenen Schlacht, die am 9. December 1824 in der Ebene von Ayacucho geliefert ward und mit einer gänzlichen Niederlage der Spanier endigte. Der Vicekönig selbst ward verwundet und gefangen. Noch am selben Tage ward eine Capitulation abgeschlossen, worin sich die Trümmer des Heeres, unter ehrenvollen Bedingungen, ergaben. Am 25. December ward Cuzco übergeben. Olaneta ward in einem Soldatenaufstand erschossen, und Gamarra besetzte Oberperu. Bald hatten die Spanier nur noch einen Punkt in Peru, Callao, von wo aus Rodil sogar eine kurze Zeit Lima wieder besetzte. In Callao hielt er sich in standhafter Vertheidigung 13 Monate lang, bis ihn die äußerste Hungersnoth nöthigte, am 19. Januar 1826 die Capitulation zu unterzeichnen. Die Provinzen von Oberperu, denen Bolivar die Wahl ließ, ob sie selbstständig bleiben oder sich an Peru oder an Buenos Ayres anschließen wollten, erklärten sich (6. August 1825) für die Selbstständigkeit und bildeten die Republik Bolivia (s. diesen Artikel). Schon 1778 hatte Spanien selbst diese Provinzen dem Vicekönigreiche La Plata zugeschlagen; im Verlaufe des Bürgerkrieges aber hatte sich die natürliche Verbindung wiederhergestellt.

Das übrige Peru nun erstreckte sich vom 3° 30′ — 21° nördlicher Breite und von 296° 34′ — 313° 2′ 30″ östlicher Länge, soll gegen 28,000 Quadratmeilen mit 1,500,000 Einwohnern umfassen und gränzte gegen Norden an den Staat Aequator (s. den Artikel „Columbia"), gegen Osten an Brasilien, gegen Süden an Bolivia, gegen Westen an das stille Meer. Man rechnet 140,000 Weiße, 850,000 bekehrte Indianer, 280,000 Mestizen, 50,000 Mulatten, 50,000 freie Neger, etwa 80,000 heidnische Indianer u. s. w. Es hatte damals 5 Städte, 31 Villas, 1424 Dörfer. Die katholische Religion ist die allgemeine, und die Kirche von Peru wurde früher von dem Erzbischofe von Lima und wird jetzt von den Bischöfen zu Lima und Arequipa geleitet. Bei Peru blieben die Departements Lima, Truxillo, Junin, Ayacucho, Arequipa, Cuzco und Puno. Die Küste ist unsicher und es fehlt an guten Häfen.

Schon am 9. November 1822 hatte der Congreß gewisse Grundzüge einer neuen Verfassung aufgestellt*). Die Ereignisse unterbrachen dieses Werk und erhoben Bolivar zum Dictator, dem auch 1825 diese Würde noch auf ein Jahr verlängert wurde. Da er aber nach Columbien zurückkehrte, so ernannte er, ohne jedoch die Dictatur selbst aufzugeben, die ihm vielmehr, in Folge einer entdeckten Verschwörung gegen sein Leben, für

*) Allgemeine Zeitung 1823. Beil. St. 94.

immer übertragen ward, einen Regierungsrath, an dessen Spitze er den General Santa Cruz stellte. Allein so wie Peru sich frei fühlte, erwachte auch die Reaction gegen den columbischen Einfluß, und schon 1827 wurden die columbischen Truppen genöthigt, das Land zu verlassen. Der im Juli versammelte Congreß nahm die von Santa Cruz angebotene Abdankung wider Erwarten an und ernannte den General La Mar zum Präsidenten, den Don Manuel Salazar zum Vicepräsidenten. Darüber kam es, da Bolivar in Columbien noch am Ruder war, zum Kriege zwischen Columbien und Peru. Columbien erklärte ihn im Juli 1828. Die Peruaner fielen ins columbische Gebiet ein, wurden aber am 26. Februar 1829 bei Tarqui gänzlich geschlagen, worauf ein Präliminarfriede vom 1. März geschlossen wurde, der, außer Ersatz der Kriegskosten an Columbien, hauptsächlich die Räumung des Hafens Guayaquil von Seiten Perus bedingte, im Uebrigen aber die gänzliche Unabhängigkeit Perus anerkannte. Die Bestätigung dieses Friedens von Seiten der peruanischen Regierung erfolgte aber erst, als General Lafuente einen Aufstand erregt (5. Juni), La Mar zur Abdankung genöthigt, dem General Gamarra zur Präsidentenwürde verholfen und selbst die Stelle des Vicepräsidenten übernommen hatte (8. Juni). Gamarra behielt die Präsidentschaft, unter manchen Unruhen und Veränderungen, bis 1834, wo General Obregoso an seine Stelle trat. Aber Gamarra konnte sich nicht in die Stellung des Privatmannes finden, verlangte wenigstens den Oberbefehl des Heeres, und da ihm darin kein Genüge geschah, so erregte er einen Aufstand, ließ den General Bermudez zum Präsidenten ausrufen und vertrieb Obregoso. Lafuente war schon früher exilirt worden und Don Salazar an seine Stelle gekommen. Nun durchkreuzten sich bunte Verwirrungen. Am 1. Januar 1835 brach in dem Fort zu Callao ein Militäraufstand aus, um den auf einem nordamerikanischen Schiffe zurückgekehrten Lafuente zur Präsidentenwürde zu erheben, er ward aber unterdrückt, und Lafuente auf immer verbannt. Obregoso hielt sich in den südlichen Provinzen, während der General Salaverri die nördlichen und mittleren im Namen der Gegenpartei durchzog, aber auch mehr für eigene Zwecke als für die Gamarra's arbeitete. An das Land dachte Keiner. Nun hatte sich Obregoso und, wie es scheint, auch Gamarra an den Präsidenten von Bolivia, Santa Cruz, um Beistand gewendet. Santa Cruz erschien mit 5000 Mann und verständigte sich mit Obregoso. Darauf näherte sich Gamarra dem Salaverri, ward aber von dem bolivischen Generale Brown am 8. August 1835 bei Sicuani geschlagen, worauf Santa Cruz in Cuzco einzog (16.). Von da wendete er sich gegen Salaverri, dem eine auf Bolivia selbst berechnete Diversion fehlgeschlagen war, traf ihn am 7. Februar 1836 bei Sohaboya, schlug ihn, nach mehrtägigem Gefechte, gänzlich und ließ den Gefangenen mit 7 Genossen erschießen (18.). Bald unterwarf sich Alles; auch Callao, wo ein Anhänger Salaverri's, Solar, befehligte, ergab sich (21.), und Obregoso war wieder am Ruder.

Aber die Hilfe des Santa Cruz war nicht ohne Eigennutz gewesen und Obregoso hatte ihm schon vorher die Zugeständnisse machen müssen, die er verlangt hatte. Die vier südlichen Provinzen, nehmlich Cuzco, Puno, Arequipa und Ayacucho, wurden abgetrennt, sendeten einen Congreß nach Sicuani, erklärten sich (17. März) zu einem unabhängigen Staate: Südperu und ernannten den General Santa Cruz zu ihrem obersten Protector. Sie luden die nördlichen Provinzen, deren Congreß sich zu Huaura versammelte (15. Juli), zur Nachahmung ihres Beispiels ein, und am 6. August ward die Unabhängigkeit von Nordperu decretirt, der General Santa Cruz aber auch hier zum obersten Protector erwählt. Dieser sprach darauf, durch Decret vom 28. October, die Gründung der perubolivianischen Conföderation aus und stand nun als Oberhaupt der drei Staaten Nordperu, Südperu und Bolivia da.

Diese Stellung erweckte das Mistrauen der Nachbarstaaten und zunächst Chiles. Santa Cruz aber nährte es noch, indem er den Gegner des Präsidenten Joachim Prieto, den General Ramon Freyre, und dessen Anhang unterstützte. Mancherlei Reibungen führten schon 1836 zum Kriege, der jedoch bereits am 17. September durch einen viermonatlichen Waffenstillstand unterbrochen ward. Er brach 1837 von Neuem aus. Der verrätherische Mord des chilesischen Kriegsministers Portales, verübt durch den meu-

terischen Obristen Vidaura, wird dem Santa Cruz wohl nur vom Parteihaß zur Last gelegt. Der Krieg selbst, den die Chilesen durch eine Seeexpedition gegen Peru eröffneten, lief anfangs mislich für sie ab, und England vermittelte am 17. November 1837 zu Paucarpata einen Frieden. Aber die chilesische Regierung genehmigte ihn nicht. Zu Lande geschah zunächst nichts Bedeutendes; zur See hatte Chile das Uebergewicht; und hauptsächlich in den von Santa Cruz beherrschten Staaten selbst waren seine Feinde. Schon Obregoso erklärte sich 1835 gegen den Protector und veranlaßte eine neue Landung der Chilesen bei Callao (August). Man weiß nicht recht, warum sie nicht ihn, sondern Gamarra zum Präsidenten ausriefen. Jedenfalls mochte Dieser mehr Anhang im Lande und vielleicht auch mehr Geschicklichkeit haben. Denn obwohl die Chilesen Lima wieder räumen mußten, gelang es doch dem Gamarra, den Protector Santa Cruz selbst am 20. Januar 1839 bei Yungay gänzlich zu schlagen. Schon vorher war er in demselben Staate, von dem seine Gewalt ausgegangen war, gestürzt worden. In Bolivia selbst hatte sich General Velasco gegen ihn erklärt und war zum Präsidenten ausgerufen worden. Südperu sagte sich nun auch von Santa Cruz los, der sich am 13. März zu Islay einschiffte und nach Quito begab.

Aus diesen Vorgängen entspann sich zunächst ein Krieg mit Bolivia, der erst am 2. Juni 1842, unter Vermittelung Chiles, durch den Frieden von Puno beendigt wurde. Im Laufe dieses Krieges fiel Gamarra, im November 1841, in der Schlacht bei Ingavi. Nach mancherlei Wechseln und Erschütterungen ward im August 1842 General Vidal provisorischer Präsident, schlug auch noch am 17. Oct. den General Terrico, der sich gegen ihn erhoben, mußte aber doch, nebst dem Vicepräsidenten Lafuente, schon am 15. März 1843 den Föderalisten weichen und nach Chile ins Exil gehen. Die Föderalisten stellten nun den Don Justo Figuerola als provisorischen Präsidenten an die Spitze, aber schon am 18. März ward derselbe von den Centralisten, durch Oberst Ortiz, wieder gesprengt und Don Manuel Ignacio Vivanco, der obendrein abwesend war, zum Directore supremo de la republica ausgerufen. Diese Partei hält sich im Ganzen, wenn auch die Personen wechselten und mancherlei Kämpfe nach Innen und Außen nicht ausblieben. Am 21. April 1845 trat General Castilla unter gleichem Titel an die Spitze und General San Roman wurde Vicepräsident und Präsident des Staatsrathes. Händel mit Bolivia haben immer fortgedauert, neigten sich aber in der neuesten Zeit zu einer Ausgleichung.

Peru hat am 25. März 1828 eine Verfassung erhalten, welche einen aus einem Senate und einer Repräsentantenkammer bestehenden Congreß begründet, die vollziehende Gewalt dem Präsidenten überträgt, die Richtersprüche für unabhängig erklärt und außerdem den Provinzialcongressen ausgedehnte Rechte bewilligte. Aber was wollte eine Constitution in solchem Verhältnisse bedeuten? — Die Staatsschuld ward auf 20 Millionen Piaster berechnet; für die englische Anleihe von 1,800,000 Pf. St. sind seit dem 1. Oct. 1825 keine Zinsen bezahlt worden. Noch im Jahre 1847 mußte der Präsident dem Congresse in seiner Eröffnungsrede sehr ernstlich die Dringlichkeit vorstellen, darauf zu denken, wie man seinen Gläubigern gerecht werden könne. Die bewaffnete Macht sollte, nach einem 1832 zwischen Peru und Bolivia geschlossenen Vertrage, nur aus 3000 Mann bestehen; eine Bestimmung, der es natürlich gegangen ist wie den meisten Artikeln der Constitution. — Das Wappen, welches der Congreß 1825 annahm (3 Felder, im rechten oberen das Vicogneschaf, im linken der Chinabaum, im unteren Felde ein Füllhorn mit Gold- und Silbermünzen, über dem Schilde eine Bürgerkrone), und die Flagge (2 horizontale Streifen, oben weiß, unten dunkelroth) werden wohl noch unverändert sein. Vergl.: Arch. Smith, Peru as it is. London 1835. 8. Pöppig, Reise in Chile, Peru ꝛc. Leipzig 1836. 4. v. Tschudi, Peru. St. Gallen 1845. ff. 2 Bde. 8.

Bülau.

Peter der Große, s. Rußland.

Petition, Adresse, Beschwerde, Vorstellung; Petitionsrecht *). — I. Das Petitionsrecht ist, wie man es in England längst anerkannt, eines der wichtig-

*) Die nöthige Literatur über die Gegenstände dieses Artikels s. Klüber, Oeffentl. Recht §. 148. 149. 169. 217. 218. 296.

sten Verfassungsrechte der Bürger und der Stände, ein wesentlicher Bestandtheil eines lebendigen, gesunden und freien Staatsorganismus. Die wichtige Theorie desselben aber ist im neueren deutschen Staatsrechte durch ängstliche, der Freiheit ungünstige Rücksichten und durch Polizeibeschränkungen der natürlichen Rechte noch vielfach in Schatten gestellt und verkümmert.

Unter Petition kann man dem weitesten Wortsinne nach jedes Begehren, jede Bitte, jeden Antrag verstehen. Dadurch, daß sie Etwas verlangt, unterscheidet sie sich von der bloßen Adresse als solcher, welche nur Ansichten und Gesinnungen, etwa Beifall, Lob, Dank ausdrückt. Von dieser an sich erlaubten Adresse wird die wichtigste, die Dankadresse auf die Thronrede, unter dem letzten Worte abgehandelt werden. Gewöhnlich enthalten aber auch die Adressen zugleich Wünsche und Bitten. Im engeren Sinne unterscheidet man von Petitionen nicht etwa blos alle Gesuche an Privatpersonen, sondern auch alle an die Gerichte wie an untergeordnete Verwaltungsbehörden gerichtete Vorstellungen, Gesuche und Beschwerden, und versteht darunter nur die an den Regenten oder die Stände gerichteten Vorstellungen, Beschwerden, Bitten und Anträge. Diese können dann entweder von einzelnen oder mehreren Bürgern und von untergeordneten Corporationen, oder sie können an den Regenten auch von den Ständen gerichtet werden. Sie können in allen diesen Fällen Gesuche um Abhilfe besonderer Beschwerden über bestimmte Verletzungen bestimmter Personen oder Behörden, oder auch andere Anträge um Maßregeln für das öffentliche Wohl enthalten. Die letzteren nennt man zum Unterschiede von jenen Beschwerden auch alsdann häufig im engsten Sinne Petitionen, sofern sie nicht in Motionen einzelner Ständemitglieder bestehen. Unter diesen versteht man nehmlich alle besondere Anträge, welche ein Ständemitglied dahin stellt, daß ein bestimmter Gegenstand von der ständischen Versammlung in Berathung gezogen und darüber beschlossen werde.

II. Das Recht zu Petitionen im Allgemeinen oder das Recht zu bitten — betreffe die Bitte nun die Abhilfe einer Beschwerde oder einen anderen Gegenstand, sei es des eigenen Wohls oder auch des Wohls der Mitmenschen — ist schon ein allgemeines Menschenrecht. Es ist vollends ein Recht aller Bürger, aller Theilnehmer eines freien, eines würdigen Menschenvereines. Selbst die Türkei gesteht es zu und hat eigene Einrichtungen zum Empfange und zur Erledigung der Petitionen. Dieses Recht hat an sich keine andere allgemeine Rechtsgränze, als daß dessen Ausübung von jeder anderweitigen Rechtsverletzung frei gehalten bleibe. Die Pflicht aber, der Bitte Folge zu geben, ist natürlich an sich unabhängig von dem Rechte zur Bitte selbst und bestimmt sich nur durch das Verhältniß der Bitte zu den Pflichten des Gebetenen.

Durch die Staatsorganisation aber und zum Zweck der möglichst besten und geordneten Erledigung der Bitten an öffentliche Behörden als solche sind für dieselben meist bestimmte Behörden und Formen als Grundbedingung ihrer Annahme und Beachtung festgesetzt. So namentlich müssen alle Anträge in wirklichen Justizsachen, abgesehen von Beschwerden über Verzögerung und Verweigerung der Justiz, nur an die Justizbehörden, und die Justizbeschwerden, wie alle Beschwerden in Verwaltungssachen, nur an die zuständigen Behörden und an sie nur in der verfassungsmäßigen Stufenfolge gerichtet werden.

Eben so giebt es auch noch andere besondere positive, politische oder polizeiliche Beschränkungen des Petitionsrechts, welche im Allgemeinen stets als Ausnahmen zu betrachten und also nicht zu vermuthen sind.

Um die allgemeinen und positiven deutschen Grundsätze über das Petitionsrecht vollständiger darzulegen, unterscheiden wir die verschiedenen Arten von Petitionen.

1) Ueber die Vorstellungen, Gesuche und Beschwerden in reinen Justizsachen und an alle untergeordnete Verwaltungsbehörden sind die Artikel „Appellation", „Justizorganisation", und „Staatsverwaltung" zu vergleichen.

2) Ueber Beschwerden und Anklagen der Stände gegen die Minister wird der Artikel „Verantwortlichkeit" handeln.

3) Ueber Motionen s. den Artikel „Geschäftsordnung" am Ende.

4) So bleibt noch das Petitionsrecht im engeren Sinne, und zwar das Petitionsrecht der Stände und das der Einzelnen und Corporationen übrig.

III. Petitionsrecht der Stände. — Daß Landstände das Recht haben müssen, über alle Gegenstände des öffentlichen Wohls Vorstellungen und Bitten, und insbesondere auch Beschwerden und Bitten wegen Verhütung, Aufhebung, Bestrafung und Wiedergutmachung von Verletzungen des Staatswohls und des Rechtszustandes, an den Regenten zu richten, dieses folgt aus ihrer Stellung und Aufgabe von selbst. Sie stehen als die zur Sprache und Vertretung der Regierten und ihrer Interessen vorzugsweise berechtigten und verpflichteten öffentlichen Persönlichkeiten der Regierung gegenüber. Eine andere allgemeine Gränze giebt es hier nicht als die in der Vernunft und der Natur der Sache liegende: daß zweckmäßiger Weise der Regent nur um Dasjenige gebeten werden kann, was er zu gewähren im Stande ist. Er kann also z. B. nicht gebeten werden, durch Eingriff in die unabhängige Justiz eine Beschwerde zu erledigen, weil ihm ein solcher Eingriff rechtlich unmöglich ist. Dieses ganze jetzt sogenannte Petitionsrecht kam bei den früheren deutschen Landständen gewöhnlich unter dem Namen des Rechts der desideria und gravamina vor, welches die Stände meist in einem allgemeinen Libell der Landes-gravamina und desideria zusammenstellten und von deren günstiger Erledigung sie ihre Gesetz- und Steuer- und Recrutirungsbewilligungen abhängig machten. Viele neuere Landesverfassungen und Bundesbestimmungen *) haben jetzt den Landständen dieses Recht, die Bewilligung der Steuern durch äußere, mit dem Gegenstande der Steuern nicht zusammenhängende Forderungen zu bedingen, eben so wie andere frühere Rechte, z. B. die eigenmächtigen Versammlungen (Landesconvente), die Selbstverwaltung der bewilligten Steuern und mancherlei Administrations- und Selbstständigkeits- und Schutzrechte entzogen. Es ist hier der Ort nicht, darauf einzugehen, inwiefern die früheren Rechte etwa sämmtlich unzeitgemäß und bedenklich genannt werden können. So viel aber ist gewiß, daß wenigstens, je mehr jene kräftigsten landständischen Rechte und der kaiserliche und reichsgerichtliche Schutz der Verfassungen weggefallen sind, um so mehr die Unentbehrlichkeit derjenigen Rechte augenfällig wird, welche nach den heutigen Verhältnissen die Schutzmittel der ständischen Verfassungen bilden sollen und als solche in den Landesverfassungsurkunden und selbst bei Abschließung des deutschen Bundes anerkannt oder doch vorausgesetzt wurden, wie z. B. Oeffentlichkeit und Preßfreiheit, Ministerverantwortlichkeit, freies Petitionsrecht und völlig freie Wahlrechte u. s. w. Denn was sollte zuletzt aus den landständischen Verfassungen ohne alle alte wie ohne die neuen Lebenskräfte und Schutzmittel wohl Anderes werden als bloße Täuschungen, oder gar, nach Schlözer's Ausdrucke, privilegirte Landesverräthereien?

In Beziehung auf jenes freie Petitionsrecht kann auch die Form der Zusammensetzung der Landstände, ob sie eine sogenannte ständische oder sogenannte repräsentative sei, Nichts entscheiden. Denn auch die nach verschiedenen Ständen: Adel, Bürger, Bauern, gewählten und abgetheilten Landstände vertreten doch, wie es in der deutschen Reichsverfassung und in der von ihr abgeleiteten und ihr nachgebildeten landständischen Verfassung der anerkannte Rechtsgrundsatz war, das öffentliche Wohl, die Ehre, Sicherheit und Verfassung oder den öffentlichen Rechtszustand des Vaterlandes, des Reichs oder der Provinz. So erkennt es auch stets die nach Ständen geordnete schwedische Reichsstandschaft, so auch die neue preußische ständische Verfassung an. Nur die mehr als faustrechtlich-anarchische und feudal-aristokratische Theorie des Herrn v. Haller und des Berliner Wochenblattes leugnet es, indem sie allen wahren Staat, alles Gemeinwesen und Bürgerthum wie alle wahre Würde und Majestät der Regierung, die höchsten Güter, Ehren und Heiligthümer civilisirter Völker vernichtet, den Staat in eine Reihe isolirter Privatpersönlichkeiten und alles öffentliche Recht in egoistisches Privatrecht auf-

---

*) Badische Verfassungsurk. §. 56. Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832. Nr. II.

löst und blos von einer abgesonderten selbstsüchtigen Verfolgung getrennter Sonderinteressen oder eigennütziger Privilegien Etwas wissen will. Nach den allein beachtenswerthen vernünftigen Grundansichten löst sich also die Frage über den Unterschied und die Güte der repräsentativen oder der im engeren Sinne sogenannten ständischen Verfassung in die politische Frage auf, welche Form der Zusammensetzung und Ausbildung des ständischen Körpers am Vollständigsten alle wahre Interessen und Rechte der ganzen Staatsgesellschaft vertritt und verbürgt.

Eben so wenig entscheidet es über jenes freie Petitionsrecht Etwas, ob die Stände außerdem noch stärkere Rechte besitzen oder nicht. Zu diesen stärkeren Rechten gehört insbesondere auch noch das Recht der Initiative bei der Gesetzgebung, d. h. das Recht, eben so wie die Krone eigentliche vollständige Gesetzesvorschläge zu machen, statt, wie im Petitionswege, nur um die Vorlage bestimmter Gesetzesvorschläge von Seiten der Regierung zu bitten. Sehr richtig bemerkt Zöpfl (Grundsätze des Staatsrechts S. 162), daß jenes Recht der Initiative nur dann sich praktisch von jenem Petitionsrechte wesentlich unterscheidet, wenn der Regent kein absolutes Veto bei den von den Ständen vorgeschlagenen Gesetzen hat; denn hat er dieses, so hängt auch bei der ständischen Initiative doch Alles von seiner Gewährung der Bitte und Zustimmung zu den Gesetzesvorschlägen ab; und auch ohne eigentliche Initiative können andererseits die Stände eben so wie bei derselben bereits die besonderen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs berathen und erbitten, welche sie wünschen. Nur der Form- und Geschäftsunterschied findet also hier noch Statt, daß ohne Initiative die vollständigere, bestimmtere Ausarbeitung und Form der Gesetze und ihrer Einzelnheiten zuerst von der Regierung ausgeht und berathen wird.

Darüber übrigens besteht Verschiedenheit der Theorieen und der Verfassungsbestimmungen, ob, bei einer Abtheilung der Stände in mehrere Kammern oder selbstständige Curien, jede von ihnen allein eine Petition an den Regenten bringen könne, auch ohne die Zustimmung der anderen. Das Allgemeinrechtliche und bei dem Mangel besonderer positiver Ausnahmsbestimmungen im Zweifel Gültige ist gewiß, daß, wie ja selbst jede einzelne physische und moralische Person, so vollends ein selbstständiges landständisches Collegium auch für sich allein ein vollständiges unbeschränktes Petitionsrecht hat. So gestattet es auch die großherzoglich hessische Verfassung §. 82. Nur fordert sie, daß jede Kammer ihre Anträge wenigstens der anderen Kammer mittheile, wenn sie auch durch deren Nichteinstimmung nicht verhindert ist, einseitig ihren Antrag der Regierung zur Erwägung und weiterer Maßnahme vorzulegen. Dieses ist auch doppelt in unseren kleinen Staaten zweckmäßig, wo insbesondere die ersten Kammern schwer so zu bilden sind, daß man eine gehörig vielseitige Vertretung der Landesinteressen von ihnen erwarten kann. Hier wird also die moralische Kraft wohlthätiger Anträge einer anderen Kammer dadurch, daß sie dem Fürsten gar nicht mitgetheilt werden, sehr geschwächt. Warum aber soll die mögliche Einseitigkeit einer Kammer oder ihre Eifersucht gegen die andere diese verderbliche Gewalt haben? Bei vielen Anträgen, z. B. den Bitten um Abhilfe von Beschwerden, ist eine Mitwirkung von der anderen Kammer, sobald die Regierung die Beschwerden für begründet erkennt, gar nicht nöthig. Bei anderen, z. B. bei Bitten um Gesetzesvorschläge, darf man auch nicht etwa sagen, daß die Regierung, um darauf einzugehen, zuerst die Zustimmung der anderen Kammer vor sich haben müsse. Oftmals wird auf ihre Vorschläge diese Kammer eingehen, wenn sie auch auf denselben Antrag blos von der anderen Kammer nicht einzugehen geneigt ist. Die Regierung selbst schwächt also auch die Wirksamkeit ihrer eigenen Initiative, wenn sie für jeden Antrag einer Kammer zuvor die Verhandlung der anderen Kammer fordert, die, wenn sie einmal verwarf, nun selbst auf die Anträge der Regierung schwerer eingeht.

Die absolute Forderung der Uebereinstimmung beider Kammern zu jedem landständischen Antrag ist also nur einer jener künstlichen Hemmschuhe und aristokratischen Dämme gegen die angeblich zu große und gefährliche Freiheit. Allein die gefährlichste Aufregung allzu volksfreier oder demokratischer Bestrebungen liegt immer in den unnatürlichen Hemmungen der gesetzlichen Freiheit und des wahren öffentlichen Wohles.

Da nun jene Forderung der Uebereinstimmung nicht aus der Natur der Sache und

der inneren Zweckmäßigkeit der ständischen Functionen, sondern nur aus äußerlichen Nebenrücksichten abgeleitet wurde, so ergiebt sich auch daraus der sonderbare Widerspruch der neueren Verfassungen, daß die eine jene Uebereinstimmung da fordert, wo sie die andere als überflüssig erklärt, und umgekehrt. So fordert die würtembergische Verfassung §. 182 auch bei Beschwerden die Uebereinstimmung, während sie die sächsische Verfassung (§. 109) hier nicht fordert. Auch ist diese Forderung hier doppelt bedenklich. Die Standpunkte und Interessen der beiden Kammern können so verschieden sein, daß oft wahre Beschwerden der einen, z. B. die Beschwerde der zweiten Kammer über verfassungswidrige aristokratische Privilegien oder Einrichtungen, bei der anderen verworfen werden. Nichts aber liegt doch mehr im wahren Interesse auch der Regierung, als daß in Beziehung auf alle Beschwerden vollständiges Gehör, unparteiische Prüfung und, wo sie gegründet sind, baldigste Abhilfe erfolgen. Daher kann in England das Unterhaus nicht blos die förmlich gerichtliche Anklage der höchsten Staatsbeamten und den Proceß vor dem Oberhaus einseitig beschließen, sondern auch einseitig seine Beschwerde über das Ministerium vor den Thron bringen, wodurch z. B. das Melbourne'sche Ministerium zum Rücktritte gezwungen wurde. In Baden sagt der §. 67 der Verfassung: „Keine Vor„stellung, Beschwerde oder Anklage kann an den Großherzog gebracht werden, ohne Zu„stimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern." Da nun jene Beschränkung des Petitionsrechts einer jeden der selbstständigen beiden Kammern als eine Ausnahme von dem allgemeinen Rechte scheint, welche im Zweifel nicht anzunehmen ist, so dürfte sie auch nicht angenommen werden, so lange in jener Gesetzesbestimmung noch ein anderer vernünftiger Sinn gefunden werden könnte als der jener Ausnahmsbestimmung. Nun kann aber allerdings darin die sehr vernünftige Bestimmung gefunden werden, daß nie etwa blos einzelne Kammermitglieder oder auch nicht die überstimmten Minoritäten in einer der beiden Kammern mit ständischen Vorträgen, Beschwerden oder Anträgen den Fürsten sollen behelligen können, sondern daß, um dieselben vor den Thron zu bringen, in diesem Sinne stets „in einer jeden der beiden Kammern die Zustimmung der Mehrheit nothwendig ist." Doch hat die andere Auslegung in einer entschiedenen Praxis den Sieg davon getragen. Und jede der beiden Kammern spricht also regelmäßig nur allein in ihrer Antwort oder Dankadresse auf die Thronrede und etwa bei der Wahl ihrer Präsidenten selbstständig zum Throne.

Man hat hier und da Einwendungen erhoben gegen die ständische Berathung und Beschlußfassung von Anträgen über bestimmte Gegenstände, z. B. über Bitten, die Regierung möge für diese oder jene Bundesmaßregel auf geeignetem Wege wirken. Doch siegte sehr natürlich der allgemeine Rechtsgrundsatz, wie er in den Worten der weimarischen Verfassung §. 79 enthalten ist, daß nehmlich die Kammern das Recht haben, dem Regenten „alles Dasjenige vorzutragen, was sie vermöge eines übereinstim„menden Beschlusses für geeignet halten, um als ein gemeinschaftlicher Wunsch „oder als eine gemeinschaftliche Beschwerde an ihn gebracht zu werden." Sache der verfassungsmäßigen freien Erwägung des Regenten und seiner verantwortlichen Minister bleibt es dann natürlich, zu entscheiden, welche Anträge er gewähren oder zurückweisen kann und soll. Aber die eigene Prüfung und Ueberzeugung müssen für jeden Bürger und jedes Kammermitglied in Beziehung auf ihre Anträge und Bitten an die Kammer, müssen eben so für die Kammer in Beziehung auf ihre Entscheidung über die Statthaftigkeit eines Antrages an sie, wie auf ihre eigenen Anträge und Bitten an die Regierung entscheiden. Sie müssen eben so frei bleiben, wie die Prüfung und Ueberzeugung der Regierung über die Gewährung oder Zurückweisung der ihr vorgelegten Anträge. Die Bundesverhältnisse vollends sind meist für die Stände und ihre und ihres Landes Rechte höchst wichtig und ein Theil ihres Staatsrechts. So haben z. B. auch seiner Zeit fast alle deutsche Kammern in der hannöverischen Sache darüber berathen und Anträge gestellt, was sie wünschten, daß ihre Regierungen bei dem Bundestage als Bundesschluß beantragen und unterstützen sollten. Jede entgegenstehende Ansicht erscheint in der That auch, wie sich sogleich nachher zeigen wird, bei genauerer Betrachtung als höchst beleidigend gegen den Bund wie gegen die Landesregierung und als auf die gefährlichste Weise aufregend.

Ueber Petitionen und Beschwerden der Stände bei dem Bunde s. unten IV. 1. C.

IV. Petitionsrecht der Einzelnen und Corporationen. — Alle einzelne Bürger haben auch, abgesehen von den Anträgen an die Justiz- und Administrativbehörden in ihren oder ihrer Clienten und Pflegebefohlenen Privatangelegenheiten das Recht, Privatbeschwerden und eben so auch ihre Bitten und Wünsche, ihre gemeinnützigen Vorschläge über Gegenstände des gemeinschaftlichen oder öffentlichen Wohls sowohl dem Landesregenten wie den Ständen vorzutragen.

1) Das Beschwerderecht, und zwar A) an den Regenten findet nirgends beachtenswerthen Widerspruch. Es hieße, dem Regenten selbst seine höchste Würde eines Schützers der Gesetze und der rechtlichen Ordnung, eines Beschützers seiner Unterthanen rauben, wenn man den Letzteren verwehren wollte, da seinen Schutz anzurufen, wo sie sich verletzt halten und die regelmäßigen Justiz- und Verwaltungsstellen ihnen nach ihrer Ueberzeugung rechtswidrig die Hilfe verweigerten.

B) Auch das Recht der Bürger, der Einzelnen oder der Corporationen, den Ständen Beschwerden über Verletzung ihrer eigenen öffentlichen oder Privatrechte einzureichen und ihr Fürwort, ihre Verwendung auch dann noch zu erbitten, wenn sie schon vergeblich dem Regenten ihre Beschwerde vorlegten, liegt tief im Wesen der ständischen Verfassung und ist überall, wo dieselbe besteht, anerkannt. Denn es ist gerade die wesentliche Bestimmung der Stände, den ganzen gesellschaftlichen Rechtszustand der Staatsgesellschaft, gegenüber der Regierung, verfassungsmäßig zu vertreten und zu vertheidigen. Die Einzelnen und Corporationen müssen sie also auch authentisch von den ihnen widerfahrenen Störungen dieses Rechtszustandes in Kenntniß setzen und sie selbst die verfassungsmäßigen Mittel zur Beseitigung dieser Störungen ergreifen, insbesondere auch für die Beschwerden bei dem Fürsten sich verwenden dürfen. Sowohl aber damit der ordentliche Gang der Verwaltung nicht unterbrochen, als damit den Ständen wie der Regierung unnöthige Geschäfte erspart werden, fordern die meisten ständischen Verfassungen ausdrücklich als Bedingung der Berücksichtigung solcher Beschwerden von Seiten der Stände eine Nachweisung der Enthörung oder die Nachweisung, daß die Beschwerdeführer bereits vergeblich bei den betreffenden höchsten Staatsstellen die Abhilfe der Beschwerden suchten. Von selbst versteht es sich auch, daß die Stände es stets ungeeignet finden müssen, sich in wahre Justizsachen einzumischen. Denn die Justiz soll in Beziehung auf sie wahrlich nicht minder unabhängig sein als in Beziehung auf die Regierung. Wie diese aber, so hat auch die Ständeversammlung gegen Verweigerung und Verzögerung und gegen verfassungswidrige Einrichtungen der Justiz innerhalb ihres Wirkungskreises zu sorgen. Und es gereicht wohl manchen neueren deutschen Ständeversammlungen keineswegs zur Ehre, daß sie gegen die fast unbegreiflichen Erscheinungen und Verzögerungen überlanger geheimer Inquisitionsprocesse so stumm geblieben sind.

C) Nicht minder ist fürs Dritte auch ein Recht der Einzelnen, der Corporationen und selbst der Landstände, bei dem Bunde Beschwerden einzureichen, anerkannt. Dieses fließt mit Nothwendigkeit daraus, daß der Bund, als deutscher Nationalbund, der Nation, also ihren Bürgern und Vertretern, gewisse Nationalrechte verbürgen und schützen zu wollen verpflichtet ist. Zugleich aber fließt auch daraus, daß dennoch der Bund seiner allgemeinen rechtlichen Natur nach als ein völkerrechtlicher Verein erklärt ist und daß er also nur ausnahmsweise einzelne bestimmte innere staatsrechtliche Verhältnisse verbürgt, eine nothwendige Beschränkung dieses Beschwerderechts. Es muß nehmlich beschränkt bleiben auf diejenigen Rechtsverhältnisse, die der Bundesgrundvertrag von dem Artikel 12 bis zu Ende theils einzelnen Classen von Personen, wie z. B. den Standesherren, theils allen Bürgern garantirt, wie z. B. die Existenz einer landständischen Verfassung, die Preßfreiheit, die Auswanderungs- und Nachsteuerfreiheit. Der Natur des Bundes und jener seiner Verheißungen ganz entsprechend erklärt die Schlußacte Art. 53: „Die durch die Bundesacte den einzelnen „Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung „des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die

„Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, „theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, „daß solche nicht stattgefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit „dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt „jedoch den Regierungen allein überlassen."

Auch ergriff bekanntlich die hohe deutsche Bundesversammlung bald nach ihrem ersten Zusammentritte diesen wichtigen Theil ihrer großen Bestimmung mit den wärmsten Erklärungen. So erklärte z. B. ein gemeinschaftlicher, später noch speciell von den einzelnen Bundesregierungen beifällig genehmigter Beschluß der Bundesversammlung: „zur Aufrechthaltung ihrer früheren Beschlüsse und ihrer schützenden Verwendung für den kurhessischen Oekonomen Hoffmann" nach dem Grundsatze, die Bundesversammlung habe zu sorgen: „daß jedem Deutschen in gehörigem Wege sein Recht werde", nochmals feierlich: „daß sich die Bundesversammlung durch keine ungleiche Beurtheilung werde abhalten lassen, selbst bedrängter Unterthanen sich anzunehmen, um auch ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Deutschland nur darum mit dem Blute der Völker vom fremden Joche befreit und die Länder ihren rechtmäßigen Regenten zurückgegeben worden, „damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkür treten möge"*). Auch an die reichsgesetzlichen Worte der K. G. O. Th. II. S. 525 wird in diesen Verhandlungen erinnert: „Ingleichen damit den Unterthanen wider ihre von Gott vorgesetzten Obrigkeiten zu Ungehorsam und leichtlicher Widersetzung nicht Anlaß gegeben, noch sie darin „gestärket werden, auch derowegen nicht in äußersten merklichen Schaden und Verderben „gerathen"**). In solchem Sinne wird auch oft wiederholt die Erfüllung des Art. 13 durch angemessene landständische Verfassung dargestellt: „als die Sicherstellung eines „allgemeinen gesetzlichen Zustandes im Inneren und als anerkannt wesentlicher „Zweck aller hohen Contrahenten des Bundes, nachdem man als „Grund des früheren unhaltbaren, stets sinkenden Zustandes und „als die wichtigste aller Gefahren innere Despotie und Anarchie" anerkannte***).

Will man indessen nicht unwahr sein, so muß man einräumen, daß sich die Beschwerdeführer beim Bunde von jenem Oekonomen Hoffmann und den Domänenkäufern an (s. den Art.) bis zu den schwer bedrängten Hannoveranern meist keiner glücklichen Erfolge zu erfreuen hatten. Auch selbst die Klagen über verzögerte und verweigerte Justiz, von welchen früher einige glückliche Abhilfe erhielten (Klüber §. 169), scheitern jetzt gewöhnlich an dem Mangel bundesgesetzlich gemeinschaftlicher Grundsätze über die Justiz und an der Leichtigkeit, mit welcher man in neueren Zeiten zum Theil durch Amovirung und Auswahl der Richter, durch landesherrliche, rückwärts angewendete authentische Interpretationen und Declarationen, durch Erschaffung und Ausdehnung der sogenannten Administrativjustiz und durch administrative Entscheidungen über die Competenzconflicte die alten Grundsätze der Selbstständigkeit der Justiz zu Zeiten des Reichs aufgehoben oder wirkungslos für den Schutz der Personen und des Vermögens verfolgter Unterthanen zu machen weiß. Selbst der in der Zeit des Reichs durch die ungehemmte Veröffentlichung aller actenmäßigen Darstellungen gegebene moralische Schutz litt durch die Censurgesetze. Die Bundesverhandlungen wurden geheim, und nur je nach der Censurerlaubniß der betheiligten Regierung soll die Veröffentlichung der Actenstücke über die Beschwerden bei dem Bunde stattfinden. (Klüber §. 218.) Nur die Adeligen, welche, wie noch zuletzt der hannöverische Graf Bentheim, wegen der ihnen bundesgesetzlich gegebenen Privilegien reclamirten, schienen Vielen meist glücklicher zu sein.

---

*) Protokolle der Bundesvers. Bd. I. S. 120. 146. 194.
**) Protokolle II. S. 136. V. S. 21.
***) Protokolle I. 129. III. 185. 503. 508 und 509.

Doch in eine genauere Untersuchung und eine gründliche Beurtheilung der hierher gehörigen Thatsachen einzugehen, ist hier der Ort nicht. Bei dieser würden übrigens die schon erwähnte natürliche Beschränkung und die Schwierigkeit der Bundeshilfe, welche aus der Natur des Bundes und der im Allgemeinen anerkannten Souveränetät der Bundesstaaten entstehen, wohl zu würdigen sein. Um unserer Zukunft willen aber ist es Pflicht, sich rücksichtlich der Rechts- und politischen Theorie im Allgemeinen an die schon zuvor mit den eignen Worten der hohen Bundesversammlung angedeuteten Grundsätze anzuschließen. Je mehr spätere Bundesbeschlüsse durch neue Bestimmungen, zum Theil durch lang dauernde provisorische und Ausnahmsmaßregeln in den inneren staatsrechtlichen Verhältnissen bürgerliche Freiheitsrechte beschränken und die Rechte der Regierungen und der Mächtigen schützen, und gerade weil die hohe Bundesversammlung nur aus den meist adeligen Ministern der Fürsten besteht, um so mehr fordern wohl Großmuth, Gerechtigkeit und Weisheit dazu auf, daß selbst jeder Schein beseitigt werde, als fehle es den Rechten des Volkes an gleichmäßigem Schutze. Die Geschichte des Unterganges der Reiche und Systeme beweist es, daß gerade Gefühle und Urtheile, die früher sich gar nicht öffentlich äußern durften, allmälig dennoch sehr schädlich wirken und jedesmal in Zeiten der Noth auf eine verderbliche Weise sich Bahn brechen. Nur wahre, das heißt gleiche und gleichmäßig durchgeführte und geschützte Gerechtigkeit für die Bürger wie für die Mächtigen und Regierenden erhält Staaten und Staatenvereine. (Klüber §. 217.)

Auch die Fragen, wann und von wem wegen der bundesgesetzlich garantirten Rechte bei dem Bundestage wirksam Beschwerden erhoben werden können, sind zum Theil bestritten und eine feste praktisch allgemein anerkannte Rechtstheorie darüber noch nicht ausgebildet. Der citirte Artikel der Schlußacte drückt sich gewiß richtig in völliger Allgemeinheit aus: die Betheiligten haben dieses Recht. Und nur die eine allgemeine Beschränkung läßt sich mit Sicherheit aus der Natur eines Bundes souveräner Staaten und seiner natürlich nur blos ausnahmsweisen und subsidiären Hilfe in inneren staatsrechtlichen Verhältnissen ableiten, daß die Beschwerden nur dann zulässig sind, wenn die verletzten Rechte zu den bundesgesetzlich garantirten gehören, wenn der Reclamant bei denselben oder gegen deren Verletzung betheiligt war oder rechtliches Interesse in Beziehung auf sie hat, und endlich, wenn bei den Landesbehörden und zuletzt bei der Landesregierung keine Hilfe zu finden war. Unter diesen Bedingungen können z. B. einzelne Bürger bei wahrhaft verzögerter oder verweigerter Justiz (s. Art. „Justizverweigerung" und Klüber §. 169), bei bundeswidrig entzogener Auswanderungs- oder Nachsteuerfreiheit, oder bei Verletzung der besonderen Classen von Personen gewährten besonderen Rechte am Bundestage Schutz suchen. Daß auch bei der Verweigerung der in Artikel 12, 13 und 18 der Bundesacte und in Art. 56 der Schlußacte allen Bürgern zugesicherten allgemeinen Verfassungsrechte, z. B. auch bei der mit der Auswanderungs- und Nachsteuerfreiheit in einem und demselben Artikel und einem Redesatze zugesicherten Preßfreiheit Einzelne und Corporationen Schutz gegen Verletzung dieser Rechte suchen dürften, wenn in dem Lande der Schutz für sie versagt wird, und zumal wenn ein verfassungsmäßiges Organ zur Vertretung dieser Rechte fehlt — dieses scheint aus allgemeinen Rechts- und politischen Gründen zu folgen. Denn in einem wahren rechtlichen Gemeinwesen hat jedes freie Rechtsmitglied ebenfalls ein Recht und eine Pflicht in Beziehung auf die Allen gebührenden Verfassungsrechte. Für jeden würdigen Mann sind dieses die wichtigsten, die heiligsten Rechte; er ist also bei ihnen betheiligt, wie auch Klüber stets geltend machte. Recht ohne alles rechtliche Schutzrecht aber ist Widersinn. Was bliebe nun den einzelnen Bürgern und Corporationen übrig, wenn ihre, wenn des Vaterlandes Heiligthümer, die heiligsten Verfassungsrechte, die Grundlagen der Existenz der Völker wie der Fürstenhäuser von einer verblendeten Gewalt gänzlich unterdrückt würden? Entweder müßten sie, müßte die Nation auf ihre Pflicht und ihr Recht und ihre Ehre der Vertheidigung ihres Vaterlandes, ihrer Familien und Mitbürger feig verzichten, oder sie müßten wegen Mangels gesetzmäßiger Hilfe zu ungesetzlichen schreiten. Das Erste dürfen sie nicht und das Letztere sollen sie auch nicht, zumal

nach den Bundesgesetzen, welche den Regierungen gegen jeden gewaltsamen Widerstand der Unterthanen Hilfe versprechen. (Schlußacte Art. 25.) Dieselben entziehen solchergestalt den deutschen Ländern nicht blos etwa das letzte, freilich traurige, zuweilen aber doch allein rettende Schutzmittel, sie zerstören auch großentheils selbst die oft wohlthätige Furcht vor demselben. Freilich ist es löblich, wenn sie auf dankenswerthe, wohlthätige Weise den inneren Frieden schützen wollen. Allein sie werden dieses nur durch gleiche Gerechtigkeit nach beiden Seiten wirksam zu thun vermögen. Für den Bund selbst und für die Sicherheit fürstlicher Regierungen ist es in hohem Grade wichtig, daß nur dieser, niemals der entgegengesetzte Gedanke Wurzel fasse. Keineswegs gewichtlos dürfte auch die Betrachtung sein, wie jene bundesgesetzlichen Zusicherungen einiger wenigen deutschen Nationalrechte entstanden. Die deutsche Reichsverfassung und ihr Schutz waren heilige Rechte für die Nation und alle ihre Bürger. Sie wurden anerkannt rechtsungültig durch fremde Gewalt und ohne Zustimmung der Nation unterdrückt. Die Proclamation von Kalisch, anerkannt in den Wiener Verhandlungen, verhieß zeitgemäße Wiederherstellung des früheren nationalen Rechtszustandes. Jene wenigen Rechte nun sollten diese Verheißung erfüllen.

Auch schien die Bundesversammlung, wenigstens früher, selbst in Beziehung auf die allgemeinen Verfassungsrechte, den Einzelnen ein Recht zuzugestehen, den Bundesschutz für dieselben wirksam in Anspruch zu nehmen. In solchem Sinne fielen z. B. zu Anfange des Jahres 1818 die Abstimmungen über die auf Veranlassung einer gemeinschaftlichen Petition verschiedener deutscher Staatsbürger in Anregung gebrachte Aufnahme des Art. 13 unter die Berathungsgegenstände der hohen Versammlung, worunter sie früher fehlte *). Diese Anregung durch diese Petition wurde jetzt von mehreren Bundesgesandtschaften, namentlich von dem königl. preußischen Bevollmächtigten ausdrücklich als eine „willkommene" Veranlassung zur Erklärung über den wichtigen Gegenstand bezeichnet **). Die hohe Präsidialgesandtschaft, die ebenfalls einem der Unternehmer der Petition Unterstützung versprochen hatte, „sofern nur ein anderer Gesandter (so wie jetzt der mecklenburgische, der würdige Freiherr von Plessen) dieselbe übernehmen und die Sache zuerst anregen würde", unterstützte sie jetzt wirklich auf das Kräftigste. Sie berief sich dabei auf die früheren österreichischen Erklärungen auf dem Wiener Congresse und auf die bekannten Rechtsregeln, daß ein nach Inhalt und Zeit nicht genau bestimmtes Versprechen zu Gunsten des Annehmers so bald und so gut als möglich erfüllt werden müsse. Sie erklärte, daß „zur gemeinschaftlichen Beruhigung der Völker und Regierungen die Weisheit der letzteren und ihr von dem der Regierten unzertrennliches Interesse es forderten, daß man in einer Angelegenheit von so großem Gewichte nach dem Besten strebe, was unter den gegenwärtigen Umständen möglich sei" ***). In noch stärkeren Worten dringt insbesondere auch Hannover auf eine allgemeine bald mögliche und am Besten eine vertragsmäßige Begründung ständischer Verfassungen, „die schon an sich den Rechten gemäß seien und überdies zu den Zusagen gehörten, welche den Völkern während des Freiheitskrieges laut und öffentlich gemacht worden." So überboten sich die hohen Gesandtschaften in günstigen Erklärungen, und man hat diesen ewig denkwürdigen Verhandlungen und ihrem günstigen Endbeschluß für die bald mögliche Verwirklichung des Artikels 13 und für eine jährlich am Bunde abzulegende Rechenschaft der einzelnen Regierungen über Das, was in ihren Landen dafür geschehen, den entscheidendsten Einfluß auf die jetzt bald nachher erfolgte Einführung ständischer Verfassungen mit Steuer- und Gesetzbewilligungsrechten in mehreren Ländern zugeschrieben, wo man kurz vorher nach öffentlichen Blättern einem ganz anderen Systeme sich zuzuneigen schien.

So günstig und folgenreich indeß auch in diesem Falle die Aufnahme jener Eingabe einzelner Bürger war, so zeigen doch spätere Verhandlungen, namentlich die über die

---

*) Protokolle Bd. II. S. 44. 99. Bd. IV. S. 44.
**) Protokolle Bd. IV. S. 2. 3. 44. 110. 235. Bd. V. S. 46. 126. 231. 236.
***) Protokolle S. 227.

hannöverische Sache, daß eine feste und unbestrittene Theorie hier noch keineswegs siegreich geworden ist.

Auch entsteht, selbst wenn man ein Beschwerderecht eben so der Einzelnen wie der Landstände rücksichtlich der bundesgesetzlich zugesicherten Freiheitsrechte zugesteht, die allerdings höchst schwierige Frage: erstreckt sich ein Bundesschutz- und ein Beschwerderecht lediglich auf eine Einführung dieser Rechte im Allgemeinen oder auch auf die dauernde Erhaltung und auf den Inhalt und die Bestandtheile dieses Rechts? So viel ist hier nun auf den ersten Blick klar, daß, wenn man nicht jene heiligen Zusagen und die Begriffe und das Wesen rechtlicher Institute und Verhältnisse aufheben, jeder Willkür, ja jedem Hohne preisgeben will, die beiden letzten Fragen nicht absolut verneint werden dürfen. Denn in dem Begriffe und Wesen der Preßfreiheit und der Landstände, deutscher Landstände im Sinne des deutschen Rechtes und der neuen europäischen Cultur sind doch gewisse absolut wesentliche Merkmale enthalten, die gar nicht fehlen und aufgehoben werden dürfen, wenn die Sache selbst noch existiren soll. Eben so giebt es auch natürliche Merkmale, für welche im Zweifel die rechtliche Vorausannahme streitet. Wollte nun ein Regent etwa ein fürstliches Finanzcollegium von Beamten einführen und dieses Landstände nennen, so könnte doch nimmer gesagt werden, er habe den Artikel 13 der Bundesacte verwirklicht, und eben so wenig wäre die im Artikel 18 allen Unterthanen als ein Recht zugesicherte Preßfreiheit erfüllt, wenn unter diesem Namen Aufhebung der rechtlichen Freiheit der Presse durch Censur gegeben würde. Nicht minder aber wären beide Artikel unerfüllt, ja die Pflicht der Erfüllung verhöhnt, wenn die ihnen entsprechenden Rechte zwar heute gewährt, schon morgen aber selbst in ihren wesentlichsten Bestandtheilen willkürlich wieder aufgehoben würden.

Anderntheils aber fordert allerdings die Erhaltung der Selbstständigkeit der einzelnen Bundesstaaten und Bundesregierungen, daß jedes Einschreiten des Bundes in die inneren Verhältnisse auf das Unentbehrlichste beschränkt bleibe. In diesem Sinne ist wohl der Artikel 61 der Schlußacte zu verstehen. Er sagt: „Außer dem Falle der übernom„menen besonderen Garantie einer landständischen Verfassung und der Aufrechthaltung „der über den Artikel 13 der Bundesacte hier festgesetzten Bestimmungen ist die Bundes„versammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten oder in Streitigkeiten „zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im „26. Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen „dieses so wie des 27. Artikels auch hierbei Anwendung finden."

Die hier über den Artikel 13 festgesetzten Bestimmungen, worauf sich der Artikel 61 zunächst bezieht, sind die in den vorhergehenden Artikeln 53 bis 61 enthaltenen. Von diesen wurde der Artikel 53 bereits oben mitgetheilt. Der Artikel 54 bestimmt, „daß die Bundesversammlung darüber zu wachen hat, daß die Bestimmung, nach welcher in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen sein sollen, in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe." Der Artikel 55 überläßt es den Regenten, diese innere Landesangelegenheit „mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen." Der Artikel 56 verordnet: „die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden." Der Artikel 57 bestimmt, daß der Souverän durch die landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung gebunden werden könne und die gesammte Staatsgewalt also in ihm vereinigt bleiben müsse. Der Artikel 58 aber, daß er nicht in Erfüllung bundesmäßiger Verpflichtungen gehindert werden dürfe. Der Artikel 59 fordert die Vorsorge der landständischen Geschäftsordnungen gegen einen die Ruhe gefährdenden Gebrauch der freien Aeußerungen bei Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen. Der Artikel 60 erklärt, daß durch übernommene besondere Garantie der Verfassungen die Bundesversammlung das Recht erhalte, auf Anrufung der Betheiligten die Verfassung aufrecht zu erhalten und die über Auslegung und Anwendung derselben entstandenen Irrungen, sofern dafür nicht anderweitige Mittel und

Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen. Die Artikel 26 und 27 der Schlußacte endlich, nach deren Inhalt der Schluß des Artikels auch ohne besondere Garantie Bundeshilfe in inneren Streitigkeiten gestattet, verheißen lediglich den Fürsten gegen ihre Unterthanen Hilfe, sofern bei ruhestörenden gefährlichen Widersetzlichkeiten derselben die Fürsten diese nicht allein bewältigen können und die Bundeshilfe gegen dieselben verlangen.

Wie sehr nun diese Artikel die Hilfe zum Schutze der durch mögliche Regierungswillkür verletzten und unterdrückten Verfassungen und Verfassungsrechte beschränken mögen, so darf man wohl dennoch diese Beschränkung nicht so weit ausdehnen wollen, daß die wenigen der Nation und den Unterthanen bundesgesetzlich gegebenen Zusicherungen ohne alle Bundeshilfe völlig illusorisch gemacht und verhöhnt werden dürften. Auch hat der Bund in dem auf dem Wiener Congresse 1833 errichteten Bundesschiedsgerichte selbst noch weitere geordnete Abhilfe für die Beschwerden der Landstände als nöthig anerkannt. Der Grundgedanke dieser neueren Einrichtung, daß Fürst und Volk, das letztere hier durch seine landständischen Vertreter, im Streite als selbstständig gleichberechtigte Parteien gegenüberstehen und sich unparteiischem Gerichte und gleichem Rechtsspruche unterordnen sollen, ist nun gewiß hochachtbar und dankenswerth. Allein die Ausführung möchte darin als unvollkommen sich darstellen, daß 1) die Schiedsrichter durch die Regierungen ernannt werden, daß es 2) von dem Willen der betheiligten Regenten abhängt, ob sie sich dem Schiedsgerichte unterwerfen wollen, und daß 3) dieses Schiedsgericht gerade für den allerschlimmsten Fall nicht einmal Hilfe verspricht, nehmlich für den Fall, wenn die Gewalt die ächten verfassungsmäßigen, wenn sie die nicht die Ministerwillkür, sondern das Volk und die Interessen und Rechte der Bürger vertretenden Ständeversammlungen vernichtet hat. Deshalb blieb auch wohl dieses Gericht völlig unpraktisch.

Achten wir außerdem auch noch so sehr das Streben, die Selbstständigkeit der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der einzelnen Bundesländer zu schonen, und dem Rechtssinne des Volkes und seiner Stände und ihren verfassungsmäßigen Mitteln zu vertrauen, daß durch sie die Verfassungen vertheidigt würden, dennoch scheint in einem Bundesvereine kleiner Staaten selbst zur Erhaltung des Bundes so wie zum Gegengewicht der Scheu ungerechter Regierungen vor der von außen unbedrohten Volkskraft, wie sie in großen Reichen besteht, so wie zur rechtlichen Ausgleichung des für die Regierungen begründeten Bundesschutzes ein wirksamer ebenmäßiger Bundesschutz auch für die Bürger, wenn die inneren Mittel keine Hilfe mehr gewähren, nothwendig zu sein. Vollends aber müssen wohl heut zu Tage, wo nicht mehr, wie ehemals bei den älteren deutschen Landständen, eine gewaffnete Prälaten- und Ritterschaft und die eben so bewaffnete Bürgerschaft der befestigten, sich fast selbstständig regierenden Städte als paciscirende Mächte den Landesherren gegenüberstehen, sondern nur waffenlose, tausendfach abhängige Beamten und Unterthanen, die natürlichen Mittel der Rechtsvertheidigung ungehemmt bleiben. Es müssen Oeffentlichkeit und Wahrheitsfreiheit, freies Petitions- und Versammlungs- und Vereinsrecht und unabhängige, inamovible, öffentliche und Schwurgerichte anerkannt sein. Wenn für die neueren sogenannten constitutionellen Staaten alle diese Heiligthümer anderer freien Völker fast seit dem Beginn unserer neuen ständischen Entwickelung durch provisorische und Ausnahmsgesetze zum Theil selbst des Bundes entzogen sind, und sie selbst bei den empfindlichsten inneren Verletzungen, da, wo andere Völker im Gebrauch, oder in der Furcht vor englischen und französischen äußersten Rettungsmitteln Schutz gefunden hätten, nicht blos durch die innere Regierungsmacht, sondern durch die funfzigfach größere der nichtconstitutionellen Bundesstaaten aller wirksamen Vertheidigung sich beraubt sahen, so wollen wir zwar über die Erscheinungen krankhafter Zeiten hier hinweggehen; aber die Ehre der deutschen Volksstämme, welche ständische Verfassungen ohne ihre wesentlichen Lebenselemente und ihre allein wirksamen Vertheidigungsmittel besaßen, die Ehre der Wohlgesinnten unter ihren Vertretern, ja die deutsche Volksehre erfordern es, die häufig in den Zeitungen zugleich den constitutionellen Verfassungen und den Ständeversammlungen gemachten Vorwürfe abzuweisen. Es ist vielmehr zu verwun-

dern, daß dieselben in ihrer verstümmelten und gehemmten Wirksamkeit noch so vieles Gute förderten, so manches Böse bei sich und in anderen deutschen Ländern, wo man sie gern als unnöthig darstellen wollte, verhinderten. Aber leider stumpft sich allerdings alle gute Kraft derselben und das Vertrauen auf sie wegen der mangelnden Lebenskräfte immer mehr ab. Und selbst alsdann, wenn etwa schon hier und da der Mangel jener Lebensbedingungen, die dabei wachsenden Einschüchterungen, Wahlbeherrschungen, Urlaubsverweigerungen und der Servilismus abhängiger Beamten die angeblichen Volksvertretungen immer mehr bloßen Ministervertretungen — oder, nach jenem derben Schlözer'schen Ausdrucke, privilegirten Landesverräthereien annähern könnten, dann könnte dieses billig weder dem Institut, noch den Volksständen, noch auch den einzelnen vergeblich kämpfenden freisinnigen Deputirten zur Last gelegt werden.

Wünschen wir dagegen für die Sicherung der Nation und der Bürger, ihrer Freiheit und ihres Rechtszustandes wie für die damit unzertrennlich verbundene Sicherung der Throne, daß günstigere Zeiten recht bald die neuen Verfassungen und rechtlichen Schutz derselben überall zur Wahrheit machen mögen. Schlafen wir nicht wieder ein in jener sündlichen Vernachlässigung unseres Rechtszustandes, die uns schon wiederholt an den Rand des Unterganges brachte! In guten Zeiten, unter guten Regierungen muß man die Gesetze für böse Zeiten machen. Stände ohne Rechtskraft können unmöglich das Vaterland in unserer heutigen Zeit schützen und retten!

2) Petitionen über allgemeine Angelegenheiten, und zunächst A) die an den Bund sind natürlich an sich sowohl nach dem allgemeinen Recht zur Bitte wie nach der Bestimmung des Bundes, der als ein Nationalbund über wichtige Nationalangelegenheiten zu berathen und zu beschließen hat, rechtlich zulässig. Der Bund bestimmt über die wichtigsten Rechte und Interessen der Bürger, wie sollte er es verbieten, daß die Bürger über ihre Rechte und Interessen zu ihm sprechen, ihn nach ihrem Standpunkte von ihren Verhältnissen, Bedürfnissen und Wünschen unterrichten! Etwas Aehnliches wäre sicher noch in keinem rechtlichen, humanen und civilisirten, in keinem christlichen Verhältnisse je bestimmt worden. Jedes sittliche, jedes Rechtsverhältniß vollends, alle Rechte und Pflichten sind gegenseitig, erheischen das Recht und die Freiheit der Sprache. Der deutsche Bürger hat ja aber doch sittliche und rechtliche Pflichten gegen den Bund und auch anerkannte Ansprüche an denselben. Auch erkannte die hohe Bundesversammlung gleich bei ihrer Eröffnung dieses Petitionsrecht als sehr wichtig und wohlthätig an und forderte selbst zu dessen Gebrauch auf. Die mit allgemeiner Zustimmung aller Bundesgesandtschaften aufgenommene Eröffnungsrede der Präsidialgesandtschaft sagte unter Anderem: „Deutschland sieht jetzt mit gespannter Erwartung dem Geiste entgegen, der unsere Bera„thungen beleben wird. Jeder Deutsche erwartet mit Zuversicht und Vertrauen, daß „wir, eingedenk unseres Berufes, das Gebäude des großen Nationalbundes vollen„den werden, wozu uns die Bundesacte zur Grundlage dienen soll. — Unser Bestreben wird „es sein, der öffentlichen Meinung zu huldigen, ihr zu entsprechen." — Nach der Erwähnung der Aufgaben der Bundesversammlung und namentlich auch „der Berathung Dessen, was im Strome der Zeit, der Lehrerin der Regierungen und der „Völker, und nach den jedesmaligen Bedürfnissen, welche sich zur Berücksichtigung des „Bundestages eignen werden" — so wie nach Anerkennung: „eines wahren deutschen „Bürgerrechtes", insbesondere auch durch den Artikel 18, „wodurch sich ein wahrhaft na„tioneller Sinn der Gründer des Bundes bewähre", heißt es weiter: „die Zeit bildet und „gestaltet die Staatenvereine. Jene Form wird die beste sein, welche nicht aus bloßen „Abstractionen entnommen, sondern das Resultat des Nationalbedürfnisses ist. Nie „wollen wir diese Lehre der Geschichte für Völker und Regierungen ver„leugnen und immerhin mit patriotischer Bereitwilligkeit die „Vorschläge und Wünsche in Erwägung ziehen, welche im Laufe der Zeit „über diesen oder jenen Gegenstand der öffentlichen Verhältnisse des deutschen Bundes

„uns zur Kenntniß kommen werden"*). In diesem Sinne nun wurde das allgemeine Petitionsrecht aller deutscher Staatsbürger in allgemeinen vaterländischen wie in besonderen oder gemeinnützigen Angelegenheiten am Bunde anerkannt und vielfach ausgeübt, und für die Art der Behandlung der Petitionen in der Geschäftsordnung Vorsorge getroffen, namentlich auch (30. Januar 1817) beschlossen, „daß von der Bundespräsidial„kanzlei ein Verzeichniß der eingehenden Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, die „einer weiteren Prüfung werth geachtet sind, angelegt, dasselbe in der letzten Sitzung des „Jahres der Versammlung überreicht, dem Protokolle beigefügt, indessen aber jeder zweck„mäßig und gehaltvoll scheinende Vorschlag jedesmal unter den Bundestagsgesandtschaf„ten in Umlauf gesetzt werde"**). In den späteren Entwickelungskämpfen der staatsbürgerlichen Freiheit und ihren Conflicten mit den aristokratischen, autokratischen und bureaukratischen Elementen des deutschen Lebens zeigte sich jedoch dieses Petitionsrecht weniger wirksam und begünstigt als bei jener schon erwähnten Petition mehrerer Staatsbürger wegen baldiger Erfüllung des Artikels 13. Schon die leider aufgehobene beschränkte Oeffentlichkeit der Bundesverhandlungen war natürlich auch dem Petitionsrechte sehr ungünstig. Auch erschien in der Reihe jener Bundesmaßregeln, welche jene Zeitverhältnisse hervorriefen, eine Beschränkung des Petitionsrechtes. Dieser Beschluß, betreffend die Einreichung gemeinschaftlicher Adressen oder Vorstellungen u. s. w., vom 27. October 1831***) verfügt wörtlich: „Da der Bundesversammlung gemeinschaftliche Vor„stellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes eingereicht „worden sind, eine Befugniß hierzu aber in der Bundesverfassung nicht begründet ist, das „Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Adressen vielmehr nur als ein die Auctorität „der Bundesregierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch, „auf die gemeinsamen Angelegenheiten und Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzli„chen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser letzteren zum „Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist; so erklärt die Bundesversamm„lung, daß alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurückzuweisen seien."

Dieser Beschluß, welchen die baierische Regierung, so wie gewöhnlich die Bundesbeschlüsse, mit der Clausel: „zur Nachachtung, in so weit als es mit der baierischen Verfas„sungsurkunde übereinstimmt", publicirte (Reg. B. 17. Febr. 1832), hat nun allerdings eine sehr unbestimmte Fassung. Der Jurist indeß soll im Zweifel alle Bestimmungen, so weit nur immer möglich, in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Rechts- und Verfassungsgrundsätzen und mit den früheren Gesetzen auslegen. Er darf also doch wohl gewiß in dieser Bestimmung keinen absoluten Widerspruch mit allen jenen oben aus dem allgemeinen Rechte, aus dem Bundesgrundvertrage und der Natur eines Nationalbundes einer freien Nation abgeleiteten Grundsätzen und mit jenen obigen Bestimmungen der Schlußacte über die Vorstellungen der Betheiligten, wie mit den übrigen früheren und späteren Bundesbeschlüssen über Petitionen, finden wollen. Er muß sie daher wohl beschränken auf die Zurückweisung gemeinschaftlicher oder sogenannter Collectivpetitionen und auf das Auffordern und Einsammeln der Unterschriften zu denselben, welches der Beschluß hervorhebt und als bedenklich erklärt und welches er wiederholt durch die Worte gemeinschaftliche Adressen als den eigentlichen Gegenstand des Beschlusses bezeichnet.

B) Petitionen, Vorstellungen, Bitten, Wünsche und Vorschläge der Bürger und Corporationen, sowohl der Einzelnen als gemein-

---

*) Protokolle Bd. I. S. 30. 50. 51.

**) Protokolle Bd. I. S. 54. 191. 208. 245. 247. 253 und 254. 272. 280. 461. Bd. II. S. 14. 99. 144. 160. 200. Bd. III. 136. 172. 181. 236. 328. 490. Nachträgliche Actenstücke Bd. I. 1. 28. Bd. IV. 33. 35. 49. 51. 162. 236. 244. Bd. V. 40. 53. 225. 261. Bd. VI. 55. 85. 192. 214. Bd. VII. 175. 188. 205. 218. Bd. VIII. 17. 151. 196. 217. Bd. IX. 36. 42. 126. 181. 979 u. s. w. S. auch das Protokoll der B. V. vom 27. Octbr. 1831. §. 239, und Art. 53 der Schlußacte.

***) S. Klüber's Fortsetzung der Quellensamml. zu dem öffentl. R. des d. B. Erlangen 1833. S. 33.

schaftliche, über allgemeine, öffentliche und gemeinnützige Angelegenheiten an die Landstände, und zwar an jede Kammer oder Curie, sind eben so wie an den Landesherrn nach den obigen allgemeinen Grundsätzen und nach den Bestimmungen oder der Praxis fast aller ständischen Verfassungen rechtlich erlaubt*). Daß auch einzelne Mitglieder der Stände, so fern sie nur als Bürger und nicht als Ständemitglieder dabei handeln und wirken wollen, ihrer eignen und der anderen Kammer eigne Petitionen und Beschwerden übergeben könnten, läßt sich nach allgemeinen Grundsätzen nicht leugnen. Eben so wenig aber auch, daß für eine öffentliche Petition in allgemeinen Angelegenheiten das Staatsbürgerrecht eine Bedingung ist. Nur einige wenige Verfassungen heben durch positive ausdrückliche Ausnahmebestimmungen dieses natürliche Freiheitsrecht auch für die Staatsbürger auf. Die großherzoglich hessische Verfassung, welche in der ängstlichen und Reactionszeit bald nach den Karlsbader Beschlüssen entstand, scheint die politischen Gründe, welche wohl vorzugsweise dieses politische Verbot bestimmten, auch durch einen Rechtsgrund verstärken zu wollen. Sie erklärt im Artikel 81 nach der Zulassung von Petitionen Einzelner und Corporationen, „wenn sie in Hinsicht ihrer „individuellen Interessen sich auf eine unrechtliche oder unbillige Art für verletzt oder ge„drückt halten", ausdrücklich:

„Ein Petitionsrecht der Einzelnen und Corporationen in Hinsicht allgemeiner politi„scher Interessen, welche zu wahren blos den Ständen gebührt, findet nicht Statt, und „eine Vereinigung Einzelner oder ganzer Corporationen für einen solchen Zweck ist gesetz„widrig und strafbar."

Wir müssen indessen gestehen, daß wir uns vollständig den Ansichten aller der anderen Verfassungen anschließen, welche von ganz entgegengesetztem Standpunkte ausgehen. Daß „die allgemeinen politischen Interessen des Vaterlandes blos den Ständen „zu wahren gebühre", daß sie allein dafür Gesinnung, Liebe, Einsichten, Ansichten, Erfahrungen und Wünsche hegen und auf gesetzlichen Wegen aussprechen, bethätigen und zu verwirklichen suchen sollten, Dieses ist sicherlich weder wörtlich noch auch blos in Beziehung auf die Bürger, oder auch in dem Sinne wahr, daß Letztere durch Petitionen an die Stände unrechtlich oder gar für den Regenten und die Stände verletzend handelten. Die allgemeinen politischen Interessen haben nicht blos zugleich mit den Ständen auch der Regent und die Minister und Beamten, sondern auch alle patriotischen Bürger zu fördern und zu wahren. Man müßte allen Begriff von freiem Staat, Gemeinwesen und Bürgerthum, alle Begriffe und Grundsätze aller freien und civilisirten Völker der Erde aufheben, wenn man Dieses behaupten wollte. Die Stände aber, weit entfernt, dadurch in ihren Gerechtsamen verletzt zu werden, weder, wenn der Regent und die Beamten dieselben politischen Interessen fördern, deren Förderung auch ihnen anvertraut ist, noch, wenn die Bürger zu diesem Zwecke ihnen ihre eignen Erfahrungen, Bedürfnisse, Ansichten und Wünsche mittheilen, finden vielmehr überall in solchen Mittheilungen, in dem freien Petitionsrechte der Bürger eine wohlthätige Unterstützung und Erweiterung ihrer eignen patriotischen Wirksamkeit. Von einer Usurpation ihrer besonderen Verfassungsbefugnisse, z. B. der officiellen wirksamen Steuerbewilligung und Gesetzzustimmung, der Ministeranklage u. s. w., könnte ja hierbei nur durch die stärkste Begriffsverwechselung die Rede sein. Und der Regent, soll er es verschmähen, ja verbieten, daß ihm zu seiner und seiner Räthe weiteren Erwägung patriotische Bürger ihre besonderen Erfahrungen, Einsichten, Wünsche und Bitten mittheilen? — Soll auch Dieses Usurpation seiner Regentenrechte, und, da man es selbst für strafbar erklärt, wohl gar, so wie eine Anmaßung der Regalien, z. B. des Münzrechtes, ein Majestätsverbrechen sein? Würde man solchergestalt nicht eben so auch den Begriff eines Landesvaters wie die Begriffe: Staat, Gemeinwesen und Staatsbürger zerstören? Und sollen die allgemeinen vaterländischen Interessen nicht auch die individuellen Interessen patriotischer Bürger werden? Sind nicht tau-

*) S. die Bestimmungen in Hermsdorf, System der deutschen Constitutionen. Th. I. S. 171 ff.

sendmal falsche allgemeine politische Maßregeln auch drückend und verletzend für ihre individuellen Interessen? Hebt man nicht eine freie Vorsorge selbst für die letzteren auf, indem man alle gesetzliche Vorsorge für die ersteren verbietet, ja als Verbrechen bestraft? Mit einem Wort, verletzt und gefährdet man nicht das Privatwohl zugleich mit der praktischen patriotischen Bürgergesinnung und mit der edelsten und mächtigsten Lebens- und Erhaltungskraft für die Staaten und für die Throne — mit dem patriotischen Gemeingeist?

Die vorzüglichste politische Bedenklichkeit gegen das allgemeine und vor Allem auch gegen das collective Petitionsrecht, welche freilich keine Verfassungsurkunde und ihre Motivirung, wohl aber hier und da ein politischer Schriftsteller ausspricht, besteht in der angeblich zu großen Anregung der Bürger für die Politik oder das Gemeinwohl, in einer Verstärkung des Elements der Volksfreiheit. Hiergegen ließe sich, wenn man bei dieser Besorgniß nur an ein einseitiges Ueberwiegen des demokratischen Elements dächte, wohl auf das Beispiel Englands hinweisen. Dieses zeigt, wie das Petitionsrecht auch zu Gunsten des aristokratischen Elements und auch, wie namentlich unter Pitt und Georg III., gar sehr zur Unterstützung des monarchischen Elements vortrefflich gebraucht werden kann. Es zeigt eben so, wie der seit so vielen Jahren in Deutschland übliche Gebrauch des Petitionsrechtes, wie überhaupt die ganze Besorgniß in einer irgend gesunden Verfassung eitel ist, und wie der etwaige Nachtheil des Petitionsrechtes von den Vortheilen desselben so sehr überwogen wird, daß in England, nach der reichen und großen Erfahrung dieses mächtigsten und freiesten Volkes, offenbar jeder Staatsmann ausgelacht werden würde, der das Petitionsrecht als schädlich oder entbehrlich bekämpfen wollte. Was uns Deutsche betrifft, so müßte vor allen kleinlichen Bedenken und Aengstlichkeiten über einzelne mögliche Nachtheile der freien Institutionen, die freilich mit jeder menschlichen Einrichtung verbunden sind, ernstlich und offen die Frage beantwortet werden: will man überhaupt bürgerliche Freiheit und einen wahren Rechtszustand, oder glaubt man, bei der heutigen freien Entwicklung der übrigen europäischen Völker, in Deutschland in einer natürlich immer wachsenden und dann immer offenbareren Willkürherrschaft die Zufriedenheit und die Existenz der Nation zu behaupten? Hält man nun Letzteres mit uns für einen traurigen Wahn, will man also Freiheit, nun dann muß man sie wahr und ganz wollen und gewähren, mit allen ihren Instituten, mit ihrem ganzen Organismus. Absolutismus und Freiheit sind, wie auch der Artikel „Oeffentlichkeit" ausführte, wahre Systeme, sie streben nach Harmonie und Consequenz. Sie stoßen das Widersprechende aus oder werden von ihm ausgestoßen, und die dürftigen Hüllen des Scheins der Freiheit werden bei der weiteren Entwicklung und bei der heutigen Aufklärung und Wechselwirkung der Völker bald in ihrer Nichtigkeit durchschaut. Der natürliche Wunsch eines gemäßigten Charakters und einer legitimen Gestalt der Freiheit und ihrer friedlichen Vereinbarung mit wahren monarchischen und aristokratischen Rechten, er läßt sich offenbar nur auf einem einzigen Wege erhalten, auf dem einer freien, friedlichen, muthigen und großherzigen Gewährung der Freiheit. Er wird vereitelt, wenn man die Freiheit zum Kampfe, zum siegreichen Kampfe sparet.

In Beziehung auf das allgemeine natürliche Recht zu Petitionen darf man, nach dem Bisherigen, sich wohl auch in Deutschland der Ansicht, welche Dr. Großmann 1833 in der ersten Kammer der Landstände des Königreichs Sachsen aussprach, anschließen: „daß er einen Zweifel an dem Petitionsrechte der Unterthanen eben so wenig zugeben „könne, als man am hellen Tage fragen dürfe, ob die Sonne scheine."

In Beziehung auf die politische Heilsamkeit dieses Rechtes wird nach dem Bisherigen auch nur Weniges erübrigen.

Das freie Petitionsrecht hat eine mehrfache große Wichtigkeit für eine freie und weise Regierung und ständische Wirksamkeit. Es ist fürs Erste eine wichtige, eine wesentliche Ergänzung der wahren Oeffentlichkeit und öffentlichen Meinung. (S. „Oeffentlichkeit.") Es macht die Stände erst zu wahren Vertretern des Volkes und seiner Bedürfnisse und Wünsche. Es ist außerordentlich wichtig, um, in Beziehung auf die bedeutenderen, gerade jetzt zu verhandelnden Gegenstände, die Erfahrungen und Einsichten, die

Bedürfnisse und Wünsche der Bürger richtiger kennen zu lernen, und um eine beständige lebendige Wechselwirkung zwischen der regierten Nation und ihren Vertretern oder Wortführern zu erhalten und dadurch die Güte, Vielseitigkeit, Volksgemäßheit der Regierungsmaßregeln, das Vertrauen und die Thatkraft des Volkes für sie zu gewinnen.

Das Petitionsrecht hat vorzüglich auch dadurch einen unschätzbaren Werth für die Ständekammern, weil es sie fortdauernd in den Stand setzt, alle Theile des Volkslebens und der Staatsverwaltung kennen zu lernen, eine fortdauernde moralische Controle über die Verwaltung auszuüben und, in der allmäligen gelegentlichen Besprechung fast aller Landesverhältnisse und Bedürfnisse zwischen der Regierung und den Landständen, durch den Rath der Stände verbesserte und unterstützte Regierungsmaßregeln wie gute Gesetzesentwürfe vorzubereiten. Sie und die zwanglosen Discussionen über sie begründen für die älteren und jüngeren Regierungsmitglieder wie für die Ständemitglieder einen vortrefflichen Unterricht über die allgemeineren und besonderen Landesverhältnisse und Bedürfnisse. Diese vortreffliche Seite des Petitionsrechtes habe ich in meiner ständischen Wirksamkeit stets neu und stets mehr schätzen lernen.

Wie wichtig das Petitionsrecht als Recht für die einzelnen Bürger ist, um ihnen Gelegenheit und eine moralische Bürgschaft und ein gehobenes patriotisches Gefühl zu geben, daß auch ihre allgemeinen und besonderen Erfahrungen, Ansichten, Wünsche und Bedürfnisse, so weit möglich, vernommen und berücksichtiget werden, um ihren thätigen patriotischen Gemeingeist zu wecken und zu stärken — Dieses bedarf wohl nach dem Ausgeführten keiner weiteren Beweisführung.

Eben so geht wohl aus dem bisher Angegebenen hervor, daß zu einer politischen Beschränkung des Petitionsrechtes auf Einzelpetitionen, zu einem Verbote von Collectivpetitionen kein Grund vorhanden ist. Vielmehr sprechen alle Hauptgründe für das Petitionsrecht auch gerade dafür, daß den Bürgern die natürliche Freiheit bleiben muß, sich über ihre Erfahrungen, Bedürfnisse und Wünsche mit ihren Mitbürgern zu berathen und für die so geläuterten Ansichten und Bitten durch die gleichzeitige Uebereinstimmung von Vielen ein größeres moralisches Gewicht zu begründen. Es sind engherzige, die natürlichen Rechte und Freiheiten und auch die Grundsätze unseres gemeinen deutschen Rechtes verletzende Ansichten, wenn man den Bürgern dieses Recht und die dazu nöthige Association, politische Beredung und Stimmsammlung gleich unmündigen, der freien Theilnahme am Gemeinwesen beraubten Hörigen verbieten will. (S. oben „Association.“) Ja noch bis zum Untergange des deutschen Reiches durften überall selbst die Bauern sich versammeln und berathen, über Alles, was ihnen als ein Gebrechen in der Landesverwaltung erschien, und darüber, ob sie deshalb, z. B. auch wegen einer unbewilligten Besteuerung, ein Syndicat zur Klage über Misbrauch der Landeshoheit bei den Reichsgerichten errichten wollten. Die Bauern und Bürger in dem katholischen Antheil der badischen Länder errichteten auf solche Weise noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, als die katholische Fürstenlinie ausgestorben war, sogar Syndicate gegen das ganze Regierungsrecht ihres neuen rechtmäßigen protestantischen Landesherrn, wurden aber, wie billig, von den Reichsgerichten über den Ungrund ihrer Bitte beschieden. Wie viel weniger bedenklich als solche Berathungen über die Legitimität ihres Landesherrn und über die Unterthanenpflicht gegen ihn sind nun Berathungen über die etwa von der Regierung oder den Ständen bei ihren Berathungen zu berücksichtigenden Wünsche der Bürger*)?

---

*) Hiernach rechtfertigen sich also solche Bestimmungen wie die der kurhessischen Verfassung §. 35: „Einzelne Unterthanen, Gemeinden und Körperschaften können ihre „Wünsche und Bitten in gesetzlichem Wege berathen und vorbringen“; oder wie in der sachsen-weimarischen §. 67: „Jeder Staatsbürger ist berechtigt, Gebrechen und Wünsche „zum gemeinen Besten des Landes dem Landtage oder dem Vorstande desselben vorzulegen“; oder wie in der sachsen-altenburgischen §. 66: „Wohlgemeinte Vorschläge und Wahrnehmungen zum Besten des ganzen Landes oder einzelner Theile desselben können unmittelbar an die höchste Stelle gelangen, wo sie jederzeit zur Erwägung gezogen werden. Sie

Ueberhaupt, wenn man ganz alle Vortheile des freien Petitionsrechts für die Regierung, die Stände, das Gesammtwohl und die Interessen der Bürger erwägt, so wird man auch in diesem Punkte der praktischen Staatsweisheit der Briten beistimmen. Sie, bei all ihrer sonstigen vollständigen Oeffentlichkeit und Preßfreiheit, halten dennoch das Petitionsrecht für ein höchst wichtiges und wohlthätiges Recht der Bürger, für höchst wohlthätig für Regierung und Parlament. Was aber soll man sagen, wenn man bei uns, bei dem Mangel auch der übrigen Mittel, die Erfahrungen, Bedürfnisse, Ansichten und Wünsche auszusprechen und kennen zu lernen, auch noch dieses unschuldige, aber in unseren Verhältnissen **doppelt** wohlthätige und unentbehrliche Mittel für eine freie und eine dem Wohle und Bedürfnisse des Volkes entsprechende Regierung und ständische Vertretung zerstören will!

Aber freilich eben der Zusammenhang und die natürliche Consequenz aller Freiheits- oder Oeffentlichkeitsrechte so wie umgekehrt aller absolutistischen Einrichtungen erschwert die Gestattung jedes einzelnen Rechts ohne die anderen, führt selbst unwillkürlich von einer Unterdrückung zu der anderen. Darum möge man Muth fassen, die ganze der heutigen Culturstufe entsprechende freie Staatsordnung zu gestatten, sie frei und großherzig selbst zu gestatten. Dieses aber muß man für unser Deutschland auch deshalb aufrichtig wünschen, damit gerade das wahre monarchische Recht und ein glückliches Verhältniß der Bürger zu demselben, damit die nothwendigen und wohlthätigen Schranken und Mäßigungen der Freiheit erhalten werden können. C. Welcker.

Pfand- oder Versatzanstalten. — Es liegt im Begriffe der Armuth, daß mehr oder weniger häufig die Nothwendigkeit einer baaren Ausgabe zusammentrifft mit gänzlicher Entblösung von Geld. Namentlich ist dieses der Fall bei den Armen in den Städten, welche alle ihre Bedürfnisse kaufen müssen, bei entgehender Einnahme somit in kurzer Zeit in die dringendste Verlegenheit gerathen. Mangel an Arbeit oder Unfähigkeit zu solcher, besonders Krankheit, welche die Ausgaben vermehrt, während sie die Einnahmen entzieht, bringen oft auch Solche, welche der öffentlichen Fürsorge sonst „keineswegs" anheimgefallen sind, in diese Lage. Doch sind überhaupt die Veranlassungen und Verhältnisse hundertfältig. Da nun einerseits der Verkauf von Eigenthumsstücken ein kostspieliges Hilfsmittel ist, weil in der Noth weit weniger als der Werth gelöst zu werden pflegt; andererseits aber die Hoffnung auf bessere Zeit den Menschen selten verläßt, häufig auch wirklich mit Bestimmtheit in Kurzem einer Einnahme entgegengesehen werden darf; so ist der Wunsch, das fehlende Geld vorläufig zu entleihen, sehr natürlich. Leider ist für den Armen dieser Wunsch nicht so leicht erreichbar. Wohlthätige Mitbürger, welche dem Hilfesuchenden ohne Sicherheit und wohl auch ohne Zinsen Geld vorstrecken, finden sich keineswegs immer. Leihcassen und Bürgerrettungsanstalten (s. hierüber den Art. „Wohlthätigkeitsanstalten") sind noch weit seltener. Capitalisten aber, welche ihr Geld nutzbringend anlegen wollen, lassen sich theils auf die Darleihung kleiner Summen und auf kurze Zeit gar nicht ein, theils verlangen sie wenigstens „Sicherheit." Welche Sicherheit vermag nun aber der Arme zu geben? Er kann höchstens einiges grobes Geräthe als Faustpfand anbieten; sich damit aber zu befassen, widerspricht dem Gefühle und der Stellung der meisten und zwar gerade der ehrliebenden Geldbesitzer. Somit ist der Hilfesuchende nur allzu oft an den eigentlichen Wucherer verwiesen. Wehe ihm dann aber! Nicht nur erhält er das Darlehen nur zu übermäßigen Zinsen, sondern häufig wird er noch durch irgend einen Betrug um sein Pfand ganz oder theilweise gebracht. Er versinkt auf diese Weise immer tiefer ins Elend, anstatt Rettung zu finden aus vorübergehender Noth.

„können aber auch an die Landschaft gebracht werden." Und eben so richtig haben die beiden Kammern der badischen Landstände mit der Regierung seit Einführung der Verfassung (1819), obgleich die badische Verfassung das allgemeine Petitionsrecht nicht ausdrücklich speciell festsetzt, dasselbe als sich von selbst verstehend betrachtet und auf jedem Landtage viele solcher Petitionen angenommen und erledigt. Dasselbe geschieht auch auf den königl. preußischen Landtagen.

Die Erwägung dieser Umstände hat schon früh den Wunsch nach einer Abhilfe durch eine öffentliche Anstalt erweckt. Um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts findet sich der Anfang von öffentlichen Leihanstalten in Italien. Sie waren, zuerst in Perusia, das Werk christlicher, durch eindringliche Predigten entflammter Mildthätigkeit. Die Reicheren trugen gemeinschaftlich bei zu einer Wohlthätigkeitsbank, monte di pietá (sonderbarer Weise mit mons pietatis und mont de piété übersetzt), welche anfänglich unverzinsliche Anlehen den Armen machte, später, zur Deckung der Verwaltungskosten und Verluste, wenigstens gegen möglichst geringe Zinsen. Die neue Einrichtung verbreitete sich, besonders durch die Bemühungen des Minoritenordens, zwar schnell in den italienischen Städten, hatte aber doch mit so großen Schwierigkeiten zu kämpfen, einerseits durch die Wucherer, welchen sie schadete, andererseits von Solchen, welche jedes verzinsliche Anlehen als unchristlich verwarfen, so daß Papst Leo X. die Frage vor das fünfte lateranensische Concilium brachte. Noch jetzt ist die Zahl der Leihhäuser in Italien verhältnißmäßig sehr beträchtlich, und selbst in den kleineren Städten finden sich einige, oft mit gar geringen Fonds ausgestattet. Allein auch im übrigen Europa fand der Gedanke Beifall. In Holland, in Frankreich ist eine sehr bedeutende Anzahl von öffentlichen Leihhäusern; die im Jahre 1777 in Paris errichtete große Anstalt dieser Art leiht allein alljährlich über 20 Millionen Franken aus gegen mehr als eine Million von Pfändern. Auch in Deutschland sind solche, doch in weit geringerer Anzahl. Nur England hat keine öffentlichen Anstalten dieser Art, dagegen sollen in London allein gegen 300 große Privatanstalten sein, welche jährlich an 150 Millionen Gulden umsetzen, abgesehen von den zahllosen Trödlern, welche sich gelegentlich diesem Geschäfte, andererseits aber auch wohl der Diebshehlerei widmen.

Die Einrichtung, wie sie sich allmälig ausgebildet hat, besteht aber in Folgendem. Bei einer öffentlichen Casse kann Jeder gegen Ueberlassung eines Faustpfandes ein entsprechendes Geldanlehen erhalten. Zu dem Ende wird das Pfand von eigens bestellten Schätzern angeschlagen und von diesem Anschlage ein bestimmter aliquoter Theil, etwa die Hälfte bis zwei Dritttheile, bei Pretiosen wohl noch weiter, dargeliehen. Es ist dabei die kleinste und zuweilen auch die größte Summe, welche geliehen wird, bestimmt; eben so das Zinsmaß, welches außer den landüblichen Zinsen auch noch einen Zusatz für die nicht unbeträchtlichen Verwaltungskosten zu begreifen pflegt. Die Zinsen werden gleich bei der Auszahlung des Darlehens abgezogen, daher denn auch ein Darlehen nur auf eine bestimmte äußerste Zeit, z. B. ein Jahr, gegeben wird, aber auch früher zurückbezahlt werden kann. Eine Verlängerung findet nur gegen nochmalige Vorausbezahlung von Zinsen Statt. Die Pfänder werden in den Magazinen der Anstalt aufbewahrt, um entweder bei Rückzahlung des Darlehens wieder ausgefolgt oder nach vergeblichem Verstreichen des äußersten Darlehenstermines verkauft zu werden, wobei ein etwaiger Mehrerlös dem Eigenthümer zugestellt wird, wenn er sich darum meldet, sonst aber der Casse verfällt, ein Mindererlös aber von dem Schätzer zu tragen ist. Als Darlehen wird jeder Gegenstand angenommen, welcher einen Geldwerth hat und während der Aufbewahrungszeit keinem merklichen Verderben ausgesetzt ist. Nach dem Besitztitel des Verpfänders oder des unter Vorweisung der Quittung das Darlehen Bezahlenden und das Pfand Zurückverlangenden wird nicht gefragt, um nicht verschämte Nothleidende dadurch abzuschrecken; nur wenn ein Diebstahl schon vor der Verpfändung bei der Anstalt angemeldet war, wird der Gegenstand nicht angenommen, vielmehr der Ueberbringer an die Gerichte zur Untersuchung abgegeben. Zuweilen werden übrigens von gewissen Kategorieen von Personen, z. B. von Kindern, gemeinen Soldaten u. dgl., gar keine Pfänder angenommen. — Das für das Geschäft nöthige (oft sehr bedeutende) Capital ist entweder gestiftet, oder aber es wird von anderen Privat- oder öffentlichen Cassen, natürlich gegen Verzinsung, vorgeschossen. Da bei einer irgend vorsichtigen Verwaltung gar keine Gefahr für das Capital bestehen kann, so mag jede Art von öffentlichen Geldern dazu verwendet werden; nur taugt die auch schon versuchte Verbindung von Sparcassen und Leihhäusern Nichts, weil beide Anstalten zu gleicher Zeit um Geld werden angegangen werden und somit die Sparcasse in

Verlegenheit kommen muß. Der von dem Pfandhause etwa gemachte Gewinn pflegt irgend einer Armenanstalt statutenmäßig zuzufallen.

Von der Ausdehnung des Geschäftes eines großen Pfandhauses mögen folgende Angaben über die Pariser Anstalt dieser Art einen Begriff geben. Das Capital des Hauses war im Jahr 1837 an aufgenommenen Geldern: 23,000,000 Fr., an Cautionen der Beamten: 710,000. Die Verwaltungskosten stiegen auf 658,702 Fr., außer 104,762, welche den Schätzern bezahlt wurden; im Ganzen also betrugen sie $3\frac{8}{10}$ Procent des Capitals. Die Anstalt besteht aus einem Haupthause und einer Hilfsanstalt, welche in neun Abtheilungen getheilt sind; außerdem sind 24 Commissäre in allen Stadttheilen zerstreut. Beständig sind 600 bis 650,000 Artikel in den Magazinen, werth 12 bis 13 Millionen Franken. Der Durchschnitt der täglichen Verpfändungen beträgt 3800, der täglichen Wiedereinlösungen 3600; an den Samstagen (den Zahlungstagen der Arbeiter) werden 5—6000 eingelöst, den Tag vor Ostern oder Neujahr 9—10,000. Ungefähr $\frac{1}{20}$ der versetzten Gegenstände wird nicht wieder eingelöst, sondern muß verkauft werden, wobei ungefähr 50,000 Fr. verloren gehen, was die Schätzer zu bezahlen haben. Der mindeste Ausleihesatz ist 3 Franken; $\frac{4}{5}$ der verpfändeten Artikel erreichen nicht den Werth von 8 Franken. Es wird, als Regel, auf ein Jahr geliehen, zu einem Zinse von $\frac{3}{4}$ Procent monatlich, welcher aber nicht hinreicht, um die eigenen Kosten für die Darleihen unter 5 Fr. zu decken, so daß diese ein Verlust für die Anstalt sind. Aus diesem Grunde ist der den Hospitälern zufallende reine Gewinn nur 75—80,000 Fr. jährlich.

Welches Urtheil ist nun aber im Allgemeinen über diese Art von Anstalten zu fällen? Sind sie wohlverstandene Unterstützungen der Armuth? Oder sind sie, wie Viele behaupten, in der Grundlage falsch und daher wesentlich schädlich? Oder lassen sie vielleicht brauchbar machende Modificationen zu?

Um hier zu einem reinen Ergebnisse zu gelangen, ist es vor Allem nothwendig, die Thatsache hervorzuheben, daß die Leihhäuser kaum irgendwo ihrem ursprünglichen Zwecke, nehmlich der Unterstützung vorübergehend bedrängter Armen, ausschließlich dienen. Zu einem sehr beträchtlichen Theile sind sie auch für den Leichtsinn und die Verschwendung ein bequemstes Mittel, und zwar durch alle Stände. Man versetzt eben so gut ärmliche Kleidungs- und Bettstücke als Kostbarkeiten, um das darauf erhaltene Darlehen nutzlos und unsittlich zu verschwenden. Zwar müssen bedeutende Zinsen bezahlt werden, und leicht ist das Pfand, wenn der Rückzahlungstermin nicht eingehalten werden kann, verloren: allein was kümmert dies den Verschwender im Vergleiche mit der Schnelligkeit, Leichtigkeit und, wenn es gewünscht wird, dem Geheimnisse eines Darlehens, mit der wenn auch noch so grundlosen Hoffnung einstiger besserer Umstände? In welchem Umfange aber die Pfandhäuser auf solche Weise gemisbraucht werden, mag z. B. der Umstand beweisen, daß über drei Viertheile der vom Pariser Leihhause vorgestreckten Summen auf Pfänder von bedeutendem Werthe und von bloßem Luxusgebrauche gegeben werden; oder aber die Beobachtung des ganz ungewöhnlichen Zudranges vor Beginn des Faschings oder einer anderen allgemeinen Lustbarkeit. — Nichts wäre überflüssiger, als recht ausführlich zu beweisen, daß dieser Gebrauch der Pfandhäuser eine reiche Quelle von wirthschaftlichem Ruine und von tiefer Unsittlichkeit ist. Auch leuchtet wohl Jedem ein, daß eine Verhinderung dieses Misbrauchs ganz unmöglich ist, indem weder gewisse Classen von Personen ausgeschlossen werden können, weil alle in Geldverlegenheit kommen mögen und jedenfalls das Verbot auf das Leichteste umgangen würde; noch auch das Maximum des einmaligen Darlehens allzu niedrig gesetzt werden darf, weil sonst Hilfe in wirklichen Nothfällen mit ausgeschlossen würde.

Ist nun, unter diesen Umständen und mit diesen nicht entfernbaren Nachtheilen, ein Pfandhaus mehr nützlich als schädlich? Ist der etwaige Ueberschuß von Nutzen so bedeutend, daß die Einrichtung der Mühe werth bleibt?

Beides ist in der That sehr zweifelhaft. Allerdings verhindert ein Pfandhaus die ruchlose Aussaugung der Armen durch Wucherer. Es wird hier kein unmäßiger Zins genommen, und in keinem Falle wird betrogen und gestohlen. Dieser Nutzen ist nicht gering anzuschlagen. Allein auf der anderen Seite ist nicht nur der eben besprochene Krebs-

schaden des Misbrauches in die Wagschaale zu legen, sondern auch sonst noch Manches zu bedenken. Die Zinsen, welche ein Leihhaus fordern muß, wenn es nicht zum Geschenkemachen reich genug fundirt ist, sind immerhin beträchtlich und somit eine bedeutende Last für den Armen. Sodann ist die Leichtigkeit der Geldaufnahme doch in vielen Fällen eine Veranlassung, anderweitige, an sich vielleicht beschwerlichere, allein doch nicht nachwirkende Mittel zur Uebersteuerung der Noth ganz unversucht zu lassen. Endlich ist kaum zu bezweifeln, daß die Möglichkeit, Hilfe im Pfandhause zu finden, Manchen von der Theilnahme an Sparcassen und ähnlichen Hilfsmitteln für die Noth abhält. Wenn man nun aber den so mannigfachen wirthschaftlichen, sittlichen und selbst staatlichen Nutzen der Betheiligung bei dieser letzteren Art von Vorsichtsanstalten in Anschlag bringt, so kann jeder Umstand, welcher demselben zur Beeinträchtigung dient, nur mit Ungunst betrachtet werden.

Es ist somit sehr begreiflich, daß Viele die Pfandhäuser unter die Zahl der nicht empfehlenswerthen Armenanstalten rechnen, bei welchen nur die Absicht, zu helfen, nicht aber auch das gewählte Mittel löblich ist, wie dieses z. B. auch bei den Findelhäusern der Fall sein mag. Und es folgt auch aus dieser Misbilligung nicht etwa, daß man auf den Wunsch, die eines Anlehens Bedürftigen unter billigen Bedingungen mit solchem zu versehen und sie dadurch dem Untergange durch Wucherer zu entreißen, ganz verzichte, sondern nur, daß auch in dieser Einwirkung auf die Aermeren auf rationelle Weise verfahren werden will. Es tritt namentlich dann um so stärker das Bedürfniß hervor, Leihcassen oder Bürgerrettungsanstalten in möglichst vielen Orten einzurichten, d. h. also würdigen oder zuverlässigen Armen, auch ohne alle materielle Sicherheit, aus einer dazu bestimmten Casse die ihnen nöthigen Summen gegen mäßige Zinsen und mit der Erlaubniß (wo nicht Verbindlichkeit) einer ratenweisen Rückzahlung vorzustrecken, als wobei zwar nicht Jedem und wegen jedes Zweckes Geld gegeben, allein dem ehrenhaften Dürftigen, nach gewissenhafter und vernünftiger Untersuchung der Verhältnisse, wesentlich geholfen wird. Auch muß bei der Verwerfung der Pfandhäuser um so kräftiger das System der Sparcassen befördert werden, indem diese auf eine ganz unschädliche Weise die Mittel gewähren können, wegen welcher das Leihhaus in Anspruch genommen werden will.

Sollte aber die Furcht vor dem Misbrauche und die Abneigung gegen die sonstigen Uebelstände nicht überwiegen, sondern ein Pfandhaus als eine mehr nützliche denn schädliche Einrichtung betrachtet werden wollen; sollte man wenigstens der Ansicht sein, daß in großen Städten, in welchen die Noth so vielfach ist, die Mittel aber, die Wahrheit zu erfahren und ihr gemäß zu helfen, so unsicher sich erweisen, eine Anstalt der Art nicht entbehrt werden könne, so ist jedenfalls die Annahme einiger Einrichtungen zu wünschen, welche das Wesen der Anstalt nicht ändern und doch einige Uebelstände zu entfernen versprechen. Hierher gehören vorerst die Bewilligung ratenweiser Abzahlung, welche die Tilgung der Schuld sehr erleichtern kann, ein Vortheil, gegen welchen Ausdehnung der Buchführung nicht in Betrachtung kommt. Zweitens die Vermeidung jedes reinen Gewinnes, also die Herabsetzung des Zinsfußes, sobald sich ein Ueberschuß ergiebt. Wenn ein solcher den Hospitälern oder sonstigen Armenanstalten zu Gute zu kommen pflegt, so ist eine solche Unterstützung von Armen durch Ueberforderung anderer Armen verkehrt und sündhaft. Drittens die möglichste Sparsamkeit an den Verwaltungskosten, damit auch dieser Bestandtheil des aufzulegenden Zinsfußes sich so niedrig als immer thunlich stelle. Die Noth soll kein Mittel zur Schaffung fetter Pfründen und zur Ernährung müßiger Schreiber sein. — Uebrigens wird, auch unter der Voraussetzung dieser Verbesserungen, kein Verständiger eine Freude in jeder Beziehung an der Sache haben können, sondern auch ihren Vertheidigern muß ein Pfandhaus als ein trauriges Beispiel menschlicher Unvollkommenheit erscheinen.

Literatur. Außer den älteren Schriften von Marzonger und von Galiani sind zu bemerken rücksichtlich der geschichtlichen und statistischen Nachrichten: Morichini, Degl' istituti di pubblica carità in Roma; Petitti di Roreto, Saggio sull' buon governo della mendicità, Tom. II.; Sacchi, Instituti di beneficenza a Torino; De Gérando, Bienfaisance publique, Tom. II.; über die Zu-

lässigkeit oder Unzulässigkeit der Sache aber: Villeneuve-Bargemont, Economie politique chrétienne, Tom. II.; Beugnot, Des banques publiques de prêts sur gage; Schmidt, Untersuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperismus (gegen die Pfandhäuser), und Viville, Aperçu sur les banques d'épargnes; de Gérando a. a. O. (dafür). Mohl.

Pflichttheil, s. Erbrecht.

Pharmacie, Pharmakopöe, s. Medicinalpolizei und Staatsarzneikunde.

Philanthropie. — Es war die Aufgabe des achtzehnten Jahrhunderts, durch Wegräumung der labyrinthischen Trümmer des Mittelalters einer neuen Periode Bahn zu brechen; und es hat seine Mission erfüllt, indem es das vielgestaltige Leben, das aus den Trümmern Nahrung sog, nicht selten freilich auf verletzend tyrannische Weise, der Herrschaft abstracter Verstandesbegriffe unterwarf. Was auch die wechselnden Ziele sind, die der menschliche Verstand verfolgt, er bedarf zur Ueberwindung der Hindernisse, die sich ihm entgegenstellen, der Kraft der Begeisterung, der Liebe und des Hasses, darum einer nothwendigen Ergänzung auf der Seite des Gemüths. Für Bezeichnung des gemüthlichen Elements in den Bestrebungen des verflossenen Jahrhunderts wurden die Worte „Philanthropie," „Philanthropismus" u. a. dem Griechischen abgeborgt. Diese Worte haben Bürgerrecht in den europäischen Sprachen erhalten; allein es deutet auf wesentlich veränderte Zeitrichtungen, daß man sich ihrer nur hauptsächlich noch im ironischen Sinne bedient, um damit auf utopische Versuche der Menschenbeglückung hinzuweisen, die sich aus Unkenntniß oder Misachtung der nationalen und localen Bedürfnisse und Interessen ins leere Allgemeine verlieren. Groß waren indessen die Verdienste, die sich der öfters zum Enthusiasmus aufflammende philanthropische Eifer in allen Gebieten der Staatswissenschaften und des öffentlichen Lebens erwarb. Er hatte nicht geringen Antheil an der Verbreitung und wachsenden Herrschaft geläuterter Ansichten über unverjährbare Menschenrechte (Rousseau); an der Ueberwindung eines unduldsamen, verketzernden und verknöchernden Kastengeistes in Kirche und Staat; an der Entbindung geistiger Kräfte aus allen Tiefen des Volkslebens und der Anerkennung der Talente, gegenüber dem privilegirten Herkommen, das ihnen den Weg zu versperren suchte; an der Hebung und Kräftigung des Bürgerstandes; an der Aufhebung der Leibeigenschaft, der Abschaffung des Negerhandels, der Emancipation der Sklaven, an der Reinigung des Strafrechts von willkürlicher Härte (Beccaria); an der Verbesserung der Rechtspflege, des Armenwesens, der Gefängnisse u. s. w. Mit dem Allen und vielem Anderen haben die Philanthropen des achtzehnten Jahrhunderts wenigstens den Grund geebnet, auf dem nun die folgenden Geschlechter nach eigenem Plane fortzubauen haben. In Deutschland hatte man sich besonders die Vervollkommnung des Erziehungswesens angelegen sein lassen. Das von Basedow, seinen Anhängern und Nachfolgern — Wolke, Iselin, Campe, Trapp, Salzmann u. A. — auf die Grundsätze Locke's und Rousseau's gebaute Erziehungssystem hieß vorzugsweise das philanthropische, weil es Menschenliebe und Menschenfreundlichkeit zum Ausgangspunkte und Zielpunkte aller Jugendbildung nahm. Nach diesem Systeme wurde unter dem Schutze des Herzogs Franz im Jahre 1773 zu Dessau ein Philanthropin gestiftet, das zwar 1793 wieder einging, aber ähnliche Anstalten hervorrief, wovon sich die Salzmann'sche zu Schnepfenthal bis ins neunzehnte Jahrhundert erhielt. Die Philanthropen der Schule machten sich durch Einführung besserer Lehrbücher in den Landschulen verdient; durch Beschränkung der blos mechanischen Gedächtnißübungen; durch zweckmäßigere Sorge für Reinlichkeit, Gesundheit und allseitigere Entwickelung der Körperkräfte. Ihre eigene Methode, wonach durch stufenweise sinnliche Anschauungen das höhere Studium eingeleitet und auf einschmeichelnd gefällige Weise den Kindern die Kenntnisse und Fertigkeiten erst nur spielend beigebracht werden sollten, entbehrte jedoch des strengeren wissenschaftlichen Ernstes und verlor sich vielfach in leere Tändeleien, so daß das Streben, den ganzen Menschen in allen Richtungen auszubilden, die specielle tüchtige Fachbildung allzu sehr vernachlässigen ließ. Die gemüthlichen Versuche der Weltverbesserung von der

Schulstube aus wurden durch die französische Revolution unterbrochen, die indessen nicht weniger für ihre Ideen der Gleichheit, der Freiheit und der Verbrüderung der Völker ihre freilich mit Blut getränkten philanthropischen Wurzeln hatte. Die nächste Aufgabe der Revolution war jedoch auf Zerstörung gerichtet, und erst nachdem sie in der Vernichtung sich erschöpft hatte, dachte man an den Versuch, den Philanthropismus auch positiv zu gestalten. Im Jahre 1796 ward von fünf Familienvätern zu Paris die Gesellschaft der sogenannten Theophilanthropen gegründet, die vom folgenden Jahre an unter der Leitung von Reveillère Lepaux stand. Die Mitglieder dieses Vereins der Gottes- und Menschenfreunde verwarfen jede positive religiöse Offenbarung und bekannten sich zu einer sogenannten Vernunftreligion, wofür sie sich einen eigenen Cultus ersannen, bei dem es nicht wenig auf theatralische Effectmacherei abgesehen war. Zur Ausübung desselben wurden ihnen nach und nach von der französischen Regierung zehn Kirchen in der Hauptstadt eingeräumt. Aber schon trieb die aus dem Schooße der Revolution geborene Reaction wieder in die leer stehenden Kirchen und Formen des alten Gottesdienstes zurück; und als Napoleon, die Gewalt dieser Rückströmung erkennend, den Katholicismus wieder in seine alten Rechte einsetzte, schien alsbald jede Spur des Theophilanthropismus verschwunden. Im fortdauernden Kampfe der immer neu sich erzeugenden Gegensätze wird sich indessen dem Besonderen, welches das Allgemeine ignorirt, stets ein Allgemeines entgegensetzen, das die Bedeutung des Besonderen verleugnet. Während also die Weltgeschichte, als Weltgericht, über die von sich selbst abgefallenen Völker ihre schweren Strafen verhängte und sie aus philanthropischen Träumereien zum helleren Bewußtsein ihrer Nationalität erweckte, bildeten sich aus einer Vermischung oder Verschmelzung der schon im Theophilanthropismus und den Lehren eines Baboeuf enthaltenen Elemente die neuesten Systeme der französischen und englischen Socialisten. Wohlwollen und Eitelkeit wirkten gleichmäßig bei ihren Stiftern als Triebfedern; Wahrheit und Irrthum, in seltsamer Mischung, gingen daraus hervor. In der Darstellung der Lehren Fourrier's, St. Simon's und Owen's (s. d.) wurde bereits aufmerksam auf das gemacht, was darin der Anerkennung werth ist und was sich als lebensfähig angekündigt hat. Es wurde aber zugleich ihr gemeinsamer und wesentlichster Grundfehler hervorgehoben: die Nichtigkeit aller Versuche zur Uniformirung der Gesellschaft; das Uebersehen des Mannigfaltigen in der Einheit; die Misachtung der von der Natur und Geschichte bedingten nationalen Gliederung des Körpers wie des Geistes der Menschheit. Auch die Philanthropen des achtzehnten Jahrhunderts drohten mit ihrem Kosmopolitismus alles Feste in diesem Gliederbaue aufzuweichen. Aber sie spielten oft nur die Menschenfreunde, weil sie nicht Vaterlandsfreunde und Volksfreunde sein konnten oder sein durften; und wenn wir uns daran erinnern, daß gerade jene Periode des Philanthropismus eine Zeit der Völkerschmach und Völkerschwäche geworden ist, so sehen wir uns um so bestimmter darauf angewiesen, vor Allem durch die Kräftigung und Befreiung der Nation, der wir selbst angehören, die Schuld abzutragen, womit auch jeder Einzelne der Bestimmung der Menschheit verfallen ist*).

Wilh. Schulz.

Philipp, Louis, König der Franzosen. 1. In der königlichen Bibliothek des Schlosses zu St. Cloud ist ein Gefach, das eine wunderliche Sammlung seltener Werke enthält. Dort stehen acht große Foliobände: „Formules générales des Révolutions à l'usage de tous les siècles.“ — Neben diesen in zwei Bänden: „Accord parfait des peuples et des gouvernements.“ — Weiter folgen sechs Foliobände: „Opinions disinteressées des divers partis“ und dann kommen zwei Bände: „Sur le sécrét de contenter tout le monde.“ — Neben diesen stehen endlich drei gewaltig dicke Bände in Schweinsleder: „Essai sur l'art de faire impunement le bien“ und neben diesen wieder drei Bände: Préservatives infallibles contre la calomnie.“

Ich streckte schon die Hand nach dem ersten Buche aus, als der zweite Titel mich von jenem abzog; aber der dritte, vierte, fünfte und sechste übten alle denselben Zauber

*) S. auch „Literatur der Staatswissenschaften.“

über ihre Vorgänger aus. Beim letzten blieb ich stehen. Préservatives contre la calomnie! — „Das will ich sehen."

Als ich den großen Band beim Kopf und Schopf faßte und rasch herausziehen wollte, wich das ganze Gefach; und es eröffnete sich eine kleine Thür, die in das Arbeitszimmerchen des Königs führte. Es war nur eine Neckbibliothek. Unser Führer lächelte und erzählte uns, daß, als die Thür fertig und die Bände hinaufgemalt gewesen, eines Abends man im Kreise der königlichen Familie die Titel ersonnen und der König, herzlich mitlachend, die feinsten selbst angegeben hätte.

Alle Anwesenden lasen die Titel noch einmal und lachten bei jedem einzelnen von Herzen. Ich weiß nicht warum, aber mir wurde bei jedem neuen Lachen der Gesellschaft immer ernster zu Muthe. — Humor, Humor — bei einem Könige! — Es schien mir, als ob Mephistopheles, der Geist des Hohns, diese Titel erfunden haben müßte. Es war mir bei dem Lachen meiner Freunde, als ob ich die Schafe mit in den Jubel ihrer Scheerer einstimmen hörte.

Bei jedem einzelnen Titel flüsterte mir ein lustiger Bote der Unterwelt ins Ohr: „den hat der König der Franzosen erfunden!" Accord parfait des peuples et des gouvernements! „Hörst du, Das ist's, Das war das Programm des Hotel de Ville, dort steht's in drei Foliobänden an die Wand gemalt!" — Opinions disinteressées des divers partis. „Ha! Ha! Ha! disinteressées — in dem Buche steht, wie viel die Gewissen in Frankreich kosten." — De contenter tout le monde! „Dummköpfe, was liegt an Eurem Misvergnügen, so lange Ihr zahlt und gehorcht." — — l'art de faire impunement le bien! — „Wahrlich, es ist viel leichter, de faire impunement le mal; merk Dir das, du ehrliche Seele! Und dann brauchst du nicht für Deinen Ruf zu sorgen, denn dort in Schweinsleder steht das Mittel: préservatives infallibles contre la calomnie — — und es heißt: Calomnie! Gift gegen Gift, wir sind Homöopathen, Ihr ehrlichen Tröpfe." —

2. Die Familie der Orleans stand seit einem Jahrhundert am Fuße des Thrones der Bourbonen; die Krone Frankreichs, die schönste Europas, hing mehrmals nur an dem Faden eines einzigen Lebens über ihrem Haupte. Das Geschick schien jedem Orleans bei seiner Geburt zu sagen: „Nimm dich zusammen, du bist berufen und, wenn die Verhältnisse dir günstig sind, auch auserwählt."

Es ist nicht zweifelhaft, daß dieser Gedanke sehr tiefe Wurzeln in dem Herzen jedes Orleans schlagen mußte. Eine Krone muß für einen Prinzen der Mittelpunkt aller seiner Hoffnungen, aller seiner Träume sein; und wenn das Geschick dann diese Krone ein Jahrhundert lang über dem Haupte einer Prinzenfamilie schwebend erhält, sie von einem Menschenleben zum andern gleichsam in das Bereich ihrer Hand legt, so wird aus diesen Möglichkeiten, die stets wieder zurücktreten, wenn sie sich verwirklichen sollen, eine wahre Tantalusqual. Die Orleans hatten die glänzende Frucht, die das Geschick ihnen zeigte, ein paarmal mit heißhungrigen Lippen berührt. „Du kannst dereinst König werden!" war so der geheimnißvolle Lebensgedanke vom Vater auf den Sohn, vom Sohne auf den Enkel. —

Die Revolution von 1789 fand abermals einen Orleans am Fuße des Thrones, den sie sehr bald in seinen Grundfesten erschüttern und dann zerstören sollte. Eine Weile hatte es das Ansehn, als ob die Revolution dem Königthume nichts weniger als feindlich sei. Man schien noch nicht zu fühlen, daß die entartete Königsfamilie der älteren Bourbonenlinie, belastet mit dem Fluche mehrhundertjähriger Gewaltherrschaft, Verschwendungen und Ausschweifungen aller Art, nicht mehr die Kraft habe, das Scepter Frankreichs mit rüstiger und starker Hand zu führen. Mit jedem Fortschritte, den die Revolution machte, sank das Ansehn Ludwig's XVI. immer tiefer hinab. Die Hellersehenden konnten sehr bald nicht mehr darüber in Zweifel sein, daß sein endlicher Sturz unausbleiblich.

Neben diesem unglücklichen Fürsten, dessen Macht alle Tage mehr unter dem Gewalts- und Lastererbe seiner Vorgänger zusammenschrumpfte, stand Louis Joseph Philipp, Herzog von Orleans, der Sohn des „Regenten", der Vater des Königs Louis

Philipp. Er hatte von dem „Regenten" die Neigung zu Laster und Ausschweifungen und von seinen Vorgängern die dunkle Anweisung auf die Königskrone Frankreichs geerbt. In dieser Doppelrichtung, Genußsucht und Herrschgier, lag die innere Verwandtschaft des Herzogs von Orleans mit einer bedeutenden Partei, die besonders zu Anfang der Revolution sehr thätig in die öffentlichen Verhältnisse eingriff. Ein großer Theil des alten Adels und der entarteten Geistlichkeit schloß sich der revolutionären Bewegung an, weil sie in ihr das Mittel sahen, ihren Leidenschaften ein neues Feld zu eröffnen, sich auf Kosten des Königthums, des hohen Adels und der hohen Geistlichkeit zu bereichern und ihre eigene Herrschaft durch den Sturz ihrer „Erstgebornen" zu sichern. Mirabeau und Talleyrand waren die Führer dieser ganzen Classe und Richtung; der Herzog von Orleans aber wurde der Treiber derselben.

Wir wollen hiermit nicht sagen, daß Mirabeau und Talleyrand beim Anfange der Revolution nur in kalter Berechnung ihrem Eigennutze fröhnten. Im Gegentheile, sie standen, wie die ganze Welt damals, unter dem Einflusse des Geistes, der die französische Revolution in die Bahn der Staatsverbesserung und der volksthümlichen Regierung hineintrieb. Aber diese allgemeine Richtung war in gewisser Beziehung nur der Samen, der je nach der Verschiedenheit des Bodens, in den er fiel, dennoch andere Früchte treiben mußte. Die Herzen aller Derer, die in der von Zucht- und Gewissenlosigkeit moralisch verpesteten Luft der höheren Gesellschaft aufgewachsen, waren doch nur Mistbeete, die zwar raschere Reife, aber auch wieder raschere Fäulniß zeugten. Die Mirabeau's, die Talleyrand's waren die ersten Vorkämpfer der Revolution, aber auch die ersten Verräther und Verschacherer der Sache, die sie eine Weile, von dem allgemeinen Rausche mit fortgerissen, selbst für heilig halten konnten.

Und wenn wir den Herzog von Orleans den Treiber dieser Classe, dieser Partei, dieser Richtung in einem Theile der französischen Gesellschaft beim Anfange der Revolution nannten, so will dies abermals nicht sagen, daß er Leute wie Mirabeau und Talleyrand gelenkt und vorwärts getrieben habe, ja nicht einmal, daß er selbst sich klar bewußt, wohin er sie hätte treiben sollen. — Es lag eine tiefe innere Verwandtschaft in den Neigungen, Richtungen und Bestrebungen dieses Theiles der französischen Gesellschaft, und in diesen Bestrebungen selbst traten Mirabeau und Talleyrand eine Weile an die Spitze der Bewegung, während der Herzog von Orleans hintenanstand und nachschob.

Der Hof fühlte diese Verhältnisse sehr wohl heraus, und deswegen suchte er insbesondere Mirabeau und Andere neben ihm zu kaufen. Aber der Herzog von Orleans war nicht feil — weil er selbst zu reich war, reich genug, um allen seinen Leidenschaften freien Zügel zu lassen, ja sogar reich genug, um selbst den Hof überbieten und oft mehr geben zu können, als dieser aufzutreiben vermochte. Deswegen hatten der Hof und seine Anhänger nur ein Gefühl gegen ihn, das des unbedingtesten Hasses. Dieser trat sehr bald so klar hervor, daß er zu einem offenen Bruche führte.

Man hat sehr oft darüber gestritten, ob der Herzog von Orleans während der Revolution Absichten auf die Krone gehabt habe. Es scheint uns dieser Streit gerade so vernünftig, als wenn man darüber hadert, ob die Jungfrau daran denke, einst Gattin und Mutter zu werden. Der Gedanke an die Krone lag in der Natur der Orleans, der erste und der letzte sogen ihn mit der Muttermilch ein. Eine andere Frage ist, ob der Herzog von Orleans, um zu seinem Ziele zu gelangen, absichtlich und kalt berechnend den Sturz Ludwig's XVI. befördert habe. Man mag diese kalte Absicht leugnen, sie ist nicht bewiesen, so lange der Herzog von Orleans selbst zurechnungsfähig ist für sein Thun und Lassen und nicht unter dem Zwange der Angst und des Schreckens für sein eigenes Ich handelt. Aber Das verhindert nicht, daß jeder seiner Schritte, jede seiner Handlungen, die absichtliche oder unabsichtliche Hilfe, die er der Bewegung leistete, den Untergang Ludwig's XVI. immer unausbleiblicher machten.

Sehr bald aber riß ihn der Strudel so mit sich fort, daß er selbst einsehen mußte, wie er die Barke, in der er saß, nicht mehr lenke. Lange bevor er in thatsächlicher Gefahr erschien, suchte er seine Kinder der Gefahr, die er ahnete, zu entziehen, und als sein Haupt

der verdienten und gerechten Rache des Geschickes fiel, war seine ganze Familie im Auslande gesichert. —

3. Die stillen und geheimnißvollen Hoffnungen des Hauses Orleans gingen abermals von dem Vater auf den Sohn über. Ja, der Sohn griff nach der Schattenkrone seines Vaters, schon ehe dieser noch mit seinem Kopfe auch seine Krone niedergelegt hatte.

Louis Philipp muß sehr jung schon seinen Charakter bekundet haben, denn sein Vater nannte ihn schon bei seinen Spielen: Louis Philipp, „Jamais-pressé.“ Er war fein und klug und wußte stets seine Zeit abzuwarten. Nur die über seinem Haupte schwebende Krone verlockte ihn jung ein paarmal zu übereilten Griffen nach ihr. Ein ausgezeichneter und sehr ehrenhafter Officier und Schriftsteller, le Chevalier Bonard, war sein erster Erzieher, eine in allen Weiberkünsten hocherfahrene, die Entartung der Zeit und zugleich ihre philosophische und staatsrechtliche Aufklärung theilende Frau, Mad. de Genlis (Marquise de Sillery), legte die letzte Hand an das von ihrem Vorgänger begründete Werk. Jener hatte die Leidenschaften des Knaben gezügelt, ihm eine sehr kräftige und einfache Körpererziehung gegeben; diese glättete die scharfen Ecken, die er gelassen hatte. Männlicher Muth und weibliche Klugheit, Kraft und Elasticität wurden die Folgen einer Erziehung, die scheinbar alle Regeln über den Haufen stieß, indem sie das Kind und den Knaben einem Manne, und den Jüngling einem Weibe überließ. Mad de Genlis war aber nicht nur die Erzieherin des Sohnes — sondern auch die Maitresse des Vaters. Wir wollen hier nicht untersuchen, welchen Eindruck dies Verhältniß zwischen dem Vater und der Erzieherin auf den Sohn und Schüler machen mußte. Aber wir denken, daß ein tiefes Moralgefühl nicht die Folge solcher Eindrücke sein konnte.

Beim Ausbruche der Revolution war Louis Philipp, damals Herzog von Chartres, ein sechszehnjähriger Jüngling, der in jeder Beziehung viel versprach. Wie sein Vater zeigte er die unbedingteste Zustimmung zu den Grundsätzen, die 1789 siegten. Er hatte schon vorher bei Gelegenheit einer Reise zu einer Anekdote Veranlassung gegeben, die die Freunde seines Hauses jetzt noch öfterer erzählten. Auf dem Mont St. Michel wurde vor der Revolution ein Käfig gezeigt, in dem Ludwig XIV. einen unglücklichen holländischen Zeitungsschreiber, weil er gewagt hatte, gegen ihn seine Stimme zu erheben, Jahrelang aufbewahren und zuletzt verkümmern ließ. Als man diesen Käfig auch dem jungen Orleans zeigte, gerieth er in Zorn und ließ ihn in Stücken zerhauen. Natürlich wurde ihm diese erste That von den Freunden der Revolution hoch angeschrieben. — Wir können schon hier den Gegensatz nicht von der Hand weisen. Wo Louis Philipp als dreizehnjähriger Knabe den Käfig eines Zeitungsschreibers brach — schmachtet heute Dupoty, ein Zeitungsschreiber, weil die Minister Louis Philipp's eine moralische — Theilnahme an einem wilden Volksaufstande aus einem Zeitungsartikel herausklauben konnten.

Louis Philipp bekundete seine Zustimmung zu den Grundsätzen der Revolution durch seine regelmäßige Anwesenheit auf der Tribüne der Nationalversammlung und später seine thätige Theilnahme als Mitglied der Gesellschaft der Jakobiner. Die Feinde der Orleans behaupteten oft, daß an dem Tage, wo der Vater, damals genannt Egalité — das Todesurtheil über Ludwig XVI. aussprach, der Sohn seinen Beifall auf der Tribüne offen zu erkennen gegeben und so selbst den Ekel der keckſten Feinde des Königs und des Königthums erregt habe. Wie viele Zeugen auch für diese Behauptung sprechen, so ist sie dennoch nichts weniger als bewiesen, da die Zeugen selbst nichts weniger als leidenschaftslos und unverdächtig sind. Nur so viel ist gewiß, daß Louis Philipp, so oft er in Paris war, die Tribüne des Convents sehr fleißig — und einst in Begleitung seines weiblichen „Gouverneurs“ besuchte; und jedenfalls bekundet jene Sage über seine Beifallbezeigungen zu dem Todesurtheile des Königs, wessen die Anhänger Ludwig's XVI. sich von den Orleans versahen.

Ludwig Philipp, zu Anfang der Revolution Herzog von Chartres und später Egalité genannt, fand übrigens sehr bald Gelegenheit, sich auf einem anderen Felde auszuzeichnen. Die Nationalversammlung beschloß, daß alle Inhaber von Regimentern dieselben persönlich befehligen sollten, wodurch der junge Herzog von Chartres veranlaßt wurde, nach Vendome zu seinem Regimente zu gehen. In den ersten Tagen seiner An-

wesenheit war er hier Zeuge eines Volksaufstandes gegen einen unvereideten Priester, den er nicht ohne Gefahr für sich selbst mit Hilfe von ein paar Husaren seines Regiments aus den Händen der empörten Masse riß und vom sicheren Tode rettete. Kurze Zeit nachher bot sich ihm Gelegenheit zu einer noch schöneren That, indem er einen Ersaufenden aus den Fluthen herauszog.

Als der Kampf des Auslandes gegen die Revolution begann, öffnete sich ein neues Feld für den strebenden Geist des jungen Fürsten. Er nahm Theil an allen Waffenthaten der ersten Feldzüge und zeichnete sich sowohl durch Führerblick als persönliche Tapferkeit aus. Valmy und Jemappes verkünden seinen Namen mit Ruhm, und die Annalen der Republik sprechen mit Achtung von dem „General-Citoyen Egalité."

Aber er fand nicht nur die Gelegenheit, sich als Soldat und General auszuzeichnen, sondern bald auch welche, seine Ansprüche auf die Krone Frankreichs geltend zu machen. Dieser Gedanke war der leitende seines Lebens, Das wußte und ahnete Freund und Feind. Die Gegner der Orleans hoben ihn hervor als Anklage, die Anhänger derselben suchten in ihm den Hoffnungen und den Eitelkeiten dieser „Prätendentenfamilie" zu schmeicheln; die Vorsichtigen wollten sich zum Voraus den zukünftigen Herrscher geneigt machen. Danton, dieser trotzige und doch so feige Vertreter der rohen Kraft und der feinen List des Plebejers, sagte Louis Philipp bei einem Besuche: „Frankreich liebt die Republik nicht, es hat die Gewohnheiten, die Schwächen und die Bedürfnisse der Monarchie. Nach unsern Stürmen wird es durch seine Laster und seine Nothwendigkeiten zu ihr zurückgeführt werden. Sie werden dereinst König sein!" An demselben Abende sprach Danton in dem Jacobinerclub über die Ewigkeit und Unvergänglichkeit der Republik. Er schmeichelte Beiden — dem gegenwärtigen und dem zukünftigen Herrscher.

Im Heere selbst aber fand Louis Philipp den Mann, dessen er vor Allen bedurfte. Wir haben gesehen, wie zwischen Mirabeau, Talleyrand und Egalité, dem Vater, eine gewisse innere Wahlverwandtschaft stattfand. Dumouriez gehörte zu derselben Classe Leute; aufgewachsen in der verpesteten Hofluft des achtzehnten Jahrhunderts, hatte ihn der Geist der Zeit ergriffen; die innere Entartung trieb ihn selbst und die äußere Verwirrung half ihm, die Verhältnisse zum Besten seiner Leidenschaften, seiner Eitelkeiten, seiner Ruhm- und Genußsucht auszubeuten. Er war im Heere, was Mirabeau und Talleyrand und in einer andern Stellung auch Danton in der Nationalversammlung waren, das Genie der neuen, im Bunde mit der Verderbniß und den Leidenschaften der alten Zeit.

Sehr bald trat ein innigeres Verhältniß zwischen Dumouriez und Louis Philipp Egalité ein. Dumouriez, der in Polen Abenteuer gesucht hatte, war alt genug, bei der Stimmung seiner Gefühle in dem Kriege gegen die Verbündeten, die in Frankreich einrückten, um die Revolution zu bekämpfen, etwas Haltbareres für sich zu erstreben als Ruhm und Ehre. Er dachte sehr bald daran, sich in dem eroberten Belgien eine Herrschaft, eine Krone zu erwerben. Mit den Erfolgen seines Heeres stieg auch seine Ehrbegierde und dann leuchtete ihm die Rolle eines Dictators Frankreichs vor. Aber wie seine Ansprüche mit seinen Siegen und Fortschritten dem Auslande gegenüber wuchsen, so nahmen sie mit seiner ersten Niederlage wieder ab. Nach der Schlacht bei Nerwinden gab er den Gedanken auf, in Frankreich selbst die erste Rolle für sich in Anspruch zu nehmen; und begnügte sich jetzt mit der zweiten.

Diese erste dachte er nun seinem Freunde und Kriegsgefährten Louis Philipp Egalité zu. Beide, Louis Philipp und Dumouriez, verständigten sich jetzt mit dem Feinde und Sieger, überließen diesem das Feld, traten ihm die Festungen ab und kehrten sich gemeinschaftlich mit dem Fremden, der sich unberufen in die Angelegenheiten Frankreichs mischte, gegen ihr Vaterland und seine gesetzlichen Vertreter. Louis Philipp hoffte dafür, mit Hilfe des Auslandes, auf die Gefahr des blutigsten Bürgerkrieges hin — König von Frankreich, Dumouriez Feldmarschall des neuen Königs und Proconsul von Belgien zu werden.

Das Heer aber war zu gut, zu sehr Volk zu dergleichen. Es liebte seine Feldherren — aber es liebte das Vaterland noch mehr. An dem Tage, wo der Verrath Dumou-

riez' und Egalité's klar war, fiel das Heer von ihnen ab, und Beide mußten flüchten und in der Fremde Schutz suchen.

4. Das Brod des Flüchtlings ist stets ein saures, und wir denken, das Louis Philipp's von Orleans, der jetzt den Namen Egalité gegen den weniger bezeichnenden Chabos — später Corby — austauschte — muß oft saurer gewesen sein als das anderer Flüchtlinge. Sein unglücklicher und voreiliger Griff nach der Krone Frankreichs und seine Flucht waren für seinen Vater eine Art Todesurtheil. Louis Philipp mußte bei diesem Todesurtheil selbst eine neue Demüthigung erleben, denn nur Eine Stimme in der ganzen Welt erhob sich für seinen Vater, und diese eine Stimme war die — Marat's. Es erklärt sich daher einfach genug, daß Louis Philipp eine Zeit lang gezwungen war, sein Brod sich selbst zu verdienen. Der Sache des Königs und der Aristokratie hatten die Orleans den Gnadenstoß helfen geben; die Sache der Völker aber hatte Louis Philipp durch seine Verschwörung gegen die Republik verrathen; er durfte sich nicht an die Aristokraten wenden, denn diese sagten, daß er als Jakobiner dem Todesurtheil des Königs seinen Beifall gezollt; er hatte kein Recht, Theilnahme bei den Demokraten zu hoffen, denn er hatte die Hand, die dem Todesurtheile des Königs Beifall klatschte, gegen die Krone ausgestreckt.

Damals war das Justemilieu noch nicht erfunden. Dennoch wählte Louis Philipp eine Art der rechten Mitte. Er gab eine Zeit lang Unterricht in der Mathematik und Geographie im Collegium zu Reichenau in der Schweiz und wußte sich sehr bald bei seinen Mitlehrern beliebt zu machen. Später wurde er Adjutant des geflüchteten Generals Montesquiou. Die Siege der Republik trieben ihn aus der Schweiz, und er durchzog dann eine lange Zeit als Reisender — halb Tourist, halb Gelehrter — Norddeutschland, Schweden, Norwegen, Lappland und Finnland; ging endlich nach Amerika, und von dort wieder zurück nach England, wo er viele Jahre zu Twickerham sehr zurückgezogen lebte.

Im Jahre 1808 ging er nach Malta und von hier aus nach Palermo, wo er sich 1809 mit Marie Amelie, Tochter Ferdinand's IV., Königs von Sicilien, vermählte. Als die Spanier das Joch Napoleon's abschüttelten, bot er ihnen seine Dienste gegen Napoleon, gegen Frankreich an. Aber England wies dieselben auf Veranlassung der älteren Bourbonen zurück. Es war natürlich, daß diese dem „Prätendenten" der jüngeren Linie keine Gelegenheit geben mochten, neue Lorbeern zu erwerben und sich an die Spitze des unzufriedenen und ausgewanderten Frankreichs zu drängen.

Die Restauration öffnete ihm endlich sein Vaterland wieder und stellte ihn von Neuem dorthin, wo die Revolution die Orleans fand, an den Fuß des Thrones der älteren Bourbonen.

Das Benehmen Louis Philipp's während dieser ganzen Epoche ist der Gegenstand des unbegränzten Lobes seiner Freunde, oft des strengen Tadels seiner Feinde. Wir glauben, er verdient weder das Eine noch das Andere. Man rechnet ihm zum Guten an, was Nothwendigkeit war, man macht ihm ein Verbrechen aus Handlungen, die sich in seiner Lage als ganz natürlich erklären. Die Tüchtigkeit seiner ersten Erziehung und die Kraft seiner Natur erlaubte ihm zu arbeiten, und er suchte sein Brod in Arbeit zu erwerben, als er sonst keines fand. Er lebte wieder prinzlich, — wenn auch einfach — als er es wieder thun konnte. Er blieb theilnahmlos, so lange kein Platz für ihn zum Handeln war, und wollte getrost gegen Frankreich eintreten, als sich wieder Gelegenheit bot. Letzteres war damals fast Mode — fast eine ziemlich allgemein anerkannte Verfahrungsweise. Dumouriez, der Abenteurer, schrieb Memoiren für alle Parteien; Louis Philipp, der Kronbewerber, bot sein Schwert in Spanien gegen Frankreich an; Moreau, der Republicaner, war im Kriegsrathe Rußlands, und Bernadotte, der Freund Napoleon's, mußte nothgezwungen die Schlacht bei Leipzig entscheiden helfen. Es war Das für Keinen von ihnen edel und großherzig; aber die Zeit war geblendet und in ihr sahen und fühlten nur Wenige die Unwürdigkeit der Rolle, die sie übernahmen, als sie sich erboten, gegen ihr Vaterland zu kämpfen.

Louis Philipp würde sie gewiß von der Hand gewiesen haben, wenn er nur entfernt

darin etwas Anstößiges gesehen hätte. Denn es ist nicht zu bezweifeln, daß die Prophezeihung Danton's nicht einmal nothwendig gewesen wäre, um ihn stets daran zu erinnern, wie er dennoch vielleicht dereinst König sein werde, er handelte in dem beständigen Andenken an diese Möglichkeit. Diese Möglichkeit selbst war aber nicht wohl mit der alten Aristokratie, die ihn zurückstieß, zu verwirklichen. Und so schloß er sich den neuen Ideen und den neuen Menschen fester an. Er besuchte in Nordamerika Washington und wußte sich selbst bei ihm beliebt zu machen; er trennte sich in Palermo, wo er eine Zeit lang, seine innere Denkweise zurückhaltend, der Liebling des Hofes und der königlichen Familie war, sehr bald wieder von seiner neuen Familie, weil nach vollzogener Heirath die politischen Grundsätze der Königin, seiner Schwiegermutter, vollkommen die der „guten alten Zeit", das heißt des Absolutismus der Bourbonen älterer Linie, ihm nicht zusagten. —

5. Die Restauration öffnete endlich Louis Philipp ein neues Feld der Thätigkeit. Er kehrte nach Paris zurück und wurde in den größten Theil der Güter und in alle Ehren seiner Familie wieder eingesetzt. Sehr bald aber vertrieb die Landung Napoleon's die Bourbonen noch einmal aus Frankreich. Louis Philipp war mit dem Marschall Mortier zugleich zum Commandanten des Departements du Nord ernannt worden. Aber er sah sehr bald, daß an Widerstand nicht zu denken, und nahm in einem Briefe, der für die Oeffentlichkeit geschrieben war und veröffentlicht wurde, von dem Marschall Mortier Abschied, indem er diesem selbst so wie seinen Soldaten das höchste Lob ertheilte, sie zugleich in ziemlich unbestimmten, aber wohlklingenden Ausdrücken aufforderte, gegen „Frankreich" ihre Pflicht zu thun. Louis Philipp selbst ging wieder nach England und lebte von Neuem als Flüchtling in Twickerham, bis ihn die zweite Restauration wieder nach Paris zurückrief.

Der rasche Sieg Napoleon's über die restaurirte Bourbonenfamilie hatte aller Welt gezeigt, wie schwach die Grundlage des alten Thrones im Herzen der Nation war. Louis Philipp gehörte schon nicht zu den Letzten, die diese Bemerkung machten. Die Bourbonen selbst aber und ihre Freunde glaubten in einer kräftigeren Durchführung ihrer Ansichten und einem schärferen Benehmen gegen ihre Gegner das Mittel zu finden, diesem Uebelstande abzuhelfen. Der Herzog von Orleans seinerseits aber sah in diesen Mitteln selbst einen Grund mehr ihrer Schwäche und fand zugleich in ihnen eine Gelegenheit, seine eigene Grundlage in der öffentlichen Meinung zu befestigen.

Ludwig XVIII. hatte nach der zweiten Restauration auch die Pairswürde der königlichen Prinzen wieder hergestellt. In einer der ersten Sitzungen bekundete sich der blinde Eifer der Freunde des restaurirten Königthums durch einen Paragraph in der Adresse, in dem es hieß: „Ohne dem Throne die Mildthat des Gnadenrechts schmälern zu wollen, wagen wir in aller Demuth von seiner Gerechtigkeitsliebe die nothwendige Vertheilung von Belohnungen und Bestrafungen und die Reinigung der Verwaltung zu erbitten." Der Herzog von Orleans trat gegen diese Stelle auf und sagte gewiß mit allem Rechte, „daß von dem Standpunkte des Pairshofes, als höchstes politisches Gericht, ihm jeder vorzeitige Ausspruch als eine wahrhafte „prévarication" in der Ausübung ihres richterlichen Berufes erscheine, indem sie sich auf diese Weise zum Ankläger und zugleich zum Richter aufwürfen."

Er nahm auf diese Weise seine Stellung von Neuem — in der Opposition gegen die restaurirte Königsfamilie. Der Hof sah hierin eine Fortsetzung des „Hochverraths" der Orleans. Der Zorn und Sturm gegen den Herzog von Orleans war so groß, daß dieser selbst es sehr bald für klug hielt, sich in den Hintergrund zurückzuziehen. Er verließ von Neuem Frankreich und wohnte abermals ein paar Jahre in England. Im Jahre 1817 aber söhnte er sich mit Ludwig XVIII. wieder aus, kam nach Frankreich zurück, zeigte sich sehr freundlich und empfänglich gegen die königliche Familie, nahm seinen Antheil an der Emigrantenmilliarde hin und lebte ruhig und zurückgezogen, theils im Palais Royal, theils auf seinem Schlosse in Neuilly, bis endlich die Julirevolution ihm die langersehnte Krone aufs Haupt setzte.

Während dieser ganzen Epoche von 1817 bis 1830 schien der Herzog sich vollkom-

men aller Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten zu enthalten. Er erwarb sich den Ruf eines klugen und gewandten Eigenthümers, der mit Umsicht und Ordnung sein unendliches Vermögen zu mehren wisse, und unterstützte dann mit seinem Gelde doch wieder manche Schriftsteller und Künstler, die natürlich dafür seine Freigebigkeit bei Gelegenheit geltend machten. — Die galanten Leidenschaften seiner Vorfahren fanden bei ihm keinen Eingang. Er war deswegen nicht gerade ein Kopfhänger und Kirchengänger; im Gegentheil, er selbst war, wie damals alle denkenden Leute in Frankreich, ein eifriger Anhänger Voltaire's — die Herzogin dagegen sehr streng katholisch. So that die Familie der Philosophie und der Kirche zugleich halbweges Genüge. Uebrigens zeigte sich der Herzog stets als ein guter Familienvater, der auf Ordnung und Zucht halte. Dieser Ruf erwarb ihm die Achtung des französischen Mittelstandes. Er suchte den schlichten Bürgern durch die Erziehung, die er seinen Kindern gab, noch näher zu treten. Seine Söhne wurden in die öffentlichen Schulen, in die Pariser Colleges geschickt, und angehalten, in ihnen nicht nur, wie andere ehrliche Bürgerssöhne, ihre Schulpflicht zu thun, sondern sich auch mit Söhnen des Volkes auf einem gewissen Fuß der Gleichheit, der Schulcameradschaft zu erhalten. Nichts von Allem, was der Herzog von Orleans je gethan hat, wurde ihm von dem Pariser Bürgerstande so hoch angeschrieben.

Ohne den Schein der vollkommenen Theilnahmlosigkeit an dem thätigen Treiben der politischen Parteien aufzugeben, ohne irgend öffentlich und thatsächlich in den Kampf einzugreifen, wußte der Herzog von Orleans dennoch sich die öffentliche Meinung der Mehrzahl der Franzosen, das heißt sehr bald der Opposition, zu gewinnen. Er sah Schriftsteller aller Parteien in seinem Palaste, aber die Anhänger der „alten" Zustände und Familien fühlten sich bei ihm, dem Sohne des Orleans-Egalité, dem Philosophen und Voltairianer, nicht recht geheuer und überließen daher meist der „jüngeren" Generation das Feld. Was konnte der Herzog von Orleans dafür, daß man ihn in gewisser Beziehung auf die Seite der Opposition hindrängte? Er ließ sichs gefallen — und trat so den Lenkern der Opposition in der Kammer, der Presse, dem Advocatenstande und selbst unter dem Volke näher, ohne dem Hofe gegenüber den Anschein zu haben, als ob er sie suche. So stand er nach allen Seiten hin gedeckt.

Im Geheimen aber war er der theilnehmende und hingebende Freund aller Fortschritte, aller Hoffnungen und aller Personen der Oppositionsparteien. Er fand auch in der Freimaurerei ein Mittel, diese Neigungen zu bekunden. Der Herzog von Orleans war Großmeister der Loge du Grand Orient zu Paris, stand so im Mittelpunkte aller Logen von Frankreich, und die ganze Freimaurerei nahm sehr bald an der Bewegung der Opposition den thätigsten Antheil.

So gewann der Herzog von Orleans nach und nach die Stellung, die schon sein Vater während der Revolution einzunehmen suchte. Er vermied alle Fehler, die sein Vater in Folge seiner angeerbten Frivolität und Liederlichkeit beging und die die Ursache seines Unterganges wurden. Der Sohn wußte nicht nur das Ziel zu erreichen, sondern auch den Schein zu retten, als ob er gar nicht daran gedacht, es zu erstreben. Er hatte sein Benehmen so eingerichtet, daß der König Karl X. ihm Nichts anhaben konnte, seinen Festen im Palais-Royal bis am Vorabende der Julirevolution beiwohnte, — während der schlichteste Bürger und der keckste Feind der Bourbonen in ihm einen Bundesgenossen gegen die gehaßte Königsfamilie und ihre Anhänger sahen *). Das war ein Meisterstück — wir beneiden den Künstler weder um das Verdienst noch um den Lohn.

---

*) Aus einer Broschüre des bekannten Oppositionspublicisten Cauchois-Lemaire: **Sur la Crise actuelle, lettre à S. A. R. M. le Duc d'Orleans 1817** hier zur Charakteristik der Verhältnisse ein paar bezeichnende Aeußerungen. Der Publicist fordert den Prinzen auf, sich an die Spitze der Opposition zu stellen. Er sagt: „Alle, die mein Alter haben, möchten nicht dem Simeon gleichen, sondern den „Erlöser", der uns aus der ultramontanen Hölle rettet, ein paar Jahre vor ihrem Tode sehen." — — „Während unsere Kräfte abnehmen,

6. Die Julirevolution erhob Louis Philipp auf den Thron Frankreichs. Das war das Ziel, nach dem die Orleans fast von Anfang an strebten. Daß Louis Philipp dies Ziel erreicht hat, ist sein Verdienst; — und deswegen streichen wir von demselben ab, was nicht zu ihm gehört. Die Mittel, die er anwendete, waren eben nur Mittel zum Zwecke und verdienen daher nur als solche, nicht auch an und für sich das Lob, das ihnen oft ertheilt wurde. Die Zucht und Ordnung in seiner Familie, die freisinnigen Ansichten, die „gleichheitliche" Erziehung seiner Kinder, die Herablassung gegen den schlichten Bürger — sind an und für sich gewiß sehr lobenswerth und wahrlich ganz andere Mittel als die, die der Vater des „Königs der Franzosen" anwendete, um zu demselben Ziele zu gelangen, aber wenn sie am Ende doch keine andere Absicht hatten, als eine Krone gewinnen zu helfen, so fällt ihr inneres Verdienst, ihre Moralbedeutung weg; denn es wird dann sehr klar, daß der ehrbare Familienvater, der bürgerfreundliche Prinz auch zu anderen Mitteln gegriffen haben würde, wenn ihn dieselben leichter und sicherer dem Ziele hätten zuführen können. Ja, wir haben angedeutet, daß er auch ruhig zu anderen griff und schon unter dem Mantel des schlichten Familienvaters sehr oft der Fuchsschwanz hervorlugte.

Die Krone war das Ziel der Orleans. Und so weit fragt es sich zur persönlichen Würdigung des Fürsten, der dies Ziel erreicht hat: „Zu welchem Ende strebte er nach der Krone?" Wir sehen, wie Zucht, Ordnung, Freisinnigkeit, Bürgerfreundlichkeit, Gleichheit zum Mittel dienen mußten, um den Orleans auf den Thron zu helfen. Wurde die Macht in der Hand des neuen Königs ein Mittel, um Zucht, Ordnung, Freisinnigkeit, Bürgerfreundlichkeit und Gleichheit in Frankreich zu begründen; — oder hatte der Herzog von Orleans nur nach der Krone gestrebt — um der Krone willen? Das ist die Frage, deren Beantwortung das Urtheil über den Mann und den Menschen in dem Könige der Franzosen entscheidet.

Zucht, Ordnung, Freisinnigkeit, Bürgerfreundlichkeit, Gleichheit — waren in den Augen der Franzosen die einzigen Gründe, um derentwillen sie den Herzog von Orleans auf den Thron Frankreichs beriefen. Und sie wurden die Ursache seiner Berufung, weil die ganze französische Nation hoffte, daß der „Familienvater", der sie im engeren Kreise seines Hauses so schön hervorzukehren gewußt hatte, sie auch in dem weiten Familienkreise der Staatsbürger einzuführen und aufrecht zu erhalten wissen werde.

Gingen diese Hoffnungen in Erfüllung oder wurden sie getäuscht?

In den ersten Tagen nach der Julirevolution war das neue Königthum reich an Versprechungen aller Art. Man nannte es: „die beste aller Republiken!" Es sollte die gerechteste, billigste, einfachste und wohlfeilste aller Regierungen werden. Der neue König zog zu Fuß mit seinem Regenschirm unterm Arm in den Straßen herum, und jeder schlichte Bürger, der ihn anredete, konnte auf eine freundliche Antwort und einen biedern Handschlag rechnen.

---

wachsen der Herzog von Bordeaux, der Herzog von Chartres und selbst der Herzog von Reichsstadt heran." Die drei Thronprätendenten. Es liegt eine Art Drohung in diesem guten Rathe. Wie sehr aber die Ahnung, die Hoffnung des zukünftigen Königthums des Herzogs von Orleans damals schon seine Anhänger beherrschte, bekundet eine andere Phrase des Publicisten. Er sagt: „Um klarer zu sein, will ich eine Unterstellung machen. Wenn ich unter der Herrschaft eines Prinzen lebte, der Ihren Titel führte, bevor er den Namen Ludwig XII. erhielt, und diese Blätter an ihn gerichtet wären, so würde der „König" mir weder Injurien zu verzeihen, noch die Dienste, die der Herzog erhalten hätte, zu lohnen haben." — Es scheint fast, als ob Letzteres nicht so ganz der Fall, Herr Cauchois-Lemaire wurde nach der Julirevolution nicht vergessen. Jedenfalls bekunden diese ziemlich klaren Anspielungen die noch klareren Hoffnungen der Freunde des Herzogs. Was aber den Herzog nicht verhinderte, wie uns Walter Scott in seiner Geschichte Napoleon's belehrt, ein paar Jahre vorher, der Polizei eine anonyme Schrift zur Verfolgung zu übergeben, in der diese Hoffnungen nur etwas unverdeckter als in den Briefen Herrn Cauchois-Lemaire's ausgesprochen waren. —

Das war der Anfang, und wie hat sich dies Alles geändert! Heute ist die Regierung des Julikönigthums doppelt so theuer als die der Restauration; sie hat von Jahr zu Jahr fünfzig Millionen mehr ausgegeben, und noch alle Tage wachsen ihre Bedürfnisse. Der König, der einst so freigebig mit seinem Handschlage war, darf heute nicht mehr ausgehen, ohne von einer spartanischen Mauer aus Soldatenleibern umgeben zu sein; der Fürst, der seine Krone der allgemeinen Zustimmung der Nation dankt, hat Paris mit Mauern und Zwingburgen umgeben müssen und läßt sich in seinem fünf- und siebenzigsten Jahre ein Familienzwangschlößlein in seinem Lieblingsgarten zu St. Cloud bauen. In der ganzen inneren Politik herrschen Mistrauen und List. Die Wähler werden erkauft, die Deputirten durch persönliche Vortheile gefesselt; — die Feinde bestochen, die Freunde wie Feinde für jeden Dienst bezahlt, — Corruption, Corruption ist das geheime und stets thätige Rad der neuen Staatsmaschine des Julikönigthums; die Freunde der Regierung rechnen auf den Lohn für ihre Dienste; ihre Feinde machen ihnen denselben zum Vorwurf und denken doch im Herzen nur daran, wie ihn sich selbst zu sichern.

Die Corruption der öffentlichen Sitten hat auch die Familiensitten angegriffen. Generale, Minister, Adjutanten und Gesandten des Königs wurden zum Weltgespräche durch Verbrechen, die in ihrer grausigen Nacktheit die tiefste Entartung ahnen ließen.

Wir glauben nicht, daß diese Entartung ganz Frankreich ergriffen hat; aber wir glauben, daß sie den Kreis, dessen Mittelpunkt die Regierung und das Julikönigthum bilden, nach allen Gränzen hin durchdringt und vielfach aus dem politischen Leben auch in das bürgerliche Leben übergegangen ist. Man mag die Farben so viel als möglich zu decken und zu mäßigen suchen, man wird sie mit dem besten Willen nicht verdecken und verwischen können. Wer Gedächtniß genug hat, bis an die ersten Tage nach der Julirevolution zurückzugreifen, und wer hell genug sieht, um die Dunkel des heutigen Zwielichts zu durchschauen, Der wird sich über den Unterschied zwischen Tag und Nacht, — zwischen damals und jetzt nicht täuschen. Zucht, Ordnung, — Freisinnigkeit, Bürgerfreundlichkeit und Gleichheit waren die Hoffnungen, die Versprechungen der Julirevolution, — Corruption ist die Frucht, die sie getragen hat. An wem die Schuld?

7. Vielfach an den Zuständen, an den Verhältnissen, — wer will es leugnen? — Aber die Menschen sind die Träger dieser Zustände und Verhältnisse, und Das ist dann wieder ihr Antheil an der allgemeinen Verantwortung.

Wir glauben, daß nach 1830 für Frankreich, und durch das Beispiel Frankreichs für ganz Europa, eine Epoche politischer Ehrbarkeit möglich gewesen wäre, und wir hegen die Ueberzeugung, daß die französische Regierung, daß das Julikönigthum zum Träger dieser neuen Politik hätte auserwählt sein können. Noch einmal, der Herzog von Orleans wurde König der Franzosen, weil er in dem Rufe stand, ein braver, tüchtiger, ehrenhafter, sparsamer und tugendhafter Familienvater zu sein. Und gerade hierin bekundet sich dann auch die öffentliche Meinung, die Stimmung der Nation, die Richtung, nach der hin sie gelenkt sein wollte. Sie verlangte eine freisinnige, eine ehrbare, eine anständige Regierung.

Der neue König der Franzosen aber — das ist unsere innige Ueberzeugung — dachte an Freisinnigkeit, an Ehrbarkeit, an Anstand vor wie nach nur als an ein Mittel zur Begründung, zur Befestigung seiner Herrschaft, zur Sicherung der Herrschaft seiner Familie.

Wir sahen, wie der Vater des Königs der Franzosen zu Anfang der französischen Revolution zum Treiber des Theiles der Nation geworden war, an dessen Spitze Mirabeau, Talleyrand und Danton standen. Unglauben und Genußsucht, Philosophie und moralische Entartung, Freisinnigkeit und Herrschbegierde waren die inneren Neigungen dieses Theiles der französischen Gesellschaft. Talleyrand, der Klügste und Feinste unter ihnen, hatte die Revolution, das Kaiserthum und jetzt auch die Restauration überlebt. Er hatte sie alle hohnlächelnd zu Grabe geleitet, nachdem er sie alle kalten Her-

zens ausgebeutet hatte, so lange sie sich ausbeuten ließen, so lange dies Ausbeuten ohne irgend eine Gefahr möglich war. Wo man mehr bot, wo die Zukunft mehr versprach, verrieth er die Sache, der er diente, — oder diente beiden, so lange dies ging. Talleyrand war der fleischgewordene Gedanke des geistreichen Hohnes der alten „roués" gegen alle edleren Hoffnungen und Neigungen der neueren Zeit.

Und dieser Mensch wurde am Tage nach der Julirevolution der geheime und innige Rathgeber des neuen Königs der Franzosen, der ihn sogar öffentlich zu seinem Gesandten in London ernannte. Talleyrand und Louis Philipp! — Das genügt, um ohne Furcht, dem Einen oder dem Anderen Unrecht zu thun, das Urtheil auszusprechen, daß ein König, der sich bei Talleyrand Raths erholte, im Innersten seines Herzens politische Ehrbarkeit und gesellschaftliche Gerechtigkeit als ein Spiel für die Klugen und eine Lockspeise für die Einfältigen ansah.

Eine Weile wurde das Spiel noch fortgetrieben, die Lockspeise vor wie nach ausgehängt. Ja, sie wurde sogar in vermehrter Menge zum Besten gegeben. Der König Louis Philipp sang nach der Julirevolution vor jedem Haufen zusammengelaufenen Gesindels die Marseillaise, um sich alle Welt gewogen zu erhalten. Er glaubte allen Leidenschaften, die die drei Kampftage geweckt hatten, huldigen zu müssen. Die spanischen, die italienischen, die belgischen Patrioten erhielten Aufmunterung und Gelder von der Juliregierung, um die Revolution in ihre Länder zu tragen. Man hatte Furcht in Paris vor dem Auslande, und hielt es für klug, dem Auslande Furcht vor der Revolution einzuflößen. Deswegen unterstützte man die Revolution des Auslandes in allen Vertretern, die sie in Paris hatte.

Und es gelang auch bald und durchgreifend, Angst vor der Revolution zu verbreiten. Und als dies Ziel erreicht war — warf man das Mittel, durch welches man es erreicht hatte, über Bord. Die spanischen Flüchtlinge, die zur Revolutionirung Spaniens ausgeschickt wurden, die die Gelder und Waffen hierzu von der Juliregierung erhielten, behaupteten später, daß dieselbe Regierung sie an ihre Feinde verrathen und in deren Hände geliefert habe. So viel ist gewiß, daß man eine Weile allen Leidenschaften des Augenblickes schmeicheln zu müssen glaubte und schmeichelte.

Und uns scheint es, als ob hierin der Keim alles folgenden Unheils liege. Die französische Nation war am Tage nach der Julirevolution zu den edelsten Entschlüssen reif. Und wir glauben, daß sie an diesem Tage mehr denn je auf die Stimme der Ordnung, der Ruhe, der öffentlichen Zucht und Ehrbarkeit — um derentwillen sie ja Louis Philipp auf den Thron berief — gehorcht haben würde. Anstatt aber vom ersten Tage an der Nation offen und unumwunden gegenüber zu treten, und ihr zu sagen: „Ihr wollt, ich soll Euer König sein, weil Ihr auf Anstand und Freiheit, Ordnung und Gleichheit haltet; — wohlan, Ihr sollt in mir Euren Mann finden; streng, gerecht und offen, ehrlich gegen alle Welt, das Inland und das Ausland. — Die erste Pflicht des Bürgers aber ist Ordnung und Gesetz, helft mir vor Allem diese aufrecht erhalten, denn der Kampf der Opposition gegen die Regierung, der Kampf der Regierung gegen das Gesetz, Euer eigener Kampf gegen die Gewalt haben alle gesetzliche Ordnung erschüttert!" — Anstatt so des Mannes Sprache den Männern gegenüber zu reden, huldigte das junge Julikönigthum offen den Leidenschaften des Tages, während es hinterrücks mit List und im Geheimen die Ordnung zu retten trachtete.

Es scheint uns dies Benehmen Louis Philipp's die logische Folge der Rolle zu sein, die er während seines ganzen Lebens gespielt hatte. Er hatte stets sein eigentliches Ziel, den Thron, ganz im Geheimen verfolgt. Die unterirdischen Gänge, die unmittelbar auf denselben zuführten, liegen so tief, daß sie selbst jetzt theilweise noch unbekannt sind. Durch die Julirevolution hatte sich das Ziel geändert; es galt Ruhe und Ordnung herzustellen, um die Krone zu sichern. Der offene, gerade Weg würde hier bei der Stimmung der Nation, die einen „ehrbaren Familienvater" zu ihrem Könige wählte und die sehr bald für Ruhe und Ordnung ihr Letztes, Leib und Leben, einsetzte, sicher der beste und kürzeste gewesen sein. Aber die vierzigjährige

Gewohnheit war in Louis Philipp zur zweiten Natur geworden. Er glaubte, den Freisinnigen spielen, von der „besten Republik" reden zu müssen und unterdeß die Ordnung — jetzt sein Hauptziel — wie früher die Krone auf geheimen, unterirdischen Wegen verfolgen zu müssen. Der König war bei dem geheimen Kronprätendenten in die Schule gegangen und hat sich nie von dieser Schule wieder freisagen können.

Während man von der „besten Republik" offen sprach, während man ein Programm „republikanischer" Institutionen durchschimmern ließ *), wurden die Maßregeln, die allein die Ordnung und Ruhe dauerhaft sichern konnten, in engeren Kreisen, wie eine Verschwörung, die das Tageslicht zu scheuen habe, betrieben; — während man offen den Ansichten und Hoffnungen der aufgeregten Jugend schmeichelte, schickte man geheime Agenten unter sie, die sie zu Schritten veranlassen mußten, von denen man die besten Erfolge für die zukünftige Sicherstellung der Ruhe und der Ordnung hoffte. So lange der Herzog von Orleans nach der Krone strebte, waren Ehrbarkeit und Zucht das edle Mittel — zu einem schnöden Ziele der Herrschsucht; von dem Augenblicke an, daß die Krone errungen war, wurden schnöde Mittel angewendet, um das edle Ziel der öffentlichen Zucht und Ordnung zu erreichen.

Sehr bald aber ahneten Viele das geheime Treiben, und glaubten dann — nur zu natürlich — in ihr eine Art offenbaren Betrug entdeckt zu haben. Das erklärt die Gereiztheit, die sich von nun an zwischen den Parteien, die am Tage nach der Julirevolution Ein Herz und Eine Seele zu sein schienen, einstellte; die Jugend, die Kämpfer der Julitage, kamen zuerst zu dem Schlusse, daß hinter ihren Rücken ein falsches Spiel mit ihnen vorgenommen werde, und ergriffen dann die nächste Gelegenheit, in Emeuten ihrem Mismuthe Luft zu machen. Sie glaubten in dem geheimen Treiben ein Streben zu erkennen, die Julirevolution ungeschehen zu machen und wieder in das Gleis der Restauration einzulenken. Die Hauptemeuten der Julikämpfer waren gegen diese Absicht, die man der Regierung unterstellte, gerichtet. Die ersten bedeutenden Aufstände fanden bei Gelegenheit des Processes der Minister Karl's X. statt. Die Regierung wünschte die Rathgeber des gestürzten Königs zu retten, und die unendliche Mehrzahl aller Franzosen theilte sicher diesen Wunsch; das ganze denkende Europa verabscheute das Blutvergießen für politische Verbrechen, die kalte Todesstrafe gegen den politisch Besiegten. Es lag also sehr nahe, daß die Juliregierung hier im Namen Frankreichs und der Menschlichkeit aufzutreten sich berufen fühlen mußte, um die Todesstrafe von den Ministern der Restauration abzuwenden. Und sie trat auch wirklich für sie auf, aber nicht offen und gerade aus, sondern im Geheimen und auf einem Schleich-wege. Anstatt vor aller Welt keck und laut zu erklären: „Wir wollen kein Blut nach beendigter Schlacht, wir und alle freisinnigen Männer haben während der ganzen Restauration die Todesstrafe für politische Verbrechen bekämpft, und heute, wo wir zur Macht gelangt sind, soll die Welt erfahren, daß wir nicht mit Redensarten, sondern mit Ueberzeugungen die blutigen Greuel unserer Feinde angegriffen haben;" anstatt so zugleich ein Beispiel politischen Bürgermuthes und menschlichen Edelmuthes zu geben, ließ die Regierung kurz vor dem Processe gegen die Minister durch einen ihrer Unterlinge einen Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe in die Deputirtenkammer bringen. Sie wagte es nicht, einen Gesetzvorschlag in diesem Sinne zu machen, sondern begnügte sich damit, eine Petition einzuleiten und zu un-

---

*) Bei dem Besuche, den L. Ph. am 1. Aug. Lafayette machte, sagte er diesem: „Je suis républicain! la constitution républicaine des Etats Unis d'Amérique m'a toujours paru la plus parfaite; cependant la monarchie entourrée d'institutions républicaines me semble mieux convenir à la France." An demselben Tage sagte er im Palais-Royal: „Je suis républicain, mais la monarchie républicaine me parait préferable à la république pure." — Später noch hörte man ihn sagen: „Comment trouvez vous le géneral Lafayette, qui prétend être plus républicain que moi!" — etc. etc.

terstützen. Es war nur zu klar, daß man auf diese Weise die Minister Karl's X. hinterlistigerweise zu retten suchte; und gerade diese feine, kluge, listige Weise war die Hauptursache, daß selbst Leute wie Odilon Barrot, die, wenn man ihnen die Frage offen gestellt hätte: „Wollt Ihr denn, daß die Minister geköpft werden sollen?" die bejahende Antwort mit Abscheu von sich abgewiesen haben würden, in der List — auch einen Betrug fürchteten und sich gegen den Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe aussprachen. Andere aber sagten: „Seht Ihr, so will man Euch narren; man hat die Todesstrafe abschaffen wollen, um die Minister Karl's X., die Euch ruhig in den Straßen zu Tausenden niederschießen ließen, zu retten." Das Julikönigthum hatte nicht gewagt, offen den Grundsatz, der die Hinrichtung des besiegten politischen Feindes für eine Rache und keine Strafe erklärt, zu vertreten, sondern man versteckte sich hinter eine andere allgemeine Maßregel, um die Personen zu retten. Es lag in der Natur der Sache, wenn das schlichte Volk gerade aus dem Umstande, daß die Regierung nicht wagte, offen für den Grundsatz einzutreten, den Schluß ziehen mußte, daß die Schuld der Personen zu groß sei, um offen vertheidigt zu werden. Und so verurtheilte es sie im Geiste zum Tode — weil die Regierung nicht gewagt hatte, sie offen gegen die Ungerechtigkeit eines solchen Todesurtheils, einer solchen Rache des Siegers, in Schutz zu nehmen.

Das führte zu der Emeute bei Gelegenheit des Urtheils der Pairskammer über die Minister Karl's X., und diese selbst zwang dann die Regierung, nachträglich zu thun, was vorher zu thun ihre Pflicht gewesen wäre. Jetzt aber hatte die Kraft, die sie entwickelte, die Folge, daß ihre neuen Gegner, gewissermaßen triumphirend ob ihrer eigenen Niederlage, sagen konnten: „Seht Ihr, wir haben die Regierung gezwungen, die Maske abzunehmen, sie war im Geheimen stets für die Minister Karl's X., sonst würde sie am Ende nicht so kräftig für sie eingetreten sein."

So wurden die natürlichen Verhältnisse zwischen der neuen Regierung und dem Volke gefälscht. Sehr bald gab es eine große Partei in dem letzteren, die die Regierung des Verrathes an der Julirevolution offen anklagte und die diese Anklage durch die Art, wie dieselbe Ruhe und Ordnung auf Schleichwegen durch List, Betrug, geheime Triebfedern und „Agents provocateurs" herzustellen suchte, für sehr Viele unwiderleglich begründete, und diese Ansicht trieb dann die wilderen Gemüther stets zu neuen gewaltigen Verwahrungen, zum Sturme der Kirche l'Auxeroi St. Germain und des erzbischöflichen Palastes u. s. w., weil man auf diese Weise die geheimen Neigungen der Regierung zu treffen und zu zernichten hoffte.

Das war die Bahn, auf die die Parteien nach und nach geriethen, List auf der einen, Gewalt auf der anderen Seite. Die List glaubte zum Besten der Ordnung, die Gewalt zum Besten der Freiheit zu handeln. Und die List tödtete die Ordnung, weil sie die Gewalt schuf, und die Gewalt die Freiheit, weil sie der List den Sieg überlassen mußte.

8. Wie den Parteien im Volke, so handelte Louis Philipp auch seinen Anhängern, Freunden und Gehilfen selbst gegenüber. In dem ersten Ministerium, das er berief, waren alle Abstufungen der öffentlichen Meinung, von Dupont de l'Eure bis zu Guizot und Talleyrand (als Gesandter zu London), vertreten. Sehr bald aber zeigte sich, wie wenig die Bestandtheile, die hier versammelt waren, zusammenpaßten. Louis Philipp schien theilnahmlos, Allerweltsfreund, zwischen den sich mehr und mehr abstoßenden Ansichten und Persönlichkeiten zu stehen.

Nach und nach trat die Grundverschiedenheit, die zwischen den verschiedenen Ministern stattfand, immer klarer hervor. Die Einen hielten Ordnung, Ruhe, öffentliche Zucht für das Hauptbedürfniß des Augenblicks und sahen in jeder Neuerung, in jeder Bewegung das Gespenst der Revolution von 1793, die am Ende ihre eigenen Kinder verzehrte; — die Andern gaben der öffentlichen Meinung mehr Gehör und glaubten, daß die Julirevolution dem Inlande wie dem Auslande gegenüber in die Bahn der freisinnigen Fortschritte und volksthümlichen Verbesserungen einlenken müsse. Sehr bald standen sich die Männer des Stillstandes und die Männer des Fortschrittes

offen gegenüber. Casemir Périer war der Führer der Ersteren, Lafitte in gewisser Beziehung der parlamentarische Führer der Letzteren.

Die Ansicht, daß ein System freisinnigen Fortschrittes dem Inlande wie dem Auslande gegenüber seine Gefahr hätte haben, zum Kriege und durch den Krieg zum Untergange der „constitutionellen Monarchie" in Frankreich hätte führen können, läßt sich immerhin vertheidigen, wenn diese Ansicht auch sicher auf einem Irrthum beruhte. Sie aber wurde die eigentliche Grundlage, auf die sehr bald die Juliregierung ihr ganzes „System" aufbaute. Es ist auch nicht einen Augenblick zweifelhaft, daß Louis Philipp diese Ansicht von Anfang an theilte und von Anfang an darauf hinarbeitete, ihr den Sieg zu verschaffen. Aber er that dies abermals Jahr und Tag lang nur im Geheimen, nur auf Schleichwegen.

Als das erste Ministerium Louis Philipp's durch den von Dupont de l'Eure, Lafayette und Odilon Barrot eingereichten Abschied gesprengt wurde, blieb dem Könige die Wahl zwischen den beiden Systemen, zwischen den beiden Leuten, die sie vertraten, Lafitte und Casemir Périer. Louis Philipp wählte Jenen, aber er gesellte ihm seinen ergebensten Anhänger Montalivet bei. Das „System" des Fortschrittes, wie es von Lafayette, Lafitte, Dupont de l'Eure verstanden wurde, hatte in Hrn. Montalivet einen beständigen geheimen Todesfeind in allen seinen Berathungen und bei allen seinen Maßregeln — nicht zu besiegen, denn man besiegt nur die offenen Feinde — sondern mit fortzuziehen. Er wurde in gewisser Beziehung eine Kette an ihrem Fuße. Nicht selten trat er ihnen offen in den Weg, aber nicht als offener Feind, sondern als besorgter Freund, der sie zum Besten ihrer Absichten, ihrer Zwecke, ihres Systems des Fortschrittes warnen, hinhalten, zurückziehen zu müssen glaubte. So entstanden Spaltungen unter den Führern des Ministeriums Lafitte und diese wurden die Ursache seiner Schwäche, und die Schwäche der Regierung wieder die Ursache, daß sie nicht mehr im Stande war, die öffentliche Bewegung im Geiste des ruhigen Fortschrittes zu lenken. Die Regierung gerieth in Stocken; die Parteien merkten ihre Ohnmacht; allgemeines Schwanken, Unordnung und vollkommenes Hinschwinden jedes Vertrauens waren die Folge.

Was Wunder, daß sehr bald das Ministerium zusammenbrach, daß die edleren Männer in ihm an ihrer eigenen Kraft zu verzweifeln begannen und Viele den Verrath schon jetzt ahneten, wenn auch erst später durchschauen lernten!

Die Unordnungen dieser Epoche, Folge des Zwiespaltes, Folge der geheimen Neigungen, Richtungen und Maßregeln Montalivet's, das heißt: Louis Philipp's, zernichteten das Ansehen der Partei des Fortschrittes bei allen ängstlichen Gemüthern, bei allen Classen der Gesellschaft, die auf Ordnung und Ruhe angewiesen sind. — Die geheimen Maßregeln und Neigungen, die sehr Viele durchfühlten, empörten die Freunde des Fortschrittes und machten sie sehr bald zu offenen und erklärten Feinden der Regierung des Julikönigthums, des „Systems." In diesem doppelten Ergebniß bekundet sich die wachsende Macht der Conservativen, die sehr bald unter Casemir Périer hervortrat, aber eben so die Entrüstung der Freunde des Fortschrittes, die endlich zu dem entscheidenden Kampfe der Junitage von 1832 führte.

Casemir Périer war der offene, muthige, kecke Vertheidiger der Ordnung und öffentlichen Zucht, der Ruhe und des Friedens. Und er trat als solcher aller Welt gegenüber. Er blieb vor dem Könige stets ein selbstständiger Charakter und donnerte die Feinde Frankreichs in der Kammer und im Auslande nieder. Er wagte den Kampf für seine friedlichen Ansichten, er nahm den Handschuh der Opposition im Innern eben so keck auf als den des Absolutismus im Auslande. In Belgien, in Italien, in Portugal zog Casemir Périer getrost das Schwert, wagte er den Krieg — um den Frieden zu retten.

Aber die geheimen Maßregeln des jungen Julikönigthums hatten die Verhältnisse schon so vergiftet, daß jetzt die offene Sprache Casemir Périer's fast zu spät kam. Die neugewählte Kammer spaltete sich in zwei gleiche Hälften, und der vom Ministerium vorgeschlagene Präsident erhielt nur 1 Stimme mehr als der Präsident der Opposition.

Casemir Périer wollte abtreten; Louis Philipp wußte ihn zu bereden, daß er zum Heile des Landes bleiben müsse. Aber ein constitutioneller Minister ohne Majorität? Dafür wußte das „System" Rath. Es war gewohnt, seinem „edeln Ziele" auf allerlei schlechten Wegen zuzuschleichen. Ein Dutzend Deputirte der Opposition wurden durch persönliche Vortheile bestochen und erkauft. Alles zum besten Zwecke — für Ruhe, Ordnung, Friede im Innern und nach Außen.

Anfangs kommen diese geheimen Mittel nur gegen die offenbaren Feinde der neuen Regierung in Anwendung. Nach und nach aber änderte sich der Gegenstand derselben. Die erkauften Feinde wurden gute Freunde; aber sie hatten von der geheimen Frucht gegessen, und sie hatte ihnen wohlgeschmeckt. Anstatt die Feinde zu erkaufen, galt es später, sich die erkauften Freunde zu sichern, und sehr bald fanden die nicht erkauften Freunde, daß sie am Ende gerade so viel werth seien als die erkauften Feinde.

So wurde die Bestechung Mode und bildete sich nach und nach zum Systeme aus. Das ist die breite Bahn, in die die Regierung hineingerieth und aus der sie nicht wieder herauskonnte. Die Bahn aber heißt „Corruption!" Sie war anfangs nur ein Mittel zum Ziele gewesen; aber sie wurde nach und nach so allgemein, daß sie das Ziel selbst zu werden drohte. Man gewöhnte sich daran, nur um des Lohnes willen der Regierung zu dienen, und dieser Lohn wurde dann nach und nach der einzige Endzweck des Dienstes, den man leistete. Vaterland, Freiheit, Fortschritt, Ruhm und Ehre — ach, man lernte einsehen, daß das nur schöne Worte seien, mit denen man die Einfalt narrt. Talleyrand war bald nicht mehr nöthig, um mit seinem Hohne sich über die „Armen an Geist — und an Geld", die an etwas Höheres als ihr eigenes Ich glaubten, die weiter hinaus als auf ihre Tasche hinarbeiteten, lustig zu machen.

9. Auf diesem Wege, durch diese Mittel gelangte das Julikönigthum endlich zu einer ziemlich festen Majorität für sein „System." Es traten noch ministerielle Krisen ein, aber sie hatten keine Systemänderung als Ursache und ebenso keine zur Folge. Guizot, Thiers, Molé, Soult — waren alle nur die ergebenen Diener des Julikönigthums, die ergebenen Vollstrecker der Befehle Louis Philipp's. Der Unterschied zwischen ihnen war nur eine äußere hellere oder dunklere Schattirung, das Wesen war dasselbe.

Die Feinde der Ordnung waren besiegt, sie waren besiegt durch die Gewalt, die sie selbst herausgefordert, durch die List, die sie zur Gewalt getrieben hatte. Wir haben die Ueberzeugung, daß diese List nicht nöthig zum Siege gewesen wäre, und daß sie nur den Kampf herbeigeführt hat. Am Ende siegte der Geist des französischen Mittelstandes, der Louis Philipp zu seinem Könige wählte, weil er ein „anständiger und ordentlicher Familienvater" war, des französischen Mittelstandes, der keine Republik wollte, weil er bei diesem Namen an die Gewalt und das Blut von 1793 dachte und entschlossen war, diese Herrschaft des Schreckens nicht zum zweitenmale aufkommen zu lassen.

Die List, die auf seiner Seite stand, hat ihn nicht stärker gemacht, als er war; wohl aber den Sieg besudelt und die Sieger selbst nach und nach vielfach an der Gerechtigkeit ihrer Sache zweifeln lassen. Eine Regierung, die im Sinne eines „anständigen, ehrenhaften, ordentlichen, sparsamen, Freiheit und Gleichheit achtenden Familienvaters" gehandelt hätte, würde höchst wahrscheinlich den Zusammenstoß vermieden haben und hätte sicher, wenn er unvermeidlich durch die entfesselten Leidenschaften der Revolution herbeigeführt worden wäre, in ganz anderer Weise auf die Ergebenheit und die Schlagfertigkeit des Mittelstandes rechnen können.

Doch lassen wir diese Unterstellungen. Halten wir uns an die Thatsachen. Die Gegner der Ruhe und Ordnung waren besiegt; die Regierung, das „System" konnten auf die Kammern und die Nationalgarde bauen.

Und dann? — Ja dann als die Ordnung gesichert war, benutzte das Julikönigthum die erste ruhige Stunde dazu — — etwa die inneren Angelegenheiten Frank-

reichs besser zu gestalten? lastende Steuern abzuschaffen? die Unmasse der Beamten zu vermindern? das Heer auf den Friedensfuß herabzusetzen? Zustände zu schaffen, die armen Leute gegen die in der Natur liegende Uebermacht des Reichthums in Schutz zu nehmen? — Das Julikönigthum dachte an etwas Anderes — seine Minister traten jetzt auf einmal vor die erstaunte Nation und forderten eine neue Dotation für einen Prinzen des Hauses Orleans.

Der „sparsame" Familienvater — dachte vorerst und vor Allem an seine Kinder. Als er König wurde — hatte er sein ganzes unendliches Vermögen auf die Seite gebracht. Dadurch wurde eine Civilliste, trotz des Reichthums der Orleans, nöthig. Als davon zuerst die Rede war, stutzte die Nation, die ja einen so „schlichten" Bürgerprinzen gewählt hatte. Anfangs war auch nur von ein paar lumpiger, vier Millionen die Rede. Der freisinnige Lafitte mußte die Civilliste durchschmuggeln helfen, und er dachte zu großmüthig, um hier zu knickern. So wuchsen ihm die Millionen unter der Hand, bis sie nach und nach zum Doppelten und Dreifachen, zu der artigen Summe von 12 Mill. stiegen; nicht zu reden von den domaines de la couronne, den reichsten und schönsten Besitzungen von ganz Frankreich.

Das Alles genügte dem „sparsamen" Familienvater nicht, er benutzte die erste Ruhe, die eine große Majorität in der Kammer seiner Regierung gab, um eine neue Dotation zu — fordern, in Anspruch zu nehmen, zu erbitten — „une petite million, s'il vous plait, pour un pauvre père de famille!" spotteten die kleinen Witzblätter Frankreichs.

Das war der erste harte und den Boden erschütternde Stoß, den das neue Königthum erlitt. Von da an wurde es für sehr viele Leute klar, daß Louis Philipp dieselben Leidenschaften hatte, die er bei Anderen voraussetzte und auf die er sein constitutionelles System baute.

Er hatte das Ziel erreicht; Ruhe, Ordnung standen fest — und er bettelte dann um eine Million für die reichste Familie der Welt.

Das war das Ende der schönen Mittel; ein anderes — volksthümliche Reformen, Sicherung des Wohls der Nation durch thatsächliche Staatsverbesserungen, durch öffentliche Ersparungen, Friedensfuß im Heere und Ordnung in der Verwaltung — hat Louis Philipp nie im Ernste beabsichtigt und jedenfalls von da an nicht wieder zu beantragen Gelegenheit gefunden. Er hat die Zeit versäumt — er griff nach der Frucht des kleinlichsten Eigennutzes. Die Nachwelt wird ihn richten! —

10. „Das Alles verhindert nicht, daß Louis Philipp den Frieden der Welt rettete", sagen die Freunde des Königs der Franzosen, die selbst halbwegs zugestehn, daß er im Innern eine andere, eine bessere Bahn zu seinem „edeln" Ziele hätte einschlagen können.

Den bedrohten Frieden zu retten! — ja das ist eines großen, eines edeln Herrschers vollkommen würdig. Das höchste Verdienst Louis Philipp's liegt darin, daß er das System der Friedenspolitik nach und nach zur Anerkennung brachte. Nur fürchten wir, daß auch hier seine Mittel und seine Zwecke nicht in Einklang waren.

Es ist nicht zweifelhaft, die unendliche Mehrzahl des französischen Volkes wollte 1830 keinen Krieg, war bereit, Alles, was sich mit der Ehre eines Volkes verträgt, zu thun, um den Frieden mit den Nachbarn zu sichern. Wenn Louis Philipp im Namen seiner Regierung 1830 offen und vor aller Welt erklärt hätte: „Frankreich fürchtet keinen Feind, keine Nation und alle Nationen zusammen nicht; — aber es wünscht in Frieden mit allen seinen Nachbarn zu leben, und hofft, daß man es in Frieden lassen werde": so würde die ganze Nation und auch ganz Europa ihm ihren einstimmigen Beifall gezollt haben. —

Nur ein Theil des französischen Volkes wünschte Krieg, verlangte die Wiederherstellung Frankreichs in den Gränzen des Kaiserthums; die Zernichtung der Verträge von 1815.

Welcher von diesen beiden Parteien neigte sich der König zu? Beiden! Die Wahl Talleyrand's zum Gesandten in London war eine sehr klare Bürgschaft für das

Ausland, daß Louis Philipp die Verträge von 1815 nicht anzugreifen gedenke; die geheimen Instructionen Talleyrand's und aller andern Gesandten waren in dieser Beziehung noch viel klarer. Aber während man so, dem Auslande gegenüber, der Friedenspolitik huldigte, zeigte man sich dem Inlande gegenüber sehr kriegerisch gestimmt; ließ man es nicht an öffentlichen Demonstrationen fehlen, bei denen „Valmy und Jemappes! Jemappes und Valmy!" den Grundton bildeten. Später that zwar Louis Philipp selbst so friedliebend als möglich; — während der Herzog von Orleans, jetzt Kronprinz, allen Leidenschaften der napoleonischen Rückerinnerungen schmeicheln mußte. So gestaltete sich nach und nach dem Auslande gegenüber derselbe Widerspruch wie dem Inlande gegenüber; man verfolgte im Geheimen und mit geheimen Mitteln unabläßlich ein Ziel, dem entgegenzustreben man sich öffentlich das Ansehen geben zu müssen glaubte. Auch in dieser Beziehung trat unter Casemir Périer die Krisis ein. Périer wollte den Frieden, aber mit Ehren und Anstand. Deswegen wagte er für ihn das Schwert zu ziehen. Wir sind überzeugt, daß sein kräftiges Auftreten in Belgien, in Ancona, in Lissabon den Frieden gerettet hat. Aber ebenso denken wir, daß Louis Philipp lieber glaubte, durch seine geheimen Friedensversicherungen an die Großmächte allein dem Kriege vorgebeugt zu haben.

Doch ist Dies zur Charakteristik Louis Philipp's Nebensache; die Hauptsache zu diesem Ende ist, daß er dem Frieden „partout et toujours" huldigte und dennoch den Kriegsleidenschaften eines Theiles des Volkes fröhnte. Dieses Spiel wurde bald bei Gelegenheit Polens wieder sehr klar. In der Thronrede vom 23. Juli 1831 sagte Louis Philipp in Bezug auf das unglückliche Volk: „Ich habe Polen, dessen Muth die alte Freundschaft Frankreichs wieder aufgeweckt hat, jene Nationalität sichern wollen, die der Zeit und ihren Schwankungen zu widerstehen vermochte." Und während er so Frankreich gegenüber öffentlich sprach, ließ Sebastiani die geheimen Gefühle des Königs und auch die geheimen Versicherungen für die Herrscher Europas klar durchschimmern, als er den Sturz Warschaus mit den entschlüpften Worten: „Maintenant l'ordre règne à Varsovie!" ankündigte.

Seit dem Untergange Polens und der Niederlage der Republikaner in den Junitagen konnte Louis Philipp offener zu Werke gehen, und von da an wurde dann das System des Friedens partout et toujours! die aufgesteckte offene Fahne Louis Philipp's. Und siehe — von da an strebt er dann überall auf geheimen Wegen zu erreichen, was Frankreich zu andern Zeiten offen in Anspruch nahm und wofür es sein Blut wagte.

Die Friedenspolitik partout et toujours ruht vor Allem auf dem Bündnisse mit England. Louis Philipp gab sich Mühe, dasselbe zu sichern. Er schmeichelte den Eitelkeiten und den Ansichten aller Leute, die in England Macht haben. Aber während er so der gute Freund Englands war, suchte er England ohne allen Lärm aus allen Stellungen zu verdrängen, wo der Einfluß Frankreichs den guten Freund erreichen konnte. In Belgien, in Spanien, in Portugal, in Griechenland, in Aegypten — war der gute Freund sehr thätig, den Bundesgenossen ganz im Geheimen aus dem Hause des Nachbarn werfen zu helfen. Die orientalischen Verwickelungen bekundeten diese Richtung am klarsten, Frankreich unterstützte Mehemed Ali gegen England, und dies veranlaßte am Ende England zum Bruche mit seinem guten Freunde und Bundesgenossen Louis Philipp.

Die Ereignisse von 1840 zeigten dann dasselbe Spiel, das wir schon oft beobachtet haben. Im Innersten denkt Louis Philipp nur an den Frieden, — und alle seine äußeren Bethätigungen deuten auf den Krieg hin. Die Marseillaise in den Theatern von Paris scheint nur das Vorspiel eines ernsten Kampfes am Rheine zu sein; bis dann ganz Deutschland sich wie ein Mann erhebt und dem Spiele bald ein Ende macht. Wir lassen dahingestellt, was Louis Philipp dabei im Orient gewonnen hat; aber Frankreich hat dabei im Occident, am Rheine die freundliche Stimmung, die hier für dasselbe herrschte, verloren und Deutschland noch einmal wieder fester an England als an Frankreich angeschlossen. Das ist für Beide, für Frankreich und Deutschland, ein Unglück. Jedenfalls aber waren die Ereignisse von 1840 eine vollkommene, erste Niederlage des „Systems", das seit 1830 in Frankreich herrscht, eine vollkommene Niederlage ohne

Kampf, eine Niederlage, die die politische Existenz eines bis dahin geachteten Bundesgenossen, Mehemed Ali's, zernichtete und zugleich die Macht und politische Bedeutung eines verletzten Nachbarn, Deutschlands, verdoppelte.

Diese Lehre führte Louis Philipp wie den gezüchtigten Schüler wieder in die Arme Englands, seines Meisters, zurück. Und dann beginnt von Neuem das Spiel, das wir so oft verfolgt haben. Die Freundschaft wird immer wärmer, Louis Philipp erklärt sie öffentlich für ein „herzliches Einverständniß" — und unterdeß arbeitet er aus allen Kräften darauf hin, England im Geheimen aus Spanien zu verdrängen. Erst wird Espartero, der Freund Englands, der Gegner Frankreichs, von Paris aus gestürzt; aber noch ist der „cordiale" Freund jenseits des Canals nicht vollkommen enttäuscht und auch der Freund diesseits noch nicht an seinem Ziele. Die spanischen Heirathen sind der letzte Act der entente cordiale und zerstören für immer die Möglichkeit eines Bündnisses mit England — die Grundlage der französischen Friedenspolitik.

Von nun an mußte Frankreich anderswo seine Bundesgenossen suchen. Es richtete sich an Oesterreich, und die Hoffnung, dort einen Freund in der Noth zu finden, führte dann zu den neuesten Bethätigungen Frankreichs in der Schweiz und in Italien. Was hier geschehen, ist erst von Gestern, und wir würden uns kein Urtheil über die Ereignisse anmaßen, wenn das Benehmen des Königs der Franzosen und seines gutgezogenen Ministers, Hrn. Guizot's, nicht vollkommen zu dem Charakter paßte, den seine Politik nie verleugnet hat. In der Schweiz und in Italien trat Frankreich mit Oesterreich offen als der Beschützer der Verträge von 1815 und der Zustände, die sie schufen und sichern sollten, auf. Die Schweizer wurden öffentlich von Seiten Frankreichs mit Intervention bedroht, während Jedermann in Frankreich weiß und Louis Philipp klarer als irgend Jemand dies Bewußtsein im Herzen tragen muß, daß nie und nimmer eine Intervention Frankreichs für Metternich und die Jesuiten in der Schweiz möglich würde. Die Schweizer schritten rasch ihrem Ziele zu, und wir denken, sie haben es vorerst erreicht, und Frankreich hier — wie 1840 am Rheine — die gute Stimmung seines Nachbarn auf lange hin verloren.

In Italien aber scheint die Politik des Julikönigthums auf dem besten Wege, abermals zu versuchen, ob es ihr gelingen könnte, wie es ihr in Spanien gelungen, die Braut ihres Freundes und Bundesgenossen heimzuführen. Während das französische Cabinet öffentlich den Schein annimmt, als ob es mit Oesterreich gegen die nationale und freiheitliche Bewegung in Italien auftrete, sucht es in seinen geheimen Depeschen den Schein zu retten, als ob es dem Papst und den Italienern alles Gute auf der Bahn der nationalen Wiedergeburt wünsche. Das Spiel ist noch nicht aus, aber sein Ende schon im Anfang angedeutet. Wir denken, es wird wie in Aegypten, wie in Spanien, wie in der Schweiz nicht zu dem gewünschten Ziele führen. Die Italiener werden sich durch den Schein der Freundschaft nicht für Frankreich, das ihrem Gegner die Hand bietet, stimmen lassen, und Oesterreich sehr bald einsehen, daß es bei einer solchen Freundschaft mehr einbüßen muß, als es durch sie gewinnen kann.

10. Die Friedenspolitik Louis Philipp's war zu allen Zeiten eine Lüge. Sie war eine Lüge Frankreich gegenüber, so lange man einen Theil der französischen Nation mit kriegerischem Anschein fesseln zu müssen glaubte; sie war eine Lüge dem Auslande gegenüber, weil man unter dem Scheine des Friedens allen den Absichten, Einflüssen und politischen Errungenschaften zustrebte, die nur die Beute des Krieges sein können, die kein Volk sich mit schönen Phrasen von cordialer Freundschaft abschwatzen läßt, sobald das Gelüste zur That werden soll. Louis Philipp würde ein großer Friedensfürst, eine Wohlthat für Frankreich und die ganze Menschheit gewesen sein, wenn er den Frieden im Herzen und nicht nur im Munde gehabt hätte. Louis XIV. wollte Spanien an seine Familie und an Frankreich bringen, Napoleon sagte: „Das Mittelmeer ist ein französischer See." Zu allen Zeiten suchte Frankreich seine Macht in der Schwäche und den innern Zwisten seiner Nachbarn. Das waren die Ursachen hundertjähriger Kämpfe. Louis Philipp erklärt: er sei der Fürst des Friedens, und strebt dann in Aegypten, in Griechenland, in Spanien, am Rhein, in der Schweiz und in Italien nach demselben

Ziele, das Ludwig XIV. und Napoleon sich steckten; ruft die Ursachen wieder ins Leben zurück, die den Krieg unerläßlich machten und unerläßlich wieder herbeiführen werden.

Die Friedenspolitik Louis Philipp's hatte keine andere Absicht als den Kampf hinauszuschieben, weil es nicht räthlich für die neue Dynastie erschien, ihn schon so jung zu wagen. Das ist überhaupt der Kern des Kernes. So lange Louis Philipp nur Herzog von Orleans war, handelte er stets in dem Gedanken: wie König von Frankreich werden; — und seit Louis Philipp König der Franzosen ist, denkt er nur an das Eine: wie dafür sorgen, um die Krone auf seinem Haupte und dem Haupte seiner Nachkommen zu befestigen.

Wer ihm daraus keinen Vorwurf macht, der verschone uns wenigstens mit den klingenden Redensarten von Volkswohl, von gemäßigtem Fortschritte, von Freiheit und Ordnung, von allgemeiner Friedenspolitik — es handelt sich nicht um sie, sondern um die Krone Frankreichs. Die Frage ist nur, ob es gelungen ist, dieselbe für die Familie Orleans zu sichern? Und diese Frage muß die Zukunft beantworten; so weit wir sie in der Vergangenheit lesen zu können glauben, scheint uns ihre Bejahung Nichts weniger als über allen Zweifel erhaben zu sein. Die Völker sind heute auf einen Standpunkt gekommen, wo ihre Achtung, ihre Liebe, ihr Interesse allein die Krone sichern. Louis Philipp aber war ein zu guter Freund Talleyrand's, um auf Achtung und Liebe viel zu geben. Er hat wenig gethan, um sich die Frankreichs zu sichern. So bleibt nur das Interesse Frankreichs übrig. Und dieses hat er vor Allem in seiner Friedenspolitik gesehen, und zwar mit Recht. Es fragt sich also: ob dieser Friede zuletzt wirklich gesichert ist? Das Gegentheil aber scheint kaum zweifelhaft. Die spanischen Heirathen haben nicht nur die Freundschaft zwischen England und Frankreich unmöglich gemacht, sondern tragen — wenn sie nicht zum Hohne der Orleans ausschlagen sollen — den Keim des Krieges in sich. Und für den Fall des Krieges selbst hat Frankreich 1840 die Freundschaft Aegyptens und Deutschlands, 1847 die der Schweiz verloren und steht auf dem Punkte, gegenwärtig auch Italien für lange von Frankreich zurückzustoßen.

Das scheint uns das Ergebniß der feinen, klugen Politik Louis Philipp's im Inlande und dem Auslande gegenüber zu sein. Er ist einer der gewandtesten Nachfolger, die Macchiavell je gehabt hat. Sein Vorbild war ein Stümper in der Kunst, sein jüngster Schüler ein Meister; — aber wir müßten uns sehr irren, wenn die Zukunft nicht die Lehre aus Beiden ziehen wird, daß die Schlangenlist ohne Taubenunschuld, daß Klugheit ohne Ehrlichkeit am Ende doch stets den Kürzeren zogen. Venedey.

Philosophie; ihre Anwendung und Geltung in Beziehung auf die Rechts- und Staatswissenschaft. — Der Begriff der Philosophie wird außerordentlich verschieden bestimmt. Dieses hat zwei Ursachen. Einestheils befassen die Gelehrten einen sehr verschiedenen Umfang menschlichen Bestrebens und Wissens unter dem Namen Philosophie und bestimmen also die Begriffe derselben nach sehr verschiedenen Gegensätzen gegen andere Theile jenes menschlichen Wissens und Bestrebens, mithin selbst verschieden. Anderntheils aber ist alle Philosophie natürlich Product des Philosophirens, d. h. aber des freien, selbstständigen Denkens und Strebens der Menschen, und da nun die Philosophirenden sehr verschiedene Individuen sind und verschiedene Standpunkte und Richtungen erwählen, so giebt es sehr verschiedene philosophische Grundansichten und Systeme und eben deshalb fast eben so viele verschiedene Begriffe der Philosophie. Für die Staatswissenschaft aber müssen wir eine Begriffsbestimmung suchen, welche das Wesen der Philosophie und ihr Verhältniß zur Staatswissenschaft auf eine den Staatsmann befriedigende Weise bezeichnet. Hierzu kann uns eine Begriffsbestimmung nach dem einzelnen, individuellen Schulsysteme nicht dienen, weil diesen individuellen Schulsystemen die für die Staatswissenschaft nothwendige objective, praktische Allgemeinheit fehlt. (S. oben Bd. I. Encyklop. Uebersicht.) Wohl aber wird uns eine Betrachtung unserer geschichtlichen Cultur und des darin sich ergebenden Verhältnisses der Philosophie zu den übrigen Culturtheilen und Wissenschaften zu einem allgemeineren Begriffe der Philosophie und zur richtigen Auffassung ihres Verhältnisses zur politischen Cultur führen.

Den weitesten Umfang gaben die Alten der Philosophie in ihrer Definition derselben, welche schon ihr Name enthält: Liebe zur Weisheit nehmlich, oder Streben nach derselben. Hiernach konnte man alle freie selbstständige höhere Bestrebung zur Vervollkommnung sowohl im Erkennen als im Sein und Thun als ihren Gegenstand bezeichnen. Es ist diese Vereinigung auch wirklich die Idee der alten griechischen Weisen oder Philosophen und selbst noch die Idee des „weisen Mannes" der römischen stoischen Philosophie. Sie gründet sich auf die zuletzt wirklich unzertrennliche Einheit des Erkennens und des Wollens des Göttlichen. In Gott sind beide Eins, und in immer höherer Vervollkommnung streben beide immer mehr nach Einheit durch Entfernung aller Schranken sowohl des Erkennens wie des Wollens und Thuns des Göttlichen. Nur also die unfreie, unselbstständige Abhängigkeit des Erkennens und Wollens und Thuns von den äußeren Eindrücken und Erfahrungsverhältnissen und die von dem blos äußerlich mitgetheilten und anbefohlenen Offenbarungsglauben bilden also hier noch den Gegensatz gegen die Philosophie. Wegen des Gegensatzes mit dem blinden Offenbarungsglauben oder der mitgetheilten göttlichen Weisheit nannte man im Mittelalter die Philosophie auch Weltweisheit.

Später aber fiel auch die Theologie der Kirche, so wie überhaupt die ganze menschliche Cultur, das ganze gesellschaftliche Wirken, der Wissenschaft und der höheren, selbstständigen, wissenschaftlichen Erkenntniß, Förderung und Leitung anheim. Und diese höhere wissenschaftliche Erkenntnißförderung und Leitung wurde die Aufgabe des großartigsten Instituts der neuen Zeit und Welt — der Universität und des auf ihr gebildeten Gelehrten- und Beamtenstandes.

Die Wissenschaft aber, als das Ab- und Vorbild des ganzen Lebens und der ganzen Aufgabe der Menschheit und ihrer Cultur, mußte nach den verschiedenen Hauptseiten und Haupttheilen des Lebens und der Cultur selbst sich abtheilen. Diese letzteren aber sind nun:

1) Das innere oder göttliche, das geistige und sittliche Leben und die Vervollkommnung in ihm, Wahrheit und Güte — Philosophie und Theologie.

2) Das äußere, sinnliche Leben und seine Vervollkommnung — Wohlsein und Wohlstand — Medicin und Oekonomie.

3) Die gesellschaftliche, friedliche, hilfreiche oder gerechte und politische harmonische Vermittelung und Vereinigung aller Bestrebungen — die lebendige Gerechtigkeit — Rechts- und Staatswissenschaft.

Hiernach nun entstehen, da Rechts- und Staatswissenschaft ein Ganzes bilden (oben Bd. I. Encyklopädische Uebersicht), unsere fünf verschiedenen Hauptwissenschaften, Facultäten und Beamtenclassen zur wissenschaftlichen Erkenntniß und zur künstlerischen Leitung und Gestaltung der ganzen Cultur, zur Leitung namentlich auch der niederen Cultur des ganzen Standes der nicht studirten Bürger.

Und hiernach erhält die Philosophie und philosophische Facultät zu ihrer besonderen Aufgabe zunächst die Wahrheit oder die Vervollkommnung in Erkenntniß und Geistesbildung. In ihr Gebiet also fällt das ganze menschliche Wissen in so weit, als es ausgeht von dem Streben nach selbstständiger Wahrheit und Geistesbildung, so weit es durch diese höhere Idee verbunden ist und ihr dient, und so weit es verhältnißmäßig wichtig für sie ist und sie nicht (bei der Beschränkung der menschlichen Kraft und der deshalb nothwendigen Theilung der Arbeit) die besondere Ausbildung einzelner Theile, welche zugleich die Aufgabe einer anderen Facultät ist, dieser (so wie z. B. die Anatomie der medicinischen Facultät) überlassen will.

In diesem Wissen der philosophischen Facultät, oder dem philosophischen Wissen im weitesten Sinne, unterscheidet man dann wieder nach den Quellen das Erfahrungs- oder empirische Wissen und das Vernunft- oder rationelle Wissen. Letzteres, welches man auch wohl in einem engeren Sinne philosophisches Wissen nennt, befaßt dann auch die rein formellen Vernunftgesetze für alles menschliche Denken und Auffassen, die Logik, oder die Vernunftgesetze der Formen alles menschlichen Denkens, und die Mathematik, die Vernunftgesetze zunächst für die Anschauung der Dinge im Raume oder für die Auffassung ihrer Größen-

verhältnisse. Von diesen rein formellen Vernunftgesetzen aber unterscheidet man wieder die Philosophie im engsten Sinne, als das freie, selbstständige Vernunftwissen von dem realen Wesen der Dinge, von der höchsten menschlichen Wahrheit und Gewißheit, von dem Grundverhältnisse des Subjectiven zum Objectiven und des Bedingten zum Unbedingten und von den ewigen Vernunftideen. Man theilt sie in die theoretische und die praktische Philosophie, je nachdem sie die höchste Wahrheit von dem Sein aller Dinge oder die höchste Wahrheit für das menschliche Wollen und Thun darstellt, und sodann in reine und angewendete Philosophie, je nachdem sie die höchsten Vernunfterkenntnisse an sich oder in ihrer Anwendung auf die Erfahrung und auf das rein empirische Wissen darzustellen hat *).

Nach dem Bisherigen wird sich nun leicht das allgemeine Verhältniß der Philosophie zu der Staatswissenschaft ergeben.

Die ganze Cultur unserer heutigen europäischen Welt und vor Allem unseres deutschen Vaterlandes, lange schon entwachsen einer blos sinnlichen, empirischen Stufe, hat auch die Zeit des blinden, theokratischen Glaubens und seiner Herrschaft bereits hinter sich. Sie steht nach dem Obigen unter der höheren Leitung der wissenschaftlichen, wissenschaftlich geprüften Erkenntniß. So ist es denn auch klar, daß das ganze philosophische Wissen im weitesten und engeren und engsten Sinne das unentbehrlichste Hilfswissen für die Staatswissenschaft und für die Bildung der Rechts- und Staatsmänner ist, daß es keine größere Verblendung und Armseligkeit geben kann, als die Vernachlässigung und Geringschätzung derselben. Die philosophische Facultät mit den unter ihrer Leitung stehenden gelehrten Schulen und ihr Wissen bilden fürs Erste die Vorschule und die allgemeine geistige und wissenschaftliche Gymnastik. Sie geben namentlich auch in der Ausbildung logischen Auffassens und Denkens die allgemeine formelle Grundbedingung vernünftiger Thätigkeit für die Jünger aller anderen Facultäten. Anderentheils ist ja aber auch fürs Zweite, eben so wie das lebendige, harmonische Universum selbst, so auch sein geistig lebendiges Ab- und Vorbild, die Wissenschaft, ein in inniger, lebendiger Verbindung stehendes harmonisches Ganze. Beide müssen also stets als Ganzes selbst in ihren Theilen erfaßt werden, auch von Denen, welche nach dem beschränkten Maße menschlicher Kräfte und nach dem Principe der Theilung der Arbeit zunächst für ihre besondere Aufgabe nur die Behandlung eines Theils dieses Ganzen erwählten. Keiner dieser Theile kann richtig aufgefaßt, verstanden und behandelt werden, ohne den Blick auf seinen Zusammenhang mit dem Ganzen, auf seine Ergänzung durch andere Theile zu richten. Braucht man wohl noch besonders hinzuweisen auf die nothwendige Hilfe z. B. des philologischen, des juristischen, des ethnographischen, physiologischen und psychologischen wie des moralischen Wissens für die Juristen und Staatsmänner? Auch ist es drittens von selbst klar, daß sogar einen großen Theil ihres Stoffes die juristisch-politische Wissenschaft mit dem allgemeinen philosophischen Wissen gemeinschaftlich hat oder aus demselben entnimmt. Endlich auch zur Prüfung, zur Kritik dient viertens jedem anderen, also auch dem Staatswissen, das philosophische Wissen. Daß dieses in Beziehung auf die logische Form und auf die richtige Auffassung des empirischen und historischen Stoffes der Fall ist, daß z. B. für die Kritik, Exegese und Hermeneutik, für die Feststellung des richtigen Textes und des richtigen Verständnisses der juristischen und politischen Gesetze und Bestimmungen Logik, Philologie, Geschichte, überhaupt empirisches Wissen Prüfungs- und Berichtigungsmittel abgeben, wer möchte dieses leugnen? Und selbst die positiven Ideen des Göttlichen, Guten, Wahren und Rechten, welche in den besonderen Staaten und Kirchen, Theologieen und Gesetzgebungen und in deren höchsten Principien anerkannt sind, sie sind ja doch mindestens mehr oder minder vollkommen in der menschlichen Vernunft begründet, mit den Ideen der Philosophie zusammenstimmend. Zu deren Auffassung und Verständniß ist also

---

*) Weitere Ausführung und Begründung der hier aufgestellten Ansichten sind enthalten in: „C. Th. Welcker, Universal- und juristisch-politische Encyklopädie" S. 452 ff.

die Philosophie auch in so fern ein Hilfsmittel. Aber auch in Beziehung auf die Güte der höchsten Grundsätze und Gesetze, in Beziehung auf die Frage, ob und in wie fern sie mit der Philosophie im engsten Sinne, mit den höchsten philosophischen Vernunftideen vereinbarlich, ob und in wie fern also ihre ganze oder theilweise Reform und Umgestaltung der Vernunft entsprechen würde, ist die Philosophie ein wesentliches Hilfsmittel. Weder die Theologie und Kirche noch Recht und Politik und Staat können unvernünftig sein wollen, können ewigen Ideen der Wahrheit und Güte bleibend den Krieg erklären. Alle Religions- und Rechtslehre wird ja vielfältig misverstanden, mit Irrthümern und Menschensatzungen vermischt und bedarf also des stets reineren, vollkommneren Verständnisses und der Reinigung von solchen Irrthümern und Misbräuchen.

Aber ist nicht hier die Gränzlinie des Gebrauchs der Philosophie in der Rechts- und Staatswissenschaft wie in der Theologie? Oder sollen die aus der Philosophie entnommenen rein philosophischen Gesetze und Wahrheiten als solche unmittelbare praktische Gültigkeit in Kirche und Staat in Anspruch nehmen können? Sollen sie hier mehr gelten als die wirklichen juristischen und staatsgesetzlichen, als die christlich-theologischen und kirchlichen Gesetze und Wahrheiten? Sollen sie dieselben aus eigener Machtvollkommenheit geradezu vernichten dürfen? Wir behaupten unbedenklich nein. Die Facultäten, ihre wissenschaftlichen höchsten Grundsätze und Gesetze sind selbstständig. Und wir Juristen mit unserer Jurisprudenz und Staatswissenschaft wollen unsere Selbstständigkeit eben so wenig der philosophischen Facultät aufopfern, als wir nach den Grundsätzen des Mittelalters unsere Selbstständigkeit zugleich mit der Selbstständigkeit der Philosophie der theologischen Facultät und einer hierarchisch-theokratischen Oberherrschaft abermals preisgeben möchten.

Wir dürfen es nicht. Dieses geht vollständig aus der genaueren Betrachtung der Natur und Bestimmung sowohl des Staats und der Kirche und der theologischen und juristischen Grundsätze und Gesetze wie aus der Natur der Philosophie und der rein philosophischen Lehre hervor.

Die Philosophen sind schwache, einseitige, irrthumsfähige Menschen. Sie irren und widersprechen sich tausendfach in den Principien und Folgesätzen. Und nur das logische, mathematische und Erfahrungswissen sind objectiv allgemein erkenn- und beweisbar für alle Menschen mit gesunden Denkkräften und Sinnen. Das metaphysische und moralische Wissen aber, seine höchsten Grundsätze über das Wesen von Gott, der Welt und uns selbst und von unseren sittlichen höchsten Aufgaben und Pflichten, sie sind nicht objectiv erkennbar und beweisbar, sondern sie hängen ab von der subjectiven und individuellen Verschiedenheit der einzelnen Philosophen, ihres Standpunktes und ihrer Bildung. Die Philosophen selbst sind ja hier bis zum heutigen Tage in dem entschiedensten Widerspruche in ihren Grundsätzen, ohne daß es möglich wäre, etwa jedem vernünftigen Kantianer oder Anhänger von Jacobi und Herbart die Wahrheit der Hegel'schen Grundsätze zu beweisen. Dieses hat für das gesellschaftliche Zusammenwirken der Menschen die Nothwendigkeit des positiven Wissens und der freien Vereinbarung von Kirche und Staat erzeugt*). Kirche und Staat sind freie Vereine. Die Kirche ist ein Verein, entstanden und bestehend durch die gemeinschaftliche Annahme eines Glaubensbekenntnisses und kirchlichen Vereinsgesetzes, durch die freie Annahme der Mitglieder, daß die höchste Wahrheit über Gott und das Verhältniß der Menschen zu demselben in ihrem bestimmten Offenbarungsglauben enthalten, daß dessen Inhalt von Gott selbst mitgetheilt sei und durch freie Vereinbarung über das hiernach zu gestaltende kirchliche Glaubens- und kirchliche Gesellschaftsgesetz für die Gemeinschaft der Gläubigen festgehalten und verwirklicht werden müsse. Der Staat ist ein Verein, entstanden und bestehend durch die gemeinschaftliche, allgemeine freie Friedens- und Hilfsverbindung, um innerhalb derselben und nach ihren Gesetzen in gleicher friedlicher Freiheit und in freiem, hilfreichem Zusammenwirken die höchsten Aufgaben und Zwecke der Einzelnen und der Gemeinschaft

*) Weitere Ausführung in dem citirten Systeme S. 461 ff.

zu verwirklichen *). Der Verein erkennt die Vereinigung zu gemeinschaftlichen Vereinsgesetzen, nach der gemeinschaftlichen höchsten Ueberzeugung oder nach der Gesammtvernunft, und Das, was ihnen gemäß verfassungsmäßig von der Gesellschaft weiter festgestellt ward, in seinen bürgerlichen Glaubensbekenntnissen oder Bürger- und Verfassungseiden, als das für die Gemeinschaft möglichst vernünftige Recht an. Alle wollen dadurch, eben so wie die Mitglieder der Kirche, so weit es gemeinschaftliche Gesetze und Pflichten und Rechte betrifft, die tausendfachen Widersprüche und Willkürlichkeiten der Einzelnen nach ihren angeblichen und wirklichen individuellen philosophischen Ansichten ausschließen. Sie wollen ihre friedlich hilfreiche Gemeinschaft gegen Anarchie und Despotismus, namentlich auch gegen einen philosophischen Glaubensdespotismus schirmen. Die Philosophie soll freie Lehre und geistige Erregerin und Bildnerin, vielfaches Hilfsmittel des Verständnisses, der Prüfung und der Reform bleiben. Aeußerlich allgemein gültige, praktische, theologische oder juristische Wahrheit und Gesetzgebung in der kirchlichen oder in der Staatsgesellschaft kann und soll sie nur werden, so fern und so bald sie und die nach ihr zu bewirkende Reform Anerkennung und Aufnahme von der Kirchen- und Staatsgesellschaft erhalten hat. Es bedarf nun einerseits der unentbehrlichen Lehrfreiheit für die philosophische Facultät und die Philosophen und der nöthigen freien Verfassung in Kirche und Staat, um nach diesen Grundsätzen die höchste, ja nach den Cultur- und Zeitverhältnissen denkbare Freiheit und die gemeinschaftliche höchste Vervollkommnung in Staat und Kirche zu erstreben und zu erwirken. Dagegen wird jene stümperhafte, eigenwillige und eigenmächtige Vermischung und Gränzverrückung nur Verwirrung, Anarchie und Despotismus begründen und auch die Gründlichkeit und Harmonie der Wissenschaften zerstören, wie wir es in der Geschichte und noch täglich vor Augen sehen. (Oben Bd. I. Encykl. Einleit.)

Möchten doch diese einfachen, unmittelbar aus der Natur der Sache und aus unserer Cultur, aus der Natur von Staat und Kirche, von philosophischem und positivem Wissen, von freier, individueller philosophischer Lehre und von gemeinschaftlichem Gesellschaftsgesetz und Rechte abgeleiteten Sätze endlich auch bei uns, ähnlich wie in dem freien, praktischen Volke der Engländer, anerkannt und festgehalten werden! Gewiß, zu den größten Beweisen und Ursachen, daß wir Deutsche, bei sonst so vielen Vorzügen, doch so vorzugsweise unpraktisch sind, gehört vor Allem Das, daß sowohl Theologen und Juristen wie Philosophen ihr gegenseitiges richtiges Verhältniß und ihre Gränzen miskennen. Deshalb denn hier die Geringschätzung und Verachtung der Philosophie und höheren Geistesbildung, vorzüglich von Seiten vieler Juristen und Politiker; dort dagegen die von Philosophen und philosophirenden Theologen und Juristen ausgehende eigenmächtige despotische Einmischung reiner, individueller Philosophie in die praktische, allgemeine kirchliche und juristische Lehre und Gesetzgebung, eben so wie früher und später auch die gleich verkehrte Vernichtung der Freiheit und Selbstständigkeit des Staats und des Rechts und der juristischen Facultät durch Unterordnung derselben unter rein theologische, häufig unter hierarchische Glaubenssätze.

Namentlich auch bei dem Naturrechte ist jene Verkehrtheit sehr häufig. Das rein und individuell-philosophische Naturrecht aber muß beschränkt bleiben auf jene obigen großen Aufgaben des philologischen Hilfswissens. Nur das aus der allgemein erkennbaren Natur des allgemeinen und besonderen Rechts- und Staatsvereins und seiner höchsten Grundsätze logisch consequent abgeleitete, also objective und, wie die römische Jurisprudenz sehr richtig sich ausdrückte, das consentirte juristische Naturrecht kann und soll auch unmittelbar praktische juristische Gültigkeit haben, sowohl zur Auslegung und Ergänzung der dunkeln und fehlenden Bestimmungen wie zur ermittelbaren Reform der einzelnen, vielleicht unlogischen und falschen positiven Satzungen vermittelst der verfassungsmäßigen Gesetzgebungsbehörden. Auch das Volk und seine Cultur, seine Vereine, seine hi-

*) S. oben Bd. I. Encyklopäd., Einleit., und „Grundgesetz und Grundvertrag."

storischen und positiven Religions- und Rechts- und Staatsansichten enthalten Vernunft und vernünftige Ideen, vernünftige höchste Grundsätze, so gut als Eure Philosophie, welche Ihr zuletzt doch, nur ohne daß Ihr es Euch klar macht, und mit individuellen Zuthaten und Irrthümern und mit nur subjectiv gültiger Beweisführung von der Cultur und Vernunft Eueres Volks entlehnt, welche Ihr auch nur darum gerade in ihrer individuellen, oft genug sehr einseitigen Gestalt auffaßt, weil Se. Majestät der Zufall Euch gerade auf diese und auf keine andere Schulbank führte. Sucht also doch die Gesetze für die gemeinschaftlichen gesellschaftlichen Kirchen- und Staatsverhältnisse mit Bewußtsein gleich aus der rechten Quelle zu schöpfen und auf die rechte Weise! Schöpft sie aus der allgemeinen Vernunft des Vereins und nicht blos aus Euerem individuellen philosophischen Schulsysteme. Sucht ja doch auch Jeder, welcher den Mitgliedern des kleinsten Gesellschaftsvereins ihr Vertragsrecht entwickeln und weisen will, in die Vertragsideen einzugehen, die sie wirklich hatten, nicht aber aus den Vertragszwecken zu entwickeln, die sie nach seiner Meinung hätten haben sollen. Entwickelt und beweist sie analytisch, auf objectivem Wege, aus den erfahrungsmäßig anerkannten höchsten Zwecken und Grundsätzen, mit ihren logischen Folgerungen! Dabei haben Euch allerdings subjective Ideen und Philosophieen jene obige Hilfe zu leisten. Nur sollt Ihr jene gemeinschaftlichen Wahrheiten nicht auf eine nur für Euch und Euere individuelle philosophische Schule gültige, nur subjective Weise, von Euerem individuellen subjectiven philosophischen Standpunkte aus, a priori, synthetisch construiren wollen! Ihr sollt den Unterschied der Philosophie von Theologie und Jurisprudenz anerkennen und achten!

Auch unsere neueste, die Hegel'sche, Philosophie, und vorzüglich ihre Anhänger unter den Theologen und Staatsmännern lassen sich in Beziehung auf die christliche Theologie und auf unsere Staatswissenschaft abermals die frühere Einseitigkeit auch der Kantianer zu Schulden kommen. Ich brauche nicht zu sagen, daß ich, obwohl durchaus kein Naturphilosoph und Hegelianer, doch diese Philosophie als geistige Gymnastik und geistiges Ferment in unserer deutschen Wissenschaft und Gelehrtenwelt und als eine neue Seite der philosophischen Erkenntniß selbstständig ausbildend nach Gebühr hochachte, und daß ich ihre besseren Anhänger verehre, wenn dieselben, seitdem man ihre Philosophie, welche man früher zur officiellen erniedrigen wollte, nunmehr verfolgt und zur ecclesia pressa macht, jetzt mit sittlicher Energie und Aufopferung für geistige und politische Freiheit und gegen ihre Unterdrückung kämpfen. Aber es scheint mir doch nicht minder eine große Verirrung, daß auch diese Philosophie jene Gränzen vergißt und sich namentlich auch an die Stelle unserer christlichen Religion und Kirchenlehre setzen will. Es ist dieses eine Handwerkseinseitigkeit, ganz dieselbe, als wenn andere Zunftgenossen, z. B. die Theologen, die Naturkundigen, die Gewerbsleute, in alle Gebiete nur ihre Gesichtspunkte und Gesetze übertragen wollen. Und die Einseitigkeit der Hegel'schen Theorie in Beziehung auf Kirche und Staat scheint um so gefährlicher, weil schon die von ihrer dialektischen Form zu trennende reale Grundlage dieser Philosophie, nehmlich die Naturphilosophie, selbst eine solche Verirrung von einseitigem Handwerks-, vom naturwissenschaftlichen Stand- und Gesichtspunkte aus ist. Denn was ist es doch Anderes, wenn diese Philosophie, statt das philosophische Problem, das der Vereinbarung der verschiedenen scheinbar entgegenstehenden Hauptseiten der Dinge, des göttlichen und des freien Lebens und der Naturseite, durch ein gemeinschaftliches höchstes Princip und in demselben zu lösen, vielmehr die eine Seite, das göttliche Leben und die Freiheit und somit das Gewisseste alles Gewissen, das Gewissen selbst, in Wahrheit gänzlich todtschlägt, um die Naturseite und das Naturgesetz, die Naturnothwendigkeit, allein zur Herrschaft zu erheben? So wird sie nicht blos untauglich für alles Theologische und Praktische und für das Geschichtliche, so weit dieses von der Freiheit ausgeht, sie wird auch doppelt gefährlich. Sie wird es, weil ihre unfreie, also zuletzt doch materialistische Richtung dem in unserer Culturperiode an sich schon gefährlichen Materialismus die Hand reicht. Sie wird es wegen ihrer eigenthümlichen dialektischen Form, welche zuletzt doch in eine subjective Sophistik verläuft oder doch ihr dient und so oft dahin führt, Formeln und Worte statt gründlichen Wis-

sens, den Schein statt der Wahrheit zu geben und anzunehmen. Sie wird es endlich, weil in dieser Philosophie der freilich allen deutschen Philosophieen eigenthümliche Hochmuth, die alleinige, unfehlbare, allumfassende Wahrheit zu besitzen, besonders weit geht. Diese Philosophie setzt nicht blos sich selbst an die Stelle der Religion und Theologie, sondern vermeint auch, alle andern Philosophieen in sich aufzunehmen. So darf denn fortan ihren Einseitigkeiten weder die göttliche Wahrheit, noch der wahre, freie Nationalwille, noch auch das schöne Wort: „die Philosophie ist wahr, die Philosophieen aber sind's nicht", zur Abwehr und zur Verbesserung entgegengestellt werden. Diese Naturphilosophie will ja auch Philosophie der Freiheit und der freien Geister und praktische Philosophie sein, und diese eine der vielen individuellen Schulphilosophieen will auch die ganze Philosophie und auch die Religion und Theologie selbst, das neue Evangelium und eben so auch die praktische Rechts- und Strafgesetzgebung sein, und der gesunde, der sogenannte gemeine, der nicht wissenschaftlich philosophirende Menschenverstand gilt ihr vollends Nichts.

Es schien Pflicht, auf diese Einseitigkeiten unserer immer einflußreicher werdenden neuesten Philosophie und ihre Gefahren für den Juristen und Staatsmann aufmerksam zu machen. Aber weit entfernt, weder die geniale Geisteskraft und Geisteserfrischung, die in ihr liegt, und die trefflichen Seiten und Wirkungen derselben zu verkennen, möchte ich auch noch aus anderem Grunde keineswegs von ihrem Studium abmahnen. Ich rathe vielmehr auch noch besonders aus demselben Grunde dazu, aus welchem dem Juristen und Politiker, auch noch abgesehen von allen obigen Vortheilen der Philosophie als Hilfsmittel, ein philosophisches Studium und vor Allem eine gute Geschichte und Kritik der philosophischen Systeme dringend anzuempfehlen sind. Die Philosophie, und zwar die gerade in einem Zeitalter, in einer Nation herrschende Philosophie, steht als die Wissenschaft von dem allgemeinen Mittelpunkte und dem tiefsten Wesen aller Dinge auch in der Mitte aller wissenschaftlichen Bestrebungen, Ansichten und Aufgaben, durchdringt und bestimmt sie, wie schon Andere mit Recht bemerkten: „wie eine geheime Gewalt, bewußt oder unbewußt." Aus jedem neuen Literaturwerke, aus den Meinungsäußerungen der Menschen, aus den Zeitungen spricht sie zu uns, überall umgiebt sie uns, wie eine geistige Atmosphäre, theilt sich uns auch unbewußt mit, wie eine Influenza, die in der Luft liegt. So war früher in Deutschland Alles Kantisch, jetzt wird es naturphilosophisch, Hegelisch. Wehe nun Denen, welche die Philosophie und ihr Studium verachten und von sich weisen. Sie werden unbewußt prüfungslose Sklaven der neuen Lehre, werden an der Nase herumgeführt von Denen, die sie vielleicht hassen, in Irrthümer, in die folgenreichsten Irrthümer durch Philosophieen, die sie geringschätzen und ignoriren, von welchen sie aber nun und noch dazu in einseitiger Auffassung einzelne Grundanschauungen entnehmen, ohne dieselben in ihrem Ursprunge und Zusammenhange zu verstehen und ohne sie gründlich prüfen zu können.

Ich habe immer geglaubt, daß unsere historische Schule der Juristen und Politiker und selbst ihre hochverdientesten Koryphäen zum Theil, trotz ihrer persönlichen Gegnerschaft mit Hegel und Gans, in diese Schlinge gerathen wären. Ich glaube es nachgewiesen zu haben*), daß namentlich die an die Spitze der „Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft" gestellte Theorie der historischen Schule, ihre Zerstörung der Freiheit, ihre Darstellung des Mannes, des Volkes, der Gesetzgebung als nur von einer Seite, von dem idealen Standpunkte der Betrachtung aus frei, von der andern oder von der realen Seite aber als ganz unfrei, und ihr angebliches organisches Sichvonselbstmachen des Rechts und der freien Verfassung durchaus der Naturphilosophie entlehnt sind, daß aber diese Ansichten überall, in der Verfassungs- und Gesetzgebungsfrage wie in der Behandlung des Rechts, selbst des positiven, zu den verderblichsten Irrthümern führten. Das Letztere und die Gewalt solcher einmal unbewußt aufgenommenen philosophischen Ansichten wird auch noch dadurch bestätigt, daß der berühmte Verfasser jener erwähnten Abhandlung sich zwar in seinem neuesten vortrefflichen

*) Mein System. I. S. 262 und 565.

Werke gedrungen fühlt, sich von jener seiner früheren Schultheorie förmlich loszusagen, dennoch aber bei einzelnen Gesetzauslegungen von derselben noch so befangen bleibt, daß z. B. im Gewohnheitsrecht die guten römischen Juristen von naturphilosophischer Unfreiheit und einem naturgesetzlichen, organischen Sichvonselbstmachen, wovon sie durchaus Nichts wußten und wollten, ausgegangen sein sollen*).

Ergänzende Ausführung und weitere Beweise für die Grundansichten dieses Art. enthalten die Art.: „Alterthümer", „Erfahrung", „Grundgesetz", „Lehrfreiheit", „Oeffentlichkeit", „Naturrecht" und „Politik." C. Welcker.

Philosophie der positiven Gesetze, s. Politik und Positives Recht.

Phönicier, s. Menschheit.

Physiokraten, s. National-Oekonomie.

Piemont, s. Sardinien.

Pietismus, s. Obscurantismus.

Pitt, s. Fox und Pitt.

Placet, s. Kirchenrecht, Kirchenverfassung und Staatshoheitsrecht.

Platon, s. Literatur der Staatswissenschaften.

Plenum, s. Deutscher Bund.

Pöbelherrschaft; Ochlokratie. — Im herkömmlich beschränkten Sinne versteht man unter Ochlokratie eine solche Ausartung der Demokratie, wodurch die Gewalt im Staate an die rohe zügellose Volksmasse übergegangen ist. Damit ist zum Verständniß der Sache selbst Nichts gesagt, und man muß vielmehr behaupten, daß sich gerade auf den höheren Stufen der socialen Entwickelung nur durch Anerkennung und Geltendmachung des demokratischen Princips der Entstehung und den Gefahren einer Pöbelherrschaft vorbeugen läßt. Bei jeder Ochlokratie muß erst die Gesellschaft selbst den Pöbel erzeugt haben, der sie beherrscht. Auf den unteren Stufen der Cultur, wo noch die gleichförmige Lebensweise eben so gleichförmige und einfache Bedürfnisse mit sich bringt, ist noch kein Pöbel vorhanden. Erst wenn sich Geist und Körper der Gesellschaft mehr entfaltet und gegliedert haben; wenn die Bedürfnisse und Interessen mannigfaltiger geworden sind; wenn sich mit dem Hervortreten besonderer Fähigkeiten und Thätigkeiten eine größere Theilung der Arbeit gestaltet hat; wenn zumal zwischen geistiger und materieller Production der große Proceß der Scheidung, oder vielmehr der organischen Gliederung, vor sich gegangen ist; wenn namentlich die Functionen der politischen Gewalt an bestimmte Classen oder Individuen verwiesen sind; wenn sich hiernach auch die Ungleichheiten des materiellen Besitzes und Vermögens ausbilden mußten: erst dann kann jene Leiter socialer Abstufungen entstehen, deren unterste Sprossen durch das lastende Gewicht der oberen Classen in den Schlamm getreten sind. Wie die Gemeinde das verkleinerte Bild des Staates ist, so finden sich wohl Einzelne in jedem Dorfe, die man dem Pöbel zuzählen mag. Aber als conglomerirte Masse tritt er nur da hervor, wo sich eine dichte Menge auf verhältnißmäßig engem Raume zusammendrängt; in den volkreicheren Städten, wo auch alle Gegensätze von Reichthum und Armuth, von Rohheit, Bildung und Verbildung in großen Massen erscheinen. Darum geht die ochlokratische Herrschaft meistens von den Residenzstädten und Hauptstädten aus; und nur da, wo ganze Classen der Bevölkerung zum Pöbel gemacht und als Pöbel behandelt werden, wie im Mittelalter die Kasten des Adels und der Hierarchie die gesammte Bauerschaft behandelt hatten, mag sich zuweilen der Aufruhr von Ort zu Ort in weitem Umfange epidemisch verbreiten und für einige Zeit die Gewalt in die Hand einer rohen Menge geben.

In allen Perioden der Geschichte, unter allen Formen der Verfassung und Verwaltung hat indessen nicht selten eine aufgährende Leidenschaft die Hefe wenigstens stoßweise und momentan in die Höhe getrieben. Als im unumschränkt monarchisch regierten Neapel die loyalen Lazzaronis und Banditen, von ihrem Könige und ihren Priestern gehetzt, die republikanisch Gesinnten erwürgten; als zur Zeit der Cholera im aristokratisch beherrsch-

*) Ebenda S. 565.

ten Ungarn empörte Bauern die Landsitze ihrer Adeligen in Asche legten; als nach der Julirevolution im constitutionellen Großherzogthum Hessen ein Haufe Landleute in die Häuser der Beamten brach und die Acten gerichtlicher und administrativer Behörden verbrannte; noch in tausend anderen Fällen übte der Pöbel Gewalt, wenn auch nur für wenige Wochen oder Tage, und wenn nicht über den Staat, doch in einem Theile desselben. In Frankreich dagegen hatte ihn die Revolution, die Alles in großem Maßstabe vor sich gehen ließ, zur Herrschaft über den ganzen Staat und über ein mächtiges Reich geführt. Aber die Revolution hatte diesen Pöbel nicht gemacht, sondern ihn als eine Ueberlieferung der alten Monarchie nur vorgefunden; der Pariser Sansculottismus war der verlorene Sohn, der verstoßene Bastard der Aristokratie und Hierarchie. An seiner Geburt starb die absolute Monarchie und bald auch die constitutionelle Monarchie; und so war er, zwar nach keiner geschriebenen Successionsordnung, aber nach den unvergänglichen Gesetzen der Natur und der Geschichte, zur Regierung berufen. Denn die Gewalt fiel erst der empörten Masse zu, nachdem sie einem unfähig gewordenen Adel und Clerus, so wie später einem kraftlosen Mittelstande, entfallen war. Die Gesellschaft wurde damals republikanisch von oben nach unten gerädert, wie dies in Monarchieen von unten nach oben geschehen mag. Es war hauptsächlich Danton, der Epigrammatist der Revolution, der mit seinen Pointen die Köpfe fällte und, da er das Signal zu den Septembermorden gab, der erschlafften Gewalt des dritten Standes den Todesstoß versetzte. Doch dieser Mirabeau der unteren Classen war zwar geisteskräftig, allein auch bestechlich wie dieser; er hatte die Sorglosigkeit und die Launen des sittlich in sich zerfallenen Genies. Der Sturm, den er selbst hervorgerufen, beugte sein Haupt unter das Messer der Guillotine, und Robespierre und seine Gesellen traten an die Spitze einer unumschränkten Volksherrschaft. Robespierre hielt sich etwas länger in dieser Stellung, denn er war nur von mittelmäßigen Fähigkeiten, und der Pöbel gehorcht am Liebsten Denen, die ihn geistig nicht allzuweit überragen; aber er war zugleich unbestechlich oder hatte den Ruf der Unbestechlichkeit, und selbst die blinde Leidenschaft der Menge hat noch einen moralischen Instinct, der sie nach den Eigenschaften greifen läßt, die bei einer allgemeinen Corruption der höheren Stände zugleich die seltensten und nothwendigsten sind. Auch in Frankreich konnte indessen die blutige Pöbelherrschaft nicht von langer Dauer sein. Sie kann immer nur kurz sein, weil zwar der Pöbel für einige Stunden oder Tage in den Straßen zu tumultuiren, aber seine Herrschaft über die anderen Classen keine Woche lang zu behaupten vermag, ohne sich selbst einer bestimmten Leitung, mit ihren nothwendigen Unterordnungen und Abstufungen, zu unterwerfen. Damit wird aber sogleich wieder das Princip der höheren Macht des Geistes anerkannt und darum auch dem größeren Talente und kräftigeren Charakter der Weg gebahnt, um sich an die Stelle der minder Fähigen und Thatkräftigen zu setzen. Wer sich also die Masse dauernd unterwerfen will, der muß sich des Geistes, der über der Masse schwebt, dauernd zu versichern wissen.

Die neuesten gesellschaftlichen Zustände sind noch immer der Art, um einen zahlreichen Pöbel hervorzubringen, und Dies geschieht jetzt sogar in höherem Maße als je zuvor. Hat doch die weitere Verbreitung der großen Industrie, auf ihrer gegenwärtigen Stufe der Organisation, schon in allen Ländern des westlichen Europa die Vermehrung einer zahlreichen und brutalen Classe zur Folge gehabt. Man sucht wohl hie und da durch Verbreitung einer dürftigen Bildung, durch Errichtung von Sparcassen u. dergl. dem Uebel zu steuern, hat aber mit den unzulänglichen Mitteln sein fortschreitendes Wachsthum nicht verhindern können. Eben so wenig konnte man den Pauperismus durch die Vermehrung der Wohlthätigkeitsanstalten aller Art wegräumen, sondern diese Vermehrung war oft selbst nur ein Zeichen der zunehmenden Verarmung. Dringen nun allmälig auch die leeren Allgemeinheiten einer neuen Sociallehre von Abschaffung des Eigenthums, der Ehe, der Familie u. dergl. in eine ungebildete Masse, welche unfähig ist, die Wahrheit vom Irrthum aus eigener Kraft zu sichten, so erlangt dadurch die Unzufriedenheit eine bestimmtere Gestalt und mehr Zusammenhang. Sie hat nun ihre Formeln und Dogmen, die sie leicht nachbetet; sie bildet sich einen separati-

stischen Socialcultus, der ein Cultus des Zorns und der Rache der Armen gegen die Reichen, der Rohen gegen die Gebildeten, der Niedrigen gegen die Vornehmen ist. Uebrigens mag man wohl Zeit gewinnen, das Uebel in seinen Wurzeln klarer zu erkennen und es allmälig, aber gründlich zu beseitigen; so lange man sich nicht zugleich die Geister verfeindet hat, so lange nicht auch das wahre Talent, verletzt und zurückgestoßen, zum Hasse gereizt und unter Umständen gezwungen wird, sich mit der Masse zu verbinden, die wenigstens von dem Augenblicke an, da sie einen Kopf hat, auch staatsgefährlich werden kann. Ohnehin macht nicht die bloße physische Dürftigkeit den Pöbel, sondern nur in Verbindung mit Unwissenheit, mit Vorurtheil und Leidenschaft. Auch wird dadurch allein keine Unzufriedenheit im Volke erzeugt, daß sich stets ein großer Theil desselben in untergeordneter Stellung befindet und auf blos mechanisch gewohnheitsmäßige, aber zur Erhaltung der Gesellschaft unentbehrliche Arbeit hingewiesen ist, selbst wenn diese minder einträglich als andere Beschäftigungen wäre. Besteht doch auch zwischen Berufsart und Lebensweise ein nothwendiger Zusammenhang, der im gesunden socialen Zustande dem Tagelöhner nicht blos andere Bedürfnisse, sondern zugleich andere Interessen und Wünsche eingiebt, als etwa dem Gelehrten oder Künstler; und erzeugt sich doch dieser gesunde Organismus des Staates fort und fort alle Glieder, die für seine gesammten Lebensfunctionen erforderlich sind. Wenn aber Willkür und Gewalt das natürlich rechtliche Verhältniß dieser Glieder verdrehen und verkehren; wenn das Talent in den unteren Volksclassen zu Boden getreten wird und versumpfen muß, während sich der hochgeborene Dummkopf mit geistiger Arbeit abquält, für die er und die nicht für ihn gewachsen ist; wenn sich den Vorurtheilen der unteren Stände die zum Privilegium verkörperten Vorurtheile der höheren Stände zur Seite stellen, ob nun ein solches Privilegium noch gesetzlich anerkannt sei, oder ob es nur factisch zur Anwendung komme: so muß nothwendig im Volke ein bitteres Gefühl der Unterdrückung entstehen, das erst von einzelnen Punkten aus kaum bemerkbar ansteckend um sich greift, bis es mehr und mehr die ganze Masse durchsäuert hat. In diesem Sinne hat noch stets das Dasein eines gemeinen Pöbels das eines vornehmen Pöbels vorausgesetzt. Und wenn einmal der Hunger und die gerechte Entrüstung zugleich ihren Sporn einsetzen, so kann es freilich geschehen, daß das bäumende Roß die Zügel sprengt, daß es den muthwilligen oder ungeschickten Reiter zu Boden wirft und — zur Richtstätte schleift.

Gegen solche sich stets erneuernde Gefahr kann es nur ein zureichendes Vorbeugungsmittel geben: die ehrliche und allseitige Geltendmachung des demokratischen Princips der Geistesfreiheit. Jeder Staat hat die Tendenz, einen gewissen Bodensatz abzusondern und niederzuschlagen. Damit dies nicht zum Schlimmen führe, soll er im niedrigsten Staatsbürger das unverjährbare Menschenrecht auf freie naturgemäße Entwickelung anerkennen. Die Geistessonne, von der die politische Witterung abhängt, soll auch die untersten Schichten durchwärmen, die schlummernden Keime wecken und — zum Lichte hervorgedrungen — sollen sie Raum zum Wachsthume haben. Dann erst entsteht jener Kreislauf der Säfte, der das wahre, das organisch lebendige Gleichgewicht im Staate herstellt; der den Geist in die Höhe leitet und alle groben Stoffe, die sich in den oberen Gliedern der Gesellschaft zu verhärten drohen, zeitig zu Boden schlägt. Denn auch die Entstehung eines zahlreichen Pöbels ist stets nur die Folge einer Stockung der geistigen Circulation; und wie so viele Uebel der Einzelnen in unserer verseffenen und schreibenden Zeit, so kommen auch die des Staates vom Mangel an freier Bewegung. Gebt also Geistesfreiheit in Wort, Schrift und That, und alles Andere kann sich von selbst geben. Hatte doch auch Frankreich keine freie Presse, weder zur Zeit der Guillotine und Pöbelherrschaft noch zur Zeit der lettres de cachet und jener Monarchie, welche die Pöbelherrschaft gesäet und geerntet hat.

Wilhelm Schulz.

Polen. — Geschichte bis zur ersten Theilung; statistische Angaben; Staats- und Rechtsverfassung von Polen; die letzten Theilungen; Erhebung vom Jahre 1830 und Folgen. — Wenn je ein Land lehrreichen Stoff der Geschichte geliefert hat, wie die Verletzung und Vernichtung der

innern und äußern Rechtszustände eines Volkes den Fluch der bösen That durch ganze Reihen von Geschlechtern erweckt und lebendig erhält, so ist es Polen. Die Nemesis, welche in der Weltgeschichte sichtbar waltet, mag sie auch oft ihre Vergeltung dem augenblickliche Ausgleichung fordernden Rechtsgefühle zu lange aufsparen, wird über das Schicksal Polens nicht in Schlummer versinken.

Es ist das selbstverschuldete Loos dieses unglücklichen Volkes, sagen Die, welche gern rechtfertigen oder doch entschuldigen möchten, was von äußern Rechtsverletzungen über dasselbe verhängt wurde. Die innern Zustände Polens waren von der Art, heißt es ferner, daß eine äußere Auflösung des Reiches sich von selbst daran knüpfen mußte. Obgleich aber alle Künste der Diplomatie, alle Schönrednerei scheinbarer Philanthropen im Dienste der Staaten, welche Theile von Polen an sich gebracht haben, alle historische Ausbeutung der verwirrten und vernunftwidrigen Zustände, in denen das frühere Polen umhergeworfen wurde, diesen Weg des Beweises von der Nothwendigkeit des Unterganges Polens durch alle Krümmungen der Sophistik verfolgt haben, so ist dadurch keine befriedigende Ueberzeugung im Rechtsgefühle der Völker Europas und Amerikas hervorgebracht worden. Selbst die von der sogenannten historischen Nothwendigkeit konnte hier nicht wurzeln. Was als wirklich historische Nothwendigkeit für alle Zeiten gelten soll, muß im Boden des vernünftigen Rechts wurzeln. Ohne dieses Fundament bleibt die sogenannte historische Nothwendigkeit nur eine temporäre Willkür, die durch eine andere, ihr entgegengesetzte, eben so leicht aufgehoben werden kann.

Wie tief auch der innere Zustand Polens in der Zeit vor der ersten Theilung zerrüttet sein mochte, wie rechtlos die größere Masse der Bevölkerung den Privilegirten gegenüberstand — und wir werden darüber Nichts verschweigen, — wie selbst die Privilegirten nur ihre eigene Willkür als Gesetz aufzustellen bemüht waren — dieses Alles rechtfertigt nimmermehr Das, was die Geschichte uns berichtet von der Theilung des polnischen Reiches und Volkes. Nach demselben Principe, nur durch andere Zustände anderer Völker unterstützt, könnte man Deutschland, Frankreich, Spanien, überhaupt alle Staaten trennen, theilen, vernichten, wenn die Gewalt dazu ausreichte. Also Gewalt die Richtschnur der Staaten- und Völkerexistenz. Eine Lehre, zu der sich noch kein asiatischer Hordenführer, wenn er sie auch ausübte, hat in der Theorie bekennen wollen. Und so oft sie auch in Europa sich durch die That geltend machen wollte, immer ist sie erlegen der Vernunft des Rechts.

Wenn aber der innere Zustand eines Volkes fremde Einmischung, ja Trennung und Vernichtung desselben rechtfertigen sollte, so darf nicht verschwiegen werden, daß Polen zu jener Zeit im Ganzen nicht auf einer viel niedrigeren Stufe der bürgerlichen Freiheit stand als die meisten seiner Nachbarn, daß es die heldenmüthigsten Anstrengungen machte, sich aus seiner inneren Knechtschaft zu befreien, und daß gerade diese zur Aufklärung über die letzte Theilung uns dienen müssen. „Unwissenheit der Geschichte wird deshalb in unsern Tagen zur verderbenbringenden Sünde", sagt selbst ein Schriftsteller des äußersten juste milieu [1]), als er in der Beschreibung von Polens Untergange fast über seinen Standpunkt sich emporhob, „und dieser Spiegel der Größe und der Verächtlichkeit des menschlichen Geschlechtes kann den Augen Aller nicht oft genug vorgehalten werden, damit ungerecht Leidende sich getröstet daran aufrichten, ungerecht Handelnde aber ihre Schande erblicken, sich bessern und heiligen mögen."

I. Geschichte bis zur ersten Theilung. Die Polen oder Polänen, ein Stamm der Slaven, welche im 5. und 6. Jahrhunderte aus ihren östlichen Wohnsitzen weiter gegen Westen in die von den Germanen verlassenen Gegenden vordrangen, vielleicht dazu von anderen Völkerzügen genöthigt, ließen sich auf den Ebenen von der Weichsel bis zum Dnjepr und der Düna nieder. Ueber die frühsten Spuren dieser Stämme, ihre Vertheilung auf den flußreichen Ebenen des nordöstlichen Europas, ihre Lebensweise, Sprache und Religion könnten wir sehr weitläufig und gelehrt werden, wenn es zu unserm Zwecke paßte. Denn gerade das Unbestimmte und Sagenhafte in den

---

1) L. v. Raumer, Polens Untergang. 1832. 8. S. 7.

Geschichten der Völker reizt die Phantasie der Forscher so lange, bis sie eine neue Ansicht zu den in großer Zahl vorhandenen gefügt haben. Darum die reiche Masse von Vorarbeiten, die sich täglich mehren, über Perioden der Volksstämme, die weder der Geschichte noch der Mythologie angehören. Wir gehen ruhig an dieser Dämmerung vorüber, um uns dem hellen Tageslichte der bewußten Geschichte zuzuwenden. In Bezug auf die allgemein wichtigen Punkte aus dem ethnographischen Verhältnisse der Polen verweisen wir auf den Artikel „Slaven".

Ein Ungenannter [2]), dessen polnische Jahrbücher sich mit dem Jahre 1382 endigen, thut eines Lech Erwähnung, welcher ein Bruder Czech's, der Böhmen zu seinem Aufenthalte erwählt habe, gewesen sei und den Grund zum polnischen Staate gelegt habe. Daß diese Erzählung eine bloße Erdichtung sei, hat Schlözer [3]) evident nachgewiesen. Nach einer andern, eben so unhaltbaren Hypothese wird ein gewisser Pollach an die Spitze der polnischen Geschichte gesetzt. Ueberhaupt ist dieselbe bis auf die Zeit der Verbreitung des Christenthums unter den Polen sehr vielen Zweifeln unterworfen. Denn wer möchte die Erzählung von dem Untergange des letzten polnischen Fürsten vor der Throneinnahme durch die Piasten nicht in das Gebiet der Fabel verweisen? Jener Fürst Popjel II. soll nehmlich alle seine Verwandten durch Gift getödtet und sie dann unbeerdigt gelassen haben. Als sie nun verwesten, entstanden aus ihnen große Mäuse, verfolgten den Mörder und verzehrten ihn nebst Frau und Kindern, obgleich er sich in einen Thurm geflüchtet hatte, welcher auf einer Insel erbaut war. Erst in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts begründete Semorit, der Sohn Piast's, eine sichere und größere Herrschaft im Lande der Polen. Das gewöhnliche Mittel der damaligen Zeit, um zur Herrschaft zu gelangen, List mit Gewalt zu verbinden, wurde auch von dem ersten Piasten nach verschiedenen Berichten [4]) in Anwendung gebracht. Auf Semorit folgte sein Sohn Semonupl, und auf diesen Miesko I. (Miecislav). Durch die Verheirathung dieses Fürsten mit einer böhmischen Herzogstochter, Dombrowka, im Jahre 966, kam das Christenthum zuerst nach Polen an den Hof. Das heidnische Volk wurde nur durch schwere Strafen zur Annahme des Evangeliums bewogen [5]). Doch mit Hilfe von Geistlichen und Bischöfen — der erste zu Posen von Kaiser Otto I. eingesetzte Bischof hieß Jordan — gelang es den polnischen Fürsten, ihrem Volke die Segnungen einer milderen Religion zu verschaffen. Die Einmischung des deutschen Kaisers in diese kirchlichen Angelegenheiten mußte sich aber Miesko gefallen lassen, wie überhaupt sich als Lehnsträger des Reichs bekennen, nach einem für ihn unglücklichen Kampfe gegen den Markgrafen der Lausitz, Gero. Diese theils feindlichen, theils friedlichen Beziehungen zwischen Polen und Deutschland haben seitdem nicht aufgehört. Nur bisweilen ist eine politische Indifferenz, eine vollkommene Apathie eingetreten. Ebenfalls schon unter Miesko finden wir die Spur der polnisch-russischen Feindschaft in dem offenen Kampfe mit dem Großfürsten Wladimir, der aber sieg- und gewinnreich daraus hervorging [6]). Des Miesko Sohn, Boleslav I., beigenannt der Tapfere (992—1025), kann wohl erst als der eigentliche Begründer eines polnischen Reichs angenommen werden. Seine Abhängigkeit als Lehnsträger des deutschen Reichs suchte er anfangs zu umgehen, erschien aber später an der Spitze seiner Dienstmannschaft zur Unterstützung des Kaisers gegen die Obotriten [7]). Mit seiner Hilfe unternahm auch der Bischof Adalbert die Bekehrung der heidnischen Preußen; bekanntlich wurde dieser aber von den Preußen, die eifrige Heiden waren, in der Gegend des heutigen Fischhausen am 23. April 997 mit sieben Wunden getödtet [8]), sein Körper von den Preußen an Boleslav verkauft und von Diesem nach Gnesen gebracht, wo man ihn als einen Heiligen verehrte. Die Verfol-

---

2) Annales Sommersbergii tom. 1. pag. 13.
3) Schlözer's Preisschrift von Lech.
4) Boguphalus in script. Sommersberg. tom. II. p. 23.
5) Ditm. Merseb. et Rein. p. 46.
6) Schlözer's Probe russischer Annalen S. 97 u. 98.
7) Annalista Saxo in Eccard. monum. med. aev. tom. 1. p. 354 et 360.
8) Schotti Prussia Christiana p. 62—66.

gung der von Adalbert angebahnten Pfade wurde nicht mehr aufgegeben. Weil die Polen es übernahmen, das Christenthum unter Preußen und Lithauer zu tragen, entband sie der Papst von der Theilnahme an den Kreuzzügen nach dem Morgenlande. Gnesen, wo der Leichnam Adalbert's Wunderwerke vollbracht haben soll, wurde ein Wallfahrtsort — Kaiser Otto III. besuchte ihn ums Jahr 1000 — und Sitz eines Erzbischofs, dem die drei Bisthümer zu Krakau, Breslau und Colberg als neue Stiftungen untergeben wurden, im Widerspruch des Bischofs von Posen, der seine Rechte gekränkt glaubte; er blieb aber damals noch unter dem Metropolitan von Merseburg. Bei diesem feierlichen Besuche des Kaisers soll Boleslav den Königstitel empfangen haben; so berichten aber nur spätere Quellen; die früheren wissen davon Nichts. So lange Kaiser Otto lebte, hielt der Pole mit Deutschland Frieden und erweiterte sein Gebiet nur auf Kosten der Ostseevölker. Nachdem Jener aber gestorben, fiel er in Deutschland ein, eroberte Budissin (Bautzen) und nahm Meißen weg. Nach wechselvollen und vieljährigen Kämpfen ward 1018 zu Budissin ein Friede zu Stande gebracht, in welchem Theile der Lausitz, mit Schlesien vereinigt, in der Gewalt Polens blieben. Die Freundschaft der Deutschen für Boleslav ging so weit, daß sie an einem Zuge desselben gegen die Russen thätigen Antheil nahmen. In Rußland herrschte zu Kiew ein Sohn Wladimir's, der Großfürst Jaroslav, dessen vertriebener Bruder Sventopolk und Schwiegersohn Boleslav's die polnische Hilfe gegen den Thronräuber in Anspruch nahm. Die Polen waren siegreich, eroberten Kiew und setzten Sventopolk wieder ein. Kaum waren sie aber wieder auf der Heimkehr, als Jaroslav von Neuem seinen Bruder entthronte, in der Verfolgung der Polen aber mehrere Niederlagen erlitt. Boleslav ließ sich nach dem Tode Kaiser Heinrich's II. zum Könige von Polen krönen (1025), indem er die Abhängigkeit von Deutschland nicht länger anerkennen wollte, und starb bald darauf. Er war nach den Zuständen seiner Zeit ein eben so guter Feldherr als Staatsmann; denn er wußte, daß, wo das Schwert nicht durchdringt, häufig das Geld zum Ziele führt. Daher gelang ihm die Vereinigung der Polen, Masovier, Krakovier und Schlesier zu einer Nation, die Unterwerfung einiger Landschaften Preußens und Pommerns. Aus den zu Roß im Kriege Dienenden bildete sich der Adel; die übrigen Polen, mit Ausnahme der wenigen Kriegsgefangenen, waren frei und gleich vor dem Gesetze. Die Einrichtung von Castellanen, deren Stellung in späteren Zeiten sich veränderte, rührt von Boleslav I. her; sie waren im Frieden die Verwalter der einzelnen Bezirke und führten im Kriege die Heerestheile. Gegen die Geistlichkeit erwies sich der Fürst gar gnädig und gütig und setzte sich niemals nieder, wenn seine Capläne standen. Seine Residenz hatte er anfangs zu Gnesen, später zu Posen und endlich in Krakau.

Sein Sohn Miesko II. (1025—1034), ein schwacher und ausschweifender Fürst, konnte nicht das durch Gewalt zusammengebrachte Reich behaupten. Mähren und Pommern rissen sich von der polnischen Herrschaft los; sein eigener Bruder rief die Russen herbei, um mit ihrer Hilfe auf den Thron zu gelangen. Mieszko floh nach Böhmen und kehrte erst nach der Ermordung seines Bruders in das Reich zurück. Um nun sein Volk zu beglücken, sorgte er für die weitere Verbreitung des Christenthums, indem er zwei neue Bisthümer für Masovien und Cujavien zu Ploczk und Crußwick gründete. Sein Tod aber stürzte Polen von Neuem in Anarchie, bis Kasimir, der schon sieben Jahre Mönch zu Clugny gewesen war, die Krone annahm und sie bis 1058 ziemlich glücklich behauptete. Er erkannte die Oberherrschaft Deutschlands über Polen an, erhielt Schlesien gegen 500 Mark Silber jährlicher Abgaben an den deutschen Kaiser und 30 Mark Gold an Böhmen zurück; stiftete zwei Benedictinerklöster, eines nicht weit von Krakau, das andere zu Leubus in Niederschlesien, erbaute das Schloß zu Breslau und starb zu Posen.

Ihm folgte sein ältester Sohn, Boleslav II. (1058—1080), der sich durch große Tapferkeit den Beinamen des Kühnen erwarb und überhaupt alle Vorzüge und Laster eines Ehrgeizigen besaß. Seine Freigebigkeit ging bis zur Verschwendung. Widerspruch erregte ihm wüthenden Zorn, der in die größte Grausamkeit ausbrach. Mit Ungarn, Böhmen und Rußland wurde er in Kriege verwickelt. Die Landschaft Volhynien gerieth

durch Boleslav's Zug nach Rußland in polnische Abhängigkeit. Im Jahre 1077 ließ sich Boleslav am Weihnachtsfeste mit allem möglichen Pompe krönen. Als aber seine Laster den Eifer des Bischofs von Krakau, Stanislaus, weckten, und er, über dessen Ermahnungen und Strafpredigten im höchsten Grade erzürnt, denselben vom Altar wegschleppte und ihn tödtete, ergriff Papst Gregor VII., der allezeit bereit war, auf die Beherrscher dieser Erde als Stellvertreter Christi herabzudonnern, diese Gelegenheit und that den König mit seinem ganzen Lande in den Bann. Dieses hatte zur Folge, daß Boleslav, nirgends sicher in seinem Reiche, sich nach Ungarn flüchtete. Ueber sein ferneres Schicksal ist man ungewiß. Einige behaupten, er habe in rasendem Zustande sein Leben 1081 beschlossen; Andere, er sei in einem Kloster als frommer Büßer gestorben.

Um den Zerrüttungen, die damals ein von dem Papste gebanntes Land treffen mußten, ein Ende zu setzen, wurde dem Bruder des Boleslav, Vladislav Hermann, die Regierung übertragen. Er führte sie mit glücklichen und unglücklichen Kriegen mit Pommern, Böhmen, Preußen und Rußland bis an seinen Tod, der 1102 zu Ploczk erfolgte. Unter seiner Regierung trieb die Liebe zur Gewissensfreiheit viele reiche Juden nach Polen, welche der Herzog von Böhmen, Breczislav, wider den Willen des Bischofs von Prag, Cosmas, hatte berufen lassen [9]). Der verstorbene Fürst hatte das Reich an seine beiden Söhne vertheilt, so daß der Eine, Boleslav, Krakau, Sandomir und Schlesien, der Zweite, Sbigneus, aber Masovien und das Uebrige bekam. Boleslav III., mit dem Beinamen Kryrousty oder Krummmaul, fiel in Pommern ein, wobei ihm aber sein Bruder heimlich entgegenwirkte. Später zeigte sich dieser als sein offener Feind; wurde aber unterworfen und mußte sein ganzes Land, mit Ausschluß von Masovien, welches er als Lehn behielt, abtreten. Erneute Feldzüge gegen die Pommern gaben aber dem Sbigneus wieder Gelegenheit, seine Untreue zu beweisen, was endlich Boleslav III. bewogen haben soll, auf die Vorstellungen seiner Räthe einzugehen und den Befehl zur Ermordung seines Bruders zu geben. Wenigstens glaubt man, daß er eine solche That zu bereuen gehabt hätte, als er anfing, sich zu casteien, reichliche Almosen austheilte, viele Kirchen und Klöster erbaute und Wallfahrten that zu den Klöstern des Aegidius nach Frankreich, Stephanus nach Ungarn und Adalbert's nach Gnesen. Boleslav soll dem Castellan von Krakau vor dem dortigen Woiwoden auf ewige Zeiten den Vorrang ertheilt haben, weil dieser sich seiner Macht überhoben hatte und seinem Heere selbst hätte gefährlich werden können. Aber es ist gewiß, daß damals nur ein einziger Woiwode in ganz Polen gewesen ist, der nächst dem Fürsten die Kriegs- und Friedensgeschäfte besorgte, und daß erst später, als das Land in verschiedene einzelne Herrschaften zerfiel, auch in diesen Woiwoden entstanden, welche bei der von Neuem erfolgten Zusammenfügung zu einem Reiche ihre Stellung in den einzelnen Provinzen behaupteten. Es wäre möglich, daß, da Krakau die Residenz der ältesten Könige in Polen wurde, daselbst bei der Anwesenheit des Fürsten Niemand den Titel Woiwode führte, und darum der Castellan einen frühern Ursprung dort haben konnte [10]). Den Krieg gegen Pommern setzte Boleslav besonders eifrig fort und legte die Waffen nicht eher nieder, als bis der Herzog Vratislav von Pommern gezwungen war, die Oberhoheit Polens anzuerkennen und das Christenthum mit allen seinen Unterthanen anzunehmen. Die polnischen Bischöfe wagten es aber nicht, in Pommern als Verkündiger des Evangeliums einzudringen. Erst im Jahre 1125 wurde die Bekehrung der Pommern zum Christenthum durch den Bischof Otto von Bamberg, der auf eine Einladung des polnischen Herzogs erschien, begonnen. Im Jahre 1134 erschien Boleslav zu Merseburg vor dem Kaiser Lothar, um wegen Pommern und Rügen den Lehnseid zu leisten; auch mußte er den seit zwölf Jahren schuldig gebliebenen Zins von 6000 Mark abtragen. Sterbend vertheilte Boleslav (1135) sein Reich unter seine vier Söhne mit Uebergehung Kasimir's, der noch ein Kind war. Er bestimmte, daß der älteste, Vladislav, außer Schlesien, Siradz und Lancicz auch noch das Hauptland Krakau mit der Oberherrschaft über seine Brüder bekam; doch sollte

---

9) Anonym. Sommersberg. p. 24—27.
10) Lengn. jus publ. Polon. tom. II. p. 116 et 117. 120 et 121.

die Oberherrschaft und das Hauptland nicht auf die Erben des Besitzers, sondern immer auf den Aeltesten des Hauses übergehen. Kaum war er aber im Besitze der Gewalt, als er auch seine Brüder ihrer Antheile an der Herrschaft zu berauben suchte. Es kam zu einem Bürger- und Bruderkriege, in welchem Vladislav gänzlich unterlag. Im Jahre 1145 floh er nach Deutschland zu dem Kaiser Konrad III., seinem Lehnsherrn, während sein Bruder Boleslav der Krause mit Masovien und Cujavien, seinem Erblande, die Besitzungen Vladislav's vereinigte. Dieser lebte als Vertriebener zu Altenburg an der Pleiße, bis Friedrich Barbarossa für ihn bei den Brüdern Genugthuung verlangte. Diese hatten inzwischen großen Ruhm gewonnen als kühne Streiter für die römische Kirche; Boleslav war 1148 mit einem zahlreichen Heere gegen die heidnischen Preußen gezogen; sein zweiter Bruder nahm an dem Feldzuge Konrad's III. Theil, und der dritte Bruder hatte sich einem Kreuzzuge gegen andere heidnische Ostseevölker zugesellt. Der Kaiser Friedrich I. benutzte aber zugleich die Ansprüche Vladislav's an seine Brüder, um die Rechte des deutschen Reichs auf die Lehnshoheit über Polen geltend zu machen, und rückte deshalb, da er durch Gesandte Nichts ausrichten konnte, 1157 mit einem Heere in Polen ein. Dies Land erstreckte sich damals schon zwischen der Oder und Weichsel von der Ostsee bis an die böhmische Gränze, und umfaßte außer dem eigentlichen Polen auch Pommern, die Neumark und Schlesien. Der Kaiser drang in das Bisthum Posen vor, zwang den Boleslav zum Lehnseide; aber erst den drei Söhnen des Vladislav wurde Schlesien [11]) als Besitz eingeräumt (1163). Daß sie Dieses erreichen konnten, war eine Folge der unglücklichen Kämpfe, welche Boleslav gegen die für ihre Unabhängigkeit unermüdlich streitenden Preußen zu bestehen hatte. Er starb 1173; die Oberherrschaft ging auf seinen unfähigen Bruder, Mieszko III., über, der schon 1178 seinem jüngeren Bruder, Kasimir II., weichen mußte. Dieser begünstigte die kirchliche Macht, indem er auf Vorstellung der Bischöfe (1180) den Staatsdienern und Großen des Reichs verbot, bei ihren Reisen Zehrung und Fuhren von den Geistlichen zu verlangen. Auch die Einziehung der Verlassenschaft der Bischöfe wurde ihnen untersagt, und jeder Geistliche, der eine beraubte Pfründe antreten würde, mit dem Bann bedroht. Kasimir starb 1194. Die Geistlichkeit hat ihn mit dem Namen des Gerechten geehrt, weil er sich von ihr leiten ließ. Sonst war er aber unwissend, wie seine meisten Zeitgenossen auf den Thronen; daneben auch schläfrig und wollüstig. Nun brach über Polen eine länger als 100 Jahre dauernde Zerrüttung ein. Die Nachtheile der Erbschaftstheilung, wie sie Boleslav (1138) begonnen hatte, traten in ihr volles Licht. Der Ehrgeiz der einzelnen Kronprätendenten kannte keine Schranken von Gesetz oder Recht. Man nennt wohl die aus solchen Zuständen hervorgehenden Kämpfe Bürgerkriege, obwohl sie bei der damals bestehenden Verfassung Polens passender Adelskriege genannt werden dürften; aber gewöhnlich handelt es sich bei solchen Kriegen nur um das Interesse weniger Gewalthaber: von bürgerlichen Rechten ist dabei am Wenigsten die Rede. In Polen kam es bei den sogenannten Bürgerkriegen damals darauf an, wer Oberherr der übrigen Vasallen sein sollte, und da Keiner ein eigentliches Uebergewicht erlangen konnte, so bildeten sich nach und nach bei der Auflösung des Gesammtreiches einzelne Staaten, die einander fortwährend bekriegten. So entstand nun 1206 das selbstständige Herzogthum Masovien mit dem später abgetrennten Cujavien, Großpolen an der untern Warthe und Kleinpolen an der obern Weichsel. Um die Verwirrung dieser Zustände vollständig zu machen, brachen in der Mitte des 13. Jahrhunderts die Mongolen, nachdem sie Rußland überfluthet und Kiew, Kaminiec, Vladimir und Halicz ihnen ein Raub geworden waren, in Polen ein. Sandomir, Wieliczka und Krakau erfuhren die Grausamkeit dieser Barbaren. Bei Oppeln stellten sich ihnen vergeblich der Herzog Boleslav von Oppeln und der Woiwode Vladislav von Sandomir entgegen. Erst auf

---

11) Schlesien blieb seitdem von Polen unabhängig, nahm immer mehr germanische Culturelemente in sich auf. Die Scheidung zwischen Ober- und Niederschlesien erfolgte bald darauf. Außerdem aber wurde das ganze Land nach und nach durch Erbschaftstheilungen bis zum 14. Jahrh. in 18 Herzogthümer zerlegt.

der Ebene bei Liegnitz, auf der Wahlstatt brach sich am 9. April 1241 der mongolische Ungestüm an einem zahlreichen schlesisch-polnischen Heere unter der Führung Heinrich's des Frommen von Liegnitz, der selbst ein Opfer des Kampfes wurde.

Um dieselbe Zeit wurde aber in den östlichen, nordöstlichen und nördlichen Gränzländern Polens der Grund zu Veränderungen der bisherigen Zustände gelegt, gewannen diese Veränderungen schon einen solchen Umfang, daß sie auf das spätere Schicksal Polens den entscheidendsten, theils günstigen, theils nachtheiligen Einfluß üben mußten. Dahin rechnen wir den ums Jahr 1201 gestifteten Orden der Schwertbrüder, der, um das Christenthum zu verbreiten, die Landschaften Livland, Esthland, Curland und Semgallen sich unterwarf und die Einwohner unter das Sklavenjoch beugte. Er vereinigte sich 1237 zu seiner eigenen Sicherheit mit dem Orden der deutschen Ritter, deren Berufung an die Gestade der untern Weichsel von Konrad, dem Herzoge von Masovien, ausgegangen war (1228), indem er ihnen die Landschaft Culm abtrat und sie als Herren aller Länder anerkannte, welche sie dem heidnischen Preußen abreißen würden. In dieser Berufung und in der sich daran knüpfenden Entwickelung der Verhältnisse zwischen Polen und dem deutschen Ritterorden liegt der Keim für alle die blutigen Früchte, welche spätere Jahrhunderte zeitigten; liegt ein Grund für die nachfolgenden Schicksale Polens, weil es dadurch von der Meeresküste, von den Gestaden der Ostsee, mit geringen Zwischenausnahmen, dauernd ausgeschlossen blieb. Von der Ostseite Polens dagegen schien sich ein freundlicheres Geschick für das Land vorzubereiten, indem Lithauen, seit 1235 ein Großfürstenthum, durch die Ohnmacht Rußlands während der mongolischen Invasion begünstigt, sich mächtig emporhob und durch die Familienbande der Fürsten auf eine innere Vereinigung der Länder sich emporzuheben schien. Die Lithauer, unter allen europäischen Völkern am Längsten Heiden, wurden während der Zeit, daß Polens innere Zerrüttung immer mehr anwuchs, von ihren Fürsten zum Christenthum herübergeführt. Daß in Polen zu jener Zeit Ackerbau und Industrie nicht fortschreiten konnten, sieht Jeder leicht ein. Die Rohheit der Sitten nahm ungemein zu. Aber, was noch schlimmer war, es gingen in den sogenannten Bürgerkriegen gerade die wenigen Anlagen und Keime zu einer bürgerlichen Rechtsgestaltung des Volkes verloren. Die Aristokratie trat immer brutaler hervor, indem sie durch die Unterstützung, welche sie bei den Kämpfen der einzelnen Fürsten leistete, sich Ansprüche auf Privilegien aller Art verschaffte. Ausgedehnteres Grundeigenthum mußten ihr die abhängigen Fürsten einräumen; die bisher freien Grundeigenthümer, welche aber nicht zu Roß ihren Kriegsdienst leisteten, wurden der Gerichtsbarkeit des Adels unterworfen; dieser selbst erreichte Abgabenfreiheit, welches Privilegium alsbald die höhere Geistlichkeit auch für sich in Anspruch nahm. Alle Abgaben und öffentlichen Leistungen wurden seit der Zeit auf die Schultern des niedern Volks gewälzt. Der Adel erbaute sich, wie überall, so auch in Polen, feste Schlösser, um im Nothfalle seiner Gewalt und Anmaßung Nachdruck zu geben. So kam es, daß sich, ganz vorzüglich in dem Zeitraume 1200 bis 1300 nach Christi Geburt, in Polen eine übermüthige Aristokratie ausbildete, die im Verein mit den Bischöfen, den geistlichen Aristokraten, sowohl die Gewalt der Fürsten im Kriege und Frieden beschränkte, als auch die Rechte sämmtlicher übrigen Staatsangehörigen auf die willkürlichste Weise vernichtete. Schon seit 1080 war es ihr gelungen, einen Palatinus, oder Oberfeldherrn, dem Könige gleichsam an die Seite zu stellen. Im dreizehnten Jahrhunderte errichteten auch die Herzöge und kleineren Fürsten solche Palatinate.

Nach fortwährenden Zerrüttungen und Kriegen durch die einzelnen Thronbewerber gelang es endlich einem Vladislav I. (IV.) Lokietek oder dem Ellenlangen, die einzelnen polnischen Landestheile unter seine Herrschaft zu vereinigen. Krakau, Sandomir, Sirazd, Lancicz und Cujavien erkannten ihn als ihren Herrn; Großpolen rief einen Herzog Heinrich von Großglogau zum Herrn aus, und Pomerellen nebst Danzig überlieferte sich dem Markgrafen von Brandenburg, nur die Festung Danzig blieb in den Händen der Getreuen Vladislav's, die mit dessen Bewilligung deutsche Ritter zur Vertheidigung einnahmen. Als diese nun später Entschädigung verlangten, und dem Vladislav ihre Summe

zu hoch war, kaufte der Hochmeister des Ordens dem brandenburgischen Markgrafen Waldemar dessen vermeintliches Recht auf Danzig, Dirschau und Schwetz ab [12]). Der deutsche Kaiser Heinrich VII. bestätigte den Kaufbrief. So verlor Polen damals seinen Ausweg zur See. Dafür erhielt Vladislav 1309 durch das Absterben Heinrich's Großpolen und 1319 die ausdrückliche Erlaubniß des Papstes zu seiner Königskrönung, welche am 20. Januar 1320 an ihm und seiner Gemahlin mit allen Feierlichkeiten vollzogen wurde. Diese Stadt erhielt nun das Vorrecht, daß in ihrer Stiftskirche alle spätern Krönungen vollzogen und in ihrem Schlosse die Reichskleinodien aufbewahrt werden sollten. Mit Lithauen bereitete der König von Polen dadurch eine nähere Verbindung vor, daß er seinen Sohn Kasimir mit der lithauischen Fürstentochter, die als Christin den Namen Anna erhielt, vermählte. Darauf machte er einen Einfall in die Mark Brandenburg und begann den Krieg mit den deutschen Rittern, der über ein Jahrhundert mit geringen Unterbrechungen fortgesetzt wurde. Vladislav starb 1333 zu Krakau.

Sein Sohn Kasimir III. (1333—1370) oder der Große ist der letzte Regent des Piast'schen Mannsstammes in Polen. An ihm hat sich neben vielen anderen Herrschern erwiesen, wie leicht dankbare Völker die etwaigen Tugenden ihrer Regenten anerkennen und deren Laster verschweigen und vergessen. Kasimir schloß zunächst Frieden mit Böhmen (1335), wodurch ihm Theile von Masovien und Schlesien zufielen, und in demselben Jahre noch mit dem deutschen Ritterorden, der Cujavien und Dobrzin an Polen abtrat. Doch war dieser Friede nur geschlossen, nicht ausgeführt. Denn über die Nichterfüllung von Formalitäten brach der Kampf von Neuem aus, in welchem der deutsche Kaiser für den Orden, der Papst für Polen Partei nahm. Um diese Zeit wurde auch die Erbfolge im Reiche bestimmt, und zwar wurde sie mit Genehmigung der Stände, falls Kasimir ohne männliche Erben sterben sollte, nicht auf seine Tochter, sondern auf seinen Schwestersohn Ludwig, König von Ungarn, übertragen. Im Jahre 1340 erweiterte Kasimir sein Reich durch die Einverleibung Galiziens (Halitsch). Noch andere Erwerbungen an Land und Leuten durch Kriege und Verträge würden schwerlich dem Könige Kasimir eine so bedeutende Stelle in der Reihe polnischer Regenten verschafft haben, wie das große Werk der Gesetzgebung, das er 1347 unternahm. Es war um dieselbe Zeit, als auch in Deutschland eine gesetzliche Ordnung der höheren Reichsverhältnisse durchgeführt wurde. (Im Jahre 1338 Kurverein zu Rense bis 1355, goldene Bulle zu Nürnberg entworfen und bekannt gemacht.)

In Polen bestand bis damals die Bestimmung aller Strafen in der Willkür der Richter; es gab kein schriftliches Gesetzbuch. Der ärgste Misbrauch wurde mit den Eiden getrieben. Wenn der Schwörende auch nur eine Silbe in dem ihm auferlegten Eide unrecht aussprach, so war seine ganze Sache verloren. Um nun Ordnung in diesen verwirrten Rechtszustand zu bringen, wurde 1347 auf dem Reichstage zu Wislica mit Beistimmung der geistlichen und weltlichen Stände das schriftliche Gesetzbuch abgefaßt, nach welchem alle Rechtshändel entschieden werden sollten, und damit den Unterthanen ein Schutzmittel gegen die Willkür der Beamten in die Hände gegeben. Unter allen Gesetzen Kasimir's ist keines größerem Tadel unterworfen worden als das, welches man nach seinem Anfangsworte „Quamvis" nennt, weil er darin ein göttliches Gesetz umgestoßen habe. Laßko, der älteste Sammler der polnischen Gesetze, giebt aber dasselbe so an: „Quamvis occidens hominem secundum legum sanctiones foret capitali poena plectendus: nos tamen rigorem illum temperantes statuimus, quod occidens militem XXX marcas parentibus, pueris vel amicis defuncti solvere teneatur." Damit fällt jener Vorwurf von selbst fort, weil aus Vergleichung mit anderen polnischen Gesetzen hervorgeht, daß hier nicht von einem vorsätzlichen Morde, sondern von einem zufälligen Todtschlage die Rede ist. Neben dieser Befestigung des inneren Rechtszustandes war Kasimir nicht weniger auf die Verstärkung und Einigung der äußeren Macht seines Reiches bedacht. Im Jahre 1355 ward Masovien wieder ein polnisches Lehen. Der präsumtive Thronfolger, Ludwig von Ungarn, ward durch eine eidliche Verpflichtung in diesem Jahre angehalten, zu versprechen,

12) Diplom. in act. Boruss. tom. III. p. 504. 539—545.

daß er sich als König von Polen mit den Einkünften, wie sie Vladislav Lokietek gehabt, begnügen wollte; falls ihm einige Stände, mit Ausschluß des Adels aber namentlich, im Nothfalle Geldhilfe leisten wollten, so würde er daraus nie die Gesetzlichkeit derselben ableiten; wider Willen der Stände wollte er keine Durchzüge durch das Land thun, so wie nur auf seine Kosten reisen, falls die Noth es erheischte. Im folgenden Jahre schaffte Kasimir die Berufung auf den Schöppenstuhl zu Magdeburg, welche bis dahin den in Polen ansässigen Deutschen bei ihren Rechtsstreitigkeiten freigestanden hatte, ab. Statt dessen errichtete er zu Krakau ein Gericht aus sieben Schöppen und einem Schulzen, die nach magdeburgischem Rechte erkennen sollten. Zu ihrem Unterhalte bekamen sie die Hälfte der Sporteln und den fünften Theil der Strafen. Doch konnten die Parteien von diesem Gerichte an den König appelliren, der alsdann einen Gerichtshof niedersetzte aus je zwei Richtern der Städte Krakau, Sandomir, Bochnia, Wieliczka, Kasimir und Ilkusch.

In Kasimir's Regierung fallen auch große Naturerscheinungen, wie eine Pest, welche im Jahre 1360 sechs Monate anhielt und allein in Krakau 20,000 Menschen wegraffte. Dieses Uebel wiederholte sich unter dem Namen der schwarze Tod damals fast durch ganz Europa. Nur die beiden letzten Jahre der Regierung verflossen dem Könige in Ruhe und Frieden. Mitten unter Kriegen und Landplagen war Kasimir nicht müde geworden, auf den Flor seines Landes zu denken. Er sah wohl ein, daß, um ein Volk gesitteter zu machen, nicht blos die Strafe gegen das Verbrechen durch Gesetze geregelt sein darf, sondern daß in der Belebung des sittlichen Gefühls das vorzüglichste Fundament gelegen sei. Die Erziehung und den Unterricht der Jugend machte er deshalb zu einem Hauptgegenstande seiner Aufmerksamkeit. Bis in diese Zeit war die Erziehung der Polen zweifach, entweder für die Kirche oder für das Lager. Kein anderer Beruf gewährte dem Polen eine Auszeichnung, und wer sich keinem von diesen beiden widmete oder kein Recht dazu hatte, war unadelig. Der Geist des älteren Unterrichts bis zur Regierung Kasimir's war ausschließlich religiös.

Die Nothwendigkeit, die weiten Provinzen des Königreiches mittels volksthümlicher Institutionen, weiser Gesetze und Verwaltung in Zusammenhang und Einklang zu bringen, machte eine Veränderung des Unterrichts unabweisbar. Um dem Mangel abzuhelfen, mußte eine Akademie zu Bildung der Landeskinder das erwünschte Mittel sein. Kasimir legte deshalb schon im Jahre 1337 nach dem Muster ähnlicher Anstalten in anderen Ländern den ersten Grund zur Stiftung der Akademie zu Krakau, mit welcher später (1364) eine ähnliche Anstalt zu Kasimir vereinigt wurde. Eine theologische Facultät erhielt sie erst im Jahre 1379 vom Papste, auf Bitten der Königin Hedwig und ihres zum Christenthume übergegangenen Gemahls, Wladislav Jagello. Damals war dieses die einzige derartige Anstalt im Norden [13]). Nach einer anderen Seite ist die Thätigkeit Kasimir's eben so großartig. Vor ihm war fast keine ummauerte Stadt in Polen, und bei seinem Tode gab es sehr viele dergleichen. Besonders zeichnete sich der König als Beschützer des Bauernstandes aus, was ihm auch von dem hochmüthigen Adel den ehrenden Beinamen eines Bauernkönigs verschaffte. Das Aufblühen eines Bürgerstandes wurde aber gehemmt durch Kasimir's übermäßige Begünstigung der Juden. Der König neigte sehr zu Ausschweifungen in der Geschlechtsliebe, wodurch es einer Jüdin, Namens Esther, die ihn durch Liebreiz beherrschte, gelang, ihrem Volke große Privilegien auszuwirken. So unregelmäßig auch seine eigenen Sitten waren, so schätzte er doch keine Leute höher, als die ihm hierin am Unähnlichsten waren.

Sein Nachfolger, Ludwig von Ungarn, machte sich die Polen bald abgeneigt; deshalb kehrte er nach Hause zurück und überließ die Verwaltung seiner Mutter, die

---

13) Die Universität zu Prag wurde 1348 und die zu Königsberg in Preußen 1544 gestiftet. Die Gründung der Universität in Wilna vom König Stephan Bathori und die in Zamosc von Johann Zamoyski fällt gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts. Rußland war um diese Zeit noch ein Großfürstenthum und hatte noch keine solche europäische Anstalten. Die Akademie in Petersburg und die übrigen acht Universitäten sind insgesammt erst aus dem achtzehnten Jahrhunderte und noch neuerer Zeit.

nun alle Beschwerden an den König verwies, wie dieser sie wieder an seine Mutter zurückschickte. Ludwig starb ohne Söhne. Die Polen kehrten sich nicht an sein Testament, wonach der älteren Tochter Maria die Kronen von Ungarn und Polen übermacht waren; sie erkoren die jüngere Schwester, Hedwig, zur Königin (1384) und gaben ihre Hand an Wladislav II. Jagello, Großfürsten von Lithauen. Dieser nahm mit seinem Volke die christliche Religion an und trat das eigentliche Großfürstenthum Lithauen an seinen Vetter Alexander ab, indem er sich nur die Oberherrlichkeit vorbehielt. Polen dehnte sich damals über einen Raum von etwa 4000 Quadratmeilen aus, während Lithauen durch die Eroberungen Alexander's oder Witold's (1392—1430) bis auf 12,000 Quadratmeilen erweitert wurde.

Die Herrschaft der Jagellonen im Mannsstamme dauert bis zum Tode Sigmund's II. (1572). Des ersten Jagellonen, Wladislav's II., Regierung (bis 1434) war ruhmreich für Polen, indem er nach wiederholten Kämpfen die deutschen Ritter und Schwertritter durch den Sieg bei Tannenberg (1410) in vollkommene Ohnmacht versetzte und sie zum Abtreten der Landschaften Sudanen und Samogitien zwang. Auch im Süden verschaffte er sich die Anerkennung polnischer Hoheit über die Fürsten der Moldau und Walachei. Sein älterer Sohn, Wladislav III. (1434—44), auf den 1440 auch die Krone von Ungarn überging, fiel als Vorkämpfer der Christen gegen die hereinströmenden Türken in der Schlacht bei Varna. Ihm so wie seinem jüngeren Bruder Kasimir (1447—1492), der in seiner Person Polen und Lithauen vereinigte, hatte der Vater auf dem Reichstage zu Jedlno (1430) die Nachfolge unter beschwerlichen Bedingungen verschafft. Er hatte sich verpflichtet, den Kirchen- und Staatsbedienten so wie überhaupt einem Jeden seine hergebrachten Freiheiten zu bewahren; an Niemanden eine Bedienung außer seiner Provinz zu verleihen; dem Reichsadel allen Schaden, den er auf einem Feldzuge außer den Gränzen leiden würde, zu ersetzen und auch in einem innerhalb der Gränzen geführten Kriege seine Befreiung aus der Kriegsgefangenschaft auf sich zu nehmen; die Münzgerechtigkeit nicht ohne Bewilligung der Stände auszuüben; keine Getreidelieferung außer dem Hufengelde zu verlangen; Niemanden, außer wenn er über einem Capitalverbrechen ergriffen wäre, gefänglich einzuziehen; auch Niemandem, außer nach einem richterlichen Erkenntnisse, seine Güter zu nehmen; das polnische Recht in alle Theile des Staatskörpers, Galizien mit eingeschlossen, einzuführen; keine Strafen, die Edelleute zu erlegen haben, anders als durch seine Beamte einzuziehen, und die Haferlieferung der Landschaften Cujavien und Dobrzin nach zehn Jahren gänzlich abzuschaffen. Auf diese Weise stipulirten schon damals die polnischen Stände mit ihren Königen auf den Reichstagen.

Unter die Regierung Kasimir's IV. fällt der Friede zwischen Polen und dem deutschen Orden zu Thorn (1466), der einem zunächst vorangegangenen dreizehnjährigen Kampfe ein Ziel setzte und überhaupt das künftige Schicksal des Ordens schon andeutete. Bei Anfang dieses Krieges waren in Preußen gegen 21,000 wohlbevölkerte Dörfer vorhanden gewesen und bei Ausgang desselben zählte man nur noch 3020. Der König Kasimir hatte 85,000 Soldaten und der Orden 69,000 eingebüßt. Die Danziger hatten allein in den zwei Jahren 1454 und 1455 254,700 Gulden als Kriegskosten verwendet. Und daraus erhellt, daß die preußischen Städte kein Opfer gescheut hatten, um sich aus der Tyrannei des Ordens zu befreien. Die zu Thorn stipulirten Friedensbedingungen aber waren: Polen bekam Culm, Michelau, ganz Pomerellen, Marienburg, Stuhm, Christburg, Elbing und Tolkemit mit ihren Gebieten. Der Bischof von Ermland hatte schon früher den König von Polen als seinen Oberherrn anerkannt. Dem Orden verblieb alles Uebrige in Preußen, wie auch die Bisthümer Pomesanien und Samland. Doch sollte der Orden das Land, welches ihm gelassen war, als ein Lehen von Polen besitzen, und jeder Hochmeister verpflichtet sein, sechs Monate nach seiner Wahl in eigener Person für sich und seinen Orden dem Könige den Eid der Treue, aufrichtige Haltung des Friedens, und daß er niemals um Entbindung von diesem Eide anhalten, ja solche, wenn sie ihm freiwillig angetragen werde, nicht einmal annehmen wolle, zu schwören. Dieser Eid sollte sich auch auf alle spätere Eroberungen des Ordens erstrecken. Allen Flüchtlingen

sollte völlige Verzeihung und Erlaubniß, unter die Herrschaft, wo sie vorher gewohnt, zurückzukehren verstattet sein, doch mit dem Unterschiede, daß den Adeligen auch ihre Güter ohne alles Entgelt von den gegenwärtigen Besitzern zurückgegeben, den Bürgerlichen aber blos diejenigen, welche bei Anfang der Friedensunterhandlungen noch nicht an Andere verkauft oder verschenkt worden, eingeräumt werden sollten. Doch sollte ihnen erlaubt sein, dieselben von den gegenwärtigen Besitzern dergestalt einzulösen, daß sie ihnen nebst Bezahlung der zu derselben Unterhaltung verwendeten Kosten das Kaufgeld und, wenn sie verschenkt worden, dasjenige Geld, welches die Stadtobrigkeit erkennen würde, geben sollten. So kam Preußen an Polen.

Als nun bald darauf der König Kasimir in neue Kämpfe mit Ungarn verwickelt und von der Schuldenlast aus dem preußischen Kriege, die sich auf 270,000 Ducaten belief, gedrückt, einen Landtag der Kleinpolen berief, so beschloß man 1468, um sich leichter zu einigen, daß auf dem künftigen Reichstage zu Piotrkov nicht der ganze Adel erscheinen, sondern jede Woiwodschaft zwei Bevollmächtigte schicken sollte, welche den Namen der Landboten erhielten; und seit der Zeit wurde diese Gewohnheit beibehalten. Kasimir verschaffte seinem ältesten Sohne Wladislav die Kronen von Böhmen und Ungarn. Seine drei übrigen Söhne Johann, Alexander und Sigmund folgten ihm als Könige von Polen der Reihe nach 1492, 1501 und 1506. Seit der Regierung des zweiten Alexander, der Großfürst von Lithauen gewesen war, blieb dieses Land mit Polen fortdauernd vereinigt. Sigmund I. (1506—1548) konnte wegen der Anmaßungen des Adels und der Geistlichkeit nur mit den größten Opfern die äußere Sicherheit des Reichs aufrecht erhalten. Um den häufig wiederholten Einfällen der Tataren in Polen ein Ende zu machen, entschloß sich der König zu einem Tribut an den Khan derselben, der aber nicht ausgezahlt wurde. Das Herzogthum Masovien wurde nach dem Aussterben des dort regierenden Piast'schen Mannsstammes vollständig dem Reiche einverleibt und mit Preußen der durch Sigmund's Mäßigung herbeigeführte Friede zu Krakau (1525) geschlossen, durch welchen der letzte Hochmeister des deutschen Ordens in Preußen, Albrecht, erster Herzog desselben Landes wurde und als Lehensträger Polens eine Fahne von weißem Damast erhielt, in welche das neue Landeswappen, ein schwarzer Adler mit dem Buchstaben S. (Sigismund) auf der Brust, gestickt war. Unter Sigmund II. August (1548—1572) folgte der Heermeister des Schwertbrüderordens, Gotthard Kettler, gedrängt von dem schrecklichen Iwan II., dem Czaaren Rußlands, dem Beispiele Albrecht's, überließ durch den Vertrag zu Wilna (1561) Livland, das er nicht länger gegen Rußland zu vertheidigen vermochte, an Polen gegen die erbliche Belehnung mit dem weltlichen Herzogthume Curland und Semgallen für sich und seine Nachkommen unter polnischer Landeshoheit. Esthland, früher mit Livland verbunden, überlieferte sich an Schweden; die Gränzdistricte Narwa und Dorpat behauptete Iwan II. So gerieth Polen in doppelte Fehde, und jene Ostseeländer, deren Besitzstand durch die Willkür ihrer Gebieter solchem Wechsel unterworfen wurde, blieben auf viele Jahre „der Schauplatz des wechselvollsten Kampfes, die vielbestrittene Kriegsbeute der nordischen Mächte." Unter Sigmund August hatte Polen den Gipfel seiner äußeren Macht erreicht; denn auch Lithauen, obgleich schon längst factisch mit Polen vereinigt, wurde durch den Reichstagsbeschluß zu Lublin (1569) auch gesetzlich in dieser Vereinigung bestätigt. Hier wurde auch die Einheit von Podlachien, Volhynien, Kiew, wie von Livland und Curland, mit der Krone ausgesprochen. Den preußischen Bischöfen, Woiwoden und Castellanen wurden ebenfalls ihre Sitze im polnischen Senate angewiesen.

Die inneren Zustände des polnischen Reichs während dieser Periode entsprachen allerdings nicht dem äußeren Glanze und der ausgedehnten Macht desselben. Die Größe des Areals, welches Polen bei dem Tode Sigmund's II. einnahm, ist zwar unter Sigmund III. noch um mehr als 1000 Quadratmeilen gestiegen; denn es vergrößerte sich im Jahre 1604 durch Verluste Schwedens von 17,135 Quadratmeilen auf 18,532 Quadratmeilen, ohne aber durch diese Landesvergrößerung eigentlich zu gewinnen, weil sich daran unglücklich geführte Kriege knüpften. Damals dehnte sich Polen von W. nach O. von den Thoren Landsbergs a. d. W. bis zu den Ufern der Desna aus, die ihrem gan-

zen Laufe nach einen Theil der Ostgränze bildete. Die Ostsee berührte Polen im Norden zwischen der Mündung der Weichsel und Düna. Südwärts erstreckte es sich am Dniestr hinab bis in die Nähe von Bender. Es hatte zu jener Zeit keinen wirklich gefährlichen Nachbar, aber es trug in seinem Schooße Keime des Verderbens an einem zügellosen Adel, einem verfolgungssüchtigen und blutdürstigen Clerus, an den großen Massen rechtloser Menschen, die das gefährlichste Werkzeug in den Händen der Ehrsucht und Habgierde werden mußten.

Um die Macht und den Ehrgeiz zu beschränken, hatte zwar schon Wladislav Lokietek versucht, das Ansehn des niederen Adels zu vermehren; eine ähnliche Maßregel, wie sie den französischen Königen durch Hebung des dritten Standes gegen ihre mächtigen Vasallen gelang. Aber gerade durch dieses Bestreben der Könige von Polen zu jener Zeit wurde das Resultat herbeigeführt, daß ihnen der Adel im Ganzen über den Kopf wuchs, wogegen sie sich auf einen heranblühenden Bürgerstand nicht stützen konnten, weil ein solcher, wenn seine Keime in den eingewanderten Fremden, namentlich Deutschen, vorhanden waren, gewöhnlich von den Versammlungen des Reichstags ausgeschlossen war. Denn nur hin und wieder findet es sich, daß Abgeordnete der Städte bis gegen Anfang der neueren Geschichte auf den Reichstagen zugelassen wurden. — Wir haben oben (S. 613) erwähnt, unter welchen Bedingungen Ludwig der Große von Ungarn zum Nachfolger Kasimir's III. bestimmt wurde. Diese Wahlcapitulation, wie man sie unter dem Namen der pacta conventa in Polen seitdem zwischen König und Ständen geübt hat, wodurch damals schon die Krone Polens wie eine Wahlkrone erschien, soll den Grund zum späteren Untergange des Reichs gelegt haben. Unter allen Umständen kann eine solche Wahlcapitulation doch nicht so verderbenbringend sein, wie Deutschland beweist, das 1000 Jahre hindurch unter ähnlichen Umständen gelebt hat und am Ende nur den früheren Schein von Einheit verloren hat. Es müssen demnach noch ganz andere Gründe ans Tageslicht treten, um die geschichtliche Nothwendigkeit der polnischen Theilungen zu erklären. Der langjährige Kampf mit dem deutschen Ritterorden hatte wesentlich dazu beigetragen, die aristokratischen Elemente in Polen zur Entwickelung zu bringen. Die Könige brauchten Kriegerhilfe und mußten für diese dem Adel immer neue Bewilligungen und Privilegien einräumen. Die häufigen Reichstage entwickelten das Institut der Landboten oder einzelnen Abgeordneten des Adels aus den Woiwodschaften, die neben dem Senate oder der Versammlung der Erzbischöfe, Bischöfe, Woiwoden und Minister eine sogenannte zweite Kammer bildeten. Mit diesen Versammlungen theilte schon Kasimir III. das Recht über Krieg und Frieden.

Unter dem letzten Jagellonen, Sigmund II. August, drang die Reformation in Polen ein, und damit eine günstige Gelegenheit für die Fürsten, sich nach der einen Seite von der Gewalt der Hierarchie zu befreien. In Deutschland ließen die Fürsten solche Gunst der Umstände nicht unbenutzt. In Polen dagegen blieb die Reformation ohne diesen politischen Erfolg, und gerade die Halbheit, mit welcher diese kirchliche Umwandelung hier aufgenommen wurde, hat zu den Zerstörungselementen des polnischen Staatslebens ein hauptsächliches hinzugefügt. Anfangs nahmen bedeutende Männer in Polen die neue Lehre mit Bereitwilligkeit auf; es bildete sich eine allgemeine Glaubensfreiheit in diesem Lande, welche zur Folge hatte, daß sich von allen Seiten die um ihres Glaubens willen Verfolgten dahin flüchteten. Besonders war es die Secte der Socinianer [14]), welche in Polen ein anfangs ungestörtes Asyl fanden. Da aber gerade diese Secte den meisten Widerspruch bei Lutheranern und Reformirten fand, so wurde durch ihre wechselseitigen Streitigkeiten das Ansehen der Nichtkatholiken überhaupt in Polen geschwächt; dazu kam der niedrige Grad der Cultur unter der größeren Masse des Volks; und so hatte die Reformation für Polen zunächst nur die nachtheilige Folge, daß sie Gegenstand von Streitigkeiten auf den Reichstagen wurde.

---

14) Begründet von Lälius Socinus und seinem Brudersohne Faustus, welche die Lehre der Unitarier am Consequentesten ausgebildet haben. S. ihren Katechismus, zu Rakau herausgegeben.

Die Gelehrsamkeit stand zwar in Polen damals in großen Ehren, fand aber bei dem gänzlichen Mangel eines verbindenden Mittelgliedes zwischen dem Adel und dem großen Volkshaufen keine Anwendung und keinen Eingang auf eine allgemeine Bildung. So erschien König Wladislav im Jahre 1400 bei Gelegenheit der Bestätigung alter und der Ertheilung neuer Privilegien der Akademie zu Krakau persönlich in der Halle derselben, umgeben von den höchsten Würdenträgern des geistlichen und weltlichen Standes. Er schrieb zuerst seinen Namen in das Album und der glänzende Hofstaat folgte seinem Beispiele. In Anwesenheit des Königs las der zeitige Rector Wysz eine Inauguralabhandlung über die Gesetze. Die Akademie erhielt den Namen „Universitas Jagellonica", unter welchem sie bis auf unsere Tage sich erhielt, obschon freilich kaum ein Schatten ihrer einstigen Größe übrig blieb. Es wurde damals eine völlige Regeneration im Unterrichtswesen eingeführt, es wurden neue Lehrstühle gegründet, zahlreiche Stipendien gestiftet und reichlich bedacht, um auch unbemittelten Jünglingen die Möglichkeit zu studiren zu gewähren. Die Würde eines Baccalaureus, Licentiaten, Magisters oder Doctors erhob die Niederen in den Adelstand, und sie konnten in Kirche und Staat zu den höchsten Würden gelangen.

In dieser Zeit gab die Zahl und der Ruf tüchtiger Theologen den Universitäten, aus denen dieselben hervorgingen, vorzugsweise ihre Berühmtheit. Die polnische Geistlichkeit zeichnete sich damals durch Gelehrsamkeit aus; daher wurden aus ihnen häufig die Vorsteher allgemeiner Kirchenversammlungen gewählt, und sie hatten vor allen anderen den Vorrang unmittelbar nach den Theologen von Paris. So war Cardinal Hosius der Vorsteher des berühmten tridentinischen Conciliums. Die polnische Geistlichkeit beschränkte sich aber nicht blos auf das Studium der Theologie allein; sie wandte ihren Fleiß auch auf die Classiker, die Philosophie, Jurisprudenz, Mathematik und Medicin, und Krakau kann in allen diesen Zweigen der Wissenschaft manche berühmte und gefeierte Namen nennen — einen glänzenden Sternenkranz, dessen Licht nicht allein den Horizont von Polen, sondern das ganze civilisirte Europa erleuchtete, ausgezeichnet durch die Ueberlegenheit der Intelligenz, der Entdeckungen und des Kunstfleißes. Gregor von Sanok, ein berühmter Gelehrter, lange vor Baco, denn er starb 1477, nahm keinen Anstand, die scholastische Philosophie als „somnia vigilantium" zu bezeichnen. Dlugosz und Cromer schrieben ihre Chroniken Polens in dem Latein eines Livius. Nikolaus Copernicus war ein Pole und ein Schüler der Universität Krakau, wo Brudzewski sein Lehrer in der mathematischen Wissenschaft war. Janicki und Kasimir Sarbiewski dichteten ausgezeichnet schön in lateinischer Sprache und empfingen in Rom die Lorbeerkrone. Johannes a Curiis empfing den Dichterkranz aus den Händen des Kaisers Maximilian. Jaroslav Skotnicki, Johann Zamoyski und mehrere Andere waren Rectoren auf Universitäten Italiens, die im Mittelalter als die berühmtesten galten.

Was aber vorzugsweise den Fortschritt der Gelehrsamkeit und der Civilisation hätte beschleunigen können, wenn die bürgerlichen Verhältnisse Polens nicht andrerseits durch den Adel in ihrer Entwickelung gehemmt wurden, das war die große Zahl von Schulen, die von der Universität Krakau ausgingen und ihre Colonieen genannt wurden. Der Boden des Landes war reich und üppig, obgleich er brach lag, vernachlässigt und unbebaut, bis diese Colonieen in ihrer Umgebung die Civilisation Südeuropas verbreiteten. Sie gleichen leuchtenden Strahlen, die von der Akademie in Krakau, als ihrem Brenn- und Mittelpunkte, ausgingen, die daher mit Recht die „alma mater" Polens und die Erzieherin seiner erleuchteten Söhne genannt wurde. In diese Periode fällt das goldene Zeitalter der polnischen Literatur und das von Polens politischer Macht und Herrlichkeit. Es dauerte zwei Jahrhunderte und begreift die Regierungsperiode der Jagellonen. Der Unterricht war in diesem Zeitraume im strengsten Sinne des Wortes ein akademischer; seine Einheit entsprang aus der alleinigen alma mater, in der alleinigen Religion, der römisch-katholischen.

Dieses Verhältniß wurde, wie schon angedeutet worden ist, gestört durch das Eindringen der Lehren Luther's, Calvin's und Socin's. Die Socinianer stifteten eine

Akademie in Rakow. Diese Stadt ward wegen der zahlreichen berühmten und gelehrten Männer, die sich hier niederließen, das „moderne Athen" genannt. Einen merkwürdigen Beweis, freilich weniger des Atticismus dieser Professoren, als ihrer theologischen Gelehrsamkeit haben wir noch in den gewichtigen Folianten der „fratres Polonorum", welche die Resultate ihrer Arbeiten und ihres Forschens enthalten. Die Calvinisten und Lutheraner hatten zwar viele niedere Schulen im ganzen Lande, aber keine eigene Akademie. Die Zöglinge dieser Glaubenslehren, zumal die Candidaten geistlicher Würden, besuchten gewöhnlich protestantische Universitäten. Es wurden bei mehreren derartigen Anstalten in Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz viele und reiche Stipendien gestiftet, von denen die für die Calvinisten vorzugsweise von der Freigebigkeit eines mächtigen Lithauers, des Fürsten Radziwil, welcher derselben Glaubenslehre anhing, bedacht worden waren. Es ist wahrscheinlich, daß solche polnische Stipendien auch auf der Universität Oxford existirten, da in der Kirchengeschichte Polens sich Nachrichten finden, daß zwei protestantische Jünglinge aus Lithauen auf dieser Universität studirt hatten, und daß hier sogar eine Bibel in lithauischer Sprache erschienen sei. Nach Verlauf von mehr als einem Jahrhundert finden sich auch auf der Edinburgher Universität zwei solche jährliche Stipendien für protestantische Jünglinge, die ein gewisser Braun aus Zamosc gestiftet hatte. Es läßt sich daher nicht leugnen, daß die Civilisation in Polen, wenn sie auch die in den erleuchteten Ländern Westeuropas nicht übertraf, doch derselben sicher in jeder Hinsicht damals an die Seite gestellt werden kann.

Zwei Motive, ein politisches und ein kirchliches, leiteten verschiedenartig die Stimmung des Volks. In der Politik war es die Anwendung republikanischer Ideen der Griechen und Römer auf die alte slavische Demokratie, aus der eine Wahlmonarchie hervorging; in der Kirche war es der Bruch des Katholicismus. Fast zwei Drittheile des polnischen Senats bestanden aus protestantischen Dissidenten, und König Sigmund August selbst ward öffentlich dieser Neigung beschuldigt. Aber weder der Katholicismus noch der Protestantismus litten unter den Jagellonen auch nur den Schein einer störenden Intoleranz. Die Wahlkönige mußten die pacta conventa beschwören und den Genossen eines jeden Glaubens gleichen Schutz gewähren. Auf die Frage, welcher Glaube besser sei, der protestantische oder der katholische, antwortete noch König Bathori wohlweislich: „deus sibi praeservavit ex nihilo aliquid facere et conscientiam regere." Und was war die Folge so toleranter Ansichten der polnischen Könige? Sicher eine höchst wohlthätige. Während damals in anderen Ländern Kerker und Scheiterhaufen zur Beilegung religiöser Zwiste ununterbrochen angewandt wurden, war es in Polen nicht nur Protestanten, sondern auch Juden und Mohamedanern gestattet, in Frieden neben Katholiken zu wohnen und sich des ungeschmälerten Bürgerrechts unter ihnen zu erfreuen. Ja, schon im Jahre 1573 vollzog der polnische Adel einen Act, in dem er beschwor, keine Religionsverfolgung zu dulden. Während aber in den darauf folgenden Jahrhunderten der Unterricht in den übrigen Ländern Europas reißende Fortschritte machte, verlor er in Polen an Intensität und Zusammenhang; es bildeten sich die Secten mehr und mehr aus. Die Akademie in Krakau kam um ihren Einfluß auf protestantische Schulen, und der Untetricht verlor seine ehemalige Vereinigungskraft und Einheit. Es entstand eine große Gährung der Ideen, aber ihre Zerstreuung war durch das Schulwesen zu tief begründet, als daß sie zu einer festen Begründung der Nationalität hätten verarbeitet werden können. Der Zustand des Unterrichtswesens in Polen glich in dieser Periode mehr dem gegenwärtigen willkürlichen Systeme in England, dessen Vortheile, wie groß sie auch immer sein mögen, unter gewissen Umständen die Nachtheile nicht aufwiegen können. Die Polen begriffen damals diese Zustände eben so wie die Engländer die ihrigen jetzt. Eine Vereinigung des Unterrichts wurde daher als ein großes „Desideratum" erachtet.

Mitten in diese Auflösung des Unterrichts traten die Jesuiten hinein. Sie waren von einigen Zeloten ins Land gerufen, und sie begnügten sich nicht damit, die Mehrzahl der protestantischen Polen zum Katholicismus zurückzuführen, sondern sie stifteten auch eine Anzahl Schulen, um den Unterricht im Lande zu monopolisiren. Vergebens bemühte sich die Universität Krakau, ihr ausschließliches Recht des weltlichen Unterrichts gel-

tend zu machen; die Erziehung wurde in den Händen der Jesuiten eine pfäffische. Hieraus entstanden Verfolgungen Andersgläubiger, und wurden sie auch meist ohne Blutvergießen und nur durch das Schwert der schriftlichen Polemik geleitet, so waren sie doch nicht ohne Erbitterung und Bosheit und von materiellem Nachtheil für die inneren Interessen des Landes.

Um den äußeren Schutz des Landes sicher zu stellen, hatte Sigmund August zur Abwehr der Verwüstungen, welche die Reichsgränzen durch Einfälle von Russen und Tartaren erlitten, einen stehenden Truppencordon unter dem Namen Quartianer errichtet, der so genannt wurde, weil er sie aus dem vierten Theile der königlichen Einkünfte besolden mußte, indem Adel und Geistlichkeit Nichts zu ihrem Unterhalte bewilligen wollten. Bald jedoch drängte sich der Adel um die Befehlshaberstellen dieser besoldeten Truppen.

Nach dem Aussterben der Jagellonen beginnt die Reihe der eigentlichen Wahlkönige von Polen mit Heinrich von Valois (1573 bis 1574). Ihm folgte Stephan Bathori (1576—1586), Sigmund III. Wasa (1587—1632), Wladislav IV. (1632—1648), Johann II. Kasimir (1648—1668), Michael Wisnowiecki (1669—1673), Johann Sobieski (1674—1696), August II. (1697—1733) und sein Gegenkönig Stanislaus Leßcynski (1705—1709), August III. (1733—1763), Stanislaus Poniatowski (1764—1795).

Ueber die inneren Staatsverhältnisse während der vorangestellten Königsreihe hat F. v. Raumer [15]) Zeugnisse gesammelt, die zwar mit Vorliebe die Schattenseite hervorheben, durch welche aber dennoch hin und wieder ein Lichtblick unwillkürlich hindurchblitzt. „Zuvörderst also trat an die Stelle der (durch pacta conventa beschränkten) Erbfolge die (freieste) Wahl der Könige, und man war stolz darauf, daß diese zu einer Zeit, wo die Fürstenmacht in allen Ländern stieg, in Polen beschränkter, die Einzelnen hingegen mächtiger wurden. Die Polen fühlten sich geschmeichelt, daß fremde Fürsten sie suchten, während es eine Schmach war, daß sie in ihrer eigenen Mitte keinen ehrenwerthen König fanden; sie freuten sich des kleinlichen Geldgewinnes, während sie das Edelste und Unveräußerlichste verkauften; sie verachteten die wahre Freiheit, indem sie die Willkür darüber hinaufsetzten; sie schwächten und verknechteten den Staat, indem sie jeden einzelnen Edelmann völlig unabhängig zu machen suchten. In gleichem Maße als die Rechte des Königs waren auch die Rechte der Bürger und Bauern verringert, ja allmälig so gut wie ganz vernichtet worden [16]), und Eigennutz, Religion oder persönliche Milde konnten den Mangel urkundlicher und anerkannter Rechte und Freiheiten nicht ersetzen.

„Es gab nur einen herrschenden Stand in Polen, die Adeligen, und diese selbst waren, trotz der größten Verschiedenheit an Reichthum und Bildung, staatsrechtlich gleichgestellt. Jene tyrannische Unterdrückung des gesammten übrigen Volks, diese unnatürliche Gleichheit der Herrschenden bei ganz abweichenden Verhältnissen mußte zugleich mit dem Knechtssinne auch Schwäche herbeiführen oder die Ungeduld zur Empörung steigern.

„Alle gesetzgebende Gewalt lag auf den Reichstagen in den Händen der von Adeligen gewählten adeligen Landboten, und das liberum veto, wonach der Widerspruch eines Einzelnen alle Beschlüsse der Uebrigen vernichtete und das bei seinem Entstehen in der Mitte des 17. Jahrhunderts mit Recht als arger Misbrauch bezeichnet wurde, hieß Parteisüchtigen 50 Jahre später das einzige und eigentlichste Hauptrecht Polens.

„Abgesehen davon, daß über wichtige Staatsangelegenheiten auch die rechtlichsten und unterrichtetsten Männer nicht gleicher Gesinnung sind, wirkten nur zu oft Triebfedern verdammlicher Art: so wurden die Reichstage von 1669 und 1696 für wenige hundert Thaler zerrissen, und der von 1683 kam nur zu Stande, weil ein von Frankreich erkaufter Landbote sich absichtlich betrank und die Zeit verschlief [17]). Während der Regierung August's III. wurden alle Reichstage, nur mit Ausnahme dessen von 1736, auf diese

---

15) Polens Untergang S. 10 ff.
16) v. Greveniß, Der Bauer in Polen.
17) Joubert, Gesch. der Staatsveränderungen von Polen I. 16: Unicum et specialissimum jus cardinale.

Weise auseinander gesprengt, und man suchte in den Conföderationen, wo die Mehrheit der Stimmen galt, Hilfe gegen jenes Uebel. Weil aber die Conföderationen von verschiedenen Personen für entgegengesetzte Ansichten gestiftet werden konnten und wurden, so schlossen sie eigentlich eine Vernichtung aller Regierung in sich und suchten im Bürgerkriege Hilfe gegen mangelhafte staatsrechtliche Formen. Irrig fürchtete man überall nur die Ausschweifungen der Herrschaft, nicht der Willkür, der Tyrannei, nicht der Anarchie; und wie bei den Russen der Gehorsam als Knechtschaft sich darstellt, so bei den Polen die Freiheit als Ungebundenheit. Und doch giebt es keine wahre Freiheit ohne Gehorsam, keinen wahren Gehorsam ohne Freiheit [18]).

„Daß diese Mängel nicht unbemerkt und ungerügt blieben, erweisen beispielsweise folgende Zeugnisse:

„Stanislaus Kobierzicki schreibt um die Mitte des 17. Jahrhunderts (in seiner Geschichte Königs Wladislaus IV.) [19]): 'Es ist der Fehler unserer Freiheit oder vielmehr unserer Zügellosigkeit, öffentliche Unbilden in Schutz zu nehmen, Bestrafung von Verbrechen zu verzögern und, um unseres eigenen Ehrgeizes willen, Parteihäupter zum Verderben der öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen.' Aehnlicherweise klagt Rudowski in seinen Jahrbüchern [20]): 'Ueberall verlassen sich die Häupter auf ihre Macht. Nichts ist so heilig und unverletzlich, so durch Gesetze, Eid und Religion gesichert, daß es ihren raubsüchtigen Händen entginge. Kein Einziger rügt im Ernste dem Staate öffentlich angethanes Unrecht; als gehörte Dies zum Wesen umfassender Freiheit. Man freut sich zu täuschen, zu verspotten, zu hintergehen und durch List und Betrug aller Art den Reichsschatz (dessen sich Niemand annimmt) auszuplündern. Durch harte Gesetze hat der Adel die königliche Majestät beschränkt und gefesselt und hält dies Verfahren für die höchste Weisheit. Während der Staat arm ist, kommen die ungemein großen Krongüter in die Hände von Unwürdigen, Ueberreichen und Uebermächtigen, stehen Blutarme und durchaus Abhängige gegenüber, und aller Orten zeigt sich eine unersättliche Begierde, reich zu werden.'

„In demselben Sinne sagt Faucher in seiner Geschichte des Cardinals Polignac [21]), auf Thatsachen gestützt: 'Wenn man den Polen Nichts mehr giebt, vergessen sie bald, was sie bekamen; so daß die angebliche Freiheit, deren sie sich so laut rühmen, Nichts ist als die sklavische Abhängigkeit von ihrer Habsucht.'

„Raynal äußert [22]): 'Man will die polnische Verfassung durch den Namen einer Republik ehren, sie ist aber nur ein Bund vieler kleinen Tyrannen wider das Volk. Jeder hat Kraft und Recht zum Hemmen, Niemand zum Fördern; neben übertriebener Liebe falscher Freiheit steht alles Elend und alle Niederträchtigkeit der Sklaverei, scheinbare Großmuth neben frecher Habsucht, sinn- und geschmackloser Aufwand neben jammervoller Dürftigkeit, fruchtbare und doch unbebaute Felder, angebliche Vorliebe für alle Künste und Wissenschaften und doch keine wahre Kunst und Wissenschaft.'

'In Polen', schreibt Georg Forster [23]), 'ist ein Mischmasch von fanatischer und fast neuseeländischer Rohheit und französischer Superfeinheit; ein ganz geschmackloses, unwissendes und dennoch in Luxus, Spielsucht, Moden und äußeres Clinquant versunkenes Volk. — Die Vornehmen sind bis jetzt auf französischem Fuß erzogen worden, das heißt sehr oberflächlich und encyklopädisch.'

„Endlich sagt König Friedrich II. [24]): 'Die Polen sind eitel, stolz im Glück, kriechend im Unglück, zu Allem fähig um des Geldes willen, das sie nachher wegwerfen, frivol, ohne Urtheil, stets bereit, ohne Gründe eine Partei zu ergreifen oder zu verlassen und sich durch die Folgewidrigkeit ihres Betragens in die übelsten Lagen zu stürzen. Die Weiber leiten die Intriguen und schalten über Alles, während die Männer sich betrinken.'"

---

18) Jekel, Staatsveränderungen von Polen I. S. 34—36.
19) S. 465. 20) S. 53—59.
21) S. 365. 22) Jekel I. S. 52.
23) Forster's Briefe I. S. 467. 491. 494. 555.
24) Histoire de mon temps I. 70.

Urtheile, in so verschiedenen Zeiten und Verhältnissen von so verschiedenen Personen ausgesprochen, ermangeln gewiß nicht aller Wahrheit und behalten selbst in den einzelnen Uebertreibungen ihre Wichtigkeit, so fern jede über ein Volk sich feststellende Ansicht folgenreich wird. Andererseits aber steht dieser Schattenseite auch eine lichtere, von der Geschichte nicht minder bekräftigte gegenüber.

Ohne hier in vergleichende Fragen mit anderen Völkern und Staaten einzugehen, und besonders, ob man nicht die Deutschen ähnlicherweise einer argen Selbstvernachlässigung beschuldigen könnte, wirkt eben jener Trieb nach Freiheit, jene Liebe derselben so belebend und begeisternd und ist ein so preiswürdiges Zeichen innerer Tüchtigkeit, daß man selbst gegen seine Auswüchse und Uebertreibungen duldsamer wird, sobald man diejenigen Völker betrachtet, denen er von Natur fehlt oder denen er durch Tyrannei entrissen oder durch Anarchie verekelt ward. Hand in Hand mit jener Liebe zur Unabhängigkeit ging bei den Polen immerdar die Grundbedingung aller männlichen Vorzüge, die Tapferkeit, und eine unbezwingliche Liebe ihres Vaterlandes. Allerdings bildeten sie keinen wohlgeordneten Staat im heutigen Sinne des Worts, wohl aber waren sie durch jene Vaterlandsliebe ein Volk, in welchem die Einzelnen als wahrhaft lebendige Personen erscheinen, und nicht als blos willenlose Schatten oder todte Ziffern für statistische Tabellen. An den polnischen Frauen endlich mag, von anderen Standpunkten aus, Mancherlei zu tadeln sein, daß aber für die Angelegenheiten ihres Vaterlandes in ihrem Kopfe und Herzen Raum blieb, kann nur unvernünftigerweise getadelt werden und widerlegt zugleich die meisten jener anderen Beschuldigungen.

Diese mannigfaltige, überall sich kundgebende Vermischung der Vorzüge und der Mängel, des Guten und Bösen ließ bald die größten Hoffnungen fassen, bald den nahen Untergang befürchten. Deshalb sagte schon Johann Kasimir auf dem Reichstage von 1661[25]): „Bei unseren innerlichen Unruhen und Zwistigkeiten haben wir einen Angriff und eine Zerstückelung der Republik zu fürchten. Der Moskowiter (Gott gebe, daß ich ein falscher Prophet sei) wird Lithauen, Brandenburg wird Großpolen und Preußen, Oesterreich Krakau und die angränzenden Länder nehmen."

Wenn andererseits Deutschland aus 30jähriger rechtswidriger Anarchie wiederaufer-stand, wenn es durch Sobiesky's Siege von türkischer Unterjochung gerettet ward, warum sollte Polen verzweifeln? Zuletzt brachten aber diese glanzreichen Tage mehr Schaden als Gewinn, sie beruhigten über die vorhandenen Mängel, stellten eitle Zuversicht an den Vordergrund und ließen vergessen, daß kein Staat auf die Dauer durch glückliche Zufälle (wie die Regierung eines begabten Regenten ist), daß er nur durch die Kraft und Einigkeit tüchtiger Gesetze und tüchtiger Menschen erhalten wird.

Bevor wir an die Auflösungsgeschichte Polens selbst aber gehen, wird eine kurze Uebersicht der historischen Hauptmomente aus der oben angeführten Königsreihe nothwendig erscheinen.

Nach Sigmund's II. Tode beschloß der Reichstag, daß kein König sich ferner bei Lebzeiten einen Nachfolger dürfte erwählen lassen. So glaubte der Adel eine völlig freie Königswahl zu besitzen und machte davon zuerst Gebrauch, indem er nach langem Parteikampfe Heinrich von Anjou, den protestantischen Bruder des wahnsinnigen Königs von Frankreich, auf den polnischen Thron berief. Dieser aber kam nur ins Land, um der Polen Verachtung auf sich zu laden und ihnen sein königliches Misfallen zu bezeigen. Er entwich schon nach fünfmonatlichem Aufenthalte (vom 25. Januar bis 28. Juni 1573), um von Frankreichs Thron Besitz zu nehmen.

Die polnische Reichsversammlung wählte nun zum Könige Stephan Bathori, Fürsten von Siebenbürgen, der sich mit Sigmund's I. Tochter, Anna, vermählte. Er erklärte durch seine Gesandten sich zu folgendem Wahlvertrage bereit: er wolle alle Rechte und Freiheiten sowohl überhaupt als insbesondere die, welche man sich vom Könige Heinrich ausbedungen hätte, und was die Stände auf seinem Krönungsreichstage fordern

---

25) Schöll, Histoire des traités XIV. 7 nach Lünig, Orat. procerum Europae II. 243.

würden, bestätigen; wenn die Stände den Krieg mit Moskau nöthig fänden, so erkläre er sich, Dasjenige, was dieser Feind von Polen abgerissen, durch seine geübten Soldaten wiederzuerobern; er wolle das Bündniß mit den Türken erneuern und den Frieden mit den Tataren wiederherstellen; die Gränzen hinreichend mit Festungen versehen; 200,000 Gulden vor seiner Ankunft nach Polen schicken; alle Kriege persönlich führen und die in Kriegsgefangenschaft gerathenen Polen durch sein Ansehen und auf seine Kosten befreien; aufs Schnellste 1000 Reiter und 500 Fußsoldaten zu den nächsten Bedürfnissen des Reichs ausrüsten und ohne Genehmigung der Stände weder ausländische Truppen ins Reich, noch Eingeborene über die Gränze führen.

Ehe Stephan den Krieg mit Rußland aufnahm, verordnete er, daß zur Verwaltung der Gerechtigkeit besondere Tribunale errichtet würden. Man setzte also ein Obergericht ein, welches vom October bis zum Osterfeste zu Piotrkov alle Processe von Großpolen und in der übrigen Zeit des Jahres zu Lublin die kleinpolnischen entscheiden sollte. In Sachen aber, welche den ganzen Staat oder die Rechte des Königs beträfen, wie auch in Ansehung der Lande, welche ihr eigenes Recht hätten, und der dem Könige unterworfenen Städte sollte es bei dem Alten verbleiben, und die Berufung ferner an den König ergehen[26]). Das lithauische Obergericht kam 1581 zu Stande. Den Anfang des russischen Feldzugs machte er 1579 mit der Belagerung von Poloczk. Zur Fortsetzung dieses Krieges erklärten sich die Inhaber der königlichen Güter freiwillig bereit zur Verdoppelung ihrer Quarta und die preußischen Stände zu 150,000 Gulden. Zu Wilna erhielt der König einen geweihten Hut und Degen. Der Krieg war glücklich für Polen und endigte 1582 am 15. Januar mit einem 10jährigen Waffenstillstand, nach welchem die Woiwodschaft Poloczk in polnischen Händen blieb, die übrigen Eroberungen an Rußland, gegen Abtretung seiner Besitzungen in Livland, wie alle Rechte auf Narva herausgegeben wurden. Der König ging nach Riga, um die Verfassung des Landes zu ordnen. Er setzte Jesuiten an verschiedenen Orten ein. Als der Adel die Bestätigung aller seiner Freiheiten verlangte, gab ihm der König die Antwort: daß die Verfassung eines Staats nach den Umständen der Zeit verändert werden müsse. Das Land wurde in die 3 Woiwodschaften Wenden, Dörpt und Pernau getheilt. Der König starb mitten in großen inneren Unruhen, die über die Verurtheilung eines vornehmen Polen, Zborovski, entstanden waren, zu Grodno am 12. December 1586, ohne daß es ausgemacht werden kann, ob sein Tod natürlich gewesen sei. Unter vielen Wohlthaten verdankt ihm Polen den besseren Gränzschutz gegen die Tataren, was er dadurch erreichte, daß er hier beständig 2000 Reiter unterhielt und dieselben auch mit Fußvolk versah, indem er die Kosaken durch Ertheilung gewisser Rechte auf einen regelmäßigen Fuß setzte und ihnen zum Haltpunkte die Festung Techtimirow mit einer Landstrecke von 20 deutschen Meilen einräumte.

Neue Thronstreitigkeiten waren die Folge von Stephan's Tode. Der deutsche Kaiser Rudolf II. wünschte einen seiner Brüder auf den polnischen Thron zu erheben, und unterstützte deshalb die Partei der Zborovski mit Geld und Truppen. Die Gegenpartei trat auf die Seite des schwedischen Erbprinzen Sigmund, der durch seine Mutter Katharina ein Enkel Sigmund's I. war. Er war in der polnischen Sprache und katholischen Religion erzogen. Durch seine Wahl hoffte man Esthland an Polen zu bringen und die Streitigkeiten mit Schweden zu heben. Aber gerade das Gegentheil geschah; denn Sigmund konnte den schwedischen Thron nicht behaupten und verwickelte durch die gegen seinen Oheim Karl erhobenen Ansprüche das polnische Reich in die lange dauernden Kämpfe mit Schweden, welche den Verfall der äußeren Macht Polens vorbereiteten. Der Wahlvertrag mit Sigmund enthielt unter Anderem, daß er sich mit Bewilligung der polnischen Stände nach Schweden begeben, Esthland Polen einverleiben, eine Flotte für Polen und Lithauen unterhalten, eine große Anzahl groben Geschützes nebst Pulver und Blei dazu, wenn Großnovogrod, Pleskov oder Smolensk belagert würden, liefern, 5 Gränzfestungen auf seine Kosten erbauen, den Religionsfrieden nicht nur erhalten, sondern auch wider dessen Störer handhaben, allen zur Vertheidigung des Reichs

---

26) Heidenst., Res Polon. p. 119—120.

gemachten Aufwand erstatten und überhaupt alle Rechte des Reichs, die Artikel Heinrich's von Valois und was man auf dem Krönungsreichstage von ihm fordern würde, bestätigen solle. Im J. 1587 war Sigmund nach Polen als König gekommen; 1595 verlor er seine Krone von Schweden auf dem Reichstage der schwedischen Stände zu Süderköping, wo seinem Oheime, dem Herzoge Karl, die Reichsverwaltung übertragen wurde. Der nun zwischen beiden Reichen ausbrechende Kampf wurde besonders in Livland und Esthland um den Besitz beider Landschaften geführt. Der Herzog Karl ließ sich endlich am 18. März 1607 zu Upsala die schwedische Krone aufsetzen. Sigmund war dem Katholicismus treu ergeben und ließ sich von der in Polen verhaßten Verbindung mit Oesterreich, aus dessen Hause er zwei Prinzessinnen nach der Reihe heirathete, nicht abbringen; denn er folgte dem Rathe der Jesuiten. Es entstand in Polen der Verdacht, der König wolle bei Lebzeiten seinem Sohne Wladislav die Krone verschaffen. Das Misvergnügen erreichte seinen höchsten Gipfel, als der König seine zweite Vermählung mit einer österreichischen Prinzessin vollzog. Unter Leitung des lithauischen Schenks, Johann Radziwil, brach ein öffentlicher Aufstand aus; die Misvergnügten setzten eine allgemeine Zusammenkunft zu Lublin fest. Sie wurden aber von den königlichen Truppen 1607 bei Radom vollkommen besiegt. Eine allgemeine Verzeihung endigte diesen Aufstand. Nachdem auch mit Schweden ein Waffenstillstand (1609) geschlossen war, richtete der König seine Aufmerksamkeit auf die Thronstreitigkeiten, welche seit 1605 in Rußland entstanden waren. In diesem Jahre starb dort der Großfürst Boris Godunov. Als Kronprätendent wurde von Polen ein Demetrius unterstützt, welcher sich für den zweiten Sohn Iwan's Wasilowicz ausgab. Ein polnisches Heer drang 1609 siegreich in Rußland ein; die russischen Großen versuchten diese Gefahr dadurch abzuwenden, daß sie Sigmund's Sohn, Wladislav, zum Fürsten Rußlands (1610) erwählten. Der Vater willigte aber nicht ein. Moskau fiel in die Hände der Polen. Der Kampf dauerte noch bis 1618, wo er durch einen 14jährigen Waffenstillstand beendet wurde, in dem mit dem polnischen Reiche die Provinzen Smolensk, Severien und Tschernigow vereinigt wurden. Dagegen führte Sigmund einen unglücklichen Krieg mit den Türken, in welchem sein Reich von den Tataren furchtbar verwüstet wurde. Auch der Kampf mit Schweden, dessen König inzwischen Gustav Adolf geworden war, nahm einen für Polen sehr unglücklichen Ausgang; denn im Jahre 1629, am 26. September, kam es zwischen Schweden und Polen durch die Bemühung Ludwig's XIII., Königs von Frankreich, und Jakob's I., Königs von England, auf dem Felde bei Altmark, unweit Stuhm, zu einem Waffenstillstande bis zum 11. Juli 1635. Während dieses Stillstandes behielt Schweden ganz Livland bis an die Düna und in Preußen Braunsberg, Tolkemit, das Fischhausische Werder, Pillau und die Danziger Nehrung. Marienburg, Stuhm und das Danziger Haupt wurden dem Kurfürsten von Brandenburg in Verwahrung gegeben. — Den letzten Reichstag hielt Sigmund 1631. Hier war er darauf bedacht, alle Klagen abzustellen, welche seine Stände darüber zu haben glaubten, als wenn er mehr für sein Haus als für das allgemeine Beste sorge. Und dennoch waren seine letzten Sorgen darauf gerichtet, wie er seinem Sohne die Krone verschaffen könne.

Als nun Sigmund III. zu Warschau im 66. Jahre seines Alters gestorben war, und das Wahlgeschäft für die Ernennung eines neuen Königs auf der Ebene zwischen Wola und Warschau ungewöhnlich in vollem Glanze war, erschien der Prinz Wladislav, Sohn des verstorbenen Königs, daselbst und veranlaßte dadurch ein neues Gesetz, daß künftig kein Thronbewerber dem Wahltage beiwohnen sollte. Darauf gaben die Beschwerden der Dissidenten Veranlassung zu Streitigkeiten. Die eifrigen Katholiken wollten behaupten, daß sich jene schon der bisherigen Religionsfreiheiten unwürdig gemacht hätten. Man stritt darüber 15 Tage. Hierauf kam die Reihe an die Klagen des Adels über die Geistlichkeit, daß diese immer mehr adelige Güter an sich brächte und durch viele Processe wegen der Zehenten dem Adel lästig fiel. Doch wurden diese Klagen meist auf den Ausspruch des Papstes verwiesen, welchem der künftige König das Beste des Adels empfehlen möchte. Die Verbesserung des Münzwesens fand an der schlechten Beschaffenheit der Münzen der benachbarten Staaten unübersteigliche Hindernisse. Darauf wurde Wladislav, da er

keine Mitbewerber um die Krone hatte, einstimmig gewählt. Der Wahlvertrag, den er beschwor, war im Wesentlichen derselbe wie die früheren. Er sollte gewisse Einkünfte zum Kriegsstaate aussetzen, eine Ritterschule errichten, ohne Einwilligung der Stände weder Soldaten werben noch Krieg anfangen, Ausländer zu keinen Würden, Bedienungen oder Gütern befördern, sich mit Genehmhaltung der Stände vermählen. Gekrönt wurde Wladislav den 6. Februar 1633. Obwohl er dem Fürsten Radziwil, als dieser sich seiner Wahl zugewendet hatte, das Versprechen gab, sich billig gegen die Nichtkatholiken zu erweisen, so fehlte doch zum ersten Mal in der Krönungsrede bei der Stelle, wo der König die Freiheiten der Kirche zu erhalten verspricht, diese Beziehung auf die Dissidenten und betraf nur die römisch-katholische Kirche, wogegen die Dissidenten sich verwahrten.

Zuerst glaubte der Czaar Michael Feodorowitsch Romanow den Thronwechsel in Polen benutzen zu können, um den Waffenstillstand brechen und die verlorenen russischen Provinzen wiedererobern zu können. Er griff Smolensk an, wurde aber von dem herbeieilenden Wladislav eingeschlossen, selbst zur Capitulation und zum Frieden von Wiasma (1634) gezwungen, wodurch der Besitzstand beider Reiche bestätigt wurde. Mit Schweden wurde der Waffenstillstand auf 35 Jahre verlängert. Einen sehr gefährlichen Feind aber erhielt Polen an den Kosaken. In ihrem Lande, der Ukraine, hatten viele polnische Herren Güter erworben, deren Ertrag sie gern vermehren wollten. Da sie nun aber wußten, wie wenig geneigt die Kosaken waren, sich neue Lasten aufbürden zu lassen, so stellten sie dem Könige dieselben als höchst gefährliche Leute vor, zu deren Zügelung eine Festung in ihrem Lande angelegt werden müsse. Die Kosaken zerstörten aber dieselbe, noch ehe sie vollendet war. Und nun erklärte der polnische Reichstag von 1638 alle den Kosaken zustehende Freiheiten für aufgehoben, sie der Festung Techtimirov für verlustig und übergab das Land polnischen Commissarien zur Verwaltung. Darüber entstand ein für Polen kostbarer Krieg, der zwar anfangs beigelegt, im Jahr 1648 aber unter der Leitung eines angesehenen und erfahrenen Mannes, Bogdan Chmielnicki, einen höchst gefährlichen Charakter annahm. Denn mit den Kosaken verbündeten sich der Chan der Tataren, alle Unzufriedene in den von Rußland erworbenen Provinzen und die wegen religiöser Ansichten Verfolgten.

Das größte Unglück war, daß Polen eben zu dieser Zeit seines Königs beraubt und dadurch in die Wahlstreitigkeiten um den Nachfolger verwickelt wurde. Der Zusammenberufungsreichstag wurde auf den 16. Julius 1648 angesetzt. Aber obgleich die Kosaken schon bis vor Zamosk gedrungen waren, konnte sich der auf der Ebene von Wola versammelte Adel fünf Wochen lang nicht über die Wahl eines neuen Königs vereinigen, bis endlich Johann Kasimir, ein jüngerer Bruder Wladislav's, am 20. November 1648 zum Könige gewählt wurde. Seine erste Sorge war, den Krieg gegen die Kosaken zu beendigen. Nach großen Verlusten sah er sich genöthigt, folgende Friedensbedingungen anzunehmen: jährlich mußten von Polen 90,000 Gulden an den Tatarchan zu Kaminico gezahlt werden; den Kosaken wurden ihre alten Freiheiten hergestellt, ihrem Hetmann das czechrynische Gebiet auf ewig zum Unterhalte gegeben; ihre Quartiere sollten von aller Einquartierung des polnischen Heeres und von Auflagen befreit sein; kein Jude als Pachter in Kiew gelitten werden, die Würden in den Woiwodschaften Kiew, Braclaw und Tschernigow von polnischen Edelleuten griechischen Glaubens bekleidet werden. Verletzungen dieses Vertrags führten die Erneuerung des Kosakenaufstandes herbei, bis sich endlich Bogdan mit Rußland verbündete, und der Herrscher desselben, Alexei Michailowitsch, freudig die Gelegenheit ergriff, die noch nicht verschmerzten Verluste seines Reichs von Polen wiederzuerlangen. In derselben Zeit waren vergebliche Friedensunterhandlungen zwischen Schweden und Polen eingeleitet. Johann Kasimir beschäftigte sich zu gleicher Zeit sehr lebhaft mit Liebesintriguen. Darüber mußte der König auf dem Reichstage von 1652 harte Vorwürfe hören; und es kam jetzt zum ersten Mal in Polen dahin, daß ein Reichstag durch den Widerspruch eines einzigen Landboten getrennt wurde. Dieser hieß Siczynski, aus dem uzcikischen Districte in Lithauen. Während ein neuer Reichstag ebenfalls zu keinem Beschlusse kommen konnte, hatte der Czaar Rußlands

Smolensk erobert und war in Lithauen eingedrungen. Kiew fiel gleichfalls in feindliche Hände. Schweden benutzte diese Noth der polnischen Republik. Der neue König von Schweden war Karl Gustav. Sein Feldmarschall, Graf von Wittenberg, fiel in Großpolen ein. Johann Kasimir floh nach Schlesien. Warschau fiel am 30. August 1654 in die Hände der Schweden. Auch Krakau ergab sich am 17. October. Als der König von Schweden die Kathedralkirche besah, erklärte ihm der Canonicus, Simon Starowolski, bei Gelegenheit der Grabmäler der Könige kürzlich ihr Leben und sagte bei Wladislaw I.: „Dieser König hat sein Reich dreimal verloren und auch dreimal wiederbekommen." Der König von Schweden versetzte: „Aber euer Kasimir hat es jetzt verloren und wird es nie wiederbekommen." Der Canonicus erwiderte: „Wer weiß Dieses? Gott ist allmächtig, und das Glück veränderlich." Lithauen unterwarf sich gleichfalls den Schweden, und die Schaaren Bogdan's drangen bis Lublin vor. Der Kurfürst von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, der mit einem Heere nach Preußen geeilt war, sah sich genöthigt, dem Könige von Schweden 1656 den Vasalleneid zu leisten. Als aber bald darauf überall in Polen der Aufstand gegen Schweden ausbrach, und Karl Gustav einsah, daß er sich in dem weiten Lande nicht würde behaupten können, zog er es vor, das Land zu zerstückeln und an die verschiedenen Nachbarn zu vertheilen, als den vertriebenen König Johann Kasimir in seine Rechte einzusetzen.

Die schwedische Besatzung in Warschau war durch die heranziehenden polnischen Patrioten in eine verzweifelte Lage gebracht. Zu ihrem Entsatze rückte Karl Gustav, im Verein mit dem Kurfürsten von Brandenburg, heran. Es kam zur Schlacht (vom 18. bis 20. Juli 1656), welche mit einer völligen Niederlage der Polen endete. Nach verschiedenen Zwischenfällen des Krieges wurde endlich zwischen Polen und Schweden der Friede zu Oliva (3. Mai 1660) geschlossen. In demselben begab sich der König von Polen aller seiner Ansprüche auf Schweden und alle dazu gehörige Länder; doch behielt er sich auf Lebzeiten den Gebrauch des schwedischen Titels vor. Livland wurde an Schweden, so weit es nach dem Stuhmer Vergleiche in Besitz war, mit allen Ansprüchen auf Esthland und Oesel abgetreten. Die Schweden räumten Alles, was sie noch in Preußen, Curland oder im polnischen Livland besaßen. Wegen der preußischen Städte, die während des Krieges im schwedischen Besitze gewesen, ward noch besonders versprochen, daß sie bei allen ihren Rechten, die sie vor dem Kriege gehabt, vorzüglich in Ansehung der katholischen und evangelischen Religion, gelassen und ihnen der König von Polen eben die Gnade, welche er früher für sie gehabt, erzeigen solle. Da für die Dissidenten namentlich nichts Bestimmtes war ausgewirkt worden, so wurde noch eine Erklärung erlassen, daß der Artikel von der Amnestie sie gleichfalls angehe, und da der Friede Alles in denselben Zustand, wie es vorher gewesen sei, setzen solle, so müßten auch die Dissidenten unter den Reichsgrundgesetzen stehen, durch welche Niemandes Rechten, die er vor dem Kriege gehabt, Eintrag geschehen sei.

Der Krieg mit Rußland dauerte noch 7 Jahre bis auf den Waffenstillstand zu Andrussow, wonach 13 Jahre Frieden herrschen sollte. Rußland blieb im Besitz von Smolensk, Severien, Tschernigow und eines Theils der Ukraine, so daß der Fluß Dniepr die Gränze bilden sollte. Die übrigen Eroberungen in Lithauen und Livland, so wie Kiew, sollten sie herausgeben. Auch versprachen sich Polen und Rußland gegenseitige Hilfe gegen die Tataren und Türken [27]).

Bald darauf am 16. August 1668 legte Johann Kasimir die Krone nieder, wozu ihm sowohl ein Gewissenstrieb, sich einige Zeit vor seinem Tode blos mit den Vorbereitungen zur Ewigkeit zu beschäftigen, und sein sowohl durch die Jahre als viele Beschwerlichkeiten geschwächter Körper, als die Sorgfalt für das allgemeine Beste und die Ruhe des Vaterlandes, welche bei Misdeutung seiner Absichten und Argwohn über die Verletzung der Wahlfreiheit bedroht war, als Bewegungsgründe dienen mußten. Er ging nach Frankreich und starb in der Abtei St. Martin zu Nevers 1672.

---

27) Chwalkowski, jus publ. Polon. p. 354—383.

Drei Thronbewerber, der Sohn des Czaaren Alexei, ein Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg und der Prinz Karl von Lothringen, mußten einem Edelmanne, Namens Michael Thomas Wisnowiecki, aus der Woiwodschaft Kalisch weichen. Dieser lebte aber als König nur vier Jahre und bejammerte vergeblich den schlechten Zustand des Reichs, welches von Kosaken und Türken heftig angegriffen wurde. Im Jahr 1672 ging die wichtige Festung Kaminiec an die Türken verloren und blieb auch in ihren Händen durch den Frieden von 1676. Am 10. Novbr. 1673 starb der König, und am 21. Mai 1674 wurde Johann Sobieski zu seinem Nachfolger erwählt. Ihn beschäftigten vorzüglich die Kriege gegen die Türken, theils zur Abwehr von dem eigenen Reiche geführt, theils zur Unterstützung Oesterreichs, wie der Entsatz Wiens durch ihn (1683). Mit Rußland wurde der Waffenstillstand von Andrussow in einen definitiven Frieden verwandelt; und Kiew so wie die Herrschaft über die Saporogischen Kosaken an diese Macht abgetreten. Während Johann Sobieski's Bemühungen, das polnische Reich auf Kosten der Türken zu erweitern, keinen sonderlichen Erfolg hatten, blieben seine Anstrengungen, die inneren Angelegenheiten besser zu ordnen, gleichfalls erfolglos. Das Bedürfniß einer wohlorganisirten stehenden Armee wurde für Polen, umgeben von solchen Staaten, die ihre Macht auf eine bestimmte Militärverfassung zu gründen suchten, eine unumgängliche Nothwendigkeit. Dazu gehörte aber vor Allem die Bewilligung der Gelder durch den Reichstag. Und dieser widersetzte sich der nur auf seinen eigenen Vortheil bedachte Adel. Wollte nun der König die Einkünfte des Staats durch Erweiterung und Belebung der Handels- und Industrieverhältnisse vermehren, so traf er dabei ebenfalls auf tief gewurzelte Vorurtheile und Gewohnheiten, welche dem Adel lieb geworden waren. Hatte nun auch ein Reichstag Beschlüsse gefaßt, in welchen die nothdürftigsten Bewilligungen enthalten waren, so hob sie der folgende leicht wieder auf. Man traute dem Könige die Absicht zu, die Krone in seiner Familie erblich zu machen. Daran scheiterten alle seine Bemühungen, die Thronfolge seinem ältesten Sohne zu sichern. Es kam so weit, daß auf den letzten Reichstagen während seiner Regierung regelmäßig die Beschlüsse durch das Veto eines Landboten vereitelt wurden; weil man einerseits fürchtete, die königliche Gewalt möchte es auf die Beschränkung der Adelsrechte abgesehen haben, andererseits die Großen Lithauens, wie besonders die Sapieha's und Paz, gerade der Persönlichkeit Sobieski's schon vor seiner Wahl feindlich gesinnt waren. Eine solche Stellung der königlichen Macht in Polen benutzte aber damals schon das Ausland zu mannigfachen Intriguen. Die französischen Gesandten conspirirten mit den Feinden des Königs, seitdem er sich mit Oesterreich gegen die Türken verbündet hatte. Und selbst Oesterreich sah es gern, daß sein Nachbar in innerlicher Zerrissenheit erhalten werde, und that alles Mögliche, um Polen in dieser Lage fortwährend zu erhalten, was eben bei der Verfassung des polnischen Landtags durch die Bestechung eines einzigen Landboten ein Leichtes war. Sobieski sah an dieser Complication von ungünstigen Verhältnissen seine besten Absichten, seine eifrigsten Bemühungen ohne Resultate. Die Familienverhältnisse dieses Königs trugen nur dazu bei, seine Lage noch trostloser zu machen. Seine Frau, Maria Kasimira, die im Gefolge der Gattin Wladislav's IV. nach Polen gekommen war, mischte sich fortwährend in die Regierungsangelegenheiten, suchte ihre Gewalt über den Gemahl nur zu Intriguen zu benutzen und gab dadurch den edelsten Männern Polens Veranlassung, sich von dem Könige fern zu halten. Sie selbst war die Führerin der französischen Partei in Polen und suchte alle Schritte ihres Mannes zu hemmen, welche nur irgend das Interesse Frankreichs verletzen konnten. So wurde Sobieski's, des tapfern Feldherrn und edlen Königs, Regierung selbst die Vorstufe zu der immer mehr überhand nehmenden Verwirrung, in welche Polen unter den folgenden Herrschern verwickelt wurde. Mit jedem Jahrzehent in der polnischen Geschichte wird es schwerer, die Schuld des hereinbrechenden Verderbens unter die auswärtige Politik, die vom Auslande auf den Thron erhobenen Regenten und die Gebrechen der innern Staatsverfassung richtig zu vertheilen.

Auf Johann Sobieski folgte August II., Kurfürst von Sachsen, welcher den Obersten Flemming auf den Wahltag geschickt und vorher schon die katholische Religion

angenommen hatte. „Seine Prachtliebe, Verschwendung und Sinnlichkeit mußten einem dazu ohnehin geneigten Volke doppelt gefährlich werden. Das Buch „la Saxe galante“ ist wichtig zur Charakterisirung des Königs, des Hofes, der Zeit. Man weiß nicht, ob man mehr erstaunen soll über die Bereitwilligkeit der Kuppler, die Liederlichkeit der Weiber, oder den frevelhaften Leichtsinn des Königs. Jede Sitte wird mit Vorliebe übertreten und untergraben, kein früheres Opfer kurzer Lust warnt die spätern, und die schrecklichsten Folgen erzeugen weder Besonnenheit noch Reue. Es scheint, als habe Alle ein Taumel des Wahnsinns ergriffen, wogegen die Stimme der Vernunft, der Erfahrung und Religion Nichts vermochte“ [28]).

August erbot sich vor der Wahl zur Bezahlung von 10 Millionen polnischer Gulden, die er gleich nach seiner Ernennung baar zahlen wollte, zur Wiedereroberung von Kaminiec durch sächsische Truppen, zur Wiederherstellung der alten Gränzen, zur Unterhaltung von 6000 Mann, zur Besserung der Münze und des Handels, zur Errichtung einer Ritterakademie für junge polnische Edelleute, zur Erhaltung und Verbesserung der Festungen nach den neuesten Kriegsmanieren. Später wurden in den Wahlvertrag noch folgende Bedingungen aufgenommen: die Mennoniten, Anabaptisten und Arianer sollten von den Dissidenten ausgeschlossen werden; bei Besetzung der Ehrenstellen sollte kein geheimer Eid geleistet, kein Geschenk oder ein schriftliches Versprechen angenommen werden. Die Königin und ihre weibliche Umgebung sollten sich weder in Regierungsgeschäfte noch in Ertheilung von Aemtern mischen; die königlichen Tafelgüter, Salzwerke und andere Einkünfte sollten blos an angesessene Edelleute, nicht aber an Juden und Fremde ertheilt werden; die königlichen Tafelgüter sollten ohne Einwilligung der Stände weder vermehrt noch vermindert werden; und sollte der König keine Güter weder selbst noch durch Andere für sein Haus an sich bringen.

Mit der Türkei schloß der König (1699 am 26. Jan.) zu Carlovitz Frieden, wodurch die Gränzen beider Reiche in den Zustand gesetzt wurden, den sie vor der Regierung Michael's hatten. Polen bekam Kaminiec wieder. Wie dadurch Polen nach Außen Ruhe bekommen hatte, so sollte auf einem sogenannten Beruhigungsreichstage (16. Junius) der innere Friede des Reichs hergestellt werden. Besonders drangen die Polen so gut wie die Lithauer auf Entfernung der sächsischen Truppen; sie wollten auch die im Wahlvertrage stipulirten 6000 Mann nicht im Lande behalten.

Der König versprach ihren Wünschen nachzukommen und erlaubte dem Adel, falls fremde Truppen ins Land gezogen würden, wider dieselben aufzusitzen. Er behielt nur 1200 Mann Leibwache, laut dem Gesetze von 1646. Was konnten aber solche Reichstagsformalitäten nützen, wenn die Erfüllung derselben absichtlich vom Könige vermieden wurde? Er ließ sich in den nordischen Krieg gegen Karl XII. verwickeln, ohne daß Polens Stände darein gewilligt hatten. Diese versicherten dem Könige von Schweden vergeblich ihre Neutralität. Karl antwortete nur, daß er sich auf die Freundschaft der Polen so lange nicht verlassen könne, als sein Feind das Ruder dieses Staates in Händen behalte, und Polen müsse so lange der Kriegsschauplatz bleiben, bis es August des Thrones entsetzt haben würde. Dieses ging in Erfüllung. Polen wurde Jahre lang ausgeplündert und verwüstet, weil der Ehrgeiz eines einzigen Mannes sich über den Willen eines ganzen Volkes leicht weggesetzt hatte. Seine Thronentsetzung, die Wahl eines andern Königs, Stanislaus I. Leszcynski, war die nächste Folge. Als sich später das Glück der Waffen von Karl XII. entfernte, nahm August zwar wieder den Thron Polens in Besitz, ohne daß aber dem Reiche dadurch ein großes Heil widerfahren wäre. Denn verstärkte innere Zwistigkeiten waren die Folge der äußeren Verwirrungen. Besonders hatte durch den Aufenthalt der schwedischen und sächsischen Truppen im Lande der Religionsstreit neue Nahrung erhalten. Ein Vergleich, der (1716 den 31. Novbr.) zu Warschau unter den verschiedenen Parteien abgeschlossen wurde, bestimmte, außer den gewöhnlichen Bedingungen über fremde Truppen, Amnestie u. s. w., daß die neuerbauten Kirchen der Dis-

28) Raumer, Polens Untergang S. 18.

sidenten geschleift; an den Orten, wo es vor dem schwedischen Kriege nicht erlaubt gewesen war, von ihnen keine Versammlung mit Predigen und Singen gehalten und den fremden Gesandten die Religionsübung blos für sich und ihre Hausgenossen erlaubt sein solle. Dieser Vergleich wurde (1717 den 1. Febr.) auf einem außerordentlichen Reichstage angenommen und gebilligt, obwohl der Erzbischof von Gnesen die Versammlung mit den Worten verließ, die Freiheit leide Gewalt. Die Dissidenten konnten für ihre Rechte Nichts weiter thun, als daß sie sich mit einer königlichen Versicherung befriedigten. Diese war ihnen in den Ausdrücken gegeben, daß der Artikel des Warschauer Vertrags wider sie den früheren Reichsverbundenen und dem Wahlvertrage, sofern er den Dissidenten nützlich wäre, nicht nachtheilig sein und die Dissidenten bei den in den Reichsverbindungen enthaltenen Freiheiten bewahrt und wider alle Gerichte und Obrigkeiten geschützt werden sollten. — Die Heerverfassung wurde gleichfalls organisirt. Das Kronheer setzte man auf 18,000 Mann, das lithauische auf 6000 Mann fest; zur Bezahlung derselben wurde eine Abgabe auf die Woiwodschaften gelegt und auch jedes halbe Jahr unmittelbar an die Regimenter gezahlt. Die Folge jener eben erwähnten Beschränkung der Dissidenten war zunächst, daß man 1718 auf dem Reichstage zu Grodno dieselben nicht in der Landbotenstube stimmen lassen wollte. Der nächste Reichstag (1724) fand in der Bestätigung des gegen die Lutheraner zu Thorn gefällten Urtheils Gelegenheit, seine kirchliche Intoleranz in vollem Maße zu bekunden. Die Veranlassung zu jenem Urtheile hatten einige Gewaltthätigkeiten der Jesuitenschüler gegen Lutheraner gegeben. Ein lutherischer Gymnasiast wurde von den Jesuitenschülern in ihrem Collegium gefangen gehalten. Zu seiner Befreiung brach der Pöbel in dasselbe ein und fing es zu verwüsten an, bis die bewaffnete Bürgerschaft sich diesem Vorhaben widersetzte. Diese That wurde von den Jesuiten so sehr vergrößert, daß auf einen Commissionsbericht das Gericht zu Warschau ein Urtheil fällte, wonach zwei Bürgermeister, Rößner und Zernecke, falls die wider sie angebrachten Beschuldigungen würden beschworen werden, und neun Bürger enthauptet werden sollten. Dieses Urtheil ward vollzogen; und nur dem zweiten Bürgermeister Zernecke von den Jesuiten selbst das Leben geschenkt. Er ist nachmals der Geschichtschreiber Thorns und dieses traurigen Ereignisses geworden. Alle unkatholischen Mächte sahen es nicht nur als die größte Grausamkeit, und die Hingerichteten, welche auf die nichtigsten Beschuldigungen verdammt waren, als Opfer des unmenschlichen Hasses der Jesuiten gegen andere Religionsverwandte, sondern auch als eine Verletzung des olivischen Vertrags an. Darüber schrieben die Könige von Preußen und Schweden an den Kaiser, die Könige von Dänemark, England und Frankreich. Ja es hatte selbst der päpstliche Nuntius den Jesuiten verboten, den Eid gegen die Angeklagten zu leisten. Der König August dagegen ließ am Reichstage zu Regensburg erklären, daß das Assessorialgericht zu Warschau in seinem Namen zwar Recht spreche, aber vollkommen unabhängig von ihm sei, und daß ihm selbst nicht, wie anderen Fürsten, das Begnadigungsrecht in Polen zustehe.

Der polnische Reichstag von 1724 wurde noch nach Grodno zum letzten Male verlegt und daselbst 1726 beendigt. Seitdem kam unter August II. keiner mehr zu Stande. Als der König zu Warschau am 1. Februar 1733 starb, war für die Erwählung seines Sohnes noch Nichts weiter vorbereitet, als daß dieser schon 1712 zu Bologna katholisch geworden war, was aber den sächsischen Landständen erst am 23. October 1717 eröffnet wurde, gerade zur Zeit, als man sich auf die 200jährige Feier der Reformation vorbereitete.

Die neue Königswahl gab zu einem europäischen Kriege Veranlassung. „Ungeachtet des fortschreitenden Verfalls dieses Reiches, ungeachtet der schon seit Langem und allerneuest unter August II. erschienenen Herabwürdigung des Königthums durch tief gewurzelten anarchischen Adelstrotz, hielten dennoch der Prinz August von Sachsen, des verstorbenen Königs Sohn, und Stanislaus Leszcynski, welcher schon einmal früher zu seinem Unglück diesen Thron bestiegen, denselben des angestrengtesten Ringens werth, und glaubten die europäischen Mächte, je nach ihrem besonderen Standpunkte, es thue Noth, für Stanislaus oder für August das Schwert zu ziehen. Von Cadix bis Archangel wurde der Völker Gold und Blut gefordert zur Entschei-

dung des sarmatischen Thronstreites[29]).“ Die Polen selbst hielten, wie gewöhnlich, zuerst ihren Zusammenberufungsreichstag, der besonders für die Dissidenten nachtheilig wurde. Man machte ihnen den Sitz unter den Landboten mit solcher Heftigkeit streitig, daß man sie zum Fenster hinauswerfen wollte, wenn sie nicht aus der Stube hinausgehen würden. Bei der Marschallswahl fragte man sie nicht um ihre Stimmen, und als sie darauf nach eingelegtem Widerspruch sich entfernt hatten, so faßte man in ihrer Abwesenheit den Beschluß, daß künftig alle Dissidenten (unbeschadet der ihnen nach alten Verbindungen zukommenden Sicherheit ihrer Güter und der Gleichheit ihrer Personen mit dem übrigen Adel) vom Sitze der Landbotenstube, von Kronämtern und Würden, Gesandtschaften, Commissionen, Starosteien mit Gerichtsbarkeit ausgeschlossen sein sollten.

Auf dem folgenden Wahlreichstage zu Warschau wurde Stanislaus I. am 12. September 1733 zum Könige ausgerufen. Dagegen ernannten zu Praga unter dem Schutze einer russischen Armee etwa 15 Senatoren und 600 Edelleute den Kurfürsten von Sachsen unter dem Namen August III. zum Könige von Polen. Stanislaus floh nach Danzig, und als diese Stadt von den Russen erobert war, nach Königsberg, wo er am 27. Januar 1736 eine Entsagungsacte auf den polnischen Thron ausstellte, nachdem er im Wiener Frieden durch Lothringen und Bar entschädigt war. Er behielt nur den Titel König von Polen und Großherzog von Lithauen bei.

August III. saß auf dem Throne Polens durch Rußlands Willen; und doch mußte er durch die pacta conventa versichern, daß die Russen niemals nach Polen zurückkommen würden. Ueberhaupt mußte er 75 Artikel beschwören, was er als König thun und lassen sollte, ohne daß er die Kraft und Einsicht hatte, auch nur einen einzigen auszuführen. August war sanft aus Faulheit, verschwenderisch aus Eitelkeit, prachtvoll aus Angewöhnung, seinem Beichtvater unterthan ohne Religion und seiner Frau ohne Liebe, thätig nur auf der Jagd, schön, aber ohne allen Ausdruck[30]). Außer dem Beruhigungsreichstage im Jahre 1736 brachte er keine Versammlung der Stände mehr zusammen. Und auf jenem Reichstage mußte August als Gesetz Das bestätigen, was er schon früher durch die pacta conventa genehmigt hatte, nehmlich Denjenigen für infam und vogelfrei zu erklären, der fremde Heere ohne besondere Bewilligung der Republik in das Königreich führen würde. Er verdammte also gesetzlich das Verfahren, durch welches er zur Krone gelangt war. Mit Recht hat Spittler[31]) bemerkt, daß man ein Regentenleben wie das des Königs August III. nicht eine Regierung nennen sollte, da Derjenige noch nicht regiere, der blos durch sein körperliches Dasein wirke. Was da noch Regierung genannt werden konnte, überließ der König seinem Günstlinge Brühl. Oft brachte Dieser den ganzen Morgen bei dem Könige zu, ohne ein Wort zu reden, während August Tabak rauchend im Zimmer auf und ab ging und seine Blicke auf den Minister fallen ließ, ohne ihn zu sehen. „Brühl, habe ich Geld?“ — „Ja, Sire!“ — war die ganze Unterhaltung[32]). Um das erforderliche Geld aufzutreiben, belastete Brühl Sachsen mit Schulden und verkaufte in Polen die Staatsämter an den Meistbietenden. Das politische System August's und Brühl's war gänzliche Ergebung an Rußland. Der König und sein Minister buhlten nur um die Gunst der russischen Günstlinge und schienen sich nur als untergeordnete Geschäftsträger des Petersburger Hofes zu betrachten. Polen nahm an allen Kriegen, welche in diesem Zeitraume in seiner Nachbarschaft geführt wurden, keinen Antheil, obwohl viele fremde Heere durch dasselbe ihren Weg nahmen, um an ihre Feinde zu gelangen. Dieses geschah im Kriege zwischen Rußland und der Pforte (1738—39) von den Russen und Tataren, 1748 von den Russen kurz vor und nach dem Aachner Frieden, und in dem siebenjährigen Kriege zu verschiedenen Malen von Russen und Preußen. Weil kein Reichstag mehr zu Stande gebracht

---

29) Rotteck, Allgem. Gesch. 11. Aufl. Bd. 3. S. 365.
30) v. Raumer, Polens Untergang S. 18.
31) Europäische Staatengesch. Th. II. S. 508.
32) Rulhière, Histoire de l'anarchie de Pologne tom. I. p. 177.

wurde, gerieth Polen in vollständige Anarchie. Die Uneinigkeiten der vornehmen Familien brachen häufig in offenen Kampf aus und bereiteten das Land auf die Schrecken der nächsten Zeiten vor. Weil das Land von Außen Ruhe hatte, glaubten viele Polen irrig, dieses bürge für die Sicherheit der bestehenden Verhältnisse. Der Druck und die Erschöpfung des Landes, durch die fremden Truppendurchzüge veranlaßt, gab vielfache Veranlassung zu Klagen und Beschwerden. Aber wer hörte auf sie? Der König? Er zog es vor, die Jagdreviere um Dresden zu durchschweifen. Der Minister? Er hatte mit Herbeischaffung der Gelder zur eigenen Bereicherung vollauf zu thun. Die Uebermächtigen, Adel und Geistlichkeit, dachten nur auf ihren Vortheil. Zur Erhaltung der innern Anarchie wirkte selbst der Gesandte von Frankreich, dazu von seinem Hofe beauftragt [33]). Wenn der König August sich als ein dienstwilliges Instrument in den Händen der russischen Politik betrachtete, so erntete er noch den rechten Lohn für solche Unterwürfigkeit kurz vor seinem Tode dadurch, daß sein Sohn, der Herzog Karl von Curland, durch russische Gewalt aus seinem Besitzthume vertrieben wurde. Dieses war an jenen sächsischen Prinzen (1758) durch die Kaiserin Elisabeth überlassen worden, indem es Polen als ein eröffnetes Reichslehen angesprochen hatte! Die Kaiserin Katharina II. verlangte dagegen die Restitution Biron's in das Herzogthum Curland, der von Elisabeth ins Exil geschickt und von ihrem Vorgänger zurückberufen war. Ihr Gesandter in Polen, Graf Kaiserling, stellte dies Verfahren mit unverschämter Kühnheit dar als eine Vertheidigung der Republik gegen die unrechtmäßige Belehnung des Prinzen von Sachsen. Der vertriebene Herzog suchte Schutz bei dem Reichstage, der am 4. October 1762 zu Warschau eröffnet war. Schon in der dritten Sitzung desselben legte der Landbote Michael Zimakowski schriftlich sein freies Veto gegen die künftigen Beschlüsse des Reichstags ein; mochte er dadurch etwas Gutes thun, oder Böses stiften wollen, bleibt ungewiß. „Darauf verhandelte man in einer großen Versammlung des Senats über Curland und erwies: Biron sei als Bürgerlicher nie fähig gewesen, Herzog zu werden, habe die übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt und könne — obenein ein verurtheilter Verbrecher — von keinem fremden Herrscher in einer polnischen Landschaft eigenmächtig hergestellt werden. Diese von keiner Heeresmacht unterstützten Gründe blieben um so mehr ohne Gewicht" [34]), da Katharina Waffengewalt und Heuchelei zu gleicher Zeit gebrauchte.

Unter solchen Umständen starb August III. (1763, 5. October). Zwischen Rußland und Preußen war am 11. April 1764 ein Bündniß zu Stande gekommen, welches in Beziehung auf Polen den Artikel enthielt, zu verhindern, daß die Republik ein Erbreich würde; ferner sollten Machinationen, deren Zweck eine Veränderung der Grundlagen der polnischen Verfassung wäre, mit vereinter Kraft unterdrückt werden; auch wollte man sich der Dissidenten annehmen. Diese Bestimmungen mußten consequent zur Auflösung und Theilung Polens führen, denn sie raubten dem polnischen Volke seine Autonomie und hinderten es, zum Bessern fortzuschreiten. Katharina wünschte auf dem polnischen Throne Stanislaus Poniatowski, den sie liebte, zu sehen. Friedrich II. von Preußen mußte seine Zustimmung geben. Oesterreich dagegen beabsichtigte die Wahl des sächsischen Kurfürsten (der aber erst 13 Jahre alt, zur Wahl nach polnischen Reichsgesetzen unfähig war) zum König von Polen durchzusetzen. Die polnischen Patrioten verabscheuten den Einfluß des Auslandes auf die Wahl und befanden sich doch in der Unmöglichkeit, ihn unter den obwaltenden Umständen zu vermeiden. Rußlands directe Einmischung in die Angelegenheiten Polens äußerte sich seit dem Convocationsreichstage von 1764 selbst mit Vermeidung des äußern Scheins. Seine Politik bewies seitdem unaufhörlich, was Europa von der Gewalt und Willkür Rußlands zu erwarten habe.

„Von der Einmischung Rußlands in das Wahlgeschäft hebt die Leidensgeschichte

---

33) Flassan VI. 140. 514.
34) v. Raumer, Polens Untergang S. 21.

Polens an und eröffnet sich das traurigste Schauspiel in der neuen Geschichte. Die größte, kühnste, entsetzlichste, von jeder möglichen Beschönigung durchaus entblößte Verletzung des Völker- und heiligsten Menschenrechts, und zehnfach niederschlagend durch den Misbrauch rechtlicher Formen und friedliebender Worte; ein Gewebe von Gewalt und Hinterlist, beispiellos in der Geschichte seit der Römerzeit, und wenn auch die hunnischen und vandalischen Greuel an physischem Uebel nicht erreichend, doch moralisch gewürdigt nach Ursprung, Motiven und Umständen unendlich schrecklicher als sie. Der Fall Polens verkündet mit Donnerstimme der civilisirten Welt den völligen Umsturz des Gleichgewichts, die siegende Herrschaft der Gewalt und sonach den Fall alles öffentlichen Rechts; und wenn nach Joh. v. Müller's schwerem Worte „Gott damals die Moralität der Großen zeigen wollte", so öffnete sich dadurch dem Denker die düstere Aussicht auf die unendliche Fülle des Jammers und auf die schaudervolle Reihe von Umwälzungen, welche da nöthig sein würden, um einen öffentlichen Rechtszustand wiederherzustellen" [35]).

Am 7. Mai 1764 wurde der Reichstag eröffnet. Die Sitzungen aber waren umgeben von russischen Soldaten, die selbst die Bänke der Landboten einnahmen. Unter tumultuarischen Auftritten entfernten sich die Patrioten. Von 300 Landboten blieben nur etwa 80 zurück, an deren Spitze die Familie der Czartoryski's stand. Diese suchten nun mit eben so viel Eile als Gewandtheit die Verfassung umzugestalten. Dieses zu erlauben, lag aber nicht in der Absicht Rußlands und Preußens. Als man daher das unheilbringende Gebot von der Einstimmigkeit der Landbotenkammer, das liberum veto, abschaffen wollte, setzten sich dagegen der preußische und russische Gesandte. Und nun wurde es den Czartoryski's erst klar, daß es eben so thöricht sei, mit Hilfe der Fremden die Wiedergeburt des Vaterlandes zu bewirken, als sich auf das alte Herkommen hartnäckig zu stützen, wie ihre Gegner thaten.

Stanislaus Poniatowski wurde am 6. September 1764 zum König erwählt und am folgenden Tage proclamirt. „Die, welche sich Politiker nannten, sahen darin nur die lächerlich übertriebene Leidenschaft einer Kaiserin. In Wahrheit war diese Leidenschaft schon längst verschwunden; gern aber ließ es Katharina geschehen, daß leichtsinnige Thoren, ob des Scheines dieser Gemüthlichkeit, ihre herrschsüchtigen Pläne nicht erkannten, ja den Schmerz eines ganzen Volkes verhöhnten, das mit Füßen getreten wurde, um den Beischläfer einer Ehebrecherin auf den Thron zu setzen" [36]).

Der Einfluß der Czartoryski's auf die Regierung reichte so weit, als es Rußlands Gesandter, Repnin, zuließ. Gesetze über Preise der Lebensmittel, Höhe des Handwerkerlohns, Maß und Gewicht, Ritterorden, Kleiderpracht und Kartenspiele durften gegeben werden. Auch wurde daran die Aufhebung vieler staroſteilichen Privatzölle geknüpft. Selbst ein Cadettenhaus, aus dem Kosciuszko gebildet hervorging, wurde eingerichtet. Ein geheimer Staatsrath trat an die Stelle der residirenden Senatoren.

Aber neue Verwickelungen führte die Lage der Dissidenten herbei. Preußen und Rußland hatten sich im Vertrage von 1764 verpflichtet, die Rechte derselben zu garantiren. Sie zogen nun in ihr Interesse wegen dieser Angelegenheit Schweden, Dänemark und England. Sie erneuerten ihr Verlangen und sprachen jetzt von einer völligen Gleichstellung der Dissidenten auch in politischen Rechten; obgleich jene Mächte ihren katholischen Unterthanen meist nicht einmal bürgerliche, geschweige denn politische Rechte einräumten. Für die Masse der polnischen Bürger und Bauern war diese Frage ohnedies bedeutungslos, da sie, so wie so, der politischen Rechte entbehren mußte. Und den sich beschwerenden Edelleuten konnte unmöglich das Recht zugestanden werden, bei fremden Mächten Hilfe gegen ihr Vaterland zu verlangen. „Doch übertraten die eifrigen Katholiken (an ihrer Spitze der vom Nuntius Visconti unterstützte Bischof Cajetan Soltyk von Krakau) durch ihre unbedingte Verweigerung aller mildern Bestimmungen

---

35) Rotteck, Allgem. Gesch. 11. Aufl. Bd. 3. S. 432.
36) v. Raumer, Polens Untergang S. 34.

nicht blos die ächten Grundsätze christlicher Liebe und Duldung, sondern auch die Vorschriften kluger Voraussicht und politischer Weisheit"[37]). Um die Angelegenheiten der Dissidenten zu ordnen, mußte der Reichstag von 1766 abgewartet werden, der auch zugleich über die Reformfrage entscheiden sollte.

In der ersten Sitzung dieses Reichstages kamen diese wichtigen Gegenstände zur Sprache. Man schien allgemein geneigt, für die Abolition des liberum veto auf den Landtagen zu stimmen; ein Schritt weiter, und man hätte dasselbe für Reichstagsbeschlüsse über Schatz- und Kriegsangelegenheiten aufgehoben. Da erklärten Rußland und Preußen, die Durchfechtung des Abolitionsprojects würden sie als einen Act der Feindseligkeit betrachten. Dazu hatten sie auch schon einen andern Scheingrund erhalten in dem Vorschlage des Bischofs von Krakau, Cajetan Soltyk, daß Jeder, der es wagen würde, zu Gunsten der Dissidenten zu sprechen, als des Vaterlandsverraths überwiesen gelten sollte. Der Beschluß, welcher (24. Novbr. 1766) über die Dissidenten gefaßt wurde, lautete dahin, daß die dissidentischen Verhältnisse auch ferner nach den Beschlüssen von 1717, 1733, 1736, 1764 regulirt werden sollten. Nun rückten 40,000 Russen in Polen ein; der russische Gesandte Repnin legte dem Reichstage die Herstellung des liberum veto und die Aufhebung aller Reformen gleichsam nur zur Bestätigung vor. Es bildete sich eine dissidentische Conföderation für Polen zu Thorn, für Lithauen zu Sluck. Danzig, Thorn, Elbing schlossen sich an. Beide vereinigten sich am 21. Juni 1767. Daneben wuchsen die Conföderationen der Misvergnügten auf 178; alle mußten auf russisches Geheiß alle von den Dissidenten geforderten Rechte im Voraus bewilligen. Ein außerordentlicher Reichstag wurde am 5. Octbr. eröffnet. Radziwil, der Hauptfeind des Königs, stand durch Repnin's Einwirkung an seiner Spitze und machte den Vorschlag, man möchte eine Commission von Senatoren und Landboten zur Entwerfung einer neuen Verfassung erwählen, die von Rußland garantirt werden würde. Dem widersetzte sich Soltyk. Er wurde darauf, so wie der Bischof von Kiew und andere bedeutende Männer, auf Befehl Repnin's, nach Sibirien abgeführt. Später erklärte Repnin, wie aus Gnade, „die Verhafteten hätten die Reinheit der Absichten Katharinens verdächtig zu machen gesucht und sich gegen ihre Würde vergangen." Nun wurden allgemeingültige Staatsgesetze von acht Commissarien entworfen, wie Rußland ihnen dieselben dictirte. Ein Vertrag (24. Febr. 1768) mit Preußen und Rußland verbürgte die Verfassung, Rechte und Freiheiten der Republik.

Soll man es Hohn nennen oder was sonst, wenn Jemand, der sich zum Geschichtschreiber Polens aufgeworfen hat, darüber sagt: „Jeder polnische Patriot, jeder unbefangene Bürger Europas konnte mit Befriedigung auf die Reichstagsbeschlüsse von 1768 hinblicken [38])."

Schon vier Tage nachher entstand die Conföderation von Bar für die Erhaltung der katholischen Religion und der Freiheit, gebildet durch den Marschall Krasinski, mit welchem sich bald die ähnlichen Conföderationen zu Lublin und Halicz unter Pulawski und Potocki, so wie die zu Krakau vereinigten. Damals erließ Repnin auf eine erzwungene Bitte des polnischen Senats, Katharina möge ihre Heere nicht aus Polen entfernen, die Note wie im Styl von 1793: „Die Kaiserin suche nur die Glückseligkeit des menschlichen Geschlechts und die Freiheit; der einzige Grund der Freiheit sei aber die Gleichheit; ein Grundsatz, den Jeder Allen müsse beizubringen suchen. Die Kaiserin könne die ihr von Gott verliehene Macht nicht besser anwenden, als nach der jedem Menschen von Gott ins Herz geschriebenen Billigkeit, jene Gleichheit zu befördern." Pulawski hingegen erklärte: „Dieses ehrgeizige und treulose Weib, welches keine Tugend besitzt und zu eigenem Vortheile alle erheuchelt, soll ihre Künste an dem festen Willen edler Polen scheitern sehen; ihr falscher Ruhm wird zu Boden fallen, mag unser Unternehmen nun siegbekrönt oder unglücklich sein" [39]).

---

37) Jekel, Staatsveränderungen I. 130.
38) Berliner Kalender 1839. S. 77.
39) Rulhière III. 34.

Der Krieg, der nun entstand, hat die meisten in der neueren Geschichte an Grausamkeit und Wildheit übertroffen. Die Conföderirten erlagen der Macht der Russen und des Königs. Einige Haufen von ihnen flüchteten auf türkisches Gebiet. Dieses verletzten die verfolgenden Russen. Darüber erzürnte die Pforte und erklärte, von Frankreich aufgemuntert, die russische Präpotenz in Polen fürchtend, an Rußland den Krieg, der bis ins sechste Jahr dauerte, ohne in der Lage Polens eine andere Veränderung als seine 1772 erfolgte erste Theilung zu bewirken. Es ist viel hin und her gestritten, welche der drei theilenden Mächte den Plan ersonnen und zur Ausführung vorgelegt habe. Katharina hat nicht versucht, die That zu beschönigen. Auch Friedrich II. gesteht unumwunden seinen Antheil daran [40]). Oesterreich dagegen hat nachzuweisen gesucht, daß es durch die beiden anderen Mächte genöthigt worden sei, Theil am Raube Polens zu nehmen [41]).

Die Fortschritte von Rußlands Waffen gegen die Türken bewirkten eine Annäherung zwischen Oesterreich und Preußen (Zusammenkunft Friedrich's II. und Joseph's II. zu Neisse 1769; zweite Zusammenkunft im Septbr. 1770). Sie erboten sich zu Friedensvermittlern zwischen Rußland und der Pforte. Gleichzeitig aber besetzte Oesterreich in der Zipser Gespannschaft 13 Marktflecken und 275 Dörfer, welche Ungarn im Jahre 1412 pfandweise an Polen überlassen hatte. Friedrich II. ließ, um angebliche Gränzverletzungen zu bestrafen und sein Land gegen die sich ausbreitende Pest zu schützen, ebenfalls Soldaten in polnische Landschaften einrücken, ungeheure Lieferungen ausschreiben und in falscher, dazu geprägter Münze bezahlen. Man entführte 12,000 Familien ihrem Vaterlande, zwang polnische Väter, ihre heirathbaren Töchter reichlich auszustatten, sperrte bei allgemeiner Hungersnoth die polnischen Kornspeicher, hob Soldaten aus und brandschatzte insbesondere Danzig auf jede Weise [42]).

In Folge dieser Ereignisse sagte Katharina dem Prinzen Heinrich von Preußen, der damals in Petersburg sich aufhielt: „Es scheint, man braucht sich nur zu bücken, um in diesem Polen Etwas zu nehmen. Wenn Oesterreich die Republik theilen will, haben die übrigen Mächte dazu wohl ein gleiches Recht." Die Verwickelungen, um den Frieden zwischen der Pforte und Rußland durch Oesterreich zu vermitteln, wurden immer größer. Oesterreich schloß mit der Pforte selbst einen Vertrag. Die Anarchie in Polen hatte inzwischen zugenommen. Der König Stanislaus war von einem Trupp Verschworener gefangen genommen und entführt, aber auch glücklich wieder entkommen [43]). Die drei

---

40) Wer die Beute theilt, muß auch die Schande davon tragen, soll er geäußert haben.

41) Es ist so gleichgültig, wer zu allererst das Wort Theilung ausgesprochen, als wer in einem Kriege die erste Flinte losgeschossen hat. Gewiß haben alle drei Mächte Antheil an der Schuld, Rußland aber bei weitem den größten, weil Polen durch seine Einwirkung in der Anarchie verharrte, jede Besserung unmöglich, die Theilung hingegen wesentlich herbeigeführt ward. v. Raumer, Polens Untergang.

42) Manso, Geschichte I. 28.

43) Ein polnischer Edelmann, Namens Pulawski, Officier bei den Conföderirten, entwarf den Anschlag; 40 Verschworene wurden zur Ausführung unter der Führung von Lukawski, Strawenski und Kosinski bestimmt. Am Sonntag Nachts den 3. November 1771 wurde der König, als er von einem Besuche nach seinem Palaste fuhr, überfallen. Der König sprang aus dem Wagen und erhielt einen Säbelhieb über den Kopf und wurde von den Verschworenen zwischen ihren Rossen bis vor die Stadt geschleift. Hier trennten sich die Verschworenen und nur sieben blieben bei dem Könige zurück. Sie setzten ihn auf ein Pferd, um schneller fortzukommen, hatten aber keine Kenntniß der Wege und befanden sich nach einer geraumen Zeit nur dreiviertel Stunden von Warschau entfernt. Bei dem Zusammentreffen mit russischen Patrouillen flohen endlich alle Verschworene bis auf Kosinski, der, von den Bitten des Königs gerührt, denselben in einer einsamen Mühle unterbrachte, bis Hilfe von Warschau herbeigerufen wurde. Ein fast unglaublicher Umstand wird berichtet, daß der päpstliche Nuntius in Polen, der von einem wüthenden Eifer gegen die Dissidenten brannte, die er von dem Könige geschützt glaubte, nicht allein den Anschlag, den König zu ermorden, gut hieß, sondern sogar die Waffen der Verschworenen zu Czenstochow weihte, ehe sie zu ihrem Königsmorde abreisten. Dieses wird als eine unwidersprechlich wahre Thatsache behauptet und als ein Zug, den kaum irgend ein Auftritt unter der Regierung

Höfe, welche auf die Theilung Polens immer näher eingingen, konnten die Gerüchte über ihre Absichten nicht geheim genug halten und logen deshalb geradezu gegen Frankreich, England und Polen, „es denke Niemand daran.“ Das ganze ähnliche Gewebe von Lügen und Intriguen, welches zum Zwecke der Theilung Polens und der gegenseitigen Uebervortheilung die betheiligten Diplomaten mit einander und gegen einander spannen, wollen wir, der Raumersparung wegen und auch, um dem Leser nicht allen Glauben an die Ehrlichkeit sogenannter diplomatischer Kunst zu rauben, lieber ganz unerwähnt lassen.

Furcht vor der Einmischung anderer Mächte, vor Störungen irgend einer Art, und mehr denn Alles unbezwingliche Habsucht führten zwischen Rußland und Preußen das erste Abkommen über die Theilung Polens am 17. Febr. 1772 herbei. „Am 4. März erklärte Maria Theresia dazu ihre Adhäsion, und als man bei den weit gehenden Forderungen Oesterreichs auch die Stadt Lemberg und die Salzwerke von Bognia und Wieliczka diesem Staate zugebilligt hatte, kam den 5. Aug. 1772 der Definitivtractat zu Petersburg zu Stande. Maria Theresia war der Meinung, nur Rußlands und Preußens Bestehen auf die Theilung habe diese herbeigeführt, und Kaunitz durch die hohen Forderungen, die er stellte, nur die Absicht gehabt, das ganze Geschäft zu zerschlagen. Sie consultirte über die Rechtlichkeit der Realisirung ihrer Ansprüche an Polen ihren Beichtvater, den Jesuiten Parhammer; dieser schrieb nach Rom, und nach Befragung einiger Juristen hatte ihrer Einwilligung Nichts mehr im Wege gestanden. Indeß erklärte sie noch 1775 dem französischen Botschafter, Breteuil, die Sache habe ihr den größten Kummer gemacht, und Kaunitz werde mit Unrecht für den Urheber der Theilung Polens gehalten“ [44]).

Die nun erfolgte Theilung Polens leiteten die drei Mächte mit einer Erklärung vom 18. Septbr. 1772 des Inhalts ein: sie wären entschlossen, die zweckmäßigsten und wirksamsten Maßregeln zu ergreifen, damit Ruhe und Ordnung in Polen hergestellt und die alte Verfassung so wie die Freiheiten des Volks auf sichern Grundlagen befestigt würden [45]). Dieses wollten sie um so eiliger thun, da sie für künftige Zeiten nicht immer dieselbe glückliche Uebereinstimmung voraussetzen, auch nicht hoffen könnten, auf gewöhnlichem Wege ihr Recht zu erlangen! Demgemäß fordere man alle Polen auf, Zwist und Täuschung bei Seite zu setzen und für jene trefflichen Zwecke eifrigst mitzuwirken — das hieß: den zur Theilung ihres Vaterlandes verschworenen Mächten etwa 3000 Quadratmeilen abzutreten.

Für die folgende Darstellung bis zur Beendigung der ersten Theilung spreche, als patriotischer Beurtheiler, F. v. Raumer [46]):

„Gleichzeitig mit jener Erklärung der Ansprüche nahmen jene Verbündeten, ohne die Antwort oder Abtretung abzuwarten, mit Heeresmacht die Landschaften in Besitz, wobei sich Friedrich II. auf einen noch zu druckenden Beweis seiner Rechte bezog, über viele von Seiten Polens erlittene Ungerechtigkeiten klagte, Capital und Zinsen und Nutzungen seit Jahrhunderten forderte und befahl, daß man (bei harter Strafe) ihm als gesetzlichem Herrscher treu und gehorsam sein und alle Verhältnisse zu Polen sogleich abbrechen sollte.

Oesterreich sagte in seiner Beweisführung: was man polnischer Seits einwende, sei von keinem Gewicht — folglich der Anspruch unstreitig gegründet! Ueberdies könne man, bei der Verfassung der Republik, auf keinen gütlichen Vergleich hoffen und begnüge sich mit einem kleinen Aequivalent. In der russischen Besitznahmurkunde verspricht Katharina den Polen alle russische (!) Freiheiten und Vorrechte und hofft, Jeder werde sich dieser Behandlung würdig zeigen durch aufrichtige Vaterlandsliebe

---

Karl's IX. von Frankreich und seiner Mutter Katharina von Medicis übertrifft. (S. Coxe, Reise durch Polen ꝛc. Bd. I. S. 28.)

44) Berliner Kalender 1839. S. 108.

45) Flassan VII. 89.

46) Untergang Polens S. 68—77.

und feste Anhänglichkeit an eine so großmüthige Herrscherin. Wer sich indeß binnen drei Monaten hiezu nicht verstehe, dessen Güter sollten eingezogen werden!

Zu spät widersprach Stanislaus einem Verfahren, das er längst hätte vorhersehen sollen, und redete jetzt so wie die Conföderirten von Bar. Er mußte einen Reichstag berufen, und diejenigen Herrscher, welche früher die Einstimmigkeit der Beschlüsse vorgeschrieben und die Conföderationen für gesetzwidrig erklärt hatten, befahlen jetzt, die Mehrheit der Stimmen solle entscheiden, aus den in Anspruch genommenen Ländern aber Niemand zum Reichstage erwählt werden. Trotz dieser und anderer Gewaltmittel erreichten die Mächte keineswegs ihren Zweck: eine eilige, feige, willenlose Unterwerfung. Vielmehr erwiesen die Polen auf eine siegreiche Weise, daß, wenn sie ein ähnliches Verfahren einschlagen wollten, noch weit mehr Länder ihrer Nachbarn ihnen zufallen müßten. Das Verwerfen alles Besitzstandes, aller Verträge, aller Verjährung führe im Staatsrechte wie im Privatrechte zur nichtswürdigsten Ungerechtigkeit, und es sei unerhört, in eigener Sache Kläger zugleich und Richter zu sein, oder von Besitzern guten Glaubens Nutzungen und Zinsen für Jahrhunderte zurückzufordern. Dazu komme, daß die drei Mächte in mehrern Verträgen urkundlich und deutlich allen Ansprüchen auf Polen entsagt hätten und jetzt unerhörter Weise alte, verlegene, vernichtete Forderungen über neue Verträge und anerkanntes Recht hinaufsetzten oder Uebelstände anklagten, welche durch sie selbst herbeigeführt würden oder mit ihrer Hilfe leicht zu beseitigen wären.

Anstatt durch Gründe so überwiegender Kraft und Wahrheit zu Besonnenheit, Scham und Reue hingeführt zu werden, bedrohten die drei Mächte jeden auf dem Reichstage Ausbleibenden mit den härtesten Strafen, nannten jeden Widersprechenden einen Feind seines Vaterlandes und erklärten am 4. Decbr. 1772: die bisherigen Zögerungen setzten sie in unaussprechliches Erstaunen, und ihre Würde so wie die Gerechtigkeit schreibe ihrer Mäßigung gewisse Gränzen vor. — Aehnlicher Weise schalten sie am 2. Febr. 1773: daß man ihre gerechten Ansprüche mit unbeschreiblicher Hartnäckigkeit nicht anerkenne, nur Täuschungen, Parteiungen und Eigennutz der Polen sei im Spiele!

Saldern insbesondere, der russische Gesandte, der zwei Jahre nachher wegen Betrugs seine Aemter verlor und aus Rußland verjagt wurde, verfuhr heftiger und willkürlicher als ein römischer Prätor oder ein türkischer Pascha. Er berief die Senatoren in sein Haus, sagte ihnen: sie wären da, seine Befehle zu empfangen, auszuführen und sich für Das zu bedanken, was man ihnen lassen wollte. Ihr Ungehorsam erniedrige sie unter den Rang vernünftiger Wesen, und sie verdienten gar nicht, daß man auch nur das geringste Raisonnement an sie wende. — Als der Primas sich entfernte, betrachtete er dies wie ein Verbrechen und ließ ihn zurückholen und bewachen. Er sprach zu Allen, als wären es Knechte und Rebellen, die er willkürlich nach Siberien schicken oder niedersäbeln könne.

Endlich erklärten die Verbündeten (nach dem Vorschlage des Wiener Hofes): wenn bis zu einem gewissen Tage Alles bewilligt sei, würden sie ihre Heere zurückziehen, im entgegengesetzten Falle aber ganz Polen theilen.

So aufs Aeußerste bedrängt, willigten endlich die meisten Landboten, auf dem nur sehr schwach besuchten Reichstage, in die geforderten Landabtretungen; die Widersprechenden hingegen wurden von den Gesandten der drei Höfe angeklagt als Rebellen und Feinde ihres Vaterlandes. Jene Einwilligenden glaubten, allein durch Nachgiebigkeit sei der Ueberrest ihres Vaterlandes zu erhalten; die Widersprechenden hingegen hegten die Ueberzeugung, nur durch unbeugsame Festigkeit könne man, wo nicht den Bund der Fremden zersprengen, doch die Ehre bewahren.

Preußen erhielt Polnisch-Preußen (mit Ausnahme von Danzig und Thorn) und den Netzdistrict, etwa 630 Quadratmeilen mit 416,000 Einwohnern; Oesterreich die Grafschaft Zips und Theile der Palatinate Krakau, Sandomir, Belcz, Rothreußen, Pocutien und Podolien, an 1280 Quadratmeilen mit 2,700,000 Einwohnern. Rußland die Landschaften jenseits der Düna, Drutsch und des Dnjepr, etwa 1975 Quadratmeilen mit 1,800,000 Einwohnern.

Selbst die Willkür hat sonst ihre Regeln oder sucht nach denselben, um sich mit dem Scheine irgend einer Art von Gesetzlichkeit zu verhüllen; bei dieser Theilung ist aber gar

nicht abzusehen, warum man jeder Macht nur dies oder das, nicht mehr oder weniger gab. Aus den Gegenwirkungen blos des Neides und der Habsucht konnte freilich so wenig etwas Verständiges als etwas Gerechtes hervorgehen, und man bemerkte kaum die Absurdität, als man zur angeblichen Erhaltung des Gleichgewichts dem Uebermächtigen mehr, dem Schwächeren wenig zutheilte.

Indeß hofften die Polen, daß wenigstens die Gränzen ihres verkleinerten Vaterlandes nunmehr gesichert seien, weil die theilenden Mächte ja in bester und feierlicher Form für die Zukunft allen Ansprüchen entsagten, die sie aus irgend einem Grunde an Polen gehabt hätten oder haben könnten. Allein man täuschte sich sehr. Preußen z. B., dessen Gränze der Netze entlang ging, verlangte auch das Land, das dieser Fluß auf der polnischen Seite überschwemme.

Dem Könige, sagte Friedrich's Gesandter in Warschau, gehört das Element des Wassers, wenn die Netze austritt, und eben so das gewässerte Land, wenn sie wieder in ihr Bett zurücktritt; — wobei man annahm, daß die Ueberschwemmung sich an einer Stelle zwölf Meilen weit über die Berge erstrecken könnte! Auf Bitten der Generalin Skorzewska schloß ihr Freund, der preußische Geheimrath von Brenkenhof, willkürlich ihre Güter, einige Quadratmeilen Land mit 2000 Einwohnern, in das preußische Gebiet ein, und Friedrich II. billigte das Verfahren. Ja im Februar 1773 befahl ihm der König, die Gränzen unvermerkt zu erweitern, und es wurden genommen noch 46,000, gleichwie im Jahre 1774 noch 18,000 Einwohner mit ihren Städten und Dörfern.

Aehnlicher Weise verfuhren die Oesterreicher, wobei ihr Gesandter äußerte, er hoffe voraussetzen zu können, daß Recht und Billigkeit und keine Subtilitäten bei Entscheidung neuer Gränzstreitigkeiten zu Grunde gelegt würden. Er beschwerte sich, daß die Polen den Abzug der kaiserlichen Mannschaften verlangten, bevor sie dieselben bezahlt hätten, wie es den andern Mächten bewilligt sei. Joseph und Friedrich verboten alle Auswanderungen aus den gewonnenen Landschaften, ja sogar das Reisen ohne besondere Erlaubniß; worauf endlich Katharina, die nach wie vor von Petersburg aus das übriggebliebene Polen beherrschen wollte und beherrschte, im Jahre 1774 mit Bezug auf obige Erweiterung der Gränzen erklärte: man müsse es in der That billig finden, daß die Polen klagten. Nun könnten die drei Mächte sie zwar leicht mit Gewalt zum Schweigen bringen; allein solche Mittel widersprächen dem bekannten Charakter derselben und wichen von dem bisher eingeschlagenen Wege ab, wonach man die Verträge mit der Republik als freiwillig und gesetzlich darstelle. Besser also, man halte jetzt Ruhe, als daß man die Polen und die übrigen europäischen Höfe von Neuem aufs Aeußerste reize.

Mit diesem scheinbaren Freundschaftsdienste stand es in ganz natürlichem Zusammenhange, daß Katharina die alten verderblichen Wahlformen und das liberum veto in Polen aufrecht erhielt; daß sie schwieg, als man die Dissidenten (für welche sie so laut und anmaßlich gesprochen) von allen hohen Aemtern ausschloß, keinen Religionswechsel erlaubte, Monopole für Getränkebereitung und Verkauf gründete, den Bürgern und Handwerkern die Erwerbung von Grundstücken untersagte, damit sie bei ihrem Gewerbe blieben, und andere wahre Verbesserungen ankündigte, ohne sie in Ausführung zu bringen.

Die Conföderation von Bar hatte sich längst aufgelöst, und so viel an ihren Mitteln und Zwecken auch tadelnswerth erscheinen mag, erlag sie doch mehr der fremden Gewalt als der eigenen Schuld, und es erweckt eine bittere Wehmuth, daß ein so großer Geist, wie Friedrich II., in diesen schmerzlichen Todeskrämpfen eines mishandelten Volkes Nichts sah als den passenden Stoff zu einem komischen, oder vielmehr frivolen und unwürdigen Gedichte [47])!

Noch leichtsinniger glaubte Voltaire die Theilung Polens mit dem oberflächlichen Ausspruche gerechtfertigt zu haben: wenn es beim Nachbar brenne, gehe man in sein Haus und mische sich in seine Angelegenheiten. Allerdings ist das natürlich und erlaubt, aber nur zum Löschen und Retten, nicht zum Rauben und Zerstören.

---

47) Supplement aux oeuvres posthumes I. 185.

So abgelebt, gemüthlos und eigenliebig war Europa, daß Polens Schicksal keine weitere Bewegung erzeugte, und Niemand ahnete, daß, wenn Kaiser und Könige so die Grundsätze des ewigen Rechtes mit Füßen treten, Leib und Geist der bürgerlichen Gesellschaft bis auf den Boden hinab in Verderbniß geräth und die Massen, fast unausbleiblich, in revolutionärer Wuth gegen die verächtlich gewordene Obrigkeit hervorbrechen!"

II. Statistische Angaben über das ehemalige Polen. — Die Arealgröße Polens vor seiner ersten Theilung betrug 13,628 Quadratmeilen. Es war dieselbe geblieben seit der Regierung August's II., während sie unter Wladislav IV. sich über 18,532 Geviertmeilen ausgedehnt hatte. Den historischen Anwachs dieser Ländermasse so wie ihre Gränzen haben wir früher nachgewiesen. Die Bevölkerung zur Zeit der ersten Theilung wird auf 12—13 Millionen veranschlagt. Ein genauer Nachweis derselben war bei der inneren Organisation des damaligen Polens nicht möglich, wie denn noch in unseren Tagen statistische Irrthümer über Volkszahl in ganz civilisirten Staaten häufig genug vorkommen. Die drei großen Hauptbestandtheile des polnischen Reiches bildeten: 1) Großpolen mit den Woiwodschaften Sieradz, Kalisz, Posen, Gnesen (die erst 1767 errichtet wurde), Lenczicz, Bresc, Inowraclaw, Plock, Masovien, Rava, und den Freilandschaften Dobrczyn und Wielun; 2) Kleinpolen mit den Woiwodschaften Krakau, Sandomir, Lublin, Podolien, Podlachien, Rothreußen, Braclaw am Bug, Kiew, Belcz, dem Lande Chelm und Halicz; 3) Lithauen mit den Woiwodschaften Polock, Witebsk, Mscislaw, Smolensk, Minsk, Wilna, Nowogrodeck und Polnisch-Livland, welches Samogitien und das Herzogthum Curland einbegriff. Zu diesen drei Theilen kam noch Polnisch-Preußen, was zwar zunächst mit Großpolen verbunden war, aber seine eigene Verfassung und Verwaltung besaß. Dazu gehörten folgende Landschaften: das Kulmerland, das Ermland und Marienburger Gebiet; ferner die freien Städte Danzig und Thorn.

Die Bevölkerung, deren Zahl sich im ehemaligen Polen auf 12—13 Millionen belaufen haben mag, bestand nicht blos aus Polen, vielmehr machten diese etwa nur die Hälfte (6—7 Millionen) aus. Die Uebrigen waren theils Deutsche (1½ Million), Lithauer (2 Mill.), Roth- und Weißrussen (2—3 Mill.) und gegen 500,000 Juden. Diese Einwohner zerfielen in Edelleute, Geistliche, Bürger und Bauern. Als fünften Stand konnte man die Juden hinnehmen. Die Edelleute waren in zwei Classen abgetheilt, in die Glieder des Senats und in die des Ritterstandes. Man hat die Polen ihrem Nationalcharakter nach die Franzosen des Nordens genannt. Dieses würde nur auf den Adel anzuwenden sein. Denn dieser hat Sinn für das Edle und Große, für Vaterland und Ehre, und gerade das Vaterland in seinem Sinne, und die Ehre nach den ihm überlieferten Grundsätzen aufgefaßt, hat ihn zum großen Theil um die Segnungen der neuen Civilisation und das Reich um seine Selbstständigkeit gebracht. Zu jenen Vorzügen gesellen sich aber auch die Nachtheile des Leichtsinns und der Sinnlichkeit. Die Neigung zu Spiel und Trunk theilt der Pole nicht allein mit den Nachbarvölkern; er übertrifft sie noch darin. Weil der Edelmann überall Waffen trug, war er jeden Streit mit diesen auszufechten bereit. Diese Wehrhaftigkeit im Frieden und in Privatzwisten wurde leicht übertragen auf die Angelegenheiten des Staats. Wie Polen überhaupt in Staat und Kirche, in politischer und socialer Hinsicht das Land der Contraste war, so zogen sich diese durch alle Verhältnisse des öffentlichen und bürgerlichen Lebens hindurch. Ostentation neben Armuth, Pracht neben Schmuz waren und sind in Polen gewöhnliche Erscheinungen. Die Achtung des weiblichen Geschlechts zeichnet den Polen aus und macht ihn zum Rivalen des Franzosen in dieser Rücksicht. Das weibliche Geschlecht aber hat sich dieser Gunst der Sitten in der Regel zur Ehre und zum Ruhme des Vaterlandes würdig erwiesen.

Die Finanzen des polnischen Reichs waren bei der Feudalverfassung desselben fortwährend in der größten Unordnung, und Das hatte gleichfalls das Seinige zum Verfalle und zur Auflösung beigetragen. Bei den Verhandlungen des Reichstags von 1768 kamen folgende Angaben zur Sprache:

„Die jährlichen Einkünfte des Kronschatzes belaufen sich auf 10,748,245 (polnische)

Gulden; die Ausgaben auf 17,050,000 Gulden. Es ist also nöthig, die Einkünfte so zu vermehren, daß die Ausgaben mit den Einkünften ins Gleichgewicht kommen, nehmlich um 6,301,755 Gulden. Weil aber ein Theil der ehemaligen Einkünfte muß aufgehoben werden, so müssen die neuen Auflagen 10,236,737 Gulden abwerfen."

„Die Schatzkammer von Lithauen bezieht jährlich die Summe von 3,646,628 Gulden; ihre Ausgaben aber belaufen sich auf 6,478,142 Gulden. Die Einkünfte müssen also mit 2,831,514 Gulden vermehrt werden. Weil aber einige alte Auflagen müssen aufgehoben werden, so müssen die neuen Auflagen die Summe von 4,250,481 abwerfen" [48]).

Durch die Theilung verlor Polen beinahe die Hälfte seiner jährlichen Einkünfte, nehmlich den Theil, welchen es aus den verlorenen Woiwodschaften zog; ferner die Zolleinkünfte von den auf der Weichsel nach Danzig gehenden Waaren, deren größter Theil an Preußen kam, und endlich ganz vorzüglich die Einkünfte aus den Salzgruben des nunmehr österreichisch gewordenen Polens. Die Salzwerke von Wieliczka allein trugen 3,500,000 polnische Gulden zu dem Staatseinkommen bei.

Um diese Verluste zu ersetzen, wurde es nöthig, die Auflagen anders zu ordnen und zu vergrößern, da man die Ausgaben nicht beschränken wollte und konnte. Demzufolge wurden auf dem Reichstage von 1775 einige wenige von den alten Auflagen aufgehoben, andere wurden erhöht und einige neue hinzugefügt, so daß die Einkünfte eben so viel betrugen als vor der Theilung. Die bedeutendsten Auflagen waren nun:

a) Das Kopfgeld der Juden. Jede jüdische Person, Männer und Weiber, Kinder und Erwachsene, mußte jährlich drei polnische Gulden bezahlen. Die Auflage, welche schon seit alter Zeit bestand, wurde 1775 um einen Gulden auf den Kopf erhöht.

b) Der vierte Theil von dem Ertrage der Starosteien. Dieses waren die hohen Kronlehen, welche der König vergab und der Besitzer auf Lebenszeit behielt.

c) Die Accise auf Bier, Meth und andere geistige Getränke, welche aus Getreide bereitet werden.

d) Das Tabaksmonopol.

e) Verschiedene Auflagen auf Einfuhr und Ausfuhr der Güter. Früher hatten alle Edelleute die Freiheit, fremde Güter und Waaren zollfrei ein- und auszuführen, wodurch diese Abgabe fast illusorisch wurde. Im Jahre 1775 ward diese Freiheit aufgehoben.

f) Das Schornsteingeld. Vor der Theilung bestand diese Abgabe nur in Lithauen. Im Jahre 1775 wurde sie allgemein eingeführt und beträchtlich erhöht. Sie war die ergiebigste unter allen Auflagen, drückte aber das gemeine Volk und den Bauer sehr schwer. Jeder Schornstein war nach folgendem Verhältnisse in die Schatzung gebracht: die Paläste oder Häuser des Adels zu 16 polnischen Gulden jährlich; die Häuser der Kaufleute zu Warschau zu 15 Gulden, andere aus Steinen erbaute Häuser von 10—14 Gulden, hölzerne Häuser von 6—8 Gulden. Die Bauernhütten von 5—7 Gulden. Alle diese verschiedenen Auflagen brachten die Summe von 11,628,463 polnischen Gulden.

Der König zog vor der Theilung die bestimmte Summe von 7 Millionen polnischen Gulden, welche von den königlichen Domänen und dem Gewinne aus den Salzwerken aufgebracht wurden. Um ihn für den Verlust nach der Theilung zu entschädigen, bezog er darauf aus dem öffentlichen Schatze 2,666,666 polnische Gulden, was mit den übrig gebliebenen Domänen und einigen Starosteien die frühere Summe erreichte. Daraus bezahlte er blos seine häuslichen Ausgaben und die geringeren Bedienten; denn die hohen Staatsbeamten und allgemeinen Ausgaben wurden aus dem öffentlichen Schatze bezahlt. Die sämmtlichen Einkünfte, mit Einschluß der Domänen ꝛc., beliefen sich auf 15,961,795 polnische Gulden. Zieht man davon die 7 Millionen für den Privatgebrauch des Königs ab, so blieben zur Bezahlung der Armee, der hohen Staatsbeamten ꝛc. nicht mehr als 8,961,795 Gulden, eine in der That so geringe Summe, daß man kaum begreift, wie sie ausreichen konnte für die Bedürfnisse des Reiches. Aber die Armee war sehr klein; die hohen Staatsbeamten wurden durch einträgliche Lehen freigebig genug belohnt; jeder

48) Loix et constit. de la diête de 1768. p. 70.

Woiwode bezahlte seine eigenen Beamten aus seiner Privatcasse; und sonstige Justiz- und Zollbeamte bereicherten sich durch Unterdrückungen und Erpressungen hinreichend. — Rußland giebt uns noch heut zu Tage in Rücksicht auf die Besoldung seiner Beamten ein ähnliches Beispiel.

Industrie und Gewerbe konnten in Polen nie zur Blüthe gelangen, weil die Entwickelung eines Bürgerstandes durch die feudalen Einrichtungen gehindert war. Polen konnte einen bedeutenden Handel wenigstens mit rohen Producten treiben; aber auch dieser kam meist in fremde Hände, aus Indolenz der eigenen Bevölkerung. Die großen Flüsse Polens, die nach allen Richtungen hin das Land bewässern, lieferten leicht seine Ausfuhrartikel in das baltische Meer. Mittelst der Weichsel und ihrer Nebenflüsse konnten die Producte der Woiwodschaften Krakau, Lublin, Masovien und anderer nach Thorn und von da nach Danzig und Königsberg versandt werden; mittelst des Niemen (Memel) die von Lithauen nach Memel; mittelst der Düna die aus dem östlichen Lithauen und West-Rußland nach Riga. Die wichtigsten Ausfuhrartikel waren: alle Arten von Getreide, Hanf, Flachs, Vieh, Masten, Breter, Schiffbauholz, Pech und Theer, Honig, Wachs, Talg, Potasche und Leder. Die Einfuhr aber bestand in fremden Weinen, Tüchern, Stoffen, verarbeiteter Seide und Baumwolle, feiner Leinwand, Stahlwaaren, Zinn, Kupfer, Silber und Gold, Glaswaaren, Pelzwerken ꝛc. Polen hätte vermöge der Fruchtbarkeit des Bodens seinen Handel auf eine bedeutende Höhe bringen können; aber daran war es durch folgende Umstände gehindert. Der Edelmann hielt es für schimpflich, irgend eine Art von Gewerbe zu treiben; die Bürger in den großen Städten waren nicht reich genug, um Fabriken oder Handelshäuser anzulegen, und aus Mangel an Industrie oder aus Furcht vor den unmäßigen Erpressungen des hohen Adels ließen sie auch meist allen Kleinhandel in den Händen der Ausländer und Juden; die Bewohner der kleineren Städte, die noch größeren Bedrückungen ausgesetzt waren, unterließen nun erst recht jeden Handel und reichlich lohnende Industrie; die Bauern aber waren Leibeigene, das Eigenthum ihrer Herren und durften daher ohne Einwilligung derselben ihren Geburtsort nicht verlassen. So waren die Polen genöthigt, den größten Theil der Manufacturen aus der Fremde zu beziehen; und daher überstieg das aus dem Lande jährlich gehende Geld das eingehende um mehr als 20 Millionen polnische Gulden. Man nannte Polen einst die Kornkammer des Nordens. Aber da seine Felder theils wegen der Leibeigenschaft der Bauern, theils wegen der ungleichen Vertheilung der Güter durchaus nicht gehörig angebaut wurden, so entsprach die Getreideausfuhr weder der Fruchtbarkeit des Bodens noch dem Umfange der polnischen Provinzen, die, gehörig angebaut, das halbe Europa mit Getreide versehen konnten. Viele Ausfuhrwege, so auf dem Dnjestr nach dem schwarzen Meere, oder auf dem Notez (Netze) zur Oder sich zu verschaffen, waren die Polen ebenfalls durch ihre Indolenz gehindert. Sie versuchten z. B. die Beschiffung des Notez niemals, weil sie die Meinung im Kopfe hatten, jener Fluß wäre nicht zu befahren. Kaum hatte aber Friedrich II. jene Provinz an der Netze in seine Gewalt bekommen, so war sie sogleich überall mit Schiffen bedeckt und wurde außerdem durch den Bromberger Canal und die Brahe mit der Weichsel verbunden.

Kriegswesen. — Der König hatte ein Corps von 2000 Mann in seinem eigenen Sold, das ganz allein von ihm abhing. Diese Truppen bestanden meist aus Uhlanen oder leichten Reitern und bildeten abwechselnd die den König begleitende Leibwache. — Die beiden Armeen von Polen und Lithauen waren gänzlich unabhängig von einander; jede wurde besonders angeführt, und beide standen unter Aufsicht der Großfeldherren. In Kriegszeiten konnte auch der König die Heere der Republik in eigener Person anführen. Früher war die Gewalt der Großfeldherren blos durch den Reichstag eingeschränkt, dem sie allein Rechenschaft ablegen mußten. Im Jahre 1768 wurde ihre Macht vermindert, indem man eine Kriegscommission errichtete, bei der sie den Vorsitz führten. Und später wurden sie noch mehr beschränkt durch die Einführung eines Kriegsdepartements.

Im Jahre 1778 bestand die polnische Armee aus folgenden Truppen. Die eigentlich polnischen Truppen im Effectivzustande: 27 Stabsofficiere, 4708 Mann Cavallerie,

6703 Mann Infanterie sammt Artillerie; während die Completirung die gesammte Armee auf 12,310 Mann gebracht hätte, war ihr Effectivzustand 11,438 Mann. Die lithauische Armee belief sich complet auf 7465 Mann, effectiv auf 6987.

Diese ganze Summe der bewaffneten Macht reichte zur Vertheidigung des Vaterlandes natürlich nicht aus; deshalb war dieselbe bei einem Angriffe von Außen dem Adel überlassen, welcher mit Bewilligung des Reichstages vom Könige dazu aufgeboten wurde. Jede Woiwodschaft war in gewisse Districte eingetheilt, denen eigene Officiere vorgesetzt waren; jede Person, die freie und adelige Güter besaß, war zu Kriegsdiensten verbunden, entweder blos für seine Person oder an der Spitze einer gewissen Zahl von Lehensleuten. Die auf solche Weise zusammengebrachten Truppen waren nur auf eine bestimmte Zeit zum Dienste verpflichtet und konnten nicht gezwungen werden, über die Gränzen des Reiches hinaus zu marschiren.

III. Staats- und Rechtsverfassung von Polen. — „Den Ursprung und Fortgang der Verfassung irgend eines Landes zu erforschen, ist ein äußerst schweres Unternehmen", bemerkt Coxe[49]) bei dem Versuche, die Regierungsform des ehemaligen Polens darzustellen. Indessen hat der politische Beobachter bei Polen den Vortheil, daß eine Reihe gewissenhafter Schriftsteller[50]) mit ungemeiner Genauigkeit und Sorgfalt die verschiedenen Vorfälle und Anordnungen entwickelt haben, aus denen die Regierungsform Polens bis auf die Theilungen entstanden ist.

Die königliche Gewalt soll nach der Behauptung Einiger, unter der Herrschaft der Piasten, uneingeschränkt, die Krone erblich gewesen sein. Andere behaupten das Gegentheil. — Aber die Krone schien erblich, weil sie immer bei derselben Familie blieb, und doch fehlte auch nicht der Schein eines Wahlreichs, weil nach dem Tode eines jeden Königs sein Nachfolger in einer Versammlung des Adels und der Geistlichkeit des Reichs feierlich ernannt und als König anerkannt wurde. Die königliche Gewalt erweiterte sich aber oder wurde beschränkt, wie in allen Ländern, wo das Lehenssystem eingeführt war, je nachdem der Regent kräftig oder schwächlich war. Kasimir der Große beschränkte die unruhige und tyrannische Gewalt der Edelleute[51]). Ihm folgte aber kein männlicher, gleich kräftiger Nachkomme. Sein Neffe, Ludwig von Ungarn, mußte vor seiner Erwählung zum Könige von Polen dem Adel neue Freiheiten bewilligen, wie z. B. daß er ohne Zustimmung des Adels keine neuen Auflagen machen, und daß er die Ernennung seines Nachfolgers, falls er ohne männliche Erben stürbe, dem Adel überlassen wollte. Der erste Jagellone, Wladislav, versammelte zuerst die Edelleute in ihren Provinzen[52]), um von ihnen Zuschuß zu den gewöhnlichen Auflagen zu erhalten. So entstanden die Landtage, die aber später das Recht, Auflagen zu bewilligen, an den Reichstag verloren und nur die Wahl der Landboten behielten. Unter Kasimir III. ging die wichtige Veränderung in der polnischen Verfassung vor, daß ein nationaler Reichstag eingerichtet wurde, indem von nun an außer den Mitgliedern des Senats auch noch von jeder Woiwodschaft eine Anzahl Landboten oder Repräsentanten des Adels und einiger Städte zur Bewilligung der Abgaben und zur Gesetzgebung auf den Reichstag geschickt wurden. In einer gewissen Periode der polnischen Geschichte nehmlich gewann es den Anschein, als ob sich der Bürgerstand zur politischen Geltung im polnischen Reiche durchbilden könnte. So wurde ein Tractat[53]), welchen Kasimir der Große mit den Rittern des deutschen Ordens schloß, nicht blos von dem Könige und von den vornehmsten Edelleuten, sondern auch von den Bürgern Krakaus, Posens, Sando-

---

49) Coxe, Reise durch Polen, Rußland ꝛc. I. 1.

50) Besonders Dlugossius, der Vater der polnischen Geschichte, war im Jahre 1415 geboren, also nur 45 Jahre nach dem Tode Kasimir's des Großen, von dem Polens geschriebene Gesetze herstammen. Er fängt seine Geschichte mit der frühesten Periode der polnischen Jahrbücher an und führt sie bis zum Jahre 1480 fort.

51) Palatinorum et judicum infinita potestas coercita est etc. Sarnicius p. 1141.

52) Lengnich, Pac. conv. Aug. III. praef. p. 5.

53) Dlug. L. IX. p. 1067.

mirs und anderer Städte unterzeichnet, und unter eben diesem Könige war der Bürgermeister von Krakau, Namens Wiernesk, Untermarschall und Kronschatzmeister. Die Bürger genossen solche Freiheit während der Herrschaft der Jagellonen, wie aus verschiedenen Urkunden Sigmund's I. und seines Sohnes Sigmund August erhellt. Während der Regierung des Ersteren versuchten die Edelleute, die Deputirten von Krakau aus dem Reichstage zu verdrängen, aber Sigmund bestätigte der Stadt nicht allein das Recht, Deputirte zu senden, sondern verordnete auch, daß die Bürger in der Classe der Edelleute eingeschlossen wären[54]). Später aber, als der König ganz in die Wahl des Adels gelangte, wurden die Bürger durch den Uebermuth desselben vollständig von den Reichstagen ausgeschlossen. An den Verlust der politischen Freiheit knüpfte sich gar bald die Beschränkung der bürgerlichen.

Einen hohen Grad der verminderten königlichen Gewalt finden wir in der Erklärung des Königs Alexander, der im Jahre 1505 folgende Grundgesetze bekannt machte: der König kann keine Auflagen machen; er kann die Lehndienste nicht aufbieten; er kann die königlichen Domänengüter nicht veräußern; keine Gesetze geben; keine Münze prägen; die Processe bei den Gerichtshöfen nicht abändern. Dieses veranlaßte den polnischen Geschichtschreiber Drichovius zu dem politischen Seufzer: „Der König ist vollends aller Gewalt beraubt, er kann in den dringendsten Bedürfnissen nicht den mindesten Geldvorschuß erhalten, um Krieg zu führen, oder seine Töchter auszusteuern, wenn er nicht zugleich die Freiheiten von Neuem vergrößern will"[55]).

Das beste Gleichgewicht eines Wahlkönigreichs hatte Polen unter Sigmund I. erreicht. Damals war noch Person und Eigenthum hinreichend geschützt, und der Einfluß der Krone war nicht ganz unbedeutend. Sein Sohn aber, Sigmund August, mit welchem die männliche Descendenz der Jagellonen ausstarb, war der Letzte, der sich Erbe des Königreichs Polen betitelte, indem die Jagellonen, zwar durch förmliche Einwilligung des Adels auf den Thron gesetzt, ihre Ansprüche sowohl auf das Erbrecht als auf diese Einwilligung gründeten.

In dem Freiheitsbriefe, der im polnischen Canzleistyle „pacta conventa" heißt und den Heinrich von Valois vor seiner Thronbesteigung unterschreiben mußte, kamen zu den schon erwähnten Beschränkungen noch folgende hinzu: 1) Der König soll durch die Wahl zur Regierung gelangen, und so lange er noch lebt, soll niemals sein Nachfolger bestimmt werden. 2) Der Reichstag, dessen Zusammenberufung von dem Willen des Königs allein abgehangen hatte, soll alle zwei Jahre gehalten werden. 3) Jeder hohe und niedere Edelmann im ganzen Reiche soll bei dem Wahltage eine Stimme haben. 4) Sollte der König jemals die Gesetze und Freiheiten der Nation verletzen, so sind seine Unterthanen von ihrem Huldigungseide losgesprochen.

Unter Stephan Bathori wurde die königliche Gewalt durch Einsetzung von 16 Senatoren noch mehr eingeschränkt. Diese, auf jedem Reichstage neu gewählt, mußten immer um den König sein und ihm ihre Meinung bei jeder Regierungshandlung mittheilen. Kein Decret konnte ohne ihre Einwilligung ausgefertigt werden. Noch mehr wurde das königliche Ansehen beschränkt (1578) durch die Aufhebung der königlichen Gerichtsbarkeit in letzter Instanz über die Processe der Edelleute; und nur die Assessoria regni (oder Gerichtshöfe im Districte, wo der König sich aufhielt) blieben ihm. Zum Verderben alles Rechts wurde nun das Gesetz gemacht, daß jede Woiwodschaft, ohne Theilnahme des Königs, auf ihrem Landtage ihre eigenen Richter wählen sollte, welche die

---

54) „Consules Cracovienses etc. debere et posse omnibus consiliis, quibus alii nuntii terrestres aderunt, more solito consultari." Statuta Pol. p. 8. „Cracovia est incorporata et unita nobilitati". ib.

55) Dazu macht Coxe die englisch-politische Bemerkung, daß dennoch die Gewalt, ganz willkürlich Auflagen zu machen, das gefährlichste Vorrecht und das fürchterlichste Werkzeug der despotischen Allgewalt sei, welches man je einem Fürsten in die Hände geben kann. Die Einräumung dieses Vorrechts an die (früheren) französischen Könige hat endlich alle Freiheit jenes Königreiches untergraben; und die Stifter unserer eigenen (englischen) Freiheit haben sich vor allen Dingen demselben widersetzt. Reisen I. 6.

höchsten Gerichtsstellen („tribunalia regni“ nur zum Spott genannt) bekleideten. Bei diesen wurden die Processe der Edelleute in letzter Instanz und ohne weitere Appellation entschieden.

Und dennoch war der so erniedrigte Thron von Polen das Ziel so heißer Wünsche, der Gegenstand so heftiger Kämpfe und unbeschreiblicher Opfer. Der Thron muß unter jeder Bedingung einen verhängnißvollen Zauber üben. Der König von Polen hatte allerdings noch bedeutende Ehrenrechte. Er vertheilte die vorzüglichsten Aemter und Stellen in der Republik; er vergab die Starosteien oder königlichen Lehengüter. Daher war auch sein Einfluß auf die Versammlungen des Adels in den Reichstagen, je nach seiner Persönlichkeit, nicht unbedeutend.

Die Regierungsform von Polen konnte mit vielem Rechte eine republikanische genannt werden, nur daß der Adel allein den Genuß davon hatte; denn der allgemeine Reichstag, die Versammlung des Adels, besaß die höchste Gewalt. Er kündigte Krieg an, schloß Frieden, hob Soldaten aus, schloß Allianzen, machte Auflagen, gab Gesetze, kurz, übte alle Rechte einer souveränen Macht aus. Einige Geschichtschreiber setzen den ersten Reichstag in die Regierung Kasimir's des Großen; aber nur so viel ist gewiß, daß er in seiner letzten Form vor der Theilung erst seit Kasimir III. bestand. Der Versammlungsort desselben war früher am Häufigsten die Stadt Petrikau. Im Jahre 1569, als Polen und Lithauen vereinigt wurden, ward Warschau dazu bestimmt. Seit 1673 war bestimmt, daß immer zwei Reichstage zu Warschau und der dritte zu Grodno gehalten werden sollten. Die Reichstage waren ordentliche und außerordentliche; die ersteren wurden alle zwei Jahre gehalten; die letzteren, wenn es die Umstände erforderten. Im Jahre 1717 wurde die Zeit zur Versammlung der ordentlichen Reichstage auf den Michaelistag angesetzt. Der Reichstag wurde durch Circularbriefe berufen, welche 6 Wochen vor der zur Versammlung bestimmten Zeit an alle Woiwoden in ihre Provinzen abgeschickt wurden. In diesem Briefe war eine Uebersicht der zu verhandelnden Gegenstände enthalten. Die Theile des Reichstags waren der König, der Senat und der übrige Adel vermöge seiner Landboten oder Repräsentanten. Der König wurde als Präsident des Reichstags betrachtet und hatte keine Stimme bei irgend einer Frage, außer wenn die Stimmen bei einer Frage von beiden Seiten gleich waren; doch konnte er seine Meinung frei heraussagen. Der zweite Stand oder der Senat bestand aus weltlichen und geistlichen Senatoren. Die Bischöfe oder geistlichen Senatoren hatten den Rang vor den weltlichen. Der Erzbischof von Gnesen war Primas, das Oberhaupt des Senats und im Falle eines Zwischenreiches Vicekönig. Die weltlichen Senatoren sind die Woiwoden, die Castellane und die hohen Staatsbeamten. Die Woiwoden waren Verwalter der Provinzen (34) und behielten ihre Stellen lebenslang. In Kriegszeiten, wenn die Armee der Republik aufgeboten wurde, hoben sie die Mannschaften aus und führten sie ins Feld, wie es ihre Lehendienste verlangten. In Friedenszeiten beriefen sie die Woiwodschaften zusammen, führten den Vorsitz bei den Gerichtsstühlen und richteten über die Juden in ihrer Gerichtsbarkeit. Die Castellane waren ursprünglich Festungscommandanten; später wurde ihr Amt bloßer Titel. Der Castellan von Wilna ging allen Woiwoden an Rang vor; die von Posen und Troki hatten mit den Woiwoden gleichen Rang. Die übrigen zerfielen in Groß- und Untercastellane (castellani majores et minores); jene saßen mit den Woiwoden in einer Reihe auf Stühlen; diese hinter ihnen auf Bänken. Jeder Castellan führte den Titel Herr mit Hinzufügung seiner Castellanei, so Pan Posnansky (der Herr von Posen). Wenn die Kriegs- oder Lehensdienste aufgeboten wurden, waren sie Lieutenants der Woiwoden und commandirten unter diesen die Truppen. Die hohen Staatsdiener der Republik, welche im Senat saßen, waren zwölf, nehmlich die zwei Großmarschälle von Polen und Lithauen, die zwei Hofmarschälle, die zwei Großkanzler, die zwei Vicekanzler, die zwei Großschatzmeister und die zwei Untermarschälle.

Der dritte Stand bestand aus den Landboten oder Repräsentanten des Ritterstandes. Diese Landboten (nuntii terrestres) wurden auf den Landtagen oder Versammlungen jeder Woiwodschaft gewählt, bei denen jeder Edelmann, wenn er 18

Jahre alt war, eine Wahlstimme hatte. Weder die Erwählenden noch die Erwählten brauchten besondere Eigenschaften zu besitzen; nur so viel war nothwendig, daß der Landbote ein Edelmann sein mußte, d. h. eine Person, die keine Art von Handelschaft trieb, die selbst liegende Güter besaß, oder einen Vater, der liegende Güter besaß, hatte, oder die aus einer alten Familie war, welche früher liegende Güter besessen hatte [56]). Jeder Landbote mußte 23 Jahre alt sein.

Die Art, wie der Reichstag gehalten wurde, war folgende: der König, der Senat und die Landboten kamen erst in der Domkirche zu Warschau zusammen und hörten eine Messe und eine Predigt an. Nach dem Gottesdienste gingen die Mitglieder des Senats in das Rathhaus; die Landboten in ihr Zimmer, wo sie durch Stimmenmehrheit einen Marschall aus dem Ritterstande wählten. Um allen unnöthigen Aufschub zu hindern, mußte die Wahl seit 1690 am ersten Tage, seit 1768 in den drei ersten Tagen nach der ersten Versammlung abgemacht sein [57]). Zwei Tage darauf versammelten sich der König, der Senat und die Landboten im Rathhause; die Landboten küßten dem Könige die Hand, und die ganze Versammlung nahm die bestimmten Plätze ein. Die Senatoren hatten das Recht, ihre Mützen auf dem Kopfe zu behalten; die Landboten saßen unbedeckten Hauptes da. Darauf wurden die pacta conventa verlesen, wobei der Marschall der Landboten so wie ein Jeder derselben das Recht hatte, den Vorleser zu unterbrechen, wenn sie Einwendungen gegen die Verletzung irgend eines Artikels zu machen hatten, und zugleich die Abstellung ihrer Beschwerden verlangen konnten. Darauf trug der Großkanzler im Namen des Königs die Fragen vor, welche zu berathen waren. Dann ernannte der König drei Senatoren, und der Landbotenmarschall erwählte sechs Landboten, welche als Commission die Gesetzvorschläge zu prüfen und einzurichten hatten. Der Reichstag wählte durch Stimmenmehrheit einen Ausschuß, um die Rechnungen der Schatzkammer zu prüfen.

Diese vorläufigen Verhandlungen mußten binnen drei Wochen abgethan werden; denn nach dieser Zeit trennten sich die beiden Häuser wieder von einander. Die Landboten versammelten sich wieder in ihrer eigenen Stube (stuba), und alle Gesetzvorschläge wurden nun besonders berathen. Diejenigen, welche sich auf die Schatzkammer bezogen, wurden durch Mehrheit gutgeheißen oder verworfen. Aber in allen Staatsangelegenheiten [58]) war kein Entschluß des Reichstags gültig, wenn er nicht einstimmig gefaßt war; denn jeder von den Landboten konnte durch die Anwendung des liberum veto alle Verhandlungen unterbrechen.

Der Reichstag durfte nicht länger dauern als sechs Wochen. Deshalb versammelte sich der Senat und die Landboten am ersten Tage der sechsten Woche wieder in dem Rathhause. Die Gesetzvorschläge wurden als Gesetze erklärt (falls sie von den Landboten einstimmig bewilligt waren, was aber auf einem freien Reichstage in der letzten Zeit eine seltene Erscheinung war); waren sie nicht einstimmig genehmigt, so blieben sie verworfen. Die Angelegenheiten der Schatzkammer, welche durch Mehrheit entschieden waren, wurden gleichfalls vorgelesen und einregistrirt.

Während die Landbotenkammer gesondert berieth, eröffnete der König, der Senat

---

56) „Est autem nobilis, qui patre nobili natus, in suis possessionibus vivens juribus nobilium utitur.“ Leng. jus Polon. V. II. p. 8.

57) Connor, der unter Johann Sobieski lebte, sagt darüber: „Derjenige, welcher zum Marschall gewählt sein will, muß bis zu seiner Wahl den Edelleuten stets freie Tafel geben; deswegen verschieben sie dieselbe gewöhnlich sehr lange.“ Lib. II. p. 92.

58) Und dahin rechnete man seit 1768: 1) Erhöhung oder Abänderung der Auflagen, 2) Vermehrung der Armee, 3) Allianz- und Friedenstractate mit den benachbarten Mächten, 4) Kriegserklärungen, 5) Naturalisation und Erhebung in den Adelsstand, 6) Herabsetzung der Münzen, 7) Vermehrung oder Verminderung in den Gerichtsstellen oder in der Gewalt der Friedens- und Kriegsminister, 8) Errichtung neuer Aemter, 9) Ordnung, die Reichs- oder Landtage zu halten, 10) Abänderung bei den Gerichtshöfen, 11) Verwahrung der geltenden Vorrechte der Rathsschlüsse, 12) Erlaubniß für den König, seinem Nachkommen Landgüter zu kaufen, 13) Reichsbann oder Aufgebot des Adels zum Kriege. S. loix et constit. de la diète de 1768. p. 46.

und 18 Landboten einen höchsten Gerichtshof, vor dem alle Edelleute, welche peinlicher Verbrechen angeklagt waren, gerichtet und alle Appellationen von den unteren Gerichtshöfen in letzter Instanz entschieden wurden. Die Mehrheit der Stimmen galt hier. Am Schlusse der sechsten Woche wurden die Gesetze, welche genehmigt waren, von dem Marschall und den Landboten unterschrieben. Darauf trennte sich der Reichstag. Die außerordentlichen Reichstage wurden nach eben der Einrichtung gehalten wie die ordentlichen, nur mit dem Unterschiede, daß sie, vermöge der Constitution von 1768, nicht länger als vierzehn Tage dauern konnten. Am gleichen Tage, wenn sich Senat und Landboten versammelten, wurden ihnen die zu verhandelnden Fragen vorgelegt, und die Landboten gingen sogleich in ihr Zimmer zurück. Am dreizehnten Tage nach der ersten Versammlung vereinigten sich die beiden Abtheilungen des Reichstags wieder, und am funfzehnten ging derselbe, nachdem die Gesetze vorgelesen und unterschrieben waren, aus einander.

Das außerordentlichste Unterscheidungszeichen in der Landesverfassung von Polen, welches diese Regierungsform vor allen übrigen, sowohl neueren als älteren, auszeichnete, war das liberum veto oder die Gewalt, welche jeder Landbote auf einem freien Reichstage [59]) hatte, nicht blos, wie die Volkstribunen im alten Rom, ein Gesetz zu unterdrücken, sondern sogar die ganze Versammlung zu zerreißen. Es ist schon in der geschichtlichen Uebersicht Polens angedeutet, daß unter der Regierung Johann Kasimir's im Jahre 1652, als der Reichstag zu Warschau einige der wichtigsten Fragen verhandelte, welche schnellen Entschluß verlangten, ein Landbote aus Lithauen, Namens Siczinski, ausrief: „Ich hemme die Verhandlungen." Nachdem er diese Worte gesagt hatte, ging er aus der Versammlung und darauf zum Kanzler, dem er feierlich versicherte, daß, weil verschiedene Gesetze durchgeführt worden, welche der Verfassung der Republik zuwider wären, er es als Verletzung der Gesetze ansähe, wenn der Reichstag seine Sitzungen noch länger hielte. Die Mitglieder des Reichstags waren von dieser unerhörten Protestation wie betäubt. Man stritt darüber, ob der Reichstag noch fortgesetzt werden dürfte. Die Unterstützer der Protestation behielten die Oberhand. Die Versammlung ging in großer Verwirrung aus einander. Dieser Schritt veränderte die ganze Verfassung von Polen und eröffnete der Unordnung und den Factionen eine uneingeschränkte Bahn.

Man hat als Gründe, wodurch der damalige Reichstag zur Annahme des so wunderlich eingeführten liberum veto bewogen sei und warum man dasselbe in der Folge beibehalten habe, etwa angeführt, daß es den hohen polnischen Staatsbeamten daran gelegen habe, die Dauer der Reichstage so viel als möglich abzukürzen. Das leichteste Mittel sei ihnen aber das liberum veto gewesen, weil man immer einen Landboten zu finden hoffen durfte, der nach ihren Absichten gegen den Reichstag protestirte. Ferner hätten sich gerade damals eine große Zahl von Edelleuten unter criminellen Anklagen befunden, die nur von dem Reichstage durften gerichtet werden. Um sie desto sicherer vor der Strafe zu schützen, hätten ihre Freunde auf dem Reichstage kein bequemeres Mittel als das liberum veto antreffen können. Auch hätte der damalige Reichstag wegen der Finanznoth des Staats neue Auflagen machen müssen; um Solches zu verhindern, willigten alle Landboten, die sich der Erhebung neuer Subsidien widersetzten, in das liberum veto. Allein als wichtigste Ursache, warum das liberum veto besonders später immer unterstützt wurde, muß man den Einfluß der benachbarten Mächte betrachten, deren Vortheil es verlangte, die Anarchie in Polen immer mehr zu nähren und zu unterhalten. Vor der Einführung des liberum veto mußten sie, um einen Vorschlag auf dem Reichstage durchzusetzen, die Mehrheit der Stimmen sich verschaffen; nach der neuen Einrichtung brauchten sie nur ein Mitglied zu gewinnen.

Die Nation fühlte die schlimmen Folgen des liberum veto bald so nachdrücklich, daß alle Mitglieder auf dem Reichstage von 1670 sich mit einem Eide verbanden, keinen Ge-

---

59) Ein freier Reichstag, auf welchem Einhelligkeit erfordert wurde, unterschied sich von einem Conföderationsreichstage, auf welchem alle Geschäfte durch absolute Stimmenmehrheit entschieden wurden.

brauch von demselben zu machen; und daß sie sogar eine Resolution abfaßten, worin sie erklärten, daß die Ausübung desselben bei gegenwärtiger Versammlung ohne alle Wirkung sein sollte. Ungeachtet dieser Vorkehrung aber brachte es ein Landbote, Namens Zabokrziski, durch seine Weigerung doch dahin, daß eben dieser Reichstag plötzlich getrennt wurde [60]).

Die verständigen Polen zu allen Zeiten haben eingesehen, daß dieses liberum veto eine vorzügliche Ursache vom Verfalle ihres Vaterlandes gewesen ist; und nur in den oben angegebenen Interessen konnte die Conföderationsacte, welche (1696) nach dem Tode Johann Sobieski's abgefaßt wurde, dasselbe das theuerste und unschätzbarste Unterpfand der polnischen Freiheit nennen [61]). Unter der Regierung Johann Kasimir's wurden dadurch sieben Reichstage plötzlich abgebrochen; unter Michael vier; unter Johann Sobieski sieben; und dreißig unter der Regierung der beiden Auguste, so daß innerhalb 112 Jahren durch den Einfluß des liberum veto 48 Reichstage zerrissen wurden; während welcher Zeit Polen meist ohne Gesetze, ohne Justiz und, die Regierung Sobieski's ausgenommen, ohne bedeutende kriegerische Anstrengung war.

Gelungen wäre aber den Polen dennoch endlich die Aufhebung des liberum veto, wenn die theilenden Mächte sie zuletzt nicht daran gehindert hätten. Um aber nicht Alles in Anarchie verfallen zu lassen, nahm man seine Zuflucht zu den sogenannten Conföderationsreichstagen, die in allen übrigen Stücken mit den sogenannten freien Reichstagen übereinstimmten, nur daß auf ihnen nach Stimmenmehrheit entschieden wurde. Nach den ächten Grundsätzen der polnischen Landesverfassung durfte zwar eigentlich eine Conföderation [62]) nur gebildet werden zur Beschützung der Person des Königs oder bei dem Einfalle eines auswärtigen Feindes, oder bei einheimischen Verschwörungen und während eines Zwischenreichs bei Zusammenberufungs- und Wahlreichstagen. Aber man sah sich genöthigt, von zwei Uebeln das kleinere zu wählen und, um das allgemeine Beste nur irgendwie zu befördern, sich in eine Verletzung der Verfassung zu fügen.

Außer den genannten Reichstagen gab es noch den Wahlreichstag und Convocationsreichstag. Die Gegend, welche durch die Landesverfassung zum Wahlort bestimmt war, ist die Ebene bei Wola, ungefähr eine Meile von Warschau. Hier waren zwei eingeschlossene Plätze, einer für den Senat, der andere für die Landboten. Zur Zeit der Königswahl wurden zwischen beiden ein hölzerner Schuppen (Tzopa) errichtet. Der Kreis der Landboten hieß Kola; die Versammlung des Senats und der Landboten auf einem Raume geschah in der Kola. Der Primas des Reichs, der Erzbischof von Gnesen, berief die Landtage zum Convocationsreichstage, der immer in Warschau vor dem Wahlreichstage gehalten wurde. Der Primas führte dabei den Vorsitz. Dieser vorbereitende Reichstag hatte die pacta conventa in Richtigkeit zu bringen und den Tag zur Versammlung für die Wahl anzusetzen. Erschien nun der Wahltag, so begab sich der Primas, Senat und die Landboten in die Domkirche zu Warschau, hörten dort Messe und Predigt und begaben sich von dort auf die Ebene bei Wola. Die pacta conventa wurden hier vorgelesen, und die Versammlung begab sich in die Kola. Die übrigen Edelleute, nach den verschiedenen Woiwodschaften geschaart, standen in Haufen auf offenem Felde herum; Standarten wurden aufgepflanzt. Der Primas nannte die Namen der Kroncandidaten, fiel auf das Knie und sang eine Hymne, worauf sich Senatoren und Landboten mit den übrigen Edelleuten ihrer Woiwodschaften vereinigten. Nun ging der Primas, zu Pferde oder in einem Wagen, auf der ganzen Ebene herum zu den einzelnen Haufen der Edelleute und sammelte die Wahlstimmen ein. Darauf rief er die glücklichsten Kron-

---

60) Zawodchi, Hist. arcana.

61) Unicum et specialissimum jus cardinale.

62) Die Conföderationen waren von zweierlei Art: 1) solche, die mit Einwilligung des Königs, des Senats oder Ritterstandes errichtet wurden und wodurch sich die ganze Nation zum Besten des Vaterlandes verbündete, oder 2) solche, die in den einzelnen Woiwodschaften entstanden, zur Abwehr gegen die Anmaßungen der königlichen Gewalt, und die, vereinigt zu einer allgemeinen Conföderation, den Namen Receß führten. Für den ersten in dieser Bedeutung gilt der Adelsaufruhr von 1537.

bewerber aus, und die Versammlung trennte sich. Am folgenden Tage wurde der Gewählte nochmals auf der Ebene von Wola proclamirt und ihm seine Wahl durch Deputirte angezeigt; denn kein Thronbewerber durfte beim Wahlacte zugegen sein. Nun entfernte sich der Adel. Der Reichstag trennte sich aber erst nach beendigten Geschäften.

Die Gliederung der Stände in Polen, wenn man davon reden darf bei einem in unbeschränkter Anarchie lebenden Adel und Clerus, bei Bürgern, die kaum politische Rechte besaßen, bei Leibeigenen, die unter dem schmählichsten Lehensdespotismus schmachteten, war nach folgenden Bestimmungen geordnet: die Edelleute, die nach polnischen Gesetzen (S. 642) entweder ein freies Lehengut besitzen, oder von Voreltern herstammen mußten, die ein solches besessen hatten, die keinen Handel oder Gewerbe treiben durften und die Freiheit hatten, zu wohnen, wo sie wollten, waren streng genommen von gleicher Geburt, so daß Ehrenstellen oder Titel zu ihrer ächten Würde Nichts beitrugen [63]). Mittelst ihrer Repräsentanten auf dem Reichstage hatten sie Theil an der gesetzgebenden Gewalt, und bei der Königswahl versammelten sie sich in Person. Jeder Edelmann hatte das Recht, bei Erledigung des Throns sich als Bewerber aufzustellen. Kein Edelmann konnte mit Arrest belegt werden, wenn er nicht zuvor seines Verbrechens überwiesen war, ausgenommen in Fällen des Hochverraths, Mords oder Straßenraubs; und dann mußte er auf der That ertappt werden; auch konnte er nur auf Befehl des Reichstags am Leben gestraft werden. Da nun aber nicht blos die Besitzer von Gütern, sondern auch die Nachkommen ehemaliger adeliger Güter Edelleute waren, so verlief sich die Zahl derselben in eine solche Menge (man rechnete über 170,000 adelige Familien), daß viele derselben in der äußersten Dürftigkeit leben mußten; und da sie vermöge der polnischen Gesetze ihres Adels verlustig gingen, wenn sie ein bürgerliches Geschäft betrieben, so traten die Dürftigeren gewöhnlich in die Dienste der reicheren Edelleute, die als mächtige Lehensherren nun eine große Zahl solcher Begleiter mit sich führten, um bei etwaigen Veranlassungen durch Stimmen und Waffen die Entscheidung herbeizuführen.

Der Clerus war bei der Einführung des Christenthums in Polen mit Gütern und Freiheiten bedacht. Die Nachfolger Mieskо's (Miecislav), der durch solche Spenden sich auszeichnete, folgten seinem Beispiele und spornten dadurch reiche Edelleute zu ähnlichen Thaten an. Die Reichthümer der Geistlichkeit wuchsen aber in dem Grade, daß der Reichstag aus Besorgniß, es möchte mit der Zeit das ganze Land in die Hände derselben gerathen, durch verschiedene Gesetze, besonders im Jahre 1669, unter Strafe der Confiscation verbot, liegende Gründe der Kirche zu vermachen. Seit der ersten Einführung der christlichen Religion sind die Bischöfe als Räthe des Königs in den Senat aufgenommen worden. Die Geistlichen waren alle freie Leute und hatten in besonderen Fällen ihre eigenen Gerichtshöfe, bei denen das kanonische Recht eingeführt war. Für sie bestanden drei Arten von Gerichtshöfen: 1) das Consistorialgericht, unter der Gerichtsbarkeit jedes Bischofs in seinem Sprengel; 2) das Metropolitangericht unter dem Primas, an den man vom Gericht des Bischofs appelliren konnte, und 3) das Gericht des päpstlichen Nuntius, welches das höchste geistliche Tribunal im ganzen Reiche war. Bei Ehescheidungen, Dispensationen und ähnlichen Fällen mußten die Parteien sich an den Papst wenden. In den meisten bürgerlichen Angelegenheiten wurden die Geistlichen von den gewöhnlichen Gerichtshöfen gerichtet. In Criminalfällen wurden sie zuerst von dem weltlichen Gerichte in Verhaft genommen, dann von dem Consistorium gerichtet und im Falle der Bestrafung an das weltliche Gericht zurückgeliefert. — Schickte der Papst eine Bulle nach Polen, so wurde sie ohne Bestätigung oder Gutheißung der weltlichen Macht publicirt und in Ausübung gebracht. Vor dem Jahre 1538 durften die Geistlichen auch weltliche Aemter bekleiden; aber seitdem wurden sie derselben für unfähig erklärt. Auch von Abgaben waren sie frei; und als man später auf ihre Besteuerung drang, verstanden sie sich zwar nicht zu Abgaben, wohl aber zu freiwilligen Vorschüssen.

Der Bürgerstand hat in Polen nur eine kurz vorübergehende Blüthezeit ge-

---

63) Daß Titel keinen Vorzug geben, wird ausdrücklich erwähnt in den pact. conv. als das jus aequalitatis inter cives regni.

habt. Die immer enger angezogenen Ringe der Adelskette haben ihn frühzeitig erstickt. Sein Untergang in Polen kann als ein Vorspiel für den Untergang Polens selbst betrachtet werden und einigermaßen den Schmerz lindern, den die Mit- und Nachwelt am Grabeshügel eines immer noch seine Auferstehung hoffenden Volkes empfindet. In Polen treffen wir auf die Municipalverfassung, welche vom Könige Wladislav dem Keuschen der Stadt Krakau verliehen wird, erst um das Jahr 1250. Später ertheilte er auch anderen Städten die Freiheiten, welche die deutschen Städte besaßen.

Die Sammlung dieser Rechte hieß in den polnischen Verordnungen „jus Magdeburgicum et Teutonicum"; die Ursache, welche für die Einführung desselben angegeben wird, heißt, daß keine Stadt unter den polnischen oder feudalen Gesetzen blühen und aufwachsen könne [64]). Im dreizehnten und den folgenden Jahrhunderten bauten die polnischen Könige und reiche Lehensherren verschiedene Städte, denen sie alle Documente ausstellten mit den Anfangsworten: „Transfero hanc villam ex jure Polonico in jus Teutonicum." Wie wohlthätig sich diese Einrichtung erwies, sieht man in dem schnellen Wachsthume an Volksmenge und Vermögen der Städte. Dadurch erhielten die Bürger der vornehmsten freien Städte einen solchen Grad von Ansehen, daß sie ihre Einwilligung zu den Tractaten geben und Deputirte auf den Reichstag schicken durften. Wie ihnen aber später diese Rechte genommen wurden, als Polen sich gänzlich in ein Wahlreich verwandelte, ist schon früher (S. 640) erwähnt worden. Was ihnen zuletzt an Rechten übrig blieb, war freilich immer noch bedeutend, wenn man es mit einer gewissen Periode der deutschen Stadtrechte vergleicht. Sie erwählten ihren Bürgermeister und Rath, sie ordneten ihr inneres Polizeiwesen, sie hatten ihr eigenes Criminalgericht, welches ohne weitere Appellation entschied. Aber wenn ein Bürger gegen einen Edelmann klagte, so mußte er seinen Rechtshandel vor die Gerichtsstelle desselben bringen, wo ein definitiver Ausspruch gefällt wurde; wenn dagegen ein Bürger von einem Adeligen angeklagt wurde, so mußte er zwar auch vor dem Magistrate seiner Stadt belangt werden; von diesem aber konnte an das Assessorialgericht des Königs appellirt werden. Obgleich somit das Recht des Bürgers im Verhältnisse zum Edelmann nur ein einseitiges war, so verdankten sie doch dieser Art von Rechtsschutz die ihnen noch übrig gelassene Unabhängigkeit. Dieses hat sie nur vor dem Verfall in die Knechtschaft des Adels geschützt.

Die polnischen Bauern dagegen, wenn es erlaubt ist, Leibeigene nach ihrer wesentlichsten Beschäftigung so zu nennen, waren, wie in allen lehensherrlichen Verfassungen, Sklaven, ohne daß damit den antiquarischen Forschern der römischen und griechischen Rechtszustände zu nahe getreten werden soll. Der Werth eines Landguts wurde, wie noch heute in Rußland, nicht nach dessen Umfang, sondern nach der Zahl seiner Leibeigenen geschätzt, die, wie eben so viele Stücke Vieh, von einem Herrn dem anderen ausgeliefert wurden. Allein selbst unter diesen Bauern gab es Abstufungen nach ihren Lagen. Unter Wladislav dem Keuschen, besonders aber unter Kasimir dem Großen, ließen sich viele Deutsche in Polen nieder, und ihre Nachkommen lebten nach deutschem Rechte; sie genossen verschiedene Freiheiten, von denen die eigentlich polnischen Bauern Nichts wissen durften. Ihre Dörfer waren daher auch besser bebaut, ihre Felder besser bestellt; sie hatten mehr Vieh und konnten deshalb ihren Herren die Abgaben genauer bezahlen als die polnischen Bauern. Diese befanden sich seit den ältesten Zeiten in ihrer trostlosen Lage. Bis auf Kasimir den Großen, der gerade durch seine Schutzgesetze für den Bauernstand sich den nur ehrenvollen Beinamen eines Bauernkönigs von dem hochmüthigen Adel erwarb, konnte der Herr seinen Bauer ungestraft todtschlagen. Im J. 1347 setzte Kasimir auf den Mord eines Bauern Geldbuße und verordnete, daß ihn seine nächsten Anverwandten beerben sollten, falls er sterbend keine Kinder hinterließe. Eben so verordnete er auch, daß jeder Bauer fähig sei, als Soldat die Waffen zu tragen, und daß er also gleich einem freien Manne geachtet werden sollte. (Man erinnere sich, in welcher Lage um dieselbe Zeit der deutsche Bauer sich befand.) Allein diese und ähnliche Einrichtungen Kasimir's

---

64) Lengn., jus publ. p. 524.

waren gegen die Gewaltthätigkeit und Grausamkeit des Adels unwirksam und wurden bald nach seinem Tode wiederaufgehoben oder böswillig interpretirt. Das Gesetz, welches das Eigenthum eines ohne Kinder sterbenden Bauern seinen nächsten Anverwandten zuertheilte, wurde sogleich durch den alten polnischen Grundsatz vernichtet: „daß kein Leibeigener einen Proceß gegen seinen Herrn führen könne." Selbst die Geldstrafe für den Mord eines Bauern wurde selten erhoben. Auch haben die Edelleute später die Knechtschaft ihrer Unterthanen durch wiederholte und ausdrückliche Verordnungen festgesetzt. Ein polnischer Schriftsteller[65]) macht die Bemerkung, daß in den Statuten von Polen über hundert den Bauern ungünstige Gesetze seien, vermöge deren, unter anderen Beschwerden, auch Tribunale angeordnet wären, von denen man nicht weiter appelliren kann und welche die schwersten Strafen über Diejenigen verhängen, welche ohne Erlaubniß ihre Dörfer verlassen. Die Bauern zerfielen wieder in Solche, die der Krone gehörten, und in Privatbauern, von denen die erstere Classe auch noch eine Art Rechtsschutz in der Appellation von der Gerichtsbarkeit der Staroften an die königlichen Gerichtshöfe besaß. Wenn aber ein Herr seinen Bauer erschlug, so forderten die Statuten von Polen bis 1768 blos eine Geldstrafe; seitdem wurde es als peinliches Verbrechen betrachtet; nur waren die Beweismittel so gestellt, daß man sie fast nie aufbringen konnte[66]). An ehrenwerthen Ausnahmen unter den Edelleuten, welche in der Aufhebung der Leibeigenschaft ein Mittel zur Errettung ihres Vaterlandes sahen, fehlte es vor der ersten Theilung schon nicht. Der erste Edelmann, welcher seinen Bauern die Freiheit schenkte, war der Großkanzler Zamoyski, der im Jahre 1760 sechs Dörfer in der Woiwodschaft Masovien frei gab. Ein Bericht aus dem Jahre 1777, den der Verfasser jener patriotischen Briefe darüber abstattet, meldet, daß in jenen Dörfern die Zahl der Geburten zwischen 1750—1760, also zunächst vor der Freigebung, jährlich 43, zwischen 1760—1770 aber 62, und nach 1770—1777 jährlich 77 betragen, das Einkommen der Dörfer sich aber verdreifacht habe. Zamoyski schenkte seitdem allen Bauern auf seinen Gütern die Freiheit. Ihm folgten Chreptowitz, Vicekanzler von Lithauen, der Abt Bryzotowski und der Prinz Stanislaus, ein Neffe des letzten Königs.

Wenn man von den Volksclassen des ehemaligen Polens spricht, darf man die Juden nicht vergessen, weil sie einen beträchtlichen Theil der Bevölkerung ausmachten. Sie zogen besonders unter Kasimir dem Großen in das Land und erhielten Freiheiten, wie sie ihnen nur in Holland und England eingeräumt wurden; daher schreibt sich auch ihre große Vermehrung. Lengnich[67]) sagt von ihnen: „daß sie das Monopol alles Handels in diesem Lande besitzen, die Wirthshäuser und Gasthöfe halten, daß sie die Haushofmeister des Adels seien; kurz, sie scheinen so viel Einfluß zu haben, daß ohne Unterhandlung eines Juden Nichts gekauft oder verkauft werden kann." Unter Johann Sobieski wurden sie außerordentlich begünstigt, so daß man seine Regierung spottweise den jüdischen Rath nannte. Er verpachtete den Juden die königlichen Domänen und setzte so viel Vertrauen in sie, daß er sich dadurch das Misvergnügen des Adels zuzog. Nach seinem Tode wurde ein altes Gesetz von Sigmund I. erneuert und in die pact. conv. Augusti II. eingefügt, wonach kein Jude oder andere Person von geringem Herkommen fähig sein sollte, die königlichen Güter in Pacht zu nehmen. In einigen Städten, wie in Kasimir, Posen ꝛc., durften sich die Juden häuslich niederlassen; in andere durften sie nur zur Marktzeit, und wenn die Landtage versammelt waren, kommen. Allein diese Verbotgesetze wurden im Uebertretungsfalle selten ausgeübt. Alle Juden bezahlten, wie schon erwähnt, ein jährliches Kopfgeld. Solche gab es nach der letzten Steuer nur in ganz Polen und Lithauen 166,871. Dessen ungeachtet konnte man ihre Zahl auf 500,000 schätzen, weil ihnen daran lag, ihre Zahl immer zu verringern und ihre Kinder, so viel als möglich, zu verbergen. Unter den an Oesterreich abgetretenen 2½ Millionen Polen befanden sich aber

---

65) Wiebitski, Patriotische Briefe an den Kanzler Zamoyski.

66) Der Mörder mußte auf frischer That betroffen und diese von zwei Edelleuten und einem Bauer bestätigt werden. War Dieses nicht der Fall, so bezahlte er nur eine Geldbuße.

67) Pact. conv. Aug. III. p. 128.

144,200 Juden[68]) oder der 18. Theil, wonach auf die Volksmenge Polens nach der ersten Theilung, die gegen 9 Millionen übrig ließ, etwa ½ Million Juden zu rechnen wären.

Wie von den aufgezählten Volksclassen in Polen nur dem Adel und Clerus politische Rechte zustanden, so waren beide auch fast nur in ihren bürgerlichen Rechten und Unrechten geschützt, mehr durch ihre Macht als durch Ausübung von Gesetzen, wie hier und dort schon angedeutet worden ist. Denn die Justizverfassung und Verwaltung in Polen ist eine von den dunkeln Partieen im Bilde eines anarchischen Feudalstaates. Außer dem alten Statut von Wislica, das eine Bearbeitung des deutschen Sachsenspiegels ist, und außer den masovischen und lithauischen Statuten fand sich kein geschriebenes Gesetzbuch vor. Man versuchte besonders 1632 eine Verbesserung der bürgerlichen Gesetzgebung und drang nicht durch. Dieselbe lag überhaupt in der Macht der Reichstage. Die unendlich zahlreichen Beschlüsse derselben wurden aber erst in der letzten Zeit gesammelt und gewissermaßen geordnet, die Sammlung der polnischen Constitutionen genannt. Wer die Reihe dieser Folianten anblickt und dabei bedenkt, wie die Rechtspraxis zu gleicher Zeit in Polen bestand, wird den Ausspruch Maciejowski's begreifen: „Wir hatten viele Gesetze, aber wenig Gerechtigkeit in unseren Gerichten." Der Rechtsunterricht in Polen war durch Kasimir den Großen vorzüglich der Universität Krakau übertragen worden; die Theologie verdrängte aber bald von dort das Studium des Rechts, so daß seit Sigmund III. gar kein öffentlicher Rechtsunterricht in Polen existirte. Die Mannigfaltigkeit der Gerichtshöfe, ihre verschiedenen Befugnisse, Ausdehnungen durchkreuzten jeden Rechtsgang und machten eine Bestrafung nach den Gesetzen oft unmöglich. Von den Vorrechten des Adels bei Processen mit Bürgern und Bauern ist schon die Rede gewesen. Die Bauern wurden nach Belieben bestraft. Die Bürger mußten vor dem Assessorialgerichte von Warschau erscheinen, wenn der Adel gegen sie Appellation einreichte, während sie selbst ihre Klagen gegen Edelleute durch den einfachen Bescheid eines Adelsgerichts mußten richten lassen. „Die Staroſten übten Gerichtsbarkeit über Störungen der öffentlichen Sicherheit und ließen nach Umständen henken. Außerdem gehörten Verschreibungen auf Güter und ähnliche Geschäfte vor die Grodgerichte. Der Reichstag entschied über Capitalverbrechen des Adels so wie in allen Fällen, über die kein geschriebenes Gesetz aufgefunden wurde. In Regalstreitigkeiten entschieden besondere Richter oder Commissionen. Oberste Instanz für die Processe der kurländischen Ritterschaft war das Warschauer Relationsgericht. Der Privilegien- und Urkundenwust, mit dem das Land überschwemmt war, machte aber an sich schon jeden Rechtszustand unsicher, da selbst königliche Bewilligungen oder auch amtliche Verhandlungen ungültig waren, wenn sie mit Privilegien von älterem Datum, deren Aechtheit nicht immer diplomatisch genau untersucht wurde oder untersucht werden konnte, in Widerspruch standen. In vielen Urkunden findet man zum Ueberflusse sogar die ausdrückliche Clausel, daß alle später etwa zu erlassende königliche Privilegien, welche mit den gegenwärtigen in Widerspruch stehen würden, an und für sich ungültig sein sollten. Dazu kam, daß man „scriptis" der Geistlichkeit, selbst wenn sie keinen officiellen Charakter hatten, ohne Weiteres Beweiskraft beilegte, was übrigens mehrmals zu lauten Klagen auf dem Reichstage Veranlassung gab"[69]).

Zu diesen Elementen einer totalen Rechtsverwirrung, die ihren nächsten Zusammenhang mit der ungebundenen Stellung des Adels in Polen hatte, kamen nun noch die religiösen Differenzen, welche aber erst spät zwischen einer herrschenden, römisch-katholischen Kirche und den Dissidenten ausgebildet und auf das Rechtsgebiet des Staats übertragen wurden. Denn „die Gewissensfreiheit lag ursprünglich, wie die ganze frühere polnische Geschichte beweist, in dem eigentlichen Geiste der Nation. Die Intoleranz ging allein von der Kirche aus"[70]). In Polen waren früh christliche Secten verschiedener Art, wie die Flagellanten und Beguinen, ruhig geduldet. Die Hussiten fanden eine ungestörte Aufnahme. Nur hierarchische Priester erhoben sich hin und wieder vergeblich gegen sie. Zur griechischen Kirche bekannte sich fast ein Dritt-

68) Compend. geogr. Slavoniae, Galiciae etc. p. 66.
69) Berliner Kal. 1839. S. 26.
70) Berliner Kal. 1839. S. 56.

theil der Bevölkerung in Lithauen, Podolien, Reußen und der Ukraine. Es wurden zwar verschiedene Mittel, sie in den Schoos der römisch-katholischen Kirche herüberzuziehen, versucht, besonders durch den Erzbischof von Kiew, Michael Rahoha, seit 1476, aber vollkommene Gewissensfreiheit wurde ihnen wieder unter Sigmund I. gestattet, und sie lebten ungestört in ihrem Glauben von 1510 bis 1578. Unter demselben Könige drang die Reformation in Polen ein; doch wurden ihre Anhänger zuerst verfolgt, so durch den Thronesbefehl (1521) gegen das Lutherthum. Der Bischof von Plock setzte (1525) sogar Todesstrafe auf das Bekenntniß desselben. Dessen ungeachtet erhielt sich eine Zahl Protestanten im Königreiche, und Sigmund August[71]) erlaubte ihnen nicht nur freie Religionsübung, sondern ertheilte ihnen, wie den griechischen Christen und allen übrigen damals in Polen bestehenden Religionssecten, das Recht, im Reichstage zu sitzen, und die Fähigkeit zu allen Ehrenstellen und Privilegien. Diese Grundsätze von unbeschränkter Toleranz fanden in Polen den allgemeinsten Beifall, so daß die Mitglieder des Reichstags, der sich nach dem Tode Sigmund August's versammelte, obschon sie verschiedener Religionsansichten waren, sich zu einer wechselseitigen Nachsicht über Glaubenslehren entschlossen. Um allen gehässigen Unterschied zu verbannen, nannten sie sich selbst „dissidentes de religione", ein Ausdruck, der nicht, wie man später irrig glaubte, Separatisten von der herrschenden Kirche bezeichnete, sondern blos uneinige Religionsverwandte[72]). Zu gleicher Zeit ward ein Gesetz gemacht, daß dieser Unterschied in Religionssachen keinen Unterschied in bürgerlichen Rechten verursachen sollte; demzufolge ward in die vom Reichstage entworfenen pacta conventa folgende Clausel als ein Theil des Krönungseides, den der neue König beschwören mußte, eingeschoben: „Ich will den Frieden unter den Dissidenten erhalten." Auf die Beobachtung dieser Clausel mußte Heinrich von Anjou schwören, ehe er den Thron besteigen durfte[73]).

Um die folgenden Ereignisse in den Religionsangelegenheiten Polens erklärlich zu finden, muß man bedenken, daß inzwischen das Land von den Jesuiten occupirt war, und daß hier, wie überall, von ihnen alle böse Leidenschaften in Bewegung gesetzt wurden. Vielleicht hat die katholische Kirche nirgends mehr Vortheil von den Jesuiten gehabt als in Polen. Ob die Nation ihn ebenfalls gehabt hat, braucht wohl nicht gefragt, kann auf das Bestimmteste verneint werden. Cromwell konnte Polen als eines der Hörner des römischen Stiers bezeichnen. Frühzeitig ergingen Reichstagsbeschlüsse gegen Mennoniten, Quäker und Anabaptisten. Bald ging man weiter. Auf dem Convocationsreichstage von 1587 erhob die Intoleranz rücksichtslos ihr Haupt. Die weltlichen Glieder desselben bestanden auf der Aufrechthaltung des Religionsfriedens. Da verließen alle Bischöfe ihre Sitze, und nur der von Kaminiec unterschrieb mit dem Zusatze: „pro bono pacto." Bei der Eidesleistung Sigmund's III. protestirte, Namens der katholischen Geistlichkeit, der Bischof von Cujavien gegen den Religionsfrieden und veranlaßte dadurch die Vorlesung

---

71) Er gab der protestantischen Confession so auffallende Beweise seiner Gunst, daß er in den Verdacht kam, als wollte er selbst seine Religion ändern. Lengn., Jus publ. II. p. 554.

72) Wir theilen dieses merkwürdige Decret wörtlich mit: „Et quoniam, ajunt ordines, in nostra Republica non parum est dissidium in causa religionis Christianae occurrendo ne ex hac causa inter homines damnosa quaedam seditio oriatur, uti in aliis regnis clare videmus, spondemus hoc nobis invicem, pro nobis et nostris successoribus, in perpetuum, sub vinculo juramenti, fide, honore et conscientiis nostris, quod, qui sumus dissidentes de religione, pacem inter nos servare, et propter diversam fidem, et mutationes in ecclesiis, sanguinem non effundere, neque multare pecunia, infamia, carceribus et exilio, et superioritati alicui aut officio ad ejusmodi processum nullo modo auxilium dare: quin imo, si quis sanguinem effundere voluerit, ex ista causa opponere nos omnes erimus obstricti, licet etiam id alioquin sub praetextu decreti, aut alicujus processus judiciarii facere voluerit." Pact. conv. Augusti III. p. 20.

73) „Pacem inter dissidentes servabo." Heinrich wollte anfangs seine Einwilligung nicht geben. Da rief ihm Einer der Deputirten zu: „Wenn Ew. Majestät diesen Artikel nicht bestätigt, kann sie nicht König von Polen werden." (Nisi eam conditionem approbaveris, rex Poloniae non eris.) Pact. conv. Aug. III. p. 19.

einer Gegenprotestation Seitens der Nichtkatholiken. Fortan war nur noch von einer factischen Toleranz die Rede. Das Unionswerk konnte unter Leitung des Jesuiten Possevinus auf der Synode zu Brzesc, dann 1596 durch Sulikowski, den Erzbischof von Lemberg, 1628 auf den verschiedenen Kirchenconventen zu Grodno, Lemberg, Kiew nur die gedeihlichsten Fortschritte machen [74]). Zunächst wurde der Ausdruck „dissidentes" auf alle Nichtkatholiken übertragen. So war auf dem Wahlreichstage von 1632 nicht mehr von „inter dissidentes de religione", sondern nur von „cum dissidentibus" die Rede. Aber die Dissidenten blieben noch immer im factischen Besitze aller bürgerlichen und kirchlichen Rechte, so daß, als beide Parteien, Katholiken und Protestanten, beschlossen hatten, die Arianer zu verfolgen, man für nöthig hielt, dieselben vor Anfang der Verfolgung von der Gemeinschaft der Dissidenten auszuschließen. Diese Ausschließung zu bewirken, wurden die Arianer, unter der Regierung Johann Kasimir's, erst als unfähig erklärt, zu Landboten gewählt zu werden, und dann ihrer gottesdienstlichen Plätze beraubt und endlich aus Polen verbannt [75]). Diese Arianer, wie man die in Polen verbreiteten Socinianer auch zu nennen pflegte, hatten schon 1638 ihre Druckerei und Schule zu Rakau verloren. Für ihre gänzliche Vertreibung aus dem Lande erhielt Johann Kasimir vom Papste den Titel „des Rechtgläubigen" (Orthodoxen).

Diese Verfolgung, in welche die Protestanten und Griechen unbedacht genug eingewilligt hatten, war nur ein Vorspiel von Dem, was sie selbst in der Folge von den Katholiken leiden mußten; denn da die katholische Partei durch die Machinationen der Jesuiten [76]) immer mächtiger wurde, so begann der Ausdruck Dissidenten, der jetzt nur für Anhänger der protestantischen und griechischen Kirche galt, jetzt schon etwas Beleidigendes zu werden. Ihre Privilegien wurden allmälig vermindert; auf dem Reichstage von 1717 wollte man keinen dissidentischen Landboten mehr stimmen lassen. Endlich in den Jahren 1733 und 1736 wurden sie förmlich von den Sitzungen auf dem Reichstage ausgeschlossen; man nahm ihnen die Befähigung, zu Starosteien, Richter- und höheren Staatsstellen befördert zu werden. Ein altes Gesetz von Wladislav II. gegen die Ketzer wurde erneuert und gegen die Dissidenten ausgeübt. Ihre Kirchen sollten fortan weder ausgebessert noch neu gebaut werden. Oeffentliche Begräbnisse wurden ihnen unter harten Strafen untersagt und alle Gewaltthätigkeit gegen sie ausgeübt, welche im Gefolge einer triumphirenden Hierarchie gewöhnlich angetroffen wird.

Die anhaltenden Verfolgungen der Dissidenten verminderten ihre Zahl um ein Bedeutendes und machten die Vorstellungen der Festhaltenden gänzlich unwirksam. Sie wurden sogar auf einigen Reichstagen des Hochverraths angeklagt, weil sie die Herstellung ihrer Rechte durch Unterstützung im Auslande suchten. Der Convocationsreichstag von 1764 schärfte nur die im Jahre 1736 gegen die Dissidenten gefaßten Beschlüsse. Diese Verhältnisse aber gaben, wie in der historischen Uebersicht berichtet ist, den auswärtigen Mächten, vor allen der Kaiserin Katharina, die erwünschte Veranlassung, sich in die inneren Verhältnisse Polens zu mischen

Die gesammten Staats- und Rechtsleiden überhaupt waren es, an denen Polen krank darniederlag. Die erste Theilung des Reichs wurde von den benachbarten Mächten als ein radicales Heilmittel versucht. Sehen wir, welchen Erfolg es hatte.

IV. Die letzten Theilungen. — So groß der Verlust sein mochte, den Polen durch die Losreißung seiner schönsten Provinzen erfuhr, so war doch das Unheil,

---

74) Berl. Kalender 1839. S. 58.

75) Credebant Ariani, se ad dissidentes pertinere, verum neque dissidentes illos in eorum numero esse voluerunt. Post mortem Wladislai IV. catholici declarabant, non esse dissidentes, nisi qui trinum Deum colerent. — In comitiis 1658 rex nuntium, quia sectae Arianorum erat, ad manus osculum admittere nolebat; et nuntii inter se constituebant, ne ipsorum conclavi Arianis locus esset. Lengn., jus publ. II. 567 sq.

76) Im Jahre 1658 wurde vom Jesuiten Karwat in der Reichstagspredigt den Ständen die Einschränkung der Rechte der Dissidenten auf bloße Freiheit ihrer Person empfohlen.

welches ihm die fremden Mächte absichtlich dadurch bereiteten, daß sie die alten Grundsätze der Anarchie und Verwirrung als Bedingung des ferneren Bestehens von Polen aufstellten, unendlich verderblicher. Unter dem Vorwande, die Landesverfassung zu verbessern, drangen sie auf Bestätigung aller Mängel derselben und suchten Einrichtungen herbeizuführen, durch welche das unglückliche Reich unfähig gemacht werden sollte, sich jemals aus seinem jämmerlichen Zustande emporzuarbeiten[77]).

Die Deputirten, welche den Theilungstractat hatten ratificiren müssen, waren auch von dem Reichstage beauftragt worden, in Vereinigung mit den drei theilenden Höfen, Abänderungen in der Landesverfassung vorzuschlagen, welche der gesetzlichen Fortentwickelung des Staates angemessen wären. Sie setzten demgemäß ihre Berathungen vom Mai 1773 bis zum März 1775 fort, und die Zusammenberufung des gewöhnlichen Reichstags wurde inzwischen ausgesetzt. Obgleich Polen, zerrissen und geschwächt, unmöglich den drei Höfen widerstehen konnte, so weigerte sich doch der größte Theil der Deputirten lange Zeit, in die von den fremden Gesandten vorgeschlagenen Abänderungen, die sie nur als neue Quellen des Unheils betrachten konnten, einzuwilligen. Es verging eine geraume Zeit, ehe die Gesandten durch Drohungen, Bestechungen und Versprechen die Mehrheit für sich gewinnen konnten. Endlich wurde die Abänderung der Regierungsform von der Deputirtencommission genehmigt, dieselbe am 15. April 1775 aufgehoben und alle Artikel durch den allgemeinen Reichstag bestätigt. Die Denkschrift vom 13. September 1773, welche den Deputirten von den drei Gesandten überreicht wurde, giebt uns einen ziemlich deutlichen Begriff von Dem, was man mit den gemachten Abänderungen zu erreichen hoffte. Es heißt daselbst: „Die Höfe nehmen so viel Antheil an der Herstellung der Ruhe in Polen, daß, weil die Tractate nun bald unterschrieben und ratificirt werden sollen, ihre Minister Nichts von der so kostbaren Zeit verlieren können, die zur Wiederherstellung der Ordnung und Ruhe in dem Königreiche nöthig ist. Wir liefern also der Deputation einen Theil der Grundgesetze aus, deren Ratificationen unsere Höfe ohne allen Widerspruch verlangen. 1) Das Königreich Polen soll für immer ein Wahlreich bleiben, und alle Erbfolge soll daraus verbannt sein. Jeder, der es versuchen wird, dieses Gesetz zu überschreiten, soll als ein Feind seines Vaterlandes erklärt und als ein solcher gestraft werden. 2) Da die auswärtigen Kronwerber gewöhnlich Ursache zu Verwirrung und Spaltungen geben, so sollen sie ausgeschlossen sein, und es soll ein Gesetz sein, daß für die Zukunft Niemand zum König von Polen und Großherzog von Lithauen könne erwählt werden, als ein geborener Pole von edler Geburt und welcher liegende Gründe im Königreich habe. Der Sohn oder Enkel eines Königs in Polen kann nicht unmittelbar nach dem Tode seines Vaters oder Großvaters erwählt werden und ist erst fähig, nach einem Zwischenraume von zwei Regierungen auf die Wahl zu kommen. 3) Die Regierungsform von Polen soll für immer frei, unabhängig und von republikanischer Form sein. 4) Da die eigentlichste Grundlage der genannten Regierungsform in der genauen Befolgung der Gesetze derselben und in dem Gleichgewichte der drei Stände, namentlich des Königs, des Senats und des Ritterstandes besteht, so soll ein immerwährender Rath (conseil permanent) errichtet werden, welcher die ausübende Gewalt haben oder die Vollziehung der Gesetze besorgen soll. In diesen Rath soll auch der Ritterstand, welcher bisher in der Zwischenzeit der Reichstage von der Verwaltung der Geschäfte ausgeschlossen war, zugelassen werden, wie es in den künftigen Verordnungen deutlicher wird bestimmt werden." — Diese Vorschläge mußten angenommen werden.

Dadurch war also jeder ausländische Fürst von der Wahl ausgeschlossen, weil er durch seine Erbmacht dem polnischen Staate vielleicht hätte Gewicht geben können. Durch den zweiten Artikel war auch jeder Schein oder die Möglichkeit, eine erbliche Macht in Polen einzuführen, verhindert. Mit der dritten Bestimmung war es auf die Sicherung

---

77) Unsere Freiheit, sagte ein Pole, ist gleich einem zweischneidigen Schwerte in der Hand eines Kindes, und eben deswegen sind unsere Nachbarn so besorgt, dieselbe aufrecht zu erhalten.

des liberum veto abgesehen, und zuletzt wurden die Vorrechte der Krone, die an sich schon so unbedeutend waren, noch mehr eingeschränkt.

Um die politischen Rechte der Dissidenten kümmerten sich die theilenden Mächte nicht sonderlich mehr, nachdem sie ihre Absicht erreicht hatten. Sie willigten in das Verlangen der katholisch-polnischen Partei, daß jene auch für die Zukunft von dem Reichstage und dem neu zu errichtenden immerwährenden Rathe ausgeschlossen wurden. Dagegen erhielten sie freie Religionsübung, durften Kirchen ohne Glocken erbauen, Schulen und Seminarien errichten. Sie konnten bei den niederen Gerichtshöfen Stellen erhalten; und bei dem Tribunale, das die Appellation in Religionssachen zu prüfen hatte, wurden drei Mitglieder von ihrer Kirche als Beisitzer angestellt. — Die Hauptveränderung in der neu begründeten polnischen Verfassung bestand also darin, daß der wesentlichste Theil der Regierungsgewalt einem immerwährenden Rathe anvertraut wurde. Die Urkunde des Reichstags von 1775 für die Errichtung jenes Raths beginnt mit den Worten: „Weil das ehemalige Dasein des Raths ad latus nostrum in der Republik durch die alten Constitutionen bewiesen ist, welche davon Meldung thun und namentlich durch den sechsten Artikel in der Bestätigung des Königs Stephan, auch durch die Gesetze von 1576, 1590, 1607, 1641, 1669, 1671 und 1678: deshalben errichtet man einen Nationalrath, ad latus nostrum, welcher aus den drei Ständen bestehen soll, namentlich aus Uns, dem Könige, dem Senat und dem Ritterstand, unter der vorgeschriebenen Ordnung zu handeln." Mitglieder hatte dieser Rath 36. Dazu gehörten ein Minister, drei Bischöfe, eilf Senatoren, achtzehn Räthe aus dem Adel und der Landbotenmarschall des jedesmaligen letzten Reichstags. Seine Beschlüsse faßte er nach Stimmenmehrheit. Neunzehn russisch gesinnte Stimmen waren also nur nöthig, um das Schicksal Polens in die Hände dieser Macht zu liefern. Die Wahl der Mitglieder, ihre Einkünfte, Pflichten und Vorrechte waren ganz genau bestimmt. Der König trat an sie folgende Vorrechte ab: bei der Ernennung der Bischöfe, Woiwoden, Castellane und Minister soll der immerwährende Rath drei Candidaten durch das Loos vorschlagen, von denen der König einen ernennen muß. Früher vergab er diese Aemter ganz allein. Der König leistete Verzicht auf das Recht, die königlichen Domänen und Staroſteien zu vergeben. Auch die Militärmacht wurde von dem Rathe abhängig. — Derselbe wurde in fünf Departements abgetheilt, für „die auswärtigen Geschäfte, die Polizei, das Kriegswesen, die Justiz und Schatzkammer." Wenn der König mit Bewilligung des immerwährenden Raths sich von Warschau entfernt, so muß der Rath sich dahin verfügen, wo der König ist. Durch solche Einrichtungen waren aber die Uebel Polens nur vermehrt, weil das unheilvolle Lehenssystem dadurch verewigt werden sollte. Die Wahlkönige wurden in ihrer Macht noch mehr beschränkt. Die hohen Staatsbedienten blieben in ihrer lebenslänglichen Gewalt unabhängig von dem Einflusse der königlichen Macht; dazu königliche Lehen; ein hoher Adel, der über alle Unterwürfigkeit hinaus war; die übrigen Edelleute allein frei und fähig, Güter zu besitzen, Kriegsdienste zu thun, die Gerichtsbarkeit auszuüben; der Handel als eine beschimpfende Beschäftigung angesehen; Unterdrückung der Bürger; Leibeigenschaft der Bauern.

Der Reichstag von 1776 sollte die Gewalt des immerwährenden Raths genauer feststellen. Es lag der russischen Partei daran, ihm das Recht der Gesetzgebung zu verschaffen. Dieses gelang dadurch, daß man statt eines freien Reichstags auf Vorschlag des russischen Gesandten eine Scheinconföderation auf dem Zimmer des Königs schloß. Der Rath veränderte nun die Beschlüsse der Gesetzgeber; die Gesetzgeber misachteten die Vorschläge des Raths, bis überall die russischen Gesandten entscheidend dazwischen traten[78]). Der Haß und die Erbitterung gegen Rußland steigerte sich dadurch aufs Höchste. Aber Polen lag in Ohnmacht ohne Heer, ohne Geldmacht und politische Verbindungen gegenüber drei gerüsteten Großmächten Europas. — Der Reichstag, um der inneren Verwirrung der Rechtsverhältnisse Abhilfe zu gewähren, übertrug dem edlen Andreas Zamoyski die Ausarbeitung eines Civil- und Criminalgesetzbuchs. „Selten vielleicht

78) Oginski, Mémoires I. 32 nach Ségur.

ist bei der Ausarbeitung eines Gesetzcodex eine tiefere Einsicht, vielleicht niemals eine patriotischere Gesinnung bethätigt worden“[79]). Die Bestimmungen des großen Kasimir über die Rechte der Bauern wurden erneuert, die Sicherung der Rechte der Zinsbauern, die Befugniß eines Leibeigenen, auf Grund eines Contractes gegen den Gutsherrn zu klagen, wurde beantragt. Verbesserung der Gerichtsverfassung, Beschränkung der nöthigen Exemtionen wurde in Vorschlag gebracht. Die Ehen zwischen Bürgerlichen und Edelleuten sollten erleichtert werden. Die Arbeit Zamoyski's war im Jahre 1778 fertig, wurde aber erst am 13. October 1780 dem Reichstage vorgelegt und am 2 November ohne alle Berathung fast einstimmig verworfen. Wenn man fragen sollte: warum? so enthält die Denkschrift der drei Höfe vom 13. September 1773 darauf die Antwort (S. 651). Uebrigens war der päpstliche Nuntius einer der thätigsten Gegner von diesem Entwurfe Zamoyski's.

Neue Bahnen, welche die Politik von Rußland, Preußen und Oesterreich einschlug, schienen für Polen ein günstigeres Geschick vorzubereiten. Rußland und Oesterreich vereinigten sich gegen die Pforte; Preußen schloß dagegen im Juni 1788 ein Bündniß mit England zum Schutze gegen die Anmaßungen der beiden Kaiserhöfe. Katharina suchte nun in Polen Argwohn über Preußens Habsucht zu erwecken. Preußen dagegen ließ in Warschau durch seinen Gesandten Lucchesini erklären, es denke an keine Theilung Polens, sondern trachte nach dem edleren Ruhme, Europa gegen die Barbaren des Nordens zu schützen und der Republik Glanz, Ruhm und Freiheit wieder zu geben[80]). Die Mitglieder der Reichsversammlung, die am 7. October 1788 zusammengetreten war, entsprachen diesen Aufforderungen mit solchem Eifer, daß sie den schon früher entworfenen Plan einer neuen Constitution in möglichster Geschwindigkeit auszuführen beschlossen. Diese Emancipation von der russischen Politik aber bestimmte die Kaiserin Katharina zu der Erklärung vom 5. November 1788 durch ihren Gesandten, den Grafen Stackelberg, sie werde jede Veränderung der Einrichtungen von 1775 als einen Bruch der Verträge betrachten[81]); von ihr hinge es nur ab, den Namen Polen auf der Karte von Europa zu streichen. Darauf erging von Preußen eine Note (19. November 1788), worin es heißt: der König glaubt, daß der Reichstag sich nicht durch Rußlands Drohung wird abwendig machen lassen von seinen Maßregeln; keine frühere Garantie könne die Republik hindern, ihre Regierungsform oder andere aufgezwungene und als irrig erkannte Gesetze zu verbessern. Auch ist der König bereit, seine Verpflichtungen als Bürger und Verbündeter zu erfüllen und vor Allem dem Freistaate seine Unabhängigkeit zu sichern, ohne daß er sich in seine inneren Angelegenheiten mischen oder die Freiheit der Berathungen und Entschließungen stören wolle. Eine solche Erklärung bestimmte den Reichstag, sich auf den Vorschlag Zaleski's, Landboten von Troki, ad tempus bene visum zu verlängern (29. Nov.). Man beantwortete die preußische Note, daß man mit ihrer Erklärung der Garantie der Schlüsse von 1775 einverstanden sei, und hob dieser Garantie zum Trotz den immerwährenden Rath, diese Creatur Katharina's, auf (19. Januar 1789). Man ging weiter. Es wurde eine Deputation niedergesetzt, um mit auswärtigen Mächten zu unterhandeln, und in dieselbe wurden nur Männer gesetzt, die schwören konnten, niemals von einem fremden Staate „Besoldung“ erhalten zu haben[82]). Um aber das Heer auf einen respectabeln Fuß zu bringen, fehlte es an Geld. Die freiwilligen patriotischen Beiträge reichten nicht aus, weil sich dabei der Reiche gewöhnlich auf den noch Reicheren verläßt. Eine Commission zur Reform der Administration und eine zweite zur Verbesserung des Zustandes der Städte wurden im September 1789 ernannt. Der preußische Gesandte ließ die Worte fallen, daß eine Verbesserung der Verfassung Polens dem Berliner Cabinete lieber

---

79) Berl. Kal. S. 123.
80) Oginski I. 31.
81) Oginski I. 48.
82) Denn Viele vom höchsten Adel schämten sich nicht, Pensionen von auswärtigen Höfen zu nehmen. Darnach gab sich öffentlich der Eine für österreichisch gesinnt aus, der Andere für preußisch, ein Dritter für französisch und ein Vierter für russisch.

sein würde als die beste Armee. Friedrich Wilhelm schrieb am 8. December: wenn Polen sein Heer auf 60,000 Mann bringt und sich eine neue Verfassung giebt, will ich mich dauernd mit demselben verbinden. Sollte aber auch kein Bündniß zu Stande kommen, kann die Republik doch darauf rechnen, daß ich sie nicht verlassen werde; sie kann sich auf meinen Charakter, meine Denkart und endlich auch darauf verlassen, daß ich weiß, worin mein eigentliches und wesentliches Interesse besteht[83]).

In den letzten Tagen des Jahres 1789 noch nahm der Reichstag nach vier zehnstündigen Sitzungen einen Entwurf an, wodurch die vorläufigen Grundsätze für die durchzuführende Reform in Vorschlag gebracht wurden[84]). Im März 1790 überreichte die Commission den neuen Entwurf zu einer Constitution, welcher vom Reichstage genehmigt wurde. Am 29. März wurde das Bündniß mit Preußen abgeschlossen und am 5. April ratificirt. Preußen versammelte an der schlesischen Gränze bedeutende Truppenmassen; in den englischen Häfen rüstete man eine Flotte.

Um die polnischen Reichsstände und die Nation zu entmuthigen, erklärte der russische Gesandte zu Warschau wiederholt die schon erwähnten Drohungen, daß seine Kaiserin jede Abänderung in der Constitution von 1774 als eine Verletzung des geschlossenen Vertrags ansehen würde. Er forderte, auf dem Reichstage dürfe nur Einstimmigkeit gelten, und derselbe müsse nach dem Ablaufe von zwei Jahren ganz aufgelöst werden. Dagegen erklärte sich der Reichstag einstimmig zu einer Conföderation und verdoppelte die Zahl seiner Mitglieder. Durch die Intriguen der russisch Gesinnten, durch die Nichtigkeit des Königs, durch die Thorheit der Hartnäckigen und Eigensinnigen war für die Umwandlung der Verfassung ein guter Theil Zeit umsonst hingebracht. Aber gerade der ächten Patrioten Klugheit, Mäßigung, Geduld und Ausdauer ist dabei nicht genug zu rühmen. Die Nation wurde immer einiger, die Partei welche Polens Erneuerung zu verhindern suchte, immer verächtlicher, Unordnung, Zwist und Eitelkeit schienen aussterben zu wollen. Der König selbst wurde davon ergriffen. Schon am 2. Mai 1791 wurde im Radziwil'schen Hause die Verfassungsurkunde in Gegenwart der neuesten Reichstagsmitglieder vorgelesen und erhielt ungetheilten, allgemeinen Beifall.

Am 3. Mai 1791 wurde die neue Verfassung von dem Könige und der ganzen Versammlung eines verdoppelten Reichstags beschworen, trotz des Hinderungsversuchs einiger russischen Anhänger, wie des Landboten Suchorzewski, des Kronfeldherrn Branicki, des Bischofs Kossakowski. Alle zogen dann feierlich zur Kirche, dankten dem Himmel für das glücklich beendete große Werk und sangen das: Herr Gott, dich loben wir, mit aufrichtigerem Herzen und erheblicherem Grunde als in unzähligen Fällen, wo nur der Geist der Zwietracht und Zerstörung in widerwärtiger Verblendung seine Siege feiert[85]).

Als Kritik dieser Verfassung liefern wir Raumer's[86]) Darstellung, dem auch der Befangenste Parteilosigkeit in solchen Dingen wird zugestehen müssen. Es heißt daselbst:

„Der Form nach hatte man die neue Verfassung auf eine schlechthin rechtmäßige und löbliche Weise entworfen und angenommen. Denn die Landboten waren unabhängiger von fremdem Einflusse und mit größerer Mäßigung und Einigkeit gewählt worden als seit hundert Jahren. Man hatte ferner, um alle Zweifel über die Sinnesart der Mehrzahl zu beseitigen, die gewöhnliche Anzahl der Landboten im Jahre 1790 verdoppelt, und die frühere wie die erneuete Prüfung führte immer größere Uebereinstimmung herbei[87]). So thaten Volk, Gesetzgeber und König, was das Recht ihnen zugestand und die Pflicht ihnen auflegte."

---

83) Falkenstein, Kosciuszko.

84) Man hatte sich dabei zum Theil an die Vorschläge Rousseau's gehalten: Considérations sur le gouvernement de Pologne et sur sa réformation projettée. En avril 1772.

85) v. Raumer, Polens Untergang S. 91.

86) Polens Untergang S. 91—97.

87) Ferrand, Histoire des démembrements de la Pologne III. 87.

Und solchen Thatsachen gegenüber gefällt sich der Verfasser einer seitdem vollständig erschienenen Geschichte Polens in einem vorläufigen Bruchstücke derselben [88]) in dem überaus weisen Weder — noch, wie folgt: „Die Constitution vom 3. Mai, deren Begründung weder im Jahr 1791 noch überhaupt in solcher Weise hätte versucht werden müssen, und doch weder unter andern Zeitverhältnissen versucht wäre noch in anderer Weise hätte versucht werden können, enthielt zwölf Artikel."

Es kommt auf eine Prüfung des Inhalts jener Constitution an. An der Spitze steht als Staatsreligion die katholische; der Uebertritt von ihr zu einem andern Bekenntnisse bleibt untersagt. Allen Christen wird aber Schutz und freie Religionsübung so wie die Erlangung von allen Staatsämtern und Würden zugesichert. Der Adel wurde in seinem Rechte und Eigenthum bestätigt. Die Gewalt der Staroſten über die Städte hörte auf [89]). Die Bürger dürfen innere Einrichtungen treffen, ihre Obrigkeiten erwählen, Grundstücke erwerben, in der bürgerlichen und kriegerischen Laufbahn zu allen Würden hinaufrücken und nach 24 Abtheilungen Bevollmächtigte zum Reichstage senden. Nach Erwerbung des Bürgerrechts und unter Uebernahme der gesetzlichen Lasten können Edelleute auch bürgerliche Gewerbe treiben. Andererseits sind zum Adel berechtigt: 1) alle Bevollmächtigte der deutschen Städte beim Reichstage nach zweijährigem Amte; 2) jeder Bürger, der eine Stadt oder Dorf erwirbt, welches 200 polnische Gulden des zehnten Groschens abgiebt; 3) wer bis zur Würde eines Hauptmannes oder sogenannten bürgerlichen Regenten gelangt; 4) dreißig auf jedem Reichstage von den Städten vorgeschlagene Personen. Alle mit den Bauern eingegangene Verabredungen verbinden von jetzt an beide Theile, und Niemand darf einseitig Etwas ändern, oder die Lasten mehren. Fremde Ansiedler erhalten die volle Freiheit.

Die Regierung zerfällt in die gesetzgebende Gewalt der versammelten Stände, die vollziehende des Königs und Staatsraths, und die anzuordnende richterliche Gewalt. Der Reichstag theilt sich in die Landbotenstube und in die Stube der Senatoren unter dem Vorsitze des Königs. Jene besteht aus den Landboten, welche auf den Landtagen als Repräsentanten des gesammten Volkes erwählt werden. Jeder Landeigenthümer hat das Recht, ohne Rücksicht auf die Größe seines Besitzes, hierbei insgeheim seine Stimme abzugeben. Die drei Haupttheile des Staates (Groß-, Kleinpolen und Lithauen) stellen dreimal 68 Abgeordnete.

Die Stube der Senatoren besteht aus den Bischöfen, Woiwoden, Castellanen und Ministern unter dem Vorsitze des Königs, welcher auch bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt. Berathungen über allgemeine Gesetze beginnen in der Landbotenstube. Von ihr gelangen die Entwürfe an den Senat zur Annahme oder Verwerfung. Einigen sich aber die Landboten auf einem zweiten Reichstage zum zweiten Male über ein Gesetz, so darf der Senat es nicht zum zweiten Male zurückweisen. Vorschläge, welche sich nicht auf die allgemeine Gesetzgebung beziehen, werden angenommen oder verworfen, nach Mehrheit der in beiden Kammern zusammengezählten Stimmen. Alle zwei Jahre versammelt sich der Reichstag, und kein Gesetz darf in der Sitzung, wo es gefaßt wurde, wieder aufgehoben werden. Außerordentliche Reichstage berathen allein über die vorliegenden außerordentlichen Gegenstände. Nur alle 25 Jahre darf ein Reichstag zur Prüfung der Verfassung selbst berufen werden. Ueberall entscheidet die Stimmenmehrheit; das liberum veto und die Conföderationen hören auf. Ohne Zuziehung des Reichstags soll der König keine Gesetze geben, Steuern ausschreiben oder Anleihen machen, keinen Krieg definitiv erklären, oder Frieden schließen; wohl aber stehen ihm alle einstweiligen Verhandlungen und Einleitungen zu. Im Staatsrathe hat er die vollziehende Gewalt, und alle Beamte sind ihm Gehorsam schuldig. Er ist unverletzbar, über alle persönliche Verantwortlichkeit erhaben und bekommt bestimmte Einnahme für sich und seinen Hof. Staatsverbrecher allein ausgenommen, kann er jeden Verbrecher begnadigen. Ihm

---

88) Berl. Kal. 1839. S. 150. — Auf diese historische Darstellung ist überhaupt wegen ihrer nicht überall mislungenen Sophistik aufmerksam zu machen.

89) Am 14. April 1791 war ein ausgezeichneter Freiheitsbrief für die Städte erlassen. (Jekel I. 89.)

steht der Oberbefehl über das Kriegsheer zu und er ernennt Officiere, Beamte, Bischöfe und Senatoren; die letzten aus zwei ihm vorgeschlagenen Candidaten. Nach dem Tode Stanislaus' wird der Thron dem Kurfürsten von Sachsen übergeben und ist erblich in der männlichen Linie[90]).

Der Staatsrath besteht aus dem Primas und fünf Ministern, der Polizei, der Rechtspflege, des Schatzes, des Krieges und der auswärtigen Angelegenheiten. Die Minister sind verantwortlich und werden vom Könige ernannt. Wenn aber beide Stuben, nach einer geheimen Stimmensammlung, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Entfernung eines Ministers verlangen, so ist der König gehalten, ihn zu entlassen. Dessen Stimme entscheidet allein in allen ihm zugewiesenen Dingen: will aber kein Minister die erforderliche Gegenzeichnung einer Verordnung übernehmen, muß der König davon abstehen oder die Sache dem Reichstage vorgelegt werden.

Jeder ist zum Kriegsdienste verpflichtet. Man gründet Bezirks- und andere Landschaftsgerichte für die erste und zweite Instanz, so wie ein höchstes Gericht für das ganze Reich. Der Tag der Verfassungsannahme soll jährlich gefeiert, und zum Andenken der Vollendung dieses großen Werks eine Kirche erbaut werden.

Zu dieser Uebersicht der polnischen Constitution von 1791 fügt v. Raumer folgende Bemerkungen: „Unter allen in der neuern Zeit seit 40 Jahren entworfenen Verfassungen ist (nur mit Ausnahme der nordamerikanischen) diese polnische vom 3. Mai 1791 die älteste. Mängel würden also weit eher zu entschuldigen sein als da, wo reichere Erfahrungen vorhergingen, günstigere Umstände obwalteten, oder gebildetere Völker das Werk begannen. Welch Lob also, daß sich die Polen aus der ungünstigsten und schrecklichsten Lage (wo man selbst verzweifelte Entschlüsse entschuldigt hätte) emporarbeiteten und sich eine Verfassung gaben, in welcher mehr als fast in irgend einem spätern Versuche, die allgemeinen Forderungen der Vernunft und ächten Theorie mit dem geschichtlich Gegebenen, Zeitgemäßen und Erreichbaren wahrhaft ausgesöhnt erscheinen. Jener theoretische Standpunkt und Weg, einseitig festgehalten und verfolgt, hätte in wilde Träumereien geführt, dieser mit allem Herkömmlichen Götzendienste getrieben; statt dessen schifften Kollontay, Ignatz Potocki und die andern preiswürdigen Urheber der Verfassung zwischen dieser gefährlichsten Scylla und Charybdis glücklich hindurch[91]).

„Denn wollte etwa Jemand einige Anordnungen über die Religion und das Verhältniß der beiden Kammern als ungenügend tadeln, der bedenke, daß Großbritannien erst 40 Jahre später an jener Stelle anlangte, und daß Frankreich noch jetzt über diesen Punkt in Zweifel schwebt. Alle andern Bestimmungen sind unleugbare, augenscheinliche Fortschritte aus dem Mangelhaften zum Bessern. Also: die größere Religionsduldung, die Befreiung der Städte, die Feststellung aller bäuerlichen Lasten, die neue Bildung des Reichstags, die erhöhte Macht der Senatoren, die Form der Wahlen, die Abschaffung der Conföderationen und des liberum veto, die Gründung eines erblichen Königthums u. s. w.

„Und diese Verfassung hatten sich die Polen gegeben ohne Raub, Mord, Blutvergießen oder Verletzung des Eigenthums. Sie vereinigten die zarteste Ehrfurcht für alle irgend erhaltbaren persönlichen und dinglichen Rechte, mit der Ausrottung aller Grundübel, mit Weisheit, Mäßigung und Standhaftigkeit. Ein solches in seiner Art bewundernswerthes Werk verdient die größte Dauer, das höchste äußerlich begünstigende Glück; weshalb doppelt verantwortlich sind die schmutzigen Hände, welche die reine That befleckten, die Verleumder, welche sie anklagten, und die Frevler, welche sie zerstörten." So weit v. Raumer.

---

90) Krasinski, der Bischof von Krakau, hatte den ersten Antrag für die Erblichkeit des Thrones gemacht. (Ferrand III. 45.) Der Kurfürst von Sachsen ging auf die Annahme der Krone ein, wenn einige Bestimmungen geändert würden und die benachbarten Mächte einwilligten (Oginski I. 144.)

91) Kollontay studirte in Rom, ward Rector in Krakau, lehrte daselbst 12 Jahre lang und trat 1788 in den Reichstag. (Falkenstein, Kosciuszko 57.)

Europa zollte dem in Polen Geschehenen seinen Beifall. Preußens Gesandter erklärte, sein König freue sich, daß Polen endlich eine weise und geregelte Verfassung sich gegeben habe. Pitt und Burke sprachen sich laut und günstig für Polens Verfassung aus. Preußen und Oesterreich anerkannten in Pillnitz die Unabhängigkeit, Untheilbarkeit und neue Verfassung Polens; aber sie schlossen daselbst auch vorläufig den Tractat, der zu Berlin (7. Febr. 1792) bestätigt wurde, wegen eines Bündnisses gegen Frankreich. Während sie hier die Revolution bekämpften, weil diese eine vernünftige Constitution für das französische Volk herbeizuführen versuchte, mußte die Anwendung des Umgekehrten auf Polen ihnen leicht werden, daß die vernünftige Constitution dieses Reiches doch Nichts weiter wäre als die Ausgeburt einer Revolution. Dazu kam, daß Katharina (am 9. Jan. 1792) durch den Frieden zu Jassy den Türkenkrieg beendet hatte und nun ihre alte Bahn gegen die polnische Republik einschlug. Die Gelegenheit kam ihr erwünscht, daß einige Feinde des eigenen Vaterlandes, Polen von hoher Geburt, aber niedriger Gesinnung, ihre Hilfe anflehten. Solche Namen gehen in der Geschichte nicht unter, wenn man sie auch zur Ehre der Menschheit verschweigen möchte. Es waren Felix Potocki, der da hoffte König zu werden, Rzewuski, der nach 5jähriger Haft in Sibirien vor seinen Verfolgern kroch, Branicki, durch Heirath mit Potemkin's Nichte zu Rußland hingezogen. Sie bildeten zu Targowica, einem Städtchen in der Woiwodschaft Braclaw, eine Conföderation (anfangs unterschrieben nur neun Personen, darunter ein Senator) und verpflichteten durch eine in Petersburg ausgefertigte Acte (am 14. Mai 1792) ihre Mitglieder, die Constitution vom 3. Mai als das Grab der Freiheit zu vernichten. Potocki erklärte sich zum Generalmarschall, Branicki und Rzewuski nannten sich Räthe der Conföderation und sprachen sich die Oberaufsicht über das Heer zu. Vier Tage darauf ließ Katharina eine Kriegserklärung nicht einmal wirklich überreichen, sondern nur in Warschau verbreiten, des Inhalts: die Polen haben die Reinheit und Wohlthätigkeit der russischen Absichten verleumdet und sie überall in ein schlechtes Licht gestellt. Sie bezeichneten die Bürgschaft für die Erhaltung der alten Einrichtungen wie ein schweres und erniedrigendes Joch. Sie nahmen leichtsinnig die Grundsätze Derer an, welche längst die Vernichtung ehemaliger Freiheit bezweckten, und stießen das Gebäude einer Verfassung um, unter dessen Schatten die Republik so viele Jahrhunderte blühte. Sie suchten Bündnisse außerhalb Rußlands und misachteten den unverletzlichen Charakter des Landboten Suchorzewski. — Die Kaiserin hat aller ihrer Großmuth, Billigkeit und ihres Scharfsinnes bedurft, um es nicht zu dem Aeußersten kommen zu lassen, zu dem sie immer gereizt worden ist. Auch jetzt erscheinen die russischen Soldaten nur als Freunde, um der Republik ihre Vorzüge und Rechte wieder zu verschaffen. Deshalb schmeichelt sich die Kaiserin, daß jeder gute, sein Vaterland liebende Pole ihre Ansicht richtig würdigen und fühlen wird, daß er seine eigene Sache fördert, wenn er ihrer Uneigennützigkeit und Seelengröße vertraut und sich mit Hand und Herzen den edelmüthigen Anstrengungen anschließt, die sie in Uebereinstimmung mit den wahren Patrioten entwickeln wird, um der Republik Freiheit, Sicherheit und Unabhängigkeit wieder zu geben, welche die Verfassung vom 3. Mai 1791 ihr raubten. Denn wollte auch die Kaiserin mit christlicher Liebe Alles vergeben und jede Selbstliebe verleugnen, so erlaubt doch ihre Nächstenliebe nicht, das unglückliche Schicksal der vortrefflichen zu ihr geflüchteten Polen ohne thätige Theilnahme zu betrachten. So sprach Katharina, die polnische Bischöfe und Landboten nach Sibirien hatte transportiren lassen, die jetzt schon mit einer zweiten Theilung Polens umging.

Zwei Tage vor dieser Erklärung war der Vortrab der russischen Truppen schon bei Mohilew am Dnjepr angelangt. Am 29. Mai 1792 wurde vom Reichstage die Gegenerklärung erlassen. Die polnische Nation bot Alles auf, sich in den gehörigen Vertheidigungszustand zu setzen. Statt des gewöhnlichen Aufgebots sollte ein Heerbann stattfinden. Der König wollte sich an die Spitze des Heeres stellen. Alles rüstete sich, man verkaufte Hausgeräthe, um Waffen anzuschaffen, die Frauen gaben ihre Kostbarkeiten. Alles eilte in das Lager und erwartete den König. Der Kampf begann ohne seine Gegenwart. Das polnische Heer unter Joseph Poniatowski gerieth mit den Russen in

mehrere Gefechte, die meist zum Vortheil der Polen ausfielen. In diesem Feldzuge war es, wo Kosciuszko [92]) zum ersten Male polnische Siegeszweige in die amerikanischen

---

92) Thaddaeus Kosciuszko war der einzige Sohn von Kazimircz Kosciuszko. Er wurde geboren im Octbr. 1746 zu Siechnowice in der lithauischen Woiwodschaft Brzesc auf einem kleinen Landgute am linken Ufer des Bug. Sein Vater hatte früher unter dem Fürsten Adam Czartoryski im Heere gedient und sich als Major zurückgezogen, um den Künsten des Friedens zu leben. Seinem Sohne flößte er die Liebe zur Musik ein, wozu dieser ein großes Talent hatte. Ein heißes Gefühl für Freiheit und Recht durchglühte schon den Knaben. Ein alter, vielgereister Oheim, welcher Monate lang auf dem Landgute zubrachte, unterrichtete den jungen Kosciuszko zuerst in der Mathematik, in der französischen Sprache und im Zeichnen. Vor Allem zogen ihn, nebst der Geometrie und Algebra, Plutarch's Biographieen berühmter Männer an. Der Fürst Czartoryski, welcher den Vater öfter besuchte, wurde aufmerksam auf den Knaben und bewirkte, daß derselbe nach Warschau in das neu errichtete Cadettenhaus kam. Hier rechtfertigte er die Hoffnungen, welche seine Gönner und Lehrer schon frühzeitig von ihm gefaßt hatten. Er erhielt ein Reisestipendium, mit welchem er seine militärischen Studien einige Jahre auf der Militärakademie zu Versailles fortsetzte. Bereichert mit Kenntnissen kehrte er in seine Heimath zurück und erhielt sogleich eine Compagnie. Im Jahre 1776 lernte er die Tochter des Marschalls von Lithauen Sosnowski kennen und liebte sie. Seine Liebe war aber unglücklich, weil die Eltern nicht in die Verbindung ihrer Tochter mit einem unbedeutenden Officier einwilligen wollten. Kosciuszko nahm seine Entlassung aus polnischem Dienste, um in Amerikas Befreiungskampfe die jugendlichen Kräfte seines Geistes und Körpers zu üben. Am 5. Juli 1778 langte er mit dem von Frankreich abgeschickten Hilfsgeschwader in der Mündung des Delaware an. Seine erste Waffenthat zog die Aufmerksamkeit von Lafayette und Washington auf ihn. Hier knüpfte sich das Freundschaftsband um Männer, die es in der höchsten Bedeutung des Wortes sind, um nur durch den Tod gelöst zu werden. Zur erzwungenen Capitulation der Engländer unter Cornwallis trug Kosciuszko wesentlich bei. Der Lohn war, daß ihn Washington zu seinem Adjutanten ernannte, eine Ehre, die Kosciuszko's Augen mit Thränen des Dankes erfüllte. Er erwarb sich die Liebe und Achtung eines Benjamin Franklin, eines Thomas Jefferson, ja die Zuneigung und Hochachtung des ganzen Volkes. Kosciuszko war damals 34 Jahre alt. Da ihm nach beendigtem Kriege seine Pflicht als Pole nicht länger in fremden Diensten zu bleiben gestattete, verließ er das Land, wo man ihn liebte und ehrte, ausgezeichnet durch Belohnungen und Geschenke. Am 4. Decbr. 1783 um die Mittagsstunde hatte Washington zu New-York Abschied von der Armee genommen und Kosciuszko umarmt. Dieser kehrte nun in sein Vaterland zurück und lebte hier in stiller Zurückgezogenheit. Die politischen Ereignisse rissen ihn aus seiner Einsamkeit und führten ihn auf den Kampfplatz. Dubienkas Tag machte ihn zum Leonidas Polens. Die darauf erfolgte Schmach seines Vaterlandes wollte er nicht theilen und ging ins Ausland. Von hier aus beobachtete er das Heranziehen jenes Freiheitsorcans, welcher aus dem Herzen edler Polen hervorbrach und in dem Kosciuszko selbst Compaß und Steuermann war. Der Geist dieses Mannes hatte in Polen alle Schlummernde geweckt, in der Nacht der Unterdrückung Licht verbreitet und jede Brust zur Rache der lang erlittenen Schmach der Nation erwärmt. Seine aufgeklärten Mitbürger dachten wie er; jeder Fühlende empfand wie er, willig folgte seiner Stimme der Soldat, der Handwerker horchte dem Preise seiner kühnen Thaten, und der Landmann fand das Glück unter einer andern Herrschaft verdächtig, das ihm aufgedrungen wurde. Die letzte Spannung der polnischen Volkskraft wurde versucht, um dem barbarischen Feinde und seiner Uebermacht den Siegesgewinn abzuringen. Aber bei Maciejowice (am 10. Octbr.) ertönte des schwer verwundeten Kosciuszko: „Finis Poloniae!" indem er vom Pferde sank. Niemcewicz stand ihm als Adjutant zur Seite. Unbeschreiblich war der Schrecken, den die Niederlage Kosciuszko's in der Hauptstadt verbreitete. Alles war stumm und in tiefe Trauer versenkt. „Ich habe in meinem ganzen Leben", sagt Oginski *), der an demselben Tage in Warschau ankam, an welchem die Nachricht jenes Unglücks eintraf, „kein herzzerreißenderes Schauspiel gesehen, als die Hauptstadt mehrere Tage über darbot. In allen Straßen, in allen Gesellschaften, in allen Familienkreisen hörte man Nichts als den Trauerruf erschallen: Kosciuszko ist nicht mehr! und tiefe Seufzer tönten als Echo aus ganz Polen wieder. Er wurde, sobald seine Wunden die Reise zuließen, nach Petersburg als Gefangener gebracht. Aus seinem engen und feuchten Kerker wurde er durch den Tod Katharina's erlöst. Der Kaiser Paul begab sich selbst in das Gefängniß des polnischen Phokion, brachte ihm seinen Degen und die Befreiung gegen das abgenommene Ehrenwort, niemals wieder gegen die Russen zu fechten. Auf die Frage des Kaisers, wohin er nun gehen würde, antwortete Kosciuszko mit fester, erhobener Stimme:

---

*) Mémoires sur la Pol. II. p, 41.

flocht. Er stand bei Dubienka am Bug mit 4000 Mann und 8 Kanonen und wurde von 18,000 Mann Russen mit 40 Kanonen angegriffen. Dreimal mußten die Russen

---

„J'irai en Amérique, j'y retrouverai mes compagnons d'armes et les traces de glorieux souvenirs.“ Der Kaiser beschenkte ihn mit 1500 Bauern. Er ging nun durch Schweden, hielt sich in Hamburg und London auf, wo er noch an seinen Wunden viel zu leiden hatte. Die gefährlichste und zugleich schmerzhafteste Wunde ging über den Hirnschädel und den Nacken bis tief in den Rückgrat und nöthigte ihn zu einer peinlichen Stellung. Drei Bajonnetstiche in die Brust hatten ihm einen bedeutenden Blutverlust zugezogen, und eine Kanonenkugel, die einen Theil des rechten Schenkels wegriß, erschwerte ihm das Gehen. Von England aus stellte er dem russischen Kaiser seine Geschenke zurück. Bei seiner Ankunft in New-York empfing ihn und seinen Freund Niemcewicz eine Deputation des Congresses. Ihm wurde sein rückständiger Sold und 16,000 Piaster für die Zeit seiner Abwesenheit ausgezahlt. Ueber das Wiedersehen von Kosciuszko und Washington senkte sich Freude und Schmerz. Im Jahre 1798 wurde Kosciuszko von dem nordamerikanischen Congresse nach Frankreich gesandt auf Vorschlag Franklin's, um einige Handelszwistigkeiten beizulegen. Hier wurde er mit den Ehrenbezeigungen empfangen, wie man sie einem Marschall von Frankreich erweist. Er beendigte seinen Auftrag zur vollsten Zufriedenheit beider Theile. Mit Fox schloß er in Paris einen unauflöslichen Freundschaftsbund. Hier lernte er auch den eidgenössischen Geschäftsträger Zeltner aus Solothurn kennen, bei dem er seinen Lebensabend zubrachte. Die Bekanntschaft der Frau von Staël mied Kosciuszko vergeblich; er wollte Nichts mit gelehrten Weibern zu thun haben. Bonaparte machte ihm den Vorschlag, in französische Dienste zu treten; er zog es aber vor, mit Zeltner ein Haus und ein Schicksal zu theilen. Im Jahre 1806 schmeichelte ihm Napoleon einige Augenblicke mit einer schönen Hoffnung für seine Heimath und führte mit klugen glatten Worten das Bild von der Wiederherstellung Polens an dem Auge des Patrioten vorüber. Doch Kosciuszko wußte, wie wenig man sich auf die Versprechungen der Mächtigen verlassen könne, und wie wenig Eroberer geeignet seien, den großen Gedanken von Bürgerglück und Menschenwohl in ihre Seele aufzunehmen. Kosciuszko ging auf die Pläne des Kaisers nicht ein, und dieser knirschte, daß ein Einziger wagen könnte, ihm zu widerstehen. Und so erließ er wider Wissen Kosciuszko's in dessen Namen eine Proclamation an die Polen. Erst 1814 erfuhr dies Kosciuszko und protestirte öffentlich dagegen. Als die Russen in Frankreich einmarschirt waren, wurde Kosciuszko zum Kaiser Alexander beschieden. Er sprach nur von seinem Vaterlande mit dem Kaiser. Bald darauf unternahm er eine Reise nach Italien, wurde aber durch ein Schreiben des polnischen Staatsrathes nach Wien abgelenkt, weil man von seiner Gegenwart auf dem Wiener Congresse Heil für Polen erwartete. Der Congreß hatte sich schon aufgelöst. Zu Braunau sprach er noch den Kaiser Alexander. Dieser gab den Polen eine Constitution. Kosciuszko kehrte in die Schweiz zurück und ließ sich zu Solothurn nieder im Schooße der Familie seines Freundes Zeltner. Hier fühlte er sich heimisch. Bis in das späteste Alter blieb er seiner Jugendneigung treu und schrieb noch von Solothurn an sie, die, zwar Gattin eines vornehmen Polen, ihrem Thaddäus bis zu dessen Tode mit der reinsten Liebe und Freundschaft zugethan war. Noch in seinem 70. Jahre sah man Kosciuszko mit Damen scherzen. Zugleich war er ein Vater der Armen und Kranken in und weit um Solothurn. Ihn liebten die Kinder, ihn verehrten die Greise. Selbst sein Pferd war schon so an die Wohlthätigkeit des Herrn gewöhnt, daß es vor jedem alten und hilfsbedürftigen Menschen stehen blieb. Die Triebfeder von allen Handlungen Kosciuszko's hieß: Menschenbeglückung. Die letzte öffentliche Handlung Kosciuszko's war, daß er am 2. April 1817 allen seinen Bauern auf der Herrschaft Siechnowice die Freiheit schenkte und ihnen zugleich das Eigenthum ihrer Liegenschaften überließ und die Herrschaft in diesem Zustande an seine Nichte und ihre Kinder vermachte.

Am 1. Octbr. 1817 erkrankte er am Nervenfieber, und im Gefühl des nahenden Todes machte er sein Testament. Am 15. Octbr. Abends 10 Uhr nahm er von seinem Freunde Zeltner, dessen Gattin und ihrer Tochter Abschied, lehnte sich dann langsam zurück — ein Seufzer — und er hatte ausgehaucht. In allen Ländern, wo er gelebt, wo man von ihm gehört hatte, waren die edlen Gemüther voll von der Trauer über den Verlust des großen Mannes. In Polen wurde auf den 14. Novbr. 1817 allgemeine Landestrauer festgesetzt. Der edle Niemcewicz hielt ihm im Senate die Trauerrede. Man bat den russischen Kaiser um Genehmigung, die irdischen Ueberreste Kosciuszko's in die Heimath zu führen. Der Kaiser befahl, daß die Asche des edlen Verstorbenen mit aller ihr gebührenden Würde nach Polen geführt würde. Sie kam in Krakau an. Sobieski's Säbel und ein Lorbeerkranz waren der einzige Schmuck des Sarges. Den Schluß der Ceremonie machte die Beisetzung in die Gruft der alten Könige. Bei Krakau an der Weichsel wurde drei Jahre (vom 16. Octbr. 1820 bis 16. Octbr. 1823) an einem Denkmale gebaut; und nun erhebt sich die Mogila Kosciuszki (der Kosciuszko-Hügel) gegen 300 Fuß in die Höhe. Von ihm aus

sich zurückziehen, und erst, als er von Galizien aus bedroht wurde, gab Kosciuszko seine Stellung auf. Die Russen verloren gegen 4000, die Polen 900 Mann. Alle Taktiker hatten nur Eine Stimme, daß dieser blutige Tag (17. Juli 1792) der Thaten der Griechen und Römer nicht unwürdig erscheine. Der schwache König blieb inzwischen ruhig auf seinem Schlosse zu Warschau, wo er am 21. Juni ein Schreiben von der Kaiserin Katharina empfing, das ihn aufforderte, der Targowiczer Conföderation beizutreten. „Nur in dem Falle, daß Sie diesem meinen Wunsche entsprechen, werden Sie es möglich machen, mich künftighin Ihre Schwester und freundschaftliche Nachbarin zu nennen." „Ich habe", so sprach er am folgenden Tage zu den versammelten Großen seines Reichs, „den festen Entschluß gefaßt, die Targowiczer Acte zu unterzeichnen, und ich werde diesem Vorsatze treu bleiben!" Die edelsten Polen verließen nun das Vaterland, unter ihnen Kosciuszko. „Der König unterschrieb, alle Eide, allen neu gewonnenen Ruhm, Mitwelt und Nachwelt vergessend, in elender Schwäche" einen Entwurf der Targowiczer Bundeshäupter (vom 25. August 1792), worin es hieß: „Wahnsinnige Neuerer wagten es nach Grundsätzen, welche alle Sicherheit der Staaten untergraben, die seit Jahrhunderten geheiligten Gesetze der Republik umzustoßen und ihr eine monarchisch-demokratische Verfassung zu geben. Ich trete der Conföderation von Targowicz bei, hange ihr mit aufrichtigem Herzen an, und verspreche, in Uebereinstimmung mit ihr, um so lieber für das Beste des Staats zu wirken, da ich die Güte und Nützlichkeit ihrer Absichten anerkenne, und der großmüthige und uneigennützige Beistand ihrer Majestät der Kaiserin aller Reussen uns einen glücklichen Ausgang und der Republik stete Sicherheit verspricht." — Das Volk sprach laut seine Verachtung eines Königs aus, der zum Verräther seines Volkes ward [93]). Der König sagte sich feierlichst von der neuen Constitution los, und die Verordnungen derselben wurden von dem Targowiczer Bunde für ungültig erklärt. Dabei erklärten sie fortwährend, es sei der sehnlichste Wunsch, Polen in einer festen, dauerhaften, republikanischen Verfassung zu sehen. Nirgends werde die Abhängigkeit Polens bedroht, denn es gelte blos die Vernichtung der neuen Monarchie. Man wollte die uralte Freiheit der Väter wiederherstellen und der Republik eine wohlgeordnete, von der absoluten monarchischen Gewalt befreite Verfassung geben. Katharina nahm den Dank der Conföderirten dafür an, daß sie die Fortschritte des monarchischen Geistes aufgehalten habe, und schickte Jene beladen mit Gold, falschen Worten und Verachtung zurück [94]).

Die edleren Polen hofften auf Oesterreichs Beistand und rechneten sicher auf Preußens Hilfe. Friedrich Wilhelm schrieb aber schon am 8. Juni 1792 nach Polen: „Die Republik hat sich eine Verfassung gegeben, ohne mein Wissen und mein Zuthun, ich habe nie daran gedacht, sie zu erhalten und zu beschützen." Und zu Anfang 1793 rückten preußische Truppen in Polen ein, was durch ein vorangegangenes Manifest vom 16. Januar erklärt wurde: weil sich der Geist und die verdorbenen Grundsätze der französischen Demokratie auch in Polen ausbreiteten. Damit also die Uebelgesinnten gebändigt, Ordnung und öffentliche Ruhe hergestellt und die guten Bürger des wirksamsten Schutzes theilhaft werden, sieht sich der König genöthigt — die den preußischen Landen zunächst gelegenen Theile Polens zu besetzen! Immer noch erwarteten die Targowiczer Conföderirten Alles von fremder Gnade. Der König von Preußen verlangte in den von seinen Truppen besetzten polnischen Landestheilen (vor Allem Einwilligung der polnischen Regierung) unverzügliche Huldigung für sich und seine Nachkommen. Wer den Eid verweigere, den sollten die härtesten Strafen treffen.

Endlich am 9. April 1793 erließen die Gesandten Rußlands und Preußens ziemlich gleichlautende Erklärungen, worin sie sich über die Zerrissenheit der Polen beklagten, an ihre Undankbarkeit erinnerten, daß sie mit sicilianischen Vespern die Wohlthaten der Kai-

---

erblickt man frei die schönen Ufer der Weichsel und die alte Königsstadt. (Falkenstein, Kosciuszko.)

93) v. Raumer, Polens Untergang. S. 106.

94) Ferrand. III. 264.

serin und des Königs erwidern wollten. Das Beste würde sein, wenn Polen in den Rang und die Lage eines Staates mittlerer Größe gebracht würde, dann könnte man die Republik leichter vor dem jakobinischen Gifte bewahren. Deshalb sollte unverzüglich ein Reichstag berufen werden, damit man sich über die neuen Abtretungen in aller Freundschaft vergleiche und Maßregeln ergreife, um der Republik einen unerschütterlichen Frieden und eine feste und dauerhafte Verfassung zu sichern. So behauptete die Diplomatie jetzt mit frechster Sophistik, für die ächten Staatsgrundsätze besorgt zu sein, wie bei der ersten Theilung für das geschichtliche Recht.

„Frankreich bekämpfte man, weil dort die königliche Macht verringert, Polen, weil sie daselbst vergrößert war; und die Jakobiner (diese Feinde aller Könige) sollten eben diese Vergrößerung bewirkt haben. Während dort die Zügellosigkeit, unter dem Deckmantel falscher Philosophie und Menschenliebe, ehrgeizige Neuerer zum Umsturze aller Regierungen trieb, schienen hier die verblendeten Könige mit ihren Gegnern verschworen zu sein, um sie in jakobinischer Praxis noch zu übertreffen und unter den Völkern alle Ehrfurcht vor Recht, Besitz, Eid und Unterthanenpflicht zu vertilgen!

„Wahrlich, die Polen waren unglücklicher als diejenigen Völker, die in offener, einfacher Fehde bezwungen wurden. Man suchte ihre Freundschaft, um sie zu verleugnen, machte sich ein Vergnügen daraus, feierlich mit ihnen geschlossene Verträge zu brechen, trieb sie zu Schritten, welche man nachmals verdammte, und legte ihnen Gesinnungen bei, die sie nie gehabt hatten. Nur blindes Vorurtheil, vorsätzliche Unwissenheit, oder boshafte Verleumdung kann oft die Urheber der Verfassung vom 3. Mai 1791 noch als sträfliche Revolutionäre anklagen“ [95]).

Stanislaus wollte abdanken; Katharina zwang ihn zu warten, bis die Krisis vorüber wäre. Zu Grodno wurde auf den 17. Juni ein Reichstag zusammenberufen; und selbst hier, wo die Gewalt alle Vaterlandsfreunde entfernt gehalten hatte, fanden sich unter den Landboten edle Männer, die ihre Pflichten mit Standhaftigkeit übten. Dagegen erließen die Gesandten Rußlands und Preußens Noten, diplomatische Noten, in denen es heißt: Wir haben ungemein viele Herablassung und Interesse an dem Schicksale Polens gezeigt und wollen sein künftiges Glück und seine Ruhe sichern; jene blinden Patrioten werden hingegen dem ganzen Volke Rechenschaft ablegen müssen, daß sie das einzige Mittel verschmähen, ihrem Vaterlande in der jetzigen, für dasselbe so trostlosen Zeit das Dasein zu sichern. Die Landboten sahen kein anderes Mittel, ihren Unwillen auszudrücken, als zu schweigen. Da fragte endlich der Marschall auf Veranlassung eines russisch gesinnten Landboten, Ankwicz, die Versammlung dreimal, ob sie die Unterzeichnung des Vertrags durch eine Commission billigten? und ihr bis zum Morgen des nächsten Tages fortgesetztes Schweigen, während dessen sie durch russische Soldaten zusammengesperrt gehalten wurden, galt jetzt für Einwilligung [96]).

Polen verlor durch diese zweite Theilung an Preußen 1131 Quadratmeilen mit 1,130,000 Einwohnern, nehmlich fast ganz Großpolen, Danzig und Thorn und den Bezirk von Czenstochau. Rußland eignete sich 4612 Quadratmeilen mit mehr als 3 Millionen Einwohnern, und zwar Lithauen, die Woiwodschaften Braclaw, die Ukraine, den noch übrigen Theil der Woiwodschaften Wilna, Nowogrodeck, Brzesc, den Rest von Plock und mehr als der Hälfte von Volhynien zu. Den Ueberrest (4234 Quadratmeilen, mit $3\frac{1}{2}$ Millionen Einwohnern) nannte man noch die Republik Polen, und Katharina verbürgte nach herkömmlicher Weise deren Dasein und Unabhängigkeit, während sie in Wahrheit einen Vertrag erzwang, wie einst Rom von dem unglücklichen Karthago. Und dieser Vertrag, welcher eine völlige Unterjochung in sich schloß und Polen aus der Reihe selbstständiger Mächte vertilgte, ward vollzogen an einem Tage, den die göttliche Gerechtigkeit mit blutigem Finger in das Sündenbuch der Großen dieser Erde eintrug, an einem Tage späterer Strafe und Buße, den 14. October [97]).

---

95) v. Raumer, Polens Untergang. S. 119.
96) Ebendas. S. 127.
97) v. Raumer, Polens Untergang. S. 128.

Die Brutalität der Russen, besonders ihres neuen Gesandten Igelström's Rohheit, mit Heuchelei und Arglist vereint, erregte auch in dem ängstlichsten und willenlosesten Polen Neigung zum Widerstande und Sehnsucht nach Befreiung, die von den im Auslande lebenden Polen, wie Kosciuszko, Kollontay, Malachowski, Ignatz Potocki und andern vorbereitet wurde. Igelström glaubte sich vor der über ganz Polen verbreiteten Verschwörung, die er wohl ahnete, deren Spuren er aber nirgends bestimmt entdecken konnte, dadurch am Besten zu sichern, daß er die noch übriggebliebene Armee Polens entwaffnete. Madalinski's Corps sollte dasselbe Loos treffen. Da bricht ihr entschlossener Chef mit seiner Brigade von Pultusk nach Krakau auf, das zum Mittelpunkte des Aufstandes erkoren war. Von hier aus wird am 24. März 1794 die Insurrectionsacte erlassen, worin es heißt:

„Niedergedrückt durch das Uebermaß von Unglück, elend mehr durch die Verräther als durch die Macht der feindlichen Waffen selbst, ohne den geringsten Schutz einer Nationalregierung, beraubt des Vaterlandes und mit ihm des Gebrauchs der heiligsten Rechte der Freiheit, der Sicherheit der Personen, des Eigenthums und des Vermögens, verrathen und verhöhnt von einigen, verlassen von andern Regierungen, weihen wir Polen dem Vaterlande unser Leben als das einzige Gut, das uns die Tyrannei noch nicht hat entreißen mögen. Wir schreiten zu den letzten und gewaltsamen Mitteln, die uns bürgerliche Verzweiflung an die Hand giebt. Mit dem unerschütterlichen Vorsatze, umzukommen und unter den Trümmern des eigenen Landes uns begraben zu lassen, oder den vaterländischen Boden von räuberischer Uebergewalt und vom schändlichen Joch zu befreien, betheuern wir im Angesichte Gottes, des ganzen menschlichen Geschlechts, und namentlich vor euch, Völker, bei denen die Freiheit höher geschätzt worden als alle Güter der Welt, daß wir bei der Ausübung des unverjährlichen Rechts, der Tyrannei und gewaffneten Uebergewalt Widerstand zu leisten, vom gemeinsamen Bürger- und Brüdergeist beseelt, unsere Kräfte alle zusammen vereinigen"[98]). Thaddäus Kosciuszko wurde zum höchsten Befehlshaber der ganzen bewaffneten Macht (Naczelnik) ernannt. Er besiegt die Russen unter Denisow und Tormansow, 6000 Mann stark, bei Raclawice, 4 Meilen von Krakau (4. April), zum Theil nur mit Sichelträgern. Sobald die Nachricht davon nach Warschau kam, läßt Igelström alle Die, welche er für Anhänger der Insurrection hält, in Haft nehmen und verlangt ihre sofortige Verurtheilung. Der König Stanislaus publicirt ein Universale gegen die Insurgenten, worin er auf die Schrecken der Verbreitung französischer Revolutionsprincipien hinweist. Allein das erbitterte Volk bricht am 17. August in offenen Aufstand aus. Nach zwei Tagen der hartnäckigsten Gefechte mit den russischen Truppen waren über 2000 Russen erschlagen, 1900 gefangen und 42 Kanonen erbeutet. Igelström, den man in seinem Hause belagerte, verlangte zu capituliren, benutzte aber die Bedenkzeit, welche man ihm zugestand, um sich nach dem nicht weit von Warschau stehenden preußischen Lager zu flüchten. — Die Gelder, welche man in dem geplünderten Palaste Igelström's gefunden hatte, wurden den polnischen Behörden zurückgebracht. Den 19. April trat Warschau der Krakauer Verbindung bei. Wilna folgte Warschaus Beispiele; hier benahm sich der Oberst Jazinski, der an der Spitze der Polen stand, so geschickt, daß er die Russen übermannte, ohne einen Tropfen Bluts zu vergießen. Nun erklärten sich auch die Districte von Chelm und Lublin in Insurrection, denen drei polnische Regimenter in russischen Diensten nachfolgten. Einige der angesehensten Anhänger Rußlands, wie der Bischof Kossakowski und sein Bruder, Zabiello, Ozaroffski und Ankwicz wurden zu Warschau, des Bischofs Bruder zu Wilna verurtheilt und aufgehängt. Da bezeigte der König Stanislaus mit Allem seine Zufriedenheit; mußte aber in einer Predigt die Worte hören: jetzt sei der letzte Augenblick, wo er sich groß zeigen und bewirken könne, daß man alles Unheil seiner Regierung vergesse. Stanislaus stand auf und versprach feierlich, mit dem Volke zu leben oder unterzugehen. Später that er Keines von Beidem.

Kosciuszko gab sich alle mögliche Mühe, seine Armee zu verstärken. Um unter den

98) Regierungsschriften von 1794 von einem Warschauer Bürger gesammelt. I. S. 17.

Bauern, die er recrutirte, desto mehr Nacheiferung zu erregen, kleidete er sich wie sie, aß mit ihnen und ließ es nicht an Aufmunterung fehlen; aber diese Leute waren in Polen zu tief erniedriget worden, als daß sie jetzt verstanden hätten, was man ihnen als Freiheit anbot. Sie trauten den Adeligen nicht; und diese konnten den Verlust ihrer Privilegien nicht verschmerzen. Stanislaus und seine Anhänger suchten solche Verstimmung und das Uebelwollen Vieler vom Adel zu nähren, indem sie die Absichten Kosciuszko's als gefährlich für die Sache des Adels schilderten und beständig zu Gunsten Rußlands Intriguen anspannen. Unterdessen hatte die Kaiserin nicht nur ihre Truppen in Polen ansehnlich vermehrt, sondern auch ihre besten Gewehre dahin geschickt. Schon näherten sich die Russen dem Bug und unterstützten den mit der Insurrection unzufriedenen Adel. Preußen hatte ebenfalls bei der Nachricht von der Verletzung des preußischen Gebietes durch Madalinski an den Gränzen von Polen Truppen zusammengezogen. An ihrer Spitze erschien Friedrich Wilhelm II. selbst in der Woiwodschaft Krakau. Am 6. Juni stand Kosciuszko bei Szczekocing den vereinigten Preußen und Russen in einer blutigen Schlacht gegenüber. Sein Rückzug führt die Preußen vor Krakau. Ihnen wird die Stadt am 15. Juni 1794 von dem Commandanten Winiawski überliefert. Dieser wird dafür von Kosciuszko mit Entsetzung bestraft; sein Bildniß an den Galgen geschlagen. Der Nationalrath zu Warschau publicirt (am 12. Juni) eine Kriegserklärung gegen Preußen. Während sich die fremden Truppen, Russen und Preußen, zu einer Umlagerung Warschaus immer näher heranzogen, brach in dieser Stadt, ähnlich wie in Paris durch gleiche Umstände 1792 herbeigeführt, ein Volksaufstand aus, als dessen Opfer die des Vaterlandsverraths bezüchtigten Individuen, der Fürst Czetwertynski, Castellan von Przemysl, der Kroninstigator Roguski und einige Andere fielen. Der Bischof Massalski von Wilna wird durch die Straßen geschleift und im Ornate aufgehängt. Kosciuszko schützt inzwischen durch kluge Leitung Warschau vor dem Angriffe der Russen und Preußen; die Thätigkeit der Einwohner, die Uneinigkeit der Preußen, Mangel an Lebensmitteln bei diesen, Krankheiten und der Aufstand in Südpreußen, zwangen den Feind, am 5. September die Belagerung aufzuheben. Hier waren 50,000 wohldisciplinirte Krieger von kaum 40,000 ganz frisch ausgehobenen Soldaten zurückgedrängt. Kosciuszko hatte inzwischen (4. Aug.) die Rädelsführer jenes Warschauer Aufstandes der verdienten Strafe überliefern lassen. Nachdem die Einschließung Warschaus aufgehoben war, schickte Kosciuszko sogleich der Insurrection in Südpreußen durch Dombrowski Hilfe. In Bezug auf diesen Theil der Insurrection, deren Unterdrückung von Preußen mit der grausamsten Strenge vergeblich war versucht worden, erließ der höchste polnische Nationalrath am 24. September eine Bekanntmachung, worin es heißt: „Nicht genug, daß sich der König von Preußen ohne Vorwand des unzweifelhaften Eigenthums der Republik bemächtigt und Treu und Glauben brach, um seine Habgier zu befriedigen, treibt er jetzt Unvernunft und Ungerechtigkeit so weit, den Polen ein Verbrechen daraus zu machen, daß sie ihr Vaterland vertheidigen. In diesem Jahrhunderte der Philosophie und Aufklärung, wo die Herrscher ihre Unterthanen menschlich oder wenigstens gerecht behandeln sollten — gegen welche Personen und Landschaften erlaubt sich der König von Preußen solcherlei Greuel? Etwa in seinem Lande, oder gegen Menschen so niedriger Art, daß sie eingewilligt hätten, den Namen seiner Unterthanen zu tragen? Nein! Er läßt seine Wuth an einem Volke aus, das ihm fremd ist, und nennt Diejenigen todeswürdige Rebellen, welche ihre angestammte Freiheit und Unabhängigkeit vertheidigen. — Nur aus Nothwehr und um Preußen zur Mäßigung zurückzubringen, würden wir zu ähnlichen, verdammlichen Grausamkeiten unsere Zuflucht nehmen."

Zum Beweise, wie allgemein im Jahre 1794 der Enthusiasmus für die Erhebung Polens war, darf nicht der Umstand vergessen werden, daß auch die Juden, die in der Vertheidigung Warschaus kräftige Hilfe geleistet hatten, aus ihrer Mitte ein besonderes Pulk leichter Reiterei bildeten, wozu ihnen am 17. October von Kosciuszko die Erlaubniß gegeben wurde. Am 1. October erließ ihr Oberster Jasielowicz einen Zuruf an seine Mitbrüder, worin es heißt: „Wer den Ewigen und Allmächtigen in seinem Herzen trägt und helfen will, zu streiten für das Vaterland, welches alle Menschen thun sollen, der strenge jetzt seine Kräfte an, denn die Zeit dazu ist gekommen. Und warum sollten wir

nicht auch daran arbeiten, die Freiheit zu erlangen, die uns so gewiß und so aufrichtig als andern Menschen auf der Erde versprochen wurde? Allein erst müssen wir sie verdienen."

Ungeachtet dieser allgemeinen Begeisterung mußte das Recht und die Freiheit der Uebermacht erliegen. Von Osten her drängte die Gewalt und Gefahr immer mächtiger heran. Wilna war am 12. August in die Hände der Russen gefallen. Durch das südliche Lithauen rückte Suwarow mit bedeutenden Heeresmassen heran. Sein Vortrab warf die Polen unter dem General Sierakowski über den Bug zurück. Dieses Vorrücken der russischen Truppen war mit einer Erklärung Katharina's begleitet, worin sie ihrer alten Heuchelei treu blieb, indem sie sagte: „Durch die erste Theilung Polens gewann Rußland nur diejenigen Landschaften wieder, welche ihm durch List entzogen wurden. Darauf schloß ich, von Wohlwollen getrieben, mit Polen ein Bündniß, wobei alle Vortheile auf dessen Seite waren, nun aber verbreitet Kosciuszko, dieser Bösewicht, giftigen Aufruhr." Dieser stand jetzt auf dem Gipfelpunkte seiner Anstrengungen, seiner Energie und Hingebung für Freiheit und Vaterland. Er war die beseelende Kraft in diesem Todeskampfe; aber ihm gelang das Unmögliche nicht, durch seinen Geist die seit Jahrhunderten in Knechtschaft oder Ehrsucht versunkene Indolenz fürs Vaterland zu begeistern. Die Bauern mistrauten ihrem Adel; dieser anerkannte zum Theil noch keine Menschenrechte, sondern nur die eigenen Privilegien. Verrath, durch Bestechung und verletzte Eitelkeit geleitet, blieb nicht aus. Das ganze Gewicht des Augenblickes erkennend und die Gefahren des adeligen Ungehorsams, der zweideutigen Furchtsamkeit, der verborgenen Verrätherei richtig würdigend, erläßt der Naczelnik, ehe er aus dem Lager bei Mokatow zur Unterstützung Lithauens aufbricht, seinen letzten Aufruf an sein Volk am 24. September 1794, worin es heißt: „Freiheit, dieses unschätzbare Gut, welches den Menschen auf Erden zu genießen vergönnt ist, wird von Gott nur denjenigen Nationen ertheilt, welche durch Beharrlichkeit, Muth und Standhaftigkeit in allen Widerwärtigkeiten sich desselben würdig zeigen. — Polen! die Ihr Euer Vaterland und Eure Freiheit eben so wie jene tapfern Nationen im Süden liebt, die Ihr ungleich mehr grausame Verachtung und Bedrückung erlitten, Polen! die Ihr, von tugendhaften, männlichen Seelen belebt, die Schmach und Vernichtung des polnischen Namens nicht länger erdulden konntet — erkaltet nie in Eurem Muthe und Eurer Ausdauer. Vergesset nie, daß diese Leiden (wenn man die Aufopferungen für das Vaterland so nennen darf) nur vorübergehend sind, und daß dagegen die Freiheit und Unabhängigkeit des Landes Euch ununterbrochene Tage des Glücks zubereite."

Die Russen hatten inzwischen Grodno genommen; der General Repnin war zu Suwarow gestoßen und hatte dessen Heer auf 40,000 Mann gebracht. Von der andern Seite zieht Fersen mit starken Haufen heran; Kosciuszko stellt sich bei Maciejowice zwischen Beide mit 21,000 Streitern. Der 10. October war der Tag des „Finis Poloniae!"

Mit der Nachricht von dem Falle Kosciuszko's wird Polen von Muthlosigkeit und Verwirrung ergriffen. Der höchste Rath erläßt zwar am 12. October an die Nation noch einen Aufruf und ermahnt: „Denket an das heilige Losungswort der Nation: 'Sieg oder Tod.' — Laßt beharrliche Eintracht Euch leiten, verdoppelt Euren Eifer und Euren Muth, und die gnadenreiche Gottheit wird gewiß noch Eure gerechte Angelegenheit segnen. — Der Rath hofft, daß Ihr im Unglück nicht verzagen, sondern vielmehr alle Eure Kräfte aufbieten werdet, das Vaterland zu retten, und durch Eure Energie und Euren Muth die Regierung in den Stand setzen werdet, das Land und die Freiheit zu vertheidigen." Aber vergeblich. Von allen Seiten ziehen sich zersprengte polnische Heerhaufen auf Warschau zurück. Hier herrscht jetzt Mistrauen und Furcht. Die Anklagen der Gegner finden für ihre Ränke williges Gehör; dafür bildet die Schwäche des Königs ein willkommenes Bindemittel. Am 4. November erstürmt Suwarow Praga. Alles, was den Siegern in die Hände fiel, Soldaten und Bürger, Weiber und Kinder, wurden niedergemetzelt. 20,000 Seelen waren das Opfer der Wuth des russischen Generals, der, mit dem Blute derselben bedeckt, in Warschau triumphirend seinen Einzug hielt. Der Nationalrath hatte zwei Tage vorher seine Gewalt in die Hände des Königs gelegt. Die

noch übrigen polnischen Heerhaufen lösten sich auf, da der Vorschlag des Generals Dombrowski, sich durch Deutschland nach Frankreich durchzuschlagen, keinen Anklang gefunden hatte.

Der Streit über Polens Schicksal fing nun zwischen den drei Nachbarmächten an. Oesterreich nahm natürlich daran Theil, weil es sich für die ungünstigen Erfolge im Kriege gegen Frankreich zu entschädigen bestrebte und deshalb schon am 30. Juni einen Theil Kleinpolens hatte besetzen lassen. Worüber man zuerst einstimmig wurde, war über den Grundsatz, daß Polen völlig getheilt werden müsse; denn in der Wiener Uebereinkunft vom 3. Jan. 1795 hieß es: „Durch Erfahrung von der völligen Unfähigkeit der Polen überzeugt, sich eine feste und sichere Verfassung zu geben und ruhig und unabhängig unter Gesetzen zu leben, haben die Mächte in ihrer Weisheit aus Liebe zum Frieden und für das Wohl ihrer Unterthanen beschlossen, die Republik ganz zu theilen.“ Die Petersburger Convention vom 24. Octbr. 1795 ordnete im Allgemeinen die österreichischen und preußischen Gebietserweiterungen in Polen. Der König Stanislaus hatte schon am 9. Jan. Warschau verlassen und sich nach Petersburg begeben. Am 25. Novbr. (am Jahrestage seiner Krönung) mußte er abdanken und fristete nun bis zum 12. Febr. 1798 daselbst sein verachtetes Dasein durch eine russische Pension. Ganz Lithauen wurde förmlich dem russischen Staatskörper einverleibt; Semgallen und Curland hatten sich, wie bekannt gemacht wurde, freiwillig Katharina's Scepter unterworfen. Preußen erhielt Masovien und Podlachien bis zum rechten Bugufer, kleinere Gränzstriche trat Rußland noch ab, so daß der ganze Antheil 997 Quadratmeilen mit einer Million Einwohner betrug. Oesterreich erhielt 845 Quadratmeilen mit gleichfalls einer Million Seelen, Rußland aber 2510 Quadratmeilen, auf welchen aber auch nun nicht viel mehr als eine Million Menschen lebten.

Wie man sich auf diplomatische Weise über diesen Untergang eines im Aufstreben redlich begriffenen Volkes beruhigen kann, dient als Beispiel Folgendes: „Die Republik Polen, ein Staat, der die Bedingungen seines innern und äußern Lebens längst zu erfüllen aufgehört hatte, schied aus dem europäischen Staatensysteme. Ihre Geschichte seit 1763 hatte den Beweis geliefert, daß einem solchen Staate weder durch Reformen noch durch Revolutionen irgend einer Art zu helfen war“ [99]).

Die nun folgende Periode der Geschichte Polens bis auf die Erhebung vom Jahre 1830 deuten wir nur an einzelnen Punkten an. Es ist die Zeit, in welcher die Politik dieser oder jener Macht, wie Frankreichs und Rußlands, mit Polen vorläufige Experimente auf dem Gebiete des juste milieu machte. Bis auf den preußisch-französischen Krieg von 1806 gingen mit Polen keine wesentlichen Veränderungen vor.

Napoleon misbrauchte damals den Namen Kosciuszko's zu einer Proclamation, die von Paris aus an die Polen gerichtet war, vom 1. Novbr. 1806. — Erst 1814 entdeckte dieser den Misbrauch seines Namens und widerrief öffentlich. Napoleon benutzte aber auch zwei andere in Polen beliebte Namen, Dombrowsky und Wybicki, die von Berlin aus am 1. Novbr. einen Aufruf an ihre Landsleute mußten ergehen lassen. Die Erfolge blieben nicht aus. Preußen verlor in wenigen Wochen seine polnischen Provinzen. Schon am 14. Decbr. trat in Warschau eine polnische provisorische Regierungscommission zusammen. Am 3. Febr. 1807 wurde dem Herzogthume Warschau eine provisorische Constitution gegeben. Der 13., 18. und 19. Artikel des französisch-preußischen Friedensvertrages zu Tilsit bestimmte das Territorium des Herzogthums. Es wurde auf 1766 Quadratmeilen mit mehr als zwei Millionen Menschen aus den Verlusten Preußens gebracht. Rußland nahm sich für seine Bemühungen um den Frieden nur ein kleines Stück von dem preußischen Polen, den Kreis Bialystock und Augustowo.

Die Verfassungsurkunde für das neue Herzogthum, das seinen Beherrscher in dem König von Sachsen erhielt, wurde von Napoleon in Dresden am 21. Juli 1807 genehmigt. Das französische Gesetzbuch für Civil- und Handelssachen wurde auch in Polen

---

99) Urtheil eines Ungenannten im Berl. Kal. von 1839 S. 180, der später durch seine Geschichte Polens aus dieser Namenlosigkeit zur historischen Professur übergegangen ist.

eingeführt. Der Einfall österreichischer Truppen in das Herzogthum Warschau, während des Krieges von 1809, war ein schnell vorübergehender und erfolgloser. Dagegen wurde das Herzogthum nach Besiegung Oesterreichs durch ehemalige polnische Landestheile um 900 Quadratmeilen und mehr als eine Million Menschen vergrößert. Die Unentschiedenheit aber, mit welcher Napoleon die inneren Angelegenheiten Polens betrieb, die zweideutigen Versicherungen gegen Rußland und Polen selbst, über die Befürchtungen und Hoffnungen einer zukünftigen Selbstständigkeit des polnischen Volkes, haben in der nächsten Folgezeit ihre vollständige Genugthuung erfahren, freilich nicht zum Besten Polens, wohl aber zum Verderben Napoleon's. Die Katastrophe von 1812 konnte nicht mit derselben Schnelligkeit über den großen Eroberer hereinbrechen, wenn seit 1809 ein nur irgendwie selbstständiges Polen organisirt war. Als Napoleon den Krieg gegen Rußland anfing, erwachte in ganz Polen die lebendigste Hoffnung auf „Herstellung des Reichs." Am 28. Juni brach in der Reichsversammlung zu Warschau der Enthusiasmus sich Bahn. Der Reichstag ging in eine allgemeine Conföderation über. Der König von Sachsen erklärte am 12. Juli seinen Beitritt. Anders Napoleon. Er fürchtete die freie Begeisterung der Völker; er gebrauchte nur Krieger für Ruhm und Ehre, die er mit ihnen theilte. Den polnischen Abgeordneten erklärte er, daß er keinerlei Bestrebungen dulden würde, welche dem österreichischen Kaiser den ruhigen Besitz seiner polnischen Provinzen stören könnten. — Der Enthusiasmus des polnischen Volkes für Napoleon war erloschen; nur in wenigen Polen dauerte noch eine persönliche Anhänglichkeit fort. Polen wurde durch die Ereignisse der Jahre 1813 und 1814 einer neuen Ordnung der Dinge entgegengeführt.

Der Wiener Congreß fing (1. Novbr. 1814) seine Berathungen an. Preußen mußte als europäische Großmacht hergestellt werden. Darauf hatte es durch seine Opfer und Erfolge gerechten Anspruch. Es nahm ganz Sachsen in Anspruch und wollte dafür seine Berechtigung auf das Herzogthum Warschau fahren lassen. Darein willigten aber Oesterreich, England und Frankreich nicht. So kam es zu Zerstückelungen von Sachsen und Polen. Von seinen früheren polnischen Besitzungen erhielt Preußen nur den geringsten Theil heraus. Das Uebrige behielt Rußland. Ueber den Besitz der Stadt Krakau konnten sich die Nachbarstaaten nicht einigen. So wurde denn dasselbe mit einem Gebiete von 20 Quadratmeilen als Freistaat zum Andenken an das ehemalige Polen gleichsam reformirt.

Kaiser Alexander I. von Rußland formte aus den polnischen Besitzungen, die ihm die Diplomatie des Wiener Congresses überlassen mußte, ein Königreich (Czaarthum) Polen, 2293 Quadratmeilen groß, mit 4,000,000 Einwohnern, das in die acht Woiwodschaften Krakau, Sandomir, Kalisch, Lublin, Plock, Masovien, Podlachien und Augustowo zerfiel. Am 27. Novbr. 1815 wurde diesem Lande ein Grundgesetz gegeben, das sich auf die Verfassung vom 3. Mai 1791 und die Constitution des Herzogthums Warschau vom 22. Juli 1807 gründen sollte. Danach erhielten alle Stände sehr bedeutende Rechte zugesichert, z. B. volle persönliche Freiheit mit Einschluß des gesammten Bauernstandes, freie Befugniß, Eigenthum sich zu erwerben, und öffentliche Sicherstellung des erworbenen Eigenthums: Sicherheit aller Stände gegen willkürliche Verhaftung und Bestrafung, Gleichheit vor Gericht, Unabhängigkeit des richterlichen Standes; Freiheit und gleichen Schutz für alle Religionen, jedoch mit besonderer Sorgfalt der Regierung für die römisch-katholische Kirche. Die Abschaffung der Güterconfiscationen wurde auf ewige Zeiten zugesagt. Die Preßfreiheit wurde zugesichert. Adels- und Bezirks- oder Gemeindeversammlungen sollten eingeführt werden. In jeder der 8 Woiwodschaften wurde ein Palatinatsrath eingesetzt, und zwar sollten seine Mitglieder von den Adels- und Bezirksversammlungen gewählt werden; ihr Vorsteher aber der Aelteste in ihrer Mitte sein. Dieser Rath wählte wieder die Richter für die erste und zweite Instanz, nahm auch Theil am Entwerfen der Candidatenliste für die verschiedenen Verwaltungsämter. Ihm lag zugleich ob, für die Erhaltung des Wohls und des Vortheils der Woiwodschaft zu sorgen und seine Bitten und Vorstellungen durch Vermittelung einer bestehenden Verwaltungscommission an die Regierung zu bringen. Ferner wurde das Recht zugestanden, alle

öffentliche Civil- und Militärämter nur durch Polen zu besetzen. Endlich blieb die Verwaltung der polnischen Finanzen ganz getrennt von dem russischen Staatsschatze und erhielt seine eigene Nationalarmee.

Mit dieser hoffnungsreichen Verfassung wurde das Königreich Polen ausgestattet; zugleich aber der Großfürst Constantin, Bruder des Kaisers, als Generalissimus der russisch-polnischen Kriegsmacht im Königreiche bestellt; denn „er liebte die Polen zärtlich und war ihr Freund, aber weil er mit pedantischer Härte auf den kleinen Dienst hielt und mancherlei Umtriebe gegen die russische Herrschaft, die ihm bekannt wurden, auf die Weise zu unterdrücken suchte, daß er auch Unschuldige hart behandelte, so bildete sich im Verborgenen eine Verschwörung zur Wiederherstellung Polens."

V. Erhebung im Jahre 1830 und Folgen. — Wir müßten in die politische Constellation Europa's, wie sie sich im Jahre 1830 in Folge der französischen Julirevolution gebildet hatte, eingehen; wir müßten die ganze Reihe von kleinen und großen Verletzungen der polnischen Constitution des Jahres 1815 bis zum Ausbruche der Verschwörung am 29. November 1830 Abends 6 Uhr aufzähl'en, um die historische Nothwendigkeit desselben begreiflich zu machen. Er ist zwar genannt „trotz aller Veranlassung verbrecherisch in seinem ersten Anfange, heldenmüthig in seinen Fortschritten, jammervoll in seinem Ende" [100]), aber die Verbrechen des Anfangs gingen hervor aus jugendlicher Begeisterung fürs Vaterland; das jammervolle Ende verschuldet nicht Polen allein.

Den Anfang machten zwanzig Warschauer Kriegsschüler damit, daß sie an dem erwähnten Abende bewaffnet in das Schloß Belvedere eindrangen, um den Großfürsten Constantin gefangen zu nehmen. Er entkam, indem mehrere Getreue für ihn das Leben opferten. Am Morgen des 30. November verließen die Russen, nachdem sie die Nacht hindurch mit den polnischen Truppen zu ihrem Nachtheil gekämpft hatten, Warschau. Ein National-Administrationsrath übernahm sogleich die Leitung des Aufstandes, unterhandelte mit dem flüchtigen Großfürsten über dessen Heimkehr nach Rußland und bestellte zum Oberbefehlshaber des Heeres den General Clopicki. Dieser ging auf die Vorschläge der patriotischen Partei, Rußland sogleich mit aller Macht anzugreifen, nicht ein. Eine provisorische Regierung wurde am 4. December eingesetzt; Lelewel erhielt in derselben großen Einfluß. Noch kühner waren die Plane von Roman Soltyk, welcher anrieth, das preußische und österreichische Polen zur Insurrection aufzufordern und den darauf bezüglichen Proclamationen Nachdruck durch bewaffnete Unterstützung zu verleihen. Clopicki aber war befangen genug, auf dem Wege gütlicher Vermittelung von Rußland die Abstellung der gegründeten polnischen Beschwerden hoffen zu können. Er glaubte sogar noch an neue Begünstigungen für Polen, wenn man friedlich unterhandele. Und da Clopicki die Zuneigung der Soldaten besaß und sich zugleich auf die aristokratische und gemäßigte Partei des erfahrenen Alters stützen konnte, die insgesammt der Meinung war, die europäischen Mächte, welche ihre Verfassung garantirt hatten, würden nun auch auf die wahrhafte Erfüllung derselben dringen, so konnte er sich im Widerspruche mit der jüngeren, demokratischen Partei der provisorischen Regierung zum Dictator erklären (5. December) bis auf die Zeit, daß der Reichstag zusammengetreten wäre, was am 18. December erfolgen sollte. Die Abgeordneten Finanzminister Lubecki und Jedzierski, welche er inzwischen nach Petersburg an den Kaiser, um Unterhandlungen einzuleiten, schickte, wurden nur als flüchtige Diener vorgelassen und bedeutet: wenn die Polen zur alten Ordnung zurückkehren und dem früheren Verwaltungsrathe Folge leisten würden, so sollte Denen, die an der Revolution nicht Theil genommen, des Kaisers Gnade zugesagt sein. Es war nur von einer Herstellung des Status quo vor dem 29. Nov. die Rede, von dem Systeme Constantin's, keineswegs aber von der Berücksichtigung der polnischen Beschwerden, wie sie in dem später (7. Januar 1831) von den Polen erlassenen Manifeste aufgezählt und durch den Proceß gegen die gefangenen ehemaligen russischen Polizeispione hinreichend constatirt worden sind. Daß der Kaiser von Rußland nicht im Geringsten geneigt war, sich auf Unterhandlungen mit Polen einzulassen, bewies er ganz überzeugend durch

---

100) v. Raumer, Polens Untergang. S. 146.

seine Proclamation vom 17. December, worin es heißt: „Wir erlassen den Befehl, Alles wieder auf den vorigen Fuß herzustellen. Glaubten die Polen, als sie die Waffen ergriffen, sich schmeicheln zu dürfen, Zugeständnisse zu erhalten, so ist ihre Hoffnung eitel."

Inzwischen hatte sich der Reichstag versammelt; das patriotische Bestreben, mit dem Aufstande auch der älteren russisch-polnischen Provinzen sich zu verstärken, drang in der Versammlung, trotz des Widerspruchs Clopicki's, durch; man ließ ihm zwar die Dictatur, setzte ihm aber zur Seite eine Deputation aus der provisorischen Regierung, welche im Nothfalle seine Absetzung aussprechen durfte. Clopicki rieth besonders zur Versöhnung, als der Landbote Jedzierski einen Brief vom Kaiser zurückbrachte, der mit den Worten endete: „Mögen sie sich auf Mich verlassen, und sie werden glücklich sein; das Wort eines den Werth der Ehre fühlenden Monarchen ist von Gewicht." Die polnische Kriegspartei bewies dem Dictator vergeblich, daß die russischen Worte nicht mit den Handlungen des Kaisers übereinstimmten; denn die im russischen Polen liegenden Güter aller Derer wurden confiscirt, die an der Revolution Antheil genommen hatten; die letzten Vorrechte wurden den lithauischen Provinzen entrissen. Dazu kam die Ausrüstung eines russischen Heeres von 200,000 Mann unter Commando des Feldmarschalls Diebitsch. Dieses Alles mußte in Polen die entschiedene Partei an die Spitze der Verwaltung bringen. Clopicki machte noch einen Versuch sich zu halten. Unter dem Vorgeben einer entdeckten Verschwörung gegen sein Leben ließ er das entschiedene Haupt der Kriegspartei, den Minister Lelewel, arretiren; aber nur auf kurze Zeit. Denn am 16. Januar 1831 sah er sich genöthigt, seinen Posten niederzulegen. Er war kein Verräther, er war nur schwach und täuschte sich in Bezug auf den russischen Kaiser.

Nun brachen sich die entscheidenden Maßregeln Bahn. Die günstigste Zeit zu einem Offensivkriege gegen Rußland war freilich vorüber; desto entschlossener sollte nun der Defensivkrieg geführt werden. Schon am 18. Januar erließ Fürst Adam Czartoryski eine Proclamation, worin er die Abdankung des Dictators, die Eröffnung des Reichstags ankündigte und der Nation die Versicherung gab: „Mit vereinten Kräften schreiten wir nun zu einem Werke, welches die Freiheit und die Nationalexistenz für ewige Zeiten befestigen wird." Am 19. Januar versammelte sich der Reichstag. Der Landtagsmarschall Ostrowski hielt in der Landbotenstube eine Eröffnungsrede, worin er aussprach: „Lieber untergehen als sich unterwerfen, müsse die Losung der Nation sein; von den Ufern der Seine und Themse würden dann Hilfstruppen nahen." So redete auch Fürst Czartoryski, der Präsident der Senatorenkammer: „Der vernünftige Genuß der Freiheit hänge von der Nation ab; sie selbst müsse sich helfen und beweisen, daß sie sich ganz den Bedürfnissen des Landes aufopfern könne. In der Eintracht allein beruhe die Bürgschaft für das Glück der Völker; alle persönliche Rücksichten müßten jetzt in den Hintergrund treten. Ein Wille möge Alle verbinden, Ein Gedanke, Ein Sinn die Kammern, die Regierung, das Heer, die ganze Nation durchdringen." Es wurde ein neuer Generalissimus der Armee im Fürsten Michael Radziwil ernannt, der aber ohne militärische Erfahrung nur seinen allgemein geachteten Namen der Würde lieh, während geprüfte Generäle die Armee unter ihm leiteten. Am 22. Januar trug der Landbote von Sandomir, Roman Soltyk, darauf an, das Haus Romanow vom polnischen Throne auszuschließen. Um seinen Vorschlag durchzusetzen, war die Proclamation des russischen Feldherrn vom 19. Januar ganz geeignet. Darin hieß es z. B.: „Es gereicht mir zur Ehre, Euch die von den edlen und großmüthigen Intentionen des Kaisers und Königs eingegebenen Beschlüsse kund zu thun." Darauf wurde die berühmte Reichstagssitzung vom 25. Januar gehalten. Ostrowski sprach zuerst: daß man von einem Monarchen, wie der russische Kaiser sei, Nichts mehr zu erwarten habe; er sei es, der die Constitution gebrochen habe; nach einem solchen Wortbruche sei auch die Nation aller ihrer Pflichten entbunden! Man müsse daher unverzüglich den Vorschlag Roman Soltyk's aufnehmen und einen solchen Fürsten des Thrones für verlustig erklären!" Unter dem Freudengeschrei der Zuschauer erhoben sich fast alle Mitglieder der Landbotenstube für die Thronentsetzung des Kaisers Nikolaus und des Hauses Romanow. Edelleute aus Lithauen und Volhynien

verlangten die Wiederherstellung von ganz Altpolen. Auch Krakau schloß sich der Bewegung an. Am 30. Januar wurde zu Warschau die neue Regierung gewählt; sie bestand aus vier Mitgliedern und dem Präsidenten Adam Czartoryski. Am 3. Februar proclamirte der Reichstag die Beibehaltung der constitutionell-monarchischen Verfassung, verschob aber die Wahl eines Königs bis nach beendigtem Kriege. — Der Beistand des Auslands, auf den Polen wohl rechnen zu können glaubte, blieb gänzlich aus. Die französischen Minister sprachen wohl von kräftigen Interventionen, aber nur um zu täuschen. Eine preußische Cabinetsordre vom 6. Februar belegte alle preußische Polen, die am Kampfe Theil nehmen würden, mit Festungsstrafe und Güterconfiscation.

Am 5. Februar rückte das große russische Heer unter Diebitsch in Polen ein. Es waren 170,000 Mann mit 400 Kanonen, denen die kleine polnische Armee, welche nur 30,000 Mann gediente Kerntruppen besaß, sich entgegenwarf. Der russische Kaiser befahl zugleich in seinem Reiche neue Aushebungen, wobei auch Recruten unter dem Maße, mit Zahnlücken oder einem Auge angenommen werden sollten. Das kaiserliche Kriegsmanifest vom 5. Februar wurde von dem polnischen Reichstage durch einen Aufruf an die Nation vom 7. Februar beantwortet. In dem Zuruf an das polnische Heer heißt es: „Es wird sich erheben unser altes Königreich in seiner ganzen Unabhängigkeit. Dieses ist der Zweck des heiligen Krieges, dieses die Bedingung des Friedens.“ Die Russen drangen nach den blutigsten und verlustvollsten Gefechten bis Praga vor (am 19. Februar). Hier aber wurde Diebitsch durch die mörderischen Schlachten bei den Dörfern Grochow, Wawre und Bialolenka bis zum 25. Februar zum Rückzuge genöthigt. Die Namen der siegreichen polnischen Helden tönten durch Europa. Clopicki, der sich dem Vaterlande in der höchsten Gefahr nicht entziehen wollte, Skrzynecki, Uminski, Dwernicki erwarben hier unsterblichen Ruhm. Der Oberfeldherr Radziwil war in Praga zurückgeblieben und legte bald darauf sein Commando nieder; der verwundete Clopicki ließ sich nach Krakau bringen; und nun wurde Skrzynecki zum Oberfeldherrn gewählt, der aber mehr politische als militärische Neigungen besaß, obwohl er sich als den tapfersten Streiter für sein Vaterland erwiesen hat. Er knüpfte vergebliche Unterhandlungen mit Diebitsch an. Den Rückzug desselben erklärten damals preußische Zeitungen dadurch, daß es im Plane des russischen Feldherrn läge, „die Stadt Warschau, wenn nur irgend möglich, vor Zerstörung zu wahren;“ oder „mehr als mächtige Schanzen habe sein fühlendes Herz den Feldherrn aufgehalten.“ Von seinen Unterhandlungen mit Diebitsch legte Skrzynecki der Armee öffentlich Rechenschaft ab (27. März); er konnte aber dadurch die günstigen Momente, welche für Polen verloren gegangen waren, nicht wieder einbringen.

Die Feindseligkeiten hatten auf den Flanken der beiden Armeen fortgedauert. Gegen Ende März ergriff nun auch Skrzynecki wieder die Offensive, bevor die russischen Garden, welche der Großfürst Michael herbeiführte, in die russische Schlachtlinie eingerückt waren. In der Nacht vom 30. bis 31. März fingen die polnischen Operationen an. Das russische Armeecorps unter General Geismar wurde bei Wawre umzingelt und vernichtet. Das Corps des Generals Rosen wurde bei Dembe-Wielkie über den Haufen geworfen. Einen dritten Sieg trugen die Polen über das russische Armeecorps unter General Pahlen bei Iganie am 10. April davon. Damals mußte es der Oberfeldherr zu einer Hauptschlacht kommen lassen, wozu der geniale General Prondzynski umsonst Plane entwarf. Die Russen dankten ihre Rettung der Unthätigkeit Skrzynecki's.

Um diese Zeit beschäftigte sich der Reichstag mit der Emancipation der Bauern, was von der demokratischen Partei mit großem Eifer betrieben wurde. Nur ein kleiner Theil des Adels widersetzte sich dieser wohlthätigen Maßregel. Die Berathungen dauerten vom 28. März bis zum 18. April. Der Aufstand verbreitete sich nach und nach über Podolien, Volhynien bis in die Ukraine. Kühne Streifzüge polnischer Generale unterstützten die dortigen Bewegungen. So durchzog Dwernicki Volhynien, obgleich er von drei russischen Armeecorps verfolgt wurde, unter den Generalen Kreutz, Rüdiger und Roth. Und selbst diese Uebermacht zog es vor, die Neutralität des österreichischen Gebiets zu verletzen, um Dwernicki in den Rücken zu fallen, als ihn geradezu anzugreifen.

Er sah sich dadurch genöthigt, auf österreichisches Gebiet überzutreten, und wurde nun als Kriegsgefangener behandelt.

Auch Lithauen und Samogitien erhoben sich zum Beistande ihrer polnischen Brüder. Ueber sie erging am 3. April ein verderbenbringender Ukas, der mit Härte ausgeführt wurde. Darüber schrieb der neue Chef des polnischen Generalstabes, Prondzynski, an den Chef des russischen: „Die Berliner Zeitungen haben einen kaiserlichen Ukas bekannt gemacht, welcher gegen unsere Landsleute, die Lithauer, dafür, daß sie zur Befreiung des Vaterlandes die Waffen ergriffen haben, Strafen festsetzt, die von den sittlichen Grundsätzen des neunzehnten Jahrhunderts und von ganz Europa verdammt werden." — Er wies ferner auf die 16,000 russischen Kriegsgefangenen in den Händen der Polen hin, an denen man Repressalien nehmen könnte. Aber die Härte jenes Ukas wurde noch vermehrt. Dagegen ergriff der polnische Reichstag am 5. Mai durch ein Gesetz feierlich von den altpolnischen Provinzen Besitz, so weit sie nicht unter preußischer oder österreichischer Hoheit standen. Ein dritter Ukas (18. Mai), worin neue Maßregeln der Güterconfiscation und Bestrafung der insurgirten Personen bestimmt waren, folgte. Endlich beschloß Skrzynecki, den Lithauern Hilfe zu bringen; eine große Operation des polnischen Heeres wurde verabredet und führte zur Schlacht bei Ostrolenka (26. Mai). Durch Fehler des polnischen Oberfeldherrn ging dieselbe für Polen verloren. In Folge dieser unglücklichen Schlacht brach der schon lange in Warschau verborgene Parteienkampf öffentlich hervor, um Skrzynecki und die aristokratisch-diplomatische Partei zu stürzen. Er erhielt sich aber noch im Commando. Die aristokratische Partei ging so weit, daß sie eine Zeitung begründete, um ihre alten Privilegien zu vertheidigen. Diebitsch hatte das polnische Heer nach der Schlacht bei Ostrolenka ruhig abziehen lassen, und war nur bemüht, einen feindlichen Heerhaufen in Lithauen abzuschneiden. Eben war der Graf Orlow im russischen Hauptquartiere angelangt, um dem russischen Feldherrn harte Dinge zu sagen, als dieser, wie man sagte, an der Cholera starb (9. Juni). Einige Wochen später (28. Juni) wurde auch der Großfürst Constantin zu Minsk von derselben Krankheit hingerafft. Der Nachfolger Diebitsch's im Commando, Graf Paskewitsch, war schon (26. Mai) in Petersburg eingetroffen. Die polnischen Heerhaufen in Lithauen unter Führung von Chlapowski und Gielgud richteten Nichts aus; sie traten nach Preußen über, weil beide Generale entweder unfähig waren, oder verrätherische Absichten hatten; nur dem edeln und muthigen Dembinski gelang es, sich durchzuschlagen und sein Corps nach Warschau zurückzuführen. Einen eben so traurigen und unglücklichen Ausgang nahm der polnische Aufstand in Podolien und Volhynien.

Paskewitsch war am 25. Juni im Hauptquartiere zu Pultusk eingetroffen, er verlegte dasselbe nach Plock und machte Anstalt, in der Nähe von Thorn mit preußischer Hilfe über die Weichsel zu gehen, um Warschau von der mehr ungeschützten Westseite anzugreifen. Ihm mußte bei diesem Operationsplane die preußische Festung Thorn, als wäre sie eine russische, zur Basis dienen. Skrzynecki schrieb am 19. Juni einen Brief an den König von Preußen, worin er als Thatsachen aufführte: 1) daß die Russen durch die preußischen Behörden in Thorn und seinen Umgebungen Lebensmittel aus den Magazinen erhielten; 2) daß preußische Artilleristen in den russischen Dienst gesandt würden, um gegen die Polen gebraucht zu werden; 3) daß das russische Heer Munition aus den preußischen Festungen erhielte, und Montirungen der russischen Regimenter in Preußen verfertigt würden; endlich 4) daß ein preußischer Ingenieur aus Marienwerder sich mit der Herbeischaffung des Materials zum Brückenbau für den Uebergang der Russen beschäftige. Dieser Brief wurde abgewiesen, weil derselbe „vom Kaiser Nikolaus nicht affirmirt" wäre. In Polen wurde am 1. Juli ein allgemeines Aufgebot zum Landsturm erlassen; Warschau wurde von allen Seiten eifrig befestigt. Dagegen that der polnische Oberfeldherr gar Nichts; er versuchte nicht einmal, die Russen am Uebergange über die Weichsel zu hindern, indem er sich auf ein Sendschreiben des französischen Ministers Sebastiani zu verlassen schien, der ihm gerathen hatte, den Aufstand nur noch zwei Monate hinzuziehen, dann würden sich ganz unerwartete Dinge zutragen.

Am 17. Juli gingen die ersten Kosaken über die Weichsel; am 19. folgte die ganze russische Armee nach.

Nun wurde Skrzynecki vor einen Kriegsrath auf Verlangen des Reichstags geladen; er vertheidigte sich damit, daß er unmöglich das Schicksal des Vaterlandes auf eine Karte setzen könne; man müsse laviren, eine Hauptschlacht vermeiden. Der Kriegsrath aber entschied sich für eine Schlacht. Ein Brief des französischen Gesandten Flahault in Berlin am 30. Juli widerrieth dieselbe. Skrzynecki langte am 3. August bei der Armee an, während Paskewitsch schon eine feste Stellung bei Lowicz genommen hatte. Am 10. August wurde der polnische Oberfeldherr durch eine Deputation der Regierung abgesetzt und an seine Stelle Dembinski berufen. Aber noch an demselben Tage wurde durch Wahl der Regierung Prondzynski zum Oberbefehlshaber ernannt; dieser jedoch erklärte, er könne wohl Jeden belehren, wie man 300,000 Mann commandire, aber persönlich könne er nicht 1000 commandiren. Nun blieb Dembinski interimistisch der Befehlshaber. Er führte am 14. August das Heer in die Verschanzungen Warschaus zurück. Darüber brach in der Stadt ein Aufstand aus; denn schon lange bestand eine demokratische Verschwörung mit Lelewel, dem getäuschten Patrioten, und Krukowiecki, dem Vaterlandsverräther, an der Spitze. Am 15. August brachen aufgeregte Volkshaufen in das Schloß ein, wo seit einiger Zeit Personen, die des Einverständnisses mit den Russen verdächtig waren, in Verhaft saßen. Sie wurden hervorgezogen und einige dreißig ermordet. Der Fürst Czartoryski, Chef der Regierung, floh in das Lager. Am Morgen des 16. wurde Krukowiecki zum Gouverneur von Warschau ausgerufen und am folgenden Tage vom Reichstage zum Präsidenten der Regierung mit dictatorischer Gewalt proclamirt. So kam das Schicksal Polens in die Hände eines Verräthers, der sein Vaterland für baares Geld verkaufte.

Die polnische Armee bestand damals noch aus 77,000 Mann mit 140 Kanonen; dazu kamen 20,000 Mann Warschauer Nationalgarden. Diese wurden aber von 150,000 Mann Russen mit mehr als 400 Kanonen umringt. Die Polen hatten eine günstigere militärische Stellung; aber Parteiung, Verwirrung und Verrath herrschte in der obersten Leitung. Krukowiecki ernannte an Dembinski's Stelle zum Generalissimus den greisen Malachowski. In der Nacht auf den 21. August brach Ramorino mit 20,000 Mann aus Praga hervor, um Lebensmittel heranzuholen und die Russen unter Rosen zurückzutreiben; er verweilte sich dabei so lange, daß er noch am 3. September einige Tagemärsche von Warschau stand.

Paskewitsch hatte inzwischen seine ganze Macht concentrirt. Am Abend des 5. Septembers rückte er in Schlachtordnung auf Warschau los. Der Angriff erfolgte am anderen Morgen. Die große Hauptschanze von Wola wurde von Wysocki mit 2000 Mann und 8 Kanonen bis auf den letzten Mann vertheidigt; schwer verwundet, aber nicht getödtet, sank Wysocki zusammen, um als Urheber der Revolution dem jammervollsten Schicksale aufgespart zu bleiben. So schlecht sich auch die Polen im Allgemeinen vertheidigten, weil ihnen die Einheit der Führung fehlte, so erlitten doch die Russen ungeheuere Verluste und hatten sich bald verschossen. Krukowiecki aber erklärte nun, daß die Stadt sich nicht behaupten könne; ihm wurden von den Ministern vorläufige Unterhandlungen mit den Russen gestattet. Er schickte Prondzynski ins feindliche Lager und folgte bald selbst dahin. Die Basis der Unterhandlungen sollte Rückkehr Polens unter russische Herrschaft sein. Der Reichstag war darüber getheilter Meinung. Da begann das russische Bombardement von Neuem, indem Paskewitsch während des Waffenstillstandes seine Batterieen näher an die Stadt hatte fahren lassen. Prondzynski wurde abermals von Krukowiecki ins russische Lager geschickt, mit der Lüge, daß der Reichstag, der noch gar keinen Entschluß gefaßt hatte, unterhandeln wolle. Zurückgekehrt nach Warschau, machte er dem Reichstage eine so verzweifelte Schilderung vom Schlachtfelde, daß dieser nun den Krukowiecki schriftlich autorisirte, zu unterhandeln. Dieser schickte noch an demselben Abend 6 Uhr eine förmliche Unterwerfungsacte ins russische Lager; zugleich befahl er den einzelnen im Kampfe begriffenen polnischen Corps, sich ins Innere der Stadt zurückzuziehen. Darüber entrüstet, begab sich Malachowski mitten in der Nacht in die Reichsversamm-

lung und bewirkte die Absetzung Krukowiecki's. An seiner Stelle wurde Niemojewski Präsident der Regierung. Allein die Reichsversammlung war schon zu betäubt und entmuthigt; sie willigte wieder in das Verlangen des inzwischen angelangten russischen Parlamentärs, Generals Berg, Krukowiecki in seine Stelle zurückzuholen. Es wurde nun das Actenstück der Capitulation Warschaus unterzeichnet, durch welches die Stadt den Russen am 8. September Morgens ausgeliefert wurde, unter der Bedingung eines freien Abzugs der Armee mit allen Militäreffecten nach Modlin, wohin auch Ramorino hinziehen sollte, ohne von den Russen daran gehindert zu werden. So geschah es denn, daß mit der polnischen Armee die Regierung, die Mitglieder des Reichstags und eine Menge Menschen am 8. September Warschau verließen, während die Russen einzogen. Krukowiecki und Prondzynski überlieferten sich denselben freiwillig.

Ramorino unternahm noch auf eigene Hand Streifzüge, bis er auf österreichisches Gebiet hinübergedrängt wurde (18. September). Ueber sein Benehmen muß das Urtheil unentschieden bleiben, ob er so aus Unfähigkeit oder Verrath handelte. Am 28. September zogen die Russen unter Rüdiger in Krakau ein, der den Polen zum Hohn dabei die Melodie spielen ließ: Polen ist noch nicht verloren. Der Hauptarmee und dem Reichstage in Modlin erging es nicht besser. Man wählte hier, nachdem Malachowski abgedankt hatte, den General Rybinski zum Generalissimus. Er ließ sich mit den Russen in Unterhandlungen ein, die aber nach dem Falle Ramorino's abgebrochen wurden. Am 27. September brach in der polnischen Armee die Unzufriedenheit mit einem großen Theile ihrer Officiere zu einer offenen Empörung aus. Viele, die bei der ganzen Insurrection am Schwersten compromittirt waren, suchten die Gränze zu erreichen. Rybinski erwartete für die Armee noch immer günstige Bedingungen durch neu angeknüpfte Unterhandlungen. Endlich vernahm er vom russischen Feldmarschall das offene Wort: die Polen müßten sich unbedingt unterwerfen und dem Kaiser einen neuen Eid der Treue schwören, in dem die Worte Vaterland und Constitution fehlen würden. Noch war aber das polnische Heer nicht entmuthigt und verlangte, gegen den Feind geführt zu werden. Rybinski versprach es, erklärte aber am 3. October auf dem Marsche, er werde die Armee nach Preußen hinüberführen. Am 5. October ging die polnische Armee auf preußisches Gebiet hinüber. Bei Straßburg in Preußen ging die Entwaffnung vor sich. Hier sah man auch die letzten Zehn vom vierten Regiment.

Am 16. October hielt der Großfürst Michael und Paskewitsch, der zum Fürsten von Warschau erhoben war, eine große Siegesfeier nebst einem Te deum. — Am 18. erfolgte ein kaiserliches Siegesmanifest, an das sich nach und nach mehrere Ukasen über die Bestrafung der Verbrecher und die Amnestie der Verführten anreihten. Selbst Prondzynski und Krukowiecki mußten „in das Innere des Reichs" wandern. Am 24. October übernahm der russische Geheimerath Engel aus Petersburg die provisorische Regierung Polens. Die Insurgenten in Lithauen, Podolien, Volhynien, die man als geborene Russen betrachtete, wurden wo möglich noch härter behandelt als die übrigen Polen. Verbannung nach Sibirien und Confiscation ihrer Güter war das allgemeine Loos. Dieselben Maßregeln wurden auch bald auf das eigentliche Polen übertragen. Zu Ende des Jahres wurden die zurückgebliebenen Kinder aller todten, geflüchteten und verhafteten polnischen Edelleute auf Wagen gepackt, von Kosaken escortirt und ins Innere des Reichs geschleppt, um für den russischen Soldatendienst erzogen zu werden. Polen versank in Jammer und Verzweiflung. Polnische Flüchtlinge wurden lebendige Zeugen vom Untergange ihres Vaterlandes durch ganz Europa.

Das organische Statut in 5 Abschnitten und 69 §§., das am 26. Februar 1832 erschien, vollendete die Auflösung Polens. Es wurde eine russische Provinz, obwohl man noch einen gewissen Schein von Eigenthümlichkeit übrig ließ. Dem Richterstande wurde seine Unabhängigkeit nur bedingungsweise zugesagt (§. 51—58). Die Güterconfiscation, längst durch die That eingeführt, wurde im größten Umfange sanctionirt (§. 12). Die Censur wurde mit größter Strenge befohlen (§. 13). Das Recht, Civil- und Militärämter nur durch Polen zu besetzen, wurde aufgehoben (§. 29); die

Naturalisation von Ausländern nur vom Kaiser abhängig gemacht (§. 21), und die polnischen Einkünfte wurden nach den Bedürfnissen des Kaiserreichs verwandt (§. 15—17).

Als ein merkwürdiges Actenstück theilen wir aber noch die Rede des Kaisers Nikolaus mit, welche er bei seiner ersten Reise durch Warschau an die Deputirten der Stadt nach der Erhebung von 1830 hielt, und die damals, doch wahrscheinlich absichtlich, von russischer Seite bekannt gemacht wurde. Sie lautet wörtlich, wie der Kaiser sie improvisirt haben soll, also: „Ich weiß, daß Ihr kommt, mir eine Rede zu halten (er ließ nehmlich die Abgeordneten gar nicht zu Worte kommen), Ich kenne sogar den Inhalt derselben. Aber um Euch eine Lüge zu ersparen, mag Ich sie nicht anhören. Ja um Euch eine Lüge zu ersparen; denn Ich kenne Euere Gesinnungen und weiß, daß sie nicht der Art sind, wie Ihr Mich glauben machen wollt. Wie, Ich sollte Euch, die Ihr unmittelbar vor dem Aufstande dieselbe Sprache gegen Mich geführt habt, Vertrauen schenken? Seid Ihr es nicht, die Ihr vor fünf, vor acht Jahren von Treue und Ergebenheit sprachet und Mir die heiligsten Betheuerungen Eurer Anhänglichkeit gabet? Wenige Tage darauf habt Ihr die Schwüre gebrochen und schreckliche Verbrechen begangen.

„Kaiser Alexander, der für Polen mehr gethan hat, als ein Kaiser von Rußland hätte thun sollen, der sie mit Wohlthaten überschüttet, sie mehr als seine eigenen Unterthanen begünstigt, der sie zur blühendsten und glücklichsten Nation gemacht hat, Kaiser Alexander erntete den schwärzesten Undank.

„Ihr waret mit der glücklichsten Lage nicht zufrieden, Ihr habet Euere eigene Wohlfahrt zerstört. Ich sage Euch hier die Wahrheit, um unser gegenseitiges Verhältniß aufzuklären, damit Ihr wißt, woran Ihr noch zu halten habt, denn Ich spreche Euch heute zum ersten Mal seit dem Aufstande.

„Euere Worte, Euere Handlungen mögen für Euch zeugen; die Reue muß aus dem Herzen kommen. Ich spreche, ohne Mich zu ereifern; Ihr seht, Ich bin ruhig. Ich hege keinen Groll, Ich werde für Euer Wohl besorgt sein, auch wider Eueren Willen. Der Marschall hier kennt meine Absichten, er unterstützt Mich und ist auf Euere Wohlfahrt bedacht. (Bei diesen Worten verneigen sich die Deputirten gegen den Marschall Paskewitsch, der anwesend war.)

„Wie! Was sollen diese Bücklinge? Vor Allem müßt Ihr Euere Pflichten erfüllen und Euch als rechtliche Männer zeigen. Ihr habet die Wahl zwischen zwei Wegen: entweder verharret Ihr in der Täuschung von Polens Unabhängigkeit, oder Ihr lebet als ruhige und treue Unterthanen meines Reiches. Wenn Ihr hartnäckig an Eueren Träumen von besonderer Nationalität, von Unabhängigkeit Polens und dergleichen Chimären hängt, so könnt Ihr Euch nur Unglück bereiten. Ich habe hier diese Citadelle bauen lassen und erkläre Euch, daß Ich die Stadt bei der geringsten Unruhe dem Boden gleich mache; Ich werde Warschau zerstören, aber aufbauen werde Ich es gewiß nicht. Es ist sehr peinlich für Mich, so zu Euch sprechen, Meine Unterthanen so behandeln zu müssen. Aber Ich sage Euch das zu Euerem eigenen Besten. An Euch ist's, Vergessenheit des Vergangenen zu verdienen; nur durch Euer Betragen, nur durch Euere Hingebung für Meine Regierung könnt Ihr dahin gelangen.

„Ich weiß, daß Correspondenzen mit dem Auslande unterhalten werden, daß man schlechte Schriften hierher sendet, und daß man die Gemüther aufzuregen sucht. Dergleichen geheime Verbindungen können bei einer Gränze, wie sie Polen hat, nicht verhindert werden. An Euch ist's daher, die Polizei zu handhaben, das Uebel abzuwenden. Erzieht Euere Kinder gut, impft ihnen religiöse Grundsätze und Treue gegen ihren Regenten ein, dann seid Ihr auf dem rechten Wege.

„Mitten unter den Wirren, welche Europa unterwühlen, mitten unter den Lehren, welche die Staatsgesellschaft untergraben, bleibt Rußland allein stark und unerschüttert. Glaubt Mir, es ist ein wahres Glück, Rußland anzugehören und seines Schutzes zu genießen. Wenn Ihr Euch gut benehmt, wenn Ihr alle Eure Pflichten erfüllt, so wird Meine väterliche Fürsorge sich über Euch Alle erstrecken, und Meine Regierung wird, des Geschehenen ungeachtet, immer auf Euer Bestes bedacht sein. — Gedenket dessen, was Ich Euch gesagt habe."

Auf Nichts aber richtete sich die russische Regierungssorgfalt so sehr wie auf die Erziehung der polnischen Jugend. Nach den Samenkörnern, welche man in dieselbe zu legen bemüht war, glaubte man die Früchte, den Erfolg für späte Jahre berechnen zu können. Um diesen Zweck zu erreichen, war schon seit dem Jahr 1812 der Plan consequent verfolgt, die Polen durch Schulunterricht und Erziehung in Russen umzuwandeln. Das Hauptinstrument für diese Bemühungen war Novosiltzoff, kaiserlicher Commissär in Warschau. Hier hatte Alexander eine Universität errichtet, während zu gleicher Zeit die Lancaster-Schulen auf dem Lande aufgehoben wurden. Es bildeten sich auf den polnischen Schulen Vereine in wissenschaftlicher, moralischer und philanthropischer Absicht. Ueberall aber witterte man sogleich Hochverrath. Novosiltzoff leitete Untersuchungen ein. Durch die Anstrengungen dieses Mannes konnte es dahin gebracht werden, daß ein Rector Pelikan berichtete: bei meinen unablässigen Bemühungen ist mir endlich die totale Umbildung der Jugend gelungen. So wie ein Uebelgesinnter sich unter ihnen befindet, wird er sogleich von seinen eigenen Mitschülern angezeigt und überführt.

Weil, wie Rulhière bemerkt, den Russen der Czaar und Gott ein und derselbe Begriff sind, und weil nach dem Priester Possevin der Czaar auf seinem Throne nicht nur die Majestät eines weltlichen Alleinherrschers hat, sondern in ihm auch die Souveränetät des göttlichen Oberpriesters, des Papstes, vereinigt und seine Verehrung ein wahrhaft religiöser Ritus ist, so wurden nun auch für Polen solche Lehren zusammengetragen in einen Katechismus, der 1832 zu Wilna gedruckt ist. Darin heißt es unter Anderem: „Welche Pflichten legt die Religion uns, den demüthigen Unterthanen Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, gegen denselben auf? Göttliche Anbetung, Gehorsam, Treue, Zahlung der Abgaben, Dienste, Liebe und Gebet, deren Ganzes in den Worten: göttliche Verehrung und Treue begriffen ist. — Worin besteht diese göttliche Verehrung und wie soll sie an den Tag gelegt werden? Durch die unbedingteste Ehrfurcht in Worten, Bewegungen, Betragen, Gedanken und Handlungen. — Welche Bücher schreiben diese Pflichten vor? Das Neue und Alte Testament und besonders die Psalmen, das Evangelium und die apostolischen Episteln. — Welche Beispiele bestätigen diese Lehre? Das Beispiel Jesu Christi selbst, welcher in Erfüllung seiner Pflicht als Unterthan des römischen Kaisers lebte und starb und sich ehrerbietig dem Urtheile unterwarf, welches ihn zum Tode verdammte."

Im Jahr 1836 erschien zu Warschau russisch und französisch eine Darstellung der Beweggründe, die Verordnungen über die Schulzucht zu vervollständigen, nebst Instruction für die Schulbehörden und Verhaltungsbefehlen für die Schüler. Darin heißt es im Anfange: „Die Entartung der Schuljugend hat in unserer Zeit, wie jeder vernünftige und wohldenkende Mann eingesteht, alle Gränzen überschritten und ist demnach ein so wichtiger Gegenstand geworden, daß die Regierung ihre ganze Aufmerksamkeit darauf richten muß. Man wird sich jedoch nicht darüber wundern, daß dieses Uebel einen so hohen Grad erreichen konnte, wenn man bedenkt, daß die Kinder schon im elterlichen Hause nach den neuesten Erziehungsgrundsätzen durch Nachgiebigkeit und Freisinnigkeit verbildet werden." Später heißt es: „Wie haben sich hier die Schüler zur Zeit der letzten Empörung benommen? Waren sie nicht die Ersten, welche sich der Rebellion anschlossen? Haben sie sich nicht während der ganzen Dauer der Unordnung und Anarchie Tollheiten aller Art hingegeben? Zeigt sich nicht noch jetzt in den Schulen ein unbändiger Geist des Ungehorsams und des Muthwillens? Haben sich nicht unter den Schülern noch unlängst solche Nichtswürdige gefunden, die da gingen, dem Galgen und den Ueberresten der daran aufgehängten Staatsverbrecher ihre Ehrfurcht zu bezeigen?" Sodann folgt ein Verzeichniß von 16 Stufen der Strafen. Die russische Sprache ist Hauptgegenstand des Unterrichts in Polen geworden.

Wir eilen zum Schluß. Der Schein, als ob Polen noch eine Art von Selbstständigkeit nach dem organischen Statut behalten hätte, wurde durch den Ukas vom 18. Sep-

tember 1841 gänzlich aufgehoben. Darüber wird berichtet [101]): „Die Ansicht der Staatsmänner, welche es für unmöglich hielten, daß die betheiligten europäischen Mächte je einwilligen könnten, Polen zu einer russischen Provinz werden zu lassen, hat von Neuem den Anschein eines Irrthums erhalten. Schon wieder ist eine Frucht des verderbendrohenden Bundes zwischen Rußland und England zur Reife gelangt. Der Kaiser Nikolaus hat die Verhältnisse so günstig gefunden, daß er die Trümmer der Selbstständigkeit des Königreichs Polen völlig zu zerstören begonnen. Durch einen Ukas vom 18. September, der an den Statthalter des Königreichs Polen gerichtet ist, wird der Staatsrath und das Obertribunal dieses Königreichs, welche beide bisher in Warschau bestanden, aufgehoben und dafür zwei neue Departements in dem dirigirenden Senate des Kaiserreichs für die Angelegenheiten errichtet, die bis jetzt vor das Forum jener Behörden gebracht wurden. Die neuen Departements sollen die Warschauischen genannt werden und zusammen eine Generalversammlung bilden." — So erscheint denn für jetzt die vollständige Einverleibung Polens vollendet! R.

Polen seit dem Jahre 1842. Eines der wichtigsten Hindernisse, welche sich der russischer Seits beabsichtigten gänzlichen Einverleibung Polens in den russischen Staat entgegenstellten, bot noch immer die katholische Geistlichkeit dar, nachdem im Jahr 1841 der polnische Staatsrath und das Obertribunal zu Warschau durch ein Ukas des Kaisers Nikolaus aufgehoben worden waren, an deren Stelle zwei neu errichtete Departements im Senat zu St. Petersburg traten; daher eröffnete der Kaiser am 1. September 1842 den um sich versammelten katholischen Bischöfen: er wolle ihre Religion schützen, gedenke aber keine Jesuiten zu dulden und verlange von ihnen völlige Unterordnung unter den Staat. Nebenbei hatte auch der polnische Adel allerlei Demüthigungen zu erleiden, wovon wir nur eine angeordnete Untersuchung der adeligen Geburtsansprüche nennen wollen. Hierin haben wir die Hauptursachen der revolutionären Umtriebe des Jahres 1846 zu suchen, denn ohne diese Umstände würden die vom Auslande her wirkenden Kräfte sicher eine noch weit weniger entsprechende Unterstützung im Lande selbst gefunden haben, als dies der Fall war. In Paris hatte sich von einem großen Theile der nach dem Auslande geflohenen zehentausend Polen am 8. December 1831 ein beständiger Volksausschuß gebildet, den man gewissermaßen als Gegenregierung des polnischen Volkes ansehen darf. Durch eine nicht geringe Anzahl von Schriften in der Nationalsprache, welche eingeschmuggelt und nach Möglichkeit, zum Theil vermittelst besonders abgesandter Emissäre verbreitet wurden, regte man das Nationalgefühl an, unterhielt oder mehrte man den Russenhaß und leitete den neuesten Aufstand ein. Diese rastlos strebenden Männer nannten sich „Entjocher", zerfielen jedoch nach alter Polenweise in mehrere Parteien, wovon im Jahr 1838 die Aristokraten den Fürsten Adam Czartoryski zum König von Polen in partibus wählten, wogegen aber 2238 Polen das Verdammungsurtheil dieses neuen Königs aussprachen. Der bekannte Professor Lelewel stiftete, um dem Zerwürfnisse ein Ende zu machen, am 25. Mai 1839 die Confederacya (Vereinigung), doch behielt eine andere Verbindung, der demokratische Verein, das Uebergewicht; Vorsteher desselben waren im Jahr 1845 Joh. Alcyato, Jos. Wysotzki, Th. Wisznioffski, L. Mieroslaffski und Heltmann. Dieser letztangeführte Verein mühete sich indeß vergeblich ab, das russische Polen zum Aufstand zu bewegen, die Polizei war allzu wachsam und — was als ein Haupthinderungsmittel erscheint — die größere Masse des Volkes war nicht in Aufregung zu bringen! Die Russen brachten allerdings eben auch keine Volksfreiheit, allein — hatten es die einheimischen Aristokraten-Republikaner nicht ebenfalls bei der alten Leibeigenschaft und Sklaverei bewenden lassen? Priesteraufhetzereien vermögen aber jetzt kein Volk mehr zum Aufstande zu bewegen, kaum daß sie noch im Stande sind, vereinzelte Tumulte hervorzurufen! Unter solchen Umständen faßte der demokratische Verein diejenigen Theile des alten Polens ins Auge, welche unter deutscher Herrschaft stehen, um hier eine Revolution zu beginnen. In Oberschlesien und Mähren misglückten die angestellten Versuche gänzlich und auch anderwärts wurden, namentlich aus Mangel an

101) Leipz. Allg. Zeit. Beilage Nr. 275.

Geldmitteln, nur geringe Fortschritte gemacht. Die preußische Regierung wies zu Anfange des Jahres 1844 die ihr verdächtig gewordenen Polen, welche aus Frankreich kamen und zum großen Theil ein wahres Brandschatzungssystem auf den Titel der Emigrantenschaft hin durchführten, von der Gränze bis hinter Magdeburg zurück, worauf der demokratische Verein noch in demselben Jahre einen förmlichen Kriegsplan entwarf. Politischen Parteimännern gleich, die sich von Allem abschließen, was nicht unter ihrer Fahne fechten will, hatten sich die Häupter des demokratischen Vereins in die Idee verrannt: alle Polen theilten ihre Wuth gegen die Feinde der Freiheit, worunter man die russische, österreichische und preußische Regierung im engern, im weitern Sinne aber alle Russen und Deutschen verstand, ohne zu bedenken, daß eine große Mehrzahl des polnischen Volkes, die Landbewohner, sich namentlich unter dem preußischen Regimente, das förmlich um die Gunst ihrer untergebenen Polen buhlte, unendlich besser befand, als früher unter dem Drucke der patriarchalischen Junkerherrschaft, unter der Peitsche von Aristokraten-Republikanern, die sich Freiheit nur auf Unkosten der Knechtschaft Anderer zu denken vermochten oder aus Eigennutz denken wollten. Die Mehrzahl des Volkes haßte wohl den Russen und liebte keineswegs den Deutschen, namentlich war Beider Bevormundungssucht und Schreibstubenherrschaft widerwärtig; allein selbst wenn unter so langer Knechtschaft unter der Faust eines Junkerthumes, das mit Republikanismus kokettirte, eine politische Gesinnung hätte entstehen können, so würde dennoch die Rücksicht auf eine in materieller Hinsicht gebesserte Lage im Stande gewesen sein, starke Dämpfer aufzusetzen. Kurz man war in den Fehler alles Absonderungswesens gerathen, das mit der Unbekanntschaft im Volke den eigentlichen Boden unter den Füßen verliert. Aber nicht blos die Emigranten im Auslande, denen dies noch am ehesten zu verzeihen gewesen wäre, sondern auch die Aristokraten im Lande selbst und ihr Anhang verfielen in dieselbe Schiefstellung, sie hatten seither in zu großer Nichtgemeinschaft mit dem Volke gelebt, waren zu wenig bestrebt gewesen, dessen wahre Gesinnungen kennen zu lernen, um zu begreifen, daß der Bauer wenigstens instinctartig einsehen gelernt, wie man ihn abermals nur als Kanonenfutter und als Katzenpfote vorschieben würde, um es nach glücklich vollbrachtem Schlage zu machen wie früher. Der Volksboden war durch lange, lange Knechtschaft versumpft und verdumpft, so daß hauptsächlich die dicht vor Augen liegenden materiellen Interessen Berücksichtigung fanden; und während die unzufriedenen Aristokraten reinweg Nichts für Heranbildung zur Volksfreiheit gethan, vielmehr nach wie vor nur unter sich verkehrt hatten, waren wirkliche Schritte zur Besserung der Zustände des Volkes namentlich von der preußischen Regierung geschehen, die also durchschnittlich nur den allem Slaventhum eigenen Deutschenhaß gegen sich hatte, und dieser war nicht mächtig genug, um materielle Rücksichten zu überwiegen.

Diese Einsicht hatte ein Vorsteher des demokratischen Vereins, Mieroslaffski, welcher im März 1845 nach Posen abgesandt wurde, nicht gewonnen. Ihm war die Aufregung in Kränzchen, Casinos, Hetzjagdgesellschaften u. s. w., denen der beglacéehandschuhte geistreiche Dandy hauptsächlich beiwohnte, hinreichend erschienen, und er entschied sich für ein Losschlagen binnen Jahresfrist. Bis dahin traf er Anstalten zur Herbeischaffung von Geldern, zur Einholung genauer Nachrichten über die deutschen Streitkräfte, und es sollten zur rechten Zeit Pläne, Anführer und Waffen aus Frankreich zugeführt werden. Den Winter von 1845 auf 1846 brachte man damit zu, der Verschwörung neue Mitglieder zu gewinnen und sie durch abgenommene Eide zu fesseln. Vom 18. bis 26. Januar 1846 fand eine Berathung der Hauptverschwörer in Krakau Statt und man wählte im Voraus die Mitglieder einer künftigen Nationalregierung. Der Ausbruch des Aufstandes sollte in der Nacht vom 21. auf den 22. Februar beginnen und sich von Ostpreußen bis nach Galizien erstrecken. Mit ihren Dienstleuten sollten die Gutsbesitzer die befestigten Plätze überfallen, alle deutschen Soldaten und Beamten todtschlagen sowie die Cassen und Waffenvorräthe wegnehmen. Später sollte eine Landwehr polnischen Stammes aufgeboten werden, um sich den russischen Massen entgegen zu stellen. Man hatte die Deutschen offenbar für zu schläfrig und geringfügig angesehen, denn schon im Herbste 1845 geschahen preußischer Seits geeignete Schritte, um dem unreifen Unternehmen zu

begegnen, und am 13. Januar 1846 begann eine Immediatcommission ihre genauen Untersuchungen der Umtriebe, was am 12. Februar zur Verhaftung Mieroslaffski's und mehrerer anderer Häupter führte. Dies reichte hin, die ganze Sache zu zersprengen, denn die Verschworenen waren dadurch kopf- und rathlos geworden. Ein lächerlich erscheinender Versuch zur Ueberrumpelung Posens am 3. März war fast Alles, was von der revolutionären Partei unternommen wurde. Auch in Galizien wurden Verhaftungen vorgenommen und nur der Senat von Krakau verweigerte die Festnahme einer Anzahl von Personen, von denen mit größter Offenheit die revolutionären Absichten bei Gelagen und dergleichen an den Tag gelegt worden waren. Auf Antrag der Residenten der drei Schutzmächte besetzte am 18. Februar General Collin mit österreichischen Truppen Krakau, dessen Senat sein Ansehen nicht aufrecht halten zu können versicherte; allein schon am 22. Febr. mußte er sich wieder daraus zurückziehen, genöthigt durch die Angriffe eines um sich greifenden Aufstandes. Ein Bürgerausschuß setzte hierauf den Grafen Wodzitzki als Oberbefehlshaber hin, indessen erschienen bald darauf Johann Tyssoffski, Gorzkeffski und Alexander Grzegorzeffski an der Spitze von dreihundert Krakusen, um sich als am 21. Januar zu Paris mit der Regierung Bestallte zu erklären, wornach der Erstgenannte als Dictator auftrat. Aber schon am 26. Februar zeigte sich der alte Erbfeind Polens, die Uneinigkeit, indem Professor Wisznieffski sich als Dictator ankündigte, nachdem er Tyssoffski mit einer Truppe Studenten des Nachts überfallen und zur Abdankung gezwungen hatte. Letzterer ermannte sich später und trat Ersterem als zweiter Dictator gegenüber.

In Galizien nahm jedoch der Aufstand noch eine andere, für die Revolutionairs gewiß sehr unerwartete Wendung; denn als das Haupt des galizischen Aufstandes, ein Graf Michael Wirsioloffski, in Lissa Gura am 19. Februar mit einem Anhange von etwa dreißig Herren erschien und dem versammelten Landvolk Robotfreiheit und Gütergemeinschaft verhieß, wenn es gegen die Oesterreicher losschlüge, schüttelten die Bauern ungläubig die Köpfe und ein Sprecher erklärte: „sie würden den Kaiser nicht verrathen, ihn aber festnehmen und nach Tarnoff bringen, wenn er sich nicht fortmache!" Der Graf schoß den frechen Sprecher nieder, wurde jedoch sammt seinem Anhange ein Opfer der Wuth des Volkes, das von seinen Dreschflegeln Gebrauch machte und dann die Leichen der Erschlagenen nach Tarnoff führte, wo die erschrockenen österreichischen Beamten die Bauern von sich auf die Edelleute und deren Anhang hetzten. Die Folge war, daß gegen zweitausend Adelige, Priester, Wirthschaftsbeamte und Hofbediente umgebracht, das ganze Land aber in Flammen gesetzt wurde. An die Spitze dieses Bauernaufruhrs trat ein alter Bauer, Jakob Szela, den die patriarchalische Herrschaft der Herren Boguß zum unbarmherzigen Gegner des patriarchalischen Princips gemacht hatte. Nur mit großer Mühe wurden die Bauern nach längerer Zeit wieder zur Ruhe gebracht *).

Im russischen Polen scheiterte das Unternehmen einer Revolution völlig; der dahin gesandte B. Dombroffski fand keinen Boden für seine Aufwiegelung und entfloh, während Pantaleon von Potozki bei dem Versuche, Siedlie mit bewaffneter Hand zu nehmen, ergriffen und gehenkt wurde. Auch hier wetzten die Bauern schon ihre Messer, aber nicht zum Aufstande gegen die russische Regierung, sondern gegen ihre Edelleute; der Erfolg ausbrechender Unruhen würde demnach ein solcher wie in Galizien geworden sein. Dahin hatten es die Aristokraten-Republikaner überall gebracht, daß das Volk lieber zu den Gegnern der Nationalfreiheit hielt!

Wer von den Unruhestiftern nicht mit der Flucht davon kam, den traf die Verhaftung, welcher in Rußland ein rascher Tod durch Henkershand, in Oesterreich aber und Preußen processualische Maßregelungen folgten. Unter den Nichtbetheiligten zeigten sich urplötzlich sehr zärtliche Hinneigungen zum Panslavismus; man verlangte sehnlichst unter dem Scepter des Kaisers Nikolaus zu stehen und lieferte damit einen abermaligen Beweis: wie unpraktisch die Sympathieen der Deutschen für diese Revolutionairs und das Polenthum, welches sie vertreten, gewesen sind.

Schon im Jahre 1831 sollen sich die drei Schutzmächte Krakaus in geheimem Ver-

---

*) S. H. Wuttke's treffliche Schrift: „Polen und Deutsche." 2. Aufl. Leipz. 1847.

trage dahin geeinigt haben, daß dieser Freistaat aufgehoben werde, sofern er sich noch einmal als Heerd des revolutionairen Princips erweise.

Dem autokratischen Rußland konnte die Nachbarschaft eines Freistaates nimmermehr angenehm sein, darum drängte dasselbe jetzt die beiden anderen Mächte zur Aufhebung, in welche — dem Vernehmen nach — Friedrich Wilhelm IV. erst willigte, als man ihn an die Zusicherung seines Vaters erinnerte. Wenn sich der bevollmächtigte Minister v. Canitz in Wien ohne Weiteres bestimmen ließ, die Einverleibungsacte Krakaus an Oesterreich zu unterzeichnen, in Folge welcher die Besitzergreifung noch 1846 erfolgte, so geschah Dies nur, weil ihm die merkantile Wichtigkeit dieses Platzes für den Handel und die Industrie Schlesiens so unbekannt war, daß man ihm sagen konnte: es habe Nichts als ein Rückschmuggelhandel bestanden. Als später eine Deputation aus Breslau dem Könige in Potsdam das Sachverhältniß im Ruin der Provinz vor Augen legte, blieb die vermittelnde Sendung eines Herren v. Kamptz bei dem österreichischen Cabinet so fruchtlos als — wie man behauptet — das eigenhändige Schreiben des Königs an den Fürsten von Metternich. Krakaus Fall bildet offenbar die letzte Scene der traurigen Theilung Polens, deren Folgen unberechenbar genannt werden müssen. Die Nemesis hat die polnischen Aristokraten-Republikaner erreicht, welche eine Hauptschuld am Verfalle ihrer Nation tragen; die Nemesis wird aber auch alle Diejenigen treffen, welche sich an so traurigen Ergebnissen menschlicher Gesunkenheit zu bereichern gedachten. Eduard Pelz.

Politik, s. Einleitung, Macchiavelli und Staatswissenschaft.

Politische Arithmetik. — Der Staat, als ein in organischer Verbindung und Beziehung stehender Complexus von Personen und Sachen, bietet der Auffassung neben der qualitativen auch eine quantitative Seite dar; und so weit er in seiner zeitlichen und räumlichen Erscheinung einen Inbegriff von Gegenständen umfaßt, die sich nach Zahl, Maß und Gewicht schätzen lassen, liefert er die Daten zur Anwendung einer politischen Arithmetik. Es ist ein Theil der Aufgabe der Statistik, zur Schilderung der gegenwärtigen oder der als gegenwärtig gedachten politischen Zustände die in Zahlen darstellbaren Erscheinungen des öffentlichen Lebens zu sammeln. Allein dieses Sammeln ist nur ein Mittel zum Zweck; denn ihre höhere Aufgabe erfüllt sie erst, wenn sie in räumlicher Beziehung das Verhältniß erkennen läßt, wonach die politischen Thatsachen in den einzelnen Staaten und ihren Bestandtheilen zum Vorschein kommen; und wenn sie in zeitlicher Beziehung, im Rückblicke auf die Erfahrungen der Vergangenheit, die Gesetze der Bewegung des Völkerlebens erforscht. Nur durch diese Auffindung des Verhältnißmäßigen und Gesetzmäßigen wird die Statistik Das, was sie sein soll: die Basis einer auf die Kenntniß des Daseins und der Entwickelung gegründeten, also der einzig möglichen und wahrhaften legitimen Politik. In dieser zweifachen Richtung, zur Darlegung des verhältnißmäßigen Nebeneinander und des gesetzmäßig Successiven im Staate bietet sich ihr nun die politische Arithmetik als Hilfswissenschaft dar. Weiß etwa die Statistik die Ausdehnung mehrerer Staaten in Quadratmeilen und die Zahl ihrer Bewohner zu einer und derselben Zeit anzugeben, so ist ein sehr einfaches Beispiel der ersten Art, wenn hiernach die politische Arithmetik die mittlere Dichtigkeit der Bevölkerung und das Verhältniß der einen zur anderen berechnet. Ein eben so einfaches Beispiel der zweiten Art ist es, wenn nach den statistischen Daten der Zunahme einer Staatsbevölkerung binnen einer Reihe von Jahren das Verhältniß dieser Zunahme etwa in Procenten der ursprünglichen Bevölkerung ausgemittelt und ausgedrückt wird. Ist dieses Verhältniß ein stetig progressives, so läßt sich nun auch, unter Voraussetzung der Fortdauer desselben Gesetzes der Bewegung, die Größe der Bevölkerung nach einer gewissen Reihe von Jahren berechnen. Wäre also eine Bevölkerung $= A$ und nähme sie jährlich um mA zu, so daß m ein mittlerer constanter Coefficient ist, so hätte man nach Verlauf des ersten Jahres $A(m+1)$, nach dem des zweiten $A(m+1)^2$ und nach Verlauf des nten Jahres $A(m+1)^n$. Es wäre also die Bevölkerung nach n Jahren oder das gesuchte

$$X = A(m+1)^n \text{ oder}$$
$$\log. X = n \log. A(m+1).$$

Wir sehen also hier, wie sich ein auf vorgängige Erfahrungen gegründeter Schluß auf die Zukunft in arithmetischen Werthen ausdrücken läßt.

Da die politische Arithmetik ihre Stoffe von der Statistik empfängt, so hat ihre Ausbildung und Anwendung mit den Fortschritten dieser Wissenschaft in stetem Zusammenhange gestanden. Auf der andern Seite konnte aber die Statistik ohne den Beistand der politischen Arithmetik ihre Ziele nicht erreichen, und so mag man allerdings die letztere als eine Hilfswissenschaft der ersteren bezeichnen. Allein sie ist dieses in dem Sinne, wie die menschliche Hand für den Menschen selbst ein Hilfsmittel zur Arbeit ist; denn sie ist für die Statistik ein wissenschaftliches Organ und steht mit ihr im innigsten organischen Zusammenhange des wechselseitigen Gebens und Empfangens. Für die Ausbildung der politischen Arithmetik war es natürlich an sich gleichgültig, ob sie das statistische Material blos im rein wissenschaftlichen Interesse verarbeitete, oder ob damit zugleich ein unmittelbar praktischer Zweck verfolgt wurde; ob z. B. die Zahl der Todesfälle in den verschiedenen Altersclassen verglichen wurde, um darnach das Gesetz der wahrscheinlichen Lebensdauer zu ermitteln, oder ob man auf die Kenntniß dieses Gesetzes alsbald bestimmte Anstalten gründen wollte, als z. B. Leibrenten, Tontinen, Lebensversicherungen, Heiraths-, Wittwen- und Leichencassen u. dgl. Wie bei allen anderen Doctrinen, waren es aber doch häufig besondere factische Verhältnisse und specielle Interessen, die zu ihrer Ausbildung in der einen oder anderen Richtung die nähere Veranlassung gaben. Es ist daher nicht blos zufällig, daß als die Wiege dieser Wissenschaft gerade England betrachtet werden muß, wo Halley wahrscheinlich die erste und noch unvollkommene Sterblichkeitstafel nach den Breslauer Todtenlisten berechnete; wo früh schon Petty, Short, King, Graunt, Davenant u. A. ihre Vergleichungen und Forschungen anstellten. Gab doch in England schon die größere Oeffentlichkeit des Staatslebens gar manche Stoffe an die Hand, die man anderswo einer mathematischen Beleuchtung nicht aussetzen wollte, und fand sich doch gar manches Besondere, was zu Berechnungen verschiedener Art dringend aufforderte, wie das Anschwellen der Nationalschuld, die theilweise Tilgung derselben durch Zeitrenten (Annuitäten), die Errichtung des Sinkingfunds, die ausgedehnte Schifffahrt mit ihrer Havarie (Assecuranzen) ꝛc. In Deutschland stellte zuerst Süßmilch, hauptsächlich auf der Grundlage der in Schweden publicirten statistischen Tabellen, das über die Verhältnisse und den Gang der Bevölkerung Beobachtete und Berechnete in umfassenderer Weise, als irgendwo vor ihm geschehen war, zusammen. Die von ihm verkündeten Gesetze der Bewegung der Bevölkerung wurden jedoch nach späteren, vielseitigeren Erfahrungen bedeutend modificirt, und es waren besonders Deutsche, die in neuester Zeit die einschlägigen Zusammenstellungen, Vergleichungen und Berechnungen auf die weitesten Kreise ausdehnten und dadurch wesentlich zur Ausbildung einer Lehre beitrugen, worin die politische Arithmetik vielfache Anwendung fand, und die zugleich ein reiches Material für die weitere Entwickelung derselben an die Hand gab [1]). In den germanischen Staaten der Mitte Europas brachte es schon das herrschende Princip einer vormundschaftlichen Regierung mit sich, daß sich der Staat selbst um mancherlei Versorgungsanstalten für Wittwen, Waisen u. dgl. bemühte. Hiernach wurde man in Deutschland und seinen Nachbarstaaten durch die Gründung mannigfacher Versorgungsanstalten auf Lebenszeit auf die genauere Ausmittelung der wahrscheinlichen Lebensdauer und die darauf gegründete Berechnung der Leibrenten oder Lebensrenten geführt. Insbesondere verdankt man der Errichtung einer Wittwencasse in Dänemark die von Tetens im Jahre 1785 herausgegebene „Einleitung zur Berechnung der Leibrenten und Anwartschaften", und die weitere Ausführung dieses Gegenstandes durch J. H. Meyer [2]). Als ein specielles Bei-

---

1) Beispielsweise mag hier nur angeführt werden: Bickes, Die Bewegung der Bevölkerung mehrerer europ. Staaten (Stuttg., Cotta. 1833). Casper, Die wahrscheinl. Lebensdauer ꝛc. (Berlin 1835). Ch. Bernoulli, Handbuch der Populationistik (Ulm, Stettin'sche Buchhandl. 1841).

2) In der Allgem. Anleitung zur Berechnung der Leibrenten und Anwartschaften (2 Bde. Kopenh. 1823). Nicht lange vorher war Brune's Berechnung der Lebensr. und Anwartsch. (Lemgo 1820) erschienen

spiel, wie besondere politische Zustände und Misstände zur Anwendung der politischen Arithmetik Gelegenheit gaben, mag hier noch angeführt werden, daß man den „deutschen Landesherren", die mit dem Verkaufe ihrer „Unterthanen" in fremde Kriegsdienste Wucher trieben, die Summe berechnete, die sie sich, ohne fiscalische Nachtheile zu erleiden, mußten auszahlen lassen; oder daß man der Schweiz die national-ökonomischen Verluste berechnete, die sie sich durch die herkömmlichen Werbungen für ausländische Staaten zuzog [3]). Es liegt in der Natur vielfacher politischer Verhältnisse, daß die Bestimmung der Gränzen der Wahrscheinlichkeit für das Eintreten verschiedenartiger möglicher Fälle öfters von Interesse ist. Die Franzosen, bei denen sich überhaupt ein hervortretendes Talent für die analytische Behandlung der Wissenschaften gewahren läßt, haben sich auch theils um die theoretische Ausbildung der Wahrscheinlichkeitsrechnung, theils um ihre Anwendung auf wichtige Fragen der Politik große Verdienste erworben, wie in den Werken von Pascal, Fermat, Parisot (traité du calcul conjectural), Lacroix (traité élément du calcul de probabilité, 1816) und besonders von Laplace [4]). Außer der Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung und Combinationslehre auf die Bestimmung einfacher und zusammengesetzter Leibrenten und Anwartschaften, bot sich namentlich in den Zahlenlottos und Staatslotterieen ein nahe liegender Stoff dar, und die Berechnungen haben gezeigt, in welchem Maße die Regierungen nicht selten auch jetzt noch mit dem Vertrauen und den Gelüsten der Staatsbewohner einen wucherischen Misbrauch treiben [5]). In den letzten Jahrzehenten ist bekanntlich die Rückzahlung von Staatsschulden in der Form von Staatslotterieen nicht selten beliebt worden, so daß die Tilgung der in Partialloose getheilten Schuld nach Ziehungen erfolgt, die auf eine lange Reihe von Jahren vertheilt sind und, außer dem Betrage des Capitals und der einfachen Zinsen, zugleich die Möglichkeit von Gewinnsten in Aussicht stellen. Wenn sich hierbei die mathematische Wahrscheinlichkeit des Gewinnes nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung bestimmen läßt, so bedarf es dieser nicht einmal, sondern nur der gewöhnlichen Interusurialrechnung, um die Werthe der empfangenen und zurückgezahlten Totalsummen auszumitteln und hiernach zu ermessen, wie weit etwa diese Finanzoperationen sich als Staatswucher charakterisiren lassen. Gewöhnlich ist indessen schon durch die Verlosungsplane dafür gesorgt, daß solche Nachrechnungen, obgleich an sich nicht schwierig, jedenfalls ziemlich zeitraubend sind und darum nur selten unternommen werden, so daß sich hinter dem vollen Scheine der Publicität doch öfters noch für das größere Publicum das Geheimniß einer finanziellen Plusmacherei verstecken könnte.

Die statistisch und politisch interessanten Verhältnisse, die sich arithmetisch ausdrücken lassen, können auch graphisch, oder zur Versinnlichung ihrer räumlichen Verbreitung auch geographisch dargestellt werden. Auf diese Weise hat man durch Anwendung von Abscissen und Ordinaten mancherlei Curven entworfen, um etwa die wahrscheinliche Lebensdauer, oder die physische Stärke, oder den Hang zum Verbrechen u. dgl. in den verschiedenen Altersclassen anschaulich zu machen und die Berechnung durch Messung der entsprechenden Ordinaten zu ersetzen. Oder man hat in statistischen Culturkarten das Verhältnißmäßige in den Culturzuständen durch proportionirte Figuren, wie Quadrate, Dreiecke, Kreise, augenfällig gemacht; oder endlich durch stärkere oder schwächere Färbung, durch die Vertheilung von Licht und Schatten, die Unterschiede in den Culturverhältnissen verschiedener Gebietstheile zu bezeichnen gesucht. Beispiele von Karten dieser letzteren Art, wodurch in Frankreich und einigen Nebenländern die Verbreitung des Unterrichts so wie der Verbrechen am Eigenthum und an Personen dargestellt sind, finden sich unter Anderem in dem sehr beachtenswerthen Werke von A. Quetelet:

---

3) Vergl. z. B. Florencourt, Abhandlungen aus der juristischen und politischen Rechenkunst (Altenb. 1781). S. 106 ff.

4) S. „Philosophischer Versuch über Wahrscheinlichkeiten, mit erläuternden Anmerkungen herausgeg. von Langsdorf (Heidelb., Groos 1819)." Unter den deutschen Mathematikern, die sich um diese Lehre verdient gemacht, ist besonders Gauß zu nennen.

5) Berechnungen darüber s. unter Anderem in: Müller, Arithmetik und Algebra ꝛc. (Heidelberg, Mohr. 1833). S. 505 ff.

„Sur l'homme et le développement de ses facultés“ [6]). Man könnte die Entwerfung solcher Cultur-Bilder für nutzlose Spielerei erklären, aber gleichwohl liegt es im Interesse der Wissenschaft, ihre Ergebnisse in den verschiedensten Weisen und Beziehungen ins Auge zu fassen. So läßt ein Blick auf die bemerkten Karten leicht erkennen, wie sich der meiste Unterricht und die meisten Verbrechen in den Gegenden des größeren Verkehrs, an den Meeresküsten und an den Ufern der Ströme finden; und man wird hiernach durch die geographische Darstellung alsbald auf ein Verhältniß aufmerksam gemacht, dessen Erkenntniß sich der blos arithmetischen Betrachtung wohl längere Zeit entzogen haben könnte.

Es versteht sich von selbst, daß die politische Arithmetik auf zählbare Gegenstände, die unter unabänderlichen Gesetzen und Verhältnissen stehen, eine unmittelbare und stricte Anwendung findet, wie z. B. auf die Berechnung der Abnahme einer Staatsschuld unter dem Einflusse eines regelmäßig wirkenden Tilgungsfonds. Allein ihre Sphäre erstreckt sich noch viel weiter, auch in das Gebiet solcher Erscheinungen des öffentlichen Lebens, denen das auf den ersten Anblick nicht berechenbar scheinende Spiel moralischer Triebfedern und individueller Leidenschaften, Neigungen, Interessen und Gelüste zu Grunde liegt. Die Beobachtung von größeren Mengen gleichartiger Erscheinungen, die, von constanten Ursachen herrührend, sich gleichwohl im Einzelnen als unregelmäßig und veränderlich zeigen, ließ nehmlich bald gewahren, daß zwischen diesen Zahlen Verhältnisse stattfinden, die fast unabänderlich sind. Dieses ist das von Poisson [7]) sogenannte Gesetz der großen Zahlen, das von der Statistik auch für die moralische Welt schon in sehr mannigfachen Beziehungen bestätigt worden ist und wodurch schon Buffon zur Bearbeitung seiner „arithmétique morale“ veranlaßt werden konnte. Der Grund für diese Regelmäßigkeit in der Unregelmäßigkeit, für diese Nothwendigkeit im scheinbar Willkürlichen liegt im steten Zusammenhange und der ununterbrochenen Wechselwirkung zwischen den Völkern und den äußeren Bedingungen ihres Daseins und ihrer Entwickelung. Treten darum weder auf der subjectiven noch auf der objectiven Seite des Völkerlebens wesentliche Veränderungen in den Triebfedern seiner Bewegung ein, so müssen sich von Zeit zu Zeit wesentlich dieselben Einflüsse wiederholen und wesentlich dieselben Wirkungen und Rückwirkungen erzeugen. Unter dieser Voraussetzung erhält also das Volksleben einen rhythmischen Verlauf, der zwar oft nur in einer lange fortgesetzten Beobachtung erkennbar, aber bei einer zahlreichen Menge von Erfahrungen nach allen Richtungen hin meßbar wird. Lassen sich dagegen in diesem Verlaufe plötzliche Hemmungen oder Beschleunigungen bemerken, so müssen wir umgekehrt auf entsprechende Veränderungen in den Ursachen schließen. Weit die meisten Veränderungen in den Triebfedern des Völkerlebens, zumal solche, die sich nicht unmittelbar auf die politischen Institutionen selbst, auf Verfassung, Gesetzgebung oder Verwaltung beziehen, treten aber nur sehr allmälig und nicht selten in bestimmter und meßbarer Progression ein, was denn eine Anwendung der politischen Arithmetik möglich macht. Darum läßt sich auf eine Reihe von Jahren hinaus die mit der Vermehrung der Ehen zusammenhängende Vermehrung der Bevölkerung oder die mittlere Lebensdauer berechnen; denn obgleich jede Heirath von individueller Willkür abhängt, und obgleich der Einzelne eine der Gesundheit mehr oder minder zuträgliche Lebensweise führen, ja sein Leben selbst gewaltsam abkürzen kann, so ist doch im Ganzen das sittlich physische Bedürfniß für die Eingehung von Ehen so wie die Lebensweise und der Erhaltungstrieb keinen plötzlichen Veränderungen unterworfen. In ähnlicher Weise mag der Staat für eine Reihe von Jahren auf einen mittleren Ertrag aus Consumtionssteuern, aus Gerichtskosten, aus Lotterieen und öffentlichen Spielen zählen, so lange er annehmen kann, daß auch die Bedürfnisse der Consumtion und die Mittel ihrer Befriedigung, die Veranlassungen zum Rechtsstreite und die

---

6) In der deutschen Uebersetzung von Dr. Rieske (Stuttgart, Schweizerbart. 1838) hat dieses Werk durch zahlreiche Zusätze noch größeren Werth erhalten.

7) Lehrbuch der Wahrscheinlichkeitsrechnung und deren wichtigsten Anwendungen. Deutsch bearbeitet und mit Zusätzen versehen von Dr. C. H. Schnuse (Braunschweig, Meyer. 1841).

Proceßsucht, die Gelegenheiten zum Spiele und die Spielsucht wesentlich dieselben bleiben. In besonders auffallender Weise hat das Gesetz der großen Zahlen durch die Statistik der Criminalrechtspflege seine Bestätigung erhalten, indem sich darnach constant bleibende Zahlenverhältnisse zwischen Bevölkerung und Angeklagten ergaben, und in der Wiederkehr der Verbrechen selbst eine größere Regelmäßigkeit bemerkbar wurde, als in Einnahmen und Ausgaben des Staats, oder in den jährlichen Zahlen der Geburten, Sterbfälle und Trauungen. Dieses erklärt sich unter der Voraussetzung, daß sich bei einem gewissen Zustande der Gesellschaft die Summe der Gelegenheiten und Verlockungen zum Verbrechen wiederholt; daß bei einer gewissen Bildungsstufe des Volkscharakters und Volksgeistes, also bei einer bestimmten positiven und negativen Reactionsfähigkeit gegen den Anreiz zum Verbrechen, auch den Gelegenheiten und Verlockungen dazu in bestimmter Weise nachgegeben wird; endlich, daß bei gleichen polizeilichen Institutionen und bei gleicher polizeilicher Wachsamkeit unter den begangenen Verbrechen stets eine verhältnißmäßige Anzahl entdeckt werden muß[8]). Ein gleich constantes Verhältniß zeigte sich zwischen den Anklagen, den Verurtheilungen und Freisprechungen. Zur Ausmittelung desselben brauchte man in Frankreich nur je 7000 Fälle als die Anzahl der jährlich von den Geschworenengerichten ausgesprochenen Urtheile zu betrachten; während für die Bestimmung der mittleren Lebensdauer eine gleiche Menge von Fällen bei Weitem nicht hinreichte. Die Stätigkeit desselben Verhältnisses weist nun aber zugleich darauf hin, daß bei einer größeren Anzahl richterlicher Entscheidungen im Ganzen auch die Ursachen dieselben bleiben, die auf die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Urtheile der Geschworenen Einfluß haben; daß also auch derselbe Werth der objectiven Beweisgründe, dieselbe Fähigkeit der Richter in Beurtheilung der Sachverhältnisse, dieselbe Neigung für Freisprechung oder Verurtheilung, dieselbe Gewissenhaftigkeit und Gewissenlosigkeit periodisch wieder zum Vorschein kommen. Hiernach konnte man die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit richtiger und unrichtiger Urtheile der Geschworenen und Tribunale in Rechnung ziehen, wie dieses zumal von französischen Mathematikern, namentlich von Laplace und Poisson, geschehen ist[9]). Wenn es bei einer Jury von 12 Mitgliedern schon möglich ist, daß einstimmig oder mit 11 Stimmen gegen 1 ein unrichtig verdammendes Urtheil gefällt wird, so muß doch diese Wahrscheinlichkeit bei einem Verhältnisse von 10 : 2, von 9 : 3, von 8 . 4 und von 7 : 5 Stimmen in sehr großem Maße steigen. So wurde bei der größten Stimmenmehrheit von 11 : 1 die Wahrscheinlichkeit eines Irrthums, nach den für Frankreich vorhandenen criminal-statistischen Daten, nur auf $\frac{1}{81\,92}$ berechnet; in den folgenden Stimmverhältnissen aber auf je $\frac{14}{81\,92}$, $\frac{92}{81\,92}$, $\frac{378}{81\,92}$, $\frac{1093}{81\,92}$ und $\frac{2380}{81\,92}$. Im letzteren Falle oder bei einer Stimmenmehrheit von nur 7 : 5 wäre also die Wahrscheinlichkeit schon beinahe $\frac{2}{7}$, so daß es auf eine sehr große Anzahl von Angeklagten bei dieser Majorität sehr wahrscheinlich ist, daß $\frac{2}{7}$ nicht hätten verurtheilt werden sollen[10]). Hiernach läßt sich denn auch ermessen, wie weit neue gesetzliche Bestimmungen über das zur Verurtheilung erforderliche Stimmenverhältniß die individuelle Rechtssicherheit, gegenüber dem gesellschaftlichen Interesse für Bestrafung der wirklich begangenen Verbrechen, entweder zu gefährden oder gegen die Gefahr einer unrichtigen Beurtheilung zu schützen vermögen.

Die constanten Verhältnisse in der Wiederkehr der Verbrechen ins Auge fassend,

---

8) Eine Veränderung in der Wirksamkeit des einen dieser Factoren müßte natürlich auch das Gesammtresultat oder das Verhältniß der Angeklagten zur Bevölkerung verändern. Auch wäre eine Vermehrung der Wirksamkeit des einen Factors und eine Verminderung des anderen in solchem Verhältnisse denkbar, daß das Gesammtresultat das gleiche bliebe, während doch die dasselbe producirenden Ursachen, einzeln betrachtet, eine Veränderung erlitten hätten. Daß aber dieser Fall der unwahrscheinlichere ist, braucht nicht besonders erwähnt zu werden.

9) Auch die Petersburger Akademie gab 1834 ein Memoire Ostrogaski's heraus über die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die Entscheidungen der Geschworenen und die Urtheile der Tribunale.

10) Ueber die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die in Frankreich erhobenen statistischen Daten der Administration, der Criminaljustiz und Civiljustiz s. Poisson a. a. O. S. 323 ff.

sagte Quetelet die treffenden Worte: „Es giebt ein Budget, das mit schauerlicher Regelmäßigkeit bezahlt wird, nehmlich das der Gefängnisse, Galeeren und Schaffote.“ Beachtet man gar, daß nach gewissen erfahrungsmäßigen Ergebnissen die Wahrscheinlichkeit richtiger oder falscher richterlicher Urtheile in derselben Weise berechnet wird, wie sich in einem Würfelspiele das Eintreten aller möglichen, auch der seltensten Combinationen berechnen läßt; so scheint sich einer oberflächlichen Betrachtung, durch diese Anwendung der Mathematik auf die Statistik, eine Aussicht auf die Herrschaft einer eisernen Nothwendigkeit und eines trostlosen Materialismus im Völkerleben zu eröffnen. Aber gerade das Gegentheil ist wahr, weil überhaupt erst die Erkenntniß der Nothwendigkeit die Bedingung der Freiheit und eben darum die Wissenschaft eine rastlos thätige Befreierin des Menschengeschlechts ist. Denn wir müssen nicht übersehen, daß die Thatsachen der Statistik nur die Wirkungen bestimmter Ursachen sind; und daß wir ohne die Erkenntniß eines nothwendigen Verlaufs dieser Wirkungen auch nicht im Stande wären, die Ursachen der die Gesellschaft bedrückenden Uebel zu erkennen und diese mit freier Selbstbestimmung an der Wurzel anzugreifen. Gewiß ist es also ein guter Rath, wenn Laplace in seinem essai sur les probabilités sagt: „Appliquons aux sciences politiques et morales la méthode fondée sur l'observation et sur le calcul, méthode, qui nous a si bien servi dans les sciences naturelles.“ Die Befolgung dieses Rathes ist indessen für die politische Arithmetik durch die Fortschritte der noch sehr jungen Statistik bedingt, die zumal in Sammlung und Vergleichung der Thatsachen der moralischen und intellectuellen Welt bis jetzt nur unvollkommene Versuche gemacht oder wenige Fundamente gelegt hat. Um so größer aber ist das Feld und um so reicher sind die Früchte, die man sich von der Verbindung der beiden Wissenschaften noch für die Zukunft versprechen darf.

Wilhelm Schulz.

Politische Blätter, s. Zeitungen und Zeitschriften.

Politische Gesellschaften, s. Gesellschaft und Staat.

Politische Freiheit, s. Freiheit.

Politische Oekonomie, s. Nationalökonomie.

Politische Umtriebe und Untersuchungen; Centraluntersuchungscommission in Deutschland. — Die Anstrengungen des sogenannten Befreiungskriegs hatten die Hoffnungen des deutschen Volkes gespannt und vielleicht überspannt, als die Bundesacte vom Jahre 1815 erschien, die von ihren Stiftern selbst als unvollständig und unvollkommen bezeichnet wurde. Der Graf von Goltz, während er preußischer Bundestagsgesandter war, sagte später in seinen „Freimüthigen Betrachtungen über die dermalige Lage der deutschen Bundesverhältnisse (19. November 1822)“: „Das Bundessystem, so wie es sich entwickelt hat, gleicht, meiner Ansicht nach, einem in der Grundlage verfehlten Gebäude, das ungeachtet aller nachträglichen Verbesserungen nicht mehr zu dem Grade von Fähigkeit und Zweckmäßigkeit, den es nach der primitiven Ansicht des Erbauers erreichen sollte, gebracht werden kann.“ Der Nation war eine aus dem „ureigenen Geiste des deutschen Volkes“ hervorgegangene Verfassung verheißen worden, und als man damit anfing, die Censur einzuführen, also die Aeußerungen des politischen Geistes zum Monopol der Regierungen und ihrer ergebensten Anhänger zu machen, war es erklärlich, daß sich manche Unzufriedenheit kund that. Die ganze Summe der Bewegungen politischer Opposition, die sich nicht unter den juristischen Begriff eines politischen Vergehens subsumiren ließen, wurden in den sehr vagen, aber um so glücklicher ersonnenen Worten der „demagogischen“ oder „politischen Umtriebe“ zusammengefaßt:

„Denn eben wo Begriffe fehlen,
Stellt oft ein Wort zur rechten Zeit sich ein.“

Indessen hatte die Aufregung in jener Zeit nach den Kriegen gegen Frankreich mit den Thaten von Sand und Löning zu einigen Ausbrüchen des politischen Fanatismus und zu Verbrechen gegen die Gesetze des Staats geführt. Hierdurch war Anlaß gegeben, in vielen deutschen Bundesstaaten politische Untersuchungen zu beginnen und den Versuch zu machen, alle Aeußerungen der Misstimmung combinatorisch in Zusammenhang zu bringen. Zur Ueberwachung und Leitung der Untersuchungen wurde im Jahre 1819

eine Centraluntersuchungscommission, aus den Commissären mehrerer Bundesstaaten gebildet, zu Mainz niedergesetzt. Sie saß Jahre lang. Einige dürftige Resultate ihrer Forschungen und Combinationen ließ sie nur fragmentarisch zur Publicität gelangen. Dagegen hielt man es nicht für zweckmäßig, den vom hannöverischen Mitgliede der Commission auf 5—600 Folioseiten erstatteten Finalbericht vom 14. December 1827 der öffentlichen Beurtheilung vorzulegen; er wurde nur in 100 Exemplaren als Manuscript für die Regierungen gedruckt. Hiernach konnte der Erfolg keineswegs den früher absichtlich hochgespannten Erwartungen entsprechen: es war mühsam gesucht und kaum irgend Etwas aufgefunden worden, was nicht schon zuvor notorisch bekannt gewesen wäre, so daß sehr allgemein der Eindruck eines unverhältnißmäßigen Aufwandes von Mitteln für Erreichung eines kleinen Zwecks zurückbleiben mußte. Diese Ansicht ist denn auch, zwar nur leise angedeutet, aber verständlich genug in einer Depesche des Fürsten v. Metternich an den Grafen v. Münch-Bellinghausen vom Jahre 1833 ausgesprochen. Als es sich nehmlich um die Errichtung einer neuen Centraluntersuchungscommission und deren etwaiger Verlegung nach Mainz handelte, bemerkte der kaiserliche Hof- und Staatskanzler: „Dagegen (gegen diese Verlegung nach Mainz) scheint aber wieder zu sprechen, daß es vielleicht nicht wünschenswerth wäre, gerade in diesem Augenblicke zu einer Verwechselung zwischen der neu zu bildenden und der früher zu Mainz bestandenen Commission Anlaß zu geben." Der österreichische Staatsmann wollte selbst die Erinnerung an ein früheres verfehltes Unternehmen im Gedächtnisse der Zeitgenossen nicht auffrischen.

Es läßt sich nicht leugnen, daß sich in die ersten Versuche einer politischen Opposition manches Kindische einmischte. Und wie man Kinder mit der Ruthe nicht blos zum Schweigen, sondern wohl auch zum Schlafen bringt, so gelang es noch für diesmal, die Aufregung durch die theils präventiven, theils repressiven Zwangsmaßregeln zu beschwichtigen, die beim Karlsbader Congresse beliebt worden waren. Aber selbst schlafend nahm das Kind an Wachsthum und Kräften zu; als es die Donner der Julirevolution weckten, zuckte es in einigen seiner Glieder. Die revolutionären Bewegungen in Braunschweig, Hessen-Cassel und Sachsen blieben nicht ohne Erfolg, und nur die erfolglosen Revolutionen werden bestraft. Also ließ sich die Politik der Stabilität auch in Deutschland den neu geborenen Status quo gefallen und war nur bemüht, ihm eiligst den alten Mantel der Legitimität umzuhängen, um seine revolutionäre Blöße zu decken und ihn so bald als möglich seinen Ursprung vergessen zu lassen. Auf die Massebewegungen in Deutschland folgte nun aber der geistige Kampf einer liberalen Presse, die sich bis zu einem gewissen Grade, wie in jeder Periode der allgemeineren Aufregung der Fall sein wird, von den Fesseln der Censur factisch emancipirte. Der Widerstand, der ihr entgegentrat, erhitzte sie mehr und mehr, so daß sie, in einzelnen Erscheinungen den Boden der constitutionellen Opposition überschreitend, eine demokratische Richtung einschlug. Nebenbei wurden Volksversammlungen und Feste mancherlei Art veranstaltet, liberale Reden und Trinksprüche ausgebracht, Vereine gestiftet oder projectirt und Zusammenkünfte gehalten, worin die politisch Gleichgesinnten ihre Hoffnungen oder Besorgnisse austauschten. Diese Zeit des Verhandelns war erst gekommen, als die des Handelns schon vorüber war; denn schon herrschte wieder „die Ruhe in Warschau." Allein selbst die Unterdrückung der polnischen Insurrection, die Durchzüge der Ausgewanderten und die so natürlichen Sympathieen mit dem Unglücke eines Heldenvolkes wurden für Deutschland ein weiteres Element, um für einige Zeit die Gährung zu steigern. Von der anderen Seite trat man ihr mit gerichtlichen und polizeilichen Verfolgungen entgegen, und eine zahlreiche officiöse und officielle Presse war emsig bemüht, ihr Wasser ins Feuer zu tragen. Unter solchen Strebungen und Gegenstrebungen wurde als große liberale Parade im Mai 1832 das Hambacher Fest veranstaltet. Es erfolgte eine heftige Explosion von Worten, worin sich der revolutionäre Zündstoff unschädlich entlud. Darum äußerte der Fürst Metternich so treffend im Geiste seiner Politik: „Das Hambacher Fest, wenn es gut benutzt wird, kann das Fest der Guten werden: — die Schlechten haben sich mindestens zu sehr übereilt." In der That wurde es von den „Guten" eiligst benutzt: die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni

1832 erschienen. Lange staatsrechtliche Deductionen, Verhandlungen und etwa einige Rechtsverwahrungen von Seiten der Stände, sodann einige derber gehaltene Protestationen außerhalb der Ständeversammlungen waren die nächste Folge davon.

Eine kleine Zahl von tiefer Aufgeregten, meistens Jünglinge und jüngere Männer, wähnte jedoch, den Bundesbeschlüssen dieselbe Bedeutung für Deutschland aufprägen zu können, welche die Juliordonnanzen für Frankreich erlangt hatten. Man schloß sich in engere Kreise zusammen und gab sich, wie es bei solcher Absonderung immer geschieht, manchen theils unwillkürlichen, theils absichtlichen Täuschungen über die wahre Volksstimmung hin. Es bedürfe, so träumte man, nur eines Funkens, um ganz Deutschland in Flammen zu setzen; im schlimmsten Falle habe man sich zu Märtyrern der Freiheit gemacht und der Nation ein Beispiel hinterlassen. Die Periode der Revolutionen war fürs Erste vorüber, und die der Attentate begann. Doch brachte man es in Deutschland nicht viel weiter als zum formlosen Embryo einer Militärverschwörung in Würtemberg und zu einer einstündigen Emeute zu Frankfurt am 3. April 1833. Es war indessen Blut in den Straßen dieser Stadt geflossen, und schon die erste Kunde des Ereignisses wies auf einige Verzweigungen, zumal auf mehreren Universitäten. Die Zahl der Untersuchungen und Verhaftungen vergrößerte sich, und die Bundesversammlung hielt es abermals für nöthig, am 20. Juni 1833 eine Centraluntersuchungscommission in Frankfurt niederzusetzen. Es ist charakteristisch genug, daß es gerade politische Centraluntersuchungscommissionen waren, in denen die Einheit Deutschlands, das noch so wenig Centrales hat, vor allem Anderen zum Vorschein kam; ein Beweis, wie sich die Machthaber leichter darüber vereinigen, was sie hindern wollen, als über Das, was werden soll. Von den Handlungen, über die jetzt der Stab gebrochen werden sollte, wurzelten so viele in einer blos misleiteten Liebe zur Freiheit und zum Vaterlande; sie waren so sehr die Folge einer allgemeinen Aufregung, welcher sich nur der in sich abgeschlossene Egoismus leicht zu entziehen vermag: daß es wohl keine dankbare Aufgabe war, gegen die Verirrten die Strenge des Gesetzes geltend zu machen oder den leidenschaftlich gesteigerten Forderungen der Reactionspartei Genüge zu thun.

Die in 23 deutschen Bundesstaaten eingeleiteten Untersuchungen schleppten sich langsam hin. Endlich wurden nach und nach gegen einige hundert Betheiligte meistens sehr strenge Strafurtheile erlassen. Darunter waren einige Todesurtheile, die jedoch unvollzogen blieben. Die verhängten Strafen fielen selbst bei wesentlich gleichem Thatbestande in den verschiedenen Staaten äußerst verschieden aus und gaben ein sprechendes Bild von der bunten Mannigfaltigkeit deutscher Rechtszustände. Was man nach langem Suchen gefunden hatte oder gefunden zu haben glaubte, wurde hauptsächlich in drei amtlichen oder halbamtlichen Schriften zusammengefaßt: „Actenmäßige Darstellung der im Königreiche Würtemberg in den Jahren 1831—1833 stattgehabten hochverrätherischen und sonstigen revolutionären Umtriebe (Stuttgart, 1839)", die sich wesentlich auf Thatsächliches beschränkt; „Actenmäßige Darstellung der im Großherzogthume Hessen in den Jahren 1832—1835 stattgehabten hochverrätherischen und sonstigen damit in Verbindung stehenden verbrecherischen Unternehmungen (Darmstadt, 1839)", eine dienstgefällige Schrift, die, an der Oberfläche der Erscheinungen umhergreifend, keine sehr gelungenen Anstrengungen macht, auch in die tieferen Gründe einzudringen; endlich und vor Allem die „Darlegung der Hauptresultate aus den wegen der revolutionären Complotte der neueren Zeit in Deutschland geführten Untersuchungen (Frankfurt, in der Bundespräsidialdruckerei, Benjamin Krebs)."

Die „Darlegung", verfaßt von dem kaiserlich österreichischen Commissär und Präsidirenden der Bundescentralbehörde, Freiherrn von Wagemann, ist in gemäßigter und gehaltener Sprache geschrieben und mag mit desto größerer Vorsicht aufgenommen werden, da sich unter der ruhigen Oberfläche auch das unabsichtlich irrige Urtheil leichter versteckt und den Schein der Wahrheit gewinnt. Sie beginnt mit einer kurzen Erinnerung an den geschichtlichen Zusammenhang der sogenannten revolutionären Umtriebe in Deutschland. Darauf ist hier nicht weiter einzugehen, da bereits in den einschlägigen Artikeln des Staats-Lexikons „Demagog" 2c., „Geheime Verbindungen"

die Gründe und der Verlauf der Bewegung gewürdigt und geschildert sind, allerdings von anderem Gesichtspunkte aus als von dem eines k. österreichischen Untersuchungscommissärs. An die Einleitung schließt sich die Darstellung der gerichtlich ermittelten Thatsachen in folgenden drei Abschnitten: „von der Rückwirkung der Julirevolution bis zum Mislingen der Frankfurter Meuterei"; „revolutionäre Complotte nach der Frankfurter Meuterei"; „das Treiben der Flüchtlinge im Auslande. Das junge Europa, das junge Deutschland." Bei der großen Zahl und Weitläufigkeit der geführten Untersuchungen, denen sich so viele Betheiligte durch die Flucht entzogen hatten, war es kaum vermeidlich, daß einige factische Unrichtigkeiten einfließen mußten. Diese Einzelnheiten sind hier um so weniger besonders hervorzuheben, als schon in einem anderen vielgelesenen Werke eine nicht unansehnliche Reihe solcher Irrthümer aufgezählt ist*). Obgleich die „Darlegung" in ihrem kurzen „Vorworte" erklärt: „Die Thatsachen selbst und nur diese werden reden, sie tragen ihr Urtheil in sich"; sind doch hier und da Bemerkungen und Vorwürfe über den sittlichen Gehalt der politischen Bewegung in Deutschland und der daran Theilnehmenden eingestreut. Zur Berichtigung dieser Urtheile darf gleichfalls auf die schon angeführten Aufsätze des Staats-Lexikons zurückgewiesen werden**). Es sind also nur noch einige Bemerkungen über den politisch-juristischen Charakter der geführten Untersuchungen zu machen.

Im Rückblicke auf die mühselige Arbeit sagt die „Darlegung" am Schlusse, daß gegen mehr als 1800 Angeschuldigte Untersuchungen geführt worden sind. Viele traf Jahre lange Haft, und in der Regel war die Strafe der Inquisition noch weit härter und dauernder als die der endlichen Entscheidung. Die Mehrzahl dieser politischen Gefangenen waren wenig erfahrene Jünglinge, die meistens auf den Hochschulen aufgegriffen wurden; junge Schößlinge, die in der Treibhauswärme einer bewegten Zeit mehr in Worten als in Thaten allzu üppig ausschlugen und die man ins Gefängniß

---

*) Conversationslexikon der Gegenwart, Art. „Untersuchungen". Bd. IV. Abth. 2. S. 175—178.

**) Die gegen den Liberalismus in Deutschland vorgebrachten Tendenzanklagen betreffen die angeblich undeutsche Richtung desselben in der „lauten und leidenschaftlichen Forderung von Constitutionen in ausländischem Sinne und im Verlangen einer Gesammtrepräsentation des deutschen Volkes"; die angeblichen Versuche, die Armen den Reichen entgegenzustellen; die den höheren Kreisen der politischen Praxis entnommene Anwendung des jesuitischen Grundsatzes, daß der Zweck die Mittel heilige. Der allegirte Artikel des Conversationslexik. der Gegenwart hat sich die Mühe gegeben, diese verschiedenen Behauptungen der Reihe nach zu widerlegen. Da an einigen Stellen der „Darlegung" selbst von einem „Landesverrath" die Rede ist, und da sich die politischen Ausgewanderten aus Deutschland wohl in mancher Beziehung als eine äußerste Spitze der liberalen Partei betrachten lassen, so heißt es unter Anderem: „Als unlängst in der deutschen und französischen Presse jener merkwürdige Streit über die Rheinfrage entstand, da waren es deutsche Ausgewanderte, zum Theil mitten unter Franzosen lebend, die gegen die Anmaßungen dieses Volkes am Lautesten ihre Stimme erhoben und die französische Presse endlich zwangen, sich auf eine umfassendere Discussion der Sache einzulassen. Wenn Frankreich von dem Wahne geheilt wird, daß es in einem Eroberungskriege gegen Deutschland auf deutsche Sympathicen zählen könne, so haben sie dazu sicher nicht am Wenigsten beigetragen. Sie haben dabei manche Vortheile aufs Spiel gesetzt und mindestens ihre gesellschaftliche Stellung in einem Lande, das ihnen Zuflucht gegeben, durch die Art ihres Auftretens nicht verbessert; sie haben auf diese Weise immerhin mehr gethan als Diejenigen, die von Hause aus ihren censirten deutschthümlichen Enthusiasmus zu Markt getragen. Diese vaterländische Gesinnung sollte endlich wohl in Deutschland allgemein anerkannt werden, wie sie denn auch von der großen Mehrheit des deutschen Volkes niemals verkannt worden ist. Denn als schon vor Jahren einige überflüssig laute Schriftsteller auftraten, die es sich zur Sache eines bequemen Patriotismus gemacht, über eine angebliche französisch-liberale Partei in Deutschland Mancherlei zu phantasiren, haben sie bei dem deutschen Volke kaum irgendwo Glauben gefunden, und daß sich der gesunde Sinn desselben keineswegs getäuscht, hat sich in den jüngsten Erscheinungen deutlich genug bewährt." Und gewiß! die vielfach angeklagten Ausgewanderten haben wohl gezeigt, daß man sein Vaterland auch in der Verbannung noch auf andere Weise lieben kann als in der in den Salons der deutschen haute volée und bei diplomatischen Diners beliebten Façon.

versetzte, um sie getrocknet wieder in die bürgerliche Gesellschaft zu verpflanzen. Aber nicht Alle überstanden diese Procedur: manche Jugendblüthe wurde geknickt, manche Kraft gebrochen; mehrere erlagen tödtlicher Krankheit oder unheilbarem Wahnsinne, oder griffen zum Selbstmorde, als dem äußersten Mittel der Erlösung.

Wer könnte übrigens, im Hinblicke auf die große Zahl der gerichtlich Verfolgten, in Abrede stellen, daß eine politische Misstimmung in sehr weitem Umfange verbreitet war? Allein die Aeußerungen dieser Unzufriedenheit waren höchst verschiedener Art. Und wenn sich einmal eine Untersuchungscommission in das Centrum solcher Erscheinungen gestellt hat, so ist auch ihr Bestreben, alle vereinzelte, zeitlich und räumlich geschiedene Ausbrüche auf einen Mittelpunkt zu beziehen, natürlich genug, um schon hiernach vermuthen zu dürfen, daß man in jenen Umtrieben weit mehr äußeren Zusammenhang und absichtliche Verbindung zu entdecken meinte, als in der That vorhanden gewesen ist. Je anschaulicher man aber einen oft nur scheinbaren Zusammenhang darzustellen wußte, um so gefährlicher mußte das ganze Treiben erscheinen, und um so mehr durfte die Politik der Großmächte darauf zählen, daß die Regierungen der constitutionellen Kleinstaaten, wo der Hauptsitz der Bewegung war, ihre Sicherheit gegen jede weitere Gefahr gerade in der Hingebung an die absoluten Staaten suchen und sich der ferneren Leitung derselben um so bereitwilliger unterwerfen würden. Darum hebt die Denkschrift des österreichischen Untersuchungscommissärs vielleicht nicht ohne besondere Absicht (S. 17) hervor, daß die österreichischen Universitäten allem politischen Verbindungswesen durchaus fremd geblieben sind.

Es mußte wohl einigen Eindruck machen, als die „Darlegung" die äußersten Erscheinungen einer Bewegung, die sich auf einen Zeitraum von 8 Jahren vertheilten, auf den Raum weniger Seiten zusammenfaßte und schließlich auf eine Anzahl von mehr als 1800 gerichtlich Verfolgten hinwies. Um jedoch eine genauere Ansicht der Sache zu gewinnen, ist man natürlich genöthigt, das qualitativ Verschiedene schärfer aus einander zu halten. Unter jener Masse waren einige Wenige, die sich bis zu einem Angriffe mit den Waffen in der Hand hatten fortreißen lassen; einige Wenige, die sich mit der Absicht der etwaigen Theilnahme an einem Ausbruche mit Waffen versehen hatten, und von solcher Absicht, bei der noch so viel Selbsttäuschung und so mancher stillschweigende Vorbehalt möglich bleibt, ist es immer noch ein großer Schritt zur wirklichen That. Eine größere Menge, die einen Ausbruch erwartete und vielleicht wünschte, beschränkte sich für den als möglich oder wahrscheinlich gedachten Fall auf einige Zusammenkünfte, Besprechungen und Verbindungen. Dies geschah zumal auf mehreren Universitäten, und man weiß, was man von solchen akademisch-politischen Verbindungen, die vielleicht bis zum Examen dauern, zu halten hat. Endlich war unter den vielen politischen Processen, und dieses mag selbst die größere Zahl derselben gewesen sein, eine Menge von Preßprocessen, wie sich in dem vielschreibenden Deutschland nicht anders erwarten läßt. Von allen in der „Darlegung" namhaft gemachten Schriften scheint aber nur eine einzige, die in dem kleinsten Theile eines kleinen deutschen Bundesstaats zu wenigen Exemplaren verbreitet wurde und nur ein letzter Nachzügler des Frankfurter Attentats war, der „Hessische Landbote", einen entschieden revolutionären Charakter gehabt zu haben. Alle anderen verurtheilenden Erkenntnisse über solche Schriften hatten entweder Beleidigungen öffentlicher Behörden, bis zur Majestätsbeleidigung hinauf, oder entfernte gedruckte Versuche des Aufruhrs oder des Hochverraths zum Gegenstande.

Die Gesetzgebung über Injurien läßt nothwendig dem Richter einen sehr schwer zu bemessenden Spielraum. Der Franzose bezeichnet mit „querelle d'Allemand" einen vermeintlicher Injurien willen leichtweg begonnenen Streit. Ein geistvoller deutscher Schriftsteller machte die richtige Bemerkung: „der Deutsche verklagt, wo der Franzose lacht", und schon Cicero meinte: „Verbis offendi, morbi signum est." In der Periode einer mehr als gereizten Stimmung mußte die krankhaft nationale Empfindlichkeit um so häufiger zum Vorschein kommen. So geschah es wohl auch im besten Glauben, daß man in etwas keckeren Aeußerungen des politischen Humors strafbare Injurien fand; daß es gefährlich war, Witz zu haben.

Noch schlimmer als mit der Gesetzgebung über Injurien sieht es bekanntlich mit derjenigen über die politischen Vergehen aus. Ist gleich der Begriff einzelner Arten dieser Vergehen, wie der des Aufruhrs, hinlänglich scharf bestimmt; so bleibt doch dem des Hochverraths und Hochverrathsversuchs eine solche ungemeine Elasticität, daß sich so ziemlich alle Aeußerungen politischer Opposition, die nicht unter eine bestimmte andere Rubrik fallen, bequem darin unterbringen lassen. Es gab sich also ganz von selbst, daß einer unserer ausgezeichnetsten Criminalisten diesen Zweig der Legislation als eine partie honteuse des deutschen Justizwesens schildern mußte*). Dieses ist nicht durchaus die Schuld der neueren Zeit. Es muß vielmehr anerkannt werden, daß man sich in den letzten Jahren auch hier und da in Deutschland um einige Verbesserungen bemüht hat**), und daß der beklagenswerthe Zustand zum großen Theile aus früheren Jahrhunderten stammt. Als die Hörigkeit des Leibes aus Deutschland verschwand, war die geistige Hörigkeit nicht zugleich verschwunden; sie erhielt sich mit dem servilen Vasallenthum eines modernen Beamtenstandes in den Bereichen der Verwaltung wie der Justiz. Derselbe Knechtssinn, der mit seinen Superlativen von Unterthänigkeit und Unterwürfigkeit im berüchtigt gewordenen deutschen Kanzleistil die deutsche Sprache schändete; der die Phrase des „Ersterbens in Unterthänigkeit" ersinnen und den Schwulst orientalischen Sklaventhums überbieten konnte; der noch jetzt im amtlichen Verkehr zwischen den Abgeordneten des Volks und den höheren Verwaltungsbehörden einen Abstand der Erniedrigung und Ueberhebung gewahren läßt, wie er nur noch im constitutionellen Deutschland möglich ist; der das Gebiet des freien Urtheils in eine Domäne des Lobs und Tadels sonderte, jenes zur Pflicht der Unterthanen, und diesen zum monarchischen Reservatrechte machte; der die fort und fort gepriesene deutsche Freimüthigkeit in eine mythische Tradition aus den germanischen Urwäldern verwandelte; der den Deutschen im Auslande seine Abstammung verleugnen ließ, und die Scham darüber noch immer verzeihlich machen könnte — derselbe Geist der Unfreiheit mußte nothwendig auch auf die Ausbildung der Lehre von den politischen Vergehen und auf ihre Anwendung seinen Einfluß äußern. Aus den Ueberlieferungen der römischen Despotenzeit und einigen Bruchstücken des Mittelalters brachte die amtliche Dienstbeflissenheit eine Begriffsverwirrung zu Stande, die für den Richter, in der Untersuchung des Hochverraths und des hochverrätherischen Versuchs, die Gränzen des Findens und des Erfindens oft bis zur Unkenntlichkeit verwischte.

Unter solchen Verhältnissen war es unvermeidlich, daß nicht selten die juristischen Urtheile über dieselben politischen Schriften, unter einer und derselben Gesetzgebung, im grellen Widerspruche standen. Wo die Richter eines Staats zu harter Strafe verurtheilten, hatten in unabhängiger Stellung befindliche Juristenfacultäten, die bewährtesten Rechtskundigen an ihrer Spitze, auf völlige Freisprechung angetragen; und wenn mitunter die öffentliche Bekanntmachung dieser absolutorischen Rechtsgutachten durch die Censur verhindert wurde, so lag der Grund wohl darin, daß man die Widersprüche der deutschen Jurisprudenz, im conservativen Interesse der Ruhe und Zufriedenheit der deutschen Unterthanen, nicht allzu augenfällig machen wollte. Freilich konnte es in der Periode leidenschaftlicher Aufregung nicht fehlen, daß sich theilweise auch die Schriften jener Zeit in leidenschaftlichen Aeußerungen gefielen, womit mehr gesagt als gethan werden sollte. Allein mitunter wurden literarische Werke vor das gerichtliche Forum gezogen, die, von größerem Umfange als zwanzig Druckbogen, zu der Classe derjenigen gehörten, die selbst der scharfen Voraussicht der deutschen Bundesversammlung nicht als möglicher Weise „gefährlich" erschienen; die, in wissenschaftlicher Sprache geschrieben, nur an die gebildeteren Classen des Volkes sich wendeten; die in einer geringen Zahl von Exemplaren auf dem gewöhnlichen Wege des Buchhandels verbreitet wurden und sich höchstens beigehen ließen, das landständische Recht der Steuerverweigerung, im Einklange mit den meisten Abgeordneten des Volks, nicht ganz in dem beschränkten Umfange zu nehmen, den ihm *später* die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 zu geben suchten. Schon die peinliche

---

*) Vergl. Mittermaier, Ueber „Hochverrath". Bd. VII. des Staats-Lex.
**) S. denselben Aufsatz über „Hochverrath".

Halsgerichtsordnung Kaiser Karl's V. fordert im Artikel 178 ganz allgemein zu jedem Versuche eines Vergehens „etliche dienstliche und scheinliche Werke"; und es war schwierig, solche Schriften für „scheinliche Werke" zu halten, man hätte denn den Ausdruck auf den Gegensatz von Schein und Wahrheit beziehen wollen. Auch läßt sich kaum leugnen, daß die Anklage, durch solche Schriften gewaltsame Umwälzungen zu beabsichtigen, mit der Anklage, Zauberei treiben zu wollen, eine schlagende Aehnlichkeit hat. Gewiß gehörte eine eigene juristische Weitsichtigkeit dazu, in so ungemeiner Entfernung von jedem Vergehen doch noch die entfernten Versuche eines Hochverraths zu entdecken. Indessen hat jede Periode ihre eigenthümlichen juristischen Schwächen und Gebrechen! Das Mittelalter hatte seine Hexenprocesse und Ketzergerichte; wir haben unsere politischen Preß- und entfernten Hochverrathsprocesse. Gewiß kommt eine Zeit, wo man die einen so unbegreiflich finden wird wie die anderen. Aber diese Zeit ist noch am Wenigsten für Deutschland gekommen, wo sich der so tief gewurzelte Respect und krankhafte Furcht nicht an die frische Luft eines öffentlichen Lebens gewöhnen können. Daher geschieht es, daß noch jede Nummer der „Allgemeinen Zeitung" ihren zahlreichen Lesern Auszüge aus den öffentlichen Blättern Englands, Frankreichs, Amerikas u. s. w. bringt, bei denen sich im Auslande Niemand ein Vergehen träumen läßt, deren Stoffe aber die gründlichere deutsche Justiz zu Amtsbeleidigungen, Majestätsverletzungen und entfernten Versuchen des Hochverraths leicht verarbeiten würde.

Nachdem erst einmal in den zahlreich niedergesetzten Untersuchungscommissionen ein neuer Stand geschaffen war, ging man mit der dem deutschen Volkscharakter so eigenthümlichen Scheu vor Uebereilung zu Werke, um die politischen Untersuchungen, so wie gelegentlich die Untersuchten, von Grund aus zu erschöpfen. Dafür hatte man schließlich den Vortheil, selbst noch einen größeren Zusammenhang zu entdecken, als in der Wirklichkeit vorhanden war. Während Dieses in Deutschland vorging, hatte noch Frankreich seine revolutionären Krisen zu überstehen. Im April 1834 erhob sich ein Massekampf in den Straßen von Lyon, von Paris und vielen anderen Städten dieses Landes. Es galt die Existenz der Dynastie, die Frage zwischen Monarchie und Republik, das Schicksal Europas. Das Gefecht schwankte unentschieden, bis endlich die Regierung einen blutigen Sieg erfocht. Jetzt wurden aus allen Gegenden Frankreichs über 500 Verhaftete nach der Hauptstadt gebracht. Es war ein außerordentlicher Fall, der 7 Monate Vorbereitung erforderte. Die mit der Leitung der Untersuchung beauftragte Commission hatte 17,000 Actenstücke durchzugehen und 4000 Zeugen zu vernehmen. Der als Gerichtshof constituirten und am 24. November 1834 zum ersten Male versammelten Pairskammer wurde ein 3 Foliobände füllender Commissionsbericht verlesen. Aber das gewöhnliche Local war nicht geräumig genug, um die große Zahl aller Betheiligten zu fassen. Man mußte zum Anbau eines neuen Saals an das Luxembourg schreiten, der im April 1835 vollendet wurde. So konnten erst am 5. Mai desselben Jahres die eigentlichen Proceßverhandlungen eröffnet werden. Inzwischen hatte eine gesetzwidrige Ordonnanz alle Vertheidiger ausgeschlossen, die nicht auf der Liste eines königl. Tribunals eingeschrieben waren. Dieses gab Anlaß zu einem besonderen Zwischenprocesse und damit zu weiterer Zögerung. Auch weigerte sich ein großer Theil der Angeklagten, dem Pairshofe, den sie als incompetent erklärten, Rede zu stehen: tumultuarische Auftritte entstanden, so daß sich die Pairskammer nur durch den weiteren gesetzwidrigen Beschluß, das Verfahren auch in Abwesenheit der Angeklagten fortzusetzen, zu helfen wußte. Ein späterer Zwischenvorfall war die Flucht von 28 der bedeutendsten Pariser Gefangenen. Aus dem Allen erklärt es sich, daß erst am 23. Januar 1836 gegen 105 Angeklagte, unter diesen gegen 26 Flüchtige, verurtheilende Erkenntnisse erlassen wurden, unter welchen kein Todesurtheil war. Denn alle anderen Verwickelten waren schon im Herbst 1834 theils nach dem Antrage des Generalprocurators, theils nach dem Beschlusse der Pairskammer von der Anklage entbunden und der Haft entlassen worden.

Dieses war der berüchtigte Riesenproceß! Wollte man nun behaupten, daß Frankreich einen politischen procès monstre hatte, daß dagegen in Deutschland die procès monstres die Regel bilden, so gilt dies wenigstens nur für die Dauer der politischen

Untersuchungen. Dort war man nach vielfachen außerordentlichen Hemmnissen, nach ungewöhnlichen Zögerungen, im Verlaufe von nicht ganz 22 Monaten mit der richterlichen Entscheidung über eine Bewegung zu Ende gekommen, die nach ihrem Umfange etwa das Tausendfache eines Frankfurter Attentats betrug. In Deutschland dagegen erhielten die Frankfurter Gefangenen am 20. Octbr. 1836, also nach mehr als $3\frac{1}{2}$ Jahren, ihr Urtheil erster Instanz. Damit war die Sache nicht abgethan; denn nun begannen erst die Einleitungen zum Appellationsprocesse in Lübeck durch ein mehrere Monate dauerndes Actenausziehen. Und diese Zeit war es, welche die Angeklagten, mit Ausnahme einiger minder Gravirten, zu einer glücklichen Flucht benutzten. Im Großherzogthume Hessen konnten die Urtheile über die am Attentat entfernter Betheiligten erst zu Ende des Jahres 1838 publicirt werden; und nachträglich sind gar noch im Jahre 1841 Erkenntnisse, die darauf Beziehung haben, erlassen worden. Diese verhältnißmäßig so viel größere Langsamkeit der deutschen Justiz ist nicht die Schuld der Richter; sie liegt in den Gesetzen und im gesetzlich bestimmten Verfahren. Ist doch der Richter, nachdem die materielle Folter abgeschafft, aber das öffentliche Verfahren vor Geschwornengerichten noch nicht durchaus eingeführt ist, schlechthin genöthigt, durch inquisitorischen Scharfsinn die früheren Daumenschrauben möglichst zu ersetzen, um Geständnisse hervorzulocken, also Zeugnisse des Angeklagten nicht blos gegen sich selbst, sondern auch gegen seine Mitschuldigen. Man mag aber die politischen Vergehen noch so streng verurtheilen, so wird man doch zugestehen müssen, daß es ein sehr natürliches sittliches Gefühl ist, das den Angeklagten gegen Aussagen auf der Hut sein läßt, wodurch auch Andere, mit denen ihn ein gegenseitiges Vertrauen verband, gefährdet werden könnten. Daher ließ sich in der Regel bei politischen Angeklagten eine größere „Halsstarrigkeit" bemerken; und weil zur Ueberwindung derselben ein größerer Aufwand psychologischer Zwangsmittel erforderlich ist, so erklärt sich zum Theil schon daraus die herkömmliche lange Dauer politischer Processe unter der Herrschaft der jetzt noch in Deutschland geltenden Gesetzgebung.

Gerade bei solchen politischen Processen wäre aber eine schnelle Erledigung vorzugsweise zu wünschen; und hätte man die schlimme Wahl zwischen einigen Uebereilungen und einem legal bemessenen Schneckengange der Justiz, man könnte sich eher für die ersteren entscheiden. Ganz davon abgesehen, daß die lange Dauer der Untersuchungen und Untersuchungshaft mehr und mehr ein Mitleid für die Angeklagten weckt, das diesen so oft die Mittel bietet, sich der Strafe zu entziehen und den Ernst der Gerichte zum Spott zu machen, sind weit die meisten politischen Vergehen solche Angriffe gegen das legal Bestehende, welche, unter ganz besonderen und vorübergehenden Verhältnissen unternommen, den Staat zur Nothwehr auffordern. Dem Angriffe gegenüber muß die Vertheidigung schnell sein. Bleiben dagegen die Urtheile Jahre lang hinausgeschoben, so ist in der Regel nicht blos die Gefahr vorüber, so daß die Verurtheilung häufig nur noch als überflüssige Härte erscheint; sondern der Angeklagte ist auch oft in sich selbst ein ganz Anderer geworden. Denn ob man gleich nicht leichthin seine politischen Ueberzeugungen aufgiebt, so ändern sich doch sehr leicht die Ansichten über die Mittel zum Zwecke, und juristisch können nur diese Mittel in Frage kommen, da sich für jede Staatsveränderung ebensowohl eine gesetzmäßige Reform als ein gewaltsamer Umsturz denken läßt. Die gemeinen Verbrechen des Diebstahls, Raubs u. dergl. mögen sich bei jedem Zustande der Gesellschaft wiederholen; die gewaltsamen Versuche politischer Umwälzungen können meistens nur in die Zeiten besonderer Aufregung fallen, und daß solche Perioden der allgemeinen Misstimmung nicht wiederkehren, ist weit mehr in die Hand der Regierungen als der Einzelnen gegeben. Weil die politischen Vergehen meistens nicht aus Selbstsucht, sondern aus ihrem Gegentheil entspringen; weil der politische Verbrecher gewöhnlich nicht sowohl eine Verbesserung seines eigenen Zustandes sucht als eine vielleicht nur eingebildete Verbesserung der gesellschaftlichen Zustände; weil er im Versuche zur Herbeiführung dieser Veränderungen auf eine entsprechende Volksstimmung zählt: so wird er viel häufiger als der gemeine Verbrecher schon durch das bloße Mislingen seines Versuchs von der Wiederholung abgeschreckt wer-

den. Darum ereignet es sich so vielfach, daß das verspätete Urtheil in politischen Untersuchungssachen gar kein strafwürdiges Subject mehr vorfindet; weil der Verurtheilte in Ansicht, Gesinnung und Willen schon ein Anderer geworden ist, als er früher war. Nicht weniger dringend ist gerade in diesen Fällen, wo der Staat selbst Partei ist, die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens und die Entscheidung durch Geschwornengerichte. Wer sich in politische Unternehmungen einläßt, hat auf eine bestimmte Volksmeinung gerechnet, und wer nicht durch die Notabilitäten dieser öffentlichen Meinung, wie sie im frei gewählten Geschwornengerichte sich selbst repräsentirt, zur Strafe gezogen wird, mag in seinen eigenen Augen wie in denen des Volkes nur allzu leicht als ein bloßes Opfer der Parteirache erscheinen. Wir in Deutschland haben aber lange Processe, wo vor Allem Kürze erforderlich ist; wir haben geheimes Verfahren vor besoldeten Staatsbeamten, wo vor Allem Oeffentlichkeit und Geschworene Noth thun. Nur in den Theilen unseres Vaterlandes, die von der Herrschaft Frankreichs unter die Gewalt deutscher Regierungen zurückgekehrt sind, finden sich wieder die altgermanischen Institutionen der Oeffentlichkeit und Jury, um auf dem ureigenen heimathlichen Boden als Fremdlinge, als eine Art politischer Flüchtlinge, denen man etwa Duldung gewährt, behandelt zu werden.

Nach dem Allen giebt es sich von selbst, daß durch politische Verurtheilungen die öffentliche Meinung häufiger verletzt als befriedigt wird; daß sie meistens Partei für die Angeklagten nimmt; daß sie wenigstens entschuldigt, wenn sie nicht lobt; daß das eiserne Gitterkreuz am Kerkerfenster des Verhafteten eben so oft für ein Ehrenkreuz bei Vielen gilt als das Ordenskreuz bei Wenigen. In der That, wer sich des Ganges und der Resultate der politischen Untersuchungen in Deutschland erinnert, wie mancherlei Gerüchte über die Behandlung der Gefangenen in Umlauf kamen, welche zwar größtentheils ersonnen, dennoch viel Glauben fanden und bei der Heimlichkeit des gerichtlichen Verfahrens Glauben finden mußten; wie jedes Perhorrescenzgesuch eines Angeklagten in weitem Kreise gebilligt wurde; wie am Ende der langen Inquisition so viele der hauptsächlich Betheiligten der Hand der zögernden Justiz entwischt waren; wie der Eindruck war, den jede Verurtheilung, und wie derjenige war, den jede gelungene Flucht machte; wie sich den Flüchtigen tausend hilfreiche Hände entgegenstreckten — wer für das Alles ein Gedächtniß hat und nicht zur Ueberzeugung gekommen ist, daß die Herstellung der beiden Grundpfeiler der staatsbürgerlichen Freiheit, der Oeffentlichkeit der Justizpflege und der Geschwornengerichte, endlich an der Zeit ist: der mag sich wenigstens auf seine Fähigkeit, aus den Thatsachen der Geschichte Lehre und Warnung zu schöpfen, nicht viel zu Gute thun. Auch die politischen Flüchtlinge hätten sich vielleicht, wie jener Herzog von Würtemberg, getrauen dürfen, ihr Haupt in den Schooß jedes Bauern niederzulegen. In diesem Umstande liegt eine sehr ernste Mahnung für denkende Staatsmänner und Rechtsgelehrte: er deutet auf eine Spaltung zwischen Staat und Volk; er ist ein Beweis, daß bei allem Streben nach gründlicher und unparteiischer Justizpflege dennoch die Institutionen mit den herrschend gewordenen Ideen der Gerechtigkeit im Widerspruche stehen. Und gleichwohl ließe sich, wie allen Dingen dieser Welt, selbst den allgemein anerkannten Gebrechen unserer Justizpflege eine gute Seite abgewinnen. Wir sind mit Recht vom sittlichen Schauder erfüllt, wenn wir der Schrecken der französischen Umwälzung und jenes scheußlichen Revolutionstribunals gedenken, das die Opfer der Parteiwuth, unter der Firma eines angeblichen Rechts der Staatsnothwehr, schaarenweise zum Tode sandte. Aber der Tod selbst schien damals in der allgemeinen Würgerei seinen Stachel verloren zu haben; und so schnell folgte die Execution auf das kurze Gaukelspiel des Processes, daß die Verurtheilten noch mit der vollen Frische ihrer Illusionen der Freiheit zum Schaffote gingen. In Deutschland ist es anders. Hier bleibt Jahre lang das zweischneidige Schwert der Gerechtigkeit über dem Haupte des Angeklagten hängen und die Untersuchung nimmt sich Zeit dazu, von allen Seiten ihre Fäden anzuknüpfen und zum dichten Gewebe auszuspinnen, worin die geistigen und sittlichen Kräfte der Inquisition langsam aufgesaugt werden. Allerdings ist es wahr, daß man in hundert Fällen eine baldige traurige Gewißheit einer langen schlimmen Erwartung vorzieht. Doch ist ein

solcher Zustand wenigstens geeignet, zu billigem und mildem Urtheil über die Härten und Uebelstände anderer Perioden und anderer Nationen aufzufordern. Wilh. Schulz.

Polizei. — Von allen Theilen der Staatseinrichtung hat keiner ein so sonderbares Schicksal als die Polizei. Der Gesetzgeber, der Gelehrte und der Bürger wissen sich gleich wenig einen deutlichen Begriff von deren Wesen und Umfang zu machen; beurtheilen sie daher häufig falsch; muthen ihr Dinge zu, welche zu leisten sie weder die Aufgabe noch die Mittel hat; verlangen in anderen Fällen, daß sie sich ganz verberge, sich vor sich selbst schämend. Man ruft in jeder Noth nach ihr und überhäuft sie mit Vorwürfen und Verachtung. Diese Unklarheit herrscht aber in Beziehung auf eine Thätigkeit des Staats, welche wenigstens nicht wegen der Seltenheit ihres Auftretens unbekannt sein kann. Ihr Beginnen liegt offen zu Tage, unmöglich kann der Sinn und Zweck desselben unerforschlich sein.

So soll denn im Nachstehenden ein Versuch gemacht werden, den Begriff nach allen Seiten richtig zu stellen. Wenn dabei dann und wann etwas weit ausgeholt werden zu wollen scheint, so möge dieses mit der Nothwendigkeit entschuldigt werden, bei solcher Verwirrung bis zu den obersten Grundsätzen aufzusteigen, um sichere Anhalts- und Eintheilungsgründe zu erhalten.

Billig wird zuerst nachgesehen, ob die Benennung der Sache nicht zu orientiren vermöge. Allein der Name Polizei vermag zur Herstellung einer klaren Einsicht in Lehre und Handlung Nichts beizutragen. Nicht nur ist er fremd, sondern er wird auch jedenfalls in einem von seinem ursprünglichen Gebrauche abweichenden, weit engeren Sinne gebraucht. Mit dem Worte „πολιτεία“ bezeichneten die Alten die gesammte Verwaltung einer Stadt, eines Staats, demnächst auch die Lehre von der besten Führung derselben, somit Politik nach unserem Sprachgebrauche. Das Wort kam nun, hauptsächlich durch die Reichsgesetze, in den Gebrauch in Deutschland, ohne daß Leben oder Wissenschaft dasselbe aufgenommen gehabt hätten. Man verstand etwa darunter dunkel eine Staatssorge für Ordnung und Wohlfahrt, allein dieses in den verschiedensten Zweigen der Staatsthätigkeit. Hat sich nun auch diese Unklarheit durch schärfere Systematisirung des Staats und der Staatswissenschaften vermindert, so wird doch auch jetzt noch mit dem Worte Polizei sowohl von den Gesetzen als von der Theorie gar Verschiedenartiges bezeichnet. Der einmal gewählte Ausdruck mag bleiben, weil er eingeführt und auch in den meisten übrigen europäischen Sprachen im Gebrauche ist: allein er kann Nichts erklären, er muß genau bestimmt und kann nimmermehr ein Gegengrund sein, wenn es sich bei dieser Richtigstellung aus höheren Gründen von der Aufnahme oder dem Ausschusse irgend einer Staatsthätigkeit handelt.

Demnach kann nur eine Untersuchung der obersten Grundsätze über die Zwecke des Staats zum Ziele führen. Denn mag die Polizei sein, was immer sie will, so bildet sie doch jedenfalls einen Theil der Staatseinrichtungen und darf somit nicht nur dem Zwecke des Staats nicht entgegenwirken, sondern muß vielmehr dieselben befördern.

Würde es nicht ungebührlich weit von dem praktischen Ziele abführen, so wäre allerdings wohl zuerst hier auseinanderzusetzen, daß es im Leben und in der Wissenschaft verschiedene oberste Staatszwecke giebt, je nach den Lebensansichten und den Bildungsstufen der Völker und den philosophischen Systemen der Theoretiker. Es würde sich sodann aus deren Feststellung ergeben, daß, so weit auch die Leistungen der einzelnen Zweige der Staatsthätigkeit wesentlich verschieden von einander sind, je nachdem es sich von einer Staatsgattung handelt, und daß z. B. die Polizei in einem Patrimonialstaate auf einer ganz anderen Grundlage beruht als die in einer Theokratie, daß sie von sehr abweichendem Umfange sind und sich verschiedener Mittel bedienen. Es wäre vielleicht nicht ganz ohne Interesse, zu zeigen, wie der Staat der societären Schule sich zum Hegel'schen Staate verhält, auch in den Anwendungen auf die einzelne Thätigkeitsäußerung der Polizei. Allein es ist des nothwendig zu Erörternden viel, und dieses auch an sich, ohne Vergleichung mit anderen Staatszuständen, gebührend deutlich zu machen: daher die Untersuchung im Folgenden sich auf den Rechtsstaat beschränkt, als auf diejenige Gattung der socialen Einrichtungen, welche bis jetzt den Lebensansichten der sämmtlichen europäischen Völker entspricht und daher auch bei allen in irgend einer ihrer verschiedenen Unterarten eingeführt ist.

Die Lebensansicht nun aber, welche dem Rechtsstaate zu Grunde liegt, läßt sich in die wenigen Worte: möglichst harmonische Ausbildung der sämmtlichen menschlichen Kräfte in jedem einzelnen Individuum, zusammenfassen. Ein Volk, welches die Bildungsstufe erstiegen hat, um sich diese Aufgabe setzen zu können, begnügt sich nicht mit dem bloßen Pflanzenleben der patriarchalischen Zustände oder der gemeinen Privatrechtsselbstsucht des Patrimonialverhältnisses, in welchem nur um die vortheilhaftesten Bedingungen des Vermögensumtriebes gestritten wird; noch aber auch erachtet es das ganze jetzige Leben nur als ein Mittel zur Erwerbung eines höheren Platzes in einem künftigen Zustande. Es verlangt nach allseitiger geistiger Ausbildung, allein zunächst berechnet auf das jetzige Dasein. Und dabei ist wohl zu bemerken, daß das einzelne Individuum sich egoistisch absondert und selbstständig hält. Es will seine eigene Befriedigung finden, sich nach seinen Mitteln und Neigungen ausbilden, und keineswegs erachtet es das Aufgehen im Ganzen, die vollendete Darstellung der Gesammtheit, als seine Aufgabe. Nur insofern alle Einzelne ihre gleichartigen Zwecke erreichen, ist auch das Gemeinschaftliche gut bestellt; das Gesammtleben ist nur zur Förderung der Zwecke der Individuen vorhanden, und nicht umgekehrt; Keiner also darf der Idee des Ganzen als Mittel oder gar als Opfer dargebracht werden. Es lassen sich vielleicht schönere Ideale eines Zusammenlebens bilden; allein nicht nur ist wohl noch kein Volk in solcher Gesammtheit zu einer sittlichen Entwickelung gediehen, welche die Verwirklichung derselben verspräche, sondern es hat diese egoistische und atomistische Ansicht vom Leben und Staate wenigstens das Gute, daß nicht ein falsch gegriffenes Ziel der Gesammtheit alle Einzelnen verkrüppelt.

Wird diese Lebensansicht nun auf den Staat angewendet, so ergiebt sich mit Nothwendigkeit, daß — da die Ausbildung eines Jeden zunächst von ihm ausgehen muß — der Staat nur die Hilfsmittel hierzu zu liefern hat. Diese aber sind wesentlich doppelter Art. Einmal ist einleuchtend, daß nur dann mit Ruhe, Stetigkeit und Eifer Etwas unternommen werden kann, wenn Sicherheit gegen willkürliche Eingriffe und Störungen von Seiten Dritter vorhanden ist, und zwar so, daß nicht einmal eine vernünftige Besorgniß eines Angriffes besteht. Dann aber wird es der Fälle gar viele geben, in welchen die dem Einzelnen zu Gebote stehenden Mittel nicht hinreichen, um eine der verschiedenen erlaubten Ausbildungsrichtungen mit Erfolg beginnen zu können, während durch eine gemeinsame Unterstützung die Schwierigkeit für ihn beseitigt werden könnte. Es verlangt also auch Jeder aus dem Volke: Schutz gegen jede Art von Vergewaltigung und Unterstützung in vernünftigen Dingen, wo solche möglich ist.

Die Forderung von Schutz veranlaßt den Staat zu manchen und eigenthümlichen Maßregeln. Er stellt nehmlich durch die Gesetzgebung die Befugnisse eines Jeden und deren Gränzen gegen Dritte fest, verbietet unter Strafdrohungen und bei sonstigen Nachtheilen deren gewaltsame Verletzung, trifft Vorkehrungen, welche die künftige Entstehung von Streitigkeiten und Uebergriffen zu verhindern geeignet sind, schreibt ein gewisses Verfahren vor für Solche, welche in Meinungsverschiedenheit über die Gränze ihrer gegenseitigen Rechte gekommen sind, bestellt eigene Behörden, welche nöthigenfalls die verdienten Strafen zuerkennen und die streitigen Rechte auseinandersetzen. Die Forderungen eines jeden Bürgers an diese Staatseinrichtungen sind aber ganz die gleichen, und sie sind unbedingt. Das Recht keines Bürgers darf misachtet werden, weil er z. B. eine niedere Stellung in der Gesellschaft einnimmt. Nicht nur kann er an sich diese Sicherheit zur Erreichung seines Lebenszweckes fordern, sondern es macht auch das nöthige allgemeine Zutrauen in die Rechtssicherheit einen solchen unbedingten Schutz unerläßlich. Eben so darf kein Recht ungeschützt bleiben, weil es zu gering für die Staatsfürsorge wäre. Es kann nicht nur dasselbe für den zunächst Betheiligten von individuell-großer Bedeutung sein, sondern noch mehr ist zu bedenken, daß das Ganze nur dann geschützt ist und als geschützt betrachtet werden kann, wo jedes Einzelne wirklich Schutz findet.

Noch weit zahlreicher und bedeutender sind die Forderungen an den Staat hinsichtlich der Unterstützung; die von ihm zu treffenden Maßregeln aber weichen der Natur der Sache nach wesentlich ab von den für die Sicherstellung bestimmten. Es handelt sich hier weniger von der Vorschrift bestimmter Regeln, welchen der Einzelne gehorchen soll,

als um die Einrichtung von Vorkehrungen und Anstalten, welche er zu seinem Nutzen anwenden darf. Keineswegs ist überall von einer zwangsmäßigen Anwendung des vom Staate Bereitgehaltenen die Rede, sondern häufig steht die Benutzung in der Willkür des betreffenden Bürgers. Doch giebt es freilich auch Fälle, in welchen der allgemeine Vortheil strenge Befolgung gegebener Regeln erfordert. Der Umfang der Forderungen, welche der Staat zu befriedigen hat, ist ein sehr bedeutender, denn es kann der Einzelne seine Kräfte in den verschiedensten Richtungen auszubilden wünschen und die verschiedenartigsten Mittel hierzu für nöthig erachten. Da sind die sämmtlichen geistigen Kräfte des Menschen, neben der Erhaltung und Ausbildung des Körpers, außerdem das ganze Verhältniß zur Güterwelt. Mit steigender Gesittigung nehmen auch die Forderungen an die Hilfe des Staats zu, so daß fast, je mehr geleistet wird, desto mehr noch geleistet werden muß. Dagegen sind freilich die Leistungen des Staats nicht so unbedingt geboten wie bei dem Rechtsschutze. Derselbe verspricht nur da Hilfe zu leisten, wo es ihm möglich sei. Wenn somit das Verlangte seine Kräfte an und für sich übersteigt, oder wenn anderweitig die verfügbaren Mittel nützlicher verwendet werden können, so sind Vorwürfe außer Frage, und es ist nicht die Idee des Staats in Gefahr, wie dieses der Fall ist, wenn derselbe nicht im Stande ist, ein Unrecht zu gewältigen.

Ein dritter Anspruch an das gemeine Wesen, außer dem Rechtsschutze und der möglichsten Unterstützung, läßt sich im Rechtsstaate nicht denken, da mit deren Erfüllung Jeder im Volke seinen Lebenszweck erreichen kann. Ein Verfehlen desselben ist, bei richtiger Benutzung des Dargebotenen, entweder eigene Schuld oder die Folge unbesiegbarer, ungünstiger Verhältnisse, in Beziehung auf welche dem Beschädigten vernünftiger Weise keine Beschwerde zusteht, eben weil das irgend Mögliche bereits geschehen ist. Es begreifen somit diese beiden Richtungen der Thätigkeit das gesammte innere Leben des Staats in sich (abgesehen von der Herbeischaffung und Verwaltung der materiellen Mittel, welche zur Ausführung der Staatsanstalten nothwendig sind). Auf der anderen Seite liegt aber auch kein Grund vor, diese beiden Complexe wieder in getrennte Zweige zu zerspalten, welche von verschiedenen obersten Grundsätzen geleitet würden. Beide beschäftigen sich freilich je mit einer Reihe verschiedener Aufgaben; allein bei beiden ist doch überall der oberste Gedanke — Rechtsschutz und Hilfe bei mangelnder eigener Kraft — immer derselbe. Deshalb mögen denn beide auch mit Gesammtbezeichnungen genannt werden, nehmlich als Justiz- oder Rechtspflege, und als Polizei.

Die schulgerechte Begriffsbestimmung der Polizei aber geht dahin, daß sie im Rechtsstaate ist: die Gesammtheit aller jener verschiedenartigen Anstalten und Einrichtungen, welche bezwecken, durch Verwendung der Staatsgewalt diejenigen Hindernisse der allseitigen Entwickelung der menschlichen Kräfte zu entfernen, welche durch die Kraft der Einzelnen gar nicht oder nur unvollständig, wohl aber durch die Anwendung der Gesammtkraft der Bürger beseitigt werden können.

Es scheinen gegen diese Darstellung der Sache nur zwei bedeutendere Einwürfe gemacht werden zu können. Einmal nehmlich möchte man vielleicht auf die tägliche Erfahrung hinweisen, welcher gemäß die Polizeibehörden eine große Anzahl von eigentlichen Rechtsverletzungen, z. B. kleine Diebstähle, Betruge, Injurien u. dergl., abrügen, was denn doch offenbar nach der aufgestellten Theorie der Justiz und nicht der Polizei zufallen sollte. Daß eine solche Einrichtung nach den Gesetzen vieler Staaten besteht, ist nun freilich unleugbar. Allein eben so unzweifelhaft liegt hier eine handgreifliche Verwirrung vor; und zwar nicht sowohl Verwirrung der Begriffe, indem Jeder einsehen muß, daß ein kleiner Diebstahl eine Rechtsverletzung ist, so gut wie ein großer, und nicht Polizeisache sein kann; sondern eine Verwirrung in der Anwendung der Mittel. Diese kleineren Rechtsvergehen sind den Polizeibehörden nur zugewiesen worden, weil diese schneller zu verfahren gewohnt und im Stande sind. Nun aber ist doch einleuchtend, daß derselbe Zweck (wie dieses bei der französischen Gerichtsverfassung wirklich der Fall ist) eben so gut durch Errichtung eigener summarisch verfahrender Strafgerichte für bestimmte unbedeutende Vergehen erreicht werden kann. Die in Frage stehende positive Einrichtung kann also sicher nicht gegen die Theorie angeführt werden. — Ein zweiter Einwand aber könnte dahin ge-

hen, daß die auf obige Weise festgestellte Polizei sich lediglich nur mit der Förderung der Interessen der Bürger, nicht aber mit der Abwehr künftiger Rechtsverletzungen zu befassen haben soll, während doch die tägliche Erfahrung zeige, daß die Polizeibehörden sehr vielfach mit Präventivrechtsschutz beschäftigt seien, das Publicum denselben auch von ihnen und nur von ihnen verlange, und Lob und Tadel sich hauptsächlich auch nach der prompten und scharfsinnigen Besorgung dieser Forderung richte. Deshalb scheine es denn, daß nicht die bisher entwickelte Begriffsbestimmung die richtige sei, sondern vielmehr die ältere Lehre, nach welcher die Polizei alle erst drohenden Uebel zu beseitigen bestimmt sei, die Justiz aber sich nur mit Wiederherstellung der bereits gestörten Rechtsverhältnisse beschäftige. Wolle man ja nicht ganz Gleichartiges auch formell getrennt halten, so möge man die Abwehr von Rechtsstörungen die Rechtspolizei, die Beseitigung anderer künftiger Uebel die Hilfspolizei nennen und beide als Hälften eines gegliederten Ganzen betrachten. Nichts wäre gegründeter als diese Einwendungen, wenn Das, was die Theorie aus obersten Grundsätzen ableitet, gleichbedeutend wäre mit Dem, was positive Gesetze da oder dort verordnen. Allerdings ist es ganz richtig, daß sehr viele Polizeibehörden sich nach ihren Amtsanweisungen auch mit der Abwendung drohender Rechtsstörungen zu befassen haben; anders auch mag es sein, daß unter Umständen Gründe der äußeren Zweckmäßigkeit diesen Auftrag gut heißen: allein damit ist doch sicher noch nicht gesagt, daß eine abweichende theoretische Ansicht unrichtig ist. Kann es denn nicht sein, daß man aus guten oder schlechten, allein immer blos äußeren Gründen den Polizeibeamten einen Theil der eigentlichen Justiz zugewiesen hat? Läßt sich etwa in dem hier vertheidigten Systeme nicht ein ganz untadelhafter Platz für die vorbeugende Rechtspflege finden? Die bloße Berufung auf die Erfahrung und auf das gewöhnliche Praktische darf nicht entscheiden, sondern nur die Prüfung der vorgebrachten Gegengründe an sich. Hier aber muß jeder Unbefangene zugeben, daß die Zutheilung aller künftigen Uebel an die Polizei die verschiedenartigsten Dinge zusammenwirft und überhaupt die Aufgabe der Polizei ganz falsch auffaßt. Was das Erste betrifft, so ist offenbar eine Eintheilung nur dann richtig, wenn sie Gleichartiges zusammenfaßt, Ungleichartiges aber trennt. Beides ist nun aber hier nicht der Fall. Eine Trennung des vorbeugenden Rechtsschutzes von der Justiz zerstört aber offenbar die organische Einheit der Rechtspflege. Vorbeugung und Wiederherstellung gehören wesentlich zusammen, sind nur der Zeit nach verschieden und ergänzen sich wechselseitig. Mögen auch die anzuwendenden Mittel bei beiden verschieden sein; der Zweck ist der nehmliche. Somit ist es wesentlich nothwendig, die Abwehr künftiger Rechtsverletzungen als integrirenden Theil der Rechtsthätigkeit des Staates zu behandeln. Eine Zutheilung an die Polizei ist aber um so unrichtiger, als diejenigen Uebel, welche die Polizei abzuwenden hat, ganz verschiedener Art sind, nehmlich nicht aus dem unrechtlichen Willen von Menschen herrühren, sondern aus einer Uebermacht von Naturkräften. Daß das Verfahren bei so ganz verschiedenen Elementen ein ganz abweichendes ist, bedarf nicht erst des Beweises. Somit sind durch die besprochene Eintheilung, wie bei der Justiz Zusammengehöriges auseinandergerissen, so bei der Polizei wesentlich Verschiedenartiges zusammengeworfen. Allein es heißt überdies die Aufgabe der Polizei in doppelter Beziehung ganz falsch stellen, wenn man ihr nur die Verhütung künftiger Uebel zuweisen will. Allerdings hat sie auch, in ihrem Geschäftskreise, erst noch drohenden Uebelständen wo möglich vorzubeugen; allein sie hat auch bereits bestehende Misstände zu beseitigen und selbst gegen die Folgen längst vergangener zu kämpfen. Außerdem aber kann nur mit eigentlicher Verdrehung der Begriffe und Worte die Aufgabe der Polizei lediglich in der Entfernung von Uebeln gesucht werden. In tausend Fällen hat sie das bei Weitem lohnendere Geschäft, positiv Gutes und Nützliches zu vermitteln. Ihr Handeln ist Nichts weniger als ein blos negatives. Nein, die Ablösung der vorbeugenden Rechtspflege von der Polizei ist so wenig ein theoretischer Fehler, daß vielmehr diese Trennung unzusammengehöriger, nur durch die Noth des wirklichen Lebens oder den Mangel an gesunder Logik bei den Theoretikern gekuppelter Aufgaben es erst möglich macht, für jede derselben die eigenthümlichen Grundsätze zu finden und sie wissenschaftlich abzurunden. Wenn auch die neue Gestaltung eine ungewöhnliche und dadurch fremdartige ist, ihre innere Wahrheit wird ihr allmälig in der Theorie Raum ver-

schaffen, und vielleicht wird dann auch (was übrigens in Beziehung auf die Gültigkeit der Sätze an sich ganz unerheblich ist) die Praxis nachfolgen. Eine weitere Erörterung ist hinsichtlich der Präventivjustiz hier nicht an der Stelle, sondern wird gehörigen Orts erfolgen (s. diesen Artikel): wohl aber darf auch der zweite Einwand als beseitigt betrachtet werden, und es kann jetzt um so freier und gesicherter in der weiteren Entwickelung der Lehre von der Polizei fortgefahren werden.

Unmittelbar aus dem oben aufgestellten und erwiesenen Begriffe der Polizei entwickelt sich der oberste Grundsatz ihrer ganzen Thätigkeit. Es ist dieser nehmlich kein anderer als der, daß der Staat in allen denjenigen Fällen Hilfe zu leisten hat, in welchen der einzelne Bürger einen erlaubten, allgemein nützlichen Zweck nicht selbst erreichen könnte; daß aber auch nur in diesen Fällen dem Einzelnen Hilfe geleistet werden darf. Sollte bei concurrirenden Ansprüchen der Staat aus Mangel an Mitteln oder an Zeit nicht alle gleichmäßig zu befriedigen im Stande sein, so giebt die materielle Wichtigkeit des gewünschten Zweckes den Ausschlag.

Im Allgemeinen werden die vorstehenden Erörterungen eine besondere Beweisführung für die Wichtigkeit dieses Grundsatzes überflüssig machen, doch mögen folgende Bemerkungen immerhin noch an der Stelle sein. Vorerst ist einleuchtend, daß der Staat aus verschiedenen Gründen nicht nur keine Pflicht, sondern auch nicht einmal ein Recht hat, eine polizeiliche Hilfe da zu leisten, wo man auch ohne dieselbe zurecht kommen kann. Einmal würde er die zur Herbeischaffung der materiellen Mittel pflichtigen Bürger mit einer überflüssigen, also mit einer ungerechten Last belegen. Zweitens wird kein Staat in der Welt von sich rühmen können, daß er alle Forderungen, welche man an seine polizeiliche Hilfe mit Recht machen könne, vollständig bereits befriedigt habe. In den meisten Fällen werden sehr große Wünsche unbefriedigt vorliegen. Gegen diese ist es nun ein offenbares Unrecht, wenn Ueberflüssiges vor ihnen besorgt wird. Drittens ist nicht zu übersehen, daß der Staat wenigstens in sehr vielen Fällen nur mit größeren Kosten als ein Privatmann seine Anstalten treffen kann, daß er somit von dem Volksvermögen einen Theil steril consumirt. Unzweifelhaft kann aber auch Dieses nur als ein Unrecht gegen die Gesammtheit erklärt werden. — Minder in die Augen fallend, allein deshalb dennoch richtig ist die Behauptung, daß, auch abgesehen von den eben erwähnten Rücksichten, der eigene Vortheil des Bürgers die Unterlassung überflüssiger polizeilicher Hilfe verlangt. Es möchte zwar scheinen, als sei die Ersparung der eigenen Anstrengung immerhin anzunehmen; allein, wenn man bedenkt, daß der Staat durch sein Einschreiten die auf denselben Gegenstand gerichtete Thätigkeit der Bürger beseitigt, daß somit in einem Falle, in welchem kein öffentlicher Zweck es erforderte, der Staat den Einzelnen in einer erlaubten Thätigkeit beschränkt und vielleicht ihm einen Vortheil entzieht, daß jede Erhaltung einer Kraft sie zu stärken und zu entwickeln, jede Unterdrückung aber das Gegentheil zu bewirken geeignet ist: so kann man nicht anders zugeben, als daß hier ein verderbliches Geschenk gemacht werden soll. Wenn nur der eine Umstand in Betrachtung käme, daß der so außerordentlich wichtige Associationsgeist sich bei solchem Eingriffe des Staats weniger entwickeln kann: so wäre schon Dieses Grund genug zur Zurückweisung des Staats in seine Schranken. — Uebrigens versteht sich, daß diese Scheu vor der Staatshilfe nicht übertrieben werden darf. Es kann sich nehmlich wohl begeben, daß nur der Staat die materiellen oder geistigen Mittel hat, um eine gewisse Einrichtung in ihrer ganzen Vollkommenheit zu treffen, während Privatveranstaltungen dieselbe nur dürftig und sonst ungenügend zu Stande brächten; oder aber es sind mit der Privatunternehmung bedeutende öffentliche Nachtheile verbunden, welche der Staat bei einer von ihm ausgehenden und geleiteten Anstalt dieser Art vermeiden könnte. Hier muß der Staat handeln, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob etwa durch sein Unternehmen die ähnlichen, allein minder vorzüglichen der Bürger unmöglich werden. Wäre doch noch das Wenigste in solchem Falle, daß das Volksvermögen auf eine tadelnswerthe Weise verwendet würde. Es haben namentlich mannigfache und ins Große gehende Erfahrungen der jüngsten Zeit darauf aufmerksam gemacht, daß es Unternehmungen giebt, welche dem sie ausführenden Privaten ein thatsächliches Monopol verschaffen, indem eine spätere Anlage derselben Art entweder physisch

unmöglich gemacht ist, oder wenigstens aus dem wirthschaftlichen Gesichtspunkte sich als widersinnig darstellt. Nun aber ist, aus nahe liegenden Gründen, von allen Monopolen das einem Privatmanne oder einer Privatgesellschaft zustehende das bei Weitem unerträglichste. Von Opfern zu allgemeinen Zwecken ist dabei gar keine Rede, und sehr häufig wird nicht einmal die Zuverlässigkeit und Ordnung zu finden sein, welche der Staat bei seinen Anstalten wohl einzuführen weiß. Besonders bedenklich wird Dieses aber, wenn die in Frage stehende Einrichtung einerseits von großer socialer Bedeutung, andererseits erst noch in der Entwickelung begriffen ist, so daß sich keineswegs etwa alle diejenigen Bedingungen und Vorschriften machen lassen, welche schließlich sich als nothwendig herausstellen werden. Offenbar entspricht es in solchen Fällen dem allgemeinen Interesse bei Weitem mehr, wenn der Staat das ganze Unternehmen ausführt und dasselbe im Sinne der Vervollkommnung und der möglichst vortheilhaften Benutzung leitet. Hier kann die Frage, ob Privaten auch etwa das nöthige Geld hätten zusammenbringen können, in keinen Betracht kommen; ja nicht einmal die Erwägung, ob dem Staate vielleicht die Einrichtung etwas theuerer zu stehen kommen könnte. Unter diesen Gesichtspunkt fällt denn namentlich die Anlegung von Eisenbahnen, zuweilen wohl auch von Canälen, Fahrposten ꝛc. Auch dann ist ein Unterlassen nicht Pflicht der Polizei, wenn das Publicum etwa die Zweckmäßigkeit oder Nützlichkeit einer gewissen Einrichtung noch nicht einsieht und somit dieselbe auch nicht verlangt, während doch an sich kein Zweifel über deren gute Eigenschaften stattfinden kann. Es mag sich ja wohl ereignen, daß die Regierung an Intelligenz dem Volke voran ist, und in diesem Falle hat sie das Recht und die Pflicht, dasselbe zu sich zu erheben. Die dargebotene Gelegenheit wird von selbst die Benutzung und dadurch allmälig das Bedürfniß zur Folge haben. Freilich versteht sich von selbst, daß das Näherliegende und jetzt schon vom Bürger Verlangte nicht nachgesetzt werden darf, um für erst zu erweckende oder sonst erst künftige Bedürfnisse zu sorgen. — Wenn nur allgemeinen nützlichen und bei Concurrenz den verhältnißmäßig wichtigeren Unternehmungen Staatshilfe zugesagt wird, und damit manche an sich vielleicht nicht nur erlaubte, sondern selbst sehr nützliche und ehrenwerthe Bestrebungen, welche aber nur einen beschränkten Wirkungskreis haben, ausgeschlossen werden sollen: so ist eine solche anscheinende Unbilligkeit und Unklugheit leicht zu rechtfertigen durch die Hinweisung auf die nothwendig nur beschränkte Größe der öffentlichen Mittel. Wenn die Wahl zwischen Unternehmungen von weiterem und von geringerem Nutzen steht: so kann gesunde Vernunft und Rechtsgefühl nicht im Zweifel sein, wohin der Ausschlag zu geben ist, und zwar gleichgültig, ob es sich von qualitativ oder von quantitativ größerem Nutzen handelt. Daß zwischen Gegenständen von verschiedenartiger Natur die Abwägung nicht immer ganz leicht ist, mag zugegeben werden: allein dieses ändert die Richtigkeit der Regel nicht. Unzweifelhaft ist z. B. eine Kunstschule eine nützliche Anstalt; allein wenn der Staat nur zu einer Unterrichtsanstalt die Mittel hätte und auch noch eine polytechnische Anstalt fehlte, so würde doch wohl letztere, wegen ihres qualitativ größeren Nutzens, vorgezogen werden müssen. Und eben so würde die Kunstschule unterbleiben müssen, wenn ihre Gründung z. B. die Entbehrung einer Irrenanstalt zur Folge hätte, indem doch wohl die Schätzung des relativen Nutzens zu Gunsten der letzteren ausfiele. — Daß der Staat zu unerlaubten, d. h. unrechtlichen, unsittlichen und sonst unvernünftigen oder zu allgemein nachtheiligen Beginnen keine Beihilfe leistet, noch leisten darf, versteht sich von selbst. Selbst wenn etwa nach den bestehenden Gesetzen er nicht das Recht hätte, einer solchen Handlungsweise verbietend und bestrafend entgegenzutreten, so ist von dieser gezwungenen Duldung bis zu positiver Unterstützung noch ein weiter Sprung. Und es wäre sowohl unstatthaft, die materiellen Mittel des Staats zu so Verkehrtem zu verwenden, als es die Würde desselben nicht ertrüge, selbst mitzuhelfen. Aus diesem Grunde kann dem Staate z. B. weder geboten noch erlaubt sein, Lehrstühle für Alchemie, Chiromantie, Homöopathie u. dgl. in seinen Universitäten zu errichten; oder durch Regulirung der Bordelle und Lustdirnen für gefahrlosere und leichtere Begehung einer Unsittlichkeit zu sorgen, oder Vorkehrungen zu treffen, welche den Schleichhandel in das Nachbarland erleichtern.

Die strenge Festhaltung dieses obersten Grundsatzes giebt in tausend schwierigen Fragen eine unfehlbare Richtschnur, und seine Anwendung auf die in der Wirklichkeit bestehenden polizeilichen Anstalten zeigt, wie häufig hier aus Mangel an einem Principe gefehlt wird, bald durch zu viel, bald durch zu wenig Thun. Und es muß wohl bemerkt werden, daß die gegebene Regel keineswegs etwa blos Anwendung leidet, wo es sich von der Unternehmung oder Unterlassung gegen große Institute handelt; sondern daß auch die Einzelnfragen bei einer im Allgemeinen für zulässig und nothwendig erkannten Anstalt sich hinsichtlich der rechtlichen Thunlichkeit hiernach entscheiden. Nichts scheint z. B. auf den ersten Blick zweifelhafter, als wie weit der Staat in seiner Sorge für die Gesundheit der Bürger, in der Medicinalpolizei mit anderen Worten, gehen dürfe und solle. Daher denn nun auch die so sehr verschiedenen positiven Einrichtungen der einzelnen Staaten und die noch viel weiter auseinandergehenden Forderungen der Theoretiker, namentlich der Aerzte. Man hat hier eine freie Wahl zwischen englischer oder nordamerikanischer, beinahe völliger Unthätigkeit und jener gut gemeinten, allein rechtlich unzulässigen Despotie, welche dem Bürger Medicin einzwingen will, sobald der Staatsarzt es für zuträglich erklären sollte. Und selbst wenn man die deutschen medicinal-polizeilichen Einrichtungen im Auge behält, welche im Ganzen mit richtigem Takte das Nöthige und das Erlaubte anordnen und deshalb auch ein Muster für andere Völker sind, so findet man doch nicht selten in den Einzelnheiten ein Schwanken und eine Folgewidrigkeit, welche sich nur aus der Vernachlässigung des allgemeinen Grundsatzes erklären lassen. Und doch wie leicht ist die Linie einzuhalten! Angenommen, es handle sich von Anstalten gegen eine ansteckende Krankheit, so werden allerdings eine Reihe von Maßregeln von der Polizei unmittelbar durchgeführt werden müssen, weil der Einzelne lediglich außer Stand wäre, sie auch nur in Beziehung auf seine eigene Person zu bewerkstelligen, so also Gränzsperren und Quarantänen, Abschließung angesteckter Wohnplätze, Verbote größerer Volkszusammenkünfte. Andere Vorkehrungen dagegen, so materiell wichtig sie auch sein mögen, sind dem Einzelnen zu überlassen, z. B. das diätetische Verhalten, der Gebrauch prophylaktischer Mittel, denn hier bedarf es lediglich keiner Beihilfe von Seiten der Gesammtkraft. Oder aber man nehme die Einrichtung des öffentlichen Unterrichts. Unzweifelhaft sind von Seiten des Staats Schulen verschiedener Art zu eröffnen, wo sich keine genügenden Einrichtungen durch Privatunternehmer oder durch Corporationen gebildet haben. Allein eben so sicher hat die Polizei dem Einzelnen, welcher die Mittel zu einer genügenden Bildung seiner Kinder selbst besitzt und anwendet, dieses ganz zu überlassen.

Eng schließt sich an die bisher erörterte Frage, *was* die Polizei zu thun und zu lassen habe, die Erörterung der weiteren Frage an, *welche Mittel* ihr zu Erfüllung ihrer Aufgabe zu Gebote stehen? Abgesehen vom Gelde, dessen sie natürlich bedarf und zuweilen in sehr bedeutenden Summen, welches aber kein Gegenstand weiterer Betrachtung hier sein kann, handelt es sich hauptsächlich darum, ob und in welcher Ausdehnung *Zwang* zur Einrichtung und Durchführung der Anstalten angewendet werden darf? Darüber kann natürlich kein Streit sein, daß der Staat so berechtigt wie verpflichtet ist, die von ihm zu errichtenden polizeilichen Anstalten gegen ungesetzlichen Widerstand durchzuführen und sie gegen spätere gewaltsame Angriffe auf ihr Bestehen zu schützen. Es kann nicht in die Willkür eines jeden Blödsinnigen oder Bösartigen gelegt sein, ob der Staat eine seiner wesentlichen Aufgaben soll erfüllen, und ob die große Mehrzahl der Bürger einen der Hauptvortheile des socialen Lebens genießen dürfe. Auch ist klar, daß je nach der Art und der Größe des Widerstandes auch die Niederschlagung desselben beschaffen sein muß. Allein nicht dieses ist die vorliegende Frage; sondern vielmehr die, ob der Bürger für seine Person zur Theilnahme an einer Polizeianstalt genöthigt werden dürfe? Auf den ersten Blick möchte es dann scheinen, als ob von Nöthigung da, wo nur Hilfe angeboten werde, keine Rede sein könne. Und sicherlich sind auch gar manche polizeiliche Anstalten, deren Benutzung lediglich in den freien Willen jedes Einzelnen gestellt bleiben muß. Niemand z. B. ist gezwungen, Gebrauch zu machen von dem Unterrichte der höheren Lehranstalten; Niemand wird genöthigt, die öffentlichen Bücher-, Bilder-, Statuensammlungen zu benutzen; kein Landmann muß die Muster besserer Wirthschaft befolgen, welche ihm in den

eigens dazu eingerichteten Wirthschaften gegeben werden; wer Lust hat, kann seine Briefe durch einen eigenen Boten schicken, anstatt durch die Post, oder mag zu Fuß reisen, mit Verschmähung der Eisenbahn. Allein dagegen giebt es doch zwei Classen von Fällen, in welchen die Theilnahme des Bürgers wirklich erzwungen werden muß. Einmal findet dieses Statt, wenn die Unterlassung der Theilnahme nicht blos für den Betreffenden selbst, sondern auch für Andere Nachtheile zu Folgen haben, ihnen namentlich den Vortheil der Anstalt entziehen würde. Zweitens aber da, wo das Zustandekommen und die Erhaltung einer polizeilichen Einrichtung bedingt ist durch die allgemeine Theilnahme. In beiden Fällen handelt es sich nicht davon, daß ein Einzelner, vielleicht unvernünftiger Weise, auf einen angebotenen Vortheil für sich verzichten will (dieses stände ihm frei); sondern davon, daß er die Erfüllung eines Staatszweckes verhinderte und seinen Mitbürgern die Erreichung gerechter Ansprüche an das öffentliche Wesen unmöglich machte, wozu er nicht befugt ist. Beispiele von beiden Fällen aufzufinden ist nicht schwer. Wegen des für Andere zu befürchtenden Schadens hat sich z. B. Jeder den zur Verhütung von Ansteckung bei Contagien gegebenen Maßregeln zu unterwerfen, oder die zu Herstellung der Reinlichkeit der Wohnorte angeordneten Befehle zu befolgen, sein Haus gegen Flugfeuer zu schützen, sein Wirthshaus von nächtlichem Lärmen frei zu erhalten u. s. w. Das Nichtzustandekommen der ganzen Maßregel aber würde die Folge sein, wenn nicht Jeder sich des öffentlich angeordneten Maßes und Gewichtes bedienen müßte, sein Haus in eine (bei noch Unerfahrenen neu zu errichtende) Brandversicherungsanstalt aufnehmen lassen wollte; wenn die Staatsbriefpost in den stark bevölkerten und somit einträglichen Landestheilen mit der Mitwerbung von Privatanstalten zu kämpfen, in den abgelegenen und somit positiven Aufwand veranlassenden Gegenden Alles allein zu besorgen hätte. — Was aber die Zwangsmittel betrifft, welche der Polizei zu Gebote stehen, so sind natürlich Strafandrohungen am Leichtesten und Häufigsten anwendbar. In den meisten Fällen veranlaßt die Aussicht auf eine Strafe den Bürger, sich dem gegebenen Befehle gar nicht zu widersetzen; und muß zuweilen gegen einen Ungehorsamen das Gesetz wirklich zur Anwendung gebracht werden, so ist das Beispiel für Andere wirksam. In der Regel hat auch die Vollziehung der polizeilichen Anordnung keine so dringende Eile, daß nicht die einem Straferkenntnisse nothwendig vorangehende Untersuchung geführt und etwa auch eine Recursfrist abgewartet werden könnte. Einleuchtend ist dabei, daß die auf Uebertretungen der Polizeigesetze zu legenden Strafen keineswegs etwa blos aus unbedeutenden Uebeln bestehen dürfen. Allerdings werden solche leichtere Strafen in der Regel genügen: allein es giebt auch Fälle, in welchen die durch einen Ungehorsam bedrohten Interessen von solcher Bedeutung sind, daß selbst bis zu den härtesten Strafen aufgestiegen werden kann und muß. Man erinnere sich z. B. an die Verletzung eines Pestcordons, an Münz- und Geldpapier-Fälschungen u. dgl. Nicht immer aber sind Strafen das einzige oder auch nur das richtigste Zwangsmittel. Zuweilen kann ein augenblicklicher Gehorsam gegen das Gesetz nothwendig sein, wenn nicht große Unordnungen und Nachtheile daraus entstehen sollten. Hier kann nicht auf die jedenfalls erst spätere Folge eines Straferkenntnisses gewartet werden, sondern es muß der Widerstrebende unmittelbar genöthigt werden. Dieses kann nun aber entweder geschehen, indem er mit physischer Gewalt angehalten wird, Etwas selbst zu thun, oder indem die Polizeibehörde das von dem Bürger eigentlich zu Vollziehende an seiner Statt ausführt, natürlich auf seine Kosten und mit nachfolgender Strafe. Wenn z. B. ein Fuhrmann durch zu schnelles Fahren, durch Betreten von Fußwegen oder durch sonstige Unvorsichtigkeiten die Gesundheit und das Leben Anderer in Gefahr bringt, oder wenn ein wegen ansteckender Krankheit Abgesperrter durchbrechen will, oder wenn ein Verkäufer ungesunde Lebensmittel ausbietet, ein Apotheker verdorbene Arzneistoffe vorräthig hat: so wird er vor allem Weiteren zur Befolgung der Vorschriften, wenn es nicht anders ist, durch physische Gewalt, genöthigt. Wenn aber ein Hausbesitzer ein die Straße bedrohendes Bauwesen nicht selbst abreißen, oder seine Kamine nicht zu rechter Zeit reinigen, bei einem Brande in seiner Nähe gegebene Vorschriften nicht besorgen will: so ist nicht lange Zeit zu Processen und Berufungen auf höhere Stellen, sondern bei Weitem einfacher und sicherer, von Seiten der Polizei, im Nothfalle mit Gewalt, das Nöthige

vorzunehmen. Daß diese unmittelbare Aufrechterhaltung der Polizeigesetze von den Polizeibehörden selbst, und nur von ihnen, zu bewerkstelligen ist, kann natürlich keinem Zweifel unterliegen. Allein anders verhält es sich mit der Zuerkennung von Strafen. Auch hier kann und muß man zwar, übereinstimmend mit den Einrichtungen aller Staaten, die Verfügungen der unzähligen kleinen Rügen, wie sie das tägliche Leben mit sich bringt, nicht an die Gerichte weisen; es würde sowohl diese als die Polizeibehörden, wegen der nöthigen Mittheilungen, mit Geschäften erdrücken, während ein gröberer Misbrauch hier der Natur der Sache nach nicht möglich ist. Dagegen spricht allerdings die größere Unabhängigkeit der Gerichte, die genauere Vertrautheit derselben mit Rechtssätzen und Rechtsformen, endlich die größere Gründlichkeit, zu welcher sie Zeit haben, für eine Ueberweisung der bedeutenden polizeilichen Straffälle an die ordentlichen Richter. Unzweifelhaft wird bei dieser Einrichtung zuweilen das Ansehen der Polizeieinrichtungen leiden; allein es scheint dieses das kleinere Uebel im Vergleiche mit der Blosstellung der allgemeinen Rechtssicherheit.

Nur geringe Anstände können bei der Durchführung der Polizeigesetze deshalb entstehen, weil es zweifelhaft wäre, auf wen dieselben überhaupt Anwendung erleiden. *Befreiungen von Gehorsam gegen die polizeilichen Anordnungen* bestehen nirgends und können nirgends bestehen. Zwang tritt, wie oben auseinandergesetzt wurde, immer nur dann ein, wenn die Rücksicht auf die Gesammtheit der Bürger ihn nothwendig macht. Mag nun auch Einer noch so hoch im Staate gestellt sein, noch so viele Verdienste sich erworben haben, so kann er nicht das Recht haben, seine Mitbürger in Gefahr und Verlust eines ihnen vom Staate verheißenen Vortheils zu setzen. Sein Verdienst oder seine Stellung ist auf andere Weise anzuerkennen. Oder würde es nicht gegen allen gesunden Menschenverstand und gegen alle Menschenwürde gehen, wenn ein Mann deshalb, weil er aus vornehmem Geschlechte abstammt, die Häuser seiner Nachbarn in Feuersgefahr bringen, die Straße in eine Cloake verwandeln, bei Verkäufen von seinen Gütern ein ungewöhnliches Maß gebrauchen, bei Einkäufen mit uncursmäßigen Münzen bezahlen dürfte? Oder wenn ein hoher Staatsbeamter, ein glücklicher Feldherr die öffentlichen Landstraßen durch die Art seines Gebrauches zu versperren oder zu Grunde zu richten, die ganze Stadt durch Miasmen aus ungereinigten oder zu unrechter Zeit ausgeschlagenen Gartencanälen und Weihern zu vergiften, in seinem Hause ein sonst verbotenes Spiel öffentlich zu gestatten das Recht hätte? Wenn daher solche Privilegien irgendwo vorkommen, so sind sie ein Beweis von gänzlicher Barbarei der Staatseinrichtungen oder mindestens von frechem Uebermuthe bevorzugter Kasten und von trauriger Schwäche der Regierung. Ein irgendwie erträglich geleiteter Staat verlangt allgemeinen Gehorsam gegen die Zwangsmaßregeln seiner Polizei. Nur in *einem* Falle kann mit Recht hier von einer Ausnahme die Rede sein, wenn nehmlich das Staatsoberhaupt wegen triftiger, in der Sache, nicht in der Person liegender Gründe Dispensation eintreten zu lassen bewogen ist. — Diese Allgemeinheit des Gehorsams erstreckt sich namentlich auch auf *Ausländer*, sobald sie die diesseitige Landesgränze überschritten haben. Das Wenigste, was der Staat für ihre Zulassung von ihnen verlangen kann, ist sicherlich, daß sie nicht durch Misachtung seiner Einrichtungen den Angehörigen des Landes Schaden zufügen. Ihre Sache ist es dabei, sich die nöthige Kenntniß von den Gesetzen zu verschaffen, und nur eine Billigkeit, keineswegs eine Pflicht des Staats ist es, wenn vielleicht einem Neuangekommenen, welcher in gutem Glauben handelte, Etwas nachgesehen, oder dem Fremden bei seiner Ueberschreitung der Gränze eine Belehrung über die ihn zunächst berührenden Polizeigesetze zugestellt wird. Selbst von fremden Gesandten, welche doch sonst keiner Art von Gerichtsbarkeit des beschickten Staats unterworfen sind, verlangt das Völkerrecht so weit Achtung gegen die Polizeieinrichtungen des Landes, als die allgemeine Sicherheit und Ordnung dieses nothwendig machen. Freilich können bei einer Nichtbefolgung von ihrer Seite in keinem Falle Strafen angewendet werden, und auch die unmittelbare thatsächliche Nöthigung zur Befolgung dürfte nur in solchen Fällen eintreten, in welchen ein sehr bedeutender und später nicht wieder gut zu machender Nachtheil aus der Nichtbeachtung der fraglichen Vorschrift entstehen würde, wie z. B. bei Anstalten

gegen ansteckende Krankheiten. In anderen Fällen würde nur eine Klage über den Gesandten bei seinem Hofe und etwa das Verlangen seiner Abberufung begründet sein.

Treten wir denn nun aber nach diesen Vorerörterungen der Sache selbst näher und untersuchen wir, welche Gegenstände denn im Einzelnen die Thätigkeit derselben in Anspruch nehmen, und welche Veranstaltungen sie zur rechten Besorgung derselben nöthig hat, so drängt sich vor Allem das Bedürfniß auf, in dem ungeheueren Felde dieser Thätigkeit einige Haupteintheilungsglieder aufzusuchen, damit nicht Alles chaotisch über einander falle, auch der Zweifel entweiche, ob denn wirklich, trotz der langen Aufzählungen, Nichts vergessen sei. Hier kann denn wohl eine sachgemäße Uebersicht über den Stoff kaum einen Zweifel erregen, so weit die Erreichung derselben eine Unterstützung zur Wegräumung übermächtiger äußerer Hindernisse bedarf. Da nun aber solche Zwecke sich offenbar nur auf den wünschenswerthen Zustand seiner physischen Persönlichkeit, oder auf die harmonische Ausbildung seiner geistigen Persönlichkeit, oder endlich auf seine Verhältnisse zur Güterwelt beziehen können*): so ergiebt sich hieraus von selbst die dreifache Richtung der polizeilichen Thätigkeit des Staates und eine dreifache Gruppirung ihrer Anstalten. Daß jeder dieser Haupttheile wieder in verschiedene Unterabtheilungen zerfällt nach den besonderen Gegenständen der verlangten Staatsthätigkeit, versteht sich von selbst.

Eine ins Einzelne jeder Einrichtung gehende Entwickelung dieses großen Thätigkeitskreises kann natürlich hier, wo es sich nur von einer Feststellung der allgemeinen Begriffe handelt, nicht gegeben werden. Doch würde die rechte Deutlichkeit fehlen, wenn nicht wenigstens ein Blick auf die verschiedenen Anstalten und Aufgaben der Reihe nach geworfen und dadurch ein leicht hingeworfenes Bild von der großen Schwierigkeit der Sache für den Staat und von ihrem großen Nutzen für den Einwohner gegeben würde.

Der erste Haupttheil der polizeilichen Thätigkeit umfaßt, wie eben bemerkt, die Sorge für die physische Persönlichkeit der Bürger. Natürlich hat jeder Einzelne die gewöhnliche Sorgfalt auf die Erhaltung der Gesundheit und des Lebens bei sich und den Seinigen zu nehmen. Die Polizei kann und soll nicht die Vormünderin jedes Erwachsenen sein, damit er sich vor gesundheitswidrigen Handlungen hüte, nicht die Amme jedes Kindes, nicht die Krankenwärterin in jeder Familie; sie hat keinen Auftrag und keine Lust, den Bürgern für passende Heirathen zu sorgen; sie schreibt keine Bewegung in freier Luft bei Strafe vor. Dergleichen ist und bleibt jedem Einzelnen überlassen. Allein dennoch hat der Staat, hinsichtlich der physischen Person seiner Angehörigen, Manches und Schwieriges zu lösen. — Vorerst ist unbestritten, daß die Zahl der Bewohner eines Landes nicht nur hinsichtlich der äußern Stellung und anderer politischer Verhältnisse für den Staat, sondern daß auch das Verhältniß der Bevölkerung zur Größe des Landes und zu den Hilfsquellen desselben für jeden Einzelnen im Volke von großer Wichtigkeit ist. Man mag über die Art der Folgen in letzterer Beziehung verschiedener Meinung sein, die Thatsache selbst, daß die relative Größe der Bevölkerung ein wichtiges Element des Volkswohles ist, wird von Niemandem geleugnet. Nun aber ist einleuchtend, daß der Einzelne nicht den mindesten fühlbaren Einfluß auf die Zahl der Gesammteinwohner ausüben kann. Wäre auf eine schnellere Vermehrung derselben hinzuarbeiten, seine einzelne Ehe (wenn sie je noch erst zu schließen ist) wird wenig dazu beitragen; sollten der Menschen aber zu viele sein, seine Ehelosigkeit und Auswanderung, wenn er ja ein solches großes Opfer aus Vaterlandsliebe bringen möchte, wäre unbemerkbar. In so fern hier von Menschen irgend eingegriffen werden kann in die Naturgesetze, mag es höchstens mittelst großer und stetig durchgeführter Staatsmaßregeln geschehen. Somit ist die Be-

---

*) Es möchte vielleicht scheinen, als sei die Ausbildung des Verhältnisses zu den Nebenmenschen ein vernünftiger Zweck für den Menschen, und somit, als ein vierter Haupttheil, Gegenstand der polizeilichen Hilfe. Allein so gewiß nur das Erstere der Fall ist, und z. B. die eigene Geistes- und Gemüthsausbildung durch den Umgang mit Andern, oder die Erlangung einer richtigen Menschenkenntniß als Aufgabe für dieses Leben erscheint: so ist doch die Hilfe der Polizei nicht in Anspruch zu nehmen. Es bedarf zur Erreichung dieser Zwecke keiner fremden Unterstützung, es ist wohl eine solche gar nicht denkbar, und so bestehen denn auch nirgends in der Welt Staatseinrichtungen, welche sich darauf bezögen.

völkerungspolizei die erste Abtheilung der Sorge um die physische Person der Bürger. Sie hat aber außer den Maßregeln zur genauen und beständigen Kenntniß der Zahl und Bewegung der Bevölkerung (somit: Zählungen, Geburts-, Ehe- und Sterberegister u. s. w.), je nach Umständen für Vermehrung, für Gleicherhaltung oder für Verminderung der Zahl zu sorgen. Wann und wie dieses geschehe, darüber siehe den Artikel „Bevölkerung." Sei die Zahl der Bürger die wünschenswerthe, oder sei sie es nicht, unter allen Umständen ist es zunächst ihr Interesse, dann aber auch das des Staates, daß sie möglich st gesund und kräftig seien und ein hohes Alter erreichen. Daß dieses der Einzelne wünscht, bedarf keines Beweises. Die Gesammtheit aber hat von kranken Genossen nicht nur keinen Nutzen, sondern vielmehr nur eine Last; ein unzeitig früher Tod derselben aber raubt den Ersatz der Erziehungskosten, welche der Mensch in seiner Jugend veranlaßt, und vermindert das Erfahrungscapital des Volkes. Natürlich hat jeder Einzelne die Hauptsache in Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit bei sich und den Seinigen zu thun. Vernünftige Lebensweise, Vorsicht gegen vermeidbare Gefahren, Schonung und Pflege bei eingetretenen Störungen führen hier weit. Hierzu aber reichen in der Regel die Mittel, zum Theil könnte das Nöthige von Dritten gar nicht besorgt werden. Allein es giebt doch auch eine große Anzahl von Vorbeugungs- und von Hilfsmitteln, welche nur der Staat herbeischaffen kann, nicht nur weil bei der bei Weitem größeren Anzahl der Einwohner die Geldmittel zur Einzelnherstellung des Gewünschten nicht ausreichen würden, sondern auch, weil zu Manchem nur der Staat das Recht hat. Es zerfallen aber diese Maßregeln in zwei Classen. Einmal muß dafür möglichst gesorgt werden, daß nicht Menschenleben durch äußere Unglücksfälle beschädigt werden. Hierher gehören die hundert kleinen Anordnungen und Vorkehrungen gegen Einstürzen und Herabfallen auf den öffentlichen Weg oder Hinabstürzen in die Tiefe, die Sorge für Beleuchtung der Wohnorte, Verbote von entschieden unvorsichtigen Handlungen, Anordnung von Leuchtthürmen, Lootsen, Barken, Verhinderung von gefährlichem Gedränge, Versetzungen von wüthenden oder sonst gefährlichen Thieren, und so noch vieles Aehnliche. Die einzelne dieser Maßregeln ist häufig unbedeutend; allein alle zusammen gewähren einen bedeutenden Schutz, und ihr Dasein beweist Gesittigung. Die andere Classe von Maßregeln betrifft die Abwehr und Heilung von Krankheiten, also die eigentliche Medicinalpolizei. Der Natur der Sache nach wird vor Allem dahin gewirkt, Krankheitsursachen ganz zu entfernen, was denn namentlich geschieht durch die Reinerhaltung der Luft in den Wohnorten, und Beseitigung anderweitiger Veranlassungen von endemischen Uebeln, durch Aufsicht auf gesunde Beschaffenheit der zum Verkaufe ausgesetzten Nahrungsmittel, durch Abhaltung von Contagien an der Landesgränze oder wenigstens Beschränkung der im Lande ausgebrochenen, durch Vernichtung der Ansteckungsfähigkeit. Manche dieser Vorkehrungen sind sehr ausgedehnt und kostspielig; andere erfordern große Kraft und strenge Mittel zur Durchführung. Weil nun aber doch nicht alle Krankheiten genug verhindert werden können, so bedarf es auch Heilmittel, und zwar sowohl der Bildung und Verbreitung des nöthigen Personals jeder Art, als der Beaufsichtigung und Leitung der materiellen Heilmittel, z. B. der Apotheken, Gesundbrunnen, Irrenanstalten u. s. w.; offenbar lauter Anstalten, welche der einzelne Kranke sich ohne Beihilfe der Gesammtheit gar nicht oder nur mit sehr großen Kosten und doch am Ende nur unvollkommen zu verschaffen vermöchte. Zur verständigen Einrichtung und Anwendung aller dieser medicinalpolizeilichen Anstalten ist endlich eine Hierarchie von eigenen technischen Behörden erforderlich. Weiteres s. oben Art. „Gesundheitspolizei" und „Medicinalpolizei." — Noch bleibt eine dritte Berücksichtigung der physischen Persönlichkeit der Bürger für den Staat übrig, nehmlich die Maßregeln zum Schutze der Bürger gegen die äußerste Noth, welche das Leben derselben bedrohen, überdies ungezählte anderweitige Uebel über sie bringen würde. Es sind aber zweierlei verschiedene Fälle, in welchen es sich um Hilfe handeln kann. Einmal nehmlich bei allgemeinem Mangel an Lebensmitteln, welcher ein Land in Folge besonderer Ereignisse, z. B. Miswachs, feindliche Zerstörung u. s. w., träfe; zweitens aber Mangel an Mitteln zur Erhaltung des einzelnen Lebens, mit andern Worten Armuth. Der erstere Zustand kann der Natur der Sache nach nur ein

ausnahmsweiser sein, ist dann aber auch um so schrecklicher. Armuth ist leider immer und überall vorhanden. Was nun die Anstalten gegen Theuerung und Hungersnoth betrifft, so hat natürlich in der Regel Jeder für sich und die Seinigen die nöthigen Lebensmittel zu besorgen, und wenn Ackerbau und Handel im wünschenswerthen Zustande sind, so wird auch in der Regel die erforderliche Menge von Nahrungsstoffen nicht fehlen. Demgemäß sind auch diejenigen Veranstaltungen des Staates, welche die möglichste Blüthe der Urproduction und des Handels beabsichtigen (wovon weiter unten), auch die sichersten Vorkehrungen gegen Hungersnoth. Allein nicht nur kann es unglückliche Ausnahmsfälle geben, in welchen ein Land vorübergehend die für seine Bewohner erforderlichen Lebensmittel herbeizuschaffen außer Stand ist, sondern es fragt sich auch, ob nicht schon in den gewöhnlichen Vorschriften für den Handel Rücksicht auf die wünschenswerthe Fülle und somit Wohlfeilheit der täglichen Bedürfnisse zu nehmen ist. In ersterer Beziehung kann die Regierung genöthigt sein, das Nöthige, wo nicht auf ihre Kosten, doch mit ihrer Unterstützung, eilends aus fremden Ländern zu verschreiben, das Angekommene billig zu vertheilen und gegen erträgliche Preise, vielleicht also mit Verlust, abzugeben. Möglicher Weise kann in der äußersten Noth von der Sperrung jedes Verkehrs mit Lebensmitteln, einer Einziehung sämmtlicher Privatvorräthe und deren regelmäßigen Vertheilung unter Alle die Rede sein. Jeden Falles ist die Frage zu entscheiden, ob der Staat zur Abwendung von Theuerung in öffentlichen Magazinen die erforderlichen Vorräthe bereit halten soll? Unleugbar ist das Mittel wirksam, namentlich weil der Gedanke an vorhandene Vorräthe beruhigend wirkt und weil der billige Verkauf auch von kleineren Mengen die wucherlich gesteigerten Preise drückt; allein das erforderliche Capital und der laufende Aufwand ist bedeutend, auch Misbrauch schwer zu verhüten. Was aber zweitens die bleibenden Handelsregulirungen zur Erzielung von Wohlfeilheit betrifft, so haben darüber die verschiedensten Ansichten Statt gefunden. Während die Einen die Kornausfuhr verbieten wollten, damit Ueberfluß und somit Wohlfeilheit im Lande bleibe, haben Andere die Ausfuhr begünstigt, weil dies den Ackerbau steigerte; wenn die Einen die Einfuhr fremden Getreides untersagten, zum Schutze des inländischen Ackerbaues, so haben die Anderen sie befördert, als unmittelbar zu Wohlfeilheit führend. Jetzt dürfte wohl so ziemlich allgemein als die einzig richtige Maßregel die Gestattung völlig freien Verkehrs, mit einziger Ausnahme von mäßigen Schutzzöllen, wo solche nöthig sind, erachtet werden. Näheres siehe in den Artikeln „Ackerbau" und „Korngesetze." Eine der schwersten Aufgaben für die Polizei ist ohne Zweifel eine richtige und genügende Besorgung des Armenwesens. Die Aufgabe war schon schwierig, als die Gestaltung der Gewerbeverhältnisse zwar immerhin zahlreiche Verarmungen Einzelner vorkommen ließ, ohne daß jedoch diese Zustände aus Einer Ursache und zusammengedrängt an demselben Orte entstanden wären. Allein sie ist jetzt in denjenigen Ländern ungewältigbar geworden, in welchen der fabrikmäßige Betrieb der Industrie Tausende an einzelnen Oertlichkeiten zusammendrängt, alle diese aus wirthschaftlichen und sittlichen Ursachen zu keinem Vermögen kommen läßt, sie dagegen mit Einem Schlage bei irgend einer Krise brodlos macht. Daß nicht nur in dem ersten, sondern auch in dem zweiten Falle geholfen werden muß, ist einleuchtend; allein eben so, daß nicht die helfende Sorge für den Einzelnen bei unverändertem Bestande der Ursachen des Uebels die richtige Maßregel in dem Falle solcher Massenarmuth ist, sondern daß in der Organisation der Gewerbe selbst das rettende Mittel gefunden werden muß. Da nun diese letztere Frage bereits an ihrem Orte erörtert worden ist (siehe den Artikel „Gewerb- und Fabrikwesen"), so mag hier zunächst nur von der Pflege der Einzeln-Armuth gesprochen werden. Der letzte Grund, aus welchem der Staat die Armen unter seinen Bürgern vor dem äußersten Elende und seinen Folgen zu schützen habe, kann hier unerörtert bleiben, da Jedermann über die Pflicht an sich einverstanden ist. Eben so wird es von allen Seiten zugegeben, daß die einzelnen Gemeinden zunächst für ihre Armen einzutreten haben, indem eine in erster Linie stehende allgemeine Staatsarmenpflege weit unzweckmäßiger und kostspieliger sein würde; wobei denn freilich die Gewährung von Hilfe da, wo sie über die Kräfte der einzelnen Gemeinde geht, oder die Einrichtung nöthiger all-

gemeiner Maßregeln immerhin dem Staate noch obliegt. Auch darüber kann kein Zweifel obwalten, daß der allgemeine Grundsatz der polizeilichen Thätigkeit, nehmlich die bloße Ergänzung der Privatbemühungen, auch hier seine Anwendung erleidet, so daß von öffentlicher Armenpflege immer nur dann und in so weit die Rede sein kann, als nicht schon das Genügende durch die Bemühungen Einzelner geleistet ist. Es ist aber dieser Satz von sehr großer Bedeutung gerade hier, weil die Sorge für Verarmte aus sittlichen und religiösen Gründen gar häufig der Gegenstand von Privatbemühungen ist und sich von früheren Geschlechtern her bedeutende Mittel zu solchen Zwecken allmälig angesammelt haben. Selbst wenn eine Privatwohlthätigkeit nicht ganz zweckmäßig eingerichtet wäre, dürfte ein abänderndes und verbietendes Gebot von Seiten des Staates nicht erlassen werden. Erst entschiedene Gemeinschädlichkeit könnte dazu ermächtigen. Wird nun aber untersucht, welche „öffentliche Anstalten" dann möglicher Weise zu treffen seien, um bei der Nahrungslosigkeit Einzelner Hilfe zu gewähren, so ist für den einfachsten Verstand einleuchtend, daß es für alle Betheiligten besser ist, wenn die Ursachen der Verarmung verstopft, als wenn bei fortwährendem Bestehen derselben ihre Wirkungen bekämpft werden. Allerdings darf das Letztere nicht unterlassen werden, wenn die Wegräumung der Ursachen nicht gelang; allein auch nur dann erst. Leider sind diese Armuthsursachen sehr zahlreich, und zwar sowohl die selbstverschuldeten als die zufälligen. Zu jenen gehören: Müßiggang und Lüderlichkeit; Verschwendung; unvorsichtige Heirathen. Zu diesen aber: Mangel an Arbeit, sei es wegen Stockungen in den Gewerben, sei es wegen Veränderungen in denselben; Unfähigkeit zur Arbeit aus Schwäche, Alter oder Krankheit; Unglücksfälle; schlechte Staatseinrichtungen. Daß nicht allen diesen Ursachen und nicht in allen Fällen begegnet werden kann, ist nur allzu gewiß: doch mag Manches geschehen. Gegen schlechte Aufführung ist zunächst gute Erziehung, namentlich auch Ausdehnung des öffentlichen Unterrichts auf die häuslichen Beschäftigungen, vorzukehren. Arbeitsfähige Müßiggänger aber sind in Zwangsarbeitshäusern wo möglich zur Besserung zu bringen, jeden Falles unschädlich zu machen. Unvorsichtigen Ehen begegnen vernünftige Gesetze über Ansässigmachung, welche dem zur Ernährung einer Familie voraussichtlich Unfähigen die Gründung einer solchen untersagen, ein Recht zur Ehe nur bei solchen anerkennen, welche auch zu Erfüllung der daraus folgenden Verbindlichkeiten fähig sind. Gegen Mangel an Arbeit, welcher aus Gewerbekrisen und Veränderungen in den Gewerben herrührt, ist der Staat in der Regel nicht im Stande unmittelbare Hilfe eintreten zu lassen, weil die Beseitigung solcher Zustände außerhalb der menschlichen Kräfte steht; sondern er kann nur seinerseits Beschäftigung an die Stelle der fehlenden Arbeit treten lassen, z. B. durch Anordnung öffentlicher Bauten, Einführung neuer Industriezweige, Gründung von Colonieen inner- oder außerhalb des Landes. Freilich sind dies nicht nur meistens langsam wirkende Mittel, sondern sie können auch nicht nach Belieben in jedem Falle, in welchem sie nützlich wären, eingeführt werden aus Mangel an Mitteln und sonstigen äußeren Bedingungen. Von einer Abwendung der Arbeitsunfähigkeit wegen Alters, Krankheit ꝛc. kann natürlich keine Rede sein; allein es giebt allerdings Einrichtungen, welche wenigstens keine Armuth in solchem Falle aufkommen lassen. Natürlich Grund genug, sie zu unterstützen, wenn es nöthig ist. Hierher gehören z. B. Sparcassen, Ersparungsgesellschaften, Hilfscassen. Ihre Wirkung ist für den Staat um so erfreulicher, als sie außer dem wirthschaftlichen Nutzen auch noch verschiedene sittliche Vortheile haben und dabei nur geringe Opfer vom Staate verlangen, welche sich häufig auf eine Oberaufsicht und eine Garantie beschränken können. Verarmung durch bestimmte Unglücksfälle wird abgewendet durch Lebensversicherungs- und Wittwencassen, durch Leihcassen, endlich durch die verschiedenen Versicherungsanstalten gegen Elementarereignisse. Auch hier ist, da die Betheiligten in der Hauptsache die Mittel zur Errichtung und Unterhaltung solcher Anstalten haben, die Hilfe des Staates nur eine vermittelnde. Allein vergeblich wäre freilich die Hoffnung, daß durch diese verschiedenen Anstalten sämmtliche Armuthsursachen werden beseitigt werden. Oft werden sie von Denen, welche das Uebel jetzt trifft, nicht benutzt worden sein; oft werden sie nicht hinreichen. Gegen das Eine und das Andere giebt es gar keine Vorbeugungsmittel. Unterstützung wird also immer nöthig sein, bald

in einem höheren, bald in einem geringeren Grade. Sofern nun dieselbe nicht Rechtspflicht bestimmter Personen ist, oder nicht durch Privatwohlthätigkeit geleistet wird, haben die öffentlichen (Staats- und Gemeinde-) Anstalten folgende Grundsätze zu befolgen: Vor Allem ist dem Armen wo möglich Selbstständigkeit zu bewahren, weil dies seine Achtung vor sich und seine sittliche Kraft erhält. Daher sind die sogenannten Hausarmen, welche also noch einen Beitrag zu ihrem Unterhalte geben können, in ihren Verhältnissen zu belassen und nur mit Dem zu unterstützen, was ihnen abgeht. Hier kommt auf genaue Kenntniß der Persönlichkeit Alles an, zu dieser aber wird die Benutzung der Privatarmenanstalten und ihrer Vorsteher viel beitragen. Erst wo gänzliche Dürftigkeit oder völlige Unfähigkeit zu wirthschaftlichem Verhalten stattfindet, ist die Aufnahme in eine öffentliche Anstalt billig und zweckmäßig. Ein zweiter durchgreifender Grundsatz ist, daß so wenig als möglich baares Geld gegeben, sondern die Unterstützung als Befriedigung der ungedeckten Bedürfnisse der Armen, z. B. an Wohnung, Speisen, Kleidung, Holz, geliefert werde. Baares Geld wird häufig misbraucht und verschlimmert dann den sittlichen Zustand des Armen, während es den wirthschaftlichen nicht verbessert. Ein dritter Grundsatz aber ist, daß der Arme durch die öffentliche Unterstützung nicht in eine bessere Lage versetzt werden darf, als sie der arbeitenden Classe zu Theil wird; am Wenigsten darf dieses stattfinden bei Solchen, welche durch eigene Schuld verarmt sind. Die zur Verpflegung erforderlichen Anstalten aber sind: Hospitäler für Gebrechliche; Waisenhäuser; Blinden- und Taubstummenanstalten; Krankenhäuser. Wenn auf diese Weise für Alle, welche eine Unterstützung wirklich bedürfen, gesorgt ist, dann, aber dann erst ist der Bettel zu verbieten, als eine zweckwidrige und gemeinschädliche Art der Armenunterstützung. Die Herbeischaffung der häufig allerdings beträchtlichen Geldmittel für die Armenpflege ist unter keinen Umständen als eine eigene Armensteuer zu bewerkstelligen, indem eine solche einerseits unerträgliche Ansprüche, andererseits eine feindselige Stellung der Armen und der Beschützenden hervorruft, somit gerade das Gegentheil von Dem, was hier natürlich und recht ist.

Der zweite Haupttheil der polizeilichen Thätigkeit hat die geistige Persönlichkeit der Bürger zum Gegenstande. Der Umfang der in dieser Beziehung verlangten Maßregeln ist sehr bedeutend, manche derselben erfordern viele Bemühungen und große Kosten; und wenn irgendwo, so erzeugt hier die Polizei durch Leistung alles Dessen, was man von ihr verlangen kann, nur immer weiter gehende Forderungen. Uebrigens sind die Ansprüche an den Staat, hinsichtlich der verschiedenen geistigen Kräfte, um deren Förderung es sich handelt, allerdings quantitativ sehr verschieden. Für die Beförderung der Verstandesbildung hat er beinahe die gesammten Mittel zu liefern, weil diese meistens die Kräfte der Einzelnen übersteigen, nur selten aber durch Privatvereine oder Stiftungen genügend gesorgt ist, ohne solche äußere Mittel hier aber Nichts geleistet werden kann. Eben so ist es mit der Bildung des Sinnes für das Schöne. Allein die sittliche Bildung ist so sehr innere Sache des Einzelnen, es kann ihr durch äußere Anstalten, vollends gar durch Zwang, so wenig Unterstützung gegeben werden, daß nur einige Ausnahmsforderungen an den Staat kommen. Für die religiöse Bildung endlich ist durch die mächtigen Privatvereine der Kirchen das gemeinschaftlich Nothwendige schon geleistet; hier ist also, nach den obersten Grundsätzen, gar kein Raum für eine Staatsthätigkeit, wenigstens nicht in der Hauptsache. — Ist kein Grund vorhanden, das Maß der Staatsleistungen anders zu bestimmen als nach der allgemeinen Regel, so ist eben so wenig zu einer Abweichung Veranlassung hinsichtlich der Art der Unterstützung. Auch in dieser Beziehung soll der Staat nur die materiellen Mittel für die Selbstthätigkeit der Einzelnen schaffen, nicht aber etwa eigene, von denen der Einzelnen verschiedenartige Zwecke verfolgen. Sollten diese auch vielleicht aus bestimmten Gesichtspunkten als nützlich erscheinen, so ist der Staat nicht berechtigt, dem Bürger seine geistige Eigenthümlichkeit und Freiheit zu nehmen, um ihn, nach beliebiger Weise abgerichtet, als Mittel zu benutzen. Kann doch nichts Verkehrteres gedacht werden, als den Zweck in das Mittel des Mittels zu verwandeln. Alle jene Pläne einer sogenannten Nationalerziehung, bei welcher die geistige Selbstbestimmung und freie Thätigkeit der einzelnen Bürger unterdrückt und Alles nach

Einem Plane gebildet wird, sind mit dem Grundgedanken des Rechtsstaates unvereinbar. Daß sie, als vereinseitigend und versteinernd, auch noch als nachtheilig aus höherem staatlichen Standpunkte erscheinen müssen, kann ihnen keine größere Billigung zuwenden. Und man tröste sich, auch ohne solche vollkommne Bevormundung bleibt noch mehr als genug zu leisten übrig. Uebrigens ist diese Frage über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer solchen allgemeinen Zwangsbildung keineswegs mit der Frage zu verwechseln, ob der Staat, wie dieses in Deutschland unbedenklich und ganz allgemein geschieht, das Recht habe, zu verlangen, daß alle Kinder wenigstens einen gewissen Grad von Bildung erhalten, oder ob er dies, wie in Frankreich, England u. s. w. geschieht, der Einsicht und dem guten Willen der Eltern und der Vormünder überlassen müsse? Es handelt sich hier nicht davon, eine bestimmte Richtung ausschließlich zu geben, sondern nur davon, gänzliche Rohheit nicht zu dulden. Und deshalb ist wohl auch dem Staate das fragliche Recht nicht abzusprechen. Er handelt hier in seiner obervormundschaftlichen Eigenschaft und nimmt sich der Kinder, welche sich selbst keinen Schutz gewähren könnten, gegen die Gleichgültigkeit oder Rohheit Dritter an, welche denselben einen großen, in der Regel unersetzlichen Schaden zuzufügen im Begriffe sind. Von dem eignen Willen der Kinder kann dabei natürlich nicht die Rede sein, weil sie noch keine Selbstbestimmungsfähigkeit haben. — Gleich die erste geistige Kraft, von deren Bildung es sich handelt, giebt dem Staate eine mächtige Aufgabe zu lösen. Die Bildung des Verstandes und, was damit unzertrennlich zusammenhängt, die Erwerbung der für das Leben nothwendigen Kenntnisse kann nehmlich nicht ohne zahlreiche und zum Theil sehr bedeutende Anstalten gehörig unterstützt werden. Da es sich hier, außer der allgemeinen, für alle Geschlechter und Stände gleichen Entwicklung der Denkkraft, von der Bildung für die künftige Stellung im Leben handelt, diese nun aber eine wesentlich verschiedene ist, je nachdem von Mann oder Weib, bei beiden aber wieder von diesen oder jenen äußeren Verhältnissen die Rede ist: so müssen die Einrichtungen zu Erreichung allgemeiner und so verschiedener Zwecke ebenfalls sehr zahlreich und sehr verschieden sein. Auch ist daran zu denken, daß nicht blos die Jugend Erziehung, sondern auch das herangewachsene Geschlecht Weiterbildung bedarf. Je nach den besonderen Verhältnissen eines Staates mag etwa die eine oder die andere dieser Anstalten als überflüssig erscheinen, oder bei geringeren Mitteln diese oder jene öffentliche Sammlung u. s. w. bescheiden ausgestattet sein: die Hauptsache bleibt überall, wo der Staat seine Schuldigkeit thun will, die nehmliche. Demnach bedarf es, was die Unterrichtsanstalten betrifft, Schulen für die männliche und Schulen für die weibliche Jugend. Die ersteren aber zerfallen wieder in drei größere Abtheilungen. Erstens nehmlich in die Volksschulen, welche den für die einfacheren Handarbeiten bestimmten Knaben die Elementarkenntnisse lehren, deren jeder irgend gesittete Mensch bedarf, und so weit dieselben in den hier kurz zugemessenen Bildungsjahren aufgefaßt werden können. Zweitens in die Gewerbeschulen, welche, in verschiedenen Abstufungen, die höheren Kenntnisse beibringen, welcher der immer zahlreichere und zu immer rationellerem Betriebe genöthigte Stand der Gewerbenden bedarf. Es geht hier von der einfachen Realschule aufwärts bis zur polytechnischen Schule; auch ergiebt das Bedürfniß bald diese, bald jene technische Specialschule, z. B. land- und forstwirthschaftliche, Bergwerks-, Schifffahrts-, Thierarzneischulen und dergleichen mehr. Nicht selten muß auch solchen jungen Leuten, welche bereits in gewerbliche Thätigkeit eingetreten sind, Gelegenheit verschafft werden, in Nebenstunden das in den Schuljahren Versäumte oder seit denselben wieder Verlernte nachzuholen. Endlich drittens sind Unterrichtsanstalten nothwendig für Diejenigen, welche zur richtigen Versehung ihrer einstigen Lebensbestimmung geschichtliches Wissen und Gelehrsamkeit, damit aber auch deren Grundlage, die erforderliche Sprachkenntniß, nicht entbehren können; also die lateinischen Schulen, Gymnasien, Seminarien verschiedener Art, endlich die Universitäten. Die Zahl und Vertheilung dieser verschiedenen Anstalten richtet sich nach dem Bedürfnisse. Volksschulen müssen im Bereiche jedes Kindes sein, Gewerbe- und Gelehrtenschulen aber nur da, wo eine genügende Anzahl von Schülern sie fordert. Die höheren Anstalten dieser Art können für eine große Bevölkerung genügen. Die Entwicklung der inneren Einrichtungen und die Grundsätze,

nach welchen sie geleitet werden müssen, bleibt anderer Gelegenheit vorbehalten; nur der allgemeine Satz sei schon hier ausgesprochen: so viel als möglich geistige Freiheit, da es sich von geistiger Bildung handelt! Die Erziehungsanstalten für das weibliche Geschlecht haben im Wesentlichen unter sich gleichen Zweck, da jedes Mädchen zur Gattin, Mutter und Hausfrau bestimmt ist, somit derselben Grundbildung bedarf. Allein die Verschiedenheit der äußeren Lage und der geselligen Verhältnisse, in welche voraussichtlich die Töchter der verschiedenen Stände eintreten, macht doch auch in ihrer Bildung eine Abstufung möglich, ja nothwendig. Würden sie doch sonst ihre Stellung nicht mit ihrer und Anderer Zufriedenheit einnehmen können, d. h. weder glücklich sein noch glücklich machen. Demnach ist eine quantitative Verschiedenheit des Unterrichts geboten in den zahlreichen Schulen für die unteren, in den seltenern für die mittleren, endlich in den ganz wenigen für die höchsten Classen der Gesellschaft. Eine Trennung der Unterrichtsanstalten für die weibliche Jugend von denen für die Knaben und Jünglinge ist nicht nur wegen der geschlechtlichen Verhältnisse in den vorgerückteren Jahren nöthig, sondern überhaupt durch den ganz verschiedenen Zweck geboten. Wenn bei den für die unteren Classen bestimmten Schulen eine solche Trennung häufig nicht durchgeführt ist, sondern ein und derselbe Unterricht Knaben und Mädchen gegeben wird, so ist dieses eine große Unvollkommenheit, welche durch den Mangel an Mitteln zu Weiterem entschuldigt, allein nicht aufgehoben ist. Nicht zu rechtfertigen ist jeden Falles, wenn selbst solche Staaten, welche für die Erziehung der männlichen Jugend sehr viel thun, keinesweges für die Einrichtung der erforderlichen Arten von Mädchenschulen mit gleichem Eifer sorgen. Die eine Hälfte der Bevölkerung hat so gut ein Recht auf die Staatsunterstützung als die andere. Und man vergesse nicht, daß man die Mütter der künftigen Generation schlecht unterrichtet. Hinsichtlich der *für das erwachsene Geschlecht bestimmten Anstalten* bedarf es nicht erst der Bemerkung, daß sie nicht sowohl in Anerbietungen von Unterricht bestehen dürfen, als vielmehr in Gelegenheiten zu selbstthätiger Weiterbildung so wie zuweilen in Geldunterstützung und sonstiger öffentlicher Anerkennung. Die ersteren aber bestehen am Besten in der Aufstellung von Sammlungen, welche dem Gebrauche des Publicums auf eine liberale Weise geöffnet sind. Ja für die verschiedenen Zwecke und Stände werden Sammlungen von Büchern, von Maschinen, von naturwissenschaftlichen Gegenständen, von geschichtlichen Denkmalen an der Stelle sein. Natürlich können große und reiche Staaten ihren Angehörigen in den sämmtlichen genannten Beziehungen Vortheile bieten, auf welche bei geringeren Mitteln verzichtet werden muß; wobei übrigens der Trost bleibt, daß nicht immer das Glänzendste und Kostbarste auch das Nützlichste ist. — Die *religiöse* Bildung der Bürger ist den Rechtsstaaten durch die Kirchen abgenommen. Diese sind nicht nur dogmatisch und ascetisch dazu fähig, sondern sie pflegen auch bei der großen Zahl ihrer Theilnehmer und dem im Laufe der Zeit sich in der Regel reichlich ansammelnden Vermögen die zum Culte und den übrigen Einrichtungen nöthigen materiellen Mittel selbst zu besitzen. Nur in den verhältnißmäßig seltenen Fällen, wenn eine kleinere kirchliche Gesellschaft zur Aufbringung der Cultkosten zu arm wäre, könnte sie mit Recht zum Staate um Unterstützung aufsehen. Somit sind die polizeilichen Verhältnisse zu den im Staate bestehenden Kirchen sehr einfach. Allerdings sind sehr schwierige Fragen über das Zusammenbestehen von Kirche und Staat zu lösen: allein nicht die Polizei, sondern das Verfahrungsrecht und die höhere Politik haben sich mit denselben zu beschäftigen. — Verschieden verhält es sich mit der nöthigen Förderung der Bildung des *sittlichen Gefühles*. Allerdings ist auch hier von einem unmittelbaren Eingreifen des Staates keine Rede. Nicht nur ist der Einzelne zu seiner sittlichen Vervollkommnung, etwa mit Hilfe der Kirche, selbst im Stande; sondern es würde dem Staate auch völlig an wirksamen Mitteln gebrechen, auf die Gesinnung und den Willen einzuwirken. Allein es kann doch die polizeiliche Hilfe nicht ganz entbehrt werden. Zweierlei Hindernisse treten nehmlich der sittlichen Ausbildung Vieler in den Weg, nehmlich unmittelbare Aufforderungen und Verführungen zur Unsittlichkeit, und öffentliche Beispiele von lasterhafter Lebensweise. Besteht nun allerdings die Probe der Tugend hauptsächlich in der Ueberwindung solcher zufälliger oder beabsichtigter Störungen: so kann dieselbe doch nur von bereits erstarkter Sittlichkeit

erwartet werden. Für jüngere und weniger gebildete Personen ist leicht die Versuchung oder Abstumpfung zu mächtig. Demgemäß mag denn in alle Wege an den Staat das Ansinnen gestellt werden, daß er Aufforderungen zu unsittlichen Handlungen und öffentliche Begehung derselben verhindere. Schon den allgemeinen Grundsätzen entspricht es übrigens, wenn solche Vorkehrungen nur gegen bedeutendere und häufiger vorkommende Laster getroffen werden. Als solche werden aber ohne Zweifel von allen Seiten anerkannt werden: Unzucht, Völlerei, Glücksspiele, grobe Lieblosigkeit gegen Nebenmenschen, endlich Grausamkeit gegen Thiere. Je nach den Sitten der Zeit und des Volkes sind die Maßregeln in diesen verschiedenen Beziehungen auch verschieden zu nehmen; Takt aber kann die Polizei dabei zeigen, wenn sie weder um alle Kleinigkeiten sich bekümmert, noch verborgenen Handlungen auf eine nachtheiliges Aufsehen erregende Weise nachspürt, dabei aber die Quellen fühlbarer Uebel und plumper Ausschweifungen bei Zeiten und nachhaltig verstopft. Sie hat hier eine zwar schwierige, allein edle und sehr gemeinnützige Aufgabe. Ist dem aber so, so kann weder davon die Rede sein, die gewerbsmäßige Unzucht unter polizeiliche Oberaufsicht zu nehmen, noch davon, verbotene Spiele zur Emporbringung gewisser Orte, z. B. von Bädern, zu gestatten. Jenes ist jeden Falles eine Folgewidrigkeit und ein der Staatsbehörden unwürdiges Geschäft, welches durch die beabsichtigte Rettung der Gesundheit von Wollüstlingen nicht hinreichend geadelt wird. Dieses aber eine unedle und überdies eine falsche Berechnung. — Mit Recht erst zuletzt wird die polizeiliche Förderung der Geschmacksbildung genannt. Sicher ist Liebe zu Künsten und Verständniß derselben eine Zierde des Lebens. Allein es ist auch nur eine Zierde, ein geistiger Luxus. Das Nothwendige muß jeden Falles vorangehen und zureichend besorgt sein. Außerdem hat der Staat, wenn irgendwo, so hier, sich zu erinnern, daß die Mittel, über welche er verfügt, aus Beiträgen seiner Bürger bestehen, welche nur allzu häufig sich wehe thun müssen, um die öffentlichen Forderungen zu befriedigen. Beförderung des Schönen durch harte Erpressung des Nothwendigen ist ein grausamer Widersinn in sich. Allein es mag zugegeben werden, daß gewisse Staaten ein Recht auch zu geistigem Luxus haben, weil sie ihn ohne fühlbaren Druck treiben können, und weil Alles, was des Leibes und des Geistes Nothdurft erfordert, bereits auf genügende Weise besorgt ist. Solche, aber auch nur solche, mögen dann nicht nur Unterrichtsanstalten für die zeichnenden und die bildenden Künste, für Musik und Gesang unterhalten, sondern auch durch Anlegung von Sammlungen von Bildern und Statuen, durch Aufführung von Prachtbauten, durch Darstellung musikalischer Meisterwerke erfreuen und ästhetisch bilden. Solche mögen glücklicheTalente aufmuntern und belohnen. Sie dürfen das Schöne zum Guten fügen. Allein wehe dem Volke, welches das Gute entbehren muß, um mit dem Schönen geschmückt zu werden! Undwehe dem Fürsten, welcher den Schweiß seiner Unterthanen vergeudet an sinnlose Pracht, welcher ihre geistige Bildung und ihren Wohlstand, ihr Behagen im Innern und ihre Sicherheit gegen Außen bloßer Decoration aufopfert und um tiefes moralisches und physisches Uebel einen gleißenden, schön drapirten Theatermantel wirft!

Dem Umfange nach unbedingt am Bedeutendsten ist die Aufgabe, welche die Polizei rücksichtlich des Vermögens der Bürger zu lösen hat. Und sehr übel angebracht wäre eine mindere Achtung gegen diesen Theil ihrer Thätigkeit, als nur materielle Interessen fördernd; denn nicht nur hängt ein bedeutender Theil des individuellen Wohlbefindens von der Befriedigung dieser Interessen ab, sondern der Wohlstand des Volkes ist auch die nothwendige Bedingung seiner geistigen Fortschritte und der Fähigkeit des Staates zur Erreichung aller seiner Aufgaben. In keinem Theile der Polizei herrscht ein so reges Leben und werden so mannigfache Veränderungen und neue Einrichtungen getroffen als gerade hier. Einmal sind nehmlich, da der Staat für seine hier zu entwickelnde Thätigkeit die Grundsätze von der allgemeinen Güterlehre erhält, schon sehr verschiedene Richtungen eingeschlagen worden, je nachdem ein System der Nationalökonomie als das richtige galt. Zweitens aber sind die Forderungen an den Staat zu verschiedenen Zeiten deshalb sehr verschieden, weil irgend eine Entdeckung im Gebiete der mechanischen Künste alsbald die Möglichkeit und dann sogleich auch das Bedürfniß ganz neuer, vielleicht höchst umfassender Staatsanstalten hervorrufen kann. Man denke an die Ca-

näle, die Dampfboote, die Eisenbahnen. Es bildet die Erfüllung solcher Forderungen einen der charakteristischesten Unterschiede zwischen den gesittigteren europäischen Staaten und nicht nur etwa nur den asiatischen Despotieen, sondern auch den berühmtesten Staaten des Alterthums. — Die Masse der hier einschlagenden Staatseinrichtungen ist so groß, daß sie zur Vermeidung von Verwirrung in passende Unterabtheilungen gebracht werden muß. Als solche erscheinen aber: Herstellung der Vorbedingungen eines gedeihlichen Zustandes; Unterstützung des Vermögensbetriebes in allen seinen möglichen Richtungen; Förderung hinsichtlich des Genusses.

Als die Vorbedingungen einer Blüthe des Volksvermögens sind diejenigen Zustände anzusehen, welche die Möglichkeit einer fleißigen und wirksamen Thätigkeit überhaupt, und noch abgesehen von den einzelnen Richtungen derselben, gewähren, ohne deren Vorhandensein also auch alle Bemühungen um besondere Wirthschaftszweige einen nur theilweisen und kränklichen Erfolg haben können. In der Herstellung dieser Verbindungen zeigt sich dann auch vorzüglich die Einsicht, der gute Wille und die Beharrlichkeit einer Regierung, indem die zu diesem Zwecke nöthigen Anstalten einerseits nicht selten weit aussehend, beschwerlich und kostspielig sind, auch wohl mit einflußreichen und sonst begünstigten Classen der Gesellschaft in Widerstreit bringen; andrerseits sie nur zu geringem Theile einen unmittelbaren glänzenden Erfolg haben, welcher die Eitelkeit oder die Liebhaberei zu reizen vermöchte. — Als die erste dieser Vorbedingungen erscheint die persönliche Freiheit der sämmtlichen Staatsbürger. Fern von uns der Gedanke, daß Sklaverei und Leibeigenschaft nur oder wenigstens hauptsächlich deshalb aufzuheben seien, weil der Freie mehr und besser arbeite. Allerdings sind noch andere und bei Weitem höher stehende Gründe vorhanden, welche die Vertilgung dieser Schmach und dieses Unrechts gebieterisch verlangen. Allein da es wahr ist, darf es auch gesagt werden, daß jeder unfreie Zustand von entschiedenem wirthschaftlichen Nachtheile ist, und zwar für die Unfreien, für ihre Herren und für Freie, welche keine Leibeigenen besitzen. Es kann in keinem Falle eine Ursache zur Verschiebung der Freimachung sein, wenn bewiesen wird, daß dieselbe eine Bedingung des allgemeinen Wohlstandes ist. Die Frage, ob Freilassung Statt finden soll, braucht nicht untersucht zu werden; sie ist für Jeden, welcher sittlich und intellectuell auf den Namen eines Menschen Anspruch macht, längst entschieden. Die Frage aber, wie dieser große Act der Gerechtigkeit vor sich gehen müsse, ist durch den großartigen Versuch der Engländer sehr vereinfacht worden, denn es hat sich gezeigt, daß auch die schlimmste Art der Sklaverei ohne Zwischenstufen aufgehoben werden kann. Somit bleibt nur noch die Frage nach der Entschädigung für die bisherigen Besitzer. Gern würde man sich gegen einen solchen Antrag entscheiden, wäre der Vorgang nicht allzu bedenklich, irgend ein auf dem positiven Gesetze des Landes beruhendes Privatrecht ohne Entschädigung aufzuheben. — Eine zweite allgemeine Maßregel ist die Verschaffung der Möglichkeit, Grundeigenthum zu erwerben. Bekanntlich haben in vielen Ländern geschichtliche Ereignisse die Masse des Grundeigenthums in verhältnißmäßig wenige Hände gebracht. Der Staat, geistliche oder weltliche Körperschaften, einzelne begünstigte Familien besitzen große Strecken, und die Mehrzahl der auf den Ackerbau angewiesenen Bevölkerung ist zu Taglohn, höchstens zu Pacht und Afterpacht verurtheilt. Das Volksvermögen leidet hierunter mannigfach. Jeden Falles weil die besitzlosen Landbebauer des hauptsächlichsten Reizes und auch des Mittels zur Erwerbung von Wohlstand entbehren. Dann aber auch nicht selten, weil es den Eigenthümern an der nöthigen Thatkraft, am Capitale, endlich an der Nothwendigkeit fehlt, ihre übergroßen Güter intensiv gehörig zu benutzen. Mag es auch zweifelhaft sein, ob der Reinertrag übergroßer Güter bedeutender ist, als er sich bei einer Vertheilung derselben unter Viele stellen würde, so ist ganz außer Streit, daß der Rohertrag kleinerer Güter sehr viel bedeutender ist. Dieser aber nährt das Volk. Von den allgemeinen politischen Vortheilen eines mit Eigenthum angesessenen, selbstständigen Bauernstandes gar nicht zu reden. Natürlich sollen diese Uebelstände nicht durch eine Beraubung der großen Gutsbesitzer beseitigt werden. Dagegen hat es keinen rechtlichen Anstand, wenn jene positiven Gesetze aufgehoben werden, welche durch künstliche Veranstaltungen und gegen die Natur der

Dinge den Grundbesitz in wenige Hände zusammenpreßten und die Veräußerung verhindern. Da Freiheit dem wohlverstandenen Vortheile des Besitzers in vielen Fällen entspricht, außerdem sie ihm die Möglichkeit verschafft, Liebhabereien und Leidenschaften zu befriedigen, so darf ihrer zwar langsamen, allein sicheren Wirkung ruhig das wünschenswerthe Ergebniß überlassen werden. Nur in dem Einen Falle, wenn eine schon ihrem ganzen Zwecke und ihren Wirkungen nach schädliche Körperschaft auch noch durch großen unveräußerlichen Besitz von Grund und Boden dem öffentlichen Wohle entgegensteht, mag dieser Umstand einen letzten Grund an die Hand geben, sie ganz aufzulösen und das dadurch herrenlos gewordene Gut in den Verkehr zu bringen. Vielfach ist dies bei Klöstern der Fall gewesen. Im Uebrigen bedarf es allerdings für gewisse Arten bisher geschlossener Güter eigener Vorschriften über die bei deren Auflösung zu beachtenden Rechtsverhältnisse. Die Maßregeln aber, von welchen es sich handelt, sind: Verkauf der überflüssigen Staatsdomänen; Vertheilung der Gemeindegüter, insofern sie nicht, wie namentlich Waldungen, besser im Besitze der Gesammtheit bleiben oder zu nützlichen allgemeinen Zwecken verwendbar sind; Aufhebung der Majorate und Fideicommisse so wie des Lehenverbandes. Eine sehr wichtige Frage bei diesem Gegenstande ist noch, ob jedes Grundstück ganz nach Belieben in die kleinsten Stücke vertheilt und die Ansässigmachung auf den Grund ländlicher Beschäftigung bei jedem Maße von Grundbesitz gestattet werden darf? Die Acten sind hier wohl noch nicht spruchreif. — Eine dritte Vorbedingung eines tüchtigen und lohnenden Gewerbebetriebes ist das Vorhandensein des erforderlichen Capitales. Je größer dasselbe ist, desto vortheilhafter können die ersten Anlagen gemacht, die Vorräthe angeschafft, die Verkaufsgelegenheiten abgewartet werden. Unzweifelhaft kann es nicht Sache des Staates sein, jedem Bürger das ihm Erforderliche zu verschaffen. Weder wären hierzu Mittel vorhanden, noch liegt eine Nothwendigkeit im Allgemeinen vor. Allein da es mannigfache Einrichtungen giebt, bei welchen durch gemeinschaftliches Zusammenwirken und künstliche Combinationen die Ansammlung von Capital beschleunigt oder gesichert werden kann, die aber ohne Hilfe des Staates nicht wohl entstehen oder gedeihen können; da ferner andere ähnliche Unternehmungen nicht selten auf eine gemeinschädliche Art eingerichtet sind oder geleitet werden, so ist eine polizeiliche Thätigkeit in Beziehung auf Capitalansammlung sehr wünschenswerth. Dieselbe muß aber einerseits darin bestehen, daß der Staat entschieden nützliche Anstalten, welche aus Mangel an Erfahrung und Gewandtheit oder vielleicht eines kleinen Reservefonds gar nicht zu Stande kommen würden, unterstützt; andererseits darin, daß er die bei Prüfung der Statuten als offenbar falsch angelegt erfundenen untersagt, ferner solche, welche zu einer furchtbaren Geldmacht anwachsen würden, auf Gränzen beschränkt, mit welchen die Macht des Staates und die Unabhängigkeit der Gewerbenden bestehen mag. Es handelt sich hier von Sparcassen, Lebensversicherungen, Tontinen verschiedener Art, dann aber auch von Creditvereinen und Leihcassen. Je größer in einer gewerblich sehr bewegten Zeit das Bedürfniß von Capital ist, und je weniger in einem nach schnellem Genusse jagenden Zeitalter die Geneigtheit zu strenger, lange anhaltender Sparsamkeit ist, desto wichtiger ist die richtige polizeiliche Thätigkeit in diesen Beziehungen. Man wolle im Uebrigen vergleichen die Artikel „Sparcassen", „Versorgungsanstalten." — Endlich ist einleuchtend, daß das Volksvermögen nicht wachsen kann, wenn das bereits Erworbene wieder durch Unglücksfälle vernichtet wird. Natürlich steht es nicht in menschlicher Macht, alle Ereignisse solcher Art zu verhindern. Erdbeben, Orcane, Hagelwetter können von Allen zusammen so wenig abgewendet werden als von Einzelnen. In andern Fällen läge die Vermeidung wohl an sich in den Händen der Menschen; allein unter den gegebenen Umständen ist der einzelne Staat nicht dazu im Stande: so bei nicht gesuchten Kriegen. Dagegen kann eine Reihe von Vermögenszerstörungen durch Zusammenwirken verhindert werden; oder wenn dieses auch nicht möglich war, mag durch gegenseitige Versicherung der Schaden wenigstens unter Viele vertheilt und so jedem Einzelnen fast unmerklich gemacht werden. Dieses ist der Fall in Beziehung auf Brand, Wasserschaden, Thiersterben, beim Hagelschlag wenigstens durch Versicherung. In allen diesen Dingen aber ist Vieles zur gänzlichen Verhütung anzu-

ordnen; Vieles für den Fall eines dennoch eintretenden Unglücks vorzubereiten; Vieles im Augenblicke der wirklichen Gefahr mit Kraft und Geschick auszuführen. Je größer die Gesittung in einem Lande ist, namentlich je mehr sich der Associationsgeist und überhaupt der Gemeinsinn unter einer Bevölkerung entwickelt hat, desto leichter und vollständiger kommen solche Dinge durch Privatunternehmung zu Stande. Unter minder günstigen Verhältnissen hat der Staat mehr unmittelbar zu besorgen; und bei sehr weit aussehenden Unternehmungen, wie z. B. bei Eindämmungen großer Strecken oder bei Anordnungen, welche Jeder befolgen muß, wenn der Zweck erreicht werden soll, wie bei Vorkehrungen gegen Feuersbrünste, wird er unter allen Umständen die Leitung und Aufsicht behalten müssen. Man sehe das Nähere unter: „Feuerpolizei" und unter: „Versicherungsanstalten."

Nach Erfüllung der Vorbedingungen kann es sich denn nun von der Unterstützung des Vermögensbetriebes handeln. Zuerst nach Wichtigkeit und Umfang bietet sich die Landwirthschaft dar. Nicht nur ist sie Beschäftigung und Nahrungsquelle eines sehr großen, in den meisten Staaten des bei Weitem überwiegenden Theiles der Bevölkerung, sondern es ist auch die Blüthe der übrigen Gewerbe zum bedeutenden Theile durch ihren gedeihlichen Zustand bedingt. Die nachhaltige Kraft des Staates ruht wesentlich auf ihr. Auch ist nicht zu übersehen, daß bei den von ihr erzeugten Werthen die menschliche Arbeit und das Capital keineswegs Alles schafft, sondern daß die auf gehörige Weise in Anspruch genommene Naturkraft sehr bedeutende unerkaufte Beiträge liefert; daß also eine Vernachlässigung des Ackerbaues zugleich das Ausschlagen eines großen Geschenkes ist. Eine Versäumniß der dem Staate obliegenden Pflichten aber ist ein Beweis von schmählichem Mangel an Einsicht, in der Regel auch noch von pöbelhafter Freude am Glänzendern und von abgeschmacktem Hochmuthe. Uebrigens ist es allerdings in den meisten Ländern nichts Weniges, was gefordert werden muß. In manchen Fällen muß Beihilfe schon zur Herstellung einer größeren Fruchtbarkeit des Bodens gemacht werden, insofern diese in Menschenhand liegt, somit Austrocknungs- oder Bewässerungsarbeiten, Einwirkung auf die Feuchtigkeit der Atmosphäre durch zweckmäßige Behandlung der Waldungen. Noch weit häufiger sind die Folgen früherer öffentlicher oder Privatrechtszustände, welche jetzt dem Ackerbau schädliche Fesseln anlegen und überdies in der Regel dem Berechtigten weniger nützen, als dem Pflichtigen schaden, auf eine für alle Betheiligte billige und gerechte Weise zu entfernen. Dieses gilt namentlich von Grundgefällen, Zehnten, Frohnden, Weidegerechtsamen. Zuweilen ist die Art des Güterbesitzes ein Hinderniß, welches bei allzu großen Höfen durch die Erlaubniß einer Theilung, oder durch Vereinödung, andererseits bei allzugroßer Zersplitterung und Zerstreuung über die Feldmark durch Beförderung einer Zusammenlegung gehoben werden muß. In wie fern der Ackerbau unter gewissen Voraussetzungen durch Schutzzölle gegen die Mitwerbung fremder wohlfeilerer Erzeugnisse geschützt werden soll, ist eine schwierige, übrigens bereits an einer anderen Stelle dieses Werkes erörterte Frage. Keines Beweises bedarf es, daß alle diese zum Theil nur mit großen Opfern durchzuführenden Vorkehrungen von geringerer Wirkung sein können, wenn die Einsicht selbst der Masse der Landleute nicht geweckt ist. Vieles freilich wird die Freiheit der Bewegung von selbst thun; manches Andere kann durch wohlwollende und mit den Mitteln ausgerüstete Einzelne oder durch freiwillige Gesellschaften von Privaten geschehen: allein immer wird auch noch der Staat für eine nützliche Thätigkeit von seiner Seite Raum finden, und er wird sich durch eifrige Ergreifung der Gelegenheiten selbst ehren. Theils mag er die Privatbemühungen unterstützen durch Geldbeiträge und amtliche Einwirkung; theils wird das Bedürfniß von höheren und niederen Landwirthschaftsschulen, von Musterwirthschaften, von einem gemeinschaftlichen Organe und Mittelpunkte aller vereinzelten Bemühungen sich fühlbar machen. Ueber diese verschiedenen Anordnungen und Anstalten s. ein Ausführlicheres in folgenden Artikeln: „Ackerbau", „Ackerbaugesellschaften", „Ackerbauinstitute", „Ackerbaumusterwirthschaften", „Frohnen", „Korngesetze", „Reallasten", „Zehnten." — Außer diesen allgemeinen Maßregeln erfordern aber auch noch einzelne Zweige der Landwirthschaft eine besondere Berücksichtigung von Seiten des Staates. Wir heben von denselben die

Viehzucht und den Waldbau besonders hervor. Was die Viehzucht betrifft, so ist es in Ländern mit sehr vertheiltem Grundeigenthume eine unbedingte Nothwendigkeit, daß für die Nachzucht der unter den gegebenen Umständen tauglichsten (nicht immer gerade der edelsten) Race männliche Zuchtthiere auf öffentliche Kosten und unter Leitung Sachverständiger angekauft und dann den Besitzern weiblicher Zuchtthiere zur Bedeckung derselben überlassen werden. Die Anschaffung solcher theueren, zum Theil auch beschwerlich zu verwahrenden Thiere ist für den kleineren Grundeigenthümer wohl zu kostspielig und außer allem Verhältnisse zu seinem möglichen Nutzen. Bei den Pferden muß der Staat eintreten, und er kann es, da ihrer nicht so viele erforderlich sind. Daher Landgestüte und Beschälerställe. Für die Stiere mögen die einzelnen Gemeinden sorgen. Die Zucht feiner Schafe kann durch Musterheerden, deren Ueberschuß verkauft wird, verbreitet werden. — Eine andere Richtung hat die polizeiliche Thätigkeit hinsichtlich der Waldwirthschaft zu nehmen. Hier handelt es sich nicht sowohl um Beförderung derselben; eine solche ist nicht besonders nöthig, da sie im unmittelbaren Nutzen der Eigenthümer liegt und diese auch die Mittel dazu zu besitzen pflegen. Höchstens mag da oder dort an den Staat die Forderung gestellt werden, daß er eine Straße baue, einen Fluß floßbar mache oder ein Gesetz zur Ablösung schädlicher Waldservitute gebe. Die Hauptsache ist hier vielmehr eine Beschränkung des freien Wirthschaftsrechts der Waldeigenthümer, so daß sie theils überhaupt zur Holzzucht, theils aber zu nachhaltigem Betriebe genöthigt werden. Sie sollen weder ganz ausstocken, noch auch nur eine solche Nutzung ihrer Waldungen einführen dürfen, welche die Menge des haubaren Holzes für künftige Jahre verringern würde. Um solche Beschränkungen anordnen zu dürfen, müssen dann freilich sehr gewichtige Ursachen vorhanden sein, und zwar doppelter Art. Einmal muß die objective Nothwendigkeit einer bestimmten Behandlung der Waldungen vorliegen. Zweitens aber die subjective Wahrscheinlichkeit eines entgegengesetzten Willens der Eigenthümer. Beides ist denn nun aber auch wirklich der Fall. Nichts ist, in ersterer Beziehung, einleuchtender, als daß in allen künftigen Zeiten das Bedürfniß an Holz bestehen wird; ja, es ist wahrscheinlich, daß dasselbe mit dem Steigen der Bevölkerung und der Gewerbethätigkeit noch steigen wird. Im nördlichen Himmelsstriche ist das Leben unmöglich ohne eine bedeutende Masse von Holz. Entziehung desselben wäre Vernichtung der ganzen Bevölkerung. Surrogate sind keineswegs überall vorhanden, und zu vielem Gebrauche sind gar keine denkbar. Nun aber ist Holz, wenn ein Mangel eingetreten ist, nicht in kurzer Frist heranzuziehen, wie dieses bei den meisten übrigen Naturerzeugnissen der Fall ist; sondern es bedarf zum Theil mehrerer Jahrhunderte, immer wenigstens langer Jahre. Häufig ist sogar kein Holz mehr nachzuziehen, wo es einmal ausgerottet wurde. Auf Beziehung aus größeren Entfernungen ist aber nur in Ausnahmsfällen, nehmlich wo Wassertransport möglich ist, zu rechnen. Somit muß in den allermeisten Gegenden für nachhaltige Bewirthschaftung der Waldungen Sorge getragen werden, wenn nicht die späteren Geschlechter in die traurigste Lage gebracht werden sollen. Die Furcht aber, daß die Waldeigenthümer dieses Bedürfniß aus freiem Willen nicht befriedigen werden, ist auf die zwei eigenthümlichen Verhältnisse bei der Holzerzeugung mit vollem Rechte begründet. Einmal nehmlich stehen hier die Ernten auch der künftigen Jahre bereits benutzbar da, und es kann also jetzt schon das Bedürfniß künftiger Zeiten vorweg verzehrt werden. Zweitens aber hat der Eigenthümer ein Interesse dabei, dieses zu thun, weil der jährliche Zuwachs am Holze weit geringer ist als Geldzinsen. Sonst muß nicht blos der leichtsinnige Wirth, sondern auch der richtig rechnende versucht sein, seinen Wald kahl abzutreiben oder wenigstens in Niederwald mit kurzem Umtriebe zu verwandeln. Dieses ist die Rechtfertigung für den Staat, wenn er, falls eine genaue Untersuchung die Unmöglichkeit einer Befriedigung aller Holzbedürfnisse aus den öffentlichen Waldungen nachgewiesen hat, den Privateigenthümern, zu ihrem Nachtheile, aber zum allgemeinen Besten, nachhaltigeren Betrieb und überhaupt sorgfältigere Wirthschaft aufnöthigt. Von Härte oder Entschädigung kann aber deshalb nicht die Rede sein, weil die Waldungen nicht mit voller Freiheit an die Eigenthümer gekommen sind.

Die Förderung der Gewerbe nimmt den Staat hauptsächlich in dreifacher Be-

ziehung in Anspruch. Es sind die Hindernisse wegzuräumen, welche, Ueberreste früherer Zustände und Ansichten, die persönliche Gewerbefreiheit auf eine nachtheilige Weise beschränken. Sodann ist für Steigerung und Verbreitung der Intelligenz zu sorgen. Endlich handelt es sich von dem Schutze vor fremder übermächtiger Mitwerbung. Von diesen Forderungen unterliegt die zweite keinen Anfechtungen und besonderen Schwierigkeiten. Außer einer genügenden Beschaffenheit der verschiedenen Schulen für die künftigen Gewerbenden (wovon bereits oben) sind die passenden Maßregeln hauptsächlich: Gewerbeausstellungen, Begünstigung zweckmäßiger Reisen und Versuche, Aussetzung von Prämien für wichtige neue Entdeckungen. Allein desto schwieriger ist die Erfüllung der beiden anderen Forderungen. Und zwar nicht blos deshalb, weil die Ausführungsanstalten sehr umfassend und schwierig wären, was freilich zum Theil auch der Fall ist, sondern noch mehr, weil die zu befolgenden Grundsätze so sehr bestritten und, manche wenigstens, unklar sind. Was zuerst die Gewerbefreiheit betrifft, so unterliegt es freilich keinem Zweifel, daß alle Arten von Monopolen, seien sie für Privaten oder für den Staat selbst gegeben, abzustellen sind, als ein Unrecht und ein Verderben in wirthschaftlicher Beziehung; und es wird auch von allen Seiten zugegeben, daß hierbei keinerlei Ausnahmen an der Stelle seien, als etwa, wo die Finanzeinrichtungen es erfordern, in Beziehung auf gewisse einfache, aber sehr stark gebrauchte Gegenstände (z. B. Salz), und jedenfalls zur Belohnung von Verdiensten in der Form von Erfindungspatenten. Eben so wird Niemand der Aufrechthaltung von Geburts- oder Standesvorurtheilen, welchen gemäß Dieser zu vornehm, Jener zu gering zu einem Gewerbbetriebe sein soll, vertheidigen wollen. Auch sind, mit einziger Ausnahme gewisser Vorkehrungen gegen Betrug im Handel und Wandel, die früheren Schauanstalten und Gewerbevorschriften jetzt allgemein als nachtheilig, besten Falles als überflüssig anerkannt. Diese Punkte alle sind freilich nicht unbedeutend, und ihre richtige Herstellung ist natürlich von jedem Staate zu verlangen. Allein sie erscheinen doch nur von untergeordneter Wichtigkeit, verglichen mit der Frage über die Organisation der industriellen Arbeit. Hier muß entschieden werden, ob das System der Zünfte, etwa mit Verbesserungen, aber im Wesentlichen beibehalten, ob an seine Stelle vollkommene Gewerbefreiheit mit ihrer nothwendigen Folge, dem fabrikmäßigen Betriebe, gesetzt werden soll; oder ob vielleicht zur Vermeidung der Beschränktheit und Unfähigkeit der ersteren, aber auch der trostlosen und gefährlichen Folgen des Letzteren ein ganz neuer organisirender Gedanke an die Stelle beider gesetzt werden kann? Ueber die leider keineswegs noch zu einem zufrieden stellenden Ergebnisse führenden verschiedenen Meinungen und Gesetzgebungen s. eine ausführliche Erörterung oben im Art.: „Gewerbe- und Fabrikwesen.“ Von einer richtigen Lösung dieser Frage hängt nicht nur das Wohl oder Wehe von Millionen, sondern vielleicht der ganze Bestand unserer jetzigen Organisation der bürgerlichen Gesellschaft ab. Denn alle die tiefgehenden Bewegungen, welche gegenwärtig mehr als ein großes Reich zu untergraben scheinen, haben, wo nicht ihren einzigen Grund, so doch jedenfalls ihre hauptsächlichste Stütze in dem Misvergnügen mit den jetzigen Bestimmungen über die Gewerbearbeit und in den krampfhaften Wünschen nach einer Verbesserung. Von nicht ganz so tief gehender Wichtigkeit, allein doch von sehr großen und unmittelbar wirksamen Folgen ist die Beantwortung der anderen hauptsächlichsten Frage, ob die inländischen Gewerbe gegen fremde übermächtige Mitbewerbung durch Schutzzölle sicher zu stellen seien, oder ob der Staat nur solche Zweige der Industrie für wirklich nützlich zu erachten habe, welche sich im freien Verkehre zu halten vermögen. Der Kampf hierüber zwischen den verschiedenen Systemen der Volkswirthschaftslehre ist noch keineswegs geendigt, doch scheint er sich einem Ende zuzuneigen. Es ist eines der Verdienste von F. List, daß er die verschiedenen Fälle genauer, als früher geschah, unterschieden und dadurch das verwirrte Durcheinanderreden über verschiedene Grundannahmen eher einem Ende zugeführt hat. Der Unbefangene muß zugeben, daß allerdings verschiedene Bedürfnisse obwalten und somit auch verschiedene Maßregeln an der Zeit sind, je nachdem es sich von einem Volke handelt, welches noch in den Anfängen der Entwickelung seiner Bevölkerung und seiner Gesittigung ist und somit vor Allem die Benutzung der Naturkräfte seines Gebiets, also den Ackerbau, ins Auge zu fassen

hat; oder ob daſſelbe Menſchen, Capital und Bildung genug erlangt hat, um zu der Landwirthſchaft auch Gewerbe zu fügen; oder endlich ob es in der Gewerbegeſchicklichkeit ſolche Fortſchritte gemacht hat, daß es in der Hauptſache keine Mitbewerbung anderer Völker mehr zu fürchten hat. Wenn in den erſten und in den letzten dieſer Stadien Schutzzölle für die Gewerbe mindeſtens überflüſſig, ja wohl entſchieden nachtheilig ſind, ſo wird, in der Regel wenigſtens, ein vernünftiger, allmälig wieder aufhörender Schutz bei dem Beginnen der neueren Gewerbszweige durchaus nöthig ſein. Man ſehe übrigens auch über dieſen Gegenſtand den oben genannten früheren Artikel.

Weniger zweifelhaft im Grundſatze, allein deſto ſchwieriger zum Theil in der materiellen Ausführung ſind diejenigen Anſtalten und Einrichtungen, welche zur Förderung des Handels gereichen. Es fragt ſich hier von Herſtellung möglichſter Freiheit, Erleichterung der Verbindung, endlich von Beförderung des Umſatzes der an Ort und Stelle angekommenen Waaren. — Wenn es bei der Urproduction und bei den Gewerben in gewiſſen Fällen als förderlich erſcheinen kann, die natürliche Freiheit zu beſchränken, ſo iſt dieſes beim Handel nimmermehr der Fall. Sein Lebenselement iſt Freiheit. Was daher der Staat im Stande iſt, in dieſer Richtung zu thun, ſei es im Inneren, ſei es in den Verhältniſſen zum Auslande, gereicht zum Vortheile. Allein freilich treten bald unüberwindliche Schwierigkeiten im Auslande entgegen, bald müſſen die collidirenden Intereſſen der anderen inländiſchen Gewerbe höher in Anſchlag gebracht werden. Doch iſt von allen Seiten möglich und räthlich, die gezwungenen Regulirungen des Handels, durch privilegirte Geſellſchaften, Monopole oder auch blos Zünfte, als nur ſchädlich, abzuthun. Die Erfahrung hat ſelbſt in ſolchen Fällen, welche man noch lange als Ausnahmen glaubte betrachten zu müſſen, die Thunlichkeit des freien Verkehrs bewieſen, wie z. B. bei den großen Geſellſchaften zum Handel nach Aſien. In dieſer Beziehung iſt es wahr, daß dem Handel keine größere Gunſt vom Staate erwieſen werden kann, als wenn ſich derſelbe ſeiner weder im Guten noch im Schlimmen erinnert. — Allein Dem iſt freilich nicht in allen Richtungen alſo. Die Erleichterung der Verbindung erfordert große, ja unermeßliche Opfer vom Staate und höchſt ausführliche Geſetzgebungen und Verwaltungen. Es wäre ſelbſt ſehr die Frage, ob der Handel allein, ſo wichtig er an ſich und in ſeinen Wirkungen auf die übrigen Gewerbszweige ſein mag, ſo große Bemühungen und Ausgaben rechtfertigen würde. Da aber alle oder beinahe alle Anſtalten, welche getroffen werden müſſen, um im Intereſſe des Handels den Verkehr leicht, ſicher, wohlfeil und bequem zu machen, auch zu gleicher Zeit zu anderen Lebenszwecken benutzt werden können und dadurch die wichtigſten Geſittigungsmittel ſind: ſo iſt die Gränze des zu Leiſtenden allerdings nur durch die verwendbaren Mittel des Staats gezogen. Es iſt hier nur eine Aufzählung der verſchiedenen Unternehmungen, welche von dem Staate gefordert werden, möglich; allein ſchon dieſe wird die Wichtigkeit und die Koſtſpieligkeit derſelben zeigen. Es iſt nehmlich hier die Rede von den Landſtraßen, den Waſſerſtraßen, den Verſendungsanſtalten, nehmlich Frachtfuhren, Schifffahrt, Poſt, endlich von Telegraphen. Bei den Landſtraßen aber handelt es ſich nicht blos von einem möglichſt vollſtändigen Straßennetze ſammt den dazu gehörigen Brücken ꝛc., ſicher ſchon eine höchſt bedeutende Aufgabe für den Staat; ſondern es iſt auch noch ſeit wenigen Jahren die Forderung dazu gekommen, Eiſenbahnen zu erbauen. Dieſe einzige Anſtalt aber nimmt Summen in Anſpruch, deren Größe Schrecken erregt; iſt dagegen allerdings auf der anderen Seite zu einer Umgeſtaltung aller Verkehrs- und noch vieler anderer Lebensverhältniſſe beſtimmt. Sehr unrichtig wäre die Anſicht, wenn man wenigſtens hinſichtlich der Waſſerſtraßen den Staat von großen Forderungen befreit wähnen würde. Selbſt die natürlichen Waſſerſtraßen, das Meer und die Flüſſe, verlangen große Nachhilfe, ſo z. B. die Errichtung von Leuchtthürmen und Lootſenanſtalten, die Einrichtung und Offenerhaltung von Häfen, die Erbauung von Uferdämmen und Werften, die Entfernung von Hinderniſſen aus dem Flußbette, Durchſtiche, Leinpfade ꝛc. ꝛc. Leicht koſtet ein einziges Werk dieſer Art lange Jahre großer Arbeit und viele Millionen. Zu allem dieſem aber nun noch die Anlegung von künſtlichen Waſſerſtraßen, von Canälen, auch wieder Arbeiten von rieſenmäßiger Größe. Von den Verſendungsanſtalten ſei nur der Poſt

erwähnt, gegen deren fabelhafte Leistungen wir durch tägliche Gewohnheit abgestumpft sind, welche aber für den Verkehr und für die menschliche Gesittigung Unglaubliches leistet, dagegen aber freilich auch in Beziehung auf öffentliche Sicherheit und zweckmäßige Einrichtungen sehr viel voraussetzt. Man muß zugeben, daß die Gesammtheit der sich in Beziehung auf die Beförderung der Verbindungen zusammendrängenden Forderungen an den Staat immer größer erscheint, je umsichtiger das Einzelne betrachtet und mit je mehr Sachkenntniß die Einrichtung und der Aufwand beurtheilt wird. Es ist so viel, daß wohl nie ein Staat Alles leisten kann, was in dieser Beziehung von ihm, und zwar an und für sich ganz billiger Weise, verlangt wird. Daher tritt hier besonders die Nothwendigkeit hervor, an Privatunternehmer so viel zu überlassen, als irgend nach allgemeinen Grundsätzen geschehen kann. — Selbst wenn Menschen und Waare an dem Orte des Verkehrs angekommen sind, ist der Hilfe des Staats noch nicht zu entbehren. Vielmehr sind auch jetzt noch Maßregeln von großem Umfange und von bedeutender Wichtigkeit zu treffen. Es gehört hierher nehmlich die Errichtung von Märkten und Messen, wo diese passen, die Einführung und Beaufsichtigung gemeinschaftlichen Maßes und Gewichtes, namentlich aber das gesammte Geld- und Bankwesen. Diese Dinge aber erfordern nicht nur mannigfache Thätigkeit, sondern es ist bei ihnen namentlich auch genaue Kenntniß der Lehrsätze der Volkswirthschaftslehre und der von der Geschichte mitgetheilten Erfahrungen nöthig. Hier ist Intelligenz unentbehrlich. Welche furchtbare Folgen für den Wohlstand ganzer Völker ein einzelner Misgriff in diesen letzterwähnten Verhältnissen nach sich ziehen kann, ist Jedem bekannt. Alles aber ruht auf dem Staate, weil von einer Thätigkeit der Privaten, einen Theil des Bankwesens etwa ausgenommen, keine Rede sein kann.

Ist ein Staat Dem irgend nachgekommen, was bisher als seine Schuldigkeit hinsichtlich der Unterstützung des Vermögensbetriebes aufgezählt worden ist, so kann wenigstens das Bedürfniß nach nützlicher Beschäftigung nicht der Grund sein, wenn seine Maßregeln zur Förderung des Vermögensgenusses das richtige Maß übersteigen. Daß Dieses, namentlich in früherer Zeit, nicht selten der Fall war, ist übrigens bekannt. Theils war daran Unklarheit über die eigentlichen Zwecke des Staats schuld, theils falsche Ansichten über die volkswirthschaftliche Nachtheiligkeit jedes luxuriösen Verbrauches. Zuweilen mag auch der Hochmuth der vornehmeren Classen die Unterschiede zwischen den verschiedenen Ständen auf solche Weise breiter haben ziehen wollen. Eine richtige Einsicht in die Grundgedanken des Rechtsstaats bewahrt leicht vor solchen unnöthigen und unerlaubten Uebergriffen in die Sphäre des Privatlebens der Bürger. Im Allgemeinen unterliegt natürlich gar keinem Zweifel, daß der Genuß des erworbenen Vermögens das Recht des Besitzers ist, und daß er hierzu des Staats keineswegs bedarf. Es kann somit unter allen Umständen nur in sehr wohlbegründeten Ausnahmsfällen von einem Rechte und einer Pflicht des Staats zu einer Einmischung die Rede sein. Zu diesen Ausnahmefällen gehört nun aber namentlich nicht ein luxuriöser Gebrauch von Vermögen, d. h. die Verwendung einer größeren Menge von Dingen oder von kostspieligeren Mitteln, als zur Erreichung des Zweckes streng nothwendig gewesen wäre. Luxus ist zwar immer ein wirthschaftlicher Nachtheil für den Verbraucher und unmittelbar auch für das Volksvermögen. Allein der Staat hat (abgesehen vom Wahnsinn oder von unrechtlicher Verschwendung fremden Guts) kein Bevormundungsrecht über seine erwachsenen Bürger; und es ist mehr als zweifelhaft, ob auch nur in volkswirthschaftlicher Beziehung Beschränkung des Luxus durch den Staat einen schließlichen Vortheil gewährte, indem die freie Verwendung über das Erworbene einen Reiz für den Fleiß abgiebt, dieser aber einzelne nutzlose Vergeudungen leicht ausgleichen kann und wird. Somit kann, mit Ausnahme der in den Bereich der Präventivjustiz gehörigen Fälle, von einer Beschränkung des Vermögensgebrauches nicht die Rede sein. Eine Unterstützung desselben aber, natürlich unter allen Umständen nur zu löblichen Dingen, möchte sich nur in solchen Dingen rechtfertigen lassen, welche zu gleicher Zeit einen der höheren Zwecke des Bürgers fördern. Da also z. B. der Genuß von Kunstgegenständen, von Musik und dergleichen ein Bildungsmittel ist, so kann der Staat es verantworten, wenn er etwa die zu solcher Bildung bestimmten

Anstalten auch nebenbei und ohne Beeinträchtigung des Hauptzweckes zu bloßem Vergnügen dienen läßt. Allein Veranstaltungen zur Beförderung des einfachen und zwecklosen Vergnügens und Vermögensverbrauches darf er sicher nicht treffen. Könnte darüber ein Zweifel sein, so würde ein flüchtiger Rückblick auf die ungeheure und nie vollständig erfüllbare Menge von nothwendigen oder reell nützlichen Veranstaltungen aller Art alsbald Klarheit verschaffen.

So weit die freilich sehr flüchtige Andeutung der Gegenstände, welche den Geschäftskreis der Polizei bilden. Es wird wohl nach einem solchen Ueberblicke auch von dem eifrigsten Verehrer anderer Richtungen des öffentlichen Lebens nicht geleugnet werden wollen, daß die Förderung der Interessen von hoher Bedeutung sowohl für die gesammte Gesellschaft als für die Einzelnen ist, und daß Nichts von größerer Einseitigkeit oder Unkenntniß zeugen kann als eine Misachtung dieses Theiles der Staatsthätigkeit. In ihm spricht sich vielmehr deutlicher als sonst in einer öffentlichen Einrichtung der Grad der Gesittigung aus, welchen ein Volk und dessen Regierung erreicht haben.

Nach der vorstehenden Auseinandersetzung der leitenden Grundsätze und der einzelnen Aufgaben der Polizei ist dann wohl auf die Lösung der berufenen Frage, wie die Abgränzung derselben gegen die verwandten Zweige der Staatsthätigkeit sicher und fest zu geschehen habe, um Vieles leichter geworden. Es kann sich natürlich nur von dem Verhältnisse zur Rechtspflege und zu den Finanzen handeln, indem die übrigen Einrichtungen und Aufgaben des Staats, wie die Kriegsmacht und die Besorgung der Verhältnisse zum Auslande, zu verschiedenartig sind, als daß eine Vermengung und ein Zweifel stattfinden könnte. Was aber jene Beiden betrifft, so ist von ihnen wieder die Finanzverwaltung selten in der Lage, ernstlich über die Gränzscheide zwischen ihr und der Polizei zu streiten, indem es selten zweifelhaft sein kann, ob ein bestimmtes Geschäft in das Gebiet der Verwaltung des Staatsvermögens oder in das der Förderung der Zwecke der Bürger gehört. Nur bei jenen Staatsanstalten mag hierüber Anstand obwalten, welche einerseits allgemeine Zwecke fördern, andererseits aber ein Einkommen gewähren, wie z. B. die Post, Canäle, Eisenbahnen, Staatsmanufacturen ꝛc. Und auch hier liegt die Entscheidung nahe zur Hand; denn offenbar entscheidet der Zweck der Veranstaltung. Geht dieser zunächst und wesentlich dahin, dem Staate ein Einkommen zu verschaffen, so ist die Errichtung und Leitung des Ganzen Sache der Finanzen, auch wenn gelegentlich Vortheile für eine Anzahl von Bürgern daraus entstehen. In solchem Falle muß dann auch das Bestreben des Staats hauptsächlich dahin gerichtet sein, den Ertrag der Einnahmen für den Staat zu steigern, selbst wenn hierdurch der Nutzen für die Einzelnen geschmälert würde. Umgekehrt dagegen gehört eine Staatsmaßregel in das Gebiet der Polizei, wenn ihr Zweck Förderung von Interessen der Bürger ist, und in solchem Falle kann die Größe der Einnahme nur eine Nebensache sein, welcher durchaus die möglichste Erreichung des Zweckes nicht zum Opfer gebracht werden darf. Offenbar ist es übrigens in solchem Falle passend, wenn die Besorgung der Anstalt auch wirklich den Polizeibehörden zugetheilt ist, indem bei den Finanzstellen eher ein Misverstehen der Absicht und dadurch eine falsche Leitung denkbar ist. Aus diesen Gründen sind die Posten, die gesammten Verbindungswege, selbst die Münze als Polizeianstalten zu behandeln, die aus ihnen etwa fließenden Einnahmen aber nur als ein günstiger Zufall anzusehen; während dagegen Bergwerke, Fabriken, Monopole, im Besitze des Staats, den Finanzen anheimfallen. — Schwieriger ist die Feststellung einer bestimmten Gränzlinie zwischen der Rechtspflege und der Polizei. In der Regel ist zwar auch hier nicht zweifelhaft, ob in einem vorliegenden Falle die Aufrechthaltung des Rechtsgesetzes die Aufgabe sei, oder die Förderung eines Interesses mittelst gemeinschaftlicher Kräfte. Allein es ereignet sich nicht selten, daß entweder zwischen dem Staate und einem Bürger oder zwischen zwei Bürgern Streit entsteht über die Anwendung eines Polizeigesetzes, hierbei aber über Rechtsverletzung von einer Seite geklagt wird. Die Zutheilung ist hier sehr verschieden vorgenommen worden, je nachdem der Gegenstand des Streites, nehmlich die polizeiliche Maßregel, oder der Grund desselben, d. h. die angebliche Rechtsverletzung, als vorwiegend betrachtet wurde. Hier vermag

wohl nur eine scharfe Unterscheidung der Fälle zu helfen. Die eine Möglichkeit ist nun aber, daß ein Bürger sich über einen andern Bürger beklagt, weil dieser ihm wohlerworbene Rechte zu schmälern trachte, unter dem Vorwande eines für ihn sprechenden Polizeigesetzes. Hier hat unzweifelhaft die Justiz zu entscheiden, indem es sich davon handelt, wie weit die Rechtssphäre zweier Unterthanen geht. Die Justiz maßt sich auch bei ihrem Spruche keine Oberherrlichkeit über die Polizei an; denn sie läßt das in Frage stehende Polizeigesetz seinem rechtlichen und sonstigen Werthe nach an sich ganz dahin gestellt, sondern entscheidet nur, ob, dieses Gesetz als Thatsache angenommen, darauf der fragliche Rechtsanspruch gestützt werden könne. Wäre ihr der Sinn des Gesetzes nicht ganz klar, so würde sie, wie in anderen ähnlichen Fällen, von Sachverständigen ein Gutachten hierüber von der zuständigen Polizeistelle erbitten. Ein zweiter Fall ist der, wenn der Bürger sich gegenüber von der Staatsbehörde weigert, einer Polizeiordnung zu gehorchen, weil eines seiner Rechte dadurch verletzt werde. Hier tritt nun, weil der Unterthan, als solcher, mit der Staatsgewalt, als solcher, streitet, eine Entscheidung der Verwaltungsjustiz ein, wo diese Einrichtung besteht; ebenfalls eine gerichtliche Entscheidung aber, wo man jene Anstalt nicht kennt. Eine dritte Möglichkeit endlich ist, daß der Bürger mit den Polizeibehörden in Streit geräth, weil angeblich sein Interesse sich mit der Befolgung der vorgeschriebenen Maßregel nicht verträgt. Hier ist gar kein Rechtsstreit vorhanden, sondern nur Berufung auf Billigkeit und Zweckmäßigkeit; deshalb kann hier von gerichtlicher Entscheidung unter keinen Umständen die Rede sein, sondern nur von dem Ausspruche der Polizeistellen. — Natürlich muß in jedem wohlgeordneten Staate eine Einrichtung bestehen, nach welcher in dem Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Gerichten und den Polizeibehörden über die Zuständigkeit eines bestimmten Falles diese zuerst bestimmt wird. Eine gewissenhafte und schützende Organisation dieser entscheidenden Behörde aber ist nöthig, wenn der Bürger nicht Gefahr laufen soll, den unabhängigen Gerichten in eigentlichen Rechtsfragen entzogen und Polizeibehörden, welche Unterdrückungsbefehle erhalten haben, überliefert zu werden.

Zum Schlusse sei noch Einiges angeführt über die Eigenthümlichkeiten der Organisation der Polizeibehörden und des von ihnen einzuhaltenden Verfahrens.

Der oberste Grundsatz hinsichtlich der Organisation der Polizeibehörden, von welchem in formeller und materieller Beziehung das Meiste abhängt, ist der einer Trennung der Polizei von den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung. In einem irgend wohlgeordneten Staate kann natürlich von einer Verbindung polizeilicher Geschäfte mit anderweitigen Bestimmungen nur die Rede sein bei der Justiz- und der Finanzstelle, und Militärbehörden z. B. sind ganz außer Frage. Allein auch jene Verkuppelung taugt Nichts, und zwar für alle Theile gleich wenig. Vor Allem kann keinem Zweifel unterliegen, daß eine gute Besorgung jeder der genannten drei Thätigkeitsrichtungen des Staats eigenthümliche Kenntnisse verlangt. Namentlich ist es sicherlich eine für jedes Talent und jeden Fleiß vollkommen genügende Aufgabe, die theoretischen Kenntnisse und die praktischen Fertigkeiten zu erwerben, welche einem Polizeibeamten, wie er sein soll, gebühren. Und Nichts ist auch der Erfahrung nach weniger hinreichend als eine einseitige Rechtskenntniß, indem es sich hier von volkswirthschaftlichen Rücksichten, von Bekanntschaft mit dem Leben und seinen Forderungen, von allgemeiner, namentlich auch technischer Bildung und nicht von processualischen und civilistischen Schwierigkeiten handelt. Unrechtliches soll freilich die Polizei nicht thun, allein daraus folgt noch nicht, daß einseitige Rechtskenntniß für sie genügt. Zweitens aber muß jeder der oben genannten drei Zweige der Verwaltung in einem eigenthümlichen Geiste geführt werden; eine Vereinigung so verschiedenartiger Richtungen in derselben Person ist sicherlich selten, wenn überhaupt möglich. Die gründliche, scharfsinnige, selbst minutiöse Erwägung des concreten Rechtsfalles und die logisch richtige Subsumtion unter die Regel, die ausschließliche Berücksichtigung Dessen, was in dem vorliegenden Falle positiven Rechtes, nicht aber etwa was vernünftig und wünschenswerth ist, sind doch sicher wesentlich verschieden von der Erforschung allgemeiner Zustände, der Entwerfung von Planen zu ihrer Verbesserung, der Umherforschung nach löb-

lichen Beispielen und eben so von dem raschen Handeln, der Zurückdrängung der Formen, wenn sie nur schädlich wären. Auf der anderen Seite will sich die ängstliche Sorgfalt für möglichst große Einnahme des Staats und genaueste Zusammenhaltung seines Eigenthums, wie dieses dem Finanzbeamten gebührt, wenig vertragen mit den Entwürfen, welche der Polizeibeamte zur Förderung des allgemeinen Wohles zu machen hat, die aber freilich Geld kosten. Mit einem Worte, eine Verbindung der Justiz und der Polizei bringt die Gefahr, daß jene willkürlich und subjectiv, diese dagegen pedantisch und einsichtslos werde; Zusammensetzung von Polizei und Finanzen aber muß die Besorgniß erregen, daß die erstere geizig und fiscalisch, die zweite dagegen ungeordnet und verschwenderisch werde. Zu diesem Allen kommt endlich drittens noch die Rücksicht auf die Unabhängigkeit der Rechtspflege. Daß diese aber gefährdet ist, wenn der Richter noch nebenbei auch Polizeigeschäfte zu besorgen hat, in Beziehung auf diese einem weit gehenden Einflusse der vorgesetzten Behörden ausgesetzt ist und sich überhaupt daran gewöhnt, in Amtssachen materielle Vorschriften von Oben zu erhalten, bedarf wohl keines Beweises. Eine Trennung der Rechtspflege von der Polizei ist freilich auch nicht ganz ohne Nachtheile, indem sie z. B. etwas mehr kostet, die Geschäfte nicht selten durch die gegenseitigen Mittheilungen vermehrt und verzögert werden, Zweifel über die Zuständigkeit entstehen können: allein es sind dieses untergeordnete Rücksichten. Die Trennung bleibt erster Grundsatz, und zwar nicht blos, wie dieses gewöhnlich betrachtet zu werden pflegt, im Interesse der Rechtspflege, sondern wenigstens eben so sehr in dem der Polizei. — Ein zweiter wichtiger und durchgreifender Grundsatz ist, daß solche Polizeigeschäfte, deren richtige Besorgung eigene, nur durch das Studium und die Uebung eines ganzen Lebens gründlich zu erwerbende technische Kenntnisse erfordert, auch von eigenen Behörden verwaltet werden. Dieses ist offenbar der Fall bei der Medicinalpolizei, bei den verschiedenen Arten von Bauwesen, bei der Leitung und der Ertheilung des öffentlichen Unterrichts, beim Gestütswesen ꝛc. Eine Verbindung mit den allgemeinen polizeilichen Geschäften ließe nur die Wahl, entweder das besondere Fach aus Mangel an sachverständiger Leitung zu Grunde zu richten, oder die allgemeinen Geschäfte von einem Techniker ungeschickt und verkehrt behandelt zu sehen. Daher ist eine Abtheilung der Polizeibehörden in allgemeine und in besondere (technische) unerläßlich. — Von großer Bedeutung ist drittens die Beantwortung der Frage, ob die Polizeibehörden collegialisch oder durch Einzelbeamte zu besetzen seien? Offenbar hängt, versteht sich im Durchschnitte und mit Einräumung von Ausnahmen, von dieser Wahl der Grad der Umsicht und Vielseitigkeit, der wirklichen Aufsicht, der schnellen und kräftigen Thätigkeit, der Kenntniß von Personen und Verhältnissen ab. Auch ist es in pecuniärer Beziehung keineswegs gleichgültig, da eine Collegialverwaltung immer bedeutend größere Kosten verursacht. Demgemäß darf denn wohl als Regel aufgestellt werden, daß diejenigen Behörden, welchen die Fassung der allgemeinen Beschlüsse, die Feststellung der in ganzen Zweigen der Verwaltung oder in gewissen Gattungen von Fällen zu befolgenden Normen, die Entscheidung schwieriger Fälle zusteht, collegialisch besetzt werden; diejenigen aber, wo es auf die persönliche Einwirkung, auf eigene Ansicht der Sachlage, auf Schnelligkeit des Entschlusses ankommt, einem Einzelbeamten (versteht sich unter Gestattung von untergeordneten Gehilfen, wo es nöthig ist) zugetheilt werden. Die gemeinschaftliche Berathung, die Verschiedenheit der theoretischen und praktischen Kenntnisse Mehrerer, die gegenseitige Neutralisation der Leidenschaften, die Festhaltung einer Gewohnheit sichern die Erreichung der im ersten Falle gewünschten Eigenschaften. Die Bedingungen der anderen Voraussetzung dagegen kann kaum eine Versammlung, sondern nur ein glücklich gewählter einzelner Mann erfüllen. Namentlich auch bei den besonderen (technischen) Behörden ist dieser Unterschied scharf festzuhalten, damit nicht etwa eine verkehrte theoretische Liebhaberei oder eine einseitige Erfahrung eines Einzelnen einem ganzen Zweige der Staatsthätigkeit eine falsche Richtung gebe. Allerdings macht übrigens der größere oder kleinere Grad von Oeffentlichkeit so wie der Stand der Entwickelung des Staatsbürgerthums in der Lösung dieser Aufgabe in so fern einen Unterschied, als Manches in einem in diesen Beziehungen weiter vorgeschrittenen Lande einem Einzelnbeamten anvertraut werden kann, was sonst ein Collegium erfordern möchte, indem hier die Con-

trole der öffentlichen Meinung und der legale Widerstand gegen Unrecht die Begehung von Gewaltthätigkeiten und Willkür sehr erschweren. Auch der allgemeine Volkscharakter wird von Einfluß sein, nur nicht eben gerade von einem richtigen. Je mehr nehmlich ein Volksstamm rasches Verfahren liebt, desto mehr wird er auch Einzelnbeamte wünschen; und doch wären gerade hier, da auch die Beamten aus dieser Nationalität genommen sind, ruhigere Berathungen an der Stelle. — Daß die verschiedenen Stellen eine richtige geographische Vertheilung und eben so eine hierarchische Unterordnung erhalten müssen, versteht sich von selbst. Es ist aber hierbei etwas den Polizeistellen Eigenthümliches kaum zu bemerken.

Hinsichtlich des Verfahrens in Polizeisachen sind allgemeine Bemerkungen kaum möglich. Es ist die Art der Geschäfte eine allzu verschiedene, als daß nicht auch die Besorgung derselben an sich und dann wieder nach Zeit und Umständen höchst abweichend sein müßte. So viel ist natürlich klar, daß die Thätigkeit der Polizeibehörde keineswegs durch Anrufen von Seiten des einzelnen Bürgers bedingt ist. Nicht nur hat der Beamte die vorgeschriebenen Anstalten und Einrichtungen von Amtswegen aufrecht und im Gange zu erhalten, sondern es ist auch seine Pflicht, auf die Ausfüllung von Lücken und die Abstellung von Mißständen Bedacht zu nehmen, wo sie sich finden. Er hat deshalb, auch ohne Aufforderung, den seiner Amtsführung zugetheilten Bezirk in den sämmtlichen zu seiner Zuständigkeit gehörigen Beziehungen beständig zu überwachen und zu untersuchen und nach dem Erfunde die Verbesserungen selbst vorzukehren oder bei den höheren Stellen in Antrag zu bringen. Der Beamte ist seiner Stelle nicht werth, welcher glaubt, seine Schuldigkeit zu thun, wenn er das bereits Befohlene und Vorhandene auf eine erträgliche Weise erfüllt und aufrecht erhält. Nicht zu übersehen ist dabei auch, daß ein Beamter, welcher seinen guten Willen und seine Thätigkeit durch eigene und fortgesetzte Bemühungen kund gethan hat, auch einen entschiedenen Einfluß auf seine Amtsuntergebenen ausübt, welcher dann in nicht seltenen Fällen von großer Wichtigkeit sein kann. — Eine besondere Aufmerksamkeit verdient die Bestimmung des Appellations- oder Recursrechtes in Polizeisachen. Natürlich soll sich der Bürger nicht unbedingt bei den Anordnungen und Bescheiden der untersten unmittelbar vorgesetzten Polizeistelle immer beruhigen müssen; dieses würde ihn mannigfachen Unbilden schutzlos aussetzen, und überhaupt sind die höheren Behörden zum Theil deshalb eingesetzt, um Fehler der untergeordneten zu verbessern. Auch im Interesse des Staats liegt es, seine Anordnungen nicht im Detail durch üblen Willen oder durch Misverständnisse der Beamten zerstört zu sehen. Allein die Berufungen müssen auch eine Gränze finden, wenn nicht empfindliche Nachtheile sich daraus ergeben sollen. Einmal kommen manche Fälle vor, in welchen augenblicklicher Gehorsam gegen den gerade anwesenden Beamten unerläßlich ist, wenn überhaupt die ganze Maßregel möglich sein und vielleicht ein großer Schaden verhütet werden soll. So z. B. muß bei einer Feuersbrunst ein zum Abreißen bestimmtes Haus alsbald angegriffen werden, oder es hat bei einem Gesundheitscordon ein Reisender vor Allem die ihm gegebene Anweisung der Quarantaine u. dgl. zu befolgen. Finden sich die Betheiligten verletzt, so mögen sie später über Misbrauch der Amtsgewalt klagen, auch, wenn sie es für gut finden, eine Entschädigungsforderung stellen: allein vorerst ist Gehorsam nöthig. In der Regel freilich hat der Gehorsam keine solche Eile, allein auch hier ist ein durch unverhältnißmäßig viele Stufen fortgesetztes Recurriren ein Nachtheil. Eines Theils wird der Vollzug der öffentlichen Anordnungen gehemmt, anderen Theils verlieren die höheren und höchsten Behörden einen allzu großen Theil ihrer Zeit mit der Behandlung von einzelnen Fällen. Demgemäß dürfte das Berufungsrecht als erschöpft zu erklären sein, wenn in zwei Instanzen ganz gleichmäßig gesprochen ist. Für besonders wichtige Fälle könnten noch immer einzelne Ausnahmen gestattet sein. Sollte auch, wie freilich möglich ist, durch eine solche Beschränkung dann und wann ein Interesse gekränkt bleiben, so ist dieser Uebelstand als der kleinere zu betrachten.

Der wissenschaftlichen Bearbeitung der Polizei ihre richtige Stelle im Systeme anzuweisen ist nicht schwierig. Daß sie zu den Wissenschaften des inneren Staatslebens gehört, kann nicht zweifelhaft sein. Und wenn der gleich anfangs aufge-

stellte Unterschied zwischen Rechtspflege und Polizei richtig war, so ergiebt sich wiederum von selbst, daß die Polizei keinen Theil des Staatsrechts ausmacht, sondern vielmehr der inneren Staatskunst, d. h. der Wissenschaft von der zweckmäßigsten Einrichtung und Leitung des Staats in seinen inneren Verhältnissen. Es ist hierbei kein Grund einzusehen, welcher es zweckmäßig erscheinen ließe, einzelne Theile der Polizeiwissenschaft abzusondern und als selbstständige Disciplinen zu behandeln. Eben so ermangelt es durchaus jeder Rechtfertigung, wenn der Polizei nicht die gesammte Unterstützung der Bürger zu Erreichung ihrer Interessen zugewiesen, sondern diese oder jene Thätigkeit des Staats, welche doch materiell diese Aufgabe hat, als etwas Eigenthümliches, namentlich als ein eigener Theil der Politik erklärt wird. Der Vorwurf z. B., daß in ein System der Polizeiwissenschaft zu viel Wirthschaftspolitik aufgenommen sei, ist eben so einleuchtend, als der wäre, es sei in einem Systeme des gemeinen Erbrechts zu viel römisches Recht enthalten. Oder wenn in einem Systeme der gesammten Staatswissenschaften Politik und Polizei als zwei verschiedene, coordinirte Disciplinen aufgestellt und abgehandelt werden, so ist dieses in demselben Grade logisch, als wenn in einem Systeme der theologischen Wissenschaften die Dogmatik und die Lehre von Christus, in der Medicin die Pathologie und die Lehre von den Fibern als verschiedenartige und coordinirte Fächer angenommen würden. Wenn auch das gemeine Bewußtsein, getrübt und irre geführt, zu mangelhafte und widersprechende positive Einrichtungen, so wie durch verwirrte theoretische Lehren, den ganzen Umfang der Wissenschaft noch nicht aufgefaßt hat, so ist es Aufgabe der Wissenschaft, scharf-richtige Begriffe aufzustellen und zu verbreiten. Die Gewohnheit wird schon nachfolgen. — Eine Geschichte der doctrinellen Bearbeitung der Polizei gewährt geringes Interesse, da sie in der Hauptsache der bekannten Gränze der Staatswirthschaftslehre folgt. Uebrigens war, wozu freilich das praktische Bedürfniß hinreichende Veranlassung gab, die Beschäftigung mit ihr quantitativ immer sehr bedeutend. Die Literatur der Polizeiwissenschaft ist unermeßlich, wenn die Monographieen auch in Betrachtung gezogen werden. Handelt es sich, wie hier jedenfalls der Fall nur sein muß, von den das ganze System oder wenigstens einen großen Theil desselben umfassenden Schriften, so ist freilich auch hier die Zahl immer noch beträchtlich genug; allein die Mehrzahl ist als ganz veraltet anzusehen, theils wegen der Grundsatzlosigkeit, welche nur einen Haufen von mehr oder weniger richtigen Recepten zu Stande kommen ließ, theils weil volkswirthschaftliche Grundsätze zur Anwendung gebracht sind, welche durch spätere Forschungen als völlig unhaltbar sich dargestellt haben. Selbst ganz neue haben sich in diese Kategorie gestellt. Somit ist trotz der vielen Namen doch am Ende nur weniges zum Gebrauche wirklich Genügendes. Uebrigens sind es lauter deutsche Schriften, da die übrigen Nationen, so vortreffliche Monographieen sie auch geschrieben haben, bis jetzt keine Systeme der Polizeiwissenschaft lieferten. Im Folgenden werden zweierlei Schriften genannt werden, nehmlich solche, welche wenigstens die Absicht haben, das Ganze zu umfassen, und solche, welche nur einen größeren Theil desselben, namentlich die Vermögenspolizei, behandeln. I. Vollständige Systeme: Justi, Grundsätze der Polizeiwissenschaft (3. Aufl., 1782); Derselbe, die Grundveste der Macht und Glückseligkeit der Staaten (Königsb. 1760); Sonnenfels, Grundsätze der Polizei (7. Aufl., Wien, 1804); Berg, Handbuch des deutschen Polizeirechts (2. Aufl., Gött., 1802, I.—VII.); Lotz, über den Begriff der Polizei und den Umfang der Staatspolizeigewalt (Hildb., 1807); Jacob, Grundsätze der Polizeigesetzgebung und der Polizeianstalten (Charkow und Halle 1809, I. II.); R. Mohl, die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates (Tüb., 1832, I. II.). Außerdem sind mehr oder weniger vollständige Abrisse der Polizeiwissenschaft in den encyklopädischen Werken von Behr (System der angewandten allgemeinen Staatslehre Bd. III.); Pölitz (Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit Bd. II.); Zachariä (Vierzig Bücher vom Staate Bd. III. und IV.); Rotteck (Lehrbuch des Vernunftrechtes und der Staatswissenschaften Bd. IV. und V.). — II. Größere Theile des Systems: Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik (2. Ausg., Heidelbg., 1839); Bülau, der Staat und der Ackerbau (Leipzig, 1834); Derselbe, der Staat und die Industrie (Leipzig, 1834); Derselbe, Handbuch der Staatswirthschaftslehre (Leipzig, 1835); Arnd, die rationellen Grundlagen und sittlichen Forderungen der europäischen Cultur

(Stuttg. und Tüb., 1835); Bodz, Staatswesen und Menschenbildung (Berlin, 1837, I.—IV.); de Gérando, la bienfaisance publique (Paris, 1839, I.—IV.).

R. Mohl.

Polytechnische Schule, s. Schule.

Portugal. — Die Betrachtung Portugals ist nicht blos um dieses Landes selbst und der Vorgänge in seinem Innern, der Bedeutsamkeit, die es gegen Außen gehabt hat, willen von Wichtigkeit und Interesse. Sie giebt uns zugleich manche Aufschlüsse über Spanien, und der Politiker, der die Geschichte und Zustände der pyrenäischen Halbinsel betrachtet, kann sich der Fragen nicht erwehren: Warum blieb dieser einzelne Theil in der Trennung von der übrigen? Warum blieb er allein in dieser Trennung, wo andere eben so sehr dazu berufen scheinen? Welchen Einfluß hat diese Trennung auf seine innere Kraft, seine politische Bedeutung, auf Staatsleben und Volksthum gehabt? Welche Aehnlichkeiten haben sich erhalten, welche Verschiedenheiten entwickelt?

Portugal — kaum mag ich es hier wiederholen, alle Geographieen beginnen damit — erstreckt sich an der westlichen Küste der großen pyrenäischen Halbinsel, welche selbst den südwestlichsten Theil Europas ausmacht, in einer Länge von $75\frac{1}{4}$, einer Breite von nur 23—32 geographischen Meilen, vom 36° 56′ 34″ bis 42° 7′ 30″ nördlicher Breite, vom 8° 9′ 40″ bis 11° 55′ östlicher Länge, in der Gestalt eines länglichen Vierecks und umfaßt 1722^{18} Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von gegen 3,500,000 Einwohnern. Es gränzt nicht blos gegen Osten an Spanien, sondern dieses hat auch noch in seinem Norden eine Provinz behauptet, während gegen Westen und Süden allein das atlantische Meer die Marken Portugals bezeichnet. Bei seiner geringen Breite nirgends sehr weit vom Meere, dagegen am Weitesten von den Pyrenäen entfernt, der in jenen Klimaten wohlthätigen Einwirkungen des Nordwindes durch waldlose Gebirge beraubt, hat es ein heißes, nur theilweise durch die Seelüfte gemäßigtes Klima. Doch findet große Verschiedenheit Statt, und während Algarve afrikanisches Klima hat, gleicht Traz os Montes fast dem nördlichen Deutschland, wechseln in Estremadura Hitze und Kälte höchst auffallend, und hält Entro Minho e Duero eine wahrhaft richtige und wohlthätige Mitte. Erdbeben sind häufig. Der vulcanisch fruchtbare Boden, wo nicht die Dürre schadet, erzeugt die edelsten Früchte und selbst die Heiden Portugals blühen im zauberischen Reize. Schnee fällt in den Ebenen und niederen Bergstrichen äußerst selten, Hagel fast niemals. Der Boden flacht sich theils nach dem Meere, theils nach der von Norden nach Süden strömenden Guadiana terrassenförmig ab und ist weit besser bewässert als das spanische Nachbarland. Die Küste hat nicht so viele sichere Hafenplätze als die spanische, jedoch einige sehr ausgezeichnete.

Portugal theilte anfangs die Schicksale der gesammten pyrenäischen Halbinsel. Nachdem die Urbewohner, wenn es deren gegeben, einen celtischen Stamm aufgenommen und sich dem Celtenthume unterworfen hatten, erhielten sie sich in der wilden, Nichts fördernden Beweglichkeit dieses Volks, durch Meere und Gebirge vor der Versuchung bewahrt, nach Außen zu blicken. Das Meer aber führte zuvörderst die Alles durchspürenden, überall hindringenden Phönicier zu ihnen, die mit den blöden Wilden einen Verkehr anknüpften, wie ihn etwa die späteren Portugiesen mit den Bewohnern der Goldküste von Afrika führten. Systematischer benutzten das auch an Bergschätzen reiche Land die Enkel jener kühnen Seefahrer, die Punier Karthagos, die eine auf Bündnisse, Handelsfactoreien und geistige Ueberlegenheit basirte Herrschaft daselbst begründeten, wie sie etwa an die ersten Zeiten der englischen Herrschaft in Ostindien erinnert, bis hier zu der materiellen auch die formelle Herrschaft gesellt ward. Doch umfaßte das keineswegs alle Landestheile gleichmäßig und ging hauptsächlich von der Küste aus. Es ist bekannt, wie jener Einfluß Karthagos auf die pyrenäische Halbinsel, schon wegen der Stützpunkte, die er auch den Unternehmungen auf Gallien und Sicilien gab, zu einer mitwirkenden Ursache der punischen Kriege ward, und wie namentlich der zweite punische Krieg zum Theil in Spanien oder von Spanien aus geführt wurde, auch in beiden Heeren streitbare Söhne dieses Bodens kämpften. Als Rom die punische Herrschaft in Spanien gebrochen hatte, trat ihm doch noch ein langer und heftiger Widerstand der Bewohner Hispaniens und Lusitaniens entgegen,

bevor es ihm gelang, diese Völker unter das Joch einer förmlichen Herrschaft zu beugen, diese Länder mit seinen übrigen Provinzen auf eine Stufe zu bringen. Dieser Widerstand war aber, wie bei der Masse der celtischen Völker, kein recht zusammenhängender, organisirter und planmäßiger, so wie, mit Ausnahme jener Hartnäckigen, die sich in Gebirge, Sümpfe, Wälder und entlegene Fernen zurückziehen konnten, mehr heftig als ausdauernd. Dieses Geschlecht im Ganzen war fähig, sich einem anderen Staatssysteme zu unterwerfen, ja in ein anderes Volksthum aufzugehen. Nur unter seinen gerade zur Zeit der Unterjochung lebenden Gliedern widerstrebte Vielen die neue Ordnung so sehr, daß sie zum Theil bis zur Vernichtung widerstanden, wie denn der heldenmüthige Verzweiflungskampf von Numantia für alle Zeiten als ein Denkmal glorreichen Freiheitsmuthes dasteht. Als aber ein Theil der älteren Generation aufgerieben, ein anderer in die Gebirge gezogen, ein dritter durch Versprechungen gewonnen, unter den getheilten, schwankenden Stämmen die fest organisirte römische Herrschaft begründet war, hörte auch bald aller Widerstand gänzlich auf, ging dieses Volk in das römische Volksthum gänzlich über, und erscheint die hispanische Provinz als eine der treuesten, ruhigsten und ergiebigsten unter allen Besitzungen des römischen Weltstaats. War sie auch, bei ihrer Entfernung von dem Mittelpunkte des Reichs und ihrer zum Parteikriege so geeigneten örtlichen Beschaffenheit, mehrmals ein Tummelplatz bürgerlicher Unruhen, ein Stützpunkt oppositioneller Regungen, wie denn namentlich die Pompejanische Partei sich dort lange gegen Cäsar und die Seinen vertheidigte, so war doch das Alles nicht spanische Sache, keine Reaction Hispaniens gegen Rom. Selbst Sertorius, so trefflich er des Landes und des Krieges in ihm auch kundig war, verstand es nicht, eine solche Reaction zu entfachen und seine Sache darauf zu gründen. Der Römer blickte selbst in den Zeiten des Verfalls nur auf Rom und sah außer ihm kein Glück und k ine Größe. Römische Cultur senkte sich tief in Land und Volk der Halbinsel ein, schmückte ihren Boden mit ihren Brücken, Arenen, Tempeln und Theatern, trug dorthin ihre Gesetze und ihren Glauben, ihre Sprache und ihre Gewohnheiten, ihre Künste und ihre Laster. Spanien, wie andere Provinzen, gab dem römischen Weltreiche Kräfte. Sonst liefert Spanien durch 4 Jahrhunderte der römischen Geschichte wenig Stoff, und nur der Reichthum seiner Hilfsquellen, der Glanz seiner Städte (Meridā, Sevilla, Cordova, Bracara, Tarragona), die mit den ersten des römischen Reiches wetteiferten, die Blüthe und der Reichthum des im Schooße des Friedens schlummernden und von fremden Einbrüchen und inneren Unruhen wenig oder nicht berührten Landes werden gerühmt.

Die Waffen der Römer, die niemals das ganze Gebiet der pyrenäischen Halbinsel unterworfen haben — denn die Basken blieben auch von ihnen unbezwungen — drangen nur allmälig bis in den fernsten Westen. Man theilte daher anfangs diese Provinz in das diesseitige und jenseitige Hispanien und ließ die Gränzen des letzteren landeinwärts unbestimmt. Augustus aber, zu dessen Zeiten Alles auf der Halbinsel, so weit es jemals den Römern gedient hat, unterworfen war, theilte das Land in 3 Provinzen: das tarraconensische Hispanien, welches Theile von Galicien, Asturien, Biscaya und Navarra, ferner Leon, beide Castilien, Murcia, Valencia, Catalonien und Aragonien umfaßte; Bätica, im Wesentlichen das heutige Granada und Andalusien; Lusitanien, das heutige Portugal, mit Ausschluß eines nördlichen Striches, aber mit Hinzutritt einer weiteren Strecke in Osten. Das römische Lusitanien gränzte gegen Westen an den Ocean, gegen Norden an den Duero (Durius), gegen Süden an den Ocean und die Guadiana (Anas) und gegen Osten an eine Linie, welche etwas westlich von Toro am Duero südöstlich bis an die Guadiana, etwas westlich von Ciudadreal fortlief. Seinen Namen erhielt es von den kriegerischen Lusitanen, die zwischen dem Duero und Tejo (Tagus) im Wesentlichen im heutigen Portugal wohnten. Olisipo jedoch, die Stadt, die wahrscheinlich Lissabon gegenüber lag und ihm Namen und Ursprung gegeben haben mag, war nicht von Lusitanen, sondern von Celtikern bewohnt.

Es war diesen Völkern nicht bestimmt, sich selbst von dem römischen Joche zu befreien, das ihnen nicht mehr ein Joch schien. Sie sollten durch neue Herren zu Selbstständigkeit und Unabhängigkeit aufgerufen werden. Bei dem Hereinbrechen der Germanen in das allerwärts verfallende römische Reich fanden diese Barbaren, wie sie die Römer

nannten, auch den Weg über die Pyrenäen, und zwar gab die Usurpation des römischen Legaten Gerontius, der dem Honorius den Gegenkaiser Maximus entgegensetzte (409), den ersten Anlaß. An einem Dienstag (28. September oder 12. October) desselben Jahres brachen die Germanen in Hispanien ein, dessen Pässe nicht von der Miliz des Landes, sondern von den treulosen Banden des Honorius vertheidigt wurden. Anfangs im raschen Ueberfall durch einzelne vielstämmige Gefolgschaften. Gunderich mit Vandalen, Hermerich mit Sueven ließen sich in Galicien, andere Vandalen in Bätica nieder; Lusitanien fiel den Alanen anheim. Diesen Eroberern, hinter denen die Brücke abgeschlagen war, mußte das westgothische Reich gefährlich werden, das sich im südlichen Frankreich bildete und allmälig über die Pyrenäen ausdehnte. Athaulf, der Gemahl der römischen Placidia, nahm Barcelona — um darin ermordet zu werden. Wallia unterwarf, im Namen des Kaisers, in langen und blutigen Kriegen die weiten hispanischen Provinzen. Nur in Galicien und Asturien hielten sich Sueven und Vandalen, auch da nicht einig gegen den gemeinsamen Feind. Die Vandalen siegten, siegten in den Ebenen Andalusiens auch über ein römisch-gothisches Heer, ließen sich aber dann zum Uebergang nach Afrika locken. Nach ihrem Abzuge breiteten sich die Sueven wieder aus, eroberten Merida, Mertola und (441) Sevilla, während die Westgothen*) sich in Gothalanien (Catalonien) immer fester setzten und in fortwährenden Kämpfen mit den Sueven um sich griffen. Remismund vereinigte zwar die Trümmer der in Parteiungen zerfallenen Sueven (um 465) und breitete ihre Herrschaft von Galicien und Asturien aus durch Andalusien und Lusitanien, wie er denn 468 Coimbra und 469 Lissabon nahm. Aber die Annahme des Arianismus war jedenfalls politisch unklug und hat zunächst auch zu dem Dunkel beigetragen, in dem die Geschichte der noch über ein Jahrhundert herrschenden suevischen Könige schwebt. Religionshaß entfachte endlich einen Bürgerkrieg, in dessen Verlauf das suevische Reich (585) dem westgothischen einverleibt wurde, das sich bereits über das ganze übrige römische Hispanien ausdehnte. Es versteht sich, daß unter diesen Ereignissen die ursprüngliche Bevölkerung so wenig systematisch ausgerottet wurde, wie dieses auch früher von den Römern nicht geschehen war und wie es auch in den anderen von den Germanen eroberten Ländern nicht geschah. Römer hatten über die spanischen Celten ihre Herrschaft begründet und diese Völker romanisirt. Germanen übernahmen jetzt die Herrschaft an der Stelle der Römer, unterwarfen auch diese selbst ihrem Joche, nahmen einen Theil der Ländereien in Besitz, ließen das römische Recht neben dem ihrigen fortbestehen und nahmen, im Verfolg der allmäligen Verschmelzung mit den Besiegten, vielleicht mehr von Diesen an, als sie ihnen gaben; wie es denn namentlich von den Westgothen gilt, daß sie am Meisten in das römische Wesen eingegangen. Jedenfalls konnten sie sich auch dem Einflusse des Klimas und des Landes nicht entziehen. Aber wohl mag unter den inneren Kämpfen und Parteiungen, und da sich der Kampf um die Begründung der Herrschaft zwischen Sueven, Vandalen, Alanen, Westgothen, Römern so lange hinzog, die frühere Bevölkerung mehr aufgerieben worden sein als z. B. in Gallien, und von den Leiden der Gedrückten, von der Verwüstung des Landes, dem Verfalle der Cultur können die römischen Berichte nicht Grauenvolles genug erzählen. Indeß auch hier befestigte sich die Ruhe wieder, und mit ihr blühte das reiche Land wieder auf. Die Bekehrung der Westgothen zum katholischen Glauben gewann auch Hispanien der allgemeinen Kirche, und frühzeitig entfaltete sich hier ein besonders warmer und starrer Glaubenseifer.

Es gehört nicht der besonderen Betrachtung Portugals an, die Entwickelung und die Phasen des westgothischen Reichs in Spanien zu schildern, während dessen Dauer Portugal keine eigenthümliche Rolle spielte. Diese Germanen, die in Spanien zu sehr unter dem Einflusse des südlichen Klimas gelitten hatten, den gewöhnlichen Charakter kräftiger, in Ueppigkeit verfallender Barbaren darstellend, sollten eine schwere und lange Läuterungsprobe bestehen, sollten das Land, das sie wie im Sturme der Ueberraschung erobert, sich nunmehr schrittweise wieder verdienen, sollten in jahrhundertelangem blutigen Kampfe den Adel ritterlichen Sinnes und edler Begeisterung sich aneignen, Ausdauer lernen, dem

*) Vergl. Aschbach, Geschichte der Westgothen (Frankfurt a. M. 1827. 8.).

Lande sich innig vermählen und nicht als Fremde, nicht als Westgothen oder Sueven, sondern als Spanier und Portugiesen aus dem Kampfe hervorgehen.

Die vom Islam begeisterten, auf Eroberung gestellten Araber lockte, als sie einmal im Norden Afrikas ein mächtiges Reich begründet hatten, die nahe Küste und die klimatische Verwandtschaft Spaniens, während das Princip, welches ihre Erhebung bewirkt hatte, auch zum Weiterstreben drängte. Einzelne Neckereien, vielleicht mehr Plünderung als Eroberung bezweckend, gingen voraus; bald ward die feindselige Verflechtung näher; endlich reizten innere Zwiste und sittlicher Verfall der Westgothen zum offenen Angriff, der in der Schlacht von Xeres de la Frontera (19.—26. Juli 711) dem westgothischen Könige Roderich den Tod, seinem Reiche den Untergang, den größten Theil der pyrenäischen Halbinsel in die Hände der von Tarik und Musa, den Feldherren des Kalifen, geführten Mauren brachte. Nun ward in der pyrenäischen Halbinsel, während der weiter dringende Sturm durch die Kraft der Franken zurückgewiesen wurde, ein lange Zeit starkes und blühendes arabisches Reich begründet. Auch hier ist aber nicht an eine Ausrottung oder Vertreibung der ganzen älteren Bevölkerung, sondern nur an ein Niederlassen der Sieger neben den Besiegten und ein Herrschen jener über diese zu denken. Viele nahmen den Islam an, Andere erhielten, gegen ein Schutzgeld, ein ruhiges Leben nach eigenem Glauben und Recht. Die Herrschaft der Mauren scheint milder und billiger gewesen zu sein als die der Germanen und Römer. Für Europa aber und die weiteren Geschicke dieser Staaten zeigte es sich wichtig, daß ein höheres Walten vor diesem Sturme bereits germanische Elemente in diese Länder verwiesen hatte. Bloße Celten würden in den Islam aufgegangen sein und wären durch die Natur des Landes gegen das Ausland geschützt worden. Hartnäckige, die sich, wie die Basken, in den Gebirgen frei gehalten hätten, würden sich mit dem Genusse dieser Freiheit begnügt haben. Das Germanenthum aber, da es in den Gebirgen Asturiens, wohin der tapfere Pelayo eine kleine Schaar Westgothen rettete, ein Asyl der Freiheit fand, setzte von dort aus einen durch 7 Jahrhunderte dauernden Wiedereroberungskampf fort, der zuletzt mit dem Sturze der maurischen Herrschaft endigte. Es war ein bezeichnendes und für den endlichen Sieg vielleicht wichtiges Moment dieses Kampfes, daß er auf vielen Punkten geführt wurde, in denen die germanische Kraft sich festsetzte, und um sie herum sich Reiche bildete, die, getrennt von einander, oftmals uneinig, gleichwohl in ihrer Trennung eine selbstständige und weit vertheilte Kraft nährten, und wo immer, wenn auch das eine eine Periode der Schwäche und Zerrüttung hatte, das andere desto wirksamer gegen den gemeinsamen Feind stand. Die Mehrzahl der Mauren concentrirte sich in den westlichen und südlichen, ihnen klimatisch am Besten zusagenden Gegenden, während sie nach Norden und Osten hin nur die Herrschaft behaupteten. Die war zu brechen, und dort lebten auf verschiedene Weise die christlichen Königreiche der Halbinsel wieder auf. Zuerst in Asturien siegreich, trug Alfonso I. das befreiende Königthum nach Galicien (750), Ordogno I. (918) nach Leon, während sich in Altcastilien, durch die Grafen von Burgos, ein eigner christlicher Staat bildete, der sich um 960 von Leon unabhängig machte und 1028 durch Heirath an die Könige von Navarra kam. Letzteres Königreich war gleichfalls im 9. Jahrhunderte durch eine einzelne westgothische Familie begründet worden, und ähnlich, aber dunkler ist der Ursprung Aragoniens, während in Catalonien die von Karl dem Großen bestellten Markgrafen frühzeitig zur Unabhängigkeit gelangten. Alle diese Reiche kamen an das Haus Navarra (um 1030), doch nur, um wieder vertheilt zu werden. Dies zur selben Zeit, wo sich auch in dem maurischen Gebiete das 753 errichtete eigene Kalifat zu Cordova in mehrere kleinere Reiche auflöste (1038).

Schon von Galicien aus waren Unternehmungen auf Lusitanien gemacht worden, und schon Alfonso III. stellte, nachdem er (871) Coimbra erobert hatte, (um 900) den alten Portus Cale (Oporto) wieder her — von wo Portugal seinen Namen hat. Fernando I. († 1065) überließ die portugiesischen Erwerbungen seinem jüngeren Sohne Garcias. Diesem entriß sie sein älterer Bruder, der castilische König Alfonso VI., der in langen Kämpfen mit den Mauren, bei denen er auch den Beistand fränkischer Chevalerie benutzt hatte, das Königreich Neucastilien erwarb, die Eroberungen auch nach jener

Seite hin weiter ausdehnte und einem ihm zugezogenen Ritter, dem Grafen Heinrich, jüngstem Sohne des Herzogs Heinrich von Burgund, als Mitgift seiner natürlichen Tochter, der Infantin Theresia, das Land entre Duero e Minho und die erworbenen Landstriche in Traz os Montes und Beira (1109) übergeben konnte, wozu der tapfere Graf, der selbst auf kurze Zeit in den Besitz von Lissabon kam, noch Eroberungen in Estremadura gesellte. Von ihm, dem Stammvater der portugiesischen Dynastieen, wurden das Erzbisthum Braga und die Bisthümer Porto, Lamego, Viseu und Coimbra hergestellt. Das Land war ihm erblich, aber wahrscheinlich nicht zu voller Unabhängigkeit übergeben. Die aber mußte sich bilden, wo der oberherrliche Staat dem Vasallen in keiner Weise Schutz und Beistand leisten konnte, sondern es diesem überlassen mußte, sich selbst zu halten und auf eigene Faust seinen Besitz zu erweitern. So war die ganze Trennung der spanischen Königreiche nicht durch Abfall und Losreißung von einem vereinigten Ganzen entstanden, sondern das Ganze war in die Hände des Feindes gefallen und über diesen erhoben sich in einzelnen Theilen neue Reiche, von denen keines Anspruch auf allgemeine Herrschaft machen konnte. Die übrigen sind, im Wesentlichen durch Verheirathungen, nach und nach zusammengekommen, nachdem sie schon vielfach in einander verflochten waren. Portugal, das am Meisten auf sich selbst verwiesen war, erhielt sich in seiner Selbstständigkeit. — Schon Heinrich's Sohn, Alfons der Eroberer († 1185), nahm, nach einem großen, bei Ourique über die Mauren erfochtenen Siege (1139), den königlichen Titel an und ließ ihn sich, durch Vermittelung des Abtes Bernhard von Clairvaux, vom Papste Innocenz II. bestätigen (13. December 1142), sich auch, in Gegenwart der nach Lamego berufenen Stände oder der Notablen des Volkes, aus dem hohen Clerus, dem Adel und den Deputirten der Städte bestehend, krönen (1143). Auf diesem Reichstage von Lamego setzte er zugleich die Thronfolgeordnung so wie Manches über den Adel, das Lehenswesen und das Criminalrecht fest. Noch unter der Regierung desselben Königs verloren die Mauren die Plätze, die sie in der Provinz Alemtejo noch behaupteten. Den König unterstützten dabei die Tempelherren, Kreuzfahrer, die zufällig bis an die Mündung des Tejo gelangt waren und hier Lissabon erobern halfen (21. October 1147), ein 1162 gestifteter Ritterorden des heil. Benedict von Aviz, ein anderer 1167 gestifteter vom Flügel des heil. Michael. Noch hielten sich die Mauren in dem Königreiche Algarve, und da dieses im portugiesischen Bereiche war, waren auf ihre Vertreibung daraus vornehmlich die Anstrengungen unter den folgenden Regierungen der Könige Sancho I. (1185—1211), des Bevölkerers (el Poplador) und Bebauers (el Labrador), Affonso II. des Dicken († 1223), Sancho II., den der Papst Innocenz IV. mit Erfolg der Regierung entsetzte, seines Bruders Affonso III. (1245—1279), des Wiederherstellers (el Restaurador), gerichtet. Unter dem letzteren Regenten wurde die maurische Herrschaft auch in Algarve gänzlich gestürzt und ihre Hauptstadt Faro (1251) genommen. Es gelang auch, nach längeren Streitigkeiten mit Castilien, dessen Verzichtleistung auf diese Länder und vortheilhafte Gränzberichtigung zu erlangen (1263), seit welcher Zeit denn Portugal sein europäisches Gebiet, ohne irgend eine wesentliche Veränderung, ohne sich zu vergrößern oder verkleinert zu werden, behauptet hat. Auch hier wurden die Mauren so wenig geradezu vertrieben, wie auch sie nicht die Christen vertrieben hatten; sondern ihre Herrschaft ward gebrochen und ihnen der Abzug frei gestellt. Viele machten von dieser Erlaubniß Gebrauch, mehr wahrscheinlich, als ehedem Christen aus dem maurischen Spanien geflüchtet sein mögen. Denn Afrika bot den Mauren ein anlockenderes Asyl, als Frankreich den Westgothen und Hispanen. Viele aber auch — und namentlich in Portugal — blieben in königlichem Schutz (Mouros forros), zahlten eine Kopfsteuer (1 Maravedi jährlich), eine Grund- und Viehsteuer (die Alfitra), eine Vermögenssteuer (die Quarantana, 1 von 40) und den Zehnten (den Alzagui) und leisteten Frohnen. Von da aus hat sich viel maurisches Blut dem portugiesischen beigemischt. Im Uebrigen war das Bild des damaligen portugiesischen Staates das allgemeine: ein aristokratisch-corporatives Staatsleben, in welchem der Fürst der Erste, Vornehmste und Mächtigste, dabei mehr objectiv als subjectiv beschränkt ist, und wo über Alle das zumeist auf die Volkssitte gegründete gemeine Recht des Landes waltet. Was der Fürst, unter Beob-

achtung von Recht und Sitte, aus eignen Mitteln bestreiten kann, das steht ihm frei; wozu er des Beistandes Anderer bedarf, dazu muß er diesen Beistand gewinnen; in seinem Bereiche und unter Beobachtung von Recht und Sitte ist Jeder so unumschränkt wie der König; die Aenderung von Recht und Verfassung ist Sache aller Notablen im Volke: des Königs, Clerus, Adels und der Vorsteher der Gemeinwesen. Doch knüpfte sich an den königlichen Namen die ferne, anfangs noch wesenlose Idee einer Repräsentation des absoluten Staates, aus welcher sich, wenn das Bedürfniß und die Bedeutung der Staatsgewalt mehr Objecte gewann, unter dem Einflusse theokratischer und romanistischer Ideen der Absolutismus des Königs entwickeln mußte, wenn an jener Entwickelung der Staatsidee nicht gleichmäßig alle Gewalten Theil nahmen. Der Einfluß der Kirche ward auch durch die zum Kampfe gegen die Mauren wichtigen geistlichen Ritterorden verstärkt, indem hierdurch auch das Schwert ein kirchliches wurde. (Auch der Orden von St. Jago ward nach Portugal verpflanzt und der Christusorden 1318 errichtet.) So bestand auch anfangs vielfacher Streit zwischen Königthum und Kirche. Sancho I. ward mit dem Bann bedroht, Affonso der Dicke starb unter dessen Drucke, Sancho II. ward vom Papste entsetzt. Affonso III. behauptete gleichwohl die Ansprüche der Krone bis an sein Todbett. Aber hier gab er nach, und sein Sohn Diniz verglich sich mit der Kirche, der er die beanspruchten Freiheiten zugestand und sie nur in der Erwerbung liegender Gründe beschränkte (12. Febr. und 7. Mai 1289) *).

Die Bahn, auf welcher Portugal sich seiner Selbstständigkeit am Würdigsten zeigen und die vollsten Früchte davon ernten konnte, war ihm von der Natur durch seine örtliche Lage bezeichnet. Hingestreckt an den äußersten Südwest Europas war ihm das große atlantische Weltmeer vor die Augen gebreitet und in dessen Fernen das Ziel gesteckt, das jede Begierde zu befriedigen versprach, jeden Unternehmungsgeist spornen und anreizen konnte. Es betrat sie zuerst unter dem genannten trefflichen Könige Diniz dem Gerechten, dem Bebauer, dem Vater des Vaterlandes (1279—1325). Er legte Häfen an, begründete eine Seemacht, bestätigte eine Handelsordnung und schloß den ersten Handelsvertrag mit England (1308), dem man durch das Meer benachbart war und mit dem man fortan in lebhafter Verbindung blieb. Auch Affonso IV. († 1357) und Pedro der Strenge († 1367) erleichterten ihren Unterthanen, durch Wegräumung mancher, den Landbau, die Industrie und den Handel lähmenden Hindernisse, die freudige Benutzung der reichen Hilfsquellen des Landes. Unter Fernando aber († 1383) litt Portugal unter inneren Zerwürfnissen in der königlichen Familie und den Einmischungen der Engländer und Castilianer. Zugleich erlosch mit ihm die streng legitime Descendenz des burgundischen Hauses in Portugal. Es gelang auf dem Reichstage von Leiria (1376), zu erwirken, daß des Königs natürliche Tochter, Brites, zur Thronfolgerin erklärt wurde. Wäre ihre Verlobung mit dem englischen Prinzen Eduard, dem nachherigen König Eduard IV., in Kraft geblieben, so möchte sich eine englische Dynastie in Portugal behauptet haben. Aber die viermal Verlobte fiel zuletzt dem castilischen Könige Juan I. zu (1383). Juan und Brites wurden zu Königen von Portugal ausgerufen. Zwar sollte für sie und bis ein Sohn dieser Ehe 14 Jahre alt sein würde, die Königin Wittwe die Regentschaft führen und dann der Prinz in Portugal herrschen. Aber die aus Privatstand entsprossene Königin Leonore war in Portugal verhaßt und im castilischen Interesse. Man fürchtete eine gänzliche Vereinigung mit Castilien, gegen die sich das Selbstgefühl des Volkes und die in langen Kriegen erzeugte Eifersucht empörte. Auch ahnte das Volksgefühl eine Wahrheit, für welche auch die pyrenäische Halbinsel manchen Beweis gegeben hat, daß nicht immer die Einigung, daß zuweilen auch die Trennung Kraft giebt. Unter mehreren Bastarden des erloschenen Königshauses war der Großmeister von Aviz, der Sohn Pedro's I. und der Theresia Laurens, der Geachtetste. Jedenfalls war er in Portugal anwesend, während die Söhne der Ignez de Castro — der portugiesischen Agnes Bernauerin — in Castilien zurückgehalten wurden.

---

*) S. übrigens eine lehrreiche Abhandlung über die staatsrechtlichen Verhältnisse Portugals in dieser Zeit bei Schäfer, Geschichte von Portugal. Th. II. S. 1 ff.

Als ihn die mistrauische Regentin entfernen wollte, erstach er ihren Liebling und vertrauten Minister Andeiro; eine rasche Bewegung des Volkes machte ihn erst straflos, rief ihn dann zum Defensor und Regenten des Reichs aus; die Regentin ward vertrieben; die Castilianer, die vor Lissabon zogen, wurden durch Nuno Alvarez de Pereira zurückgewiesen; die Cortes versammelten sich zu Coimbra, ließen sich durch den Juristen Joao das Negras beweisen, daß die Ansprüche der Kinder der Ignez und der Leonore nicht gültig seien, und wählten (6. April 1385) Joao I. zum Könige. Joao heirathete die Philippina von Lancaster und setzte den castilischen Krieg mit Kraft fort. Da zudem Brites kinderlos blieb, gab Castilien endlich nach und erkannte die jüngere portugiesische Dynastie (1441) an.

Joao I. († 1433) begann die blühendste Periode des portugiesischen Reichs und verdiente sich die Krone, an deren Erlangung auch Gewaltthat und Intrigue geholfen hatten, durch Weisheit und Thatkraft im Gebrauch seiner Würde. Der nach 28jährigem Kriege gesicherte Friede mit Spanien, dem einzigen Reiche, von welchem Portugal Ernsteres besorgen durfte, verstattete, den Unternehmungsgeist auf ein weiteres Feld zu lenken, wohin das Meer und die nahe Küste Afrikas winkten. Dorthin sendete der König seine Infanten Duarte, Pedro und Henrique, unter Beistand des tapfern Pereira, und die Eroberung von Ceuta (1415) begann die Reihe der überseeischen Erwerbungen Portugals. In der Vorbereitung dieser Entdeckungen erwarb sich Prinz Henrique († 1463) den Namen des Schiffers, da er seine glänzende Muße zu wissenschaftlichen, auf Schifffahrt und Länderkunde bezüglichen Untersuchungen und Aufmunterung der darauf gerichteten Versuche anwendete. Deshalb und um das Ziel seines Ruhmdurstes vor Augen zu haben, baute er sich an der äußersten Südspitze von Algarve das Schloß Terca Nabal (Billa do Infante). Die Unternehmungen auf der Nordküste von Afrika, wo man schon einer geschlossenen und der europäischen Kriegskunst jener Zeit gewachsenen Macht begegnete, welcher Portugal nicht überlegen war, führten nicht wesentlich weiter, und der Unfall bei der Unternehmung auf Tanger (1437), wo die Infanten Henrique und Fernando umzingelt wurden und Fernando (der Heilige), als Geißel für die Rückgabe von Ceuta zurückgelassen, in Sklavenketten starb (1443), schreckte. (Doch rächte Affonso die Schmach durch Eroberung Tangers (1471).) Anders aber in jenen Entdeckungen neuer Länder, wo auch die geringere Zahl, von Muth und Geschick getragen, sich überlegen zeigte oder zum Theil gar keinen Widerstand fand. Schon waren Puerto Santo (1418) und das paradiesische Madeira (1419) entdeckt und in Besitz genommen. Schon ward der cyprische Wein nach Madeira verpflanzt. Die Azoren wurden 1432 entdeckt und nach und nach (bis 1450) besetzt. Langsam, aber stetig, näherte man sich dem großen Ziele der Umschiffung Afrikas. Im Jahre 1432 ward Cap Bojador, 1446 Cap Verde umsegelt; 1456 gewann man die nach diesem benannten Inseln; 1450 ward die Mündung des Senegal erreicht; 1471 in der Entdeckung der Goldküste ein neuer wirksamer Ansporn gewonnen, welcher der schon 1496 errichteten afrikanischen Handelsgesellschaft zu Statten kam; 1472 wurden die Insel St. Thomas und ihre Nachbarn besetzt; 1484 drang man bis Congo, 1493 bis zur Küste Benin; 1486 gewann Bartholomäus Diaz die Südspitze von Afrika und ward nur durch Stürme verhindert, sie zu umschiffen. Die Könige Duarte († 1438), sein Sohn Affonso V. der Afrikaner († 1481), dessen Sohn Joao II. († 1494), wiewohl ihre Regierungen durch mancherlei häusliche und nachbarliche Zwistigkeiten beunruhigt wurden, und der aus einer Nebenlinie entsprossene Emanuel der Große († 1521) förderten diese Unternehmungen. Mit kluger Toleranz nahm man die aus Spanien verbannten Juden auf; man stiftete eine Handelscompagnie und verpflichtete sie zur Fortführung der Entdeckungen, man wirkte sich jene berühmte Bulle Papst Alexander's VI. vom 4. Mai 1493 aus, welche die neue Welt zwischen Portugal und Spanien theilte und ersterem alle Länder zuwies, welche östlich von einem 370 Seemeilen von den Inseln des grünen Vorgebirges gezogenen Meridian entdeckt werden würden. Unter Emanuel umschiffte endlich Vasco de Gama (25. November 1497) das Cap der guten Hoffnung und ankerte am 19. Mai 1498 zu Calicut. (Sic vos, non vobis!) Auf die von Gasparo Cortereal gemachte Entdeckung von

Newfoundland (1500) legte man keinen Werth; das von Cabral zufällig entdeckte Brasilien (1500) ward von Amerigo Vespucci für Portugal (1501 und 1503) in Besitz genommen, ohne daß man noch geahnet hätte, wie lange es für Ostindien entschädigen sollte. Auf dieses war jetzt das Hauptaugenmerk gerichtet; hier begründete der große Affonso Albuquerque die portugiesische Handelsherrschaft um ihren Mittelpunkt Goa. Jedes Jahr brachte hier neue Entdeckungen, neuen Erwerb, und als Spanien die lange bestrittenen Molukken (1529) den Portugiesen überließ, hatten sie das Monopol des Gewürzhandels. Sie errichteten Niederlassungen auf Ceylon, setzten sich in Diu und Camboja fest, verbreiteten ihren Handel über Sumatra, Java, Celebes, Borneo und eröffneten sich die bald so wichtig werdenden Verbindungen mit China und Japan. Diese ganze Zeit her war Lissabon der große Stapelplatz des ostindischen Handels, trat Portugal an die Stelle der zurückweichenden italienischen Handelsstaaten und schien es berufen, die erste Handels- und Seemacht Europas zu werden. Mit ritterlichen Thaten, die selbst zu den unsterblichen Gesängen eines Camoens begeistern konnten, hatten sie ihre Erwerbungen begründet. Aber der Geist der Fiscalität und des Monopols half deren Verlust bereiten. Der ostindische Handel der Portugiesen war wenigstens in so weit Monopol der Krone, als er den Kaufleuten nur gegen Concession von Seiten der Regierung verstattet wurde, einzelne Hauptzweige desselben ihr allein vorbehalten blieben, und die Verschiffung nur auf Flotten der Regierung erfolgen durfte. Das Concessionswesen verschaffte namentlich den hohen Colonialbeamten Monopole und verhinderte die innige Verflechtung des ganzen Geschäfts in das allgemeine Volksleben und die Befruchtung aller anderen Erwerbszweige durch diese Gewinne. Die Bestimmungen über die Schifffahrt lähmten gleichfalls den Unternehmungsgeist der Privaten, und da man sich zugleich auf ein Verschiffen der ostindischen Producte an die Orte des Absatzes nicht einließ, sondern, um Lissabon zum Stapelplatz zu machen, den Fremden vorschrieb, sie sich dort zu holen, entzog man der Schifffahrt den Impuls ihres Aufschwunges *).

Den durch solche Begehungs- und Unterlassungssünden vorbereiteten Verfall beschleunigten äußere Ereignisse. Joao III. († 1557) hatte nach einer langen, aber von Unfällen gegen die Mauren und von innern Händeln mit dem Adel und einem Theile des Clerus gestörten Regierung, während welcher er Inquisition und Jesuiten eingeführt hatte, die Krone seinem erst dreijährigen Enkel Sebastian hinterlassen. Die ausschließliche Hinrichtung auf den raschen Gewinn, der in Amerika und in Ostindien winkte, der aber auch nur dort gesucht wurde und nicht gleichzeitig im Mutterlande blühende Erwerbszweige hervorrief, nicht den Boden bestellen, die europäische Schifffahrt beleben half, schwächte das Volksleben in Portugal und ließ das allmälige Auftauchen des weltlichen und geistlichen Absolutismus übersehen. Die ritterlichen Gefühle erloschen über der Gier nach Reichthum, den man nicht durch Arbeit, sondern durch rasche Gewaltthat suchte. Neuer Luxus, neue Lasten kamen ins Land, zunächst den Sinn des Adels und der Bürger erschlaffend und vergiftend, und was für Nachklänge des romantischen Aufschwungs sich noch erhielten, konnten in so verderbten Organismen nur ein krankhaftes Wesen haben. Diese krankhafte Verzerrung eines ursprünglich edlen und großartigen Strebens prägte sich am Sichtlichsten in dem Charakter des von früh an zu schwärmerischer Uebertreibung geneigten jungen Königs Sebastian aus. Seinen Hang, sich den Antrieben einer glühenden und irre geleiteten Imagination zu ergeben, nährten die Jesuiten, die sich seiner Erziehung ausschließlich zu bemächtigen wußten. Die Anordnungen in Glaubens- und Kirchensachen, zu denen sie ihn bestimmten, erregten Unzufriedenheit, und nun riethen sie ihm, dieselbe auf eine auswärtige Unternehmung abzuleiten, und, da sein auf Ostindien gerichteter Plan zu weit aussehend war, zunächst Marokko zu erobern, aus welchem

---

*) Vgl. Joao de Barros, Asia (Lisboa. 3 Voll. 1552. Fol.). J. F. Lafitau, Histoire des decouvertes et conquêtes des Portugais (à Paris. 2 Voll. 1733. 4.). Raynal, Histoire des établissements et du commerce des Européens dans les deux Indes (à Génève, 10 Voll. 1781. 8.). Saalfeld, Geschichte des portugiesischen Colonialwesens in Ostindien. (Göttingen 1810. 8.)

Reiche ihn ein vertriebener Prinz um Beistand anrief. Man hat geglaubt, das Alles sei ein systematischer, von Spanien aus geleiteter Plan gewesen. Mag man nun das auch bezweifeln, höchstens so viel glauben, daß zuletzt, wie die Sache so nahe lag, um Spaniens willen die Krisis herbeigeführt wurde, so ist so viel gewiß, daß den Jesuiten sehr unverdienter Weise politische Klugheit zugeschrieben worden wäre, wenn sie nicht das Bedenkliche der Unternehmung, in die ein junger noch kinderloser König sich und den Kern seines Volkes wagte, erkannt hätten. Sebastian verlor die Schlacht gegen den Sheriff Abdallah und verschwand spurlos (1578). Von dem portugiesischen Hause waren nur der altersschwache Cardinal Henrique, die an den Herzog von Braganza vermählte Donna Katharina und die an den Herzog Alexander von Parma vermählte Donna Maria übrig. Ersterer übernahm die Regierung, ließ sich von Priestern leiten und zunächst an einer Festsetzung über die Thronfolge, die unter diesen Umständen nothwendig scheinen konnte, während an sich das Recht der Katharina klar war, hindern. Der Donna Maria stand ihre Vermählung mit einem auswärtigen Fürsten entgegen. Das gleiche Hinderniß traf den Anspruch Philipp's II. von Spanien, dessen Mutter eine portugiesische Prinzessin gewesen war. Aber er ersetzte den Mangel, nach Henrique's Tode (1580), durch Alba und sein Heer. Portugal wurde mit Spanien vereinigt; der schwache Herzog von Braganza durch äußere Ehren entschädigt; einzelne Unternehmungen Unzufriedener und Ehrgeiziger rasch erstickt; der portugiesische Staatsrath — den die Herrschsucht der vorhergehenden Könige, als schwächliches Surrogat der Cortes, errichtet hatte — aufgehoben; die Einheit zu brechen, zu Oporto ein Obergericht für die nördlichen Provinzen errichtet, und die Herrschaft Spaniens — denn Das, nicht eine Vereinigung mit Spanien, war es — wie es schien, für immer begründet. Das portugiesische Volk, in dessen ersten genetischen Anlagen vielleicht selbst phönizische Elemente mitwirkten, das vielleicht mehr punische, weniger germanische, jedenfalls mehr maurische Beimischung hatte als die Spanier — letztere eine Beimischung, die sowohl an jenem romantischen Aufschwunge als an der Tiefe des Verfalles ihren Theil hatte — war von Haus aus lebhafter, gewandter, aber weniger fest, ruhig, würdevoll als das spanische. Jetzt waren ihm noch Abenteurer aus allen Völkern zugezogen. Es hatte kein so kräftiges provinzielles Leben ausgebildet wie Spanien; um Lissabon concentrirte sich alles politische Interesse, und Lissabon war in tiefer Verderbniß; die Vielseitigkeit des spanischen Wesens, bei aller Einheit, gebrach in Portugal; der Adel war entnervt; die Stadtbürger in kleinlichem Schacherhandel befangen; das Landvolk ließ die Großen schalten; die Priester gängelten das in Unwissenheit verdumpfte Volk, und das grauenhaft-mystische Ende des Königs und seiner Genossen umgab den Untergang des Reichs mit geheimen Schrecken. Dennoch lebte im Volke die Sehnsucht nach dem entschwundenen Glanze fort und sprach sich in dem Glauben, daß Sebastian lebe und dereinst als Wiederhersteller des Reiches zurückkehren werde, aus. Ein Glaube, der zu den vielen Pseudosebastianen, die von Zeit zu Zeit auftraten und Alle ein unglückliches Ende hatten, eben so Anlaß gab, als ihnen die Wege bereitete. Bei Einem ist es noch heute ungewiß, ob er nicht der wahre Sebastian gewesen. Alle nährten die Stimmung des Volkes, die Hoffnung auf eine Rückkehr besserer Zeiten, die man nur in der Trennung von Spanien sah. Dazu trug die spanische Politik und das Geschick, welches Portugal während der Vereinigung zu tragen hatte, nicht wenig bei. Spanien behandelte Portugal als eroberte Provinz. Die Herrschaft des Bruders, des Nachbarn, ist oft die drückendste. Der oft von Portugal gekränkte Hochmuth der Spanier, der verjährte Haß sprach sich nicht auf großmüthige und staatskluge Weise aus. Ja es schien, Spanien handelte, als wenn es glaube, die Vereinigung werde nicht von Dauer sein. Das portugiesische Interesse ward überall nachgesetzt, dem spanischen, ja dem auswärtigen. Man arbeitete wie planmäßig auf den Sturz des portugiesischen Handels. Außerdem fiel die Vereinigung auf eine Zeit, wo Spanien der unmöglichen Vertheidigung seines früheren politischen Einflusses in das fernere Europa unsägliche Opfer brachte, und davon wußte es einen guten Theil auf die Schultern Portugals zu wälzen. Dagegen benutzten die Gegner Spaniens, vornehmlich die Holländer, die Eigenschaft Portugals als spanischer Provinz, um über die portugiesischen Colonieen herzufallen.

Die Holländer entrissen den Portugiesen 1605 die Molukken, 1625—1636 halb Brasilien, 1637 San Jorge da Mina auf Guinea, 1640 Malacca. Die englischen und holländischen Handelscompagnieen breiteten sich in Ostindien immer weiter aus, und der Handel mit Japan ging für Portugal verloren. Spanien schadete Portugal nur und konnte es nicht schützen, wenn es auch gewollt hätte. Aber eben diese Schwäche des Herrschers benutzte das portugiesische Volk.

Joao, Herzog von Braganza, Enkel der oben erwähnten Donna Katharina, einer Tochter des Infanten Duarte, des jüngsten Bruders Joao's III., erhob am 1. December 1640 das Banner portugiesischer Unabhängigkeit und stellte sein Recht unter den Schutz dieser tief im Volke lebenden Grundidee. Er ward ohne Widerstand in Portugal und dessen Colonieen, mit Ausschluß von Ceuta — einer Festung, deren Garnison in spanischem Dienste war — als König Joao IV. († 1656) anerkannt. Die Seemächte und Frankreich gewann man durch Handelsconcessionen und durch die gemeinschaftliche Feindschaft gegen Spanien, dem man gern einen Gegner im Rücken sah. Mit Frankreich schloß man am 1. Juni 1641, mit den Niederlanden am 22. Juni desselben Jahres, mit England am 29. Januar 1642 Frieden. Spanien selbst fügte sich erst am 13. Februar 1668 und nachdem es von den Portugiesen unter dem Herzoge von Schomberg (Schönberg) bei Estremos (8. Juni 1663) und bei Montes claros (17. Juni 1665) geschlagen worden war, in das Unabwendbare und erkannte Portugals Unabhängigkeit an. Damals ward auch Ceuta zurückgegeben. Ein Nachklang des alten Geistes war es, daß, namentlich durch die Thatkraft des Kaufmannes Vieira, die Holländer in einem neunjährigen Kampfe aus Brasilien vertrieben wurden (1645—1654). Sie rächten sich dafür durch die Eroberung von Ceylon, durch Erweiterungen auf der Küste Malabar, durch die Wegnahme von Negapatnam und von dem Cap. Allmälig wurden die Portugiesen in Ostindien auf die Gebiete von Goa und Diu und auf den chinesischen Hafen Macao beschränkt. So ward der gebrochene Friede mit Holland durch den Vertrag vom 16. August 1661 erneuert. Im Ganzen hatte Portugal zwar seine Unabhängigkeit hergestellt, sah aber deshalb die alten Zeiten nicht wieder aufleben. Denn man vergaß den Ursachen des Verfalls abzuhelfen und begnügte sich, ein Symptom desselben entfernt zu haben. Man sammelte einige Trümmer des früheren Glückes, hielt sie etwas besser zu Rathe und lebte von ihrem Ertrage, ohne sich auf neue Unternehmungen einzulassen. Indifferenz und Vernachlässigung natürlicher Hilfsquellen sind in Portugal viel älter als der Vertrag Methuen, der das englische Industriemonopol in Portugal befestigte (27. Decebr. 1703).

Die Dynastie Braganza hat wenig tüchtige Regenten geliefert. Schon ihrem Stifter fiel das Volk mehr aus Haß gegen Spanien als aus Liebe zu seiner Person bei. Alfonso VI. († 1683) entzog sich der Vormundschaft seiner Mutter nur, um in die eines Günstlings zu fallen und endlich von Gemahlin (Francisca Maria von Nemours) und Bruder Pedro II. († 1706) entthront zu werden. Pedro regierte mehr klug als weise: er hielt sich und erntete kleine Vortheile, ohne eine Blüthe des Reichs zu gründen. Die mehr und mehr hervortretende Ergiebigkeit Brasiliens schadete mehr, als daß sie genützt hätte, da sie den monopolischen Gewinn zu bequem machte. Durch die Rolle, die Portugal im spanischen Erbfolgekriege gespielt hatte, verdiente es sich, unter Joao V. († 1750), im Utrechter Frieden einen Theil von Guyana, zwischen dem Oyapok und Amazonenfluß, und einen Theil des nördlichen Ufers vom La Platastrome, mit der Colonie San Sagramento. Die Regierung selbst war eine der schwächsten, ganz der Willkür von Günstlingen und Beichtvätern hingegeben. Jose Emanuel († 1777) hatte wenigstens in dem Marquis von Pombal einen Günstling, der hohe Geistesgaben, Energie und den Willen besaß, für Portugals Erhebung zu wirken. Allein wohl mag man zweifeln, ob er die rechten Mittel wählte und den rechten Sinn hatte. Er war zuvörderst Terrorist und kittete sein Gebäude mit Furcht und Blut zusammen. Wer Das kann, so lange kann, wiederholt und auch in blos privaten Anlässen kann, von Dem mag schwerlich geglaubt werden, daß er wahrhaft jene tiefe innere Liebe zu den Menschen habe, mit der er vielleicht seine Werke vor sich und Anderen beschönigt. Es mag sein, daß der Staatsmann in seltenen Fällen glauben kann, keine Wahl zu haben, als das Glück des Volkes auf den Untergang

Einzelner zu gründen. (Bei näherer Untersuchung würde sich meistens finden, daß es nur das kürzeste und bequemste, aber nicht das beste Mittel war.) Aber man wird ihm nur dann glauben, daß er nur um des Volkes willen gehandelt, wenn man sieht, daß er mit blutendem Herzen zum äußersten Mittel äußerster Nothfälle griff. Die Liebe zur Menschheit ist ein Phantom des Selbstbetrugs oder der Heuchelei, wenn sie sich nicht auch in Güte, Sanftmuth und Liebe zu den Einzelnen zeigt. Die Menschheit zu lieben ist eine sehr bequeme Sache, wenn man damit das Recht erkauft, gegen alle Einzelnen hart zu sein. Pombal gehörte ferner der Aufklärungsperiode des 18. Jahrhunderts, der Schule Voltaire's und der Encyklopädisten an und verwirkte das Recht, die Hierarchie zu hassen, dadurch, daß er die Religion nicht kannte, nicht liebte. So mußte sein Wirken einem in bigotter Unwissenheit erwachsenen Volke auch in dieser wichtigsten aller Beziehungen nur nachtheilig werden. Endlich gehörte er auch in politischer Beziehung jener Schule an, die, von allen gegebenen Zuständen absehend, nur das Abstracte, meist oberflächlich Ergriffene und im Lichte des Ideals Angeschaute betrieb, in Sprüngen vorschreiten und das Volk mit Gewalt auf eine Stufe heben wollte, die eben deshalb nicht die rechte war, weil das Volk mit Gewalt zu ihr geführt werden mußte oder sollte. Es liegt überhaupt bei diesen mit Gewalt bewirkten und den Gewalthabern förderlichen Reformen der Zweifel nahe, ob hier nicht, in Folge eines erklärlichen Selbstbetruges, der Vortheil der Gewalt bestimmt und der Vortheil des Volkes nur den Schein geliehen habe. Ich lobe mir den Reformer, der das Gute sich aus dem Volke selbst, ihm gemäß und in Freiheit entwickeln läßt, wenn auch dieser Weg ein langsamerer und geräuschloserer sein mag. Bei Pombal ist, wie ein anderer Schriftsteller*) sagt, „von allen seinen großen, mit eben so viel Uebereilung als Strenge, ja es ist nicht zu leugnen, oft mit unerhörter Grausamkeit durchgesetzten Plänen, welche fast niemals auf die Eigenthümlichkeiten des Landes berechnet waren, Wenig oder Nichts geblieben als eine bodenlose Verwirrung der Ideen und gänzliche Auflösung in den höhern Ständen, bei großer Vernachlässigung der eigentlichen Erziehung des Landvolkes, des Kernes der Nation, welche seitdem jedem Sturmwinde, der von außen kommt, willenlos hingegeben ist." Auch in den auswärtigen Händeln gelang ihm nicht, was er wollte, weil er eben mehr planlos wollte, als daß er Ziel, Kraft und Zeit erwogen hätte. Portugal griff widerrechtlich in der Gegend um San Sagramento um sich und leistete die versprochene Abhilfe nicht. Darauf fuhr (November 1776) eine spanische Flotte von Cadix ab und eroberte (23. Februar 1777) Santa Katharina und (4. Juni) San Sagramento. Portugal that Nichts, und da inzwischen der König gestorben und Pombal gestürzt war, so erfolgte (1. October) zu St. Ildefonso ein Friede, in welchem Portugal Santa Katharina zurückbekam, aber San Sagramento so wie die westafrikanischen Inseln Annabon und Fernando Po verlor.

Auch die Königin Maria I. († 1816) war ganz in den Händen des Clerus und seit 1792 geisteskrank. Die Regentschaft übernahm, da ihr Gemahl und ihre Kinder bereits todt waren, der Infant Joao als Prinz von Brasilien, seit 1816 König Joao VI. († 1826). Daß seine Regierung in die Zeiten der französischen Revolutionskriege fiel, brachte ihn, nachdem schon der Friede von Badajoz (6. Juni 1801) die Abtretung des Gebiets von Olivenza an Spanien, der Madrider Friede (29. Septbr. 1801) die eines Theiles von Guyana an Frankreich aufgelegt hatte, dennoch aber die Besetzung Portugals, das sich nicht gänzlich von England trennen konnte, durch französische Truppen eintrat (1807), zu dem Entschlusse, in Brasilien ein Asyl zu suchen. Hätte der spanische Hof den gleichen Gedanken ausgeführt, so möchten die spanischen Colonieen in Südamerika und rückwirkend auch die portugiesischen in ihrem alten Verhältnisse geblieben sein. Das portugiesische Königshaus schiffte sich am 25. November 1807 nach Brasilien ein und langte am 6. Januar 1808 zu Rio de Janeiro an, um 13 Jahre daselbst zu bleiben. Portugal ward nun der Ausgangspunkt der englischen Unternehmungen, welche der Selbstbefreiung der pyrenäischen Halbinsel zu Kern und Stütze dienten. Während Junot in

---

*) v. Olfers, Ueber den Mordversuch gegen den König Joseph von Portugal am 3. September 1758 (Berlin 1839. 4.).

Portugal im Namen des Kaisers eine Satrapenregierung führte, erhoben sich (6. Juni 1808), auf die Nachricht von den Vorgängen in Spanien, die 10,000 Spanier, die als Hilfscorps der Franzosen in Oporto standen. Der Bischof von Oporto trat an die Spitze einer Junta. Auf allen Punkten des Landes erhob sich das Volk; oft geschlagen, nach jeder Niederlage zahlreicher und erbitterter auftretend. Wellesley landete, schlug Junot auf den Höhen von Vimiera (21. August), und die Convention von Cintra (30. August) enthielt die Räumung Portugals. Die Erfolge, die des Kaisers persönliche Anwesenheit in Spanien erzwungen hatte, reichten nicht bis nach Portugal. Das sollte Soult erobern, der auch unter Gefechten, bei denen er wider Erwarten von den Portugiesen einen erbitterten und zugleich geschickten Widerstand fand, bis Oporto drang und es nach dreitägigem Angriff erstürmte. Aber inzwischen hatte Silveira das Alles wieder genommen, was Soult im Rücken gelassen. Soult erkannte wohl, daß, wenn er auch den schwierigen Zug nach Lissabon, mitten durch eine fanatische Nation, ein unwegsames Land und tausend Entbehrungen wagen wollte, das Resultat doch nur ein ephemerer Besitz sein werde, sobald er nicht eines Nachhaltes gewiß sei, der das Errungene sichere. Der kam nicht, wohl aber Wellesley, und Soult mußte froh sein, sich den Rückzug erkämpfen zu können. Es ward in Portugal eine Regentschaft begründet, die von der in unabhängiger Sicherheit waltenden Regierung eingesetzt wurde, ein tüchtiges Heer organisirt, der Engländer Beresford an die Spitze gestellt, und Wellington, wie Wellesley jetzt hieß, der Oberbefehl übertragen. Auch Massena, der, nachdem Junot Astorga erstürmt hatte (12. April 1810) und die Festungen Ciudad Rodrigo und Almeida genommen waren, bis Coimbra (1. Octbr.) drang, mußte, da der Feind ihm fortwährend in unangreifbaren Stellungen im Wege lag und das Volk Alles verließ und zerstörte, der Gegner sich immer verstärkte, er selbst aber keinen Succurs erwarten konnte, wieder zum Rückzuge schreiten (März 1811). Von da wurde Portugal nicht wieder angegriffen und im ersten Pariser Frieden in seinen alten Gränzen hergestellt. (Doch ist die Bestimmung, wonach auch Olivenza von Spanien zurückgegeben werden sollte, noch bis heute nicht executirt.)

Hatte es seinen Nutzen gehabt, daß der Souverän sich während dieser großen Krisis, die nicht er persönlich beschwören konnte, in diejenige Sicherheit gebracht hatte, in welcher er sein und des Landes Recht auch gegen die Uebermacht und deren Gebote wahren konnte, so zeigte es sich dafür nachtheilig, daß sich der Hof länger, als Noth war, in Brasilien, das auch durch ein Decret vom 16. December 1815 zu einem eigenen Königreiche erhoben wurde, gefiel. Der Einfluß des Hofes verlor sich in Portugal; man genoß nicht mehr so viel wie früher von ihm und schob ihm doch alles Drückende zur Last; man beklagte sich über das Uebergewicht der Engländer; man fühlte sich in der Stellung einer von Brasilien aus regierten Provinz und fand Das unbehaglich und kränkend: so ward man für die in Spanien erwachten Umwälzungsideen empfänglicher und folgte den von dort gegebenen Impulsen. Siegte die Reaction in Spanien, so hielt man auch in Portugal die liberalen Parteien im Zaume, fand aber Letzteres unmöglich, so oft sie in Spanien zur Gewalt gelangten. Das jedoch zeigte sich in allen diesen Bewegungen in Portugal noch sichtlicher als in Spanien, wie wenig Antheil die Masse des Volkes daran nahm. Der Pöbel zeigte sich, wenn es Unordnung galt, gleich viel wer ihm Aufruf und Freibrief dazu ertheilte. Das Landvolk ließ über sich ergehen, was da kam. Nur in den Städten bestanden im Allgemeinen Sympathieen für die Sache des Liberalismus. Aber meistens stritten nur mächtige Häupter, die Parteibanner für ihre Zwecke benutzend, um die Herrschaft. Sie stritten mit den Truppen, die sie bezahlen konnten, und mit gelegentlichem Beistande des Pöbels, höchstens einzelner größerer Städte. Das übrige Volk sah zu. Das jedoch ist bemerkenswerth in Portugal, daß auch die Gegenseite dort weniger kräftigen Beistand im Volke gefunden zu haben scheint als in Spanien.

Joao VI. war ein milder und in seiner Art selbst aufgeklärter Mann. Er erklärte sich 1815 gegen die Herstellung der Jesuiten und der Inquisition und ließ zu Goa drei Tage lang alle Acten der für aufgehoben erklärten Inquisition verbrennen. Aber sein langes Verharren in Brasilien erregte, wie bemerkt, Misstimmung. Auch war man damit unzufrieden, daß Verstärkungen nach Brasilien gezogen werden sollten; wie es scheint,

um die Verwirrung der spanischen Colonieen zu Eroberungen zu benutzen. Hauptsächlich sah das Heer das Commando des Marschalls Beresford und die Anstellung britischer Officiere ungern. Deshalb schon 1817 eine Verschwörung gegen Beresford, die aber entdeckt wurde und dem General Freyre mit 12 Anhängern das Leben kostete (18. Octbr.). Auf die Nachricht von den Vorgängen des Jahres 1820 in Spanien ging Beresford nach Brasilien. Die reiche Handelsstadt Oporto war der Stützpunkt der Liberalen, und dort erhob am 24. Aug. 1820 der Oberst Sepulveda das Banner des Aufstandes. Er war mit den Behörden einig und kündigte eine durch die Cortes zu bewirkende Constitution und die Bildung einer einstweiligen Regentschaft an, die im Namen des Königs handeln sollte. Diese trat auch am selben Tage unter dem Vorsitze des Grafen Silveiro Pinto zusammen, gelobte dem König Treue und begann die Ausführung des Eides damit, daß sie die Cortes berief, damit diese dem Reiche eine neue Verfassung gäben. Die legitime Regentschaft zu Lissabon, an deren Spitze der Patriarch stand, widersprach zwar, mußte aber doch selbst gleich anfangs die Berufung der Cortes zusagen und sah sich bald auch in der Hauptstadt so überflügelt, daß die Bildung einer neuen Regentschaft, unter Vorsitz des Bischofs Freyre, nicht zu verhindern war. In diese trat die Junta von Oporto ein (1. Octbr.). Die britischen Officiere wurden verabschiedet, Beresford nicht zugelassen.

Die Cortes, deren Ursprung so alt war wie der der Krone, für deren Grundgesetz man aber weder das Grundgesetz von Lamego aus dem Jahre 1143*), welches nur die Thronfolge, die Adelsclassen und die Rechtspflege betraf, noch das Manifest der drei Stände von 1641**), was mehr nur eine Rechtfertigung der Losreißung von Spanien ist, betrachten darf, die vielmehr auf gar keinem geschriebenen Grundgesetze, sondern auf der Natur der Verhältnisse beruhten, waren schon unter den Königen der zweiten Dynastie zuletzt sehr zurückgetreten, unter der dritten, nach dem Vorgange Spaniens, fast ganz außer Thätigkeit gekommen. Sie wurden blos noch zu Formalitäten gebraucht und seit 1697 nicht mehr versammelt, sondern durch die vom Könige selbst gewählte Junta dos tres estados vertreten. Sie gaben den neuen Cortes nur den Namen, die vielmehr nach dem Principe der Vertretung aller Staatsbürger und unter Nachahmung des spanischen Wahlwesens berufen wurden (26. Januar 1821) und sich in einer Kammer versammelten. Sie setzten eine vollziehende Regentschaft von 5 Personen ein, beschlossen die Zurückberufung der seit 1807 Ausgewanderten, die Aufhebung aller Lehensrechte, Ableistung der Frohnen, Vernichtung der Inquisition, Aussterbenlassen der Klöster und Freiheit der Presse. Diese Ereignisse hatten auch auf Brasilien Nachwirkung und riefen dort eine solche Bewegung hervor, daß der König genöthigt war, die noch gar nicht fertige Verfassung als auch für Brasilien gültig im Voraus anzuerkennen (28. Febr. 1821). Nun gefiel er sich nicht mehr in Brasilien und fand für gut, nach Portugal zu gehen und selbst nach seinen Rechten zu sehen. Er ließ seinen ältesten Sohn, Don Pedro, als Prinz-Regenten zurück und traf (4. Juli) zu Lissabon ein, wo er in Mitten der Cortes die neue Verfassung beschwor, die jedoch erst am 23. September 1822 völlig zu Stande kam, von den Cortes unterschrieben, von dem Könige nochmals (1. Octbr.) und von allen Großen des Reichs (3. Novbr.), mit Ausschluß der Königin, einer spanischen Prinzessin, beschworen wurde. In dieser Verfassung***), welche zuvörderst die gewöhnlichen allgemeinen Verheißungen enthielt — wobei jedoch zu bemerken ist, daß den Bischöfen eine Censur der Schriften über Dogma und Moral überlassen blieb und daß die römisch-katholische Religion als die Religion der portugiesischen Nation anerkannt wurde — ward bekannt gemacht, daß die Souveränetät wesentlich der Nation beiwohne, aber nicht anders als durch deren gesetzlich erwählte Stellvertreter ausgeübt werden könne. Sie fand sehr richtig, daß eine Nation nicht das Eigenthum irgend Jemandes sein könne, und schloß daraus, daß allein der Nation es zustehe, durch ihre Abgeordneten zu den nach Maßgabe der Be-

---

*) Dumont, Corps dipl. Suppl. I. P. I. p. 37. Schmauss, Corp. jur. gent. I. 4.
**) Dumont, Corps. dipl. VI. 202. Schmauss II. 2290.
***) Pölitz, Verf. II. 299.

völkerung (1 auf 30,000) erwählten Cortes sich ihre Verfassung, unabhängig von der Sanction des Königs, zu geben. Sie hielt dafür, daß es 3 politische Gewalten gebe, die gesetzgebende, welche den Cortes, mit Abhängigkeit von der königlichen Bestätigung, beiwohne, die vollziehende, welche dem erblichen Könige und seinen unter seiner Autorität verfahrenden Ministern zustehe, und die richterliche, welche den Gerichten gehöre. Jede Legislation sollte 2 Jahre dauern, nach deren Ablauf sollten neue Wahlen eintreten. Die Cortes hatten ferner auch den Erziehungsplan des Thronfolgers zu genehmigen, den Vormund eines minderjährigen Königs oder die Regentschaft zu ernennen, Bündnisse und Verträge vor der Ratification zu prüfen, jährlich das Budget und die Kriegsmacht zu Land und zu See zu votiren, öffentliche Aemter zu errichten oder abzuschaffen. Sie hatten die Initiative der Gesetze, und die Minister höchstens ein Vorschlagsrecht in der Art, wie es meistens die deutschen Landstände haben: sie konnten Anträge machen, aus denen erst nach Verhandlung einer Commission der Cortes Gesetzentwürfe wurden. In der Zwischenzeit zwischen den Sessionen sollte eine permanente Commission der Cortes aus 7 aus ihrer Mitte erwählten Mitgliedern bestehen, welche die außerordentlichen Cortes zu berufen berechtigt sein sollte. Der König konnte die Cortes weder vertagen noch auflösen. Er, der an die Spitze der die Gesetze ausführenden Gewalt gestellt war, hatte nicht einmal ein in so weit suspensives Veto, wie es der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika oder der König von Norwegen besitzt. Nur Das verstattete man ihm, wenn er einem Gesetze seine Sanction verweigern zu müssen glaubte, daß er die Erlassung des Gesetzes verzögern durfte, bis er die Gründe der Verweigerung angeführt hatte und diese gedruckt und von den Cortes geprüft worden waren. Beharrten diese auf ihrem Ausspruche, so mußte der König die Sanction augenblicklich ertheilen, oder, wenn er es nicht binnen 30 Tagen that, so wurde sie für gegeben erachtet und das Gesetz bekannt gemacht. Er durfte ohne Zustimmung der Cortes weder der Krone entsagen, noch sich aus dem Reiche entfernen. Dafür war seine Person unverletzlich und er nicht verantwortlich. Er machte die Gesetze bekannt, ernannte und entließ die Minister, wenigstens pro forma, ernannte die Beamten auf Vorschlag des Staatsraths, die Befehlshaber der Land- und Seemacht, die diplomatischen Agenten nach Gutachten des Staatsraths, leitete die Verhältnisse mit dem Auslande, genehmigte, unter Zustimmung der Cortes, Concilienbeschlüsse, Bullen und andere kirchliche Anordnungen, entschied, unter Angabe der Gründe für die Cortes, über Krieg und Frieden, hatte das Begnadigungsrecht.

Ueber das Thronfolgerecht hatte das Grundgesetz von Lamego Folgendes festgesetzt: „Die Erbfolge geht vom Vater auf den ältesten Sohn über und wird dann in gerader absteigender Folge fortgesetzt. Stirbt aber bei Lebzeiten des regierenden Vaters dessen ältester Sohn, so folgt der zweite auf ganz gleiche Weise, und wenn auch dieser ohne Söhne mit Tode abgeht, der dritte, vierte und immer so weiter fort. Stirbt aber der König ohne alle Söhne, hinterläßt jedoch einen Bruder, so geht auf diesen persönlich ohne weiteren Anstand das Recht der Thronfolge über; aber der Sohn desselben wird nach seinem Tode nur in dem Falle die Krone tragen, wenn die Stände ihn selbst noch zum Könige gemacht haben; geschieht dies nicht, so wird er auch nicht die Krone tragen. Wenn der König ohne Söhne verstirbt, aber Töchter hinterläßt, so soll die älteste die Königskrone nach ihrem eigenen Rechte erlangen. Sie soll sich aber mit einem edeln im Lande geborenen Portugiesen vermählen, der jedoch selbst erst dann den königlichen Titel erhält, wenn ein Sohn aus dieser Ehe entsprossen ist. Aber bei allen öffentlichen Gelegenheiten wird dieser seiner Gemahlin, der wirklichen Königin, zur linken Hand gehen und nicht selbst die Krone auf seinem Haupte tragen. Aber deshalb soll stets die älteste Tochter des Königs einen portugiesischen Gemahl wählen, weil unter keinen Umständen das Reich an einen ausländischen Herrn gelangen soll. Vermählt sich aber dennoch eine Königstochter mit einem ausländischen Fürsten und gelangt dann die Thronfolge an dieselbe, so soll sie nicht Königin sein, weil wir Stände durch unsere Tapferkeit die Könige gemacht und ohne fremde Hilfe durch unsere Tapferkeit und unser Blut das Reich erworben haben.“ Man sieht, wie die alten Erinnerungen an das germanische Wahlrecht aus der königlichen Familie

— ein Institut, das nur in den Zeiten hoher Sittenreinheit unschädlich bestehen konnte, sonst aber zu Zerwürfnissen in der Dynastie selbst und mannigfachen Intriguen und Parteiungen Anlaß geben mußte, das ferner seinen Bezug auf die Verhältnisse jener stürmischen Zeiten hatte, in denen auf die Person des Fürsten auch im Kriege so Vieles ankam — die eigenthümliche Lage Portugals im Jahre 1141, das Mistrauen gegen Castilien, auch wohl der Privatehrgeiz des Adels und die Geringfügigkeit des Abstandes, der noch zwischen ihm und dem Könige bestand, in diesen Bestimmungen gewirkt hatten. Die neue Verfassung ging von dem Vorzug des Mannesstammes aus, für welchen allerdings der politische Grund spricht, daß der Wechsel der Dynastieen mehr vermieden wird. Nur nach völligem Abgange des Mannsstammes sollte, nach der Verfassung von 1822, das weibliche Geschlecht auf den Thron gelangen. Dagegen schloß man sich an die älteren Grundsätze in einer andern, der unzweckmäßigsten und jetzt unnöthigsten Bestimmung an: daß sich die Königin nur an einen Portugiesen vermählen dürfte. Das war jetzt unnöthig, da zugleich zu jeder Heirath der Königin die Einwilligung der Cortes erfordert wurde; und da man in jetzigen Zeiten eine durch die Vermählung der Königin mit einem auswärtigen Prinzen allmälig und unmerklich herbeigeführte Verschmelzung des Reichs mit einem auswärtigen Staate nicht mehr, wie 1141, besorgen durfte. Es war höchst unzweckmäßig, weil dies jede verwandtschaftliche Verbindung das Königshauses mit dessen Unterthanen ist. Noch setzte man fest, daß, wenn der Kronerbe von Portugal zum Besitze einer fremden Krone gelange oder der Thronerbe dieser zum Besitze von jener, er zwischen einer von ihnen wählen müsse und auf den portugiesischen Thron verzichte, sobald er sich für den fremden entscheide.

Diese Verfassung mochte dem guten König Joao VI. allerdings sehr neu und verwunderlich vorkommen, wiewohl er ein Mann war, der sich allenfalls auch mit der Rolle, die sie ihm ließ, begnügt hätte, so lange es gehen wollte. Sie war ganz ohne sein Zuthun zu Stande gekommen. Er hatte sie beschworen, mit der Freiwilligkeit, die da besteht, wo im Falle des Nichtschwörens der Verlust einer ererbten und ohne die Pflicht des Schwures ererbten und lange getragenen Krone gewiß ist. (Ich bemerke bei dieser Gelegenheit, daß man, eben um der Heiligkeit des Eides willen, mit den politischen Eiden doch sehr vorsichtig sein sollte. Wie leicht werden diese Eide zu einer mechanischen Geschäftssache! Wie Wenige wissen dabei, was sie eigentlich beschwören! Wie Wenige haben eine wahrhaft freie Wahl, ob sie schwören wollen! Wie selten werden die Beispiele sein, daß ein Eid auf eine Verfassung von Einem im Volke verweigert worden wäre, und wie wenig läßt sich daraus schließen, daß jeder Bürger die Verfassung, die er beschworen, auch nur kenne, geschweige denn aufrichtig liebe und ihrer Vertheidigung die äußersten Opfer bringen werde! Am Grellsten tritt Das hervor, wenn die Vereidigung eines nicht freiwilligen Heeres auf die Verfassung verlangt wird. Denn wenn nun ein Soldat sich weigert, die Verfassung zu beschwören, wird man ihn deshalb aus dem Heere lassen? Da würden sich Viele weigern. Man wird ihm zum Schwure zwingen, und was ist dann der Eid?) Joao VI. hielt seinen Eid, wie die Vielen, die ihn dazu gebracht hatten, ihre älteren Eide gegen ihn gehalten hatten, und dieser Charakter dieses ganzen Verhältnisses lag so klar vor, daß er keineswegs so ungünstig beurtheilt worden ist wie andere Fürsten, die eine freiere Wahl gehabt hatten, und hauptsächlich sein allgemeiner Charakter war von der Art, daß er auf der pyrenäischen Halbinsel in ganz anderem Andenken ist als Ferdinand VII. Es ist übrigens heute noch ungewiß, ob einigen, und welchen Antheil Joao VI. an dem Umsturze der neuen Verfassung gehabt hat. Dieser Umsturz erfolgte durch Andere, und der König nahm sein Resultat an, wie er das Resultat des liberalen Aufstandes angenommen hatte, nur wahrscheinlich williger. Die neue Verfassung beruhte auf dem zeitlichen Uebergewicht der liberalen Partei in Spanien; so wie dies durch die Erfolge der Franzosen in Spanien gebrochen war, stürzte auch die portugiesische Verfassung. Der jüngere Sohn des Königs, der Infant Don Miguel, wahrscheinlich influenzirt von der Königin, die von Anfang an der Constitution widersprochen hatte, stellte sich an die Spitze eines Truppencorps (27. Mai 1823) und verkündigte die Aufhebung der erst in den neunten Monat ihres Daseins getretenen Verfassung. Die Cortes protestirten, gingen aber auseinan-

der (2. Juni), und die alte Ordnung der Dinge ward auf allen Punkten hergestellt. Nur verhinderte der milde Sinn des Königs den Ausbruch politischer Rachsucht so wie überhaupt ein Extrem der Reaction. Er wollte in den alten Formen, er wollte auch im Wesentlichen in dem alten, mehr nachlässigen als drückenden Geiste regieren; aber er wollte nicht eine systematische Unterdrückung und Verdumpfung des Volks. Damit war die Partei der Königin, welche nur eben in dieser systematischen Reaction das Heil sah, nicht zufrieden und bedachte sich nicht, den Don Miguel auch gegen seinen eigenen Vater zum Werkzeug zu gebrauchen. Dieser trat nochmals an die Spitze eines Corps (30. April 1824), ließ die meisten Minister und andere Große verhaften und selbst den Zutritt zum König verhindern. Da schritten die fremden Gesandten und namentlich der englische und französische ein. Der König ging (9. Mai) auf ein englisches Schiff und erklärte dadurch, daß er in Portugal nicht sicher sei und das Vorgehende entschieden misbillige. Nun fand es keine Stütze im Lande. Don Miguel ward zu einer Reise nach Oesterreich veranlaßt; die Königin und ihre Partei von allem Antheil an der Regierung entfernt; der englische Einfluß herrschte. England vermittelte auch die Anerkennung des Kaiserthums Brasilien (29. August 1825), dessen Titel auch Joao VI. annahm, das aber nun als ganz von Portugal getrennt betrachtet wurde. Die alte Reichsverfassung wurde als wieder in Kraft getreten erklärt (4. Juni 1824) und für alle Parteien Amnestieen, mit wenigen Ausnahmen, erlassen (5. Juni 1824, 24. Juni 1825). Um das mildere System auch nach seinem Tode zu erhalten, bestimmte Joao VI. seine Tochter, die Infantin Isabella Maria, zur Regentin, die auch diese Würde am 10. März 1826 annahm und unter englischem Schutze eine milde Regierung führte.

Es trat nun der eigene Fall ein, daß der nächste Thronfolger, Don Pedro, der zugleich ein Vertreter des liberalen Princips in der königlichen Familie war, nach der von den Liberalen begründeten, jetzt aber aufgehobenen Verfassung nicht füglich die portugiesische Krone hätte übernehmen können, wenn er nicht auf die brasilianische Verzicht leisten wollte; daß er gleichwohl diese Krone wenigstens vor der Hand übernahm, in seiner Eigenschaft als König von Portugal diesem Staate eine neue Verfassung gab und erst dann zu Gunsten seiner Tochter darauf Verzicht leistete, und daß die Liberalen dieses Alles billigten und unterstützten, während es von den Absolutisten angefochten ward, obgleich es, so viel die Thronfolge betraf, dem Buchstaben des Grundgesetzes von Lamego nicht zuwider war und durch die Verzichtleistung auch dem Geiste desselben genügt wurde. Die Octroyirung einer Verfassung widersprach zwar dem alten Rechte, doch schien es wenigstens den Absolutisten übel anzustehen, wenn sie die Machtvollkommenheit des Königs bezweifelten. Don Pedro (gest. 1834) übernahm die Krone, ertheilte am 19. April 1826 eine Charte für Portugal und leistete am 2. Mai 1826 wahrhaft freiwillig unter der Bedingung auf die portugiesische Krone Verzicht, daß dieselbe auf seine Tochter, Donna Maria da Gloria fallen, und diese, um alle Parteien zu versöhnen, sich mit Don Miguel vermählen sollte. Die Charte ward am 13. Juli 1826 zu Lissabon bekannt gemacht und am 4. October 1826 von Don Miguel, der unter dieser Bedingung zum Regenten ernannt wurde, zu Wien beschworen.

Die Carta de Lei vom 19. April 1826 *) hat einen doctrinären Charakter, ist der französischen nachgebildet und sucht nach künstlichen Gegengewichten gegen die demokratischen Institutionen. Außer den gewöhnlichen Bestimmungen kommen hier als Grundlehren folgende: Die Trennung und die Harmonie der politischen Gewalten sind das erhaltende Princip der Rechte der Bürger und das sicherste Mittel, die Bürgschaften wirksam zu machen, welche die Verfassung ihnen darbietet. Es giebt vier anerkannte Gewalten: die gesetzgebende, die vermittelnde, die vollziehende und die richterliche. Die Repräsentanten der Nation sind der König und die Cortes. Die Rechte der Cortes waren weit ausgedehnt, aber die Cortes wurden in zwei Kammern abgetheilt, und der König erhielt das absolute Veto. Jede Legislatur sollte 4 Jahre und jede jährliche Sitzung 3 Monate dauern. Der König ernannte den Präsidenten und Vicepräsidenten

*) Pölitz II. S. 323 ff.

der Pairskammer und besetzte dieselben Stellen in der Deputirtenkammer aus präsentirten Candidaten. Die Kammer der Abgeordneten hatte die Initiative über Budget und Ergänzung des Heeres, das Prüfungs- und Beschwerderecht, Anklagerecht gegen Staatsminister und Staatsräthe. Sie erhielten Diäten. Das Gesetzgebungsrecht theilte die Deputirtenkammer mit der Pairskammer und dem Könige in so weit, daß dem Letzteren nur ein Antragsrecht und das Veto, den Kammern aber gleichmäßig die Initiative, Berathung und Decretirung zustand. Die Deputirten wurden durch indirecte Wahlen gefunden, wobei bei dem activen Wahlrechte ein Census von ungefähr 300 Fl. Einkünften, bei den Wählern ein doppelter, bei den Deputirten ein vierfacher gefordert wurde. Die Pairskammer bestand aus den Infanten und vom Könige in unbestimmter Zahl ernannten erblichen und lebenslänglichen Mitgliedern, war der hohe politische Gerichtshof (auch gegen die Glieder der königlichen Familie und gegen die Deputirten) und sollte bei dem Tode eines Königs die Cortes berufen, um die nöthige Regentschaft zu ernennen. Der König hatte die vermittelnde Gewalt, unter welchen Begriff man die gewöhnlichen constitutionellen Befugnisse im engeren Sinne des Wortes brachte, und war Oberhaupt der vollziehenden Gewalt. Hinsichtlich der Erbfolge ward bestimmt, daß das männliche Geschlecht dem weiblichen nur bei gleicher Nähe des Grades vorgehen solle. Zur Vermählung der Thronerbin ward bei Lebzeiten des Königs dessen Einwilligung, außerdem die der Cortes erfordert. Der Gemahl einer Königin sollte keinen Theil an der Regierung haben und den Königstitel nur dann tragen, wenn ihm die Königin einen Sohn oder eine Tochter geboren haben würde. Kein Fremder sollte in Portugal regieren; keiner, auch kein naturalisirter, Staatsminister werden dürfen. Verantwortlichkeit der Minister. Die Staatsräthe wurden vom Könige auf Lebenszeit ernannt, für ihre Rathschläge verantwortlich erklärt und sollten bei allen wichtigen Angelegenheiten, namentlich aber bei Kriegserklärungen und den Befugnissen der vermittelnden Gewalt, gehört werden. Oeffentliches Verfahren und Geschworenengerichte in Criminalfällen, letztere auch in Civilsachen. Schiedsrichter und zu diesem Ende — da man, wie öfters, beide Institutionen verwechselte — gewählte Friedensrichter. Gewählte Municipalitäten in allen Städten und Marktflecken. Preßfreiheit.

Don Miguel erfüllte die Bedingungen Don Pedro's, beschwor, wie bemerkt, am 4. October 1826 die Charte, verlobte sich am 29. October per procurationem mit der Königin Maria II. und ward nun durch Decret vom 3. Juli 1827 zum Regenten während der Minderjährigkeit der Königin ernannt. Hierauf begab er sich nach Portugal, wo er am 22. Februar 1828 anlangte, die Constitution nochmals am 26. Februar in Mitten der Cortes beschwor, die Regentschaft übernahm, sofort aber die Cortes auflöste (13. März), die Minister entließ und die drei Stände der Cortes von Lamego berief (3. Mai). Sie erklärten am 25. Juni 1828 Miguel für den allein rechtmäßigen König, worauf derselbe (30. Juni) die Krone übernahm und die Charte aufhob. Sein Fall war ein ganz anderer als der seines Vaters. Er erschlich sich durch sein heuchlerisches und treuloses Verfahren eine Krone, die ihm höchstens nach den von ihm verworfenen Verfassungen gebührte. Auch sein weiteres Verfahren war ein anderes. Mag auch Manches in den Berichten über seine Regierung übertrieben und entstellt sein (jede Partei bedient sich ihrer eigenen Waffen: die eine verfolgt, und die andere übertreibt die Berichte von diesen Verfolgungen): erklärlich ist, daß er, wie die meisten Regenten, deren Recht ein zweifelhaftes ist und die starke Parteien wider sich sehen, zu manchem zweideutigen, harten, ja grausamen Mittel greifen zu müssen glaubte, und gewiß, daß er weder die Liebe des Volks noch die Achtung des Auslandes zu gewinnen wußte. Unvorsichtigkeiten, die er gegen England und Frankreich beging, zogen Besuche von Flotten dieser Mächte nach sich, wodurch rasch Satisfaction erwirkt ward. Eine größere Gefahr umschwebte ihn von Brasilien aus. Von allen Besitzungen der portugiesischen Krone hatte sich nur die Insel Terceira Don Miguel nicht unterworfen und den Angriffen der Miguelisten (1828 und 1829) Trotz geboten. Sie ward (1826) der Sitz einer von Brasilien aus gebildeten, im Namen der Königin Maria verfahrenden Regentschaft, aus dem Marquis Palmella, dem Grafen Villaflor und dem Staatsrathe Guerreiro bestehend. Dieser

unterwarfen sich auch die übrigen Azoren. Als nun vollends Don Pedro von dem brasilianischen Thron gestiegen war (s. den Artikel „Brasilien"), beschloß er, die Rechte seiner Tochter mit ganzer Kraft herzustellen, benutzte dazu die inzwischen eingetretenen Wendungen in Frankreich und England, warb in diesen Staaten ein kleines Corps, holte die Vertheidiger der Azoren ab und erschien (8. Juli 1832) vor Oporto, das ihm folgenden Tags die Thore öffnete. Umsonst belagerte es Don Miguel selbst, unterstützt vom Marschall Bourmont. Saldanha vertheidigte es mannhaft. Schon schien es, als werde sich Portugal in zwei Lager theilen, als Villaflor mit der Flotte des Admirals Napier, eines Engländers, eine Expedition nach Algarve machte. Napier schlug die miguelistische Flotte bei Cap St. Vincent (3. Juli). Villaflor fand vielen Zuzug, erschien vor Lissabon, das ihm am 24. Juli 1833 seine Thore öffnete und 4 Tage darauf auch Don Pedro begrüßte. Ein Zeit lang schwankte das Kriegsglück, wendete sich aber allmälig immer mehr von den Miguelisten ab, bis endlich der Sieg, den Villaflor (jetzt Herzog von Terceira) bei Asseicera (25. Mai 1834) erfocht, zum Vertrage von Evora führte (26. Mai), worin Miguel der Krone entsagte, sich unterwarf und das Land zu meiden versprach. Er ging nach Italien, protestirte und lebt seitdem dort als Privatmann. Was ich an einem anderen Orte *) über diese Vorgänge gesagt habe, trifft auch die folgenden. „Es war ein Zwist von mächtigen Männern, durch gemiethete Krieger, mitten in einem indifferenten Lande und Volke ausgefochten. Diese Völker fühlen die Abhängigkeit von dem Staate und seinen Maßregeln zu wenig, als daß sie sich für ihn und seine Einrichtungen sehr erhitzen könnten. Wer dort die Krone trägt und wie er verfahren könne, scheint nur Die zu berühren, die mit ihm in Conflict kommen, und deren sind ungleich weniger als in künstlicheren Landeszuständen. Es haben seitdem noch viele Bewegungen in Portugal stattgefunden, die aber alle nur Lissabon und einzelne auf die Höhen des Staatslebens gehobene Personen betroffen haben und neben denen das übrige Land sein dunkles Naturleben fortgelebt hat."

Don Pedro, über dessen durch eine herbe Schule des Lebens gegangenen Charakter ich in dem Artikel „Brasilien" gesprochen habe, führte die Regierung für seine Tochter. Das Ministerium, in dem Palmella die Hauptrolle spielte, war den Liberalen zu gemäßigt, und es trat ein „entschiedeneres" an dessen Stelle. Palmella ward Herzog. Durch Aufhebung der Privilegien der Weincompagnie zu Oporto **) erwarb sich Don Pedro, auf Kosten englischer Interessen, die Gunst des Volks. Eben so gefiel es den Liberalen, daß er die Aufhebung der Klöster und Mönchsorden verfügte. (Die portugiesische Kirche, die öfters einen etwas unabhängigen Charakter entfaltet hat — freilich zuweilen auch Rom an Bigotterie überbietend — zeigte sich übrigens in ihrem hohen Clerus den Reformen nicht abgeneigt.) Das entwerthete Papiergeld ward außer Cours gesetzt und eine Ordnung der zerrütteten Finanzen eingeleitet. Unter diesen Umständen fielen die Wahlen ganz im Interesse der Regierung aus, und die am 15. August 1834 eröffnete Cortessitzung kannte keine politische Opposition. Don Pedro, der die Nähe seines Todes ahnete, ließ die Königin für volljährig erklären (28. September) und stellte Palmella an die Spitze des Ministeriums, das den Herzog von Terceira, den geschickten und kräftigen Finanzmann Silva Carvalho, den Grafen Villareal und Freyre zu Mitgliedern hatte. Schon am 20. September 1834 starb Don Pedro, und bald ward es empfunden, daß keine zugleich kräftige und fürstliche Hand mehr die Zügel des Staats lenkte. Denn während manche mit der hergestellten Charte verbundene Institutionen, wenn irgendwo, so in dortigen Zuständen, ein starkes Gegengewicht forderten, so fehlte es den Ministern gegenüber nicht an Solchen, die an deren Stelle zu treten wünschten und es für möglich hielten. Das Verfahren Saldanha's, der sich mit den französischen Liberalen in Verbindung hielt und für seine persönlichen Absichten einen heftigen Liberalismus zum Vorwande nahm, ist später von ihm selbst bitter bereut worden, da er

---

*) Allgemeine Geschichte der Jahre 1830—1838 (Leipzig 1838. 8.) S. 105 ff.

**) Sie wurde 1838 wiederhergestellt und auf 20 Jahre bestätigt.

zuerst mit mancherlei Intriguen und Verdächtigungen den friedlichen Gang der aufblühenden Reform in Portugal störte. Eine Zeit lang beschwichtigte die Gährung der Parteien das Erscheinen des jungen Gemahls der Königin, des Herzogs August von Leuchtenberg (vermählt am 26. Januar 1835), der sich rasch die Liebe und Achtung des Volks gewann. Allein ein schneller Tod raffte ihn schon am 28. März dahin. Nun folgten öftere, von Hof- und Parteiintriguen, zuweilen auch wohl von Launen der noch sehr jungen Königin bestimmte Ministerwechsel. Palmella mußte austreten und kam in Gemeinschaft mit seinem Gegner Saldanha zurück. Endlich trat auch Silva Carvalho wieder ein, und nun ordneten sich die Finanzen und befestigte sich die Verwaltung so, daß man selbst Spanien ein Hilfscorps zuschicken konnte. Aber die Königin konnte sich mit den Ministern nicht recht vertragen und wählte (17. November) ein aus Männern ohne begründetes Ansehen und praktische Erfahrung bestehendes Ministerium (Loureiro, Marquis Loulé, Campos, Caldeira, Bandeira, d'Albuquerque). Das war ein Schritt, den sie wahrscheinlich später sehr bereut hat und der sehr zur Erschütterung der Verwaltung und zur Schwächung aller Auctorität beitrug. Dem neuen Gemahle der Königin, dem Prinzen Ferdinand von Sachsen-Koburg-Kohary (verm. am 5. April 1836), gelang es zwar, die Liebe seiner Gemahlin zu gewinnen, aber dem Volke gegenüber scheint er nicht gut berathen gewesen zu sein — man giebt namentlich den damaligen englischen und belgischen Gesandten hierin eine Schuld, sowie auch sein deutscher Rathgeber, der Rath Dietz, bis zu dessen im Jahr 1847 erzwungener Abreise, den Portugiesen ein Dorn im Auge war — und regte manche Misstimmung gegen sich auf. Da die Cortes seiner Ernennung zum Generalissimus widersprachen, wurden sie zweimal aufgelöst. Inzwischen waren die Ereignisse in Spanien eingetreten, die dort das Estatuto real über den Haufen warfen, und der Nachhall davon war ein am 9. September 1836 zu Lissabon erfolgter Auflauf, der, bei den geringen Mitteln, die der Autorität zu Gebote standen, und bei der Unentschlossenheit und dem schwankenden Benehmen der Rathgeber der Königin, dazu führte, daß die Königin jene Constitution von 1822 anerkannte, das Ministerium geändert ward und der Prinz den Oberbefehl des Heeres niederlegte. Er ward nun von allem Einflusse auf die Regierung abgehalten und der Königin im Wesentlichen nur noch eine Formalitätsrolle zugestanden. Im Anfange wurden mehrere Versuche zu einer Contrerevolution gemacht, wobei es sich aber niemals um den alten, nur durch die von beiden Parteien gehaßten Miguelisten vertretenen Absolutismus, sondern um die Wahl zwischen Charte und Constitution, hauptsächlich aber um die Frage handelte, wer da unter der einen oder der anderen Firma herrschen sollte. Denn daß Dieses die wahre Sachlage war, ergab sich bei der späteren Verständigung deutlich. Am 4. November 1836 erfolgte ein Contrerevolutionsversuch, dem der Hof nicht fremd gewesen sein soll und den selbst englische Marinesoldaten unterstützten. Er war erfolglos und kostete dem tüchtigen Freyre, den der Pöbel ermordete, das Leben. Doch hatten die Constitutionellen bei dieser Gelegenheit erkannt, daß sie den Wünschen des Hofes, dem Urtheile des Auslandes und der Bedeutsamkeit der Chartisten in Etwas nachgeben und, da ja auch Spanien seine Constitution moderirte, sich zu einer Revision der Constitution verstehen müßten. Die Erfüllung dieses Entschlusses von Seiten der am 18. Januar 1837 eröffneten Cortes beschleunigte ein neuer Bürger- oder Parteienkrieg. Doch war schon das Zweikammersystem adoptirt und das absolute Veto in Aussicht, als sich im Norden mehrere Truppenabtheilungen, unter dem Baron Leiria, für die Charte Don Pedro's erhoben, an deren Spitze sich bald Saldanha und ein Deutscher, Schwalbach, Baron von Setubal, stellten und zu denen selbst der Herzog von Terceira eilte. Sie rückten gegen Lissabon, während Bandeira und Bomfin mit anderen Truppen die Constitution vertheidigten. Ein Gefecht begann am 28. August 1837, ward aber, noch ehe es irgend entschieden war, abgebrochen, da Führer und Soldaten keine rechte Lust hatten, gegen einander zu fechten, und führte zu einem Waffenstillstand. Inzwischen kehrte das nach Spanien gegangene Hilfscorps, unter das Antas, zurück und erklärte sich meistens gegen die Chartisten, schlug auch eine Abtheilung derselben (18. September). Nun kam es (20. September) zu einer Capitulation; die Anführer verließen das Reich, die unteren

Officiere traten mit Pension aus der Armee. Die Festigkeit, mit der sich die Königin weigerte, ein Decret zu unterzeichnen, wodurch Terceira und Saldanha ihren Rang verlieren sollten *), die am 18. September erfolgte Geburt eines Prinzen, welche manchen Intriguen ein Ende machte, die Thronfolge sicher zu stellen versprach und große Freude im Lande erregte, endlich ein Aufstand der Exaltirten in Lissabon (11.—15. März), der die überwiegende Zahl der Gemäßigten und vor Allem nach Ruhe Verlangenden bestimmte, auch ihre Kraft zu zeigen; das Alles trug dazu bei, daß die Niederlage der Chartisten kein Sieg der Radicalen wurde, vielmehr eher eine mehr monarchische Richtung eintrat. Die Nationalgarde wurde purificirt, das Ministerium im monarchischen Sinne geändert, eine allgemeine, sowohl den Radicalen als den Chartisten zu Gute kommende Amnestie erlassen, die Verfassung am 19. März 1838 beendigt und am 4. April von der Königin beschworen und publicirt.

Die Sache stellte sich dabei so: man hatte einen Aufstand gemacht, um die Constitution von 1822 zurückzuerhalten, während die Gegner die Verfassung von 1826 zu behalten begehrten, und änderte nun die Constitution von 1822 dahin, daß sie im Wesentlichen und nur mit wenigen erheblichen Ausnahmen der Charte von 1826 glich. Statt der einen Kammer der Constitution von 1822 traten wieder zwei Kammern auf. Doch ward — und das war die wichtigste Verschiedenheit von der Charte — auch die (aus 52 Mitgliedern bestehende) Senatorenkammer vom Volke und nur auf 6 Jahre erwählt. Die Senatoren mußten wenigstens 45 Jahre alt sein, eine jährliche Grundrente von ungefähr 3500 Fl. oder, wenn sie ein Geschäft betreiben, 7000 Fl. jährliche Einkünfte haben. Auch befähigten gewisse hohe Civil- und Militärwürden zum Senatorenamte, so wie auch der Thronfolger Mitglied des Senats war. Die Senatoren bezogen keine Diäten, wohl aber die Deputirten. Letztere wurden mittelst directer Wahlen — ein anderer, unter Umständen gleichfalls wichtiger Unterschied von der Charte — auf 3 Jahre erwählt. Der Wähler mußte ein jährliches Einkommen von wenigstens circa 140 Thlr., der Deputirte ein solches von 700 Thlr. nachweisen. Kein Deputirter durfte ein öffentliches Amt annehmen. (Diese widersinnige Bestimmung fand sich natürlich in der Charte nicht.) Der König erhielt das Recht, die Kammern aufzulösen, zurück. Von den Senatoren trat jedoch bei einer Auflösung nur die Hälfte aus. Der König bekam das unbedingte Veto. Die Cortes hatten bei einem Aussterben der regierenden Dynastie das Wahlrecht. Der König und die königlichen Prinzen durften den Oberbefehl der bewaffneten Macht nicht übernehmen. Die Constitution von 1838 unterscheidet sich also von der Charte von 1826 hauptsächlich durch den periodischen und auf Wahl begründeten Charakter der ersten Kammer und durch die directen Wahlen, und von der Constitution von 1822 durch das Zweikammersystem, das Auflösungsrecht der Cortes und das absolute Veto. Sie war eine Transaction zwischen dem ultrademokratischen und dem doctrinär-liberalen Principe.

Der Gemahl der Königin nahm nach der Geburt des Kronprinzen den Titel König an, erhielt auch nach der Geburt eines zweiten Prinzen (31. October 1838) eine Vermehrung seiner Apanage, mußte sich aber seit den geschilderten Ereignissen lange mit vieler Vorsicht und Zurückhaltung geriren. — Ein Aufstand der Exaltirten, welcher am 19. Juni 1838 die neue, ihnen so unangenehme Constitution begrüßte, ward rasch unterdrückt und von da an die Nationalgarde scharf überwacht, das stehende Heer verstärkt, die Behörden durch royalistische Männer besetzt. Auch die Cortes zeigten nach ihrer am 9. December erfolgten Eröffnung eine ministerielle Majorität, die sich jedoch besonders bei der Frage über die Verstärkung des Heeres verlor und zu einem „entschiedneren" Ministerium führte, an dessen Spitze Baron da Ribeira de Sabrosa trat. Auch dieses konnte es keiner Partei Recht machen und ward endlich durch den über den Sklavenhandel ausgebrochenen Streit mit England zum Abgange genöthigt. (Dieser Streit bewegte sich formell hauptsächlich darum, ob die 15 Jahre, nach deren Ablaufe England, in Folge eines Vertrags vom 11. September 1817, das Detentionsrecht der Sklavenschiffe auch südlich des Aequa-

*) Sie kamen bald wieder in Ansehen, und später decretirten die Cortes dem Terceira eine Jahresrente zur Nationalbelohnung.

tors haben sollte, von 1817 an, wie England wollte, oder von der — erst am 10. December 1836 decretirten — Abschaffung des Sklavenhandels im portugiesischen Gebiete an datiren sollte, wie Portugal wollte.) An die Spitze des neuen Ministeriums trat zwar der Kriegsminister Bomfin, ein Hauptgegner der Chartisten; es bestand aber außerdem meist aus Männern von Pedro's Schule. Der Bedeutendste war der Minister des Innern, da Fonseca Magalhaens. De Costa Cabral erhielt die Justiz, Graf Villareal die Marine, Pereira Ferraz die Finanzen, da Carreira das Aeußere. Während die Minister sich zu England neigten, hatten die mitten unter der großen Bewegung, die der Anfang des Streits erzeugt hatte, stattgefundenen Wahlen eine kriegerische Majorität geliefert. Dieses veranlaßte die Regierung, die Cortes aufzulösen (25. Februar 1840), worauf dann die neuen Wahlen, ungeachtet sich die Miguelisten mit den Radicalen (Septembristen) coalirten, eine dem Ministerium günstige Majorität gaben. Die neuen Cortes wurden am 25. Mai eröffnet. Da die Opposition in den Kammern keinen Raum fand, so versuchte sie ihr Glück in der Emeute, und es erfolgte am 11. August ein Aufstand einiger Militärs, der jedoch, da die übrigen Truppen nicht beifielen, rasch unterdrückt wurde und nur die Suspendirung der Habeascorpusacte und der Preßfreiheit zur Folge hatte. Die Meuterer sollten nach den Kriegsgesetzen gerichtet werden. Auch in den Provinzen erhoben sich einige Regimenter und verlangten, indem sie ihre Sache für die der Königin und der Constitution ausgaben, die Entlassung der Minister, indeß ohne Erfolg, und so konnte man am 19. November die Suspension jener constitutionellen Garantieen wieder aufheben und die friedlich verlaufene Sitzung der Cortes am 30. November schließen. Anfangs 1841 ward auch eine Amnestie erlassen.

Eine neue Verlegenheit erregten die Verhältnisse zu Spanien. Man hatte am 31. August 1835 über die freie Schifffahrt auf dem Duero einen Vertrag zwischen Portugal und Spanien geschlossen und in Folge desselben zur Entwerfung des Tarifs und Reglements eine gemischte Commission bestellt, die ihre Arbeit am 14. April 1836 beendigte, aber die Zustimmung der portugiesischen Regierung nicht erlangen konnte. Abermals zusammengetreten, brachte sie bis zum 23. Mai 1840 einen neuen, den Interessen Portugals günstigeren Tarif und ein neues Reglement zu Stande, welche auch am 30. Juni den Cortes vorgelegt wurden. Indeß auch so genügten die Vorschläge den portugiesischen Ansprüchen nicht; man zog portugiesischer Seits die Sache in die Länge und die Cortes gingen aus einander, bevor ein definitiver Beschluß gefaßt war. Nun erklärte Spanien (December), das schon seit einiger Zeit Truppen an den Gränzen zusammengezogen hatte, daß es die Erfüllung des Vertrags, in Betreff dessen es Portugal beschuldigte, daß es denselben eludiren wolle, zu erzwingen entschlossen sei, und, wenn er nicht binnen 25 Tagen in Vollzug gesetzt werde, 12,000 Mann in Portugal wolle einrücken lassen. Hier gerieth man in große Bewegung, kündigte kräftige Vertheidigungsmittel an, nahm aber zugleich die Vermittelung Englands in Anspruch. England konnte den Portugiesen nichts Anderes rathen als nachzugeben, was sie auch nach vielem Lärmen gethan haben. Es war ein übler Umstand für Portugal, daß es in den beiden Streitigkeiten, in die es in diesem Jahre mit England und Spanien verwickelt wurde, zwar sich darüber beschweren durfte, daß man seine Unabhängigkeit nicht genug achte, aber doch in der Hauptsache Unrecht hatte und überdies dort den Sklavenhandel vertheidigte, hier gegen die Freiheit der Schifffahrt und des Handels stritt. Es entgingen ihm da die Sympathieen, die man sonst dem kleineren Staate zu schenken geneigt ist, der mit größeren in Conflict geräth. Am 2. Januar 1841 wurden die Sitzungen der Cortes wieder eröffnet, und am 26. Januar ward das Duereregulement angenommen. Der Finanzminister Pereira Ferraz nahm (27. Januar) seine Entlassung, wozu hauptsächlich der Gesetzentwurf über die Lehensabgaben Veranlassung gab, und ward durch de Miranda ersetzt, worauf jener Gesetzentwurf zurückgenommen wurde. Doch vertauschte Miranda schon im März sein Portefeuille mit dem der Marine und erhielt den Baron de Tojal zum Nachfolger. Freilich war das Finanzministerium leicht das schwierigste in Portugal, dessen Regierung fortwährend mit leeren Cassen, stockenden Einkünften und Mangel an Credit zu kämpfen hatte, die Abgaben nicht erhöhen, die Ausgaben nicht vermindern durfte, wenn sie nicht Emeuten hervorrufen oder sich aller

Wirksamkeit begeben wollte, und zu den nachtheiligsten Operationen greifen mußte, um nur Frist auf Frist zu gewinnen. Finanzielle Nöthen führten auch hauptsächlich dazu, daß das ganze Ministerium, das außerdem in den Cortes den beiden Oppositionen, den Septembristen und den Ultrachartisten, gewachsen war und nur in neuester Zeit durch eine dritte, mehr auf die Sache gerichtete Opposition gegen einzelne Maßregeln in Verlegenheit gesetzt wurde, am 28. Mai seine Entlassung verlangte. Namentlich war es der Vorschlag, die Gehalts- und Pensionsrückstände zu capitalisiren, und der Widerstand, den derselbe bei den Cortes fand, der die Sache zum Bruch brachte. Weder Terceira noch Palmella, an die sich die Königin wendete, konnten Collegen finden. Endlich wurden die zeitherigen Minister Costa Cabral und Fonseca Magalhaens mit der Bildung des neuen Cabinets beauftragt, und am 11. Juni war es zu Stande. Es bestand aus de Aguiar, als Conseilpräsidenten und Minister des Innern, de Avila für die Finanzen, Graf Villareal, der, wie Palmella, Terceira, Saldanha, immer oben aufbleibt, für den Krieg, Magalhaens für das Aeußere, Costa Cabral für die Justiz, Pestena für die Finanzen. Durch Zurücknahme des die Milizen betreffenden Gesetzentwurfs beschwichtigte man die neue Opposition, oder, wie man sie nannte, die abtrünnige Majorität, und hatte nun eine so entschiedene Mehrheit, daß die Opposition schon vom Austritt in Masse sprach, alle Anträge genehmigt wurden, und in Folge eines Vertrauensvotums (25. September), wodurch das Ministerium ermächtigt wurde, die Abgaben vom 1. October 1841 bis Ende Juni 1842 zu erheben, auch eine Anleihe von 900 Contos zu machen, die Discussion des Budgets vermieden ward. Dieser günstige Stand der Dinge gab dem Ministerium, als dessen Seele hauptsächlich die Brüder Costa Cabral — bis dahin glückliche Demagogen und Häupter der das Land durchdringenden geheimen Gesellschaften und politischen Clubs — zu betrachten waren, Muth zu noch entschiedenern Schritten. Ihre Partei, die sich die moderirte oder auch die chartistische nannte, erhob am 19. Januar 1842 zu Oporto, sonst dem Sitze der liberalen Bewegungen, die Fahne des Aufstandes. Der anscheinend zu dessen Unterdrückung hingesendete Costa Cabral stellte sich selbst an dessen Spitze, die Municipalität von Lissabon erklärte sich für diese Bewegung und am 11. Februar 1842 ward die Charte des Dom Pedro von 1826 wiederhergestellt. Nun herrschten über vier Jahre lang die Brüder Cabral, deren Aeltester zum Pair und Grafen von Thomar ernannt wurde, bald öffentlich, bald unter der Firma des Herzogs von Terceira und behaupteten sich auch gegen den durch eine Steuererhöhung veranlaßten Aufstand in Oporto im Januar 1843 und die im Februar 1844 ausbrechende septembristische Militairinsurrection, deren Ausgangspunkt die Festung Almeida war, aber am 29. April genommen wurde. Die fortdauernde Finanznoth veranlaßte zwar fortwährende Wechsel im Personale der Verwaltung, die Cabrals blieben aber immer obenauf. Es muß zugestanden werden, daß sie, bei wiederholten Wahlen, fortwährend die größte Mehrheit in beiden Kammern hatten. Auch ist nicht zu leugnen, daß sie ihre Gewalt benutzten, um, neben dem Hauptzwecke der Behauptung der Herrschaft, auch manche Landesbedürfnisse besser zu befriedigen, als seit langer Zeit in Portugal geschehen war. Es ward in mehrere Verwaltungszweige Ordnung gebracht; für das Schul- und Unterrichtswesen geschah Ernstliches; Heer und Flotte kamen in leidlichen Stand und einer Hauptbedingung des materiellen Gedeihens in Portugal, dem bis dahin gänzlich vernachlässigten Straßenwesen, ward große Aufmerksamkeit zugewendet. Aber Das eben, überhaupt die Beschwerden, die in so verrotteten Zuständen auch mit Reformen verbunden zu sein pflegen, namentlich ein verändertes, vereinfachtes, zuletzt aber doch auf Erhöhung des Einkommens abzielendes Steuergesetz erregten den Unmuth der Massen auf dem platten Lande, in den Provinzen, wo man überdem auch das Bessere verschmähte, weil es neu und ungewohnt war. Deshalb im Frühjahr 1846 ein zuerst von Weibern angefangener Aufstand in den nördlichen Provinzen. Darein mischten sich die Miguelisten, die Septembristen, die Engländer, denen jede starke und nationale Regierung in Portugal wegen ihrer Handelsinteressen zuwider war, und die anfangs als unbedeutend betrachtete Sache wuchs den Ministern zuletzt doch über den Kopf. Schon am 17. Mai 1846 gab das ganze Ministerium Costa Cabral seine Entlassung und mit Bildung eines neuen ward zunächst der Graf Villareal beauftragt, dessen eigner Sohn

an der Spitze einer insurrectionellen Junta in der Provinz Tras os Montes stand. Er selbst und seine Freunde riethen jedoch, lieber den Herzog von Palmella an die Spitze zu stellen, den Talleyrand Portugals, der sich in neueren Zeiten, aus Eifersucht auf die Cabrals und wegen seiner gänzlichen Ergebenheit an die englischen Interessen, auf die Seite der Opposition geneigt hatte. Der Aufstand griff inzwischen immer weiter um sich, auch Oporto erklärte sich dafür und am 24. Mai erfolgten auch in Lissabon Bewegungen. Palmella bildete anfangs ein Coalitionsministerium, dessen bedeutendste Mitglieder, außer ihm, der Herzog von Terceira und der damals noch für septembristisch gehaltene Saldanha waren. Man entließ die Cortes und suspendirte die im November 1845 eingeführten verhaßten Anordnungen in Betreff der Gesundheitspolizei und des Steuerwesens. Die Brüder Costa Cabral schifften sich nach Cadix ein. Bald erzwang die Opposition auch die Entlassung des Herzogs von Terceira und die Entfernung der Cabralisten aus den wichtigsten Stellen, und das Ministerium ward am 26. Mai im septembristischen Sinne zusammengesetzt. Die Nationalgarde ward durch Decret vom 2. Juni hergestellt. Es ward Amnestie ertheilt. Die revolutionairen Junten lösten sich auf und nur die Miguelisten nährten noch in den innern Provinzen die Gährung. Bedenklich war es aber von Haus aus, daß Saldanha, den man in seiner Abwesenheit zum Kriegsminister bezeichnet hatte, mit der Annahme des Portefeuilles erst lange zögerte und es endlich (Ende Juni) definitiv ablehnte. Es scheint, ihm behagte die entschiedene Tendenz zur Herrschaft der Septembristen nicht, in deren Reihen er nicht die Hauptrolle gespielt hätte. Die Miguelisten setzten, besonders in der Provinz Tras os Montes, ihren durch Guerillas bethätigten Widerstand fort und selbst die Septembristen unterwarfen sich dem Ministerium Palmella nicht, und die Junta zu Coimbra, die sich schon aufgelöst hatte, trat schon im Juli wieder zusammen. Am 20. Juli ward auch das Ministerium noch entschiedener septembristisch gestaltet und trat namentlich ein Haupt dieser Partei, Sa da Bandeira, in dasselbe. Um aber den Septembristen ihr Uebergewicht auch für die Zukunft zu sichern, octroyirte man ein neues Wahlgesetz, vielmehr eine Wahlordnung, und verließ damit allerdings den Rechtsboden, wenn von einem solchen in Portugal noch die Rede sein kann, und zeigte offen, daß man auf neue Umgestaltung der Charte ausgehe. Von da an scheinen die Gegenstrebungen Derer, deren persönliche Interessen an die Charte und deren Partei geknüpft waren, lebhafter geworden zu sein und schon im August ward in Lissabon eine Militairverschwörung entdeckt. In Folge davon wurden gegen 200 Officiere aus Lissabon verwiesen. Durch Decret vom 20. August wurden die Brüder Cabral ihrer Stellen im Staatsrathe enthoben und eine Commission zur Reorganisation des Heeres niedergesetzt, an deren Spitze man aber, mit geringer Menschenkenntniß, Saldanha stellte. Im Norden mehrten sich die miguelistischen Aufstände wieder merklich, gegen die das Antas zu Felde zog und die Ruhe vorübergehend herstellte. Am 6. October aber erfolgte plötzlich, und zwar durch unmittelbares Einschreiten der Königin, unter Umständen, welche die Sache als eine Art von Palastrevolution erscheinen ließen, ein Ministerwechsel. Palmella wurde gestürzt und der Marschall da Saldanha mit Bildung eines neuen Cabinets beauftragt. Als Grund wurde die Besorgniß vor Gefährdung der Charte angegeben. Nicht der nationalen Bewegung, sondern nur ihren Uebertreibungen sollte Einhalt gethan werden. Die kaum wieder hergestellte Nationalgarde und die constitutionellen Garantieen wurden suspendirt. Der Herzog von Terceira wurde mit außerordentlichen Vollmachten, als Lieutenant der Königin, in die nördlichen Provinzen gesendet. Lissabon blieb ruhig. In den Provinzen aber brach sofort der Aufstand aus. Der Herzog von Terceira, der sich ohne gehörigen Schutz nach Oporto gewagt hatte, ward daselbst am 9. October mit seinem Stabe verhaftet und ist dann während des ganzen Bürgerkrieges in Haft gehalten worden. Oporto erklärte sich entschieden gegen das neue Cabinet und der Graf das Antas trat an die Spitze einer leitenden Junta, welche eigentlich mehr den Charakter einer Regentschaft ambirte. Gleiches that zu Coimbra der Marquis de Loulé, ein naher Verwandter und ehrgeiziger Feind der Königin. Sa da Bandeira und Graf Bomfim traten zu den Insurgenten. Der Herzog von Palmella verließ das Land. Bald brach offener Bürgerkrieg aus, wobei wieder Lissabon der Heerd der königlichen, Oporto der der oppositionellen Unternehmungen war. Der König ward zum Oberbefehls-

haber der Armee ernannt, in welcher Eigenschaft er zwar einige Thätigkeit entfaltet und Muth gezeigt, etwas Wesentliches aber nicht ausgerichtet hat. In den Gefechten erlangten die königlichen Truppen öfters Vortheile, so General Schwalbach am 28. October bei Viana, Baron Cazal am 16. November bei Villareal, Saldanha am 22. December bei Torres Vedras, wo Bomfim und Albuquerque gefangen wurden, konnten aber dieselben in den insurgirten Provinzen und bei dem Mangel an Hilfsmitteln meistens nicht verfolgen, und die geschlagenen Insurgenten zerstreuten sich nur, um bald mächtiger wieder dazustehen. Die in Oporto befindlichen Regierungsschiffe hatten sich sämmtlich der Bewegung angeschlossen, so daß auch die Blokade nicht streng behauptet werden konnte. England suchte vergebens, namentlich durch Absendung des Obristen Wylde, zu vermitteln. England stand anfangs im Verdacht, die Insurrection unterstützt zu haben. Als aber dieselbe, je länger sie sich hielt, immer offener auf Entthronung der Königin ausging, beschloß England, dem Kriege möglichst rasch ein Ende zu machen. Anfangs scheint die Regierung der Königin Schwierigkeiten gemacht zu haben. Da aber der Krieg sich so bedenklich in die Länge zog und detaschirte Corps der Insurgenten bis in die Nähe von Lissabon drangen, nahm die Königin (am 17. März 1847) die Intervention von England, Frankreich und Spanien in Anspruch, wogegen sofort die Entfernung des Raths Dietz bewirkt ward, sowie auch im April ein neues, vermittelndes Ministerium, mit Ausschließung aller cabralistischen Elemente, gebildet ward. Die Königin ging alle von England gestellten Bedingungen ein, aber jetzt übernahmen die Aufständischen die Rolle der Weigernden. Dazu kam, daß Sa da Bandeira am 1. Mai bei Setubal einen Sieg erfocht und nach und nach alle königlichen Dampfschiffe zu den Insurgenten übergingen. Doch kam es am 16. Mai zu einem Waffenstillstand und Obrist Wylde unterhandelte mit der Junta zu Oporto. Am 21. Mai ward zu London von den Repräsentanten der vier Theilnehmer der Quadrupelallianz ein Protokoll unterzeichnet, worin die Intervention beschlossen ward, zugleich aber auch die Königin sich zu Amnestie, Zurücknahme misliebiger Decrete, Einberufung der Cortes nach neuen Wahlen und Ausschließung aller cabralistischen Elemente von dem Ministerium verstand. Die Junta fand diese Zugeständnisse nicht hinreichend und am 21. Mai wollte das Antas mit einer Anzahl Dampf- und Transportschiffe und darauf gelegten Truppen von Oporto auslaufen, ward aber durch das englische Geschwader, unter Sir Thomas Maitland, nicht nur daran verhindert, sondern auch ohne Weiteres mit Schiffen und Mannschaften gefangen genommen. Im Juni rückten auch spanische Truppen vor Oporto. Die Junta unterwarf sich und die Insurrection löste sich allmälig auf. Die seitdem vorgenommenen Corteswahlen haben aber eine so entschiedene Mehrheit für die Cabralisten geliefert, — die Septembristen behaupten, in Folge von Wahlumtrieben und Corruption, — daß ein Wiedereintritt der Brüder Cabral in die Verwaltung erwartet wird. Ob aber die Vorgänge in Frankreich nicht auch in Portugal einen Nachhall finden werden, muß die nächste Zukunft lehren.

Bei den auswärtigen Höfen stand die portugiesische Regierung in besserer Gunst als die spanische, und selbst der Papst versöhnte sich mit ihr. Ja, die römische Sache scheint so gut in Portugal zu stehen, daß man sich schon von Spanien aus über Reactionen beklagte, die aus Portugal im Sinne des Ultramontanismus nach Spanien herüber betrieben würden. Sonst aber hat die portugiesische Regierung zu sehr um ihre Existenz und um die nöthigsten Mittel, die Maschine gut oder übel fortzuführen, kämpfen müssen, ist auch zu vielen Wechseln und Schwankungen ausgesetzt gewesen, als daß von ihr aus irgend ein festes, consequentes und ausdauerndes Einwirken auf die inneren Angelegenheiten des Volks zu erwarten gewesen wäre. Räuberbanden, mit und ohne politischen Vorwand — ersteren Falles sich als Miguelisten ausgebend — beunruhigen viele Gegenden des Landes. Alle Communicationsmittel sind im schlechtesten Zustande, und wenige Stunden von den größeren Städten und Hauptstraßen glaubt der Reisende ins Mittelalter versetzt zu sein. Die Finanzen, das Militair, die Organisation der Behörden, Alles zeigt Gährung und Zerrüttung. Manche philanthropische Pläne sind gefaßt worden, es ist aber meist bei den Plänen geblieben. Daß die Presse sich ihrer Freiheit nicht immer würdig zeigt, darf bei einem so lange in Unwissenheit gehaltenen Volke am Wenigsten be-

fremden. Die große Mehrzahl des Volks, besonders in den Provinzen, läßt zudem diese Bewegungen theilnahmlos über sich ergehen, wie sie wenige Jahre früher den Kämpfen auf den Schlachtfeldern zusah, und es besteht dort noch nicht jener innige Zusammenhang des Staats im engeren Sinne des Worts mit dem allgemeinen Volksleben, der sich in Ländern findet, die seit längerer Zeit sorgfältig ausgebildete und tief eingreifende Staatseinrichtungen besitzen. Auf der pyrenäischen Halbinsel ist das Volk bis auf die neueste Zeit hauptsächlich auf das Gemeindewesen verwiesen gewesen, wenig regiert worden und mit den höheren Gewalten des Staats nur selten und gelegentlich in Berührung gekommen. Da hat sich nun eine Kluft erhalten, welche auch die neue Bureaukratie noch nicht ausgefüllt hat und welche wohl eine andere Art der Ausfüllung fordert. Fortgesetzte Beobachtung und alle mir bekannt gewordene neuere Berichte haben mir Das bestätigt, was ich vor zehn Jahren gegen die Ansichten Derer äußerte*), die „gleich fertig mit dem Ausspruche sind: jene spanischen und portugiesischen Händel würden nur durch einen aufgeklärten Verwaltungsdespotismus zu lösen sein. So einen tüchtigen Bureaukraten dahin, mit der gehörigen Anzahl Schreiber, Boten und Polizeisoldaten, mit Ordonnanzen und Amtsblättern und dem ganzen Schweife von Maßregeln und Anstalten zur gewaltsamen Volksbeglückung, wie sie in Ländern nöthig sein mag, in denen nur die Kunst es möglich macht, daß ein Mensch darin leben kann, das würde bald Ordnung jenseits der Pyrenäen machen, denken sie. Hat euch denn Griechenland, das abgehetzte, ermattete Griechenland, das sich in christliche Arme warf, um türkischem Joche zu entgehen, noch nicht belehrt? Weder die Erklärung der Menschenrechte noch der Polizeicodex wird diese Länder retten. Sie hatten das große Privilegium, schlecht regiert zu werden und sich doch wohl zu befinden. Das haben sie verloren, seit sie eine Beute der politischen Parteiwuth und politischen Experimentirsucht geworden sind. Gebt ihnen einen Fürsten, aber keinen Napoleon, keinen Pombal, keinen Joseph II., sondern einen Alfred, Heinrich IV., einen Leopold von Toscana, einen Mann, der das zu seinem Glücke auf der Bahn der falschen Aufklärung noch nicht weit geschrittene Volk den Einflüsterungen der Parteilehren entreiße und durch gewinnende Persönlichkeit in freier Liebe an sich fessele, der ihm seine Freiheiten des Privatlebens, der Gemeinden, des Kirchenthums lasse, sich seines frommen Glaubens, seiner Sitteneinfalt, seiner Naturkraft freue, ihm keine Reformen, keine Aufklärung aufzwinge, ihm seine Nationallaster und Irrthümer, seine Besonderheiten und Gebräuche lasse, bis der eigene vorschreitende Geist des Volks sich ihnen entwindet und das Veraltete von selbst abstirbt, der aber das in jedem Volke lebende Princip der Bildsamkeit zu pflegen, zu entwickeln wisse, einen edlen, freien Wetteifer zum Guten, einen Ehrgeiz, mit anderen Nationen in eigener Weise um die Palme zu ringen, entzünde, durch das Beispiel seiner Erfolge allseitig zum Nacheifer anspore, dem Volke Vertrauen zu sich selbst, Liebe zu Fürst und Vaterland, Hoffnung und Streben erhalte, aus ihm selbst und in stetem Einklange mit seiner eigenthümlichen Natur die Institute erwachsen sehe, die den Segen eines solchen Wirkens auf alle Zukunft verpflanzen mögen." Ich füge hinzu: ein einzelner Mann, und wenn es ein Fürst ist, folglich die Staatsgewalt in seinen Händen hat, kann und soll nicht die ganze Erziehung und Wiedergeburt des Volks auf seine Schultern nehmen; er kann und soll hauptsächlich nur den Anstoß geben, daß das Volk sich selbst erziehe und hebe, die Bahn dazu öffnen und leise forthelfen. Den Instituten, in denen das Volk wirkt und die auf das Volk wirken, ist das Meiste zu vertrauen, und auch sie sollen nur die Saiten sein, die der Odem des großen Volksgeistes bewegt. Dergleichen Institute werden aber nur dann dieser Bestimmung entsprechen, wenn sie sich den wirklich noch im Volke in Kraft lebenden Begriffen, Gefühlen und Richtungen anschließen. Eben so wird der Eifer für den Staat, der freudige, von Leidenschaft und Selbstsucht freie Gemeinsinn nicht da sich einstellen oder erhalten, wo der Staat immer mehr eine drückende Last wird, zumal bei Völkern, welche die Nothwendigkeit dieses Druckes nicht erkennen, die Vortheile, die er erkaufen soll, nicht zu schätzen wissen, und denen Beide ganz ungewohnt sind. Solchen Völ-

*) In meiner Recension der sehr interessanten Schrift des Herrn v. Heeringen, meine Reise nach Portugal im Frühjahre 1836. 2 Thle. Leipzig 1838. 8. (Pölitz, Jahrbücher. Jahrg. 1838. Bd. I. S. 371 ff.

kern muß man vor allen Dingen die Reform, den Staat möglichst bequem machen und mit solchen Reformen beginnen, die sich möglichst Vielen mit raschen Vortheilen empfehlen, ihre ganze Lage günstiger gestaltend. Mit den veränderten Verhältnissen werden dann oft auch die Menschen anders, und so dürfte allerdings die vortheilhafteste Wirkung der neueren Reformen in Portugal: daß nehmlich das Grundeigenthum weiter vertheilt und von vielen Lasten befreit worden ist, auch das folgenschwerste Moment für die Entwickelung und Kräftigung anderweiter Institute sein, die sich bis jetzt unter dortigen Zuständen noch nicht in rechten Segnungen zeigen konnten.

Unter der portugiesischen Krone stehen noch: A) die in 4 Districte getheilten Inseln des atlantischen Meeres, welche dem europäischen Gebiete gleichgestellt sind, nehmlich: 1) der östliche District der Azoren (Santa Maria und Saõ Miguel) mit 18 Quadratm. und 90,000 Einw.; 2) der westliche District der Azoren (7 Inseln) mit 38s2 Quadratm. und 135,000 Einwohnern; 3) der District Madeira und Puerto Santo mit 18s0 Quadratmeilen und 112,500 Einwohnern; 4) die (12) Inseln des Cap Verde mit 149 Quadratmeilen und 54,600 Einwohnern. Ferner: B) in Afrika: 1) das Gouvernement der Niederlassungen auf der Küste Guinea mit 19s Quadratmeilen und 20,000 Einwohnern; 2) das Gouvernement Angola mit 14,750 Quadratmeilen und 376,000 Einwohnern; 3) das Gouvernement Mozambique mit 13,500 Quadratmeilen und 286,700 Einwohnern. C) In Asien: 1) das Gouvernement Goa mit 223 Quadratmeilen und 417,000 Einwohnern; 2) das Gouvernement Dilli auf Timor mit 85 Quadratmeilen und 120,000 Einwohnern; 3) das Gouvernement Macao mit 4s Quadratmeilen und 38,400 Einwohnern. Das sind die spärlichen Trümmer eines einst so unermeßlichen Colonialbesitzes. Portugal hat dabei nur zwei große Städte: Lissabon mit 256,838, Oporto mit 80,000 Einwohnern. Von da sinkt die Zahl gleich auf 20,000 (Funchal auf Madeira) herab. Die Bevölkerung ist weit dichter als in Spanien, hat aber seit 1835 beträchtlich abgenommen. Die Portugiesen sind, wie der geschichtliche Ueberblick ergab, ein Mischvolk und haben, auch in der Sprache, zu den Elementen des Spanischen (dem Celtischen, Römischen, Germanischen, Maurischen) auch noch französische und englische gesellt. Die Juden, die früher in Portugal sehr zahlreich waren, hatten sich in Folge späterer Verfolgungen (seit König Emanuel) meist verloren — woher die portugiesischen Juden in Amsterdam, Hamburg und anderwärts — und sind erst in neuerer Zeit wieder, doch spärlich, eingewandert. In den Hafenplätzen des eigentlichen Portugals finden sich gegen 40,000 Kreolen und Neger. In den Colonieen stehen unter portugiesischer Herrschaft gegen 600,00 Neger, 420,000 Hindus und Malaien, 64,800 Chinesen. Noch arbeiten, besonders als Lastträger, in Portugal gegen 80,000 Gallegos (aus Galicien), und außerdem sollen sich gegen 12,000 Fremde in Portugal aufhalten. Der Portugiese ist gewandter, lebhafter, aber weniger kräftig, fest und würdevoll als der Spanier; er hat etwas Französisches in sich, ist leicht erregbar, aber die Erregung ist meist nur äußerlich, nicht tief und nachhaltend; er ist mehr eitel, ruhmredig, als daß spanischer Hochmuth sein Laster, spanischer Stolz seine Tugend wäre. Das Volk in Lissabon und anderen bewegten Städten soll tief verdorben, aber der ächte Portugiese, wenn auch sehr Naturmensch, nicht in dem Schlamme der Hauptstädte, sondern in den Provinzen, auf dem Lande zu suchen sein.

Der Adel zerfällt in die Titulados (Herzöge, Marquezes, Grafen, Viscondes und Barone), welche Grandes des Reichs sind und das Dom vor ihrem Taufnamen führen, und in die Fidalgos, den niederen Adel, woraus sich die Cavalleiros und Escudeiros als ein bevorzugter Ritterstand erheben. — Die Religion anlangend, so sind alle Portugiesen Katholiken; Portugal beherrscht aber eine Anzahl heidnischer Menschen. Die oberste Leitung der portugiesischen Kirche hat der Patriarch von Lissabon, dessen Würde erst von 1716 stammt und der allemal Cardinal ist. Zu seiner erzbischöflichen Diöcese gehören die Bisthümer von Castello-Branco, Guarda, Lamego, Leiria und Portalegre so wie die der Colonieen zu Funchal und Angra. Außerdem hat Portugal noch 2 Erzbisthümer: das nördliche zu Braga, dessen Erzbischof Primas des Reichs ist und die Bisthümer Porto, Viseu, Coimbra, Bragança nebst Miranda, Aveiro und Pinhel unter

sich hat, und das südliche zu Evora mit den Suffraganbischöfen zu Elvas, Beja und Algarve. 10 Stifter sind von der bischöflichen Aufsicht befreit.

An Unterrichtsanstalten, um die sich Pombal jedenfalls verdient machte, hat Portugal 1 Universität Coimbra (gestiftet 1297) mit 8 ordentlichen Professuren bei Theologen und Juristen, 9 bei Canonisten, 6 bei den Medicinern, 6 bei den philosophischen Facultäten und 3—6 außerordentlichen Professuren bei jeder Universität; 263 lateinische Schulen, 8 griechische, 27 Lyceen, 17 Seminarien, 2 Handels- und Schifffahrtsschulen, nur 873 Elementarschulen. Die Bibliotheken sind, mit Ausnahme der königlichen zu Lissabon und der Universitätsbibliothek zu Coimbra, unbedeutend. Die Literatur ist in Portugal noch weiter zurückgeblieben als in Spanien, wozu das engere Sprachgebiet, das nicht, wie in den skandinavischen Reichen, in dem Mangel an abziehenden Genüssen und in der nordischen geistigen Regsamkeit ein Gegengewicht fand, mit beigetragen haben mag. Die portugiesische Literatur hat nur eine große Blüthe getragen, die den classischen Werken der großen Universalbildung sich anreiht: die Luisiade des Camoens (gest. 1579). Auch in den Künsten im engeren Sinne des Worts ist Portugal gänzlich arm geblieben.

In dem portugiesischen Landbau nimmt der Wein- und Obstbau die erste Stelle ein; bei der Viehzucht ist die nach spanischer Art betriebene Schafzucht wichtig. Das Land ist fast waldlos. Die Fischerei ist bedeutend; der Bergbau liegt nieder, wiewohl es nicht an Bergschätzen zu mangeln scheint. Einträglich ist die Gewinnung des Meersalzes. Die technische Industrie steht um so niedriger, als sie sich lange Zeit in dem bequemen Monopolgenusse des Absatzes nach den Colonieen schläfrig hingefristet hatte und nun diesen plötzlich durch Brasiliens Abfall so sehr vermindert sah. Der Handel, an größeren Unternehmungen schon durch den Mangel an Capitalkraft behindert, bewegt sich hauptsächlich um den ziemlich lebhaften Küstenverkehr.

Portugal ist in 7 Provinzen getheilt: Minho, Tras as Montes, Ober-Beira, Unter-Beira, Estremadura, Alem Tejo, Algarve. Alle, außer Unter-Beira und Algarve, zerfallen in 2—4 Districte, die wieder in Concelhos (Cantone) und diese in Kirchspiele getheilt sind.

Der präsumtive Thronfolger führt den Titel Kronprinz (früher Prinz von Brasilien) und sein ältester Sohn den Titel: Prinz von Beira; Beide das Prädicat: königliche Hoheit, während die übrigen Infanten und Infantinnen nur Hoheit heißen. Der Titel des Königs ist: „König von Portugal und Algarve dieseits und jenseits des Meeres, in Afrika Herr von Guinea, von der Eroberung, der Schifffahrt und des Handels von Aethiopien, Arabien, Persien und Indien.“ Auch führt der König seit 1749 den Beinamen: allergläubigste Majestät. Dem königlichen Namen wird der Titel Dom vorgesetzt; angeredet werden König und Königin mit: Senhor und Senhora. Der Hofstaat ist auf großen Prunk angelegt, wozu es aber oft an Geld fehlt, und die Etikette strenger als vielleicht irgendwo in christlichen Staaten. So sind auch die Ritterorden sehr zahlreich und werden meist sehr freigebig ausgetheilt. Neben dem Staatsministerium besteht noch ein berathender Staatsrath. Den Provinzen sind Generalgouverneure, den Districten Civilstatthalter, den Cantonen Administratoren vorgesetzt, denen Allen vom Volke gewählte Junten beigegeben sind, so wie auch die Administratoren der Cantone von den Gemeinden auf Zeit gewählt werden. Mildthätigkeitsanstalten sind zahlreich, Versicherungsanstalten unbekannt; die Gesundheitspolizei, die Sorge für Reinlichkeit, überhaupt die meisten Branchen der Wohlfahrtspolizei sind sehr vernachlässigt, und der Sicherheitspolizei gebricht es zur Zeit an Kraft. — Die Rechtspflege verfährt nach den portugiesischen Landesgesetzen und den römischen und canonischen Rechten. Don Pedro erließ (18. September 1833) ein besonderes Handelsgesetzbuch, und 1835 wurde die Abfassung neuer Gesetzbücher beschlossen. Die Jury gilt jetzt in Civil- und Criminalsachen. In den Hauptstädten jeder Provinz bestehen Gerichtshöfe zweiter Instanz; in Lissabon ist ein höchstes Justizgericht als dritte Instanz und Cassationshof bestellt. — In der größten Verwirrung befinden sich die Finanzen, durch frühere Sorglosigkeit und Verschwendung, durch den materiellen Verfall des Landes, durch den Verlust von Brasilien, durch die inneren Erschütterungen zerrüttet. Zwar stellt sich das Budget immer so leidlich dar.

Aber theils sind dabei immer noch Extraordinaria außer Betracht gelassen, wie z. B. einzelne Schulden, die man durch zweifelhafte Forderungen zu decken hofft; theils gehen die Einnahmen nicht so richtig ein, als man voraussetzt. So hat man immer mit einer schwebenden Schuld zu kämpfen, und frühere unkluge Maßregeln, namentlich die übertriebene und zu völliger Entwerthung führende Emission von Papiergeld, haben den Haushalt Portugals mit schwer zu lösenden Problemen umgeben. Die consolidirte einheimische Schuld betrug 1846 31,366 Cont., die auswärtige 42,591, die nichtconsolidirte 10,175 Contos. Das hat sich seitdem noch sehr verschlimmert. — Die portugiesische Landmacht, die einige Male, unter dem Einflusse deutscher Generale, eines Schaumburg-Lippe, Oeynhausen, Waldeck, in leidlichen, der gleichzeitigen spanischen Kriegszucht überlegenen Stand gebracht worden war, ist eben so oft wieder in tiefen Verfall gesunken, und auch heute noch scheint wenigstens die Disciplin sehr mangelhaft zu sein, da man besonders das Militär mit in die politischen Händel gezogen hat, die Regimenter über Verfassungen und Ministerportefeuilles verfügt haben und, wie in den Zeiten des Verfalls der römischen Republik, die Soldaten von ihren Officieren in die Städte geschickt wurden, um bei den Wahlen mitzustimmen. Uebrigens hat sich, wie in Spanien, so auch in Portugal, während des Unabhängigkeitskampfes die Miliz tapferer und brauchbarer gezeigt als das Heer, während man in neueren Zeiten, wo das Volk weniger Theil an der Sache nahm, auch von jener keine Heldenthaten vernommen hat. Das stehende Heer ist auf 28,000 Mann veranschlagt. Die Festungen sind zahlreich, aber verfallen. Die Flotte bestand 1831 aus 26 Kriegsschiffen mit 904 Kanonen, jetzt aus 40 Kriegsschiffen mit 940 Kanonen.

Vergl.: Schubert, Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa, ersten Bandes dritter Theil (Königsberg, 1836, 8.), wo auch die einschlagende Literatur zu finden ist, zu der ich noch: v. Rotteck, Spanien und Portugal (Karlsruhe, 1839, 8.), die oben angeführte Schrift von v. Heeringen, Wittich, Erinnerungen an Lissabon (Berlin, 1843, 8.), Kingston, Lusitanian sketches (deutsch von Lindau: „Portugiesische Land- und Sittenbilder", Dresden und Leipzig, 1846, 2 Bde. 8.) füge.

Bülau.

Positives Recht, s. Naturrecht und Staatswissenschaft.

Possessorium, s. Besitz.

Post, Postreform. — I. Zweck und Ursprung der Posten. — Wenn man den Begriff der Post feststellt als eine Anstalt zur regelmäßigen, möglichst schnellen und sicheren Beförderung von Nachrichten, von Sachen und Personen; wenn man hinzufügt, daß diese Anstalt der Aufsicht der Staatsbehörden untergeben und daß ihre Benutzung, gegen feste Taxe, Jedermann zusteht: so leuchtet ein, daß die Post zu den wichtigsten Resultaten zugleich und zu den wirksamsten Förderungsmitteln der Civilisation gehört. Denn einerseits muß das Gemeinwesen schon eine bedeutende Stufe der Cultur erreicht haben, um das Bedürfniß einer so geregelten Mittheilung in weiten Kreisen zum Bewußtsein zu bringen; und andererseits giebt es kein sociales Interesse, sei es nun geistiger, oder sittlicher, oder materieller Art, dem nicht ein solches Institut vielfach willkommen sein, dem es nicht auf die erfreulichste Weise dienstbar werden müßte.

Dieser Gesichtspunkt findet seine Bestätigung, wenn man einen Blick auf frühere Einrichtungen wirft. Man hat in den Zeugnissen des Herodot und Xenophon die ersten Spuren eines Postwesens bei den alten Perserkönigen entdecken wollen. Da waren allerdings für reitende Boten unterlegte Pferde auf Stationen — die erste Bedingung des raschen Fortkommens auf große Entfernungen hin; aber, was auf solche Weise bestellt wurde, war der Ausdruck des königlichen Willens oder ein Bericht, für des Königs Ohr bestimmt. Besser organisirt, aber gleichfalls für Zwecke des öffentlichen Dienstes eingerichtet war der bekannte cursus publicus im weiten römischen Reiche. Um der aufgestellten Pferde sich zu bedienen, mußte man durch einen Erlaubnißschein der Behörden (diploma, evectio) eigens autorisirt sein. Entschuldigt sich doch Plinius (in den Briefen an Trajan), daß er sich erlaubt, zum ersten Male für einen Privatzweck ein diploma auszustellen (er gab es seiner Frau, die zu einer sterbenden Freundin eilte); hält er es doch für seine Pflicht, ausdrücklich es zu motiviren, wenn er die Eile eines für den Kaiser selbst

bestimmten Boten vom Sauromatenkönige durch ein diploma unterstützt. Der Gothe Theodorich behielt die Einrichtung bei, die er in Italien vorfand, und verpönte den Misbrauch derselben für Privatinteressen. Es ist sehr möglich, daß Karl der Große, wie man erzählt, eine regelmäßige Verbindung der verschiedenen Theile seines Reiches unter einander hergestellt, aber Nichts läßt errathen, daß er andere als Regierungszwecke im Auge gehabt, wenn er Wagen und Pferde zur Fortschaffung in kürzester Frist bereit zu halten gebot. Nehmen wir noch das erste Edict Ludwig's XI. (1464), von dem man so zuversichtlich die Errichtung der Posten, im jetzigen Sinne des Worts, zu datiren pflegt. Das Edict erwägt im Eingange, wie hochwichtig es „für die Affairen des Königs" sei, von allen Seiten her das Neueste fleißig zu erfahren und überall hin wissen zu lassen, was ihm gut dünkt; es verstattet den Boten des Papstes und anderer befreundeten Fürsten, dieser „Bequemlichkeit" sich zu bedienen, wenn sie dafür „raisonnablement" bezahlen und einer Untersuchung sich unterwerfen wollen; es verbietet den maistres coureurs bei Todesstrafe, irgend Jemandem, weß Standes er sei, ohne Befehl des Königs oder des grand maistre de coureurs de France Pferde zu vermiethen. Die Einrichtung Ludwig's XI. war unberechenbar wichtig für seine Politik; aber eine Post war sie eben so wenig als der Botenlauf, den 1514 Herzog Georg von Sachsen, als Statthalter von Friesland, zwischen dem letzteren Gebiete und seinem heimathlichen Meißen unterhielt.

Damit ist nicht gesagt, daß die Post von Wien nach Brüssel — 1516 — die erste gewesen, welche den Namen überall verdiene, oder daß Franz von Taxis, der sie mit Kaiser Maximilian's Erlaubniß einrichtete, ohne Weiteres der Erfinder des neueren Postwesens heißen soll. Denn geregelte Anstalten für den brieflichen Verkehr nicht allein der Regierungen, sondern auch der Privaten bestanden bereits seit einigen Jahrhunderten. Die sogenannten Metzgerposten mögen dabei wenig in Betracht kommen; sie waren der Natur der Sache nach auf einen engeren Bezirk beschränkt und entbehrten aller öffentlichen Gewährleistung. Aber die Universität Paris vermittelte bald nach ihrer Gründung (Anfang des dreizehnten Jahrhunderts) durch eigene Boten den Verkehr der Lehrer und der Studirenden mit ihren fern wohnenden Angehörigen; ihr Botenwesen bestand geraume Zeit neben dem französischen Staatspostwesen fort und ward später diesem einverleibt. Die Ritter des Deutschordens in Preußen (seit 1276) hatten ein ähnliches Botenwesen; jeder einzelne Brief, eben so die Zeit der Aufgabe und der Weitersendung von den Hauptstationen (Ordenshäusern) ward eingezeichnet[1]). Die Bewegung des Handels erforderte vollends und dringend ein solches Institut. Es ließ in den Zeiten der deutschen Hansa nicht lange auf sich warten. Von Riga bis Amsterdam boten die Städte sich die Hand. Hauptruhepunkte waren, vom Westen kommend, Hamburg, Stettin, Danzig und Königsberg. Im Süden setzte Nürnberg zuerst mit Hamburg sich in Verbindung. Was anfangs bloße Privatunternehmung gewesen war, das erhielt spätestens im 15. Jahrhunderte in mehreren Reichsstädten (z. B. in Hamburg) vom Rathe die obrigkeitliche Sanction. Die wesentlichen Elemente des Postwesens waren also sämmtlich schon gegeben, als Taxis, an das kaiserliche Ansehen sich lehnend, in seiner Verwaltung auf der weiten Strecke, die er bald bis nach Italien ausdehnte, größere Einheit und Gleichförmigkeit und, bei mäßigem Postgelde, reichlichen Ertrag erzielte.

Die weitere Ausbildung des Postwesens, nach seinen verschiedenen Seiten hin, ist im Allgemeinen bekannt. Extraposten sind so genannt im Gegensatze zu den regelmäßigen Personenposten. Letztere wiederum sind auf manchen Routen so beschleunigt, daß es thunlich war, die Briefbeförderung (mittelst der Schnellwagen) damit zu combiniren. Beschleunigte Mittheilungen von Regierungen werden durch Couriere, von Privatpersonen durch Estafetten befördert. Alles aber wird überboten durch Eisenbahnen mit Dampfwagen. Auf einer Straße, wo letztere in Anwendung sind, wird es den Regierungen unmöglich (sofern sie nicht etwa den Telegraphen sich vorbehalten), die Privatmittheilung zu überflügeln. Ueberhaupt läßt es sich nicht verbergen: jeder Fortschritt des Postwesens

---

1) Matthias in seinem Werke: „Ueber Posten und Postregale" (Berlin 1832. 2 Bde.) I. S. 154 giebt darüber interessante Nachweisungen.

(im weiteren Sinne) hat, bewußt oder unbewußt, eine nivellirende Tendenz, den äußeren Verhältnissen gegenüber. Nicht nur verschwinden die Entfernungen mehr und mehr; sondern es wird immer schwieriger, die Kunde von Ereignissen oder die unausbleiblichen Wirkungen dieser Kunde zurückzuhalten. Die Geldaristokratie wird bald nicht mehr im Stande sein, durch ungewöhnliche Anstrengungen in der bekannten Weise auf den Geldmarkt einzuwirken. Die sprüchwörtliche Eile der gekrönten Häupter auf ihren Reisen wird beschämt durchdie erste, die beste Eisenbahn, die Jeden befördert, der seinen Platz bezahlt. Daran ist nicht viel gelegen, es war eine Liebhaberei; aber auch die Geheimnisse der Mächtigen werden, wenn die Leichtigkeit der Mittheilungen in demselben Maße fortgeht, sehr viel ängstlicher gehütet werden müssen. Diejenigen, welchen diese Tendenz etwa unwillkommen sein möchte, werden wohlthun, zu bedenken, ob es noch möglich sei, nachdem die harmlosen Vorbereitungen so weit gediehen, den weiteren Fortgang der Dinge zu hemmen und der Umgestaltung der Welt, die kaum ausbleiben kann, Einhalt zu thun.

Aehnliche Aussichten, im großartigsten Style, eröffnet die Anwendung der Dampfschifffahrt auf die Seeposten. Schon ist Amerika uns nahe gerückt, und aus einer Reise ist ein Besuch geworden; schon bietet die Landenge von Suez die Station für die Dampfschifffahrt von Bombay nach London. Bewährt sich die verheißene Kraft des Galvanismus, so werden die Welttheile sich zu einander verhalten wie jetzt die Nachbarländer. Der Austausch der Erfahrungen und der Ideen, der jetzt schon sich so fruchtbringend erweist, wird durch seine Ergebnisse für die Zukunft der Völker am Wichtigsten werden. Die Befangenheit, aus welcher hundert Verstöße im Großen wie im Kleinen sich erklären, wird immer mehr beseitigt, die Wechselwirkung der Nationalitäten belebt, die Menschheit so verbrüdert werden, daß es dem Ehrgeize und der Herrschsucht selbst schwer sein dürfte, die Genossen der einen großen Familie bis zum verzweifelten Entschlusse blutiger Fehde zu verblenden. Wer sich indessen darin gefällt, jede sittliche Folge äußerer Veränderungen beharrlich zu leugnen und in den wirkenden Kräften nur etwas „Dämonisches" zu erblicken, dem mag man gern zugeben, daß es ohne Abenteuer nicht abgehe, daß der Mensch des kommenden Jahrhunderts, nicht zufrieden mit dem Postenlaufe auf seinem heimischen Planeten, die Wissenschaft um den Weg nach dem Monde befragen werde, wo es denn sehr dahin steht, ob der zweite babylonische Thurmbau gelingen oder, wie der erste, zusammenstürzen werde.

II. Das Postregal. — In Deutschland ist lange und heftig gestritten worden, nicht, ob die Post als ein Regal (denn darüber war man einig), sondern ob sie als ein Regal des Kaisers im Reich oder jedes einzelnen Reichsstandes in seinem Gebiete zu betrachten sei. Wenngleich der Streitpunkt jetzt zu den Antiquitäten gehört, so steht doch die Sache in zu naher Beziehung zu der jetzigen Verfassung des deutschen Postwesens, um hier nicht erwähnt zu werden.

Franz von Taxis ward 1516 von Kaiser Maximilian zum niederländischen Postmeister ernannt, Leonhard von Taxis 1543 von Karl V. zum Generalpostmeister in den Niederlanden und als solcher 1563 von Ferdinand I. bestätigt. Die Fürsten, durch deren Gebiet die Taxis'schen Posten gingen, hatten anfangs Nichts gegen den Durchzug einzuwenden, zumal da ihre Regierungscorrespondenz umsonst besorgt wurde. Aber als die niederländische Post nach Karl's V. Abdankung von Spanien unterhalten ward, als wohl auch manche Eigenmächtigkeit die Abgunst und der reiche Gewinn die Misgunst weckte, da schien es den Fürsten zu viel, daß in ihren Landen der Beamte eines fremden Königs sein Wesen treiben und daß sie bei Gefahr „schwerer Ungnad" ihn gewähren lassen sollten. Da mußte kaiserliche Machtvollkommenheit sich ins Mittel schlagen. Rudolf II. ernannte 1595 Leonhard von Taxis zu seinem Generaloberstenpostmeister im heiligen Reich; zwei Jahre später (6. November 1597) sprach er von der Post als von einem „hochbefreiten kaiserlichen Regal." Das Wort rief einen Sturm hervor. Herzog Friedrich von Würtemberg schrieb auf das Patent: „weil es keine Schuldigkeit ist, darf man auch nicht pariren, wie wir es denn auch nicht thun werden." Die Belehnung des Lamoral von Taxis und seiner männlichen Erben mit dem Generalpostmeisteramt im Reiche, als mit einem neuen Reichslehen, durch Kaiser Matthias (1615) war noch auffallender. Man

muß gestehen, gegen das Recht des Kaisers, den Taxis (die er übrigens zu Freiherren, Grafen und Fürsten erheben mochte) das Monopol der Posten im Reiche zu ertheilen, spricht nicht weniger als Alles. Es ist bekannt, daß die kaiserlichen Reservatrechte, mindestens seit der ersten Wahlcapitulation, sich nicht vermehrt, sondern nur vermindert haben, und hier taucht ein solches, früher nie erhörtes, unversehens auf. Ferner, wenn es mit der Ausdehnung der neuverliehenen Gerechtsame aufs ganze Reich Ernst war, wie konnte der Kaiser seine Erblande ausnehmen, die doch auch zum Reiche gehörten und die er dem neuen Reichspostmeister ausdrücklich entzog? Endlich, wenn der Kaiser sich bewußt war, in dieser Sache befehlen zu können, wie kam es, daß er bei unterschiedlichen Reichsständen sich aufs Bitten legte? Es ging, wie man erwarten konnte. Einige mächtige Reichsstände (Brandenburg an der Spitze) emancipirten sich, legten eigene Posten neben den Taxis'schen an, oder schlossen diese ganz aus. Da ergab denn die Erfahrung, daß zwar nicht das Recht des Kaisers, wohl aber das Interesse der deutschen Nation für eine gemeinsame Verwaltung der sämmtlichen Posten im Reiche geltend zu machen war. Es zeigte sich, daß in kleineren Gebieten die Post wenig abwarf und daß deshalb auf ihre Vervollkommnung noch weniger verwendet ward. Wenn aber einige Landesposten, durch die Lage des Gebietes oder durch Verträge mit Reichsstädten (Hamburg, Bremen, Frankfurt) begünstigt, einen guten Theil der auswärtigen Handelscorrespondenz sich zu verschaffen wußten, so geschah es auf Kosten des Publicums, indem die Briefe, durch das Wandern von einer Post zur anderen, vertheuert wurden. So kostete, noch kurz vor dem Ende des Reichs, ein Brief von Hamburg nach Nürnberg auf der Taxis'schen Post 12 Kreuzer, ein Brief von Nürnberg nach Berlin (14 Meilen weniger) auf der Taxischen und brandenburgischen Post 27 Kreuzer, oder über Leipzig, also auf Taxis'scher, sächsischer und brandenburgischer Post, gar 35 Kreuzer.

Der Reichsdeputationsschluß (1803), unter Frankreichs und Rußlands gebietendem Einflusse, zerhieb den Knoten. „Es wird die Erhaltung der Posten des Fürsten von Thurn und Taxis, so wie sie constituirt sind, garantirt. Demzufolge sollen die gedachten Posten in dem Zustande erhalten werden, in welchem sie sich ihrer Ausdehnung und Ausübung nach zur Zeit des Lüneviller Friedens befanden. Um diese Anstalt in ihrer ganzen Vollständigkeit, so wie sie sich im besagten Zeitpunkte befand, desto mehr zu sichern, wird sie dem besonderen Schutze des Kaisers und des kurfürstlichen Collegiums übergeben." Also die Principienfrage ward nicht entschieden, wenigstens nicht direct; doch sprach man nicht von Reichsposten und garantirte nicht, was der Kaiser sonst für Taxis verlangt, sondern nur den Status quo. Wenn ein Reichsstand von seinem Regale in irgend einem Sinne Gebrauch gemacht, so war es gut und gültig; nur wer es bis dahin verabsäumt, der sollte es auch fernerhin lassen. Uebrigens fruchtete der Schutz des Kaisers und der Kurfürsten nicht viel mehr als früher das kurmainzische „Protectorat der Posten"; ein Ausdruck, der schwer zu definiren und dem noch schwerer praktische Folge zu geben war. Eine wüste Zeit folgte. Am Schlusse des Jahres 1810 arbeiteten auf dem Boden des vormaligen deutschen Reichs 31 Postanstalten; denn die meisten der nagelneuen Souveränetäten beeiferten sich, eigene Posten zu gründen oder doch das Regal sich vorzubehalten und den Fürsten von Taxis nur, wie weiland der Kaiser gethan, damit zu belehnen. Die Meilen wurden immer kleiner, die Entfernungen immer größer, das Postgeld immer theuerer.

Die deutsche Bundesacte sagt im 17. Artikel: „Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803 oder in späteren Verträgen bestätigten Besitze und Genusse der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten. In jedem Falle werden demselben, in Folge des erwähnten Reichsdeputationsschlusses, seine auf Belassung der Posten oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert. Dieses soll auch da stattfinden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichdeputationsschlusses bereits geschehen wäre, insofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist." Hier ist für Taxis Alles geschehen, was den Umständen nach geschehen konnte; aber Nichts von dem Allen, was für die Einheit oder auch nur Gleichför-

migkeit in einer so wichtigen Nationalsache sich hätte erwarten lassen. Vielmehr war durch die Erwähnung des Abfindens mit Taxis eine noch immer weiter gehende Isolirung und Zersplitterung in Aussicht gestellt.

Wenngleich die Bundesacte sich nicht darüber ausspricht, so unterliegt es doch nach bestehenden Grundsätzen keinem Zweifel, daß jedem Bundesstaate, kraft der Souveränetät, das Postregal zusteht. So ist es nicht allein in den Bundesstaaten, welche die Post für eigene Rechnung verwalten (Oesterreich, Preußen, Sachsen, Baiern, Hannover, Baden, Holstein, Luxemburg, Braunschweig, beide Mecklenburg, Oldenburg); sondern auch da, wo Taxis mit den Posten belehnt ist (Würtemberg seit 1819, beide Hessen, Nassau, die sächsischen Herzogthümer, Waldeck, die reussischen Fürstenthümer, Hessen-Homburg). Wo ohne Lehensverbindung fremde Posten neben eigenen (wie in den freien Städten) oder nur fremde Posten bestehen (beide Hohenzollern, Anhalt, Lippe, Liechtenstein), da ist dieses lediglich als freiwillig und vertragsmäßig übernommenes Staatsservitut zu betrachten.

Das Postregal (nicht zu verwechseln mit der Regie) oder besser die Posthoheit begründet im weitesten Sinne das Recht der Oberaufsicht und Leitung abseiten des Staats, ein Recht, dessen Ausübung nur durch specielle Verträge beschränkt sein kann. Es bezeichnet die Post als Staatsanstalt, im Gegensatze zu einer der speciellen Aufsicht und deshalb auch der Garantie des Staats entbehrenden Privatunternehmung. Das Postregal kann in seinem ganzen Umfange (durch Ernennung und Verpflichtung der Postbeamten, durch Bestimmung des Posttarifs und Postfreithums u. dergl.) geübt werden, auch wo von einer Verwaltung für eigene Rechnung keine Spur ist, auch wo gar nicht daran gedacht ist, das Regal als ein nutzbares auszubeuten.

Fragen wir nun, ob das Postregal ein nothwendiger Ausfluß der Souveränetät, ob es ein wesentliches Attribut der Staatsgewalt sei, so wird dieses von entschiedenen Anhängern des Regals, selbst von Vertheidigern der Regie, verneint. Nebenius z. B. (in der Deutschen Vierteljahrsschrift Nr. XIV) giebt zu, daß nur zur Beförderung des gemeinnützigen Zweckes der Staat dem Publicum seine wirksameren Dienste leiht. Lediglich von diesem Gesichtspunkte aus wird man die Zweckmäßigkeit des Postregals zu beurtheilen haben.

Da läßt sich denn, mit Bezug auf die Briefpost, sagen: ein Brief ist in der äußeren Erscheinung ein so geringfügiges Object, und die Zahl dieser einzelnen Objecte ist so ungeheuer, daß die vollendete Pünktlichkeit in der Bestellung aller einzelnen mit ganz eigenthümlichen Schwierigkeiten verknüpft ist. Ein Brief kann aber durch seinen Inhalt so unendlich wichtig, und der Verlust oder auch nur die Verspätung kann, da die Wichtigkeit durchaus in keinem Geldwerthe auszudrücken ist, so unersetzbar sein, daß eben jene vollendete Pünktlichkeit erste Bedingung und unverbrüchliche Nothwendigkeit ist, wenn die Post ihrem Zwecke genügen soll. Giebt man vollends zu, daß der Staat für seine eigenen Mittheilungen nach allen Richtungen hin einer unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehenden Anstalt nicht füglich entbehren dürfte, so wird man es nicht anders als zweckmäßig finden, daß der Staat die Garantie seiner obersten Aufsicht auch dem brieflichen Verkehre des Publicums zu Gute kommen läßt [2]).

Aber weiter geht auch nicht, was wir für die Zweckmäßigkeit des Postregals mit voller Ueberzeugung anführen können. Was die Beförderung von Reisenden und von Packeten anlangt, so lehrt die Erfahrung anderer Länder, daß dieselbe mit der erforderli-

---

2) Uebrigens scheint das Publicum die Wirksamkeit einiger von den Behörden angeordneter Sicherheitsmaßregeln zu überschätzen, z. B. des Inchartirens der einzelnen Briefe. Dieses mag eine Controle der Postbeamten erleichtern, dem Publicum kann es ziemlich gleichgültig sein. Denn wenn an einem und demselben Abende ein Dutzend Briefe an Meyer in Berlin inchartirt sind (wohlgemerkt, ohne daß der Name des Aufgebers notirt wäre), so kann zwar mein ehrliches Gesicht es sehr glaubwürdig machen, daß der eine nicht zu Handen gekommene Brief an Meyer in Berlin eben der meinige war; aber verzweifelt schwer möchte es sein, den juristischen Beweis zu führen. Das Recommandiren gewährt die beste außerordentliche Sicherheit; aber deshalb, und weil es bei einer Privatpost auch anwendbar wäre, gehört es nicht hieher, wo es sich nur um den allgemeinen und gewöhnlichen Grad von Sicherheit handelt, den die Garantie der Briefpost von Seiten der Staatsbehörden darbietet.

chen Sicherheit beschafft werden kann, ohne daß der Staat direct sich darum kümmert. Die Oeffentlichkeit als Controle, die freie Concurrenz als Stachel genügen, um Privatanstalten zu diesem Zwecke den Grad von Vollkommenheit zu geben, der das Vertrauen des Publicums zu erwerben und zu verdienen geeignet ist.

Wenn wir übrigens das Postregal in Bezug auf die Briefpost als im öffentlichen Interesse begründet anerkennen, so braucht nicht gesagt zu werden, daß aus diesem Oberaufsichtsrechte des Staates ein Recht der Beaufsichtigung der durch die Post vermittelten Correspondenz mit Nichten herzuleiten ist. Das Postregal hat mit dem Briefgeheimnisse Nichts zu thun. Jedes cabinet noir ist eine Infamie, von Anfang bis zu Ende. Wenn überhaupt Verfassungsurkunden mit Dingen sich befassen sollen, die sich von selbst verstehen, so ist Nichts dagegen einzuwenden, wenn das Briefgeheimniß unter ihren ausdrücklichen Schutz gestellt wird. Wenigstens müßte die Gesetzgebung jedes Rechtsstaates das Aushändigen von Briefen an Unbefugte immer als eine infamirende Handlung eines Postbeamten bestrafen. Was die in Anspruch genommene Befugniß des Staates im Fall von „staatsverbrecherischem Verkehre" betrifft, so müssen die Formen dieser einzigen Ausnahme so streng als möglich bezeichnet werden. Das Wegfangen von Postbriefen, als bloße Polizeimaßregel, wäre immer und schlechthin verwerflich. Nur der Gerichtshof und auch dieser nur, wenn die Untersuchung die Theilnahme an einem Staatsverbrechen erwiesen oder doch den Verdacht gegen ein Individuum sehr dringend herausgestellt hat, müßte befugt sein, von der Postbehörde die Aushändigung der an dieses Individuum einlaufenden Briefe zu verlangen, die dann von dem Inquirenten, nach den bekannten Grundsätzen, ohne Zeugen nicht zu öffnen wären. Auch das Geringste, was in dieser Hinsicht vom Gesetze unbestimmt und der Willkür überlassen bleibt, ist vom Uebel.

III. Die Post und die Finanzen. — Wir haben gesehen, daß das Postregal etwas ganz Anderes ist als die Postregie, so geneigt auch, bis auf die letzten Zeiten, die Praxis der Gesetzgebungen sein mochte, Beides zu verwechseln, das Hoheitsrecht als ein seiner Natur nach nutzbares zu betrachten und als solches auszubeuten. Man hat das Postregal in ein Postmonopol verkehrt. Warum den Namen vermeiden, da in verschiedenen Staaten alle gehässige Züge des Monopols nach einander zum Vorschein gekommen sind?

Bald hat man die Beförderung von Briefen, selbst auf kurzen Strecken, bald die Beförderung von Personen, mittelst unterlegter Pferde, der Privatindustrie gänzlich untersagt, bald den Lohnkutschern ein Stationengeld oder den Unternehmern von Personenwagen (wie in Frankreich und England) eine ähnliche Abgabe an den Staat auferlegt, bald (Frankreich 1689) Packete unter 50 Pfund Gewicht der Post unbedingt zugewiesen; in England erließ sogar noch 1732 das Parlament das ganz unsinnige Gesetz, es sollten zwei Briefe nicht auf einen und denselben Briefbogen geschrieben werden dürfen. Alles unter dem Vorwande, die Posteinnahme dürfe nicht geschmälert, oder mit anderen Worten, das Postmonopol müsse aufrecht erhalten werden.

Es ist dabei ziemlich gleichgültig, ob der Staat die Post in eigener Regie verwaltet, oder ob er sie verpachtet. Als ein Pachtcontract erscheint auch die Belehnung von Taxis gegen Entrichtung eines Kanons. Es liegt in den Tendenzen unserer Zeit, einen schärferen Maßstab der Kritik an Monopole zu legen, in welcher Gestalt sie auch auftreten mögen. Ist es vor gesunden staatswirthschaftlichen Grundsätzen zu rechtfertigen, wenn der Staat des Postregals, direct oder indirect, sich bedient, um ein Einkommen daraus zu ziehen?

Betrachten wir das Wesen und Wirken der Poststeuer. Sie trifft den Armen wie den Reichen und in demselben Maße. In dieser Gleichheit liegt eine schreiende Ungleichheit. Sie trifft einen Verkehr, der zum großen Theil durch ganz andere Motive hervorgerufen ist als durch die des Erwerbes oder der Genußsucht, die der Staat sonst wohl in den Kreis der Besteuerung zu ziehen pflegt. Sie trifft Mittheilungen und macht sie oft, sehr oft geradezu unmöglich, die dem Herzen moralisches Bedürfniß sind. Es ist eine herzzerreißende Geschichte, die der Mutter, der nach langen Jahren ein Brief von

dem fernen Sohne gebracht wird; sie ist aber nicht im Stande, ihn einzulösen; Tag für Tag geht sie zur Post, besieht, betastet den Brief und — läßt ihn in den Händen des Postbeamten zurück, bis dieser, gutherzig genug, ihr das Porto vorstreckt. Diese Härte erscheint so groß, wenn es der Staat selbst ist, der die Entfernung eines Bürgers von seiner Familie veranlaßt hat, daß in mehreren Ländern für Soldatenbriefe erleichternde Vorschriften eingeführt sind. Aber wie Viele von der dienenden, wie Viele von der arbeitenden Classe mögen wohl sein, welche die Poststeuer erzwingen, um eine ordentliche Verbindung mit den Ihrigen aus der Ferne zu unterhalten. Diese Steuer „trifft die ärmliche, durch schmerzliche Entbehrungen gewonnene Unterstützung, die der Vater dem Sohne, oder den mühsam erworbenen Sparpfennig, den ein sparsamer Arbeiter seinen mit Mangel und Noth kämpfenden Eltern zusendet. Es ist bekannt, welche beträchtliche Menge von Briefen wegen der Höhe des Portos nicht angenommen wird, und nicht selten befinden sich solche darunter, die Anweisungen, Thalerscheine u. s. f. enthalten, welche der augenblicklichen Noth, die sie zurückwies, steuern sollten“[3]). Die Poststeuer trifft ferner und erschwert für minder Begüterte jeden ausgebreiteten literarischen Verkehr, jeden Austausch der Ideen, auch denjenigen, bei welchem an Erwerb auch nicht im Entferntesten gedacht wird. Sind das nun geeignete Objecte der Besteuerung? Ist es des Staates würdig, auf Kosten solcher Interessen zu finanziren?

Vielleicht giebt man diese Uebel zu, verweiset aber auf die sehr bedeutende eigentliche Geschäftscorrespondenz, die denn doch durchaus billiger Weise besteuert werde. Nein, sie wird vielmehr durchaus unbillig besteuert; nehmlich in ganz gleichem Maße, ob es nun um die kleinste oder um die größte Summe sich handeln mag. Jeder Grundsatz, nach welchem man sonst eine Steuer zu normiren pflegt, wird verletzt, wenn der Staat den Postverkehr den Zwecken des Budgets dienstbar macht.

Indessen, selbst wenn man fortfahren wollte, die Post als eine Quelle von Staatseinkommen zu behandeln, so würde man doch auf dem verkehrten Wege sein, wenn man dieses durch eine hohe Taxe vorzugsweise zu erreichen glaubte. Es wiederholt sich hier die Wahrnehmung, die man beim Zollwesen oft gemacht hat, sofern ein erhöhter Ertrag durch höheren Tarif beabsichtigt war: daß zweimal zwei nicht immer vier sind. Die Sache erklärt sich hier auch eben so natürlich. Immer weniger bedient man sich bei hoher Taxe der Post, außer in den Fällen, wo man gar nicht umhin kann; immer häufiger und erfolgreicher sucht man, mit Umgehung der Post, andere Communicationswege. Der eine Theil des Verkehrs, der ganz eingestellt, und der andere, der auf Schleichwegen beschafft wird, würde, bei billiger Taxe, der Postanstalt verblieben sein und ein ziemliches Einkommen gebracht haben. Lange ehe die parlamentarische Untersuchung das hellste Licht auf diese Verhältnisse geworfen, hat Klüber[4]) in Deutschland die Wahrheit gepredigt, daß der höchste Tarif keineswegs die höchste Posteinnahme sichert, indem er die Misgriffe der weiland königlich westphälischen Postverwaltung commentirte und nachwies, daß in Frankreich im Jahre 1808 eine Erhöhung des Tarifs um ein Drittheil eine verminderte Einnahme zur Folge gehabt.

Wenn wir aber im Allgemeinen leugnen, daß die Aufgabe sei, die Posttaxe, ob höher oder niedriger, mit Rücksicht auf den höchsten erreichbaren Ertrag zu normiren; wenn wir als Norm, unabhängig von dem zu erwartenden Ertrage, nur die Rücksicht auf die vollkommenste Förderung des gemeinnützigen Zweckes der Postanstalt empfehlen: so tritt uns die Frage entgegen, ob wir denn etwa verlangen, daß der Staat mit Verlust verwalte, daß das Regal, anstatt ein nutzbares zu bleiben, vielmehr ein solches werde, bei welchem der Staat noch zusetzt?

Wir antworten: die Personen- und Frachtpost gewiß nicht; bei der Briefpost wär's kein Unglück. Wenn der Staat bei jener nicht auf die Kosten kommt, so thut er weit besser, sie der Privatspeculation zu überlassen; die wird schon wissen, wie sie sich aus der Sache ziehen kann, ohne daß sie selbst und ohne daß das Publicum dabei einbüßt. Die

---

3) Nebenius a. a. O. S. 285.
4) Das Postwesen in Deutschland, wie es war, ist und sein könnte. (Erlangen 1811.)

Briefpost aber betrachten wir, unter der Oberaufsicht des Staats, als ein so mächtiges Förderungsmittel, nicht allein der Cultur, sondern auch des Nationalwohlstandes, daß sie uns ganz in demselben Lichte erscheint wie andere wesentliche Anstalten für den allgemeinen Verkehr. Soll der Staat keine Straßen, Canäle, Brücken u. s. w. anlegen, als nur solche, die sich direct bezahlt machen? Soll er den Gebrauch so belasten, daß er die Anlage- und Unterhaltungskosten von den Benutzenden unbedingt wieder herausschlägt? Die Staatswirthschaft unserer Tage weiß es sehr gut, daß solche Anlagen den größten indirecten Nutzen schaffen, daß sie jedem Eigenthume und jeder Industrie einen erhöhten Werth geben, und daß am Ende die Steuercasse auch nicht leer dabei ausgeht. Der Verlauf ist einfach genug; je leichter die Communication, desto mehr Umsätze; je mehr Umsätze, desto mehr Gewinn der Einzelnen; je mehr Gewinn der Einzelnen, desto mehr Gesammtwohlstand; je mehr Gesammtwohlstand, desto mehr steuerbarer Besitz und Betrieb.

Wir freuen uns, die Ansicht eines so besonnenen und umsichtigen Finanzmannes, wie J. G. Hoffmann in Berlin, hier anführen zu können. Nachdem er die Post mit anderen Verkehrsmitteln in Parallele gestellt und geäußert, der geringere Satz könnte wohl eben so viel reinen Ueberschuß gewähren als vormals der höhere, fährt er fort: „Wenn aber auch das unmittelbare Einkommen aus der Benutzung solcher Anstalten sich in Folge großer Preiserniedrigungen vermindern, selbst sogar ganz verschwinden sollte: so scheint es doch noch sehr möglich, daß die Regierung für solche Verluste vollkommen entschädigt werden könnte durch den höheren Ertrag anderer Steuern, welcher aus der vermehrten Lebhaftigkeit des Verkehrs wahrscheinlich hervorgeht. Die Regierung kann nicht übersehen, wie viel sie dem Verkehre dadurch schadet, daß sie denselben durch hohes Porto auf Briefe und Sachen, durch Erhöhung der Reisekosten vermöge eines Alleinrechts, stationsweise mit unterlegten Pferden zu befördern . . . . . vertheuert“ [5]).

In den Vereinigten Staaten Amerikas versteht man bekanntlich sehr gut zu rechnen. Daselbst hat die Postverwaltung in den letzten dreißig Jahren sehr große Anstrengungen gemacht; im Jahre 1810 betrug die Länge der Postrouten 36,406 englische Meilen, 1820 das Doppelte, 1830 schon 115,176 und 1839 nach dem amtlichen Berichte des Oberpostmeisters 133,999. Im letztgenannten Jahre betrugen die Ausgaben des Postdepartements (dem auch die Wegebauten anheimfallen) 386,759 Dollars mehr als die Einnahme. Der Bericht fügt hinzu: dieser Ausfall ist aus dem Ueberschusse früherer Jahre bestritten worden. Aber dieser Ueberschuß wird ehestens erschöpft sein. Hat man nun etwa davon gesprochen, den Straßenbauten oder der Post Stillstand zu gebieten oder die Taxe zu erhöhen? Vielmehr ist ernstlich davon die Rede (und der Oberpostmeister hat sich dafür ausgesprochen), das Porto, nach dem Beispiele Englands, herabzusetzen.

Wenden wir uns denn zu den Erörterungen und Erfahrungen, die in England vorliegen.

IV. Postreform in England. — Es ist bemerkenswerth, daß jede namhafte Verbesserung des englischen Postwesens durch die rührige Mitbewerbung oder den einsichtigen Rath von Privatpersonen veranlaßt worden ist. So hatten im Jahre 1652 Privatunternehmer wöchentlich dreimal eine Verbindung mit solchen Punkten eingerichtet, wohin die Staatspost nur einmal ging, und sie nahmen nur das halbe Porto. Die Staatspost eignete sich die Ermäßigung der Taxe an, entledigte sich aber, mit Hilfe des Parlaments, der Concurrenz. So legte 1683 ein Tapezirer, Namens Murray, die Stadtpost in London an; die Regierung processirte gegen ihn wegen Eingriffs in ihre Gerechtsame, bemächtigte sich der neuen Anstalt und stellte endlich seinen Rechtsnachfolger mit einer Pension zufrieden. John Palmer, der Urheber der mail-coaches (1784), war Unternehmer des Theaters in Bath und Bristol, als er auf den Gedanken verfiel, daß die Post und das Publicum gewinnen würden, wenn man die lässigen unsicheren Postritte und Postkarren durch geregelte Eilwagen ersetzen wollte. Pitt interessirte sich für den Plan; aber es bedurfte des ganzen Gewichts seiner Macht, um

5) Die Lehre von den Steuern (Berlin 1840) S. 458.

den Widerstand zu überwinden, den die Postverwaltung entgegenstellte. Die Postbeamten schrieben drei Bände voll von Einwendungen; sie schilderten es als eine Don Quixoterie, in 16—18 Stunden mit der Post von London nach Bath fahren zu wollen; wenn man ihnen ihre Langsamkeit vorhielt (die jetzt für fabelhaft gelten würde), so begriffen sie gar nicht, warum denn gerade die Post so rasch gehen sollte; wenn man eine ordentliche Begleitung, zum Schutze gegen Räuber, empfahl, so versicherten sie, Das liege einmal in der Natur der Sache, daß die Post von Zeit zu Zeit angefallen werde; wollte man sich wehren, so würde die Folge nur sein, daß die Räuber in der Desperation Passagiere und Alles abschlachten; die Post, so wie sie sei, lasse Nichts zu wünschen übrig; Unordnung in der Correspondenz, Einbuße in dem Ertrage, Unzufriedenheit des Publicums würden der Ausführung des neuen Projects unausbleiblich folgen. Daraus mag man abnehmen, was davon zu halten ist, wenn eine öffentliche Anstalt sich selbst unbedingt als ein Muster von Vollkommenheit rühmt und jede Verbesserung schnöde zurückweist. Die Regierung setzte den Plan in seinen Grundzügen durch; aber der Einfluß des Ministers reichte nicht hin, die niedrige Chikane zu entwaffnen, die dem „unbefugten" Reformator seinen Triumph nicht verzeihen konnte. John Palmer hat niemals die ihm zugesicherte Belohnung für seine Dienste erhalten; aber er hat erlebt, daß der Postertrag, der sich 1783 auf nicht ganz 150,000 Pfd. St. belaufen hatte, durch seine Bemühungen im Jahre 1797 die Summe von 541,833 Pf. erreichte.

Im Jahre 1837 trat Rowland Hill auf mit seiner „Postreform"[6]). Durch eine Reihe von Betrachtungen begründete er die Idee des gleichförmigen, vorausbezahlten Pennyportos. Er stellte die Thatsache voran, daß seit 1816 die Posteinnahme stehen geblieben, während die Bevölkerung von Großbritannien sich um 31% vermehrt, und das Reisen mit stage-coaches (nach Ausweis der von denselben entrichteten Abgabe) um 128% zugenommen, während auch in der französischen Posteinnahme in 14 Jahren ein Zuwachs von 54% sich ergeben habe[7]). Dieses abnorme Verhältniß des englischen Postertrags hatte schon Mac-Culloch und Sir Henry Parnell aus der Höhe des Briefportos erklärt, indem der Tarif schon zu Palmer's Zeit (wie es damals hieß, um die Kosten der Beschleunigung zu decken) und seitdem während der Kriegsjahre mehrfach gesteigert war. Es ward nachgewiesen, daß die Poststeuer oder die Differenz zwischen dem Bruttoertrage und den Verwaltungskosten 200% auf die letzteren betrage, mit anderen Worten, daß $\frac{1}{3}$ der Taxe hinreichen würde, um sämmtliche Kosten zu decken. Daß unter solchen Umständen eine sehr starke Correspondenz auf Schleichwegen beschafft werde, war offenkundige Thatsache (namentlich wußte man, daß, trotz allem Verbot, die stage-coaches zahlreiche Briefpackete, Geldforderungen u. dergl. besorgten), wenn auch erst die parlamentarische Untersuchung ergab, in welchem Umfange dieses der Fall sei. Das Bedürfniß macht erfinderisch. Mußte doch die Post selbst sich dazu hergeben, unbewußt und unentgeltlich eine zwar unvollkommene, aber doch für gewisse Zwecke genügende und jedenfalls regelmäßige Correspondenz zu befördern. Auf dem Couvert der Zeitungen darf bekanntlich nur die Adresse des Empfängers geschrieben sein. Nun, man verabredete höchst unverfängliche Zeichen, um mittelst dieser Adresse sich einfache Mittheilungen und Bestellungen zu machen. Da bedeutete rothe Dinte den Empfang, grüne Dinte die Erwartung einer Sendung des Correspondenten; es hatte seinen Sinn, wenn der Vorname des Adressaten ganz ausgeschrieben, oder abgekürzt, oder gar weggelassen, wenn die Hausnummer vor dem Namen der Straße oder nach demselben stand. Man sieht, dabei ward viel Porto gespart; und wie sollte die Post dahinter kommen, wie den Beweis der Uebertretung führen?

---

6) Post Office Reform, its importance and practicability, London 1837. (Im Laufe eines halben Jahres viermal aufgelegt.)

7) Was würde er erst gesagt haben, wenn er gewußt hätte, daß im Großherzogthume Baden von 1813 bis 1840, bei einer Zunahme der Bevölkerung von 30 Proc., das Posteinkommen nahezu sich vervierfacht hat. Freilich begnügt Baden sich mit einem Ueberschusse von 48 Proc. über die Transportkosten und bestreitet aus diesem Ueberschusse noch die Directionskosten und Gehalte.

Daß bei herabgesetztem Porto die Zahl der Postbriefe sich bedeutend vermehren würde, durfte man zuversichtlich erwarten. Aber wie weit sollte, wie weit konnte es herabgesetzt werden? Es lag sehr nahe, nach den wirklichen Kosten der Briefbeförderung zu fragen. Da kommt denn Rowland Hill, durch eine von Niemandem widersprochene, genaue Berechnung nach officiellen Materialien, zu dem Resultate, daß die wirklichen Transportkosten von London nach Edinburgh, bei der durchschnittlichen Anzahl von Briefen, für den einzelnen Brief nicht mehr als den sechsunddreißigsten Theil eines Penny betragen!

Dieses war wirklich eine Entdeckung, die Niemand geahnet hatte. Ein Anhaltspunkt war gegeben und der Beweis geführt, daß die Progression des Portos nach den Entfernungen keineswegs in einem entsprechenden Mehraufwande begründet sei. Das Princip eines gleichförmigen Satzes für alle Briefe innerhalb des vereinigten Königreichs, ohne Rücksicht auf Entfernungen, war gerechtfertigt. Ganz verwerflich aber erschien, von diesem Gesichtspunkte aus, die bisherige Anordnung, daß jedes, auch das kleinste Blättchen, das dem einfachen Briefe eingelegt war, doppeltes Porto unerbittlich nach sich zog. Eine allmälig fortschreitende Progression nach dem Gewichte war Alles, was sich billiger Weise verlangen ließ, nachdem ausgemittelt war, daß es eines neunfachen Gewichtes über das des gewöhnlichen Briefes hinaus bedürfe, um die Transportkosten auch nur um einen Farthing zu vermehren.

Hielt man diese Data fest, so mußte einleuchten, daß die ganze Maschinerie des Postwesens sich ungemein vereinfacht, wenn einerseits das mühsame, zeitraubende, zu unzähligen Irrungen führende Berechnen der Taxe nach der Distanz, andererseits das ängstliche Spähen nach der Zahl der kaum bemerkbaren Anlagen wegfiel. Mit dieser Vereinfachung war die Aussicht eröffnet, daß selbst bei einer sehr bedeutenden Vermehrung der Briefe die Verwaltungskosten (welche außer den Transportkosten auf der Post haften) sich nicht in gleichem Maße vermehren würden.

Aber wie, wenn man das Publicum in den Stand setzte, seine Briefe selbst zu taxiren? Wie, wenn man den Absender bewegen konnte, das niedrige Porto selber im Voraus zu bezahlen? Dann war eine nicht minder augenscheinliche und folgenreiche Vereinfachung gewonnen. Zunächst und am Auffallendsten bei der Vertheilung der Briefe. Die Erfahrung zeigte, daß ein Briefträger in einer halben Stunde 570 Briefe ablieferte, für welche, der Verabredung zufolge, das Porto den betreffenden Häusern notirt war, während er $1\frac{1}{2}$ Stunden brauchte, um 67 Briefe zu bestellen, für welche er das Porto gleichzeitig einziehen, also dem Aufenthalte des Geldwechselns u. s. w. sich unterwerfen mußte. Es kam darauf an, gestempelte Couverte, je nach dem Gewichte der Briefe, dem Publicum zum Behufe seiner Correspondenz zu verkaufen. Dann war das ganze Porto mit einem Male vorausbezahlt, und aller Zeitverlust im Voraus abgeschnitten. Das gezwungene Vorausbezahlen eines Theiles des Porto war eine bekannte und lästige Maßregel bei der Correspondenz ins Ausland. Das Vorausbezahlen des vollen Porto war längst eingeführt in Bengalen und Madras; die Gewohnheit hatte dort, wenngleich das Porto nicht eben niedrig ist, der Sache das Lästige genommen; und der Haupteinwand fiel offenbar weg, wenn der Staat als volles Porto nur die kleinste Münze im Voraus verlangte. Erst später kam die Thatsache zum Vorschein, daß schon 1653 der Requêtenmeister Valayer bei der Stadtpost in Paris den Verkauf gestempelter Couverte eingeführt hatte.

Dieses sind die wesentlichsten Grundzüge des Planes von Rowland Hill. Die öffentliche Meinung hat ihn mit einer Macht unterstützt, vor welcher alle Bedenklichkeiten verschwinden. Während der Session von 1838 wurden 320 Petitionen dem Parlament eingereicht, mit 38,709 Unterschriften; in der folgenden Session 2043 Petitionen mit 266,511 Unterschriften. Und unter den Namen waren viele, die nicht allein mitzählten, sondern deren Gewicht nicht zu verkennen war, Unterschriften der ersten Geschäftsmänner und Gelehrten.

Die Parlamentsacte vom 17. August 1839 (2 & 3 Victoria c. 52) entschied für die Einführung des Pennyporto und ermächtigte die Schatzkammer, die vorbereitenden Anordnungen zu treffen.

Um den Uebergang vom alten Systeme zu dem neuen anzubahnen, ward am 5. December 1839 das Porto für alle inländische Briefe, die vorher mehr entrichtet hätten, gleichförmig auf 4 Pence gesetzt, sofern sie nicht über ½ Unze (etwa 1 Loth) wogen.

Mit dem 10. Januar 1840 trat das neue System ins Leben. Für alle Briefe von einem Punkte des vereinigten Königreichs zum andern, bis auf ½ Unze schwer, gleichförmiges Porto von 1 Penny; bis auf 1 Unze schwer, 2 Pence; und für jede fernere Unze Gewicht 1 Penny mehr. Dies, wenn das Porto vorherbezahlt wird; sonst, bei der Ablieferung des Briefes an den Empfänger, das doppelte Porto nach derselben Gewichtscala. Alles persönliche Postfreithum, auch das der Parlamentsmitglieder (man rechnete jährlich 7 Millionen befreite Briefe, die officielle Correspondenz mit eingeschlossen) ward abgeschafft. Nur Adressen an die Krone, Petitionen an das Parlament und gestempelte Zeitungen blieben, wie früher, befreit. Mit dem 6. Mai 1840 wurden dem Publicum, zur Vorentrichtung des Porto, gestempelte Briefcouverte, gestempeltes Briefpapier und kleine Stempel zum Aufkleben angeboten. Seitdem ist die Sache in vollem Gange.

Nun die Resultate. Die folgende Tabelle wird die augenblickliche Wirkung der Uebergangsmaßregel und des neuen Systems ins Licht setzen.

	Woche endigend		
	am 24. Nov. 1839	am 22. Dec. 1839	am 23. Febr. 1840
Briefe in	(früherer Tarif)	(Porto : 4 Pence)	(Porto : 1 Penny)
England und Wales	1,252,977	1,583,766	2,495,776
Irland	179,931	225,889	349,928
Schottland	153,065	199,032	353,933
Im vereinigt. Königr.	1,585,973	2,008,687	3,199,637

Dies zeigt, wenn man die früher befreit gewesenen Briefe ausscheidet, unter dem Pennysysteme eine Vermehrung von 118 Procent, und wenn man auch diejenigen Briefe in Abzug bringt, welche früher nur zu 1 d. oder 2 d. taxirt gewesen, eine Vermehrung von 165 Procent. Die Zahl der Briefe ist aber fortwährend im Zunehmen. Man berechnet, daß, wenn jeden Tag die Post 12 Stunden zur Annahme von Briefen geöffnet ist, in jeder Minute 750 Briefe aufgegeben werden.

Aus den folgenden Zahlen erhellt, wie das Publicum nicht gesäumt hat, die Vortheile des Vorherbezahlens sich anzueignen. In den 4 Wochen vom 23. Mai bis 20. Juni 1840 wurden der Londoner Districtspost übergeben 1,702,344 Briefe, davon waren vorherbezahlt 1,001,088 (also 89 Procent), unbezahlt 182,914 (also 11 Procent). In demselben Zeitraume waren von 3,665,193 Briefen, welche durch das allgemeine Postbureau in London gingen, 90 Procent bezahlt und nur 10 Procent nicht bezahlt. Ehe das geringere Porto an die Vorherbezahlung geknüpft war, pflegten nur 16 Procent vorherbezahlt zu werden, die Bezahlung der übrigen 84 Procent blieb dem Empfänger überlassen, wenn er nicht (was sehr häufig der Fall war) den Brief zurückwies.

Aber die Finanzen? Nun, der Ausfall ist nicht ausgeblieben und er ist nicht unbedeutend. Im Jahr 1839 betrug der Reinertrag der Post £ 1,633,764 2 s. 9 d., im Jahr 1840 nur £ 465,927 4 s. 8¾ d.; bleibt ein Deficit von £ 1,167, 836 18 s. 0¾ d. Die Sache ist indessen nicht ganz so gefährlich wie sie aussieht.

Einmal: die Post bezahlt, auch bei dem jetzigen Pennysysteme, ihre Kosten und sie gewährt einen Ueberschuß, und der Ueberschuß beträgt 33 Procent der Bruttoeinnahme. Nach Herrfeldt's Berechnungen beträgt der Reinertrag der Post in den deutschen Staaten im Durchschnitt mehr nicht als 23 Procent; das Berliner „Centralblatt" schlägt ihn für Preußen auf 30 Procent an. Also das finanzielle Verhältniß ist bei dem niedrigen englischen Porto eben so richtig bestellt wie bei dem hohen deutschen; es ist dort so wenig Gefahr wie hier, daß der Staat bei der Post noch „zuzusetzen" brauchte.

Sodann: die Zahl der Briefe, wie wir schon bemerkt haben, ist in beständigem Zunehmen. Das zweite Quartal des Jahres 1840 brachte £ 100,000 Reinertrag, das zweite Quartal 1841 schon £ 119,000. Eine Zunahme von 19 Procent binnen Jahres-

frist ist auch nicht zu verachten. Man hat berechnet, daß, wenn es so fortgeht, in fünf Jahren die Ziffer des früheren Reinertrages der hohen Taxe wieder erreicht sein könne.

Man führt für diese Hoffnung ähnliche Erfahrungen an, welche auf dem staatswirthschaftlichen Gebiete gemacht sind. Im Jahr 1825 ward in England der Eingangszoll auf Kaffee um die Hälfte des früheren Satzes erniedrigt; schon im vierten Jahre nachher war die Einnahme stärker geworden, als sie bei dem höheren Satze gewesen war. Im Jahr 1820 betrug der Verbrauch von Thee und Kaffee 29,599,930 Pfund und brachte bei einem Zoll von durchschnittlich 2 s. 3 d. eine Einnahme von £ 3,428,592. Im Jahr 1839 war der Verbrauch auf 61,968,500 Pfund, und die Einnahme, bei einem Zoll von nur 1 s. 5 d., auf £ 4,439,863 gestiegen.

Was uns betrifft, so wollen wir eine so gute Sache, wie das wohlfeile Porto, nicht durch unsichere, vielleicht sanguinische Prophezeiungen finanziellen Gewinnes in ein falsches Licht stellen. Wir inhäriren lediglich unserer oben entwickelten Ansicht und sind der Meinung, daß der Staat sich sehr wohl begnügen kann, wenn er aus einer Anstalt, wie die Post, einen reinen Gewinn von 33 Procent zieht.

Sollten übrigens die Erwartungen der Sanguiniker in England nicht so schleunig in Erfüllung gehen, so möchten wir Diejenigen, denen mit der Zahlenstatistik gedient ist, auf ein anderes, sehr nahe hierher gehörendes Verhältniß aufmerksam machen. Von hundert Personen, die im Jahr 1838 in England und Wales getraut wurden, konnten einundvierzig ihren Namen nicht schreiben! Wenn erst Jeder, der Thee und Kaffee consumirt, auch seinen Namen schreiben kann, wird sich vermuthlich noch eine ganz andere Ziffer der Posteinnahme herausstellen.

V. Aussichten für Deutschland. — Niemand wird die großen Fortschritte verkennen, welche das Postwesen in Deutschland im Laufe von 25 Friedensjahren und besonders im Laufe der letzten zehn Jahre gemacht. Eine früher nicht für möglich gehaltene Beschleunigung des Postverkehrs ist erreicht worden durch häufigere (in den meisten Hauptrichtungen tägliche) Expeditionen, durch rascheren Gang und strenges Ineinandergreifen der Posten. Zahlreiche neue Routen haben die entlegenen Punkte mit den Hauptzügen in bessere Verbindung gebracht; unverhältnißmäßig lange Stationen sind getheilt, und die Vertheilung der Briefe innerhalb der einzelnen Bezirke durch bessere Arrondirung erleichtert worden. Die großen Anstrengungen, welche insbesondere das preußische Postwesen unermüdlich fortgesetzt, haben einen heilsamen Wetteifer geweckt. Bedeutende Summen sind auf den Straßenbau verwendet worden und sind, wie jedem andern Verkehre, so auch diesem zu Gute gekommen.

Aber mit der Vervollkommnung oder vielmehr mit der abgesonderten und unbeschränkten Uebung der Posthoheit in den einzelnen souveränen Staaten sind auch vielfach erhöhte Taxen eingetreten. Eine Vergleichung lehrt, daß manche Sätze bis aufs Doppelte gesteigert sind, im Verhältniß zu denjenigen, die kurz vor Auflösung des Reiches galten. Aengstliche Progressionen des Gewichtes und der Entfernungen (letztere sehr viel drückender, als sie es in England waren) erschweren den Verkehr, schließen die unteren Classen fast gänzlich von den Wohlthaten desselben aus und machen es dem guten Haushalter zur Pflicht, wohl zu überlegen, ob ein hinlängliches Interesse vorliegt, seine Mittheilungen in die Ferne auf dem Wege der Post zu machen oder eine regelmäßige Correspondenz, so wünschenswerth sie an und für sich sein möchte, neuerdings anzuknüpfen.

Und die Theuerung der Posttaxe ist keinesweges die einzige Beschwerde. Die Vielheit der Postverwaltungen ist mindestens ein eben so großes Uebel. Sie trägt natürlicher Weise zu der Theuerung bei, indem die Briefe von einer Post der andern übergeben werden müssen. Sie ist eine Quelle großer Verwirrung. In Deutschland sind, wenn man die sämmtlichen Staaten, welche Taxis'sche Post haben, als Einheit rechnet, immer noch funfzehn verschiedene Postbezirke. Die Verschiedenheit der Tarife, die Verschiedenheit jener Progressionen für Gewicht und Distanz sind ein Zeichen übler Vorbedeutung für einen Brief, der mehrere Bezirke zu durchlaufen hat. Wie soll da einer Uebertheuerung durch das Einwirken der verschiedenen Grundsätze, wie soll Irrthümern in der complicirten Berechnung vorgebeugt werden? Selbst die Verhältnisse sind nicht überall weggeräumt,

welche das Umleiten der Briefe, das ist: die Umgehung des nächsten Weges, um die Briefe für Rechnung einer und derselben Postanstalt weiter zu führen, veranlassen können. Endlich selbst das Bestehende, so wie es ist, hat etwas Precäres; gegen einseitige Erhöhungen, gegen Neuerungen, die ein Staat in seiner Convenienz begründet halten möchte, ist keine Art von Garantie als nur in den Postverträgen, die noch dazu selten dem Publicum bekannt werden.

Schon am 29. Juli 1819 trugen die freien Städte beim Bundestage darauf an, mittelst einer Vereinigung der Bundesstaaten den Zustand des Postwesens zu verbessern, insbesondere den Klagen über übermäßige Theuerung des Porto, über eigennützige Umleitung der Postlinien und Verlängerung der Postrouten, abzuhelfen. Der Antrag scheint keine weitere Folge gehabt zu haben, als — allseitige Einholung von Instructionen, wobei es denn sein Bewenden hatte.

Schwerlich dürfte man jetzt von einer Erneuerung des Versuches auf diesem Wege ein ersprießliches Resultat sich versprechen; sondern als die Kunde von der englischen Postreform, erst als Absicht, dann als Wirklichkeit, in Deutschland verwandte Bestrebungen weckte, da war nur eine Stimme darüber, daß nur vom deutschen Zollvereine eine wesentliche Förderung dieser Angelegenheit zu erwarten sei. Was wir von deutscher Einheit haben, sofern es nicht nur in weitaussehenden Idealen geträumt, sondern in die Wirklichkeit der Dinge eingetreten ist, das ist uns auf diesem Wege geworden. Und die Auffassung der Post als einer gemeinsam zu regelnden Sache schließt sich recht eigentlich den Tendenzen an, welche zuerst der deutschen Nation für ihre Verkehrsinteressen im Innern Einheit und Befreiung von Hemmnissen, nach Außen hin eine Achtung gebietende Stellung erworben haben.

Der Entschluß der Einigung kann nicht anders fruchtbringend werden, als wenn man den Gesichtspunkt aufrichtig und ohne Rückhalt aufgiebt, daß die Post dazu dienen müsse, eine Finanzmaschine, ein geeignetes Object der Besteuerung, eine „Mercanzay", abzugeben, und dagegen anerkennt, daß die gemeinnützige Bestimmung dieses Instituts als Norm der inneren Einrichtung und der äußeren Stellung desselben zu Grunde zu legen ist. Denn, von jenem Gesichtspunkte der Finanzen ausgehend, dürfte es noch schwerer fallen als bei der Besteuerung des Handelsverkehrs, über die Repartition der Einkünfte unter den einzelnen Staaten ein allen zusagendes und fiscalischen Ansprüchen entgegenkommendes Princip aufzufinden. Oder nach welchen Grundsätzen z. B. sollte der Transit behandelt werden, der theils durch die geographische Lage bedingt, theils durch künstliche Mittel und Wege in gewisse Canäle geleitet ist?

Sobald man dagegen über jene Grundansicht einig, sobald über die Principienfrage entschieden ist, wird alles Andre von selbst folgen. Aber die öffentliche Meinung muß von jener Ansicht so durchdrungen sein, daß sie den entscheidenden Impuls und die Gewährleistung hergiebt. Es sind dies Dinge, die in unserer Zeit einmal nicht mehr von Oben herab gemacht werden können. Die Journale haben anfangs mit löblicher Wärme sich der Reform angenommen: aber scheint es nicht, als ob dieser Eifer im Erkalten wäre? Und warum haben die Redner in den deutschen Volkskammern nicht mit mehr Nachdruck einen Gegenstand aufgenommen, der ächte Popularität verspricht, weil er ächte Interessen in sich faßt? Soll das constitutionelle Leben in der Neigung, in dem festen Willen des deutschen Volkes tiefere Wurzel schlagen, so wird es sehr wohl thun, mit allen Nationalangelegenheiten sich innig zu befreunden und mit der Förderung derselben vorzugsweise sich zu identificiren. Wer jetzt unter uns mit beharrlicher Energie, mit unwandelbarer Treue als Vertreter der nationalen, zur Einheit strebenden Interessen auftritt, Dem steht eine unüberwindliche moralische Macht zur Seite.

Dazu kommt noch Dieses, daß die Regierungen, auch bei einer dem Fortschritte nicht abgeneigten Gesinnung, sich wohl bedenken würden, ehe sie eine Reform antragen, durch deren Wirkung sie, wenn auch nur vorübergehend, sich in die Lage versetzt finden könnten, einen Ausfall durch die Beantragung neuer Auflagen decken zu müssen. Offenbar stellt sich dies anders, sobald das Verlangen von Denjenigen ausgeht, welche, als verpflichtete Wächter jeder Verfügung über den öffentlichen Pfennig, die möglichen Folgen

einer Maßregel sich nicht verbergen und die zur Ausgleichung eventuell erforderlichen Mittel nicht verweigern können.

Sobald man über das Princip sich geeinigt, wird alles weitere Sträuben erscheinen (wie es schon 1798 bezeichnet worden) als „Hinderung des boni communis maximi."

Nebenius, der das Verdienst hat, seiner in solchen Fragen bewährten Autorität zur Empfehlung dieser Reform sich bedient zu haben, hat sich dahin ausgesprochen, in den Gerechtsamen des fürstlich Taxis'schen Hauses liege wohl kein unübersteigliches Hinderniß. Nachdem das Taxis'sche Haus sich zur Annahme einer Entschädigung von einigen Bundesstaaten und zur Entrichtung eines Lehnkanons an andere bereit hat finden lassen, ist kein Grund vorhanden, daran zu verzweifeln, daß die Achtung für wohlerworbene Gerechtsame mit der gleichförmigen Ordnung einer Nationalangelegenheit sich werde versöhnen lassen, zumal da sich leicht die Gelegenheit darbieten möchte, gerade bei der neuen Ordnung der Dinge auf einem weiten Schauplatze eine dem ersten Jahrhunderte des Taxis'schen Postwesens analoge Thätigkeit zu entwickeln. Außerdem würde durch die Eisenbahnen immer wieder die Nothwendigkeit neuer Verständigung über manche einschlagende Verhältnisse gegeben sein.

Ein gleichförmiger Satz, ohne Rücksicht auf die steigenden Entfernungen, nur mit mäßiger Progression des Gewichtes, würde in Deutschland durch dieselben Erfahrungsgründe sich rechtfertigen wie in England. Etwas Aehnliches, in kleinerem Maßstabe, hat früher schon in einem deutschen Lande bestanden. Im Kurfürstenthume Sachsen war früher das Porto für einen inländischen Brief, ohne Unterschied der Entfernung, ein Groschen. Aber es leuchtet ein, daß die Maßregel nur in einem weiten Raume, durch die vielfachen ausgleichenden Wechselfälle, ihre volle Bedeutung haben kann. Dabei ließe sich denken, daß innerhalb der einzelnen kleineren Staaten oder der Provinzen der größeren ein noch geringerer Satz angenommen würde, der zugleich die Aufhebung alles persönlichen oder amtlichen Postfreithums, wo solches zur Zeit noch besteht, motiviren dürfte.

Für die Versendung von gedruckten Sachen unter Kreuzbanden wäre eine Erleichterung Bedürfniß, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen soll. Sie unterliegt in den meisten oder in allen deutschen Staaten einem Porto, das dem vierten Theile des Briefporto gleich kommt, also mit den Entfernungen steigt. In England sind gestempelte Zeitungsblätter postfrei. In den unverhältnißmäßig erhöhten Preisen liegt der nächste Grund, daß selbst die besten deutschen Zeitungen in entfernteren Gegenden so selten von Privaten, meistens nur von größeren oder kleineren Lesezirkeln bezogen werden. Wenn unsere Zeitungsliteratur sich heben und zu größeren Anstrengungen ermuthigt werden soll, so müßte die schwere Steuer, die auf der Versendung lastet, bedeutend ermäßigt werden. Bestimmte Procente vom Preise der Zeitungen könnten niedrig gestellt werden; es würde die Sache der Verleger sein, die Blätter der Post mit einem angemessenen Rabatt zu überlassen, so daß die Post durch einen ganz artigen Gewinn in den Stand gesetzt wäre, sich für die Verbreitung zu interessiren. Andere periodische oder sonst kleine Druckschriften könnten, wie in Frankreich, nach der Bogenzahl, ohne Rücksicht auf die Entfernung, taxirt werden. Man wird doch nicht einwenden wollen, daß es bei dem jetzigen Systeme leichter sei, eine unwillkommene Publicität im Zaume zu halten und gewissen Tendenzen die Ungunst der Regierungen recht fühlbar zu machen? Man wird doch nicht glauben, daß heut zu Tage durch dergleichen kleinen Krieg mit den materiellen Interessen der Presse etwas Erkleckliches noch bezweckt werden könne?

Bei einer Vereinbarung über eine gleichförmige Reform der Briefpost würde ohne Zweifel auch die Frage über die Fahrposten zur Sprache kommen. Offene gegenseitige Mittheilungen dürften leicht die Ueberzeugung begründen, daß der Postcasse kein namhafter Gewinn entgehen würde, wenn man diese Industrie der Concurrenz und der Privatspeculation überlassen wollte.

Endlich würde die Correspondenz mit dem Auslande an die Reihe kommen. Großbritannien hat bereits an den Tag gelegt, daß es geneigt sein würde, mit fremden Staaten, annähernd an sein neues System, eine Vereinbarung zu treffen. In Folge einer

Postconvention mit der freien Stadt Hamburg ist das Porto seit dem 6. April 1841 in der Art ermäßigt, daß ein Brief bei der Aufgabe in Hamburg 2 Schillinge hamb. Courant, bei der Ablieferung in London 6 d. Sterling bezahlt, im Ganzen also nicht mehr als $5\frac{4}{5}$ gGr. oder 23 Kreuzer — also weniger als ein Brief von Hamburg nach Jena. (Englische Zeitungen werden in Hamburg und Hamburgische in England schon seit mehreren Jahren ganz postfrei bestellt.) Das Porto für überseeische oder durch Großbritannien nach andern Ländern transitirende Briefe ist, mit Hinzufügung von 6 d., dem Porto englischer Briefe von oder nach diesen Ländern gleichgestellt. Die Hamburgische Postbehörde hat sich zugleich anheischig gemacht, ihrerseits eine gleiche Reduction eintreten zu lassen für die durch Hamburg gehende Correspondenz derjenigen Staaten, mit welchen die englische Regierung später etwa eine ähnliche Vereinbarung treffen wird. —

C. F. Wurm.

Nachtrag. Seit der Abfassung dieses Artikels hat zwar ein Postcongreß der Regierungen große Erwartungen bedeutender Reformen erweckt, dieselben sind aber noch nicht in Erfüllung gegangen. Hoffentlich wird das deutsche Parlament durchgreifend helfen.

Präsident, s. Deutscher Bund und Geschäftsordnung.

Prätorisches Recht, s. Römisches Recht.

Prävarication. — Das römische Strafverfahren war auf den Anklageproceß gebaut, der von einem öffentlichen Ankläger ausging. Wenn nun dieser öffentliche Ankläger, anstatt in Fortsetzung der erhobenen Anklage auf die verdiente Bestrafung des Angeklagten hinzuwirken, gleichfalls in Fortsetzung der Anklage absichtlich dahin wirkte, daß der Angeklagte, z. B. durch Verschweigung der hauptsächlichen Ueberführungsgründe, der verdienten Bestrafung entzogen wurde, so machte er sich des Verbrechens der Prävarication schuldig und wurde mit der Strafe der Talion belegt, d. h. er wurde in die Strafe verurtheilt, zu welcher der von ihm begünstigte Angeklagte verdientermaßen hätte verurtheilt werden müssen. Theils durch wesentliche Unterschiede des uralten deutschen Anklageverfahrens, theils und hauptsächlich durch den Verfall des Anklageverfahrens und durch das beklagenswerthe Aufkommen des Inquisitionsprocesses gelangte die Prävarication in Deutschland nach diesem Begriffe nie in eine vollständige Anwendung, und wenn auch ein hie und da in Deutschland noch unter dem Namen des Fiscals übriggebliebener öffentlicher Ankläger den Angeschuldigten widerrechtlicher Weise begünstigte, so brachte man zu seiner Bestrafung mehr die Grundsätze der Amtsverbrechen überhaupt zur Anwendung denn die der eigentlichen Prävarication des römischen Rechts. Dagegen wurde schon im römischen Rechte, noch mehr aber im deutschen Strafrechte durch den Artikel 115 der peinl. Halsger.-Ordnung das Verbrechen der Prävarication im abgeleiteten Sinne dahin ausgedehnt, daß sich desselben Derjenige schuldig machte, welcher, verpflichtet die streitigen Rechte einer Person vor Gericht zu vertreten, die Gegenpartei seiner Partei zum Nachtheil vorsätzlich begünstigt. Dieses Verbrechens macht sich Jeder schuldig, der die Vertretung der Interessen einer Partei vor Gericht übernommen hat, so wie er zum Vortheil der Gegenpartei diese begünstigt, gleichgültig ob er wirklicher und vollständiger Vertreter eines Andern, sein Anwalt oder Procurator, oder ob er nur sein Rechtsfreund, sein Advocat ist. Die Begünstigung des Gegners geschieht wohl in den meisten Fällen durch Mittheilung der Geheimnisse des Clienten, oder durch einen der Gegenpartei ertheilten Rath, oder durch Verfertigung der Schriften für beide Parteien, oder durch Versäumung einer Proceßhandlung der eigenen Partei zum Besten der andern. Daß sich der Thäter dabei in einem ausdrücklichen Einverständnisse mit der Gegenpartei befunden haben müsse, ist nicht gerade erforderlich, nur muß die Handlung den Vortheil des Gegners bezwecken. Daß der Proceß schon vor dem Gerichte wirklich begonnen habe, ist ebenfalls nicht erforderlich, nur muß ein streitiges Rechtsverhältniß und somit ein Gegner vorhanden sein, den man begünstigt. Auch muß das Rechtsverhältniß des Anwalts zu seinem Clienten schon zum wirklichen Abschlusse gekommen sein und noch fortdauern, und wenn z. B. ein Advocat nur um Rath gefragt wird, ohne daß man ihm die Anwaltschaft wirklich überträgt, so kann er immer noch den Gegentheil später als Clienten annehmen. Eben so macht sich

ein Anwalt keiner Prävarication schuldig, wenn er einer Partei gedient hatte, von ihr entlassen wurde und nun in der nehmlichen Sache dem Gegner dient. Man nennt dieses patrocinium successivum, welches hier und da durch besondere Strafen verboten ist und welches sich wohl jeder ehrenhafte Anwalt von selbst verbietet. Die Strafe der Prävarication ist Geldbuße, Gefängniß und je nach der Verschuldung und insbesondere der Größe des Schadens Suspension und gänzliche Entlassung von der Advocatur. Auch die neuen deutschen Strafgesetze haben die Prävarication unter die Zahl der strafbaren Handlungen aufgenommen, stellen sie meistens als Untreue der Rechtsanwälte unter die besondern Pflichtverletzungen der zu öffentlichen Verrichtungen angestellten Personen und drohen ihr die gleiche Strafe des frühern deutschen gemeinen Strafrechts mit Geldbuße, Gefängniß und in schweren Fällen Suspension oder Entlassung von der Advocatur. Bei der Gefährlichkeit dieses Verbrechens für die Wahrhaftigkeit und Tüchtigkeit der gesammten Verfolgung der Rechte der Bürger vor den Gerichten ist die Bestrafung desselben auch unbedingt nothwendig. Doch ist dieses Verbrechen nicht nur hinsichtlich seiner wirklichen zur Strafe kommenden Fälle, sondern wohl auch überhaupt in seiner Begehung in Deutschland ein sehr seltenes. Theils steht dem häufigen Vorkommen dieses Verbrechens die wohlbekannte Ehrenhaftigkeit des ganzen Standes der deutschen Anwälte entgegen, theils beruht der ganze Stand des Advocaten zu sehr auf dem ungeschmälerten und unbefleckten Vertrauen der Bürger, als daß nicht der Anwalt einsehen sollte, daß er bei jeder Begehung dieses Verbrechens auch schon durch die Anklage, ja nur durch die Nachrede der schwersten Strafe desselben ausgesetzt ist, dem Verluste seines Vertrauens und damit seines ganzen Einkommens. Sander.

Präventivjustiz (Rechtspolizei). — Unter dieser bis jetzt allerdings noch weniger gewöhnlichen Benennung wird ein wichtiger Theil der Staatsthätigkeit abgehandelt werden, welcher wissenschaftlich vielfach verkannt und mishandelt worden ist und daher auch in der Wirklichkeit sich weniger ausgebildet hat als die übrigen Zweige der Rechtspflege, wiewohl anerkannt werden muß, daß der praktische Tact des Geschäftsmannes hier klarer sah als die Logik des Theoretikers. Nicht einmal ein eigener Name ist dieser Richtung des Staates gegeben, sondern sie ist als ein Theil einer ganz verschiedenartigen öffentlichen Thätigkeit, nehmlich der Polizei, behandelt worden, was natürlich für beide die übelsten Verwirrungen zur Folge hatte. Und doch scheint wirklich Nichts einfacher und unzweifelhafter vorzuliegen als die Wahrheit. — Um Klarheit und Ueberzeugung zu verschaffen, muß vorerst das Dasein und die Wichtigkeit der Präventivjustiz, als eines eigenen Theiles der Staatsthätigkeit, erwiesen werden; dann erst kann es sich von der Erörterung ihrer obersten Grundsätze und ihrer einzelnen Maßregeln handeln.

Es ist bereits oben (Art. „Polizei") ausgeführt worden, daß im Rechtsstaate der Bürger zur Erreichung seiner Individualzwecke zweierlei Forderungen an den Staat macht, nehmlich Schutz seiner Rechte gegen unrechtlichen Willen Dritter, und Förderung seiner Interessen durch die Gesammtkraft, wo äußere Hindernisse der Einzelnkraft überlegen sind. Es ist gezeigt worden, daß der Staat jene Forderung erfüllt durch die Rechtspflege, diese durch die Polizei. Hier mag denn noch beigesetzt werden, daß die gesammte bürgerliche Gesellschaft, der Staat, oder einzelne Anstalten desselben eben dieselben Forderungen zu machen haben. Wären die öffentlichen Rechte nicht gesichert, könnte der Staat gar nicht bestehen. Der Staat aber ist der Träger aller Einzelnrechte.

Nun aber ist einleuchtend, daß es sich beim Rechtsschutze um zweierlei wesentlich verschiedene Aufgaben handelt. Einmal sollte gar keine Verletzung des Rechtes eintreten und also einem hierauf entschieden gerichteten üblen Willen *vorgebeugt* werden. Zweitens aber ist, wenn eine solche gänzliche Verhinderung, aus Mangel an Vorsicht oder aus was sonst einer Ursache, nicht bewirkt wurde, wenigstens für eine *Wiederherstellung* des gestörten Rechtszustandes zu sorgen; und zwar durch ein civilgerichtliches Erkenntniß, wenn die Störung nur in einem rechtsunbegründeten Anspruche bestanden hatte, durch Zuerkennung einer Strafe aber, wenn sie in ein Vergehen ausgeartet war. Unverzeihlich ist es, wenn nur die Wichtigkeit der wiederherstellenden, nicht aber auch die der vorbeugenden Rechtspflege anerkannt werden will. Denn wären auch beide Zweige der ersteren noch so

vortrefflich bestellt, dagegen keine Anstalten zur gänzlichen Verhütung in den vorbeugbaren Fällen gemacht, so würde weder der Bürger zufrieden sein, noch der Staat für die gehörige Heilighaltung der Rechtsideen gesorgt haben. Was Jenen betrifft, so nimmt ihm auch die vollständigste Wiederherstellung und Genugthuung die unangenehme Empfindung und die Besorgnisse der erlittenen Rechtsstörung nicht wieder ab. Und wie selten ist auch nur eine solche Vollständigkeit der materiellen Wiederherstellung? Mancher Schaden läßt sich nicht berechnen, also auch nicht ersetzen; oft hat der Verletzende gar keine Mittel zur Wiedergutmachung, und dann unterbleibt sie ganz; manche Verletzungen können gar nicht wieder ausgeglichen werden, wie z. B. Schaden an der Gesundheit, am Leben, an der Ehre. Natürlich verlangt also der Bürger, daß, wo irgend möglich, die Verletzung ihm ganz erspart werde. Der Staat aber hat nicht nur bedeutende Ausgaben aller Art, bis er einen richterlichen Spruch zu Stande bringt, sondern er erleidet auch, wenigstens in vielen Fällen, durch eine geschehene Rechtsverletzung einen entschiedenen Schaden. Häufig kann der Thäter nicht in Erfahrung gebracht, also auch keine Strafe erkannt werden; oder aber es bleibt das gegebene Beispiel, trotz der gesetzlichen Ausgleichung, ein fortwährender Anreiz zur Begehung ähnlicher Vergehen. Auch der Staat also hat ein bedeutendes Interesse, daß Rechtsverletzungen möglichst vorgebeugt werde. Die Präventivjustiz muß, streng genommen, als die Hauptsache erscheinen, und nur in Folge einer Unvollkommenheit von ihrer Seite kann überhaupt von wiederherstellender Rechtspflege die Rede sein.

Wohl; — wird hierauf erwidert werden — deshalb sind denn auch zum Schutze der Rechte gegen künftige Verletzung in allen Staaten Vorkehrungen getroffen worden. Theils haben die Gerichtsstellen und ihre Hilfsbeamten die freiwillige Gerichtsbarkeit auszuüben, welche keinen anderen Zweck hat, als durch rechtzeitige Aufsicht und Theilnahme des Staates künftigen Rechtsstreitigkeiten und wohl auch Vergehen vorzubeugen. Andere Maßregeln aber sind von der Polizei genommen, welche das Leben, das Eigenthum, die Ehre, kurzum die Rechte der Bürger mannigfach bewahrt. Somit ist nirgends Misachtung und Verkennen.

Gerade diese Antwort beweist, daß es in mehr als einer Beziehung der Fall ist. Vorerst sei die Frage gestellt, warum denn, wenn es sich von Rechtsschutz handelt, nur ein Theil der hier nöthig erachteten Maßregeln von der Justiz selbst besorgt, der bei Weitem größere Theil aber der Polizei überlassen wird? Die Justiz ist doch sonst entschieden eifersüchtig auf ihren Wirkungskreis und duldet keine Einmischung anderer Behörden. Die ruhige Abtretung der Sicherungsmaßregeln an die Polizei zeigt unwidersprechlich, daß sie dieselben als nicht zu ihrer Aufgabe gehörig betrachtet. Dieses aber ist Verkennung, wo nicht Misachtung. Wollte man aber hierüber weggehen, weil es ja am Ende gleichgültig sei, ob diese oder jene Gattung von Behörden die Aufgabe besorgen, wenn sie nur gut gelöst werde; so sei hierauf bemerkt, daß eine vollkommen gute Erfüllung nicht möglich ist bei einer solchen Zerreißung des Zusammengehörigen und Zutheilung von Fremdem. Abgesehen davon, daß auf solche Weise eine Uebersicht über die Gesammtheit der nöthigen Leistungen nicht leicht ist, und daß also eine Vollständigkeit der Maßregeln nur mit Mühe erreicht wird, so ist namentlich die wesentliche Verschiedenheit der polizeilichen und der Justizthätigkeit des Staates ins Auge zu fassen. Während die Justiz unter allen Umständen jede Rechtsverletzung verhindern oder ausgleichen soll, und während sie die ihr obliegende Thätigkeit von der Mitwirkung der zunächst betheiligten Bürger nicht abhängig macht, hat die Polizei einmal nur da zu helfen, wo die Einzelnen den Widerstand zu überwinden nicht im Stande sind, zweitens aber tritt sie nur da in Thätigkeit, wo es sich von allgemeinen Interessen handelt, während sie ganz vereinzelte Ansprüche nicht berücksichtigt. Offenbar ist nun hier keine andere Wahl, als daß entweder die Polizei auch in den ihr zugewiesenen Rechtsschutzsachen nach ihren eigenthümlichen Grundsätzen handelt, oder daß sie dieselben nach den für die Rechtspflege bestehenden Maximen erledigt. Im ersten Falle wird die Aufgabe nicht vollständig und sie wird theilweise schief gelöst. In dem andern Falle dagegen wird leicht Verwirrung und Unklarheit in die ganze Polizeiverwaltung kommen, weil nicht jedem ihrer Organe immer deutlich sein wird, in welcher Eigenschaft und

nach welchen Grundsätzen es im concreten Falle zu handeln hat. Also auch in dieser Beziehung wird das Richtige und Nützliche verkannt. Endlich ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß es gegen allen innern Zusammenhang der Dinge und gegen die natürliche Logik ist, wenn die Maßregeln zur Verhütung eines Uebels von der Wiedergutmachung desselben ganz getrennt werden. — Sicherlich also ist die Zerreißung so wenig als die ungehörige Zutheilung an sich zu billigen. Und die zur Rechtfertigung oder wenigstens Entschuldigung gewöhnlich angeführten Gründe sind sehr wenig geeignet, eine andere Ansicht beizubringen. Wenn nehmlich geltend gemacht werden will, daß die Justiz mit Geschäften überladen würde, falls sie auch die gesammten Präventivmaßregeln zu leiten hätte, so ist doch einleuchtend, daß durch die Bestellung weiterer Beamten diesem Misstande abgeholfen wäre. Und da die Polizeistellen in demselben Grade erleichtert würden, in welchem der Rechtspflege Neues zuginge, so könnte deren Bestand gleichzeitig vermindert werden, wodurch für die Interessen des Staates Alles im Alten bliebe. Und offenbar noch geringer wird der Begriff, welchen man von der Einsicht der Vertheidiger solcher Verwirrung zu fassen berechtigt ist, wenn sie vorbringen, daß der Eintheilungsgrund in der Abwehr eines künftigen Uebels liege, diese aber wesentlich der Polizei zustehe. Einerseits nehmlich ist es eine ganz verkehrte Ansicht, daß die Polizei blos künftigen Uebeln zu begegnen habe; sie hat eben so gut gegenwärtige zu beseitigen. Andererseits aber hat sie denn doch nicht die Aufgabe, Uebel im Allgemeinen zu entfernen, sondern nur solche, welche sich auf die Interessen der Bürger beziehen. Welcher Staatsorganismus wäre der, in welchem die Polizei alle Misstände in sämmtlichen Zweigen der öffentlichen Thätigkeit und ohne alle Rücksicht auf deren Gegenstand und Grund, zu entfernen hätte! Darin aber besteht ja der Zweck und der Nutzen einer geordneten Staatseinrichtung, daß das Verschiedenartige getrennt, das Gleichartige zusammengelegt und die auf diese Weise entstandene Abtheilung einer eigenen Classe von Behörden, welche zu ihrer Besorgung speciell tüchtig ist, übertragen wird. Rechtsschutz ist eine eigenthümliche, mit keiner andern zusammenzuwerfende Art der Staatsgeschäfte. Vorbeugende Abwehr der Rechtsstörungen ist eine eigene Abtheilung des Rechtsschutzes. Somit muß auch die Präventivjustiz ein eigener, in sich abgerundeter Theil des Staatsorganismus sein.

Uebrigens ist allerdings der Begriffsbestimmung der Präventivjustiz noch ein näheres Merkmal beizufügen, damit der Thätigkeitskreis derselben nicht allzuweit ausgedehnt und der ihren Gegnern vorgeworfene Fehler, Ungehöriges zusammenzufassen, nicht ebenfalls begangen werde. Unleugbar nehmlich giebt es eine ganze Reihe von Staatsanstalten, welche unter andern Folgen auch die haben, daß sie zur Verminderung der Rechtsverletzungen durch günstige Einwirkung auf den Willen der Einzelnen beitragen. Hierher gehört z. B. das gesammte Erziehungswesen, in so fern es den Menschen überhaupt gesittigt; ferner die Erhöhung des Volkswohlstandes, weil solche ebenfalls die Mittel der Bildung vermehrt und die Anreizung zu gewissen Verletzungen vermindert; endlich selbst die Strafzuerkennung, in so fern sie abschreckt. Daß die rechtsschützende Wirkung dieser Anstalten dankbar anzunehmen und bei der Berechnung des Werthes derselben mit aufzuzählen ist, bedarf keines Beweises. Allein deshalb sind sie doch keine Theile der Präventivjustiz. Ihr wesentlicher Zweck ist ein anderer; sie müßten eben so gut bestehen, auch wenn sie nicht vor Rechtsverletzungen bewahrten. Sie sind nur ein glücklicher Zufall in dieser letzteren Beziehung. Die Präventivjustiz kann nur solche Anstalten begreifen, welche den Rechtsschutz unmittelbar und wesentlich bezwecken; somit nur solche, welche Rechtsstörungen *physisch unmöglich* machen sollen.

Steht auf diese Weise nun der Begriff fest und gerechtfertigt, so mögen jetzt die allgemeinen Grundsätze aufgesucht werden, welche die Thätigkeit im Einzelnen bestimmen. Sie müssen natürlich aus der Natur der Anstalt sich ergeben.

Hier tritt denn als erster Satz unzweifelhaft die Forderung hervor, daß die Präventivjustiz durchaus *allen* Rechtsstörungen zuvorzukommen suchen muß. Keine darf ihr zu geringfügig sein; keine als unverhältnißmäßige Mühe veranlassend oder als nur von Wenigen zu befürchtend versäumt werden. Der Bürger verlangt unbedingt Rechtsschutz vom Staate, und er muß dieses thun, weil, wer im Kleinen nicht gesichert ist, auch im Gro-

ßen keine Garantie hat. Ueberdies ist die Bedeutsamkeit eines Rechtes ganz relativ, je nach den Verhältnissen der Personen und nach den Zuständen. Dasselbe gilt von den Rechten der Gesammtheit. Ein Staat, welcher seine als unbedeutend betrachteten Rechte nicht möglichst zu schützen suchte, würde nur Angriffe auf wichtigere veranlassen und überdies als schwach und unbekümmert in Misachtung stehen. Nicht im Widerspruche mit diesen Sätzen steht natürlich die Forderung, daß zum Schutze besonders wichtiger Rechte, oder aber zur Abweisung besonders frecher oder häufig vorkommender Rechtsstörungen auch besondere Sorgfalt angewendet werden dürfe und müsse, daß namentlich zu diesem Zwecke stehende Schutzanstalten getroffen werden mögen, während bei andern der Fall abzuwarten ist. Unzweifelhaft freilich kann diese Absicht einer allgemeinen Rechtsvertheidigung in der Wirklichkeit keineswegs immer erreicht werden; und der deutlichste Beweis davon, daß man dieses einsieht, ist die Bestellung der Civil- und der Criminaljustiz. Allein die Forderung wenigstens ist zu stellen und das Recht dazu zu constatiren. Die Frage aber, wie weit der Eigenthümer eines Rechtes in dem Schutze desselben gehen dürfe und müsse, ehe von der Staatshilfe die Rede sein könne, beantwortet sich einfach dahin, daß Jeder nicht nur berechtigt, sondern auch aufgefordert ist, innerhalb seiner unbestrittenen Rechtssphäre durch Vorsicht Angriffe auf seine Rechte zu erschweren, daß er aber seine Maßregeln nicht bis zum Zwange gegen Dritte ausdehnen oder denselben eine solche Gestalt und Richtung geben darf, daß sich Andere durch dieselben beschädigen könnten. Sobald eine Zwangsvorschrift nöthig ist, tritt die Aufgabe des Staates ein. Eine wichtige Folge der Allgemeinheit der Sicherungspflicht ist aber die, daß die Präventivjustiz nicht auf eine Klage oder sonstige Aufforderung der zunächst Betheiligten zu warten hat, um die ihr obliegenden Maßregeln zu ergreifen. Nicht blos, weil der Rechtseigenthümer es wünscht, sondern weil der Begriff des Staates es verlangt und sein Interesse es anrathet, soll Rechtsverletzungen vorgebeugt werden. Also ist auch nicht blos nach Kundmachung jenes Wunsches zu handeln.

Ein zweiter Satz ist, daß die Präventivjustiz *nur* gegen drohende *Rechtsverletzungen* Anstalten zu treffen hat. Ist also bei einem zu beseitigenden Uebel überhaupt von Rechten nicht die Rede, sondern von Interessen, so hat die Polizei das Ihrige zu thun. Ist namentlich die schädliche Handlung gegen den Handelnden selbst gerichtet, so kann nicht eingeschritten werden, so lange nicht mit Grund ein zur Bevormundung sich eignender Mangel an Verstand oder Willenskraft angenommen werden muß. Die objective Unverständigkeit der Handlungsweise an sich ist noch kein Grund für die Zuständigkeit der Präventivjustiz; es gehört auch noch der subjective Mangel an den gewöhnlichen Geisteskräften dazu.

Drittens kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch *bereits begonnene* Rechtsverletzungen von der Präventivjustiz unterbrochen und wenigstens für den noch nicht begangenen Theil verhindert werden dürfen und müssen. Wenn der bereits begangene Theil schon an sich eine strafbare Handlung oder überhaupt eine Rechtsstörung enthält, so wird diesen die wiederherstellende Rechtspflege zu behandeln haben; allein so wenig der Präventivjustiz zusteht, das Geschehene richterlich abzumachen, so wenig haben die Civil- oder Criminalgerichte die Befugniß, noch nicht Geschehenes zu verhindern. Die einzige Ausnahme würde etwa in solchen Nothfällen eintreten, wo in Abwesenheit der eigentlich competenten Behörde jeder Bürger, um so mehr jede Staatsbehörde aufgerufen ist, einer drohenden Rechtsverletzung Widerstand entgegenzustellen. Eine Folge des aufgestellten Satzes ist dann namentlich, daß die Präventivjustiz die von ihr zur Abwehr einer beabsichtigten Rechtsverletzung Verhafteten keinen Augenblick länger in ihrem Gewahrsame zu behalten hat, als bis entweder die Beseitigung der Gefahr die Freilassung erlaubt, oder die Verhafteten an die Strafgerichte zur Untersuchung und Bestrafung des bereits begangenen Unrechtes mit Sicherheit abgeliefert werden können.

Von großer Bedeutung ist der vierte Satz, daß die Präventivjustiz zur Entwickelung ihrer Thätigkeit aufgerufen ist, sobald die *Wahrscheinlichkeit* einer drohenden Rechtsverletzung vorhanden ist. Daß die wiederherstellende Rechtspflege nur da, wo Gewißheit (in Civilsachen formale, in Strafsachen materielle Wahrheit) vorliegt, eingreift,

ist in ihrem Begriffe begründet. Ehe der Staat eingreift, muß doch vor Allem feststehen, daß überhaupt und welches Rechtsverhältniß verletzt ist. Bloße Wahrscheinlichkeit genügt hier nicht. Allein anders bei den gegen erst künftige Rechtsstörungen zu ergreifenden Maßregeln. Eine künftige Handlung ist nie gewiß, sondern nur wahrscheinlich. Sobald sie gewiß ist, ist sie auch eingetreten, und dann ist es zur Verhütung zu spät. Wenn also nicht auf den ganzen vorbeugenden Schutz verzichtet werden will, muß Wahrscheinlichkeit genügen. Daß hier Täuschungen vorkommen können, ist allerdings möglich. Allein das kann nur zu der Vorschrift berechtigen, die möglichste Sorgfalt anzuwenden. Diese aber scheint selbst in solchen Fällen, in welchen der Schutz in Rechtsbeschränkungen bestehen solle, genügend beobachtet zu sein, wenn sowohl objective als subjective Wahrscheinlichkeit verlangt wird; mit anderen Worten, wenn nicht nur an sich die Gründe, daß eine bestimmte Rechtsstörung werde begangen werden, gewichtiger sein müssen als die für das Unterbleiben sprechenden: sondern wenn auch überwiegende Gründe dafür vorliegen müssen, daß ein bestimmtes Individuum zu der fraglichen Handlung geneigt sei. Handelt es sich dagegen nur von solchen Vorkehrungen, welche das muthmaßlich bedrohte Recht zu bewahren geeignet sind, ohne daß sie eine Rechtsbeschränkung enthielten, so genügt etwa schon die objective Wahrscheinlichkeit. Allerdings bleibt auch unter Feststellung dieser Bedingungen für die Einsicht und den guten Willen der Beamten ein ziemlicher Spielraum, und selbst eine strenge Verantwortlichkeit wird Misgriffe oder absichtlichen Misbrauch der Gewalt nicht immer verhindern; allein die Frage ist nur die, ob diese Möglichkeit oder der Mangel jedes Schutzes das geringere Uebel ist? Hierüber kann aber kein vernünftiger Zweifel obwalten.

Endlich ist noch zu bemerken, daß, wenn der Staat bei seinen Schutzmaßregeln Rechtsbeschränkungen eintreten zu lassen hat, er eine Entschädigung Denjenigen wenigstens nicht verweigern kann, welchen nicht wegen ihrer selbst, sondern damit nicht Dritte eine Rechtsverletzung begehen, eine Beschränkung zugefügt werden muß. Und selbst unter dieser Voraussetzung darf die Maßregel nur dann verfügt werden, wenn kein anderes sicheres Mittel vorhanden ist und wenn das zu schützende Recht von größerer Bedeutung ist als das des Schutzes wegen zu beschränkende. Anders natürlich ist der Fall, wenn dem einer Rechtsstörung Verdächtigen selbst eine sonst erlaubte Handlung untersagt werden soll; hier reicht die Wahrscheinlichkeit seiner Absicht schon hin, und von einer Entschädigung dafür, daß man ihn kein Unrecht begehen ließ, kann keine Rede sein.

So weit die allgemeinen Grundsätze, welche der Staat bei seinem vorbeugenden Rechtsschutze zu befolgen hat. Tritt man nun der Sache selbst näher, und zwar zunächst mit der Frage, welcherlei Gattungen von Gegenständen ins Auge zu fassen sind, so findet sich, daß die Rechte des Staats und die der einzelnen Bürger die beiden Hauptrichtungen der Thätigkeit der Präventivjustiz sein müssen. (Die Rechte der im Staate befindlichen Gemeinheiten bilden entweder einen Theil des Staatsorganismus, oder sie fallen unter die Kategorie der Privatrechte.) Die Vorkehrungen aber sind bei beiden theils allgemeine, welche mehrere materiell verschiedene Rechtsstörungen zu beseitigen haben, theils besondere, nur gegen eine bestimmte Art gerichtete.

Die Rechte des Staats können zwei wesentlich verschiedenen Arten von Angriffen ausgesetzt sein. Entweder nehmlich geht der Versuch gegen das gesammte Dasein, wenigstens die ganze verfassungsmäßige Form des Staats, so daß also eine Vernichtung der jetzigen Gesellschaft und eine gewaltsame Umwandelung in irgend einen anderen Zustand beabsichtigt ist. Oder aber es wird der Angriff nur gegen ein einzelnes bestimmtes Recht des Staats gerichtet, ohne daß von Aenderung der wesentlichen Grundlagen irgend die Rede wäre. Jene Angriffe sind natürlich an sich weit bedeutender und gefährlicher als die letzteren, indem diese selbst im Falle des Gelingens nur einen ganz vereinzelten Schaden verursachen; während jene nicht nur bei einem entschiedenen Erfolge die Rechte aller Einzelnen bedrohen und in der Regel auch in sehr großem Umfange wirklich verletzen, sondern selbst bei schließlicher Abweisung durch die Schwächung des Vertrauens in den Bestand der Dinge sehr nachtheilig wirken. Der Staat ist somit nicht nur zur Selbstvertheidigung berechtigt, sondern auch im Hinblicke auf die ihm anvertrauten Rechte und

Interessen hoch verpflichtet. Glücklicher Weise sind solche die Gesammtheit des Staats bedrohenden Unternehmungen die bei Weitem seltneren.

Die allgemeinen Maßregeln, welche der Staat zum Schutze seiner Rechte (besonders gegen Angriffe auf seine ganze jetzige Form) zu ergreifen hat, umfassen mehrere derjenigen Einrichtungen, um deren Gestaltung der Kampf zwischen den politischen Parteien unserer Tage geführt wird. Von einer allseitigen Zustimmung zu den in der Sache zu machenden Vorschlägen kann daher gar keine Rede sein, weil die Ansicht je nach dem Standpunkte und Streben in staatlichen Dingen überhaupt wesentlich verschieden sein muß, Jeder somit nur auf den Beifall der mit ihm Gleichgestimmten rechnen kann. Daß die subjective Meinung für die allein richtige gehalten wird, versteht sich zwar von selbst; allein Dieses hebt die Verpflichtung nicht auf, bei einer auf nicht unvernünftige Gründe gestützten Meinung Anderer wenigstens die Möglichkeit einer ehrlichen Ueberzeugung einzuräumen. Weiteres wird für die nachstehenden Andeutungen nicht in Anspruch genommen, welche übrigens um so gedrängter gehalten werden können, als alle zu berührende Fragen bei ihrer Wichtigkeit ausführlich in diesem Werke bereits besprochen sind oder noch werden besprochen werden. — Die Erfahrung vieler Länder und Zeiten zeigt, daß eine der wichtigsten Präventivmaßregeln zum Schutze der bestehenden Staatseinrichtungen eine Ueberwachung der Vereine ist. Freiwillige Vereinigungen von Bürgern zur gemeinschaftlichen Erstrebung eines Zweckes, welchen die vereinzelten Kräfte nicht zu erreichen vermöchten, sind eines der bedeutendsten und mächtigsten Gesittigungsmittel. Sie sind ein wichtiges Recht des Bürgers und eine mit der Bildung und dem Wohlstande immer größere Aufgabe für ihn, ohne deren Erfüllung viel Großes und Nützliches nimmermehr zu Stande kommen kann. Von einem allgemeinen Verbote derselben kann so wenig die Rede sein, daß vielmehr die polizeiliche Thätigkeit des Staates gegen solche Vereine zurückzutreten hat, wenn dieselben einen nützlichen Zweck so gut wie die öffentliche Gewalt erreichen können. Je ausgedehnter die Forderungen an die Leistungen des Staates mit der steigenden Volksbildung werden, desto wünschenswerther sogar für ihn ist die Bildung möglichst vieler und mächtiger Vereine zur Bewerkstelligung solcher Dinge, welche sonst er zu erfüllen hätte und an deren Stelle er jetzt Anderes mit den verfügbar gewordenen Mitteln zu Stande bringen kann. Auch die Erstrebung rein politischer Zwecke ist an und für sich noch keineswegs ein Grund zum Einschreiten gegen einen Verein. Allerdings macht die Art der Verfassung und der Grad der von ihr den Bürgern eingeräumten politischen Rechte hier einen mächtigen Unterschied; allein in keiner der freieren Formen des Rechtsstaates kann von einem absoluten Unrechte die Rede sein. Erst der besondere Zweck oder das gewählte Mittel kann hier entscheiden. Allein auf der anderen Seite hieße es das Licht des Tages leugnen, wollte man in Abrede ziehen, daß Vereine auch schon für den Staat und die damit verbundenen Rechte höchst gefährlich und verderblich waren. Die durch die Vereinigung Gleichgesinnter erzeugte mehr oder weniger bedeutende Macht kann natürlich möglicher Weise auch zum Uebel verwendet werden. Und zwar zeigt die Geschichte, daß unerlaubter und schädlicher Einfluß keineswegs etwa auf die eine oder die andere Form der Vereine beschränkt war, und somit etwa nur eine solche verhindert werden dürfte. Die Jacobiner haben in offenen Versammlungen den Staat terrorisirt; in geheimen Gesellschaften dagegen sind schon unzählige Verschwörungen vorbereitet worden. Auch ist nicht immer gerade Umsturz der schädliche Zweck; es kann ein Verein auch wohl auf das Bestehende einen schädlichen Einfluß, z. B. zum Besten seiner Mitglieder, auszuüben suchen. Endlich ist nicht zu vergessen, daß keineswegs immer Viele gemeinschaftlich Etwas thun dürfen, was etwa jeder Einzelne von ihnen hätte ungestört begehen mögen; indem die Gemeinschädlichkeit und Gefährlichkeit einer Handlungsweise nicht selten erst durch die Gleichgültigkeit und Uebereinstimmung vieler Einzelnbemühungen entsteht. Eine schützende Thätigkeit des Staates ist somit in Beziehung auf die Vereine erlaubt und nöthig. Die Aufgabe kann nur die sein, die richtigen Fälle und die passenden Mittel aufzufinden. Hier aber ist zwischen öffentlichen und geheimen Gesellschaften zu unterscheiden. Jene haben dem Staate ihre Statuten zu übergeben, die ungefährlichen sind zu dulden, die gefährlichen aufzulösen. Genaue Aufsicht ist zu führen, ob alle die gesetzliche Anzeige ge-

macht und ob sie sie der Wahrheit gemäß gemacht haben. Als gefährlich aber sind zu betrachten, welche einen Rechtsangriff beabsichtigen, einen als gemeinschädlich nicht zu duldenden Zustand herbeiführen würden, Selbsthilfe organisirt haben, oder durch verbreitete Gliederung die Staatsgewalt zu paralysiren drohen. Geheime Gesellschaften haben vor Allem dem Staate ihr Dasein, ihren Zweck und ihre Mitglieder anzuzeigen, und ihm steht das Recht der Vergewisserung hinsichtlich dieser Angaben zu. Gehorsam gegen unbekannte Obere oder überhaupt blinder Gehorsam der Mitglieder bildet bei geheimen Gesellschaften ein weiteres Merkmal der Gefährlichkeit. Strenge Strafen müssen auf jede Art des Ungehorsams gesetzt sein; vor Allem aber ist genaue Aufsicht nöthig, da gerade die bedenklichsten Vereine falsche Zwecke vorschieben oder ihr Dasein dem Staate zu verheimlichen suchen werden. Man vergleiche übrigens über diese Materie den Artikel „Association" Bd. I. S. 723 ff. — Eine mannigfach verwandte Frage ist die nach dem Verhalten zu großen Volksversammlungen. Dieselben können sehr verschiedene Zwecke haben, z. B. Verkehr, Vergnügen, Andachtsübungen, Berathung öffentlicher Angelegenheiten. Es bedarf keines Beweises, wie verschieden ihr Charakter hinsichtlich der Rechtssicherung ist. Während bei den drei erstgenannten nur durch einen zufälligen Unfug oder durch gänzliches Abkommen von ihren Zwecken die öffentliche Ordnung gestört werden kann, sind politische Versammlungen allerdings unter Umständen bedenklich oder mit dem Charakter der Staatsverfassung unverträglich. In Beziehung auf jene bedarf es in der Regel nur einer mit verhältnißmäßigen Mitteln ausgerüsteten Aufsicht, um alsbald Verletzungen, welche gegen Einzelne oder gegen das Ganze gerichtet würden, zu verhindern. Nur wenn eine völlige Ausartung des erlaubten Zwecks zu besorgen ist, z. B. die Anzettelung eines Aufruhrs bei Gelegenheit eines Volksfestes, oder ein Kampf zwischen erbitterten Parteien ꝛc., sind ernstlichere Maßregeln nöthig. Am Besten ist hier wohl gänzliches Verbot der mit Misbrauch bedrohten Versammlung; ist solches nicht möglich oder räthlich, die Bereithaltung einer hinreichenden Macht. Vorzüglich passend sind hierzu gute Bürgergarden. Ob dagegen eine Versammlung zur Berathung von öffentlichen Angelegenheiten zu gestatten ist, hängt vor Allem von der Verfassung des Staats ab. So weit dieselbe der Masse der Bürger eine organische Theilnahme an der Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten gestattet, so weit kann auch eine Berathung derselben nicht als etwas Unerlaubtes angesehen werden. Es ist dabei einleuchtend, daß je nach dem Grade der politischen Freiheit eines Landes, der Einrichtung seiner Gemeindeverfassung, der Ausdehnung der activen Wahlrechte, diese Erlaubniß dem Umfange nach sehr verschieden ist. Ueber diese Gränze hinaus aber ist weder ein Recht noch ein Nutzen von großen Versammlungen einzusehen und deshalb auch die Abhaltung nicht zu gestatten. Ueberhaupt ist bei der einerseits unleugbaren Gefahr so zahlreicher, unorganisirter Zusammenkünfte, andererseits dem geringen intellectuellen Werthe derselben ihre Begünstigung nicht eben wünschenswerth. Doch ist immer wieder ein wesentlicher Unterschied zwischen Zusammenkünften in geschlossenen Räumen und solchen auf freiem Felde zu machen. Unter allen Umständen versteht sich, daß dem Staate die Mittel bleiben müssen, die durch ein solches Zusammenströmen von Menschen mehr oder weniger bedrohte Ordnung und Rechtssicherheit zu wahren. Immer muß daher der betreffenden Behörde rechtzeitige Anzeige von dem Vorhaben gemacht werden; dieser aber muß es, unter ihrer Verantwortlichkeit, zustehen, bei ungesetzlichem Zwecke oder wenn die Wahrscheinlichkeit eines bedenklichen Misbrauches vorliegt, dem Vorhaben die Genehmigung zu versagen. Auch liegt es ihr ob, die der zu erwartenden Volksmenge und dem Stande der öffentlichen Meinung entsprechenden Schutzmittel bereit zu halten und erforderlichen Falles mit Humanität, aber mit Kraft anzuwenden. — Von noch weit größerer Bedeutung als die bisher erörterten Fälle ist das Verhalten gegenüber von der Presse. Hat der Staat von einer freien Aeußerung der Gedanken ernstlich Gefahr für sein Bestehen und seine Rechte zu erwarten? Und wenn Dem, unter Umständen oder immer, so wäre, besitzt er zureichende und erlaubte Mittel zur Bekämpfung dieser Gefahr? Dieses sind die gewichtigen Fragen, welche hier zu beantworten sind und über deren Beantwortung in unserer Zeit eine so große Meinungsverschiedenheit obwaltet, viele Regierungen in so entschiedenem

Widerstreite mit einem Theile der Bürger stehen. Diese Fragen sind anderwärts in diesem Werke erörtert, daher eine ausführliche Besprechung an dieser Stelle überflüssig erscheint. Nur sei so viel angedeutet, daß nach der vielleicht im Augenblicke nicht volksthümlichen, allein wenigstens gewissenhaften Ansicht des Verfassers dieser Bemerkungen allerdings von der Presse, namentlich durch die Tagblätter, dem Staate, und zwar nicht blos einem schlecht verfaßten oder verwalteten, Gefahr drohen kann, und daß deshalb Präventivmaßregeln hier so wenig als bei sonstigen Aeußerungen der menschlichen Freiheit an und für sich unerlaubt sind; daß aber das gewöhnlich angewendete Mittel, die Censur, nicht genügt und überdies von schweren und vielen in ihrem Wesen liegenden, also nie zu entfernenden Nachtheilen begleitet ist. Eine Folge dieser Ansicht ist denn, daß namentlich hinsichtlich der Zeitungen Vorbeugungsmaßregeln Statt zu finden haben, welche theils auf persönliche Ehrenhaftigkeit der Herausgeber, theils auf Sicherstellung gegen Zahlungsunfähigkeit bei Geldstrafen, theils auf die Benutzung eines Blattes auch zur Vertheidigung, nicht blos zum Angriffe, zu richten wären. Freilich wird eine Haupthülfe von einer starken und kräftigen Strafrechtspflege zu erwarten sein. — Inwiefern der Staat zur Abwehr von Angriffen, welche auf seine Sicherheit gemacht werden könnten, regelmäßige Maßregeln gegen Fremde zu nehmen hat, von welchen ihm etwa Gefahr drohen könnte, darüber s. oben den Art. „Paßwesen." In einzelnen außerordentlichen Fällen mögen aber auch noch besondere Vorkehrungen gegen Verrath getroffen werden. Es kann z. B. der Verkehr zwischen zwei Ländern durch Abbrechung des Postenlaufes, Verbot alles Reisens und aller Waarensendungen unterbrochen oder wenigstens der Briefwechsel beobachtet werden; es sind die Beamten des Staats vor Mittheilung der Staatsgeheimnisse besonders zu warnen, u. s. w. — Endlich ist noch der Maßregeln hinsichtlich des Waffenbesitzes zu erwähnen. Daß im Allgemeinen der Bürger nicht nur bewaffnet sein darf, sondern sogar bewaffnet und in den Waffen geübt sein soll, bedarf wohl keines Beweises. Auch ist hier nur von Ausnahmsmaßregeln die Rede. Solche aber mögen allerdings eintreten in solchen Theilen des Staatsgebietes, in welchen Aufruhr zu fürchten ist oder gar bereits Statt gefunden hat. Zur Verminderung der Gefahr für den Staat und seine Organe so wie unter Umständen zu gänzlicher Unterdrückung des Unternehmens ist hier eine allgemeine Entwaffnung an der Stelle. Die Verheimlichung von Waffen ist alsdann mit strengen Strafen zu belegen, der abgenommene Waffenvorrath aber an sicherem Orte aufzubewahren, bis wiederhergestellter Sinn für Gesetzlichkeit die Zurückgabe erlaubt.

Eine vollständige Aufzählung aller der besonderen Maßregeln, welche der Staat in die Lage kommen kann zur Vertheidigung seiner Rechte anzuwenden, ist nicht wohl möglich, da der Möglichkeiten an sich und der die Wahl der Mittel bestimmenden Verhältnisse und Persönlichkeiten zu viele sind. Doch lassen sich einige der wichtigeren Fälle besonders hervorheben. — Nicht gerade häufig in geordneten Staaten, allein denn doch nicht undenkbar sind Zusammenrottungen Misvergnügter und Auflehnungen gegen die gesetzlichen Gewalten. Je nach der Ausdehnung und Gewaltthätigkeit der Gährung kann es ein Auflauf, ein Aufstand oder ein Aufruhr sein. Die Wegräumung eines solchen anarchischen Zustandes ist unter allen Umständen nöthig, denn nicht nur ist er an sich eine Verletzung der gesetzlichen Ordnung, sondern es sind auch alle Rechte der Gesammtheit und der Einzelnen dabei preisgegeben. Welches auch die erste Veranlassung gewesen sein mag, es muß der Gehorsam gegen den Staat und seine Organe kräftig und so schleunig als möglich wiederhergestellt sein; Unschlüssigkeit und Schwäche der Regierung ist höchst gefährlich für sie und wirkt nachtheilig auf lange Zeit. Es sind peinliche Pflichten, welche die Regierenden und ihre Untergeordneten zu erfüllen haben; allein sie sind sehr wichtig. Und Nichts kann verkehrter sein, als der Unentschlossenheit und Feigheit in solchen Fällen das Lob der Vaterlandsliebe zuzuerkennen. Bei solchen Anlässen kann der Diener des Staats erproben, was er an Verstand und Charakter hat. Was nun aber die Mittel betrifft, so ist natürlich vor Allem jeder gerechte Anlaß zum Misvergnügen zu vermeiden und namentlich in ohnedies schon schwierigen Zeiten mit besonderer Vorsicht zu verfahren. Alles Dieses wird nicht immer ausreichen. Die Veranlassung zum Misver-

gnügen kann von Privaten ausgehen; sie kann von Untergeordneten ohne Wissen und Wollen der Inhaber der Staatsgewalt gegeben sein; endlich in Handlungen bestehen, welche der Staat nicht glaubt unterlassen zu können, was auch die Folgen seien. Es kann also eine Auflehnung ausbrechen, ohne daß die Regierung hätte zuvorkommen können. Hier nun kommt Alles darauf an, ob ein auch vom Staate als solches anzuerkennendes Unrecht die Ursache der Erbitterung ist, oder ob eine aufrecht zu erhaltende Handlung. Im ersten Falle ist so schleunig und so unumwunden als möglich das Unrecht zu beseitigen, auch die gesetzliche Einleitung zur Bestrafung zu treffen; dagegen nun aber auf der anderen Seite augenblickliche Rückkehr zur Ordnung zu verlangen, wenn nöthig zu erzwingen. Je bereitwilliger die Behörde zu Jenem und je entschiedener sie in Diesem ist, desto leichter wird der Sturm vorübergehen; schlimm dagegen ist es, wenn sie sich das Gerechte und Billige erst abtrotzen läßt, indem nur allzu leicht alsdann auch Unzulässiges verlangt wird. Kann und darf aber die Veranlassung der Aufregung nicht aufgegeben werden und es haben auch die Belehrungen über den wahren Stand der Dinge keinen Erfolg, so bleibt freilich nur übrig, mit Gewalt dem Gesetze Achtung zu verschaffen. Menschlichkeit und Klugheit verlangen dabei, daß wo möglich nicht alsbald von den Waffen Gebrauch gemacht, sondern durch Verhaftung der Rädelsführer, Aufstellung überlegener Truppenmacht ꝛc. Einschüchterung versucht werde. Allein es kann auch durch den Trotz der Aufrührer zum Aeußersten kommen, und dann ist mit aller Kraft und mit Anwendung aller Mittel zu wirken. Verlängerung des Kampfes macht ihn nur blutiger und schwächt das Ansehen des Staats. Es ist somit eine Hauptregel, die gewaltsame Unterdrückung nur zu versuchen, wenn hinreichende Streitkräfte vorhanden sind, und bis zu deren Eintreffen hinhaltend zu verfahren. Billig ist es, daß ein allgemein gekanntes Zeichen der Anwendung der Waffengewalt als eine letzte Warnung, namentlich auch für bloße Neugierige, vorangehe. Nach dem Siege erfolgen Entwaffnungen, militärische Besetzungen, Schließung der öffentlichen Versammlungsorte, bis wirkliche Ruhe eingetreten ist. Die Bestrafung der Aufrührer ist den ordentlichen Gerichten nach den gewöhnlichen Gesetzen zu überlassen. — Ein zweiter Gegenstand zu häufigen, sogar zu stehenden Schutzanstalten ist das Eigenthum des Staats. Abgesehen von den Forderungen geordneter Rechnungsstellung, genauer Controle und genügender Caution, welche er an die Verwalter seines Vermögens macht, besteht in allen Staaten noch eine Reihe von Einrichtungen, welchen sich der Bürger zu unterwerfen hat und deren Zweck die Sicherung des öffentlichen Gutes, namentlich des Einkommens, ist. Hierher gehören z. B. die mannigfachen Vorkehrungen zur Sicherung der indirecten Steuern, also die Zolllinien mit ihren Untersuchungen, Begleitscheinen und Plombirungen, die Vorkehrungen gegen Verletzungen der Salz- und Tabaksmonopole u. s. w.; allein es sind auch noch jene Bestimmungen zu nennen, welche öffentliches Eigenthum auf bestimmte Weise bezeichnen und den Besitz auf solche Art gezeichneter Güter jedem Privaten streng untersagen. Häufig sind solche Maßregeln nicht wenig beengend im Handel und Wandel und keineswegs etwa blos auf Solche beschränkt, welche eine bestimmte Geldverbindlichkeit gegen den Staat zu erfüllen haben, sondern auf Alle und Jeden bei dem Eintreten bestimmter Verhältnisse oder einer Begehung gewisser Handlungen. Da der Staat aber seines Vermögens zu Erreichung seiner Zwecke bedarf, eine genaue Aufsicht darüber aber von den Beitragspflichtigen mit allem Fuge verlangt werden kann, damit sie nicht zu unnöthigen Opfern genöthigt werden, so kann an der Rechtmäßigkeit aller solcher Vorkehrungen kein Zweifel sein, sobald sie wirklich nöthig sind, um einen bestimmten Vermögenstheil des Staats zu sichern. Wünschenswerth ist freilich die möglichste Erleichterung der Bürger von solchen Beschränkungen; allein die Aufstellung der hier einschlagenden Grundsätze gehört anderen Wissenschaften als dem Rechte an.

Weit zahlreicher noch sind die Maßregeln, welche zum Schutze der Rechte des einzelnen Bürgers getroffen werden müssen. Nicht nur steht das menschliche Individuum in mehreren Rechtsbeziehungen als der gesellschaftliche Verein, sondern es ist auch der Einzelne weit leichter Vergewaltigungen ausgesetzt, vor welchen ihn das gewöhnliche Maß von Sorgfalt, die ihm zugemuthet werden kann, nicht zu schützen vermag. Es lassen sich aber diese Maßregeln des Staats unter folgende Gesichtspunkte zusammenfassen:

— Das Leben des Bürgers, der Träger aller seiner übrigen Rechte, ist mannigfachen unrechtlichen Gefahren ausgesetzt. Es mögen dieselben füglich in zwei Abtheilungen gebracht werden, nehmlich einmal diejenigen, welche schon vor der Geburt und gleich nach derselben drohen; sodann die später etwa sich ereignenden. Was die ersteren betrifft, so geht bekanntlich nicht selten Gefahr von den Eltern selbst aus, namentlich von der unehelichen Mutter, theils um der Last der Ernährung, theils um der Unehre der Erzeugung eines Bastards zu entgehen. Manches mag nun zwar zur Abwehr solchen Kindesmordes durch die Förderung der Volksbildung und durch ein richtiges Strafgesetz geschehen; allein es bleibt der Präventivjustiz doch immer noch Verschiedenes übrig. Einmal das Verbot der Abgabe solcher Arzneistoffe, welche zu einer Kindesabtreibung benutzt werden könnten. Zweitens die amtliche Constatirung jeder Geburt, bewerkstelligt durch die Hebammen, Aerzte, endlich den Eltern selbst auferlegte Pflicht der amtlichen Anzeige. Drittens und hauptsächlich aber die Sicherstellung der unehelichen Mutter gegen äußerste Noth und künstlich bereitete Schande. In ersterer Beziehung ist namentlich der Grundsatz, daß Nachforschung nach der Vaterschaft unerlaubt ist, nicht nur an sich eine Unsittlichkeit und eine Barbarei, sondern der directeste Anreiz zum Kindermorde. Daß keine Schwangere, zur Schonung des Kindes, hingerichtet werden darf, versteht sich von selbst; eben so mag bei plötzlich verstorbenen Schwangeren die Vornahme des Kaiserschnittes angeordnet werden. Warum ein an sich so wirksames Mittel, nehmlich die Findelhäuser, nicht gewählt werden dürfe, darüber s. im Art. Findelhäuser das Nähere. Die Maßregeln zur Sicherung des Lebens auch der erwachsenen Einwohner bestehen hauptsächlich in dem Verbote geheimer oder besonders gefährlicher und doch zu rechtmäßiger Vertheidigung wenig geeigneter Waffen; in pünktlicher Verwahrung und Verwaltung der Gifte in den Apotheken; in zweckmäßigen Vorkehrungen zur Verminderung der Zahl und Gefährlichkeit der Zweikämpfe, namentlich mittelst der Einrichtung von Ehrengerichten und des Verbotes nothwendig tödtlicher Kampfarten. Außerdem wirken die allgemeinen Maßregeln gegen Räuber, ferner die gegen Aufläufe und Aufstände auch theilweise schützend für das Leben. — Nicht selten wird nicht eine Tödtung, sondern nur eine Körperverletzung beabsichtigt. Allein theils kann auch jene daraus folgen, theils ist auch schon das geringere Unrecht zu verhindern. In dieser Beziehung sind denn folgende Maßregeln an der Stelle: Vorbeugung und Trennung von Schlägereien, Verbot der Bewaffnung Vermummter im Carneval, Verbot offenbar gefährlicher Spiele und Schaustellungen, ferner der Fußangeln, Selbstgeschosse u. dergl. — Zum Schutze des Rechts auf Ehre wirken vor Allem die Vorkehrungen, welche der Staat gegen den Misbrauch der Druckerpresse ergreift. Es ist eine nicht sehr löbliche Selbstsucht, wenn der Staat nur seine Rechte zu wahren sucht, dagegen die Einzelnen auf die seiner eigenen Ansicht nach ungenügende Hilfe der wiederherstellenden Rechtspflege verweist. Unleugbar sind die gegen die Einzelnen möglichen Preßvergehen für diese nicht selten äußerst verletzend, und nur allzu oft kann von einer gerichtlichen Wiederherstellung gar keine Rede sein. Somit ist der Staat eher zu rechtfertigen, wenn er in dem Schutze der Ehre der Bürger weiter als zu seinem eigenen geht, denn bei umgekehrtem Verhalten. Daß ehrkränkende (nicht blos komische) Carricaturen die nehmliche Aufsicht erfordern, bedarf nicht erst eines Beweises. Eben so sind bei scenischen Darstellungen die Verhöhnungen bestimmter Personen zu untersagen. Die Satyre des Dichters so wie des Schauspielers darf nur der Gattung, nicht dem Individuum gelten. Es ist eine eigene Unsitte unserer Zeit, durch sogenannte Katzenmusiken öffentliches Misfallen, namentlich wegen politischen Verhaltens, zu bezeigen. Sie sind nicht nur eine öffentliche Unordnung, welche möglicher Weise zu großen Excessen führen kann, sondern jeden Falles eine muthwillige und grobe Injurie, welche zu verhindern oder, wenn sie bereits begonnen hat, wenigstens sogleich zu unterbrechen ist. Sollten in Zeiten lebhaften Parteistreites eigenthümliche Zeichen und Beschimpfungen der verschiedenen Meinungsgenossen eingeführt werden wollen, so hat die Regierung dergleichen mit aller Strenge zu unterdrücken. Es vermehrt jeden Falles die Erbitterung und kann in jedem Augenblicke zu allen Arten von Störungen und Rechtsverletzungen führen. — In geordneten Zuständen ist die persönliche Freiheit des Bürgers freilich nur selten ungebührlichen Angriffen von Privaten ausgesetzt.

Doch fehlt es auch hier nicht an Fällen verschiedener Art und zum Theil von hinreichend ausgedehnter Wirkung. Theils sind es Handlungen ganz Unberechtigter, theils misbräuchliche Ausdehnungen an sich bestehender Rechte. Zu den ersteren gehören betrügerische oder gewaltsame Werbungen zu fremdem Soldaten- oder Seedienste, betrügerische Verleitung zum Auswandern, Einsperrung Gesunder in Privatirrenanstalten, zwangsweise Zurückhaltung von Lustdirnen in Bordellen, Ausstellung Unfreiwilliger als Sehenswürdigkeit. In allen diesen Fällen ist eine häufige und genaue Untersuchung solcher Häuser, gegen welche etwa Verdacht vorliegen kann, augenblickliche Freilassung der als im gezwungenen Zustande Erkannten, endlich allgemeines Verbot oder öffentliche, mit Gründen versehene Warnung das Recht und die Pflicht des Staates. Ein Misbrauch gesetzlicher Gewalt aber kann vorkommen im Verhältnisse der Eltern zu Kindern oder der Dienstherren zu den Dienstboten. In jenem Falle mag nehmlich eine das Züchtigungsrecht übersteigende Einsperrung der Kinder, eine Nöthigung derselben zu einem der entschiedenen Neigung und Fähigkeit nicht entsprechenden Beschäftigungsstande, oder endlich ein Zwang zu einer Heirath vorkommen. Die möglichen Misbräuche des Dienstverhältnisses sind allzu zahlreich, um einzeln aufgeführt werden zu können; sie sind um so hassenswerther, als allen eine feige Selbstsucht zu Grunde liegt. Von stehenden Vorkehrungen gegen Rechtsverletzungen der Eltern kann natürlich eben so wenig die Rede sein als von einem unmotivirten Ausforschen der Familienverhältnisse; allein unzweifelhaft ist ein kräftiges Einschreiten gerechtfertigt bei einer Klage des mishandelten Kindes und selbst bei der Notorietät eines schreienden Falles. In der Regel wird eine Trennung von den unnatürlichen Eltern ausgesprochen, diesen aber, falls sie irgend das Vermögen dazu besitzen, der Kostenaufwand zugeschieden werden müssen. Eine gute Dienstbotenordnung ist die Hilfe für die andere Gattung von Unrecht. — Endlich handelt es sich noch von der Wahrung des Eigenthums der Bürger. Bei der großen Anzahl der zu schützenden Gegenstände und der Häufigkeit der Angriffe auf dieselben einerseits, und bei dem Rechte des zurechnungsfähigen Bürgers, mit seinem Eigenthume nach Belieben zu verfahren, so lange er kein Recht Dritter verletzt, und seiner Pflicht zur möglichen Wahrung seiner Rechte andererseits, ist die Einhaltung bestimmter Grundsätze sehr nothwendig, damit weder dem Staate eine übermäßige Last aufgeladen, noch dem Bürger ungebührlich in sein Recht unter dem Vorwande der Beschützung eingegriffen werde. Demgemäß erscheint denn eine Thätigkeit des Staats nur in folgenden Fällen erlaubt und nothwendig: wenn Eigenthum gewaltsam bedroht wird; bei Beeinträchtigungen des Gewerbebetriebes mittelst widerrechtlicher Mittel; wenn ein Betrug die gewöhnlichen Geisteskräfte zu überlisten droht; wenn ein an sich gültig abgeschlossener Vertrag in seinen Folgen die Rechte Dritter verletzen könnte; bei Rechtsgeschäften, welche der Sache oder der Form nach besonders schwierig sind; endlich wenn ein Bürger aus körperlichen oder geistigen Kräften zur gewöhnlichen Wahrung seiner Rechte außer Stand ist. Es bedarf kaum erst der Bemerkung, daß die drei letzten Fälle als ein gemeinschaftliches Ganzes unter dem Namen der „freiwilligen Gerichtsbarkeit" pflegen vom Staate behandelt zu werden. Häufig, obgleich freilich unbegreiflicher Weise, ist diese der einzige Theil der gesammten Präventivjustiz, welche man als zur Rechtspflege gehörig anerkennt und für welche man wohl eigene Behörden errichtet; wie wenn bedrohtes Eigenthum das wichtigste zu schützende Recht wäre, und wie wenn die übrigen Arten der Eigenthumsbedrohungen (Gewalt und Betrug) als etwas specifisch Verschiedenes angesehen werden müßten. Die zum Schutze gegen die verschiedenen, oben bezeichneten Arten von Eigenthumsverletzungen zu ergreifenden Mittel sind sehr zahlreich, und es ist hier kaum eine flüchtige Andeutung derselben möglich. Schon die Abwehr gewaltsamer Eingriffe erfordert eine Reihe von Vorkehrungen. Ein Theil derselben gilt dem Grundeigenthume und dessen Früchten. Es gehören aber hierher: richtige Vermessung der einzelnen Güter; Setzung von Marksteinen; Bestellung von Feldhütern; Beschränkung und Beaufsichtigung des Waidganges; Bekämpfung des Wildschadens; Schutz der Waldungen gegen Diebstahl und schädliche Nebennutzungen. Der fahrenden Habe dagegen wird gegen Vergewaltigung Schutz verliehen durch die sämmtlichen Maßregeln, welche auf die Ausrottung der Landstreicher und der Gauner gerichtet sind; also in Beziehung

auf jene durch Ansässigmachung und Confinirung, hinsichtlich dieser aber durch Bestellung von Tag- und Nachtwachung, Einführung von Beleuchtung, beständiges Streifen, Zerstörung der Diebsherbergen und Verfolgung der Diebshehler, Gaunerlisten u. s. w. Den Gewerbebetrieb gegen geordnete Concurrenz zu sichern, kann wenigstens nicht der Präventivjustiz obliegen (inwiefern etwa der Polizei, ist eine andere, hier nicht zu untersuchende Frage). Allein es giebt auch entschieden unrechtliche Angriffe auf denselben, deren Abwehr nur vom Staate ausgehen kann. Dieses sind die Fälle von Arbeiterverschwörungen zur gewaltsamen Ertrotzung von Vortheilen, und von fälschlicher Nachahmung der Fabrikzeichen. Die Hauptsache freilich muß hier die Strafgerechtigkeit thun. Gegen Betrug im gewöhnlichen Leben sich zu bewahren ist die Sache jedes verständigen Menschen. Allein es giebt auch so schlau angelegte Täuschungen, daß der nicht besonders Begabte oder Vorbereitete leicht durch sie überlistet würde. Hier muß, so weit er kann, der Staat helfen. Die Mittel aber sind: Bekanntmachung von Bettler- und Vagantenlisten so wie von häufig verübten Betrügereien; strenge Einhaltung des Verbots des Bettelns; Verhinderung falscher Spiele, der Schatzgräbereien, Prophezeiungen u. dgl.; Sicherstellung vor Verfälschung von Urkunden durch Niederlegung bei Obrigkeit, Visirung, Eintragung in öffentliche Bücher. Rechtsstörungen aus an und für sich gültig eingegangenen, d. h. nicht betrügerisch veranlaßten Verträgen sind nur in dem einen Falle denkbar, daß Dritte dadurch betroffen würden. Denn was die Contrahenten selbst betrifft, so liegt bei ihnen Einwilligung vor, und kann somit von Unrecht nicht die Rede sein, sondern nur von einem Nachtheile. Während nun die Civilgesetzgebung zu überlegen hat, ob sie etwa bei besonders empfindlichen Nachtheilen eine Wiederauflösung des Vertrages auf angestellte Klage gestatten will, hat die Präventivjustiz gegen Rechtsbeeinträchtigung Dritter, wo möglich, Vorkehrungen zu treffen. Die Schwierigkeit besteht natürlich darin, Kenntniß von solchen Verträgen zu erhalten; und es sind dazu nur zwei Wege möglich, entweder die Vorschrift, daß zur Abfassung von gewissen Verträgen vom Staate aufgestellte Beamte benutzt werden müssen, welchen alsdann die Controle obliegt, oder die Nöthigung zur amtlichen Vorlegung solcher Verträge. Beides bei Strafe ihrer Nichtigkeit. Gewisse Verträge aber sind es nur, welche verlangt werden dürfen (obgleich möglicher Weise bei allen Verletzungen Dritter vorkommen können), damit nicht der Verkehr allzu sehr gehemmt und überdies dem Staate eine übermäßige Geschäftslast zugemuthet werde. Als Verträge dieser Art erscheinen aber: Verträge über die Abtretung von Grundeigenthum oder Realrechten, wegen der darauf etwa ruhenden Rechte Dritter; Familienverträge, als Einkindschaftsverträge, Majorate u. s. w., wegen der möglichen Vernachlässigung Minderjähriger, Abwesender; Geschenke unter Lebende oder auf den Todesfall, wegen der Notherben und Gläubiger. Ganz ähnlich verhält es sich bei: besonders schwierigen Rechtsgeschäften, deren richtige Besorgung das gewöhnliche Maß übersteigt, wie namentlich Rechtsgeschäfte zur Festsetzung ehelicher Verhältnisse, also Eheverträge, Beibringsverzeichnisse; sodann Geschäfte von Todeswegen, nehmlich die Errichtung von Verlassenschaftsinventarien und von Erbschaftstheilungen. Die Mittel zur Rechtssicherstellung sind hier die nehmlichen; die Civilgesetzgebung des betreffenden Landes aber giebt die einzelnen Fälle an die Hand, indem je nach der Einfachheit oder der Verwickelung ihrer Bestimmungen die Schwierigkeiten für den schlichten Bürger größer oder kleiner werden. Die Sorge für das Vermögen der zur eigenen Rechtsvertheidigung Unfähigen endlich umfaßt nothwendig die Abwesenden, welchen Eigenthum zugefallen ist; die Körper- und Geisteskranken (wobei die Mundtodtserklärungen wahnsinngleicher Asoten); hauptsächlich aber die Minderjährigen. Die vom Staate zu treffenden Veranstaltungen aber sind Bevormundungen der Anwesenden und Vermögensverwaltungen für die Abwesenden, Alles unter strenger obrigkeitlicher Aufsicht. Zweifelhaft ist nur die Frage, ob den Weibern, falls sie unverheirathet sind, oder ihr Interesse in einem bestimmten Falle mit dem ihres Ehemannes zusammenstößt, ein Geschlechtsvormund, Kriegvogt, gegeben werden soll? Die positiven Gesetzgebungen sind sehr verschieden in diesem Punkte, und in einigen deutschen Staaten ist das Institut in der neueren Zeit als überflüssig aufgehoben worden. Die allgemeinen Gründe, welche überhaupt für Präventivmaßregeln sprechen, scheinen jedoch auch

zu Gunsten der Geschlechtsvormundschaft zu sprechen; nur ist dafür zu sorgen, daß nur in den wirklich nöthigen Fällen der Vormund erfordert wird, daß er dann aber auch nicht bloße Scheingeschäfte hat.

Bis jetzt war nur gelegentlich von den Mitteln die Rede, welche der Staat zur Durchführung der vielfachen Anforderungen an die Präventivjustiz anzuwenden habe. Es ist nun aber doch auch dieser wichtige Punkt etwas näher ins Auge zu fassen. Unstreitig liegt es in der Natur der Vorbeugungsmaßregeln, daß zweierlei wesentlich verschiedene Arten von Mitteln zu ihrer Ausführung gebraucht werden können. Einmal nehmlich mögen Vorkehrungen getroffen werden, welche gegen keinen Menschen jetzt schon irgend eine Beschränkung enthalten, sondern nur für den Fall der Noth bereit halten. Die Wirkung dieser Vorkehrungen ist nur eine mittelbare, indem ihr Vorhandensein geeignet ist, von Handlungen abzuhalten, welche ein wirkliches Einschreiten hervorrufen würden. Wenn diese mittelbaren Maßregeln gehörig wirksam und andererseits nicht von unverhältnißmäßigem Umfange, Aufwande oder Aufsehen sind, so müssen sie allerdings besonders gepriesen werden, eben weil sie den Zweck erreichen, ohne in die Rechte der Einzelnen einzugreifen. Allein natürlich reichen sie in der Wirklichkeit keineswegs immer aus; die Leidenschaft und die Unvernunft sind zu blind, als daß sie anders denn mittelst unmittelbar fühlbaren Zwanges in Schranken gehalten werden könnten. Solcher unmittelbarer Maßregeln giebt es aber wieder zweierlei Arten. Die einen umfassen eine größere Anzahl von Personen, welche gemeinschaftlich von einer Rechtsverletzung abgehalten werden sollen. Die andere Art aber besteht aus Vorkehrungen gegen bestimmte einzelne Individuen.

Die Zahl der mittelbaren Vorkehrungen ist nicht bedeutend. Es gehören hierher die Abordnung außerordentlicher Regierungscommissäre; die Errichtung eigener vorübergehender Behörden; die Versammlung und Bereithaltung der bewaffneten Mannschaft; die Anwesenheit der zuständigen Beamten an besonders bedrohten Orten; die Bekanntmachung von Gauner- und Bettlerlisten oder von Betrugsfällen; das Paßwesen u. dergl. Bei ihrer Wahl und Anwendung ist namentlich die Wirksamkeit, die Verhältnißmäßigkeit und der moralische Eindruck zu beachten. Unwirksame Maßregeln sind zu vermeiden, nicht nur weil sie unnützer Weise Aufwand und Mühe machen, sondern weil halbe Maßregeln eher zur Begehung der abzuwendenden Handlung anreizen, indem sie als ein Zeichen von Schwäche angesehen werden. Doppelt nöthig ist es, geringfügige Vorkehrungen zu unterlassen, wenn sie ein großes Misfallen auch bei den Nichtbetheiligten anregen und somit vielleicht Gefahren erst hervorrufen würden. Selbst an sich wirksamere Maßregeln müssen in solchen Fällen beseitigt werden; ist Dieses nicht möglich, so muß wenigstens eine Eindruck machende Kraft sie einführen und unterstützen.

Die unmittelbaren Collectivmaßregeln sind von sehr häufiger Anwendung. Ein bedeutender Theil der oben bereits angeführten Vorkehrungen gehört hierher. So z. B. die Aufsichtsmaßregeln in Beziehung auf Vereine und Volksversammlungen; das Verbot unnöthigen Waffentragens so wie des Besitzes gewisser Arten von Waffen; die Auseinandertreibung von Volkshaufen; die Censur und alle andere Präventivmaßregeln hinsichtlich der Presse; das Verbot von Parteizeichen; die Untersuchungen verdächtiger Häuser so wie der Irrenanstalten; die gesammte Masse der Vorschriften hinsichtlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, u. s. w. u. s. w. Maßregeln dieser Art empfehlen sich aus zwei Gründen. Erstens wirken sie nothwendig und unmittelbar; zweitens ist in der Regel die dem Einzelnen aufgelegte Beschränkung nicht sehr fühlbar. Allein doch ist in ersterer Beziehung zu prüfen, ob nicht vielleicht eine noch individuellere Einwirkung nöthig ist; in der zweiten dagegen, ob nicht die große Anzahl der freilich in jedem einzelnen Falle nur minder bedeutend Beschränkten zusammen eine größere Masse von Rechtseingriffen darbieten, als die Sache werth ist. Es ist namentlich wohl zu bedenken, daß die zur Vornahme von Präventivmaßregeln berechtigende Wahrscheinlichkeit auch eine subjective sein muß, eine solche aber gegenüber von großen Mengen doch seltener begründet ist.

Was aber endlich die persönlichen unmittelbaren Maßregeln betrifft,

so gehören in diese Kategorie: die Sicherheitsleistung; die Confination; die Wegweisung aus einem bestimmten Orte; die Verhaftung; die Haussuchung und Beschlagnahme von Papieren oder leicht misbrauchbaren Gegenständen. Daß bei allen diesen Verfügungen die subjective Wahrscheinlichkeit einer beabsichtigten Rechtsverletzung in einem entschiedenen Grade vorhanden sein muß, bedarf nicht erst der Bemerkung. Und je eingreifender und ehrenrühriger eine Maßregel ist, desto gewichtiger müssen die Verdachtsgründe sein. Ganz unbegründete Vorkehrungen berechtigen den Betheiligten zu Klagen gegen die anordnende Behörde. Auch versteht sich von selbst, daß alle diese Maßregeln nur so lange fortgesetzt werden dürfen, als sie den beabsichtigten Zweck haben können, so weit als die subjective und die objective Wahrscheinlichkeit der Rechtsverletzung besteht. Eine Erörterung der Voraussetzungen und Modalitäten, unter welchen die einzelnen dieser Beschränkungen angeordnet werden dürfen, und des Erfolges, welchen man sich von ihnen versprechen kann, würde hier zu weit führen. Nur so viel sei bemerkt, daß die Beschränkungen der persönlichen Freiheit, also Verhaftnehmung, Confination und Wegweisung, als die tiefsten dieser Eingriffe in die Rechte der Bürger zu betrachten sind und daher nur dann angewendet werden dürfen, wenn keine gelindere Mittel Nutzen versprechen.

Vergeblich wäre aber die Aufstellung sowohl dieser Regeln als aller übrigen formellen und materiellen Forderungen, wenn es nicht gelingen würde, eine gute Organisation der Behörden der Präventivjustiz und ein sicherndes und verständiges Verfahren derselben ausfindig zu machen. Leider ist freilich gerade hier noch Vieles zu thun. Dadurch, daß der Präventivjustiz in der Regel gar nicht die erste Stelle im Staatsorganismus eingeräumt, sondern sie nur als ein Theil der Polizeigewalt betrachtet wird (etwa mit Ausnahme der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche mit einer Folgewidrigkeit in der Folgewidrigkeit den Gerichten zugewiesen zu sein pflegt), ist weder für eine passende Bestellung der Behörden noch für ein gerechtes Verfahren gesorgt. Aus den Misgriffen, welche deshalb häufig gemacht werden, läßt sich denn auch die Abneigung erklären, welche gegen einen Theil der Staatsthätigkeit gehegt wird, der eigentlich vor Allem den Bürgern werth sein sollte.

Die Organisation der Behörden läßt an sich eine dreifache Möglichkeit zu. Entweder können die Geschäfte der Präventivjustiz als Rechtssachen einfach den Gerichten zugewiesen werden, oder aber können bereits bestehende Verwaltungsbehörden, namentlich die Polizeistellen, damit beauftragt werden; oder endlich sind eigene Beamte dafür zu ernennen. Wenn nun überhaupt der Grundsatz gilt, daß der Sache nach verwandte Geschäfte von denselben Behörden besorgt, nicht aber solchen, welche eine wesentlich verschiedene Staatsthätigkeit zu vertreten haben, übertragen werden sollen, so kann darüber kein Zweifel sein, daß die Zutheilung der Präventivjustiz an die Verwaltung wichtige Principien verletzt. Dagegen läßt sich gegen die beiden anderen genannten Einrichtungen im Allgemeinen Nichts einwenden, indem einerseits in beiden Fällen nur Justizbehörden beauftragt werden sollen, andererseits aber es an sich gleich zulässig ist, wenn sämmtliche Rechtsgeschäfte von denselben Behörden besorgt werden, und wenn für verschiedene Gattungen derselben eigene, nur damit beauftragte Beamte bestellt sind. Die Wahl zwischen beiden Einrichtungen ist somit nur eine Frage der Zweckmäßigkeit. Aus diesem Gesichtspunkte spricht nun aber für eine Vereinigung die Bequemlichkeit für Bürger und für aufsehende Behörden, den gesammten Staatsrechtsschutz bei derselben Behörde zu suchen zu haben, sowie das Wegfallen aller Streitigkeiten über Zuständigkeit. Für die Trennung aber der Vortheil jeder Arbeitstheilung, somit hier die Möglichkeit, die nach Charakter und Kenntnissen mehr zum Rechtsprechen und die dagegen vorzüglich zum aufmerksamen und raschen Handeln geeigneten Beamten je mit den für sie passenden Geschäften versehen zu können, so wie die leichtere Bewahrung der Unabhängigkeit der Gerichte. Letzterer Vortheil erscheint als der weit überwiegende; und da dem einzigen bedeutenderen Einwande, der Vermehrung der Beamten, durch eine passende Vergrößerung der Bezirke begegnet werden kann: so erscheint die Aufstellung einer eigenen Beamtenhierarchie für die Präventivjustiz das Wünschenswerthere. Allein wie läßt es sich nun erklären, daß nicht nur

diese Einrichtung wohl nirgends folgerichtig für das Gesammtgebiet der Präventivjustiz durchgeführt und in der Regel nur hinsichtlich eines kleinen Theiles derselben, nehmlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, angeordnet ist, sondern daß überhaupt die Präventivjustiz in der Regel gar nicht den Justizbehörden, sondern irgend einem Theile der Verwaltung zugetheilt wird, namentlich der Polizei, oder auch wohl (Censur z. B.) den auswärtigen Angelegenheiten? Innere Gründe oder ein logisches Bedürfniß sind es, wie bereits bemerkt, nicht, welche diese Organisation veranlassen können. Es läßt sich daher die Erklärung nur finden, einmal in der gewöhnlichen Unklarheit der Theorie, welche die Präventivjustiz, wenigstens zum größeren Theile, der sogenannten Zwangspolizei zuweist; zweitens aber in der größeren Beweglichkeit und Thatkraft der Polizeistellen, welche überdies mit manchen Mitteln bereits ausgerüstet sind, deren die Behörden für die Präventivjustiz ebenfalls nicht entbehren könnten. Daß die letztere Rücksicht, besonders für kleinere Staaten, eine praktisch wichtige ist, soll nicht geleugnet werden; allein die Ueberwindung der Schwierigkeiten scheint nicht größer zu sein als die denn doch überall, wo man nur ernstlich wollte, leicht beseitigten Unbequemlichkeiten der Trennung der Verwaltung von der wiederherstellenden Rechtspflege. Jeden Falles kann diese angebliche Unmöglichkeit so lange nicht mit Bestimmtheit vorgeschützt werden, als nicht der Versuch irgendwo mit Einsicht und Kraft gemacht wurde, sich aber in der That als unausführbar zeigte. Ein solcher Versuch aber wäre keineswegs als eine unerlaubte Spielerei mit dem bloßen Zwecke einer Entscheidung unter theoretischen Klopffechtern zu betrachten, sondern würde vielmehr über eine für die Rechte des Bürgers wichtige Frage entscheiden. Somit kann nur gewünscht werden, daß er bald irgendwo gemacht werde.

Welcher Behördenclasse nun aber auch die Besorgung der Präventivjustizgeschäfte übertragen sein mag, so hat jede derselben untergeordnete Organe zur Vollführung ihrer Aufträge nöthig. Und zwar müssen dieselben doppelter Art sein. Einmal nehmlich ist für das tägliche Bedürfniß zu sorgen, wozu eine kleinere Anzahl hinreicht; dann aber muß auch für besonders schwierige Fälle eine außerordentliche Unterstützung beigezogen werden können. Ersteres nun wird besorgt durch die regelmäßigen Tag- und Nachtwachen, die Feldhüter der Gemeinden, das Forstschutzpersonal, ferner durch die Polizeidiener in den Städten und die Gensd'armerie. Für sehr große Städte, wie z. B. Paris und London, ist schon zu diesem Dienste ein kleines Heer erforderlich. Die außerordentliche Unterstützung aber liefert die Bürgergarde, wo eine solche zweckmäßig eingerichtet ist, und das stehende Militär. Beide bleiben in solchem Falle natürlich unter den Befehlen der betreffenden Präventivjustizbehörden, einzig die Nothwendigkeit rein militairischer Vorkehrungen zum Angriffe oder zur Abwehr ausgenommen.

Hier wirft sich denn nun aber eine berufene Frage auf, nehmlich, ob unter diesen Organen der Präventivjustiz auch geheime Agenten (gewöhnlich geheime Polizei genannt) sein dürfen und sein sollen? Man versteht darunter Beamte, deren Eigenschaft nicht nur nicht öffentlich ausgesprochen und zur Nachachtung bekannt gemacht ist, sondern sogar durch alle taugliche Mittel verheimlicht wird. Der Zweck ist natürlich kein anderer, als daß es ihnen leichter werde, Beobachtungen über Gesinnungen und Plane zu machen, welche vor kennbaren Dienern des Staats verborgen gehalten würden. Diese geheime Polizei hat, wo sie recht ausgebildet ist, zweierlei Richtungen. Die eine Abtheilung nehmlich hat eine politische Aufgabe. Durch sie soll die Stimmung in Staatssachen theils überhaupt im Publicum beobachtet, theils namentlich bei einzelnen hochgestellten oder besonders verdächtigen Männern erkundet werden. Die Agenten dieser Abtheilung müssen, wenn der Zweck erreicht werden soll, allen Classen der Gesellschaft angehören, alle Formen und Parteiverhältnisse annehmen. Die andere Abtheilung der geheimen Polizei hat die Beobachtung der, namentlich in großen Städten zahlreich vorhandenen, Diebe und Betrüger und deren Ueberlieferung an die Gerichte zur Aufgabe. Der Natur der Sache nach sind die in diese Classe gehörigen Agenten entweder wirklich der von ihnen zu beobachtenden Classe selbst entnommen und nur für den öffentlichen Dienst jetzt gewonnen, oder müssen sie wenigstens deren Maske annehmen. Unstreitig wäre das Urtheil über die ganze Einrichtung einstimmiger, wenn nur diese letztere Richtung der ge-

heimen Polizei bestände. Wenn nehmlich auch hier Misgriffe und Misbräuche nicht ganz vermieden werden können; so ist doch der Zweck nicht nur ein an sich löblicher, sondern es ist in solchen großen Städten bei der Verdorbenheit und Schlauigkeit der gewerbmäßigen Verbrecher eine genaue Kenntniß ihrer Personen und Plane wirklich ein großes Bedürfniß. Allein die Abneigung, welche die politische geheime Polizei überall erweckt, dehnt sich sogar auf diese Sicherheitsabtheilung aus. Theils aus Instinct gegen alle geheime Diener des Staats, theils weil keine Sicherheit vorhanden ist, daß nicht die einmal vorhandenen unbekannten Agenten auch zu politischen Beobachtungen gebraucht werden. Diese Abneigung gegen das letztere Verfahren ist aber sehr erklärlich. Nicht nur ist jeder Verrath und die Benutzung und Aufmunterung des Verraths an und für sich gegen das sittliche Gefühl, sondern es greift auch die Besorgniß, in jedem Augenblick von Spähern umringt sein zu können, in alles gesellige und selbst häusliche Leben vergiftend ein. Außerdem kann es an einzelnen Verleumdungen und sonstigen Niederträchtigkeiten von Seiten der zu Spähern sich verkaufenden Schurken, selbst bei gutem Willen der höheren Behörden, nicht fehlen. Damit aber ist jeder auf irgend eine Weise in bemerklicher Stellung Befindliche der Furcht blosgegeben, daß auch er gelegentlich das Opfer einer solchen Schlechtigkeit werden könne. Wenn man nun bedenkt, daß der Nutzen für die Regierung ein weit kleinerer ist, als es wohl auf den ersten Blick scheint, indem die öffentliche Meinung sich weit unsicherer kund thut, die Regierung schon durch ihre Verbindung mit der geheimen Polizei in Misachtung kommt, die ganze Maschinerie sehr viel Geld kostet; so ist unter allen Umständen die Einrichtung einer geheimen Polizei ein höchst bedenkliches und nur in den äußersten Nothfällen irgend räthliches Unternehmen. Als solche Nothfälle aber erscheinen nur eine gefährliche Verbrecherbevölkerung in Riesenstädten und etwa das Bestehen einer fanatischen Partei, von welcher man die Gewißheit hat, daß sie durch Gewaltstreiche und Verbrechen, nicht durch offene, gesetzliche Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke zu gelangen sucht. Auch in diesen Fällen noch ist das Bestehen einer geheimen Polizei ein Uebel; allein es kann ein nothwendiges sein.

Was endlich das Verfahren der Präventivjustizbehörden betrifft, so muß dasselbe von zwei einander beschränkenden Grundsätzen geleitet werden. Einerseits nehmlich ist nöthig, daß die Thätigkeit derselben rasch, kräftig und den Umständen angemessen sei. Es kann hier nicht von der strengen Einhaltung von Formen, von dem Abwarten gewisser Aufforderungen zum Handeln, oder von der Verbindlichkeit, durch Erfolg einer an eine höhere Behörde eingelegten Berufung die für nöthig erachteten Schutzmaßregeln unterbrechen zu lassen, die Rede sein. Solche Handlungsweise wäre einem völligen Aufgeben der ganzen Präventivjustiz gleichzustellen. Allein auf der anderen Seite ist eben so nothwendig, daß das Recht und die Pflicht, nach bloßer Wahrscheinlichkeit zu handeln, nicht in Willkür ausarte, so daß Alles, was der Staat zum Schutze bereits verletzter Rechte nach allen Seiten hin vorsichtig und gerecht bestimmte, durch die Maßregeln zur Bewahrung oft bedrohter Rechte umgestoßen würde. Deshalb ist denn zweierlei nöthig. Einmal muß der Beamte eine strenge Strafe erfahren, welcher sich eines Misbrauchs seiner Amtsgewalt schuldig macht, d. h. welcher entweder gegen ein bestimmtes Individuum einschreitet, ohne daß ein vernünftiger Grund zum Verdachte vorlag, oder welcher unnöthig harte Maßregeln ergriff. Zweitens muß dem unschuldig Beschädigten Schadenersatz werden, wenn entweder ein solcher Misbrauch der Amtsgewalt oder eine falsche Angabe von Privatpersonen zu einer Rechtsverletzung führten. Besondere Sorgfalt ist namentlich anzuempfehlen hinsichtlich der Benutzung von Privatanzeigen, und eine Aufforderung zu solchen unter angehängtem Versprechen einer Belohnung oder einer Straflosigkeit Mitschuldiger nur in Nothfällen, d. h. wenn auf keine andere Weise die wünschenswerthen Nachrichten erlangt werden können und bei wichtigen Anlässen, zu erlassen.

Bei den noch so wenig zahlreichen Bearbeitungen dieses ganzen Theiles der Staatsthätigkeit ist freilich noch gar Manches nicht so erörtert und erwogen, wie das bei der wiederherstellenden Rechtspflege der Fall ist. Deshalb mag auch von den vorstehenden Sätzen mancher noch einer Berichtigung oder Beschränkung bedürfen. Allein so weit ist doch wohl die Theorie der Präventivjustiz jetzt gediehen, daß sie weder ganz ignorirt,

noch aber auch einem verschiedenartigen Zweige der öffentlichen Verwaltung zugeworfen werden kann. Es ist hier eine Gelegenheit für frische Kräfte, sich Verdienste und Namen zu erwerben; nur müssen freilich die Bestrebungen durch Kenntniß des Lebens, gesunden Verstand und Liebe zur gesetzlichen Ordnung unterstützt sein.

Aus der Literatur der Präventivjustiz erlaubt sich der Unterzeichnete auf sein System der P.-J. oder Rechtspolizei (Tüb., 1834) aufmerksam zu machen, wo auch diejenigen Schriften, welche früher etwa den Gegenstand behandelten, genannt und beurtheilt sind. R. Mohl.

Praxis, Staatspraxis, Praxis und Theorie. — Im ursprünglichen und eigentlichen Sinne ist Praxis die Fertigkeit in der Anwendung allgemeiner Grundsätze auf einzelne Fälle; man versteht aber darunter auch theils die über die Erwerbung jener Fertigkeit geltenden Regeln, theils die aus dem praktischen Gebrauche hervorgegangene dogmatische Gestaltung der anzuwendenden Grundsätze. Besonders auf dieser letzten Auffassung des Begriffs beruht der oft so schroff geltend gemachte Gegensatz zwischen Theorie und Praxis, bei welchem dann für den vielleicht nur äußerlich vermittelten Zusammenhang der Erscheinungen der Praxis allein und ausschließlich das Vorrecht einer gültigen Wissenschaft in Anspruch genommen wird, während es nach der ursprünglichen Begriffsbestimmung so natürlich zu sein scheint, daß Theorie und Praxis sich einander im Leben die Hände reichen, daß jene das schaffende, diese das ausführende, helfende Element sei. Wenngleich indeß jede praktische Wissenschaft auch ihre Praxis hat, so tritt jener Widerstreit doch hauptsächlich nur bei derjenigen von ihnen hervor, welche das Rechtsgebiet zum Gegenstande ihrer Forschungen hat; in der Heilkunde, in der Mechanik, in der Technologie u. s. w. mag wohl Trägheit oder Mangel an Aufklärung gleichgültig bleiben gegen die Fortschritte der Wissenschaft, aber nicht leicht wird ein Theoretiker hier die Hindernisse unberücksichtigt lassen, welche die Erfahrung seinen Combinationen entgegensetzt, oder ein Praktiker die ihm einleuchtend gewordenen Vortheile einer neuen Eroberung auf dem Gebiete der Wissenschaft deshalb zurückweisen, weil es nun einmal bisher üblich gewesen ist, diese (unbekannten) Vortheile nicht zu benutzen. Wesentlich anders ist das Verhältniß der Praxis zur Theorie im Gebiete des Rechts, wo der Gegensatz nicht nur durch Anmaßung auf der einen und Trägheit und Stumpfsinn auf der anderen Seite, sondern dazu noch durch den Streit der Schulen und der Interessen gehoben wird. Darum ist es eben hier um so nothwendiger, das Wesen der Praxis und der Theorie sich deutlich zu machen und in klaren Begriffen aufzufassen.

Das richtige Verhältniß zwischen der Theorie und der Praxis des Rechts in seinem ganzen Umfange ist indeß den Hauptpunkten nach bereits oben in dem Artikel „Erfahrung“ (B. IV. S. 480) erschöpfend dargestellt, und wir können uns hier auf einige allgemeine, des Zusammenhanges wegen nöthige Bemerkungen beschränken. Es ist auf der einen Seite eben so falsch, wenn die Praktiker vornehm und geringschätzend auf die ihrer Meinung nach mit leeren Phantomen spielende Theorie herabblicken, als auf der andern, wenn die Theorie sich nur mit dem Abstracten beschäftigen, Alles, auch den Stoff, allein aus sich selbst schöpfen und jeden Werth der Praxis leugnen will. Ohne die begeistigende Einwirkung der Theorie wird die Praxis zum leeren Formenwesen, empfängt sie ihre Richtung nur durch den Zufall, die Willkür, die engherzige Berechnung der nächsten Folgen, wohl gar durch den Irrthum; aber ohne den Blick auf die Praxis ist auch die Theorie nicht im Stande, das Wesen der Dinge und Verhältnisse in ihrem wahren lebendigen Mittelpunkte zu ergreifen und das Leben selbst nach seinen verschiedenen Richtungen, Gliederungen und Organen, nach den Wechselwirkungen seiner Thätigkeit und den Bedingungen seiner freien, kräftigen Entwickelung so aufzufassen, wie es wirklich ist. Die Praxis ist die wahre Vermittlerin zwischen der Wissenschaft, der Theorie und dem Leben, aber sie darf nicht deren Schöpferin oder Stellvertreterin sein wollen, sie muß der Wissenschaft das Material, den Stoff liefern, aber den Anordnungen sich hingeben, welche diese auf ihrem höheren Standpunkte trifft. Umgekehrt aber darf auch die Theorie sich nicht vom Leben entfernen, sondern muß in demselben sich entfalten und, soviel namentlich die Rechtswissenschaft betrifft, aus ihm ihre volksthümliche Richtung und bildende Kraft

erhalten. So entstand das römische Recht und bildete sich aus vor den Augen des Volkes durch den Gebrauch, die Anwendung selbst, durch die Oeffentlichkeit der Gerichtsverfassung, durch die Theilnahme aller Gebildeten im Volke am Gange der Entwickelung, vor Allem aber durch das Institut der Präturen und deren wissenschaftlich-autonomische Justiz. Eben diesen Umständen verdankt das römische Recht den weltgeschichtlichen Vorzug, daß es unter allen positiven Rechtssystemen den höchsten Grad wissenschaftlicher Ausbildung erlangt hat und doch selbst in diesem Zustande der Verfeinerung ein durchaus nationales Recht geblieben ist. Die Praxis selbst war hier die Pflegschule der Theorie und trieb diese als ihre schönste Blüthe hervor, aber nur so lange, als die geistige Productionskraft des Volkes noch stark genug war, sich über das Materielle zu erheben, und als nicht kaiserliche Eitelkeit auf den Gedanken kam, die Auctorität der Gewalt an die Stelle der durch ein freies Volksleben verbürgten geistigen Auctorität praktisch-wissenschaftlicher Einsicht zu setzen und sich selbst zur Erbin der Forschungen und Erfahrungen vieler Jahrhunderte zu machen. Eine Erscheinung ganz entgegengesetzter Art gewährt aber die Geschichte eben dieses römischen Rechts in dem Augenblicke seines Ueberganges nach Deutschland. Zu jener Zeit lebte es hauptsächlich nur noch als Wissenschaft und wurde namentlich als Theorie gewaltsam in die deutschen Gerichtshöfe gebracht, wo es den Sitten, den Ansichten, den Gewohnheiten durchaus fremd war und also die deutsche Praxis mehr und mehr unterdrückte. Wenn daher seine positive Geltung in Rom das Product des innersten, klarsten Selbstbewußtseins des Volkes, also ein durch lebendige Praxis herausgebildetes, allen Volksansichten entsprechendes und durch dieselben getragenes System war, so erschien es in Deutschland als eine von Außen aufgedrungene Theorie, vor welcher das wahre Rechtsleben scheu und überrascht zurückwich, und hatte alle, zum Theil unvertilgbaren Nachtheile in seinem Gefolge, welche von jeder nicht durch das praktische Volksleben selbst zur klaren Anschauung gebrachten Theorie unzertrennlich sind.

Betrachten wir nun die einzelnen Theile des Rechtssystems, so leuchtet es ein, daß jeder derselben auch seine Praxis haben muß. Nur faßt man die Haupttheile im gemeinen Leben etwas anders zusammen als im Systeme selbst, indem man auch hier ein rein praktisches Theilungsprincip zum Grunde legt und demnach der gerichtlichen Praxis, welche sich mit der Behandlung aller zur gerichtlichen Entscheidung kommenden Rechtsfragen und mit der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit beschäftigt, auf der anderen Seite die Staatspraxis entgegensetzt [1]). Die gewöhnliche Eintheilung in bürgerliches und öffentliches Recht fällt also hier weg, indem die gerichtliche Praxis außer dem rein bürgerlichen Rechte zugleich das Strafrecht so wie den bürgerlichen und den Criminalproceß umfaßt, ja sogar aus den übrigen Theilen des öffentlichen Rechts solche Fragen und Bestimmungen in ihren Kreis zieht, welche Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung werden können [2]). Die Staatspraxis auf der andern Seite betrifft theils die inneren öffentlichen Verhältnisse eines einzelnen bestimmten Staates (in so weit dieselben nicht in das Gebiet der gerichtlichen Praxis gehören) theils das gegenseitige Verhältniß mehrerer Staaten zu einander oder das sogenannte internationale Recht. In erster Beziehung umfaßt sie die Anwendung derjenigen Gesetze und Verordnungen, welche die Verfassung

---

1) In solchem Sinne nimmt auch Klüber (Oeffentl. Recht §. 12) das Wort „Staatspraxis." Der gewöhnlichen Eintheilung des Systems folgt dagegen W. H. Puchta (der Geschäftsmann in Gegenständen des öffentlichen und Privatrechts §. 7 bis 22), indem er die juristische Praxis überhaupt in die öffentliche und die privatrechtliche, jene aber wieder in die Staatspraxis und die Völkerrechtspraxis oder Diplomatie eintheilt. Doch zeigt eben die weitere Behandlung des Gegenstandes in diesem Buche, daß eine solche Eintheilung mit Strenge nicht durchzuführen ist, vielmehr faßt auch Puchta wiederum Vieles von Dem, was oben die gerichtliche Praxis genannt ist, unter dem gemeinschaftlichen, jedoch nicht sehr bezeichnenden Namen der juristischen Praxis im eigentlichen Sinne zusammen.

2) Nur zur Rechtfertigung dieser Begriffsbestimmung bemerke ich, daß die in dem Artikel „Justiz" für die richterliche Thätigkeit in Ansehung der Gegenstände aus allgemeinen Gesichtspunkten gezogene Gränzlinie mir zu eng zu sein scheint, und daß ich mich mehr zu der Ansicht hinneige, welche Pfeiffer (Prakt. Ausführ. Bd. III. S. 182 u. flg.) darüber aufstellt.

und Verwaltung — besonders die letzte wieder in ihren verschiedenen Zweigen — betreffen, den Geschäftsgang, die Formen der Mittheilung unter den verschiedenen theils coordinirten, theils subordinirten Behörden, das rein persönliche Verhältniß derselben zu einander, alles dieses auch in dem Verhältnisse der Staatsbürger und Corporationen zu den Behörden, die äußere Form der Gesetze, Verordnungen, Befehle und sonstigen Aussprüche der Staatsgewalt; demnach also außer der eigentlichen Geschäftsgewandtheit zugleich die Kenntniß der Geschäftssprache, der Curialien und des Ceremoniels. — In zweiter Beziehung gehört zur Staatspraxis die Herstellung und Erhaltung des Rechtszustandes unter verschiedenen Staaten, also die über das Ceremoniel und die Etikette (s. den Artikel „Ceremoniel") und die gegenseitig zu beobachtenden äußeren Höflichkeitsrücksichten (s. den Artikel „Courtoisie") geltenden Regeln, die Rangverhältnisse und Titulaturen, die Staatsunterhandlungskunst und die Gesandtschaftspraxis (s. den Artikel „Diplomatie"), endlich die in Bezug auf Kriegführung und Friedensschlüsse so wie bei Conferenzen und Congressen üblichen Gebräuche.

Insofern nun die über die praktische Anwendung von Rechtsbestimmungen auf einzelne Fälle und das dabei — besonders auch in der außergerichtlichen Praxis — der Klugheit wegen zu beobachtende Verfahren geltenden Regeln ebenfalls auf allgemeinen Grundsätzen beruhen und ihre obern Gründe haben, ist auch die Praxis wenigstens dergestalt zu einer Wissenschaft ausgebildet, daß man jene Regeln in eine systematische Lehrform gebracht hat. Schon Pütter machte indeß darauf aufmerksam, daß eine strenge Scheidung dieser Doctrin in die gerichtliche und die außergerichtliche nicht zweckmäßig und auch nicht einmal in dem Wesen der Verhältnisse begründet sei. Und gewiß mit Recht, weil zur zweckmäßigen Anwendung von Rechtsgrundsätzen mehr eine allgemeine Tüchtigkeit, Geschicklichkeit und Gewandtheit, ein gewisser praktischer Tact gehört, als die beschränkte Auffassung und Erlernung einiger Regeln in Beziehung auf einzelne bestimmte Abschnitte des ganzen Rechtssystems. Gerade jene — übrigens auch nach Pütter noch häufig festgehaltene — scharfe Trennung hat wesentlich dazu beigetragen, einen großen und hochwichtigen Theil des öffentlichen Rechts aus der Praxis fast ganz zu verdrängen, die Rechtskunde der meisten praktischen Juristen immer mehr auf sogenannte Brodstudien zu beschränken, die Abneigung gegen die Theorie zu vermehren und die Entwickelung eines wahrhaft kräftigen, lebendigen Rechtssinnes zu erschweren. Wir haben dabei zu bedenken, daß, wenn auch in neuerer Zeit durch die Umformung des Verfassungswesens und durch die auf solche Weise — wie namentlich durch die ständischen Verhandlungen, die Geschäfte in der Gemeinde u. s. w. — vermehrte Veranlassung zur Uebung der Staatspraxis die äußeren Umstände für deren Ausbildung in mancher Hinsicht günstiger und anregender geworden sind, doch auch viele andere Veranlassungen der Art, welche in der Vorzeit fördernd einwirkten, bei den in so mancher Hinsicht wesentlich veränderten Staatsverhältnissen in Deutschland jetzt weggefallen sind. Schon die Proceßführungen bei den Reichsgerichten, überhaupt die Unterordnung der Territorialgewalt unter die Reichsgewalt hielt eine große Menge staatsrechtlicher Fragen fortwährend in praktischer Uebung; dazu kam aber ferner, daß unter der großen Zahl deutscher Territorien viele kleine Fürstenhäuser und Reichsstädte sich befanden, bei welchen der Rechtsconsulent in rein privatrechtlichen und processualischen Streitfragen zugleich die Regierungsgeschäfte selbst mit besorgen mußte, und also auch der Rechtsgelehrte gewöhnlichen Schlages nicht selten in die Lage kam, sich in den höheren Kreisen des Staatsrechts praktisch bewegen zu müssen. In solcher Beziehung ist jetzt die juristische Praxis einseitiger geworden, oder vielmehr es ist eine schärfere Theilung der Arbeiten eingetreten, welche, wie auch die Erfahrung bestätigt, zur Einseitigkeit in der praktischen Ausbildung unserer Rechtskundigen beitragen muß und mit dieser selbst gar leicht zur Vernachlässigung eines Theiles der Theorie führt. Man kann es den Praktikern daher nicht oft genug zurufen, daß, wenn dem Rechte überhaupt eine einzige große Idee zum Grunde liegt, auch das Rechtssystem selbst nur ein ungetheiltes Ganzes sein kann, daß auch das Recht in seiner äußern, positiven Erscheinung, wie sehr dieselbe in verschiedene Gliederungen getheilt sein mag, doch immer eine einzige, innig zusammenhängende organische Entwickelung, die durch einen gemeinschaftlichen, wenn auch nicht

immer zur klaren Anschauung kommenden Grundgedanken geleitete Plastik im Volksleben ist, und daß selbst der trockenste Praktiker sich am Ende die Einheit dieses fundamentalen Zusammenhanges in allen äußern Richtungen und Gestaltungen des Rechtsbegriffs nicht verbergen wird, wenn er auch nur auf rein praktischem Wege wenigstens nach den Garantieen des bestehenden Rechtszustandes fragte. Gerade je größern Werth man überhaupt auf die Praxis legt, je mehr man von der Ansicht durchdrungen ist, daß aus ihr recht eigentlich und allein der den wahren Bedürfnissen des Völkerlebens entsprechende Rechtszustand hervorgehe, desto tiefer sollte man auch von der Nothwendigkeit überzeugt sein, daß doch unmöglich eine Harmonie im Rechtssysteme bleiben kann, wenn in der täglichen Uebung ein Theil desselben von dem andern sich lossagt, wenn namentlich diejenigen Praktiker, deren Wirksamkeit wesentlich im Volksleben selbst sich bewegt, nur auf einen herkömmlich begränzten Theil des Rechtsgebietes sich beschränken und dem verderblichen Wahne sich hingeben, das Andere mache sich von selbst.

Fassen wir nun die Praxis noch in derjenigen Bedeutung auf, in welcher sie die dem positiven Rechte selbst durch den üblichen Gebrauch gegebene dogmatische Gestaltung bezeichnet, so ist sie natürlich nicht sowohl die Anwendung des Rechts selbst als vielmehr ein Product derselben. Sie bildet dann eine eigene Rechtsquelle, und zwar einen Theil des Gewohnheitsrechtes, von welchem in dessen allgemeinerer Bedeutung sie jedoch dadurch sich unterscheidet, daß sie nicht, wie jenes, von der Gesammtheit des Volkes, sondern zunächst von den zur Anwendung des Rechts bestellten und berufenen Organen ausgeht. Es sind sehr verschiedenartige Umstände, welche zusammenwirken, der Praxis eine solche materielle Bedeutung zu verschaffen. Zuerst das praktische Bedürfniß, in die Rechtsanwendung eine gewisse Stetigkeit und Gleichförmigkeit zu bringen, ohne welche kein Vertrauen zu den Rechtsinstituten möglich ist. Kein System ist von Zweifeln frei, die allgemeine Sicherheit ist aber ungleich weniger gefährdet, wenn über solche Zweifel eine einmal durch Gebrauch festgestellte Ansicht gebietet, als wenn dieselben der willkürlichen Entscheidung eines Jeden, der dazu berufen wird, überlassen bleiben [3]). Besonders im bürgerlichen Rechte kommt oft materiell wenig darauf an, ob eine zweifelhafte Frage so oder anders beantwortet werde, und hier würde Festhalten einer einmal gebilligten Ansicht jedem weitern Schwanken in gleichartigen Fällen unbedingt vorzuziehen sein; je künstlicher aber das Rechtssystem geworden ist, je mehr dasselbe also in einen verhältnißmäßig kleinen Kreis wissenschaftlich gebildeter Männer sich zurückgezogen hat, und je größer demnach die Zahl Derjenigen wird, welche das geltende Recht nur durch die ausgesprochenen Ansichten der Praktiker kennen und auf diese sich verlassen müssen, desto weniger würde es sich rechtfertigen lassen, ohne die vollste Ueberzeugung von der Unrichtigkeit eines bisher befolgten Satzes zu einer entgegengesetzten Ansicht überzugehen. Die Stabilität, welche auf solche Weise und aus solchen Rücksichten durch die Praxis in der Theorie erhalten wird, ist deshalb auch gewiß eine sehr segensreiche, und man darf mit Recht bezweifeln, ob das seit einiger Zeit besonders in der Civiljurisprudenz immer mehr hervortretende Bestreben, die herrschenden Ansichten zu untergraben und überall etwas Neues aufzufinden, für die Wissenschaft und für das Leben in der That von heilsamen Folgen sein wird. — Dazu kommt die Unmöglichkeit der Voraussetzung, daß jeder Praktiker auch im Stande sein sollte, alle schwierigen Fragen der Theorie auf dem Wege der selbstständigen Forschung mit Sicherheit zu beantworten, und das Gewicht der Erwägung, daß in solchen Fällen das Festhalten an einer Auctorität immer ungleich besser ist als unsicheres Umhertappen. Endlich aber gilt der Trägheit der Meisten jene reelle Bedeutung praktischer Grundsätze sehr oft zum Grunde oder Vorwande, sich der Anstrengung des eigenen Denkens zu überheben und lieber das Ungenügende, Unvollkommene, womit mechanische Gewöhnung einmal vertraut gemacht hat, auch ferner beizubehalten, als selbst die gediegenen Resultate wissenschaftlicher Forschung sich anzueignen. In dieser Richtung wird jene praktische In-

---

3) Gerade aus dieser Ansicht ging das Edict der römischen Prätoren, also ein sehr bedeutender Theil des römischen Civilrechts hervor.

differenz nur zu sehr bestärkt und begünstigt durch den Schutz Derjenigen, welche überhaupt keinen Fortschritt wollen, wie sie denn umgekehrt durch ihre Bleischwere wieder das festeste Bollwerk nicht nur des wissenschaftlichen, sondern vorzüglich auch des politischen Stabilismus wird.

Je einflußreicher nun aber die Praxis auf den materiellen Theil des Rechtszustandes einwirkt, um desto dringender tritt die Nothwendigkeit hervor, ihr durch entsprechende Ausbildung aller zum Rechtsschutze dienenden Organe so viel als möglich einen wahrhaft volksthümlichen Charakter zu geben und zu erhalten. Wenn nehmlich alles positive Recht ursprünglich als aus dem schaffenden Bewußtsein des Volks hervorgegangen gedacht werden muß [4]), so wird diese vernunftmäßige Nothwendigkeit in Ansehung der durch die juristische Praxis gebildeten oder modificirten Grundsätze zur leeren Fiction, wenn die Rechtsübung durch die bestehenden Formen und Einrichtungen von der geistigen Bewegung des Volkslebens zu weit entfernt wird. Besonders in Deutschland kann es kein unbefangener Praktiker verkennen, daß die productive Wirksamkeit des sogenannten praktischen Geschäftslebens ein zu großes Uebergewicht über die eigentliche nationale Rechtsentwicklung gewonnen hat; ein Uebelstand, welcher zwar zum Theil in der Einführung eines fremden Rechtssystemes, daneben aber auch und ganz vorzüglich — denn auch in Staaten, welche eigene Rechtsbücher haben, findet sich die nehmliche Erscheinung — in der aus den mittelalterlichen Hörigkeitsverhältnissen gewissermaßen nur als eine etwas verfeinerte Form derselben herausgebildeten Bevormundungsmaxime [5]) seinen Grund hat. In dieser Lage der Dinge geht dann die Erzeugung des positiven Rechts in der That nicht vom Volke selbst und dessen geistigem Leben, sondern von einer verhältnißmäßig doch nur sehr kleinen Minorität desselben, nehmlich von den praktischen Juristen aus. In einem gewissen Maße wird sich freilich diese Unvollkommenheit bei einem verfeinerten Culturzustande nie vermeiden lassen, vielmehr das Volksbewußtsein nur als der Träger der Grundideen der Rechtsentwicklung erscheinen, deren weitere Fortführung in alle kleinen Verzweigungen und Schattirungen dann den Rechtskundigen vom Fach gewissermaßen als den Beauftragten des Volkes überlassen bleiben muß. Allein eben darin liegt dann auch der dringendste Grund, die praktische Handhabung des Rechts nach allen Seiten hin so viel als möglich mit dem Leben des Volkes selbst in organischer Verbindung zu erhalten, theils um die unmittelbare Einwirkung dieses geistigen Volkslebens auf die praktische Rechtsbildung und die Feststellung der Rechtsansichten thunlichst zu erweitern, theils um auch da, wo solche unmittelbare Einwirkung nicht mehr möglich ist, die productive Thätigkeit der Praxis wenigstens unter die Controle der gebildeten öffentlichen Meinung zu bringen. Preßfreiheit, Oeffentlichkeit im ganzen Staatsorganismus, zumal im gerichtlichen Verfahren und den verschiedenen Abstufungen des Repräsentativsystems, volksmäßige Schwurgerichte und andere gleichartige Erfordernisse eines geregelten freien Volkslebens sind daher auch die nothwendigen Bedingungen einer segensreichen Rechtsentwicklung durch die Praxis.

---

4) Diese Ansicht wird vielleicht am Klarsten ausgesprochen und entwickelt von Savigny, in seinem System des heutigen römischen Rechts (Bd. I. S. 14 u. flg.). Nur sieht leider der hochgefeierte Meister, um den aus einem solchen allgemeinen Grundsatze gar leicht zu ziehenden, dem constitutionellen Principe günstigen Folgerungen vorzubeugen, sich späterhin (S. 30) zu einer künstlichen und gekünstelten Unterscheidung verschiedener Bedeutungen des Wortes „Volk" gezwungen, von welchen dann diejenige ausgewählt wird, welche freilich die geradehin souveräne und allein wirkende Macht des Volkes bei der Rechtsbildung, nicht aber das Recht zu deren freiem Gebrauche anerkennt.

5) Wer das juristische Geschäftsleben kennt, dem wird es nicht schwer werden, aus seiner eigenen Erfahrung Beispiele zu dieser Behauptung aufzufinden. Mir selbst ist ein Fall bekannt, wo lediglich durch die Allgewalt der zugleich mit unterrichterlichen Befugnissen bekleideten Administrativbehörden einem ganzen Amtsbezirke eine bauerrechtliche Erbfolgeobservanz wieder aufgedrungen wurde, welche vielleicht vor einem Jahrhunderte einst gegolten, jedoch seit Menschengedenken nicht mehr existirt, vielmehr längst einer entgegengesetzten Observanz Platz gemacht hatte und den veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprach.

Das bisher Gesagte nimmt freilich zunächst Rücksicht auf die gerichtliche Praxis; es gilt indeß allen wesentlichen Punkten nach auch von der Staatspraxis, für welche nur noch einige specielle Bemerkungen nachzutragen sind. Während nehmlich die gerichtliche Praxis regelmäßig von Personen geübt wird, welche unmittelbar bei der Verhandlung nicht betheiligt sind, besteht ein sehr bedeutender Theil der Staatspraxis allein in der gegenseitigen Thätigkeit solcher Persönlichkeiten, welche dabei ihre eigenen Rechte vertreten, also gewissermaßen als Parteien erscheinen. Dieses ist durchgängig der Fall bei allen internationalen Rechtsverhältnissen, also im kriegs- und völkerrechtlichen Verkehre; außerdem aber auch im Staate selbst überall da, wo die Staatsgewalt zu den einzelnen Staatsangehörigen, zu Corporationen oder zu der Gesammtheit des Volkes und deren Vertretern in einer bestimmten staatsrechtlichen Beziehung steht, also namentlich in deren Verhältnisse zu den Gemeinden, den Provinzen und der Landesvertretung. In diesen Sphären ist die Bildung des Rechts durch praktischen Gebrauch noch häufiger und tiefer eingreifend als bei der Gerichtsverwaltung, weil sie nicht selten die Stelle von ausdrücklichen Verträgen, Verabredungen, Gesetzen oder Instructionen versehen muß und dabei die wichtigsten Verhältnisse berühren kann. So beruht ein großer Theil der englischen Staatsverfassung lediglich auf dem Gebrauche, so haben sich gebildet und bilden sich in allen übrigen Staatsverfassungen durch den Gebrauch bestimmte Ansichten über die den Verfassungsgesetzen, den Geschäftsordnungen, den Wahlbestimmungen zu gebende Deutung, das bei deren Anwendung zu beobachtende Verfahren und den eigentlichen Geist der Gesetze, so ist endlich das völkerrechtliche Verhältniß selbstständiger Staaten zu einander dem größten Theile nach nur durch Herkommen und Praxis geordnet. Für die Rechtsbeständigkeit der aus der Praxis hervorgegangenen Grundsätze und Regeln entsteht hier nun aber durch die verschiedene Stellung der handelnden Persönlichkeiten zu dem Material des Rechtsverhältnisses die wichtige Folge, daß da, wo zwei Persönlichkeiten einander gegenüberstehen (also entweder der Staat dem Staate, oder die Regierung dem Volke oder einem Theile desselben), die Annahme praktischer Grundsätze und Regeln nur als mit vorausgesetzter Billigung des andern Theils erfolgt gedacht werden kann, daß in solchem Handeln auf der einen und dem Einverständnisse auf der andern Seite aber eine stillschweigende Uebereinkunft liegt, und daß also das auf diese Weise erzeugte positive Recht nicht das Product einseitiger Willkür oder einseitigen Ermessens, sondern eines Vertrags ist, mithin auch nicht anders als auf dem Wege wiederum der — ausdrücklichen oder stillschweigenden — Uebereinkunft oder der Gesetzgebung und nur da der blos administrativen Anordnung erfolgen kann, wo die Regierung auch ohnehin zur einseitigen Feststellung der gesetzlichen Normen berechtigt sein würde. Tritt die letztgedachte Voraussetzung nicht ein, so ist die Verletzung eines durch Praxis eingeführten Grundsatzes eben so unerlaubt als die eines ausdrücklichen Gesetzes. Kein englischer Minister würde es wagen, durch Ordonnanz die Preßfreiheit zu beschränken oder die Prärogativen des Parlaments anzugreifen, und doch hat die englische Preßfreiheit durchaus kein Gesetz, sondern nur die Staatspraxis für sich, und beruht ein großer Theil der Parlamentsprivilegien lediglich auf dem Gebrauche. Diese Ansicht, wie bestimmt dieselbe auch aus einer richtigen Auffassung des Verhältnisses hervorgeht, wird gleichwohl bei uns so lange ihre Gegner finden, als viele unserer Staatsmänner selbst in constitutionellen Staaten die Consequenzen der Grundidee, welche die Verfassung heiligt, nicht wollen gelten lassen und dagegen aus der unbestimmten und unbestimmbaren Vorstellung von einem „monarchischen Principe" Folgerungen ableiten, welche jene Grundidee praktisch zerstören, am Wenigsten aber auf diejenige Eigenschaft Anspruch machen können, die gerade der historischen Schule als die Grundbedingung eines wohlthätigen Rechtszustandes gilt, nehmlich auf die Entstehung im innersten Leben des Volks.

K. Steinacker.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Inhaltsverzeichniß des zehnten Bandes.

Seite

Nothstand, Nothrecht oder Nothmaßregel. — Von C. Welcker. 3
Nothwehr und Selbsthilfe gegen Privat- und öffentliche Personen und Verletzungen. — Von C. Welcker. 6
Nothzucht, Halbnothzucht, Quasinothzucht. — Von Sander 32
Notorietät, Offenkundigkeit. — Von Sander . 35
Nullität, Nichtigkeitsklage. — Von Sander . 36
Numismatik, Münzkunde. — Von W. Schulz. 38
Nuntius, Legatus natus sedis apostolicae, Legatus a latere, Internuntius, apostolischer Vicar. — Von Q. 45

O.

Obduction, s. Leichenhäuser und Leichenschau. . 51
Oberaufsehende Gewalt. — Von C. Welcker. . 51
Oberappellationsgericht, Obergericht, s. Appellation und Organisation der Justiz . . . 53
Obereigenthum. — Von C. Welcker . . . 53
Oberherrschaft, Oberhoheit. — Von C. Welcker. 54
Obervormundschaft, s. Vormundschaft. . . 54
Obscurantismus der Hierarchie und Despotie, der Orthodoxie, des Mysticismus und Pietismus. Aufklärung und Rationalismus. — Von C. Welcker. 54
Observanz, s. Gewohnheitsrecht. 69
Obsignation, s. Versiegelung 69
O'Connell, Daniel. — Von Venedey . . 69
Occupation, privat- u. völkerrechtliche u. staatsrechtliche. — Von C. Welcker 93
Ochlokratie, s. Verfassung 98
Octroy. — Von K. Mathy 98
Octroyirte und einseitig von der Volksrepräsentation entworfene und vertragsmäßig unterhandelte Verfassungen. — Von C. Welcker. . 100
Offenbarung, s. Religion. 103
Ohrenbeichte. — Von Q. 103
Oldenburg. — Von W. Lüders 106
Nachtrag von C. Welcker 115
Oligarchie. — Von W. Schulz 116
Opposition, s. Fox. 118
Optimismus. — Von K. Buchner . . . 118
Orangelogen, Orangemänner. — Von K. Steinacker 119
Oranien, s. Nassau u. Verein. Niederlande. . 139

Seite

Orden, Ritterorden. Zeit ihrer Entstehung. Die geistlichen Ritterorden: Johanniter- (Rhodiser-, Malteser-) Orden; Tempelherrenorden; Deutscher Orden. Die weltlichen Ritterorden. Uebersicht sämmtlicher europäischer und von europäischen Regentenhäusern herrührender (auch einiger außereuropäischer) Orden. Das Ordenswesen überhaupt in seinen verschiedenen Beziehungen. — Von K. Buchner. 139
Organisation der Gerichte. — Von Mittermaier. 166
Organisation der Finanzverwaltung. — Von K. Mathy. 177
Organisation der Staatsverwaltung, s. Staatsverwaltung. 183
Organische Bundesgesetze, s. Deutscher Bund u. Schlußacte 183
Orient. — Von Bülau 183
Orleans, s. Iuste Milieu 187
Osmanisches Reich, s. Türkei 187
Ostfriesland. — Von W. Lüders 187
Ostindien. — Von G. F. Kolb 196
Nachtrag. — Von Bülau 222
Ostseeprovinzen. — Von Bülau 229
Nachtrag. — Von C. Welcker 240
Ostrakismus, s. Verbannung. 246
Oeffentlichkeit; Oeffentlichkeit der Gesetzgebung, der Regierung, der Ständeverhandlung und der Verwaltung; Oeffentlichkeit des Civil- und Criminalprocesses. Oeffentliche Meinung und Zeitgeist und deren staatsrechtliche Theorie, Staatscontrole, System der öffentl. und der Geheimregierung. — Von C. Welcker . . 246
Oesterreich. — Von W. Schulz 283
Oesterreich seit 1841. 342
Oesterreichische Provinzen (Böhmen) . . . 389
Oesterreichische Gerichtsverfassung. — Von Jaup. 405

P.

Pacht und Miethe. — Von Bopp 42
Pädagogik. — Von K. H. Scheidler . . . 42
Pairie, Pairskammer, s. Constitution, Deutsches Landesstaatsrecht und Stände 445
Pandekten, s. Corpus juris. 448
Papiergeld. — Von Mathy. 448
Papst, Papalsystem, s. Kirchenverfassung, katholische und gallikanische Kirche 468
Paraguay. — Von Bülau 468

Bayerische Staatsbibliothek München

	Seite
Pariser Friede, s. Friedensschlüsse.	472
Parlament, s. England und Stände	472
Parsireligion. — Von G. F. Kolb.	472
Parteien im Staatsleben, nach ihren charakteristischen Merkmalen dargestellt, im Gegensatz zu der Theorie von Friedrich Rohmer. — Von Abt	479
Pasquill. — Von Aschbach	496
Paßwesen. — Von Mohl	499
Passivhandel, s. Handel und Nationalökonomie.	505
Patent, s. Steuer.	505
Patrimonialität der Staaten, s. Familienherrschaft und herrenlose Sachen	505
Patrimonialgerichtsbarkeit. — Von Beck	505
Patriotismus (Vaterlandsliebe). — Von Murhard	511
Patronatrecht. — Von Richter	534
Peculat. — Von Sander	537
Peinliche Halsgerichtsordnung, s. Carolina.	538
Peinliches Recht, peinlicher Proceß, s. Strafrecht, Strafproceß und Jury	538
Pension, Pensionirung, Pensionäre, s. Staatsdiener	538
Périer, Casemir. — Von J. Venedey.	538
Perser, s. Menschheit und Parsireligion	544
Person, Persönlichkeit, s. System.	544
Personalisten. — Von C. Welcker	544
Personenstand. — Von Aschbach.	544
Personenstandsbeamte. — Von Aschbach	545
Personenstandsregister, Personenstandsurkunden, bürgerliche Standesbücher. — Von Aschbach	546
Peru. — Von Búlau.	550
Peter der Große, s. Rußland	556
Petition, Adresse, Beschwerde, Vorstellung, Petitionsrecht. — Von C. Welcker	556
Pfand- und Versatzanstalten. — Von Mohl	572
Pflichttheil, s. Erbrecht	576
Pharmacie, Pharmakopöe, s. Medicinalpolizei und Staatsarzneikunde.	576
Philanthropie. — Von W. Schulz	576
Philipp, Ludwig, König der Franzosen. — Von J. Venedey	577
Philosophie. Ihre Anwendung und Geltung in Beziehung auf die Rechts- und Staatswissenschaft. — Von C. Welcker.	595
Philosophie der positiven Gesetze, s. Politik und positives Recht	602
Phönicier, s. Menschheit, Geschichte der	602
Physiokraten, s. Nationalökonomie	602
Piemont. s. Sardinien	602
Pietismus, s. Obscurantismus	602
Pitt, s. Fox und Pitt	602
Placet, s. Kirchenrecht, Kirchenverfassung, Staatshoheitsrecht	602
Platon, s. Literatur	602
Plenum, s. Deutscher Bund	602
Pöbelherrschaft, Ochlokratie. — Von W. Schulz.	602
Polen. — Von N.	604
Polen seit dem Jahre 1842. — Von Eduard Pelz.	675
Politik, s. Einleitung, Machiavelli u. Staatswissenschaft	678
Politische Arithmetik. — Von Wilh. Schulz.	678
Politische Blätter, s. Zeitungen u. Zeitschriften.	683
Politische Gesellschaften, s. Gesellschaft u. Staat.	683
Politische Freiheit, s. Freiheit	683
Politische Oekonomie, s. Nationalökonomie	683
Politische Umtriebe und Untersuchungen; Centraluntersuchungscommission in Deutschland — Von Wilh. Schulz.	683
Polizei. — Von R. Mohl	692
Polytechnische Schule, s. Schule	721
Portugal. — Von Búlau.	721
Positives Recht, s. Naturrecht u. Staatswissenschaft	748
Possessorium, s. Besitz	748
Post, Postreform. — Von Wurm	748
Nachtrag von Welcker	762
Präsident, s. Deutscher Bund und Geschäftsordnung	762
Prätorisches Recht, s. Römisches Recht	762
Prävarication. — Von Sander	762
Präventivjustiz (Rechtspolizei). — Von R. Mohl.	763
Praxis, Staatspraxis, Praxis und Theorie. — Von K. Steinacker	776

Druck der Teubner'schen Officin in Leipzig.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rotteck, Carl von, 1775-1840 / Rotteck, Carl <<von>>, / Rotteck, Hermann <<von>>,

Das Staats-Lexikon Encyklopädie der sämmtlichen Staatswissenschaften für alle Stände

Bd.: 10

Altona 1848

Pol.g. 1134 w-10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10771640-4